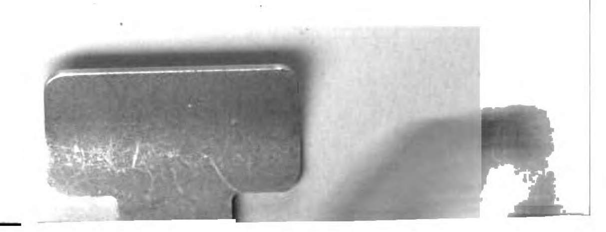



ANNEX
LIBRARY
C
026678







Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für Soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.



XI. Jahrgang.

Oktober 1901 bis September 1902.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1902.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Sach-Register.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

XI. Jahrgang. Berlin, den 3. Oktober 1901. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

☞ Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang X (1900/1901) der „Sozialen Praxis“ bei. ☜

Ueber die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung.

Vortrag des Reichstagsabgeordneten Richard Roesicke,

gehalten in der ersten ordentlichen Versammlung der Ortsgruppe Berlin und Umgegend der Gesellschaft für soziale Reform am 5. September 1901.

II.

Eine andere wichtige Frage — neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vielleicht die wichtigste — ist die Wohnungsfrage. Nicht nur weil die Wohnungskosten einen sehr erheblichen Theil des Arbeitseinkommens in Anspruch nehmen, sondern auch weil das Wohlergehen und Gedeihen unserer arbeitenden Bevölkerung sowohl in hygienischer wie sittlicher Beziehung mit der Wohnungsfrage eng verknüpft ist. Nur der, welcher für sich und seine Familie über eine menschenwürdige Behausung verfügt, kann einen dauernden Genuß am Leben haben, kann nach schwerer Tagesarbeit Lust und Kraft für neue Arbeit schöpfen. Daß Tausende, ja daß Hunderttausende unserer Mitbürger auf solch ein menschenwürdiges Heim verzichten, daß sie sich mit einem durchaus ungenügenden und ungesunden Ersatz begnügen müssen, während Anderen überflüssige Räume zur Verfügung stehen, ist eine Thatsache, die leider weder von den besitzenden Klassen noch von den Regierungen geleugnet werden kann.

Ich will mich auf die Mittel zur Lösung dieser allerdings schwierigen Aufgabe hier nicht näher einlassen und nur der Meinung Ausdruck geben, daß diese Schwierigkeit keine Entschuldigung dafür ist, daß wir der zunehmenden Kalamität auf diesem Gebiete mit verschränkten Armen gegenüberstehen. Nur hier und da haben sich human gesinnte Männer und Frauen zusammen gefunden, um durch Begründung von Bauvereinen und -Genossenschaften eine Linderung der vorhandenen Noth herbeizuführen. Daß diese private Thätigkeit aber auf einem so ausgedehnten Gebiete des Uebels nicht Herr werden kann, daß eine wirksame und dauernde Besserung ohne energische Mitwirkung von Staat und Kommune nicht zu erwarten ist, das wird von Niemand ernstlich bestritten werden können. Wie aber der Staat sich sträubt, auch nur einen Schritt in dieser Beziehung vorwärts zu thun, so erweisen sich auch die Kommunen, insonderheit die Städte — mit wenigen rühmlichen Ausnahmen — nicht geneigt, energische Mittel zur Steuerung der Wohnungsnoth zu ergreifen. Und doch sind gerade die letzteren hierzu umsomehr berufen, als die Hauptursache der bedauerlichen Verhältnisse in der Steigerung der Preise für Grund und Boden zu suchen ist. Die Bevölkerungszunahme im Allgemeinen, die Konzentration großer Massen von Arbeitern in den Städten insbesondere vermehren den Bedarf an Wohnungen. Die Nachfrage nach solchen erhöht den Preis der bebauten und unbebauten Grundstücke und dieser ist wieder die Ursache für die Steigerung der Miethen, welche einen wesentlichen Theil des Einkommens der besitzenden Klassen ausmachen. Die Grundbesitzer, welche zur Verbesserung ihrer Grundstücke selbst nichts thun bezw. nichts zu thun brauchen, erzielen steigende, ja oft enorme Gewinne durch die Vertheuerung der Wohnungen derjenigen Klassen, ohne welche ihre Grundstücke mehr oder weniger werthlos wären.

Und trotzdem machen, wie die Verbandsversammlung zu Hannover gezeigt hat, die Hausbesitzer, die in allen städtischen Kommunen eine sehr einflußreiche Rolle spielen, gegen jede Maßregel Front, die geeignet ist, bessere Zustände herbeizuführen. Bezeichnen sie doch sogar die staatliche oder kommunale Unterstützung von Bauvereinen, -Genossenschaften 2c. als ein sozialistisches, staatsfeindliches Beginnen! Es gewinnt mehr und mehr den Anschein, daß nicht nur die kommunalen, sondern auch die Staatsverwaltungen sich durch die Opposition der sogenannten Hausagrarier von irgend welchen Schritten auf diesem Gebiete abhalten lassen; denn es ist bisher noch nicht einmal zu Maßnahmen behufs Erlangung gesunder Wohnungen gekommen. Die Ansicht des Fürsten Bismarck, die er vor nunmehr 20 Jahren zum Ausdruck brachte, scheint leider noch heute die Richtschnur der regierenden Kreise zu sein, daß nämlich die Frage, „bis zu welchem Grade der Staat befugt sei, im Interesse der öffentlichen Gesundheit in die Privatrechte der einzelnen Bürger einzugreifen, in Deutschland kaum zum Bewußtsein der gebildeten Klassen gekommen und deshalb zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif sei“.

Zu diesen den bürgerlichen Klassen in Gemeinschaft mit Staat und Kommune obliegenden Aufgaben kommt noch die Ergänzung der Arbeiterschutzbestimmungen und die Ausdehnung derselben auf das Verkehrs-, Gastwirths- und landwirthschaftliche Gewerbe. Entbehren doch in diesen Gewerben die Angestellten noch jeden Schutzes und sind sie daher dem willkürlichen Ermessen ihrer Arbeitgeber mehr oder weniger preisgegeben! Gerade die letzteren sind es, welche die ihnen zustehenden Rechte in vollem Maße in Anspruch nehmen, sich auch zum Theil nicht scheuen, die Staatshilfe im eigenen Interesse anzurufen, aber einer gesetzlichen Reform im Interesse ihrer Arbeitnehmer bisher mit Erfolg Widerstand geleistet haben.

Die viel umstrittene Frage bezüglich der Einführung eines Normalarbeitstages lasse ich hier außer Betracht, weil sie meines

Erachtens noch nicht spruchreif ist. Einerseits ist es schwer, wirksame Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit für ganz Deutschland zu treffen, denn was für den Westen und die großen Städte als selbstverständlich gilt, ist vorläufig im Osten noch undurchführbar; andererseits bin ich überzeugt, daß durch den erhöhten, von Regierung und Parlament als erforderlich erkannten Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, durch die Beschränkung der Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Gewerben auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung, insbesondere aber durch die Organisation der Arbeiter selbst, auch ohne Einführung eines Normalarbeitstages, eine allmähliche Verringerung der Arbeitszeit eintreten wird. Daß eine solche — ohne Schädigung der gewerblichen Interessen — möglich ist, wird heutzutage von einsichtigen Arbeitgebern kaum noch bestritten.

Mit den vorerwähnten, noch der Lösung harrenden Aufgaben ist das Maß derselben noch lange nicht erschöpft. Aber schon in Anbetracht dieser Aufgaben wird jeder unparteiische Beurtheiler zugeben müssen, daß wir auch in Deutschland keine Ursache haben, auf unseren Lorbeern auszuruhen; daß vielmehr von den Pflichten, welche den besitzenden den nichtbesitzenden Klassen gegenüber obliegen, bisher nur ein kleiner Theil erfüllt ist. Die von gewisser Seite geforderte „Schonzeit“ auf sozialem Gebiete bedeutet daher nichts weiter, als das Bestreben, noch länger auf Kosten der unbemittelten Klassen Vortheile zu genießen, welche den besitzenden Klassen, insbesondere den Arbeitgebern, doch nur durch die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zugefallen sind.

Als die Hauptaufgabe der bürgerlichen Klassen betrachte ich es aber, für die volle Gleichberechtigung der Arbeiter einzutreten und zwar nicht nur in gesetzlicher, sondern auch in sozialer und wirthschaftlicher Beziehung. Dieselben Kreise, welche „Schonzeit“ auf sozialem Gebiete fordern, sind es auch, die von der Gleichberechtigung der Arbeiter nichts wissen wollen. Das bekennen sie natürlich nicht offen, sondern verstecken sich hinter den Vorwand, daß die Gleichberechtigung der Arbeiter ja schon durch Gesetz und Verfassung gewährleistet ist. Gewiß ist das richtig, und trotzdem kann nur der behaupten, daß dieser Grundsatz auch in der Praxis zur Durchführung gelangt ist, der keine Kenntniß von unseren sozialen Zuständen hat, oder zu denen zu rechnen ist, welche bewußt die Unwahrheit sagen.

Die Gleichberechtigung aller Klassen kommt meines Erachtens eigentlich nur bei den Reichstagswahlen zur vollen Geltung. Deshalb würde auch eine Abänderung dieses Rechts als ein Attentat auf die wichtigsten Volksrechte anzusehen sein. Im Uebrigen steht die Gleichberechtigung Aller mehr oder minder auf dem Papier. Denn nicht nur der Besitz, sondern auch die Bildung, die herrschenden Ansichten und Gewohnheiten bringen es mit sich, daß die gesetzlichen Rechte ungleich wirken und ungleich ausgenutzt werden.

Auch im Umgang und Verkehr tritt diese Ungleichheit scharf hervor. So glauben noch heute weite Kreise sich etwas zu vergeben, wenn sie mit Arbeitern auch nur auf gleichem Fuße verhandeln. Selbst die Staatsbehörden vermeiden es, Arbeiter oder deren Vertreter als Sachverständige zuzuziehen und zwar auch dann, wenn es sich um Fragen handelt, welche diese am meisten oder mindestens ebenso berühren wie andere Klassen.

Noch von größerem Einfluß auf die Lage der arbeitenden Klassen ist allerdings das Verhalten der Verwaltungsbehörden. Diesen Behörden, namentlich den unteren Organen, scheint die gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiter überhaupt noch nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Ich will nicht von den Formen sprechen, in denen die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden den Verkehr mit den Arbeitern zu unterhalten pflegen, Formen, die von denen, welche den bürgerlichen Klassen gegenüber üblich sind, wesentlich abweichen. Ich will auch nicht davon sprechen, daß die Polizeibeamten bei persönlichen Differenzen, zu denen sie zugezogen werden, meist geneigt sind, direkt Partei zu ergreifen zu Gunsten der besitzenden Klassen. Ich will vielmehr nur darauf hinweisen, daß auch im wirthschaftlichen Kampf die den Behörden obliegende Neutralität nicht immer gewahrt wird, daß ihre Maßnahmen sehr häufig direkt oder indirekt den Arbeitgebern zu Gute kommen. Das Verhalten dieser Behörden ist es auch, welches den Arbeitern die Ausnutzung des Koalitionsrechtes, des wichtigsten Rechtes, das sie im wirthschaftlichen Kampf besitzen, überaus erschwert. Allerdings schließen die Bestimmungen der §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung überhaupt noch kein völliges Koalitionsrecht in sich, einerseits wegen der unklaren Fassung, andererseits weil die Gesetze der Einzelstaaten über politische Versammlungen und Vereine ein großes, oft unübersteigliches Hinderniß für die Ausnutzung jener Bestimmungen bilden. Oft genug ist diese Thatsache in der Presse, in Versammlungen und im Reichstag besprochen und energisch Abhülfe verlangt worden. Leider bisher vergeblich!

Aber auch ohne Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen würde den Arbeitern die Ausübung der bestehenden Rechte viel leichter sein, wenn die Behörden sich, wie es ihre Pflicht ist, vollkommen unparteiisch verhielten. So werden den Arbeitern gegenüber die gesetzlichen Vorschriften aufs Peinlichste gehandhabt, den Arbeitgebern gegenüber nicht. Daß von der polizeilichen Ueberwachung von Arbeiterversammlungen, in welchen Lohn- und sonstige wirthschaftliche Fragen erörtert werden sollen, abgesehen wird, ist ein seltener Fall; ebenso selten ist es aber, daß die Arbeitgeber überwacht werden, wenn sie sich über soziale oder wirthschaftliche Fragen unterhalten wollen. Aus den nichtigsten formellen und sonstigen Gründen werden Arbeiterversammlungen aufgelöst, dagegen Versammlungen der Arbeitgeber und der besitzenden Klassen unbehelligt gelassen, auch wenn sie noch so aufregend wirken. Jeder Arbeiter, der sein Klassen- und wirthschaftliches Interesse energisch vertritt, gilt eben als Sozialdemokrat, als ein staatsgefährliches Subjekt, dem gegenüber ein anderes Verhalten für zulässig erachtet wird, als den übrigen Staatsbürgern gegenüber.

In diesem ungerechten, und der ruhigen Entwickelung unserer wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse widersprechenden Verhalten werden die Behörden noch bestärkt durch die Stellungnahme der bürgerlichen Klassen, insbesondere der Arbeitgeber, die leider in dem selbstverständlichen Bestreben der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, ja in fast jeder Forderung, die von Arbeitern gestellt wird, eine Auflehnung gegen Autorität und Recht erkennen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend werden alle Arbeitervereine und Gewerkschaften, alle Versammlungen, in denen die Arbeiter ihre Interessen vertreten, als Ausfluß sozialdemokratischer Wühlereien gekennzeichnet, gegen die sich Staat und Gesellschaft gemeinsam vertheidigen müßten. Und doch sind es in der Regel nur die eigenen materiellen Interessen, welche die Unternehmer in ihrer Opposition gegen die Forderungen der Arbeiter verfolgen, wobei ihnen die Staatserhaltung nur als Deckmantel dient. Ich behaupte nicht, daß dieses Verhalten auf bewußter Täuschung beruht. Im Gegentheil glaube ich, daß die Mehrzahl der Unternehmer in Folge ihrer Erziehung, ihrer wirthschaftlichen Lage und sozialen Stellung sich in der That in dem Wahn befindet, daß ihre Rechte und Interessen mit denen der Allgemeinheit identisch, daß von ihrem Wohlbefinden, wenn nicht das gesammte Staatswohl, so doch Industrie und Gewerbe allein abhängig seien. Jeder Arbeitgeber, der nicht in dasselbe Horn bläst, gilt in diesen Kreisen als Idealist oder — was schlimmer ist — als Popularitätshascher, der innerlich ja doch anderer Meinung ist.

Gerade das letzte Jahrzehnt hat aber den Beweis geliefert, daß das Gedeihen des Staates in wirthschaftlicher Beziehung ebenso, wenn nicht noch mehr von der Leistungsfähigkeit und dem Wohlergehen der Arbeiter wie der Arbeitgeber beeinflußt wird. Ist es denn ein Zufall, daß gleichzeitig mit der Ausbildung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, gleichzeitig mit der Aufbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter, mit der Verkürzung der Arbeitszeit auch das Erwerbsleben im Allgemeinen und die Industrie im Besonderen einen gewaltigen Aufschwung erfahren haben? Im Gegentheil gerade darauf, daß die Existenz unserer Arbeiter eine gesichertere, die Löhne höhere, die Arbeitszeiten kürzere geworden sind, müssen zum großen Theil die Fortschritte zurückgeführt werden, deren wir uns im letzten Jahrzehnt zu erfreuen hatten. Diese Fortschritte haben der Allgemeinheit, vornehmlich aber auch den Arbeitgebern zum Vortheil gereicht und ihnen das reichlich ersetzt, was sie freiwillig oder gezwungen den Arbeitern haben zu Theil werden lassen. Und doch wird fast jeder Maßregel zu Gunsten der letzteren mit dem Hinweis widersprochen, daß die Industrie die Last nicht tragen könne, die man ihr aufbürdet. Immer wieder haben aber die Thatsachen das Gegentheil bewiesen!

Hat man nicht bei Einführung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1883—1889, bei Einführung des Arbeiterschutzgesetzes im Jahre 1890 die gleiche Behauptung aufgestellt? Hat man nicht vorausgesagt, daß die deutsche Industrie ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte einbüßen würde? Ist sie nicht trotzdem von Jahr zu Jahr siegreich fortgeschritten? Haben wir nicht im Gegensatz zu jener von mir und Anderen stets bekämpften Schwarzseherei gerade im letzten Jahrzehnt andere Nationen aus dem Felde geschlagen? Und nicht nur auf dem Weltmarkte sind solche Erfolge zu verzeichnen, sondern auch die für das Inland arbeitende Industrie hat die gleichen Fortschritte gemacht! Weshalb? Weil die gesammte Bevölkerung, namentlich die Arbeiterschaft konsumfähiger ge-

worden ist! Als Verblendung muß ich es daher bezeichnen, wenn man glaubt, daß Staat und Gesellschaft gedeihen können, wenn es nur den oberen 10 000 gut geht! Das Gegentheil ist der Fall! Auf die oberen 10 000 kommt es viel weniger an, sie können von unten aus ersetzt werden, die oberen Klassen können aber niemals die unteren ersetzen!

Darin gebe ich der Sozialdemokratie Recht: die Aufbesserung der Lage der arbeitenden Klassen wird und muß in der Hauptsache ihr eigenes Werk sein, weil verbesserte Zustände und höheres Einkommen in der Regel Niemand in den Schoß fallen. Staat und Gesellschaft können nur die Wege ebnen und Hindernisse beseitigen. Daß dies geschieht, dafür haben die bürgerlichen Klassen zu sorgen, wenn sie sich nicht derselben Versäumniß schuldig machen wollen, deren sich Monarchie und Adel im vorigen Jahrhundert schuldig gemacht haben. Der Emanzipation des dritten Standes muß die des vierten folgen und nur der ist ein wahrer Patriot, der dazu beiträgt, daß sich diese Emanzipation im ruhigen Gleise vollzieht.

Wie weit wir noch von dieser Erkenntniß entfernt sind, das beweisen immer von Neuem die Kundgebungen sowohl aus dem Lager der Großindustrie wie aus den Kreisen der übrigen Gewerbeunternehmer. So hat erst neuerdings die „Industrie-Kommission“ der Hamburger Handelskammer in einer Polemik gegen den von mir befürworteten paritätischen Arbeitsnachweis die Behauptung aufgestellt, daß die Beibehaltung der einseitigen Arbeitgeber-Nachweise eine Existenzfrage für die dortige Industrie sei, daß durch die obligatorische Einführung paritätischer Arbeitsnachweise „die Reichsregierung geradezu die Geschäfte der Sozialdemokratie besorgen würde, anstatt die Arbeitgeber in ihrem Kampfe gegen diese Partei zu unterstützen“. Kann es etwas Rückständigeres und Ungerechteres geben, als in diesen Worten liegt? Rückständig insofern, als die Hamburger Industriellen die Industrie mit ihren Personen, d. h. mit den augenblicklichen Besitzern und Leitern der industriellen Betriebe verwechseln; ungerecht, weil sie in ihrem Widerstand gegen Einrichtungen, welche auf die Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinauslaufen, auch noch die Hülfe der Reichsregierung in Anspruch nehmen.

Auf der „Arbeitsnachweis-Konferenz“ zu Leipzig scheute sich der Generalsekretär des „Centralverbandes deutscher Industrieller“ Herr Bueck nicht, die Behauptung aufzustellen, daß die Gleichberechtigung der Arbeiter ein Schlagwort sei, mit dem ein ungeheurer Unfug getrieben werde. „Gleichberechtigt,“ fügte er hinzu, „ist der Arbeiter mit dem Arbeitgeber in unserer Politik; gleichberechtigt auf dem Gebiete des sozialen und wirthschaftlichen Lebens ist der Arbeiter nicht und kann es niemals sein. — Also auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiete weise ich jede Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber vollständig zurück.“ Jahrelange Agitation kann meines Erachtens der Sozialdemokratie nicht soviel neue Anhänger zuführen, als diese Worte es vermögen. Und doch wurde Herrn Bueck auf der von Delegirten aller möglichen Gewerbszweige besuchten Konferenz von keiner Seite widersprochen.

Während die Unternehmer ihr Koalitionsrecht ohne jegliche Einmischung der Behörden durch Bildung von Vereinen, Trusts, Syndikaten 2c. in ausgiebiger Weise ausnutzen, werden dem Zusammenschluß der Arbeiter bei jeder Gelegenheit Schwierigkeiten in den Weg gelegt. So wird auch die Forderung, den Arbeiterberufsvereinen Korporationsrechte, d. h. Rechtsfähigkeit zu verleihen, hartnäckig bekämpft. Obgleich die Sozialdemokratie selbst dieser Forderung kühl gegenübersteht, einerseits weil sie für ihre Agitation derartiger Mittel nicht bedarf, andererseits weil sie fürchtet, daß mit der größeren Selbständigkeit der Arbeitervereine ihr Einfluß beeinträchtigt werden könnte, wird von den Gegnern der Berufsvereine als hauptsächliches Argument geltend gemacht, daß durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Arbeitervereine die Sozialdemokratie von Staatswegen organisirt würde. Und doch beweist das Beispiel Englands, wo die Arbeiter dieses Recht schon lange besitzen, das Gegentheil; denn abgesehen davon, daß in England von sozialdemokratischen Tendenzen zwar auf großen Kongressen, nicht aber in den gewerkschaftlichen Versammlungen die Rede ist, haben die mit Korporationsrechten versehenen Arbeitervereine — die „Trade Unions“ — gezeigt, wie heilsam und erzieherisch feste, vermögensrechtliche Verbindungen auch auf die Arbeiter wirken.

Aus diesem Grunde sollten auch die deutschen Unternehmer ihre Opposition gegen die Organisation der Arbeiter endlich aufgeben. Im Gegentheil sollten sie die Bildung solcher Berufsvereine gerade im Interesse der Industrie unterstützen. Denn wie man sich durch Syndikate und Ringe gegen Preisunterbietungen zu schützen sucht, so müßte man doch auch danach trachten, die Produktionskosten, zu denen die Arbeitslöhne in erster Reihe gehören, gleichmäßig zu gestalten. Wenn einzelne Unternehmer die Lohnsätze herabdrücken, so werden dadurch die übrigen geschädigt; wenn dagegen alle Unternehmer eines und desselben Gewerbszweiges auf Grund von Vereinbarungen mit den Arbeitern die Löhne erhöhen, so erleidet keiner Nachtheil davon. Derartige Tarifgemeinschaften sind aber nur möglich und nur von Bestand, wenn den Unternehmerverbänden Arbeiterorganisationen gegenüberstehen, die für die Innehaltung der getroffenen Abkommen einzustehen im Stande sind.

Nun soll nicht bestritten werden, daß die englischen Trade Unions und deren Vermögen den in ihnen vereinigten Arbeitern zugleich den nothwendigen Rückhalt zur siegreichen Durchführung von Arbeitseinstellungen gewähren. Andererseits ist aber das von ihnen zu übernehmende Risiko auch geeignet, die Vorstände solcher Organisationen vorsichtig zu machen und das Gegentheil von dem herbeizuführen, was die Gegner der deutschen Berufsvereine behaupten. Wer natürlich in jedem Streik eine Auflehnung gegen die Staatsgewalt, gegen die geheiligten Rechte des Unternehmerthums erblickt, der wird sich auch durch solche Erwägungen von seinem Widerspruch gegen die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine nicht abbringen lassen. Auch ich werde nicht jede Arbeitseinstellung gutheißen; es ist sogar nicht selten, daß mir Forderungen der Arbeiter als unklug oder unbegründet erscheinen. Ich werde diesen Arbeitern aber niemals das Recht zur Arbeitseinstellung bestreiten, schon deshalb nicht, weil auch die Unternehmer sich die Preise und Bedingungen für ihre Waaren nicht vorschreiben lassen. Wenn diese die für sie günstigen Konjunkturen auszunutzen suchen — und das thun sie natürlich, wie wir es erst vor Kurzem in der Kohlenindustrie erlebt haben — darf man dies den Arbeitern umsoweniger verdenken, als sie ihren Einsatz selbst bei siegreichen Arbeitseinstellungen kaum wieder herausbekommen, der Schaden der Unternehmer dagegen nicht selten durch gesteigerte Nachfrage und Erhöhung der Preise mehr als ausgeglichen wird.

Daß wir auf sozialem Gebiete vorwärts schreiten müssen, ob wir wollen oder nicht, wird hier in diesem Kreise nicht bestritten werden. In einem Staat mit allgemeiner Schulpflicht und allgemeinem gleichen Wahlrecht werden sich die unteren Klassen die gedrückte Stellung, die sie heute im Allgemeinen noch einnehmen, nicht auf die Dauer gefallen lassen. Dies gilt sowohl von den gewerblichen wie von den landwirthschaftlichen Arbeitern. Sie werden auch in dem Bestreben nicht nachlassen, ihre Lebenshaltung zu verbessern und mit Recht einen immer größeren Antheil an den Ergebnissen der gewerblichen Thätigkeit beanspruchen. Widersetzen sich die bürgerlichen Klassen diesen berechtigten Ansprüchen, so können sie die Erfüllung derselben zwar zeitweise aufhalten, sie aber niemals aus der Welt schaffen. Jedenfalls sollte sich der Staat an diesem Widerstand nicht betheiligen, weil er dabei Gefahr läuft, die ruhige Entwickelung zu stören und für ihn doch nur das Wohl der Gesammtheit in Frage kommen kann. Ebensowenig liegt für den Staat ein Grund vor, die Vorrechte einzelner Klassen zu erhalten oder die Aufrechterhaltung des Status quo auf wirthschaftlichem Gebiete zu erzwingen. Denn wie sich die Produktions- und Verkehrsverhältnisse und mit ihnen die Bedürfnisse der Menschen fortwährend ändern, ohne daß darin ein Unglück für die staatliche Gemeinschaft erkannt wird, braucht auch das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht immer dasselbe zu bleiben.

Die Ausdehnung der Betriebe und die gewaltigen Mittel, die sie erfordern, haben nicht nur die Begründung neuer gesellschaftlicher Unternehmungen, sondern auch die Umwandlung vieler privater Betriebe in Aktiengesellschaften zur Folge gehabt und neuere Gesetze haben diesen Uebergang befördert. Rücksichten auf das Allgemeininteresse haben den Staat und die Kommunen veranlaßt, eine steigende Zahl von Unternehmungen in eigene Regie zu übernehmen, und es ist nicht abzusehen, daß diese Entwickelung so bald zum Stillstand kommt. Andererseits haben die Größe der Unternehmungen und die steigenden Anforderungen in technischer und sonstiger Beziehung die Uebersicht für den Einzelnen erschwert und eine Arbeitstheilung auch in Bezug auf die Leitung nothwendig gemacht; aus dem gleichen Grunde hat man den Verkehr mit den Angestellten Zwischenpersonen überlassen müssen. Diese Verschiebungen lassen aber auch eine größere Sicherheit nicht nur für die Beamten, sondern auch für die Arbeiter geboten erscheinen, durch welche sie der Willkür des Einzelnen mehr und mehr entrückt werden. Wie heutzutage die Söhne der oberen und mittleren Klassen den gesicherten Stellungen vor besseren, aber unsicheren

Aussichten den Vorzug geben, so suchen auch die Arbeiter mit Hilfe ihrer Organisationen dieses Ziel zu erreichen. Es ist ein Humbug, zu behaupten, daß dadurch die Autorität und Disziplin untergraben werden müßten. Da sich die Arbeiter in ihren eigenen Kreisen sogar freiwillig der Autorität fügen, ist das Gegentheil in ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht anzunehmen, auch wenn ihre Stellung eine gesichertere geworden ist als jetzt.

Sind nicht die Rechte der Unternehmer bereits in mehrfacher Beziehung eingeschränkt worden, ohne daß die Industrie dadurch zu Grunde gegangen ist? Sie werden auch noch weiter eingeschränkt werden können, ohne daß das Erwerbsleben als solches Schaden leidet! Staat und Gesellschaft haben ein viel zu großes Interesse an der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, als daß sie dieselben auf die Dauer den Interessenten allein überlassen sollten. Wollen dann die jetzigen Unternehmer nicht mehr mitmachen, so werden andere an ihre Stelle treten. Der Staat geht deshalb weder zu Grunde, noch ist die Errichtung eines sozialdemokratischen Zukunftsstaates zu befürchten. Daß ein solcher für absehbare Zeit nicht in Frage kommen kann, haben hervorragende Sozialisten selbst anerkannt, indem sie an die Stelle des gewaltsamen Umsturzes das „Hineinleben" in die neue Gesellschaftsform gesetzt haben. Wenn man berücksichtigt, wie langsam dieses Hineinleben seit der Begründung der sozialdemokratischen Partei vor sich gegangen ist, so wird man in Ruhe die weitere Entwickelung abwarten können. Zweifellos erscheint mir allerdings, daß diese auf einen immer weitergehenden Ausgleich durch Einschränkung bisheriger Vorrechte auf der einen, durch Ausdehnung der Rechte auf der anderen Seite hinauslaufen muß. Worauf es allein ankommt, ist, zu verhindern, daß diese allmähliche Entwickelung durch plötzliche Veränderungen beziehungsweise gewaltsame Erschütterungen unterbrochen wird. Solche würden ja auch den Arbeitern selbst am meisten schaden, weil für eine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Boden nicht vorhanden ist und der Rückschlag daher nicht ausbleiben würde.

Wie sich die bürgerlichen Klassen erst an neue Verhältnisse, an neue Rechte und Pflichten haben gewöhnen müssen, so trifft dies auch — und vielleicht in noch höherem Grade — für die Arbeiter zu. Auch sie müssen zur Ausübung der von ihnen im Staats- und Wirthschaftsleben sowie in den Einzelbetrieben mit Recht beanspruchten höheren Stellung erst erzogen werden. Daß in dieser Beziehung während der letzten Jahrzehnte große Fortschritte gemacht sind und daß auch die Sozialdemokratie sich nach dieser Richtung um die Arbeiter Verdienste erworben hat, kann nicht bestritten werden. Umsomehr ist es die Pflicht der bürgerlichen Klassen, daß sie ihrerseits den Arbeitern den Platz nicht streitig machen, der ihnen zukommt! Mögen sie sich mehr und mehr bewußt werden, daß die Vortheile, welche Bildung und Besitz gewähren, ihnen den arbeitenden Klassen gegenüber Pflichten auferlegen, die ungestraft auf die Dauer nicht verletzt werden dürfen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

Vom 23. bis 25. September hielt der Verein für Sozialpolitik, der vor 28 Jahren von deutschen Gelehrten und Politikern begründet wurde, um auf die sozialen Aufgaben des Staates hinzuweisen und der Gesetzgebung ein untrügliches, wissenschaftliches Material zur praktischen Durchführung sozialreformatorischer Gedanken an die Hand zu geben, in München seine Generalversammlung ab. Die Versammlung, die als der Kongreß der Vertreter der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft bezeichnet werden kann, wählte Professor Brentano, Sektionschef v. Inama-Sternegg und Freiherrn v. Berlepsch zu Vorsitzenden. Als Schriftführer wurden berufen Professor Dr. Francke, Dr. A. Voigt und P. Busching. Professor Brentano gab in seiner Eröffnungsrede einen Rückblick auf die Geschichte des Vereins, der gegenüber dem zur Zeit seiner Begründung herrschenden extremen Manchesterthum in erster Linie die Lage des wirthschaftenden Menschen ins Auge gefaßt habe und die größtmögliche Zunahme des Reichthums nur soweit, als sie die Vorbedingung für das leibliche und sittliche Wohlbefinden des Menschen sei. Alle Schattirungen unter Denen, welche die Aufgabe der Sozialpolitik in der Förderung des Wohlbefindens der Menschen und der Sicherung der größtmöglichen Blüthe des Ganzen sehen, seien im Verein vertreten. Den sprechenden Beweis für dieses Streben lieferten die Schriften, von denen jetzt 97 Bände vorliegen, und unsere Verhandlungen.

Hierauf begrüßten Staatsminister des Innern Frhr. v. Feilitzsch Namens der bayerischen Regierung und zweiter Bürgermeister v. Brunner Namens der Stadt München die Versammlung. Der langjährige, verdiente Vorsitzende des Vereins, Professor Schmoller, schilderte in einem warm empfundenen, glänzenden Nachruf die sozialpolitische Bedeutung der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder des Vereins v. Miquel und Dr. Wittelshöfer.

Alsdann erstattete Prof. C. J. Fuchs aus Freiburg das Referat über den ersten Gegenstand der Tagesordnung: Die Wohnungsfrage. Er wies darauf hin, daß, während die Untersuchungen des Vereins von 1886 erst das Vorhandensein einer Wohnungsfrage nachzuweisen hatten, diesmal der Schwerpunkt der veröffentlichten Untersuchungen auf die Prüfung der einzelnen Abhülfevorschläge gelegt worden sei. Nachdem die Wohnungsfrage theoretisch auf dem Papier in Deutschland schon hundertmal gelöst worden sei, sei die Zeit zum praktischen Handeln gekommen. Besonders bemerkenswerth sei die Ausdehnung der Miethskasernen in den großen Städten, sowie die Zunahme der Zahl der Aftermiether und Schlafgänger. Selbst die akute Form der Wohnungsnoth, der völlige Mangel an kleinen Wohnungen und die Nothwendigkeit der Unterbringung von Familien in Armenhäusern komme noch häufig vor.

Die allgemeine Wohnungsnoth bestehe darin, daß die Miethen schneller zu steigen pflegen, als das Einkommen der Bevölkerung. Hiervon unterscheidet Redner die besondere Wohnungsnoth der unteren Klassen, die sich dadurch äußere, daß die Arbeiterklasse nicht nur einen immer größeren Prozentsatz des Einkommens für Wohnzwecke opfern müsse, sondern noch dazu hierfür äußerst mangelhafte Wohnungen erhalte.

Seit Uebertragung der Durchführung der Wohnungsgesetzgebung an den Grafschaftsrath im Jahre 1886 und dem neuen Gesetz von 1890 sei in England sehr viel, namentlich auf dem Gebiete der Wohnungssanirung gethan worden. Eine Anzahl von Gemeinden sei mit der Errichtung großer Logirhäuser vorgegangen, die eine ausreichende Verzinsung gewährten. In Belgien seien durch Gesetz von 1889 besondere Wohnungskommissionen eingeführt worden und die staatliche Sparkasse gewähre den einzelnen Arbeitern durch Vermittelung von Bau- und Kreditgenossenschaften die nöthigen Baugelder. In den Vereinigten Staaten hätten die privaten Gesellschaften und Baudarlehnskassen Großes geleistet und auch die Wohnungsinspektion sei gut ausgebildet.

In Deutschland dagegen stehe eine umfassende Wohnungsreform noch aus. Nur gegen die Mangelhaftigkeit der Wohnungen der unteren Klassen, nicht auch gegen den allgemeinen Mangel an Wohnungen seien in letzter Zeit vielfach Schritte gethan worden. In einigen preußischen Regierungsbezirken, in Baden, in Bayern, Württemberg und anderwärts seien Wohnungsinspektionen geschaffen worden. Die negative Wohnungspolitik, die durch die Wohnungsinspektion die Wohnungsüberfüllung zu verhindern suche, müsse von einer positiven begleitet sein. Beim Erlaß von Bauordnungen habe man durch zonenweise Abstufung der Anforderungen auf soziale Gesichtspunkte Rücksicht genommen. Mehr sei von privater Seite geschehen. Aber der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber (Großindustrielle) vermehre die Abhängigkeit des Arbeiters, der gewärtig sein müsse, mit seiner Arbeitsstelle auch seine Wohnung zu verlieren. Anders stehe die Sache, wenn Staat und Gemeinde für ihre Bediensteten Wohnungen errichteten. Die gemeinnützige Bauthätigkeit habe sich namentlich in der Form der Baugenossenschaft gut entwickelt. Sie lasse sich aber leider nur bei der gut entlohnten und stabilen Arbeiterschaft anwenden. Beim kommunalen Bau von Arbeiterhäusern bestehe die Gefahr einer Konkurrenz zwischen Stadtgemeinde und Baugenossenschaft. Dagegen könnten, ohne daß privater Unternehmerthätigkeit Konkurrenz gemacht werde, kommunale Logirhäuser gebaut werden, wie in England, und sie müßten gebaut werden, denn sie seien das einzige Mittel, um dem Schlafstellenwesen abzuhelfen.

Am meisten werde in Deutschland in der Förderung gemeinnützigen Bauens, namentlich durch die Gemeinden, geleistet. In der Förderung gemeinnützigen Kredits sei durch die Invaliditätsversicherungsanstalten viel geschehen. Die allgemeine Wohnungsnoth, deren Lösung erst eine solche der speziellen bewirken könne, könne zunächst bekämpft werden durch eine gute Verkehrspolitik, durch energische Besteuerung unbebauten Terrains und durch ein städtisches Enteignungsrecht.

Schließlich fordert Referent eine Wohnungsreform großen Stils durch das Reich, das die Wohnungsinspektion und ein Reichs-Wohnungsamt zu organisiren habe. Dagegen sei eine Beschränkung der Freizügigkeit nicht zu empfehlen, vielmehr dem Zu-

zug in die Stadt durch die Ausdehnung der Wohnungsreform auf das Land entgegenzuwirken.

Der Korreferent, Prof v. Philippovich aus Wien, behandelte speziell die Bodenfrage. Er kam in seinen mehr theoretischen Ausführungen zu dem Ergebniß, der Bodenwerth werde in letzter Linie bestimmt durch den Wertherzeugungsprozeß des städtischen Verkehrs, der Bodenpreis sei eine Funktion des Miethpreises, nicht umgekehrt. Er betrachte das Steigen des Bodenpreises als eine Erscheinung, die bleiben werde, so lange es ein Wachsthum der Städte und einen Häusermarkt giebt. Aufgabe praktischer Politik könne nur sein, erstens dafür zu sorgen, daß die wirthschaftlichen Vortheile, die mit dieser Werthbewegung verbunden sind, möglichst der Gesammtheit, auf deren Wirken sie zurückzuführen ist, zu Gute kämen und zweitens, daß Eigenthums- und Verwaltungsformen gefördert würden, bei welchen die nach der wirthschaftlichen Sachlage gerechtfertigte Steigerung der Miether und dadurch die wachsende Belastung der Wohnenden vermieden wird.

In praktischer Beziehung tritt Redner für zweckmäßig gewählte Besteuerungsformen, für Vermehrung des Kommunalbesitzes an Boden und Vergebung desselben in Erbbau ein.

Ueber die praktischen Aufgaben sprach der zweite Korreferent, Landesrath Brandts aus Düsseldorf.

Seine Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung seien: 1. alle Staaten und Städte müssen statistische Aemter schaffen und alljährlich einheilige Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse veranstalten. 2. Ständige Wohnungsaufsicht nicht nur für die großen, sondern auch für die kleinen Städte. Für die Erlassung der Bauvorschriften sei weder Reichs- noch Landes-, sondern wegen der großen örtlichen Verschiedenheiten die Ortspolizeibehörde geeignet; diese solle auch die Wohnungsaufsicht üben; denn die Erlassung der Vorschriften würde nur verlangsamt, wenn die gesetzgebende Behörde die Erhebungen der beaufsichtigenden Stelle erst nachprüft. Die Aufsicht solle in jedem Stadttheil durch eine Kommission, bestehend aus einem Wohnungsinspektor und ehrenamtlichen Beisitzern, ausgeübt werden, die auch vielfach auf Verbesserung der Wohnsitten hinwirken können. Die gemeindliche Wohnungsaufsicht müsse vom Staat durch speziell vorgebildete Wohnungsräthe überwacht werden. Es bedürfe eines Gesetzes, um die Kommunalbehörden zur Erlassung der Minimalvorschriften und zur Schaffung der Aufsichtsorgane zu zwingen und um den Wohnungskommissionen das Recht zu geben, die Wohnungen zu betreten. 3. Stadtbaupläne und Bauordnungen unter individualisirender Abstufung der Vorschriften hinsichtlich der Straßen- und Baublock-Anlagen, Hausgrößen, technischen Bauart; dem allgemeinen Streben nach dem Kleinhaus müßten Vorschriften über größte zulässige Tiefe und Breite der Bauplätze in bestimmten Stadtheilen dienen. Im Gegensatz zu Voigt und Philippovich halte er das Kleinhaus noch für konkurrenzfähig; gerade in Städten mit Hochbauten seien die Miethen am höchsten. Wie die Landesbank in den Rheinlanden jährlich 20 Millionen der Landwirthschaft auf Grund von Provinzialanleihescheinen zur Verfügung stellt, müßten staatliche oder provinzielle Hypothekenbanken dem Wohnungsbau dienen. Die Baubanken seien das vierte öffentlich-rechtliche Moment im Bauwesen.

In der Debatte trat Dr. Eberstadt der Theorie von Philippovichs in einer längeren Darlegung scharf entgegen und bestritt namentlich den Ausführungen Dr. A. Voigts in den Schriften des Vereins gegenüber, daß die Wohnungsfrage eine Baukostenfrage sei. Ihm entgegnete Dr. A. Voigt, während G. de Liagre als Praktiker ausführte, es lasse sich aus seinen eigenen Erfahrungen zahlenmäßig nachweisen, daß doch der Bodenpreis den Miethspreis beeinflußte. Oberbürgermeister Beck von Mannheim sprach für die Miethskasernen, die sich doch nicht unterdrücken ließen, und begrüßte die Sozialdemokraten, die sich jetzt der Wohnungsfrage mehr annahmen, als Bundesgenossen. Oberbürgermeister Zweigert aus Essen hielt ein Reichswohnungsgesetz mit allgemeinen Direktiven für werthlos, während dem Reich für ein Reichsgesetz, das auch die Durchführung genau regle, die Zuständigkeit fehle. Dem Rechtsanwalt Eschenbach, der eine Beschränkung der Freizügigkeit befürwortete, trat Dr. Max Hirsch scharf entgegen. Sodann befürwortete letzterer die Arbeiterbaugenossenschaften warm und erklärte vom Arbeitgeber errichtete Wohnungen nur für einen Nothbehelf. Dr. von Mangoldt wandte sich nochmals gegen die schädlichen Folgen der Bodenspekulation und trat für ein Reichswohngesetz ein. Hierauf erwiderte eine Erklärung des Regierungsraths Dr. Bingner: Ein Reichsgesetz sei aussichtslos. Dagegen befinde sich ein preußisches Wohnungsgesetz in Vorbereitung. Polizeibehörden sind zur Wohnungsaufsicht unbrauchbar; hier müssen Selbstverwaltungskörper geschaffen werden, Wohnungsämter. Diese haben dann Wohnungsinspektoren als besoldete Hülfsbeamten anzustellen. Ministerialdirektor Dr. Thiel wandte sich gegen allzu große Dezentralisation des Städtebaus, da Trambahn, Wasser- und Gasleitung u. s. w. viel größere Kosten hervorriefen, während die Steuerkraft pro Quadratruthe sinken würde. Dr. Scheven (Dresden) schlägt als Anfang einer Reichswohnungsreform eine Novelle zur Gewerbeordnung dahin vor, daß Wohnungen von Arbeitern beim Arbeitgeber der Inspektion unterworfen werden.

Nach Repliken von Brandts und v. Philippovich bezeichnete es Prof. Dr. Fuchs in seinem Schlußwort als ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß der einseitige Hausbesitzerstandpunkt auf der Versammlung überhaupt keine Vertretung gefunden habe. Prof. Brentano konnte das Ergebniß der Verhandlungen am Schluß seines Resumés in folgenden Worten zusammenfassen:

„Angesichts des schwierigen Problems konstatire ich eine ganz erstaunliche Uebereinstimmung der Ansichten, und so hoffe ich, daß aus den heutigen Verhandlungen allen Städten und auch dem platten Lande ein großer Vortheil erwachsen möge, besonders auch unserer Stadt München, in der wir heute tagen; gleichzeitig gebe ich der Hoffnung Raum, daß auch die Gesetzgebung von unseren Verhandlungen Anregung empfangen werde."

Unter dem Vorsitz des Sektionschefs von Inama-Sternegg wurde am zweiten Tag der zweite Gegenstand der Tagesordnung „Wirkung der gegenwärtigen und Ziele der künftigen Handelspolitik" verhandelt. Professor Dr. Lotz führte in seinem Referat nach einem Rückblick auf die industrielle Entwickelung aus, die Lage der industriellen und der ländlichen Arbeiter habe sich gebessert und zwar so augenscheinlich, daß die prinzipiellen Gegner der heutigen Wirthschaftsordnung anfingen, ihr Dogma von der Verelendung der Massen preiszugeben. Die große Sorge aber, welche die Gemüther bewege, gelte der deutschen Landwirthschaft. Von Jahr zu Jahr sei die Unzufriedenheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung gestiegen, obwohl die Preise Ende der 90er Jahre sich gebessert hätten. Die verschiedenen Parteien, die überhaupt dem Schutzzoll geneigt seien, unterschieden sich nur dadurch von einander, daß die einen eine sogenannte mäßige Erhöhung der Getreidezölle unter Wahrung des Prinzips langfristiger Tarifverträge, die anderen mehr oder weniger eine Verdoppelung der heute im Vertragstarif festgesetzten Zollsätze und zwar als Mindestzölle in einem Doppeltarif festgelegt verlangen. Letzterer Standpunkt sei, wenn Getreidezölle überhaupt etwas Gutes seien, verständlicher. In dieser Beziehung wäre die Zollpolitik Mélines das ideale Vorbild. Denn beim Nebeneinander von Zöllen verschiedener Höhe seien überhaupt nur die niedrigeren wirksam. Das Eintreten für höhere Getreidezölle sei nicht das Ergebniß ökonomischer Forschung, sondern einer weit verbreiteten Stimmung, daß die Landwirthschaft für die Nation auch bei großer industrieller Blüthe unentbehrlich sei. Man wolle lohnendere Inlandspreise, was eine Umkehr bedeute von dem Weg, der 1892, ja von dem Wege, der im ganzen 19. Jahrhundert beschritten worden sei. Wollen wir exportfähig bleiben und exportfähiger werden, so brauchten wir billige Produktionskosten. Vorübergehend könne es möglich sein, Zollerhöhungen zu bewilligen und dadurch den Export durch Handelsverträge aufrecht zu erhalten, mit Raubbau an der nationalen Arbeitskraft. Dauernd nie. Es sei nach der heutigen Gruppirung der Parteien sicher, daß hohe Getreidezölle ohne gleichzeitige Steigerung der Zölle auf alle anderen landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produkte nicht durchgesetzt werden könnten. Noch gewisser sei, daß die erhöhten Getreidezölle nicht ohne Erfüllung der Wünsche der schutzzöllnerischen Gruppe der Industriellen und zwar der kartellirten Industrien verwirklicht werden könnten. Die Wirkungen erhöhter Getreidezölle auf die Arbeiterklasse lasse sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen. Die Forderungen der Landwirthe ließen sich aber mit den Bestrebungen für Koalitionsfreiheit, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung nicht vergleichen. Eine Analogie mit den Forderungen der Landwirthe hätten nur diejenigen Arbeiterforderungen, welche auf staatliche Garantie eines Minimallohnes und gesetzliche Erzwingung des Achtstundentages ausgingen. Die nationalpolitischen Forderungen der Landwirthe ließen sich in die Formel „Kein Kanitz, keine Kähne" zusammenfassen. So schwer und unangenehm es für eine Regierung sein möge, eine im Interesse des Ganzen für nothwendig erachtete Wirthschaftspolitik gegen den Widerstand national gesinnter und patriotischer Männer durchzuführen, so sei doch eine solche Führung der Reichsgeschäfte unendlich viel leichter, verglichen mit dem anderen Fall, daß zwar Militär- und Marineausgaben bewilligt seien, eine Wirthschaftspolitik und Sozialpolitik aber dafür aufgenöthigt werde, bei der

die Steuerfähigkeit des Volkes zurückgehe, die Auswanderung und Sterblichkeit zunehme, fortwährende Streitigkeiten bei staatlich verursachter Theuerung zwischen den privaten Unternehmern und ihren Arbeitern drohten, endlich Unzufriedenheit der staatlichen und kommunalen Beamten in Aussicht stehe. Ein weiteres nicht ökonomisches Moment betone die Vortheile des landwirthschaftlichen Berufs für Gesundheit und körperliche Entwickelung. Wenn bewiesen werden sollte, daß wir dem Schicksal als Industriestaat nicht entrinnen könnten, heiße die Lösung: dezentralisirte Wohngelegenheit mit Ausnutzung der modernen Verkehrsmittel. Besonders sei aber die Anpassung des landwirthschaftlichen Betriebes an die Industrialisirung, die Verschiebung des Schwergewichts vom Getreidebau auf andere Einnahmequellen zu betonen. Hierüber wäre als Unterlage der Handelspolitik eine Reichsenquete bester Technik zu verlangen. Aber schon die Erhebungen des deutschen Landwirthschaftsrathes, die Redner durch ziffernmäßige Beispiele belegt, zeigten, daß der Schwerpunkt der deutschen Landwirthschaft nicht im Getreidebau ruhe und daß ihr daher hohe Getreidezölle auch nicht helfen könnten. Wenn man aber die Preise aller landwirthschaftlichen Produkte erhöhe, müsse man schließlich an der Zahlungsunfähigkeit der konsumirenden Massen scheitern. Aus leeren Taschen lasse sich nichts mehr herausholen. Die Erwartung, daß bei erhöhtem Agrarschutz die Landwirthe von der Kalamität, über die sie noch mehr als über die Produktionspreise klagten, von dem Arbeitermangel, befreit werden würden, werde vielfach ausgesprochen. In Süddeutschland sei man aber auf verheirathete Arbeiter in der Landwirthschaft nicht eingerichtet und in Norddeutschland würde die Rückkehr qualifizirter Industriearbeiter in die landwirthschaftlichen Bezirke des Ostens einen entschiedenen Rückgang der ganzen Lebenshaltung bedeuten. Im Uebrigen werde die durch die Lebensmittelvertheuerung hervorgerufene Unzufriedenheit in der Industriebevölkerung sicher auch zu einer Einschränkung des Koalitionsrechtes durch dieselben schutzzöllnerischen Parteien führen. Der Einwand, das Ausland trage den Schutzzoll, sei unzutreffend und würde, wenn er zutreffen würde, geradezu die Absicht der Schutzzöllner vereiteln. Auch das treffe nicht zu, daß man sich trotz höherer Getreidepreise in den 70er Jahren einer industriellen Blüthe habe zu erfreuen gehabt. Denn damals seien die Preise allgemein höher und Deutschland ein billiges Land gewesen. Jetzt seien die Weltmarktpreise gefallen, und die Erhöhung der Getreidepreise würde die Produktionskosten der deutschen Industrie erhöhen und ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Zwei Typen landwirthschaftlicher Entwickelung seien beim überwiegenden Industriestaat — allerdings nur unter voller Verwerthung der modernen Fortschritte, insbesondere auch des Verkehrswesens — bisher verwirklicht worden: der englische und der niederrheinisch-belgische.

Letzterer Typus, der sich als durchaus überwiegender Kleinbetrieb charakterisiren lasse, habe auch im Rheinland, ferner im Elsaß, in Baden, Württemberg, der Pfalz u. s. w. Eingang gefunden, er dürfte sich aber nicht für den Osten eignen. Hier liege der Grund des Uebels in der Ueberschuldung. Wenn vom Reich eine Milliarde als Dotirung der Einzelstaaten zum Auskauf nothleidender Landwirthe geopfert und auf jede Verzinsung bei der Verzeitpachtung verzichtet würde, wären 35 Millionen erforderlich, was der Gesammtheit neunmal billiger zu stehen käme, als die Zollerhöhung, bei der ihr mindestens 315 Millionen Mark jährlich auferlegt würde. Die Arbeiter würden, wenn diese Summe durch eine Reichserbschaftssteuer aufgebracht würde, mit der Vertagung der Wittwen- und Waisenversicherung gern einverstanden sein. Redner faßt seine Ausführungen in folgenden Worten zusammen:

„Möge der Kampf um den Zolltarif eine luftreinigende, die Seelen befreiende Wirkung üben. Denn wir stehen thatsächlich an einem Wendepunkt, bei dem es sich entscheidet, ob die Generation des 20. Jahrhunderts für Sonderinteressen preisgeben will, was die Männer des 19. Jahrhunderts im Ringen um Deutschlands Einigkeit und Größe geschaffen haben. Bricht sich aber die Schutzzollströmung an dem Widerstand, der gegen den neuen Zolltarifentwurf in den verschiedensten Schichten erwacht ist, dann dürfen wir hoffen, auch zu neuen großen Aufgaben stark zu sein."

Schließlich warnt Redner energisch vor einem Zollkrieg mit Amerika, der unsere ganze Stellung auf dem Weltmarkt erschüttern und die Weltpolitik unmöglich machen müßte.

Der Korreferent Professor Dr. Schumacher aus Köln behandelte die Handelspolitik auf internationaler Grundlage. Der leitende Gesichtspunkt bei der Festsetzung der einzelnen Zölle müsse eine Ausgleichung der Produktionsvortheile des Auslandes sein. Im Allgemeinen sei die vorgeschlagene Erhöhung der Sätze wohl zu rechtfertigen, wenn auch der Tarif noch verbesserungsbedürftig sei. Ziel der einzuleitenden Vertragsunterhandlungen sei nicht gegenseitige Uebervortheilung, sondern Erlangung werthvoller Handelsvortheile gegen Gewährung ebensolcher Konzessionen. Dabei müsse man praktischerweise die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten beginnen. Ihnen gegenüber müsse man namentlich die Meistbegünstigung einschränken. Anderen Staaten gegenüber befürwortet Redner sogar unter Umständen eine Herabsetzung der zu fordernden Mindestsätze für Getreide. Die ganze Weltlage weise darauf hin, daß auch in der Handelspolitik das Gesetz fortschreitender Differenzirung sich geltend mache, welche zu einer fortschreitenden Zahl von internationalen Verträgen und zu fortschreitender Arbeitstheilung führe. Keine natürliche Garantie bürge Deutschland, daß diese Arbeitstheilung immer zu seinen Gunsten stattfinden werde; sie zu unseren Gunsten zu beeinflussen, sei die Aufgabe unserer Handelspolitik.

Der zweite Korreferent Professor Dr. Pohle aus Frankfurt a. M. führte aus, die Agrarzölle hätten primäre, die Industriezölle sekundäre Bedeutung als gerechte Ausgleichung der ersteren. Redner meinte, er vertrete die mittlere Richtung: Fortführung der Handelspolitik im bisherigen Sinne. Aufgabe der Staatsgewalt sei es, möglichste Stetigkeit der Wirthschaftsentwicklung zu sichern, selbst auf die Gefahr vorübergehender Einschränkung der Lebenshaltung großer Volksklassen. Diesen Zielen dienen agrarische Schutzzölle und Fortführung der Sozialreform; er erkläre einen Kornzoll von 5 bis 6 ℳ für unentbehrlich. Der Getreidezoll könne ermäßigt oder beseitigt werden, sobald die überseeische Landwirthschaft zu gleicher Kulturintensität gedrängt sei wie die deutsche; dieser Zeitpunkt komme sicher, wenn auch nicht zu bestimmen sei, wann.

In der Erörterung wurde sowohl der schutzzöllnerische als der freihändlerische Standpunkt von zahlreichen Rednern vertreten. Mit großer Wärme und einem umfangreichen Thatsachenmaterial betonte Prof. Sering, daß für eine gewisse Zeit in Deutschland der Körnerbau eines Zollschutzes nicht entbehren könne, damit der Bauernstand in seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit erhalten bleibe. Aber er forderte auf der anderen Seite Fortführung der Sozialreform und insbesondere die Aufhebung gewisser Finanzzölle (Kaffee, Petroleum) und die Sperrung der östlichen Grenze für die Preußengänger. Für die agrarischen Forderungen sprachen vorwiegend Baron Cetto, Prof. v. Mayr, Generalsekretär Dade. Prof. Oldenberg schilderte mit besonderer Schärfe die Gefahren des wachsenden Exportindustriestaates und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Auslande. Diesen Rednern traten namentlich Geheimrath Brentano, Abgeordneter Dr. M. Hirsch, Prof. Dietzel, Prof. Helfferich, Dr. Heckscher, Prof. Huber, Dr. Alfred Weber und in einer mit stürmischem Beifall aufgenommenen glänzenden Rede Pfarrer Naumann entgegen. Prof. Schmoller äußerte schwere Bedenken gegen die Festsetzung von Minimalzöllen, ebenso gegen die ganze hochschutzzöllnerische Tendenz, glaubt aber doch, daß in der gegenwärtigen Situation Deutschland eine handelspolitische Rüstung nicht entbehren könne. Es komme Alles darauf an, was die Regierung mit dem Tarif in den Verhandlungen mit den fremden Staaten anfange. Er sei ein überzeugter Anhänger der Handelsverträge. Von Prof. v. Philippovich wurde auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die der Tarifentwurf einem Vertrag mit Oesterreich bereite. Dr. Jollos erklärte, Rußland werde eine Erhöhung der Agrarzölle nicht in Kauf nehmen. Im Ganzen kamen 32 Redner in der Diskussion zu Wort.

Der Vorsitzende Dr. Frhr. von Berlepsch faßte das Ergebniß der Verhandlungen dahin zusammen: Gemeinsam sei die Ansicht, daß Regierung, Parlament und Volk mit dem neuen Zolltarif vor einem Wendepunkt stehe. Gemeinsam sei die Ansicht, daß große Theile der Landwirthschaft schwer leiden und die Staatsverwaltung ihnen helfen müsse. Gemeinsam sei die Meinung, daß eine Erhöhung der Zölle eine bedauerliche Verschiebung in der Lage der Arbeiterkreise herbeiführe. Das Wichtigste sei, daß von sämmtlichen Rednern die Nothwendigkeit der Handelsverträge anerkannt worden ist. Die Differenzen betreffen wesentlich die Frage der Erhöhung der Agrarzölle. Gemeinsam sei auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Fortführung der Sozialreform. Im Verein sind seit jeher alle Richtungen vertreten, welche sich gegenseitig Duldsamkeit erweisen, und das habe sich heute wieder gezeigt. (Beifall.)

Mit dem üblichen Dank der Versammlung an die Leiter der Geschäfte schloß die Tagung am Abend des 25. September. Die Wahl des Vorstandes und Ausschusses bestätigte den bisherigen Stand: Vorsitzender bleibt Prof. Schmoller, Schriftführer Verlagsbuchhändler Geibel und Prof. Francke, Schatzmeister Stadtrath Ludwig-Wolff. Als neue Aufgaben in Angriff zu nehmen wurden

beantragt von Prof. Sombart eine Untersuchung über die gegenwärtige Krise, ihre Entstehung, Erscheinungen und Heilmittel sowie von Dr. Sinzheimer über die kommunale Sozialpolitik. Der Ausschuß wird sich mit diesen Anträgen in einer gegen Jahresschluß stattfindenden Sitzung befassen.

Der sozialdemokratische Parteitag

ist in der vergangenen Woche in Lübeck abgehalten worden. Es gab wieder viel Streit und viel persönliche Zänkerei — mehr als auf früheren Parteitagen —, so daß die einsichtigeren Parteigänger den Kongreß mit gemischten Gefühlen verlassen haben dürften. Die erneute Bernsteindebatte und der Streit wegen der Hamburger Akkordmaurer nahm so viel Zeit in Anspruch, daß schließlich die Wohnungsfrage und der neue Zolltarif mit je einem Referat und Annahme der betreffenden Resolutionen ohne alle weitere Debatte erledigt wurden. Im Uebrigen stand der Kongreß im Zeichen der Kompromisse, trotz aller radikalen Ausführungen.

Das meiste Interesse erweckt der Ausgang der **Bernsteindebatte**. Bernstein hat auf Bebels Antrag wegen seiner „einseitigen" Kritik vom Parteitag eine Rüge erhalten und hat sich dem gefügt. Nach langer leidenschaftlicher Debatte, die aber nach den eingehenden Bernsteindebatten der Parteitage von Stuttgart und Hannover wenig Neues bot, kamen die Gegensätze in zwei Resolutionen zum Ausdruck, von denen die eine den Namen des Abgeordneten Bebel trug, die andere vom Abgeordneten Heine (Berlin) gestellt war. Beide Resolutionen erkannten im Eingang die Nothwendigkeit der Selbstkritik für die geistige Fortentwickelung der Partei an. Während die Resolution Heine aber dann erklärte, der Parteitag habe keine Veranlassung, von den Grundsätzen der 1899 in Hannover angenommenen Bebel'schen Resolution [es liege kein Grund vor, an den Grundanschauungen, der Taktik und den Namen der Partei etwas zu ändern] abzuweichen, und betrachte damit die Anträge gegen Bernstein als erledigt, ging die neue Resolution Bebels Bernstein direkt zu Leibe, indem sie erklärt: die durchaus einseitige Art der Bernstein'schen Kritik unter Außerachtlassung der Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft oder deren Trägern habe Bernstein in eine zweideutige Stellung gebracht und die Mißstimmung der Parteigenossen erregt. In der Erwartung, daß Bernstein sich dieser Erkenntniß nicht verschließe und danach handele, gehe der Parteitag über die Anträge gegen Bernstein zur Tagesordnung über. Die Heine'sche Resolution wurde mit 166 gegen immerhin 71 Stimmen abgelehnt, dagegen die Bebel'sche Resolution mit 203 gegen 31 Stimmen (bei vier Stimmenthaltungen) angenommen. Nachdem Bebel vorher erklärt hatte, daß die Resolution kein Mißtrauensvotum enthalten solle, gab Bernstein folgende Erklärung ab:

„Wie ich schon in meiner Zuschrift an den Stuttgarter Parteitag erklärt habe, kann das Votum eines Kongresses mich selbstverständlich niemals in meiner Ueberzeugung irre machen. Es war mir aber andererseits das Votum der Mehrheit meiner Parteigenossen niemals gleichgültig. Meine Ueberzeugung ist, daß die von Ihnen angenommene Resolution mir objektiv Unrecht thut, aber nachdem Genosse Bebel erklärt hat, daß kein Mißtrauensvotum mit ihr verbunden sein soll, erkläre ich, daß ich das Votum der Majorität des Parteitages als ein solches entgegennehme und ihm diejenige Achtung und Beachtung schenken werde, die einem solchen Kongreßbeschluß gebührt."

Ueber diese Erklärung soll nach dem „Vorwärts" auf dem Parteitag „allgemeine Freude" geherrscht haben. Viele Genossen, die für die Bebel'sche Resolution gestimmt, hätten ihm die Hand geschüttelt. Von „Unterwerfung" dürfe man nicht sprechen, denn „nicht Sieger und Besiegte gebe es, sondern ehrlich Verbundene". Indem Bernstein selbst erklärt habe, den Gefühlen der Parteigenossen die schuldige Achtung und Beachtung erweisen zu wollen, sei Gewähr geschaffen, daß er in engster Verbindung Schulter an Schulter mit den Kameraden gegen den Feind den Kampf führen werde, ohne daß der neue Zwist Narben zurücklasse. „Der Ausgang der Bernsteindebatte bedeutet den Ausgleich von Gegensätzen, die Zuversicht auf weiteres gemeinsames Wirken aller in der Partei; er bekundet die feste Absicht, den persönlichen Streit zu begraben." Dem gegenüber wäre doch auf die verklausulirte Form der Bernstein'schen Erklärung hinzuweisen, sowie darauf, daß in der Bebel'schen Resolution der Wunsch deutlich herauszulesen ist, Bernstein möge von jetzt ab in seiner Kritik der Partei und der bürgerlichen Gesellschaft eine gewisse Parität walten lassen. Da Bernstein eine neue sozialistische Zeitschrift „Dokumente des Sozialismus" herausgeben will, kann er ja gleich diese Parität bethätigen. In Lübeck hat man sich wohl gehütet, tiefer auf die vorhandenen Gegensätze einzugehen. Man war nur bestrebt, die Gegensätze zu überbrücken. Was Bernstein vertritt, ist übrigens auf dem Parteitag in Erfurt 1891 in dem großen Taktik- und Endzielstreit zwischen Bebel und v. Vollmar von letzterem schon deutlich ausgesprochen worden. Damals wurde auch überbrückt.

Wie im Fall Bernstein, so kann man auch in der Angelegenheit der **Hamburger Accordmaurer** nach gereizter und mit persönlichen Angriffen gespickter Debatte schließlich zu einem Kompromiß. Auch hier hütete man sich beiderseits tiefer auf die Stellung zwischen Gewerkschaften und Partei einzugehen; man weiß aber vom Parteitag von Köln her, daß manche Parteiführer manchen Gewerkschaftsführern nicht recht trauen. Man verurtheilte den Streikbruch, hütete sich aber, die 50 Hamburger Akkordmaurer, die Streikbruch begangen haben sollen und welche die Hamburger Gewerkschaften durch den Parteitag aus der Partei ausgeschlossen haben wollten, auch wirklich auszuschließen. Der Parteitag beschloß unter Anerkennung der guten Absichten des Parteischiedsgerichts, das den Ausschluß bekanntlich abgelehnt hat, die Sache an die Hamburger Parteivereine zu verweisen, die nun ihren Ausschließungsdrang lokal bethätigen können. Der Hinweis Auers auf die in Berlin namentlich unter den Putzern übliche Akkordarbeit scheint nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Im Uebrigen ließ Auer durchblicken, daß man sich seitens gewisser Gewerkschaftsführer einer Aufmarschlinie von den Gewerkschaften bis zu Naumann versehen dürfe. Das läßt tief blicken, würde der frühere sozialdemokratische Abgeordnete Sabor sagen.

Recht eigenartig war auch der Ausgang der **Budgetbewilligungs-Debatte**. Um für die sozialdemokratischen Abgeordneten der Landtage der Einzelstaaten eine feste Norm zu schaffen, wollte Bebel ursprünglich die Budgetbewilligung in den Parlamenten des Klassenstaates, sowie auch die Theilnahme an höfischen Deputationen und Veranstaltungen verboten wissen. Im Augenblick der Entscheidung kam aber ein recht zahmer opportunistischer Beschluß zu Stande. Neben der „normalen" Nichtbewilligung soll ausnahmsweise auch Bewilligung gestattet sein bei besonders zwingenden Gründen. Was sind „zwingende Gründe?" Wer entscheidet darüber? Man nimmt, wie aus der Debatte hervorging, Rücksicht auf verschiedene Bundesstaaten. In Gotha z. B. fehlt den Sozialdemokraten im Landtage nur eine Stimme an der Mehrheit, und ihr Führer, Bock, ist Präsident des Landtags. In einem anderen Staate wurde auf einem parlamentarischen Abend ein sozialdemokratischer Abgeordneter vom Landesfürsten in ein Gespräch gezogen. Der badische sozialdemokratische Delegirte Fendrich ist mit seinem Satze: „Wir müssen uns den eigenartigen Verhältnissen in den Einzelländern anpassen und nicht zu viel Zeit mit akademischen Erörterungen verlieren" durchgedrungen.

Die Wohnungsfrage kam recht kurz weg. Man forderte in erster Linie von den Gemeinden: a) Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung von Grundbesitz; b) Erbauung von Wohnhäusern, insbesondere für die Arbeiterklasse; Abgabe von Wohnungen zum Selbstkostenpreise, Sicherstellung der Miether gegen jedes Abhängigkeitsverhältniß von der Gemeinde c) Errichtung von kommunalen Wohnungsämtern für regelmäßige Wohnungsinspektion, Wohnungsstatistik und Vermittelung der Wohnungsvermiethung; d) Verbesserungen der Bau-Ordnungen und rechtzeitige Ausdehnung derselben auf die noch unbebauten Grundstücke; e) Reform des kommunalen Steuerwesens; f) Uebernahme und Ausbau der Verkehrsmittel in eigene Regie. Fast ohne Erörterung wurde dieser Antrag nach einem längeren Referate des Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum angenommen und ebenso die Aufforderung, im Reichstage ein Reichs-Wohnungsgesetz einzubringen mit Berücksichtigung folgender Punkte: 1. Schaffung eines Reichs-Wohnungsamtes; 2. Schaffung einer Wohnungsinspektion in Städten und Kreisen; 3. die Gemeinden, Städte, Kreise und der Staat sind verpflichtet, verkäuflichen Grund und Boden anzukaufen, anstatt denselben der Bauspekulation zu überlassen; 4. die Miethskontrakte dürfen nicht mit den Arbeitsverträgen in Verbindung gebracht werden; 5. die Riesenkapitalien der Arbeiterversicherung sind hierzu nutzbar anzulegen. — Den Standpunkt des Parteitages zum neuen Zolltarifentwurf kennzeichnet der gutgeheißene Antrag, den der Berichterstatter in dieser Frage, Abgeordneter Bebel, seinen Ausführungen zu Grunde legte. Darin wird „mit dem größten Nachdruck gegen diesen vom brutalsten Agrar- und Großunternehmer-Interesse diktirten Tarifentwurf" protestirt und zu Protestversammlungen und Bittschriften dagegen sowie zu Einwirkungen der Wähler auf ihre Abgeordneten in dieser Richtung aufgefordert. Durch diesen Entwurf würden die Lebensinteressen der ungeheuren Volksmehrheit aufs Tödlichste verletzt.

Bemerkt sei nur noch, daß der nächste Parteitag in München stattfinden, und daß auf demselben die Arbeiterversicherung behandelt werden soll. Ein Antrag, auch die Alkoholfrage zu behandeln, wurde abgelehnt. In der Schlußrede gab der Vorsitzende, Abgeordneter Singer, der Ansicht Ausdruck, daß trotz der leidenschaftlichen Ausführungen und Streitigkeiten auf dem Parteitage das treue Zusammenhalten für die gemeinsame Sache um so fester gekittet sei. Die hochgespannten Erwartungen der bürgerlichen Sozialreformer seien kläglich zu Schanden geworden. Um des Zuckerbrotes sozialer Reformen willen gebe die Sozialdemokratie ihre großen Ziele ebensowenig auf, wie sie das unter der Peitsche des Sozialistengesetzes nicht gethan habe. Auch der „Vorwärts" ist mit dem Parteitag zufrieden. Sein Ertrag sei, daß er die Partei, die durch die „glückliche Lösung zeitlicher Schwierigkeiten" gekräftigt sei, entlasse zu neuer, rüstiger Arbeit. An dieser Arbeit dürfte es allerdings nicht fehlen, hat doch Bebel, in Lübeck angekündigt, daß eine Revision des Parteiprogramms die schon vor zwei Jahren nach der Bernsteindebatte auf dem Parteitag in Hannover in Bezug auf die sogenannte Verelendungstheorie für nothwendig erklärt worden war, nicht mehr lange aufgeschoben werden könne. Spätestens auf dem nächsten Parteitag werde man eine Kommission niedersetzen müssen, die sich damit beschäftige. Dies wird schon deshalb nothwendig sein, weil schon der bevorstehende Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie sich mit einem neuen Parteiprogrammentwurf zu beschäftigen haben wird, der an die Stelle des vor 12 Jahren geschaffenen und inzwischen veralteten Hainfelder Programms treten soll. In diesem Programmentwurf ist die alte Verelendungstheorie völlig beseitigt. Die Behauptung der „steigenden Massenarmuth und wachsenden Verelendung immer breiterer Volksschichten" ist verschwunden. Auch die Schilderung des Konzentrationsprozesses und der Folgen der kapitalistischen Entwickelung sind weniger farbenreich, als die bezüglichen Stellen des Erfurter Programms. Der „Vorwärts" schreibt, daß man von der Programmrevision eine „Verwässerung des Sozialismus" nicht erhoffen dürfe; das Gegentheil werde der Fall sein. Das wird man ruhig abwarten können. Die sozialdemokratischen Parteiprogramme von Eisenach über Gotha nach Erfurt zeigen je eine stetige „Mauserung". Und da Bebel seiner Zeit in Hannover erklärt hat, daß die Sozialdemokratie sich in beständiger geistiger Mauserung befinde, und daß jeder Sozialdemokrat mehr oder weniger Opportunist sei — trotz aller Prinzipienreiterei auf den sozialdemokratischen Parteitagen — so werden wohl auch bei der neuen Programmrevision wieder einige alte liebgewonnene Formeln als unhaltbar über Bord fliegen. Einmal dürften die Parteigänger aber doch fragen, wohin eigentlich die Mauserungsreise gehen soll.

Arbeiterbewegung.

Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften. Diese neue Bezeichnung haben sich die lokalorganisirten Gewerkschaften auf ihrem in der vergangenen Woche in Berlin abgehaltenen fünften Kongreß beigelegt. Der bisherige Titel: Durch Vertrauensmänner centralisirte Gewerkschaften Deutschlands war allerdings unklar und verwirrend. Die lokalorganisirten Gewerkschaften verwerfen bekanntlich die politische Neutralität der Gewerkschaften und stehen ganz auf dem Boden der Sozialdemokratie. Auf ihrem neuerlichen Kongreß haben sie denn auch in einer Resolution wieder ein entschiedenes Bekenntniß zur Sozialdemokratie abgelegt. Die Resolution lautet:

„In der Erkenntniß, daß in der Gegenwart schroffer denn je die Merkmale des Klassenstaates zu Tage treten und die wirthschaftlichen Kämpfe eine immer härtere Form annehmen, andernfalls durch fortwährende Knebelungs- und Unterdrückungsversuche seitens der Besitzenden die Rechtlosmachung der Arbeiter systematisch betrieben wird und zu diesem Zweck die Besitzenden aller relegiösen und politischen Schattirungen sich geschlossen der ihnen willfährigen politischen Macht bedienen, insbesondere die Unternehmer gegen die das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht ausübenden Arbeiter durch Verruf, schwarze Listen u. s. w. brutal vorgehen, sieht der fünfte Kongreß der Vertrauensmänner-Centralisation in dem Bestreben, die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter politisch-neutral zu gestalten, einen bedauerlichen Irrthum in der Werthschätzung des wirthschaftlichen Kampfes und eine Verflachung der Gewerkschaftsbewegung und dadurch eine Schädigung der gesammten Arbeiterbewegung. Der Kongreß ist vielmehr der Ansicht, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter nach den Grundsätzen des sozialdemokratischen Parteiprogramms errichtet und geleitet werden und sie Pflegestätten des sozialistischen Gedankens sein müssen. Die politisch neutralen Gewerkschaftsorganisationen betrachtet der Kongreß als nicht zeitgemäß und hindernd für den Emanzipationskampf der Arbeiter aus geistiger und physischer Knechtschaft."

Die Spitze dieser Resolution richtet sich gegen die großen gewerkschaftlichen Centralverbände, welche die politische und religiöse Neutralität bis auf einige Ausnahmen vertreten. Der Kongreß, welcher auch eine Protestresolution gegen den neuen Zolltarif annahm, beschäftigte sich eingehend mit der Streikunterstützung. Es wurde eine neue und höhere Beitragszahlung beschlossen, welche der Berliner Geschäftskommission (der Leitung der freien Vereinigung der deutschen Gewerkschaften) größere Mittel für den Fall von Streiks zuführen soll. Dieser Geschäftskommission sind 38 Organisationen in 20 Berufen und 116 Orten mit zusammen 19 757 Mitgliedern angeschlossen. Dem sozialdemokratischen Parteitag in Lübeck wurde ein Begrüßungstelegramm zugeschickt.

Zur Spaltung der evangelischen Arbeitervereine erläßt der Ausschuß des Verbandes evangelischer Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen gegenüber den ausgetretenen „Bochumern" folgende Erklärung:

„1. Es handelte sich nicht um die Stellung für oder gegen Naumann, denn dessen Grundsätze haben in unserem ganzen rheinisch-westfälischen Verbande keine Vertretung gefunden. 2. Der rheinisch-westfälische Verband hält sich für verpflichtet, die Ehre des Namens „Evangelischer Arbeiterverein" zu wahren und deshalb im Gesammtverbande zu verbleiben und dafür zu sorgen, daß in ihm die bewährten Grundsätze, auf denen unsere Vereine aufgebaut sind: Pflege evangelischen Bewußtseins und christlichen Lebens, Treue zu Kaiser und Reich, Erstrebung und Bewahrung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, in voller Geltung bleiben. 3. Die Versuche, die Differenzen auf das persönliche Gebiet hinüberzuspielen, werden von uns nicht berücksichtigt."

Inzwischen hat in Bochum die Gründung eines neuen Verbandes stattgefunden. Zu der Versammlung waren Vertreter von 34 ausgeschiedenen Vereinen (es waren zusammen 47) erschienen, welche den Beitritt ihrer Vereine zu dem neuen Verbande erklärten. Zum Vorsitzenden desselben wählte man einstimmig den nationalliberalen Abgeordneten Franken. Die Benennung des neuen Verbandes und die Ausarbeitung der Statuten wurde einem provisorischen Ausschusse überlassen. In einem Verbande, welcher Naumann Franken vorziehe, könne man nicht mehr bleiben, erklärte man. Es soll ein Verbandsorgan herausgegeben werden, als dessen Redakteur der bisherige Agent des rheinisch-westfälischen Verbandes Fischer-Gelsenkirchen, in Aussicht genommen ist. Die große Mehrzahl der Vereine des Sonderverbandes soll dem westfälischen Industriebezirk angehören. Man hofft, mit der Zeit auch aus den rheinländischen Distrikten einen tüchtigen Nachwuchs zu erhalten. Nach dem „Evangelischen Arbeiterboten" soll der Ausschuß des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Vorkehrungen getroffen haben, daß eine Agitationsreise Naumanns ins Ruhrrevier nicht wieder vorkomme und daß sein Einfluß auf das ihm gebührende Maß beschränkt werde. Die Wahlperiode Naumanns (er ist Mitglied des Ausschusses des Gesammtverbandes) laufe zudem in einem halben Jahre ab.

Neuer Lohntarif im deutschen Buchdruckgewerbe. Der Tarifausschuß im deutschen Buchdruckgewerbe, der unter dem Vorsitze des Buchdruckereibesitzers Kommerzienrath Büxenstein und des Gehülfenvertreters Giesecke-Berlin in der vergangenen Woche in Berlin tagte, hat nach seiner erfolgreichen Berathung folgendes Telegramm an den Reichskanzler Grafen von Bülow und mit der entsprechenden Adressenänderung an den Staatssekretär des Innern, Grafen v. Posadowsky gerichtet:

„Der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker, die Vertretung der weitaus größeren Zahl der deutschen Buchdrucker-Prinzipale und -Gehülfen, hat in Berlin nach einwöchiger Berathung einen für das ganze Deutsche Reich gültigen Tarif für das Buchdruckgewerbe, welcher Lohnhöhe, Arbeitszeit, Arbeitsnachweis u.s.w. festsetzt, beschlossen und zwar, wie im Jahre 1896, wiederum mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker mit ihren vielen, dem sozialen Frieden dienenden Einrichtungen ist dadurch von Neuem bestätigt und der gewerbliche Frieden dem deutschen Buchdruckgewerbe auf weitere fünf Jahre gewährleistet. Wir bitten Euere Exzellenz, als den Kanzler des Deutschen Reichs, von dieser sozialpolitischen Einsicht und Thätigkeit der beiderseitigen Angehörigen des deutschen Buchdruckgewerbes gütigst Kenntniß nehmen und den von uns getroffenen Einrichtungen nach Möglichkeit Ihren hochmögenden Schutz angedeihen lassen zu wollen.

In größter Hochachtung
Der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker".

Die näheren Mittheilungen über den neuen Tarif sind in Berlin in einer großen außerordentlichen Mitgliederversammlung des Buchdruckerverbandes am letzten Sonntag erfolgt. Die

Hauptsache ist eine Lohnerhöhung von 7½ %. Ferner wurde folgende Lohnstaffel beschlossen: Für Gehülfen bis zum Alter von 21 Jahren 21,50 M, über 21—23 Jahre 22 M, über 23 Jahre 22,50 M. Die bisher gültige Lehrlingsskala bleibt bestehen. Um der Lehrlingszüchterei, die immer noch insbesondere in der Provinz vorherrscht, entgegen zu wirken, wird der Tarifausschuß beim Bundesrath dahin vorstellig werden, daß dieser auf Grund des §. 128 der Reichs-Gewerbeordnung für das Buchdruckereigewerbe Vorschriften über die höchste Zahl der für einen Betrieb zulässigen Lehrlinge erläßt und den Bestimmungen die im Tarif festgesetzte Lehrlingsskala zu Grunde legt. Die bisherigen Ausnahmebestimmungen für die Maschinenmeister werden beseitigt. Dafür mußten bezüglich der Ueberstunden Zugeständnisse gemacht werden. Der §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat insofern eine praktische Bedeutung erlangt, als im Tarif ein neuer Passus aufgenommen worden ist, wonach Arbeitsversäumnisse, die durch staatliche, militärische, städtische Behörden u. s. w. veranlaßt worden sind, bis zur Dauer von drei Stunden den Gehülfen entschädigt werden sollen. Im Kommentar zu dem Tarif ist festgelegt worden, daß allgemein, wie es bereits in einigen Druckorten eingeführt ist, ein anderer Wochentag als der Sonnabend als Lohnzahlungstag vereinbart werden soll. Neu ist die Errichtung von Kreisämtern. Diese Kreisämter sollen u. A. für die einzelnen Druckorte die Lokalzuschläge regeln und über die etwa nothwendigen Ausnahmebestimmungen befinden. Außerdem wurde die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise innerhalb der Tarifgemeinschaft nach langen Verhandlungen vom Tarifausschuß beschlossen. Mit der Schaffung dieser Arbeitsnachweise wird den Gehlüfen aber auch das volle Koalitionsrecht gesichert. Denn nach den Bestimmungen soll die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vereinigung oder Kasse bei der Arbeitsvermittelung nicht in Betracht kommen.

Der vierte ordentliche Verbandstag der Buchdruckergehülfen Oesterreichs hat am 15. September und den folgenden Tagen in Wien stattgefunden. Vertreten waren alle Verbandsvereine. Von den gefaßten Beschlüssen verdient besondere Erwähnung jener, daß die Verlängerung der Arbeitslosen-Unterstützung von 91 auf 100 Tage beschlossen wurde; auch wird die Reiseunterstützung von nun ab schon nach sechswöchentlicher Mitgliedschaft gewährt. Für die Zeit der Militärdienstleistung haben künftighin die Verbandsmitglieder keine Beiträge zu leisten und bleiben sie trotzdem im ungeschmälerten Genuß ihrer Rechte. Der Verbandsvorstand wurde ermächtigt, die Verbands-Zeitschriften in bewegten Zeiten nach Bedarf öfter erscheinen zu lassen. — Auf dem Verbandstage gelangte auch eine Protestresolution zur Annahme, die sich gegen das Vorgehen österreichischer Behörden wendet, auf der Reise befindliche arbeitslose Verbandsmitglieder (die gleich wie in Deutschland ein Taggeld beziehen) nach dem Vagabundengesetz als Landstreicher zu behandeln, da solche Fälle in letzter Zeit wiederholt vorkamen. Dem Verbandsvorstand ist es mittlerweile gelungen, durch Vorsprache beim Ministerium diesem Uebel zu steuern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausdehnung der Krankenversicherung in Berlin. Behördliche Anregung. Das Berliner Ortsstatut, welches die Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden ausdehnt (vgl. Sp. 309 u. 1251) ist vom Oberpräsidenten genehmigt; er hat daran aber — nach der Mittheilung an die Stadtverordneten vom 26. September — den Wunsch geknüpft, die Satzungen noch weiter auszudehnen. Er wünsche, daß die Frage geprüft werde, ob nicht die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden zu Beiträgen für das von diesen beschäftigte Hülfspersonal unselbständiger Arbeiter und Heimarbeiter herangezogen werden können. Diese Frage hat seiner Zeit zu der Verzögerung des Ortsstatuts und erregten Verhandlungen in der Versammlung Anlaß gegeben. Der Magistrat gedenkt dieser Anregung durch die folgende neue Fassung des entsprechenden Abschnittes im Statut gerecht zu werden, die vor allem die Großkonfektionäre Berlins zu diesen Lasten für die von ihnen mittelbar Beschäftigten heranzieht.

„Unterliegt der unmittelbare Arbeitgeber selbst der Versicherungspflicht oder vermittelt er die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden als Zwischenperson (Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister u. s. w.), ohne zur Gewerbesteuer veranlagt zu sein, so hat die Beiträge und Eintrittsgelder für alle von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowohl für **die** Hausgewerbetreibenden, als auch für die unselbständigen Arbeiter, **derjenige** an die zuständige Kasse zu zahlen, für dessen Geschäftsbetrieb dieselben durch ihn (den unmittelbaren Arbeitgeber) beschäftigt werden oder in dessen Auftrag die Zwischenmeister die Waaren herstellen oder bearbeiten lassen."

Das Inkrafttreten des Ortsstatuts soll bis zum 1. Januar 1902 hinausgeschoben werden.

Ohne Erörterung traten diesmal die Stadtverordneten den Magistratsvorschlägen bei.

Damit ist denn endlich die Krankenversicherung der Hausindustriellen gesichert, die bereits 1895 von der Armendirektion und 27 Innungs- und Ortskrankenkassen gefordert wurde. Hoffentlich folgen andere Großstädte sämmtlich dem Beispiele.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Schreibstube zur Beschäftigung Arbeitsloser in Breslau, die mit städtischer Unterstützung vom Verein gegen Verarmung und Bettelei unterhalten wird (vgl. vor. Jahrg. Sp. 1251), erhielt nach dem Organ der Breslauer Armenpflege in den ersten vier Monaten nach Eröffnung der Schreibstube (1. September bis 31. Dezember 1900) nicht weniger als 212 Gesuche um Aufnahme, konnte aber nur 21 beschäftigen. Es waren 5 Bureaugehülfen, 9 Kaufleute, 3 Buchhalter, je 1 pensionirter Eisenbahn-Kanzlist, Hausdiener, Seminarist a. D., Brauer. Darunter waren drei von der Armen-Direktion zugewiesene Schreiber. Von den Beschäftigten waren: 7 ledig, 14 verheirathet, im Alter bis 20 Jahre 1, 20 bis 30 Jahre 9, 30 bis 40 Jahre 4, 40 bis 50 Jahre 5, über 50 Jahre 2. Behufs Annahme anderweiter Stellungen gingen 9 Schreiber ab. Von den Schreibern waren 3:10, 2:8, 1:7, 1:6, 2:5, 1:3, 2:2 Wochen unter 7 weniger als 1 Woche in der Schreibstube beschäftigt. Die Zahl der gleichzeitig beschäftigten Schreiber schwankte zwischen 4 und 10; die Höchstzahl wurde in der 14. Betriebswoche (vom 1. bis 7. Dezember erreicht. In den genannten vier Monaten gingen 136 Aufträge ein (darunter 14 von Vereinen, 3 von Behörden) und es wurden geschrieben: a) Adressen: 87 000 auf Beitragsquittungen, Streifbänder und Kouverts, 36 000 in Listen geführte Adressen, 27 000 als postfertige Briefe gefalzt, kouvertirt und mit Freimarke versehen, zusammen 150 000. b) An Bogenschreiberei wurde geleistet: 625 Bogen, 370 Buchseiten, 350 Geschäftsbriefe, 4 Lektionspläne für Schulen, 8 Musikstücke (= 37 S.) Noten. c) Zur Aenderung wurden der Schreibstube 2000 Formulare übergeben. d) An Auto- und Hektographien wurden durch die Schreibstube 120 Stück gefertigt.

In der Hauptsache wurde die Ausschreibung von Adressen aus dem Reichs-Adreßbuch, den Güter-Adreßbüchern der Provinzen Schlesien und Posen, aus dem Handbuch der Provinz Schlesien, der Armee-Rangliste und aus dem hiesigen Adreßbuche vorgenommen. Die Ausführung der Aufträge erforderte (außer der Beaufsichtigung, Kollationirung 2c) 467 Arbeitstage. Seitens der Auftraggeber wurden für geleistete Arbeit und theilweise geliefertes Material 968,23 M (einschließlich erst im Jahre 1901 vereinnahmte 361,89 M) gezahlt. Die Schreiber empfingen an Lohn (einschließlich Versicherungsbeitrag) 898,79 M, sie verdienten durchschnittlich in einer Arbeitsstunde 20,6 ₰.

Da die Bankkrachs und die sonstige wirthschaftliche Depression viele Bureauangestellte und junge Kaufleute stellungslos gemacht hat, dürfte hier ein nachahmenswerthes Mittel gegeben sein, einen Theil dieser Leute über den Winter hinüberzuhelfen und vor dem Versinken zu bewahren.

Soziale Hygiene.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beschäftigte sich am 18. September unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Schneider-Magdeburg mit den örtlichen Gesundheitskommissionen, deren Bildung als nicht bloß begutachtendes und anregendes, sondern verwaltendes Organ unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung empfehlend. Für Hygiene der Molkereiprodukte legte Professor Dr. Loeffler eingehende Grundsätze vor. Trotz Koch's Entdeckung (vergl. Sp. 1129) empfiehlt er die Bekämpfung der Tuberkeln in Milch und Butter. In die Milch drängen menschliche Infektionsstoffe, die zu Abdominaltyphus-Epidemien, Diphtherie, Scharlach und Cholera führen könnten. Mitgetheilt wurden die Fortschritte auf dem Gebiet centraler Heizungs- und Lüftungsanlagen für Wohnhäuser und öffentliche Gebäude im letzten Jahrzehnt, und abgeschätzt in ihrer hygienischen Bedeutung für den Haushalt die wichtigen Metalle dafür: Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Eisen, Silber, Zink und Zinn. Wirklich schädlich und gefährlich sei das Blei. Bleichromat sei kein zulässiges Färbemittel für Textilstoffe, die Bestimmungen über den Bleigehalt der Glasuren müßten revidirt werden. Gleichfalls von einer Beschlußfassung abgesehen wurde in der Frage der Straßenbefestigungsmaterialien und Ausführungsarten, sowie ihren Einfluß auf die Gesundheit. Der Verkehr erfordere eine möglichst ebene Straßenoberfläche von

einem gewissen Rauhigkeitsgrade, der um so höher sein muß, je stärker die Straße geneigt ist. Die Hygiene betrachtet die Straßendecken als die besten, welche a) sich am wenigsten abnutzen, also den geringsten Staub erzeugen; b) das geringste Geräusch verursachen; c) die Verunreinigung des Untergrundes am sichersten verhindern; d) sich am schnellsten reinigen lassen. Der Straßenstaub sei der Erreger von Tuberkeln, Starrkrampf, Pneumonie, der Wundrose und der Diphtherie. Der Straßenkehricht müsse feucht angesammelt und abgefahren werden. Man möge Versuche mit der Petroleumsprengung chaussirter Straßen machen. Empfehlenswerth seien nur solche Kehrmaschinen, welche die Straße zugleich besprengen und den Kehricht aufladen. Es sei unzweckmäßig, den Kehricht durch Einwurf in die städtischen Siele zu beseitigen. Die Beseitigung des frischgefallenen Schnees aus den städtischen Straßen, namentlich aus den Verkehrsstraßen, erfolge am schnellsten und billigsten a) durch Einwurf in die Straßensiele mittelst besonderer Schneeschächte; b) durch Einwurf in den nächsten Fluß. Die Reinigung und Besprengung der Straßen sei Sache der Gemeinden.

Schulärztliche Erfahrungen im Herzogthum Meiningen. Nach Mittheilungen des Regierungsrathes Leubuscher im Meininger Verein für Kinderforschung machten die Schulärzte merkwürdige Beobachtungen. Es ergab sich — nach einem Auszuge in den Tagesblättern — z. B., daß an Orten, wo die Lungentuberkulose unter Erwachsenen furchtbar grassirt, die Krankheit bei Kindern verhältnißmäßig selten ist. Unter 11 835 waren kaum 50 von ihr betroffen. Der Saalebezirk zeichnet sich durch die Häufigkeit von Schwerhörigkeit aus, manche Orte zeigen 15 bis 18 %. In einem Kreise ergab sich, daß die Kinder vor dem Unterricht keinen warmen Trunk, dagegen Schnaps genossen haben! In diesen Gegenden ist die Skrophulose sehr verbreitet, zu der später bei Industriearbeit sicher die Lungentuberkulose tritt. Im Werrathal wurden häufig Herzkrankheiten, jedoch nicht organische (von 1462 Untersuchungen 98), beobachtet. Keine Erklärung hat man für das häufige Vorkommen von Kröpfen am großen Gleichberg, unter 93: 28. Bei Lauscha sind Brüche häufig, namentlich Nabelbrüche. In einzelnen Bezirken wird sehr über schlechte Zähne geklagt; an einer Stelle waren unter 303 Gebissen nur 3 gute. Aus Industriekreisen wird wiederum von geradezu herrlichen Gebissen berichtet. Die Ergebnisse haben Einfluß gehabt auf die Ausstattung der Schulgebäude und schon zu mancherlei Verbesserungen geführt.

Volksheilstätten für Nervenkranke. Wie die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. jetzt dem dringenden Bedürfnis für Volksheilstätten für Nervenkranke, deren Zahl stetig wächst, dadurch Rechnung trägt, daß sie bei ihrer Erweiterung der Irrenpflegeanstalt auch Villen zur Aufnahme von Nervenkranken aller Art, also auch der Leichtkranken bauen läßt, so gedenkt auch die badische Regierung den in Folge der modernen Arbeitsweise sich häufenden Nervenleiden von Arbeitern durch eine Volksheilstätte für Nervenkranke gerecht zu werden. Sie hat den Krankenkassenverband bereits von ihrem Vorhaben unterrichtet und dessen Vorstand hat die Sache bereits diskutirt und freudig begrüßt. Die Generalversammlung des Verbandes wird sich weiter mit der Sache beschäftigen, wie sich auch die Versicherungsanstalt bereits damit beschäftigt. Jedenfalls wird in den nächsten Jahren Baden auch eine Volksheilstätte für Nervenleidende aus den wenigbemittelten Klassen und speziell aus Arbeiterkreisen bekommen und somit einem immer dringender werdenden Bedürfniß abhelfen.

Erholungsstätten vom Rothen Kreuz in Berlin. Bis zum 1. September waren 1100 Anmeldungen eingegangen, davon konnten bis dahin 890 berücksichtigt werden, und zwar fanden 468 männliche und 422 weibliche Patienten Aufnahme. Die Durchschnittsziffer war täglich in der Jungfernhaide 150, in Pankow-Niederschönhausen 130. Nachdem auch die Anstalten Spandauerberg und Schönholz eröffnet waren, konnten alle vorliegenden Anmeldungen berücksichtigt werden. Der schöne Erfolg ist vor Allem zu verdanken dem Entgegenkommen des Forstfiskus wie dem thatkräftigen und einmüthigen Zusammenwirken von Krankenkassen, Kassenärzten und dem Komité vom Rothen Kreuz. Mit Beginn der rauhen Jahreszeit werden die Stätten geschlossen.

Freiwillige ärztliche Hülfeleistung in Moskau. Die Moskauer Aerzte haben den Beschluß gefaßt, eine „Gesellschaft freiwilliger ärztlicher Hülfeleistung" zu gründen, die den Zweck verfolgt, eine Organisation zu schaffen, die den Bewohnern der Stadt in allen Stadttheilen an bestimmten Punkten Tag und Nacht rasche und unentgeltliche ärztliche Hülfe sichert. Solche ärztliche Stationen will man in allen Krankenhäusern, Apotheken, Kuratorien und in den Wohnungen der Aerzte einrichten, vor welchem Nachts eine besonders beleuchtete, weithin sichtbare Laterne brennen soll. Die Aerzte sollen sich ferner verpflichten, Nachts ihre Bezirke zu besuchen und sich durch persönlichen Augenschein auf den Straßen überzeugen, ob und wo ihre Hülfe erforderlich ist. In der Nähe von Gegenden, wo gewöhnlich ein starkes Volksgedränge stattfindet, beabsichtigt man, leicht herzustellende Krankenhäuser zu errichten, die mit allem Erforderlichen, namentlich auch mit dem nöthigen medizinischen Hülfspersonal, versehen sein sollen. Zu dem letzteren wird man auch ältere Studenten, die kurz vor dem Schlußexamen stehen, hinzuziehen. Man hofft, daß ihr Vorgehen bald in anderen Städten Nachahmung finden wird. Denn bisher ist es mit der unentgeltlichen, beziehungsweise raschen ärztlichen Hülfeleistung selbst in Petersburg recht schwach bestellt.

Wohnungswesen.

Die Abhülfe der Wohnungsnoth in Hamburg.

Der hamburgische Senat hat sofort nach Beendigung der Sommerferien der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, um mit Beihülfe des Staates dem akuten Mangel an kleinen Wohnungen bis höchstens 300 *M.* Miethe abzuhelfen, dessen Fortdauer eine ernste Gefahr für das Gemeinwohl bedeute. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen: 1. im Staatsbesitz befindliche Bauplätze in den äußeren Stadttheilen unter billigen Bedingungen, eventuell unter Stundung der Zahlungen bezw. Umwandlung des Kaufpreises in eine Rentenschuld, zu verkaufen oder zu Erbbaurecht auf siebzig bis achtzig Jahre zu überlassen; 2. Baugelder gegen 4 % Zinsen darzuleihen, die innerhalb der Grenze von 75 % des Feuerkassenwerthes sicher zu stellen sind; 3. die Grundsteuer für neue Häuser mit kleinen Wohnungen in den ersten zehn Jahren nach Fertigstellung der Bauten nicht zur Hebung zu bringen; 4. die Errichtung von 16 Wohnungen (statt 12 nach dem jetzt gültigen Baugesetz) von höchstens je 50 qm Bodenfläche in den Obergeschossen eines Hauses zu gestatten; 5. die Anlage von sogenannten Wohnhöfen (Hinterhäusern) dadurch zu erleichtern, daß der Hofplatz aus Theilen verschiedener Grundstücke zusammengesetzt sein darf, sofern nur seine Nichtbebauung durch Eintragung in das Grundbuch sicher gestellt ist.

Der Senat ist von dem Gedanken ausgegangen, daß in Hamburg jetzt bereits ein ganz unbestrittener Mangel an kleinen Wohnungen herrsche, der wegen des in Angriff genommenen Abbruchs alter Häuser zwecks Sanirung des Hafenbezirks in der Neustadt innerhalb der nächsten Jahre noch verschärft würde. In der That war es nicht nöthig, für die Wohnungsnoth noch Beweise zu erbringen, weil selbst die Bürgerschaft sich der Erkenntniß der Abnahme billiger Wohnungen bis 300 *M.* Miethe (von 62 467 auf 57 945 in den letzten drei Jahren) nicht verschließen konnte und die Mehrheit ihrer Mitglieder staatlichen Abhülfemaßregeln im Prinzip zugestimmt hat. Es sei nur billig, heißt es in der Befürwortung der Vorlage, daß der Staat den Familien, die aus ihren alten gesundheitswidrigen, dafür zu verhältnißmäßig niedrigen Preisen gemietheten Wohnungen ausgewiesen wären, Gelegenheit für ein anderweitiges Unterkommen schaffe, dessen Miethe den Einkommensverhältnissen ungelernter Arbeiter entspreche. In Konsequenz dieser Ansicht wäre zu erwarten gewesen, daß der Senat, wie die Magistrate anderer Großstädte, in denen Wohnungsnoth herrscht, Vereinbarungen mit den in Hamburg vorhandenen gemeinnützigen Stiftungen oder Baugenossenschaften von erprobter Leistungsfähigkeit getroffen hätte zwecks Ueberlassung von Bauplätzen zu Erbbaurecht und Errichtung von Häusern mit kleinen Wohnungen, deren Miethen auf Grund der Statuten dieser Stiftungen oder Genossenschaften nicht beliebig erhöht werden dürfen. Bei aller Anerkennung der Vorzüge des Erbbaurechts, der durch dasselbe ermöglichten Festsetzung dinglicher Verpflichtungen der Unternehmer, des Vorbehalts der Werthsteigerung des Bodens zu Gunsten des Staates u. s. w., will der Senat die Entscheidung über Verkauf oder Verpachtung auf 80 Jahre von der in Hamburg üblichen öffentlichen Versteigerung der Bauplätze abhängig machen, bei der als Bedingung der Einräumung des Erbbaurechts gelten soll, daß die jährliche Rente mindestens 3 % des Kaufgebots für denselben Bauplatz erreiche, während der Kaufpreis auf Wunsch des Käufers in eine jährliche Rente von 4 % seines Betrags umgewandelt werden könne. Letzterer Prozentsatz ist gewählt, weil die Anfangs dieses Jahres allerdings unter nicht besonders günstigen Umständen abgeschlossene Staatsanleihe mit demselben Satze zu verzinsen ist.

Ohne genaue Kenntniß der Lage der Bauplätze, ihrer Entfernung von den jetzt vorhandenen Straßenbahnen oder der projektirten Vorortsbahn und der dadurch bedingten künftigen Werthsteigerung, nach der ein Käufer die Höhe seines Gebots bemessen

wird, ist es nicht möglich, zu entscheiden, ob das vom Senate vorgeschlagene Wertverhältniß zwischem dem Preise des in freies Eigenthum des Käufers übergehenden Platzes und der auf die Dauer von 80 Jahren zu leistenden Rente des Erbbauberechtigten richtig festgesetzt sei, umsoweniger, als aus der Vorlage nicht ersichtlich ist, welcher Theil des Werths der vom Erbbauberechtigten hergestellten Baulichkeiten nach Ablauf seines Rechts etwa vergütet werden soll. Es erscheint uns aber auch überflüssig auf diese Grenze näher einzugehen, weil wir den Vorschlag der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu Kauf oder Ueberlassung des Erbbaurechts mit der Erreichung des Zwecks der Vorlage, Herstellung kleiner Wohnungen, die auf die Dauer billig vermiethet werden, für unvereinbar erachten; bei der Auktion müßte entweder die Zulassung gewerbsmäßiger Bauunternehmer oder der Verkauf der Plätze ausgeschlossen werden. Gewerbsmäßige Bauunternehmer werden sich mit Ueberlassung des Erbbaurechts an Bauplätzen in Hamburg ebensowenig wie anderswo befreunden*), da sie Häuser, deren Eigenthum nach 70 oder 80 Jahren an den Staat übergehen soll, wohl zu einem Theil ihres Werths mit Amortisationshypotheken belasten, aber überhaupt nicht oder nur sehr schwierig verkaufen können, während die Fortsetzung ihrer Geschäfte die möglichst rasche Herausziehung der eingeschossenen Kapitalien bedingt. Daher werden solche Bauunternehmer Bauplätze nur zu vollem Eigenthum erwerben wollen, die vorgeschlagenen Vergünstigungen möglichst ausnutzen und nach Fertigstellung die Häuser an Dritte verkaufen, welche durch keine juristische Verpflichtung an Steigerung der Miethen oder an Vereinigung mehrerer kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung verhindert werden können, die gute Absicht der Vorlage — wie in den Motiven auch offen eingestanden wird — also in kurzer Zeit vereiteln. Der billige Verkauf von Staats-Bauplätzen in der ehemaligen Vorstadt St. Pauli und in anderen Stadttheilen vor 25 Jahren, hat nur den Käufern einen direkt nachweisbaren Ertragewinn zugewandt, ohne den Miethern zu nützen, eine Erfahrung, welche von der Bürgerschaft noch nicht vergessen sein wird. Der Erhöhung der Lasten der Steuerzahler, die für die Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe zur Beschaffung der Baugelder und die Verringerung des Staatsbesitzes aufzukommen haben, dürfte sie nur zu Gunsten nothleidender Miether, nicht einiger Baunternehmer oder ihrer kapitalistischen Hintermänner zustimmen. Es wird daher hoffentlich gelingen, entweder den Mitbewerb der gewerbsmäßigen Bauunternehmer auszuschließen, d. h. die öffentliche Auktion in eine Konkurrenz gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften umzuwandeln oder an Stelle des Verkaufs nur die Ueberlassung zu Erbbaurecht zu genehmigen, über dessen praktische Einführung in Hamburg auf Grund eines aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangenen Antrags (vergl. „Soziale Praxis“ X Nr. 29 Sp. 733 f.) auch unabhängig von der jetzigen Senatsvorlage entschieden werden soll.

Wie weit sich die Erwartung des Senats erfüllen wird, durch Vermehrung der kleinen Wohnungen um 1000 bis 1500 den Miethepreis der vorhandenen Wohnungen in einem Theil der äußeren Stadtbezirke zu beeinflussen, bleibt von der Zunahme der Bevölkerung abhängig, die in diesen Stadttheilen — den früher sog. Vororten — im letzten Jahrfünft jährlich 4,26 % erreichte, für dies Angebot neuer Wohnungen also gewiß genügt und eine Herabminderung der Miethen auf den Stand von 1895 höchst unwahrscheinlich macht. Nur das überreichliche Angebot mittelgroßer Wohnungen hatte ihre Miethspreise erheblich verringert und eine Krisis des überschuldeten Hausbesitzerthums veranlaßt. Zur Zeit der Volkszählungen betrug im Durchschnitte für Hamburg

	der Miethepreis in Mark für ein heizbares Zimmer in Wohnungen bestehend aus				
	ein**)	zwei	drei	vier	fünf
	heizbaren Zimmern				
1885 . . .	191,96	149,76	156,34	182,63	210,21
1890 . . .	221,79	161,63	157,05	181,48	213,67
1895 . . .	216,02	149,57	139,33	160,54	194,80.

Die im Jahre 1895 gewiß nicht zu niedrigen Miethepreise der Wohnungen mit ein und mit zwei heizbaren Zimmern (außer Küche) von 216,02 bezw. 299,14 ℳ sind in den beiden letzten Jahren hauptsächlich gesteigert, weil ihre Zahl nicht genügend vermehrt wurde, und die für Erbauung dieser Art Wohnungen geplante Staatsunterstützung kann die in der Bürgerschaft zahlreich vertretenen Hausbesitzer, welche überhaupt den Besitz von Häusern mit sogenannten Mittelwohnungen bevorzugen, bei ruhiger Ueberlegung der Verhältnisse nicht zum Widerspruche reizen. Allgemeine Zustimmung dürfte der Vorschlag finden, die Grundsteuer für neue Häuser mit kleinen Wohnungen bis 300 ℳ Miethe, sofern sie in den nächsten drei Jahren fertiggestellt sind, zehn Jahre lang nicht zur Hebung zu bringen, und wohl auch der Versuch gemacht werden, die hohe Grundsteuer dauernd zu ermäßigen. Im Interesse der raschen Durchberathung der Senatsvorlage bleiben solche und ähnliche Anträge, wie sie die Antizipation der Gültigkeit zweier oben erwähnten Bestimmungen der umgearbeiteten Bauordnung nahe legt, besser in der Bürgerschaft unerörtert.

Für die Ausführung der Vorlage kommen von jetzt bestehenden Gesellschaften hauptsächlich in Betracht die Abraham Philipp Schuldt-Stiftung, der Bau- und Spar-Verein, die Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft und der Konsum-, Bau- und Spar-Verein „Produktion“ und die Neue Baugenossenschaft von 1900.

Hamburg. Dr. Pfingsthorn.

Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München hat seinen Jahresbericht für das erste Geschäftsjahr Juli 1899 bis September 1900 erstattet. Er hat es bereits auf 704 Mitglieder und durch ein praktisches Einkassirungswesen an den Zahlstellen in allen Theilen der Stadt bereits auf ein gezahltes Kapital von 500 000 ℳ gebracht. Er hat ein Gelände von rund 8500 qm erworben, auf dem 19 Häuser erstellt werden sollen. Die 59 Wohnungen und drei Läden der schon errichteten fünf Häuser sind am 10. Februar 1901 bereits sämmtlich vermiethet. Sie haben reichlich Licht- und Luftzufuhr und fast sämmtlich einen Balkon, Herde, Oefen, Gasleitung ꝛc., umfassen drei Räume, Abort, Speicher und Kellerabtheil. Bei der nächsten Häuserserie soll hauptsächlich das Bedürfniß an zweiräumigen Wohnungen befriedigt werden. Die Miethspreise werden möglichst niedrig gehalten und nicht gesteigert. Die Vortheile des Bauplanes bestehen darin, daß jedes Stockwerk nur zwei, für sich vollständig abgeschlossene Wohnungen mit mindestens einem Zimmer auf der Sonnenseite hat, in der Möglichkeit einer völligen Durchlüftung, dem Vorhandensein einer kleinen Spülkammer, wodurch Nässe im Kochzimmer vermieden wird, dem besonderen Abort und Beschränkung des Ganges. Der geschäftsleitende Vorstand ist der Sekretär des statistischen Amtes Dr. Karl Singer, dem Verwaltungsrath gehören u. A. der erste Bürgermeister v. Borscht und Prof. Dr. L. Brentano an. Ein Drittel der 27 Mitglieder müssen Wohnungsanwärter sein.

Literarische Anzeigen.

Loria, Achille, Die Soziologie, ihre Aufgabe, ihre Schule und ihre neuesten Fortschritte. Vorträge, gehalten an der Universität Padua im Januar bis Mai 1900. Autorisirte und vom Verfasser durchgesehene deutsche Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. Clemens Heiß. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1901.

Das Büchlein will in die moderne Soziologie einführen, die bezweckt, den einheitlichen Ursprung der verschiedenen sozialen Erscheinungen, ihre gegenseitige Verknüpfung, ihre Strukturen vollständiger Entwickelung zu untersuchen, die Statik und Dynamik der Gesellschaft, ihre Lebensbedingungen, die Phasen, die sie durchlaufen hat, ihre unterscheidenden Merkmale, die Gesetze ihrer Aufeinanderfolge und ihre weit erreichbare Entwickelung zu erforschen. Die endgültige Feststellung der Soziologie werde der Ruhm des 20. Jahrhunderts sein, wie die Begründung der ökonomischen Wissenschaft der Ruhm des 19. und diejenige der politischen Wissenschaft der Stolz des 18. Jahrhunderts gewesen sei. Die Soziologie auf wirthschaftlicher Grundlage werde sich eines vielleicht nicht fernen Tages fähig zeigen, das Räthsel des gesellschaftlichen Lebens zu lösen. Vor einer Betrachtung mit ihrer wissenschaftlichen Methode würden die bisherigen soziologischen Lehren, einschließlich der Marxschen Verelendungstheorie, in ihr Nichts versinken müssen. Gewissermaßen als erster Versuch auf diesem neuen Gebiete bildet den Schluß des Büchleins ein Vortrag über die soziologischen Untersuchungen über die Familie.

Almanach des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das Jahr 1902. Im Auftrage des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Leipart. 3. Jahrg. Stuttgart, Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

---

*) Der Vertrag des Magistrats von Frankfurt a. M. mit der Internationalen Baugesellschaft widerspricht unsrer Behauptung nicht, weil diese Gesellschaft durch den Verzicht auf handelsüblichen Gewinn für dieses Unternehmen den Charakter einer gemeinnützigen Gesellschaft angenommen hat.

**) Der hohe Preis erklärt sich dadurch, daß durchschnittlich außer dem heizbaren auch ein nichtheizbares Zimmer vorhanden war.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Beim Statistischen Amte der Stadt Dresden ist die Stelle des Direktorial-Assistenten baldigst neu zu besetzen. Staatswissenschaftlich gebildete Bewerber, die bereits an einem Statistischen Amte, einer Handelskammer oder einem ähnlichen Institut beschäftigt gewesen sind, wollen sich bis zum 10. Oktober schriftlich bei uns melden.

Die Stelle ist mit einem Anfangsgehalt von 2000 M. in 12 Jahren steigend bis 3500 M. und mit Pensionsberechtigung ausgestattet. Einem besonders geeigneten, bereits längere Zeit in ähnlicher Stellung beschäftigten Bewerber könnte mit Zustimmung der Stadtverordneten ein höheres Anfangsgehalt bewilligt werden.

Dresden, am 20. September 1901.

Der Rath zu Dresden.
Beutler.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 10. Oktober 1901. Nummer 2.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt.

Konstituirende Sitzung am 27. und 28. September 1901 in Basel.

Die Ende Juli 1900 nach langen Vorbereitungen auf dem Kongreß zu Paris begründete Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt ihre konstituirende Sitzung in den letzten Septembertagen zu Basel ab, nachdem ihr wichtigstes Organ, das Internationale Arbeitsamt, bereits am 1. Mai dieses Jahres seine Thätigkeit begonnen hatte. Unsere Leser sind über die Entstehungsgeschichte dieser für gesetzlichen Arbeiterschutz eintretenden internationalen Vereinigung zur Genüge unterrichtet; sie wissen, daß ihre Wurzeln zurückreichen in die von der Schweiz begonnenen, von Kaiser Wilhelm II. übernommenen und in der Berliner Konferenz vom Frühjahr 1890 aller Welt verkündeten Bestrebungen eines internationalen Arbeiterschutzes, daß diese indeß nicht zur Verwirklichung gelangten amtlichen Bemühungen dann von zwei Seiten her durch private Initiative wieder aufgegriffen wurden — von den Arbeitern im Züricher Kongreß von 1897 und von bürgerlichen Sozialpolitikern fast gleichzeitig in Brüssel — und wie dann endlich eine Annäherung und Verschmelzung dieser beiden Strömungen glücklich im Jahre 1900 zu Paris erreicht worden ist. In Basel galt es nun, für die Vereinigung die festen Formen des Geschäftsganges zu finden und das Arbeitsprogramm für die nächste Zeit festzustellen.

Das erste Ergebniß dieser Konstituante war ein Ueberblick über den Stand der Dinge. Landessektionen sind bis jetzt errichtet in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Holland, Italien; mit Ausnahme Ungarns waren sie sämmtlich durch Delegirte vertreten.*) Außerdem aber sind in Dänemark, England, Kanada, Australien, einigen südamerikanischen Staaten und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Bestrebungen im Gange, Sektionen der Vereinigung zu errichten; in der Union bemüht sich namentlich der Vorstand

*) Diese Delegirten waren: 1. für Deutschland: Staatsminister Freiherr von Berlepsch; Professor Dr. Lujo Brentano, München; Professor Dr. Francke, Berlin; Arbeitersekretär Giesberts, M.-Gladbach; Abg. Dr. Max Hirsch, Berlin; Dr. Pieper, Generalsekretär des katholischen Volksvereins, M.-Gladbach; Professor Dr. Sombart, Breslau; Chr. Tischendörfer, Berlin; Pfarrer Lic. Weber, M.-Gladbach;
2. für Oesterreich: Professor Dr. von Philippovich, Wien; Dr. M. Hainisch, Wien; Dr. von Fürth, Wien; Dr. Schwiedland, Wien; Professor Bauer, Basel;
3. für Belgien: Professor Brants, Louvain; Professor Mahaim, Liège; Dr. Dubois, Gent;
4. für Frankreich: Fontaine, Direktor des franz. Arbeitsamtes, Vertreter der franz. Regierung; E. Briat, Paris; Professor Raoul Jay, Paris; Fabrikinspektor Laporte, Paris; L. de Seilhac, Paris;
5. für Italien: Professor Toniolo, Pisa; Baron Ricci de Ferres, Turin; Marquis G. B. Volpe Landi, Piacenza; Graf Soderini, Rom; Marchese Boggiano, Genua;
6. für Holland: Regierungsvertreter Talma; Dr. A. Kerdijk, Haag; P. L. Tak, Redakteur, Amsterdam; Professor W. H. Nolens, Rolduc; Direktor Roll, Scheveningen;
7. für die Schweiz: Bundesdelegirter Dr. Kaufmann; Alt-Bundesrath Oberst Emil Frey, Bern; Professor Dr. Reichesberg, Bern; Dr. Feigenwinter, Basel; Professor Beck, Freiburg; Professor J. Spiro, Lausanne.

des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten, Caroll D. Wright, im Verein mit seinen Kollegen von den Arbeitsämtern der einzelnen Staaten einen Verband zu errichten, der die Bestrebungen der Internationalen Vereinigung zu unterstützen geeignet ist. Diese Landessektionen tragen einen privaten Charakter. Aber auch verschiedene Regierungen haben sich der Internationalen Vereinigung angeschlossen, so vor Allem die Eidgenossenschaft selbst und verschiedene ihrer Glieder, namentlich die Regierung des Kantons Basel-Stadt, daneben auch Frankreich, ferner Holland sowie Italien. Diese Staaten waren durch amtliche Delegirte in Basel vertreten; sie gewähren zum Theil recht namhafte Jahressubventionen (die Schweiz 8000 Frcs., Basel-Stadt die unentgeltliche Ueberlassung sehr zweckentsprechender Räume für das Arbeitsamt, Frankreich 3000 Frcs., Holland von 1902 ab 2000 fl.; auch Italien hat einen Beitrag versprochen). Endlich hat auch der Heilige Stuhl die Entsendung eines Delegirten in Aussicht genommen. Aufrichtig muß demgegenüber beklagt werden, daß die Regierung des Deutschen Reichs, wo vor 11 Jahren Kaiser Wilhelm so hochherzig die Initiative des internationalen Arbeiterschutzes ergriffen hat, sich zur Zeit kühl zurückhält und damit den bedauerlichen Anschein erweckt, als ob ihm die Verfolgung dieser Ziele gleichgültig geworden sei.

Die Verhandlungen selbst wurden vom Vorsitzenden des provisorischen Komités, Herrn Fürsprech Scherrer, mit Unterstützung des Freiherrn v. Berlepsch und des Professors Mahaim geleitet. Scherrer war 1897 Präsident des Zürcher Arbeiterkongresses gewesen, ebenso gehörte er dem Komité an, das damals zur weiteren Verfolgung der Bemühungen um ein internationales Arbeitsamt eingesetzt worden war. Die Wahl seiner Person zum Leiter der konstituirenden Sitzung der Internationalen Vereinigung hatte daher auch eine hohe sachliche Bedeutung, die noch durch die Thatsache verstärkt worden ist, daß Herr Scherrer auch als definitiver I. Präsident des leitenden Ausschusses gewählt und ihm zur Seite Nationalrath Curti, 1897 Hauptreferent für das Internationale Arbeitsamt in Zürich, gestellt wurde. Als Generalsekretär wird Professor Bauer, zugleich Direktor des Arbeitsamtes, als Kassirer Direktor Speiser-Basel fungiren. Das in Zürich eingesetzte Komité hat seine Auflösung erklärt, da es seine Aufgabe mit der Konstituirung der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamtes für gelöst hält. **Hiermit ist die endgültige Verschmelzung der Zürcher und der Brüsseler Richtung auch äußerlich besiegelt: Die Internationale Vereinigung ist die anerkannte Vertretung der auf beiden Kongressen vertretenen Bestrebungen zur Herbeiführung eines internationalen Arbeiterschutzes!** Daß sie Recht daran gethan hat, in der Schweiz ihren Sitz zu nehmen, bewies aufs Neue die Rede, mit der der Vorsteher des Departements des Innern im Kanton Basel-Stadt, Regierungsrath Philippi, die Versammlung begrüßte; er sagte u. A.:

Ihre Vereinigung, meine Herren, ist uns in Basel von allem Anbeginn aus einem besonderen Grunde sympathisch gewesen. Alle Berufe, die von der Sozialreform berührt werden, sind in ihr vertreten: Arbeiter und Industrielle so gut wie Staatsmänner, Gelehrte und Beamte. Dieser demokratische Charakter Ihrer Vereinigung wird ihr das Vertrauen der breitesten Schichten auch unseres Volkes gewinnen. Ihre Vereinigung dient nicht den Sonderzwecken einer Parteirichtung. Ihre Mitglieder gehören verschiedenen Parteien an; aber abseits von den politischen Tageskämpfen haben Sie ein Gebiet gefunden, auf welchem auch in unserm Gemeinwesen der Gottesfriede der Parteien herrscht. **Wir sind einig in der Erkenntniß der Nothwendigkeit der sozialen Reformen.** Ihre Früchte aber erblicken Sie wie wir in der Erfüllung dessen, was unsere Väter in ihrer schlichten Sprache den gemeinen Nutzen nannten: in stiller geistiger Arbeit dem arbeitenden Volke die Quellen der Kultur zu eröffnen, es geistig und sittlich zu heben über die Mühen des Broterwerbes, das ist die Aufgabe, die Sie sich stellen, wie sie die Hauptaufgabe unseres friedlichen Staatswesens bildet. Wir Alle wissen, welche Schwierigkeiten ein solches Beginnen findet, selbst wenn, wie bei uns, Arbeiter und Unternehmer vom besten Willen zu ihrer Beseitigung beseelt sind. Gerade in der Schweiz haben ja die Wünsche, den Arbeiterschutz zu erweitern, vielfach an dem Einspruche unserer auf dem Weltmarkte schwer bedrängten Industrie weichen müssen. Arbeiter wie Arbeitgeber hoffen, es möge ihren Bestrebungen gelingen, diese Gefahren für eine gedeihliche Fortführung der Sozialpolitik zu beseitigen und durch internationale Aussprache den Bann zu brechen, der die Arbeiterschutzgesetzgebung der Staaten in den letzten Jahren zu lähmen drohte.

Wenn die Regierung von Basel-Stadt Ihren Bestrebungen die wärmste Theilnahme entgegenbringt, so folgt sie darin jenen Ueberlieferungen, deren Pflege das Gemeinwesen jeder Zeit vor schweren Erschütterungen bewahrte. Auch unsere Arbeiterschutzgesetzgebung ist das Produkt des Gemeinsinnes aller Klassen und jener freiheitlichen Traditionen, welche den arbeitenden Klassen die Möglichkeit der Besserung ihrer Lage in erster Reihe gewährleisten. Wir selbst aber erhoffen aus Ihren Berathungen, aus Ihren Veröffentlichungen auch für die Fortführung der sozialpolitischen Aufgaben unserer Verwaltung reiche Gabe. Wir betrachten das Arbeitsamt, das Sie geschaffen, und dem wir freudig Raum in einem Staatsgebäude angewiesen haben, als eine Art öffentliches Wahrzeichen jener Gesinnungen, die auch Volk und Behörden unseres Kantons erfüllen.

Naturgemäß war ein Theil der Verhandlungen von formalen Angelegenheiten beansprucht: der Prüfung der Sektionsstatuten, der Vertretung der einzelnen Länder, der Bildung neuer Landesgruppen, Fragen des Budgets und der Verwaltung. Indessen gelang es doch, diese Dinge recht rasch und glatt zu erledigen, so daß der weitaus größte Theil der Berathungen der Feststellung des Arbeitsprogramms gewidmet werden konnte. Hierfür hatte der Direktor des Arbeitsamtes, Prof. Bauer, eine geistvolle und weit ausblickende Denkschrift vorgelegt. Aus seinem Berichte leuchtete das Bestreben hervor, die Idee einer „internationalen Fabrikgesetzgebung“ fallen zu lassen — wohl auch mit aus der Besorgniß, daß sie dazu mißbraucht werden könnte, den Fortschritt des nationalen Arbeiterschutzes auf die lange Bank diplomatischer Verständigung zu schieben — und dafür internationale verwaltungspolitische Organisationsformen zu setzen. Indessen die Delegirtenversammlung beschloß doch, sich auf einzelne, ganz bestimmte Aufgaben des Arbeiterschutzes zu beschränken. Vor allen Dingen wurde festgestellt, daß die Thätigkeit des Arbeitsamtes einen **streng wissenschaftlichen** Charakter tragen soll. Von dieser Auffassung ausgehend, ist das Amt für die nächste Zeit mit folgenden Arbeiten betraut worden, die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Ausführung gelangen sollen:

1. Unterhandlungen mit Belgien zu pflegen, betreffend Herausgabe und Vertheilung eines internationalen Jahrbuches der Arbeiterschutzgesetzgebung.

2. Ein zweimonatliches Bulletin herauszugeben, das die nachfolgenden Materien behandeln soll:

a) in einer der ersten Nummern die Titel und Gegenstände der Arbeiterschutzgesetze aller Länder, mit Hinweis auf die Quellen, wo die vollständigen Texte zu finden sind;

b) Inhaltsangaben der parlamentarischen Arbeiten der verschiedenen Länder in Bezug auf den Arbeiterschutz;

c) die Beschlüsse der in Betracht kommenden nationalen und internationalen Kongresse, mit besonderer Berücksichtigung der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter;

d) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Texte oder Auszüge aus den neuen Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf den Arbeiterschutz;

e) eine Bibliographie der offiziellen und jener privaten Publikationen, welche quellenmäßigen Charakter haben.

3. Vergleichende Untersuchung über die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie der verschiedenen Länder, sowie die Wirkungen der Beseitigung der Nachtarbeit.

4. Aufstellung eines einheitlichen Schemas der Unfallstatistik in den verschiedenen Ländern.

5. Untersuchungen über die Gesetzgebung und Reglementirung der gesundheitsgefährlichen Industrien, zunächst derjenigen, welche Bleifarben und weißen Phosphor gebrauchen.

Zugleich wurde bestimmt, daß diese drei Untersuchungen als Grundlage der Berichte und Beschlüsse des nächsten Kongresses dienen sollen, und zwar wurde in Aussicht genommen, diesen Kongreß im Herbst 1902 in **Köln** abzuhalten und damit einen Ausflug nach Düsseldorf zur Besichtigung der Ausstellung zu verbinden. Zufolge einer Anregung Dr. Feigenwinters wurde ferner noch dem Arbeitsamte der Auftrag ertheilt, die Versicherungsgesetzgebung der verschiedenen Länder zu studiren, falls die verfügbaren Mittel dafür ausreichen. Hiermit waren die Verhandlungen, auf deren Einzelheiten wir nicht eingegangen sind, um desto schärfer die Gesammtrichtung und die Schlußergebnisse vorführen zu können, an ihr Ende gelangt und Präsident Scherrer schloß die Sitzungen. Er dankte allen Anwesenden für die Bemühungen, mit denen sie dem Arbeitsamte eine feste Basis gaben, und versprach die Erfüllung aller dem Bureau der Vereinigung und dem Arbeitsamte überwiesenen Pflichten, hierzu erbitte er auch die weitere thatkräftige Hülfe der Sektionen, die nach einem von deutscher Seite ausgesprochenem Wunsche mit Hilfe der Centrale in reger Verbindung unter einander bleiben sollen. Sein letztes Wort galt dem Dank an Kanton und Stadt Basel, die den Kongreß gastfreundlich aufgenommen.

Internationale Institute sind erfahrungsgemäß nicht leicht zu Stande zu bringen und in glattem Gange zu erhalten. Das liegt in den Interessenunterschieden nicht minder als in der Verschiedenartigkeit der Charaktere der einzelnen Nationen und in äußeren Ursachen begründet. Trotzdem glauben wir der Internationalen

Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und dem Internationalen **Arbeitsamt** ein günstiges Prognostikon stellen zu dürfen. Denn sie sind nicht nur getragen von einer Gemeinsamkeit der Bestrebungen und der Ziele, nicht nur aufgebaut auf sorglichen Vorbereitungen, sie haben auch ganz bestimmte, konkrete Vorzüge. Vor Allem ist ihre Leitung unmittelbar in die Hände eines einheitlichen, aktionskräftigen, vom Vertrauen weitester Kreise gestützten Ausschusses gelegt; die Delegirten aller betheiligten Länder wußten wohl, was sie thaten, als sie Männer wie Scherrer und Curti zur Führung der Geschäfte bestellten und darauf drangen, daß nur Schweizer den obersten Ausschuß bildeten. Liegt hier der Schwerpunkt einer Propaganda in einheitlichem Sinne, so wird die Begrenzung des Arbeitsamtes auf eine wissenschaftliche Thätigkeit innerhalb fest umschriebener Gebiete eine Intensität und Vertiefung der Arbeit bewirken, die den Zwecken der Vereinigung dadurch zu gute kommt, daß das Arbeitsamt als unparteiische Stätte der Erforschung und Aufklärung über Fragen des Arbeiterschutzes Vertrauen und Anhängerschaft wirbt. Besser den kleinsten Kreis fruchtbar ausbauen, als sich in weite Pläne verlieren! Und endlich erwarten wir, daß die Bestrebungen der Centrale immer frisch und lebendig erhalten werden durch die Landessektionen. In diesen nationalen Organisationen liegen die stärksten Wurzeln der Kraft der Internationalen Vereinigung. Indem sich in diesen Sektionen ein reiches und thatkräftiges Leben in den einzelnen Ländern entfaltet, um den Arbeiterstand geistig und materiell zu heben, werden auch die Bemühungen für internationalen Arbeiterschutz an Boden gewinnen und hoffentlich auch, wo es noch nicht geschehen ist, die Regierungen veranlassen, mit Hand anzulegen an den Bau, den private Initiative jetzt begonnen hat. E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialreform, der Centralverband deutscher Industrieller und die Konservativen. Auf der Delegirtenversammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller am 1. Oktober in Berlin, deren Hauptgegenstand die Stellungnahme in der Zoll- und Handelspolitik war, sprach sich der Generalsekretär Bueck auch über die Sozialpolitik aus. Die mündlichen und schriftlichen Kundgebungen der leitenden Männer des Centralverbandes auf diesem Gebiet sind seit Jahren eben so häufig wie gleichartig. Es ist immer derselbe Text und dieselben Noten: Die Industrie — der Centralverband spricht stets im Namen der Gesammtindustrie — habe bereitwillig die Lasten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung auf sich genommen. Aber die angemessenen Grenzen würden weit überschritten und immer neue Forderungen tauchten auf. Vor Allem aber sei die wachsende Macht der Gewerkschaftsbewegung gefährlich. Ein gewaltsamer Umsturz des Staates durch die Sozialdemokratie sei nicht zu fürchten, wohl aber müsse man der Bewegung entgegentreten, die das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschieben wolle. Die Gleichberechtigung der Arbeiter auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete sei ein Unding. Man müsse um die Aufrechterhaltung der bisherigen Stellung der Arbeitgeber kämpfen und jener sozialpolitischen Strömung entgegentreten, die in neuen Organisationen die Arbeiter zur Theilnahme an der Lösung gemeinsamer Aufgaben heranzögen. Und Geheimer Finanzrath Jencke bekräftigte im Wesentlichen diese Ausführungen, denen er noch hinzufügte, er sehe keinen Anlaß für den Centralverband, seine Sozialpolitik zu ändern. Und wenn die Gegenströmung so stark werden sollte, daß sie über ihn hinwegfluthen sollte, so gehe der Verband im Kampf für eine gerechte Sache unter!

In diesen Auslassungen, die wir hier natürlich nur mit einigen Schlagworten charakterisiren, ist nicht ein einziger neuer Gedanke — es sei denn, daß man in der Leitung des Centralverbandes selbst mit dem Siege der Sozialreform zu rechnen beginnt. Wir hätten daher auch keinen Grund gehabt, dies neue Bekenntniß einer Mumifizirung in sozialpolitischen Fragen zu erwähnen, wenn nicht ein Nachspiel gefolgt wäre. Das leitende Organ der Konservativen, die „Kreuzzeitung“, greift eine von Herrn Bueck als verwerflich zurückgewiesene Drohung der freikonservativen „Post“ auf, man werde der Industrie für ihr Verhalten gegenüber der Landwirthschaft die Quittung auf dem Gebiete der Sozialpolitik ertheilen, und erklärt, Herr Bueck sei über die Stimmung in parlamentarischen Kreisen schlecht unterrichtet: „Wir können ihm sagen, daß auch in der konservativen Partei und Fraktion sehr viele sind, denen die Verzögerung in der Sozialreform durch den Einfluß des Centralverbandes schon viel zu lange dauert, und die mit den Rücksichten auf die Großindustrie (z. B. beim Arbeitswilligen-Gesetz) nur aus Opportunitätsgründen einverstanden waren. Auch dies Blatt wird sich einmal wenden!“ Und Tags darauf erhärtet das Blatt nochmals die Thatsache, „daß in der konservativen Partei das Verlangen nach vollständiger Durchführung des sozialen Programms der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 und der Kaiserlichen Erlasse vom Februar 1890 sehr stark vertreten ist“. Aus Rücksicht auf die „in sozialpolitischer Hinsicht etwas nervöse Mehrheit jenes Verbandes“ habe die konservative Partei „ihre positiven sozialen Programmpunkte hinter den Forderungen der Abwehr revolutionärer Bestrebungen lange in den Hintergrund treten lassen — vielleicht etwas zu lange!“

Das ist gewiß ein bedeutsames Eingeständniß von konservativer Seite, das wir uns merken werden. Jedenfalls vollzieht sich gegenwärtig immer schärfer eine Isolirung des Centralverbandes deutscher Industrieller auf dem Gebiete der Sozialreform, die unter Umständen einen großen Gewinn für den sozialpolitischen Fortschritt bedeuten kann.

Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, eine alte Forderung aller ernsthaften Sozialpolitiker, die auch im Reichstag starken Anklang findet, wird in der Generalversammlung des „Bundes der Industriellen“ am 21. Oktober zu Berlin zur Erörterung gelangen. Auf Wunsch des Vorstandes hat der Herausgeber dieser Zeitschrift das Referat übernommen. Bekanntlich hat auch die „Gesellschaft für Soziale Reform“ in ihrer Ausschußsitzung vom 16. März d. Js. dieses Thema behandelt.

Amtliche Erhebungen über die Lage der Arbeiter und der Industrie in Hessen. Die hessischen Handelskammern sind von den oberen Verwaltungsbehörden ersucht worden, Erhebungen über die gegenwärtige Lage des Arbeiterstandes und der Industrie zu veranstalten, und zwar insbesondere über die Lage des Arbeitsmarktes, Produktions- und Arbeiterverhältnisse und Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung. — Da in Hessen bereits eine amtliche Beiziehung von Arbeitervertretern zur Erörterung und Begutachtung von Fragen, die die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffen, besteht, so dürfte es selbstverständlich sein, daß auch die Arbeiterkreise zur Theilnahme an dieser werthvollen Erhebung aufgefordert werden, insbesondere die Vorstände der Arbeiterorganisationen, der Arbeitersekretariate, der Krankenkassen &c.

Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern für 1900. Bekanntlich müssen die niederländischen Arbeitskammern alljährlich dem Minister einen Bericht abstatten; vor einigen Wochen sind die Berichte über das Jahr 1900 zusammen veröffentlicht worden. Es ergiebt sich daraus, daß am 1. Januar 1901 19 Kammern errichtet waren, deren elf allein in Amsterdam und drei (eine in Amsterdam) wieder aufgehoben worden sind, weil ihre Konstituirung durch Wahlenthaltung der Arbeitgeber unmöglich wurde. Von den 76 übrigen waren 58 am 1. Januar 1901 konstituirt und haben 47 einen Bericht erstattet.

Von den drei Aufgaben der Kammern, Sammeln von Informationen über Arbeitszustände, Abgeben von Gutachten an Behörden und private Personen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, ist die erste auch im Jahre 1900 fast nicht gepflegt worden, weil die nähere Regelung derselben durch eine königliche Verordnung, welche die Sammlung und Veröffentlichung periodischer Arbeitsstatistiken anzuordnen hat, noch nicht erlassen war. Nur von einigen Kammern sind einzelne Untersuchungen über Lohn, Arbeitszeit u. s. w. in den von ihnen vertretenen Betrieben vorgenommen worden; sie haben jedoch dabei wegen Geldmangels und wegen des Fehlens einer gesetzlichen Erscheinungs- oder Antwortspflicht der Auskunftspersonen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. — Mit der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ist auch im Jahre 1900 die Absicht des Gesetzgebers, welche offenbar dahin ging, ein Organ zur Vermittelung zwischen den Parteien bei kollektiven Interessenstreitigkeiten oder bei Arbeitseinstellungen zu bekommen, nicht erreicht worden. Da man, wenn man die Arbeitskammern nur in Interessenstreitigkeiten zuständig erklären würde, fürchtete, daß die unklare Grenze zwischen Rechts- und Interessenstreitigkeiten Kompetenzkonflikte zwischen Friedensrichter und Arbeitskammern veranlassen würde, hat man die Arbeitskammern auch in den erstgenannten für zuständig erklärt. Eigenthümlich ist es nun, daß von den 95 von allen Kammern zusammen behandelten Streitigkeiten nicht weniger als 58 = 61 % Rechts- und 37 Interessenstreitigkeiten waren, daß nur in drei von den 95 mehr als ein Arbeitgeber betheiligt war und nur vier mit einer Arbeitseinstellung in Verbindung standen.

Was nun den Erfolg betrifft, so wurden sechs Streitigkeiten an eine andere Behörde überwiesen, fünf zurückgezogen, in zwei wurde

ein Vergleich zu Stande gebracht, in 22 Fällen dem Arbeitgeber, in 55 den Arbeitern Recht gegeben, drei blieben am 31. Dezember anhängig und von zwei wird der Erfolg nicht mitgetheilt. Von den 22 Fällen, in welchen die Arbeiter Unrecht hatten, weigerten sie in zwei Fällen sich dem Urtheil der Kammer zu unterwerfen, aber von den 55 Fällen, in welchen der Arbeitgeber verurtheilt wurde, weigerte er sich in nicht weniger als 34 Fällen, dem Arbeiter das ihm Zukommende zu geben; in drei Fällen ersuchten die Arbeiter selbst die Kammer, in ihrem Interesse weitere Versuche einzustellen und in sechs Fällen wollte der Arbeitgeber nicht einmal vor der Kammer erscheinen oder ihr Mittheilungen machen. Man sieht daraus klar, daß die Kammern in diesen kleinen Streitigkeiten nicht viel schaffen können, so lange die geladenen Personen nicht verpflichtet sind zu erscheinen und ihr Urtheil nicht bindend für die Parteien ist. Viel besser würden sie bei Arbeitseinstellungen vermittelnd auftreten können, wenn nur die Parteien sie anrufen oder ihre Vermittelung annehmen wollten, aber dafür mißtrauen sie den Kammern leider noch zu sehr. Von den vier genannten Streiks ist in zwei wirklich von ihnen vermittelt worden und einer endete, bevor die Kammer eingreifen konnte.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Lohnbemessungsgesetz in Belgien. Ein belgisches Gesetz vom 30. Juli 1901 bestimmt, daß dort, wo Arbeitslöhne nach Gewicht oder Maß geleisteter Arbeit berechnet werden, nur ausschließlich metrische Maße und Gewichte, und zwar ordnungsmäßig punzirte oder geaichte, der Bemessung zu Grunde gelegt werden dürfen. Arbeitslöhne, die 5 Francs täglich nicht übersteigen, müssen mindestens zweimal im Monat, und zwar höchstens von 16 Tagen zu 16 Tagen, gezahlt werden. Bei der Auszahlung von Stücklöhnen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter eine Lohnberechnung über die geleistete Arbeit und den hierfür entfallenden Lohn zu übergeben.

Nothwendigkeit sozialer Reformen in Italien. Unter dem Titel „Dringende Fragen" hat der italienische Abgeordnete Baron Sidney Sonnino, der oft als kommender Minister genannt wird, ein Programm der Aenderungen entworfen, die er in der Steuerverfassung Italiens wie in den Rechtsverhältnissen zwischen Kapital und Arbeit für nöthig hält. Er kommt u. A. zur Empfehlung der staatlichen Einkommensteuer und Abschaffung bezw. Ermäßigung der kommunalen Einfuhrzölle auf Mehl und Mehlwaaren. Er zählt sodann die Maßregeln sozialen Charakters auf, deren Durchführung am dringendsten sei. Vor Allem bedürfe die Freiheit der Arbeit eines wirksamen Schutzes. Die Arbeitsverträge seien einer Prüfung zu unterwerfen. Einen großen praktischen Nutzen vermöchten geeignete konstituirte Versöhnungs- und Schiedsgerichte als Ergänzung des einengenden Rechts zu stiften. Ein Gesetz über die rechtliche Anerkennung von Arbeitergenossenschaften zur Verbesserung der Lage oder des Kampfes mit dem Kapital könne unter gewissen Umständen günstig wirken. Eigenthümlich sei die Erscheinung, daß sich in Italien derartige Verbände nach territorialen Grundsätzen, statt mit Rücksicht auf die einzelnen Gewerbe und Industrien gebildet haben, woraus sich der mehr politische als wirthschaftliche Charakter der italienischen Arbeiterbewegung erkläre. Aufgabe der Regierung sei es aber, zu verhüten, daß Konflikte das wirthschaftliche Gebiet verlassen, um ins politische einzudringen.

Kommunale Sozialpolitik.

Nothstandsarbeiten 1898/99. Im neuesten, dem neunten Jahrgang des statistischen Jahrbuches deutscher Städte (Breslau, 1901. Verlag von Wilh. Gottl Korn) hat Dr. E. Hirschberg in Berlin die Ergebnisse der Arbeitsnachweise und die Nothstandsarbeiten für den Winter 1898/99 zusammengestellt. Nothstandsarbeiten wurden für diese Zeit aus den Städten Königsberg, Leipzig, Mannheim, München, Straßburg und Stuttgart gemeldet. Der tägliche Mindestverdienst für diese Nothstandszeit, die zwischen dem 30. Dezember und 10. Mai lag, aber in den sechs Städten eine verschiedene Länge hatte, schwankte zwischen $0{,}_{85}$ ℳ (Münchener Akkordlohn) und $2{,}_{50}$ bezw. $3{,}_{20}$ im Stuttgarter Zeit- bezw. Akkordlohn. Diese Durchschnittslöhne schwankten zwischen $1{,}_{80}$ (Straßburg) und $2{,}_{70}$ bezw. $3{,}_{40}$ (Stuttgart). Für Steinschläger war überall Akkordlohn angesetzt. In Stuttgart sind das ganze Jahr hindurch außerdem durchschnittlich 45 Nothstandsarbeiter mit Steinschlagen beschäftigt. Die Zahl der so Beschäftigten schwankte täglich und zwar in Straßburg von 12 bis 360, München 78 bis 197 und Mannheim 1 bis 177. Die Beschäftigung bestand in Erdarbeiten, Straßenbau, Knack- und Steinschlagen, Straßenreinigung, Schneebeseitigung u. A. Es fehlt also die Rücksichtnahme auf die schwächlichen und handgeschickteren gelernten Arbeiter. Diese hat man in einigen Städten mit leichteren Arbeiten, wie Auslesen von Kaffee und Gummi, Strohflechten, Schreibarbeiten u. s. w. beschäftigt. Eine ausführliche Uebersicht über die „Nothstandsaktionen deutscher Städte" brachten diese Blätter auf Grund eigener Erfahrungen im Jahrgang V, Sp. 584—89.

Regiebetrieb wegen Arbeitslosigkeit in Hagen i. W. Mit Rücksicht auf die stark angewachsene Arbeitslosigkeit wird die städtische Verwaltung von Hagen i. W. alle größeren Arbeiten, die sonst an Unternehmer vergeben werden, fortan in eigener Regie ausführen lassen. Dieser Beschluß wird schon in allernächster Zeit praktisch in Wirksamkeit treten bei der bevorstehenden Ausdehnung des städtischen Wasserleitungsnetzes auf den Vorort Eppenhausen. Die Kosten hierfür sind auf 72 000 ℳ. veranschlagt, werden sich aber, weil die Arbeiten durch Arbeitslose, also in solcher Arbeit weniger geübte Kräfte ausgeführt werden sollen, auf 75 000 ℳ. erhöhen. Die Stadtverordneten genehmigten am 16. Sept. diese Mehrausgabe und erklärten zugleich, daß sie auch einer event. noch weiteren Ueberschreitung des Kostenbetrages zustimmen würden.

Städtische Miscellen. Der Beginn des Winters zeigt sich darin, daß nunmehr die auf den Winter zugeschnittenen Wohlfahrtseinrichtungen sich rüsten. Die Volksunterhaltungsabende der Stadt Schöneberg u. A. wurden mit einem Carl Maria von Weber-Abend eröffnet. Die Vorbereitungen zur Gewährung von Frühstück an arme Kinder während der winterlichen Unterrichtszeit werden getroffen, unter anderem in Berlin. Nur wirklich nothleidende Kinder sollen hier berücksichtigt, und die Verabfolgung soll in möglichst discreter Weise vorgenommen werden, einerseits um das Ehrgefühl verschämter Kinder zu schonen, anderseits, um die Begehrlichkeit weniger gut erzogener Kinder nicht herauszufordern. Damit nun die Frühstücksvertheilung in diesem Sinne zur Ausführung gelangt, werden die Schulleiter aufgefordert, anzuzeigen, ob die Gewährung von Frühstück in der betreffenden Schule dringend erforderlich erscheint und wie hoch die voraussichtlich nothwendige Aufwendung während des Winters geschätzt wird. Milch soll nur ausnahmsweise, d. h. an besonders schwächliche Kinder verabreicht werden. Wie eine große Anzahl preußischer Städte bewilligte auch Berlin einen Beitrag zur Errichtung einer Centralstelle für die Angelegenheiten der Wassergewinnung und Abwässerbeseitigung, da die für sie im preußischen Staathaushalt vorgesehenen Summen nicht ausreichen. — Die Magdeburger Stadtvertreter beschlossen ein gemeinsames Vorgehen der städtischen Behörden gegen den von der Eisenbahnverwaltung aus Anlaß der Verlängerung der Rückfahrkarten verfügten Wegfall der billigen Sonntagssonderzüge, sowie der Sommer-Sonntagskarten nach dem Harz im Interesse der Gesundheit der weniger bemittelten Bevölkerung. Die Arbeiter sparten oft groschenweise das Geld zu den Ausflügen nach dem Harz zusammen, dieser besten Auslüftung des ganzen Körpers. Nach der Antwort des Ministers von Thielen fallen die Sonntagskarten nicht gänzlich weg; im übrigen hoffe er, daß ein sofortiger Ausfall im Nahverkehr nach dem Harz durch Vermehrung des Fernverkehrs ausgeglichen werde.

Soziale Zustände.

Die sozialen Rechtsverhältnisse der Gärtner.

Im Verlage des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ist unlängst eine in diesen Blättern (Jahrg. X Sp. 1144) bereits angezeigte Schrift erschienen,[1]) welche sich über die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland verbreitet und den Nachweis erbringt, daß auf diesem Rechtsgebiete in der deutschen Gerichts- und Verwaltungspraxis eine heillose Verwirrung der Begriffe besteht. Was wirklich Rechtens ist, läßt sich da nur sehr schwer erkennen; denn selbst die einander durchaus widersprechenden Deduktionen erscheinen zumeist so logisch entwickelt, daß an dem Gedankengang selbst selten etwas ausgesetzt werden kann. So muß die Schürzung des Knotens tiefer liegen. Und das ist der Fall: sie liegt in der verschiedenartigen Auffassung über den sozialen Charakter des behandelten Falles. Woher nun aber diese verschiedenartige Auffassung, da die Rechtswissenschaft doch in genügender Fülle und meisterhafter Ausführung Maßstäbe besitzt, um von vornherein gleich genau sondiren zu können? Unterziehen wir zu diesem Zwecke das in Frage stehende soziale Gebiet einer näheren Prüfung.

Der Stand der Gärtner gehört zu denjenigen nationalen Berufsständen, welche die größte soziale Vielgliedrigkeit aufweisen, ja, er ist vielleicht der vielgliedrigste des werkthätigen Volkes überhaupt.

---

[1]) Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. Von Otto Albrecht. Selbstverlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin N. 37. Preis $1{,}_{50}$ ℳ.

Das Objekt seiner Bethätigung erstreckt sich — den Stand als Ganzes gedacht — in dem Rahmen des einfachen Gesindedienstes ebensowohl, wie auch in dem des landwirthschaftlichen Ackerbaues, der forstwirthschaftlichen Bodenkultur, des Zier- und Luxusgewerbes, des Handelsgewerbes, ja auch der Wissenschaft und der Kunst. Sonach ist es nothwendig, will man herausfinden, in welchem sozialen Rechtsverhältniß jeweils der einzelne Gärtner sich befindet, zunächst in jedem Einzelfalle festzustellen, welche Art der Thätigkeit bei ihm die überwiegende ist. An der Hand unserer bestehenden Rechtsordnungen, so sollte man meinen, muß das für einen Juristen etwas ganz Leichtes sein; denn die Rechtsgrundsätze selbst sind doch so klar formulirt, daß sie für einen Rechtsgelehrten jede Zweideutung ausschließen und sonach für irrthümliche Auffassungen der öffentlich-rechtlichen Sachlage kaum Veranlassung geben. Und dennoch herrscht eben den Gärtnern gegenüber in jeder Beziehung eine große Verworrenheit.

Betrachten wir uns die Sachlage. Einen schnelleren und genaueren Ueberblick erhält man, wenn man zunächst die Gärtner und Gärtnereibetriebe in zwei Gruppen theilt: 1. nichtgewerbliche, 2. gewerbliche.

1. Nichtgewerbliche Gärtnereibetriebe.

Auf die in diesen Betrieben angestellten Gärtner finden für einen Theil die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag Anwendung und für den anderen Theil die je in Betracht kommende Gesindeordnung. Es gehören hierzu in der Hauptsache: a) die Gärtnereibetriebe des Staats, der Gemeinden, Verschönerungsvereine, sowie solche der Wissenschaft dienende (botanische, Kolonial-, Versuchsgärtnereien). Dann: b) die Schloß-, Villen- und Landgutsgärtnereien.

Die in den unter a genannten Betrieben und in solchen ähnlicher Art angestellten Gärtner dürften in allen Fällen den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstellt sein. Ausnahmen davon könnten höchstens Platz greifen, wo eine juristische Person (um die es sich hier immer als Betriebsinhaberin handelt) den Gärtnereibetrieb in überwiegendem Maße gewerblich ausübt oder ausüben läßt, wo alsdann die Gewerbeordnung in Anwendung kommen würde. Niemals jedoch kann hier die Gesindeordnung irgendwie in Betracht kommen. Was aber die Schloß-, Villen-, Landguts- und ähnliche Gärtnereien betrifft, so ist dabei Folgendes zu berücksichtigen: Die darin beschäftigten Gärtner, die einen eigenen Hausstand führen oder, wie das besonders auf Landgütern in den östlichen Provinzen üblich, bei ihrer Herrschaft im sogenannten Deputatverhältniß stehen, d. h. besondere Wohnung, Deputat und Lohn gegen Verpflichtung zur Leistung ihrer gärtnerischen Dienste erhalten, ferner alle diejenigen Gärtner, welche eine mehr beaufsichtigende Stellung einnehmen, unterstehen unanzweifelbar den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; die übrigen jedoch stehen — nach gleichlautenden Kommentaren von Crusen und Müller[2]) und Jacobi[3]) — ihrer Herrschaft gegenüber im Gesindedienstverhältniß. In dem Kommentar von Crusen und Müller heißt es (Seite 192): „Zum Gesinde gehören Gutsgärtner, jedoch nur, wenn sie den Garten mit eigenen Händen bearbeiten, mithin niedere Dienste leisten.“ Jacobi spezifizirt das ausführlicher, indem er sagt (Seite 52):

„In welche Klasse die Gärtner auf dem Lande gehören, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Man muß unterscheiden, ob der Gärtner zur Bestellung und Unterhaltung von Haus-, Zier-, Luxus- und dergleichen der persönlichen Liebhaberei des Dienstherrn dienenden Gärten, oder ob er für die Bewirthschaftung eines Gartens angenommen ist, dessen Erzeugnisse zur wirthschaftlichen Verwerthung bestimmt sind, aus deren Verkaufe dem Dienstherrn eine regelmäßige Einnahmequelle erwächst. In diesem Falle dienen Gärtner dem Berufe ihres Dienstherrn, sind sie Gehülfen in seinem Wirthschaftsbetriebe; sie gehören zum Landgesinde. In dem ersten Falle sind sie zum häuslichen Gesinde zu rechnen.“

Diese Erläuterung erscheint anfechtbar, denn nach Sprachgebrauch und allgemeiner Lebensanschauung sind nur solche Personen „Gesinde“, die sich gegen Entgelt zur Leistung von Diensten niederer Art verpflichtet haben und, wie schon hervorgehoben und sonst auch von Niemand bestritten, in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen sind. Ist denn die Ausübung der Zier-, Luxus- und Kunstgärtnerei ein Dienst niederer Art?! Das dürfte füglich wohl kaum Jemand mit Erfolg behaupten können; folglich sollten meiner Ansicht nach die hierzu in Betracht kommenden Gärtner aus dem Gesindebegriff ausgeschieden werden, und es könnten nur die anders genannten der Gesindeordnung unterstehen. Die heutige Rechtssprechungs- und Verwaltungspraxis bewegt sich aber in dem von Jacobi angegebenen Rahmen.

2. Gewerbliche Gärtnereibetriebe.

Von dem Begriffe der gewerblichen Gärtnereibetriebe scheiden von vornherein aus der gewerbsmäßig betriebene natürliche Gemüse-, Obst- und Weinbau, da der natürliche Gartenbau dem Ackerbau, der Landwirthschaft gesetzrechtlich nebengeordnet ist, einerlei, ob er in Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetrieb oder ob er als selbständiger Betrieb ausgeübt wird. Es handelt sich in unserem Falle um diejenigen gewerbsmäßig betriebenen Gärtnereien, die im Sinne der Gewerbeordnung als Gewerbebetriebe angesprochen werden können. Als Maßstab hierzu eignet sich am besten folgender Entscheid des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1878 (Bd. 4 S. 294), der übereinstimmt mit einem solchen des Reichsgerichts in Civilsachen vom 13. Januar 1896 (Bd. 37 S. 294 und 297):

„Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung ist diejenige dem Gebiete der Landwirthschaft nicht angehörige fortgesetzte, im eigenen Namen ausgeführte Erwerbsthätigkeit, welche ihrem Wesen nach auf Erzielung eines Gewinnes für eigene Rechnung (für den Unternehmer selbst) gerichtet ist.“

Diesen Maßstab zur Beurtheilung des Charakters einer gewerbsmäßig betriebenen Gärtnerei angelegt, ergeben sich für die Praxis folgende Gesichts- und Anhaltspunkte:

1. Die Kunstgärtnerei, welche die Herstellung der Produkte auf künstliche Weise mit Kunsthülfsmitteln (z. B. Frühbeeten, Gewächshäusern, Heizungsvorrichtungen) bewirkt, ist ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. In Betracht kommt besonders die Frühgemüsezucht und Obsttreiberei. Auch der Betrieb einer Baumschule ist im Wesentlichen als Kunstgärtnerei aufzufassen, da die praktische Ausübung der Baumschulthätigkeit besondere — der Landwirthschaft nicht ähnliche — technische und Kunstfertigkeiten im Veredeln und Formiren der Bäume voraussetzt.

2. Die Ziergärtnerei ist in allen ihren Zweigen deswegen ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, weil ihre Thätigkeit sich im Wesentlichen auf die Erzeugung von Zier- und Luxusprodukten erstreckt. Die Landwirthschaft erzeugt nur Rohprodukte für den leiblichen Lebensbedarf. Wenn die Ziergärtnerei (Blumen-, Zierbäume- und Ziersträucheranzucht) auch lediglich als Urproduktion (Freilandbau) betrieben werden sollte, so liegt, wie hervorgehoben, das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Landwirthschaft gegenüber eben darin, daß ihre Erzeugnisse dazu bestimmt sind, ästhetische Bedürfnisse zu befriedigen. Wird nun die Anzucht dieser Ziergärtnereierzeugnisse ohnedem noch mit künstlichen Vorrichtungen, wie z. B. die oben genannten, vollführt, so tritt der gewerbliche Charakter nur um so deutlicher hervor.

Nebenbei mag noch der Vollständigkeit halber miterwähnt werden: Wird die Kunst- oder Ziergärtnerei oder werden beide Betriebsarten zusammen in Verbindung mit landwirthschaftsartigem Gartenbau betrieben und die ersteren nehmen im Gesammtbetriebe eine hervorragende Stelle ein, dann ist der Gesammtbetrieb Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. Bei Landwirthschaftsbetrieben, die in ausgedehntem Maße die Kunst- und Ziergärtnerei gewerbsmäßig ausüben, wird die Feststellung des privatrechtlichen Charakters häufiger Schwierigkeiten begegnen. Jedoch beruht es auf einer irrthümlichen Auffassung, wenn deduzirt wird, die Landwirthschaft bilde in solchem Falle genau so die Grundlage für den Gärtnereibetrieb, wie etwa in anderen Fällen für die Meiereiwirthschaft, den Brennereibetrieb und dergl. Die von einem Landwirth auf seinen Grundstücken gewerbsmäßig betriebene Kunst- und Ziergärtnerei ist, wenn überhaupt die sonst oben angeführten Merkmale zutreffen, in allen Fällen ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung; denn sie macht, im Gegensatz zu den sogenannten landwirthschaftlichen Nebengewerben, einen von dem Landwirthschaftsbetriebe vollständig unabhängigen, wirthschaftlich selbstständigen Betrieb aus, der mit der Landwirthschaft lediglich insoweit in Berührung steht, als er seinen Grund und Boden dem Landwirthschaftsbetriebe etwa entlehnt hat. (Vergl. übrigens: Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1894, VI. G. 831.)

In einer klaren und bündigen Form erläutert den Begriff der gewerblichen Gärtnerei im Unterschiede von der Landwirthschaft

---

[2]) Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. Erläutert von Dr. G. Crusen, Amtsrichter, und G. Müller, Amtsrichter Erster Theil. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1900.

[3]) Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze. Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert von O. Jacobi, Rechtsanwalt und Notar in Bergen a. R. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1900.

ein erst kürzlich von der 8. Civilkammer des Landgerichts II Berlin gefälltes Urtheil. (Urtheil vom 1. Juli 1901, $\frac{8 \text{ S. } 150. \ 01.}{21.}$) Es führt aus:

„. . . . Der Betrieb der Landwirthschaft bezweckt im Wesentlichen nur, die natürlichen Erzeugnisse des Erdbodens zu gewinnen und nutzbar zu machen; dagegen steht die Kunst- und Handelsgärtnerei,[4]) bei welcher die Behandlung der Produkte selbst und ihr Vertrieb die Hauptsache bildet, mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nur insofern in Verbindung, als der Erdboden zur Erzeugung benutzt wird. Deshalb ist die Kunst- und Handelsgärtnerei, die nur mit Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang mit der Bewirthschaftung des Grund und Bodens den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen werden könnte, als ein dieser unterstehendes Gewerbe anzusehen."

Der hier von dem Landgericht II Berlin angenommene Standpunkt deckt sich mit dem von dem Preußischen Oberverwaltungsgericht vertretenen, in einer Reihe von Urtheilen zum Ausdruck gelangten,[5]) in vollem Maße. Und dies nicht allein: Er entspricht ebensowohl den thatsächlichen Verhältnissen, wie auch der von dem Gesetzgeber offenbar beabsichtigten Auffassung der Sachlage. Für den letzteren Umstand spricht insbesondere §. 4 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und die dazu gehörende Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 in Artikel 8.

Die Gewerbeordnung selbst hebt in ihren Motiven zu §. 6 hervor, daß außer den in §. 6 genannten Betrieben oder Urgewerben auch „Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Weinbau den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind". Diese Erläuterung nun ist es, welche für die gesammte Rechtsprechungs- und behördliche Verwaltungspraxis in höchstem Maße verhängnißvoll geworden ist, die bewirkt hat, daß viele Richter und Behörden auch das kunst- und ziergärtnerische Produktionsgewerbe als zu dem „Gartenbau" gehörig auffassen, den der Gesetzgeber von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sehen will. Die Eingangs dieser Abhandlung in der Fußnote erwähnte Schrift bringt hierfür eine große Fülle von Material herbei.

Die sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 führt mit Bezug auf den Gartenbau aus: „Auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Handelsgärtnerei ist diese Befreiung (von den Bestimmungen der Gewerbeordnung) jedoch nicht auszudehnen." Die hier gebrauchte Bezeichnung „Handelsgärtnerei" hat offenbar sowohl das gesammte kunst- und ziergärtnerische Produktions- wie auch Handelsgewerbe umfassen sollen; denn gerade im Königreich Sachsen nennt man diese Betriebe kurzweg nur „Handelsgärtnereien". Und diesem Sprachgebrauch hat sich die angeführte Ausführungsverordnung einfach angeschlossen; damit hat sie nun bedauerlicherweise die vom Gesetzgeber der Gewerbeordnung und auch von ihr selbst nicht beabsichtigte Auffassung vieler Richter und Behörden, die jetzt unter „Handelsgärtnerei" lediglich die handelsgewerblich betriebenen Gärtnereien verstehen, nur bestärkt.

Von allen mir bisher zur Kenntniß gelangten Gerichtsurteilen faßt das oben zitirte des Landgerichts II Berlin vom 1. Juli 1901 die Situation jedenfalls am richtigsten und klarsten auf. Und noch ein anderes Urtheil, nämlich ein solches des Amtsgerichts Rixdorf vom 4. April 1900[6]) giebt für die Bezeichnung „Gartenbau" eine meines Erachtens treffsichere Erläuterung:

„Aus der Zusammenstellung der vorgeführten Betriebe (nämlich: Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Weinbau. Der Verf.) ist ersichtlich, daß unter dem „Gartenbau" eine Art landwirthschaftlichen Betriebes verstanden werden sollte; die ökonomische Grundlage des Gärtnereibetriebes des Beklagten bildet aber nicht die Landwirthschaft."

Ueber die heute herrschende, den Gärtnern gegenüber gebräuchliche, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis brachte bereits Nr. 45 der „Sozialen Praxis" Sp. 1144 einige kleine Proben, und die hier mehrfach genannte Schrift beleuchtet den verworrenen Zustand in eingehendstem Maße. Wenn daher die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft der gewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, jetzt an den Reichstag eine Petition folgenden Inhalts richtet:

„Hoher Reichstag wolle eine Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung dahingehend treffen, daß die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse im kunst- und ziergärtnerischen Produktionsgewerbe künftighin nicht mehr anders als auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung beurtheilt werden können;

beziehungsweise:

Hoher Reichstag wolle durch einen Gesetzeskraft besitzenden Beschluß unzweideutig erklären, daß alle im Kunst- und Ziergärtnereigewerbe thätigen Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte (Obergärtner, Geschäftsleiter), Gartentechniker und Arbeiter als gewerbliche Arbeiter im Sinne des VII. Titels der Reichs-Gewerbeordnung angesprochen und verwaltungstechnisch behandelt werden",

so rechtfertigt sich dieses Vorgehen nicht nur in vollem Maße, sondern es bietet die Gewährung dieser Bitte seitens der reichsgesetzgebenden Körperschaft unter obwaltenden Verhältnissen geradezu die einzige Möglichkeit, die heutigen Widersprüche im Rechtswesen auf diesem Gebiete einmal endgültig zu beseitigen. Es handelt sich, wie nachgewiesen, hierbei garnicht einmal darum, eine Erweiterung der Gewerbeordnung herbeizuführen, sondern lediglich, einen schon vor über 30 Jahren festgelegten Rechtsgrundsatz, der in Folge vielfacher auf irrthümlichen Voraussetzungen aufgebauten Rechtsentscheidungen zum großen Theil verschüttet worden ist, wieder auszugraben und an das Tageslicht zu fördern. Der gesammte deutsche Richterstand und die Verwaltungsbehörden haben an dieser Klärung ein ebensolches Interesse, wie die Gärtnereiinteressenten selbst.

Berlin. Otto Albrecht.

Die Arbeitslosigkeit nimmt in Folge der anhaltenden wirthschaftlichen Krisis besonders in der Eisen- und Metallindustrie sowie in der Textilindustrie einen immer größeren Umfang an. Dem Beschlusse der rheinischen und westfälischen Spinnereien, eine 15- bis 20 prozentige Produktionseinschränkung vorzunehmen, hat sich neuerdings auch der größte Theil der sächsischen Spinner angeschlossen, so daß nunmehr eine durchgreifende Produktionseinschränkung in ganz Deutschland stattfindet. Auch sonst berichtet man von verschiedenen Seiten von Arbeiterentlassungen, Betriebseinschränkungen und Lohnreduktionen. Im Baugewerbe sieht es in Folge der Hypothekenbank-Krisis ebenfalls trübe aus. Einem beträchtlichen Theil der Arbeiterschaft droht ein trauriger Winter. In der bayerischen Abgeordnetenkammer haben die sozialdemokratischen Abgeordneten bereits folgenden Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Minderung der großen Arbeitslosigkeit, die in Folge der hereingebrochenen Krise in verschiedenen Gegenden Bayers besteht und die im Winter noch unheilvoller zu werden droht, unverzüglich umfassende Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und vor Allem die Staatsarbeiten, für die bereits die Mittel bewilligt sind, sofort in Angriff zu nehmen."

Auf der unlängst abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurde an die zuständigen Reichs- und Landesbehörden das Ersuchen gerichtet, unter Heranziehung nicht nur laufender, sondern außerordentlicher Mittel die Vergebung von staatlichen Aufträgen in wesentlich erhöhtem Maßstabe vorzunehmen und weitere vorzubereiten. — Einige Gewerkschaften, welche ihren Mitgliedern Arbeitsunterstützung gewähren, werden überaus stark in Anspruch genommen, so daß eine Erhöhung der Beiträge nothwendig werden dürfte. Ueberhaupt sind durch die Krisis schwere Tage für die Gewerkschaften hereingebrochen.

Der Neun-Uhr-Ladenschluß war am 1. Oktober ein Jahr in Kraft und ist bereits völlig zur Gewohnheit geworden. Nicht eine der düsteren Prophezeiungen, die an die Einführung des Neun-Uhr-Ladenschlusses s. Z. geknüpft wurden, ist eingetroffen. Eine Umfrage, ob der frühere Zustand wieder eingeführt werden solle, würde wohl fast allerseits mit „Nein" beantwortet werden. In manchen Geschäften wird schon um 8 Uhr geschlossen, und vielleicht hat die Agitation des organisirten kaufmännischen Hülfspersonals für den Acht-Uhr-Ladenschluß schon in absehbarer Zeit Erfolg.

Heimarbeit in der Chemnitzer Textilindustrie. Zufolge einer Aufforderung der Kreishauptmannschaft Zwickau hatte sich die Chemnitzer Handelskammer über den jährlichen Arbeitsverdienst der Hausspuler und -Treiber in der Weberei im Regierungsbezirk zu äußern. In ihrem eben publizirten Jahresberichte äußert sich die Kammer folgendermaßen hierüber: Die Treiber und Spuler verdienen in Wirklichkeit nur zwischen 100 und 200 *M.* Ein Berichterstatter nennt 200—250 *M*, ein Dritter glaubt ungefähr das richtige Mittel in dem Satz von 2,50 *M* pro Woche, das sind

---

[4]) Die Bezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei" ist der allgemeinübliche Sprachgebrauch sowohl für das kunst- und ziergärtnerische Produktions- wie auch für das gärtnerische Handelsgewerbe, welch letzteres in den meisten Fällen in Verbindung mit Kunst- und Ziergärtnerei betrieben wird. D. Verf.

[5]) Vergl.: „Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner 2c." S. 78 bis 80.

[6]) Vergl.: Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner 2c. S. 37.

130 M Jahresverdienst, zu finden. Männliche, gesunde Personen verrichten diese Arbeit überhaupt nicht, sondern ältere Leute, die schwach oder kränklich und daher zu anderer Arbeit untauglich sind, oder jüngere Frauen, die dabei ihre Hauswirthschaft besorgen und sich durch das Spulen oder Treiben nur einen Nebenerwerb schaffen. Die in der Wirkerei beschäftigten Hausspuler arbeiten zumeist an Spulmaschinen und erzielen dann Jahresverdienste, die 350 M zumeist übersteigen. Die Hausspulerei der Wirkerei wird wie in der Weberei zumeist von alten Frauen betrieben, die mit Spulrädern arbeiten; bei ununterbrochener Arbeit kann der Wochenverdienst mit 6 M beziffert werden; in Wirklichkeit stellt sich der Verdienst der zu längerer Arbeit untauglichen alten Leute auf 2 bis 4 M pro Woche.

Bäckerlöhne in Frankreich. Im Laufe des Sommers fanden in Tours und in Angoulême Bäckerstreiks statt. Die Bäcker in Tours forderten einen Minimallohn von 5 Frcs. täglich, beziehungsweise 1 Frcs. Lohnsteigerung. Nach einem achttägigen Streik kam in einigungsamtlichem Wege ein Ausgleich zu Stande, in welchem den Bäckern je nach Anzahl der Oefen Löhne von $4_{,50}$, 5 und 6 Frcs. zugestanden wurden. In Angoulême unterwarfen sich die streitenden Parteien einem Schiedsspruch, der den Werkführern 30 Frcs., den Bäckern $26_{,60}$ Frcs. per Woche zusprach.

Arbeitsverhältnisse in Ohio. Der eben publizirte 24. Jahresbericht des arbeitsstatistischen Amtes von Ohio giebt eine detaillirte Statistik von Arbeitszeit und Löhnen in 1898 und 1899 in von den wichtigsten Industrien des Staates. Der Bericht bezieht sich auf 2 362 Betriebe mit 124 286 männlichen und 25 102 weiblichen Arbeitern. Als Beispiele führen wir die 10 Weißblechfabriken mit 3445 Arbeitern an, die 291 Tage im Jahre beschäftigt waren, täglich durchschnittlich 10 Stunden, bei einem Durchschnittslohn von 11 sh 1/2 d per Tag für männliche und 4 sh 8 1/2 d für weibliche Arbeiter. — Die Zahl der organisirten Arbeiter beträgt 79 884, die 956 Gewerkvereine haben. Im letzten Jahre fanden 96 Streiks von durchschnittlich 25 tägiger Dauer statt, und waren an jedem Ausstand im Durchschnitt 112 Arbeiter betheiligt.

Arbeiterbewegung.

Der Innungstag und die Behandlung des Ausstandes.

Der zu Gotha in der zweiten Septemberwoche abgehaltene deutsche Handwerker- und Innungstag hat sich mit der Frage der Errichtung von Arbeitgeber-Schutzverbänden und im Anschluß daran auch mit der Behandlung der Ausstände in rechtlicher Hinsicht befaßt. Ein von der Versammlung angenommener Beschluß erklärte es für eine Hauptaufgabe der zu errichtenden Arbeitgeber-Schutzverbände, Ausstände zu verhindern und einen wirksamen Schutz gegen frivole Arbeitseinstellungen zu begründen; er verlangte ferner eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Ausstand als höhere Gewalt wie Wassersnoth oder Feuersbrunst betrachtet werden soll.

Dieser Beschluß dürfte auch die eifrigsten Anhänger der zünftlerischen Bewegung einigermaßen verblüfft haben; denn es wird darin von der Gesetzgebung etwas gefordert, was zu gewähren ihr einfach unmöglich ist, ganz abgesehen davon, daß selbst eine Vorschrift des von dem Innungstage angegebenen Inhaltes keineswegs den Handwerker oder Lieferanten gegen die aus einem Ausstand für die Erfüllung bestehender Lieferungsverträge sich ergebenden Folgen in dem Maße sichern würde, wie es die Versammlung angenommen hat. Zunächst ist gegenüber dem Wunsche, daß der Ausstand rechtlich der Feuersbrunst oder der Wassernoth gleichgestellt werde, zu bemerken, daß die geltende deutsche Civilgesetzgebung an keiner Stelle sagt, daß diese elementaren Ereignisse unter allen Umständen als Arten der höheren Gewalt zu erachten seien; sie hat es dem Ermessen des Richters überlassen, von Fall zu Fall festzustellen, ob die Wassersnoth als ein Umstand aufzufassen ist, den der Verpflichtete nicht zu vertreten hat, oder ob der Sachlage diese Qualifikation nicht entspricht. Es hat während der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht an Bemühungen gefehlt, den Gesetzgeber zu veranlassen, in einer unzweideutigen Vorschrift zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und welche Bedeutung dem durch Ausstand der Arbeiter veranlaßten Verzug für die Erfüllung bestehender Verträge beizulegen sei. Mit Recht hat sich der Gesetzgeber hierzu ablehnend verhalten; es ist einfach unmöglich in genereller und abstrakter Weise zu bestimmen, der Ausstand gilt als höhere Gewalt oder er gilt nicht als solche. Eine derartige Vorschrift würde, wenn sie bedingungslos dem Ausstand den Charakter der höheren Gewalt beilegte, als ein Klassengesetz der allerschlimmsten Art qualifizirt werden müssen, er würde die Gesetzgebung in den Dienst der einseitigen Arbeitgeber-Interessen stellen. Oder will der Innungstag vielleicht bestreiten, daß es Ausstände giebt, welche von dem Arbeitgeber verschuldet sind, will er die Möglichkeit in Zweifel ziehen, daß so mancher Ausstand verhindert würde, wenn das Verhalten des Arbeitgebers von dem Bewußtsein der ihm obliegenden sozialen Pflichten in höherem Maße beeinflußt und durchdrungen wäre? Gewiß, es giebt Ausstände in Menge, denen gegenüber das Prädikat „frivol" keineswegs zu hart ist, es giebt aber auch Ausstände, bei welchen jeder unbefangen Denkende sagen wird, daß sie durch das Verschulden des Arbeitgebers verursacht wurden. Weil dem so ist, weil die Bedeutung des Ausstandes in den einzelnen Fällen eine völlig verschiedene ist, hat die Gesetzgebung sehr richtig gehandelt, als sie von einer schablonisirenden Behandlung absah.

In §. 785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bestimmt, daß der Schuldner nicht in Verzug kommt, so lange die ihm obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Selbständlich gehört zu den Umständen, welche der Schuldner nicht zu vertreten hat, vor allem die durch die Entfesselung elementarer Gewalten, wie Wasser und Feuer bewirkte Verhinderung, des Weiteren ist aber dahin auch unter Umständen die Verhinderung in Folge Ausstandes der Arbeiter zu rechnen. Die Rechtsprechung aller Länder steht heute auf dem Standpunkt, daß unter Umständen dem Ausstande die Bedeutung der höheren Gewalt zukommt und hieran hat man auch unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten. Der erwähnte Paragraph reicht vollständig hin, um den Arbeitgeber gegen die Verzugsfolgen zu schützen, wenn es sich um einen frivol von den Arbeitern heraufbeschworenen Ausstand, wenn es sich um eine Machtprobe bei ihnen handelt, und wir meinen, daß die Gerichte mit nichten gewillt sind, bei der Entscheidung der Frage, ob der Arbeitgeber den Ausstand zu vertreten hat oder nicht, einen allzustrengen Maßstab anzulegen. Auch die civilrechtliche Bedeutung des Ausstandes beansprucht eine individualisirende Behandlung, es geht nun einmal nicht an, alles nach dem Schema F zu regeln.

Wenn nun in Gemäßheit des §. 285 des B. G.B. der Arbeitgeber regelmäßig dagegen geschützt ist, daß er bei einem durch Ausstand verursachten Verzug dem anderen Vertragstheil den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen hat, so ist er dagegen bei einem bestimmten Vertrage nicht dagegen gesichert, daß ihm in diesem Falle durch den Rücktritt des andern Theils von dem Vertrage großer Nachtheil erwächst; dieser Vertrag ist der Werk-Vertrag. Wenn das bestellte Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt wird, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften nach §. 636 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besteller einfach von dem Vertrage zurücktreten kann. Dieses Rücktrittsrecht greift auch dann Platz, wenn der Besteller durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Einhaltung der Frist verhindert wurde, also beispielsweise durch höhere Gewalt. Selbst wenn die Reichsgesetzgebung dem Beschlusse des Gothaer Innungstags Folge geben und erklären würde, daß der Ausstand schlechthin als höhere Gewalt gelte, so bliebe das Rücktrittsrecht des Bestellers in Gemäßheit des §. 636 hiervon unberührt, weil dasselbe eben von dem Verschuldungsmoment unabhängig ist.

Die Gothaer Versammlung würde daher das, was sie am letzten Ende erstrebt, auch durch ein Eingehen der Reichsgesetzgebung auf ihre Wünsche so lange nicht erreichen, als nicht auch §. 636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem Sinne abgeändert würde, daß auch das Rücktrittsrecht lediglich eine Folge des Verzugs wäre. Nunmehr dürfte man sich aber selbst auf Seiten derjenigen, welche glauben, daß die Gesetzgebung der zünftlerischen Richtung noch weiter entgegenkommen werde, keiner Täuschung darüber hingeben, daß eine derartige Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ernstlich in Frage kommt. Tritt der Besteller eines Werks von dem Vertrage wegen nicht rechtzeitiger Lieferung zurück, so ist aber der hierdurch für den Handwerker erwachsende Schaden nicht selten weit erheblicher, als wenn er in Folge Verzugs eine vereinbarte Vertragsstrafe oder den Schaden zu ersetzen hat, der dem anderen Vertragstheil durch den Verzug erwachsen ist. Um sich gegen die Härten zu sichern, die aus der Anwendung des §. 636 entstehen können, giebt es ein sehr einfaches Mittel, das schon seither in größtem Umfange angewandt wurde, der Handwerker braucht nur das Rücktrittsrecht der Besteller für den Fall vertraglich auszuschließen, daß in Folge Ausstandes das bestellte Werk ganz oder theilweise nicht rechtzeitig hergestellt wird. Ob der Innungstag nicht den von ihm vertretenen Interessen besser würde gedient haben, wenn er die Handwerker hierauf aufmerksam gemacht hätte,

bedarf an dieser Stelle keiner Erörterungen. Jedenfalls kann aber sowohl vom juristischen als auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus nur nachdrücklichst gegen die Forderung Widerspruch erhoben werden, daß die Gesetzgebung generell den Ausstand als höhere Gewalt bezeichne; das Bürgerliche Gesetzbuch würde die Prinzipien, auf denen es beruht, verleugnen, wenn es dieses Verlangen zu irgend einer Zeit erfüllte.

Mainz. Ludwig Fuld.

Statistik der Ausstände und Aussperrungen im zweiten Vierteljahr 1901. Das neueste „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches" bringt die übliche Darstellung der Arbeitskämpfe für das zweite Quartal des laufenden Jahres. Danach sind 379 Ausstände begonnen gegen 492 im zweiten Vierteljahr 1900, so daß eine erhebliche Abnahme stattgefunden hatte. Vor dem 1. April 1901 waren 80 Ausstände begonnen, die unbeendet in das neue Vierteljahr übernommen wurden. Von diesen zusammen 459 Ausständen sind im zweiten Vierteljahr 1901 384 beendet, so daß am Schlusse des Vierteljahrs 75 unbeendet übrig blieben, darunter 12, die bereits länger als ein Vierteljahr dauerten. Die meisten neu begonnenen Ausstände entfallen auf das Baugewerbe mit 167 (1900 212), dann folgen die Industrie der Steine und Erden mit 32 (40), die der Holz- und Schnitzstoffe mit 26 (46), der Nahrungs- und Genußmittel mit 26 (38), die Maschinenindustrie mit 22 (25) und das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 22 (14) Ausständen. Die Zahl der von den im zweiten Vierteljahr beendeten Ausständen betroffenen Betriebe belief sich auf 1723 (1900 2390), von denen 406 (578) zum völligen Stillstand gekommen sind. In diesen Betrieben waren bei Ausbruch des Ausstandes 48 390 (95 379) Arbeiter beschäftigt, darunter 7758 (11 698) in den ausschließlich vom Ausstand ergriffenen Betriebszweigen. Die Höchstzahl der gleichzeitig ausständigen Arbeiter betrug 18 916 (35 975), die der gezwungen feiernden Arbeiter 1240 (3970). Der Ausstand hatte vollen Erfolg in 69 Fällen, theilweise in 123, keinen in 190 Fällen. Im Ganzen blieben also 49,8 % der beendeten Ausstände ohne Erfolg, während dies im zweiten Vierteljahr 1900 nur bei 39,8 % der Fall war. — Die Zahl der begonnenen Aussperrungen (17) war erheblich größer als im entsprechenden Vierteljahr 1900, in dem sie nur 7 betrug. Allerdings sind von den Aussperrungen nur 89 (1900 110) Betriebe betroffen, von denen 5 (37) zum völligen Stillstand gekommen sind. Die Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter betrug 1262 (2334), die der gezwungen feiernden Arbeiter nur 1 (62). Von den beendeten Aussperrungen hatten sieben vollen, zwei theilweisen und drei keinen Erfolg, so daß nur 25 % der Aussperrungen erfolglos blieben.

Beschlüsse des Ausschusses des Gesammtverbandes Evangelischer Arbeitervereine. Am 23. September tagte der Ausschuß unter Vorsitz von Pfarrer Lic. Weber zu Eisenach; es wurden Resolutionen gefaßt, die die Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes fordern, dem Bundesrath für die Annahme der Gewerbegerichtsnovelle danken und sich für die Einführung der Proportionalwahlen bei den Gewerbegerichten erklären; ferner wird die Erwartung ausgesprochen, daß das preußische Wohnungsgesetz schon in der nächsten Tagung vorgelegt werde, namentlich wird eine staatliche Wohnungsinspektion gefordert. Der Ausschuß wandte sich scharf gegen die einseitigen Beschlüsse des Verbandtages deutscher Hausbesitzervereine in der Wohnungsfrage. Freudig begrüßt wurde die Begründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die weitere Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren wird befürwortet. Endlich wünscht der Ausschuß, daß in den Versammlungen der Delegirten wie der Vereine sozialpolitische Themata in den Vordergrund der Erörterung gestellt und thunlichst auch jährlich soziale Kurse veranstaltet werden.

Nachwehen des Flaschenarbeiterstreiks. Nach einer Zuschrift der Leitung des Glasarbeiter-Verbandes an den „Vorw." geht es den unterlegenen Flaschenarbeitern traurig. Nur ein kleiner Theil konnte bisher wieder eingestellt werden, weil die Glasöfen erst langsam wieder angefeuert werden müssen. Ein Theil der Streikenden ist gemaßregelt, ein anderer Theil hat den Austritt aus der Organisation erklären oder widerrechtliche Verträge unterzeichnen müssen. Im Allgemeinen stehen die Streikenden, die sich während des langen Kampfes mit der geringsten Unterstützung begnügt haben, jetzt völlig mittellos da. Die Verbandskasse ist völlig geleert, und es kann deshab den Streikenden nicht die geringste Unterstützung gewährt werden. Unter diesen Umständen wird die gesammte Arbeiterschaft vorläufig um weitere Unterstützung gebeten.

Eine Organisation der Bahnsteigschaffner und Bahnhofspförtner hat sich, wie die „Voss. Ztg." meldet, auf durchaus unpolitischer Grundlage, kürzlich gebildet. Ihr Ziel ist die Erhöhung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, die Regelung des Uniformwesens und die Verbesserung der Beförderungsverhältnisse. Man will durch Abordnungen der einzelnen Gruppen, ähnlich den Arbeiterausschüssen bei den preußischen Staatsbahnen, die Wünsche und Forderungen der unteren Bahnbeamten an zuständiger Stelle unterbreiten. Der neue Verein hat — dem Vorgange anderer sich auf einzelne Klassen beschränkender Eisenbahnervereine folgend — sich auch ein eigenes Vereinsorgan, „Der Bahnsteigschaffner" geschaffen.

Vagabundengesetz und Gewerkschaftsorganisation in Oesterreich. Wir haben seiner Zeit von der Meldung Notiz genommen, daß in Oesterreich polizeilicherseits gegen reisende Handwerksgehülfen und Arbeiter auf Grund des Vagabundengesetzes eingeschritten worden sei, obwohl die betreffenden Arbeiter als Mitglieder einer gewerkschaftlichen Organisation ein Anrecht auf Reiseunterstützung hatten, also nicht mittellos waren. Namentlich waren in Oberösterreich zwei reisende Verbands-Buchdrucker von Gendarmen aufgegriffen und von den Gerichten wegen „Landstreicherei" zu längerer Arreststrafe verurtheilt worden. Wie jetzt die „Wiener Arbeiterzeitung" berichtet, haben die vom österreichischen Buchdruckerverband und der österreichischen Gewerkschaftskommission bei den Ministerien der Justiz und des Innern eingelegten Beschwerden vollen Erfolg gehabt. Der Justizminister hat im Verordnungswege die Weisung ertheilt, daß vor Erhebung derartiger Anklagen festgestellt werde, ob der reisende Arbeiter Anspruch auf Reiseunterstützung hat. Ferner hat der Kassationshof auf die vom Generalprokurator eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes es als Verletzung des Vagabundengesetzes bezeichnet, daß in den betreffenden Urtheilen auf den Anspruch der angeklagten Arbeiter auf Reiseunterstützung kein Bedacht genommen worden sei.

Plan eines Generalstreiks der französischen Bergarbeiter. In den französischen Kohlenrevieren wird zur Zeit wieder einmal über den Generalstreik abgestimmt. Dieser soll am 1. November beginnen, falls bis dahin nicht folgende Forderungen der Bergleute, die sie der Regierung als Ultimatum gestellt haben, erfüllt sind: Gesetzliche Einführung des Achtstundentages und von Mindestlöhnen nach den lokalen Verhältnissen, Gewährung einer Alterspension aus den Knappschaftskassen von 2 Franken pro Tag nach 25jähriger Arbeit ohne Rücksicht auf das Alter des Arbeiters, Abänderung des Wahlrechts für die Arbeiterdelegirten zur Berginspektion. Schon im Frühjahr ist einmal über den Generalstreik abgestimmt worden. Damals ergab sich zwar eine Mehrheit für den Streik, aber die Betheiligung an der Abstimmung war eine so geringe, daß der Ausstand verschoben wurde. Unter Zuziehung der Vorstände anderer für den Generalstreik eintretenden Gewerkschaftsverbände beschloß man ein erneutes Referendum über die Frage des Gesammtausstandes, das jetzt stattfindet. In den Kohlenbezirken von Süd- und Mittelfrankreich, besonders im Loire-Becken, ist die Abstimmung zu Gunsten des Generalstreiks ausgefallen. In den Kohlenbezirken von Pas-de-Calais und des Nord-Departements, welche die meisten Kohlenarbeiter aufweisen, soll die Abstimmung erst am 13. d. Mts. stattfinden. In diesen Bezirken üben die gemäßigt sozialistischen und von den radikalen Sozialisten viel angefeindeten Bergarbeiterführer Basly und Lamendin von jeher einen bremsenden Einfluß aus. Es wird in diesen dem Generalstreik wenig geneigten Bezirken zwar abgestimmt, aber zugleich dürfte eine Verschiebung des Streiks befürwortet werden, um der Regierung eine längere Frist zur Erfüllung der Arbeiterforderungen zu geben. Die Regierung hat sich bis jetzt, abgesehen von dem gesetzlichen Mindestlohn, den Arbeiterforderungen gegenüber ziemlich entgegenkommend gezeigt und auch eine außerparlamentarische Kommission niedergesetzt, welche Arbeitervertreter aus den verschiedenen Kohlenbezirken vernommen hat. Basly und Lamendin gehören dieser Kommission an. Von diesen beiden wird betont, daß ein Generalausstand in diesem Augenblicke sich mehr gegen die Regierung als gegen die Gesellschaften richten würde. Es erscheint demnach nicht ausgeschlossen, daß das am 1. November ablaufende Ultimatum verlängert wird, zumal die Kammern erst demnächst zusammentreten. Sollte es wirklich zum Gesammtausstand kommen, so würde es sich im Ganzen um 162 000 Bergarbeiter handeln, von denen aber nur etwa 65 000 organisirt sind, und nur etwa 45 000 dem nationalen Bergarbeiterverband angehören. Zu diesen Organisationen stellen allein die Kohlenbecken des Nordens über zwei Drittel der Mitglieder. Die Bergarbeiter

der Becken des Nordens und des Pas-de-Calais befanden sich häufig im Gegensatz zu ihren Kameraden der Becken von Mittel- und Südfrankreich. Diese Gegensätze erscheinen zwar überbrückt, aber nicht beseitigt. Die Organisation selbst ist eine nur lose mit schwachen Mitteln, da nur geringe Beiträge gezahlt werden. Einen längeren Kampf würden die Bergleute daher wohl kaum aushalten können. Der Nationalverband hat dem internationalen Komité der Bergleute in England den eventuellen Gesammtausstand der Bergleute Frankreichs angezeigt und zur Erwägung gegeben, ob denn nicht der Moment gekommen sei, einen internationalen Generalstreik der Bergleute auszurufen. Dazu dürften aber schon wegen der wirthschaftlichen Krisis mit ihrem geringeren Kohlenverbrauch und Angesichts der überall vorhandenen Kohlenvorräthe wenig Neigung vorhanden sein. Hat doch neuerdings erst der Kongreß der belgischen Kohlenbergleute in Gilly den allgemeinen Ausstand zu Gunsten der im Lüttticher Kohlenbecken wegen einer Lohnherabsetzung streikenden belgischen Bergarbeiter abgelehnt.

Bergarbeiterstreik im Lütticher Kohlenbecken. Im Lütticher Kohlenbecken ist ein Streik der Bergarbeiter ausgebrochen. Es sind schon wiederholt Zusammenstöße zwischen der in großer Zahl aufgebotenen Gensdarmerie und den in großen Scharen demonstrirend umherziehenden Streikenden vorgekommen. Von den 23 000 Bergleuten, die in den 48 Kohlengruben des Lütticher Beckens beschäftigt sind, hatten Ende voriger Woche 15 000 die Arbeit eingestellt. — Bei der gegenwärtigen allgemeinen industriellen Krisis dürfte der Ausstand für die Unternehmer eher von Vortheil als von Nachtheil sein.

Vermittelung im Fischerstreik in Grimsby. In dem Fischerstreik in Grimsby haben der Earl of Yarborough und Lord Heneage, die einflußreichsten Grundbesitzer der Gegend, mit Erfolg zu vermitteln gesucht. Die Bedingungen mit den Unternehmern sind bereits vereinbart und die Arbeiter haben nur noch eine formale Abstimmung über ihre Annahme vorzunehmen. Diese Bedingungen sollten sogar günstiger sein, als die organisirten Fischer es erwarten konnten. Die Löhne für die Thätigkeit auf der See sollen zwischen 18 und 34 Schillinge für die Ausfahrt betragen, wozu noch ein Gewinnantheil von 4 bis 12 ₰ auf 20 ℳ Reingewinn der Gesellschaft kommt. Außerdem aber hat das Syndikat in den Schiedsvertrag die Klausel eingefügt, daß nicht nur die Lohnfrage, sondern auch alle anderen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Meinungsverschiedenheiten vor einen unabhängigen Schiedsrichter gebracht werden müssen. Man glaubt, daß nun auch ein Centralheueramt, gegen das sich bisher die Fischer geweigert hatten, zu Stande kommen werde. Damit wurde der Betrug vermieden, den manche Fischer dadurch begingen, daß sie sich an drei oder vier Unternehmer vermietheten und sich von Jedem Vorschuß geben ließen. — Eine Depesche aus Grimsby vom 5. Oktober meldet: Der Streit zwischen den Fischereiunternehmern und den Fischern ist offiziell für beendet erklärt worden. Die Arbeit wird am Montag wieder aufgenommen.

Der Stahlstreik in den Vereinigten Staaten ist schon am 15. September durch Vergleich beendigt worden. Die näheren Bedingungen sind aber jetzt erst bekannt geworden. Der mächtige Stahltrust hat große Vortheile erzielt. Mitte Juli hatten sich die Unternehmer in Pittsburg auf einer Delegiertenversammlung noch bereit erklärt, der Amalgamated Association ihren damaligen Besitzstand anzuerkennen und außerdem noch die Zustimmung dazu zu geben, daß sich die Arbeiter von vier weiteren Anlagen zusammenschlössen. Dem Stahltrust gelang es aber mit seinen Riesenkapitalien, eine ganze Anzahl von Fabriken mit Leuten, die nicht zur Vereinigung der Stahlarbeiter gehörten, wenigstens theilweise in Betrieb zu setzen, während die aristokratischen Stahlarbeiter es an der Unterstützung der ungelernten Sympathiestreiker fehlen ließen. Der Stahltrust beanspruchte sämmtliche Fabriken, in denen während des Streiks mehr oder weniger gearbeitet wurde, mit Arbeitern besetzen zu dürfen, die keiner Vereinigung angehörten. Der Amalgamated Association verblieben nur jene Anlagen, die durch den Ausstand völlig lahmgelegt wurden. Das bedeutet aber für die Arbeiter-Vereinigung den Verlust von 23 Anlagen, während sie auf der Konferenz in Pittsburg noch vier hätte gewinnen können. Durch diese Ziffern wird der Fehlschlag des Ausstandes drastisch beleuchtet. Immerhin bleibt der Kern der Arbeiter-Union bestehen, und die Arbeiter hoffen, daß es ihnen gelingen wird, die Vereinigung wieder auszubauen.

Arbeiterschutz.

Die Erhebung über die Arbeitszeit kaufmännischer Angestellter in Kontoren und Betrieben, die der Bundesrath auf eine Anregung des Reichstages und der Kommission für Arbeiterstatistik in Ergänzung der Erhebung über die Arbeitszeit in offenen Ladengeschäften angeordnet hat, ist in den Bundesstaaten jetzt im Gange. Die Fragebogen unterscheiden zwischen Versicherungsgeschäften, reinen Handelsgeschäften und Fabrikgeschäften. Es werden im Wesentlichen folgende Fragen gestellt, wobei bei jeder Frage zwischen männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Gehülfen unterschieden wird:

1. Wie viel Gehülfen und Lehrlinge außer dem Geschäftsinhaber sind ausschließlich oder vorwiegend im Kontor oder Betriebe mit kaufmännischen Diensten beschäftigt?
2. Wie lange sind beim regelmäßigen Betriebe diese Personen an Wochentagen beschäftigt?
   a) bei getheilter (durch Mittagspausen) unterbrochenen Arbeitszeit (deutsche Arbeitszeit)?
   b) bei ungetheilter Arbeitszeit (englische Arbeitszeit)?
3. Für wie viele der bei deutscher Arbeitszeit beschäftigten Personen bestehen außer der Mittagspause Pausen, und wie lange sind diese einzelnen Pausen?
4. Wie viele von den bei englischer Arbeitszeit thätigen Personen haben täglich eine bestimmte Frühstücks- oder Nachmittagspause, und wie lange sind diese Pausen?
5. Für wie viele Personen besteht an Sonnabenden eine kürzere oder längere Arbeitszeit, und wie viele Stunden beträgt die Verkürzung oder Verlängerung?
6. Dauert die Beschäftigung zu gewissen Zeiten des Jahres (Saison) länger als oben angegeben? Wenn ja, an wie vielen Tagen etwa im Jahre und um wie viele Stunden täglich länger?
7. Wie viele Personen sind an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, an je wie vielen Sonn- und Feiertagen im Jahre und je durchschnittlich in wie vielen Stunden?
8. Wie vielen von diesen Personen ist trotz ihrer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen der Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht?
9. Wie vielen Personen wird während eines Theils des Jahres regelmäßig Urlaub gewährt und wie viele Tage im Jahre?

Neben dieser amtlichen Erhebung sind bekanntlich auch private Enqueten veranstaltet worden, so vom Hamburger Verein für Handlungskommis von 1858, dem Kaufmännischen Hülfsverein für weibliche Angestellte in Berlin. Das gesammte Material wird zweifelsohne der Kommission für Arbeiterstatistik zur Berathung vorgelegt werden.

Arbeiterinnenschutz-Forderung der fortschrittlichen Frauenvereine. Auf der Generalversammlung fortschrittlicher Frauenvereine in Berlin wurden nach einem von Fräulein Else Lüders erstatteten Referat folgende Thesen für das Gebiet des Arbeiterinnenschutzes angenommen:

„Die am 3. Oktober 1901 im Reichstagsgebäude versammelten Delegirten des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine erkennen an, daß dem Arbeitnehmer, der in einem Abhängigkeitsverhältniß vom Arbeitgeber steht, ein Ausgleich für diese ungünstigere Stellung geboten werden muß, einerseits durch die Staatshülfe, in Form der Arbeiterschutzgesetzgebung, andererseits durch die Selbsthülfe in Form von beruflichen Organisationen. Zur Hebung des Arbeiterinnenstandes hält die Versammlung a) die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, b) den weiteren Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, c) die berufliche Organisation der Arbeiterinnen für nothwendig. Die Delegirten verpflichten sich, durch praktische Mitarbeit jeder Art diese Zwecke zu fördern."

Zum Konfektionsarbeiterschutz. Der Verband der Schneider und Schneiderinnen will trotz aller bösen Erfahrungen noch einmal den Versuch machen, durch die Aufrüttelung der öffentlichen Meinung Bundesrath und Reichstag zu veranlassen, im Interesse der Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen energischer als bisher vorzugehen. In ganz Deutschland, und besonders auch in Berlin, sollen in den nächsten Wochen Versammlungen stattfinden, in denen über eine Denkschrift an Bundesrath und Reichstag Beschluß gefaßt werden soll. In Berlin allein sollen am 14. und 15. d. Mts. fünf Versammlungen stattfinden, in denen die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Molkenbuhr, Wurm, Hoch, Reißhaus und Albrecht als Referenten auftreten sollen. Der Schneiderverband wendet sich zugleich an die Gewerkschaften und Parteigenossen, für guten Besuch dieser Versammlungen zu wirken, zumal Tausende von Frauen und Töchtern gewerkschaftlich organisirter Arbeiter in der Konfektion beschäftigt seien und die Misère der Heimarbeit am eigenen Leibe spürten. Außerdem soll eine intensive Hausagitation durch Massenverbreitung des „Kon-

fektionsarbeiters" betrieben werden. Die Denkschrift an Bundesrath und Reichstag stellt folgende Forderungen auf:

1. Verbot der Mitgabe von Arbeiten nach Hause, nachdem in der Werkstatt gearbeitet worden. 2. Direkte Ausgabe von Arbeit an die Heimarbeiter und -Arbeiterinnen seitens der Unternehmer unter Vermeidung der Zwischenmeister. 3. Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen. In den Werkstätten wie in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter müßten auf den Kopf der beschäftigten Personen je 15 cbm Luftraum kommen. 4. Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie und die Heimarbeit. 5. Ausdehnung der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiter und Arbeiterinnen. 6. Reich, Staat und Gemeindebehörden sollen Schneiderarbeiten nur unter der Bedingung vergeben, daß die Kleidungsstücke in den der Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten hergestellt und daß die von Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzten Lohntarife als Mindestmaß der Entlohnung anerkannt werden.

Dem Reichstage liegen bekanntlich noch Anträge der Abgeordneten Bassermann, Heyl, Hitze und der Sozialdemokraten vor, von denen sich der erstere gleichfalls mit der Regelung der Mitgabe von Heimarbeit und der Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf die Hausindustrie, der letztere mit der Unterstellung auch der Hausindustrie bezw. Heimarbeit unter die Gewerbeinspektion beschäftigt. Der Antrag Bassermann-Heyl-Hitze richtet sich wesentlich gegen das Auftreten der Heimarbeit in Verbindung mit Fabrikarbeit und will den in Fabriken (Betriebswerkstätten) beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern den gesetzlich festgelegten Arbeitstag durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause sichern. Voraussichtlich wird sich der Reichstag mit diesen Anträgen nach seinem Wiederzusammentritt beschäftigen. Nachdem vor Jahren der Streik in der Konfektionsindustrie allerseits als berechtigt anerkannt worden ist, und nachdem die letzten Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik die Klagen der Konfektionsarbeiterinnen mehr als bestätigt haben, erscheint es allerdings dringend geboten, daß in dieser Sache etwas Durchgreifendes geschieht.

Gegen die Frauenarbeit in der Textilindustrie. In Glauchau fand kürzlich eine Versammlung von Delegirten der Weber-Innungen in Hohenstein, Lichtenstein, Callnberg, Meerane, Glauchau ꝛc. statt, in der über den Antrag der Chemnitzer Gewerbekammer, betreffend Einschränkung der Frauenarbeit in mechanischen Webereien berathen wurde. Das Ergebniß war die Absendung einer Petition an die Gewerbekammer, die den erwähnten Antrag unterstützt und auf die Konkurrenz verweist, die der gelernte Weber in der Frauenarbeit findet und der er oft nicht gewachsen erscheint.

Abschaffung der Nachtarbeit für Bäcker in Italien. In Florenz, wie überhaupt in der ganzen Provinz Toscana ist seit Monaten eine Bewegung der Bäckerei-Arbeiter im Gange, welche die Abschaffung der Nachtarbeit zum Zwecke hat. In einigen kleineren Orten sind die Arbeiter mit ihren Forderungen durchgedrungen. Jetzt wird dasselbe auch von Florenz gemeldet. Dort hörte mit dem 1. October auf Grund eines Beschlusses der Meisterorganisation die Nachtarbeit für die Brotbäckereien auf; ausgenommen sind noch die Feinbäckereien. Es wird eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Unternehmer und der Arbeiter, gebildet werden, welcher die Aufgabe zusteht, außer dieser Frage auch noch andere gewerbliche Fragen, z. B. die Lehrlingsfrage, einer Regelung entgegenzuführen. Das Beispiel von Florenz wird, wie der „Vorwärts" meint, sehr zu Gunsten der Abschaffung der Nachtarbeit auch in anderen Städten wirken.

Arbeiterschutz in Dänemark. Die Gesetzgebung von Dänemark hat ein neues Arbeiterschutzgesetz angenommen, das am 1. Juli l. J. publizirt worden ist und am 1. Januar 1902 in Kraft tritt. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind folgende: Während bisher die Beschäftigung von Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren nur bezüglich der Arbeitszeit Beschränkungen unterworfen war, ist nunmehr die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren in Werkstätten, die der Fabrikinspektion unterliegen, gänzlich untersagt. Jugendliche Arbeiter, die nicht den Anforderungen des Schulgesetzes entsprochen haben, dürfen innerhalb 24 Stunden bloß sechs Stunden beschäftigt werden, einschließlich einer halbstündigen Ruhepause, und sie dürfen nicht während oder unmittelbar vor der Schulzeit beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiter, die keine Schule mehr zu besuchen haben, dürfen 10 Stunden im Tag beschäftigt werden; doch hat jeder $4^1/_2$ stündigen Arbeit wenigstens eine halbstündige Ruhepause zu folgen. In Fällen besonders anstrengender oder gesundheitsgefährlicher Arbeit kann der Fabrikinspektor Ausnahme-Schutzbestimmungen beim Industrierath beantragen, der die betreffende Beschäftigung für jugendliche Arbeiter und Frauen ganz verbieten kann; eine Berufung hiergegen kann beim Ministerium des Innern eingelegt werden. Jugendliche Arbeiter dürfen, wie unter dem alten Arbeiterschutzgesetz, nur nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, die ihre physische Eignung ergiebt, in Fabriken beschäftigt werden; das neue Gesetz fordert hierbei die besondere Beachtung von Größe, Gewicht und Brustumfang. Frauen dürfen während der ersten vier Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden, ausgenommen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, das bestätigt, daß die Arbeit weder der Mutter noch dem Kind schädlich sei. Das Gesetz enthält ferner Unfallverhütungsvorschriften, so betreffend die Sicherung von Arbeitsmaschinen, ferner fabrikhygienische Bestimmungen; so sind auf jeden Arbeiter 282 Kubikfuß Luftraum zu rechnen und hinreichende Ventilation der Arbeitsräume ist obligatorisch, ebenso die genügende Beheizung, die Schaffung von Speiseräumen in Fabriken u. s. w. Die Fabrikinspektion wird neu organisirt und ausgedehnt; vorläufig hat der Minister des Innern 20 Inspektoren zu ernennen, die einem eigenen Fabrik-Departement unterstehen, an dessen Spitze ein vom König ernannter Direktor zu treten hat, dem zwei Sekretäre beigegeben werden, wovon einer ein Sozialpolitiker, der andere ein Techniker sein soll. Dem Fabrik-Departement haben die Unternehmer jede gewünschte Auskunft über ihre Arbeiter und Fabrikeinrichtungen zu geben. Schließlich sieht das Gesetz die Schaffung des oben erwähnten Industrierathes vor, dessen Präsident vom König ernannt wird und der aus acht vom Minister des Innern ernannten Mitgliedern (darunter drei Unternehmer und drei Arbeiter) bestehen soll. Der Industrierath ist mit den Aufgaben betraut, die im Allgemeinen den Arbeitsämtern zufallen.

Kinderschutz in Indiana. Die Gesetzgebung in Indiana hat ein Gesetz votirt, betreffend die Errichtung von „Boards of Children's Guardians". Es waren bisher bereits in vier Grafschaften des Staates solche Boards in Thätigkeit, doch sollen solche nunmehr auch in den übrigen Counties errichtet werden. Jedes Amt soll aus sechs Personen, darunter drei Frauen bestehen; die Guardians werden vom Grafschafts-Kreisgericht ernannt und zwar ist ihr Amt ein unentgeltliches Ehrenamt. Ihre Aufgaben sind ungefähr dieselben, die sich anderwärts, namentlich in England, Wohlfahrtsgesellschaften für Kinderschutz (Society for Prevention of Cruelty to Children) stellen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Nothwendigkeit und Leistungsfähigkeit der Betriebskrankenkassen. Die Verlegung größerer Fabriken auf das Land, sowie die Schaffung guter Wohnungen und Gemüselandes mit kleinem Viehstande (Ziege und Schwein) für die Arbeiter wird als ein bedeutender Fortschritt zur Lösung der sozialen Frage betrachtet. Durch diese Entfernung von den großen Städten mit ihren Krankenhäusern wird aber die Krankenpflege, wie sie sich in den Kassen darstellt, selbständiger und mehr auf Selbsthülfe angewiesen. Es gilt daher, solche Kassen möglichst leistungsfähig zu machen. Große, kostspielige Krankenhäuser sollten nur für wirklich schwere Kranke da sein; ihre Entlastung erscheint nothwendig. Dafür empfiehlt sich die Errichtung einer größeren Anzahl kleiner Krankenhäuser oder Verpflegungsheime. Das Villensystem der neuen Krankenhäuser bestätigt gewissermaßen diese Erfahrung.

Wie nun solche Kassen, insbesondere Betriebskrankenkassen auszubauen sind, und welche Art Kassen mehr leistet, diese Fragen sucht Dr. Wilmans in Hamburg in seinem Büchlein „Krankenkassen und Krankenhäuser größerer Betriebe"*) zu beantworten, dabei sich auf die zehnjährige Geschichte der Betriebskrankenkasse einer Wollkämmerei auf dem Lande zwischen Hamburg und Harburg stützend, die etwa 1000 Arbeiter und ihre Familien umfaßt.

Freie Medizin und freier Arzt bezw. freies Krankenhaus für die Arbeiter auf 26 Wochen, Krankengeld in Höhe des halben Erwerbes, Unterstützung an die Familienangehörigen in Höhe des halben Krankengeldes, falls der Ernährer im Krankenhause ist, freie Medizin und Arzt für die Familienangehörigen, freies Krankenhaus für dieselben in besonders schweren Fällen, ausreichendes Sterbegeld, ausreichende Wöchnerinnenunterstützung sollte — nach Wilmans — jede Kasse erfüllen können und müssen. Größere geschlossene Betriebe sollten sich von vornherein ein kleines Krankenhaus bauen, ebenso sollten größere andere Kassen von vornherein ein eigenes Verpflegungsheim gründen. Allerdings fordert der Verfasser zugleich, um insbesondere die Familienunterstützung allgemein durchzusetzen, daß die Arbeiter mit mehr als 1500 *M.* Verdienst von der eigentlichen Krankenkasse ausgeschlossen und im

*) Berlin 1901. Richard Schröder, Verlagsbuchhandlung (vorm. Eduard Döring's Erben). W., Göbenstr. 6.

Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Aerztestandes auf sog. „Zuschußkassen" verwiesen werden. Tüchtig geleitete Betriebskrankenkassen vermöchten obigen Forderungen gerecht zu werden und thäten es schon jetzt, zumal die — ehrenamtliche — Verwaltung so gut wie keine Kosten verursache. Deshalb werde auch ein Zusammenwerfen aller Krankenkassen unter eine bureaukratische Verwaltung sich als ein Fehler erweisen, so nothwendig eine strenge staatliche Beaufsichtigung vieler freier Winkelkassen sei, die manchmal nur dem Bedürfniß ihrer Gründer nach besoldeten Aemtern entsprungen sei. Die allgemeine freie Arztwahl sei eine Utopie.

Die Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen veröffentlicht ihren dreizehnten Jahresbericht. An der gedachten Pensionskasse waren am 1. April 1901 betheiligt 130 (102) Verwaltungen mit 178 (135) Einzellinien und 5834 (4586) km Betriebslänge. Die Zahl der Mitglieder betrug 3284 (2792). Die Zahl der gewährten Invalidenpensionen war 27 (23) und ihr Gesammtbetrag 9337 (5717) *M.* Wittwengeld wurde gezahlt an 34 (27) Personen mit zusammen 8319 (5251) *M*, Waisengeld erhielten 86 (65) Personen im Gesammtbetrage von 3445 (1825) *M* Das Gesammtvermögen erreichte einen Bestand von 2 721 889 (2210703) *M* und brachte einen Zinsertrag von 82 554 (66421) *M.* An laufenden Beiträgen wurden eingezahlt seitens der Mitglieder 136790 (115310) *M*, seitens der Verwaltungen 164 557 (138 503) *M.* Es kamen an Beiträgen also im Ganzen 301 347 (253 813) *M* zur Einnahme. Von dem Vermögensbestande waren 1 000 120 *M* in das preußische Staatsschuldbuch eingetragen. Von den gewährten Pensionen kamen 20 Invalidenpensionen, 18 Wittwenpensionen und 38 Waisenpensionen — im Ganzen 76 — auf den regelmäßigen Fall der Pensionirung oder des Todes nach zehnjähriger Dienstzeit, während 7 Invalidenpensionen, 16 Wittwenpensionen und 48 Waisenpensionen — im Ganzen 71 — auf den Ausnahmefall (Gewährung vor zehnjähriger Dienstzeit mit Rücksicht auf eine dem Betreffenden zugestoßene Schädigung im Dienst) zurückzuführen sind. Dies läßt erkennen, daß die Verwaltung sowohl wie die Kassenärzte in anerkennenswerther Weise geneigt sind, bei den vor zehnjähriger Dienstzeit eintretenden Invaliditäts- und Todesfällen einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienst anzuerkennen. Die Verwaltungskosten betrugen 14 243 (13 067) *M* und sind von 6,43 % der laufenden Beiträge im Jahre 1898 auf 4,70 % im Jahre 1899 und 4,28 % im Berichtsjahre heruntergegangen.

Zuschußkasse zur Invalidenversicherung bei den württembergischen Verkehrsanstalten. Das „Amtsbl. der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten" bringt einen Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Ausgabe neuer Satzungen der Zuschußkasse zur Invaliditätsversicherung für die Angehörigen der Verkehrsanstalten. Danach sind die Leistungen der gedachten Kasse erheblich erhöht worden, nachdem ihr mit Bewilligung der Stände weitere außerordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen worden sind. Während die Rentenzuschüsse bisher bei einer Dauer der Mitgliedschaft bis zu 10 Jahren 6 % des festgesetzten Klassenlohnes betrugen und mit jedem Dienstjahr bis zum 35. um 0,4 % stiegen, mit 16 % des Klassenlohnes aber den Höchstsatz erreichten, werden die künftigen Zuschußrenten schon vom 7. Jahre der Mitgliedschaft an steigen und zwar bis zum 20. Jahr um je 0,5 %, bis zum 30. Jahr um je 0,7 %, bis zum 40. Jahr um je 1 % und ihren Höchstbetrag mit 30 % des Lohnes erreichen. Hiernach wird der Höchstbetrag betragen in Klasse II 150 (statt früher 80) *M*, in Klasse III 225 (statt früher 120) *M*, in Klasse IV 300 (statt früher 160) *M*, in Klasse V 360 (statt früher 192) *M* und in Klasse VI 420 (statt früher 224) *M.* Es ergiebt sich also eine Mehrleistung von durchschnittlich 40 %. — Für die Berechnung der Wittwenrenten gelten dieselben Grundsätze wie für die Zuschußrenten und sie erhöhen sich demgemäß in gleicher Weise wie diese. Sodann erhöhen sich mit der Erhöhung der Wittwenrenten auch die Waisenrenten. Vollwaisen erhalten die Waisenrente bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Außerdem wird den Mitgliedern, die der Kasse seit ihrer am 1. April 1891 erfolgten Gründung angehören und schon vor dieser Zeit im Verkehrsanstaltendienst beschäftigt waren, die Zeit dieser Beschäftigung ohne Leistung von Beiträgen angerechnet, und zwar zu 3/5, wenn das Mitglied vollbeschäftigt war, sonst nur zu 2/5. — Sodann wird allen denjenigen Angehörigen der Verkehrsanstalten, welche trotz ihrer Beitrittsberechtigung der Kasse bislang fern geblieben sind, nochmals Gelegenheit gegeben, gegen ratenweise Nachzahlung der Beiträge der Kasse beizutreten, sofern sie das 50. Lebenjahr noch nicht überschritten haben.

Gleichzeitig sind neue Grundsätze über die Bewilligung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds der Zuschußkasse dahin festgestellt worden, daß aus dem genannten Fonds Unterstützungen bis zum 1½ fachen Betrage der niedersten Rente in der Lohnklasse den Hülfsbedürftigen bewilligt, bei besonders hülfsbedürftiger Lage auch ausnahmsweise eine einmalige Unterstützung bis zum Betrage von 50 *M.* gewährt werden. Die neuen Satzungen der Zuschußkasse sowie die neuen Grundsätze über die Bewilligung von Unterstützungen treten mit Wirkung seit dem 1. April 1901 in Kraft.

Bewegung für die Arbeiterversicherung in Oesterreich. Für die Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung und der Wittwen- und Waisenversicherung demonstriren seit einiger Zeit die österreichischen Arbeiter in Massenversammlungen. In Wien allein haben in der letzten Woche gegen zwanzig solcher Versammlungen stattgefunden. In allen wird zu Massenpetitionen an den Reichsrath aufgefordert. „Mit Resolutionen und Petitionen — erklärte ein Redner — fangen wir an; womit wir aufhören, das hängt Alles von dem Maße der Einsicht der Regierung ab." Nebenbei verlangt man auch die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung, die vor Jahren nach deutschem Muster, aber in geringerer Ausdehnung, in Oesterreich eingeführt worden ist. In der Thronrede, mit welcher der letzte Reichsrath eröffnet wurde, ist zwar die Alters- und Invalidenversicherung als eine unaufschiebbare soziale Reform bezeichnet worden, aber eine Vorlage blieb aus. Im Reichsrath erklärte der Ministerpräsident auf eine Interpellation der Sozialdemokraten, bei dem Eifer, mit dem die Vorarbeiten betrieben würden, erwarte er bestimmt, daß die Einbringung nicht übermäßig weit hinausgeschoben werden müsse. Auch auf dem am 1. November in Wien zusammentretenden Gesammtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie soll über die Arbeiterversicherung verhandelt werden, der man jetzt sozialdemokratischerseits weit mehr Bedeutung beimißt, als früher. Wollen doch auch die Sozialdemokraten Deutschlands auf ihrem nächstjährigen Parteitag in München die Arbeiterversicherung behandeln, und auf sozialdemokratischen Kongressen in Belgien und Holland ist wiederholt dem bahnbrechenden Vorgehen Deutschlands auf diesem Gebiete Anerkennung gezollt worden. Gerade an der jetzigen Haltung der Sozialdemokratie gegenüber der Arbeiterversicherung ist so recht die fortschreitende „Mauserung" der sozialdemokratischen Parteien Deutschlands und Oesterreichs ersichtlich. Früher sprach man hüben und drüben von der Arbeiterversicherung des Gegenwartsstaates nur mit Geringschätzung. Man sprach von „Ueberwälzung der Kosten der Armenpflege auf die Arbeiterklasse", von „Einengung bezw. Beseitigung der selbständigen Hülfsorganisationen der Arbeiter, die als Vorschulen und Uebungsstätten der Organisation und Verwaltung den Herrschenden ein Dorn im Auge seien". Die Arbeiterversicherung berühre den Kern der sozialen Probleme nicht. Eine Einrichtung, welche dem arbeitsunfähigen Proletarier ein kärgliches, von ihm selbst theuer bezahltes Almosen gewähre, verdiene nicht den Namen Sozialreform ꝛc. So sprach man früher. Heute veranstaltet man zu Gunsten der Arbeiterversicherung Massendemonstrationen.

Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. Die Ablehnung der Baseler kantonalen Versicherungsanstalt für Arbeitslose in der Volksabstimmung vom 17./18. Februar 1900 hat den Arbeiterbund zur Gründung einer Arbeitslosenkasse veranlaßt. Die Kasse soll arbeitslosen Mitgliedern angemessene Tagegelder verabfolgen, frühzeitig die Behörden um Bereitstellung genügender und anständig bezahlter Arbeit ersuchen, den arbeitslosen, sowie den in der Arbeit stehenden das gemeinschaftliche Zusammenwirken erleichtern und alle arbeitsscheuen Elemente fernhalten und gegen das Sinken der Löhne wirken. Alle Arbeiter können der Kasse beitreten. Die Kasse wird gespeist durch Monatsbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Passivmitglieder, durch Schenkungen und Sammlungen, durch Subventionen der Fachvereine und eventuell des Staates. Jedes Mitglied hat monatlich nach folgender Skala der Kasse Beiträge zu leisten: 1. Lohn bis 4 Frcs. 40 Cts. 2. Lohn 4 bis 5 Frcs. 50 Cts. 3. Lohn über 5 Frcs. 60 Cts. Die Karenzzeit beträgt 15 Tage der Arbeitslosigkeit und 6 Monate der Zugehörigkeit zur Kasse. Die Höhe der Tagegelder wird von der Verwaltung der Kasse gemeinschaftlich mit der Arbeitslosen-Kommission festgesetzt. In außerordentlichen Fällen können Tagegelder in die Form der Naturalverpflegung (gemeinschaftliche Abkochungen u. s. w.) umgewandelt werden. Auch an wöchentliche Extrabeiträge der in Arbeit Stehenden ist für Nothfälle gedacht. Der Vorstand der Arbeitslosenkasse hat nun an den Regierungsrath bezw. Großen Rath des Kantons Basel-Stadt ein Ersuchen gerichtet, das er in

drei Punkte zusammenfaßt: 1. Angemessene finanzielle Unterstützung der Arbeitslosenkasse durch den Staat, wobei dem Regierungsrathe selbstverständlich das Recht der Kassarevision zustünde. — 2. Nach Möglichkeit Beschäftigung der Arbeitslosen bei Staatsarbeiten, für deren Bereithaltung die Behörden rechtzeitig sorgen mögen. — 3. Unentgeltliche Zuweisung geeigneter Lokalitäten bezw. Wärmestuben, wohin die Arbeitslosen im Winter zum täglichen Appell einberufen werden und wo sie sich nöthigenfalls auch sonst aufhalten können.

Arbeitsnachweis.

Der „Gemeinnützige Stellennachweis für minderjährige Mädchen" in Berlin

wurde im Frühjahr dieses Jahres eröffnet (Soz. Praxis Jahrg. X Sp. 545). Seine Gründung ist der Leiterin des kaufmännischen Hülfsvereines für weibliche Angestellte, Frl. Agnes Herrmann, zu danken, die in ihrer langjährigen Thätigkeit die Erfahrung gemacht, daß eine große Zahl von Mädchen, nur mit mangelhaften Kenntnissen ausgestattet, sich dem kaufmännischen Berufe zuwendet. Die Folge davon ist eine Ueberfülle von Stellensuchenden auf kaufmännischem Gebiete, während es an tüchtigen gewerblichen Arbeiterinnen und Dienstmädchen fehlt. Um sich aber genau zu orientiren, welche Aussichten sich, besonders jugendlichen Arbeiterinnen, in den verschiedensten Berufen bieten, wurden eingehende Erhebungen gemacht und das Ergebniß in einem Büchlein zusammengestellt.[1]) Es ist zwar dringend zu wünschen, daß Mädchen, die soeben die Schule verlassen, Fabrikbetrieben so lange, wie möglich, fern bleiben, daß sie zuerst und vor allen Dingen Hauswirthschaft erlernen[2]) und einige Zeit in Privathaushaltungen praktisch thätig sind. Heute aber verschließen sich viele Eltern diesem Gedanken, denn die Tochter soll, sobald sie der Schulpflicht entwachsen, möglichst sofort verdienen und zum Lebensunterhalt der Familie beitragen helfen. Es herrscht ein solcher Mangel an tüchtigen, hauswirthschaftlich ausgebildeten Mädchen, daß man ihnen nur rathen kann, in häuslichen Dienst zu gehen, wo die Lohnverhältnisse zudem weitaus am günstigsten liegen, und die Mädchen, bei entsprechender Leistung, meist gut vorwärts kommen. Für diejenigen aber, die in ihrer eigenen Familie bleiben wollen oder müssen, ist es rathsam, sich solchen Berufen zuzuwenden, die, wenn auch anfangs nur gering oder gar nicht bezahlt, doch Chancen für ein ferneres, gesichertes Fortkommen bieten.

Die Erfahrungen, die man in den wenigen Monaten, da der Stellennachweis geöffnet war, gemacht, können zwar nicht als maßgebend betrachtet werden, doch dürften einige Zahlen ein Bild davon geben, wie begehrt gewerbliche Arbeiterinnen sind.

Von 17 Firmen der Putzfedern- und künstliche Blumenbranche wurden 172 Mädchen verlangt, bei einer durchschnittlichen Lehrzeit von sechs Monaten und einer monatlichen Vergütung von 6 *M*. Nach beendigter Lehrzeit beträgt der Durchschnittslohn 40 *M* monatlich, und in vier von diesen 17 Firmen wird Akkord gearbeitet. Die Beschäftigung ist überall dauernd. In der Posamenten- und Papierbranche wurden von 20 Firmen 57 Mädchen verlangt. Der Anfangsgehalt variirt hier zwischen 10 bis 80 *M* monatlich. Zum größten Theil nach kurzer Zeit Akkordarbeit bei dauernder Beschäftigung.

In der Näherei (Konfektion, Kravattennähen, Maschinesticken, Ledersteppen, Kunststicken) wurden von 14 Firmen nur 38 Mädchen verlangt. In all diesen Werkstätten, mit Ausnahme der Kunststickerei, wird während der Lehrzeit eine Durchschnittsvergütung von 10 *M* monatlich gezahlt, und nach beendigter Lehrzeit im Akkord gearbeitet. Nur in den Kunststickerei-Ateliers dauert die Lehrzeit 12 bis 18 Monate und wird in dieser Zeit höchst selten Vergütung gewährt. Von 22 Firmen der Schneiderei- und Wäschebranche wurden 42 Mädchen verlangt. In guten Schneiderateliers muß für eine sechsmonatliche Lehrzeit 15 bis 25 *M* zugezahlt werden. In der Wäschebranche schwankt der Anfangsgehalt zwischen 10 bis 30 *M* monatlich. Der Höchstlohn einer Weißstickerin beträgt im Durchschnitt 26,25 *M* monatlich. Beschäftigung überall dauernd, im Akkord wird nur selten gearbeitet. In der Wäschebranche, Stickerei, in der Näherei überhaupt, dürfte die Heimarbeit eine starke Konkurrenz bilden; in eigenen Werkstätten werden verhältnißmäßig wenige Arbeiterinnen beschäftigt. — Was das Alter der Bewerberinnen anbetrifft, so vertheilt sich das ungefähr folgendermaßen: von 116 Mädchen waren 61 im Alter von 14 bis 15 Jahren, 14 Mädchen 16 Jahre, 16 Mädchen 17 Jahre, 8 Mädchen 18 Jahre und 17 Mädchen über 18 Jahre.

Obwohl der Stellennachweis es sich in erster Linie zur Aufgabe gemacht, jugendliche Arbeiterinnen gut unterzubringen, so ist er doch gerne bereit, auch älteren Stellung nachzuweisen, so weit dies in seinen Kräften steht. Für die Minderjährigen übernimmt der Verein eine gewisse Art von Fürsorge, indem er sich noch eine Zeit lang um die von ihm untergebrachten Mädchen kümmert, aber nur so lange, bis er die Ueberzeugung gewinnt, daß die Arbeiterin vollständig im Stande ist, sich allein weiter zu helfen, da eine Bevormundung dem, was der Verein will, zuwiderläuft. Um allen an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, wird der „Gemeinnützige Stellennachweis für minderjährige Mädchen" ab Ende September das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit bleiben. Das Bureau befindet sich im „Arbeiterinnenheim", Brückenstr. 8, und ist geöffnet von 4½ bis 6½ Uhr Nachmittags.

Berlin. Mathilde Adler.

Städtischer Arbeitsnachweis in Dresden. Der evangelische Arbeiterverein hat den Stadtrath um die Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises gebeten. Die Behörde ist nicht abgeneigt, den Wunsch zu erfüllen, hat aber zunächst auch die sämmtlichen sozialdemokratischen Gewerkschaften um ihr Urtheil ersucht. „Für Dresden ist diese eigentlich ganz selbstverständliche Berücksichtigung der Arbeitergewerkschaften immerhin bemerkenswerth," bemerkt dazu die „Frkf. Ztg."

Soziale Hygiene.

Auskunftsstellen für Gesundheitspflege in Berlin. Der deutsche Verein für Volkshygiene teilt uns mit, daß er eine Neuerung auf medizinischem Gebiete einzuführen beabsichtige. Es sollen mit Beginn des Winters hygienische Auskunftsstellen in vier verschiedenen Bezirken der Stadt eingerichtet werden, wo Unbemittelte an zwei Tagen der Woche unentgeltlich sich in allen jenen Fragen Rath und Auskunft holen können, die auf die Erhaltung der Gesundheit, aber nur auf diese Bezug haben. Solche Fragen sind z. B., wie man sich der Jahreszeit entsprechend kleidet und nährt; wie man wohnen, kochen, schlafen soll; ob Kinder kalt oder warm zu waschen sind; wie weit sportliche Uebungen (Radfahren, Eislaufen) empfohlen werden können; wie man sich vor Influenza schützt u. s. w. Es soll hierdurch auch für die Armen gewissermaßen ein Ersatz für die freilich nicht mehr moderne, aber trotzdem beste ärztliche Spezialität, die des Hausarztes, geschaffen werden, und man will ihnen die Möglichkeit geben, durch rechtzeitige Fragen je nach den individuellen Verhältnissen sich die Kenntnisse anzueignen, die nothwendig sind, um durch eine rationelle und gesundheitliche Lebensweise der Krankheit mit ihren bösen Folgen für die wirthschaftliche Existenz vorzubeugen.

Verbreitung der Lungen-Tuberkulose. Von allen männlichen Arbeitern aus dem Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen, die bis zum Alter von 30 Jahren invalide werden, leiden mehr als die Hälfte an Lungentuberkulose. Ebenso ungünstig ist das Verhältniß bei weiblichen Rentenempfängern der gleichen Berufsklassen im Alter von 20 bis 24 Jahren, während in den Altersklassen von 20 bis 29 Jahren bei nahezu der Hälfte aller invaliden Frauen aus diesen Berufsklassen die Invalidität auf Lungentuberkulose zurückzuführen ist. Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft werden zwar seltener in Folge dieser Krankheit invalide. Immerhin entfallen noch mehr als 350 Tuberkulöse auf 1000 männliche Rentenempfänger der ländlichen Berufe im Alter von 20 bis 24 Jahren. Für die Gesammtheit der übrigen Berufe stellt sich bei invaliden Männern im Alter von 20 bis 30 Jahren das Verhältniß so, daß etwa 450 von 1000 Invaliditätsfällen auf Lungentuberkulose beruhen, während ungefähr der vierte Theil aller invaliden Frauen der gleichen Altersklassen und Berufe tuberkulös ist.

Ein Genesungsheim für weibliche Versicherte ist am 17. August bei dem Dörfchen Etzelbach (Bahnhof Uhlstädt) eröffnet worden. Es ist ebenso wie das dort bereits bestehende „Invalidenheim", in dem 36 männliche Rentenempfänger nach freier Entschließung statt der Rente freie Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, ärztliche Behandlung u. s. w. und Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten finden, von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt errichtet worden und zwar mit 38 Betten. Die Belegung begann bereits am 1. August.

Die Kindersterblichkeit in Chemnitz zeigt erschreckend hohe Ziffern und ist die größte von allen Städten Deutschlands. Im vorigen Jahre starben von 1000 Kindern in Barmen 166, Düsseldorf 198, Essen 189, Breslau 288, Dresden 211, Leipzig 346, Chemnitz 430 im ersten Lebensjahre. Der seit einiger Zeit hier bestehende Verein für Kinderschutz fordert jetzt zur Herabdrückung dieser traurigen Ziffer die Einrichtung von Kinderpoliklinken und die strengste Ueberwachung sämmtlicher oder wenigstens der unehelichen Ziehkinder, daneben auch Belehrung der Mütter über Säuglingsernährung; auch hält der Verein den Bau eines

---

[1]) Welchen Beruf soll ich wählen? Ein Wegweiser für die weibliche Jugend. Für 5 *Pf* pro Stück im Bureau des Nachweises erhältlich. Auch schriftlich.

[2]) Koch- und Haushaltungsschulen des Zweigvereins Berlin des Vaterländischen Frauenvereins. 3monatlicher theoretischer und praktischer Unterricht für nicht mehr schulpflichtige Mädchen von 8½ bis 3 Uhr. Eintrittsgeld 3 *M*. Lehrgeld 1 *M* wöchentlich. Mittagessen unentgeltlich.

Kinderkranken[illegible] Zahl von Freistellen für nothwendig. Der Verein hat die Erfahrung gemacht, daß in Erkrankungsfällen der Eltern wohl meistens die Krankenkassen ärztliche Hülfe gewähren, nicht aber bei den Kindern. Die wirthschaftliche Noth verhindere oftmals, den Arzt zu holen und die Erkrankung der Kinder ende dann häufig mit ihrem Tode.

Eine Heilstätte für Geschlechtskranke gedenkt die Landes-Versicherungsanstalt Berlin Anfangs Oktober im Umfange von zunächst 50 Betten zu eröffnen. Der Verwaltungsbericht 1900 richtet an die Aerzte die dringende Bitte, diese Bestrebungen durch genaue Ausfüllung der Atteste und Ueberweisung von geeigneten Fällen zu unterstützen. Damit kommt die Anstalt in ärztlichen Kreisen vielfach aufgestellten Forderungen entgegen.

Wohnungswesen.

Die Mietherorganisation und ihre Aufgaben.

Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine stellt eine wirthschaftliche Macht dar, die heutzutage wohl noch von wenigen unterschätzt wird. Der Verbandstag zu Hannover hat wie seine Vorgänger gezeigt, daß der Häuser besitzende und Häusergeschäfte treibende Theil der städtischen Bevölkerung sich keinen eifrigeren und energischeren Vertreter seiner Interessen wünschen kann als diese Organisation. Derselbe Verbandstag hat aber auch ebenso wie die früheren wiederum die Frage dringend nahegelegt: Was soll aus der nicht hausbesitzenden, weit überwiegenden Mehrzahl der städtischen Bevölkerung werden, wenn alle neuen und älteren Wünsche der Hausbesitzer in Erfüllung gehen? Mit welcher Wucht eine planmäßig durchgeführte Maßregel eines Verbandes wie desjenigen der Hausbesitzer zu wirken im Stande ist, hat der vielbesprochene Miethvertrag der Hausbesitzervereine in den letzten Jahren deutlich genug gezeigt. Eine Rettung vor diesen und ähnlichen Uebergriffen ist nur dann zu erwarten, wenn die Vertretung der Interessen der zur Miethe wohnenden Bevölkerung von dieser selbst mit ganz anderer Energie in die Hand genommen wird, als das bisher geschehen ist. Es ist wirklich bedauerlich, wie auch der Berichterstatter über den Verbandstag der Hausbesitzer in Nr. 46 Jahrg. X. der „Soz. Praxis" sagt, daß die Miether nicht in ähnlich energischer Weise ihre Interessen wahren und gegen die Ueberhebungen der Hausbesitzer vertheidigen. Auch der preußische Ministerialerlaß vom 19. März 1901 betont mit vollem Rechte, daß eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirthschaftlicher und sozialer Kräfte mit dem staatlichen und kommunalen Eingreifen zu erwarten sei. Wenn auch bei diesen freien Kräften zunächst und in erster Linie an die gemeinnützigen Bauvereine gedacht ist, so liegt doch kein Grund vor, das Wort nicht auch auf die Miethervereine zu beziehen. Aus genossenschaftlichen und öffentlichen Mitteln kann doch nur für einen kleineren Theil der Nichtbesitzenden Wohnung geschaffen werden. Die große Mehrzahl der Angehörigen des Mittelstandes und des Arbeiterstandes wird nach wie vor ihre Werk- und Wohnstätte von Privatbesitzern miethen. Eine diesem Verhältniß entsprechende Interessenvertretung wird also stets nothwendig sein und bleiben. Auch der „Verein Reichs-Wohnungsgesetz" kann seiner Natur nach nur einen, wenn auch noch so wichtigen Theil der Wohnungsreform umfassen. Er wird darin in den Miethervereinen werthvolle Bundesgenossen finden, aber diese nicht überflüssig machen können. Das ist auch die Auffassung in den leitenden Kreisen beider Organisationen.

Ohne im Geringsten auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, sei hier auf einige besondere Aufgaben der Miethervereine hingewiesen: Diese sind zunächst lokaler Art. Bei freundlichem Verhältniß zur Lokalpresse, wie es meist vorherrscht, haben die Miethervereine Gelegenheit zunächst Aufklärung über alle das Miethverhältniß betreffenden Fragen zu verbreiten und dadurch die Miether vor mancherlei aus bloßer Unkenntniß hervorgehendem Nachtheil zu bewahren. Verfügt der Verein, wie es die Regel ist, über eine Geschäftsstelle, der ein Rechtsanwalt für schwierigere Fälle zur Seite steht, so wird der den Vereinsmitgliedern gewährte Rechtsschutz nicht nur diesen, sondern in gewissem Grade auch der ganzen Mietherschaft der Stadt zugute kommen. Oeffentliche Vorträge und Zeitungsberichte über die lokalen Wohnungsverhältnisse und die damit zusammenhängenden Fragen der städtischen Bodenpolitik, der Verkehrsverhältnisse, der Steuer- und Bauordnungen u. s. w. haben schon oft den amtlichen Organen der Stadt Anregung oder Unterstützung in der Durchführung von Reformschritten gegeben. Bei geschickter Ausnutzung aller dieser und anderer Hülfsmittel, verbunden mit der nöthigen Ausdauer pflegt es an dem entsprechenden Erfolge nicht zu fehlen. Auf eine andere mehr ideale Wirkung sei noch hingewiesen: In den Miethervereinen sind alle politischen Parteien und alle Stände vertreten. Das Eintreten dieser verschiedenen Elemente, zwischen denen sonst oft wenig Fühlung vorhanden ist, für dieselben Ideen, ihre gemeinsame Arbeit zur Erreichung eines die Mühe lohnenden Zieles ist ein nicht zu unterschätzendes Element sozialer Verständigung. — Auf die lokale Thätigkeit kann aber die Arbeit der Miethervereine nicht beschränkt bleiben. Neben den lokalen stehen ebenso wichtige allgemeine Aufgaben. Es genügt — um in diesen wenigen Zeilen ausführlichere Erörterungen zu umgehen — dieserhalb an die Geschichte der Miethverträge zu erinnern. Gegenüber den von der Centralleitung der Hausbesitzervereine ausgehenden Beschränkungen der gesetzlich vorgesehenen Rechte des Miethers kann nur eine Centralorganisation der Miether die nöthigen Kräfte zum Widerstande in sich vereinigen. Damit allein ist schon die Unentbehrlichkeit des im vorigen Jahre zu Leipzig gegründeten „Verbandes Deutscher Miethervereine" bewiesen. Dieser Verband beschränkt sich aber selbstverständlich keineswegs auf die Vertheidigung der Mietherrechte im Miethvertrage, sondern will für alle in Betracht kommenden Verhältnisse ein Bindeglied zwischen den einzelnen Vereinen sein, ihnen mit Rath und That zur Seite stehen, auf den jährlichen Verbandstagen Vorträge und Berathungen über die Aufgaben der Vereine veranstalten, gemeinsame Schritte in die Wege leiten und die Gründung neuer Ortsvereine unterstützen. Zuschriften an den Verbandsvorstand sind zu richten an die Adresse: H. Craemer, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 15.

Dem „Verbande Deutscher Miethervereine" gehören bis jetzt folgende 24 Vereine an: Bernburg, Bielefeld, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coburg, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a/M., Hannover, Hohenstein-E., Königsberg i/Pr., Leipzig, Leipzig-Neustadt, Liegnitz, Löbtau b/Dresden, Lugau, Mylau i/V., Plauen i/V., Rixdorf, Würzburg, Zeitz. Sehr bezeichnend ist, daß mehr als die Hälfte dieser Vereine in den Jahren von 1899 bis 1901 entstanden sind, also gerade in der Zeit, als die berühmten Miethverträge der Hausbesitzervereine überall eingeführt wurden. Außer den obigen bestehen, soweit sich das bis jetzt feststellen ließ, noch an folgenden 38 Orten Miethervereine: Altenburg (S.-A.), Amberg, Auerbach i/V., Augsburg, Berlin, Crimmitschau, Darmstadt, Danzig, Dessau, Friedenau b/Berlin, Freiburg i/Br., Frankfurt a/O., Gelsenkirchen, Halle a/S., Hamburg, Haynau i/Schl., Karlsruhe, Königsberg (1 Verein), Kötzschenbroda, Lechhausen, Limbach i/S., Ludwigshafen, Mannheim, Meißen, München, Nordhausen, Nürnberg, Pillau, Ponarth i/Pr., Schmargendorf b/Berlin, Schöneberg b/Berlin, Steglitz b/Berlin, Straßburg i/E., Stuttgart, Tegel b/Berlin, Tilsit, Weißenfels i/Th., Wurzen. Eine größere Anzahl dieser Vereine steht schon jetzt im Begriff, sich dem obigen Verbande anzuschließen, so daß im Laufe nicht zu langer Zeit die deutsche Mietherorganisation wohl eine einheitliche werden wird. Der zweite Verbandstag, der auf den 2. November nach Erfurt einberufen ist, wird außer Organisations- und anderen inneren Fragen als Hauptgegenstand der Tagesordnung das Thema verhandeln: Welche Forderungen stellen wir an die Gemeinden in Bezug auf die Wohnungsreform? Auch die noch nicht angeschlossenen Vereine haben als Gäste Zutritt.

Aber auch dann noch, wenn alle angeführten ca. 60 Miethervereine sich dem allgemeinen Verbande angeschlossen haben werden und ein einheitliches, systematisches Vorgehen dadurch angebahnt und ermöglicht sein wird, wird doch noch viel daran fehlen, bis die Vereinigung der Miether auch nur annähernd die Stärke und Leistungsfähigkeit errungen hat, die sie erreichen muß, wenn sie ihren Aufgaben in vollem Maße gerecht werden soll. Auch ein kleiner Verband kann schon Vieles erreichen, besonders wenn man die äußerst geringen Verpflichtungen der Ortsvereine gegenüber dem Verbande zum Maßstab des Gebotenen macht. Aber erst, wenn in jeder Stadt, in der ein Hausbesitzerverein besteht, auch ein Mietherverein ins Leben getreten ist, kann von einer ebenbürtigen Interessenvertretung der Miether die Rede sein. Der Aufgabe, neue Vereine zu gründen, sollten sich besonders auch diejenigen Kreise zuwenden, die von der Wohnungsnoth selbst noch nicht am ärgsten betroffen werden, aber doch gerade genug davon zu fühlen bekommen, um ein Verständniß für die größere Bedrängniß der breiten Volksschichten zu gewinnen. Hier ist gute Gelegenheit, in gemeinsamer Arbeit mit allen Volkskreisen seine soziale Gesinnung zu bethätigen.

Düsseldorf. H. Craemer.

Gemeinnützige Bauthätigkeit der rheinischen Kreise und Gemeinden. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Die von dem rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf geförderte gemeinnützige Bauthätigkeit wird gegenwärtig in der Rheinprovinz nicht nur von etwa 100 gemeinnützigen Bauvereinen mit Unterstützung von Gemeinden und Kreisen betrieben, sondern diese letzteren betheiligen sich auch für eigene Rechnung an dieser Thätigkeit. Dem Kreise Merzig, der bereits eine große Anzahl Häuser für Arbeiter und Kleinbauern errichtet hat, sind in neuerer Zeit die Kreise Aachen und Düren gefolgt, welche die erforderlichen Gelder durch Anleihen bei der Landes-Versicherungsanstalt beschafft haben. Auch der Kreis Daun hat bereits mehrere Arbeiterhäuser errichtet. Von Städten hat namentlich Düsseldorf, veranlaßt durch die dort herrschende große Wohnungsnoth, Wesentliches auf dem gedachten Gebiete geleistet. Mit einem Kostenaufwande von nahezu 1½ Millionen ℳ sind zwei große Miethshäuser für ca. 200 Familien geschaffen worden. Die Wohnungen enthalten 2 bis 4 Räume, sind abgeschlossen und haben zum größten Theil je einen Nebenraum (Spülküche), zu jeder Wohnung gehört ein Abort. Nicht nur die innere Einrichtung der Häuser ist musterhaft, sondern auch die äußere Ansicht macht in Folge der verschiedenartigen Ausgestaltung der Fassaden auf den Beschauer einen sehr angenehmen Eindruck. Die Stadt Geldern hat im vergangenen Jahre 32 Häuser erbaut. Veranlassung hierzu gab, daß die Stadt 25 Wohnungen zum Preise von 25 000 ℳ ankaufte, weil diese Wohnungen nicht mehr brauchbar waren und ihr Abbruch dringend nothwendig erschien. In Rees hat die Gemeinde bisher vier Einfamilienhäuser erbaut. Die Stadt Xanten hat aus eigenen Mitteln acht Einfamilienhäuser gebaut, während die Sparkasse der Stadt 16 Arbeitern und kleinen Handwerkern die Erbauung von Einfamilienhäusern durch Hergabe von Darlehen unter günstigen Bedingungen ermöglichte. Die letzteren sind: Zahlung von 2½ bis 3½ % Zinsen und 1 bis 2½ % Tilgung; es werden Beträge bis zu 3000 ℳ gezahlt, die Beleihung erfolgt bis zu ca. ⅘ des Werthes; die Gemeinde erhält das Vorkaufsrecht. In einigen der vorgenannten Städte hatte sich herausgestellt, daß in den Armenlasten ein erheblicher Posten an Ausgaben für Miethen figurirte. Die Stadtverwaltungen gelangten zu der Ueberzeugung, daß diese Ausgaben viel besser angewendet werden könnten, wenn von einem Kapital, dessen Verzinsung und Tilgung der Summe jener Ausgaben ungefähr gleichkommt, Kleinwohnungen geschaffen würden, welche den betreffenden Familien zu einem billigen Preise zu übergeben seien. Da die meisten der Leute im Stande sind, die billigen Miethen zu zahlen, so werden sie des drückenden Gefühls, der öffentlichen Unterstützung zu bedürfen, enthoben und, da überdies die neuen Wohnungen schöner und geräumiger sind, als die früher innegehabten, so erwachsen den Leuten auch moralische und gesundheitliche Vortheile. Dieses Verfahren hat sich außerordentlich gut bewährt. Es ist übrigens auch in einem Falle unter Zuhülfenahme eines Bauvereins angewandt worden. Die Stadt Neuß hat nämlich — auf Erwägungen vorbezeichneter Art fußend — bei dem gemeinnützigen Bauverein daselbst ein Aktienkapital von 100 000 ℳ gezeichnet, wogegen der Verein sich verpflichtete, der Stadt einige Häuser für unterstützungsbedürftige Familien zur Verfügung zu stellen. Die mit diesem Verfahren erzielten Erfolge sind ebenfalls durchaus befriedigend.

Wohnungserhebung in Nürnberg. Am 2. September hat in Nürnberg eine Wohnungserhebung begonnen. Sie hat den Zweck, die Wohnungsverhältnisse in baulicher, gesundheitlicher und sozialer Beziehung klarzulegen. Die Erhebung erstreckt sich auf sämmtliche Wohnungen und zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten. Sie wird in Abtheilungen von je zwei Erhebungsbeamten ausgeführt, von denen der eine im Baufache vorgebildet ist. Die Erhebungsbeamten haben von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung zu gehen und durch Raumausmessung, persönliche Befragung der Haushaltungsvorstände oder ihrer Stellvertreter und durch eigene Beobachtung an Ort und Stelle die Aufnahme vorzunehmen.

Eisenbahnarbeiterhäuser in Frankreich. Die Direktion der Bahngesellschaft Paris—Lyon—Mediterranée hat in Laroche (Dep. Yonne), Veynes (Hautes-Alpes) und Oullins (Rhone) Wohnhäuser und Cottageanlagen für ihre Arbeiter errichten lassen. Sie hat nunmehr beschlossen, diese Aktion in großem Maßstabe fortzuführen und sollen an sämmtlichen Punkten des Eisenbahnnetzes, an welchen unzulängliche Wohnungsverhältnisse herrschen, Häuser zur Unterbringung des Personals gebaut werden. Die Gesellschaft hat für ihre Werkstättenarbeiter in Villeneuve-St. Georges auch eine große Kantine und Erholungsräume errichtet.

Die Wohnungsfrage auf der Ausstellung in Buffalo. In der panamerikanischen Ausstellung in Buffalo befindet sich eine Exposition des Tenement House Committee der New Yorker Charity Organisation Society, die u. A. drei Modelle von New Yorker Tenement Houses enthält, welche die großen Fortschritte, welche auf diesem Gebiete in letzter Zeit gemacht wurden, zur Darstellung bringen. Zahlreiche Photographien von Arbeiterhäusern und Pläne von solchen in New York, Boston, Chicago und vielen anderen amerikanischen Städten vervollständigen die Ausstellung. Das erwähnte Komité trachtet, die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen nach Möglichkeit zu verbessern, und zwar durch Beeinflussung der Gesetzgebung und Baupolizei, durch Ermunterung zum Bau von Arbeiterhäusern als Kapitalsanlage und durch Propaganda für kommunale Wohnungsreformen. Auf diese Weise wurden vom Komité bereits namhafte Resultate erzielt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte in Lübeck.

Während der vorjährige Verbandstag hauptsächlich dem materiellen Recht und seinen Veränderungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch gewidmet war, stand in der diesjährigen Versammlung, die am 10. und 11. September in Lübeck stattfand, das Verfahren im Vordergrunde. Wir entnehmen der offiziellen Verbandszeitschrift „Das Gewerbegericht" folgende Darstellung der Verhandlungen:

Ueber die Gewerbegerichts-Novelle berichtete Rechtsrath Dr. Menzinger-München, der in Vertretung des Verbands-Vorsitzenden Oberbürgermeisters Dr. Gaßner-Mainz mit dem Vorsitz betraut war. Die Verhandlungen ließen es als übereinstimmende Meinung erscheinen, daß die Gewerbegerichte sich vermuthlich schnell in die Neuerungen einleben würden. Der Gegenstand dieses Referates schimmerte durch eine Reihe anderer Verhandlungsgegenstände hindurch. So über die Gewerbegerichts-Statistik, wo Gemeinderath Stockmayer-Stuttgart darauf hinwies, daß mit den durch die Novelle nothwendig werdenden Gewerbegerichten die Zahl der Gewerbegerichte sich demnächst nahe bis an 400 erstrecken werde. So ferner in den Debatten über das Verfahren bei Streiks und Aussperrungen, wo Dr. Grote-Bremen nach den Erfahrungen seines Gewerbegerichts darauf hinwies, daß der Verhandlungszwang und die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Einigungsamtes desto wohlthätiger wirken könnten, je mehr sie in der Linie der bisherigen Entwickelung angewendet würden. Der Vergleich mit den ausländischen Einrichtungen, der dem zweiten Referenten, Dr. Jastrow-Charlottenburg, zugefallen war, ergab, daß die deutsche Gesetzgebung den Vergleich mit dem Auslande durchaus vertrage. Eine Fülle von Aufgaben endlich, die den Gemeindeverwaltungen durch die Novelle erwachsen werden, kamen bei dem Punkte „Statuten der deutschen Gewerbegerichte" zur Sprache. Denn es scheint festzustehen, daß in Folge der Novelle der größte Theil der bestehenden Statuten eine Aenderung wird erfahren müssen. Hierüber stimmten der Referent Beigeordnete Wolff-Offenbach a. M. und die an der Debatte betheiligten Redner in dem Wunsche überein, daß die neuen Statuten etwas gleichmäßiger ausfallen und vor Allem, daß irgend ein kurz gefaßtes Statut als Muster dienen möge.

In das Gebiet zukünftiger gesetzgeberischer Reformen führte die Debatte über die kaufmännischen Gewerbegerichte. Nicht nur die beiden Referenten Rechtsrath Bacher-Augsburg und Beigeordneter Dr. Kayser-Worms sprachen sich für Angliederung an die Gewerbegerichte aus, sondern auch die anwesenden Vertreter zweier politisch entgegengesetzter Gehülfen-Verbände (des deutschnationalen und des Hirsch-Duncker'schen) stimmten darin überein, daß ein Gesetz, welches die geplanten kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte angliedert, die Erwartungen auf schleunige und billige Justiz nicht verwirklichen könnte. Nur wurde von Stadtrath Dr. Soetbeer-Kiel geltend gemacht, daß bei einer so weit gehenden Entlastung der staatlichen Justiz der Staat billigerweise zu den Kosten beitragen müßte. Der größte Theil der bisher genannten Referate war durch gedruckte Vorberichte vorbereitet — eine Neuerung, die der Abkürzung und dem Fortgange der Verhandlungen sehr zu statten kam.

Aus dem Gebiete des materiellen Rechts wurden die Arbeitsordnung und die neuen Erfahrungen bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches verhandelt. In Betreff der Arbeitsordnung, über die Gewerbeinspektor Dr. Czimatis-Solingen und Gewerberichter Dr. Prenner-München referirten, gab die Frage, ob sie durch den Aushang allein rechtskräftig werde, auch wenn die vorgeschriebene Behändigung unterbleibt, zu Auseinandersetzungen An-

laß. Die Referenten standen in dieser früher streitig gewesenen Frage übereinstimmend auf dem Standpunkte, daß durch den Aushang allein die Rechtswirksamkeit bewirkt werde; und obgleich von Seiten der anwesenden Arbeitnehmer-Beisitzer auf das Entschiedenste das Unzureichende einer derartigen Publikation betont wurde, stimmten die übrigen Theilnehmer an der Debatte doch mit den Referenten überein. Stadtrath Kaiser-Magdeburg machte übrigens darauf aufmerksam, daß es auch für die Arbeiter zu unerwünschten Folgen führen würde, wenn etwa die Gesetzgebung die Wirksamkeit einer Arbeitsordnung von der Behändigung an den einzelnen Arbeiter abhängig machen wollte.

Zum Bürgerlichen Gesetzbuch sprach sich Gewerberichter Mette-Plauen dafür aus, den §. 616 (Lohnvergütung bei kurzer Verhinderung) durch Vertrag auszuschließen, jedoch nur in der Art, daß die Parteien sich darüber einigen, in welchem Falle der Lohn weiter gezahlt werden solle, in welchem nicht. In der Frage der Lohnverweigerung erklärte Gewerberichter Günther-Ludwigshafen das Aufrechnungsverbot (§. 394) als nicht bestimmt, bestehende Spezialgesetze aufzuheben, und demgemäß §. 119a und 134² der Gewerbeordnung für fortbestehend. Das umfassende Referat zu dem Gegenstande unter Eingehen auf fast alle im Laufe des Jahres aufgetauchten Kontroversen aus dem Gebiete des Arbeitsvertrages erstattete Gewerberichter Dr. Sigel-Stuttgart. Vertreten waren 101 Gewerbegerichte durch 178 Theilnehmer.

Ein Einigungsamt für die Düsseldorfer Holzindustrie ist, wie der „Vorwärts" berichtet, kürzlich ins Leben getreten. Dasselbe ist entstanden, nachdem in letzter Zeit zwei Streiks durch Kommissionsverhandlungen, an denen Vertreter beider Parteien theilnahmen, eine befriedigende Erledigung gefunden hatten. Das Einigungsamt besteht aus Vertretern des Arbeitgeber-Vereins der Holzindustrie und der Tischlerinnung einerseits, andererseits aus Vertretern des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, des Cristlich-sozialen Holzarbeiter-Verbandes und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Beide Parteien haben sich verpflichtet, weder in einen Streik einzutreten noch eine Aussperrung zu verhängen, sondern ihre Differenzen unter allen Umständen dem Einigungsamt zu unterbreiten.

Die italienischen Probiviri. Ein vorliegender Bericht über die Thätigkeit der Probiviri in Italien zeigt, daß der Effekt des bezüglichen Gesetzes vom 15. Juni 1893 bisher ein auffallend geringer war. Ende 1899 bestanden zwar bereits 86 Gewerbegerichte, doch hatten erst 39 davon ihre regelmäßigen Funktionen aufgenommen. Wie langsam die Fortschritte dieser Institution sind, erhellt auch daraus, daß im Jahre 1899 bloß drei neue Kollegien von Probiviri — zwei in Siena und eines in Bologna — errichtet wurden. Die Textil- und die Metallindustrie haben bisher die meisten Gewerbegerichte. Ihr geringer Einfluß geht auch daraus hervor, daß sie im Jahre 1899 nur bei vier Arbeitseinstellungen — drei in Mailand und eine in Biella — intervenirten; doch gelang es den Probiviri wenigstens in diesen vier Fällen den Streik durch Einigung bezw. Schiedsspruch beizulegen.

Die Einigungsämter in Amerika. Dr. W. F. Willoughby vom Arbeitsamt in Washington hat kürzlich einen Report über sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika veröffentlicht, der sich eingehend auch mit den Boards of Conciliation and Arbitration beschäftigt. Es wird hervorgehoben, daß kein amerikanischer Staat noch versucht hat, das Prinzip der zwangsweisen Einigung oder des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens in Arbeitsstreitigkeiten einzuführen. Der Bericht betont, daß die Aemter zwar Streiks nicht aus der Welt geschafft und vielleicht nicht so intensiv gewirkt haben, als man erwartet hatte, daß sie sich aber doch als sehr nützliche Institutionen bewährt haben. Ihre Thätigkeit ist vornehmlich eine präventive und namentlich werthvoll sind sie dadurch, daß sich die öffentliche Meinung gegen den schuldigen Theil, der sich der Wirksamkeit der Boards entziehen will, lenken.

Litterarische Anzeigen.

Dokumente des Sozialismus. Hefte für Geschichte, Urkunden und Bibliographie des Sozialismus. Herausgegeben von Ed. Bernstein. Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Berlin.

Dies neue Blatt will eine litterarische Sammelstelle für alle wichtigeren Urkunden des Sozialismus werden und dazu eine möglichst vollständige fortlaufende Berichterstattung über die ihn behandelnde Litteratur bieten. Heft I, das soeben erschienen ist, bringt an erster Stelle eine Reihe litterarischer Anzeigen, aus dem In- und Auslande, ferner das erste politische Arbeiterprogramm des 19. Jahrhunderts, einen Aufsatz Proudhons aus dem Jahre 1848, das Glaubensbekenntniß des St. Simonismus aus dem Jahre 1840, einen aus dem englischen Arbeiterblatt „Poor mans guardian" entnommenen Kupferstich, der eine bildliche Darstellung der gesellschaftlichen Zustände vor 70 Jahren giebt. Ein weiterer Abschnitt enthält Inhaltsangaben der neuesten periodischen sozialistischen Litteratur. Den Beschluß machen Anfragen und Nachweise. Die neue Zeitschrift dürfte für jeden, der sich mit der Geschichte des Sozialismus und der sozialen Theorien beschäftigt, interessantes Material bieten.

Schanz, Prof. Dr. Georg. Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1901. 8°. 340 S.

Der Verfasser hat vor vier Jahren „Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung" erscheinen lassen. Alles Wichtige, was in der Frage inzwischen aufgetaucht ist, ist im vorliegenden Werk gesammelt, gesichtet und kritisch beleuchtet. Der Verfasser hält seinen Vorschlag der obligatorischen Selbstversicherung (Sparzwang) noch immer für die beste Lösung der Arbeitslosen-Fürsorge, von der Arbeitsbeschaffung abgesehen, und er hat die Genugthuung, St. Gallen, Zürich, Bern, Gent, Bologna, Hamburg und Holland als die Stellen bezeichnen zu können, wo man seinen Gedanken aufgegriffen, eifrig erörtert, zu Vorschlägen oder in Wirklichkeit verwerthet hat. Er hat aber nichts dagegen, daß die Arbeiterorganisationen eine Zusatzversicherung ausbauen und ihre Mitglieder noch einige Zeit unterstützen, wenn die Zwangsspargut haben aufgezehrt sind. Als vielleicht verwerthbar bezeichnet er auch den Gedanken, die Zuschüsse der Arbeitgeber und öffentlicher Körperschaften nicht dem individuellen Guthaben des einzelnen Arbeiters, sondern nur den Arbeitslosen zuzuwenden, wodurch eine Verbindung von Sparzwang und Versicherung geschaffen würde. Richtig ist ja, daß die Sparkasse im Volke sehr beliebt ist. Kam doch 1897/98 ein Sparkassenbuch in Bayern auf 7,7, in Hessen auf 4,8, in Württemberg und Baden auf je 4,6, in Preußen auf 4,1, in Sachsen-Weimar auf 2,9 und im Königreich Sachsen auf 1,8 Einwohner, ungerechnet die Guthaben bei den Genossenschaften und deren Sparabtheilungen.

Simkhowitsch, Wladimir Gr. Die Feldgemeinschaft in Rußland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntniß der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena, Verlag von Gustav Fischer. XV u. 399 S.

Das geltende russische Recht versteht unter Feldgemeinschaft „diejenige Grundbesitzform, bei welcher das Land durch einen Gemeindebeschluß unter die Bauern nach den Seelen oder nach irgend einem anderen Modus vertheilt und umgetheilt wird, wobei die auf dem Grundbesitz lastenden Zahlungen unter solidarischer Haftpflicht entrichtet werden." Verfasser gelangte, trotzdem er die Untersuchung im festen Glauben an die Feldgemeinschaft unternahm, zu der Ueberzeugung, daß die Feldgemeinschaft in jeder Beziehung eine unberechtigte und unhaltbare Institution sei, eine Folge der russischen Zurückgebliebenheit und eine der Ursachen jener Zwergwirthschaft, die den russischen Bauer zum elendsten Proletarier der Welt machen, trotz seines „Grundbesitzes", an den er gefesselt ist. In historischer Beziehung ist das Ergebniß dieser gründlichen, tüchtigen Monographie, daß wir es beim „Mir" nicht mit einem altehrwürdigen Urkommunismus zu thun haben, sondern daß ihm vollständig entwickeltes Privateigenthum vorausgegangen war und daß erst die Mißwirthschaft der russischen Finanzverwaltung wieder zu dieser niedrigeren Eigenthumsform geführt hat.

Nicolai-on, Die Volkswirthschaft in Rußland nach der Bauern-Emanzipation. Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen von Dr. Georg Polonsky. München, Verlag von Hermann Lukaschik G. Franzsche Hofbuchhandlung XVI u. 544 S. mit mehreren Tabellen.

Der pseudonyme russische Verfasser behandelt den Uebergang Rußlands von der Natural- zur Geldwirthschaft. Das marxistische Schema wird hier auf russische Verhältnisse angewandt. Wenn der Uebersetzer im Vorwort und die Verlagsbuchhandlung im Prospekt Nicolai-on den größten russischen Nationalökonomen nennen, so erscheint uns dies als arge Uebertreibung.

Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft. Mit 6 graphischen Tafeln. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Anhang: Zur Gewerbesteuerreform. Magdeburg 1901, Kommissionsverlag von C. E. Kloß.

Im Anschluß an die Uebersichten über die gewerbliche Struktur Magdeburgs im Vergleich mit den anderen 27 deutschen Großstädten und die Leistungen der einzelnen Gewerbe in steuerlicher Hinsicht kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß eine Gewerbekopfsteuer, die auch thatsächlich nur in einer Reihe kleinerer Gemeinden besteht, dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit nicht entspricht. Für den Durchschnitt des gesammten Gewerbes ist die Abnahme der steuerlichen Kopfquote mit jeder höheren Größenklasse durchaus charakteristisch. Gleichwohl hält er die Berücksichtigung jenes äußeren Merkmales der Zahl der Angestellten als wesentlichen Bestandtheil einer Kombination, welche sonst noch u. A. auf die allgemeine wirthschaftliche Stellung (Steuerklassenzugehörigkeit, Höhe des Anlage- und Betriebskapitals) Bedacht nimmt, nicht schlechtweg als abgethan.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 17. Oktober 1901. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die soziale Bedeutung der neuen preußischen Gerichtsvollzieher-Ordnung.

Mit dem 1. Oktober 1900 ist in dem Vollstreckungswesen in Preußen eine grundsätzliche Aenderung eingetreten zu Folge einer am 31. März 1900 vom Justizministerium erlassenen neuen Gerichtsvollzieher-Ordnung, die an dem genannten Tage in Kraft trat. Sie fand allgemeinste Verurtheilung in der Oeffentlichkeit, besonders durch die Presse und zwar im Großen und Ganzen ohne Unterschied der politischen Parteirichtung. Allmählich haben sich die betheiligten Kreise, insbesondere die Rechtsanwälte, die Führer im Streite, beruhigt, da an eine Rückkehr zu den alten Zuständen, die als einziges Heilmittel der veranlaßten „beispiellosen Verwirrung unserer Rechtszustände“ durch die neue Verordnung sehr energisch verlangt wurde, auf keinen Fall zu denken war und zu denken ist. Nachdem man sich nun mit der Zeit in die neue Ordnung findet, scheint es mir recht vortheilhaft und wünschenswerth, auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Verordnung einzugehen. Um es vorweg zu nehmen: die neue Ordnung stellt sich dar als eine Maßregel von hohem sozialem Werthe und läßt zum Theil die große Umwandlung erkennen, die sich in unserem ganzen Denkleben vollzogen hat und nun auch bei unseren Regierungen stark fühlbar wird.

Zu klarer Erkenntniß der durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung geschaffenen neuen Lage gehört eine eingehende historische Betrachtung der früheren Zustände.

Vor dem Jahre 1879 genossen die preußischen Vollstreckungsbeamten (Exekutoren) kein besonderes Ansehen. Man warf ihnen vor, ihre Exekutionen wären meist erfolglos, ihr Verfahren und Vorgehen langsam, die Schuldner tanzten ihnen auf der Nase herum. Mit den beiden Gerichtsvollzieher-Ordnungen vom 14. Juli 1879 und vom 23. Februar 1885 wurde das Vollstreckungswesen denn auch grundsätzlich umgestaltet. Nach § 17 der Verordnung von 1885 umfaßte die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers den ganzen Landgerichtsbezirk, zu welchem das Amtsgericht gehörte, bei dem er angestellt war. Neben der Erledigung amtlicher Aufträge, insbesondere von behördlichen Vorladungen und Ankündigungen, bestand die Hauptthätigkeit des Beamten in der Ausführung der sogenannten Parteiaufträge, d. h. Aufträge von Privatpersonen; diese Parteiaufträge waren wieder in der Hauptsache Zustellungen und Zwangsvollstreckungen (daneben freiwillige Versteigerungen, Wechselproteste 2c.). Der Gläubiger (Kläger) war berechtigt, einen beliebigen Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirks zu beauftragen, er hatte namentlich eine Auswahl unter mehreren Gerichtsvollziehern an einem Amtsgerichte. Eine weitere einschneidende Bestimmung war, daß der Gerichtsvollzieher kein Gehalt bezog. Er erhielt die tarifmäßigen Gebühren für Erledigung von Parteiaufträgen, eine geringe Gebühr für amtliche Aufträge, Ersatz seiner baaren Auslagen und vom Staate den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. Der Staat garantirte ihm ein jährliches Mindesteinkommen von 1800 M, einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses (§§ 23, 25, 27). Was er darüber hinaus erwarb, blieb ihm zu eigen.

Es wurde bei der damaligen Umgestaltung bewußt und offen der Zweck ausgesprochen, unter den Gerichtsvollziehern eine Konkurrenz zu schaffen und sie selbstständig zu stellen, um insbesondere eine schnelle und erfolgreiche „Exekution“ zu veranlassen. Die Gerichtsvollzieher waren damit zu Geschäftsleuten geworden, die allerdings vom Staate beaufsichtigt wurden. Sie waren eine Art Eintreibungsgeschäfte, die in Kommission die Schuldansprüche ihrer Auftraggeber betrieben. Sie waren zunächst theoretisch alle stark daran interessirt, möglichst viele Aufträge zu erhalten und möglichst weit über das Mindesteinkommen hinauszukommen. Am einträglichsten war die Zwangsvollstreckung wegen der nicht unbedeutenden Pfändungs-, Leistungs- und Versteigerungs-Gebühren.*)

*) Pfändungsgebühr je nach der Höhe der Forderung 2–6 M, später 1—6 M, bei längerer Zeitdauer der Handlung erhöht; fruchtloser Pfändung 1/2 der Gebühr. Versteigerungsgebühr 1/2—5 % vom Erlös, nämlich bei einem Erlös von unter 100 M 5 %, bei 100—300 M auf 3 % u. s. w. Leistungsgebühr (bei Zahlung seitens des Schuldners)

Viele Zwangsvollstreckungen bedeuteten deshalb ein gutes Geschäftsjahr.

Nun muß man bedenken, daß in sehr zahlreichen Fällen die Zwangsvollstreckung, besonders wenn sie alle Stadien bis zur Zwangsversteigerung der gepfändeten Sachen durchläuft, für den Schuldner zu unglaublichen Härten führt, daß sie wirthschaftlich oft geradezu ein Unsinn ist, eine Verschwendung von Arbeitskraft des ausführenden Beamten, wenn es sich um kleine Schuldbeträge handelt, in ihrem regelmäßigen Verlauf vor Allem eine sinnlose Vernichtung von Werthen, eine Wandlung der Rechtsdurchsetzung in bitterstes Unrecht, derart, daß dem Schuldner oft mehr genommen wird, als er regulär an Schuld und Kosten zu zahlen hat — man denke z. B. an die Nothwendigkeit späterer Neuanschaffung von Möbeln rc. — während der Gläubiger vielleicht nicht annähernd befriedigt ist. Selbst der Dritte, der in der Versteigerung das Pfandobjekt erwirbt, bekommt die vom Schuldner geleistete Mehrzahlung nicht vollständig, weil hier eben ganz individuelle Werthe in Betracht kommen. Bei dem ganzen Verfahren werden wirthschaftliche Werthe einfach zerstört und aus der Welt geschafft. Manche Existenzen werden durch eine Zwangsvollstreckung ökonomisch und dann moralisch vernichtet, die durch zweckentsprechende Maßregeln, insbesondere durch längere Befristung, zu erhalten gewesen wären ohne große Benachtheiligung des Gläubigers, der vielleicht trotz oder eben wegen des angewendeten unsinnigen Verfahrens nicht vollständig zu seinem Rechte gekommen ist.

Diese ideelle Seite der Sache, daß der Gerichtsvollzieher stark interessirt war an dem häufigen Vorkommen civiler Rechtshändel und namentlich häufiger (wenigstens vorübergehender) Zahlungsunfähigkeit des verklagten Schuldners, muß als im höchsten Maße bedenklich erscheinen. Es ist die centrale Ursache, warum aus dem etwas lächerlichen Exekutor der so viel und leidenschaftlich gehaßte Gerichtsvollzieher geworden ist. Der Schuldner konnte in dem Vollstreckungsbeamten nicht mehr einen persönlich Unbetheiligten sehen, wie z. B. in dem Richter; er wußte, daß seine Noth dem Gerichtsvollzieher direkt Brot gab. Es kann auch nicht verkannt werden, daß die meisten Civilklagen nicht aus einem Rechtszweifel über die Verpflichtung zu einer Leistung hervorgehen, sondern aus, meist vorübergehendem, Zahlungs- bezw. Leistungsunvermögen des Schuldners. Daß der Schuldner böswillig nicht bezahlt, ist trotz verhältnißmäßig häufigen Vorkommens doch immerhin eine Ausnahme, so sehr auch manche Leute es als die Regel hinstellen möchten. Nicht genug aber, daß der Gerichtsvollzieher überhaupt auf das reichliche Vorkommen sozialer Nothstände direkt und in jedem Einzelfalle angewiesen war. Die freie Konkurrenz führte thatsächlich noch zu besonderen Konsequenzen.

Damit komme ich zu der Untersuchung, wie sich in der Praxis die Dinge gestalteten. Es muß allerdings vorerst hervorgehoben werden, daß die Konkurrenz unter den Gerichtsvollziehern nicht so ausgedehnt werden konnte, als es zuerst den Anschein haben mochte. Eine größere Konkurrenz konnte nur entstehen unter mehreren Gerichtsvollziehern an demselben Amtsgericht, schon wegen der schnelleren Erledigung der Sachen. Damit schied die größere Hälfte der Amtsgerichtsbezirke aus. Wo freilich zwei und mehr Beamte thätig waren, entwickelte sich thatsächlich, wie es beabsichtigt worden war, eine schärfere Konkurrenz um die Aufträge, die, je größer die Anzahl der Konkurrenten, um so wildere und, muß man sagen, häßlichere Formen annahm. Wie es geschickte Handwerker gab, gab es auch geschickte, „tüchtige" Gerichtsvollzieher, die den Gläubigern, besonders Geschäftsleuten, als sehr erfolgreich im Eintreiben der Forderungen bekannt wurden und — bekannt werden wollten. Wenn alle Schuldner Spitzbuben wären, könnte man sich diesen Zustand ja gefallen lassen, so aber muß man seine Folgen tief beklagen. Der Konkurrenzkampf wurde ganz auf Kosten der Schuldner geführt. Der Wunsch, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, sich deshalb in den Ruf eines erfolgreichen Vollstreckungsbeamten zu setzen, drängte den Gerichtsvollzieher in dem Spielraum, den ihm die Civilprozeßordnung ließ, natürlich leicht nach der Seite strengster Handhabung der einschlägigen Bestimmungen, namentlich der §§. 715 und 717 der Civilprozeßordnung von 1877, die über die von einer Pfändung ausgenommenen Sachen und über die Versteigerung handeln. Fiel die Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher (nach §. 715) fruchtlos aus, so wandte sich der Gläubiger vielfach an einen zweiten und dritten Gerichtsvollzieher, von denen schließlich einer doch noch etwas als pfändbar ansah. Hierbei wirkte wohl zuweilen auch der Umstand mit, daß bei fruchtloser Pfändung die Gebühren nur die Hälfte betrugen. Der rechtsunkundige Schuldner scheute natürlich sehr oft eine Einwendungsklage dagegen. Sehr häufig wurden auch dem Schuldner nicht gehörende Sachen gepfändet (Nähmaschine der nebenbei beschäftigten Ehefrau) und schließlich auch versteigert, da der Betreffende, dem das die Veräußerung hindernde Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zustand, die Interventionsklage nicht immer anstrengte. Das ganze System war überhaupt darnach veranlagt, die Prozeßführung möglichst so einzurichten, daß recht viele Gebühren fällig wurden, wodurch oft unnöthig die Prozeßführung vertheuert wurde.

Am schlimmsten waren diese Zustände in den großen Städten, wo natürlich der Konkurrenzkampf besonders heftig werden mußte. Hier führte die dem Gläubiger freistehende Wahl unter den Gerichtsvollziehern zu ungeheuerlichen Konsequenzen. Die sogenannten Eintreibungsgeschäfte, die die Eintreibung von Forderungen entweder auf eigene Rechnung, durch Erwerb des Schuldtitels (Cession) oder in Kommission übernahmen, die also den Schuldner persönlich nicht kannten, waren bei dieser Ordnung in die Lage versetzt, den zahlungsunfähigen Schuldner bis aufs Blut zu peinigen. Sie ließen ihn drei- bis viermal im Monat auspfänden, auch wenn sie genau wußten, er hat nichts; bis der zur Verzweiflung gebrachte Schuldner auf alle Weise, zu schweren Bedingungen, Geld schaffte oder, was tagtäglich geschah, um endlich Ruhe zu haben, seine Frau veranlaßte, die ihr gehörigen Sachen, die regelmäßig mitgepfändet wurden und jedesmal durch Interventionsklage wieder freigebracht werden mußten, nunmehr ohne weitere Einrede versteigern zu lassen. Hier führten also die aus fremdem Recht übernommenen Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt zur Erreichung eines Rechtsanspruches im Gegentheil zu bitterstem Unrecht. Unglaublich war es, was für eine Unmasse Kosten dabei dem Schuldner aufgepackt wurden. Man könnte hier einwenden, der Gerichtsvollzieher, welcher wußte, daß die Sachen der Frau gehörten, brauchte sie doch nicht zu pfänden. Aber dieser wußte eben, daß es dem Auftraggeber darauf ankam, den Schuldner und seine Frau zu drangsaliren, um letztere zur Zahlung zu veranlassen. Deshalb wurden ja auch die Sachen jedesmal nach der Pfandkammer geschleppt, um die Chikane recht fühlbar zu machen. Machte der Gerichtsvollzieher darauf aufmerksam, daß er habe fruchtlos pfänden müssen, weil die ihm vom Auftraggeber bezeichneten Sachen der Frau gehörten, so fand das Eintreibungsgeschäft eben einen Anderen, der noch nichts wußte, oder weniger „gefühlvoll", dafür „schneidiger" war. Nur durch die eigenartige Organisation des Vollstreckungswesens war es möglich, daß die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu solchen unerhörten Zuständen führen konnten.

Die Gerichtsvollzieher selbst hatten dort, wo ihrer mehrere an demselben Amtsgericht waren, wo also eine Konkurrenz statthatte, in vielen Richtungen eine wenig angenehme Lage. Es entwickelte sich ein häßlicher Brodneid und ein gegenseitiges Abjagen der Aufträge. Der klagende Auftraggeber wurde gewissermaßen von dem Vollstreckungsbeamten aufgesucht, er war ein regelrechter „Kunde". Besonders peinlich war die Stellung der Beamten zu den Rechtsanwälten, die zahlreiche Aufträge fortdauernd zu vergeben hatten. Die Mehrzahl der Rechtsanwälte hatte ihren Gerichtsvollzieher, der thatsächlich eine Art Angestellter wurde. Diese Abhängigkeit äußerte sich z. B. recht unangemessen darin, daß der Gerichtsvollzieher Nachlässigkeiten und Saumseligkeiten des Anwalts, bezw. zumeist von dessen Kanzlei, durch besonders schleunige Erfüllung wieder gut machen mußte. Die Bureauvorsteher der Rechtsanwälte waren vielfach kleinen Aufmerksamkeiten der Gerichtsvollzieher zugänglich. Sie waren es auch zumeist, die die Aufträge vergaben. Zwar war es den Gerichtsvollziehern verboten, Geschenke und ähnliches aufzuwenden, um einen Auftrag zu erhalten; thatsächlich kam dies aber ziemlich häufig vor und die beaufsichtigenden Behörden waren selten in der Lage, derartige Unregelmäßigkeiten aufzudecken und zu bestrafen. Die Beamtenwürde mußte unter diesem Zustande natürlich schwer leiden. Es könnte an dieser Stelle noch auf verschiedene Mißhelligkeiten eingegangen werden, die für die Beamten aus ihrer Stellung hervorgingen: eine nachtheilige Veranschlagung ihres Einkommens zur Pensionsberechtigung, die sehr starke Mitarbeit ihrer Ehefrauen, vor Allem, die großen Ungleichheiten der Einkommen — im Jahre 1898/99 erzielten 133 Gerichtsvollzieher über 8000 ℳ Einkommen, 176: 6000 bis 8000 ℳ — und vieles Andere mehr. Da dies aber nur für diese Beamten selbst von Bedeutung ist, kann bei dieser prinzipiellen Untersuchung davon Abstand genommen werden.

$1/2$ bezw. $1/4$ der Versteigerungsgebühr. Diese Gebührensätze sind der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 entnommen. Nach der neuen Gebührenordnung vom 20. Mai 1898 sind die Leistungsgebühren den Pfändungsgebühren gleich gesetzt

Das Fazit der ganzen Ordnung war, daß der Gerichtsvollzieher kein Beamter war, nicht ausführendes Organ der Rechtspflege, Vollstrecker des gesprochenen Rechtes, sondern Handlanger und Diener des Gläubigers bezw. dessen Vertreters. Er war nach der ganzen Lage der Sache darauf angewiesen, einseitig das Interesse der einen Partei zu vertreten. Man kann weit davon entfernt sein, sich in übertriebener und falsch angewendeter Sentimentalität stets auf die Seite des Schuldners zu stellen, und wird doch zugeben müssen, daß hier eine Benachtheiligung des Schuldners vorlag, die mit sozialer Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren war. Man muß es sicher als sehr bedenklich ansehen, daß gerade die Ausübung derjenigen Thätigkeit, bei welcher die (natürlich vielfach nothwendigen) Härten der Rechtsdurchsetzung in Erscheinung treten und direkt fühlbar werden müssen, dem freien Wettbewerb von Geschäftsleuten überlassen war. Gerade die Vollstreckung des Rechtes scheint am besten in erster Linie in Händen von Beamten zu liegen, die wenigstens am Einzelfall nicht materiell interessirt sind.

All diese Mißstände, die ja meist offen zu Tage traten, mußten nothwendig zu einer Aenderung drängen. Die Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher konnte sie nicht beheben. Die Justizverwaltung sah denn auch ein, daß diese Ordnung des Vollstreckungswesens ein Mißgriff gewesen sei und ein Fehler in dem ganzen System lag. Gefördert wurde der Wunsch einer Sanirung auch durch die neuerliche Aenderung der Civilprozeßordnung, die den Schuldner mehr in Schutz nimmt gegen rücksichtsloses Vorgehen des Gläubigers, vor Allem den Kreis der unpfändbaren Sachen erweitert, wie überhaupt durch die starken sozialen Gedanken der letzten Gesetzgebungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches. In dem preußischen Staatshaushalt für das Etatsjahr 1900 wurde den Erläuterungen zum Etat der Justizverwaltung eine „Denkschrift, betreffend die Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens“, angereiht, die auf die geschilderten Mißstände einging, sich freilich naturgemäß auf die für die Gerichtsvollzieher selbst wichtigen Fragen, die uns in ihren Einzelheiten hier weniger interessiren können, in erster Linie erstreckte. Es heißt darin in Uebereinstimmung mit den obigen Ausführungen:

„Um möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, sind die Gerichtsvollzieher zu einem Konkurrenzkampf genöthigt, der auf Kosten der Schuldner geführt wird. Die vielfachen Klagen, namentlich in den großen Städten, über die übermäßige Härte der Gerichtsvollzieher treffen gerade die am stärksten beschäftigten Beamten; sie finden ihre Erklärung in dem Bestreben, sich in den Ruf eines erfolgreichen Vollstreckungsbeamten zu setzen und dadurch eine größere Zahl von Aufträgen zu verschaffen. . . . Zugleich vermehren sich die Klagen über die Folgen der schrankenlosen Konkurrenz bei dem reinen Gebührenbezuge: Härte gegen den Schuldner, Erhebung möglichst hoher Gebühren, einseitige Berücksichtigung des Gläubigerinteresses bei der Aufbewahrung und Versteigerung gepfändeter Sachen, bei denen in großen Städten mehrfach arge Mißstände zu Tage getreten sind. Die Dienstaufsicht kann hier nur in beschränktem Maße Hülfe gewähren, da die Fehlgriffe der Gerichtsvollzieher nur als vollzogene Thatsachen zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden gelangen. Beseitigung ist nur von einem Wandel im Systeme der völlig freien Konkurrenz zu erhoffen.“

Die Justizverwaltung glaubte auf Grund eingehender Erhebungen die Frage bejahen zu müssen, ob nicht die Nachtheile der bisherigen Einrichtung die Vortheile überwiegen. Die Denkschrift gab dann die Grundzüge der Vorschriften an, die der Justizminister zu erlassen beabsichtigte. Diese gipfelten darin, die Gerichtsvollzieher mit festem Gehalt anzustellen und ihre Zuständigkeit auf bestimmte Bezirke zu beschränken. Der Landtag hat direkt bei einer derartigen Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens nicht mitzubestimmen, sondern lediglich ein Bewilligungsrecht für die etwa entstehenden Ausgaben. In den hieran sich anschließenden Debatten im Abgeordnetenhause wurde von verschiedenen Seiten gegen die Abschaffung des Systems der freien Konkurrenz Einspruch erhoben, doch wurde schließlich der entsprechende Etatstitel bewilligt (in dritter Lesung, 19. März 1900).

Am 31. März 1900 erließ der Justizminister dann die neue Verordnung, die am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trat. Die für diese Betrachtung wichtigsten Bestimmungen sind: Jedem Gerichtsvollzieher wird ein vom Amtsgericht zu umgrenzender Bezirk angewiesen, für den er nur zuständig ist (§§. 17 und 18). Er erhält ein festes Gehalt und 24 % der Gebühren aus Parteiaufträgen (davon sind 14 % gerechnet auf allgemeine Geschäftsunkosten, Bureau, Schreiber, Fuhren 2c.; 10 % sollen als Ergänzung des Gehaltes angesehen werden [§§. 22 und 23]). Es handelt sich offensichtlich nur um Uebergangsbestimmungen. In den ersten Monaten ihrer Wirksamkeit zeitigte die neue Verordnung namentlich in größeren Städten vielfache Mißstände, die jedoch einerseits in unzulänglichen Nebenbestimmungen, andererseits in der Neuheit der Sache und der Ungewohnheit des Publikums lagen. Es ist nur eine Frage der Zeit, daß die preußische Regierung die vollen Konsequenzen ihres Vorgehens zieht, und die jetzige Organisation fortbildet nach dem Muster, wie es in anderen Theilen des Reiches (z. B. in Hamburg) besteht, daß ein eigenes Gerichtsvollzieheramt errichtet wird, dessen ausführende Organe die Gerichtsvollzieher sind. Die nähere Organisation dieser Aemter zu besprechen, ist hier nicht der Ort. Uns interessirt nur die prinzipielle Seite der Sache. Es sind thatsächlich die oben besprochenen Mißstände damit gehoben. Natürlich sind vielfach Klagen, namentlich seitens der Rechtsanwälte und Kaufleute, laut geworden, so auf dem letzten deutschen Anwaltstage (5. September 1901), die sich gegen das nunmehrige System richten und nach wie vor die freie Konkurrenz fordern. Man wird sich dort beruhigen. In Hamburg werden Klagen gegen die Grundsätze der Einrichtung nicht mehr laut. Hervorzuheben ist nur noch, daß die ganz gewaltige Majorität der Gerichtsvollzieher sich gern in die neue Ordnung gefunden hat, aus leicht erklärlichen Gründen.

Die preußische Regierung darf sich das Verdienst zuschreiben, mit dieser Neuordnung des Vollstreckungswesens etwas Gutes geschaffen zu haben. Der ungeheuerliche Zustand, daß ein Beamter auf so difficilem Gebiet wie der Rechtsvollstreckung materiell an dem Einzelfall interessirt war, ist beseitigt. Der Staat hat wieder selbst einen Theil der Rechtspflege in die Hand genommen, den am Besten wirklich nur er, als gänzlich uninteressirt und parteilos, pflegen kann. Es ist damit ein Fehler wieder gut gemacht, der an unangebrachter Stelle dem Dogma von der Vortrefflichkeit des alleinseligmachenden Prinzips vom „Spiel der freien Kräfte“ zu Liebe gethan worden war. Die neue Gerichtsvollzieher-Ordnung bedeutet einen Sieg des sozialen oder, wenn man will, sozialistischen Gedankens unserer Zeit.

Wilmersdorf-Berlin. Rud. Lerch.

Allgemeine Sozialpolitik.

Internationale Lohnstatistik.

Caroll D. Wright hat eben ein umfassendes Werk publizirt, das der amerikanischen Arbeitsstatistik, die offenbar vor gar keiner Schwierigkeit zurückschreckt, alle Ehre macht. Das zweibändige Werk „Wages in Commercial Countries“, das Ergebniß einer mehr als sechsjährigen Arbeit des Arbeitsamtes in Washington, bildet einen Versuch, eine vergleichende internationale Lohnstatistik herzustellen. Soweit die Mittel reichten, ist dieser Versuch gewiß auch als vollkommen gelungen zu bezeichnen, und solange nicht an international durchgeführte arbeitsstatistische Erhebungen geschritten wird, wird Caroll D. Wright's Publikation als einziges Standard work gelten können.

Wollte das Arbeitsamt in Washington eine verläßliche Kompilation liefern, so mußte es vor Allem alle private und Parteistatistik ausschließen und konnte sich nur auf authentische offizielle Lohndaten stützen. Wer den Stand der Arbeitsstatistik kennt, wird beurtheilen können, daß damit das Untersuchungsfeld relativ eng begrenzt wurde; die Liste der dem Werke zu Grunde liegenden Berichte und Statistiken umfaßt 714 Nummern, die das verfügbare Material aus rund 100 Ländern*) repräsentiren. Daß von diesen 714 zur Verwendung gelangten Reports nicht weniger als 413 amerikanische sind, wirft ein grelles Streiflicht auf den Stand der außeramerikanischen Arbeitsstatistik. Australien, England und Frankreich liefern unter dem Rest die größte Ausbeute an amtlicher Arbeitsstatistik. Die Lohndaten für Deutschland stützen sich auf die Publikation des Statistischen Amtes. Die Bergbaustatistik, die Jahrbücher für Baden, Berlin und Dresden — Alles in Allem knapp drei Dutzend Berichte!

Um den Umfang der Arbeit würdigen zu können, muß hervorgehoben werden, daß ca. 1500 Berichte geprüft und 1 250 000 Lohndaten zu klassifiziren waren. Als authentisch und verwendbar wurden 714 Berichte und 900 000 Daten gefunden, welch letztere unter 4500 Beschäftigungsgruppen im Werke Aufnahme gefunden haben. Aus dieser überaus detaillirten Angabe der Arbeiterkategorien jeder einzelnen Branche — wir erwähnen zur Illustration „Schuhknopflochschneider“, „Korbhenkelmacher“, „Uhrzeigermacher“ u. s. w. — wie aus der Angabe bei jedem einzelnen Lohndatum,

*) Die einzelnen amerikanischen Bundesstaaten, die separat behandelt sind, nicht mitgerechnet.

aus welcher Quelle es stammt, mag auf die mühevolle Gewissenhaftigkeit der Kompilation geschlossen werden. Zu den größten Schwierigkeiten der Arbeit hat die Bestimmung der Arbeitskategorie und die Vermeidung von mehr oder minder generellen Lohndaten (wie z. B. „Maschinisten") gehört; auch die Umrechnung der ausländischen Währungen auf Dollars und Cents bot einige Schwierigkeiten, desgleichen die — freilich auch oft fehlende Angabe der Arbeiterzahl, auf welche sich jedes einzelne Lohndatum bezieht. Leichter war die Konstatirung der gleichfalls durchgehends berücksichtigten Arbeitszeit und der Geschlechter der Arbeiter, obwohl die Quellen auch in dieser Hinsicht nicht gleichförmig genau gewesen sein dürften.

Die Statistik geht bis auf 1810 zurück und bietet daher stellenweise recht interessante Vergleiche über die internationalen Veränderungen, die im Laufe fast eines Jahrhunderts in den wichtigsten Industrieländern hinsichtlich des Niveaus von Lohn- und Arbeitszeit eingetreten sind, wie sie auch eine Vergleichung dieser wichtigsten Arbeitsbedingungen in den einzelnen Ländern ermöglicht. Freilich sind dieser Vergleichbarkeit vom beschränktem Material theilweise sogar recht enge Grenzen gezogen, da die Daten für viele Arbeiterkategorien einestheils nicht gleich weit zurückreichen, andererseits keineswegs für sämmtliche Länder gegeben sind, für manche Gruppen liegen nur Lohnangaben aus den letzten Jahren vor und oft nur aus einem oder dem anderen amerikanischen Bundesstaat, oder nur aus Amerika und England u. s. w. Bei der Art und Weise, wie ins Detail gegangen wird, ist dies auch nicht anders möglich; viele Lohnangaben beziehen sich nur auf einen, zwei oder drei Arbeiter und so finden sich z. B. Gruppen, die den Lohn von einer Hosenträgerarbeiterin in New York 1887 und zwei anderen in New York 1893 vergleichen. Dazwischen sind wieder viele Hauptgruppen, in denen die Löhne gleichzeitig viele Jahrzehnte zurück und in den wichtigsten Ländern dargestellt sind; die Rubrik „Buchdrucker" umfaßt beispielsweise über 12 Seiten des Groß-Oktav-Formates, während andere Rubriken in zwei Zeilen erledigt sind.

Zur Veranschaulichung der Darstellungsmethode geben wir den Kopf der Tabellen des Werkes:

Jahr	Land	Nr. des Berichtes	Maximum, Minimum und durchschnittl.		Zahl und Geschlecht der Arbeiter
			Arbeitszeit pro Woche	Tagelohn in Dollars	

Bei aller Anerkennung für die große Mühe und Gewissenhaftigkeit, der Achtung einflößenden Kompilation, erscheint es doch fraglich, ob ihr Werth im Verhältniß zum Arbeitsaufwand steht. Eine international durchgeführte Lohnerhebung, die sich auf die wichtigsten typischen Arbeiterkategorien beschränkt, würde vermuthlich den angestrebten Zweck besser erzielen. Vielleicht kann das internationale Arbeitsamt in Basel die Initiative in dieser Hinsicht ergreifen.

Dr. E. Loew.

Zur Abänderung der Gewerbeordnung in Oesterreich.

Die sozialpolitische Bedeutung der österreichischen Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung ist nicht gerade groß. Besonders zu bedauern ist, daß die Arbeiterschutzbestimmungen, die dringend einer Reform bedürften, unverändert bleiben sollen. Die in Aussicht genommenen Neuerungen betreffen hauptsächlich nur die gewerblichen Genossenschaften; es tritt besonders das Bestreben hervor, ihre Rechte zu erweitern. Die Berechtigung zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes soll in Hinkunft nicht nur von dem Befähigungsnachweis abhängen, sondern es wird auch noch die weitere Bedingung daran geknüpft, daß Jemand, bevor ihm die Befugniß zum Gewerbebetrieb gegeben wird, mindestens ein Jahr in dem betreffenden Gewerbe als Gehülfe gearbeitet haben müsse. Jedoch bleiben die Großindustrie und das Handelsgewerbe auch jetzt von diesem Befähigungsnachweis ausgenommen. Hinsichtlich der privaten Dienst- und Arbeitsvermittelungen sollen einige Verbesserungen getroffen werden, um die Stellensuchenden besser in ihren Rechten zu beschützen; leider ist auch hier keine energische Abhülfe vorgeschlagen, wie sie den modernen Verhältnissen entsprechen würde. Bezüglich der Lehrlinge in fabrikmäßigen Betrieben wird bestimmt, daß der Handelsminister im Einverständniß mit den Handels- und Gewerbekammern ermächtigt ist, für bestimmte Gewerbe, für welche die Lehrzeit von der Genossenschaft mit mehr als drei, bis zum höchsten zulässigen Ausmaß von vier Jahren festgestellt wird, die gleiche Dauer der Lehrzeit auch in den im Sprengel der betreffenden Genossenschaft gelegenen gleichartigen, fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen einzuführen. Bisher hatte für derlei Betriebe eine bloß drei-, nicht aber vierjährige Lehrzeit zu gelten. Lehrverträge sollen künftighin in keinem Falle mündlich abgeschlossen werden, und die Lehrlingsprüfung bei beendigter Lehrzeit soll obligatorisch sein; kann der Lehrling diese Prüfung nicht bestehen, so hat die Lehrzeit bis zur erfolgreichen Ablegung derselben weiter zu dauern. Es ist bei einer solchen Fassung des Gesetzes sehr zu befürchten, daß insbesondere Kleinmeister sie zu Ungunsten ihrer Lehrlinge ausnützen und eine ungebührliche Verlängerung der Lehrzeit erstreben. Die Ausbildung der Lehrlinge durch die Kleingewerbetreibenden läßt sicher viel zu wünschen übrig, da die jugendlichen Arbeiter zumeist vielfach zu andern als gewerblichen Arbeiten verhalten werden.

Fabrikunternehmer sollen den Gewerbegenossenschaften freiwillig beitreten können; die Statuten dieser Genossenschaften sollen, sobald das Gesetz in Kraft tritt, von den politischen Landesbehörden einheitlich dem Gesetz entsprechend sofort umgeändert werden, ohne vorher die Beschlußfassung der einzelnen Genossenschaften abzuwarten.

Die bedeutendste Aenderung des Gesetzes bildet der §. 114a, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihres Sprengels innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften die den üblichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen, über die Zeit der Entlohnung der Hülfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung nach Anhörung der Gehülfenversammlung zu erfolgen.... Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von den der Genossenschaft angehörigen Gewerbeinhabern mit ihren Hülfsarbeitern in dieser Beziehung nicht nachgewiesenermaßen abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung."

Hierbei ist zu bemerken, daß das bloße Anhören der Gehülfenversammlung bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen eine Zurücksetzung der Arbeiter bedeutet; im modernen sozialpolitischen Geiste ist es dagegen, daß die Festsetzung der Arbeitsbedingungen der gemeinsamen Verhandlung von Unternehmern und Arbeitern obliegen soll und daß zu ihrer Rechtsverbindlichkeit die Zustimmung beider Theile erforderlich ist. Wenn man bedenkt, wie die Gesinnung der die österreichischen Gewerbegenossenschaften nahezu allgemein beherrschenden Kleinmeister ist, so kann man ermessen, daß eine solche Bestimmung, wenn sie wirklich Gesetz würde, sehr zu Ungunsten der Arbeiter ausschlüge.

Eine weitere Verschlechterung bedeutet es ferner, daß das neue Gesetz die Durchführung der Beschlüsse der Gehülfenversammlungen den Genossenschaftsvorstehern, also den Unternehmern, überlassen will. Gehülfenversammlungen, die mehr als 500 Mitglieder zählen, sollen in Zukunft nur aus Delegirten der Gehülfen bestehen, ausgenommen, wenn es sich um die Wahl von Funktionären der Gehülfenversammlung handelt; diesfalls haben alle Gehülfen Zutritt. Auch soll bei Genossenschaften, denen mehr als 500 Arbeiter angehören, die Leitung der genossenschaftlichen Arbeitsvermittelung zur Hälfte aus Unternehmern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehen; letztere waren bisher ausgeschlossen. Die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der Gewerbeordnung werden verschärft; die Maximalstrafen betragen 2000 Kronen (früher 800) oder Arrest bis zu sechs Monaten (früher drei).

Es ist zu hoffen, daß die Vorlage im Parlament etwas mehr zu Gunsten der Arbeiter gestaltet werde; so wie sie jetzt ist, bedeutet sie trotz mancher Verbesserungen im Kleinen, im großen Ganzen doch eine Verschlechterung der gegenwärtigen Gewerbeordnung.

Liesing-Wien. Hans Fehlinger.

Die Wahlen zum Pariser Arbeitsrath, die mit dem 24. September ihren Anfang genommen, sind beendet. Die Unternehmer hatten bekanntlich damit gedroht, sich an den Wahlen nicht zu betheiligen. Diese Drohung ist nur zum Theil wahr gemacht worden und zwar vornehmlich in der Gruppe Baugewerbe; die Unternehmer dieser Gruppe waren es auch vor Allem, welche die Agitation gegen die Arbeitsräthe betrieben hatten. Es waren 462 Unternehmersyndikate eingetragen, die bei einem Mitgliederbestande von 56 898 insgesammt 5926 Stimmen auf sich vereinigen. Davon haben sich 92 Syndikate mit einer Mitgliederzahl von 27 449, die zusammen über 2793 Stimmen verfügen, betheiligt. Von den 29 Sektionen, in welche die fünf Kammern (Baugewerbe, Handel und Transport, Metallindustrie, Konfektion und Bekleidungsindustrie, Nahrungsmittel-

gewerbe) zerfallen, konnten 20 konstituirt werden, und von 94 zu wählenden Vertretern wurden 79 gewählt. Die Arbeiter haben sich in weit höherem Maße an den Wahlen betheiligt, von 118 579 wählten 81 310. Nach der Agitation, die auch in den Kreisen der Arbeiter gegen diese Institution betrieben worden war, muß diese Betheiligungsziffer als sehr hoch bezeichnet werden. Sie ist in der That eine viel größere, als bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten, bei denen das allgemeine Wahlrecht gilt, während zu den Arbeitskammern nur die organisirten Unternehmer und Arbeiter zu wählen haben. So haben z. B. bei den letzten Gewerbegerichtswahlen nur 14 % der Unternehmer und 39,64 % der Arbeiter gewählt, währenddem sich an den Wahlen zu den Arbeitskammern 48 % der Unternehmer und 68 % der Arbeiter betheiligten.

Kommunale Sozialpolitik.

Forderungen städtischer Arbeiter. Die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter beginnen sich mehr und mehr zu organisiren und mit Forderungen hervorzutreten. So hat jüngst in Berlin eine im Gewerkschaftshause abgehaltene und gut besuchte Versammlung von städtischen Arbeitern folgende Forderungen aufgestellt:

„1. Einführung von Arbeitsordnungen für alle Gemeindeangestellte, die unter 2000 ℳ jährlich haben und die Beamtenqualifikation nicht besitzen. 2. Einführung von Lohnskalen für alle Arbeiter, dem Dienstalter entsprechend. 3. Vierwöchentliche Kündigungsfrist für alle Arbeiter, die länger als ein Jahr im Gemeindedienst sind. 4. Entlassungen bei Arbeitsmangel geschehen derart, daß die zuletzt Eingestellten entlassen werden. 5. Mehr als drei Tage dürfen vom Lohn nicht zurückbehalten werden. 6. Für die Festsetzung von Strafen gelten in allen Betrieben die Bestimmungen des §. 134b der Reichsgewerbeordnung. Die Strafgelder fließen den entsprechenden Krankenkassen zu. Gegen die Strafen kann die Anrufung des Arbeiterausschusses erfolgen. 7. Einführung eines Urlaubs, nach einjähriger Thätigkeit zwei Tage und so weiter steigend bis zu sieben Tagen. 8. Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht, die Arbeiter zu entlassen; nach erfolgter Genesung werden die Arbeiter wieder eingestellt. Kann jedoch der Wiederhergestellte seine frühere schwere Arbeit nicht bewältigen, wird er in leichteren Ressorts beschäftigt. 9. Die Stadt errichtet einen eigenen Arbeitsnachweis, an dessen Verwaltung die Arbeiter betheiligt sind. Jede städtische Verwaltung hat die nöthigen Arbeiter von diesem Nachweis zu beziehen. Entlassungen wegen Arbeitsmangels werden diesem Nachweis sofort mitgetheilt, damit die Entlassenen möglichst bald in einem anderen städtischen Betriebe wieder eingestellt werden können. 10. Ueberall, wo Arbeiterausschüsse noch nicht bestehen, sind solche zu errichten."

Die Forderungen decken sich zum Theil mit denjenigen, die von den sozialdemokratischen Stadtverordneten schon erhoben worden sind. In einem Antrag an den Magistrat haben die letzteren u. A. auch den zehnstündigen Arbeitstag und einen Mindesttagelohn von 3,50 ℳ gefordert. — Noch weiter gehen die Forderungen der städtischen Arbeiter in Fürth (Bayern), die durch das dortige Gewerkschaftskartell dem Magistrat überreicht worden sind. Es wird dort z. B. der neunstündige Arbeitstag und ein allgemeiner siebentägiger Erholungsurlaub bei Fortzahlung des Lohnes, sowie höhere Bezahlung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit gefordert. — Die städtischen Arbeiter von London verlangen, unterstützt vom Gewerkschaftsrath, einen Mindestlohn von 30 Schilling die Woche, einen 12tägigen Urlaub im Jahre unter Fortbezug des Lohnes und die Hälfte des Lohnes im Falle von Krankheit. Den Arzt soll der Grafschaftsrath stellen. — Die städtischen Arbeiter Württembergs beschlossen auf ihrer letzten Landeskonferenz, den Behörden folgende Forderungen zu unterbreiten: acht Tage Sommerurlaub, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung, Einführung von Wochen- statt Tagelöhnen.

VII. Tag der mittleren Städte Badens. Der ordentliche Städtetag der mittleren Städte Badens, der nunmehr 50 Städte umfaßt, beschloß u. A.: Eingaben, um das Abstimmungsverfahren in Bürgerausschüssen und Gemeindeversammlungen ändern zu können, und machte Vorschläge zur Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeindebeamte. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen soll im Grundsatze auf alle Gemeindebeamten und -Bedienstete erstreckt werden, die ihr Amt berufsmäßig ausüben. Auch für die Beiträge zur Fürsorgekasse werden andere Normen vorgeschlagen. Die durch die Handwerkskammern erwachsenen Kosten empfahl man auf die einzelnen Handwerker umzulegen, da nur durch dieses Verfahren das Interesse derselben für die Einrichtung wachgehalten werde und andererseits kein Grund vorliege, die Gemeinden mit diesen Kosten zu belasten. Weitere Anträge befaßten sich mit der Erhöhung der Vergütung für Verpflegung erkrankter Hülfsbedürftiger, mit Vergütungen für die Thätigkeit des Gemeindewaisenraths bei vermöglichen Mündeln, mit schärferen Vorkehrungen gegen das Unwesen der Zigeuner, mit Anerbietungen von Versicherungsgesellschaften wegen Abschluß eines Vertrages, der den Städten die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl, unter günstigen Bedingungen ermöglichen soll, mit der Schaffung eines nach Bedarf zu druckenden und zu versendenden Korrespondenzblattes für den Städtetag und geschäftlichen Angelegenheiten. Der nächste Städtetag wird in Schopfheim abgehalten werden.

Schweizerischer Städtetag. Die Vertreter der Schweizer Städte beschäftigten sich u. A. mit einem Gesetz über Starkstromleitungen und den Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Die Wünsche für das genannte Gesetz richten sich auf eine Vervollkommnung der technischen Vorsichtsmaßregeln beim Zusammentreffen von Starkstrom- und Schwachstromleitungen, eine gerechte Kostenvertheilung für Sicherungsvorkehrungen und eine Abänderung der Haftpflichtbestimmungen, das Recht zur Enteignung für Elektrizitätswerke zur Abgabe von Strom soll an die Zustimmung der Kantone und Gemeinden geknüpft werden.

Die Vorschläge für eine Besserung des Arbeitsnachweises wollen ins Besondere dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften vom Lande in die Stadt durch eine richtigere Organisation abhelfen, und zwar durch Belehrung über die Chancen dieses Zuzuges. Ein Netz von Arbeitsämtern soll über das Land gezogen, möglichst in jeder Stadt mit mehr als 5000 Einwohner ein Arbeitsamt errichtet werden und sämmtliche Aemter unter sich in regionaler Weise verbunden werden. Diese Arbeitsnachweise sind nach dem Berichte des Stadtraths Vogelsanger in Zürich mit öffentlich kommunalem Charakter zu bekleiden; sie sollen vollkommen unparteiisch, paritätisch und kostenlos sein, ihre Neutralität auch bei Streiks und Aussperrungen sichern und möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen. Staatliche und kantonale Unterstützung, Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Fernsprechers, Fahrpreisermäßigung zu Gunsten der Arbeitervermittlung auf das Land werden als gerechtfertigt und eine Landescentrale gewünscht, kurz es ist das Muster unserer süddeutschen Arbeitsnachweiseinrichtungen hier vorbildlich gewesen.

Aenderung des städtischen Submissionswesens in Elberfeld. Aus Elberfeld wird uns Folgendes geschrieben: Bisher wurden städtische Arbeiten gemeinsam mit der Lieferung der Materialien vergeben. Dadurch gehen ganz außergewöhnlich hohe Summen durch eine Hand und der kleine Unternehmer wird beinahe ausgeschaltet. So erhielten von Elberfelder Bauten, wie dem neuen Rathhaus, der Stadthalle, dem Realgymnasium, Volksschulen u. s. w. je ein Großunternehmer ein Viertel bis über die Hälfte der gesammten Bausumme und manchmal geht es noch darüber hinaus. Der Stadtbaurath hat nun sich dahin den Stadtverordneten gegenüber ausgesprochen, künftig die Materiallieferungen von der Arbeit bei den Mauerarbeiten zu trennen, um so auch kleine Unternehmer heranziehen zu können, und eine Kontrole über das verwendete Material (z. B. Cement, Ziegelbrocken) zu haben. Da die städtische Verwaltung jeder Zeit Abschlagzahlungen leisten kann, so liegen für die Unternehmer günstige Zahlungsbedingungen vor und sie können günstigere Angebote machen. Von den Großunternehmern sind eine Reihe von Einwendungen, wie Störung der Einheitlichkeit des Baues, gemacht, auch behauptet worden, der Verdienst an Baumaterialien ermögliche ihnen billigere Angebote für die Arbeiten, das sind indeß Scheingründe. Vorgänge in einer Reihe von Städten, wie z. B. Königsberg, Berlin, haben gezeigt, wie gefährlich die Abhängigkeit der Städte von großen Unternehmerfirmen, großen Straßenbahngesellschaften werden kann.

Soziale Zustände.

Maßregeln der Regierungen in Preußen und Bayern gegen die Arbeitslosigkeit. Angesichts der wirthschaftlichen Krise und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit hat in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten eine Steigerung der Bauthätigkeit innerhalb der Eisenbahnverwaltung angeordnet. Diese Verwaltung hat die ihr bewilligten Kredite in der guten Zeit theilweise zurückgehalten und will sie jetzt im Sinne eines „ausgleichenden Faktors" im Wirthschaftsleben verwenden. Der Minister erwartet, daß der Verwaltung jetzt nicht nur die niedrigeren Preise zu Gute kommen, sondern sie werde auch in der Lage sein, den bei der eigenen oder bei anderen Betriebsverwaltungen frei werdenden Arbeitern gute Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Ebenso werde das Vorgehen der augenblicklich mit Schwierigkeiten kämpfenden Industrie eine erwünschte Stütze bieten.

„Ich erachte es daher für zeitgemäß", so heißt es im Erlaß des Ministers, „daß alle zur kräftigen Förderung der Bauthätigkeit sich darbietenden Mittel und Wege ergriffen und in erster Linie die der Eisen-

bahnverwaltung zur Verfügung stehenden Fonds dazu verwendet werden. Demgemäß ist also zu prüfen, welchen Bauten durch Einstellung vermehrter Arbeitskräfte ein beschleunigter Fortgang gegeben werden kann. Nach dem Ergebniß dieser Prüfung ist unter Angabe der Bauten Bericht zu erstatten, insbesondere darüber: a) in welchem Umfange durch die erweiterte Bauthätigkeit ein Mehrbedarf an Materialien, namentlich Oberbaumaterialien, eintreten wird, b) welcher erhöhte Geldbedarf bei den extraordinären Fonds für das laufende und nächste Etatsjahr in Frage kommt und c) inwieweit etwa zur wirksamen Durchführung der zu treffenden Anordnungen eine Verstärkung des vorhandenen Baupersonals, die ich mir nach gehöriger Begründung des Bedürfnisses vorbehalte, erforderlich wird." Der Minister verweist dann auf die Ausnutzung der jetzigen günstigen Witterung zur Förderung der Bauten und fährt fort: „Aber auch nach Unterbrechung der örtlichen Bauarbeiten durch den Eintritt des Winters haben die Königlichen Eisenbahndirektionen alles daran zu setzen, um durch energische Förderung der Entwurfsarbeiten und sonstigen Bauvorbereitungen die unverzügliche Wiederaufnahme einer lebhaften Bauthätigkeit zu Beginn des Frühjahrs zu ermöglichen."

Wie die „Ztg. des Vereins deutscher Eisenbahnverw." berichtet, blieben zum 30. September 1900 noch 447 000 000 ℳ aus bewilligten Krediten verfügbar, von denen zu Anfang dieses Jahres 290 000 000 ℳ zur sofortigen Verwendung bereit gestellt waren, während 157 000 000 ℳ auf Bahnen und Bauten entfielen, für welche die gesetzlichen Vorbedingungen damals noch nicht beschafft waren. Für neue, im Bau begriffene Bahnen und Anlagen blieben 195 000 000 ℳ verwendbar. Hierzu traten dann noch die durch den Etat 1901 bewilligten Summen des sogenannten Extraordinariums im Betrage von rund 100 000 000 ℳ. Es entzieht sich der Kenntniß, welche Summen hiervon inzwischen wirklich verwendet sind und welche Beträge jetzt nach Maßgabe des Fortschritts der Vorbereitungen verwendet werden können, immerhin wird man aber mit einiger Sicherheit zu der Annahme berechtigt sein, daß mehrere Hundert Millionen Mark zu Eisenbahnbauten und Anlagen der Staatsregierung aus gesetzlichen Bewilligungen zur Verfügung stehen. Damit läßt sich also schon ein Einfluß zur Milderung der Arbeitslosigkeit ausüben.

Auch in Bayern will die Regierung in ähnlicher Richtung vorgehen. In der Verhandlung über Anträge des Centrums und der Sozialdemokraten haben die Minister des Innern und des Verkehrswesens in der Abgeordnetenkammer am 10. Oktober erklärt, die Regierung habe der Milderung und Vorbeugung der Arbeitslosigkeit fortwährend ihr Augenmerk zugewandt. Der Minister des Innern bestreitet nicht, daß die Arbeitsgelegenheit im Großen und Ganzen sich in neuerer Zeit wesentlich gemindert hat, daß partiell Arbeitslosigkeit eingetreten ist, und daß zu befürchten steht, daß diese Arbeitslosigkeit im kommenden Winter noch größer wird. Schon im Anfang dieses Jahres wurden den Regierungen hierauf bezügliche Maßregeln zur Beachtung anheimgegeben: Ausführung größerer Bauten, Anweisung der Gemeinden zur Ausführung von Arbeiten, Unterstützung des Arbeitsnachweises u. s. w. Die Arbeitslosigkeit hätte sich deshalb im Frühjahr vermindert, erst im Herbst seien Arbeitsentlassungen und Arbeitseinschränkungen in der Industrie nothwendig geworden. Der Minister will die Kreisregierungen in der nächsten Zeit zu den gleichen Maßnahmen veranlassen, wie im Frühjahr. Zur Zeit seien Straßen- und Brückenbauten nur mehr um etwa eine Million auszuführen, bei den Wasserbauten sei auch schon Alles bis etwa auf ein Drittel geschehen, auch an Privatflüssen. Auch von den staatlichen Hochbauten sei in den Ressorts der einzelnen Ministerien die Hauptarbeit geschehen. Der Vorschlag, diejenigen Theile des Budgets recht bald in Angriff zu nehmen, die reichliche Arbeitsgelegenheit vorsehen, und zwar auch gleich über das ganze Land vertheilt, sei gutzuheißen. Die Gemeinden führten größere Bauten aus und auch für die Distriktsstraßen sollten große Summen genehmigt werden. Hierbei sollten in erster Linie einheimische Arbeiter berücksichtigt werden, es sei jedoch auch zu beachten, daß die Italiener für manche Arbeiten geschickter seien. Bei den am Schluß des Jahres vorhandenen 50 Arbeitsämtern, die für den Arbeiter ein großer Segen seien, hätten sich im letzten Jahre 176 000 Personen gemeldet, 127 000 Stellen seien angeboten, 91 900 vermittelt worden. Der Minister dankt den Städten für die Errichtung dieser Arbeitsnachweisbureaus im Interesse der Arbeiterschaft und der Gesammtheit der Bevölkerung und bittet die übrigen Städte ihrem Beispiel zu folgen. Er bittet auch die organisirten Arbeiter sich bei den gemeindlichen Arbeitsämtern einzufinden, dann wäre sein letzter Wunsch erfüllt.

Der Verkehrsminister gab einen Ueberblick über die im Eisenbahnbauwesen vorliegenden Aufgaben. Die Gesammtausgaben für Neubauten für das Jahr 1901 betragen etwa 30 Millionen, ferner 18 Millionen für Bahnunterhaltungen und entsprechende Summen für Vermehrung des Fahrmaterials. 44 700 000 ℳ Anlehen für Eisenbahnen mußten deshalb auch in einem Jahre aufgenommen werden. Bei den Hochbauten für Post und Telegraphie seien ebenfalls sehr hohe Summen vorgesehen. Von der bezüglich der Telephonleitung gegebenen Ermächtigung der Kreditüberschreitung habe er bereits Gebrauch gemacht und werde es noch weiter thun müssen. Im Einzelnen werde es ferner interessiren, daß zwei Lokalbahnen in Angriff genommen seien, sieben werden weiter noch in diesem, 18 im nächsten Jahre in Angriff genommen. Zehn Hochbauten seien zur Zeit im Gange. Die Herstellung von Telephonleitungen sollten auch im Winter fortgesetzt werden, wobei sich allerdings die Kosten höher stellten. Für die Vergebung des Fahrmaterials sei der Erlaß eines Gesetzes abzuwarten, jedoch seien die Unternehmer schon benachrichtigt und könnten die Arbeiten ohne Unterbrechung fortsetzen. Das Fahrmaterial für die Lokalbahnen sei bereits vergeben. Arbeiterentlassungen kämen natürlich bei unständigen Arbeitern vor, aber die Verwaltung sei bemüht, den Stock der ständigen Arbeiter stets zu vergrößern. — Auch die Maßnahmen der bayerischen Regierung dürften eine erhebliche Milderung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen oder wenigstens ihre weitere Steigerung zu hemmen geeignet sein.

Die Reduktion der Arbeitszeit in England. Der eben erschienene Bericht des Labour Departement über Aenderungen in Löhnen und Arbeitszeit in England während des Jahres 1900, dessen Hauptdaten bereits früher in der „Labour Gazette" (und der „Soz. Pr.") mitgetheilt wurden, bringt einige interessante Details über den Fortschritt, welchen die Verkürzung der Arbeitszeit in England macht. Im letztverflossenen Jahre wurde die Arbeitszeit für 57 726 Arbeiter durchschnittlich um 4 1/2 Stunde per Woche gekürzt: 869 sahen ihre Arbeitszeit um 1,64 Stunden pro Woche verlängert, während für 56 857 Arbeiter eine Reduktion ihrer wöchentlichen Arbeitszeit um 4,21 Stunden eintrat. Für die letzten acht Jahre ergiebt sich folgende Aenderung:

	Betheiligte Arbeiter	Verminderung der wöchentl. Arbeitszeit pro Kopf der Betheiligten
1893	34 649	1,99 Stunden
1894	77 158	4,04 "
1895	22 735	1,94 "
1896	108 271	0,73 "
1897	70 632	4,03 "
1898	39 049	2,10 "
1899	35 949	3,54 "
1900	57 726	4,12 "

Das Jahr 1900 brachte demgemäß im Verhältniß zu den beiden Vorjahren eine besonders starke Reduktion der Arbeitszeit sowohl was die Zahl der Betheiligten als was das Ausmaß der Reduktion betrifft. Dieses Resultat ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1900 für 26 500 Kohlenbergwerksarbeiter von Lanarkshire die Arbeitszeit um 6 Stunden wöchentlich verringert wurde; hierzu kam noch die 2 1/2stündige Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit von 8000 Tischlern in London und eine 6stündige Reduktion in der Arbeitszeit von 1510 Straßenbahnbediensteten des Londoner Grafschaftsrathes. Zieht man die gesammte arbeitende Bevölkerung Englands in Rechnung, so ergiebt sich freilich für die ganzen acht Jahre seit 1893 eine recht geringfügige Verkürzung der Arbeitszeit, nämlich kaum 10 Minuten per Kopf. Aber es sind immer größere Schichten, die sich eine Reduktion ihrer Arbeitszeit erringen; so macht auch der Achtstundentag stete Fortschritte. Mit Ausnahme des Jahres 1894, in welchem einer großen Anzahl von Arbeitern des Admiralty and War Office der Achtstundentag bewilligt wurde, ist das Jahr 1900 jenes, in dem die Ausdehnung des Achtstundentages am größten war. Es ergiebt sich dies aus folgender Zusammenstellung; es erhielten den Achtstundentag:

	Arbeiter in privaten Betrieben	Arbeiter in staatlichen oder gemeindlichen Betrieben	Zusammen
1893	1 304	229	1 533
1894	8 690	43 400	52 090
1895	163	869	1 032
1896	645	923	1 568
1897	10 932	502	11 434
1898	2 087	12	2 099
1899	2 297	1 019	3 316
1900	27 643	65	27 708
Totale . . .	53 761	47 019	100 780.

Dagegen sind 1432 Arbeiter von der Gesammtsumme in Abzug zu bringen, die in den Jahren 1895 bis 1898 den früher errungenen Achtstundentag wieder verloren haben. — Auch hier spielen die Kohlengräber von Lanarkshire, wo für 26 500 Arbeiter der Achtstundentag eingeführt wurde, die größte Rolle. Von den übrigen 1208 Personen, die den Achtstundentag erhielten, entfallen noch 690 auf den Bergbau, 381 auf die Eisenindustrie, 60 auf die Gaserzeugung, 12 auf das Buchdruckgewerbe und 65 auf verschiedene Dienstzweige öffentlicher Betriebe.

Die Brüsseler Sozialisten und die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenfrage tritt in Folge der wirthschaftlichen Krisis auch in Belgien wiederum dem Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussionen näher. In der letzten Sitzung der Brüsseler sozialistischen Föderation beantragte der Deputirte Delporte im Auftrag der Gewerkschaftskommission die Versendung einer Petition an die Stadtverwaltungen Brüssels und der Vororte. Danach sollten in jeder Kommune für die den Gewerkschaften angehörenden Arbeitslosen Unterstützungen ausgesetzt werden, welche der Hälfte des Betrages entsprechen, den die über eine Arbeitslosenkasse verfügenden Gewerkvereine ihren arbeitslosen Mitgliedern zugestehen. Die Gesammtheit des so von den Kommunen geforderten Opfers würde 5½ Centimes per Bewohner von Groß-Brüssel betragen, während in Gent bereits für die Arbeitslosen 10 000 Frcs., d. i. 6¼ Centimes per Einwohner bewilligt sind. Auf Vorschlag mehrerer Redner, darunter Bertrand und Vandervelde, wurde die Ausdehnung der Forderung auf die nichtorganisirten Arbeiter und darauf die ganze Petition einstimmig angenommen.

Arbeitsverhältnisse in Massachusetts. Der kürzlich erschienene Bericht des Arbeitsstatistischen Amtes für Massachusetts für 1900 giebt an, daß in der Industrie dieses Staates 380 941 Personen beschäftigt waren, das sind $3{,}77$ % mehr als im vorhergehenden Jahre. Die Arbeiterschaft umfaßte 254 397 Arbeiter (+ $4{,}69$ %) und 126 544 Arbeiterinnen (— $1{,}95$ %). Die gesammten im Jahre 1900 gezahlten Löhne beliefen sich auf nahezu 170 Millionen Dollars und weisen gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von $6{,}67$ % auf. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter ꝛc., betrug $439{,}57$ $, oder $11{,}97$ $ mehr als im vorhergehenden Jahre. Die *höchsten* Durchschnittslöhne wurden in der Brauindustrie gezahlt ($818{,}65$ $), die niedrigsten in der Hanf- und Juteindustrie ($323{,}59$ $). Nach Geschlecht und Alter betrugen die Durchschnittslöhne für erwachsene Arbeiter $530{,}82$ $, erwachsene Arbeiterinnen $334{,}70$ $, jugendliche Arbeiter $228{,}33$ $.

Arbeiterbewegung.

Englische Streikstatistik.

Die englische Statistik über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1900 ist eben als Blaubuch erschienen. In einem Vorwort hebt der Labour Commissioner Mr. Llewellyn Smith hervor, daß die Streikbewegung des letzten Jahres sowohl hinsichtlich der Zahl der Streiks, der Zahl der Streikenden und der Gesammtdauer der Streiks das verflossene Jahr erheblich unter dem Durchschnitt zurückblieb. Wie in 1899 so fand auch in 1900 kein besonders großer, die übrigen Arbeitskämpfe ganz in den Schatten stellender Ausstand statt; die bedeutendsten waren die Streiks der Themseschiffer, Taff Vale-Eisenbahnarbeiter, der Steinbrucharbeiter von Penrhyn und der Arbeiter in den keramischen Fabriken von Staffordshire. Insgesammt registrirt der Report 648 Streiks, an denen 188 538 Arbeiter betheiligt waren und betrug die Gesammtdauer der Streiks 3 152 694 Arbeitstage. Die Streiks und Aussperrungen betrafen demgemäß $2{,}2$ % der industriellen Bevölkerung und verursachten einen Verlust von durchschnittlich einen halben Arbeitstag per Kopf derselben. Der Ausgang der Arbeitsstreitigkeiten war 1900 im Allgemeinen den Arbeitern günstiger, als es in den letzten Jahren der Fall war; die überwiegende Mehrzahl der Streiks wurde direkt durch Verhandlungen der streitenden Parteien oder deren Vertreter beigelegt; die Zahl der durch Schiedsspruch oder Einigungsämter beigelegten Streitfälle betrug bloß 32 gegen 38 im Vorjahr; die Einigungsämter, betont Mr. Smith, waren wie gewöhnlich weit mehr mit der Verhütung als mit der Beilegung von Streiks beschäftigt.

Im einleitenden allgemeinen Bericht verweist Mr. Smith darauf, daß die Zahl der Streiks im Vergleiche mit den letzten vier Jahren einen namhaften Rückgang zeigt, dagegen ist die Zahl der Betheiligten etwas größer geworden, wenn sie auch hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Die geschäftliche Lage war im Allgemeinen günstig und die Löhne verfolgten ihre steigende Tendenz weiter. Den größten Antheil an der Streikbewegung hatte 1900 der Bergbau; auf die Bergarbeiter entfielen 1900 39 % der an Streiks betheiligten Arbeiter, die Textilindustrie folgt mit 13 %, dann das Transportgewerbe mit 12, Metallindustrie und Baugewerbe mit je 10 %.

Was die Ursachen der Streiks anlangt, stand wie gewöhnlich die Lohnfrage im Vordergrund; sie verursachte 438 oder $67{,}6$ % der Ausstände und zwar handelte es sich bei der größeren Hälfte dieser 438 Streiks um Forderungen von Lohnsteigerungen; viel geringer war die Zahl der Abwehrstreiks gegen Lohnreduktionen. Die Frage der Arbeitszeit verursachte nur wenig Differenzen, dagegen jene der Organisation weit mehr. Im Ganzen endeten $30{,}5$ % der Streiks mit dem Erfolg der Arbeiter, $24{,}79$ % mit dem der Unternehmer und in $41{,}72$ % der Streitfälle wurde ein Ausgleich erzielt, während $3{,}41$ % unerledigt blieben. Die Art und Weise der Beilegung der Streiks erhellt aus folgender Zusammenstellung:

	Zahl der Streiks	Zahl der Betheiligten
Schiedsspruch	19	7 118
Einigungsamtlich	13	8 539
Direkte Verhandlung	487	155 025
Einfache Wiederaufnahme der Arbeit	45	8 895
Ersatz der Streikenden	71	4 918
Einstellung des Betriebes	4	300
Unerledigt	9	3 689.

Mit Rücksicht auf die anscheinend geringen Erfolge der Einigungsämter verweist Mr. Burnett auf die präventive Thätigkeit dieser Boards: 58 %*) aller in 1900 vorgekommenen Aenderungen in den Arbeitsbedingungen wurden auf Grund von gleitenden Lohnskalen oder Wages Board-Entscheidungen oder auf ähnliche Weise erzielt, während nur 5 % Konsequenzen von Streiks oder Lockouts waren. Sechs Ausstände wurden auf Grund der Conciliation Act beigelegt, unter der auch sieben andere Streitfälle, die nicht zur Niederlegung der Arbeit führten, ihre Erledigung fanden.

Der VI. französische Gewerkschaftskongreß. Vom 23. bis 27. September tagte in Lyon der „Allgemeine Kongreß der Konföderation der Arbeit", an dem sich außer den Delegirten der Gewerkschaften auch solche der Arbeitsbörsen und Genossenschaften zu betheiligen pflegen. Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme des Kongresses zu sozialpolitischen Gesetzentwürfen. Zum Entwurf über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter erhielt die Regierung auf den Antrag einiger sozialistischer Deputirter den Auftrag, vorher nochmals eine Umfrage bei den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zu veranstalten. Diese Umfrage scheint überwiegend gegen den Entwurf ausgefallen zu sein und ergeben zu haben, daß ein großer Theil der Arbeiterorganisationen nichts von ihm wissen will. Auf dem Kongreß in Lyon wurde nun der Entwurf mit 479 von 494 Stimmen abgelehnt; nur sechs erklärten sich rückhaltlos dafür, vier andere bedingt, während fünf Delegirte weiße Stimmzettel abgegeben hatten. Jedoch dürfte in der Verwerfung des vorliegenden Entwurfes keine prinzipielle Ablehnung zu erblicken sein. Denn am letzten Sitzungstag kam die Altersversorgung nochmals zur Berathung. Der Berichterstatter der Kommission beantragt eine Rente vom 55. Lebensjahre an für französische und ausländische Arbeiter. (Das Millerandsche Projekt schließt bekanntlich die Ausländer von der Versorgung aus.) Andere Redner traten für das Prinzip ein, die Anzahl der Arbeitsjahre zur Grundlage der Altersversorgung zu nehmen, und schließlich wurde ein Antrag angenommen, der die Versorgung nach dem zwanzigsten Arbeitsjahre verlangt.

Ebenso wurde der Entwurf, betreffend das Schiedsgerichtsverfahren bei Streiks, mit großer Majorität abgelehnt. Dagegen erklärte sich der Kongreß schließlich mit 258 gegen 205 Stimmen für das Institut der Arbeitsräthe, die von Millerand im Verordnungsweg eingeführt worden sind. Von den Unternehmern wurde die gesetzliche Zulässigkeit dieser Verordnungen bestritten, und sie weigerten sich, an den Wahlen theilzunehmen. Der höchste Arbeitsrath, Conseil supérieur du Travail, fand die Zustimmung des Kongresses, nur wurde gefordert, die Staatsbeamten sollten ausscheiden und der Conseil supérieur also nur aus Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber bestehen.

Entschieden erklärte sich der Kongreß gegen die Betheiligung der Gewerkschaften an der Politik. Der Sprecher des Konföde-

*) Nach der Zahl der Betheiligten.

rationsausschusses sagte, daß jede Gewerkschaft, die sich mit Politik beschäftigt, für die wirthschaftliche Bewegung verloren sei. Schließ- wurde einstimmig beschlossen, daß die Konföderation keine Politik machen dürfe, und mit sehr starker Mehrheit, daß die Gewerkschaften, die der Konföderation angehören, sich der Politik zu enthalten haben. Der Beschluß bezieht sich aber vor Allem auf die verschiedenen sich gegenseitig befehdenden sozialistischen Sekten. Denn in den Statutenänderungen heißt es, die Gewerkschaften „haben sich außerhalb der politischen Schulen zu halten."

Der heftigste Streit entspann sich wieder um die Frage des Generalstreiks. Von besonderem Interesse und entscheidender Wirkung waren die Ausführungen des Delegirten der Bergarbeiter, Cotte, der erklärte, es sei beinahe sicher, daß die Bergarbeiter binnen Kurzem in den Streik treten werden. Ob die anderen Branchen ihrem Beispiel folgen sollten und ob sie es könnten, das zu entscheiden sei ihre Sache. Auf die Frage, ob die Bergarbeiter für die Verbesserung ihrer eigenen Lage oder für revolutionäre Ziele streiken wollten, erklärte Cotte, zu keiner Antwort ermächtigt zu sein. Der Generalstreik hat seine alte Zugkraft verloren und verständigeren Anschauungen Platz machen müssen, wie folgende mit 352 gegen 41 Stimmen bei 85 Stimmenthaltungen angenommene Resolution zeigt:

„Der Kongreß erklärt, daß der Generalstreik nicht ein Mittel der Befreiung irgend einer Kategorie von Arbeitern sein kann. Er kann nur zum Ziel haben die vollständige Befreiung des Proletariats durch die gewaltsame Expropriation der kapitalistischen Klasse. Angesichts dieser Sachlage erklärt der Kongreß, daß die Bewegung, welche zu Gunsten der Bergarbeiter unternommen wird, deren Bedeutung und Tragweite Niemand voraussehen kann, in jedem Falle eine Bewegung der Solidarität ist, die in nichts das revolutionäre Prinzip, welches der Generalstreikidee innewohnt, verletzt."

Die Bewegung unter den Schlächtergesellen Berlins und dessen Umgebung (auch die Potsdamer, Spandauer 2c. Gesellen haben sich der Bewegung angeschlossen) nimmt ihren Fortgang. Den Innungen sind s. Z. die Forderungen der Gesellen schriftlich übermittelt worden, doch haben die Gesellen neuerdings den Termin, bis zu dem sie endgültige Antwort erwarteten, vom 1. Oktober bis 1. November auf Wunsch der Meister verlängert. Inzwischen ist durch die Berliner Verwaltungsstelle des Centralverbandes der Schlächter und Berufsgenossen Deutschlands eine gebührenfreie Stellenvermittelung für das Berliner Schlächtergewerbe errichtet worden, die für beide Theile unentgeltlich ist, nur müssen die in Arbeit zu schickenden Gesellen dem Centralverbande angehören. Der gebührenfreie Arbeitsnachweis ist errichtet worden einmal wegen der Ausbeutung der arbeitslosen Schlächtergesellen seitens der privaten Stellenschacherer und wegen der ablehnenden Haltung der Berliner Meisterschaft gegenüber der Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises. Wie es heißt, beabsichtige man auch eine „Genossenschafts-Schlächterei" zu gründen, wozu die einleitenden Schritte bereits erfolgt seien; doch wird im „Vorwärts" vor diesem Plan eindringlich gewarnt. Der Centralverband der Schlächter und Berufsgenossen, der erst Ende Juni v. Js. in Berlin gegründet wurde, hat unlängst seinen ersten Jahresbericht erstattet. Der Verband zählte am Jahresschluß 1399 Mitglieder in 18 Verwaltungsstellen und Einzelmitglieder an 15 Orten. Verbandsorgan ist „Der Fleischer", der schon im März v. Js. gegründet wurde. Die Lohnkommission des Verbandes wurde bisher von den Meistern nicht anerkannt. Diese wollten nur mit den Gesellenausschüssen der Innungen verhandeln, zu denen aber wieder die Gesellen wenig Vertrauen zu haben scheinen. Mit der christlichen Organisation der Schlächtergesellen hat der Centralverband bisher gute Beziehungen unterhalten. Es sollen sogar Verhandlungen wegen Verschmelzung der beiden Organisationen im Gange sein. Maßregelungen von Mitgliedern des Centralverbandes sollen ziemlich zahlreich gewesen sein. Für die Gemaßregelten soll wohl auch wesentlich die „Genossenschfts-Schlächterei" mit ins Leben gerufen werden.

Scheitern einer Tarifgemeinschaft in der Militäreffekten-Industrie. Der Versuch, eine für ganz Deutschland gültige Tarifgemeinschaft zu gründen, ist vorläufig als gescheitert zu betrachten. Eine Delegirtensitzung, in der 27 Unternehmer aus 13 Städten (Dresden, München, Straßburg, Elberfeld, Barmen, Görlitz, Eisleben, Kaiserslautern 2c.), die Arbeiter durch den Vorstand des Sattlerverbandes vertreten waren, tagte in Berlin. Nachdem die Arbeiter ihre Anträge dargelegt hatten, erklärten die Fabrikantenvertreter, in keine Verhandlungen eintreten und keine Tarifgemeinschaft gründen zu wollen, da es in Anbetracht der geforderten Lohnsätze gänzlich aussichtslos sei, zu einer Verständigung zu gelangen. Die von den Arbeitern eingereichten Anträge forderten in der Hauptsache: Neunstündige Arbeitszeit, 50 ₰ Minimal-Stundenlohn für leistungsfähige Arbeiter, Festsetzung eines Akkordtarifs, möglichste Beschränkung der Ueberstunden, eventuell Aufschlag für dieselben, Einschränkung der Heimarbeit, Beseitigung der Zwischenmeister innerhalb der Werkstatt, Einsetzung eines Tarifamtes, welches die Akkordpreise für neu auftauchende Arbeiten festzusetzen und bei Streitigkeiten als oberste Instanz zu fungiren hat.

Tarifgemeinschaft im Berliner Töpfergewerbe. Die Gesellen hatten den am 1. Januar 1902 ablaufenden Lohntarif gekündigt und zugleich neben einigen Verbesserungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen besonders eine Erhöhung der Akkordlöhne um 25—30% verlangt. Es ist nun eine Vereinbarung dahin erzielt worden, daß die Akkordlöhne um 15% erhöht wurden. Beide Theile machten Konzessionen. Das Verlangen der Arbeiter, den neuen Tarif vor dem Einigungsamte festzulegen, wurde von den Unternehmern abgelehnt.

Ein Centralverband der Kürschner Deutschland, der am 1. Januar 1902 ins Leben treten und die bisher in lokalen Organisationen zerstreuten Kürschner, Zurichter und Mützenmacher umfassen soll, ist jüngst auf einem in Leipzig abgehaltenen Kürschnerkongreß gegründet worden. Der Sitz des Verbandes, der sich der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands anschließen will, soll in Hamburg sein. Als internationales Fachorgan soll die in Brüssel erscheinende Zeitung „Der Kürschner" beibehalten werden. Das in Hamburg bestehende internationale Sekretariat der Kürschner soll bestehen bleiben.

Ein Verband für die Fensterputzer Deutschlands mit dem Sitze in Berlin soll vom 1. Januar n. J. ab ins Leben treten. Also ist auf einem Ende vorigen Monats in Berlin abgehaltenen Fensterputzer-Kongreß beschlossen worden. Der Verband will bessere Arbeitsverhältnisse schaffen, namentlich der Arbeitsüberbürdung entgegentreten, für Regelung der Arbeitszeit und bessere Löhne eintreten. Die lokalen Vereine der Fensterputzer in Hannover, Leipzig, Breslau, Stettin und Elberfeld gehören dem Verbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter an, weshalb der auf dem Kongreß anwesende Vorsitzende dieses Verbandes rieth, die Fensterputzer möchten sich seinem Verband anschließen. Sollte indessen ein eigener Fensterputzer-Verband beschlossen werden, so würde er den jetzt seinem Verbande angehörenden Fensterputzer empfehlen, sich ihrer eigenen Organisation anzuschließen. Vorläufig soll eine Kommission die Statuten für den neuen Verband ausarbeiten. Später sollen eigene Arbeitsnachweise eingerichtet werden.

Christlicher Gewerkverein von Heimarbeiterinnen in Breslau. Nach dem Vorbilde des mehrfach erwähnten Berliner Vereins ist Ende September auf Anregung der Freien kirchlich-sozialen Konferenz auch in Breslau ein Gewerkverein der Heimarbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion begründet worden. Ordentliches Mitglied kann jede Frau und jedes Mädchen (mindestens 14 Jahre alt) werden, die auf der eigenen Stube mit der Nadel oder der Nähmaschine für Geschäfte oder für Meister erwerbsthätig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Monatsbeitrag beträgt 20 ₰, die Einschreibegebühr ebensoviel. Als Ziele sind in Aussicht genommen: Die Beschränkung der durch die Saisonarbeit entstehenden Mißstände, die Einführung von Schutzmarken zur Empfehlung guter Geschäfte, Gründung von Arbeitsstuben, die zugleich Lehrinstitute für Anfängerinnen sind, Aufstellung detaillirter Lohntarife in den Betriebswerkstätten der Meister, Ausdehnung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, sowie des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie und Einführung der Gewerbe- und Wohnungsinspektion für dieselbe, Erholungsferien für Heimarbeiterinnen, Erziehung der Töchter zu anderen Berufen, sowie Beeinflussung der Staats- und Kommunalbehörden, soweit dieselben in der Konfektionsbranche Arbeitgeber sind, die Lieferungen nicht an den Mindestfordernden, sondern nur an solche Unternehmer zu vergeben, welche tarifmäßige Löhne zahlen. Der Gewerkverein trat mit 110 Mitgliedern ins Leben.

Der Streik der Hamburger Kupferschmiede ist nach fast fünfmonatlicher Dauer als verloren von den Arbeitern aufgegeben worden. Den Ausgangspunkt bildete die diesjährige Maifeier. Diese hatte eine zehntägige Aussperrung der Kupferschmiede zur Folge, welche Maßregel seitens der Arbeiter mit der Forderung nach Regelung des Arbeitsnachweises und mit Verhängung der Sperre über die Kupferschmiedewerkstätten von Hamburg und Altona beantwortet wurde. Das Organ des Buchdruckerverbandes, der Leipziger „Corresp.", schreibt zu diesem verlorenen Streik:

„Der 1. Mai hat schon viele unnöthige Opfer auf Arbeiterseite gekostet. Die diesen Aussperrungen sich anschließenden Streiks gehen meistentheils verloren und die betreffenden Organisationen haben auf lange Zeit die Wirkungen derartiger Experimente zu spüren. Daß hierbei oftmals Gewerkschaften engagirt werden, deren Kampffähigkeit nicht zur Durchführung einer einzigen wirthschaftlichen Forderung hinreicht, ist auch eine bekannte Thatsache. In dem fraglichen Falle war die Streikmüdigkeit schon so weit gediehen, daß eine Unterstützung von 18 ℳ pro Woche den Zusammenhalt nicht mehr aufrecht zu erhalten vermochte. Mit Freuden wurde die Beendigung des Streiks erklärt und für Erledigung der Arbeitsnachweisfrage mit einem Male die „gütliche Verhandlung" als vortheilhafter befunden."

Aus der belgischen Arbeiterbewegung. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Lohnherabsetzungen in Zeiten wirthschaftlichen Nieder-

gangs werden sich so bald nicht vermeiden lassen, und Ausstände in solchen Momenten haben in den seltensten Fällen Aussicht auf Erfolg. Aus diesen Gründen hat der soeben abgehaltene nationale Kongreß der belgischen Bergarbeiter es abgelehnt, gegenwärtig den Generalstreik zu eröffnen. Der Streik im Lütticher Becken, wo etwa 15 000 Mann in Folge einer Lohnherabsetzung von 5 % die Arbeit eingestellt hatten, wird also voraussichtlich lokalisirt bleiben. (Nach den letzten Nachrichten nähert der Ausstand sich bereits seinem Ende. Die Red.). — In Folge des für die Arbeiterschaft unglücklichen vorjährigen Lockouts im Antwerpener Hafen hatte sowohl die sozialistische wie die neutrale gewerkschaftliche Organisation stark gelitten. Die sozialistische Liga, die der International River and Dockworkers Union angehört, verlor unter dem Druck der siegreichen Rheder tausende von Mitgliedern und der vor dem Lockout 11 000 Arbeiter umfassende neutrale Verband fiel ganz auseinander. Nunmehr ist es dem christlich-sozialistischen Abbé Fonteyne gelungen, unter dem Namen „Vrije Dokwerkersvereeniging" diese letzteren Arbeitermassen neu zu organisiren. Als ihre Hauptaufgabe sehen sie die Bekämpfung der von den siegreichen Rhedern geschaffenen Vereinigung an, welche gleichzeitig Arbeiter und Aufseher umfaßt und so die reine Vertretung der Arbeiterinteressen lähmt.

Eine nationale Vereinigung der Angestellten der italienischen Sekundär- und Dampfstraßenbahnen ist vor Kurzem in Mailand gegründet worden. Zunächst sind dem Verbande die Angestellten der zahlreichen Sekundärbahnen der Lombardei und des Tessin beigetreten. Der Verband hat sich den Arbeitskammern angeschlossen und soll mit Hülfe derselben Ausbreitung über das ganze Königreich finden.

Arbeiterschutz.

Eine Vermehrung des Personals der Gewerbeinspektion in Hamburg hatte der Senat gefordert. Die Bürgerschaft dagegen lehnte die Anstellung eines vierten Inspektors ab und beschloß, daß die Gewerbeaufsicht künftig von 3 Inspektoren und 3 (statt bisher 2) Assistenten ausgeübt werde, außerdem soll versuchsweise ein weiblicher Assistent der Gewerbeinspektion angestellt werden.

Die Revision der schweizerischen Fabrikhaftpflichtgesetze. Für die Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins, die am 23. und 24. September in Zug stattfand, war die „Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze" als Gegenstand der Diskussion bestimmt worden. Herr Advokat Dr. Richard Lang aus Zürich hatte das Referat übernommen. Er stellte sich die Aufgabe, den Nachweis zu erbringen, daß eine Revision der schweizerischen Fabrikhaftpflichtgesetze nicht nur im Interesse eines klaren Gesetzestextes zu begrüßen wäre, sondern daß sich dieselbe auch im Interesse der Ausdehnung der Haftpflicht und mit Rücksicht auf die Unbilligkeit einzelner gesetzlicher Bestimmungen rechtfertigen ließe. Er faßte die Resultate seiner Studien in folgende Sätze zusammen: 1. Der Gesetzgeber soll die Anwendung eines Gewerbehaftpflichtgesetzes nicht auf speziell bezeichnete Gewerbe beschränken. Dessen Anwendung soll außerdem unter bestimmten Voraussetzungen (Verwendung von Motoren, erhebliche Berufsgefahren 2c.) auf alle Gewerbe und Unternehmungen gestattet sein. Die Unterstellung eines Gewerbes oder einer Unternehmung unter das Haftpflichtgesetz ist dem Bundesrath zu überlassen. 2. Entschädigungsberechtigt sollen nicht nur die alimentationsberechtigten Hinterlassenen eines Getödteten sein, sondern alle bedürftigen Personen, deren Unterhalt thatsächlich von dem Getödteten bestritten worden ist. 3. Auch die Fabrikanten sind den Angestellten ihrer Unterakkordanten gegenüber haftpflichtig zu erklären. 4. Von einer Limitirung der Ersatzpflicht durch ein Maximum (im gegenwärtigen Gesetze 6000 Frcs.) ist Umgang zu nehmen. Dagegen soll das Gesetz sowohl bei der Zufallshaft als auch bei der Ersatzpflicht für die Folgen von Berufskrankheiten eine bestimmte Reduktion vorschreiben. 5. Ist der Unfall resp. die Berufskrankheit durch ein grobes Verschulden des Angestellten verursacht, so ist der Richter anzuweisen, eine entsprechend größere Reduktion vorzunehmen. 6. Eine gänzliche Verwirkung des Ersatzanspruchs soll nur eintreten, wenn der Angestellte den Unfall beziehungsweise die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt hat. 7. Wenn die Verletzung oder die Krankheit durch ein Verschulden des Geschäftsherren oder seiner Vertreter verursacht wurde, so soll der Arbeitgeber zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet werden. 8. Unter bestimmten Voraussetzungen soll der Richter ermächtigt werden, auch ohne die Zustimmung der Betheiligten an Stelle einer Aversalsumme eine Rente zuzusprechen. 9. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Abtretungen und Verpfändungen des Haftpflichtanspruches gestattet werden. 10. Die Verjährungsfrist ist auf zwei Jahre auszudehnen. 11 Die Nachklage, d. h. der Anspruch auf Rektifizirung eines Urteils, soll einer Verjährung nicht unterworfen werden. 12. Das Gesetz soll den Arbeitgeber verpflichten, entweder sich gegen die Folgen der Haftpflicht oder die Arbeiter gegen die Folgen eines Unfalls resp. einer Berufskrankheit zu versichern. 13. Dem Arbeitgeber ist das Recht einzuräumen, einen Theil der Versicherungsprämie dem Arbeiter zu überbinden. 14. Dem Haftpflichtanspruch eines Entschädigungsberechtigten ist ein Vorzugsrecht zu bewilligen. 15. Sachen, welche ein Verletzter oder Erkrankter, beziehungsweise deren Hinterlassene, mittels Haftpflichtentschädigungsgeldern käuflich erworben haben, sollen als unpfändbare Kompetenzstücke erklärt werden.

Arbeiterschutz in den französischen Kolonien. Nach einer Mittheilung des „Moniteur des Syndikats ouvriers" in Paris beabsichtigt der französische Kolonieminister, das Haftpflichtgesetz, das Gesetz über die Schiedsgerichte, sowie jenes über die Frauen- und Kinderarbeit in den Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion zur Anwendung zu bringen, und hat den betreffenden Gouverneuren das Studium dieser Frage empfohlen. In Guadeloupe wurde zu diesem Zwecke vom Gouverneur bereits eine Kommission ernannt, welche sich aus Beamten, Generalräthen, Vertretern der Handels- und Landwirthschaftskammern, sowie der Arbeitersyndikate zusammensetzt.

Neues Unternehmer-Haftpflichtgesetz in Colorado. Seit Frühjahr 1901 besteht im nordamerikanischen Staat Colorado ein neues Unternehmer-Haftpflichtgesetz, das von jenen, welche in den übrigen Staaten der Union bestehen, ganz bedeutend abweicht. Es macht nämlich den Unternehmer für jeden vorkommenden Unfall eines „Angestellten, Arbeiters oder Dieners" haftbar, ob nun an demselben des Unternehmers eigene „Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit" schuld ist oder die eines Werkführers oder Mitarbeiters. Hier liegt der Unterschied. In den anderen Staaten ist ein Arbeiter, der von einem Unfall betroffen wurde, wenn dieser durch einen Mitarbeiter verschuldet worden ist, ohne Anspruch auf Entschädigung. Das war für die Unternehmer in der Regel die geeignetste Hinterthür, um der Haftpflicht zu entgehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Pensionskassen der Bankbeamten.

Anläßlich der Krisis im Bankgewerbe sind in den letzten Monaten in der Fach- und Tagespresse Betrachtungen über die soziale Lage der Bankbeamten angestellt worden. Die Ausführungen gipfelten zumeist darin, daß eine immer zunehmende Proletarisirung dieser Kategorie der kaufmännischen Angestellten konstatirt wurde. Die auf den ersten Blick etwas befremdende Erscheinung, daß die soziale Stellung der Bankangestellten einer besonderen Würdigung werth war und nicht gemeinsam mit derjenigen der anderen Handlungsgehülfen behandelt wurde, findet ihre Erklärung darin, daß thatsächlich der Gang der wirthschaftlichen Entwicklung im Bankfach während der letzten Jahre ein rascheres Tempo eingeschlagen hat, als in den übrigen Zweigen des Industrie- und Handelskapitals. Fehlt hierfür auch der statistische Beweis, so wird diese Behauptung doch niemand anzweifeln, der die praktischen Verhältnisse beobachtet hat. Eine Reihe von Kapitalserhöhungen bei den Aktienbanken geschah nur zu dem Zwecke der Erwerbung von Privatbankfirmen; andere Institute machten durch kommanditarische Betheiligung einige solche Firmen von sich abhängig und endlich wieder andere vermehrten ihre Betriebsmittel, um hierdurch die Aktien kleinerer Provinzbanken erwerben zu können.

So wuchs natürlicher Weise auch die Anzahl der bei den Großbanken Angestellten, während diejenige der bei Privatfirmen Bethätigten relativ zurückging. Leider fehlen auch hierüber genaue Zahlenangaben. Dagegen scheint es nicht ohne Interesse zu sein, festzustellen, ein wie großer Prozentsatz der Bankbeamten augenblicklich bei den Aktienbanken und in den Privatgeschäften thätig sind. Nach einer Aufstellung, die ich mir nach privaten Umfragen angefertigt habe und die allerdings keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erhebt, beträgt die Zahl der gegenwärtig bei den Berliner Banken oder den von ihnen kommanditirten Bankfirmen beschäftigten Handlungsgehülfen etwa 5000. Da man nun die Anzahl der in Berlin und Vororten überhaupt domizilirenden Bankbeamten auf etwa 7000 Personen annehmen kann — eine Schätzung, die in Fachkreisen verbreitet ist — so ergiebt sich, daß etwa 71—72 % aller Bankbeamten Angestellte der bezeichneten Institute sind.

Allein die durch das Anwachsen der Betriebsmittel für die Gehülfen immer mehr sinkende Chance der Etablirung wird durch ein anderes Moment noch wesentlich verringert. Durch die Art der Geschäftsführung bei den Großbanken leidet nämlich die kaufmännische Ausbildung der jungen Leute in ganz erheblichem Maße. Während in früheren Zeiten der Angestellte der Firma den Geschäftsbetrieb fast vollständig übersehen konnte, ist er heute nur Spezialist und seine Aufgabe bleibt es allein, das ihm zugewiesene Ressort auszufüllen. So kenne ich z. B. zahlreiche Fälle, wo der Buchhalter des Konto-Korrent-Kontos von der Führung des Journals oder des Hauptbuches nicht mehr weiß, als was er sich, wenn er strebsam ist, durch theoretische Informationen angeeignet hat. Die Leiter unserer Banken haben denn auch naturgemäß das Interesse, darauf zu achten, daß ihr Personal auf dem ihm zugewiesenen Posten eingearbeitet werde und nie das Verlangen kund gebe, einen anderen Theil der Geschäftshandhabung kennen zu lernen. Es ist daher thatsächlich vorgekommen, daß mit dem zu Engagirenden ausdrücklich vereinbart wurde, er habe während der Dauer seines Dienstvertrages den ihm zugewiesenen Posten zu behalten. Daß hierdurch etwaige Anlagen zur selbständigen Leitung eines kaufmännischen Betriebes nicht nur nicht ausgebildet, sondern sogar unterdrückt werden, ist einleuchtend.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ergiebt sich, welches das Ziel sein müßte, das sich eine vernünftige Organisation der Bankbeamten — eine solche liegt ja noch sehr im Argen — in erster Reihe zu stecken hätte. Ist die Möglichkeit der Erlangung der Produktionsmittel hier besonders erschwert, so muß der Bankbeamte hauptsächlich auf die Sicherung seiner Zukunft im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch Alter oder Invalidität bedacht sein. Nebenher wird noch die Unterstützung bei Stellenlosigkeit ins Auge zu fassen sein. Auch diese Forderung ist für den Bankbeamten noch dringender als für den Handlungsgehülfen anderer kaufmännischer Betriebe, da die Schwankungen des Arbeitsmarktes hier in Folge der Abhängigkeit der bankgeschäftlichen Thätigkeit von den Konjunkturen der Börse besonders große sind. Der Bankbeamte kann diese Postulate schon deswegen in den Vordergrund seiner gewerkschaftlichen Thätigkeit rücken, weil andere Ziele der kaufmännischen Angestellten, wie etwa die Verkürzung der Arbeitszeit, für ihn, als erreicht, nicht direkt in Betracht kommen.

Thatsächlich hat nun der größte Theil der Berliner Banken, theilweise von der sozialen Fürsorge für die Beamten, theilweise von dem Interesse geleitet, sich einen ständigen Beamtenkörper heranzuziehen*), Pensions- und Unterstützungsfonds eingerichtet. Bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Institute und auch bei einer Reihe der größeren (wie z. B. der Deutschen Bank und der Dresdner Bank) geschah dies in der Weise, daß eine bestimmte Summe durch Beschluß der Generalversammlung reservirt und in Zeiten günstigen Geschäftsganges, eventuell jährlich, erhöht wurde. Von dieser Summe werden nach Gutdünken der betreffenden Bankdirektionen im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder bei Eintritt von Noth Pensionen und Unterstützungen gewährt. Das zurückgestellte Geld wird nicht getrennt, sondern in gleicher Weise, wie die Betriebsmittel und sonstigen Reserven der Bank, verwaltet. In einigen wenigen Fällen — z. B. bei der Diskonto-Gesellschaft und der Preußischen Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft — sind bestimmte Statuten ausgearbeitet worden, in denen die Höhe der Pensionen sowie die Bedingungen für ihre Gewährung fixirt wurden. Den Beamten ist hier keinerlei materielle Verpflichtung auferlegt, doch sind die Pensionsbezüge auch verhältnißmäßig niedrig bemessen.

Von diesen beiden Arten der Pensionsgewährung streng zu unterscheiden sind die Pensionskassen derjenigen Banken, bei denen die Angestellten Beiträge zu leisten haben. Der Beitritt zu diesen Kassen ist mit Ausnahme eines einzigen Falles — bei der Bank für Handel und Industrie — obligatorisch, d. h. also Gegenstand des Engagementsvertrages. Uebrigens scheint sich das System der Kassen mit fakultativem Beitritt nicht zu bewähren; der „Verein der Bankbeamten in Berlin" hat eine solche errichtet, die es nach fünfjährigem Bestehen auf nicht mehr als 71 Mitglieder gebracht hat. Pensionskassen mit Beitrittszwang bestehen bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Commerz- und Diskontobank, der Mitteldeutschen Creditbank und der Meininger Hypothekenbank. Es verlohnt sich die Statuten dieser Kassen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

*) So heißt es in dem Geschäftsberichte einer Bank: „Die Fürsorge für unser Personal und der Wunsch, einen ständigen und an der Entwicklung der Bank interessirten Beamtenkörper zu erhalten, veranlaßt uns, einen Beamten-Pensionsfonds zu schaffen."

Die Fonds werden aus einem Stiftungskapital, den eventuellen jährlichen Zuwendungen der Aktionäre und den Beiträgen der Mitglieder gebildet. Die Verwaltung derselben geschieht durch ein Kuratorium, welches aus 4 bis 9 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Hierbei haben sich die Direktionen oder Aufsichtsräthe einen weitgehenden Einfluß zugesichert. Ebenso haben sich die Banken in einigen Fällen vorbehalten, die Gelder der Kasse zu verwalten und in bestimmter Höhe zu verzinsen. Die Beiträge der Mitglieder betragen 2 % bis höchstens 3 % des Jahresgehalts. In einigen Fällen wird noch ein Eintrittsgeld, sowie bei Gehaltserhöhungen ein Extrabeitrag, gewöhnlich in Höhe von 5 % auf die eventuelle jährliche Zulage erhoben. Merkwürdigerweise ist in den meisten Statuten die Bestimmung enthalten, daß die Mitgliederbeiträge nur bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen (ca. 3000 *M.*) zu entrichten sind. Jede vernünftige Besteuerung geht von einem umgekehrten Prinzip aus, indem sie gerade bei den höheren Einkommen auch die höhere Quote erhebt. Die Pensionirung beginnt bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder eines Alters von 65 Jahren; meistens sofern der betreffende Angestellte mindestens zehn resp. 25 Jahre im Dienste der Bank steht.

Die Höhe der Pensionen ist verschieden. Ueberall wird ein bestimmter Prozentsatz des zuletzt oder im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bezogenen Gehaltes normirt (30—40 %), welcher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit (10 Jahre) zur Zahlung gelangt und mit der Reihe der Dienstjahre bis zu einer gewissen Höhe anwachsen kann. Die höchste Pension gewährt die Kasse der Berliner Handels-Gesellschaft in einem Betrage bis zu 4500 *M.*; die niedrigste diejenige der Mitteldeutschen Creditbank, bei welcher sie 1800 *M.* nicht übersteigen darf. Außerdem werden im Falle des Todes der Wittwe des verstorbenen Mitgliedes Pensionen zugesichert, welche etwa 2/5 bis zur Hälfte derjenigen Pension betragen, auf welche der Verstorbene am Todestage Anspruch gehabt hätte. Die hinterbliebenen Waisen erhalten gleichfalls Pensionsbezüge, welche aber ganz verschieden normirt sind.

Bei allen Kassen, mit Ausnahme derjenigen der Bank für Handel und Industrie, finden wir die Bestimmung, daß die Beamten der Pensionsberechtigung und der eingezahlten Beträge verlustig gehen, wenn sie freiwillig aus dem Dienste der Bank scheiden. Diese Vorschrift verfolgt unzweifelhaft den Zweck, sich einen ständigen Beamtenkörper zu schaffen. So hart sie von den Angestellten auch häufig empfunden werden mag, es läßt sich doch gegen sie nichts einwenden, da ja, wäre diese Bestimmung nicht, das Prinzip der Gegenseitigkeit aufgehoben würde und die Beitragszahlung der Beamten gar keinen Sinn hätte. Freilich ließe sich hier wohl ein Ausweg finden, indem man etwa festsetzen könnte, daß im Falle des freiwilligen Austritts den Kassenmitgliedern die Hälfte der eingezahlten Beiträge zurückerstattet werde. Die Kassen würden hierdurch in ihrer Existenzfähigkeit nicht bedroht und die Beamten bei der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen weniger behindert werden. Denn die verlorenen Summen wären dann leichter zu verschmerzen, umsomehr, als ein Beamter wohl nur dann seine Stellung freiwillig aufgeben wird, wenn ihm eine andere, besser dotirte in Aussicht steht.

Wird dem Beamten von der Bank gekündigt, so werden ihm die eingezahlten Beträge zinslos zurückgezahlt. Nur bei der Berliner Handels-Gesellschaft und Mitteldeutschen Creditbank genießt er größere Vortheile, auf welche wir noch zu sprechen kommen. Indessen werden bei allen Banken die Beträge nicht wiedererstattet, wenn dem Beamten aus einem Grunde gekündigt wird, der die sofortige Entlassung gesetzlich gerechtfertigt hätte. In dem Statut der Berliner Handels-Gesellschaft findet sich sogar der Passus, daß ein Mitglied, welches seine Entlassung „selbst verschuldet" hat, der Pensionsansprüche und eingezahlten Beträge verlustig geht. Gegen eine solche Bestimmung muß entschieden protestirt werden. Sie ist zu unbestimmt, als daß sie nicht zu Mißhelligkeiten führen könnte. Besonders liegt diese Gefahr dort vor, wo, wie es meistentheils der Fall ist, das Kuratorium der Kasse der Majorität nach aus Direktoren oder Prokuristen zusammengesetzt ist.

Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit läßt noch viel zu wünschen übrig. Von einer solchen kann man höchstens bei der Berliner Handelsgesellschaft reden, deren Pensionskasse überhaupt als die relativ beste bezeichnet werden muß. Dort hat jeder von der Bank Entlassene Anspruch auf Gewährung der Pension, sofern er bereits zehn Jahre Mitglied der Kasse war. Wird er vor dieser Zeit „ohne sein Verschulden" entlassen, so „kann" ihm bei nachweislicher Erwerbslosigkeit ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Pension gewährt werden. Auch die Kasse der „Mitteldeutschen Creditbank" hat einen ähnlichen Paragraphen; er

besagt, daß ein „aus administrativen Gründen" entlassener Beamter, der zwanzig Jahre im Dienste der Bank gestanden und das 45. Lebensjahr erreicht hat, Anspruch auf volle Pension genießt.

Diese Bestimmungen müssen als ganz ungenügend erscheinen, und gerade hier wäre der Hebel der Reformbestrebungen in energischster Weise anzusetzen. Es müßte dahin gewirkt werden, daß jeder nicht freiwillig aus dem Dienste Geschiedene, sofern er ohne sein Verschulden keine Anstellung findet, für die Dauer der Stellungslosigkeit eine Unterstützung zu beanspruchen hat. Hier, bei der Pensionskassenfrage, bietet sich Gelegenheit, das schwierige Problem der Arbeitslosenversicherung, wenn auch nicht zu lösen, so doch für die Bankbeamten einer Lösung nahe zu bringen. Bei der Ausarbeitung der Statuten für die Pensionskassen sollten die Bankleitungen, sofern sie sozialpolitisch etwas leisten wollen, auf diesen Punkt ganz besonders ihr Augenmerk richten.

Eine besondere Erörterung verdient hier noch die Beamtenversicherung des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins. Dieses Institut besitzt keine eigene selbstständige Pensionskasse, sondern hat seine Angestellten bei der „Pensionskasse des Deutschen Privatbeamten-Vereins in Magdeburg" weiter versichert. Die Angestellten zahlen 2 % ihres Gehaltes, während die Bank für jeden unverheiratheten Beamten etwa 6 %, fur jeden verheiratheten außerdem noch etwa 8 % für Versicherung der Frau im Todesfall ihres Mannes sich zu zahlen verpflichtet hat. Die Versicherten erhalten in dem Falle, daß sie „einer ihrer wirthschaftlichen Stellung entsprechenden Thätigkeit" nicht mehr nachkommen können oder nach Erreichung des 65. Lebensjahres und nach einer fünfjährigen Karenzzeit drei Viertel des bezogenen Gehaltes. Die Wittwenpension beträgt die Hälfte dieser Summe. Diese Art der Versicherung scheint bei den Banken im Allgemeinen wenig beliebt zu zu sein. Als Grund hierfür ist wohl anzusehen, daß man bei Errichtung der Pensionskassen eben noch das Interesse hat, sich Reserven zu schaffen, die den Bankleitungen zur freien Verfügung überlassen bleiben, zum Mindesten aber sich eine freien Verwaltung und finanzielle Verwerthung des der Pensionskasse gehörigen Vermögens zuzusichern. Hin und wieder kommt es auch vor, daß man die Gelder der Pensionskasse in solchen Obligationen anlegt, die von der betreffenden Bank übernommen wurden, aber schwer im Publikum unterzubringen waren. Alles dies kann aber nur geschehen, wenn man eine selbstständige, Kasse gründet; nicht aber, wenn man bestimmte Beträge den Aktiven der Bank entzieht.

Wenn man auch bei Durchsicht der Pensionskassenstatuten auf Schritt und Tritt Vorschriften begegnet, die zum Widerspruch herausfordern, so muß man doch anerkennen, daß bei denjenigen Banken, welche solche Kassen gegründet haben, immer noch annehmbare Zustände herrschen im Vergleich zu jenen Fällen, wo, wie ich oben erörtert habe, die Beamten zwar keine Beiträge zu zahlen haben, ihnen aber auch keine bestimmte Pension zugesichert wird. In der Praxis haben denn auch die Bankbeamten gewöhnlich dahin zu wirken gesucht, sich durch die Beitragszahlung auch einen rechtmäßigen Anspruch auf Pensionen zu verschaffen. Gewiß, man kann von der Wohlthätigkeit nicht gut verlangen, daß sie sich selbst Zwang auferlegt hinsichtlich der Art, wie sie gepflegt wird. Allein welchen Sinn hat die Schaffung eines Pensionsfonds, wenn das in die Reserve gestellte Geld gerade im Falle der äußersten Noth nicht mehr da ist? Ein solcher Fall ist kürzlich bei der Preußischen Hypothekenbank eingetreten. Die Bank hatte für ihre Beamten ebenfalls einen Pensionsfonds errichtet. Bei ihrer Sanirung wurde nun dieser Fonds zur Masse übergeführt, ohne daß die Beamten irgend welchen rechtlichen Einspruch dagegen erheben können. Eine Pension, so hält man ihnen entgegen, war nicht zugesichert; die Aktionäre hatten der Direktion eine bestimmte Summe zur freiwilligen Verfügung gestellt, so daß von einem Rechte der Beamten keine Rede sein könne. Die Situation war für die Beamten dieses Instituts um so schlimmer, als ein großer Theil von ihnen mangels genügender Beschäftigung entlassen wurde und sie somit auf doppelte Weise jeder Stütze beraubt wurden.

Die Minderwerthigkeit dieser Art von Beamtenversorgung tritt noch deutlicher zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nicht einmal eine Katastrophe wie die der oben genannten Bank nothwendig ist, um die angesammelten Pensionsgelder der Nutznießung der Beamten zu entziehen. Denn selbstverständlich kann niemand die Aktionäre daran hindern, in irgend einer Generalversammlung die doch eigentlich nur einer besonderen Reserve zugeführten Gelder wieder den Aktiven zuzuschreiben. Dieses Recht steht ihnen ebenso zu, wie das, gewöhnliche Reserven, die über die gesetzmäßige Höhe hinausgehen, wieder aufzulösen und etwa zur Zahlung der Dividende zu benutzen. Ist auch bisher ein solcher Fall noch nicht eingetreten, so erscheint er doch nicht ausgeschlossen; besonders dann nicht, wenn die Erträgnisse im Sinken sind. Der Mehrheit der Aktionäre steht selbst der Wille der Direktionen und Aufsichtsräthe machtlos gegenüber, und der eventuelle Hinweis darauf, daß die Banken sich bisher bei Gewährung von Unterstützungen und Pensionen kulant benommen haben, kann somit nicht stichhaltig genannt werden.

Abgesehen hiervon ist es natürlich ein durchaus unerquicklicher Zustand, der zur Streberei in ihren widerlichsten Formen führen muß, wenn die Angestellten nichts zu fordern haben, sondern nur der Gnade und Laune ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Freilich wird man vom moralischen Standpunkte aus für die Beamten ein Recht erst dann fordern können, wenn sie auch Pflichten haben. Mit der Pflicht der Beitragszahlung seitens der Kassenmitglieder erwächst aber für die Banken auch die Pflicht zur Gewährung der in den Statuten festgesetzten Pensionen, welche natürlich selbst im Falle des Konkurses einklagbar sind.

Man hat im Anschluß an die oben erörterte Misère bei der Preußischen Hypothekenbank von einigen Seiten die Forderung aufgestellt, die Aktiengesellschaften gesetzlich zu zwingen, die Zuwendungen für die Pensionsfonds in mündelsicheren Papieren anzulegen.*)

Allein dieser Vorschlag ist meines Erachtens in der Praxis unzweckmäßig. Denn einmal hätte im konkreten Falle eine solche Gesetzesvorschrift die Aktionäre keineswegs hindern können, die zurückgestellten Beträge wieder dem Betriebskapital zuzuführen. Außerdem aber könnte eine solche Bestimmung zur Folge haben, daß die Aktiengesellschaften von den Ueberweisungen an die Pensionsfonds, wozu sie doch nicht verpflichtet sind, überhaupt absehen. Eine solche Befürchtung liegt schon deswegen sehr nahe, weil ja die Banken stets das Interesse haben, die Gelder möglichst nutzbringend zu verwerthen, die Anlage in mündelsicheren Papieren sie aber festlegen würde. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die von der Bank verwalteten Pensionskassenbeträge erst dann verloren sein könnten, wenn die Bank in Konkurs geräth, aber nicht, wenn die Liquidation oder eine Sanirung beschlossen wird. Das erstere pflegt aber bei solchen Instituten doch nur äußerst selten einzutreten. Auch die Preußische Hypothekenbank ist ja nicht in Konkurs gegangen, und man muß bei der Beurtheilung dieses Falles eben in Betracht ziehen, daß das auf Pensionsfondskonto gestellte Geld wohl einzutreiben wäre, wenn die Beamten ein Anrecht auf dasselbe hätten.

Wenn aber, wie ich bewiesen zu haben glaube, ein Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Pensionsfondsbeträge keinen praktischen Nutzen haben würde, so soll doch damit nicht ausgedrückt sein, daß der Weg, gesetzgeberisch einzugreifen, überhaupt abzulehnen ist. Nur wird man nicht halbe Arbeit machen dürfen, sondern eine Versicherungspflicht auf alle Handlungsgehülfen ausgedehnt, einführen müssen.

Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf ist kürzlich dem österreichischen Abgeordnetenhause zugegangen; er bezweckt, „die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten": Versicherungspflichtig sind hiernach vom vollendeten 18. Lebensjahre ab alle gegen ein Monats- oder Jahresgehalt von mindestens 600 Kronen Angestellte. Die Prinzipale und Handlungsgehülfen sind dabei zu Beiträgen verpflichtet, und zwar zahlen die ersteren bei den niederen Gehältern etwas mehr, bei den höheren die gleiche Quote als die letzteren.**)

Solange aber eine allgemeine Pensionsversicherung für alle Handlungsgehülfen bei uns nicht eingeführt ist, ließe sich in unserem speziellen Falle der Bankbeamten-Versicherung wohl am meisten durch rege Agitation dieser selbst erreichen. Eine solche fiele den Angestellten sehr leicht, da sie ja an bestimmten, vorhandenen Beispielen den gangbarsten Weg erläutern könnten. Die von den Banken zurückgestellten Summen sind hinreichend groß; es ist nur nöthig, sie aus der Form der „Reserve" in eine besondere Pensionskasse überzuführen.

Berlin. Fedor Bratt.

Einbeziehung neuer Gewerbe in das Unfallversicherungsgesetz. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine Bekanntmachung über die dem Unfallversicherungsgesetz neu unterstellten Betriebe. Es heißt darin:

*) Siehe u. a. den Artikel des Abgeordneten Ring-Düppel in Nr. 254 der „Kreuzzeitung".

**) Vergl. über den Entwurf „Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 942.

„1. Für die durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken, wird eine das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft errichtet. Die Schmiedebetriebe, die bereits bestehenden Berufsgenossenschaften angehören, werden aus diesen ausgeschieden und der neuen Berufsgenossenschaft zugetheilt. 2. Die sonstigen der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige werden bestehenden Berufsgenossenschaften zugetheilt, und zwar: die gewerblichen Brauereien der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, die Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Schlosserarbeiten erstrecken, den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften beziehungsweise der rheinisch-westfälischen Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-Berufsgenossenschaft, das Fensterputzgewerbe den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, das Fleischergewerbe der Fleischerei-Berufsgenossenschaft, die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, endlich von den mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbundenen Betrieben, die Lagerungs- und die der Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienenden Betriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, die der Beförderung zu Wasser dienenden Betriebe den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften, die Holzfällungsbetriebe den Holz-Berufsgenossenschaften."

Deutsche Unfallrentner im Ausland. Am 1. Oktober sind die Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern in Kraft getreten, die im Auslande sich aufhalten. Diese bestimmen, daß der Rentenberechtigte seinen Aufenthalt im Auslande der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unter genauer Postadresse mittheilt, und setzen die Fristen fest, innerhalb deren die Meldung geschehen sein muß — 3, 6 und 9 Monate und darüber hinaus nach der Entfernung von Deutschland. Jedoch können zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten bestimmte Fristen vereinbart werden. Auf Erfordern der Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen deutschen Konsul oder einer andern deutschen Behörde vorzustellen. Ueber die Frist zwischen diesen Vorstellungen werden Normen mitgetheilt. Die für diese Vorstellung aufgewendeten Kosten für Reise, Uebernachtungs- und Zehrungsgelder, sowie der dadurch entgangene Arbeitsverdienst werden von der Berufsgenossenschaft erstattet. Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Ebenso wie die Berufsgenossenschaften sind auch die Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe u. s. w. verpflichtet, diese Bestimmungen zu Gunsten ihrer Rentenberechtigten zu beobachten.

Neue Einigungsversuche im Berliner Apothekenstreit. Zwischen Apothekenbesitzern und Krankenkassenvertretern in Berlin fand unter Leitung des Gewerbegerichtsdirektors v. Schulz kürzlich eine Vorbesprechung darüber statt, ob und unter welchen Modalitäten eventuelle Einigungsverhandlungen vorzunehmen sein würden. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, ihren Auftraggebern die Einberufung eines Einigungsamtes anzuempfehlen. Jede Seite soll zu diesem Zweck sieben Vertreter — sechs als Parteivertreter, einen als Obmann — entsenden, die dann unter Leitung eines Vorsitzenden zu berathen haben. Zum Vorsitzenden wurde auf Vorschlag der Apotheker der Gewerbegerichtsdirektor v. Schulz gewählt. Bis zum 20. Oktober sollen die Parteien sich erklären, ob sie diesem Vorschlag zustimmen.

Fürsorge für die Arbeiter in den österreichischen Tabakfabriken. Ein am 1. Januar 1902 in Kraft tretender Erlaß bestimmt, daß der Anspruch der in den ärarischen Tabakfabriken beschäftigten Arbeiter auf den Invalidenbezug schon mit dem zurückgelegten 10. (statt bisher 15.) Dienstjahre beginnt und sohin jenes Ausmaß an Invalidenbezügen, auf welches bisher erst eine 15jährige Arbeitszeit Anwartschaft gab, künftig schon bei einer nach 10jähriger Dienstzeit eintretenden Erwerbsunfähigkeit zuzuerkennen ist. Ferner werden vom nächsten Jahre ab die vor Vollendung des 10. Dienstjahres invalid gewordenen Arbeiter, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre haben, eine einmalige Abfertigung vom Staate erhalten, welche mit dem 100fachen des für die betreffende Arbeiterkategorie bestehenden höchsten täglichen Invalidenbezuges bemessen wird. Ist die Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Betriebsunfalles eingetreten, so erhält der Arbeiter diese Abfertigung auch schon vor dem fünften Dienstjahre und zwar neben seiner allfälligen Unfallrente. Zugleich hat das Finanzministerium angeordnet, daß vom 1. Januar 1902 an den verheiratheten ständigen Tabakregie-Arbeitern während der Waffenübungen oder einer nicht mehr als achtwöchentlichen militärischen Ausbildung zwei Drittheile ihres Tag- oder Wochenlohnes erfolgt werden, sowie daß behufs Ermöglichung einer rascheren und ausgiebigeren Unterstützung der Arbeiter und ihrer Familien in Krankheits- und Unglücksfällen der Wirkungskreis der Unterbehörden bezüglich der Ertheilung derartiger Unterstützungen erweitert werde.

Altersversorgung von Eisenbahnarbeitern in Amerika. Die Chicago and North Western Railway hat eine Altersversorgung ihrer Arbeiter eingeführt, deren Kosten ausschließlich von der Bahngesellschaft ohne jeden Beitrag der Bediensteten getragen werden. Die Pension erhalten Bedienstete, die das 70. Jahr erreichten und wenigstens 30 Jahre im Dienste der Eisenbahngesellschaft standen. Bediensteten im Alter von 65—70 Jahren, die gleichfalls 30 Dienstjahre haben und nicht mehr arbeitsfähig sind, kann von der Leitung des Versorgungsfonds gleichfalls die Pension zuerkannt werden. Die Höhe der Rente hängt von der Zahl der Dienstjahre und dem erhaltenen Lohn ab. Die monatliche Rente beträgt 1% des Durchschnittslohnes der letzten 10 Dienstjahre für jedes zurückgelegte Dienstjahr, so daß bei 30 Dienstjahren 30% des Lohnes gezahlt werden; das ist das Minimum der Rente. — Ein Arbeiter, dessen durchschnittlicher Monatslohn in den 10 Jahren vor seiner Pensionirung z. B. 100 $ betrug und der 31½ Dienstjahre hat, würde 31½ $ monatliche Rente erhalten.

Erziehung und Bildung.

Beiträge zur Schulstatistik. Die Charlottenburger Schulstatistik (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 500) wird im 11. Heft der Charlottenburger Statistik*) weitergeführt und ergänzt. Es werden weitere Daten für Berlin, Königsberg, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg und Mannheim beigebracht und dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Schulstatistik zu wenig gepflegt wird. Und doch sind die Resultate dieser Statistik außerordentlich lehrreich. Sie zeigen, daß überall das Schulziel nur höchst unvollkommen erreicht wird, indem es im Ganzen vielleicht nur die Hälfte aller Schüler ist, welche dasjenige Maß von Wissen beim Verlassen der Schule aufgenommen haben, welches ihnen von vorn herein zugedacht war. Eine andere Frage ist hierbei noch die, ob sie dieses Wissen wirklich so aufgenommen, daß sie es behalten haben, und daß es sie auf dem Lebenswege begleitet. Die andere Hälfte hat aber nicht etwa nur einen Theil des lehrplanmäßig ihr zugedachten Stoffes zu entbehren, sondern besitzt nur ein mehr oder minder unvollkommenes Bruchstück der vorgesehenen Schulbildung, je nachdem der Abgang von einer höheren oder niederen Klasse nach Erreichung des von der Schulpflicht befreienden Alters erfolgen mußte. In Verhältnißzahlen ergiebt die Statistik für Berlin für die Jahre 1896 bis 1899 und für Charlottenburg für 1899 und 1900, daß nach erfüllter Schulpflicht entlassen wurden:

Klasse	Berlin		Charlottenburg	
	Schüler %	Schülerinnen %	Schüler %	Schülerinnen %
I	61,3	62,1	51,8	48,3
II	25,9	25,2	27,4	31,5
III	10,1	10,3	15,3	14,4
IV	2,5	2,3	5,0	5,4
V	0,2	0,1	0,5	0,4

Die Verhältnisse liegen in Berlin nur scheinbar günstiger als in Charlottenburg, da hier die Volksschule sechsstufig ist gegenüber der siebenstufigen in Charlottenburg. Es bleibt aber hier die Hälfte der Schulkinder ohne Abschluß der Bildung, eine Zahl, die noch größer wird, wenn man in Betracht zieht, daß auch hier ein nicht unbeträchtlicher Theil der von der ersten Klasse abgehenden Kinder (etwa ein Viertel nach einem halben, fast die Hälfte nach einem Jahr) die Klasse vor Abmachung des ganzen Lehrstoffes verlassen hat. In Breslau betrug im Jahre 1895/96 der Abgang nach vollendeter Schulpflicht aus den sechs- und siebenstufigen Volksschulen bei der ersten Klasse 70,2 bei den Knaben und 73,5% bei den Mädchen, bei der zweiten Klasse 20,4 bezw. 19,4, bei der dritten und vierten 9,2 bezw. 7,1, bei der fünften und sechsten 0,2 bezw. 0,0%. Dabei entfielen aber auf solche Kinder, welche die erste Klasse bereits nach einem halben bis einem Jahr verließen, 23 bis 24%. — In Königsberg gingen 1890 bis 1894 von der ersten Klasse 55,9% (davon 27,4 nach einjährigem Aufenthalt), von der

*) Arbeiterkrankenversicherung, Vereinsstatistik, Grundbesitzwechsel, sowie weitere Beiträge zur Schulstatistik. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg. 1901. Kommissionsverlag von Carl Ulrich & Co. 69 S. 8°

zweiten 27,5, der dritten 12,6, von den tieferen Klassen 4 % der Schüler nach erfüllter Schulpflicht ab. — Für Frankfurt a. M. ergab sich, daß Ostern 1899 von 1927 Kindern 54 % in Folge zweijährigen Besuchs der Oberstufe der siebenstufigen Schulen entlassen wurden, 24 % aus der Unterabtheilung der Klasse I, 12 aus Klasse II und 5 % aus niedrigeren Klassen. — In Hamburg gingen von 8365 im Jahre 1897 wegen erfüllter Schulpflicht entlassenen Kindern 61 % aus der ersten Klasse, 24 aus der zweiten, 11 aus der dritten, 4 aus der vierten, 1 % aus einer noch niedrigeren Klasse ab. — In Mannheim gingen in den 10 Jahren 1887 bis 1897 29 % der Knaben und 22 % der Mädchen aus der obersten Stufe der achtstufigen Volksschule ab und etwa ein Drittel von der zweiten Stufe. Dr. Hirschberg bemerkt hierzu, daß eine weitere Vertiefung der Statistik auch Fingerzeige für Reformbestrebungen geben kann. So werde namentlich die Häufigkeit des Schulwechsels mit besonderer Berücksichtigung auswärtiger Schulen, der Schulversäumnisse, der sanitären Verhältnisse in Betracht kommen.

Städtische Volksvorstellungen. Die Arbeiterbildungsbestrebungen sind nicht bei Volksbüchereien und Lesehallen stehen geblieben, sie haben auch die Musik wie die plastische und dramatische Kunst umschlungen. Mehrere Städte haben den Weg gewählt, kontraktlich den Leiter ihrer städtischen Theater die Veranstaltung einer bestimmten Anzahl von Volksvorstellungen aufzuerlegen. Diesem Beispiel ist jetzt Elberfeld gefolgt, es hat jährlich sechs Volksvorstellungen ausbedungen. Der Preis ist für die 500 Plätze auf der Gallerie (darunter etwa 300 Sitzplätze) auf 25 ₰, für 600 sonstige Sitzplätze auf 75 ₰ und für 100 Stehplätze im übrigen Hause auf 45 ₰ angesetzt, wozu dann noch 5 ₰ Billetsteuer nach der am 1. Oktober in Kraft getretenen Steuerordnung kommen. Die Vergebung der Plätze erfolgt durch Verloosung der einzelnen bezw. einer bestimmten Anzahl von je zwei zusammengehörigen Sitzen. Es ist die Platzvertheilung, die unseres Wissens in Deutschland zuerst von dem von Berliner Arbeitern eingerichteten Verein „Volksbühne" angewandt wurde, der für seine Vorstellungen immer ein ganzes Theater pachtete. Hier herrschte ein Einheitspreis von 40 ₰. Derselbe Satz ist für die sieben Volksvorstellungen gültig, zu der das Gothaer Hoftheater durch eine etatsmäßige Subvention von 20 000 ℳ verpflichtet wurde. — Eine Subvention von 30 000 ℳ durch Staat, Städte und Industrielle ermöglichte die Eröffnung des Volkstheaters in Königshütte; daß es aus dem geplanten „Städtebund-Theater" hervorgegangen ist, zeigt noch die Verpflichtung des Direktors an, im Monat gegen zehn Orte mit dramatischer Kost zu versehen. Die Einlage für den ersten Rang ist auf 75 ₰ bemessen. Felix Dahn widmete dem Unternehmen einen kurzen Vorspruch. — In dem Charlottenburger Haushalt sind die Mittel eingestellt worden, durch die im Laufe des kommenden Winters den obersten Klassen der Gemeindeschulen der unentgeltliche einmalige Besuch des Schillertheaters ermöglicht wird. In Hamburg (vgl. Jahrg. VII Sp. 684) hat die dortige Lehrervereinigung einen solchen Theaterbesuch für Volksschüler in umfassender und gründlicher Weise erprobt und sich die Eindrücke der Schüler darüber schildern lassen. Auch Breslau und Magdeburg haben solche Versuche eingerichtet. — Der Londoner Grafschaftsrath, der in seinen Parks schon seit Jahren Concerte auf städtische Kosten giebt, auch ein Volksmuseum mit Museenführungen jetzt besitzt, will nunmehr auch ein städtisches Theater errichten. — Man sieht, die Bestrebungen, die von Hamburg und insbesondere dem Direktor des dortigen Museums Lichtwark ausgingen, in alle Zweige der Kunst das Volk auch in seinen niederen Schichten einzuführen, fällt auf gut vorbereiteten Boden bei den Verwaltungen.

Sozialstudium in Amerika. Die College Settlement Association in Boston hat ein Stipendium von 400 Dollars für das Jahr 1901/2 für einen Residenten in irgend einer Social Settlement ausgeschrieben. Auf diese Weise soll das Studium praktischer Sozialpolitik gefördert und geeignete Leute für sozialpolitische Untersuchungen und künftige Thätigkeit auf sozialpolitischem und philanthropischem Gebiete trainirt werden.

Philanthropischer Unterricht in New York. Seit vier Jahren hält die New Yorker Charity Organisation Society in jedem Sommer eine „School in Philanthropic Work" ab. Die sechswöchentlichen Kurse, die sich großer Frequenz erfreuen, umfassen sowohl Vorlesungen als praktische Untersuchungen, Besuche von armen Familien, Besuche von philanthropischen Anstalten und Arbeiten der Hörer über Wohlfahrtseinrichtungen.

Soziale Hygiene.

Industrie-Gifte.

Das französische Office du Travail veröffentlicht eine bemerkenswerthe Studie über Industrie-Gifte.*) Die kürzlich im französischen Handelsministerium geschaffene Kommission für Industriehygiene ist derzeit mit der Ausarbeitung von arbeiterhygienischen Vorschriften für einzelne Industriezweige beschäftigt; die Publikation des Arbeitsamtes, die sich einerseits auf die Darstellung der industriellen Gifte, ihrer Wirkungen, der gesundheitsschädlichen Arbeitsprozesse und der prophylaktischen Maßnahmen, andererseits auf die einschlägige Arbeiterschutzgesetzgebung der wichtigsten europäischen Länder erstreckt, soll dieser Kommission beachtenswerthes Material zur Verfügung stellen, aber auch beitragen zur Verbreitung der Erkenntniß von der Gefährlichkeit einer Reihe industrieller Gifte, deren Grad speziell in Arbeiterkreisen noch nicht genügend bekannt ist. Die Verbreitung dieser Kenntniß ist um so wünschenswerther, als die Schutzmaßregeln, sollen sie ihre volle Wirksamkeit erreichen, bei den Arbeitern selbst Verständniß und Förderung finden müssen. Der Gleichgültigkeit des Arbeiters in dieser Beziehung gegenüber ist jeder Arbeiterschutz unwirksam.

*) Office du Travail. Poisons Industriels. Paris 1901.

Die Publikation des französischen Arbeitsamtes, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behandelt in einer Reihe von Klassen folgende Industrie-Gifte: Blei, Kupfer, Zink und Quecksilber; Arsenik und Phosphor; Benzin, Nitrobenzin, Anilin, Petroleum, Theer, Terebinthin, Vanille, Parfums, Hanf, Thee; Pikrinsäure, Holzgeist und Tabak; Schwefelverbindungen; Kohlenoxyd und Kohlensäure; und endlich thierisches Gift. Diese Liste giebt noch lange keinen Begriff davon, wie überaus zahlreich die einzelnen Beschäftigungsarten, die mit diesen Giften hantiren, wie enorm die Zahl der Arbeiter ist, deren Beschäftigung im höchsten Grade gesundheitsgefährlich ist. Blei beispielsweise hat lange nicht den schlechten Ruf, den Quecksilber besitzt, und doch fordert es in einer ganzen Reihe von Industriezweigen weit mehr Opfer als Quecksilber, das in verhältnißmäßig wenigen Betrieben zur Verwendung gelangt. Der Bericht zählt (nach Layet) nicht weniger als 111 Beschäftigungszweige auf, die in solcher Weise mit Blei zu hantiren haben, daß die Bleivergiftung zu den Berufskrankheiten der Arbeiter in allen diesen Branchen gezählt werden muß. Die Verwendung von Bleiweiß, Minium, Chromaten und anderen Bleiverbindungen ist eine sehr verbreitete, und anscheinend hat der Ersatz derselben durch minder gefährliche gleichwerthige Stoffe wie Zinkweiß u. s. w. noch sehr geringe Fortschritte gemacht. Die Liste der Arbeitsprozesse, bei denen Bleivergiftungen konstatirt wurden, umfaßt fast alle Industrien; die Gefährlichkeit dieses Giftes mag daraus erhellen, daß Wäscherinnen, die die Wäsche von Bleiarbeitern waschen, Näherinnen, die mit bleibeschwertem Zwirn nähen, Handschuharbeiter, die mit Blei präparirtes Leder verarbeiten u. s. w. der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind. Im Quinquennium 1894—1898 wurden in den Pariser Spitälern nicht weniger als 1552 Bleivergiftungsfälle behandelt, von denen 86 tödtlich verliefen; die Hälfte dieser tödtlichen Bleivergiftungen entfiel auf Anstreicher. Außer bei diesen finden sich noch häufig Bleivergiftungen bei Gießern, Kesselschmieden, Schriftgießern und Setzern, Schlossern, Glasern u. s. w. Kupfer und Zink sind zwar an und für sich nicht giftig, aber sie enthalten in der Form, in der sie zur Verarbeitung gelangen, in der Regel bleihaltige Substanzen, und die Vergiftungen haben daher den gleichen Charakter wie die Bleivergiftungen. Die Verwendung von Quecksilber hat Layet in 24 verschiedenen Industriezweigen konstatirt; jener, in dem am meisten Arbeiter beschäftigt sind, ist wohl das Belegen von Spiegeln.

Arsenikvergiftungen sind die Arbeiter von 27 verschiedenen Industriezweigen ausgesetzt; die Farbenindustrie ist hier die hauptsächlichste und gefährlichste Branche.

Wir können an dieser Stelle nicht auf die interessanten Details und die vielfachen technischen und medizinischen Einzelheiten des Berichtes eingehen, aus dem wohl zur Genüge erhellt, daß es sehr zahlreiche Industriezweige giebt, die einer besonderen Fabrikshygiene unterworfen werden müssen. Der Arbeiterschutz in diesen gesundheitsgefährlichen Betrieben wird sich in der Regel auf denselben Grundsätzen aufbauen, sei es, daß es sich um Schutz gegen chronische Benzinvergiftung, gegen Bleivergiftung, sei es daß es sich um Schutz der Cigarrenarbeiterinnen, Verringerung ihrer Fehlgeburten und Herabsetzung der kolossalen Mortalität ihrer Kinder handelt. Einerseits wird es dem Arbeitgeber strikt zur Aufgabe gemacht werden müssen, durch wirksamste Ventilation für die Lufterneuerung in den Arbeitsräumen sowie für kräftigste Staubabsaugung zu sorgen; in den meisten Fällen geschieht die Vergiftung eben durch die Athmungsorgane, sei es durch Einathmen von Dämpfen oder Staub. Eine regelmäßige ärztliche Centrale, wie sie in den keramischen Fabriken in England gebräuchlich ist, wird gleichfalls in der Mehrzahl der Fälle von guter Wirkung sein; einerseits wird die Gefahr verringert, wenn die Erkrankung schon bei den ersten Symptomen konstatirt wird und der Betreffende rechtzeitig von der Arbeit suspendirt wird, andererseits kann der Arzt schwächlichen und weniger widerstandsfähigen Arbeitern die gefährlicheren Beschäftigungsarten untersagen und er kann sehr viel zur Prophylaxis

durch Unterweisung beitragen. Die wichtigste prophylaktische Maßregel wird in sämmtlichen Betrieben peinlichste Reinlichkeit sein; Fürsorge für eigene Waschräume, Garderoben, von den Arbeitsräumen getrennte Speisesäle, Bäder u. s. w. sind die nothwendigsten Voraussetzungen des Arbeiterschutzes, doch muß auch dafür gesorgt werden, daß die Arbeiterschaft den hygienischen Maßnahmen genügendes Verständniß entgegenbringt. Eine Aufklärung derselben über die Gefährlichkeit ihrer Beschäftigungsarten wäre daher im ausgedehntesten Maße zu wünschen, wie namentlich auch in der Richtung, daß der Genuß von Alkohol erfahrungsgemäß die Resistenfähigkeit gegen Vergiftungen wesentlich verringert; manche irrthümliche Ansicht wäre nach Kräften auszurotten, wie der Glaube der Bleiarbeiter, daß sie gegen Vergiftungen geschützt sind, wenn sie dünnen Kaffee oder Milch trinken — es giebt gegen Blei kein Gegengift.

Die Publikation des Office du Travail ist gewiß überaus dankenswerth; doch dürfte sie kaum den Zweck der Vulgarisirung der Erkenntniß der Vergiftungsgefahr erreichen. Dieser Zweck kann nur durch volksthümliche Flugschriften, Vorlesungen u. s. w. erreicht werden. Anschläge in den Fabriken, Zusätze zu den Arbeitsordnungen in den betreffenden Betrieben würden vielleicht den angestrebten Zweck am ehesten erreichen.

Wohnungswesen.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens im Bergischen Lande. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Die Bethätigung eines regen Gemeinsinnes hat von je her im Bergischen Lande eine gute Stätte gefunden. Wie auf anderen Gebieten, so ist dies auch in Bezug auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen der Fall gewesen. Bekannt ist die hervorragende Thätigkeit der 1872 gegründeten Barmer Baugesellschaft, welche mit einem Aktienkapitale von $^3/_4$ Millionen Mark unter Hinzunahme von Hypothekengeldern bereits ca. 600 Wohnungen geschaffen und mehreren hundert Familien zu einem Hause verholfen hat. In Elberfeld sind gleiche Bestrebungen in neuerer Zeit wieder lebhaft aufgenommen worden, sowohl der dortige Eisenbahn-Bauverein als auch der Spar- und Bauverein haben in den letzten Jahren mehrere größere Häuser errichtet und werden in dieser Thätigkeit auch in Zukunft fortfahren. In Remscheid wandten den örtlichen Wohnungsverhältnissen im Jahre 1886 eine Anzahl gemeinnützig gesinnter Männer ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Es wurde eine Enquete veranstaltet, deren Ergebnisse in einer Wanderversammlung des Bergischen Vereins zur Förderung des Gemeinwohls bekannt gegeben wurden. An der Hand dieser Ergebnisse wurde auf die Nothwendigkeit eines Eingreifens in diese Verhältnisse hingewiesen, und die Folge war, daß man — unterstützt durch erhebliche Schenkungen und Zeichnung von Antheilen — einen gemeinnützigen Bauverein gründete. Es kam noch ein Vermächtniß hinzu, welches heute bereits auf eine sehr erhebliche Summe angewachsen ist. Der Verein hat bisher für ca. 230 Familien Wohnungen hergestellt und ebenfalls einer größeren Anzahl von Familien zu einem eigenen Heim verholfen. Sehr lebhaft hat sich das Interesse für die Besserung der Wohnungsverhältnisse auch in den bergischen Kreisen Lennep, Mettmann, Solingen und Gummersbach gestaltet, namentlich als die Thätigkeit des im Jahre 1897 begründeten Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens einsetzte und den Bestrebungen auf Hebung der Wohnungsverhältnisse eine feste Basis und eine bestimmte Richtung gab. Im Kreise Lennep hat der gemeinnützige Bauverein in dieser Stadt inzwischen etwa 200 Arbeiterwohnungen gebaut; die Bauvereine in Ronsdorf und Wermelskirchen haben, obwohl sie neueren Datums sind, ebenfalls schon Erhebliches geleistet, und der Goldenberger Bauverein zu Lüttringhausen beabsichtigt gleichfalls, eine regere Bauthätigkeit aufzunehmen. Im Kreise Mettmann sind in den letzten drei Jahren Bauvereine in Cronenberg, Langenberg, Neviges, Velbert, Vohwinkel und Heiligenhaus entstanden, welche nahezu alle mit ziemlich erheblichen Kapitalien arbeiten und unter thatkräftiger Leitung schon Tüchtiges geleistet haben Dasselbe gilt von den fünf Bauvereinen des Kreises Solingen, von denen zwei in Solingen und je einer in Ohligs, Opladen und Wald ihren Sitz haben. Die beiden Solinger Vereine haben bisher mehr als 150 Wohnungen hergestellt, der Verein in Wald hat 36 Häuser errichtet, welche bis auf einige Ausnahmen sämmtlich mit Kaufanwartschaft vermiethet sind, derjenige in Ohligs besitzt gleichfalls eine Anzahl Häuser und hat in neuester Zeit eine rege Thätigkeit entfaltet, und der Opladener Verein, welcher erst etwa ein Jahr besteht, wird noch in diesem Jahre mit dem Bau mehrerer Häuser beginnen. In Höhscheid endlich hat es die Gemeinde übernommen, den Bau von Häusern mit kleinen Wohnungen zu fördern, indem sie Arbeitern bezw. Hausindustriellen und sonstigen kleinen Leuten, welche ein eigenes Haus bauen wollen, mit Hypothekenkapitalien, welche sie bei der Landesversicherungsanstalt leiht, an die Hand geht. Im Kreise Gummersbach sind es namentlich die Oberbergische Baugenossenschaft zu Gummersbach und die Gemeinnützige Baugesellschaft des Agger- und Wiehlthales zu Dieringhausen, welche zur Besserung der Wohnungsverhältnisse viel beigetragen haben, indem mit ihrer Hülfe bisher mehrere hundert Kleinwohnungen erstellt wurden. — Hervorzuheben ist noch, mit welcher Sorgfalt und mit welchem liebevollen Verständniß die Häuser genannter Vereine ꝛc. im Inneren sowohl, als in der äußeren Ansicht ausgestaltet worden sind. Ueberall ist in der inneren Einrichtung den Bedürfnissen der Einwohner, die sich zum weitaus größten Theil aus den Kreisen der Arbeiter und Hausindustriellen rekrutiren, Rechnung getragen worden. Die äußere Ausgestaltung zeigt uns in vielen Beispielen, wie auch beim Arbeiterhaus künstlerischer Geschmack eine Stätte finden kann, ohne daß dadurch die Miethen vertheuert werden. Sämmtliche Vereine erfreuen sich der Unterstützung durch die Gemeinden und Kreise. Theilweise sind von diesen Geschäftsantheile oder Aktien gezeichnet, theilweise ist die Bürgschaft für Hypothekenkapitalien übernommen worden. Es handelt sich hierbei meistens um recht erhebliche Summen. In den Vereinen arbeiten Vertreter der Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, und wohl gerade diesem Zusammenwirken ist es zu verdanken, daß so schöne Erfolge erzielt worden sind.

Staatliche Wohnungsinspektion in Preußen. Während die gesetzliche Regelung des Wohnungswesens, die in den bekannten Ministerialerlassen in Aussicht gestellt worden war, wohl noch recht lange auf sich warten lassen wird, sollen in den nächsten Staatshaushaltsetats die Mittel für Schaffung eines Wohnungsinspektorathes eingestellt werden, das zunächst im Regierungsbezirk Düsseldorf, dann aber auch in anderen stark bevölkerten Industriebezirken (Arnsberg, Oppeln) ins Leben gerufen werden soll. — Staatliche Wohnungsaufsicht haben Hessen, Hamburg, Bayern und Württemberg bereits eingeführt.

Englische Wohnungsnoth. In Birmingham beschäftigte sich die Garden City Association unter Betheiligung von städtischen Vertretern und Reformern mit Abhülfe der physischen Degeneration der Bevölkerung durch Errichtung von Gartenstädten und zwar mit Rücksicht auf die scharfe wirthschaftliche Konkurrenz, die England jetzt abzuwehren habe. Man forderte in einer Resolution die lokalen Körperschaften auf, ihre ganze Aufmerksamkeit der Wohnungsfrage zuzuwenden und sah die Lösung der Wohnungsfrage in einer planmäßigen und systematischen Ueberführung der Industrie aufs Land, unter gleichzeitiger Sicherung, daß die Gesammtsumme der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Bodenwerthe der ganzen Bevölkerung zu gute kommt, bezw. zu Gemeindezwecken verwendet wird. — In Glasgow beriethen 160 Gemeindevertreter Englands gleichfalls eine Wohnungsreform. Der freie Wettbewerb auf dem Markte habe die armen Volksklassen gezwungen, unter das Minimum der Behausung zurückzugehen, auf das jeder englische Bürger ein Recht habe. Das wirthschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage sei eben nur gerecht, wo Käufer und Verkäufer gleich stark seien. Jetzt sei es zu skandalösen Wohnungsverhältnissen gekommen. Der Ruf der Obdachlosen und der ungenügend Behausten dürfe nicht mehr ignorirt werden. Das etwa waren die Eröffnungsworte, die Mr. Samuel Chisholm, der Oberbürgermeister von Glasgow, an die Versammelten richtete. In ähnlichem Sinne sprachen sich die übrigen Redner in den zweitägigen Erörterungen aus. Insbesondere wurde die Machtlosigkeit der Gemeinden gegen die Hausbesitzer, ihre Uebertheuerung bei Erwerb von größeren Bodenflächen für Parkanlagen u. s. w. beklagt, besonders auch die Bestimmung, wonach bei Zwangsankäufen der Kaufschilling um 10 % zu erhöhen ist. Diese enormen Kosten erschwerten auch London eine allgemeine Besserung der Wohnungsverhältnisse, die Rechte solcher Hausbesitzer müßten beschnitten werden. Die Tilgungsfrist der zu Bauzwecken aufgenommenen Gemeindeanleihen dürfte nie unter 60 Jahre fallen. Wir sehen auch hier, wie die scharfe Zuspitzung des Wohnungselendes der unteren Klassen durch den rücksichtslosen Egoismus der Hausbesitzer die Gemeinden zu Zwangsmaßnahmen wieder und wieder drängt.

Miscellen zur Wohnungsfrage. In Königsberg i. Pr. ist ein Arbeiterbauverein als e. G. m. H. mit zunächst 113 Mit-

gliedern und 115 Antheilen am 17. August unter der Leitung der Herren Dr. Ascher und Ignaz Müller begründet worden. Flugblätter des Vereins werden für die Ziele der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge. — Ein ähnlicher Verein ist in Danzig unter dem Namen „Bau- und Siedelungs-Genossenschaft" entstanden. — Von den Quedlinburger Stadtverordneten wurde am 17. September die Betheiligung der Stadt an der hier seit einer Reihe von Jahren mit bestem Erfolge arbeitenden gemeinnützigen Baugesellschaft mit einem Aktienkapital von 25 000 ℳ beschlossen. Ein der Stadt gehöriges Baugelände soll der Gesellschaft zum Selbstkostenpreise überlassen werden, damit diese dort Häuser mit kleinen Wohnungen erbaut. Es wurde zur Begründung des Antrages betont, daß, wenn in hiesiger Stadt auch eine Wohnungsnoth nicht bestehe, die vorhandenen kleinen Wohnungen doch vielfach nicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprächen, daß aber bei dem Mangel an besseren Wohnungen eine strenge Handhabung der polizeilichen Bestimmungen nicht durchführbar sei. — Die Berliner Stadtverordneten verwiesen am 19. September einen Antrag an ihren Wohnungsausschuß, worin der Magistrat ersucht wird, das Gelände der ehemaligen Stralauer Wasserwerke für die Errichtung kleiner Wohnungen bereit zu stellen und die Bebauung dieses Terrains entsprechend den Bedingungen in den Beschlüssen vom 22. März*) schnellmöglichst in die Wege zu leiten.

Literarische Anzeigen.

Huber, Dr. F. C., Professor an der Technischen Hochschule, Sekretär der Handelskammer Stuttgart, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, G. m. b. H. VIII, 512 S.

Zur Zeit der Berathung der Handelsverträge erscheint dieses Werk wie gerufen, um für die Erörterungen der schwebenden Streitfragen ein reichhaltiges Material zu liefern. Das Buch betont den agrarischen Bestrebungen gegenüber energisch die Bedeutung der deutschen Industrie. Im ersten Theil kommt zur Darstellung: die geschichtliche Entwickelung der Gewerbekraft des Deutschen Reichs, ihr heutiger Stand, der Einfluß der industriellen und kommerziellen Umgestaltung auf die Produktenmenge, ihre Herstellungskosten, den Volkswohlstand u. s. w., die allmähliche Ausgestaltung des Industriestaates, die wirthschaftliche Lage des Deutschen Reichs und die unter dem Namen Imperialismus zusammengefaßten politischen und wirthschaftlichen Bestrebungen. Im zweiten Theile werden die wichtigsten deutschen Industriezweige unseres Wissens zum ersten Mal geographisch und handelspolitisch bearbeitet. Dem Verfasser waren in seiner Eigenschaft als Handelskammersekretär manche Quellen zugänglich, die sonst weniger benutzt werden. Es ist in dem Werke eine ungeheure Menge statistischen Materials übersichtlich verarbeitet und eine unzählige Menge von Literatur berücksichtigt. Daß diese nicht im Einzelnen nachgewiesen ist, macht das Buch zwar lesbarer, ist aber im Interesse der Wissenschaft um so mehr zu bedauern, als die verwerthete Litteratur naturgemäß von recht verschiedener qualitativer Bedeutung sein mußte. Bei der Unmenge statistischer Daten wäre die Quellenangabe doppelt nothwendig gewesen. Denn die Nachweise der Statistik des Deutschen Reichs und die Daten Mulhalls sind doch von recht verschiedenem Werth und man schadet den einen, wenn man sie nicht von den andern unterscheidet. Auch wäre sehr häufig ein Zurückgreifen auf frühere Daten sehr erwünscht gewesen. Denn bei statistischen Daten interessirt nicht vor Allem der augenblickliche Zustand, als vielmehr der Werdegang, die historische Entwickelung. Doch es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer so großen Aufgabe, wie Huber sie sich gestellt hat, nicht sofort ein vollkommenes Werk entstehen konnte. Es ist ein nicht zu überschätzendes Verdienst des Huber'schen Werkes, die große Aufgabe, ein Gesammtbild der industriellen Entwickelung Deutschlands und ihres gegenwärtigen Zustandes zu geben, einmal in Angriff genommen zu haben. Und wer die großen Schwierigkeiten, die einem solchen Unternehmen entgegenstehen, kennt, wird Huber für den unermüdlichen Fleiß, mit dem er das schwierige Werk zum Abschluß brachte, dankbar sein. Wenn wir die obigen Ausstellungen machten, so geschah es vor Allem mit dem Wunsche, das Werk, das für jeden Gewerbetreibenden eine Fülle von Belehrung bringt und als unentbehrliches Nachschlagebuch bezeichnet werden kann, möge recht bald eine zweite Auflage erleben und es mögen dann hierbei unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. (Begründet von Dr. jur. Weidtman, Kgl. Oberbergrath a. D.) Nach den Akten des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund und mit Zugrundelegung zahlreichen sonstigen authentischen Materials. Fünfter Jahrgang (1900—1901). Mit einer farbigen Karte des Ruhrkohlenbeckens nebst Bezeichnung seiner verschiedenen Kohlensorten. Verlag von G. D. Baedeker, Essen. Preis gebunden in Ganzleinen 10 ℳ. 648 S.

Dieses Nachschlagewerk bietet einen ausführlichen Führer durch Niederrheinisch-Westfälische Bergwerks- und Eisenindustrie. Auch mehrere Lothringische und Luxemburgische Stahlwerke sind angeschlossen. Ein starker Nachdruck ist auf die Mittheilungen über die Kohlenförderung, die Kohlen-, Koks- und Brikettpreise und die Ein- und Ausfuhr hierbei gelegt. Diese Nachweise umfassen die sämmtlichen Kohlengebiete der Erde, Deutschland, England, Belgien, Frankreich, Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika u. s. w. Die Zahlen sollen darthun, daß die Beschuldigungen gegen das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nicht nur gänzlich unbegründet sind, sondern daß gerade dem maßvollen Vorgehen des Syndikats und dessen Vorsitzenden und Vorstand in einer Zeit ganz ungewöhnlicher industrieller Hochfluth das Festhalten von Preisen zu verdanken ist, welche denen einer ähnlichen Zeit der Hochfluth in den Jahren 1889/90, wo das Syndikat noch nicht bestand und die Preisschraube in keiner Weise unterbunden war, wesentlich nachstehen. Dabei ist auch der Bergarbeiterausstände und der sehr erheblichen Steigerung der Löhne gedacht. Zwingend für die gezogenen Schlüsse erscheint uns das statistische Material keineswegs in allen Punkten.

Mombert, Paul. „Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle." Verlag von Gustav Fischer in Jena 1901. 60 Seiten. Preis 1 ℳ. — Wagner, Adolf, Prof., „Agrar- und Industriestaat." Eine Auseinandersetzung mit den National-Sozialen und mit Prof. L. Brentano über die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung agrarischen Schutzzolls. Im selben Verlage 1901. 92 Seiten. Preis 1 ℳ. — Diehl, Karl, Dr., „Kornzoll und Sozialreform". 57 Seiten. Preis 1,20 ℳ. Im selben Verlage 1901. — Naumann, Moriz, Dr., „Kornzoll und Volkswirthschaft." Eine Streitschrift, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot 1901. 60 Seiten. Preis 0,80 ℳ.

Diese vier Büchlein nehmen jedes eine verschiedene Stellung zu dem neuen Zolltarif der Reichsregierung und insbesondere zu den Kornzöllen ein. Mombert fordert die Beseitigung der Kornzölle und begründet diese Forderung durch eine Schilderung der Verelendung unserer Arbeiter, die im Gefolge der Kornzölle eintreten müsse und der damit verbundenen Schwächung unserer Industrie. Prof. Wagner rechtfertigt umgekehrt durch eine düstere Schilderung der Kehrseite des Industriestaates den agrarischen Zollschutz, im Besonderen Punkt für Punkt die Angriffe des Prof. Brentano auf die Agrarzölle zerpflückend. Diehl nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, er meint, auch der ehrlichste und aufrichtigste Anhänger der deutschen Sozialreform könne der geplanten Erhöhung der Getreidezölle, soweit sie sich in mäßigen Grenzen halte, seine Zustimmung geben. Es handle sich um die Anhänger der reinen Industriestaatsentwickelung einerseits und andererseits diejenigen, die im Gegensatz dazu eine Weiterentwickelung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse für günstiger ansehen, durch welche auch die Landwirthschaft in großem Umfange noch existenzfähig erhalten werde. Allerdings könne die geplante Zollerhöhung nur gutgeheißen werden, soweit sie nicht die Erneuerung der Handelsverträge unmöglich mache. Naumann erkennt gleichfalls die Alternative, entweder Weltverkehr und Weltpolitik mit Verzicht auf wirthschaftliche Selbständigkeit und Verkümmerung seiner Landwirthschaft und Theile seiner Industrie, oder Verzicht auf alle Ausfuhr, nicht als bestehend an. Unter Erhaltung und thunlichster Stärkung, vor Allem der Landwirthschaft als sicherer Grundlage unseres Volks- und Wirthschaftslebens bedeute eine Steigerung unserer Ausfuhr, einen Gewinn an Reichthum und Macht. Ergebniß seiner Untersuchung ist eine wirthschaftliche Auffassung, die er als Neu-Merkantilismus charakterisirt sehen möchte.

Lauzel, Maurice, Manuel du Coopérateur socialiste (Bibliothèque socialiste. No. 1). Paris 1900, Société Nouvelle de librairie et d'édition. Fr. 0,50.

Vandervelde, Emile, Le collectivisme et l'évolution industrielle (Bibliothèque socialiste. No. 2—4). Paris 1900, Société Nouvelle de librairie et d'édition, 17 rue Cujas. Fr. 1,50.

Bourgin, Hubert, Proudhon. (Bibliothèque socialiste. No. 5). Paris 1901, Société Nouvelle de librairie et d'édition, 17 rue Cujas. Fr. 0,50.

Solvay, Ernest et Edouard Anseele, Lettres sur le productivisme et le collectivisme. Bruxelles 1900. Henri Lamertin.

*) Der Beschluß vom 22. März lautete:
„Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit gemeinnützigen Bau-Genossenschaften und Aktien-Gesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigenthum oder im Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie u. s. w.) kleine, gute und möglichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können. Die Höhe der Miethe für die Wohnungen ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung 2c. entstehenden Aufwendungen, sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Die erforderlichen Kapitalien sind aus einer Anleihe aufzubringen. Die Versammlung sieht einer dementsprechenden Vorlage entgegen."

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XI. Jahrgang. Berlin, den 24. Oktober 1901 Nummer 4.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901.

Ein Gesetz zur Kodifikation und Ergänzung der Fabrik- und Werkstättengesetze.

Von Helene Simon-Berlin.

Die erste Verschmelzung der bis zum dritten Viertel des 19. Jahrhunderts erlassenen englischen Fabrik- und Werkstättengesetze erfolgte bekanntlich im Jahre 1878. Das Haupt- oder Kodifikationsgesetz von 1878, obwohl immerhin ein großer Gewinn gegen das bisherige Chaos, zeichnete sich aber keineswegs durch besonders übersichtliche Anordnung aus. Ein rechtes Wirrsal entstand, als nach den kleineren Ergänzungen von 1883 und 1889 schon das Gesetz von 1891 entscheidende Veränderungen brachte. Es artete endlich zu einem vollkommenen Labyrinth aus durch die zahlreichen Neubestimmungen des wichtigen Aktes von 1895.

Nun war das geltende Recht in fünf Gesetzen enthalten, deren Paragraphen einander bedingten und theils aufhoben. Keines der seit 1878 ergangenen Ergänzungsgesetze war ohne das Hauptgesetz ꝛc. vice versa verständlich. Hätte nicht ein vorzügliches Handbuch[1]) die verschlungenen Fäden entwirrt, mit erstaunlicher Kunst Gültiges von Ungültigem geschieden, Getrenntes vereint, der Text wäre überhaupt nur für einen engen Kreis Eingeweihter zu enträthseln gewesen. Dieses Handbuch hat wohl auch Pathendienste bei der nun erfolgten Lichtung geleistet.

Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 fällt weniger durch Neuerungen ins Gewicht, als durch die Zusammenfassung aller erwähnten Erlasse zu einem einheitlichen Ganzen. Die Vereinfachung ist so groß, die Klarheit und Verständlichkeit so ungemein gefördert, daß sie für die Durchführung des Arbeiterschutzes eine große Entlastung bedeutet, eine neue Entwickelung verspricht, als Grenzpfahl gleichsam an der Schwelle des 20. Jahrhunderts steht.

Auch kann man sich jetzt über die gesetzgeberischen und verwaltungsrechtlichen Fortschritte und Abänderungen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mit Leichtigkeit unterrichten. Schon bei dem Vergleich der Inhaltsangabe der beiden Hauptgesetze von 1878 und 1901 springen sie ins Auge. Handelt es sich auch theils um verbesserte Redaktion, die folgerichtige Einordnung der einzelnen Bestimmungen unter Oberbegriffe, so steigerten sich doch auch die Ansprüche an Gesundheitsschutz und Sicherung vor Gefahren erheblich. Hinsichtlich der Unfälle und der Verarbeitung giftiger Stoffe sind ganz neue Wege der Beobachtung und Vorbeugung auf Grund breiter statistischer Aufnahmen eingeschlagen. Allein nicht nur intensiv, sondern vor allem auch der Ausdehnung des Geltungsbereichs nach, ist der Standpunkt ein grundsätzlich veränderter. Seit den Erhebungen des Oberhauses über das Sweating System, Ende der 80er Jahre, verlor die in England besonders hartnäckig verfochtene Idee der Unantastbarkeit des Heimes, die in stets schreienderen Widerspruch mit den Forderungen der Menschlichkeit und der Hygiene trat, den festen Boden: Die Heimarbeit erhielt im Gesetz von 1901 ihre eigene, obwohl zaghafte und tastende Rubrik. — Waschanstalten, Häfen und Bauunternehmungen wurden dem Gesetz unterstellt. In Miethsfabriken ward die Verantwortlichkeit des Hausbesitzers für die Beobachtung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erweitert. — Eine eigenartige Errungenschaft ist die Regelung der Akkordlöhne in einzelnen Industrien.

Einige der angeführten Neuerungen gaben im Keime schon die Gesetze von 1878 und 1891. Allein die eigentliche schöpferische That ist das Gesetz von 1895. Nur in wenigen Punkten ging die Regierungsvorlage zu dem neuen Gesetz darüber hinaus. In den Kommissionssitzungen beschloß man allerdings eingreifende Erweiterungen. Aber in den heißen Debatten des Unterhauses fielen mit einer einzigen wesentlichen Ausnahme nicht nur diese, sondern es wurde auch der ursprüngliche Entwurf noch abgeschwächt.

Betrachten wir zunächst die gemachten Fortschritte, soweit es sich nicht nur um kleine technische Abänderungen und auch im Einzelnen durchgeführte formale Verbesserungen handelt.

[1]) Abraham & Davies: The Law relating to Factories & Workshops Eyre & Spottiswoode London 1896.

Die Altersgrenze für das Verbot der Kinderarbeit ward erhöht von 11 auf 12 Jahre. Damit bleibt England noch immer weit hinter Deutschland zurück. Doch muß man bedenken, daß sich dort das Gesetz auch auf alle Werkstätten bezieht.

Sonstige Neuerungen betreffen die Hygiene, die Arbeitszeit und die Heimarbeit. In Betreff der ersten gilt die Befugniß des Staatssekretärs, mehr als 250 Kubikfuß auf die Person oder 400 während der Ueberzeit, bei anderer als elektrischer Beleuchtung, vorzuschreiben, nun auch für gleichzeitig als Schlafräume dienende Werkstätten und Arbeitsstellen (§. 3³). Die von den Inspektoren oft beklagte Unbestimmtheit der Vorschriften einer „angemessenen" Temperatur hat ihr schwaches Echo bei dem Gesetzgeber nur in dem Recht des Staatssekretärs gefunden, das Aufhängen gut fungirender Thermometer in jeder Art von gewerblichen Anlagen zu verfügen (§. 6²). Besseren Erfolg hatte eine besonders von den weiblichen Aufsichtsbeamten oft gestellte Forderung nach präcisirten Bestimmungen über die Beschaffenheit der Aborte. Laut Absatz 2 §. 9 soll der Staatssekretär durch Verordnung festsetzen, was „unter angemessenen Vorkehrungen" im Sinne der Gesetzgebung zu verstehen sei. Auch sonst sind die Befugnisse des Staatssekretärs, zum Theil auf Kosten der Vollmacht der Inspektoren, erweitert. So hinsichtlich der Anordnung einer Standard-Ventilation für bestimmte Gewerbe (§. 7²). Vollständig neu ist Absatz 2 des §. 8: Wo der Arbeitsprozeß den Boden in einem Maße durchnäßt, daß Ablaufsvorrichtungen nothwendig werden, sind solche zu beschaffen. — Gegenüber §. 4⁷: Ausnahme der unmittelbar erforderlichen Arbeiten bei dem Fischeinpökeln und in Konservenfabriken von der gesetzlichen Arbeitsnorm forderte man wenigstens für die Jugendlichen die geltenden Zeitgrenzen. Vergebens! Doch bewirkten Erhebungen über die höchst gesundheitswidrigen Zustände in diesen Gewerben ihre Einbeziehung unter den hygienischen Theil der Schutzgesetze.

Wir haben nun die wenigen Neuerungen zu betrachten, welche die Arbeitszeit etwas weiter als früher einschränken. Für Textilfabriken ward 12 Uhr Schluß[2]) an Sonnabenden bei $1/2$ stündiger Pause[3]) durchgesetzt (§. 24). Das bedeutet nur eine Verkürzung von einer halben Stunde. Und doch mußte sie mit aller Kraft erstritten werden. Im Regierungsentwurf war sie nicht vorgesehen. Der Kommissionsbeschluß fand Annahme mit 21 gegen 13 Stimmen. Im Plenum hatte er leidenschaftliche Gegner. Sie stützten sich auf die gewöhnlichen Gründe: „Als England noch die Werkstätte der Welt war, konnte es getrost experimentiren. Jetzt sind die Verhältnisse so verändert, daß es ihm leicht verhängnißvoll werden könnte" 2c. Die Anhänger des 12 Uhr-Schlusses führten aus: Es handele sich um eine Verbesserung für fast $2^1/_2$ Millionen Arbeiter. Seit 1874 betrage die Arbeitswoche $56^1/_2$ Stunden. Aber während sie gleich blieb, wuchs die Arbeitsintensität ungeheuer. Die um 20 % vermehrte Schnelligkeit und die Vergrößerung der Maschinen ergebe eine Ertragssteigerung von 40 %. Auch die Maschinenarbeiter, Steinhauer und Maurer Lancashires arbeiteten nur bis Mittag. Nach langer Debatte erklärten sich für den 12 Uhr-Schluß: 163 gegen 141 Stimmen und gegen die Stimmen der Regierung. Eine Minderung von 66 auf 50 Tage erfuhr gemäß §. 56 die gestattete Ueberzeit für dem Verderben ausgesetzte Waare.

Die Ansätze zur Sanirung der Heimarbeit (§§. 107 ff.), auf Grund deren Arbeit in ungesunden Räumen untersagt werden kann, sind etwas verschärft. Zu einer entsprechenden Verordnung war der Staatssekretär früher nur befugt in Landestheilen, wo Zahl und Vertheilung der Bevölkerung besondere Gefahren bedingte. Diese Einschränkung ist aufgehoben. Ferner kann das Reinigen und Herstellen von Kleidungsstücken in Häusern, in denen irgend ein Bewohner an ansteckender Krankheit leidet, so lange verboten werden, bis der Kreisarzt sie als genügend desinfizirt erklärt[4]) (§. 110). Wo irgendwelche als gefährlich erkannte gewerbliche Verrichtung sich als Heimarbeit findet, gelten nicht mehr die abgeschwächten Bestimmungen für diese, sondern es treten alle Vorschriften für Fabriken und Werkstätten in Kraft.

Damit sind die über das bisherige Gesetz hinausgehenden Schritte im Wesentlichen erschöpft. Von fast noch größerem Interesse sind im Hinblick auf künftige Weiterungen ein Theil der abgewiesenen Vorschläge. Einen Antrag, die Arbeit an Sonnabenden auch in Nichttextilfabriken zu kürzen, um 2 statt um 4 Uhr zu schließen, lehnten 176 gegen 127 Stimmen ab. Auch der Versuch, eine Verbesserung der Klausel zu erzielen, die Arbeit über das gesetzliche Stundenmaß, bei Beschäftigung in und außerhalb der Fabriken und Werkstätten am gleichen Tage, untersagt, war leider erfolglos. Diese wichtige Vorschrift ist in der erstmalig durch §. 16 des Gesetzes von 1875 gegebenen Gestalt wegen ihrer Unkontrolirbarkeit das Schmerzenskind der Inspektoren. Die ursprüngliche Regierungsvorlage behielt sie trotzdem mit unwesentlicher Textänderung bei. Die Kommission kam hingegen überein, Beschäftigung in und außerhalb der Fabriken am gleichen Tage nur in den Grenzen des gesetzlichen Arbeitstages zu gestatten. Im Falle er im Dienste zweier Arbeitgeber überschritten werde, seien beide strafbar. Das heißt: während das geltende Gesetz und der Entwurf nur die Stundenzahl beschränkt, und nur den Unternehmer strafbar macht, der seine eigenen Leute, nach der Arbeit in seinen Räumen, außerhalb beschäftigt, fixirt der Kommissionsbeschluß die Zeitperiode, innerhalb deren die Heimarbeit erfolgen darf, und verlangt Haftbarkeit auch solcher Arbeitgeber, die an nicht in den eigenen Anlagen thätige Fabrik- und Werkstättenarbeiter Arbeit ausgeben. Der erste Theil dieses Vorschlages bietet wenigstens eine schwache Möglichkeit für die Durchführung des geplanten Schutzes. Aber es ist klar, daß sein zweiter Theil, betrachtet man ihn nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt, die Heimarbeit dem Unternehmer ungenießbar zu machen, sehr anfechtbar ist. Immerhin hätte die Annahme des Kommissionsbeschlusses einen Fortschritt bedeutet, wenn wirkliche Abhülfe auch nur bei vollständigem Verbot der gleichzeitigen Tagesarbeit in und außerhalb der Fabrikräume denkbar ist. „Das Amendement", heißt es in der Unterhausdebatte, „war mit großer Stimmenmehrheit durchgegangen. Als ein Einwand des Regierungsvertreters keine Unterstützung fand, sagte er: Ach, beunruhigen wir uns nicht über die Arbeit dieser Kommission — sie ist nichts. — Wir werden die Sache schon in Ordnung bringen, wenn wir nach unten kommen." Man sieht, es handelte sich um eine partie prise seitens der Regierung, für die sich im Unterhaus eine Mehrheit von 162 gegen 129 Stimmen entschied.

Wir sind nun bei einer der Fragen angelangt, die nach der Debatte über den 12 Uhr-Schluß die Köpfe am heißesten erregte. Blieb die liberale Opposition dort Sieger, so unterlag sie in dem Bemühen, die gesetzlich gestattete Ueberzeitarbeit herabzumindern. In dem Regierungsentwurf war eine einschlägige Verbesserung nicht vorgesehen. Die Kommission lehnte einen Antrag auf gänzliche Beseitigung der Ueberzeit mit nur einer Stimme mehr auf der Gegenseite ab. Annahme fand mit 29 gegen 13 Stimmen ein Vorschlag Asquiths, die Ueberzeitbewilligung von drei auf zwei Tage wöchentlich, von 30 auf 25 Tage im Jahre zu beschränken. „In jedem bisherigen Gesetz" wurde im Plenum ausgeführt, „war ihr Maß reduzirt. Zum ersten Male soll es unberührt bleiben. Alle Gewerbe des Landes haben ihre „Saisons" und fast jedes Gewerbe kann sich, wenn es will, einrichten, der Extranachfrage ohne Ueberarbeit zu begegnen". — Seit fast 70 Jahren sei die Textilindustrie Lancashires ohne sie ausgekommen. Gewiß nicht zu ihrem Nachtheil. Selbst die Regierung habe es nicht nur geeigneter, sondern auch profitabler gefunden, jede Ueberarbeit — ausgenommen in Fällen nationaler Dringlichkeit — aufzugeben. Auch in Jam-, Fleisch- und Fischkonservenfabriken seien die Bedingungen andere als vor fünf Jahren. Die Einführung des Refrigerators habe auch hier Ueberzeit entbehrlich gemacht. — Jeder, der die Frage nur in etwas geprüft habe, wisse, daß die Inspektoren seit 20 Jahren, wenn nicht nach gänzlichem Verbot, so doch nach ihrer möglichsten Beschränkung riefen. Und zweifellos ist sie nach allen Erfahrungen ein Krebsschaden für die Arbeitsregelung. Sie öffnet Umgehungen Thür und Thor. Sie erschwert es ungemein ungesetzlicher Ueberarbeit überall und absolut das Lebenslicht auszublasen. Die Zeit wird kommen, wo diese Erkenntniß den Widerstand des Gesetzgebers brechen wird.

Allein es bleibt eine größere und schmerzlichere Niederlage des Fortschritts zu verzeichnen, „das Eingeständniß einer ungeheueren Schwäche, ja einer Demüthigung des Unterhauses". Die geplante Verbesserung des Wäscherinnenschutzes, auf die man seit seinem Bestand vertröstete, fiel durch die irisch-katholische Opposition und die nachgiebige Haltung der Regierung.

Man muß sich den Hergang vergegenwärtigen, um überhaupt nur zu erfassen, wie ein so allgemein als nothwendig erkannter, an sich nicht einmal seitens der Unternehmer bekämpfter Ausbau des Gesetzes unterbleiben konnte. Das Gesetz von 1895 nahm in Folge einer, wenn auch kurzen, so doch hochfluthenden Wäscherinnen-

[2]) Wenn die Arbeit um 6 Uhr beginnt. Beginnt sie um 7 Uhr, so darf sie bis 1,³⁰ Uhr dauern.

[3]) Bei einstündiger Pause ist andere als gewerbliche Arbeit bis 12,³⁰, bzw. 1 Uhr gestattet.

[4]) Das Gesetz von 1895 sah nur Bestrafung von Unternehmern, die wissentlich Arbeit in Häuser geben, in denen Scharlach oder Pocken war (§. 109 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901).

Agitation und anknüpfender staatlicher Erhebungen, die Unerträgliches aufdeckten, erstmalig Waschanstalten unter die geschützten Anlagen auf. Aber in höchst unzureichender Weise. Und ohne Ende beklagten die Inspektoren seither, daß die 60 stündige Arbeitswoche, uneingerechnet die Ueberzeit, nicht nur zu Umgehungen geradezu einlade, sondern auch unmäßig lange Arbeitsfristen an einigen Tagen sanktionire. Ein weiteres Bedenken bot der Ausschluß der Wäscherinnen in religiösen und philanthropischen Anstalten und der Handelsbetriebe mit nicht mehr als zwei Familienfremden. Die Regierungsvorlage des neuen Gesetzes bezog die ersten mit gewissen Begünstigungen und Sonderbestimmungen hinsichtlich der Ueberwachung ein und befugte den Staatssekretär, fest umgrenzte Arbeitszeiten anzuordnen. Erst in der Kommission ward die Klausel in entscheidender Weise verbessert. Der Arbeitstag erhielt, anstatt die Sache dem Staatssekretär zu überlassen, entsprechend einem seit 1850 in der ganzen englischen Fabrikgesetzgebung mit vorzüglichem Erfolg behaupteten Grundsatz, feste Grenzen: Von 9 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends mit 1½ Stunden Pause, an Sonnabenden erheblich kürzer. Die allerdings reichlich bemessenen Ausnahmen galten nur für erwachsene Arbeiterinnen.

Dagegen mißglückte nicht nur die Forderung, die kleinen Wäschereien einzubeziehen, sondern es gingen um den Preis der obigen Verbesserungen auch die Wohlfahrtsanstalten wieder frei aus. Gegen diese Fassung erhob sich nun ein Sturm von den verschiedensten Seiten. Die Unternehmer erklärten, das Privileg der genannten Institutionen sei erträglich bei der bisherigen Dehnbarkeit der Vorschriften. Es werde unerträglich, sobald sie eine straffere und eingreifendere Gestalt erhielten. Andererseits behaupteten die Vertreter der Klöster — die Iren — ein derartiger Eingriff werde jede Disziplin in jenen untergraben.

Man befand sich in der letzten Sitzungswoche. Der Staatssekretär beantragte, den Wäscherinnenschutz in seiner alten Fassung von 1895 in das Gesetz von 1901 aufzunehmen, um es nicht ganz zu gefährden. Mit aller Energie protestirte die liberale Opposition gegen die Taktik der Regierung, die aus ihr allein bekannten Gründen die Verhandlungen möglichst hinausgeschoben habe, um nun dem Hause die Verantwortung für das etwaige Scheitern des Gesetzes aufzubürden. Der Staatssekretär habe eine so starke Majorität hinter sich, daß er sehr wohl in der Lage sei, alle widerstreitenden Mächte zu besiegen. Sein Vorschlag bedeute, daß für unbestimmte Zeit Wäscherinnen — und es gebe in England keine überarbeitetere, schlechter entlohnte, mißhandeltere und disziplinlosere Arbeiterklasse — wegen einiger religiöser Anstalten jenseits ausgezeichneter Reformen blieben.

Indes, die Flagge, unter der die Regierung segelte: Scheitern der ganzen Kodifikation von 160 Bestimmungen oder Beibehaltung des Wäscherinnenschutzes in seiner alten Mißgestalt, siegte. Ihr Kompromißantrag ward mit der überwiegenden Mehrheit von 237 Stimmen gegen nur 65 Opponenten gutgeheißen. Unter den Gegnern sind die besten Kenner und Förderer des Arbeiterschutzes, Asquith, Burns, Tennant u. A. m. Qualitativ ist dies eine scharfe Verurtheilung der von so großem Anhange tolerirten Haltung der Regierung. Natürlich wird die Opposition nicht ruhen. Und man muß wünschen, daß jene dringenden und auch vom Staatssekretär in Aussicht gestellten Ergänzungen das Gesetz von 1901 bald um seine schöne Einheitlichkeit und Alleinherrschaft bringen.

Vorerst haben wir die gute Kodifikation und den schlechten Wäscherinnenschutz. Der Wunsch nach einer übersichtlichen und durchsichtigen Vereinigung der gesammten Fabrik- und Werkstättengesetze in einem einzigen Statut ist erfüllt. Ihre segensreiche Wirkung wird nicht ausbleiben trotz aller Mängel, die das neue Jahrhundert und sein Gesetz aus dem alten übernommen haben.

Kommunale Sozialpolitik.

Zur Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter.

In München ist kürzlich von Seiten der städtischen Behörden eine Versorgungs- und Hinterbliebenenkasse für die niederen Bediensteten und Lohnarbeiter geschaffen worden. Herr Dr. Fritz Specht behandelt in Nr. 31 Jahrg. X der „Soz. Praxis“ diese Kasse. Er stellt sie in seinen Ausführungen als das Beste dar, was man bisher von Seiten kommunaler Behörden bezüglich der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter ins Leben rief. — Die im Verbande der Gemeindearbeiter organisirten Personen können sich nun dieser Ansicht nicht anschließen und müssen eine derartige Regelung der Pensionsfrage, wie sie München beliebt hat, bekämpfen. — Es mag auf den ersten Blick etwas für sich haben, daß der Rechtsanspruch, der den städtischen Arbeitern in München auf Hinterbliebenen-Versorgung ꝛc. gewährt worden ist, als sozialpolitischer Fortschritt angesehen wird. Dieser Fortschritt mußte jedoch von den Arbeitern mit materiellen Opfern erkauft werden, die ihr niedriges Budget erheblich belasten und nur durch Entbehrungen auf anderen Gebieten erschwungen werden können.

Während in den meisten Städten Deutschlands, die bisher eine Pensionsberechtigung für ihre Arbeiter schufen, die Gemeinden selber die Kosten der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung tragen, müssen in München die interessirten Arbeiter in allererster Linie durch Zahlung regelmäßiger Beiträge die nothwendigen Summen aufbringen. Nach §. 11 der Münchener Satzungen kommt die Stadtgemeinde nur für den Ausfall auf, wenn die Jahresbeiträge und die Zinsen des Kassenvermögens nicht zur Bezahlung der Renten ausreichen. Daß man bei einer derartigen Sachlage den Mitgliedern der Kasse auch ein klagbares Recht auf Rente gewährte, kann wohl als ein besonderes Zugeständniß nicht betrachtet werden, sondern ist nur recht und billig. — Wie hoch sind nun die Beiträge, welche die Arbeiter zu entrichten haben? Sie bewegen sich zwischen 3—4 % des Arbeitsverdienstes. Ein Arbeiter also, der einen wöchentlichen Lohn von 25 ℳ bezieht, hat, je nach seinem Eintritt in städtischen Diensten, 75 ₰ bis 1 ℳ pro Woche an Beiträgen zu zahlen. Davon gehen allerdings die 18 ₰ Invalidenbeiträge ab, die er entrichten müßte, welche aber nach den Satzungen der Kasse, von der Gemeinde München getragen werden. Bei einem Einkommen von 25 ℳ fallen aber wöchentliche Beiträge von 57 bis 81 ₰ ganz bedeutend ins Gewicht. Das haben auch die Gemeindeverwaltungen anderer Städte anerkannt. So wird z. B. in einer bezüglichen Vorlage des Ulmer Stadtraths ausgeführt, daß Beiträge als eine Last für die Arbeiter zu betrachten sein. Die Entrichtung von ganz mäßigen Beiträgen müsse den Arbeitern schwer fallen und bedeutet einen merklichen Ausfall an ihrem Einkommen. Daher werden die städtischen Arbeiter Münchens auch nur mit großem Widerstreben diese Beiträge leisten. Dieselben machen es ihnen bei ihrem niedrigen Einkommen fast zur Unmöglichkeit, noch Beiträge für eine gewerkschaftliche oder politische Organisation, für eine Konsum- oder Baugenossenschaft zu zahlen. Sie haben ihr klagbares Recht auf Rente mit einer Degradation auf anderen Gebieten erkauft, die für die Arbeiterklasse und der menschlichen Kultur von großer Bedeutung sind. — Die Stadt München fährt also in finanzieller Beziehung mit ihrer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter sehr gut. Sie bringt hierfür nur ganz minimale Opfer, während Städte wie Berlin, Mannheim, Breslau ꝛc. die gesammten Kosten der Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung tragen, und das sind, wie schon aus der Beitragsleistung der Münchener städtischen Arbeiter hervorgeht, ganz bedeutende Summen.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Löhne der städtischen Arbeiter in München erheblich niedriger sind, als z. B. in Berlin, trotzdem der Lebensunterhalt in München keineswegs billiger ist als in der Reichshauptstadt. Nun besitzen allerdings die städtischen Arbeiter in Berlin, Breslau, Frankfurt ꝛc. kein klagbares Recht auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung. Dieser Bestimmung ist aber wohl nicht die Bedeutung beizulegen, die ihr hier und da beigemessen wird. Wenn man sagt, daß in Berlin ꝛc. den städtischen Arbeitern nur Wohlthaten, aber keine Rechte gewährt worden sind, so ist das wohl nicht ganz zutreffend. Bisher gewährten schon die meisten Städte ihren alten, arbeitsunfähigen Arbeitern Unterstützungen. Die Höhe derselben u. s. w. war jedoch vollkommen in das Belieben der städtischen Behörden gestellt worden. Irgend welche bestimmte Normen über die Unterstützungshöhe, Bezugsberechtigkeit ꝛc. waren nicht vorhanden. Diese Unterstützungen trugen unzweifelhaft den Charakter der Wohlthätigkeit. Bei den gegenwärtigen Pensionsreglements in den wiederholt genannten Städten ist das jedoch nicht mehr der Fall. Sie wurden bei ihrer Einführung ausdrücklich damit von den Städteverwaltungen begründet — Breslau, Freiburg i. B., Darmstadt u. s. w. —, daß die städtischen Arbeiter durch langjährige Thätigkeit im Dienste der Stadt, sich gewisse Rechte auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung erworben hätten und man das Entwürdigende der bisherigen Unterstützungsweise beseitigen wolle. — Die städtischen Arbeiter von Berlin und ihre Angehörigen z. B. brauchen heute nicht mehr um eine Unterstützung zu bitten, wie das bisher der Fall war, sondern sie haben auf Grund der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums und des Magistrats ein Recht, die Alters- und Hinterbliebenen-Unter-

stützung zu fordern, wenn auch allerdings kein klagbares Recht. Dieses scheint uns aber bei der heutigen Sachlage mehr Formfrage zu sein, namentlich wenn man die Pensionsberechtigung so regelt, wie es in Berlin geschehen ist. Der §. 11 des Reglements besagt hier, daß der Magistrat dem Stadtverordneten-Kollegium Mittheilung machen muß, wenn er das Ruhegeld oder die Hinterbliebenen-Versorgung in irgend einem Falle verweigern will. Durch diese Bestimmung ist eine Garantie dafür vorhanden, daß die Arbeiter auch thatsächlich in den Besitz ihrer Rente gelangen werden. Es ist hierdurch nicht mehr von dem Belieben der einzelnen Verwaltungsorgane abhängig, ob die Arbeiter in den Besitz einer Rente gelangen oder nicht. Wenn man den Arbeitern noch nicht das klagbare Recht auf Rente ꝛc. zugestanden hat, so geschieht das wohl namentlich aus folgenden Gründen. Man erkennt zwar immer mehr und mehr von den deutschen Städteverwaltungen in der Theorie es an, daß man die Verpflichtung hat, die Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter in derselben Weise zu regeln, wie für die Beamten. Praktisch will man aber dieses offiziell noch nicht zugestehen. Würde man das thun, so hätte man mit einem Schlage die Arbeiter zu Beamten gemacht, dagegen aber würde das Privat-Unternehmerthum rebelliren. Man geht schrittweise vor und gelangt allerdings auf Umwegen zu demselben Ziel. Daher betrachten auch die organisirten städtischen Arbeiter den heutigen Zustand nur als ein Uebergangsstadium.

Sie glauben, daß die Zeit nicht allzu fern ist, wo man auch den städtischen Arbeitern das klagbare Recht auf Pension ꝛc. gewähren wird. So hat sich z. B. schon der Bürgermeister von Freiburg im Breisgau in diesem Sinne ausgesprochen. Auch legen die organisirten Gemeindearbeiter den Bestimmungen der Pensionsreglements in Berlin, Breslau ꝛc., die besagen, daß die bezüglichen Beschlüsse jederzeit geändert und aufgehoben werden können, keine große Bedeutung bei. Die Gemeinden, welche erst einmal die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung eingeführt haben, werden sie gewiß nicht wieder beseitigen. Dafür sorgt schon der Gang unserer kommunalen Sozialpolitik.

Wenn nun ferner in Bayern alle Staats- und Gemeindebeamten auch regelmäßige Beiträge für ihre spätere Pensionsberechtigung zahlen müssen, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß diese auf Grund ihres Einkommens auch dazu viel eher in der Lage sind, als die Arbeiter.

Anderseits sind auch in dem Reglement der Münchener Versorgungskasse Bestimmungen vorhanden, die wir als hart und ungerecht bezeichnen müssen. So heißt es z. B. im §. 9, daß städtische Arbeiter, die disziplinarisch entlassen werden, nichts von den Einzahlungen zurückerhalten. Wer aber die militärische Disziplin kennt, die in den meisten städtischen Betrieben herrscht und welche geringfügigen Verstöße man als Vergehen gegen die Subordination betrachtet, die mit Entlassung zu bestrafen sind, der wird annehmen müssen, daß auf Grund der erwähnten Bestimmung, in München viele Arbeiter um ihre Beiträge kommen werden, die sie unter Opfern entrichtet haben. Zwar heißt es in dem kritisirten Paragraphen, daß Theile der Einzahlungen auf Antrag des Magistrats und mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zurückerstattet werden können. Wir fürchten aber, daß diese Bestimmung in der Praxis wenig Beachtung finden wird.

Ebenso ist die Bestimmung als hart zu bezeichnen, daß Arbeiter, die freiwillig aus städtischen Diensten scheiden, nur die Hälfte der entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet erhalten sollen.

Aus allen diesen Gründen können die organisirten Gemeindearbeiter keineswegs die Münchner Versorgungskasse als besonders mustergültig betrachten; sie erblicken vielmehr in den Beschlüssen der Berliner Gemeindeverwaltung — siehe Nr. 41 der „Sozialen Praxis" — eine der besten Regelung, welche die Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter bisher in Deutschland gefunden hat.

Berlin. Br. Poersch.

Anmerkung der Redaktion:

Dr. Fritz Specht schreibt uns zu diesen Auslassungen: Zwischen Herrn Bruno Poersch und mir waltet nur ein Mißverständniß ob, das aus der verschiedenen Beurtheilung der Grundsätze und deren Tragweite entspringt, aus denen der Münchener und der Berliner Entwurf hervorgegangen ist. Mir ist die rechtliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Beamten auch im Entgelt, in der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung das zu erstrebende Ziel gewesen, weil daraus alle übrigen Vortheile und Verbesserungen, die jene erlangen, für diese von selbst folgen, und weil dadurch auch die soziale Scheidewand beseitigt wird, die heute noch recht vielfach dem Arbeiter das Aufsteigen in den höheren Dienst erschwert. Daß ein solches Aufsteigen auch in Berlin möglich und mehrfach vorgekommen ist, ist mir wohl bekannt. Aber mit solcher Klarheit und bewußten Deutlichkeit, wie die Begründung des Münchener Entwurfes jene Scheidewand niederreißt, ist es bisher sonst nicht geschehen. Auch das Statut selbst nimmt noch Bezug auf den Uebertritt des Arbeiters in den höheren Gemeindedienst. Theilt man meine Auffassung, muß man auch dazu kommen, es richtig zu finden, wenn dem Arbeiter keine Vorrechte vor dem Beamten gegeben werden, sondern er dieselben Pflichten übernimmt, d. h. für den Münchener Fall: er muß ebenso wie die bayerischen Beamten Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung zahlen — über kurz oder lang wird man diese, wie in Preußen, beseitigen müssen —; das würde aber für den Berliner Fall und für die meisten preußischen Städte durchaus nicht die Erhebung von Beiträgen für diese Zwecke bedeutet haben. Mir ist wohl bewußt, daß die Beiträge von den Arbeitern und niederen Beamten — die übrigens auch in München theilweise ein geringeres Einkommen als einige Arbeiterkategorien haben — als Belastung ihres Budgets empfunden werden, und ich wünsche den bayerischen Arbeitern und Beamten ihre baldigste Aufhebung. Ich habe auch keineswegs die Härten des Münchener Statuts verkannt, sie hängen aber mit der bayerischen Landesgesetzgebung zusammen. Im Uebrigen habe ich ausdrücklich anerkannt, daß Berlin mit dem §. 8 seines Statuts (vergl. Sp. 1038 und 1040) „einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt über die guten Vorlagen gleicher Art in anderen Städten" gethan hat. Wenn aber die betheiligten Arbeiter selber, deren Sprecher und Vertrauensmann Herr Bruno Poersch ist, die Versagung des Rechtsanspruches „bei der heutigen Sachlage, namentlich in Berlin, mehr als Formfrage" betrachten, so habe ich als unbetheiligter Dritter dagegen nichts einzuwenden.

Vierter bayerischer Städtetag. Unter dem Vorsitz des Münchener I. Bürgermeisters von Borscht beschloß der vierte bayerische Städtetag, an dem 62 Abgeordnete aus 35 Städten theilnahmen, am 12. Oktober, die Staatsregierung um Abänderung des Zwangsenteignungsgesetzes und Vorlage eines Straßen-Gesetzes mit zwangsweiser Zusammenlegung von Baugrundstücken zu ersuchen. Es möge allgemeines Gesetz werden, daß Eigenthümer angehalten werden können, unbewegliches Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen. Das Mißverhältniß der Leistungen größerer Gemeinden zur bayerischen Brandversicherungsanstalt gegenüber den Brandentschädigungen wünscht man dahin gemildert zu sehen, daß den Gemeinden, die größere Beiträge leisten, auch höhere Summen zur Förderung des Feuerlöschwesens überwiesen werden. Den Staatszuschuß zu der den unmittelbaren Städten übertragenen Handhabung der Distriktspolizei verlangt man auf 50 ₰ pro Einwohner zu erhöhen und beklagte die Schädigungen der Städte durch das neue Schuldotationsgesetz und die Verzögerung eines allgemeinen Volksschulgesetzes — genau wie in Preußen —, welches die gemeindliche Selbständigkeit in Schulangelegenheiten erhöhen möge. Endlich sprach man sich für die Einführung der allgemeinen direkten Einkommensteuer und der Haussteuer unter Abzug der auf den Gebäuden ruhenden Lasten wie für völlige Ueberweisung der Hundesteuer aus.

Techniker als Bürgermeister. Die Fälle mehren sich, in denen Stadtgemeinden, in der Erkenntniß, daß höchst wichtige Aufgaben der Städte zur Zeit auf technisch-wirthschaftlichem Gebiete liegen, bei der Neubesetzung der Bürgermeisterstellen von der ausschließlichen Bevorzugung der Juristen Abstand nehmen. So ist in Gießen nach dem Abgange des bisherigen Bürgermeisters, welcher aus dem technischen Berufe hervorgegangen war, zum zweitenmal ein Techniker zum Bürgermeister berufen worden. Auch die Stadt Mainz hat bei Ausschreibung der Stelle eines zweiten Bürgermeisters die Bewerbung von Technikern gestattet. Und neuerdings hat in Fürth die Stadtverordnetenversammlung im Gegensatz zum Magistrat zur Bewerbung um die erledigte Bürgermeisterstelle nicht nur Juristen, sondern auch Techniker und Volkswirthschaftler zugelassen.

Straßburger Fürsorge für städtische Arbeiter und nicht pensionsberechtigte Bedienstete in Krankheitsfällen. Auf Anregung des Bürgermeisters vom 17. April hat am 14. Oktober der Straßburger Gemeinderath die Sicherstellung der Lohn-Einnahmen in Krankheitsfällen ihren ständigen Arbeitern zugebilligt, wie sie in einigen anderen Städten bei der Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung mit vorgesehen ist. Es wird danach „den städtischen, dem Kranken-Versicherungszwang unterliegenden Arbeitern und Bediensteten, sofern sie verheirathet sind oder Angehörige zu unterhalten haben und seit wenigstens einem Jahr ununterbrochen im städtischen Dienste stehen, während einer durch Krankheit oder Betriebsunfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit bis auf die Dauer von sechs Monaten, die Differenz zwischen ihrem bisherigen Lohne und dem ihnen nach den Leistungen der hiesigen gemeinsamen Ortskrankenkasse zustehenden Krankengelde weitergezahlt".

Ablehnung der städtischen Arbeiterausschüsse in Leipzig. Die Leipziger städtischen Vertretungen haben es abgelehnt, Arbeiterausschüsse, außer in den Betrieben der Gasanstalten und des Tiefbauamtes, durch freie Wahl gebildet, in den Betrieben zuzulassen. Von 29 befragten Städten hätten nur neun solche Arbeiterausschüsse besessen. Dieser Grund ist deshalb nicht recht stichhaltig, weil die Bewegung auf Einrichtung von Arbeiterausschüssen auch in städtischen Betrieben noch sehr jungen Datums ist.

Forderung der Arbeiterschutzklausel in den städtischen Submissionsverträgen von Trier. Eine bemerkenswerthe Bedingung für die städtischen Verdingungsverträge fordert ein Antrag eines Stadtverordneten in Trier, der schließlich der neugebildeten „sozialen" Kommission überwiesen wurde. Danach soll der Stadtverwaltung zur Pflicht gemacht werden,

„bei Vergebung von Arbeiten jeder Art die Bedingung zu stellen, daß die betreffenden Unternehmer nicht allein für die Versicherung ihrer Leute gewissenhaft zu sorgen haben, sondern daß sie auch verpflichtet sind, vor Abmachung mit der Behörde den Nachweis zu erbringen, daß die Beiträge regelmäßig an die Versicherungs-Einrichtungen, wie Krankenkassen, Invalidenversicherung und Berufsgenossenschaften, abgeführt sind, und soll die Behörde gehalten sein, im Fall vorhandener Rückstände diese kurzerhand an dem Guthaben des Arbeitgebers in Abzug zu bringen, um so die Arbeiter vor Schaden zu bewahren. Ferner, daß Arbeitgeber, welche in Erfüllung ihrer Verpflichtung der Arbeiterversicherung gegenüber nachlässig oder fortgesetzt im Rückstande sich befinden, von der Bewerbung um öffentliche Arbeiten zeitweise auszuschließen seien."

In England, Frankreich, Holland, Belgien sind Arbeiterschutzklauseln bei Vergebung städtischer Arbeiten sehr verbreitet. In Deutschland kommen sie bis jetzt leider ziemlich selten vor; hier zeigen manche Stadtverwaltungen mehr Verständniß für die Aufnahme der Streikklausel in Lieferungsverträgen.

Eine kommunale Feuerversicherung in Gent wird demnächst gebildet werden. Sie soll sich nicht auf die Immobilien beschränken, ist also nicht gleichbedeutend mit unseren städtischen Brandkassen, sondern sie soll sich auch auf die Mobilien erstrecken. Durch die Uebernahme der Feuerversicherung dürften der Kommune zweifellos erhebliche Ueberschüsse zugeführt werden.

Soziale Zustände.

Staat und Gemeinde gegen die Arbeitslosigkeit. Nach dem Erlaß des preußischen Verkehrsministers und den Regierungserklärungen in der bayrischen Abgeordnetenkammer*) (Soz. Pr. Sp. 66) hat, ebenso wie dies in Hessen geschieht, das badische Ministerium des Innern im Hinblick auf den in einzelnen industriellen Geschäftszweigen eingetretenen Betriebsrückgang die Veranstaltung von Erhebungen über die industrielle Lage im Großherzogthum angeordnet. Es soll hierbei insbesondere untersucht werden, ob und in welchem Umfange die Gefahr eintretender Arbeitslosigkeit in einzelnen Betriebszweigen zu befürchten ist.

In Berlin hat die Armendirektion beschlossen, dem Magistrat Mittheilung zu machen, daß auf den Etat der Armenverwaltung der Einfluß der Krisis sich in starkem Maße zeigt. Die Armendirektion will dem Magistrat anheimstellen, geeignete Schritte zur Linderung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen. — Wie aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk berichtet wird, beabsichtigen die dortigen Gemeinden mit Rücksicht auf die steigende Arbeitslosigkeit, die ursprünglich für eine spätere Zeit vorbehaltenen Straßen- und Wegebauten, sowie sonstige öffentliche Arbeiten schon im nächsten Winter in Angriff zu nehmen, sofern die Witterung dies gestattet. In Braunschweig erklärte der Oberbürgermeister, die Krisis mache sich sehr bemerkbar, es werde nöthig sein, Nothstandsarbeiten vorzunehmen.

In Oesterreich hat der Ministerpräsident in einer Unterredung mit dem Präsidenten der Wiener Handelskammer versprochen, „im Rahmen der bewilligten Kredite und nach Maßgabe der auf Grund derselben derzeit zur Verfügung stehenden Mittel, sowie je nach dem Stadium, in dem sich die Vorarbeiten für die großen Neuanlagen in den einzelnen Ministerien befinden, Bestellungen an die Industrie hinauszugeben." Daraufhin hat am 16. Oktober der Eisenbahnminister unter Hinweis auf die von verschiedenen Industriezweigen geäußerten Klagen über ungenügende Beschäftigung die Verwaltungen der Privateisenbahnen ersucht, ihre für jetzt und für das nächste Jahr nothwendigen Bestellungen bei den betreffenden Industriezweigen baldigst und in möglichst ausgedehntem Maße erfolgen zu lassen, wie dies seitens der Staatseisenbahnverwaltung auch thunlichst bald geschehen werde. Im österreichischen Reichsrath haben die Sozialdemokraten einen dringlichen Antrag eingebracht, in dem unter Hinweis auf die Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen die Schaffung von Arbeitsgelegenheit seitens des Staats und der Gemeinden, die unverzügliche staatliche Regelung der Arbeitsvermittelung und billige Eisenbahnfahrt für Arbeitslose gefordert werden.

Auch in der Schweiz rüstet man für den im Winter befürchteten Nothstand. In Basel sind der bestehenden Arbeitslosen-Versicherungskasse, die unter der Leitung des Arbeitersekretariats steht, 1000 Frks. aus der Staatskasse bewilligt, außerdem ist eine Kommission zur Behandlung der Arbeitslosenfrage bestellt worden. In Zürich ist man gleichfalls mit entsprechenden Maßnahmen beschäftigt.

Auf eine von der Linken in der Deputirtenkammer Belgiens eingebrachte Interpellation, was das Ministerium zu thun gedenke, um die Wirkungen der industriellen Krisis auf die Arbeiter zu bekämpfen, erklärte der Arbeitsminister am 15. September: Niemand bestreite, daß die Krise in erschreckender Weise um sich greife. Leider könne dagegen Niemand ankämpfen, und die Ueberproduktion sei eine Folge der heutigen wirthschaftlichen Lage. Um sie zu verhindern, bedürfe es einer internationalen Verständigung, die zu verwirklichen außer seiner Macht liege. Eine Lohnerhöhung sei angesichts der Wirkungen des Wettbewerbs unmöglich. Der Ministerpräsident führte aus, die Krise mache sich nicht nur in Belgien, sondern auch in anderen Industriestaaten geltend. Sie sei eine Folge der allgemeinen wirthschaftlichen Weltlage, die nur durch die normale Entwicklung der Dinge ihr Ende finden könne. Der Radikale Janson dagegen betonte, daß die Regierung die Pflicht habe, dem Elend der Arbeitslosen zu steuern. Der Staat müsse in seinem wohlverstandenen Interesse dafür sorgen, daß die Arbeiterklasse nicht dem Elend verfalle, denn der Hunger sei ein böser Rathgeber. Die Minister versprachen dann auch, die Gemeinden anzuspornen, Arbeitslosigkeits-Versicherungen zu gründen und die nöthigen Staatsarbeiten so schnell wie möglich ausführen zu lassen. Der Bürgermeister von Brüssel hat bereits mit den Bürgermeistern der Vororte über die Errichtung einer interkommunalen Kasse zur Unterstützung der Arbeitsloosen verhandelt.

Arbeitszeit auf den französischen Eisenbahnen. Die bisherige Regelung der Arbeitsdauer auf den französischen Eisenbahnen beschränkt sich in der Hauptsache auf das Bahnhofs- und Zugpersonal. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat nunmehr, wie uns aus Paris geschrieben wird, auch eine Verordnung erlassen, welche die Arbeitszeit des Bewachungspersonals der freien Strecken und der Rottenarbeiter regelt. Danach kann die tägliche Arbeitsdauer der geschätzten Personen innerhalb 24 Stunden ein Maximum von 12 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche große Ruhezeit umfaßt eine ununterbrochene Dauer von mindestens neun Stunden, welche auf acht Stunden herabgesetzt werden können, wenn die betreffenden Bediensteten innerhalb des Bahnterrains wohnen. Diese Ruhezeit wird dagegen auf zehn Stunden ausgedehnt für jene Bediensteten, deren Frauen einen Bahnwartsposten innehaben und die in Folge dessen keine ungestörte Nachtruhe genießen. In der Mitte des Tages wird eine einstündige Ruhepause für die Einnahme der Mahlzeit gewährt. Wenn die effektive Arbeitsdauer elf Stunden überschreitet, muß eine weitere halbe Stunde Ruhe gewährt werden, sei es am Morgen oder am Nachmittag. Jeder der vorgenannten Bediensteten hat Anspruch auf einen vollen oder zwei halbe Ruhetage pro Monat. Diese Ruhetage können für zwei Monate zusammenhängend genommen werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur in ganz dringenden Fällen möglich und bedürfen spezieller Erlaubniß der Behörden.

Bergarbeiterlöhne in Durham. Die Bergarbeiter im Kohlenrevier von Durham haben der von den Unternehmern in Vorschlag gebrachten Lohnreduktion von 7½ % zugestimmt. Ein Cirkular der Miners Federation tritt dafür ein, daß diese Lohnherabsetzung früher schon in Kraft treten soll als im Uebereinkommen bestimmt wurde, da die Unternehmer bereits dreimal zugestandene Lohnerhöhungen früher, als sie mußten, in Kraft treten ließen; die Bergarbeiter, heißt es in dem Rundschreiben, brauchen keiner Person oder Association etwas schuldig zu bleiben.

*) Der Beschluß der bayerischen Abgeordnetenkammer war die Annahme des Centrumsantrages, „die Staatsregierung zu ersuchen, Anordnung treffen zu wollen, daß die Ausführung der gesetzlich genehmigten staatlichen Bauten, insbesondere der Eisenbahn- und Postbauten, thunlichst bald in Angriff genommen werde, um die gegenwärtig vorhandene und in noch ausgedehnterem Maße drohende Arbeitslosigkeit möglichst zu mildern."

Arbeiterbewegung.

Arbeiterbewegung zum Konfektionsarbeiterschutz. Die in Nr. 2 Sp. 42 angekündigten fünf Versammlungen zu Gunsten der Heimarbeiter in der Konfektionsbranche in Berlin haben stattgefunden, waren aber, obwohl fünf sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete als Referenten bezeichnet worden waren, verhältnißmäßig nur schwach besucht. In allen Versammlungen wurde der Denkschrift an Bundesrath und Reichstag mit den bereits mitgetheilten Mindestforderungen zum Schutze der Heimarbeiter zugestimmt. Die Opposition, die fast ausschließlich von Zwischenmeistern gemacht wurde, war nur schwach. Immerhin hat der spärliche Besuch der Versammlungen und die laue Unterstützung, welche die neue Agitation gerade in den Kreisen der zunächst Betheiligten zu finden scheint, einigermaßen enttäuscht. Ob die in den übrigen Konfektionscentren Deutschlands noch geplanten Versammlungen einer regeren Theilnahme begegnen werden, steht dahin. Das Berliner Organ der Konfektionäre, „Der Konfektionär", hat mit ausgesuchtem Hohn von dem schwachen Besuch der Berliner Versammlungen Notiz genommen. Von den Zehntausenden von Heimarbeiterinnen in Berlin hätten sich nur wenige Hundert eingefunden, „um die Heilslehren vom Fluch der Heimarbeit" zu hören. Die Heimarbeiterinnen wüßten eben nur allzugut, daß ein Verbot der Heimarbeit, bezw. der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstättenarbeiterinnen, ihren Verdienst erheblich schmälern würde. Die Arbeiterinnen wollten in ihrer Erwerbsmöglichkeit nicht beschränkt und auch nicht einer gewerblichen Polizeiaufsicht (Gewerbe-Inspektor) unterstellt werden. Es wird den Heimarbeiterinnen und Zwischenmeistern direkt gerathen, Protestversammlungen gegen die neue, vom Verband der Schneider veranlaßte Agitation abzuhalten, ebenso gegen die dem Reichstage vorliegenden Anträge Heyl-Hitze und der Sozialdemokraten, betr. das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstättenarbeiterinnen und Ausdehnung der Arbeiterversicherung und der Gewerbe-Inspektion auf die Heimarbeiter. In einem Aufruf an die Konfektionäre werden diese zugleich zu einer Gegenagitation gegen dieses „die ganze große Konfektionsbranche in ihren Grundlagen bedrohende Treiben", sowie zu Protestpetitionen an Bundesrath und Reichstag aufgefordert, besonders auch gegen den Antrag Heyl-Hitze, gegen den sich ja auch am 2. d. Mts. der Centralverband deutscher Industrieller in einer Resolution erklärt habe. Der Reichstag wird sich demnächst wieder mit den Uebelständen in der Konfektions-Industrie zu befassen und dabei zu berücksichtigen haben, daß bisher trotz der von fast allen Parteien und selbst von der Regierung bekundeten Sympathien für diese Arbeiterschicht nichts Durchgreifendes geschehen ist. Seit dem großen Konfektionsarbeiter-Streik und seit den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik ist es in der Konfektionsindustrie keineswegs besser geworden, zumal seit der Bundesrathsverordnung von 1897, welche den Arbeiterschutz in bescheidenem Umfange auch auf die Werkstätten der Zwischenmeister ausdehnte, die unkontrolirbare Heimarbeit in Stube und Küche sich nur noch mehr entwickelt und in den Kreisen der betreffenden Arbeiterinnen eine dumpfe Apathie erzeugt hat, die gerade in dem schwachen Besuch der zu ihren Gunsten veranstalteten Versammlungen zum Ausdruck gekommen ist. Es kann dem Reichstag nicht gleichgültig sein, daß das Blühen einer großen Industrie, die zu einem beträchtlichen Theile für den Export arbeitet, der elenden Lebenshaltung der in ihr beschäftigten Arbeiterinnen zu danken ist. Wenn die betreffenden Arbeiterinnen geradezu zur häuslichen Nacht- und Sonntagsarbeit gedrängt werden, so ist das ein Hohn auf den gesammten Arbeiterschutz.

Zur Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen wird berichtet, daß die „Bochumer Richtung" sich nun ihre eigene Organisation unter dem Namen „Evangelischer Arbeiterbund" gegeben habe. Der neue Bund will streng an den alten Bestrebungen der evangelischen Arbeitervereine festhalten und sich besonders der Wohnungsfürsorge widmen. Außerdem plant der neue Bund, dessen geistiger Leiter der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Franken ist, die Errichtung einer Zuschußkasse für die Kranken- und Invalidenversicherung. Man hofft, daß sich um den neuen Bund noch weitere, dem Anschluß an Gewerkschaften abholde Kräfte sammeln werden.

Zum Generalstreik der französischen Bergarbeiter ist zu berichten, daß die Abstimmung in den verschiedenen Kohlenbezirken bei nur geringer Betheiligung stattgefunden hat und zu Gunsten des Gesammtausstandes ausgefallen ist. Von den 127 000 Bergleuten über 18 Jahren, die zur Abstimmung berechtigt waren, haben nur rund 50 000 gestimmt: 40 000 für, 10 000 gegen den Streik. Da nach einem früheren Beschlusse die Stimmenthaltungen der Majorität zugezählt werden, kommen allerdings 117 000 Stimmen für den Streik heraus, aber angesichts der geringen Betheiligung an der Abstimmung und der dem Streik wenig günstigen Gesammtlage dürfte der Ausstand von dem zur endgültigen Beschlußfassung noch in St. Etienne (Loire-Becken) zusammentretenden Komité des nationalen Bergarbeiter-Verbandes verschoben werden, zumal die Regierung auf eine Eingabe des Verbandes und einer Deputation von Bergarbeiter-Delegirten gegenüber erklärt hat, es möge doch der Abschluß der Verhandlungen des gegenwärtig wieder tagenden außerparlamentarischen Ausschusses, der über die Forderungen der Bergarbeiter berathen soll, abgewartet werden. Die Prüfung der Forderungen der Bergarbeiter sollte nicht durch einen Massenausstand, der für die Arbeiter nur schädlich sein könne, gestört werden. In den Departements Nord und Pas de Calais herrschte von jeher wenig Neigung für den Generalstreik; dagegen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß es in Mittel- und Südfrankreich, besonders in Montceau-les-Mines zu Theilausständen und Unruhen kommt. Die Regierung soll für den Streikfall umfassende militärische Vorbereitungen getroffen haben, zumal ein Theil der Arbeiter mit alten ausrangirten Armeegewehren bewaffnet sein soll. Der Berliner „Vorwärts" warnt energisch vor dem Streik und prophezeit ihm ein unglückliches Ende. Die Geschäftslage sei die denkbar ungünstigste für einen solchen Ausstand. Die Grubenbesitzer des Auslandes würden mit Freuden die angesammelten gewaltigen Kohlenvorräthe nach Frankreich hineinwerfen. Das Ergebniß der Abstimmung über den Streik sei ein geradezu klägliches, und deute von vornherein auf eine sehr geringe Sympathie für den Streik hin. Das Fehlschlagen der Bewegung würde der französischen Gewerkschaftsbewegung schwere Opfer auferlegen und den geforderten Achtstundentag eher ferner als näher rücken. Der „Vorwärts" hat mit diesen Ausführungen vollkommen Recht. Der Streik in diesem Augenblick wäre eine Dummheit und ein Verbrechen zugleich. — Eine Zeitung in St. Etienne veröffentlicht die Antwort des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau auf das Schreiben, welches der Generalsekretär des Bergarbeiterverbandes von Frankreich an ihn gerichtet hat. Waldeck-Rousseau wiederholt darin im Wesentlichen nur die Erklärung, welche er im März d. J. in der Deputirtenkammer abgegeben hat. Danach erklärt er also die Frage des Minimallohnes als eine Angelegenheit, welche sich am besten durch die Berufsverbände der Unternehmer und der Arbeiter erledigen lasse. Zur Forderung der Alterspension von 2 Francs pro Tag nach 25 Dienstjahren sei die Regierung gerne bereit, das Gesetz über die Knappschaftskasse von 1894 auf mögliche Verbesserungen hin zu prüfen. Was die Forderung des gesetzlichen Achtstundentages betreffe, so müsse die Regierung die Beschlüsse der außerparlamentarischen Kommission abwarten. Weiter fügt der Ministerpräsident hinzu, daß alle diese Reformen nicht von heute auf morgen ausgeführt werden können und daß der angedrohte allgemeine Ausstand gerade denjenigen Interessen schlecht dienlich sei, welche der Bergarbeiterverband zu vertheidigen sich vorsetzt. — Einer kürzlich veröffentlichten Statistik über die Produktions- und Arbeitsverhältnisse im französischen Kohlenbergbau pro 1899 entnehmen wir folgende Daten: Beschäftigt waren unter Tag 110 200 Arbeiter, darunter 98 000 Männer, 6 600 jugendliche Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren und 5600 Kinder von 13 bis 16 Jahren; über Tag 43 700 Arbeiter und zwar 30 700 Männer, 2700 jugendliche Arbeiter, 5600 Frauen und 4700 Kinder. Die Arbeitszeit im Betriebsjahre betrug durchschnittlich 286 Tage für die Belegschaft unter Tag und 292 für jene ober Tag, der durchschnittliche Jahresverdienst für die erstere Gruppe 1372 Frcs., für die zweite 979 Frcs., der durchschnittliche Tagelohn 4,80 bezw. 3,35 Frcs. Auf 10 000 Arbeiter in der Grube entfielen 16,2 tödtlich Verunglückte; für die Belegschaft ober Tag betrug dieser Satz 6,7.

Vagabundengesetz und Gewerkschaftsorganisation in Oesterreich. Die von uns auf Sp. 40 mitgetheilte Verordnung des österreichischen Justizministeriums wird von den Behörden noch nicht beachtet. Das Verbandsorgan berichtet in seiner neuesten Nummer vom 11. Oktober, daß am 24. September, also eine Woche nach Erlaß jener Bekanntmachung, in Tabor ein Buchdrucker wegen Landstreicherei verhaftet wurde. Ein früher in Nepomuk in Böhmen wegen Landstreicherei festgenommener Buchdrucker war sogar vier Wochen in Haft behalten worden. Beide hatten einen Anspruch auf Reiseunterstützung, was sofort aus den als Reisedokumenten dienenden Verbandsbüchern hätte ersehen werden können. Wir glauben in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß die Nichtbeachtung der Verordnung auf Unkenntniß der Beamten zurückzuführen ist und daß es der energischen Agitation des Buchdruckerverbandes gelingen wird, ihr Beachtung zu verschaffen. Denn ihr klarer Wortlaut läßt eine derartige Behandlung der Fälle, wie sie im Verbandsorgan der Buchdrucker berichtet wird, nicht zu.

Streiks und Streikstatistik in Italien. Die Arbeiterbewegung ist gegenwärtig in Italien sehr lebhaft. So wurde von Streiks der Bäcker in Florenz, Mailand und Palermo berichtet. In Palermo haben die Bäcker einen höheren Lohntarif und die Abschaffung der Nachtarbeit der Lehrlinge für fünf Wochentage durchgesetzt. Der Streik in Mailand ist durch Vergleich beendet. Hier streiken auch Kravattenarbeiter. In Rom streiken die Kuchenbäcker (pasticieri) und die Holzarbeiter haben einen Streik siegreich beendet. In Bari haben die Hafenarbeiter den Zehnstundentag bei einem Lohn von 4,50 Frcs. täglich, in Brescia die Lithographen den Neunstundentag mit 25 % Zuschlag für Ueberarbeit erkämpft. In Scofati streiken 2500 Arbeiter und Arbeiterinnen einer Baumwollspinnerei. In Florenz streiken die Perrückenmacher. Sie verlangen in vier Lohnklassen 18, 16, 14, und 5 Frcs. Wochenlohn. Die Arbeitszeit soll im Sommer in den ersten vier Wochentagen 12 Stunden, am Freitag 13 und am Samstag 14 Stunden, im Winter entsprechend 10, 11 und 14 Stunden betragen. Außerdem soll nach sechsstündiger Arbeit im Sommer, nach fünfstündiger im Winter ein halber Tag frei sein. Im Gebiet von Ferrara und Pavia organisiren sich die Landarbeiter unter sozialdemokratischer Führung. In der Provinz Ferrara droht ein großer Streik. Die Arbeiterorganisation nimmt gleichzeitig einen Aufschwung. — Die Streikstatistik für das Jahr 1899 (Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio Statistica degli Scioperi avenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l' anno 1899 Roma 1901) weist 259 Arbeitseinstellungen mit 43 194 streikenden Arbeitern und 231 590 Streiktagen in der Industrie nach. Die entsprechenden Zahlen lauten für 1895: 126; 19 307 und 125 968, für 1896 210; 96 051 und 1 152 503; für 1897 217; 76 570 und 1 113 535 und für 1898 256; 35 705 und 239 292. Von besonderer Bedeutung waren die gemeinsamen Arbeitseinstellungen der Tramway-Bediensteten in Mailand, Turin, Florenz und Genua, der Seidenspinnerinnen von Jesi und Osimo und der Eisenbahnwerkstättenarbeiter in Rivarolo, Ligure, Siena, Turin und Mailand. Am zahlreichsten streikten die Arbeiter der Textilindustrie 10816, die Bergarbeiter und die Arbeiter der Schwefelgruben 9203, die Lohnkutscher und Tramway-Bediensteten 4004, die Eisenbahnwerkstättenarbeiter 3158 und die Tagelöhner 3001, während sich an den Streiks der Gerber und Glaser nur 86 und 98 Arbeiter betheiligten. Von 19 539 Arbeitern, die für Lohnerhöhung kämpften hatten vollen Erfolg 3660, schlossen einen Vergleich 9356, waren erfolglos 6523. Bei den Streiks, in denen es sich um Verkürzung der Arbeitszeit handelte, lauten die entsprechenden Zahlen 3631; 2150; 1332 und 149; bei der Abwehr einer Lohnherabsetzung 4325; 2263; 1209; 853; bei der Abwehr einer Verlängerung der Arbeitszeit 2384; 484; —; 1900 und endlich verschiedene andere Gründe 13 315; 5649; 4646; 3020. Insgesammt erzielten die Ausständigen in 31 von 100 Fällen einen vollen Erfolg, in 27 Fällen kam ein Vergleich zu Stande, während 42 Fälle erfolglos blieben. — In der Landwirthschaft ereigneten sich 1899 nur 9 Arbeitseinstellungen (gegen 36 im Vorjahre), wovon 2 Fälle vollen, 4 Fälle keinen Erfolg und die übrigen theilweisen Erfolg hatten. — Aussperrungen fanden im Berichtsjahre 11 statt, von denen jedoch nur 3 auf Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zurückzuführen sind, während in den übrigen Fällen die Unternehmer mit der Schließung ihrer Fabriken eine Demonstration gegen Maßnahmen der Regierungsbehörden oder der Gemeindeverwaltungen (so in 3 Fällen gegen die Auferlegung von Steuern und Abgaben) beabsichtigten. Die Collegi di Probiviri intervenirten nur in 4 Streikfällen.

Arbeiterschutz.

Das Verbot des Hausir- und Straßenhandels schulpflichtiger Kinder im Königreich Sachsen ist vom sächsischen Oberverwaltungsgericht bestätigt worden. Der Bürgermeister einer sächsischen Stadt hatte eine Bekanntmachung veröffentlicht, wonach bei Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder bei Haft bis zu acht Tagen schulpflichtigen Kindern das Austragen, das Feilhalten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, auch von Druckschriften von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sowie in öffentlichen Schankräumen untersagt und die gleiche Strafe angedroht wurde denjenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrage durch Kinder Waaren ausgetragen werden, sowie den Eltern, Pflegeeltern und bezw. Vormündern, die ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Mündel von dem verbotenen Hausirhandel abzuhalten unterlassen oder sie dazu angehalten haben. Auf Grund dieser Bekanntmachung war ein Bäckermeister bestraft worden, der zu seinen Kunden bestellte Backwaaren durch seine noch schulpflichtige dreizehnjährige Tochter hatte austragen lassen. Gegen seine Bestrafung hatte der Bäckermeister Berufung eingelegt. Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat jedoch das Urtheil der Berufungsinstanz bestätigt.

In der Begründung wurde ausgeführt, der Angeklagte könne den § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht als Schutz beanspruchen, da hierdurch lediglich das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, die dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen und erhalten werden, geregelt, keineswegs aber gehindert werde, daß durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen die Rechte der Eltern und die Pflichten der Kinder in sonst zulässiger Weise beschränkt würden. Auch §§. 1, 142 u 144 der Gewerbeordnung stehe der Gültigkeit der Polizeiverordnung nicht entgegen. §. 1 der Gewerbeordnung beziehe sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht aber auf die Art seiner Ausübung und aus §. 144 ergebe sich, daß auch landesrechtliche, insbesondere von dem öffentlichen Interesse gebotene polizeiliche Vorschriften über die Berufspflichten der Gewerbetreibenden im Allgemeinen oder einzelner Gattungen derselben in Beziehung auf die Art der Ausübung des Gewerbes erlassen werden dürften.

Abschwächung des Arbeiterschutzes in den Zinkhütten. Die Bundesrathsverordnung vom 6. Februar 1900 schreibt den Zinkhütten-Besitzern gewisse Schutzmaßregeln für die Gesundheit der Arbeiter vor. Sofern diese Maßregeln bauliche Veränderungen erfordern, konnten die höheren Verwaltungsbehörden Fristen bis zum 1. Juli 1901 gewähren. Nun ist, wie bereits vor einiger Zeit in Aussicht gestellt, thatsächlich vor Kurzem eine Bekanntmachung des Bundesraths erschienen, welche diese Frist bis zum 1. Oktober 1903 verlängert. Wir haben schon in Sp. 1172 Jahrg. X gegen diese zu Gunsten der Arbeitgeber, zum Schaden der Arbeiter wirkende Maßregel protestirt und können nur die Worte der „Frankf. Ztg." unterschreiben: „Damit ist die Sanirung der hygienisch so ungünstigen Zustände der Zinkhütten wieder um mehr als zwei Jahre hinausgeschoben, was vom sozialreformerischen Standpunkte und dem des Menschenfreundes aufs tiefste bedauerlich ist."

Amtliche Zusendung des Fabrikinspektionsberichts an die Arbeiterorganisationen in Württemberg. Die württembergische Regierung hat beschlossen, den Arbeiterorganisationen ihres Landes alljährlich je ein Exemplar der württembergischen Gewerbeinspektionsberichte zu übermitteln.

Günstiges Urtheil der Breslauer Handelskammer über den 9 Uhr-Ladenschluß. Auf ein Ersuchen des Polizeipräsidenten hat die Breslauer Handelskammer auf Grund der Ergebnisse ihrer Umfrage bei den Handel- und Gewerbetreibenden mitgetheilt, daß sich der 9 Uhr-Ladenschluß und die elfstündige Mindestruhezeit der Angestellten in offenen Verkaufsstellen im Großen und Ganzen recht gut bewährt haben und zu wesentlichen Veränderungen keinen Anlaß darbieten."

Gegen die Verwendung von Bleiweiß bei staatlichen Arbeiten in Frankreich wendet sich auf Grund amtlicher Erhebungen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 81) ein Erlaß des Ministers des Innern; es heißt darin:

„Aus dieser doppelten Enquete geht einerseits hervor, daß der Ersatz von Bleiweiß durch Zinkweiß vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes durchaus wünschenswerth ist; andererseits daß dieser Ersatz durchgeführt werden kann, ohne daß technische Unzuträglichkeiten entstehen. In Folge dessen habe ich bestimmt, daß bei allen Arbeiten, die auf Rechnung meiner Verwaltung ausgeführt werden, von nun an untersagt ist, Farben oder Lacke zu verwenden, die mit Vermengung von Bleiweiß hergestellt sind. In die Lieferungsbedingungen für diese Arbeiten, seien sie aus freier Hand oder durch Submission vergeben, muß dieses Verbot aufgenommen sein. In den ganz ausnahmsweisen Fällen, in denen die Ingenieure die Anwendung von Bleiweiß für unumgänglich erforderlich halten, bedürfen sie dazu einer besonderen Ermächtigung seitens der Oberverwaltung."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Lücken im deutschen Sparkassenwesen.

Vergleichende Betrachtungen des deutschen kommunalen Sparkassenwesens mit dem französischen Postsparkassenwesen.

Im „Journal officiel de la République Française" war im Januar d. Js. die Statistik der französischen Postsparkassen enthalten. Einiges in derselben ist für den Wirthschaftspolitiker von hohem Interesse, und er kann sich nicht verhehlen, darin Vorzüge der Postsparkassen zu sehen, die man allen Grund hat, auch unserem

kommunalen Sparkassensystem zu verschaffen. Sollte dies gelingen, so würde wohl die Anhängerschaft jener Organisation sehr schwinden, denn daß die ganze Funktion im Kreditverkehr bei unseren Sparkassen eine wirthschaftlich weit zweckmäßigere ist als dort, wird wohl kaum bestritten werden können.

Die „Statistik der französischen Sparkassen" an sich ist schon eine recht bemerkenswerthe. Die reiche Gliederung dürfte kaum bei einer kommunalen Sparkassenstatistik aufgewiesen werden. Auch die österreichische Sparkassenstatistik steht jener nach, obwohl sie eine höchst umfangreiche Arbeit ist. Besonders hervorzuheben ist die Konstatirung der Berufe der Einleger. Bayern hat für das Jahr 1893 eine Berufsstatistik veranstaltet, doch kein Drittel der Sparkassen hat brauchbare Angaben gemacht. Die meisten Staaten aber sind davon abgestanden, da die Sparkassen in derartigen Erhebungen unnöthige und zeitraubende Belästigungen erblickten und die Unterlassung derselben veranlaßten. Und dennoch ist es von großer Bedeutung zu wissen, ob die für die Minderbemittelten geschaffenen Institute ihrer Aufgabe gerecht werden, und ein ungünstiges statistisches Ergebniß würde doch zum Nachdenken veranlassen, wie das kommt und wie dem entgegengesteuert werden könnte. Andererseits würden ganz brauchbare Anhaltspunkte für den Stand des Erwerbslebens gewonnen werden.

Neben einer gesonderten Statistik der „Gesellschaften", die Kunden der Sparkasse sind, sind die Sparkassengäste der französischen Postsparkasse eingetheilt in 1. Vorstände von landwirthschaftlichen, industriellen oder kaufmännischen Etablissements, 2. landwirthschaftliche Tagelöhner und Arbeiter, 3. Industriearbeiter, 4. Dienstboten, 5. Soldaten und Seeleute, 6. Beamte, 7. freie Berufe, 8. Besitzer, Rentiers und Leute ohne Beruf, 9. Minderjährige ohne Beruf, 10. Leute ohne festen Wohnsitz. Diese Gruppen sind wieder nach dem Geschlechte ausgeschieden. Da auf Gruppe 2, 3, 4, 5: $46_{,11}$ %, auf Gruppe 9: $22_{,37}$ % aller Einleger entfallen, so sieht man, daß die französische Postsparkasse in der That jenen Kreisen vorwiegend dient, für die sie geschaffen ist. Freilich sollte auch festgestellt sein, welche Summen der Sparkapitalien auf jene Gruppen treffen, was man in Bayern versuchte; indessen nur etwas über 1/5 aller Sparkassen gab damals brauchbare Ziffern an. In Württemberg wurde im Jahre 1899 beides in die Wege zu leiten unternommen.

Da eine umfassende Berufsstatistik für die Beurtheilung des Volkswohlstandes und der sozialen Verhältnisse wie gesagt, sehr dienlich sowie für die Handhabung einer richtigen Sparkassenpolitik unerläßlich ist, so ist die Inangriffnahme derselben seitens aller deutschen Staaten auf das Dringendste zu wünschen.

Ein anderer Vorzug der französischen Statistik ist deren baldiges Erscheinen nach dem Berichtsjahr. Die Nothwendigkeit der Beschleunigung in der Publikation von statistischen Erhebungen, und, wie wenig die meisten deutschen Sparkassenstatistiken und auch die österreichische*) dieser Forderung gerecht werden, wurde in den Spalten dieser Zeitschrift bereits früher erörtert (X. Jahrg. Nr. 39). Sehr zu wünschen ist auch, daß das statistische Amt des Reichs die Verarbeitung der einzelstaatlichen Erhebungen in den Bereich seiner Thätigkeit zieht, um dadurch das so sehr wünschenswerthe Gesammtbild dieses sozialen Instituts zu bieten. Die ungleichartigen Statistiken der Einzelstaaten ermöglichen solches zur Zeit in sehr unzureichendem Maße.

Von hohem Interesse ist es ferner, das stete Wachsen des durch Vertrag zwischen Belgien und Frankreich bestehenden internationalen Verkehrs zu betrachten. Die Einzahlungen und Auszahlungen, die die französischen Postsparkassenkunden in Belgien, die belgischen in Frankreich veranlaßten, betrugen im Jahre 1899 639 590 Frcs., (1882: 22 303 Frcs., 1885: 109 315 Frcs., 1890: 232 545 Frcs., 1895: 357 772 Frcs.) die Ziffer der Geschäftsakte war 1 529 (1882: 52, 1885: 254, 1890: 610, 1895: 870). Das stete Anwachsen zeigt, wie sehr es Bedürfniß ist, die Freizügigkeit des Sparbuchs international zu gestalten.

In Deutschland ist noch nicht einmal im ganzen Reiche der Uebertragungsverkehr geregelt, wenn auch mit dem erfolgreichen Vordringen des deutschen Sparkassenverbandes diese Forderung ihrer Verwirklichung entgegensieht. Hoffentlich wird mit unserem Nachbarlande Oesterreich bald der Kontakt hergestellt; bei dem großen Austausch der Arbeitskräfte wäre die Einführung des Uebertragungsverkehrs sehr zu wünschen. Bekanntlich ist in Prag eine Centralbank deutscher Sparkassen entstanden, mit der wohl in Bälde die meisten kommunalen Institute Oesterreichs in Geschäftsverkehr treten werden**). Wenn nun das so sehr angestrebte Centralgeldinstitut unserer deutschen Sparkassen endlich geschaffen wird, so dürfte eine der wichtigsten und bedeutendsten Aufgaben darin gesehen werden, daß beide Anstalten in Beziehung treten und den Uebertragungsverkehr zwischen den österreichischen und deutschen Kommunalsparkassen vermitteln.

Zwei weitere Einrichtungen der französischen Postsparkasse sind höchst beachtenswerth nämlich die succursales etrangères und die succursales navales.

Erstere bestehen an sieben Orten des Auslands, an denen französische Posten in Thätigkeit sind: in Alexandrien seit 1886, Tanger seit 1887, Saloniki und Smyrna seit 1892, Beyrouth und Port Said seit 1894, Konstantinopel seit 1899. Die Filialen in Alexandrien, Tanger und Port Said sind allen Nationalitäten zugänglich, die übrigen nur den Franzosen und den unter französischem Protektorat Stehenden. Die größten Einlagen sind im Jahre 1899 in Port Said mit 435 200 Frcs. und in Alexandrien mit 253 757 Frcs. zu verzeichnen, insgesammt betragen die bei jenen Sparkassen im Jahre 1899 gemachten Einlagen über 850 000 Frcs. Den Konsuln und Vizekonsuln ist die Ueberwachung und Kontrolle übertragen. Die Deutschen haben in der Fremde keine solche Anstalten, denen sie mit Ruhe ihre Ersparnisse anvertrauen könnten oder die ihnen solche nach der Heimath transferiren würden. Sollte es nicht möglich sein, vor Allem in den Kolonien (Frankreich hat natürlich sein Postsparkassenwesen auf jene ausgedehnt), dann aber auch an den Sitzen von Konsuln und Vizekonsuln Sparkassen ins Leben zu rufen? Wenn die Sparinstitute von ansässigen Deutschen mitverwaltet werden unter Direktion der Konsuln, das System unserer deutschen Kommunalsparkassen dabei zweckmäßig verwendet würde, so würde damit wohl einem wirklichen Bedürfniß abgeholfen werden. Die große Einlageziffer in jenen französischen Kassen, besonders die in Port Said und Alexandrien, beweisen zur Genüge, daß der Gedanke der Errichtung von Konsulatssparkassen Beachtung verdient. Unsere Deutschen im Auslande sollen nicht darauf angewiesen sein, fremdländische Institute in Anspruch zu nehmen. Unsere Reichsregierung sollte die Schaffung von Sparinstituten in fremden Landen wohl in Erwägung ziehen.

Was nun die succursales navales anbetrifft, so bestehen diese an Bord der französischen Staatsschiffe. Die Angehörigen der Marine jeden Grades können ihren Sold diesen Kassen geben, eventuell mit dem Auftrag, gewisse Summen den Angehörigen in der Heimath zu übermitteln. Das fortwährende Steigen der Einzahlungen seit Begründung dieser Kassen im Jahre 1885 (1885: 7483 Frcs., 1890: 167 526 Frcs., 1895: 381 174 Frcs., 1899: 886 738 Frcs.) geben neben dem Beweise deren Beliebtheit auch den Nachweis des Bedürfnisses. Es ist bekannt, daß Matrosen das in langer Seefahrt verdiente Geld bei der ersten Landung oft gar zu leichtfertig verschwenden, vielleicht ist die Einführung solcher Kassen ein wohlthätiges Gegenmittel. Die Errichtung von Sparkassen auf den Schiffen unserer Kaiserlichen Marine dürfte wohl keinen zu großen Schwierigkeiten begegnen.

Wenn man bei den Berathungen des Entwurfs eines Reichspostsparkassengesetzes davon sprach, daß sich unser kommunales Sparkassenwesen die Vortheile des Postsparkassenwesens beilegen könne, ohne daß deren Nachtheile unserem Sparwesen anhaften, wenn dies in Schrift und Wort tausendfach wiederholt wurde, so mögen heute die in Betracht kommenden Faktoren aufgefordert werden, mit zu rathen und mit zu arbeiten, daß man dies erreiche. Das Postscheckwesen wird in gewissen Beziehungen das erfüllen, was man von einer Verbindung der Sparkassen mit der Post sich versprach; die Verwirklichung oben genannter Forderungen wird aber weitere bedeutende Lücken ausfüllen, an denen unser Sparwesen gegenüber dem Postsparwesen leidet. Die Postsparkasse wird wohl definitiv aus dem Portefeuille der Gesetzentwürfe unserer Reichsregierung verschwunden sein, deshalb ist der Wunsch voll berechtigt, daß die Reichsregierung sich der Förderung des deutschen Sparkassenwesens dienstbar macht und da mithelfend thätig eingreift, wo ihre Mitwirkung allein wirthschaftlich erstrebenswerthe Ziele verwirklichen kann.

München. Dr. Schachner.

Die Ausgaben des Reichs für die Arbeiterversicherung 1902 werden von den „Pol. Nachr." auf 38 Millionen Mark

*) Vergl. auch österreichische Zeitschrift für Verwaltung. Jahrgang XXXIV Nr. 36 meinen Aufsatz „Eine Kritik der österreichischen Kommunalsparkassenpolitik".

**) Eine Ausdehnung der Thätigkeit dieser Bank auch auf nicht deutsche Sparkassen ist im Interesse des Sparwesens sehr zu wünschen. Vergl. meinen Aufsatz in der österreischen Zeitschrift für Verwaltung. Jahrg. 1900 Nr. 47.

Reichszuschuß zur Invalidenversicherung geschätzt. Dazu kommen 2 Millionen Mark, die das Reich als Arbeitgeberbeiträge für die in seinen Betrieben (Militärverwaltung, Marineverwaltung, Reichsdruckerei 2c.) beschäftigten Arbeiter zu zahlen hat, und endlich der Etat des Reichs-Versicherungsamtes mit ebenfalls rund 2 Millionen Mark. Insgesammt also etwa 42 Millionen.

Zur Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich hat der Industrierath in Wien am 15. Oktober eine Resolution angenommen, worin die Regierung ersucht wird,

„die Reform der Kranken- und Unfallversicherung in Hinsicht auf die Ergebnisse der seinerzeitigen Enquete über das Krankenversicherungsgesetz und unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Reformvorschläge hinsichtlich des Unfallversicherungsgesetzes in Angriff zu nehmen und hierbei auf die Möglichkeit der Angliederung und eines späteren Anschlusses der Arbeiter-Alters- und Invaliditätsversicherung bedacht zu sein.

Indem der Industrierath grundsätzlich für die Erlassung eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung für die gesammte arbeitende Bevölkerung sich ausspricht, giebt er seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Lasten dieser allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung von der Allgemeinheit und insbesondere unter ausgiebiger Mitwirkung des Staates bestritten werden sollen."

Die Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten („Soz. Praxis" Jahrg. XI Sp. 46) wurde im Industrierath sehr abfällig beurtheilt.

Arbeitsnachweis.

Bielefelder Hauptarbeitsnachweis 1900; Herbergen zur Heimath. Pastor Mörchen stellt in seinem Jahresbericht für 1900 über den Bielefelder Haupt-Arbeitsnachweis (s. Augustnummer des „Wanderer") fest, daß die Abnahme des Arbeitsangebotes in Folge des Rückganges der Erwerbsthätigkeit sich unangenehm fühlbar macht, besonders in der Eisenindustrie und im Bauhandwerk. Diese Geschäftsflaue drängte die Verbindung mit der Wandererarbeitsstätte (Verpflegungsstation) mehr in den Vordergrund. In den Verkehrsnachweisen der Herbergen zur Heimath spiegelt sich wie in den Nachweisungen über den Arbeitsmarkt die sinkende Konjunktur: 1899 Tiefstand der Zahl der Wandernden und insbesondere der *mittellosen* Wanderer (Verpflegungsstationsgäste), dagegen Höchstbestand der Stellenbesetzungen; 1900 Abnahme der letzteren und Zunahme der ersteren.

In den 457 Herbergen zur Heimath Deutschlands wurden gezählt:

	Stellen-besetzungen	Uebernachtungen a) Selbstzahler	b) Stationsgäste	c) zusammen
1899 . .	132 891	2 424 142	475 068	2 899 210
1900 . .	125 789	2 538 942	526 017	3 064 959.

Bei sinkender Konjunktur feiern zuerst die älteren, minder leistungsfähigen, alleinstehenden, technisch oder moralisch schwächeren Leute; da sie nicht arbeitsunfähig sind, finden sie keine Armenunterstützung und — wandern. Die schuldlos Arbeitslosen und die Arbeitsscheuen treten in buntem Gemisch auf und so entsteht ein hülfs- und rechtloser Zustand für Tausende von Landsleuten, ruinös für sie selbst, eine Landplage und Gewissensplage für die ganze Einwohnerschaft, eine öffentliche Gefahr, die die Zentralisirung der Arbeitsnachweise allein nicht beheben kann. Die Arbeitsnachweise würden deshalb, so meint Pastor Mörchen, an Gemeinnützigkeit erheblich einbüßen, wollten sie darauf verzichten, zur Bekämpfung dieser Gefahr den Herbergen, Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien die Hand zu reichen. Sie sind das erste Glied in dem System der Fürsorge-Einrichtungen; nicht bloß unparteiische Vermittler zwischen Arbeitgebern und Arbeitsuchenden und als solche ein soziales Friedensinstrument, sondern ein Friedens- und schiedsrichterliches Instrument auch als Vermittler zwischen der besitzenden Gesellschaft und der Schaar der Arbeitsfähigen, aber Arbeits- und Besitzlosen. — In 150 Fällen hat der Nachweis auswärtigen Arbeitgebern unter der Bedingung der Rückerstattung des Fahrgeldes Arbeiter mit der Eisenbahn zugeschickt. Diese Eisenbahnbeförderung Arbeitsuchender wird von der Eisenbahnverwaltung durch Fahrschein-Blanketts erleichtert, aus je einem „Stamm", Kontrollabschnitt und Fahrtausweis bestehend; in jedes dieser drei Stücke ist von dem Verwalter die Zielstation, der Fahrpreis und der Name des zu Befördernden einzutragen. Die Kasse des A.-N. rechnet monatlich mit der Fahrkarten-Ausgabestelle ab. Arbeiterfamilien oder Handarbeiter aus dem Westen nach dem Osten und Norden zurückbefördern zu helfen, hatte der A.-N. keine Gelegenheit. Die Bielefelder Textilindustrie hat die zahlreichen weiblichen Arbeitskräfte aus dem Osten nicht entlassen. Pastor Mörchen hat die Erfahrung gemacht, daß die Centralisation des A.-N. in Zeiten starken Arbeitsangebotes hauptsächlich den großstädtischen Arbeitgebern dienstlich ist, in Zeiten des Arbeitsmangels mehr den Arbeitnehmern und den ländlichen Arbeitgebern. Besonders drückend ist die Lage des Arbeitslosen aus dem Schreibfach, eine Schreibstube wird gewünscht. Besetzt wurden in 304 Tagen (1900) 2030 Stellen, darunter nur 50 weibliche bei 233 offenen Stellen und 133 Gesuchen dafür. Die privaten Vermiether behaupteten hier das Feld so, daß auch die Mägdeherberge aufgehoben wurde.

Heuerstelle der Rheder in Bremen. Von den Rhedereien des Unterwesergebietes ist in Bremen eine eigene Heuerstelle errichtet worden. Bereits im vorigen Sommer wurde die Errichtung einer Heuerstelle von dem Einigungsamt des Bremischen Gewerbegerichts bei Gelegenheit von Verhandlungen zwischen Seeleuten und Rhedern angeregt. Die Dampfschiffahrtsgesellschaften „Hansa", „Neptun" und „Argo" hatten die Durchführung des Planes übernommen und darauf einen entsprechenden Antrag beim Verein der Rheder des Unterwesergebietes gestellt. Der Vereinsvorstand ist nun nach eingehenden Berathungen und insbesondere auch in Erwägung der mit der Heuerstelle in Hamburg gemachten Erfahrungen zu dem Beschluß gelangt, eine solche Stelle auch in Bremen zu eröffnen. Die Satzungen sind im Allgemeinen dieselben wie die des Hamburger Bureaus, ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, daß die Heuerstelle in Bremen auch für die Anheuerung von Steuerleuten und Maschinisten zuständig sein soll. Voraussichtlich werden die sämmtlichen Rhedereien des Unterwesergebietes, soweit sie an dem Verkehr mit der Stadt Bremen betheiligt sind, der Heuerstelle beitreten; der Norddeutsche Lloyd hat allerdings in Bremen eine eigene Heuerstelle. Die Gründung dieses Bureaus ist angesichts der Auswüchse, welche mit dem Heuerwesen noch vielfach in die Erscheinung treten, gewiß ein Fortschritt, aber dieser würde noch erheblich bedeutsamer sein, wenn auch die Seeleute selbst an der Leitung der Heuerstelle paritätisch betheiligt würden.

Die Errichtung einer Arbeitsbörse in London bestrebt nunmehr der Londoner Gewerkschaftsrath. Er hat den Beschluß gefaßt, daß es die Aufgabe der Exekutive des Gewerkschaftsraths sei, in dieser Sache an den Londoner Grafschaftsrath heranzutreten, damit dieser baldmöglichst an die Verwirklichung des Projektes schreite. Die Arbeitsbörse soll ähnlich der Bourse du travail in Paris organisirt werden. Als Begründung wird angegeben, daß es den Gewerkschaften auf Grund der jüngsten Entscheidungen der Lords schwer möglich sei, selbst Realbesitz zu eignen.

Eine Vereinigung staatlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweise ist auf der diesjährigen Zusammenkunft der Beamten der amerikanischen Arbeitsämter in St. Louis (23. bis 25. Mai) angebahnt und am 24. bis 26. September in einer Zusammenkunft in Niagara Falls unter dem Titel „Association of Officials of free Public Employment Bureaus of America" begründet worden. Die nächste Zusammenkunft soll gleichzeitig mit denen der Vorstände der Arbeitsämter im nächsten Mai zu New-Orleans abgehalten werden. Sekretär der Vereinigung wurde der Leiter des Arbeitsnachweises in Peoria (Illinois) Edward E. Walker.

Wohnungswesen.

Einfluß der Erbpacht und der neueren Baugesetze auf die Reform des Wohnungswesens.

Von Architekt Max Pommer in Leipzig.

Zwischen Rath und Stadtverordneten der Stadt Leipzig ist (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 1015) am 22. Mai d. Js. vereinbart worden, der Gemeinnützigen Baugesellschaft ein größeres Areal auf 100 Jahre in Erbpacht zu geben. Das Gesammtareal, welches in Frage kommt, hält ca. 125 000 qm, von denen nach Abzug der Straßen und freien Plätze = ca. 79 500 qm als Bauland verfügbar bleiben und in Erbpacht gegeben werden. Die Uebernahme des Landes in Erbpacht setzt voraus, daß die Stadtgemeinde die Herstellung der Straßenzüge, Schleusen und die Anlage freier Plätze selbst zu übernehmen hat, während der Gemeinnützigen Baugesellschaft die Verzinsung der hierfür erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 471 600 *M.* zu 4 % obliegt. Die Erbpacht für das verfügbare Bauland wurde mit 12 ₰ pro Quadratmeter festgelegt. Einschließlich der 4 % Verzinsung für Straßenanlagen sind pro Quadratmeter Bauland 36 ₰ jährlich an die Stadtgemeinde zu zahlen. Der Werth des Grund und Bodens würde demnach im freihändigen Verkauf bei 4 %

Verzinsung 9 ℳ pro Quadratmeter betragen. Die Bebauung des Areals wird durch ein Ortsstatut geregelt, welches folgende Bestimmungen enthält:

In den Verkehrsstraßen sind die Straßenfluchten zugleich Baufluchten; in den Wohnstraßen treten die Baufluchten 4,5 m hinter die Straßenfluchten zurück. Die zwischen beiden Fluchten liegenden Areale sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten. Die Bebauung des Areals erfolgt in offener Bauweise und darf von jeder Baustelle nur $^4/_{10}$ der hinter der Bauflucht liegenden Fläche mit Gebäuden überbaut werden. Der Abstand der Gebäude von den seitlichen Grenzen muß mindestens je 4 m betragen. Die Vordergebäude dürfen höchstens drei Geschosse einschließlich des Erdgeschosses erhalten. Die Gebäudehöhe darf vom Straßenniveau bis zur Oberkante Hauptsims gerechnet, 12 m nicht überschreiten, vorausgesetzt, daß auch der festgesetzte Mindestabstand von der Rückfront der gegenüber befindlichen Bauplatzgrenze vorhanden ist. In jedem Geschoß dürfen nicht mehr als drei Wohnungen eingerichtet werden. Die Errichtung von Doppel- oder Gruppenhäusern ist — außer auf Eckbauplätzen — zulässig. Ihre Längsausdehnung darf insgesammt 42 m nicht überschreiten; sie müssen von den beiden Seitengrenzen 6,5 m Abstand erhalten. Die hintere Grenze des Bauplatzes muß von der Rückseite des Vordergebäudes mindestens eine Entfernung haben, die dem Maße von $^2/_3$ der Hauptsimshöhe des Vordergebäudes gleich ist. In den seitlichen Zwischenräumen zwischen den Vordergebäuden dürfen Vorbauten errichtet werden, wenn sie nicht mehr als $^1/_3$ der Front einnehmen und nicht über 1 m vortreten. In die seitlichen Zwischenräume dürfen nur Fenster münden zu Treppenhäusern, Korridoren, Aborten und Speisekammern sowie zu solchen Wohn- und Schlafzimmern und Küchen gehören, die noch an einer anderen Seite Fenster haben. Die Hofbebauung ist nur in einzelnen Baublocken gestattet mit Gebäuden geringeren Umfanges, die jedoch nicht zu Pferdeställen eingerichtet werden dürfen. Diese Gebäude dürfen nicht über 4 m hoch sein und müssen vom Vordergebäude mindestens 6 m Abstand erhalten. Flügelbauten sind ausgeschlossen. In den Vorgärten sind Veranden, Terrassen und Erker gestattet, falls dieselben nicht mehr als $^1/_3$ der Front einnehmen und nicht mehr als 1,5 m über die Front vorstehen. In die Zahl der Geschosse sind Kellergeschosse, deren Deckenunterkante sich mehr als 2 m über die Fußweghinterkante erheben, etwaige Zwischengeschosse und obere Halbgeschosse einzurechnen. Das Gleiche gilt von Dachgeschossen, die zu Wohnzwecken dienen oder einen Neigungswinkel von mehr als 40° haben. Wohn- und Schlafräume im Kellergeschoß sind verboten, Arbeitsstätten und Verkaufsräume nur in Ausnahmefällen zulässig. Gewerbliche Anlagen, welche dem §. 16 ff. der Reichsgewerbeordnung unterliegen, sind ausgeschlossen. Es dürfen nur kleine und kleinste Wohnungen eingerichtet werden, und keine Wohnung größer als drei ausnahmsweise vier Wohnräume und Schlafräume einschließlich der Küche enthalten. — Die gesammten Baulichkeiten fallen nach Ablauf der Erbpacht ohne Entschädigung an die Stadt und es hat eine gute bauliche Instandhaltung der Gebäude im Laufe der letzten 50 Jahre unter Aufsicht der Stadt stattzufinden.

Zur Zeit soll ein 7485 qm enthaltender Baublock des Gesammtareals mit vier Eckhäusern, einem freistehenden Haus von 18 m Länge, einem freistehenden Doppelhaus von 36 m, zwei freistehenden Häusern von je 14 m Länge und einem freistehenden Haus von 42 m Länge bebaut werden. Der freie Raum innerhalb des Gebäudes wird zu Gärten ausgestaltet, für welche 10 ℳ jährliche Miethe zu entrichten sind. Die Baukosten der Anlage betragen einschließlich der Stacketerien an den Straßenfronten, der Gartenstackete, der Gartenanlagen, Hofpflasterungen, Wasserleitung in den Gartenanlagen 432 660 ℳ. Die Gemeinnützige Baugesellschaft verzinst das gesammte Baukapital mit 3 % und amortisirt dasselbe mit ½ %.

Die Miethpreise der Wohnungen betragen für eine Wohnung von einem Zimmer, zwei Kammern, einer Küche mit Balkon, Abort, Keller und Bodenkammer 250—240 ℳ; für eine Wohnung von einem Zimmer, einer Kammer, einer Küche ꝛc. 200—180 ℳ.

Der Miethertrag ergiebt 22 370 ℳ Einnahme, denen an Ausgaben 22 370 ℳ gegenüberstehen, die sich zusammensetzen aus:

12 979,80 ℳ Zinsen,
2 163,30 „ Amortisation,
2 694,60 „ Erbpacht und Zinsen für Straßengrenzen,
495,00 „ Amortisation der Gartenstackete,
267,30 „ für Gartenarbeiten,
3 770,00 „ für Steuern, Brandkasse, Reparaturen, Gas, Wasser, Grubenreinigen, Hausleute, Miethverluste, Verwaltung.

22 370,00 ℳ.

Die Preise der Wohnung nähern sich den Miethpreisen, die in nächster Nähe gezahlt werden. Dort wird für eine Wohnung, die hier 250 ℳ kostet, 300 ℳ einschließlich Garten bezahlt. Während in den Häusern der Gemeinnützigen Baugesellschaft Aftermiethe verboten ist, darf dort der Abmiether untervermiethen, sobald die Kopfzahl seiner Familie dies zuläßt, wodurch sich der Miethaufwand bei Vermiethung einer Kammer um 104 vermindert und den Preis der eigenen Wohnung auf 146—136 ℳ ermäßigt für eine Stube, eine Kammer, eine Küche und Zubehör.

Die Miethpreise der Wohnungen bedingen, daß für die Wohnungen nur Bewohner mit besserem Jahreseinkommen in Frage kommen, wenn man Miethausgabe und Verdienst in ein gesundes Verhältniß bringen will. Es fragt sich nun, ob die Möglichkeit vorliegt, geringerem Jahreseinkommen gleichfalls Unterkommen zu schaffen. Die Untersuchung wird sich darauf zu erstrecken haben, welchen Einfluß der Aufbau eines dritten Obergeschosses bei offener Bauweise auf die Gestaltung der Miethpreise hat und wie sich dieser Miethpreis gestaltet, wenn auf dem fraglichen Baublock an zwei Längsseiten geschlossen mit offener Bauweise an den Stirnseiten gebaut werden darf.

Der Aufbau eines dritten Obergeschosses erfordert einen Mehraufwand von 101 200 ℳ, erhöht also die vorher berechneten Kosten auf 533 800 ℳ. Bei Aenderungen der Miethspreise auf 220 bis 200 ℳ für die größeren und 180—160 ℳ für die kleineren Wohnungen betragen die Einnahmen 25 540 ℳ, denen Ausgaben in Höhe von 24 958 ℳ gegenüberstehen.

Durch den Aufbau des dritten Obergeschosses wird also eine wesentliche Verbilligung der Miethen herbeigeführt und der Kreis derjenigen, welche gesunde, billige Wohnungen erhalten können, erweitert. Darf das Bauland theils geschlossen, theils offen bebaut werden, steigen die Baukosten auf 656 000 ℳ. Trotz einer abermaligen Verbilligung der Miethpreise auf 214, 190, 150 ℳ für die großen und 145—130 ℳ für die kleinen Wohnungen decken sich die Einnahmen und Ausgaben mit 30 670 ℳ. Die folgende Tabelle veranschaulicht den Einfluß der Bauweise auf die Wohnungspreise:

	Baukosten ℳ	Miethpreise der Wohnungen: Erdgesch. ℳ	1. Oberg. ℳ	2. Oberg. ℳ	3. Oberg. ℳ	Anzahl der Wohnungen
I. Offene Bauweise: Erdgeschoß, 1. u. 2. Obergeschoß	432660	—	—	—	—	
1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche mit Zubehör	—	250	250	240	—	93
1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche mit Zubehör	—	200	190	130	—	
II. Offene Bauweise: Erdgeschoß, 1., 2. und 3. Obergeschoß . . .	533600	—	—	—	—	
1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche ꝛc.	—	220	220	210	200	124
1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche ꝛc.	—	180	180	170	160	
III. Geschlossene Bauweise mit offenen Stirnseiten . . .	656000	—	—	—	—	
1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche ꝛc.	--	214	214	190	150	156
1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche ꝛc.	—	195	195	175	165	
	resp.	—	160	150	130	

Die Jahreseinkommen, welche bei den drei Bebauungsarten in Frage kommen, zeigt die folgende Zusammenstellung:

	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Offene Bauweise: Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß . . .	1750	1680	1400	1330	1260	—
II Offene Bauweise: Erdgeschoß, 1., 2. und 3. Obergeschoß . . .	1540	1470	1400	1260	1190	1120
III. Geschlossene Bauweise mit offener Stirnseite: Erdgeschoß, 1., 2. und 3. Obergeschoß . . .	1493	1330	1225	1105	910	—

Die vorstehenden Tabellen geben ein klares Bild des Einflusses der Art der Bebauung auf die Wohnungspreise und weisen darauf hin, daß bei einer Reform in der Wohnungsfrage nicht die hygienischen Interessen den wirthschaftlichen Interessen vorgehen dürfen. Gegen eine Bebauung, wie dieselbe unter III. vorgeschlagen wird, können hygienische Bedenken nicht erhoben werden. Es ist auch nicht der Zweck dieser Veröffentlichung dahin zu wirken, daß jede Parzellirung nach diesen Grundsätzen zu erfolgen hat. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß es nothwendig ist, in

größeren Baukomplexen eingesprengt, eine Parzellirung wie vorgeschlagen, zum Bau billiger Wohnungen vorzusehen. Für kleine Einkommen bedeutet es eine wesentliche Verbesserung, wenn anstatt 1/5 des Jahresverdienstes nur ca. 1/7 auf die Miethe zu verwenden ist und für Einkommen bis zu 980 ℳ ausreichend große gesunde Wohnungen beschafft werden können.

Wenn auch an anderen Stellen die Reform des Wohnungswesens von diesem Gesichtspunkt aus geleitet würde, kann dem Wohnungselend kräftig zu Leibe gegangen werden. Und die Erbpacht bietet die beste Gelegenheit, um die Miethpreise auf ein geringeres Maß zurückzuführen.

Wohnungs-Enquete in Augsburg. Der wirthschaftliche Verband der Arbeitervereine von Augsburg und Umgebung hat nach dem Muster der von Karl Bücher bearbeiteten Baseler Wohnungsenquete vom 1. bis 19. Februar 1889 eine solche auf Grund eines praktischen Fragebogens über Familienstand und Wohnung für Augsburg aufgemacht, deren Statistik nahezu 1/5 der Gesammteinwohnerzahl umfaßt. Sie giebt ein Bild über die Hausung der in Augsburger Fabriken und Kleingewerben beschäftigten Arbeiter sammt ihren Familien. Sieht man von den Wohnungsverhältnissen der sog. Arbeiterquartiere der Fabrik-Etablissements, der Fuggerei und übrigen Arbeiter-Stiftungshäuser ab, die in einem Anhang behandelt sind, so ergiebt sich aus dieser Umfrage zunächst, daß die Arbeiterwohnungen in Augsburg den hygienischen Anforderungen großentheils nicht genügen. Der zum Leben nöthige Luftraum ist nicht vorhanden und der erforderliche Ersatz der schlechten Luft durch gute findet nicht in dem nöthigen Maße statt. Vielfach werden Küchen als Wohnungen benutzt und es wird viel über Rauch und Feuchtigkeit geklagt. Dabei kommen durchschnittlich 4 bis 5 Personen auf einen Wohnraum. Dazu kommen die Klagen über Mäuse, Ungeziefer, Feuchtigkeit, schlechtes Schließen von Fenstern und Thüren, Mangel an Winterfenstern, ungenügende Trinkwasser- und Abort-Verhältnisse. 2,2 % der Wohnungen besitzen überhaupt keinen Abort, 12,1 % haben je einen eigenen. In 23,10 % der Fälle müssen sich 2 Familien, in 32,6 % 3 bis 4 Familien und in 13 % 5 bis 6 Familien, in 5,8 % 7 bis 8 Familien in einen gemeinschaftlichen Abort theilen, und diese Kalamität steigert sich so, daß 16 und mehr Personen sich mit *einer einzigen* Bequemlichkeit begnügen müssen. Bei 8,2 % ist in je einem Hause für sämmtliche Familien nur ein Abort vorhanden und das selbst in Häusern, in denen sich eine öffentliche Wirthschaft befindet. Daß unter solchen Verhältnissen die Sittlichkeit leiden muß, liegt auf der flachen Hand und diese Schädigung wird durch die Ueberfüllung erhöht. Eine richtige Trennung zwischen Erwachsenen und Kindern und nach dem Geschlecht kann in der Regel nicht mehr Platz greifen. Dabei sind gerade die kleinen und kleinsten Wohnungen relativ die theuersten. Eine Wohnung mit 5 und mehr Zimmern berechnet sich nur dreimal so hoch, eine Wohnung mit 4 Zimmern nur zweieinhalbmal so hoch als ein einzelnes Zimmer. Der hohe Preis erklärt sich aus dem Mangel an gesunden Arbeiterwohnungen, der u. A. den Eisenbahnerverband bereits veranlaßt hat, Wohnungen für seine Mitglieder zu bauen. Wie unverhältnißmäßig hoch der Gewinn der Bauherren und Hausbesitzer ist, giebt ein Vergleich mit den Fabrikmiethwohnungen. Die von den Unternehmern ꝛc. für ihre Arbeiter gebauten Wohnungen sind, obwohl auch da die Miethe Verzinsung und Amortisation herausholen soll, durchschnittlich 55 % billiger. Es kosten durchschnittlich die Wohnungen mit je 1 Küche und 1 Zimmer um 70 %, 2 Zimmern um 69 %, 3 Zimmern 58 %, 4 Zimmern 39 % und 5 und mehr Zimmern 40 % in Miethhäusern mehr als in Arbeiterwohnhäusern der Fabriken. Mit Recht fordern die Bearbeiter der Enquete M. A. Sailer und Friedrich Knopf im Verfolg der Direktiven des bayrischen Ministeriums des Innern über die Handhabung der Wohnungsaufsicht, daß auch Augsburg die Besorgung der Wohnungsangelegenheiten ständig einem besonders dafür geeigneten Beamten übertragen wird, dem Wohnungsinspektor.

Grundsätze zur Stadterweiterung in Stuttgart. In gemeinsamer Sitzung haben Gemeinderath und Bürgerausschuß Stuttgarts am 17. August sich über die bei der Stadterweiterung zu befolgenden allgemeinen Grundsätze geeinigt. Dieser Beschluß hat um so größere Bedeutung, als er nahezu einstimmig gefaßt worden ist. Es ist dabei die Bestimmung getroffen worden, das Bedürfniß nach kleinen Wohnungen energischer als bisher zu befriedigen, und diese Aufgabe wird auch, da Stuttgart bereits ein eigenes städtisches Wohnungsamt geschaffen hat, sicher erfüllt werden können. Die Grundsätze schaffen Normen für den Entwurf des Stadtbauplanes, indem sie die Grenzen für eine zweckmäßige offene und eine regelmäßig geschlossene Bauweise ziehen unter Bezugnahme auf die Vorlage des Tiefbauamtes und des Oberbaurathes Baumeister. Danach sind Geschäfts-, Industrie-, Wohn- und Landhausviertel (Straßen) bei der Bearbeitung des Stadtbauplans thunlichst im Voraus festzulegen. Die für Bauverbote und Villenviertel ortsstatutarisch unter Ausschluß anderer Bauart vorbehaltenen Flächen sind grundsätzlich auf diejenigen Theile des Erweiterungsgebiets zu beschränken, welche einen solchen Neigungswinkel besitzen, daß ihre Bebauung nur mit besonderem Aufwande möglich ist oder deren gänzliche oder theilweise Freihaltung wegen ihrer landschaftlich bedeutsamen Lage aus ästhetischen Gründen (worüber künstlerisch gebildete Sachverständige zu hören sind) geboten erscheint. Dabei ist die Frage, ob in solchen Theilen gänzliches Bauverbot zu verhängen oder landhausmäßiger Anbau zu gestatten sei, von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Straßenbreite kann in den Villenvierteln, von den durchgehenden Verkehrsstraßen abgesehen, geringer als in den Geschäftsvierteln sein. Von der Festlegung der Breite des Trottoirs im Verhältniß zur Straßenbreite sah man ab. Für die Bebauung in den übrigen Theilen der Stadterweiterung gelten folgende Grundsätze: a) für Geschäfts- und Verkehrsstraßen und für öffentliche Plätze ist regelmäßig die geschlossene Bauweise vorzusehen, ebenso für Baublöcke, die für kleine Wohnungen bestimmt sind. Bei letzteren ist für die wegfallenden Seitenabstände der Ersatz für größere Hoftiefe zu bewirken; b) die Ausgestaltung der Dächer im Gesammtbaugebiet der Stadt unterliegt grundsätzlich nur den durch die Bauordnung und das Ortsbaustatut vorgesehenen Beschränkungen; c) bei Bau von Straßen ist, soweit dem ältere Verpflichtungen nicht entgegenstehen, zunächst die Reihenfolge zu beobachten, daß die Quartiere für bürgerliche und kleine Wohnungen den Villenquartieren vorangehen. Durch den Absatz c hofft man im Besonderen dem Mangel an kleinen Wohnungen zu begegnen. Wir können diese Beschlüsse nur freudig begrüßen. In einigen Städten, wie z. B Charlottenburg, wird der Mangel an kleinen Wohnungen auf die nicht rechtzeitige Erschließung des reichlich vorhandenen städtischen Geländes durch Festsetzung der Baufluchtlinien zurückgeführt und auf die versäumte Einigung darüber, welches Gelände der landhausmäßigen Bebauung vorbehalten, welches der üblichen geschlossenen Miethskasernen-Bauweise und welches etwa Ein-, Zwei- oder Vierfamilienhäusern überlassen werden soll.

Literarische Anzeigen.

Calwer, Richard, Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin-Bern 1902, Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften Dr. John Edelheim. 154 S. Preis geh. 3 ℳ, geb. 4 ℳ.

Der Verfasser sucht zu erweisen, daß gerade die wirthschaftliche und soziale Lage der deutschen Arbeiterschaft unter dem Hochschutzzoll-System der Vereinigten Staaten am Nachhaltigsten zu leiden gehabt habe. Das jetzt bestehende unbeschränkte Meistbegünstigungsverhältniß müsse beseitigt und ein Tarifvertrag, der alle Aussichten habe, angestrebt werden. Er werde um so eher und günstiger erreicht werden, je mehr es Deutschland gelinge, die mitteleuropäische Zollpolitik in verkehrserleichterndem Sinne fortzuführen.

Bachem, Dr. Julius, Staatslexikon. Zweite, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft. 13—15. Heft. Freiburg i. B. 1901, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften. Preis pro Heft 1,50 ℳ.

Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamt. Mit Abbildungen im Text und zwei farbigen Tafeln. Neunter, durchgesehener Abdruck. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1901. Preis kartonnirt 1 ℳ. (in Leinwand gebunden 1,25 ℳ.)

Das treffliche Buch erscheint zum 9. Male jetzt seit 1894 — der beste Beweis, wie rasch es sich eingebürgert hat und welch stark empfundenem Bedürfnisse es entgegenkommt! Es sollte in keinem Haushalte fehlen und überall ein täglicher Rathgeber sein.

Senckel, E., Die Schul- und Jugendsparkassen. Dritte Denkschrift (zugleich als 14. Bericht, dessen statistischer Theil bearbeitet von Rektor Dr. Zickerow-Cammin i. P.). Frankfurt a. O. 1901, G. Harnecker. 244 S. Preis 2,30 ℳ im Buchhandel, beim Verein für Schulmänner 1,80 ℳ, sonst 2 ℳ, für Mitglieder des Vereins: Schulmänner erstmalig 1,20 ℳ, andere 1,80 ℳ.

Mannheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 31. Oktober 1901. Nummer 5.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Schutz der Heimarbeiterinnen!

Volksversammlungen in Berlin, München, Elberfeld u. A. lenken die öffentliche Aufmerksamkeit erneut auf die schutzloseste große Industrie, die im Schatten der Fabrik schneller aufgeschossen ist als die Fabrikindustrie selbst, auf die Hausindustrie. Auf Grund seiner kaufmännischen Qualitäten hat der Unternehmer hier unbeschränkte Macht. Wo die Produktionstechnik einfach ist, giebt es gar nichts Billigeres und Bequemeres als Mitgabe der Arbeit nach Hause. Der Unternehmer spart die Verzinsung und Amortisation der Gebäude, spart Beleuchtung und Heizung, meist auch die Maschine. Kein Wunder, daß der Unternehmer in die bequeme Hausindustrie verlegte, was nur zu verlegen war. Die Gewerbezählung von 1895 ermittelte nach Angabe der Unternehmer 490 711 hausindustriell erwerbsthätige Personen; sicher aber ist die Ziffer viel zu niedrig. Zur Ausdehnung der Heimarbeit in manchen Branchen trug besonders bei, daß die sozialpolitischen Gesetze die Hausindustrie nicht trafen und daß die Hausindustriellen unorganisirbar schienen. Soll der Fluch, der heute auf der Hausindustrie liegt, gebrochen werden, so muß Selbsthilfe und Staatshilfe organisch zusammenwirken. Durch geeignete Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetze und durch gewerkschaftliche Organisation können die Geißeln zerbrochen werden, die heute, nach Sombarts treffendem Wort, auf den Rücken des hausindustriellen Arbeiters niedersausen.

Vom 1. Januar 1902 ab werden die Berliner Hausgewerbetreibenden durch Ortssatzung dem segensreichen Krankenversicherungszwang unterstellt sein. Heute noch erhält eine Arbeiterin, sobald der Vertrauensarzt der Krankenkasse sie als chronisch krank erkannt hat, einen verschlossenen Brief, und sie weiß, daß sie nunmehr von der Krankenversicherung, die grade sie am nöthigsten hätte, ausgeschlossen wird. Mit Jahresschluß wird solche erbarmungslose Kassenpraxis unmöglich werden. Aber das gilt nur für Berlin. Der Bundesrath hat von der Ermächtigung, die ihm das Gesetz vom 30. Juni 1900 giebt, noch nicht Gebrauch gemacht. Hoffentlich bleibt der Bundesrath mit allgemeinerer Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden nicht zu lange hinter der Stadt Berlin zurück! Eben so wenig hat der Bundesrath seither von der Ermächtigung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§. 5 Abs. 1b) Gebrauch gemacht, die Versicherungspflicht gegen Unfälle auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen. Die Kosten können hierbei nach §. 30 Abs. 3 den Großkaufleuten auferlegt werden. Es bedürfte also keiner Gesetzesänderung, sondern nur eines Bundesrathsbeschlusses, um die hausgewerblichen Arbeiter in diesen Punkten den übrigen Arbeitern gleich zu stellen. Die bisherige Unterscheidung von Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden führt in der Praxis zu den größten Unzuträglichkeiten.

Ebenso wenig ist eine Gesetzänderung zur Ausdehnung der Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden erforderlich. Gerade die Invalidenversicherung ist von größter Bedeutung für die Hausindustrie, der sich viele Schwache zuwenden. Auf die Tabakheimarbeit und die Hausweberei ist das Invalidenversicherungsgesetz bereits ausgedehnt, und es ist nicht bekannt geworden, daß diese Ausdehnung Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hätte. Möchte der Bundesrath die Eingabe der Berliner Heimarbeiterinnen um Ausdehnung der Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Konfektions- und Wäschebranchen baldigst erhören! Das Bedürfniß ist allgemein und schreiend.

Schwieriger ist die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie. Eine mechanische Ausdehnung dessen, was für die Fabrik bestimmt worden ist, auf die anders gearteten Verhältnisse der Hausindustrie ist nicht räthlich. Sie wäre ein Schaden für die deutsche Sozialpolitik, deren Ruhm es ist, daß sie ihre Gesetze auch durchführt. Die Durchführung des Arbeiterschutzes in der Hausindustrie ist nicht leicht, Durchführung der Sonntagsruhe z. B., so sehr man sie wünschen möchte, nicht kontrolirbar. Unbedingt nothwendig ist aber die sofortige Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie unter angemessener Vermehrung der Gewerbeinspektoren und besonders der Assistentinnen; gerade weil ein geeigneter Schutz des Hausindustriellen schwierig ist, bedarf es ausgiebiger Untersuchung und Ueberwachung durch amtliche Organe. Nicht minder wäre der Schutz der Kinder, auch gegenüber ausbeutenden Eltern, zu begrüßen. Durch einfache Verordnung kann der Bundesrath endlich auf Grund von §. 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel für die Haus-

industrie vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Es ist denen, die draußen stehen, völlig unbegreiflich, aber ganz allgemein üblich, daß die Arbeiterinnen erst nach der Arbeit erfahren, was sie verdient haben, und daß in der Festsetzung des Stücklohnes die größte Willkür herrscht. Wer bei Ausgabe der Arbeit nach dem Stücklohn fragt, erhält zur Antwort: „Ja, wenn die Mamsell uns so kommt, kann sie gleich wegbleiben."

Vorbereitend für weitere gesetzliche Regelung wäre eine Registrirung der Hausindustriellen — möglichst ohne Inanspruchnahme der von den Frauen so gescheuten Polizei. Wird bei der Verbuchung in behördliche Listen eine Abgabe vom Großkaufmann für jede Neuanmeldung gefordert, so gewinnt dieser ein Interesse an größerer Stetigkeit des Gewerbes und am Kampf gegen die Saisonarbeit; auch werden so Mittel für die vermehrte Gewerbeinspektion gewonnen. Die Registrirung schreckt ferner die ums Taschengeld arbeitenden Damen zurück, bricht bei den heimlich arbeitenden gebildeten Frauen die falsche Scham und erweckt vielleicht aus ihnen einige branchekundige Vorkämpferinnen der Heimarbeiterinnenbewegung.

Unmöglich erscheint dagegen die Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen. Sanitäre Erwägungen sprechen unbedingt dafür. Und doch wäre eine solche Gesetzesbestimmung eine furchtbare Härte für die beschäftigten Personen, die ohnehin nur beschränkteste Wohnräume zur Verfügung haben. Sie würden durch die ökonomische Noth ständig gedrängt werden, das Verbot des Wohnens in den Arbeitsräumen zu umgehen, und ihre Schlaf- und Kochgelegenheit würde noch jämmerlicher werden. In vielen Fällen wäre der Frau, die nach ihrer unumstößlichen Ueberzeugung zu Hause bleiben muß, um die Kinder zu überwachen, mit einer solchen Vorschrift das tägliche Brot geraubt. So lange keine staatliche Hinterbliebenenversorgung besteht, darf man die Heimarbeit nicht indirekt unterbinden. Sehr wohl möglich dagegen wäre eine allgemeine Wohnungsinspektion durch staatliche Wohnungsinspektoren im Hauptamt, die uns hoffentlich der kommende Winter in Preußen schenkt.

Ein Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause nach der Werkstattbeschäftigung — also eine Verschärfung des bekannten Antrages Hitze-v. Heyl — wäre im Interesse reinlicher Scheidung beider Betriebsarten für die Kleider- und Wäschekonfektion durchaus zu empfehlen.

Eine gründliche Besserung der Arbeitsverhältnisse kann ein Tarifvertrag schaffen, eine einheitliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Ein Tarifvertrag für die Kleider- und Wäschekonfektion würde nicht weniger komplizirt sein, wie ein solcher für das Buchdruckergewerbe, er müßte zudem zu Beginn jeder Saison für die Modesachen neu revidirt werden. Vielleicht wäre der Anfang in der Herren- und Knabenkonfektion, für die schon 1896 vom Berliner Gewerbegericht ein Minimallohntarif fertig ausgearbeitet worden ist, sowie in der Wäschefabrikation zu machen. Die australische Kolonie Viktoria hat einen Minimalstücklohntarif für die Schuh-, Kleider-, Wäsche- und Möbelerzeugung durch den zweiten Theil der Factories and Shops Amendment Act of 1896 gesetzlich eingeführt.

Die Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetzgebung wie die allgemeine Besserung der Lohnverhältnisse würde die weitere Ausdehnung der Hausindustrie hemmen, was sehr zu wünschen ist, und würde die Hausgewerbetreibenden nicht zu Opfern der Sozialpolitik machen, sondern ihre Lage bessern. Für die Gesetzgebung wie für die Durchführung der Gesetze werthvoll ist aber die gewerkschaftliche Organisation der Hausindustriellen. Die Leser unseres Blattes sind über den „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion" mehrfach unterrichtet worden. Zu den drei Berliner Gruppen sind jetzt Ortsgruppen in Breslau und Düsseldorf hinzugetreten, weitere sind in Vorbereitung. Der Verein zählt jetzt 914 Mitglieder, hat also mehr Schneiderinnen organisirt, als der in Hamburg centralisirte „Verband der Schneider und Schneiderinnen", der trotz großer Mühe von seinen 1900 organisirten 754 Schneiderinnen seither viele verloren hat. Es bedarf dazu vor Allem des Ausbaues der inneren Einrichtung; denn die Frau will unmittelbar greifbare Vortheile sehen.

So sind durch gemeinsamen Kohlenbezug diesen Sommer 119 000 Briketts bestellt und dadurch den Mitgliedern etwa 200 ℳ gespart worden, gemeinsamer Nähmaschinenbezug gewährt bei Abzahlung 15, bei Baarzahlung 25—30 % Rabatt auf die Ladenpreise eines der ersten Berliner Nähmaschinengeschäfte — hätten wir etwa 1000 ℳ für diesen Zweck zur Verfügung, wir könnten ohne Risiko unsererseits (durch vorschußweise Zahlung des Kaufpreises an den Kaufmann, der die Ratenzahlungen einzieht) den höheren Rabatt allen Mitgliedern zu Gute kommen lassen. Weitere Ausdehnung der Konsum-Genossenschaft ist eingeleitet. Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses und die Aufnahme in die Begräbnißkasse haben begonnen. Auch Krankenbesuche und Lehrkurse wurden eingerichtet. Mitglieder, die sich in einem Arbeitszweige zu vervollkommnen wünschen, werden einem anerkannt tüchtigen Mitgliede der betreffenden Branche zugewiesen. Dieses verpflichtet sich, das lernende Mitglied bei der Arbeit zu beaufsichtigen und anzulernen und erhält dafür 6 ℳ. Als Lernende werden nur Mitglieder, die wenigstens 18 Jahre sind, angenommen; denn die Lehrlingszüchterei soll nicht befördert werden. Wichtig wäre es, wenn durch diese Einrichtung manches Mitglied eine zweite Branche hinzulernen würde, um so bei dem Elend der Saisonarbeit über die regelmäßige arbeitslose Zeit hinweg zu kommen. Bedeutsam wäre es, wenn durch Beitritt weiterer außerordentlicher Mitglieder (Anmeldungen an Fräulein de la Croix, Berlin W., Am Karlsbad 6) die Mittel zur Anstellung einer Sekretärin geschaffen werden könnten.

Der Hauptwerth des Gewerkvereins liegt aber nicht in der Selbsthülfe, in dieser Zeit absteigender wirthschaftlicher Konjunktur und bei der Uebermacht der Arbeitgeber auch nicht im Lohnkampf, sondern im geordneten Zusammenwirken mit Sozialwissenschaft, mit Gesetzgebung und Verwaltung, soweit dies Vereinsrecht und Polizeipraxis zulassen. Das Zusammenwirken Verschiedener kann auch den Arbeitsnachweis und das Erlernen einer zweiten Branche (zum Broterwerb in der saisonlosen Zeit) umfassend organisiren, die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Tarifvertrags in die Hand zu nehmen und die Errichtung von Werkstätten genossenschaftlichen Charakters anbahnen. Die Noth der Heimarbeiterinnen darf nicht von der Tagesordnung der öffentlichen Erörterung verschwinden, ehe wirklich Hülfe geschafft ist.

Berlin. Reinhard Mumm.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kundgebung eines Industriellenverbandes für die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Wie schon gemeldet, hatte der Bund der Industriellen, der von jeher im Gegensatz zu dem Centralverband deutscher Industrieller zur Sozialreform eine freundlichere Stellung eingenommen hat, auf die Tagesordnung seiner Generalversammlung am 21. und 22. Oktober die Frage der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes gesetzt. Nach einem Vortrage des Herausgebers dieser Blätter, der sich im Wesentlichen auf den Boden der vom Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch und Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke in der Gesellschaft für Sozialreform gehaltenen Referate stellte, nahm die Generalversammlung einstimmig folgende vom Generalsekretär Dr. Wendlandt und Regierungsrath v. Studnitz eingebrachte Resolution an:

„Der Bund der Industriellen erklärt sich grundsätzlich geneigt, zur Errichtung einer die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig fördernden sozialen Institution in Gestalt eines Reichsarbeitsamtes die Hand zu bieten und wählt eine Kommission, welche diese Frage weiter zu studiren und der nächsten Generalversammlung des Bundes deutscher Industrieller darüber zu berichten hat."

Die Forderung der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, für die auf Grund des Antrages Roesicke-Pachnicke sich der Reichstag ausgesprochen hat, findet also auch in den Kreisen angesehener Industrieller grundsätzliche Zustimmung.

Reichs-Auskunftsstelle für Auswanderer. Die Deutsche Kolonialgesellschaft ruft unter dem Namen „Auskunftsstelle für Auswanderer" ein Organ ins Leben, das die Aufgabe hat, deutschen Auswanderungslustigen Auskünfte zu ertheilen. Die Auskunftsertheilung bezieht sich auf sämmtliche, nicht zum Deutschen Reich gehörigen Länder einschließlich der Schutzgebiete. Sie erfolgt kostenlos und soll den Auswanderungslustigen zuverlässiges thatsächliches Material über die sie interessirenden Länder, wie über die Reise dahin geben. Die Auskunftsertheilung erfolgt entweder unmittelbar durch die Auskunftsstelle oder durch Vertrauensmänner, noch zu errichtende Zweigstellen und mit der Kolonialgesellschaft in Verbindung stehende Vereine. Die Auskunftsstelle steht unter Oberaufsicht des Reichs-

kanzlers, ihr Vorstand bedarf seiner Genehmigung. Dafür ist auf der anderen Seite ein jährlicher Reichszuschuß in Aussicht genommen worden. Man hofft, diese Reichs-Auskunftsstelle später noch dahin erweitern zu können, daß man nach der Art, wie man in England die Kolonisation förderte, z. B. in Australien, künftig den Auswanderern auch materielle Vortheile zu bieten hofft, wie ermäßigte oder freie Ueberfahrt, billige Landpreise oder Freiland und sonstige Vergünstigungen. Der Schutz der deutschen Auswanderer ist eine recht schwierige und seit Begründung des Reiches auch nach Schaffung des Reichskommissars für das Auswanderungswesen nicht von der Tagesordnung des Reichstages verschwundene Aufgabe. Die Ansichten über die Auswanderung haben besonders in der preußischen Regierung recht geschwankt, die Auswanderung wurde bald bekämpft, bald gefördert. Ein Reich aber, das eigene Kolonien und große Weltinteressen hat, muß mit der Auswanderung rechnen und sollte deshalb den Auswanderern so viel Schutz angedeihen lassen, daß die Auswanderer am Ziele ihrer Auswanderung möglichst eine selbständige wirthschaftliche Existenz begründen können, nicht aber ausgeplündert und hülflos dort ankommen. Dann wird das Deutschthum im Auslande, natürlich unbeschadet seiner Pflichten gegen das neue Vaterland, eine starke Stütze deutscher Interessen werden.

Antrag auf Errichtung einer Arbeitskammer in Hamburg. Da in Hamburg jetzt Großhandel und Industrie, Handwerk und Kleinhandel offizielle Vertretungen der Unternehmer in der Handelskammer, in der Gewerbekammer und in der neu errichteten Detaillistenkammer haben, so ist von sozialdemokratischer Seite kürzlich in der Bürgerschaft der Antrag eingebracht worden, den Senat zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in der Form einer Arbeiterkammer auch für die Arbeiterschaft Hamburgs eine öffentlich-rechtliche Vertretung geschaffen wird. Der Antrag kommt demnächst zur Berathung. Hamburg könnte sich mit seiner Annahme ein großes Verdienst erwerben.

Kommunale Sozialpolitik.

Vergemeindung der Apotheken. Der noch immer fortdauernde Streit zwischen Apotheken und Krankenkassen erinnert wieder an die Schäden, die der monopolistische Charakter der Apotheken in Preußen haben kann und denen man in einigen Ländern, wie der Schweiz, Italien, Holland, Frankreich und England durch die Niederlassungsfreiheit approbirter Apotheker begegnet. Diese Schäden sind schon vor Jahrzehnten so schwerwiegend geworden, daß in den achtziger Jahren eine Reihe deutscher Gemeinden die Konzessionirung städtischer Apotheken beantragten und zum Theil erhielten. In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig war es, abweichend von Preußen und Sachsen, von jeher Rechtens gewesen, daß nur persönliche, beim Tode oder Ausscheiden des Konzessionars an den Staat zurückfallende Konzessionen ertheilt wurden; erst seit Mitte 1894 werden auch in Preußen neue Apotheken durch Personalkonzession gegründet. 1895 ist dann eine Reichsgesetzgebung in diesem Sinne in Angriff genommen worden, die auch eine Ablösung der dringlichen Rechte der bestehenden Apotheken vorsah. Die Regierungen standen nun der Vergemeindlichung, mit Ausnahme der hessischen, nicht freundlich gegenüber; diese aber hatte am 15. Mai 1885 ausdrücklich die Verleihung der Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke wie die Wiederverleihung einer heimgefallenen, sog. geschenkten Apothekenkonzession nach Ermessen des Ministeriums des Innern und der Justiz auch an eine Gemeinde oder an einen Kreis für möglich erklärt. Das Ministerium hat auch thatsächlich solche Konzessionen ertheilt, allerdings vorläufig nicht für einen Regiebetrieb der Gemeinden, sondern mit der Maßgabe, daß die städtische Apotheke unter zu genehmigenden Bedingungen an einen approbirten Pharmazeuten zu verpachten ist. Dergestalt werden denn nun auch die städtischen Apotheken in Mühlheim a. M., Bad Nauheim, Undenheim, Flonheim (Rheinhessen), Mainz, Eberstadt bei Darmstadt und Offenbach a. M. betrieben. In Preußen haben die Städte (Köln, Breslau, Aachen 2c.) für ihre Armen-Krankenpflege eigene Apotheken, doch verkaufen einige auch an Private. Beantragt hat auch Worms die Konzession, ebenso Ludwigshafen. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß die Kommunalisirung der Apothekenkonzessionen einmal die noch mit dinglichen Rechten privilegirten Apotheken ihrer Phantasiewerthe entkleiden, die sie seit 1870 allmählich erhalten haben, und die es nicht reichen Pharmazeuten unmöglich machen, selbständig zu werden, vor Allem aber einer Uebertheuerung gerade der Krankenkassen wirksam vorbeugen würde. Auch bei Verpachtung der Apotheke könnten im Pachtkontrakt entsprechende Bedingungen gestellt werden.

Zur Vergemeindlichung der Straßenbahnen. Die Wünsche auf Verstadtlichung der Straßenbahnen nehmen, durch die Rücksichtslosigkeiten der Straßenbahnverwaltungen veranlaßt, ständig zu. In Stuttgart wird der Kauf der Straßenbahnaktien durch die Stadt erstrebt, um dadurch die Straßenbahnen in die Verwaltung der Stadt zu bekommen, wobei allerdings die hohen Forderungen der Gesellschaft Schwierigkeiten machen; zugleich wird angeregt, auch das Elektrizitätswerk von der gegenwärtig in der wirthschaftlichen Depression dazu anscheinend bereiten Schuckertgesellschaft in Nürnberg zu erwerben. — In Nürnberg sprach am 18. Oktober der erste Bürgermeister von Schuh selbst sein Bedauern über die Verschleppung der Vorarbeiten für den Bau städtischer Straßenbahnen in Regie aus. Demnächst sollen Kostenanschläge für zwei städtische Linien eröffnet werden. — Die Wiesbadener beginnen gleichfalls immer ungestümer die Vergemeindlichung ihrer Straßenbahnen, insbesondere der Linie Biebrich-Moosbach zu fordern. — Der Wiener Gemeinderath endlich hat über die Bau- und Betriebsgesellschaft in Wien eine Konventionalstrafe von 481 100 Kronen wegen Nichteinhaltung des vertragsmäßig festgesetzten Fahrplanes in 72 Fällen verhängt und zugleich sich vorbehalten, bei jeder Vertragsverletzung innerhalb der nächsten 3 Jahre auf Grund des der Gemeinde Wien zustehenden Rechtes den Vertrag für aufgelöst zu erklären und den Betrieb selbst zu übernehmen. — An den Berlinern rächt sich die Verpassung des Zeitpunktes zur Verstadtlichung der Straßenbahnen. Wegen der Ablehnung einer neuen Nivaubahn über die Straße „Unter den Linden" haben sie jetzt Schwierigkeit, die beiden bisher nur erworbenen Linien in der Mitte der Stadt aneinander zu schließen.

Armenunterstützung und Wahlrecht. Die Bestimmung der Städteordnungen, daß Armenunterstützungen den Verlust des Wahlrechtes nach sich ziehen, zeitigen eine Reihe von Härten. Das zeigen die wieder und wieder auftauchenden Anträge, gewisse Formen solcher Unterstützungen, wie Stundung oder Niederschlagung von Krankenhausgebühren für eigene Krankheit oder solcher der Angehörigen des Wählers (Berlin), Unterstützungen an Verwandte, für die der Wähler gesetzlich zu sorgen hat, von dem Odium des Verlustes des Wahlrechtes auszuschließen. In Hamburg hatte nun jetzt die Bürgerschaft vorgeschlagen, den Wohlthätigen Schulverein mit der Abgabe von Schuhwerk an die Schulkinder — die Schulbehörde stellt ziemlich hohe Anforderungen an das Schuhwerk der Kinder — zu betrauen, und dafür ihm die bisher zu diesem Zweck von der Armenverwaltung verwandte Summe von 12 000 *M.* zu überweisen, damit die Verabfolgung von Schuhwerk in diesen Fällen nicht als Armenunterstützung anzusehen sei. Der Senat hat den Vorschlag leider abgelehnt. — Der Colmarer Gemeinderath hat mit großer Mehrheit beschlossen, den Landesausschuß um Abänderung des §. 30 der reichsländischen Gemeindeordnung zu ersuchen, wonach der Bezug einer Armenunterstützung aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat.

Soziale Zustände.

Staat und Gemeinde gegen die Arbeitslosigkeit.

Wohin man blickt, Berichte über Arbeiterentlassungen, Lohnreduktionen, Arbeitszeitverkürzungen aus Mangel an Beschäftigung! Ueberall ertönen Klagen über den Nothstand, Forderungen nach Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Es ist hohe Zeit, daß Staat und Gemeinde sich zu Thaten der Fürsorge aufraffen. Freilich muß man hierfür erst genau über Umfang und Art des Nothstandes unterrichtet sein. Hätten wir ein Reichsarbeitsamt, so brauchten jetzt nicht erst in den einzelnen Staaten besondere Erhebungen veranstaltet zu werden. Denn zu den ersten Obliegenheiten eines solchen Amtes würde die genaue, dauernde Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Veröffentlichung der gemachten Wahrnehmungen gehören. Dies geschieht regelmäßig in anderen Ländern, die solche Arbeitsämter besitzen; jede Nummer der amtlichen „Labour Gazette" z. B. beginnt mit sehr ausführlichen Berichten über die Verhältnisse auf dem englischen Arbeitsmarkte. Jetzt rächt es sich in Deutschland bitter, daß wir eine solche, seit Jahren und Jahren geforderte Institution nicht besitzen. Möge man in der Reichsleitung sich diese Erfahrung zur Lehre dienen lassen! Die Nothwendigkeit solcher Erhebungen wird, wie schon früher in Baden, Hessen, jetzt auch in Preußen erkannt. Offiziös wurde dies in folgender Form bekannt gegeben:

„Der neuerdings eingetretene Mangel an Aufträgen für eine Reihe von Industriezweigen hat naturgemäß die Arbeitsgelegenheit in

Preußen ungünstig beeinflußt. Auf Anregung des Ministerpräsidenten Grafen von Bülow ist vom Staatsministerium beschlossen worden, durch die Oberpräsidenten Erhebungen anzustellen über die Ausdehnung, welche die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Provinzen bereits angenommen hat, über die schon hervorgetretenen oder noch zu gewärtigenden Mißstände und über die Maßnahmen, die diesen gegenüber, insbesondere auch unter Mitwirkung der kommunalen Verbände, zu ergreifen sind." — Zur Berathung über die mißlichen Verhältnisse in Westpreußen haben bereits am 25. und 28. Oktober in Berlin und Danzig Konferenzen von staatlichen und städtischen Behörden mit Großindustriellen und Landwirthen stattgefunden, wonach Aussicht vorhanden ist, bei Eisenbahnarbeiten und städtischen Bauten sowie auf dem Lande genügende Beschäftigung zu schaffen.

In unerfreulichem Gegensatz zu dem in Sp. 66 erwähnten Erlaß des preußischen Verkehrsministers seien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die geplanten Bauten, für die bereits Kredite bewilligt sind, energisch in Angriff zu nehmen oder die Vorarbeiten derartig zu fördern, daß gleich mit Beginn des Frühjahrs die Bauthätigkeit aufgenommen werden könne, standen zahlreiche Zeitungsnachrichten von Arbeiterentlassungen, Arbeitsbeschränkungen, Lohnverkürzungen, erzwungenen Feierschichten im preußischen Eisenbahnwesen, von denen Handwerker, Streckenarbeiter, Wagenschieber, Hülfsarbeiter in verschiedenen Direktionsbezirken betroffen sein sollten. Demgegenüber wird aber in der „Nordd. Allg. Ztg." erklärt, diese Angaben seien nicht richtig, die Verwaltung bemühe sich, „einerseits den Rücksichten der Wirthschaftlichkeit, andererseits aber auch denen der Industrie und namentlich ihrer eigenen Arbeiter gerecht zu werden". Wie es insbesondere mit der Fürsorge für diese Arbeiter bestellt sei, erhelle aus einer jüngst ergangenen Verfügung des Eisenbahnministers an sämmtliche Direktionen, in der wiederholt darauf aufmerksam gemacht werde,

„daß Aushülfsbedienstete und Arbeiter, die in Folge des Verkehrsrückganges und der dadurch eingetretenen Abnahme der Dienstgeschäfte insbesondere auf den Rangir- und Umladebahnhöfen, sowie auf den Zugbildungsstationen und in den Reparaturwerkstätten entbehrlich geworden sind, gleichwohl aus diesem Anlasse unter keinen Umständen aus dem Eisenbahndienst zu entlassen sind. Solche Personen sind vielmehr in geeigneter Weise anderweit zu beschäftigen und überall da zu verwenden, wo in Folge des natürlichen Ausscheidens von Arbeitskräften Bedarf eintritt. Bei einer so großen Verwaltung wird es auf diese Weise in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelingen, den Personalstand dem Geschäftsumfange anzupassen. Bei den hiernach erforderlichen Ueberweisungen von Arbeitern an andere Dienststellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Arbeiter, welche eine Familie zu ernähren haben, nach anderen Stationsorten versetzt werden. Selbstverständlich bezieht sich diese Anordnung auf solche Personen nicht, die von vornherein nur für eine bestimmte Arbeit vorübergehend in Arbeit gestellt und hiervon sogleich bei der Arbeitsüberweisung verständigt worden sind."

Diese Anordnung ist in ihrem ersteren Theil gewiß lobenswerth und man kann nur hoffen, daß überall auch danach gehandelt werde. Noch erfreulicher aber wäre es, wenn die Eisenbahnverwaltung auch bestrebt wäre, den in den letzten Zeilen der Ministerialverfügung genannten Arbeitern neue Beschäftigung zu finden, um sie vor Noth und Elend zu bewahren.

Im Königreich Sachsen hat die Regierung das Erforderliche verfügt, um der inländischen Eisen- und Stahlindustrie durch möglichst baldige Vergebung des Bedarfs an Lokomotiven, Wagen, Brücken, Schienen u. s. w. für die sächsische Staatseisenbahnverwaltung innerhalb der verfassungsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel Beschäftigung zu verschaffen.

In Bayern haben bereits Ministerialentschließungen vom 12. Januar und 19. Februar d. Js. auf die zunehmende Arbeitslosigkeit hingewiesen. Nach den kürzlich erwähnten Kammerverhandlungen wurde aber ein neuer Erlaß bekannt gemacht, in dem es u. A. heißt:

„Die in der Ausführung begriffenen Arbeiten bei den staatlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, dann bei Hochbauten sind, soweit Mittel zur Verfügung stehen, thunlichst zu beschleunigen; insoweit solche Bauten, für welche Mittel vorhanden sind, noch nicht begonnen wurden, sind dieselben möglichst rasch in Angriff zu nehmen. Bezüglich der Postulate dieser Art für die nächste Finanzperiode ist in Aussicht genommen, dieselben im Landtage baldigst zur Berathung und Erledigung zu bringen und unter Billigung des Landtages mit den Bauten, soweit es sich insbesondere um Straßen-, Brücken- und Wasserbauten handelt, schon vor Erlaß des Finanzgesetzes zu beginnen." Auch bei Bauten in den Kreisen, in den Distrikten und Gemeinden soll thunlichst Beschleunigung obwalten. Vorzugsweise inländische Arbeiter und hierbei in erster Linie verheirathete sollen beschäftigt werden. Auch soll inländisches Material zur Verwendung kommen, um der Industrie Beschäftigung zu geben. Endlich sollen die Arbeitsämter zum Ausgleich zwischen Angebot und Bedarf herangezogen und diese Institution ausgebildet werden.

Ferner sind in Bayern die Fabrikinspektoren zu Erhebungen über die gegenwärtige wirthschaftliche Lage und über die Einwirkung der geschäftlichen Krisis auf die Verhältnisse der Arbeiterschaft beauftragt, insbesondere darüber, in welchen Geschäftszweigen sich die jetzige schlechte Konjunktur besonders bemerkbar macht, ob Arbeiterentlassungen, Verkürzungen der Arbeitszeit, Ausfall von Arbeitsschichten oder Erniedrigung der Lohnsätze stattgefunden haben, ob und in welchem Maße die Zahl der Arbeitslosen gewachsen ist oder ob die Entlassenen in anderen Erwerbszweigen Arbeit fanden. Die ganze Frage soll bei der Anfangs November stattfindenden Konferenz der bayrischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zur Besprechung kommen.

In Baden erstrecken sich die schon erwähnten Erhebungen auf folgende Fragen:

1. ob und inwieweit ein nennenswerther Rückgang der einzelnen Industriezweige im Laufe dieses Jahres bemerkbar gewesen ist oder im bevorstehenden Winter voraussichtlich zu erwarten steht;

2. ob namentlich dieser Rückgang in einzelnen Industriezweigen und in welchen zu Betriebseinschränkungen geführt hat, ob und in welchem Umfang in Folge der letzteren Arbeiter entlassen oder Kürzungen der Arbeitszeit oder des Lohnes stattgefunden haben;

3. in welchem Umfange und in welchen Erwerbsarten für den bevorstehenden Winter Arbeitslosigkeit zu erwarten steht (mit besonderer Berücksichtigung der von den Arbeitsnachweisanstalten zu erhebenden Auskünfte);

4. ob da, wo Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfange zu erwarten steht, schon seitens der Gemeindebehörden oder von anderer Seite Maßnahmen zur Beschäftigung der Arbeitslosen ins Auge gefaßt sind;

5. ob und in welchem Umfange ausländische Arbeiter in der Landwirthschaft und Industrie beschäftigt sind, ob dieselben durch ihr Verhalten zu Beanstandungen Anlaß gaben, ob und in welchem Umfange, da wo Arbeitslosigkeit für inländische Arbeiter eingetreten oder zu erwarten ist, noch außerdeutsche Arbeiter beschäftigt sind, und welche Umstände etwa entgegenstehen, daß an deren Stelle inländische Arbeiter eingestellt werden.

Die Erhebungen sollen sich auch in dem vorstehend bezeichneten Rahmen auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und deren Arbeitsgelegenheit erstrecken.

Ein richtiges Bild wird man bei all diesen Erhebungen aber nur erhalten, wenn auch die Arbeiter selbst befragt werden; die Berufsvereine und Arbeitersekretariate können hier die werthvollsten Aufschlüsse geben. Wie sehr Eile Noth thut, beweisen die Berichte, die aus verschiedenen Städten kommen. In Danzig empfingen die beiden Bürgermeister am 21. Oktober eine Deputation von Arbeitslosen, welche im Namen von etwa 600 nothleidenden Genossen die städtischen Körperschaften ersuchte, Nothstandsarbeiten vornehmen zu lassen, sowie die Steuereinziehung am nächsten Termin rücksichtsvoll auszuüben. Eine vom Metallarbeiterverband einberufene Volksversammlung in Hamburg beschloß am 23. Oktober eine Petition an den Senat und an die Bürgerschaft, in welcher die Angriffnahme von Nothstandsarbeiten zur Bekämpfung der herrschenden Arbeitslosigkeit gefordert wird. Eine Arbeitslosenversammlung in Breslau, die von etwa 1500 Personen besucht war, beschloß, den Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung interpelliren zu lassen, was für Abhülfsmaßregeln er angesichts der durch die herrschende Arbeitslosigkeit in größte Noth gerathenen mehr als 3000 Breslauer Arbeiterfamilien ergreifen werde. In Mannheim berichtete am 19. Oktober ein Stadtverordneter in einer Versammlung von Arbeitslosen über die von der Stadt geplanten Nothstandsarbeiten. Es sind danach an Erdarbeiten, Steinklopfen 2c. 39 000 Arbeitstage vorgesehen, welche sich aber auch auf das Doppelte erstrecken können. Besonders reiche Arbeitsgelegenheit wird der Bau des neuen Rangierbahnhofs bieten, der auf drei Millionen Mark veranschlagt sei. Der Stadtrath habe eine Eingabe an den Eisenbahnminister gerichtet, die Arbeiten unverzüglich auszuschreiben und in die Submissionsbedingungen die Klausel aufzunehmen, daß nur in Mannheim unterstützungswohnsitzberechtigte Arbeiter an dem Bau beschäftigt werden dürfen. Auf diese Weise sei den Mannheimer Arbeitslosen Beschäftigung gesichert und die Italiener ausgeschlossen. Der Stadtrath sei sogar soweit gegangen, zu ersuchen, den Unternehmern den etwaigen Mehraufwand für Arbeitslöhne zu ersetzen. Die Zahl der Arbeitslosen wurde auf 5000 geschätzt. Das thatkräftige Vorgehen der Mannheimer Stadtverwaltung sticht sehr günstig von dem zögernden Verhalten der Berliner Behörden ab, denn aus dem Rathhause wird den Blättern gemeldet: „Eine Magistratskommission unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Kirschner beschäftigte sich mit Anträgen und Vorschlägen zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit." Das ist wenig genug!

In Oesterreich nahm das Abgeordnetenhaus am 24. Oktober die Dringlichkeit des Antrages Seitz betreffend die Linderung der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Nothlage an und überwies den Antrag dem sozialpolitischen Ausschuß. Im Verlauf der Debatte erklärte Ministerpräsident v. Koerber, die Regierung sei bereit, jede taugliche Arbeitsgelegenheit zu beschaffen und sich angelegentlichst zu bemühen, keinen Nothstand aufkommen zu lassen.

Die Bankbeamten und die wirthschaftliche Krisis. In einer vom Centralverband der Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen einberufenen Berliner Versammlung, die von Bankbeamten stark besucht war, wurde über obiges Thema verhandelt, und hierbei konstatirt, daß noch nie Beamtenentlassungen im Bankfach in so großem Maßstabe vorgekommen seien als gegenwärtig, wie auch noch niemals eine Krise derartig starke Rückschläge auf das Bankfach bewirkt habe. Es wurden auch die Pensionsverhältnisse der Bankbeamten beleuchtet, die von uns bereits in Nr. 3 Sp. 74 geschildert worden sind, wobei der Referent, Schriftsteller Georg Bernhard, empfahl, den Aktiengesellschaften die gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, für ihre Angestellten Pensions- und Stellenlosigkeits-Versicherungen zu errichten, die rechtliche Ansprüche gewährleisteten. Der Vorschlag des Referenten, die Bankbeamten möchten sich zu einer festen Organisation gemeinsam mit den andern Handelsangestellten im Rahmen der „großen modernen Arbeiterbewegung" zusammenschließen, begegnete lebhaftem Widerspruch. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Immerhin ist diese Versammlung sehr bezeichnend.

Herabsetzung der Löhne in England. Die rückläufige geschäftliche Bewegung drückt sich deutlich in dem Herabgehen der Löhne aus. Im September dieses Jahres erlitten 172 800 Arbeiter eine durchschnittliche Kürzung ihres Wochenlohnes um etwa 80 ₰. Noch stärker war der Rückgang im August, wo 103 419 Arbeiter eine Reduktion ihres Wochenlohnes um 2,30 ℳ im Durchschnitt erfuhren, während im September vorigen Jahres 164 199 Arbeiter eine Steigerung um 2,20 ℳ erreicht hatten. Hauptsächlich waren in diesem Jahre Bergleute und Eisenarbeiter auf Grund der gleitenden Lohnskalen der Kürzung ausgesetzt. Streiks gab es sehr wenige.

Arbeiterbewegung.

Der Tarifvertrag im deutschen Buchdruckgewerbe hat eine sehr bedeutsame weitere Ausdehnung erfahren. Eine am 21. Oktober in Düsseldorf abgehaltene Versammlung der rheinisch-westfälischen Buchdruckerprinzipale, die bisher einen eigenen Verband gebildet hatten, beschloß, dem neuen Lohntarif für Buchdrucker zuzustimmen und für dessen Einführung zu wirken. „Damit ist die allgemeine deutsche Buchdrucker-Tarifgemeinschaft Thatsache geworden", fügt das Telegramm, das diese Meldung gebracht hat, hinzu. — Bei den Gehülfen stößt der neue Tarif hier und da auf Widerspruch; die Opposition aber sollte sich das Urtheil des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vor Augen halten, das in Nr. 42 zu einer rückhaltlosen Anerkennung gelangt, indem es sagt, „daß die Gehilfenvertreter erreicht haben, was zu erreichen ihnen möglich war, und daß das Erreichte der Gesammtheit zum Segen gereichen wird. In dieser Beziehung muß man dem Buchdruckerverbande auch heute wiederum zugestehen, daß der von ihm beschrittene Weg der Tarifvereinbarung sich als durchaus ersprießlich bewährt und zu einer bisher von keiner andern Gewerkschaft erreichten allgemeinen Sicherung der Arbeitsbedingungen geführt hat. Auf diesem Gebiete hat das Beispiel des Buchdruckerverbandes bahnbrechend gewirkt". Daß die Gehülfenvertreter dem allerdings nicht allenthalben sympathisch aufgenommenen neuen Lohnvertrage zustimmten und damit der Gefahr einer Verschlechterung der Verhältnisse namentlich in mittleren und kleineren Orten vorbeugten, wird als das bedeutendste Verdienst des gegenwärtigen Tarifabschlusses hingestellt. — Die Buchdrucker nähern sich kraft ihrer guten Organisation mehr und mehr dem von bekannteren Gewerkschaftsführern erstrebten Ziel der Ausschaltung der Streiks aus der Lohnbewegung. Auf einem Gautage der Holzarbeiter wurde unlängst die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker als erstrebenswerth bezeichnet. Man müsse darnach trachten, streiklose Lohnbewegungen zu erlangen. Die vielen für die Arbeiter unglücklich verlaufenen Streiks der letzten Zeit enthalten für die Gewerkschaften allerdings die ernste Mahnung, mehr auf den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge (Tarifgemeinschaften) hinzuarbeiten, statt durch Streiks das Gewerkschaftsvermögen zu schädigen.

Entschädigungsklage ausgesperrter Arbeiter in Hamburg. Beim Landgericht Hamburg ist dieser Tage eine Civilklage von Metallarbeitern anhängig gemacht worden, die größtes Aufsehen erregt. Der Prozeß resultirt aus den großen Aussperrungen, die im Sommer 1900 auf den Hamburger Werften und Docks auf Beschluß des Verbandes der Eisenindustriellen vorgenommen wurden, um den Streik der Nieter auf der Reiherstieg-Schiffswerft, einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Arbeiter, niederzuzwingen. Die damals ausgesperrten, nach Tausenden zählenden Arbeiter wollen jetzt im Wege der Civilklage Ersatz für den ihnen durch die Aussperrung zugefügten Schaden beanspruchen. Die Höhe der geltend gemachten Forderungen bewegt sich in den einzelnen Fällen zwischen 200 und 400 ℳ. Vorläufig haben indessen nur elf Metallarbeiter, die ihren durch die Aussperrung erlittenen Schaden auf zusammen 3 202,40 ℳ berechnen, eine Art Probeklage angestrengt, um die Rechtsfrage im Prinzip bis zum Reichsgericht durchzufechten. Die Klage leitet die Schadenersatzpflicht der Werftbesitzer aus deren vorzeitiger rechtswidriger Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses und weiter aus dem Umstande her, daß die Arbeiter durch die Aussperrung wochenlang an der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft in ihrem Beruf und an ihrem Wohnsitz gehindert worden sind. Gestützt wird die Klage auf allgemein rechtliche Erwägungen und die §§. 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. — Die Arbeiterpresse erinnert bei diesem Anlaß an die Thatsache, daß das Reichsgericht vor Jahr und Tag in einem Falle, wo ein Unternehmer gegen Arbeiter geklagt hatte, weil er durch ihre rechtswidrige Arbeitsverweigerung in seinem Vermögen geschädigt worden sei, den Schadenersatzanspruch für gerechtfertigt erklärt habe. Die Schadenersatzpflicht wurde aus der Nichterfüllung des bestehenden Arbeitsvertrages hergeleitet, der „durch die Arbeitsverweigerung eine vorzeitige rechtswidrige Auflösung erfahren habe". Außerdem wurde aber auch noch auf Solidarhaft der sämmtlichen Verurtheilten für die eingeklagte Gesammtforderung erkannt, und zwar mit der Begründung, die Beklagten hätten „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung im bewußten und gewollten Zusammenwirken gehandelt, sie hätten — was die Einzelnen durch ihr Auftreten nicht konnten — mit vereinten Kräften durch rechtswidrige Weigerung der Arbeit ihren Arbeitsherrn zwingen wollen, sich ihrem Willen zu fügen". — Die erste Verhandlung in der Klage vor dem Landgericht Hamburg findet am 3. Januar 1902 statt.

Zur Stimmung unter den Bergleuten im Ruhrrevier wird der „Köln. Volksztg." geschrieben: Am 21. Oktober tagte in Sterkrade, wie man uns von dort schreibt, eine Bergarbeiterversammlung. Sie gab Gelegenheit zu beobachten, ob an den Gerüchten von einer Gährung unter den Ruhrbergleuten etwas Wahres ist. Auch der Behörde scheint derartiges zu Gehör gekommen zu sein, denn die Versammlung war scharf überwacht. Nun wurde aber von dem auswärtigen Redner, Centralvorstandsmitglied Berse (Eickel), wohl die derzeitige kritische Lage der Bergarbeiter hervorgehoben und zu einer festeren Organisation aufgefordert; aber von einer „Bewegung", oder daß eine solche eingeleitet werden sollte, verlautete nichts. Derselbe äußerte sich auch privatim bezüglich dieser Gerüchte dahin, die Gewerkschaft denke ganz und gar nicht an eine Bergarbeiterbewegung. Zu einer solchen wäre die Zeit so ungünstig, wie nur denkbar. Unzufrieden seien ja die Bergleute wegen der Lohnabzüge; das lasse sich nicht leugnen; aber jetzt ließe sich nichts dagegen machen. In der Versammlung wurde es scharf kritisirt, daß sofort bei ungünstiger Geschäftslage die Arbeitslöhne gekürzt würden, die fetten Dividenden aber bestehen blieben. Die flaue Zeit hat also zur Folge, daß die Bergleute mehr sich organisiren; in diesem Sinne wird die Zeit von den Führern ausgenutzt.

Der Ausstand der Arbeiter in den Kautabakfabriken Nordhausens ist nach halbjähriger Dauer beendet. Trotz des Boykotts, der von der gesammten Arbeiterschaft über die Erzeugnisse dieser Fabriken verhängt, aber nur matt durchgeführt wurde, sind die Arbeiter, die hauptsächlich um die Anerkennung ihrer Organisation und in Verbindung damit um eine Aufbesserung der Röllchenmacherlöhne und Regelung des Lehrlingswesen kämpften, unterlegen. Wie die sozialdemokratische Erfurter „Tribüne" berichtet, habe man den Widerstand des ungünstigen Standes des Kampfes wegen aufgegeben. Der größte Theil der Kämpfenden liege zur Zeit, da zunächst nur ein keiner Theil wieder eingestellt worden sei, auf der Straße und leide Noth, weshalb weitere Unterstützung nothwendig sei. Das Koalitionsrecht sei aber errungen; wenigstens hätten die Fabrikanten erklärt, gegen den Verband fernerhin nichts unternehmen zu wollen. Man hat es hier mit einem Seitenstück zu dem unglücklich verlaufenen Glasarbeiterausstand zu thun. Bei

den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen kann den Arbeitern nur dringend von Streiks abgerathen werden. In der Gewerkschaftspresse, besonders in der „Holzarbeiterztg." und im „Correspondent" der Buchdrucker, wird angesichts der zahlreichen unglücklichen Streiks der letzten Zeit die Frage erörtert, ob nicht dem nächsten allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongreß die Aufgabe obliege, der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften ein Einspruchsrecht gegen bedenkliche Streiks zu verleihen. Größere, die Hülfe der übrigen Gewerkschaften nöthig machende Streiks müßten zuvor von der Generalkommission im Vereine mit den Centralvorständen genehmigt werden, den Mitgliedern der betreffenden Organisation könne unter keinen Umständen das alleinige Beschlußrecht bleiben.

Ein Boykott der englischen Schiffe. Um den Buren zu Hülfe zu kommen und einen Druck auf die Beendigung des grauenvollen südafrikanischen Krieges auszuüben, haben die Amsterdamer Hafenarbeiter den kühnen Beschluß gefaßt, über die englischen Frachtdampfer den Boykott zu verhängen. Kein englisches Schiff soll mehr beladen und gelöscht werden, wenn vom 1. Januar 1902 ab der Friede nicht hergestellt ist. Vorläufig ist ein Aufruf an die Hafenarbeiter ganz Europas ergangen, sich an diesem Boykott zu betheiligen, auch sind Delegirte der Amsterdamer Dockarbeiter-Organisation in die Haupthafenstädte Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, ja selbst nach New-York gesandt worden, um dort für die Boykottidee zu wirken. Weite Volkskreise Hollands sollen mit dem Plan der Amsterdamer Hafenarbeiter sympathisiren, auch sollen reiche finanzielle Mittel gesichert sein. In Brüssel und Gent sollen die holländischen Delegirten zwar gut aufgenommen worden sein, aber in den belgischen Häfen, besonders in Antwerpen, befindet sich das Frachtgeschäft fast ausschließlich in den Händen englischer Schifffahrtsgesellschaften. In Havre und Rouen haben die Dockarbeiter die holländischen Delegirten begeistert empfangen, und in Kopenhagen sollen sich die Docker dem Boykott bereits angeschlossen und einen Ausschuß ernannt haben. Aus Hamburg wird berichtet, daß zwei Delegirte der Docker von Amsterdam dort in einer Zusammenkunft mit Hafenarbeitern lebhafte Sympathie gefunden hätten. Dagegen hat sich der Bund dreier Schiffsarbeitervereine in Rotterdam, dessen Ziel es ist, „unmotivirten Ausständen" unter den Hafenarbeitern zu begegnen, am 26. Oktober sehr entschieden gegen den Plan ausgesprochen. Die herrschende Arbeitslosigkeit wird dabei ohnehin schwer ins Gewicht fallen.

Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter ist von dem in St. Etienne versammelt gewesenen Ausschuß des nationalen Bergarbeiterverbandes zwar „im Prinzip" beschlossen, aber zugleich vertagt worden. In einem Schreiben an den Ministerpräsidenten soll der Ausschuß die Forderungen der Bergarbeiter nochmals dargelegt und für deren Erledigung eine kurze Frist gestellt haben, nach deren Ablauf die geheime Proklamation des Streiks erfolgen werde. Da innerhalb des Ausschusses Meinungsverschiedenheiten herrschten, ist es nicht ausgeschlossen, daß am 1. November, dem Termin, an dem der Generalstreik erfolgen sollte, Theilausstände ins Werk gesetzt werden, namentlich in Montceau-les-Mines, dessen Arbeiterschaft durch schroffes Vorgehen der Grubenverwaltungen und Behörden gereizt worden ist. Inzwischen ist in der am 22. Oktober wieder zusammengetretenen Deputirtenkammer der Bergarbeiterstreik sofort Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Der gemäßigt-sozialistische Deputirte Basly, Leiter des Bergarbeiterverbandes von Pas-de-Calais, brachte sofort die Forderungen der Bergarbeiter zur Sprache und verlangte für seinen Antrag*) die Dringlichkeit und sofortige Berathung. Ministerpräsident Waldeck-Rousseau erklärte sich mit der Dringlichkeit einverstanden, widersprach aber der sofortigen Berathung: Durch die Drohung, mit dem Generalstreik lasse sich die Regierung nicht beeinflussen. Diese sei zur Verbesserung des Gesetzes über die Alterspensionen der Bergarbeiter bereit, ebenso zur Prüfung der Achtstundenschicht, nicht aber zur gesetzlichen Festsetzung eines Mindestlohnes. Nachdem noch der sozialistische Deputirte Viviani das langsame Arbeiten der außerparlamentarischen Kommission zur Prüfung der Bergarbeiterforderungen (sie hatte sich am 30. August bis zum 16. Oktober vertagt) scharf getadelt hatte, wurde die sofortige Berathung des Antrages Basly abgelehnt, aber die Dringlichkeit beschlossen und der Antrag selbst der Kommission für Arbeiter-Gesetze überwiesen. Dieser Ausschuß ist denn auch sogleich in die Berathung des Antrages Basly eingetreten, ohne erst die Ergebnisse der Arbeiten der außerparlamentarischen Kommission, abzuwarten. Diese wenig arbeitsfreudige Kommission besteht in ihrer Mehrheit aus Bergwerksdirektoren und Beamten und einer Minderheit von Bergarbeiter-Vertretern. Ihr gehören u. A. auch Basly und Lamendie an, letzterer als Sekretär des Bergarbeiterverbandes von Pas-de-Calais. Beide gelten den mittel- und südfranzösischen Bergleuten als „Bremser". Inzwischen verlautet, daß die Regierung der Kammer schon in den nächsten Tagen einen Entwurf über die Altersversorgung der Grubenarbeiter vorlegen wolle. Auch der Berichterstatter des Kammerausschusses für Arbeitergesetze soll bereits ein Projekt, betreffend die Alters-Pensionskassen für Bergarbeiter, ausgearbeitet und der Kammer unterbreitet haben. Auch sollen die Ingenieure angewiesen worden sein, die eingeforderten Gutachten über die Achtstundenschicht zu beschleunigen. Die Vertagung des Generalstreiks wird übrigens von dem Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie, dem „Vorwärts", und dem Organ des alten Bergarbeiterverbandes, der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung" als das einzig Richtige bezeichnet.

*) Der Antrag Basly auf Einführung eines Lohnminimums in den Bergwerken lautet: Art. 1. In den Bergwerken und Gruben wird ein Lohnminimum geschaffen. Art. 2. Dieser Lohn stützt sich auf die Durchschnittsförderung des Arbeiters; er wird in jedem Revier durch gemischte Kommissionen, die zu einem Drittel aus Delegirten der Betriebsunternehmer und zu den zwei anderen Dritteln aus den in der Generalversammlung der Arbeiter-Fachvereine bezeichneten Vertretern bestehen, festgesetzt. Art. 3. Die Präfekten wachen über die Durchführung des vorliegenden Gesetzes. Sie sind mit der Einberufung der Arbeitgeber- und Arbeiter-Delegirten betraut, so oft eine der beiden Delegationen den Wunsch ausdrückt. Art. 4. Jeder Betriebschef, Agent oder Werkführer, der den Art. 1 des vorliegenden Gesetzes dadurch übertritt, daß er nicht das Lohnminimum einhält, wird mit einer Buße von 50 bis 500 Frcs. für jede von den Grubeninspektoren, den Kontroleuren oder den mit der Sicherheit der Grubenarbeit betrauten Delegirten festgestellte Uebertretung bestraft. Art. 5. Jeder Betriebschef, Agent oder Werkführer, der durch Betrug, Drohung mit Arbeitsverlust, Weigerung von Einstellung einen oder mehrere Arbeiter gezwungen hat, unter dem Lohnminimum zu arbeiten, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und einer Buße von 500 bis 5000 Frcs. bestraft. — Einen Gesetzentwurf über die Achtstundenschicht in den Bergwerken hat Basly bereits im März 1900 der Kammer vorgelegt.

Arbeiterschutz.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe und der achte deutsche Gasthofsgehülfentag. In Stuttgart wurde auf dieser Versammlung am 24. Oktober nach längerer Debatte, an der auch mehrere Unternehmer theilnahmen, folgende Resolution einstimmig beschlossen:

„Die in Stuttgart tagende Generalversammlung des Verbandes deutscher Gasthofsgehülfen (Theilverein des Internationalen Genfer Verbandes) mit dem Sitze in Dresden, ersucht einen Hohen Bundesrath, den von ihm vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, welche schon lange Zeit die Gehülfenvereine beschäftigt, bald zu einem günstigen Abschlusse zu bringen. Die Generalversammlung erklärt gleichzeitig, daß sie die Einsprüche der verschiedenen Prinzipalvereinigungen gegen den Entwurf als nicht stichhaltig erachtet und beehrt sich, demgegenüber auf die rein objektiven Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik in dieser Frage hinzuweisen."

Ein vom Hotelier Dellwitz-Berlin eingebrachter Antrag auf obligatorische Fachschulen für alle Gastwirthsgehülfen, die vom Staate zu unterhalten sind, fand ebenfalls Annahme.

Betheiligung der Arbeiter an der Grubeninspektion in Bayern. Der „Deutschen Bergarbeiter-Ztg.," dem Organ des alten Bergarbeiter-Verbandes, wird aus Oberbayern Folgendes berichtet:

„Letzthin war der Herr Berginspektor Spary in Miesbach und Hausham um die hiesigen Gruben zu besichtigen. Dabei hat der Herr eine recht bemerkenswerthe Neuerung eingeführt, nämlich: Er wandte sich an die Arbeitervertreter im Ausschuß und ersuchte ein beliebiges Ausschußmitglied, in seiner Begleitung die Grube mit zu revidiren, beziehungsweise vorhandene Mängel dem staatlichen Kontroleur zu zeigen! Der Arbeitsausschuß (sämmtliche Verbandsmitglieder) trat sofort zusammen und bestimmte einen Kollegen zur Hülfeleistung bei der Werksinspektion. Da Herr Spary sich äußerte, von nun an wolle er zu jeder Revision einen Arbeitervertreter zuziehen, so beschloß der Ausschuß, dem Herrn immer denjenigen Kollegen beizugeben, der in dem zu revidirenden Grubentheil sich am besten auskenne."

Die „Deutsche Bergarbeiter-Ztg." findet mit Recht dieses Vorgehen des oberbayerischen Berg-Inspektors bemerkens- und nachahmungswerth.

Weitere Beschränkung der Nachtarbeit verlangt der Centralrath der deutschen Gewerkvereine in einer Eingabe an den Bundesrath und Reichstag. Er empfiehlt folgende Maßnahmen: 1. Unbedingtes Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 14 Jahren und für Arbeiterinnen jeden Alters. 2. a) Ausdehnung des prinzipiellen Verbotes der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter auf

das Alter vom 16. bis zum 18. Lebensjahre. b) Beschränkung der ausnahmsweisen Zulassung der Nachtarbeit bis zum 18. Jahre auf die Fälle der Verhütung von Unglücksfällen, sowie auf Fabriken, welche durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind oder deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet. c) Beschränkung der Dauer der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter auf höchstens acht Stunden. 3. Ausdehnung der Vorschriften, daß die Tag- und Nachtschichten wöchentlich oder mindestens vierzehntägig wechseln, auf die erwachsenen männlichen Arbeiter. Einführung der gesetzlichen achtstündigen Maximaldauer der Nachtarbeit auch für erwachsene männliche Arbeiter. 4. Erweiterung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Nachtarbeit auf möglichst viele Gebiete der gewerblichen Arbeit, namentlich auf die Hausindustrie und soweit irgend thunlich auf das Bewirthungs- und Verkehrsgewerbe.

Ladenschlußgesetz in Neusüdwales. Das Ladenschlußgesetz trat am 1. Januar 1900 in Neusüdwales in Kraft. Es war unmittelbar auf alle Gemeinden (municipalities) anwendbar und der Gouverneur wurde ermächtigt, es auch auf nicht inkorporirte Gebiete auszudehnen. Im Jahre 1900 kam eine solche Ausdehnung nicht vor. Der Bericht stellt fest, daß „in Westaustralien, für das die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes erlassen worden waren, wenig Betriebe auf die Liste gesetzt wurden und diese von den Schließungsstunden befreit wurden, während der Grundsatz der Einschränkung der Beschäftigungsstunden auf sie Anwendung fand. In unserem Gesetze war die Liste länger und die Liste selber war in Klassen getheilt, von denen jede Klasse ihre eigene Ladenschlußstunde hatte. Gemischten Läden wurde für ihre verschiedenen Abtheilungen ein verschiedener Schluß gestattet. So mochte der mögliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Fall vorkommen, daß ein allen möglichen Zwecken und Geschäften dienender Laden so eingetheilt war, daß er eine Reihe aufeinander folgender Schlußstunden von 3, 4 oder 5 hatte. Die Komplizirtheit dieser Einrichtung wirkte bei der Durchführung des Gesetzes verwirrend. Hinsichtlich der um 6 Uhr schließenden Läden ist das Prinzip des Zwangsschlusses mit einem Minimum von Reibung durchgeführt worden. Die größere Zahl von administrativen Schwierigkeiten *kam bei den kleineren Klassen von gemischten Läden vor, wo überhaupt keine* Angestellten oder in jedem Falle nur einer oder zwei *beschäftigt* werden." Im Berichtsjahr wurde ein Amendement zum Ladenschlußgesetz und ein Truckgesetz angenommen und von der Verwaltung des Departements ausgeführt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Für ein Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz in Oesterreich sind am 22. Oktober dem Reichsrath 1400 Petitionen mit rund 576 000 Unterschriften vorgelegt worden. Demnächst sollen weiter die Petitionen von 1228 Gemeindevertretungen und 1141 Arbeitervereinen überreicht werden. Die Eingaben beziehen sich auch auf die Wittwen- und Waisenversorgung. Sie sind das Werk einer Bewegung, die unter Leitung der Sozialdemokratie sich in allen Kronländern und unter allen Nationen der Monarchie entwickelt hat. Der Ministerpräsident hat bereits vor einem halben Jahre die Einbringung eines derartigen Gesetzes in Aussicht gestellt und jetzt bei Eröffnung der Session des Reichstages wiederum versichert, daß die Regierung die Grundzüge des Gesetzes bereits fertiggestellt habe und den Entwurf demnächst dem Parlament unterbreiten werde. Die sozialdemokratische Fraktion hat den Antrag eingebracht, einen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines derartigen Gesetzentwurfs mit Zugrundelegung näher formulirter Grundsätze zu beauftragen; dieser Antrag wurde am 25. Oktober angenommen.

Die Unfallentschädigung der Arbeiter in England. Das Home Office hat eben dem Parlamente einen Bericht über das Verfahren nach der Workmens Compensation Act 1897 und der Employers Liability Act 1880 für das Jahr 1900 erstattet. Da die bezüglichen Gesetze keine Berichterstattung über die Entschädigung bei Unfällen fordern, kann eine Statistik hierüber nur die Fälle der einschlägigen registrirten Fälle und die bei Gericht entschiedenen geben, die allerdings nur einen kleinen Bruchtheil aller Fälle darstellen. In der Regel wird die Entschädigung in formloser Weise fixirt, ohne daß offizielle Information hierüber erhältlich wäre. Die Grafschaftsgerichte in England und Wales haben 1900 1145 einschlägige Streitfälle erledigt gegen 999 im Vorjahr, 407 anhängig gemachte Fälle fanden vor der Verhandlung Erledigung; die klägerischen Parteien waren in 81 % der Fälle (gegen 25 % in 1899) erfolgreich. Die durchschnittliche Entschädigung, die Angehörigen bei tödtlicher Verunglückung zuerkannt wurde, betrug 173 £ (gegen 163 £ in 1899), die Entschädigung bei Verletzungen etwas über 89 £. 90 Fälle kamen vor das Appellationsgericht und 7 vor das House of Lords. Der Bericht konstatirt eine Tendenz zur Steigerung der Inanspruchnahme der Gerichte, speziell der Appellationsinstanz; es betrifft dies mehr die Entschädigungsfrage bei Todesfällen; bei Verletzungen durch Betriebsunfälle dürfte die Zahl der vor Gericht gelangenden Fälle weniger als 1 % betragen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Spenden für Arbeiterwohlfahrt. Die Zuwendungen von Arbeitgebern für Wohlfahrtszwecken hat auch im dritten Vierteljahre, wie übrigens alljährlich, gegen die beiden ersten Vierteljahre eine Verminderung erfahren. Nach der „Ehrentafel" in der Zeitschrift „der Arbeiterfreund" (Herausgeber Prof. Dr. V. Böhmert in Dresden) sind von privaten Menschenfreunden wie industriellen Gesellschaften für alte und neue gemeinnützige Unternehmungen zu Gunsten von Arbeitern (Pensionen, Prämien, nicht statutarische Gewinnanteile, Kinderfürsorge, Altenheime, Blinden- und Taubstummenfürsorge, Krüppelpflege, Wohnungsfürsorge, Erziehungs-, Bildungs- und kirchliche Zwecke, Kunstpflege, Speiseanstalten und Volksküchen) im dritten Vierteljahre 1901 zusammen 10 645 945 ℳ gespendet worden, das macht mit den Spenden des I. und II. Quartals (vgl. Sp. 1152 v. J.) zusammen 57 933 089 ℳ Dabei sind nachfolgende Stiftungen nicht zahlenmäßig bewerthet: 1 Erholungsheim, 1 Turnhalle mit Turnplatz, 3 Altarfenster, 1 Unterstützungskasse. Die Zahl der bei diesen Spenden des III. Quartals betheiligten Faktoren beläuft sich auf 155, darunter befinden sich 104 Arbeitgeber und deren Rechtsnachfolger und Privatpersonen, 49 Aktiengesellschaften und 2 Banken. Berücksichtigt man, daß alle diese Zuwendungen meist nur Ergänzungen bestehender Fonds oder statutarischer Stiftungen 2c. sind, so wird man diese 58 Millionen an Spenden in einem Zeitraum von 3/4 Jahren in das sozialpolitische Guthabenkonto der Arbeitsgeber schreiben dürfen, die einige Posten im Schuldkonto ausgleichen.

Verein für Unfallverletzte in Berlin. Der unter der Leitung des Gewerbegerichts-Direktors v. Schulz stehende Verein für Unfallverletzte in Berlin hat nunmehr in der Kopenhagenerstr. 76 eine Werkstatt eröffnet, in der Unfallverletzte im Anfertigen von Bürstenwaaren unterrichtet und damit beschäftigt werden. Das Bureau des Vereins befindet sich in den Räumen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Köthenerstr. 28, und ist am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche Nachmittags von 6—8 Uhr für Unfallverletzte offen. Es werden hier unentgeltlich Rathschläge wie Auskünfte jeder Art ertheilt und die nöthigen Schriftstücke angefertigt.

Ein Wiener Settlement (Toynbee-Hall). In Wien ist unter thätiger Mitwirkung der Frau Marie Lang, Herausgeberin der „Dokumente der Frauen", des Dr. K. Renner u. A. ein Settlement errichtet worden. Es soll „die Lustbarkeit" konzentriren, um nicht Laster und Verbrechen konzentriren zu müssen; es soll den Proletarierkindern einen edleren Spielplatz als die Straße und Anleitung zu kindlicher Beschäftigung bieten und die Erwachsenen für ihre Unterhaltung und Erholung vom Wirthshaus und der Boutique emanzipiren. Die kleinen Kinder sollen zunächst Vormittags, die Schulpflichtigen Nachmittags kommen, Frühstück und Vesper wird verabreicht; es wird auch an die Gewährung eines Mittagessens bereits gedacht. Thee und Milch können dort gekocht werden. Ein Garten ist vorhanden. Selbst wenn diese Gründung zunächst nur die Zwecke eines beliebten Kinderhortes erfüllt, würde sie gerade in jenem Viertel, wo sie errichtet ist, dem Kinderelend erheblich steuern und großen Nutzen bringen können. Die Gründer beabsichtigen aber offenbar darüber hinaus einen Ausbau in Art der nach dem gleichnamigen englischen Volksfreunde so benannten Toynbee-Hall, wie sie der Senator Dr. Traun nunmehr (vgl. Sp. 629 v. Js.) für Hamburg ins Leben gerufen hat.

Zweiter Jahresbericht des niederländischen „Musée social". Das Bureau für soziale Gutachten in Amsterdam hat seinen zweiten Jahresbericht veröffentlicht. Die Zahl der abgegebenen Gutachten stieg von 67 auf 121; außerdem wurden viele kleine mündlich abgegeben. Von den 121 schriftlichen Gutachten bezogen sich 37 auf die Errichtung einer Genossenschaft, 15 auf Krankenkassen, 11 auf Alterskassen, 11 auf Arbeiterfachvereine, 16 auf die Wohnungsfrage, 2 auf Arbeitskammern. 76 Gutachten wurden von Arbeitern oder deren Vereinen, 14 von Arbeitgebern und 5 von Gemeinden (deren 4 über Bestimmungen über Minimallohn und Minimalarbeitszeit), erbeten. Neben der schon bestehenden Kommissionen wurden zwei neue, für Kreditanstalten und für Arbeiter im Dienst von Gemeinden und Staat, errichtet. Es wurde ferner mit der Ausgabe von Berichten begonnen; der erste ist erschienen und behandelt die Geschichte, den Inhalt und die Erfolge der Bestim-

mungen über Minimallohn und Maximalarbeitszeit in Submissionsbedingungen; es ist eine sehr interessante Arbeit. Die Bibliothek wurde wieder sehr ausgedehnt und wird allmählich die einzig gute soziale und sozialpolitische Bibliothek von Holland. Das Bureau bekommt jetzt Beiträge vom Staate und von der Gemeinde Amsterdam.

Erziehung und Bildung.

Die Volkshochschule Humboldt-Akademie giebt ihr Lehrprogramm für das IV. Quartal 1901 (I. Quartal des 24. Studienjahres) heraus. Das Vorlesungsverzeichniß ist zu einem Bändchen von 36 Seiten angeschwollen, in dem die Nationalökonomie durch Vorlesungen über allgemeine Volkswirthschaftslehre, über Soziologie und Wirthschaftspolitik, Geld- und Bankwesen, Unternehmerverbände, über Arbeiterversicherungen des Deutschen Reiches und über die soziale Frage, letzterer Vortrag als Einführung in das sozialpolitische Verständniß der Gegenwart auf einigen wichtigen Verwaltungsgebieten, vertreten ist. In den drei Lehrvierteljahren des Studienjahres 1900/1901 fanden an sieben Lehrstätten 226 Vortragscyklen und Kurse 9594 Hörer. Das bedeutet gegen das Vorjahr ein Mehr von 18 Cyklen und 2709 Hörern, woran allerdings die neue Lehrstätte Charlottenburg mit 8 Cyklen und 951 Hörern betheiligt ist, die weitaus höchste Hörerzunahme, die bisher der Humboldt-Akademie erblüht ist. Man hofft in diesem Studienjahre auf über 10 000 Hörer zu kommen und würde damit der University Extension in London mit ihren 12 000 Hörern, wenn man die doppelte Bevölkerungsziffer Londons betrachtet, den ersten Rang als Volks-Fortbildungsschule streitig machen können. Allerdings betheiligen sich an der Berliner Humboldt-Akademie die Arbeiter als Hörer und Hochschullehrer als Vortragende in nur geringer Zahl. Besonders freudig werden voraussichtlich die sechsstündigen gemeinschaftlichen Vortragsreihen in den späteren Abendstunden begrüßt werden, die zu der einheitlichen mäßigen Hörgebühr von 50 ₰ für die ganze Reihe stattfinden. Diese Vortragsreihen werden Nietzsches „Also sprach Zarathustra“ behandeln, dann „Philosophie und Christenthum“, die Entwickelung des deutschen Weihnachtsfestes, die Balladen Karl Loewes und Einiges über geistige und nervöse Störungen sowie deren Behandlung. Der starke Besuch der Humboldt-Akademie beweist, welcher Bildungshunger in den breiteren Schichten des Volkes der Großstadt vorhanden ist.

Volksvorstellungen in Theatern. Zu der kleinen Zusammenstellung in Nr. 3 der „Sozialen Praxis“ wird uns aus Arbeiterkreisen in Leipzig noch geschrieben: In Leipzig ist die Direktion der beiden Stadttheater verpflichtet, während des Winterhalbjahrs allwöchentlich eine volksthümliche Vorstellung zu ermäßigten Preisen abzuhalten. Besondere Schülervorstellungen werden seit einigen Jahren veranstaltet. Auf ein Gesuch, das der Arbeiterverein Leipzig im Jahre 1899 an die Direktion des Stadttheaters richtete, hat diese dem Verein Vorstellungen für die Leipziger Arbeiterschaft bewilligt. Diese Aufführungen werden in der Weise veranstaltet, daß ein von dem Vorstand des Arbeitervereins gewähltes Stück am Sonntag Nachmittag im alten Stadttheater gegeben wird. Bei der Wahl des Stückes muß Rücksicht auf das Repertoir des Leipziger Theaters genommen werden. Der Arbeiterverein hat den Vertrieb der Billets zu den Vorstellungen übernommen. Sämmtliche Plätze, mit Ausschluß des III. Ranges, werden für 60 ₰ verkauft; es können jedoch zwei Plätze nebeneinander erstanden werden. Diese Plätze sind alle vorher bezahlt, und gegen die empfangene Quittung nimmt sich der Besucher seine Platzkarte aus den bereitgehaltenen Kasten. Der III. Rang wird für 15 ₰ verkauft. Es haben bisher 19 Vorstellungen mit 9 verschiedenen Werken stattgefunden. Zur Aufführung gelangten Kabale und Liebe (2 mal), Nathan der Weise (2 mal), Minna von Barnhelm (2 mal), Die Journalisten (1 mal), Tell (3 mal), Othello (3 mal), Flachsmann als Erzieher (2 mal), Ueber unsere Kraft I. und II. Theil (je 2 mal). Im Allgemeinen hat sich die Einrichtung vortrefflich bewährt, und es sind hierdurch vielfach Leute in das Theater gekommen und für die Dichtwerke interessirt worden, die bisher diesen Dingen sehr fern standen. Geheimrath Direktor Stägemann hat sich durch sein vorurtheilsfreies Vorgehen und Entgegenkommen in dieser Sache ein großes Verdienst erworben.

Bildungswesen in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns von dort: Nach dem Beispiel anderer Universitätsstädte sollen auch hier volksthümliche Hochschulkurse abgehalten werden. Es werden lesen Prof. Diehl über Volkswirthschaftslehre, Geheimrath Arndt über die Grundzüge der Reichsstaatsgesetzgebung, Prof. Benrath über Kirchengeschichte und Prof. Haendcke über Kunstgeschichte. Die Kurse sollen von November bis Februar dauern, das Honorar ist niedrig bemessen worden, es beträgt für den Kursus 2 ℳ. — Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte eine Vorlage des Magistrats, wonach die Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge am 2. Januar nächsten Jahres eröffnet werden soll. Der Unterricht soll an drei Tagen in der Woche, und zwar Nachmittags von 2½ bis 4½ Uhr stattfinden. Für das Kuratorium wurde u. A. auch als Vertreter der Handlungsgehülfen der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen vorgeschlagen, er unterlag aber bei der Zettelwahl, und es wurden zwei Prinzipale gewählt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die preußischen Eisenbahn- und Straßenbahnarbeiter, deren Arbeitgeber und das Gewerbegericht.

I.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat neuerdings sich denen zugesellt, welche die Ansicht vertreten, daß die Eisenbahnarbeiter und ihre Arbeitgeber der Gewerbeordnung nicht unterstehen und der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung entzogen sind. Es geschah dies in der Sitzung der Kommission, in welcher die Resolution über das Verkehrsgewerbe gefaßt wurde.[1]) In der Praxis der Gewerbegerichte sind bekanntlich über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Eisenbahnarbeitern und Eisenbahnunternehmern alle nur denkbaren Ansichten vertreten.[2]) Um dem vorhandenen Uebelstande abzuhelfen, enthielt der Gesetzentwurf Albrecht und Genossen zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes[3]) im §. 2 die Bestimmung, daß auch alle im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes gelten sollen.[4]) Der Reichstag hat den Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion nicht angenommen, so daß die Unsicherheit bezüglich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte bei Prozessen der Eisenbahnarbeiter mit ihren Arbeitgebern noch heute vorhanden ist.

Wir wollen in den folgenden Zeilen darthun, daß bei richtiger Auslegung des §. 6 der Gewerbeordnung, auf welchen die Gegner der Zuständigkeit der Gewerbegerichte zur Begründung ihrer Ansicht sich berufen, es einer besonderen, die Eisenbahnarbeiter den Gewerbegerichten unterstellenden gesetzlichen Vorschrift gar nicht bedarf. Die von Eisenbahnunternehmern in ihren Gewerbebetrieben beschäftigten Personen haben, soweit sie nicht als Eisenbahnbeamte anzusprechen sind,[5]) mit ihren Arbeitgebern vor den Gewerbegerichten Recht zu suchen. Daß dies zweifellos der Wille des Gesetzgebers gewesen, als er das Gewerbegerichtsgesetz schuf, haben wir bereits festgestellt.[6]) Wir haben damals zugleich erörtert, daß §. 6 der Gewerbeordnung und §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, welche hier in Frage kommen, unklare Bestimmungen treffen. Vor Allem ist es deshalb nöthig, behufs Prüfung, ob der von uns soeben ausgesprochene Satz über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aufrecht zu erhalten ist, auf die Materialien der Gewerbeordnung zurückzugreifen.

Die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 — die Grundlage der Reichsgewerbeordnung — schließt nirgends ihre Gültigkeit für den Gewerbebetrieb der „Eisenbahnunternehmungen“ aus. Es war dies nicht erforderlich, nachdem unter dem 3. November 1838 das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen erlassen war. Dieses Gesetz enthält „Normativ-Konzessionsbedingungen“[7]) und hebt ferner an seinem Eingange hervor, daß es „die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum allgemein regele“. Gleim[8]) schreibt: „Zweck und Aufgabe dieses Gesetzes war es, die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen ihrer eigentlichen Natur entsprechend zu ordnen. Ohne dasselbe würden die Eisenbahnen nach Maßgabe der rechtlichen Natur und des thatsächlichen Inhalts der Eisenbahngerechtsame nur den für Privilegien und für Gewerbe geltenden Normen unterworfen gewesen sein. Diese sind auch nach Erlaß des Eisenbahngesetzes insoweit anwendbar, als es sich nicht um Verhältnisse handelt, welche in dem Eisenbahngesetze geordnet sind und

[1]) Siehe hierüber Reichstag vom 14. Januar 1901 S. 664 (B).

[2]) Klußmann in den „Blättern für soziale Praxis“ vom 17. Januar 1895 Sp. 67 ff., besonders Sp. 69 Anm. 4. Siehe auch Burchardt, „Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter.“ Berlin 1901. Verlag von Franz Vahlen, S. 4 ff., und Unger, „Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin“ u. s. w. Nr. 165 bis 167.

[3]) Nr. 64/77 Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/01, S. 14.

[4]) Siehe Reichstag vom 9. Mai 1901 S. 2657 (C) (D).

[5]) Siehe Koch „Deutschlands Eisenbahnen“, Bd. II, Anl. I, S. 8 und S. 9 Anm. 17, und Eger, „Handbuch des preußischen Eisenbahnrechtes“, Bd. II S. 127 ff.

[6]) Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin in der „Sozialen Praxis“ vom 19. Juli 1900, Sp. 1080 ff.

[7]) Gleim, „Das Eisenbahnbaurecht“. Berlin 1893. I. Bd., erste Hälfte S. 26.

[8]) a. a. O. S. 79.

nicht nur Verpflichtungen, welche mit Rücksicht auf die Eigenart der Eisenbahnen neu begründet werden sollen." Gleim nimmt mit Recht an, daß die Eisenbahnunternehmungen — mit hier nicht interessirenden geringen Ausnahmen — gewerbliche[9]) Unternehmungen sind. Bei dieser Sachlage waren zur Zeit der Herrschaft der preußischen Gewerbeordnung die Eisenbahnarbeiter, deren das Eisenbahngesetz an keiner Stelle gedenkt, als gewerbliche Arbeiter im Sinne der preußischen Gewerbeordnung zu betrachten. Sie würden — angenommen, daß das Gewerbegerichtsgesetz schon damals bestanden hatte — vor den Gewerbegerichten ihre gewerblichen Streitigkeiten auszufechten gehabt haben.

Im Jahre 1868 kam der nach der preußischen Gewerbeordnung ausgearbeitete Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Vorlage. Es heißt dort Ende des §. 6, nachdem vorher davon die Rede gewesen, daß es „bei den Bestimmungen der Landesgesetze" über das Bergwesen, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsagenten u. s. w. u. s. w. bewendet[10]): „Ferner bewendet es bei der Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen und über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen." Die im §. 6 aufgezählten Ausnahmen von dem Gewerbegesetze sind damit begründet, daß sie angenblicklich noch nothwendig wären in Folge der „allzuverschiedenen Zustände, Gesetzgebungen[11]) und Ansichten in den einzelnen Bundesstaaten". Auf spätere Regelung dieser Gewerbebetriebe durch Bundesgesetz wollte man nach den Motiven dennoch nicht verzichten. Wenn der Entwurf von 1868 Gesetz geworden wäre, würde es für Preußen bezüglich der Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen mit den „Bestimmungen" des Gesetzes von 1838 sein „Bewenden" behalten haben. Die neue Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hätte alsdann die Eisenbahnarbeiter mit umfaßt.

Es folgte der Entwurf von 1869 mit dem §. 6 in redaktionell geänderter Fassung. §. 6 bestimmte jetzt:[12]) „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen . . ., den Gewerbebetrieb . . . der Eisenbahnunternehmungen u. s. w.". Wenn man den Theil des hier maßgebenden Textes, welcher Gesetz wurde, mit dem Inhalt des §. 6 des Entwurfes von 1868 vergleicht, so erkennt man, daß die Bestimmung des §. 6 des letzteren Entwurfes als solche nur mit einigen anderen allgemeineren Worten 1869 *beibehalten ist*. Dies erhellt auch daraus, daß in den Motiven (S. 51), ähnlich wie zum Entwurfe von 1868, bemerkt wird, daß §. 6 gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten will, „weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind". Man nahm also ein Reichseisenbahngesetz in Aussicht, wie man 1868 an ein Bundesgesetz gedacht hatte. So lange jenes nicht erlassen ist, findet das gegenwärtige Gesetz (die Gewerbeordnung) auf die Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung. Das preußische Landesgesetz von 1838 bleibt deswegen neben der Gewerbeordnung in Kraft. Da Eisenbahnunternehmungen Unternehmungen gewerblicher Natur sind, das preußische Gesetz jedoch über die Eisenbahnarbeiter, wie bekannt, nicht befindet, sind bei Beurtheilung der Verhältnisse derselben die Paragraphen der Reichsgewerbeordnung über die gewerblichen Arbeiter in Gebrauch zu ziehen.[13]) Daß man nur so richtig verfahren wird, ist ferner aus der Wortfassung des §. 6 zu folgern. Der Wortlaut „auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" spricht dafür, daß das Arbeiterpersonal der Eisenbahnen der Herrschaft der Gewerbeordnung untergeordnet ist.[14]) Die Gewerbeordnung versteht nämlich unter „Betrieb" der Regel nach die auf eigene rechtliche Verantwortlichkeit statthabende Thätigkeit des selbständigen Gewerbetreibenden.[15])

[9]) Schenkel, „Die deutsche Gewerbeordnung". 2. Aufl. I. Bd., Anm. 12 zum §. 6 S. 44, und II. Bd., Anm. 3c zum §. 105 S. 159.

[10]) Nr. 43 Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode — Sitzungs-Periode 1868, S. 3 u. 4.

[11]) Dem Worte „Gesetzgebung" dürfte nach dem Inhalte des §. 6 dieselbe Bedeutung wie dem Worte „Landesgesetze" beizumessen sein.

[12]) Nr. 13 Reichstag des Norddeutschen Bundes 1. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1869 S. 3 und 4.

[13]) Hierzu Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Auflage I. Bd. 1892 Anm. 3 zum §. 6 und II. Bd. Anm. 3c zum §. 105 S. 159 und 160 und Schier, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte S. 12. Dagegen v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 3. Auflage II. Bd., Vorbemerkung zum Titel 7 S. 10, Wilhelmi und Fürst, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte Anm. 1 zum §. 76 S. 282.

[14]) Deutsche Juristenzeitung vom 15. Juni 1900 S. 263 Sp. 1 und 7 und Schenkel a. a. O. Bd. I Anm. 3 S. 36.

[15]) Schenkel a. a. O. Anm. 1 zum §. 1 S. 12.

Bei „dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" hat das Gesetz nach unseren Ausführungen augenscheinlich den Unternehmer im Auge. Man wählte wohl nicht absichtslos an Stelle des Wortes „Unternehmer" das Wort „Unternehmungen"[16]) in Hinblick auf das die Verhältnisse der Unternehmer behandelnde preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen. Hiervon abgesehen wird außerdem im Entwurfe von 1868 „der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen" in einem kurzen Satze allein mit „den Rechtsverhältnissen der Schiffmannschaften auf den Seeschiffen" genannt. Bei derartiger enger Zusammenstellung würde für den Fall, daß die Eisenbahnarbeiter der Landesgesetzgebung unterstellt und bezüglich ihrer „Rechtsverhältnisse" ebenso wie die Schiffsmannschaften nach dem vorhandenen Landesrecht behandelt werden sollten, dieses im Gesetze offensichtlich zur Anschauung gebracht worden sein. Die Auffassung, sagt endlich Schenkel,[17]) daß die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht auch für die Verhältnisse der Hülfspersonen der vom §. 6 betroffenen Gewerbetreibenden ausgeschlossen sind, wird dadurch bestätigt, „daß der §. 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung es für erforderlich erachtet hat, die Bestimmungen der §§. 105 bis 133e für die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken noch besonders auszuschließen,[18]) obwohl die Errichtung und Verlegung von Apotheken und der Verkauf von Arzneimitteln vorbehaltlich der ausdrücklich hierüber gegebenen Vorschriften, durch §. 6 aus dem Anwendungsgebiet der Gewerbeordnung ausgeschieden ist".

Bei unserer Beweisführung haben wir nun noch darauf einzugehen, daß Manche die Eisenbahnarbeiter in Strecken- und Werkstattarbeiter theilen und lediglich die Werkstattarbeiter als gewerbliche Arbeiter anerkennen, während Andere die Eisenbahnarbeiter, mögen sie Strecken- oder Werkstattarbeiter sein, völlig gleichstellen und zu den Arbeitern des Titel VII der Gewerbeordnung nicht rechnen.

Es empfiehlt sich, die Unterscheidung der Eisenbahnarbeiter gewissermaßen in eigentliche und solche im weiteren Sinne zunächst beizubehalten, um zu zeigen, daß an und für sich schon die Werkstattarbeiter der Eisenbahnunternehmer zu den Arbeitern des Titel VII der Gewerbeordnung zu zählen sind,[19]) selbst für den Fall, daß §. 6 der Gewerbeordnung die „eigentlichen"[20]) Eisenbahnarbeiter aus dem Kreise der Arbeiter des Titels VII ausschlösse. Zur Feststellung dessen berufen wir uns auf Eger; er schreibt:[21])

„Zu dem Eisenbahnbetriebe pflegen der Regel nach noch andere Betriebe zu gehören, welche — ohne unmittelbar den Zwecken desselben zu dienen — theils des vortheilhaften und billigen Betriebes wegen, theils zur Erleichterung und Erzielung eines möglichst präzisen Ineinandergreifens der Betriebsfunktionen, theils zur Bequemlichkeit des Publikums mit dem Eisenbahnunternehmen verbunden sind. Die Vereinigung erstreckt sich aber nur auf die Einheitlichkeit der Leitung, Verwaltung und Aufsicht. An sich können alle diese Nebenbetriebe als selbständige Betriebe bestehen und von dem Haupt-

[16]) Im Uebrigen führt § 6 neben den Eisenbahnunternehmungen die Auswanderungsunternehmer und die Versicherungsunternehmer auf. Das Gesetz vom 3. November 1838 ist, wenn es auch nur von Gesellschaften handelt, auch auf einzelne Unternehmer anwendbar. (Gleim, Das Eisenbahnbaurecht, Bd. I. 1. Hälfte S. 85).

[17]) A. a. O. Anm. 3 zum §. 86 a. E.

[18]) Die preußische Gewerbeordnung enthielt bereits in §. 161 diesen Ausschluß. Wenn es beabsichtigt war, durch die Vorschrift des §. 6 die Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die Arbeiter und Angestellten der in dem Paragraphen genannter Betriebe zu erklären, so lag es nahe, den die Apotheken betreffenden Inhalt des §. 161 in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund als überflüssig wegzulassen.

[19]) Schenkel, a. a. O., Bd. II S. 160.

[20]) „Als „Eisenbahnunternehmung" ist die zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn ausgeübte Bauthätigkeit nicht anzusehen, dieselbe fällt vielmehr, sofern mit Erwerbsabsicht betrieben, bezw. für die im §. 105a ff. bezeichneten Verhältnisse auch ohne solche Erwerbsabsicht, unter die Gewerbeordnung." (Schenkel, a. a. O. Bd. I, Anm. 12 zum §. 6 S. 45.) Die Eisenbahnbauarbeiter haben hiernach ohne Zweifel mit ihren Arbeitgebern Prozesse vor den Gewerbegerichten zu führen. Auf diese bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, also nicht auf die bei der Bahnunterhaltung und beim Betriebe thätigen „eigentlichen" Eisenbahnarbeiter bezieht sich die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. (Eger, a. a. O., Bd. I S. 500, Anm. 85.) Der Zeitpunkt der Verkehrseröffnung der Bahn bildet die Grenze. (Bessel und Kühlwetter, „Das preußische Eisenbahnrecht", Bd. I S. 158.)

[21]) „Handbuch des preußischen Eisenbahnrechtes", Bd. II S. 15 und 16.

betriebe der Eisenbahn getrennt werden, ohne daß dieser letztere dadurch seinen wirthschaftlichen und rechtlichen Charakter verliert. Es sind dies sämmtliche zur Produktion, Aufbewahrung, Reparatur der Betriebsmaterialien und der Betriebsmittel dienenden Betriebe, die der Maschinen- und Wagen-Bau- und Reparaturwerkstätten, der Gasanstalten, Koksöfen, Schwellenimprägnirungs-Anstalten, Schienenfabriken, Billetdruckereien u. s. w.

„Der Betrieb aller solcher Anlagen gehört begrifflich nicht zum Eisenbahnbetrieb, weil er nicht unmittelbar die . . . Zwecke desselben verfolgt und nicht gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes gerichtet ist. Auf alle diese Betriebe finden daher die besonderen Vorschriften des Eisenbetriebes keine Anwendung, sie sind vielmehr, insoweit nicht für einzelne Kategorien derselben Spezialbestimmungen durch Gesetz oder administrative Verordnungen erlassen sind, lediglich den allgemeinen Normen des Reichs- und Landrechts, vornehmlich des Gewerberechtes, wie in ihrer Anlage, so auch in ihrem Betriebe unterworfen.“[22])

Im ähnlichen Sinne erkannte vor einiger Zeit das Kammergericht in einem Falle, in dem es zu entscheiden hatte, ob der von einem Restaurateur geleitete Bäckereibetrieb als ein selbständiger oder lediglich als ein Bestandtheil des Schankbetriebes anzusehen ist.[23]) Man wird den Ausführungen Egers und des Kammergerichts beipflichten und deswegen die Verhältnisse der von Eger aufgeführten Betriebe und der in diesen Betrieben thätigen Arbeiter nach der Gewerbeordnung regeln müssen. Die Folge ist, daß diese Arbeiter ihre Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern vor den Gewerbegerichten auszutragen haben.[24])

Welche Konsequenzen im Uebrigen entstehen können, wenn man die Streckenarbeiter hinsichtlich ihrer Prozesse nicht wie die Werkstattarbeiter den Gewerbegerichten unterstellt, wird am besten durch ein Beispiel klar. Werkstattarbeiter, welche — wahrscheinlich nicht so selten — auf die Strecke geschickt werden, würden durch diesen immerhin zufälligen Umstand, falls sie dort rechtswidrig entlassen werden, das Forum des Gewerbegerichts verloren und den ordentlichen Richter anzugehen haben. Die hierdurch bedingte Ungewißheit[25]) der Arbeiter darüber, an welchen Richter sie sich zu wenden haben, müßte genügen, die Streckenarbeiter, wenn sie nicht schon vor die Gewerbegerichte gehörten, durch besonderes Gesetz von der Rechtsprechung dieser Gerichte abhängig zu machen.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der uns interessirenden Fragen Aenderungen des bisherigen Zustandes nicht vorgenommen hat.

Berlin. M. v. Schulz.

(Schluß folgt.)

Das Gewerbegericht Erfurt hat an seine Beisitzer ein Schreiben folgenden Inhalts gesandt:

„Da es vorkommt, daß klagende Parteien zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Verhandlungsterminen Stellvertreter benöthigen, eine Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, aber gemäß §. 29 Gesetz vom 29. Juli 1900 ausgeschlossen ist, erwächst für solche Parteien eine erhebliche Schwierigkeit in der Verfolgung ihrer Ansprüche. Um dem abzuhelfen, erscheint es angezeigt, daß die Beisitzer des Gewerbegerichts helfend eingreifen. Wir ersuchen Sie daher um gefällige Angabe, ob Sie bereit sind, eine Stellvertretung für Parteien in Bedarfsfällen zu übernehmen.“

Forderung von Einigungsämtern für Arbeitskämpfe in der Schweiz. Der Kantonalvorstand St. Gallischer Grütli- und Arbeitervereine hat an die Regierung eine Eingabe gerichtet, betreffend den Erlaß eines Gesetzes für staatliche Intervention bei Streiks. Nach den in der Eingabe gemachten Vorschlägen sollte jeweilen bei Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern die Kantonsregierung auf Verlangen der einen Partei eine gemeinsame Konferenz von Vertretern beider Parteien einberufen und eine friedliche Erledigung des Streitfalles versuchen. Falls diese aber nicht erreicht wird, so soll die Regierung den Parteien die Unterbreitung des Streitfalles vor ein Schiedsgericht beantragen, das zu gleichen Theilen aus Arbeiter- und Unternehmer-Vertretern und einem Unparteiischen als Vorsitzenden zu bestellen wäre. Die Erklärung, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, mußte beiderseitig eine durchaus freiwillige sein. Eine Beseitigung der sozialen und wirthschaftlichen Kämpfe unsrer Tage erwarten die Initianten, wie sie ausdrücklich betonen, von ihrem Vorschlage nicht, aber doch eine Milderung und schnellere Erledigung derselben. Veranlaßt ist das Vorgehen durch einen Metallarbeiterstreik in Uzwyl der ein halbes Jahr währte und für die Arbeiter sehr ungünstig verlief.

Gewerbegerichts-Gesetz und gemischte Schiedsgerichte in Spanien. Der spanische Ministerrath berieth Anfangs August über Veränderungen in der Behörden- und Verwaltungsorganisation. Unter den Reformen, die der Ministerpräsident vorschlug, befinden sich auch die Vorbereitung eines Gesetzes über den Streik, sowie Schaffung von Gerichtshöfen, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sind. Nach einem Konsulatsberichte aus Madrid werden vorbereitende Schritte zu der seit längerer Zeit geplanten Einführung von gemischten Schiedsgerichten in Spanien getroffen. Eine königliche Verordnung vom 12. August d. Js. fordert die in größeren Industriebezirken bestehenden Lokalkommissionen für soziale Reformen auf, binnen Monatsfrist dem Ministerium des Innern über folgende Punkte Berichte vorzulegen: 1. Ueber Fabriken und bedeutendere Industrien in dem betreffenden Bezirke; 2. Anzahl der in ihnen verwendeten Arbeiter; 3. etwa bereits vollzogene Ernennungen von gemischten Schiedsgerichten bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; 4. über Fälle, in denen die erwähnten Lokalkommissionen als gemischte Schiedsgerichte fungirt haben; 5. ob es rathsam wäre, die gemischten Schiedsgerichte permanent zu gestalten, wie sie zusammenzusetzen und welche Kompetenz ihnen einzuräumen sei.

Einigungsamt in Massachusetts. Der 15. Jahresbericht der staatlichen Board of Arbitration and Conciliation in Massachusetts für 1900 theilt mit, daß das Amt in 54 Fällen intervenirte, und zwar bei 40 Streiks, 4 Aussperrungen und 10 anderen Fällen. 27 dieser Streitfälle wurden im einigungsamtlichen Wege, 2 durch Schiedsspruch erledigt; 20 Fälle wurden ohne definitives Eingreifen des Amtes erledigt und 5 blieben bei Jahresschluß noch in der Schwebe. In 34 Fällen ergriff das Amt selbständig die Initiative, 6 mal forderten beide Streitparteien, 14 mal je eine Patei seine Intervention.

Literarische Anzeigen.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Dritter Band. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1901. 8°. 218 S.

Der Band enthält die Hauptarbeit der Publikationen des Vereins unter den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, nämlich die Arbeit des Prof. Dr. Walther Lotz (München) über „Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe. (1890—1900)“. Lotz schließt aus dem von ihm mit Bienenfleiß zusammengetragenen Material, daß unter der Handelsvertragspolitik Deutschland das ihm früher überlegene Frankreich, welches an dem Hochschutzzoll festhielt, wirthschaftlich, in Industrie, Handel und Verkehr erheblich überflügelt hat; die maritime Rückständigkeit der stark schutzzöllnerischen Länder zeige sich am Beispiele Frankreichs (wie auch der Vereinigten Staaten von Amerika) besonders deutlich. An dem steigenden Wohlstand, wie er sich in der Hebung des durchschnittlichen Einkommens und des Anwachsens der Spareinlagen in den unteren Volksschichten zeige, habe die Landwirthschaft ihren Antheil. Mit Ausnahme der Schafzucht habe sich die Viehhaltung gehoben, die Anbaufläche, auch die Aufforstung, vermehrt und die Zwangsversteigerung sei — abgesehen von den auch in anderen Ländern verhängnißvollen Jahren 1892 bis 1896 — gemindert. Im Uebrigen schienen gerade die in Folge ihrer Lage zum Weltverkehr am meisten der internationalen Konkurrenz ausgesetzten Länder: Niederlande, Belgien, Dänemark bei rationeller Entwickelung der Viehwirthschaft ohne Getreidezölle relativ viel besser als Deutschland die Agrarkrisis zu überstehen. Futternoth und Mängel der Technik brächten allerdings Verluste. Ob, wie unter dem Grafen

---

[22]) Schenkel, a. a. O., Bd. I, Anm. 12 zum §. 6 S. 45, v. Schicker, „Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“. 3. Aufl., Anm. 10 zum §. 6 S. 9 und Anm. 4 zum §. 105 i S. 277. Dagegen Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. VIII S. 150, bei v. Landmann, a. a. O., Bd. I, Anm. 10 zum §. 6 S. 77 und Entscheidung des Landgerichts I zu Berlin in der „Sozialen Praxis“ vom 19. Januar 1899 Sp. 425. Hierzu aber „Soziale Praxis“ vom 30. März 1899 Sp. 714.

[23]) Es handelt sich um die hiesigen „Aschingerschen Bierquellen“ (Aktiengesellschaft), deren Direktor beschuldigt war, bezüglich der Aschingerschen Bäckerei, welche ausschließlich dazu dient, Backwaaren zum Gebrauch in den „Bierquellen“ herzustellen, gegen die §§. 105 b und e, 146 a der Reichs-Gewerbeordnung und gegen die Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 21. März 1895 („Amtsblatt“ S. 113 ff.) verstoßen zu haben. — In dem Urtheil des Kammergerichts heißt es u. A.: „Ein derartiger Betrieb (Bäckereibetrieb) ist ebensowenig ein Nebenbetrieb der Schankwirthschaft, wie die einem Schankwirth gehörige Brauerei, die lediglich dazu dient, das für die betreffenden Schankwirthschaften benöthigte Bier herzustellen, wie eine im Eigenthum einer Eisenbahngesellschaft stehende Maschinenfabrik, welche ausschließlich Lokomotiven zum Gebrauch dieser Bahn anfertigt.

[24]) Siehe auch v. Landmann, a. a. O., Bd. II Vorbemerkung zum Titel VII S. 10 und Anm. 2 zum §. 120 a S. 170.

[25]) Wenn entgegnet werden sollte, um diese Ungewißheit zu beheben, könne man ja die Gewerbegerichte aufheben, so siehe darüber Schalhorn in dieser Zeitschrift vom 26. September d. Js. Jahrg. X Nr. 52 Sp 1322 ff. Dort wird ausgeführt, daß der Geschäftskreis der Gewerbegerichte erweitert werden muß und daß die Gewerbegerichte zu allgemeinen Arbeitsgerichten zu machen sind.

Caprivi, bei dem Ablauf der jetzigen Handelsverträge ein Kompromiß zwischen den Bedürfnissen der unbedingt auf den Export angewiesenen Exportzweige und der Schutzzollinteressenten möglich und haltbar sei, erscheine sehr zweifelhaft. Mißernten und industrielle Depression würden nicht einmal einen Fünfmarkzoll auf Brotgetreide aufrecht erhalten lassen und noch weniger Deutschland in seiner Ernährung durch hohe Zölle unabhängig stellen. In Deutschlands Hand wäre, nachdem es seit 1879 in Protektionismus Schule gemacht und 1891 in der Vertragspolitik die Führung übernommen hätte, vielleicht jetzt und nie wieder die Macht gegeben gewesen, auf die künftige europäische Entwickelung durch sein Vorbild im Sinne der Mäßigung zu wirken. — Ebenso kommt Dr. Paul Arndt in seinem Beitrag „Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages", den der Band an erster Stelle enthält, zu dem Schluß, daß die Handelspolitik des Grafen Caprivi durch die Ereignisse der Jahre 1891 92 geboten und daß sie für unsere Volkswirthschaft nützlich war. Jedenfalls thäten die deutschen Agrarier recht daran, wenn sie sich Rußland gegenüber bei der Bemessung der Getreidezölle eine gewisse Mäßigung auferlegten.

Crüger, Hans, Dr., Die internationalen Genossenschafts-Kongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin 1901. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., 113 S. Preis 2,50 M. (Heft 5. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, begründet von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger.)

Der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften giebt in dem Buche eine Uebersicht über die Reihe der internationalen Genossenschafts-Kongresse, die die französischen Genossenschaften neben der Zusammenkunft des internationalen Genossenschafts-Verbandes zusammenberufen hatten. Die Beschlüsse der ersteren zeigen, daß es sich allerdings bei ihnen in der Hauptsache um französische Nationalkongresse, denen einige fremde Genossenschafter gewissermaßen als Gäste beiwohnten, gehandelt hat. Dr. Crüger giebt aber in seinem Buche mehr. Durch den Abdruck der Berichte der auswärtigen Vertreter auf dem Kongreß des Verbandes erhält man eine — knappe — Einführung in das Genossenschaftswesen Deutschlands, Hollands, Belgiens, Frankreichs, Englands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Dänemarks, Finlands, Spaniens, Ostindiens und Tunis', letzteres ist allerdings erst im Entstehen durch Begründung einer ländlichen Genossenschaft „Familistère de Béja". Die Berichte zeigen in ihrer bunten Mannigfaltigkeit, daß das Genossenschaftswesen noch keineswegs die Höhe überschritten, sondern noch eine große Zukunft hat.

Freese, Heinrich, Das Pfandrecht der Bauhandwerker. Leipzig, Friedrich Emil Perthes. 1901. 8°. 340 S. Preis 3,60 M.

Der bekannte Berliner Großindustrielle und Vorsitzende des Bundes der Deutschen Bodenreformer Heinrich Freese giebt in dieser fleißigen, auf reichen Erfahrungen beruhenden Arbeit Unterlagen und Handhaben, an einer Aenderung der Reichsgesetzgebung zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker mitzuwirken, dieses trübsten Kapitels unseres Bauwesens der letzten Jahrzehnte. Als Mindestmaß des gesetzlichen Schutzes verlangt er — in Erweiterung und zum Theil Ersetzung der Anschauungen, die er vor drei Jahren in der Broschüre „Der Schutz der Bauhandwerker" als Heft III der Sozialen Streitfragen niederlegte: 1. Der mißbräuchlichen Verwendung der Baugelder ist dadurch vorzubeugen, daß a) der Baugelder-Vertrag den Grundbuchakten beigefügt wird, b) die Baugläubiger ihre Forderungen durch eine vorläufige Pfändungsanzeige an den Baugeldgeber sich sichern können. — 2. Bei Zwangsvollstreckungen sind Baustelle und Gebäude getrennt abzuschätzen; der Gesammterlös wird verhältnißmäßig auf beide vertheilt, der Baustellen-Antheil den vor der Eintragung des Bauvermerks bereits eingetragenen Hypotheken-Gläubigern, der Gebäude-Antheil ausschließlich dem Baugeldgeber und den Baugläubigern überwiesen. Pfand- und Vorzugsrechte an den Gebäuden sind den Bauhandwerkern für ihre Lohnforderungen in verschiedenen Staaten Nordamerikas eingeräumt, so namentlich in den Staaten New York, New Jersey, Connecticut, Rhode Island und Iowa. Der Art. 2103 des französischen Code civil räumt den Forderungen der Bauhandwerker gleichfalls ein Vorzugsrecht ein, es scheint aber von diesem Rechte so gut wie nie Gebrauch gemacht zu werden. Bei einem Konkurse haben in Rußland die Bauhandwerker ein persönliches Vorzugsrecht nur für nicht ausgezahlten Lohn. Auch in Belgien und dem Kirchenstaat scheint es ähnlich gehalten zu sein. Wirkliche Erfahrungen scheinen mit diesen Bestimmungen wegen ihrer geringen Anwendung nicht gemacht zu sein.

Petrenz, Otto, Dr., Die Entwickelung der Arbeitstheilung im Leipziger Gewerbe von 1751 bis 1890. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1901. Band XIX. Heft 2. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller.

Aus den Leipziger Adreßbüchern, die seit 1701 existiren, als Urmaterial sucht P. die Entwickelung der verschiedenen Formen der Arbeitstheilung im Leipziger Gewerbe herauszuschälen. Er glaubt zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß zwar durch das Konzessionssystem gegenüber dem strengen Zunftwesen die Arbeitstheilung erleichtert worden ist, daß aber erst die Gewerbefreiheit dazu beigetragen hat, alle äußeren Hemmnisse, welche sich der Ausdehnung der gewerblichen Berufsgliederung in den Weg stellen konnten, zu beseitigen.

Licht, Stefan, Dr., Mittel und Wege zur genossenschaftlichen Organisation des kleingewerblichen Kredites in Oesterreich, zugleich eine Anleitung zur Gründung mit praktischen Behelfen. Brünn 1901. Im Kommissionsverlage der k. u. k. Hofbuchhandlung Carl Winiker. Druck von Friedr. Irrgang. 8°. 100 Seiten.

Der österreichische Verbandsanwalt und Reichsrathsabgeordnete Dr. St. Licht erörtert in diesem genossenschaftlichen Handbuch die Wege, die Einrichtungen des Raiffeisenwesens für die Organisation des kleingewerblichen Kredits in den Städten zu verwerthen und giebt durch den Anhang von Musterformularen direkt Anweisung zur Gründung von Handwerker-Raiffeisenvereinen.

Versuche und Ergebnisse der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung in Hamburg. 2. Aufl. Alfred Janssen. Hamburg 1901. 172 S. Preis 2 M.

Die Hamburger erstreben eine künstlerische Durchbildung der Persönlichkeit. Das Gedächtniß soll nicht nur als ein mechanisches Werkzeug zur Bewältigung todten Stoffes ausgebildet werden, sondern als eine lebendige Kraft im Dienst des prüfenden und vergleichenden Verstandes. Der Unterricht soll an eine zwingende Methode zu beobachten und nachzudenken gewöhnen, das Wissen von der ersten Stunde an dem Können dienen, nicht aber, wie jetzt vielfach, das kindliche Können verkrüppeln. Wie die Schule dies auf künstlerischem, kunstgewerblichem, literarischem und musikalischem Gebiete erreichen kann, wie die Büchereien, Theater, Konzerte und Museen in diesen Dienst eingereiht und die einzelnen Unterrichtsfächer, insbesondere Zeichnen und Turnen danach gelehrt werden können, wollen die einzelnen in diesem Buche enthaltenen Aufsätze zeigen, die Alfred Lichtwark gruppirt hat. Die Hamburger Schulbehörde bringt diesen idealen Bestrebungen volles Verständniß entgegen.

Die Wohnungsfrage und die Preußischen Ministerial-Erlasse vom 19. März 1901. Von Paul Lechler (Stuttgart). Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin SW. 46. Preis 75 Pf.

In den nach den Erlassen durch freie Vereinsbildung zu schaffenden Provinzial-Centralstellen (Wohnungs-Kommissionen) wird nach Meinung des Verfassers die Regierung die leitende Stellung direkt einnehmen müssen, weil bei der später kaum zu entbehrenden staatlichen Kreditgewährung der erforderliche Einfluß auf sachgemäße Zuziehung geeigneter außeramtlicher Kräfte für die Regierungen nicht zu entbehren ist. Lechler bezweifelt, ob eine Lösung der Wohnungsfrage durch die Gemeinden allein, ohne leitende Mitwirkung des Staates, möglich und in allen Theilen glücklich sein würde. Die Preußische Regierung erblicke offenbar in der Kreditgewährung oder Geldbeschaffung zum gemeinnützigen Wohnungsbau kein Risiko.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kais. Statistischen Amt. 10. Jahrg., 1901. 3. Heft. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. Ladenpreis für den Jahrgang 8 M.

Müller, Othmar, Statistik des Kantons St. Gallen. XVI. Heft. Die Bevölkerungsbewegung im Kanton St. Gallen unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerrechts- und konfessionellen Verhältnisse von 1837—1900. Bern 1901, Buchdruckerei Stämpfli & Co.

Wilmans, Dr., Krankenkassen und Krankenhäuser größerer Betriebe. Mit einer Tafel in Steindruck. Berlin 1901. Richard Schröder, Verlagsbuchhandlung von Eduard Döring's Erben. W., Göbenstr. 6. 8°. 62 S. (vgl Jahrg. X Sp. 917).

Blum, Léon. Les congrès ouvriers et socialistes français, 1876—1885. (Bibliothèque socialiste. No. 6). Paris 1901, Société de librairie et d'édition, 17 rue Cujas. Fr. 0,50.

Weymann, Dr. Konrat, Das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. Erste Lieferung. Berlin 1900, Franz Vahlen. Preis 2,50 M.

Mundt, J., Praktische Fragen und Aufgaben über die Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reiches. Für die Oberstufe der Volksschulen, für Fortbildungsschulen, für Arbeiter- und Gesellenvereine herausgegeben. 18., nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen bearbeitete Auflage. Köln 1901, J. P. Bachem. Preis 15 Pf.

Ergänzungsband III zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1900, Kommissionsverlag W. Kohlhammer.

v. Rohrscheidt, Kurt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900, mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. Für den Gebrauch in Preußen erläutert. Lieferung 2 und 3. Vollständig in ca. 6 Lieferungen. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld. Preis der Lieferung 2 und 3 je 3,80 M.

Schaeffer, Dr. med., Gesundheitspflege für Mütter und junge Frauen (Volksbücher der Gesundheitspflege, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Buchner. Band 16). Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. 123 S. Preis 1 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 7. November 1901 Nummer 6.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Oeffentlich-rechtliche Kreditorganisation für den Wohnungsbau, seine wirthschaftliche und soziale Bedeutung.[1]

Von Landesrath M. Brandts-Düsseldorf.

Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 23./25. September d. J. hatte ich den Auftrag, u. A. über die Geldbeschaffung für den Wohnungsbau zu referiren. Die dort gemachten Ausführungen über diesen Punkt sollen hier etwas erweitert werden.

Wie geht heute die Geldbeschaffung vor sich? Wer sind die Bauherren der Häuser, der Straßen, also schließlich der Stadt? Ferner wer sind die Hausbesitzer? Sind es die Bewohner, die Konsumenten, sind es Kapitalisten, die den Hausbesitz als Kapitalanlage behandeln, oder sind es Hausbesitzer, die dieses Geschäft als Gewerbe betreiben? Abgesehen von den Bauten für Rechnung und auf Bestellung der Arbeitgeber und der für sich bauenden Privatpersonen, vollzieht sich die Bauthätigkeit in zwei Formen: dem gewerbsmäßigen Wohnungsbau und dem gemeinnützigen Wohnungsbau. Was insbesondere den Bau kleinerer und mittlerer Wohnungen anlangt, so erfolgt dieser im Wesentlichen durch die gewerbsmäßige Bauthätigkeit — jedenfalls in den größeren Städten, in den mittleren und kleinen Städten dagegen giebt es auf Spekulation bauende Bauunternehmer vielfach überhaupt nicht. Der gemeinnützige Wohnungsbau wird von den gemeinnützigen Bauvereinen betrieben und ist erst in den Anfängen begriffen. Die öffentlichen Gewalten, Gemeinde und Staat, sehen durchweg heute das Beschaffen der erforderlichen Wohnungen lediglich als eine Privatangelegenheit der Bürger an. Eine Kolonisationspolitik, eine Erleichterung des Erbauens von Häusern, eine Nachhülfe hierzu, eine Subvention wird nicht gewährt. Die Gemeinde, deren Vorstand meist auch Orts- und damit Baupolizeibehörde ist, bekümmert sich meist nur in letzterer Eigenschaft um den Wohnungsbau; sie konzessionirt und beaufsichtigt den Neubau. In den letzten Jahren allerdings beginnt, der Noth und der besseren Einsicht folgend, eine andere Auffassung sich geltend zu machen, man nähert sich damit wieder der Anschauung früherer Jahrhunderte[2]), in denen mit den verschiedensten Mitteln: „Erlaß der Haussteuer auf viele Jahre, Ueberlassung von Bauterrain, Konfiskation von unbebaut liegendem Terrain behufs Bebauung, unentgeltliche oder billige Lieferung von Holz, Steinen und Kalk aus den städtischen Kalk- und Steinbrüchen und Wäldern, baare Zuschüsse zur Verwandlung von Lehm- und Holzhäusern in Steinhäuser, von Strohdächern in Ziegeldächer“, Neubauten und Verbesserungsbauten prämiirt wurden.

Wer sind nun heute in den größeren Städten die Bauherren bei der gewerbsmäßigen Bauthätigkeit? Meistens nicht, wie es naturgemäß wäre, die Grundstücksbesitzer und die Kapitalisten, vielmehr kleine Leute, Bauhandwerker, Maurer, Schreiner, Anstreicher, welche Beschäftigung suchen, die oft nicht so viel baares Geld haben, um die Umsatzsteuer zu bezahlen. Sie nehmen daher vom Grundstücksbesitzer noch so viel hinzu, um die Aktkosten bezahlen und den Bau beginnen zu können. Das ist das Verkaufen von Grundstücken mit Baukapital. Sie rechnen ihre eigene Arbeit nicht, bauen ohne Architekten möglichst billig und oft recht unsolide. Diese Bauherren, also eigentlich vorgeschobene Personen der Grundstücksbesitzer und Kapitalisten, sind manchmal brave Leute, die aber nichts haben, oft schlechte Kerle, die die Handwerker nicht bezahlen. Auf Grund geschickter Taxen — ad hoc gefertigt — werden nahezu die ganzen Bau- und Grundstücksunkosten als erste Hypothek gegeben; solche Taxen sind dann die Unterlage der Bildung der imaginären hohen Grundstückspreise. Oft auch ist noch eine zweite Hypothek erforderlich, die manchmal von kleinen Geschäfts-

[1]) Mit Bewilligung der Verlagsbuchhandlung Duncker und Humblot dem demnächst erscheinenden 98. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik entnommen.

[2]) Heyne, „Das deutsche Wohnungswesen“. Leipzig 1899. — Dr. P. Voigt, „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin“. Jena 1901.

leuten, Wirthen u. dgl., oft auch von wucherisch angelegten Existenzen gegeben wird, manchmal bleibt auch der Grundstücksverkäufer selbst als zweiter Hypothekengläubiger stehen. Geht's gut, so bleibt der kleine Handwerker Eigenthümer des hoch verschuldeten Hauses, oft aber auch muß während des Baues oder einige Zeit nachher der zweite Hypothekengläubiger das Haus übernehmen. Hiermit im Zusammenhang steht auch die Bezahlung der Bauhandwerker statt in baar in Naturalien: Schreinerarbeit gegen Maurerarbeit, Maurerarbeit gegen Baustelle, Baustelle gegen Haus u. s. w. So entstehen großentheils die „Hausbesitzer". Diese Form der Hausproduktion ist so üblich, daß ein glattes Verkaufen von Baustellen an den Baulustigen fast nie möglich ist. Zu beachten ist, daß der Bauhandwerker nicht aus Liebhaberei Hausbesitzer wird, sondern aus Nothwendigkeit. Er würde viel lieber für Rechnung Anderer das Haus bauen, seinen Lohn nehmen und mit dem Hausbesitz und der Hausverwaltung nichts zu thun haben. Fände er nur Jemanden, der ihm solche Aufträge gäbe. Es geht aber den Bauhandwerkern, wie es neuerdings vielen Elektrizitätsgesellschaften geht — zu ihrem Schaden: Auch letztere bauen lieber elektrische Bahnen für fremde Rechnung, mannigfache Verhältnisse führten sie aber neuerdings dazu, diese Bahnen nun auch für ihre Rechnung zu betreiben.

Ein Hauptpunkt also soll sein, zu verhüten, daß der Grundbesitz in diese schwachen Hände komme. Hausbau und Hausbesitz müssen getrennte Dinge werden. An Stelle des Hausbesitzes durch das Baugewerbe muß treten der Hausbesitz entweder der Konsumenten oder der Hausbesitz durch kapitalkräftige Personen, die ihn als Kapitalanlage betrachten.

Unter den mancherlei Mitteln,[3]) dieses Ziel zu erreichen, steht nicht an letzter Stelle die Errichtung staatlicher oder kommunaler Baubanken zur Beleihung des Hausbaues. Der Weg zur Errichtung solcher öffentlicher Baubanken ist geebnet durch die Thätigkeit der Invalidenanstalten, die seit mehreren Jahren den finanziellen Mittelpunkt des gemeinnützigen Wohnungsbaues, insbesondere des gemeinnützig betriebenen Arbeiterwohnungsbaues bilden, also bereits Baubanken im Nebenamte sind. Sie beschränken ihre Thätigkeit fast allenthalben auf den „gemeinnützigen" Wohnungsbau, d. h. auf den durch Bauvereine betriebenen Wohnungsbau, welche nach §. 5g des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 und nach Art. 86 §. 1 Ziffer VI des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Stempel- und Gerichtskostenfreiheit genießen; hier und da dehnen sie die Beleihung noch aus auf kleine im Eigenthum der Arbeiter stehende Häuser mit zwei bis drei Wohnungen.

Der Vorschlag, die Invalidenanstalten ganz als Banken für den Wohnungsbau auszugestalten, ist nicht zweckmäßig und nicht durchführbar. Denn einmal sind die Invalidenanstalten in erster Linie Versicherungsanstalten, ihre Thätigkeit als Wohnungsbank erfolgt gewissermaßen im Nebenamt, sodann können sie naturgemäß nur für Versicherte thätig sein, müssen also alle kleine Gewerbetreibende, Beamte u. dgl. ausschließen, und endlich reicht auch ihr Vermögen nicht hin zur Befriedigung der Ansprüche, die an eine Wohnungsbank zu stellen sind. Die Invalidenanstalten haben allerdings werthvolle Pionierdienste geleistet, sie haben namentlich gezeigt, welchen Einfluß der Hypothekengläubiger auf die Art des Baues, der Eintheilung des Hauses, auf die Art der Verwaltung und Bewohnung eines Hauses nehmen kann und soll, wie neben den finanziellen Bedingungen auch wirthschaftliche und soziale Bedingungen zu stellen sind.

Es müssen also schon besondere Bankinstitute geschaffen werden zur Beleihung des Neubaues von Wohnungen des Mittel- und Arbeiterstandes. Die Beleihung von herrschaftlichen Häusern, von Hotels, Restaurants u. dgl. soll man den Privatinstituten überlassen.

[3]) Ein Hauptmittel, dieses Ziel zu erreichen, also an Stelle des gewerbsmäßigen Hausbesitzes den Bewohnerbesitz zu setzen, ist die Erzwingung des Baues kleiner, zum Verkauf an die Konsumenten geeigneter Häuser. Dies ist erreichbar durch die Bauordnung in Verbindung mit dem Stadterweiterungsplan. Ein großes Miethhaus kauft Niemand zum Bewohnen, wohl aber ein Haus für 1—2 Familien. Die heute vielfach vorhandene Unmöglichkeit der Schaffung besserer Zustände für die Bewohner und für die Bauhandwerker liegt nicht zuletzt in der Hausform — großes Miethhaus — und dem dadurch bedingten gewerbsmäßigen Hausbesitz im Gegensatz zum Konsumentenhausbesitz. Je verkäuflicher die Häuser sind wegen ihrer zweckentsprechenden Kleinheit, desto besser für den Bauherrn. Das polizeiliche Erzwingen kleiner Häuser liegt also im eigensten Interesse der Bauhandwerker und Bauunternehmer, denn dann brauchen sie nicht Bauherr und Hausbesitzer zu sein. Je mehr Konsumenteneigenthum möglich, desto weniger gewerbsmäßiger Hausbesitz ist erforderlich.

Diese Banken wären einzurichten für räumlich nicht zu große Bezirke. In kleinen Staaten, wie Hessen, kann der Staat eine solche Bank einrichten. In den größeren Bundesstaaten dagegen würde es Aufgabe der weiteren Kommunalverbände sein, die durch Gesetz dazu anzuhalten wären. Die Leistung des Staates — der doch auch ein Interesse an guter Kolonisation hat — würde dann zu bestehen haben in einer Dotirung der neuen Provinzialwohnungsbanken mit einem mäßigen und gering zu verzinsenden (2 %) Reservefonds. Entweder würde dieser fest und nicht erhöhbar mit etwa 1 *M.* pro Kopf der Bevölkerung, also für Preußen heute etwa mit 35 Millionen Mark zu bemessen sein oder, was sachlich richtiger wäre, allmählich steigend mit den ausstehenden Hypothekensummen festzustellen sein und etwa 5 % der Darlehnssummen betragen. Ein Vorbild für solche Staatsleistung an Provinzialinstitute liegt vor in der Schaffung der Provinzialhülfskassen durch Allerhöchste Verordnung vom 7. April 1847, nur mit dem Unterschied, daß damals das ganze Betriebskapital von 2½ Millionen Thaler zinslos den Provinzialhülfskassen übergeben wurde.

Diese Banken schaffen sich das für Darlehen nothwendige Geld durch Ausgabe von Obligationen. Um ihnen den Verkauf zu erleichtern, stände nichts im Wege, den öffentlichen Sparkassen, den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften und Invalidenanstalten die gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, eine Quote ihres Vermögens in diesen Obligationen anzulegen. Ansätze zu solchen gesetzlichen Verpflichtungen sind gegeben in §. 164 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. In Frankreich und England sind bekanntlich heute schon die Sparkassen — in allerdings übertriebener Weise — gesetzlich verpflichtet, ihre ganzen Bestände in Staatsrente anzulegen. Eventuell könnte man auch die Darlehen statt in baar in solchen börsengängigen Obligationen auszahlen.

Die Hauptfrage ist nun die, welchen Darlehensnehmern sollen diese staatlichen oder kommunalen Wohnungsbanken zugänglich sein? Jeder solide Bauherr wäre zuzulassen. Hiermit gehe ich über die früher gemachten Vorschläge hinaus, und zwar deshalb, weil mit der Einrichtung solcher Banken mehrere Zwecke gleichzeitig erreicht werden sollen:

1. In erster Linie eine Gesundung des Bauunternehmer- bezw. Bauherrenstandes, Ausscheidung des unsoliden, nichtsbesitzenden Bauherren- und Hausbesitzerthums, die wie oben gezeigt, vielfach doch nur vorgeschobene Personen des Grundstücksbesitzers oder Kapitalisten sind; Heranziehung von solventen Bauherren und damit Beseitigung all der Schäden, die sich an das unsolide Bauunternehmerthum knüpfen. Nicht nur das „Objekt" soll geprüft werden, auch die Person des Darlehensschuldners auf ihre finanzielle Tüchtigkeit und auf ihre Qualifikation als Hauserbauer und Hausverwalter. Bei landwirthschaftlichen Hypothekendarlehen prüft man doch auch die wirthschaftliche Tüchtigkeit des Schuldners. Es muß erreicht werden, daß Bauherren in erster Linie die Bewohner selbst sind, und zwar entweder der einzelne Konsument, der für sich ein Haus baut, oder die organisirte Konsumentengenossenschaft, die zu gemeinsamem Eigenthum Wohnungen bauen (Baugenossenschaften), in zweiter Linie, daß die Grundstücksbesitzer und Kapitalisten selbst als Anlage oder auf Verkauf bauen, statt nichtsbesitzende Handwerker vorzuschieben. Die Macht des Hypothekengeldes wird dies auch erreichen. Eine solche öffentliche Bank wird nämlich nicht unerheblich billiger das Hypothekengeld abgeben können als die Privatbanken. Sie braucht keinen Gewinn zu machen, sondern nur ihre Geschäftskosten zu decken. Man offerire also dieses etwas billigere Geld nur den soliden Hauserbauern, so werden diese schon diejenigen Bedingungen eingehen, die die Bank stellt. Gerade wie durch das Geldangebot der Invalidenanstalten gemeinnützige Bauvereine entstanden sind mit den Bedingungen und statutarischen Beschränkungen, welche den Charakter der Gemeinnützigkeit gewährleisten, so werden auch diejenigen Darlehensschuldner sich melden und als Hausbauer auftreten, welche die öffentliche Wohnungsbank haben will. Das ist die Macht und schöpferische Kraft des Geldes. Es soll nicht nur möglichst viel gebaut werden, sondern auch möglichst solider Hausbesitz geschaffen werden.

2. Verbesserte Bauweise, und zwar in erster Linie Begünstigung des Baues kleiner Häuser durch vorzugsweise Berücksichtigung von ihnen bei der Beleihung, in zweiter Linie Beleihung von großen Miethshäusern nur dann, wenn die einzelnen Wohnungen gut eingetheilt, von einander abgeschlossen sind und jede Wohnung mit den nöthigen Nebenräumen (Abort, Spülraum, Speisekammer u. s. w.) versehen ist. Die Geldbeschaffung geht so Hand in Hand mit den neueren Bestrebungen bezüglich der Bauordnung und der Wohnungspolizei.

3. Vermehrung des Bauens und damit Verhütung zu starken Steigens der Miethen. Es soll namentlich auch größere Ständig

keit in der Hypothekenbewilligung eintreten gegenüber dem heutigen ruckweisen Vorhandensein von Hypothekengeldern je nach Lage des Geldmarktes. Die öffentliche Bank wird ihre Obligationen leichter und ständiger unterbringen können als die Hypothekenbanken.

4. Allmähliche Entschuldung durch Amortisationszwang. Bei einem Zinsfuß von 4 % und einer Amortisation von 1 % unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen ist die Schuld in 42 Jahren abgetragen.

Alle die öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte, die vorstehend angedeutet sind, kann die öffentliche Wohnungsbank als Darlehensbedingung stellen; das sind: Nur solvente Leute sind als Schuldner zuzulassen, die kleinen nichts besitzenden Handwerker sind auszuschließen, damit sie wieder aus der fatalen Lage des erzwungenen Hausbesitzers und Darlehensschuldners in die richtige Position des baar bezahlten Handwerkers kommen. Im Uebrigen ist als Schuldner zuzulassen jeder solide solvente Hauserbauer, sei es, daß Jemand für seinen persönlichen Gebrauch ein Haus baut, oder daß der Grundstücksbesitzer auf Verkauf baut, oder daß der Kapitalist baut als Kapitalanlage. Kleine Eigenthumshäuser haben vor großen Miethshäusern den Vorzug. Die Häuser müssen unter Leitung eines Architekten gebaut und im Grundriß gut eingetheilt sein. Vor der Auszahlung des Hypothekengeldes muß der Bauherr und Schuldner bescheinigen, daß die Lieferanten und Unternehmer bezahlt sind; eine falsche Bescheinigung mag unter Strafe gestellt werden. Darlehen an Baugesellschaften mit statutarisch begrenzter Dividende oder nicht steigerbarer Miethe sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Es müssen also zu den finanziellen Bedingungen des Darlehensvertrages öffentlich-rechtliche Bedingungen hinzutreten. Die Macht des Geldes wirkt mehr als alle Polizeibestimmungen und Gesetze zum Schutze des Bauhandwerkes. Im Uebrigen müssen die Darlehensbedingungen verschieden sein für Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, für kleine und große Häuser. Die Beleihungsgrenze kann gezogen werden bis zu 70 % der Selbstkosten, wobei für die Werthe der Grundstücke ein guter Anhalt gegeben ist in der Besteuerung nach dem gemeinen Werthe. Wenn es erforderlich ist, in einzelnen Gemeinden höher zu beleihen, so mag die betreffende Gemeinde oder der Kreis eine Hypothekenbank zur Bewilligung zweiter Hypotheken einrichten, wie das Adickes jetzt für Frankfurt gethan hat. Diese Bank müßte natürlich mit der staatlichen oder provinzialen Wohnungsbank Hand in Hand arbeiten. Solche städtischen Banken wären nichts Neues. Die große Städteentwicklung des XIII. und XIV. Jahrhunderts brachte solche städtischen Banken und Leihhäuser und mehr noch das XVI. und XVII. Jahrhundert, in denen großartige städtische Banken entstanden in Hamburg, Nürnberg, Venedig, Amsterdam 2c.

Die heutige Zeit scheint der Gründung solcher öffentlicher Spezial-Kreditanstalten für ganz bestimmte wirthschaftliche und soziale Zwecke günstig zu sein. Es sei erinnert an die Centralgenossenschaftskasse, an die Rentenbanken für die Rentengutsbildung, an die Landesbanken in manchen preußischen Provinzen, an die Landwirthschaftliche Bank in Bayern, an den Antrag Heyl, betreffend Wohnungsbank in Hessen, und an die jüngsten Verhandlungen in Norwegen, betreffend Gründung einer staatlichen Wohnungsbank mit 25 Millionen Grundkapital.

Bei uns in Deutschland scheint namentlich jetzt der geeignete Moment zu sein. Einmal hat das Vertrauen in die Geschäftsführung der Hypothekenbanken eine Erschütterung erfahren. Ferner beginnt von selbst seit einiger Zeit die oben geschilderte unsolide Art der Wohnungsproduktion mit Baukapital durch nichtsbesitzende Bauhandwerker geringer zu werden. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Grundstücksbesitzer und Kapitalisten es vorziehen, auf eigene Rechnung zu bauen, statt durch vorgeschobene schwache Hände. Man hat an den gut verwalteten Häusern der Bauvereine gesehen, daß die Vermiethung und Verwaltung von Arbeiterhäusern, wenn die Verwaltung gut organisirt ist, einfach und die Kapitalanlage in ihnen eine sichere ist. Endlich ist die Beobachtung zu konstatiren, daß die mit der unsoliden Wohnungsproduktion in engstem Zusammenhang stehenden Tauschgeschäfte: Haus gegen Baustelle, Bauarbeit gegen Haus oder Bauarbeit u. s. w. beginnen geringer zu werden. Man gewähre also diesen Gesundungsbestrebungen eine kräftige Nachhülfe durch den staatlichen Hypothekenkredit, so wird Bau- und Wohnungsfrage sicher einer Besserung entgegengeführt.

Hand in Hand mit Organisation des öffentlichen Hypothekengeschäfts muß gehen bessere Organisation der Konsumenten, der Bewohner. Da, wo Bodenpreise kleine Häuser zulassen und die Bauordnungen diese erzwingen, ist das Naturgemäße das Privateigenthum des Bewohners. Da, wo das nicht möglich ist, ist das Naturgemäße das gemeinsame Eigenthum. Heute ist — wenigstens für Arbeiter und kleine Angestellte — die Genossenschaft die übliche und wegen der allein bei dieser Form möglichen beliebig niedrigen Antheilsumme die einzig mögliche Rechtsform.

Jeder im Genossenschaftswesen thätige Praktiker wird indeß wissen, daß diese Rechtsform für Immobiliengeschäfte, in denen die kündbaren Genossenschaftsantheile festgelegt sind, wegen der Kündbarkeit und aus anderen Gründen vielfache Uebelstände hat. Die Aktiengesellschaft andererseits eignet sich wegen des hohen Betrages der Aktie in ihrer heutigen Form nicht für Arbeiter und kleine Angestellte. Beiden Uebelständen wäre abzuhelfen, wenn man dem Aktiengesetz einen Zusatz gebe, wonach Gesellschaften, welche den Bestimmungen des §. 5g des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 entsprechen, Aktien von 20 M. ausgeben dürfen. Zweckmäßiger würde ja allerdings die Bestimmung des Stempelgesetzes noch lauten, wenn statt Wohnungen für „Unbemittelte" gesagt würde „Wohnungen für Arbeiter und diesen sozial gleichstehenden Personen" oder „Wohnungen mit nicht mehr als vier Räumen".

Ist nun eine solche Bank ausführbar?

Ein Beispiel soll die Sache klar machen. Den stärksten Bevölkerungszuwachs haben die westlichen Provinzen. Sieht man zunächst von der nothwendigen Verbesserung der bestehenden Wohnungen ab und befriedigt lediglich das Bedürfniß für die jährlich zuwachsende Bevölkerung. Die Rheinprovinz z. B. nahm 1890/95 jährlich durchschnittlich um 80 000, 1895/1900 jährlich durchschnittlich um 120 000 Einwohner zu.

Legt man die Summe von 100 000 Personen Zuwachs zu Grunde — die Vermehrung 1895/1900 war eine abnorm große und umfaßte namentlich in Folge Zuwanderung viele unverheirathete Arbeiter —, so ergiebt dies unter Annahme von 5 Personen pro Familie einen jährlichen Zuwachs von 20 000 Familienwohnungen. Hiervon würden etwa 70 % = 14 000 Wohnungen als Wohnungen kleiner Leute gelten können. Jede Wohnung zu 4000 M. gerechnet ergiebt bei Beleihung bis zu 70 % eine Jahresbedarfssumme von 39 Millionen M. Hiervon würden wie bisher, als durch den „gemeinnützigen Wohnungsbau" verbraucht, etwa 6 bis 7 Millionen durch die Invalidenanstalt zu leihen sein. Auf Wohnungen der Arbeitgeber, der Gemeinden und des Staates wird nach wie vor ein großer Theil entfallen, ebenso werden die Sparkassen Beleihungen beibehalten. Unter Berücksichtigung der terminlichen und außerterminlichen Abzahlungen, sowie der Kündigungen wird mit etwa jährlich 20 Millionen schon ein sehr großer Theil des erforderlichen Hypothekenkapitals gedeckt sein. Es stände nichts im Wege, daß die Wohnungsbank alle Hypotheken, wenn 20 bis 25 % von diesen amortisirt sind — was bei 4 % Zinsen und 1 % Amortisation in 15 bis 16 Jahren der Fall ist — kündigte. So machen es die gemeinnützigen Baugesellschaften in Barmen und Gladbach mit den von ihnen erbauten, verkauften und zu einem Drittel abbezahlten Häusern. Wenn nämlich die Hypothek nur noch 50 % des ursprünglichen Herstellungswerthes beträgt, ist überall leicht eine erste Hypothek zu haben. Die Entschuldung ist genügend eingetreten und die Schuldner wollen dann auch vielfach die Amortisationsverpflichtung ablösen. Durch eine solche Kündigung würde natürlich die Summe der ausstehenden Darlehen nicht im steten Wachsen bleiben. Nach dem 16. Jahre würden jedes Jahr 20 Millionen rückzahlbar, so daß sich dann die Summe der ausstehenden Darlehen kaum noch vermehren würde. Es wäre nichts Erschreckendes, wenn eine Provinz von 5,7 Millionen Einwohnern 16 Jahre lang jedes Jahr 20 Millionen Darlehen auf Wohnungen als Darlehn ausgäbe. Entwickelten sich doch die größeren öffentlichen Kreditinstitute der westlichen Provinzen in folgender Weise:

Der Darlehenbestand betrug:	Ende 1889 M.	Ende 1899 M.
1. bei der Landeskreditanstalt in Hannover	80 172 917,00	123 228 917,00
2. bei der Landeskreditkasse in Kassel	85 651 865,00	98 524 086,00
3. bei der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden	52 335 200,00	83 462 544,00
4. bei der Landesbank der Provinz Westfalen in Münster	—	64 888 970,00
5. bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf	43 619 036,54	205 157 155,80
Zusammen . . .	261 779 018,54	575 261 672,80.

Mit den öffentlichen Wohnungsbanken würde nun allerdings ein weiteres öffentlich-rechtliches Moment in die Wohnungsfrage hineingetragen. Die Wohnungsbank schließt die Kette gesetzlicher Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Natur behufs Besserung der Woh-

nungsverhältnisse. Die Wohnungsbank tritt hinzu zu dem städtischen statistischen Amt, welches den Wohnungsmarkt beobachtet, zu der in der Lokalinstanz wie in der Aufsichtsinstanz organisirten Wohnungsbeaufsichtigung, zu der staatlichen Genehmigung der Bauordnungen und der Stadterweiterungspläne und der öffentlich-rechtlichen Regelung gewisser Verhältnisse zwischen Vermiether und Miether und zwischen den Miethern desselben Hauses, wie sie Flesch vorschlägt.

Mag nun die Gesetzgebung nur mit dem einen oder anderen Punkte beginnen, oder gleichzeitig alle Fragen regeln, der jetzige Zeitpunkt rückgehender geschäftlicher Konjunkturen ist der geeignete für die Regelung der Wohnungsfrage.

Allgemeine Sozialpolitik.

Mißstände bei den Zwangsversteigerungen. Wir erhalten von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. W. Loewenfeld in Berlin folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme:

Dem Artikel über die soziale Bedeutung der neuen preußischen Gerichtsvollzieherordnung in der Nummer vom 17. d. Mts. stimme ich vollkommen bei und halte es für ein Verdienst, daß dieser Gesichtspunkt, den ich Berufsgenossen gegenüber öfters hervorgehoben habe, für weitere Kreise ins rechte Licht gesetzt wird. Dagegen berücksichtigt der Artikel denjenigen Schaden, der sich durch die neue Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens am empfindlichsten fühlbar macht, die zu langsame und um ungefähr 50 % vertheuerte Art der Zustellung, nicht. Hier ist eine Abhülfe durch Einrichtung eines Gerichtsvollzieher-Amtes, wie es in Hamburg besteht (worauf auch der Artikel hinweist), unbedingt nöthig; denn es muß berücksichtigt werden, daß die Vertheilungsstelle z. B. in Berlin doch nur wie eine Art automatischer Apparat arbeitet, um die Aufträge unter die Gerichtsvollzieher der verschiedenen Bezirke zu vertheilen, daß die Vertheilungsstelle dagegen keine Kontrole darüber ausübt, ob die Zustellungen mit der nöthigen Beschleunigung rechtzeitig ausgeführt werden. Noch viel wichtiger scheint mir folgender Gesichtspunkt:

Es ist bekannt, daß bei der Versteigerung der Pfandstücke, welche jetzt an verschiedenen Stellen der Stadt in Hinterhäusern entlegener Straßen stattfindet, meist nur ein Ring von Händlern als Bieter auftritt, daß diese Händler die Pfandstücke zu beliebigen Preisen erwerben und, wie mir oft von sachkundiger Seite mitgetheilt worden ist, nach Schluß der Versteigerung die ersteigerten Sachen erst unter sich ausbieten. Ferner stehen die Kosten des Transports der Pfandstücke zur Pfandkammer und der Versteigerung selbst zu dem Werth der zu versteigernden Gegenstände in einem schreienden Mißverhältniß. Ich greife aufs Gerathewohl eine Sache heraus und erlaube mir, Ihnen das Originalprotokoll des Gerichtsvollziehers K. in der Sache M. c/a L. vom 20. November 1900 beizufügen. In dieser Sache ist ein Mobiliar, aus 26 Stücken bestehend, versteigert worden; der Erlös betrug 1750,50 *M.* An Gebühren hat der Gerichtsvollzieher außer den Kosten der Pfändung berechnet:

für die Versteigerung	32,50 *M.*
Transportkosten und Arbeitslohn	125,00 „
Pfandkammerkosten und Arbeitslohn . . .	37,50 „
kleine Posten	10,35 „
Summa . . .	205,35 *M.*

Ebenso, wie die Stadt Berlin Markthallen errichtet hat, wäre es, ohne sehr bedeutende Kosten und zum größten Nutzen gerade der sozial schwächsten Klasse der Bevölkerung möglich, ein Verkaufshaus für Zwangsverkäufe von Mobilien einzurichten. An einer derartigen Centralstelle, wo täglich eine sehr große Anzahl von Gegenständen im vollsten Lichte der Oeffentlichkeit versteigert würde, wäre es einem Ring meines Erachtens kaum möglich, das große Publikum vom Kaufe auszuschließen; nimmt aber das große Publikum erst an den Verkäufen als Bieter Theil, wie dies in Brüssel, in Paris und in anderen großen Städten der Fall ist, so werden durch die natürliche Konkurrenz für die zu versteigernden Gegenstände ohne jede Aufsicht und Einmischung ganz von selbst dem Werthe entsprechende Preise erzielt werden. Was die Beförderung der Pfandstücke zur Verkaufshalle angeht, so gestatte ich mir, den Tarif vom 8. April 1899 für Transport- und Aufbewahrungskosten der Gerichtsvollzieher beizufügen. Vergleicht man diese Sätze — welche in der Praxis, wie das beigefügte Protokoll vom 20. November schlagend ergiebt, um ein Erhebliches überschritten werden — mit den Kosten, welche der Transport von Gegenständen durch die Spediteure in Berlin verursacht, so wird man finden, daß es möglich sein müßte, diese Transportkosten ohne Schwierigkeit, wenn der Transport von einer Centralstelle aus geleitet wird, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Ein Koffer, der vom Spediteur aus der entlegensten Gegend der Stadt nach irgend einem Bahnhof besorgt wird, verursacht Kosten im Betrage von 50 bis 60 *ℳ*; derselbe Koffer, wenn er vom Gerichtsvollzieher abgeholt und nach der Pfandkammer gebracht wird, verursacht etwa den zehnfachen Betrag an Kosten.

Dieses einfache Beispiel zeigt, wie viel zu Nutzen des ärmsten und bedauernswerthesten Theils der Bevölkerung durch eine einfache, mit einem geringen Aufwande von Kapital durchzuführende Verwaltungsmaßregel geschehen könnte. Auch die verehrliche Redaktion würde sich meines Erachtens ein nicht genug zu dankendes Verdienst erwerben, wenn sie auf vorstehende Gesichtspunkte hinweisen wollte.*) W. Loewenfeld.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Einkommensteuerstufe von 4 Mark und die Stadt Berlin. Die Stadtverordneten beschäftigten sich am 31. Oktober abermals mit dem Magistratsantrage, auf die Einziehung der 4 Mark-Steuern zu verzichten. Zu seiner Begründung wurde ausgeführt, daß der preußische Staat trotz aller Freiheit von Sentimentalität die Besteuerung des Existenzminimums bei 900 *M.* gezogen habe. Diesem Beispiel sind eine Anzahl großer wie mittlerer Städte und die Vororte Berlins gefolgt. Ueberdies werde der Ertrag dieser Stufe zu 50 % durch die Erhebungskosten verschlungen, die Hauptmasse aller Exekutionen entfalle auf diese Stufe. Die Zahl der Mahnungen belief sich 1899 auf rund 178 000, die der erfolglosen Pfändungen auf 75 000. Eine Steuer bloß deswegen aufrecht zu erhalten, weil die Angehörigen dieser Stufe jetzt wahlberechtigt seien, sei ein unhaltbarer Standpunkt, um so mehr, als sich unter diesen Censiten fast ein Viertel weibliche Steuerzahler befänden und weiter eine sehr große Zahl von Schlafstelleninhabern u. s. w., denen ja auch kein Wahlrecht gewährt werde. Diese Stufe sei politisch unhaltbar und steuertechnisch absurd. Der Vermittelungsvorschlag, der eine mildere Praxis bei Einziehung und Beitreibung dieser Steuerbeiträge, sowie die Benachrichtigung jedes einzelnen dieser Steuerzahler über das Ergebniß seiner Veranlagung durch eine besondere, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthaltende Zuschrift wünscht, sei verwaltungstechnisch bedenklich. Es handle sich hier um 180 000 Censiten, die dann einzeln zu benachrichtigen wären. Die Steuererheber brächten schon jetzt nach der Präsentirung im ersten Quartal zahlreiche ärztliche Bescheinigungen über schwere Krankheiten der betreffenden Censiten, welche die wiederholten Präsentationen höchst zweifelhaft in ihrem Erfolge erscheinen ließen. Die Steuererheber erhielten für 100 Präsentirungen nur 1,50 *M.* Unrichtig sei auch die Behauptung, die Censiten thäten jetzt nicht mit; sie müßten Krankenkassenbeiträge zahlen, und die Hauswirthe hätten es ja schließlich in der Hand, die Grundsteuer auf die Miether abzuwälzen. Das richtige Prinzip sei doch die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es sei nur angemessen, wenn die Kommune Berlin die Widerstandsfähigkeit der Massen bei ungünstiger Konjunktur möglichst stärke. Diese Ausführungen des Ausschußreferenten, Stadtverordneten Dr. Preuß, und des Stadtraths Tourbié vermochten aber ebensowenig wie die ähnlichen des Oberbürgermeisters Kirschner und die Bestätigung des Kämmerers Maaß, daß diese Steuer nur ein Ballast für die Verwaltung sei, dem Magistratsantrage zur Annahme zu verhelfen. Er wurde mit 57 gegen 56 Stimmen abgelehnt. Die Gegner des Magistratsantrages wiesen auf die 20 000 Beamte, Lehrer und Offiziere hin, welche durch Annahme des Antrages mit einem Male steuerfrei würden; der Hausdiener und unverheirathete Handlungsgehülfe sei doch mit 900 *M* ein Krösus gegen den Arbeiter, der Frau und 5 Kinder mit 1200 *M.* ernähren solle. Die Frauen hätten doch auch thatsächlich Rechte, wenn sie Kinder in die Schule schickten und dergleichen. Man ziehe nur immer mehr auswärtige Elemente in die Stadt. Habe der Magistrat viel überflüssiges Geld, so solle er die Gewerbesteuer aufheben, die sei ungerecht. Angenommen wurde schließlich die nichtssagende und praktisch werthlose Resolution an den Magistrat, eine milde Praxis bei

*) Auf die schweren Mißstände im Versteigerungswesen hat die „Soziale Praxis" bereits früher in einem Aufsatz „Die Zwangsversteigerungen und ihre Opfer" von Herrn Fabrikbesitzer O. Wetgert-Berlin (Jahrg. VIII der „Soz. Pr." Sp. 195 ff.) hingewiesen. Die Redaktion.

Einziehung der Steuer 2c. zu üben. In mehreren Zeitungen wird der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß für die Mehrheit noch andere als rein sachliche Gründe, die mit dieser Angelegenheit zusammenhängen, maßgebend gewesen sind. Sonst wäre der Beschluß auch unverständlich, so sozialpolitisch rückständig sich die Mehrheit der Berliner Stadtverordneten sich auch mehrfach gezeigt hat.

Städtische Arbeiterfürsorge in Cannstatt. Die Verwaltung dieser Stadt hat eine Erhebung über die persönlichen ökonomischen Verhältnisse der städtischen Bediensteten und Lohnarbeiter eingeleitet, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. In einer Sitzung der gemeindlichen Kollegien wurde kürzlich u. A. mitgetheilt, die Arbeiter wünschten die unentgeltliche Einführung der Krankenfürsorge (freien Arzt und Apotheke). Doch glaubt hier die Stadtverwaltung noch Bedenken haben zu müssen, ob sich dieses durchführen lasse; freilich sprachen sich auch einige Redner für Annahme dieses Gesuchs aus. Indessen wurde dieser Punkt bis zum nächsten Jahr vertagt. Anders ging es bei den Arbeiterwohnungen. Die Stadtpflege möchte dieses Unternehmen in den Händen einer Gesellschaft sehen, wogegen vom Vorsitzenden betont wurde, daß die Gemeindeverwaltung vor allen Anderen berufen sei, ein solches Projekt zur Ausführung zu bringen; mit der Herstellung guter und billiger Wohnungen sei mehr gethan als mit Untersuchungen in Krankheitsfällen. Man müsse so bald wie möglich dem Projekt näher treten. Von den befragten Bediensteten und Arbeitern wünschen 99 Arbeiterwohnungen. Das gesammte Kollegium schloß sich dieser Ansicht an.

Kommunale Arbeitslosenversicherung in Belgien. Die Bürgermeister der Brüsseler Vorstädte beschlossen, wie das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands meldet, im Prinzip die Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Mit dem Studium des schwierigen Problems ist eine Kommission beauftragt.

Städtische Miscellen. Die Magdeburger Stadtverordneten genehmigten am 3. Oktober eine städtische Wassergas-Anstalt für 343 000 *M*. Sie dient als Ergänzung der Fettgas-Anstalt und bedarf zu ihrer Bedienung weit weniger Arbeiter. Die Gelder der Sparkasse wünscht man dem Handel durch Erweiterung des Lombardverkehrs mehr als bisher nutzbar gemacht zu sehen. Nach der Erklärung des Bürgermeisters Fischer wird man vielleicht das Beispiel von Halle nachahmen, wo die Sparkasse zur Unterbringung ihrer Gelder für Lombardirungszwecke mit den einheimischen Bankiers ein Abkommen getroffen hat. Für Kinder-Volksküchen und Kinderhorte wurden Beihülfen bewilligt, dagegen die „Lustbarkeitssteuer" für wissenschaftliche Vorträge an Schüler außerhalb der Schulzeit nicht beseitigt. — Die amerikanische Stadt Cleveland in Ohio hat ein neues Verfahren in der Straßenreinigung eingeführt. Auf einem Gleise läuft ein großer von einem Elektromotor betriebener Behälter, der die ganze Straße von der Mittellinie bis zu den Bürgersteigen besprengt. Diesem Wagen folgt ein anderer, dessen Motor ein System von 16 Fuß langen rollenden Bürsten in Bewegung setzt. Diese schaffen den Straßenschmutz in eine Vertiefung dicht an den Bordsteinen, von wo er leicht beseitigt werden kann. Dadurch, daß diese Straßenreinigung auf Gleisen und mit elektrischem Betrieb vor sich geht, kann sie in einer Stunde eine Straßenlänge von 7 engl. Meilen (110 km) besorgen. — Die Remscheider Stadtverordneten bewilligten nach dem Grundgedanken Carnegies den gewünschten Zuschuß zu einer Stiftung für eine städtische Bücherhalle. Der Stadtverordnete Eickhoff faßte die Begründung in die Worte zusammen: „Die Geschäfte gehen schlecht, die wirthschaftliche Lage sinkt. Gerade in diesen Zeiten hat die Arbeiterbevölkerung mehr Zeit, sich geistiger Erholung hinzugeben; sie kann die zum Theil unfreiwillige Muße zu solcher Erholung benutzen." — Die Schöneberger Stadtverordneten stimmten der Vorlage auf Haftpflichtversicherung der städtischen Lehrpersonen zu. — Der Gemeinderath in Roßlau (Anhalt) genehmigte am 22. Oktober die Errichtung eines Volksbades. Im Kellergeschoß sollen fünf Zellen für Brausebäder, im Erdgeschoß vier Zellen für Wannenbäder angelegt werden. Die in Höhe von 4500 *M* veranschlagten Kosten wurden bewilligt. — Die Charlottenburger Stadtverordneten erklärten sich mit der Uebernahme der Straßenbaupolizei in städtische Verwaltung einverstanden. Ueber eine neue Anleihe im Betrage von 32 Millionen Mark wurde verhandelt. Endlich werden neben den Theatervorstellungen für Volksschüler jetzt „Volks-Kunstabende" in Aussicht genommen und damit wird der Anregung entsprochen, die der Minister des Innern in einem Erlaß den größeren Städten gegeben hat. — Am 28. Oktober wurde den Stadtverordneten von Halle a. S. ein Bericht über den Stand der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für 1900 vorgelegt. In ihm wird hervorgehoben, daß im Handel, Industrie und Gewerbe und namentlich im letzten Winter ein Rückgang der Geschäftsthätigkeit sich bemerkbar gemacht habe. Die segensreichen Folgen der sozialpolitischen Gesetzgebung, so wurde bei der Schilderung der Lage der Arbeiter dann weiter hervorgehoben, kommt immer mehr zur Geltung. Bei dem Andauern der schlechten Verhältnisse wird die Stadt wohl energisch Nothstandsarbeiten vorbereiten müssen. — Der Karlsruher Oberbürgermeister Schnetzler hat an den Bürgerausschuß eine Vorlage zur Errichtung einer Volkslesehalle gerichtet, worin auch politische Zeitungen aller Richtungen zur Auslegung gelangen sollen. Die Begründung empfiehlt diesen Beschluß, obwohl sie vorher den Nachtheil der in einem abhängigen Dienstverhältnisse zu den politischen Parteien stehenden Zeitungen wie der die politische Charakterlosigkeit und Gleichgültigkeit fördernden unparteiischen Presse zu charakterisiren gesucht hat. Wir können einen solchen Beschluß nur gutheißen. — Für die Gemeinde Schöneberg hat die englische Gasgesellschaft das Monopol für die Gasbeleuchtung bis zum 1. November 1904. Da die Gesellschaft sich weigert, der Stadt für die Verlängerung des Vertrages Konzessionen zu machen, so planen die städtischen Körperschaften ein eigenes Gaswerk zu errichten. Bei der gegenwärtig möglichen Verwerthung aller Nebenprodukte hoffen die Techniker, den Einheitspreis des Gases auf 10 ₰ pro Kubikmeter heruntersetzen zu können. — In Essen ist nach dem Vorbild anderer rheinischer Städte wie Köln und Crefeld die Errichtung einer sozialpolitischen Kommission in Aussicht genommen. — In Worbis hat die Stadtverwaltung den Bau eines städtischen Elektrizitätswerkes zur Abgabe von Licht und Kraft endgültig beschlossen. Die Baukosten sollen sich auf ca. 60 000 *M* belaufen. Das Werk soll sofort in Angriff genommen und noch in diesem Jahre in Betrieb gesetzt werden. — Die Dresdener Stadtverordneten haben einen früheren Beschluß, städtische Wärmehallen zu errichten, annullirt. Veranlaßt wurden sie zu dieser bedauerlichen Haltung durch ein geheimes Gutachten des Polizeipräsidenten, wonach diese Wärmehallen als Sammelpunkte „schlechter Elemente" sicherheitspolizeiliche Bedenken wachrufen müßten.

Soziale Zustände.

Französische Arbeitslosenstatistik.

Das französische Handelsministerium hat jetzt den vierten und letzten Band der Ergebnisse der Berufsstatistik auf Grund der Volkszählung vom 29. März 1896 veröffentlicht. Die ersten drei Bände enthielten die Resultate der berufsstatistischen Erhebung in den einzelnen Departements, der vierte faßt die Gesammtergebnisse derselben zusammen und enthält auch das Resultat der gleichzeitig am Zählungstage vorgenommenen Arbeitslosenzählung. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebung, die noch größeren Werth erhalten dürfte, wenn spätere Untersuchungen Vergleiche ermöglichen werden, sollen in Folgendem kurz dargestellt werden.

Die Gesammtzahl der beschäftigungslosen Arbeiter in Frankreich belief sich am 29. März 1896 auf rund 270 000, wovon $^2/_3$ auf männliche, $^1/_3$ auf weibliche Arbeiter entfielen. Diese Zahl entspricht einem Satze von sieben Arbeitslosen auf 1000 Einwohner und, legt man nur die berufsthätige Bevölkerung zu Grunde, von 16 Arbeitslosen auf 1000 berufsthätige Männer und 12 auf 1000 berufsthätige Frauen. Die größte Zahl der Arbeitslosen entfällt naturgemäß auf die industriellen Departements; in den landwirthschaftlichen finden sich verhältnißmäßig sehr wenig Arbeitslose. An der Spitze steht das Seine-Departement mit 222 Arbeitslosen auf 10 000 Einwohner, dann folgen Bouches-du-Rhône mit 200, Seine-Inférieure mit 148; den Beschluß macht das Departement Côtes-du-Nord mit fünf Arbeitslosen auf 10 000 Einwohner. Deutlicher wird das Verhältniß, wenn die Arbeitslosenziffer mit der Zahl der beschäftigten Lohnarbeiter in Verbindung gebracht wird; im Departement Creuse entfielen auf 100 beschäftigte 28 arbeitslose Arbeiter, im Departement Lozère 13, Loire-Inférieure 11 u. s. w.

Nach Berufsgruppen vertheilt sich die Zahl der Arbeitslosen folgendermaßen: die wichtigsten Arbeitskategorien weisen folgende Prozentsätze von Unbeschäftigten (Männer und Frauen zusammen) auf:

	Prozent		Prozent
Landwirthschaft	1,15	Konfektionsindustrie	7,35
Bergbau	0,86	Lederindustrie	4,97
Nahrungsmittelindustrie	3,16	Holzindustrie	5,22
Chemische Industrie	0,52	Eisenindustrie	4,24
Papierindustrie	2,02	Baugewerbe	7,49
Buchdruckgewerbe	4,59	Transportgewerbe	2,23
Textilindustrie	2,39	Handelsgewerbe	4,47

Bemerkenswerth ist die Eintheilung der Arbeitslosen nach ihrem Alter. Man sollte annehmen, daß die höheren Altersklassen den größten Antheil an der Arbeitslosigkeit haben, doch zeigte sich, daß die Mittelgruppe der Arbeiter im Alter von 25—34 Jahren den höchsten Prozentsatz von Arbeitslosen liefert. Die in der Industrie Beschäftigung suchenden männlichen Arbeiter vertheilten sich auf folgende Altersklassen:

	Prozent
bis 18 Jahre	5,58
18—24 Jahre	16,78
25—34 "	22,19
35—44 "	18,58
45—54 "	16,09
55—64 "	12,69
65 Jahre und mehr	8,09
	100,00.

Diese Erscheinung tritt völlig gleichmäßig und fast ausnahmslos in allen Berufsgruppen, sowohl bei Männern als bei Frauen, zu Tage.

Die Umfrage bezüglich der Ursachen der Arbeitslosigkeit hat nur unvollständige Resultate ergeben. Der Fragebogen enthielt neben der Frage nach der Dauer der Arbeitslosigkeit noch die nach der Ursache, bezw. ob Krankheit, todte Saison oder zufällige Gründe die Beschäftigungslosigkeit verschuldeten. Doch haben ca. 25 % der Arbeitslosen die Frage nach der Ursache unbeantwortet gelassen; vom Rest erklärten ca. 30 % Krankheit als Grund der Arbeitslosigkeit, während ungefähr ein Drittel die Saison morte und über ein Drittel Zufälligkeiten als Ursachen angaben.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Stichtage betrug bei Männern wie bei Frauen durchschnittlich drei Monate; die Arbeitslosen zerfielen in vier ziemlich gleich große Gruppen: die eine, die bloß 1—2 Wochen beschäftigungslos war, die zweite war 2—8 Wochen ohne Arbeit, die dritte 2—3 Monate und eine vierte, die schon über drei Monate ohne Arbeit war. Für die Industrie ergaben sich folgende Ziffern:

Beschäftigungslos seit	Männer	Frauen
	Prozent	
1 Woche . . .	12,33	10,18
2 Wochen . . .	13,64	13,99
3 " . . .	4,31	4,37
4 " . . .	14,14	14,74
5 " . . .	0,94	0,78
6 . . .	1,46	1,29
7 " . . .	0,41	0,29
8 " . . .	11,62	12,79
9—12 . . .	12,16	11,25
13—25 " . . .	14,62	13,32
26—51 " . . .	2,98	3,11
1 Jahr und mehr . .	11,39	13,89
	100,00	100,00.

Auffallend ist die so überaus gleichmäßige Gruppirung bei Männern und bei Frauen.

Wie bereits erwähnt, ergab sich eine Arbeitslosenziffer von 0,7 % der gesammten Bevölkerung; bei der berufsstatistischen Erhebung in Deutschland 1895 ergab sich am 14. Juni ein Verhältniß von 0,58 und am 2. Dezember von 1,47 % Arbeitsloser in der Gesammtbevölkerung. Die Intensität der Arbeitslosigkeit scheint demgemäß keine namhafte Verschiedenheit in beiden Ländern aufzuweisen.

Amtlichen Daten zufolge haben im Jahre 1900 in 59 Departements verschiedene Gemeinden Nothstandsarbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser organisirt; im Jahre 1899 war dies nur in 48 Departements der Fall. Die Gesammtsumme, die zu diesem Zweck seitens der betreffenden Gemeinden aufgewendet wurde, belief sich auf 1 675 181 Frcs. gegen 1 027 205 Frcs. in 1899. Die Löhne, die bei diesen Nothstandsarbeiten gezahlt wurden, schwankten zwischen 1 und 2½ Frcs. am Tag. Dr. Loew.

Gegen die Arbeitslosigkeit in Bayern. Ministerpräsident Graf von Crailsheim hat, um der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern, die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (ähnlich wie dies in Preußen geschehen ist) angewiesen, alle im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung auszuführenden Bauarbeiten in jeder Weise zu beschleunigen und die noch in Bearbeitung befindlichen Bauprojekte möglichst zu fördern, eventuell auch vorübergehend verfügbare technische Kräfte aus der privaten Bauthätigkeit zu gewinnen. Da sich die Arbeitslosigkeit vor Allem in größeren Städten, namentlich in München und Nürnberg, fühlbar macht, so sollen insbesondere die Bauten in diesen Städten eine Beschleunigung erfahren. Dabei sollen die Arbeiten derart vertheilt werden, daß eine möglichst große Zahl von Arbeitern während des ganzen Winters dauernd Beschäftigung findet. Die Verwendung ausländischer Arbeiter ist zu beschränken. Unter den inländischen Arbeitern sollen in erster Linie verheirathete berücksichtigt werden. In gleicher Weise wurde die Generaldirektion der Posten zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen ermächtigt, mit den Arbeiten für die Einführung des Doppelleitungsbetriebes in München und mit der Erweiterung der Ortstelephonnetze fortzufahren.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hielt am 31. Oktober in Frankfurt a. M. seine dritte Generalversammlung ab. Nach dem vom Vorsitzenden Abgeordneten Felisch-Berlin erstatteten Jahresbericht besteht der Bund aus 82 Lokalverbänden mit 3500 Mitgliedern. 39 Verbände mit 1600 Mitgliedern stehen dem Bund noch fern. In Bezug auf Arbeitseinstellungen wurde betont, daß im Großen und Ganzen die Streiks zu Gunsten der Arbeitgeber verlaufen seien; übrigens seien meist nur kleinere Plätze, abgesehen von Halle und Düsseldorf, betroffen gewesen, in Düsseldorf wurde die Forderung einer 2½jährigen Tarifgemeinschaft glatt abgelehnt. Ueber die Stellungnahme des Bundes zu prinzipiellen Organisationsfragen, Tarifgemeinschaften, entspann sich dann eine eingehende Erörterung. Felisch-Berlin theilte mit, daß der Vorstand zwar beschlossen habe, diesen Punkt abzusetzen, da die Frage über Tarifgemeinschaft u. s. w. vielleicht noch nicht genügend geklärt sei Doch schlage er vor, in eine Besprechung der Angelegenheit einzutreten, ohne indeß bindende Beschlüsse zu fassen. Durch vorzeitige Beschlüsse könne diesem oder jenem Verband der Beitritt zum Bunde verleidet werden. Kraus-Berlin theilte mit, daß in Berlin mit der Tarifgemeinschaft gute Erfahrungen gemacht worden seien. Heuer-Berlin sprach sich durch Verlesung eines Gutachtens des Berliner Lokalverbandes für die Tarifgemeinschaft aus. Das erstrebenswerthe Ziel sei die Erreichung ruhiger friedlicher Arbeitsverhältnisse. Jeder Unterverband solle selbst nach dem richtigen Wege suchen. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im deutschen Baugewerbe sei es ein Unding, eine Uniformirung in dieser Beziehung herbeizuführen. Die Mängel der Tarifgemeinschaft träten gegen ihre Vorzüge zurück. Der Redner sprach sich dafür aus, mit den Vertretern der Organisation der Arbeiter direkt zu verhandeln. Lummert-Hamburg präzisirte folgende Grundsätze: Abschaffung des Akkordsystems, keine Verhandlung während der Bausaison, direkte Unterhandlung mit den Arbeitern ohne Zwischenpersonen. Simon-Breslau befürchtet von der Tarifgemeinschaft und den Verhandlungen mit der Arbeiterorganisation eine Stärkung der letzteren. Nur da sollte mit der Organisation verhandelt werden, wo es von Nutzen für den Arbeitgeberverband sei. In Breslau sei beschlossen worden, nie mehr (!!) vor dem Gewerbegericht zu verhandeln, da diese Gerichte zumeist sozialdemokratische Beisitzer hätten und auch ihre Vorsitzenden vielfach geneigt seien, sich auf die Seite der Arbeitnehmer zu stellen. (Der alte, hundertmal widerlegte Vorwurf. Die Red. der „Soz. Praxis".) Kelm-Stettin berichtete über gute Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft. Felisch-Berlin konstatirte, daß der Bund einen Druck auf die Einzelverbände wegen der Tarifgemeinschaft nicht ausüben solle. — Aus dieser unverbindlichen Aussprache geht doch zur Genüge hervor, daß in diesem großen Arbeitgeberverband, der ausdrücklich, wie ein Redner in Frankfurt betonte, „aus Gründen der Vertheidigung gegen viele fast unerfüllbare Forderungen der Arbeiter" gebildet worden ist, eine starke Strömung zu Gunsten von Tarifgemeinschaften besteht.

Streikversicherung in Oesterreich. Dem Bund österreichischer Industrieller wurde seitens des Ministeriums des Innern die Bewilligung ertheilt, einen Verein zur Entschädigung von Industriellen in Streikfällen auf Grund des von dieser Körperschaft vorgelegten Statuts zu errichten. Etwa um die Mitte des Vorjahres wurde der Entwurf eines Statuts für eine Streikversicherung der Industrie den Ministerien überreicht. Der Bund der Industriellen schlug eine einheitliche Prämie von vier pro Mille der Lohnsumme vor; die Regierung forderte, daß die Prämie im Statut festgesetzt werde, daß jede Prämienänderung als Statutenänderung anzusehen sei, und verlangte auch, daß das Ausmaß der Entschädigung herabgesetzt werde. Damals wurde es auch der Erwägung der Industrie anheimgegeben, ob nicht eine Maximaldauer der Entschädigungsleistung, beziehungsweise ein Maximalbetrag derselben festzusetzen sei. Es wurden sodann Verhandlungen geführt, bei

denen, wie aus der Genehmigung des Statuts hervorgeht, eine Einigung erzielt worden ist. Die Konstituirung des Vereins muß innerhalb sechs Monaten vollzogen sein, widrigenfalls die ertheilte Bewilligung erlischt.

Arbeiterbewegung.

Arbeitersekretariate in Deutschland giebt es jetzt 30. Neu errichtet wurden in den letzten Monaten die Sekretariate in Kassel, Kiel, Wolgast und Würzburg, während dasjenige von Pforzheim eingegangen ist. Dazu kommt am 1. Januar 1902 noch das Arbeitersekretariat in Gotha, das eine staatliche Subvention von 2000 ℳ jährlich erhält.

Die Wiener Gewerkschaften über die Abänderung der österreichischen Gewerbeordnung. Schon in Nr. 3 dieser Zeitschrift (Sp. 63) hat unser Mitarbeiter Hans Fehlinger betont, daß die sozialpolitische Bedeutung der Novelle zur österreichischen Gewerbeordnung nicht groß sei. Auch die Wiener Gewerkschaften, in deren Auftrag ihr Sekretär Dr. Ingwer an die Handelskammer berichtete, sind von dem sozialpolitischen Fortschritt, den die Novelle bringen soll, nicht befriedigt. Prinzipiell verlangen sie statt einer Novelle den Erlaß eines ganz neuen einheitlichen Gesetzes an Stelle der veralteten Gewerbeordnung. Bezüglich der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung verlangt das Gutachten, daß diese Institute der Kontrole der politischen Behörden erster Instanz unterstellt und ihnen das Recht eingeräumt werde, zu jeder Zeit ihre Geschäftsgebahrung zu prüfen, und daß den Stellensuchenden das Recht zuerkannt wird, gegen Mißbräuche und Unkorrektheiten der Inhaber derartiger Institute bei den politischen Behörden Abhülfe zu suchen. Mit der Reform des gewerblichen Fortbildungswesens ist das Gutachten einverstanden, wünscht jedoch eine genaue Fixirung der Schulzeit in der Weise, daß sie nicht später als um 5 Uhr beginnen und nicht später als um 8 Uhr endigen dürfe. Für den Lehrherrn wird eine strenge Ueberwachungspflicht des Fortbildungsschulbesuchs durch die Lehrlinge bei Arreststrafe von nicht unter drei Tagen und nicht über einen Monat verlangt. Die vorgeschlagene Neuregelung des Lehrlingswesens sei ungenügend, es komme nicht auf die Dauer der Lehrzeit, sondern darauf an, daß der Lehrling ausschließlich mit Arbeiten seines Gewerbes beschäftigt werde. Weiter sei vorzuschreiben, daß der Gewerbsinhaber einen Lehrling ohne vorherigen Abschluß des gesetzmäßigen schriftlichen Lehrvertrages nicht beschäftigen darf, und daß der Lehrherr, der dieser Vorschrift zuwider handelt, wegen Uebertretung derselben zu einer Arreststrafe in der Dauer von mindestens einer Woche und höchstens drei Monaten zu verurtheilen sei. Die Aufding- und Freisprechgebühren seien abzuschaffen. Ebenso wird jede Verlängerung der Lehrzeit und die Einführung der Lehrlingsprüfung bekämpft. Die neue Bestimmung des §. 114 a wird in dem Gutachten mit gleicher Energie wie von unserem Mitarbeiter bekämpft. Es heißt hierüber: „Wir haben gegen die Idee, die dem §. 114 a zu Grunde liegt, nichts einzuwenden, wenn in diesem Paragraph ausdrücklich ausgesprochen wird, daß derartige Kollektivverträge zwischen der Genossenschaftsversammlung und der Gehülfenversammlung abgeschlossen werden können, daß jedoch, wenn eine Einigung zwischen diesen beiden Körperschaften nicht zu Stande kommt, von einem einseitigen, die gesetzlichen Rechte der Arbeiter zunichte machenden Diktat durch die Genossenschaftsversammlung nicht die Rede sein könne." Es wird die Festsetzung des Kollektivvertrags durch ein aus 6 von der Genossenschaftsversammlung und 6 von der Gehülfenversammlung gewählten Vertretern bestehendes Komité unter dem Vorsitz des Gewerbe-Inspektors verlangt. Der Vertrag hätte erst nach Genehmigung durch die Genossenschafts- und Gehülfenversammlung in Kraft zu treten. Der Kollektivvertrag sollte ferner noch Bestimmungen treffen über den Minimallohn, über die Anzahl der von einem Gewerbsinhaber zu haltenden Lehrlinge und über die Dauer der Lehrzeit im betreffenden Gewerbe, was hinter dem Worte „Kündigungsfrist" im §. 114 a (Sp. 64) einzufügen wäre.

Der Boykott der englischen Frachtdampfer, für den zur Zeit Delegirte der Dockarbeiter von Amsterdam im Interesse der bedrängten Buren in verschiedenen europäischen Hafenplätzen mit mehr oder weniger Erfolg thätig sind, wird vom Vorsitzenden des deutschen Seemanns-Verbandes, P. Müller in Hamburg, in einem längeren Artikel im „Vorwärts" als „eine Utopie" bezeichnet. Der Plan sei allerdings ideal, moralisch gut und schön und verdiene volle Sympathie, aber er sei praktisch undurchführbar. Es fehlten die Hauptvorbedingungen: eine starke Organisation der Hafenarbeiter, das Geld zur Unterstützung und die Einigkeit der Dockarbeiter aller Länder. An eine Mitwirkung der englischen Arbeiter sei kaum zu denken; dieselben würden vielmehr, falls der Plan verwirklicht werden sollte, sich in den verschiedenen Hafenorten des Kontinents stationiren lassen, um so den englischen Handel und Verkehr nothdürftig aufrecht zu erhalten. Auch sonst würde es bei der jetzigen wirthschaftlichen Krisis an „Streikbrechern" nicht fehlen. Die festländischen Rheder, Kaufleute ꝛc. würden diese Gelegenheit benutzen und sich mit ihren englischen Kollegen solidarisch erklären, um den Kampf auf der ganzen Linie anstatt mit den Arbeitern gemeinsam, gegen die Arbeiter entbrennen zu lassen. Er würde ihnen eine willkommene Gelegenheit geben, Verträge mit den Arbeiterorganisationen zu brechen und eventuell Lohnreduktionen vorzunehmen. Der Plan würde wohl niemals zur ernsten Diskussion gestellt worden sein, wenn vorher auf einer internationalen Konferenz eine gründliche Aussprache der in Frage kommenden Organisationsleitungen stattgefunden hätten. — Wir halten diese Erwägungen für durchaus zutreffend. Sollte der Plan des Boykotts dennoch zur Ausführung kommen, so würde er sicherlich mit einem schweren Mißerfolg zum Schaden der Arbeiter enden.

Stand der Bergarbeiterbewegung in Frankreich. In den französischen Kohlengruben herrschte, nachdem der Generalstreik von dem in St. Etienne versammelt gewesenen Ausschuß des nationalen Bergarbeiterverbandes auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist, auch am 1. November volle Ruhe, auch in Montceau-les-Mines, dessen Bergleute den Streik ebenfalls vertagt haben sollen. Immer mehr gewinnt es den Anschein, daß man zunächst die von der Regierung in Aussicht gestellten Reformen, bezw. das Ergebniß der Kommissionsarbeiten abwarten will. Aus dem Schreiben vom 16. Oktober, welches der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau an den Sekretär des nationalen Bergarbeiterverbandes richtete, ist ersichtlich, daß die Regierung zu einer Abänderung des Knappschaftspensionsgesetzes von 1894 bereit ist, daß sie wegen der Achtstundenschicht das Ergebniß der veranstalteten Erhebungen abwarten will, daß sie aber die Regelung der Mindestlöhne ablehnt und diese der Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern überläßt. Für die Vertagung des Generalstreiks scheint vor Allem die Erkenntniß maßgebend gewesen zu sein, daß man auf die Solidarität der ausländischen Bergleute nicht rechnen dürfe. So will der Bergarbeiterdeputirte und Sekretär des Bergarbeiterverbandes für Pas-de-Calais, Lamendin, auf dem letzten internationalen Bergarbeiterkongreß in London erfahren haben, daß die französischen Bergarbeiter im Falle eines Generalstreiks auf keinerlei Unterstützung seitens der Engländer zu rechnen haben würden, und Evrard, der Delegirte für Pas-de-Calais in St. Etienne, hat in einer Rede vor seinen Wählern hervorgehoben, daß an eine genügende Unterstützung des Generalstreiks seitens der übrigen französischen Gewerkschaften nicht zu denken sei, und daß bei dem Streik von 1893 in Pas-de-Calais die belgischen Bergarbeiter, statt ihren französischen Kameraden versprochenermaßen zu Hülfe zu kommen, durch ihr Weiterarbeiten die Niederlage der französischen herbeigeführt hätten. Höchstwahrscheinlich würden auch diesmal England und Belgien Frankreich im Falle eines Streiks seiner Bergleute mit Kohlen versorgen.

Verurtheilung kontraktbrüchiger Arbeiter zu Schadenersatz in Charleroi. In dem Schadenersatzprozesse, den die Glashüttenbesitzer aus Charleroi gegen eine große Anzahl ihrer Arbeiter wegen kontraktbrüchigen Verlassens der Arbeit anläßlich der Entlassung eines Kameraden aus dem Gefängnisse vor dem Civilgericht von Charleroi angestrengt hatten, ist nunmehr das Urtheil ergangen: die verklagten Arbeiter sind solidarisch zu einem Schadenersatz von 10 000 Frcs. und in die sehr erheblichen Kosten verurtheilt worden.

Bergarbeiter und Grubenbesitzer in Südwales. Der große fünfmonatliche Arbeitskampf in dem Kohlengebiet von Südwales im Jahr 1898 schloß Ende August mit einer Vereinbarung der Grubenbesitzer und der Arbeiter, wonach das Prinzip der gleitenden Lohnskala von 1879 aufrecht erhalten wurde. Dieser Ausgang des Streites bedeutete eine Niederlage der Arbeiter. Inzwischen sind diese der großen Organisation der Bergleute beigetreten. Die Zeiten geschäftlichen Aufschwungs brachten ihnen mit steigenden Kohlenpreisen auch steigende Löhne. Jetzt ist das Umgekehrte eingetreten; wie schon jüngst erwähnt, hat der Rückgang der Löhne besonders die Bergleute betroffen. Daraufhin haben diese in Südwales beschlossen, durch eine Verminderung der Förderung die Preise für Kohlen hinaufzuschrauben, da nach der gleitenden Skala dann auch die Löhne steigen. Am 31. Oktober stellten etwa 100 000 Bergleute auf drei Tage die Arbeit ein; man schätzt den dadurch bewirkten Ausfall der Förderung auf 400 000 Tons Kohlen und der Preis der Kleinkohlen stieg thatsächlich daraufhin nicht un-

beträchtlich. In dieser Woche soll nochmals eine mehrtägige Pause in der Arbeit gemacht werden, um die Kohlenpreise hochzuhalten. Aber die Grubenbesitzer denken nicht, dies Vorgehen ohne Erwiderung ihrerseits zu lassen. Aus London wurde vom 31. Oktober gemeldet: „Die Vereinigung der Bergwerksbesitzer von Cardiff hat den Beschluß gefaßt, die einzelnen Arbeiter sowie den Verband der Bergarbeiter von Südwales und den Verband der Bergarbeiter von Großbritannien gerichtlich zu verfolgen". Nach den letzten Entscheidungen des Oberhauses haben sie damit wohl Aussicht auf Erfolg.

Arbeiterschutz.

„Fabriken" im Sinne der Gewerbeordnung in der Kleider- und Wäschekonfektion.

In Nr. 40 Jahrg. X der „Sozialen Praxis" haben wir den Arbeiterschutz in der Kleider- und Wäschekonfektion ausführlich erörtert und gesehen, daß die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 in ihrer jetzigen Fassung nur höchst selten auf diese Betriebe zur Anwendung kommen kann. Wie steht es aber mit der davon völlig unabhängigen Frage, ob nicht ein großer Theil der zur Bekleidungsindustrie gehörigen Betriebe als „Fabrik" im Sinne der Reichsgewerbeordnung anzusehen ist? In der That bietet sich hier — wie schon jetzt bemerkt sei — für die deutschen Gewerbe-Inspektoren dann eine erfolgreiche Handhabe, wenigstens die Großbetriebe dieser Industrie zu zwingen, Arbeitszeit und Pausen ihrer beschäftigten Personen zu begrenzen resp. zu regeln, sobald die typischen Merkmale für einen fabrikartigen Betrieb gegeben sind. Es treten alsdann Titel VII, IV (Verhältnisse der Fabrikarbeiter) sowie Titel X (Strafbestimmungen) §. 146 Ziffer 2 in Kraft.

Das Gewerbe-Inspektorat Barmen hat nun kürzlich in Elberfeld einen charakteristischen Fall zur gerichtlichen Entscheidung gebracht. Sie sah einen dortigen umfangreichen Konfektionsbetrieb als „Fabrik" an und stellte, da der Inhaber seine Arbeiterinnen an Sonn- und Vorabenden von Festtagen wiederholt nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt hatte, Strafantrag auf Grund der soeben angeführten Paragraphen der Gewerbeordnung. Für die gesammten deutschen Gewerbe-Inspektionen ist die Entscheidung des Elberfelder Landgerichtes vom 19. Dezember 1900 deshalb von höchster Wichtigkeit, weil dieses Urtheil, vom Beklagten angefochten, vom Reichsgericht nach nochmaliger ausführlicher Charakterisirung des Begriffes „Fabrik" am 11. März 1901 bestätigt worden ist.

Auch in diesen Blättern ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eine scharfbegrenzte Begriffsbestimmung für einen „fabrikmäßigen" Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung nirgends zu finden ist. „Die Beantwortung der Frage," führt das Reichsgerichtserkenntniß aus, „hängt von der Gesammtheit der im Einzelfalle festgestellten Umstände ab; die Frage ist im Wesentlichen thatsächlicher Art." Ohne vorerst weiter auf die Ausführungen des Elberfelder Landgerichts und auf die des Reichsgerichtes einzugehen, möchte ich zunächst noch einmal kurz die Kriterien für einen Fabrikbetrieb zusammenfassen, die in ihrer Gesammtheit oder in der Kombination einzelner wesentlicher Punkte für die Beurtheilung der Frage als maßgebend angesehen werden müssen. Dazu gehören:

1. streng durchgeführte Arbeitstheilung. Das Arbeitsstück geht durch eine Mehrheit von Händen. Dem einzelnen Arbeiter wohnt eine gewisse Unselbständigkeit inne;
2. die rein kaufmännische und leitende Thätigkeit des Inhabers sowie das Führen von kaufmännischen Büchern;
3. die Größe der Produktion und des Jahresumsatzes, sowie das Vorhandensein eines größeren Lagers von Rohmaterialien, Halb- oder Ganzfabrikaten;
4. die mit Rücksicht auf den Fabrikationszweig bedeutende Durchschnittszahl der im Jahre beschäftigten Personen;
5. der Gesammteindruck der fraglichen Anlage; die Ausdehnung der Arbeits- und Lagerräume;
6. eine größere Zahl von vorhandenen Maschinen;
7. ob im umfangreichen Maße auf Vorrath (Lager) gearbeitet wird oder lediglich auf Bestellung.

Es sei gleich hier nochmals darauf hingewiesen, daß weder die aufgeführten Argumente zur Charakterisirung eines Fabrikbetriebes erschöpfend sind, noch alle diese Punkte zutreffen müssen. Vielmehr wird unser Fall zeigen, daß sehr wohl einige Kriterien, z. B. die beiden letztgenannten, nicht vorhanden zu sein brauchen, ohne daß das Gesammtbild getrübt wird. Auch kann — um ein weiteres Beispiel anzuführen — unmöglich eine bestimmte Zahl von beschäftigten Personen **ausschließlich** für die Beurtheilung unserer Frage ausschlaggebend sein. Ein Betrieb kann meines Erachtens niemals nur deshalb zur Fabrik gestempelt werden, weil daselbst mehr als 10 Personen beschäftigt werden, wie dies nach dem in diesen Blättern citirten Bericht des Sachsen-Altenburger Aufsichtsbeamten geschehen zu sein scheint (vergl. „Soziale Praxis" Jahrgang X Nr. 43 Sp. 1100). Dies vorausgeschickt, gehen wir nun auf den Elberfelder Fall selbst ein.

Der Inhaber des Konfektionsgeschäftes glaubte vor Allem deshalb keine Fabrik im Sinne des §. 137 der Gewerbeordnung zu besitzen, weil er

1. durchweg nur auf Bestellung und nicht auf Lager arbeite und
2. keinerlei elementare Betriebskraft verwendet; endlich
3. beruft er sich darauf, daß der herrschende Sprachgebrauch es ihm als Inhaber eines derartigen Geschäftes nicht gestatte, sich als Fabrikant zu bezeichnen.

„Zunächst kann," so führt das landgerichtliche Erkenntniß aus, „dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens für die Beantwortung der Frage, ob ein Unternehmen als „Fabrik" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht, maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden; hierbei ist vielmehr, da die Gewerbeordnung eine Definition des Begriffes „Fabrik" nicht giebt, zu prüfen, ob eine Mehrheit von Merkmalen zusammentrifft, die von Doktrin und Praxis als dem fabrikmäßigen Betriebe charakteristisch anerkannt worden sind." Hätte es sich nun in unserem Falle darum gehandelt, ob der Betrieb unter die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, fällt, so hätte der Nachweis, daß nur auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf gearbeitet wird, wie in Nr. 40 Sp. 1011 dieses Blattes ausgeführt wurde, genügt, eine Bestrafung für Arbeiten nach $5^1/_2$ Uhr an den Sonn- und Vorabenden der Festtage unmöglich zu machen. Diese Frage war jedoch von der Gewerbeinspektion — wohl absichtlich — garnicht aufgeworfen, vielmehr behauptet worden, daß eine fabrikartige Anlage im Sinne der Gewerbeordnung vorliegt. „Eine ganze Reihe derartiger Merkmale," sagt mit dem Gewerbeinspektor auch das Elberfelder Erkenntniß weiter, „treffen aber gegenwärtig zu und lassen in ihrer Gesammtheit keinen Zweifel darüber, daß das Konfektionsgeschäft des Angeklagten als eine „Fabrik" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist. Vorerst kommt hier die im Geschäftsbetriebe des Angeklagten bestehende scharfe Trennung seiner rein kaufmännischen Thätigkeit und der technischen Thätigkeit der in den einzelnen Ateliers beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Betracht; sodann die unter diesen wiederum bestehende weitgehende Arbeitstheilung, wonach an der Herstellung eines Produktes immer mehrere Personen, von denen jeder nur ein bestimmter Kreis von Arbeiten zufällt, betheiligt sind, so bei der Anfertigung eines Damenkostüms stets vier Personen, in besonderen Fällen sogar noch mehr. Für den Fabrikbetrieb ist ferner besonders charakteristisch die durch diese Arbeitstheilung bedingte Unselbstständigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen des Angeklagten in Bezug auf die Herstellung des ganzen Produktes und ihre hiermit mangels Wechsels in der Art der Arbeit verbundene einseitige Beschäftigung und Ausbildung, die zum Zwecke der Erzielung höherer Fertigkeit in der Herstellung der einzelnen Theile streng durchgeführt wird. Weiter, heißt es dann, sprechen für den fabrikmäßigen Betrieb des Angeklagten die große Menge der von ihm beschäftigten Arbeiter bezw. Arbeiterinnen — 80 bis 90 bei flottem Betriebe, bei stillem Betriebe 20 bis 30 weniger — und ihre nach der Art ihrer Arbeit getrennte Unterbringung in einer Reihe von geschlossenen Räumen, sowie die ihrer Zahl entsprechende große Ausdehnung der Anlage und der Produktion des Angeklagten.

Demgegenüber wird das Fabrikmäßige beim Betriebe des Angeklagten nicht dadurch ausgeschlossen, daß er durchweg nur auf Bestellung und nur ausnahmsweise bei stiller Zeit zur Erhaltung einer ständigen Arbeiterschaft auf Lager arbeitet, und daß er keine elementare Betriebskräfte, sondern nur etwa zehn Nähmaschinen ohne elektrischen oder Dampfbetrieb verwendet; denn weder die Anwendung elementarer Kräfte, noch das Arbeiten auf Vorrath (Lager) gehört, wie auch das Reichsgericht in seinem Erkenntniß vom 18. Oktober 1886 (Bd. 14 S. 426) speziell bei einem Damenkonfektionsbetriebe anerkannt hat, zu den wesentlichen Erfordernissen eines Fabrikbetriebes. Ueberdies, heißt es am Schlusse, schließt das Fehlen einer einzelnen in der Regel bei Fabriken vorhandenen Eigenschaft den Begriff der Fabrik nicht aus, sofern, wie im gegebenen Falle, im Uebrigen eine genügende Anzahl von für den Fabrikbetrieb charakteristischen Merkmalen zusammentrifft. Der Angeklagte ist demnach überführt, im Dezember 1899 in seinem Damenkonfektionsgeschäfte, einer Fabrik im

Sinne der Gewerbeordnung, an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage Arbeiterinnen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt zu haben — Vergehen strafbar gemäß §§. 137, 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung.

Bei der Strafzumessung wurde erwogen, daß es sich für den Angeklagten um die Entscheidung einer prinzipiellen Frage handelt, und es erschien hiernach eine Geldstrafe von 20 ℳ. als eine ausreichende Sühne.

Die vom Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königl. Preuß. Landgerichts zu Elberfeld eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. Unter Zugrundelegung der Grundsätze, welche der erkennende Senat in dem schon erwähnten Urtheile vom 18. Oktober 1886 ausgesprochen hat, wird betont, daß die Frage vom Revisionsgericht nur insoweit nachzuprüfen ist, als zu untersuchen ist, ob solche Momente und charakteristischen Merkmale festgestellt sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme des fabrikmäßigen Betriebes eines Geschäfts im Gegensatze zum bloß handwerksmäßigen Betriebe zu dienen vermögen (vergl. auch Rechtsprechung Bd. IX S. 720, Entscheidungen Bd. XXVI S. 161, 189). Hiernach aber sind die Angriffe der Revision verfehlt. Zuzugeben ist, daß keines der vom ersten Richter aufgeführten Momente für sich allein genügen würde, um die Begriffsbestimmung der Fabrik zu begründen; was aber der Revident anführt, um die Eigenschaft der einzelnen, für die erstrichterliche Entscheidung ausschlaggebenden Umstände als geeignet für ein Begriffsmerkmal des Fabrikbetriebes zu widerlegen, bewegt sich auf thatsächlichem Gebiete und steht mit den unanfechtbaren Feststellungen der Strafkammer im Widerspruch. Der Vorderrichter hat unter eingehender schlüssiger Begründung für erwiesen erklärt, daß die Arbeitstheilung bei der Herstellung eines Damenkostümes in dem Geschäfte des Angeklagten eine solche ist, wie sie der fabrikmäßigen Thätigkeit innewohnt, daß nämlich die einzelnen Arbeiterinnen von vornherein schon als Lehrmädchen, nur für die Anfertigung eines bestimmten Kleidertheils angestellt werden, und daß sie in Beziehung auf das Gesammtprodukt der Arbeit unselbständig arbeiten, während die selbständige Thätigkeit den Leitern des Ateliers (Zuschneider und Zuschneiderin) obliegt. Nach dieser Feststellung ist die Arbeitstheilung in der That eine fabrikmäßige und die Thätigkeit der einzelnen *Arbeiterin* eine einseitige und unselbständige; es ist danach thatsächlich nicht richtig, daß, wie die Revision behauptet, seitens der *Arbeiterin* (im Gegensatze zur leitenden Person) eine den individuellen Geschmack der Kundin selbständig berücksichtigende, den Besonderheiten des speziellen Kleidungsstückes nachgehende höhere Aufmerksamkeit und Fähigkeit zu entfalten ist; daß es ferner der Gesammtheit der festgestellten Thatsachen gegenüber gleichgültig ist, ob nur auf Bestellung oder auf Vorrath gearbeitet wird, und daß die Anwendung elementarer Betriebskraft beim Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als nothwendige Voraussetzung des Begriffes der Fabrik erscheint, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen."

Dieses Erkenntniß des Reichsgerichts kann als maßgebend für die weitere Behandlung dieser Frage angesehen werden. Sobald es sich um eine Anlage der Bekleidungsindustrie handelt, in welcher ähnliche Verhältnisse, wie oben geschildert, Platz greifen, wird es nunmehr Sache der deutschen Gewerbe-Inspektionen sein, zu prüfen, ob diese als „Fabrik" zu betrachten und die in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Anwendung zu bringen sind. Hier muß jedesmal von Fall zu Fall entschieden werden, eine schwierige, aber dankenswerthe Aufgabe für die Aufsichtsbeamten.*)

Hamburg. W. Abelsdorff.

Arbeiterschutzklauseln bei Neuregelung des Submissionswesens in Bayern. Auf Anträge der Centrumspartei und der Sozialdemokraten hin hat ein Ausschuß der Abgeordnetenkammer Grundzüge für die Vergebung und Ausführung von staatlichen Arbeiten entworfen, die in der Hauptsache vom Plenum am 30. Oktober fast einstimmig angenommen worden sind. In die Bedingungshefte sind danach folgende Arbeiterschutzklauseln einzufügen:

1. Den Arbeitern muß mindestens der orts- und berufsübliche Tagelohn bezahlt werden. Wo zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbarte Tarife und Lohnfestsetzungen bestehen, bilden diese den Maßstab. In keinem Falle darf der Lohn unter den ortsüblichen Lohn gewöhnlicher Tagearbeiter sinken. 2. Die Arbeitszeit darf nicht über das orts- und berufsübliche Maß hinausgehen und soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. 3. Ueberstunden sind mit mindestens 25 % Zuschlag zu vergüten. 4. An Vorabenden bei Sonn- und Feiertagen hat der Schluß der Arbeit spätestens Abends 6 Uhr zu erfolgen und die darauf folgende Ruhezeit mindestens ununterbrochen 36 Stunden zu dauern. 5. Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Akkordarbeit. 6. Unverhältnißmäßige Beschäftigung von Lehrlingen ist verboten. 7. Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht in Heimarbeit vergeben werden. 8 Es sind in erster Reihe inländische Arbeiter zu beschäftigen. Die Beschäftigung anderer Arbeiter darf nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stattfinden. 9. Die Erfüllung der den Arbeitern gegenüber festgesetzten Verpflichtungen ist in erster Reihe durch Abzug von Kautionen zu sichern.

Den Behörden der Kreise, Distrikte und Gemeinden wird empfohlen, bei Ausführung und Vergebung ihrer Arbeiten nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Die Regierung erklärte sich im Allgemeinen mit den Grundzügen einverstanden, eine Revision der Submissionsordnung sei in Arbeit und die Beschlüsse der Kammer würden dabei Berücksichtigung finden, namentlich auch was die Arbeiterschutzklauseln betreffe. Mit einem solchen Vorgehen würde der Staat Bayern sich in der That ein großes Verdienst erwerben umsomehr, als zwar im Auslande sehr häufig, in Deutschland selbst Staat, Kreis, Gemeinde nur selten bisher derartige Schutzbestimmungen bei Vergebung ihrer Arbeiten zur Bedingung machen.

Verbot der Kinderarbeit in Tennessee. Wie dem „American Federationist" zu entnehmen ist, hat die Legislatur des nordamerikanischen Staates Tennessee in ihrer diesjährigen Session ein Gesetz angenommen, wodurch die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in Werkstätten, Fabriken und Bergwerken verboten wird. Es ist dies der erste

---

*) In Berlin ist kürzlich ein ähnlicher Fall zur gerichtlichen Entscheidung gelangt. Ein Kaufmann J. F. war des Vergehens gegen die Gewerbeordnung beschuldigt, weil er Arbeiterinnen an einem Sonnabend noch nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt hatte. Fast sämmtliche Kindergarderobe, die er verkauft, wird durch Heimarbeiterinnen außer dem Hause angefertigt. Die Arbeiterinnen holen sich unfertige Arbeit nach Hause und bringen fertige Arbeit nach dem Geschäft. Es besteht für diese Zwecke ein „Einrichte-" und „Abnahme"-Raum. Die Polizei ist der Ansicht, daß eine solche „Einrichterei" eine Fabrik sei, daß die darin beschäftigten Mädchen Arbeiterinnen seien und Sonnabends nach $5^1/_2$ Uhr Abends nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Das Schöffengericht hatte s. Z. auf Freisprechung erkannt, weil es der Meinung war, daß es sich bei der Einrichterei um kaufmännischen Betrieb handle und die Mädchen kaufmännische Gehülfinnen seien. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Vor dem Landgericht wurde die Ansicht des Schöffengerichts von der Gewerbe-Inspektions-Assistentin Frl. Reichert lebhaft bekämpft. Sie erklärte es nicht für angängig, bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vorliege, nur von der Beschaffenheit des „Einrichteraumes" auszugehen, vielmehr müsse das Geschäft seiner Gesammtheit nach beurtheilt werden. Mit Rücksicht auf die in dem Geschäft herrschende Arbeitstheilung, welche äußerlich durch die verschiedenen Arbeitsräume, wie Plätterei, Näherei, Expedition 2c. in die Erscheinung tritt, könne der Charakter als Fabrikbetrieb nicht zweifelhaft sein. Die innerhalb dieses Fabrikbetriebes mit Abmessen und Zuschneiden der an die Heimarbeiterinnen zu verabfolgenden Stoffe beschäftigten Personen seien nicht kaufmännisches Hülfspersonal, sondern gewerbliches Personal des Fabrikbetriebes, mithin „Arbeiterinnen". Der Staatsanwalt konnte sich diesen Ausführungen nicht anschließen und beantragte selbst die Verwerfung der Berufung. Und der Vertheidiger hob noch die Konsequenzen hervor, die es für die Konfektion haben würde, wenn die Anschauung des Frl. Reichert gut geheißen würde. Der Gerichtshof war jedoch auch der Meinung, daß bei der hier erkennbaren Spezifikation der Arbeit es sich im vorliegenden Falle um einen Fabrikbetrieb handle. Mit der Ausgabe des Stoffes und der Zuthaten beginnt die Herstellung der Kindergarderobe, sie gehöre zum Gewerbebetriebe und die betreffenden Mädchen seien als Arbeiterinnen und nicht als kaufmännisches Hülfspersonal zu betrachten. Unter Aufhebung des ersten Urtheils wurde der Angeklagte zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Einen anderen Ausgang dagegen hatte ein Fall in Mainz. Eine Schneiderin, Frau W.-H, dort, die 85 Arbeiterinnen und Zuschneider beschäftigt, war wegen Uebertretung der Gewerbeordnung (sie hatte jugendliche Arbeiterinnen an Sonnabend-Abenden länger beschäftigt) vor dem Schöffengericht angeklagt. Die Fabrikinspektion gab ihr Gutachten dahin ab, daß die Schneiderei der Angeklagten als Fabrikbetrieb im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei. Das Schöffengericht schloß sich dieser Ansicht an und verurtheilte die Angeklagte zu 650 ℳ Geldstrafe. In der Berufungsinstanz wurde geltend gemacht, daß trotz der getheilten Arbeit hier nur ein handwerksmäßiger Betrieb in Frage komme, weil die Angeklagte nur auf Bestellung und Maaß und nicht auf Vorrath arbeite. Die Assistentin der Gewerbeinspektion blieb auf dem Standpunkte stehen, daß das Geschäft der Angeklagten einen Fabrikbetrieb darstelle. Die Strafkammer jedoch hob das Urtheil nach dieser Richtung auf (die Angeklagte wurde wegen Uebertretung der Sonntagsruhe zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt) mit der Begründung, da für Kunden nur nach Maaß und nicht auf Vorrath gearbeitet werde, könnten die Merkmale eines Fabrikbetriebes nicht vorliegen, ebenso liege kein maschineller Betrieb vor, auch würden Lehrmädchen angelernt.

Südstaat der Vereinigten Staaten, der in dieser Weise die Kinder von der gewerblichen Arbeit fernhält. Dieser Erfolg konnte aber erst nach elfjährigen fruchtlosen Bemühungen der Arbeiterorganisationen errungen werden. Noch im Jahre 1899 war ein gleiches Gesetz, daß die Arbeitervertreter der Legislatur vorgelegt hatten, von dieser verworfen worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin im Jahre 1900. Dem unlängst zur Versendung gelangten Geschäftsbericht entnehmen wir, daß die Zahl der an der Durchführung des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betheiligten Personen durch den Wegfall der Vertrauensmänner eine gegen früher wesentlich geringere geworden ist. Es sind außer 2 beamteten Vorstandsmitgliedern, 91 Bureau-, 10 Unter- und 14 Kontrollbeamten 8 Personen als Mitglieder bezw. Stellvertreter im Vorstande und 20 bezw. 55 Stellvertreter im Ausschuß thätig. Dazu kommen noch 2 Hülfsarbeiter des Vorstandes und bei dem Schiedsgericht außer 8 beamteten Mitgliedern 30 Beisitzer, ferner 20 Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörde (Magistratsabtheilung). Außerdem hat die Anstalt 15 Vertrauensärzte und seit Anfang dieses Jahres noch einen besonderen ärztlichen Dezernenten bestellt, welchem die Begutachtung der eingehenden Anträge auf Rente und Uebernahme des Heilverfahrens obliegt. Einen weiteren Zuwachs wird das Verwaltungspersonal erhalten durch die voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zur Eröffnung gelangende Heilstätte für Syphilitische und durch ein Invalidenheim. Von der Errichtung von Rentenstellen ist bisher abgesehen.

Was die Geschäftsthätigkeit der Anstalt anlangt, so giebt ein umfangreiches statistisches Material einen Ueberblick über den großen Umfang der den Versicherungsanstalten obliegenden Aufgaben, einen Umfang, der sich schon aus den bedeutenden 323 535 *M.* betragenden Verwaltungskosten ergiebt.

Die finanzielle Grundlage bildet in runden Zahlen, abgesehen von der sich auf $1^1/_2$ Millionen stellenden Zinseinnahme von dem 51 Millionen betragenden Vermögen der Markenerlös, welcher 7 Millionen einbrachte. Es bedeutet dies gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 644 000 *M.*, welcher größtentheils der Einführung der V. Lohnklasse und dem erweiterten Kreise der versicherungspflichtigen Personen zuzuschreiben ist. Erzielt wurde diese Einnahme durch den Verkauf von insgesammt 26 Millionen Beitragsmarken. Für die Verwendung dieser Marken war die Ausstellung von 569 000 Quittungskarten erforderlich. Aufgerechnete Quittungskarten gingen 522 000 ein, von denen jedoch nur 373 000 den Namen der Anstalt trugen. Es ergiebt sich daraus, wie bedeutend der Zuzug von außerhalb ist, denn etwa 149 000 stellten die Karten solcher Versicherten dar, welche bei Ausstellung der ersten Karte im Bezirke einer niederen Versicherungsanstalt thätig und dann nach Berlin gezogen waren. Den größten Prozentsatz stellt hierzu die Anstalt Brandenburg mit 57 000, aber auch aus den übrigen, insbesondere östlichen Provinzen war der Zuzug ein bedeutender, wogegen der Abzug ein weit geringerer war. Nur 74 000 Karten konnten von auswärtigen Anstalten eingesandt werden, darunter 46 000 von der Anstalt Brandenburg.

Wenn auch im Allgemeinen die Markenverwendung seitens der Arbeitgeber ordnungsmäßig vorgenommen wird, so wurden doch bei 14 887 vorgenommenen Revisionen 103 961 Marken ungültig gemacht und durch vorschriftsmäßige ersetzt. Zum größten Theile handelte es sich darum, daß für Lehrlinge und weibliche Dienstboten Marken der I. statt der II. und für Arbeiter und Gehülfen der II. bezw. III. statt solche der IV. Lohnklasse verwendet waren. Auch herrschte über Verwendung der V. Klasse vielfach Unklarheit und waren wie bisher Marken IV. Klasse beigebracht. Weitere 88 000 Marken wurden auf Beschwerde der Versicherten 2c. vernichtet, so daß sich der Gesammtwerth der zu erstattenden Marken auf 40 547 *M.* belief. Zur Bestrafung von Arbeitgebern wurde in 1577 Fällen geschritten und insgesammt 7591 *M.* an Strafen vereinnahmt. Wenn für die Aenderung des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes in erster Linie der Umstand ausschlaggebend war, diejenigen Versicherungsanstalten, welche finanziell ungünstig gestellt waren, auf Kosten der finanziell günstig gestellten zu entlasten, so ist dieser Zweck, soweit die Anstalt Berlin in Frage kommt, vollkommen erreicht. Während die Anstalt an Renten im Berichtsjahre 1 636 052 *M.* gezahlt hat, wobei das Reich mit 560 105 *M.* betheiligt ist, so wären nach dem Vertheilungsmaßstab des alten Gesetzes nur etwa 1 076 000 *M.* von der Berliner Anstalt zu tragen gewesen. Die Betheiligung anderer Anstalten ist nicht in Betracht gezogen, da die Belastung dieser Anstalten durch Berliner Renten annähernd so groß ist wie die Belastung der Berliner Anstalt durch fremde Renten. Nach dem jetzigen Vertheilungsmodus hat die Anstalt allein für das Gemeinvermögen 2 813 338 *M.* aufzubringen, während das Sondervermögen mit 317 485 *M.* belastet erscheint. Es ergiebt sich also jetzt eine Ausgabe von 3 130 000 *M.* gegen 1 076 000 *M.* nach der früheren Vertheilung, d. h. die Anstalt Berlin wird zu Gunsten der finanziell ungünstig gestellten, also vorwiegend landwirthschaftliche Bezirke umfassenden Anstalten mit rund 2 Millionen mehr belastet als früher.

Am Schlusse des Jahres waren insgesammt 2706 Altersrenten vorhanden, von denen 387 im Berichtsjahre bewilligt waren, und zwar 321 an männliche und 66 an weibliche Versicherte. Die Durchschnittsrente stellte sich bei Männern auf 187,62 *M.*, bei Frauen auf 141,76 *M.* Wenn hiernach auch die Rente der Frauen wesentlich niedriger ist, als die der Männer, so bezieht doch im Allgemeinen die Frau ebensoviel Rente als der Mann, da sie die Rente durchschnittlich 1812 Tage erhält, wogegen der Mann nur 1568 Tage in ihrem Genusse verbleibt. Die Wirkung des neuen Gesetzes zeigt sich bei den Altersrenten trotz der vielfachen Erleichterungen, die es in Bezug auf Erfüllung der Wartezeit bringt und trotz des größeren Kreises der versicherungspflichtigen Personen, nur sehr wenig, da der Zugang an Renten gegen das Vorjahr nur 82 beträgt. Zum größten Theil wird dies darauf zurückgeführt werden müssen, daß der größte Theil der Versicherten bereits vor Erlangung des 70. Lebensjahres in den Genuß der Invalidenrente tritt.

Bei diesen Renten macht sich denn auch die Wirkung des neuen Gesetzes sehr bemerkbar. Es wurden im Berichtsjahr insgesammt 3432 Renten bewilligt, d. i. 1424 mehr als im Vorjahre. Insgesammt liefen am Jahresschlusse 7896 Invaliden- und Krankenrenten. Dem Berufe nach sind an diesen Renten insbesondere die Metallarbeiter (211 auf Tausend männliche), Bauarbeiter (146), Holzbearbeitungsgewerbe (114), weibliche Dienstboten (301), Bekleidungsindustrie (weibliche 143) u. s. w. betheiligt. Dem Alter nach stehen zwischen 60 und 64 Jahren 343 Männer, zwischen 40/44 und 65/69 je 282, während 74 das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Bei den Frauen überwiegt das Alter zwischen 60/64 197, 55/59 152 u. s. w. Unter 24 Jahren waren 55.

Ursache der Invalidität ist in erster Linie die Erkrankung der Lungen mit 38 % bei den Männern und 21 % bei den Frauen, dann folgen Nervenkrankheiten mit 17 bezw. 13 %, der Knochen und Gelenke 11 bezw. 17 %, des Gefäßsystems 10 bezw. 12 %.

Beim Vergleich zwischen Alter und Invaliditätsursachen ergiebt sich, daß der Antheil der Lungenerkrankungen mit zunehmendem Alter fällt (von 72 % beim Alter 20/24 bis 15 % bei über 70), dagegen die Gefäßerkrankungen steigen (von 5 % bei 20/24 bis 23 % bei 65/69). Dem Beruf nach stellen die Tischler, Böttcher und Holzarbeiter den größten Prozentsatz zu den Lungenkranken, nämlich 45,5 %, die Dienstboten dagegen nur 31,4 %. Letztere überwiegen jedoch bei den Alterskrankheiten (24 %), während hierzu das Baugewerbe nur 12,5 % und die Tischler 2c. 15,4 % stellen.

Die durchschnittliche Rentenhöhe stellte sich auf 161,93 *M.* bei Männern und 137,08 *M.* bei Frauen. Die Rentenbezugsdauer beträgt durchschnittlich bei Männern 631, bei Frauen 688 Tage und steigt von 210 Tage bei männlichen im Jahre 1879 geborenen Empfängern bis zu 2136 Tage bei einer im Jahre 1810 geborenen männlichen Person, während eine weibliche 1822 geborene Empfängerin sogar 2650 Tage im Genuß der Rente verblieb.

Ein für die Versicherten sehr erheblicher Theil der Rente mußte dem unterstützenden Armenverbande überwiesen werden und zwar in 1024 Fällen insgesammt 47 773 *M.* Wegen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit wurde insgesammt 84 Rentenempfängern die Rente entzogen.

Eine recht erhebliche, das Sondervermögen bedeutend belastende Ausgabe ist durch die Beitragserstattungen entstanden. Es mußten insgesammt 12 098 Ansprüche anerkannt werden (Verheirathung 10 552, Tod 1541 und Unfall 5), was eine Ausgabe von 450 176 *M.* verursachte, davon zu Lasten der Anstalt Berlin (410 576 *M.*) Durchschnittlich wurden im Falle der Verheirathung 33,99 *M.*, des Todes 55,68 *M.* und des Unfalles 69 *M.* erstattet.

Die Mehrzahl der sich verheirathenden Frauen stand zwischen 24/25 Jahren (249 von Tausend), die in Berlin geborenen allein jedoch zwischen 22/23 (294). Dem Berufe nach waren im Durchschnitt die Dienstmädchen mit 488 von Tausend am stärksten vertreten. Betrachtet man dagegen die in Berlin geborenen allein so entfallen auf Dienstmädchen nur 110 von Tausend, auf Fabrikarbeiterinnen dagegen 377, auf Bekleidungsindustrie 248. Wenn nach Vorstehendem auch die Ausgaben, insbesondere durch Ueberweisungen an das Gemeinvermögen, nicht unerheblich gestiegen sind, so konnten doch $5^1/_4$ Millionen zu Vermögensanlagen verwendet werden, so daß sich das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahres auf rund 50 Millionen beläuft, welche sich durchschnittlich mit 3,39 % des Ankaufspreises verzinsen.

Der vorstehende Auszug dürfte ein Bild von dem Umfang der Thätigkeit und der segensreichen Wirksamkeit der Versicherungsanstalten zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung geben. Ueber einen wesentlichen und für die in Betracht kommenden Kreise vielleicht wesentlichsten Theil der Fürsorge der Anstalt, das Heilverfahren, werden wir in einem besonderen Artikel berichten.

Allgemeine Altersversorgung in Oesterreich. Ministerpräsident v. Körber hat, wie bereits in diesen Blättern erwähnt worden ist, im Parlamente angekündigt, daß ein Gesetzentwurf, betreffend die allgemeine Altersversorgung, von der Regierung demnächst fertiggestellt und der Gesetzgebung vorgelegt wird. Ueber die Grundzüge des Entwurfs verlautet Folgendes: Die Vorlage soll in erster Linie die Arbeiter, in zweiter die Gewerbetreibenden berücksichtigen. Zur Durchführung der Versicherung dürfte Anfangs ein staatlicher Zuschuß von 30 Millionen Kronen erforderlich sein. Die Durchführung der Versicherung soll den Bezirkskrankenkassen und einzelnen zu bildenden Gemeinde-Ortsgruppen übertragen werden. Das Minimum der Arbeiterrente soll mit 90 Kronen, das Maximum mit 300 Kronen bemessen werden. — Dem Reichsrath sind kürzlich 362 Petitionen um Einführung der Arbeiteraltersversorgung von verschiedenen Krankenkassen überreicht worden; der Reichsrath hat auch bereits einen diesbezüglichen Dringlichkeitsantrag, der von sozialdemokratischer Seite gestellt wurde, einstimmig angenommen.

Eine Arbeiter-Lebensversicherungsgesellschaft auf gewerkschaftlicher Grundlage in Dänemark wird in Verbindung mit den Krankenkassen unter den Namen „Gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft der Arbeiter" gegründet. In dem Prospekt wird hervorgehoben, daß durch die Einkassirung der Prämien sowie Propaganda seitens der Organisationen der Arbeiter die Verwaltungskosten so niedrig sein werden, daß keine andere Gesellschaft im Stande sein kann, für niedrige Prämien so große Vortheile zu gewähren, wie die der Arbeiter. Die Sicherheit bieten die Arbeiterorganisationen selbst, die hinter dem Unternehmen stehen. Diese Garantie wird in der Weise geleistet, daß die Organisationen bestimmte Summen zeichnen, wovon 33⅓% eingezahlt werden müssen, bevor die Gesellschaft ihre Thätigkeit aufnimmt. Das eingezahlte Garantiekapital wird jährlich mit 4% verzinst. Garantiekapital kann auch von einzelnen Personen gezeichnet werden. Dieses wird aber, sobald die Gesellschaft einen dementsprechenden Vermögensstand besitzt, zurückgezahlt, während das von den Organisationen eingezahlte Kapital nicht zurückgezahlt werden darf, wodurch das Eigenthumsrecht den Arbeiterorganisationen stets gesichert wird. Die Anstalt wird in Thätigkeit treten, sobald Versicherungen zum Betrage von 200 000 Kr. abgeschlossen worden sind. Solche können ohne ärztliche Untersuchung in der Höhe von 200 bis 1500 Kr. abgeschlossen werden. Bei Versicherungen über 1500 bis 5000 Kr. — höhere Summen dürfen nicht versichert werden — muß eine ärztliche Untersuchung stattfinden. Das gesammte Garantiekapital beträgt 100 000 Kr. und wird auf Antheilscheine von 200 Kr. vertheilt. Die Versicherungen können auf Tod oder auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden.

Arbeitsnachweis.

Die Hamburger Gewerkschaften für paritätischen Arbeitsnachweis. Die argen Mißstände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung beginnen allmählich auch in Norddeutschland die Gewerkschaften dahin zu beeinflussen, von dem theoretischen Dogma abzugehen, daß der Arbeiter als Verkäufer seiner Arbeitskraft allein das Recht habe, ihren Preis zu bestimmen und daher auch im Besitze des Arbeitsnachweises sein müsse, wie weiter aus dem Grunde, um im maßgebenden Augenblick die Arbeitskräfte zurückhalten zu können, und dafür rein nüchtern die praktischen Vortheile kommunaler paritätischer und unentgeltlicher Arbeitsnachweise abzuwägen. Wahrscheinlich durch die rigorose Haltung der Hamburger Arbeitgeber belehrt, erkennen die Hamburger Arbeiter, welche zweischneidige Waffe der Arbeitsnachweis als Kampfmittel ist. Am 29. Oktober haben die Kartelldelegirten und Gewerkschaftsvorstände — es fehlten nur die Vertreter der Brauer, Buchbinder, Bureauangestellten, Dachdecker, Graveure und Lithographen — einstimmig die Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells beauftragt, den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in geeigneter Form zu ersuchen, der Errichtung eines kommunalen paritätischen Arbeitsnachweises näher zu treten. Es siegte die Ueberzeugung, daß ein Arbeitsnachweis Selbstzweck und nicht Mittel zum Zweck sei. In der Verhandlung nannte man die ablehnende Haltung gegen den Nachweis der Patriotischen Gesellschaft, die man bei der Begründung bekundet hatte, einen Fehler. Der Stellenwucher sei immer noch vorhanden, wenn auch in etwas beschnittener Form. Die „Landhaie" beuteten die Seeleute noch immer „schauderös" aus. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung müsse gesetzlich verboten werden. Im Gastwirthsgewerbe z. B. gebe es allein 50 Vermittelungsbureaus, die 500 Mitglieder starke Gewerkschaft der Gastwirthsgehülfen müsse für die Unterhaltung ihres Arbeitsnachweises 2500 M jährlich ausgeben. Außer 43 gewerkschaftlichen giebt es, wie der Arbeitersekretär Lesche mittheilte, 18 Innungs-, sowie die Arbeitsnachweise des Vereins der Ewerführerbaase von 1874, der Cigarrenfabrikanten, Stauer, Eisenindustriellen, Amerika-Linie (3 Abtheilungen), des Vereins der Rheder, der Sloman-Linie, sowie die Arbeitsnachweise der sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, der israelitischen Gemeinde, des Handlungsgehülfenvereins von 1858 und des deutschnationalen Handlungsgehülfenvereins. Im Jahre 1898 besetzte das Bureau am Kraienkamp 12 748 Stellen, 1900 aber schon 19 162. Das Arbeitsnachweisbureau der Amerika-Linie bewirkte 1900 durch seine drei Abtheilungen — Kaibetrieb, Stauerbetrieb, Heuerbüreau — 13 640 bezw. 11 591 und 13 999 Einstellungen. Es folgen dann die Arbeitsnachweise des Vereins Hamburger Rheder (Heuerstelle) mit 13 326, der Cigarrenfabrikanten mit 803, der Firma Sloman (Heuerstelle) mit 3566, der Ewerführerbaase mit 4232, der Stauereibetriebe von Hamburg-Altona mit 34 531, der Bäckerinnung mit mit 3054 u. s. w. Einstellungen. Durch die zum Arbeitgeberverbande gehörenden Arbeitsnachweise wurden in 1900 insgesammt 128 810 Einstellungen bewirkt. Ueberdies habe die sozialdemokratische Reichstagsfraktion in dem 1885 ausgearbeiteten Arbeiterschutzgesetze diese Frage gleichfalls vom paritätischen Standpunkte aus behandelt, ohne daß Einwendungen der Gewerkschaften erfolgt seien. Welche Aufregung habe der im Reichstage eingebrachte Antrag der Abgeordneten Pachnicke und Roesicke auch in Hamburg hervorgerufen? Das Gutachten der Industriekommission der Hamburger Handelskammer habe sich sogar gegen diese fakultative Einführung ausgesprochen. Ein guter paritätischer Nachweis verbessere die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt. Auf die Streikklausel legte man — vernünftiger Weise — kein besonderes Gewicht. Zuzug bei Streiks hielten nur starke Organisationen fern.

Die Arbeitsämter und die Arbeitslosigkeit in Bayern. In dem Sp. 119 erwähnten Erlaß des Ministeriums des Innern betreffend Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit wird auch auf die Mitwirkung der Arbeitsämter verwiesen, es heißt da:

„Von außerordentlichem Werthe ist es, durch intensive Heranziehung der Thätigkeit der Arbeitsämter einen Ausgleich zwischen dem Angebot und dem Bedarf von Arbeitskräften in den verschiedenen Bezirken zu vermitteln, und sind die Centralen der Arbeitsämter zu veranlassen, in kurzen Zwischenräumen die in ihren Bezirken offenen und gesuchten Stellen zu diesem Zwecke sich gegenseitig mitzutheilen. Die Straßen- und Flußbauämter sowie die Landbauämter haben die Mitwirkung der Arbeitsämter in Anspruch zu nehmen bei dem Bedarf von Arbeitskräften, insofern sie solchen nicht durch den unmittelbaren gegenseitigen Verkehr zu beschaffen vermögen. Dem weiteren Ausbau der gemeindlichen Arbeitsämter ist geeignete Sorgfalt zuzuwenden."

Badische Verordnung für die gewerbsmäßige Stellenvermittelung. Das badische Ministerium des Innern hat (wie dies schon in Bayern, Württemberg, Berlin rc. geschehen ist) bezüglich des Gewerbebetriebes der Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Vollzugsverordnung erlassen, aus der hervorzuheben ist:

1. daß die Buchführung übersichtlicher bei den Vermiethern sein muß; 2. daß Einrichtungen getroffen sind, daß wahrheitswidrige Geschäftsanzeigen der Vermittler verhindert werden; 3. daß die Vermittler anzugeben haben, wer Personal sucht, nach Namen und Wohnort, und ebenso die Namen der Stellensuchenden (was bisher unterblieb und zu viel Schwindelhaftem Veranlassung gab); 4. es wird die Belästigung des Publikums durch Vermittler verhindert; 5. es werden die Verleitungen zum Kontraktbruch oder zum Stellenwechsel zu verhindern gesucht; 6. Vermittler dürfen weder Gast- noch Schankwirthe sein, und so weit als möglich soll auch die Beherbergung von Stellensuchenden durch Vermittler unterdrückt werden; 7. minderjährigen Stellensuchenden weiblichen Geschlechts dürfen Stellen im Wirthschaftsgewerbe oder im Ausland nur vermittelt werden, wenn elterliche oder vormundschaftliche Erlaubniß vorliegt; 8. die Gebühren müssen durch einen Tarif festgesetzt sein; zu hohe Gebühren, die den Tarif übersteigen, können auf Antrag des Schuldners gerichtlich herabgesetzt werden; 9. kleine Auslagen wie Porto u. s. w. dürfen nicht noch neben den Gebühren berechnet werden; 10. hinterlegte Papiere dürfen nie von Vermittlern zurückbehalten werden, und Reise- oder Haftgelder, die durch die Hände der Vermittler gehen, müssen ungeschmälert an die Stellensuchenden abgeliefert werden.

Die Verordnung hat alle Arten von Klagen, welche seit Jahren laut geworden, zu berücksichtigen gesucht, und es wird nun von ihrer Handhabung abhängen, ob diese Klagen verstummen.

Städtischer Arbeitsnachweis in Westpreußen. Die herrschende Arbeitslosigkeit hat die Stadt Danzig veranlaßt, jetzt einen Arbeitsnachweis zu eröffnen, der sich in Verbindung mit der Landwirthschaftskammer für Westpreußen gesetzt hat, um Arbeitern auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen. Auch in Elbing ist eine städtische Arbeitsnachweisstelle errichtet worden.

Die unabhängige Arbeitsbörse in Paris. Die Bourse du Travail indépendante hat Rue des Vertus ihre eigenen Lokalitäten eröffnet; es ist dies eine Lostrennung von der doktrinär-sozialistischen Arbeitsbörse Rue du Chateau-d'Eau. Die neue Arbeitsbörse will sich von allen politischen Angelegenheiten fernhalten und rein gewerblichen Interessen dienen; hinter der neuen Organisation stehen ungefähr 200 Syndikate. Die Wirksamkeit hat diese professionelle Arbeitsbörse mit der Einrichtung einer zinsenfreien Darlehnskasse für kranke Mitglieder begonnen.

Genossenschaftswesen.

Verbandstag der auf Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden Deutschen Baugenossenschaften. Unter dem Vorsitz von Professor Albrecht Berlin besprachen die auf Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften am 5. und 6. Oktober in Bremen ihre Angelegenheiten. Der Verband besteht jetzt aus 53 Genossenschaften. Der Vorsitzende sprach als seine Meinung aus, daß der Einfluß des Verbandes sich vornehmlich nach Osten hin erstrecken werde, im Westen seien Unternehmer und Gemeinden besonders bemüht, die Wohnungsaufgaben zu lösen, im Osten mangele es noch daran. Als besondere Kategorie von Bauvereinen haben sich die Beamten-Baugenossenschaften dem Verbande angeschlossen. Auf Rundfragen bei 384 Organisationen, von denen 281 statistisch verwendbare Angaben gemacht hatten, hatten 73 am Schlusse des Jahres 1899 noch keine Wohnungen fertiggestellt, 288 hatten bis dahin insgesamt 8478 Häuser mit 24 075 Wohnungen erbaut und zwar entfallen davon auf kleine Häuser von 1—3 Wohnungen 13 148 und 10 927 auf Häuser zu je 4 und mehr (im Durchschnitt je 8) Wohnungen. In einigen Provinzen seien noch immer Versicherungsanstalten renitent und wollten die Baugenossenschaften nicht unterstützen. Die Verhandlungen richteten sich besonders scharf gegen die jetzt in einem dicken Bande niedergelegten Anschauungen des Centralverbandes des Haus- und Grundbesitzervereins Deutschlands über die Baugenossenschaftsfrage. Es wurde eine Agitation für die Erhöhung der von den öffentlichen Kassen geforderten Amortisationszeit auf 100 bis 120 Jahre befürwortet. Dem gegenüber wurde allerdings betont, 63 Jahre seien gerade die richtige Frist. Auch das Erbbaurecht und seine Verwendbarkeit für Baugenossenschaften wurde in einem Vortrage erledigt.

Kohleneinkaufsgenossenschaften. Mit der im Frühjahr dieses Jahres ins Leben gerufenen Kohleneinkaufsgesellschaft der Kohlenkassen und Konsumvereine des Rhein- und Maingebiets glauben die betreffenden Vereine im Ganzen und Großen recht zufrieden sein zu dürfen. Wenn es ihnen auch nicht gelungen sei, heißt es in den Berichten, direkt aus erster Hand zu kaufen — an die großen Kohlensyndikate und Zechen war nicht heranzukommen — so sei doch durch die Ausschaltung des lokalen Zwischenhandels und die Sprengung des Detaillistenmonopols vielfach eine sehr erfolgreiche, sich oft genug in ihren Wirkungen auch über den eigenen Kreis der Mitglieder hinaus erstreckende Thätigkeit ausgeübt worden. Innerhalb der kurzen Zeit ihres Bestehens vermittelte die Genossenschaft den Kauf von rund einer halben Million Centner Kohlen. Gute Erfahrungen wurden mit dem Bezuge von englischen Kohlen gemacht; die Genossenschaft hat dadurch erreicht, den Centner Kohle 12 Pf. unter dem ortsüblichen Preis zu liefern und erreichte es außerdem, daß die Kohlenhändler am Platz den Preis um 5 Pf. pro Centner heruntersetzten. Als nächstliegende Aufgabe verfolgen die Kohlenkassen und Konsumvereine das Ziel: Unabhängigmachung von den lokalen Grossisten und möglichste Zusammenfassung aller Käufe durch eine Centralstelle, die dann als imposante Macht und ebenbürtiger Kontrahent den großen Syndikaten gegenübertreten will.

Kongreß sozialistischer Genossenschaften in Brüssel. In Brüssel fand in den ersten Oktobertagen ein auch aus Frankreich gut besuchter sozialistischer Genossenschaftskongreß statt, dem der Abgeordnete Bertrand und der Sekretär der sozialistischen Internationale Victor Senoy präsidirten. Die belgischen Delegirten beschlossen besonders die Errichtung eines Centralmagazins in Brüssel für alle sozialistischen Genossenschaften und die Einführung einer gleichmäßigen Buchführung. Mit den französischen Delegirten wurde die Anknüpfung von Beziehungen zwischen den Arbeitergenossenschaften der verschiedenen Länder diskutirt. Augenblicklich giebt es in Belgien 192 Arbeiterkonsumvereine mit zusammen mehr als 100 000 Mitgliedern und 31 Produktivgenossenschaften. In den Provinzen Hennegau und Lüttich gehören mehr als 25 % der Bevölkerung den Genossenschaften an. Seit dem vorigen Januar besteht eine gemeinsame Organisation der Genossenschaften für den Einkauf gewisser Waaren. Die Erfolge dieser Organisation sind sehr zufriedenstellend.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im bayerischen Landtage. Die bayerische Kammer beschloß auf Antrag der Centrumspartei am 31. Oktober in der Wohnungsfrage, die Staatsregierung zu ersuchen, sie möge für größere Städte und Fabrikorte im Interesse des Mittel- und Arbeiterstandes Genossenschaften, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände bezwecken, in jeder Hinsicht fördern, ferner, bei der in Aussicht gestellten Revision des Gesetzes über Zwangsabtretung auch den schwierigen Verhältnissen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage durch entsprechende Bestimmungen thunlichst Abhülfe angedeihen lassen. Die Forderungen auf erweiterte wohnungspolizeiliche Vorschriften zur Wahrung der Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch zur Regelung des Schlafgängerwesens, und auf Anstellung von Wohnungsinspektoren, wurden durch die Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 für erledigt erklärt. In der Erörterung wurden als besonders zur Wohnungsaufsicht geeignet nach dem Vorgange anderer Staaten Aerzte und deren Gehülfen bezeichnet, weniger Polizeiorgane. Der Centrumsabgeordnete Schirmer, einer der ursprünglichen Antragsteller in dieser Frage, überwies dem Staat insbesondere die Aufgabe, eine Centralstelle für Wohnungsfürsorge zu schaffen, der Gesundheits- und Bausachverständige, Miether- und Vermiethervertreter angehören und deren Organe ein Sekretär und Wohnungsinspektoren seien. Die lokale Zuständigkeit in Wohnungssachen sei jetzt in drei Theile zerrissen. Eine Enquete sei nothwendig, man müsse in Bayern seine Schuldigkeit thun und nicht erst das nöthige Reichswohnungsgesetz abwarten. Der Staatsminister Dr. Freiherr v. Feilitzsch warnte vor Ueberstürzung und vor Maßnahmen, die zwar theoretisch gut, praktisch aber die Wohnungsnoth der Minderbemittelten erheblich steigern würden. Solange nicht genügend neue Wohnungen beschafft seien, könne man nicht einfach durch strenge Bestimmungen Wohnungen in größerer Menge für unbewohnbar erklären. Die Centralstelle sei zur Zeit verfrüht. Zunächst müßten die Gemeindebehörden eingreifen, und die Aufsicht haben Bezirksamt, Regierung und Ministerium. Am Ende des Jahres würden eingehende Berichte verlangt und auf Grund dieser geprüft, wo die Staatsaufsicht einzugreifen habe. Die Verhältnisse seien auf dem Lande, in den großen und in den Industriestädten total verschieden. Auch die Wohnungen in den Staatsbauten würden eingehend geprüft. Uebrigens sei schon manches seit dem Erlaß der Wohnungs-Verordnungen geschehen. Weit über 1000 Wohnungen für die Arbeiter seien z. B. in München geschaffen worden. Es habe nämlich der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 11 Häuser mit 145 Wohnungen bereit gestellt, der Sparverein der Eisenbahner 50 Häuser, der in Berg am Laim bestehende Verein neun Häuser. Dann seien Wohnungen in Artilleriewerkstätten vorbereitet. Katholische Arbeitervereine in München hätten acht und vier Häuser in verschiedenen Bezirken der Stadt mit 12 und 81 Wohnungen geschaffen. Bei Centralwerkstätten wurden 162 Wohnungen geschaffen. Die Städte hätten Wohnungskommissionen eingesetzt und würden weiter wirken. Von den Versicherungsanstalten seien bis 1900 $2^1/_2$ Millionen zum niedrigsten Zinsfuß für diesen Zweck gegeben worden. Heute würde diese Summe noch viel größer erscheinen. Bei der Wohnungsaufsicht sei in erster Linie die Gemeindebehörde ins Auge zu fassen. Erst wenn die Gemeinde ihre Pflicht nicht thue, greife der Staat ein. Undurchführbar sei es, für minderbemittelte Klassen Wohnungen aus Staatsmitteln zu bauen. Der Etat bringe Summen für Wohnungen staatlicher Arbeiter und zur Unterstützung von Baugenossenschaften und Vereinen.

Gesuch um Staatskredit für Baugenossenschaften. Der Verband der Württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten hat an die Ständeversammlung eine Petition gerichtet um Gewährung staatlichen Kredits zur Finanzirung baugenossenschaftlicher Unternehmungen nach dem Beispiele des vom bayerischen Staat dem Bayerischen Eisenbahnerverband gewährten Kredits. Zur Begründung dieser Forderung hat Redakteur E. Roth eine Denkschrift an die Ständeversammlung erscheinen lassen. Es wird auf die Aeußerung der württembergischen Eisenbahnverwaltung in den Motiven zum Eisenbahngesetz 1901/02 Bezug genommen, die die stets wachsende Schwierigkeit betont, zu einem den Verhältnissen der Eisenbahnangestellten entsprechenden Miethzins oder überhaupt in Privathäusern eine passende Unterkunft zu finden. Dann hebt die Denkschrift als Beispiele der Wohnungsnoth der Bahnbediensteten hervor, daß mindestens 50 % sämmtlicher Miether unter den Eisenbahnern zu wenig Wohnräume haben, daß Hausbesitzer, ehe noch

die Gehaltsaufbesserungsvorlage im Landtage zur Annahme gekommen war, schon im Hinblick auf diese Vorlage bis zu 50 *M.* jährlich den Miethzins gesteigert haben, daß Dienstzimmer für Bedienstete eingeräumt werden mußten, nur damit sie am Platze bleiben konnten, während sie gezwungen waren, ihre Familien an einem anderen Platze zurückzulassen u. s. w. Angesichts dieser Verhältnisse genügt die bisherige Thätigkeit der württembergischen Eisenbahnverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für ihre Angestellten, so anerkennenswerth sie ist, durchaus nicht. Es ist zwar 1898/99 die Zahl der Gelände, welche für die Angestellten des äußeren Dienstes, soweit sie in den Verwaltungsgebäuden der Stationen nicht untergebracht werden konnten, hergestellt wurden, auf 207 bis 1016 Wohnungen gestiegen, von welchen 135 für Beamte und 881 für Unterbeamte theils zur unentgeltlichen, theils zur miethweisen Benutzung bestimmt sind, je nachdem die Angestellten Anspruch auf freie Wohnung oder auf Wohnungsgeld haben, aber diese Zahl — mit Einschluß der auf Grund der Verabschiedung für 1899/1900 erbauten oder im Bau begriffenen Gebäude — genügen dem Bedürfniß nicht. So muß abgesehen von der Forderung einer ausgedehnteren, fortgesetzten und planmäßigen Erbauung von Wohnhäusern auch die genossenschaftliche Selbsthülfe zum Bau von Bediensteten- und Arbeiterwohnungen kräftig gefördert werden. Daher richtet der Verband der Württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten, der bereits in einer Reihe von Städten Baugenossenschaften gegründet hat oder zu gründen im Begriff ist, folgende Petition an die Kammer: „Die hohe Ständeversammlung möge der königlichen Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß den Baugenossenschaften des Verbandes -- unbeachtet der planmäßigen Weiterführung der staatlichen Wohnungsfürsorge für die Bediensteten durch Erstellung von Dienstwohngebäuden — unter besonderen, noch näher festzusetzenden Bedingungen und Kautelen niedrig verzinsliche Darlehen bei genügender Sicherheit gewährt werden.“ Die nähere Begründung dieser Bitte besagt u. a. „Die Finanzirung der württembergischen Unternehmungen ist ebenso gedacht, wie der bayerische Eisenbahnerverband seine Genossenschaften finanzirt hat. In erster Linie kommen in Betracht die Geschäftsantheile der Genossen, die natürlich in Anbetracht der Einkommensverhältnisse niedrige sind. In zweiter Linie wird gedacht an das Privatkapital, dann an Versicherungsanstalten, Hypothekenbanken u. dergl. Hauptsächlich aber kommt in Erwägung der staatliche Kredit, wie er ja auch in besonders reichem Maße den bayerischen Genossenschaften von der bayerischen Regierung gewährt wurde. Selbstverständlich müssen hierbei ausreichende Bedingungen und Kautelen festgesetzt werden.“

Im Ganzen kommen nach der Denkschrift eine Million Mark als Darlehen in Betracht. Doch sind dies Alles nur Vorschläge, um eine prinzipielle Entscheidung herbeizuführen über die Geneigtheit der Ständeversammlung und Regierung, etwaigen genau präzisirten Darlehnsgesuchen zu entsprechen.

Stuttgart. Otto Groth.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die preußischen Eisenbahn- und Straßenbahnarbeiter, deren Arbeitgeber und das Gewerbegericht.

II.

Im ersten Theile unserer Untersuchung („Soziale Praxis“ Sp. 128 ff.) haben wir gefunden, daß Titel VII der Gewerbeordnung für sämmtliche Arbeiter der Eisenbahnunternehmer Geltung hat und daß diese gemäß §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bei den Gewerbegerichten klagen und verklagt werden müssen.

Wenn daher §. 6 der Gewerbeordnung der Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes auf die Arbeiter der dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstehenden Dampfbahnen nicht widerspricht, kann füglich nicht die Rede davon sein, daß die Arbeiter der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen untergeordneter Bedeutung durch genannten Paragraph von der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung eximirt sind. Selbst dann könnte an der Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht gezweifelt werden, falls wirklich nach §. 6 „Bahnunternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen . . . als „Eisenbahnunternehmungen“ anzusehen sind, auch wenn sie sich lediglich auf den Betrieb von Straßenbahnen mit Pferden beziehen.“ [1]) Denn Eisenbahnunternehmer gehören — wie oben gezeigt — in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten mit ihren Arbeitern vor die Gewerbegerichte. Wir bestreiten freilich, daß Kleinbahnen überhaupt „Eisenbahnunternehmungen“ im Sinne des §. 6 sind. Nach unserer Auffassung ist, soweit Preußen in Betracht kommt, der Ansicht Landmanns [2]) nicht beizupflichten, daß zu den „Eisenbahnunternehmungen“ des §. 6 sowohl diejenigen Unternehmungen zu rechnen seien, welche sich der Lokomotive als Zugkraft bedienen, als auch die Drahtseilbahnen, elektrische Bahnen und Pferdebahnen. Landmann begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz nicht unterscheide und daß zur Zeit seiner Entstehung außer Lokomotivbahnen auch andere Bahnen, insbesondere Pferdebahnen im Gebrauch waren. Ferner sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die anderen Eisenbahnunternehmungen, welche bisher nach den Landesgesetzen konzessionspflichtig waren, als freie [3]) Gewerbe kennzeichnen wollte. Wir haben bereits klar gestellt, daß die Gewerbeordnung aus Anlaß des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 unter „Eisenbahnunternehmungen“ einzig und allein Unternehmungen von Lokomotivbahnen versteht. [4]) Hierzu bemerken wir, daß die Straßenbahnen überdies „ein eigenartiges Mittelglied zwischen den „Eisenbahnen“ und den „öffentlichen Fuhrbetrieben“ [5]) bilden. Landmann übersieht sodann Folgendes: Nach den Materialien der Gewerbeordnung kommt es nicht darauf an, daß bei Emanation der letzteren alle möglichen Arten von Bahnen dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung waren. Der Gesetzgeber legt vielmehr in den Motiven zum §. 6 den Nachdruck auf die „Gesetzgebung“, welche über den Betrieb der Eisenbahnunternehmungen bestand. Bei dieser sollte es sein „Bewenden“ behalten. Eine Gesetzgebung der „Kleinbahnen“ konnte er nicht im Auge haben, da eine solche damals noch nicht vorhanden war. Endlich ist nicht zu vergessen, daß das Privatrecht der Straßenbahnen in dem preußischen sogenannten Kleinbahngesetz nicht berücksichtigt worden ist. Das Gesetz ordnet nur das öffentliche Recht der Straßenbahnen. In privatrechtlicher Hinsicht verbleibt es daher auch nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 für die Straßenbahnen bei der bisherigen Ordnung. [6]) Mit Recht wurden z. B. des Erlasses des Kleinbahngesetzes die nicht durch Dampfkraft betriebenen Bahnen in Preußen als unter die Ausnahmen des §. 6 fallend

---

[1]) Bericht der XVIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Bahnen unterster Ordnung, Nr. 138, Drucksachen (Nr. 206, Haus der Abgeordneten 17. Legisl. Periode IV. Session 1892, S. 2 bis 5, Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892, Drucksachen Nr. 1 bis 128, II. Band, Aktenstück Nr. 34 S. 64). Hierzu Gleim, „Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892“, Berlin 1895, S. 25. Dagegen Hilse, „Handbuch der Straßenbahnkunde“ Bd. I S. 5, 9 und 37: „Die Gesetzgebung über das Straßenbahnwesen steht in erster Linie dem Reiche zu.“

[2]) v. Landmann a. a. O. Bd. I Anm. 10 zum §. 6 S. 76. Uebereinstimmend Schenkel a. a. O. Anm. 12 zum §. 6 S. 46.

[3]) Hilse a. a. O. Bd. I S. 62 und 63: „Reichsgesetzlich sind die Straßenbahnen genehmigungsfreie Gewerbe.“ . . . „Dies hindert allerdings weder die Landesgesetzgebungen noch die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer gesetzlichen Regelungsbefugnisse durch ordnungsmäßig zu Stande zu bringende und zu erlassende Verordnungen eine Genehmigungsverbindlichkeit zu schaffen. An beiden fehlt es für das Straßenbahngewerbe bereits nicht mehr.“

[4]) Siehe noch Entscheidungen des Obertribunals Bd. 76 S. 377 ff. und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12 S. 205 ff. „Hiermit stimmt auch der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, welcher unter Eisenbahnen nur Lokomotivbahnen versteht, während man z. B. Pferdeeisenbahnen mit dem Ausdrucke „Pferdebahnen“ zu bezeichnen pflegt.“

[5]) Hilse a. a. O. Bd. I S. 9 §. 5 und Gleim, „Gesetz über die Kleinbahnen 2c.“ S. 19 und 20. §. 37 der Gewerbeordnung paßt also nicht auf die Verhältnisse der Straßenbahnen. Die Anwendung des Paragraphen auf die Straßenbahnen in Preußen war eine inkorrekte (Landmann a. a. O. Bd. I S. 361 Anm. 3 zum §. 37 und Hilse a. a. O. Bd. I S. 27). Siehe hierzu aber v. Bernewitz „die Reichsgewerbeordnung“ Leipzig 1901 Anm. 7 zum §. 6 S. 10 u. 11. Dagegen meint Hilse a. a. O. Bd. II Vorwort VI, daß seit der Gültigkeit des Kleinbahngesetzes „die Preußischen Straßenbahnen ohne Unterschied, ob sie mit Pferden oder einer anderen Zugkraft betrieben werden, zu Kleinbahnen und damit zu einer „Abart“ der Eisenbahnen geworden sind“, so daß sie aufgehört haben, öffentliche Fuhrbetriebe im Sinne der Gewerbeordnung, §. 37, zu sein. In den „Blättern für soziale Praxis“ vom 18. Januar 1894 ist S. 24 darauf hingedeutet, daß die Gewerbeordnung ein Reichsgesetz, der Begriff „Eisenbahn“ im Kleinbahngesetz aber nur ein partikularrechtlicher ist.

[6]) Gleim a. a. O. S. 28.

nicht angesehen. Man betrachtete sie schlechtweg wie sonstige gewerbliche Unternehmungen.[7] Wie damals haben heute noch die Straßenbahnarbeiter den Charakter der Arbeiter des Titel VII der Gewerbeordnung.[8] Wenn sie auch ihrer Thätigkeit bei den Straßenbahnen entsprechend von den „Eisenbahnarbeitern" der Lokomotivbahnen streng auseinander gehalten werden müssen, fallen sie mithin dennoch gleich den „Eisenbahnarbeitern" unter das Gewerbegericht.

Zu dem entgegengesetzten Resultat, wie wir, kam der Regierungsvertreter während der Kommissionsberathungen zum Entwurfe des Kleinbahngesetzes.[9] „Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde zwar die Auffassung des Herrn Regierungskommissars als möglicherweise richtig zugegeben, zu gleicher Zeit aber betont, daß die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen immerhin eine zweifelhafte sei, und eine Deklaration der Reichsgewerbeordnung von Seiten der Reichsgesetzgebung dahin, daß dieselbe einer Regelung des Eisenbahnwesens im Sinne des Kleinbahngesetzes nicht hinderlich sei, für wünschenswerth erklärt."[10] Die Bedenken, welche die Kommissionsmitglieder gegen die Interpretation des Regierungsvertreters hegten, sind nicht unangebracht. Auf demselben mehr oder minder unzuverlässigen Wege der Gesetzesauslegung, ermittelten wir die Bedeutungslosigkeit des §. 6 für die Eisenbahn- und Straßenbahnarbeiter.

Unter diesen Umständen ist die Befürchtung am Platze, daß das „krause Durcheinander der verschiedensten Meinungen" über die Stellung der Arbeiter der Bahnunternehmer zum Gewerbegerichtsgesetz so lange währen wird, bis man von Reichswegen §. 6 der Gewerbeordnung deklarirt.[11])

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Verstößt der Richter gegen die Vorschrift des §. 39 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes,*) wenn er einer Partei den Rath ertheilt, sich nicht zu vergleichen?

Das Königliche Landgericht I Berlin hat in einer Beschwerdesache (598/01. 8 Gew.-Ger.) durch Beschluß vom 30. September 1901 diese Frage verneint. Der Sachverhalt lag wie folgt:

Ein Arbeiter hatte beim Gewerbegericht Berlin auf Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses und auf Entschädigung geklagt mit der Behauptung, daß der Tintenstrich unter seinem Namen auf der ihm ertheilten Abgangsbescheinigung ein geheimes Zeichen sei, welches es ihm unmöglich mache, anderweit Arbeit zu finden. Im zweiten Termin lehnte er den amtirenden Richter ab wegen Besorgniß der Befangenheit, und begründete diese Ablehnung damit, daß der Richter in dem voraufgegangenen Termin ihm gerathen habe, die Klage zurückzuziehen. Er, Kläger habe dies abgelehnt, sich aber zu einer Einigung bereit erklärt. Der Richter habe darauf zu dem Vertreter der Beklagten geäußert: „Einigen Sie sich auf keinen Fall". Hierdurch habe der Richter gegen die betreffende gesetzliche Vorschrift verstoßen.

Der Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich dahin geäußert, daß er sich nicht für befangen halte. Er habe im Vergleichstermin nach eingehender Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verdacht des Klägers ungerechtfertigt sei und habe deshalb die Parteien dahin zu einigen gesucht, daß Kläger die Klage vorbehaltlos zurücknehmen, die Beklagte aber dem Kläger das von diesem gewünschte Zeugniß übersenden sollte. Kläger sei auf diesen Vorschlag nicht eingegangen, habe vielmehr eine Geldentschädigung verlangt. Zu einem Vergleiche nach dieser Richtung den Rath zu ertheilen, habe er — der Richter — sich nicht für berufen gehalten, denn entweder sei die Klagebehauptung zutreffend, dann erscheine das Verhalten der Beklagten mit Rücksicht auf die im Zeugniß enthaltene lobende Bemerkung: „in Bezug auf seine Arbeit gut geführt" so dolos, daß die Beklagten alle Folgen ihrer Handlung tragen müsse, oder der klägerische Verdacht sei unbegründet. In diesem wahrscheinlichen Falle könne der Beklagten nicht zugemuthet werden auf die verdächtigende Klagebehauptung hin noch Geldopfer zu bringen. Aus diesen Gründen habe er wohl zu dem Beklagten gesagt: wenn er an dessen Stellen wäre, würde er den vom Kläger gewünschten Vergleich ablehnen. — Das Gewerbegericht hat das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegten Beschwerde hat das Königliche Landgericht I den Erfolg versagt. Es führt aus:

In den Terminen vor dem Gewerbegericht hat der Richter den Versuch zu unternehmen, zwischen den Parteien einen sachgemäßen Vergleich herbeizuführen. Dieser Aufgabe kann der Richter nur dann voll gerecht werden, wenn er auf Grund des ihm vorgetragenen Thatbestandes die in Frage kommenden Streitpunkte würdigt. Nur dann ist er in der Lage, den Parteien sachgemäße Vergleichsvorschläge zu machen. Wenn der Richter daher im Vergleichstermine zwecks Herbeiführung eines angemessenen Vergleichs sein Urtheil über den Rechtsstreit kundgiebt, und auf Grund dieses Urtheils der Partei räth, einen vom Gegner gemachten Vergleichsvorschlag abzulehnen, so handelt er durchaus pflichtgemäß, ohne daß ihn deshalb der schwere Vorwurf der Parteilichkeit treffen könnte.

So rechtfertige auch im vorliegenden Falle das Verhalten des Richters keineswegs die Annahme, als ob der Richter nicht mehr im Stande sei, die weiteren Verhandlungen der Parteien mit der nöthigen Unparteilichkeit zu würdigen; es sei hiernach der Vorwurf der Befangenheit bezw. des Verstoßes gegen die betreffenden Vorschriften nicht gerechtfertigt.

*

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn sich Gewerbegericht und Amtsgericht für zuständig erklärt haben, erfolgt durch das Oberlandesgericht. Beschluß des Kammergerichts, Civilsenat 8, vom 1. Juni 1901 (Nr. 528/00 K. 4 des Berliner Gew. Ger.).

Aus den Gründen:

Dem Kläger, welcher bei der Beklagten als Arbeiter in Stellung war, ist bei seiner Entlassung sein Krankenkassenbuch von der Beklagten aus dem Grunde nicht ausgehändigt worden, weil es nach Angabe der Beklagten sich noch bei der Krankenkasse befunden habe. Er hält sich nicht für verpflichtet, das Buch von der Kasse abzuholen, glaubt vielmehr berechtigt zu sein, die Aushändigung von der Beklagten zu verlangen und hat gegen die Beklagte zunächst beim Gewerbegericht zu Berlin Klage wegen des ihm durch die Vorenthaltung des Buches entgangenen Arbeitslohnes von 81 ℳ erhoben, ist aber mit der Klage rechtskräftig aus dem Grunde abgewiesen worden, weil das ordentliche Gericht zuständig sei. Hierauf hat der Kläger bei dem Amtsgericht I Berlin den Rechtsstreit anhängig gemacht, ist aber auch hier abgewiesen worden, weil das Amtsgericht die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für gegeben erachtete. Die Berufung des Klägers ist vom Landgericht I in Berlin zurückgewiesen worden. Nunmehr strengte der Kläger unter Berufung auf § 580 Ziff. 7b der Civilprozeßordnung die Restitutionsklage bei dem Gewerbegericht an, wurde aber wiederum abgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 580 Ziff. 7b nicht vorhanden seien.

Nunmehr stellte der Kläger den Antrag,

„daß das Kammergericht das zuständige Gericht bestimmen möge".

Der Antrag ist nach §. 36 Ziff. 6 der Civilprozeßordnung zulässig; denn zweifellos ist in dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsstreit entweder das Amtsgericht I oder das Gewerbegericht in Berlin zuständig, beide Gerichte haben sich aber durch rechtskräftiges Urtheil für unzuständig erklärt. Das Kammergericht ist auch zur Entscheidung über den Antrag kompetent, weil nach §. 55 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes das Landgericht Berufungsgericht für die Entscheidungen des Gewerbegerichts und das Kammergericht das dem ersteren im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht ist. Daß Letzteres im vorliegenden Rechtsstreite als Instanzgericht nicht angegangen werden kann, ist unerheblich; denn dies ist auch in den übrigen Fällen des §. 36 häufig der Fall, in welchen die fragliche Zuständigkeit von der Praxis nie bezweifelt ist.

---

[7]) Hilse a. a. O. Bd I S. 13, 27, 34 und 60 und „Blätter für soziale Praxis" vom 18. Januar 1894 S. 23 und 24 Siehe aber Hilse a. a. O. Bd. II S. 170 Anm. 2.

[8]) Hilse a. a. O. Bd. I S. 365: „Die Auffassung ist fernerhin nicht mehr haltbar, welche jetzt bisweilen besteht, daß das beiderseitige Verhältniß der Werkthätigen im Straßenbahnbetriebe bald als Gesindedienst, bald als kaufmännische Beschäftigung zu betrachten sei." „Insofern die Straßenbahnbetriebe Verkehrsgewerbe sind und deshalb auf sie die gewerberechtlichen Einrichtungen — von Gewerbeordnung §§. 105a bis g abgesehen — Anwendung zu finden haben, gehören Streitigkeiten der Straßenbahnbetriebsunternehmer mit deren gewerblichen Werkthätigen vor die Gewerbegerichte."

[9]) Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat ferner an die Eisenbahndirektion Hannover — und wohl auch an die anderen Eisenbahndirektionen — die Anweisung ergehen lassen, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihr und ihren Arbeitern vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen und, falls Fälle dieser Art bei den Gewerbegerichten anhängig gemacht werden sollten, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben („Blätter für soziale Praxis" vom 17. Januar 1895 Sp. 70).

[10]) Bericht der XVIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Bahnen unterster Ordnung — Nr. 138 der Drucksachen (Nr. 206 Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, IV. Session 1892 S. 5. Siehe insbesondere den Stenogr. Bericht des preußischen Abgeordnetenhauses 1892 Bd. III S. 1966—1970.

[11]) Klußmann a. a. O. Sp 69 Anm. 4 und Sp. 70. Siehe hierzu die Entscheidungen in den „Blättern für soziale Praxis" vom 18. Januar 1894 Nr. 55 S. 23 u. 24, vom 15. Februar 1894 Nr. 59 S. 59, und vom 15. März 1894 S. 94, ferner in dem „Gewerbegericht" III, Sp. 123 ff., IV, Sp. 117 ff. und V, Sp. 76, endlich bei Unger a. a. O. S. 193 ff. In Oesterreich hat man die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Eisenbahnarbeiter ausdrücklich ausgedehnt („Soziale Praxis" vom 9. August 1900 Sp. 1157), so daß dort eine Zerfahrenheit wie bei uns nicht möglich ist.

*) Abs. 1 des §. 39 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet:

Erscheinen die Parteien im Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Die vom Landgericht bestätigte Entscheidung des Amtsgerichts ist allerdings insofern unzutreffend, als §. 26 des Gewerbegerichtsgesetzes und der dort für maßgebend erklärte §. 11 der Civilprozeßordnung nicht beachtet ist. Danach war das Amtsgericht, nachdem einmal das Gewerbegericht seine sachliche Unzuständigkeit ausgesprochen hatte, und diese Thatsache demselben vom Kläger mitgetheilt war, zuständig ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidung des Gewerbegerichts unrichtig war. Dieser Umstand ist aber für die hier zutreffende Entscheidung nicht maßgebend, vielmehr zu prüfen, welches der beiden Gerichte seine Zuständigkeit zuerst mit Unrecht verneint hat. Dieses ist aber das Gewerbegericht.

Nach §. 3 Ziff. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für Streitigkeiten zuständig „über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse“. Daß unter Entschädigungsansprüchen aus dem Arbeitsverhältniß die durch Verletzung kontraktlicher Pflichten begründeten Schadensersatzansprüche im Gegensatz zu den durch Delikt begründeten zu verstehen sind, ist unzweifelhaft, auch vom Gewerbegericht nicht verkannt.

Rechtsirrthümlich nimmt das Gewerbegericht aber an, daß der vom Kläger geltend gemachte Schaden kein vertraglicher sei. Dies würde ohne Weiteres erhellen, wenn unstreitig wäre, daß der Beklagte, wie es gewöhnlich beim Dienstantritt geschieht, das Krankenkassenbuch vom Kläger ausgehändigt erhalten hätte. Aber auch vorliegend, wo das Buch der Beklagten nicht übergeben, nach Angabe der letzteren sogar überhaupt nicht in ihre Hände gelangt, sondern (trotz angeblicher gehöriger Anmeldung des Klägers zur Krankenkasse und trotz angeblich wiederholter Aufforderung) von der Krankenkasse der Beklagten nicht herausgegeben ist, entspringt der geltend gemachte Entschädigungsanspruch dem kontraktlichen Verhältniß, weil der Kläger behauptet und gerade darauf seinen Anspruch gründet, daß die Beschaffung des Buches von der Kasse eine durch das Krankenkassengesetz dem Arbeitgeber auferlegte und dadurch einen bei jedem unter Versicherungszwang stehenden Arbeitsverhältnisse vorhandene kontraktliche Pflicht des Arbeitgebers sei, deren (schuldhafte) Verletzung den Entschädigungsanspruch zur Folge habe. Darauf, ob diese Behauptung zutreffend ist, kommt es für die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, welches über die Begründetheit des Anspruches zu entscheiden hat, nicht an.

Hiernach war das Gewerbegericht als das zur Entscheidung des Rechtsstreits berufene Gericht zu bestimmen.

Anmerkung der Redaktion:

Diese Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht beachtenswerth. Einmal, weil sie die gesetzlich nicht besonders behandelte Frage der Zuständigkeit für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gewerbe- und *ordentlichen* Gerichten sachgemäß löst. Sodann, weil sie nicht von den *formellen*, sondern von der materiellen Zuständigkeit der beiden *ablehnenden* Gerichte ausgeht. Formell hätte sie die Sache an das Amtsgericht verweisen müssen, weil nur dieses vorschriftswidrig, das Gewerbegericht aber auf Grund seiner sachlichen Erwägungen zur Unzuständigkeitserklärung gelangt war. Endlich ist die Entscheidung auch deshalb interessant, weil sie — gewissermaßen der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vorgreifend — einen Anspruch, der nicht aus dem Arbeitsvertrage selbst, sondern nur in Folge des Arbeitsvertrages auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften entsteht, unbedenklich als *eine* Leistung aus dem Arbeitsverhältniß (im Sinne des §. 3² G.G.G.), und noch dazu als eine kontraktliche ansieht. Wenn diese Auslegung des citirten Paragraphen richtig ist, wozu war dann im Gesetz die besondere Hervorhebung der Ansprüche wegen Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses nöthig? – Daß ein vertraglicher Anspruch auf Zurückgabe eines Krankenkassenbuches dann besteht, wenn die Aushändigung desselben an den Arbeitgeber (ausdrücklich oder den Umständen nach) als Bedingung des Vertragsschlusses gelten muß, wird auch von uns nicht bestritten.

Uebrigens dürfte sich aus dem Wortlaut des Gesetzes eine Pflicht des Arbeitgebers, für den Arbeiter das Krankenkassenbuch zu beschaffen, kaum herleiten lassen. Sch.

Rechtsprechung.

Zur Frage der Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Ansprüche auf Herausgabe von Krankenkassenbüchern 2c. (Mitth. v. 1. Aug. cr., Sp. 1132 dieses Blattes) vergleiche noch den hier unter „Verfahren“ wiedergegebenen Beschluß des Kammergerichts vom 1. Juni 1901 (Bestimmung des zuständigen Gerichts 2c.).

Literarische Anzeigen.

J. Novicow: Die Föderation Europas. Autorisirte deutsche Uebersetzung von Alfred H. Fried, Berlin, und Bern Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 1901. 728 Seiten. Preis 6 M.

Verfasser untersucht zunächst die unüberwindlich erscheinenden Hindernisse, die einer europäischen Staatenkonföderation entgegenstehen, um hierauf den Nachweis von Anfängen und einer jugendkräftigen Entfaltung der europäischen Föderation zu versuchen. Er glaubt, daß sich die zahlreichen kräftigen nationalen Einheiten auf naturgemäßem Wege zu einer noch kräftigeren, lebensstarken, höheren Agglomeration zu vereinigen streben. Wenn das Buch auch die Kritik jedes Realpolitikers herausfordert, so bietet es doch zahlreiche Anregungen mit seinem reichhaltigen politischen, volkswirthschaftlichen und militärwissenschaftlichen Material.

Nußbaum, Prof. H. Chr., Bau und Einrichtung von Kleinwohnungen. Mit 127 Abbild. Berlin 1901, Carl Heymanns Verlag. 197 S. Preis 4,50 M.

Das Buch bietet eine solche Fülle äußerst klar gezeichneter Grund- und Aufrisse, Querschnitte und Fassaden, daß die rein sachmännischen Ausführungen des Verfassers auch dem Laien durch einen Blick auf die anschaulichen Illustrationen verständlich werden. Wir geben, um die Reichhaltigkeit des Inhalts zu zeigen, hier die Kapitelüberschriften: Stadtbebauungsplan, Wahl der Bauweise, Raumerforderniß für eine Wohnung, Raumerforderniß und Gestaltung der einzelnen Räume, das Treppenhaus, Wohnungsflur, Speisekammer, Badezimmer, Abort, Wandschränke, Altane, Grundplangestaltung, Außengestaltung der Gebäude, Baumaterialien für den Arbeiterwohnungsbau, die einzelnen Bauteile und ihre Herstellungsweise, Heizungsanlagen, künstliche Beleuchtung, Lüftungsanlagen, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen. In dem Abschnitt über die Wahl der Bauweise tritt Verfasser für die weiträumige Bebauung der städtischen Außengebiete ein, von der er auch eine Einschränkung der Bodenspekulation erwartet. Das klar geschriebene, reichhaltig illustrirte handliche Buch kann allen Interessenten aufs Beste empfohlen werden.

Der Kampf um Arbeit! von Dr. Claus Buschmann-Heidelberg. Stuttgart 1901. Verlag Heimdall (Rudolf Blaedel). Preis 1 M.

In knappem Rahmen giebt der Verfasser eine kritische Darstellung der wichtigsten Tagesfragen auf sozialpolitischem Gebiete. Die Licht- und Schattenseiten der heutigen großkapitalistischen Wirthschaftsweise, die Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit, die Arbeiterbewegung der letzten Jahrzehnte und die auf Herbeiführung eines sozialen Friedens gerichteten Bestrebungen der modernen Kulturstaaten werden treffend geschildert. Das größte Interesse aber darf im Hinblick auf den geschäftlichen Niedergang der dritte Haupttheil beanspruchen, der sich mit der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung beschäftigt. Dr. Buschmann hält an dem Vorschlag einer Arbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher und gewerkvereinlicher Grundlage fest.

Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. Von Gustav F. Steffen. I. Band, 1.–3. Theil. Stuttgart, Verlag von Hobbing u. Büchle, 1901.

In diesen Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter hat der Verfasser den Versuch gemacht, die Hauptzüge in den Veränderungen der Lebenshaltungen englischer Land- und Industriearbeiter festzustellen und die wichtigsten wirthschaftlichen, rechtlichen, politischen und kulturellen Ursachen dieser Veränderungen zu erforschen. Er hat zu diesem Zwecke während eines zehnjährigen Aufenthaltes in England nicht nur die großen Sammelwerke von Rogers, Eden, Tooke, Porter, Charles Booth u. s. w. benutzt, sondern auch die amtlichen Urquellen zur Geschichte der englischen Arbeiterklasse, besonders die Blaubücher des Parlaments seit Anfang des 19. Jahrhunderts und die statistischen Veröffentlichungen verschiedener Regierungsbureaus in London eingehend studirt und so weit wie möglich benutzt. Die gesammte englische Arbeitergesetzgebung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts und zahlreiche, nur in der Bibliothek des Britischen Museums zugängliche, gedruckte und handschriftliche Urkunden sind, außer den vielen wohlbekannten geschichtswissenschaftlichen Werken englischer Forscher vom Verfasser ebenfalls benutzt worden. Steffens unterscheidet sechs Hauptperioden in der Geschichte der Lebenshaltungen der englischen Lohnarbeiter und zerlegt demgemäß seine Arbeit in sechs große Abschnitte. Eine jede solche „Periode“ zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: die Auseinandersetzung über die Veränderung der Lebenshaltungen einerseits, und die Darlegung der betreffenden Ursachen andererseits. Der erste dieser sechs Hauptabschnitte wird durch eine längere theoretische und statistische Einleitung eröffnet. Die erste Periode reicht bis zum Jahre 1350 und behandelt „die Veränderung in der sozialen Unfreiheit des arbeitenden Volkes während der Entstehung des Lohnsystems“; die zweite erörtert die Verhältnisse während der Auflösung des Feudalismus und reicht bis 1540; die dritte Periode, die bis 1660 geht, umfaßt die Zeit der staatlichen Regulirung des Arbeitsvertrages. Die Darstellung im zweiten Bande wird bis zum Jahre 1830 geführt werden, der dritte und letzte Band soll der Schilderung der neuzeitlichen Verhältnisse gewidmet werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird das groß angelegte Werk beschließen.

Bericht des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die XI. Gebarungsperiode, d. i. die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900. Wien 1901. Im Selbstverlage der Anstalt.

Stuttgart, Rechenschafts-Bericht des Lokal-Wohlthätigkeits-Vereins in Stuttgart für 1 April 1900/1901.

Karlsruhe i. B., Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1900.

Heidelberg, Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1901 Nummer 7.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur sozialpolitischen Lage in Deutschland.

Unter dem düsteren Zeichen eines schweren wirthschaftlichen Druckes tritt in kurzer Frist der Reichstag wieder zusammen. Als er sich Mitte Mai vertagte, hatten sich erst die Vorboten der Krisis eingestellt, die nun mit voller Wucht auf unserem Erwerbsleben lastet. Mag man diesen jähen Sturz als die heftige Reaktion gegen einen übertriebenen und vielfach ungesunden Aufschwung, als einen schmerzhaften, aber nothwendigen Genesungsprozeß unserer Volkswirthschaft auffassen oder als die unvermeidliche Folge einer anarchischen Produktionsweise: die Thatsachen eines umfangreichen Darniederliegens großer Gewerbe mit all den bitteren Erscheinungen der Betriebseinschränkungen, der Lohnkürzungen, der Feierschichten und der Arbeiterentlassungen bestehen und fordern grausam ihre Opfer. Gewiß leiden darunter weite Kreise der Unternehmer, aber wie viel härter trifft diese Noth Hunderttausende und Millionen unserer fleißigen Arbeiter, deren in den fetten Jahren ersparten Nothgroschen die Arbeitslosigkeit bald aufzehrt! Nun tritt an Staat und Gemeinde die tausendstimmige Forderung nach Brod und Arbeit heran, und die Regierungen wie die Stadtverwaltungen bemühen sich ja auch vielfach mit Ernst und Eifer, durch Beschaffung von Arbeit und Nachweis von Beschäftigung dem furchtbarsten Nothstande zu steuern.

Aber jetzt rächen sich manche Unterlassungssünden aus den guten Zeiten. Um den Umfang der Arbeitslosigkeit festzustellen veranstalten Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, die sämmtlichen thüringischen Staaten und manche Städte Erhebungen. Hätten wir ein Reichsarbeitsamt, ja besäßen wir nur eine gut ausgebaute und regelrecht gepflegte Arbeitsstatistik, wie sie fast alle Kulturländer besitzen, so wären solche Erhebungen jetzt nicht nöthig; denn dann wüßten wir seit langer Zeit, wie die Dinge stehen und welche Richtung die Entwickelung einschlägt. So außerordentlich dankenswerth und nützlich die Uebersichten sind, die private Feststellungen und Publikationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland geben, so können sie doch entfernt nicht den Mangel einer fortlaufenden amtlichen Beobachtung ersetzen. Jeden Sozialpolitiker, ja jeden praktischen Geschäftsmann muß eigentlich ein trübes Gefühl beschleichen, wenn er die sorgfältigen, auf Grund von etwa 2500 Mittheilungen von Unternehmern, Arbeitern und unparteiischen Sachverständigen aufgestellten Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes in England allmonatlich in der amtlichen „Labour Gazette“ liest. Was dort das Department of Labour thut, würde auch bei uns zu den dringlichsten Aufgaben eines Reichsarbeitsamtes gehören. Die zur Zeit aus ganz bestimmter Veranlassung angeordneten einmaligen Erhebungen der Einzelstaaten können an Gründlichkeit und Schlüssigkeit keinesfalls eine regelmäßige Berichterstattung ersetzen. Möchten doch endlich die Regierungen, die jetzt plötzlich, wo es auf den Nägeln brennt, die Nothwendigkeit einer derartigen Beobachtung des Arbeitsmarktes anerkennen, auch die Konsequenz ziehen und eine dauernde Instanz hierfür in einem Reichsarbeitsamt schaffen, wie sie seit Jahren fast alle Parteien im Reichstag, sämmtliche Sozialpolitiker und neuerdings auch angesehene industrielle Kreise fordern.

Eine zweite Unterlassungssünde ist der Mangel einer Pflege der Arbeitsvermittelung von Staats wegen in weiten Theilen des Reichs. Nicht in allen! Die Regierungen in Bayern, Baden, Württemberg haben in der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in ihren Ländern Bedeutendes geleistet; für Preußen kommt hier vornehmlich der Regierungsbezirk Düsseldorf in Betracht. Auch auf diesem Gebiete ist die private und kommunale Initiative, so rührig und segensreich sie wirkt, nicht im Stande, ein wohlgegliedertes, lückenloses Netz zu schaffen, das Stadt und Land völlig umfaßt, mit Hülfe aller modernen Verkehrsmittel den Arbeitsmarkt überspannt, Angebot und Nachfrage regeln hilft. Mit bloßen Rundschreiben und Aufforderungen von Amts wegen ist hier sehr wenig gethan. Es gilt praktische Institutionen ins Leben zu rufen, die Gemeinden zu veranlassen, Arbeitsnachweise mit paritätischer Verwaltung zu gründen, diese kommunalen Stellen unter einander und mit denen der Nachbarländer zu verbinden, durch Staatszuschüsse ihren Verkehr zu erleichtern. Man hätte dieser Aufgabe, wie dies in Süddeutschland geschehen ist, auch im Norden um so eher näher treten müssen, als sich in immer weiteren Kreisen der Arbeiter selbst die Ueberzeugung Bahn bricht, daß der Arbeitsnachweis nicht ein Machtmittel in der Hand der Unternehmer oder der Arbeiter sein darf, sondern eine nach ihrem innersten Wesen nothwendig unparteiische Einrichtung, die am besten in die Hand der Gemeinden gelegt wird. So kann der Staat durch Förderung dieser schon an sich sehr berechtigten Wünsche auch dem sozialen Frieden dienen, indem er einerseits die Parasiten des Arbeits-

marktes, die gewerbsmäßigen Stellenvermittler, zurückdrängt, andererseits durch Errichtung kommunaler Nachweise die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mildert. In erster Beziehung ist ja Einiges durch die Verschärfung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die private Arbeitsvermittlung und die dazu in den Einzelstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften geschehen. Aber dieser Restriktion fehlt die positive Ergänzung, die der bekannte Antrag Roesicke auf obligatorische Einführung von kommunalen und paritätischen Arbeitsnachweisen in größeren Orten seit Jahren anstrebt.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß in den Reichstagsverhandlungen diese auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Fragen ausführlich zur Sprache kommen. Böte nicht schon die Berathung des Reichshaushalts-Etats dazu die äußere Veranlassung, so läge sie innerlich begründet in den Zolltarifdebatten. Denn wie kann man eine die Zukunft unseres ganzen Wirthschaftslebens beherrschende Angelegenheit erörtern, ohne auf die ökonomische Lage der breitesten Volksmassen einzugehen? Mag man sich zu den Zöllen auf Getreide, Fleisch, Eier und andere Nahrungsmittel wie immer stellen, so ist doch um die Thatsache nicht herumzukommen, daß sie in Zeiten eines geschäftlichen Niedergangs eine Erschwerung der Lebenshaltung der Lohnarbeiter herbeiführen, die dem Staate die doppelte und dreifache Verpflichtung auferlegt, Vorkehrungen zum Schutze dieser breitesten Fundamente der Nation zu treffen. Entgegen den Beschwichtigungen, man müsse die Sozialreform nicht überstürzen, sondern eine gründliche „Verdauungspause“ eintreten lassen, fordern wir gerade jetzt, weil die Zeiten schlecht sind und vielleicht noch schlechter werden, energische und umfassende sozialpolitische Maßnahmen. Denn Reich und Staat haben selbst das allergrößte Interesse daran, daß die Lohnarbeiter in Stadt und Land und die ihnen wirthschaftlich nahestehenden Klassen körperlich und geistig leistungsfähig erhalten werden. Sie liefern ihm für Heer und Marine die großen Schaaren der Wehrfähigen, ihr Verbrauch von Massenartikeln füllt die Reichskasse, ihre Hände setzen unter der Leitung der Unternehmer die Triebräder des Wirthschaftslebens in Schwung, sie sind der Jungbrunnen, aus dem neue Säfte und Kräfte emporsteigen, um die Nation frisch und stark zu erhalten. Darum treibt der Staat Sozialreform nicht aus Mitleid und Humanität, sondern zu seinem allereigensten Nutzen und wohlverstandenen Vortheil!

Wir stellen garnicht in Abrede, daß diese Erkenntniß auch in den verbündeten Regierungen Wurzeln geschlagen hat. Aber zu lebendigen Blüthen und Früchten will sie immer noch nicht recht reifen. Ein bekannter Parlamentarier hat einmal im Foyergespräch gesagt: „Wenn die Regierungen mit einem sozialpolitischen Gesetzentwurf vor den Reichstag treten, machen sie immer ein Gesicht, als ob sie um Entschuldigung wegen der Belästigung bitten müßten.“ Das ist in der That richtig. Es fehlt hier bei aller theoretischen Einsicht die Freudigkeit und der Elan, mit der andere Forderungen der Staatsnothwendigkeit vertreten werden; man denke nur an die Verstärkung unserer Wehrkraft zu Wasser und zu Lande! Gerade darum hat der Reichstag, in dem der sozialreformerische Eifer weit stärker glüht, die Pflicht, immer aufs Neue zu mahnen und zu drängen. Damit aber hinter den Worten auch die Thaten kommen, erneuern wir unseren schon früher aufgeworfenen Vorschlag, die ernsthaften Sozialpolitiker aller Parteien im Reichstag möchten sich zu einem gemeinsamen Programm praktischer Forderungen, in deren baldiger Verwirklichung grundsätzlich die Wünsche der Mehrheit zusammentreffen, vereinigen. Und da der Kampf gegen das graue Gespenst der Arbeitslosigkeit eine der allerdringendsten Aufgaben des Tages bildet, so sollte der Reichstag sich in einer nachdrücklichen Kundgebung einsetzen für die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, für die obligatorische Einführung kommunaler Arbeitsnachweise, für die Beschaffung von Arbeit durch eine planmäßige und umfassende Wohnungsreform, wie sie Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf in Nr. 6 der „Sozialen Praxis“ vorgeschlagen hat, endlich für die Nothwendigkeit der Wittwen- und Waisenversorgung, über die eigentlich keine Verschiedenheit der Meinungen mehr herrscht. Wenn wir unter diesen Postulaten die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht aufzählen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil man sich hier noch auf zu unsicherem Boden befindet; völlig einverstanden aber sind wir mit dem Vorschlage der „Frankfurter Zeitung“, eine freie Konferenz von Sachverständigen einzuberufen, die um Klärung der Ansichten und Absteckung gangbarer Wege zum Ziel sich bemüht, ähnlich wie die Arbeitsvermittelung durch die freie Konferenz in Frankfurt a. M. im Jahre 1893 die größte Förderung erfahren hat.

Darüber freilich geben wir uns keiner Täuschung hin, daß in der nächsten Reichstagssession die Sozialpolitik, soweit wenigstens greifbar bestimmte Reformmaßregeln in Betracht kommen, nicht im Vordergrund stehen wird. Von der letzten Tagung, die uns die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz gebracht hat, ist die Neuregelung der Seemannsordnung herübergenommen; das Haus steht nach langwieriger Kommissionsberathung jetzt vor ihrer zweiten Lesung, und die Fertigstellung des Gesetzes wird zweifelsohne noch manche Schwierigkeiten zu passiren haben. So gut wie sicher ist, daß die seit Jahren angekündigte Revision der Krankenversicherung auch diesmal nicht zur Erledigung kommen wird. Von anderen schwebenden Fragen sind für die Regelung der Verhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften und für den Schutz gewerbsmäßig beschäftigter Schulkinder Grundzüge festgestellt; möglich, daß die erstere Materie durch eine Bundesrathsverordnung geregelt wird, die zweite muß unbedingt an den Reichstag kommen, aber das Wann? bleibt noch offen. Jedenfalls ist die von den verbündeten Regierungen in Aussicht genommene sozialpolitische Belastung des Reichstags recht mäßig und fordert schon deshalb eine Ergänzung von Seiten anderer Faktoren. Diese wird, wie gesagt, einmal durch die Initiative der parlamentarischen Freunde der Sozialreform gegeben werden, zum andern aber, und wohl in noch höherem Grade, durch den machtvollen Strom der Entwickelung innerhalb der Arbeiterbewegung selbst. Dem Zögern in der Sozialreform von oben antwortet der stille, aber unwiderstehliche Druck von unten.

Man muß schon blind sein oder sich die Augen zuhalten, wenn man nicht sieht, wie in der gesammten deutschen Arbeiterschaft, und namentlich in ihren wirthschaftlich und sozial höchsten Schichten, die Gegenwartspolitik immer mehr in den Vordergrund tritt und das Endziel einer sozialistisch aufgebauten und lebenden Gesellschaft verblaßt. Vieles in der Thätigkeit der Arbeitervertreter im Reichstag, in den Parlamenten der Einzelstaaten und den Gemeindeverwaltungen spricht von einer Evolution aus der Verneinung zur positiven Mitarbeit an den praktischen Aufgaben der heutigen Staats- und Wirthschaftsordnung. Jedes Gewerkschaftshaus, jedes Arbeitersekretariat giebt im Kleinen Zeugniß für diese Wandlung. Immer reicher entwickelt sich die Selbsthülfe in Genossenschaften und Berufsvereinen mit ihrer erziehlichen und organisirenden Wirksamkeit. Das Eingeständniß eines badischen sozialdemokratischen Parteiblattes, „daß das Gros der Arbeiter um einen einzigen „praktischen“ Sperling in der Hand ein ganzes Dutzend von Endzieltauben auf dem Dache fliegen ließe“, trifft den Nagel auf den Kopf und findet seine Bestätigung in allen Berichten von Gewerbeaufsichtsbeamten, die nicht bloß statistische Daten registriren, sondern sozialpolitisch geschulte Augen haben. Von ganz besonderer Bedeutung aber sind die starken Strömungen, die auf eine friedliche Schlichtung von Arbeitskämpfen und auf vertragsmäßige Feststellung der Arbeitsbedingungen hinzielen. Es mehren sich nicht nur die Mahnungen der Führer von Berufsvereinen, von unbesonnenen Streiks abzulassen und eine Verständigung zu versuchen, sei es durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, sei es durch die Vermittelung der Gewerbegerichte, sondern der Werth langfristiger Tarifgemeinschaften wird in stets wachsenden Kreisen der Unternehmer und der Arbeiter anerkannt. Das leuchtende Beispiel, das das deutsche Buchdruckgewerbe gegeben hat, wirkt weithin; wie sollte auch die Thatsache, daß in einer Zeit des geschäftlichen Niedergangs trotzdem eine beträchtliche Lohnerhöhung auf fünf Jahre in dem neuen Vertrage gesichert worden ist, nicht als beweiskräftige Demonstration gelten?

Wenn der Feudalismus im Unternehmerthum, der „seine“ Arbeiter in einer neuen Hörigkeit halten möchte, und die Gewaltpolitiker, die die Erhaltung ihrer Privilegien auf Kosten des Gemeinwohles zu behaupten streben, von einer solchen Entwickelung der Arbeiterbewegung nichts wissen wollen, so finden wir das ganz begreiflich: Ihnen muß eine revolutionäre Umsturztendenz, die sich gegen den Staat richtet und gegen die der Staat sich wehren muß, freilich viel lieber sein als eine starke Phalanx von Berufsvereinen der Arbeiter, mit der sie sich aus eigenen Kräften in geordneten Formen auseinanderzusetzen haben. Aber die Regierungen, der Staat, das Reich müßten doch den allergrößten Werth darauf legen, daß sich eine auf Selbsthülfe stützende, in ruhigen Bahnen verlaufende Hebung der Massen zu höheren Stufen der Lebensführung und Gesittung vollziehe. Gewiß bereitet hier das Verhalten der politischen Sozialdemokratie, in der nun einmal die große Mehrheit der Arbeiterwelt die berufene Vertreterin ihrer Forderungen erblickt, unausgesetzt Hindernisse, vor Allem durch die antimonarchische und

unpatriotische Gesinnung, die allen nationalen Aufgaben des Reichs ein hämisches Nein entgegenschreit. Aber wie es ungerecht ist, die Sünden der politischen Partei die Arbeiterwelt entgelten zu lassen, so ist es zugleich unklug, die friedlichen Reformbestrebungen zurückdrängen zu wollen, weil man ihre Träger damit nur aufs Neue in die Reihen der politischen Opposition hineintreibt und so die eigenen Geschäfte der sozialdemokratischen Partei besorgt. Genau das Gegentheil wäre das Richtige in einer Zeit, wo der Gedanke der Vereinigung und des Zusammenschlusses auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens beherrschende Gewalt besitzt, wo der Staat selbst den Landwirthen, Handwerkern, Kaufleuten und Industriellen obligatorische Vertretungskörper vorschreibt, wo in Interessenverbänden der Unternehmer sich eine beispiellose Macht anhäuft und die Industriekartelle einseitig die Herrschaft im Wirthschaftsleben an sich zu reißen drohen. Man sagt wohl nicht mit Unrecht, daß auch innerhalb der Regierungen die Position solcher Syndikate manche schwüle Beklemmungen hervorruft — im Ausbau der Organisation der Arbeiter läge eines der wirksamsten Gegenmittel!

Aber nicht nur nicht, daß den Berufsvereinen der Arbeiter das gleiche Recht wie den Koalitionen der übrigen Stände und Klassen versagt bleibt, man weckt durch falsche und harte Maßnahmen in ihnen unaufhörlich Erbitterung und Feindschaft. In Sachsen wissen die organisirten Arbeiter ohne Unterschied der Parteirichtung ein Lied davon zu singen, wie die Verwaltungsbehörden und die Polizei ihnen die Abhaltung von Versammlungen durch Auslegung des Begriffes der „politischen" Angelegenheiten und durch die Handhabung über die Vorschriften hinsichtlich der Minderjährigen erschweren. Wie in Westfalen die Thätigkeit der christlichen Gewerkschaften nicht minder als anderer Berufsvereine von Arbeitern gehindert wird, wurde kürzlich drastisch in den Schriften der „Gesellschaft für Soziale Reform" Heft II berichtet. Kaum ist durch Abänderung des Vereinsgesetzes in Bayern den Frauen die Bildung von Vereinen zur Wahrung ihrer Berufsinteressen gestattet, so schreitet die Polizei in Nürnberg in einem bestimmten Falle ein, weil es sich nicht mehr um Berufsinteressen, sondern um politische Angelegenheiten handle. In Braunschweig werden die Gewerkschaften neuerdings als „Versicherungsanstalten" behandelt und deshalb unter Androhung der Auflösung und Kassenbeschlagnahme aufgefordert, ihre Statuten „zur Genehmigung" einzureichen, obwohl im November 1900 die Reichsregierung im Reichstag ausdrücklich erklären ließ, daß die Gewerkschaften nicht unter das Privatversicherungsgesetz fallen und im §. 1 dieses Gesetzes eine hierauf bezügliche Vorschrift enthalten ist. Ebenso wenig schützt die Erklärung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky zu §. 35 der Gewerbeordnung in der Session 1899/1900, daß Jemand, der „geschäftsmäßig aus humanitären und sozialpolitischen Gründen Auskunft ertheilt", nicht unter die Bestimmung der Gewerbeordnung falle, die Arbeitersekretäre in Beuthen und Gera vor polizeilichen und gerichtlichen Bestrafungen wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Betriebes der Rathsertheilung. Seit Jahren wird von den Polizeibehörden in verschiedenen Landestheilen Preußens eine förmliche Razzia gegen den Verband der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hülfsarbeiter gehalten, weil er, der ein reiner Berufsverein ist, auch Frauen aufnimmt, während er nach Ansicht der Polizei sich auch mit politischen Fragen befaßt. In ganz Elsaß-Lothringen steht das Koalitionsrecht der Arbeiter eigentlich in der Luft, da die Beamten durch Anwendung älterer französischer Verordnungen die Bestimmungen des §. 152 der Gewerbeordnung, der alle Koalitionsverbote bedingungslos aufhebt, bei Seite schieben können. Doch wir wollen nicht die Misère der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung in Deutschland aufrollen, sondern nur an ein paar Beispielen zeigen, wie den Arbeiterberufsvereinen das Leben durch kleinliche Scheerereien sauer gemacht wird, von denen andere Verbände verschont bleiben.

Wir sind weit davon entfernt, derartige Praktiken auf das Konto der leitenden Männer in den Regierungen zu setzen. Hier und da gehen sie sogar direkt gegen die Direktiven der obersten Behörden, auch finden sie nicht selten eine Remedur vor den Gerichten. Wir glauben auch nicht einmal, daß sie bei den unteren amtlichen Organen einer bewußten Absicht, die Arbeiterbewegung zu schädigen, entspringen. Sie stehen eben noch unter dem Bann von Anschauungen und Traditionen, denen von oben nicht energisch genug entgegen getreten wird. Der Polizeibeamte, der in Dortmund einen wegen Preßvergehens verurtheilten sozialdemokratischen Redakteur wie einen Räuber und Mörder fesselte und durch die belebtesten Straßen führte, hat schwerlich eine Ahnung davon gehabt, wie tief er durch sein Handeln auch sehr weite bürgerliche Kreise — geschweige die Arbeitermassen — erregt hat, die sich erinnern, daß gemeine Verbrecher, die eine höhere soziale Stellung einnehmen, oft sehr rücksichtsvoll angefaßt werden. Das Gefühl für Gerechtigkeit, diese „Centralsonne des menschlichen Lebens", ist — Gott sei Dank! — noch eine Macht in Deutschland. Und daß unsere Regierungen es hieran gegen die Klasse der Lohnarbeiter noch so oft fehlen lassen, das ist ihre Schuld und damit machen sie sich selbst mit verantwortlich für alle jene Härten und Mißgriffe, die auch dem Staate nur Schaden bringen. Die Zeiten des großen und des kleinen Sozialistengesetzes wie der Arbeitswilligenvorlage sind vorbei, darüber herrscht auch in Regierungskreisen Klarheit und, wir vermuthen sogar, Befriedigung. Aber noch immer fehlt der Entschluß, diesem Verzicht auf die Gewaltpolitik unter Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse die positive Ergänzung zu geben durch völlige Gewährung der Gleichberechtigung der Arbeiter, in Selbsthülfe, aus eigener Kraft in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ihre Rechte und Forderungen zu vertreten, wie dies der Landwirth und der Kaufmann, der Fabrikant und der Handwerker thun dürfen oder thun müssen. Ein offenes Bekenntniß der leitenden Staatsmänner im Reich und in den Einzelstaaten, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter gesichert und ausgebaut werden müsse, wäre wahrhaft eine That der Sozialreform!

Berlin. E. Francke.

Gerechter Lohn!

Von Ernst Noack,
Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Dresden.

In Nr. 44 der „Dresdner Bürger-Zeitung" enthält der Fragekasten die Klagen eines Hausbesitzers, daß die Arbeitslöhne für die Bauhandwerker (genannt sind Maurer, Zimmerer und Bauhandarbeiter) nicht billiger würden; er müsse noch immer 60 bis 65 ₰ für Maurer- und Zimmererstunden zahlen. Die Antwort, die seitens der Redaktion dieser Zeitung darauf ertheilt wird, besagt, daß das Hochhalten der Löhne auf einem Beschlusse der Dresdner Bau-Innung beruhe, auf Grund dessen es den Mitgliedern bei 100 ℳ Strafe untersagt sei, einen geringeren Lohn als 42 bis 45 ₰ zu zahlen; daran wird eine Kritik geknüpft, die in dem Satze ausklingt, daß ein Lohn von 36 bis 38 ₰ pro Stunde noch ganz annehmbar sei, und auch die Meinung aufstellt, daß mehr Arbeit geschaffen würde, wenn die Löhne auf den gewünschten Tiefstand gebracht würden. Diese Ansichten werden auch von anderer Seite getheilt; daher will der Verfasser dieser Zeilen an der Hand von Zahlen eine Widerlegung versuchen.

Was zunächst die Klage des Hausbesitzers anlangt, daß er 60 bis 65 ₰ für eine Maurer- oder Zimmererstunde zahlen müsse, so ist ihm nur zu rathen, sich Offerten einzuholen; er wird massenhafte Angebote von 52 bis 55 ₰ pro Stunde inkl. aller Meister- und Versicherungsgebühren erhalten! Zur Klage des Hausbesitzers aber, daß die Löhne nicht heruntergehen, und zur Antwort der Redaktion der „Bürger-Zeitung" diene folgende Erwiderung:

Der von der Redaktion angeführte Beschluß der Bau-Innung existirt nach Form und Inhalt nicht! Hingegen hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Dresden, dem nicht nur die größte Mehrheit der in der Bau-Innung vereinigten geprüften Meister, sondern auch ein größerer Theil der nichtgeprüften Baugewerbe und der soliden Bauspekulanten als Mitglieder angehören, vor längerer Zeit folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Arbeitslohn beträgt in Dresden für Maurer und Zimmerer 43 bis 45 ₰ und für Bauarbeiter 30 bis 33 ₰ pro Stunde. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, diese Löhne zu zahlen!"

Dieser Beschluß ist mehrfach erneuert worden, zuletzt am 26. Juni 1901 mit 80% aller abgegebenen Stimmen wiederum angenommen. Maßgebend für diesen Beschluß ist folgender Grundsatz:

„Man soll den Arbeitslohn in Zeiten niedergehender Geschäftsthätigkeit nur dann reduziren, wenn er in Zeiten hochgehender Geschäftsthätigkeit unverhältnißmäßig gesteigert worden ist, damit der Arbeitsmann, der durch die verminderte Arbeitsgelegenheit schon einmal geschlagen wird, nicht doppelte Schädigungen erfährt!"

Man wird sich nun zunächst die Frage vorlegen müssen: „Ist in Dresden der Lohn für die Bauarbeiter unverhältnißmäßig in in die Höhe getrieben worden?" Die Antwort muß lauten: „Nein!" Dies soll nachstehende Aufstellung beweisen: Durchschnittlicher Verdienst pro Jahr, unter der Voraussetzung, daß der betreffende Arbeiter das ganze Jahr voll beschäftigt war:

Jahr	Maurer M	Zimmerer M	Bauhandarbeiter M
1891	1000	1000	780
1892	1050	1050	800
1893	1050	1050	800
1894	1100	1100	820
1895	1150	1150	830
1896	1150	1150	850
1897	1150	1150	880
1898	1200	1200	930
1899	1250	1250	980
1900	1250	1250	980.

Das bedeutet also für das letzte Jahrzehnt eine Steigerung um 20 %. Nach einer vor einiger Zeit durch die Innung der Baumeister erfolgten Aufnahme wurde festgestellt:

Art des speziellen Gewerks	Bei den Innungsmitgliedern arbeiten	Davon haben in Dresden Familienwohnung	Davon haben in Dresden Schlafstelle	Davon wohnen in der Umgebung
Maurer	1677	424	538	715
Zimmerer . . .	849	249	248	356
Bauhandarbeiter.	1351	424	346	580
Summa . .	3877	1097	1132	1651.

Die in Dresden eigene Familienwohnung innehabenden 1097 Mann müssen für die Wohnung ausgeben, wie hier die Verhältnisse liegen, nicht unter 250 M, oft noch mehr. Zieht man nun diese 250 M von dem oben ermittelten Verdienste ab, so bleiben dem Maurer und Zimmerer 1000 M oder für den Tag 2,74 M, dem Bauarbeiter aber verbleiben nur 730 M, das ist für den Tag 2 M. Der Verheirathete muß hiervon durchschnittlich 4 bis 5 Köpfe ernähren und kleiden, ferner Steuern und Werkzeuge beschaffen, Schulden bezahlen und dergleichen mehr. Hierbei ist nun aber gar nicht berücksichtigt, daß in den meisten Fällen die bei den Bauten beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter volle Beschäftigung, welcher der obige Lohn entspricht, nicht finden. Es kommen bei vielen, auch besseren Arbeitern unfreiwillige Pausen hinzu, kürzer oder länger, durch die der Jahreslohn noch um durchschnittlich 15 % vermindert wird. Der Jahresverdienst stellt sich dann wie folgt:

	Maurer	Zimmerer	Bauhandabeiter
	1060 M	1060 M	850 M
ab Miethe . . .	250 „	250 „	250 „
Rest . . .	810 M	810 M	600 M.

Auf den Tag berechnet ergiebt dies für Kleidung, Kost 2c. für die ganze Familie beim Maurer 2,21 M, beim Zimmerer 2,21 M, beim Arbeiter 1,64 M. Wer diese ganzen Zahlen unbefangen prüft, der muß sagen: „Der den Bauarbeitern jetzt gezahlte Lohn ist keinesfalls zu hoch!“ Wenn die Frau nicht mit verdienen hilft — und das geschieht, wenn es geschieht, meist auf Kosten des Familienwohlseins und auf Kosten der Kindererziehung —, dann wird es eben manchmal sehr schwer reichen.

Zum Nutzen des Gemeinwohles und speziell zum Nutzen der durch die Redaktion der „Bürger-Zeitung“ vertretenen Hausbesitzer dürfte daher der Vorschlag der Redaktion, wenn er angenommen würde, den Lohn für Maurer und Zimmerer auf 36—38 ₰, also um 16 % zu reduziren, jedenfalls nicht ausfallen. Der Grundbesitz würde sehr bald im Werthe verlieren! Als Gewährsmann hierfür führt der Verfasser dieser Zeilen auch den Vorstand des Dresdener Hausbesitzer-Vereines, Herrn Baumeister Hartwig, an, der gelegentlich eines etwa vor einem Jahrzehnt stattgehabten Tischlerstreikes sagte: „Den Tischlerstreik unterstütze ich: Wenn die Löhne steigen, steigt auch der Werth des Grundbesitzes!“

Was nun ferner die von der Redaktion der „Bürger-Zeitung“ vertretene Meinung anlangt, es werde mehr gebaut werden, wenn die Löhne herabgehen, so ist das eine ganz irrige Ansicht. Nach Ermittelungen, die Verfasser gemacht hat, betragen die für Maurer, Zimmerer und Bauhandarbeiter aufgewendeten Löhne im Verhältniß zu den Gesammtbaukosten (Grund und Boden ist hierbei außer Acht gelassen) je nach Art des Bauobjektes 15 bis 25 %, durchschnittlich also ca. 20 %. Die Lohnerhöhungen betragen im letzten Jahrzehnt zusammen 20 %, wie Anfangs dieser Erörterungen dargelegt. Mithin beträgt die Lohnsteigerung im letzten Jahrzehnt in Bezug auf die Gesammtbaukosten (Grund und Boden außer Betracht gelassen) nur 4 %. Dies ist gewiß so minimal, daß die Lohnsteigerung gegenüber den Werthерhöhungen anderer Faktoren, die die Kosten eines Baues und eines Grundstückes bestimmen, vor Allem gegenüber den Wertherhöhungen durch das kolossale Steigen des Bodenwerthes gar nicht in Betracht kommen kann.

Was endlich die in dem hiermit widerlegten Artikel erhobenen Klagen über Faulheit, Unbotmäßigkeit und andere Untugenden der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betrifft, so ist das, soweit der hiesige Platz in Frage kommt, mindestens sehr stark übertrieben. Wenn hier und da Übergriffe seitens einzelner Leute vorgekommen sind und sich Dinge abgespielt haben, die nicht vorkommen sollten, so liegt die Ursache hierzu zum Theil oft auf Seiten des Arbeitgebers, anderen Theils sind es Ausnahmen, derenthalben man die gesammte Arbeiterschaft des Baugewerbes nicht verantwortlich machen kann. In Dresden haben wir im Baugewerbe eine Arbeiterschaft, die im Durchschnitt, bei richtiger Leitung und Behandlung den mit Recht zu stellenden Anforderungen völlig Rechnung trägt. Darum muß es auch hier heißen: „Ein jeglicher Arbeiter ist seines Lohnes werth!“

Daß aber dieser Lohn so sein muß, daß er bei angestrengter Thätigkeit des im Lohn Arbeitenden dessen gerechte Bedürfnisse mindestens deckt, ist wohl selbstverständlich!

Daß der Lohn, den die Arbeiter des Baugewerbes in Dresden beziehen, zur Befriedigung übertriebener Bedürfnisse, auch in den besseren Fällen, nichts übrig läßt, wird durch obige Darlegungen wohl bewiesen sein, daher ist auch der Lohn, den die Arbeiter des Baugewerbes in Dresden erhalten, kein ungerechter, sondern ein „gerechter Lohn!“

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Ungültigkeitserklärung von Arbeiterschutzgesetzen in den Vereinigten Staaten

macht leider weitere Fortschritte. So hat der Oberste Gerichtshof des Staates Illinois das Gesetz ungültig erklärt, welches die Entlassung von Arbeitern aus dem Grunde ihrer Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation verbietet und mit Strafen belegt. Als Grund hierfür hat der Gerichtshof angegeben, daß durch dieses Gesetz die persönliche Freiheit, einen Vertrag einzugehen und aufzulösen, beeinträchtigt wird; somit widerspreche es den Bestimmungen des 14. Amendements der Konstitution der Vereinigten Staaten und einer gleichen Bestimmung in der Konstitution von Illinois. Dieses 14. Amendement lautet, daß „in keinem Staat ein Gesetz in Kraft bestehen darf, welches die Rechte und Freiheiten der Bürger beschränkt; noch darf Jemandem Leben, Freiheit und Eigenthum genommen werden ohne den gehörigen gesetzlichen Prozeß.“ Ferner bestimmt Artikel 4, Sektion 22, der Konstitution von Illinois, daß „kein Gesetz in Kraft bestehen darf, das einer Gesellschaft oder Person besondere Vorrechte garantirt“. Dadurch, daß die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation keinen Entlassungsgrund bilden dürfe, werde die Freiheit des Kontrakts, somit die persönliche Freiheit des Unternehmers beschränkt und den Labor Unions ein im Sinne der angeführten Sektion 22 ungesetzliches Vorrecht garantirt. — Ebenfalls auf der Beschränkung der „Freiheit“ des Kontraktes ist eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes von Louisiana begründet, welche ein Gesetz als ungültig erklärt, das die Ausgabe von Scheinen anstatt Geldes oder gesetzlicher Zahlungsmittel verbietet, welche Scheine bloß in dem Geschäfte des Ausgebers gegen Waaren umgetauscht werden können.

Näherliegend wäre es gewesen, die Handlung des Unternehmers, der seinen Arbeiter entließ, weil er einer Organisation angehört, als Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Rechtes Vereinigungen zu bilden, aufzufassen. Auch ist das vom Obersten Gerichtshof in Illinois abgeschaffte Gesetz viel eher als ein Mittel zu betrachten, durch das die persönliche Freiheit des Arbeiters gewahrt werden sollte gegen den wirthschaftlich Stärkeren, den Unternehmer. Recht zweifelhaft ist es auch, ob das Trucksystem, in dem der oberste Gerichtshof von Louisiana eine Stütze der persönlichen Freiheit erblickt, nicht zur argen Bedrückung der davon betroffenen Arbeiter führt.

Der Oberste Gerichtshof von New York hat im Frühjahr dieses Jahres entschieden, daß die Kontrakte von städtischen Verwaltungen, in welchen festgesetzt ist, daß organisirten Arbeitern der Vorzug zu geben sei, rechtsungültig sind, da es eine Verschwendung der Steuergelder bedeute, wenn die Behörden die theuersten Arbeitskräfte verwenden; gleichzeitig wurde das Gesetz, das für öffentliche Arbeiten den ortsüblichen Minimallohn festsetzt, aus demselben Grund aufgehoben (New York Labor Bull., Nr. 8, 1901).

Noch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Illinois ist von Bedeutung. Wie in einer Anzahl Unions-Staaten war

auch in diesem das Führen „schwarzer Listen" verboten und strafbar; auch dieser Schutz wird in Zukunft den dortigen Arbeitern benommen sein, nachdem der Gerichtshof entschieden hat, „blacklisting" sei keine strafbare Handlung. Begründet ist die Entscheidung wieder auf die Freiheit des Kontrakts; es heißt in den Gründen:

„Es ist das unbestrittene Recht eines jeden Menschen, die Arbeit zu beenden, aus welchem Grund er will, und keine Untersuchung der Motive ist statthaft, die ihn veranlassen, nicht länger zu arbeiten. Auch die Thatsache, daß die Verweigerung der Arbeit eine Folge der Vereinigung von Arbeitern zu diesem Zwecke ist, ändert nichts an der Sache. Die Unternehmer aber haben dieselben Rechte; sie sind nicht verpflichtet, jemanden zu beschäftigen, den sie nicht wollen, und es ist nicht ungesetzlich von ihnen, in Uebereinstimmung mit einander zu handeln, zum Zwecke, um eine Person oder einige Personen von ihren Fabriken oder Werkstätten auszuschließen. Die Existenz eines Vorhabens, zu schaden, kommt nicht in Betracht, denn das Gesetz kennt nur Handlungen (acts), nicht aber Motive."

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Führung von schwarzen Listen nicht als Aequivalent des Rechtes der Arbeiter, zu streiken, aufgefaßt werden kann, wo sie dieses Recht thatsächlich gesetzlich ausüben dürfen; doch werden auch in den Vereinigten Staaten streikende Arbeiter wegen Kontraktbruch und Aehnlichem bestraft; es sei nur an den Konflikt im Chicagoer Baugewerbe im Vorjahr erinnert. Das Bestreben der Unternehmer geht dahin, die Koalitionsfreiheit einzuschränken; sie wollen, daß das Gesetz betreffend verbotene Vereinigungen (Anti-Trust Law) auch gegen Arbeiterorganisationen angewendet werde. (Vergl. „Proceedings of the XXth Annual Convention of the American Federation of Labor" und Professor Millers Aufsatz im Journ. of Polit. Economy, 1901, p. 321 u. ff.) Die Anti-Trust Law von Illinois verbietet jede Vereinigung, die bezweckt, die Löhne zu erhöhen oder auf ihrer Höhe zu erhalten. Die Gerichtshöfe in New-Haven und Cleveland haben in letzter Zeit das Streikpostenstehen als ungültig erklärt, und Einhaltsbefehle gegen die Gewerkschaften erlassen. Ein Aequivalent des Rechtes der Unternehmer, schwarze Listen zu führen, wäre vielmehr das Recht der Arbeiter, den Boykott zu verhängen; das ist ihnen aber in den Unionsstaaten nicht erlaubt wegen „Einschränkung des Gewerbes" (restraint of trade) und wird gegebenen Falls als Verschwörung bestraft.

Liesing bei Wien. Hans Fehlinger.

Kaiserliches Statistisches Amt. Wie wir hören, ist als Nachfolger des verstorbenen Dr. von Scheel der Geh. Oberregierungsrath Dr. Wilhelmi, bisher in der gewerbe- und sozialpolitischen Abtheilung des Reichsamt des Innern thätig, zur Leitung des Statistischen Amtes berufen worden. Herr Wilhelmi ist ein genauer Kenner der Arbeiterfragen und des Gewerberechts; an den sozialpolitischen Gesetzen der letzten zehn Jahre hat er in hervorragendem Maße mitgewirkt. Auch in der Kommission für Arbeiterstatistik hat er eine gedeihliche Thätigkeit entwickelt. Seine Berufung an die Spitze des Kaiserlichen Statistischen Amtes läßt darauf schließen, daß an leitender Stelle die Nothwendigkeit, in diesem Amte die Arbeiterstatistik mehr als bisher zu pflegen, anerkannt wird. Das wäre ein sozialpolitischer Fortschritt, der aufrichtig begrüßt werden müßte.

Kommunale Sozialpolitik.

Keine städtischen Arbeiterwohnungen in Berlin. Die Mehrheit der Berliner Stadtverordneten hat am 7. November ihr sozialpolitisches Schuldkonto um einen weiteren Posten vermehrt. Der Ausschuß, der die Wohnungsnoth und die auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestehenden Mißstände besprechen sollte, hatte u. A. folgende Ersuchen an den Magistrat empfohlen:

1. baldmöglichst eine Vorlage zu machen zwecks Errichtung von Wohnhäusern zur Vermiethung von kleinen Wohnungen an von der Stadt beschäftigte Arbeiter und Beamte; 2. dafür Sorge zu tragen, daß die statistischen Beobachtungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens derart erweitert werden, daß möglichst alljährlich ein genaues Bild über die Wohnungsverhältnisse gewonnen wird; 3. in Erwägung zu ziehen, daß die unbebauten Grundstücke in wirksamerer Weise als bisher, vielleicht im Wege der Besteuerung nach dem gemeinen Werthe, zur Steuer herangezogen werden.

Ein städtisches Wohnungsamt mit Wohnungsnachweis war schon früher abgelehnt worden (vgl. Sp. 949) und dafür eine Vervollkommnung der Statistik gefordert. Eine gute Wohnungsstatistik liegt übrigens schon in dem — allerdings immer einige Jahre nach der Aufnahme erst herauskommenden — Statistischen Jahrbuch für Berlin vor. Dieses Ersuchen (Nr. 2) wurde denn auch angenommen, ebenso trotz Widerspruches die zahme Nr. 3. Die Errichtung von Wohnhäusern zur Vermiethung an städtische Arbeiter und Beamte wurde zwar von mehreren Seiten befürwortet, indessen glatt abgelehnt. Eine Reihe von Städten hat solche städtischen Dienstwohnungen geschaffen. Berlin würde seinen Arbeitern und kleinen Beamten ihre Lage durch ein gleiches Vorgehen wesentlich erleichtern. Man berücksichtige nur, daß 1901 eine Wohnung mit nur einem Zimmer durchschnittlich 174 ℳ, mit zwei Zimmern 331 ℳ und mit drei Zimmern gar 701 ℳ kostete, und dabei sind in dem Durchschnitt Wohnungen, welche Gewerbezwecken dienen oder damit verbunden sind, nicht eingerechnet. Die Hauptstadt des Landes sollte es für ihre Ehrenpflicht halten, auch auf diesem Gebiete eine Musterfürsorge für ihre Bediensteten zu üben. Statt dessen giebt sie den kleinlichsten Hausbesitzerinteressen nach. Man kann es verstehen, wenn jetzt auch die alte treue Wählerschaft irre wird und lieber einen Sozialdemokraten wählt, wie bei den letzten, vor einigen Tagen vollzogenen Wahlen der III. Klasse in fünf Fällen, die früher von der bürgerlichen Linken vertreten wurden.

Sechster Städtetag des Schleswig-Holsteinschen Städtevereins. Der Bericht über die Verhandlung des sechsten Schleswig-Holsteinschen Städtetages in Oldesloe (14./15. Juli 1901) liegt jetzt vor. Unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Fuß in Kiel betheiligten sich 46 Städte durch zusammen 96 stimmberechtigte Delegirte daran. Fünf Städte und Flecken waren unvertreten. Es wurde mitgetheilt, daß eine Erhöhung des Wahlcensus in den Schleswig-Holsteinschen Städten, deren Zulässigkeit angefochten worden ist, nach der Entscheidung sowohl des Bezirksausschusses wie des Oberverwaltungsgerichts durch den §. 77 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1901 nicht verwehrt wird. Die städtischen Kollegien von Kiel hatten durch Beschluß vom 26. Februar 1892 den Census auf ein 1200 ℳ übersteigendes Jahreseinkommen erhöht. Das Oberverwaltungsgericht hat nun allerdings nicht schlechthin einen solchen Beschluß als zu Recht bestehend anerkannt, sondern erstens darauf hingewiesen, daß das Einkommensteuergesetz zwar 1891 erlassen, aber erst am 1. April 1892 in diesen Bestimmungen wirksam geworden sei; zum Anderen sagt es: diejenigen Städte, die den statutarischen Wahlcensus nicht wie Kiel von einem Minimaleinkommen, sondern auf Grund des letzten Absatzes des §. 7 der Schleswig-Holsteinschen Städteordnung von einem entsprechenden Steuersatz abhängig gemacht haben, haben seit dem 1. April 1902 das Recht verloren, durch Ortsstatut ihren Census auf einen 4 ℳ jährlich übersteigenden Steuersatz zu erhöhen. Dagegen bleibt es ihnen unbenommen, seine Erhöhung durch Einführung eines von dem Einkommen abhängigen Census durchzuführen. Dieser zweite Rechtsgrundsatz wurde als bedenklich bezeichnet.

Weitere Verhandlungen betrafen Maßnahmen gegen die Uebertragung weiterer Arbeiten für staatliche Zwecke, die Heranziehung von Staatsbeamten, Geistlichen, Kirchendienern und Volksschullehrern, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zur Kommunalsteuer und ein gemeinsames Vorgehen aller preußischen Städtetage in dieser Frage, Statutenänderungen, Satzungsänderungen und geschäftliche Angelegenheiten.

Die Hauptvorträge der Versammlung verbreiteten sich über die Reinigung städtischer Abwässer mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse mittlerer und kleinerer Städte (Professor Dr. Dunbar-Hamburg) und die Pflege der Kunst durch die städtischen Verwaltungen (Universitätsprofessor Dr. Matthäi-Kiel). Dr. Dunbar forderte eine genaue Scheidung der Begriffe Abwässerreinigung und Abwässerdesinfektion und empfahl unter eingehender Schilderung der Vortheile und Nachtheile aller Möglichkeiten für die größeren und mittleren Städte durch Anlage eines einheitlichen Kanalsystems die abschwemmbaren Schmutzstoffe aus dem Bereiche der Stadt zu entfernen, ehe sie der stinkenden Fäulniß anheimfallen. Die Fernhaltung der Fäkalien von den städtischen Schmutzwässern und von den Schmutzläufen empfehle sich weder aus finanziellen, noch aus ästhetischen, noch aus hygienischen Gründen. Bei der Projektirung einer Kanalisationsanlage giebt er dem Trennsystem im Allgemeinen den Vorzug vor dem Sammelsystem. Die Gruben-, Tonnen- und Kübelsysteme seien nur Nothbehelfe, weil sie die Frage der Beseitigung der häuslichen Abwässer völlig außer Acht lassen und dennoch dieser Betrieb der Anlagen in der Regel größere Summen als die Verzinsung und Amortisation eines einheitlichen Kanalsystems erfordere. Professor Matthäi wünscht in seinen alle Künste umspannenden Darlegungen, die mit den Stadtverwaltungen ziemlich scharf ins Gericht gingen, daß diese überall, wo sie die bessernde Hand an die bauliche Ausgestaltung ihres Inneren legten, sich auch von ästhetischen Grundsätzen leiten ließen. Es gelte, das schöne Alte zu erhalten, zugleich aber rüstig zu schönen Neuschöpfungen

vorwärts zu schreiten. Die Städte müßten als Auftraggeberin der Kunst ihre mittelalterliche Stellung um so mehr wieder aufnehmen, als die Kunst heute nicht mehr im Dienste der Kirche stehe.

Weitere Besprechungen zielten auf Aufhebung des Gründonnerstages als gesetzlichen Feiertages, die Festsetzung statistischer Normalfragebogen über die kommunalen Verhältnisse der Schleswig-Holsteinschen Städte und die Bildung von Beamten-Pensionskassen.

Versicherung der städtischen Arbeiter in Wien. Seit 1. Juli 1899 besteht in Wien eine kommunale Krankenversicherung der städtischen Arbeiter. Ueber die Ergebnisse dieser kommunalen Versicherung entnehmen wir dem amtlichen Berichte für 1900 folgende Daten:

Bei den in Betracht kommenden städtischen Betrieben (mit Ausschluß der städtischen Gaswerke) waren im Halbjahre 1899: 5527, im Jahre 1900: 6604 Arbeiter beschäftigt. Die Zahl der vorgekommenen Krankheitsfälle betrug im Halbjahre 1899: 964, im Jahre 1900: 2129, die Zahl der Krankentage 17 945 bezw. 46 268. Ausgezahlt wurden an Krankenunterstützungen, Entbindungs- und Beerdigungskosten im Halbjahre 1899: 33 204 Kr., im Jahre 1900: 102 108 Kr. Bei den städtischen Gaswerken standen im Jahre 1899: 1885, im Jahre 1900: 3087 Arbeitspersonen in Verwendung. Die Anzahl der Krankheitsfälle betrug 374 bezw. 1672, der Krankheitstage 3840 bezw. 24 606. Die Kosten der Krankenversicherung der städtischen Gaswerksbediensteten belaufen sich für die erste Berichtsperiode auf 9272 Kr. (wobei in Betracht zu ziehen ist, daß der Betrieb des städtischen Gaswerkes erst am 1. November 1899 aufgenommen wurde), im Jahre 1900 auf 94 088 Kr. Die Gesammtkosten der städtischen Krankenversicherung für alle städtischen Betriebe mit Einschluß der Gaswerke stellten sich im Halbjahre 1899 auf 42 477 Kr., im Jahre 1900 auf 196 197 Kr.

Der Wiener Stadtrath hat nun aber leider bezüglich dieser Versicherung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die in engherziger Weise auf eine Verringerung der Lasten abzielen und nicht vom Geiste kommunaler Sozialpolitik getragen erscheinen. Die Beschlüsse sind die folgenden: Die bisher nur für die nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter und Bediensteten geltende Bestimmung, daß im Falle die Erkrankung vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Raufhändeln oder in Folge Trunkenheit verursacht ist, ein Anspruch auf die Krankenunterstützung nicht besteht, hat in Hinkunft auch auf die versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) Anwendung zu finden; die Krankenunterstützung wird innerhalb der gewährleisteten Maximalbezugszeit den nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeitern (Bediensteten) nur für die Dauer des Heilverfahrens zuerkannt und ist mit der Streichung vom Krankenstande vorzugehen, sobald ärztlicherseits das Heilverfahren als abgeschlossen bezeichnet oder aber dauerndes Siechthum konstatirt wird; in Hinsicht auf die Krankenversicherung hat betreffs jener nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter, welche im Taglohne stehen, ein drei Tage andauerndes ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Arbeit die Folge, daß solche Arbeiter, um wieder des Krankengeldbezuges theilhaftig zu werden, im Falle der Wiederaufnahme der Arbeit eine neuerliche Karenzzeit von 30 Tagen durchzumachen haben; den Hinterbliebenen jener städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes der Maximalbezugszeit außer Bezug gesetzt wurden, steht aus dem Titel der Krankenversicherung keinerlei Anspruch gegenüber der Gemeinde mehr zu; zur Austragung der in Angelegenheit der städtischen Krankenversicherung sich ergebenden zweifelhaften und Streitfälle ist der Magistrat berufen, welcher hierbei erforderlichenfalls auch die in Betracht kommenden Betriebs-(Amts-)Leiter zu hören hat.

Minimallöhne bei kommunalen Lieferungen in Belgien. Der Gemeinderath von Jumet in der Provinz Hainaut hat beschlossen, bei der Vergebung von Druckarbeiten eine Klausel bezüglich der Minimallöhne in das Bedingnißheft aufzunehmen und zwar können sich nur Buchdrucker um Lieferungen bewerben, die ihren Arbeitern mindestens 40 Centimes für die Stunde bezahlen.

Soziale Zustände.

Frauenarbeit in Hamburg. Frau Julie Eichholz veröffentlicht in der hamburgischen Wochenschrift „Der Lotse“ die Ergebnisse einer noch unter Mitwirkung von Frau J. Schwerin unternommenen privaten Enquête über die Beschäftigung von Frauen. Es wurde hierbei hauptsächlich die Nahrungs- und Genußmittelindustrie berücksichtigt. Die Hamburger Industrie beschäftigt in 398 fabrikmäßigen Anlagen 7432 Arbeiterinnen. Hiervon wurden von 2122 Arbeiterinnen über und 121 Arbeiterinnen unter 16 Jahren in 61 Betrieben Fragebogen beantwortet. 1135 der Frauen sind verheirathet. Die Enquête wurde von der sozialdemokratischen Partei ebenso wie von der Gewerbeinspektion unterstützt. Eine verhältnißmäßig leichte Arbeit ist das Kaffeeverlesen, worüber wir bereits im VII. Jahrgang Sp. 1198 berichtet haben. Die Arbeitszeit dauert in den Fabriken von 7 bis 7 Uhr im Sommer und von 8 bis 8 Uhr im Winter. Der durchschnittliche Wochenlohn beträgt 10 bis 12 ℳ, geübtere Arbeiterinnen verdienen bis zu 16 ℳ, in seltenen Ausnahmefällen 20 bis 22 ℳ. Ein Uebelstand ist, daß der Verdienst bei der Akkordarbeit vom Wohl- oder Uebelwollen des Meisters oder der Meisterin abhängt. Daher müssen sich die Arbeiterinnen das Wohlwollen des Meisters oder der Meisterin durch Weihnachtsgratifikationen zu erwerben suchen. Manche Meister treiben einen schwungvollen Viktualienhandel. Während der flauen Zeit werden die Arbeiterinnen nur wenige Stunden im Tag beschäftigt. — In den Röstereien sind die Verhältnisse besser. Die Arbeiterinnen verdienen hier bei einer Beschäftigung von 7 bis 6 Uhr (mit 2 Stunden Pause) durchschnittlich 12 bis 15 ℳ in der Woche. Einige Betriebe bezahlen Taglohn und zwar 12 ℳ die Woche bei einer Arbeitszeit von 7 bis 5 Uhr. Ueberstunden werden hierbei mit 30 ₰ vergütet. — Der Stundenlohn in den Kakesfabriken beträgt 10 bis 19 ₰. Die Arbeitszeit dauert meistens von 6 bis 5½ resp. von 7 bis 6½ Uhr, mit einer Stunde Mittags- und einer halben Stunde Frühstückspause. Die Arbeiterinnen müssen stets bei großer Hitze arbeiten und die Luft wird durch den Kakesstaub verschlechtert. Ein Vortheil gegenüber den Kaffeeverleserinnen ist das Fehlen der flauen Zeit.

Die Cigarren- und Cigaretteninduſtrie ist in Hamburg bedeutend zurückgegangen. Sie umfaßt heute nur noch 99 Betriebe, wo 245 erwachsene Arbeiterinnen und 17 Jugendliche Beschäftigung finden. Die Arbeitszeit dauert von 7 bis 7 Uhr mit 2½ Stunden Pause. Es giebt Akkord- und Wochenlohn, doch überwiegt der letztere. Anfängerinnen verdienen zuerst nur 5 ℳ die Woche. Der Höchstlohn betrug in einer Cigarrenfabrik 14 bis 15 ℳ, sonst war der Durchschnitt 10 bis 12 ℳ. Die Arbeit dauert das ganze Jahr. Ueberstunden sind selten. — In den Konservenfabriken ist zum größten Theil nur Saisonarbeit üblich, und es geht jedesmal für die Gemüsekonservenfabriken im Winter und für die Fischkonservenfabriken im Sommer die Zahl der Arbeitenden von 100 bis 200 auf etwa 10 zurück. Die Arbeitszeit dauert von 6 bis 6½, 7 bis 7, 7 bis 8, 8 bis 8 Uhr, durchschnittlich also 12 Stunden mit den gewöhnlichen Pausen von 2 bis 2½ Stunden für Mittagessen, Frühstück und Vesper. Bezahlt wird nach Akkord, nach Tagen und Stunden. Der Verdienst schwankt zwischen 8 und 15 ℳ und beträgt durchschnittlich 10 ℳ 50 ₰. Lästig und gesundheitsschädlich ist der Fischgeruch in den Fischkonservenfabriken. — In den Spritfabriken finden nicht die besten Elemente Beschäftigung, da die Arbeit keine längere Lehrzeit erfordert. Im allgemeinen ist ein Wochenlohn von 9 ℳ 50 ₰ üblich, doch kommt daneben auch Akkordlohn vor. In manchen Fabriken sind die Frauen in ungeheizten oder schlechterwärmten Räumen beschäftigt. Auch die genügende Ventilation der Arbeitsräume ist noch nicht gleichmäßig durchgeführt. Auch die üble Gewohnheit, der Meisterin Geschenke zu machen, findet sich, und für Zuspätkommen muß für je 5 Minuten bis zu 20 ₰ Strafe bezahlt werden. — Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse in der Hausindustrie. Sie ist in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie nur in ganz beschränktem Maß vorhanden. Traurig sind die Lohnverhältnisse der Kaffeeverleserinnen als Heimarbeiterinnen. Ein durchschnittlicher Tagesverdienst von 60 bis 70 ₰, also von 3 ℳ 90 ₰ die Woche, gehört nicht zu den Seltenheiten. Die Kinder werden viel mehr ausgenützt, als dies in der Fabrik geschehen darf. Die Wohnung ist nicht selten zugleich Arbeits- und Schlafraum. — Die Cigarrenhausindustrie ist seit 1870 in Hamburg noch mehr zurückgegangen. Sie verschafft heute nur ca. 80 Frauen ihr Brot. — Die Gründe der Beschäftigung sind dieselben, wie sie schon im Jahre 1899 von der Gewerbeinspektion festgestellt worden sind (vergl. IX. Jahrg. Sp. 1263).

Zusammenfassend bemerkt die Berichterstatterin, daß während in den modernen Anlagen größtentheils für die Arbeiterinnen trefflich gesorgt sei, die Beschaffenheit der Wascheinrichtungen, der Aborte, Garderoben und der Ventilation in den älteren Fabriken viel zu wünschen übrig lasse. Ein anderer Punkt, der einer Regelung dringend bedarf, betrifft die Arbeitszeit. Heute arbeiten: 21 Frauen 7½ Stunden, 18 Frauen 8 Stunden, 660 Frauen 8¾ Stunden, 10 Frauen 9 Stunden, 67 Frauen 9¾ Stunden, 152 Frauen 10 Stunden, 1 Frau 10¼ Stunden, 93 Frauen 10½ Stunden und 113 Frauen 11 Stunden u. s. w. Hier könnte und müßte die

Reform einsetzen und den Maximalarbeitstag auf 9 Stunden festsetzen, eine Besserung, die auch nach der Ansicht der Fabrikinspektion sehr wohl möglich ist. Sehr zu wünschen wäre auch eine Verlängerung des Wöchnerinnenschutzes auf 6 Wochen unter Bezahlung des Krankengeldes. Endlich verlangt die Referentin nachdrücklich die Errichtung der Stelle eines weiblichen Fabrikinspektors.

Geradezu skandalös sind aber die Arbeitsverhältnisse der Speichereiarbeiterinnen in Hamburg nach dem Bericht von Louise Zietz in Nr. 22 der „Gleichheit". Für dieselbe Arbeit, für die Männer einen Taglohn von 5 *M* bekamen, erhielten Frauen 1 *M* 50 ₰ bis 2 *M* und 2 *M* 50 ₰ für den Tag. Es handelt sich um das Reinigen und Herrichten gesalzener Häute, im Volksmund „Panzen" genannt. Das Hochheben und Ausklopfen der 40 bis 100 Pfund schweren Häute erfordert einen großen Kraftaufwand, sodaß auch Männer bei dieser Arbeit sehr ermüden. Das Schlimmste ist aber der pestilenzartige Geruch der Häute, der sich auch in den Kleidern festsetzt. Die Arbeit dauert von 6 bis 6 Uhr. Da mit Arsenik gearbeitet wird, besteht die fortwährende Gefahr einer Blutvergiftung. Auch Milzbrand ist zu befürchten. Zu diesen hygienischen Uebelständen kommen noch sittliche Gefahren. Wenn, was wohl anzunehmen ist, der Bericht der Frau Zietz objektiv ist, wäre das gänzliche Verbot dieser Beschäftigung für die Frauen gerechtfertigt.

Gewerbliche Kinderarbeit im Stadtkreis Solingen. Auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Dicke und des Gewerbeinspektors Czimatis wurde in den Solinger Volksschulen eine Erhebung über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit veranstaltet. Durch die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 2. April 1898 („Soz. Praxis" Jahrg. VII Sp. 764) wurde das erfreuliche Ergebniß erzielt, daß in Solingen trotz der vorherrschenden Hausindustrie die Kinderarbeit keinen allzu großen Umfang erlangt hat. In der Stadt Solingen mit 45 249 Einwohnern waren 7150 schulpflichtige Kinder vorhanden, von denen rund 500 oder 7 % gewerblich beschäftigt werden, und zwar 365 Knaben und 135 Mädchen. Aus der Vertheilung auf die einzelnen Altersklassen kann man entnehmen, daß die Eltern es nicht mehr nöthig haben, die Kinder schon in so frühem Alter zur Arbeit mit heranzuziehen, wie das in früheren Jahren geschah.

Die Beschäftigungsarten sind nach der Häufigkeit ihres Vorkommens geordnet: Laufburschen in verschiedenen Gewerben 205, Arbeiter in Werkstätten der Metallindustrie 98, Brötchenträger 47, Zeitungsträger 45, Arbeiter in Bierhandlungen, Bäckereien, Buchbindereien, Tischlereien, Schuhmacherwerkstätten u. s. w. 25, Kegelaufsetzer und zur Bedienung von Gästen 17, Kinderwärter bezw. Wärterinnen und zu sonstigen häuslichen Arbeiten 16, Verkäufer, Hausirer 11. Die Dauer der Beschäftigung überschreitet täglich $3^1/_2$ Stunden nicht. Weniger als 1 Stunde bis $3^1/_2$ Stunden waren 395 Kinder beschäftigt. Von einer übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder kann mithin in Solingen nicht die Rede sein. Die Frage, ob aus der Beschäftigung der Kinder für dieselben gesundheitliche oder sittliche Gefahren erwachsen sind, wurde in den Fragebogen auch durchweg mit „Nein" beantwortet. Der Arbeitslohn für die Kinder betrug durchschnittlich 40 oder 50 ₰ pro Tag, auch wohl $3_{,50}$ *M* die Woche, zum Theil wurde auch kein Lohn gegeben, sondern die Vergütung bestand in der Lieferung von Schuhzeug, Kleidungsstücken Wäsche ꝛc. Für kinderreiche Familien — und diese haben wir im Bergischen sehr häufig — fällt eine Einnahme von $3_{,50}$ *M* pro Kind schon merklich ins Gewicht. Da dieser Lohn für kinderreiche Familien einen erheblichen Zuschuß zur gesammten Lebenshaltung darstellt, kann ein gänzliches Verbot der gewerblichen Kinderarbeit nicht befürwortet werden.

Staatliche Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Oesterreich. Die Regierung hat eine Gesammtaktion aller Ministerien eingeleitet, welche Arbeiten zu vergeben haben. Bei den Bestellungen und Bauvergebungen der Regierung ist auf alle österreichischen Länder Bedacht genommen. Ziffermäßig stellt sich der Umfang der Bestellungen und Anschaffungen folgendermaßen: Das Ministerium des Innern hat Lieferungen für eiserne Brücken, im Betrage von 480 000 Kr. bereits vergeben und im Jahre 1902 derartige Bestellungen im Betrage von 746 000 Kr. zu machen; für Bauten hat dieses Ministerium im Jahre 1902 $1_{,6}$ Millionen Kr. aufzuwenden. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat für 1902 Lieferungen im Betrage von $4_{,8}$ Millionen Kr. auszuführen. Das Handelsministerium hat den Betrag von $8_{,6}$ Millionen Kr. zu verausgaben, das Justizministerium für Bauten $4_{,9}$ Millionen Kr. zu verwenden. Das Ministerium für Kultus und Unterricht benöthigt im Jahre 1902 $2_{,1}$ Millionen Kr. für Bauten. Das Finanzministerium hat für die in Betracht kommenden Lieferungen den Betrag von 6 Millionen Kr. angesetzt. Hauptsächlich in Betracht kommen aber die Anschaffungen, welche das Eisenbahnministerium noch zu vergeben hat; der Gesammtwerth der bei den betheiligten Industriezweigen in den restlichen Monaten des ablaufenden Jahres, ferner 1902 zu bewirkenden Bestellungen des Eisenbahnministers beläuft sich auf $62_{,5}$ Millionen Kr.

Minimallöhne in Viktoria. Die unter dem Fabrikgesetz geschaffenen Lohnämter in der Kolonie Viktoria haben folgende Minimallöhne fixirt: In der keramischen Industrie 40 sh für die 48 stündige Arbeitswoche; für Frauen über 20 Jahre in den Ziegelwerken 17 sh 6 d für die 48 stündige Arbeitswoche; für Drahtmatratzenarbeiter 45—48 sh für die 48 stündige Arbeitswoche und Arbeiterinnen dieser Branche, die bereits 4 Jahre arbeiten, 32 sh; Luxusbäcker 43 sh 2 d per 52 stündige Arbeitswoche und Frauen in dieser Branche 20 sh per 48 stündige Arbeitswoche.

Arbeiterbewegung.

Unterstützungsfonds für besoldete Gewerkschaftsbeamte. Von dem letzten deutschen Gewerkschaftskongreß, der 1899 in Frankfurt a. M. abgehalten wurde, war die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit den einleitenden Schritten zur Schaffung einer Einrichtung zwecks Pensionirung der Gewerkschaftsbeamten beauftragt worden. Die Generalkommission ist diesem Auftrag nachgekommen und veröffentlicht jetzt in ihrem Organ die Grundzüge nebst Statutenentwurf der geplanten Einrichtung, um sie der Meinungsäußerung der betheiligten Interessenten zu unterbreiten. Später soll dann dem nächstjährigen allgemeinen Gewerkschaftskongreß in Stuttgart die Vorlage zu endgültiger Beschlußfassung unterbreitet werden. Es sollen zunächst in Betracht kommen die besoldeten Gewerkschaftsbeamten, zu denen auch die Beamten der Arbeitersekretariate gerechnet werden, sowie die Angestellten in den beruflichen freien Hülfskassen, zusammen rund 350 Personen. Der Anschluß an den Fonds soll außerdem gestattet werden den Angestellten (Redakteuren, Geschäftsführern, Expedienten und Berichterstattern) der „zur modernen Arbeiterbewegung" gehörenden Presse (einschließlich Buchhandlungen), sowie den Schriftstellern und Mitarbeitern, die ihren Haupterwerb in der gewerkschaftlichen und politischen Prrsse der modernen Arbeiterbewegung finden. Der „Verein Arbeiterpresse" hat zwar jüngst ebenfalls die Grundzüge eines Statuts für eine Pensionskasse berathen, es ist aber anzunehmen, daß, falls der Unterstützungsfonds der Gewerkschaftsangestellten ins Leben tritt, die etwa 400 Preßangestellten sich demselben anschließen werden. Hat doch die Generalkommission drei Vertreter des Vereins „Arbeiterpresse" zur Berathung der Grundzüge zugezogen. Der Aufbau der neuen Einrichtung soll auf der Basis des freiwilligen Beitritts erfolgen, doch soll darauf hingewirkt werden, daß die Organisationen und Arbeitgeber zur Uebernahme des halben Beitrags sich verpflichten. Auch die Leistungen aus dem Fonds sollen nur freiwilliger Natur sein, auf deren Bezug den Betheiligten ein Rechtsanspruch nicht zusteht. „Bei Gewährung des letzteren — schreibt das Correspondenzblatt — würden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, auf den Fonds Anwendung finden und auf Grund dieses Gesetzes an die Genehmigung der Einrichtung Bedingungen geknüpft werden, denen zu entsprechen unsere Gewerkschaftseinrichtungen außer Stande sind.*) Nach §. 1 des genannten Gesetzes finden jedoch dessen Vorschriften auf solche Personenvereinigungen keine Anwendung, „die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch auf solche

*) Schon jetzt werden die Gewerkschaften in einzelnen Bundesstaaten als Versicherungsanstalten behandelt, so namentlich in Braunschweig, woselbst den Filialen der Gewerkschaftsverbände der Tabak-, Berg- und Metallarbeiter aufgegeben worden ist, die Statuten zur Genehmigung einzureichen. Da die Gewerkschaften sich daran nicht kehrten, sind in der Stadt Braunschweig, wie der „Vorwärts" berichtet, die betreffenden Filialen aufgelöst und Bücher und Geld beschlagnahmt worden. Und das, obgleich die Statuten der betreffenden Gewerkschaften aussprechen, daß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung aus der Gewerkschaft nicht zusteht, und obgleich das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsanstalten erklärt, daß solche Personenvereinigungen nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch einzuräumen. Die Vorsicht der General kommission ist also erklärlich.

einzuräumen". Von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, gebot sich hier von selbst. Als Aufgabe des Unterstützungsfonds soll in erster Linie die Unterstützung von Invaliden und versorgungsbedürftigen Hinterbliebenen in Betracht kommen. Daneben noch die Unterstützung bei nachweislicher Erwerbsunfähigkeit in Folge längerer Krankheit, und eine bescheidene Sterbeunterstützung. Die Einführung von Ruhegehältern soll fürs erste jeder einzelnen Organisation überlassen bleiben. Der Entwurf glaubt mit einem jährlichen Beitrag von 90 *M* für die erste Klasse und 60 *M* für die zweite Klasse auszukommen. Die erste Klasse umfaßt die Gehälter über 2000 *M* jährlich, die zweite Klasse geht unter diese Gehaltshöhe. Als Unterstützung ist vorgesehen im Falle der Invalidität eine Jahresunterstützung von 1200 *M* in erster Klasse und 900 *M* in zweiter Klasse. Die Wittwenunterstützung soll 600 bezw. 450 *M* betragen. Für Waisenunterstützung ist in erster Klasse 120 *M*, in zweiter Klasse 90 *M* vorgesehen; für vater- und mutterlose Waisen 240 bezw. 180 *M*. An Sterbegeld soll 100 *M* gezahlt werden. Die Verwaltung des Fonds soll sieben Personen übertragen werden, von denen die Generalkommission drei stellt. Falls der nächstjährige Gewerkschaftskongreß dem Plan zustimmt, glaubt man mit dem 1. Oktober nächsten Jahres die neue Einrichtung einführen zu können. Nach den Erhebungen der Generalkommission bezogen im Jahre 1900 27 Gewerkschaftsbeamte ein Jahresgehalt von mehr als 2000 *M*, 110 ein solches von 1800—2000 *M* und 86 ein solches unter 1800 *M*. Arbeitersekretariate giebt es zur Zeit 34.

Der Verband der Bäckereiarbeiter Deutschlands hatte eine Urabstimmung über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung angeordnet. An der Abstimmung haben sich (nach der „Volks-Ztg.") betheiligt 2424 Mitglieder. Davon stimmten 1623 Mitglieder mit „Ja", 801 Mitglieder mit „Nein". Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, verbunden mit Krankenzuschuß und Sterbegeld, ist demnach mit 7 Stimmen über $^2/_3$ Majorität beschlossen. Das neue Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Es wird gezahlt bei 52wöchiger Mitgliedschaft in einem Jahr während 42 Tagen der Arbeitslosigkeit pro Tag 1 *M*. Der Betrag erhöht sich nach der Länge der Mitgliedschaft auf 1,50 *M* pro Tag. Außerdem wird ein Zuschuß zum Krankengeld und ein Sterbegeld bis zu 50 *M* gewährt.

Arbeiterbewegung für den Boykott der englischen Frachtdampfer. Neuerdings verlautet, daß das Amsterdamer Hafenarbeiter-Komité einen internationalen Kongreß der organisirten Hafenarbeiter und Seeleute einberufen wolle, der zur Boykottfrage Stellung nehmen soll. Es wird ferner ein Brief des Vorsitzenden des internationalen Verbandes der Transportarbeiter, Tom Mann, veröffentlicht, wonach dieser internationale Verband selbst Schritte unternehmen will, um zu erfahren, welche Ansichten über die Sache unter den Transportarbeitern herrschen. Mit dem Zweck des Boykotts soll Tom Mann sympathisiren und auch der vorgeschlagenen Methode zustimmen (?). Bezüglich des in der letzten Nummer erwähnten Artikels des Vorsitzenden des Deutschen Seemannsverbandes, Müller-Hamburg, im „Vorwärts", in welchem der geplante Boykott als „Utopie" bezeichnet wurde, erläßt das Hamburger Hafenarbeiter-Komité, welches beauftragt ist, die Frage des Boykotts auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit zu prüfen, eine Erklärung, wonach das Komité mit dem „Vorwärts"-Artikel nichts gemein habe. Der Artikel sei lediglich ein Ausdruck der persönlichen Meinung des Verfassers und enthalte zum Theil willkürliche und falsche Behauptungen. Auch der holländische Sozialistenführer Vliegen-Amsterdam wendet sich im „Vorwärts" in längeren Ausführungen gegen den „Utopie"-Artikel, wobei er auszuführen sucht, daß Utopien Realität werden können. Der „Vorwärts" bleibt indessen bei seiner ablehnenden Haltung und veröffentlicht zugleich ein Schreiben des Vorsitzenden des Verbandes der Vergolder Deutschlands, in welchem vor dem Boykott dringend gewarnt wird. Auch das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nimmt entschieden gegen den Boykottplan Stellung. „Sympathiestreiks zu Gunsten eines friedlichen Verhältnisses zwischen zwei Nationen" — meint das Blatt — „liegen außerhalb des Rahmens der gewerkschaftlichen Aufgaben." Vorläufig hat es den Anschein, als ob es doch zu dem Boykott kommen sollte. Jedenfalls würde derselbe kein allgemeiner werden, da die Organisation der Hafenarbeiter eine mangelhafte ist und auch die nothwendige Einigkeit fehlt. Der Boykott würde nicht nur Englands Schiffahrt und Waarenverkehr, sondern auch die Interessen der anderen Staaten empfindlich schädigen und nicht zuletzt die gesammte Arbeiterschaft. Immerhin verdient die Boykottbewegung ernste Beachtung, zumal es sich um den ersten Versuch handelt, durch einen internationalen Streik einen Krieg zu schlichten bezw. zu dessen Beendigung beizutragen.

Der Gesammtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie, welcher vom 1. bis 6. d. Mts. in Wien stattfand und von deutsch-österreichischen, czechischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen und italienischen Delegirten besucht war, ist trotz dieser bunten Zusammensetzung friedlich und ruhig verlaufen. Es wurde ein stetiges Fortschreiten der sozialdemokratischen Bewegung in Cisleithanien konstatirt (die ungarischen Sozialdemokraten haben ihre besondere Organisation) und mit Stolz hervorgehoben, daß innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie der Nationalitätenhader keine Stätte habe. Der Hauptberathungsgegenstand bildete die Revision des Parteiprogramms, das 1889 auf dem Hainfelder Parteitage, der die Vereinigung zwischen Gemäßigten und Radikalen besiegelte, beschlossen wurde. Die Verelendungstheorie von der „steigenden Massenarmuth und wachsenden Verelendung immer breiterer Volksschichten" als einer Folge des Privateigenthums an den Produktionsmitteln wurde als wissenschaftlich unhaltbar fallen gelassen und nur gesagt: „Es wächst die Masse der Proletarier, es steigt aber auch der Grad ihrer Ausbeutung." Es wird also nicht mehr von einer absoluten, sondern nur noch von einer relativen Verelendung gesprochen. Dagegen wurde als Ziel ausdrücklich die „Eroberung der politischen Macht" ausgesprochen. Im Uebrigen erklärte sich der Parteitag für den Abschluß langfristiger Handelsverträge auf Grundlage der Meistbegünstigung und für Erleichterung und Sicherung des internationalen Handelsverkehrs, für Beschleunigung der von der Regierung versprochenen Alters- und Invalidenversicherung und der Wittwen- und Waisenversorgung und gegen die neue, in der „Sozialen Praxis" bereits gewürdigte Gewerbeordnungsnovelle, welche die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten (10) mit allen zweckdienlichen Mitteln zu vereiteln suchen sollen. Auf einem Kommers, den die Wiener Sozialdemokraten veranstaltet hatten, feierte der als Gast anwesende bayerische sozialdemokratische Reichstags- und Landtagsabgeordnete Ehrhardt die Waffenbrüderschaft zwischen der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie, während in einer großen Volksversammlung der ebenfalls als Gast erschienene Abgeordnete Bebel die österreichischen „Genossen" zu ihren Erfolgen und zu dem befriedigenden Verlaufe des Parteitages beglückwünschte. Bebel wurde als Altmeister sehr gefeiert.

Von der Bergarbeiter-Bewegung in Frankreich kommen wieder beunruhigende Nachrichten. Der Sekretär des nationalen Bergarbeiterverbandes, Cotte, soll in einer Bergarbeiterversammlung die Arbeiter ermahnt haben, sich zum Streik bereit zu halten. Der Streik werde plötzlich ausbrechen, jedenfalls sei der Termin nicht mehr fern. Der Streik sei unvermeidlich, nachdem die Vorlage der Regierung über die Altersversicherung der Bergarbeiter den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entspreche. Während die Arbeiter eine Pension von 2 Frcs. täglich (730 Frcs. jährlich) nach 25jähriger Arbeit forderten, setze die Regierungsvorlage eine Rente von jährlich 300 Frcs., nach 30jähriger Arbeit und vom 55. Lebensjahre ab fest. Eine solche Rente sei bei den Lebensverhältnissen in Frankreich nicht nur ein „reines Bettelgeld", sie stehe auch in gar keinem Verhältniß zu den Löhnen der Bergarbeiter, die im Jahre 1898 durchschnittlich 1261 Frcs., im Pas-de-Calais 1438 Frcs. betragen hätten. Die Bergarbeiter scheinen übrigens ihren Streit allein ausfechten zu wollen, wenigstens hat der Sekretär der Bergarbeitergewerkschaft des Loire-Beckens gegen den Versuch des Verbandes der Gewerkschaften und des ständigen Pariser Generalstreikkomités, die Entscheidung über den Streik der Bergarbeiter zu beeinflussen, öffentlich protestirt. Die Regierung hat in den Grubenbezirken beträchtliche Truppenmassen konzentrirt. Die Bergarbeiter wären schlecht berathen, wenn sie in dieser ungünstigen Zeit in einen Streik eintreten wollten. Nach den letzten Nachrichten herrscht überall noch Ruhe.

Arbeiterschutz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsaß-Lothringen für 1900.

Zunächst ist diesem Berichte die erfreuliche Thatsache zu entnehmen, daß das Verhältniß zwischen Inspektoren und Arbeitern ein recht gutes ist. Die Sprechstunden der Aufsichtsbeamten werden rege benutzt, auch von Arbeiterinnen, zuweilen in Angelegenheiten allerintimster Art. Auch haben die Aufsichtsbeamten dem von den Gewerkschaften ausgesprochenen Wunsche, ihren Mitgliedern be-

lehrende Vorträge über die Gewerbeordnung zu halten, mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde entsprochen. Der kaiserliche Gewerbe-Aufsichtsbeamte für den Bezirk Lothringen berichtet Folgendes:

„Die Beziehungen zu den Arbeitgebern waren wie im Vorjahre sehr gute. Nicht allein bei Auftreten der Arbeitsstreitigkeiten wurde ich zu Rathe gezogen, sondern auch bei Zwistigkeiten unter den Arbeitgebern selbst wurde ich wieder in zwei Fällen um meine Vermittelung ersucht. Ebenso ist ein lebhafter von Jahr zu Jahr sich steigernder Verkehr mit den Arbeitern zu verzeichnen. Das Vertrauen der Arbeiter in die Gewerbeaufsicht hat in den letzten Jahren rasche Fortschritte gemacht. Selbst Arbeiter, deren Betriebe nicht unter die Gewerbeaufsicht fallen, und solche aus den entlegensten Gegenden des Bezirks haben sich mit ihren Anliegen und Beschwerden an mich gewandt. Es konnte dadurch sehr oft geholfen und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in friedlicher Weise vermittelt werden. Auch Vertretungen von Arbeitergruppen einzelner Fabriken oder Arbeitervereinen wandten sich in verschiedenen Angelegenheiten an mich oder luden mich ein, an ihren Berathungen theilzunehmen. Als ein sehr gutes Zeichen des wachsenden Vertrauens ist es auch zu bezeichnen, daß keine einzige anonyme Beschwerde eingegangen ist. Es ist unzweifelhaft, daß die ausführlichen Veröffentlichungen der Jahresberichte sowohl in den deutschen als auch in den französischen hiesigen Zeitungen ganz wesentlich zu diesen Erfolgen beigetragen haben, da dadurch in allen Schichten der Bevölkerung die Kenntniß der Aufgaben der Gewerbeaufsicht sehr gefördert wurde. Mehrere Arbeitgeber nahmen Veranlassung, einzelne Theile der veröffentlichten Berichte eingehend mit mir zu besprechen."

Darnach ist das Verhältniß der Gewerbeaufsichtsbeamten zu Unternehmern und Arbeitern in den Reichslanden ein weit günstigeres als in manchen Bezirken der deutschen Bundesstaaten.

Im Bericht über Lothringen, das eine starke Eisenhüttenindustrie aufweist, wird starkes Eindringen italienischer Arbeitskräfte gemeldet. Die Einrichtung der Arbeitsbücher habe sich nicht bewährt. Die überbürdeten Ortspolizeibehörden betrachteten die Ausführung der betreffenden Bestimmungen in den Industriegegenden als eine unnöthige Last, da sie bei der stark wechselnden Arbeiterbevölkerung gar nicht im Stande seien, den Vorschriften nachzukommen. Ein großer Theil der Unfälle werde durch Nichtbeachtung der Vorschriften oder durch grobe Unachtsamkeit der Arbeiter herbeigeführt. Daß bei Verkürzung der Arbeitszeit unter Umständen dasselbe Arbeitsquantum geleistet werden kann wie früher, dafür wird Folgendes berichtet: Der Besitzer einer Plättfabrik in Saargemünd wollte die Erzeugung von Waaren ohne Personalentlassung dadurch einschränken, daß er den Betrieb an den Sonnabenden vollständig ruhen ließ; zu seinem Erstaunen war die Leistung der Arbeiter in fünf Wochentagen keine geringere, als sie früher in sechs gewesen war.

Aus dem Ober-Elsaß wird über schlechten Geschäftsgang in der Textilindustrie berichtet, der sich inzwischen zu einer verheerenden Krisis mit zahlreichen Arbeiterentlassungen und außerordentlichen Betriebsbeschränkungen ausgewachsen hat. Während die Reichslande überhaupt 41 042 erwachsene und 5270 jugendliche Arbeiterinnen aufwiesen, zählte man im Ober-Elsaß in 754 Betrieben deren allein 27 739, 8678 von 16—21 Jahren und 19 061 über 21 Jahre. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiterinnen, 34 226, gehören dem Textilgewerbe an, in welchem auch 434 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt sind. Die auffallend geringe Anzahl von 481 Schneiderinnen und Konfektionsarbeiterinnen deutet auf eine sehr ausgedehnte Hausindustrie hin, die der Inspektion nicht unterliegt. In den revidirten Fabriken wurden in 239 Betrieben Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen für Frauen und Kinder ermittelt; bestraft wurden aber nur 18 Personen. Nicht selten stehen die Strafen zu dem Gewinn aus der Gesetzesübertretung in keinem richtigen Verhältniß. Namentlich ist Ueberarbeit für Frauen und Kinder sehr häufig. Manche Fabrikanten greifen zu raffinirten Mitteln, um die Umgehung der Gewerbeordnung zu versuchen. So wird aus dem Unter-Elsaß berichtet, daß an Sonntagen junge Leute in einer Papierfabrik, einer photographischen Anstalt und in einer Posamentenfabrik angetroffen wurden. Im letzteren Falle war das gesammte Personal bei geschlossenen Thüren und geblendeten Fenstern beschäftigt, die Kinder und Arbeiterinnen waren vor dem revidirenden Beamten, zum Theil in verschließbaren Speicherkammern, versteckt worden; dem Unternehmer wurden 60, dem Betriebsführer 40 ℳ Strafe auferlegt. In Ziegeleien und in Waarenhäusern steigert sich der Widerstand gegen das Gesetz zu offener Verhöhnung. Als z. B. in den Putzmachereien und Nähereien zweier großer Waarenhäuser 14 Arbeiterinnen an Sonnabenden zu lange beschäftigt wurden, erklärten die Inhaber, sie würden die Mädchen künftig um $5^1/_2$ Uhr aus der Näherei entlassen, sie aber dann als Verkäuferinnen bis zum Ladenschluß um 8 Uhr Abends beschäftigen. „Gegen ein derartiges Zunichtemachen der Gesetzesabsicht bietet das Gesetz keine Handhabe" heißt es in dem Bericht.

Eine lange Reihe von Ungehörigkeiten fand sich auch in Bezug auf Wascheinrichtungen 2c. „Getrennte Ankleide- und Waschräume erfreuen sich nur geringer Sympathie. Ohne Zwang, je nach den Umständen mehr oder minder stark, werden sie kaum jemals eingerichtet. Gut beschaffene Räume dieser Art sind nirgends vorhanden." Ein Unternehmer behauptete so lange, seine Arbeiterinnen kleideten sich nicht um, bis ihm nachgewiesen wurde, daß sie diese Arbeit auf dem Abort verrichteten; dann erst fügte er sich der polizeilichen Anordnung. Viel Mühe haben die Beamten auch wegen der großen Abneigung der Fabrikanten gegen den Erlaß richtiger, dem Gesetze angepaßter Arbeitsordnungen. Die Aufhebung der Kündigungsfristen wird immer allgemeiner. In mittleren und kleinen Betrieben wird von der Anwendung von Geldstrafen meist abgesehen und einer sehr energischen Zurechtweisung, im Wiederholungsfalle der Kündigung der Vorzug gegeben. Die Arbeiterausschüsse führen meist ein sehr beschauliches und unthätiges Leben. Um dem ungesunden Wachsthum der Industriestädte und der Entvölkerung der Landgemeinden thunlichst vorzubeugen, wird im Bericht für das Unter-Elsaß eine weitgehende Verbilligung der Eisenbahnfahrpreise und die Einstellung raschfahrender und zeitlich zweckmäßig gelegter Züge für Arbeiter nach belgischem Muster dringend empfohlen.

Mehrfach wird über die in gesundheitlicher Beziehung mangelhafte Einrichtung der Bäckereien geklagt. Der Bericht aus dem Unter-Elsaß stellt fest, daß die große Mehrzahl der Bäckermeister und ihrer Frauen in Stadt und Land und erst recht die große Mehrzahl der Bäckergesellen es mit Freuden begrüßen würden, wenn der Bundesrath die Nachtarbeit in den Bäckereien untersagen wollte. Meister wie Gesellen seien der Ansicht, daß erst dadurch für das Gewerbe „menschenwürdige" Zustände geschaffen werden würden. Das Nachtverbot werde bessere Geschäftsleistungen und Geschäftsergebnisse, vor Allem aber gesündere Lebens- und Familienzustände herbeiführen und es ermöglichen, allmählich einen guten und leistungsfähigen Gesellenstand zu schaffen. Nach Ansicht der Mehrzahl der Meister und Gesellen stehe technisch gar nichts dem Verbote entgegen. Der Wegfall der Nachtarbeit auf dem Wege beruflicher Uebereinkunft sei aber nach der Meinung Aller ausgeschlossen, weil die Konkurrenzverhältnisse im Gewerbe dem entgegenständen.

Berlin. G. T.

Eingabe des Vereins deutscher Kaufleute zum Arbeiterschutz im Handelsgewerbe. Der Generalrath des Vereins deutscher Kaufleute hat folgende Eingabe an den Reichstag und den Bundesrath beschlossen:

1. Der Verein der deutschen Kaufleute verlangt eine gleiche Ausbildung der männlichen und der weiblichen Handlungsgehülfen. Er verlangt, daß die §§. 128 (Verbot der Lehrlingszüchtung) und 139 (Regelung der Pausen) der Gewerbe-Ordnung und §. 76 des Handelsgesetzbuches (Ausbildung der Lehrlinge) zur Ausführung gelangen; er hält es für eine Hauptaufgabe der Organisationen der Arbeitgeber und der Handlungsgehülfen, für eine gute Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen. 2. Der Verein der deutschen Kaufleute fordert vom Bundesrath und Reichstag a) Unterstellung der Handelsangestellten beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren und aller übrigen Handlungsgehülfinnen unter die §§. 135 III, 136, 137 I 2 der Gewerbe-Ordnung (Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche); b) Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Handelsangestellte beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren. Der Unterricht hat während der Geschäftszeit stattzufinden; c) Anstellung von Handelsinspektoren aus dem Gehülfenstande analog den Gewerbe-Inspektoren (§. 139b der Gewerbe-Ordnung) zur Ueberwachung der Ausführung der Schutzgesetze für die Handelsangestellten, da der Polizei die Zeit sowohl wie auch besonders die Kenntniß der genauen Verhältnisse fehlt.

Arbeiterschutz auf der Pariser Stadtbahn. Der Polizeipräfekt von Paris hat durch einen vom 18. Oktober datirten Erlaß folgende Vorschriften für die Beschäftigung des Zugpersonals und der Stationsbediensteten der Métropolitaine gegeben: Die effektive tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und es ist der Dienst derart einzutheilen, daß auf jeden Bediensteten wöchentlich wenigstens 70 Stunden großer Ruhepausen entfallen; als große Ruhepause gilt nur eine ununterbrochen wenigstens neunstündige Arbeitspause, während welcher die Arbeiter dienstfrei sind und ihren Wohn- oder Dienstort verlassen können. Jeder Arbeitstag muß zwischen zwei Ruhepausen fallen, die durch einen Zeitraum von mindestens 17 Stunden getrennt sein sollen. Jede Woche ist jedem Arbeiter eine 24 stündige Ruhepause zu gewähren, die jedoch für die Gesammtwochenrechnung nur für 10 Stunden gezählt wird.

Erziehung und Bildung.

Vorlesungen über Arbeiterschutz in Stuttgart. Der Aufsichtsbeamte für Württemberg III (Donaukreis), Gewerbeinspektor Hardegg, ist von der Regierung mit einem Lehrauftrag an der Technischen Hochschule für diesen Winter betraut worden. In seiner Antrittsvorlesung über „Technische Hochschule und Gewerbeinspektion“ wies er nach einem Bericht im „Schwäb. Merkur“ u. A. darauf hin, daß die ins praktische Leben hinaustretenden Ingenieure durch die Hochschule für ihre verantwortungsreichen Stellungen nach der wissenschaftlichen und praktischen Seite hin zwar aufs Beste vorbereitet werden, daß sie sich aber auf dem großen Gebiet der sozialen Gesetzgebung meist ganz unvermittelt vor schwere Aufgaben gestellt sehen. Schon das enorme Anwachsen der in den industriellen Großbetrieben beschäftigten Arbeiter, deren Zahl sich seit 1882 um 89 % vermehrt hat, zeigt, von welch einschneidender Wichtigkeit es ist, daß auch Ingenieure und Betriebsleiter sich das eingehende Studium der Arbeiterverhältnisse, und insbesondere ihrer sozialen Seite, zur Pflicht machen. Die Aufgaben, für die die Hochschule ihre Schüler vorbereiten will, berühren sich vielfach aufs engste mit den Aufgaben, die der Gewerbeinspektion durch das Gesetz vorgeschrieben sind. Schon die konstruktive Thätigkeit der Hochschule ist von größter Bedeutung für den Arbeiterschutz, denn durch jede richtig konstruirte Maschine, durch geeignete Schutzvorrichtung lassen sich viele Unfälle verhüten und die Beschaffenheit der Arbeitsräume ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Daseinsbedingungen der Arbeiter, die wiederum ihre Rückwirkung auf die Prosperität der Betriebe selbst ausüben; ist es doch eine allgemeine Erfahrung, daß diejenigen Betriebe, welche in Bezug auf Arbeiterschutz mustergültig sind, sich durch diese Vorbedingungen allein schon die besten Arbeitskräfte heranziehen und erhalten. Ingenieure und Unternehmer müssen aber auch ein Verständniß haben für die wirthschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Arbeiter und nicht minder für die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen und die in ihnen zur Entfaltung kommenden sittlichen Kräfte. Man mag über den Werth oder Unwerth der gewerkschaftlichen Organisationen denken wie man will, wer in ihnen nur ein Kampfmittel erblickt und ihre ideale Seite vollständig übersieht, wird nie zu einem richtigen Urtheil über die modernen Arbeiterverhältnisse kommen. Dank einer genauen Kenntniß der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft wird der leitende Ingenieur in vielen Fällen den berufenen Vermittler in dem Interessenstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden können, und er wird so in die Lage versetzt sein, die Gewerbeaufsichtsbeamten in wirksamster Weise zu unterstützen. So werden auch die technischen Hochschulen in sozial versöhnlichem Sinn wirken können durch die Vermittelung der studirenden Jugend, die den Interessenkämpfen des Erwerbslebens noch fern steht und deshalb, sowie vermöge der sie beseelenden idealen Lebensauffassung auch für die Bestrebungen der Arbeiter empfänglicher ist.

Gemeindliche Volksbibliothek in Altenessen. Es wird uns geschrieben: Bereits im Jahre 1892, als in Deutschland nur vereinzelt Großstädte freie Volksbibliotheken besaßen, gründete die Landgemeinde Altenessen, welche damals 21 660 Einwohner zählte, auf ihre Kosten eine solche Bibliothek. In der Bürgermeisterei vorhandene größere Werke, wie der Kölner Bergwerksverein, die Bergbaugesellschaft Neuessen und die Gewerkschaft der Zeche Mathias-Stinnes leisteten im Interesse ihrer Arbeiter namhafte Beiträge zu den Kosten der Bücheranschaffungen, so daß im Laufe einiger Jahre sich die Bibliothek zu einer umfang- und segensreichen Wohlfahrtseinrichtung ausbaute. Die Benutzung der Bibliothek ist völlig abgabenfrei und Jedem ohne Legitimation und Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten gestattet. Weil im Laufe einiger Jahre sehr viele Bücher durch Verschulden der Leser verdorben wurden oder verloren gingen, wird jetzt nur für Beschmutzung und Verlust von Büchern eine Vergütung bezw. Ersatz verlangt. Während die Bibliothek mit einem Bestande von 1200 Büchern gegründet wurde, waren ihr im Jahre 1895: 1900, und sind ihr jetzt bereits 3500 Bände einverleibt. Im Jahre 1892 betrug die Zahl der ausgeliehenen Bücher rund 2000, 1895 bereits 10 000, und diese Zahl wird im laufenden Jahre etwa 25 000 betragen. Konnte die Verwaltung der Bibliothek und die Bücherausgabe in den ersten Jahren von einem Beamten im Nebenamte versehen werden, so war es zuletzt erforderlich, eine besondere Bibliothekarin anzustellen. Der Zuspruch der Leser wurde ein so umfangreicher, daß die Offenhaltung an einigen Tagen der Woche nicht mehr genügte, um die verstärkte Bücherausgabe bewältigen zu können. Die im Rathhause zu Altenessen untergebrachte Bibliothek ist jetzt an allen Wochentagen, Vormittags von 11—1 Uhr und Nachmittags von 4—6 Uhr geöffnet. Eine noch stärkere Benutzung steht nach Herausgabe des neuen Katalogs und der geplanten Einrichtung eines öffentlichen Lesezimmers mit Sicherheit zu erwarten.

Wanderbüchereien. Der Centralausschuß der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat im Oktober beschlossen, kleineren Gemeinden, wo voraussichtlich die eigenen Aufwendungen für die Volksbibliothek nicht ausreichend sein werden, alljährlich eine Kollektion von 50 Bänden im Werthe von 75 ℳ zur Verfügung zu stellen. Die Bücher sollen, wie bisher, aus dem etwa 1500 Nummern umfassenden Katalog der Gesellschaft vollständig unbeschränkt ausgewählt und im nächsten Jahre bis zum 1. Juni an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zurückgesandt werden. Diejenigen Gemeinden, die die Bibliothek fortsetzen wollen, haben dann das Recht, eine neue Kollektion von 50 Bänden aus den Katalogen der Gesellschaft auszuwählen. Die Zusendung erfolgt bis zum 1. Oktober. Der Wechsel wird also in denjenigen Monaten vorgenommen, in denen erfahrungsgemäß auf dem Lande wenig gelesen wird, und jede Gemeinde, die von dieser Einrichtung Gebrauch macht, kann alljährlich 50 neue Bücher für sich in Anspruch nehmen. Dadurch würde allerdings den Gemeinden eine freie Auswahl unter den Büchern ermöglicht und vermieden werden, daß für die Gemeinde werthlose Bücher von der Centralstelle übersandt werden.

Krüppelzählung in Schlesien. Eine Krüppelzählung hat die Provinz Schlesien veranstaltet. Dabei sind 2321 Kinder unter 14 Jahren ermittelt worden, die entweder verwachsen sind oder keine Hände und Füße haben, oder mit gespaltenem Rückgrat, mit englischer Krankheit oder mit Skropheln behaftet waren. Das ist eine so große Zahl von Kindern, die gegen ihre Altersgenossen körperlich zurückstehen und durch ihren körperlichen Zustand in ihrer Ausbildung zum selbständigen Erwerb mehr oder weniger stark beeinträchtigt werden, daß sie wohl die Errichtung bezw. Vermehrung besonderer Lehranstalten für Krüppel rechtfertigen. Die Zahl von Krüppelheimen ist noch verhältnißmäßig gering. (Vgl. Jahrgang VI, Sp. 445).

Soziale Hygiene.

Schulzahnärzte. Die Stadtverwaltung von Straßburg hat eine zahnärztliche Inspektion und Poliklinik für Volksschüler unter Mitwirkung des Privatdozenten Zahnarztes Dr. med. Jessen eingerichtet. Ein Assistent Dr. Jessens untersucht jeden Nachmittag von 3 bis 4 Uhr eine Klasse und der Lehrer oder die Lehrerin tragen nach der Untersuchung eines jeden Kindes in ein Buch ein, wie viel gesunde Zähne da sind, wie viel Milchzähne oder bleibende Zähne zu ziehen sind, wie viel gefüllt werden sollten u. s. w. Aus dieser Statistik geht hervor, daß von hundert Kindern kaum drei oder vier ein völlig gesundes Gebiß haben. Das Kind erhält eine Karte, mit der es zur Poliklinik gehen kann, um dort unentgeltlich bezw. gegen Erstattung der Selbstkosten behandelt zu werden. Von rund 10 000 bisher untersuchten Kindern haben aber bedauerlicher Weise nur 800 sich in der Klinik eingefunden. — In London untersucht der Schulzahnarzt jährlich viermal die Zähne der Schüler und schickt den Eltern event. zugleich einen Bericht über den Zustand des Gebisses. In deutschen Kadettenanstalten ist eine ähnliche Untersuchung eingeführt. Diesem Beispiele ist im Jahre 1894 der badische Oberschulrath gefolgt, indem er damals zahnärztliche Untersuchungen an einigen Schulen halbjährliche Berichterstattung an die Eltern anordnete. — In Apolda führte die zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder zur Verabreichung von gedruckten Anweisungen über die Zahnpflege und Spendung von Zahnbürsten an Unbemittelte. — Hamburg hat mit privater Hülfe eine eigene Anstalt für diese Zwecke geschaffen; Baden-Baden, Berlin, Frankfurt a. M., München und andere Städte haben gleichfalls auf diesem Gebiete für die ärmere Bevölkerung gesorgt, wenn auch zur ständigen Einrichtung der Schulzahnarzt da noch nicht geworden ist.

Heilbehandlung der Geschlechtskranken. Das Reichs-Versicherungsamt hat an die Vorstände der Invalidenversicherungsanstalten und der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden besonderen Kasseneinrichtungen ein Rundschreiben gerichtet. Darin erachtet es die Frage der Errichtung von Sonderheilstätten für Geschlechtskranke noch nicht für spruchreif, erklärt es dagegen für erwünscht, möglichst in Verbindung mit den Organen der Krankenversicherung in gleicher Weise wie auf sonstige Leiden ihr Augenmerk in Zukunft auch auf die sachgemäße Heilbehandlung von Geschlechtskranken zu lenken. Eine solche werde wegen der Ansteckungsgefahr einerseits und wegen der auch im Interesse der Versicherungsanstalten baldigen und sicheren Heilung der Kranken andererseits regelmäßig in geeigneten Krankenhäusern stattzufinden haben. Um eine möglichst genaue Statistik über diese Krankheiten zu erlangen, hat das Reichs-Versicherungsamt die Aufnahme einer Frage darüber in die Fragebogen für die alljährliche Heilbehandlungsstatistik in Aussicht genommen.

Die Kindersterblichkeit in Gent. Die Gemeindevertretung von Gent hat eine Spezialkommission mit der Aufgabe betraut, eine Untersuchung über die Ursachen der abnorm großen Kindersterblichkeit in der Genter Arbeiterbevölkerung und über die Mittel zur Verringerung derselben einzuleiten.

Wohnungswesen.

Zweiter Verbandstag deutscher Miethervereine. Die Hauptversammlung des zweiten Verbandstages deutscher Miethervereine zu Erfurt abgehalten, am 2. November, zeigte im Gegensatz zu der geschlossenen Wucht der Hausbesitzerverbände in der Einheitlichkeit der Ziele noch eine Zersplitterung und Zerfahrenheit, die vielfach jungen Organisationen eigen ist und als Kinderkrankheiten möglichst bald überwunden werden sollten. Nach dem Bericht des Vorsitzenden, Oberlehrers Dr. C. Craemer-Düsseldorf, haben sich dem Verband

27 Zweigvereine mit etwa 12 000 bis 13 000 Mitgliedern angeschlossen, weitere Beitritte stehen in Aussicht. Das ist auch nöthig; denn bisher belaufen sich die Jahreseinnahmen des Verbandes auf nur 400 ℳ. Von den 33 deutscher Großstädten haben erst 19 Miethervereine. Demgemäß konnten die positiven Leistungen des Verbandes auch noch nicht groß sein. Er giebt ein Monatsblatt „Der Wohnungsmiether" heraus, der in einer Auflage von etwa 4000 Abzügen erscheint, er hat eine Statistik der Miethervereine aufgemacht und hat versucht, in eine Verhandlung über die Gestaltung der Miethsverträge unter Zugrundlegung des Miethsrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Vorstand des „Centralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzer" zu treten, ist aber kühl abgewiesen worden. So lange der Verband noch so wenig Macht hinter sich hat, ist das auch begreiflich. Ein kommunalpolitisches Programm hat der Bodenreformer A. Damaschke entworfen, das Dr. W. Engel in Charlottenburg begründete. Drei Punkte daraus, das Vorkaufsrecht der Städte, die Aufhebung des besonderen Wahlrechtes der Hausbesitzer und die Zuwachssteuer wurden als Forderungen, welche an die Landtage zu stellen seien, einer besonderen Kommission zur Vorberathung überwiesen, die übrigen Thesen fanden im Wesentlichen Zustimmung. Sie forderten als Wohnungsfürsorge im engeren Sinne: 1. Stadtbebauungspläne, die den Anforderungen des Verkehrs und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen. 2. Bauordnungen, die eine zu weitgehende Ausnutzung des Bodens nach Grundfläche und Höhe (Miethskasernensystem) verbieten und den Bau kleinerer Wohnungen begünstigen Zonenmäßige Abstufung derselben. 3. Wohnungsinspektion. 4. Städtischer Wohnungsnachweis. 5. Unterstützung wirklich gemeinnütziger Baugesellschaften. — Die weiteren, zum Theil bekämpften Wünsche richteten sich auf eine planmäßige Vermehrung und Erhaltung des städtischen Grundbesitzes; soweit das städtische Grundeigenthum von den Gemeinden nicht selbst bebaut wird, Hingabe desselben an Bauvereine oder private Unternehmungen nur unter Fernhaltung der Spekulation (Wahrung des Wiederkaufsrechts), Verpachtung auf dem Wege des Erbbaurechts, sowie auf dem Gebiete des Verkehrswesens auf die Ueberführung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel in städtisches Eigenthum, auf Neuanlagen für die Stadt, billige Verbindung mit den Außenbezirken unter gleichzeitigem oder vorhergehendem Erwerb umfangreichen Grundbesitzes in diesem Bezirke, und endlich auf eine städtische Immobilien- und Umsatzsteuer und eine progressive Besteuerung des bebauten und unbebauten Bodens nach dem gemeinen Werthe, d. h. dem Tauschwerthe und nicht dem Nutzungswerthe. Gegen diese Besteuerungsart wie gegen die Grundsteuer überhaupt trat bemerkenswerther Weise auf Grund seiner Erfahrungen u. A. der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete für Coburg auf. Im Uebrigen empfahl man noch gemeinsame Wohnungsnachweise und Miethsschiedsgerichte, Fühlung mit sozialdemokratischen Hausbesitzern, politische Neutralität, lobte die Leistungen einiger Gemeinden in der Wohnungsfürsorge (Düsseldorf, Freiburg i. B., Frankfurt a. M.), lehnte aber doch den Zusatz zum Programm ab, die Gemeinden zum Kleinwohnungsbau bei herrschender Wohnungsnoth zu verpflichten.

Neues Wohnungsgesetz im Staate New York. Seit dem 12. April 1901 besteht im Staate New York ein neues, sehr umfassendes Gesetz (165 Paragraphen), das den Bau und die Instandhaltung von Zinshäusern regelt. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde für die Stadt New York ein Wohnungs-Departement geschaffen, das jedoch erst mit dem 1. Januar 1902 seine Wirksamkeit beginnt, und für die Durchführung des Gesetzes in der Metropole zu sorgen hat; es werden ihm 190 Inspektoren unterstehen. Das neue Gesetz über die Miethhäuser (Tenement Houses) gilt für alle Städte im Staate, die über 100 000 Bewohner zählen; es kommen also nur Buffalo und New York (City) in Betracht. Doch hat erstere Stadt schon früher Spezialbestimmungen geschaffen, die zumeist den Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechen. Man erhofft von dem Wohnungsgesetz eine bedeutende Besserung der Verhältnisse in der Stadt New York, die gegenwärtig 3½ Millionen Einwohner hat. Insbesondere soll dafür gesorgt werden, daß Luft und Licht in genügendem Maße Zutritt haben. So wird jetzt gänzlich (nach dem „New York Labor Bulletin" Nr. 10, September 1901) verboten, daß Wohnungen Licht und Luft indirekt erhalten, wie es bei den alten Häusern in übergroßem Maß der Fall war. Die gesetzliche Bestimmung geht dahin, daß jeder Raum in einem Miethshaus, ausgenommen Aborte oder Baderäume, die Fenster direkt auf die Straße oder einen Hof haben muß. Von einer Bauparzelle dürfen in Hinkunft nur bis 70% der Bodenfläche verbaut werden; bei Eckhäusern ist eine Ausnahme gestattet. Einen großen Uebelstand bildeten bisher die engen Lichthöfe, sogenannte „airshafts"; jetzt ist vorgesorgt, daß sie bedeutend weiter angelegt werden müssen. Auch sonst ist für ausgiebigen Zutritt frischer Luft und direkten Lichtes gesorgt. In jeder Wohnung muß mindestens ein Raum 120 Quadratfuß groß sein, alle anderen aber wenigstens 70 Quadratfuß. Ein Paragraph des Entwurfs, der bestimmte, daß kein Raum unter 1250 Kubikfuß als Arbeitsraum benützt werden darf, wurde leider von der Gesetzgebung verworfen. Besonders eingehend beschäftigt sich das Gesetz mit Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, und werden absolut feuersicheren Häusern Begünstigungen zugestanden. In sanitärer Hinsicht ist das Verbot der Benützung von Kellerwohnungen in allen in Zukunft zu bauenden Miethshäusern bemerkenswerth. In bereits bestehenden Gebäuden ist bei solchen Wohnungen Schutz gegen Nässe vorzukehren; dies ist überhaupt bei allen untersten Geschossen zu thun. Den Eigenthümern ist strenge verboten, Prostitution in ihren Häusern zu dulden, gegebenen Falles werden Hauseigenthümer oder deren Vertreter für die bewußte Duldung derselben mit 1000 Dollars Strafe belegt. Auch sonst sind auf Vergehen gegen dieses Gesetz scharfe Strafen ausgesetzt, namentlich sowohl Arrest — als Geldstrafen.

Bau von Arbeiterhäusern in Gent. In Gent hat sich eine Aktiengesellschaft zur Errichtung von Arbeiterwohnungen gebildet. Ihr Kapital beträgt 500 000 Frcs., und hat die Kommune 2000 Aktien zu 100 Frcs. und die Genter Wohlfahrtsgesellschaft 1000 Aktien zu 100 Frcs. subskribirt, während die restlichen 2000 Aktien zur Subskription aufgelegt werden. Die Gesellschaft bezweckt den Bau, den Ankauf, Verkauf und Vermiethung von Arbeiterhäusern.

Literarische Anzeigen.

Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901. Von Dr. L. Menzinger (rechtskundiger Magistratsrath und Referent für das Gewerbegericht und das Städtische Arbeitsamt München) und Dr. J. Prenner (Vorsitzender des Gewerbegerichts München), 1902. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis geb. 2 ℳ.

Eine historische Darlegung der Entstehung des Gewerbegerichtsgesetzes leitet diese Ausgabe ein. Es folgen dann der Wortlaut der Novelle und der Text des neuen Gesetzes nach der Bekanntmachung des Gesetzes, dem die erläuternden Anmerkungen unter gründlicher Benutzung der einschlägigen Litteratur, auch der „Soz. Praxis", eingefügt sind. Diese Auslegung ist knapp und handlich, aber sehr vollständig und klar. Als Anhang ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige beigefügt. Ein Register erleichtert die Benutzung des Büchleins, deren Verfasser bei allen Kennern der Materie im besten Rufe stehen.

Drittes Jahres-Supplement (1900—1901) zu Meyers Konversations-Lexikon, fünfte Auflage. Mit 750 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf 67 Illustrationstafeln (darunter 4 Farbendrucktafern und 8 Kartenbeilagen) und 2 Textbeilagen. In Halbleder geb. 10 ℳ. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Durch die Einrichtung von Jahressupplementen bleibt das Hauptwerk jung, da jeder darin enthaltene Artikel in den Supplementen weitergeführt wird, wenn die Zeitereignisse eine solche Fortsetzung nöthig machen. Das soeben erschienene dritte Jahressupplement bringt u. A. eine klare Darlegung der chinesischen Wirren, unterstützt durch eine Karte der Provinzen Tschili und Schantung und eine des Peiho-Unterlaufes, die Fortsetzung der Darstellung des südafrikanischen Kriegs, einen Artikel über die Kohlentheuerung, das Frauenstudium, über Motorwagen, Stadtbahnen, Ausstellungen, moderne Bildhauerkunst, die jüngste deutsche, englische, französische, italienische Literatur, über Handelsverträge u. s. w. Die große Mannigfaltigkeit des Inhalts gestaltet den Band zu einer trefflichen Encyklopädie des Jahres.

Die Volks- und Wohnungs-Zählung vom 1. Dezember 1900 in München. I. Theil: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in München. II. Theil: Die Wohnungszählung vom 1. Dezember 1900 in München (Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München). München 1901, L. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping).

Magdeburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für 1. April 1900/1901.

Worms, Verwaltungsbericht der städtischen Armenverwaltung Worms für 1900/1901.

Halle a. S. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1900/1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 21. November 1901. Nummer 8.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.[1])

Von Gustav Schmoller.

1. Die Entstehung der freien Arbeit und die Elemente des heutigen Arbeiterstandes.

Wir haben oben in den Kapiteln über Arbeitstheilung und gesellschaftliche Klassenbildung (Grundriß, 1. Theil, §§. 116 u. 117, §§. 133 ff.) zu zeigen gesucht, daß und warum die wirthschaftliche Gesellschaft sich stets bei höherer Kultur in aristokratisch führende Kreise, in einen Mittelstand und in handarbeitende untere Klassen geschieden hat; wir haben gesehen, daß die letzteren nach einander die Rechtsform der Sklaverei, der Hörigkeit und der freien Arbeit durchlaufen, daß aber nirgends bis jetzt der große Fortschritt zur persönlichen Freiheit und zur Rechtsgleichheit aller Klassen das Verschwinden einer besonderen Arbeiterklasse und der Klassenschichtung überhaupt herbeigeführt habe.

Wir suchten nachzuweisen, daß das Ent- und Bestehen von handarbeitenden Klassen ein Ergebniß der nothwendigen gesellschaftlichen Differenzierung sei, daß diese weder in ihrem Ursprung und ausschließlich auf die verschiedene Eigenthumsvertheilung, wie die Sozialisten glauben, noch ausschließlich auf die Rassenverschiedenheiten, wie Gobineau und seine Schule lehrt, zurückzuführen sei; wir nahmen an, daß der Fortschritt des menschlichen Geschlechtes nur in der Form möglich sei, daß immer zunächst einzelne Personen und Gruppen je nach Rasse, Fähigkeiten, Kräften und Begabung sich arbeitstheilig emporschwingen, die politischen, technischen, organisatorischen Führer werden, daß sie als Familienväter, Heerführer, Grundeigenthümer, Kaufleute, Schiffsführer und Unternehmer zahlreicher ausführender, dienender Kräfte bedürfen, und daß dazu ihre jüngeren Söhne und Verwandten nicht ausreichten, daß so alle Anläufe zu großen und einheitlichen herrschaftlichen Organisationen auch zu der Entstehung gehorchender handarbeitender Klassen der Gesellschaft führten. Die aus der Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften, der Berufe und der Erfolge sich ergebende Verschiedenheit der Macht und des Eigenthums in der Gesellschaft, wie die Ausbildung von rechtlich normirten Arbeitsverfassungen mit befehlenden und gehorchenden Elementen erschienen uns so als die zwei nothwendigen Folgen des gesellschaftlichen Differenzierungsprozesses überhaupt, ohne welchen die aufsteigende Entwicklung der Menschheit sich nicht vollziehen könne.

Die Differenzierung und das Organisationsbedürfniß der Gesellschaft schuf dauernde Klassengegensätze; sie konnten sich nur anlehnen an die körperlichen und geistigen Verschiedenheiten, welche theils vorhanden waren, theils durch die Macht, das positive Recht, die Beschäftigung, die Erblichkeit des Berufes, den Besitz weiter gesteigert wurden. Stets war dabei eine größere oder geringere Abhängigkeit der unteren handarbeitenden Klassen von den höheren die Folge, und aus ihr, wie aus dem Organisationsbedürfnisse, aus den politischen Ideen der Zeit, aus den sonstigen Staats-, Rechts- und Wirthschaftsverhältnissen gingen die erwähnten typischen Rechtsformen der Sklaverei, der Hörigkeit und der freien Arbeit nach einander hervor. Jede von ihnen setzt erhebliche soziale Klassengegensätze voraus; aber jede solche von anderer Art und ein ganz anderes Stadium der volkswirthschaftlichen Entwickelung sowie eine ganz andere sozialpolitische Ideenwelt. Den Unterschied der drei Rechtsformen wird man vielleicht am kürzesten so formulieren können: Die Institution der freien Arbeit giebt den führenden Kreisen geringere Herrschafts- und Machtbefugnisse als die Hörig-

[1]) Im Einverständnisse mit meinem Verleger veröffentliche ich das so überschriebene Kapitel aus dem zweiten Theile meines Grundrisses der allgemeinen Volkswirthschaftslehre hier im Voraus. Die einzelnen Paragraphen erscheinen hier als einzelne Artikel; die späteren haben folgenden Inhalt: 2. die prinzipielle Erörterung des Arbeitsverhältnisses und -Vertrags; 3. die verschiedenen heutigen Rechtsformen, welche das Arbeitsverhältniß ordnen; 4. und 5. die wichtigsten Einzelbestimmungen des Arbeitsvertrages außer der Lohnhöhe; 6. die Feststellung der thatsächlichen Lohnhöhe; 7. die ältere Lohntheorie; 8. und 9. die Ursachen der Lohnhöhe und der Lohnbewegung, Angebot und Nachfrage, Gesammtresultat. — Obwohl diese Ausführungen so aus ihrem Zusammenhange gerissen werden, mannigfach auf das verwiesen wird, was in vorhergehenden, was in folgenden Kapiteln dargelegt ist — das folgende enthält z. B. das Arbeiterversicherungs- und Vereinswesen —, so hoffe ich doch, daß das ganze Kapitel und die einzelnen Artikel auch in ihrem gesonderten Erscheinen verständlich seien. D. Verf.

keit, diese geringere als die Sklaverei. Wir werden also annehmen können, daß die letztere Institution, die Sklaverei, einst da sich bildete, wo etwas größere Familien, Betriebe, Herrschaften zu organisieren nur mit den weitgehendsten Machtbefugnissen möglich war, wo die unteren Klassen noch roh und gewaltthätig, nur so zu bändigen waren. In etwas gemilderter Abstufung war dies bei der Hörigkeit der Fall. Die beiden älteren Arbeitsverfassungen entsprachen den älteren größeren und härteren Klassengegensätzen; man bedurfte bei der noch überwiegenden Naturalwirthschaft, bei der unvollkommenen Technik und Arbeitstheilung der harten Disziplinarmittel, welche diese Institutionen boten. Sie erreichten technisch und wirthschaftlich, wie wir oben (Grundriß I §. 116) sahen, zeitweise Großes, aber nicht ohne die Ueberspannung ihrer disziplinarischen Herrschaftsmittel. Und das führte mit der Zeit zu so brutalen Mißhandlungen, zu so großen sozialen Mißständen, daß die ganzen Institutionen endlich unmöglich wurden. Der von ihnen erzeugte Haß, die soziale Reibung machte diese schärferen Rechtsformen des herrschaftlichen Arbeitsverhältnisses unmöglich; die aufsteigenden unteren Klassen mußten einer humaneren Form unterworfen werden, der der freien Arbeit. —

Einzelne freie Arbeiter, ja Gruppen von solchen hat schon die Zeit der Sklaverei und der Hörigkeit gekannt. Die fähigsten Elemente befreite man, oder sie kauften sich die Freiheit; wo größere Geschicklichkeit, feinere Arbeitstheilung und Geldwirthschaft vordrang, wo die neuen Betriebsformen, die größeren Betriebe sich einstellten, nahm die Zahl der freien Arbeiter zu. Die europäische Stadtbevölkerung hatte vom 14. und 15. Jahrhundert neben Lehrlingen und Gesellen verheirathete Lohnarbeiter; die Hausindustrie erzeugte in den italienischen, deutschen, niederländischen, französischen und englischen Städten einen breiten Stand von Leuten, der nur theilweise noch Kleinmeister, überwiegend schon reine Lohnarbeiter umfaßte. Auch die Bauarbeiter, die Matrosen, die Berg- und Salinenarbeiter des 15. bis 18. Jahrhunderts, die Gelegenheitsarbeiter, die Insten, Häusler und andere Tagelöhner auf dem Lande vermehrten da und dort die Schaar der verheiratheten freien Arbeiter (vergl. I §. 117 S. 343). Ueberall war ein gewisser volkswirthschaftlicher Fortschritt — Bevölkerungsdichtigkeit, größere Arbeitstheilung, Geldwirthschaft und Aehnliches —, dann gesteigerte wirthschaftliche Tüchtigkeit, größere Intelligenz, eine gewisse Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter die Voraussetzung, wenn die Sklaverei und Leibeigenschaft der freien Arbeit so an einzelnen Stellen weichen sollte.

Erst die letzten hundert Jahre aber haben die volle Beseitigung der Hörigkeit in Europa, der Sklaverei in den Kolonialländern gebracht und zwar nicht sowohl wie früher durch Einzelverträge, Einzelmaßregeln und gewohnheitsmäßige Umbildungen, sondern überwiegend in der Form der Durchführung großer Emanzipationsgesetze, welche von den staatlichen Gewalten angeordnet, im Laufe einiger Jahre oder Generationen die große rechtliche und wirtschaftliche Umbildung vollzogen. Sie brachten den handarbeitenden Klassen die persönliche Freiheit, die Gleichstellung in Bezug auf Ehe, Eigenthum, Freizügigkeit, Berufswahl, Vertragsfreiheit mit den übrigen Klassen, sie schufen formell und rechtlich, definitiv und allgemein einen freien Arbeiterstand.

Die Leute, welche bisher als Sklaven oder Hörige in erblicher Abhängigkeit gestanden hatten, die durch die naturalwirthschaftliche Versorgung in ihrer Existenz gesichert waren, sollten nun in freien, stets kündbaren Verträgen sich eine Stelle verschaffen, sie sollten mit ihrem wöchentlich gezahlten Geldlohn haushalten, einkaufen, eine selbständige Wirthschaft führen lernen. Auch soweit bisher schon freie Arbeiter existiert hatten, standen sie bisher vielfach durch die patriarchalische Verfassung, durch Naturallöhne, mangelnde Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, durch erbliche Sitte unter einer analogen Sicherung ihres Lebens, wie unter einer gewissen Leitung von oben. Auch sie sollten nun ganz auf sich stehen, durch freie Verträge, durch Geldlohn sich eine gesicherte, gute Existenz schaffen. Es war die Frage, welche Theile der bisherigen gebundenen, von oben geleiteten Arbeiter moralisch, intellektuell, technisch und wirthschaftlich ganz reif für die Freiheit waren, welche Gegenden und Zweige des wirthschaftlichen Lebens, welche Betriebe die Ausbildung bereits hatten, um die freie Arbeit richtig zu gebrauchen.

Gewiß wird man die neuere Emanzipation und Befreiungsgesetzgebung als einen großen weltgeschichtlichen Fortschritt immer feiern müssen; sie hat auch wohl überwiegend Segen gebracht, war für Millionen Arbeiter angezeigt. Die freie Arbeit hat die erbliche Abhängigkeit der Sklaven und der Hörigen, die Fesselung an die Scholle und den ererbten Beruf, die harten Strafen und Zwangsmittel, die Behandlung des Arbeiters als Arbeitsvieh beseitigt. Sie hat alle Arbeiter auf sich gestellt, sie appelliert an eigene Thatkraft und Anstrengung, an die Selbstverantwortlichkeit, sie giebt dem Arbeiter insofern ein Interesse an der Arbeit, als sie eine mehr selbst gewählte, bei besserer Leistung besser bezahlte ist, sie bietet dem mißhandelten Arbeiter die Möglichkeit, dem zu harten Druck, der zu schlechten Behandlung und Bezahlung auszuweichen, andere bessere Stellen zu suchen. Sie giebt freilich für all' das nur Möglichkeiten, deren Erreichung unsicher ist. Aber schon die großen Hoffnungen und die freiere Bewegung mußten viele Kräfte entbinden, weitgehende psychische, sittliche und wirthschaftliche Folgen haben.

Immer blieb zweifelhaft, wie weit die Einzelnen fähig für die Ergreifung der gebotenen Möglichkeiten waren. Und man darf die Resultate der neuen Freiheit nicht so blind überschätzen, wie es zuerst und theilweise noch heute die optimistischen Illusionen thaten. Die persönlich formale Freiheit konnte weder die bestehende soziale Klassenschichtung, noch die ganze bestehende Eigenthumsvertheilung plötzlich ändern. Die allgemeinen Gesetze mußten die rechtliche Freiheit Allen geben, sie griffen Platz, auch wo seit Jahrhunderten geknechtete, abgestumpfte, faule Hörige, wo halbverthierte Sklaven vorhanden waren. Sie konnten diese so wenig, als die etwas höher stehenden Arbeiter plötzlich zu lauter geistig und körperlich, wirthschaftlich und politisch hochstehenden Menschen, sie innerlich den bestehenden höheren Klassen gleich machen. Mochte man Erziehungs- und Uebergangsmaßregeln ersinnen, welche man wollte, mochte man von den frei gewordenen Hörigen, Bauern und Insten möglichst viele mit einer Hufe, einem Ackerstück ausstatten oder ihnen eine solche Besitzerwerbung zu erleichtern suchen, eine vollständige neue Eigenthumsvertheilung und vollends eine alle bisherigen Hörigen oder Sklaven, alle freien Arbeiter mit demselben Besitz, wie die übrigen Bürger, ausstattende Neuvertheilung war unmöglich, hätte nur das bestehende Eigenthum durch Uebertragung in unfähige Hände vernichtet.

Das große Problem blieb also immer, wie weit die unteren Klassen für die Freiheit reif waren, wie die neue Rechtsordnung im Einzelnen dementsprechend zu gestalten sei; wie die geistig-moralische und die technisch-wirthschaftliche Erziehung der unteren Klassen, welche die Voraussetzung günstiger Folgen der Freiheit war, zu fördern und zu vollenden sei; noch mehr, wie man die neue Freiheit und ihre Segnungen in richtige Verbindung bringe mit der praktisch-geschäftlichen, unabweisbaren Forderung, daß die arbeitenden Klassen wie bisher als dienende Glieder den Familien, den ländlichen und städtischen Betrieben, den immer größer werdenden Unternehmungen eingefügt und deren Disziplin, welche mit der Größe der Betriebe nothwendig nach gewissen Seiten sich verschärfen mußte, untergeordnet werden. Denn die Nothwendigkeit einer herrschaftlichen Organisation der wirthschaftlichen Betriebe blieb, wie seit Jahrhunderten, zunächst unverändert bestehen. Ein plötzlicher Uebergang in genossenschaftliche Betriebe war im 18. und 19. Jahrhundert ganz ausgeschlossen, hat auch gegenwärtig und in Zukunft die größten Schwierigkeiten, gelingt bis jetzt nur einer kleinen ausgewählten Schaar. Die Aufgabe, große herrschaftliche Betriebe mit freien Arbeitern zu organisieren, war und ist psychologisch, sozial, rechtlich und wirthschaftlich das denkbar Größte und Schwierigste. An ihrer Lösung arbeiten wir seit hundert Jahren und werden noch viele Generationen hindurch daran arbeiten.

Würde es sich bei den modernen Arbeitsverhältnissen etwa überwiegend um Einzelverträge handeln, wie sie die Hausfrau mit einem Hausschlächter, einem Weber, einem Schneider oder Tischler schließt, der für eine Stunde zu einer bestimmten Arbeit ins Haus kommt oder dem Garn, Tuch, Holz zur Verarbeitung in seine Werkstatt mitgegeben wird (locatio conductio operis), so wäre von den bestehenden Herrschafts- und Dienstverhältnissen der größere Theil leicht abzustreifen gewesen. Der Arbeitsvertrag über solche Einzelleistungen, über eine Stunde Arbeit, stellt Auftraggeber und Arbeiter in freier, unabhängiger Stellung neben einander. Die Arbeitsverhältnisse sind aber überwiegend andere: sie setzen voraus, daß der Dienstbote, der Lehrling, der Geselle, der Fabrikarbeiter, der ländliche Tagelöhner, meist auch der Heimarbeiter für Tage, Wochen und Monate dienendes Glied eines sozialen Organes werde, meist nicht bei sich, sondern in dem Hause, dem Geschäftslokal des Arbeitgebers nach seinem Befehl zusammenhängende Arbeitsleistungen verrichte (locatio conductio operarum). Der Arbeiter wird damit seiner Familie für die Arbeitszeit entzogen, er muß der Lebensordnung, der Technik, der Arbeitstheilung des Geschäfts sich eingliedern und unterordnen; den hier herrschenden Sitten und Traditionen, wie den Anordnungen des Unternehmers, der Beamten muß er sich fügen. Seine Wohnung, sein Familienleben, seine Lebens-

führung, seine ganze Existenz ist so durch das Geschäft, durch die Stelle, die er bekleidet, durch sein Arbeitsverhältniß bedingt, und zwar um so mehr, um so schroffer, je größer der soziale Organismus ist, in den er eintritt, je weniger er über eigenen Besitz verfügt, je geringer seine Fähigkeiten, seine technische Ausbildung ist.

Die fortgeschrittene Arbeitstheilung und die Geldwirthschaft haben es gewiß erleichtert, daß in immer komplizirterer Weise und in immer größeren Organisationen Befehlende und Gehorchende so zusammenwirken, daß eine Unterordnung in der Dienstzeit sich verträgt mit zunehmender persönlicher Freiheit im Uebrigen. Aber diese Art des Zusammenwirkens ist doch nicht ohne steigende Konflikte möglich, setzt neue Sitten und Ordnungen, setzt klügere, höher stehende Menschen voraus. Und so ist es wohl begreiflich, daß in den Kolonien der Europäer die früheren Herren und die früheren Sklaven vielfach in die Freiheit sich nicht finden konnten, daß die Emanzipation die Volkswirthschaft ganzer Länder zerrüttete, daß ein Mann wie Carlyle die englische Sklavenemanzipation für eine verfehlte Maßregel erklärte, daß in Rußland seit 1860, auch in Deutschland nach der Beseitigung der Hörigkeit Jahrzehnte lang theilweise recht unerquickliche, ja vereinzelt schlimmere Zustände als zuvor eintraten.

Wir werden vielleicht, wenn wir eine allgemeine Schätzung wagen wollen, sagen können, daß der Sieg der freien Arbeit, der von 1500 an langsam beginnt, aber erst von 1789 bis 1870 sich vollendete, wohl nur für das oberste Drittel der Arbeiter von reinem Segen war, daß das zweite Drittel, bisher in Naturalwirthschaft und Bevormundung befangen, lange Jahrzehnte brauchte, um auf sich selbst stehend, in der neuen Rechtsform seine neuen Interessen richtig zu erfassen, sich der Geldwirthschaft anzubequemen, den freien Arbeitsverträgen die rechte Form zu geben, und daß ein Drittel, die schwächlichsten, indolentesten Arbeiter in Lebenshaltung und Lebensglück entweder zurückgingen oder ganz verkümmerten, weil sie unfähig waren, sich der neuen höheren Lebensform anzupassen, die technisch-wirthschaftlichen und die moralischen Fortschritte zu machen, ohne welche die Institution der freien Arbeit nicht günstig wirken kann. —

Wir werden im folgenden Artikel näher auf die Prinzipien des Arbeitsvertrags zu sprechen kommen. Hier werfen wir im Anschluß an die vorstehende historische Betrachtung einen Blick auf die große Verschiedenheit der Personen, welche heute als Lohnarbeiter bezeichnet werden, Arbeitsverträge abschließen. Alle Beurtheilung der auf den Arbeiterstand bezüglichen Fragen wird eine anschauliche und klare nur, wenn man diesen Stand in seine Elemente auflöst; sie bleibt eine doktrinär schiefe, wenn man die Arbeiter als eine unterschiedslose Masse betrachtet, die, des Kapitals der Arbeitsmittel beraubt, der Knechtschaft des Kapitals unterworfen sei, nur von dieser erlöst werden müsse, um wirklich freie, glückliche, wirthschaftlich vollendet wirkende Menschen zu werden.

1. Fragen wir zunächst nach der Grenze der Lohnarbeiter nach oben, so reichen sie mit der öffentlichen und privaten Beamtenschaft, den angestellten Technikern, Kommis, Werkmeistern überall in die höhern Schichten der Gesellschaft, mit den Hunderttausenden von Klein- und Parzellenbauern, kleinen Handwerkern in Stadt und Land, den Heimarbeitern überall in den Mittelstand hinein. Aber diese beiden Gruppen sind doch nach Besitz, Einkommen, sozialer und Rechtsstellung und Art des Erwerbs von den Lohnarbeitern wesentlich verschieden. Der Beamte hat festen Jahresgehalt, gesicherte Lebensstellung, Pension, hängt nicht vom Markt und täglicher Kündigung ab. Ein großer Theil der Handwerker, Kleinbauern 2c. geht freilich nebenher auf Lohnarbeit oder nimmt, wie die bessern Heimarbeiter, noch eine Mittelstellung zwischen Kleinunternehmer und Lohnarbeiter ein. Die Grenze wird hier stets fließend bleiben. Aber der Unterschied dieser Elemente von den Lohnarbeitern bleibt doch ein fundamentaler. Wenn auch ein sehr großer, vielleicht der größere Theil der kleinen Landwirthe, Gewerbetreibenden und Händler mehr von ihrer Arbeit als ihrer Kapitalrente oder dem Unternehmergewinn leben, so sind sie doch zu den Lohnarbeitern in ihrer Mehrzahl nicht zu rechnen, sondern höchstens zu den handarbeitenden Klassen; sie leben nicht vom Lohn, sondern von dem Einzelverkauf ihrer Leistungen und Waaren.

Auch unter den Lohnarbeitern selbst haben viele einen kleinen Besitz, ein Häuschen, einen Garten, eine kleine Eigenwirthschaft, welche ihnen Gemüse, Kartoffeln und Aehnliches liefert; viele haben auch irgend eine kleine Vermögensrente, in den höheren Arbeiter-, in den Beamtenschichten sogar eine erhebliche. Viele Tausende von jugendlichen Arbeitern, die den mittleren Gesellschaftsklassen angehören, erhalten von Hause Unterstützungen und Hülfe verschiedener Art. Wir sahen oben (Grundriß I, §. 117, S. 345), daß fast zwei Drittel der statistisch gezählten deutschen Arbeiter unter 30 Jahren sind, daß viele von ihnen später in andere höhere Stellungen übergehen. Von den lohnarbeitenden und Gesindedienst verrichtenden Frauen heirathet der größere Theil und geht dann nur noch in geringerer Zahl auf Lohnarbeit. Wir haben nachgewiesen, daß unter den 12—13 Millionen deutscher Arbeiter, welche 1895 in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gezählt wurden, nur etwas über 4 Millionen Arbeiterfamilien sind, daß man nur 3,7 Millionen verheirathete Männer unter den Arbeitern zählte.

Daraus folgt eine Reihe der wichtigsten Schlüsse: für alle jüngeren Arbeiter von 14—25 Jahren ist oder sollte der Arbeitsvertrag zugleich ein Erziehungsverhältniß sein; zumal für alle weiblichen unverheiratheten Arbeiter in diesem Alter sind Schutzmaßregeln für Sittlichkeit und Gesundheit, für familienartige Unterkunft und Pflege nöthig, wenn nicht die schlimmsten Folgen eintreten sollen. Für alle die Arbeiter, die aus irgend einer Eigenwirthschaft, einem Vermögen, einer Familienbeihülfe Einnahmen beziehen, ist der Lohn nicht die einzige Einnahme. Solche Bezüge sind einerseits sehr erwünscht; eine kleine Eigenwirthschaft beschäftigt Frau und Kinder, hebt Fleiß und Sparsamkeit, verbilligt die Existenz; ein eigener Besitz in Sparkasse oder sonstiger Anlage sichert die Zukunft, stellt die Leute dem Mittelstand gleich. Andererseits ermöglichen alle diese Beihülfen den Lohndruck und können so dem Arbeiterstand schaden. Doch wäre es gewiß falsch, sie deshalb schlechthin verwerfen zu wollen; man muß nur diese ungünstige Nebenwirkung auf den Lohndruck zu hemmen suchen. Ein möglichst an Eigenthum und Besitz betheiligter und gut gelohnter Arbeiterstand kann allein Frau und Kinder davor bewahren, zu früh, zu oft, zum Schaden von Familie und Erziehung auf Arbeit zu gehen; er allein kann die härteste Seite des heutigen Arbeitsverhältnisses, die Unsicherheit und zu große Abhängigkeit, überwinden.

Zunächst ist freilich die Mehrzahl der Lohnarbeiter ohne oder ohne erheblichen, eine Rente gebenden Besitz. Und damit, sowie mit der zunehmenden Zahl verheiratheter Arbeiter, die ihre Kinder wieder Arbeiter werden lassen müssen, ist die Signatur unseres heutigen Arbeiterstandes gegeben. Darin liegt es begründet, daß die Ordnung der Lohnfrage und die Erziehung des Arbeiternachwuchses den Kern der sozialen Frage bildet.

2. Außer dieser Unterscheidung der Lohnarbeiter nach ihren sonstigen Einnahmen, ihrem Alter und ihrem Familienstand gehört aber zu ihrer vollen Charakterisirung auch eine solche nach ihren ethnischen und psychologischen Eigenschaften, nach ihren Bildungs- und Kulturverhältnissen. Wir werden die unabsehbare Mannigfaltigkeit der Zustände am leichtesten überblicken, wenn wir einige der wesentlichsten ethnisch und historisch erwachsenen Typen des heutigen Arbeiterstandes neben einander stellen.

a) In Kolonien, wo man die Sklaverei aufgehoben hat, in wirthschaftlich sehr niedrig stehenden Ländern, deren Einwohner den sogenannten Naturvölkern noch nahe stehen, überall wo man Neger oder ähnliche Elemente als freie Lohnarbeiter verwenden will oder muß, hat man es überwiegend mit Menschen zu thun, welche vielleicht schon für ihre Eigenwirthschaft zu arbeiten gelernt haben, meist aber auch für sie noch wenig Fleiß und Energie zeigen, jedenfalls aber der freien Lohnarbeit für Andere nicht recht fähig sind. Sie sind träge, sorglos und kurzsichtig, ihre Bedürfnisse sind gering und schwer zu steigern, oft mit leichter Arbeit von ein oder zwei Tagen in der Woche zu befriedigen; häufig ist ein eigener kleiner Besitz für sie ohne Weiteres zu erreichen; einen größeren erstreben sie gar nicht. Die Abneigung gegen eine planmäßige, ihnen vorgeschriebene, 8—12 Stunden dauernde Arbeit, vollends gegen eine solche in Fabriken, an Maschinen ist oft unüberwindlich. Nur etwa die gröbste Feld- und Hausarbeit ist ihnen geläufig; feinere Werkzeuge und Maschinen werden in ihren Händen leicht unbrauchbar. Daher immer wieder Vorschläge zu irgend einem System des Arbeitszwanges. Nur besonders geschickte Maßregeln der Erziehung zur Lohnarbeit, der Gewöhnung an höhere Bedürfnisse, der Anleitung zu Anstrengung und Fleiß, wie sie die Holländer in ihren Kolonien anwandten, vermag langsam Wandel zu schaffen. Werner Siemens erzählt anmuthig, wie er am Kaukasus sich langsam durch allerlei Lockmittel Lohnarbeiter schuf, z. B. indem er sie an bessere Wohnung gewöhnte, durch die Eitelkeit und Bedürfnisse der Frauen die Männer so weit brachte, die ganze Woche in die Fabrik zu kommen.

Sogar von Rußland könnte man sagen, es habe in vielen seinen Theilen erst im letzten Jahrzehnt eigentliche freie Lohnarbeiter erhalten. Die Masse der befreiten Hörigen waren und blieben an der Scholle und ihrer Eigenwirthschaft haftende Kleinbauern, ob sie dem Gutsherrn daneben dienten oder als Heimarbeiter gewerb-

liche Produkte erzeugten und verkauften oder periodisch auf Wochen und Monate zur Stadt und in andere Gebiete zogen, um irgend eine Arbeit zu verrichten. Noch jetzt leidet die dortige Industrie darunter, daß ihre Arbeiter zur Bestell- und Erntezeit in die Heimath wollen, daß man von ihnen nie weiß, wie lange sie wegbleiben. Schulze-Gävernitz hält es für einen großen wirthschaftlichen Fortschritt, wenn ganze Familien dauernd sich vom Heimathsdorf lösen, sich an die regelmäßige Lohnarbeit gewöhnen, ihre Kinder dazu anleiten

b) Schon einen abweichenden, wenn auch verwandten Typus von Lohnarbeitern besitzen jene alten Völker der Halbkultur, wie Chinesen, Japaner 2c., die bei dichter Bevölkerung seit lange an Fleiß, Handwerk, Hausarbeit gewöhnt, meist mit zäher Körperkraft ausgestattet, beispiellos nüchtern und bedürfnißlos sind. Immer sind sie mehr zu Familienarbeit und Hausfleiß, als zu geldbezahlter Lohnarbeit in der Unternehmung zu gebrauchen, widerstreben ihrer Regel und Disziplin zunächst. Ueberwinden sie diese Abneigung, so werden sie gefährliche Konkurrenten der europäischen Arbeiter, werden dann aber auch ganz andere Löhne fordern und erhalten als jetzt. Einzelne südeuropäische Arbeitertypen, sogar der italienische, nähern sich ihm. Eine alte Kultur hat den italienischen Arbeiter äußerst anstellig und fleißig gemacht, lange Mißwirthschaft hat seine Lebenshaltung tief herabgedrückt; das Leben in der Natur und im Hause hat ihm den Typus eines vollen Menschen aufgedrückt, aber er ist kein Fach-, kein Theil-, kein Maschinenarbeiter, sondern ein virtuoser Bedienter, Maurer, Erdarbeiter.

c) Die mittel-, nord- und westeuropäischen Lohnarbeiter, zumal die auf dem Lande, hatten gegen 1750—1800 noch den Charakter mishandelter, ganz in den hergebrachten Geleisen der Naturalwirthschaft sich bewegender Höriger. Störrisch, indolent, in vielen Gegenden bettelhaft, dem Neuen in Technik und Wirthschaft abgeneigt, durch langen Klassendruck bitter und mißtrauisch oder devot und ohne Selbstbewußtsein arbeiteten sie vielfach wenig und schlecht. „Wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß." Ohne Schulbildung, mit geringen Bedürfnissen, schlecht genährt, oft barfuß, selbst im Winter im leinenen Kittel erschien diese Arbeiterklasse den oberen Klassen als das natürliche Fußgestell ihrer Kultur. Man nahm ziemlich allgemein an, Armuth und Noth seien nöthig, um sie zur Arbeit zu treiben. Noch bei der amtlichen Erhebung über die preußischen Landarbeiter 1849 konstatirte man, daß da und dort nach einer guten Kartoffelernte die Tagelöhner nur 2—3 Tage in der Woche zur Arbeit kämen, weil deren Verdienst ausreiche.

In den Städten, in manchen Gewerben waren seit langem etwas höhere Bedürfnisse, größere Geschicklichkeit, bessere Arbeitsgewohnheiten vorhanden, aber träge Indolenz fehlte auch da nicht. Erst die Befreiung des Bauernstandes, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, der Sieg der Geldwirthschaft, die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit, die wachsende Konkurrenz und der freie Arbeitsvertrag weckten nach und nach von 1789, hauptsächlich aber von 1840—1860 an das Selbstbewußtsein und die Thatkraft, schufen nach und nach einen wesentlich höher stehenden Arbeiterstand, der aber natürlich nach Rasse, technischer und wirthschaftlicher Entwickelung, nach Gegenden und politisch-kirchlicher Umgebung, nach sozialen Schicksalen und sonstigen Einflüssen doch noch in Europa und den europäischen Kolonialländern in sehr verschiedene Gruppen und Schichten zerfällt.

d) Zu unterst steht auch heute eine proletarisierte, in der That verelendete Schicht; es sind Leute, die nur zeitweise beschäftigt sind, schlecht genährt, mit niedrigster Lebenshaltung, vielfach in die Klasse der Arbeitsscheuen und dauernd Arbeitslosen, ja in die der Vagabunden, Diebe und Verbrecher übergehen; viele sind freilich auch bei größtem Elend rührend fleißig, arbeiten sich zu Tode. Die erstere Art sitzt in den Großstädten, die letztere mehr in den Kleinstädten, auf dem Lande, in den Gegenden der Hausindustrie, des ländlichen Zwergbetriebes, der parasitischen, auf die billigsten Arbeitskräfte spekulierenden Industrien. Booth berechnet, daß in England von acht Millionen männlicher Arbeiter mindestens eine Million dieser tiefsten Schicht angehören; Deutschland hat wohl einen geringeren Prozentsatz; Italien, Belgien, Holland vielleicht einen etwas größeren. Sie fehlt auch in den Ländern neuer Kultur mit Bodenüberfluß, in Australien und den Vereinigten Staaten nicht.

e) Ueber ihr steht der große Stamm der ungelernten Arbeiter; die ländlichen Tagelöhner, auch ein Theil der gewerblichen gehört hierher; aus ihm rekrutiren sich meistens die Dienstboten. Ein Theil dieser Schicht kämpft noch mit den modernen wirthschaftlichen Einrichtungen, hat die alte Trägheit, die Lässigkeit naturalwirthschaftlicher Verhältnisse noch nicht ganz überwunden. Die Lebenshaltung ist mannigfach noch eine recht kümmerliche, wie z. B. in Schlesien, im bayrischen Franken, in Thüringen; daneben auch wieder eine reichliche, wie im Nordosten, in Bayern, in Niedersachsen; das Eindringen viel niedriger stehender Rassenelemente, wie der Iren in England, der Slaven in Ostdeutschland und Oesterreich, der Italiener in Südfrankreich, hemmt leicht die Verbesserung der Lebenshaltung. Im Ganzen ist aber auch bei den ungelernten Arbeitern das Selbstbewußtsein und der Erwerbstrieb geweckt; Rührigkeit und Intelligenz, Fleiß und Geschicklichkeit ist auch beim Landarbeiter im Steigen.

f) Die gelernten Arbeiter in Land und Stadt, in Gewerbe und Handel stehen zwar entfernt nicht alle über den ungelernten; in den verkümmerten Hausindustrien und Handwerken giebt es tausende schwächlicher Arbeiter mit niedriger Lebenshaltung; die Bekleidungsgewerbe haben fast überall nicht sehr hoch stehende Arbeiter (in Deutschland sind es 1895: 529 578); die Textilarbeiter stehen jetzt in England relativ sehr hoch, in anderen Ländern nicht, sie sind theilweise ungelernt (in Deutschland zählte man 1895: 748 784). Die Bergarbeiter zählen in manchen Ländern nicht zur Arbeiteraristokratie, wohl aber in England durch ihre neue Organisation, in Deutschland durch ihre hergebrachte Verfassung, die freilich durch übermäßiges Eindringen anderer Elemente noch mehr als durch die neuere Berggesetzgebung der Auflösung nahe ist (in Deutschland 1895: 515 286). Die Arbeiter der Baugewerbe gehören zu einem erheblichen Theile (deutsche 1895: 829 741), die der Metall- und Maschinenindustrie (deutsche 1895: 925 876) und ebenso die der polygraphischen, der Kunst- und mancher anderen feinen Gewerbe zu der führenden Elite der Arbeiter. In den sämmtlichen deutschen Gewerben zählte man 1895 auf 3_8 Millionen gelernte noch 2_0 Millionen ungelernter Arbeiter; doch ist die ganze Scheidung eine fließende und unsichere. Die Spitze der gelernten Arbeiter machen die Werkmeister und Vorarbeiter aus; sie gehen in die zahlreichen technischen und kaufmännischen Beamten über. Mit ihnen erhalten wir eine Hierarchie der Arbeitsstellungen vom letzten Lohnarbeiter bis zu den Generaldirektoren der großen Gesellschaften, welche kaum geringere Verschiedenheiten aufweist, als die Gegensätze, die überhaupt in der Gesellschaft vorhanden sind.

3. Zuletzt ein Wort über die Gesammtheit der Personen in der modernen Gesellschaft, welche von Arbeitsstellungen, Löhnen und Gehalten leben.

Wenn wir bedenken, daß 1895 in Deutschland zu den in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gezählten 12_8 Millionen Lohnarbeitern 0_6 Millionen Beamte der Unternehmungen, 0_4 Millionen wechselnde Lohnarbeiter, 1_3 Millionen Dienstboten kommen, zusammen 15_1 Millionen, daß außerdem 1_{42} Millionen Personen in öffentlichen Beamtenstellungen, in Post und Staatsbahnen und liberalen Berufen thätig sind, welche theils Lohnarbeiter, theils im weiteren Sinne der Arbeiterklasse zuzurechnen sind, vielfach wenigstens ähnliche wirthschaftliche Lebensbedingungen haben, so sehen wir, daß von den 20_7 Millionen Erwerbsthätigen und 1_3 Millionen Dienstboten, zusammen von 22 Millionen nicht weniger als 16_5 Millionen, also gerade $3/4$, zwar nicht alle Lohnarbeiter sind, aber alle in einem Arbeitsverhältniß stehen. Für sie bilden die Ausbildung des Arbeitsvertrags im weiteren Sinne, die Bedingungen der Anstellung und Alles dessen, was damit zusammenhängt, den Kern ihrer wirthschaftlichen Lebensinteressen.

Es ist daher kaum zu viel gesagt, wenn wir behaupten, es gebe keine wichtigere wirthschaftliche und soziale Frage, als die des Arbeitsverhältnisses. An ihr hänge die Zukunft unserer Gesellschaftsverfassung. Die richtige Ausgestaltung und Fortbildung aller einschlägigen Institutionen sei, wenn nicht die erste, so doch eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hält Anfang Dezember wieder eine Ausschußsitzung ab. Auf der Tagesordnung werden u. A. stehen: Bericht über die Konstituirung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt in Basel sowie Berathung über die zur Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse nöthigen Maßnahmen; Antrag auf Abhaltung der Generalversammlung der Gesellschaft, im Anschluß an die Tagung der Internationalen Vereinigung, im Herbst zu Köln; Referate der Herren Professor Oldenberg—Marburg und G. Staake vom deutschen Kellnerbund über die Regelung der Arbeitsverhältnisse

in Gast- und Schankwirthschaften; Besprechung über die nächsten Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform. — Nähere Mittheilungen folgen.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Ueber Ursachen und Heilmittel der Arbeitslosigkeit referirte am 12. November in einer von der Ortsgruppe einberufenen öffentlichen Versammlung Rechtsanwalt Dr. Reisser; er führte nach einem Bericht der „Bresl. Ztg." etwa Folgendes aus:

Ueber die gegenwärtige Arbeitslosigkeit fehle es an statistischem Material, doch seien die Ergebnisse der 96 kommunalen Nachweise des letzten Jahres, mit denen der Vorjahre verglichen, sehr beunruhigender Natur. Auch in Breslau gehe man einer umfangreichen Arbeitslosigkeit entgegen. Bei Betrachtung der Ursachen der Arbeitslosigkeit wäre es zunächst verfehlt, die heutige Wirthschaftsordnung für die regelmäßige Arbeitslosigkeit verantwortlich zu machen, ebensowenig die technische Vervollkommnung der Arbeitsmittel, durch die zwar ein hoher Prozentsatz von Menschenkräften gespart werde, mit der aber trotzdem eine Vermehrung der Arbeitskräfte Hand in Hand gehe. Verantwortlich könne die moderne Wirthschaftsordnung nur für die mangelnde Stabilität des Arbeitsmarktes gemacht werden, was wiederum lediglich in der Unvollkommenheit des menschlichen Erkenntnißvermögens, den Umfang einer rentablen Produktion zu überblicken, beruhe. Redner glaubt nicht, daß wir einer allgemeinen verheerenden Krisis gegenüberstehen, da sich zwar ein Theil von Gewerbszweigen in schweren Verhältnissen befindet, ein anderer Theil sie aber schon überwunden hat, und auch der deutsche Außenhandel bereits wieder im Steigen begriffen sei. Bis hierher handle es sich um objektive Arbeitslosigkeit, die durch das Ueberwiegen des Angebots über die Nachfrage hervorgerufen werde. Dieser gegenüber stehe die subjektive Arbeitslosigkeit, die einmal in der unzulänglichen Organisation des Arbeitsmarktes und zweitens auf subjektiver Unfähigkeit der von ihr Betroffenen beruhe. Bezüglich der Mittel, welche eine Hebung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen geeignet sind, will Redner nur diejenigen ins Auge fassen, von denen ein augenblicklicher Erfolg zu erwarten ist. Soweit die subjektive Arbeitslosigkeit, herbeigeführt durch mangelhafte Organisation des Arbeitsmarktes, in Frage komme, sei von einer besseren Ausgestaltung der kommunalen Arbeitsnachweise und ihrem Zusammenarbeiten ein Erfolg zu erwarten. Dieselben müßten auf paritätischer Grundlage, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Anzahl unter Leitung eines öffentlichen Beamten zusammengesetzt, ausgebaut sein und sich jeder Einwirkung auf Lohnkämpfe enthalten. Für die Ausbildung des Arbeiters selbst müsse ferner mehr gethan werden. Endlich soll bezüglich des Kündigungswesens insofern eine Besserung zu Gunsten des Arbeitnehmers eintreten, daß unter gewissen Voraussetzungen — etwa nach einmonatlicher Dauer des Arbeitsverhältnisses — ein wechselseitiges Aufgeben des letzteren vor Ablauf einer Woche nicht erfolgen darf. Bei der objektiven Arbeitslosigkeit sei eine doppelte Taktik geboten, die symptomatische Heilmethode und eine solche, die den Ursachen zu Leibe geht. Letztere, die das Grundübel beseitigen müßte, sei bisher noch nicht entdeckt. Es ließe sich aber mancherlei nach dieser Richtung hin thun; so würden die Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse, eine verständige Wirthschafts- und Sozialpolitik und eine Statistik im Großen sicher Gutes wirken. Dem Staate würde hierbei die Hauptarbeit zufallen. Das Schwergewicht sei allerdings auf die symptomatische Behandlung zu legen. Hier käme an erster Stelle die Arbeitslosenversicherung in Betracht. Aber gegen diese sträubten sich gerade die besser gestellten Arbeiter, die weniger Gefahr liefen, arbeitslos zu werden. Auch obligatorischen Versicherungen ständen große Bedenken gegenüber, namentlich soweit es sich um die Prüfung der Schuldfrage bezüglich der Arbeitslosigkeit handele. Die einzigen Erfolge hätten die Organisationen der Arbeiter selbst zu verzeichnen, wie das Beispiel englischer Gewerkschaften lehre. Noch mehr für sich hätte ein Vorschlag des Nationalökonomen Schanz in Würzburg, der eine Versicherung durch den Arbeiter selbst bezweckt, indem durch die Krankenkasse wöchentlich ein Lohnbetrag eingezogen wird, über welchen dem Arbeiter bis zu einer bestimmten Höhe ein Verfügungsrecht nicht zustehe. Bei Beurtheilung der Frage, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit entgegenzuarbeiten, könne es sich zunächst nur um Nothstandsarbeiten, die von der Stadtgemeinde unternommen würden, handeln, wenn auch von einer Verpflichtung der Stadt, allen Bürgern Arbeit zu schaffen, nicht die Rede sein könne. Als erstes Prinzip bei der Inangriffnahme von solchen Arbeiten müsse allerdings gelten, daß durch sie den Privatunternehmern nicht zuviel Konkurrenz gemacht würde und nur solche Arbeiten vorgenommen würden, die zu dieser Zeit sonst unterblieben wären; denn andernfalls würde die Arbeitslosigkeit nur nach einer anderen Stelle verschoben. England und Irland, die klassischen Länder der Nothstandsarbeiten, hätten namentlich zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, als die Baumwollzufuhr nach Großbritannien unterbrochen war, glänzende Beispiele dafür geliefert, was auf diesem Gebiete geleistet werden könne. Auch in Breslau könnten die Arbeitslosen mit öffentlichen Bauarbeiten, bei der Ausdehnung des Kabelnetzes, der Gasanlagen und des Kanals beschäftigt werden. Im Weiteren streift Redner noch kurz die Wohnungsfrage, die innig mit der Arbeitslosenfrage zusammenhänge. Bezüglich der Löhne ist er der Ansicht, daß Akkordlöhne zu gewähren seien mit einem bestimmten Minimalsatz, aber etwas niedriger als die ortsüblichen Löhne. Auch dürfe nichts Erniedrigendes mit der Gewährung von Arbeitsgelegenheit, als Entziehung der politischen Rechte, verbunden sein. Redner schließt mit den Worten: Wenn auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit auch nicht alles geschehen könne, so dürfe uns dies nicht abhalten, alles zu thun, was geschehen kann, um eine möglichst große Anzahl von Arbeitslosen der Arbeit wiederzugewinnen. (Lebhafter Beifall.)

In der Diskussion trat der Vorsitzende der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Kapelle, dafür ein, daß die Stadt Arbeiterwohnhäuser baue und bemängelt eine Verfügung der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke, laut welcher den Arbeitern verboten worden sei, in ihren freien Stunden einem Nebenverdienst nachzugehen. Stadtrath Trentin, dessen Ressort die Gas- und Wasserwerke unterstehen, wies demgegenüber darauf hin, daß es sich hierbei nur um Auffrischung einer bereits bestehenden Verfügung handle, die deshalb erfolgt sei, weil bei diesen Nebenarbeiten städtisches Material und Handwerkszeug benutzt worden sei. Prof. Wolff knüpft eine kurze Betrachtung an die Entstehung der gegenwärtigen Krise, die durch Ueberproduktion erzeugt sei, aber keinen übergroßen Umfang nehmen dürfte. Redakteur Löbe hebt hervor, daß das Bedeutendste, was bisher gegen die Arbeitslosigkeit gethan worden sei, von der organisirten Arbeiterschaft ausgegangen sei. Das hindere jedoch nicht, daß die Unternehmer, von denen mehrere selbst Mitglieder der Gesellschaft für soziale Reform wären oder in derselben Gesinnungsgenossen hätten, die Arbeiterkoalitionen mit allen Mitteln zu bekämpfen suchten. Prof. Sombart erklärt daraufhin im Namen der Gesellschaft, daß deren Tendenz nicht darauf hinaus ginge, den Bestrebungen der Arbeiter, sich zu koaliren, entgegenzutreten, diese vielmehr als willkommen anerkenne und fördere. Nach einem Schlußwort des Referenten konstatirte der Vorsitzende, daß über die wesentlichsten Punkte Uebereinstimmung in der Versammlung geherrscht habe.

Das Internationale Arbeitsamt in Basel und die österreichische Regierung. In der Sitzung des Budgetausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 13. November beantragte der Berichterstatter Abgeordneter Bärnreither, aus den statistischen Krediten dem Internationalen Arbeitsamt in Basel einen jährlichen widerruflichen Betrag zuzuwenden. Der sozialistische Abgeordnete Pernerstorfer unterstützte diese Anregung lebhaft. In seiner Erwiderung betonte der Handelsminister:

Je eifriger an dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung gearbeitet werde, um so erwünschter wären internationale Fortschritte auf diesem Gebiete schon um der internationalen Konkurrenz willen. Ein greifbarer Erfolg aber sei mit Zuversicht doch nur von einem durch das Zusammenwirken der Regierungen errichteten Bureau zu erwarten. Zu Gunsten dieser Idee sei von der österreichischen Regierung eine Aktion eingeleitet worden, die heute noch nicht definitiv abgeschlossen sei. Dazu komme, daß die österreichische Regierung sich mit der ungarischen ins Benehmen gesetzt habe, um für die Angelegenheiten beider Reichshälften ein „Informationsbureau für Arbeiterschutz" zu begründen in der Absicht, in praktischen Fragen des Arbeiterschutzes eine regelmäßige Fühlung beider Regierungen anzubahnen. Der Minister schloß mit der Erklärung, es liege ihm fern, dem entgegenzutreten, daß der Ausschuß die Sympathie mit den internationalen Arbeiterschutzbestrebungen durch Annahme des Vorschlages des Referenten gebe, doch könne er noch nicht konstatiren, ob die Regierung dem Antrage durch Gewährung einer Staatssubvention an das „Internationale Arbeitsamt" in Basel, ein bei aller Förderung durch einzelne Regierungen doch privates Bureau, werde entsprechen können.

Das „Internationale Arbeitsamt" in Basel ist als privates Unternehmen erst dann ins Leben gerufen worden, als die Hoffnungen auf die Errichtung eines solchen Instituts durch die Regierungen sich als eitel erwiesen haben. Weder hat die Berliner Konferenz 1890 dazu geführt, noch der wiederholte Versuch der Schweiz. Wenn die österreichische Regierung jetzt erklärt, sie habe eine dahingehende Aktion eingeleitet, so wird sie keinen besseren Erfolg haben. Es ist richtig, daß ein von dem Zusammenwirken der Regierungen getragenes Internationales Arbeitsamt einem Privatunternehmen vorzuziehen ist. Aber ein Privatunternehmen ist jedenfalls doch erheblich besser als gar keines. In dieser Erkenntniß haben auch die Schweizer Eidgenossenschaft, sowie die Regierungen von Frankreich und Holland dem Internationalen Arbeitsamt, das auf wissenschaftlicher Grundlage die Fragen des Arbeiterschutzes behandeln wird, staatliche Unterstützungen zu Theil werden lassen; Italien wird sich anschließen. So bietet dies Amt jetzt schon einen lebenskräftigen Ansatz für ein durch die Privatinitiative vermitteltes Zusammenwirken der Regierungen, das sich hoffentlich immer vollständiger, umfangreicher und energischer gestaltet. Wenn Oesterreich trotzdem eine Unterstützung verweigert, so erwecken gerade die von dem Handelsminister angeführten

Gründe die Befürchtung, daß das wahre Motiv nicht in der Absicht einer Förderung, sondern einer Hemmung des Arbeiterschutzes liegt. Es ist daher in hohem Maße zu wünschen, daß das Abgeordnetenhaus nachdrücklich und einmüthig für die Staatssubvention eintritt und daß diese Willenskundgebung des Parlaments das Schwanken der Regierung in eine Zustimmung umwandelt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein Gedenktag der Sozialreform in Deutschland Am 17. November waren es 20 Jahre, daß Fürst Bismarck den Reichstag mit einer Botschaft Kaiser Wilhelms I. eröffnet hat, die einen Markstein in der sozialpolitischen Entwickelung Deutschlands bedeutet. Wir rufen die Hauptstellen hier unseren Lesern ins Gedächtniß:

Schon im Februar dieses Jahres, hieß es darin, haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression der sozialdemokratischen Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit umso größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen . . . Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Diese Botschaft vom 17. November 1881 leitete das Werk der Arbeiterversicherung ein, die trotz aller Mängel und Lücken im Einzelnen eine Großthat der Sozialreform geworden ist, denen kein Land etwas Aehnliches zur Seite stellen kann. Die nothwendige Ergänzung der unvergeßlichen Kundgebung des ersten Deutschen Kaisers haben dann die Arbeitererlasse seines Enkels vom 4. Februar 1890 gebracht, deren Programm heute das Fundament aller ernsthaften Sozialpolitik in Deutschland bildet.

Unternehmer für Tarifgemeinschaften und gerechten Lohn. Wir haben schon (Sp. 148) erwähnt, daß auf der Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe (31. Oktober in Frankfurt a. M.) sich eine starke, namentlich von Berlin, Stettin und Stuttgart ausgehende Strömung zu Gunsten der Tarifgemeinschaften unter Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen bemerkbar gemacht hat. Ein Gutachten des Berliner Lokalverbandes sprach sich besonders sympathisch für derartige Vereinbarungen aus. Die Grundzüge dieses Gutachtens, das Herr Maurermeister Heuer vortrug, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Ruhige, friedliche Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage gütlichen Uebereinkommens sind das erstrebenswerthe Ziel. Die Mängel der Tarifgemeinschaft treten gegen ihre Vorzüge zurück. Ein Vertragsschluß ist immer zu empfehlen. Die Bauherren sind keine Feudalherren, man kann die Arbeiter in unserm Gewerbe nicht so von oben herab behandeln. Die Arbeiterschaft ist als gleichberechtigt anzuerkennen. Der Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiterorganisation darf nichts im Wege stehen. Der beste Boden, auf dem sich friedliche, geordnete Gewerbsverhältnisse aufbauen lassen, sind beiderseitig starke Organisationen; diese geben auch die alleinige Gewähr für Innehaltung des Vertrags.

Auch in Unternehmerkreisen der Schuhfabrikation, wo der Arbeitgeberverband die Gehülfenforderung auf Herstellung einer Tarifgemeinschaft bisher abgelehnt hat, regen sich die Freunde dieser Institution. Zu Herrn Herz-Mills in Frankfurt a. M., dem Leiter einer der größten Schuhfabriken, der vor Jahr und Tag (Jahrg. IX Sp. 1146) in diesen Blättern für die Tarifgemeinschaft eintrat, gesellt sich jetzt Herr Fabrikant Albert Kerkhoff in Cleve. In einem Artikel des „Schuhmarkt" schlägt er als Mittel zur Hebung des darniederliegenden Geschäfts außer der Organisation der Fabrikanten und „gerechten Löhnen", ähnlich wie sie Herr Ernst Noack letzthin für das Baugewerbe in Dresden begründet hat (Sp. 147) auch eine Tarifgemeinschaft vor. Er sieht ihre Vortheile in folgenden Punkten:

1. Es ist allbekannt, daß die Lebensbedürfnisse der Arbeiter in den interessirten Bezirken gleichartige sind, so daß hinsichtlich dieses Umstandes eine Lohntarifgemeinschaft durchführbar ist. 2. Sind die Fabrikate auch nicht so vielseitig und abweichend, als daß die Aufstellung eines einheitlichen Tarifes schwierig wäre. 3. Könnte mit einem bestimmten Lohne bei der Kalkulation gerechnet werden. 4. Wären Lohntreibereien ausgeschlossen. 5. Wäre damit der ganzen Industrie ein Dienst erwiesen, nicht zuletzt den bessere Löhne zahlenden Fabrikanten, die sonst unter den Nachtheilen einer Schmutzkonkurrenz vielfach leiden müssen. Mit der einheitlichen Gestaltung der Lohnfrage würde die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz wesentlich erleichtert. Wenn diese gezwungen wird, den Lohn zu zahlen, der im Durchschnitt in der Industrie gegeben wird, werden bald einheitliche Lohnsätze für sämmtliche Fabriken erreicht sein. Diese Lohnsätze müssen solche sein, daß sie gerecht sind. Es genügt nicht, daß der Arbeiter allein für seine Person mit dem Verdienst auszukommen vermag, er muß auch die Seinen standesgemäß davon ernähren können.

Es ist in hohem Grade bemerkenswerth und erfreulich, daß gerade von Unternehmern neuerdings der Grundsatz der living wages, der in England eine so große Rolle spielt, auch in Deutschland aufgestellt wird.

Sozialpolitische Vorlagen in Frankreich erleben vielfach das leidige Schicksal einer langwierigen Verzögerung, indem Senat und Deputirtenkammer sich die Entwürfe gegenseitig zuschieben, Abänderungen vornehmen, diese wieder verwerfen u. A. m. So rückt jetzt die Arbeiterversicherung kaum vom Fleck. Dazu hatte die Deputirtenkammer noch im Juli d. Js., bevor sie die Berathung über das Altersversicherungsgesetz fortsetzte, eine Umfrage bei den gewerblichen Berufsverbänden angeordnet. Diese Erhebung ist nunmehr abgeschlossen. Im Ganzen waren von den 764 gesetzlich anerkannten Verbänden 2380 Antworten eingelaufen. Der erste soeben veröffentlichte Band der Enquete enthält nur die Antwort der Unternehmervereinigungen, wie der Handelskammern, Gewerbekammern u. s. w. Diese 477 Antworten sind, wie vorauszusehen war, in der Mehrheit der Regierungsvorlage ungünstig, doch scheint es, daß überhaupt nur eine geringe Anzahl der eingelaufenen Antworten die Vorlage rückhaltlos billigt. Die meisten scheinen ihre Annahme nur mit verschiedenen Modifikationen zu verlangen. Auch der Schutz der Eisenbahner leidet unter dem Hin und Her der Berathungen und Beschlüsse. Am 14. November beriethen die Abgeordneten die vom Senat zurückgekommene Vorlage, betreffend die Regelung der Arbeitszeit der Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnen sowie ihre Altersversorgungen. Trotz des Widerspruchs des Finanzministers nahm das Haus mit großer Mehrheit eine Gegenvorlage an, wodurch die Dauer der Arbeitszeit auf 10 Stunden für je 24 Stunden beschränkt und nach 20 Dienstjahren eine mit der Zahl derselben steigende Altersversorgung gewährt wird. — Ueber die Maßnahmen, die den Forderungen der Bergleute entgegenkommen, berichten wir an anderer Stelle dieses Blattes (Sp. 207). — Schließlich sei noch erwähnt, daß der Senat in einer Kommission jetzt einen Antrag, betreffend die Arbeitsräthe, erörtert. Die Errichtung solcher Institutionen ist durch Dekrete vom 17. September 1900 und 2. Januar 1901 angeordnet, in manchen Industriezentren, vor Allem in Paris, haben die Wahlen bereits stattgefunden. Im Senat aber bestreitet man nun die Rechtsgültigkeit dieser Dekrete und fordert die Regelung der Angelegenheit durch Gesetz. — Auf die energische Entwickelung der französischen Arbeitsgesetzgebung ist rasch wieder ein Zustand des Schwankens und der Verworrenheit gefolgt. Möglicherweise, daß unter dem Druck des drohenden Generalstreiks wenigstens für die Bergarbeiter eine Maximalarbeitszeit und eine Altersversorgung festgesetzt wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Städische Gaspolitik. Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte bringt unter Anderem Tabellen über den Gasverbrauch zur Straßenbeleuchtung und für Private und über den Gaspreis. Vergleicht man die Jahre 1888, 1893 und 1898 — die neueren Zahlen fehlen noch —, so zeigt sich, daß der Gasverbrauch in dem letzteren Zeitraum verhältnißmäßig nicht so gestiegen ist, wie in dem früheren. Der Tendenz zu einer Vergrößerung des Gaskonsums wirkt die Einführung des Glühlichtes mit seinem geringeren Gasverbrauch und die Ausbreitung des elektrischen Lichtes entgegen. Im Allgemeinen ergiebt sich, daß die ostdeutschen Städte einen verhältnißmäßig niedrigen Privatverbrauch haben. In der Tabelle sind

allerdings von den mittleren westdeutschen Städen nur einige besonders große ausgeführt worden. Aber auch die anderen dortigen großen Städte weisen höhere Verbrauchsziffern auf, wie wir sie im Osten finden. Eine Ausnahme machen München und Posen. München hat einen auffällig niedrigen Verbrauch, was vielleicht mit der Münchener Lebensgewohnheit zusammenhängt, die das Frühzubett und Frühauf auch auf die Mehrzahl der Restaurants überträgt. Posen zeigt neuerdings einen großen Aufschwung. Der geringere Gasverbrauch in Ostdeutschland wird einmal durch den dortigen höheren Gaspreis bedingt. Der geringe Privatkonsum der ostpreußischen Städte bestand indes schon 1888, als die gewöhnliche Gaslampe noch ziemlich unbestritten herrschte und ist wohl auf die geringere Wohlhabenheit des Ostens zurückzuführen. Die Erkenntniß, daß das Gas inzwischen viel billiger geworden, ist offenbar noch immer nicht sehr verbreitet und man scheut die einmalige größere Ausgabe für die erste Installirung. Da Gasglühlicht bei größerer Lichtstärke erheblich billiger als Petroleumlicht ist, dieses gegenwärtig auch noch vom Spiritusglühlicht und Nernstlicht übertroffen wird, so erwächst hier unserer Meinung nach den städtischen Gasverwaltungen eine soziale Aufgabe. Dadurch, daß sie die Gasinstallation erleichtern, zum Theil wie z. B. Charlottenburg die Anschlüsse unentgeltlich herstellen, würden sie den Gasverbrauch verallgemeinern und damit ihren Bürgern eine Wohlthat erweisen und etwaigen preissteigenden Gelüsten des Petroliumringes wirksam begegnen. Sie sollten zunächst die Miethen für die Gasmesser fallen lassen; die Gasmesser werden bereits sämmtlich unentgeltlich gestellt in Barmen, Görlitz, Karlsruhe, Königsberg i. Pr. (außer den Zwischenzählern zur Beleuchtung), Liegnitz, Spandau und Stuttgart; in Halle a. S. bei einem gewissen Jahresverbrauch; für alles Gas außer dem für Hausflur-, Hof- und Treppenbeleuchtung in Breslau; nur für das Beleuchtungsgas in Augsburg; für das Gas zu technischen, Heiz- und Kochzwecken in Duisburg; für das Gas zu Koch- und Heizzwecken in Straßburg i. E. In Danzig sind die Hauptmesser und die zur Kontrole der Koch-, Heiz- und Motorenleitungen dienenden Gasmesser, in Frankfurt a. M. ein Gasmesser für jeden Abnehmer frei. Besonders für kleine Wohnungen würde ein einheitlicher Gaspreis, der dann auch nur einen Gasmesser bedingte, oder ein Gasautomat, wie ihn bereits einige Städte — im Osten Königsberg — haben, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Der Gaspreis selbst wird zwar für die größeren Abnehmer in vielen Städten durch allerlei Rabatte verbilligt, ist aber für die kleinen immer noch verhältnißmäßig hoch. Er schwankt für die verschiedenerlei Zwecke, abgesehen von der städtischen Verwendung, von 10 ₰ bis 37 ₰, ein Satz, den die Frankfurter Gasgesellschaft erhebt, trotzdem ihr durch die englische Gesellschaft daselbst erhebliche Konkurrenz gemacht wird. Der Leuchtwerth des Gases der beiden Gesellschaften soll sich freilich etwa wie 211 zu 100 verhalten. Es wird Zeit, daß auch Frankfurt a. M. sich ein städtisches Gaswerk anschafft. Daß auf diesem Gebiete eine sozial angehauchte Gasverwaltung auch im Osten viel erreichen kann, zeigt neben Posen Königsberg i. Pr. Aus dessen letzten Verwaltungsbericht 1899/1900 ergiebt sich, daß allein in diesem Jahr betrug: die Zunahme des Gasverbrauchs für Koch- und Heizzwecke $25{,}75$ %, für Privatbeleuchtung $8{,}21$ und für Motoren $3{,}86$ %. Königsberg hat begonnen, Automaten zum Kochen aufzustellen. Es hatte aus dem Privatverbrauch nur eine Einnahme von 12 ₰ pro cbm.

Alterspension für städtische Arbeiter in Brüssel. Der Gemeinderath von Brüssel hat beschlossen, diejenigen Arbeiter und Unterbeamten der Stadt, welche als Beamte nicht pensionsberechtigt sind, an die staatliche Pensionskasse anzuschließen. Die Arbeiter haben im Monat 1 Frc. zu zahlen, während die Stadt für jeden 2 Frcs. zuschießt. Nach diesem System erhält ein Arbeiter, der mit seinem 20. Lebensjahre in den Dienst der Stadt tritt, mit dem zurückgelegten 60. Lebensjahre eine Pension von 411 Frcs., mit dem 65. Jahre eine solche von 714 Frcs., derjenige, der mit dem 25. Lebensjahre eintritt, erhält 330 beziehentlich 577 Frcs. u. s. w. Die Uebergangsbestimmungen gehen dahin, daß für die Arbeiter, die schon jetzt das 65. Lebensjahr erreicht haben, eine sofortige Pension von 360 Frcs. aus städtischen Mitteln eintritt.

Soziale Zustände.

Staatliche und städtische Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Alljährlich im Herbst haben wir von winterlichen Nothstandsaktionen zu berichten. Der Niedergang einiger Industrien, insbesondere der Metallbranche hat diese Maßnahmen heuer besonders dringlich gemacht. Die Regierungen (Preußen, Bayern, Hessen, Baden ꝛc.) haben zunächst Erhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit beschlossen (vgl. auch Sp. 66, 116) und eine Reihe von Städten sind ihnen gefolgt. Bei einem akut gewordenen Nothstande ist schnelle Hülfe die erste Bedingung und so haben sich die Regierungen an ihre nachgeordneten Organe um diese Auskünfte gewandt. Es bleibt dabei zu bedauern, daß nicht auch die Arbeiterorganisationen zur Theilnahme daran berufen worden sind; das Mißtrauen der Arbeiter gegen solche Aufnahmen ist durch diese Unterlassung geweckt worden. Die Stadt Berlin, in der sich bei der großen Menge der zuströmenden Arbeitskräfte ein Nothstand immer stark bemerkbar macht, hat ein Rundschreiben an die kaufmännischen und gewerblichen Vereinigungen gerichtet, um insbesondere auch die Arbeiterentlassungen, Arbeits- und Lohnverkürzungen u. s. w. feststellen zu lassen. Wichtiger noch als diese Erhebungen über den Umfang sind die sofortigen Maßnahmen zu ihrer Milderung im gegenwärtigen Augenblick. Sie bewegen sich in zweierlei Richtungen, nämlich in der Wiederaufnahme der allwinterlichen Nothstandsaktionen (vgl. Sp. 31), die durch städtische Schreibstuben für Arbeitslose in einer wachsenden Zahl von Städten vermehrt werden und in der früheren Inangriffnahme bereits geplanter oder nothwendiger Arbeiten. Regierung und Gemeinden müssen da Hand in Hand arbeiten. Gemeinden haben die Regierung und Verwaltungen fiskalischer Betriebe (Eisenbahnen ꝛc.) aufgefordert, bestimmte Arbeiten sofort ausführen zu lassen und umgekehrt haben einige nachgeordnete Regierungen den Städten ein solches Vorgehen empfohlen. Unter den Städten, die solche Arbeiten durch Antrag auf Bewilligung der Deckungsmittel ꝛc. aufzunehmen beschlossen haben, nennen wir aus der letzten Zeit Barmen, Braunschweig, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Hanau, Halle, Karlsruhe, Magdeburg, Mainz, Osnabrück, Stuttgart, Ulm und Würzburg.

Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne. Dem Vernehmen nach wird gegen Ende des laufenden Jahres von der zuständigen Reichsbehörde eine Zusammenstellung der abgeänderten ortsüblichen Tagelöhne veröffentlicht werden. Solche Aenderungen sind während des laufenden Jahres in den verschiedensten Gegenden Deutschlands vorgenommen worden. Bekanntlich sind die ortsüblichen Tagelöhne für die Arbeiterversicherung im Allgemeinen und für die Krankenversicherung im Besonderen von Wichtigkeit. Bei der letzteren Versicherungsart bilden sie den Maßstab, nach welchem das Krankengeld sowie die Versicherungsbeiträge zu bemessen sind.

Die Löhne in Britisch-Indien. Das statistische Jahrbuch für Britisch-Indien pro 1900 enthält u. A. eine Uebersicht über die durchschnittliche Lohnhöhe in den einzelnen Provinzen für die Zeit 1876 bis 1900. Es ist aus dieser Zusammenstellung zu ersehen, daß die Löhne in den letzten 25 Jahren zwar auch in Indien gestiegen sind, aber überaus langsam; seit fünf Jahren sind sie fast durchwegs stationär geblieben. Die Uebersicht giebt nur Löhne für Handwerker (Schmiede oder Tischler) und landwirthschaftliche Arbeiter. Die Löhne sind in den einzelnen Provinzen sehr verschieden; in Calcutta erhalten z. B. Handwerker 18 bis 20 Rupien monatlich, in Bombay $27{,}5$ bis 42, in Karachi 20 bis 35, in Cawnporte bloß $7{,}5$ bis $9{,}37$, in Patna gar nur 6 bis 7 Rupien monatlich. Ebenso schwanken die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiter, die z. B. in Patna 4 bis 5 Rupien und in Karachi 10 bis 16 Rupien monatlich erhalten. Die Löhne in der Baumwollindustrie sind in den letzten Jahren etwas stärker gestiegen; in einer Spinnerei von Cawnpore, wo sie im Jahre 1885 zwischen 5 und $11{,}5$ Rupien betrugen, sind sie im Jahre 1900 auf 6 bis $13{,}8$ Rupien hinaufgegangen.

Arbeiterbewegung.

Zur Konfektionsarbeiterbewegung. Gegenüber den in diesen Blättern mehrfach (z. B. Sp. 42 u. Sp. 151) besprochenen Forderungen der Arbeiter zum Schutz der Heimarbeiter in der Konfektionsindustrie ruft ein Organ der Arbeitgeber dieser Branche die Unternehmer auf, „ihre wohlerworbenen Rechte zu wahren und gegen ein solches, die ganze große Konfektionsbranche in ihren Grundlagen bedrohendes Treiben energisch aufzutreten“. In den weitesten Kreisen urtheilt man über die Nothwendigkeit einer Regelung der Heimarbeit erfreulicher Weise anders; so schreibt das führende Blatt der konservativen Partei, die „Kreuz-Ztg.“, durchaus zutreffend:

„Ueber die bedenkliche Erscheinung des Heimarbeiterwesens und seinen ungünstigen Einfluß namentlich auf die Wohnungen, welche als Arbeitsstätten benutzt werden, und die Löhne, die einem ungeheuerlichen Druck seitens der Unternehmer ausgesetzt sind, herrscht nur eine Stimme.“ Und weiter: „Aber schließlich wird auch den hier herrschenden unerquicklichen Zuständen einmal ein Ende gemacht werden müssen, und je eher es kommt, desto besser ist es.“ Dieser Ansicht sind auch wir.

Internationale Bergarbeiterkonferenz und Generalstreik der französischen Bergarbeiter. Auf Drängen der nordfranzösischen Bergarbeiterführer Basly und Lamendin hat der Vorsitzende des internationalen Bergarbeiterkomités, Pickard, Leiter der großen britischen Miners federation und Mitglied des Unterhauses, eine Konferenz dieses Komités nach Dover einberufen. Ueber diese Verhandlungen hat am 17. November Abgeordneter Basly in Lens berichtet. Danach haben die Franzosen von auswärts keine Unterstützung zu erwarten. Die belgischen Vertreter erklärten, daß sich ihr Bergarbeiterverband nicht an der Bewegung betheiligen wolle. Die deutschen und österreichischen Vertreter wiesen darauf hin, daß ein allgemeiner Ausstand sowohl für die deutschen und österreichischen wie für die französischen Bergarbeiter ein großes Unglück sein würde. Die englischen Vertreter sprachen sich dahin aus, daß sie nicht glaubten, die Förderung in genügender Weise einschränken zu können, um die Einfuhr von Kohlen nach Frankreich zu verhindern. — Inzwischen sind die Unterhandlungen zwischen dem sozialpolitischen Ausschuß der französischen Deputirtenkammer und den in Paris weilenden Mitgliedern des Ausschusses des nationalen Bergarbeiterverbandes über die Forderungen der Bergarbeiter weiter geführt worden. Der Arbeitsminister Baudin hat in der Kommission erklärt, daß die Regierung in der Frage der Minimallöhne nicht interveniren wolle und ihre Lösung der Einvernahme zwischen Arbeitern und Unternehmen überlassen wolle; dagegen glaubte er, daß sich der gesetzliche Achtstundentag im Bergbau trotz der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Betrieben werde durchführen lassen. Bezüglich der Minimallohnfrage bestehen selbst zwischen den Arbeitervertretern bedeutende Meinungsverschiedenheiten; die Kommission hat daher beschlossen, eine Umfrage bei den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen im Bergbau hierüber zu veranstalten. Nach einem Bericht des Berliner „Vorwärts“ aus Paris soll eine Verständigung und damit eine Vermeidung des Streiks nicht ausgeschlossen sein. Doch sind Elemente unter den Bergarbeitern thätig, die im Gegensatz zu den gemäßigten Führern auf den Ausstand hindrängen. So haben in mehreren Gruben des Pas de Calais Bergleute die Arbeit eingestellt. Die militärischen Vorsichtsmaßregeln der Regierung dauern fort.

Arbeiterbewegung in Italien. Schon im Mai d. Js. war der Minister des Innern Giolitti für die Neutralität der Regierung gegenüber den Arbeitern, insbesondere der Landarbeiterbewegung eingetreten. Neuerdings hat sich der Ministerpräsident Zanardelli bei einem Wahlbankett dahin geäußert, daß auf sozialem Gebiet die Gleichheit und Gerechtigkeit die Emanzipirung des Proletariats verlange, das politisch und wirthschaftlich unabhängig werden müsse. Schon jetzt zeigen sich gute Folgen dieser Haltung der Regierung. In der Arbeiterbewegung wird vor allem das Genossenschafts- und Gewerkschaftswesen gepflegt und man wendet sich mehr und mehr den nächstliegenden praktischen Aufgaben zu. Die größten Erfolge werden in der Organisation der Landarbeiter erzielt. Die ganze zwischen den Nordostabhängen der nördlichen Apenninen und dem Adriatischen Meer gelegene Tiefebene, von der Romagna bis zum Tiefland der Lombardei, hat in den letzten Jahren vielfache Arbeitseinstellungen des ländlichen Proletariats gesehen. Die Organisationen der Landarbeiter im Mantuanischen, Bolognesischen und neuerdings auch im Veronesischen und in der Provinz Ferrara und an anderen Orten haben eine Ausdehnung und Kraft gewonnen, die auf die Entwickelung dieser Gegenden einen großen Einfluß haben werden. An einem Kongreß der Leghe di resistenza der Provinz Pavia betheiligten sich 100 Delegirte von 35 Verbänden mit 4000 Mitgliedern, ein solcher für die veronesische Ebene in Bovolone war von den Vertretern von 74 Organisationen mit 7809 Mitgliedern beschickt. Auch die Organisation der industriellen Arbeiter macht nach einem Bericht des römischen Korrespondenten des „Vorwärts“ bedeutende Fortschritte. Die Arbeiter setzten hiernach in dem bei Weitem größten Theil der Orte, wo man einen Streik versuchte, durch ihre Organisation entweder eine Lohnerhöhung oder wenigstens ein rationelles Zahlungssystem oder auch eine Beschränkung der Arbeitszeit und Abschaffung der Akkordarbeit sowie Sonntagsruhe und Bezahlung der Ueberstunden durch, die bisher gratis geleistet werden mußten. In sehr vielen Fällen hat es genügt, daß eine Kategorie organisirter Arbeiter ihre Forderungen vorlegte, um die Arbeitgeber zu ihrer gänzlichen oder doch mindestens theilweisen Gewährung zu veranlassen. Die Lokalverbände schließen sich zu großen, das ganze Land umfassenden Centralverbänden zusammen, wie die Hutmacher (3500 Mitglieder), die Metallarbeiter, die Holzarbeiter, Schuhmacher, Drucker und Maurer. Der Verband der Maurer mit 8 Sektionen und 300 Mitgliedern im Jahre 1899 hat sich im Jahre 1901 auf 150 Sektionen mit 26 000 Mitgliedern vermehrt. — Allerdings vollzieht sich diese Entwickelung nicht ohne Kämpfe. Im italienischen Manchester, in Biella, wo bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit noch ganz haarsträubende Zustände herrschen, streiken seit Wochen die Arbeiterinnen mehrerer Textilfabriken. Die Unternehmer haben jede Verhandlung abgelehnt, sich zu einem Syndikat zusammengethan und die wenigen noch offenen Fabriken geschlossen. Jetzt sind 4000 Menschen, fast durchaus Frauen, arbeitslos. Seit dem 3. November giebt die Arbeitskammer Streikunterstützung. Anstatt Geld werden Lebensmittel vertheilt, und zwar nach der Zahl der Familienmitglieder. Die Arbeitskammer hat mehrere Waggons Reis und Mehl angekauft, man hat einen verlassenen Backofen ausfindig gemacht, und dort backen willige Bäcker das Brot für die Ausständigen. An die Kinder wird Milch vertheilt. In Ferrara haben die Schneider nach einem Streik von 6 Tagen bei den Meistern die Anerkennung ihrer Forderungen durchgesetzt. — Auch die Barbiere dieser Stadt sind für Verkürzung der Arbeitszeit und für Bezahlung nach Stunden in den Streik eingetreten. — In Palermo ist der Streik der Hafenarbeiter, Schiffslader, Bootsführer u. s. w. siegreich für die Arbeiter beendet. — Die Bäcker haben durch Vermittelung der dortigen Arbeitskammer einen günstigen Tarif mit den Meistern vereinbart.

Das Recht des Streikpostenstehens in England. Das Parlamentarische Komité der englischen Gewerkschaften hat den Entschluß gefaßt, ein oberstrichterliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Postenstehens (Picketing) zu provoziren. Hierzu lag folgender Anlaß vor:

Die Textilfirma Bannister Brothers & Moore in Blackburn hatte auf Grund der bekannten Entscheidungen des Hauses der Lords einen provisorischen Einhaltsbefehl gegen das Postenstehen der streikenden Textilarbeiter erhalten. Am 3., 17. und 24. September fanden in dieser Sache Gerichtsverhandlungen in Liverpool statt, die zu einer vorläufigen Bestätigung des Einhaltsbefehls führten. Die Kläger behaupteten, die Streikenden hätten den Arbeitswilligen Geldsummen aus dem gemeinsamen Gewerkschaftsfonds angeboten, um sie zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen; ferner, daß sie im Namen der Gewerkschaft an das Publikum um Unterstützung appellirt hätten. Die Kläger verlangen deshalb, das Gericht möchte den Streikenden verbieten: a) das Postenstehen vor oder neben den Fabriken, Gebäuden, Häusern der Unternehmer und Arbeitswilligen zum Zwecke der Arbeitsverhinderung oder Ueberredung derselben zur Arbeitsniederlegung, außer zur Ertheilung von Informationen; b) Handlungen zu unternehmen, die eine Veranlassung zum Vertragsbruch oder zur Verschwörung in sich schlössen. Die Streikenden bestritten die Behauptungen der Kläger und erklärten, sie hätten nur Posten gestanden, um den Arbeitswilligen Informationen über die Erklärung und den Verlauf des Streiks zu ertheilen. Die Richter nahmen zwar an, daß sich die Streikposten weder des Vertragsbruchs noch der Verschwörung schuldig gemacht haben, ertheilten aber trotz alledem den Einhaltsbefehl.

Die Streikenden wendeten sich sodann an das Parlamentarische Komité der Gewerkschaften mit dem Antrage, diesen Fall vor allen Instanzen auszufechten zu lassen. Nach einer genauen Untersuchung des Falles kam das Komité zur Ueberzeugung, daß die streikenden Arbeiter von Blackburn das Postenstehen in der bisher üblichen und unbeanstandeten Weise ausgeführt und keine strafbare Handlung begangen haben. Das Komité beschloß deshalb, den Prozeß auf Kosten der Gesammtheit der Gewerkschaften auszufechten.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in den Gummiwaarenfabriken. Ein vorläufiger Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisirt werden, ist im Reichsamte des Innern einer Berathung mit sachkundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterzogen worden. — Der Bundesrath kann auf Grund von §. 120e Abs. 1 besondere Arbeiterschutzvorschriften in gesundheitsschädlichen Gewerben erlassen; dies ist bis jetzt geschehen für Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, Buchdruckereien und

Schriftgießereien, Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren aus Blei, Roßhaarspinnereien, Vorstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, Mühlen und Lagerstätten von Thomasschlacke, Zinkhütten. (Der Maximalarbeitstag in Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen ist auf §. 120e Abs. 3 begründet.)

Die Forderungen der Bergleute an den Landtag in Sachsen. Auf Beschluß mehrerer öffentlicher Bergarbeiter-Versammlungen wird dem sächsischen Landtage eine Petition überreicht werden, die 19 Forderungen enthält. Die wesentlichsten sind:

Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen soll dahin abgeändert werden, daß die achtstündige Schichtzeit für alle Bergarbeiter unter und über Tage festgesetzt werde. Daß die Beschäftigung von Frauen und Mädchen, sowie die der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahre vollständig verboten werde. Das getrennte Gedinge (Akkordsystem) soll untersagt sein. Der §. 80 soll so gefaßt werden, daß er das reichsgesetzlich gewährleistete Streikrecht nicht mehr illusorisch macht. Arbeitsbücher sollen abgeschafft werden. Die achttägige Lohnzahlung und die Beseitigung des Strafsystems wird gefordert. Es sollen Brausebäder errichtet und Beamte mit mehr als 2000 ℳ Gehalt nicht Mitglieder der Pensions- und Krankenkassen ꝛc. sein dürfen.

Schließlich soll eine Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte geschaffen werden, und zwar entweder in der Art, wie sie das Gewerbegerichtsgesetz oder wie es die preußische Regierung bereits vorgesehen haben. Auch einige wichtige Bestimmungen betr. der Kassenbeiträge zur Pensionskasse enthält die Petition, sowie eine Regelung der letzteren überhaupt.

Bayerische Verordnung zur Verstärkung des Arbeiterschutzes in den Pinselfabriken. Nachdem Untersuchungen des Reichs-Gesundheitsamtes in einer Nürnberger Pinselfabrik ergaben, daß die bisher von dem Desinfektionszwang befreiten festen und halbfesten Borsten unter der Desinfektion nicht leiden, hat die bayerische Regierung angeordnet, daß vom 1. November an sämmtliche Borsten vor der Bearbeitung desinfizirt werden müssen.

Maßregeln zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gesundheitsgefahren in Württemberg. Wie die Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg und einzelne preußische Regierungspräsidenten Verordnungen zum Schutz der Bauarbeiter erlassen haben, so hat auch das württembergische Ministerium des Innern am 1. November d. J. derartige Maßnahmen angeordnet.

Danach sind beim Eintritt kalter Witterung, in der Regel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, während der Ausführung von Arbeiten im Innern von Bauten die Thür- und Lichtöffnungen der einzelnen Räume, in denen gearbeitet werden soll, mit dichten Verschlüssen zu versehen. Auf denjenigen Baustellen, auf denen mehr als zehn Arbeiter längere Zeit beschäftigt sind, ist für die Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern versehener und gut überdachter Unterkunftsraum von genügender Größe und mit ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Wird auf der Baustelle in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gearbeitet, so muß der Unterkunftsraum heizbar eingerichtet sein. Auf den Baustellen aller Neubauten und größeren Reparaturbauten sind vor Inangriffnahme des Baues allseitig dicht umschlossene, mit verschließbarer Thüre versehene Aborte zu errichten. Diese Vorschriften finden auch auf Zimmerplätze, Steinhauerplätze und andere Bauhöfe sinngemäße Anwendung. Verantwortlich für den Vollzug der Vorschriften ist, wenn sämmtliche Arbeiten an einen einzigen Unternehmer vergeben sind, dieser Unternehmer, in allen andern Fällen der Eigenthümer des Baues.

Nach der den Bestimmungen beigegebenen Einleitung scheint das Ministerium seine Verfügung als Ergänzung der neuen Unfallverhütungsvorschriften der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft zu betrachten. Die Ministerialverfügung ist jedoch für die Bauarbeiter deshalb noch wichtiger als die Unfallverhütungsvorschriften, weil ihre Durchführung mit Hülfe der Polizei- und Staatsbehörden erzwungen werden kann, während die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften fast ausschließlich von der Berufsgenossenschaft abhängig ist, welche nach ihrem letzten Verwaltungsbericht die Kontrole in ganz Württemberg mit nur zwei (!) Beamten versehen will. Daß ein so ungenügendes Personal nur eine äußerst mangelhafte Aufsicht führen kann, bedarf keines Beweises.

Arbeitsnachweis.

Oesterreichische Konferenz über die Ausgestaltung der Arbeitsvermittelungsstatistik und einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung.

Der österreichische Handelsminister hatte auf den 27. und 28. Juni 1901 eine Konferenz einberufen, die über die Ausarbeitung der Arbeitsvermittlungsstatistik und das Projekt der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten zu berathen hatte. Das Protokoll darüber (Wien, 1901. Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitätsbuchhändler, I. Rothe Thurmstraße 15. 136 Seiten 8°) liegt jetzt vor.

Oesterreich hat zu dieser Konferenz nicht bloß Regierungskommissare und Vertreter der Landesausschüsse, Gemeinden und gemeinnütziger Vereine einberufen, sondern auch neben Leitern konzessionirter Vermittlungsstellen Vertreter der Gewerkschaftsverbände und zwar nicht weniger als 17 gegenüber 40 sonstigen Theilnehmern. Die österreichische Regierung steht nach unserer Meinung auf dem durchaus richtigen Standpunkt, daß die Heranziehung der Arbeitervertreter am besten geeignet ist, sie von Utopien zurückzubringen und die wirklichen Verhältnisse richtiger erfassen zu lehren.

Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildeten die Anträge des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium zur einheitlichen Regelung der Statistik der Arbeitsvermittlungsanstalten. Es wurden keine bindenden Beschlüsse gefaßt, sondern die Abstimmung sollte nur als ein gewisser ziffermäßiger Ausdruck für die Ansichten und Wünsche der Fachmänner gelten. Für eine geordnete Geschäftsführung, sowie auch für die richtige Berichterstattung wurde das Prinzip einer fixen Vormerkungsfrist als eine unerläßliche Voraussetzung bezeichnet. Diese Vormerkungsfrist werde gelegentlich auf Schwierigkeiten stoßen. Gleichwohl könne man allgemein an der vorgeschriebenen Frist von einem Kalendermonat festhalten. Die einzelnen Vorschläge über die Regelung des Vorganges bei der Zählung, der Grundsätze für die Zählung, der Stellenangebote, über die Art der Zählung bei Vermittelungen von Ehepaaren und die Art der Abweisung kurzfristiger Dienste und Saisonbeschäftigung, über die die Meinungen zum Theil auseinandergingen, sowie über Aenderungen des Formulars, für die Monatsausweise und deren textliche Erläuterungen möge man in dem Protokoll nachlesen. Man suchte Grundzüge für die Verfassung der Jahresberichte der Arbeitsvermittlungsanstalten zu gewinnen; die Nachweisung über Alter, Familienstand der Stellensuchenden erachtete man für nöthig.

Gewünscht wurde eine Instruktion für die Ausführung des Monatsausweises, welches die Naturalverpflegungsstationen an das Arbeitervermittelungs-statistische Amt einzusenden haben. So wichtig übrigens auch hinsichtlich des Polizei- und Armenwesens die Naturalverpflegungsstationen erachtet wurden, so bezeichnete man sie in sozialpolitischer Richtung doch für unbedeutend. Die Arbeitsvermittlung sei für die Stationen nur ein Accessorium und es würden bei ihnen in manchen Ländern meist nur Kategorien von minderwerthigen Arbeitsuchern vermittelt. Einen breiten Raum nahm das systematische Verzeichniß der Berufe ein. Das in der Anlage abgedruckte systematische Verzeichniß der Berufe für die Zwecke der Geschäftsführung der Arbeitervermittlungsanstalten umfaßt nicht weniger als 41 Druckseiten, ein Beweis, wie eingehend man die besonderen Wünsche der Arbeitgeber zu berücksichtigen gedenkt. Mit der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten hat man bereits einige Erfahrungen gemacht. Von deutschen Städten haben derartige Institutionen Darmstadt (seit 1893), Worms (1897), Köln, Straßburg und Mülhausen im Elsaß (1898), Bonn (1900) und Kiel (1901), denen sich binnen Kurzem noch Vermittlungsämter in Aachen, Posen, Rixdorf und Stuttgart anschließen dürften. In Oesterreich hat zunächst Wien Wohnungsnachweisämter in den städtischen Bezirken Wieden und Margarethen eröffnet; in Graz steht die Eröffnung bevor. Von den bereits thätigen Anstalten stehen in städtischer Verwaltung allerdings gegenwärtig nur die von Worms, Straßburg, Mülhausen im Elsaß, Bonn und Wien. In Köln bestreitet die Stadt die Kosten, verwaltet aber nicht, ebensowenig in Kiel. Aus der Versammlung heraus wurde noch erwähnt, daß das Brünner und Laibacher städtische Arbeitsvermittlungsamt seit Kurzem auch eine Wohnungs- und Werkstättenvermittlung eingerichtet hat. Dasselbe ist in Reichenberg geplant. Die Erweiterung der Vermittlungsthätigkeit auf Wohnungen in Sommerfrischen — zu Gunsten des platten Landes — wurde angeregt. Sicher werden die Theilnehmer dieser Versammlung für diesen Gedanken eintreten.

In seinem Schlußwort erklärte der Vorsitzende Dr. Viktor Mataja sich bereit, öffentlichen allgemeinnützigen Instituten und Vereinen die Drucksachen des Arbeitsvermittlungs-statistischen-Amtes zu überlassen. Er sprach seine Ueberzeugung aus, daß diese Konferenz Gelegenheit gegeben habe, sehr verschiedene Faktoren zu einer gemeinsamen Berathung zu vereinen. Das Arbeitsvermittlungsstatistische Amt lege dieser Konferenz eine hohe Bedeutung bei: der Arbeitsnachweis sei entwickelungsfähig. Nicht bloß rein statistische Fragen kämen hier ins Spiel, sondern die Vorkehrungen für die

Berichterstattung würden zweifellos auch eine Rückwirkung auf die Geschäftseintheilung der Arbeitsvermittlungsanstalten selbst ausüben. Diese Konferenz sei ein deutliches Symptom, daß Reformbestrebungen gerade auf dem Gebiete des Arbeitsvermittlungswesens sich geltend machen, was ein erfreuliches Zeichen dafür sei, daß vielleicht noch größere und nachhaltigere Aktionen in Aussicht stünden.

Sollte man dereinst auch in Deutschland gemäß dem Antrag Roesicke-Pachnicke eine reichsgesetzliche Ordnung des Arbeitsnachweises unternehmen, so können wir für die Vorbereitung nur dringend das österreichische Muster als Vorbild empfehlen, nicht bloß die Herren Stadträthe und sonstigen Leiter von gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsverbänden zu dieser Berathung heranzuziehen, sondern auch die Vertreter der Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterverbände. Denn schließlich geht die Vermittlung der Arbeitskraft — häufig das einzige Besitzthum eines Arbeiters — die Arbeiter selbst doch recht nahe an. Oesterreich umschlingt weit heterogenere, schon durch die Sprachen in feindliche Lager getrennte Landestheile; wenn gleichwohl da ein einheitliches Zusammenarbeiten zur Regelung der wichtigen Frage der Arbeitsvermittlung unter Leitung eines besonderen k. k. Arbeitsamtes möglich ist, so sollte man auch in Deutschland nicht länger zögern, von Reichswegen die beaufsichtigende und anregende Führung in der Pflege der Arbeitsvermittlung zu übernehmen.

Städtisches Arbeitsamt Regensburg. Nach Aufforderung der bayrischen Regierung, die Stadt Regensburg möge ein Arbeitsamt als Hauptvermittelungsstelle für die Oberpfalz errichten, und nach Zusage eines staatlichen Zuschusses zu den Einrichtungskosten ist am 1. Januar 1900 das paritätische Arbeitsamt Regensburg in Thätigkeit getreten. Die Stellenvermittlungen der gewerblichen und Gesellenvereine wurden ihm übertragen. Die wöchentlichen Vakanzenlisten werden innerhalb des Regierungsbezirkes an die unmittelbaren Magistrate und an die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern geschickt und an solche, wo ein Bezirksamt oder Amtsgericht seinen Sitz hat, im Ganzen an 66 Gemeinden.

Das erste Jahr, dessen gedruckter Bericht jetzt vorliegt, wies bereits eine Vermittlung von 1821 Stellen (1121 in der männlichen, 700 Stellen in der weiblichen Abtheilung) auf, das bedeutet die Befriedigung von 47,8 % der Arbeitgeber und 51,4 % der Arbeitergesuche. Die angemeldeten freien Stellen wurden durch Aushang und Plakate bekannt gemacht. Nach Auswärts wurden 118 männliche und 48 weibliche Arbeitskräfte vermittelt. Der Landwirthschaft konnten 48 (37 männliche, 11 weibliche) Arbeitskräfte beschafft werden von 206 verlangten. Die Reservistenvermittlung steckt gleichfalls noch in den Anfängen. Immerhin beweist schon das Ergebniß des ersten Jahres das Bedürfniß für ein solches Arbeitsamt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Generalversammlung des deutschen Vereins „Arbeiterheim" zu Bielefeld fand am 8. November statt. Ueber ihren Verlauf wird uns von einem Theilnehmer geschrieben: Dr. v. Bodelschwingh erörterte an der Hand der augenblicklichen Arbeitslosigkeit und der „Landflucht", die Nothwendigkeit, dem Arbeiter einerseits, möglichst in einer eigenen Heimstätte, einen wirthschaftlich-sittlichen Halt zu bieten, auf dem Lande aber dem einmal nicht mehr zu steuernden Freiheitsdrange Rechnung zu tragen. Dies geschehe aber ebenfalls am besten dadurch, daß man auch dem ländlichen Arbeiter zu einer kleinen eigenen Scholle verhelfe, die doch nicht groß genug sei, um ihm noch reichlich Zeit zu lassen, auch dem größeren und großen Grundbesitz als „freier Arbeiter" seine Kraft zu widmen. Eine Eingabe, die Rentenbanken, zwecks Bildung sogenannter Zwergrentengüter, der Sache dienstbar zu machen, sei im Vorjahre vom Ministerium wie im Abgeordnetenhause genehmigt, indeß vom Herrenhaus abgelehnt. Es wurde beschlossen, von Neuem diesen Weg zu betreten. Der zweite Antrag ersuchte die Versammlung um Zustimmung, bei den Kommunen vorstellig werden zu dürfen, daß diese bei Beleihung der Genossenschaftshäuser, die schwerer zu beschaffende, doch durchaus sichere zweite Hypothek besorge. In der Diskussion ergab sich, daß diese Anregung schon seitens der Ministerialerlasse in Preußen erfolgt sei, dennoch entschloß man sich im Hinblick auf das weitere Vaterland für den zweiten Antrag. Oberinspektor Lieber, der Vertreter des Vereins, erklärte, daß es ihn das erste Mal nach zehnjähriger Thätigkeit wie Morgenluft eines kommenden besseren Tages anwehe, seit die Ministerialerlasse vom 19. März erschienen seien. Sei dieser Schritt auch erst ein kleiner und die Tragweite nicht zu übersehen, es sei doch der Beweis, daß man oben einsehe, daß die Lösung der Wohnungsfrage gleich sei mit Erhaltung und Wiedergewinnung eines Staatsvermögens an Volksgesundheit und Sittlichkeit, ja, Zufriedenheit. Die Baugenossenschaften könnten auch nun der Regel nach gedeihen, da die Kommunen ihnen nunmehr beispringen müßten. Daß die Wohnungsnoth noch genau auf dem alten Standpunkt stände, trotz fleißiger gemeinnütziger Bauthätigkeit, liege am Fehlen einer Wohnungsinspektion, die auch von den Ministerialerlassen noch so gut wie gar nicht berührt würde, wenn sie auch regierungsseits, wie wohl bekannt, hier und da versuchsweise angeregt sei. Ohne Wohnungsinspektion und wiederum ohne ihr Hand- in Handarbeiten mit den Bauvereinen u. s. w., sei Abhülfe des Wohnungselends undenkbar. Der Verein beschloß dementsprechend auch die Wohnungsinspektion nachdrücklichst bei den Regierungen anzuregen.

Kohlenbezug der Verkehrsbediensteten in Bayern. Die Generaldirektion der bayerischen Staatsbahnen hat versuchsweise die Anschaffung von Kohle für den Hausbedarf der bayrischen Bahn- und Schiffahrtsbediensteten in die Hand genommen. Sie hat diesbezüglich mit mehreren Lieferanten ein Abkommen dahin getroffen, daß sie gewisse Sorten von Kohlen zu festgesetzten Preisen liefern. Die Kohle wird jedoch nur waggonweise geliefert und die Abnehmer haben für die Sammelbestellungen und Auftheilungen Sorge zu tragen.

Eine Genossenschaft „Abstinentenheim" hat sich in **Berlin** gebildet behufs Eröffnung von abstinenten Lokalen, welche den Arbeitern zu Sitzungen und Versammlungen ohne Trinkzwang und unentgeltlich zur Verfügung stehen sollen.

Soziale Hygiene.

Die Krankenfürsorge in Arbeiterfamilien.

Jeder, der auf dem Gebiete der Krankenfürsorge mitzuarbeiten berufen ist, wird es wohl schon schmerzlich empfunden haben, daß ungeachtet der bedeutenden Fortschritte, welche wir den sozialen Reformarbeiten des abgelaufenen Jahrhunderts zu danken haben, immer noch so mancher Mißstand, so manche klaffende Lücke zu beklagen ist. Entsprechend dem Wesen einer vorzugsweise auf eigene Leistungen aufgebauten Versicherung berücksichtigt das Krankenversicherungsgesetz beinahe ausschließlich den außerhalb seines eigenen Hauswesens Beschäftigten, den in irgend einem Gewerbe oder Betriebe gegen Entlohnung thätigen Arbeiter. Freie ärztliche Behandlung, Heilmittel, Krankenhauspflege, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld stehen dem Versicherten zur Verfügung, und wenn das letztere auch keineswegs ein völlig ausreichendes Aequivalent des ausgefallenen Arbeitslohnes sein kann, wenn es auch in der Regel bei länger dauernder Krankheit nicht genügt, um eine stärkere Arbeiterfamilie vor Noth und Entbehrung, vor Verschuldung gänzlich zu bewahren, so läßt sich doch der unvergleichliche Fortschritt gegen früher nicht verkennen, und man muß vielmehr angesichts der Thatsache, daß in solchen Fällen meistens halberwachsene Söhne oder Töchter an den Unterhalt der Familie beitragen, anerkennen, daß in dieser Richtung das unter den heutigen Verhältnissen Mögliche erreicht ist.

Ungleich schwieriger ist die Lage, wenn ein Familienglied des Arbeiters erkrankt, ganz besonders wenn die Hausfrau und Mutter von ernsterer Krankheit befallen wird. Zwar gewähren viele Kassen auch den Familienangehörigen des Versicherten freie ärztliche Behandlung und hie und da sogar freie Heilmittel, das ist aber auch Alles. Die Mittel für reichliche, angemessene Ernährung, für etwa nothwendige besondere Nährpräparate und dergl. muß der Familienvater aus eigenen Kräften aufbringen, und wenn er dazu nicht im Stande ist, dann scheitert eben nur allzu häufig alle ärztliche Kunst an dem unerbittlichen Hemmniß sozialen Elends. Mangelhaft gesundet, ungenügend erholt erhebt sich die Arbeiterfrau wieder von ihrem Krankenlager, aus der kräftigen, blühenden Frau von ehedem ist ein hinfälliges, sieches Weib geworden; und wenn auch nicht immer eigentliches Siechthum die Folge ist, so ist es doch keine Frage, daß das vorzeitige Alter der Arbeiterfrau, ihr matronenhaftes Aussehen in einer Lebensperiode, wo ihre Geschlechtsgenossinnen aus den oberen Zehntausend noch in vollen Zügen das Leben genießen, zum guten Theil in der ungenügenden Rekonvaleszenten- und Wochenpflege begründet ist. Kein Zweifel, daß hier die öffentliche und private Wohlthätigkeit helfend und ergänzend eingreifen müssen, und je umsichtiger dies geschieht, je mehr durch zweckmäßige Organisation und straffe Centralisation einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme vorgebeugt und die Unterstützung der wirklich Bedürftigen erleichtert wird, um so besser sind die Aussichten die Volksgesundheit auf eine höhere Stufe zu heben.

Mit der unmittelbaren Gewährung von Geldmitteln oder Naturalien in Krankheitsfällen ist aber noch nicht Alles gethan, der wundeste Punkt vielleicht in der gesammten Krankenfürsorge ist die Pflege im weitesten Sinne. Es ist damit weniger die eigentliche technische Krankenpflege gemeint; von Seiten der religiösen Korporationen der Konfessionen geschieht auf diesem Gebiete so unermeßlich Großes und Aufopferndes, daß vereinzelte Mißstände nur in der beschränkten Zahl von Hülfskräften, welche diesen Genossen-

schaften zur Verfügung stehen, ihre Ursache haben. Es ist ja gewiß nicht zu leugnen, daß auch in dieser Richtung noch Manches geschehen, daß auch für weltliche Genossenschaften, für wohlthätige Vereine u. s. w. noch genug Raum vorhanden ist, um den Pflichten wohlthätiger Nächstenliebe gerecht zu werden, immerhin läßt sich auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Regel auskommen. Viel bedenklicher ist der Mangel jeglicher Fürsorge für das Hauswesen; wo nicht etwa eine erwachsene Tochter die Stelle der Mutter vertreten kann, da bleibt in der Regel der Mann während der ersten Tage zu Hause und sieht, so gut er kann, nach dem Nöthigsten, sowie sich aber die Krankheit über eine Woche hinzieht, geht es in dieser Weise nicht weiter, der Haushalt kostet Geld und in Folge der Krankheit mehr noch als zu gewöhnlichen Zeiten, nothgedrungen muß der Mann wieder an die Arbeit gehen, um für sich und die Seinigen Brod zu schaffen. Das Hauswesen bleibt sich selber überlassen, und soweit sich nicht die Krankenpflegerin die Zeit nimmt, hie und da Einiges zu thun, wenn nicht eine mitleidige Nachbarin gelegentlich nach dem Nothwendigsten sieht, dann geschieht überhaupt nichts mehr. In fast allen Fällen, wo die Krankheit sich Wochen lang hinzieht, kommt es zu völliger Zerrüttung. Die ganze Wohnung verschmutzt, die Kinder bleiben sich selbst überlassen, werden ungewaschen und ohne etwas Rechtes genossen zu haben in die Schule oder auf die Straße geschickt, der Mann findet, wenn er müde und hungrig von der Arbeit kommt, ein unsauberes, ungastliches Heim, das Essen ist nicht vorbereitet oder längst wieder kalt geworden, anstatt sich zu erholen und auszuruhen ist er gezwungen, selber das Versäumte nachzuholen. Dabei müssen natürlich die besonderen Bedürfnisse der kranken Frau unbefriedigt bleiben. Es gehört keine besondere Phantasie dazu, um sich auszumalen, wie unter solchen Verhältnissen allmählich der ganze Haushalt verkommt; die nächste Folge wird sein, daß der Mann häufiger als früher das Wirthshaus aufsucht, und je mehr er sich dort heimisch fühlt, je mehr Geld er für alkoholische Genüsse verausgabt, um so rascher geht die Familie dem völligen Ruin entgegen. Der Noth gehorchend rafft sich wohl auch die kranke Frau auf und verläßt ihr Lager, ohne geheilt, ohne auch nur einigermaßen erholt zu sein; wie es dann um ihre Gesundheit und um die Widerstandskraft der unter solchen Verhältnissen gezeugten Kinder bestellt sein muß, ergiebt sich von selbst.

Was hier Noth thut, das ist eine wohlorganisirte Fürsorge für den Haushalt, eine Hauspflege im eigentlichen Sinne. Für diese Bedürfnisse bestehen in einzelnen Städten, so besonders in Frankfurt a. M. und soweit uns bekannt auch in Berlin, Charlottenburg, Hamburg und Köln, sehr zweckmäßige Einrichtungen, auf dem Prinzip der Wohlthätigkeit gegründete Vereine, welche es sich zur Aufgabe stellen, überall dort, wo es Noth thut, während des Wochenbettes und in Krankheitsfällen, die Sorge für den Haushalt zu übernehmen. Die Hauspflegerinnen werden aus den Kreisen bedürftiger Frauen ausgewählt; ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Hausfrau zu übernehmen, die Wohnung zu säubern, die Kinder zu reinigen, das Essen zu besorgen u. s. w., kurz den Haushalt in Ordnung zu halten, während die gröbsten Arbeiten, wie Holzspalten und dergl., wie es in Arbeiterfamilien ohnehin die Regel ist, dem Manne überlassen bleiben. Von Seiten des Vereinsvorstandes wird die gesammte Thätigkeit der Pflegerinnen fortdauernd geleitet und überwacht.

Es ist hier nicht der Ort, des Näheren auf die Organisation der betreffenden Vereine einzugehen, ohnehin wird sich diese, um leistungsfähig zu sein, den jeweiligen lokalen Verhältnissen und Einrichtungen anzupassen haben; als wesentlich möchten wir nur hervorheben das unbestreitbare Bedürfniß nach derartigen Einrichtungen, die Nothwendigkeit einer geordneten Fürsorge für den Haushalt der Minderbegüterten in Krankheitsfällen und während des Wochenbettes. Es ist keine Frage, daß zur Zeit jedenfalls die private Wohlthätigkeit die Initiative ergreifen muß; ihre Aufgabe wird es sein müssen, allüberall bahnbrechend voranzugehen und lebenskräftige Einrichtungen zu schaffen. Ist erst einmal das Bedürfniß aller Orten erkannt und die Möglichkeit einer geordneten Fürsorge nachgewiesen, dann werden wohl auch die offiziellen Kreise, seien es nun Krankenkassen, Kommunalverbände oder andere Korporationen, sich bereit finden lassen, diese Aufgaben in das Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen und dann die Einrichtung auf breiterer Grundlage der Gesammtheit der bedürftigen Bevölkerung zugänglich zu machen.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Wohnungswesen.

Staatliche Aufwendungen für Wohnungen in Bayern. Die Kammer der Abgeordneten nahm am 13. November einstimmig einen Gesetzentwurf an, wonach „zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung durch Herstellung von Wohngebäuden und Gewährung von Baudarlehen der Staatsregierung ein Betrag von 4 500 000 *M.* zur Verfügung gestellt“ wird. Zu dem gleichen Zweck waren schon durch Gesetz vom 21. Mai 1900 6 Millionen bewilligt worden; davon kamen 2 Millionen auf 229 bahneigene Wohnungen und 4 Millionen auf Darlehen an 12 Baugenossenschaften, die damit 899 Wohnungen hergestellt haben. Der neue Kredit soll auf dem betretenen Wege weitere Schritte ermöglichen. In der Debatte wurde mehrfach der Mangel an Entgegenkommen der Stadtverwaltungen gegen die Baugenossenschaften beklagt. Auch wurden staatliche Subventionen zu Wohnungsbauten für die Bediensteten und Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung gefordert.

Berichtigung. In Nr. 7 Sp. 189 am Schluß des Berichtes über den zweiten Verbandstag deutscher Miethervereine hat sich ein Versehen eingeschlichen; es muß heißen: „Im Uebrigen empfahl man noch .... Fühlung mit sozialgesinnten Hausbesitzern“.

Literarische Anzeigen.

Bachem, Dr. Julius, Staatslexikon. Zweite, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 10, 11 und 12. Freiburg i/B. 1901, Herdersche Verlagshandlung. Das Staatslexikon erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften zu 5 Bogen Lex.-8⁰. Preis pro Heft 1,50 *M.*

Schumacher, H., Oekonomierath, Ueber Kornerträge in der Landwirthschaft (Materialien für die deutsche Handelspolitik. Herausgegeben vom deutschen Landwirthschaftsrath. Heft II.). Berlin 1901, Paul Parey. 112 S. Preis 3 *M* für 1 Exemplar, für 10 Exemplare 22,50 *M*

v. Landmann, Dr. Rob. und Karl v. Rasp, Kommentar zum Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. In zweiter Auflage vollständig neubearbeitet von Dr. Josef Graßmann. Dritte Abtheilung. München 1901, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis der 3. Abtheilung 6,50 *M.*

Wagner, Prof. Dr. Adolf, Allgemeine und theoretische Volkswirthschaftslehre oder Sozialökonomik (Theoretische Nationalökonomie). Grundlegung und Ausführung, in aphoristischer Form. Dritte Auflage. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 52 S. Preis 1,20 *M.*

Bode, Dr. Wilhelm, Das Gothenburgische System in Schweden (Studien zur Alkoholfrage. Erstes Heft.). Mit 5 Illustrationen. Weimar 1901, W. Bodes Verlag. 32 S. Preis 80 *Pf.*

Bonne, Dr. med. G., Die Nothwendigkeit der Reinhaltung der deutschen Gewässer vom gesundheitlichen, volkswirthschaftlichen und militärischen Standpunkte aus erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona.

Norikus, F., Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Darlegung der sozialen Organisationsformen und Organisationsfragen. Stuttgart und Wien 1901, Jos. Roth'sche Verlagshandlung. 154 S. Preis brosch. 1,50 *M.*

Stoll, Dr. Wilh., Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Karlsruhe 1900, J. Langs Verlagsbuchhandlung. 258 S.

Morgenstern, Dr. Hugo, Die in Oesterreich geltenden (24) Dienstbotenordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Wien 1901, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 122 S. Preis brosch. 2,40 Kr., geb. 3 Kr.

Wollner, Bernhard, Die Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung. Vortrag. Prag 1901, Verlag des Central-Stellenvermittelungs-Bureaus deutscher Kaufleute und Industrieller in Böhmen. 16 S.

Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden. Herausgegeben vom Großh. Statistischen Landesamt. XIII. Band, 28. Jahrg. 1896. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

Pforzheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 28. November 1901. Nummer 9.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.[1]

Von Gustav Schmoller.

2. Die prinzipielle Erörterung des Arbeitsverhältnisses und -Vertrages.

Wenden wir uns nach den einleitenden Bemerkungen des ersten Artikels zu einer prinzipiellen Erörterung des heutigen Arbeitsverhältnisses. Es umschließt die wirthschaftlichen und rechtlichen, die psychischen und sozialen Beziehungen der Arbeiter zu den Arbeitgebern, es findet seinen rechtlichen Ausdruck wesentlich im Arbeitsvertrag, es hat seinen wirthschaftlichen Kern im Arbeitslohn, der Bezahlung der Arbeit durch den Arbeitgeber. Zwei geschiedene soziale Klassen stehen sich individuell und gruppenweise, organisiert oder nichtorganisiert gegenüber, sie müssen sich über die Arbeitsbedingungen und den Lohn immer wieder vertragsmäßig vereinigen; der ganze Gang unseres volkswirthschaftlichen Lebens hängt davon ab, wie das geschieht.

Man wird sagen können, die beiden älteren theoretischen Schulen hätten sich das Arbeitsverhältniß durch entgegengesetzte allgemeine Vorstellungen klar zu machen gesucht. Die Liberalen sahen in ihm nur einen Marktvorgang wie andere, die Sozialisten erblickten in ihm nur einen sozialen Kampf, welcher den einen Theil herabdrücke, ja vernichte, den andern mit ungerechtem Gewinn überhäufe. Beide Vorstellungen sind nicht ganz unrichtig, aber sie sind einseitig und erschöpfen den Thatbestand nicht.

Um Marktvorgänge und Preisbildung handelt es sich in der That; Angebot und Nachfrage treten sich auf dem Arbeitsmarkt gegenüber; ihre Größenverhältnisse wirken ganz wesentlich auf die Lohnhöhe und die Machtstellung der einen und der anderen Seite. Aber der Verkauf der Arbeit und der Verkauf von Waaren zeigt so fundamentale Unterschiede; das Spiel von Angebot und Nachfrage hat hier so vielfach andere tiefer greifende Folgen als auf dem Waarenmarkt; es stehen sich so häufig ungleiche Kräfte gegenüber; der einzelne Arbeiter, vollends die einzelne Arbeiterfrau, die arbeitenden Kinder und jungen Leute sind gegenüber dem kapitalkräftigen Arbeitgeber so überwiegend die schwächeren; in Ländern mit starker Bevölkerungszunahme und geringer wirthschaftlicher Entwickelung tritt so leicht ein Ueberangebot von Arbeitern zeitweise ein, daß in den letzten Jahrhunderten gar oft eine Herabdrückung des schwächeren Theils, der Arbeiter, stattfand; ja mehr als das, eine Verkümmerung, Ausbeutung und Bewucherung. Das kann nur verhindert werden durch vereinsmäßige Zusammenfassung der schwächeren Kräfte, durch gesetzliche Schutzbestimmungen, durch ein spezialisiertes, den Verhältnissen der einzelnen Arbeiter- und Betriebsgruppen angepaßtes Arbeitsrecht, vielfach auch durch kollektive Verabredungen über die Arbeitsverträge, ja durch autoritativ angebahnte Minimallöhne, endlich durch eine Reihe von Institutionen (Arbeitsnachweis, Genossenschaftswesen, Versicherungswesen, Bildungseinrichtungen 2c.), welche die Lebenshaltung, die Geschicklichkeit, die Wirthschaftlichkeit des ganzen Arbeiterstandes heben.

An der Bezeichnung des heutigen Arbeitsverhältnisses als Klassenkampf ist das wahr, daß sich neuerdings Arbeitgeber und Arbeiter bewußt als kämpfende Klassen gegenüberstehen, daß sie organisiert mit den Mitteln des Marktes einschließlich der Koalition und des Streikes, aber auch mit denen der Politik, der Presse, der öffentlichen Meinung, der Gesetzgebung, eventuell da und dort mit Terrorismus und Gewaltakten einander bekämpfen. Aber es ist ein Kampf, der doch im Ganzen innerhalb der großen Friedensordnung, welche Sitte, Recht und Moral aufgerichtet haben, welche von der Staatsgewalt vertheidigt wird, sich vollzieht (vergl. Grundriß I §. 32). Und wenn auch bürgerliche Nationalökonomen von den Kämpfen um den Arbeitslohn oft versichern, die Macht entscheide allein, so meinen sie damit wohl nicht jede Art der Macht und der Gewalt, sondern mehr nur das jeweilige Uebergewicht der Machtelemente, wie sie innerhalb Moral, Sitte und Recht sich

[1] Artikel 1 siehe „Soz. Praxis“ Nr. 8.

bethätigen dürfen. Zur Machtbethätigung schlechthin würde auch Drohung, Gewalt aller Art, Mord und Brandstiftung gehören. Aber nicht blos sie sind, von Momenten des Aufruhrs abgesehen, ausgeschlossen, sondern auch manche andere Machtbethätigungen sind durch Gesetz und Strafe unmöglich gemacht, wie ja alle Ordnung der Kinder- und Frauenarbeit, der Arbeitszeit 2c. das zeigt. Wohin kämen wir, wenn wir lehrten, über Kinderzulassung, Frauenarbeitszeit, Gesundheitseinrichtungen solle überall die Macht — statt des Gesammtinteresses und der Gerechtigkeit — entscheiden? Ja, wir werden sagen können, die Lehre, daß die Kämpfe um Lohn und Arbeitsbedingungen nur Machtproben seien, habe praktisch ungünstig gewirkt, habe die Kämpfe geradezu vergiftet. Wir möchten im Gegensatz hierzu betonen: Das ganze Arbeitsrecht nach seiner privat- und öffentlichrechtlichen Seite und die Gestaltung der einzelnen Arbeitsverträge und der kollektiven Verabredungen über sie habe das Arbeitsverhältniß mit so großen und fest gefügten Wällen und Grenzen umgeben, ordne so Vieles im Gesammtinteresse der Gesellschaft und des Friedens, daß weder von reinen Klassenkämpfen, noch von bloßen Machtproben gesprochen werden könne.

Gewiß bleiben die beiden großen sozialen Gruppen wirthschaftliche und psychische Größenerscheinungen und Kräfte, deren Zahl, Besitz und Einkommen, deren psychische, soziale und politische Eigenschaften den großen Prozeß der wirthschaftlichen Güterver- theilung zwischen ihnen immer wieder wesentlich, aber nie allein bestimmen. Indem beide Theile vom Staate, vom Rechte, von geschlossenen Verträgen, von sittlichen Ideen und der öffentlichen Meinung Schritt für Schritt beeinflußt werden, unterliegt der sogenannte Klassenkampf und die Marktbildung des Lohnes einer weitgehenden gesellschaftlich-ethischen Regelung. Das Arbeitsverhältniß ist uns also das auf dem Boden der freien Arbeitsverfassung, unter dem Einfluß von Moral und Sitte sich abspielende, durch eine große Zahl einflußreicher Wirthschaftsinstitutionen modifizirte Verhältniß der Wechselwirkung der zwei großen Klassen, der Arbeitgeber und der Arbeiter. Und wir fragen daher, wie ordnet das heutige Arbeitsrecht dasselbe, welchen wesentlichen Inhalt hat der Arbeitsvertrag?

Um die Frage zu beantworten, müssen wir zunächst feststellen, welche Punkte der Ordnung das Arbeitsverhältniß überhaupt biete. Es handelt sich nicht bloß um Lohn und Arbeitsleistung, sondern um die gesammte Einfügung der Lohnarbeit in den Lebensgang der Arbeiter und in das Getriebe der Unternehmungen. Wie wird der Arbeiter für seinen Beruf erzogen? Wie werden die jugendlichen Arbeiter in der eigenen, in der Unternehmerfamilie oder sonstwie untergebracht? Wie werden die ganzen Beziehungen zwischen dem Familienleben und der Lohnarbeit geordnet? Wo ist Frauen-, wo Männer-, wo Kinderarbeit, wo Lehrlingsarbeit erlaubt und üblich? Wie lange dauert täglich die Arbeitszeit, welche Pausen finden statt? Wie verhält sich die Arbeitsanstrengung zur Arbeitskraft und zur Gesundheit? Wie wird während der Arbeitsverpflichtung oder nachher für kranke, verunglückte, invalide Arbeiter durch privatrechtliche Haftung, durch Armenwesen, Versicherungs-, Pensionswesen oder gar nicht gesorgt? Auf wie lange sind die Verträge geschlossen, welche Kündigungsfristen gelten, und welche Einrichtungen bestehen für die, welche Stellen suchen? Unter welchen Umständen dürfen Arbeitgeber und Arbeiter ohne Kündigung zurücktreten? Welche Disziplinarmittel hat der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern, außer der Entlassung? Welches Maß von wirklicher Freiheit hat er in Annahme und Verabschiedung seiner Leute? Handeln bei Feststellung der Vertragsbedingungen die Arbeiter jeder für sich allein oder viele gemeinsam? Dürfen sie die Arbeit gemeinsam einstellen? Haben sie ein entsprechendes Vereinsrecht? Haben sie thatsächlich gut fungirende Vereine und Kassen? Das sind nur einige der wichtigsten Fragen des Arbeitsverhältnisses; es ist mit ihnen noch nicht erschöpft. Ein gewisser Theil dieser Fragen wird überall durch das Privat- oder öffentliche Recht beantwortet. Es fragt sich, wie die übrigen entschieden werden.

Auf dem Höhepunkt der neueren liberalen Gesetzgebung glaubte man die denkbar einfachste Formel der Lösung gefunden zu haben: Die Gesetze sagten: „Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Uebereinkunft.“ Und den paar Bestimmungen über Kündigungs- und Rücktrittsrecht fügte man etwa noch das Verbot einiger Vertragsarten oder Bedingungen bei, welche man als einen Rückfall in die ältere feudale Arbeitsordnung betrachtete; man verbot z. B. Arbeitsverträge, welche über eine größere Anzahl von Jahren beide Theile fesseln, oder solche, welche Arbeitsleistungen an das Eigenthum eines Grundstückes binden. Man glaubte mit dieser Verweisung des Arbeitsvertrages auf die freie Uebereinkunft einerseits dem großen Prinzip der Freiheit der Arbeit zu dienen; man hatte überdies die schiefe Vorstellung, die Bedingungen jedes einzelnen Arbeitsvertrages würden am besten individuell für sich von den zwei Betheiligten erwogen, berathen und festgestellt.

Dies letztere war schon in der älteren Zeit natürlich nicht zutreffend gewesen. Schon im Mittelalter hatte man die Beziehungen der Bauern, der Tagelöhner, des Gesindes zum Grund- und Gutsherrn durch Hof- und Bauerordnungen, theilweise auch durch Gesetze geregelt. Die Meister- und Gesellenbruderschaften und das Zunftrecht hatten das gewerbliche Arbeitsverhältniß in jeder Stadt, in jedem Gewerbe geordnet. Die Verhältnisse der Bergarbeiter, der Matrosen, der Salinenarbeiter, meist auch der Heimarbeiter waren theilweise durch Sitte und Herkommen, theilweise durch Vereinbarungen und Reglements bis in alle Einzelheiten bestimmt. Lohntarife und amtliche Lohnfestsetzungen bestanden in den meisten Ländern, theilweise als Maximalsätze zum Schutze der Arbeitgeber, theilweise als Minimalsätze im Interesse der Arbeiter. Viele dieser Abmachungen waren gewiß unvollkommen; viele Lohntarife blieben zu lange unverändert und wurden so falsch und drückend. Aber viele dieser Ordnungen waren auch ausgezeichnet, hielten in bestimmten Arbeiterkreisen die Lebenshaltung und den Lohn, die technische Tüchtigkeit hoch: die Arbeitszeit, die Pausen, der Stufengang der Stellungen, die Art der Lohnzahlung waren vernünftig reguliert, eine gewisse Sicherheit der Existenz war geschaffen.

Die technische Revolution von 1760—1870 machte es gewiß nöthig, daß man das alte Zunftrecht, die hausindustriellen Reglements, das alte Bergarbeiterrecht theils beseitigte, teils revidierte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Zünfte, die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit, das ganze Prinzip der freien Arbeit schien aber mehr zu fordern: nicht bloß die Beseitigung des veralteten Arbeitsrechts mit seinen detaillierten Ordnungen, sondern überhaupt jede gesellschaftliche oder staatliche Ordnung des Verhältnisses weiter gehender Art. Man verstand den „freien Arbeitsvertrag“ nicht bloß in dem Sinne, daß die älteren Formen der Gebundenheit verschwinden sollten, sondern, wie wir sahen, in dem, daß jeder Arbeiter und jeder Arbeitgeber ganz frei und willkürlich solle paktieren können. Alle Lohntaxen erschienen jetzt ebenso verfehlt wie das ganze alte Arbeitsrecht. Kurze, jederzeit kündbare Geldlohnverträge, von Individuum gegen Individuum geschlossen, erschienen als das Ideal. Die Einsicht und das Interesse der frei und gleich gedachten Individuen erschien als der beste Bürge für gute, beide Theile befriedigende Verträge. Man übersah ganz, daß die Natur der Sache, die übereinstimmenden technischen und gesellschaftlichen Einrichtungen überall die Arbeiter gleicher und ähnlicher Art zu örtlich oder beruflich übereinstimmenden thatsächlichen Arbeitsverträgen und -Ordnungen bringen müssen, daß es eine unerträgliche Zeitverschwendung für beide Theile, eine unerfüllbare Zumuthung vollends für den isolierten Arbeiter wäre, wenn er mit seinem Arbeitgeber einen langen komplizierten Vertrag schließen solle. Es hieß Unmögliches verlangen, daß das ganze Arbeitsverhältniß mit seinen weit ausgreifenden Folgen in jedem individuellen Falle erörtert und geordnet werden solle. Was früher schon nicht möglich gewesen war, wurde heute in den Riesenbetrieben und bei der Vereinheitlichung der gesellschaftlichen Organisationsformen in ganzen Ländern doppelt unausführbar.

Der sog. „freie Arbeitsvertrag“ im Sinne individueller Arbeitsverträge bedeutete für die Mehrzahl der Verhältnisse entweder ein Fortbestehen alter Traditionen und Sitten oder ein einseitiges Machtgebot von der einen oder anderen Seite, dem, wenn es zu drückend wurde, dann Opposition, Kampf und Revolte folgten. Der sog. „freie Arbeitsvertrag“ war ein Eingeständniß, daß man zur Zeit nicht fähig sei, an Stelle der alten Ordnung gleich eine neue zu setzen, weil man die neue Technik, die neuen viel komplizierteren Betriebsformen, die neuen Arbeitsbeziehungen noch nicht übersehe. Es war in gewissem Sinne natürlich, daß die neue Ordnung, das neue Recht, die neuen gemeinsamen Verabredungen erst im Laufe einiger Generationen entstehen konnten. Es war auch ohne Zweifel ein berechtigtes Bedürfniß, mit der neuen Freiheit der Arbeit den unteren Klassen mehr persönliche Verantwortlichkeit und mehr individuelle Entscheidungen zu überlassen, als das die älteren Arbeitsordnungen thaten.

Aber andererseits mußte man sich doch nach und nach klar machen, daß die Verweisung der liberalen Gesetze auf das „freie Uebereinkommen“, ihr blindes Vertrauen auf die abstrakte formale Freiheit des Vertrages doch große Irrthümer enthalten hatte. Diese Freiheit hatte Verlängerung der Arbeitszeit, maßlose Kinder- und Frauenarbeit, wucherische Waarenzahlung und andere schlimme soziale Mißstände erzeugt oder gefördert: sie hatte viele bewährte

Arbeitsverfassungen in wesentlichen Bestandtheilen leichtsinnig zerstört, wie z. B. im deutschen Bergbau; sie war Stück für Stück eingeführt worden, ohne daß Regierung und Parlament recht Acht darauf gaben, daß vielmehr Doktrinäre und Unternehmer, als die Arbeiter sie gefordert hatten. Die kindliche Fiktion, daß sie Segen stiften müsse, weil alle Menschen gleich seien und als einzelne Individuen ihr Interesse am besten verständen, war für die untere Hälfte der gedrückten, theilweise proletarisirten Arbeiter am unzutreffendsten. Man hatte das wirkliche Wesen der wirthschaftlichen Freiheit und ihre Folgen bei der Erörterung der Arbeitsvertragsfreiheit vielfach gründlich verkannt.

Wir haben über das Prinzip oben (Grundriß I S. 52 bis 59) im Allgemeinen gesprochen. Wir haben den Segen der freien Arbeit im ersten Artikel geschildert und betont, welche Banden und Schranken, welche harte Disziplinarmittel mit ihr fielen. Die heutige freie Arbeit besteht eben in ihrer Beseitigung, besteht eben in der stets freien Berufs-, Orts-, Arbeitgeberwahl, in dem zugelassenen Kampf um bessere Arbeitsbedingungen und höheren Lohn, in der Einräumung der richtigen Vorbedingungen hierfür. Es wird auch stets ein gewisses Maß der formalen Arbeitskontraktfreiheit heute bleiben müssen. Aber daneben werden Civil- und Verwaltungsrecht, Tarifverträge und neue Sitten einen immer größeren Theil der Vertragsbedingungen dauernd oder zeitweise, orts- und berufsweise festlegen, weil nur so die Schwachen richtig geschützt, der Inhalt der Verträge dauernd vervollkommnet werden kann. Die Arbeitgeber und die Arbeiter suchen durch ihre Verbände den Verträgen einen festen, gerechten, auf Grund von Verhandlungen der Marktlage und den Verhältnissen angepaßten Inhalt zu geben. Durch Gesetz und Kollektivverhandlung, durch die bindende Macht dieser Gewalten wird natürlich die formale Freiheit der Einzelnen eingeschränkt. Das kann, wo Terrorismis dazu kommt, wo Falsches erzwungen wird, ja da und dort zu weit gehen und schaden, ist aber im Ganzen ein wirthschaftlicher und sittlicher Fortschritt, sofern für die Mehrzahl der Betheiligten das Arbeitsverhältniß dadurch verbessert wird. Die Einschränkung der formalen Freiheit, der Willkür, des Machtmißbrauches an der rechten Stelle ist eben in jeder Gesellschaft immer wieder nöthig. Immer wieder folgt neuen Freiheiten in der Geschichte auch wieder neue Bindung. Jedes Arbeitsverhältniß stellt einen Kompromiß von Freiheit und Ordnung dar. Wenn Brentano sagt, der formell freie Vertrag des Gesetzes werde erst durch die Gewerkvereine ein wirklich freier, so meint er damit, er werde ein vollkommenerer, ein gerechterer, ein den Arbeiterstand fördernder. Ich möchte nicht leugnen, daß die formale Freiheit durch Gesetz, kollektive Vertragsbindung, moralischen Druck an erheblichen Punkten eingeschränkt werde. Die Webbs sagen sogar, vielleicht in etwas übertriebener Weise: Kontraktfreiheit in dem Sinne, daß jeder thun kann, was er will, sei unverträglich mit Demokratie, Arbeitstheilung und dichter Bevölkerung. Aber richtig ist, daß zunehmende rechtliche Ordnung der Gesellschaft die Voraussetzung aller höheren Wirthschaftsformen ist. Das Extrem wirthschaftlicher Freiheit im Sinne der Willkür ist überhaupt in keiner Gesellschaft realisirbar.

Schon zwei Menschen können einen Arbeitsvertrag nur schließen, überhaupt über ihre entgegengesetzten Interessen sich vertragsmäßig nur einigen, wenn entweder der Starke befiehlt und der Schwache gehorcht, oder wenn beide Theile etwas nachgeben. Sollen größere Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern sich so über die Arbeitsbedingungen einigen, daß nur Einzelnes im Arbeitsvertrag dem individuellen Entschluß überlassen bleibt, das Meiste generell geordnet wird, so ist das nur möglich durch ein Kompromiß, durch eine mittlere Linie, welche Verzichte auf allerlei Wünsche, Negationen der persönlichen Freiheit an bestimmten Punkten in sich schließt. Zunehmende Theile der Arbeitgeber und Arbeiter ziehen aber solche generelle Ordnungen und Kompromisse vor, weil dadurch der Streit und die Reibung vermindert, das beiden Theilen Heilsame im Ganzen erreicht, die Annahme von Arbeitern, ihre Behandlung, ihre Ablöhnung außerordentlich erleichtert und vereinfacht wird. Wie der Führer der englischen Maschinenbauer neuerdings sagte, werden so die Arbeiterstreitigkeiten aus dem Gebiete rein physischer Machtkämpfe auf die höhere Basis der Entscheidung nach Gerechtigkeit und Moral emporgehoben.

Wir werden im folgenden Artikel zu zeigen haben, welche Rolle dem Gesetz und den kollektiven Vereinbarungen bei dieser wachsenden Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses zufällt, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, welcher Natur das Arbeitsverhältniß sein wird, das in absehbarer Zeit aus den heutigen Reformen entsteht.

Hier können wir vorgreifend schon sagen, was es nicht sein wird. Es wird nicht in dem Sinne verschwinden, daß die Mehrzahl der Arbeitenden aufhörten im Lohnverhältniß zu stehen, daß sie den sogenannten vollen Arbeitsertrag erhielten; es wird auch kein solches werden, daß es durch die idealistischen Forderungen des Rechtes auf Existenz oder des Rechtes auf Arbeit richtig bezeichnet wäre.

Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit stellen nicht einfache klare Rechtssätze dar, sondern diese Postulate enthalten allgemeine und zwar ziemlich vage, vieldeutige Vorstellungen über den Inhalt künftiger oder idealer Rechtsordnungen der Arbeit, ja über die Verfassung der Volkswirthschaft überhaupt, wie sie von den sozialistischen Schriftstellern aufgestellt wurden; diese Ideale könnten oder können nur durch eine Summe von gesellschaftlichen Einrichtungen und rechtlichen Spezialordnungen im Detail durchgeführt werden.

Das Recht auf Existenz ist die ältere bescheidenere sozialistische Forderung. So weit sie eine Berechtigung hat, ist sie durch unser Armenwesen und durch eine vernünftige staatliche Wirthschafts- und Lohnpolitik realisirt. Das Recht auf Arbeit, wie es gewissermaßen das preußische Landrecht anerkennt und Bismarck 1884 vertheidigt hat, kann sehr Verschiedenes bedeuten: es hat Sinn und Verstand, wenn man darunter die Pflicht von Staat und Gesellschaft versteht, möglichst heute jedem Arbeitsfähigen durch Arbeitsnachweis, durch Nothstandsarbeiten, durch richtige Gewerbe- und Handelspolitik eine leidlich bezahlte Beschäftigung zu verschaffen. Das Recht auf Arbeit aber in dem Sinne, daß der Staat Jedem in *seinem* Beruf eine Stelle und auskömmlichen Lohn garantieren müsse, geht viel weiter; es ist unausführbar ohne Aufhebung aller freien Orts- und Berufswahl, ohne staatliche Ordnung der Bevölkerungsbewegung, ohne staatliche Leitung der ganzen wirthschaftlichen Produktion. Es enthält einen wirthschaftlichen Widersinn, wenn man damit den Arbeitern einer sinkenden Industrie auf die Dauer Beschäftigung und hergebrachten Lohn in ihr garantieren will.

Das Recht auf den vollen *Arbeitsertrag* — statt des *Arbeitsvertrags* — ist eine von Lassalle und seinen Vorgängern aufgestellte Formel, welche von der Fiktion ausgeht, alle wirthschaftliche Produktion sei von den Lohnarbeitern allein geschaffen, also gehöre von Rechtswegen der volle Ertrag der Arbeit auch ihnen; Unternehmergewinn und Rente sollen damit als unberechtigt bezeichnet werden. Die Vorstellung ist: der sozialistische Staat, der vom Gesammtertrag der Arbeit wohl einige Abzüge für seine Beamten und das Nationalkapital machen dürfe, solle den ganzen Rest an die Arbeiter nach ihrer Stundenzahl oder nach ihren Leistungen oder nach ihren Bedürfnissen vertheilen. Die Formel ist so unklar, daß Marx sie von Anfang an verurtheilte, daß auch die sozialdemokratische Partei sie aus ihrem Programm 1891 strich. Sagt doch selbst Kautsky neuerdings: „Die Vertheilung der Güter dürfte in absehbarer Zeit nur in Formen vor sich gehen, welche eine Fortentwickelung der heute bestehenden Lohnformen darstellen."

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform. Montag, den 9. Dezember 1901, Nachmittags 2 Uhr im Reichstagsgebäude zu Berlin (Eingang Portal V). Tagesordnung:

1. Bericht über die konstituirende Versammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die Einrichtung eines Internationalen Arbeitsamtes in Basel.
   Antrag, den Vorstand zu beauftragen, die geeigneten Schritte zur Ausführung der Beschlüsse des Komités der Internationalen Vereinigung zu thun, insbesondere des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes und der Untersuchungen über die Nachtarbeit der Frauen, das einheitliche Schema für die Unfallstatistik und die Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben.
2. Antrag des Vorstandes auf Abhaltung einer Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform zu Köln im September 1902, im Anschluß an die Tagung des Komités der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
3. Bericht über die finanzielle Lage der Gesellschaft für Soziale Reform.
4. Mittheilung über die künftigen Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform.
5. Referate über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften (Referenten Professor Dr. Oldenberg-Marburg und G. Staake-Berlin, Vorsitzender des Bezirkvereins Berlin des deutschen Kellnerbundes.
6. Geschäftliche Mittheilungen.

Der Sitzung des Ausschusses werden Berathungen des Vorstandes und der Vertreter der Ortsgruppen vorhergehen.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betreffend Betheiligung von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen. Gemäß einem am 4. Mai 1901 gefaßten Beschluß hat der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform an Bundesrath und Reichstag die Bitte gerichtet: „Es möge baldigst ein Reichsgesetz erlassen werden, das die einer Antheilnahme der Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt."

In der Begründung wird zunächst auf die bekannten Gründe hingewiesen, die, laut Entscheidung des Königl. Polizeipräsidiums Berlin vom 14. Januar 1901, einer Zulassung der Frauen und Frauenvereine zur Gesellschaft für Soziale Reform im Wege gestanden haben. Dann heißt es weiter: „Die wirthschaftliche und soziale Entwickelung hat die Frauen in wachsendem Maße in das Erwerbsleben hineingeführt. Hunderttausende und Millionen von Frauen und Mädchen sind, zum geringeren Theile als Unternehmer, zum weitaus größeren Theile als Arbeiter, in der Landwirthschaft, in der Industrie und im Handel thätig; auch der Staat beschäftigt Frauen in manchen Verwaltungszweigen. Diese Frauen haben, ebenso wie die Männer, das natürliche Bestreben, durch Gründung von Vereinen und Abhaltung von Versammlungen sich zusammenzuschließen mit dem Zweck, ihre Lage zu verbessern, sei es durch Selbsthülfe, sei es durch Einwirkung auf die Gesetzgebung. Und diese Bestrebungen finden auch in sehr weiten Kreisen der nichterwerbsthätigen Frauen volle Sympathie und Unterstützung. Ihre Verwirklichung aber, denen das Reich durch Aufhebung der Koalitionsverbote den Weg geebnet hat, stößt in den Einzelstaaten, dank einer veralteten, aus ganz anderen Verhältnissen stammenden Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht, auf die größten Schwierigkeiten. Namentlich steht hier das Verbot für Frauen, als Mitglieder solchen Vereinen, die politische Angelegenheiten öffentlich erörtern, beizutreten, hindernd im Wege, weil nach der herrschenden Auslegung der Gerichte und Verwaltungsbehörden der Begriff der Politik auch die sozialpolitischen Bestrebungen mit umfaßt, sobald sie eine wie immer geartete Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung bezwecken — eine Thätigkeit, ohne die sich die Verwirklichung zahlreicher und wichtiger Forderungen der Sozialpolitik gar nicht denken läßt.

„So erschwert oder verbietet der Einzelstaat vielfach den Frauen die Ausübung eines durch Reichsgesetz gewährleisteten Rechtes. Er beraubt sich selbst auf dem Gebiete der Sozialreform für viele Fragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrt der eifrigsten und kundigsten Mitarbeiterinnen. Und er legt, wie im Falle der „Gesellschaft für Soziale Reform", gemeinnützigen Bestrebungen, an denen Frauen theilnehmen wollen, Steine in den Weg. Die Reichsgewerbeordnung macht für das Erwerbsleben keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Mann und Frau. Reich, Staat und Gemeinde wissen die Dienste von Frauen zur Mitwirkung bei amtlichen Aufgaben zu verwenden; ja sogar zur Lösung sozialpolitischer Fragen werden Frauen direkt von den Behörden selbst, im Gewerbeaufsichtsdienst und in der Armenpflege, herangezogen. Aber derselbe Staat verbietet die Theilnahme von Frauen an sozialpolitischen Vereinen. Und er thut das noch dazu in besonders verletzender Gleichstellung der Frauen mit Minderjährigen, Schülern, Lehrlingen, in manchen Ländern auch mit Bankerotteuren und bürgerlich Ehrlosen, die gleichfalls von politischen Vereinen ausgeschlossen werden.

„Allerdings widerfährt nicht in allen deutschen Einzelstaaten den Frauen eine solche Behandlung. In der größeren Anzahl fehlt sogar in den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes der Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen; auch der Bundesbeschluß von 1854 verbietet nur den Beitritt von Schülern und Lehrlingen, nicht den von Frauen. In einigen anderen Einzelstaaten ist der Ausschluß der Frauen zwar nicht angeordnet, aber das ganze Vereins- und Versammlungsrecht in das diskretionäre Ermessen der Behörden gestellt. Wieder andere Staaten halten die Frauen von politischen Vereinen fern, lassen sie aber zu Versammlungen zu, andere verbieten Beides. Bayern hat neuerdings Vereine für Berufszwecke, Unterrichts- und Wohlfahrtsbestrebungen den Frauen zugänglich gemacht. Aber der größte und volkreichste Bundesstaat, Preußen, hält heute noch an der vor mehr als einem halben Jahrhundert erlassenen Vorschrift fest, daß Frauen von politischen Vereinen auch dann auszuschließen sind, wenn diese Vereine lediglich sozialpolitische Zwecke verfolgen und sich in den Dienst der Sozialreform stellen, deren Förderung die Botschaften zweier Kaiser als eine der wichtigsten Aufgaben des Reichs verkündet haben.

„Diese Buntscheckigkeit der Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes der Einzelstaaten in Bezug auf das Frauenverbot, wonach hier gestattet wird, was dort verboten ist, muß nothgedrungen zu der Forderung führen, auf diesem Gebiete durch Reichsgesetz ebenso eine einheitliche Regelung herbeizuführen, wie es vor zwei Jahren durch die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine bereits geschehen ist. Wenn die Theilnahme der Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen eine Forderung der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit ist, mit deren Erfüllung sowohl den thatsächlich bestehenden Verhältnissen als auch den legitimen Ansprüchen Genüge gethan wird, so hat das Reich, in dessen Zuständigkeit nach der Verfassung auch die Regelung dieser Fragen gehört, auch die Pflicht, hier einzugreifen und eine nur in der Konsequenz seiner eigenen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialpolitik liegende Maßnahme für alle Bundesstaaten gleichmäßig durchzuführen."

Die der Gesellschaft für Soziale Reform angehörigen Reichstagsabgeordneten verschiedener Parteirichtungen werden sich dieser Petition nach Kräften annehmen.

Eingabe der Ortsgruppe Breslau an den Magistrat in Sachen der Arbeitslosigkeit. Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat, wie schon in diesen Blättern (S. 201) mitgetheilt, die Frage der Ursachen und Heilmittel der Arbeitslosigkeit erörtert und daraufhin dem Magistrat als Ergebniß ihrer Berathungen folgende Feststellungen und Wünsche mit der Bitte um Berücksichtigung unterbreitet:

1. Eine Umfrage, welche im Auftrage der Gesellschaft veranstaltet worden ist, hat ergeben, daß jetzt schon in Breslau die unverschuldete Arbeitslosigkeit eine Höhe erreicht hat, die weit über die übliche zu Beginn jedes Winters hinausragt. Am meisten betroffen sind die Eisen verarbeitenden und die Baugewerbe. Es ist jedoch die außergewöhnliche Arbeitslosigkeit keineswegs auf diese Branchen beschränkt. Angesichts dieser Feststellungen erachten wir es schon jetzt für dringend geboten, daß die städtischen Behörden durch positive Maßregeln dem Uebel zu steuern versuchen.

2. Wir haben mit lebhafter Befriedigung davon Kenntniß genommen, daß der Magistrat diesem Gedanken bereits aus eigener Initiative Rechnung getragen hat durch die Verfügung vom 31. Oktober, worin er die zuständigen Dezernenten und Deputationen aufgefordert hat, „Arbeiten zu benennen, die an und für sich nützlich sind, auch in den nächsten Jahren voraussichtlich in jedem Falle vorzuschlagen sein werden und die eine baldige Inanspruchnahme womöglich im Winter gestatten." Wir hegen die feste Erwartung, daß diese Verfügung nicht nur eine formale Maßregel bleibt, sondern in thunlichst weitem Umfange zu einer Vergebung von städtischen Arbeiten — wie wir als selbstverständlich annehmen unter Bevorzugung der Ortseingesessenen — in nächster Zeit führen werde. Wir erblicken in einer derartigen Politik die Anfänge der Verwirklichung des Gedankens, daß es Pflicht, wie aller öffentlichen Körper, so insbesondere auch der Stadtverwaltungen sei, den großen Auf- und Niederbewegungen des Wirthschaftslebens in bewußt korrigirender Weise zu folgen, in Zeiten starker Beschäftigung der Industrie mit Aufträgen zurückzuhalten, in Zeiten der Depression jedoch die Vergebungen von Arbeit nach Möglichkeit zu häufen.

3. Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform ist nun aber der Ueberzeugung, daß eine Vergebung von Arbeiten an hiesige Unternehmer nicht hinreichen werde, die Arbeitslosigkeit in der erwünschten Weise zu lindern.... Es wird die Aufgabe des Magistrats sein, eventuell in eigener Regie Arbeiten ausführen zu lassen, die den ausgesprochenen Zweck und die Wirkung haben, den trotz der vermehrten Aufträge arbeitslos gebliebenen Personen Arbeitsverdienst zu beschaffen.

4. Nur im Nothfall erscheint eine direkte Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln am Platze. Sollte sie jedoch unvermeidlich sein, weil bestimmte Kategorien Arbeitsloser durch keinerlei Beschäftigung sich ihren Unterhalt erwerben können, so bitten wir bei der Unterstützungsaktion folgende Punkte zu berücksichtigen: a) die Unterstützung erfolgt in erster Linie an Frauen und Kinder; b) die Unterstützung erfolgt thunlichst in Naturalien: Kohle, Lebensmitteln, Kleidung u. s. w., die zum Theil von anderen Arbeitslosen hergestellt werden könnten; c) die Unterstützung erfolgt in der Weise, daß die entehrenden Wirkungen der Armenunterstützung nicht mit ihr verbunden sind. Um letzterem Gedanken Rechnung zu tragen, würde es sich empfehlen, die Verabreichungen nicht direkt durch die Organe der städtischen Verwaltung vorzunehmen, sondern sich der Vermittlung eines privaten Komitees zu bedienen, dem von der städtischen Verwaltung die erforderlichen Fonds in Geld oder Naturalien zur Verfügung zu stellen wären. Die Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform stellt zur Ausführung eines derartigen Planes ihre Hülfe dem Magistrate gern zur Verfügung.

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Anregungen und Wünsche erachten wir nur als momentane Maßregeln zur Linderung der bestehenden Noth. Späteren Erwägungen bleibt es vorbehalten, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, wie in Zukunft dem Uebel der Arbeitslosigkeit nach Kräften gesteuert werden könne. Schon jetzt aber erachten wir es an der Zeit, das Augenmerk auf eine Maßregel zu richten, die sehr wohl im Stande sein würde, wenigstens einen Theil der Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Wir meinen die bessere Organisation des Arbeitsnachweises. Wie die Erfahrungen anderer Gegenden des Deutschen Reiches lehren, vermag eine Reorganisation und Centralisation sämmtlicher vorhandenen Arbeitsnachweise, der städtischen, gewerkschaftlichen, Innungsnachweise u. s. w., zumal wenn sie sich über ein größeres Gebiet erstreckt, ungemein segensreich zu wirken. Wir bitten daher den Magistrat, in Erwägung zu ziehen, wie er auf eine Centralisation der Arbeitsnachweise in Schlesien und Posen hinzuwirken vermöchte.

Wir empfehlen das Vorgehen der Ortsgruppe Breslau, das höchst dankenswerth und zeitgemäß ist, den anderen Ortsgruppen angelegentlich zur baldigen Nachahmung. An der Bekämpfung der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen örtlichen Nothstände mit-

zuarbeiten, ist recht eigentlich eine Aufgabe der Zweigvereine der der Gesellschaft für Soziale Reform, da diese Bekämpfung sich nach den lokalen Bedürfnissen ergeben muß.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise über die Arbeitslosigkeit. Der unter dem Vorsitz von Direktor Dr. Freund-Berlin am 23. November in Berlin versammelte Ausschuß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, sicherlich einer der kompetentesten Beurtheiler der Verhältnisse, ist nach eingehenden Berichten und Erörterungen über die Arbeitslosen-Frage zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise erachtet es für nothwendig, Versuchen zur Uebertreibung oder Verschlimmerung bezüglich des Umfanges der zur Zeit in Deutschland herrschenden Arbeitslosigkeit in gleichem Maße entgegenzutreten. Daß eine über den gewöhnlichen winterlichen Umfang hinausgehende Arbeitslosigkeit besteht, ist unbestreitbar; daß sie den Charakter eines Nothstandes angenommen habe, findet in den vorliegenden Nachrichten keine Begründung. Die Arbeitslosigkeit ist vielmehr über die verschiedenen Theile des Deutschen Reiches ungleich vertheilt. Ein wesentlicher Theil der arbeitslos Gewordenen ist anscheinend von solchen Erwerbszweigen aufgenommen worden, zu denen bisher ein Zudrang von Arbeitskräften nicht stattfand. Die gegenwärtige gespannte Lage des Arbeitsmarktes zwingt, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß insbesondere bei einem strengen Winter ein Nothstand in Folge großer Arbeitslosigkeit eintritt. Staat und Gemeinde müssen, insoweit dies nicht bereits geschehen, diese Möglichkeit rechtzeitig ins Auge fassen. Insbesondere wird die beschleunigte Inangriffnahme bereits beschlossener Arbeiten, sowie die Bewilligung von Mitteln für in Aussicht genommene Arbeiten, deren sofortige Durchführung zu ermöglichen ist, bei Zeiten vorzubereiten sein. Es erscheint hierbei dringend erwünscht, die Beschäftigung und den Zuzug ausländischer Arbeiter auf das Nothwendigste einzuschränken. Es ist eine unabweisbare Aufgabe von Staat und Gemeinde, der Lage des Arbeitsmarktes vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und Maßnahmen zu treffen, um fortlaufend über den Umfang der Arbeitslosigkeit unterrichtet zu sein. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung von allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen an Orten, an denen solche noch nicht bestehen, dringend erforderlich.

In ihren praktischen Forderungen begegnet sich diese Kundgebung mit den auch in diesen Blättern immer wieder betonten Postulaten.

Anerkennung der Gewerkschaftskartelle als berechtigter Vertreter der Arbeiterschaft. Die Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden hat in einer Klage wegen Beamtenbeleidigung, die sich gegen Behauptungen eines Redners in einer Gewerkschaftskartell-Versammlung richtete, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt mit der Begründung, daß dem Angeschuldigten der Schutz des §. 193 des Strafgesetzbuches zur Seite stehe. In dem Beschlusse heißt es: Die Gewerkschaftskartelle seien gesetzlich erlaubte Organisationen, welche dazu bestimmt seien, die Interessen der Mitglieder der Gewerkschaften wahrzunehmen. Eine Absicht der Beleidigung habe offenbar nicht vorgelegen. Der Angeschuldigte habe seine Aeußerungen unverkennbar in Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinnne des §. 193 gemacht. Auch habe er zweifellos im guten Glauben gehandelt. — Wenn wir auch uns davor hüten wollen, die Bedeutung dieses gerichtlichen Erkenntnisses durch Verallgemeinerung zu übertreiben, so bleibt unter den obwaltenden Umständen gleichwohl der Einzelfall schon ein erfreuliches Anzeichen für das Durchdringen einer richtigen Beurtheilung der Arbeiterorganisationen.

Der Arbeitsbeirath des arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich ist erneuert worden. Er besteht aus je 10 Vertretern der Arbeiterorganisationen, der Unternehmer und ebensoviel Fachmännern. Für die jetzt beginnende zweite Funktionsperiode hat der Handelsminister fast durchweg die früheren Mitglieder wieder einberufen. Es werden auch in Zukunft den sechs von der Gewerkschaftskommission nominirten sozialdemokratischen Arbeitervertretern vier Vertreter anderer Arbeiterorganisationen gegenüberstehen: ein deutschnationaler, ein tschechischnationaler und zwei christlich-soziale. Unter den Fachmännern finden wir die bekannten Sozialpolitiker Dr. Bärnreither, Hainisch, Mischler, v. Philippovich sowie den sozialdemokratischen Reichsrathsabgeordneten Dr. Verkauf.

Der gesetzliche Achtstundentag in den Bergwerken Frankreichs, diese Hauptforderung der Bergarbeiter, scheint seiner Verwirklichung näher zu rücken. Wie nämlich berichtet wird, erklärte sich in der Arbeitskommission der Kammer der Minister Baudin Namens der Regierung im Prinzip mit dem Achtstundentag in den Bergwerken einverstanden, vorausgesetzt, daß der Uebergang sich ohne Schädigung der Produktion vollziehe. Er vertrat die Meinung, daß die Arbeitsschicht von der Einfahrt des letzten Arbeiters bis zur Ausfahrt des ersten berechnet werden soll, bestand aber auf allmählicher Einführung der Arbeitsverkürzung in der Weise, daß der Arbeitstag jetzt auf 9, in zwei Jahren auf 8½ und in 4 Jahren auf 8 Stunden festgesetzt wird. Die Kommission beauftragte ihren Berichterstatter, die Vorschläge des Ministers zu formuliren. Ihre Annahme gilt nach einer Meldung der „Frkf. Ztg." als sicher. — In den Bergbaudistrikten herrscht Ruhe.

Achtstundentag bei öffentlichen Arbeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Achtstundentag bei Arbeiten der Unionsregierung und für sonstige öffentliche Arbeiten im Bundesdistrikt Columbia tritt (nach dem Bulletin of the Dep. of Labor Nr. 36) mit dem 1. August 1902 in Kraft. — Nachdem ein großer Theil der nordamerikanischen Bundesstaaten und nun auch die Unionsregierung selbst dieses Prinzip gesetzlich festgelegt haben, ist wohl zu erwarten daß endlich die kürzlich in Sp. 176 besprochene Aufhebung solcher Gesetze durch die Gerichtshöfe ein Ende nehmen würde.

Kommunale Sozialpolitik.

Die städtische Arbeiterschaft in Frankfurt a. M. Auf Wunsch der Stadtverordneten hat der Magistrat von Frankfurt a. M. eine Uebersicht über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der von der Stadt beschäftigten Arbeiter gegeben. Danach waren, vom Elektrizitäts- und Bahnamt abgesehen, 3085 städtische Arbeiter vorhanden, von denen 1235 ständig angestellt waren. Die Ständigen bezogen eine Gesammtlohnsumme von 1,32 Millionen Mark, die Unständigen 575 000 ℳ. Einschließlich des Elektrizitäts- und Bahnamts sind 2710 ständige Arbeiter angeführt, für die 2,82 Millionen Mark aufgewandt worden. Der durchschnittliche Tageslohn dieser 2710 Arbeiter betrug 3,78 ℳ. Von 1527 Arbeitern, die das ganze Jahr über im Dienst der Stadt standen, bezogen 1178 einen Lohn von mehr als 1100 ℳ, 933 über 1200 ℳ, 711 über 1300 ℳ, 480 über 1400 ℳ, 314 über 1500 ℳ und nur 156 unter 1000 ℳ. Frankfurt hat für seine ständigen Arbeiter ein System mit den Dienstjahren aufsteigender Löhne, sodaß sich der Tagelohn seit 1897 bei einer Anzahl von Arbeitern erheblich vermehrt hat. Für Lohnfortzahlungen während Urlaubs, Krankheit und Feiertage u. s. w. wurden 1900/1901 74 515 ℳ aufgewandt. Die Spareinlagen, hauptsächlich aus Lohnabzügen der Arbeiter unter 30 Jahren bestehend, erreichten die Summe von 17 600 ℳ, Frankfurt trägt zur Linderung der Wohnungsnoth durch Erstellung eigener Arbeiterwohnungen bei; es hat 1½ Millionen Mark für eigene Häuser aufgewandt, sowie 5½ Millionen Mark Obligationen und 400 000 ℳ Aktien für diesen Zweck garantirt. Gemeinnützige Gesellschaften haben von 1860 bis 1900 200 Häuser mit 1079 Wohnungen erstellt, 1900/1901 sind noch 73 Häuser mit 415 Wohnungen hinzugetreten und die Stadt hat noch 48 Häuser mit 254 Wohnungen gebaut. In diesem einem Jahre ist also fast soviel geschehen, wie vorher in 40 Jahren zusammen. Keine andere Stadt dürfte auf diesem Gebiete Frankfurt erreichen. Weitere Wohnungen sind geplant, die Frage der Wohnungsinspektion wird erwogen.

Wohnungsfrage in der Stadt Posen. Oberbürgermeister Witting hat hierüber in der Stadtverordneten-Versammlung eine Rede gehalten, aus der folgende Stellen hervorgehoben seien: Es ist nicht sowohl ein Wohnungsmangel vorhanden. Woran wir leiden, das ist die Qualität der Wohnungen, und dann die Wohnungstheuerung. Unsere Wohnungspreise sind horrend. Man fasse die Bodenspekulation und schränke sie möglichst ein, zum Mindesten durch starkes steuerliches Erfassen, durch eine Grundwerthsteuer. Soll der Besitzer, der einen Kartoffelacker von 3000 ℳ Werth besaß und der nun plötzlich Bauland für 30 000 ℳ besitzt, an die Gemeinde garnichts leisten, der er diesen ungeheuren Vermögenszuwachs verdankt? Der Magistrat steht durchaus auf dem Standpunkt, daß eine Förderung der Baugenossenschaften nothwendig ist, und ist bereit, gegebenenfalls den Kredit der Stadt auch für die Baugenossenschaft nutzbar zu machen. Natürlich muß die private Bauthätigkeit dauernd scharf kontrolirt werden durch eine vernünftige, einsichtsvolle Baupolizei, vor Allem aber durch die Wohnungs-Inspektion. Eine wesentliche Besserung der Wohnungsverhältnisse aber kann und wird bei uns erst eintreten mit der Aufhebung der Rayonbeschränkungen. Wir müssen uns eventuell in einer Immediat-

vorstellung an den Kaiser wenden und um Aufhebung der Rayonbeschränkungen bitten.

Städtisches Auskunftsbureau Mülhausen i. E. 1900; Wohnungsnachweis. Welchem Bedürfniß ein gut geleitetes gemeinnütziges Auskunftsbureau entgegenkommt, zeigt der Bericht der Stadt Mülhausen über das Jahr 1900. Nicht weniger als 29 958 mündliche Auskünfte, 14 548 Schriftsätze in Sachen der Invalidenversicherung, 521 in denen der Unfallversicherung und weitere Hunderte in Krankenversicherungs- und sonstigen Angelegenheiten waren zu erledigen. Unter den mündlichen Auskünften standen die Miethsangelegenheiten an der Spitze. Durch den angeschlossenen Wohnungsnachweis wurde die Vermiethung von Wohnungen und möblirten Zimmern von einem Miethspreise bis zu 600 *M* jährlich oder 50 *M* monatlich kostenfrei vermittelt, d. h. Wohnungen von 1 bis 6 Zimmern mit Küche. Diese Grenze will man künftig fallen lassen. Seit dem 9. Juli 1900 ist auch ein Arbeitsnachweis für weibliche Dienstboten eröffnet, der sofort besten Erfolg hatte. Die Einschreibegebühr beträgt für die Dienstboten 20 *Pf*; die Herrschaft erlegt für die Vermittelung 1 *M*. Die Nachfrage nach sog. Mädchen für Alles und Küchenmädchen überstiegen — wie auch in anderen Städten — die Angebote. Ueberhaupt, so sagt der Bericht, machte sich des Oefteren ein großer Mangel an guten brauchbaren Dienstboten bemerkbar. Die Dienstboten waren in Betreff der Dienstherrschaft im Allgemeinen äußerst wählerisch und nahmen aus Furcht vor vieler Arbeit höchst ungern Stellungen bei kinderreichen Leuten an, obwohl der Dienstlohn in Mülhausen und Umgegend im Allgemeinen hoch ist.

Soziale Zustände.

Staatliche und städtische Fürsorge für Arbeitslose. In der Hessischen II. Kammer theilte Staatsminister Rothe mit, daß die Regierung alles thue, um einer etwaigen Arbeitslosigkeit in Industrie und Gewerbe entgegenzutreten. Auf Grund der seit Jahren angestellten Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes der Industrie und des Handels könne vorerst von einem allgemeinen Nothstand nicht gesprochen werden, ja in der Forst- und Landwirthschaft sei noch ein bedeutender Mangel an Arbeitskräften vorhanden und fremde Arbeiter müßten aushelfen. Die Cement-, Leder- und Eisenindustrie habe mit einer ungünstigen Konjunktur zu rechnen. Aber Entlassungen seien nnr in Offenbach und Mainz vorgekommen. Durch in Aussicht genommene Staatsbauten werde die Regierung einer etwa eintretenden Arbeitslosigkeit nach Kräften vorbeugen. — Im Großherzogthum Baden ist gleichfalls zwar ein Abflauen der gewerblichen Thätigkeit zu beobachten, es erstreckt sich aber nach der „Südd. Reichskorresp." keineswegs auf sämmtliche Wirthschaftszweige oder hängt, wie im Baugewerbe, mit dem jahreszeitlich stets eintretenden Rückgang bestimmter wirthschaftlicher Thätigkeiten zusammen. Die Arbeitslosigkeit werde in der Hauptsache durch die anderweit freigewordenen hier zugereisten Arbeiter in die Erscheinung gebracht. Selbst einschließlich der Eisen- und Maschinenindustrie seien im Ganzen nicht über 2500 Arbeiter — von kleineren Betrieben abgesehen — im ganzen Lande entlassen. Betheiligt sind an diesem Rückgang der Beschäftigung das Hochbahnwesen, die Holzverarbeitung, die Cementfabriken, die Seidenindustrie, soweit sie Halbfabrikate anfertigt, und die Cigarrenindustrie. Entlassen werden zunächst die Ausländer; ein Theil der Arbeiter muß sich allerdings Lohnkürzungen gefallen lassen; die Regierung hat Maßnahmen zur Linderung eines etwaigen Nothstandes getroffen. Die sächsische Staatseisenbahnverwaltung hat, um der Arbeitslosigkeit vorzubeugen, einen Austausch von überzähligen Arbeitskräften zwischen den verschiedenen Dienstzweigen angeordnet. Ist ein solcher nicht angängig, so sollen diese Arbeiter dem nächsten Eisenbahnbauunternehmen überwiesen werden. In die neuen Verträge mit den Bauunternehmern sollen entsprechende Klauseln aufgenommen werden. — Der Provinzialausschuß von Westfalen hat die Bewilligungen von Unterstützungen, Beihülfen und Prämien zur Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues im Jahre 1902 mit Rücksicht auf den zur Zeit herrschenden Arbeitsmangel an die Bedingung geknüpft, daß bei den Bauarbeiten nur solche Arbeiter verwendet werden, welche dem deutschen Reiche angehören und die deutsche Sprache als ihre Muttersprache sprechen, sowie daß die Arbeiter aus der Provinz Westfalen in erster Linie berücksichtigt werden. Der Uebertragung der Arbeiten an einen Unternehmer ist der Gemeindeverband für die Beobachtung dieser Bedingungen verantwortlich. — In der elsässischen Fabrikstadt Mülhausen hat eine Sonderkommission des Gemeinderathes unter Vorsitz des Bürgermeisters beschlossen, ohne Verzug die Arbeiten zur Instandsetzung verschiedener Straßen zu beginnen und vom Gemeinderath einen Kredit von 150 000 *M* für Nothstandsarbeiten zu verlangen. — Dem Beschluß der Rixdorfer Stadtverordneten zur Minderung der Arbeitsnoth entsprechend wird gegenwärtig mit dem Bau eines Stichkanals begonnen.

Arbeitslosigkeit in Berlin. Acht vom Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission einberufene und stark besuchte Arbeitslosenversammlungen haben nach Referaten sozialdemokratischer Abgeordneten oder Stadtverordneten eine gleichlautende Resolution angenommen, in welcher um ungesäumte Inangriffnahme aller geplanten städtischen und staatlichen Bauten, sowie um Anfertigung von rollendem Material für die Staatsbahnen, von Kleidungsstücken für die Beamten und Waisen, von Thüren, Fenstern und Schlössern für die schon genehmigten Schulbauten rc. gebeten wird. Zugleich wird der sozialdemokratische Antrag auf Schaffung eines Reichsarbeitsamts und Arbeitskammern der Reichsregierung zur Beachtung empfohlen und gegen die Erhöhung der Getreidezölle protestirt. Die Resolution ist dem Berliner Oberbürgermeister und der Regierung übermittelt worden. — Eine von der Berliner Gewerkschaftskommission unternommene Arbeitslosenzählung, die allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, da sie sich nur auf die organisirten Arbeiter bezieht und einzelne Zweige der Metallindustrie und anderer Berufszweige nicht berücksichtigt, ergab für Ende Oktober in Berlin in verschiedenen Branchen 27 852 Arbeitslose. Im Ganzen schätzt die Kommission die Zahl der Berliner Arbeitslosen auf über 50 000, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß im Laufe des Winters diese Zahl sich noch bedeutend erhöhen werde. Von den zehn der Kommission angeschlossenen Gewerkschaften, die Unterstützungen an arbeitslose Mitglieder zahlen, sind im dritten Quartal d. J. 38 259 *M* mehr ausgezahlt worden als im gleichen Quartal des Vorjahres. Einige Gewerkschaften haben ihre Beiträge erhöht oder erhoben, wie z. B. die Bildhauer, Sattler rc. Extrabeiträge zur besseren Unterstützung ihrer Arbeitslosen. In einer Zuschrift an die Berliner „Voss. Ztg." schätzt der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, Dr. Freund, der zugleich Vorsitzender des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis und Vorsitzender des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise ist, die Zahl der Arbeitslosen in Berlin auf 35 000. Eine starke Depression auf dem Arbeitsmarkt stehe außer Zweifel und ein Nothstand sei zu befürchten, weshalb nicht frühzeitig genug Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden könnten. Trotzdem dürfe man aber die Lage nicht allzu pessimistisch ansehen. Dr. Freund rügt es, daß vor den Thoren Berlins beim Bau des Teltowkanals viele russische, kroatische und italienische Arbeiter beschäftigt würden. Verschiedene Berliner Gewerkschaften, so die der Bildhauer und Steinarbeiter, wollen bei den städtischen Behörden um Inangriffnahme der in Aussicht genommenen Bildhauer- und Steinarbeiten unter Hinweis auf die große Arbeitslosigkeit vorstellig werden.

Regelung des Auktionswesens in Berlin. Die „Soz. Pr." hat wiederholt (Jahrg. VIII Sp. 195 und noch kürzlich im laufenden Jahrg. Sp. 143) auf die schweren Mißstände im Auktionswesen in Berlin hingewiesen. Jetzt wird berichtet, daß im Polizeipräsidium Verhandlungen mit den betheiligten Stellen stattfinden, um eine anderweitige Regelung des Auktionswesens herbeizuführen und die auf diesem Gebiete in letzter Zeit vielfach aufgedeckten Schäden zu beseitigen.

Arbeiterbewegung.

Zum Boykott der britischen Frachtdampfer liegen verschiedene bemerkenswerthe Kundgebungen vor. Die geplante internationale Konferenz von Vertretern der Hafenarbeiter soll Anfang Dezember im Haag, in Brüssel oder in London stattfinden. Das Korrespondenzblatt der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erwartet von ihr, daß sie sich nach Erwägung aller Schwierigkeiten und grundsätzlichen Bedenken gegen den Boykott erklären werde. „Es wäre weit besser gewesen — schreibt das Korrespondenzblatt —, der Plan wäre gar nicht in die öffentliche Diskussion geworfen, ehe nicht eine sachverständige internationale Konferenz der betheiligten Organisationen denselben begutachtet hätte. Die Gelegenheit dazu war vorhanden, sie ist aber aus Mißtrauen gegen den Einfluß der englischen Transportarbeiter umgangen worden. So hoffen wir, daß dies nachträglich geschieht und daß der Boykottplan dabei ein würdiges Begräbniß findet." Der Parteivorstand der holländischen Sozialdemokratischen Partei hat einstimmig eine Resolution angenommen, in welcher das Boykott-Vorhaben als ein hoffnungsvolles Zeichen des Machtgefühls und des Selbstbewußtseins der Arbeiter begrüßt wird, mit welchem die Partei sympathisire. Sie setze dabei so viel Vertrauen in das

Komitee, daß dieses nur dann zur Ausführung des Planes übergehen werde, wenn es der Mitwirkung der betreffenden Arbeiter und des Vorhandenseins eines genügenden Boykottfonds sicher sei. Der Londoner Korrespondent des Berliner „Vorwärts" hat über den Boykottplan eine Umfrage in England veranstaltet. Darnach hat Sidney Webb erklärt, er könne sich keinen unvernünftigeren Plan zur Verhetzung der Völker denken, als diesen Boykottplan. Keir Hardie, der Führer der britischen Unabhängigen Arbeiterpartei, warnt vor dem Boykott, dessen Ausführung fraglich sei, jedenfalls aber die Kriegspartei in England stärken werde. Man möge warten, bis Vernunft und Erfahrung auf ihre Weise die Arbeit gethan haben würden. Sam. Woods, Sekretär des Parlamentarischen Komitees der britischen Gewerkvereine, bezweifelt, daß ein solcher Boykott erfolgreich sein und irgend welchen Einfluß auf den südafrikanischen Krieg haben werde. Er bezweifelt auch, daß ein solcher Boykott von einem erheblichen Theile der englischen Gewerkschaften, Genossenschaften oder anderen Volkselementen ermuthigt oder unterstützt werden würde. Wie dem sozialdemokratischen Hamburger „Echo" aus Holland geschrieben wird, soll das ablehnende Verhalten der Hamburger Generalkommission in den Kreisen der holländischen Transportarbeiter Bestürzung und Entrüstung hervorgerufen haben, weil von einer Prüfung des Planes durch die Generalkommission und von einer Verständigung mit dem Amsterdamer Komitee keine Rede sein könne. Die Zuschrift läßt durchblicken, daß bei der Gegnerschaft der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder der verschiedenen Transportarbeiterverbände der Boykottplan schon heute, also noch vor dem Zusammentritt der internationalen Konferenz, als gescheitert betrachtet werden könne.

Zur Streiktaktik. Die „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" billigen den Plan der großen der Hamburger Generalkommission angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbände, die Unterstützung von Streiks durch die Gesammtheit der Gewerkschaften von der Entscheidung einer Centralinstanz abhängig zu machen, damit unbesonnene oder aussichtslose Streiks vermieden werden. Es müsse überhaupt dahin gestrebt werden, Streiks möglichst zu beseitigen und zu Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu kommen. Bekanntlich soll sich der nächste Kongreß der der Hamburger Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaftsverbände in Stuttgart besonders mit der Frage der Streiks beschäftigen.

In Sachen der gärtnerischen Rechtsfragen hat der Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins an den Reichstag eine Petition gerichtet, es möge eine Abänderung der Gewerbe-Ordnung dahin getroffen werden, daß die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse im kunst- und ziergärtnerischen Produktionsgewerbe künftighin nicht mehr anders als auf Grund der Reichsgewerbeordnung beurtheilt werden können; beziehungsweise der Reichstag wolle durch einen Gesetzeskraft besitzenden Beschluß unzweideutig erklären, daß alle im Kunst- und Ziergärtnereigewerbe thätigen Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Gartentechniker und Arbeiter als gewerbliche Arbeiter im Sinne des VII. Titels der Reichs-Gewerbeordnung angesprochen und verwaltungstechnisch behandelt werden. — Zur Begründung dieser Forderung verweisen wir auf frühere Ausführungen unseres Blattes (Soz. Pr. Jahrg. X Sp. 11, 42 u. Jahrg. XI Sp. 32). Auch der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Frage beschäftigen. — Auf dem allgemeinen bayerischen Gärtnerkongreß in München am 20. November wurde gegen die Unterstellung der Gesammtgärtnerei unter die Landwirthschaft energisch protestirt und beschlossen, für die Zuständigkeit der Handwerkskammern zu wirken.

Ein Kongreß der Civil-Berufsmusiker Deutschlands ist vom 13. bis 15. d. M. im Berliner Gewerkschaftshaus abgehalten worden. Erschienen waren 15 Delegirte aus den Städten Altona, Berlin, Breslau, Hamburg, Hannover, Bremen, Bremerhaven, Stettin, Harburg, Halle a. S. und Dresden. Es wurde die Gründung eines gewerkschaftlichen „Centralverbandes deutscher Civil-Berufsmusiker" beschlossen, der am 1. Januar n. J. mit dem Sitz in Hamburg ins Leben treten und auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen soll. Auch ein eigenes Fachorgan will sich der neue Verband zulegen, der zunächst neben Unterstützungszwecken besonders der Bekämpfung des Lehrlingsunwesens sich widmen will. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Civil-Berufsmusiker wurden als überaus traurige geschildert, da sie durch die Militär-, Beamten- und Lehrlingskapellen empfindlich geschädigt würden. Gerade in den „Stadtpfeifereien" (Stadtkapellen) blühe die ungemessene Lehrlingszüchterei. Es wurden Säle genannt, wo einzelne Musikdirektoren bei einem und zwei Gehülfen und einigen Volontären 60, 80, ja 100 Lehrlinge beschäftigten! Das Verhältniß zwischen den organisirten Musikern und der übrigen organisirten Arbeiterschaft sei zur Zeit vielfach nicht das beste, doch werde die einheitliche Organisation der Musiker wohl Abhülfe schaffen. Von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wohnte Legien dem Kongresse bei.

Centralverband und Akkordmaurer in Hamburg. Die Einigungsverhandlungen mit den Akkordmaurern, die den Lübecker Parteitag der Sozialdemokratie beschäftigt haben, sind gescheitert, da die Freie Vereinigung der Akkordmaurer darauf bestand, daß in dem im nächsten Frühjahr abzuschließenden Tarifvertrag mit den Bauunternehmern ein Verbot der Akkordarbeit nicht aufgenommen werden dürfe. Die Hamburger Verständigungskommission hat in Folge dessen den sozialdemokratischen Parteivorständen in Hamburg empfohlen, jetzt den Ausschluß derjenigen Mitglieder der „Freien Vereinigung" aus den Parteiorganisationen zu vollziehen, welche nicht bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Schriftführer der Kommission die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie gesonnen sind, sich dem Centralverband der Maurer wieder anzuschließen und sich den Beschlüssen desselben zu fügen.

Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1900. Der 13. Bericht des Arbeitsamtes (zu beziehen durch die Buchhandlung von Eyre u. Spottiswoode, London) über die Trade Unions stellt fest, daß am Ende des Jahres 1900 1272 Gewerkvereine mit 1905116 Mitgliedern (gegen 1302 mit 1 800 869 in 1899) vorhanden waren. 69 % der Gesammtzahl der organisirten Arbeiter gehören dem Baugewerbe, dem Bergbau, der Textilindustrie und der Metallverarbeitung an, die 59 Gewerkvereine der Bergleute zählen allein 501 290 Mitglieder. Von den insgesammt 1272 Arbeiterberufsvereinen sind 609 mit 1½ Millionen Mitgliedern unter das Gewerkvereinsgesetz eingeschrieben. 138 Gewerkschaften hatten auch weibliche Mitglieder und zwar insgesammt 122 047, davon gehörten 89 % den Textilgewerben an. Der amtliche Bericht giebt genaue Auskunft über die Finanzverhältnisse bei den 100 stärksten Verbänden während der Jahre 1892—1896; wir beschränken uns auf folgende Ziffern:

Jahr	Mitgliederzahl	Einnahmen Mill. Mark	Ausgaben Mill. Mark	Vermögen Mill. Mark
1892 . . .	904 399	29,5	28,6	32,4
1896 . . .	961 193	33,5	24,7	48,9
1900 . . .	1 158 909	39,5	29,8	75,3

Bemerkung: Im Durchschnitt der letzten 9 Jahre wurden von den Gesammtausgaben verwendet jährlich 6 Millionen Mark auf Arbeitskämpfe, 18 Millionen für Unterstützungszwecke, 6 Millionen für Verwaltung.

Im Jahre 1900 betrugen bei den 100 größten Gewerkvereinen die Streikkosten nur 3 Millionen Mark (10 % der Gesammtausgaben), während 19,4 Millionen an Unterstützungen für Kranke, Invaliden, Arbeitslose, Hinterbliebenen ausgezahlt wurden und die Verwaltungskosten 7,5 Millionen Mark ausmachten.

Verurtheilung feiernder Bergleute in England zu Schadenersatz. Wir haben (Sp. 150) mitgetheilt, daß im Kohlenrevier in Wales die Bergleute aus freien Stücken 2—3 Tage in der Woche feiern, um die Kohlenpreise in die Höhe zu treiben und damit ihre durch eine Sliding scale geregelten Löhne zu steigern. Obwohl die Arbeiter behaupten, daß eine solche Steigerung der Preise auch den Grubenbesitzern zu gute kämen, haben einige Unternehmer doch Klagen gegen die Feiernden auf Schadenersatz eingereicht. Am 19. November ist eine solche Klage des Marquis of Bute vor dem Polizeigericht in Aberdare verhandelt worden und zwar mit dem Erfolg, daß 15 Arbeiter wegen unberechtigter, weil ungekündigter zeitweiser Arbeitseinstellung, die durch die Vereinbarung von 1898 nach dem großen Streik ausgeschlossen worden sei, zu einer Entschädigung von 14 Sh. 8 Pence verurtheilt worden sind. Doch wurde festgestellt, daß die Grubenbesitzer nur dann ein Recht auf solche Entschädigung wegen unberechtigter Feiertage der Arbeiter hätten, wenn sie ihrerseits den Bergleuten eine volle Beschäftigung für jeden Tag gewährleisteten. Das Urtheil ist also für die Unternehmer ein sehr zweischneidiges Schwert. Trotzdem sind weitere ähnliche Prozesse von Grubenbesitzern angestrengt.

Der Verband der Bäcker und Konditoren der Vereinigten Staaten ist im letzten Jahre, endend mit dem 1. Oktober, von 6123 Mitgliedern auf 9885 gestiegen, 72 neue Sektionen wurden gegründet und nur 19 aufgelöst. Von 12 Streiks wurden 8 für die Arbeiter gewonnen. Der Gesammtgewinn an Lohn, der durch die Streiks erlangt wurde, ist mit 15 % angegeben; außerdem wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit von durchschnittlich einer Stunde errungen. In einer Reihe von Orten wurde die Nachtarbeit abgeschafft.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der niederländischen Arbeitsinspektoren für 1899 und 1900.

Vor einigen Wochen sind die Jahresberichte der niederländischen Arbeitsinspektoren für 1899 und 1900 erschienen.*) Die Zahl der Aufsichtsbeamten hat sich in diesen Jahren stark vermehrt: von 6 Inspektoren mit 6 Hülfsinspektoren im Jahr 1898 auf 9 Inspektoren, 8 Hülfsinspektoren, 3 Hülfsinspektorinnen und 1 „Arbeitsaufseher" am 1. Juli 1900; dem letzteren ist vor Allem die Aufsicht über die kleinen Werkstätten übertragen.

Bekanntlich ist den Inspektoren jetzt die Ueberwachung der Durchführung der Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit und über die Maßnahmen gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit (sogen. „Sicherheitsgesetz") übertragen. Es gab im Jahre 1899: 34 535, im Jahre 1900: 37 163 Betriebe, welche unter das erstere Gesetz fielen gegen 30 040 im Jahre 1898. Wieviel Frauen und Kinder jedoch in den Anstalten arbeiteten, wird nicht mitgetheilt. Auch wird nicht angegeben, wieviel Betriebe unter das Sicherheitsgesetz fielen (d. h. alle Betriebe, wo Elementarkraft verwendet oder mehr als 9 Arbeiter beschäftigt werden). Wenn also mitgetheilt wird, daß von den Inspektoren 1899: 7 362 und 1900: 10 067 Betriebe besucht wurden (gegen 12 842 im Jahre 1897 und 1898 zusammen), so kann man daraus nicht folgern, wieviel Betriebe nicht besucht wurden, weil man nicht weiß, wieviel Betriebe nur unter das Sicherheitsgesetz fallen und nicht unter das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit.

In den 10 067 im Jahre 1900 besuchten Betrieben und Werkstätten arbeiteten 88 415 männliche und 2 295 weibliche Arbeiter, dann 1 213 männliche und 751 weibliche von 12 Jahren (Arbeit unter 12 Jahren ist untersagt), 2 435 und 1 472 von 13, 3 264 und 2 189 von 14, 3 353 und 2 199 von 15 Jahren, 78 150 männliche, 14 133 unverheirathete und 1 415 verheirathete weibliche über 16 Jahre. Die Zahl der Betriebe ohne Elementarkraft war 7 864.

Was nun die Durchführung der Gesetze betrifft, und zwar erstens des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit, so zeigt sich jetzt, da die Zahl der Aufsichtsinspektoren vermehrt und die Kontrole verschärft worden ist, in den Berichten eine gewisse Unzufriedenheit darüber, daß das Gesetz, obgleich es den Arbeitgebern völlig bekannt ist, doch oft noch umgangen wird. Besonders geschieht dies in den Konfektionsbetrieben, wo bedauerlicherweise auch die Arbeiterinnen das Gesetz umgehen helfen, indem sie sich verstecken lassen, für den Arbeitgeber zeugen u. s. w. Es finden sich in den Berichten die merkwürdigsten Beispiele der Umgehung des Gesetzes und der Irreführung des Inspektors. Und doch muß man aus der stetigen Vermehrung der Bewilligungen von Ueberarbeit (1897: 1 242, 1898: 1 658, 1899: 1 729, 1900: 2 038) folgern, daß das Gesetz mehr beachtet wird, weil die Arbeitgeber es nicht wagen, ohne Bewilligung über die Zeit arbeiten zu lassen. Bei Weitem die größte Zahl dieser Bewilligungen (1899: 1 359, 1900: 1 589) wurde den Konfektionsbetrieben ertheilt, die auch dadurch die meiste Mühe verursachen, daß das Gesetz hier oft unwirksam gemacht wird durch das Mitgeben von Arbeit nach Hause, welches nicht untersagt ist, und durch die Hausindustrie, welche wohl unter das Gesetz fällt, aber deren Werkstätten sehr oft unbekannt bleiben. — Die Zahl der Uebertretungen der Arbeitszeit von Frauen und Kindern war im Jahre 1899: 916, 1900: 719 gegen 840 in den Jahren 1897 und 1898 zusammen; die Zahl der Uebertretungen des Verbots der Arbeit der Kinder unter 12 Jahren, welches für alle Betriebe, nur mit Ausnahme der Land- und Forstwirthschaft gilt und am meisten in die Volkssitte eingedrungen ist, betrug 1899: 69, 1900: 52 (gegen 151 in den Jahren 1897 und 1898 zusammen). Es wird immer mehr geklagt über die geringen Strafen, welche von dem Richter auferlegt werden; Haft ist noch niemals ausgesprochen worden.

Die Durchführung des „Sicherheitsgesetzes" (Arbeiterschutzgesetzes) hängt gänzlich von der Zahl der von den Inspektoren gemachten Besuche ab. Aus eigenem Antrieb treffen nur wenig Arbeitgeber die vom Gesetze geforderten Maßnahmen, aber wenn der Inspektor kommt, die Mängel zeigt und Verbesserungen und Abänderungen fordert, dann wird von den Arbeitgebern kein Widerstand geleistet. Je mehr Besuche also gemacht werden, desto mehr Betriebe entsprechen dem Gesetze. Es wird noch immer viel geklagt über Unreinlichkeit und Unsauberkeit, besonders in Bäckereien, wo noch oft Schlafstellen nahe der Werkstätte angetroffen werden, auch in Druckereien, wo die Wände und der Boden nicht oft genug gereinigt werden. Die Zahl der Verurtheilungen wegen Uebertretung betrug 1899: 76, 1900: 89.

Im Jahre 1899 wurden 5178, im Jahre 1900 5305 Unfälle angezeigt (gegen 1897 und 1898 zusammen 8639), wovon 89 = 1,7 % im Jahre 1899 und 94 = 1,8 % im Jahre 1900 Todesfälle waren. Viele Unfälle werden noch immer nicht gemeldet.

Was nun die Thätigkeit der Inspektoren im Allgemeinen betrifft, so bekommt man aus den Berichten den Eindruck, daß sie allen Nachdruck auf die Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften legen und diejenige des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit als weniger wichtig betrachten. Dies hängt auch zusammen mit den Kreisen, aus welchen die Inspektoren gewählt werden: es sind meistens Ingenieure, Techniker oder Chemiker (selbst zwei Inspektorinnen sind Chemiker und oft mit chemischen Untersuchungen beauftragt, anstatt sich ausschließlich der Frauenarbeit zu widmen), aber auf etwaige sozialpolitische Bildung wird bei der Ernennung nicht geachtet. Das wäre nicht so schlimm, wenn die Inspektoren geregelt mit der Polizei und den Arbeitervereinen zusammenarbeiteten, aber dieses Zusammenwirken besteht nicht und ist auch nicht vorgeschrieben. Nur der Amsterdamer Inspektor, Herr van Deinse, dessen Bericht auch der interessanteste ist, bekommt monatlich Berichte von der Polizei über ihre Thätigkeit; in anderen Bezirken arbeitet die Polizei ohne Einverständniß mit dem Inspektor, der doch eigentlich die Oberleitung haben müßte.

So ist auch der Amsterdamer Inspektor der einzige, der öffentlich bekannt gegebene Sprechstunden für Arbeiter und Vereinsvorstände hält. Aus den Berichten ist nicht zu entnehmen, daß die anderen Inspektoren sich nur einige Mühe geben, eine Annäherung an die Arbeiter zu suchen. Andererseits muß erwähnt werden, daß auch die meisten Arbeitervereine nicht geneigt sind, mit den Inspektoren in Verkehr zu treten, oft weil sie vor Allem, was mit der Regierung zusammenhängt, einen Abscheu haben.

Neben den Berichten über die Erfolge der bestehenden Gesetze sammeln die Inspektoren auch Material für die Vorbereitung neuer Gesetze durch Untersuchungen über die Lage der Arbeiter. So geben sie die Arbeitszeit im Sommer aller in den besuchten Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personen an. Nur von 7525 der im Jahre 1900 besuchten Betriebe haben sie Mittheilungen bekommen. Danach arbeiteten in 950 Betrieben die geschützten Personen 9 Stunden oder weniger, in 447: 9½, in 1037: 10, in 1106: 10½, in 1588: 11 Stunden (längere Arbeitszeit ist verboten); die anderen Arbeiter (männliche über 16 Jahre) arbeiteten in 1401 Betrieben 9 Stunden oder weniger in 1089: 12, in 928: 12½, 13 oder 13½, in 487: 14 Stunden oder mehr. Besonders wird geklagt über die lange Arbeitszeit der Heizer, welche bisweilen 24 oder 36 Stunden mit wenig Ruhepausen beträgt.

So hat der Amsterdamer Inspektor eine Untersuchung über die Lage der Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien unternommen, aus der sich ergiebt, daß diese beiden gar nicht mit einander zu vergleichen sind, weil die Arbeiter der Konditoreien fast alle zukünftige Arbeitgeber sind, bei ihrem Arbeitgeber wohnen und es ihnen daher ganz gleichgültig (?) ist, wie lange sie arbeiten.

Der Inspektor des ersten Bezirks hat zusammen mit dem Medizinalinspektor eine weitläufige Untersuchung über das Vorkommen der Bleivergiftung, besonders in der Thonwaarenindustrie, aber auch in anderen Betrieben, welche Blei und Bleiverbindungen benutzen, veranstaltet. Aus dem Bericht ergiebt sich, daß besonders in der Thonwaarenindustrie und vielleicht auch in der Zinkindustrie besondere gesetzliche Bestimmungen gegen Bleivergiftung nöthig sind.

Schließlich theilen alle Inspektoren auch mit, was sie über Einrichtungen im Interesse der Arbeiter vernehmen, besonders auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Altersunterstützung; sie geben in einer Beilage die Reglements der betreffenden Fabrikkassen, welche neu errichtet sind.

Die Berichte geben somit viele wichtige Auskünfte über die Erfolge der Arbeiterschutzgesetzgebung, würden aber noch mehr geben können, wenn ein centrales Amt die Leitung hätte.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

---

*) Siehe über die Berichte für 1897 und 1898 „Soziale Praxis" VIII. Sp. 1271.

Eingabe des Centralrathes der deutschen Gewerkvereine gegen die gewerbliche Nachtarbeit. In der Ueberzeugung, daß die gewerbliche Nachtarbeit in gesundheitlicher, sittlicher und intellektueller Hinsicht die Arbeiter schädigt, aber auch wirthschaftlich in der Regel für die Arbeiter und selbst für die Unternehmer überwiegend nachtheilig ist, hat der Centralrath an den Bundesrath das dringende

Gesuch um weitere thunlichste Untersagung bezw. Einschränkung der Nachtarbeit gerichtet, insbesondere um folgende gesetzliche Maßnahmen:

I. Unbedingtes Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 14 Jahren und für Arbeiterinnen jedes Alters.

II. a) Ausdehnung des prinzipiellen Verbotes der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter auf das Alter vom 16. bis 18. Lebensjahre.

b) Beschränkung der ausnahmsweisen Zulassung der Nachtarbeit bis zum 18. Jahre auf die Fälle der Verhütung von Unglücksfällen sowie auf Fabriken, welche durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen oder deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet.

c) Beschränkung der Dauer der Nachtschicht für jugendliche Arbeiter auf höchstens acht Stunden.

III. a) Ausdehnung der Vorschrift, daß die Tag- und Nachtschichten wöchentlich, oder mindestens vierzehntäglich, wechseln müssen, auf die erwachsenen männlichen Arbeiter.

b) Einführung der gesetzlichen achtstündigen Maximaldauer der Nachtarbeit auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter.

IV. Erweiterung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Nachtarbeit auf möglichst viele Gebiete der gewerblichen Arbeit, namentlich auf die Hausindustrie und soweit irgend thunlich auf die Bewirthungs- und Verkehrsgewerbe.

Zu eingehenderer Begründung dieser Petition bezieht sich der Centralrath auf den Bericht über „Das Verbot der Nachtarbeit“, den der Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch an den Internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris 1900 erstattet hat. Vor Allem bestehen — so wird namentlich betont — hinsichtlich der gewerblichen Nachtarbeit noch vielfache schwere Mißstände, welchen nicht einmal wirthschaftliche Vortheile in irgend erheblichem Maße gegenüberstehen. Da wäre gerade die gegenwärtige Zeit mit ihrer bedeutenden Einschränkung der industriellen Produktion, mit ihrer auf die werkthätige Bevölkerung schwer drückenden Arbeitslosigkeit geeignet, den Mißbräuchen der Nachtarbeit durch die Gesetzgebung energisch entgegenzutreten. Bekanntlich hat die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vor Kurzem in Basel einstimmig die Frage der Nachtarbeit in einem ihrer bedeutsamsten Theile, der Nachtarbeit der Frauen, in erster Reihe auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung gestellt, ein weiterer Beweis der allgemein empfundenen Dringlichkeit dieser gesetzlichen Fürsorge. — Möchte unser Vaterland auf diesem segensreichen Kulturgebiete einmal wieder die Führung übernehmen!

Ausführungs-Bestimmungen für früheren Ladenschluß. Den Bundesregierungen ist ein Entwurf einer Bundesrathsverordnung für das Verfahren bei Einführung eines Ladenschlusses zwischen 8 und 9 Uhr Abends oder 5 und 7 Uhr Morgens gemäß §. 139 f der Gewerbeordnung zugegangen. Danach soll zur Feststellung der für solche Anträge erforderlichen Zahl von zwei Dritteln bezw. einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber die höhere Verwaltungsbehörde einen Kommissar bestellen; dies kann auch der Gemeindevorstand sein. Der Kommissar hat unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder der Ortspolizeibehörde eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar, gegen sie ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Als betheiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten: 1. sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämmtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde bezw. der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden; 2. sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten. — Nach §. 139 f können die höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag der Ladeninhaber die frühere Schlußzeit einführen, aber sie müssen es nicht.

Neuregelung der Sonntagsruhe in Bern. Die Gesetzgebung des Kantons Bern befaßt sich gegenwärtig mit einer Neuregelung der Sonntagsruhe. Der vorliegende Entwurf untersagt an öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigung in industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben. Ausnahmen sind gestattet in Nothfällen und bei außerordentlichen Anlässen, ferner für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten und für Gewerbe, die einen ununterbrochenen Betrieb fordern, sowie für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfniß dienen und endlich im landwirthschaftlichen Betrieb für die Pflege und Wartung der Hausthiere sowie im Nothfall für das Einbringen der Bodenerzeugnisse. Die ausnahmsweise Vornahme von Sonntagsarbeit muß fallweise von der Behörde erlaubt werden. Das Offenhalten von Verkaufsläden ist an Sonntagen verboten, sofern es sich nicht um täglichen Bedürfnissen dienende Geschäfte handelt. Damit die Bediensteten und Arbeiter in den Gewerben, denen die Sonntagsarbeit gestattet ist, ihre Ruhe erhalten, ist vorgesehen, daß ihnen die entsprechende Ruhezeit an einem Werktag gegeben wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Konferenz im Reichs-Versicherungsamt. Zur Berathung von Verwaltungsfragen der Invalidenversicherung tagte unter dem Vorsitz des Präsidenten Gaebel eine Konferenz von Vertretern der Landes-Versicherungsämter, Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen im Reichs-Versicherungsamt. Das Verhältniß der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung zu den Anstaltsvorständen wurde beleuchtet und dabei allgemein die vorhandenen Organisationen, besonders die Abgrenzung der Kompetenzen, für verbesserungsbedürftig erklärt. Einzelwünsche wurden für die Ueberwachung der Beitragszahlungen geäußert, desgleichen über das Heilverfahren und die Angehörigenunterstützung (auch für Sonn- und Feiertage), über die Verbesserung der Statistik, Sammelkarten und Vernichtung der Quittungskarten, die Errichtung von Invalidenheimen, eventuell gemeinsam mit Nachbaranstalten u. s. f. Die Befreiung polnischer Landarbeiter österreichischer und russischer Staatsangehörigkeit von der Versicherungspflicht erschwert die Kontrole und vermehrt das Schreibwerk fühlbar. Die weitere Pflege des Arbeiterwohnungsbaues wurde empfohlen. Mitgetheilt wurde, daß die Bestrebungen der Versicherungsanstalten, für ihre nach Heilstätten, Bädern u. s. w. geschickten Versicherten eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise zu erreichen, bisher nicht zu einem Erfolg geführt haben. Die Dauer der Theilnahme an der Expedition nach China soll wie eine militärische Dienstleistung in Kriegs- und Mobilmachungszeiten angerechnet werden. Sonstige Fragen betrafen die Aufbewahrung von Quittungskarten, Sicherung der Bescheinigungen der Beiträge u. s. w.

Zum Berliner Apothekenboykott, in dem ein Ausgleich der Parteien bisher nicht erreicht worden ist, hat jetzt der Oberpräsident von Brandenburg eine Entscheidung getroffen. Der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ und der „Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute“ sind gleichlautende Verfügungen des Oberpräsidenten zugegangen, daß binnen elf Tagen der „Apothekenboykott“ aufzuheben ist und wieder sämmtliche Apotheken zur Lieferung zuzulassen sind. Der Oberpräsident stützt sich auf den §. 35a des Krankenversicherungsgesetzes, welcher lautet:

„Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im §. 6 Absatz 1, Ziffer 1 bezeichneten Leistungen (ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w.) durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.“

Die Entscheidung trifft zwei Kassen mit rund 100 000 Mitgliedern, die übrigen Krankenkassen mit 400 000 Mitgliedern halten den Boykott aufrecht, ja es ist anzunehmen, daß der Streit durch die rechtlich zulässige, sachlich aber unbegründete Maßregel des Oberpräsidenten nur verschärft wird.

Abänderung der Unfall- und Krankenversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Königreichs Sachsen. Die sächsische Regierung hat dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vorgelegt, der einige Aenderungen des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 enthält, die durch die Abänderungen des Reichsunfallgesetzes vom 5. Mai 1886 nach der Fassung vom 30. Juni 1900 nöthig geworden sind. Nach §. 2 des Gesetzes vom 22. März 1888 waren Betriebsunternehmer und die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Familienangehörigen mit dem dreihundertfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter versichert. Da dieser ortsübliche Tagelohn zumeist und namentlich in ländlichen Bezirken niedriger ist als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter, so stellten sich die Unfallrenten der Betriebsunternehmer und ihrer Angehörigen fast regelmäßig niedriger als die Renten der in demselben Betriebe verunglückten Arbeiter. Nun soll die Vorschrift, daß die Betriebsunternehmer nach dem ortsüblichen Tagelohn versichert sind, in Wegfall kommen, um zu erreichen, daß bei Berechnung der Rente dieser Personen der durchschnittliche Jahres-

arbeitsverdienst der Arbeiter zu Grunde gelegt wird. Dem §. 2 ist dann ein Absatz angefügt, wonach die unter acht Jahre alten Hauskinder von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Dieser Zusatz ist auf einen Antrag der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft gestellt worden. Für diesen Antrag wurde angeführt, daß wiederholt Renten für Kinder im zartesten Alter zu bewilligen waren, obwohl die Kinder nur einer landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit beigewohnt hätten und zwar „mehr zum Zeitvertreibe als um eine wirkliche Arbeitsleistung zu verrichten . . . Es entspreche offenbar nicht der Absicht des Gesetzgebers, wenn drei oder vierjährige Kinder schon als Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes behandelt würden."

Pensionskasse der Schafwollwaaren-Fabriken in Brünn (Oesterreich). Diese Kasse hat die Aufgabe, den Arbeitern der Brünner Textilindustrie Alters- und Invalidenrenten zu sichern. Sie hat diese Aufgabe bisher in recht erfreulicher Weise erfüllt und besteht seit bereits 30 Jahren. Im Jahre 1900 wurden eingenommen an Unternehmerbeiträgen 113 576 Kr., an Arbeiterbeiträgen 68 602 Kr; im selben Jahre wurden Pensionen im Gesammtbetrage von 211 186 Kr. ausbezahlt, und zwar an 1248 Pensionirte, 862 Wittwen und 39 Waisen. Die Verwaltungskosten betrugen nur 4,7 % der Prämieneinnahmen.

Erziehung und Bildung.

Centralverbandstag der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine.

Am 2. November 1901 fand in Wien der IV. ordentliche Delegirtentag des Centralverbandes der deutsch-österreichischen Volksbildungs-Vereine statt. Der im Jahre 1893 gegründete Centralverband, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, alle jene Bestrebungen zu fördern, welche die Hebung der Volksbildung zum Gegenstande haben, umfaßt gegenwärtig 12 Vereine mit nahezu 30 000 Mitgliedern. Der satzungsgemäß als Präsident des Centralverbandes fungirende Obmann des Wiener Volksbildungsvereines, Prof. Dr. Fr. Jodl, konnte in seinem Rechenschaftsberichte darauf hinweisen, daß eine ganze Reihe der anläßlich der letzten Tagung im Jahre 1899 gefaßten Beschlüsse zu sehr erfreulichen praktischen Resultaten geführt hat. Seit November 1900 besitzt der Centralverband eine eigene Zeitschrift, das Centralblatt für Volksbildungswesen, das unter Leitung Dr. Lampa's seine Aufgabe, ein Archiv für die Gesammtheit der Volksbildungsbestrebungen zu sein, in vortrefflichster Weise erfüllt. Die wichtige Frage der Fortbildungskurse für Volks- und Bürgerschullehrer wurde von der dem Verbande angehörigen Vereinigung österr. Hochschuldozenten in Angriff genommen, die im August 1901 in dem Kärntner Städtchen Wolfsberg Ferialkurse veranstalteten, über deren glänzenden Erfolg der Obmann des von den Hörern der Kurse gegründeten Lehrerfortbildungsvereines Universitäts-Dozent Dr. Kaser berichtete. Nicht weniger als 225 Lehrer und Lehrerinnen aus allen Theilen der Monarchie nahmen an den Kursen, die aus einem realistischen und einem humanistischen Zyklus bestanden, theil.

Durch eine Eingabe des Vorstandes des Centralverbandes an das Arbeitsstatistische Amt wurde endlich die Durchführung einer statistischen Erhebung über sämmtliche Bibliotheken Oesterreichs einschließlich der Volksbibliotheken veranlaßt. Die Erhebung erfolgt durch das Arbeitsstatistische Amt im Einvernehmen mit der statistischen Centralkommission, und wird es hierdurch zum ersten Male möglich werden, ein genaues Bild über den Stand und die Wirksamkeit der Volksbibliotheken in Oesterreich zu erhalten.

Die Referate der Universitäts-Dozenten Dr. E. Reich und Dr. L. M. Hartmann über die Volksheime in England und Frankreich, beziehungsweise über das im Frühjahr 1901 gegründete Wiener Volksheim ergaben, daß der in Wien, wenn auch vorläufig mit geringen Mitteln gemachte Versuch zur Gründung einer Volkshochschule gegen die englischen und französischen Vorbilder nicht nur nicht zurücksteht, sondern in mancher Beziehung, insbesondere, was die Planmäßigkeit der Organisation anbelangt und sofern es sich um die Erlangung einer allgemeinen Bildung im Gegensatze zu einer bloßen Fachbildung handelt, über diese hinausgeht.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen des Delegirtentages nahm naturgemäß die Frage der Volksbibliotheken ein. Der bekannte Volksbibliotheksfachmann Prof. Reyer besprach die Nothwendigkeit der Gründung von Volksbibliotheken auf dem Lande und legte dar, daß, so lange von Seite der öffentlichen Körperschaften nicht die erforderlichen Mittel beigestellt werden, die Einhebung einer mäßigen Lesegebühr unvermeidlich und unbedingt geboten sei. Eine gedeihliche Entwickelung der Volksbibliotheken sei nur möglich, wenn die Bibliothekare honorirt werden und wenn bei der Auswahl der Bücher unparteiisch und rationell vorgegangen wird. Durch eine stramme Konzentration des Büchereinkaufes und die Herstellung von Normalkatalogen seien Ersparnisse möglich. Custos Ortner (Klagenfurt) legte in überzeugender Weise dar, wie die in einigen größeren Städten bestehenden Studienbibliotheken, die in Folge ihrer Lostrennung von den öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht in genügender Weise dotirt und ausgenützt werden, der Sache der Volksbildung mit geringen Mitteln dienstbar gemacht werden könnten. Durch Ausgestaltung dieser Studienbibliotheken könnte leicht in jeder Landeshauptstadt eine gut eingerichtete und gut dotirte Bildungsbibliothek geschaffen werden. Custos Dr. Himmelbauer (Wien) machte Mittheilung von einem Memorandum, welches der österreichische Verein für Bibliothekswesen dem Unterrichtsministerium überreicht hat, und in welchem dieser durchwegs aus Bibliotheksfachleuten bestehende Verein sehr beachtenswerthe Vorschläge für die Ausgestaltung des Volksbibliothekswesens macht. Das anzustrebende Ziel sei, daß jede Gemeinde, ebenso wie jetzt bereits eine Schule, auch eine öffentliche Volksbibliothek besitze. Es wird daher die Schaffung eines Reichsvolksbibliotheksgesetzes gefordert, das als Rahmengesetz die Grundsätze für die Schaffung von Volksbibliotheken normiren müßte.

In jedem Kronland wäre eine, eventuell aus nationalen Gründen auch mehrere Centralbibliotheken zu errichten. An diese hätten sich Bezirksbibliotheken und endlich die kleineren Gemeindebibliotheken anzugliedern. Ein gut geregelter Tauschverkehr müßte die möglichst intensive Ausnützung des Bücherbestandes sichern. Im Reichsgesetze wäre ausdrücklich zu bestimmen, daß jede Gemeinde von einer bestimmten (nach den Ländern verschiedenen) Einwohnerzahl verpflichtet sei, für ihre Mitglieder unter entsprechender Subventionirung durch das Land Volksbibliotheken zu schaffen und zu erhalten. Die Bestimmung über Einzelheiten der Organisation bliebe mit Rücksicht auf kulturelle Entwickelung der einzelnen Kronländer der Landesgesetzgebung vorbehalten. Weiter wird die Errichtung eines aus Vertretern aller Interessengruppen bestehenden Bibliotheksbeirathes empfohlen. Da die Schaffung und Durchführung eines Gesetzes eine gewisse Zeit erfordert, eine Förderung des Volksbibliothekswesens jedoch sehr dringlich ist, werden überdies Vorschläge für einstweilige Maßnahmen gemacht. Diese erstrecken sich auf die Ausgestaltung der Studienbibliotheken und Bezirkslehrerbibliotheken durch Erweiterung des Entlehnungsrechtes und reichere Dotirung, sowie auf die Subventionirung der bestehenden Volksbibliotheken durch den Staat.

Diese umfassenden Reformvorschläge wurden von mehreren Rednern auf das Wärmste befürwortet und auf Antrag des Dr. v. Fürth (Wiener Volksbildungsverein) einstimmig eine Resolution beschlossen, in der die Aktion der österreichischen Vereine für Volksbibliothekswesen begrüßt und ausgesprochen wurde, daß eine gesetzliche Regelung der Volksbibliotheksfrage und zunächst die Ausgestaltung der Studien- und Bezirkslehrerbibliotheken sowie eine ausgiebige Subventionirung der bestehenden Volksbibliotheken durch den Staat anzustreben sei. Der Vorstand des Centralverbandes wurde gleichzeitig beauftragt, alle Schritte zu thun, welche geeignet sind eine günstige Lösung der Volksbibliotheksfrage herbeizuführen.

Im Anschluß an ein Referat Dr. Daum's über die Aufklärungsarbeit der Alkoholgegner nahm der Centralverband im weiteren Verlauf seiner Berathungen Stellung zur Alkoholfrage und beschloß auf Antrag des Referenten die Aufnahme einer Reihe systematischer Werke über die Alkoholfrage in die Volksbibliotheken, das Auflegen bezüglicher Flugschriften in die Lesesäle und die Berücksichtigung dieser Frage bei den volksthümlichen Vorträgen. Schließlich besprach Prof. von Wettstein die Nothwendigkeit der Herausgabe populärer Flugschriften, und es gelangte sein Antrag zur Annahme, wonach die Herausgabe von Flugschriften, welche, verfaßt von dazu berufenen Fachmännern, einzelne aktuelle Fragen des allgemeinen Wohles behandeln und zur Verbreitung in den breitesten Schichten bestimmt sind, prinzipiell beschlossen wurden.

In theilweiser Ausführung der gefaßten Beschlüsse hat der Vorstand des Centralverbandes bereits eine Petition an das Abgeordnetenhaus wegen Gewährung einer staatlichen Subvention für Volksbibliotheken überreicht.

Wien. Dr. von Fürth.

Volksthümliche Kunst-Ausstellung im Berliner Gewerkschaftshause, Engel-Ufer 15. In den Monaten Januar und Februar wird abermals eine volksthümliche Kunst-Ausstellung in Berlin stattfinden. Vorläufig sind für jede Woche zwei Abende, Donnerstag und Freitag vorgesehen. Jeder Ausstellungsabend wird durch den Vortrag eines Malers oder Kunstschriftstellers eingeleitet; hieran schließen sich die Führungen, bei denen auf die Fragen und Einwürfe der Besucher in ausführlicher Weise eingegangen werden soll. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß außer dem Vortragenden noch andere Kunstverständige zur Stelle sind, die sich dem Publikum zur Verfügung stellen. Zu jedem Abend werden nur 100 Eintrittskarten à 20 ₰ ausgegeben; diese Karten können von der Verwaltung des Gewerkschaftshauses bezogen werden.

Schülervorstellungen. Die literarische Vereinigung des Berliner Lehrervereins hatte im vergangenen Winter mehrere Schülervorstellungen veranstaltet, deren Kosten durch ein kleines Eintrittsgeld gedeckt werden mußten. Jetzt hat die Berliner Stadtverwaltung aus den Erträgnissen einer älteren Stiftung die Mittel zunächst für zehn Theatervorstellungen bereit gestellt, sodaß im Laufe des Winters 12 000 Schüler und Schülerinnen der Oberklassen, also die Hälfte aller Kinder des letzten Schuljahres einmal auf Kosten der Stadt ins Theater geführt werden können. Damit folgt Berlin dem Beispiele des Herzogthums Coburg-Gotha, der Städte Bremen, Elberfeld, Hamburg, Leipzig u. a. (vgl. Sp. 81, 127); auch Charlottenburg veranstaltete mehrere derartige Vorstellungen im Schillertheater. In Bremen besuchen sämmtliche im achten Schuljahr stehenden Kinder je drei Vorstellungen, zwei Schauspiele (Wilhelm Tell und die Jungfrau von Orleans) und eine Oper (Der Freischütz). Die Kosten werden dort zum weitaus größten Theile durch die Gabe eines Bremer Bürgers F. C. Schütte, zum kleinen Theil durch ein Eintrittsgeld von 10 Pf. gedeckt. In Berlin wären etwa 60 Vorstellungen nöthig, um das Bremer Beispiel nachzuahmen. Am 6. November Vormittags fand die erste unentgeltliche Theatervorstellung für die Berliner Gemeindeschulen im Schillertheater unter Anwesenheit von Vertretern städtischer Behörden statt. Es wurde Wilhelm Tell gegeben. Durch Fragen über den Eindruck, den die Kinder gehabt haben, stellten die Lehrer fest, daß auch die Minderbegabten dadurch eine Vorstellung von der Persönlichkeit des Tells und der Handlung bekommen haben, wenn auch bei dem Fehlen vorheriger Lektüre des Tell der Nutzen nicht so nachhaltig gewesen ist, wie man es gewünscht hätte.

Städtische Lesehalle in Karlsruhe. Es wird uns geschrieben: In Karlsruhe ist eine öffentliche Lesehalle von der Stadtgemeinde geschaffen worden. Sie wird von derselben erhalten werden, ist aber der Leitung des Volksbildungsvereins unterstellt und wird von diesem durch einen besonderen Ausschuß unter Vorsitz des Nationalökonomen Professor Dr. Troeltsch verwaltet werden. Es werden aufgelegt sein badische, süddeutsche und andere große Tagesblätter aller politischen Richtungen, Zeitschriften für Politik, Kunst, Frauenbewegung, Belletristik, Familie, Gewerbe, Handel, Naturwissenschaft, Technik, Pädagogik, Touristik, Gesundheitspflege, Mäßigkeitsbewegung sowie für Humor und Satyre. Außerdem sind größere Nachschlagewerke über alle Gebiete des Wissens vorhanden. Bei der Eröffnung der Lesehalle betonten Oberbürgermeister, Stadtrathsreferent, Vorsitzender des Vereins für Volksbildung wie Vorsitzender der leitenden Kommission gleichmäßig, daß die gebotene Lektüre Jedermann ermöglichen soll, sich vielseitig zu unterrichten und nicht nur nach politischer oder wissenschaftlicher einseitiger Richtung, sodaß die Benutzung des Lesestoffes Gelegenheit biete, sich über Vieles Klarheit zu schaffen und das als Bestes Erkannte zu behalten, sich anzueignen. Von dem Besuch der Lesehalle wird es abhängen, ob man bald zu weiterer Errichtung von solchen Lesegelegenheiten in verschiedenen Stadttheilen schreitet; eine Vermehrung ist aber unter allen Umständen ins Auge gefaßt.

Soziale Hygiene.

Speiseanstalt für Typhus-Rekonvalescenten in rheinischen Gemeinden. In den Gemeinden Rotthausen und Kray (Kreis Essen) hat kürzlich eine Typhusepidemie geherrscht. Jetzt befinden sich eine ganze Reihe der Erkrankt gewesenen in der Genesung. Da es nun gerade bei der Genesung vom Typhus doppelt nöthig ist, in der ersten Zeit sehr vorsichtig in der Ernährungsweise zu sein, um Rückfälle zu vermeiden, hat der Zweigverein Stoppenberg des Vaterländischen Frauenvereins die Errichtung je einer kostenfreien Mittagessenausgabe für Typhusgenesene in den genannten benachbarten Gemeinden beschlossen. Die erforderlichen Mittel haben die Zechen Dahlbusch und Bonifazius zur Verfügung gestellt, die Lokale sind kostenfrei von den Besitzern hergegeben und von allen Seiten wird die Sache nach Kräften unterstützt. Gänzlich kostenlose Ausgabe von Mittagessen findet dort in der Zeit von 1/21 – 1/22 Uhr Mittags gegen Abgabe eines Gutscheines statt, der vorher im Polizeibureau in den Gemeinden in Empfang genommen werden kann.

Hygienischer Unterricht an gewerblichen Lehranstalten in Oesterreich. Der österreichische Unterrichtsminister hat sich im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, welche die Errungenschaften der modernen Hygiene und die Maßnahmen zur Unfallverhütung für das wirthschaftliche Leben überhaupt, insbesondere aber für gewerbliche Betriebe aller Art erlangt haben, zu der Verfügung bestimmt gefunden, daß diesen Zweigen künftighin beim Unterricht an gewerblichen Lehranstalten eine den besonderen Bedürfnissen und Einrichtungen jeder Anstalt entsprechende Berücksichtigung zu Theil werde, um auch im Wege der Schule jene Maßnahmen zu fördern, die zur Herbeiführung günstigerer Gesundheitsverhältnisse der gewerblichen Bevölkerung und zur Verhütung von Unfällen des Arbeitspersonals in gewerblichen Betrieben dienlich sind. Nach dem betreffenden Erlaß Dr. von Hartels sind alle Gewerbeschulen verpflichtet, ihren Schülern alljährlich kurzgefaßte Belehrungen über die wichtigsten allgemeinen Gesundheitsregeln am Beginne jedes Schuljahres durch die Lehrkräfte ertheilen zu lassen und letztere zu verhalten, bei passenden Anlässen auch im Laufe des Schuljahres auf die Wichtigkeit der Gesundheitspflege hinzuweisen. Ferner werden sämmtliche gewerblichen Schulen beauftragt, die Schüler auch über die gewerblichen Berufskrankheiten, über die in gewerblichen Anlagen bestehenden Betriebsunfallgefahren, über die Ursache und Folgen von Betriebsunfällen, über die zu ihrer Vermeidung und zur Verhütung von Berufskrankheiten dienenden Schutzmittel, sowie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterweisen und zu veranlassen, daß hierbei auf die spezielle Berufsart der Schüler und deren berufliche Stellung im gewerblichen Leben thunlichst Rücksicht genommen und die unerläßliche Nothwendigkeit der Anbringung von ausreichenden Schutzvorrichtungen sowie ihrer unausgesetzten Benutzung seitens des Arbeitspersonals besonders betont wird.

Unentgeltliche Geburtshülfe in Tessin. Die Regierung des Kantons Tessin hat dem Großen Rathe einen Gesetzentwurf, betr. die unentgeltliche Geburtshülfe vorgelegt, deren Kosten Gemeinde und Staat gemeinschaftlich tragen sollen. — Unentgeltliche Beerdigung besteht bekanntlich schon in verschiedenen Schweizerkantonen seit Jahren.

Bekämpfung des Alkoholismus in Frankreich. Das französische Unterrichtsministerium hat vor einiger Zeit angeordnet, daß die Belehrung der Schuljugend über die Gefahren des Alkohols in den Unterrichtsplan der Volksschulen aufgenommen werde und hat nunmehr durch eine Umfrage festgestellt, daß die Erfolge durchaus ermuthigende sein sollen. Um dieser Belehrung größeren Nachdruck zu verleihen, soll nunmehr der Unterricht über Alkoholismus den Hauptlehrfächern gleichgestellt werden und werden sich die Schulprüfungen und Censuren auch auf dieses Fach erstrecken.

Wohnungswesen.

Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hält am 5. Dezember in Düsseldorf eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Der wichtigste Verhandlungsgegenstand ist die Frage der Abstufung der Bauordnungsvorschriften behufs Erleichterung des Baues von kleinen Häusern. Das einleitende Referat hat Stadtbauinspektor Schilling in Köln übernommen. Diese Frage ist von aktueller Bedeutung, da vielfach darauf verwiesen wird, daß angesichts der hohen Baukosten der Bau von kleinen Häusern erschwert sei, während andererseits die Ansicht besteht, daß manche Bauordnungen viel zu hohe und bautechnisch nicht begründete Forderungen aufstellen, durch welche das Bauen unnöthig vertheuert und damit die Erstellung kleiner Häuser erschwert werde. Die Absicht des genannten Vereins geht dahin, zu ermitteln, ob und welche Erleichterungen gegenüber den jetzt zumeist geltenden Bauordnungsvorschriften gewährt werden können, ohne daß gegen die Standfestigkeit, Gesundheit und Feuersicherheit der Häuser irgend welche Bedenken erhoben werden können. Es ist zu diesem Zwecke bei nahezu 400 deutschen Städten und ebensoviel Bauvereinen eine Rundfrage gehalten worden, die umfangreiches Material ergeben hat. Dieses wird in dem Referate Verwendung finden.

Bergarbeiterwohnungen in Durham. Im Revier von Durham besteht eine Miners' Homes Association, die im Begriffe ist, eine größere Cottage-Anlage herzustellen, in der alte, arbeitsunfähige Bergarbeiter von Durham untergebracht werden sollen. In Haswell Moor besteht bereits eine solche Kolonie von 116 Arbeiterhäuschen, die von alten Bergarbeitern und ihren Frauen bewohnt werden und von denen jeder 4 sh bis 4 sh 6 d in der Woche vom Miners' Permanent Relief fund erhält. Eine zweite solche Kolonie wird gegenwärtig in Shincliffe Colliery (bei Durham City) errichtet, deren erste Häuser vorige Woche ihrer Bestimmung übergeben worden sind.

Literarische Anzeigen.

Perels, F., Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen und Registern. Herausgegeben unter Leitung von F. Perels, Wirklicher Geheimer Rath, bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW. 12, Kochstraße 68–71. 8°. 288 S. 6,50 M, geb. 8,00 M.

Centraal Bureau voor Sociale Adviegen. I. Rapport over geschiedenis, inhoud en werking van bepalingen betreffende minimumloon en maximum-arbeidsduur in Bestekke voon Bouwwerken. Amsterdam, Juni 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer liegt eine Beilage der Verlagshandlung von W. Kohlhammer, Stuttgart, über v. Schicker, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem neuesten Stande. 4. Auflage.

XI. Jahrgang. Berlin, den 5. Dezember 1901. Nummer 10.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.[1])

Von Gustav Schmoller.

3. Die verschiedenen heutigen Rechtsformen, welche das Arbeitsverhältniß ordnen.

Wir haben im letzten Artikel den Beweis zu erbringen gesucht, daß das heutige Arbeitsverhältniß in steigendem Maße einer rechtlichen Ordnung unterliege. Wir haben nun zu untersuchen, welche Formen des Rechtes hierbei in Betracht kommen und zusammen wirken, und wie hierdurch das ganze Arbeitsverhältniß sich umgestalte, ohne doch aufzuhören, ein Lohnverhältniß zu bleiben.

Das neuere Civil- und das Handelsrecht der einzelnen Staaten hat bisher den Arbeitsvertrag immer nur sehr kurz und kümmerlich geordnet, theilweise weil er in seiner heutigen Bedeutung und Form etwas Neues ist, die Arbeiterinteressen den mehr nach der Vergangenheit und den Besitzinteressen schauenden Gesetzgebern fern liegen, theilweise weil das Civilrecht nur die generellsten Fragen für alle Arbeitsverträge ordnen kann, das für den Arbeiter wichtigste aber erst bei den speziellen Vertragsarten in die Erscheinung tritt. Der Code civil macht den Arbeits- oder Dienstvertrag in §§. 1780—1781, das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in §§. 611—630 ab. Künftige Gesetze werden ohne Zweifel weiter gehen; wenigstens wenn man allgemein den neueren Wucherbegriff auf den Arbeitsvertrag anwenden, wenn man überhaupt die berechtigten Interessen der Arbeiter mehr schon civilrechtlich schützen will, so muß das Civilrecht in viel breiterer Weise den Arbeits- und Dienstvertrag ordnen. Immer aber wird es in dieser Beziehung nicht zu weit gehen können, weil es, wie gesagt, nur ordnen kann, was allen so sehr verschiedenen Arbeitsverhältnissen gemeinsam ist.

Viel umfangreicher greifen die verwaltungsrechtlichen Spezialgesetze ein, die auch manches Privatrechtliche ordnen, nämlich die Gewerbeordnungen, die Arbeiterschutzgesetze, die Seemannsordnung, die Gesindeordnungen, die Berggesetze; doch auch sie müssen sich vielfach begnügen, gewisse Grundlinien zu ziehen, welche dann allerdings durch spezielle Bundesraths- oder Ministerialverordnungen, durch provinzielle oder ortspolizeiliche Verordnungen und Statute ergänzt werden.

Im Ganzen hat aber auch diese ganze Gesetzgebung sich auf folgende drei Hauptpunkte beschränken müssen: 1. auf die Anordnung gewisser Bedingungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Maschinenumfriedigung, der Luftzuführung, womit sich einige bescheidene Anordnungen im Interesse der Sittlichkeit verknüpfen (über Ankleideräume, Aborte); 2. auf die Ordnung der Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen, der Frauen und theilweise auch der Männer; 3. auf die Haftung und Verpflichtung der Unternehmer oder auf die sonstige Fürsorge im Falle der Krankheit, der Invalidität, des Alters und der Betriebsunfälle der Arbeiter. Als untergeordnete Punkte kommen hinzu: 1. einige Bestimmungen über Lohnzahlung (Verbot der Waarenzahlung, Lohnbücher, Lohnbeschlagnahme); 2. über die Arbeitsordnungen, die Strafjustiz und die Disziplin in den Betrieben; 3. über die Führung von Arbeitsbüchern und 4. über Arbeiterausschüsse in den Betrieben. Die Gesetze bezogen sich zuerst nur auf die wichtigsten gewerblichen Großbetriebsarten und Bergwerke, später nach und nach auch auf alle gewerblichen Werk- und Arbeitsstätten mit mechanischer Kraft, ja auf alle mit mehreren Arbeitern, dann auch auf Handelsgeschäfte, Wirthschaften ꝛc., nicht aber auf Land- und Forstwirthschaft und die häusliche gewerbliche Arbeit. So viele Vorgänger im älteren Rechte die Arbeiterschutzgesetzgebung gehabt hatte, sie waren fast überall in der ersten Blütezeit der Gewerbefreiheit verschwunden. Nur langsam brach sie sich Bahn; zuerst sehr schüchtern in Großbritannien 1802, energischer 1847. Deutschland, die Schweiz, Oesterreich, Frankreich, auch die anderen Staaten folgten. Die etwas bessere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung gehört den letzten dreißig Jahren an. Sehr viel ist noch zu thun.

[1]) Vergl. „Soz. Praxis“ Nr. 8 u. 9.

Der große Vorzug dieser gesetzlichen Fürsorge für Besserung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsvertrags ist, daß die Reform ohne den Haß und die Bitterkeit von Arbeitseinstellungen nur auf Grund öffentlicher Diskussion und parlamentarischer Kämpfe sich durchsetzt, daß sie, vom starken Arm des Staates durchgeführt, auf alle konkurrirenden Geschäfte gleicher Art sich gleichmäßig erstreckt. Aber es ist ein Weg, welcher nur das Allerwichtigste, Allgemeinste, Gröbste anfassen kann, ein Weg, der an schablonenhafte Durchschnittsregeln gebunden ist, mit bureaukratischer Schwerfälligkeit in seiner Entstehung und Ausführung stets mehr oder weniger behaftet bleibt. Man kann auf ihm nicht genügend individualisiren, nicht das Einzelne ergreifen; man ist auf diesem Wege unfähig, die wichtigsten Fragen, z. B. die Lohnfrage, die Lohnhöhe, die Lohnarten ꝛc. zu regeln.

Ueber diese gesetzliche und statutarische Regelung gehen nun aber manche Anläufe der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses hinaus, die nicht dem individuellen Arbeitsvertrage entspringen, auf größere oder kleinere Gruppen von Arbeitern sich beziehen, theils auf obrigkeitliche Anordnungen und Akte öffentlicher Behörden, theils auf Verfügungen von Unternehmern, theils endlich auf Vereinbarung beruhen.

Die Regulirung der Arbeit, wie sie in den großen Staats- und Kommunalbetrieben stattfindet, hat schon deshalb eine gewisse Bedeutung, weil sie der öffentlichen Kritik mehr unterstellt ist, weil sie in den sämmtlichen Betrieben desselben Staates oder derselben Gemeinde ähnlich stattfindet, weil sie nie so von Gewinnabsichten geleitet sein kann, wie die in Privatgeschäften. Dazu kommen die neuerdings in England geforderten und durchgesetzten, nun auch auf dem Kontinent nachgeahmten Ordnungen der Arbeit, deren Einhaltung Staat und Gemeinde von den Unternehmern fordern, welche bei öffentlichen Submissionen sich betheiligen, öffentliche Aufträge übernehmen: eine bestimmte Lohnhöhe, Minimallöhne, bestimmte Arbeitszeit und Aehnliches werden so für weite Gebiete des wirthschaftlichen Lebens gefordert und durchgesetzt.

Mehr und mehr hat aber auch in jedem größeren privaten oder Aktienbetrieb sich das Bedürfniß herausgestellt, eine gewisse gleichmäßige, dauernde Ordnung der Arbeit herzustellen und sie schriftlich zu fixiren. Zunächst ist in jedem größeren Geschäfte, wie fast in jedem Haushalte, durch die Zwecke der wirthschaftlichen Thätigkeit, durch die Technik und die Räume, durch die Zahl der Personen, durch ihr Zusammenwirken und ihre Arbeitstheilung eine gewisse Ordnung an sich gegeben, aber sie kann rationell oder ungeschickt sein; sie beruht auf der entsprechenden organisatorischen Fähigkeit des Befehlenden; sie muß, soll der Betrieb gut fungiren, in Fleisch und Blut, in Sitte und Lebensgewohnheit aller Betheiligten übergehen: ihr realer Inhalt und ihr inneres Leben ist die Hauptsache. Aber die schriftliche Fixirung macht die Pflichten und Bestimmungen präzis, theilt sie jedem Eintretenden mit, gestattet die bessere, glattere Durchführung. Der Arbeiter sieht, daß nicht Willkür mit ihm schaltet, sondern eine aus der Natur des Geschäfts folgende Arbeitsordnung.

Die sogenannten Arbeits-, Fabrik-, Betriebsordnungen haben hauptsächlich im neunzehnten Jahrhundert mit dem Großbetrieb sich ausgebildet. Sie waren zuerst mehr einseitig herrschaftliche Anordnungen der Unternehmer. Aber seit 50 bis 60 Jahren forderte die Gesetzgebung einzelner Staaten solche für bestimmte Betriebe mit einem bestimmten Inhalt; theilweise wurde eine obrigkeitliche Prüfung, eine Vorlage an die Behörden, eine Anhörung der Arbeiter über sie gesetzlich angeordnet. So verschwanden die übermäßig harten Disziplinarstrafen, das ungleiche Recht für beide Theile (in Bezug auf Kündigung ꝛc.) und andere harte unbillige Bestimmungen. Fast allgemein wird heute ihr Anschlag an sichtbarer Stelle oder Aushändigung an jeden eintretenden Arbeiter verlangt. In den vorangeschrittenen Ländern beruhen sie auf wirklichen Verhandlungen mit den Arbeitern, nehmen Vertragsform an. Ihr Inhalt ist successiv ein umfangreicherer, auf die verschiedensten Seiten des Arbeitsverhältnisses sich erstreckender geworden (Anfang, Ende, Pausen der täglichen Arbeitszeit, Zeit und Art der Lohnzahlung, Kündigungsbedingungen, Verhalten in dem Betrieb, Behandlung von Rohstoff und Maschinen, Beleuchtungs- und Reinigungsdienst, Urlaubswesen, Wohlfahrtseinrichtungen, Hilfskassen), und was mehr ist, er hat immer mehr einen humanen, billigen nicht bloß die Disziplin fördernden, sondern auch die Arbeiter schützenden Charakter angenommen.

Erstrecken sich diese Arbeitsordnungen hauptsächlich auf Fabriken, Bergwerke, große Rhedereien, Schiffsbetriebe ꝛc., so fehlen sie doch auch in der Landwirthschaft nicht. In Mecklenburg z. B. hat die Arbeiterbewegung des Jahres 1848 dahin geführt, daß auf den Gütern unter Assistenz obrigkeitlicher Kommissare sogenannte Regulative für die Arbeit und die Stellung der Instleute zu Stande kamen, die als Gewohnheitsrecht sich bis heute erhalten und die dortigen Arbeitsverhältnisse so viel günstiger gestaltet haben, als in den benachbarten preußischen Provinzen.

Sind die Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe so theilweise schon auf vertragsmäßige Weise entstanden, so gilt dies allgemein von den Abmachungen über Lohn und Arbeitsbedingungen, wie sie heute da entstehen, wo in ganzen Gewerbszweigen die organisirten Arbeitgeber und Arbeiter nach ihren Kämpfen paktirt haben, oder wo nach Streiks durch Vermittlung von Schieds- und Gewerbegerichten neue Ordnungen beiderseits angenommen wurden. Man bezeichnet diese Ordnungen heute in Deutschland als Tarifverträge, weil unter den Arbeitsbedingungen meist der lange Tarif über die Lohn- und Akkordsätze den größten Umfang einnimmt. So schwierig ihr Zustandekommen ist, so sehr haben sie längst in England und anderwärts zugenommen; auch in Deutschland vor Allem durch die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter so, daß jährlich Dutzende zu verzeichnen sind. Wo die Majorität der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Vereinbarung vertreten war und sie gebilligt hat, fügt sich meist auch die Minorität durch nachträgliche Genehmigung oder stillschweigend: das Bedürfniß der einheitlichen Ordnung zwingt sie dazu.

Man hat diese Verträge neuerdings meist Kollektiv-Arbeitsverträge genannt. Sie sind (wie Lotmar mit Recht betont) in Wirklichkeit nur Verträge von Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern darüber, daß sie in bestimmter Zeit ausschließlich Arbeitsverträge, die den paktirten Bedingungen entsprechen, schließen wollen. Die Annahme und Entlassung der einzelnen Arbeiter, die Eröffnung, Erweiterung und Schließung der einzelnen Betriebe, die Zahl der anzustellenden Arbeiter, das sind Rechtsakte und Entscheidungen, die ganz im freien Ermessen der Einzelnen bleiben. Die Bedeutung der Tarifverträge liegt darin, daß sie künftig einen immer größeren Theil aller Arbeiter in Bezug auf den durch Gesetz nicht geregelten Theil des Arbeitsvertrags binden, ein einheitliches Arbeitsrecht für die einzelnen Zweige des wirthschaftlichen Lebens vorbereiten werden. Ihren Einfluß ermessen wir erst dann ganz, wenn wir einzelne derselben, z. B. den 1896 für die deutschen Buchdrucker zu Stande gekommenen und eben jetzt erneuten Tarifvertrag in die Hand nehmen und bemerken, wie eingehend er das Arbeitsverhältniß ordnet. — Das Wichtigste ist, daß durch diese Tarifverträge auch die Lohnzahlungsmethoden und die Lohnhöhe gleichmäßig für bestimmte Arbeitergruppen und für kürzere oder längere Zeit festgelegt sind. Der Centralverband der deutschen Zimmerer sagt in seinem Bericht über den zu Stande gekommenen Tarifvertrag: „es ist dadurch mindestens eine Stabilität in den Löhnen und in der Arbeitszeit geschaffen worden.“

Alle diese Rechtsformen zusammen stellen eine rasch wachsende rechtliche Ordnung der Arbeitsverträge dar. Und doch ist mit all' dem die Rechtsordnung des ganzen Arbeitsverhältnisses noch nicht erschöpft. Ebenso wichtig wie die Bestimmungen über die Arbeitsverträge selbst und über die Löhne sind die Institutionen und Rechtsordnungen, welche den Arbeiter in seiner übrigen Existenz betreffen. Ich meine die großen Institutionen des Armenwesens, des Arbeiterversicherungswesens, des Arbeitsnachweises, des Arbeitervereinswesens und Aehnliches, wovon wir im folgenden Kapitel besonders handeln.

Nehmen wir all' dies zusammen, so erscheint uns das ganze heutige Arbeitsverhältniß als eine gesellschaftliche Erscheinung, aus der zwar weder der freie Vertrag, noch die Konkurrenz, noch die Wirkung von Angebot und Nachfrage verschwunden ist, die aber zugleich von Gesetzen und Ordnungen, Konkurrenzregulirungen und gesellschaftlichen Institutionen in der umfassendsten Weise beeinflußt und umgeben ist. Und wenn wir nach dem Geiste fragen, der in diesen Ordnungen weht, so ist es das Gesammtinteresse beider Theile und das Gemeinwohl, es sind die Ideen der Gerechtigkeit und der sozialen Pflichterfüllung, es ist die Absicht der friedlichen Versöhnung und der sozialen Erziehung, welche mehr oder weniger in ihnen zum Ausdruck kommen. Es ist ein Geist, der nicht auf dem Markt und nicht im Klassenkampf erwächst; es ist die sittliche Grundlage der Gesellschaft, die hier sich wieder Bahn bricht und den Egoismus, die Habsucht, den Klassenhaß meistert, die Arbeitgeber und die Arbeiter nach und nach zu andern Menschen macht. Und nicht bloß die wichtigeren sonstigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, auch die Lohnhöhe wird langsam in das Netz dieser rechtlichen Ordnung hereingezogen, wie wir schon in der

Werthlehre sahen[1]) und es weiter unten noch besprechen werden. Wir wiederholen: Die Staats- und Kommunalbehörden haben begonnen, neben den sonstigen Anforderungen den sie bedienenden Unternehmern die Zahlung gewisser Minimallöhne aufzuerlegen. Die Tarifverträge ordnen für gewisse Gewerbe und längere Zeiten die Lohnhöhe und hindern damit die willkürliche Lohnherabsetzung. Wir nähern uns so langsam, wenn auch auf ganz anderem Wege und unter viel besserer Anpassung an Angebot und Nachfrage als früher wieder der Idee einer gesellschaftlichen Lohnregelung.

Das in der Zukunft so nunmehr rechtlich und sittlich geordnete Arbeitsverhältniß wird damit nicht plötzlich ein anderes, aber die Sicherheit der Arbeiterexistenz verbessert sich, die Möglichkeit einer Hebung der Lebenshaltung wächst; die wirthschaftlichen und technischen Eigenschaften der Arbeiter werden günstig beeinflußt. Eine Elite unter ihnen beginnt genossenschaftliche Geschäfte; alle lernen in Arbeiterausschüssen, Gewerbegerichten, Gewerkschaften auch die entgegengesetzten Interessen würdigen, die eigenen besser abwägen und mit richtigeren Mitteln vertheidigen. Diese Rechtsordnung der Arbeit führt nach und nach in den Betrieben, welchen besonders fähige, weitsichtige und gerechte Leiter vorstehen, das herbei, was wir wiederholt als konstitutionelle Betriebsverfassung bezeichnet haben.

Aber diese wachsende Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses wird den Arbeitern weder die Leitung der größeren Betriebe in die Hand geben, noch wird sie alle patriarchalischen Arbeitsverhältnisse beseitigen. Sie wird die Klassengegensätze, die Vermögens- und Machtunterschiede in der Gesellschaft nicht ohne Weiteres aufheben, sondern nur mildern.

Wir haben oben (Grundriß I §. 143 S. 437) ausgeführt, was unter patriarchalischer Behandlung der Arbeiter zu verstehen sei: eine Art väterlich bevormundender Beeinflussung derselben. Wir sahen, daß wo das geistige, moralische und wirthschaftliche Niveau der Arbeiter noch ein tiefes ist, daß auf dem Lande, in kleinen Geschäften, gegenüber jungen Leuten solche Beziehungen auch heute noch nöthig sind und günstig wirken. Die Arbeitsverhältnisse sind, wie wir sahen, außerordentlich mannigfaltig: der Landarbeiter und der Fabrikarbeiter, der Matrose und der Bergarbeiter, der Lehrling und der Geselle, das Dienstmädchen und der Kutscher, der Werkmeister und der gewöhnliche Arbeiter, sie werden naturgemäß verschieden behandelt, stehen mannigfach unter abweichendem Recht, haben verschiedene Verträge, haben und ertragen ein verschiedenes Maß patriarchalischer Behandlung und persönlicher Freiheit. Aber jedenfalls die Mehrzahl der heutigen erwachsenen männlichen, vor Allem der verheiratheten Lohnarbeiter können nicht mehr wie jugendliche Dienstboten väterlich kommandirt, sie müssen als freie Staatsbürger im Sinne der Rechtsgleichheit mit Achtung behandelt werden.

Man hat nun oft gesagt, Arbeitgeber und Arbeiter müßten heute als Gleiche oder Gleichberechtigte einander gegenüber stehen oder treten. Es fragt sich, was man unter diesen Worten versteht. Beide Theile ganz gleich machen wollen, heißt Entwickelungsreihen von Jahrhunderten auslöschen: wie sollten beide Gruppen der Gesellschaft plötzlich gleich in Fähigkeiten, Bildung, Besitz, körperlichen und geistigen Eigenschaften, Beruf und Thätigkeit gemacht werden? Und wenn sie also materiell ungleich bleiben, wenn ihre Funktion und Thätigkeit, ihr Einkommen und ihr Besitz ein verschiedener bleibt, so kann auch die Gleichberechtigung nur einen beschränkten Sinn haben; sie kann nicht bedeuten, daß Unternehmer und Arbeiter sich in die Leitung theilen, daß etwa beide Theile abwechselnd befehlen und gehorchen sollen. Das Arbeitsverhältniß ist ein Dienst und wird ein solcher mit Disziplin und Gehorsam für die ausführenden Kräfte bleiben; der Arbeitgeber muß als letztes Mittel der Disziplin die Entlassung behalten. Das wird auch dadurch nicht wesentlich anders, daß er verspricht, die Einzelnen nicht wegen ihrer Theilnahme an Gewerkvereinen zu entlassen; auch dadurch nicht, daß in Industrien mit hochentwickelter beiderseitiger Organisation der Arbeitgeber und -nehmer, die Spitzen dieser Organisationen, die sachverständigen und marktkundigen Beamten beider Theile über Größe der Produktion, über Neueinführung technischer Methoden und Aehnliches verhandeln und sich einigen: nicht die Arbeiter des einzelnen Betriebes erhalten damit eine Nebenregierung, die überwiegend unfähig bliebe, sondern eine fähige Gesammtvertretung der Arbeiterschaft erhält einen gewissen beschränkten Einfluß auf einige Fragen, von denen die Lohnhöhe mit abhängt.

[1]) Vergl. Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften v. 28. Mai 1901 XXVI u. XXVII S. 661—666.

Im Uebrigen ist unter der oft besprochenen Gleichberechtigung beider Theile im Ganzen nichts anderes verstanden, als daß die Unternehmer die Arbeiterorganisationen dulden, anerkennen, mit ihnen verhandeln, und daß sie dabei die Arbeitervertreter so höflich behandeln, wie sich Käufer und Verkäufer auf dem Markte zu begegnen pflegen. Die Unternehmer müssen aufhören, die Forderung einer Lohnerhöhung oder der Kürzung der Arbeitszeit als Insubordination zu behandeln. Sie müssen den Arbeitern mit den Formen der Achtung, der Rücksichtnahme, der Menschlichkeit gegenübertreten, wie sie heute überhaupt zwischen den verschiedenen Klassen, die auf einander angewiesen sind, die Voraussetzung des Geschäfts- und des Verfassungslebens, des gesellschaftlichen Friedens sind. Wo Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber über Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln, gemeinsam in Gewerbegerichten und Einigungsämtern sitzen, gleichberechtigt bei Enquêten vernommen werden, wo Arbeiter bei der Kontrole der Arbeiterschutzgesetze, in der örtlichen Selbstverwaltung mit den höheren Klassen zusammenwirken, wo vollends beide Theile sich zu gleitenden Lohnskalen, zu Gewinnbetheiligungsverträgen zusammenfinden, wo Minister, wie Rosebery, sie zu gemeinsamen Frühstücken einladen, da tritt die mit Recht geforderte Gleichberechtigung am deutlichsten in die Augen. Sie schließt nicht aus, daß die Arbeiter das Maß von Unterordnung, Disziplin, Gehorsam, Treue und Hingebung behalten und immer wieder erlernen, ohne das große Organisationen nicht möglich sind. Sie werden diese Eigenschaften in dem Maße leichter erwerben, als sie richtig behandelt werden, einen legitimen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen erhalten, als sie den Druck und die Disziplin als nothwendigen Bestandtheil der heutigen großen Geschäftsorganisationen überhaupt erkennen, und als sie durch die richtige Freiheit in ihrer dienstfreien Zeit, durch die Freiheit, die sie als Staatsbürger, als Konsumenten genießen, für den Druck im Geschäft entschädigt werden.

Ein gewisses Vorbild, wie das möglich wäre, sehen wir an den heutigen öffentlichen Berufsbeamten, deren Rechtsstellung und wirthschaftliche Sicherung die letzten vier Jahrhunderte ausgebildet haben, und an den höheren Beamten der großen Unternehmungen, deren Entstehen und Wachsthum wir selbst erlebt haben, deren Arbeitsverträge trotz aller Unvollkommenheit, trotz der berechtigten Klagen dieser Beamten doch ein Mittelding zwischen dem öffentlichen Beamtenrecht und dem Arbeitsrecht der Lohnarbeiter bilden.

Der öffentliche Beamte steht unter einem Arbeitszwang und einer Arbeitspflicht, einer Kontrole und strengen Disziplin, wie jeder Arbeiter; sein Vorzug vor dem Arbeiter ist die meist lebenslängliche Anstellung, die Pension, die Sicherheit, bei guter Führung in Gehalt und Stellung aufzusteigen, die Unentfernbarkeit außer bei Verbrechen und Vergehen und auf Grund eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens, die gesellschaftliche Behandlung als Gleichberechtigter durch den Vorgesetzten im Salon, im Kasino, bei Tische 2c. Viele Arbeiterkreise erstreben heute schon ähnliche Rechte; man sieht es in denselben als Fortschritt an, wenn ganze Arbeitergruppen, z. B. gewisse Kategorien der Bediensteten der Staatsbahnen, der staatlichen Salinen und Bergwerke in die Kategorie der Beamten versetzt werden.

Die sogenannten Beamten der Aktiengesellschaften und anderer großer Privatgeschäfte werden als solche bezeichnet, obwohl sie kein öffentliches Amt bekleiden; man nennt sie so, weil man ähnliche Berufspflichten wie bei den öffentlichen Beamten voraussetzt, weil sie eine ähnliche gesellschaftliche und wirthschaftliche Stellung haben, theilweise Verträge auf Jahre oder Lebenszeit schließen, durch aufsteigende Gehalte und Pensionen neben den meist vorhandenen Tantiemen an ihre Stellung gefesselt werden. Ihre Lage im Einzelnen ist freilich eine sehr verschiedene; eine große Zahl derselben unterscheidet sich von besser bezahlten Lohnarbeitern kaum in ihren Verträgen, ihrer Bezahlung und Behandlung.

Immer heben sich die öffentlichen und Privatbeamten von den gewöhnlichen Lohnarbeitern doch so weit ab, daß ihre rechtliche Stellung, die Bezeichnung ihrer Vergütung (als Besoldung und Lohn), ihr sozialer Rang allgemein noch als etwas Verschiedenes gilt. Die öffentlichen Beamten haben eine gesichertere Lebensstellung, ihre Pflichten und Rechte sind durch öffentliches Recht, Instruktionen, eingehende Verträge festgestellt; sie sind hierdurch gegen die Herabdrückung ihrer Lebenshaltung, gegen erschöpfende Ueberarbeit im Ganzen geschützt; ihr Thun und Benehmen im Privatleben ist relativ unabhängig.

Ganz dasselbe werden zunächst die Lohnarbeiter nicht erreichen; aber doch Aehnliches. Sie werden, soweit ihre Stellung eine ungünstigere, unsicherere bleibt, dafür durch freies Koalitions- und Vereinsrecht entschädigt. Für Alter, Krankheit, Invalidität

wird heute schon ähnlich bei ihnen gesorgt. Die Lohnformen nähern sich theilweise der Form der Gehalte.

Jedenfalls werden wir in der Annäherung des Arbeitsverhältnisses an das Beamtenverhältniß einen Fortschritt sehen, der sich heute vollzieht, der das heute Erreichbare darstellt, der das Schlimmste, über was der Arbeiter heute klagt, beseitigt.

Ausbau der amtlichen Arbeiterstatistik.

Den gemeinsamen Bemühungen des Reichstages und aller Sozialpolitiker ist es zu danken, daß die Verbündeten Regierungen endlich dem Beispiel der meisten anderen Kulturstaaten folgen und der Pflege der Arbeiterstatistik ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Was England, Frankreich, Belgien, Oesterreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, australische Staaten seit längerer oder kürzerer Zeit in dieser Hinsicht, wenn auch in verschiedenen Formen, so doch mit dem gemeinsamen Zweck einer systematischen statistischen Erforschung der Verhältnisse der Lohnarbeiter besitzen, soll nun auch in Deutschland geschaffen werden. Wir haben bereits in Sp. 177 hierüber einige kurze Andeutungen gegeben. Jetzt wird amtlich mitgetheilt, es sei beabsichtigt, „an Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik eine neue ständige Einrichtung zur Pflege der Arbeiterstatistik zu schaffen. Zu diesem Behufe soll mit dem Beginne des kommenden Etatsjahres im Kaiserlichen Statistischen Amte eine besondere, unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten dieser Behörde stehende Abtheilung errichtet werden, welche zur Ausführung der bisher der genannten Kommission zugewiesenen Obliegenheiten durch einen Beirath verstärkt werden soll, dessen Mitglieder gleich denen der bisherigen Kommission durch Wahlen des Bundesraths und des Reichstags berufen werden." Dieser Plan wird in einer Denkschrift folgendermaßen erläutert:

Auf dem Gebiete der statistischen Ermittelung der gewerblichen Arbeiterverhältnisse ist bisher schon von dem Reiche und den einzelnen Bundesstaaten nicht Unbeträchtliches geleistet worden. Bereits gegenwärtig ist eine größere Zahl von statistischen Erhebungen und sonstigen Nachweisungen dieser Art vorhanden, welche die wirthschaftlichen und sozialen Zustände, insbesondere auch die Lage der arbeitenden Klassen, nach den verschiedensten Richtungen hin erkennen helfen. Namentlich die Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen, sodann eine Reihe besonderer von Reichswegen angestellter Untersuchungen — u. A. über die Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter (1876), die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken (1877), die Sonntagsarbeit (1885), die Lohnverhältnisse in der Wäschefabrikation (1887), die Handwerksverhältnisse (1896), die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, über die Arbeitsverhältnisse in den Getreidemühlen, über die Angestellten im Handelsgewerbe, im Gast- und Schankwirthschafts- sowie im Binnenschifffahrtsgewerbe 2c., ferner die auf Grund der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erhobenen Statistiken, die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten tragen Vieles zur Förderung der Erkenntniß der sozialen Entwickelung bei. Auch die sozialstatistischen Untersuchungen größerer Städte, der Handelskammern und anderer öffentlicher Korporationen, die mannigfachen auf diesem Gebiete liegenden Untersuchungen privater Vereinigungen, z. B. des Vereins für Sozialpolitik, der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und von Arbeitern sowie manche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen liefern nicht zu unterschätzende Anhaltspunkte. Allein dies reichhaltige Material ist theils der Allgemeinheit zu wenig zugänglich und verständlich, theils zu umfangreich, theils endlich zu zerstreut, als daß es für weitere Kreise bei der Erörterung sozialer Fragen von dem Nutzen wäre, den es seinem Werth nach haben könnte. Es ist aber auch unvollständig und bedarf einerseits größerer Spezialisirung, andererseits der Ausdehnung auf Gebiete, die es bisher entweder gar nicht oder nur in den Anfängen ergriffen hat.

Die hierzu erforderlichen Arbeiten können von der zur Klarstellung der gewerblichen Arbeiterverhältnisse in erster Linie berufenen Kommission für Arbeiterstatistik nach ihrer Einrichtung nicht geleistet werden. Bei dem Umfange der sonstigen Dienstgeschäfte, die dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern und den bei der Kommission beschäftigten Beamten des Reichsamts des Innern obliegen, muß die Kommission sich auf verhältnißmäßig wenige Sitzungen im Jahre beschränken und kann schon aus diesem Grunde die Aufgaben einer ständigen, der systematischen Pflege der Arbeiterstatistik dienenden Stelle nicht erfüllen.

Das Bedürfniß, hier die bessernde Hand anzulegen und durch die Errichtung einer besonderen amtlichen Stelle für eine weiteren Kreisen, vor Allem den Arbeitgebern und Arbeitern leicht zugängliche Sammlung der arbeitsstatistischen Daten sowie für eine mehr systematische Pflege und den weiteren Ausbau der Arbeiterstatistik zu sorgen, macht sich immer dringlicher geltend. Auch aus der Mitte des Reichstags ist die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts in Anregung gebracht, dem die Untersuchung und Feststellung der Arbeitsverhältnisse im Deutschen Reiche unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter obliegt. Es empfiehlt sich daher, an Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik eine neue ständige Einrichtung zu Pflege der gewerblichen Arbeiterstatistik zu schaffen, wie solche ähnlich bereits in verschiedenen ausländischen Staaten bestehen. Dieser Stelle, welche die noch unerledigten Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik übernehmen würde, soll obliegen:

1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mittheilungen;
2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hülfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten.

Die bisher der Kommission für Arbeiterstatistik zugewiesenen Obliegenheiten sollen auch bei der in Aussicht genommenen Neuorganisation in vollem Umfange bestehen bleiben. Um die neue Stelle hierzu in den Stand zu setzen, ist beabsichtigt, sie durch einen Beirath von 12 Mitgliedern zu verstärken, von denen je 6 vom Bundesrath und vom Reichstage zu wählen sein würden. Für die Erledigung der vorbezeichneten Aufgaben erscheint sowohl in sachlicher Beziehung als auch mit Rücksicht auf seine Organisation das Kaiserliche Statistische Amt als die gegebene Behörde. Es verfügt über ein fachmännisch geschultes Personal und, wie eine Reihe von Veröffentlichungen dargethan hat, auch über die erforderliche Sachkenntniß. Es soll daher im Statistischen Amte eine besondere Abtheilung zur Pflege der Arbeiterstatistik nach Maßgabe der oben angeführten Grundsätze errichtet werden, welche unmittelbar unter der Leitung des Vorstandes der Behörde zu stehen haben würde.

So die Begründung des neuen Planes. Ihre Ausführungen bewegen sich in Gedankengängen, die den Lesern dieses Blattes seit langer Zeit vertraut sind. Hat die „Soz. Praxis" doch schon vor mehr als drei Jahren (Jahrg. VII Sp. 985) mit ganz ähnlichen Gründen für die Errichtung einer derartigen Institution für Arbeiterstatistik plädirt und ebenso war die erste Ausschußsitzung der „Gesellschaft für Soziale Reform" am 16. März 1901 mit den Referaten der Herren Reichstagsabgeordneter Dr. Pachnicke und Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch der Erörterung dieser Aufgabe gewidmet (vergl. Heft 1 der Schriften der Ges. f. Soz. Reform). Freilich schwebte uns und wohl auch den meisten Sozialpolitikern ebenso wie dem Reichstag dabei der Plan eines besonderen Reichsarbeitsamtes vor. Wir halten auch heute noch diesen Gedanken für besser: die Arbeiterstatistik mit allem Zubehör ist ein so umfangreiches, wichtiges und schwieriges Gebiet, daß zur Bewältigung aller ihrer Aufgaben und Probleme ein selbständiges, wenn auch dem Reichsamt des Innern nachgeordnetes Reichsarbeitsamt mit gesetzlich festgelegtem Fundament und Wirkungskreis der bloßen Angliederung an ein bereits bestehendes Amt vorzuziehen ist. Indessen, wie oft im Leben ist das Bessere des Guten Feind, und wir begrüßen daher dankbar und erfreut die Absicht einer energischen Pflege der Arbeiterstatistik von Reichswegen in einer besonderen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, zumal der neue Leiter dieses Amtes, Herr Präsident Dr. Wilhelmi, durch seine bisherige Thätigkeit die sichere Bürgschaft dafür bietet, daß die großen Aufgaben der Arbeiterstatistik nun mit voller Sachkenntniß, Umsicht und Energie systematisch und gründlich in Angriff genommen werden. Hierzu rechnen wir in allererster Linie die genaue und umfassende Beobachtung des Arbeitsmarktes mit einer periodischen Berichterstattung über seinen Stand.

Nur eine Abänderung, die uns aber von grundsätzlicher Bedeutung erscheint, bringen wir für heute in Vorschlag. Nach dem Regierungsplane soll der Abtheilung für Arbeiterstatistik ein ständiger Beirath von 12 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Bundesrath ernannt und vom Reichstag gewählt werden, beigegeben werden. Der Gedanke eines Beirathes ist an sich vortrefflich; Frankreich, Belgien und Oesterreich haben ihn bereits verwirklicht und solche Mitarbeit hat sich als die werthvollste Unterstützung für gewisse Gebiete der Thätigkeit der arbeitsstatistischen Aemter herausgestellt. Aber die für Deutschland in Aussicht genommene Form scheint uns nicht ganz die richtige zu sein. Sie ist nach dem Muster der Kommission für Arbeiterstatistik gewählt. Nun sind wir wahrlich

die letzten, die die hochverdienstliche Wirksamkeit dieser Kommission unterschätzen; ihre Arbeiten stehen an Tüchtigkeit und wissenschaftlicher Bedeutung unanfechtbar dar. Aber der neue ständige Beirath hat doch andere Aufgaben. Durch ihn kann und soll unseres Erachtens die neue Institution sich neben dem sachverständigen Rath auch der vertrauenden Mitwirkung der Interessenten, der Arbeitgeber und Arbeiter, versichern, mit deren Hülfe erst die Arbeiterstatistik ihre Ziele vollständig erreichen kann. Deshalb muß man gerade die Unternehmer und die Arbeiter in diesen Beirath ziehen und ihre Thätigkeit durch neutrale Sachverständige ergänzen. Wir schlagen deshalb eine Zusammensetzung des Beirathes nach österreichischem Muster vor: 12 Vertreter der Arbeitgeber, 12 Vertreter der Arbeiter und 12 neutrale Sachverständige. Und zwar sollen die beiden ersteren Kategorien von ihren Berufsgenossen gewählt, die letztere von der Regierung berufen werden. Ein derartig gebildeter Beirath, der sich übrigens in Oesterreich vortrefflich bewährt hat und jetzt eben erneuert worden ist (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 225), wurde auch am 16. März 1901 von der Gesellschaft für Soziale Reform befürwortet. Wir empfehlen dem Reichstag aufs Dringendste, den Plan der Regierung in diesem Sinne umzugestalten. Erst dann wird die Arbeiterstatistik des Reiches im Stande sein, ihre großen Aufgaben im Sinne einer wirklichen Sozialreform zu lösen. E. Fr.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Versammlungen der Ortsgruppen Dresden und Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 26. November fanden in Dresden und am 28. November in Leipzig von den Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform veranlaßte Versammlungen statt, in denen die badische Fabrikinspektorin Fräulein von Richthofen das Hauptreferat über die weibliche Fabrikinspektion hielt. Aus dem Vortrage sei folgendes mitgetheilt:

Es sei falsch, sich ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit der weiblichen Fabrikinspektion dadurch zu bilden, daß man die Thätigkeit der Frau mit der des Mannes vergleicht. Was die Frauen auszuführen haben, sei etwas anderes, als was bisher die Männer gethan haben. In Folge der kurzen Zeit lasse sich jedoch ein abschließendes Urtheil noch nicht feststellen. Wenn auch einige Arbeitgeber in dieser Einrichtung eine neue Veranstaltung zu ihrer Belästigung erblicken, so liege doch im Allgemeinen die geringste Schwierigkeit in dem Verkehr mit den Arbeitgebern. In den Jahresberichten klagen die Assistentinnen über mangelndes Verständniß bei den Arbeiterinnen; auch der Verkehr mit diesen lasse viel zu wünschen übrig. Das sei aber kein Grund, den Stab über die weibliche Fabrikinspektion zu brechen. Man könne auch nicht sagen, daß den Arbeiterinnen die Gelegenheit zu einer Aussprache fehle, vielmehr müsse ihnen diese Aussprache selbst erst gelehrt werden. Zunächst stehe immer noch die Furcht vor Maßregelungen im Vordergrund; die Arbeiterinnen fürchten sich nicht nur vor ihrem Arbeitgeber, sondern auch oft vor den eigenen Mitarbeiterinnen. Deshalb sei in den Fabriken so gut wie nichts zu erfahren. Es komme ferner die große Schüchternheit der Frau in Betracht.

In sachlicher Weise Beschwerden vorzubringen, setze ein gewisses Maß von Bildung und Erziehung voraus und das sei in sehr vielen Fällen nicht vorhanden. Auch müsse noch berücksichtigt werden, in welchem Lebensalter die Arbeiterinnen stehen. Den Personen von 14 bis 20 Jahren müsse man ein gewisses Recht, in den Tag hineinzuleben, zugestehen; kommen sie dann später wieder in die Fabrik, so kommen sie als Mutter, von harter Sorge und von Tageslast mit einem zwiefachen Druck belastet. Aber gerade deshalb brauchen sie Personen, die ihnen ihre ganze Kraft zur Verfügung stellen, die ihnen Glauben schenken und ihnen sagen, daß es auch für sie besser werden muß. Der Beamte hat zu vielerlei Dinge zu erledigen und oft kommen bei der Kontrole der Maschinen die Menschen, besonders die Frauen, zu kurz. Aber die letzteren sollen die Mütter der kommenden Generation sein und wenn sie dem Staate gesunde Kinder erziehen sollen, so muß man ihnen bei ihren hygienischen Forderungen zur Seite stehen.

Bei den Frauen fehlt die Organisation, durch die sie etwaige Besserungen anstreben könnten, fast vollständig. Der Verkehr mit den Arbeiterinnen kann daher nur auf individueller Grundlage beruhen und durch den persönlichen Verkehr hat man bereits wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die Frauen durchaus nicht zugänglich sind. Die Thätigkeit der Fabrikinspektorin muß aber auch auf Betriebe ausgedehnt werden, die bisher der Kontrole nicht unterstanden. So auf die Konfektionswerkstätten, auf die Ateliers der großen Waarenhäuser und auf die handwerksmäßigen Betriebe. Die Fabrikinspektorin muß sich mit Untersuchungen über die gesundheitsschädlichen Einflüsse auf den weiblichen Organismus und mit den Einwirkungen der gesundheitsschädlichen Betriebe überhaupt befassen, sowie eine gewisse Aufsicht über die Wohnungsverhältnisse führen. Ein behördliches Einschreiten ist natürlich nicht immer möglich, aber es können Verbesserungen angestrebt und gute Rathschläge ertheilt werden. Der Verkehr mit den Arbeiterinnen muß auf diese Weise erst gesucht werden; er läßt sich nicht bei den Haaren herbeiziehen. Wie aber sollen die Arbeiterinnen Vertrauen haben zu Personen, die sie nie zu Gesicht bekommen? Deshalb müssen die Fabrikinspektorinnen selbst die Fabriken aufsuchen. Hauptsache ist natürlich, daß sie mit denselben Befugnissen ausgestattet sind wie die männlichen Beamten. Als solche Beamtinnen will die Rednerin akademisch vorgebildete Personen angestellt wissen, denen Arbeiterinnen zur Unterstützung beigegeben werden. Man kann sich angesichts der vielen Noth und des Elends einer gewissen Bitterkeit nicht enthalten. Hier gilt es, mit behülflich zu sein und in segensreicher Arbeit die Lage der arbeitenden Klassen fördern zu helfen.

In Dresden ergriff nach diesem Vortrage des Fräuleins v. Richthofen Fräulein Dose, Vertrauensperson der sächsischen Fabrikinspektion, das Wort zu einigen Ausführungen über ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen; sie sagte u. A.: Die Mißstände, die sie in der Konfektionsindustrie aufgedeckt habe, seien sehr verhängnißvoll nicht nur für die Gesundheit der Arbeiterinnen, sondern für das Wohlergehen der Gesammtheit. Sie ermittelte, daß in einem Falle das Personal zwei Tage und eine Nacht mit Ausschluß der Mittagspause beschäftigt wurde. Bei dem langen Arbeiten bis in die Nacht versäumten die auswärts wohnenden Mädchen den Bahnanschluß und verbrächten dann die Nacht bei einer Freundin auf dem Sopha oder auf einem Stuhl sitzend. Mittagspausen würden wenig eingehalten. Da die Konfektionsindustrie keine eigentliche Saisonarbeit sei, so werde die Ueberanstrengung zur Regel. Es werde nöthig sein, auch die Kleinbetriebe der Fabrikinspektion zu überlassen. An der Diskussion betheiligten sich auch Arbeiter und Arbeiterinnen. — In Leipzig wurde eine Resolution gefaßt, worin die Ueberzeugung ausgesprochen wird, „daß die weibliche Fabrikinspektion von größtem Werthe sein kann, insbesondere auch für das Königreich Sachsen mit seiner absolut und relativ außerordentlich hohen Zahl von Arbeiterinnen, und beauftragt den Ausschuß geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Weiterbildung der weiblichen Fabrikinspektion, namentlich Einsetzung von Gewerbeinspektorinnen mit Beamtencharakter und Ausdehnung auf die Hausindustrie bei den maßgebenden Stellen in Anregung zu bringen."

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. Für 3. Dezember war eine Versammlung angesetzt mit der Tagesordnung: „Was kann die Gemeinde auf dem Gebiete des Wohnungsreformwesens thun?" (Referenten: Herr Damaschke und Herr Dr. Oppenheimer.) Bericht folgt in nächster Nummer.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 30. November hat sich in Königsberg eine Ortsgruppe konstituirt; Vorsitzender ist Herr Universitätsprofessor Dr. v. Blume, Schriftführer Herr G. Müller, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die zweite Lesung der Seemannsordnung im Reichstag.

Bei seinem am 26. November erfolgten Wiederzusammentritt hat der Reichstag sofort die zweite Berathung der neuen Seemannsordnung und der dazu gehörenden drei Nebengesetze begonnen. Während die neue Seemannsordnung an die Stelle des veralteten Gesetzes von 1872 treten soll, behandeln die Nebengesetze 1. die Stellenvermittelung für Schiffsleute, 2. die Ausdehnung des Heimschaffungsgesetzes von 1872 und 3. die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Schiffsführers dem Rheder gegenüber. Die neue Seemannsordnung will einmal der seit 1872 eingetretenen großen Aenderung in der Seeschiffahrt Rechnung tragen, dann aber auch die sozialpolitischen Grundsätze, welche in den letzten dreißig Jahren in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse in der Gesetzgebung maßgebend geworden sind, auf die Rechtsverhältnisse der Seeleute anwenden, unter Rücksichtnahme auf die Eigenart des Seeschiffahrtsbetriebes. Die Vorlage hat in einer Kommission in 44 Sitzungen eine eingehende Vorberathung erfahren und ist trotz des Widerspruchs aus Rhederkreisen an verschiedenen Stellen zu Gunsten der Seearbeiter geändert worden, ohne aber allen Wünschen der organisirten Seeleute zu entsprechen. Auch im Plenum sind diese, von den Sozialdemokraten vertretenen Wünsche nur in einigen Punkten durchgedrungen. Gleich der erste Versuch, den Bundesrath zu verpflichten, auch über Zahl und Art der Schiffsleute ebenso Bestimmungen zu erlassen, wie über Zahl und Art der Schiffsoffiziere, schlug fehl, indem es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution verblieb, wonach die baldige Regelung der Bemannungsfrage durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll. Sehr lange debattirte man über die Zusammensetzung der Seemannsämter. Die Sozialdemokraten hatten hier beantragt, daß in allen Fällen einer der Beisitzer (Schöffen) aus dem Kreise der see-

befahrenen Schiffsleute zu entnehmen sei, und hatten gleichzeitig Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung und Diätenzahlung an die Schöffen gefordert. Ihre Vorschläge wurden abgelehnt, dagegen wurde mit knapper Mehrheit ein Antrag des Centrumsabgeordneten Cahensly angenommen, wonach einer der Beisitzer ein Seemann sein soll, falls das Verfahren sich gegen Seeleute richtet. Auch der Versuch der Sozialdemokraten, an auswärtigen Hafenplätzen den Konsul, wenn er Mitinhaber oder Agent einer Rhederei ist, von der Entscheidung über Beschwerden wegen der Beschaffenheit des Schiffs auszuschließen, wurde zurückgewiesen. Dagegen setzten sie es durch, daß die Anwesenheit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler (Heuerbaase) als Vertreter der Rheder bei der Musterung verboten wurde.

Zu lebhaften Debatten kam es bei den Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe an Bord. Die Arbeitszeit soll bei im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen zehn, in den Tropen acht Stunden betragen. Offizieren soll im Hafen oder auf der Rhede eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden innerhalb 24 Stunden gewährt werden. Während aber die Regierungsvorlage eine längere Arbeitszeit gestatten wollte, wenn solche vereinbart ist, hat die Kommission eine solche Vereinbarung ausgeschlossen und bestimmt, daß die Arbeit über die erwähnte Zeit hinaus als Ueberstundenarbeit zu vergüten ist. In Betreff der Arbeitszeit auf See wird bestimmt, daß die Mannschaft des Deck- und Maschinendienstes Wache um Wache geht, mit gewissen Ausnahmen. Die Bemühungen der Sozialdemokraten, zu Gunsten der Seeleute über das in der Kommission Erreichte hinaus noch mehr zu erlangen und namentlich die Höhe der Ueberstundenlöhne festzulegen, schlugen fehl; dagegen wurden bezüglich der achtstündigen Arbeitszeit in den Tropen eine Reihe von Ausnahmen, namentlich in Betreff der Stewards, festgesetzt.

Besonders bemerkenswerth ist es, daß bei diesem Abschnitt auch das von der Kommission beschlossene Verbot des planmäßigen Auslaufens der Schiffe an Sonn- und Festtagen wieder gestrichen wurde. Von diesem Verbote sollten nur die Reichspostdampfer ausgenommen sein. Bei den Rhedern der Hansestädte hatte der Kommissionsbeschluß starken Widerspruch hervorgerufen. Es wurde eingewendet, daß die Fahrpläne der großen Passagierdampferlinien vielfach auf internationaler Verständigung beruhten, weshalb diese Frage nur international zu regeln sei. Man erschwere mit dem Verbote der deutschen Rhederei außerordentlich die Konkurrenz auf dem Weltmarkt. Von sozialreformerischer Seite wurde außerdem mit Recht gegen das Verbot noch geltend gemacht, daß das Verbot seinen Zweck: strengere Sonntagsruhe gar nicht erreiche. Dürfe das Schiff nicht am Sonntag, sondern erst Montag oder Dienstag in See gehen, so sei zu besorgen, daß für Hafenarbeiter und Schiffsmannschaft die Sonntagsruhe ganz verloren gehe; denn dann werde der Rheder alle Anstrengungen machen, Ladungen bis zum letzten Tage einzunehmen, und die Reinigung des Schiffes werde die Mannschaft ebenfalls am Sonntag besorgen müssen. Im Plenum des Reichstags wurde jetzt der Vorschlag der Kommission von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit großer Energie bekämpft. Die Folge des Verbots würde eine unheilvolle Erschwerung der deutschen Rhederei in ihrer Konkurrenz auf dem Weltmarkt, eine Unterbindung des Dampferverkehrs nach Ostasien und Nordamerika und schließlich eine außerordentliche Begünstigung der fremden Konkurrenz sein, die gerade jetzt die größten Anstrengungen mache, den internationalen Ueberseeverkehr in die eigene Kontrole zu bringen. Graf Posadowsky stellte sogar das Scheitern der ganzen Vorlage an diesem Punkt in Aussicht. Schließlich wurde das Verbot der Ausreise am Sonntag mit großer Mehrheit wieder gestrichen, während nur Centrum und Sozialdemokraten für den Kommissionsbeschluß eintraten.

Im Uebrigen ist bezüglich der Arbeit an Sonn- und Festtagen bestimmt worden, daß, solange das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, Arbeiten einschließlich des Wachtdienstes nur gefordert werden dürfen, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind. Besonders soll das Schiffspersonal mit gewissen Ausnahmen nicht mit Löschen und Laden beschäftigt werden dürfen. Auch ist bestimmt worden, daß jede Sonn- und Festtagsarbeit im Hafen oder auf der Rhede als Ueberstundenarbeit zu vergüten ist, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist. Die Sonntagsarbeit zur See ist beschränkt auf das, was „zur Sicherheit und zur Fahrt des Schiffs, zur Bedienung der Maschinen, zum Segeltrocknen, zum Bootsdienst und zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen unbedingt erforderlich oder sonst dringend nothwendig ist". Darunter kann sich freilich jede Arbeit rubriziren lassen. — Die Berathung wurde bei §. 54 abgebrochen und dürfte erst nach Weihnachten wieder aufgenommen werden.

Zur Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben die Abgeordneten Dr. Pachnicke und Roesicke mit Unterstützung der freisinnigen Vereinigung folgenden Initiativantrag im Reichstag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, die bisher Seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit geschaffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen."

Die Einsetzung einer solchen Kommission, wie sie für große sozialpolitische Untersuchungen in England seit langer Zeit üblich ist, würde zweifelsohne das wirksamste Mittel sein, die Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu klären. Material zur Berathung hätte die Kommission sofort in ausreichender Menge. Wir erinnern nur an die Thätigkeit der Arbeiterberufsvereine im In- und Auslande, an die Stadt-Kölnische Versicherungskasse und die Versuche in der Schweiz und in Gent, an die Einrichtungen einzelner Unternehmer, an die Vorschläge von Dr. Buschmann, an das Projekt des Sparzwangs von Prof. Schanz in Würzburg und vor Allem an den volksparteilichen Gesetzentwurf. Auch die Zusammensetzung einer solchen Kommission wäre leicht zu bewerkstelligen; natürlich müßten in ihr auch Vertreter der organisirten Arbeiter und Unternehmer, die für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit thätig sind, sitzen. Der Antrag weist daher nicht nur auf ein Ziel hin, das erreicht werden muß, sondern er zeigt auch einen leicht gangbaren Weg an. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß der Reichstag ihn annimmt und der Reichskanzler dem Ersuchen dann willfahrt. Eine so aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene und vom Reichskanzler einberufene Kommission hätte natürlich ein ungleich größeres Maß von Autorität als eine private freie Konferenz. Erst wenn die amtliche Kommission nicht zu Stande kommen sollte — was tief bedauerlich wäre —, müßte man auf die freie Konferenz, die die „Frankfurter Zeitung" vorgeschlagen hatte, zurückgreifen.

Gewerbeaufsicht und Streik-Berichterstattung. Unter der neuen Anweisung für die Berichterstattung der Fabrikinspektoren, die in den Berichten für das Jahr 1900 zuerst maßgebend war, war das in sozialpolitischer Hinsicht so äußerst werthvolle Kapitel der Mittheilungen über Arbeitskämpfe in Wegfall gekommen — eine Maßnahme, die eine ganz wesentliche, allgemein bedauerte Lücke geschaffen hat. Daß hier ein arger Mißgriff gemacht worden war, wird jetzt in dankenswerther Offenheit zugestanden. Durch den Reichskanzler ist nämlich den Einzelregierungen folgende Anweisung zugegangen:

„Die im Gewerbebetriebe vorkommenden Streike und Aussperrungen sind in Folge des Beschlusses des Bundesraths vom 10. Juni 1898 für das Gebiet des Reichs zum Gegenstand fortlaufender Erhebungen gemacht worden, deren Ergebnisse durch das kaiserliche statistische Amt veröffentlicht werden. In Rücksicht hierauf war bei der neuen Eurer Excellenz unter dem 26. Oktober v. J. mitgetheilten Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der gemäß §. 139 b der Gewerbeordnung angestellten Beamten davon abgesehen worden, die Bestimmung der früheren Anleitung vom 16. Dezember 1893, wonach die Gewerbeaufsichtsbeamten auch den wichtigeren Ausständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und besonders bemerkenswerthe Wahrnehmungen hierüber in den Jahresberichten mitzutheilen hatten, wieder aufzunehmen. Bei den inzwischen veröffentlichten Zusammenstellungen des kaiserlichen statistischen Amtes hat sich jedoch ergeben, daß die zahlenmäßigen Ermittelungen allein für die Beurtheilung der bei jenen Vorgängen in Frage kommenden Verhältnisse wenigstens bei den bedeutsameren Ausständen häufig nicht ausreichten. Die allseitige Würdigung der statistischen Ergebnisse dürfte daher in einer Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten über die besonderen Wahrnehmungen, die sie bei den wichtigeren Streiken und Aussperrungen gemacht haben, eine nothwendige und werthvolle Ergänzung erhalten. Zu diesem Zweck ist in der unter dem 26. Oktober 1900 mitgetheilten Anleitung hinzuzufügen: „Ursachen, Umfang und Verlauf der besonders bemerkenswerthen Ausstände und Aussperrungen."

Es wäre zu wünschen, daß die Inspektionsberichte für 1901 das auf diesem Gebiete im Jahre 1900 bisher unverwerthet gelassene Material nachträglich brächten.

Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes durch Unternehmer. Aus Kattowitz vom 28. November meldet die konservative „Schles. Ztg.“:

Die Grubenverwaltungen des Kreises haben ihren Arbeitern die Entlassung für Dezember angedroht, falls sie nicht aus dem Bochumer Verbande ausscheiden. 800 von 4000 Mitgliedern haben bereits die Mitgliedschaft aufgegeben.

Ist diese Meldung richtig — und wir haben bis jetzt keine Widerlegung gesehen —, so ist der Vorgang nicht nur ein schweres Unrecht, das von den Unternehmern den Arbeitern zugefügt wird, sondern auch eine unheilvolle Schädigung des Staatsgedankens. Die Unternehmer, die sich immer fester in Interessenverbänden, Centralvereinen, Kartellen und Syndikaten zusammenschließen, die überdies in den Handelskammern ihre staatlich geordnete Vertretung haben, drohen den Arbeitern schon deshalb mit Entlassung, wenn diese ihrerseits nur Gebrauch von einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte der Vereinigung machen. Und sie verhängen diese Zwangsmaßregel über die Arbeiter in einer Zeit geschäftlichen Niederganges, wo diese ohnehin nur schwer Verdienst und Lohn finden können und um so mehr auf ein Zusammenhalten in Selbsthülfe angewiesen sind. Das grausame Vorgehen der Unternehmer verstößt in höchstem Maße gegen Recht und Billigkeit und damit schädigt es auch den Staatsgedanken. Denn die solchergestalt schwer bedrängten Arbeiter müssen ja ganz nothgedrungen an der Gerechtigkeit des Staates verzweifeln, der ruhig zusieht, wie ihnen von den Arbeitgebern ein gesetzlich gewährtes Recht unter Ausnutzung ihrer Nothlage geraubt wird. In der Gesetzgebung amerikanischer und australischer Staaten wird eine derartige Handlungsweise von Unternehmern mit schweren Geld- und Haftstrafen geahndet. Auch bei uns thäte eine Bestimmung noth, daß derjenige Arbeitgeber, der unter Anwendung von Drohungen oder sonstigen unsittlichen Mitteln Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechtes hindert, der Strafe verfällt.

VI. Internationaler Kongreß für die Arbeiterwohnungsfrage. Am 26. November tagte unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Dr. Herzog im Abgeordnetenhause das Organisationskomité für den vom 15.—18. Juni nächsten Jahres in Düsseldorf abzuhaltenden VI. Internationalen Kongreß zur Erörterung der Arbeiterwohnungsfrage. Das im Februar d. J. von Delegirten einer Reihe centraler Vereinigungen, in deren Arbeitsprogramm die Arbeiterwohnungsfrage eine Rolle spielt, gebildete Komité verstärkte sich durch Zuwahl einer größeren Anzahl von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Regierung, der kommunalen Verwaltung, der Großindustrie und von sonstigen an der Wohnungsfrage Betheiligten. Aus dem Bericht, den der Generalsekretär des Kongresses über den Stand der Vorarbeiten erstattete, ist hervorzuheben, daß in Düsseldorf unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Marx ein Ortsausschuß zusammengetreten ist, der das äußere Arrangement des Kongresses übernommen hat. Zur Deckung der Kosten steht ein Zuschuß seitens des Reiches in Aussicht. Eine rege Betheiligung des Auslandes steht in Aussicht, so haben u. A. der Präsident des letzten, im vorigen Jahre in Paris tagenden Wohnungskongresses, der frühere französische Handelsminister Siegfried, der Generaldirektor des belgischen staatlichen Sparkassenvereins Lepreux ihr Kommen in Aussicht gestellt. Die in den Grundzügen festgestellte Tagesordnung für den Kongreß nimmt die Behandlung der Fragen des Einflusses von Grundrente und Baukosten auf die Gestaltung der Wohnungsmiethen, der Bedeutung der Gebäude-, Land-, Umsatz- und Werthzuwachssteuer für die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, der Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch Staat und Gemeinde, des Genossenschaftswesens in Aussicht. Die Einladungen zur Betheiligung an dem Kongreß werden im Laufe der nächsten Wochen versandt werden. Auskunft über den Kongreß ertheilt der Generalsekretär Professor Dr. H. Albrecht in Groß-Lichterfelde.

Soziale Zustände.

Neuregelung des Auktionswesens in Preußen. Die von dem preußischen Handelsminister beabsichtigte Regelung des Auktionswesens enthält, wie der „Konfekt.“ mittheilt, verschiedene einschneidende Neuerungen. Nach dem jetzt ausgearbeiteten Entwurf ist den Versteigerern das Aufkaufen von Waaren zum Zwecke der Versteigerung untersagt. Versteigerungsaufträge, die eine Täuschung oder Schädigung des Publikums bezwecken, müssen abgelehnt werden. Jeder Versteigerer ist verpflichtet, ein nach einem bestimmten Formular eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Weder dem Versteigerer noch seinen Angehörigen ist das Mitbieten gestattet. Eine der wichtigsten Bestimmungen ist die, daß sich der Versteigerer jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Gegenstände, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Schein mitbieten, zu enthalten hat. Vorgeschobene Personen, die mitbieten, können nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe aus dem Versteigerungsraum entfernt werden. Die bei Weitem einschneidendste Bestimmung des Entwurfs ist, daß die polizeiliche Erlaubniß zur Auktion versagt werden kann, wenn eine Versteigerung neuer Waaren vorgenommen werden soll, die eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen. Das Board of Trade veröffentlicht den Bericht über die Wirksamkeit der Railway Regulation Act 1893 für das Ende Juli 1901 zu Ende gegangene Fiskaljahr. Der Referent, Sir Francis Hopwood, konstatirt, daß im Berichtsjahre dem Handelsamte viel weniger Klagen überreicht worden sind, als in früheren Jahren und es habe demnach den Anschein, als ob das Gesetz seinen hauptsächlichsten Zweck, der nicht darin besteht, den Arbeitern eine bestimmte Arbeitszeit zu sichern, sondern sie vor überlanger Arbeitszeit zu bewahren, erreicht hätte. Die vorgebrachten Beschwerden ließen nirgends exzessive Arbeitszeiten erkennen, und ihr Zweck war in der Regel der, eine zwölfstündige Arbeitszeit auf eine zehnstündige oder eine zehnstündige auf eine achtstündige zu reduziren. Das Handelsamt hat diese Beschwerden eingehend geprüft und ist in der Regel gegen eine reguläre zwölfstündige Arbeitszeit aufgetreten, wenn es sich nicht um leichte Arbeit, wie bei Signalleuten auf Nebenstrecken mit geringem Verkehr, handelte. Im Allgemeinen ist ein steter Rückgang in der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten in England zu konstatiren.

Gewinnbetheiligung in den Themse-Eisenwerken. Vor sieben Jahren hat Mr. Hill, der Direktor der Thames Ironworks ein System der Arbeiter-Gewinnbetheiligung eingeführt, über dessen Erfolge er kürzlich in den „Economic Review“ berichtet hat. Seit 1893 hat das Etablissement über 50 000 £ an Gewinnantheilen den Arbeitern über ihren Lohn ausbezahlt, wobei zu bemerken ist, daß die Löhne, die in den Thames Ironworks gezahlt werden, zu den höchsten zählen, die in der englischen Eisenindustrie gezahlt werden. Die Arbeiter erhalten einen „bonus“ (good fellowship), der einer Dividende entspricht. Seit 1893 haben die Eisenwerke ihre Produktion verdreifacht, trotz Einführung des Achtstundentages, der einer 11 prozentigen Lohnsteigerung gleichkam.

Der Arbeitsmarkt in Neuseeland. Der Bericht des neuseeländischen Arbeitsamtes für das am 31. März 1901 abgelaufene Verwaltungsjahr konstatirt, daß das Berichtsjahr für die Arbeiter sehr günstig war, mit einziger Ausnahme der Schuhindustrie. Die Zahl der in den neuseeländischen Fabriken beschäftigten Arbeiter stieg von 48 938 in 1900 auf 53 460 oder um 9,2 %, hierzu kommen noch 1703 in den Staatseisenbahnwerkstätten beschäftigte Arbeiter. Der Bericht führt weiter aus, daß die Arbeitslosenfrage fast ganz von der Bildfläche verschwunden ist, dank dem Arbeitsnachweissystem des Public and Crown Lands Department. Von den 3124 Arbeitern, die um Unterstützung oder Arbeit ansuchten, wurden bloß 519 unterstützt bezw. wurde ihnen private Arbeit nachgewiesen, während 2605 von der Regierung Arbeit erhielten.

Arbeiterbewegung.

Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter in Trier. Wie in Bayern, Baden und Württemberg, so besteht auch im Gebiet der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft ein Eisenbahnerverband, dessen Leitung in sehr rührigen Händen liegt. Im Jahre 1900 hatte der Verband in 175 Ortsvereinen über 24 000 Mitglieder, im laufenden Jahre hat sich die Anzahl der Ortsvereine auf 232, diejenige der Mitglieder auf annähernd 35 000 gesteigert. Die Gesammteinnahme der Ortsvereine erreichte die stattliche Summe von 119 132,67 ℳ, der eine Gesammtausgabe von 102 090,24 ℳ gegenübersteht. Hierzu kommen Ausgaben der Verbandskasse im Betrage von 36 824,42 ℳ und 14 810 ℳ, sodaß sich Ende 1900 ein Gesammtaufwand von 134 891,18 und ein Baarbestand von 42 208,22 ℳ herausstellte. Der Verband hat sich mit der Wohnungsfrage, der Fortführung des Arbeiterschutzes, dem Arbeitsnachweis, der Gründung von Darlehnskassen, Konsumvereinen und Wohlfahrtseinrichtungen beschäftigt. Sehnlichst erstrebt er die Verwirklichung zweier Ziele, nämlich 1. die Anstellung der im Eisenbahnwerkstätten-, Telegraphen-, Betriebs- und Verkehrsdienst länger als zehn Jahre beschäftigten

ständigen Handwerker, Hülfsbeamten und Arbeiter — Geschicklichkeit, Fleiß und ordnungsmäßiges Betragen vorausgesetzt — als **Beamte** bezw. die gleichen Rechte, welche die Eisenbahn-Beamten genießen und 2) eine Erhöhung der Pensionen und Reliktengelder. Um der Eisenbahnverwaltung diese Erhöhung der Pensionen finanziell zu erleichtern, hat der Verband in einer noch unerledigten Eingabe an den Minister „zur besseren Fundierung des Reservefonds der Pensionskasse" ein Kapital von 50 000 bis zu 100 000 Mark angeboten, die Eisenbahner wollen also auch aus eigener Kraft und eigenen Mitteln zur Besserung ihrer Lage im Alter beitragen, sie haben auch nichts gegen eine Erhöhung der Beiträge. Wie sie sich diese Neuregelung ihrer dienstlichen Verhältnisse und ihrer Altersbezüge denken, haben sie in einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus, die in der kommenden Tagung wieder eingebracht werden soll, für die vier in Betracht kommenden Kategorien (Handwerksmeister, Handwerker und Bureaugehilfen, Werkmänner, Werkgehülfen) des Näheren dargelegt und tabellarisch ihre Wünsche auf die Vertheilung der Gehaltssteigerungen vom 11. bis 25. Dienstjahr aufgemacht. Ausführliche Begründungen erläutern die beiden Wünsche. Die Bezüge der durch Alter und Gebrechen erwerbsunfähigen Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter sind allerdings sehr gering. 1899 stellte sich die durchschnittliche jährliche Invalidenrente auf 230,89 *M*, die jährliche Wittwenrente auf 83,52 *M*, das jährliche Waisenerziehungsgeld auf 24,33 *M*. Hier sei erwähnt, daß das Vermögen der Pensionskasse der genannten Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter, welches aus gleichen Beiträgen von den betreffenden Mitgliedern und der Eisenbahnverwaltung aufgebracht ist, am 1. Januar ds. Js. 69 040 113,34 *M* betrug und innerhalb der letzten zehn Jahre einen durchschnittlichen jährlichen Ueberschuß von fünf bis sechs Millionen Mark erzielte, dessenungeachtet aber höchstens die Zinsen des Vermögens der Abtheilung B jährlich verausgabte. Im Abgeordnetenhause war die Petition des Verbandes sehr wohlwollend aufgenommen und von der Kommission zur Berücksichtigung empfohlen worden, das Plenum wählte die für das Ministerium mildere Form der Ueberweisung zur Erwägung. Wir wünschen den Eisenbahnern, daß der Bahnverwaltung bald die Mittel für die Erfüllung dieser Zwecke flüssig werden und ihre grundsätzlichen Bedenken schwinden, zumal für die Arbeiter bei der Militärverwaltung schon derartige gleiche Rechte stattgegeben sind.

Anti-Streikgesetz und Gewerkschaftsbewegung in Spanien. In Rußland und gleichzeitig in Spanien wird eine Unterdrückung der Streiks dadurch geplant, daß man eine vorherige Anzeige fordert. Ein dem Parlament vom Minister des Innern jüngst vorgelegter Gesetzentwurf verbietet, wie der spanische Sozialistenführer Pablo Iglesias in Madrid dem Berliner „Vorwärts" schreibt alle Streiks von Eisenbahn- und Straßenbahnangestellten, sowie in der Schiffahrt beschäftigten Personen, wenn sie nicht mindestens den Behörden 14 Tage vorher ordnungsmäßig angezeigt werden, ebenso alle Arbeitseinstellungen von Arbeitern, die in Fabriken, Werkstätten, auf Bauten und auf Zimmerplätzen thätig sind, falls nicht vier Tage vor Ausbruch der Streik angemeldet wird. Generalstreiks, das heißt solche, die sich nicht auf ein bestimmtes Gewerbe beschränken, sondern mehrere Industrie- oder Produktionszweige umfassen, sind in allen Fällen untersagt, desgleichen Ausstände, die einen Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln hervorzurufen geeignet sind, ferner jene, die einen Mangel an Licht oder Wasser nach sich ziehen können (z. B. Arbeitseinstellungen von an Gasanstalten oder Wasserwerken beschäftigten Arbeitern). Zuwiderhandlungen sollen schwer bestraft werden, vornehmlich sind den „Streikleitern und Befürwortern" schwere Strafen zugedacht. Gegenwärtig giebt es in Spanien nur einen Gesetzesartikel, der sich auf Streiks bezieht, nämlich eine alte Bestimmung des Strafgesetzbuchs — die aber überlebt ist und nicht beachtet wird — wonach diejenigen mit Gefängniß bestraft werden, die sich zu dem Zwecke vereinigen, „um die Preise der Handarbeit zu vertheuern oder herabzudrücken". Der neue Gesetzentwurf, der übrigens auch Bestimmungen über Schiedsgerichte enthalten soll, hat unter der Arbeiterschaft eine Protestbewegung hervorgerufen. Ueberall, wo es Arbeiterorganisationen giebt — es giebt katholische, sozialdemokratische, anarchistische und nach dem Muster der britischen Trades Unions gebildete Gewerkvereine — finden Versammlungen statt, in welchen das Parlament ersucht wird, den Gesetzentwurf zurückzuweisen. Aus Barcelona, einem Hauptherd der Anarchisten, wird sogar berichtet, daß die dortigen anarchistischen Arbeiterorganisationen die Arbeiter aufforderten, einen allgemeinen Streik vorzubereiten. Der Gesetzentwurf ist wohl eine Folge der aufrührerischen Ausschreitungen streikender Arbeiter, über die unlängst aus Sevilla und anderen Orten berichtet wurde, und die zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei und dem Militär, sowie zur Verhängung des Standrechts führten. In Andalusien und im industriellen Katalonien, woselbst die Anarchisten stark vertreten sind, haben auch in Folge der dortigen eigenartigen Verhältnisse Streiks fast immer einen revolutionären Charakter angenommen, während die in dem allgemeinen Arbeiterverband vereinigten gewerkschaftlichen Organisationen, die mit der kleinen sozialdemokratischen (marxistischen) Partei enge Fühlung unterhalten und sich, abgesehen von Madrid, hauptsächlich auf die nordwestlichen Gegenden Spaniens, auf die Konzentrationsstätten der spanischen Eisen- und Holzindustrie und des Bergbaues, erstrecken, zumeist für geordnete Streiks sorgen. Diese Gewerkschaften — über die anderen liegen keine genauen Zahlen vor — zählten im September d. Js. in 198 Sektionen 31 558 Mitglieder. Am stärksten ist die sozialistische Gewerkschaftsbewegung in Kastilien, besonders dessen Hauptstadt Madrid, in welcher der Verband allein 30 Sektionen mit 10 736 Mitgliedern hat; dann folgen die baskischen Provinzen und Asturien. Die Streiks dieser Gewerkschaften in der letzten Zeit verliefen zwar friedlich, waren aber ziemlich zahlreich.

Zur Spaltung in den evangelischen Arbeitervereinen. Der von dem Gesammtverbande der evangelischen Arbeitervereine abgezweigte Evangelische Arbeiterbund hielt am 20. d. M. in Bochum unter dem Vorsitze des nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Franken seine erste Delegirtenversammlung ab, die von 120 Vertretern besucht war. Der neue Bund umfaßt 38 Vereine mit 7792 Mitgliedern. Den Verhandlungen ist zu entnehmen, daß sowohl Lic. Weber für den Gesammtverband, wie der Bund dem preußischen Minister des Innern über die Ursachen der Spaltung Mittheilungen gemacht haben. Zwischen dem rheinisch-westfälischen Verbande und dem Evangelischen Arbeiterbunde liegen Differenzen vor wegen Rückzahlung der Beiträge, welche die zum Arbeiterbund übergetretenen Mitglieder bisher an die Sterbekasse des ersteren gezahlt haben. Da man die Auszahlung weigert, will der Bund weitere Schritte thun. Vom 1. Dezember ab will der Bund ein eigenes Wochenblatt unter dem Titel „Evangelischer Arbeiterbund" herausgeben.

Landarbeiterkongreß in Bologna. Auf diesem Kongreß am 24. November waren 704 Vereine mit 144 178 Mitgliedern vertreten. Das Hauptkontingent der Kongreßtheilnehmer stellten die Emilia, die Romagna und die Lombardei. In der ersten Sitzung wurde in den Berichten aus den einzelnen Provinzen und Distrikten in endloser Wiederholung über Hungerlöhne, übermäßige Arbeitszeit, schlechte Behandlung u. s. w. geklagt. In der zweiten Sitzung wurde nach langer Diskussion einer Resolution zugestimmt, in welcher der Kongreß erklärt, daß, obgleich die Verhältnisse des ländlichen Proletariats in seinen verschiedenen Kategorien von einander abweichen, dieselben doch alle unter der gleichen kapitalistischen Ausbeutung zu leiden haben. Die Erwägung, daß nur die Zusammenarbeit aller Ausgebeuteten auf der Basis der Humanität und der Solidarität die politische, ökonomische und soziale Befreiung der Arbeiterklasse herbeiführen kann, erklärt es der Kongreß für nothwendig, in dem Nationalbunde alle Unterstützungs- und Widerstandsvereinigungen, sowie die Korporativgenossenschaften der Landarbeiter zusammenschließen. Ausgeschlossen bleiben nach der Resolution und nach dem angenommenen Statut die Organisationen der Pächter, kleinen Besitzer u. s. w. In den Landarbeiter-Organisationen (Leghen) können Kleinbesitzer, Pächter u. s. w. Aufnahme finden, sofern anzunehmen ist, daß sie an der Verbesserung der Lage derjenigen Kategorien interessirt sind, deren Interessen die betreffende Vereinigung dient. In Korporativgenossenschaften (Konsum und Produktion) können Besitzer und Arbeiter zusammen organisirt sein, aber in verschiedenen Sektionen.

Der Bund wird in Provinzial- und Kreisverbände eingetheilt. Der Zweck ist die moralische und materielle Verbesserung der Lage der Landarbeiter „Schritt um Schritt". Er wird von einem aus sechs Landarbeitern und fünf Pachtbauern gebildetem Rathe geleitet. In den Vorstand des Bundes wurde auch eine Reisarbeiterin gewählt, wie denn überhaupt einige Landarbeiterinnen als Rednerinnen auf dem Kongreß eine Rolle spielten. Der Kongreß beschloß die Errichtung eines statistischen Centralbüreaus am Sitze des Bundes, das sich namentlich mit den Ziffern der beschäftigungslosen Arbeiter, der Lage des ländlichen Arbeitsmarktes 2c. befassen soll. Ferner verlangte der Kongreß Ausdehnung des Gesetzes über die industriellen Schiedsgerichte auf die ländlichen Arbeiter, sowie eine zeitgemäße Gesetzgebung über die ländlichen Arbeits- bezw. Pachtverträge. Ebenso wurde eine Resolution angenommen, in der der Anschluß an die Arbeitskammern empfohlen wird, sofern dies die lokalen Verhältnisse gestatten. Ueber die Aufgaben der Gesetzgebung wurde folgende Resolution angenommen:

Der Kongreß, fest davon überzeugt, daß das hygienische Problem seine Lösung nur in der des sozialen Problems finden kann, fordert von der Regierung Vorkehrungsmaßregeln, die geeignet sind, die strengste Handhabung der bestehenden Gesetze zu garantieren. Als spezielle Maßregel gegen die den Land-Arbeitern eigenthümlichen Krankheiten: Pellagra und Malaria fordert er die Preisherabsetzung des Salzes und gesetzliche Maßregeln betreffend die Bonifikation des brachliegenden Terrains.

Die italienischen Landarbeiter zeigen die stärkste Organisation der Landarbeiter aller Länder. Aber der sachkundige Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung" weist darauf hin, daß die starken Organisationen nur in den Gebieten zu finden sind, wo die Latifundienwirthschaft vorherrscht, wie z. B. in der Provinz Ferrara. Weiter wird die Kraft der Bewegung gelähmt durch den Widerstand der Republikaner gegen den Sozialismus, der die meisten Organisationen geschaffen hat.

Kongreß der Gewerkschaften in Canada. Vom 17.—20. Oktober 1901 tagte in Brantford (Ontario) der 17. Kongreß der canadischen Gewerkschaften. Es waren 81 Delegirte anwesend; dem Kongreß gehören 135 Gewerkschaften (mit 8 381 Mitgliedern) an. Aus dem Bericht über die Verhandlungen geht hervor, daß die Gewerkschaftsbewegung in der ganzen Kolonie während des Berichtsjahres einen rascheren Fortschritt gemacht hat als jemals zuvor, entsprechend dem Gang der industriellen Entwicklung im Lande. — Als eine Frage von größter Bedeutung wurde es von dem Präsidenten des Kongresses, Parlamentsmitglied R. Smith, bezeichnet, einen Weg zu finden, der Arbeiterschaft und Publikum vor den Schäden der in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen großen Streiks bewahrt; er sprach hierbei die Ansicht aus, daß dies nur durch Einführung obligatorischer Schiedsgerichte und Einigungsämter zu erzielen sei. Der Kongreß hat hierüber eine Beschlußfassung wohl verschoben, doch wurde der Vorschlag Mr. Smiths allgemein sympathisch aufgenommen. — Hinsichtlich des Einwanderungsverbotes fremder gedungener Arbeiter wurde eine strengere Durchführung des Gesetzes gefordert. Als eine brennende Frage namentlich für die Provinz Britisch-Columbia ist die Einwanderung von Chinesen und Japanern aufzufassen; um asiatische Lohndrücker möglichst auszuschließen, hat der Kongreß den Beschluß gefaßt, auf ein Gesetz zu dringen, wodurch die Niederlassungssteuer für diese Nationen auf 500 $ pro Kopf erhöht werden soll; doch, heißt es in der betreffenden Resolution weiter, „wird anerkannt, daß eine wirkliche Lösung dieses Problems nur durch Festsetzung eines Minimallohnes pro Arbeitsstunde zu erzielen ist, den jeder Arbeiter zu erhalten hat, ohne Unterschied der Rasse." — Ein Gesetz zum Schutz der Gewerkvereinsmarken (Union-Label) vor Mißbrauch, das vom Haus der Gemeinen angenommen wurde, ist vom Senat verworfen worden; doch will der Kongreß sich dadurch nicht abhalten lassen „die Agitation hierfür so lange zu betreiben, bis das gewünschte Ziel erreicht ist." Eine weitere Resolution fordert den Ausbau und die Kompetenzerweiterung des Arbeitsamtes (Department of Labour); insbesondere soll dieses autorisirt werden, die Einhaltung der Fair Wages- (Normallohn-) Klausel in den öffentlichen Kontrakten zu überwachen und diese Einhaltung überall zu erringen. Endlich wurde noch beschlossen, das Prinzip des gemeindlichen Besitzes von Gas- und Wasserwerken, Straßenbahnen 2c. durch die Arbeiterorganisationen möglichst zu fördern.

Arbeiterschutz.

Die englische Gewerbeaufsicht im Jahre 1900.

Die englische Aufsichtsbehörde umfaßt sehr verschiedene Elemente. Durch spezialisirte Ueberwachung sucht man sich den weiten Forderungen des Dienstes anzupassen.

Das Land zerfällt in fünf Aufsichtsbezirke. Diese haben je einen Oberbeamten mit zusammen 52 Inspektoren und 67 Assistenten. Von den letzten sind 32 — darunter 6 im Berichtsjahr ernannt — aus der Arbeiterklasse. Sieben Inspektorinnen bilden unter einer mit ähnlichen Befugnissen wie der Bezirksvorstand ausgestatteten Ober-Inspektorin ein eigenes Amt für das ganze Land. In der Hand eines ärztlichen Inspektors findet die Thätigkeit von 2442 an der Gewerbeaufsicht betheiligten Distriktsärzten ihren Mittelpunkt. Zu dem Beamtenstab zählt ferner: Ein technischer Berather; ein Inspektor zur Durchführung von Sondervorschriften in Baumwollfabriken; ein Revisor mit einem Hülfsinspektor und drei Arbeiterassistenten für die vorschriftsmäßigen Angaben über zu vereinbarende Akkordlöhne in der Textilindustrie und einem Theil der Konfektions- und Kleineisenbranche.

Alle diese Glieder greifen ineinander und fördern sich wechselseitig. „Unser Kampf gegen gefährliche und ungesunde Zustände," schreibt einer der Inspektoren, „hat eine große Stütze an der fortgesetzten Thätigkeit und den Untersuchungen unseres ärztlichen Kollegen; seine Hülfe und Berathung in streng technischen Fragen sind für uns Alle von höchstem Werth." — Bei der Werkstättenhygiene wirken auch örtliche, ebenfalls Aerzte und Frauen beschäftigende Behörden mit.

Das gesammte Aufsichtswerk ist durch die Oberleitung eines unmittelbar dem Staatssekretär unterstellten Chief Inspectors centralisirt. Dieser erstattete früher den Jahresbericht, in dem übrigens die einzelnen Beamten ausführlich zu Worte kamen. Als selbständiges Ganze von größerem Umfang wurden nur das Referat der Oberinspektorin und des seit zwei Jahren ernannten ärztlichen Inspektors veröffentlicht. Seit dem Vorjahre erscheinen auch die fünf Bezirksinspektoren als selbständige Referenten. Die Einleitung des Chief Inspectors giebt nur das Gerippe des voluminösen Blaubuchs. Es ging ihm der Ruf voraus: es übertreffe inhaltlich und formal alle seine Vorgänger.

Der Pflichtenkreis der Berichterstatter begreift 99 751 Fabriken, darunter 1804 Waschanstalten mit Motorbetrieb; 141 111 Werkstätten, darunter 4972 Wasch-Handbetriebe, bei einer Abnahme von 536 gegenüber einer Zunahme der ersten um 237; über 6000 Häfen, Werften, Waarenlager 2c.

Als Minimum der unmittelbaren Aufsichtsthätigkeit ist einmalige jährliche Revision aller Anlagen, viermalige gefährlicher Industrien, unter besonderen Vorschriften, angesetzt. Indeß zeigen die Berichte die Unmöglichkeit, sich mit dem vorhandenen Beamtenstab diesem Normalmaß auch nur zu nähern. So bleibt es einstweilen frommer Wunsch. Und zwar nicht etwa, weil die Besuchsziffer hinter der Zahl der schutzpflichtigen Betriebe zurücksteht. Sie scheint im Gegentheil durchschnittlich höher zu sein. Leider fehlt nicht nur eine allgemeine Revisionsstatistik, sondern auch eine solche der Bezirksberichte. Nur der Inspektor der südlichen Abtheilung und die Inspektorin geben Zahlen. Hätten die Revisionen gleichmäßig vertheilt werden können, sagt der erste, so wäre der Idealzustand der Revision der 79 594 Fabriken und Werkstätten erreicht. Allein bei 80 667 Besuchen blieben 31 833 Betriebe in Folge des Mangels an Kräften, der Ueberhäufung mit Bureauarbeit, der Nothwendigkeit viele Anstalten wiederholt zu besuchen, durch Sonderuntersuchungen und -Befragungen 2c. unbesichtigt. Von 1650 gefährlichen Industrien wurden viermal nur 55, einige dreimal, die anderen zwei- und einmal eingesehen. „Die einzelnen Beamten beklagen mit mir die endlosen Unterbrechungen eines systematischen Aufsichtsdienstes. Jeder von ihnen müßte wenigstens fünf Tage der Woche auf die Inspektion der Fabriken und Werkstätten von oben bis unten — von einem Ende bis zum andern — verwenden können."

Die Mittheilungen über den Geschäftsstand des Berichtsjahres lauten verschieden. Im Allgemeinen wird er günstig, wenn auch in Folge der Kriegsunruhen als wechselnd und ungewöhnlich geschildert. Nur in Schottland und Irland war die Tendenz allgemein niedergehend, und überall blieb die Textilindustrie weit hinter dem Durchschnitt sonstiger Jahre. „Alles, was in irgend welcher Beziehung zu Eisen und Stahl steht, war mit Aufträgen überhäuft." (Nordöstlicher Bezirk.) „Bis aufs Aeußerste nahmen Anfang des Jahres Lieferungen für Admiralität und Kriegsamt zahlreiche Firmen in Anspruch." (Nordwestlicher Bezirk.) „Die fieberhafte Nachfrage nach Kriegslitteratur hielt die Druckereien ziemlich beschäftigt, trotz der im Uebrigen lähmenden Wirkung des Krieges auf den Bücherabsatz." (Schottischer und irischer Bezirk.)

Interessante Ergebnisse liefert die sehr genaue Unfallstatistik. Wie überall hält die verbesserte Verhütung nicht Schritt mit der wachsenden Gefahr. Die Verunglückungen nehmen an Zahl und Schwere stetig zu. Auf 79 020 kamen 27 704 schwere, 1045 tödtliche Fälle, 21,7 und 20 % mehr als im Vorjahre. Sie sind nach Art, Ursachen, Antheil der verschiedenen Gewerbe und Verrichtungen, Vertheilung auf Alter und Geschlecht, nach Zeit und zum Theil Ort tabellirt. Die prozentual stärkste Zahl und Zunahme trifft die Jugendlichen. Die meisten Verunglückungen sind durch Fallen veranlaßt: 11 398. An Webstühlen erfolgten 1864, bei dem Reinigen von im Gang befindlichen Maschinen 1630. Ueber die Vertheilung der Unfälle auf die einzelnen Monate unterrichtet eine Tabelle für die letzten vier Jahre. Danach wiederholt sich konsequent die gleiche Erscheinung: Von Januar bis August fluktuirt ihre Zahl in ähnlichen Grenzen und ist am stärksten im

März oder Mai. Ab September übersteigt sie das vorherige Niveau, bis sie im November den Höchststand erreicht.[1])

Den hinsichtlich der Meldepflicht den Unfällen gleichgestellten Erkrankungen: Blei-, Phosphor-, Arsenik-, Quecksilber- 2c. Karbunkel, gilt im Wesentlichen der ärztliche Bericht. Die strengere Ueberwachung verminderte ihre Zahl: 1129 gegen 1331 im Vorjahre.

1058 (1258) Fälle sind Bleivergiftungen; ihre Höchstzahl 358 (399) trifft Bleiwerke; es folgen Porzellan- und Thonwaarenfabriken mit 200 (249). Ausführliche spezialisirte Tabellen erläutern nicht nur die einzelnen Unfälle, sondern auch den allgemeinen Gesundheitsstand der Patienten. „Bei einer solchen Krankheit mit weiten graduellen Abstufungen hat die bloße Krankenstatistik wenig Werth. Nur die genaue Analyse nach Schwere, Beschäftigungsdauer, Zahl der Vorerkrankungen, des Krankheitsbildes, der besonderen Verrichtungen, die es erzeugten, können dauernd nützlich werden." (Aerztlicher Inspektor.) Nach den bisherigen Aufstellungen scheint die schleichendere und tückischere Vergiftungsform mehr der Aufnahme bleiischer Stoffe in den Körper (durch Essen und Rauchen mit ungewaschenen Händen 2c.), als der Staubeinathmung zu folgen. Die Tabelle weist deutlich die jeweilig anzustrebenden Maßnahmen auf. „In Porzellan- und Thonwaaren-, Blei-, Farben-, Emaillir-Fabriken, Lithographien ist das entscheidende Erforderniß: Beseitigung des Staubes am Entstehungspunkte. Wahrscheinlich verursachen einschlägige Defekte 10 % der Fälle. Ich zweifle, ob 10 % auf Vernachlässigung anderer Vorkehrungen, wie Ueberkleider, Kopfbedeckung, Essen im Arbeitsraum 2c. fallen." (Aerztl. Insp.) Andererseits seien bei Verwendung bleihaltiger Farben angemessene Waschgelegenheiten erstes Gebot. Wahrscheinlich ließen sich hier 90 % der Vergiftungen auf Unreinlichkeit, nur 10 % auf Staubeinathmung zurückführen.

Gewarnt wird vor dem Weiterbeschäftigen anfälliger Arbeiter, junger Leute, wegen ihrer größeren Achtlosigkeit. „Frauen sollten besonders vorsichtig sein, weil der Einfluß des Bleies ernste Gefahren für die Gesundheit ihrer Kinder birgt."

Der Inspektor des südlichen Bezirks berichtet über einen seit 4 bis 5 Jahren geübten Versuch gefahrloser Bleifabrikation durch Vermeidung jeder Staubabsonderung.[2]) Soweit der Herstellungsprozeß nicht rein mechanisch ist, kommt das Blei nur in feuchtem Zustand zur Verarbeitung. Ein endgültiges Urtheil über den geschäftlichen Erfolg stehe noch aus. Doch sollen die Unkosten geringer, das Fabrikat besser sein. — In einer Töpferei[3]) in Süd-Wales wird gewöhnliches Irdengeschirr seit 1875 mit vollständig bleiloser Glasur gemacht. Die Qualität sei die denkbar beste und dauerhafteste und das Verfahren nachahmenswerth.

Ueber Zündholzfabriken heißt es aus Südengland, der staatliche Eingriff habe einige der größten Firmen zur Aufgabe des Gebrauchs von gelbem Phosphor veranlaßt. „Es ist zu hoffen, daß der Sonderschutz mit der Zeit gegenstandslos, die Phosphornekrose der Vergangenheit angehören wird." Auch in Emaillir-anstalten zog man die Ausschaltung der Bleiverwendung vielfach der Unterordnung unter die gesetzlichen Schranken vor. Ob es ohne sie je dazu gekommen wäre, sei mindestens zweifelhaft.

Ueberzeitarbeit nahm im Allgemeinen ab. Nur im südlichen Bezirk überstieg sie das Maß der letzten vier Jahre. Der Inspektor nennt sie, in Uebereinstimmung mit den meisten englischen Beamten, einen Widerspruch gegen den Geist der Fabrikgesetze. Sie schädige die Arbeiter. Ihr Verbot würde, ausgenommen in Fällen nationaler Dringlichkeit, wie während der letzten Kriege, und für dem Verderben ausgesetzte Artikel,[4]) allgemein vortheilhaft wirken: „Gleich der Textilindustrie könnten andere und weniger wichtige Gewerbe ohne sie auskommen."

[1]) Folgende Zahlen zeigen die monatliche Gesammtsumme der Unfälle in den letzten vier Jahren:

Januar	17 365	Juli	20 168
Februar	18 635	August	19 696
März	20 969	September	22 185
April	18 095	Oktober	23 368
Mai	20 809	November	24 500
Juni	19 267	Dezember	22 759.

[2]) Bishofs White Lead Syndicate, Willesden Junction, West London, Siehe S. 176 des „Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1900. London, Eyre & Spottiswoode Price 6 s 4 d.

[3]) Guest & Dewsbury Llanelly Carnarvon Süd Wales. Vergl. Annual Report etc. S. 195.

[4]) Auch für diese Artikel wird bekanntlich Ueberzeitarbeit durch zweckmäßige Anordnung in vielen Fällen entbehrlich. In den in- und ausländischen Berichten der Inspektoren finden sich hierfür zahlreiche Beispiele.

Ueber 50 549 Heimarbeiter liefen Angaben ein. Die Listenführung[5]) wird trotz zahlreicher Strafverfolgungen und besonderer Bemühungen seitens der Inspektoren als noch sehr unzureichend geschildert. Immerhin ergab sie manchen Einblick in die betreffenden Zustände. So heißt es aus der Pelzindustrie: Meist nehmen Frauen der ärmeren Klassen, die ein oder zwei Zimmer bewohnen, ausländische, nicht desinfizirte, übelriechende Felle mit nach Hause. In einem Raume, der zum Essen, Schlafen, und Arbeiten diente, war „das Geschirr mit Flocken bedeckt. Auf den Bildern lagen sie dicht wie Schnee. Bei jedem Ruck mit dem Messer stieg eine Wolke von Haar und Staub empor".

Besondere Berücksichtigung verdient die weibliche Abtheilung. Nicht nur im Hinblick auf ein interessantes Entwickelungsstadium, sondern auch wegen ihrer Tüchtigkeit. Der Bericht der Oberinspektorin ist ausgezeichnet. Großlinig und doch voll intimen Eingehens. Die einzelnen Inspektorinnen treten ohne Beeinträchtigung der Einheit und Uebersichtlichkeit des Gesammtbildes individuell und selbständig vor.

Vielleicht drängt sich gegenwärtig noch kaum auf einem zweiten Gebiet die Befähigung der Frau für einen neuen Pflichtenkreis so entschieden auf wie hier.

Durch den Antheil der ersten glänzend beanlagten Inspektorinnen an der Wahl und Ausbildung ihrer Nachfolger, erhielt sich das ganze Amt bisher über dem Durchschnitt. „Das geistige Niveau", bemerkt die Oberinspektorin, „kann bei Auswahl der Kandidaten nicht zu hoch bemessen werden." Nach jeder Richtung sei weiter Spielraum für die an Geist und Charakter reichsten, gebildetsten, gewandtesten und vielseitigsten Frauen. Obwohl die Inspektion gewisse „undefinirbare Eigenschaften der Sympathie und des Tiefblicks" wahrscheinlich immer als vornehmste Qualifikation fordern werde, wachse die Nothwendigkeit wissenschaftlicher und gesetzlicher Sonderkenntnisse. Mehr als je umfasse der Dienst komplizirte Fragen des Lohnes, der Gesundheit, Untersuchungen 2c. Seine Schwere und Mannigfaltigkeit entspringe wesentlich dem erfolgreichen Streben, ihm nach allen Wesensheiten gerecht zu werden.

Vor Allem erregt die Gestaltung eines im Vorjahre unternommenen Schrittes zum Ausbau der Institution die Aufmerksamkeit. 1899 wurden zum ersten Male bestimmte Gewerbe eines bestimmten Distriktes der alleinigen weiblichen Aufsicht unterstellt: die Hofschneidereien und Putzmachereien, Dampf- und Handwaschanstalten West-Londons und einiger anliegenden Distrikte. Zur Hauptsache ward die Arbeit von einer leitenden Inspektorin mit zwei Hülfskräften geleistet. Ausgiebige Gelegenheit zur Anwendung eigener Methoden und Wege ward mit großem Nutzen verwerthet. Nach jeder Richtung sind Fortschritte verzeichnet: Ausdehnung des Verkehrs mit Behörden und Unternehmern, Verbesserungen in Fragen der Gesundheit und Sicherheit, genaue Kontrolle der Ueberzeit und Ausnahmebewilligungen. Auch die Erhöhung der Zahl der Beschwerden und ihrer Prüfung, der Strafmaße, der Mittheilung sanitärer Defekte seitens der Ortsbehörden ist auf die Londoner Thätigkeit zurückzuführen. Hier „erhielten Unternehmer und Arbeiter das für die Erfüllung des Gesetzes wesentliche Bewußtsein steten Kontaktes mit der Gewerbeaufsicht". Gegen mangelnde Lüftung bei der Verarbeitung empfindlicher Stoffe, die ein Oeffnen der Fenster ausschließt, besonders aber gegen äußerst niedrige Temperaturen wurde ein langer und schwerer Feldzug geführt. In überfüllten, schlecht ventilirten und geheizten Zimmern sei die Arbeit ebenso gesundheitwidrig, die Sterblichkeit nicht minder groß als in gefährlichen Industrien. „Bleichsucht und Blutarmuth sind in den ersten allzu oft Vorläufer der Schwindsucht."

Interessante und werthvolle Untersuchungen der Zustände in Dampf- und Handwäschereien geben die Unterlage für eine neue Behandlung des Gegenstandes. Sie zeigen dringender als alle bisherigen Beanstandungen des geltenden Gesetzes die Nothwendigkeit einer Reform.[6]) Der Uebergang zu der Großindustrie ist anschaulich dargestellt: Besonders in den großen Waschgesellschaften

[5]) In einer Reihe von Industrien müssen die Unternehmer Verzeichnisse über Namen und Arbeitsstellen der von ihnen außerhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Zwischenmeister und Arbeiter führen und dem Fabrikinspektor zweimal jährlich einreichen. Siehe §. 27 des F.- und W.-Gesetzes.

[6]) Diese im Entwurf des jüngst erlassenen Kodifikationsgesetzes vorgesehene Reform scheiterte leider am Widerstand der Irländer gegen die Einbeziehung von Wäschereien in Klöstern und philanthropischen Anstalten. Indeß ward nicht, wie irrthümlich in Tagesblättern berichtet wurde, der ganze Wäscherinnenschutz aufgehoben. Er verblieb in seiner alten Fassung.

und Syndikaten geht ein Hemd jetzt durch sieben bis acht verschiedene Maschinen, allein bei dem Plätten. Aber selbst in dem Kleinbetrieb tritt allmählich an Stelle der Waschfrau die mechanische Kraft verwendende Unternehmerin. Aus dieser schnellen Entwickelung entspringen neue noch unerkannte Gefahren. Nur zu leicht übersieht sie der Inspektor, bis das Unglück geschehen ist. Unfälle durch ungenügende Schutzvorrichtungen nehmen besonders an vielfach durch junge achtlose Mädchen zwischen 13 und 18 Jahren besorgten Mangel- und Wringmaschinen bedenklich zu. Andauerndes Stehen verursacht Unterleibsleiden, Krampfadern, schreckliche Geschwüre an den Beinen. Die außerordentliche Häufigkeit dieser Schäden kann nur durch die Länge des Arbeitstages erklärt werden. Fortgesetzte Anstrengung in Dampf und Glut, auf nassen Böden entwickelt die Neigung zu Lungenerkrankungen die vorgeschriebenen Abzugsvorrichtungen sind selbst in großen Anstalten häufig so angebracht, daß das Wasser zuerst über die Füße der Arbeiter läuft. „In einer Wäscherei, wo sich ein Katarakt schmutzigen Wassers alle 12 bis 18 Minuten in der erwähnten Weise aus gewissen „Patent"-Waschmaschinen entlud, zeigte der Unternehmer triumphirend, daß es ganz freien Abfluß auf der anderen Seite des Zimmers habe."

„Nicht scharf genug können die Zustände in den Handbetrieben beleuchtet werden." Es sind vielfach kellerartige Räume im Erdgeschoß: dunkel, starrend von Schmutz, wasserüberströmt, dampferfüllt, ventilirt nur durch die geöffnete Thür; Treibhaushitze badet die Arbeiterinnen in Schweiß. — Ausgabe von Wäsche zum Plätten an Heimarbeiter ist sehr im Schwunge. Eine alte Frau verwandte gesticktes Unterzeug und seidene Taschentücher als Bandage um ihren mit Ausschlag bedeckten Hals. Eine Kontrolle mit Rücksicht auf ansteckende Krankheiten ist hier nicht weniger nöthig als in der Konfektion. Es solle — wird vorgeschlagen — Benutzung von Wohnräumen zum Waschen und Plätten von einer besonderen Bewilligung (license) abhängig gemacht werden.

Die Thätigkeit der Inspektorinnen jenseits des Londoner Distriktes bewegt sich in dem in dieser Zeitschrift früher gezeigten Rahmen.[7]) Die Zahl der Besuche überhaupt stieg von 5427 im Vorjahre auf 5956. Davon waren 3732 Fabriken- und Werkstätten-Revisionen. 2233 kamen auf Theilnahme an Gerichtssitzungen, Besuchen von Schulbehörden 2c. und all der über einsames Land zerstreuten Heimarbeiter mit langen Wagen- oder Radfahrten. 4523 Meilen wurden amtlich bereist.

Die Beschwerden stiegen von 494 auf 644. Meist betrafen sie ungesetzliche Beschäftigung und Arbeitsübermaß in Wäschereien und Verstöße gegen Lohnabmachungen.

Die vielen Gesuche um Prüfung gesundheitswidriger Zustände in der Töpferei durch eine Beamtin veranlaßten die Oberinspektorin zu persönlichem Eingriff. So zahlreich und schwer fanden sich Verstöße gegen die seit zwei Jahren geltenden Sondervorschriften, daß sofortige gerichtliche Verfolgung der schlimmsten und typischsten Fälle unvermeidlich war. Mit einer einzigen Ausnahme wurden Verurtheilungen und erhebliche Strafen erzielt. Der von Miß Anderson geplanten Weiterarbeit war eine bedauerliche Schranke durch anderweitige Pflichten gesetzt. Und die kleine Zahl des weiblichen Aufsichtsstabes machte es zunächst unmöglich, eine der bestqualifizirten Kräfte, die auf diesem Gebiet schon so Bedeutendes geleistet haben, damit zu betrauen. Die Art der Krankheitssymptome und Schutzmaßregeln in dieser Industrie mache ihre andauernde Ueberwachung durch einen weiblichen Beamten nothwendig.

Gemeinsam mit dem ärztlichen Inspektor ward eine erschöpfende Erhebung in Emaillиranstalten unternommen, um die Unterlage eines besseren Schutzes gegen Blei- und Arsenikvergiftungen zu gewinnen. Die vollständigen Ergebnisse stehen noch aus.

Ueber Zinkhütten heißt es: Schwierigere, schmutzigere und für Frauen ungeeignetere Arbeit sei undenkbar. Und doch werden Hunderte ganz junger Mädchen dort beschäftigt. Die größte Gefahr berge die Staubeinathmung und das Tragen schwerer Lasten. Das Verbot des Lasten-Hebens und Tragens für Kinder, junge Leute und Frauen wird eindringlich befürwortet: „Es ist jammervoll, heranwachsende Mädchen unter einem Gewicht seufzen zu sehen, das zu heben ein Mann zögern würde. Und doch ist es in manchen Gewerben ein täglicher Anblick."

Die Unfallgefahr in Mineralwasserfabriken wird als weit das aus den Meldungen ersichtliche Maß übersteigend, eingehend erörtert. Ferner machen sich hier wie in Zinkhütten, Konservenfabriken, beim Einpökeln von Fischen und in Spinnereien üble Folgen beständiger Durchnässung geltend.

[7]) Vgl. Nr. 36 Jahrg. IX 1900 und Nr. 23 Jahrg. X 1901.

Den im Vorjahre geschilderten Kampf gegen das schamlose Truck-System in Irland entschied die gerichtliche Auslegung zu Ungunsten der Arbeiter. Trotzdem hatte er einen über die agitatorische Wirkung hinausgehenden Erfolg. Er führte zu der Untersuchung und Feststellung ähnlicher Vorgänge in England. Hier, wo die Truck-Verbote unterschiedlos gelten, war unmittelbare Abhülfe möglich. „Unter den Hunderten in dieser Angelegenheit aufgesuchten Heimarbeiterinnen war nicht eine, welche die Inspektorin nicht froh begrüßte. Allenthalben zeigte sich ein fast ergreifendes Vertrauen in ihre Macht." Nur im täglichen Verkehr mit Hüttenbewohnern entfernter Dörfer und Fischern in kleinen Seestädten lerne man die Art ihrer geschäftlichen Transaktionen begreifen. „Man blickt in eine so weitgehende Mißachtung der Gesetze und der Rechte der Arbeiter, wie sie in dem England der Jetztzeit geradezu unglaublich erscheint."

Ein großer Theil der Thätigkeit in Schottland galt Erhebungen über den Verbleib von Kindern und jungen Personen, die aus der Fabrik, wo sie bis zu 16 Jahren obligatorischer ärztlicher Untersuchung unterstehen, zurückgewiesen wurden. Man hofft, hierdurch Material zur Ausdehnung der Untersuchungspflicht auf andere gewerbliche Beschäftigungen Jugendlicher zu gewinnen.

Gemeinsam mit den männlichen Kollegen wurde die Durchführung der neuen Akkordlohngesetze in der Stahlfedern-Industrie betrieben: die Aufgabe ist, den Arbeitern hinsichtlich der Arbeitsart und Menge jeder einzelnen Klasse von Federn, bei einem gegebenen Preise, genaue Kenntniß und vollkommene Sicherheit zu verschaffen.

Man sieht: ungemein schwierige Aufgaben sind in England in den letzten Jahren in Angriff genommen und theilweise befriedigend erfüllt worden. Ueberall zeigt sich ein reges Leben und Streben; es erhält nun eine werthvolle Stütze in der neuerdings verbesserten Gesetzgebung. Läßt sie auch im Einzelnen langjährige Forderungen bedauerlicher Weise unerfüllt, so ist doch gerade für den Gesetzesvollzug eine wesentliche Erleichterung erzielt. „Die Kodifikation der Fabrikgesetze," schreibt der Inspektor des mittleren Bezirks, „wird unsere Aufgabe vereinfachen. Viel Zeit, die bisher der Erklärung der Paragraphen sowohl bei der Inspektion als im Gerichtssaale galt, wird in Zukunft anderen Zwecken dienen können."

So steht der Aufsichtsdienst vor einem neuen und wichtigen Abschnitt. Seine Entwickelung wird hoffentlich den hieran geknüpften berechtigten Erwartungen entsprechen.

Berlin. Helene Simon.

Der Achtstundentag in den französischen Bergwerken. Die Kammerkommission für Arbeitergesetzgebung hat nunmehr den Achtstundentag im Prinzip mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. Der Vorschlag Baslys, den Achtstundentag inklusive Ein- und Ausfahrt zu berechnen, wurde mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen.

Der Artikel 1 des Gesetzes bestimmt: „Vom 8. Juli an, welcher der Veröffentlichung dieses Gesetzes folgt, beträgt die Arbeitszeit der unterirdisch beschäftigten Arbeiter in den Bergwerken 9 Stunden, von der Ankunft der letzten Arbeiter auf dem Grunde an gerechnet bis zur Ausfahrt der ersten. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Arbeitszeit auf $8\frac{1}{2}$ und nach Ablauf einer neuen Periode von zwei Jahren auf 8 Stunden festgesetzt. Die übrigen Artikel werden in der nächsten Sitzung der Kommission zur Beschlußfassung kommen." Nach Artikel II sollen auch diejenigen Pausen, welche nicht über 30 Minuten betragen, in die vorerwähnten Arbeitszeiten eingerechnet werden; so weit sie mehr betragen, müssen dieselben durch eine gleichgroße Verlängerung der Arbeitszeit wieder eingeholt werden.

In kurzer Zeit wird der Bericht der Deputirtenkammer zugehen. Die Agitation unter den Bergleuten für den Generalstreik scheint völlig erloschen.

Bleiverwendung in der englischen Töpferei. Die schweren Gefahren für Gesundheit und Leben, die die Verwendung von bleihaltigen Farben und Glasuren für die Arbeiter mit sich bringt, hatte die englische Regierung vor 3 Jahren veranlaßt, durch eine Kommission eine Erhebung zu veranstalten. Mediziner und Techniker erklärten sich gegen den Gebrauch bleihaltiger Stoffe, nicht nur weil sie schädlich, sondern auch weil sie durch ungefährliche ersetzbar seien. Gegen die Vorschläge dieser Kommission erhoben zahlreiche Industrielle Widerstand. Sie verlangten die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, das zwischen ihren Ansprüchen und denen der Kommission entscheiden solle. Das Ministerium des Innern gab dieser seltsamen Forderung statt und bestellte als Schiedsrichter den Lord James of Hereford, außerdem fungirten als Beisitzer noch mehrere Beamte sowie Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter. Die Verhandlungen dauerten vom 7. bis 12. November d. Js. Der Spruch ging dahin, daß zwar eine Anzahl Vorschriften gegen die Verwendung bleihaltiger Stoffe in der Töpferei sofort erlassen werden könnten, gerade die wichtigsten der

in Aussicht genommenen Bestimmungen sollten aber einen Aufschub von 18 Monaten erfahren, wo dann ein neuer Schiedsspruch zu fällen sei. In einer Londoner Korrespondenz der „Leipz. Volksztg." wird aber darauf hingewiesen, daß die kürzlich angenommene Novelle zum Arbeiterschutzgesetz dem Ministerium des Innern das Recht giebt, aus eigener Machtvollkommenheit Schutzmaßregeln für gesundheitsgefährliche Industrien zu erlassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Wittwen und Waisenversorgung der Arbeiter vermittelst der Lebensversicherung. Aus Frankfurt a. M. wird uns geschrieben: Eine bemerkenswerthe Stiftung ist im vorigen Jahre von den Hinterbliebenen des Herrn Julius Pfungst, Begründers des Schmirgeldampfwerkes Naxos-Union in Frankfurt a. M., ins Leben gerufen worden. Danach wird jeder Meister und jeder Arbeiter, welcher sechs Jahre lang ununterbrochen im Betriebe angestellt gewesen, der verheirathet oder Wittwer mit einem Kinde ist, auf alleinige Kosten der Fabrik auf den Todesfall versichert und zwar jeder Meister für den Betrag von 3000 *M*, jeder Arbeiter für den Betrag von 1200 *M*. Die Fabrik entnimmt zu diesem Zwecke auf den Fall des Ablebens des Angestellten Polizen bei einer angesehenen deutschen Lebensversicherungsgesellschaft. Die Polizen sind alleiniges Eigenthum der Gesellschaft, wie ihr allein auch die Dividenden- und Rückkaufsansprüche aus ihnen zustehen. Die Naxos-Union zieht nach dem Ableben des versicherten Meisters oder Arbeiters die Versicherungssumme von der Gesellschaft ein und verwendet das Geld zur Auszahlung einer zweijährigen Pension an die Wittwen und Waisen des Verstorbenen in wöchentlichen oder monatlichen Raten. Für diejenigen, welche wegen hohen Alters oder wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in die Versicherung auf den Ablebensfall aufgenommen werden können, läßt die Naxos-Union, wiederum als Versicherungsnehmerin, eine andere Art der Versicherung (Altersversorgung) zur Erzielung der Wittwen- und Waisen-Pensionssumme an die Stelle treten und übernimmt dabei die Verpflichtung, die Pensionssumme von 3000 resp. 1200 *M* an die Hinterbliebenen zu zahlen, auch wenn die Leistung der Versicherungsgesellschaft nicht diese Höhe erreicht. Tritt ein Versicherter aus dem Dienste der Naxos-Union aus, so wird die fernere Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung auf die den eingezahlten Prämien entsprechende Summe verringert. Diese Versicherungssumme gelangt nach dem Ableben des Versicherten zur Auszahlung, wenn er innerhalb 10 Jahren von seinem Austritt an gerechnet stirbt; nach dieser Frist verfällt der Versicherungsbetrag zu Gunsten des Pensionsfonds für die Beamten und Arbeiter der Naxos-Union. Es wäre zu wünschen, daß dieses Beispiel rühmlicher Arbeiterfürsorge bald von anderen Unternehmern nachgeahmt würde.

Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. Der Arbeiterbund Basel hat am 15. April 1901 eine Arbeitslosenkasse begründet und am 15. Oktober eröffnet. Sie unterscheidet sich von anderen allgemeinen Arbeitslosenkassen (Bern und Köln) dadurch, daß sie vollständig unter der Verwaltung der Arbeiterschaft steht und daß sie nicht nur eine Winterkasse ist, der hauptsächlich Arbeiter der Baubranche anzugehören pflegen. Die 657 aktiven Mitglieder der Kasse umfassen nur 303 Bauarbeiter, außerdem 102 Holzarbeiter, 90 Metallarbeiter, 46 Arbeiter der Lebensmittelbranche und eine Reihe anderer Arbeiter, aus der chemischen, der Textilindustrie u. s. w. Die Mitglieder bezahlen 40, 50 oder 60 Centimes monatlich, der Kassenbestand wird durch Beiträge von Passivmitgliedern aus allen Ständen der Bevölkerung erhöht. Arbeitslose Mitglieder erhalten täglich 1 Frc.; wenn sie längere Zeit der Kasse angehören 1,20 bezw. 1,50 Frcs. täglich. Arbeitslose Mitglieder, welche 6, 7 oder 8 Monate der Kasse angehören, sind berechtigt, während eines Jahres 6, 7 bis höchstens 8 Wochen die Kasse in Anspruch zu nehmen. Bis jetzt haben leider alle derartigen allgemeinen Kassen nur eine recht beschränkte Wirksamkeit gehabt.

Arbeiterunfallversicherung in Belgien. Die belgische Regierung hat den Entwurf eines Arbeiterunfallversicherungsgesetzes ausgearbeitet, der demnächst dem Parlamente vorgelegt werden soll. Der Entwurf basirt auf den Empfehlungen des Conseil du Travail, einer Konsultativbehörde für sozialpolitische Fragen, die auch als Einigungsamt wirkt. Nach dem Entwurfe sind alle Fabrikarbeiter verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern und ist der Arbeitgeber zur Beitragsleistung verpflichtet. Der Anspruch auf Unfallentschädigung erwächst dem Arbeiter bei Verletzung durch einen Betriebsunfall, die eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Bei totaler Arbeitsunfähigkeit hat der Verunglückte Anspruch auf den halben Lohn; bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit hat der Verletzte Anspruch auf die Hälfte der Differenz zwischen seinem früheren und gegenwärtigen Lohn nach Eintritt der theilweisen Arbeitsunfähigkeit. Bei tödtlicher Verunglückung haben die gesetzlichen Erben Anspruch auf die Hälfte der Rente, die dem Getödteten zuzusprechen gewesen wäre. Die Versicherung übernehmen mehrere vom Staate anerkannte Versicherungsgesellschaften.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf landwirthschaftliche Arbeiter in Frankreich. Der Versicherungsausschuß der französischen Deputirtenkammer befaßt sich gegenwärtig mit dem Antrag, die Arbeiterunfallversicherungspflicht auch auf landwirthschaftliche Betriebe auszudehnen. Der Ausschuß hat kürzlich den Ackerbauminister Dupuy einvernommen, der sich entschieden gegen den Antrag aussprach, der von keiner landwirthschaftlichen Organisation unterstützt werde; auch wäre die der Landwirthschaft durch die Unfallversicherung auferlegte Last zu schwer. Der Ausschuß wird noch weitere Erhebungen pflegen.

Wohnungswesen.

Unser Miethsrechtsverhältniß und seine Reform. Unter diesem Titel hat Dr. Stier-Somlo, Privatdozent der Rechtswissenschaft in Bonn, das 4. Heft der Abhandlungen geschrieben, welche der „Verein Reichswohnungs-Gesetz" herausgiebt*), und er hat damit ein verdienstliches Werk gethan. Er unternimmt es, nicht allein den sozialen Fortschritt energisch zu vertheidigen, den das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Gebiete des Miethsrechts geschaffen hat, sondern er geht darüber hinaus und stellt weitgehende, aber berechtigte Anträge auf weitere Sozialisirung des Miethsrechtes; des Miethsprozesses und der Zwangsvollstreckung. — Dr. Stier-Somlo legt die sozialen Fortschritte dar, wie sie im Allgemeinen Theil (§. 226, 242 z. B., ferner 119, 138), dann besonders natürlich in der Lehre von den Schuldverhältnissen beim Rechtsgeschäft der Miethe im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind (§§. 544, 549, 599 u. A.). Aber er muß im 4. Theil seiner Schrift leider konstatiren, wie die Hausbesitzervereine sofort dabei waren, diese sozialen Segnungen für den Miether durch entgegenstehende Vertragsabrede zu beseitigen; so hat vor Allem der Verbandstag der deutschen Hausbesitzervereine in Wiesbaden 1898 durch 15 Leitsätze den ganzen Fortschritt des Bürgerlichen Gesetzbuches illusorisch zu machen versucht, und danach sind dann Miethsverträge geschaffen worden, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch ins Gesicht schlagen, nichtsdestoweniger aber vielfach Einführung fanden („Elberfelder Entwurf"). Dr. Stier-Somlo betrachtet diese Zustände mit Recht als einen Skandal. Um dem Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Sieg zu verhelfen, kommt der Autor zu einer Reihe von neuen Vorschlägen, denen er zum Schutz des schwächeren vertragschließenden Theils zwingende Kraft verliehen haben will; so sollen insbesondere Parteiabreden, die den §§. 535 bis 538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderlaufen, unwirksam sein, außer wenn der Jahresmiethszins 2000 *M* übersteigt. Damit wäre der Verzicht auf Geltendmachung der Mängel ausgeschlossen, den viele Hausbesitzervereine statuirten. Ebenso soll der Verzicht auf die Aufrechnung (§. 554, 2) unwirksam bleiben. Ferner will der Verfasser die Räumungspflicht bei rückständiger Miethe anders geregelt wissen, auch sollen die Vorschriften betr. bauliche Veränderungen und Verbesserungen im sozialen Interesse der Miether schärfer gefaßt, die Bestimmungen über Aftermiether der chikanösen Ausnutzung entkleidet und die Hausordnung vom Miethsvertrag getrennt und nicht zur Zeit des Vertragsabschlusses festgelegt werden.

Aber auch in formaler Hinsicht wünscht Stier-Somlo Reformen: Sozialisirung des Miethsprozesses und der Zwangsvollstreckung. Der Beschleunigung des Miethsprozesses hat §. 202, Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes schon Rechnung getragen, indem es Miethssachen zu Feriensachen erklärte, allein der Verfasser glaubt, daß in Miethsschiedsgerichten noch viel mehr eine dauernde Garantie gegeben wäre, daß Miethsstreitigkeiten rascher und sicherer erledigt würden als vor den ordentlichen Gerichten. Schneller und dadurch billiger, hofft er mit Recht, werde dann das Verfahren, wobei er noch an Beseitigung des Anwaltzwangs selbst bei hohem Streitwerth denkt. Die Voraussetzung des Laienelements in solchen Schiedsgerichten würde dem Verfahren auch eine gewisse Volksthümlichkeit sichern. Dem Einwand, die Wahlen würden schwierig sein und der ordentliche Richter würde so noch ein Stück mehr dem praktischen Leben entfremdet als seither, hält

*) Erschienen bei Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1901. Preis 80 ₰, bei 20 Stück je 50 ₰.

Verfasser entgegen, man könne die Wahlen ja mit denen zum Gewerbegericht (aber mit andern Kandidaten!) vereinigen und der Amtsrichter habe durch die übergroße Fülle seiner Aufgaben noch reiche Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen, auch sollen ja eben die Schiedsgerichte die ordentlichen Gerichte ersetzen. Die Miethszwangsvollstreckung sei durch §. 811 der Civilprozeßordnung bedeutend sozialisirt, auch durch §. 721 (Gewährung angemessener Räumungsfrist), aber um die trotzdem immer noch bestehenden Härten besonders bei Räumungsurtheilen und deren Vollstreckung zu mildern und die an letztere sich so häufig anknüpfenden Delikte gegen die Amtsgewalt zu beseitigen, schlägt Dr. Stier-Somlo vor, besondere Wohnungsbeamte zu bestellen, die in milder, maßvoller Form die betreffende Aufforderung ergehen lassen. Diese Beamten sind — ein trefflicher Vorschlag — dem Wohnungsinspektor unterstellt, der einlaufende Beschwerden binnen sechs Stunden erledigt. — Aber wo giebt es denn heute Wohnungsinspektoren?

So hat Dr. Stier-Somlo in seinem Büchlein, das man allen Kommunalbehörden, allen Miethern und in Sonderheit Miether-organisationen nur warm empfehlen kann, eine treffliche sozialpolitische Arbeit geliefert. Gerade auf diesem Gebiete der sozialen Frage, der Wohnungsfrage, muß man immer mehr auf soziale Versöhnung hinwirken. Dem Miethsrecht, dem materiellen und dem formellen Prozeßrecht, fällt hier keine kleine Aufgabe zu. Freilich wird es mit der Reform langsam voran gehen, aber endlich wird es kommen, wie auch Dr. Stier-Somlo in seinem Schlußwort hofft: „Jeder komme mit seinem Scherflein zum Altar, dann wird von diesem bald eine helle Flamme auflodern, die leuchtet und wärmt!"

Eßlingen a. N. Gustav Bayer.

Wohnungsfürsorge in Heilbronn. Die Bemerkung unseres Mitarbeiters Hrn. Otto Groth in Nr. 51 der „Sozialen Praxis" (X. Jahrg.), daß bezüglich der Durchführung der Wohnungsaufsicht in Heilbronn so gut wie nichts geschehen sei, gab dem Vorsitzenden des Gemeinderaths Veranlassung, in der Sitzung vom 7. November über die Frage zu referiren. Dem stenographischen Protokolle über diese Verhandlung, das uns freundlicher Weise eingeschickt worden ist, entnehmen wir, daß der Gemeinderath sich längst vor Erlassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1901 mit der Frage der Wohnungsbeaufsichtigung befaßt hat. Die dem *Heilbronner* Wohnungsverein gewährten Vergünstigungen und Sub*ventionen* belaufen sich im Ganzen in Geld berechnet auf etwa 50 000 ℳ. Der Wohnungsgenossenschaft Arbeiterbund wurde Baugrund zu einem billigen Preis überlassen und die Straßen und Kanalisation sehr bald hergestellt. Durch den Umbau der ehemaligen Zehntscheuer wurden 14 Wohnungen für städtische Bedienstete gewonnen, und es ist in Aussicht genommen, zum neuen Gasfabrikanwesen später noch Wohnungen für Arbeiter zu erstellen. Nach Erscheinen der erwähnten Ministerialverfügung wurde zunächst ein Wohnungsbuch angelegt. Die Wohnungsbesichtigung selbst ist einem Baupolizei-Inspektor und einem Baurathschreiber übertragen, ruht also in sachverständigen Händen. Ergeben sich erhebliche Anstände, so erfolgt eine Nachprüfung durch eine ad hoc eingesetzte Kommission. Polizeiamtmann Bräuchle theilte noch mit, daß jedes Jahr Untersuchungen über den Zustand der Dachwohnungen, Aborte und Häuserwinkel angestellt werden. Ueber Dachwohnungen wurden im letzten Jahr 420 Anstände gemeldet, wovon die Hälfte abgestellt ist. In weiteren Fällen sind die Anstände gegenstandslos geworden und in den restlichen Fällen ist Frist zur Erledigung bis zum nächsten Jahre ertheilt worden. Die Zahl der Anstände bei Aborten und Häuserwinkeln betrug 500, wovon zwei Drittel erledigt sind und für das weitere Drittel Erledigungstermin ertheilt ist. Der Vorsitzende bemerkte noch, die Behauptung, daß menschenunwürdige Wohnungen hier seien, treffe nicht zu, ohne jedoch darauf einzugehen, ob eine solche Behauptung im Gemeinderath aufgestellt worden war, wie unser Mitarbeiter berichtete, oder nicht. Doch machte Gemeinderath Stroh darauf aufmerksam, „daß sich ziemlich alte Häuser hier befinden, aus denen vermögliche Besitzer eine gute Rente herauszuschlagen suchen durch Vermiethung von Räumen, die eigentlich nicht vermiethet werden sollten". Zum Schluß theilte der Polizeiamtmann noch mit, daß in den zur Kenntniß des Stadtpolizeiamts gekommenen 900 Fällen höchstens 50 Strafverfügungen ergangen seien. Die Zahl der beanstandeten Wohnungen werde künftig in dem jährlichen Polizeibericht erwähnt werden.

Reichsunterstützung für Wohnungsbauten an den Spar- und Bauverein in Dresden. Von den dem Reichsamt des Innern zur Wohnungsfürsorge für die Reichsunterbeamten im Etat 1901 bewilligten 2 Millionen Mark, von denen die Hauptmasse auf schleswig-holsteinische Bauvereine gefallen ist, („Soz. Praxis" Jahrg. X. Sp. 922) ist ein Theil auch auf Sachsen entfallen, und zwar in der Weise, daß das Reich dem Dresdner Spar- und Bauverein zunächst den Betrag von 100 000 ℳ. leihweise mit der Verpflichtung überlassen hat, bei Vergebung der von dem Verein hergestellten Wohnungen eine entsprechende Anzahl der Reichspost-Unterbeamten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Aus dem Verwaltungsbericht des Berliner Gewerbegerichts für das Jahr vom 1. April 1900 bis 31. März 1901

theilen wir Folgendes mit:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr Klagen eingereicht.	11 533	(12 630)[1]
Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt . . .	497	(511)
so daß	11 036	(12 119)

Klagen für die Rechtsprechung verblieben. Es sind dies 1083 Prozesse weniger als im Vorjahre. Dieser nicht unerhebliche Rückgang wird im Bericht als eine Erscheinung angesehen, die hauptsächlich ihren Grund in dem Darniederliegen der Geschäfte hat.[2]) In solcher Zeit — so wird ausgeführt — ist das Angebot der Arbeitskräfte ein bedeutend höheres als die Nachfrage und die in Arbeit Stehenden suchen Differenzen mit ihren Arbeitgebern, die sonst zu Arbeitsniederlegung und zu Prozessen geführt haben, in der Befürchtung, eine andere Brotstelle nur schwer wieder erlangen zu können, in friedlicher Weise auszugleichen. Mit dem Inkrafttreten der inzwischen beschlossenen Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901, so heißt es weiter, steht jedoch in Folge Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte eine Zunahme der Prozesse zu erwarten.[3])

Von den vorstehend angegebenen 11 036 Prozessen wurden erledigt:

a) durch Vergleich		5 755	(6 372)
b) durch Verzicht im Sinne des §. 277 der Civilprozeßordnung		—	(8)
c) durch Zurücknahme		2 669	(2 745)
d) durch Anerkenntnißurtheil		40	(23)
e) durch Versäumnißurtheil		988	(930)
f) durch andere Endurtheile			
α) mit Beweisaufnahme . . .	674		
β) ohne Beweisaufnahme . . .	407		
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei	21		
		1 102	(1 886)
g) unerledigt blieben		482	(605)
sind . . .		11 036.	

Diese Klagen vertheilen sich auf die einzelnen Kammern, wie folgt:

I. Schneiderei, Näherei	2 379	(2 367)
II. Textil-, Leder-, Putz-Industrie	788	(875)
III. Baugewerbe	1 049	(1 193)
IV. Holz- und Schnitzstoffe	768	(1 864)
V. Metalle	1 348	(1 462)
VI. Nahrung, Beherbergung, Erquickung . .	2 405	(2 471)
VII. Handels- und Verkehrsgewerbe . . .	1 824	(1 421)
VIII. Allgemein	980	(966).

Insgesammt ergingen 1231 kontradiktorische Urtheile (einschl. der Urtheile in den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen), und zwar in Kammer:

I.	183	= ca. 8 %	der betreffenden Klagen
II.	98	= „ 12 %	„ „ „
III.	224	= „ 21 %	„ „ „
IV.	118	= „ 15 %	„ „ „
V.	295	= „ 22 %	„ „ „
VI.	153	= „ 6 %	„ „ „
VII.	83	= „ 6 %	„ „ „
VIII.	82	= „ 8 %	„ „ „ .

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse des Vorjahres.

[2]) Daneben hat auch die Einführung des Innungszwanges in verschiedenen Gewerben, wie schon im vorigen Bericht („Soziale Praxis" X, 370) hervorgehoben war, einen Abfluß der Prozesse bewirkt.

[3]) Man wolle in dieser Hinsicht die in den nächsten „Mittheilungen" erscheinende Betrachtung über die Abänderungen des Gewerbegerichtsgesetzes vergleichen.

Unter den 11 533 Klagen des Berichtsjahres sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

5 308	(5 895)	mit einem Objekt bis	20 ℳ
3 625	(4 049)	" " " von	20,01— 50 ℳ
1 773	(1 711)	" " " "	50,01—100 "
443	(450)	" " " "	100,01—200 "
78	(108)	" " " "	200,01—300 "
82	(83)	" " " über	300 ℳ

Es hatten also 603, d. h. rund $5^1/_3$ % der Klagen (gegen 641 = 5 % im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 ℳ).

In diesen berufungsfähigen Prozessen ergingen 133 Urtheile. Gegen 35 (42) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 21 Berufungen erledigt, davon 14 durch Urtheil (9 bestätigt, 5 abgeändert).

Streitgegenstand war

in	6 721	(6 845)	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
"	4 802	(5 118)	"	Entschädigungsanspruch bzw. Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes wegen kündigungsloser Entlassung,
"	346	(358)	"	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses und dergl.,
"	49	(76)	"	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
"	341	(257)	"	Schadenersatz und Konventionalstrafe,
"	559	(546)	"	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Handwerkszeug, Kautionen und dergl.,
"	62	(98)	"	Wiederaufnahme der Arbeit.
in Sa.	12 880.			

Eingegangen waren nur 11 533 Klagen. Die Differenz von 1347 erklärt sich dadurch, daß in vielen Fällen mit einer Klage gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, wie: rückständiger Lohn, Lohnentschädigung, Herausgabe von Handwerkszeug, Ausstellung von Arbeitszeugnissen 2c.

Von Arbeitnehmern wurden 10 901 (11 990), darunter 3188 (2387) von weiblichen Personen, von Arbeitgebern 632 = $5^1/_2$ % (im Vorjahre 640 = 5 %) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urtheil entschieden 1039 bezw. 43 Klagen, darunter zu Gunsten der jeweiligen Kläger 466 (= 45 %) bezw. 37 (= 86 %). An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 23 verhandelt.

Durch diese Ziffern — so wird im Bericht nochmals hervorgehoben — wird den, wenn auch nur noch vereinzelt aufgestellten Behauptungen, daß bei den Gewerbegerichten die Arbeiter mehr Recht erhalten wie die Arbeitgeber, jeder Boden entzogen.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtirte, fanden 532 (492) mit durchschnittlich je 28 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen wurden, 438 (451) mit durchschnittlich 9 bis 10 Terminsachen statt.

Von den Klagen wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche . .	2368 = 21,5 %	(1510 = 12,5 %)
" " " 2 Wochen . .	4014 = 36,5 %	(5684 = 47,0 %)
" " " 3 " . .	1783 = 16,0 %	(3278 = 27,3 %)
" " " 4 " . .	1212 = 11,0 %	(1024 = 8,5 %)
in mehr als 4 " . .	1674 = 15,0 %	(570 = 4,7 %).

In der Anmeldestube des Gewerbegerichts wurden 9781 Klagen, pro Geschäftstag also rund 32, aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesammt rund 18 000 Personen.

Ueber die Einwirkung, die das Bürgerliche Gesetzbuch auf die Thätigkeit des Gewerbegerichts gehabt, wird gesagt, daß dieselbe bei weitem nicht so erheblich gewesen ist, wie die der sogenannten Handwerkernovelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Eine größere Verwickelung, so heißt es, brachte §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der in Verbindung mit §. 850[1] der Civilprozeßordnung und § 2 des Lohnbeschlagnahme-Gesetzes von 1869 die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen fällige, rechtzeitig geltend gemachte Lohnansprüche unmöglich macht. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber seinen Gegenanspruch — vorausgesetzt, daß dieser aus dem Arbeitsverhältniß herrührt, was die Regel bildet — vor unserem Gericht im Wege der Widerklage geltend machen muß, wodurch sich die Erledigung des Gesammtverfahrens häufig hinausschiebt. Das Erstaunen der Arbeitgeber über diese Schutzbestimmung äußerte sich in den Gerichtssälen oft in drastischer Weise. In der That darf man sagen, daß die Vorschrift etwas zu weit geht, indem selbst bei absichtlicher Schadenzufügung (Sachbeschädigung, Diebstahl 2c.) eine Aufrechnung nicht als zulässig erscheint und hier auch das Zurückbehaltungsrecht des §. 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig — soweit Geldforderungen sich gegenüberstehen — nach der herrschenden Ansicht nicht durchgreift. Dagegen wird eine andere Schutzvorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, die recht segensreich hätte wirken können, aber nicht zwingenden Rechtes ist, von den Unternehmern zum Schaden der Arbeiter häufig ausgeschlossen, nämlich die Bestimmung, daß der Arbeiter bei nur vorübergehender unverschuldeter Verhinderung seines Lohnes nicht verlustig gehen soll (§. 616 B. G.B.). Auch die Bestimmung des §. 615, welche dem Arbeiter bei Annahmeverzug des Arbeitgebers, (also z. B. bei Materialmangel) die Fortgewähr des Lohnes sichert, wird jetzt vielfach durch besondere Abrede beseitigt, nachdem im Anfang wiederholt Verurtheilungen der — noch gesetzesunkundigen — Arbeitgeber auf Grund der genannten Paragraphen erfolgt waren.

Das oben erwähnte Zurückbehaltungsrecht hat vielfach Heimarbeiter veranlaßt, die Herausgabe der von ihnen bearbeiteten Sachen vor Zahlung des Lohnes zu verweigern und daher eine Vermehrung der bezüglichen Prozesse verursacht. Ob in diesen Fällen ein Recht auf Zurückbehaltung, das die Stellung der Zwischenmeister empfindlich schädigen würde, überhaupt besteht, erscheint zum Mindesten als zweifelhaft. Bisher ist es regelmäßig gelungen, die streitenden Parteien zu vergleichen.

Größere Schwierigkeiten verursachte schließlich in einzelnen Fällen die Behandlung neuerer Rechtsgebilde, die im Bürgerlichen Gesetzbuch eine spezielle Regelung leider noch nicht gefunden haben, so der Kolonnenverträge (Uebernahme größerer Arbeiten durch eine Mehrheit von Arbeitern) und der Tarifverträge (Vereinbarung allgemeiner Arbeitsbedingungen durch eine größere Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern, z. B. auf Grund vorgängiger Einigungsamts-Verhandlungen).

B. Einigungsamt.

Den weitaus größten Theil des Verwaltungsberichts nimmt die Berichterstattung über die einigungsamtliche Thätigkeit ein. Während bei den gewerblichen Streitigkeiten ein Zurückgehen der Prozesse zu verzeichnen gewesen ist, hat bei den eigentlichen Streikverhandlungen, und zwar für die Fälle, in denen das Einigungsamt von beiden Theilen angerufen wurde, eine Zunahme stattgefunden, wie sie bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen. Bei 15 Streiks — im vorigen Jahre bei 8 — ist das Einigungsamt von beiden Theilen angerufen. Wie segensreich es bei dieser Thätigkeit gewirkt, geht zur Genüge daraus hervor, daß von diesen 15 Fällen allein 14 durch Vergleich beendet wurden. Nur in einem Falle kam es zum Schiedsspruch, dem sich nur die Arbeiter unterwarfen. Streiks, bei denen das Einigungsamt wohl Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgte, wurden 2 (9) und Streiks, bei denen das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen wurde, 5 (11) gezählt.

In einem Falle fanden unter Betheiligung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter und unter Leitung des vorsitzenden Gewerberichters, ohne Hinzuziehung von Beisitzern, Verhandlungen statt, in denen man ebenfalls zum Vergleich gelangte.

C. Ausschuß für Gutachten 2c.

Hier war die Thätigkeit eine nur geringe, indem im Laufe des ganzen Jahres nur 1 Gutachten erfordert und nur 1 Antrag gestellt ist. Da die Novelle zum Gewerbegerichts-Gesetz die Kompetenz des Ausschusses erweitert hat, steht zu hoffen, daß in Zukunft auch auf diesem den Gewerbegerichten zugewiesenen Felde segensreicher wird gearbeitet werden können.

Können die Abmachungen der sogenannten Achtzehner-Kommission für das Berliner Baugewerbe noch als „Verkehrssitte" bei Auslegung der Verträge in Betracht gezogen werden?

Bekanntlich sind die von der genannten — aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden — Kommission aufgestellten Arbeitsbedingungen mehrere Jahre hindurch nicht nur von den eigentlichen Parteien (d. h. der organisirten Unternehmern einerseits und den organisirten Maurern und Zimmerern andererseits), sondern auch von den abseits stehenden Interessenten als allgemein giltig beachtet worden, so daß man sie in der That als „Verkehrssitte" ansprechen durfte[1]). Seit dem Frühjahr 1901 — es wurde damals über Verlängerung und Ergänzung der alten Abmachungen verhandelt — hat aber eine größere Minderheit der

[1]) Daß diese Abmachungen, bezw. die ihr zu Grunde liegenden, vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts getroffenen Vereinbarungen nicht schon als solche die durch die Organisationen nicht vertretenen Berufsgenossen binden, darüber vergl. die „Mittheilungen" in der „Sozialen Praxis" vom 24. Mai 1900, Sp. 881 ff.

Maurer sich abgesondert undzu erkennen gegeben, daß sie den Vereinbarungen der Arbeitgeber mit der Hauptorganisation der Maurer und den entsprechenden Vorschriften der Achtzehner-Kommission sich nicht weiter unterwerfen. Dieser Zustand besteht unverändert fort. Eine Entscheidung des Einigungsamtes, wie sie u. E. auf Grund der älteren Abmachungen wegen dieses Zwiespaltes hätte herbeigeführt werden sollen, ist nicht eingeholt worden.[2]) Mit Rücksicht hierauf und in der Voraussetzung, daß die dissentirenden Maurer mit der bis dahin bestehenden Uebung, die Bedingungen der Achtzehner-Kommission stillschweigend den Arbeitsverträgen zu Grunde legen, nunmehr auch thatsächlich gebrochen haben, hat ein Urtheil der 3. Kammer des Berliner G.G. vom 4. November 1901 (Nr. 742) das Fortbestehen der gedachten Verkehrssitte für die Maurer in einem Einzelfalle in Zweifel gezogen. Hier hatte der Kläger, ein Akkordmaurer, Lohnzahlung für die Zeit verlangt, wo er seiner Behauptung nach wegen Rückstandes der Zimmerarbeiten nicht hatte arbeiten können. Beklagter berief sich auf die Abmachungen der Achtzehner-Kommission, wonach für Aussetzen regelmäßig nichts zu vergüten ist; außerdem behauptete er, daß Kläger an den fraglichen Wochentagen regelmäßig blau zu machen pflegte, so daß er (Beklagter) auch für die folgende Zeit damit gerechnet habe. Nur aus letzterem Grunde wurde die Klage abgewiesen. Bezüglich des ersteren führen die Urtheils-Gründe aus:

> Auf die allgemeinen Lohnbedingungen der „Achtzehner-Kommission“ kann Beklagter sich nicht berufen, da Kläger unstreitig diese nicht gekannt hat, auch nicht zum Zentralverbande der Maurer gehört und zur Zeit nur dieser die obigen Bedingungen angenommen hat, letztere also auch nicht mehr — wie früher — als allgemein giltige und daher auch nicht mehr als Verkehrsgebräuche anzusehen sind, die nach Treu und Glauben für alle, auch für die mit ihnen nicht bekannten — maßgebend wären (§ 157, 242 Bürgerl. Gesetzbuchs). Aber durch sein besonderes Verhalten hat Kläger dem Beklagten Grund zu der Annahme gegeben, daß er so wie so nicht am fraglichen Sonnabend Nachmittag und am Montag arbeiten würde.

Wie wir jetzt erfahren, sollen die abseits stehenden Maurer ihrer ablehnenden Erklärung die That keineswegs haben folgen lassen. Sie sollen vielmehr nach wie vor unter den Bedingungen der Achtzehner-Kommission arbeiten. Sollte dies bewiesen werden, so wird man aus obigem Urtheil Konsequenzen für die Allgemeinheit nicht ziehen dürfen.[3]) Daß für Zimmerer die fragliche Verkehrssitte noch fortbesteht, ist außer Zweifel.

Inzwischen ist am 29. November cr. ein Urtheil ergangen (Nr. 850/3), welches die aufgeworfene Frage gleichfalls erörtert. In demselben heißt es:

> Nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung scheinen zum mindesten einzelne wichtige der von der Achtzehner-Kommission festgestellten Arbeitsbedingungen auch von den Lokalorganisirten fortgesetzt innegehalten zu werden, obwohl sie den Abmachungen betreffs Verlängerung und Ergänzung dieser Bedingungen im Frühjahr 1901 nicht beigetreten sind und die Lohn-Kommission nicht mehr beschicken. So ist auf Befragen zugegeben, daß man beschlossen habe, sich den Festsetzungen über Lohnsatz und Arbeitszeit einstweilen zu fügen, andererseits sollen z. B. die — neu eingeführten — Bedingungen über Lohnverkürzung bei unverschuldetem Pausiren und über die Arbeitsmenge für unannehmbar erklärt sein. Weitere Bedingungen, darunter die hier in Betracht kommende des Kündigungsausschlusses, scheinen überhaupt nicht näher erörtert zu sein. Nach alledem wird man wohl die Bedingungen über Lohnsatz und Arbeitszeit nach wie vor als Verkehrssitte ansprechen dürfen, nicht dagegen die Bedingungen über Lohnverkürzung[4]) und Arbeitsmenge (weil diese erst jetzt eingeführt sind und nicht feststeht, daß sie schon allgemein und ohne besondere Abrede innegehalten werden)....
>
> Bezüglich des Kündigungsausschlusses fehlt es zur Zeit an thatsächlichem Material dafür, daß diese Bedingung auch von den dissentirenden Maurern noch immer als etwas Selbstverständliches angesehen wird. Es kommt aber hier auch gar nicht auf die Feststellung an, daß Kündigungsausschluß im Baugewerbe Verkehrssitte sei. Denn auf jeden Fall hat der Kläger .... durch sein Verhalten diese Bedingungen als für ihn maßgebend anerkannt 2c. 2c.

Bei weiteren Streitigkeiten wird man nach diesem Urtheil bezüglich jeder einzelnen Bestimmung der „allgemeinen Arbeitsbedingungen“, sofern sie als „Verkehrssitte“ gelten soll, zu prüfen haben, ob sie allseitig eingeführt ist und als etwas Selbstverständliches, nicht erst noch besonders zu Vereinbarendes gilt. Andererseits wird man vielfach diese Feststellung nicht brauchen, sofern der betreffende Arbeiter einen Theil der als Einheit gedachten allgemeinen Arbeitsbedingungen, sei es ausdrücklich, sei es durch schlüssige Handlungen, als für ihn geltend in Anspruch nimmt, ohne gegen die Anwendbarkeit auch der übrigen sich zu verwahren.

Auf alle Fälle werden, um den hierbei sich möglicher Weise ergebenden Zweifeln und Schwierigkeiten für die Zukunft zu begegnen, die Lokalorganisirten u. E. nicht nur im Interesse der Solidarität der Arbeitnehmer, sondern auch in ihrem eigenen gut thun, sich an den inzwischen aufgenommenen Verhandlungen über die Verlängerung der Arbeitsbedingungen (auf ein weiteres Jahr) zu betheiligen. Daß ihre Bereitwilligkeit auf der anderen Seite Entgegenkommen finden wird, darf nach den uns gewordenen Mittheilungen zuversichtlich erwartet werden.

Dr. Schalhorn.

[2]) Nur über die bei den Vorverhandlungen streitig gewordene Frage, wie groß das tägliche Arbeitsquantum eines Maurers zu bemessen sei, ist das Einigungsamt angerufen worden. Sein bezüglicher Schiedsspruch ist dann in die endgiltigen Arbeitsbedingungen aufgenommen worden; diesen insgesammt versagte der Lokalverband der Berliner Maurer seine Zustimmung. Hiergegen ist das Einigungsamt nicht angerufen worden.

[3]) Gegen die Anwendbarkeit der Arbeitsbedingungen der 18er Kommission in genanntem Einzelfalle spricht auch der Umstand, daß der Maurer nicht in Stunden-, sondern Akkord-Lohn stand, über Akkord-Arbeit in den Arbeitsbedingungen der Kommission aber nichts vorgesehen ist.

Man vergleiche endlich noch das in den „Mittheilungen“, „Sozialen Praxis“ vom 27. Juni 1900, Sp. 1003 wiedergegebene Urtheil.

[4]) Um solche Lohnkürzung handelt es sich in dem ersten Urtheil.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 25. Jahrg. 4. Heft. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1902.

An größeren Aufsätzen enthält dies Heft u. A. eine Abhandlung von H. Waentig über Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung. Max Hirsch hat das dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz vorgelegte Referat über das Verbot der Nachtarbeit beigesteuert. Karl Pfingsthorn berichtet über die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Hamburg. L. Pohle behandelt die amtlichen Erhebungen über die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen. Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung für Angestellte in Oesterreich beleuchtet O. v. Zwiedineck. Aus venetianischen Handlungsbüchern liefert H. Sieveking einen Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert. Andere Aufsätze beziehen sich auf Hollands Geldwesen im 19. Jahrhundert, auf die wirthschaftliche Entwickelung in Australasien, auf eine japanische Staats- und Volkswirthschaftslehre, auf den Vorentwurf zu einem schweizer Civilgesetzbuch. Eine sehr reichhaltige Literaturbesprechung (21 Werke) beschließt das werthvolle Heft.

Die Nothwendigkeit der Reinhaltung der deutschen Gewässer, vom gesundheitlichen, volkswirthschaftlichen und militärischen Standpunkte aus erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Von Dr. med. G. Bonne. Leipzig, 1901, Verlag von F. Leineweber. 239 Seiten. Preis 1 ℳ.

Mehr und mehr klärt sich ein großer Theil der sozialen Probleme zu Fragen der Hygiene ab. Auf letzterem Gebiete aber gilt es mit vielen landläufigen Vorurtheilen zu brechen und die stets von Neuem kontrolirten Erfahrungen der praktischen Thätigkeit zu Grunde zu legen. So bestreitet Bonne auf Grund eingehender Beobachtungen die Hypothese Pettenkofers von der Selbstreinigungskraft der Flüsse und verweist auf die zunehmende Verunreinigung der Gewässer durch Zuleitung der Städtejauchen und Industrieabwässer, die den ehemaligen Fischreichthum vernichtet, die Uferränder auf weite Strecken verpestet, vor Allem aber die Trinkwasserversorgung stört und die Keime von stets drohenden Epidemien birgt. Bonne empfiehlt, die Sieljauche zur Düngung unbebauten Haidelandes zu verwerthen und so neue Landstriche der Kultivirung zuzuführen, auf denen dann die Arbeiterschaft der großen Industriecentren theilweise eigenen Grund und Boden erwerben könnte. Schließlich weist er auf die Bedeutung des Zusammenhanges der Fischzucht mit der Volksernährung hin. Die vielseitige Verknüpfung des Themas mit einer Reihe aktueller Fragen, sowie die Fülle des beigebrachten Materials machen das Buch, das eine Zahl von Uebelständen unter neuen Gesichtspunkten betrachtet, um so lesenswerther. R. T.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt über „Sociale Revue“ bei; dieselbe ist durch den Verlag der „Socialen Revue“ in Essen-Ruhr zu beziehen.

XI. Jahrgang. Berlin, den 12. Dezember 1901. Nummer 11.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Klein- und Großindustrie in Belgien.*)

Die Veröffentlichung der belgischen Gewerbezählung vom Oktober 1896, welche bereits Dezember 1898 angefangen wurde, schritt so rüstig fort, daß jetzt die vollständigen Ergebnisse dieser großen Erhebung vorliegen. Angesehene Statistiker haben das starke Interesse anerkannt, daß diese Zählung unter dem technischen Gesichtspunkt der Organisation und der Revision bietet. Aber das Interesse beruht nicht nur auf dem subjektiven Gesichtspunkt der statistischen Bearbeitung, sondern auch auf dem objektiven Gesichtspunkt der festgestellten Thatsachen. Schon im Oktober 1846 — genau ein halbes Jahrhundert vor der gegenwärtigen Zählung — hatte Quetelet die erste, wirklich organisirte Gewerbe-Zählung der Welt unternommen. Es hatte in Belgien nach jener Erhebung von 1846 keine dieses Namens würdige Industriestatistik gegeben.

Die zuerst erschienenen Bände der Zählung von 1896 haben 1. die geographische Vertheilung von 858 verschiedenen Gewerben, die mit Rücksicht auf die Zahl der bestehenden und im Betriebe befindlichen Unternehmungen, das dem Arbeiterstand nicht angehörende Personal und die Arbeiter, sowie nach der Zahl der Pferdekräfte klassifizirt wurden, auf jede der 2600 belgischen Gemeinden gegeben; 2. von einer Seite die aus den Zahlungsbüchern der Arbeitgeber ausgezogenen Individuallöhne für beinahe 200 000 Arbeiter, von anderer Seite Gemeinde für Gemeinde und Gewerbe für Gewerbe die Nachrichten über die Einzelunternehmungen oder Aktiengesellschaften die Betriebe ohne Arbeiter, mit 1, 2 . . . Arbeitern u. s. w. Sodann werden mitgetheilt: die Daten der Gründung aller Unternehmungen, die Arbeitsstunden bei Tage und bei Nacht für die Männer, die Frauen und die Kinder, die Fortsetzung der Statistik über die wirklichen Löhne für 300 000 Arbeiter, das Alter der Arbeiter, der Geburtsort, die Zusammensetzung der Arbeiterfamilien u. s. w.

* * *

Heute wollen wir an dieser Stelle die sehr bestrittene Frage der Klein- und Großindustrie behandeln.

Beim ersten Anblick scheint es, daß die Kleinindustrie eine überwiegende Stellung in Belgien beansprucht. In der That kommen auf 226 000 (in runden Ziffern) Fabriken, Hütten-, Bergwerke, Steinbrüche, Werften, Werkstätten je der Art**) 212 000, d. h. $9^1/_2$ Zehntel, die keinen oder weniger als 5 Arbeiter beschäftigen. Diese Betriebe gehören 220 000 Arbeitgebern, was mehr als $^9/_{10}$ der Gesammtheit (233 000) aller Arbeitgeber des Landes ausmacht. Fügt man dem noch die 95 000 Werkstätten der Hausindustrie hinzu (Werkstätten von Arbeitgebern, die außerhalb arbeiten lassen; Zimmer, Mansarden u. s. w., der zu Hause arbeitende Arbeiter), so kommt man zu der ungeheuren Gesammtsumme von mehr als 300 000 Betrieben, die der Kleinindustrie angehören, bei einer Gesammtsumme von 320 000 Betrieben.

Der Schluß, wird man sagen, drängt sich auf: Belgien ist ein Land des Kleinbetriebes.

---

*) Recensement Général des Industries et des Métiers (31. Oktober 1896) Tome I—V. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail — Section de la Statistique. Bruxelles, Imprimerie Hayes 1900—1901. Das große belgische Zählungswerk vom 31. Oktober 1896, mit dem der damalige Stand des Handwerks und der Industrie erfaßt worden ist, liegt nun in gediegenster Ausstattung in 5 Quartbänden vor. Die beiden ersten und zugleich umfangreichsten Bände geben die Ergebnisse der Zählung in den sämmtlichen Gemeinden, nach den neun Provinzen geordnet; Band III bietet das Register dazu. Band IV enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmungen nach den einzelnen Gewerbezweigen zusammengestellt und in Band V ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend für die Anordnung der Betriebe. Zwei Textbände geben die Erläuterung des Tabellenwerkes und fassen die Ergebnisse übersichtlich zusammen. Wir können uns eines weiteren Eingehens auf dies großartige Werk ersparen, da in dem obigen Aufsatz aus kundigster Feder ein Theil seiner Ergebnisse dem Leser vorgeführt wird. Die Red.

**) Man muß beachten, daß diese Ziffern sich auf solche industriellen Unternehmungen beziehen, wie sie in Wirklichkeit bestehen. So ist das Etablissement Cockerill, wo etwa 10 verschiedene Gewerbe betrieben werden, hier als ein einziger Betrieb gezählt worden. — Vergl. über diesen Gegenstand die Erläuterungen, die wir S. 1, 21, 22 und 23 der Schrift, Analyse der Bände IV und V (Analyse des Volumes IV et V publication de l'office de Travail) gegeben haben.

Sehen wir indessen näher zu. Vor Allem, was versteht man unter einem Lande des Kleinbetriebes? Ist es ein Land, wo die herkömmlichen Gewerbe, die die örtlichen Bedürfnisse befriedigen, von einer Menge kleiner unabhängiger Handwerker ausgeübt werden, die, sei es allein, sei es mit ihren Kindern oder einigen Arbeitern arbeiten? Sicherlich nicht! Diese Handwerke sind für die Großindustrie unerreichbar und werden sich nothwendig immer in die Kleinindustrie einordnen. Was der Großindustrie in der That Noth thut, das ist der ausgedehnte Markt, der die mechanische Produktion möglich macht: Man sieht sehr wohl, daß die Maschinenindustrie die Hufschmiede, die Schlosser, die Maurer, die Tischler, die Installationsarbeiter, die Schneider, die Sattler u. s. w. nicht ersetzen kann, alles Handwerker, die in jedem Orte zahlreich vorhanden sein müssen, weil sie einem individuellen Kundenkreise dienen, dessen Bedürfnisse unaufhörlich wechseln.

Charakteristisch wird daher die Kleinindustrie für ein Land nur dann sein, wenn diese Produktionsform in den Zweigen vorherrscht, wo sie technisch oder ökonomisch durch die Großindustrie ersetzt werden könnte.

Nun ist von diesem Gesichtspunkt aus die Schlußfolgerung gerade derjenigen entgegengesetzt, die man oben zu formuliren versucht war. Betrachten wir vor Allem die eigentliche Industrie in Belgien mit Ausschluß der Hausindustrie. Von den 212 000 Betrieben der Kleinindustrie konzentriren sich mehr als 190 000 oder $^{9}/_{10}$ auf nur 25 Gewerbe. Hier folgen diese Gewerbe nach ihrer zahlenmäßigen Bedeutung geordnet: Näherinnen, Schuhmacher, Tischler, Bäcker, Schneider, Schmiede, Schiffsauslader, Maurer, Plätterinnen, Modistinnen, Anstreicher, Fuhrleute, Holzschuhmacher, Stellmacher, Müller, Dachdecker, Kunsttischler, Säger, Installateure, Sattler, Böttcher, Korbmacher, Wäscherinnen, Kupferschmiede, Schiffer. Diese Gewerbe sind zahlreich in Belgien aus dem einfachen Grunde, weil die Bewohner selber zahlreich sind; unser Land hält den Rekord in der Bevölkerungsdichtigkeit für den Quadratkilometer; was ist Erstaunliches dabei, daß die Dichtigkeit der Kleinbetriebe gleich hoch ist?

Was die Betriebe der Hausindustrie betrifft, so muß man Folgendes beachten. Zu Hause arbeiten 100 000 Arbeiter und Arbeiterinnen; diese 100 000 Arbeiter werden von 6000 Arbeitgebern beschäftigt; das macht 16 Arbeiter auf den Arbeitgeber, d. h. es handelt sich schon um mittlere Betriebe, und die Firmen, die 100 Arbeiter außer dem Hause beschäftigen, sind nicht selten bei der Fabrikation von Spitzen, von Geweben und Waffen. Was die Bedeutung des Geschäftes, des kommerziellen Risikos anlangt, so handelt es sich hier schon zweifellos um Großbetriebe; der einzige Unterschied besteht darin, daß die Arbeiter nicht in Einer Werkstätte vereinigt sind.

Aber wir beeilen uns, die Großindustrie an sich zu untersuchen. Wir werden unter dieser Rubrik die Betriebe aufführen, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen.

Wenn man in der That hier nur 1650 Betriebe vorfindet, d. h. weniger als $^{1}/_{10}$ der Gesammtsumme, so begegnet man dagegen mehr als 400 000 Arbeitern, d. h. mehr als $^{6}/_{10}$ der Gesammtsumme von 670 000, — d. h. von 100 Arbeitern sind 61 in den Betrieben der Großindustrie beschäftigt. Fügt man zu dieser Zahl den Antheil der mittleren Industrie (Werkstätten von 5 bis zu 50 Arbeitern) hinzu, so ist zu konstatiren, daß 85 % der belgischen Arbeiter sich in nur 6 % der Betriebe konzentriren.

Weitere Anzeichen im gleichen Sinne sind folgende: a) Der vierte Theil der Gesammtheit der Arbeiter gehört zur sogenannten Rieseninduſtrie (Betriebe von mehr als 500 Arbeitern). b) 10 % der Gesammtheit der Arbeiter konzentriren sich in 41 Betrieben, von denen jeder mehr als 1000 beschäftigt. c) Beinahe die Hälfte (42 %) der Gesammtheit der Arbeiter werden von 1854 Aktiengesellschaften beschäftigt, was im Mittel 149 Arbeiter auf den Betrieb ausmacht, während für die Personenbetriebe der Durchschnitt nur ein Arbeiter für den Betrieb beträgt.

Alle diese Thatsachen stimmen genau zusammen: sie zeigen zur Evidenz, daß Belgien ein Land des Großbetriebes ist, soweit es die Natur der Dinge zuläßt.

* * *

Das ist richtig für den gegenwärtigen Moment. Und es ist nicht weniger richtig unter dem historischen Gesichtspunkt der industriellen Entwickelung des Landes. Wenn man 1896 (die Ergebnisse der Zählung, die wir untersuchen) mit 1846 (die Ergebnisse der einzigen früheren Zählung) vergleicht, so zeigt dieser Rückblick auf ein Halbjahrhundert wirthschaftlicher Thätigkeit klar, welchen verschiedenen Faktoren die Entwicklung der Kleinindustrie und diejenige der Großindustrie unterliegt. Die Bevölkerung des Königreichs hat sich um 50 % vermehrt. Hier lassen wir einerseits für die wichtigsten Handwerke, wo die Vergleichung mit allen Garantien der Vergleichbarkeit durchgeführt werden konnte, den Koeffizienten der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der beschäftigten Personen (Unternehmer und Arbeiter zusammen), — andererseits für die wichtigsten Industrien den gleichen Koeffizienten, berechnet mit Rücksicht auf die Zahl der Pferdekräfte der Dampfmaschinen, folgen, wobei wir voraussetzen, daß eine Dampfpferdekraft 10 Männer ersetzt.

1846—1896.

Vermehrung der Bevölkerung: + 50 %.

Handwerke, die im Jahre 1896 mehr als 6000 Personen beschäftigten		Industrien, die im Jahre 1896 mehr als 20 000 Arbeiter beschäftigten	
Tischler	— 8 %	Steinbrüche	+ 242 %
Herrenschneider	+ 3 „	Kohlenbergwerke	+ 405 „
Wagner	+ 21 „	Baumwolle und Wolle	+ 527 „
Schuhmacher	+ 37 „	Eisenhütten	+ 796 „
Bäcker	+ 62 „	Bauunternehmungen	+ 841 „
Anstreicher	+ 109 „	Leinen und Hanf	+ 1108 „
Holzschuhmacher	+ 119 „	Glashütten	+ 2321 „
Gipser (Deckenverschaler)	+ 135 „	Zuckerfabriken	+ 3700 „ .

Wir wollen uns nicht mit dem Detail des verschiedenen Wachsthums, das die Tabelle zeigt, aufhalten. Es genügt uns für jetzt, hinzuweisen auf den Entwickelungsgang der Handwerke im Vergleich mit demjenigen der Industrie. Während das Wachsthum der Handwerker, alle anderen Dinge gleich angenommen, merklich parallel bleibt mit dem der Bevölkerung, sieht man die Industrie Ziffern erreichen, die außer allem Verhältniß mit der Entwickelung der Bevölkerung stehen. Was will das anderes sagen, als daß die Kleinindustrie einfach das ist, was sie auf einem Territorium sein mußte, dessen Bevölkerung sich um die Hälfte vermehrt hat? Was will das anderes sagen, als daß die besondere Physiognomie, die Belgien nach 50 Jahren angenommen hat, genau die eines Landes der Großindustrie ist? Derselbe Schluß ist zu ziehen aus jener anderen Thatsache, daß in 50 Jahren, selbst wenn man von den Verkehrsindustrieen absieht, die Zahl der beschäftigten Dampfpferdekräfte sich verzehnfacht hat, indem sie sich von 40 000 auf 430 000 erhöhte und so die kolossale Entwickelung der Großindustrie bezeichnete.

* * *

Nun ist der Umstand, daß Belgien ein Land der Großindustrie ist, von grundlegender Bedeutung für seine wirthschaftliche und soziale Politik und mehr noch für die Orientirung der öffentlichen Meinung. Sicherlich verdienen alle Interessen sorgfältige Pflege, und es wäre nicht zu beklagen, wenn man sich bemüht, z. B. diejenigen des Kleinbürgerthums, der Heimarbeiter oder der Familienwerkstätten zu wahren. Aber schließlich muß ein Land wie ein Individuum sich selber erkennen und sich seiner Bestimmung anpassen. Um fortzuschreiten, muß man den Weg, der emporführt, beachten. Weil wir ein Land der Großindustrie sind, müssen wir es bleiben bei Strafe des Falles. Dies möge ein Wink sein für die Geschäftsleute Belgiens und für alle die, welche die Verantwortung für die technische Erziehung der Leiter der Industrie wie der Arbeiter tragen.

Unter einem anderen Gesichtspunkte aber ist es bemerkenswerth, wie die Zahlen der belgischen Zählung die wesentlichsten Daten der berühmten Kritik Bernsteins gegen das Gesetz der marxistischen Konzentration bestätigen. Von 1846 bis 1896 hat sich die Bevölkerung um die Hälfte vermehrt (von 4 337 000 auf 6 496 000) und die Zahl der Betriebe, wo ein Unternehmer für seine eigene Rechnung arbeitet, hat sich in demselben Verhältniß vermehrt (von 160 000 auf 240 000). Man kennt leider für 1846 die Vertheilung nach der Zahl der Arbeiter nicht, aber es ist charakteristisch, daß nach der oben mitgetheilten Tabelle sich die Mehrzahl der kleinen Gewerbe ebenso wie die Bevölkerung und noch mehr entwickelt hat und daß in gewissen Handwerken, wie Tischler, Schuster, Böttcher u. s. w. die mechanische Großproduktion nur theilweise den Kleinbetrieb verdrängt. Aber im Allgemeinen entwickelt sich die Großindustrie neben der kleinen und mittleren; ferner sind in den letzten 50 Jahren zahlreiche neue Industriezweige (mehr als 300) hervorgetreten, von denen eine Zahl der Kleinindustrie verblieben ist.

Die Widerstandsfähigkeit der Kleinindustrie geht auch aus der Thatsache hervor, daß, trotz der Entwickelung des Maschinenwesens, die Herstellung mit der Hand sich in zahlreichen Industrien aufrecht

erhält, selbst in solchen, wo der mechanische Prozeß für selbstverständlich gehalten wird. Ist es z. B. nicht charakteristisch, zu konstatiren, daß es gegenwärtig noch mehr Weber giebt, die Tuche und Stoffe von Baumwolle, Wolle oder Seide in der alten handwerksmäßigen Weise erzeugen, als Weber an mechanischen Webstühlen (25 751 gegen 23 541, d. h. 2210 mehr)!

Das Argument Bernsteins, daß die Entwickelung der Zahl der Aktiengesellschaften sich auch einer einfachen Expropriation der Besitzenden entgegenstellen würde, wird ebenfalls durch die belgische Statistik bekräftigt: Aktiengesellschaften treten fast in allen ein wenig bedeutenden Industriezweigen hervor; in 70 Industriezweigen beschäftigen die Aktiengesellschaften mehr als drei Viertel der Arbeiter.

Beiläufig ist auch zu bemerken, daß die Anhänger des Kooperatismus in der belgischen Zählung nicht eine Bestärkung ihrer Hoffnungen finden können; es giebt nur 167 Produktiv-Genossenschaftsbetriebe, die die geringe Zahl von 2000 Arbeitern beschäftigen; von diesen 167 sind 62 Bäckereien und 56 Löschgenossenschaften am Hafen von Antwerpen. Es bleiben 49 Unternehmungen mit 800 Arbeitern für alle übrigen Industriezweige des Landes.

Eine letzte Bemerkung drängt sich auf: in Belgien hat die Lohnarbeit eine intensive Entwickelung genommen: Während z. B. die Zahl der Unternehmer sich in 50 Jahren um 80 000 vermehrt hat, ist die Zahl der Lohnarbeiter (ausschließlich der Heimarbeiter) um 400 000 gewachsen, d. h. 5mal so viel. Heute sind von 100 in der Industrie beschäftigten Personen nur 21 selbständig; die übrigen sind Angestellte, sei es Arbeiter sei es Beamte. Die Ziffern sagen klar, daß in Belgien die soziale Frage durch die rapide Entwickelung der Produktion gestellt worden ist. Die öffentliche Meinung und die Verwaltung müssen sich daran gewöhnen, dieser historischen Thatsache gerade ins Auge zu sehen und zuzugestehen, daß für neue Verhältnisse eine neue Sozialpolitik nothwendig ist. Weit entfernt zu erlahmen, muß sich der Eifer für die Sozialreform steigern, die Arbeitgeber und die Arbeiter müssen sich organisiren, die Arbeiterschutzgesetzgebung muß stark durchgeführt werden; und vor Allem müssen die Parteien im Parlament begreifen, wie viel größer und dringender die wirthschaftliche und soziale Aufgabe ist als die politische.

Brüssel. Prof. Dr. E. Waxweiler, Direktor des „Institut de Sociologie".

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Sitzung des Ausschusses am 9. Dezember, der eine längere Berathung des Vorstandes vorangegangen war, begann mit einem Bericht des Vorsitzenden, Freiherrn von Berlepsch, über den Verlauf der konstituirenden Versammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel. Namentlich wurde betont, daß die Einmüthigkeit, die in der Versammlung herrschte, und die Beschränkung auf erreichbare und praktische Ziele sehr günstige Vorzeichen für die Bestrebungen der Vereinigung seien. Ihr Organ, das „Internationale Arbeitsamt", sei auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut. An den Sektionen der einzelnen Länder sei es nun, die Bemühungen der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamtes nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck erbat und erhielt der Vorstand die Ermächtigung, die geeigneten Schritte zur Ausführung der Beschlüsse des Komitees der Internationalen Vereinigung zu thun, insbesondere hinsichtlich des vom nächsten Jahr an monatlich erscheinenden Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes, sowie der Untersuchungen über die Nachtarbeit der Frauen, über die Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben, namentlich solchen, die mit weißem Phosphor und Bleifarben arbeiten, sowie über ein einheitliches Schema für die Unfallstatistik und die Bestimmungen über die Versicherung ausländischer Arbeiter. Für jedes dieser Arbeitsgebiete sollen für Deutschland Kommissionen ernannt werden, die die Fragen eingehend studiren und darüber dem Internationalen Arbeitsamt Bericht erstatten.

Da die Internationale Vereinigung beschlossen hat, im September 1902 in Köln eine Sitzung ihrer Delegirten abzuhalten, so wird die Gesellschaft für Soziale Reform, die ja zugleich die deutsche Sektion dieser Vereinigung ist, zu gleicher Zeit dort ihre erste Generalversammlung veranstalten. Die Ortsgruppe Köln hat sich erboten, die Vorbereitungen hierfür an Ort und Stelle zu treffen. Vom Ausschuß wird außer den geschäftlichen Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt: 1. Bericht des Vorstandes. 2. Erörterung einer Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für Frauen und Mädchen in Fabriken und Heraufsetzung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter. 3. Das Vereins- und Versammlungsrecht und die Nothwendigkeit seiner Reform. Der Vorstand wurde beauftragt, hierfür die geeigneten Referenten zu bestellen und die nöthigen Vorarbeiten zu leisten. Von einigen Mitgliedern wurde die Behandlung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf der Generalversammlung befürwortet, doch sah man davon ab, da die fast gleichzeitig tagende Versammlung des Verbandes der Arbeitsnachweise nach einem bereits gefaßten Beschlusse dies Thema erörtern wird.

Ueber die Finanzverhältnisse der Gesellschaft berichtete der Schatzmeister Abg. Professor Dr. Paasche; der Ausschuß billigte den Voranschlag für das Jahr 1902 und beschloß, das Verhältniß zu den Ortsgruppen vorläufig weiter dahin zu regeln, daß zwar grundsätzlich laut den Statuten der Minimalbeitrag jedes Mitgliedes der Centralkasse zufließen soll, daß aber der Vorstand ermächtigt wird, mit den Ortsgruppen einen modus vivendi zu treffen, wonach die Ortsgruppen bis zur Hälfte der Mitgliedsbeiträge für ihre Zwecke verwenden können. Für die Internationale Vereinigung in Basel gewährt die deutsche Landessektion nachträglich für 1901 einen Zuschuß von 400 M, um das Recht einer erhöhten Zahl ihrer Delegirten zu behalten. Der Gesammtbeitrag für 1902 soll 1200 M sein. Die Nothwendigkeit einer verstärkten Propaganda für die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Ortsgruppen wurde allseitig betont und entsprechende Maßnahmen hierfür besprochen.

Was die sonstigen Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform betrifft, so ist eine Broschüre über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes durch Gerichte und Verwaltung, insbesondere mit Bezug auf die Arbeiterberufsvereine, in Vorbereitung. Die Petition an den Reichstag und den Bundesrath, die die reichsgesetzliche Beseitigung der einzelstaatlichen Beschränkungen der Betheiligung von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen fordert, wird von zahlreichen Abgeordneten verschiedener Parteien unterstützt werden. Vom Internationalen Arbeitsamt in Basel werden die Drucksachen, vor Allem das Monatsbulletin, in so großer Anzahl geliefert werden, daß die Gesellschaft sie unentgeltlich ihren Mitgliedern überreichen kann. Für die nächste Ausschuß-Sitzung sollen die gewerblichen Rechtsverhältnisse der Gärtnergehülfen, die eng mit dem Koalitionsrecht zusammenhängen, durch einen Juristen und einen Praktiker erörtert werden. Leider war die Zeit schon zu weit vorgerückt, um diesmal noch die umfangreichen Referate über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften in Angriff nehmen zu können, so daß die Berathung auf die nächste Sitzung des Ausschusses verschoben werden mußte. Diese soll im Laufe des Mai 1902 in Berlin stattfinden.

Versammlung der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform. In der Versammlung vom 3. Dezember wurde die Frage: „Was kann die Gemeinde auf dem Gebiete des Wohnungswesens thun?" von den Herren Adolf Damaschke und Dr. Franz Oppenheimer erörtert.

Der erste Redner ist der Ansicht, daß 1. jeder soziale Fortschritt durch die fortgesetzten Miethsteigerungen vereitelt werde. Typisch sei folgender Satz in den Berichten unserer Gewerbeinspektoren: Es ist den Arbeitern gelungen, eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Trotzdem hat sich ihre Lage nicht verbessert. Denn die Miethsteigerung war in der Regel größer als die Lohnerhöhung. 2. Sei die fortgesetzte Miethsteigerung mit Schuld an der gegenwärtigen Krise. 50 M, die für Miethe mehr aufzuwenden seien, würden dem inneren Konsum entzogen. Dadurch entstehe die Ueberproduktion, die in Wirklichkeit eine Unterkonsumtion sei. Daran, daß eine Wohnungsnoth bestehe, könne gar kein Zweifel sein. Die amtliche Statistik sehe solche Wohnungen als überfüllt an, in denen sechs und mehr Personen in einem heizbaren Zimmer wohnten. In Berlin allein wohnten mehr als 182 000 Personen in derartigen ungeheuerlichen Zuständen. Bei der Wohnungsfrage handle es sich um eine Lebensfrage unseres Volkes. Alle anderen Versuche zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen müßten auf die Dauer scheitern, so lange im Wohnungswesen keine grundlegende Reform eintrete. Erste Aufgabe der Gemeinde sei die Errichtung eines Wohnungsamtes. Dieses hätte vor Allem eine einmalige statistische Aufnahme des bestehenden Zustandes vorzunehmen. Eine seiner wichtigsten Aufgaben sei die Wohnungsinspektion. Diese beseitige allerdings die Wohnungsnoth nicht, und viele ihrer Beanstandungen ließen sich in den ersten Jahren überhaupt nicht durchführen, da es an geeigneten Wohnungen mangle.

Aber mit der Aufdeckung der vorhandenen Mißstände sei schon viel erreicht. Den Sitz des Uebels finde man in der Bodenspekulation. Ueberall sonst würde dauernd steigende Nachfrage den Preis der Produkte herabsetzen. Bei den Wohnungen treffe dies nicht zu wegen der Unvermehrbarkeit des Naturfaktors, des Grund und Bodens. Der Bodenspekulation sei wenigstens einigermaßen beizukommen durch Ersetzung der Grundsteuer nach dem Nutzungswerth durch eine solche nach dem gemeinen Werth. Die Steuer werde von den preußischen Ministern empfohlen, sie lasse sich ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen. Bei ihr würden auch die Reklamationen gegenüber der bisherigen Steuer nach dem Nutzungswerth bedeutend zurückgehen. — In Breslau z. B. hätte sich der Betrag der Steuer aus den Bauplätzen um das 30fache (von 10 800 auf 316 000 ℳ) gesteigert. Dadurch würde den Spekulanten das Zurückhalten des Terrains erschwert. Ferner würde — und dies sei ein großer Vorzug dieser Steuer — das unnatürliche Bündniß zwischen Bodenspekulanten und Hausbesitzern gesprengt. Sodann trat Redner dafür ein, daß die Gemeinden möglichst viel Bauland erwerben. Sie sollen aber nicht selbst bauen, sondern es in Erbbaurecht — nach dem Muster von Halle a. S., Frankfurt ꝛc. — weitervergeben.

Dr. Oppenheimer führte in seinem Korreferat aus, daß er mit dem Vorredner in den Hauptpunkten übereinstimme. Er könne sich jedoch mit ihm nicht einig erklären in der Schätzung dessen, was die Bodenreform in den Städten leiste. Die Großstädte an sich seien keine nothwendige nationalökonomische Erscheinung. Unter gesunden volkswirthschaftlichen Verhältnissen bildeten sich keine Großstädte. In der Zeit vom Jahre 1000 bis 1400 habe sich die Bevölkerung Deutschlands vervielfacht und trotzdem hätten sich keine Großstädte gebildet. Nürnberg hatte in dieser Zeit nie mehr als 21 000, Frankfurt nie mehr als 9000 Einwohner, und selbst Lübeck wird von den kühnsten Historikern in seiner Bevölkerung nicht über 80 000 geschätzt. Dagegen bildeten sich überall kleine und mittlere Städte; im 13. Jahrhundert allein werden 400 Städtegründungen gezählt. Eine Zuwachsrente war hier ganz unmöglich, da die Städte den Einwanderern nur um sie anzuziehen Grund und Boden, ja sogar das Bauholz und das Bürgerrecht schenkten. Unsere Großstädte verdanken ihre Entstehung den Massenabwanderungen vom platten Lande. Der ganze Bevölkerungszuwachs von jährlich 800 000 Köpfen werde von den Städten aufgenommen, die Landbevölkerung gehe zurück. Dieser Verlust betrage in 5 Jahren in den einzelnen Landkreisen bis zu 8 %. Großberlin allein nehme jährlich 160 000 Köpfe auf, sodaß hierfür jährlich mindestens 1000 Miethkasernen zu bauen wären. Schuld an dieser Massenabwanderung sei das Großgrundeigenthum, die Bevölkerung der Bauernschaften bliebe konstant. Das Großgrundeigenthum verwandle die Arbeiterschaft in Streusand, der jedem Wind folge. So wälze sich gleich einer Wanderdüne, alles Leben erstickend und vernichtend, die Wanderbevölkerung der ostelbischen Bezirke über unser Land hin. Redner tritt vor allem gegen das Dreiklassenwahlrecht ein. Seiner Zeit sei der Hausbesitzer das seßhafte Element gewesen und deshalb von der Gesetzgebung begünstigt worden. Heute sei aber gerade der Hausbesitzer das fluktuirende Element.

Herr Bry erhob in der sich an die beiden Vorträge anschließenden Debatte Zweifel an der nachhaltigen Wirksamkeit des Erbbaurechts und glaubte, die Einführung der Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Werth sei nach dem Gesetze nicht ohne Weiteres zulässig. Auch Herr Reichstagsabgeordneter Kommerzienrath Roesicke zweifelte an der nachhaltigen Wirksamkeit der Abhülfemaßregeln durch das Erbbaurecht. Es liege die Gefahr vor, daß nach seinem Ablauf eine nicht sozial gesinnte Gemeindevertretung über den in ihr Eigenthum zurückgefallenen Grund und Boden zu verfügen habe. Im Uebrigen vertrat er energisch die Nothwendigkeit durchgreifender Wohnungsreformen. Herr Dr. Heiß war der Ansicht, daß die Organisirung des städtischen Wohnungsnachweises eine Maßregel sei, über deren Nützlichkeit im Interesse aller Betheiligten, sowohl der Vermiether als der Miether, kein Zweifel bestehen könnte. Deshalb sollte seine Durchführung gerade in den Großstädten, wo es besonders nothwendig sei, mit Nachdruck verlangt werden. Die Versammlung nahm einen sehr angeregten Verlauf.

Gründung der Ortsgruppe Königsberg i. Pr. Die Versammlung am 30. November war von Theilnehmern aus den verschiedensten Berufskreisen besucht, u. A. waren erschienen: Geheimrath Arndt, Landtagsabgeordneter Direktor Dr. Krieger, Professor Diehl, Verwaltungsgerichtsdirektor Meyer, Rechtsanwalt Dr. Lichtenstein, Prediger Konschel. Die einleitenden Berichte erstatteten die Herren Universitätsprofessor Dr. von Blume und G. Müller, Vorsitzender des Handlungsgehülfenverbandes; ihr Antrag, aus den vorbereitenden Verhandlungen herauszutreten und eine Ortsgruppe der Gesellschaft zu begründen, damit für die fernere Agitation eine Grundlage geschaffen werde, fand allseitige Zustimmung. Im Anschluß hieran wurden die Satzungen berathen, die sich im Wesentlichen an das Breslauer Statut (Jahrg. X Sp. 849) anschließen. Der Vorstand besteht aus sieben Herren (Vorsitzender: Prof. Dr. von Blume, Schriftführer: G. Müller, Schatzmeister: Bankdirektor Kraschutzki und vier Beisitzer). Versammlungen sollen in der Regel allmonatlich stattfinden. Als erstes Thema der Berathungen wird voraussichtlich die Wohnungsfrage gewählt werden.

Unterstützung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch Italien. Die Regierung hat den Kammern eine Vorlage, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes zugehen lassen. Bei diesem Anlaß traten die Berichterstatter der Kommission, die Abgeordneten Luzatti und Pantano, zugleich sehr warm für die Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes in Basel ein, das sich der hohen Aufgabe der Vorbereitung einer Uebereinstimmung in den sozialpolitischen Bestrebungen aller Länder widme. Italien, das schon zu viel Zeit ungenutzt habe verstreichen lassen, dürfe sich der Theilnahme an diesem Werke der Civilisation nicht entziehen. In Uebereinstimmung mit dem Minister des Auswärtigen legte die Kommission daher der Kammer folgende Tagesordnung vor:

„Die italienische Kammer begrüßt die Initiative der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, sie hege das Zutrauen, daß sich die Regierung zur Mitarbeit mit dem neuen Arbeitsamt verbinden wird, indem sie außerdem in Verhandlungen tritt mit Deutschland, der Schweiz und anderen Staaten, um internationale Vorkehrungen zum Schutze der Unverletzlichkeit, der Gesundheit und der Fürsorge für die Arbeiter zu erreichen."

Diese Tagesordnung wurde am 5. Dezember von der Kammer angenommen, nachdem die Berathung der Regierungsvorlage über das Arbeitsamt beendigt war. Auf der konstituirenden Versammlung der Internationalen Vereinigung Ende September d. Js. in Basel hatte sich bereits die italienische Regierung amtlich durch ihren dortigen Konsul vertreten lassen und ihre Unterstützung in Aussicht gestellt. Durch den Beschluß der Kammer, dem der Senat zweifellos beitreten wird, ist diese erfreuliche und werthvolle Unterstützung nunmehr gesichert. Möge dies Beispiel da Nachahmung finden, wo man heute noch zögert!

Allgemeine Sozialpolitik.

Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern finden immer mehr Anklang und Verbreitung. Den kürzlich (Sp. 203) erwähnten Fällen reihen wir heute weiter die folgenden an: Die im Centralverband vereinigten Berliner Maurer haben beschlossen, behufs Verlängerung des Vertrages über die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf ein weiteres Jahr mit den Vertretern der Unternehmer in Verhandlung zu treten. Voraussichtlich wird die seit Jahren in Berlin bestehende Tarifgemeinschaft im Baugewerbe abermals verlängert werden. — Der Leipziger Arbeitgeberbund im Baugewerbe hat den Arbeitnehmern vorgeschlagen, die bis zum 31. März 1902 geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen (55 ₰ Stundenlohn und neunstündige Arbeitszeit) auf weitere drei Jahre zu verlängern. Eine von 1200 Leipziger Maurern besuchte Versammlung lehnte zwar diesen Vorschlag ab, wählte aber eine Kommission, um mit dem Arbeitgeberbund Verhandlungen anzubahnen. Es besteht die Absicht, zwar die Geltungsdauer der jetzigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verlängern, dabei aber nicht soweit zu gehen, wie die Unternehmer es wünschen. — Zum Zweck einer Stellungnahme zur Einführung der Tarifgemeinschaft und gleicher Institutionen wie die der Buchdrucker hatten sich am 17. November die Steindruckerei- und Lithographie-Besitzer Nordwestdeutschlands in Hannover zu einer Konferenz zusammengefunden. In Gemeinschaft mit der Gehülfenschaft soll ein Arbeits- und Lohntarif aufgestellt werden. — Zu wirksamer Durchführung des im Herbst vorigen Jahres vereinbarten Tarifs im Buchbindergewerbe hat auf Anregung der Lohnkommission der Vorstand der Arbeitgebervereinigung in Stuttgart an alle Prinzipale die Aufforderung gerichtet, die Minimallöhne und Akkordsätze des Tarifs einzuführen bezw. einzuhalten; es wird hinzugefügt: „Es ist wohl kaum nöthig, besonders darauf hinzuweisen, daß auf diese Art geschaffene gleichmäßige Lohnverhältnisse im Interesse des einzelnen Arbeitgebers, sowie unseres ganzen Gewerbes liegen, indem dadurch einerseits eine ungesunde schädliche Konkurrenz unmöglich gemacht, andererseits ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitnehmern gepflegt und erhalten wird, was zweifellos wesentlich dazu beitragen dürfte, stabilere und günstigere Verhältnisse zu schaffen." Das Arbeiterorgan „Die Buchbinderzeitung" (Nr. 47) begleitet dies Schreiben mit Worten voller Anerkennung.

Ein „Arbeitsgesetzbuch" in Frankreich. Zu seinen bürgerlichen, strafrechtlichen, prozeßrechtlichen, handelsrechtlichen Gesetzbüchern wird Frankreich nun auch einen „code du travail" erhalten. Es handelt sich dabei um keine sachlichen Neuerungen, sondern nur um

die Kodifikation der im Laufe des letzten Jahrhunderts entstandenen verschiedenartigen Gesetze über die gewerbliche Arbeit. Im Unterschiede jedoch von den im Auslande ausgeführten ähnlichen Zusammenfassungen soll das geplante französische Arbeitsgesetzbuch nach spezifisch sozialpolitischen Gesichtspunkten systematisirt werden. Der Handelsminister Millerand hat nach der „Frankf. Ztg.“ dieser Tage eine außerparlamentarische Kommission ernannt, die sich ausschließlich mit der Ausführung des Planes einer Kodifikation des Arbeitsrechts zu beschäftigen hat. Neben vier hauptsächlich durch ihre sozialpolitische Thätigkeit bekannten Parlamentariern sitzen in dieser Kommission zwei Mitglieder des Staatsrathes, die Ressortchefs der sozialen Abtheilungen im Handelsministerium und die bekannteren Rechtslehrer an den Universitäten, die sich besonders mit der Sozialgesetzgebung beschäftigt haben.

Errichtung eines Arbeitsamtes in Italien. Nun bekommt auch Italien ein Amt für Arbeiter- und Sozialstatistik. In der Deputirtenkammer gelangte am 5. Dezember ein Regierungsentwurf, betreffend die Errichtung eines staatlichen Arbeitsamtes zur Verhandlung. Dies Amt soll Erhebungen über Arbeiterverhältnisse veranstalten, Statistiken aufnehmen, Arbeitergesetze sammeln und die soziale Gesetzgebung vorbereiten u. s. w. Dem Arbeitsamt soll ein Staatsbeamter vorstehen im Range eines Ministers ohne Portefeuille und ohne Verantwortung, die Kosten sind auf 100 000 Frcs. veranschlagt. Dem Arbeitsamt wird nach den Anträgen der Kommission ein Beirath beigegeben, bestehend aus Mitgliedern der Deputirtenkammer, des Senats, der Handelskammern, Volksbanken, Genossenschaften, Arbeiterunterstützungs-Vereinen, Arbeitskammern und fünf Arbeitern, die von der Regierung direkt ernannt werden sollen. Die Generaldiskussion wurde in einer Sitzung beendet; auch die Sozialisten haben durch den Abgeordneten Caprini ihr Einverständniß im Allgemeinen bekundet. (Vergl. Sp. 280 dieser Nr.)

Die Botschaft des Präsidenten und die Trustfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den Kongreß enthält einige bedeutsame Auslassungen über die Trusts; es wird da erklärt:

Es sei nicht zutreffend, daß in demselben Maße, wie der Reiche reicher geworden sei, der Arme ärmer geworden sei. Das Land sei den Männern zu großem Danke verpflichtet, welche den Handel des Landes geschaffen und seine Industrie entwickelt hätten. Ein weiterer Grund, diese kommerziellen und industriellen Korporationen mit Bedacht zu behandeln, liege in den internationalen Handelsverhältnissen. Die Bedeutung der herrschenden Stellung, welche Amerika im internationalen Geschäftsverkehr der Welt erst seit kurzer Zeit einzunehmen begonnen habe, dürfe nicht auf das Spiel gesetzt werden. Es sei ja richtig, daß wirkliche und ernste Uebelstände vorhanden seien, der Hauptfehler sei die Ueberkapitalisirung; Verschmelzungen sollten nicht verboten, aber innerhalb vernünftiger Grenzen beaufsichtigt werden. Ein wesentliches Erforderniß, um eine solche Kontrole ausüben zu können, liege in der Kenntniß aller Vorgänge bei derartigen Gesellschaften und in der Oeffentlichkeit ihres Geschäftsganges. Die Regierung sollte das Recht haben, in den Geschäftsgang der großen, am internationalen Geschäftsverkehr betheiligten Korporationen einzusehen, und die Nation selbst die Aufsicht über sie übernehmen. Darin liege keine Härte. Die Banken seien schon jetzt der gleichen Maßnahme unterworfen.

In der öffentlichen Kontrole kann gewiß eine Handhabe gegen Mißbräuche der Trusts liegen — das hat schon der Verein für Sozialpolitik 1892 auf seiner Generalversammlung in Wien, wo die Kartellfrage behandelt wurde, nachdrücklich betont. Aber die Trusts haben in Amerika längst eine Herrschaft erlangt, die sie der Oeffentlichkeit gegenüber fast unangreifbar macht. Ein Gegengewicht gegen ihren Einfluß könnte die staatliche Unterstützung der Organisation der Arbeiter und der Konsumenten schaffen.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindeprogramm der evangelischen Arbeitervereine Berlins. In früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift sind eine Reihe von Kommunalprogrammen mitgetheilt und nach ihrem sozialpolitischen Inhalt kurz gewürdigt worden; es waren solche von Schweizer Gemeindeparteien, Franzosen, Engländern, der süddeutschen Volkspartei, des Centrums, insonderheit aber von Sozialdemokraten. Ein umfassendes Programm für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen haben nun die evangelischen Arbeitervereine in Berlin aufgestellt:

Darin ist das Wohnungswesen als brennendste Frage vorangestellt. Gefordert werden Bau- und Wohnungsinspektoren im Hauptamt, beschleunigte Beseitigung gesundheitsschädlicher Gelasse, Mehrung städtischen Grundeigentums unter Benutzung des Erbbaurechtes, Förderung der Baugenossenschaften, halbe Besteuerung gut eingerichteter kleiner Wohnungen und Erhebung eines mäßigen Zuschlages zu den direkten Steuern zur Herstellung besserer Wohnungsverhältnisse, Besteuerung der Spekulationsgrundstücke nach Selbsteinschätzung und Enteignungsrecht der Gemeinden zu diesem Werthe. — Im Schulwesen erhofft man Verbesserungen von der Feststellung einer Höchstgrenze von 45 Kindern für die Klasse und Beseitigung der Wanderklassen, von der Unentgeltlichkeit und Einheitlichkeit der Lehrmittel für die Volksschulen, obligatorischer schulgeldfreier Fortbildungsunterricht an Wochentagen zur Tageszeit, auch für Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen, sowie für weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren; für Mädchen Haushaltungsunterricht, konfessionellen Religions- und Fachunterricht, sowie weitere Einschränkung der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder, gute schulärztliche Einrichtungen, unentgeltliche Schulbäder u. a. — Die Gesundheit soll durch Mehrung städtischer Brause- und Schwimmbäder und der städtischen Anlagen, sowie deren Nutzbarmachung zu Spielplätzen unter Beschaffung der Spielgeräthe, Erweiterung des städtischen Genesungsheims und Ausgestaltung der gesammten Krankenpflege, sowie Unentgeltlichkeit der Desinfektion gefördert werden. — Das Bildungsniveau soll durch die Bücher- und Lesehallen, Vereine für Volksbildung und volkstümliche Aufführungen edler Kunst gehoben werden. — Die Vergemeindung soll sich nicht bloß auf Straßenbahnen, Elektrizitätswerke u. s. w., sondern auch auf das Anschlag- und Abfuhrwesen, auf Apotheken und den Arbeitsnachweis erstrecken; dieser ist paritätisch gedacht, soll mit den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen organisch verbunden und zu Volksbüreaus ausgebildet werden. — Die Besteuerung soll für die Gewerbesteuer progressiv sein und für die Waarenhäuser einen Kommunalzuschlag enthalten. — Die Ortssatzungen sollen Achtuhr-Ladenschluß für alle kaufmännischen und gewerblichen Angestellten durchführen, die Sonntagsarbeit in Geschäften auf drei Stunden unter Freilassung der Kirchzeit beschränken, in Engros-, Fabrik-, Bank- und Speditionsgeschäften aufheben, für die Gewerbegerichte die Verhältnißwahl einführen, die Krankenversicherungspflicht auf die Transportarbeiter und Handlungsgehülfen ausdehnen. — Bei Verdingung städtischen Bedarfs sollen weitgehende Arbeiterschutzklauseln (Mindestlohn, Höchstarbeitszeit, freies Koalitionsrecht) vorgesehen und deren Verletzung durch die Unternehmer streng bestraft werden; Zusage der Unterwerfung unter das Eintgungsamt bei gewerblichen Streitigkeiten; Anerkennung der Tarifverträge. Umfangreiche Ausschreibungen sollen zerlegt werden, um kleineren Gewerbetreibenden die Betheiligung zu ermöglichen. — Die städtischen Betriebe sollen Musterbetriebe in der Wahrung der Arbeiterrechte und in der Gestaltung der Arbeiterverhältnisse (freies Koalitionsrecht, Arbeiterausschüsse, Mindestlöhne, Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage, Ueberstundenbezahlung, wöchentliche Höchstarbeitszeit, jährlicher Urlaub, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sein. Ausländer sollen nur mit Genehmigung der Stadtverordneten beschäftigt werden dürfen. Städtische Angestellte, die auf Entlassung oder Beschäftigungsart städtischer Arbeiter einwirken können, sollen keine Gast- oder Schankwirthschaft betreiben dürfen. Der Genuß geistiger Getränke soll auf der Arbeitsstätte untersagt werden. Nebenerwerb für städtische Beamte und Arbeiter soll von der Genehmigung des Magistrats abhängig gemacht werden.

Wie eine Reihe dieser Forderungen zum Theil schon durchgeführt werden, so ist die Fernhaltung der staatlichen Politik aus den Verhandlungen der Stadtverordneten in der Städteordnung vorgesehen. Weitere Verlangen richten sich auf die Unentgeltlichkeit der Beerdigungen, Bekämpfung der Trunksucht, Errichtung von Alterssparkassen, Errichtung von Stadtsälen, die allen Richtungen zu billigem Preise offenstehen und während der Mittagspausen als Aufenthalt für Handlungsgehülfen 2c. dienen können, auf Schaffung von Gewerbehallen für die Genossenschaften selbständiger Handwerker, dauernde Einführung von Gasautomaten, auf winterliche Nothstandsarbeiten und Bekämpfung und Milderung der Arbeitslosigkeit. Mit den Kirchengemeinden soll eine friedliche finanzielle Verständigung erzielt und die kirchlichen Organe angemessen und allseitig für die Armen- und Waisenpflege herangezogen werden. Auch an einigen anderen Stellen tritt das religiöse Element in diesem sozialpolitischen Programm hervor. Die Forderungen sind in der Hauptsache nicht neu; sie sind fast sämmtlich auch von bürgerlichen Sozialpolitikern anderer Richtungen und Städte bereits aufgestellt, wenn auch nicht in einem solchen umfangreichen Programm vereinigt. Die Durchführbarkeit der einzelnen Forderungen ist durch Verwirklichung in verschiedenen Städten dargethan.

Kommunale Feuerbestattung in Oesterreich. Es wird uns geschrieben: Die Städtevertretungen von Reichenberg und Aussig haben die Errichtnng von Feuerbestattungsanstalten für fakultative Leichenverbrennung beschlossen, und ihre Konzessionsgesuche soeben den zur Bewilligung zuständigen Statthaltereien überreicht. Gleichzeitig haben in Graz und Prag zwei private Feuerbestattungsvereine um

die gleiche Konzession nachgesucht. Zum Zwecke der Erzielung eines einheitlichen Vorgehens sind sämmtliche Gesuche dem Ministerium vorgelegt worden, und es steht zu hoffen, daß die Feuerbestattung in Oesterreich nunmehr in absehbarer Zeit verwirklicht wird, dies umsomehr als die Bewegung seitens der fortschrittlichen Abgeordnetenklubs an maßgebender Stelle auf das Thatkräftigste unterstützt wird.

Städtische Straßenbahnen in London. Nach dem letzten dieser Tage im Londoner Grafschaftsrath erstatteten Bericht war von den Londoner Straßenbahnen, die in eigener städtischer Verwaltung stehen, ein Ueberschuß von 1 254 200 M. zu verzeichnen; die nach einem Pachtsystem bewirthschafteten brachten einen Ueberschuß von 800 000 M. Von diesen Summen wurden 920 000 M. verwandt zur Ablösung oder Befreiung von Gemeindesteuern. Eine fast gleich große Summe ist schon einmal im Janunr 1901 zu dem gleichen Zweck verwandt worden.

Soziale Zustände.

Interpellation über die Arbeitslosigkeit im sächsischen Landtag. Am 5. Dezember kam in der zweiten sächsischen Kammer die Interpellation des konservativen Abgeordneten Behrens zur Verhandlung, in der die Staatsregierung gefragt wurde, welche Maßnahmen sie ergriffen habe und was sie zu thun gedenke? Der Interpellant betonte, daß eine allgemeine Arbeitslosigkeit nicht existire, daß aber in der Eisenindustrie und im Baugeschäft die Arbeitslosigkeit groß sei. Er wünschte, die Staatsregierung möge mit Arbeiterentlassungen möglichst einhalten und sich wegen Nothstandsarbeiten mit den Gemeinden ins Einvernehmen setzen. Der Finanzminister führte in seiner Entgegnung aus, „daß zur Zeit von einem allgemeinen Nothstand der Arbeiterschaft nicht die Rede sein könnte. Die Staatsregierung habe verschiedene, eigentlich erst später fällige Arbeiten sofort in Angriff nehmen lassen“.

Das Bild unseres Arbeitspensums, fuhr der Minister fort, stellt sich wie folgt: Die benöthigten Schienen, Brückenkonstruktionen 2c. haben wir in Auftrag gegeben. Fiskalische Hochbauten im Werthe von 17 800 000 M sind in vollem Gange. 600 000 M sind noch für der Vollendung nahe Bauten auszugeben. 768 000 M will die Straßenbauverwaltung zu Nothstandsarbeiten verwenden. Damit sind die Mittel erschöpft. Mit den Gemeinden schweben Unterhandlungen über weitere Arbeiten im Werthe von 1 370 000 M. Die Eisenbahnverwaltung baut vier Linien in einer Gesammtlänge von 67,8 km. Die Arbeit ist in vollem Gange und beschäftigt 1612 Arbeiter. Bei Bahnhofsbauten, die auf 30 Millionen M Kosten veranschlagt sind, finden 1200 Arbeiter ihr Brot. Ferner kommen noch auf 15 Millionen Mark veranschlagte und bereits bewilligte Ergänzungsbauten in Betracht. In einem Erlaß der Eisenbahnverwaltung ist dahin Fürsorge getroffen worden, daß zuerst die überzähligen Eisenbahnarbeiter und dann die sächsischen Arbeiter vor den ausländischen eingestellt werden. Auch auf die für den Staat thätigen Unternehmer wird in dieser Hinsicht eingewirkt. Die Verordnung gilt ferner für die Straßenbahnen. Zur Unterstützung der Eisenindustrie hat die Generaldirektion schon im Frühjahr und Sommer Bestellungen gemacht. Der ganze voraussichtliche Schienenbedarf ist schon jetzt an inländische Werke vergeben worden. 2¾ Millionen Mark werden hierfür noch nachträglich gefordert werden, ebenso 1½ Millionen Mark für Lokomotiven, sowie 2¼ Millionen Mark außerordentliche Ausgaben für Personenwagen. Außerdem sind von einer großen Zahl sächsischer Gemeinden umfangreiche Nothstandsarbeiten in Angriff genommen worden.

Der nationalliberale Abgeordnete Müller-Leipzig-Neuschönefeld meinte, obgleich er zugab, ein Arbeitsmangel, wie er jetzt in der Eisenindustrie herrsche, sei noch nie dagewesen, die Interpellation habe, statt zu nützen, geschadet. Die Staatsregierung hätte ihre Maßnahmen auch ohne Anfrage durchgeführt, dagegen habe die Interpellation manchen Arbeiter von seinem Vorhaben, wieder aufs Land zurückzukehren, abgebracht. — Oberflächlicher als dieser Abgeordnete kann man diese Dinge schwerlich behandeln.

Arbeitslosigkeit in Deutschland. Die Berliner Centralstelle für Arbeitsmarkt-Berichte hat den Versuch gemacht, auf Grund einer Umfrage das augenblickliche Verhältniß der Arbeitslosen zu den Beschäftigten in einer großen Zahl von Industrieorten zu ermitteln. Dieser Versuch hat einige Anhaltspunkte ergeben, die zusammen mit der Zählung von 1895 einen Rückschluß auf die muthmaßliche heutige Ziffer gestatten. Obgleich damals der Beschäftigungsgrad im Steigen begriffen war, so wurden doch in Industrie und Handel 385 042 Arbeitslose gezählt. Im Durchschnitt der Großstädte waren 7—10 % arbeitslos, im Ganzen rund 300 000 Personen. Bringt man für die mittleren und kleineren Industriestädte auch nur den Prozentsatz der Zählung von 1895 (2,8) in Anschlag, so erhält man für diese 210 000 und im Ganzen etwa 500 000 unbeschäftigter gewerblicher Arbeiter im Deutschen Reich, d. i. etwa 1,8 % der gewerblichen Arbeiterschaft. Diese Ziffer weicht nur in geringem Grade von den Ergebnissen der Krankenkassen-Statistik ab. Die Zahl von einer halben Million ist groß genug, um zu ernster Abhülfe anzuregen.

Australische Arbeitsverhältnisse. Das französische Office du Travail veröffentlicht eine lesenswerthe Arbeit von M. A. Métin,*) der ein Stipendium von der Pariser Universität für eine Weltreise erhalten hatte und sich ein halbes Jahr zum Studium der Arbeitsverhältnisse und sozialen Gesetzgebung in Australien aufgehalten hat. Das Werk ist eine dankenswerthe Bereicherung der sozialpolitischen Literatur über Australien, dessen rasch fortschreitende Sozialgesetzgebung in den letzten Jahren mit Recht die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker in Europa auf sich gelenkt hat. Die überaus sachlich gehaltene Arbeit Métins entwirft ein recht ansprechendes Bild der australischen Arbeits- und Arbeiterverhältnisse. Die Wirkungen der, vom europäischen Standpunkte aus betrachtet, radikalen Sozialgesetzgebung, wie Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten in Neuseeland, die Minimallöhne in Viktoria, schildert der Autor als durchaus günstige nicht bloß für die arbeitenden Klassen, sondern für die gesammte Volkswirthschaft der australischen Kolonien.

Ueber die Vortheile der kurzen Arbeitszeit ist die Debatte in Australien bereits geschlossen, der australische Arbeiter ist in dieser Hinsicht bei Weitem der bevorzugteste auf der ganzen Welt; die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchgehends 48 bis 52 Stunden, die Sonntagsruhe beginnt in der Regel Sonnabend Mittag, und auch die Arbeiter im Handelsgewerbe, die in der Regel Mittwoch Nachmittag frei haben, sind hinsichtlich der Arbeitszeit nicht schlechter gestellt. Die Löhne sind relativ sehr hoch, doch unterliegen sie in den einzelnen Kolonien großen Schwankungen. In Neuseeland schwankt der Tagelohn in den Städten zwischen 4 und 12 sh, auf dem Lande zwischen 15 und 30 sh pro Woche inklusive Verpflegung; seit Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens in Neuseeland zeigt sich eine Tendenz zur durchschnittlichen Fixirung des Tagelohnes für gelernte Arbeiter auf 10 sh. Doch hat Neuseeland die höchsten Löhne; in Südaustralien stellt sich der durchschnittliche Tagelohn auf 5 bis 6 sh, in Sydney und Melbourne auf 8 bis 9 sh.

Sind die Nominallöhne nach europäischen Begriffen bereits sehr hoch, so sind die Reallöhne noch höher. Denn nichts ist irrthümlicher, schreibt M. Métin, als zu glauben, daß das Leben in Australien viel theurer als in Europa sei. Mindestens trifft dies nicht hinsichtlich der Deckung der wichtigsten Lebensbedürfnisse zu; Fleisch, Brot, Milch und Butter sind ziemlich billig und ist für die Lebensmittelpreise überhaupt ein konstantes Sinken seit einer Reihe von Jahren zu konstatiren. Der Berichterstatter theilt mit, daß man in Arbeiterrestaurants in Sydney und Melbourne für 60 Centimes ein ziemlich gutes und reichliches Mittagessen, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse, Mehlspeise, Brot und Thee erhält. Während der französische 44 % und der englische 42,2 % seines Lohnes für die Ernährung aufwenden muß, verwendet der Arbeiter in Australien hierfür bloß 34,1 % seines Lohnes. Theurer sind in Australien bloß Luxusartikel, und auch in dieser Hinsicht steht dem australischen Arbeiter mehr zur Verfügung als dem europäischen. Das Bild, das M. Métin vom australischen Arbeiter entwirft, entspricht bereits dem eines Mittelstandes; der australische Arbeiter abonnirt Zeitschriften, pflegt alle Arten Sport, er interessirt sich lebhaft für Politik und geht Sonntags in der Regel in die Kirche. Diesem Gesammtbild entspricht auch die Beobachtung, die der Autor gemacht hat, daß der australische Arbeiter der Idee der internationalen Arbeitersolidarität ziemlich fremd gegenübersteht. Die australische Sozialgesetzgebung ist nicht im Prinzip sozialistisch, sondern eine opportunistische, von wirthschaftlichen und politischen Rücksichten diktirte.

Arbeiterschutz.

Gesetzlichen Schutz für die Hausindustrie fordert eine Reichstagspetition von Berliner Frauen, die in der gewerkschaftlichen Bewegung hervorragend thätig sind. Es wird in dieser Eingabe u. A. gesagt: „Nicht allein die Heimarbeitenden selbst leiden unter den in der Denkschrift geschilderten Uebelständen und Gefahren,

*) Office du Travail. Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zéland. Mission de M. Albert Métin, Aggrégé de l'Université. Paris 1901.

sondern auch die Fabrikarbeiter, deren Arbeitsgelegenheit in Folge der Konkurrenz vermindert, deren Löhne immer weiter gekürzt werden. Die guten Wirkungen, welche die Arbeiterschutzgesetze für die in Fabriken Arbeitenden haben könnten, werden dadurch häufig aufgehoben. Nach Ablauf der elfstündigen Arbeitszeit in der Fabrik sind die Arbeiterinnen vielfach genöthigt, wollen sie nicht entlassen werden, Arbeit für Feierabend und Sonntag mit in ihr Heim zu nehmen. Das Allerschlimmste: Kinder und Jugendliche dürfen im eigenen Heim ungehindert beschäftigt werden. Die Nachtheile, welche die Heimarbeit mit sich bringt, werden durch das in fast allen Industrien vorhandene Zwischenmeistersystem in unglaublicher Weise gesteigert." Es werden dann folgende Schutzmaßnahmen gefordert:

1. Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die gesammten Heimarbeiter. 2. Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder und der Arbeit der Kinder vor dem schulpflichtigen Alter in der Heimarbeit. 3. Unterstellung der gesammten Heimarbeit unter die Kontrole durch Gewerbeinspektorinnen. 4. Erlaß strenger Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsstätten in der Heimarbeit. 5. Verpflichtung der Arbeitgeber und der sogenannten Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, und diese jeder Zeit den Beamten der Gewerbeinspektion zur Einsicht vorzulegen. 6. Verbot der Heimarbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und der Nachtarbeit in der Zeit zwischen Abends 8 Uhr und Morgens 6 Uhr. 7. Verbot der Heimarbeit in Häusern und Arbeitsstätten, in denen eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. 8. Unterstellung der Heimarbeiter unter die gewerblichen Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen ihnen und den Arbeitgebern resp. Zwischenmeistern, die aus dem Arbeitsverhältniß entsprungen sind. 9. Erlaß von Schutzbestimmungen und Spezialvorschriften nach der Natur der einzelnen Zweige der Heimarbeit. 10. Androhung strenger Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, für deren Einhaltung Arbeitgeber und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Die enorme Ausdehnung der Heimarbeit, die von Jahr zu Jahr zunimmt und die Gefahren, welche die Schutzlosigkeit der Heimarbeiter für diese wie für die Gesammtheit unbestreitbar im Gefolge haben, machen, so betont die Petition zum Schluß, ein rasches und gründliches Vorgehen der gesetzgebenden Faktoren zu einer dringenden Nothwendigkeit.

Petitionen um Arbeiterschutz im Fleischergewerbe. Die *Handwerkerkammern zu Aachen, Darmstadt, Frankfurt a. O., Oldenburg, Straßburg i. Els.* und der deutsche Fleischerverband in Düsseldorf haben Petitionen an den Reichstag eingereicht, in denen sie um Festsetzung einer neunstündigen ununterbrochenen Nachtruhezeit im Fleischergewerbe für das im Haushalt wohnende und speisende Personal bitten.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Californien. Die Legislatur dieses Staates hat im Jahre 1901 einige Arbeiterschutzbestimmungen beschlossen, von denen vor Allem die auf Regelung der Arbeitszeit bezüglichen zu erwähnen sind. Die Unternehmer werden gesetzlich verpflichtet, jedem Arbeiter innerhalb je sieben Tagen einen Ruhetag zu gewähren, ausgenommen in Fällen dringender Noth. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß für Arbeiten des Staates, oder seine einzelnen politischen Theile, die Arbeitszeit acht Stunden innerhalb eines Kalendertages zu betragen hat. Dies ist in allen Submissionsverträgen festzustellen und es werden Kontrahenten, die diese gesetzliche Bestimmung nicht beachten, mit einer Strafe belegt, die mit 10 $ für den Arbeiter und Tag berechnet wird; Ausnahmen sind gestattet im Fall dringender Noth, hervorgerufen durch Feuer, Ueberschwemmung, Gefahr für Leben und Eigenthum und bei Arbeiten für Militär und Marine in Kriegszeiten. Nachdem in der Verfassung des Staates Californien bereits der achtstündige Arbeitstag bestimmt ist, so ist ein Widerruf dieser Bestimmungen durch die Gerichtshöfe ausgeschlossen. — Die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Fabriken, Werkstätten und im Handelsgewerbe wurde vollständig verboten, und die Arbeitszeit jugendlicher Personen unter 18 Jahren auf 54 Stunden in der Woche beschränkt. Eine Liste der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren hat in jedem Betrieb zur Einsicht des Labor Commissioner aufzuliegen. — Weiter wurde eine Bestimmung geschaffen, die dahin geht, daß in Betrieben, wo Staub, schädliche Gase u. s. w. entwickelt werden, geeignete Abzugsapparate für diese schädlichen Stoffe anzubringen sind, um zu verhindern, daß die Luft damit erfüllt werde. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind strenge Strafen festgesetzt. — Endlich sei noch erwähnt, daß für Californien ein Gesetz geschaffen wurde, welches bestimmt, daß jeder Wohnraum einer Miethwohnung mindestens 500 Kubikfuß Luftraum pro Person umfassen muß.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Am 1. Dezember hat in Hannover eine Versammlung getagt, über welche die „Verbandsblätter", das Organ des Verbands Deutscher Handlungsgehülfen, Folgendes berichten: Auf die Einladung des Deutschen Gruben- und Fabrikbeamten-Verbandes hatten sich folgende Vereine versammelt: Deutscher Gruben- und Fabrikbeamten-Verband, Verband Deutscher Handlungsgehülfen, Hamburger Kommisverein von 1858, Deutschnationaler Handlungsgehülfenverband, Verband katholischer kaufmännischer Vereine, Verband technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergamtsbezirke Dortmund, Deutscher Techniker-Verband, Deutscher Privatbeamtenverein, Deutscher Bankbeamtenverein. Diese Korporationen haben insgesammt die stattliche Anzahl von einer Viertelmillion Mitgliedern. Nach längerer Debatte wurde gegen zwei Verbände die nachstehende, von Herrn Hiller, Leipzig, vorgeschlagene Resolution angenommen:

Die hier versammelten Vertreter der unterzeichneten Verbände und Vereine sind der Ueberzeugung, daß eine Invaliditäts- und Altersversicherung der Privatangestellten nöthig ist, daß die bestehenden Verbände und Vereine, soweit sie eine solche Einrichtung besitzen, von den Prinzipalen in jeder Weise in dieser Hinsicht zu unterstützen sind, daß aber in letzter Linie die zwangsweise staatliche Regelung der Frage wünschenswerth ist, um allen Privatangestellten die Wohlthat einer solchen Versicherung zutheil werden zu lassen.

Die bisherige staatliche Invaliditäts- und Altersversicherung erstreckt sich bekanntlich nur auf diejenigen Arbeiter, Handlungsgehülfen und Privatbeamten, die ein Gehalt bis zu 2000 ℳ haben. Zur Durchführung der obigen Resolution wurde in Hannover eine Kommission von fünf Herren mit dem Rechte der Zuwahl gewählt, die einer weiteren Versammlung Vorschläge unterbreiten soll. Wir haben schon des Oefteren darauf hingewiesen, daß in Oesterreich die Regierung eine solche Versicherung plant.

Petit-Calvés und die Herabsetzung der Altersgrenze für Altersrentner. Der Mangel staatlicher Zwangsversicherung hat in Frankreich u. A. zu den sociétés municipales de secours mutuel section scolaire geführt, die nach den Begründern, dem früheren Kaufmann und Handelsrichter J. C. Calvé und seinem Freunde Edouard Petit, einfach Petit-Calvés genannt werden. Sie gewähren den Eltern während der Krankheit eines Kindes, das bei ihnen versichert ist, während des ersten Monats 50 Centimes täglich, während des zweiten und dritten 25 Centimes täglich; sie schaffen einen Pensionsfonds, dessen Vortheile alle Theilnehmer nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft genießen können; sie schaffen einen „trésor de l'avenir", der die Mittel zu einer industriellen Erziehung und zu späterer Selbstständigmachung wahren soll. Jedes Kind legt wöchentlich — eventuell schon vom dritten Lebensjahre an — 10 Centimes = 2 Sous ein. Der Sou, der wöchentlich dem Pensionsfonds zugetheilt wird, kann nie wieder anders als in Form einer Pension zu dem Einleger zurückkehren, das für die Krankenkasse gezahlte Geld dagegen fällt, falls der Einleger stirbt, den nächsten Anverwandten zu. Jedes Kind erhält ein Buch, auf dessen Deckel kurz dargelegt ist, was 1 Franc ihm im Alter von 55 Jahren einbringt, wenn er von Jugend an gezahlt wird. Derselbe gewährt dann 74 Centimes, und diese Summe steigt im Verhältniß zu der Anzahl der eingelegten Francs bis zu dem vorläufigen Höchstbetrag von 360 Frcs. jährlich. Der Sou für die Krankenkasse schafft mit dem 55. Jahre nur 60 Centimes, aber der Einleger behält das Anrecht auf sein Kapital; stirbt er vor 55 Jahren, so erhält es sein Erbe, bei Krankheiten empfängt er Unterstützungen daraus. Das Kapital beider Kassen vergrößert sich durch staatliche, städtische und private Zuwendungen. Die Regierung läßt für diese Kassen selbst werben und trägt für jedes Kind, das während eines Jahres Einzahlungen geleistet hat, 1 Franc zum allgemeinen Fonds bei.

Wenn man nun nach Art dieser Petit-Calvés in Deutschland den Schulsparkassen Vorsparer und Weitersparer angliedere, wie sie zum Theil schon da seien, so könne man, meint der Vorsitzende des deutschen Vereins für Jugendsparkassen, Pfarrer E. Senckel,*) diese Jugendsparkassen in den Dienst der Altersversicherung stellen, und indem man mit den Rücklagen für die Altersversicherung nicht erst im 17., sondern spätestens im siebenten Jahre beginne, auch die Altersrente zehn Jahre früher, also im 61. Jahre in Kraft treten lassen. Das lasse sich durchführen, auch ohne Schulsparkassen

*) Die Schul- und Jugendsparkassen. Frankfurt a. O. 1901. G. Harnecker.

an jeder Schule einzurichten und ihre Betheiligung obligatorisch zu machen. Eine pflichtige Einführung der Schulsparkasse will der Verein selbst weder fordern noch fördern. Jede andere vom Staate bestätigte und beaufsichtigte Jugendsparkasse könne diese Aufgabe übernehmen, wie auch die Fabriksparkassen für Jugendliche der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nutzbar zu machen seien. Wir hoffen allerdings bei den steigenden Ueberschüssen der staatlichen Zwangsversicherung, daß auch ohne diese Ausdehnung der Sparverpflichtung auf die zarteste Jugend die Altersgrenze in nicht zu ferner Zukunft herabgesetzt werden kann.

Schulsparkassen in Rußland. Aus Petersburg kommt die Nachricht, daß nach einem vom Finanzminister am 8./21. August d. J. bestätigten Regulativ mit Beginn des nächsten Jahres an allen niederen und mittleren Schulen, die dem Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung unterstehen, an den geistlichen Seminarien, den Eparchialschulen für Knaben und Mädchen und den Kirchenschulen Sparkassen eröffnet werden. Die Schulsparkassen sind der nächstgelegenen staatlichen Sparkasse unterstellt und werden von der Schulobrigkeit verwaltet. Die Einlagen sollen im Allgemeinen durch die seit ungefähr zwei Jahren eingeführten Sparmarken bewirkt werden, die in Abschnitten von 1, 5 und 10 Kopeken hergestellt sind. Hat ein Schüler auf diese Weise eine Summe von einem Rubel zusammengebracht, so erhält er von der nächstgelegenen Sparkasse ein Sparkassenbuch, auf das er dann auch Einzahlungen in Baargeld leisten kann. Die Sparmarken werden den Schulobrigkeiten vorschußweise in Beträgen von 100—25 Rbl. zur Verfügung gestellt, während die von den Schülern eingehenden Gelder möglichst ohne Weiteres an die Staatssparkasse abzuführen sind, so daß sich in den Schulkassen jeweils nur ganz geringe Geldbeträge befinden werden. Es soll jedoch darauf geachtet werden, daß sie im Stande sind, Abhebungen der Schüler bis zum Betrage von einem Rubel möglichst sofort aus ihrem Baarbestand zu befriedigen. Der Werth solcher Schulsparkassen, die ja auch in Deutschland sich einen ziemlichen Wirkungskreis errungen haben, wird von ihren Widersachern ebenso hartnäckig bestritten, wie von ihren Freunden behauptet.

Genossenschaftswesen.

Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg. Eine sehr gedeihliche Entwickelung nimmt der von den Hamburger Gewerkschaften gegründete Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" (vergl. „Soziale Praxis", Jahrgang X Sp. 684). Erst im zweiten Jahre ihres Bestehens hat die „Produktion" schon jetzt über 10 000 Mitglieder. Die Zahl der über die Stadt vertheilten Geschäftsstellen betrug im Oktober 1901 21. Der Umsatz erreichte im letzten Juni 764 000 ℳ, woran 105 000 ℳ brutto und 20 000 ℳ netto verdient wurden. Der Verein hat auch bereits ein Grundstück angekauft und läßt darauf einen großen Waarenspeicher und einige Wohnhäuser erbauen.

Produktivgenossenschaften im Isergebirge. Nachdem sich die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz gut bewährt hat (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. VIII Sp. 241 u. 269) will man eine ernstliche Sanirung auch in der Krystallglasbranche durchführen. Am 25. November fand in Tannwald eine von der Gablonzer Bezirkshauptmannschaft einberufene Versammlung der Krystallglasdrucker statt, die die Gründung einer Produktivgenossenschaft für die Krystallglasdrucker zum Zwecke hatte. Die Drucker verfertigen im handwerksmäßigen Betriebe diejenigen Lusterartikel, die in den Schleifereien verfeinert werden. Die Drucker bilden also den Grundstock der Krystallerie, und ihre Löhne drücken die Lieferanten zu allererst. Durch die Gründung der Produktivgenossenschaft, die in der Versammlung zur Thatsache wurde, will man den Preisdruck nach dieser Seite hin eindämmen. Die Genossenschaft, die sich über den Gablonzer und Starkenbacher politischen Bezirk erstreckt, soll ihre Wirksamkeit am 1. Februar 1902 beginnen. Sobald die Genossenschaft ausreichend fundirt ist, soll ein ähnliches Projekt für die gesammte Krystallglasbranche durchgeführt werden. Es verdient erwähnt zu werden, daß sowohl der Bezirkshauptmann als auch der Vertreter der Handelskammer das Versprechen gaben, das Unternehmen zu fördern. Letzterer stellte eine Unterstützung durch die Handelskammer und das Land in Aussicht. Ein Vertreter der Gewerkschaft sagte auch die Mitwirkung der organisirten Arbeiter zu.

Arbeitergenossenschaften in England. Ein amtlicher Bericht, herausgegeben vom Arbeitsamt des Handelsministeriums (zu beziehen von Eyre und Spottiswoode, London) giebt zum ersten Mal eine vollständige Uebersicht allein über die Arbeitergenossenschaften jeder Art. Das Genossenschaftswesen überhaupt hat sich in den letzten 25 Jahren in England bemerkenswerth entwickelt. Von 1874 bis 1899 sind die Mitgliederzahlen der Arbeitergenossenschaften von 403 010 auf 1 681 342, von 1,2 auf 4,1 % der Gesammtbevölkerung gestiegen. Ihr Geschäftsumsatz ist in noch höherem Maße gewachsen, von 300 Millionen Mark in 1874 auf 1370 Millionen Mark in 1899, exklusive des Bankgeschäfts der englischen Großgenossenschaft und der Produktionswerthe der einzelnen Konsumvereine. Die Mehrheit der Genossenschaften sind Konsumvereine, die 1899 9/10 der Mitglieder und 2/3 des Geschäftsumsatzes zählten; die englische Großgenossenschaft mit einem Umsatz von 287 Millionen, die schottische Großgenossenschaft mit 100 Millionen und verschiedene irische Gesellschaften mit 5 Millionen gehören ebenfalls zu diesen Kategorien. Fast die Hälfte dieser Konsumvereine hat Produktionsabtheilungen und diese erzeugten zusammen mit den nur für Produktionszwecke errichteten Genossenschaften im Jahre Waaren im Werthe von 217 Millionen Mark. Diese Waarenerzeugung umfaßt besonders Mehl (55 Millionen Mark), Brod (52 Millionen), andere Nahrungsmittel (16 Millionen), Gewebe (12 Millionen), Kleider 17 Millionen, Schuhe und Stiefel (24 Millionen), verschiedene Waaren (22 Millionen), Milch, Butter, Käse, Fische (19 Millionen). Die Genossenschaften besorgen aber auch Wohnungen für ihre Mitglieder, handeln als ihre Bankiers, bilden Baugenossenschaften und Darlehnskassen.

Wohnungswesen.

Der Entwurf eines Arbeiterwohnungsgesetzes für Oesterreich.

Im Februar 1892 trat in Oesterreich ein Gesetz, betreffend die Steuerbegünstigung von Arbeiterwohnhäusern, in Kraft; die zehnjährige Geltungsdauer dieses Gesetzes läuft in wenigen Wochen ab und daher hat die Regierung jetzt dem Parlamente den Entwurf eines neuen ähnlichen Gesetzes vorgelegt, wodurch nicht nur die Steuerbefreiung weiterhin bestehen, sondern auch die zahlreichen Mängel und Lücken des bisherigen Arbeiterwohnungsgesetzes beseitigt werden sollen. Der neue Entwurf stellt thatsächlich gegenüber dem geltenden Gesetz einen wesentlichen Fortschritt dar, wie dies auch allgemein in der Umfrage anerkannt wurde, die die Regierung über den Entwurf bei den Handelskammern und industriellen Körperschaften veranstaltet hat. Daß „das Gesetz von 1892 der ihm innewohnenden prinzipiellen Mängel wegen überhaupt niemals eine tiefergehende praktische Bedeutung zu erlangen vermochte", konstatirt der Motivenbericht zu dem jüngsten Entwurfe selbst. Die Hauptmängel bestanden in den vielfachen Einschränkungen, die an die Steuerbefreiung geknüpft worden sind; so wurden grundsätzlich nicht die Miethparteien, sondern die Hauseigenthümer als Träger der gesetzlichen Begünstigung angesehen, auf welche Auffassung die Bestimmung zurückzuführen war, nach welcher die Steuerbefreiung nur in Bezug auf solche Gebäude gewährt wurde, welche von bestimmten privilegirten Personen, wie Gemeinden, Wohlfahrtsvereinen, Unternehmern für ihre Arbeiter u. s. w. erbaut wurden; es erlosch auch die Begünstigung, sobald das Haus in andere als privilegirte Hände überging, wenn es auch seiner Bestimmung erhalten blieb. Eine weitere Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Gesetzes lag in der Festsetzung von Maximalmiethzinsen, die so niedrig bemessen waren, daß mit den diesen Miethzinsen entsprechenden Kapitalien Gebäude, deren Anlage in baulicher und hygienischer Beziehung den zu stellenden Anforderungen einigermaßen entsprach, nicht hergestellt werden konnten. Auch die festgesetzte Bedingung eines vorhandenen Miethvertrages zwischen Eigenthümer und Arbeiter war ein Hinderniß, da Naturalwohnungen, deren Miethe nicht ziffernmäßig vom Lohne in Abzug kam, von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen schienen. Große Lücken wies endlich das Gesetz in hygienischer Beziehung auf, da es lediglich die Bestimmung enthielt, daß der Fußboden der Wohnungen nicht unter dem Niveau der Straße gelegen sein darf.

Der neue Entwurf behebt alle diese Mängel, zumeist in zutreffender Weise. Das Gesetz stellt sich eine dreifache Aufgabe: In erster Linie sollen die Wohnungen gesund, d. h. so veranlagt sein, daß sie ihre Bewohner gegen die Gefahren schützen, welche sich für deren Gedeihen aus dem Aufenthalt in überfüllten, licht- und luftlosen Räumen und aus der Promiskuität der Geschlechter und Altersstufen ergeben. In zweiter Linie sollen die Wohnungen billig sein, d. h. ihr Preis soll mit der ökonomischen Lage der in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen im Einklang stehen. Und in dritter Linie soll dafür gesorgt werden, daß solche gesunde und billige Wohnungen in einer den sozialpolitischen Zwecken des Gesetzes entsprechenden Anzahl beschaffen werden. Ob ein einfaches Steuerbefreiungsgesetz wie das vorliegende genügt, diesen letzten

und vielleicht wichtigsten Zweck des Gesetzes, den der Motivenbericht anführt, zu erreichen, muß dahingestellt bleiben. Im Verhältniß zu England und Frankreich ist Oesterreich gewiß ein kapitalarmes Land, und das höhere Erträge heischende Kapital findet zumeist bessere Anlage als in Arbeiterhäusern trotz des Anreizes der zeitlichen Steuerbefreiung und ihrer möglichst weitgehenden Ausdehnung.

Die wichtigsten Bestimmungen des „Gesetzes, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen" sind die folgenden:

Eine 24jährige Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreie Gebäude genießen jene Wohngebäude, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche vollständig niedergerissenen Hauses zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten, sofern die Wohnungen des Hauses an Arbeiter vermiethet oder unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen werden. Als „Arbeiter" im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind jene bei landwirthschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten gegen festen oder veränderlichen Lohn in Verwendung stehenden Personen anzusehen, deren Jahreseinkommen die im Nachstehenden bezeichneten Beträge nicht übersteigt: a) bei alleinstehenden Personen 1200 Kronen; b) bei Familien von zwei bis vier Köpfen 1800 Kronen; c) bei Familien von fünf und mehr Köpfen 2400 Kronen. In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern haben um ein Achtel, in Wien um ein Viertel höhere Beträge als Grenze zu gelten. Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf ihre Bezüge den Arbeitern gleich zu achten.

Die Gebäude, in Bezug auf welche die vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, können sein: a) Familienwohnhäuser, b) Ledigenheime, c) Schlaf- und Logirhäuser, d) Wohlfahrtsgebäude.

Familienwohnhäuser sollen in der Regel zur Aufnahme von nicht mehr als sechs Familien eingerichtet sein oder, sofern sie sich über die Höhe des Erdgeschosses erheben, nicht mehr als drei Stockwerke und in jedem der letzteren nicht mehr als vier auf je eine Stiege entfallende Wohnungen enthalten. Bei solchen in Städten oder in geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, ist durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, gesonderte Nebenräume, wie Waschküchen, Aborte, Keller, Unterdachräume 2c.) einerseits den Anforderungen der *persönlichen* Sicherheit und der Gesundheitspflege Rechnung zu tragen, *andererseits* die Nothwendigkeit der gegenseitigen Berührung zwischen *den einzelnen* Familien möglichst zu verringern. In solchen Gebäuden *sollen* gleichfalls nicht mehr als vier, dürfen aber keinesfalls mehr als *sechs* Wohnungen auf jede Stiege und jedes Stockwerk entfallen. Die Aftervermiethung und die Aufnahme von Bettgehern ist in Familienwohnhäusern untersagt. Die Begünstigungen des Gesetzes können nur in Bezug auf solche Familienwohnhäuser zuerkannt werden, in welchen die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern und Küchen) in den einzelnen Wohnungen: a) bei einräumigen Wohnungen mindestens 20, höchstens 25 qm, b) bei zweiräumigen Wohnungen mindestens 25, höchstens 60 qm, c) bei drei- und mehrräumigen Wohnungen mindestens 32, höchstens 80 qm beträgt.

Ledigenheime sind zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen bestimmt. Solche Gebäude sollen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt wird, und zwar hat die Bodenfläche der Wohnräume zur Aufnahme einer Person mindestens 8 qm, zweier Personen mindestens 12 qm, dreier Personen mindestens 20 qm zu betragen.

Schlaf- und Logirhäuser, die Anspruch auf die Steuerbefreiung erheben, müssen von Bezirksverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften, Anstalten, oder aber von Arbeitgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden.

Das Gesetz setzt zwar selbst eine ganze Reihe hygienischer Bestimmungen fest, doch sind damit die wohnungspolizeilichen Vorschriften nicht erschöpft, da es einer Ausführungsverordnung vorbehalten bleibt, die näheren „aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflicht und Sittlichkeit erforderlichen Anordnungen" zu treffen. Die Ausführungsvorschriften sollen namentlich Lage der Fußböden, Höhe und Eintheilung der Wohnräume, Licht, Luft, Wasser und Kanäle zum Gegenstand haben, ferner die Vermeidung der Ueberfüllung.

Was die Höhe der Miethbeträge anlangt, so bestimmt das Gesetz, daß das jährliche Gesammtzinserträgniß unter Berücksichtigung aller Lasten und Kosten (Erhaltung, Amortisation 2c.) jenen Betrag nicht übersteigen darf, der dem Kapitalzinsenprozentsatz entspricht, der im Verordnungswege für die einzelnen Landestheile festgesetzt werden soll. Hierbei soll auf den ortsüblichen Zinsfuß (etwa 0,2 bis 0,5 % höher als der Hypothekarzinsfuß der Sparkassen) Rücksicht genommen werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Forderung der grundbücherlichen Eintragung der Bestimmung der neu errichteten Arbeiterwohnhäuser. Das Gesetz bestimmt nämlich:

„Die Zuerkennung der Begünstigungen hat die Widmung des betreffenden Gebäudes zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken auf die Dauer von 50 Jahren zur Folge und verpflichtet den Erbauer, sowie innerhalb des obigen Zeitraumes jeden späteren Besitzer des Hauses zur Erhaltung des letzteren in einem den Zwecken dieses Gesetzes entsprechenden Zustande und zur Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen und auf Grund desselben erlassenen Vorschriften. Während der Dauer der Widmung unterliegen alle die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen berührenden baulichen Veränderungen an dem betreffenden Gebäude der Bewilligung der Minister der Finanzen und des Innern. Die Widmung ist unter kalendermäßiger Festsetzung des Endtermins ihrer Dauer zu Gunsten des Staates als Reallast im Grundbuche einzuverleiben."

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf administrative Verfahren und Rechtsmittel, auf Fälle, in denen Arbeiterwohnhäuser ihrem Zweck ganz oder theilweise entzogen werden, auf Strafsanktionen u. s. w.

Das Gesetz soll mit dem Tage der Kundmachung in Kraft treten und eine Geltungsdauer von 20 Jahren haben.

Man darf wohl hoffen, daß sich das Parlament bald mit der sozialpolitisch gewiß nicht unwichtigen Vorlage befassen wird. Einschneidende Aenderungen dürften an dem Regierungsentwurf schwerlich vorgenommen werden. Hoffentlich macht man mit dem neuen Gesetz bessere Erfahrungen als mit dem bisherigen.

Wien. Dr. E. Loew.

Neue Forderung für Wohnungsfürsorge im Reich. Im Etat 1901 hat das Reich zum ersten Mal einen Posten von 2 Millionen Mark ausgesetzt für Zwecke der Wohnungsfürsorge. Dieser Fonds ist durch die bisherigen Darlehnsbewilligungen erschöpft, und zwar sind, wie wir zum größten Theil in ausführlichen Mittheilungen früher gemeldet haben, bewilligt worden.

Arbeiter-Bauverein Gaarden—Ellerbek, e. G. m. b. H. .	500 000 *M*,
" " für den Kaiser Wilhelm-Kanal, Bez. Brunsbüttel, G. m. b. H. . . .	300 000 "
" " für den Kaiser Wilhelm-Kanal, Bez. Holtenau, e. G. m. b. H.	200 000 "
Spar- und Bauverein zu Kiel, e. G. m. b. H.	150 000 "
Beamten-Wohnungsverein zu Berlin, e. G. m. b. H. . .	400 000 "
Berliner gemeinnützige Baugesellschaft (Akt.-Ges.) . . .	100 000 "
Dresdener Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. . . .	100 000 "
Genossenschaft „Freie Scholle" Berlin, e. G. m. b. H. . .	24 000 "
Deutscher Beamten-Wohnungsbauverein in Posen, e. G. m. b. H.	80 000 "
Spar- und Bauverein zu Wilhelmshaven, e. G. m. b. H.	146 000 "
zusammen . .	2 000 000 *M*.

Weiter aber liegen dringende Anträge von vielen anderen Baugenossenschaften auf Gewährung von Darlehen von zusammen rund 2 Millionen Mark der Reichsverwaltung vor. Da außerdem ein Theil der oben angeführten Vereine und Genossenschaften, welche schon aus den im Etat für das Rechnungsjahr 1901 zur Verfügung gestellten Mitteln Baudarlehen erhalten haben, um die Bewilligung von Baugeldern auch für das Rechnungsjahr 1902 vorstellig geworden ist, so beziffert sich die Gesammtsumme der für das Rechnungsjahr 1902 erbetenen Reichsdarlehen auf über 3 Millionen Mark. Weitere Darlehensgesuche sind schon für die allernächste Zeit zu erwarten, und es wird daher für 1902 die Summe von vier Millionen Mark zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches im Etat gefordert.

Arbeiterwohnungsenquête in Baden. Die Bezirksämter sind vom Ministerium des Innern beauftragt worden, Erhebungen wie schon im Jahre 1895 über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in Baden vorzunehmen. Dabei soll nach der „Südd. Reichskorresp." auch berichtet werden, ob und in welchem Umfang in den einzelnen Bezirken von der durch die Gesundheits- und Reinlichkeitsverordnung vom Jahre 1874 und 1896 bezüglich der Anordnung zeitweiliger Wohnungsuntersuchungen dem Bezirksrathe vorbehaltenen Befugniß Gebrauch gemacht wurde, welche Erfahrungen dabei gemacht wurden, sowie ob es wünschenswerth erscheint, an Stelle der hiernach in das Ermessen der Bezirksräthe gestellten Anordnung solcher Untersuchungen eine allgemein dauernde und regelmäßig wiederkehrende Wohnungskontrolle unter Festsetzung bestimmter Ausführungsvorschriften obligatorisch im Verordnungswege anzuordnen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Auslegung des vor dem Einigungsamt zu Berlin geschlossenen Vergleiches im Tischlerstreik vom 20. März 1900.

Im März vorigen Jahres konnten wir in diesen Blättern[1]) berichten, daß der umfangreiche Berliner Tischlerstreik durch Vergleich vor dem Einigungsamt beendet sei. Die Parteien hatten damals u. A. vereinbart, daß der Lohn, sowie die Abschlagszahlung für Akkordarbeit wöchentlich mindestens 24 ℳ betragen, daß aber die „günstigeren Arbeitsbedingungen", die vor dem Ausstand an einzelnen Arbeitsstellen vorhanden waren, bestehen bleiben sollten. Es wurde gleichzeitig verabredet, daß den Arbeitern das Recht zustehe, mit den Arbeitgebern, die nicht „mindestens 24 ℳ" an ihre Gesellen wöchentlich zahlen, über die Aufbesserung der Löhne im Sinne des vor dem Gewerbegericht geschlossenen Vertrages zu verhandeln. Falls diese Verhandlungen ergebnißlos verlaufen sollten und deswegen eine Arbeitsniederlegung zu befürchten wäre, machten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verbindlich, mit der Schlichtung der Differenzen die von ihnen zu bildende paritätische Achtzehner-Kommission zu betrauen.

Diese Achtzehner-Kommission ist bis heute verschiedentlich unter dem Vorsitze eines Gewerberichters thätig gewesen. Es handelte sich dabei nicht immer um einen Streit über die Höhe des Lohnes bezw. um Abschlagszahlung von wöchentlich mindestens 24 ℳ. Wir erinnern hier an die „Kontrollbücher" und sogen. „schwarzen Listen" der Tischlermeister, die auch das Einigungsamt beschäftigt haben.[2]) Die Auslegung, die bei jener Verhandlung vor dem Gewerbegericht die Arbeiter dem Passus des Vergleiches über die „günstigeren Arbeitsbedingungen" gaben, fand aber nicht die Billigung des Einigungsamtes. Die Arbeiter erklärten damals als „günstigere Arbeitsbedingungen" auch die Vortheile, die ihnen die §§. 616 und 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewähren, während sie ihnen ihre Arbeitgeber durch die „Arbeitsbedingungen" des Kontrolbuches nehmen wollten. Es erschien dem Einigungsamt zweifellos, daß unter „günstigere Arbeitsbedingungen" nur Lohnbedingungen des Arbeitsvertrages zu verstehen seien.

Inzwischen waren über die Befugnisse der Achtzehner-Kommission Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen entstanden. Es stellten daher die Arbeitgeber beim Gewerbegericht am 2. März d. Js. den Antrag, das Einigungsamt zusammentreten zu lassen, damit es bei der Regelung der Kompetenz der Kommission mitwirke. Veranlassung hierzu gaben insbesondere Differenzen bei Festsetzung der Stückpreise für neue Arbeiten oder bei Eintritt neuer Arbeiter und hierdurch hervorgerufene „Sperren" einzelner Meister. Am 29. März d. Js. tagte das Einigungsamt. Es kam zu einem Vergleiche, der zu später Stunde niedergeschrieben und von den Parteivertretern unterzeichnet wurde. Es wurde abgemacht, daß der Vergleich vor der Veröffentlichung noch zu redigiren und alsdann einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Durchsicht vorzulegen sei. In dem Vergleiche wurde unter Nr. 1 Folgendes bestimmt:

„Die Achtzehner-Kommission hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem bestehenden Arbeitsverhältniß zu schlichten. Solche Streitfälle, die einen politischen Charakter haben und die in Folge einer Entlassung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind, gehören nicht vor die Achtzehner-Kommission."

Bei der demnächst vorgenommenen Durchsicht des Vergleiches beanstandeten die Arbeitervertreter das Wort „bestehenden" und verlangten die nachträgliche Streichung dieses Wortes. Da der Arbeitgebervertreter sich nicht für berechtigt hielt, die Genehmigung hierzu zu ertheilen, wünschten die beiderseitigen Vertreter, daß über die vorgeschlagene Abänderung des Vergleiches sich die Arbeitgeber schlüssig machen sollten. Sie würden hiernach einen neuen Termin beantragen. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Mißhelligkeiten über die Auslegung des Vergleiches hörten nicht auf. In der Hauptsache kamen dabei die Anfang dieses Artikels wiedergegebenen Vereinbarungen in Frage. Um Klarheit zu schaffen und um die Ansicht des Einigungsamtes über die Interpretation der streitigen Punkte zu vernehmen, wurde das Amt von beiden Parteien angerufen. In Folge dessen tagte das Einigungsamt am 4. Dezember d. Js. bei gleicher Besetzung wie am 20. März 1900 im Bürgersaal des Rathhauses.

In dieser Sitzung wurde Seitens der Arbeitnehmer ausgeführt, daß nach dem vorjährigen Vergleiche den Arbeitern ein gewisser Mindestlohn garantirt werde, der unter keinen Umständen herabgesetzt werden dürfe. Seit Beginn des schlechten Geschäftsganges würden die Akkordlöhne niedriger gestellt. Hiermit verletzten die Arbeitgeber den von ihnen geschlossenen Vergleich. Daß die Kürzung der Akkordlöhne unzulässig sei, habe man bisher nicht bestritten. Erst jetzt und weil die Herabsetzung der Akkordlöhne immer häufiger vorkomme, bezeichneten die Arbeitgeber die Auslegung der Vertragsbestimmungen durch die Arbeiter als unzutreffend. Im Uebrigen seien die Arbeiter der Ansicht, daß die Achtzehnerkommission sämmtliche Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu untersuchen und zu schlichten habe.

Demgegenüber erwiderten die Arbeitgeber, daß die Funktion der Achtzehnerkommission nur die sei, dann einzutreten, wenn wöchentlich 24 ℳ Lohn oder Abschlagszahlung in einer Werkstatt einem Arbeiter nicht entrichtet würden. Die Kommission habe nicht darüber zu wachen, daß die bestehenden Akkordlöhne nicht gemindert würden. Wenn die Kommission sich über ihre Zuständigkeit hinaus mit Streitigkeiten im Gewerbe befaßt habe, so sei dies um des lieben Friedens willen geschehen. Ueberdies könne die Organisation der Arbeitgeber ihre Mitglieder bei dem geschäftlichen Rückgange[3]) nicht mehr hindern, Lohnabzüge zu machen.*) Ferner sei bei dem Vergleiche vom Jahre 1900 von einer Festlegung der Akkordlöhne keine Rede gewesen. Außerdem erscheine es unbillig, wenn man von den Arbeitgebern verlangen wollte, daß sie für ewige Zeiten an den bestehenden Löhnen festhalten sollten. Die Arbeiter dächten ebenfalls nicht daran dies zu thun. Der Vertrag hindere die Arbeitgeber nicht, die Löhne herabzusetzen. Aus der Fassung „günstigere Arbeitsbedingungen" folge nur, daß dort, wo der Arbeiter mehr als 24 ℳ wöchentlich Lohn bezw. Abschlagszahlung erhielte, auch in Zukunft ihm dieser Lohn nicht verkürzt werden dürfe. Um eine solche Verkürzung zu verhüten, habe man die Vorschrift über die „günstigeren Arbeitsbedingungen" in den Vertrag aufgenommen. Die Arbeitgeber seien bereit gewesen, mit den Arbeitern über angemessene Lohnreduktionen und deren Höhe zu berathen. Eine solche Verhandlung wurde von den Arbeitern abgelehnt.

Das Einigungsamt hat sich jetzt nach längerer Berathung dahin ausgesprochen, daß, als am 20. März v. Js. den Parteien der Vergleichsentwurf vorgelegt wurde, die Mitglieder des Amtes erwarteten: die Achtzehnerkommission würde alle Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit im Tischlergewerbe vor ihr Forum ziehen. Unter „günstigere Arbeitsbedingungen" versteht das Einigungsamt alle diejenigen Arbeitsbedingungen, welche vor Abschluß des Vergleiches in einzelnen Werkstätten des Gewerbes inne gehalten wurden. Differenzen bei Aenderungen der Löhne seien, so lange der Vergleich Gültigkeit besitzt, vor der Achtzehnerkommission eventuell vor dem Einigungsamt auszugleichen. Das Einigungsamt hat es endlich für richtig bezeichnet, wenn in Anbetracht der geschäftlichen Misere die Parteien über eine entsprechende Festsetzung der Löhne sich unter sich verständigen.[4])

Derjenige, welcher den Vergleich vom 20. März 1900 durchliest, wird den Arbeitgebern bestätigen, daß sie mit ihrer Auffassung dem Wortlaute nach im Rechte sind. Die günstigeren Arbeits-

---

[1]) „Soziale Praxis" vom 20. März 1900 Sp. 665 ff.

[2]) „Soziale Praxis" vom 7. Februar 1901 Sp. 472 ff.

[3]) Siehe die Fachzeitung der Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen Nr. 31 vom 1. Dezember 1901.

*) Anmerkung der Redaktion. Nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer befinden sich bei dem Rückgange der Geschäfte häufig in der Zwangslage, unter die vereinbarten allgemeinen Lohnsätze herunterzugehen. So ist z. B. in der paritätischen Lohnkommission der Tapezierer zur Sprache gekommen, daß die Arbeitnehmer es nicht verhindern könnten, daß Kollegen sich zu erheblich niedrigeren Löhnen, als im Tarif vereinbart war, den Meistern zur Verfügung stellen. Hiernach wird man es den Arbeitgebern nicht verdenken können, wenn auch sie jetzt vorkommenden Falls geringere Löhne anbieten.

[4]) Am Montag, den 9. Dezember d. J., hat eine öffentliche Generalversammlung der „Tischler-Innung zu Berlin", der „Freien Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin", des „Centralverbandes der Bautischlermeister Berlins und Umgegend", des „Vereins der Fraisereibesitzer und verwandter Gewerbe zu Berlin", des „Vereins selbstständiger Fabrikanten für Laden- und Comptoirmöbel 2c. zu Berlin" 2c. stattgefunden. Nach dem Bericht des „Vorwärts" vom 10. Dezember, Nr. 288, ist der Beschluß gefaßt: das bisherige Vertragsverhältniß der Parteien als gelöst zu betrachten.

bedingungen sind mit Rücksicht auf die vorhergehenden Worte „Lohn sowie die Abschlagszahlung für Akkordarbeit beträgt wöchentlich mindestens 24 *M*" eben bessere Wochenlohn- und Abschlagszahlungsbedingungen, als sie durch den Vergleich ausdrücklich festgelegt sind. Der Wortlaut des Vergleichs enthält alsdann nirgends Bestimmungen über Höhe der Akkordlöhne. Aehnlich verhält es sich mit dem Wortlaut des Vergleichs über die Achtzehnerkommission. Es ist nicht gesagt, daß die genannte Kommission alle wichtigen Differenzen zu schlichten suchen solle.

Das Einigungsamt hat sich bei seiner Auslegung nicht durch den Wortlaut leiten lassen und hat den Vergleich dem Sinne entsprechend und nach der Erinnerung der einzelnen Mitglieder über die Vorgänge beim Abschluß gedeutet. Jedenfalls deckt sich die Ansicht des Einigungsamtes über die Funktionen der Achtzehnerkommission im Wesentlichen mit der Festsetzung der Befugnisse dieser Kommission in dem oben erwähnten Vergleiche vom 29. März d. Js. Wenn das Einigungsamt am Schluß seines Spruches den Parteien den Rath ertheilt, unter sich eine Verständigung hinsichtlich der Lohndifferenzen zu suchen, so erhellt hieraus, daß die Mitglieder auch bemüht gewesen sind, der jetzigen Geschäftslage Rechnung zu tragen.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

I. Haben die ordentlichen Gerichte den Einwand, daß der Rechtsstreit vor das Gewerbegericht gehöre, noch in zweiter Instanz zu berücksichtigen?

Die Frage ist vom 5. Civilsenat des Kammergerichts bejaht, vom 8. Civilsenat desselben Gerichts verneint (Urtheile vom 26. Juni 1901 — 5. U. 1074/01 — und vom 25. September 1901 — 8. U. 1526/01).

In beiden Fällen ist der Einwand der Unzuständigkeit erst in der Berufungsinstanz erhoben; in der ersten Instanz hatten die Beklagten zur Hauptsache mündlich verhandelt.

Das Urtheil des 5. Senates läßt die Frage als zweifellos erscheinen; ohne nähere Begründung wird auf Grund der Feststellung, daß der Kläger nicht Handlungsgehülfe, sondern nur Gewerbegehülfe im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung sei, erklärt, daß hiernach die Zuständigkeit des Berliner Gewerbegerichtes begründet und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen sei.

Das Urtheil des 8. Senates führt dagegen aus:

Die etwaige Unzuständigkeit des Gerichtes darf Beklagter nicht mehr geltend machen, da er diese Einrede in der ersten Instanz nicht vorgebracht hat. Es findet hiernach, und da die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 eine ausschließliche ist, die durch die Novelle zur Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 eingeführte Vorschrift Satz 2 des Absatzes 1 §. 528 der Civilprozeßordnung Anwendung,

> (wonach, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes regelmäßig nicht mehr in zweiter Instanz geltend gemacht werden kann,)

welche keineswegs auf ausschließliche Gerichtsstände des ordentlichen Gerichts beschränkt ist, sondern auch die von besonderen Gerichten bestehenden ausschließlichen Gerichtsstände mit umfaßt (vgl. §§. 12, 13, 14[4] G.V.G.).

Unseres Erachtens läßt sich aus den citirten Paragraphen das Gegentheil folgern. Wir treten hierin den nachstehenden Ausführungen der Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Nr 11 lfd. Jahrg., S. 106) durchaus bei:

„Wenn auch im §. 5 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt ist, daß durch die „Zuständigkeit" der Gewerbegerichte die „Zuständigkeit" der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen werde, so folgt daraus nicht, daß damit die sachliche Zuständigkeit der Gerichte als ordentlicher Gerichtsstände hat abgegrenzt werden sollen, sondern es ist dadurch ausgedrückt, daß von dem Vorbehalte der §§. 13, 14[4] des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch gemacht ist, wonach durch die reichsgesetzliche Zulassung von Gewerbegerichten den ordentlichen Gerichten ein Theil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entzogen ist. Damit sind die Gewerbegerichte den Verwaltungsbehörden und -Gerichten und den sonstigen Sondergerichten des §. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes gleichgestellt, und der Einwand, daß ein Rechtsstreit nicht vor das ordentliche, sondern vor das Gewerbegericht gehöre, ist als ein Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu behandeln (Reichsger. 41, S. 136). Diese Einrede aber ist nicht verzichtbar und kann auch in zweiter und dritter Instanz erörtert werden, auch wenn sie vorher niemals erhoben war."

Daß in analoger Weise auch im Verhältniß zwischen Gewerbegerichten und Innungsschiedsgerichten der Einwand, daß das Gericht nicht zuständig sei, jeder Zeit berücksichtigt werden muß, ist von Dr. Gerth (in den Mittheil. des G.G. Berlin vom 1. Aug. cr., „Soziale Praxis" X, Sp. 1131 ff.) überzeugend nachgewiesen.

II. Auch über die Voraussetzungen, unter denen ein Gewerbegehülfe als Handlungsgehülfe anzusehen ist, verbreiten sich die genannten beiden Kammergerichts-Entscheidungen keineswegs übereinstimmend.

Das Urtheil des 5. Senats erachtet einen mit der Leitung eines kleineren Bier- und Weinrestaurants betrauten, als „Geschäftsführer" bezeichneten Angestellten noch nicht für einen Handlungsgehülfen. Es führt aus: Die Gehülfen des Kaufmanns beim Betriebe des Handelsgewerbes können Handlungsgehülfen oder auch Gewerbegehülfen im Sinne des 7. Titels der Gewerbeordnung sein. Entscheidend ist, ob die Thätigkeit überwiegend als eine kaufmännische, auf den Waarenumsatz gerichtete, oder als eine gewerbliche, in der Mitthätigkeit bei dem eigentlich technischen Theil des Betriebes bestehende, anzusehen ist. Vorliegend sind die Pflichten des Gehülfen durch Vertrag dahin bestimmt worden, daß er das Flaschenlager und die übrigen, zum Restaurant gehörigen Gegenstände übernimmt, daß er sich verpflichtet, das Lokal sauber zu halten, die Gäste liebenswürdig zu bedienen, sowie das Lokal selbst zu leiten. Der Einkauf der Getränke lag dagegen dem Beklagten ob. Kläger hatte nur am Ende jeden Monats Kasse zu machen, d. h. gesondert aufzustellen, was an Waaren verkauft war. Seine Stellung war hiernach nicht die eines selbständigen Geschäftsführers, sondern die eines Kellners oder Oberkellners, der über das ihm übergebene Lager verfügt, der aber nicht die kaufmännische Leitung des Betriebes hat. . . . Darauf, daß Kläger zugleich mit dem Abschluß von Rechtsgeschäften betraut, also Handlungsbevollmächtigter des Beklagten war, kommt es nicht an, da der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine besondere kaufmännische Thätigkeit nicht erfordern, vielfach zu den Obliegenheiten gewerblicher Gehülfen gehört.

Umgekehrt hält das Urtheil des 8. Senates einen auf einem Stätteplatz beschäftigten Platzanweiser schon auf Grund folgender Umstände und Erwägungen für einen Handlungsgehülfen: Der Platzanweiser durfte innerhalb gewisser Grenzen Kaufgeschäfte über die zu den Platzbeständen gehörigen Steine abschließen. Mögen auch die Erträge dieser Verkäufe nur 1—1,50 *M* täglich ausgemacht haben, so benimmt dieser Umstand ihnen nicht den Charakter von Handelsgeschäften. Und abgesehen hiervon genügt die ordnende Thätigkeit des Klägers auf dem Stätteplatze (die ähnlich war der den „Lageristen" obliegenden), um die Eigenschaft als Handlungsgehülfe festzustellen. —

Man wird zugeben, daß nach den Grundsätzen des ersten Urtheils der Platzanweiser als Gewerbegehülfe, nach den Grundsätzen des zweiten der Geschäftsleiter als Handlungsgehülfe angesehen werden müßte. Uns will das zweite Urtheil bedenklicher erscheinen als das erste. Ein Platzanweiser hat vor Allem für die technische Seite des Betriebes zu wirken, er soll für die Einrichtung und Ordnung des Platzes in räumlicher, nicht aber in kaufmännischer Hinsicht sorgen. Uebrigens ist auch keineswegs jeder „Lagerist" Handlungsgehülfe. Sch.

Literarische Anzeigen.

Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Von Dr. Heinrich Rauchberg, ord. Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1901.

Der stattliche Band ist aus einer Reihe von Abhandlungen entstanden, die der Verfasser im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" im Laufe der letzten Jahre veröffentlicht hat. Es wird darin der Zweck verfolgt, „die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung den Konsumenten der Statistik sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auch der Praxis näher zu rücken." Dabei wird allerdings mit Recht betont, daß dem Bedürfnisse der weiteren Kreise schon durch die bekannte Arbeit von Scheels „Die deutsche Volkswirthschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" entsprochen worden ist. Der Autor will seinerseits, „den Stoff, frei von Rücksichten, die einer amtlichen Bearbeitung auferlegt sind, in systematischer Darstellung wissenschaftlich verwerthen, die Art und Weise der Erhebung und Verwerthung kritisch beleuchten und ihre Ergebnisse wirthschafts- und sozialpolitisch würdigen." Diese Absicht ist unseres Erachtens wohl erreicht worden. Die Darlegungen lesen sich leicht und flüssig, die Zusammenstellung ist handlich und übersichtlich und die Schlußfolgerungen sind klar und lebendig. Trotzdem wird Jeder, der sich in die Ergebnisse der großen Zählung von 1895, die wie keine andere die wirthschaftliche und gesellschaftliche Struktur unseres ganzen Volkes bloßgelegt hat, vertiefen will, doch lieber die Originalbearbeitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes selbst studieren, deren Textbände an Reichhaltigkeit, Gründlichkeit und Anschaulichkeit der Ausführungen so viel bieten, daß Kommentare dazu nicht leicht mehr neue Gesichtspunkte beizubringen vermögen dürften. E. F.

Systematischer Auszug aus den Aeußerungen der Kommissionsmitglieder und Experten. A. Zu den im Fragebogen, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, gestellten Fragen. B. Zu einzelnen speziellen Fragen. Herausgegeben von dem k. k. Ackerbauministerium. Wien 1901, Kommissionsverlag von Wilhelm Frick.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 19. Dezember 1901. Nummer 12.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine Arbeiterhochschule in England.

Von Dr. Siegbert Schayer.

So bekannt und vielfach nachgeahmt die Einrichtung der englischen „University Extension“ bei uns ist, jener Veranstaltung, die es unternommen hat, die Kluft zwischen Universität und Volk im Spielreich zu überbrücken, so wenig Kunde ist bisher über den Kanal gedrungen von einer andern, ihr verwandten, aber in Zielen und Wegen deutlich von ihr geschiedenen volkserzieherischen Bewegung, dem „Ruskin Hall Movement“. Eine Schilderung ihres Wesens und ihrer bisherigen Ergebnisse aus eigener Anschauung mag daher bei allen denen Theilnahme finden, denen die soziale Frage vor Allem eine Frage der Bildung ist.

Der Sommer der letzten Pariser Ausstellung hatte mich mit dem Stifter von „Ruskin Hall“, einem Amerikaner, bekannt gemacht. Mit seiner Empfehlung an die Oxforder Mutteranstalt versehen, lenkte ich, im September desselben Jahres in dem englischen Heidelberg angelangt, dorthin meine Schritte. Nach dem Wege mag sich der Fremde bei dem ersten besten, den er auf der Straße der lieblichen Universitätsstadt trifft, erkundigen, ein Jeder wird ihn zurechtweisen können. Es ist, als hätten die Leute eine stille Liebe zu der Anstalt, von der sie ahnen, sie sei in ehrlicher Hingabe für sie geschaffen, wenn sie auch um das Drum und Dran nicht recht Bescheid wissen. Die unteren Schichten der Oxforder Bevölkerung, so nahe den reichsten Quellen des Wissens, sind von aller höheren Bildung vielleicht weiter entfernt, als es der damit selten überladene Engländer der niederen Klassen zu sein pflegt. Die Welt der Professoren, Fellows, Magister, Baccalaurei und gewöhnlichen Studenten, die sich von der misera plebs schon durch ihre Tracht abheben und die in den geheimnißvoll alterthümlichen Gebäuden der Colleges geheimnißvolle Dinge treiben — diese akademische Welt ist dem Mann aus dem Volke so fremd, daß er sie nur von fern mit bangem Staunen anschaut als etwas ihm auf ewig Verschlossenes. Ruskin Hall bietet ihm den Schlüssel, der die Zauberpforte öffnet. Darum nennt es sich auch mit Stolz „The Labour's College“, die Hochschule der Arbeit. Und doch will es den Universitätscolleges und dem zünftigen Betriebe der Wissenschaft keinen Wettbewerb bereiten, nicht in mißverstandener Volksfreundlichkeit ungewohnten Mägen die schwere Kost gelehrter Forschung bieten. Denn nicht Gelehrsamkeit dorthin zu tragen, wo sie, von keiner hinreichenden Vorbildung gestützt, zum Verderb werden muß, sondern denen, die keine rechte Schulung des Verstandes erfahren haben, die zu gewissen Zwecken nöthige geistige Zucht zu Theil werden zu lassen, das ist die Aufgabe, die Ruskin Hall sich gestellt hat.

Schon äußerlich tritt der wesentliche Unterschied von den Universitäten in die Erscheinung. Ein wenig abseits von der stolzen Reihe der Wissenschaft und ihren Jüngern geweihter Paläste erhebt sich ein schmales Häuschen, schlicht und von Weinlaub halb verdeckt, das sich durch eine kleine Tafel am Eingang als Ruskin Hall zu erkennen giebt.

Der Generalsekretär, der eine leitende Rolle in der Bewegung hat und den ich alsbald aufsuchte, erklärte sich mit Vergnügen bereit, mir in alle Abtheilungen und Verhältnisse des Unternehmens Einblick zu gewähren, und legte mir sogleich die Grundzüge der ganzen Einrichtung dar.

Der Gedanke, aus dem die Ruskin-Hall-Bewegung erwachsen ist, und seine Durchführung halten sich frei von allem Ueberschwang und von dem Fehler, der sich derartigen Unternehmungen leicht anheftet, die Aufgabe so hoch zu stellen, daß von vornherein ein Mißverhältniß zwischen dem Gewollten und dem Geleisteten eintreten müßte. Ruskin Hall will zunächst eine Schule für den Arbeiter sein, den sie befähigen soll, die Pflichten zu erfüllen, die das öffentliche Leben seines Vaterlandes ihm stellt. Solcher Pflichten sind für den englischen Arbeiter mehr und mannigfachere

als für seinen deutschen Genossen; denn einmal ist er auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Bethätigung durch eine viel weniger tiefe Kluft von den übrigen Ständen geschieden als dieser, und sodann ist an sich der Wirkungskreis der Selbstverwaltung in England weiter als bei uns. Das Ziel, den Arbeiter für den Dienst der Gemeinschaft tüchtig zu machen, strebt Ruskin Hall an durch Belehrung auf denjenigen Gebieten des Wissens, deren genauere Kenntniß unerläßlich ist, um sich mit Bewußtsein und Verständniß am staatlich-sozialen Leben zu betheiligen, um die Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Verrichtungen, die Stellung des Einzelnen in ihr und seine Pflichten gegen sie tiefer zu erfassen. Dazu genügen aber Fachkenntnisse allein nicht; mit ihnen muß verbunden sein eine allgemeine Erweiterung des Gesichtskreises und eine Schulung des Geistes, die das Individuum befähigen, selbständig zu urtheilen und an den Problemen, die Welt und Zeit ihm stellen, denkend Antheil zu nehmen. Demgemäß erstreckt sich der Unterricht in Ruskin Hall vornehmlich auf Soziologie, Geschichte Englands, insbesondere der englischen Verfassung, die staatlichen Einrichtungen der Gegenwart, Volkswirthschaftslehre, Entwickelung der Industrie, Grundzüge der Philosophie (Logik, Psychologie und Ethik), englische Literatur.

Daß sich die Anstalt im Einzelnen die Aufgabe stellt, der die englische Arbeiterschaft beherrschenden Organisation der Gewerkvereine zweckmäßig vorgebildete Führer zu liefern, geht daraus hervor, daß in besonderen Kursen behandelt werden: Grundzüge der Politik, die Umwälzung der Industrie durch die Einführung des Maschinenbetriebes, die Arbeiterbewegung, das Genossenschaftswesen und die Gewerkvereine. Ueberall ist die Unterweisung so angelegt, daß die Lernenden nicht mit Einzelkenntnissen überladen, sondern stets die größeren Gesichtspunkte, unter die sich die Thatsachen einordnen, hervorgehoben und die Gesetze der Entwicklung aufgezeigt werden. So wird ein unfruchtbares Vielwissen vermieden und der Zögling befähigt, die Verhältnisse der Gegenwart mit geschichtlich und logisch geschultem Blick zu betrachten. Hierin unterscheidet sich der Unterricht in Ruskin Hall grundsätzlich und mit Bewußtsein vom Universitätsbetrieb der Wissenschaft: dort Vollständigkeit, System, die geschichtlichen Erscheinungen und die Prinzipien als an sich Werthvolles, hier Auswahl, Methode, das Gewesene werthvoll nur als Vorstufe des Bestehenden und des Künftigen, die Prinzipien nur als Erklärungsbehelfe für die Thatsachen, kurz dort Wissenschaft, hier Pädagogik.

Zwei Wege stehen dem Lernbeflissenen offen, der sich die gebotenen Schätze zu eigen machen will: Aufenthalt in Ruskin Hall und brieflicher Unterricht. Obwohl die „Korrespondenzschule" nur als minderwerthiger Ersatz des Lebens in der Anstalt erscheint, hat sie doch zahlenmäßig größere Bedeutung; denn es wird immer nur wenigen Arbeitern vergönnt sein, ihre Beschäftigung eine zeitlang aufzugeben und einige Monate fern von der Heimath ausschließlich ihrer Bildung zu leben. Darum ist die schriftliche Unterweisung so eingerichtet, daß sie der mündlichen möglichst nahe kommt: Für jeden Kurs, den der Schüler belegt, erhält er ein „Textbuch" angewiesen, das entweder aus der vorhandenen Litteratur gewählt oder für den Zweck eigens ausgearbeitet ist. Zugleich wird ihm eine genaue Anleitung gegeben, wie er das Studium zu betreiben habe. So hat er nach einem sorgfältig entworfenen Plan Woche für Woche einen bestimmten Abschnitt des Textbuchs durchzuarbeiten. Da aber nur derjenige einen Stoff wirklich bewältigt hat, der das Aufgenommene selbständig wieder zu erzeugen vermag, so hat der Studirende von jedem Abschnitt Auszüge anzufertigen, die den Inhalt schematisch wiedergeben, und am Ende des Monats ein über den Gegenstand gestelltes Thema zu bearbeiten, durch dessen Ausführung das in vier Wochen Gelernte zu seinem freien geistigen Eigenthum wird.

Der Aufsatz wird sorgfältig durchgesehen und an der Hand der Mängel, die sich in Auffassung und Darstellung zeigen, zur Grundlage eingehender Belehrungen genommen. Für die Korrektur jedes Aufsatzes wird ein Schilling erhoben, neben einem Einschreibegeld in gleicher Höhe die einzige Gebühr, die für den Unterricht zu zahlen ist. Die Dauer der Kurse schwankt nach Umfang und Schwierigkeit des Gegenstandes. Wo es angeht, werden die Lernenden veranlaßt, sich zu „Korrespondenzklassen" zusammenzuschließen, denen gewöhnlich ein akademisch Gebildeter als Leiter gegeben wird, um die Geschäfte mit der Hauptstelle zu führen und das Studium durch persönliche Hülfe zu fördern. Die Zahl der Korrespondenzschüler belief sich Anfang Oktober 1900, nach anderthalbjährigem Bestehen von Ruskin Hall, bereits auf mehrere Tausend.

Der briefliche Unterricht bildet gegenwärtig den Schwerpunkt der Thätigkeit des Generalsekretärs und seiner Helfer. Daneben aber fällt ihnen noch die Sorge für „Ruskin Hall" im engeren Sinne zu, den geistigen Mittelpunkt der Bewegung und nach der Hoffnung des Stifters und der Leiter und Freunde den Keimpunkt einer Entwicklung, die mithelfen wird, die Gesellschaft segensreich umzugestalten.

So sind wir zurückgekehrt zu dem bescheidenen Häuschen der Arbeiterhochschule in Oxford, das so verschwiegen dreinschaut und doch so regsames Leben birgt, in dem die Pioniere eines kommenden Geschlechts hausen, die Auslese der englischen Arbeiterschaft. Wie die Studenten im College, so leben hier eine Anzahl junger Leute in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamem Genuß beisammen, nur mit viel geringern Kosten: während der Jahreshaushalt des Studenten, seine persönlichen Ausgaben ungerechnet, sich in den Colleges zwischen 2000 bis 4000 sh. bewegt, begnügt sich Ruskin Hall mit einem Wochensatz von $12^1/_2$ sh., wofür Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Dieser für englische Verhältnisse erstaunlich niedrige Preis ist nur möglich, weil Einrichtung und Lebenshaltung einfach sind und alle Ausgaben für Bedienung wegfallen. Daß gleichwohl die Anzahl der Insassen nur gering ist, kann nicht wunder nehmen, da auch in England die wenigsten Arbeiter so viel ersparen, um ein Jahr ohne Erwerb leben zu können. Auf der anderen Seite werden schon für drei Monate Mitglieder aufgenommen, wenn auch ein längerer Aufenthalt dringend empfohlen und zu gründlicher Ausbildung einjähriges Verweilen in der Anstalt und daran schließend dreijähriger brieflicher Unterricht angerathen wird. Denjenigen Korrespondenzschülern jedes Faches, die sich in Preisbewerbungen für die besten Aufsätze als die eifrigsten und fähigsten erweisen, werden Freistellen für dreimonatlichen Studienaufenthalt gewährt.

Dazu kommt, daß Ruskin Hall keineswegs ausschließlich für Arbeiter bestimmt ist, sondern sich Jedem öffnet, der die dort gebotene Ausbildung genießen und sein Leben mit Angehörigen anderer Klassen theilen will. Und gerade hierin liegt ein Keim, der sich noch einmal zu einer bedeutsamen Macht in der Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft auswachsen mag, ein Seitenstück zu den vielbesprochenen und in jüngster Zeit auch zu uns gedrungenen „Settlements", aber tiefer wurzelnd und darum lebensfähiger und zukunftsreicher. In den Settlements siedelt sich ein Mitglied der höheren Klassen inmitten der untersten an, um ihr einige der Segnungen zu Theil werden zu lassen, die Besitz und Bildung gewähren. In Ruskin Hall vereinigen sich Angehörige aller Schichten zu einer neuen Klasse, in der Alle einander gleich stehen in Streben, Pflichten und Leistungen und Keiner nur der Gebende oder nur der Empfangende, sondern ein Jeder beides zugleich ist. Hier ist die gewaltigste Aufgabe der nächsten Jahrhunderte im Kleinen schon gelöst, die Ueberwindung der sozialen Ungleichheit unter den Menschen, nachdem die politische Gleichstellung in den führenden Ländern wenigstens dem Gedanken nach durchgeführt ist. Dabei ist zu bedenken, daß jeder Student von Ruskin Hall gewissermaßen als Abgesandter eine größere Zahl seiner Genossen vertritt, zu deren Segen er nach seiner Rückkehr in den gewohnten Kreis die empfangene Bildung des Geistes und Charakters verwerthen soll, so in seiner Person eine lebendige Ruskin Hall darstellend. Daß solche Erwartung keine Luftspiegelung ist, beweisen die Thatsachen: schon häufen sich in England die Führer der Arbeiter, die für ihr gemeinnütziges Schaffen in den Gewerkvereinen oder in der Verwaltung von Gemeinde, Kirche und Schule sich in Ruskin Hall oder seinem brieflichen Unterricht die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Eine stattliche Anzahl von Schülern ist zu Trägern der Bewegung selbst geworden, der sie als Verbreiter ihrer Gedanken oder als Wanderlehrer dient. Denn an allen Orten, wo sich Korrespondenzklassen befinden, werden periodische Lehrgänge abgehalten, die den Aufenthalt in Oxford in etwas ersetzen sollen. Ja, schon sind in einer Reihe großer Industriestädte Zweiganstalten errichtet worden, die zum Theil ein Ebenbild der Mutteranstalt darstellen, ohne in der Leitung von ihr abhängig zu sein, zum Theil so angelegt sind, daß die Mitglieder die Vortheile des gemeinsamen, also billigeren, Lebens, des Unterrichts, einer Bücherei u. s. w. genießen, ohne ihrer Beschäftigung entzogen zu werden. Auch in Amerika werden gegenwärtig Ruskin Halls gegründet, und die Errichtung gleicher Anstalten auf dem europäischen Festlande und solcher für Frauen wird erwogen.

In Oxford ist das weibliche Geschlecht nur in der Rolle von Gönnerinnen aus den Kreisen der Oxforder Gesellschaft betheiligt. Das erfuhr ich sogleich am ersten Abend, an dem ich in den Kreis der Mitglieder trat, um ihnen einen Vortrag über die deutsche Sozialdemokratie zu halten. Ich sah eine zahlreiche Zuhörerschaft mit

„hochgezogenen Brauen“ vor mir sitzen, nur zum kleinern Theile aus den Studenten bestehend, zum größern aus Freunden und Freundinnen der Anstalt. Ich hütete mich wohl, diesem Auditorium theoretische Auseinandersetzungen zu bieten, sondern gab in lockerer Form Eindrücke und Gedanken über Art, Stellung und Thätigkeit der sozialdemokratischen Partei in Deutschland und über ihre Führer, kritische Meinungen möglichst zurückhaltend. Mit welchem Verständniß man mir gefolgt war, zeigte die sich anschließende lange und lebhafte Erörterung, die offenbarte, wie wohlunterrichtet die Ruskinhallschüler in den berührten Fragen sind.

Die Mitglieder, deren Zahl damals etwa zwanzig betrug, näher kennen zu lernen, hatte ich noch am selben Abend Gelegenheit. Alle Altersklassen von 20 bis zu 40 Jahren, die verschiedensten Gegenden und Mundarten Großbritanniens und mannigfaltige Berufsarten waren unter ihnen vertreten, neben dem Handarbeiter der Handlungsgehülfe und der langgediente Seemann, der vieler Menschen Städte gesehen und sich eine kleine Rente erfahren hatte. Auch das Ausland stellte ein Mitglied in Gestalt eines dänischen Arbeiters; übrigens erinnerte man sich noch gern eines deutschen Gefährten, der Ruskin Hall vor Kurzem verlassen hatte. Die ungleichartigen Bestandtheile einte das gleiche Streben nach eigener Ausbildung und die gleiche Hoffnung, dereinst in ihrem alten Lebenskreise fördernd zu wirken. Einige hatten ihre Thätigkeit schon begonnen, indem sie sich, meist als Wanderlehrer oder als Laienprediger einer der zahlreichen englischen Sekten, in Oxford und seiner Nachbarschaft nützlich machten.

Am folgenden Morgen wohnte ich dem Klassenunterricht im Englischen und in der Logik bei, den ein „Fellow“ eines Oxforder Colleges ertheilte. Im englischen Unterricht wurden Stücke aus einer Sammlung geschichtlicher, literarischer und volkswirthschaftlicher Aufsätze gelesen, erklärt und inhaltlich zergliedert, woran sich grammatische und stilistische Uebungen schlossen. Die Logik wurde in ihren Anfangsgründen an konkreten Beispielen dargestellt, immer mit dem praktischen Zweck, Denkfehler vermeiden zu lehren. Neben dem Klassenunterricht, der am Vormittag stattfindet, gehen abendliche Vorlesungen her, von denen ich eine vom Generalsekretär gehaltene über englische Geschichte hörte. Er bemühte sich, überall die Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung scharf hervortreten zu lassen, und entwarf von den führenden Männern des behandelten Zeitraums lebensvolle Bilder. An bestimmten Abenden finden im Anschluß an einen Bericht Diskutirübungen statt.

Außer dem Unterricht dient den Lernzwecken eine reichliche, geschickt zusammengestellte Bibliothek, welche die Grundbücher aller in Ruskin Hall betriebenen Wissenschaften enthält und mit volkswirthschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Literatur besonders gut ausgestattet ist. Daneben fehlt es nicht an den Hauptwerken des schönen Schriftthums in Poesie und Prosa.

Um einen näheren Einblick in das Thun und Treiben der Studirenden zu gewinnen, benutzte ich gern die Einladung zu einer der alle vierzehn Tage stattfindenden Abendunterhaltungen. Dabei hatten sich wieder Freunde aus der Stadt, Herren und Damen, eingefunden, die den Mitgliedern bei der Ausführung des Programms halfen. Nach einem Vortrag eines der älteren Studenten, der das Leben eines englischen Menschenfreundes und die Entwickelung der von ihm geschaffenen wohlthätigen Anstalten schilderte, gab es deklamatorische und musikalische Darbietungen, bei denen manch hübsche Begabung bemerkbar wurde. Hin und wieder wird auch ein Tänzchen veranstaltet. Ueberhaupt ist Duckmäuserei und Stubenhockerei in Ruskin Hall nicht zu Hause, sondern Wandern und Sport, besonders Ruderei, Radeln und Cricketspielen, werden eifrig geübt.

Schließlich wurde ich in das innerste Getriebe des Hauswesens eingeweiht und zu einem der „House Meetings“ zugezogen. Dem voraufgehenden Essen hatte ich mit einigem Mißtrauen entgegengesehen, ich wurde jedoch angenehm enttäuscht. Einfach, aber kräftig und gut zubereitet waren die Speisen, und als der das Mahl krönende prächtige Pudding mit brausenden Hochrufen auf den Koch begrüßt wurde, schloß ich mich dem allgemeinen Jubel um so freudiger an, als ich in diesem Künstler einen der tüchtigsten Schüler aus dem Englischen und der Logik wieder erkannte. Denn die gesammte Hausarbeit wird von den Mitgliedern selbst nach einem festen Plane besorgt. Jede Woche wird ein andrer als Frühstückskoch, ein zweiter und dritter als Lunch- und Dinnerkoch bestimmt, während die übrigen die Zimmer aufzuräumen, die Treppen zu scheuern, die Lampen zu putzen, die Eßwaaren einzukaufen haben. Keiner darf davor zurückschrecken, nacheinander sämmtliche Obliegenheiten eines Mädchens für Alles zu erfüllen, und alle betheiligen sich freudig an der Arbeit, wie mir der Feuereifer zeigte, mit dem nach dem Essen das Geschirr abgespült und abgetrocknet wurde. Bald aber waren die blauen Küchenschürzen wieder abgelegt, und man versammelte sich zu feierlicher Sitzung, um über die Angelegenheiten des Hauses zu berathen. Mit nicht größerem Ernst ist im englischen Parlament über das Geschick Südafrikas verhandelt worden als hier über die Frage, ob der Frühstückskoch noch nach dem ersten Frühstück heißes Wasser zum Rasiren abgeben dürfe, und über ähnliche Probleme. Dabei wurde die Debatte mit jener unerschütterlichen Sicherheit der parlamentarischen Formen geführt, die den Briten mit in die Wiege gelegt zu werden scheint, und auch an Humor ließ es weder die Versammlung noch der Vorsitzende fehlen, der an Gewandtheit und überlegener Ruhe der Ausführung manchem Obmann großer Parlamente hätte zum Muster dienen können. Uebrigens dauert die Herrschaft des „Chairman“ wie die seiner beiden Gehülfen nur eine Woche, da alle acht Tage drei neue „Delegates“ zur Leitung des Hauswesens gewählt werden.

Mit einem herzlichen „Lebewohl“ und „Auf Wiedersehn“ schied ich von Ruskin Hall, und nur ungern trennte ich mich von dieser Stätte begeisterten Emporstrebens zu neuer Lebensgestaltung, wo thätige Menschenliebe und zukunftsfrohe Schaffenskraft das Wort des großen Weltweisen wahr machen wollen, dessen Namen sie trägt und der da sagt: „**Das Land ist das reichste, das die größte Zahl edler und glücklicher Wesen nährt, und der Mensch der reichste**, der, nachdem er die Kräfte des eignen Lebens zum äußersten entwickelt hat, durch seine Person und seine Güter den weitesten fördernden Einfluß auf das Leben der andern übt.“

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gründung einer Ortsgruppe für Köln und Umgebung der Gesellschaft für soziale Reform. Aus Köln wird uns geschrieben: Die in Köln und Umgebung wohnenden Mitglieder der der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz angeschlossenen Gesellschaft für soziale Reform waren auf Montag, den 9. d. Mts., zu einer Versammlung eingeladen zur Bildung einer eigenen Ortsgruppe. Herr Fabrikant **Harperath** eröffnete die Versammlung und bemerkte, daß vor Kurzem ca. 70 Herren aller Berufsstände und Parteischattirungen zusammengetreten seien behufs Gründung einer Ortsgruppe nach dem Vorbilde derjenigen von Hamburg, Berlin, Breslau, München, Dresden u. s. w. Herr Handelskammersyndikus Dr. **Wirminghaus** setzte darauf in längerem Vortrage das Ziel der zu gründenden Ortsgruppe auseinander. Der Redner ging des Näheren auf die Bedeutung des internationalen Arbeiterschutzes ein, betonte die Nothwendigkeit für die deutsche Industrie, sich diesen Bestrebungen anzuschließen, damit in allen Industrieländern die gesetzlichen Maßnahmen des Arbeiterschutzes zur Durchführung gelangten. Die deutsche Gesellschaft für soziale Reform geht aber in ihren Bestrebungen über das Ziel des eigentlichen Arbeiterschutzes im engeren Sinne hinaus, da derselbe einmal in Deutschland schon weiter vorgeschritten ist, andererseits haben wir in Deutschland noch eine Reihe von Fragen, deren Erörterung sehr dringlich, so vor allem die Fragen des Selbstschutzes der Arbeiter, wie Koalitionsfreiheit, Gewerkvereinswesen, Hülfskassenwesen, Arbeitseinstellungen u. s. w., sowie das weite Gebiet der kommunalen Sozialpolitik, wozu die Fragen des Wohnungswesens, der Arbeitslosigkeit und der Versicherung gegen dieselbe, der Arbeitsvermittelung u. s. w. gehören. Nicht zum wenigsten das Bedürfniß einer Pflege der kommunalen Sozialpolitik hat unter den Kölner Mitgliedern den Gedanken an die Errichtung einer Ortsgruppe entstehen lassen, um in ihr dann auch alle allgemeinen sozialen Fragen sachlich zur Erörterung zu bringen. Sie setzt sich aus Männern aller Parteirichtungen, Konfessionen und Berufsstellungen zusammen. Es wurde von der Versammlung einstimmig die Gründung einer Kölner Ortsgruppe der Gesellschaft für soziale Reform beschlossen. Alsdann erfolgte die Statutberathung. Die Ortsgruppe für Köln und Umgebung der Gesellschaft für soziale Reform ist gebildet auf Grund der Bestimmungen des §. 15 der Satzungen der Gesellschaft. Die Ortsgruppe bezweckt, die in Köln und Umgebung wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft für soziale Reform zu gemeinsamer Thätigkeit im Dienste der von der Gesellschaft verfolgten Ziele zu vereinigen und insbesondere auch auf dem Gebiete der kommunalen Sozialpolitik anregend thätig zu sein. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben, einem Schriftführer und einem Stellvertreter desselben, einem Schatzmeister und zwanzig Beisitzern. Er verwaltet die Geschäfte der Ortsgruppe und

vertritt sie nach außen. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern.

Darauf schritt man zur **Wahl des Vorstandes**. Als Vorsitzender wurde Herr Geheimer Baurath **Stübben**, als stellvertretende Vorsitzende die Herren Dr. **Wirminghaus** und Fabrikant Wilhelm **Harperath**, als Schriftführer die Herren Rechtsanwalt Dr. **Greven** und Rechtsanwalt Dr. Victor **Schnitzler**, als Schatzmeister Herr Kaufmann Louis **Lehmann** gewählt. Sodann wurden eine Anzahl Beisitzer ernannt, nämlich aus dem Kreise der Fabrikanten und Kaufleute die Herren Robert **Bachem**, Carl **Bosch**, Ernst **Leydendecker**, Kommerzienrath **Schmalbein**, sowie ferner die Herren Oberlandesgerichtsrath Dr. **Neukamp**, Justizrath Carl **Trimborn**, Studiendirektor Professor Dr. **Schumacher**, Hofrath Professor **Aldenhoven**, Beigeordneter **Brugger**, Kaplan **Schüller**, Pastor **Wohlleben**, Dr. **Auerbach**, Joh. **Becker**, Vorsitzender des Vereins Arbeiterschutz, endlich als Vertreter der katholischen Arbeitervereine Herr Ferdinand **Lahr**, der evangelischen Arbeitervereine Herr Joh. **Buse**. Hierzu soll in der nächsten Sitzung noch je ein Vertreter der Gewerkschaften und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hinzutreten. Nachdem Herr Dr. Wirminghaus noch die Mittheilung gemacht hatte, daß das Mitglied der Ortsgruppe, Herr Professor **Dietzel** in Bonn, in der nächsten Sitzung einen Vortrag über die Gewerkvereine, ihre politische und sozialwirthschaftliche Bedeutung halten werde, wurde die konstituirende Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Die ungarische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt, wie uns aus **Budapest** geschrieben wird, am 6. Dezember unter dem Vorsitze des Sektionspräsidenten Ministeralrathes Josef Szterényi, (der als Vertreter der ungarischen Regierung im Jahre 1890 an der Berliner Internationalen Arbeiterschutzkonferenz theil genommen hat) unter regem Antheile der Mitglieder ihre zweite Direktionssitzung. Der Vorsitzende legte in den Hauptzügen die Aufgaben der ungarischen Sektion dar, die sich seiner Ansicht nach vor Allem mit jenen Maßnahmen zu befassen haben wird, die mit dem Problem des Arbeiterschutzes zusammenhängen und durch die bevorstehende Revision des ungarischen Gewerbegesetzes berührt werden. Diese Aufgabe ist hier um so wichtiger, weil auf Grund dieser Thätigkeit Aussicht vorhanden ist, daß die Arbeiten der Sektion bei der Revision des Gewerbegesetzes Anwendung finden und somit die Sektion sehr Ersprießliches leisten könnte, was unmittelbar zum Wohle der arbeitenden Klasse gereichen würde. Was die Art der Behandlung der einzelnen Fragen anbelangt, so hält der Vorsitzende für zweckmäßig, sie einzelnen Referenten zuzuweisen, die ihre Berichte im Direktionsausschuß vortragen werden, wo jene genau geprüft, erörtert und wenn nöthig auch modifizirt und hierauf der Plenarsitzung des sozialpolitischen Vereines vorgelegt werden. Hier wird das Referat mit den Modifikationen des Direktionsausschusses vorgetragen und nochmals einer eingehenden Erörterung unterzogen. Sobald es von der Plenarversammlung angenommen ist, wird das Referat der Regierung zur Verfügung gestellt. Der Antrag des Präsidenten wurde einstimmig angenommen. — Auf das Gebiet der einzelnen Aufgaben der Sektion übergehend, präzisirte Herr Szterényi die einzelnen Fragen folgendermaßen:

1. Der Normalarbeitstag und die Arbeitspausen, 2. die Kinderarbeit, 3. die Frauenarbeit, 4. die Lehrlingsfrage, 5. die Gewerbegerichte, 6. der Arbeitsnachweis, 7. die gesetzliche Vertretung der Arbeiter. Außer diesen wichtigsten, vom Standpunkte der Gesetzgebung dringendsten Fragen, wären in die Berathungen der Sektion aufzunehmen: 8. das Krankenversicherungswesen, 9. die Unfallversicherung, 10. die Arbeiterhäuser und Arbeiterwohnungen, 11. die Arbeitergenossenschaften, 12. die Arbeiterauswanderung. Die Bearbeitung und Berathung dieser Fragen wäre das Programm des ersten Jahres. Der Direktionsausschuß schloß sich diesem Antrag einstimmig an. Der Präsident machte sodann jene Referenten namhaft, welche sich bereitwillig erklärt haben, dem an sie gestellten Ansuchen, die oben erwähnten Themata zu bearbeiten, entsprechen zu wollen. Den Anträgen des Präsidenten stimmten auch die Vertreter der Arbeitervereinigungen einstimmig bei, und es ist zu hoffen, daß die ungarische Sektion im Laufe des Winters in der geschilderten Richtung eine rege Thätigkeit entfalten und sich mit ihrer Arbeit würdig den Bestrebungen der Internationalen Vereinigung anreihen wird. Noch sei erwähnt, daß der ungarische Handelsminister Alexander v. Hegedüs das Arbeitsprogramm der Sektion sehr sympathisch aufgenommen hat.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hielt am 12. Dezember nach langer Pause eine Sitzung ab, welche der Vorsitzende, Unterstaatssekretär Fleck, mit einem ehrenden Nachruf für den verstorbenen Direktor von Scheel eröffnete, an dessen Stelle sein Nachfolger Präsident Dr. Wilhelmi eingetreten ist. Für den Präsidenten von Woedtke ist Direktor Caspar, und an Stelle des Oberregierungsraths Woerishoffer ist als Vertreter Badens Geheimrath Frhr. von Bothmann getreten. Die Umwandlung der Kommission und ihre Angliederung an das statistische Amt wird voraussichtlich am 1. April erfolgen; der Vorsitzende hofft, die bis jetzt vorliegenden Aufgaben in einer Ausschuß- und Plenarsitzung noch zur Erledigung zu bringen. Als wichtigster Punkt standen auf der Tagesordnung die Erhebungen, betreffend die **Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe**. Ueber die Verhandlungen berichtet die „Kreuzztg.“: Auf Grund der Vorschläge des Ausschusses hatte der Referent Ministerialrath Braun-Darmstadt einen Fragebogen ausgearbeitet, der in 14 Fragen alles das enthielt, was zur Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse dienen könnte. Eine längere Diskussion entwickelte sich darüber, ob auch die Verhältnisse der nicht gewerblichen Hülfsarbeiter in den Fragebogen einbezogen werden sollten. Die Kommission entschied sich dafür, die Frage in den Erhebungen an geeigneter Stelle einzufügen, ohne aber die ganze Fragestellung damit ungebührlich zu belasten. Eine weitere Diskussion erstreckte sich über die Fragen, betreffend die Schlachthäuser und führte zu dem Beschluß, die damit zusammenhängenden Einzelfragen nicht den Fleischern, sondern den betheiligten Magistraten vorzulegen. Eine Anregung, auch die Gänse- und Geflügel-Schlächterei in den Kreis der Erhebungen einzubeziehen, wurde abgelehnt, die Pferdeschlächterei dagegen aufgenommen. Die Frage wegen der Sonntagsarbeit wurde von einer Seite als bereits gesetzlich geregelt beanstandet, wogegen sie von anderer Seite namentlich deswegen als sehr nothwendig begründet wurde, weil in der Eingabe der Fleischergesellen gerade die fehlende Sonntagsruhe aufs schmerzlichste beklagt wurde. Die Frage erledigte der Vorsitzende durch die Mittheilung aus den Akten, wonach der Reichskanzler der Kommission ausdrücklich den Auftrag gegeben hat, die **Arbeitsverhältnisse und die Sonntagsruhe im Fleischergewerbe** klar zu stellen. Die Fragebogen sollen an etwa 10% aller Betriebe zur Vertheilung kommen, wobei alle Betriebe mit mehr als zehn Gehülfen ausnahmslos herangezogen werden sollen. Die endgültige Fassung der Fragebogen, sowie einer dazu gehörigen Anweisung für die in Betracht kommenden Ortsbehörden soll nach der Feststellung durch den Ausschuß in nächster Kommissionssitzung stattfinden. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Erhebungen, betreffend die **Arbeitsverhältnisse in der Binnenschiffahrt**, soll zunächst den bestehenden Ausschuß beschäftigen, der durch die Zuwahl von Ministerialdirektor Caspar und Professor Dr. Hitze verstärkt wurde und demzufolge aus sieben Mitgliedern bestehen wird. Die bisherigen Mitglieder sind Unterstaatssekretär Fleck als Vorsitzender, Direktor Braun, Präsident Dr. Wilhelmi, die Mitglieder des Reichstags Jacobskötter und Schmidt.

Reichstagsinterpellation über die Arbeitslosigkeit. Die sozialdemokratischen Abgeordneten Albrecht und Genossen haben kurz vor Beginn der Weihnachtsferien folgende Interpellation eingebracht:

> Welche Maßregeln gedenkt der Reichskanzler zu ergreifen, um den Folgen der wirthschaftlichen Krisis, die sich in Betriebseinschränkungen, Lohnkürzungen und vornehmlich in Arbeiterentlassungen bemerkbar machen, zu begegnen und dem dadurch hervorgerufenen Nothstand weiter Volksschichten entgegenzuwirken?

Wenn diese Interpellation nach den Weihnachtsferien, vermuthlich gegen Mitte Januar nach Beendigung der ersten Lesung des Reichshaushaltes zur Berathung kommen wird, dürfte die Debatte auch die Fragen der Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes und der Pflege der Arbeiterstatistik sowie die Anträge auf Einführung kommunaler Arbeitsnachweise und Einsetzung einer Kommission zum Studium der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit heranziehen.

Entwurf einer Revision des Gewerbegesetzes in Schweden. Im amtlichen Regierungsorgan „Posttidningen“ ist der Entwurf eines den gesammten Arbeitsvertrag regelnden Gesetzes veröffentlicht worden. Dem Gesetze unterstehen alle Arbeiter im weitesten Sinn mit Ausnahme der in öffentlichen Dienststellungen befindlichen, der Dienstboten, Lehrlinge und Seeleute. Die Vereinbarung über den Arbeitsvertrag ist unter Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetze eine

freiwillige. Sie darf jedoch nicht auf längere Zeit als für 3 Jahre abgeschlossen werden, andernfalls den Kontrahenten das Recht zusteht, 6 Monate vor Ablauf des dritten Jahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist für beide Theile gleich und beträgt in Ermangelung besonderer Verabredung 14 Tage. Ordnungsstrafen, die die Hälfte des Tagelohnes nicht übersteigen dürfen, müssen stets zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Das Trucksystem wird verboten. Die Bestimmungen über die Arbeitsordnung lehnen sich eng an das Muster der deutschen Gewerbeordnung an. Besonders eingehende Vorschriften enthält der Entwurf über das Arbeitsverhältniß, bei dem der Arbeiter vom Arbeitgeber Kost und Logis erhält. Wenig zeitgemäß erscheint die dem Arbeiter auferlegte Pflicht der Unterwerfung unter die „Gewalt, Leitung und Beobachtung" des Arbeitgebers. Für die Lohnzahlung wird eine vierzehntägige Frist normirt. Der Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen über Fälle, in denen das Arbeitsverhältniß vor Ablauf der Kündigungsfrist gelöst werden kann. — Viel zu weit geht aber die für den Arbeitgeber vorgesehene Sicherung gegen Kontraktbruch. Er darf nämlich den Lohn für 12 Tage zu diesem Zweck zurückbehalten, den er jedoch mit 5% zu verzinsen hat. Außerdem sollen aber noch Bußen von 5 bis 200 Kronen verhängt werden können, und, in besonders schweren Fällen, wenn die Arbeitsniederlegung Gefahren mit sich bringen kann, soll noch eine besondere Erhöhung der Bußen eintreten; bei Verletzung von Personen oder grober Schädigung des Eigenthums soll sogar auf Gefängnißstrafe erkannt werden können. Kommen allgemeine Interessen in Betracht (z. B. bei Gas- und Wasserwerken), dann soll der Streik als Dienstvergehen angesehen werden und ebenfalls mit Gefängniß bestraft werden. Das ist eine ganz einseitige, parteiisch gegen die Arbeiterbewegung gerichtete Tendenz der Gesetzgebung, die schwerlich zur Verwirklichung gelangen wird. Der Entwurf hat noch manche Stadien zu durchlaufen. Erst wird er den Provinzialregierungen zur Begutachtung vorgelegt und dann geht er zum Reichsgericht. Wie uns aus Stockholm geschrieben wird, wird die Vorlage, wahrscheinlich mit starken Abänderungen, frühestens im Anfang des Jahres 1903 an den Reichstag gelangen.

Sozialpolitik in Ungarn. In der Debatte über eine Petition um Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit erklärte der Ministerpräsident Szell am 10. Dezember im Abgeordnetenhause, er erkenne an,

„daß der Staat auf dem Gebiet der Sozialpolitik ein wenig zurückgeblieben ist, und daß ein Fortschreiten geboten erscheint. Mehrere in der Petition enthaltenen Wünsche, wie die Regelung der Nachtarbeit, der Frauenarbeit, des Lehrlingswesens, der strengeren Handhabung der Gewerbe-Inspektion, damit die Arbeiter nicht ausgebeutet werden, billige ich und werde sie entweder durch Regierungsmaßnahmen oder durch legislative Verfügungen erfüllen; die Behauptung aber, daß die Beschwerden der Arbeiter im Rahmen der heutigen Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht sanirt werden könnten, kann ich mir nicht zu eigen machen."

Wie der an anderer Stelle dieser Nummer (Sp. 303) mitgetheilte Bericht aus Budapest zeigt, gedenkt die ungarische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ihre eifrige und hoffentlich erfolgreiche Mitarbeit dem Ausbau der Sozialreform im eigenen Lande zu widmen.

Die italienischen Arbeitskammern. Ende Oktober fand in Reggio Emilia ein Kongreß von Delegirten italienischer Arbeiterkammern statt. Am letzten Kongreß in Mailand waren bloß 13 Kammern vertreten, während in Reggio bereits 57 Arbeiterkammern, die die Organisation von ca. 230 000 Arbeitern darstellen, vertreten waren. Kommunale Subventionen erhalten bloß 22 Kammern. Der Kongreß befaßte sich mit einer Reihe von aktuellen sozialpolitischen Fragen, so dem Gesetzentwurf von Zanardelli, betreffend die Schaffung eines Arbeitsamtes, der mit einigen Abänderungsvorschlägen approbirt wurde, ferner mit den kommunalen Arbeitsämtern, gegen die der Kongreß Stellung nahm, mit dem Gesetzentwurf von Carcano, betreffend die Frauenarbeit, der verworfen wurde, da er unzulänglichen Schutz gewähre, ferner mit der Cassa Nazionale di providenza, für deren Betrieb einschneidende Aenderungen vorgeschlagen wurden, mit den Probi viri und schließlich mit der Ausdehnung der Organisation auf die ländliche Bevölkerung, die sich bisher von den Camere di lavoro ferngehalten hatte.

Arbeiterschiedsgericht in Neu-Südwales. Nach dem Vorgange von Neu-Seeland, das vor sieben Jahren ein Gesetz über zwangsweise Schiedsgerichte bei Arbeitsstreitigkeiten erlassen hat, haben nun die gesetzgebenden Körperschaften von Neu-Südwales ein gleiches Gesetz nach dem Entwurfe des Generalstaatsanwaltes Wise geschaffen. Nach einem Telegramm aus Sidney sind dem neuen Gerichtshof obligatorisch alle Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Entscheidung vorzulegen. Sein Urtheil ist definitiv; eine Berufung dagegen giebt es nicht. Werden Streiks oder Aussperrungen erklärt, ohne vorhin die Streitpunkte dem Gerichte vorgelegt zu haben, so machen sich die Betheiligten eines Vergehens schuldig, das mit Geld oder Gefängniß zu bestrafen ist. Dem Gerichte sind noch andere Befugnisse eingeräumt worden: Es darf einen Standardlohn festsetzen und die Fabrikgesetzgebung auf das ganze Gebiet einer Industrie ausdehnen, auch auf die Heimarbeit und das Schwitzsystem. Die Entscheidungen des Gerichts sind maßgebende Norm für die Arbeitsverhältnisse des ganzen Gewerbes. Schließlich hat das Gericht das Recht, zu verfügen, daß die Unternehmer unter den Arbeitsuchenden dem Gewerkschaftler den Vorzug geben sollen, wenn sonst die Verhältnisse gleich sind. Diese Bestimmung hat den offen eingestandenen Zweck, die Arbeiter zum Eintritt in die Trade Union zu veranlassen; man betrachtet eben in Australien den Zusammenschluß sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer als das Normale. Der Schiedsgerichtshof, dem Unternehmer und Arbeiter als Richter angehören, wird präsidirt durch einen Richter des höchsten Gerichtshofes. Der Gerichtshof kann auch, ohne von der einen oder anderen Seite aufgefordert zu sein, aus eigener Initiative einschreiten. — Wie der konservative Londoner „Daily Telegraph" schreibt, ist die Annahme dieses Gesetzes auch in England mit großer Genugthuung begrüßt worden. Das Blatt theilt eine längere Unterredung mit Sidney Webb mit, die mit dem Ausdruck der Ueberzeugung schließt, daß im Laufe der nächsten zehn Jahre das Mutterland den von den beiden australischen Kolonien so kühn beschrittenen Weg ebenfalls betreten werde.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Nothstandsarbeiten. Die Arbeitslosigkeit stellt sich glücklicher Weise in einigen Städten als nicht so hoch heraus, wie man es aus den Arbeiterentlassungen besonders in der Eisenindustrie befürchtet hat. Die Zahl der Arbeitslosen erstreckte sich in Karlsruhe i. B. nach den Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt, die auf Aufnahmen aus den Tagen des 15. bis 18. November beruhen, auf 458 Eingesessene und 10 Nicht-Karlsruher. 68 davon waren zuletzt außerhalb beschäftigt gewesen, und ebensoviel unter einer Woche arbeitslos. 411 erklärten sich bereit zur Uebernahme von Nothstandsarbeiten, 43 wollen anderweit Beschäftigung suchen. Ein Drittel der gelernten Arbeiter unter den Arbeitslosen gehörten den verschiedenen Zweigen des Baugewerbes an, die alle Jahr beinahe um diese Zeit arbeitslos werden. — In der Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung vom 4. Dezember stellte der Vertreter des Magistrats gegenüber den Interpellanten über die Arbeitslosigkeit fest, daß zwar ein Rückgang in der Arbeitsgelegenheit stattgefunden habe, aber dieser Rückgang noch nicht so groß sei, daß das Aufblühen der Stadt im Ganzen darunter gelitten habe. Aus dem bisherigen Material gehe nicht hervor, daß in Charlottenburg eine über den gewöhnlichen winterlichen Umfang erheblich hinausgehende Arbeitslosigkeit bestehe. Man rechne aber mit der Möglichkeit, daß ein solcher Nothstand eintreten könne. Der Magistrat habe Fürsorge für Beschäftigung getroffen. In derselben Sitzung wurde als Beitrag zur Milderung winterlicher Noth und Obdachlosigkeit ein Antrag auf Errichtung eines Asyls für Obdachlose angenommen. — In Magdeburg genehmigten am 5. Dezember die Stadtverordneten eine ministerielle Vorlage zur Beschäftigung von Arbeitslosen mit Arbeiten in städtischen Anlagen, Friedhöfen u. s. w. Der Referent theilte mit, daß von den ermittelten 2200 Arbeitslosen nach Ausscheidung der auswärtigen und der unter 20 und über 60 Jahre alten 1535 übrig geblieben seien, von denen etwa die Hälfte eine Familie zu ernähren haben. Als Tagelohn ist 2 *M.* angesetzt worden. Das Gewerkschaftsquartier hat 2309 Arbeitslose ermittelt, von denen 1050 Verheirathete 1906 Kinder zu ernähren hatten: also nur eine wenig höhere Summe. Die Zahl der nothleidenden Personen betrug einschließlich der Frauen und Kinder, 126 Arbeiterkolonisten 5391 und unter den 2309 waren 624, die bis 2 Wochen, 685 die über 2 Wochen und 533, die über 3 Monate keine Arbeit hatten. Es waren insbesondere Hülfs- und Berufsarbeiter aus der Metallindustrie. Die Vorlage bewilligt die Mittel für 20000 Arbeitstage, bei denen zunächst die heimischen Arbeiter berücksichtigt werden. Der Oberpräsident hat seine Mithülfe zu Beseitigung der Arbeitslosigkeit erklärt. Es soll auch außerhalb des Rahmens

der Vorlage möglichst für Arbeitsgelegenheit gesorgt werden. — Die Nothstandsarbeiten beginnen am 12. Dezember. Für stellenlose Schreiber, Kaufleute u. s. w. wird nunmehr auch in Elberfeld-Barmen eine gemeinnützige Schreibstube errichtet; zunächst haben angesehene Private die Sache in die Hand genommen. — In den Wärmehallen Berlins wird die Flickschusterei und Schneiderei wieder eingerichtet. Diese Arbeit wird mit 2 ℳ täglich und Kost bezahlt. Die Gesellschaft wird von der Stadt subventionirt. In seiner Sitzung vom 13. Dezember hat der Magistrat beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung, in der eine Interpellation über die Arbeitslosigkeit eingebracht ist, zur Kenntnißnahme eine Vorlage zu unterbreiten, der eine ausführliche Statistik der Arbeitsverhältnisse zu Grunde liegt. — In Aachen hat eine Arbeitslosen-Versammlung, in der die Zahl allein der erwerblosen Textilarbeiter auf 2700 angegeben worden ist, die Stadtverwaltung um Abhilfe der Nothlage ersucht. Daraufhin hat der Oberbürgermeister im Stadtrath erklärt, die Stadt sei zur Bewilligung jeglicher Mittel für die Arbeitslosen bereit. Nach dem von der Verwaltung eingezogenen Zahlenmaterial liege aber noch keine Kalamität vor. Immerhin will die Stadtverwaltung alle ausländischen städtischen Arbeiter, die noch nicht 10 Jahre in ihren Diensten stehen, durch einheimische ersetzen.

Wirkung des einheitlichen Gaspreises in Berlin. Die Festsetzung des einheitlichen Gaspreises in Berlin auf 12,35 Pf ist kürzlich erfolgt; sie hat eine Vertheuerung des Heiz- und Motorengases herbeigeführt, dessen Preis früher nicht über 10 Pf. hinausging und durch allerlei Rabatte noch verringert wurde. Petitionen der schwer betroffenen Konsumenten um Wiederherstellung des früheren Preises für Motorengas wurden von den Berliner Stadtverordneten am 5. Dezember abgewiesen. Die Motorenbesitzer planen, zur Selbsterzeugung von Betriebsgas überzugehen. Es läßt sich nicht beweisen, daß bei einem Einheitspreis von 10 Pf. die Stadt Berlin die Rente aus ihren Gasanstalten verlieren würde; der Verbrauch an Gas würde sich erheblich steigern.

Die Einrichtung eines statistischen Amtes für Schöneberg zum 1. April n. J. wird die Stadtverordneten-Versammlung beim Magistrat beantragen. Dem Bureau soll eine Reihe solcher sozialpolitischer Aufgaben überwiesen werden, wie sie das Charlottenburger statistische Amt bearbeitet. Bezüglich der alljährlich im Mai und November aufzunehmenden Wohnungsstatistik werden die in Berlin und Charlottenburg benutzten Formulare mit einigen vom Ausschuß beantragten Aenderungen Anwendung finden. Eine Aufnahme über die Neu- und Umbauten soll alljährlich im Januar stattfinden. Die Kosten für das statistische Amt sind auf 15 ₰ pro Kopf der Bevölkerung veranschlagt.

Bewährung des Achtstundentages in städtischen Betrieben. Bei Prüfung der Rechnung des städtischen Gas- und Wasserwerkes wurde von den Offenbacher Stadtverordneten am 5. Dezember öffentlich festgestellt, daß sich durch die hier eingeführte achtstündige Arbeitszeit die Gesammterzeugungskosten nicht erhöht haben, und angeregt, die gleiche Arbeitszeit in allen Betrieben einzuführen.

Arbeiterbewegung.

Scheitern des Plans eines Boykotts der englischen Frachtdampfer. Nach einer Bekanntmachung des holländischen Boykottkomitees ist der Plan aufgegeben worden wegen der ungenügenden Betheiligung des Auslandes und wegen der unter den holländischen Arbeitern herrschenden Uneinigkeit. Damit entfällt auch der zur Besprechung des Boykotts nach Amsterdam einberufene internationale Transportarbeiterkongreß, dessen allgemeine Beschickung ebenfalls zweifelhaft geworden war. In Deutschland hatte die Generalkommission der Gewerkschaften von vornherein gegen den Boykottplan Stellung genommen, und das Centralorgan der Sozialdemokratie, der Berliner „Vorwärts", hatte einem Artikel des Leiters des Seemannsverbandes Aufnahme gewährt, in welchem der Boykott als eine „Utopie" behandelt wurde. Das Organ des deutschen Hafenarbeiterverbandes hatte zwar grundsätzlich den Plan gebilligt, aber denselben doch nicht empfohlen, weil die Vorbedingungen des Erfolges fehlten: eine starke Organisation der Hafenarbeiter und die nöthigen Geldmittel. Es sei nicht ausgeschlossen, daß man eines Tages, wenn auch aus anderen Ursachen und zu anderen Zwecken, doch an die Verwirklichung dieser „Utopie" gehen müsse. Das Blatt zieht zugleich aus dem diesmal gescheiterten Vorgehen die Lehre, daß man künftig bei ähnlichen „Problemen" noch diskreter vorgehen und gar nichts davon verlauten lassen müsse. Dieser Taktik des Organs der Hafenarbeiter wird im Organ der Generalkommission, dem „Korrespondenzblatt", widersprochen. Eine solche Taktik würde geradezu verhängnißvoll sein.

„Wohin das einseitige Vorgehen einer Organisation oder Berufsgruppe ohne engere Fühlungnahme mit den übrigen Gewerkschaften bei Aktionen, die nur mit Hülfe der Gesammtheit durchzuführen sind, führt, das müßte der Leitung des „Hafenarbeiter" aus dem Glasarbeiterstreik jüngsten Angedenkens klar geworden sein. Handelte es sich dort aber um einen separaten Beruf, so würden bei einem Kampf, wie ihn der Schiffahrtsboykott darstellte, die gesammten Transportgewerbe in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn der „Hafenarbeiter" glaubt, eine solche Taktik seinen engsten Berufsgenossen gegenüber verantworten zu können, so mögen diese ihre Interessen selber wahren. Auf eine Unterstützung der übrigen Transportberufe oder erst der übrigen Gewerkschaften würden dann sie indeß nicht zu rechnen haben, denn wer schließlich helfen und vielleicht die ganze Unterstützung aufbringen soll, der will auch vorher um seinen Rath befragt sein. Und gerade die Hafenarbeiter sollten aus ihrem verunglückten Streik vom Jahre 1896 bis 1897 ganz andere Erfahrungen gezogen haben, um jetzt der Arbeiterbewegung ihren Aerger durch Lehren der erwähnten Art zu bekunden. Das ist jedenfalls nicht der Weg, um große Aktionen, die nur gemeinsam unternommen werden können, zum Ziele zu führen. Man kann es keiner Organisation und keinem Berufe verwehren, über eigene Angelegenheiten zu bestimmen, sobald sie auch die Folgen allein zu tragen gewillt sind. Können sie das nicht, so kann nur eine rechtzeitige Verständigung aller für die Hülfeleistung beanspruchten Faktoren den Erfolg sichern."

In einigen holländischen Korrespondenzen sozialdemokratischer Blätter war gesagt worden, das ablehnende Verhalten der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften habe bei den holländischen Transportarbeitern Entrüstung hervorgerufen; von einer Prüfung des Planes sei keine Rede gewesen, z. B. sei nie ein Mitglied des Amsterdamer Komitees durch die Generalkommission gehört worden. Die Taktik des Niederschlagens, welche durch einige deutsche Gewerkschaftsführer in dieser Sache geübt worden, mache keinen guten Eindruck. In ihrem Korrespondenzblatt weist die Generalkommission die Vorwürfe zurück. Sie trage keine Schuld daran, daß die mehrfach in Hamburg anwesend gewesenen Agenten des Amsterdamer Komitees mit ihr keine Rücksprache genommen hätten. Es würde der Generalkommission aber eine große Genugthuung sein, wenn ihr Einspruch bewirkt hätte, daß die gefährliche Boykott-Idee in Deutschland keinen keimfähigen Boden gefunden habe.

Ein antisozialdemokratisches Arbeiterkartell hat sich in Berlin unter dem Vorsitze des Arbeitersekretärs Behrens gebildet. Dasselbe umfaßt die christlichen Gewerkschaftsorganisationen der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Metallarbeiter, Bauarbeiter, Holzarbeiter, Schlächter und Hausdiener, ferner den katholischen und evangelischen Arbeiterverein und den Berliner Verein des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, und soll gegen 12000 Mitglieder zählen. Das Kartell will sich besonders an den Arbeitervertreterwahlen mit eigenen Kandidaten betheiligen, und auch sonst die Interessen der christlichen Arbeiter vertreten. Im Januar will das Kartell eine große Versammlung abhalten. Vorläufig hat es an den Oberbürgermeister eine Eingabe um Einführung des Proportional-Wahlsystems für die Gewerbegerichte gelangen lassen.

Scheerenschleifer-Aussperrungen in Solingen. Nachdem der Scheerenschleiferverein in Solingen den Vorschlag des Fabrikantenvereins, den Schleiflohn sechs Monate lang zu kürzen, einstimmig abgelehnt hat, haben die Fabrikanten vom 12. d. Mts. ab eine Anzahl Scheerenschleifer ausgesperrt. Darauf legten am 16. Dezember an 1000 Schleifer die Arbeit nieder.

Die Hamburger Akkordmaurer sind nunmehr aus den dortigen drei sozialdemokratischen Wahlvereinen ausgeschlossen worden, nachdem sie sich geweigert haben, ihre Sonderorganisation aufzugeben und dem Centralverband der Maurer, der die Akkordarbeit verwirft, beizutreten. Es soll sich um etwa 150 Arbeiter handeln, die eine eigene freie Maurer-Vereinigung bilden.

Von der sozialistischen Internationale in Brüssel. Man schreibt uns aus Brüssel: Am 30. Dezember tritt in der Maison du Peuple in Brüssel zum ersten Mal das Bureau der Sozialistischen Internationale zusammen. Der Sekretär dieser laut Beschluß des internationalen Sozialistenkongresses von Paris in Brüssel errichteten Zentralorganisation der mondialen Sozialdemokratie, Herr Victor Serwy, übersendet uns einen nur in wenigen geschriebenen Exemplaren hergestellten ersten Bericht des Instituts. Wir entnehmen ihm, daß bisher die Sozialdemokratie von 22 Ländern ihre Delegirten ernannt hat. Von europäischen Staaten fehlen nur Portugal, Türkei und Rumänien. Asien ist durch Japan, Amerika durch die Vereinigten Staaten und Argentinien vertreten. Auch Australien fehlt nicht. Polen und Böhmen entsenden besondere Delegirte. Voraussichtlich wird bald ein be-

sonderes Organ der Internationale gegründet werden, bisher veröffentlicht sie ihre Mittheilungen in dem „Peuple" von Brüssel. Zahlreiche Anfragen treten bereits an das Bureau heran und aus der ganzen Welt, selbst von Ministerien, gehen ihm Drucksachen zu. Eine Kodifikation der Beschlüsse der internationalen Sozialistenkongresse seit 1889 ist im Druck. Das Bureau ist gegenwärtig mit Materialsammlungen über die europäische und amerikanische Arbeiterbewegung in den letzten 25 Jahren beschäftigt, auf deren Grund später eine Darstellung der Entwickelung des Sozialismus am Ende des 19. Jahrhunderts erfolgen soll.

Beschuldigungen der Trade Unions und ihre Abwehr. Die „Times" veröffentlicht eine Serie von Artikeln über „die Krise in der britischen Industrie", die angeblich unter dem Terrorismus der Gewerkvereine immer mehr an Leistungsfähigkeit einbüße. Schuld daran trage die Trade Unions-Politik des „Ca'canny" — das ist schottischer Dialekt und heißt so viel wie „go easy" oder „schön langsam" —, die darin besteht, daß die organisirten Arbeiter darauf sähen, daß die Durchschnittsleistung der einzelnen Arbeiter möglichst tief unter dem Niveau der faktisch möglichen Arbeitsleistung sinke. So wäre es gewissermaßen ungeschriebenes Gesetz, daß kein Maurer mehr als 400 Ziegel im Tag legen dürfte, während in früheren Jahren 800 und 1000 Ziegel an einem Tage von jedem Maurer gelegt worden seien. Beim Streichen der Ziegel gelten eben solche Grundsätze. In den Spalten der „Times" hat sich über diese Frage eine lebhafte Diskussion entsponnen, zu der das Ehepaar Sidney und Beatrice Webb bisher den bemerkenswerthesten Beitrag („Times" vom 6. Dezember) geliefert haben. Sie treten auf Grund ihrer jahrelangen Studien über die Trade Unions und ihre Wirksamkeit der Legende von den 400 Ziegeln entgegen, für die sie nirgends Anhaltspunkte gefunden haben, und vertheidigen das Prinzip und die Politik der Gewerkvereine gegen die Kritik der „Times". Die Trade Unions seien weit mehr bestrebt die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu steigern als zu verringern. Im Uebrigen ist mehr als die Hälfte der Trade Unions-Mitglieder für Stückarbeit und würde beim Uebergang zum Zeitlohn einfach streiken, ein Viertel steht der Lohnform gegenüber passiv und nur ein Viertel etwa besteht auf dem Zeitlohn. Unter solchen Umständen könne von einem verderblichen Einfluß der Gewerkvereine auf die britische Industrie keine Rede sein. Auch von praktischen Gewerkschaftsführern, wie W. C. Steadman und G. N. Barnes, wird die Beschuldigung auf das Schärfste zurückgewiesen. „Gewerkvereinler", so erklärt der letztere, Generalsekretär des großen Maschinenbauer-Verbandes, „sind überzeugt, daß ein ordentliches Tagewerk für einen ordentlichen Tagelohn zu liefern ist." — Bemerkenswerther Weise ist in der „Times"-Diskussion noch nicht auf das Pendant zu „Ca'canny", dem „Driving" der Arbeitgeber in der Baumwollindustrie hingewiesen worden.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Gummifabriken. Auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts waren, wie seiner Zeit bereits kurz mitgetheilt (Sp. 208) am 11. November Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar acht Arbeitgeber und fünf Arbeiter und drei Arbeiterinnen aus gewerblichen Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisirt werden, im Reichs-Versicherungsamt in Berlin zusammengetreten, um Schutzbestimmungen für die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter zu berathen. Jetzt wird Näheres hierüber aus dem Kreise der Theilnehmer bekannt. An der Berathung nahmen auch sieben Vertreter der Regierung Theil. Es waren vertreten die Arbeitnehmer durch vier Vertreter aus Berlin, zwei aus Leipzig, einen aus München und einen aus Hannover. Die Regierung hatte den Fabrikanten aufgegeben, durch ihre Arbeiter die zu entsendenden Vertreter der Arbeitnehmer wählen zu lassen; ob dieses in allen Fällen geschehen ist, können wir nicht beurtheilen. Anwesend waren als Vertreter der Arbeitnehmer von Berlin drei Vorarbeiterinnen, von Leipzig zwei Werkmeister, von München ein Werkmeister und nur von Hannover und Berlin je ein Arbeiter. Nach eingehender Berathung wurde ein 18 Paragraphen umfassender Entwurf von Schutzbestimmungen angenommen, der, wie die „Holzarbeiter-Zeitung" konstatirt, einen bedeutenden Fortschritt zum Schutze der Arbeiter in den betreffenden Betrieben darstellt. In den Bestimmungen ist u. A. angeordnet, daß Personen unter 18 Jahren mit Vulkanisiren oder sonstigen Arbeiten, in denen sie der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen und nicht länger als vier Stunden überhaupt täglich dauern. Ein approbirter Arzt hat mindestens einmal monatlich jene Arbeiter im Betriebe aufzusuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Schwefelkohlenstoff-Vergiftungen zu achten.

Forderung gesetzlichen Schutzes für die Gastwirthsgehülfen. Die Fachkommission der Gastwirthsgehülfen Deutschlands hat an den Bundesrath, dem seit diesem Frühjahr ein Entwurf von Schutzbestimmungen vorliegt, abermals eine die Einführung eines Spezialschutzgesetzes für die im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe beschäftigten Hülfspersonen betreffende Petition gerichtet, in der Folgendes verlangt wird:

„1. Die tägliche Arbeitszeit jeder Hülfsperson über 16 Jahre im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe darf 12 Stunden nicht überschreiten und kann mit Rücksicht auf den Geschäftsgang auf 15 Stunden, einschließlich der Pausen, vertheilt werden, so daß eine neunstündige ununterbrochene Ruhezeit innerhalb 24 Stunden verbleibt. Pausen im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeitsunterbrechungen nur dann, wenn das Personal sich aus den zum Gewerbebetrieb benutzten Räumen entfernen darf, über diese Zeit selbständig zu verfügen hat und die einzelne Pause nicht weniger als eine Stunde beträgt. Dem gesammten Hülfspersonal ist eine Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

2. Hülfspersonen im Alter von unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden, und darf deren tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen.

3. Jeder Hülfsperson ist wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 36 Stunden zu gewähren, die mindestens alle vier Wochen einmal auf einen Sonntag zu fallen hat.

4. In jedem Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe ist von dem Arbeitgeber eine Betriebsordnung aufzustellen und sichtbar auszuhängen, sowie eine Liste zu führen, in welcher die Namen der Hülfspersonen aufgeführt sind und bei jeder Person oder Gruppe von Personen anzugeben ist, in welchen Stunden sie Dienst und wann sie Nachtpausen, sowie an welchem Tage sie die unter 3 bestimmte Arbeitsruhe haben.

5. Hülfspersonen weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren dürfen in den dem Verkehr der Gäste dienenden Wirthschaftsräumen nicht beschäftigt werden.

6. Hülfspersonen im Sinne dieser Bestimmungen sind, ohne Rücksicht auf die Art und Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, diejenigen Personen, welche nicht nur ausnahmsweise mit Arbeiten im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigt werden."

Diese Forderungen decken sich im Wesentlichen mit denen, die die „Soziale Praxis" seinerzeit (Jahrg. X Sp. 678ff.) aufgestellt hat. Wir fügen indessen noch eine neue hinzu: Freizeit der Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes.

Lehrlingsschutz im Schlossergewerbe. Man schreibt uns aus München: Die vom Verein für Fraueninteressen errichtete Auskunftsstelle über die Münchener Wohlfahrtseinrichtungen, die unentgeltliche Auskunft über Unterstützungs- und Versicherungswesen ertheilt, hat die Aufmerksamkeit auf verschiedene Mißstände, insonderheit auf dem Gebiete der Hygiene und auf Lücken im Arbeiterschutz gelenkt. Die Erkenntniß der zu Tage tretenden Uebelstände ergab das Bedürfniß, die Wirksamkeit der Auskunftsstelle auf sozialpolitisches Gebiet auszudehnen, um in gesetzlichen Schutzbestimmungen, sowie in zweckmäßigerer Organisation und Erweiterung bestehender Einrichtungen neue Hülfsquellen zur Entlastung der Armenpflege zu suchen. — Die Nothwendigkeit eines ausgedehnteren Lehrlingsschutzes im Schlossergewerbe zeigen die häufig wiederkehrenden Fälle, in denen junge Schlosser durch ein in ihrem Beruf erworbenes Herz- oder Lungenleiden nach wenigen Jahren invalid werden. Erfahrungsgemäß erweisen sich die Ermahnungen der Presse und der Jugendfürsorgevereine zur Vorsicht bei der Berufswahl ohne gesetzliche Maßnahmen als erfolglos. Dem Staat könnte manche Invalidenrente erspart werden, wenn die Bestimmung der Gewerbeordnung (Bundesrathsbeschlüsse), wonach die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Glashütten, Walzwerken u. s. w. nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zulässig ist, auch auf Handwerke ausgedehnt würde, die so hohe Anforderungen an die körperliche Widerstandsfähigkeit stellen, wie das Schlossergewerbe.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausdehnung der Zwangsversicherung auf Werkmeister. Der Centralvorstand des Deutschen Werkmeisterverbandes (Vorsitzender C. H. Zander in Düsseldorf) hat dem Bundesrath eine Eingabe unterbreitet, die Zwangsversicherung nicht bei der Gehaltsgrenze von 2000 *M.* Halt machen zu lassen, sondern bis zu einem Einkommen auszudehnen, bei dem es nicht mehr in Frage gestellt ist, daß die Angestellten die Fürsorge für die Zukunft ohne Bedenken selbst übernehmen können, und das scheint ihnen erst bei einem jährlichen Einkommen von 5000 *M* als angebracht. Trotz der günstigeren

Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Privatbeamten werde von der Selbsthülfe ein befriedigenderer Ausbau der sozialen Versicherung nicht erwartet werden dürfen. Die Begründung des österreichischen Gesetzentwurfes gehe von derselben Erkenntniß aus, im Besonderen bemerke er in völlig zutreffender Weise: „Es muß aber auch geradezu als ein Akt der ökonomischen und gesellschaftlichen Gerechtigkeit bezeichnet werden, daß die materielle Belastung, welche eine Reihe von Dienstgebern zum Wohle ihrer Angestellten und und damit auch im öffentlichen Interesse freiwillig auf sich genommen hat, in gleicher Weise, insoweit diese Belastung als soziale Pflicht erscheint, alle Berufsgenossen treffe." Eingehendere Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der staatlichen Invalidenversicherung werden mangels statistischer Unterlagen nicht gemacht, es jedoch als ersprießlich bezeichnet, vorerst diese Unterlagen durch eine Umfrage seitens des Reiches zu beschaffen.

Invaliden- und Altersversicherung in Oesterreich. Wie in der „Soz. Praxis" (Sp. 157) bereits berichtet wurde, plant die österreichische Regierung die Einführung einer Invaliden- und Altersversorgung, nach dem Vorbild, wie sie im Deutschen Reich besteht. Es sollen sechs Lohnklassen geschaffen werden, wobei die Rente von 90 Kr. in der untersten auf 300 Kr. in der höchsten steigt. Die Rente soll nach der Anzahl der Beitragsjahre ansteigen, bis sie im Verlauf von etwa 35—40 Beitragsjahren um 50 % höher ist als die Minimalrente für die betreffende Lohnklasse. Es wird auch grundsätzlich zwischen Alters- und Invalidenrente kein Unterschied gemacht werden. Auf die Minimalrente soll bereits nach einer kurzen Karenzfrist der Anspruch bestehen. — Es ist zu ersehen, daß die Höhe der Renten im Allgemeinen eine etwas geringere ist als im Deutschen Reich.

Invalidenversicherung und Armenunterstützung in Belgien. Auf Anfrage eines Abgeordneten hat der Ministerpräsident Graf de Smet de Naeyer in der Kammer die Erklärung abgegeben, daß kein Bureau de bienfaisance das Recht habe, einem Bedürftigen eine Unterstützung zu verweigern oder deren Betrag zu verringern, weil er auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1900 Invalidenversicherung beziehe.

Fragen der Arbeiterversicherung in Frankreich. Bei einem Mahle, das das republikanische Komité des 13. Arrondissements in Paris veranstaltete, kam der Handelsminister Millerand auf das Alterspensions-Gesetz zu sprechen: Diejenigen, so sagte er, die da glaubten, dies Gesetz käme nicht, würden sich täuschen. Man werde sehr bald wieder von diesem Projekt sprechen bis zu dem Tage, da es Gesetz werde. Die Umfrage bei den Syndikaten habe ergeben, daß, wenn auch das gegenwärtige Projekt der Regierung verworfen, die Nothwendigkeit einer Alterspension für Arbeiter doch allgemein anerkannt werde. Die seit einigen Jahren in Kraft stehende Unfallversicherung für die gewerblichen Arbeiter in Frankreich schließt, wie die Gesetzgebung der meisten anderen Länder, die aus den sogenannten Berufskrankheiten entstandene Arbeitsunfähigkeit vom Anspruch auf Entschädigung aus. Die sozialistische Gruppe der Deputirtenkammer hat nun eine Novelle zum Unfallgesetz von 1898 beantragt, wonach alle Krankheiten, welche ihren Ursprung in den Einflüssen der gewerblichen Beschäftigungsart haben, den Unfällen rechtlich gleichgestellt werden. Insbesondere sollen entschädigungsberechtigt sein die akuten oder chronischen Vergiftungen, welche aus der Fabrikation oder Verarbeitung der folgenden Stoffe entstehen: Blei, Quecksilber, Arsen, Phosphor und deren Verbindungen, Blausäure, Schwefelsäure, Nicotin, Benzin, Nitrobenzin, Anilin, Petroleum, Theer, Terpentin, Vanilin, Farbstoffe, Holzgeist, stickende und giftige Gase: wie schweflige Säure, salpetrige Säure, Chlor, Chlorsäure, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Kohlensäure, Kohlenoxyd, Virus der Kinderblattern und des Rotzes.

Auch in Deutschland befürworten hervorragende Hygieniker und Sozialpolitiker wärmstens die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Gewerbekrankheiten.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsvermittlungsamt Frankfurt a. M. Die organisirten Arbeiter Frankfurts hatten durch ihre Vertretung 1894 jede Gemeinschaft mit dem zu errichtenden Arbeitsamt abgelehnt, wenn dasselbe nicht unter Leitung und Aufsicht einer vom Gewerbegericht gewählten Kommission stehe. Nach Beseitigung des Streikparagraphen fand ein solches Statut auch die Genehmigung. Schon im folgenden Jahre verweigerten die Arbeitnehmer des Gewerbegerichts die Theilnahme, weil sie mit der Person des vom Magistrat angestellten Hülfsbeamten nicht einverstanden waren. Seit dieser Zeit sind die Arbeitermitglieder in der Aufsichtskommission durch die von den Stadtverordneten vorgenommenen Nothwahlen bestimmt worden. Diesem unerwünschten Zustande ein Ende zu machen, unternimmt unter Anderem ein Antrag, der vom Arbeitervertreter Dr. Quarck gestellt worden ist. Darin wird der sozialpolitische Ausschuß beauftragt, Vorschläge wegen Abänderung der Statuten des Arbeitsvermittlungsamtes zu berathen und wenn möglich eine Betheiligung der Arbeiter an den Wahlen zur Aufsichtskommission wieder herbeizuführen. Ueber diese Berathung ist ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht erstattet worden. Der Minderheitsbericht bemängelt, daß das Amt unter Anderem die kaufmännische Stellenvermittlung heute noch nicht in seine Aufgaben einbezogen habe, daß die Streikklausel gefallen sei, daß die Beamten des Arbeitsamtes nicht von der Kommission, sondern sogar gegen den Wunsch der Kommission ausgewählt worden sein — Herr Oberbürgermeister Adickes habe sogar erklärt, von der Anstellung eines Sozialdemokraten könne keine Rede sein, da dies dem Geiste der städtischen Verwaltung widerspreche — und weist darauf hin, daß weitergehende Bestimmungen über die Neutralität der Anstalten in Bamberg, Gera, München, Straßburg und Trier, daß größere selbstständige Befugnisse dem Amte in Breslau, Straßburg, Basel, Winterthur gegeben worden seien. Es gelte bessere Einrichtungen zu schaffen, die sich wohl immer noch an die alten Formen bürgerlicher städtischer Verwaltungen anschließen, sich zugleich aber auch dem gesteigerten Selbstständigkeitsgefühl der Arbeiterklasse anpassen und es verstehen, dasselbe als nützlichen Faktor für die Belebung sozialer Gemeindeeinrichtungen anzuspannen statt abzustoßen. Die Mehrheit vermochte die Nothwendigkeit zur Abänderung des Statutes nicht zu erkennen, empfiehlt aber die Thätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle stets zu fördern und vorkommenden Falls zur Abhülfe begründeter Beschwerden beizutragen. Sie spricht den lebhaften Wunsch aus, die Arbeiter möchten nun endlich im Interesse der segensreichen Wirkung des Instituts und des sozialen Friedens die Wahlen zu der Kommission wieder selbst ausüben. — In der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November, die u. A. hierüber verhandelte, stellte Oberbürgermeister Adickes nach dem Bericht der „Frankf. Ztg." richtig, daß schon bei der Vorschlagsliste zu den Kommissionswahlen der paritätische Charakter des Instituts nicht gehörig berücksichtigt worden war; das Mißtrauen der Arbeiterschaft rührte infolgedessen schon von Anfang an daher, daß diese Liste nicht anerkannt werden konnte. Die Vertreter der Mehrheit wie der Minderheit vertheidigten scharf ihren Standpunkt. Der Mehrheitsantrag siegte mit einem Zusatz des Stadtv. Sonnemann, dem zu Folge die Stadtverordneten-Versammlung die Ausbildung des Arbeitsnachweises durch die Angliederung von paritätisch organisirten Facharbeitsnachweisen für eine durch die Stadt möglichst zu unterstützende Angelegenheit erklärt und diese insbesondere zur Tragung der Kosten für Miethe, Beleuchtung 2c. auffordert.

Ein städtisches Arbeitsamt in Schwabach errichtet demnächst der Magistrat dieser bei Nürnberg gelegenen kleinen Industriestadt. Die Vermittelung ist kostenfrei und erfolgt für Gewerbegesellen, Tagelöhner, Dienstboten und Lehrlinge. Handlungsgehülfen und Lehrlinge sind ausgeschlossen. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt das Amt seine Vermittelung ein.

Ein städtisches Arbeitsamt in Hanau ist in Thätigkeit getreten; es ist als unentgeltliche Arbeitsvermittelungsstelle und als Auskunftsstelle für alle das gewerbliche Leben berührenden Fragen gedacht.

Erziehung und Bildung.

Ein Erlaß des Preußischen Handelsministeriums über die Fortbildungsschulen weist die Vorstände dieser Schulen auf die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden hin, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. §. 148 der Gewerbeordnung ermögliche die Bestrafung des Pflichtwidrigen und §. 127 befuge sie, einen Lehrling, der den Schulbesuch vorsätzlich vernachlässige, vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen. Die Schulvorstände werden auf die Mitarbeit der Innungen und der Handwerkskammern zur Sicherung des Schulbesuches und der Schulzucht aufmerksam gemacht. Thäten diese ihre Schuldigkeit, so würden polizeiliche und gerichtliche Bestrafungen von Schulversäumnissen und anderen Verstößen auf Grund der §§. 120 und 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung nur in schweren Fällen einzutreten brauchen und damit die sittlich und erzieherisch bedenkliche Belegung jugendlicher Personen mit Haftstrafen umgangen werden können. Die Theilnahme am Fortbildungsunterricht hofft der Minister durch die Aufnahme eines Zeugnisses über das Betragen des Schülers und über seine Leistungen

in den einzelnen Unterrichtsfächern in die Bescheinigung über den Besuch der Schule, also durch eine regelrechte Censur erfolgreicher zu gestalten. Das ist möglich, indessen nicht so sehr wahrscheinlich. Die hier niedergelegten Anschauungen entsprechen ziemlich genau der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer obligatorischen Fortbildungsschule, von denen in Preußen im Jahre 1900 513 existirten. Man sollte doch den weiteren Schritt thun und die Fortbildungsschulen in Preußen obligatorisch machen, wie sie es in Sachsen, Sondershausen, Coburg-Gotha, Meiningen, Weimar und Hessen bereits sind. Das wäre eine schöne Aufgabe für den neuen Handelsminister, besonders wenn er dazu bei dem neuen Herrn Finanzminister einen höheren Zuschuß durchsetzte. Bereit erklärt hat sich das Preußische Handelsministerium seiner Zeit zu Zuschüssen bis zu dreiviertel Theilen des laufenden Bedarfs bei pflichtigem und bis zu zweidrittel bei freiwilligem Besuch. Im Einzelfall aber ist die Bedürftigkeit der Gemeinden vorher zu prüfen.

Schulunterricht und „Verdingkinder" in Württemberg. Der württembergische „Staatsanzeiger" bringt folgende Mittheilung:

Zufolge einer Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. März 1881 konnte bisher den sogenannten Verdingkindern für die Dauer der Sommerschule unter gewissen Voraussetzungen ein abgekürzter Schulbesuch gestattet werden. Dieser abgekürzte Schulbesuch der Verdingkinder, der übrigens nur in einem kleineren Theil der Schulbezirke des Landes stattfand, hat sich jedoch in seinen Folgen als nachtheilig für die Schule und für die Unterrichtserfolge erwiesen. Es wurden daher, nachdem bei den auf Veranlassung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens angestellten Erhebungen in den in Betracht kommenden Bezirken weitaus die Mehrzahl der Ortsschulbehörden sich für die Beseitigung der in anderen deutschen Staaten nicht geltenden Ausnahmebestimmung ausgesprochen hatte, auf den übereinstimmenden Antrag der beiden Ortsschulbehörden und im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. d. M. die über den abgekürzten Schulbesuch der Verdingkinder geltenden Bestimmungen der Verfügung von 1881 aufgehoben. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Verdingkindern in einzelnen besonders dringenden Fällen auf Grund der bestehenden allgemeinen Bestimmungen eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden kann.

Es ist zu hoffen, daß auch diese Ausnahmen von der Regel ganz verschwinden und damit einer Ausbeutung schulpflichtiger Kinder auf Kosten ihrer Erziehung ein Ende gemacht würde, die kein schönes „Reservatrecht" Württembergs gebildet hat.

Die volksthümlichen Vortragskurse in Freiburg i. B. haben diesen Winter die Wohnungsfrage zum Hauptgegenstand. Zuerst las Professor Fuchs mehrere Wochen über die Arbeiterwohnungsfrage und dann kam Professor Treupel mit einem Vortrag über die Wohnungshygiene, um den Kurs zu ergänzen.

Das Institut für Soziologie in Brüssel. Es wird uns geschrieben: Das von dem Großindustriellen Ernst Solvay gegründete Institut de Sociologie im Park Leopold in Brüssel wird erst im kommenden Oktober offiziell in Thätigkeit treten. Unseren früheren Mittheilungen ist hinzuzufügen, daß die drei Direktoren des ehemaligen Institut des Sciences sociales Guillaume de Greef, Hector Denis und Emile Vandervelde, sich in Folge von persönlichen Gegensätzen von dem neuen Institut gänzlich zurückgezogen haben. Der Direktor und Vertreter des Instituts nach außen ist der Statistiker Waxweiler, als Sekretär fungirt Emile Vinck.

Soziale Zustände.

Das Heilverfahren der Landes-Versicherungsanstalt Berlin im Jahre 1900.

Wenn schon in den Vorjahren die Anstalt ein Heilverfahren in großem Umfange durchgeführt hatte, so ist doch im Berichtsjahre noch eine beträchtliche Ausdehnung der Krankenfürsorge vorgenommen worden. Es sind insgesammt 3715 Anträge erledigt worden, gegen 2312 in 1899, das ist ein Zuwachs von 61 %. Diese Anträge liefen von 2785 Männern (darunter 2035 lungenschwindsüchtige) und 930 Frauen (716) ein. Der Hauptzuwachs entfällt auf lungenschwindsüchtige Personen. Zur Unterbringung dieser Personen stand das eigene Sanatorium der Anstalt „Gütergotz" und eine Anzahl geeigneter Anstalten zur Verfügung; für Lungenkranke hauptsächlich Grabowsee, Görbersdorf, Löslau, Vogelsang, Belzig, Braunfels und für andere Kranke neben verschiedenen Badeorten (Warmbrunn, Oeynhausen, Nauheim, Stadtsulza) die städtischen Krankenhäuser und Heimstätten, sowie zwei mediko-mechanische Institute. In einigen Lungenheilstätten hatte sich die Anstalt eine bestimmte Anzahl Plätze gesichert, trotzdem hebt der Bericht hervor, daß die Zahl der Vornotirungen eine sehr große blieb und daß insbesondere eine sehr erhebliche, für den Erfolg des Heilverfahrens häufig ausschlaggebende Zeit zwischen Erreichung des Antrages und Einleitung des Verfahrens verstreicht. Die durch das Heilverfahren erzielten Erfolge können als sehr gut bezeichnet werden.

Von den 418 in Gütergotz Verpflegten konnten 163 als geheilt, 189 als gebessert und 12 als ungeheilt, aber erwerbsfähig entlassen werden, das sind insgesammt 364 Fälle oder 87 %, in denen der Zweck des Heilverfahres erreicht ist. Noch günstiger stellt sich das Resultat bei den Lungenschwindsüchtigen. Es konnten hier von 952 behandelten Personen 859 oder 90 % als erwerbsfähig aus der Behandlung entlassen werden, und das Resultat würde ein noch günstigeres gewesen sein, wenn nicht bei einer Anzahl Patienten die Kur vorzeitig abgebrochen werden mußte, sei es weil sie selbst nicht in eine Verlängerung der Kur willigten, sei es, daß sie wegen Uebertretung der Anstaltsordnungen vorzeitig entlassen werden mußten. Bei den in Gütergotz Verpflegten wies das Alter zwischen 30/39 mit 33 % und zwischen 40/49 mit 28 % die meisten Erfolge auf, während bei den schwindsüchtigen Männern das Alter 25/29 mit 23 % und bei den Frauen das Alter 20/24 mit 45 % überwiegt. Bei diesen letzteren, welche später vielfach in Folge ihrer Verheirathung den Antrag auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge stellen, liegt jedoch die Gefahr vor, daß die Anstalt die großen Kosten des Heilverfahrens aufwendet, trotzdem sie auch ohne diese Aufwendungen nie in die Lage gekommen wäre, Renten zu zahlen. Dieser Kostenaufwand stellt sich im Durchschnitt für die 88,5 Tage während Verpflegungszeit auf 401,45 M., bei den Männern sogar auf 433,69 M für 82,3 Verpflegungstage. Etwas niedriger stellen sich die Kosten im eigenen Sanatorium „Gütergotz", nämlich auf 387,65 M. für 64,2 Tage. Um diese Aufwendungen an Renten zu sparen, und nur unter dieser Voraussetzung läßt das Gesetz eigentlich die Uebernahme eines Heilverfahrens zu, müßte der Eintritt der Invalidität durch das Heilverfahren drei bis vier Jahre hinausgeschoben werden.

Um ein derartiges Resultat zu erzielen, ist es in erster Linie erforderlich, nur solche Personen in Behandlung zu nehmen, bei denen ein solcher Erfolg zu erwarten steht. In erster Linie wird der behandelnde Arzt in der Lage sein, ein Urtheil hierüber abgeben zu können. Dann ist aber auch die Anstalt bemüht, nur solche Fälle auszuwählen, und zu diesem Zwecke läßt sie kurz vor der Aufnahme noch eine ärztliche Untersuchung vornehmen. Diesem Verfahren ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Erfolge in den meisten Fällen die oben erwähnte Zeit hindurch anhalten. So sind von den in den Jahren 1894/95 Entlassenen am 1. Januar 1901 noch 44 %, von den 1896 Entlassenen noch 50 % und von den 1897 Entlassenen noch 55 % erwerbsfähig gewesen. Bei den Lungenschwindsüchtigen beginnt eine umfangreichere Krankenfürsorge erst 1898. Von den in diesem Jahre Entlassenen sind am 1. Januar 1901 noch 66 % erwerbsfähig.

Außer den in Gütergotz Behandelten und den Schwindsüchtigen wurden noch 168 Personen (86 männliche und 127 weibliche) in andere Heilanstalten gesandt. Bei durchschnittlich 47,4 Verpflegungstagen betrugen die Kosten hierfür insgesammt 81490 M. Die Mehrzahl dieser Patienten wurde in Krankenhäusern, Heimstätten und geeigneten Badeorten behandelt. Der Erfolg war hier nicht so günstig wie bei den übrigen Patienten, denn es wurden von den weiblichen Personen nur 68 %, von dem männlichen sogar nur 46 % erwerbsfähig. Außerdem waren noch 26 Männer und 23 Frauen in nicht ständiger Heilbehandlung, davon erhielten 9 Männer und 11 Frauen künstliche Gebisse, die übrigen Bruchbänder, Brillen, Stützkorsetts und sonstige Apparate.

Betrachtet man hiernach die Gesammtergebnisse der Heilbehandlung, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß die aufgewendeten erheblichen Kosten durch die erzielten Erfolge gerechtfertigt werden. Und dies nicht nur in versicherungstechnischer Beziehung. Wenn das letztere auch für die Versicherungsanstalt das ausschlaggebende Moment sein muß, so ist doch für die Allgemeinheit, in volkswirthschaftlicher Hinsicht der Erfolg kein geringer. Zwar verschwindet die Zahl der mit Erfolg behandelten Personen gegen die einer Behandlung bedürftigen, aber es darf doch nicht unterschätzt werden, daß insbesondere die aus der Heilbehandlung entlassenen Schwindsüchtigen den Werth der zur Bekämpfung der Schwindsucht unbedingt erforderlichen hygienischen Maßnahmen und prophylaktischen Mittel kennen lernen und ihrerseits wieder erklärend und belehrend auf Arbeitsgenossen und sonstige sozial Gleichgestellte einwirken können. Es wird damit erreicht, was Professor Dr. Koch auf dem Tuberkulose-Kongreß in London als das wesentlichste Mittel zur Bekämpfung der Schwindsucht hinstellte, nämlich die möglichst weite Verbreitung der Ueberzeugung von dem Werthe einer vorbeugenden Behandlung. Jedenfalls dürfte die auf diese Weise verbreitete Kenntniß eine weit wirkungsvollere sein und eine viel willigere Aufnahme finden als die durch Broschüren oder gar obrigkeitliche Verordnungen versuchte Aufklärung der Massen.

Als nicht unwesentlicher Faktor für die Erzielung günstiger Erfolge muß auch die Gewährung von Unterstützungen an diejenigen betrachtet

werden, deren Lebensunterhalt der Behandelte aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat. Hier haben es die der Versicherungsanstalt zur Verfügung stehenden großen Mittel ermöglicht, über das gesetzliche Mindestmaß des halben Krankengeldes hinauszugehen. Mit Genehmigung des Bundesraths gewährt die Anstalt den noch zum Bezuge an Krankengeld Berechtigten ohne Weiteres das volle Krankengeld bis zur Höhe von 10 *M.* und denjenigen, welche keinen Anspruch auf Krankengeld haben, je nach der Bedürftigkeit, welche durch ein dem Kreise der Arbeitnehmer angehörendes Mitglied des Vorstandes durch persönliche Recherche festgestellt wird, gleichfalls einen Betrag bis zur Maximalgrenze von 10 *M.* wöchentlich. Nach dem Berichte belief sich die Höhe der so gezahlten Unterstützungen auf insgesammt 89 948,61 *M.* Allerdings steht dieser Ausgabe eine Einnahme von 77 147,77 *M.* gegenüber, die der Anstalt von den Krankenkassen erstattet wurde. Gerade diese durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffene Abrechnung mit den Krankenkassen ist es aber, welche der Anstalt eine große Arbeitslast aufbürdet und zum großen Theil dazu beiträgt, daß die durch die Durchführung der Krankenfürsorge entstehenden Verwaltungskosten nicht unerheblich gesteigert werden, um so mehr, als vielfach von den Krankenkassen Schwierigkeiten bei der Erstattung gemacht werden, welche mehrfach die Einleitung eines Verwaltungsstreitverfahrens erforderlich machte. Es wird hierbei indeß von den Kassen übersehen, daß die Einleitung des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalt auch wesentlich in ihrem Interesse liegt, da die Mehrzahl der Behandelten durch die meistens dreimonatliche Behandlung wiederhergestellt wird und dadurch den Kassen nur die durch Zahlung des Krankengeldes an die Versicherungsanstalt entstehenden Kosten erwachsen, während andernfalls der Versicherte bei der zweifellos eintretenden Verschlimmerung seines Leidens die statutarische Höchstleistung der Kasse in Anspruch nehmen wird.

Giebt uns so der Bericht ein anschauliches Bild von diesem Theile der Thätigkeit der Anstalt, so eröffnet er auch die Aussicht auf eine noch ausgedehntere Anwendung des §. 18 des Inv.-Vers.-Ges. In erster Reihe steht da der Bau der großen Heilstätte in Beelitz, welche in vier gesonderten Abtheilungen die Fürsorge für männliche und weibliche Lungenkranke und anderweit Erkrankte vorsieht. Des Weiteren ist zu erwähnen die Errichtung einer Anstalt für syphilitisch Kranke in Lichtenberg bei Berlin. Dazu kommt dann noch die indirekte Fürsorge, welche ausgeübt wird durch Gewährung von Darlehen oder Hypotheken zu mäßigem Zinssatze an gemeinnützige, dem Wohle der arbeitenden Klasse dienende Institute, Anstalten und Baugenossenschaften. Denn auch die Gewährung von Hypotheken an solche Genossenschaften, welche die Errichtung gesunder Arbeiterwohnungen bezwecken, kann als ein Ausfluß der Krankenfürsorge betrachtet werden, welche geeignet ist, den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit hinauszuschieben, da letztere in vielen Fällen nur eine Folge ungünstiger Wohnungsverhältnisse ist, wie diese ja insbesondere die Verbreitung der Lungenschwindsucht so ungünstig beeinflussen. Und hiermit greift denn die Fürsorge der Versicherungsanstalt auch auf ein anderes Gebiet über, das der Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen, das ja zur Zeit im Vordergrund des Interesses steht.

Es eröffnet sich hiermit eine weitere Perspektive für die Thätigkeit der Versicherungsanstalten, die allerdings nur von finanziell so gut gestellten Anstalten durchgeführt werden kann, wie es die Versicherungsanstalt Berlin ist.

Lungenheilstätte in Ostpreußen. Wie die „Königsberger Allgemeine Zeitung" meldet, ist die Gründung eines Vereins zur Errichtung von Lungenheilstätten in Ostpreußen erfolgt. Die Lungenheilstätte, welche bei einem Bestande von 50 bis 60 Betten ca. 300 000 *M* kosten wird, soll in dem Stadtwalde von Hohenstein errichtet werden; ein bezügliches Abkommen ist mit dem Magistrat von Hohenstein bereits getroffen worden. In den Vorstand wurden u. A. gewählt: Landeshauptmann v. Brandt und Oberpräsident Frhr. v. Richthofen.

Unentgeltliche Geburtshülfe in Offenbach a. M. Seit einiger Zeit schon besteht in Offenbach unentgeltliche Geburtshülfe, für deren Kosten die Gemeinde einen bestimmten Posten in ihr Budget eingestellt hat. Ein Antrag des sozialdemokratischen Stadtverordneten Ulrich, statt der für 1901 zu diesem Zwecke bewilligten 2500 *M* eine Summe von 7500 *M* auszuwerfen, wurde von der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Im letzten Jahre wurde bei etwa zwei Dritteln der Geburten die unentgeltliche Hebammenhülfe in Anspruch genommen. Das beweist, daß die Maßregel einem vorhandenen Bedürfniß entspricht und der Arbeiterbevölkerung zum Nutzen gereicht.

Weitere Fürsorge für erwerbsbeschränkte Rekonvaleszenten, insonderheit für die aus Lungenheilstätten entlassenen Personen, durch Beschaffung eines ihrem Kräftezustand angemessenen Verdienstes, welcher ihnen die zur Erhaltung ihrer wiedergewonnenen Gesundheit nöthige Lebensweise sichert, lassen die in der Auskunftsstelle über die Wohlfahrtseinrichtungen in München gemachten Erfahrungen dringend nothwendig erscheinen. Man schreibt uns hierzu: „Die in der Heilanstalt erreichte Besserung und die hierfür aufgewendeten Kosten gehen durch den Mangel an geeigneten Lebensunterhalt wieder verloren. Es läge im Interesse der Anstalten und wäre nur die Fortsetzung ihrer begonnenen Thätigkeit, für das weitere Fortkommen ihrer Pfleglinge durch Vermittelung passender Arbeit zu sorgen, etwa durch Verbindung mit den kommunalen Arbeitsnachweisen."

Wohnungswesen.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Unter dem Vorsitze des Landesraths Brandts tagten am 5. und 6. Dezember in Düsseldorf der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, ein Muster für ähnliche Bestrebungen, und die Versammlung des rheinischen Bauvereines. 105 gemeinnützige Bauvereine zählt die Rheinprovinz. Nicht nur mehr, sondern auch schöner und besser soll gebaut werden, so meinte der Vorsitzende. Wenn dadurch die „Begehrlichkeit" gesteigert werde, so sei das an sich nichts Uebles, da ihr Objekt gut und erreichbar sei. Der Selbsthülfe der Arbeiter müsse Anleitung und Richtung gegeben werden. Der Kölner Stadtbauinspektor Schilling besprach die Abstufung der Bauordnungsvorschriften behufs Erleichterung des Baues von kleinen Häusern (vergl. Sp. 238). Erleichterungen der bestehenden Baupolizeivorschriften für kleine Häuser seien nur insoweit am Platze, als dabei die auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit zu nehmenden Rücksichten vollauf gewahrt würden. Innerhalb dieses Rahmens könnten aber viele Erleichterungen von den Städten gewährt werden, so in den Vorschriften über die Frontlängen, die Zahl der Stockwerke, die Mauerstärken, die Treppenanlagen u. s. w. Nach Vorschriften über Mauerstärken, welche sowohl bautechnischen als auch feuerpolizeilichen Ansprüchen entsprechen, würde ein Zweifamilienhaus, wie solche die Arbeiterwohnungsgenossenschaft Köln-Süd baut, etwa 7065 *M* Baukosten verursachen. Nach den Anforderungen der Baupolizei-Verordnung in Düsseldorf würde dasselbe Haus 7330 *M*, nach der Bauordnung des Regierungsbezirks Koblenz 7625 *M* kosten.

Der wichtigste Punkt der Bauordnung sei die Vorschrift über die Bebaubarkeit der Grundstücke. An Stelle des lästigen Maßstabes der Wohnungszahl, den Frankfurt a. M., Altona und der Entwurf des neuen Hamburger Baugesetzes wähle, müsse die Unterscheidung zwischen Familienhäusern, in denen höchstens zwei, Miethswohnungen, in denen höchstens zehn, und Massenmiethhäusern, in denen mehr als zehn Wohnungen vorhanden seien, treten. Nicht richtig sei es, daß die Wohnungsfragen im Wesentlichen nur eine Baukostenfrage sei, für sie sei vielmehr die städtische Bodenpolitik von überwiegender Bedeutung. Die Forderung einer Reichsbauordnung oder einer Landesbauordnung für Preußen sei mit der Maßgabe zu unterstützen, daß ein solches Gesetz den Umfang und die Art der baupolizeilichen Regelung bestimme, den klimatischen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten, einen den Baugewohnheiten genügenden Spielraum lasse. Ein Vorbild hierfür sei in dem allgemeinen Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 gegeben. In der Erörterung wurde beklagt, daß sich auch viele kleine Städte die Berliner Bauordnung als Muster genommen hätten, ihre Abstufung liege nicht nur in hygienischem, sondern auch in sozialem Interesse. — Einrichtung von Badegelegenheiten in den Wohnungen sei zu empfehlen. — Die rheinischen Bauvereine begründeten einen eigenen Revisionsverband und einigten sich in dem Verlangen, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu ersuchen, den Zinsfuß für Darlehen der Bauvereine von 3½ auf 3 % herabzusetzen. Der Referent über diese Frage der Beschaffung der Hypotheken für die Bauvereine, Oberlehrer Dr. Weise (Krefeld), forderte insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden, die in Anbetracht des öffentlichen Charakters der Wohnungsfrage auch gerechtfertigt sei. In Belgien stelle die Landessparkasse den Bauvereinen bereits bedeutende Mittel zur Verfügung; die deutschen Sparkassen seien sich zum großen Theile ihrer sozialen Pflichten nicht bewußt; viele machten reine Bankgeschäfte und sähen in erster Linie auf hohe Gewinne. Auch die Stiftungen seien heranzuziehen. Die preußischen Generalkommissionen könnten sich durch Ausgabe von Rentenbriefen enorme Kapitalien beschaffen. Ohne einen bestimmten Beschluß zu fassen, erkannte man die Nothwendigkeit an, daß die Bauvereine beim Verkauf von Häusern an Genossen Beschränkungen in der Benutzung, Bebauung und Veräußerung festlegen, damit die Häuser ihrem Zwecke möglichst lange erhalten bleiben, und legte die praktische und juristische Durchführbarkeit solcher Beschränkungen dar.

Die XII. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer tagte unter dem Vorsitz des Redakteurs Damaschke am 7. Dezember in Berlin. Der Vorsitzende widmete dem verstorbenen Minister Dr. von Miquel einen Nachruf; dieser habe der Boden-

reform wohlwollend gegenübergestanden. Der Redner rechnete den Bestrebungen des Bundes als großen Erfolg die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes an, wonach für alle aus den Versicherungsgesetzen entstehenden Lasten der Grundstücksbesitzer verantwortlich ist, nicht der als Besitzer oder Bauherr geltende Strohmann. Die Erfahrungen in Kiautschou mit der neuen Grundordnung seien sehr gut. Der Hamburger Bürgerschaft sei von einer zur Prüfung der Bodenreformbestrebungen eingesetzten Kommission Grundwerthsteuer und Erbbaurecht empfohlen worden. — Die Allmende in ihrer sozialen Bedeutung schilderte Professor Bücher-Leipzig. Die wahre Ursache der gegenwärtigen Krisis suchte der Vorsitzende des deutschen Uhrmacherbundes, Marfels, zu ergründen. Pohlmann-Hohenaspe schlug vor, zur Kostendeckung für Kanäle die Zuwachsrente der an den Kanal angrenzenden Gemarkungen durch Einführung einer Steuer heranzuziehen; in etwa 40 Jahren, so meint er, würden die Kanalkosten dann gedeckt sein. Die angenommene Resolution fordert von der Regierung Erhebungen über die Bewegung der Grund- und Bodenpreise, abzüglich privater Melioration, an den Ufern der schon vorhandenen und noch im Bau begriffenen größeren Wasserstraßen, wie Kaiser Wilhelm-, Dortmund-Ems-, Elb-Trave und Teltower Kanal vom Tage ihrer Bewilligung an. Falls sich, wie vorauszusehen, eine bedeutende Werthzunahme der anliegenden Ländereien herausstelle, solle die Regierung in Erwägung ziehen, inwieweit eine ähnliche Steigerung der Bodenpreise an den Ufern des geplanten Mittellandkanals zu erwarten stehe und ob nicht diese Werthzunahme zur Deckung der Kanalkosten herangezogen resp. in die Rentabilitätsrechnung eingestellt werden könnte. — Der Gesammtheit habe die Zuwachsrente, weil sie das Produkt der Zusammenarbeit Aller sei, auch zu Gute zu kommen. Dann werde dem unsittlichen Bodenwucher die Lebensader durchschnitten. — Uns erscheint es doch nicht so sicher, ob damit nicht auch der Entwicklung der Gemeinden ein Hemmschuh angelegt würde, wenn wir auch den Gemeinden einen Gewinnantheil an diesem Zuwachs gern gönnen.

Ablehnung der Erbbaupacht von der Potsdamer Regierung. Der Bau- und Sparverein der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten, E. G. m. b. H., hatte sich an das Landwirthschaftsministerium wegen Ueberlassung eines verkäuflichen Forstgeländes in Erbbaupacht zur Errichtung von Arbeiterwohnungen gewandt, die Gemeindeverwaltung wollte auf ihr Vorkaufsrecht zu Gunsten der Arbeiter verzichten. Ein paar Tage nach dem Protest der Hausbesitzer bei der Regierung wurde der Genossenschaft von der Oberförsterei mitgetheilt, daß sie jetzt nicht beabsichtige, das fragliche Stück Forst zu verkaufen, und von der Potsdamer Regierung der Bescheid, daß auf ihre Veranlassung das Gesuch abschlägig beschieden sei. Es wäre interessant, die Gründe für diese Ablehnung zu erfahren.

Arbeiterwohnungen in Turin. Der Redakteur des sozialistischen Organs der „Gazzetta del Popolo“ Dr. Casalini in Turin hat eine Untersuchung über die Wohnungsverhältnisse dieser Stadt angestellt. Er stellte u. A. fest, daß eine Familie von 18 Personen in einem einzigen Kellerraum zusammen wohnte. Zehn Familien von je 15 Personen waren ebenfalls in je nur einem Keller zusammengepfercht. Eine einzige Kammer besaßen: 6 Familien von je 12 Personen, 8 von je 11, 29 von je 10, 46 von je 9, 167 von je 8, 369 von je 7, 801 von je 6, 1532 von je 5, 2578 von je 4, 4228 Familien von je 3 Personen u. s. w. 40 412 Personen leben auf diese Weise in ganz ungenügenden, engen, ungesunden Räumen zusammengepfercht, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter. Das Gesammtresultat der Untersuchungen geht dahin, daß innerhalb der Stadtmauern 78 026 Personen, das ist ein volles Drittel der Gesammtbevölkerung von Turin und beinahe die ganze Arbeiterbevölkerung, in kleinen, schlecht ventilirten Kammern, in welche der engen Höfe wegen meist kaum Licht und Luft Zutritt haben, leben müssen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß Turin eine verhältnißmäßig wohlhabende Stadt ist, die über bessere Finanzen verfügt als 2/3 aller größeren Städte. Wie mag es dann in anderen Kommunen aussehen?

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichtliche Kommission in M.-Gladbach. Der Fabrikantenverein der Textilbranche in M.-Gladbach trat an den christlichen Textilarbeiterverband, Bezirk M.-Gladbach, heran, um gemeinsam eine Kommission einzusetzen zur Schlichtung und Regelung strittiger Arbeitsverhältnisse. Eine ähnliche Kommission hat bereits während der letzten Streikbewegung im vorigen Jahre bestanden. In der Versammlung des Fabrikantenvereins, wo dieser Beschluß gefaßt wurde, erklärte ein Arbeitgeber, daß er gute Erfahrungen in dieser Kommission gemacht habe, auch mit den extremsten Arbeitern habe man gut verhandeln können. Die christlichen Textilarbeiter sind der Bildung der Kommission nicht abgeneigt. Es wird in der Hauptsache darauf ankommen, auf welche Grundlage die Kommission gestellt wird.

Die Prud'hommes in Frankreich und Algier. Im Jahre 1900 funktionirten in Frankreich 141 Conseils de Prud'hommes gegen 138 in 1899. Diesen Conseils lagen 52 090 Streitfälle vor, das sind 1287 mehr als im Vorjahre. Im einigungsamtlichen Wege wurden 21 345 Fälle beigelegt; 11 509 Klagen wurden zurückgezogen, bevor sich das Einigungsamt konstituirt hatte. In 19 236 Fällen konnte eine Einigung nicht erzielt werden, von denen der größte Theil durch Schiedsspruch entschieden wurde. In Algier waren 6 Conseils thätig, denen 2243 Streitfälle vorlagen, das sind 167 weniger als im Vorjahre. In 1146 Fällen kam eine Einigung zustande und 319 Klagen wurden zurückgezogen, während in den restlichen Fällen der Instanzenzug seinen Weg ging.

Schiedsgerichte für Landarbeiter in Italien. Die italienischen Landarbeiterorganisation sind jetzt in eine Bewegung zur Erringung von ländlichen Schiedsgerichten eingetreten. Zahlreiche Versammlungen finden zur Zeit überall statt; die Petitionsbogen, welche dem Parlamente eingereicht werden sollen, sind bereits mit tausenden von Unterschriften bedeckt. Auf dem Kongreß der Landarbeiter, der demnächst in Bologna stattfindet, wird auch über diesen Punkt berathen werden, es liegen bereits mehrere Gesetzesentwürfe vor.

Einigungsverhandlungen unter der Versöhnungsakte in England. Der dritte amtliche Bericht über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach dem Gesetz von 1896 (Conciliation Act) umfaßt die Jahre vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1901. Dieses Gesetz giebt dem Board of Trade (Ministerium für Gewerbe und Handel) bekanntlich eine gewisse Befugniß, bei Arbeitskämpfen einzugreifen, die Verhältnisse zu untersuchen, Einigungsverhandlungen der Parteien anzuregen oder auf Wunsch einen Schiedsrichter zu ernennen. Im Ganzen sind seit Bestehen des Gesetzes 113 Fälle seiner Anwendung vorgekommen; davon wurden 70 nach seinen Bestimmungen geschlichtet, 10 wurden von den Parteien während der Verhandlungen beigelegt und 33 blieben erfolglos. Der jetzt veröffentlichte Bericht beschäftigt sich mit 46 Fällen. In 3 davon schritt der Board of Trade aus eigener Initiative ein, in 3 anderen erbaten die Unternehmer, in 16 die Arbeiter und in 24 beide Parteien die Vermittelung des Ministers. Von der Gesammtzahl der Fälle kamen 24 auf das Baugewerbe, die übrigen vertheilten sich auf die Metall-, Maschinen- und Schiffsbau-Industrie (7), das Transportgewerbe (6), auf den Bergbau (3), auf die Bekleidungsindustrie (2) 2c. 29 Arbeitskämpfe wurden beigelegt, bei 14 war eine Arbeitsniederlegung eingetreten, bei 15 war sie zu befürchten; in nicht weniger als 23 Fällen wurde ein Schiedsrichter ernannt, 3 weitere Fälle wurden von den Parteien beglichen, in 14 blieb die Aktion fruchtlos, oder das Amt lehnte ein Eingreifen ab. Einigungsämter sind bis jetzt 19 unter der Akte von 1896 registrirt. Der Bericht stellt fest, daß immer häufiger in die Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter die Klausel aufgenommen wird, im Falle des Mißlingens einer gütlichen Einigung solle das Ministeriums für Handel und Gewerbe einen Schiedsrichter ernennen. Nicht weniger als 35 solcher Vereinbarungen beständen, und der Minister habe jedem derartigen Ersuchen stattgegeben: „Vorkehrungen dieser Art stellen einen nützlichen Ausweg aus der Sackgasse dar, in der Verhandlungen der Parteien sich so leicht festlaufen.“

Literarische Anzeigen.

Becker, Dr., Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Aufsichtsraths des Dresdener Spar- und Bauvereins (e. G. m. b. H.), die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege. Dresden 1901, Verlag von Zahn & Jaensch. 44 S. 8°.

Die Broschüre, die aus einem im Konservativen Verein in Dresden gehaltenen Vortrag hervorgegangen ist, giebt einen guten Ueberblick über die Hauptresultate der Forschung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und bringt die zu ihrer Lösung unternommenen Versuche der Baugenossenschaften besonders eingehend zur Darstellung. Die objektive klare Darstellung des wohlunterrichteten Verfassers ist geeignet, als brauchbare Einführung in das vielseitige Gebiet der Wohnungsfrage zu dienen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Soeben erschien:

Antiqu. Katalog 140 Staatswissenschaften und Politik — Nationalökonomie und Socialwissenschaften.

1939 Nummern. Versand kostenlos.

Joseph Jolowicz, Antiquariat, Posen.

Verlag von Duncker & Humblot.

Neunundsechzig Jahre am Preussischen Hofe.

Aus den Erinnerungen der Oberhofmeisterin Sophie Marie Gräfin von Voß.

Siebente Auflage.

Mit einem Porträt in Stahlstich.

1900. Preis 6 M.; in Lwdbd. 7 M. 20 Pf.

Ausgewählte Schriftchen vornehmlich historischen Inhalts.

Von

Alfred Dove.

1898. Preis 7 Mark, in Halbfranzband 9 Mark.

Inhalt: **I. Reden und Vorträge historischen Inhalts.** 1. Der Wiedereintritt des nationalen Princips in die Weltgeschichte (1890). 2. Kaiser Friedrich II. (1886). 3. Erinnerungen eines Bettelmönchs (1890). 4. Luthers Bedeutung für die Neuzeit überhaupt (1883). 5. Die Kinder des Winterkönigs (1889). 6. Maria Theresia im Anfang ihrer Regierung (1877). 7. Kaunitz (1898). 8. Ranke und Sybel in ihrem Verhältniss zu König Max (1895). 9. Königsfeier am Rhein (1886). 10. Kaiser Wilhelms geschichtliche Gestalt (1888). — **II. Aufsätze und Veröffentlichungen zur Kenntniss Ranke's.** 1. Ranke's Leben im Umriss (1888). 2. Ueber den Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (1873). 3. Zur Begrüssung der Weltgeschichte Ranke's (1880). 4. Ranke's römische Geschichte (1881). 5. Ranke's Verhältniss zur Biographie (1895). 6. Mittheilungen zum Ranke-Jubiläum (1895). 7. Briefe Edwin Frhr. v. Manteuffels an Leopold v. Ranke (1896). — **III. Geschichtliche Aufsätze und Artikel.** 1. Bemerkungen zur Geschichte des deutschen Volksnamens (1893). 2. Das älteste Zeugniss für den Namen Deutsch (1895). 3. Die Säcularperioden in der deutschen Geschichte (1871). 4. Muratori's Bedeutung (1872). 5. Philipp Jaffé (1881). 6. Die amtliche Zeitgeschichtschreibung in Preussen (1890). 7. Johann Gustav Droysen (1878). 8. Der Prophet unseres Reichs (1871). 9. Treitschke's deutsche Geschichte (1879). 10. Gervinus † (1871). 11. An J. G. Droysen (1878). 12. Döllingers akademische Vorträge (1891). 13. Heinrich v. Treitschke † (1896). 14. Ernst Curtius † (1896). 15. Alfred v. Arneth † (1897). 16. Jacob Burckhardt † (1897). 17. An Theodor Mommsen (1897). 18. Der Einzug der Sieger in Berlin (1871). 19. Bismarcks literarische Grösse (1891). 20. Zur Feier Grossherzog Friedrichs von Baden (1892). 21. Zur Jubelfeier der Entdeckung Amerikas (1892). 22. Zum hundertsten Geburtstag Kaiser Wilhelms I. (1897). — **IV. Verschiedene literarische Beiträge.** 1. Der neue Glaube nach David Strauss (1872). 2. Der Spiritismus in Leipzig (1878). 3. Peschels Stellung in der Geographie (1877). 4. Forster und Sömmering (1878). 5. Humboldt und Gauss (1877). 6. Goethe unter den Naturforschern (1874). 7. Das Grab Schwerdtleins (1896). 8. Gustav Freytag (1879). 9. Salomon Hirzel (1880). 10. Michael Bernays † (1879). 11. Eine Akademie der deutschen Sprache (1874). 12. Das Problem der musikalischen Aesthetik (1873). 13. Brockhaus und Meyer (1896)

HERDERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Historische Arbeiten

vornehmlich

zur Reformationszeit

von

C. A. Cornelius.

1899. Preis 13 Mark.

Inhalt: Die Münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation. — Die Niederländischen Wiedertäufer während der Belagerung Münsters 1534 bis 1535. — Zur Geschichte der Münsterischen Wiedertäufer. — Zur Geschichte Calvins. Ueber die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jahrhundert. — Kirchenpolitische Aufsätze. — Gedächtnisrede auf J. von Döllinger. — Biographische Aufsätze.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Philosophie des Geldes.

Von

Georg Simmel.

Preis 13 Mark.

Den Inhalt des Werkes bildet eine Philosophie der Gesellschaft und der Geschichte, dargestellt aus dem Standpunkt des vielfältigen und wechselnden Einflusses, welchen das Geld auf die socialen und individuellen Entwickelungen ausübt. Die Probleme des modernen Kultur- und Seelenlebens stehen im Mittelpunkte der Ausführungen.

Kaiser Wilhelm I.

Von

Erich Marcks.

Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis 6 Mark, in Leinwand gebunden 7 Mark 60 Pf.

Die Notwendigkeit einer vierten Auflage des Buches, wenige Jahre nach Erscheinen der ersten, beweist, welch' großen Beifall diese Darstellung des Lebens Kaiser Wilhelms I. gefunden hat. Ein Werk echt wissenschaftlichen Charakters, spricht es doch zugleich zu unserem Herzen; es schildert den herrlichsten Abschnitt deutscher Geschichte, indem es neben Kaiser Wilhelm als Mittelpunkt die Gestalten eines Bismarck, Moltke, Roon u. a. uns lebendig vor Augen stellt. Wer sein Vaterland liebt und sich Rechenschaft geben will, wie wir wieder eine Nation geworden sind, wird das Buch von E. Marcks mit hohem Genuß lesen.

König Ludwig II. und Fürst Bismarck im Jahre 1870.

Von

Louise von Kobell.

1. und 2. Auflage. 1899. Mit einem Faksimile des Kaiserbriefs.

Preis 1 Mark 20 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900). Von Professor Dr. **Walther Lotz.**

Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages. Von Dr. **Paul Arndt.**

(Enthalten in: Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 92: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands 3. Band.)

Preis 4 Mark 80 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 26. Dezember 1901. Nummer 13.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Volksgesundheitspflege und Wohnungsfrage.

Von Kreisarzt Dr. Richter-Remscheid.

Als einer der Ersten habe ich in einem, im Heft 19 des Jahrganges 1892 der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“ erschienenen Aufsatze auf das Wohnungselend der ländlichen Arbeiter des Ostens aufmerksam gemacht. Dieser Aufsatz fand ohne mein Zuthun den Weg in die Tagespresse und entfesselte in gewissen Kreisen einen Sturm der Entrüstung, während er in anderen lebhafte Zustimmung und Nacheiferung fand.

Der Kreisphysikus als Gesundheitsbeamter bewegte sich damals im Allgemeinen noch in einem recht eng umgrenzten hygienischen Wirkungskreise. Es war noch nicht allzulange her, seit man die Ursachen des Darmtyphus im Wasser suchen gelernt hatte. Die Erfolge größerer Städte, wie Danzig und München, mit Einrichtung guter Wasserversorgungen drängten naturgemäß auch im Kleinen zu Versuchen; die Menschheit sollte durch Assanirung der Brunnen auf dem Lande und in den kleinen Städten ebenfalls der Gesundung entgegengeführt werden. An eine Besserung der Wohnungsverhältnisse dachte noch kaum jemand. Das schien die reinste Utopie. Man quälte sich, oft unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen jahrein, jahraus mit der Verbesserung der Brunnen. Aber immer und immer wieder drängte sich die Ueberzeugung auf, daß Alles verlorene Mühe sei, solange nicht Hand angelegt würde, um die Wohnungsverhältnisse gesundheitsgemäßer zu gestalten. Es gelang wohl, alljährlich zwei oder drei Brunnen zu schaffen und einige andere zu bessern; für einwandfreies Trinkwasser war beim besten Willen keineswegs überall mit gewöhnlichen Mitteln zu sorgen. Ich bin weit entfernt, diese kleinen Erfolge etwa zu mißachten; aber was haben sie zu bedeuten gegenüber dem ungeheuren Elende, das die Kinderseuchen und die Tuberkulose über die Menschheit bringen und dem man wegen der traurigen Wohnungs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Arbeiter fast machtlos gegenüber steht! Die Erfahrungen bei der Bekämpfung der Diphtherie, des Scharlachs, des Keuchhustens sind geradezu niederschmetternd und lähmend. Wie oft bin ich an kühlen Herbsttagen, wenn die Arbeiterkathen mit dampfenden Menschen förmlich vollgestopft sind, durch die Hütten gegangen, um in jedem Raum, in jedem Winkel ein scharlach- oder diphtheriekrankes Kind auf elendem Lager sich wälzen zu sehen. Oft genug mit Erwachsenen oder mit andern Kindern unter ein und derselben Bettdecke. Und in welcher Umgebung! Da kann den berufsfreudigsten Arzt die Verzweiflung an seiner Kunst packen.

An einem schönen Sommermorgen z. B. fand ich in einem ruhrverseuchten Dorfe die Kinder hinter einem Arbeiterwohnhause mit Holzstäbchen in den durch ihre röthliche Beschaffenheit sogleich als solche erkennbaren Ruhrstuhlgängen wühlend, welche die Kranken hinter dem Hause, direkt unter den Fenstern, abgesetzt hatten. Abtritte waren weit und breit nicht vorhanden. Der Besitzer der Kathe erklärt dieselben für überflüssig, und ich konnte ihm nicht einmal Unrecht geben, da er behauptete, die Leute würden dieselben garnicht benützen. Unser ländlicher Kulturmensch ist gewöhnt, sich zu entleeren, wo er geht und steht. Unwirthschaftlich und unhygienisch zugleich, aber dennoch nicht bloß für den in der Kultur zurückgebliebenen Osten eine Thatsache. Zu unserer gepriesenen Volksbildung gehört die Kenntniß der einfachsten Gesundheits- und Sauberkeitsregeln eben noch nicht. Aber wehe Euch armen Aerzten und Medizinalbeamten, die Ihr unter solchen Verhältnissen Seuchen bekämpfen sollt!

In immer weiteren Kreisen bricht sich daher die Ueberzeugung Bahn, daß der Hebel in der Wohnungsfrage anzusetzen ist. Volksgesundheitspflege treiben heißt jetzt nichts Anderes, als dem Wohnungselende weitester Kreise des Volkes steuern. Dieser Hauptaufgabe gegenüber steht alles Uebrige an zweiter und dritter Stelle. Mehr und mehr kommt man zu der Erkenntniß, daß die schlimmsten Menschenseuchen an insalubren Wohnstätten haften. In New-York, wo man der Tuberkulose energisch zu Leibe geht, stellt sich heraus, daß diese Krankheit sich häuserweise verbreitet. Man hat daher angefangen, die am stärksten durchseuchten Quartiere auf öffentliche Kosten niederzureißen. Bei uns ist trotz prunkvoller Kongresse noch nichts dergleichen zu vernehmen gewesen. In Westpreußen erzählte mir einmal ein Kollege von einem Weichseldorfe, in welchem niemand die Vierziger überschreite, ohne krebskrank zu werden. Ich stand dieser Nachricht damals etwas skeptisch gegenüber; aber siehe da, neuere Forschungen lassen es als keineswegs ausgeschlossen erscheinen, daß der Krebs, gleich der Tuberkulose eine „Hausseuche“ ist.

Da ist es nur noch eine Frage der Zeit, und zwar kurzer Zeit, daß die Arbeiter selbst ihr Wohnungselend als das Schlimmste erkennen lernen, dem sie ausgesetzt sind. Dringend und mit Recht

fordert man von allen Seiten, daß in allen Schulen die einfachsten Regeln der Gesundheitspflege gelehrt werden sollen. Unablässig sind, ihrer Pflicht gemäß, Aerzte und Medizinalbeamte, sowie die Gewerbeaufsichtsbeamten am Werk, dem Volk die Augen zu öffnen und es zu belehren, wie es sich gesund erhalten soll. Durch hier und da gegebene gute Beispiele wird allmählich Bresche gelegt in die rohen Vorstellungen des Volkes über eine gesundheitsgemäße Lebensführung im Allgemeinen und über kulturelles Wohnstättenwesen im Besonderen.

Ist es da nicht wirklich an der Zeit, daß allerorten, nicht nur in den Städten und Industrieorten, die bessernde Hand angelegt wird? Wir kommen in Deutschland ins Hintertreffen. Andere Nationen eilen uns in der praktischen Hygiene mit Riesenschritten voraus. Es ist eine merkwürdige und beklagenswerthe Erscheinung, daß bei uns, in dem Lande, von dem die bahnbrechenden Entdeckungen in der Hygiene ausgegangen sind, die praktischen Konsequenzen dieser Lehren nur sporadisch und später, als anderswo, gezogen werden. Wir bleiben von des Gedankens Blässe angekränkelt, und nirgends in der Welt hat das Hin- und Herschwanken der Lehrmeinungen solchen tief greifenden Schaden gestiftet, hat so lähmend in die praktische Bethätigung der neuen hygienischen Errungenschaften eingegriffen, als gerade bei uns, dem Volk der Dichter und Denker.

Ich kann diese Betrachtungen nicht abschließen, ohne des furchtbaren Krebsschadens zu gedenken, den in größeren Städten und Industriebezirken das Schlafstellenunwesen gezeitigt hat. Junge, ledige Leute, welche die höchsten Lohnsätze verdienen und wohl in der Lage wären, anständig zu wohnen, ziehen es aus alter Gewohnheit, Bequemlichkeit und falscher Sparsamkeit vor, ein Schlafstellendasein zu führen. Ueberlassen wir es den Geistlichen und Lehrern, die tiefen moralischen Wunden bloßzulegen, welche dem Familienleben durch diese Art des Gewerbebetriebes geschlagen werden. Die rein hygienische Seite der Sache allein ist ernst genug, um mit dem Grundsatze einer schon allzu lange geübten Duldsamkeit dieser Pestbeule am Volkskörper gegenüber endgültig zu brechen. Das aber wird bei uns kaum möglich sein ohne ein Gesetz, ein rücksichtsloses Gesetz, welches dem das Leben des Volkes durchwuchernden und dasselbe vergiftenden Unkraute des Schlafstellen- und Kostgängerwesens die Axt an die Wurzeln legt.

Ich gehöre sonst nicht zu denjenigen, die alles Heil von Gesetzen erwarten. Aber wir Deutschen brauchen nun einmal mehr Gesetze, als andere Nationen. Es fehlt bei uns auch bis in die neueste Zeit hinein trotz viel versprechender Anfänge noch immer an jener freien, aus dem gebildeten und besitzenden Theil des Volkes herauswachsenden Initiative, wie sie in England schon vor länger als 100 Jahren sich entfaltete und zu zum Theil mustergültigen hygienischen Einrichtungen geführt hat. Selbst die Zeiten merkantilen und industriellen Aufschwunges, die wir hinter uns haben, konnten, von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, hierin bisher keinen wesentlichen Wandel herbeiführen. Der Deutsche erwartet nun einmal Alles von den Gesetzen und von der Polizei. Deshalb ist die moralische Verantwortlichkeit der Gesetzgeber bei uns eine noch viel größere als anderswo. Wir brauchen ein Wohnungsgesetz, denn wir bedürfen eines kräftigen und nachhaltigen Antriebes, damit die Bewegung, welche eingesetzt hat, nicht in den Anfängen stecken bleibt. Wir brauchen auch eine Norm, denn wir können uns bei unsern immerhin beschränkten Mitteln nicht auf ein kostspieliges Umherexperimentiren einlassen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß man in der Frage der Wasserversorgung und Städtereinigung durch Schaffung einer Centralstelle endlich Sammlung in die nach verschiedenen Richtungen auseinandertreibenden Kräfte zu bringen versucht. Ich halte es für bedenklich und eventuell sehr kostspielig, in der Wohnungsfrage ohne solche Sammlung darauf los zu arbeiten. Vielleicht empfiehlt sich einstweilen wenigstens die Gründung eines Wohnungsamtes als berathender und leitender Instanz für die gemeinsamen Interessen des Arbeiterwohnungswesens. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß es damit allein gethan sei. Aber es muß möglich sein und wird möglich sein, die Thätigkeit der Kommunen und Korporationen zu wecken, zu beleben und nach einheitlichen Zielen zu leiten. Das private Unternehmerthum hat sich der sozialen Aufgabe, der Wohnungsnoth zu steuern, nicht gewachsen gezeigt. Es kann sich ihr auch nicht gewachsen zeigen, da es seiner Natur nach stets auf die Ausbeutung gerichtet sein wird und da die steigenden Bodenpreise es nachgerade unmöglich gemacht haben, an billigen und gesunden Wohnungen noch etwas zu verdienen.

Die Sorge für gesunde Wohnungen ist nichts, als die logische Konsequenz des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Hat der Staat nun einmal, ohne die Selbsthülfe der Massen abzuwarten, die Arbeiterschaft gegen die aus Krankheiten und Unfällen erwachsende Erwerbsunfähigkeit geschützt, sucht er weiterhin durch die Verbesserung der Betriebe in gesundheitlicher Beziehung den Arbeiter möglichst vor Krankheit und Unfall zu bewahren, so hat er meines Erachtens in noch viel höherem Maße die Pflicht, die viel schlimmeren Schädlichkeiten abzuwenden oder doch zu mildern, denen der Arbeiter mit seiner Familie in physischer und moralischer Beziehung durch elende Wohnungen ausgesetzt ist.

Daher muß bei allen Bestrebungen im Arbeiterwohnungswesen der Grundsatz an die Spitze gestellt werden, nicht ein Unternehmerthum — im erwerblichen Sinn gesprochen — durch das andere zu ersetzen. Es wäre ein schwerer Fehler, wenn, sei es, wo immer, die Gemeinden oder wenn wirthschaftliche Großbetriebe aller Art selbst Wohnungsunternehmer würden. Gegen derartige Unternehmungen würde der Arbeiter mit Recht voll Mißtrauen sein. Wer garantirt ihm und wer wird ihm beweisen, daß er dabei nicht ausgebeutet werden würde. Der einzig richtige Weg ist die thunlichste Unterstützung des Wohnungssuchers selbst durch Hergabe billiger Bauplätze und Baugelder unter strenger Beaufsichtigung des Wohnungsbaues und Wohnungsbetriebes. Auch soll man sich vor der Schaffung ghettoartiger Arbeiterquartiere hüten. Das wird bei Unterstützung der Privatpersonen im Wohnungsbau für eigene Wohnzwecke leicht zu vermeiden sein, da eine Menge kleiner und mittlerer Angestellten aller Art sehr gern die Gelegenheit wahrnehmen würde, auf diesem Wege zu einem eigenen Heim zu kommen. Nur so ist meiner festen Ueberzeugung nach ein freier und sich frei und gleichberechtigt fühlender, heimathliebender Arbeiterstamm zu schaffen, der uns leider fast gänzlich fehlt.

Gegen das Erbbaurecht habe ich früher ein gewisses Mißtrauen gehegt. Wie ich höre, hat man mit demselben hier und da gute Erfahrungen gemacht. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß man leicht und billig bauen soll und nicht für Generationen ohne Zahl. Fachwerkbauten genügen für unser Klima fast überall. Und so würde man es leichter haben, einmal ein Haus auf öffentliche Kosten niederzulegen, wenn es als verseucht erkannt worden ist.

Kräfte genug im Vaterland sind vorhanden, die dafür sorgen werden, daß das Arbeiterhaus der Zukunft keine stil- und freudlose Kaserne, sondern ein wirkliches Heim werde, das seinen Bewohnern die Lust am eignen Herde, die Liebe zur Familie und damit zum Heimathboden wiedergiebt, welche der Mehrzahl unserer Arbeiter verloren gegangen ist. Wir Aerzte und Medizinalbeamten aber haben die heilige Pflicht, immer und immer wieder den Finger in die Wunde zu legen und die Gebildeten aufzurütteln, damit auf der ganzen Linie Hand gelegt werde an die Lösung einer Frage, welche man bei uns nicht mit Unrecht als „die soziale Frage“ bezeichnen könnte.

Die bergische Kleineisenindustrie.

Alle die kleinen Eisenwaaren, die man auch in manchen Gegenden Deutschlands unter dem Namen Quincaillerieartikel oder Eisenkurzwaaren zusammenfaßt, werden schon seit Jahrhunderten in den bergischen Landen, die auf ihrem wenig fruchtbaren Gebirgsboden mit rauhem Klima eine sehr dichte Bevölkerung zu ernähren haben, hergestellt. Die Zahl dieser Artikel ist sehr groß; das alphabetische Verzeichniß der Remscheider Artikel allein umfaßt drei Druckseiten. Es befinden sich da Dinge wie Karabinerhaken, Eiselirhämmer und Kopirrädchen, Thürgehänge und Thürdrücker. Das Gros der Erzeugnisse sind aber Werkzeuge aller Art, wie Amboſſe, Zangen, Fräser, Feilen, Hobeleisen, Sägen, Kluppen, Bohrer, Hämmer u. s. w. Dazu kommen Gebrauchsgegenstände wie Schlittschuhe, Kistenöffner, Nippzangen, Nußknacker und Rattenfallen, Striegel, Sicheln und Sensen. Kein Wunder, daß eine so vielgestaltige Industrie immer wieder die Aufmerksamkeit unserer Nationalökonomen auf sich gezogen hat. Zum ersten Mal fand die Industrie eine eingehendere Behandlung in A. Thuns verdienstvollem Werke „Die Industrie am Niederrhein“ (Leipzig 1879, Duncker & Humblot). Später hat sich Dr. Stegemann in der „Zeitschrift für Handel und Gewerbe“ damit befaßt. Die Solinger Schneidewaarenindustrie wurde dargestellt von dem dortigen Handelskammersekretär Dr. Grunow in seiner Spezialuntersuchung „Die Solinger Hausindustrie und die Statistik“. Das ganze Gebiet der bergischen Hausindustrie, allerdings unter besonders eingehender Behandlung ihres Centrums, der Industriestadt Remscheid, hat jetzt in einem vor Kurzem erschienenen vortrefflichen Werke Dr. Franz Ziegler, der sich früher schon in seiner Doktordissertation

mit den sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie beschäftigt hat, erforscht und beschrieben.

Schon rein äußerlich übersteigt seine 490 Seiten Text und 89 Seiten Tabellen und statistische Diagramme, sowie eine Karte umfassendes Werk „**Wesen und Werth kleinindustrieller Arbeit**, gekennzeichnet in einer Darstellung der Bergischen Kleineisenindustrie (Berlin 1901, Bruer & Co., Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften)" den bei gewerblichen Monographien sonst üblichen Umfang bei Weitem. Der Verfasser, der seit zwanzig Jahren in dem Industriegebiet ansässig ist und in steter Wechselwirkung mit dem öffentlichen Leben steht, darf mit Fug und Recht als einer der besten Kenner der Verhältnisse gelten. Er wurde bei seinen mehrere Jahre umfassenden Studien energisch unterstützt durch den um die sozialpolitischen Bestrebungen in den Bergischen Landen hochverdienten Geheimen Kommerzienrath Carl Friederichs. Durch das rastlose Zusammenarbeiten solch sachkundiger Männer ist denn ein Werk entstanden, das vielleicht dann und wann bei der Formulirung theoretischer Begriffe nicht ganz das Richtige treffen, mitunter auch die bei Theoretikern gewohnte Konsequenz in der Festhaltung einmal aufgestellter Definitionen vermissen lassen mag, das dafür aber eine solche Fülle von zuverlässiger Belehrung über die Erscheinungen des praktischen Wirthschaftsleben bietet, wie sie eben wiederum dem Theoretiker versagt ist, da er die intime Vertrautheit mit dem Erwerbsleben niemals aus seinen Quellen zu schöpfen vermag. Verfasser ist sich der Schwierigkeiten, eine klare und scharfe Umgrenzung der in steter Umformung begriffenen Zwischen- und Entwickelungsstufen zu geben, bewußt (s. S. 49 f. u. 54). Aber die Fülle von Thatsachenmaterial, das er gesammelt hatte, scheint ihm die Formulirung abstrakter Begriffe fast unmöglich gemacht zu haben.

Die Untersuchungen Dr. Zieglers sind um so verdienstlicher, als auf dem vielgestaltigen Gebiete der Kleineisenindustrie die großen deutschen gewerbestatistischen Standard-works, die Berufszählungen von 1882 und 1895 nahezu vollständig versagen. Mit erstaunlichem unermüdlichem Eifer hat hier Dr. Ziegler die Statistiken aller Verwaltungsorgane gesammelt und für seine Zwecke mit großer Umsicht und Sachkenntniß verarbeitet. Er hat sich's nicht verdrießen lassen, die alten Jahrgänge der Adreßbücher auszuzählen, aus den Materialien der Krankenversicherung sowie der Berufsgenossenschaft Erhebungen zu veranstalten. Dazu ist das ganze reiche Material der Bevölkerungs- und namentlich der Steuerstatistik herangezogen worden. Dieser ganze, fast unermeßliche Stoff ist nun übersichtlich und anschaulich dargestellt, belebt von einer erfahrenen, sicheren Hand.

Einer topograghischen Beschreibung des Industriegebietes folgt eine interessante kurz gefaßte Geschichte des Landes, woran sich vier Kapitel über Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr sowie ein solches über Stand und Gang der Bevölkerung, endlich eine Schilderung von Wesen und Eigenart der Bevölkerung schließen. Aus dem Abschnitt „Industrielle Topographie" ist Folgendes hervorzuheben: Den Brenn- und Krystallisirungspunkt der jahrhundertealten bergischen Kleineisenindustrie bilden die Schwestergemeinden Remscheid und Solingen. Zwischen diese beiden Kreise schiebt sich von Norden her die Bürgermeisterei Kronenberg mit einem Flächenraum von 1980 ha keilförmig ein. Zahlreiche schnellfließende Bäche und Rinnsale, Wehre und Sammelteiche in den Thalgründen, Eisenerze, welche an Ort und Stelle gegraben und verhüttet wurden, der Holzreichthum ausgedehnter Waldungen und später die Nähe der Kohlen aus dem Ruhrgebiete, die soziale Bewegungsfreiheit der Bewohner, — alle diese natürlichen Voraussetzungen der Industrie boten den gewerbebeflissenen ausländischen Emigranten, welche sich hier nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes ansiedelten, einen günstigen Nährboden dar. Vor Allem aber waren es die guten und ausreichenden Wassergefälle zum Betriebe der schweren Schaufelräder, der Poch- und Hammerwerke und der Schleifkotten, die für das Entstehen der Industrie in erster Linie den Ausschlag gaben.

In Bezug auf die Vertheilung der einzelnen Artikel vollzog sich die Entwickelung der bergischen Kleineisenindustrie in der Weise, daß die meisten neueren Artikel der Werkzeugbranche zuerst in Remscheid und Kronenberg hergestellt wurden. Der ganze Umkreis dieses großen Industriebeckens macht den Eindruck einer einzigen, gleichförmig zerstreuten Schmiedewerkstatt. Ueberall klingt Eisen auf Eisen. Auf den Höhenzügen und Bergkegeln rauchen die Essen der Fabriken, Walzwerke, Gießereien, Schleif- und Hammerwerke und Schmieden, in den Thälern pochen die Hämmer in nimmermüdem Pulsschlag. Fast in jedem Hause befindet sich eine Werkstatt, in welcher Hammer, Feile und Drehbank, Wasser- und Dampfhämmer, Kraft- und Werkzeugmaschinen aller Art dem Eisen und Stahl unter der emsigen und geschickten Arbeit und Leitung rüstiger Schmiede tausendfältige Formen, vom gröbsten Ambos bis zur feinsten Feile des Uhrmachers, geben.

Im Kreise **Solingen** hat die Entwickelung mehr die Fabrikation feiner Stahl- und Schnittwaaren, auf der **Remscheid-Kronenberger** Seite mehr diejenige grober Eisen- und Stahlwaaren ausgebildet. Auch die feineren Handarbeiten, wie Poliren, Ciseliren, Damasziren, Graviren, Vernickeln, Versilbern, Vergolden, sowie die feinere Schleiferei, das Härten der Scheeren, Messer- und Schwertklingen geben dem Solinger Bezirk sein typisches Gepräge. In Remscheid-Kronenberg dagegen, dem sogenannten Sheffield Deutschlands, ist die grobe Schmied- und Reckarbeit, die eigentliche Breitarbeit, Schnitt- und Schlagarbeit, Kleinschmiederei, Eisen- und Stahlgießerei, Walzerei, Gesenk- und Façonschmiederei, sowie das Härten und Schleifen dünner, gleichmäßiger und federartiger Gegenstände vorherrschend.

In **Lüttringhausen** werden ebenfalls Remscheider Artikel, besonders Schlosserwerkzeuge (Kluppen, Bohrknarren und Anderes), sowie Zangen, Zirkel, Winkel, grobe Scheeren u. dgl. Artikel hergestellt; jedoch dürfte hier die Textilindustrie (Bänder und Litzen) die gleiche Bedeutung haben. Dieser letztere Industriezweig überwiegt in Ronsdorf und Lennep, wo es nur noch wenige Eisen- und Stahlwaarenbetriebe giebt. In fortschreitender Entwickelung ist dagegen die Eisen- und Stahl-Industrie in Velbert und Radevormwald, wo hauptsächlich die Schloßindustrie und die Temperei (Cementiren) ihren Sitz haben. Sporadisch kommt die Kleineisen-, insbesondere die Feilenindustrie noch vor in Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Wermelskirchen u. a. Spezialitäten haben sich in einzelnen Höfen, die Ziegler daher Betriebshöfe nennt und auf die Ansiedelung um Stammsitze der Kaufleute zurückführt, konzentrirt. So hat sich in Bliedinghausen, Ehringhausen, Haddenbach und weiter in Lindlar und Marienheide wie an anderen Stellen die Fabrikation von Feilen, in Hasten, Feld, Hütz, Bremen, Fürberg und besonders auch in einzelnen Theilen der Gemeinde Kronenberg die der Sägen, in Stachelhausen die Meißel- und Hobeleisenfabrikation, in Reinshagen die Kleinschmiederei zusammengefunden.

Auf die betriebstechnischen Fragen, soviel Interessantes das Buch darüber für den Fachmann bringt, wollen wir hier nicht näher eingehen, um gleich den **Arbeitslohn** und die **Arbeitszeit** zu betrachten. Gegen die statistische Verwerthung der Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften sprechen ernste Bedenken. Einwandsfreier werden sie, wenn, wie dies Ziegler für Remscheid gethan hat, die Löhne, soweit sie 4 M. täglich überschreiten, besonders nachgewiesen werden. Hiernach betrug der tägliche Durchschnittslohn in den Jahren 1887, 1890 und 1895 bis 1898: 3,28; 3,25; 3,19; 3,32; 3,48 und 3,58 M.; der Durchschnittslohn der über 4 M. pro Tag Verdienenden betrug dagegen im gleichen Zeitraum 4,81; 4,87; 4,79; 5,10; 5,01 und 5,02 M. Solcher Arbeiter gab es 286 auf 1620; 710 auf 3201; 922 auf 4348; 1252 auf 4779; 1596 auf 5218 und 1768 auf 5309. Im Jahre 1898 gehörten also immerhin schon ein Drittel aller Arbeiter dieser Elite von Arbeitern an, die 1887 erst 17,7 und 1890 erst 22,2 % betragen hatte. Diese günstigen Resultate werden durch die Auszüge aus den Lohnbüchern einzelner Großbetriebe bestätigt. Nach den Lohnbüchern eines solchen Betriebes wurde in den Jahren 1863 bezw. 1888 an Jahreslohn bezahlt für Taglöhner 460 bezw. 1020, für Zuschläger 570 bezw. 1120, für Walzer 740 bezw. 1285 M. Von demselben Werke wurde in den Jahren 1893 bis 1898 bezahlt an 32 Arbeiter von unter 16 Jahren Tagelohn 1,12; 1,20; 1,17; 1,20; 1,23 und 1,40 M.; an 247 Arbeiter über 16 Jahren 3,23; 3,12; 3,18; 2,75; 3,24 und 3,40 M. und endlich an 229 Arbeiter, die über 4 M. verdienten 4,68; 4,72; 5,07; 5,15; 5,22 und 5,85 M. Ein anderes großes Werk der Kleineisenindustrie, das 472 Arbeiter im Akkordlohn und 340 im Zeitlohn beschäftigte, bezahlte im Jahre 1899 an 562 männliche Vollarbeiter einen Durchschnittstagelohn von 4,25 M., an 26 weibliche Hülfskräfte einen solchen von 2 M., an 140 männliche Arbeiter im Alter von 16 bis 21 Jahren 2,60 M., an 30 Arbeiterinnen derselben Altersklasse 1,75 M., endlich an 33 männliche jugendliche Arbeiter 1,40 und an 19 weibliche 1,25 M. 28 Arbeiter erhielten 4,50 M. und 19: 5 M. Hierbei sind die Löhne der Werkmeister, der technisch vorgebildeten Werkführer und Maschinisten sowie die Gehälter der Betriebsbeamten außer Betracht gelassen. Für die hausindustriellen und handwerksmäßigen Betriebe ergiebt eine Gegenüberstellung der von Ziegler ermittelten Zahlen gegen diejenigen Thuns folgendes Resultat:

Der Wochenverdienst bezifferte sich für

	1867	1900
	M.	M.
Kleinschmied	34,50	44,20
Ersten Zuschläger	21,00	24—30
Zweiten "	16,50	18—21
Härter	18,00	26,00
Schleifer	24,00	27—33
Hauer	19,50	22—24.

Auch die für verschiedene andere Arbeiterkategorien ermittelten Wochenverdienste bewegen sich zwischen 20 und 30 M. bezw. 35 M. Den höchsten Lohn verdienen die Hammerschmiede in Gußstahlwerken mit 72 bis 90 M. und Façonschmiede an schweren Hämmern sogar mit 100 bis 120 M. in 14 Tagen. Auf dem platten Lande erhält der Geselle neben voller Verpflegung 4 bis 6 M Wochenlohn, der Lohnarbeiter 2,50 bis 3,50 M. Der Akkordlohn wird sowohl von den Unternehmern als auch den Arbeitern bevorzugt.

Thun konstatirte für die 70er Jahre noch eine durchschnittliche Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden. Sie ist inzwischen auf 10 bis 12 Stunden zurückgegangen, ausschließlich der üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen. Nur noch bei ganz besonderen Anlässen wird diese Dauer des Tagewerkes in den Schmieden der Kleinmeister überschritten; aber in der Mehrzahl der Fälle ist es der Meister selbst mit seinen eigenen Söhnen, die bei dringenden Aufträgen vor Feiertagen und anderen Festen, die Arbeit früher beginnen und die Schmiede später verlassen. Regelmäßige Ueberarbeit in größerem Umfang kommt namentlich in der Schlittschuhbranche wegen des Saisoncharakters dieser Industrie vor. Eine maßlose Ausdehnung der Arbeitszeit entsteht stellenweise dadurch, daß Kleinmeister, die wegen Mangels an dauernder Beschäftigung ihre Selbständigkeit aufgegeben und in der Fabrik Arbeit gesucht haben, nach geleistetem Fabrik-Tagewerk noch zu Hause mit ihren Söhnen gelegentliche Aufträge ihrer früheren Geschäftsfreunde im Stücklohn ausführen oder auch in Schmieden der Kleinmeister Ueberstunden machen. Diese Art der Ueberarbeit erscheint um so schädlicher, als gerade in der Fabrik erhöhte Ansprüche an den Arbeiter gestellt werden. Das neuerdings hervorgetretene Bestreben nach weiterer Verkürzung der Arbeitszeit wird von vielen älteren Arbeitern, die eine Familie zu ernähren haben, nicht unterstützt; diese sind vielmehr mit Entschiedenheit gegen eine solche Forderung, sofern nicht mit der Einschränkung der Arbeitsdauer auch eine Erhöhung der Zeit- bezw. Akkordlöhne verbunden ist. Lange Arbeitszeiten scheinen im niederrheinischen Industriegebiet noch so sehr in der Volksgewohnheit zu wurzeln, daß die Erkenntniß, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit vor Allem gerade im Interesse des Unternehmers gelegen ist, noch sehr wenig Aussicht hat, zum Durchbruch zu kommen. Sonntagsarbeit dagegen ist fast ganz abgekommen.

Frauenarbeit hat sich ausschließlich in der Feilenhauerei und in der Schloß- und Charnierfabrikation regelmäßig eingebürgert. Sonst kommt sie in der Kleineisenindustrie nur ganz vereinzelt vor. In Remscheid waren im Jahre 1894 113 und im Jahre 1900 220 Arbeiterinnen in der Kleineisenindustrie thätig, was einem Satze von kaum 2 % der Gesammtarbeiterzahl entspricht. In Velbert dagegen ist die Zahl der Arbeiterinnen von 61 im Jahre 1891 auf 505 oder 10,2 % der Gesammtarbeiterzahl gestiegen. In Kronenberg waren 1899 76 oder 5 % Arbeiterinnen beschäftigt. Bei der Werkzeugfabrikation in Lüttringhausen wird nur männliche Arbeitskraft verwandt. Kinderarbeit ist verhältnißmäßig selten und findet sich nur in der Feilenhauerei, während sie sich sonst auf kleine Handleistungen beschränkt. Schädlich ist nur das Abliefern der schweren Waare durch Kinder. Jugendliche Arbeiter finden sich in großem Umfang von 8 bis 13 %. Besonders schädlich für sie ist die Thätigkeit in den Schleifereien, und Verfasser fordert hier eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit.

Man gewinnt aus Dr. Zieglers Darstellung den Eindruck, daß die Hausindustrie immer mehr zurückgeht. Dieses Absterben der Hausindustrie vollzieht sich hier aber ohne erhebliche Schädigungen, weil mittlere fabrikationsmäßige Betriebe, die kein allzu großes Betriebskapital erfordern, ein gutes Auskommen sichern. Für die strebsamen Elemente ist also ein Hinaufarbeiten in diese Kategorie leicht möglich und kommt auch heute noch häufig vor. Für die weniger befähigten Arbeiter bietet sich in den Großbetrieben reichlich Arbeitsgelegenheit und auskömmlicher Lohn. In ihnen werden auch frühere Arbeiter als Werkmeister beschäftigt, die es zu einem Gehalt bis über 3000 M. bringen können.

Im Allgemeinen zeigt unsere Industrie nach der Darstellung Zieglers den Charakter eines blühenden Zustandes. Es ist mehr Mangel an Arbeitern als an Arbeit. Die Familienbilder, alias Haushaltsbudgets, die Ziegler zusammengestellt hat, zeigen aber doch, wie schwer es vielfach einer Arbeiterfamilie ist, sich selbst mit einem Lohn von mehr als 1800 M. durchzuschlagen. Die Budgets haben allerdings den methodischen Fehler, der dem Verfasser nicht entgangen ist (vergl. Sp. 391), daß die Jahresrechnung auf den Angaben von nur einer, höchstens zwei Wochen aufgebaut wird. Wer aber die Schwierigkeiten kennt, die sich gerade solchen Erhebungen entgegenstellen, der wird dem Verfasser auch für das Gebotene dankbar sein, um so mehr, als er sich mit einer genauen Wohnungs- und Inventaraufnahme sehr viel Mühe gegeben hat. Ein selbständiger Feilenhauer hat bei einem Wochenlohn von 24 M. allein für Wohnung 180 M. auszugeben. Die Ausgaben beziffern sich auf 1472,60 M. Als Feilenhauer verdient der Mann 1248 M. Das Defizit von 224 M deckt er durch seine Nebeneinnahmen als Kellner. Das Budget einer aus fünf Personen bestehenden Packerfamilie schließt bei einer Jahreseinnahme von 1348 M. mit einem Ueberschuß von 62,56 M. ab. Ein Schlittschuhschlosser, der sieben Kinder im Alter von 3/4 bis 15 Jahren zu ernähren hat, bringt sein Budget mit Hilfe des Verdienstes des ältesten und zweitältesten Sohnes, der Brödchen austrägt, ins Gleichgewicht bei einer Jahresausgabe von 1786 M. Der Verdienst des Mannes allein beträgt 1404 M. Ein Schmiedetaglöhner, der bei großer Sparsamkeit 1147 M. jährlich braucht, schließt mit einem Defizit von 159 M ab. Bei einer Fabrikarbeiterfamilie, wo die Frau kränklich ist, beträgt bei einer Jahresausgabe von 1575 M. das Defizit sogar 431 M. Eine andere Fabrikarbeiterfamilie mit vier kleinen Kindern bringt es bei einer Jahreseinnahme von 1315 M. auf einen Ueberschuß von 140 M. Dagegen berechnet sich das Budget eines Akkordarbeiters (von ihm selbst aufgestellt) in den Einnahmen folgendermaßen:

Verdienst des Vaters rund	1 300 M.
" " ältesten Sohnes	1 500 "
" " zweiten Sohnes	930 "
" der ältesten Tochter	300 "
Zusammen	4 030 M.

Die Ausgaben stellen sich auf 3504,60 M. Der Ueberschuß wird in die Sparkasse gebracht. Jedes Kind, mit Ausnahme des Jüngsten, hat ein besonderes Sparkassenbuch. Einem Kommis verbleibt bei einem Jahresverbrauch von 2155 M ein Ueberschuß von 150 M. Eine Werkmeisterfamilie bringt es bei einem Gehalt von 3200 M. des Mannes zu einem Ueberschuß von 242 M. Ein 71jähriger selbständiger Zirkel- und Bohrschmied verdient zusammen mit zwei erwachsenen Söhnen 4000 M und erspart davon 1647 M. Einer Feilenhärterfamilie verbleibt bei einer Jahreseinnahme von 2200 M ein Ueberschuß von 250 M. Aehnlich sind die Verhältnisse eines Kleinschmiedes. Ein anderer Kleinschmied, der neun Kinder hat, darunter je zwei verheirathete Söhne und Töchter, arbeitet mit einem Sohne und einem Gesellen zusammen. Er bringt es zu einem Jahresverdienst von 9792,80 M., wovon ihm ein Ueberschuß von 4916 M bleibt. Wenn man die von Ziegler angeführten Küchenzettel durchblättert, sieht man, wie sich Jeder nach der Decke streckt. Bei den Familien, die mit Unterbilanz oder geringen Ueberschüssen zu rechnen haben, kommt Fleisch in der Woche bloß einmal auf den Tisch, bei den gut situirten dagegen täglich.

Auf die Wohnungsnoth, um das zum Schluß noch zu erwähnen, werfen die Zieglerschen Untersuchungen ein grelles Schlaglicht. Trotzdem nämlich Remscheid mit seinen 3160 ha und seinen 58 000 Einwohnern einen größeren Flächenraum hat als London und 5½mal so groß ist als Berlin, sind die Wohnungen keineswegs billig. In einer sonst geordneten und gesitteten Familie schlafen Vater und Mutter mit ihrer elfjährigen Tochter in einem Bett!

Der reiche Inhalt eines so umfangreichen großangelegten Werkes läßt sich in einem Artikel nicht ausschöpfen, sondern nur in groben Umrissen andeuten.

Wenn wir noch Zieglers Werk als Ganzes zu würdigen haben, so können wir unser Urtheil dahin zusammenfassen, daß es eine auf soliden Grundlagen aufgebaute mit großem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht durchgeführte Monographie eines vielgestaltigen weitverzweigten Industriekomplexes darstellt. Es bietet eigentlich mehr, als sein Titel verspricht. Es würde weniger ergänzender Kapitel bedürfen, um daraus eine Kultur- und Sittengeschichte des Bergischen Landes zu gestalten.

Berlin. Cl. Heiß.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vom Koalitionsrecht in Elsaß-Lothringen. Die befremdende Entscheidung eines reichsländischen Gerichts gegenüber einer Filiale des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Mülhausen, die noch das Reichsgericht und wahrscheinlich auch den Reichstag beschäftigen wird, zeigt von Neuem, wie dringend nothwendig eine reichsgesetzliche Regelung des Vereinsrechts ist. In den Reichslanden bestand bisher ein besonderer Verband der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter Elsaß-Lothringens, der sich als nicht recht lebensfähig erwies, weil der Bezirkspräsident denselben nur unter der Bedingung genehmigt hatte, daß die Mitgliedschaft nur „großjährige männliche Personen" umfassen durfte, während in der Textilindustrie des Ober-Elsaß auch zahlreiche weibliche und minderjährige Arbeiter beschäftigt werden. Der Verband löste sich deshalb auf, und die Mitglieder suchten und fanden Anschluß an den Deutschen Centralverband der Textilarbeiter. Als nun die neugebildete Filiale des Centralverbandes in Mülhausen, gestützt auf §. 152 der Gewerbeordnung, seine Statuten dahin abänderte, daß auch weiblichen und minderjährigen Arbeitern der Beitritt zum Verbande gestattet sein sollte, ging dem Vorstand der neugebildeten Filiale Anfangs September d. J. ein Schreiben des Kreisdirektors zu, worin ihm im Auftrage des Bezirkspräsidenten unter Strafandrohung aufgegeben wurde, die „vereinspolizeiliche Genehmigung" für die Filiale nachzusuchen. Es hieß dabei: „Diese Genehmigung wird davon abhängig gemacht, daß die Mindestzahl der Mitglieder der Filiale 40 beträgt, und daß in die Satzungen Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die deutsche Reichsangehörigkeit, die Großjährigkeit und das männliche Geschlecht Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind." Der §. 152 der Gewerbeordnung sagt davon nichts. Einige Wochen darauf wurde eine Sitzung der Filiale, die ohne Rücksicht auf diese Verfügung stattfand, polizeilich gesperrt. Gleichzeitig ging dem Vorsitzenden der Filiale und dem Vereinswirth eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu, dem ersteren zur Last legend, „einem nichtgenehmigten Verein angehört zu haben", dem zweiten, „wissentlich sein Haus für Versammlungen eines nichtgenehmigten Vereins verliehen zu haben". Dadurch sollten sich die beiden vergangen haben gegen Artikel 1, 2, 3 des Gesetzes über die Vereine vom 10. April **1834** sowie gegen Artikel 291 des code pénal. Die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Mülhausen fand Ende November statt. Der Vertreter der Anklage vertrat die Meinung, daß die französischen Bestimmungen über die Vereine trotz der Gewerbeordnung in Geltung bleiben. Jene Bestimmungen könnten schon darum durch den §. 152 nicht berührt werden, weil dieser sonst ein Privilegium für gewisse Theile der Bevölkerung, für die Arbeitgeber und Arbeiter schaffen würde. Er beantragte gegen die beiden Angeklagten eine Geldstrafe von je 20 ℳ. Der Vertheidiger hob hervor, daß Reichsrecht vor Landesrecht ginge. In seiner Replik stützte sich der Staatsanwalt darauf, daß das Reichsgericht über die vorliegende Frage direkt sich ja noch nicht ausgesprochen habe. Das Gericht bestätigte die Anklage. Die Urtheilsbegründung versucht die Verurtheilung u. A. mit folgender Argumentation zu rechtfertigen:

„Die Koalitionsfreiheit besteht in denjenigen Bundesstaaten, in welchen alle Vereine der polizeilichen Genehmigung unterworfen sind, nur insoweit, als die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt ist, die Genehmigung eines lediglich auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Vereins von Fabrikarbeitern und gewerblichen Gehülfen mit Rücksicht auf den Zweck desselben zu verweigern."

Dies würde die Aufhebung der Koalitionsfreiheit im Reichslande bedeuten und im Widerspruch zur Gewerbeordnung stehen. Da beim Reichsgericht Revision eingelegt worden ist, wird dieses zu entscheiden haben, ob der die Koalitionsfreiheit garantirende §. 152 der Reichs-Gewerbeordnung, der die von der Verwaltungsbehörde geltend gemachten Einschränkungen nicht kennt, im Reichslande unbeschränkt gilt oder nicht.

Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen. Unter den dem Reichstage während der Vertagung schriftlich erstatteten Berichten der Petitions-Kommission befindet sich u. A. der Bericht über die Bittschriften einer großen Anzahl von Frauenvereinen, deren Wünsche übereinstimmend dahin gerichtet sind:

„Der Reichstag wolle beschließen: 1. daß die Bestimmungen des Art. IV. Nr. 16 der Reichsverfassung durch Schaffung eines der heutigen Zeit entsprechenden einheitlichen deutschen Vereins- und Versammlungsrechts erfüllt würden; 2. daß den deutschen Frauen im Reichsvereins- und Versammlungsrecht die gleichen Rechte wie den Männern gewährt werden mögen."

In der Kommission gingen die Ansichten so auseinander, daß einer der Referenten den Uebergang zur Tagesordnung, der andere die Ueberweisung der Wünsche an den Reichskanzler zur Berücksichtigung beantragte. Ein Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

„Wie bereits bei den früheren Verhandlungen des Reichstages über den gleichen Gegenstand ausgeführt worden ist, vermag ein großer Theil der verbündeten Regierungen ein Bedürfniß für eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht anzuerkennen, wünscht vielmehr an den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen festzuhalten. Es ist deshalb innerhalb der Reichsverwaltung eine reichsgesetzliche Regelung nicht in Aussicht genommen."

In der Kommission herrschte, wie sich schließlich ergab, über den ersten Theil der Petition — Schaffung eines Reichs-Vereins- und Versammlungsrechtes — nahezu völlige Uebereinstimmung, dagegen stieß die verlangte Gleichstellung der Frauen mit den Männern in einem solchen Gesetze auf schwere Bedenken. Es wurde daher auch beschlossen: jenen ersten Theil der Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, den zweiten Theil jedoch nur insoweit, als den Frauen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen gestattet werden möge, wenn ihre Berufsinteressen verhandelt werden sollen. — Diese Fragen werden den Reichstag auch in dieser Tagung wieder beschäftigen.

Einsetzung einer Kommission zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in Nordamerika. Der Wunsch, daß Differenzen zwischen Kapital und Arbeit nicht durch Machtkämpfe, sondern durch friedliche Vereinbarungen geschlichtet werden sollen, hat die „Civic federation" veranlaßt, nach Newyork eine Versammlung von Vertretern der großen Unternehmungen und der organisirten Arbeiter sowie von neutralen Sachverständigen einzuberufen. Zwei Tage berieth diese aus Magnaten der Trusts, Gewerkschaftsführern, Staatsmännern, Gelehrten, Philanthropen zusammengesetzte Konferenz und ihre Verhandlungen schlossen mit der Einsetzung eines ständigen Ausschusses, der die Frage eines harmonischen Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, sowie der Verhinderung von Ausständen erwägen soll. Dies Komité zählt je 12 Vertreter der Unternehmer (unter ihnen M. Hanna, Schwab, Rockefeller), der Arbeiter, darunter Gompers, und der Neutralen (z. B. der frühere Präsident Grover Cleveland, Präsident Ellis von der Harvard University, Erzbischof Ireland); Obmann des Ausschusses ist Senator Hanna, Vizepräsident der Gewerkschaftsführer Gompers. Das Komité führt den Namen „Industrie-Abtheilung des nationalen Bürgerbundes". — Nach Zeitungsberichten setzen weite Kreise des Publikums große Hoffnungen auf die Thätigkeit der Kommission. Möglich ist ja, daß die letzten großen Arbeitskämpfe im Kohlenbergbau und im Stahlgewerbe, sowohl bei den Unternehmern wie bei den Arbeitern die Ueberzeugung befestigt haben, daß es besser sei, schiedlich-friedlich sich zu verständigen, als zu kämpfen. Aber nur die Erfahrung kann zeigen, ob die neue Kommission auch wirklich einen maßgebenden Einfluß auf den Ausgleich der Interessen zwischen Kapital und Arbeit erlangen kann, oder ob sie lediglich dazu führt, der Organisation der Unternehmer neue Kräfte zu geben.

Zurückweisung einer Stiftung in Nordamerika. Der wegen seiner großen Spenden für Volksbibliotheken und andere Bildungszwecke in letzter Zeit viel genannte amerikanische Stahlkönig Carnegie hatte der Regierung der Vereinigten Staaten 10 Millionen Dollars zur Förderung des Unterrichtswesens angeboten. Präsident Roosevelt hat aber das Anerbieten dieser riesigen Summe abgelehnt. Carnegie wollte nämlich die Summe in Obligationen des Stahltrusts entrichten, und die Regierung sollte sich verpflichten, diese Obligationen während einer bestimmten Zeit in ihrem Besitz zu behalten. Die Regierung hat offenbar in dieser Form der Spende den Versuch gesehen, ihr eine günstige Einwirkung auf die geschäftliche Entwickelung des Stahltrust zuzuschieben, und deshalb den solchergestalt „befleckten Reichthum" trotz des schönen Zweckes der Förderung des Unterrichtswesens abgelehnt.

Australisches Einwanderungsgesetz. Dem australischen Bundesparlamente liegt ein Gesetzentwurf der Regierung vor, der die Einwanderung regeln und nicht erwünschte Elemente ausschließen soll. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß Personen, die nicht im Stande sind, 50 Worte in einer europäischen Sprache zu schreiben, von der Einwanderung ausgeschlossen bleiben. Weiter wird die Einwanderung nicht gestattet Idioten und Irrsinnigen, Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, Verbrechern, Prostituirten und deren Zuhältern, ferner werden auch Arbeiter, die unter Kontrakt einwandern, nicht zugelassen, es wäre denn, daß die Regierung Arbeiter, deren Qualifikation sie für Australien als wünschenswerth erscheinen läßt, ausnahmsweise zuläßt.

Kommunale Sozialpolitik.

Praktische Aufgaben städtischer Gesundheitskommissionen. Die Städte bemühen sich allmählich, den durch das neue Kreisarzt-Gesetz geschaffenen Gesundheitskommissionen auch praktischen Inhalt zu geben. So sind der Gesundheitskommission für die Stadt Schöneberg bei Berlin als Berathungsgegenstände überwiesen: die Schaffung von Volksbädern, Errichtung eines städtischen Schlachthofes, Vermehrung der öffentlichen Bedürfnißanstalten, die Beschaffung guten Trinkwassers. Sie soll dahin wirken, daß das unappetitliche Berühren von zum Verkauf gestellten Backwaaren und anderen Lebensmitteln vermieden wird. Charlottenburg wird Bestimmungen erlassen, nach denen Jeder, der Backwaaren u. s. w. an der Verkaufsstelle anfaßt, die berührten Gegenstände auf Verlangen des Verkäufers auch bezahlen und mitnehmen muß.

Städtische Bodenpolitik in Düsseldorf. Das Stadtverordnetenkollegium von Düsseldorf erklärte sich am 7. Dezember mit der Aufnahme einer Anleihe von 5 Millionen Mark zur Förderung der städtischen Bodenpolitik einverstanden. Es werden dadurch Mittel bereit gestellt, um einmal über den Rahmen des Erwerbs von Grundstücken für eigene Zwecke hinaus die Stadt auch an den Werthsteigerungen (Zuwachsrente) theilnehmen zu lassen, welche das rapide Anwachsen der größeren Gemeindewesen für den Grund und Boden ihrer Umgebung mit sich bringt, weiter aber auch, um der Stadt in stärkerem Maße einen bestimmenden Einfluß auf die Ausgestaltung neuer Stadttheile, deren Bauweise, Preisbildung ihrer Grundflächen u. s. w. einzuräumen. Zur Verwaltung des städtischen Grundbesitzes wurde eine besondere Deputation gewählt.

Weihnachtsgratifikationen an städtische Arbeiter in Leipzig zur Deckung des Lohnausfalles. Die Leipziger Stadtverordneten überwiesen am 16. Dezember dem Rathe ein Gesuch zur Kenntnißnahme, worin um Gratifikationen für den durch die Weihnachtsfeiertage entstehenden Lohnausfall für nicht im Wochenlohn stehende Arbeiter städtischer Betriebe gebeten wird, und forderte ihn zur Erwägung darüber auf, inwieweit die städtischen Arbeiter im Wochenlohn angestellt werden können.

Städtische Vergebungen. Die Mißstände, die sich bei städtischen Vergebungen nach dem Mindestpreise sowohl für die Handwerker und Unternehmer wie die Güte der Arbeit herausstellten, haben die Regierungen und Städte dazu bewogen, von einem Zuschlag an den Mindestfordernden abzusehen. Unter Anderem hatte Mannheim für alle Vergebungen bis 5000 *M* das sogenannte Mittelpreisverfahren eingeführt. Das entzog der Behörde jeden Einfluß auf die Zuschlagsertheilung, ohne daß ortsansässigen Handwerkern die Arbeit gesichert wurde. Aus diesen Gründen empfiehlt nun der Stadtrath Mannheims dem Bürgerausschuß folgende neue Submissionsbedingungen: Die freihändige Vergebung tritt ein: a) bei Lieferungen zum Anschlag von 1000 *M*; b) bei Nachbestellungen bis zur Höhe von 10 % der Hauptsumme, jedoch höchstens bis zum Betrag von 2000 *M*; 2. alle übrigen Vergebungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben; 3. beschränkte Submission ist zulässig: bei Vergebungen im Anschlag bis zu 4000 *M*. Es sollen jeweils nicht mehr als 6 Unternehmer zur engeren Submission eingeladen werden; 4. unter den Submissionsangeboten behält sich der Stadtrath die freie Wahl vor; 5. den Zuschlag soll nach billigem Ermessen dasjenige Angebot erhalten, das bei mäßigen Preisen die Gewähr für die Lieferung einer guten und meistermäßigen Arbeit bietet; 6. im allgemeinen werden bei nicht erheblichem Preisunterschiede diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die am hiesigen Orte und in eigener Werkstatt die Arbeit ausführen; 7. solche Angebote, von denen der Submittent auf Verlangen nicht den Nachweis zu erbringen vermag, daß er die angebotene Leistung ohne Verlust vertragsmäßig auszuführen im Stande ist, sind von der Vergebung auszuschließen. Der Nutzen dieser verständigen Bedingungen und die Unparteilichkeit des Stadtrathes würde noch gehoben werden, wenn bei den Arbeiten im Werthe bis 1000 *M* ein Turnus unter den Handwerkern der Branche eingeführt würde, so daß alle Handwerker dieser Art abwechselnd an den städtischen Vergebungen betheiligt würden, soweit sie nicht darauf verzichten.

Soziale Zustände.

Staatliche und städtische Fürsorge für Arbeitslose.

Die Besorgnisse, die sich an die schlechte Geschäftslage einzelner Industrien, insbesondere der Eisen- und Textilindustrie, für eine allgemeine Arbeitslosigkeit knüpfen, scheinen sich glücklicherweise nicht in vollem Umfange zu bestätigen. Von einzelnen Gewerbszweigen und einzelnen Gegenden abgesehen, wo allerdings schwere Nothstände herrschen, hält sich die Arbeitslosigkeit ungefähr in dem Rahmen der allwinterlichen Arbeitslosigkeit, ja, die diesjährige Arbeitslosigkeit ist zum Teil im letzten Jahre schon übertroffen worden.

Im badischen Landtag erklärte auf eine Anfrage über die Arbeitslosigkeit in Baden der Ministerialpräsident Schenkel, daß sich zwar ein Rückgang in der gewerblichen Thätigkeit feststellen lasse, jedoch von einem allgemeinen Nothstand der Industrie nicht gesprochen werden könne. Es handle sich vielfach nur um die Schwankungen, die oft durch die Natur der Geschäfte bedingt seien. Ein weiteres Fortschreiten der wirthschaftlichen Krisis sei allerdings zu befürchten. Kürzung der Arbeitszeit, wie auch Herabsetzung der Arbeitslöhne seien hier und da vorgekommen. Die Zahl der Arbeitssuchenden sei aber nicht in besorgnißerregender Weise gestiegen, von einem Nothstand könne nicht gesprochen werden. Die Regierung habe die technischen Behörden angewiesen, ähnlich wie die großen Städte mit Bereitstellung von Arbeiten zu vorzugehen, desgleichen die Eisenbahnverwaltung. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sei schwierig. Die Versuche in der Schweiz und in Köln zeigten, wie auf eng begrenztem Gebiete ziemlich wenig auszurichten sei. Es sei deshalb auch von einem einzelnen Staate in dieser Richtung nichts zu erwarten. Selbsthülfe der Arbeiter sei freudig zu begrüßen. Befaßten sich die Gewerkschaften mehr mit den sachlichen Interessen ihrer Angehörigen als mit der Politik, dann sei der Moment gekommen, wo der Staat solche Einrichtungen unterstützen könne. Aus der Versammlung wurden noch zur Beseitigung der Krisis langfristige Handelsverträge empfohlen und die öffentliche Sparkasse als die beste Versicherung bezeichnet.

Der mecklenburgische Landtag nahm auf Antrag des Barons von Plessen auf Reez ein Ersuchen an die Regierung zu Protokoll, neben der Umfrage über bestehende oder zu erwartende Arbeitslosigkeit gleichzeitig eine Umfrage über den Umfang des Mangels an Arbeitskräften anzustellen, da nur so ein zutreffendes Bild von der Lage des Arbeitsmarktes gewonnen werden könne. Der Mangel an erwachsenen Arbeitern beiderlei Geschlechts werde die Arbeitslosigkeit in hohem Maße übertreffen.

Am 18. Dezember beschlossen die Leipziger Stadtverordneten, dem Rathe zur Erwägung zu geben, ob nicht im Falle größerer Not bei hierher gehörigen Arbeitslosen eine Unterstützung eintreten könne, ohne daß dieselbe als Armenunterstützung angesehen werde. Bereits verwilligte Arbeiten sollen nach Möglichkeit schon jetzt in Angriff genommen werden. Angeregt, aber nicht angenommen wurde noch der Antrag, daß wegen Arbeitslosigkeit alle sich in Leipzig aufhaltenden ausländischen Arbeiter aus dem Staate ausgewiesen werden möchten. Der Bürgermeister Dr. Dittrich bestritt, daß ein abnormer Nothstand, von einzelnen Arbeitszweigen abgesehen, vorliege. — In Elberfeld wurden zur Eröffnung eines Kredits für die Beschäftigung Arbeitsloser 14 000 *M* bewilligt, gegen 30 000 *M* im Vorjahr. Oberbürgermeister Funck theilte mit, daß jetzt 144 Arbeitslose beschäftigt seien; gemeldet hätten sich bis zum 14. Dezember 322 Arbeitssuchende, im Vorjahr bis zum gleichen Datum dagegen 444. Auch die Krankenkassenziffern wiesen eine kleine Besserung auf. Angeregt wurden neben den Erdarbeiten und der Straßenreinigung Bauarbeiten und Aufforstung der Wälder. — Den Berliner Stadtverordneten theilte Stadtrath Fischbeck das Ergebniß statistischer Erhebungen und Umfragen in den einzelnen Gewerbszweigen mit, wonach von einem Mangel an Arbeitsgelegenheit im Allgemeinen in Berlin jetzt nicht die Rede sein kann. In der Metallindustrie und den damit zusammenhängenden Branchen der Maschinenindustrie, den Elektrizitätsgesellschaften seien thatsächlich allerdings Tausende beschäftigungslos, andererseits aber seien noch nie so viel weibliche Arbeiter beschäftigt gewesen als jetzt. Die arbeitslos Gewordenen haben zum großen Theil außerhalb Berlins Arbeitsgelegenheit gesucht. In Berlin sind im Oktober für 17 000 *M* weniger Invaliditätsmarken, auffallenderweise aber in der gleichen Zeit in der Provinz Brandenburg für 17 900 *M* mehr verkauft. Ebenso sei es im November, wo diese Zahl ungefähr 16 000 *M* betrug. Ein Vergleich mit den früheren Jahren stellte fest, daß im Winter auch sonst etwa 40 000 Arbeitslose in Berlin seien. Am 28. November sei bereits die Anweisung ergangen, größere Konstruktionen, Bauarbeiten u. s. w. sofort zu vergeben. Vom Schneeschippen spreche man spöttisch; immerhin sei es doch erfreulich, wenn dadurch 1250 Menschen Arbeit gefunden hätten, diese 1250 habe man nur mit Mühe und Noth zusammengebracht. Eine Versicherung der Arbeitslosen könne nur reichsgesetzlich eingeführt werden; die Kommune habe keine Mittel, die Arbeiter zu Beiträgen dazu zu zwingen.

Im äußersten Nothfall müsse die Armenpflege eingreifen, vom April bis zum September seien an außerordentlichen Unterstützungen 120 000 ℳ mehr als im Vorjahre ausgezahlt worden. Die wirkliche Arbeitslosigkeit sei schwer statistisch zu erfassen. Die Stichproben bei der Statistik der Gewerkschaften hätten vielfach deren Unzuverlässigkeit dargethan, wenn auch eine Tendenz gewiß dabei nicht vorgewaltet habe. Aus der Statistik des Magistrats ergebe sich, daß jetzt auf 1000 Personen der männlichen Bevölkerung 377 Arbeiter in Krankenkassen versichert sind, während es bei dem Tiefstand im März d. Js. 371 waren, und in früheren Jahren 368, 361, 634 u. s. w. Der Höchststand sei im vorigen November mit 397 erreicht gewesen. — In Breslau sind für Nothstandsarbeiten (Verlegung einer Straße und Aufhöhung von Ländereien) zwei Beträge von je 20 000 ℳ bewilligt worden, in Aachen 12000 ℳ. — Der Karlsruher Stadtrathsbericht theilt über den Stand und Verlauf der Nothstandsarbeiten mit, daß sich vom 27. November bis 11. Dezember beim städtischen statistischen Amt 300 arbeitslose Personen angemeldet hätten. Von den 195 verheiratheten, unterstützungsberechtigten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen hätten 137 Arbeit erhalten, 124 seien bis zum 9. erschienen. Im Verlauf einer Woche wurden in 200 Tagschichten bei einem Tagelohn von 2 ℳ für den Mann 63 cbm Geschläge (Schotter) hergestellt. Für die Bearbeitung von Bruchsteinen zur Gewinnung eines solchen Quantums Schotter hätte die Stadt dem bisherigen Schotterlieferanten in Dossenheim 95 ℳ bezahlen müssen, sie mußte aber im vorliegenden Fall etwa 555 ℳ für diese Arbeit aufwenden. Es soll nunmehr versuchsweise ein gemischtes System von Taglohn- und von Akkordarbeit eingeführt werden.

Abschiebung ausländischer Arbeiter. Schon im Mai d. J. waren, namentlich in Nord- und Mitteldeutschland, manche Gegenden von arbeitslosen Böhmen, Kroaten und Slowenen geradezu überschwemmt. In der Nähe von Hildesheim hielten sich 500 Kroaten zeitweilig beschäftigungslos auf. Mit dem Steigen der Arbeitslosigkeit wurden die Klagen inländischer Arbeiter über den Wettbewerb der ausländischen stärker. In Plauen beschwerten sich die ansässigen Bauarbeiter, daß sie Italienern, Kroaten und Tschechen hintenangesetzt würden. In Halle klagten die heimischen Bauarbeiter, daß etwa 250 Ausländer am Rathhausbau beschäftigt würden, trotz der starken Arbeitslosigkeit der Einheimischen. Bei den gegenwärtig in Bau befindlichen neuen Bahnlinien Preußisch Stargard-Czerwinsk und Bütow-Lauenburg i. Pommern werden überwiegend ausländische Arbeiter beschäftigt. Einzelne Großindustrielle in Sachsen, Thüringen und Pommern haben die Reichsregierung ersucht, die bestehenden Beschränkungen für die Beschäftigung fremdländischer Arbeiter aufzuheben; andere Arbeitgeber verlangen gerade umgekehrt ein direktes Verbot der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, z. B. in einer Petition an das Kgl. Sächsische Ministerium. Bei dem Bau eines Stichkanals und sonstiger Tiefbauarbeiten auf dem Gelände der Berliner Grundrentengesellschaft an der Oberhavel in Spandau sind die ausländischen Arbeiter durch heimische Arbeitskräfte ersetzt. Eine Reihe thüringischer Gemeinden hat die Reichsregierung um ein Verbot der Masseneinwanderung tschechischer und polnischer Land- und Industriearbeiter ersucht. Die Entlassung von 800 Arbeitern auf der Laurahütte soll auf Anrathen von höherer Stelle erfolgt sein, ebenso die Entlassung von 130 polnischen Arbeitern auf den Huldschinskyschen Werken. Auch die staatlichen Betriebe kehren die Ausländer ab. Die anhaltische Regierung hat damit den Anfang gemacht. In der letzten Leipziger Stadtverordnetenversammlung wurde die Ausweisung aller arbeitslosen Ausländer aus dem sächsischen Gebiete gefordert. Allwinterlich kehrt übrigens ein Teil dieser fremdländischen Arbeiter in seine Heimat zurück; in Preußen war den östlichen Landwirthen nur die Erlaubniß geworden, die fremden Arbeiter eine bestimmte Zahl von Monaten zu behalten.

Vorschläge für Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis in der Schweiz. Im Auftrage des schweizerischen Industriedepartements, dem die weitere Prüfung der seinerzeit von der Bundesversammlung angenommenen Motion, betreffend Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis zugewiesen worden war, veröffentlicht das schweizerische Arbeitersekretariat ein 290 Seiten starkes Gutachten, das die nachfolgenden Abschnitte enthält:

Vorwort. I. Die Arbeitslosigkeit von 1879—1881. II. Schwankungen in der Industrie von 1882/83 bis 1898/99. III. Statistisches aus dem letzten Jahrzehnt: a) der Grad der Arbeitslosigkeit; b) die Schwere der Arbeitslosigkeit; c) persönliche Verhältnisse der Arbeitslosen. IV. Das Problem der Arbeitslosigkeit: a) Wesen und Ursachen der Arbeitslosigkeit; b) Mittel zur Verhütung oder Milderung der Arbeitslosigkeit. V. Die Hülfe für die Arbeitslosen: a) Beschaffung von Arbeit; b) Unterstützung der Arbeitslosen; c) die Arbeitslosenversicherung. VI. Der Arbeitsnachweis. VII. Zusammenstellung der Postulate.

Die positiven Vorschläge des Arbeitersekretariates lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen: I. Vorschläge zur Milderung der Arbeitslosigkeit: allgemeine Reduktion der Arbeitszeit für einzelne Berufe bei drohendem Arbeitsmangel; gesetzliche Beschränkung der Lehrlingszahl; Ersatz der Ueberzeitarbeit durch Einstellung von Arbeitslosen; zweckmäßige Eintheilung der Ausführung öffentlicher Arbeiten, wodurch bei zunehmender Arbeitslosigkeit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben wäre, größere Arbeiten in eigener Regie zum ortsüblichen Lohne durch Arbeitslose ausführen zu lassen. II. Vorschläge zur Frage der Arbeitslosenunterstützung und -Versicherung: Bundessubvention an diejenigen Gemeinden, welche die Arbeitslosen in zweckmäßiger Weise unterstützen; Bundessubvention an diejenigen Gewerkschaftsverbände, die die Pflicht der Unterstützung ihrer Arbeitslosen grundsätzlich anerkennen und sich gewissen Normen unterwerfen; gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen, wobei die Arbeiter 60 % der aufzubringenden Beiträge leisten würden, der Rest von 40 % in drei gleichen Theilen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden zu repartiren wäre. III. Vorschläge zur Organisation des Arbeitsnachweises: Verbot des gewerbsmäßigen, privaten Betriebes von Arbeitsnachweisen; Beitragsleistung des Bundes und der Kantone an die Gemeinden, die öffentliche, paritätische Arbeitsnachweise errichten; Centralisirung des Arbeitsnachweises durch Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes. Die finanzielle Belastung des Bundes wird auf 310 000 Frcs. durch die Arbeitslosenversicherung und auf 100 000 Frcs. durch vollständigen Ausbau des Arbeitsnachweises veranschlagt.

Die Erwerbsthätigkeit von Schulkindern in England. Das Home Office veröffentlicht den Bericht des Committee on the Employment of School Children als Parlamentsdrucksache. Dem Ausschuß gehörten Delegirte des Home Office, des Board of Education und des Arbeitsamtes an; er begann seine Untersuchungen im Januar 1901, indem er zuerst die Londoner Verhältnisse zum Gegenstand einer Enquête machte, und dehnte diese dann auf die wichtigsten Provinzstädte und das flache Land aus. In der mündlichen Enquête wurden Vertreter von Schulbehörden, Wohlfahrtsanstalten, Fabrikinspektoren und Arbeitskorrespondenten des Labour Department u. s. w. einvernommen. Die Untersuchung bezog sich auf die Zahl der gewerblich beschäftigten Schulkinder, deren Arbeitszeit und Art von Beschäftigung. Ein Resumé giebt diesbezüglich folgende auf Schätzung beruhenden Angaben: Halbzeitarbeiter in Fabriken und Werkstätten 45 000; Heimarbeit 15 000; in Geschäftsläden 100 000; Hausgesindearbeit 50 000; Landwirthschaft 50 000; Hausirer 25 000; verschiedene andere Beschäftigungen 15 000; Total: 500 000. In England und Wales, wo ungefähr 50 000 Schulkinder erwerbsthätig sein dürften, arbeiten diese, außer den 27 1/2 Schulstunden per Woche, 20 Stunden wöchentlich; doch giebt es auch viele Kinder, die 30 und 40, ja selbst 50 Stunden in der Woche arbeiten müssen. In den meisten Fällen ist diese Ueberanstrengung der Gesundheit, dem Unterricht und der Moral der Kinder, denen gar keine Gelegenheit zur Erholung geboten wird, überaus schädlich. Das Committee ist der Ansicht, daß solchen ernsten Uebelständen gegenüber Maßnahmen zur Abhülfe ergriffen werden müßten. Vor Allem sollte die übermäßige Beschäftigung von Schulkindern in Arbeitszweigen, für die keine gesetzlichen Beschränkungen existiren, im Verordnungswege verboten werden, indem Grafschaftsräthe und Stadtbehörden ermächtigt werden sollten, einschlägige Verordnungen zu erlassen, die allgemein gültige Einschränkungen der Beschäftigung von Kindern ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Arbeitern oder Armen handelt, festsetzen. Was den Straßenhausirhandel anlangt, sollte das System von Lizenzertheilungen an einzelne Kinder unter allgemein gültigen Bestimmungen adoptirt werden. Die Lücken, die auch die erwähnten Verordnungen noch lassen würden, sollten durch ein Gesetz ausgefüllt werden, das überhaupt die Nachtarbeit von Kindern, sowie die Beschäftigung von Kindern auf eine ihrer Gesundheit offenbar schädlichen Weise verbietet. Im Uebrigen hebt der Bericht hervor, daß derartige gesetzliche Maßnahmen allein schwerlich das Uebel an der Wurzel fassen werden und daß auch in anderer Richtung positive Maßregeln zu ergreifen wären; wichtig wäre es nämlich, einerseits für ausreichende gesunde Spielgelegenheit der Schulkinder zu sorgen, um sie vom Herumtreiben auf der Straße abzuziehen; andererseits müßte für einen praktischen Handwerkerunterricht in den öffentlichen Volksschulen gesorgt werden. Den Schulkindern müsse Spiel und praktische Arbeit geboten werden.

Arbeiterbewegung.

Statistik der Streiks und Aussperrungen in Deutschland im 3. Quartal 1901. Das soeben erschienene 4. Heft der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht) theilt mit, daß im 3. Quartal dieses Jahres in Preußen 127 Streiks begonnen und, da 54 noch vom 2. Quartal herüberliefen, 162 beendet worden sind. Davon wurden 1420 Betriebe erfaßt und 476 kamen zum völligen Stillstand. Diese Betriebe beschäftigten insgesammt 22 788 Arbeiter, davon streikten 11 386 und 1954 Arbeiter wurden dadurch zum Feiern gezwungen. Nur 29 Ausstände hatten vollen, ebensoviel theilweisen Erfolg, 103 aber mißlangen. Im ganzen Reich liefen vom 2. ins 3. Quartal 82 Streiks hinüber, 216 wurden neu begonnen und 274 beendet. Die Zahl der betroffenen Betriebe betrug 2008 mit 40 853 Arbeitern, zum völligen Stillstand kamen 561. Im Ganzen streikten 17 871 Arbeiter und 2662 wurden in Mitleidenschaft gezogen. Nur 44 Streiks hatten vollen, 73 theilweisen, 156 keinen Erfolg. Weitaus die meisten Ausstände (90) kamen im Baugewerbe vor, die nächst hohen Ziffern weisen die Industrie der Steine und Erden (31) und der Holz- und Schnitzstoffe (20) auf. Die meisten Ausstände waren ziemlich unbedeutend; umfangreich war eigentlich nur der Streik der Flaschenmacher. Die sinkende Konjunktur machte sich im 3. Quartal schon stark geltend, im 4. Vierteljahr trat sie noch mehr hervor. Während noch im Oktober das Streikverzeichniß des „Arbeitsmarktes" 26 Ausstände aufführte, wurden im November nur noch 13 gezählt; eine größere Arbeitseinstellung hat im November überhaupt nicht stattgefunden. Die jetzige Geschäftslage verbietet allerdings ein aggressives Vorgehen von selbst, nicht minder tragen in den einzelnen Gewerkschaften eingeführte strengere Streikreglements, die auf dem nächstjährigen allgemeinen Kongreß der der Hamburger Generalkommission angegliederten gewerkschaftlichen Zentralverbände noch verschärft werden dürften, sowie die Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu diesem Rückgange bei.

Werftarbeiter-Aussperrung in Lübeck. Ein sehr befremdlicher Vorgang wird verschiedenen Blättern aus Lübeck berichtet. Auf der dortigen Kochschen Schiffswerft wurden über 600 Arbeiter auf fünf Tage ausgesperrt, weil sie ohne Erlaubniß der Werftleitung an dem Begräbniß eines verunglückten Arbeiters theilgenommen hatten.

Wie der „Vorwärts" berichtet, hatte ein Bohrer durch einen Betriebsunfall seinen Tod gefunden. Die Werftleitung hatte angeordnet, daß die Werftarbeiter ihrem im Dienst der Werft zu Tode gekommenen Kollegen nicht die letzte Ehre erweisen sollten! Nur eine Delegation sollte dem Begräbniß beiwohnen. Es erschien ein Anschlag, nach welchem alle diejenigen Arbeiter, welche entgegen der Verfügung der Werftleitung zum Begräbniß ihres Kollegen gingen, bis zum kommenden Mittwoch ausgesperrt werden sollten, man ging noch weiter, indem man erklärte, daß auch dann sämmtliche Arbeiter feiern sollten, wenn auch nur eine Arbeiterkategorie der Verfügung zuwider handelte. Die Beerdigung gestaltete sich trotz der Drohung der Firma zu einer imposanten. Bis auf 50 Mann, einschließlich der alten Leute und der Lehrlinge, blieben alle der Arbeitsstätte fern, und reichlich 700 Personen gaben dem im Dienste der Werft Gefallenen das letzte Geleit. Daraufhin wurde die Aussperrung zur Thatsache.

Erfreulicherweise haben die Arbeiter kaltes Blut bewahrt und nach Ablauf der Sperrfrist einmüthig wieder die Arbeit aufgenommen. Ueber eine etwaige Maßregelung von einzelnen ist bisher nichts bekannt geworden. Die Werftleitung wird nunmehr, dem Verlangen der von den Arbeitern gewählten Kommission entsprechend, die Wahl eines Arbeiterausschusses vornehmen lassen.

Weber-Aussperrung in Meerane. Sämmtliche in den Webereien von Meerane beschäftigten Akkordarbeiter sind am 20. Dezember durch die Fabrikanten auf Grund eines am 18. Dezember gefaßten Beschlusses ausgesperrt worden. Die Zahl der Ausgesperrten beträgt nach dem „Meeraner Tageblatt" 1500 bis 2000. Als Grund dieser harten Maßregel werden Streitigkeiten über die Arbeitszeit angegeben. Jedoch ist sehr bald eine gütliche Einigung zu Stande gekommen. Es bleibt bei der alten Arbeitsordnung und die Ausgesperrten wurden am 23. Dezember wieder zugelassen.

Dritter Kongreß der belgischen Gewerkvereine. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Am 15. und 16. Dezember fand in der Maison du Peuple in Brüssel der dritte Kongreß der belgischen Gewerkvereine statt, welche entweder der „Arbeiterpartei" angehören oder ihr nahestehen. Der Commission syndicale gehörten 1901 insgesammt 84 896 Mitglieder an gegen 62 251 im Vorjahre. Die Gewerkvereinsbewegung hat aber im ablaufenden Jahre bedeutende Fortschritte gemacht. Von den 84 896 in der Gewerkvereinskommission vertretenen Arbeitern waren 8456 neutral, die übrigen sozialistisch. Der Kongreß faßte Resolutionen gegen die Stückarbeit und gegen die Hausarbeit. Eine ausführliche Debatte fand statt über die Konkurrenz der Gefängnisse und Klöster. Die Einsetzung einer Enquetekommission über diese Fragen wurde angenommen. Die Konkurrenz der Klöster kommt besonders für die Spitzenindustrie in Flandern in Betracht. Hinsichtlich der Gefängnisse solle in der Kammer ein Gesetz beantragt werden, welches einen Maximalarbeitstag einführe, den Lohn auf die Höhe des Lohnes der freien Arbeit heraufrücke, den Gewinn der Direktoren der Gefängnisse ꝛc. von dieser Arbeit unmöglich mache und die Druckereien und Schneider- und Schuhateliers in den Gefängnissen ganz aufhebe. Endlich fand eine Erhöhung der Beiträge beim Kongreß Annahme. Auch wurde eine Resolution zu Gunsten der obligatorischen Schulpflicht gefaßt.

Tarifgemeinschaft in der Züricher Buchdruck-Industrie. Nach fast zweijährigen Bemühungen der Gehülfen und eines Theils der Unternehmer ist es endlich gelungen, auch in Zürich, der größten schweizerischen Druckerstadt, eine Tarifgemeinschaft für das Buchdruckgewerbe zustande zu bringen. Als größte Errungenschaft hierbei ist die allgemeine Einführung des neunstündigen Arbeitstages zu bezeichnen. Weiter wurde eine Vereinbarung in den neuen Tarif aufgenommen, dahingehend, daß für alle gesetzlichen Feiertage kein Abzug vom Lohn stattfinden darf; ebensowenig für Zeitverlust durch Ausübung „nicht honorierter bürgerlicher Pflichten" (Waffeninspektion und dgl.), wenn deren Dauer nicht länger als einen Arbeitstag währt. Bei Akkordarbeit sind Feiertage mit 5 Franken zu entschädigen. Eine weitere Errungenschaft bildet die gleichmäßige Festsetzung der Tausendpreise, die übrigens auch gegen die früher in der Regel gezahlten um 8,3 bis 10% erhöht wurden. Das Lohnminimum für die Woche wurde mit 35 Franken festgesetzt, für Neuausgelernte auf 33 Franken. Außerdem haben die Unternehmer allen über dem Minimum entlohnten Arbeitern eine allgemeine Lohnaufbesserung zugestanden. Die Gültigkeitsdauer dieser Tarifvereinbarungen ist von 1902 bis 30. Juni 1906 festgesetzt. Vereinbarungen über die Arbeit an den Setzmaschinen wurden für spätere separate Verhandlungen zurückgestellt.

Arbeiterorganisation und Löhne in Amerika. Die kürzlich erschienenen Berichte der Arbeitsämter für Connecticut und Minnesota für 1900 befassen sich vornehmlich mit den in beiden Staaten vorhandenen Arbeiterorganisationen und mit der Lohnstatistik. In Connecticut bestanden 1900: 122 Organisationen mit zusammen 14 244 Mitgliedern, wozu Baugewerbe und Bekleidungsindustrie das größte Kontingent stellten; das Arbeitsamt für Minnesota berichtet über 206 Arbeiterorganisationen mit 17 736 Mitgliedern, die sich ziemlich gleichmäßig auf die weiten Branchen vertheilen. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters stellte sich im Berichtsjahre in Connecticut auf 452 $, und zwar schwankte er zwischen dem Minimum von 320 $ in der Baumwollspinnerei und dem Maximum von 684 $ in der Wagenfabrikation. Der Bericht von Minnesota giebt eine detaillirte Lohnstatistik für 97 Industriezweige nach Lohnklassen von unter 3 $ bis über 10 $ Wochenlohn. Die Majorität der Arbeiter entfällt auf die Lohnklassen zwischen 9 und 15 $ wöchentlich, während die Mehrzahl der Arbeiterinnen auf die Lohnklassen zwischen 4 und 7 $ wöchentlich entfällt.

Arbeiterschutz.

Ein weiblicher Assistent der Gewerbeaufsicht in Reuß j. L. wird nach Beschluß des Landtags angestellt werden.

Zur Reform der Gewerbeaufsicht in Oesterreich. Im Budgetausschusse stellte beim Kapitel „Gewerbe-Inspektion" der Abgeordnete Pernerstorfer (sozialb.) folgende Forderung auf: 1. Vermehrung der Inspektionsbezirke, so daß jeder Bezirk wenigstens einmal in jedem Jahre inspizirt werden kann; 2. Bestellung von Spezial-Gewerbe-Inspektoren für das ganze Reich (Hygieniker und Aerzte); 3. Bestellung von Frauen als Inspektoren; 4. Abschaffung der Pauschalirung der Reisekosten, so daß der Inspektor durch das Pauschale nicht gehindert werde, so viele Reisen zu machen, als er für erforderlich hält; 5. Ausführlichere Berichterstattung an Stelle der heutigen, die schon schematisch zu werden droht; 6. Nennung der Firmen, die vom Inspektor angezeigt werden, wie das in den englischen Berichten geschieht.

Kommissionsbericht über den Achtstundentag in den französischen Bergwerken. Abgeordneter Odilon Barrot hat seinen Bericht über die Untersuchungen der Arbeitskommission, betreffend die Regelung der Arbeitszeit in den Bergwerken, nunmehr beendet. Die „Petite Republique" ist in der Lage, Auszüge daraus zu veröffentlichen.

Der Bericht wendet sich gegen den Einwand der Unternehmer, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion vermindere. Der Berichterstatter stellt sich ganz auf den Standpunkt der Arbeitervertreter, indem er sagt, daß die Arbeiter, wenn sie sich zwei bis drei Stunden weniger in der Grube aufhalten, aber unter besseren Arbeitsbedingungen, besonders bei besserer Luft thätig sind, doch genau so viel schaffen werden, als unter den heutigen Verhältnissen. Nachgewiesen wird dies an den Resultaten, die in den Arbeitergenossenschafts-Bergwerken von Monthieux erzielt wurden; da die Bergleute in Akkord arbeiten, werde infolgedessen auch keine Herabsetzung des Verdienstes eintreten. Der Berichterstatter erörtert sodann auch das Recht des Staates, in die Arbeitsbedingungen der industriellen Unternehmungen einzugreifen. — Der Kommissionsvorschlag geht dahin, die Arbeitszeit in Kohlengruben im Prinzip nicht über 8 Stunden auszudehnen. Die Arbeitszeit soll gerechnet werden von der Ankunft des letzten Förderkorbes (gefüllt mit Arbeitern) auf dem Boden des Schachts bis zu dem Augenblick, wo die ersten Bergleute heraufbefördert werden. Baslys Antrag, die Arbeitszeit von dem Moment, wo der Arbeiter die Oberfläche verläßt, bis zu dem Moment, wo er wieder ans Tageslicht kommt, zu rechnen, wurde bekanntlich abgelehnt. Im Bericht wird dieser letztere Antrag für den richtigeren gehalten, denn der Arbeiter sei schon von dem Augenblick an, wo er den Betrieb betrete, nicht mehr sein freier Herr, und bei Unfall müsse er ja auch dann entschädigt werden, sofern er sich innerhalb des Betriebes befände. Hier hat man also wohl den Unternehmern entgegenkommen wollen. Der Achtstundentag umfaßt nur Arbeiter, die unterirdisch thätig sind in Steinkohlen-, Anthracit-, Braunkohlenschächten. — Um die Schädigung der französischen Unternehmer seitens der ausländischen Konkurrenz zu vermeiden, müsse erstern Zeit gelassen werden, ihre Werkzeuge und Maschinen zu verbessern, neue Schächte anzulegen und sonstige Neu-Einrichtungen zu treffen. Deshalb ist vom 1. Juli 1902 ab der 9 stündige, 2 Jahre später der $8^1/_2$ stündige und wiederum 2 Jahre später der 8 stündige Arbeitstag festgesetzt. Wo jetzt schon geringe Arbeitszeiten eingeführt sind, dürfen diese nicht verlängert werden. Pausen, wenn sie nicht über $^1/_2$ Stunde betragen, werden als solche nicht gezählt. Ausnahmen sind gestattet bei Eintreten der force majeure, bei Unglücksfällen, durch den Berginspektor. Nun ist die Bestimmung, daß der Unternehmer bei eintretender oder drohender Gefahr selbst die Ueberarbeit verfügen kann, er hat aber sofort den Oberberginspektor davon in Kenntniß zu setzen. Die Kontrole wird ausgeübt durch Inspektoren, Kontrolleure und die Delegirten der Arbeiter. Strafen sind vorgesehen in der Höhe von 20—50 Frcs., im Wiederholungsfalle 100—500 Frcs.

Sonntagsruhe in Belgien. Dem Conseil supérieur du Travail liegt zur Zeit ein Entwurf zur Berathung vor, wonach es den Unternehmern untersagt ist, einen Arbeiter mehr als 6 Tage in der Woche zu beschäftigen. Nach Art. II. soll die Sonntagsruhe auf 36 Stunden festgesetzt werden, ausgenommen solche Industrien, in denen schichtweise Tag und Nacht gearbeitet werden muß. In solchen Industrien und Betrieben soll abwechselnd eine 24 stündige und eine 48 stündige Arbeitsruhe eintreten. Als Ruhetag gilt der Sonntag, ausgenommen diejenigen Industrien, die, sei es durch ihre Natur, sei es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Verkehrs oder wegen lokaler Verhältnisse auch am Sonntag ihren Betrieb aufrecht erhalten müssen. — Durch dieses Gesetz würde allen Arbeitern, die, wie Eisenbahner, Tramway-Bedienstete, Kellner, Köche u. s. w. zu Sonntagsarbeit gezwungen sind, ohne weiteres ein Ruhetag in der Woche gesichert.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Jugendfürsorge der preußischen Regierung. Die preußischen Minister des Unterrichts, des Innern und für Handel und Gewerbe haben unter dem 24. November den Regierungspräsidenten die nachdrückliche Unterstützung von Veranstaltungen der Jugendfürsorge anempfohlen durch Einwirkung auf Gemeinde- und Schulbehörden für Erweiterung bestehender und Neubeschaffung solcher Veranstaltungen, wo sie fehlen, für unentgeltliche Hergabe, Reinigung, Heizung und Beleuchtung geeigneter Räume und für Interessirung von Lehrern u. s. w. zur Betheiligung an solchen Veranstaltungen. Nach zwei Jahren sollen die Regierungspräsidenten Bericht über den Erfolg ihrer Bemühungen erstatten. Gedacht ist dabei in erster Linie an die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine, daneben aber auch die Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Korporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte hätten ihre Kräfte in dankenswerthem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten sei demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheit der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen und ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung förderlich sei. Leider aber fehlten solche Einrichtungen in anderen Städten ganz.

Wohnungswesen.

Die gemeinnützige Bauthätigkeit im M.-Gladbacher Industriebezirk.

Die durch das Aufblühen der Industrie bedingte rasche Zunahme der Bevölkerung im M.-Gladbacher Industriebezirk machte bereits in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Frage nach Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dringend. Die private Bauthätigkeit hatte mit dieser raschen Bevölkerungszunahme — die Einwohnerzahl der Stadt M.-Gladbach stieg von 18 675 in 1864 auf 23 322 in 1868 und beträgt heute 58 000 — nicht gleichen Schritt gehalten. Die Angelegenheit bildete den Gegenstand der Berathung in Versammlungen, und der damalige Landrath des Kreises, Schubarth, behandelte sie in einer kleinen Schrift. Am 18. Oktober 1868 traten eine Anzahl Industrieller zusammen und faßten den Beschluß, eine Aktienbaugesellschaft für die Stadt M.-Gladbach mit einem Aktienkapital von 90 000 *M.* zu gründen. Das letztere wurde zum größten Theil von den Industriellen gezeichnet. Als Zweck des Unternehmens wurde bezeichnet die Beschaffung billiger, gesunder, gut eingerichteter, das Familienleben fördernder Wohnungen für die weniger bemittelten Einwohner Gladbachs. Zunächst wurde der Bau von kleinen Häusern betrieben und hierfür das Cottage-System gewählt. Es wurden zumeist je zwei und zwei Häuser zusammengebaut, welche in einem sie umgebenden Garten liegen, wobei jedoch jede Wohnung nebst Garten von der anderen völlig getrennt ist. Die Häuser sind in kleineren und größeren Komplexen in verschiedenen Gegenden der Stadt — möglichst unter Berücksichtigung der Lage der Arbeitsstätten vertheilt — angelegt. Mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang ihrer Bauthätigkeit und da die Gesellschaft aus Gründen der Zweckmäßigkeit genöthigt war, größere Grundstückskomplexe anzukaufen, war es nicht zu vermeiden, daß Häuserkolonien entstanden. Durch die rationelle Auftheilung der Baugrundstücke hatten jedoch die Hauskäufer insofern wesentliche Vortheile, als ihnen die Grundstücke zu einem verhältnißmäßig billigen Preise überlassen werden konnten, außerdem gewähren die Kolonien in Folge der fast überall durchgeführten Lage der Häuser in Gärten und der Anpflanzung hochstämmiger Bäume ein freundliches Bild.

Die Gesellschaft hat bisher gebaut 591 Zweifamilienhäuser zum Verkauf und 31 größere Miethshäuser mit 245 Wohnungen. Der Herstellungswerth sämmtlicher Häuser beträgt einschließlich Grund und Boden 3 075 000 *M.* Von den Verkaufshäusern sind 589 veräußert bezw. mit Kaufanwartschaft vermiethet. Die von den Käufern bisher geleisteten Abzahlungen betragen 1 575 000 *M.*, welche Summe schwerlich in gleichem Umfange gespart worden wäre, wenn den Leuten nicht das durch die Gesellschaft ermöglichte „eigene Heim" gewinkt hätte. Ganz abgezahlt sind 366, theilweise bezahlt 223 Häuser. Das Aktienkapital ist im Laufe der Zeit auf 330 000 *M* erhöht worden.

Eine sehr wesentliche Thätigkeit hat ferner die ebenfalls schon alte Aktienbaugesellschaft in Rheydt entfaltet, deren Aktienkapital jetzt 240 000 *M* beträgt. In den von ihr bisher erbauten 182 Häusern befinden sich 337 Wohnungen mit 1197 Zimmern. Die Bauart der Häuser ist namentlich in den letzten Jahren ziemlich mannigfaltig gewesen. Von den Häusern, deren Herstellungswerth einschließlich Grund und Boden sich auf etwa 1 030 000 *M* stellt, sind 89 nur vermiethet, während 93 verkauft resp. mit Kaufanwartschaft vermiethet wurden. Der durchschnittliche Kaufpreis stellt sich für das Einfamilienhaus auf 3600 *M*, für das

Zweifamilienhaus auf 6000 ℳ und für die vorhandenen Dreifamilienhäuser auf 10 000 ℳ. Abgezahlt wurden von den Käufern bisher 190 000 ℳ.

Bemerkenswerth ist auch die im Jahre 1898 mit einem Aktienkapital von 105 000 ℳ ins Leben getretene Odenkirchener Aktienbaugesellschaft, welche in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits 31 Häuser mit 64 Wohnungen errichtet hat, deren Herstellungswerth einschließlich Grund und Boden ca. 200 000 ℳ beträgt. Die Häuser gewähren ebenfalls sowohl in ihrem äußeren Aussehen durch abwechslungsreiche Ausgestaltung der Facaden ein anziehendes Bild, als auch die innere Ausgestaltung, namentlich der im letzten Jahre erstellten Bauten, eine sehr zweckmäßige ist. Der Kaufpreis eines Zweifamilienhauses — enthaltend zwei Wohnungen zu je drei Zimmern und Nebenräume (Dachkammern, Keller, Stall, theilweise Spülküchen) stellt sich auf 6100 ℳ.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei diesen drei Gesellschaften fast nur wohlhabende Personen, namentlich Industrielle, die finanziellen Träger der Unternehmungen sind. Die Miether resp. Käufer der von den Vereinen erbauten Häuser sind jedoch nahezu ausschließlich Arbeiter und andere kleine Leute. In neuerer Zeit sind noch zwei Baugenossenschaften entstanden, welchen neben Arbeitgebern 2c. auch eine große Anzahl Arbeiter als Mitglieder angehören. Es sind dies die Spar- und Bauvereine zu M.-Gladbach und Rheydt. Während ersterer bereits für ca. 60 Familien Wohnungen geschaffen hat, ist letzterer bisher in eine praktische Thätigkeit noch nicht eingetreten, indessen will er im nächsten Jahre mit dem Bauen beginnen. Die Vereine, welche Häuser verkaufen, haben Vorsorge getroffen, daß diese ihrem Zwecke, Arbeitern und diesen gleichstehenden Personen als Wohnstätte zu dienen, möglichst dauernd erhalten bleiben. Es werden zu diesem Zwecke den Käufern gewisse Beschränkungen auferlegt, welche seiner Zeit in dem vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens ausgearbeiteten Musterentwurfe zu einem Miethvertrage mit Kaufanwartschaft stipulirt worden sind. Die Gladbacher Aktienbaugesellschaft trifft beispielsweise mit den Käufern u. A. folgende Vereinbarungen: Die Gesellschaft behält während der ersten fünf Jahre nach erfolgter Auflassung ein Wiederkaufsrecht. An- und Neubauten dürfen nur eingeschossig hergestellt werden und sind zu Wohnzwecken nicht zu benutzen; Aufbauten sind nur mit Genehmigung der Gesellschaft und des Eigenthümers des Hauses, welches mit dem betreffenden ein Doppelhaus bildet, zulässig. Verkauf geistiger Getränke und Wirthschaftsbetrieb ist in den Häusern nicht gestattet. Diese Beschränkungen werden ins Grundbuch als persönliche Dienstbarkeiten eingetragen und zwar sowohl zu Gunsten der Gesellschaft, als auch — mit Ausnahme des Wiederkaufsrechts — zu Gunsten der Stadt M.-Gladbach. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß die Stadt ebenfalls ein Interesse an der Erhaltung des Charakters der betreffenden Wohnungen und Straßen hat und daß deshalb eine diesbezügliche Sicherstellung auch für den Fall erwünscht ist, daß die Gesellschaft einmal aufgelöst werden sollte.

Die vertheilte Dividende beschränkt sich bei allen genannten Vereinen satzungsgemäß auf höchstens 4 %.

Da die Bauvereine nur mit einem beschränkten Gewinn arbeiten und bei Festsetzung der Miethen resp. Kaufpreise die Selbstkosten mit einem mäßigen Zuschlag für Verwaltung zu Grunde legen, so bewegen sich die Miethen resp. Kaufsummen in verhältnißmäßig bescheidenen Grenzen. Die Odenkirchener Aktienbaugesellschaft berechnet die durchschnittliche Jahresmiethe pro Zimmer auf ca. 40 ℳ, die Rheydter Aktienbaugesellschaft auf 45—60 ℳ; die Aktienbaugesellschaft M.-Gladbach berechnet an Jahresmiethe für ein Haus mit fünf Zimmern 216 ℳ, für ein solches mit fünf Zimmern und zwei Mansarden 280 ℳ. Es ist zu berücksichtigen, daß bei fast allen Häusern der drei Gesellschaften für diesen Miethspreis auch ein Garten zur Benutzung gestellt wird.

Seitens der Gemeindeverwaltungen werden die Vereine in erheblichem Maße unterstützt. In Rheydt und M.-Gladbach sind sowohl Erleichterungen hinsichts des Straßenausbaues gewährt worden, als auch die Bürgschaften für aufzunehmende Darlehen in Höhe von 200 000 bezw. 300 000 ℳ übernommen wurden. Die städtische Sparkasse in M.-Gladbach hat an die dortige Gesellschaft Darlehen zum Gesammtbetrage von 248 750 ℳ zu $3^1/_2$ % Zinsen gewährt. Die Gemeinde Odenkirchen hat bei der Aktienbaugesellschaft daselbst für 50 000 ℳ Aktien gezeichnet und die Garantie für 250 000 ℳ Hypotheken übernommen.

Die auf Beschaffung guter und billiger Wohnungen gerichtete Thätigkeit wird in dem in Rede stehenden Bezirke noch ergänzt durch andere nicht minder wichtige Bestrebungen, welche zuerst in M.-Gladbach eine Stätte gefunden haben. Es wurde daselbst vor einigen Jahren ein Wohnungsverein gegründet, welcher nach dem Statut u. A. folgende Zwecke verfolgt: 1. Zuwendung von Darlehen und Miethszuschüssen, 2. Hergabe von Betten und anderen Hausmöbeln, 3. Vermittelung von Miethermwohnungen, sowie Anmiethen solcher seitens des Vereins zum Weitervermiethen an Familien, 4. Ermittelung der Beschaffenheit von Wohnungen durch geeignete Organe, 5. Errichtung von Miethszinssparkassen und Bekämpfung des Kostgängerwesens. Im Jahre 1900/1901 wurden an Zuschüssen zu Miethen behufs Verbesserung oder Vermehrung der Wohnräume, für Beschaffung von Betten 2c. 12 502 ℳ aufgewendet, die Gesammtausgaben des Vereins seit 1897/98 belaufen sich auf rund 50 000 ℳ, zurückgezahlt wurden hierauf seitens der Unterstützten rund 8000 ℳ. Behufs Unterbringung von Familien mit zahlreicher Kinderschaar hat der Verein von den beiden Gladbacher Bauvereinen einige Häuser gemiethet. Die Zahl der Familien, bei welchen durch Miethzuschüsse und Hergabe von Betten bessere Wohnungsverhältnisse sowohl in hygienischer als sittlicher Hinsicht herbeigeführt resp. angestrebt werden konnten, stellt sich auf 829. In zahlreichen Fällen wurden bei ärztlicherseits festgestellter Lungentuberkulose Betten zur Verringerung der Ansteckungsgefahr gegeben.

Daß eine derartige gemeinnützige Thätigkeit auf die Hebung der Wohnungsverhältnisse des Bezirks im Allgemeinen von wesentlichem Einfluß sein muß, liegt auf der Hand. Beherbergt doch die Gladbacher Aktienbaugesellschaft allein in den von ihr erbauten Häusern mehr als 5000 Personen, also etwa den fünften Theil der gesammten Arbeiterbevölkerung M.-Gladbachs. Die Erfolge der genannten Gesellschaften und Vereine zeigen also deutlich, was bei verständnißvollem Eingehen auf die Aufgaben gemeinnütziger Wohnungsfürsorge-Thätigkeit durch die letztere geleistet werden kann.

Auftheilung der Domäne Dahlem. Die preußische Staatsregierung beabsichtigt bekanntlich, die bei Berlin zwischen Steglitz-Lichterfelde und dem Grunewald gelegene Staatsdomäne Dahlem zu einem Theile für die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse an Grund und Boden zu verwenden, zum größeren Theile aber zwecks Umgestaltung in eine Villenkolonie in einzelnen Parzellen an Kaufliebhaber zu veräußern, „da hierfür die Vorbedingungen vermöge der Lage des Terrains zwischen dem neuen Botanischen Garten und dem Grunewald außerordentlich günstig sind", wie es in einer amtlichen Mittheilung heißt. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist eine Kommission eingesetzt worden, die auch alle Anfragen und Kaufgesuche zu erledigen hat. — Nach unserer Meinung wäre es viel nothwendiger, für den Bau von Wohnungen für Arbeiter und andere Minderbemittelte an Genossenschaften und Privatunternehmer in der Umgebung von Berlin staatliche Gelände zu billigen Preisen abzugeben, vielleicht in Erbbaupacht, als neue Villenkolonien auszubauen, die allerdings dem Fiskus hohe Gewinne abwerfen. Wo bleibt die positive Bau- und Wohnungspolitik des Staates, die verheißen worden ist?

Wohnungstheuerung und Wohnungsnoth in München. Das Statistische Amt der Stadt München hat im Band XVII seiner Mittheilungen (Heft 3, I. und II. Theil) die Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung Münchens vom 1. Dezember 1900 niedergelegt. Danach wiederholt sich in München, was wir aus so vielen großen Städten berichten mußten: scharfe Miethssteigerung und Wohnungsnoth der unteren Volksschichten. Die Wohnungen im Preise bis 150 ℳ sind seit 1895 um 4570, um mehr denn 24 % vermindert und dabei haben die Wohnungen in der Preislage 151—200 ℳ nur um 65, um nur $0{,}6$ %, während diejenigen von 201—300 ℳ um 10 481, d. h. um volle 75 %, zugenommen haben, aber auch alle theureren Stufen haben sich um 55 bis 50 % vermehrt. In der Gesammtheit der billigeren Wohnungen bis 200 ℳ ist also von 1895 auf 1900 eine bedeutende Minderung eingetreten, nämlich um 4505 Wohnungen oder $15{,}1$ %. Nimmt man an, daß in der Stadt $^1/_5$ der Einnahmen auf die Wohnung verwendet werden muß, so entsprechen nur diese Wohnungen dem Bedürfniß der Personen mit den Einkommen von 750 bis 1000 ℳ, und 200 ℳ bildet die Höchstgrenze der Miethe, über die ein großer, ja der größte Theil der Bevölkerung nicht hinausgehen kann, ohne der Befriedigung anderer ebenso nothwendiger Bedürfnisse Abbruch zu thun oder durch die Aufnahme von Aftermiethern, insbesondere von Schlafgängern in die kleinsten Wohnungen, das Familienleben zu schädigen. Im Budget dieser Bevölkerungsklassen macht sich dies Anziehen der Wohnungspreise sehr fühlbar. Es tritt klar in die Erscheinung,

betrachtet man den Antheil der sechs berücksichtigten Miethpreisstufen am gesammten Wohnungsvorrath. 1890 und 1895 machten die Wohnungen bis 150 *M* 22,2 und 23,6 %, 1900 nur noch 13,6 % aus. Auch die Stufe 151—200 ging etwas, auf 10,7 %, zurück. Dagegen stieg die Stufe 201—300 *M* von 17,6 auf 23,4 %. So zeigen denn auch die Durchschnittspreise eine durchweg beträchtliche Steigerung; von mindestens 10—15 % bei den Wohnungen mit 2—7 Zimmern, von 25 % bei den Wohnungen mit 1 heizbarem Zimmer und 26—35 % bei den größten Wohnungen. Der Gesammtmiethwerth ist im letzten Jahrfünft fast um die Hälfte gestiegen, die Zahl der Wohnungen um noch nicht ein Viertel (23,5 %); es ist eben eine Vertheuerung der vorhandenen Wohnungen eingetreten. Da ist es denn kein Wunder, daß die Zahl der Wohnungen mit Aftermiethe 1900 auf 36 398 (32,3 % aller) gestiegen ist. Die Vermehrung der Wohnungen mit gemischten Haushaltungen rund 12 000, fast die Hälfte des vormaligen Bestandes (49,4 %), gegen eine Mehrung von nur 14,5 % der Gesammtheit. Von der Gesammtheit der Wohnungen mit sechs und mehr Wohngenossen haben mehr als die Hälfte Schlafgänger und Aftermiether. Wie die Wohnungstheuerung und der Mangel kleinster Wohnungen dazu drängt, zeigt die Thatsache, daß nahezu die Hälfte (46,4 %) aller Wohnungen mit drei heizbaren Zimmern und Nebenraum Aftermiethe haben, dagegen von den zweiräumigen Wohnungen nur 24 %. Als **überfüllt** betrachtet die Aufnahme nur Wohnungen mit 1 Raum und 4 und mehr Inwohnern, mit 2 Räumen und 7 und mehr Inwohnern bezw. mit 3 Räumen und 11 und mehr Inwohnern. Nach diesem Maßstab gelten von den Wohnungen mit 1 bis 3 Räumen 3624 (5,9 %) als überfüllt. Von allen Wohnungen Münchens waren 3,2 % überfüllt und 5 % der Bevölkerung lebte in überfüllten Wohnungen. Sogar 322 Wohnungen mit nur 1 Raum hatten Aftermiether. München ist vorläufig in dieser Beziehung noch etwas günstiger gestellt als Berlin. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß die bauliche Gestaltung auch der kleineren Wohnungen in sanitärer Beziehung erhebliche Fortschritte gemacht hat, aber diese Verbesserung kann bei der vielfach ungünstigen Bewohnung nicht zur vollen Geltung kommen, und die ungünstige Bewohnung ist durch die Theuerung mitverschuldet. Wenn bei größeren Wohnungen in der Mehrzahl der Fälle der Wohnungsuchende sich den veränderten Verhältnissen anzupassen in der Lage ist, so muß sich diese Steigerung für kleinere Wohnungen in dem Gesammt-Haushalt der minderbemittelten Klassen sehr fühlbar machen und zwar besonders in allen Schichten bis zu einer Jahreseinnahme von 1000 *M* oder etwas über 80 *M* monatlich. So werden denn diese kleinen Wohnungen über das zulässige Maß ausgenützt und das Statistische Amt stellt denn auch fest, daß dadurch die leichte Besserung, von der im Jahre 1895 mit Recht gesprochen worden sei, im letzten Jahrfünft nicht standgehalten habe. Bei diesen Zuständen beabsichtigt die neue Gesetzesvorlage über die Haussteuer noch den Hausbesitzern Erleichterungen zu verschaffen.

Literarische Anzeigen.

Grundzüge der Handelspolitik. Zur Orientirung in den wirthschaftlichen Kämpfen. Von Max Schippel, Mitglied des Reichstags. Akadem. Verlag für Soz. Wissenschaften, Dr. John Edelheim, Berlin—Bern 1902.

Schippels Buch hat in der Presse seiner eigenen Partei, der sozialdemokratischen, mehrfach eine sehr harte Aufnahme gefunden. Wir finden dieses Urtheil ungerecht. Es ist wahr, daß Schippel seine eigenen Wege geht in handelspolitischen Fragen, aber deswegen gerade erscheint uns sein Buch als Werk eines selbständigen, nicht in der Parteischablone befangenen Denkers und Politikers bedeutungsvoll. Der Hauptzweck der Schrift besteht darin, die verschiedenen handelspolitischen Strömungen des letzten Jahrhunderts darzustellen als Folge- und Begleiterscheinungen tieferer wirthschaftsgeschichtlicher Ursachen und Umwälzungen und der dadurch geschaffenen wechselnden sozialen Interessengruppirungen. Hierbei ist der Verfasser sichtlich bemüht, das reiche Material nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu sichten und zu gliedern, so daß auch der Andersdenkende daraus eine Fülle von Belehrung und Anregung erhält.
E. F.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. IV. année. 1900. Bruxelles. 1901. Société belge de Librairie, O. Schepens et Co., Rue Treurenberg 16.

Mit großer Befriedigung konstatiren wir, daß diese amtliche Sammlung der auf die Regelung der Lohnarbeitsverhältnisse bezüglichen Gesetze und Verordnungen aus allen Kulturstaaten immer vollständiger wird. Wir haben bei sehr sorgfältiger Durchsicht in diesem vierten, das Jahr 1900 umfassenden Band, der rund 900 Seiten zählt, keine Lücke zu entdecken vermocht und sind erfreut, daß in einem Anhang eine Anzahl Arbeitsgesetze von 1899, die wir vermißt hatten, jetzt nachgetragen sind. In dem vorliegenden Bande sind Deutschland — besonders stattlich mit fast 400 Seiten (Revision der Unfallversicherung, Novelle zur Gewerbeordnung 2c.), Oesterreich mit minimer Ausbeute an Thatsachen trotz aller Entwürfe und Pläne, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien mit seinen Kolonien Australien und Kanada, Ungarn, Italien, Niederlande, Norwegen, Rußland, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika vertreten. Soweit wir zu beurtheilen vermögen, ist auch die sehr schwierige Aufgabe einer stets zutreffenden Uebersetzung aus der Ursprache ins Französische gut gelöst. Werthvoll ist, daß bei fast sämmtlichen Gesetzen der Titel in der Ursprache und die genaue Bezeichnung des Publikationsorgans sowie einige kurze Noten über die Entstehung beigefügt sind. Wollte das belgische Arbeitsamt, das sich mit Herausgabe dieser Sammlung ein großes Verdienst erwirbt, noch einen Schritt weiter gehen und neben der französischen Uebersetzung auch den Urtext publiziren, so würde es den Erfolg seiner Bemühungen noch steigern.
E. F.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrath. Subskriptionspreis pro Jahrgang (4 Hefte) 12 *M*. Verlag von Franz Vahlen in Berlin.

Das „Gewerbearchiv für das Deutsche Reich" will alles Material vereinigen, das für die Ausführung und Auslegung der Gewerbeordnung von Bedeutung ist. Es werden zu diesem Zwecke richterliche und Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, ferner die wichtigsten Erlasse der Centralinstanzen, namentlich diejenigen interpretatorischer Natur, nach den in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes geordnet, dargeboten. Nach diesem System wird es möglich, ohne zeitraubendes Suchen alle Entscheidungen und Anordnungen aufzufinden, die zu einer bestimmten Materie des Gewerberechts jährlich ergangen sind, während sie bis jetzt, in zahlreichen Einzelsammlungen zerstreut, in ihrer Gesammtheit kaum erreichbar waren. Auch die wichtigsten Nebengesetze der Gewerbeordnung werden, soweit angängig, nicht übersehen werden. Nach diesem Programm wird der Leser der neuen Zeitschrift in der Lage sein, alle Bewegungen der Verwaltung und Rechtsprechung auf dem so wechselreichen Gebiete des Gewerberechts mit Sicherheit zu verfolgen. Die Sammlung wird also einen fortlaufenden Kommentar der Gewerbeordnung im weitesten Sinne bilden.

Schicker, v., Präsident, Württemb. Bundesbevollmächtigter, **Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich** nach dem neuesten Stand mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften des Reichs. 4. Aufl. 3 Lief. (Schluß). Stuttgart, Berlin, Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer 1901.

Mit dem vorliegenden zweiten Band kommt die 4. Aufl. des bekannten Schickerschen Kommentars, der in Württemberg zum unentbehrlichen Handbuch geworden ist, sich aber auch im übrigen Reichsgebiet eines verdienten Ansehens erfreut, zum Abschluß. Eine baldige Neuauflage wäre dem vortrefflichen Buche zu wünschen, damit die allzu zahlreichen Nachträge und Berichtigungen, die durch Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen während des Druckes nothwendig wurden, in das Werk selber hineingearbeitet werden könnten. Ein überaus sorgfältiges eingehendes alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit dieses werthvollen Werkes.

Maier, Dr. Adam Carl, Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands. 1860—1900. (Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausg. von Gg. Schanz. XI.) Leipzig 1901, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung. Nachf. Georg Böhme. 392 S. Preis 8 *M*.

Die Monographie des Greifswalder Professors Schmöle über den Zimmererverband hat in dem umfangreichen Werke Maier's ein werthvolles Gegenstück erhalten. Die Untersuchung der Geschichte gerade dieses Verbandes ist um so werthvoller, als er das Sozialistengesetz überdauerte und eine ununterbrochene Entwickelung seit 1869 aufzuweisen hat, die bis zum Jahr 1900 dargestellt wird. Der Verf. befleißigt sich der größten Objektivität und läßt sehr häufig seine Quellen selber zu Wort kommen. Auch für die Gewerbegeschichte bietet die Arbeit einen werthvollen Beitrag. Es bleibt uns nur der Wunsch auszusprechen, daß die Arbeit in der Darstellung anderer Organisationen zahlreiche Nachfolger finden möge, damit auf dieser Grundlage eine zusammenfassende Geschichte der deutschen Arbeiterorganisationen ermöglicht werde.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Begründet von Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel. Herausgegeben von Dr. Karl Theod. Eheberg und Dr. Anton Dyroff. 34. Jahrg. Heft 5. München, J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). Jährlich zwölf Hefte. Abonnementspreis halbjährlich 8 *M*.

Lieven, Fürst Maximilian. Die Arbeiterverhältnisse des Großbesitzers in Kurland. I. Abtheilung. I. Band. — Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. III. Liefg. Kreis Talsen. Mitau 1901, gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 6960) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 2. Januar 1902. Nummer 14.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung in Belgien.

Von Dr. Gustav Mayer-Brüssel.

Die gegenwärtige niedergehende Konjunktur im wirthschaftlichen Leben hat auch in den großen Städten und in den industriellen Bezirken Belgiens das Problem der unverschuldeten Arbeitslosigkeit wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt. Zum ersten Male wird sich voraussichtlich auch das Parlament mit nüchternen, praktischen Vorschlägen, wie dieses Uebel einzudämmen wäre, zu beschäftigen haben. Eine Zusammenstellung der bisher zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den belgischen Städten unternommenen Schritte und eine Schilderung des augenblicklichen Standes der Frage mag deshalb wohl angebracht sein.

Am günstigsten liegen die Verhältnisse in der Hauptstadt Ostflanderns, in Gent, der Hochburg des belgischen Arbeitergenossenschaftswesens und der gewerkschaftlichen Organisation. Hier hat der Gemeinderath zu Beginn des Jahres 1901 einem Entwurf seine Zustimmung ertheilt, welcher den Titel führt „Projet de règlement communal destiné à favoriser l'assurance contre le chômage et à combattre les suites du manque de travail“. Dieser Entwurf war das Ergebniß der Arbeiten einer vom Gemeinderath im Dezember 1899 eingesetzten Studienkommission, welche sich mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit in Gent und den Möglichkeiten einer Abhülfe beschäftigen sollte. Von vorne herein bestand kein Zweifel, daß eine ständige Einrichtung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit am besten an die nach dieser Richtung hin schon vorhandenen Ansätze anknüpfen müsse. Solche Ansätze bot die kräftig entwickelte Gewerkvereinsbewegung. Im Jahre 1899 besaßen in Gent von 35 Gewerkvereinen nicht weniger als 26 mit 13 170 Mitgliedern mehr oder minder wirksame Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit, deren Aufwand in jenem Jahre etwa 26 438 Frcs. betragen hatte. Die vom Gemeinderath genehmigte und seit August 1901 in Kraft getretene Genter Arbeitslosenversicherung wendet sich deshalb auch in erster Reihe an die Gewerkvereine, indem sie die von diesen gewährten Unterstützungen aus ihren Mitteln prozentual erhöht. Daneben wurde aber auch für die nicht organisierten Arbeiter eine Caisse spéciale d'épargne destinée à atténuer les conséquences du chômage geschaffen. Die von der Stadtverwaltung für diese Zwecke ausgesetzte Summe beträgt vorläufig insgesammt jährlich nur 10 000 Frcs. Eine künftige Erhöhung ist aber keineswegs ausgeschlossen. Im letzten September waren bereits 20 Gewerkvereine mit 14 563 Mitgliedern der städtischen Versicherung beigetreten, und es scheint, daß die neue Einrichtung auch auf weitere Gewerkvereinsbildungen anspornend gewirkt hat und wirken wird. Ueber die Einzelheiten der Verwaltung und Kontrole des städtischen Fonds wurde bereits in der „Sozialen Praxis“ (Jahrg. IX Sp. 1137) berichtet. Ausdrücklich bestimmt ist, daß im Fall von Streik oder Lockout der städtische Zuschuß zu der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkvereine nicht gezahlt wird. Kürzlich hat der Bund der Genter sozialistischen Gewerkvereine die Gemeinderäthe der Vororte Ledeberg, Mont-Saint-Armand und Gentbrugge zum Beitritt zu der Genter Arbeitslosenversicherung aufgefordert, damit den in diesen Gemeinden ansässigen Arbeitern die gleichen Vortheile wie den Gentern gewährt werden könnten. Gentbrugge hat ablehnend geantwortet, die Antworten von Ledeberg und Mont-Saint-Armand scheinen bisher noch nicht bekannt gegeben zu sein.

In allen anderen belgischen Städten ist man weit hinter Gent zurückgeblieben. Wohl hat in der Provinz Lüttich der Provinzialrath schon seit zwei Jahren 1500 Frcs. jährlich für die Arbeitslosenkassen der Gewerkvereine ausgesetzt, soweit sie wenigstens zwei Jahre bestehen. Aber es scheint in der ganzen Provinz bisher nur wenig Gewerkvereine zu geben, die eine Arbeitslosenkasse eingerichtet haben, und die Summe von 1500 Frcs. für eine ganze Provinz reicht natürlich nicht entfernt aus, um für die Gründung solcher Kassen als Ansporn zu dienen. Bisher haben deshalb von dieser provinzialen Unterstützung nur drei Gewerkvereine Vortheile gezogen: die Lütticher Buchdrucker und Mechaniker und die Weichmetallgießer in Herstel. Dabei ist der Vertheilungsmodus dieser 1500 Frcs. noch höchst kompliziert. Für ein Drittheil kommt die Anzahl der Beitrag zahlenden Mitglieder des Gewerkvereins in Betracht, für ein zweites Drittheil die Höhe der im Vorjahre für Arbeitslosenunterstützung verausgabten Summe, für ein letztes Drittel der Gesammtbetrag der in einem Jahre gezahlten Beiträge der Mitglieder.

In Antwerpen haben kürzlich auf Veranlassung der Buchdrucker zwanzig Gewerkvereine ein gemeinsames Komité gegründet, welches dem Gemeinderath ein Gesuch unterbreitet hat, das die Stiftung eines Fonds zur Ermuthigung und Unterstützung gewerkschaftlicher Arbeitslosenkassen fordert. Nicht nur die Leistungen der vorhandenen derartigen Kassen sollen erhöht, sondern auch die Begründung neuer erleichtert werden. Ob und inwieweit der Antwerpener Gemeinderath auf diese Anregung einzugehen gedenkt, ist bisher nicht bekannt geworden. Auch in Löwen und in Verviers sind unlängst die Vorstände der Gewerkvereine zur Anbahnung ähnlicher Schritte zusammengetreten. In Mons hatte der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 23. November 1896 die Veranstaltung einer Enquete über die Arbeitslosigkeit und die Mittel zu ihrer

Bekämpfung angeordnet. Eine Kommission wurde eingesetzt, von deren Thätigkeit aber niemals etwas verlautet hat.[1])

In **Brüssel** tauchte das Verlangen nach einer städtischen Fürsorge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuerst 1893 auf. Das Schutzkomité für Arbeiterwohnungen (Comité de patronage des habitations ouvrières) übersandte dem Magistrat einen Bericht über die Arbeitslosigkeit, in welchem sie die Errichtung einer Versicherungskasse nach dem Vorbild der damaligen Berner Kasse vorschlug. Die Stadtverwaltung beschloß hierauf im Februar 1894, eine Enquete vorzunehmen, welche sich insbesondere auf die Ursachen der Arbeitslosigkeit in Brüssel und auf die Abhülfsmittel erstrecken sollte. Diese Enquete wurde von Polizeibeamten unternommen. Die damals festgestellte Zahl von 1527 Arbeitslosen (2,92 % der Arbeiterbevölkerung) blieb vermuthlich hinter den wahren Verhältnissen zurück. Im folgenden Winter, 1894/95, wurde dieselbe Enquete wiederholt, diesmal für Brüssel und sieben Vororte[2]) und sie ergab 3459 Arbeitslose, eine Ziffer, die 4 % der industriellen Arbeiterbevölkerung entsprach. Unter diesen Arbeitslosen befanden sich nicht weniger als 32,5 % Analphabeten.[3]) Nur 39 % waren unverheirathet oder sonstwie einzelstehend. Dem Alter nach befanden sich 74,7 % in den arbeitskräftigen Jahren zwischen 20 und 50. Nächst den Baugewerben waren besonders die Bekleidungsgewerbe betroffen. Der Dauer der Arbeitslosigkeit nach waren nur 21,5 % seit weniger als einem Monat außer Stellung.[4])

Um über die Resultate dieser Enquete zu berathen und um womöglich zu praktischen Entschlüssen zu kommen, fanden dann im Winter 1894/95 eine Reihe von Konferenzen zwischen den Bürgermeistern Brüssels und der Vororte[5]) statt. Der Brüsseler Bürgermeister Buls versuchte damals, eine interkommunale Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit auf privater Grundlage zu Stande zu bringen, aber die Sache verlief schließlich gänzlich im Sande. Während der nun folgenden Jahre aufsteigender und schließlich blühender wirthschaftlicher Konjunktur war in Brüssel ebenso wenig wie anderswo viel von der Arbeitslosenfrage die Rede, und erst die gegenwärtige Krisis sollte sie wieder auf die Tagesordnung bringen. Im Sommer 1901 veranstaltete der Bundesausschuß der sozialistischen Gewerkschaften Brüssels und der Vororte bei 185 Arbeitervereinigungen eine Umfrage, inwieweit Arbeitslosenversicherung bei ihnen bestände. Nur 36 Antworten von Gewerkvereinen sind eingelaufen; bei 25 Gewerkvereinen bestanden Arbeitslosenversicherungen, welche während 50 Tagen zwischen 3 Frcs. und 50 Cts. täglich gewährten, während der monatliche Beitrag sich zwischen 4 Frcs. und 25 Cts. bewegte. Am häufigsten war ein Beitrag von 1 Frc. und eine Unterstützung von 1 Frc. bis 1,50 Frcs. täglich. Von den Gewerkschaften, die eine Arbeitslosenversicherung besaßen, gehörten fünf der Steinindustrie an, acht der Metallurgie, je drei der Textil-, Holz- und Bauindustrie, zwei der Tabackindustrie und eine der Möbelindustrie. Am Besten organisirt ist die Arbeitslosenversicherung bei den Typographen, welche täglich 5 Frcs. zu zahlen in der Lage sind. Es betrugen die Auslagen für Arbeitslosenunterstützung in den ersten neun Monaten 1900 bei 15 Gewerkvereinen 16 439 Frcs. und in den ersten sechs Monaten 1901 bei 29 Gewerkvereinen 33 109 Frcs.

Auf Grund seiner statistischen Erhebungen richtete nun der Bundesausschuß der sozialistischen Gewerkschaften (Commission syndical du Parti ouvrier) anfangs Oktober 1901 ein Gesuch an die Stadtverordnetenversammlung. Hierin wird der Vorschlag gemacht, in dem Budget für 1902 eine Summe auszusetzen, welche dazu dienen solle, die von den Gewerkvereinen gezahlten Unterstützungen um die Hälfte zu erhöhen. Die Gesammtausgabe würde für Brüssel allein 12 000 Frcs. und einschließlich der Vororte 32 500 Frcs. betragen, was per Kopf der Bevölkerung jährlich 5½ Cts. bedeuten würde, während die Versicherung in Gent schon jetzt 6¼ Cts. pro Kopf beanspruche. Der Stadtverwaltung solle natürlich ein Kontrolrecht über die Verwendung der Gelder zustehen. Aus politischen Gründen ist die in ihrer Majorität nicht sozialistische Stadtverordnetenversammlung entschieden abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Sie will nicht dazu beitragen, die Macht der sozialistischen Gewerkvereine zu erhöhen. Inzwischen sah sich aber doch die Stadtverwaltung auch ihrerseits gezwungen, die Frage der Arbeitslosenversicherung von Neuem in Erwägung zu ziehen. Wie vor sieben Jahren fanden jetzt wieder zahlreiche Konferenzen der Bürgermeister Brüssels und der Vororte statt, deren Ergebniß schließlich eine gemeinsame Petition an das Parlament war.

Dieses Schriftstück, welches der Bürgermeister von Brüssel, de Mot, als Gesetzentwurf dem Senat unterbreiten wird, bezeichnet zwar ein Eingreifen der öffentlichen Gewalten bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als eine Nothwendigkeit. Doch sei die Errichtung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung nicht der empfehlenswerthe Weg, sondern es erscheine rathsamer, daß die private Initiative im Vordergrunde stände und daß von kommunaler Seite ihr Unterstützung zu Theil werde. Man unterscheidet in Belgien zwischen „anerkannten" und „nicht anerkannten" Gewerkvereinen und Genossenschaften auf Gegenseitigkeit (Mutualités). Nur die „anerkannten" haben das Recht, Unterstützung und Förderung von Staat und Gemeinde zu erhalten. Die Anerkennung kann, wenn der Wortlaut des Gesetzes erfüllt wird, nicht versagt werden. Da nun aber die Sozialisten jede Einmischung der staatlichen Organe in ihre genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten ablehnen, so sind alle ihre Genossenschaften und Gewerkvereine „nicht anerkannt". Das Gesetz vom 23. Juli 1894 schließt seinem Wortlaut nach die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von den Endzwecken aus, um derentwillen eine Genossenschaft auf Gegenseitigkeit, die sich staatlich anerkennen lassen will, gegründet werden darf. Eine Aenderung dieses Gesetzesartikels ist der **einzige** praktische Zweck, den die Petition der Bürgermeister anstrebt. Nach erfolgter Aenderung dieses Paragraphen bietet sich die Möglichkeit, eine Arbeitslosenversicherungskasse durch die Interessenten gründen zu lassen und diese dann von der Kommune aus zu unterstützen.

In der Sitzung des Brüsseler Gemeinderathes vom 16. Dezember fand diese Eingabe der Bürgermeister einstimmige Annahme. Ein Antrag der Sozialisten, die Stadt Brüssel möge nach dem Vorbild des Genter Gemeinderaths diejenigen Gewerkvereine, die eine Arbeitslosenversicherung eingeführt hätten, mit insgesammt 12 000 Frcs. jährlich unterstützen, wurde dagegen abgelehnt. Annahme fand schließlich ein von liberaler Seite kommender Vorschlag einer **einmaligen** Votirung von 10 000 Frcs. für die Arbeitslosen, ob sie nun organisirt oder nicht organisirt sind, deren Vertheilung der Büegermeister übernehmen soll. Vorher hatten verschiedene sozialistische Stadtverordnete gegen den almosenartigen Charakter dieser Maßnahme prinzipielle Verwahrung eingelegt. Interessant war die in der Debatte von dem sozialistischen Stadtverordneten Solau mitgetheilte Thatsache, daß bei der für die **nicht** organisirten Arbeiter in Gent angelegten Sparkasse für den Fall der Arbeitslosigkeit noch nicht eine einzige Anmeldung eingelaufen ist.

Schließlich sei erwähnt, daß der Abgeordnete Professor Hector Denis am 29. November in der Kammer einen Gesetzentwurf über die Organisation des Arbeitsmarktes[6]) eingebracht hat, durch welchen er für eine Arbeitslosenstatistik und eine darauf zu begründende Arbeitslosenversicherung die Grundlagen zu schaffen wünscht. Hector Denis will die Arbeitslosenversicherung entsprechend der bisherigen Entwicklung der Dinge in Belgien den von den Kommunen unterstützten Gewerkvereinen oder den Kommunen direkt überlassen, doch tritt er für Staatszuschüsse an diese Arbeitslosenkassen ein. Leider ist kaum eine Aussicht vorhanden, daß der Antrag des Brüsseler Gelehrten noch vor den Neuwahlen, die im Frühling bevorstehen, zur Verhandlung gelangt. Die Mehrheit des belgischen Parlaments interessirt sich nicht für soziale Reformen.

---

1) Banneux, étude sur le chômage. l'Assurance. Bruxelles 1900, p. 22

2) vergl. (de Quéker): l'assurance mutuelle contre le chômage involontaire. Bruxelles 1895 p. 41 ff.

3) Banneux ibid. p. 5.

4) In Bezug auf die Einzelheiten der damaligen Arbeitslosenzählungen in Brüssel sowie den ganzen damaligen Stand der Frage ist zu verweisen auf drei im Jahre 1895 gedruckte, aber nur für die Stadtverordneten bestimmte und nicht im Handel erschienene Broschüren, deren ungenannter Verfasser der jetzige Abtheilungschef in der Stadtverwaltung de Quéker ist. Die Titel dieser Broschüren sind:

1. Concours pour l'étude pratique d'une caisse de chômage en faveur de ouvriers de Bruxelles et de ses faubourgs. [Devise: „Zum sozialen Frieden".]
2. Concours pour l'organisation d'une caisse de chômage en faveur des ouvriers de Bruxelles et de ses faubourgs.
3. L'assurance mutuelle contre le chômage involontaire.

5) Die belgische Hauptstadt hat ihre Vororte noch nicht eingemeindet. Diese Vororte, deren Bevölkerungsziffer zusammen genommen größer ist als die Brüssels selbst, sind Molenbeek, St. Gilles, Schaerbeek, Ixelles, St. Josse ten Noode, Laeken, Ettenbeek, Anderlecht.

6) Proposition de Loi rélative à l'organisation du marché du travail, à la statistique de chômage et à l'assurance contre le chômage.

Versuch einer gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages.

Der Umstand, daß der schweizerischen Eidgenossenschaft die Befugniß zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechtes nicht auf einmal vollständig, sondern nach und nach ertheilt worden ist, hat zur Folge, daß sich der schweizerische Gesetzgeber in dem Momente, wo ihm diese Befugniß nun rückhaltlos ertheilt worden ist, vor die Thatsache gestellt sieht, daß für größere Theilgebiete des Civilrechts z. B. das Obligationenrecht bereits umfassende Kodifikationen vorliegen und in Rechtskraft stehen. Das im Entwurfe vorliegende Schweizerische Civilgesetzbuch bezieht sich darum zunächst bloß auf das Personenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht und das Sachenrecht. Aber man verhehlt sich keineswegs, daß es im höchsten Grade wünschenswerth ist, das seit dem 1. Januar 1883 geltende Obligationenrecht dem neuen Civilgesetzbuche anzugliedern und daß zu diesem Behufe eine Revision desselben sich als selbstverständlich auferlegt, wobei dann die nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen werden können. Dadurch ist für den Bund ein neuer Anlaß geboten, der großen Frage der Regelung des Arbeitsrechtes näher zu treten. Außerdem ringt man schon seit Jahrzehnten, bis jetzt vergeblich, darum, dem Bunde das verfassungsmäßige Recht zu verschaffen, ein eidgenössisches Gewerbegesetz zu erlassen. Ein hierauf bezüglicher Verfassungsvorschlag ist im Jahre 1894 vom schweizer Volke abgelehnt worden, womit indessen die Bewegung keineswegs zur Ruhe gekommen ist. Endlich ist ja auch die Revision der Fabrikgesetzgebung, insbesondere der Haftpflichtgesetzgebung angeregt. Im schweizerischen Obligationenrecht ist in Titel XI der Dienstvertrag in bloß 12 Artikeln ganz unzulänglich geregelt. Eine bessere Systematik, Schutzbestimmungen zu Gunsten des Arbeitnehmers, Regelung des Lehrvertrages, Beschränkung der Zulässigkeit der Konkurrenzverbotsklausel, Bestimmungen über die Art der Ablöhnung sind das Mindeste, was man von einer Revision des Obligationenrechtes verlangen kann.

Der schweizerische Juristenverein wird sich in seiner nächstjährigen Tagung mit dieser Frage befassen. Referate von Prof. Dr. Lotmar in Bern und Dr. Gabriel de Weiß, Advokat in Lausanne, über den Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Civilrecht sind in Aussicht genommen. Dabei wird wohl auch die Frage der gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages zur Sprache kommen, sofern man nicht von der Annahme ausgeht, es sei diese Frage auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, zum Beispiel in einem Gewerbegesetze oder in einem Fabrikgesetze zu ordnen. Von Seite der Arbeiterschaft liegt bereits ein Entwurf vor. Das Centralkomitee des Schweizerischen Grütlivereins hat nämlich seiner Zeit eine Spezialkommission zur Prüfung der mit der Rechtsvereinheitlichung zusammenhängenden Fragen des Arbeiterschutzes bestellt und Herr Georg Sulzer, Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich, hat in Verbindung mit Herrn Prof. Dr. Lotmar in Bern einen beachtenswerthen Vorschlag über die gesetzliche Regelung des Arbeitervertrages (Tarifvertrages) ausgearbeitet, der uns in einer Zuschrift aus der Schweiz wie folgt, mitgetheilt wird:

I. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Gewerbeinhabern und Arbeitern, mögen sie sich auf die Löhnung oder auf Arbeitsbedingungen anderer Art, oder überhaupt auf die Interessen der beiden Gruppen der Gewerbeinhaber und Arbeiter beziehen, können durch Vertrag eines Verbandes von Arbeitern, der auf Gemeinsamkeit der Werkstätte (Fabrik) oder des Berufes beruht, mit einem oder mehreren Gewerbeinhabern oder mit einem Verbande solcher geregelt werden. Ebenso können auch Verbände von Arbeitern verschiedener Werkstätten oder Berufsarten behufs Wahrung gemeinsamer Interessen einen derartigen kollektiven Vertrag mit den betreffenden Gewerbsinhabern oder deren Verbänden abschließen.

II. Der kollektive Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) bedarf zu seiner Gültigkeit: 1. Der schriftlichen Form. 2. Der Registrirung beim Gewerbegericht oder bei einer anderen durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Behörde und der Publikation der Thatsache des Abschlusses ohne Inhaltsangabe im schweizerischen Handelsamtsblatt, unter Verweisung auf die Amtsstelle, bei der die Registrirung stattgefunden hat. 3. Sofern auf Seiten der Gewerbeinhaber nicht bloß Einzelpersonen, sondern Verbände sich betheiligen, der Festsetzung eines ihrem Wirkungskreis entsprechenden Ortsbereiches, für welchen der kollektive Arbeitsvertrag Geltung haben soll. 4. Der Angabe einer Zeitdauer, für welche der kollektive Arbeitsvertrag gelten soll, bezw. einer Kündigungsfrist.

III. Jeder kollektive Arbeitsvertrag ist an den Arbeitsstätten, für welche er Geltung besitzt, entweder in die Arbeitsordnungen aufzunehmen oder separat an leicht sichtbarer Stelle in leserlicher Schrift anzuschlagen. Außerdem ist Jedermann berechtigt, von demselben bei der Behörde, bei der die Registrirung stattgefunden hat, kostenlos Einsicht zu nehmen.

IV. Durch den kollektiven Arbeitsvertrag werden verpflichtet: 1. die Vertragsparteien, 2. alle einzelnen Gewerbsinhaber und Arbeiter, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der dabei betheiligten Verbände sind. Doch können sie sich dieser Verpflichtung dadurch entziehen, daß sie binnen 14 Tagen nach der Publikation im Handelsamtsblatt durch schriftliche Mittheilung an den Verband, dem sie angehören, sowie an einen Vertreter der Gegenkontrahenten den Vertrag ablehnen und gleichzeitig aus dem Verbande austreten. Hierzu sind sie nicht mehr befugt, wenn sie vorher ausdrücklich oder mithandelnd ihre Zustimmung erklärt haben. Will der Verband mit Rücksicht hierauf eine Ablehnung nicht anerkennen, so hat er binnen 14 Tagen den Entscheid des zuständigen Richters oder Schiedsrichters anzurufen. 3. Gewerbsinhaber und Arbeiter, die den vertragsschließenden Verbänden nach dem Vertragsabschluß beitreten, vom Zeitpunkt ihres Beitritts an. 4. Wenn die vertragschließenden Gewerbinhaber Verbände bilden, deren Eigenschaft als organisirte Verbände durch Eintragung ins Handelsregister oder durch öffentlich rechtliche Ordnung und Anerkennung feststeht, auch Gewerbeinhaber, die diesen Verbänden nicht angehören, aber deren Arbeitsstätten innerhalb des vertraglich festgestellten örtlichen Geltungsbereichs liegen, sobald sie Arbeiter beschäftigen oder einstellen, deren Arbeitsbedingungen oder sonstige Interessen durch den kollektiven Vertrag geregelt werden, sofern sie nicht binnen 14 Tagen nach der Publikation oder nach der spätern Einstellung von Arbeitern die Ablehnung des kollektiven Vertrages den Vertretern beider Vertragsparteien schriftlich mittheilen.

V. Der kollektive Arbeitsvertrag wird für die daraus Verpflichteten ohne Weiteres zu einem Bestandtheil aller von ihnen abgeschlossenen individuellen Dienstverträge, sowie auch aller Arbeits- resp. Fabrikordnungen. Nur die durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht aufhebbaren gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältniß können auch durch den kollektiven Arbeitsvertrag nicht aufgehoben werden. Die Klage auf Innehaltung der Bestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages oder auf Schadenersatz steht nicht bloß den daraus berechtigten Gegenkontrahenten, deren Verbänden und Einzelpersonen zu, sondern auch den auf Seiten des vertragsbrüchigen Gewerbeinhabers oder Arbeiters selbst stehenden, mit ihm verpflichteten Verbänden und Einzelpersonen.

VI. Wenn ein aus dem kollektiven Arbeitsvertrag nicht verpflichteter Gewerbeinhaber oder Arbeiter innerhalb des festgesetzten örtlichen Geltungsbereichs einen Dienstvertrag über ein Arbeitsverhältniß abschließt, das nach der Absicht des kollektiven Arbeitsvertrages unter diesen fallen soll, so spricht eine Vermuthung dafür, daß die Kontrahenten dieses stillschweigend vereinbart haben. Diese Vermuthung wird durch den strikten Beweis einer abweichenden Vereinbarung entkräftet.

VII. Kein kollektiver Arbeitsvertrag darf für eine längere Zeit als für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Um einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag außer Kraft zu setzen, bedarf es der Kündigung auf den letzten Tag seiner Dauer, ansonst er als stillschweigend für ein Jahr erneuert gilt. Die Kündigungsfrist ist, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, eine dreimonatliche.

VIII. Löst sich ein Verband auf, der Vertragspartei bei einem kollektiven Arbeitsvertrag war, oder spaltet er sich, oder fusionirt sich mit einem anderen Verbande, so gehen seine Rechte aus dem kollektiven Vertrag auf denjenigen Verband über, der die Wahrung der vertraglichen Interessen ausdrücklich oder der Natur der Verhältnisse gemäß übernommen hat. Eventuell ist zur Geltendmachung der Rechte eines nicht mehr bestehenden Verbandes eine gehörig einberufene Versammlung der interessirten Gewerbsinhaber resp. Arbeiter berechtigt. Die Verpflichtungen eines Verbandes gehen nur dann auf einen anderen Verband über, wenn sie von diesem ausdrücklich übernommen werden. Vorbehalten sind Schadenersatzansprüche aus dem Bruch des kollektiven Arbeitervertrages gegenüber dem aufgelösten Verbande, welche in gleicher Weise wie andere Forderungsansprüche in der durch das Gesetz bei Auflösung einer Genossenschaft vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden können. Die Rechte und Verpflichtungen der einzelnen, einem Verbande angehörigen Mitglieder aus dem kollektiven Arbeitsvertrag werden durch die Auflösung dieses Verbandes nicht berührt.

IX. Ein kollektiver Arbeitsvertrag kann während der Vertragsdauer aufgehoben oder abgeändert werden: 1. Durch einfache

Aufhebung in Folge Zustimmung beider Vertragsparteien oder ihrer Rechtsnachfolger. Dabei bedarf es stets der Zustimmung sämmtlicher betheiligter Verbände, in deren Schooß die Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Soweit dagegen einzelne Personen die Vertragsparteien bilden, genügt deren einfache Mehrheit. Die Aufhebung ist der Registerbehörde mitzutheilen behufs Löschung des kollektiven Vertrags in ihren Registern, und ist außerdem im Handelsamtsblatt zu publiziren, was beides auch bei jeder andern Auflösung zu geschehen hat. 2. Durch einen neuen kollektiven Arbeitsvertrag zwischen den gleichen Kontrahenten oder ihren Rechtsnachfolgern. 3. Durch das Gesetz, wie z. B. durch ein neues Fabrikgesetz. 4. Durch Spruch eines Schiedsgerichts auf einseitiges Begehren einer Vertragspartei oder ihrer Rechtsnachfolger, wenn die gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer 1 vorliegen, nämlich die Zustimmung sämmtlicher die Vertragspartei bildender Verbände und die Mehrheit nicht in Verbänden befindlicher Einzelpersonen, sofern entweder die Produktionsweise sich wesentlich verändert hat, oder der Unternehmergewinn stark und dauernd gestiegen oder gesunken ist, so daß die Vertragsbedingungen entweder die Arbeiter oder die Gewerbeinhaber allzu stark benachtheiligen.

X. Unbedeutende Abweichungen vom kollektiven Vertrage im einzelnen Falle, wie z. B. ein Herabgehen unter den Minimallohn bei einem einzelnen Arbeiter, können durch einfache Zustimmung einer von den Kontrahenten für die Erledigung solcher Fälle bestellten Kommission bewilligt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Forderung eines Kartellgesetzes. Der Antrag von Heyl u. Gen. auf Regelung der Verhältnisse der monopolistischen Kartelle ist im Reichstag noch nicht zur Berathung gelangt; nur bei der Kohlendebatte in voriger Session ist er mehrfach gestreift worden. Ebenso ist ein Centrumsantrag auf Veranstaltung einer Erhebung über Syndikate und Ringe unerledigt geblieben. Jetzt hat nun auch der 16 000 Mitglieder zählende „Centralverband deutscher Kaufleute und Industrieller" an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet, die gesetzgeberische Maßnahmen gegen Uebergriffe im Kartell- und Ringwesen fordert. Der Antrag, in dem die Petition gipfelt, lautet wörtlich:

„Der Verband bittet einen hohen Bundesrath und die verbündeten hohen Regierungen, dem Reichstage recht bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wirthschaftlichen Vereinigungen monopolistischen Charakters — Kartellen, Syndikaten, Ringen, Trusts —, gleichviel, ob es sich um Preisvereinigungen, Gebietskartellirungen, Produktionskartellirungen, Gewinn- und Vertriebskartellirungen 2c. handelt, die Verpflichtung auferlegt, sich in ein Kartellregister eintragen und ihre Statuten behördlich genehmigen zu lassen, auch halbjährlich ihre Betriebsresultate, den Stand des Bilanz- wie des Gewinn- und Verlustkontos öffentlich — mindestens durch den Reichsanzeiger — bekannt zu geben."

In der Begründung wird hauptsächlich auf die Erfahrung verwiesen, die mit dem Zuckerkartell, dem Spiritusring und dem Linoleumring gemacht worden seien. Man hätte auch auf die Kartelle im Eisengewerbe, das Kohlen- und Kokssyndikat sich beziehen sollen. — Die Kartellfrage wird im Reichstag sicher in dieser Session zur Berathung kommen; vielleicht erfährt man da auch, wie die verbündeten Regierungen sich jetzt dazu stellen, ob sie die Syndikate noch so hoch schätzen wie früher, oder ob die im Reichsamt des Innern und im preußischen Handelsministerium seit längerem veranstalteten Beobachtungen des Kartellwesens die Neigung zum Versuch einer gesetzlichen Regelung verstärkt haben. Auf die Schwierigkeiten dieser Aufgabe hat in diesen Blättern im Jahrg. X Sp. 324 u. 353 Dr. Liefmann hingewiesen. — Auch der deutsche Juristentag will Mitte September 1902 in Berlin die rechtliche Behandlung der Ringe und Kartelle erörtern.

Der österreichische Arbeitsrath trat nach seiner Neukonstituirung (vergl. Sp. 225) am 16. Dezember zur ersten Sitzung zusammen. Der Handelsminister theilte mit, daß die Enquête über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe Anfangs Januar beginnen könne. Die Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier seien programmgemäß durchgeführt worden. Die Einvernahme von mehr als 38 000 Bergarbeitern dieses Reviers sei vom arbeitsstatistischen Amte durchgeführt und ebenso sei auch eine Besichtigung der Arbeiterwohnungen im Revier vorgenommen worden. Zur Zeit seien Erhebungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft des Gebietes im Zuge, welche auch schon in die Wohnungserhebungen mit einbezogen wurden. Die vergleichsweisen Erhebungen hinsichtlich der landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse würden demnächst erfolgen. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete die Vorberathung der die Rechtsverhältnisse der Arbeiter berührenden Bestimmungen des Entwurfes einer Novelle zur Gewerbeordnung, über die in der „Sozialen Praxis" mehrfach (Sp. 63 u. 149) bereits berichtet worden ist. Von besonderer Bedeutung ist die Erklärung des Regierungsvertreters, daß die Regierung bereit sei, eine Art Kollektivvertrag gesetzlich einzuführen, indem durch Uebereinstimmung des Willens von Meistern und Gehülfen die gewerblichen Genossenschaften das Recht erhalten sollen, für den Bereich der Gewerbe ihres Sprengels die den üblichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen, über die Zeit der Entlohnung der Hülfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Von den Mitgliedern des Arbeitsbeirathes wurde nach verschiedenen Richtungen eine herbe Kritik an dem Entwurfe geübt: Die Novelle sei nur Flickwerk, die Fortführung des Arbeiterschutzes sei ungenügend, die Forderungen der Arbeiterschaft würden nicht berücksichtigt, auch die Kleingewerbetreibenden seien nicht damit zufrieden, die Stellung der Gewerbeinspektion müsse gehoben werden, es sei nöthig, daß zuverlässigere statistische Grundlagen geschaffen würden, die Handelsangestellten seien nicht berücksichtigt u. s. w. Die Vorlage wurde schließlich einem Ausschuß überwiesen, ebenso der Gesetzentwurf betreffend Arbeiterwohnungen („Soz. Pr." Sp. 288). Zum Schluß erklärte Sektionschef Dr. Mataja noch, daß die Grundzüge für die Invaliden- und Altersversicherung dem Arbeitsbeirath seiner Zeit mitgetheilt werden würden.

Debatte über die Arbeitslosigkeit im dänischen Folketing. Die von der sozialdemokratischen Fraktion des Folketing eingebrachten Anträge, durch welche die Regierung ermächtigt werden soll, jährlich bis zu 500 000 Kronen als Staatsbeitrag für solche Gewerkschaften und Arbeiterorganisationen zu verausgaben, die ihre Arbeitslosen unterstützen, und den Gemeinden auf ihren Antrag einen Beitrag aus der Staatskasse zur Abhülfe der durch die Arbeitslosigkeit entstandenen Noth zu gewähren, sind nach längerer Debatte einem Ausschuß zur Vorberathung überwiesen worden. Aus Anlaß dieser Parlamentsverhandlungen veröffentlichte das Centralorgan der dänischen sozialdemokratischen Partei, der Kopenhagener „Sozialdemokrat" eine Uebersicht über das Wachsthum und den gegenwärtigen Umfang der Arbeitslosigkeit in Dänemark. Von den organisirten 83 000 Arbeitern waren arbeitslos: im November 1899 5108 = 6 %, im November 1900 13 799 = 17 % und im November 1901 17 599 = 21 %. Uebertrage man den Prozentsatz der organisirten Arbeitslosen auf die Gesammtzahl der Industriearbeiter Dänemarks (ca. 150 000), so komme man zu ca. 30 000 Arbeitslosen. Hierzu komme denn noch die gegenwärtig unberechenbare Anzahl Arbeitsloser in der Hausindustrie, in der Landwirthschaft und im Handel. Im „Gesammtverband" der Gewerkschaften wurden an Unterstützungen Arbeitsloser gezahlt: 1900: 236 112 Kronen, 1901: 320 564 Kronen. Im Durchschnitt zahlte jeder Arbeiter für die Arbeitslosen 1900. $4{,}_{76}$ Kronen, 1901: $6{,}_{11}$ Kronen. Die Arbeitslosenunterstützung ist jedoch noch nicht in allen Gewerkschaften Dänemarks eingeführt, so daß sich also die von dem einzelnen Mitgliede der Gewerkschaften, die diese Unterstützungsform eingeführt haben, hierfür geleisteten Beiträge bedeutend höher stellen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadt Berlin als Arbeitgeberin.

Die Stadt Berlin beschäftigt in ihren eigenen Betrieben — Gas-, Wasser-, Kanalisationswerken, Krankenhäusern, Schlacht- und Viehhof u. s. w. an 12 000 Personen, die nicht die Beamtenqualifikation besitzen und daher zu den Arbeitern in engerem oder weiterem Sinne gerechnet werden müssen. Sie ist die größte Arbeitgeberin von allen Gemeinden Deutschlands. Wohl an 35 bis 40 000 Personen — die Angehörigen mit eingerechnet — essen in Berlin das Brot der Stadt. Städtische Betriebe sollen nun nach der Ansicht kommunaler Sozialpolitiker Lohn- und Dienstverhältnisse für ihre Arbeiter schaffen, die den Privat-Unternehmungen zum Muster dienen können. Von diesem Grundsatz war aber in den städtischen Betrieben Berlins bis vor Kurzem so gut wie nichts zu spüren.

Gelegentlich der Gehaltsregelung der Berliner Gemeindebeamten beschloß nun das Stadtverordneten-Kollegium im März 1900, einen Ausschuß einzusetzen, der den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der

städtischen Arbeiter näher treten sollte. Es war das erste Mal, daß man sich von Seiten dieses Kollegiums mit den allgemeinen Lebensbedingungen der städtischen Arbeiter überhaupt beschäftigte und den Willen zeigte, auch etwas für sie zu thun. Damit ging aber das Berliner Stadtverordneten-Kollegium keineswegs bahnbrechend vor, sondern Orte wie Frankfurt a. M., Stuttgart, Mainz, rheinische Gemeinden u. A. hatten diesen Weg bekanntlich schon mehrere Jahre vorher beschritten.

Nachdem die Verhandlungen des eingesetzten Ausschusses über ein Jahr gedauert hatten, wurde dem Stadtverordneten-Kollegium am 13. Juni 1901 eine Vorlage unterbreitet, die die Versammlung auch einstimmig annahm.*) Trotzdem können aber weder die interessirten städtischen Arbeiter noch der Sozialpolitiker von den gefaßten Beschlüssen befriedigt sein. Sollte auch der Magistrat der angenommenen Vorlage seine Zustimmung ertheilen, was bisher noch nicht geschehen ist, so werden trotzdem die Berliner städtischen Betriebe noch lange keine Musterinstitute sein. Es ist eigentlich nur sehr wenig beschlossen, was den städtischen Betrieben eine solche Bezeichnung verleihen könnte. Sonderbar muß es nun berühren, daß namentlich der Magistrat resp. sein Vertreter es war, der den größten Widerstand gegen fast alle beantragten Verbesserungen leistetete, dagegen der Ausschuß selber ein größeres Entgegenkommen zeigte. Der Magistrat resp. sein Vertreter förderte bezüglich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse Ansichten zu Tage, die von einer bedauerlichen Rückständigkeit auf sozialpolitischem Gebiete zeugen. Ja der Magistrat sträubt sich mit aller Energie selbst in Bahnen einzulenken, die bereits von anderen Orten mit vielen Erfolgen betreten wurden.

Der Ausschuß wünschte zunächst vom Magistrat einen Nachweis über das Alter und die Beschäftigungsdauer der städtischen Arbeiter, deren Lohnzahlungs- und Kündigungsfristen, die Arbeitsordnungen 2c. Der Magistrat überreichte hierauf dem Ausschuß die Arbeitsordnungen einiger städtischer Werke, lehnte es aber ab, nähere Angaben über das Alter und die Beschäftigungsdauer der Arbeiter zu machen, da er einmal „bezweifele, ob eine derartige Statistik einen Werth habe" und er anderseits „auf Requisition eines Stadtverordneten-Ausschusses eine solch umfangreiche Arbeit nicht vornehmen könne." Diese Ablehnungsgründe sind denn doch etwas sonderbar. Gelehrte, Sozialpolitiker, staatliche und gemeindliche Körperschaften sind in den letzten Jahren bemüht, durch statistische Erhebungen die Lage der Arbeiterklasse genauer festzustellen. Der Magistrat von Berlin bezweifelt dagegen, daß solche Erhebungen einen Werth haben. Da darf er sich dann auch nicht wundern, wenn seine eigenen Arbeiter und Unterangestellten zu der Ansicht gelangen, daß er lediglich Furcht vor den Ergebnissen genauerer statistischer Erhebungen gehabt hat, da diese besonders erfreuliche Erscheinungen wahrscheinlich nicht gezeigt hätten.**)

Bei den Verhandlungen im Ausschuß wurde von einigen Mitgliedern gewünscht, daß eine generelle Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter vorgenommen werden sollte, wie dieses bereits in Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart, Freiburg i. B. 2c. geschehen sei. Hiergegen wandte sich aber besonders der Magistratsvertreter, indem er wiederholt betonte, daß man nicht Alles schablonenmäßig behandeln könne und es den einzelnen Verwaltungen überlassen bleiben müsse, ihre Bestimmungen zu treffen. Eine generelle Regelung des gesammten Arbeitsvertrages der städtischen Arbeiter ist denn auch abgelehnt worden. Die städtischen Arbeiter Berlins hatten hierauf gerade ihre Haupthoffnung gesetzt; sie nahmen an, daß durch Schaffung allgemeiner Bestimmungen ihre Pflichten und Rechte einmal näher festgelegt werden würden. Das ist, wie bereits betont, leider nicht geschehen. Gegenwärtig haben erst die allerwenigsten Betriebe Arbeitsordnungen und auch diese sind vollkommen ungenügend, indem sie viele wichtige Punkte des Arbeitsvertrages gar nicht behandeln. Die Arbeiter kennen also heute in vielen Betrieben weder ihre Pflichten noch ihre Rechte. Sie müssen den Angaben unterer Aufsichtsorgane blinden Glauben schenken und deren vielleicht vollkommen ungerechtfertigten Anordnungen ohne Weiteres Folge leisten. Gerade aber die unteren Aufsichtsorgane sind am Meisten zu Uebergriffen in Folge ungenügender Bildung, mangelhaften sozialpolitischen Verständnisses 2c. geneigt. — Kürzlich hat sich z. B. selbst der Leiter eines städtischen Betriebes darüber abfällig ausgesprochen, daß ein hochangesehener Beamter, welcher richterliche Funktionen ausübt und mit städtischen Arbeitern im Vorstande der Betriebskrankenkasse sitzt, diesen beim Abschied die Hand reicht! Wir führen dieses Vorkommniß deshalb an, um zu zeigen, welche niedrige Werthschätzung des Arbeiters selbst bei leitenden Beamten aufzuweisen ist. Besitzen nun solche Beamten eine beinahe unbegrenzte Machtbefugniß, so muß das zu Uebergriffen, ungerechten Maßnahmen u. s. w. führen. Deshalb wünschten gerade die Arbeiter eine Regelung ihrer Rechte und Pflichten.

Gewiß ist eine generelle Regelung des Arbeitsvertrages für eine Gemeinde von der Größe Berlins mit Schwierigkeiten verknüpft. Man wird die Arbeitszeit, die Lohnhöhe 2c. nicht für alle Betriebe gleich regeln können, aber Bestimmungen, welche die speziellen Verhältnisse berücksichtigen, lassen sich bei einigem guten Willen schon treffen. Der Staat hat ja doch für hunderte von verschiedenen Beamtenkategorien allgemeine Normen geschaffen. Die Stadt Mannheim hat z. B. ihre gesammten Arbeiter betreffs des Lohnes in vier Klassen getheilt. Eine ähnliche Regelung läßt sich auch in Berlin zur Durchführung bringen.

Weiter wurde von Mitgliedern des Ausschusses beantragt, daß die Löhne der städtischen Arbeiter in bestimmten Zwischenräumen steigen, also durch das Dienstalter geregelt werden sollen. Diesen Antrag bezeichnete der Vertreter des Magistrats als unannehmbar, die Arbeiter müßten nach ihren wirklichen Leistungen bezahlt werden, Alterszulagen wären „Prämien auf die Faulheit". Die Arbeiter sollen nach ihrer wirklichen Tüchtigkeit bezahlt werden! Eine derartige Handhabung ist aber auf gerechter Grundlage in größeren Betrieben einfach unmöglich. Wer entscheidet denn darüber, ob ein Arbeiter tüchtig ist oder nicht? Die höheren und mittleren Betriebsbeamten können eine solche Entscheidung aus eigener Anschauung gar nicht fällen, da sie mit den Arbeitern nicht in enge Berührung kommen. Sie müssen es den unteren Aufsichtsorganen überlassen, die Tüchtigkeit oder Unfähigkeit eines Arbeiters festzustellen. Dadurch aber erhalten die unteren Aufsichtsorgane Machtbefugnisse, die ganz naturnothwendig zu ungerechten Zuständen führen müssen. Abgesehen von der ungenügenden Bildung vieler unterer Aufsichtsorgane, sind diese auch meist materiell nicht besonders besser gestellt als die Arbeiter. Sie sind also in Folge ihrer Machtbefugnisse leider nur zu leicht direkten und indirekten Beeinflussungsversuchen 2c. ausgesetzt. In einigen Berliner städtischen Betrieben werden z. B. von unteren Vorgesetzten besonders polnische Arbeiter begünstigt, die in ihrer Heimath ein kleines Eigenthum besitzen und deren Frau und Kinder zu Hause weilen. Diese Arbeiter glauben sich sehr oft dadurch gegenüber den unteren Vorgesetzten revanchiren zu müssen, indem sie ihnen Lebensmittel ins Haus schicken, wie wiederholt in Versammlungen der Berliner städtischen Arbeiter behauptet wurde.

Wohl über kein Kapitel wird von Seiten der städtischen Arbeiter so viel Beschwerde geführt, als über die ungerechte Ausnutzung der Machtbefugnisse, welche die unteren Organe besitzen. Solche Zustände führen aber auch zur moralischen Degeneration der Arbeiter. Man versucht durch alle möglichen Mittel sich die Gunst des Vorgesetzten zu erobern, damit dieser für die Bewilligung eines höheren Lohnes 2c. eintritt. Selbst angenommen, daß die vielen umherschwirrenden Gerüchte über Beeinflussungen unterer Aufsichtsorgane stark übertrieben sind, selbst dann hätte wohl die Stadtverwaltung die Verpflichtung, diesen Dingen dadurch ein Ende zu bereiten, daß sie die Machtbefugnisse der unteren Organe erheblich einschränkt. Mit dem Hinweis, daß die Arbeiter, wenn wirklich solche Sachen vorkommen, sich bei den höheren Instanzen beschweren könnten, ist nichts geholfen. Beeinflussungen und Begünstigungen sind bei einer derartigen Sachlage fast nie nachweisbar.

Wenn der Staat und die Gemeinde für die Beamten die Gehaltsfrage nach dem Dienstalter geregelt hat, so ist das Gleiche für die Gemeindearbeiter aus den angeführten Gründen nicht nur wünschenswerth, sondern auch durchführbar. Gewiß mag eine geringe Differenz zwischen den Leistungen des einen und des anderen Arbeiters aufzuweisen sein, aber das ist doch bei den Beamten auch der Fall! Diese kleine Ungerechtigkeit muß mit in den Kauf genommen werden, um die großen Ungerechtigkeiten zur Unmöglichkeit zu machen, die das heutige System naturnothwendig mit sich bringt. Von dieser Ansicht ausgehend, haben denn auch bereits Städte wie Frankfurt a. M., Mannheim, Stuttgart 2c. die Löhne ihrer eigenen Arbeiter nach dem Dienstalter geregelt und mit vollem Recht hat man diese Maßnahmen als Thaten des sozialen Fortschrittes bezeichnet. Auch in Berliner Betrieben haben auf An-

*) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. X. Sp. 963.

**) Wir wollen hierbei erinnern, daß als seiner Zeit z. B. Stuttgart daran ging, die Verhältnisse seiner Arbeiter zu regeln, auf Veranlassung der dazu eingesetzten Kommission das Statistische Amt eingehende statistische Erhebungen veranstaltete. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden 1899 von dem Königlich Württembergischen Statistischen Landesamt als besonderes Heft herausgegeben.

regung der gewerkschaftlichen Organisation, bereits einige einsichtigere Verwaltungen die Löhne ihrer Arbeiter im Gegensatz zu den Ansichten des Magistratsvertreters nach dem Dienstalter normirt, so z. B. bei den Wasser-, Kanalisationswerken und Markthallen. — Der Ausschuß hat es aber leider abgelehnt, allgemeine Lohnskalen nach dem Dienstalter aufzustellen.

Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, in Krankheitsfällen die Differenz zwischen Arbeitslohn und Krankengeld als Zuschuß zu gewähren. Es ist zur Genüge bekannt, daß die Unterstützungen, welche erkrankte Arbeiter von den Krankenkassen erhalten, namentlich bei längeren Krankheiten unzureichend sind und sich dann Noth einstellt. Die städtischen Verwaltungen könnten hier wohl helfend eingreifen, indem sie die Differenz zwischen Arbeitslohn und Krankengeld zur Auszahlung bringen, zumal die kommunalen Beamten in Krankheitsfällen ihr Gehalt bis zu einer bestimmten Grenze auch weiter beziehen. Mehrere Gemeinden wie z. B. Charlottenburg, Mannheim, Leipzig gewähren auch bereits ihren Arbeitern in Krankheitsfällen einen Zuschuß zum Krankengelde. In dem Ausschuß war beantragt worden, diesen Zuschuß drei Monate hindurch zu zahlen. Mit der Begründung, daß dann z. B. ein Arbeiter, der in den letzten Monaten des Jahres erkrankt und dessen Krankheit auch noch im nächsten Jahre nicht gehoben sei, eventuell sechs Monate Unterstützung erhalten könnte, wurde die Gewährung jedes Zuschusses abgelehnt. Daß man mit solchen kleinlichen Gründen eine bedeutende Sache abthut, ist denn doch sehr bedauerlich. Die angeregte Eventualität wird von hunderten von Krankenkassen mit Leichtigkeit vermieden; eine so große Stadtverwaltung wie Berlin erklärt sich für unfähig, eine hierauf bezügliche Bestimmung treffen zu können.

Auch wurde ein Antrag abgelehnt, der den Familien der Arbeiter, welche zu Friedensübungen eingezogen werden, den Lohn gewähren wollte. Nur den Landwehrleuten wurde nach einjähriger Thätigkeit ein solcher gewährt. Der Magistratsvertreter wandte sich besonders deshalb gegen den Antrag, weil bei längeren Uebungen der Reserveleute, deren Plätze doch anderweitig besetzt werden müßten. Diese Praxis wird bedauerlicherweise heute vielfach in Berliner städtischen Betrieben, auch bei nur mehrwöchentlichen Erkrankungen befolgt. Man entläßt die Arbeiter, weil sie das Unglück hatten zu erkranken, oder eine längere militärische Uebung durchmachen mußten. Statt die Betreffenden in ihrer weiteren Existenz zu unterstützen, wie es die Pflicht der Gemeinde wäre, entläßt man sie und vertheidigt diesen Standpunkt noch öffentlich.

Der Vertreter des Magistrats meinte dann noch, daß in letzter Zeit außerordentlich viel zu Gunsten der städtischen Arbeiter gethan worden sei. Hierzu muß bemerkt werden, daß die zugestandenen Verbesserungen durchgängig nicht der eigenen Initiative des Magistrats zuzuschreiben sind. Die in einzelnen Betrieben gewährten Lohnaufbesserungen wurden erst nach jahrelangem Drängen der Arbeiter bewilligt und die Ruhegeld- und Hinterbliebenen-Versorgung ist in ihrer heutigen annehmbaren Fassung nicht vom Magistrat, sondern vom Stadtverordneten-Kollegium geschaffen worden.

Das eigentliche Resultat der ganzen Verhandlung ist schon in Nr. 38 der „Sozialen Praxis" mitgetheilt worden. Einigen Kategorien hat man Lohnzulagen gemacht; nicht länger als zehn Stunden soll die tägliche Arbeitszeit zukünftig betragen und Ueberstunden sowie Sonn- und Nachtarbeit sollen besser bezahlt werden, soweit sie nicht arbeitsplanmäßig sind. Ferner will man Arbeiterausschüsse in allen Betrieben ins Leben rufen. Das letzte Zugeständniß ist ja prinzipiell von nicht unerheblicher Bedeutung, nur befürchten die Arbeiter, daß man diesen Körperschaften eine Grundlage geben wird, wie sie schon heute bei den bereits bestehenden Arbeiterausschüssen der Gas- und Wasserwerke aufzuweisen ist, die aber eine wirkliche Vertretung der Arbeiterinteressen nicht ermöglicht.

Betrachtet man kurz das Gesammtergebniß der Verhandlungen bezüglich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter, so kann es keineswegs, weder die interessirten Arbeiter noch den Sozialpolitiker befriedigen. Das sozialpolitische Ansehen der Gemeindeverwaltung von Berlin ist dadurch nicht gehoben worden. Fast alle großen Gesichtspunkte fehlen bei den Beschlüssen. Keine Regelung der Arbeitsordnungsfrage, der Kündigungsfristen, des Strafwesens, der Lohnverhältnisse, des Arbeitsnachweises 2c. ist beschlossen, das Alles soll den einzelnen Ressorts überlassen bleiben.

Berlin. Br. Poersch.

Vergemeindlichung von Straßenbahnen. Die Klagen über die Rücksichtslosigkeiten der privaten Straßenbahngesellschaften verstummen nicht; es rächt sich jetzt bei dem Erstarken der Gesellschaften, daß die Bürgerschaft nicht von vorn herein Straßenbahnen und ähnliche Betriebe, die im Interesse der Allgemeinheit der Einwohner geleitet werden sollten, selbst eingerichtet und vor allem in eigener Regie geführt hat. In Hamburg wird diese Frage wieder aktuell durch eine Senatsvorlage an die Bürgerschaft, die die Hamburger Straßeneisenbahngesellschaft im Verein mit der Siemens & Halske A.-G. und der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin zur Anlage und zum Betriebe von elektrischen Stadt- und Vorortsbahnen in Hamburg, sowie den dazu nöthigen Enteignungen, Vorarbeiten u. s. w. ermächtigen soll. Noch ehe diese Vorlage an die Bürgerschaft gelangte, hat diese ihre Wünsche an die Straßenbahngesellschaft verlautbart. Man ersuchte den Senat, die Straßenbahngesellschaft zu veranlassen, die Abonnements, besonders das Vierteljahresabonnement zu verbilligen, Monatskarten für höchstens 7 *M.* (bisher gabs überhaupt keine Monatskarten) und Arbeiterfahrkarten, zweimal täglich benutzbar, für 3 *M.* monatlich auszugeben. Die Vertheidiger der Gesellschaft behaupteten, in anderen Großstädten wie Dresden fahre man theurer. Der Zehnpfennig-Tarif, dessen Verweigerung man der Hamburger Gesellschaft gleichfalls zum Vorwurfe macht, habe sich nirgends (?) bewährt. In der Vorortbahnvorlage hat die Bürgerschaft ein Mittel in der Hand, ihren berechtigten Wünschen Nachdruck zu verschaffen, besonders wenn der Senat mit ihr Hand in Hand geht.

Die Wiener Stadtverwaltung erfährt scharfe Angriffe wegen ihres Vorgehens gegen die Straßenbahngesellschaft (vgl. Sp. 118), die jetzt zu einer Verstadtlichung durch Aufkauf der Aktienmehrheit geführt haben. Die Deutsche Bank in Gemeinschaft mit der Firma Siemens & Halske übernahmen die Finanzirung. Wegen des Baues einer eigenen Gasanstalt, des Ausbaues einer Wasserleitung und dieser Vergemeindlichung der Straßenbahnen ist eine Wiener Stadtanleihe in beträchtlicher Höhe nöthig geworden. Wer mit der Wiener Straßenbahn einmal hat fahren müssen und die Straßenbahnen anderer Großstädte kennt, muß gestehen, daß es die höchste Zeit war, daß Wien mit dem bisherigen System brach. Am 27. Dezember hat der Gemeinderath die Anträge des Stadtrathes betreffend Aufnahme einer Anleihe von 285 Millionen Kronen zum Zweck der Verstadtlichung der Straßenbahnen und des Baues einer zweiten Wasserleitung, mit 116 gegen 11 Stimmen angenommen.

Wohnungsfürsorge in Köln. Die Stadtverordnetenversammlung nahm einen Antrag betreffend die Wohnungsfrage in folgender Fassung einstimmig an:

„Die Verwaltung wird ersucht, im Einvernehmen mit der Kommission für Wohnungsinspektion und der sozialpolitischen Kommission a) festzustellen, ob in der Stadt Köln, und eventuell in welchen Theilen der Stadtgemeinde, eine Wohnungsnoth herrscht, wenn man unter Wohnungsnoth versteht die zu geringe Zahl, die schlechte Beschaffenheit oder die Ueberfüllung kleinerer Wohnungen, b) festzustellen, in welchem Verhältniß Wohnungsmiethpreis und Lohn zu einander stehen; c) zu erwägen, ob die Fortsetzung der bisher von der Stadt zur Förderung der Kleinwohnungen getroffenen Maßregeln genügt, um die Pflicht der Gemeinde in der Wohnungsfrage als erfüllt zu betrachten; d) falls diese Frage verneint wird: zu erwägen, welche weiteren Mittel seitens der Stadt in der Wohnungsfrage zu ergreifen sind."

In der Begründung des Antrages wies Oberbaurath Stübben darauf hin, daß bei der Untersuchung eines Drittels der Wohnungen 900 Wohnungen sich als überfüllt und 300 als zu Wohnräumen ungeeignet erwiesen hätten. Nach einer kürzlich erlassenen Polizeiverordnung gelte eine Wohnung erst dann als überfüllt, wenn in einem 4 m breiten, 4 m langen und 3,50 m hohen Raume mehr als neun Personen wohnen. Werde das Vorhandensein einer Wohnungsnoth anerkannt, dann müßten energische Mittel zur Hebung in Anwendung kommen. Vor allen Dingen hätte die Stadt mehr für ihre eigenen Arbeiter und Angestellten thun können. Rechtsanwalt Trimborn verbreitete sich eingehend über die bei der Wohnungsfürsorge in Betracht kommenden Gebiete, die Wohnungskontrole, die Beseitigung der Wohnungsnoth und die Wohnungsfürsorge für städtische Arbeiter und kleine Angestellte. Die beantragte Unterstützung müsse rasch erfolgen und zu dem Zwecke blockweise vorgenommen werden. Der krassesten Wohnungsnoth zu begegnen, sei Pflicht der Stadt. Sie müsse wenigstens kleinere Wohnungen bauen, so daß die strenge Durchführung der Polizeiverordnung, betr. die überfüllten und unbewohnbaren Wohnungen, möglich sei. Oberbürgermeister Becker bekundete im Allgemeinen seine Uebereinstimmung mit den von den Vorrednern hervorgehobenen Gesichtspunkten. Zuzugeben sei, daß Köln in dieser

Sache im Rückstande sei. Die Verwaltung werde gern ihre Mitwirkung in Aussicht stellen, wenn man in der Wohnungsfürsorge ein schnelleres Tempo einschlagen wolle. Auf Jahre hinaus habe die Stadt genug zu thun, wenn sie ihrer Pflicht genüge, für ihre Arbeiter und kleinen Angestellten Wohnungen zu bauen. Für Private zu bauen, müsse in erster Linie der Privatbauthätigkeit überlassen bleiben. Alsdann begründete Herr Trimborn noch folgenden Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: Die Versammlung sieht einer Vorlage der Verwaltung entgegen über die Errichtung von Wohnungen für städtische Arbeiter und kleinere Angestellte sämmtlicher Dienstzweige, und zwar auf der Grundlage, daß für die Herstellung dieser Wohnungen außer den bereits bewilligten Mitteln eine Summe von zwei Millionen Mark zur alsbaldigen Verwendung in Aussicht genommen wird."

Hervorzuheben sei, daß in der Richtung seines Antrages bereits zwei Ansätze vorhanden seien: in der Straßenbahnanleihe seien 500 000 M aufgenommen, welche für Wohnungen für Straßenbahnangestellte bestimmt sind, ferner seien 500 000 M für Arbeiterwohnungen beim Gas- und Wasserwerke ausgeworfen. Zweck seines Antrages sei, die begonnene Aktion in großem Stile fortzusetzen. Oberbürgermeister Becker erklärte, daß ihm der Antrag sympathisch sei. Er empfehle, den Antrag der sozialpolitischen, der Hochbau- und Finanzkommission zu überweisen. Dies geschah.

Soziale Zustände.

Zur wirthschaftlichen Charakteristik des Handwerks.

Ueber die materielle Lage der verschiedenen Gewerbezweige finden sich in dem kürzlich erschienenen Buch Dr. Silbergleits „Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft" (Magdeburg 1901), Angaben, die, insbesondere soweit sie sich auf Handwerk und Kleinhandel beziehen, von allgemeiner Bedeutung sind. Durch kombinirte Untersuchung der äußeren Betriebsmerkmale, wie sie bei der letzten Reichsgewerbezählung ermittelt wurden, und der Ergebnisse der Gewerbesteuerveranlagung erlangen die rein gewerbestatistischen Feststellungen eine sehr wesentliche Ergänzung in materieller Richtung und führen so zu einer Charakteristik der gesammten wirthschaftlichen Stellung des Gewerbes, wie sie bisher anderweit noch nicht vorliegt. Für das Handwerk, soweit es sich um einfache, d. h. mit Unternehmungen anderer Art nicht verbundene Betriebe handelt, entnehmen wir dem Buch (S. 212) nachstehende Ziffern für den Antheil der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe überhaupt, und derjenigen von ihnen insbesondere, die zu den niedrigsten, 20 M nicht übersteigenden Steuersätzen veranlagt sind.

Gewerbeart	Von je 100,0 einfachen Betrieben sind steuerpflichtig	Von je 100,0 einfachen steuerpflichtigen Betrieben sind zu höchstens 20 M veranlagt
Herrenschneiderei ohne Heimarbeiter	5,9	91,1
Schuhmacher 2c.	8,6	95,0
Tapezierer	22,2	91,7
Ofensetzer und Töpfer	22,2	87,5
Korbmacher 2c.	23,8	84,6
Glaser	28,6	71,4
Bürstenmacher	28,6	70,0
Gärtner	31,1	81,8
Maler 2c.	32,5	78,2
Handschuhmacher	32,8	80,0
Tischler ohne nähere Angabe	34,0	85,4
Böttcher	37,5	79,2
Sattler	37,7	80,8
Nagelschmiede 2c.	42,9	72,2
Barbiere 2c.	43,1	96,4
Drechsler	44,4	70,8
Dachdecker	45,9	82,3
Buchbinder 2c.	50,9	88,9
Klempner	52,2	83,3
Konditoren 2c.	52,2	50,0
Seiler	53,8	85,7
Zimmerer	53,8	42,9
Kürschner 2c.	55,3	57,1
Stellmacher 2c.	57,4	77,8
Uhrmacher	57,5	76,2
Posamentenmacher	60,0	83,3
Möbeltischlerei 2c.	62,9	74,4
Bautischlerei	63,6	78,6
Schlosserei ohne nähere Angabe	64,1	82,9
Gerber 2c.	64,3	66,7
Steinmetzen	64,7	27,3
Steinsetzer	66,7	33,3
Schmiede	69,2	92,6
Kupferschmiede 2c.	69,6	81,3
Bäcker	76,3	73,8
Fleischer	78,0	58,7
Herrenschneiderei mit Heimarbeitern	91,3	47,6
Kunst- und Bauschlosserei	90,9	80,0
Schornsteinfeger	100,0	20,0

Die Aufstellung zeigt, daß in den Handwerkszweigen mit verhältnißmäßig wenigen steuerpflichtigen Betrieben zugleich auch die Steuerleistung auf das geringste Maß beschränkt ist, nicht aber läßt umgekehrt der größere Umfang der Steuerpflicht durchweg auf häufigeres Vorkommen höherer Steuerleistungen schließen. Das ist nur etwa der Fall: bei den Fleischern, den mit Heimarbeitern ihr Geschäft betreibenden Schneidern, bei den Schornsteinfegern, bei der Zimmerei, bei den Steinmetzen, Steinsetzern, Konditoreien, Kürschnern, deren zu mehr als der Hälfte steuerpflichtige Betriebe in der Mehrheit oder doch in stattlicher Minderheit (Fleischer, Kürschner) zu höheren als zu Steuersätzen der untersten Klasse veranlagt sind. Obwohl theilweise in größerem Umfange, als die vorgenannten Handwerkszweige (Konditoreien, Zimmerei, Kürschnerei) der Steuerpflicht unterworfen, zeigt eine Reihe anderer, wie Stellmacher, Uhrmacher, Posamentenmacher, Möbel- sowie Bautischler, Schlosser und Kunstschlosser 2c., Schmiede, Kupferschmiede, Bäcker, nahezu eine Dreiviertelmehrheit oder mehr für die Klasse der niedrigsten Steuersätze (bis 20 M). Von den 1481 einfachen steuerpflichtigen Betrieben aller vorstehend aufgeführten Handwerkszweige sind zu Steuersätzen von mehr als 50 M nur 132 oder 8,91 %, d. i. noch nicht der elfte Theil aller veranlagt.

Bei der weiteren Gliederung nach der Gewerbesteuerleistung ergiebt sich für die Gesammtheit der wichtigsten männlichen Handwerkszweige nachstehende Vertheilung der Betriebe:

untere Klasse (gewerbesteuerfreie Betriebe) . . . 67,6 %
unterer Mittelstand (1 bis 20 M Steuersatz) . . 24,3 „
höherer Mittelstand (21 bis 100 M Steuersatz) . 7,5 „
obere Klasse (101 und mehr M Steuersatz) . . 0,6 „,

womit dann wenigstens nach den Verhältnissen einer einzelnen, für die in Rede stehenden gewerblichen Kreise aber immerhin typischen Stadt eine bestimmte zahlenmäßige Vorstellung über die wirthschaftliche Struktur des Handwerks gewonnen ist.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Bern und Zürich. Die von der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern im Frühling letzten Jahres eingesetzte Kommission zum Studium der Arbeitslosenfrage hat ihre Arbeiten beendet und vorläufig einige Vorschläge betreffend die Milderung der Arbeitslosigkeit gemacht. Danach soll der Gemeinderath bei der Vergebung von Arbeiten auf die Perioden der Arbeitslosigkeit Bedacht nehmen und auch die eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen zu einem planmäßigen Vorgang in dieser Richtung veranlassen; was Nothstandsarbeiten anlangt, soll bereits jetzt für deren Inangriffnahme im Laufe des Winters gesorgt werden, ferner soll eine engere Fühlung zwischen den privaten Wohlfahrtsvereinen, die für die Unterstützung Arbeitsloser und Beschaffung von Arbeit Sorge tragen, hergestellt werden. Auf Anregung der Kommission hat der Gemeinderath der Stadt Bern auch einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen, in der alle Personen, die Arbeit zu vergeben haben, insbesondere Hausbesitzer, Hoteliers, Unternehmer dringend ersucht werden, Arbeiten, die sie projektiren, womöglich auch im Winter ausführen zu lassen, um der drohenden Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern. Der Gemeinderath hat bereits die Ausführung verschiedener Straßen- und Kanalisirungsarbeiten in Aussicht genommen. — Die Kommission, der der Zürcher Stadtrath die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überwiesen hat, stellte eine Reihe ähnlicher Anträge, wie sie in Bern formulirt wurden und schlägt gleichzeitig einige Abänderungen bezüglich der städtischen Arbeitslosenunterstützung vor.

Arbeitsunfälle in Frankreich 1900. Das französische Handelsministerium veröffentlicht soeben einen Bericht über die Unfälle in den industriellen Betrieben während des Jahres 1900. Danach belief sich die Zahl der Unfälle im Berichtsjahre auf 232 976. Die Gesammtzahl der Arbeiter in den Betrieben, in denen sich Unfälle ereigneten, betrug 2 755 995, das Verhältniß der Unfälle war also 64 pro Tausend der beschäftigten Arbeiter. 1083 Personen erlitten durch Unfälle den Tod. Bezüglich der Zahl der Unfälle steht an der Spitze das Baugewerbe, sodann folgen die Müllereibetriebe, die Eisen- und Metallindustrie, Bergwerke u. s. w.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz gegen Bleivergiftung in Sachsen. Auf Grund einer Verordnung des sächsischen Ministeriums hat der Rath der Stadt Leipzig bestimmt, daß Arbeiten, bei denen Blei und Bleipräparate verwendet werden, nicht in Wohn- und Schlafräumen vorgenommen werden dürfen, ausgenommen natürlich Arbeiten zur Instandsetzung dieser Räume selbst. Sodann werden für alle Betriebe, in denen solche Arbeiten vorgenommen werden, ohne Ausnahme Vorschriften über Ankleide-, Wasch- und Eßräume erlassen, die in etwas weiterer Spezialisirung den Bundesraths-Vorschriften von 1893 über die Einrichtung der Bleifarbenfabriken entsprechen. Die Vorschriften treten am 1. Februar 1902 in Kraft. Für Zuwiderhandlungen ist neben der Bestrafung die eventuelle zwangsweise Betriebseinstellung angedroht.

Sonderbestimmungen für gefährliche Industrien in England. In Nr. 10 Sp. 263 der „Soz. Praxis" heißt es: „In einer Londoner Korrespondenz der „Leipziger Volksztg." wird darauf hingewiesen, daß die kürzlich angenommene Novelle zum Arbeiterschutzgesetz dem Ministerium des Innern das Recht giebt, aus eigener Machtvollkommenheit Schutzmaßregeln für gesundheitsgefährliche Industrien zu erlassen." Wie uns geschrieben wird, ist das nicht ganz zutreffend. Es handelt sich, wie die nachfolgende kurze Darstellung zeigen wird, nur um eine Erweiterung der Befugnisse des Staatssekretärs. Nach dem bisher geltenden Recht (§. 8 Gesetz von 1891) konnte der Staatssekretär einzelne Industrien oder Verrichtungen als gefährlich erklären und den Oberinspektor zur Anordnung von Schutzmaßregeln bevollmächtigen. Diese traten in Kraft, wenn nicht seitens der Unternehmer innerhalb 21 Tagen nach der Benachrichtigung Widerspruch einlief. Nur soweit Zeitnormirungen für erwachsene männliche Arbeiter in Betracht kamen (§. 28 Abs. 1 Gesetz von 1895), mußte die Bestimmung dem Parlamente zur Entscheidung vorgelegt werden. — Kam es in Betreff der von dem Unternehmer innerhalb der zulässigen Frist gemachten Einwände, die der Staatssekretär auf ihre Beweiskraft zu prüfen hatte, zu keiner Einigung, so mußte die Sache einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Zusammensetzung und Verfahren waren gesetzlich geregelt (Anlage 1 Gesetz von 1891). Das seit dem Erlaß des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 geltende Recht überträgt die Anordnung von Schutzmaßregeln unmittelbar dem Staatssekretär (§. 79 Gesetz von 1901). An Stelle des durch Gesetz geregelten schiedsrichterlichen Verfahrens, im Falle der vor Ablauf von 21 Tagen eingelegten Berufung der Interessenten, tritt eine „Untersuchung" der Angelegenheit durch einen von dem Staatssekretär zu ernennenden Sachverständigen. Die Untersuchung findet öffentlich statt. Der Oberinspektor, alle Opponenten und jede Person, die nach Ansicht des Sachverständigen von der Vorschrift berührt wird, kann selbst erscheinen oder sich vertreten lassen." (§. 81 Abs. 2.) Ueber Präliminarien und gesammten Verlauf des Verfahrens bestimmt der Staatssekretär. (§. 8 Abs. 3.)

Seine im Allgemeinen somit erweiterten Befugnisse sind insofern eingeschränkt, als nunmehr die gesammten Schutzmaßregeln, nicht mehr nur die Zeitnormirungen für erwachsene männliche Arbeiter, zur schließlichen Entscheidung vor das Parlament kommen müssen. (§. 84.) Früher wurde Umständlichkeit und schleppendes Verfahren beklagt. Ob eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung erzielt ist, läßt sich nach dem Buchstaben schwer beurtheilen. Die Praxis muß lehren, in wie weit ein Fortschritt gegenüber dem bisher geltenden Recht vorliegt. Jedenfalls hängt die Entscheidung mehr als bisher von der jeweiligen Stellung der Regierung zu den einschlägigen Fragen ab.

Die Fabrikinspektion in Belgien im Jahre 1900. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Die Aufgaben, welche der Fabrikinspektion zufallen, sind angesichts der nicht allzu umfangreichen Arbeiterschutzbestimmungen keine sehr großen. Die Inspektion beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, auf gewisse hygienische Vorschriften und das Truckverbot. Es haben auch in diesem Jahre bei weitem nicht alle der Inspektion unterworfenen Betriebe einen Besuch erhalten. In 32 Fällen wurde die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren festgestellt, in 12 Fällen wurden Frauen oder Minderjährige des Nachts, in 9 am Sonntag beschäftigt. In 80 Fällen wurde das Fehlen eines Arbeitsbuches konstatirt, in 63 besuchten Werkräumen war kein Fabrikstatut angeschlagen. Uebertretungen des Gesetzes, betreffend die Art der Lohnauszahlung, wurden in 19 Fällen zur Anzeige gebracht. Die Fabrikinspektoren berichten übereinstimmend, daß bei den in Folge des günstigen Geschäftsgangs der letzten Jahre erfolgten Betriebserweiterungen und Neugründungen die hygienischen Gesichtspunkte in zunehmender Weise zur Geltung gekommen sind. Das Trucksystem in seiner groben, direkten Form verschwindet mehr und mehr. In der Gestalt indirekter Nöthigung ist es noch immer reichlich verbreitet, und die Arbeiter, welche es nicht auf die Entlassung ankommen lassen wollen, haben gegen diese das Gesetz umgehenden Gestalten des Trucks keine Waffen. Die Betriebsunfälle kommen noch längst nicht vollständig zur Anzeige, und besonders die Inhaber von Betrieben ohne mechanische Kraft glauben noch fast allgemein, daß sie zur Anzeige nicht verpflichtet seien. Ein Unfallversicherungsgesetz besteht bekanntlich in Belgien noch nicht. Die ärztlichen Inspektoren klagen noch viel über ungenügende Fürsorge für die Aborte und über mangelnde und unzureichende Ventilation. Die Berichte der Bergwerkinspektion sind ziemlich dürftig. Der Gesammteindruck aller Berichte ist aber doch, daß die Beobachtung der Gesetzesvorschriften über Arbeiterschutz in der belgischen Industrie in ständiger Zunahme begriffen ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Sozialversicherung und Handwerkerstand. Von Zeit zu Zeit gehen Mittheilungen durch die Presse, welche sich auf die aus Handwerkerkreisen hervorgehenden Wünsche nach Einfügung in die staatliche Arbeiterversicherung beziehen. Die kleineren Handwerker sind schon jetzt sowohl in der Unfall-, wie in der Invaliditäts- und Altersversicherung berücksichtigt. Nach dem neuen Unfallversicherungsgesetze kann nicht nur durch Genossenschaftsstatut die Versicherungspflicht auf gewisse Betriebsunternehmer erstreckt werden, es sind auch solche Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 *M.* nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Selbstverständlich bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Handwerker, deren Betriebe versicherungspflichtig sind. Aber deren Kreis ist wesentlich durch das neue Unfallversicherungsgesetz ausgedehnt worden. Die Unfallversicherungspflicht auf das gesammte Handwerk auszudehnen, lehnt allerdings die Regierung vorläufig ab. Was die Invaliditäts- und Altersversicherung betrifft, so ist im neuen Gesetze dafür gesorgt, daß die Versicherungspflicht auch ohne jede gesetzliche Aenderung auf diejenigen Handwerkszweige ausgedehnt werden kann, in welchen darauf bezügliche Wünsche sich geltend machen. Damit ist dafür gesorgt, daß die kleinen Handwerker, um die es sich hauptsächlich bei der Bewegung auf Ausdehnung der Versicherungspflicht handelt, durch den Bundesrath dieser unterstellt werden können. Es bedürfte deshalb bloß umfassender an den Bundesrath zu richtender Eingaben, um diesen zu veranlassen, der Prüfung der Frage näher zu treten, ob und für welche Handwerkszweige gegebenen Falls die betreffenden Gewerbetreibenden der Invaliditätsversicherungspflicht unterstellt werden sollen.

Krankenversicherung der Hausindustrie-Arbeiter in Berlin. Mit dem 1. Januar 1902 ist für Berlin ein Statut in Kraft getreten, durch welches die Krankenversicherung auf sämmtliche hausindustrielle Arbeiter ausgedehnt wird. Nach der Enquete des Vereins für Sozialpolitik 1897/98 gab es in Berlin weit mehr als 100 000 Hausindustrielle. Von diesen wurde allerdings ein Theil auch bisher schon als versicherungspflichtig betrachtet, nämlich die „Heimarbeiter", die man im Gegensatz stellte zu den eigentlichen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes „selbständigen" Hausindustriellen. Aber die Verwaltungsbehörden und mehr noch die Gerichte waren geneigt, den Begriff der Selbständigkeit nach Möglichkeit auszudehnen. So blieb die Zahl der versicherten Heimarbeiter eine äußerst geringe, die große Masse der Hausindustriellen blieb in Krankheitsfällen auf die Armenpflege angewiesen. Dieser Zustand war auch für die Krankenkassen selbst ein sehr unerfreulicher. Zunächst lag die Beitragspflicht für die Heimarbeiter immer nur den unmittelbaren Arbeitgebern ob, dies waren in den meisten Fällen

gleichfalls Hausindustrielle, sogenannte Zwischenmeister und vielfach unsichere Zahler. Dazu kam, daß die Schwierigkeit der Feststellung, ob eine Person „Heimarbeiter“ oder „Selbständiger“ sei, zu einer großen Rechtsunsicherheit und zu zahlreichen Prozessen, namentlich mit den Ortsarmenverbänden, führte, für die nutzlos viel Zeit und Geld geopfert wurde. Ein weiterer Nachtheil lag darin, daß den Krankenkassen viele kränkliche Hausindustrielle als freiwillige Mitglieder beitraten, die wenig zahlten und viel kosteten. Die Anregung zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes ging zunächst von den Krankenkassen aus. Nach dem nunmehr abgeschlossenen vorliegenden Statut sollen, wie Referendar Rosenfeld in der „Arbeiter-Versorgung“ ausführt, sämmtliche Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig sein, soweit sie nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind, also ihr Gewerbe weniger als 1500 *M.* Jahresertrag abwirft. Die Meldepflicht hat in allen Fällen der unmittelbare Arbeitgeber; dagegen trifft die Beitragspflicht die Unternehmer, es sei denn, daß der unmittelbare Arbeitgeber zur Gewerbesteuer veranlagt ist; und zwar haften die Unternehmer für alle von den Zwischengliedern beschäftigten Personen, auch für die Unselbständigen. Es ist ihnen nun die Konzession gemacht, daß sie bei dem Vorhandensein größerer Zwischenmeister von der Beitragspflicht frei werden. Dies ist insbesondere in der Damenkonfektion von erheblicher Bedeutung, weil es dort viele große Zwischenmeisterbetriebe giebt. Dem Saisoncharakter vieler Berliner Hausindustrien trägt das Statut keine Rechnung.

Staatliche Altersversicherung und fremde Arbeiter in Frankreich. In der Kammer-Kommission für Arbeiter-Versicherung und soziale Fürsorge äußerte sich heute der Handelsminister über den Entwurf, betreffend Schaffung einer Arbeiterpensionskasse. Der Minister schlug vor, daß die fremden Arbeiter ebenso behandelt werden sollen, wie die französischen, unter der Bedingung, daß sie bereits zehn Jahre ihr Domizil in Frankreich haben, oder daß sie einem Lande angehören, welches durch einen Reziprozitätsvertrag mit Frankreich verbunden ist.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Das neue Gewerbegerichtsgesetz.

Am 1. Januar d. J. ist das nach den Bestimmungen der Novelle vom 30. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 249) abgeänderte und in entsprechender Fassung unter neuer Paragraphirung am 29. September 1901 (R.G.Bl. S. 353) bekannt gemachte Gewerbegerichtsgesetz[1]) in Kraft getreten. Mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die weitesten Kreise des gewerblichen Lebens erscheint es angebracht, die wichtigsten Aenderungen kurz hervorzuheben. Sie betreffen:

1. Die Voraussetzungen der Einführung von Gewerbegerichten,
2. die sachliche } Zuständigkeit,
3. die örtliche }
4. die Besetzung der Gewerbegerichte,
5. das Verfahren vor denselben,
6. ihre Thätigkeit als Einigungsamt,
7. ihre Gutachten und Anträge,
8. ihr Verhältniß zu den Innungen und deren Schiedsgerichten.

1. Die Errichtung von Gewerbegerichten war bisher dem Ermessen der Gemeinden bzw. der Landesverwaltung überlassen. Fortan muß für Gemeinden über 20 000 Einwohner ein Gewerbegericht eingeführt werden (§. 2 der neuen Fassung). Hierdurch werden zur Zeit mehr als 50 neue Gewerbegerichte nöthig: u. A. in folgenden größeren Vororten Berlins: Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Köpenick, Lichtenberg, Neu-Weißensee und Pankow.[2]) Natürlich bleiben die kleineren Gemeinden befugt, auch ihrerseits Gewerbegerichte einzuführen.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich bekanntlich vor Allem auf die Ansprüche, welche aus dem Arbeitsverhältniß zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern herrühren. Bei der bisherigen Fassung des Gesetzes bestand aber Streit darüber, wie weit der Kreis dieser Ansprüche zu ziehen sei, namentlich, ob dazu noch Ansprüche zu rechnen seien, die nur in Folge des betreffenden Arbeitsverhältnisses — namentlich auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften — erwachsen. Diese Frage ist nunmehr für die am häufigsten vorkommenden Ansprüche dieser Art ausdrücklich bejaht und so der Kreis der in Betracht kommenden Ansprüche nicht unbeträchtlich ausgedehnt worden (§. 4, bisher §. 3). So sind neu genannt als der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegend:

a) Neben den Streitigkeiten über Arbeitsbuch und Abgangszeugniß solche über Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher.
b) Ansprüche auf Rückgabe sonstiger Urkunden (also namentlich Legitimationspapiere, Krankenkassenbücher, Quittungskarten und älterer Zeugnisse), Geräthschaften (vor Allem des Handwerkszeuges), Kleidungsstücke und Kautionen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind.
c) Ansprüche auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Rückgabe 2c. der zu b genannten Sachen oder wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in die genannten Urkunden und Papiere.

Es bleiben hiernach nur wenige der mittelbar aus dem Arbeitsverhältniß sich ergebenden Ansprüche der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Als wichtigste dieser Art seien genannt: Ansprüche aus einem anläßlich des Arbeitsvertrages von den Parteien eingegangenen Miethsverhältnisses[3]), auf Schadensersatz wegen Nichtbeschaffung eines neuen (von der Kasse erst auszufertigenden) Krankenkassenbuches[4]) und solche wegen Außerachtlassung der Arbeiterschutzvorschriften (§. 120a G.O.).

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte konnte bisher dadurch beseitigt werden, daß die Parteien Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch Schiedsrichter vereinbarten (§. 1025 C.P.O.). Hierbei haben sich Unzuträglichkeiten herausgestellt, namentlich insofern mehrfach Arbeiter, um nur überhaupt Beschäftigung zu erhalten, sich genöthigt sahen, Angestellte des Arbeitgebers als Schiedsrichter anzuerkennen.[5]) Es ist deshalb bestimmt worden, daß Schiedsverträge über künftige gewerbliche Streitigkeiten nur dann rechtsgiltig sind, wenn für die Entscheidung die Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden vorgesehen ist, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers ist (§. 6 Abs. 2). Solche Schiedsverträge sind natürlich nicht so bequem, wie die bisher üblichen, werden also seltener verabredet werden. Die neue Vorschrift bedeutet daher ebenso wie die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit eine Vermehrung der Geschäfte der Gewerbegerichte.

Bemerkt sei, daß die sogenannten Tarif- und Schlichtungs-Kommissionen sich nicht als Schiedsgerichte darstellen. Denn sie bezwecken in der Regel nicht Entscheidung, sondern nur Vermittelung in streitigen Fragen; auch hat man nicht beabsichtigt, ihren Beschlüssen die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beizulegen, wie sie für eigentliche Schiedssprüche vorgesehen ist (§. 1040 C.P.O.).

3. Oertlich zuständig war bisher nur dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen (z. B. der Lohn zu zahlen, die Arbeit zu leisten) war. Diese Begrenzung erwies sich mehrfach als zu eng (man denke an den Kellner, der zur Bedienung im Luxuszuge, oder an den Monteur, der zur Montage auf der Pariser Weltausstellung für eine deutsche Firma verpflichtet war). Fortan hat der Kläger die Wahl zwischen den Gewerbegerichten des Erfüllungsortes, des Sitzes der gewerblichen Niederlassung und des Wohnortes des Beklagten; in letzterem Falle ist freilich Voraussetzung — und insoweit bleibt die örtliche Zuständigkeit enger als die der ordentlichen Gerichte —, daß Kläger in dem gleichen Gerichtsbezirk Wohnsitz hat, wie Beklagter (§. 27, bisher 25).[6])

Auch diese Vorschrift wird den Geschäftsumfang der Gewerbegerichte erweitern und die Amtsgerichte entlasten. Es sei nur auf die vielen Fälle hingewiesen, wo der Arbeitsvertrag in einem kleineren, eines Gewerbegerichts entbehrenden Orte zu erfüllen ist, während der Betriebssitz oder der Wohnort der Parteien die benachbarte größere Stadt ist, in der sich ein Gewerbegericht befindet. Dieses Gericht war bisher nicht zuständig, kann nun aber und wird voraussichtlich häufig in Anspruch genommen werden. Ja,

---

[1]) bisher: „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“.

[2]) Binnen Kurzem dürfte auch Vorhagen-Rummelsburg in diesen Kreis einrücken.

[3]) Unter Umständen wird die Bedingung der Wohnungsgewährung ein wesentlicher Bestandtheil des eigentlichen Arbeitsvertrages sein können; dann wäre die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben.

[4]) Vergl. die abweichende Auffassung des Kammergerichts, „Soziale Praxis“ vom 7. November 1901, Sp. 164/165.

[5]) Siehe z. B. den Fall in den Mitth. des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis“ IX, Sp. 485.

[6]) In gleicher Weise wurde die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers erweitert (§. 83, bisher 78).

es steht zu erwarten, daß das Gewerbegericht des Hauptortes sehr oft selbst dann wird in Anspruch genommen werden, wenn die benachbarten kleineren Orte ein eigenes Gewerbegericht erhalten. So werden voraussichtlich die neuen Gewerbegerichte der oben genannten Berliner Vororte verhältnißmäßig weit weniger angegangen werden, als das Berliner Gewerbegericht. Denn viele der in den Vororten auszuführenden Arbeiten werden von Firmen übernommen, die in **Berlin** ihren Sitz haben, man denke an Bauarbeiten und Beleuchtungsanlagen; auch so wird es dem Arbeiter bequemer erscheinen, das leicht zu erreichende Berliner Gewerbegericht, als das entlegene eines Berliner Vorortes anzurufen.

4. Die **Besetzung** des Gewerbegerichts mit einem Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertretern ist nicht geändert. Jedoch hat man eine besondere Begriffsbestimmung des **Arbeitgebers** aufgenommen (§. 16). Danach gilt als Arbeitgeber, wer **regelmäßig** (d. h. nicht nur zufällig oder bei besonderer Gelegenheit) **mindestens einen Arbeiter** das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt. Das bisherige Berliner Statut ließ bekanntlich jeden als Arbeitgeber zu, der einen Gewerbebetrieb angemeldet hatte, auch wenn er Niemandem Arbeit gab. Demgegenüber wird also der Kreis der Arbeitgeber in angemessener Weise etwas beschränkt.

Umgekehrt wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitgeber wie Arbeiter dadurch vermehrt, daß man das Erforderniß eines einjährigen Aufenthaltes am Wahlorte beseitigt hat (§. 14, bisher 13).

Die Beisitzerwahlen sind unmittelbar und geheim. Es ist jetzt ausdrücklich **zugelassen** (§. 15), daß die nähere Regelung nach den Grundsätzen der **Verhältnißwahl** erfolgt, wobei die Stimmabgabe auf **Vorschlagslisten** beschränkt werden kann. Bei Annahme dieses Prinzips wird darauf zu achten sein, daß nicht zu kleine Wahlbezirke gebildet werden. Sonst werden die kleineren Gruppen selten die erforderliche Mindest-Stimmenzahl erreichen. Oder es werden die Vorschlagslisten nur einheitlich für den ganzen Ort zuzulassen und Stimmbezirke lediglich zur leichteren Vornahme der Wahl einzurichten sein. Besondere Ausführungsvorschriften der Reichsregierung, welche sich zumal über diese Frage verbreiten sollen, stehen noch aus.[7])

5. Im **Verfahren** vor den Gewerbegerichten bestand bisher die Besonderheit, daß beim Nichterscheinen der einen Partei zur zweiten oder ferneren Verhandlung kein Versäumnißurtheil ergehen konnte, sondern entweder zu vertagen oder ein endgültiges Urtheil auf Grund der bisherigen Verhandlungen zu erlassen war. Gegen solches Urtheil gab es, sofern nicht wegen eines Objektes von über 100 ℳ Berufung zulässig war, nur unter gewissen erschwerenden Umständen einen Rechtsbehelf (§§. 41, 42 alter Fassung). Diese vielfach als Uebelstand empfundenen Bestimmungen sind beseitigt. Fortan ergeht in solchen Fällen — ebenso wie im Verfahren vor den Amtsgerichten (§. 332 Civilprozeßordnung) — ein einfaches, dem Einspruch unterliegendes Versäumnißurtheil (§. 42, letzter Absatz).

Umgekehrt konnten zwei andere Vorschriften des alten Gewerbegerichtsgesetzes deshalb gestrichen werden, weil sie als besonders zweckmäßig jetzt auf das gesammte Civilprozeßverfahren ausgedehnt sind und demgemäß ihren Platz in der neuen Civilprozeßordnung gefunden haben: nämlich die Anerkennung des Rechtes der obsiegenden Partei auf Zeitversäumnißentschädigung (bisher §. 52 Abs. 2) und die Anordnung vereinfachter Zustellungen (bisher §. 31 Abs. 4).

Recht zweckmäßig ist die neue Bestimmung, daß eine Anfechtung gewerbegerichtlicher Entscheidungen auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der betreffenden Beisitzer oder auf nachträglich die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließende Umstände nicht gestützt werden kann, es sei denn, daß es sich um Momente handelt, die auch die Wählbarkeit zum Schöffenamte berühren (§. 56).

6. Das **einigungsamtliche Verfahren** ist auf eine sichrere Grundlage gestellt worden: Der Vorsitzende des Gerichts ist fortan befugt, jederzeit behufs Einleitung der Verhandlungen Betheiligte vorzuladen und vornehmen. Er kann ferner, wenn das Einigungsamt bereits von einer Partei angerufen ist, durch Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ einen Zwang zum Erscheinen auf die Betheiligten ausüben (§. 66). Da in jeder Aussprache der Parteien der Keim zu ihrer Verständigung liegt und die neue Vorschrift die Herbeiführung solcher Aussprache wesentlich erleichert, so dürfen wir von ihr ein weiteres Aufblühen der einigungsamtlichen Thätigkeit erwarten.[8]) [9]) Daß ferner der Vorsitzende in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit auf Anrufung des Einigungsamtes hinwirken soll, ist jetzt noch besonders hervorgehoben (§§. 64, 65), entsprach aber auch bisher schon dem Zweck der einigungsamtlichen Vorschriften.

Der Kreis der zu Beisitzern des Einigungsamtes zu berufenden Personen ist erweitert. Es **können**, aber es **müssen** nicht mehr Beisitzer des Gewerbegerichts zugezogen werden. Vielmehr kann jeder Unbetheiligte ohne Rücksicht auf die Art seiner Erwerbsthätigkeit zum Beisitzer (jetzt „Vertrauensmann" genannt) bestellt werden. In erster Linie haben nunmehr die Parteien das Berufungsrecht; machen sie davon keinen Gebrauch, so bezeichnet der Vorsitzende die Vertrauensmänner (in Berlin bestand letztere Vorschrift bereits ortsstatutarisch.[10]) Daneben kann der Vorsitzende fortan aus eigenem Recht — nach Anhörung der Parteien — auch noch einen oder zwei Unbetheiligte als Beisitzer mit berathender Stimme zuziehen, wodurch eine bisweilen recht angebrachte Verstärkung des neutralen Elementes erzielt wird (§. 67 a. E.).

7. In gewerblichen Fragen war das Gewerbegericht befugt, **Anträge** an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Diese Befugniß ist zweckmäßig erweitert: auch an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und den Bundesstaaten können nunmehr Anträge gerichtet werden[11]) (§. 75, bisher §. 70). Von diesem neuen Recht dürfte in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht werden.

8. Hinsichtlich des **Verhältnisses der Gewerbegerichte zu den Innungen und Innungsschiedsgerichten** ist neu bestimmt, daß bei Streitigkeiten ausschließlich zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern ein etwa vorgesehenes Einigungsamt der Innung die Zuständigkeit des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes ausschließt. Ein Fall, der bei allgemeineren Lohnbewegungen kaum jemals eintreten dürfte.

Des Weiteren ist angeordnet worden, daß die bindende Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen, in denen ein Gericht sich für unzuständig erklärt, auch für das Verhältniß zwischen Innungsschiedsgerichten einerseits und Gewerbe- wie ordentlichen Gerichten andererseits zu gelten hat (§. 12, bisher 11, §. 86). Erwähnenswerth ist auch noch die zweckmäßige Vorschrift, daß Beisitzer, die nachträglich Innungsmitglied werden oder bei einem solchen in Arbeit treten, dadurch ihres Amtes für die laufende Wahlperiode nicht verlustig gehen (§. 21).

* * *

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß die mitgetheilten neuen Bestimmungen auf **Rechtsstreitigkeiten**, die vor dem 1. Januar 1902 anhängig wurden, keine Anwendung finden (Art. 2 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1901). Wer also z. B. Ende 1901 auf Schadenersatz wegen Abhandenkommens seiner vom Meister in Aufbewahrung genommenen Arbeitskleidung geklagt hat, ist noch wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abzuweisen. Der betreffende Kläger wird eventuell gut thun, die Klage zurückzunehmen und eine neue bei demselben Gewerbegericht anzustrengen. — Dagegen kommen die abgeänderten Einigungsamts-Vorschriften auch für die etwa schwebenden älteren Sachen alsbald in Betracht.

Berlin-Grunewald. Dr. **Schalhorn**.

---

[7]) Für das Berliner Gewerbegericht haben bisher folgende Gruppen von Arbeitnehmern die Einführung der **Proportionalwahl** beantragt: die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die Vereinigungen christlicher Bauarbeiter, Maurer, Zimmerer, Holzarbeiter, Metallarbeiter und Schneider, der evangelische Arbeiterverein, die katholischen Arbeitervereine, Bund der Fleischer, Fachgruppe der Dachdecker, Deutschnationaler Handlungsgehülfenverband, Verein Berliner Hausdiener, Kellnerverein. — Die Frage wird bei der durch die Novelle bedingten **Neubearbeitung des Berliner Ortsstatuts** eingehend erörtert werden; zur Zeit ist noch die Ausführungsanweisung abzuwarten.

[8]) Vergl. **von Schulz**, die Gewerbegerichtsnovelle, im Archiv für soziale Gesetzgebung, XVI, S. 681 ff.

[9]) Da immer wieder die irrige Ansicht vertreten wird, man könne zum Erscheinen vor dem **Einigungsamt** und zum **Verhandeln** gezwungen werden — z. B. noch von Dr. **Winter** in seiner Besprechung der Gewerbegerichtsgesetz-Novelle, Preußisches Verwaltungsblatt 1901, S. 571, worin er übrigens die **Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche** fordert —, so sei nochmals hervorgehoben, daß es sich nur um einen Erscheinungs- und **Besprechungszwang** und auch nur um solchen vor dem **Vorsitzenden** handelt.

[10]) Vergl. hierzu die Ausführungen des Verfassers in den Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" X, Sp. 929 ff., sowie von Schulz a. a. O. S. 686 ff.

[11]) Vergl. Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" IX, Sp. 413 und 988.

Litterarische Anzeigen.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Liliput-Ausgabe. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis 1 M.

Die Thatsache, daß von dieser handlichen, sorgfältig ausgestatteten und billigen Ausgabe, jetzt die 4. Auflage, 33.–44. Tausend, erscheint, ist der beste Beweis für ihre Beliebtheit und Brauchbarkeit.

Braun, Lilly. Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre wirthschaftliche Seite. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1901. Preis 10 M. 557 Seiten.

Die Verfasserin hat sich als Ziel gesetzt, die Frauenfrage in ihrem ganzen Umfange einer Darstellung zu unterziehen. Die realen Existenzbedingungen des weiblichen Geschlechts innerhalb der Gesellschaft bilden für ihr Urtheil den orientirenden Ariadnefaden. Ihr Ausgangspunkt in diesem ersten Bande ist daher die Ergründung der wirthschaftlichen Lage der Frau vom Alterthum bis zur Gegenwart. Bieten die thatsächlichen Feststellungen auch nicht viel Neues, so sind sie doch von einer Vollständigkeit, die diesen Theil des Buches sehr werthvoll macht. Eigene Erfahrungen sprechen eine deutliche und eindringliche Sprache in dem Abschnitt, der von der deutschen Frauenbewegung und der Berliner Arbeiterinnenbewegung im Besonderen handelt. Die Verfasserin hat das Buch „meinem Mann und meinem Sohn" gewidmet. Schon darin spricht sich aus, daß es nicht den Kampf wider den Mann, wie in der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung vielfach, gilt, sondern gemeinsam mit dem Mann den Kampf gegen die kapitalistische Gesellschaft. Dem wissenschaftlichen Ernst des Buches thut die idealistische Naivetät starken Abbruch, mit dem — trotz der verständigen Absteckung der Grenzen der Gesetzgebung — wieder und wieder die neue Weltordnung, wo die Lohnsklaverei der ökonomischen Unabhängigkeit Platz mache, als Allheilmittel gegen die sozialen Schäden gefordert wird. Wir müssen gestehen, der sozialdemokratische Propagandist August Bebel hat seinen Zukunftsstaat in dem Buch „Die Frau und der Sozialismus" plastischer und überzeugender zu schildern und folgerichtiger zu entwickeln verstanden als Frau Braun ihre Forderungen an die Zukunft. Sp.

Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze (Titel VI und VII der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 R.G.Bl. S. 871) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von F. Nelken, Kais. Regierungsrath. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1901. Preis geh. 18 M, geb. 20 M.

Das umfangreiche, an 1200 Seiten zählende Werk ist ein — und wir betonen sofort: ein erfolgreicher — Versuch einer Kodifikation des gewerblichen Arbeitsrechtes. Von der Thatsache ausgehend, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die heute das Handwerk und den Arbeiterschutz regeln, mit dem Inhalte der Gewerbeordnung von 1869 nur noch sehr wenig gemein haben. Sie beruhen auf besonderen Gesetzen und behandeln Fragen, die mit dem wesentlichen übrigen Inhalt der G.O. nur in einem äußerlichen Zusammenhange stehen. „In beiden Titeln (VI und VII) ist der hauptsächliche gesetzgeberische Zweck auf den Schutz des wirthschaftlich Schwächeren gegenüber dem wirthschaftlich Stärkeren gerichtet." Ist danach eine Sonderbehandlung dieser Materien, trotz all der bekannten trefflichen Kommentare zur G.O., gerechtfertigt, so wurde der Zweck der Arbeit erreicht einerseits durch eingehende Erläuterung der einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesammten übrigen Gesetzgebungsmaterialien, vornehmlich auch des Gewerbegerichtsgesetzes, der Arbeiterversicherung, des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches, der Entscheidungen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte, der Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten, sowie der seitherigen Literatur, insbesondere aber auch der parlamentarischen Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften, so daß der Leser sofort bei jeder Bestimmung einen vollständigen Ueberblick über das Gesammtgebiet erhält. Dem Verfasser ist seine mühevolle und weitschichtige Arbeit vortrefflich gelungen und sein Werk ist nicht nur für Verwaltungsbehörden und Gerichte, sondern auch für Parlamentarier und Journalisten, für Kaufleute, Industrielle, Handwerks- und Arbeiterorganisationen ein klarer und zuverlässiger Führer auf den verschlungenen Pfaden des weitschichtigen Gebietes unseres gewerblichen Arbeitsrechtes.

Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Von Heinrich Pesch, S. J. Theil I, II, III. Zweite Auflage. Freiburg i/B. Herdersche Verlagshandlung. 1901. 14 M.

Der Zweck dieses Werkes eines der geistvollsten und unterrichtetsten katholischen Nationalökonomen ist, „insbesondere um den jüngeren Mitgliedern des katholischen Klerus ein gründliches Studium der sozialen Frage zu ermöglichen", aus dem Gebiete der Philosophie, der Jurisprudenz, der Moral, der Nationalökonomie und der Geschichte alle diejenigen Lehren unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzustellen, die für ein tieferes Verständniß der Kämpfe der Gegenwart unentbehrlich sind. Demgemäß behandelt der erste Theil philosophisch und historisch einige Hauptpunkte aus der christlichen Gesellschaftslehre mit ihren wichtigsten Folgerungen für das wirthschaftliche Gebiet. Der zweite Theil beschäftigt sich mit den philosophischen Grundlagen des liberalen Oekonomismus, der dritte prüft die Lehren und Forderungen des neueren Sozialismus. Die Behandlung der unmittelbar praktischen Fragen der Sozialpolitik soll dagegen einem besonderen Werke vorbehalten bleiben.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele, herausgegeben von E. von Schenckendorff und Dr. med. Schmidt, R. Voigtländers Verlag, Leipzig, 309 Seiten.

Das Jahrbuch wird durch drei bedeutsame Artikel eingeleitet: „Zur Aesthetik der Bewegungsspiele", „Ueber die beim Betriebe der Leibesübungen geeignetste Lebensweise", und „Die Gesundung des Volkes". Es enthält im Ganzen 12 Abhandlungen allgemeinen und 15 Abhandlungen besonderen Inhalts, die dem reichen Interessekreise der Bestrebungen entnommen sind. Das Buch giebt dann über den Fortgang der körperlichen Spiele und über Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen nähere Auskunft und macht schließlich Mittheilungen über innere Angelegenheiten des Central-Ausschusses. Die Bestrebungen des Vereins für Volks- und Jugendspiele verdienen im Interesse der Volksgesundheit allgemeine Förderung.

Swienty, Wilhelm, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Halle a. S. Resultate einer vom 31. August und 2. September 1900 vom Sozialdemokratischen Verein für Halle und den Saalkreis veranstalteten Erhebung. Halle a. S. 1901, Verlag der Volksbuchhandlung (A. Groß). 93 S. Preis 80 Pf.

Die Erhebung erstreckte sich auf 720 Wohnungen, die sich auf 159 Häuser in 7 Straßen vertheilten, diese Wohnungen beherbergen im Ganzen 3171 Personen. Wenn sich die Statistik auch auf Arbeiterwohnungen beschränkt und auf private Erhebung angewiesen war, hat sie dennoch durch Berechnung des Raumgehalts der untersuchten Wohnungen das Vorbild der großen Schweizer Enqueten Basel, Bern, Zürich u. s. w. nachzuahmen gesucht. Der agitatorische Ton tritt mehr als im Interesse der wissenschaftlichen Aufgabe der Schrift gelegen ist, hervor.

Kraft und Stoff oder Grundzüge der natürlichen Weltordnung. Nebst einer darauf gebauten Sittenlehre. In allgemein verständlicher Darstellung von Prof Dr. Ludwig Büchner. Wohlfeile Ausgabe. Mit Bildniß und Biographie des Verfassers. Leipzig, Verlag von Theod. Thomas. 1902. Preis 2,50 M.

Kurt Eisner: Taggeist. Kulturglossen 393 Seiten 8°. Umschlag von Edmund Edel. 1901. Dr. John Edelheim, Verlag, Berlin W. Preis: broschirt 3 M.

Wir haben in dem Werke eine Sammlung von Artikeln und Essays vor uns, die der Verfasser selbst in der Vorbemerkung als „Stimmungsbilder aus dem ersten Jahrzehnt des neuen Kurses" bezeichnet. Den größten Raum nehmen die Aufsätze „Zur Politik" ein; sie behandeln Thaten und Vorgänge der Caprivischen und der Hohenloheschen Aera. In dem zweiten Theil des Buches „Litterarisches" werden meist Betrachtungen über Theaterwesen geboten. Den Schluß bilden bitterböse Satiren.

Spezialbericht des niederländischen „Musée social" über Minimallohn und Maximalarbeitszeit.

Das niederländische „Musée social", über das wir mehrfach berichtet haben, vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. IX Sp. 13 und 557, und das jetzt auch vom Staat und von der Gemeinde Amsterdam finanziell unterstützt wird, hat mit der Ausgabe von Spezialberichten begonnen. Der erste bezieht sich auf die „Geschichte, den Inhalt und die Wirkung von Bestimmungen über Minimallohn und Maximalarbeitszeit bei Submissionsbedingungen," und ist größtentheils von einem Beamten des Museums, G. W. Sannes, unter Aufsicht des Direktors Professor M. W. F. Treub bearbeitet. Der Bericht bespricht England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Oesterreich und die Niederlande.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1901. Alfred Hölder.

Diese Erhebungen mit ihren bis ins einzelnste gehenden Details und ihren sich immer wiederholenden ziffermäßigen Nachweisen decken ein gräßliches Bild des Elends und der Entartung eines speziellen Zweiges der Hausindustrie auf und sprechen eine nachdrückliche Sprache für die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Fabrikinspektion auf die Hausindustrie. Das arbeitsstatistische Amt hat sich durch die gründliche und eingehende Durcharbeitung des Materials ein großes Verdienst erworben.

Aschrott, Dr. P. F., Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1901. J. Guttentag.

Diese handliche von dem hervorragenden Kenner des Armenwesens bearbeitete Ausgabe ist so eingehend und gründlich, daß sie einen Kommentar ersetzt. Ein ausführliches alphabetisches Register erhöht die Brauchbarkeit des für Gemeindebeamte wie Geistliche und Lehrer gleich werthvollen Büchleins.

Notizkalender für Metallarbeiter 1902. Herausgegeben unter Mitwirkung des Vorstandes des deutschen Metallarbeiterverbandes. Berlin. Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts.

Witten, Haushalts-Etats der Stadtgemeinde Witten für 1901.

Mannheim, Zur Sitzung des Bürgerausschusses vom 3. Dezember 1901. 2 Hefte.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1902. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Augenblickshülfe und organische Reform.

Bemerkungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die im Gefolge des wirthschaftlichen Niederganges auftretende Arbeitslosigkeit, ihr Umfang, ihre Wirkung und ihre Bekämpfung sind in den letzten Monaten stehende Themata der öffentlichen Diskussion gewesen. Sie sind im Reichstage bei der neuntägigen Zolltarifberathung vielfach gestreift worden; in den Landtagen von Bayern, Baden, Sachsen, Hessen, Mecklenburg hat man darüber verhandelt; zahlreiche Stadtverwaltungen haben sich damit beschäftigt; in Vereinen und Versammlungen und in der Presse aller Parteien ist fast Tag für Tag davon die Rede. Der Verein für Sozialpolitik wird die Krisis einer breit und tief angelegten Untersuchung unterziehen, wobei die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt eingehend berücksichtigt werden. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hat bereits Ende November über den Stand der Dinge konferirt. Von Seite der Einzelstaaten sind Erhebungen veranstaltet worden. Stadtverwaltungen haben auf ihrem Gebiete das Gleiche gethan. Arbeiterberufsvereine und Arbeitgeberverbände haben die Verhältnisse in ihrem Gewerbe festzustellen versucht. Es existirt bereits eine stattliche Reihe von Anordnungen der Staatsbehörden, um der Arbeitslosigkeit durch Aufträge an die Industrie, durch Vornahme von Bauten und andere Maßnahmen entgegenzuwirken. Eine Reihe von Städten hat Gelder für die Nothstandsarbeiten bewilligt. In vielen Gewerben versucht man, durch forcirte Verkäufe ins Ausland, durch Herabsetzung der Arbeitszeit, durch Einlegung von Feiertagschichten das Schlimmste, die Entlassung von Arbeitern zu verhüten. In anderen Industrien bestehen Tarifgemeinschaften, die den Arbeitern in Zeiten geschäftlicher Depressionen einen Schutz gewähren. Kurz — die Summe der Maßnahmen gegen die augenblickliche Arbeitslosigkeit ist nicht gering.

Nun hat die sozialdemokratische Fraktion kurz vor Beginn der Weihnachtsferien eine Interpellation mit folgendem Wortlaut im Reichstag eingebracht:

> „Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um den Folgen der wirthschaftlichen Krisis, die sich in Betriebseinschränkungen, Lohnkürzungen und vornehmlich in Arbeiterentlassungen bemerkbar machen, zu begegnen und dem dadurch hervorgerufenen Nothstand weiter Volksschichten entgegenzuwirken?“

Da der Reichstag am 8. Januar seine Sitzungen mit der Etatsberathung wieder aufgenommen hat, wird diese Interpellation vermuthlich sehr bald auf die Tagesordnung gebracht werden. Wir würden es bedauern, wenn etwa die Reichsleitung sich darauf beschränken würde, zu erklären, daß in den Reichsbetrieben, nämlich der Reichspostverwaltung, den Reichseisenbahnen, den Militärwerkstätten, den Werften, der Reichsdruckerei, die Folgen der wirthschaftlichen Krisis sich nur in verhältnißmäßig geringem Grade zeigten, so daß hier zu besonderen Gegenmaßregeln keine Veranlassung bestände. Im Uebrigen gehöre die Angelegenheit vor das Forum der Einzellandtage und der Gemeinden. Ein solcher Standpunkt wäre vielleicht staatsrechtlich korrekt, aber sehr wenig staatsmännisch und äußerst engherzig. Nein, die Reichsleitung muß unseres Erachtens die ihr hier von der Sozialdemokratie gebotene Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen, um Klarheit über die thatsächlichen Verhältnisse zu verbreiten und ihren Standpunkt genau darzulegen. Sie kann dadurch am wirksamsten die Uebertreibungen und Hetzereien widerlegen, mit denen die Sozialdemokratie unter Ausbeutung vorhandener Noth- und Mißstände Staat und Gesellschaft im Allgemeinen zu diskreditiren sich bemüht. Und sie kann damit weiter auch ein System von Reformen einleiten, das die Arbeitslosigkeit nachhaltiger bekämpft, als dies vorübergehende, nur der augenblicklichen Noth steuernde Maßnahmen vermögen.

Sollte aber die Reichsregierung wider Erwarten auf die Ausnützung des Privilegiums der schöpferischen Leitung und staats-

männischer Führung verzichten, das ihre Stellung über den Parteien ihr gewährt, so werden hoffentlich die verschiedenen Fraktionen des Reichstages in die Bresche treten und die wichtige Angelegenheit nach ihrer vollen Bedeutung behandeln. Schon jetzt ist genügendes Material durch die verschiedenen amtlichen und privaten Erhebungen beschafft worden, um ein in seinen Einzelheiten getreues, wenn auch unvollständiges Bild der herrschenden Arbeitslosigkeit zu entwerfen. Nahezu alle ernsthaften Berichte stimmen darin überein, daß in der That die wirthschaftliche Krisis, die jäh auf einen beispiellosen Aufschwung gefolgt ist, in Deutschland einen erheblich über das sonst zur Winterszeit übliche Maß hinausgehenden Arbeitsmangel in Industrie, Handel und Verkehr hervorgerufen hat. Aber der Nothstand ist weder gleichmäßig über alle Gewerbe noch über alle Gegenden verbreitet. Es bestehen sogar sehr starke örtliche und berufliche Verschiedenheiten. Neben Gewerben, die auch jetzt noch in voller Blüthe stehen, giebt es solche, auf denen ein schwerer Druck lastet. Manche Gemeinden zählen zu einem hohen Prozentsatz der Bevölkerung ihre Arbeitslosen, andere wissen von keinem Nothstand zu berichten. Die Erhebungen mancher Arbeiterverbände lauten ganz anders wie die von andern aus demselben Industriezweig. Ebenso steht es mit den Feststellungen von Arbeitgebervereinen. Die Berichte der Krankenkassen lauten im Allgemeinen ungünstiger als die der Versicherungsanstalten. Was die Leutenoth auf dem Lande betrifft, so wird aus verschiedenen Gegenden behauptet, der Bedarf an ländlichen Arbeitern sei gedeckt. Und während an manchen Orten und in manchen Gewerben über umfangreiche Entlassungen von Arbeitern geklagt wird, hilft man sich anderwärts mit Lohnreduktionen, Arbeitsverkürzungen, Feierschichten durch. Gewichtige Stimmen behaupten, der Tiefstand sei überwunden, es gehe mälig wieder aufwärts. Ueberwiegend aber wird für die nächsten Monate noch eine Verschlimmerung der Arbeitslosigkeit erwartet.

Das Bild, welches sich dem Beschauer somit darbietet, ist eine Mosaik von dunklen Flecken und helleren Stellen. Das mag im Allgemeinen ein gewisser Trost sein. Aber dem, der im Dunkeln sitzt, nützt es nicht, daß Andere noch Licht haben. Und für das Gemeinwesen macht sich auch der partielle Nothstand fühlbar geltend durch Abnahme der Konsumkraft, Verminderung der Steuerfähigkeit, Wachsthum von Krankheit und Sterblichkeit, Zunahme der Kosten der Armenpflege und Steigen der Kriminalität. Was bedeutet die Einbuße an Gewerbethätigkeit und Volkseinkommen, die alljährlich durch Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich bewirkt wird, gegen die Riesenverluste und Gefahren, die die Existenz einer halben Million von Arbeitslosen in sich birgt! Haben so Staat und Gemeinde schwere Nachtheile von der Ausbreitung der Arbeitslosigkeit, so muß andrerseits die Allgemeinheit in gewissem Grade auch die Schuld einer wirthschaftlichen Krisis auf sich nehmen. Der Arbeiter jedenfalls, der am schwersten unter ihren Folgen leidet, weil er sein einziges Kapital, die Arbeitskraft, nicht verwerthen kann, trägt die geringste Schuld. Hier wirken ganz andere Faktoren zusammen: Der zügellose Wettbewerb der Unternehmer, die immanente Sucht des Kapitals nach Vermehrung und Erweiterung, die Verschiebungen des Verkehrs, neue Erfindungen und Entdeckungen, handelspolitische Reibungen und kriegerische Konflikte .... wie vielgliedrig ist die Kette der Ursachen, die Ueberproduktion und Krach, Treibhausblüthe und Krisis aneinander fesselt! Kein Geringerer als Fürst Bismarck hat offen im Reichstag erklärt: „Wenn Nothstände eintreten, so ist der Staat auch noch heute verpflichtet, den Leuten Arbeit zu verschaffen — und der Staat hat so weit reichende Aufgaben, daß er daher seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden könnnen, solche zu schaffen, wohl nachkommen kann." Der Fürst wies dabei insbesondere auf Kanalbauten hin.

Als der größte Realpolitiker aller Zeiten diese Worte sprach, mußte er sie noch gegen den Anwurf kommunistischer Tendenzen vertheidigen. Heute nach zwanzig Jahren — auch ein Beweis wie der „Tropfen sozialistischen Oeles" unser ganzes Gemeinwesen durchdringt — bekennen sich Reich, Staat und Gemeinde rückhaltlos zu diesem Grundsatz. In der Theorie wenigstens, vielleicht nicht immer in der Praxis. Wer aber nicht mit der einen Hand vom Staate fordert und mit der andern das Dargebotene verunglimpft, der muß eingestehen, daß die öffentlichen Korporationen in diesen heutigen Zeiten zumeist redlich bemüht sind, den Nothstand durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu lindern — ebenso wie sehr viele Unternehmer sich ihrer sozialen Pflichten bewußt sind, um den Arbeitern über die schlimmen Tage hinüberzuhelfen. Die großen Staatsbetriebe in den Hauptländern des Reiches haben Anordnungen erlassen, wie den Arbeitern auch weiter Beschäftigung zu sichern sei; sie ertheilen den Industrien, in denen Nothstände herrschen, beträchtliche Aufträge, sie stellen in die Budgets namhafte Kredite für Bauten und Erdarbeiten ein. Manche Gemeinden haben Arbeiten in Angriff genommen, die sonst noch verschoben worden wären, oder sie suchen den Arbeitslosen anderweit Beschäftigung zu geben. Dabei mögen viele Mißgriffe, besonders durch nach- und untergeordnete Behörden, begangen werden; an dem guten Willen der leitenden Männer ist trotzdem nicht zu zweifeln. Freilich melden sich mit Fug oft noch weitergehende Wünsche, die dringende Erfüllung heischen. Vor Allem aber fehlt der ganzen Aktion der große Zug des Einheitlichen und Organischen. Jede Verwaltungsstelle handelt nach eigenem Ermessen, unabhängig von der andern. Und doch wäre es wahrlich nicht schwer, in Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde eine festgeschlossene, systematische, von allen betheiligten und verpflichteten Behörden im Verein mit den Arbeitgeberverbänden und den Arbeiterberufsvereinen getragene Aktion ins Leben zu rufen und zu leiten, die die schlimmsten Wirkungen der Arbeitslosigkeit für die Zeit der Noth planmäßig bekämpft. Konferenzen zu diesem Zweck finden ja wohl hie und da statt; — Noth thut aber die Einsetzung fester Kommissionen, die auf diesem Gebiete nach dem Rechten sehen.

Aber auch wenn dies geschähe — die Thätigkeit bliebe doch nur eine Hülfe für den Augenblick; sie kurirte das Uebel nach Symptomen, aber faßte es nicht an seinem Sitz. Sie muß Nothbehelf, Flick- und Stückwerk bleiben, und wenn zur Ergänzung, wie jetzt oft geschehen muß, die Armenpflege eintritt, so ist ihre Unterstützung erkauft mit sozialer Degradation und politischer Entrechtung. Wir können uns für einen ehrenwerthen, aufrechten und fleißigen Mann kaum ein schwereres Geschick denken, als wenn unverschuldete Arbeitslosigkeit ihn und die Seinen nicht nur in die Noth stößt, sondern ihn auch noch zum öffentlichen Armen macht und damit bürgerlich entrechtet. Aber selbst wenn dieses bitterste Loos ihm erspart bleibt, so haftet doch untrennbar an den meisten Nothstandsarbeiten der Mißstand, daß gelernte und ungelernte Arbeiter ohne Unterschied beschäftigt werden. Es sind zumeist Erdarbeiten, Steineklopfen, Schneeschaufeln und ähnliche Beschäftigungen — und man stelle sich vor, mit welchen Gefühlen Former und Gießer, Uhrmacher und Mechaniker, Spinner und Weber, Schneider und Tischler an dies Tagwerk gehen, das sie unter dem Druck beruflicher Erniedrigung eben verrichten müssen, wenn sie leben wollen. Die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit der Nothstandsaktionen, ihre Mängel und tiefen Schattenseiten wenden mit geradezu zwingender Gewalt den Blick auf die Nothwendigkeit einer organischen Reformarbeit, die in die Tiefe geht und das Uebel der Arbeitslosigkeit an der Wurzel packt. Parlamentarisch ist ein Weg zu diesem Ziel auch bereits abgesteckt worden: seine drei Etappen heißen Reichsarbeitsamt, reichsgesetzliche Ordnung des Arbeitsnachweises, Vorbereitung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Alle drei in sich zusammenhängenden oder vielmehr sich aufeinander aufbauenden Forderungen sind in den Anträgen Roesicke-Pachnicke und Genossen niedergelegt.

Nicht in der Form, wie der erste, vom Reichstage gebilligte Antrag es meinte, aber doch in der Richtung nach dem gleichen Ziele geht der Plan der verbündeten Regierungen, das Kaiserlich Statistische Amt mehr als bisher zu einer Stätte der Pflege der Arbeiterstatistik zu machen. Wir haben früher schon mehrfach betont, daß unter den hier neu auftretenden Aufgaben die Beobachtung und regelmäßige Schilderung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt uns eine der wichtigsten scheine. Damit wird der Boden für alle praktischen Maßnahmen der Verhütung und Abhülfe der Arbeitslosigkeit erst recht eigentlich geebnet. Das Kaiserlich Statistische Amt als Warte des Arbeitsmarkts kann Wind und Wetter des Wirthschaftslebens prognostiziren. Zu diesem Behufe wird es allerdings eines weit verzweigten Netzes von Signalstationen in allen Theilen Deutschlands bedürfen. So zieht z. B. das englische Arbeitsamt für seine Berichterstattung über den Arbeitsmarkt regelmäßig Nachrichten von rund 2400 Vertrauensmännern ein (der letztveröffentlichte Bericht fußte auf 2423 Mittheilungen, nämlich 1225 von Arbeitgebern, 584 von Arbeitervereinen, 614 von anderen Quellen). Damit wird aber auch in mustergültiger Weise Licht verbreitet sowohl über die allgemeinen Verhältnisse, wie auch über die Zustände in den Einzelindustrien. Keinesfalls ist das Ziel zu erreichen ohne Hülfe der Unternehmer und der Arbeiter selbst. Im weiteren Sinne aber müßte eine solche Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, deren Werth durch thunlichste Beschleunigung der Veröffentlichung erhöht würde, auch eine Analyse der Erscheinungen unseres ganzen Wirthschaftskörpers umfassen: Eine

Statistik der Löhne und der Arbeitszeiten, der Preise für Lebensmittel und Wohnungen, der Gesammtproduktion und des Außenhandels; Mittheilungen über Einkommen, Verbrauch und Lebenshaltung von Arbeiterfamilien, nach Gewerben geordnet; Ausbau der Statistik über Arbeitskämpfe und ihre Erledigung, und zwar nicht in dürren Ziffern, sondern unter Angabe der Entstehung, des Verlaufes und der Beendigung; Beobachtung der Bestrebungen der Arbeitgeber, in Ringen, Kartellen, Syndikaten und der Arbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften sich selbst zu helfen. Sehr wichtig wäre auch eine genaue Erfassung des Umfangs und der Art des häufig in bösartige Schmutzkonkurrenz ausartenden Wettbewerbs eingewanderter ausländischer Arbeiter. (Vergl. den Artikel aus Aachen in dieser Nummer, Sp. 378.) Ohne mit dieser Aufzählung der Aufgaben einer Sozial- und Arbeiterstatistik auch nur annähernde Vollständigkeit zu erreichen, glauben wir doch mit diesen paar Andeutungen das Gebiet zu skizziren, auf dem eine regelmäßige Feststellung und Berichterstattung zum Behufe einer Klärung des Standes des nationalen Wirthschaftslebens erforderlich ist.

Auf diesem so geschaffenen Grunde können dann mit Erfolg gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden. In gewissem Sinne dient natürlich jeder Fortschritt der Sozialreform auch der Einschränkung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Lohnerhöhungen setzen den Arbeiter in Stand, Ersparnisse für schlechte Zeiten zu machen; Verkürzung der Arbeitszeit wird hier und da eine Vermehrung der Arbeiterzahl nöthig machen, falls die Verstärkung der Arbeitsintensität nicht ausreicht; Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit kann den jugendlichen und erwachsenen Arbeitern lohnendere Beschäftigung schaffen. Wenn wirklich die Unternehmerkartelle eine gleichmäßige Regelung der Produktion anbahnen sollen — eine Aufgabe, die sie in ihrer gegenwärtigen Form jedenfalls nur theilweise oder gar nicht erfüllen —, so bedürfen sie unter allen Umständen als Gegenstück starke Organisationen der Arbeiter in Gewerkschaften und der Konsumenten in Genossenschaften. So kann jede sozialpolitische Maßnahme mittelbar in den Dienst der Verhütung und Milderung der Arbeitslosigkeit gestellt werden. Ganz direkt und nächstliegend aber ist die Errichtung von Arbeitsnachweisen öffentlichen und gemeinnützigen Charakters. Die Eindämmung der gewerblichen Stellenvermittelung ist in unseren Augen nicht wichtiger als die Ausmerzung des Arbeitsnachweises als einer Waffe im Kampfe der Unternehmer und der Arbeiter. Dies ist durch die Förderung der paritätisch verwalteten, unparteiischen Arbeitsnachweisstellen zu erreichen, die am besten in die Hände der Gemeinden oder starker gemeinnütziger Vereine gelegt werden. Und da solcher Arbeitsnachweis erst dann seine volle Wirksamkeit entfalten kann, wenn er in einem lückenlosen Netz sich über das gesammte Wirthschaftsgebiet ausspannt, so daß ein fortwährender und sofortiger Ausgleich von Angebot und Nachfrage erzielt werden kann, so muß, trotz höchst anerkennenswerther Bemühungen und Erfolge in den süddeutschen Staaten und vereinzelten preußischen Bezirken, zweckmäßig von Reichswegen der Arbeitsnachweis ausgebaut werden. Den Weg dazu zeigt der bekannte Antrag Roesicke-Pachnicke, wonach Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern verpflichtet werden, einen öffentlichen Arbeitsnachweis unter Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitern an der Verwaltung einzurichten. Zugleich würde sich empfehlen, diese Arbeitsnachweise von Reichs- und Staatswegen durch Erleichterungen im Telephonverkehr und Ermäßigung oder Nachlaß der Fahrkosten auf den Eisenbahnen für einen gewissen Umkreis zu unterstützen. In Verbindung mit der Arbeitsvermittelung der Landwirthschaftskammern würden so die städtischen Nachweisstellen einen gut funktionirenden Apparat für den Ausgleich von Arbeitsmangel und Arbeiterbedarf im Reich darbieten.

Die Hauptaufgabe aber, vor deren Inangriffnahme eine positive Sozialpolitik nicht zurückschrecken darf, bleibt die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit. Ohne diese Krönung bleibt die Sozialversicherung unvollständig und theilweise gefährdet; denn der längere Zeit arbeitslose Arbeiter wird in große Schwierigkeiten kommen, seine Beiträge zur Krankenkasse und zur Invaliden- und Altersversicherung zu zahlen. Ueber die Bemühungen, das Problem praktisch zu lösen, berichtet die „Soziale Praxis" seit Jahren. Von einzelnen Erfolgen, in denen Gemeinden und Privatvereine zusammengewirkt haben, abgesehen, haben auf diesem Gebiete bisher nur die Arbeiterberufsvereine in Deutschland Nennenswerthes geleistet — allen voran der Buchdruckerverband, dann die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, endlich eine Anzahl freier Gewerkschaften. Die Fortschritte sind hier unverkennbar und bilden unseres Erachtens einen der erfreulichsten Beweise für die zunehmende Reife der deutschen Arbeiterbewegung. Aber wir fürchten, daß die Größe der Aufgabe einer umfassenden Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die Kräfte der Selbsthülfe für alle Zeiten übersteigen wird. Wir haben in Deutschland jetzt rund eine Million organisirter Arbeiter, bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 wurden aber ohne die Kranken, für die ja schon die Krankenversicherung sorgt, 179 004 und bei der Volkzählung vom 2. Dezember 1895 gar 554 640 Arbeitslose gezählt. Was man auch gegen diese Zahlen einwenden mag, sie thun jedenfalls unwiderleglich dar, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht allein von den Arbeitern getragen werden kann. Selbst wenn die Organisation in Deutschland, was wir hoffen, noch weit größere Fortschritte machte, so könnte doch höchstens ein Zustand wie in England geschaffen werden, wo die fast zwei Millionen Trade Unionisten zwar die Arbeitslosen ihrer eigenen Vereinigungen unterstützen, aber die acht bis neun Millionen unorganisirter Arbeiter leer ausgehen. Die Selbsthülfe wird immer nur die hochstehende Elite der Arbeiterschaft gegen die Arbeitslosigkeit schützen können. Aber ebenso wenig ist das Ziel zu erreichen, ohne die thätige Mithülfe der Arbeiterverbände. Freilich nicht, wie wir glauben, in der Form des Sparzwangs der Arbeiter; damit würde ihnen, die doch am wenigsten die Schuld tragen und unter der Noth zugleich am schwersten leiden, ausschließlich oder doch vorwiegend die Bürde der Versicherung auferlegt. Nein, die öffentlichen Zweckverbände, vom Reich angefangen bis zur kleinen Gemeinde herab, müssen an der Aufbringung der Lasten für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betheiligt werden, ebenso auch die Unternehmer — nach Analogie der Unfallversicherung, deren Träger die Berufsgenossenschaften sind. Bei der Organisation der Arbeitslosenversicherung müßte dann streng der Grundsatz der Individualisirung festgehalten werden; denn nicht nur in jedem Gewerbe, sondern auch in jeder Region sind die Verhältnisse verschieden gelagert. So bieten sich Arbeiterberufsverein, Berufsgenossenschaft und Gemeinde in ihrem Zusammenwirken als Träger der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dar, wobei das Reich nach Art der Invalidenversicherung Zuschüsse zu gewähren hätte. Unerläßlich ist auch hier, wie überall sonst in unserer großen Sozialversicherung, der Zwang zur Versicherung; dabei könnte indessen nach dem Vorgang des Krankenkassengesetzes eine weitgehende Differenzirung der Arbeitslosenkassen (freie Kassen, Ortskassen, Betriebskassen 2c.) Platz greifen. Nur unverschuldete Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Bei der Ausführung und der Kontrole der Versicherung würden die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen gute Dienste thun können.

Wir maßen uns nicht an, mit dieser losen Skizze ein neues Projekt vorlegen zu wollen; es sind Gedanken, die Brentano, Adler, M. Hirsch, Sonnemann, Eyck, Schanz, Buschmann, Wolf, Hofmann, Wassilieff, Varlez und manche Andere ausgesprochen haben, in unsere Ausführungen verwebt. Alle diese Probleme und Pläne bedürfen noch einer gründlichen Durcharbeitung, und das erstrebt ja auch der letzte Antrag Roesicke-Pachnicke, der Reichstag möge die Verbündeten Regierungen veranlassen, eine geeignete Kommission zur Prüfung der Frage niederzusetzen, wie dies in England mit den großen Enquêteausschüssen die Regel ist. Gewiß wird auch hier nicht die Lösung sofort gefunden werden, „aber man geht überhaupt mit der sozialen Gesetzgebung in unbekannte Erdtheile und findet den richtigen Weg hierin nicht „prima facie", wie Fürst Bismarck gesagt hat. Aber wie die Regierungen es für ihre Pflicht halten, der zeitweiligen Arbeitslosigkeit während einer Krise mit Nothstandsaktionen zu begegnen, so müssen sie auch zur Ueberzeugung gelangen, daß ebenso die dauernde Arbeitslosigkeit, dieses Defizit unseres Wirthschaftslebens, nicht als ein unabänderliches Geschick hingenommen werden darf, sondern durch ein System organischer Reformen zu bekämpfen und in ihren Folgen, so weit Menschenkräfte es vermögen, zu lindern ist. Dies kann und muß im Rahmen und auf dem Boden unserer gegenwärtigen Staats- und Wirthschaftsordnung geschehen. Geschieht es nicht bald, so werden auch diese Sibyllinischen Bücher später theurer werden. Einer Reichsleitung aber, deren sozialpolitisches Gewissen wach ist, erwächst hier eine Aufgabe, die des Schweißes der Edelsten werth: Neben unsere Arbeiterversicherung und die Arbeiterschutzgesetzgebung würde sich der in Augenblickshülfe und organischer Reform wohlgegliederte Kampf gegen die Arbeitslosigkeit als würdigster Ruhmestitel für alle Zeiten stellen.

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Mittheilungen über die Internationale Vereinigung und das Arbeitsamt. Aus Basel wird uns geschrieben: Das stenographische Protokoll der Verhandlungen der Basler Tagung wird im Laufe der ersten Hälfte Januar erscheinen. Den buchhändlerischen Vertrieb des Berichtes und den Verlag des Bulletins übernahm die Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena. — Dank den Bemühungen der belgischen Mitglieder des internationalen Komités gelang es uns, von der belgischen Regierung die Zusicherung unentgeltlicher Lieferung einer größeren Anzahl von Exemplaren des „Annuaire de la législation du travail" zu erhalten. — Durch Schreiben vom 9. August 1901 theilt der schweizerische Generalkonsul in Mexiko mit, daß in diesem Lande keinerlei Arbeiterschutzgesetzgebung bezw. Arbeiterstatistik vorhanden ist, und daß er in Folge dessen dem internationalen Arbeitsamte keinerlei Materialien liefern kann. — Durch Schreiben vom 12. August 1901 theilt der schweizerische Generalkonsul in Valparaiso mit, es sei ihm vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, die Regierung von Chile würde sich freuen, nach Möglichkeit an der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen mitzuarbeiten und daß sie aus diesem Grunde mit Vergnügen der Einladung der schweizerischen Regierung, die gemeinnützigen Arbeiten der internationalen Vereinigung zu unterstützen, Folge leisten wird. — Durch Schreiben vom 7. Oktober 1901 theilt der schweizerische Generalkonsul in Brüssel mit, daß die belgische Regierung dem internationalen Arbeitsamte eine Reihe gewünschter Publikationen überlassen hat. — Durch Schreiben vom 25. September 1901 theilt uns der schweizerische Ministerresident in Buenos Ayres mit, daß Argentinien keine eigene Arbeiterschutzgesetzgebung hat, daß aber die argentinische Regierung das ganze sonstige Gesetzgebungsmaterial dem internationalen Arbeitsamte zur Verfügung gestellt hat. — Durch Schreiben vom 31. Oktober 1901 theilt der schweizerische Gesandte in Wien mit, daß das Ministerium des Aeußern dem internationalen Arbeitsamte eine Reihe von Publikationen, die die ungarischen Arbeiterverhältnisse betreffen, zur Verfügung stellte, und daß die fernerhin in Ungarn erscheinenden Publikationen dem Arbeitsamte direkt durch das ungarische Handelsministerium zugestellt werden sollen. — Durch Schreiben vom 5. Oktober 1901 theilt der schweizerische Generalkonsul in Yokohama den Inhalt eines vom 4. Oktober datirten Schreibens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Japans mit, wonach in Japan keine Arbeiterschutzgesetzgebung vorhanden sei, und wonach die Berichte der Fabrikinspektoren und die Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik nur im Manuskript in japanischer Sprache vorhanden seien. — Durch Schreiben vom 5. November 1901 theilt das niederländische Ministerium des Innern mit, daß dem internationalen Arbeitsamte eine Reihe offizieller Publikationen zur Verfügung gestellt worden sei, und das internationale Amt mit dieser Behörde in Zukunft den direkten Verkehr zu unterhalten hat. — Endlich theilt die schweizerische Gesandtschaft in London durch Schreiben vom 10. Dezember mit, daß die vom internationalen Arbeitsamte benöthigten englischen Publikationen diesem zugesandt wurden, und daß die Zusendung der betreffenden Publikationen aus den englischen Kolonien in nächster Zeit erfolgen wird.

In der Sitzung des Belgischen Komitees zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung vom 6. November 1901 zu Brüssel wurde die Ernennung zweier Kommissionen für die Ausarbeitung der Berichte über die beiden, auf die Tagesordnung der Kölner Versammlung gestellten Fragen: Nachtarbeit der Frauen und Betriebe, die Bleifarben und weißen Phosphor verwenden, besprochen: Man war der Meinung, daß die Baseler Tagung nicht nur dem internationalen Arbeitsamte, sondern auch den Sektionen die Pflicht auferlegt hat, sich mit den Gegenständen, die in Köln zur Behandlung gelangen, zu beschäftigen: „Wir sollen nach Köln mit einer fertigen Ansicht kommen, um dies zu erreichen, müssen wir uns selbst über die Fragen klar werden, und dazu zwei Berichte ausarbeiten." Das Bureau wurde mit der definitiven Zusammensetzung dieser Kommissionen betraut.

Aus der Sitzung der Niederländischen Sektion. In seiner Sitzung vom 19. November hat der Vorstand der Niederländischen Sektion prinzipiell den Beschluß gefaßt, die Fragen der Nachtarbeit der Frauen und die der gesundheitsgefährlichen Industrien in den Niederlanden zum Gegenstande seiner Berathungen zu machen, und es sind bereits an einige auf dem Gebiete der Nachtarbeit der Frauen, der Arbeit in Bleiweißfabriken und der in der Phosphorindustrie kompetente Persönlichkeiten Briefe ausgesandt worden, mit der Bitte, sich an den bevorstehenden Arbeiten zu betheiligen.

Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Aus Graz wird uns geschrieben: Nachdem die Satzungen dieser Ortsgruppe — der ersten in Oesterreich — bereits von der Behörde genehmigt wurden, soll die konstituirende Versammlung noch im Laufe dieses Monates stattfinden. Ihre Thätigkeit wird die Ortsgruppe mit der Einführung volksthümlicher Unterrichtskurse — zu deren Abhaltung sich erfreulicherweise eine verhältnißmäßig große Anzahl bekannter und jüngerer Kräfte bereit erklärt hat — beginnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bundesrathsverordnung über die Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirthschaften. In dem Ende März 1901 veröffentlichten Entwurf von Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirthschaften war der Termin, an dem die Vorschriften in Kraft treten sollten, auf den 1. Oktober 1901 angesetzt. Diese Absicht ist bekanntlich nicht ausgeführt worden, und man schöpfte daraus die Vermuthung, daß die Verbündeten Regierungen die Angelegenheit nicht durch Bundesrathsverordnung, sondern durch Gesetz im Einvernehmen mit dem Reichstag regeln wollten. Wir haben diesen letzteren Weg stets befürwortet, weil wir es für sehr bedenklich halten, den Reichstag in so wichtigen Fragen des Arbeiterschutzes einfach bei Seite zu schieben. Wie wir indessen hören, hat die Verzögerung leider ihren Grund nicht in dem Plane, den Reichstag mit heranzuziehen, sondern der Erlaß einer Verordnung, auf die schon in einer Sitzung der Petitionskommission des Reichstags ein Regierungskommissar hingewiesen hatte, ist in Bälde zu erwarten. Wir haben in Sp. 678 des Jahrg. X den Wortlaut des Entwurfs mitgetheilt und an seine Kritik unsere eigenen, weitergehenden Forderungen geknüpft. Ebenso haben wir die Ansichten und Wünsche der betheiligten Unternehmer- und Arbeiterkreise in diesen Spalten vorgeführt. Ueberdies wird in der allernächsten Zeit eine Abhandlung des Herrn Professors Dr. Oldenberg-Marburg und ein Korreferat des Herrn G. Staake-Berlin vom Deutschen Kellnerbund in den „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" erscheinen, während im letzten Heft von H. Brauns „Archiv" Dr. Cohen einen Aufsatz über die Materie veröffentlicht hat. Wenn die Verordnung des Bundesraths publizirt sein wird, wird sich zeigen, wie weit die Kritiken und die Vorschläge der Wissenschaft und der Praxis dabei Berücksichtigung gefunden haben.

Sozialpolitische Initiativanträge im Reichstage liegen noch aus der Session 1900/1901, die bekanntlich nicht geschlossen, sondern vertagt worden ist, in größerer Zahl auch in dieser Tagung vor.

Vom Centrum ist eingebracht ein Gesetzentwurf, betr. die eingetragenen Berufsvereine, auf welchen Gegenstand sich auch ein Antrag der Freisinnigen Volkspartei (Bargmann u. Gen.) und ein Antrag Roesicke-Pachnicke beziehen. Dann eine Resolution auf Veranstaltung einer Enquête über die Wirkung der gewerblichen Kartelle, Syndikate und Ringe. Hierauf richtet sich auch ein Antrag Frhr. Heyl u. Gen., betreffend Reichsaufsicht für Kartelle und Syndikate. Ferner die Anträge Roesicke-Pachnicke, betreffend Errichtung von Arbeitsnachweisen und eines Reichs-Arbeitsamtes; hierauf bezieht sich auch ein sozialdemokratischer Antrag. Antrag Roesicke-Pachnicke, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Vereinigungen und Vereinen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gestattet wird, ihre Bestrebungen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch auf Veränderungen der Gesetzgebung zu richten, — und der erst neuerdings eingebrachte Antrag derselben Abgeordneten, betreffend Versicherungseinrichtungen gegen die Folge der Arbeitslosigkeit. — Konservative, Reichspartei und Centrum haben einen Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung von Heimstätten vorgelegt. Von den Sozialdemokraten sind noch folgende Anträge eingebracht: Die Errichtung von Betriebs-Aufsichtsbehörden; Erlangung des Koalitionsrechtes; Feststellung des Normalarbeitstages; Verbot der Herstellung 2c. von Zündhölzchen aus weißem Phosphor; Arbeitsverbot für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren; höheren Schutz für Arbeiterinnen. Die nationalliberalen Anträge betreffen — außer dem schon genannten — Sicherung der Bauforderungen; Einführung besonderer Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrage; auf denselben Gegenstand bezieht sich ein von der deutsch-sozialen Reformpartei bei dem Reichstage eingegangener Gesetzentwurf — Antrag, betr. kaufmännische Schiedsgerichte (in Verbindung mit Mitgliedern des Centrums), betreffend Mitgabe von Arbeit nach Hause. Arbeiterinnenschutz im

Schankgewerbe; Regelung der Verhältnisse der Gehülfen von Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und der Beamten und Angestellten der Krankenkassen.

Bei der Geschäftslage des Reichstages ist gar nicht daran zu denken, daß diese sämmtlichen Anträge, von denen manche dem Hause schon seit Jahren vorliegen, durchberathen und verabschiedet werden. Wir erneuern daher unsern Vorschlag, daß sich die reformfreundlichen Parteien des Reichstages unter sich und mit dem Präsidenten darüber einigen, welche Initiativanträge und in welcher Reihenfolge diese zur Berathung kommen sollen. Auf diese Weise würde ein befriedigendes positives Ergebniß in dieser Session zu erzielen sein — trotz aller Schwierigkeiten der Verhältnisse.

Die Feuerprobe der Tarifgemeinschaften. Es war vorauszusehen, daß die in den Zeiten des wirthschaftlichen Aufschwungs entstandenen Tarifabmachungen jetzt während des geschäftlichen Niederganges die Probe für ihre Trag- und Standfähigkeit zu erbringen haben würden. In manchen Fällen kommen sie leider ins Wanken oder ganz zum Scheitern. So haben im Steinsetzergewerbe zu Leipzig die Unternehmer es abgelehnt, vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts die am 31. Dezember 1901 abgelaufenen Vertragsbestimmungen, wie es die Arbeiter gewünscht hatten, zu erneuern. Ebenso haben die Holzindustriellen und die Tapezierer in Berlin beschlossen, die Tarifgemeinschaft fallen zu lassen. Auch der Einigungsvertrag zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der Berliner Militäreffektenindustrie ist ohne Erneuerung abgelaufen. Sogar in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft regen sich Proteste der Prinzipale in Hannover und Leipzig. — Auf der andern Seite kommen aber doch auch wieder neue Vereinbarungen zu Stande oder ältere Abmachungen werden verlängert. So vor Allem der neue Buchdruckertarif. Dann im Berliner Baugewerbe, und zwar schreibt uns der „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", „daß nach den zwischen dem Verband der Baugeschäfte und der Organisation der Maurer vereinbarten Arbeitsbedingungen für das Jahr 1902 die tägliche Arbeitszeit vom 1. März bis zum 1. Oktober 9 Stunden beträgt und in den Wintermonaten die tägliche Arbeitszeit zwischen $8^1/_2$ und 8 Stunden unter Anpassung an die jeweiligen Lichtverhältnisse schwankt und nur für den Monat Dezember auf 7 Stunden festgesetzt" wäre. Der Einheitslohn für die Stunde beträgt 65 ₰. Auch anderswo werden im Baugewerbe, so in Magdeburg, Kiel, die Tarifabmachungen zu verlängern versucht. In Hamburg haben jüngst die Petroleumkutscher mit den sie beschäftigenden Firmen einen Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag, welcher zwölf Paragraphen umfaßt, regelt die Lohn- und Arbeitsbedingungen, setzt fest, daß irgend welche Strafen nicht mehr gefordert werden dürfen, schließt die Kautionsstellung aus und bestimmt Normen für Lohn, Spesen und Provisionen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, behält er stillschweigend auf ein weiteres Jahr Gültigkeit. — In Oesterreich ist eine Tarifvereinbarung für Setzmaschinenarbeit erreicht worden; die Hauptpunkte bestehen darin, daß bei einer gewissen Leistung (4300 bis 5800 Buchstaben in der Stunde) 8stündige Arbeitszeit und ein Minimalwochenlohn festgesetzt sind, der um 40% den Lohn der Handsetzer übersteigt. — So stehen den Rückschlägen doch auch wieder Fortschritte gegenüber. Bemerkenswerth ist aber besonders noch die Thatsache, daß von Unternehmern immer häufiger die Nothwendigkeit und Nützlichkeit guter Organisationen der Arbeiter anerkannt werden. In diesem Sinne schreibt der rheinische Schuhfabrikant Kerkhoff, der schon früher warm für Tarifgemeinschaften eingetreten ist (XI. Jahrg. Sp. 203), in einem Artikel der „Westd. Arbeiterztg.": „Der Schuhindustrie am Niederrhein kann also nur aufgeholfen werden durch starke Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Und dann müßten beide Vereinigungen Hand in Hand arbeiten zur energischen Beseitigung der jetzt bestehenden Mißstände. Diese friedliche praktische Arbeit würde der ganzen Industrie und ihren Abnehmern zum Segen gereichen." — Der Verband der Glasarbeiter bemerkt im „Vorwärts", der Direktor der Glashütte in Gerresheim habe seiner Zeit der Organisation die Anerkennung gezollt, daß, so lange die Arbeiter dem Verband angehören, die Arbeitsleistung eine viel regelmäßigere und intensivere sei. Und in der Sitzung der „Schiffsbautechnischen Gesellschaft" in Berlin (Mitte November 1901) haben nicht nur Prof. Dr. von Halle und Marine-Oberbaurath Schwarz die Wichtigkeit einer hochstehenden Arbeiterschaft für diesen Industriezweig betont, sondern besonders nachdrücklich hat der Werftbesitzer Meyer aus Papenburg erklärt: „Deutschland habe gewiß die beste Arbeiterschutzgesetzgebung der Welt und alle Nationen würden in dieser Hinsicht Deutschland folgen müssen, aber mit der Arbeiterschutzgesetzgebung allein sei es nicht gethan. Wir müßten, um solchen Arbeiterstamm heranzuziehen, wie ihn der Vorredner (Oberbaurath Schwarz) nach amerikanischem Vorbild als wünschenswerth im Interesse der Hebung unseres Schiffbaues hingestellt hätte, die Arbeiter selbstbewußter und selbständiger machen, dann würden sie auch in der Arbeit vollkommener und selbständiger werden". Um dies Ziel zu erreichen, ist die Organisation der Arbeiter das wirksamste Mittel.

Soziale Zustände.

Die Lage der arbeitenden Klassen in Aachen.

Die Lage der arbeitenden Klassen in Aachen hat bisher bei jeder Krisis im wirthschaftlichen Leben ein besonderes Interesse auch der weiterstehenden Kreise beansprucht, weil in solchen Zeiten stets aus dieser Stadt Meldungen kamen, die die Aachener Arbeiterschaft als ganz besonders hart betroffen erscheinen ließen. Man hat lange Zeit hindurch die Gründe für die ungünstige Situation der im Aachener Industriebezirk beschäftigten Arbeiter in der ungünstigen Lage der hier am stärksten vertretenen Textilindustrie suchen zu sollen geglaubt, allein ein Vergleich der einzelnen Lohnperioden lehrt, daß die Textilindustrie auch in ihren guten Jahren keine wesentliche Aufbesserung der Löhne hat eintreten lassen. Es muß also bei den bisherigen Betrachtungen ein Moment außer Acht gelassen worden sein, das als Hemmschuh gegen die Verbesserung der Löhne wirkt und das in guten Zeiten besonders stark in die Erscheinung treten kann. Ein solches Moment bildet die Beschäftigung einer sehr großen Zahl von ausländischen Arbeitern im Aachener Industriebezirk.

Die Zahl der hier beschäftigten Ausländer läßt sich nicht genau feststellen, da einmal die Behörden der Angelegenheit bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben und andererseits die Beschäftigung der Leute sich nicht auf Aachen allein beschränkt. Nach Aachen allein kommen tagtäglich nach einer von mir in die Wege geleiteten Zählung an den Bahnhöfen und den Zollämtern ca. 3000 Arbeiter auf drei bezw. vier Bahnlinien, mit der Kleinbahn und zu Fuß über die nur ca. $^3/_4$ Stunden entfernte Grenze Hollands und Belgiens. Da in Aachen nach den Zahlen der sämmtlicheu Ortskrankenkassen — andere Krankenkassen sind hier fast gar nicht vorhanden — nur ca. 38000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, sind diese 3000 Ausländer in der Lage, auf die Gestaltung der Löhne einen sehr großen Einfluß auszuüben.

Die Heimath der hier beschäftigten Ausländer ist der wegen seiner Fruchtbarkeit bekannte, zum Theil zu Belgien, zum Theil zu Holland gehörende Bezirk Limburg. Ganz besonders in dem holländischen Limburg üben die mißlichen Verkehrsverhältnisse einen sehr großen Einfluß auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise aus. Der Landwirth dort findet keine entsprechenden Märkte für seine Produkte und muß diese unter solchen Umständen billiger verkaufen, als er es sonst thun würde. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Ausgaben für den Lebensunterhalt in dieser Gegend niedriger sind, als es an anderen Orten Belgiens und Hollands der Fall ist. In sehr vielen, wenn nicht den meisten Fällen sind die Arbeiter dazu noch selbst Besitzer kleiner Anwesen, die ihnen das Meiste für den Lebensunterhalt liefern. Für Leute, die unter solchen Verhältnissen leben, hat natürlich das Geld einen hohen Werth, und selbst bei den niedrigsten Löhnen bleibt ihnen mehr baares Geld, als bei der Beschäftigung in der Landwirthschaft. Den Regierungen der beiden in Betracht kommenden Länder ist darum die Beschäftigung der Bevölkerung in der ausländischen, in diesem Falle der deutschen, Industrie sehr willkommen, und sie haben deshalb auf den beiden, ihrem Einfluß unterstehenden Bahnlinien so niedrige Fahrpreise für Arbeiter eingeführt, daß man darin geradezu eine Prämie auf die Thätigkeit im Auslande sehen muß. Der Schutz, den unter den bestehenden Verhältnissen die weite Entfernung von der Arbeitsstelle den einheimischen Arbeitern bisher noch bot, wird auf diese Weise auch bei den Fernwohnenden ausgeschaltet und die Bewohner der direkt an der Grenze gelegenen Orte, besonders des holländischen Ortes Vaals, kommen dazu noch zum großen Theile zu Fuß nach Aachen. Auch die Frage der Beköstigung während des Tages wird von diesen Leuten sehr einfach gelöst: sie bringen sich einfach einen Vorrath von Lebensmitteln für den Tag mit; ein eigentliches Mittagessen gestatten sich die Meisten in der Regel gar nicht.

Diesen Leuten mit ihrer auf einer denkbar niedrigen Lebenshaltung basirenden Anspruchslosigkeit steht als Konkurrent auf dem Arbeitsmarkte der eigentliche Aachener Arbeiter gegenüber. Schon

unter normalen Umständen könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß er in diesem Konkurrenzkampfe der Schwächere ist. Leider kommen aber noch einige Momente hinzu, die die Position der Ausländer weiter verstärken.

In dieser Beziehung kommen in Betracht in erster Linie die Lebensverhältnisse der Stadt Aachen selbst. Durch seine Lage an zwei abgeschlossenen Grenzen wird bewirkt, daß alle Lebensmittel, auch die, die in unmittelbarer Nähe der Stadt gezogen werden, ungleich viel theurer sind, als an anderen Orten Deutschlands. Die Aufnahme des Buchdruckertarifamtes läßt darüber keinem Zweifel Raum, daß Aachen zu den theuersten Städten der Monarchie gehört. Der städtische Arbeiter aber, und das kommt wesentlich mit in Betracht bei der Beurtheilung der ausländischen Konkurrenz, stellt dazu noch einige Ansprüche ans Leben, die dem Ausländer fremd sind, er hat überhaupt eine ganz andere Auffassung von den Verhältnissen und der Bedeutung des arbeitenden Standes, als jene. Speziell die Aachener Textilarbeiter entstammen alten Weberfamilien, deren Glieder seit Jahrhunderten in dieser Branche thätig gewesen sind, und ein Theil von ihnen hat auch wohl noch die Zeit gekannt, als die Weber als Hausweber sich noch einer bestimmten Selbstständigkeit erfreuten. Es hat einer langen Zeit bedurft, um die Erkenntniß groß zu ziehen, daß die Entwickelung der Maschine den Weber thatsächlich zum Lohnarbeiter gemacht hat. Das hat in den Webern eine gewisse Selbstachtung hochgehalten, die zwar vom sozialen Standpunkt aus auf das Freudigste zu begrüßen ist, die aber bei der Konkurrenz mit den Ausländern die Stellung der einheimischen Arbeiter sehr erschwert.

Dazu kommt noch, daß die Ausländer im Gegensatz hierzu möglichst wenig Selbständigkeit besitzen. Es sind zum größten Theile Deutsche, die durch die Verschiebungen in der Grenze ins Ausland gekommen sind und die in Folge der Unkenntniß der eigentlichen Landessprachen und der wirklichen Verhältnisse der Länder, in denen sie wohnen, in der Kultur nicht gerade an der Spitze marschiren. Dabei sind sie in Bezug auf das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mit den vorsintfluthlichsten Anschauungen ausgestattet. Dem „Herrn" gegenüber wagen sie kaum ein Wort zu sagen, wenn dieser eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzuführen für gut hält. Sie waren es auch, mit deren Hülfe ein Theil der Fabrikanten seiner Zeit nach der Einführung des zehnstündigen Arbeitstages in der Textilindustrie den alten Zustand wieder einführen zu können glaubte. Freilich möchten auch die Ausländer möglichst viel verdienen, aber sie stellen ihre Ansprüche niemals so hoch, daß dadurch die Erlangung einer Stelle in Frage gestellt werden könnte. Die Verhältnisse, unter denen sie leben, gestatten ihnen dies ja. Die Aachener Arbeiter aber müssen schon aus dem Selbsterhaltungstrieb heraus den Fabrikanten entschiedener entgegentreten; sie können nicht so billig leben wie die Ausländer und müssen gegebenenfalls ihre Position energisch vertreten.

In Zeiten flotten Geschäftsganges wird der Fabrikant vielleicht über die Entschiedenheit, mit der der Aachener sein Recht vertritt, hinwegsehen; sobald er aber durch den schlechten Geschäftsgang vor die Frage der Entlassung von Arbeitskräften gestellt wird, wird er sich der Gefügigkeit der Ausländer dankbar erinnern und die Einheimischen entlassen. In manchen Fällen erreichen die Ausländer diese Bevorzugung jedoch nur durch die Bereitwilligkeit, für einen möglichst geringen Lohn zu arbeiten und schließlich ist es dann ja auch begreiflich, daß der Unternehmer den billigen ausländischen Arbeiter dem theueren einheimischen vorzieht. Wie sehr die Unternehmer diese Eigenschaften zu schätzen wissen, ergiebt sich aus der entschiedenen Weigerung der Fabrikanten der Textilindustrie, auf eine Anregung in der sozialen Kommission der Stadt Aachen hin bei der Entlassung von Arbeitern auf die Lage der städtischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Die Ausländer seien williger und folgsamer und daher bessere Arbeiter, hieß es, und darum könne man sie nicht entbehren.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse stößt um dessentwillen auf besondere Schwierigkeiten, weil sie bereits seit langen Jahren bestehen und auf einen Theil der Ausländer bereits ihren Einfluß in der zweiten Generation geltend machen. Manche von ihnen sind an die Verhältnisse gebunden und würden durch die plötzliche Veränderung der Dinge gezwungen werden, ihren Beruf aufzugeben und in einer anderen Thätigkeit ihr Brot zu suchen. An eine lebhafte Agitation gegen die Beschäftigung der Ausländer seitens der einheimischen Arbeiter ist zudem nicht zu denken, nachdem sich ein Theil der Ausländer einer Organisation angeschlossen hat und durch die Drohung des Austrittes aus dieser und den Eintritt in eine andere Organisation zu erreichen gewußt hat, daß die organisirten städtischen Arbeiter nicht einmal gegen die Beschäftigung der Ausländer Front zu machen wagen.

Aachen. W. Arens.

Staatliche und städtische Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Auf Gesuche des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wie von Inhabern und Leitern Berliner Maschinenbau-Anstalten, Eisengießereien und elektro-mechanischen Fabriken wegen beschleunigter und vermehrter Arbeitsgelegenheit für beschäftigungslose Arbeiter hat der Minister der öffentlichen Arbeiten v. Thielen u. A. erwidert: „Zu meiner Freude werden durch den nächstjährigen Etat, sofern er die verfassungsmäßige Genehmigung erhält, reichliche Mittel zur Unterhaltung und Erneuerung der baulichen und maschinellen Anlagen und der Betriebsmittel, wie auch zu Neuausführungen und Neubeschaffungen zur Verfügung gestellt. Ebenso bieten die bestehenden Baufonds noch beträchtliche Mittel zur Erhöhung der Bauthätigkeit. Ich habe bereits Anordnung getroffen, daß der Industrie alle irgend thunlichen Aufträge ertheilt werden, und hoffe, daß meine Maßnahmen dazu beitragen werden, der Industrie und der Arbeiterbevölkerung über die gegenwärtige schwierige Geschäftslage hinwegzuhelfen." Sicherem Vernehmen nach hat er auch die Beschaffung weiterer 37 000 t Kleineisenzeug in Aussicht genommen; über die zu beschaffenden Sorten schweben noch Ermittelungen. Diese Aufträge sollen in erster Linie den heimischen Arbeitern zu Gute kommen. Deshalb hat der Minister angeordnet, daß die frühere Bestimmung der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungsarbeiten, wonach von dem Unternehmer die einheimischen Arbeitsucher vorweg zu berücksichtigen sind, wieder in Wirksamkeit gesetzt werde. Damit aber da, wo ein Arbeitsmangel nicht besteht, die am Orte befindlichen Arbeitskräfte ihrer sonstigen Thätigkeit nicht entzogen werden, haben die Eisenbahndirektionen darüber zu wachen, daß durch die Heranziehung einheimischer Arbeiter die Interessen der ansässigen Erwerbszweige, insbesondere der Landwirthschaft, nicht geschädigt werden. — Zugleich wird Errichtung von Arbeitsausgleichstellen in größerem Umfange angeordnet, um überschüssige Eisenbahnarbeiter an die Stellen zu bringen, wo man ihrer benöthigt. Diese Ausgleichsstellen treten zum Theil an die Stelle von Arbeitsnachweisstellen, die auf Grund des Erlasses vom 4. Februar 1899 errichtet sind. Die Reservisten, die schon bei der Eisenbahn verwendet waren, sollen vor Anderen bevorzugt werden. — Auch die Forstverwaltung müht sich um die Milderung der Arbeitsnoth. Während im Vorjahr zur Ausholzung des Berliner Thiergartens viele Militärmannschaften herangezogen wurden, geschieht das in diesem Jahre durch Arbeiter. — Die Städte haben inzwischen ihre Nothstandsarbeiten allüberall, wo es erforderlich ist, begonnen. Diese Einrichtungen ziehen fremde Arbeitslose an. So warnt der Magistrat von Wiesbaden jetzt durch öffentlichen Anschlag an den Plakatsäulen vor dem Zuzuge Arbeitsloser von auswärts, sowie vor privater Unterstützung solcher Personen. Die städtischen Beamten sind angewiesen, auswärts wohnende und neu zugezogene Arbeiter bis auf Weiteres nicht mehr einzustellen. Die sonstigen Arbeitgeber werden unter Hinweis auf die drohende Arbeitsnoth um sinngemäße Mitwirkung ersucht.

Arbeitslosenzählung des Verbandes der deutschen Gewerkvereine. Von den etwa 100 000 Mitgliedern des Verbandes der deutschen Gewerkvereine beantworteten 64 722 die Fragebogen; davon waren am 15. November 1901 1108 (1,7%) arbeitslos und zwar durchschnittlich über 6 Wochen. Einen sicheren Rückschluß auf den Gesammtumfang der Arbeitslosigkeit erlaubt diese Statistik nicht. Diese 64 722 Arbeiter bilden nur einen geringen Prozentsatz der 14 605 183 Angestellten und Arbeiter, die am 14. Juni 1895 gezählt worden sind. Außerdem bilden die in den Gewerkvereinen organisirten Arbeiter eine Elitetruppe, die zu allerletzt erst arbeitslos wird. Die Statistik zeigt, wie die Arbeitslosigkeit örtlich sehr verschieden ist. Die Maschinenbauer hatten in 183 Ortsvereinen, hauptsächlich Westfalens, der Rheinprovinz und der Provinz Sachsen, keinen Arbeitslosen; ebenso zählten 186 Ortsvereine der Fabrik- und Erdarbeiter der Provinzen Sachsen und Schlesien und der Bundesstaaten Sachsen und Baden keinen Arbeitslosen. Den höchsten Prozentsatz wiesen neben Reepschlägern und Seilern die Töpfer, Ziegler und Bauhandwerker auf, also Arbeiterklassen, die im Winter stets unter Arbeitslosigkeit leiden, sodann Bergarbeiter, Schneider und auch Kaufleute, immerhin aber nur in geringen Prozenten. Die Arbeitgeber suchten ihre Arbeiter dadurch vor der Entlassung zu bewahren, daß sie Feierschichten einlegten und die tägliche Arbeitszeit verkürzten. Hat sich seit dem 15. November auch der Arbeitsmarkt, wie alljährlich, noch etwas verschlechtert, so ergiebt

sich doch, daß die starken Befürchtungen, die man im Anfange hegte, nicht voll eintreffen.

Arbeitslosenunterstützung durch den Arbeitgeber. Einen schönen Beweis von Arbeiterfürsorge hat Kommerzienrath Albert Pfaff, Inhaber der Möbelfabrik von J. C. Pfaff, geliefert. Durch Anschlag in der Fabrik hat er seinen Arbeitern Folgendes bekannt gegeben: „Diejenigen Arbeiter, die ein Jahr hindurch in meinen Betrieben beschäftigt gewesen sind und wegen Mangel an Arbeit nach Weihnachten entlassen werden müssen, erhalten, wenn sie keine anderweitige Beschäftigung gefunden haben, bis zum 1. April 10 *M* für die Woche von der Fabrikkasse ausgezahlt." In Betrieben mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit, wie z. B. Installationsgeschäften, soll dergleichen ebenfalls üblich sein.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1900. Der „Gewerkverein" veröffentlicht eine Tabelle, welche die Einnahmen und Ausgaben der deutschen Gewerkvereine im Jahre 1900 nachweist. Die Zahl der Ortsvereine betrug 1828 und die Zahl der Mitglieder 91 861. An Beiträgen und Eintrittsgeldern wurden vereinnahmt 586 843 *M.*; an Zinsen 32 069 *M.* und an sonstigen Einnahmen (Verkauf von Drucksachen, Inserate u. s. w.) 10 157 *M.*, also im Ganzen eine Einnahme von 629 069 *M.* Die Ausgaben vertheilen sich, wie folgt: für Rechtsschutz 8 766 *M.*, für Arbeitslosenunterstützung 184 369 *M.*, für Bildungsförderung 26 722 *M.*, für Redaktion, Druck und Versandkosten der einzelnen Gewerkvereinsorgane, einschließlich Verbandsorgan, 102 700 *M.*; für Agitation und Reisen 23 268 *M.*, für Insertion, Drucksachen und Arbeitsvermittelung 58 961 *M.*, an Ortsverbands- und Verbandssteuern 33 328 *M.* und an Verwaltungskosten der Hauptkassen und der Ortsvereine 111 571 *M.* Zinsbar angelegt wurden 100 966 *M.* Die Vorjahre ergaben für die gesammte Arbeitslosenunterstützung eine durchschnittliche Jahresausgabe von 100 000 *M.*, im Jahre 1900 aber wuchsen die Ausgaben für diesen so wichtigen Zweck auf rund 185 000 *M.*, also fast bis zur doppelten Höhe. Wie der zweite Hauptkassirer des Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter letzthin in einer Centralrathssitzung mittheilte, hat dieser Gewerkverein im Jahre 1901 an Arbeitslosenunterstützung die Summe von 100 000 *M.* verausgabt.

Der „Gewerkverein" bringt sodann noch eine zweite Tabelle, welche den Vermögensstand der deutschen Gewerkvereine und des Verbands nachweist. Einschließlich des Verbandsvermögens von 84 323 *M.* beträgt das Vermögen der deutschen Gewerkvereine 1 221 645 *M.*, also fast fünfviertel Millionen Mark. Dazu kommt das Vermögen der Kranken- und Begräbnißkassen der Gewerkvereine mit 1 225 704 *M.*, also fast wieder fünfviertel Millionen Mark, und endlich das Vermögen der besonderen Begräbnißkassen einzelner Gewerkvereine und der Begräbnißkasse des Verbandes mit zusammen über eine halbe Million Mark, genau 623 496 *M.* Sonach beträgt das gesammte Vermögen 3 070 846 *M.*, also über drei Millionen Mark. — Der „Gewerkverein" knüpft an diese Nachweisung folgende Worte: „In diesen Ziffern liegt ein wirksames Material für eine lebhafte Agitation im neuen Jahre, denn hinter ihnen steht das geistige, in Zahlen nicht auszudrückende Kapital und die geleistete Arbeit für die praktische Verbesserung der Arbeiterverhältnisse." Möge dieser Aufruf den besten Erfolg haben!

Der Verbandstag der Dachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, welcher Ende vorigen Monats in Mainz abgehalten wurde, beschloß einstimmig, Anfang Juni d. J. eine Urabstimmung über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung zu veranstalten. Entscheiden sich hierbei zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so soll der jetzige Wochenbeitrag von 27 auf 50 ₰ erhöht werden, wovon 20 ₰ für die Arbeitslosenversicherung verwendet werden müssen. Die Arbeitslosenunterstützung soll 6 *M.* pro Woche betragen und vom 1. November 1904 ab für höchstens 36 Tage pro Jahr und Mitglied bezahlt werden. In einer Resolution sprach sich der Verbandstag für Eingaben an die zuständigen Instanzen aus, in welchen um bessere Schutzbestimmungen für die Dachdecker und deren bessere Beachtung seitens der Unternehmer gebeten werden soll. Der Dachdeckerverband zählt in 115 Filialen 3608 Mitglieder.

Ein Streikprozeß. Vom Schwurgericht in Köslin sind jüngst eine Anzahl Maurer auf Grund des Landfriedensbruches-Paragraphen zu schweren Gefängnißstrafen — einer sogar zu drei Jahren Zuchthaus — verurtheilt worden, unter Verweigerung mildernder Umstände und ohne Anrechnung der Untersuchungshaft. Nach einem Bericht des sozialdemokratischen „Stettiner Volksboten" befanden sich die Kolberger Maurer diesen Sommer im Streik wegen einer Lohnforderung. Als sich zwei Baumeister durch einen Maurerpolier, dem vor Gericht kein günstiges Zeugniß ausgestellt wurde, arbeitswillige polnische Arbeiter kommen ließen, kam es zu einem Auflauf, an dem sich besonders streikende Maurer und auch Frauen betheiligten. Es soll gelärmt und mit Steinen geworfen worden sein auch soll der Arbeitswilligen-Agent Schläge bekommen haben, worauf er mit einem Revolver in die Menge schoß und diese dadurch noch mehr in Aufregung brachte. Einen völlig klaren Ueberblick erhält man aus dem Bericht des „Stettiner Volksboten" nicht. Den belastenden Zeugenaussagen stehen entlastende gegenüber. In der Begründung des strengen Urteils soll der Vorsitzende des Gerichtshofes u. A. bemerkt haben, die Angeklagten hätten streng verurtheilt werden müssen, um Anderen als abschreckendes Beispiel zu dienen. In der sozialdemokratischen Presse wird das Urtheil als ein Seitenstück des s. Z. viel besprochenen Löbtauer Urtheils bewerthet. Nach ihr soll es sich nur um einen unbeträchtlichen Krawall gehandelt haben. Bei den heutigen sozialpolitischen Verhältnissen erscheint es zweifelhaft, ob derartige scharfe Urtheile abschreckend wirken und ob sie sich mit dem Rechtsgefühl der großen Mehrheit des Volkes vereinigen lassen.

Die Aussperrung der Scheerenschleifer in Solingen ist in Folge der Vermittelung des Landraths Dr. Lucas durch beiderseitiges Entgegenkommen beigelegt worden. Dem Streit lag bekanntlich eine von den Fabrikanten beabsichtigte Lohnkürzung zu Grunde.

Die Hamburger Akkordmaurer, die bekanntlich eine eigene Vereinigung bilden und sich an die Parole des dortigen Zweigvereins des Centralverbandes der Maurer: keine Akkordarbeit! nicht kehren, sind nun endgültig von den drei sozialdemokratischen Vereinen in Hamburg ausgeschlossen worden. Die Akkordmaurer-Vereinigung hat nun beim sozialdemokratischen Parteivorstand in Berlin angefragt, ob die in Hamburg Ausgeschlossenen als Einzelmitglieder weiterhin der sozialdemokratischen Partei angehören könnten, namentlich für den Fall, daß sie nach Berlin übersiedelten, woselbst auf Bauten die Akkordarbeit zugelassen sei.

Diamantarbeiterstreik in Amsterdam. In den Amsterdamer Diamantenschleifereien sind sämmtliche Schleifer ausgesperrt worden, weil sie sich gemäß eines Beschlusses ihres Verbandes weigerten, mit nichtorganisirten Arbeitern zusammen zu arbeiten. In Folge der Aussperrung sind sämmtliche organisirte Diamentenarbeiter (rund 6500) in den Ausstand getreten. Die Zahl der nichtorganisirten Arbeiter soll 1300 betragen. Der Verband der Diamantenarbeiter ist vorwiegend sozialdemokratisch.

Ungarischer Gewerkschaftskongreß. An den beiden Weihnachtsfeiertagen fand in Budapest ein Kongreß der ungarischen Fach- und Arbeiterbildungsvereine statt; es waren im Ganzen 80 Vereine durch 141 Delegirte vertreten. Der Vertreter des Gewerkschaftsrathes Karl Teßarß unterbreitete den Bericht des Exekutivkomités für die Fachorganisation über die Thätigkeit des Gewerkschaftsrathes seit dem letzten Kongresse. Die Beschlüsse wurden dem Handelsminister unterbreitet, welcher die Erfüllung mehrerer Forderungen der Arbeiter zusagte. 49 Fachvereine haben ihre statistischen Daten eingesendet. Demzufolge zählten diese 49 Vereine im Jahre 1899: 6892 Mitglieder, im Jahre 1900 bereits 8222. Die Einnahmen betrugen im verflossenen Jahre 133 769 Kronen. Hiervon wurden verwendet zur Unterstützung der Arbeitslosen 21 000 Kronen, zur Unterstützung von Handwerksreisenden 4300 Kronen, auf Krankenunterstützung 12 000 Kronen, auf Rechtsschutz 1600 Kronen, auf Selbstbildung 12 000 Kronen. Das Reinvermögen der Vereine beträgt 52 000 Kronen. Wäre die wirthschaftliche Krise nicht eingetreten, welche die Thätigkeit der Vereine lähmte, so hätten sie eine noch weit erfolgreichere Thätigkeit entwickelt. Unter den Fachvereinen ist der größte derjenige der Buchdrucker, welcher 2279 Mitglieder zählt. Der Bericht erwähnt, daß die Zahl der Arbeiter in Budapest seit vorigem Jahre um 40 % abgenommen hat, die Zahl der Mitglieder der Fachvereine hat sich trotzdem gehoben. Das Exekutivkomité hat bei 19 Streiks im Interesse der Arbeiter intervenirt. Die Streiks haben den Fachvereinen 14 117 Kronen gekostet. Der Gewerkschaftsrath hält ständige Verbindungen mit den gleichartigen ausländischen Organisationen aufrecht.

Nach den Situationsberichten der Delegirten, die allgemein von einer Erstarkung der Organisation berichteten, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Zum Punkt „Arbeiterschutz" wurden folgende Beschlußanträge angenommen: „Die Löhne mögen bei Feststellung eines Minimallohns regulirt werden. Die Arbeitszeit möge auf Grund des normalen Achtstundentages festgestellt werden. Schutz der weiblichen Arbeiter. Schutz der Kinder. Verbot der Arbeit von Kindern unter acht Jahren. Verbot der Nachtarbeit mit unumgänglich nothwendigen Ausnahmen. 36 stündige Sonn-

tagsruhe. Verbot des Trucksystems; wöchentliche Lohnzahlung. Verbot der Stück- und Sitzarbeit. Gesetzliche Feststellung des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Streikrechts. Abschaffung der Arbeitsbücher. Verbot der Kellerwerkstätten."

Bezüglich der Krankenversicherung wurde folgende Resolution angenommen: „Da der G.-A. XIV: 1891 über die Krankenunterstützung mangelhaft ist, die bestehenden Krankenkassen aber unzulänglich sind und den Arbeitern enorme Lasten auferlegen, überdies die Arbeiter bei Unfall oder Krankheit nicht genügend unterstützen, fordert der Kongreß die obligatorische staatliche Kranken-, Unfalls- und Invalidenversicherung, ohne materielle Belastung der Arbeiter, bei autonomer Leitung dieser Institution durch die Arbeiterschaft."

Auch bezüglich der Errichtung von Arbeiterkammern wurde eine Resolution gefaßt und hierauf die Wahlen in den Landes-Gewerkschaftsrath vorgenommen.

Streiks im Revier von Monmouthshire. Seit dem großen Streik von 1898 haben die bei den Aufwindemaschinen beschäftigten Arbeiter in Monmouthshire höhere Löhne verlangt; die Arbeiter forderten 4 sh 9 d per Tag mit Wegfall der Entschädigung für das Aufwinden von mehr als einem gewissen Quantum Kohle, während die Unternehmer eine Lohnsteigerung von nur 3 d bewilligen wollten, was die Löhne auf 4 sh 6 d brächte, wozu noch die erwähnten Entschädigungen fallweise kämen. Anfang Dezember lehnten die Arbeiter diesen Vorschlag ab und kündigten auf vier Wochen. Am 2. Januar verließen sie die Arbeit, die Neueintretende hätten übernehmen sollen, doch weigerten sich die Bergleute einzufahren und 14 000 Arbeiter stellten die Arbeit ein.

Arbeiterschutz.

Das Arbeitersekretariat in Gotha, das von den Gewerkschaften errichtet wird, für das ganze Herzogthum bestimmt ist und einen Staatsbeitrag von 2000 ℳ jährlich erhält, ist am 1. Januar eröffnet worden. Das Bureau steht jedermann offen. Auskünfte werden unentgeltlich ertheilt und auch die nöthigen Schriftsätze unentgeltlich angefertigt.

Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie. Die Verhältnisse in der Zündholzfabrikation sind in Deutschland durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 und die Bundesrathsverordnung vom 8. Juli 1893 geregelt. Trotzdem kommen noch immer Fälle von Phosphorvergiftungen vor. Ein sozialdemokratischer Antrag im Reichstag verlangt daher das völlige Verbot der Herstellung von Zündhölzern aus weißem Phosphor, und aus Hildesheim ging dem Reichstag eine Petition zu, die das Verbot der gewöhnlichen Phosphorzündhölzer wegen ihrer Feuergefährlichkeit und Giftigkeit fordert und meint, die Fabriken könnten schwedische Hölzer anfertigen. Dagegen sind auch sechs Petitionen von Arbeitern in Zündhölzerfabriken am Harz, in Baden, Nieder- und Ober-Bayern und eine Petition des Magistrats der Stadt Zwiesel gegen ein Verbot der Fabrikation von Zündhölzern mit weißem Phosphor eingegangen. Darin wird betont, daß durch ein solches Verbot eine „blühende" Industrie des bayerischen Waldes verschwinden müßte, weil das dortige Holz für „Schweden" nicht zu gebrauchen und die Beschaffung des nöthigen Aspenholzes, da es aus Rußland auf dem Wasserwege bezogen werden müßte, für Süddeutschland so theuer werden würde, daß dieses mit Norddeutschland nicht konkurriren könnte. Die Arbeiter sagen, ein solches Verbot müsse sie brotlos machen, es sei auch garnicht nothwendig, da sie bei den getroffenen sanitären Einrichtungen in den Betrieben gern ohne Bedenken für ihre Gesundheit arbeiteten, der Gesundheitszustand stets verhältnißmäßig gut gewesen und ein Nekrosefall seit langen Jahren nicht vorgekommen sei. Bei der Verhandlung in der Kommission bestätigte der Vertreter der Reichsregierung im Wesentlichen diese Angaben durch Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen. Die Kommission verschloß sich einerseits keineswegs den in der Hildesheimer Petition geltend gemachten Bedenken; es gab aber doch die Erwägung den Ausschlag, daß es eine bittere Härte wäre, wenn Betriebe eingestellt werden müßten, in denen die Gefahr der Nekrose auf ein Minimum eingeschränkt sei durch die Schutzvorschriften, bloß deshalb, weil nur in vereinzelten Gegenden die Beobachtung der letzteren wirksam zu erzwingen wäre. Man gab sich ferner — namentlich auf Grund von Ausführungen, die der Abgeordnete Dr. Müller-Meiningen auch im Plenum bei der Etatberathung 1901 gemacht hatte —, der Hoffnung hin, daß es vielleicht doch in Bälde gelingen werde, eine phosphorfreie Masse zu finden, die an jeder beliebigen Reibefläche zur Entzündung zu bringen sei und bei deren Verwendung auch ein anderes, als Aspenholz in Anwendung gebracht werden könne. Aus diesen Gründen empfahl die Kommission, die sämmtlichen Petitionen dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Arbeitsschluß an Sonnabenden in der Schweiz. Der Ständerath hat mit 29 gegen 3 Stimmen den Beschluß gefaßt, daß für Fabrikarbeiterinnen an Sonnabenden die Arbeitszeit um 4 Uhr Nachmittags endigen soll, wobei allerdings Reinigungsarbeiten nicht in der ordentlichen Arbeitszeit inbegriffen sein sollen. Ob diese Vorschrift Gesetz wird, hängt nun noch davon ab, daß ihr auch der Nationalrath zustimmt, was jedoch nicht mit voller Bestimmtheit vorauszusehen ist, da er sich bereits einmal ablehnend dagegen verhalten hat.

Die Ventilation von Textilfabriken in England. Der Home Secretary hat eine Verordnung erlassen, die strikte Vorschriften für die Ventilation von Textilfabriken mit Ausnahme jener Baumwollwebereien, in welchen künstlich eine feuchtwarme Atmosphäre erzeugt werden muß, enthält. Demgemäß müssen die Ventilationsvorrichtungen stündlich mindestens 600 Kubikfuß frische Luft für jede in dem betreffenden Raum beschäftigte Person liefern können.

Bestrebungen zu gesetzlicher Beschränkung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten. Wie der „American Federationist" (Nr. 12, 1901) mittheilt, hat das Arbeitermitglied der Staats-Legislator von Süd-Carolina, Mr. R. G. Webb, einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit in der Baumwollindustrie auf zehn Stunden bezweckt. Die Komité-Berathung über das Gesetz wurde in günstiger Weise erledigt, so daß in der nächsten Session der Legislatur (1902) das Repräsentantenhaus des Staates über das Gesetz zu entscheiden haben wird. In derselben Session hat das Haus auch eine Entscheidung zu fällen über ein Gesetz, welches die Kinderarbeit verbietet. Der Achtstundentag ist auch im Staate Columbia für die Arbeiter in Staatswerkstätten zur Einführung gelangt. Von denselben Maßnahmen sind betroffen alle Arbeiter, die an Lieferungen für den Staat durch Privatunternehmer beschäftigt werden. Staatsbeamte oder Unternehmer oder Zwischenunternehmer, deren Pflicht es ist, öffentliche Arbeiten oder Lieferungen für den Staat zu überwachen und zu kontroliren, werden, falls sie eine längere Arbeitszeit anordnen oder erlauben, mit Strafen bis zu 4000 ℳ oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten bedroht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke. Die Versicherungsanstalten haben bis Ende 1899 insgesammt 133 729 565,54 ℳ zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke hergegeben.*) Das höchste Konto weist der Bau von Arbeiterwohnungen auf mit 52 036 115,22 ℳ An diesem Bau haben sich nach der Tabelle nur die Anstalten Schlesien, Niederbayern, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen nicht betheiligt. Zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses, für Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserung, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternoth sind 45 271 687,60 ℳ bestimmt worden. Merkwürdigerweise fehlen hier die Provinzen, wo der landwirthschaftliche Beruf die anderen weit überragt, nämlich Ost- und Westpreußen und Posen. Der Grund ist vielleicht gerade das Ueberwiegen des Großgrundbesitzes in diesen Provinzen. Auch die Rheinprovinz, das Königreich Sachsen, Baden, Braunschweig, die Hansestädte und Elsaß-Lothringen erscheinen nicht in dieser Uebersicht. 36 421 762,42 ℳ sind endlich für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimath, Arbeiterkolonien, Volksbädern, Blindenheimen, Kleinkinderschulen, Schlachthäusern, für Wasserleitungs-, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, für Straßenbauten, Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen hergeliehen worden. Damit sind natürlich die Aufwendungen oder Unterstützungen gemeinnütziger Zwecke nicht erschöpft. Die Leistungen der Versicherungsanstalten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung in den Jahren 1891 bis 1899, also im

*) Vgl. Statistik der Invalidenversicherung für die Jahre 1891 bis 1899. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1901. Erstes Beiheft. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. Berlin 1901. Verlag von A. Asher & Co. 177 Seiten. — Das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuß. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1901. Zweites Beiheft. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. Berlin 1901. Verlag von A. Asher & Co. 153 Seiten.

ersten Jahrneunt des Bestehens sind zu einer Höhe angewachsen, die besser als alles Lob den großen sozialpolitischen Fortschritt beleuchten, der durch die staatliche Invalidenversicherung gemacht worden ist. Die gesammten Aufwendungen der 40 Träger der Versicherung an Invalidenrenten, Altersrenten, Beitragserstattungen, einschließlich der Zuschüsse des Reichs hierzu und für Heilkosten betrugen 402 026 011,71 *M*, von denen das Reich rund 150 (149,85) Millionen Mark beisteuerte. Das Heilverfahren nahm 10,84 Millionen Mark in Anspruch; die Beitragserstattungen, die gesetzlich erst 1895 beginnen konnten, haben bereits die Höhe von 15,529 Millionen erreicht. An Altersrenten wurden 219,1, an Invalidenrenten 156,549 Millionen ausgezahlt.

Dieser längere Zeitraum ermöglicht genauere Berechnungen über das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuß und in Verbindung mit Sterblichkeitstabellen sichere Grundlagen für eine spätere Ausgestaltung der Leistungen an die Versicherten. Eine Herabsetzung der Altersgrenze und eine Erhöhung der Renten wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Die neuen Werthe haben bei den Vorschriften des Bundesraths vom 31. Januar 1901 über die Höhe der den Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung gutzuschreibenden Zinsen und die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten bereits Verwendung gefunden.

Altersversicherung in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: dem österreichischen Abgeordnetenhause wurde vom Ministerpräsidenten mitgetheilt, daß die Regierungsvorlage über die Arbeiter-Invaliditätsversicherung in ihren Grundzügen fertiggestellt sei. Wie verlautet, soll sich die Vorlage zum Theil an das deutsche Gesetz halten. Es soll eine Reihe von Lohnklassen aufgestellt werden, innerhalb deren die Versicherungspflichtigen eingereiht werden. Als Maximalgrenze der Bezüge dürfte ein Betrag von 2000 bis 4000 Kronen angenommen werden. Der Versicherungspflicht sollen auch sämmtliche ungelernte Arbeiter unterworfen werden. Die Höhe der Invaliditätsrente dürfte in der obersten Lohnklasse mit 300 Kronen beginnen und je nach den Beiträgen eine Steigerung erfahren. Die Lasten der Versicherung sollen zwischen dem Staat, den Arbeitgebern und den Arbeitern getheilt werden, doch stehen diese Ziffern noch nicht fest; wahrscheinlich dürfte vorerst die Beitragsleistung des Staates fixirt werden und der Rest zur Hälfte auf Unternehmer und Arbeiter umgelegt werden. Es wird angenommen, daß die Kosten dieser Versicherung jener der Krankenversicherung ziemlich gleich sein dürften.

Neuer Plan einer Altersversicherung in England. Von den Regierungsprojekten einer allgemeinen Altersversicherung in England, die Jahre hindurch in Minister Chamberlain ihren Hauptvertreter hatten, ist es ganz still geworden; die politischen und finanziellen Verhältnisse des Staates mögen allerdings so weitgehende Pläne nicht ermuthigen. Nun taucht der Gedanke aber in den Kreisen der freiwilligen Unterstützungskassen, der weit verbreiteten und gut fundirten Friendly Societies (Vergl. Soz. Pr. Jahrg. X Sp. 326) auf. Ein aus ihnen bestelltes Komitee hat folgenden Entwurf ausgearbeitet:

Jeder 65jährige englische Staatsbürger hat Anspruch auf eine Pension von 5 sh, wenn er 1. nachweisen kann, daß er, soweit es ihm möglich war, sein Bestes gethan hat, um für sich und die Seinigen Vorsorge zu treffen (durch Mitgliedschaft bei einer freiwilligen Versicherungskasse, Gewerkschaft u. s. w., durch Spareinlagen 2c.), 2. von seinem 55. bis zum 65. Jahre sich ehrbar aufgeführt hat, 3. wenn sein sonstiges Einkommen 5 sh wöchentlich nicht übersteigt, es sei denn, daß das Mehreinkommen über 5 sh — aber nur bis 2 sh 6 d — von irgend einem Pensionsfonds oder dergleichen herrührt, zu dem er selbst beigesteuert hat, oder im Falle sein ganzes sonstiges Einkommen aus einem solchen Pensionsfonds fließt, es nicht mehr als 7 sh 6 d beträgt. Der Bezug der vorgeschlagenen Pension ist nicht als Armenunterstützung anzusehen; der gleichzeitige Bezug von Pension und Armenunterstützung ist nicht gestattet. Kein Pensionsberechtigter soll ohne Genehmigung der einschlägigen Behörde arbeiten, und die Behörde hat darauf zu sehen, daß die Arbeit solcher Pensionisten nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt drückt. Diese Behörde soll in jedem Orte aus sechs bis zwölf Personen bestehen; zwei Drittel werden von der Gemeindeverwaltung, ein Drittel von den lokalen Versicherungskassen ernannt. Ist der Pensionswerber 70 Jahre alt, so hat er Anspruch auf eine Pension von 7½ sh. Frau und Mann können besondere Pensionen bekommen, aber ihr Gesammteinkommen, darf nicht mehr als doppelt so groß sein als das unter 3 genannte Maximum. Die Bedingungen der Pensionsberechtigung sind für jeden Pensionisten jährlich zu prüfen. Ein abgewiesenes Pensionsgesuch kann nach sechs Monaten erneuert werden, wenn es kein betrügerisches war. Die Kosten dieser Altersversicherung sind zu zwei Dritteln vom Staate, zu einem Drittel von der Gemeinde zu bestreiten.

Ende Februar findet eine Konferenz der Friendly Societies statt, die diesen Entwurf berathen wird. In Unternehmerkreisen wird ebenfalls die Nothwendigkeit einer Altersfürsorge für Arbeiter in steigendem Maße anerkannt. Ein uns zufällig zur Hand kommender Geschäftsbericht der Firma Bolling & Lowe für das Jahr 1901 bemerkt u. A.: „Am 1. Januar 1901 lebten in England und Wales mehr als 800 000 Personen von Armenunterstützung. Kurz gesagt: Einer von je zwei Angehörigen der lohnarbeitenden Klassen, einer von je dreien der Gesammtbevölkerung, und zwei von je dreien der gering bezahlten Arbeiter, landwirthschaftlichen Tagelöhner und ungelernten Arbeiter werden öffentliche Arme, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben. . . . . Die Nothwendigkeit, sich mit einem Altersversorgungsprojekt zu befassen, liegt auf der Hand, wird aber immer noch nicht voll anerkannt. Die Veteranen unserer Industriearmee in den Stand zu setzen, einer bescheidenen Rente am Ende ihrer Tage anstatt dem Arbeitshause entgegenzusehen, ist eines der Probleme des neuen Jahrhunderts."

Genossenschaftswesen.

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung 1901. Die Konsumgenossenschaftsbewegung hat nach dem „Wochenbericht der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine" Nr. 52 im Jahre 1901 Fortschritte gemacht, wie in keinem Jahre vorher. Zahlreiche Konsumvereine sind errichtet worden. Bei der Errichtung einer sehr großen Zahl dieser Vereine stand die Großeinkaufs-Gesellschaft mit Rath und That zur Seite und traf auch die ersten Einrichtungen. Die älteren Konsumvereine haben fast überall eine Zunahme ihres Umsatzes und ihrer Mitgliederzahl zu verzeichnen, zahlreiche derselben haben ihr Thätigkeitsfeld erweitern können und sind zur Errichtung von Centrallägern und Produktiv-Abtheilungen fortgeschritten. Immer mehr auch schließen sich die älteren Konsumvereine der Großeinkaufsgesellschaft an, und der Umsatz fast aller Vereine bei der Gesellschaft ist in einer erfreulichen Steigerung begriffen. Das Bestreben der Konsumvereine, ihre wirthschaftlichen Kräfte weiter auszubauen und zu entwickeln, zeigt sich namentlich im lebhaften Aufblühen der Einkaufsvereinigungen. Verschiedene neue Einkaufsvereinigungen sind im verflossenen Jahre errichtet worden. Die in den Vorjahren errichteten haben an Mitgliederzahl und Umsatz zugenommen und die älteren führenden Einkaufsvereinigungen, namentlich die sächsischen, und die braunschweiger haben die schönsten Fortschritte zu verzeichnen. Dabei zeigt es sich immer mehr, daß nur diejenigen Einkaufsvereinigungen sich kräftig entwickeln, die in inniger Verbindung mit der Großeinkaufsgesellschaft arbeiten. Die Mehrzahl der Einkaufsvereinigungen zieht zu ihren Verhandlungen die Vertreter der Großeinkaufsgesellschaft hinzu. So werden die Bezirks-Einkaufsorganisationen der Konsumvereine mehr und mehr die natürlichen Glieder der Central-Einkaufsorganisation der Großeinkaufsgesellschaft. Am deutlichsten kommt die mächtige Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1901 in dem Wachsthum der Großeinkaufsgesellschaft zum Ausdruck; der Umsatz der Gesellschaft ist von noch nicht 8 Millionen auf über 14 Millionen gestiegen. In Mannheim und Berlin sind Centralläger errichtet worden, das Zwickauer Lager hat sich gut entwickelt und wird weiter ausgebaut. Die noch im Laufe des Jahrs erweiterten Kontorräume in Hamburg sind wiederum zu klein geworden, von noch nicht 30 ist die Zahl der Beamten auf über 60 gestiegen. Einen erheblichen Umfang hat auch die Agitation für die Konsumgenossenschaftsbewegung angenommen. Ueberall werden genossenschaftliche Vorträge gehalten. Die verschiedensten Organisationen, Korporationen, Parteien und Gemeinschaften beginnen ihre Stellung zu der Konsumgenossenschaftsbewegung zu präzisiren. Die Konsumgenossenschaftsbewegung erfreut sich einer zunehmenden, allgemeinen Anerkennung und Würdigung. In allen Schichten der Bevölkerung werden ihr Sympathien entgegengebracht. Die Arbeiter der gewerkschaftlichen, Gewerkvereins- und christlichen Berufsorganisationen treten überall mit Eifer für die Konsumgenossenschaftsbewegung ein. Unter den Beamten ist eine mächtige genossenschaftsfreundliche Strömung vorhanden. Es wird das Bedürfniß nach einem wissenschaftlichen Fachorgan empfunden. Daneben soll in nächster Zeit ein Frauengenossenschaftsblatt gegründet werden, für das jetzt schon 80—100 000 Abonnenten gesichert sein sollen. — Trotz der nie ruhenden alten Anfeindungen schreitet die Konsumvereinsbewegung kraftvoll vorwärts.

Produktivgenossenschaft der Schlosser in Wien. Eine neugegründete „Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Schlossermeister"

in Wien stellt sich die folgenden Aufgaben: Errichtung von Werkstätten mit und ohne motorische Kraft, in eigenen oder gemietheten Lokalen, zur gemeinsamen Benutzung mechanischer Betriebsmittel; Einkauf der nöthigen Rohstoffe und Werkzeuge auf gemeinsame Rechnung und Verkauf an die Mitglieder; Erzeugung von Halbfabrikaten und Verkauf an die Mitglieder; Anknüpfung kommerzieller Verbindungen im In- und Auslande und Uebernahme von Bestellungen; Errichtung gemeinschaftlicher Musterlager und Verkaufshallen; gemeinsamer Rechtsschutz und Kreditgewährung an die Mitglieder. Der Beitritt erfolgt durch Zeichnung von einem oder mehreren Antheilscheinen zu 100 Kr.

Genossenschaftlicher Bergwerksbetrieb in Frankreich. Nach den Bergleuten von Monthieux folgen jetzt die von Montceau als Besitzer eigener Kohlenschächte. Die Geschichte des vorjährigen langwierigen Streiks der Bergleute von Montceau ist hinlänglich bekannt. Nachdem nach einer Dauer von 6 Monaten endlich ein Friedensschluß zu Stande kam, blieben mehrere hundert Bergleute arbeitslos, weil die Direktion ihre Wiedereinstellung ablehnte. Diese Gemaßregelten sind zum großen Theile heute noch beschäftigungslos. Eine von ihnen gebildete Genossenschaft hat nun ein altes seit 1860 aufgegebenes Bergwerk in ihren Besitz gebracht. Dieses Bergwerk soll reiche Kohlenadern bergen, es wurde seiner Zeit von den damaligen Konzessionären aufgegeben, als seine Ausbeute in voller Blüthe stand. Die Arbeitergenossenschaft hat die Schächte für 25 000 Frcs. und braucht nun ein Kapital zur Inbetriebsetzung von 100 000 Frcs., die durch Aktien à 50 Frcs., die aber in Raten von 5 Frcs. pro Monat gezahlt werden können, aufgebracht werden sollen.

Erziehung und Bildung.

Sozialpolitik in der Schule. Um das Verständniß für den Werth unserer sozialpolitischen Gesetze zu wecken, hat der Kultusminister, wie die „Schles. Zeitung" zu berichten weiß, eine überaus dankenswerthe Anordnung getroffen, die durch die Bezirksregierungen an die Schulbehörden weitergegeben worden ist. Danach sollen beim Geschichts- wie beim Rechenunterricht Belehrungen über jene Gesetze angebracht werden. Dem Geschichtsunterricht läßt sich, wie es in einem Regierungserlasse heißt, eine zusammenhängende Besprechung namentlich anschließen bei der Betrachtung der Friedensthätigkeit der drei ersten Kaiser des Deutschen Reiches, „um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe angesehen haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen". Im Rechenunterricht, der die Kinder ja auch auf die Rechenfälle des praktischen Lebens vorzubereiten hat, sollen vornehmlich solche Aufgaben aus dem einschlägigen gesetzeskundlichen Stoffe gestellt werden, welche die Versicherten am meisten beschäftigen. Der Schüler soll in den Stand gesetzt werden, den vorliegenden Einzelfall der betreffenden Aufgabe der allgemeinen Bestimmung des betreffenden Gesetzes unterzuordnen.

Errichtung kaufmännischer Fachschulen in Schleswig-Holstein. Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit kaufmännischer Fachschulen hat in Schleswig-Holstein zur Wahl einer Kommission geführt, die die zur Gründung eines Vereins zur Errichtung solcher Fortbildungsschulen nothwendigen Schritte unternimmt und insonderheit auch Handelskammern, Kaufleute und größere Verbände heranzieht. In diese Kommission wurden die Herren Bürgermeister Forkel-Heide, Professor Dr. Krumm-Kiel, Rektor Siercks-Heide, Rektor Schwarze-Altona und Frahm-Altona gewählt. Mit Recht wurde betont, daß eine solche Schule obligatorisch sein — in Altona z. B. ist zwar der Besuch der gewerblichen, nicht aber der kaufmännischen Fortbildungsschule pflichtig — einen rationellen Unterrichtsbetrieb begünstigen, die Berufsbildung steigern und durch sie auch die allgemeine Menschenbildung heben, sowie eine Werthung und Stellung finden müsse, die ihr die Unterstützung aller betheiligten Kreise sichere. In Kleinstädten seien übrigens die Erfahrungen mit dem Unterricht in den Abendstunden nicht so ungünstig.

Schenkung für die Stanford-Universität in San Francisko. Die durch die Stiftungen des Ehepaares Leland Stanford begründete Universität in San Francisko hat nach Mittheilungen der Wiener „Arbeiterzeitung" neuerdings eine Riesenschenkung von Frau Stanford im Betrage von 30 Millionen Dollars, Werthpapiere und Ländereien erhalten. Die Befriedigung über diese großartige Bethätigung des Gemeinsinnes wird leider durch die Erinnerung getrübt, daß Frau Stanford es war, die auf dieser Universität die Entlassung eines Professors verlangte, weil er die Kuliarbeit verurtheilte und die Vergemeindung der Straßenbahnen forderte, während Frau Stanford ihr Vermögen großentheils dem Besitz von Straßenbahnaktien und der Kuliarbeit auf den Zuckerfeldern Hawais verdankt.

Arbeiter-Klubs in England. Gegen Ende des Jahres hielt die Federation of Working Men's Social Clubs in London ihre Jahresversammlung ab. Der hierbei erstattete Bericht betont die großen Fortschritte, die der Verein seit seinem Gründungsjahre 1887 gemacht hat; er zählt jetzt 75 Klubs mit rund 6000 Mitgliedern. Zweck dieser Klubs ist die Schaffung von Organisationen zur Erholung und Zerstreuung, geselligem Verkehr und gegenseitiger Belehrung der Arbeiter. Politische Basis haben diese Klubs nicht; die Verabreichung von alkoholischen Getränken in ihnen ist untersagt. Die Föderation sorgt für die Veranstaltung volksthümlicher Vorträge in den Arbeiter-Klubs sowie namentlich für die Pflege des Sports und sportlicher Wettkämpfe zwischen den einzelnen Klubs.

Soziale Hygiene.

Die Prophylaxe der Disposition zur Tuberkulose behandelt Dr. S. Steinthal in Berlin in der „Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen" (Leipzig, John Ambros. Barth). Er geht in dem Aufsatze von der Forderung aus: „Der Nachwuchs für die Tuberkulose muß verringert werden. Der Gewebsschwäche des Volkes muß vorgebeugt werden, indem ihre Ursachen beseitigt werden." Diese Ursachen sind die mangelhafte, besonders an Eiweiß zu arme Nahrung, auf welche der größte Theil des Volkes angewiesen ist, und die elenden, vom Sonnenlicht meist unbestrahlten Arbeiterwohnungen. Dem körperlich arbeitenden Volke muß eine bessere, an Eiweiß reichere Nahrung zur Verfügung stehen. Erstens muß eine Verbilligung der eiweißhaltigen Nahrungsmittel angestrebt werden, besonders des Fleisches, welches von Jahr zu Jahr theurer geworden ist und durch Ausschluß des amerikanischen Fleisches noch theurer zu werden droht, so daß es aus der Küche der Arbeiterfamilie fast schon verschwunden ist. Fleisch und Fett müssen billige Nahrungsmittel werden. Das muß so oft und so laut gesagt werden, daß diejenigen, welche auf die Preisbildung dieser Stoffe einen Einfluß haben, nämlich die Gesetzgeber, es deutlich vernehmen. In zweiter Linie muß die Wohnungshygiene mehr gepflegt werden. Auch jede Arbeiterwohnung, die in der Regel aus einem Zimmer und einer Küche besteht, muß etwas Sonnenlicht empfangen. In einem Raum, in welchem keine Pflanze, kein Blumentopf weitergrünt, kann auch kein kindliches Leben gedeihen. Wenn das Gesetz die Bauherren nicht direkt zwingen kann, gesunde Wohnungen zu schaffen, so muß es dies indirekt thun, indem es z. B. dem Miether gestattet, eine sichtlich ungesunde Wohnung ohne Kündigung zu verlassen. Die Katarrhe der Arbeiterkinder, die sich entweder in der unheizbaren Stube oder in der überheizten und mit Stickluft erfüllten Küche aufhalten müssen, werden chronisch und geben den Nährboden für die Tuberkulose ab, ohne daß ein Tuberkulöser in der Familie war. Die Heilstätten sind noch zu jung, als daß man über das Schicksal der aus ihnen als geheilt und gebessert Entlassenen eine Statistik aufmachen könnte. Es gehört aber, wie Steinthal meint, kein prophetischer Geist dazu, um es auszusprechen: „Die mit guter Zunahme des Körpergewichts und mit gebessertem physikalischen Befunde Entlassenen werden das in der Heilstätte Gewonnene nach kurzer Zeit wieder einbüßen, wenn ihnen keine ähnlich werthvolle Nahrung, wie in der Heilstätte, keine einigermaßen helle, luftige, im Winter heizbare Stube zur Verfügung steht. Deshalb ist unbedingt und baldigst eine billige Volksernährung und eine intensive Wohnungshygiene anzustreben. Andernfalls sind die Millionen für die Heilstätten vergeudet und die Tuberkulose bleibt wie bisher eine Volksseuche."

Besserung der Gesundheitsverhältnisse der Griffelarbeiter in Meiningen. Wie früher berichtet, hat die Regierung sich energisch bemüht, die viel beklagten Mißstände in dieser Industrie zu beseitigen, und zwar mit gutem Erfolge. Besonders ist der elektrische Betrieb hier nützlich. Hierüber theilt Prof. Dr. Th. Sommerfeld in der „Concordia", der Zeitschrift der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, Folgendes mit:

„Nach der Vorlage der Regierung an den Landtag vom 22. September 1901 hat sich der elektrische Betrieb auf dem Griffelbruch am Fellberg in vollem Maße bewährt und erfreulicher Weise die Möglichkeit gegeben, durch Anschluß der Durchmachmaschinen an den elektrischen Betrieb auch von diesen den Staub abzusaugen. Mit vollster Berechtigung hofft die Verwaltung, daß sich demzufolge die gesundheitsnachtheiligen Einwirkungen der Griffelanfertigung auf die Arbeiter, welche seit vielen Jahren den Gegenstand des lebhaftesten Bedauerns bilden, in noch höherem Maße beseitigen lassen werden."

Unentgeltlichkeit der Geburtshülfe in Tessin. Der Große Rath des Kantons Tessin nahm in seiner jüngsten Tagung den Sp. 288 erwähnten von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend Unentgeltlichkeit der Geburtshülfe an. Nach diesem Gesetz sind nunmehr die Hebammen durch die Gemeinden und den Staat zu bezahlen.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnung und Hausbesitzer. Der „Centralverband städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands" hat vom 5. bis 9. August in Hannover seine Interessen berathen und scharf vertreten, besonders scharf gegen die Baugenossenschaften. Das Material dazu hat die sehr fleißige Schrift von A. Grävell „Die Baugenossenschaftsfrage"[1]) zusammengetragen (vergl. Jahrg. X Sp. 1178ff.), die uns jetzt vorliegt. Dadurch aber, daß Herr Grävell zu viel beweisen will, schadet er seiner Sache. Recht wenig vom sozialpolitischen Geiste lassen insbesondere seine Aeußerungen über das Wohnbedürfniß der Arbeiter verspüren. Für Grävell ist die Wohnfrage, die Frage der Wohnbenutzung einschließlich der Bestimmung über Quantität und Qualität der Wohnung nur eine rein private, mit dem Familieninteresse untrennbar verbundene Angelegenheit, die als solche aus der Reihe der sozialen Fragen auszuscheiden hat und der persönlichen Initiative der Individuen überlassen werden muß. Nur die Wohnungsbau- und die Miethsfrage gehörten dem sozialen Gebiete an. Aus dieser Anschauung heraus, die ja allerdings auch sonst gelegentlich vertreten ist, kommt der Verfasser zu allerlei Schlüssen, die ja vielleicht in einem Einzelfall einmal passen mögen, in der Allgemeinheit aber unzutreffend sind. Das Wohnungsbedürfniß der Arbeiter werde geflissentlich hervorgerufen, sie zögen nicht gern in die Wohnungen der Baugenossenschaften, die Arbeiter wollten keine Wohlthaten. Im Allgemeinen sei überhaupt die Ansiedelung der Arbeiter nicht zu fördern. Die Wohnung an sich fördere nicht den sozialen Frieden und sei nicht Lebensbedingung der Familie; das Familienleben schaffe die Behaglichkeit. Die Arbeiter hätten im Allgemeinen eine ziemliche Gleichgültigkeit gegen die Wohnung. Nicht die schlechte Wohnung der Arbeiterfamilie schaffe sittliche Defekte, sondern der geringe moralische Halt der Eltern sei es, die eben zur Kindererziehung noch nicht reif seien. Ueberhaupt sei die Wohnung nicht Vorbedingung, sondern Spiegel der Kultur. Arme umfasse die Miethsfrage nicht. Unsauberkeit der Leute hindere die Beseitigung des Wohnungsmangels, Wohnungsdemolirung erzeuge Wohnungsnoth. Das Wohnungselend gehöre nicht in die Wohnungsfrage, das werde auch nicht von den Baugenossenschaften beseitigt. Die Wohnungen seien nicht schuld an der Entfremdung des Arbeiters von der Häuslichkeit. Die deutsche Arbeiterschaft habe sich in den letzten vierzig Jahren unzweifelhaft vorwärts entwickelt, sie sei leistungs- und konsumfähiger geworden, und diese beiden volkswirthschaftlichen Momente seien entscheidend dafür, ob in der Wohnweise der Arbeiter ein sie sozial belastender Faktor zu erblicken sei oder nicht; die Antwort könne nur in letzterem Sinne ausfallen. Damit würden aber auch alle die anderen Vorwürfe hinfällig. Grävell fährt fort:

„Für den letzten und schwersten derselben, daß die Wohnweise Anreiz zu Verbrechen geben könne, fehlt es an jeder thatsächlichen Unterlage. Mir ist kein einziges Strafurtheil bekannt geworden, dessen Verurtheilungsgründe einen Einfluß des Wohnens auf Entschluß und Ausführung der Strafthat konstatirten. Was speziell die Behauptung anlangt, daß eine schlechte Wohnung den Arbeiter seiner Häuslichkeit entfremde, so liegt hier offenbar eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vor. Ein ordentlicher, sparsamer und nüchterner Arbeiter wird sich niemals eine schlechte Wohnung nehmen, und wenn er wirklich momentan keine findet, die seinen Ansprüchen genügt, so wird er aus einer ihm nicht konvenirenden Wohnung so schnell als möglich wieder herauszukommen trachten. Ist dies mit Geldopfern verbunden und eine bessere Wohnung etwa nur zu höherem Preise erhältlich, so wird er erst recht sparsam leben und alle entbehrlichen Vergnügungen aufgeben, um nur das Geld zusammenzubringen für die neue bessere Wohnung. Dagegen wird ein liederlicher, das Geld nicht achtender, dem Trunke und anderen Lastern ergebener Mensch, mag er nun dem Arbeiter- oder einem anderen Stande angehören, für die Wahl seiner Wohnung wenig Interesse zeigen, und ebenso wird ihm ihre Erhaltung gleichgültig sein. Seine Gedanken sind nicht daheim, sondern in der Schenke, auf dem Tanzboden, am Spieltisch. Man setze einen solchen Menschen in die schönste, beste Wohnung — es wird nicht lange dauern, so ist sie verlottert, und er fühlt sich in der verlotterten Wohnung nicht weniger wohl, als in der neuen, und umgedreht. Die Gleichgültigkeit gegen die Wohnung wird nicht durch diese erzeugt, sondern sie liegt im Charakter, in der Lebensart des Menschen, sie ist ein Produkt seiner natürlichen Anlagen und seiner Erziehung."

Nur der Beantwortung einer Frage geht der Verfasser sorgsam aus dem Wege, nämlich wie der verheirathete Arbeiter von seinem Einkommen — abgesehen von der Elite der gelernten Arbeiterschaft — eine einigermaßen menschenwürdige Wohnung, z. B. in Berlin, zu bezahlen in der Lage sein soll. Wohnungen von mehr als einem Zimmer mit Küche sind für ihn meist unerschwinglich. Es ist doch eine etwas starke Zumuthung, daß der Arbeiter lediglich für die Wohnung sparen oder arbeiten soll. Darum vermissen wir vor allem eine gründliche Erörterung der Wohnungstheuerung bei Grävell.

[1]) Die Baugenossenschaftsfrage. Ein Bericht über die Ausbreitung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch Baugenossenschaften, Aktienbaugesellschaften, Bauvereine u. s. w. in Deutschland während der letzten zwölf Jahre. Auf Erfordern des „Centralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands" erstattet von A. Grävell. Berlin 1901. Im Selbstverlage des „Centralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands". Lexikonformat 316 Seiten Text und Tabellen über die Ergebnisse der Umfrage bei 214 Stadtverwaltungen über den Wohnungsmangel während der letzten zwölf Jahre.

Literarische Anzeigen.

Cathrein, Viktor, S. J., Die Frauenfrage (Die soziale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 17. Heft). Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 168 S. Preis 1,50 M.

Der Verfasser hat in diesem Büchlein die Artikel, welche er im vorigen Jahre in den „Stimmen aus Maria-Laach" über die Frauenfrage veröffentlicht hat, zusammengestellt und wesentlich erweitert. Er sucht der Frauenfrage, die er in Wahrheit die „Hälfte der sozialen Frage" nennt, vom Standpunkt der katholischen Moralphilosophie und Moraltheologie beizukommen und baut seine Beweisführung auf die Beantwortung der Fragen auf, welches ist die von Gott gewollte Stellung der Frau in der Familie und überhaupt in der menschlichen Gesellschaft, und welches die damit gegebenen Pflichten und Rechte?

Lechler, Paul, Die Wohnungsfrage und die preußischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901. Berlin 1901, Ernst Hofmann & Co. 27 S.

Hauenschild, Dr. Rudolf, Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 47 S. Preis 1 M.

Reichesberg, Dr. phil. Julian, Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung. Bern 1901, C. Sturzenegger. 29 S.

Bloch, Leo, Privatdozent, Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Leipzig 1900, B. G. Teubner, 156 S. Preis geb. 1,15 M.

D'Avis, Ed., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath a. D., Die natürliche Volkswirthschafts-Ordnung und die staatliche Wirthschaftspolitik. Nach dem Leben dargestellt. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 106 S. Preis 1,80 M.

v. d. Decken, Elsbeth, Die gebildete Frau und die neue Zeit Eine Gabe an die deutschen Frauen. Zweite, neubearbeitete Auflage. Göttingen 1901, Vandenhoeck & Ruprecht. 64 S. Preis fein kart. 1,25 M.

Tezner, Prof. Dr. Friedrich, Ueber Verwaltungsrechtspflege mit Hinblick auf das neue sächsische Verwaltungsgerichtsgesetz. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1901, v. Zahn & Jaensch. 49 S.

Kempel, Dr. Franz, Die „christliche" und die „neutrale" Gewerkvereinsbewegung. Mainz 1901, Franz Kirchheim. 163 S. Preis 1,60 M.

Beukemann, Dr. Wilh., Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate mit Vergleichen (Sonderabdruck aus Heft XVIII der Statistik des Hamburgischen Staates". Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation). Hamburg 1900, gedruckt bei Lütcke & Wulff.

Köln, Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln im Etatsjahre 1899.

Ortschafts-Verzeichniß des Herzogthums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums im Juli 1901. Braunschweig, Hof-Buchdrucker Julius Krampe.

Bericht über die evangelische Arbeiter-Vereinssache vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Von Pfarrer Fr. Arndt in Volmarstein i. W., Schriftführer des Gesammt-Verbandes. Hattingen 1901, Verlag des „Evang. Arbeiterboten".

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 16. Januar 1902. Nummer 16.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das neue Gesetz über das Arbeitsamt in Italien.

Von Professor Achille Loria in Padua.

Seit langer Zeit beklagte man in Italien die absolute Unzuverlässigkeit der sozialstatistischen Erhebungen und die daraus folgende Unwissenheit, in der sich das Land über seine Existenzbedingungen befindet. Sicher fehlte es bei uns nicht an Schriftstellern, die sich mit großer Wärme und mit nicht geringerem Verständniß der Aufgabe widmeten, die auf das eine oder andere wirthschaftliche Verhältniß Bezug habenden Daten zu sammeln und zu ordnen, und immer werden mit Anerkennung zitirt die Untersuchungen von Sonnino, Colajanni, Giordano, Mosso über die Landbevölkerung und die Schwefelgruben Siziliens, diejenigen von Villari und Frau Jessie White Mario über die neapolitanische Bevölkerung, von Frau Lombroso über die Arbeiter von Turin; ebenso bekannt und instruktiv sind einige Monographien über die Familie von Santangelo Spoto, die Schrift Stivanellos über die Landarbeiter von Venetien, diejenige von Tombesi über die Seiden-, Baumwoll- und Wollindustrie. Aber diese von Privatpersonen hergestellten Erhebungen leiden unter den schädlichen Wirkungen der Minderwerthigkeit der Mittel, die ihren Verfassern zu Gebote standen, und sind trotz ihres unbestrittenen Verdienstes in keiner Weise geeignet, den Anforderungen der Politik und Gesetzgebung zu genügen.

Auch einige staatliche Enquêten sind vorhanden, wie die Industrieenquête (1873 u. f.) und die wichtigere und umfassendere landwirthschaftliche Enquête (1881 u. f.); aber die monographische Methode, die bei ihr adoptirt wurde, und die ungenügende Kompetenz einiger Berichterstatter machten es wegen der auseinandergehenden Interessen der Politik und des Gewerbes unmöglich, daß die Erhebung der aufgewandten großen Arbeit und den enormen Kosten entsprechende Früchte bringen konnte. Und nicht viel besser ist die im Auftrag der Regierung durchgeführte Enquête Bertanis über die Gesundheitsverhältnisse der Landarbeiter, die wenigstens zu einem praktischen gesetzgeberischen Resultate führte — dem Gesundheitsgesetz von 1888. Aber bisher fehlte es immer an einer staatlichen Organisation für die statistischen Erhebungen, die sie in großem Umfang durchzuführen, zu ordnen und damit eine vertiefte methodische Kenntniß des thatsächlichen Zustandes der Dinge in Italien zu verbinden vermochte. Selbst die von der Generaldirektion der Statistik (Direzione Generale della Statistica) durch Vermittelung der Präfekten oder der ihnen untergeordneten Beamten gesammelten Notizen sind oft ungenügend und ungenau; und wenn man erst bedenkt, in welcher Weise sie gesammelt sind! Es genügt anzuführen, daß ein Präfekt eines schönen Tages den Auftrag erhielt, telegraphisch die Zahl der Kastanienbäume, die sich in seiner Provinz befanden, mitzutheilen, — und natürlich mit seiner mehr oder weniger leichtfertigen Phantasie die Ziffer improvisiren mußte!

Dieses Fehlen einer Centralbehörde für die Sozialstatistik und die daraus folgende Unkenntniß des thatsächlichen Zustands unserer Volkswirthschaft hatte schon mehrere Male verhängnißvolle Folgen für das Land und die einzelnen Bürger. So hat die Versicherungskasse der Eisenbahner wegen des Mangels exakter Daten ein Defizit von einer beträchtlichen Zahl Millionen aufzuweisen gehabt, dem durch eine lästige Erhöhung der vorher schon sehr hohen Eisenbahntarife abgeholfen werden mußte. Das Fehlen einer präzisen Kenntniß der industriellen Verhältnisse und der Lage der Arbeiter hatte zur Folge, daß das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1898, das in einheitlicher Form für den ganzen Staat erlassen worden war, bei seiner Anwendung auf ein sehr großes Hindernis stieß bei den absolut verschiedenen Verhältnissen der Handarbeit und der Betriebe von Provinz zu Provinz. Es ist dies übrigens nur ein Spezialfall einer allgemeineren Erscheinung. Es wird von den meisten Parteien beklagt, daß man in Italien immer bemüht ist, Gesetze zu erlassen, die für die ganze Halbinsel gelten sollen, von den Alpen bis zur äußersten Spitze Siziliens, ohne den wesentlich verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen italienischen Provinzen Rechnung zu tragen. Aber man beachtet nicht genug, daß diese erzwungene Einheitlichkeit unserer Gesetzgebung zum großen Theil das Produkt unserer Unwissenheit oder vielmehr der unvollkommenen Kenntniß der örtlichen Verschiedenheiten ist, die uns hindert, eine gegliederte und der Natur der Verhältnisse des Klimas und der Kultur angepaßte Gesetzgebung einzuführen. Noch mehr! Bei dem neuesten Streit über die Streiks herrschte nicht einmal Uebereinstimmung über die Löhne, die erstmals und in aller Eile unter den un-

günstigsten Umständen von den Präfekten erhoben wurden im Augenblick eines Kampfes zwischen Kapital und Arbeit.

Diese großen Unzuträglichkeiten, für die weitere Beispiele anzuführen leicht wäre, veranlaßten einige parlamentarische Führer, für die Errichtung eines Arbeitsamtes (Ufficio del Lavoro) in Italien thätig zu sein, analog denjenigen, die schon bestehen und mit den besten Resultaten thätig sind in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Belgien, Oesterreich 2c. Der Urheber der sehr erfolgreichen Agitation war der Abg. Napoleone Colajanni, der in zwei in der „Riforma Sociale“ (15. Februar und 15. April 1900) veröffentlichten Artikeln mit großer Wärme und Sachkenntniß für die Doktrin, die Eigenthümlichkeiten und Thätigkeit des Arbeitsamtes und die Nothwendigkeit der Errichtung eines ähnlichen Amtes in Italien eintrat. Im Verein mit dem Abg. Pantano brachte sodann Colajanni bei der Kammer einen Gesetzentwurf über die Errichtung eines Arbeitsamtes ein (Juni 1901). Die parlamentarische Kommission, deren Berichterstatter Luzzatti und Pantano waren, prüfte das Projekt und erklärte sich in ihm günstigen Sinne für dessen Annahme; in Folge dessen wurde es von der Kammer am 1. Dezember 1901 angenommen und soll am 1. Juli 1902 in Kraft treten, wenn, was übrigens zu erwarten ist, der Senat dem von der Kammer angenommenen Entwurf zustimmt.*)

Das Gesetz hat in der von der Kammer angenommenen Form bis jetzt den Wunsch des Kongresses der Arbeitergenossenschaften zu Reggio-Emilia im Jahre 1901 nicht zu verwirklichen vermocht, der forderte, daß das Arbeitsamt eine von jedem anderen Ministerium unabhängige Existenz bekäme und daß der Präsident des Arbeitsrathes mit dem Rechte bekleidet würde, an den Erörterungen über die Projekte der sozialen Gesetzgebung in der Kammer und im Senat theilzunehmen. In der That bemerkte gerade die parlamentarische Kommission, daß die Errichtung eines ähnlichen Ministeriums ohne Portefeuille und ohne Verantwortlichkeit, das von den Arbeiterorganisationen gewählt und als solches mit dem Recht bekleidet würde, an den gesetzgebenden Versammlungen theilzunehmen, unvereinbar wäre mit den fundamentalsten Vorschriften des Staatsrechts des Königreichs, das vorschreibt, daß es keine Verwaltungsbehörde im Staate geben kann, die nicht einem in seiner Geschäftsführung dem Parlament gegenüber verantwortlichen Minister unterstellt wäre. Daher ordnete das zitirte Gesetz, anstatt aus dem neuen Amte ein selbständiges Ministerium zu machen, jenes dem Ministerium des Ackerbaues bei. Aufgabe des Arbeitsamtes ist:

a) Die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung von Berichten und Mittheilungen, welche auf die Arbeit im Königreiche selbst und auf die derjenigen Länder Bezug haben, nach denen vornehmlich der Strom der italienischen Auswanderung geht, besonders soweit es sich um die Bedingungen und die Entwickelung der nationalen Produktion handelt; ferner sind zu untersuchen die Arbeitsordnungen und die Arbeitslöhne; die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit; die Zahl und die Verhältnisse der Arbeiter, auch die der Arbeitslosen; die Streiks, ihre Ursachen und ihre Ergebnisse; die Zahl, Ursachen und die Folgen der gewerblichen Unfälle; die Wirkungen der Arbeitergesetze und der Arbeitsbedingungen des In- und Auslandes.

b) Ferner hat das Amt die Entwickelung der Arbeitergesetzgebung und der sozialen Fürsorge des Auslandes zu verfolgen und die betreffenden Gesetze bekannt zu geben, sowie zu prüfen, in wie weit die Reformen des Auslandes auf die italienische Gesetzgebung zu übertragen sind.

c) Drittens hat das Arbeitsamt alle Studien und Untersuchungen auszuführen, die auf obgenannte Materien Bezug haben, die vom Ministerium des Ackerbaues, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Beschluß oder Vorschlag des Obersten Arbeitsraths, eingefordert werden.

Das Amt erhält einen Direktor und publiziert mindestens monatlich einen Bericht,**) wofür es wie für seine ganze Geschäftsführung eine jährliche Dotation von 50 000 Lire aus dem Staatsbudget erhält. Die Lokalbehörden oder Private dürfen dem Amte die verlangten Nachrichten oder Mittheilungen nicht verweigern oder ihm keine ungenauen oder falsche Auskünfte ertheilen bei Vermeidung von Geldstrafe.

Zur Seite des Arbeitsamtes und um seine Thätigkeit zu regeln, hat das Gesetz einen obersten Arbeitsrath (Consiglio superiore di lavoro) eingesetzt. Er wird präsidirt durch den Ackerbauminister, oder, bei dessen Verhinderung durch den Unterstaatssekretär. Diese Körperschaft besteht, außer dem Vorsitzenden, aus 44 Personen und setzt sich wie folgt zusammen: drei Senatoren und drei Deputirte, gewählt vom Senat, bezw. der Deputirtenkammer auf die Dauer der Legislaturperiode; vier Mitglieder von Handelskammern, von diesen gewählt: vier entsenden die landwirthschaftlichen Vereine, eins der Bund der Unterstützungsvereine, zwei der Bund der Arbeitskammern, zwei der National-Verband der Kooperativ-Genossenschaften, zwei der Bund der Landarbeiter, zwei die Vereinigung der Volksbanken. Ferner sind Mitglieder des Arbeitsraths: der Agrikulturdirektor, der Direktor des Statistischen Bureaus, der Generaldirektor der Handelsmarine, der Direktor der Industrie und des Handels, der Direktor der Abtheilung für Kredit- und Versicherungswesen und der Direktor des Arbeitsamts.

Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Handelsministers durch königliches Dekret ernannt. Sie sind auszuwählen aus den Reihen der Grundbesitzer, Bauern, Landarbeiter; unter den letzteren müssen sich befinden zwei Bergleute aus den Bergwerken von Sizilien und Sardinien und ein Seemann.

Die durch königliches Dekret Ernannten verbleiben im Amt; jedes Jahr scheidet ein Theil aus, die ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Wir stehen nicht an zu versichern, daß das neue Gesetz in seinen allgemeinen Grundzügen wohl des Lobes würdig ist, obgleich sicherlich manche von seinen Vorschriften der Kritik Raum bieten; so scheint die Rolle, die in dem neuen Arbeitsrath den Vertretern der volkswirthschaftlichen und statistischen Disziplinen zugewiesen ist (es werden ihrer von 44 Mitgliedern im Ganzen zwei sein), allzu bescheiden ist und durchaus unvereinbar mit dem wissenschaftlichen Charakter des neuen Institutes und mit der Nothwendigkeit, in der es sich oft befinden wird, an die Wissenschaft wegen der Annahme und Anwendung der genauesten Erhebungsmethoden und wegen der Werthschätzung der gewonnenen Resultate zu appelliren. — So scheint auch die dem neuen Amte eingeräumte jährliche Dotation wirklich unangemessen gegenüber den zahlreichen und umfassendenden Funktionen, die ihm anvertraut sind, und gegenüber der großen Zahl von Erhebungen, die es vornehmen und bearbeiten muß. Wenn man bedenkt, daß das Arbeitsamt in Frankreich im Jahre 1897 97 000 und in dem kleinen Belgien im gleichen Jahre 80 000 Frcs. Kosten verursachte außer mehr als 203 000 Frcs. Kosten der Gewerbeinspektion, so wird man finden, daß die dem italienischen Arbeitsamt zugewiesenen 50 000 Frcs. bald sich als ungenügend erweisen müssen. Sodann fehlt in dem neuen Gesetze jede Bezugnahme auf die Gewerbeinspektion, eine Aufgabe, die sehr wohl dem Arbeitsamt anvertraut werden könnte und die eine der schwersten Lücken unserer industriellen Gesetzgebung zu schließen vermöchte. Und viele andere Lücken, die das neue Gesetz zeigt, könnten leicht namhaft gemacht werden. Aber trotz alledem zögern wir nicht, das neue Gesetz und das neue Institut zu begrüßen als eine glückliche Initiative, die wunderbar die dichte Finsternis zerteilen helfen wird, in die bis jetzt noch die Zustände unserer Volkswirthschaft gehüllt sind, und es eröffnet sich zu einer schönen Stunde die glänzende Vision für den Organismus unserer Gesellschaft, daß es gesetzgeberische Reformen ermöglichen wird, die am meisten geeignet sind, die schwersten Wunden zu lindern, die unglückseligsten Ungleichheiten zu beseitigen.

Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich von 1892—1901.

Von Nationalrath Dr. E. Hofmann-Frauenfeld (Kanton Thurgau).

Der Anfang des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts scheint sich gleich demjenigen des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts durch Perioden akuter Arbeitslosigkeit auszeichnen zu wollen. Dadurch erscheinen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung, wiederum auf der Bildfläche der öffentlichen Erörterung. Städtische und staatliche Behörden, die organisirte Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit werden sich wiederum intensiver mit der Arbeitslosenfrage befassen müssen. Die Arbeiterschaft, bei der zwar das Interesse hieran nie ganz einschlummerte, wird gleichfalls wieder größere Aufmerksamkeit nach dieser Seite hin zu richten haben, während bei den Arbeitgebern Aehnliches der Fall sein wird. Dieses Mal kann die Diskussion in der Schweiz um so ersprießlicher werden, als man nun auf eine zehnjährige Er-

*) Der Senat hat dieser Tage über die Vorlage verhandelt; dabei hat Senator Carutti eine andere Zusammensetzung des Beiraths beantragt, deren Diskussion noch nicht beendet ist. Die Red. d. „Soz. Praxis“.

**) Das vom Arbeitsamt herauszugebende „Bulletin“ wird an die Arbeitervereine auf Verlangen gratis vertheilt.

fahrung zurückzublicken in der Lage ist. Mancher Streitpunkt, der beim Auftauchen der Arbeitslosenfrage die Köpfe beschäftigte, ist durch die Macht der Erfahrung erledigt, manches Mittel und Mittelchen aus Abschied und Traktanden gefallen. Die Einsicht in Umfang und Intensität der Arbeitslosigkeit ist größer geworden, die Erkenntniß der Ursachen dieses Krebsübels hat unbestritten zugenommen; über die Wege zur Abhülfe hat sich größere Uebereinstimmung der Meinungen Bahn gebrochen bei allem Unterschied des grundsätzlichen Standpunktes. Dies Alles könnte noch in viel höherem Grade der Fall sein, wenn der statistischen Erfassung der Arbeitslosigkeit überall die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre. Leider ließ man es hieran an manchem Orte mangeln, weil entweder der Eifer hierzu im Laufe der Jahre erkaltete, oder der Werth statistischer Angaben überhaupt unterschätzt wurde.

Eine bemerkenswerthe Ausnahme treffen wir in der Stadt Zürich, wo die Arbeitslosigkeit vom Jahre 1892 an fortwährend Gegenstand statistischer Aufnahmen war und die Publikationen des schweizerischen Arbeitssekretariats,[1]) die Berichte der Arbeitslosenkommission,[2]) die Publikationen des statistischen Amtes nebst den Geschäftsberichten der Arbeitskammer[3]) werthvolle Quellen zur Erkenntniß der Arbeitslosigkeit im Allgemeinen und auf dem Platze Zürich im Besonderen bilden. Eine zusammenfassende Darstellung und kritische Würdigung dieser Erfahrungen bedarf daher Angesichts der sich bereits an allen Ecken und Enden bemerkbar machenden Arbeitslosigkeit keiner weiteren Rechtfertigung.

Den Umfang der Arbeitslosigkeit spiegeln die beistehenden Zahlen. Es meldeten sich als arbeitslos:

	Männer	Frauen	Total
1892/93	-	—	1 652
1893/94	—	—	885
1894/95	—	—	650
1896	—	—	179
1897/98	338	61	399
1898/99	—	—	—
1899/1900 . . .	629	1	630
1900/1901 . . .	1 115	43	1 158.

In diesen Zahlen sind nicht alle Arbeitslosen inbegriffen, sondern nur diejenigen, welche sich zur Erlangung von Unterstützung anmeldeten.

Neben diesen muß es jeweilig noch eine große Zahl Arbeitsloser gegeben haben. Wurden ja bei der Volkszählung der Stadt Zürich am 1. Juni 1894 rund 1200 Arbeitslose ermittelt, während die mit der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 verbundene Arbeitslosenzählung das Vorhandensein von rund 2700 Arbeitslosen ergab.[4])

Diese große Differenz hat eine doppelte Ursache. Sie beruht einerseits auf der Abneigung Vieler, ihre Nothlage mehr oder weniger öffentlich zu bekennen, oder gar Unterstützung mit almosengenössigem Beigeschmack anzunehmen und andererseits in den bei der Verabreichung von Unterstützung befolgten Grundsätzen, welche zum Vorneherein den Kreis der Unterstützungsberechtigten wesentlich beschränkten. Zwar wurde die Beschränkung, nur Verheirathete mit Beiträgen zu unterstützen, schon im zweiten Jahre etwas abgeschwächt, dafür aber die Unterstützungsberechtigung an eine bestimmte Dauer der Niederlassung in Zürich geknüpft. Später kam als weiteres Motiv der Abweisung das Selbstverschulden der Arbeitslosigkeit, sowie die Unwürdigkeit des Gesuchstellers hinzu. Daß von diesen Abweisungsgründen häufig Gebrauch gemacht wurde, zeigt die folgende Zusammenstellung. Es wurden mit ihrem Unterstützungsgesuch abgewiesen:

anno 1896	71,5 %	der Angemeldeten
" 1897/98	71,3 %	" "
" 1898/99	43,9 %	" "
" 1900/1901 . . .	26,9 %	" " .

[1]) Vergleiche hierzu: Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik von Aug. Merk, Arbeitersekretariat Zürich. „Zeitschrift für schweizerische Statistik.“ XXX. Jahrg. S. 314 ff.

[2]) Die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1899/1900 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission Zürich. (Buchdruckerei des schweiz. Grütlivereins.) 1900. Statistische Mittheilungen über die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1900/1901 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. Zürich. (Buchdruckerei C. Conzetts Wwe.) 1901.

[3]) Erster Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Zürich (Buchdruckerei des schweiz. Grütlivereins 1898.) S. 15 ff. Dritter Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Zürich (Buchdruckerei des schweiz. Grütlivereins) 1900. S. 40.

[4]) Geschäftsbericht des Stadtrathes und Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahr 1900. Zürich (Buchdruckerei Berichtshaus) 1901. S. 22.

Zur Erklärung dieser großen Zahl von Abweisungen darf nicht vergessen werden, daß sich darunter jeweils auch eine Anzahl dreister Elemente befand, welche durch falsche Angaben einen möglichst hohen Unterstützungsbetrag zu erlangen suchten. Trotzdem über jeden Angemeldeten ein einläßlicher Fragebogen ausgefüllt wurde, dessen Angaben an Ort und Stelle durch persönliche Informationen zu prüfen waren, wiederholten sich die genannten Versuche in allen Jahren, so daß der Berichterstatter Angesichts desselben resignirt gesteht, daß die beste und sicherste Kontrole die Anweisung von Arbeit wäre.

Wir haben es also hier zum größten Theil mit Angehörigen der ärmsten Klasse der Bevölkerung Zürichs zu thun, mit Menschen, die sozusagen immer auf der Grenze der Almosensgenössigkeit wandern. Während der besser situirte Arbeiter in der Regel einen ziemlich großen Kredit genießt, den er in der Periode der Arbeitslosigkeit aufs Aeußerste ausnützt, sieht sich die Mehrzahl der zur Unterstützung sich Anmeldenden sozusagen sofort auf fremde Hülfe angewiesen. Tritt bei diesen Krankheit ein, vergrößert sich die Familie, erhöht sich der Miethszins oder vermindert sich sonst die Kaufkraft des Lohnes, so sinken sie auf die Stufe, wo die private und amtliche Hülfsthätigkeit in Anspruch genommen werden muß. Niedrige Löhne, niedrigste Miethpreise 2c. überhaupt alle charakteristischen Merkmale sozialen Elends, finden sich so häufig bei diesen Arbeitslosen, daß die obige Behauptung keines weiteren Beweises bedarf.

Mit der Darstellung des Familienstandes halten wir uns nicht länger auf. Wir weisen bloß darauf hin, daß sich eine überraschend große Zahl von Geschiedenen und von ihren Familien getrennt Lebenden unter ihnen befindet. Die Heimathangehörigkeit der Arbeitslosen wird durch beistehende Tabelle illustrirt:

Von 100 Arbeitslosen waren Bürger in:

	Stadt Zürich	Kanton Zürich	Anderen schweizer Kanton.	Deutschland	Oesterreich	Italien	Uebriges Ausland
1893	5,8	25,8	36,3	17,7	6,7	7,1	0,4
				31,9			
1894	7,3	32,2	39,9	13,2	4,2	2,8	0,4
				20,6			
1895	6,9	29,1	36,8	16,1	5,8	5,3	—
	72,8			27,2			
1897/99	9,2	28,1	41,1	16,1	8,2	1,2	—
	78,2			21,8			
1899/1900 . . .	6,0	22,4	35,7	12,1	7,3	16,2	0,3
	64,1			35,9			
1900/1901 . . .	3,8	19,4	33,1	20,1	8,3	15,0	0,3
	56,3			43,7			

Zur Erklärung der nicht unwesentlichen Verschiebung des Verhältnisses der Schweizer zu den Ausländern halten wir uns zunächst an die offizielle Berichterstattung. Die Abnahme der Anmeldungen von Ausländern im Jahre 1894 gegenüber dem Vorjahre wird darauf zurückgeführt, daß der überall publizirte Beschluß des Stadtrathes, bei der Fürsorge vorzugsweise Schweizer Bürger zu berücksichtigen, seine Wirkung gethan habe. Auf diese Weise ist es zu erklären, daß, während die Gesammtzahl der Angemeldeten im zweiten Jahr um 46 % kleiner war, die Verminderung bei den Ausländern überhaupt 65 % und bei den Italienern sogar 79 % betrug. Die Wirkung dieser Publikation scheint sich bis ins Jahr 1897/98 hinein erstreckt zu haben. Die auffallend kleine Zahl der angemeldeten Italiener wird wenigstens darauf zurückgeführt, daß diese damals, von der Arbeitslosenunterstützung noch nichts wissend, sich fast alle nach Hause begaben. Gleichzeitig wird die Vermuthung ausgesprochen, daß **vor** den Italienern alle anderen Arbeiter entlassen worden seien. Diese Vermuthung wurde bestärkt durch den Umstand, daß ein gewisser Maurermeister einem ledigen Italiener über den Winter unentgeltlich Kost und Logis anbot, sich dann aber dadurch schadlos zu halten suchte, daß er diesen der Arbeitslosenkommission zur Unterstützung empfahl. Die Zunahme der angemeldeten Ausländer in den folgenden Jahren fällt in erster Linie den Italienern aufs Konto, welche im Jahre 1899/1900 mit 16,2 % gegenüber 1,2 % im Vorjahr unter den Arbeitslosen vertreten waren. Angesichts dieses Umstandes kann sich der Bericht-

erstatter des Eindruckes nicht erwehren, daß die ledigen Italiener extra den Winter in Zürich zubringen wollten, um die Arbeitslosenunterstützung mitgenießen zu können.

Diese Frage ist überaus wichtig. Durch die Thatsachen scheint die von den Gegnern der Arbeitslosenversicherung so häufig aufgestellte Behauptung, daß dieser Versicherungszweig ein Anziehungspunkt für die sogenannte flottante Bevölkerung bilden werde, gerechtfertigt zu sein. Die oft geäußerte Befürchtung, daß die Arbeitslosenversicherung die ausländischen Arbeitskräfte zum Ueberwintern in der Schweiz veranlassen werde, scheint dadurch vollständig bestätigt zu werden. Doch ist dem nicht so. In der Beweiskette fehlt bis jetzt ein wichtiges Glied, die Dauer des Aufenthaltes. Handelt es sich bei den angemeldeten Italienern in der Hauptsache wirklich um Leute mit kurzem Aufenthalt in Zürich, so wird man den Beweis für obige Behauptung als erbracht erachten müssen. Ist dies nicht der Fall, so wird der Beweis zum mindesten als unvollständig betrachtet werden müssen. Sehen wir nun, wie es sich damit verhält. Aus beistehender Tabelle, aus welcher die Heimathszugehörigkeit und die Aufenthaltsdauer der Angemeldeten in Zürich ersichtlich ist, ergiebt sich, daß dies bloß bei 27 Mann oder 26,5 % der angemeldeten Italiener der Fall sein könnte. Alle anderen Italiener waren bei der Zählung von 1899/1900 schon länger als ein halbes Jahr in Zürich anwesend.

Anmeldungen nach Heimathszugehörigkeit	Der Angemeldeten									Total	%
	Aufenthaltsdauer in Zürich bis Jahre										
	½	1	2	3	5	10	15	20	über 20		
Schweiz	41	17	49	34	56	108	16	27	61	404	64,1
%	10,1	4,2	12,1	8,4	13,9	25,6	4,0	0,7	5,0	100	—
Zürich (Stadt)	5	—	3	1	2	4	—	3	20	38	6
%	13,2	—	7,8	2,6	5,3	10,5	—	7,8	52,8	100	—
Zürich (Kanton)	8	4	14	8	27	39	5	13	23	141	22,4
%	5,7	2,8	9,9	5,7	19,2	7,7	3,5	9,2	16,3	100	—
Andere schweizer Kantone	28	13	25	25	27	60	11	14	18	—	—
Ausland	38	9	33	21	41	44	15	5	20	226	35,9
%	16,8	4	14,6	9,3	18,1	19,5	6,6	2,2	8,9	100	—
Italien	27	4	13	10	17	18	6	—	7	102	16,2
%	26,5	3,8	12,8	9,9	16,7	17,7	5,8	—	6,8	100	—
Deutschland	6	4	9	8	16	17	4	3	9	76	12,1
%	7,8	5,2	11,6	10,6	21,1	22,3	5,2	4	11,9	100	—
Oesterreich	5	1	11	3	8	8	4	2	4	46	7,3
%	10,8	2,1	24,1	6,5	17,4	17,4	8,7	4,3	8,7	100	—
Frankreich	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	0,3
%	—	—	—	—	—	50	50	—	—	—	—
Total	79	26	82	55	97	147	31	32	81	630	100
%	12,5	4,1	13,1	8,7	15,4	23,3	4,9	5,1	12,9	100	—

Ueberhaupt zeigt die ganze Zusammenstellung, daß wir es bei diesen Arbeitslosen bloß in 16,8 % mit Leuten zu thun haben, die nicht mehr als ein Jahr sich in Zürich aufhielten. Die Aufenthaltsdauer der angemeldeten Ausländer unterscheidet sich nicht so stark von derjenigen der Schweizer, daß die Arbeitslosenversicherung nicht durch Ausdehnung der Karenzzeit für die Ausländer die genannten Befürchtungen aufheben könnte. Schließlich ist hierbei die Zunahme und die Berufsgliederung der Ausländer in der Stadt Zürich nicht zu vergessen.

Die ausländische Wohnbevölkerung in Zürich belief sich

1888 auf 20 929 Köpfe
1894 „ 33 831 „
1900 „ 43 942 „ .

Während die Gesammtbevölkerung von 94 129 im Jahre 1888 auf 150 444 im Jahre 1900 anwuchs, sich also um 59,6 % vermehrte, hat sich die ausländische Bevölkerung in demselben Zeitraum mehr als verdoppelt. Damit hat die Vertretung der Ausländer unter den angemeldeten Arbeitslosen ungefähr Schritt gehalten. Dies wird um so begreiflicher erscheinen, als die Vertretung der Ausländer in den von der Arbeitslosigkeit stark mitgenommenen Berufsgruppen eine sehr starke ist. Trifft es ja auf 1000 Angehörige des Baugewerbes in der Stadt Zürich bloß 375,9 Schweizer und 624,1 Ausländer, während in der Industrie der Steine und Erden, der Holzbearbeitung, sowie der Lohnarbeit wechselnder Art und der persönlichen Dienste die Ausländer den Schweizern beinahe die Waage halten. Endlich trifft es auf je 1000 in Zürich[5]) wohnende

Italiener . . . . 716 Angehörige des Baugewerbes
Oesterreicher . . . 460 „ „ „
Deutsche . . . . . 120 „ „ „ .

Die Alterszusammensetzung der angemeldeten Arbeitslosen zeigt keine wesentlichen Verschiebungen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Die Arbeitslosen standen im Alter von:

Jahren	1893 %	1894 %	1895 %	1897/98 %	1899/1900 %
Bis 30	41,2	40,5	35,4	29,2	35,1
31—50	43,4	42,7	42,0	44,1	47,1
50 und mehr	15,4	16,8	22,6	26,7	17,8.

In allen Jahren stand somit die große Mehrzahl derselben im kräftigsten Alter und sind die kleinen Veränderungen in der Besetzung der Altersgruppen wohl zur Hauptsache auf Zufälligkeiten zurückzuführen.

Der Beruf der Arbeitslosen, welcher für die Gestaltung der Arbeitslosenversicherung gleichfalls sehr wichtig ist, zeigt, daß die Bau- und Erdarbeiter in allen Jahren das stärkste Kontingent der Arbeitslosen stellen. Der eiserne Bestand dieser Berufsgruppe wird nur durch den jeweiligen Stand der Bauthätigkeit und der Witterung beeinflußt. Daneben liefert Maschineninbustrie, Handel und Wirthschaft, Verkehr und persönliche Dienste noch nennenswerthe Bestände, während die übrigen Angemeldeten sich auf eine große Zahl von Erwerbsarten vertheilen, wie aus beistehender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Anmeldungen nach Berufen	1897/98 %	1899/1900 %	1900/1901 %
Urproduktion	3,5	3,3	3,1
Industrie	—	76,3	76,3
a) Lebensmittel-Industrie	1,3	2,1	3,4
b) Bekleidungs-Industrie	8,0	1,8	1,7
c) Bau und Wohnung	52,4	63,2	66,8
d) Maschinen-Industrie	3,5	7,4	2,5
e) graphische Gewerbe	0,7	0,4	1,2
f) chemische Industrie	—	1,4	0,6
g) Textil-Industrie	2,5	—	0,1
Handel und Wirthschaft	11,3	6,5	6,9
Verkehr	4,0	7,5	7,4
Oeffentliche Verwaltung	—	3,3	2,5
Persönliche Dienste	12,8	3,1	3,8

Die Löhne der angemeldeten Arbeitslosen scheinen sich innerhalb der zehnjährigen Periode etwas erhöht zu haben. Beträgt ja der Durchschnittslohn derselben:

1892/93 . . . . 3,30 Frcs.
1893/94 . . . . 3,57 „
1899/1900 . . . . 3,93 „

Doch ist dieser Maßstab nicht ganz zuverlässig, indem die durch mancherlei Zufälligkeiten bedingte Besetzung der einzelnen Lohngruppen während der verschiedenen Berichtsperioden hierbei das Bild wesentlich verändern kann. Zur Ergänzung fügen wir daher noch folgende Zusammenstellung hinzu:

Von 100 angemeldeten Arbeitslosen verdienten

pro Monat	bis Franken				
	60	80	100	120	über 120
im Jahr 1893	12,2	41,5	35,9	9,1	1,4
„ „ 1894	4,2	19,9	56,3	19,0	0,6
„ „ 1895	4,2	15,8	53,2	22,0	4,8
„ „ 1897/98	7,2	15,5	36,6	28,9	11,7
„ „ 1899/1900	0,4	5,8	51,8	38,4	3,6

Ferner zeigte sich, daß weitaus der größte Theil der Arbeitslosen nicht gegen Krankheit versichert ist und daß nur ein sehr kleiner Theil von ihnen zu Arbeitervereinen gehört. 1897/98 gehörten 87,5 % und 1899/1900 82,2 % aller Angemeldeten weder einer Krankenkasse noch irgend einem Arbeiterverein an, woraus der

[5]) Ergebnisse der Volkszählung der Stadt Zürich vom 1. Juni 1894. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Zürich. II. Theil, 1. Heft. Zürich 1893. S. 68.

Berichterstatter den Schluß zieht, daß man es hier größtentheils mit einer indifferenten Arbeiterbevölkerung zu thun hat. Hierbei wollen wir nicht zu erwähnen vergessen, daß eine ganze Anzahl von Berufsverbänden auf dem Platze Zürich die Arbeitslosenversicherung auf gewerkschaftlichem Boden durchzuführen begonnen hat.

Die Unterstützung dieser Armee von Arbeitslosen kostete die Stadt Zürich bis zum 30. Januar 1900 den bescheidenen Betrag von 29 651,27 Frcs. Darüber wird sich Niemand wundern angesichts des Umstandes, daß die auf den einzelnen Unterstützten entfallene Entschädigung 1893 16,9 Frcs., 1894 14,8 Frcs., 1899 20,24 Frcs. betrug.

Neben der aus diesen Zahlen ersichtlichen Steigerung des durchschnittlichen Unterstützungsbetrags, der, um Mißbrauch möglichst zu vermeiden in natura mittelst sogenannter Gutscheine ausgerichtet wurde, zeigt sich eine weitere Erhöhung im Jahr 1900/1901. Im vorhergehenden Jahr belief sich die täglich auf einen Unterstützten entfallende Summe auf rund 98 Cent., im laufenden Jahr auf 1,51 Frcs. Dies rührt von einem Beschluß des Stadtrathes her, welcher in Berücksichtigung eines Gesuchs einer Arbeitslosenversammlung die Tagesrate wesentlich erhöhte, indem er dieselbe für jede unterstützungsberechtigte erwachsene Person auf 60 Cent. und für jedes Kind auf 30 Cent. festsetzte.

Bei den Ausländern ist die Unterstützungsdauer durchschnittlich etwas kürzer als bei den Schweizern. Hinsichtlich des täglichen Unterstützungsbetrages ist das Gegentheil der Fall. Derselbe betrug 1900/1901 für einen unterstützten Ausländer 1,72 Frcs., während auf einen unterstützten Schweizer bloß 1,42 Frcs. entfielen. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, daß die unterstützten verheiratheten Ausländer durchschnittlich eine größere Zahl von Kindern zu ernähren hatten als ihre schweizerischen Schicksalsgenossen. Neben dieser Form der Unterstützung traf der Stadtrath in Befolgung einer Anregung der sozialdemokratischen Fraktion des großen Stadtrathes im laufenden Jahr mit einer Anzahl Kohlenhändlern ein Abkommen, wonach an über ihre Dürftigkeit sich ausweisende Leute die Kohlen zum ungefähren Selbstkostenpreis abgegeben werden sollten. Die Stadt selber ging hierin mit dem guten Beispiel voran, indem sie durch die Verwaltung des Gaswerkes und des städtischen Holzdepots an bedürftige Leute Holz und Coaks zu reduzirten Preisen abgeben ließ.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beschaffung von Arbeit, hat die Stadt Zürich bis jetzt noch nicht energisch an die Hand genommen. Wie bei der Unterstützung der Arbeitslosen die Tendenz herrschend war, einen Theil der Lasten auf die Armenpflege, die organisirte und private Wohlthätigkeit abzuwälzen, so versuchte man auch nach dieser Seite hin dasselbe. So wandte sich im vergangenen Winter der Stadtrath an die kantonalen und eidgenössischen Behörden mit dem Gesuch um Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen. Ferner erließ er einen Aufruf an die Einwohnerschaft, damit diese die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ins Auge fasse und durch rechtzeitige Vornahme von Reparaturen aller Art, Bauarbeiten im Innern der Häuser, Ausbessern von Geräthen, Möbeln 2c. mit dazu beitragen, daß den Arbeitslosen Beschäftigung geboten werden könne. Damit wurde selbstverständlich wenig oder nichts erreicht. Es muß daher begreiflich erscheinen, daß der Vorstand der Arbeiterunion Zürich schon im Laufe dieses Sommers, wie dies übrigens auch das letzte Jahr ungefähr um dieselbe Zeit geschehen ist, energische Maßregeln vom Stadtrath forderte. Die bezügliche Eingabe gipfelt in dem Vorschlage, die Stadt möchte die in nächster Zeit bevorstehenden unqualifizirten Arbeiten in Regie ausführen lassen, um wenigstens einen Theil der einheimischen und niedergelassenen Arbeiter vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Ueberzeugt vom Ernste der Situation, faßte daher der Stadtrath den Beschluß, bei dem Großen Stadtrath zu beantragen, die Frage der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorschlags für den außerordentlichen Verkehr zu behandeln. Daß dabei nicht allzuviel herauskommen dürfte, geht aus den weiteren Anträgen hervor, welche die Voraussetzung der Arbeitslosenunterstützung event. auch den Betrag derselben zu beschränken streben.

Die Thätigkeit der Stadt Zürich auf diesem Gebiete bildet nach dem Gesagten nicht gerade ein Ruhmesblatt. Dieselbe ist bis heute nicht über die allerdringendste Unterstützung einer beschränkten Kategorie von Arbeitslosen hinausgekommen. Zur Entschuldigung muß allerdings die Thatsache angeführt werden, daß ein Versuch zur Einführung der Arbeitslosenversicherung abgelehnt wurde, sowie daß die Arbeitsvermittlung im städtischen Arbeitsamt centralisirt wurde. Allein gerade dieses städtische Institut hätte den Behörden zeigen sollen, daß die Kernfrage die Beschaffung von Arbeit sei, während die Erfahrungen mit der Unterstützung der Arbeitslosen zur Anhandnahme der Versicherung der Arbeiter des Baugewerbes und einiger verwandter Berufe beständig mahnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Lebensmittelzölle und Wittwen- und Waisenversorgung.

In der Zolltarifkommission des Reichstags haben die Mitglieder des Centrums Dr. Heim und Genossen folgenden Antrag eingebracht:

Hinter §. 11 des Tarifgesetzes ist als §. 11a einzuschalten: „Ueber denjenigen Ertrag der Zölle aus den nach den Tarifstellen 1 (Roggen), 2 (Weizen und Spelz), 3 (Gerste), 4 (Hafer), 102 (Rindvieh), 103 (Schafe), 105 (Schweine), 106 (Federvieh), 107 (Fleisch), 132 (Butter), 133 (Käse), 134 (Eier von Federvieh und Federwild), 160 (Mehl), 163 (sonstige Müllereierzeugnisse) zu verzollenden Waaren, welcher den Durchschnittsertrag der Zölle aus den mit den entsprechenden Tarifstellen des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 zu verzollenden Waaren nach dem Ergebniß der Jahre 1895 bis 1902 übersteigt, ist durch ein besonderes Gesetz zur Erleichterung der Durchführung der Wittwen- und Waisenversorgung Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sind die Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen."

Die Nothwendigkeit einer Durchführung der Wittwen- und Waisenversorgung wird allgemein anerkannt. Der Reichstag hat sich noch auf Antrag des verstorbenen Frhrn. v. Stumm nahezu einstimmig vor jetzt zwei Jahren, Mitte Januar 1900, in einer Resolution zur zweiten Lesung des Reichshaushaltes dafür ausgesprochen, und auch der Staatssekretär des Innern hat damals das Ziel ausdrücklich gebilligt, aber allerdings den Einwand der hohen Kosten gemacht, die er auf 100 Millionen jährlich schätzte. Nach einer Berechnung von Dr. Prinzing, die sich auf die Wittwen und Waisen der zur Alters- und Invalidenversicherung verpflichteten Arbeiter bezieht, würden im 1. Jahre einer solchen Versicherung den Wittwen und Waisen etwa 7, im 10. Jahre rund 57, im 30. gegen 99 Millionen an Renten gezahlt werden müssen, bis im 60. Jahre nach Einführung des Gesetzes bei 1 Million Wittwen und $^2/_3$ Millionen Kindern der Beharrungsstand mit rund 111 Millionen erreicht werden würde.

Die Centrumspartei hatte schon früher angekündigt, sie werde beantragen, Mehrerträgnisse des neuen Zolltarifs, und zwar aus den die breiten Massen der Lohnarbeiter am meisten treffenden Positionen für unentbehrliche Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs, Mittel zur Durchführung der Wittwen- und Waisenversorgung bereit zu stellen. Und der Reichskanzler hat in der vorigen Session diesen Gedanken sympathisch begrüßt. In dem jetzt eingebrachten Antrag liegt insofern ein dankenswerthes Vorgehen, als dadurch der ernste Entschluß bekundet wird, durch eine große Aktion der Sozialreform der Arbeiterklasse eine Art von Entschädigung für die Lasten zu gewähren, die ihnen der neue Zolltarif mit seinen erhöhten Sätzen für Brodkorn, Fleisch, Eier, Molkereiprodukte 2c. aufbürden wird. Dies Ziel billigen wir selbstverständlich durchaus, den Weg aber, der in dem Antrag vorgeschlagen wird, halten wir für nicht gangbar.

Man kann nicht dauernde Ausgaben von großem Belang auf schwankende Einnahmen gründen, ganz abgesehen davon, daß es budgettechnisch und staatswirthschaftlich bedenklich ist, bestimmte Einnahmen für bestimmte Ausgaben gesetzlich festzulegen. Schwankend aber sind in hohem Grade die Erträge namentlich der Getreidezölle, die ganz vorwiegend von dem Ausfall der Inlandsernte abhängen; sie weisen jetzt von einem Jahr zum andern mitunter Differenzen von fast 40 Millionen auf. Die Zolleinnahmen von Vieh, Fleisch, Eiern, Molkereiprodukten sind zwar bisher beständiger, aber hier ist die ausgesprochene Absicht des neuen Zolltarifs, durch Erschwerungen der Einfuhr den Bedarf an diesen Produkten künftig thunlichst im Inlande zu decken — eine Absicht, die auch bei der Erhöhung der Getreidezölle vielfach mit ins Treffen geführt wird. Mit dem Grade ihrer Verwirklichung aber müßte der Ertrag aus diesen Zöllen natürlich entsprechend sinken.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, irgend welche Schätzung der Beträge anzugeben, die nach dem Centrumsantrag — falls er die Zustimmung des Reichstags und des Bundesraths finden sollte — für die Wittwen- und Waisenversorgung erst zu admassiren und dann zu verwenden wären. Auf einem so unsicheren und schwankenden Boden kann man aber ein so wichtiges und nothwendiges Werk der Sozialreform nicht aufbauen. Wir werden später in diesen Blättern auseinandersetzen, welcher Weg unseres Ermessens zu dem allseitig gebilligten Ziel eingeschlagen werden

muß. Für heute nur die Andeutung, daß wir als Gegenstück der neuen Zollbelastung eine Verstärkung der Selbsthülfe der Arbeiter durch Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes — auch für die landwirthschaftlichen Arbeiter — ebenso für nöthig halten, wie die Erweiterung der Staatshülfe durch die Wittwen- und Waisenversorgung, deren Kosten aber nicht durch die ungewissen Ueberschüsse aus den Lebensmittelzöllen, sondern durch eine Reichserbschaftssteuer aufzubringen sind. E. F.

Sozialpolitische Debatten im Reichstag. In diesem Jahr ist bei der Generaldebatte über den Reichshaushaltsetat für 1902 die Sozialreform nur gestreift worden. Selbst die sozialdemokratischen Redner, Dr. Südekum und Bebel, beschränkten sich im Wesentlichen darauf, den Stillstand der Sozialreform zu konstatiren und Einzelbeschwerden und Vorschläge für die Spezialberathung anzukundigen, während ein Redner der Rechten, Abg. v. Kardorff, seiner Sehnsucht nach einem neuen Sozialistengesetz und nach Ausnahmemaßnahmen gegen die Arbeiterbewegung überhaupt, besonders nach Beschränkung der Freizügigkeit, abermals Ausdruck gab. Abg. Stoecker bezeichnete die reichsgesetzliche Wittwen- und Waisenversorgung als Nothwendigkeit. Von den Nationalliberalen begrüßte es Abg. Bassermann, daß an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik eine neue ständige Einrichtung zur Pflege der gewerblichen Arbeiterstatistik als eine besondere Abtheilung des Statistischen Amtes treten soll. Er hofft, daß sich daraus ein Reichsarbeitsamt entwickeln werde und wünschte, daß auch der neuen Abtheilung das gleiche Vorschlagsrecht eingeräumt werde, das bisher der Kommission für Arbeiterstatistik zustand. Es wird sich jedenfalls bei der betreffenden Etatsposition eine eingehende Debatte über die Bedeutung der Arbeitsstatistik im Allgemeinen und über die Nothwendigkeit eines Reichsarbeitsamtes im Besonderen entspinnen, wie denn überhaupt der Etat des Reichsamtes des Innern, das bei seiner Ueberlastung unmöglich das ganze große Gebiet der Sozialpolitik allein bearbeiten kann, noch reichliche Gelegenheit zu den verschiedenartigsten sozialpolitischen Anregungen und Beschwerden geben wird. Außerdem liegen bekanntlich noch zahlreiche sozialpolitische Anträge und auch eine Interpellation der Sozialdemokraten über die Arbeitslosigkeit vor, die im Laufe dieser Woche zur Berathung kommt und voraussichtlich zur Niedersetzung einer Kommission zum Studium des Problems der Arbeitslosenversicherung führen wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Rheinische Städtebund beschäftigte sich auf seiner Versammlung im Gürzenich in Köln, auf der 45 Städte vertreten waren, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Stern (Viersen) mit der Heranziehung der Frauen zur Armen- und Waisenpflege. Bürgermeister Stosberg (Lennep) ermuthigte zu dem Versuche, ihnen hierbei mehr als bisher eine Mitwirkung einzuräumen. Ihre organische Angliederung sei allerdings von der Größe der Stadt abhängig. Bürgermeister a. D. Wagner, früher in Goch, verbreitete sich sodann über Einrichtungen des polizeilichen Meldewesens, hob dessen Mängel hervor und forderte vor allen Dingen eine gesetzliche Regelung mit dem Endziel, den polizeilichen Melderegistern den Charakter von Urkunden beizulegen und jeden unter Strafe zu verpflichten, der Polizeibehörde urkundlich belegte Auskunft über seine Person und Verhältnisse zu geben. Die Vorschläge blieben nicht ohne Widerspruch, ihre eingehende Besprechung wurde jedoch einer späteren Versammlung mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit vorbehalten. Die nächste Versammlung soll im Juni nächsten Jahres in Düsseldorf stattfinden.

Die Stadt Braunschweig und die Baugenossenschaften. Nach der Bewilligung von 31 000 ℳ zur Errichtung eines dritten Volksbades — das Staatsministerium hat 3000 ℳ, der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen 6000 ℳ zugeschossen — beriethen die Braunschweiger Stadtverordneten am 20. Dezember über die Zulassung einer von der Baugenossenschaft geplanten Straße. Dabei präzisirte nach der „Magdeb. Ztg." der Bürgermeister Retemeyer die Stellungnahme der Stadt zu den Baugenossenschaften, dahin, die Stadt stehe auf dem Standpunkte, daß die Baugenossenschaften Förderung verdienten. Zwar gebe es hier keinen Wohnungsmangel, aber die Wohnungsumfrage habe erwiesen, daß viele Wohnungen in der Stadt menschenunwürdig seien. Daß in dieser Hinsicht durch die Baugenossenschaften Wandel geschaffen werde, müsse Jeder zugeben. Die Vorlage wurde darauf genehmigt.

Verstadtlichung der Straßenbahn für Heidelberg. Um den elektrischen Betrieb für die Straßenbahn und die Bergbahn durchzusetzen, hat Heidelbergs Stadtverwaltung zwei Drittel der Aktien, wie uns geschrieben wird, mit einem Agio von über 60 % an sich bringen müssen. Die Straßenbahn ist bis 1917, die Bergbahn bis 1938 konzessionirt; bis zu diesem letzteren Zeitpunkte soll nun aus Rücksicht auf die privaten Besitzer des letzten Drittels der Aktien die Aktiengesellschaft aufrecht erhalten werden. Wir haben hier einen dem Wiener Muster ähnlichen Vorgang, nur greift man etwas zimperlich zu.

Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter in Graz. Es wird uns geschrieben: Nachdem im Mai v. J. die Einführung einer Arbeitsordnung und einer Minimalarbeitszeit für städtische Arbeiter vom Gemeinderathe abgelehnt worden war (vergl. X. Jahrg. Sp. 907) wurde anläßlich eines speziellen Falles — des Amtshausbaues — die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt. Auch sollen die Arbeiter am Samstag um eine Stunde früher ausbezahlt erhalten und werden die Unternehmer verpflichtet, nur sachverständige und humane Poliere zu verwenden. In Eggenberg — einem Vororte von Graz — wurde die Arbeitszeit der Gemeindearbeiter auf $9^1/_2$ Stunden festgesetzt.

Soziale Zustände.

Kinderarbeit in Chemnitz.

Ein Hülfeschrei.

In der „Soz. Praxis" XI. Jahrg. Sp. 179 wurde von dem günstigen Einfluß einer Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf auf die Beseitigung der Auswüchse der Kinderarbeit in Solingen gesprochen; auch in Chemnitz ist seit 1898 eine Verringerung der Erwerbsschüler eingetreten (30 %? cfr. w. u.) und in Rixdorf die Zahl der schulpflichtigen arbeitenden Mädchen ganz beträchtlich zurückgegangen. Gleichwohl hieße es sich einem bedauernswerthen Irrthum hingeben, wenn man annähme, die Frage sei danach auf dem Polizeiwege schnell zu lösen; denn einmal haben wir diese Art der Polizeiverordnungen im ganzen Reiche immer nur sporadisch, sodann werden sie unter dem Vorwande, daß die Kinder nur Arbeitsgehülfen der Eltern wären, in offenkundiger Weise umgangen, ferner schließen sie die häuslichen Mädchendienste aus und endlich treten auch jetzt noch Dutzende von Einzelthatsachen in jedem Orte in die Oeffentlichkeit — wie wir besonders hervorheben wollen, nicht nur in Chemnitz —, die die allerschwersten Mißstände bloßlegen.

In Chemnitz hat kürzlich Schuldirektor Tippmann das Material der auf Anordnung des Schulrathes Dr. Böhme im Sommer 1900 veranlaßten Enquete in der „Sächs. Schulztg." ausführlich veröffentlicht. Darnach sind 2697 (25 %) Knaben und 2550 (20 %) aller Mädchen erwerbsthätig. Wie wenig mit der Durchschnittszahl $22^1/_2$ % gesagt ist, geht aber daraus hervor, daß an der X. Bezirksschule (Knaben) der Prozentsatz 43 beträgt. (Mädchen 33 % einer Schule.) Die Gesammtzahl erwerbsthätiger Kinder — 5247 — hätte sich sicher noch erhöht, wenn die Kinder der VI. und VII. Klassen vollständig mitgezählt worden wären. Bekanntlich ist die deutsche Lehrerschaft aus wirthschaftlichen Gründen einer angemessenen Beschäftigung der Kinder nicht abgeneigt, aber es muß auch jedem Laien auf pädagogischem Gebiet einleuchten, daß bei einer Durchschnittsbelastung von bezw. 47 und 27 % in den Klassen I, II und III, die Erfolge des Unterrichts stark in Frage gestellt sind. Einzelne Klassen sind bis zu 83 % mit Erwerbthätigen gefüllt. Bei den Mädchen gestaltet sich das Durchschnittsbild folgendermaßen: 49 % (38 und 23), Maximalzahl 64 %. 97 % aller Beschäftigten arbeiten täglich, nur 3 % tageweis. Mit diesen Zahlen erreicht Chemnitz den Höchstsatz aller Angaben, die wir aus etwa 40 Orten besitzen. Bezüglich des Prozentsatzes des Alters (64 % 12—14; 27 % 9—12) steht es verhältnißmäßig günstig; die Angabe, daß nur 479 = 9 % 6—9 Jahre alt sei, ist aus dem bereits angeführten Grunde nicht haltbar. Genug Kinder sind es ohnehin schon.

In der Art der Erwerbsthätigkeit weicht Chemnitz von anderen Großstädten ab in der hohen Zahl der Aufwärterinnen und Kindermädchen, deren Ausbeutung dargelegt zu haben, ein besonderes Verdienst des Direktors Tippmann ist. Die Statistik konnte sich nämlich bezüglich dieser Angaben bisher nur auf das Material von Charlottenburg beziehen. In der Heimarbeit sind 15 % Mädchen gegen 10 % Knaben thätig, als „Laufburschen" (wir verweisen

bezüglich dieses auch in den Grundzügen geführten gefährlichen Sammelnamens auf „Soz. Praxis" X. Jahrg. Sp. 1260 u. 1150) 1349 Knaben = 50% (Mädchen 8%). Daß das Geschäft der Austräger von Zeitungen, Backwaaren und Milch weiterblüht, versteht sich für alle Großstädte am Rande (454 Knaben, 201 Mädchen). 42 Knaben und 2 Mädchen setzen Kegel auf. Die Angaben über eine doppelte oder gar dreifache regelmäßige Thätigkeit täglich bei verschiedenen Arbeitgebern bestätigen die Nothwendigkeit des von uns geforderten gänzlichen Verbotes solcher Arbeit aufs Neue (cfr. „Soz. Praxis" X Jg. Sp. 507 sub 14). 70% der Kinder entfallen auf den Gewerbebetrieb, die übrigen sind anderweitig gewerbsthätig beschäftigt.

Die Angaben über die Arbeitsdauer sind geradezu erschütternd. Es waren (immer mindestens vier Stunden Schularbeit nicht eingeschlossen) beschäftigt am Tage: 13 Stunden 2; 12 Std. 3; 11 Std. 9; 10 Std. 28; 9 Std. 172; 8 Std. 223; 7 Std. 628; 6½ Std. 241; 6 Std. 1241; 5 Std. 855; 4 Std. 435 Kinder, und nur 1256 sind weniger als 4 Std. beschäftigt gezählt, 154 unbestimmt. „Will jemand sehr weit gehen, ehe er eine Ueberanstrengung als vorliegend geltend läßt, so kann er doch höchstens bis zu täglich 6 Stunden gutheißen." (Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in Fabriken, deren Herabsetzung angestrebt wird.) So der Referent, der aber sehr richtig nachweist, daß bei dieser Rechnung nicht nur 1306, sondern die Hälfte aller erwerbsthätigen Kinder überanstrengt werden, da aber auch Hunderte von 9- bis 12- und 6- bis 9jährigen Kindern unter den 5 und 6 Stunden lang arbeitenden sind . . .

Die Einzelfälle sind, wie in anderen Städten auch, oft fürchterlich. Die Feder sträubt sich der Aufzählung der „mehr als 200" Einzelthatsachen, die in ihrer Gesammtheit einer schweren Anklage gegen die Gesellschaft gleichkommen. Zwei Knaben sind Laufburschen von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends und dann noch dreimal wöchentlich von 8 bis 12 bezw. bis ½12 Uhr Nachts als Kegelaufsetzer thätig. Ein Mädchen von 12½ Jahren arbeitet in einer Bauernwirthschaft von 4 Uhr früh bis Abends 9 bezw. 10 Uhr. Ein Knabe von 9¾ Jahren hat folgende Arbeitseintheilung pro Tag: ½6 bis ½7 früh Decken knüpfen, dann Schule bis 9 Uhr, darauf bis ½2 Decken knüpfen, Schule bis 4 Uhr, darauf bis ½6 Uhr Zeitungen tragen und von 6 bis 11 Uhr Nachts wieder Decken knüpfen. „Ein noch nicht 9jähriges Kind muß 10 Stunden lang die Stelle eines Zugthiers vertreten." Weitere Fälle: 9 Stunden hausiren, 10½ Stunden Kohlen aufund abladen, 9 Stunden Taback rippen, 9 Stunden spulen, 11 Stunden Knöpfe annähen.

Die Zahl der vor 7 Uhr beschäftigten Kinder (305) ist im Verhältniß zu anderen Städten geringer, die der jüngsten Altersgruppe dagegen sehr stark (96, trotzdem Zählung nicht vollständig). Unter Anderem beginnt ein Knabe von 7¼ Jahren um 4 Uhr Semmel auszutragen! Ein anderer hilft von 3 Uhr Morgens ab dem — Vater in der Werkstatt. 1363 Kinder (26%) arbeiten noch nach 7 Uhr Abends, nach 8 Uhr Abends noch 130 in Aufwartungen, 50 in Laufdiensten, 39 als Kegelaufsetzer, 37 als Kindermädchen, 19 in Werkstätten, 19 in Heimarbeit, 10 in verschiedener Beschäftigung. Die Kegeljungen kommen fast alle erst nach Mitternacht zur Ruhe. Die Einzelbeispiele für Nachtarbeit der Kinder sind dramatisch. Die Herrschaften gehen zum Ball oder zum Vergnügen, die schulpflichtigen Kinder behüten ihre Kleinen mütterlich bis 12, 1, 2 Uhr in der Nacht und — dann schickt man sie nach Hause . . . . durch die Mittheilungen über Sonntagsarbeit werden werthvolle Beweise für unsere Behauptung erbracht, daß die Kinder am Sonntage schwerer arbeiten müssen wie Wochentags (u. A. von 7 bis 12 im Fischgeschäft, ½5 bis 2 Uhr bei einem Barbier, früh 6 bis Abends ½8, von 9 bis Abends 10 Uhr in Gastwirthschaften; 11½ Stunden setzen zwei Jungen Kegel auf, Aufwärterinnen sind u. A. 12½ bis 13½ Stunden thätig. Doppelt arme Kinder! Die Gesammtarbeitsdauer steigt bis 74 Stunden pro Woche und dazu kommen noch die Unterrichtsstunden!

Als Arbeitslohn pro Woche wird angeführt durchschnittlich

	bei Knaben ℳ	bei Mädchen ℳ
aus I. Klassen	2,03	1,56
„ II. „	1,76	1,21
„ III. „	1,33	1,30
„ IV. „	0,91	0,70
„ V. „	0,73	0,54
„ VI. „	0,62	0,80
„ VII. „	0,42	—

Der höchste wöchentliche Verdienst betrug 3 ℳ. „In den meisten Fällen ist aber der Verdienst ein recht niedriger. und steht häufig in gar keinem Verhältniß zur Leistung, insbesondere zur Arbeitsdauer und Arbeitszeit". Nur wenige Beispiele: Ein 12jähriger Biereinschänker, werktäglich 10 und am Sonntag 13 Stunden beschäftigt, erhält, allerdings neben Vesper-, Mittag- und Abendbrot, pro Woche 1,25 ℳ = 1¾ ₰ pro Stunde! Ein Kindermädchen neben demselben Essen für 52 Stunden pro Woche 65 ₰. Laufburschen mit 6- und 7stündiger täglicher Arbeitszeit erhalten ohne Essen wöchentlich 1 bis 1,25 ℳ.

Unter den Gründen der Kinderarbeit gilt in den „allermeisten Fällen" bittere Noth. Die Bemerkungen „Armut, Eltern todt, geschieden, getrennt lebend, Wittwe, sonst allein stehend" findet sich bei 600 Kindern; in etwa 900 Fällen sind 5 und mehr, bis zu 13 Geschwister, vorhanden. Die Ursachen bei allen Beschäftigten bestimmt festzustellen, scheint auch in Chemnitz nicht gelungen zu sein. Aber gerade weil die wirthschaftliche Lage der Kinder so bejammernswerth ist, muß die Gesetzgebung ihren Schutz mit der größten Energie durchführen, damit kein Wucher mit ihrer Arbeitskraft getrieben wird. Was soll für ein Nachwuchs entstehen aus Kindern, von denen schon jetzt bezeugt wird, daß sie „kurzsichtig", „schwächlich", „kränklich", „blutarm", „blaß", „bleichsüchtig", „nervenleidend", „nervös", „nervenschwach", „lungenleidend", „mit Kopfschmerzen behaftet" sind? — (Wir haben uns bereits mit einer hervorragenden Autorität auf dem Gebiet der Gewerbekrankheiten in Verbindung gesetzt, um spezielles Material durch Umfrage bei Aerzten zu erhalten.) Solche Kinder bedürfen doch verdoppelten Schutzes, gleichviel ob die Beschäftigung Folge ihrer Armuth oder die Krankheit Ursache ihrer Beschäftigung war.

Im Anschluß an die in der „Sozialen Praxis" bereits wiederholt dargelegten Einflüsse auf Gesundheit, Sittlichkeit und Intellektuellität der Kinder bespricht Schuldirektor Tippmann die Forderungen für die Lehrer und die Gesetzgebung. Er kommt auf Grund einer leider lückenhaften Zusammenstellung der in den Grundzügen einer solchen Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen (wobei die Ausnahmebestimmungen zu wenig berücksichtigt sind) zu dem Schlusse, daß durch Annahme des Gesetzentwurfes im Sinne der „Gesetzesvorlage" (diese fehlt noch! wohlgemerkt!) unter Fortfall der Bestimmungen bezüglich der Ausdehnung der Arbeitszeit auf sechs Stunden und der Einführung des Verbots der Kinderarbeit vor dem Unterricht erreicht würde, was hinsichtlich der gewerblichen Beschäftigung der Kinder billigerweise verlangt werden kann und ohne größere Schädigung berechtigter wirthschaftlicher Interessen möglich ist. Hätte Herrn Tippmann die umfassende Darlegung der „Grundzüge" zur Verfügung gestanden, so würde er weniger optimistisch geschlossen haben. Wie wir („Soz. Pr." Bd. X Nr. 21 und Nr. 50) so tritt auch er der Festsetzung einer verschiedenen Altersgrenze für Beginn der Beschäftigung in Werkstätten mit dem zwölften Jahre einerseits und der Arbeit als Laufbursche mit dem zehnten Jahr andererseits entgegen. Er erachtet ferner Laufburschendienste für zehnjährige Knaben als ebenso schwer wie viele Werkstättenarbeit und wünscht neben dem Verbot der Arbeit vor dem Unterricht die Beendigung um 7 Uhr Abends. Gefordert wird die Regelung der Aufwartedienste für Mädchen durch Ortsstatut. Wir unterstützen diesen letzten Vorschlag dringend; liegt doch gerade in der häufigen Ausnutzung der Kinder im Aufwartedienst ein Hauptgrund des Dienstbotenmangels. Auf den praktischen hauswirthschaftlichen Unterricht dieser Art bei fremden Arbeitgebern verzichtet man gern.

Wir kommen zum Schluß: Die Statistik in Chemnitz beweist, daß es höchste Zeit ist, durch ein Gesetz den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Die wirthschaftliche Depression darf nicht, sollen die Kinder nicht doppelt gestraft werden, den Vorwand zu einer Hinausschiebung der Regelung der Materie abgeben. Der Ruf der Chemnitzer hallt durch die Lande: Helft bald!

Rixdorf-Berlin. Konrad Agahd.

Rückbeförderung von Arbeiterfamilien aus dem Westen nach dem Osten. Das preußische Herrenhaus beschäftigte sich am 9. Januar mit folgender Anfrage des Grafen von Schlieben-Sanditten und Genossen:

„Ist es der Staatsregierung bekannt, daß ein nicht unerheblicher Theil der Arbeiterfamilien, die im letzten Dezennium aus den östlichen Provinzen der Monarchie nach dem Westen verzogen sind, den dringenden Wunsch hegen, in ihre früheren Heimathskreise zurückzukehren, aus

Mangel an Mitteln hierzu jedoch nicht im Stande sind? Ist die Staatsregierung bereit, solchen Familien behufs Rückwanderung behülflich zu sein?"

Ministerialdirektor Möllhausen bestritt in seiner Antwort, daß die Verminderung der Arbeitsgelegenheit im Westen so groß sei, in der Kohlengewinnung habe sie überhaupt nicht nachgelassen. Es kehrten zwar Leute nach dem Osten zurück, man habe aber nicht feststellen können, wieviel davon regelmäßig nach dem Osten zurückkehrende Sachsengänger seien und wieviel zurückkehrten, um im Osten Landarbeiten zu verrichten. Der Eisenbahnminister werde die Rückkehr von Landarbeitern nach dem Osten mit Freuden begrüßen, aber zu einer Förderung der Rückkehr im großen Maßstabe habe er sich noch nicht entschließen können. Eine Ermäßigung des Fahrpreises um einen halben Pfennig pro Kilometer würde zwar auf 600 km erst 3 *M.* ausmachen, aber die Folge dieses Antrages der ostpreußischen Landwirthschaftskammer werde eine allgemeine Tarifermäßigung für die Arbeiter sein, was der Seßhaftigkeit ländlicher Arbeiter nicht dienlich sei. Dem ständen auch andere Wünsche entgegen. In der Besprechung wurde vom Grafen Zieten-Schwerin eine geeignete Beschränkung der Freizügigkeit angeregt. Auf eine Anzapfung erklärte der Landwirthschaftsminister v. Podbielski, daß er den ostpreußischen Fahrpreisantrag beim Eisenbahnminister befürwortet habe, aber hier würden der Regierung doch Aufgaben zugemuthet, die sie nicht erfüllen könne. Ein größeres Bedürfniß nach Rückbeförderung von Arbeiterfamilien nach dem Osten scheine nicht vorzuliegen, die Anträge darauf seien gering; sonst hätte er selbst schon aus Mitteln seines Dispositionsfonds nachhelfen können. Meistens seien auch die Arbeiter, die in der Industrie thätig gewesen seien, für die landwirthschaftliche Arbeit nicht mehr tauglich. Wenn es sich um Familien handele, die wirklich im Osten den Boden wieder bearbeiten wollten, werde er alles für ihre Rückbeförderung thun. Der Hausminister von Wedel-Piesdorf warnte schließlich noch vor solchen zweischneidigen Maßnahmen; an den zurückkehrenden Familien werde man, wenn sie Angewohnheiten und Verbindungen aus dem Westen mitbrächten, wenig Freude haben. — Aus der Erörterung geht hervor, daß ein allgemeines Bedürfniß nicht vorliegt und daß es ferner nicht angeht, die Arbeiterfamilien wieder in den alten Boden zurück zu verpflanzen.

Beschleunigung der Bauthätigkeit in der preußischen Eisenbahnverwaltung. Amtlich wird geschrieben: Um dem Druck, der gegenwärtig auf dem wirthschaftlichen Leben lastet, nach Kräften entgegenzuwirken, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die Königlichen Eisenbahndirektionen veranlaßt, die Bauthätigkeit der Eisenbahnverwaltung nach Thunlichkeit zu erhöhen. Vielfach wird der Baubeginn trotz der bereitstehenden Mittel dadurch hinausgeschoben, daß die landespolizeiliche Prüfung oder das Enteignungsverfahren nicht zeitig zum Abschluß gebracht werden können. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind ersucht worden, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß durch thunlichst schnelle Abwickelung derartiger Verhandlungen der Minister in seinen Bestrebungen überall unterstützt wird. Auch wird in gleicher Absicht auf die Städte und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften dahin einzuwirken sein, daß sie die mit der Eisenbahnverwaltung zu führenden Verhandlungen über die Vorbedingungen von Bauausführungen nach Thunlichkeit beschleunigen.

Arbeiterbewegung.

Zur Durchführung des neuen Tarifs im Buchdruckgewerbe. Wie der „Correspondent", das Organ des Buchdruckerverbandes, meldet, ist die Einführung des neuen Tarifs in den Großdruckstädten — mit Ausnahme von Leipzig — ziemlich glatt erfolgt, ebenso in verschiedenen größeren Provinzstädten. Schwierigkeiten bestehen in einigen Orten wegen der Lokalzuschläge, doch sei hier eine Verständigung zu erhoffen. Bedenklich stehe es nur in Leipzig. Verschiedene große Leipziger Firmen hätten zwar den neuen Tarif glatt durchgeführt, aber die Innung mache Schwierigkeiten. Diese habe eine Versammlung sächsischer Prinzipale nach Leipzig einberufen, welche für die einzelnen Druckorte Sachsens die tarifliche Lohnskala ganz bedeutend herabgesetzt habe. Der „Correspondent" glaubt zwar noch an einen befriedigenden Ausgang, da nicht ganz Leipzig die Tarifdurchbrechung wolle, sondern nur ein, wenn auch beträchtlicher und einflußreicher Theil; er kündigt aber zugleich an, daß die Gehülfen mit Hülfe der Tarifinstitutionen und eventuell mit Hülfe der Arbeitsniederlegung ihr tarifliches Recht zu vertheidigen wissen würden:

„Diejenigen, die kurzsichtig genug sind, die Bedeutsamkeit der in friedlicher Verständigung auf dem Tarifgebiete geeinten deutschen Prinzipalität und Gehülfenschaft zu verkennen oder diese schwer errungene Einigkeit durchbrechen wollen, werden über kurz oder lang zu der Erkenntniß gelangen müssen, daß, wer Wind sät, auch Sturm erntet!"

Andauernder Frieden im Berliner und Breslauer Maurergewerbe. Die Verlängerung des Tarifvertrags im Berliner Maurergewerbe war in letzter Zeit Gegenstand der Verhandlungen in der Achtzehner-Kommission. Dieselben haben zu dem Ergebniß geführt, daß der seitherige Vertrag ohne wesentliche Aenderungen auf ein Jahr verlängert werden soll. Insbesondere sollen die bisherigen Lohnsätze bestehen bleiben. Eine stark besuchte Generalversammlung des Centralverbandes der Maurer, in welcher u. A. festgestellt wurde, daß die in neun Punkten von den Unternehmern beabsichtigte Verschlechterung des Vertrags verhindert, dagegen in drei Punkten Verbesserungen durchgesetzt worden seien, so daß der Vertrag, im Ganzen genommen, eine Verbesserung erfahren habe, hat beschlossen, auf die Verlängerung des Vertrages auf ein weiteres Jahr einzugehen. In einer Generalversammlung des Bundes der Breslauer Arbeitgeber für das Maurer- und Zimmergewerbe in Breslau wurde einstimmig beschlossen, unter der Voraussicht, daß die Verhältnisse bis zum Frühjahr sich nicht erheblich verändern, auch für das Jahr 1902 den Abschluß eines Vertrags mit der Gesellenorganisation in Aussicht zu nehmen, und zwar unter Beibehaltung des bisherigen Lohnsatzes.

Kampf in der Berliner Holzindustrie. Nach ihrem Rücktritt von dem seiner Zeit mit dem Holzarbeiterverband abgeschlossenen Vertrage haben die Unternehmervereinigungen in der Holzindustrie an die Berliner Verwaltung des Holzarbeiterverbandes das Verlangen gestellt, die Sperren, welche seiner Zeit über einzelne Berliner Tischlerwerkstellen verhängt sind, aufzuheben, weitere stille oder öffentliche Sperrungen zu unterlassen und die Streikposten zurückzuziehen, widrigenfalls 10 % aller organisirten Holzarbeiter ausgesperrt würden. Darauf hat eine Vertrauensmänner-Versammlung der Berliner Mitgliedschaft des Holzarbeiterverbandes einstimmig sich bereit erklärt, mit den Unternehmerverbänden wegen ausgebrochener Differenzen zu verhandeln und neue Vereinbarungen abzuschließen; inzwischen würden aber die Arbeiter ihr Koalitionsrecht wahren und ausüben. Eine Generalversammlung der Berliner Tischlerinnung, die gleichzeitig mit der Vertrauensmänner-Versammlung des Holzarbeiterverbandes tagte, beschloß, sich wegen der Aussperrung von 10 % der Arbeiter mit allen Vorständen der befreundeten Verbände in Verbindung zu setzen. Der Holzarbeiterverband will sich mit aller Energie gegen das Vorgehen der Unternehmer wehren.

Der erste Kongreß der organisirten Schlächter-Gesellen, der zu Ostern nach Berlin einberufen ist, soll, wie in einer Berliner Versammlung von Schlächtergesellen mitgetheilt wurde, besonders den Zweck haben, die verschiedenen Organisationen der Schlächtergesellen zu verschmelzen. Für Berlin würde besonders der christliche Gewerkverein der Schlächter in Betracht kommen, der vor einiger Zeit eine Denkschrift über die Lage der Schlächtergesellen Berlins veröffentlicht hat. Bisher sind die Verhandlungen über eine Verschmelzung mit dem Centralverband der Schlächter und Berufsgenossen Deutschlands (freie Gewerkschaft) ergebnißlos gewesen. Dieser Centralverband will im Anschluß an den Berliner Kongreß eine Generalversammlung abhalten.

Nachwehen des Glasarbeiterausstandes. Das Organ des Buchdruckerverbandes, der Leipziger „Correspondent", schreibt: „Die Zahl der Ausgesperrten will sich nicht merklich verändern, dagegen gehen die Unterstützungen der Arbeiterschaft rapid zurück. Es ist eben schier unmöglich, in der gegenwärtigen tristen Zeit noch besondere laufende Opfer für die Allgemeinheit zu erschwingen, jede einzelne Gewerkschaft hat jetzt ihre eignen Kopfschmerzen. Wir wollen nicht im Entferntesten dazu aufmuntern, die Darbenden zu vergessen, im Gegentheile, aber einen Dolus von seiten der übrigen Gewerkschaften vermögen wir nun und nimmer in diesem Falle zu erblicken. Ende November waren noch 205 Verheirathete mit 539 Kindern und 67 Ledige ausgesperrt und zu unterstützen, an sich keine große Zahl, für eine vollständig leere Kasse jedoch ist jeder einzelne Mann eine unerträgliche Last. Die Lehren dieses Streiks sind wahrlich zu hart, werden sie trotzdem aber künftig genügend beachtet werden?"

Englische Gewerkvereinspolitik. Nunmehr hat sich auch das Exekutiv-Komité der General Federation of Trade Unions zur energischen Abwehr der gegen die Trade Unionspolitik gerichteten Angriffe in der „Times" entschlossen. Die „Times" vom 20. Dezember

veröffentlicht eine geharnischte Entgegnung gegen die erwähnten Angriffe, in der die Ziele der Gewerkvereine, wie sie bekannt sind, klar dargelegt werden und in aller Form festgestellt wird, daß es hinsichtlich der Arbeitsleistung eine „Tradition“ oder ein „ungeschriebenes Gesetz“ nicht giebt. Die Entgegnung ist von den Sekretären von 16 der bedeutendsten Trade Unions unterzeichnet. Wir theilen aus ihr folgende Stellen mit:

Die Gewerkvereine streben danach, gewisse allgemeine Mindestbedingungen betreffs Löhne und Arbeitszeit zu erlangen, aber sie versuchen nicht, Alles auf dies Niveau herabzubringen. Sie legen denjenigen Mitgliedern, die über das Minimum durch besondere Geschicklichkeit, durch ihre Fähigkeiten und ihren Fleiß hinausgehen wollen, nichts in den Weg. In allen Gewerkvereinen giebt es Männer, die aus den Reihen der Handarbeiter aufgestiegen sind und nun verantwortliche Stellen im Leben einnehmen. Das Hauptziel der Gewerkvereinspolitik ist jedoch, Mindestbedingungen für die Arbeit zu erlangen und zu behaupten. Die Vereine widersetzen sich der Ausbeutung durch gewissenlose Arbeitgeber und halten ihre Mitglieder ab, sich in übermäßige Anstrengungen hineintreiben zu lassen, die über ihre Kraft gehen und mit ihrer Gesundheit und dauernden Leistungsfähigkeit unverträglich sind. Diese Aufgabe werden sie auch ferner erfüllen, und sie sind überzeugt, damit auch zum Besten der Allgemeinheit zu handeln.

Bekanntlich sind die Gewerkvereine durch zwei im abgelaufenen Jahre ergangenen Entscheidungen des Hauses der Lords, das die vermögensrechtliche Haftung für Thaten ihrer Mitglieder (vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. X. Sp. 1121 u. 1146) ausspricht und Streiks unter gewissen Umständen als „Verschwörung“ ansieht (Jahrg. X. Sp. 1196) betroffen worden. Der letzte Gewerkschaftskongreß in Swansea hat beschlossen, gegen diese Urtheile gesetzliche Remedur zu verlangen. Hierzu ist ein Fonds aufgebracht, und mit der Ausführung des Beschlusses ist das parlamentarische Komité beauftragt worden. Es werden nun auch Vorbereitungen getroffen, um einen neuen Fall, bei dem es sich um Streikpostenstehen in Blackburn während eines Weberausstandes handelt, bis in die höchste Rechtsinstanz (Oberhaus) zu verfolgen; das parlamentarische Komité der Trade Unions wird die Sache des Webervereins zur eigenen machen und gegen die klagenden Unternehmer vertreten. Die bekanntesten Rechtsanwälte Englands werden sich in diesem Fall gegenüberstehen, für die Arbeitgeber Sir Edward Clarke und für die Arbeiter der liberale Parlamentarier H. H. Asquith, beide unterstützt von ihren Beiständen.

Arbeiterschutz.

Schutz der Kinder! Ueber Kinderarbeit in der Spielwaarenindustrie bringt der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Sonneberg für 1901 bemerkenswerthe Mittheilungen. Die bekannten Grundzüge einer gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit waren im vergangenen Jahre auch dieser Handelskammer zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Ermittelungen, die auf ihre Veranlassung der Kreisschulinspektor anstellte, ergaben die Bestätigung früherer Untersuchungen, daß die Spielwaarenindustrie, die in diesem Bezirke tonangebend ist, die Kinderhände in einem Maße in die gewerbliche Arbeit hineinzog, wie dies kaum in irgend welcher anderen Industrie der Fall ist. Von 12 076 Schulkindern des Bezirks waren 5106 gewerblich beschäftigt, also nicht viel weniger als die Hälfte. Von diesen waren 1527 über zwölf Jahre alt, die anderen jünger, bis herab zu sechs Jahren. Eine gewerbliche Thätigkeit vor Beginn des Unterrichts, also vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre, hatten nicht weniger als 1069 Kinder. Zwar ist die Thätigkeit der Kinder, mit Ausnahme des Puppenstopfens, weder besonders anstrengend, noch gesundheitsschädlich; sie besteht zumeist im Nähen von Puppenkleidchen, Maskenflicken, Einfädeln von Perlen, Anbringen von Hütchen, Oesen und Schlingen am Christbaumschmuck. Allein die weite Ausdehnung der Kinderarbeit und namentlich der Beginn am frühen Morgen geben doch zu den ernstesten Bedenken Anlaß. In Lehrerkreisen, mit denen die Handelskammer sich dieserhalb in unmittelbare Verbindung setzte, erwiesen sich die Klagen als allgemein, daß die Kinder vielfach schlaff und zur Aufnahme geistiger Arbeit unfähig zur Schule kommen. Aus diesen Gründen erschien der Handelskammer die Beschränkung der Früharbeit auf ein bis zwei Stunden, wie sie der Entwurf vorschlägt, zwar für eine Besserung, aber nicht für ausreichend, sie bezeichnete vielmehr die vollständige Beseitigung gewerblicher Kinderarbeit vor dem Frühunterricht als dringend geboten. Während sonst vielfach gewünscht wird, daß der Kinderschutz vor den Werkstätten Halt machen möge, in denen Eltern nur mit ihren eigenen Kindern arbeiten, stellte sich in Sonneberg sofort heraus, daß dies eine Unterbindung des ganzen Kinderschutzes bedeuten würde. Denn abgesehen von 202 Kindern sind sämmtliche obengenannte Kinder in den Arbeitsstätten der eigenen Eltern beschäftigt; damit stimmt es überein, daß die Lehrer nichts von Beschwerden über fremde Arbeitgeber, dagegen sehr viel von übermäßiger Inanspruchnahme der kindlichen Arbeitskraft durch die eigenen Eltern zu berichten wissen. Die Kammer trat daher auch hier den beschränkenden Maßregeln des Entwurfs nicht nur bei, sondern ging noch erheblich darüber hinaus. Die abendliche Ruhezeit soll nicht um zehn, sondern bereits um acht Uhr beginnen. Auch soll die tägliche Arbeitszeit der eigenen Kinder an eine bestimmte tägliche Stundenzahl gebunden werden: sie soll während der Ferienzeit sechs, während der Schulzeit drei Stunden täglich nicht übersteigen. — Die Handelskammer in Sonneberg hat sich mit diesem Vorgehen ein wahrhaftes Verdienst auf dem Gebiet der Sozialpolitik erworben.

Konferenz der Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion in Württemberg. Diese Konferenz tagte am 5. Januar im Gewerkschaftshause in Stuttgart. Die Vertrauensmänner sind von den Arbeiterorganisationen und theilweise auch von der Regierung zur Vermittlung von Beschwerden an die Fabrikinspektion bestellt. Die eingeladenen Gewerbeinspektoren waren vollzählig erschienen: Drei erste Inspektoren, vier Assistenten und die seit zwei Jahren angestellte Assistentin Frau Grünau. Die erschienenen 33 Delegirten waren aus 23 Orten erschienen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten betheiligten sich lebhaft an allen Punkten der Diskussion, und es war der charakteristische Zug der Verhandlungen, daß die Beamten in allen wesentlichen Punkten in vollem Einverständniß mit den Vertrauenspersonen der Arbeiter standen.

In dem ersten Referat über „Die Gewerbeinspektion“ beklagte der Referent die mangelhafte Unterstützung der Gewerbeinspektion durch die Vertrauenspersonen und verlangte Vermehrung der Zahl der Inspektionsbeamten und Anstellung sachverständiger Kontroleure aus Arbeiterkreisen. Gewerbeinspektor Hardegg bemerkte hierzu, daß es die schwierigste Aufgabe der Inspektion sei, trotz des Schweigens der Arbeiter Kenntniß von vorhandenen Mißständen zu erlangen. In der gegenwärtigen schlechten Geschäftsperiode sei dies Schweigen der Arbeiter erklärlich, obwohl die Inspektion die Namen der Beschwerdeführer streng geheim halte. Die eingeführten Sprechstunden hätten den erwarteten Erfolg nicht gezeitigt, dieser sei eher zu erwarten, wie sich mehrfach bereits gezeigt, durch die aufklärende Thätigkeit der Vertrauenspersonen und der Organisationen. Der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Keil führte aus: Das Verhältniß der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht habe sich in den letzten Jahren merklich gebessert. Werthvoll seien die Winke, welche die Inspektoren mehrfach für die Arbeiter gegeben haben. Auf seinen Wunsch, die Ansicht der Gewerbeinspektoren über die geplante Neuordnung der Gewerbeinspektion zu hören, erklärte sich Gewerbeinspektor Hardegg gegen die Dezentralisation, die die Einheitlichkeit der Behandlung von Arbeiter- und technischen Fragen gefährden würde. Dagegen hält er den Werth eines besonderen Oberinspektors für fragwürdig, da die Individualität des einzelnen Inspektors ihren Spielraum bewahren müsse. Landtagsabgeordneter Keil wünschte, daß die Arbeiterkammer mit der Gewerbeinspektion verschmolzen und letztere als völlig selbständiges Amt ausgebaut werde. Frau Grünau beklagte den mangelnden Sinn für Reinlichkeit bei vielen Fabrikarbeiterinnen. Besonders schlechte Erfahrungen habe sie auch mit den Arbeiterinnen einer Cigarrenfabrik gemacht, die ihre Kolleginnen direkt zum Lügen anhielten, um die vorhandenen Mißstände zu verschleiern. Größere Fühlung der weiblichen Vertrauenspersonen sei dringend nothwendig. Zur Einleitnng und programmatischen Durchführung späterer Konferenzen wurde folgende Resolution gefaßt:

„Bei künftigen Konferenzen hat jede Vertrauensperson spätestens drei Wochen vor der Konferenz einen schriftlichen Bericht über ihre Thätigkeit an das Arbeitersekretariat Stuttgart einzusenden. Dasselbe hat die Berichte zusammenzustellen und deren Vervielfältigung zu veranlassen. — Auf späteren Konferenzen sind folgende Fragen, soweit die Zeit reicht, zu behandeln: Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung, Gewerbeordnung, Handwerkergesetz, sowie sämmtliche anderen Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze; außerdem das Bildungswesen und andere Aufgaben der Gewerkschaften, speziell Bibliothekwesen und Unterrichtskurse.“

Der Referent über den „Bauarbeiterschutz“ war mit Recht der Meinung, daß zwei Baukontroleure für das Königreich Württemberg als absolut unzureichend bezeichnet werden müßten. Er trat für eine Angliederung der Baukontrole an die Fabrikinspektion ein und bedauerte, daß leider auch bei den Arbeitern ein geringes Verständniß für vernünftige Schutzvorrichtungen vorhanden sei. Die Gewerbeinspektoren Berner und Hardegg hielten eine An-

gliederung der Baukontrole an die Fabrikinspektion für möglich, wenn deren Personal durch sachverständige Personen vermehrt werde. Ersterer würde aber wohl ein besonderes Bauinspektorat vorziehen. Landtagsabgeordneter Keil (Sozialdemokrat) faßte hierauf das Ergebniß der Verhandlungen folgendermaßen zusammen: Aus dem Vorschlag der Bauarbeiter, die Bauinspektion an die Gewerbeaufsicht anzuschließen, dürften die Inspektoren mit Fug und Recht ein Vertrauensvotum für sich herauslesen. Bauarbeiterschutz und Fabrikarbeiterschutz seien zwei nahe verwandte Aufgaben. Die zur Durchführung des Arbeiterschutzes errichteten Institutionen würden zu der ihnen gebührenden Bedeutung nur gelangen, wenn sie miteinander vereinigt würden. Darum gehe er davon aus, daß auch die zu errichtenden Arbeiterkammern in Beziehung gesetzt werden müßten zur Gewerbeinspektion. So müsse es gelingen, aus diesem Institut mit der Zeit eine wichtige selbstständige Staatseinrichtung zu machen, welche für die Arbeiter dieselbe Bedeutung haben sollte, die heute schon die Centralstelle für Gewerbe und Handel für die Unternehmer und die landwirthschaftliche Centralstelle für die Agrarier haben. Das werde leider so bald nicht durchgesetzt werden; aber wichtig sei, daß Alles, was von der Arbeiterschaft geschehe, auf der Richtlinie zu diesem Ziele liege.

Die Verhandlungen zeigten ein höchsterfreuliches Bild regen und verständnißvollen Zusammenwirkens der staatlichen Aufsichtsbeamten und der Führer der Arbeiterberufsvereine. Möchten doch endlich auch einmal die preußischen und sächsischen Beamten aus diesem frischsprudelnden Quell des Lebens für die Befruchtung ihrer Thätigkeit schöpfen dürfen!

Gegen das Sitzverbot der Kellner, diese schädliche und thörichte Unsitte, will der „Internationale Verein der Gasthofbesitzer“ vorgehen. Die Wochenschrift dieses Vereins berichtet in Nr. 51 von einer Kommissionssitzung in Köln am 14. Dezember Folgendes: „Zum Schluß bringt der Vorsitzende (Otto Hoyer-Aachen) die Aufhebung des Sitzverbotes für die Kellner zur Besprechung. Allseitig wird diese Sitte als völlig unberechtigt anerkannt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß man in dieser Frage im Gegensatz zur Trinkgeldfrage zu einem positiven Resultat kommen wird. Es wird beschlossen, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsraths-Sitzung zu setzen und bis dahin Material zu sammeln.“

Herabsetzung der Arbeitszeit in Frankreich. Auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1900 tritt mit dem 1. April in den Fabriken mit gemischter Arbeiterschaft die 10½stündige Arbeitszeit für alle Arbeiter (Männer, Frauen und Jugendliche) in Kraft, dem dann in weiteren 2 Jahren die 10 stündige folgt. Wie gegen das Gesetz überhaupt, so machen die Unternehmer jetzt wieder gegen die weitere Einschränkung der Arbeitszeit mobil. Die Handelskammer von Elboeuf thut dies, indem sie auf die in Deutschland zulässige längere Arbeitszeit hinweist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung schreibt uns Herr Karl Seybold, kaiserl. Forstmeister in Barr (Elsaß): In Folge der kritischen Geschäftslage der Gegenwart hat die Frage der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung die allgemeine Beachtung in wesentlich höherem Maße auf sich gelenkt, als dies regelmäßig bei Beginn der Wintersaison der Fall zu sein pflegt. Für das Deutsche Reich, das allein hier in Betracht gezogen werden soll, wird schon im Hinblick auf die stetige Bevölkerungszunahme die Arbeitslosenfrage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, auch wenn demnächst wieder „bessere Zeiten“ anbrechen. Seit Jahren fehlt es nicht an theoretischen Abhülfevorschlägen und Maßnahmen zur praktischen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit innerhalb und außerhalb des Reiches, aber — wie in der Literatur und auf der Rednerbühne schon zur Genüge hervorgehoben worden ist — bis jetzt ohne brauchbares praktisches Resultat. — Die wirksamste Abhülfe verspricht man sich in Sachverständigenkreisen von der Arbeitslosenversicherung, und damit dürfte man wohl auch auf dem allein richtigen Wege sich befinden. Ueber die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung ist man sich aber durchaus noch nicht einig, zumal die bisher versuchten Wege der Versicherung in kleinen Gruppen, Gemeinden oder Provinzen als Verwaltungseinheit sich als nicht oder nur schwer gangbar erwiesen haben.

Unter diesen Umständen bleibt nur der sich eigentlich von selbst aufdrängende Ausweg des Anschlusses der Arbeitslosenversicherung an die übrigen sozialpolitischen Versicherungszweige übrig, wie ich ihn schon 1893 in meinem Entwurfe zu einem „Gesammtversicherungsgesetz“*) vorgeschlagen habe. Wesentlich ist dabei, daß die Arbeitslosenversicherung nicht als selbständiger Versicherungszweig den schon bestehenden Versicherungen als vierte in der Reihe angegliedert wird, sondern daß sie mit diesen ein untrennbares Ganzes bildet, in welchem sowohl bezüglich der Leistungen für die Versicherten als bezüglich des Kostenpunktes der eine Zweig den andern ergänzt und trägt. Der organische logische Zusammenhang und das Ineinandergreifen der einzelnen Versicherungszweige sowie die Wichtigkeit einer derartigen Einrichtung gerade für die Arbeitslosenversicherung geht schon aus der einfachen Erwägung hervor, daß die Arbeitslosen gerade durch die Thatsache der Arbeitslosigkeit aus der Kranken- und Unfall-, und bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit auch aus der Invalidenversicherung ausscheiden und nunmehr wieder der Armenunterstützung zufallen; die von ihnen und den Arbeitgebern aufgebrachten Mittel gehen (zum Theil wenigstens) für sie verloren, während bei einer Verschmelzung aller Versicherungszweige — mit gemeinschaftlicher Kasse — die von ihnen nicht für Krankheit, Unfall und Invalidität in Anspruch genommenen Mittel ihnen nunmehr als Arbeitslosen zugänglich werden. Welche Entlastung dies z. B. für die Gemeinden gegenüber dem heutigen Zustande bedeuten würde, ist ohne Weiteres einleuchtend.

Ueber die zahlreichen sonstigen Vortheile, welche die Vereinigung aller Versicherungszweige zu einem organischen Ganzen für die Erreichung der Versicherungszwecke und insbesondere auch für die Vereinfachung der immer verwickelter und umständlicher werdenden Verwaltung mit sich bringen würde, will ich mich heute nicht weiter aussprechen, sie sind den Betheiligten bekannt; die Verwirklichung des Gedankens der Gesammtversicherung ist eine innere Nothwendigkeit für den Bestand des ganzen staatlichen Versicherungsunternehmens und nur eine Frage der Zeit.

Staatliche Betriebskrankenkasse für das Großherzogthum Hessen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Der ursprünglich nur für das Ministerium der Finanzen errichteten staatlichen Betriebskrankenkasse für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt haben sich nunmehr das Staatsministerium, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz angeschlossen, sodaß diese Betriebskrankenkasse sich jetzt auf sämmtliche staatliche Geschäftszweige des Großherzogthums erstreckt. Mit der Verwaltung der Betriebskrankenkasse ist eine Medizinalkasse für staatliche Unterbeamte verbunden, welche unter finanzieller Beihülfe des Staats den kleineren Beamten — bis zu 2000 *M.* Gehalt — freie ärztliche Behandlung, sowie Heilmittel für sich und ihre Familie verschafft. Auch die Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter, die ebenfalls der Verwaltung der Betriebskrankenkasse unterstellt ist, umfaßt nunmehr alle Ressorts der hessischen Staatsverwaltung. Allgemein ist für die staatlichen Arbeiter und Gehülfen die Krankenversicherungspflicht auf statutarischem Wege soweit erstreckt, als sie der Invalidenversicherungspflicht unterliegen. Nicht einbegriffen sind die Bediensteten der Eisenbahnverwaltung, für die besondere Einrichtungen bestehen. Die Verwaltungsstelle ist räumlich verbunden mit der Invalidenversicherungsanstalt.

Arbeitslosenunterstützung der belgischen Cigarrenarbeiter. Der belgische Cigarrenarbeiterverband hat seine Arbeitslosenkasse neu organisirt und hierbei folgende Einrichtung getroffen. Jeder Arbeitslose hat vorerst ein Anrecht, drei Wochen in der Werkstätte des Verbandes zu arbeiten, die für Zwecke der Arbeitsbeschaffung gegründet wurde. Nach Ablauf von drei Wochen hat er noch Anrecht auf theilweise Beschäftigung bis zu einem Wochenverdienst von 9 Frcs.; hat er nicht so viel Arbeit zugewiesen erhalten, so erhält er für jeden arbeitslosen Tag 1 Frc. Unterstützung. Doch hat das „Atelier de chômage“ regelmäßig genug Arbeit für die beschäftigungslosen Mitglieder, so daß eine Auszahlung von Unterstützungen selten vorkommt.

Erziehung und Bildung.

Der sozial-wissenschaftliche Studentenverein in Berlin ist durch Verfügung des Rektors der Universität aufgelöst worden. Der Rektor hatte nicht gestattet, daß Frauen in dem Verein zu Referaten oder zur Diskussion als Rednerinnen zugelassen würden. Nichtsdestoweniger war eine Sitzung angekündigt worden, in der Frauen in der Diskussion das Wort gegeben werden sollte. Die Auflösung des Vereins ist in hohem Maße zu bedauern, da er für die Stu-

*) Das Gesammtversicherungsgesetz von Karl Seybold, Straßburg bei W. Heinrich.

denten die wichtigste Stätte bildete, in der, losgelöst von der Politik, die bedeutsamsten sozialen Fragen unserer Zeit zur Besprechung kamen. Hervorragende Gelehrte und Volkswirthe aller Richtungen betheiligten sich an den Berathungen des Vereins, die durchweg den Charakter des ernstesten Strebens trugen. Wir hoffen dringend, daß sich ein Weg finden läßt, dem Verein abermals ein Feld seiner Thätigkeit zu öffnen.

Obligatorischer Fortbildungsunterricht auch für Frauen wird vom Generalrath des Vereins deutscher Kaufleute in einer Eingabe an Reichstag und Bundesrath gefordert, zugleich mit der Anstellung von Handelsinspektoren aus dem Gehülfenstande analog den Gewerbeinspektoren für die Gewerbebetriebe. Das Fortbildungsschulwesen für Mädchen noch gar nicht gesetzlich geregelt haben Lübeck, Bremen, Reuß ä. L., beide Lippe, Waldeck, Anhalt und Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Reuß j. L., Rudolstadt, Altenburg, Braunschweig, Oldenburg, Schwerin, Elsaß-Lothringen und Preußen. Hier sind denn auch meist gar keine Fortbildungsschulen vorhanden oder nur eine geringe Zahl. In großen Städten wie Berlin, Hamburg, Breslau, Magdeburg u. s. w. vertreten für die weiblichen Handelsangestellten ihre Stelle die kaufmännischen und zum Theil auch stenographischen Vereine, wie die privaten Lehranstalten, leider allerdings suchen die Schülerinnen in ihnen meist nur eine Art Schnellpresse. Einige deutsche Staaten haben den Gemeinden zwar gesetzlich das Recht gegeben, Mädchenfortbildungsschulen mit Besuchszwang einzurichten, die Gemeinden haben aber nur geringen Gebrauch davon gemacht. Es kommen auf 10 000 Einwohner in Sachsen 10, in Sondershausen 2, Coburg-Gotha 14, Meiningen 10, Weimar 1, Hessen 1, Bayern 8 Fortbildungsschülerinnen. Außer Bayern haben diese Staaten für Knaben seit 25 Jahren die pflichtige Fortbildung. Den obligatorischen Fortbildungsunterricht für Mädchen haben Württemberg und Baden, 259 Fortbildungsschülerinnen kommen in ersterem, 137 im letzteren auf 10 000 Einwohner. Da die wirthschaftliche Entwickelung das weibliche Geschlecht in immer wachsendem Maße zwingt, sich an der beruflichen Erwerbsarbeit zu betheiligen, ist ein Bedürfniß nach diesem Unterricht nicht mehr zu leugnen.

Klassen für minderbegabte Schüler werden am 1. April 1902 auf Antrag des Schulvorstandes auch in Rummelsburg bei Berlin eingerichtet. Zwei Lehrerstellen dafür sind bereits bewilligt.

Wohnungswesen.

Wohnungsgesetzgebung in Preußen. In seiner Etatsrede im preußischen Abgeordnetenhause am 9. Januar hat Finanzminister Freiherr von Rheinbaben erklärt: „Der Erlaß eines Wohnungsgesetzes ist in Angriff genommen, die Grundzüge sind aufgestellt. Ich hoffe, daß dieses Gesetz wirksame Handhaben bieten wird, der Wohnungsreform vorzuarbeiten." Für Düsseldorf ist im Budget zum ersten Mal ein Wohnungsinspektor aufgestellt worden, wozu der Minister ausführte: „Mit den Haus- und Grundbesitzern allein lasse sich die Wohnungsinspektion nicht durchführen; darum sei es für wünschenswerth erachtet worden, dem Regierungspräsidenten, zunächst in Düsseldorf, einen besonderen Beamten für diesen Zweck beizugeben, und es würden auch nach Bedürfniß andere Regierungsbezirke mit einer solchen Inspektion ausgestattet werden." — Die Thronrede stellt abermals staatliche Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und der gering besoldeten Beamten in Aussicht, und zwar sollen diesmal höhere Mittel als bisher zugleich unter Ausdehnung des Kreises der zu Berücksichtigenden verlangt werden. Für Eisenbahnarbeiter und Beamte sind bekanntlich im Laufe der letzten Jahre fortgesetzt Wohnungen aus Staatsmitteln hergestellt worden. Schon am Schlusse des Jahres 1900 waren von den Eisenbahnbediensteten rund 32480 aus Mitteln des Staates beschaffte Wohnungen benutzt. Neben den staatlichen Aufwendungen für den direkten Bau von solchen Wohnungen sind aus Staatsmitteln auch an Baugenossenschaften, die vornehmlich aus Eisenbahnbediensteten bestanden, Darlehen auf Grundstücke gewährt worden, auf denen bis Ende 1900 rund 800 Miethwohnungen hergestellt waren. Auch ist der Bau von Kleinwohnungen für die unteren Eisenbahnbediensteten dadurch gefördert worden, daß aus Mitteln der Arbeiterpensionskasse, zu der vom Staate Zuschüsse in voller Höhe der Mitgliederbeiträge geleistet werden, an Baugenossenschaften Amortisationsdarlehen gewährt werden. — Der Gesetzentwurf über die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. (lex Adickes) ist vom preußischen Herrenhause am 9. Januar angenommen worden. Hoffentlich erledigt ihn diesmal auch das Abgeordnetenhaus. Damit würde für das beschränkte Gebiet von Frankfurt a. M. eine Möglichkeit zur Bebauungsverbesserung geschaffen, die Oberbürgermeister Adickes in seinem bereits 1892 eingebrachten, aber nicht verabschiedeten Gesetzentwurf ursprünglich allen preußischen Städten schaffen wollte. Der Entwurf bezweckt, Baugelände in einem Verfahren zu schaffen, wodurch die Eigenthümer der für die Bebauung nicht geeigneten Grundstücke gezwungen werden, diese in eine Masse einzuwerfen, aus der sie dann durch die Rückgabe günstig gestalteter entschädigt werden, woneben für etwaigen Minderwerth Schadloshaltung noch in anderer Weise gewährt wird. Die Entziehung des Grundeigenthums erfolgt hierbei in ähnlicher Weise, wie in Preußen bereits seit längerer Zeit bei der Verkoppelung ländlicher Grundstücke. Die Verbesserung des Wohnungswesens erfordert diesen Eingriff.

Zur Frage eines Reichswohnungsgesetzes. Aus Altenburg, 10. Januar, wird gemeldet, daß die Regierung im Bundesrathe den Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes beantragt hat.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Dem Reichstag liegt seit längerer Zeit ein Antrag Bassermann und Genossen auf Einrichtung kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Amtsgerichte vor. Wie wir schon früher gemeldet haben, gedenkt auch die Regierung einen in dieser Richtung sich bewegenden Gesetzentwurf einzubringen. Nun ist noch ein Antrag Raab und Genossen (deutsch-soziale Reformpartei) eingegangen, der in der Form eines vollständig ausgearbeiteten, 30 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfes unabhängige kaufmännische Schiedsgerichte fordert, jedoch können in solchen Gemeinden, in denen bereits Gewerbegerichte bestehen, deren Einrichtungen für kaufmännische Schiedsgerichte „nutzbar gemacht werden", auch kann dann der Vorsitzende des Gewerbegerichts Vorsitzender des kaufmännischen Schiedsgerichtes werden. Dem Gericht sollen unterstehen alle Handlungsgehülfen und Lehrlinge. Die Beisitzer sollen zur Hälfte aus Prinzipalen, zur Hälfte aus Gehülfen bestehen. Ferner sollen die Gerichte auch als Einigungsämter wirken bei allen kaufmännischen Streitigkeiten über die Bedingungen oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Schließlich sollen die Schiedsgerichte noch Gutachten über handelsgewerbliche Fragen abgeben können und berechtigt sein, in solchen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu stellen.

Zum Tarifstreit der Militäreffekten-Sattler Berlins. Vorige Woche erschien auf dem Gewerbegericht der Vorsitzende der Lohnkommission der Militäreffekten-Arbeiter, um das Einigungsamt anzurufen. Im Namen seiner Auftraggeber ersuchte er das Schiedsgericht, folgende Streitfragen zu schlichten: 1. Schaffung bezw. Verlängerung des Tarifverhältnisses (des bis zum 1. Januar 1902 gültigen) bis zum 1. Januar 1903, welches von den Arbeitgebern verweigert worden ist. 2. Als Nebenpunkt Erledigung der Lohndifferenzen der Heimarbeiter bei einer Firma. Auf Wunsch des erschienenen Arbeitervertreters sollen zunächst in kürzester Zeit die Vertreter der maßgebenden drei Firmen zu einer Vorbesprechung nach dem Gewerbegerichte eingeladen werden. Für eine etwa folgende Verhandlung vor dem Einigungsamt als solchem wurden die Herren Gewerbegerichts-Direktor v. Schulz als Vorsitzender und Gewerkschafts-Sekretär Körsten und Tischler Koblenzer als Arbeiter-Beisitzer vorgeschlagen. Sollte es zu dieser Verhandlung kommen, so wird die vom 1. Januar 1902 ab geltende Novelle zum Gewerbegerichts-Gesetz das erste Mal in Wirksamkeit treten. Die Parteien sind dann nicht mehr genöthigt, Beisitzer zu wählen, sie haben es vielmehr in der Hand, sich ganz frei „Vertrauensmänner" zu wählen, die jedoch nicht zu den Betheiligten gehören dürfen.

Proportional-Wahlverfahren für das Gewerbegericht in Bocholt. Für das gemäß der Gewerbegerichtsnovelle in Bocholt zu errichtende Gewerbegericht nahm das Stadtverordnetenkollegium ein Statut an, in dem das Proportional-Wahlverfahren nach Frankfurter Muster vorgeschrieben ist.

Literarische Anzeigen.

Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom Statistischen Landesamte von Steiermark unter Leitung von Prof. Dr. Ernst Mischler. (Statistische Mittheilungen über Steiermark. 8. Heft. Erster Theil: Die Besitzverhältnisse). Graz 1901. In Kommission bei Leuschner & Lubensky. 131 S.

Achte Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 23. Januar 1902. Nummer 17.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.

Von Gustav Schmoller.

IV.*)

Die wichtigen Einzelbestimmungen des Arbeitsvertrags außer der Lohnhöhe: Zeitdauer und Kündigungsrecht, Form des Vertragsabschlusses, Kontraktbruch, Arbeitszeit, Natural- und Geldlohn.

Gehen wir nach diesen prinzipiellen Erörterungen**) zu den Einzelheiten des Arbeitsvertrags über, so ist die Lohnhöhe natürlich das Wichtigste; ehe wir sie aber erörtern, ist es angezeigt, auch über einige der wichtigsten anderen speziellen Punkte des Arbeitsvertrages einige Worte zu sagen.

a) Die Zeitdauer und das Kündigungsrecht. Wie der heute überwiegend übliche Arbeitsvertrag aus dauernden patriarchalischen Beziehungen hervorging, so war er früher ziemlich allgemein für längere Zeit geschlossen, häufig auf ein ganzes Jahr; noch heute sind in der Landwirthschaft, im Gesindewesen einjährige Verträge und längere Kündigungsfristen teilweise üblich. In der Industrie, in der Großstadt aber hat die Dauer der Verträge sich successive abgekürzt, wie die der Kündigungstermine; es besteht da jetzt vielfach die Uebung, daß jeden Abend beide Theile sich für den folgenden Morgen auffsagen können. Man will beiderseits unabhängig sein, jederzeit die Arbeit einstellen können; auch die Unternehmer sind vielfach damit zufrieden, sie können sofort das räudige Schaf ausmerzen, die überflüssige Kraft entlassen. Es sind so vielfach recht ungünstige Zustände entstanden. Der Wechsel der Konjunktur führt immer wieder periodisch zu großen Entlassungen und zu großen Neuanstellungen; die Streitigkeiten, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen erzeugen einen überstarken Personenwechsel in den Betrieben. In einzelnen englischen Berufszweigen (Schneiderei, Dockarbeit) mit unregelmäßiger Beschäftigung und übergroßem Andrang niedrig stehender Arbeiter hat jede dauernde Beschäftigung aufgehört; täglich melden sich Hunderte, ja Tausende, warten stundenlang, ob sie irgend einen Auftrag für einige Stunden, einen Tag erhalten. Auch in den kontinentalen großen Häfen in Hamburg, in Marseille hat sich, obwohl daselbst früher feste organisirte Träger-, Packer- 2c. Korporationen bestanden, in der letzten Generation diese gänzlich unregelmäßige und unorganisirte Arbeiterbeschäftigung eingestellt. Derartiges muß möglichst wieder beseitigt werden. Im Uebrigen aber hat man vielfach den heutigen Wechsel in den Arbeitsstellen übertrieben, indem man Zahlen aus Jahren der Hausse und aus einzelnen Werken mit geringem Personal anführte, indem man die Folgen der Gewerbefreiheit, der Niederlassungsfreiheit, der Zunahme der ungelernten Arbeit, die angeblich jedem Arbeiter gestatte, in jedes Geschäft zu treten, außerordentlich überschätzte. Die jungen Leute wollen natürlich öfter wechseln, neue Orte, neue Betriebe kennen lernen, bessere Stellen, auch solche, wo sie Neues lernen, auffsuchen. Aber die älteren Leute wechseln auch heute Wohnort, Beruf und Arbeitsstelle nicht so leicht, zumal die besseren Elemente nicht oder nur aus triftigen Gründen. Es giebt auch heute noch zahlreiche Werke mit guten, gerechten Leitern, welche für die wichtigen Stellen einen ganz festen Stamm von Arbeitern haben, der 20—40 Jahre bei ihnen aushält. Vielfach hat nur die Form der Verträge gewechselt; der kurze Vertrag, das tägliche Kündigungsrecht schließt jahrelanges Zusammensein nicht aus. Ist nichts ausgemacht, so hat unser Recht die 14tägige Kündigung vorbehalten. Und die höheren Arbeiter, Werkmeister, Beamten haben auch heute noch längere, viertel- halbjährige Verträge.

Auch in den Kreisen der intelligenteren Arbeiter beginnt die Einsicht Platz zu greifen, daß der gar zu kurze Vertrag, noch mehr die willkürliche Entlassungsbefugniß des Herrn für sie eine schlimme Kehrseite habe. Man hat vorgeschlagen, daß die Arbeitgeber vor der Entlassung Arbeiterausschüsse oder Schiedsgerichte hören müssen (Flesch); thatsächlich legen humane Arbeitgeber bei Betriebseinschränkungen die Frage, wer zu entlassen sei, ihren Arbeiterausschüssen vor. In Frankreich hat das Gesetz von 27. Dezember 1890 beiden Teilen für jeden Fall unmotivirter Kündigung einen Entschädigungs-

*) Vergl. Soz. Praxis Nr. 8, 9 und 10.
**) Soz. Pr. Nr. 10.

anspruch eingeräumt, dessen Höhe das Gericht zu bemessen hat. Wo Gewerkvereine blühen, nehmen sie überall eine Stimme in Anspruch, darüber mitzureden, wer mit Recht oder Unrecht entlassen sei, beginnen sie ja vielfach, die alte zünftlerische Forderung wieder zu erheben, daß nur Vereinsgenossen anzustellen seien und die Führer der Vereine wegen ihrer Thätigkeit nicht entlassen werden dürften.

Die Entwicklung drängt so auf eine mittlere Linie hin, die als Kompromiß aus zwei entgegengesetzten Tendenzen sich darstellt: Man will von beiden Seiten so viel Freiheit und leichte, rasche Lösung der Verträge behalten, daß eine Anpassung an die Konjunktur, ein kräftiger Lohnkampf möglich bleibt; aber man sieht beiderseits den Werth dauernder Lebensstellung und der Sicherung guter Kräfte ein; und man ist bemüht und bereit, dem in der verschiedensten, dem Beamtenrecht sich annähernden Form Rechnung zu tragen. Z. B. führen die Tarifverträge, die wir im letzten Artikel besprachen, für die meisten betheiligten Arbeiter, sofern sie auf Monate und Jahre geschlossen sind, eine thatsächlich längere Dauer für das Beharren des Arbeiters in derselben Stellung herbei, ohne freilich beiden Theilen ihr Kündigungsrecht in kurzen Terminen zu nehmen. Große nationale Unterschiede werden in diesen Fragen bleiben. Die meisten deutschen Unternehmer haben noch eine stärkere Neigung, ihre Leute bei schlechter Konjunktur zu halten, die meisten nordamerikanischen werfen jeden überflüssigen Mann sofort aufs Pflaster.

Wir fügen noch bei, daß die Termine der Lohnauszahlung im Ganzen denen der Kündigung entsprechen; wo die kürzesten Verträge, ist auch die Lohnzahlung meist eine in kurzen Terminen, z. B. wöchentlich, erfolgende; die höher stehenden Arbeiter und die Beamten werden monatlich und vierteljährlich bezahlt. Im Ganzen wird man sagen können, daß eine nicht sehr hoch stehende Arbeiterklasse nicht zu viel Geld auf einmal in der Hand haben darf, ohne in den Tag hinein zu leben. Für sie wird also achttägige Lohnzahlung passend sein. Höher stehende Arbeiter ertragen 14 tägige, ja monatliche Lohnzahlungen, weil sie mit dem Geld umzugehen wissen; solche langen Termine sparen zugleich dem Unternehmer Geschäftskosten. Die Auszahlung am Sonnabend, wie sie bisher überwiegend üblich ist, entspricht dem Wochenende, giebt die Möglichkeit, wenigstens am Sonntag besser zu leben, verführt aber zu unnöthigen Ausgaben, zu Trunk, ja zur Verschwendung. Deshalb zahlen manche Arbeitgeber in der Mitte der Woche, oft auch je einzelnen Theilen der Arbeiter an verschiedenen Wochentagen, was auch günstig auf die Sparsamkeit wirkt.

b) Form des Vertragsabschlusses, Kontraktbruch. Gewohnheitsrechtliche, ceremoniöse Formen des Vertragsschlusses sowie der Kündigung und Endigung des Arbeitsvertrages gab es, je weiter wir zurückblicken, desto mehr. In jenen Zeiten stärkerer Leidenschaften, geringen Verkehrs, formalistischen Rechtes überhaupt glaubte der Meister nur so sich die Arbeitskräfte sichern zu können, der Geselle nur so sich gebunden. Der Handwerksgeselle erhielt seine Stelle durch Umschau des Altgesellen, er trat mit feierlich abgemessenen Worten seine Pflicht an; später wurde üblich, Geburtsbrief und Lehrlingsbrief dabei zu übergeben, auch schriftliche Kundschaft, wo er zuletzt gearbeitet, und daß er in Ordnung geschieden. So wurde es üblich, daß in manchen Gewerben, auch im Bergwerksbetrieb, jede Entlassung durch einen Schein obrigkeitlich bestätigt wurde, und kein Arbeitgeber Leute ohne solchen nahm. Durch Zusammenheften dieser Entlaßscheine entstanden im Polizeistaat von 1750 bis 1800 die Arbeits- und Wanderbücher, die, beim Arbeitgeber niedergelegt, diesen gegen Kontraktbruch schützen sollten, auch sonst polizeiliche Zwecke verfolgten, die Arbeiter in Zucht und Ordnung, aber auch in Abhängigkeit erhalten sollten. Der Selbstständigkeitstrieb der heutigen Arbeiter hat gegen die Arbeitsbücher sich erhoben, ihre Abschaffung nicht überall, aber überwiegend erreicht. Sie bestehen in Deutschland noch für das Gesinde, für minderjährige Arbeiter; die sog. Abkehrscheine bestehen noch für die Bergarbeiter. Soweit die Formlosigkeit des mündlichen Vertragsabschlusses, sowie der Kündigung und Vertragsendigung gesiegt hat, ist sie der Beweglichkeit der Arbeiter und der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu Gute gekommen; sie hat aber auch den Kontraktbruch vermehrt, wie die Neigung, nur Rechte ohne Pflichten anzuerkennen. Sie hat ausschließlich günstige Folgen nur da gehabt, wo ein höher stehender Arbeiterstand durch andere moralische Potenzen, etwa auch durch die Gewerkvereine selbst, zur regelmäßigen und pflichttreuen Erfüllung der Verträge veranlaßt wird, wo es sich um feste Sitten und klaren Inhalt der Verträge handelt.

Daher heute so mannigfach der Ruf nach polizeilicher Erzwingung vertragsmäßiger Arbeitsleistung und nach krimineller oder polizeilicher Bestrafung des Vertragsbruchs der Arbeiter von Seiten der Unternehmer. Solche Strafen bestanden früher ziemlich allgemein; sie waren ein Ausdruck des Herrschaftsverhältnisses, sie waren ein Bedürfniß, um die rohen ungebildeten Massen in Zucht und Ordnung zu halten. Die neuere Zeit hat sie zum größeren Theil beseitigt. Die Humanität, die Rechtsgleichheit, der demokratische Zug der Zeit hatte daran ebenso Antheil, wie das geringere praktische Bedürfniß und die steigende Gesittung der unteren Klassen. Es ist natürlich, daß sich diese Aufhebung in Zeiten starker Nachfrage nach Arbeit und trotzig wachsenden Selbstgefühls der Arbeiter nicht ohne Weiteres bewährte, daß oftmals individueller und Massenkontraktbruch die Unternehmer schädigte. Trotzdem ist eine Rückkehr zu solchen Strafen, wo sie beseitigt sind, gar nicht zu empfehlen. Sie bestehen aber noch in Deutschland für ländliches Gesinde und Matrosen, in England für vorsätzlich böswillige Kontraktbrüche, welche Menschenleben gefährden, fremdes Eigenthum der Gefahr der Zerstörung oder ernstlichen Schadens aussetzen. Ueber die Grenzen, innerhalb welcher so ausnahmsweise eine Bestrafung des Kontraktbruchs beizubehalten sei, wird einerseits die Gesittung und der Rechtssinn der Arbeiter, andererseits die besondere Bedeutung der zu schützenden Interessen entscheiden.

Eine neue Schriftlichkeit nicht des Vertragsabschlusses, aber der wichtigsten Bedingungen des Arbeitsvertrags liegt in den stets schriftlich fixirten Tarifverträgen, in den durch Einigungsämter und Schiedsgerichte vermittelten Arbeitsbedingungen. Eine neue Art schriftlichen Abschlusses der individuellen Verträge liegt für die Hausindustrie und für Arbeiten, die in Akkord übernommen werden, in den sog. Arbeitszetteln, die man jetzt vielfach empfiehlt, und deren Einführung als großer Fortschritt empfunden wird: der Arbeiter weiß so genau im Voraus, was er zu leisten und was er zu erhalten hat. Eine ähnliche Rolle, wie früher das Wanderbuch, spielen jetzt mannigfach die Quittungsbücher von Arbeiterhülfskassen, die Karten der deutschen Alters- und Invalidenversicherung und ähnliche Papiere, die einen gewissen Ausweis über frühere Thätigkeit enthalten, dann auch Zeugnisse, Papiere über die abgeleistete Militärpflicht, über die Zugehörigkeit zu Arbeitervereinen, z. B. die Wanderbücher (travelling cards), auf Grund deren die Mitglieder englischer Gewerkvereine ihre Reiseunterstützung erhalten. Manche Arbeitgeberverbände nehmen auch heute noch nur Leute, welche ein Arbeitsbuch oder einen Entlaßschein mit Zeugnissen von einem Arbeitgeber haben. Auch die Lohnbücher gehören hierher, in die jedem Arbeiter jede Lohnzahlung und die Art ihrer Berechnung eingetragen wird Sie geben dem Arbeiter zugleich, wie die Arbeits- und Lohnzettel die Möglichkeit nachzurechnen, ob ihm nicht Unrecht geschehen, ob die Zahlung des Kassirers mit seiner Forderung übereinstimmt. Er kann sich damit auch sonst über seine Thätigkeit ausweisen.

c) Die Ordnung der Arbeitszeit ist neben dem Lohn die wichtigste Bestimmung des Arbeitsvertrags; sie ist stets in der Betriebsordnung festgelegt, für viele Arten der Arbeit durch die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung normirt. Das ganze Arbeitsverhältniß, die ganze geistige und körperliche Entwickelung, Verkümmerung oder Hebung des Arbeiterstandes hängt davon ab.

Eine gewisse zeitliche Ordnung der menschlichen Arbeit in ihrem Verhältniß zur nächtlichen Ruhezeit, zu den Mahlzeiten und anderen Ruhepausen ergab sich mit aller höheren gesellschaftlichen Kultur aus den physiologischen Bedürfnissen und dem Familienleben; und sehr früh wurde diese Ordnung durch die Gesellschaftsorgane anerkannt und genauer bestimmt. Die Hypothese Iherings hat viel Ansprechendes, daß zum ersten Mal in Babylon im Zusammenhang mit den großen Baufronen der siebente Tag als Ruhezeit eingeführt worden sei, daß die späteren Kulturvölker das nachgeahmt hätten, daß die Gottesverehrung dann auf diesen Tag sich concentrirt habe. Er glaubt auch annehmen zu dürfen, daß die Eintheilung des 12stündigen Arbeitstages in drei Arbeitsschichten zu je 3 Stunden mit je $1^1/_2$ Stunden Ruhepause daher stamme. Sei dem wie ihm wolle; die Juden hatten ihren Sabbath (sabbatu, assyrisch, gleich Ruhe), die Christen ihren Sonntag. Im christlichen Mittelalter wird die tägliche Arbeitszeit der Früh- und der Abendmette angepaßt; die zunehmende Zahl der Fest- und Feiertage schuf genugsame Pausen für die ohnedies noch nicht so sehr intensive Arbeitsthätigkeit. Die Nachtarbeit der Gewerbe war meist schon aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. Wo zuerst ununterbrochener Betrieb Platz griff, wie in den Bergwerken, finden wir vom Mittelalter an auf die 24 Tag- und Nachtstunden vier sechsstündige oder drei achtstündige Arbeitsschichten. Die harte landwirthschaftliche Arbeit wurde durch vielmonatliche Ruhepausen ausgeglichen.

Wurde die von Konstantin und der Kirche seit 321 verbotene Sonntagsarbeit auch im späteren Mittelalter oftmals geduldet und geübt, so kehrte doch seit der Reformation, besonders in einzelnen Kirchen und Staaten eine strengere Uebung wieder. Und wenn dann auch seit dem 16. Jahrhundert in einzelnen Gewerben, Bergwerken, Hausindustrien schon mit dem Sinken des Lohnes, mit dem Druck auf die unteren Klassen eine überlange Arbeitszeit entstand — im Ganzen hielt eine von Sitte, Kirche und Verwaltungsrecht durchgesetzte billige Ordnung der Arbeitszeit vor, bis die neuere Technik mit ihrem Bedürfniß ununterbrochener Arbeitszeitprozesse, der Großbetrieb, die Gewerbefreiheit und die verstärkte Konkurrenz die alten Schranken beseitigte. Eine überlange tägliche Arbeitszeit bis zu 12, 15, ja 17 Stunden täglich nicht bloß für Erwachsene, sondern für Kinder entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wo früher Schichtwechsel war, hörte er theilweise auf. Die Sonntagsarbeit und die Nachtarbeit wurde in vielen Branchen allgemein üblich. In den sogenannten Saisongewerben wurde es am schlimmsten. Da steigerte sich die tägliche Arbeitszeit periodisch bis zu 16, ja 20 Stunden. Der maßlose Erwerbstrieb der Unternehmer und die proletarische Noth der Arbeiter reichten sich zu dieser Mißbildung die Hand. Eine kurzsichtige Geschäftspraxis glaubte so mit gleichen Kosten mehr zu produziren; die manchesterlich englische Nationalökonomie (Senior) brachte das Schlagwort auf, der Gewinn des Fabrikanten werde in den letzten Stunden erzielt. Man übersah die verhängnißvollen Folgen für das Familienleben, für die körperlichen und geistigen Kräfte des Arbeiterstandes. Man bemerkte nicht oder wollte nicht bemerken, daß der längeren Kapitalausnützung die schlechtere Arbeit der übermüdeten Leute gegenüberstand, daß die Arbeiter von der 10., 12. Stunde an, vollends die Nachtarbeiter bei langer Nachtschicht immer Schlechteres lieferten.

Die Folgen wurden zuletzt so, daß eine Reaktion kommen mußte. Die vorangeschrittenen Arbeiter, die Humanität, die hygienische und soziale Wissenschaft begannen gegen die überlange Arbeitszeit zu kämpfen. Englische Eisenbahnunternehmer wiesen nach, daß in den Ländern schlechter lässiger Arbeit und niedrigen Lohnes die Arbeitszeit am längsten, in den Ländern der intensiven besseren Arbeit am kürzesten sei. Einzelne weitblickende Fabrikanten machten Versuche mit kürzerer Arbeitszeit und fanden, daß gleich Viel und gleich Gutes oder Besseres bei gleicher Ausgabe für Lohn geleistet werde. Die Gesetzgebung begann langsam und schüchtern, die Arbeitszeit der Kinder und der Unerwachsenen in gewissen Gewerbszweigen, seit 1847 in England die aller Frauen einzuschränken. Die organisirten Arbeiter, in einigen Ländern auch das Gesetz, verlangten auch die Beschränkung der täglichen Männerarbeit auf 11, 10, 9 Stunden. Vielfach ist für schwere Arbeit schon der Neunstundentag üblich; allgemein gilt er oder der Achtstundentag den Arbeitern als das künftige Ideal. Man streitet nur darüber, ob er durch Gesetz zu erzwingen sei. Auch die Nacht- und die Sonntagszeit ist nach langem Kampf in den letzten zwanzig Jahren, in Deutschland 1891 eingeschränkt worden. Ebenso die Zeit der Oeffnung der Verkaufsläden am Sonntag, der alltägliche abendliche Ladenschluß. Auch die polizeiliche Schließung der Wirthschaften und Vergnügungslokale zu bestimmter Abend- oder Nachtstunde gehört in gewissem Sinne hierher. Das Einzelne dieser Bewegung ist hier nicht darzustellen; auch die Kämpfe nicht, die jeder gesetzgeberischen Aenderung erst vorausgingen und dann wieder den kurzsichtig egoistischer, verletzten Interessen folgten. Fast eine Schmach für die aus politischen Parteigründen daran Theilnehmenden ist die 1896—1900 in Deutschland erfolgte Hetze gegen die Beschränkung des Arbeitstages der Bäckereigehülfen und Lehrlinge auf 12, 11 und 10 Stunden. Ueberall hat mit der Zeit sich die Reduktion der gewerblichen Arbeitszeit, die Wiederherstellung der Sonntagsruhe, die Einschränkung der Nachtarbeit auf ein vernünftiges Maß als großer sozialer Fortschritt, als ein Mittel zur Hebung von Gesundheit, Gesittung und Lebenshaltung erwiesen. Gewiß hat theilweise die Verkürzung auf eine intensivere anstrengendere Nerven- und Muskelthätigkeit hingewirkt, aber sie ist erträglich bei 8—10stündiger Arbeit, sie erzeugt eine normale Auslese der Tüchtigsten und Kräftigsten.

Und man wird allgemein sagen können, je komplizirter der Gesellschaftsorganismus wird, je mehr dieselben Personen ihre Zeit getheilt der Arbeit und dem Geschäft, der Familie und der Erholung, der Erziehung und den allgemeinen Angelegenheiten widmen müssen, desto nothwendiger ist eine allgemeine gesellschaftliche Ordnung der Zeitabschnitte, welche den verschiedenen Zwecken zu dienen haben.

d) Natural- und Geldlohn, Waarenzahlung. Die älteste Art der Arbeitsvergütung war überall die Darreichung von Wohnung, Speise und Kleidung, entweder direkt, wie die Familienglieder und Sklaven sie erhielten, oder indirekt, wie der Hörige sie durch Kathe und Ackerstelle, durch Vieh- und Werkzeugüberlassung bekam. Der Geldlohn verband sich vielfach mit dem Vordringen der persönlichen Freiheit, hat aber keineswegs die Belohnung in Naturalien überall oder auch nur überwiegend sofort beseitigt. Nicht nur blieb zunächst für das häusliche Gesinde, für die Lehrlinge und einen großen Theil der Gesellen sowie für alles Schiffsvolk Kost und Wohnung ein Haupttheil des Lohnes; auch für einen sehr erheblichen Theil aller landwirthschaftlichen Arbeiter erhielt sich selbst in den geldwirthschaftlich entwickeltsten Ländern, wie England und den Vereinigten Staaten, die Naturallöhnung bis in unsere Tage vorherrschend oder theilweise. In Deutschland hat der Geldlohn im Südwesten wohl auch auf dem Lande im 18. und 19. Jahrhundert gesiegt, im Norden und Osten überwog bis in die letzten Jahrzehnte der Naturallohn und zwar häufig in der Form, daß dem Arbeiter ein kleiner eigener landwirthschaftlicher Betrieb, Kuh-, Schweine-, Ziegen-, Geflügelhaltung ermöglicht wurde, und daß die hierdurch sich ergebenden Beziehungen zu seinem Arbeitgeber, wie die hieraus für seine ganze Lebensführung und seine wirthschaftlichen Sitten sich ergebenden Folgen überwiegend günstige waren.

Der niedersächsische Heuerling erhält vom Bauer oder Gutsbesitzer in Pachtform Wohnung, Stall, Ackerland von $1^1/_2$—2 ha, Wiese und Weideland, sowie die für ihn nöthigen Fuhren und arbeitet dafür 100—200 Tage; er ist im Uebrigen ein freier, häufig ein trotziger unabhängiger Mann, ein Gemeindegenosse seines Herrn, mit dem er fast stets gut steht; er hat häufig Ersparnisse, geht nebenher auf andere Arbeit, er braucht nicht leicht Lebensmittel zu kaufen, nährt sich gut mit seiner Familie, die theilweise nebenbei hausindustriellen Verdienst hat. Der Heuerling ist vielleicht der glücklichste deutsche Arbeitertypus; er rechnet in Geld, aber seine Beziehung zum Arbeitgeber ist durch die Verbindung des Arbeitsvertrages mit der Pacht, durch die Abrechnung des Geldlohnes auf die Pacht, durch die glückliche Ineinanderpassung der Bauern- und Heuerlingswirthschaft auf ein Niveau gegenseitiger normaler Rücksichtnahme erhoben; es fehlt der Interessengegensatz zwischen ihm und dem Arbeitgeber; viele Heuerlingsfamilien sitzen seit Generationen auf derselben Stelle, obwohl sie jährlich kündigen können.

Der nordostdeutsche Instmann hat eine ähnliche aber keineswegs gleiche Stellung; er erhält etwa zwei Drittel vom Gutsherrn in Naturalien, ein Drittel in Geld; und zwar eine herrschaftliche Kathe, die Erdruschquote (den 12.—30. Centner, den er drischt; 20—70 Centner im Jahre; 25 braucht er für seine Familie; das Uebrige verkauft er), oft auch noch in den Schlägen des Gutes wechselnde Stücke Getreide-, Kartoffel- und Weideland; er hielt bisher meist eine Kuh, Schweine, Ziegen, Hühner, Gänse, verkaufte ein Kalb, Eier, Geflügel; dafür hatte Mann, Frau und ein Dienstbote gegen geringen Geldlohn auf dem Hofe zu arbeiten. Auch er hatte bisher ähnliche Verkaufsinteressen wie sein Herr; er hatte sich meist gut genährt, war aber schwerfällig, langsam, vielfach in demüthiger Unterordnung unter den Gutsherrn, fühlte sich nicht so selbstständig und unabhängig wie der Heuerling; seine Eigenwirthschaft hob ihn wirthschaftlich und moralisch nicht so wie jenen empor, weil sie viel geringer, weniger geschlossen und selbstständig war.

Neben ihnen sind noch die Gärtner und Deputanten zu nennen, die schon länger in Schlesien und anderwärts an Stelle der Insten traten, in Geld-, Zeit- und Akkordlöhnen bezahlt werden, aber gewisse feste Deputate, Wohnung, bestimmte kleine Quantitäten Kartoffeln, Milch ꝛc. vom Gutsherrn erhalten, keine ländliche Eigenwirthschaft mehr betreiben.

Die ersteren zwei Arten der überwiegenden Naturallöhnung sind im Begriff sich aufzulösen; man nahm dem Insten vielfach die Kuhhaltung und damit das wichtigste Stück seines Haushaltes und seiner Ernährung; mit dem Maschinendrusch fiel sehr häufig die Erdruschquote. Von beiden Seiten zog man den Geldlohn vor; der Arbeiter wollte durch ihn unabhängiger werden, der Arbeitgeber freier in seiner Verfügung über Land, Gespann, Weide; fremde Wanderarbeiter erschienen ihm bequemer und billiger. Alle Naturallöhnung setzt gewisse engere patriarchalische Beziehungen, ein gegenseitiges sich Schicken und Vertragen voraus. Wo der egoistische Erwerbstrieb siegt, neue Formen der Technik und des Betriebes, intensivste Wirthschaft eingeführt wurden, da bevorzugte man die Geldlöhne und kurze Verträge; die Naturallöhnung in ihrer alten Form setzt einjährigen Vertrag voraus.

Immerhin werden sich auch in Zukunft gewisse Formen der Naturallöhnung erhalten; sie sind auf dem Lande, in abgelegener

Gegend mit geringer Ein- und Verkaufsgelegenheit für beide Theile das Richtigere, Einfachere, Zeitsparende, Natürliche; sie erzeugen gute Beziehungen beider Theile, wenn sie richtig geordnet sind und ausgeführt werden. Für einen großen Theil der ländlichen Arbeiter Europas bedeutete die Beseitigung der Naturallohnverfassung eine erhebliche Verschlechterung der Lebenshaltung und Ernährung; aus Brot, Fleisch, Milch, Käse und Eier essenden Landarbeitern wurden kartoffelessende Proletarier; aus Arbeitern, die dasselbe Interesse wie ihre Herren hatten, wurden zwei Klassen mit entgegengesetzten Interessen, die sich bekämpfen, oft sogar hassen. Die Auflösung der mit der Naturallöhnung verbundenen Eigenwirthschaft beseitigte gesunde häusliche Sitten, familiären Zusammenhalt, Fleiß und technische Kenntnisse, wie ja auch das Aufhören des Spinnens und Webens im Arbeiterhaushalt ungünstig auf diesen wirkte. Jedenfalls gingen die Sitten und Vorzüge der alten Zeit verloren; und die neuen, der Geldwirthschaft entsprechenden, konnten sich erst langsam bilden. Toynbee erwähnt im Anschluß an das Gesetz der Elisabeth, das für jede Arbeiterkathe die Zulegung von vier Acres Landes forderte, daß dieser Zustand erst 1766—1840 mit den Einhegungen verschwunden sei. Er fügt bei, wenn man nur 1/2 bis 2 Acres jedem Arbeiter gelassen oder gegeben hätte, wäre die ganze soziale Entwickelung Englands anders, d. h. gesünder verlaufen.

Toynbee hat damit nicht Unrecht; nur fragt sich, wie es möglich gewesen wäre, auch den städtischen und gewerblichen Arbeitern eine solche ländliche Eigenwirthschaft zu belassen oder zu verschaffen. Das Ungünstige lag nicht darin, daß der Geldlohn den Naturallohn nach und nach verdrängte, sondern darin, daß der Geldlohn so vielfach kam, ehe die Arbeiter für die Geldwirthschaft, für die richtige Ausgabenvertheilung, für die Zurücklegung von Reserven reif waren. Wie man in allen Armenverwaltungen den Unterstützten um so mehr Naturalien, um so weniger Geld giebt, je tiefer sie stehen, weil die Naturalunterstützung nicht so mißbraucht, nicht so falsch verwendet werden kann, wie nur für die moralisch hochstehenden Armen Geld besser ist, ja sie sogar zu besserer Wirthschaftsführung anleitet, so ist es auch mit dem Natural- und Geldlohn. Der Geldlohn mußte, zumal in der Industrie und in den Städten zur überwiegenden Herrschaft kommen. Aber er wird zum Segen erst da, wo die Arbeiter sparen, einkaufen, an Konsumvereinen sich betheiligen gelernt haben. Dazu haben sie theilweise Generationen gebraucht. Und in dieser Zwischenzeit sind sie am tiefsten gesunken, haben sie die geringste Lebenshaltung gehabt. Erst der moderne, höhere Arbeitertypus erträgt den Geldlohn und gebraucht ihn richtig. Für ihn muß er theilweise gesetzlich erzwungen werden, nämlich da, wo nicht die alte gute patriarchalische Form der Naturallohnung, sondern ihre Entartung sich eingestellt hat, wo in wucherischer Absicht dem Arbeiter statt des angezeigten Geldlohnes Waaren, die er nicht brauchen kann, die schlecht und theuer sind, als Lohn aufgenöthigt werden.

Eine solche mißbräuchliche Zahlung in Naturalien und Waaren entstand schon im späteren Mittelalter in den Bergwerksdistrikten, in einzelnen Gewerben, dann in den Hausindustrien, hat aber erst im 19. Jahrhundert in den Manufaktur- und Fabrikdistrikten ihren Höhepunkt erreicht. Einzelne Handwerker, die ihre Waaren nicht absetzen konnten, versuchten schon 1400—1600, ihre Gesellen statt mit Geld in allerlei Waaren, häufig in den von ihnen hergestellten, zu bezahlen; das Zunftrecht verbot es. In den Bergwerken, wo der Arbeiter häufig schwer seine Nahrung und andere Bedürfnisse kaufen konnte, fingen Schichtmeister und Steiger an, Verkaufsläden, Wirthshäuser und Schänken zu errichten und nöthigten die Arbeiter zu theuerem Einkauf bei ihnen, wenn sie gut behandelt werden wollten. Die Bergordnungen schritten vom 16. Jahrhundert an streng dagegen ein. In der seit dem 16. Jahrhundert aufblühenden Hausindustrie zwang der Verleger dem Weber oder Tuchmacher, dem Schmied oder Holzarbeiter einmal den Rohstoff, oft auch Werkzeuge und Hülfsstoffe zu theuer auf, dann kaufte er ihm das Produkt nur ab, wenn er dafür Waaren aller Art theuer aus seinem Laden nahm, suchte ihn in Kreditabhängigkeit von sich zu bringen. Auch diese Mißstände suchten die hausindustriellen Reglements zu beseitigen. Als sie aber von 1750 bis 1850 mehr und mehr außer Uebung kamen, als die Gewerbefreiheit allerwärts die Waarenzahlung straflos machte, entstanden im Bergwesen, in der Hausindustrie, in dem Baugewerbe, in der größeren Industrie die gleichen Mißbräuche mit erneuerter Kraft von 1800 an bis zu den neueren Verboten. Und sie sind heute noch in den Ländern mit unausgebildeter Arbeiterschutzgesetzgebung an der Tagesordnung. Auch wo man die Waarenzahlung (Truck) und die analogen Praktiken (Kreditirung, theuere Lieferung von Roh- und Hülfsstoffen, von Werkzeugen) zu hindern suchte, gelang es meist nicht sofort, Wandel zu schaffen.

Das erste englische Truckverbot stammt von 1831, es ist jetzt durch die Gesetze von 1887 und 1896 ergänzt; das preußische von 1849 wirkte nicht genügend, ebenso wenig das deutsche von 1869; erst die eingehenderen Gesetze von 1878 und 1891 beseitigten die Mißstände. Das Schwierige der Ausführung liegt darin, daß man den Arbeitgebern (fraglich ob allen oder nur den gewerblichen) zwar verbietet, den Lohn in Waaren zu zahlen statt in Baar, den Arbeitern Waaren zu kreditiren, daß man ihnen aber aus praktischen Gründen gestatten muß, den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, auch Werkzeuge und Stoffe zu angemessenem Preis zu liefern. Die Grenzlinie zwischen dem Verbotenen und Erlaubten ist schwer ganz richtig durch den gesetzlichen Wortlaut zu treffen, oft noch schwieriger praktisch auszuführen. Die großen und brutalen Bewucherungen der Arbeiter in dieser Form sind aber heute doch in England und bei uns verschwunden.

Das Verbot, den Lohn in Gast- und Schankwirthschaften zu zahlen, hat einen ähnlichen Zweck; es soll den Arbeiter verhindern, ihn gleich zu vertrinken, dem Arbeitgeber unmöglich machen, durch einen Strohmann Schänken zu besitzen und in ihnen den Arbeiter zu falschen Ausgaben zu verlocken.

Interpellation über die Arbeitslosigkeit im Reichstage.

Der Reichstag hat sich in drei Sitzungen, vom 17. bis 20. Januar, mit der Interpellation der Sozialdemokraten über die Arbeitslosigkeit beschäftigt und dann die Berathung vertagt. Das Haus war leider sehr schwach besucht, während die Tribünen viele Arbeiter aufwiesen, die mit Aufmerksamkeit der Debatte folgten. Es zeigte sich viel guter Wille, der Arbeitslosigkeit zu steuern, aber auch viel Unklarheit und Unsicherheit über die zu beschreitenden Wege. Nicht einmal über den Umfang der Arbeitslosigkeit herrschte volle Klarheit, ein Beweis, wie nothwendig eine ständige und sorgfältig geführte Statistik über die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt ist. Einig war man nur darin, daß Reich, Staat und Gemeinden zunächst möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen haben.

Die Interpellation wurde in längerer Rede von dem Abgeordneten Zubeil begründet. Er malte die wirtschaftliche Krisis und die Arbeitslosigkeit in lebhaften Farben, und wenn er sich auch von rhetorischen Uebertreibungen nicht ganz frei hielt, so war er doch objektiv genug, anzuerkennen, daß im Verhältniß zu früheren Zeiten viele Unternehmer ihre Arbeiter nach Möglichkeit zu beschäftigen suchten. Um so schärfer tadelte er die Arbeiterentlassungen in staatlichen und Reichsbetrieben und die Gleichgültigkeit und Passivität der Regierungen und der übrigen Parteien. Er verlangte vom Reiche, den Einzelstaaten und Gemeinden die sofortige Bereitstellung von Mitteln zur Bekämpfung der Noth durch Inangriffnahme öffentlicher Bauten und sonstiger Arbeiten. Er verlangte weiter die Schaffung eines Reichsarbeitsamts, das besonders den Arbeitsmarkt genau studiren, vor Allem auch eine fortlaufende Arbeitslosenstatistik veranstalten müsse, Arbeiterkammern, Verkürzung der Arbeitszeit, zunächst allgemein auf zehn, später acht Stunden täglich, das Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unter besonderer Heranziehung der Millionäre.

Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, machte Mittheilungen aus den eingeforderten Berichten, welche ihm von den Bundesregierungen und Reichsämtern über die Lage der Industrie und des Arbeitsmarktes zugegangen sind. Auf Einzelheiten gingen dann noch ein Vertreter der Eisenbahnverwaltung und der sächsische Gesandte ein. Aus den Berichten, deren Zuverlässigkeit allerdings später von dem sozialdemokratischen Abgeordnete Hoch auf das Heftigste bestritten wurde, geht hervor, daß die Verhältnisse in den einzelnen Staaten und Gegenden verschieden sind, daß vielfach Arbeiterentlassungen, Betriebseinschränkungen und Lohnkürzungen stattgefunden haben, daß aber in manchen Gegenden und Industrien keine kritischen Verhältnisse bestehen, und daß von einigen Staaten berichtet wird, daß die Krisis ihren tiefsten Stand schon erreicht habe. Er zog daraus den Schluß, daß von einem allgemeinen Nothstand nicht die Rede sein könne und daß, wo er bestehe, nur einzelne Zweige der Industrie, namentlich die Eisen-, Maschinen-, Holz- und elektrische Industrie betreffe. Er schilderte, daß die Unternehmer Arbeiter-

entlassungen nach Möglichkeit vermieden hätten, und glaubt, daß in der Schilderung des Nothstandes Uebertreibungen unterliefen. Die Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit sei in erster Linie Sache der Einzelstaaten und der Gemeinden. Das Reich könne zunächst nur soweit helfen, als es Arbeitgeber sei, und deshalb würden auch die Betriebsverwaltungen des Reiches: die Post, die Reichseisenbahnen, die Militär- und Marineverwaltung, geplante Arbeiten mit Beschleunigung in Angriff nehmen. Eine genaue Zählung der Arbeitslosen hält er für eine beinahe unüberwindliche statistische Aufgabe. Viel verspricht er sich für die Zukunft von der neuen Abtheilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Amt, die an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik treten und zum großen Theil die Aufgaben eines Arbeitsamtes erfüllen soll. Für die Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit fehlten noch alle Grundlagen. Die bisherigen praktischen Versuche seien nicht gerade ermuthigend. Männer der Wissenschaft behaupteten, Arbeitslosigkeit könne überhaupt gar nicht Gegenstand der Versicherung sein, weil das Eintreten des Versicherungsfalls von dem Willen des Versicherten abhänge. Es gäbe außerdem viele sozialpolitische Aufgaben, die wichtiger, tiefgreifender und dringlicher seien. Anerkennung spendete bei dieser Gelegenheit der Staatssekretär den Gewerkschaften, welche ihre Arbeitslosen unterstützen. Vielleicht könnten auf dieser Grundlage Erfahrungen für einen weiteren Ausbau der Sache gemacht werden. Es werde übrigens auf dem Wege der Sozialpolitik energisch weiter geschritten werden. Der Staatssekretär deutete noch an, daß er in der Agrarpolitik ein Mittel gegen das übermäßig schnelle Anwachsen der Industriecentren und großen Städte erblicke. Die industrielle Entwickelung habe die Arbeiter in großen Massen in die Städte gelockt, und ein Arbeiter, der einmal die Bilder der Großstadt in sich aufgenommen, sei schwer zu bewegen, wieder aufs Land zurückzukehren. Er betrachte es als eine Deklassirung, wenn er wieder aufs Land zurückkehren solle. Ueberhaupt sei ein Arbeiter, der einmal in einer Fabrik gearbeitet habe, für das platte Land verloren. Utopistisch wäre es aber, diese Entwickelung durch Beschränkung der Freizügigkeit hemmen zu wollen. Man könne die Arbeiter nur dann auf dem Lande festhalten, wenn man für die Landwirthschaft gesunde Verhältnisse schaffe, so daß die Arbeiter auch auf dem Lande sich wohl fühlten. In einer späteren Rede erläuterte der Staatssekretär dies dahin, daß die Landwirthschaft in den Stand gesetzt werden müsse, ähnliche Löhne wie in der Industrie zu zahlen. Abermals wies er dabei die von Rednern der Rechten geforderte Beschränkung der Freizügigkeit scharf zurück, kündigte aber an, daß innerhalb der preußischen Regierung eine Reform der Armengesetzgebung vorbereitet werde, welche die Großstädte gegenüber dem platten Lande in gerechter Weise zu den Armenlasten heranziehen wolle. Der Arbeiter müsse in seiner freien Bewegung unbeschränkt sein. „Ein Armengesetz, daß von den verbündeten Regierungen vorgelegt werden wird, wird nie mittelbar oder unmittelbar den Zweck verfolgen, die Freizügigkeit zu beschränken. Das verträgt sich nicht mit unseren sozialpolitischen Auffassungen und wäre ein ganz ungeeigneter Versuch mit vollkommen untauglichen Mitteln. Man muß vielmehr die Landwirthschaft in die Lage versetzen, ihre Arbeiter besser zu bezahlen."

Der Sozialpolitiker des Centrums, Prof. Dr. Hitze, bemerkte einleitend, daß das Centrum ebenfalls eine Arbeitslosen-Interpellation habe einbringen wollen, es aber unterlassen habe, nachdem die Sozialdemokraten schon vor Monaten ihre Interpellation angekündigt hätten. Die Schilderung der Lage des Arbeitsmarktes durch den Staatssekretär hielt er für zu optimistisch. Die ihm gewordenen Mittheilungen lauteten trüber. Anerkennung verdiene es, daß die Unternehmer jetzt rücksichtsvoller vorgingen und ihre sozialen Aufgaben ernster auffaßten als früher. Der Redner empfahl die Einrichtung besonderer Nothstandsfonds, aus denen Unterstützungen, selbst Vorschüsse, gegeben werden sollten ohne die entrechtende Wirkung der Armenunterstützung. Ferner müßten Reich, Einzelstaaten und Gemeinden Arbeitsgelegenheit verschaffen, wobei der Schwerpunkt in den Gemeinden liegen müsse. Bei den Etats des Reichs-Marineamts, der Militärverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung werde man zu prüfen haben, wie weit man durch Bauten der Noth steuern könne. Ferner müsse man den Arbeitsnachweis organisiren und konzentriren. Das ganze Reich müsse mit einem Netz von Arbeitsnachweisen überzogen, und die Post in den Dienst derselben gestellt werden, so bezüglich der Fernsprecher, Auslegung der Listen über den Arbeitsmarkt 2c. Den Arbeitsnachweisen müßten Naturalverpflegungsstationen zur Seite gestellt werden. Weiter müsse das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ernstlich in Angriff genommen werden. Träger dieser Versicherung, zu der auch die Unternehmer mit Beiträgen herangezogen werden müßten, könnten die Unfall-Berufsgenossenschaften sein, die für diesen Zweck allerdings Aenderungen erfahren müßten. Man möge eine Kommission niedersetzen, die nach Prüfung der Sache Vorschläge zu machen habe.

Die Abgeordneten Gothein von der Freisinnigen Vereinigung nnd Lenzmann von der Freisinnigen Volkspartei stimmten dem Abgeordneten Hitze darin bei, daß der Staatssekretär die Lage zu rosig dargestellt habe, und verbreiteten sich eingehend über die wirthschaftliche Krisis, wobei sie die unklare und schwankende Haltung der Regierung in der Zoll- und Handelspolitik als lähmend für das gesammte Erwerbsleben scharf bekämpften, welche Bekämpfung Lenzmann noch auf die Kartelle und Syndikate ausdehnte. Der letztere Redner bezweifelte, daß das Reich etwas Durchgreifendes gegen die Arbeitslosigkeit thun könne, und hält die Arbeitslosenversicherung schon deshalb für außerordentlich schwierig, weil die Arbeitslosen zum Theil auch aus Leuten beständen, die nicht arbeiten wollten. Für diese wäre die Arbeitslosenversicherung eine „Prämie für Faulenzerei". Mit der weiteren Ausgestaltung der kommunalen Arbeitsnachweise ist Redner einverstanden und bedauert das Scheitern des Mittellandkanals, bei dem viel Arbeiter hätten beschäftigt werden können. Abgeordneter Pachnicke verlangte ein Eintreten der Einzelstaaten zur Hebung des Nothstandes, die hier mehr thun könnten als die Gemeinden. Er polemisirte dann scharf gegen den Zolltarif, der die Lebenshaltung der Arbeiter schwer belasten wolle. Nothwendig sei die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises, für den in Süddeutschland mehr geschehen sei als im Norden. Was die Arbeitslosen-Versicherung betreffe, so müsse eine Kommission die Frage untersuchen. Es gebe hier drei Wege: die gewerkschaftliche, die kommunale, die staatliche Organisation. Man dürfe die Schwierigkeiten nicht überschätzen und wenn auch zunächst die Wittwen- und Waisenversorgung in Angriff zu nehmen sei, so brauche man das andere Problem darum nicht bei Seite zu schieben.

Die agrarischen Redner von der Rechten: Graf Kanitz, Gamp und Dr. Hahn erblickten das Hauptmittel gegen die Arbeitslosigkeit in der raschen Annahme des neuen Zolltarifs, der die Arbeiter gegen die ausländische Konkurrenz schützen wolle. Soweit diese Redner zum eigentlichen Thema sprachen, lassen sich ihre Ausführungen also zusammenfassen: Graf Kanitz verwies die Arbeiter auf Sparsamkeit in Zeiten des wirthschaftlichen Aufschwunges, und bestritt die Verpflichtung des Reiches und der Einzelstaaten, für die Arbeitslosen zu sorgen. Der jetzige Zustand sei herbeigeführt worden durch die Entwickelung der Großindustrie auf Kosten der Kleinindustrie und der Landwirthschaft, und die Gemeinden, welche von dieser Entwickelung den größten Vortheil gehabt hätten, müßten jetzt auch in erster Linie eingreifen. Die Industrie seufze schon heute unter den Lasten, die ihr die sozialpolitische Gesetzgebung aufbürde, und da komme man jetzt noch mit einer Arbeitslosenversicherung. Der Umfang der jetzigen Arbeitslosigkeit werde ganz kolossal übertrieben. Solle etwa die staatliche Fürsorge auch auf die streikenden Arbeiter, die Arbeitsscheuen und die Vagabunden, von denen 200 000 das Reich durchzögen, ausgedehnt werden? Im Uebrigen verlangte dieser Redner Kampfzölle gegen Amerika und Maßnahmen gegen die Syndikate.

Herr Gamp von der Reichspartei erkannte zwar den großen Umfang der Arbeitslosigkeit an, ist auch damit einverstanden, daß bei Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit Vertreter der Arbeiterorganisationen zugezogen werden, ist aber höchst unzufrieden mit unserer Arbeiterschutzgesetzgebung. Die vielen Bestimmungen derselben machten den Arbeitgebern häufig die Existenz ganz unmöglich. Wenn ein Unternehmer eine Fabrik errichte, komme heute gleich der Fabrikinspektor und verlange so und so viel Kubikmeter Luft, Waschräume für die Arbeiter und was sonst noch alles. Da müsse der Unternehmer natürlich die Bude zumachen. Der Redner empfahl dann die Errichtung öffentlicher Kreditinstitute für die Arbeiter seitens der Kommunalverbände und die Förderung des Sparwesens, namentlich mit Hülfe der Post. Der Arbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage vermochte er keinen Geschmack abzugewinnen, da jede Krise in der Regel bestimmte Berufe in ihrer Gesammtheit treffe, die Risikovertheilung hier also eine sehr schlechte wäre. Den größten Erfolg versprach er sich von einer Seßhaftmachung der Arbeiter, da sie im Besitze eines Stückes eigenen Landes vorübergehende Lohnausfälle besser tragen könnten. Die Hauptschuld an der Ueberproduktion trage die Umwandlung der meisten großen industriellen Unternehmungen in Aktiengesellschaften, die, nur auf hohe Dividende bedacht, blind darauf los produzirten. Der Abgeordnete Hahn bemerkte, daß die

Arbeitslosenversicherung nicht durchführbar sein werde, ohne daß die Arbeiter von den Orten, wo keine Arbeit sei, nach den Orten gebracht würden, wo Arbeit vorhanden sei.

Der nationalliberale Abgeordnete Hofmann-Dillenburg erklärte, daß man gegen Wirthschaftskrisen machtlos sei. Eine Verpflichtung des Staates, den Arbeitern zu helfen, die durch die Krisis arbeitslos geworden, erkannte er aber an. Eine fortlaufende Statistik über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes hält er für sehr wünschenswerth, auch stimmt er der Forderung des Abgeordneten Hitze nach einem centralisirten Arbeitsnachweis mit Vermittelungsstellen über ganz Deutschland unter Benutzung der Telegraphenämter zu. Der Frage der Arbeitslosenversicherung durch das Reich werde man erst näher treten können, wenn die bis jetzt fehlenden statistischen Unterlagen beschafft sind. Ihm sei diese Versicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage sympathisch. Sein Fraktionskollege Hilbck, der eifrig für die Syndikate eintrat, aber auch einer Reichsaufsicht über sie beipflichtete, stellte sich im Großen und Ganzen auf den Boden der gleichen Forderungen: Nothstandsarbeiten, Arbeiterstatistik, gemeindlicher Arbeitsnachweis. Den Bemühungen der Arbeiterberufsvereine, ihre arbeitslosen Mitglieder zu unterstützen, zollte er Anerkennung.

Wir werden noch Anlaß nehmen, auf diese lang ausgesponnene, bei Schluß der Redaktion noch nicht beendete Debatte zurückzukommen und die bleibenden Ergebnisse aus ihr festzustellen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Württembergische Ministerium des Innern und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Auf eine Eingabe des Präsidenten der Internationalen Vereinigung, Herrn Anwalt Scherrer-St. Gallen, und des Vorsitzenden der deutschen Sektion, Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch, hat das Württembergische Ministerium des Innern, gez. Staatsminister v. Pischek, in einem Schreiben d. d. Stuttgart, 9. Januar, geantwortet,

„daß er die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit lebhaftem Interesse und aufrichtiger Freude begrüßt hat, und mit der Ueberlassung des bei württembergischen Behörden vorhandenen, auf die Ausführung der deutschen Arbeiterschutzgesetze bezüglichen Materials an das Internationale Arbeitsamt in Basel sowie mit der Betheiligung der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten an den Arbeiten dieses Amtes, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, vollkommen einverstanden ist.

Die jeweiligen Ersuchen um Ueberlassung von Materialien und um Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Arbeiten des Amtes wollen an die Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel gerichtet werden, welch letztere für die Uebersendung sämmtlicher Drucksachen der Internationalen Vereinigung in je einem, oder soweit möglich zwei Exemplaren, und im Besonderen für Uebersendung einiger — etwa vier — Exemplare des Protokolls der konstituirenden Versammlung dankbar wäre."

Diese werthvolle und bereitwillige Unterstützung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz durch die württembergische Staatsregierung ist mit hoher Anerkennung und lebhaftestem Dank zu begrüßen. Mögen die anderen deutschen Einzelregierungen, vor Allem aber das Reich gleichfalls diesen Weg beschreiten, der zu einem von Kaiser Wilhelm II. in seinen Februar-Erlassen gezeigten Ziele führt.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Als Heft 3 und 4 dieser Schriften ist soeben im Verlage von Gustav Fischer erschienen: Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg-Marburg. Nebst einem Korreferat von G. Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. — Prof. Oldenberg, einer der genauesten Kenner dieses gewerblichen Gebietes, bringt in seinen sehr sorgfältigen, eingehenden und sachlichen Untersuchungen ein ungemein reichhaltiges Material zur Beurtheilung der Maßnahmen zum Schutz der Gehülfen und Lehrlinge in Gastwirthschaften. Er behandelt den Gegenstand in 5 Kapiteln: 1. Arbeitsdauer und Gesundheit; 2. Arbeitsdauer und Familienleben; 3. Kontrole der Minimalruhezeit; 4. Jugendliche und weibliche Arbeitskräfte; 5. Der Preis des Arbeiterschutzes. Stehen die Ausführungen Oldenbergs auf dem Boden der wissenschaftlichen Sozialpolitik, so vertritt G. Staake die Forderungen der Gehülfen in seinem, die Anschauungen des Praktikers wiedergebenden Korreferat. Trotz mancher Abweichungen im Einzelnen treffen beide Referenten darin zusammen, daß sie die Vorschriften des Regierungsentwurfes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften als unzulänglich bezeichnen. Jetzt ist bekanntlich vom Bundesrath die betreffende Verordnung genehmigt, aber noch nicht publizirt worden. Zu ihrer Beurtheilung liefert diese neueste Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform umfassenden und zuverlässigen Stoff. Wir empfehlen sie daher der allgemeinsten Beachtung und weitesten Verbreitung.

Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. In einer am 15. Januar von der Ortsgruppe einberufenen öffentlichen Versammlung sprach Dr. Karl v. Mangoldt-Dresden über „Die städtische Bodenfrage, ein Kapitel unserer Leiden und unserer Hoffnungen". Nach Zeitungsberichten führte er etwa aus:

Die Werthsteigerung des städtischen Bodens habe in den letzten 50 Jahren ein außergewöhnliches Tempo angenommen. Wenn man auch in dieser Erscheinung den Beweis aufsteigender Volkswirthschaft erblicken könne, so liege doch in der Ausnutzung der Verhältnisse etwas Unheilvolles, wodurch ein weiterer Druck auf die schon Schwergebeugten und Bedrückten ausgeübt wird. In den letzten Jahren sei ein großer Zuzug nach den größeren Städten zu verzeichnen gewesen; dadurch entstehe eine große Nachfrage nach Boden, die zu befriedigen in der Hand einer beschränkten Anzahl der Besitzenden liegt. Dieses privatkapitalistische System sei vor Allem deshalb vorherrschend, weil die freie Konkurrenz beim städtischen Boden nur im beschränkten Maße stattfinde. Die Gemeinden seien meist nicht geneigt, neues Bauland zu erschließen. Je weniger aber die Erschließung erfolge, je theurer werde das Bauland und auch die innerhalb einer Stadt befindlichen Baustellen. Die Baulandbesitzenden nähmen somit eine Art Monopolstellung ein, die rückwirkend auf das bebaute Land und auf die Preissteigerung sei. Diese Preissteigerung der Baustellen fördere aber besonders den Bauschwindel. Die Beseitigung dieser Mißstände sei möglich dadurch, daß auf dem Boden unserer heutigen Rechts- und Wirthschaftsordnung Maßregeln ergriffen werden, die eine größere Konkurrenz und die Aufschließung von mehr Bauland ermöglichen, daß ferner von öffentlicher Seite auf die Erweiterung des Bodenbesitzes, seiner Festhaltung und sozialpolitischen Verwendung hingewirkt werde.

Der Referent sprach sich gegen eine Baustellensteuer aus, hielt dagegen eine Werthsteigerungssteuer für zweckmäßig. Als eine Aufgabe des Staates sei zu betrachten: eine Erweiterung unseres Enteignungsrechtes zu begrenzten realen Zwecken, ein Verbot der Hypothekenbelastung über den höchsten landwirthschaftlichen Werth hinaus, die Verwerthung fiskalischen Bodens und schließlich Steuermaßregeln und Bekämpfung des Bauschwindels. Endlich müßten auch Maßregeln zu einer großen umfassenden Dezentralisation getroffen werden, um einen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu schaffen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das „Friedensdepartement der Arbeit" in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

von dem wir in Sp. 330 auf Grund telegraphischer Mittheilungen berichtet haben, findet in den jetzt vorliegenden ausführlichen Schilderungen eine Beleuchtung, die eine eingehende Erörterung erfordert. Die Einladung ging von der „National Civic Federation" aus, die Konferenz trat am 17. Dezember in New York unter dem Vorsitz des Herrn O. S. Straus zusammen, ihr Zweck war die Einsetzung einer Centralstelle, der alle möglicherweise zu Streiks und Sperren führenden Fragen unterbreitet werden sollten. In Verbindung damit sollte das ganze Arbeiterproblem gründlich diskutirt werden. In der Debatte fällte der Leiter des Stahltrusts Charles M. Schwab ein sehr hartes Urtheil über die Arbeitervereine, die den guten Arbeiter auf das Niveau des schlechten brächten, die jedem Fortschritt abhold und dem wirthschaftlichen Leben der Nation eine große Gefahr seien. Er behauptete, Arbeiter-Unions verhinderten das individuelle Streben des einzelnen, seine Lage zu verbessern, und schädigten die Konkurrenzfähigkeit des Landes dem Auslande gegenüber. Dagegen erklärte Senator Mark Hanna, die Fachvereine hätten durchaus segensreich gewirkt, indem sie dem Arbeiter in manchen Branchen erst zu einer menschenwürdigen Existenz verholfen hätten. Mit dem Vorstand einer Arbeiterunion lasse sich leicht unterhandeln, und je kräftiger die Unions seien, desto vorsichtiger seien sie gewöhnlich in der Ausübung ihrer Macht. Auch sorgten sie dafür, daß keine Pfuscher aufkämen und daß ordentliche Arbeit geliefert würde. Auch die Gewerkschaftsführer Sargent (Lokomotivführer), Gompers (Federation of Labor) und Mitchell (Bergleute) betheiligten sich an den Verhandlungen, und es geschah auf Antrag Sargents, daß ein Komité von je zwölf Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter und der neutralen Männer eingesetzt wurde, deren Auswahl der Ernennung

durch Herrn Straus vorbehalten blieb. Dieser ernannte folgende Personen zu Mitgliedern des Friedenskomités:

a) Arbeitgeber: Senator Mark Hanna; Charles Schwab (Präsident des Stahltrust); Collaway (Präsident der American Locomotive Co.); Ch. A. Moore (Präsident des Werkzeugtrusts); J. D. Rockefeller jr. (Standard Oil Co.); H. H. Vreeland (Präsident der Metropolitan Straßenbahn-Co.); Lewis Nixon (Präsident der Crescent Schiffswerft); A. Chambers (Präsident des Glastrusts); Will. H. Phaler (Präsident der Nationalassociation der Ofenfabrikanten); P. Knuttschnitt (Präsident der Süd-Pacific-Eisenbahn); P. Ripley (Präsident der Atchinson-, Topeka- und Santa Fé-Bahn) und M. W. Marks (Präsident der Kleiderfabrikanten-Association).

b) Arbeiter: Sam. Gompers (Präsident der American Federation of Labor); John Mitchell (Präsident der Bergleute); Frank P. Sargent (Präsident der Lokomotivführer); James Duncan (Sekretär der Granitsteinarbeiter); Dan. J. Keefe (Präsident der Hafenarbeiter); M. Fox (Präsident der Eisenformer); Jam. E. Lynch (Präsident der Intern. Typographen); Edw. E. Clark (Großmeister der Straßenbahnkondukteure); Henry White (Sekretär der Schneider); W. McArthur (Redakteur des Seemanns-Journals) und Jam. O'Connell (Präsident der Maschinisten).

c) Neutrale: Grover Cleveland (der frühere Präsident); Corn. N. Bliß (Bankier); Ch. Fr. Adams (ehemaliger Präsident der Union Pacific-Bahn); kathol. Erzbischof Ireland; Ch. W. Elliot (Präsident der Harvard-Universität); Franklin M. Veigh (Spezerei-Großhändler); Jam. A. Eckels (ehemaliger Kontroleur); J. J. McCook (Anwalt für Korporationen); J. G. Milburn (Advokat in Buffalo); Ch. J. Bonaparte (Beamter); O. S. Straus (ehemaliger Gesandter Amerikas bei der Pforte) und M. Easley (Sekretär der Civic Federation).

Zum Präsidenten wurde Mark Hanna gewählt, 1. Vicepräsident ist Gompers, 2. Vicepräsident Straus, Schatzmeister Moore, Schriftführer Easley. Der Sitz des Komités ist New York. Nach der Erklärung des Komités, das sich „Industrial Department der National Civic Federation" nennt, werden die Aufgaben folgendermaßen festgestellt:

Zweck und Ziel dieses Departements soll sein, den industriellen Frieden zu fördern, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gerechte Beziehungen zu gestalten, durch seine guten Dienste zu versuchen, Streiks und Lockouts zu verhüten und zu verhindern und dort industrielle Beziehungen zu etabliren, wo Differenzen bestanden. Zu jeder Zeit sollten Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber, organisirte sowohl als nichtorganisirte, behufs Beilegung von Differenzen oder Streitigkeiten konferiren, ehe es zu einem Bruch gekommen ist, und auf diese Weise Streiks oder Lockouts vermeiden, sowie deren Zahl vermindern. Der Abschluß von gegenseitigen Verträgen betreffs der Bedingungen, unter welchen Arbeit verrichtet wird, soll ermuthigt werden, und wenn ein derartiger Vertrag abgeschlossen worden ist, sollen die Bedingungen von beiden Parteien genau nach den Klauseln und im Sinne des Kontraktes eingehalten werden. Dieses Departement soll auf Ersuchen, entweder als ganzes Komité, oder, wenn ein Subkomité ernannt wird, als Forum für die Beilegung von Differenzen oder für die Fällung von Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern fungiren, vorausgesetzt, daß die Sache nach Ansicht des Komités wichtig genug erscheint. Das Departement wird keine abstrakten industriellen Probleme in Erwägung ziehen. Es wird nicht die Macht für irgend welche Vermittelung übernehmen, außer wenn beide in einem Streit begriffenen Parteien demselben diese Macht übertragen.

Die ganze Aktion hat das größte Aufsehen in den Vereinigten Staaten hervorgerufen und die Ansichten über die Aussichten ihrer Bestrebungen sind sowohl in Unternehmer- wie in Arbeiterkreisen getheilt. Sie finden hier wie dort begeisterte Zustimmung und schärfste Bekämpfung. Die Gesinnungen der leitenden Kräfte mögen zwei Aeußerungen von Hanna und Gompers kennzeichnen. Ersterer erklärte: Man dürfe nicht denken, daß eine vollständige Umwälzung der gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit unternommen, noch ein Zwangsschiedsgericht eingeführt werden solle: „Das Erste, was in der Angelegenheit zu thun ist, wäre eine nähere Verbindung der anscheinend entgegengesetzten Faktoren, um dies dann als Fundament für unsere Bestrebungen zu benutzen. Ich bin kein Neuling mehr in diesem Geschäft. Während der vergangenen 40 Jahre habe ich Arbeiter aller Gewerbe beschäftigt. Meine erste Erfahrung mit organisirter Arbeit war im Jahre 1874, und seit dieser Zeit habe ich ihre Entwicklung, Ausbreitung und ihre schließlichen Erfolge beobachtet. Arbeiterorganisationen sind entstanden, um zu bleiben, und wenn mit dem Kapital verbunden, werden sie im Stande sein, alle Differenzen, welche zwischen beiden Faktoren bestehen mögen, schnellstens und für immer zu beseitigen. Während wir nicht erwarten, daß von nun an alle Streiks vermieden werden, so können sie doch durch die Thätigkeit des Komités auf ein Minimum reduzirt werden." Und Gompers ist der Ansicht, daß die Arbeiter mit diesem Vorgehen einverstanden sind: „Sonst hätten wir Ihnen diese Friedensbewegung nicht empfohlen. Es war das Bestreben beider Parteien (Kapital und Arbeit), den Arbeitern Nutzen zu bringen, und die ganze Bewegung wird zum Abschluß von Verträgen führen, auch dort, wo bisher Feindseligkeiten geherrscht haben. Wir haben an diesem Werke längere Zeit gearbeitet. Wir wollen Verträge mit den Arbeitgebern, mehr Lohn, kürzere Arbeitszeit und bessere Bedingungen für die Arbeiter."

Wir wollen wünschen, daß Unternehmer und Arbeiter wie das Gemeinwesen ihre Rechnung bei der neuen Institution finden. Jedenfalls ist ein solches Zusammenwirken der gewerblichen Parteien unter Zuziehung neutraler Kräfte ein bedeutsames Zeichen für gereifte Einsicht und sozialpolitische Ehrlichkeit. Auch ist schon ein Erfolg von großer Bedeutung durch Beilegung eines Kampfes zwischen den Tuchfabrikanten und Tucharbeitern erreicht worden. Nach dem „Daily Expreß" verlangten 40 000 Arbeiter den von den Fabrikanten verweigerten Achtstundentag. Es gelang dem Schiedsgericht, einen Kompromiß herbeizuführen und neue Arbeitsbestimmungen, darunter 8½stündige Arbeitszeit festzusetzen, die von beiden Seiten vorläufig für ein Jahr angenommen worden sind.



Gesetzlicher Schutz der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken. In der Reichstagssitzung vom 14. Januar hat der Staatssekretär des Innern mitgetheilt, daß der Gesetzentwurf zur Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken (unter Ausnahme der Landwirthschaft und des Gesindedienstes) die Genehmigung des Kaisers und Königs zur Vorlage an den Bundesrath erhalten habe. Die Grundzüge eines solchen gesetzlichen Einschreitens gegen grobe Mißstände sind im Sommer vorigen Jahres („Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 1105) veröffentlicht worden; wir haben dazu u. A. in Sp. 1257 mit Vorschlägen aus der Feder K. Agahds, des verdienstvollen Vorkämpfers auf diesem Gebiete, Stellung genommen. Hoffentlich wird der Gesetzentwurf selbst nun bald auch dem Urtheil der Oeffentlichkeit unterbreitet. In der Sitzung des Bundesrathes vom 16. Jan. ist er den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden.

Aeußere Veranlassung zu seiner Ankündigung bot dem Staatssekretär ein grotesker Ausfall des in Mülhausen zum Reichstagsabgeordneten gewählten Fabrikanten Schlumberger. Dieser Herr, der vor einigen Monaten die Fabrikinspektoren als Störer des Friedens zwischen Unternehmer und Arbeiter denunzirt hatte, erging sich in den tollsten Tiraden über den Schutz der jungen Leute in den Fabriken: Das sei das Verrückteste, was man habe beschließen können; damit habe man diejenigen, die man schützen wolle, ins Elend gestoßen, man werfe die Kinder aus der Fabrik auf die Straße und mache sie zu Faulenzern u. s. w. Die große Heiterkeit, die diese Ausführungen im Hause fanden, möge den Elsässer Fabrikanten lehren, daß der Reichstag für solche Rückständigkeit der sozialpolitischen Ausführungen die gebührende Werthschätzung findet. Graf Posadowsky wies dann die Beschuldigungen des Herrn Schlumberger würdig und entschieden zurück: Die von ihm angefochtenen Schutzbestimmungen seien kein Werk der Sozialdemokraten, sondern der bürgerlichen Parteien und fänden bei diesen auch heute noch vollen Rückhalt: „Wir halten es für eine Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß Kinder und jugendliche Personen nicht in derartiger Weise gewerblich gemißbraucht werden, daß sie körperlich, geistig und sittlich Schaden leiden."

Eine Erhebung über die Kartelle und Syndikate in Deutschland ist im Reichstag schon in der vorigen Session von der Zentrumspartei beantragt worden, während der Antrag Frhr. v. Heyl und Genossen eine gesetzliche Regelung der Kartelle von monopolitischem Charakter befürwortet. In der diesjährigen Etatsberathung schnitt der Zentrumsabgeordnete Dr. Bachem am 9. Januar die Frage an: Es müsse etwas Durchgreifendes geschehen. Man habe eine besondere Genehmigung der Syndikate durch Eintragung in ein Register vorgeschlagen, man habe auch von Staatsaufsicht gesprochen. Irgend etwas Derartiges müsse thatsächlich von Staatswegen geschehen, wie es in der Börsengesetzgebung geschehen ist. Auch in konservativen Kreisen bestehen ähnliche Ansichten, denen Graf Kanitz im Reichstag am 18. Januar Ausdruck gegeben hat. Nun ist die Kartellfrage auch in der Zolltarifkommission des Reichstages am 14. Januar zur Sprache gekommen. Es lagen mehrere Anträge der Sozialdemokraten und freisinnigen Parteien vor, die auf die Zusammenhänge zwischen Verkaufsvereinigungen und Schutzzöllen hinwiesen und entweder Maßnahmen gegen die Kartelle oder doch Erhebungen forderten. Die Anträge wurden schließlich sämmtlich abgelehnt, aber vorwiegend doch nur aus dem Grunde, weil die Mehrheit die Kartellfrage nicht in Verbindung mit dem Zolltarif, sondern durch gesondertes Vorgehen behandeln will. In die lang ausgesponnene Debatte griff auch der Staatssekretär des Innern ein mit der Erklärung: „Wir haben alles erreichbare Material über die Kartelle in den letzten 14 Monaten gesammelt und soviel erlangt, wie wahrscheinlich noch nie gesammelt wurde. Wenn die Sammlung gesichtet ist, wird die Regierung erwägen, ob und was in der

Sache zu geschehen hat." Das Nächstliegende erscheint uns die Bearbeitung dieses Materials und seine Uebergabe an die Oeffentlichkeit.

Zum Ausbau der Arbeiterstatistik. Zur zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats (Etat des Reichsamts des Inneren) wurde von den Abgeordneten Bassermann, Dr. Hitze, Rösicke (Dessau), Trimborn folgende Resolution beantragt:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag alljährlich eine Uebersicht vorzulegen über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reiches und in den Werkstätten der Heeresverwaltung, insbesondere über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die von ihnen bezogenen Löhne, die Arbeitsdauer und die zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtungen."

Durch Erfüllung dieses Wunsches würde das seit Langem vielfach empfundene Bedürfniß nach einer genaueren Kenntniß der Arbeitsverhältnisse in Reichs- und Staatsbetrieben befriedigt werden. Vor einigen Jahren hat bekanntlich die Reichsmarine-Verwaltung eine solche Uebersicht herausgegeben, die Veröffentlichung ist aber nicht wiederholt worden. In Preußen werden derartige Uebersichten bezüglich der Staatsbahnen und Bergwerke alljährlich veröffentlicht. Warum also nicht im Reich?

Sozialpolitische Bestrebungen der Frauen und Vereinsrecht. Die Abgeordneten Bassermann (nl.), Dr. Hitze (C.), Dr. Paasche (nl.), Dr. Pachnicke (Frs. Vgg.) und Dr. Roesicke-Dessau (wildlib.) haben bei dem Reichstage soeben folgenden von 34 Mitgliedern unterzeichneten Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, die der Theilnahme von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen entgegenstehen."

Der Antrag entspricht der in Sp. 223 mitgetheilten Eingabe des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform, die in ihrer Ausschußsitzung vom 4. Mai 1901 die Angelegenheit behandelt hatte („Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 798). Es ist in hohem Maße erfreulich, daß nunmehr einflußreiche Abgeordnete verschiedener Parteien im Reichstag mit vereinten Kräften für diese Forderung eintreten.

Bewilligung des italienischen Arbeitsamtes durch den Senat. Die in dem Leitartikel der Nr. 16 der Soz. Pr. von Prof. Loria ausgesprochene Erwartung ist bestätigt worden. Denn aus Rom wird gemeldet: Der Senat nahm mit 117 gegen 35 Stimmen die von der Deputirtenkammer bereits genehmigte Vorlage, betreffend Schaffung eines Arbeitsamts, an.

Kommunale Sozialpolitik.

Krankenpflege und Wahlrecht in Berlin. Seit 17 Jahren wird in Berlin die Frage erörtert, wie dem Minderbemittelten das Wahlrecht zu erhalten sei, der bei Krankheitsfällen, die ihn oder seine Familie betreffen, sich vorübergehend die Krankenhauskosten von der Stadt zahlen oder stunden lassen muß. Am 16. Januar beriethen nun die Stadtverordneten einen Ausschußantrag, wonach langsam und vorsichtig, gemäß den finanziellen Kräften der Stadt, das Ziel angestrebt werden soll, freie Krankenhauspflege als einen Akt der Liberalität, der Humanität und der sozialen Fürsorge zu gewähren. Sobald die nöthige Zahl von Krankenhäusern vorhanden ist, soll der Magistrat eine Vorlage einbringen, die den in Berlin Unterstützungswohnsitzberechtigten das Recht auf unentgeltliche Aufnahme in einem städtischen Krankenhause gewährt. Inzwischen aber soll folgender Ausweg gewählt werden, der die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Verhältnisse deutlich macht:

„Für diejenigen Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, für deren Ehefrauen und minderjährigen unverheiratheten Kinder, die diesen Unterstützungswohnsitz theilen, wird im Fall der Nothwendigkeit der Krankenhauspflege in den städtischen Krankenhäusern die Bezahlung der entstandenen Kurkosten in folgender Weise geregelt, insofern für den betreffenden Kranken nicht eine Krankenkasse, eine Korporation oder Privatperson gesetzlich einzutreten verpflichtet ist: 1. Die Kurkosten können fortlaufend auf einen Monat im Voraus bezahlt werden. 2. Falls dies nicht geschieht, hat die Direktion des betreffenden Krankenhauses an die Krankenhausdeputation zu berichten, die ihrerseits nach Anstellung der nothwendigen Ermittelungen zu entscheiden hat, in welcher zweckmäßigen Weise, eventuell wie ad 1 oder unter Stundung (Ratenzahlung 2c.) entsprechend der sozialen Lage der betreffenden Personen, die Kurkosten zu begleichen sind. 3. Im Falle Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln dem betreffenden Kranken oder dem Familienoberhaupt im letzten Jahre schon gewährt wurde oder nunmehr gewährt werden muß, tritt die Armendirektion für die Begleichung der Kurkosten in bisheriger Weise ein."

Das Plenum lehnte, wie so oft, wenn es sich um einen sozialpolitischen Fortschritt handelte, den Ausschußantrag ab. Die Gründe der Mehrheit sind die sattsam bekannten. — Welcher antisoziale Geist in der Berliner Stadtvertretung und Verwaltung noch immer herrscht, zeigt die Zeitungsmeldung, wonach die Direktion der städtischen Wasserwerke verfügt hat, daß bei Einberufungen zur Reserve- oder anderen längeren Uebungen das Arbeitsverhältniß aufzulösen ist. Manche Privatbetriebe bezahlen während dieser Zeit ihren Angestellten sogar den Lohn weiter und recht viele halten ihnen die Stellen offen. Die Stadt Berlin aber, die soeben ihren Arbeitern eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung zugesichert hat, freilich wohlweislich, ohne ein Recht darauf zuzugestehen, bringt die Arbeiter, die das Unglück haben, zur Reserveübung eingezogen zu werden, sofort wieder um diesen Anspruch.

Vierter Städtetag der Provinz Posen. Der vierte Städtetag der Provinz Posen, auf dem 92 Städte vertreten sind, beschäftigte sich nach seinem gedruckten Berichte neben dem Fürsorge-Erziehungsgesetz und seiner Bedeutung für die Gemeinden auch mit den sozialen Aufgaben der Städte. Der erste Referent, Regierungsassessor Goldschmidt-Posen, sucht die sozialen Aufgaben der Stadtgemeinde, die theils unmittelbare, theils mittelbare Pflicht seien, und den Personenkreis, den sie umspannen soll, zu umgrenzen. Im weiteren Sinne, so heißt es in seinen Thesen, ergreift die soziale Fürsorge das — für alle minder bemittelten Klassen gleich wichtige — Straßenbau-, das Grundstücks- und das Wohnungswesen, sowie die Errichtung von gemeinwirthschaftlichen Anstalten — Verkehrs-, Beleuchtungs- u. s. w. Einrichtungen —. Im engeren Sinn ist das sachliche Gebiet der sozialen Aufgaben einmal die Förderung des Handwerks, seiner Technik, seines Kreditwesens, sodann aber das gesammte Feld der vom Staate nicht geregelten und stillschweigend oder ausdrücklich der Gemeinde überlassenen Arbeiterfrage — Lohnwesen, Alters- und Reliktenversorgung, Arbeitsvermittlung, Arbeiterrecht, Arbeitslosenschutz, Volkshygiene, Volksbildung. — Der Mitberichterstatter Bürgermeister Daum-Fraustadt nannte die am nächsten liegende Aufgabe auch der kleineren Kommunen und eigentlich eine Pflicht gegen sich selbst und ihre Steuerzahler die Kommunalisirung derjenigen Betriebe, welche wie Wasserleitung, Elektrizitätswerk, Gasanstalt, Fäkalienabfuhr, Schlachthaus u. s. w. dauernden Bedürfnissen der Gemeinde dienen. Er fügte denn noch die Regelung des Submissionswesens, den Arbeitsnachweis nebst der Fürsorge für Arbeitslohn, Volksbureau (für größere Städte), richtige Verwendung der Sparkassenüberschüsse, Einrichtung von Darlehnskassen für kleinere Leute, Gesundheits- und Wohnungspflege, öffentliche Park- und Gartenanlagen, Fleischschau, Volksbäder, unentgeltliche Fluß- und Teichbäder, speziell für die Jugend, Jugendspiele, kurz alle Maßnahmen sozialer Fürsorge und Wohlfahrts- und Volksbildungs-Einrichtungen, die wir hier dauernd registriren. Die „sozialen Beigeordneten" größerer Städte seien für den Bürgermeister der kleinen Stadt stets ein auf das Einfache gerichteter Blick und ein bischen warmes Herz. Beschlüsse wurden dazu nicht gefaßt.

Fürsorge für die von der Stadt Elberfeld ständig beschäftigten Personen. Am 14. Januar haben die Elberfelder Stadtverordneten den im Dienste der Stadt beschäftigten Arbeitern und Bediensteten, welche keine Gemeindebeamten sind, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung einstimmig zugebilligt. Die Fürsorge, welche am 1. April in Kraft treten soll, hielt sich an das Muster, das die Mehrzahl der preußischen Städte gegeben haben. Es wird kein Rechtsanspruch gewährt, und dafür kein Beitrag erhoben; die Voraussetzung ist eine mindestens zehnjährige Dienstzeit bei der Stadt vom 25. Lebensjahre ab und kein höheres Alter als 45 Jahre beim Eintritt in die städtischen Dienste, für Siebzig- und Mehrjährige ist dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht Vorbedingung für die Gewährung eines Ruhegeldes. Diese unterbleibt, wenn die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt ist; sie kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Betreffende sich die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat. Das Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger, vom vollendeten 25. Lebensjahre ab geleisteter Dienstzeit jährlich $^{15}/_{60}$ des Jahreslohnes und steigt für jedes weitere Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstsatze von $^{45}/_{60}$. Als Mindestbetrag gilt die Summe von 200 M. Die Hinterbliebenenversorgung besteht für die Ehefrau des Verstorbenen in einem jährlich zahlbaren Witwengelde in Höhe von 30 Proz. desjenigen Ruhegehaltes, zu dem der verstorbene Ehemann berechtigt war, bezw. berechtigt gewesen sein würde, wenn derselbe am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Mindestbetrag des Witwengeldes ist 180 M. Das Witwengeld erlischt mit der anderweitigen Verheiratung. Für die ehelichen oder durch nachfolgende

Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen besteht die Versorgung in einem jährlich zahlbaren Waisengelde, das für Kinder, deren Mutter lebt, 8 Proz., für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, 12 Proz. von dem Ruhegelde des Vaters beträgt. Das Waisengeld soll mindestens 40 bezw. 60 M. betragen. Es erlischt mit dem vollendeten 15 Jahre. Erwerbsunfähigen Waisen kann mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung ein Waisengeld auch über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Das Waisengeld fällt fort, insoweit die Stadtverwaltung die Versorgung der Waisen selbst übernimmt. Diese Bestimmungen gelten auch für weibliche Angestellte und Arbeiter, nur wird der Mindestbetrag auf 125 M. ermäßigt und Waisengeld nur Vollwaisen gewährt. Beim Tode einer verheirateten Angestellten oder Arbeiterin, die den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ganz oder überwiegend selbst bestritten hat, können mit Genehmigung der Stadtverordneten dem Witwer bezw. den hinterbliebenen Kindern bis zum Wegfall des Bedürfnisses Unterstützungen gewährt werden. Unfall-, Alters- und Invalidenrente kommen in Anrechnung. Die Renten werden zu einem Drittel aus laufenden Etatsmitteln, zu zwei Dritteln aus einem Versorgungsstock gedeckt. Derselbe wird für die fünf Rechnungsjahre 1902 bis 1906 auf 16 000 M. festgesetzt.

Mindestlohn städtischer Arbeiter für Straßburg und Berlin. Um einen Druck auf die Löhne der städtischen Arbeiter, der bei dem gegenwärtigen Ueberangebot von Arbeitskräften befürchtet wird, entgegenzutreten, beschloß eine Kommission des Straßburger Gemeinderates, den Stundenlohn für ungelernte Arbeiter auf 30 Pfg., für gelernte auf 35 bezw. 50 Pfg. festzusetzen. Das Plenum des Gemeinderates verwies die Angelegenheit jedoch, da ein Gegenantrag auf 27 Pfg. Minimallohn für Ungelernte und auf Einsetzung der von der städtischen Lohnkommission beschlossenen Stundensätze für die qualifizirten Arbeiter gestellt war, an die Kommission zurück. Eine Reihe von Städte hat bekanntlich längst feste Lohnskalen für ihre Arbeiter aufgestellt. — Die Berliner städtische Tiefbaudeputation hat ihren Arbeitern einen Mindesttagelohn von 2,25 M., den beim Vermessungsamt thätigen Arbeitern 3 M. zugesagt.

Soziale Zustände.

Die Heimarbeit in Oesterreich.

Unlängst ist der dritte und letzte Band der Berichte der k. k. Gewerbe-Inspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich erschienen, und ist damit die Publikation des Ergebnisses vierjähriger Untersuchungen beendet. Der erste Band behandelte die Heimarbeit in Böhmen (Siehe Soz. Pr. Jahrg. X Sp. 459), der zweite jene in Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina und der letzte hat die Heimarbeit in Wien und Niederösterreich, sowie sämmtlichen übrigen Kronländern Oesterreichs zum Gegenstande.

Der überaus reichhaltige Stoff ist nach Kronländern und Industrieklassen geordnet und so übersichtlich als möglich dargestellt, wenn auch einerseits die mannigfache Verschiedenheit der Verhältnisse eine einheitliche gleichförmige Berichterstattung nicht zuließ und andererseits eine statistische Darstellung der Ergebnisse der Untersuchungen an zu großen Erhebungsschwierigkeiten scheitern mußte. Das den Erhebungsorganen allenthalben entgegengebrachte Mißtrauen gestaltete die Arbeit sehr schwierig, und wo sich hier und da Lücken ergeben, so namentlich hinsichtlich des erwünscht gewesenen Haushaltungsbudgets, sind sie diesem die Untersuchungen sehr beeinträchtigenden Umstande zuzuschreiben. Rühmenswerth ist die durchaus objektive Darstellung aller einschlägigen Verhältnisse, die sich von jeder Schönfärberei streng fernhält und überaus dankenswerth ist das Eingehen der Berichterstatter in die technischen Details sämmtlicher Zweige der Heimarbeit, so daß die Berichte thatsächlich ein klares allgemein verständliches Bild jeder einzelnen Branche der weitverzweigten Heimarbeit geben, nicht nur der wirthschaftlichen Lage der Heimarbeiter, sondern auch der Art ihrer Beschäftigung und der industrie- und handelstechnischen Organisation der verschiedenen Zweige von Hausfleiß, Heimindustrie, Sitzgesellenwesen und Verlagsarbeit.

Resümirt man das Ergebniß der amtlichen Erhebungen, so kommt man zu folgenden Schlüssen: Die Heimarbeit in ihren verschiedenartigsten Formen ist über alle Theile Oesterreichs verbreitet und kommt in fast allen Branchen der industriellen Produktion vor. Die Heimarbeiter sind vornehmlich in zwei Kategorien zu theilen, nämlich solche, deren einziger Beruf die industrielle Heimarbeit ist, und solche, die die Heimarbeit neben Landarbeit und Viehzucht betreiben, sei es daß die industrielle Produktion den Haupterwerb, sei es, daß die Landarbeit den Haupterwerb bildet. Die erstere Kategorie bildet den Kern der Heimarbeiter in den Hauptstädten, die zweite vertheilt sich auf das gesammte flache Land und die Alpenländer. In den Hauptstädten gehören die Heimarbeiter zu einem großen Theil der hier centralisirten Konfektionsindustrie an, auf dem Lande spielt je nach der wirthschaftlichen Lage der einzelnen Bezirke die Heimarbeit in Metallindustrie (Oberösterreich, Steiermark), in der Holzindustrie (Tirol), der Spinnerei und Weberei (Mähren, Böhmen) u. s. w. die Hauptrolle. Daneben kommen noch unzählige kleinere Gruppen von Heimarbeitern in Betracht, deren Produktion nicht von Fabrikindustrien oder anderen Centren abhängt, wie die Flechtindustrie, die Erzeugung von Maultrommeln, Besenstielen, Pfeifenspitzen, Holzschuhen, Grabkränzen u. A. m.

Die Zahl der Heimarbeiter ist eine sehr schwankende. Die Kategorie der in den größeren Städten centralisirten Heimarbeiter bildet naturgemäß eine stetigere Heimarbeitergruppe, obwohl auch hier die Konjunktur bedeutende Schwankungen erzeugt, wie z. B. die Zahl der Perlmutterdrechsler seit Einführung der hohen Zölle in Amerika von 5000 etwa auf 1800 gesunken ist. Weit mehr fluktuirt jedoch die Zahl der ländlichen Heimarbeiter je nach der Konjunktur der landwirthschaftlichen Arbeit, hier kommen zwischen einer Saison und der andern Schwankungen bis zu 400% vor.

Die Lage der Heimarbeiter ist gleichfalls eine sehr verschiedene, wenngleich sie im Allgemeinen überaus ungünstig ist. In den Städten sind überlange Arbeitszeit, sehr schlechte Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse und kärglicher Lohn — die Wiener Drechsler z. B. verdienen durchschnittlich 5—7 Gulden pro Woche — und auf dem Lande sind die Heranziehung der kleinsten oft 6jährigen Kinder zur Arbeit, direkte Hungerlöhne und schlechte Ernährungsverhältnisse die Regel bei den Heimarbeitern. Nur bei sehr günstiger, meist bald vorübergehender Konjunktur stellen sich die wirthschaftlichen Verhältnisse mancher Heimarbeitergruppen günstiger, wie z. B. von den Heimstickern in Vorarlberg ein durchschnittlicher Wochenverdienst von 15—20 Gulden berichtet wird. Im Allgemeinen sind die Verhältnisse der Heimarbeiter überaus traurige und verdient ihr Los zweifellos die vollste Beachtung der wirthschaftlichen Gesetzgebung.

So wird auch im vorliegenden Berichte mit Recht hervorgehoben, „daß eine Erweiterung der heutigen Gewerbegesetzgebung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse jener Bevölkerungsschichten, welche sich in ihren Wohnungen mit der Erzeugung oder Umarbeitung gewerblicher Produkte befassen, ein Gebot der Nothwendigkeit ist, und daß ein längeres Hinausschieben dieser Regelung bei den großen Anforderungen, welche insbesondere die Arbeiterschutz- und Steuergesetze an die befugten, in eigenen geschlossenen Betriebsstätten arbeitenden Gewerbetreibenden stellen, ohne Zweifel dahin führen würde, daß die Mehrzahl der Letzteren, insbesondere in Industriezweigen, welche keiner besonderen maschinellen Einrichtungen bedürfen, zur Verlagsarbeit überginge." Gefordert werden muß vor Allem die Einbeziehung der eigentlichen Heimarbeiter der „Sitzgesellen", die die städtische Verlagsindustrie beschäftigt, in die gesammte Arbeiterschutzgesetzgebung, seien es Vorschriften der Gewerbeordnung, sei es Arbeiterversicherung. Vorbedingung wäre die Anlegung eines Heimarbeiterregisters, das seitens der Gewerbeinspektoren in Evidenz zu halten wäre, etwa nach New-Yorker und australischem Muster, das sich im Allgemeinen bei Bekämpfung des Sweating-Systems ganz gut bewährt hat. Die Ueberführung der Verlagsindustrie in eine centralisirte Fabrikindustrie wäre freilich das radikalere und wirksamere Mittel, dessen Anwendung allerdings nicht in der Macht der sozialpolitischen Gesetzgebung liegt. Sie kann nur diese Entwicklung fördern, indem sie vor Allem auch dem Verlagsindustriellen dieselben Lasten aufbürdet wie dem Fabrikanten. Verschwindet dieser Unterschied, dann wird der Verlagsindustrielle vielfach seinen Vortheil bei Centralisirung seines Betriebes finden.

Wien. Dr. E. Loew.

Arbeits- und Ruhezeiten im preußischen Eisenbahndienst. Aus der dem preußischen Abgeordnetenhause auch in diesem Jahre mitgetheilten Uebersicht über die Betriebsergebnisse der preußischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1900 ergiebt sich, daß für die 333 129 Eisenbahnbeamten und Arbeiter die Arbeitszeit sich folgendermaßen vertheilt: Bis 8 Stunden täglicher Dienstdauer hatten 27 484 Personen, 8—9 Stunden Dienstdauer hatten 27 934 Personen, 9—10 Stunden Dienstdauer 101 209, 10—11 Stunden 77 649, 11—12 Stunden 72 306, 12—13 Stunden 13 287, 13 bis

14 Stunden 7438, 14—15 Stunden 3358 und eine Dienstdauer von 15—16 Stunden hatten 2464 Personen. Bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal sind sämmtliche auf planmäßige Dienstschichten entfallende Ruhepausen in die Dienstzeit eingerechnet. Diese Ruhepausen betragen bis zu 6 Stunden. So erscheint beispielsweise ein Zugbeamter, der von A nach B fährt und hierfür $5\frac{1}{4}$ Stunden Dienstthätigkeit aufzuwenden hat, in B eine Ruhe von 5 Stunden genießt und darnach wieder von B nach A fährt, obwohl er zusammen nur $10\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch genommen worden ist, an diesem Diensttag als mit einer Dienstdauer von 15—16 Stunden in der Uebersicht. Ueber die Ruhetage des Eisenbahnpersonals ergiebt sich aus der Uebersicht, daß bei einer Gesammtzahl von 218 149 Beamten die Gesammtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats 695 616 betrug, davon entfielen 433 190 auf Sonntage. Monatlich einen Ruhetag erhielten 16 769, monatlich $1\frac{1}{2}$ Ruhetage 20 352, 2 Ruhetage 58 003, mehr als 2 Ruhetage 123 025 Eisenbahnbeamte und -Arbeiter. Dienstbefreiungen von weniger als 18 Stunden sind in dieser Uebersicht überhaupt außer Ansatz geblieben.

Berliner Dienstbotenverhältnisse. Von den 1,3 Millionen Dienstboten des Deutschen Reiches entfällt der zwanzigste Theil auf Berlin. Die Lage dieser Bediensteten sucht Dr. Oscar Stillich*) zu erfassen. Von 459 statistisch beobachteten Dienstmädchen arbeiteten 51,5 % über 16 Stunden täglich. Am ungünstigsten stehen die Mädchen für Alles da, ungünstiger als Hausmädchen und Köchinnen; sie werden trotzdem schlechter bezahlt als diese. Festlegung der freien Zeit durch Gesetz und Verminderung der Arbeitszeit durch die Nutzbarmachung der modernen Technik für den Haushalt werden als Abhülfe empfohlen. Von den meist völlig unzulänglichen Schlafstätten sind 43 % zu klein, 34 % mäßig, 23 % genügend. Die Kost ist vielfach nicht ausreichend, weder in Quantität noch Qualität. Dabei krankt die Stellung des Mädchens noch an den Ueberresten der alten Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse, die zu vielen Ueber- und Angriffen führen. Von den 1900 bis 1901 in Berlin unter polizeiliche Kontrole gekommenen 1689 öffentlichen Mädchen waren 60 % direkt oder indirekt aus dem Dienstbotenberufe hervorgegangen, etwa $\frac{1}{50}$ der Gesammtzahl. In Berlin hat jedes 20. Dienstmädchen ein uneheliches Kind, sagt der Verfasser. Wenn er allerdings meint, „den Fabrikarbeiterinnen werde durch ihre Kameradinnen ein stärkerer Halt geboten, als der sittliche Einfluß der herrschaftlichen Häuser auf die Dienstboten sei," so sprechen da doch noch andere Gründe mit, die diese ungünstigen Zahlen so hoch erscheinen lassen, nämlich das Ammenwesen, die frühen Heirathen der Fabrikarbeiter, besonders bei der Furcht vor den Folgen von Verfehlungen u. A. Den Dienstbüchern wird ein vernichtendes Urtheil an der Hand von thatsächlichen Vorkommnissen gesprochen. Die Entwickelung sieht Dr. Stillich in der Richtung sich vollziehen, daß die Dienstboten ihrer wirthschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung nach immer mehr den Fabrikarbeitern gleichgestellt werden.

Kinderarbeit in der italienischen Seidenindustrie. Welch erschreckenden Umfang die Kinderarbeit in der italienischen Seidenindustrie angenommen hat, geht aus einer Enquête hervor, die der Verband der Mailänder Seidenindustriellen veranstaltet hat und die sich auf 646 Betriebe erstreckte. Diese 646 Betriebe beschäftigten 93 612 Arbeiter, die sich folgendermaßen gruppiren:

2,26 %	im Alter von 9—10 Jahren,	32,58 %	im Alter von 15—21 Jahren,
8,74 "	" " " 10—12 "	36,63 "	" " " über 21 " .
19,79 "	" " " 12—15 "		

Also ungefähr zwei Drittheile der gesammten Arbeiterschaft befinden sich im Alter von unter 21 Jahren! — Die Enquête ist nicht veranstaltet worden, wie man etwa meinen sollte, um darzuthun, daß gesetzliche Maßnahmen gegen dieses Umsichgreifen der Kinderarbeit nothwendig seien, sondern um einen Protest der Fabrikanten gegen die Regierungsvorlage, betreffend Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, zu unterstützen! Die Fabrikanten sind der Ansicht, daß die Erhöhung der Altersgrenze für die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit eine Verringerung des Wohlstandes der ländlichen, der Löhne für die Kinderarbeit beraubten Bevölkerung, einen Verfall der Seidenindustrie und eine Steigerung der Auswanderung nach sich ziehen müßte. Die Enquête der Mailänder Seidenfabrikanten dürfte eines der kräftigsten Argumente für die Arbeiterschutzvorlage der italienischen Regierung bilden.

*) Die Lage der weiblichen Dienstboten von Dr. Oscar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie zu Berlin. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. Berlin — Bern. Preis: brochirt 5 M, gebunden 7,50 M.

Die Arbeitszeit in Lancashire. Seit 1. Januar l. Js. schließen die Baumwollfabriken in England nach Vorschrift der neuen Factory Act Sonnabend um 12 Uhr Mittags, während sie früher bis 1 Uhr in Betrieb waren. In den Arbeiterkreisen herrscht hierüber lebhafte Genugthuung, obgleich mannigfache Klagen laut werden, daß die Unternehmer vielfach Hindernisse bereiten und z. B. die Maschinen nicht früh genug zum Stillstand bringen lassen, daß die Reinigung rechtzeitig erfolgen könne. Die Unternehmer klagen über den Rückgang der Produktion und bedauern, daß die neue Raststunde nicht in den Morgen fällt, wodurch den Arbeitern das zeitliche Aufstehen und ihnen die Beleuchtungskosten erspart worden wären, abgesehen davon, daß die Stunde von 12 bis 1 im vollen Tageslicht für die Produktion werthvoller als eine Morgenstunde sei.

Arbeiterbewegung.

Schadenersatzprozeß der Werftarbeiter in Hamburg. In Sp. 122 des laufenden Jahrgangs der „Soz. Praxis" haben wir von einer Klage berichtet, die 11 Werftarbeiter in Hamburg wegen der bekannten großen Aussperrung im Sommer 1900 eingereicht hatten. Es wurde Schadenersatz beansprucht auf Grund der §§. 823 und 826 (widerrechtliche Verletzung des Rechts eines Andern und vorsätzliche Zufügung von Schaden) des Bürgerlichen Gesetzbuches, da die Beklagten den Arbeitern planmäßig jede Arbeitsgelegenheit genommen und damit gegen jene Bestimmungen verstoßen hätten. Am 3. Januar fand die Verhandlnng vor dem Landgericht, Civilkammer VII, statt; sie beschränkte sich auf die Darlegung der Rechtsvertreter beider Parteien, die sich beide zur Erbringung von Beweisen anboten.

Die Kläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. v. Oldershausen, behaupteten, sie seien im Jahre 1900 bei dem bekannten Nieterstreik unberechtigt von den Beklagten ausgesperrt und dadurch brotlos gemacht worden, wofür sie nach den angeführten Gesetzen Schadenersatz beanspruchen. Dagegen beantragte Dr. Westphal als Vertreter der beklagten Firma Blohm & Voß die Abweisung der Klage zunächst aus dem Grunde, weil in der Arbeitsordnung der Werft jede Kündigungsfrist aufgehoben sei. Von den Arbeitgebern wie von den Arbeitnehmern könne das Arbeitsverhältniß täglich nach Schluß der Arbeit ohne Kündigungsfrist gelöst werden. Die betreffenden Arbeiter seien nach diesem Paragraphen der Arbeitsordnung und nicht, wie in der Klage behauptet werde, unter Nichtachtung der Kündigungsfrist entlassen worden. — Dr. v. Oldershausen erwiderte, die Klage wolle sich nicht auf einen Kontraktbruch der Arbeitgeber stützen, sondern auf die §§. 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Beklagten hätten gegen diese Paragraphen verstoßen, indem sie planmäßig den Arbeitern jede Arbeitsgelegenheit genommen hätten. Darin liege ein Verstoß gegen die guten Sitten. Die Kläger seien bereit, die Richtigkeit ihrer Behauptung zu beweisen, daß es sich nur um einen partiellen Streik der Nieter der Reiherstiegs-Schiffswerft gehandelt habe. Um diesen Streik niederzuzwingen, hätte Herr Blohm in einer Versammlung im Patriotischen Hause am 11. Juni 1900 die Aussperrung angedroht und diese Drohung kurz darauf auch wahr gemacht. Den Arbeitern sei im Arbeitsnachweisbureau der Unternehmer gesagt worden, sie würden erst dann einen Arbeitsschein erhalten, wenn die Nieter der Reiherstiegwerft die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Dr. Westphal antwortete, seine Mandatare seien bereit, Gegenbeweise zu bringen und zu beweisen, daß Herr Blohm die behauptete Drohung nicht ausgesprochen habe. Dr. v. Oldershausen schob darauf über diesen Punkt Herrn Blohm den Eid zu.

Damit endete am 3. Januar die Verhandlung. Am 15. Januar wies das Gericht dann die Klage kostenpflichtig ab, ohne auf die Beweisanträge der Kläger einzugehen. Daraufhin wurde Berufung an das Oberlandesgericht eingelegt.

Verurtheilung eines Arbeiters wegen „versuchter Erpressung". Die erste Strafkammer des Landgerichts Berlin behandelte dieser Tage folgenden Fall:

Fünfzehn Zimmerer ließen durch ihren Kameraden Kutzmer ihrem Meister mittheilen, daß sie mit einem neueingetretenen, nicht organisirten Kollegen Keye nicht zusammenarbeiten und lieber die Arbeit niederlegen wollten. Der Unternehmer entließ darauf Keye. Dieser sandte einen Bericht über den von den Arbeitern ausgeübten Zwang an den Justizminister, worauf der Staatsanwalt gegen den Wortführer Kutzmer einschritt, und zwar nach dem „Vorw." in folgender Weise: Während sonst in Fällen, wo Arbeiter auf ihre Kollegen einen Druck ausübten, es entweder mit dem §. 153 der Gewerbeordnung oder dem §. 240 des Strafgesetzbuches (Nöthigung) versucht wurde, fehlte in diesem Falle die Voraussetzung zu einer Verurtheilung auf Grund der angegebenen Parapraphen. §. 153 der Gewerbeordnung ist bekanntlich nur anwend-

bar, wenn es sich um Verabredung zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, also um eine im Gange befindliche Lohnbewegung handelt, und §. 240 konnte nicht herangezogen werden, weil weder Gewalt noch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen angewendet worden war. So kam denn der Staatsanwalt auf die Idee, die That unter dem Gesichtspunkt des §. 253 als versuchte Erpressung zu betrachten. Er deduzirt: Der Angeklagte wollte den Keye veranlassen, dem Verband beizutreten, um dem Verband durch die Beiträge einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Der Beitritt sollte veranlaßt werden durch die Drohung, man werde im anderen Falle nicht mit Keye zusammen arbeiten, bezw. für seine Entlassung sorgen. Auf diese Weise hat der Staatsanwalt den Thatbestand der versuchten Erpressung konstruirt und der Gerichtshof hat sich diese Auslegung zu eigen gemacht und den Angeklagten zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt.

Da wir unsere eigene Ansicht über derartige gewaltsame Rechtsauslegung und ihre unheilvolle Wirkung auf das Rechtsbewußtsein im Volke schon sehr oft dargelegt haben, ziehen wir es vor, hier die Bemerkungen einiger bürgerlicher und mittelparteilicher Blätter wiederzugeben. Unter der Voraussetzung, daß in der obigen Darstellung der Sachverhalt richtig wiedergegeben ist, schreibt die „Nationalztg.", die Begründung der Anklage sei „sehr gekünstelt und angreifbar. Auch wenn man den Versuch mißbilligt, den Beitritt zur Organisation zu erzwingen, wird man der Herbeiführung einer Strafe auf dem bezeichneten Wege nicht zustimmen können." Die „Tägl. Rundschau" muß „den juristischen Scharfsinn beklagen, der auf diese gekünstelte, alles natürliche Empfinden verletzende Deduktion verwendet wurde." Selbst die „Berl. N. Nachr.", ein ausgesprochenes Unternehmerblatt, sprechen von einer „vielleicht gezwungenen Rechtsinterpretation". Und nun stelle man sich vor, wie erbitternd und zersetzend ein solches Urtheil auf die Arbeiterschaft wirkt!

Vereinbarung in der Berliner Holzindustrie. Durch Entgegenkommen beider Theile, der Unternehmer wie der Arbeiter, ist es gelungen, die ausgebrochenen Zwistigkeiten und die drohende Aussperrung beizulegen. Vertreter beider Organisationen vereinbarten Folgendes:

1. Die Arbeitgeber erklären sich bereit, bei allen Werkstattdifferenzen mit dem Holzarbeiter-Verband zur Beseitigung derselben in Verhandlung zu treten.
2. Während der Verhandlungen dürfen weder Sperren verhängt, noch Posten gestellt werden; auch sollen Neueinstellungen während dieser Zeit nicht vorgenommen werden.
3. Bei allen Differenzen dürfen die in Frage kommenden Arbeiter während der Verhandlungen die Arbeit nicht niederlegen.
4. Der Holzarbeiter-Verband zieht die bestehenden Sperren und Streikposten zurück.

In einer großen Versammlung der Arbeitgeber am 20. Januar bemerkte Fabrikant Bry, man müsse auf die Errichtung einer Tarifgemeinschaft im Holzbearbeitungsgewerbe hinarbeiten. Die Vereinbarung wurde fast einstimmig angenommen. Damit ist der Konflikt beendet.

Sozialistenkongreß in Triest. Anfang Januar ds. Js. fand in Triest ein Kongreß der italienischen Sozialdemokraten des Küstenlandes und Dalmatiens statt, an dem auch sozialdemokratische Abgeordnete des österreichischen und italienischen Parlaments theilnahmen. Von politisch-nationalen Angelegenheiten (Verhältniß zu den slavischen Sozialisten) abgesehen, faßte der Kongreß Resolutionen, betreffend die Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter, sowie der Seeleute durch Ausdehnung der Arbeiterversicherung und Gewerbegerichte auf diese Gruppen der arbeitenden Klasse. Desgleichen wird die Propaganda unter den Arbeitern der großen Unternehmungen in den Hafenstädten empfohlen, im Anschluß an das in Genua bestehende Comité. Die Partei wird von nun ab den Namen führen: „Partito operajo socialista in Austria, sezione italiana-adriatica".

Die Arbeiterorganisationen des Staates New-York. Seit dem Jahr 1897 führt das arbeitsstatistische Amt von New-York eine detaillirte Statistik der Arbeiter-Berufsvereine (Trade Unions), des Arbeitsmarktes und der Lohnschwankungen. Das Ergebniß dieser Erhebungen für die Zeit vom Oktober 1899 bis September 1900 ist soeben im 18. Jahresbericht des Amtes veröffentlicht worden. Hiernach ist die Zahl der Arbeiterorganisationen seit 1897 von 927 mit 142570 Mitgliedern auf 1635 mit 245381 Mitgliedern gestiegen; von den Organisirten sind 11828 Frauen. Die Organisationen sind über 135 Städte und Ortschaften vertheilt; auf New-York Stadt entfielen 502 mit 154504 Mitgliedern, auf Buffalo 155 mit 26612 Mitgliedern. „Eine besonders auffallende Thatsache ist der rapide Fortschritt der Organisation in Buffalo, sowie auch in Rochester und Albany, im Gegensatz zu New-York: der Fortschritt der Organisation in New-York war langsam, verglichen mit den kleinen industriellen Centren, welche bisher nur ärmlich organisirt waren." Ende September 1898 waren in New-York 73,3 % aller organisirten Arbeiter (in Buffalo 5,2 %), zur selben Zeit des Jahres 1900 bloß 62,9 % derselben (in Buffalo 10,8 %). 283 Organisationen hatten je 200 und mehr Mitglieder, alle übrigen weniger; hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die einzelnen lokalen Unions der großen Verbände als selbständige Vereine gezählt werden. — Hinsichtlich der Lage des Arbeitsmarktes giebt der erwähnte Bericht die Zahl der Arbeitslosen am Schluß jeden Quartals an, sowie die Anzahl derjenigen, welche während des ganzen Quartals arbeitslos waren; es ergiebt sich daraus folgender Arbeitslosenstand:

31. Dezember 1899	19,4 %,
31. März 1900	20,0 „ ,
30. Juni 1900	20,6 „ ,
30. September 1900	13,3 „ .

„Die ungewöhnlich günstigen Arbeitsverhältnisse des Sommers 1899 haben leider im Sommer 1900 nicht fortgedauert." Besonders ungünstig beeinflußt wurde der Arbeitsmarkt durch die große Arbeitslosigkeit in der Bekleidungs- und Textilindustrie, sowie (mit Ausnahme der Monate Juli bis September) in den Baugewerben. Das Quartal mit 76 bis 77 Arbeitstagen angenommen, ergiebt, daß etwas mehr als die Hälfte aller Arbeiter während soviel Tagen im Quartal beschäftigt gewesen war, während in den einzelnen Quartalen 7—15 % der Arbeiter weniger als die Hälfte aller Arbeitstage Beschäftigung hatten; 79 und mehr Tage pro Quartal waren 10,3 bis 11,5 % der Arbeiter beschäftigt (Eisenbahn- und Postbedienstete, Maschinisten ꝛc.). Bezüglich der Lohnstatistik wird bemerkt, daß „die auffallendste Sache der Unterschied zwischen den Löhnen der Männer und Frauen ist; nahezu zwei Drittel der Männer verdienten im Quartalsdurchschnitt wenigstens 150 $, das ist etwa 2 $ pro Tag, jedoch weniger als 15 % der weiblichen Arbeiter erreichten diese Lohnhöhe." Während des Berichtjahres war zu bemerken, daß die Zahl der höchst entlohnten Arbeiter abnahm, die der minder entlohnten aber wuchs; im vierten Quartal 1899 hatten 29,5 % der Arbeiter bis 149 $ Entlohnung, im dritten Quartal 1900 dagegen 38,5 %; 225 $ und darüber bezogen im letzten Quartal 1899: 24,7 %, im dritten Quartal 1900 nur 14,4 %.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz-Vorlagen im Bundesrath. In seiner Sitzung vom 16. Januar hat der Bundesrath sich mit einer ganzen Reihe von Bestimmungen für den Arbeiterschutz beschäftigt. Es wurden den Ausschüssen überwiesen:

1. Ein Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).
2. Ein Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisirt werden.
3. Der Entwurf eines Gesetzes über gewerbliche Kinderarbeit.
4. Liegt von einer früheren Sitzung her noch ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten in den Ausschüssen.

Vom Plenum wurden den Ausschußanträgen gemäß sodann genehmigt:

1. Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften.
2. Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorenbetrieb.

Bis zum Schluß der Redaktion dieser Nummer waren die betreffenden Verordnungen und Entwürfe noch nicht an die Oeffentlichkeit gelangt; wenn in der Presse Mittheilungen aus dem Gesetzentwurfe, betreffend die gewerbliche Kinderarbeit, gemacht werden, so ist das nichts weiter als eine Umschreibung der im Sommer vorigen Jahres bereits veröffentlichten Grundzüge, die wir seiner Zeit an dieser Stelle wiedergegeben haben („Soz. Praxis" X Sp. 1105).

Vermehrung der Gewerbeaufsicht in Preußen. Der Staatshaushalt für 1902 sieht vor, daß sechs von den bisher nur auftragsweise verwalteten Gewerbeinspektor-Stellen in etatsmäßige umgewandelt werden. Ferner soll in den Regierungsbezirken Wiesbaden, Köln und Aachen, wo die vorhandenen Kräfte der Gewerbe-Inspektion nicht ausreichen, das Bedürfniß durch Errichtung je einer Gewerbe-Inspektion befriedigt werden. Die neuen Inspektionen werden zunächst sämmtlich von je einem auftragsweise zu beschäftigen-

den Inspektor verwaltet werden. Weiter ist zur Fortführung des Versuchs der Einstellung weiblicher Hülfskräfte in den Gewerbe-Aufsichtsdienst beabsichtigt, in Berlin zwei weitere Assistentinnen auftragsweise zu beschäftigen. Von der Hinzuziehung von Assistenten aus dem Arbeiterstande will die Regierung zur Zeit nichts wissen.

Das Hafeninspektorat für Bremerhaven ist am 15. Januar ins Leben getreten. Seine Befugnisse sind durch folgende Senatsverordnung bestimmt:

Dem Hafeninspektor für die Häfen Bremerhavens liegt die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit derselben nach Maßgabe der ihm vom Senate zu ertheilenden Anweisungen ob. Der Hafeninspektor ist befugt, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen oder aus sonstigen Gründen eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter besteht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls die Arbeit bis zur Befolgung seiner Anordnungen zu untersagen. Dem Hafeninspektor ist jederzeit der Zutritt zu gewähren: zu allen Schiffen, die in den Häfen liegen, einschließlich der Vorhäfen, oder längsseits der Weserkaje westlich von der Lloydhalle liegen; zu allen an den genannten Wasserflächen gelegenen Arbeitsstätten, von welchen Waaren ins Schiff abgesetzt oder in welche Waaren vom Schiffe abgesetzt werden. Wer den vom Hafeninspektor innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen keine Folge leistet oder dem Hafeninspektor den Zutritt zu den im §. 3 genannten Schiffen oder Arbeitsstätten verweigert, wird, sofern er nicht nach andern Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Vorangegangen ist vor vier Jahren Hamburg mit der Errichtung eines Hafeninspektorates nach dem großen Hafenarbeiterstreik 1896/97. Kürzlich ist dann das Personal für die Hafenaufsicht dort vermehrt worden.

Zur Fabrikinspektion in Baden. Aus Baden wird uns geschrieben: Um die Fabrikinspektion, deren Geschäfte stetig wachsen, anderseits etwas zu entlasten, ist im badischen Haushaltsplan, der eben die Kammern beschäftigt, eine Stelle für einen maschinentechnischen Referenten im Ministerium des Innern vorgesehen, dem vorzugsweise auch die Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate zufallen soll, soweit sie nicht ein der für Dampfkesselüberwachung bestehenden und von der Regierung anerkannten Gesellschaft ausgeführt wird. Auch die Zunahme der Verwendung der Elektrizität macht die Anstellung eines derartigen technischen Referenten dringend nöthig.

Erweiterung der Gewerbeaufsicht in Frankreich. Der Handelsminister hat der Kammer einen Gesetzentwurf zugehen lassen, welcher eine Abänderung des Gesetzes von 1893 (Fabrikaufsicht) herbeiführen soll. Die Novelle bezweckt, die Bestimmungen über die Hygiene und die Sicherheit in den Fabrikbetrieben auszudehnen auf die Kleinindustrien der Nahrungsmittelbranche, die Verkaufsläden, Magazine, Bureaus und andere ähnliche Etablissements. Das Gesetz von 1893 ist vielfach auf Ladungsplätze, auf öffentliche Arbeiten u. s. w. nicht angewandt worden, weil es in dieser Beziehung Unklarheiten enthält. Diese sollen durch den gegenwärtigen Entwurf beseitigt werden; die Bestimmungen sollen Anwendung finden auf alle derartige Unternehmen, öffentliche wie private, Laien-Unternehmen und religiöse, selbst, wenn sie den Charakter einer Erziehungsanstalt oder eines Instituts für gewerblichen Unterricht tragen. Schließlich werden die Etablissements für öffentliche Schaustellungen, Zirkus, Theatern u. s. w. dem Gesetze unterstellt. Dazu wird uns aus Paris geschrieben: Der Entwurf bleibt allerdings hinter den Vorschlägen der Arbeitskommission der Kammer zurück. Die bedeutendste Differenz zwischen diesen und dem gegenwärtigen Entwurf besteht darin, daß die Kommission die Ausdehnung des Gesetzes vom 12. Juli 1893 auch auf die Bergwerke, Steinbrüche und die Transportunternehmen zu Lande und zu Wasser verlangte. Die Regierung, so heißt es in der Begründung des Entwurfs, wollte zunächst diejenige Reform durchsetzen, die ihr am eiligsten und nothwendigsten erschien. Die Arbeiter der Bergwerke und Steinbrüche, sowohl als auch die der Transportwege sind bereits bis zu einem gewissen Grade durch das bestehende Gesetz geschützt, während die Arbeiter der Nahrungsmittel-Industrien und die Angestellten im Handelsgewerbe jedweden gesetzlichen Schutzes entbehren. Die letzteren müßten, wollte man beides miteinander verkoppeln, noch lange warten, bis ihnen ein gesetzlicher Schutz zu theil wird, denn die Einführung weiterer Arbeiterschutzbestimmungen im Bergwerk u. s. w. dürfte größerer Opposition begegnen, als die in den Kleinindustrien. Durch diese Trennung hofft die Regierung, die oben bezeichneten Bestimmungen noch in dieser Session zur Annahme bringen zu können.

Das neue dänische Fabrikgesetz ist am 1. Janur 1902 in Kraft getreten: seine Hauptbestimmungen sind folgende: Der Fabrikaufsicht ist jeder Arbeitgeber in Handwerk und Industrie, der in seinem Betriebe mehr als fünf Arbeiter beschäftigt, oder — ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl — mechanische Kraft irgend welcher Art benutzt, unterstellt. In jedem Arbeitsraum, der unter die Fabrikaufsicht fällt, sollen mindestens 8 Kubikmeter Luftraum für jeden Arbeiter, zweckmäßige Ventilation, gute Beleuchtung u. s. w. vorhanden sein. Die Arbeitsräume müssen regelmäßig gereinigt und, soweit die Verhältnisse es erfordern, geheizt werden. Den Arbeitern soll Gelegenheit geboten werden, im Winter in einem geheizten Raum zu essen und warmes Mittagessen zu erhalten. Die Kinderarbeit ist in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben bis zum vollendeten 12. Lebensjahre verboten, (bisher nur bis zum 10.) Kinder über 12 Jahre dürfen, bis sie der gesetzlichen Schulpflicht genügt haben, nur 6 Stunden arbeiten, und zwar nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends. Nach höchstens 4½ Stunden Arbeit muß eine Pause von ½ Stunde eintreten, die mit in den 6 stündigen Arbeitstag eingerechnet wird. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist für Kinder verboten. Die Arbeitszeit für junge Leute beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre soll zehn Stunden täglich nicht übersteigen und nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen, nicht über 8 Uhr Abends dauern. Ebenso gilt für sie auch die für die Kinder vorgeschriebene Pause, und außerdem soll die Arbeitszeit so geregelt sein, daß diese Arbeiter nicht am Besuch technischer Schulen oder Fachschulen behindert werden. Bei besonders anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Betrieben kann der „Arbeitsrath" die Altersgrenze erhöhen oder die Arbeit für Personen unter 18 Jahren ganz verbieten. Bevor ein Arbeitgeber ein Kind oder einen jungen Menschen einstellt, muß er sich ein ärztliches Attest darüber verschaffen, daß der Betreffende der Anstrengung gewachsen ist. Frauen dürfen vier Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden, wenn nicht ein ärztliches Attest darüber vorliegt, daß es ohne Schaden für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes geschehen kann. Die Unterstützung, die einer Frau aus öffentlichen Mitteln während dieser vier Wochen zu Theil wird, wird nicht als Armenunterstützung gerechnet. Die Aufsichtsbeamten haben jederzeit Zutritt zu den Betrieben. Uebertretungen werden, wenn sie nicht höhere Strafen im Gefolge haben, mit 10—200 Kr. Buße bestraft. Kommunalverwaltungen können mit Zustimmung des Ministers des Innern die Vorschriften für die Arbeit der Kinder und jungen Leute auch auf andere als die im Gesetz vorgesehen Betriebe ausdehnen, wenn es aus gesundheitlichen oder sittlichen Rücksichten nothwendig erscheint. Die Fabrikaufsicht besteht aus einem Direktor, dem ein Sekretär und ein technischer Bevollmächtigter zur Seite stehen, und 20 Fabrikinspektoren, darunter eine Frau. Der „Arbeitsrath" besteht aus drei Folkethings-Abgeordneten, drei Vertretern der Gewerkschaften und drei Vertretern der organisirten Arbeitgeber. Der Arbeitsrath kann der Aufsichtsbehörde sowie der Regierung Vorschläge, betreffend Arbeiterschutz-Gesetzgebung, machen und hat jedes Jahr ebenso wie der Direktor Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten. — Der ursprüngliche Entwurf der Regierung ging erheblich weiter, er enthielt 1. das Verbot fabrikmäßiger Arbeit der Kinder unter 14 Jahren, 2. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, 3. die Bestimmung eines 10stündigen Maximalarbeitstages für Frauen. Die Abschwächung der Schutzbestimmungen ist erst im Landtage erfolgt. Immerhin stellen auch die jetzigen Bestimmungen noch einen Fortschritt gegen die bisherigen Zustände dar. Die grundsätzlich wichtigste Maßnahme ist unseres Erachtens die Heranziehung von Vertretern der Arbeiterorganisationen zur Durchführung und Verbesserung der Gewerbeaufsicht, wie sie der Arbeitsrath vorsieht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten für 1901.

Die dem Reichstag zugegangene Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten für das Rechnungsjahr 1900 umfaßt 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassene Kasseneinrichtungen. Für diese Versicherungsträger sind an reichsgesetzlichen Entschädigungsbeträgen 56 303 713 *M.* gezahlt worden. Im Rechnungsjahre 1900 wurden 125 821 Invaliden-, 6677 Kranken- und 19 867 Altersrenten, zusammen 152 365 Renten, bewilligt. Ferner wurden insgesammt 190 661 Beitragserstattungen festgesetzt und zwar 156 229 bei Heirathsfällen, 235 bei Unfällen und 34 197 bei Todesfällen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken bei den 31 Versicherungsanstalten beträgt rund 523 Millionen, wofür 117 973 597 *M.* vereinnahmt wurden. Bei den Kasseneinrichtungen betrug die Einnahme aus Beiträgen 10 796 819 *M.* Für das Heilverfahren (§. 18 des Invalidenversicherungsgesetzes) sind insgesammt 5 578 253 *M.* aufgewendet worden. An Zuschüssen zu den Kosten des Heilverfahrens von Krankenkassen, Trägern der Unfallversicherung oder von anderer Seite sind 939 436 *M.* den Versicherungs-

anstalten und Kasseneinrichtungen zugeflossen. Die Unterstützungen an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Versicherten haben 440100 *M.* betragen. An Verwaltungskosten überhaupt sind 10029089 *M.* verausgabt worden, was auf 1000 *M.* der Einnahme aus Beiträgen eine Ausgabe von 78 *M.* ausmacht. Auf 1000 *M.* der gesammten Ausgaben kommen 137 *M.* an Verwaltungskosten.

Insgesammt haben betragen die Einnahmen 156 808 662 *M.*, die Ausgaben 73 211 451 *M.*, so daß sich ein Vermögenszuwachs von 88 097 211 *M.* ergiebt. Zu den Ausgaben der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen treten noch die Zahlungen des Reichs zu Renten und Beitragserstattungen im Betrage von 30 761 767 Mark. Das Vermögen der Versicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Theil des Vermögens der Kasseneinrichtungen beliefen sich am Schlusse des Jahres 1900 auf 845 759 051 *M.*, wozu noch der Werth der Inventarien mit 1 436 415 *M.* tritt. Von 1000 *M.* Vermögen waren 16 *M.* im Kassenbestand, 958 *M.* waren in Werthpapieren und Darlehen und 26 *M.* in Grundstücken angelegt. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen betrug 3,53 vom Hundert.

Bei der Abrechnung für das Jahr 1900 wurden insgesammt 150 801 Renten als im Jahre 1900 zugegangen behandelt, davon waren 124 548 Invalidenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 142,08 *M.*, 6463 Krankenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 147,73 *M.* und 19 790 Altersrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 145,54 *M.* Beitragserstattungen wurden im Jahre 1900 gewährt bei 156 188 Heirathsfällen im durchschnittlichen Betrage von 31,79 *M.*, bei 284 Unfällen im durchschnittlichen Betrage von 47,37 *M.* und bei 34 127 Todesfällen im durchschnittlichen Betrage von 49 *M.*

Die preußischen Sparkassen haben sich nach dem vorläufigen Ergebniß der Statistik für das Jahr 1900 von 1573 mit einem Bestand von 5577,02 Millionen Mark Ende 1899 auf nur 1492 vermindert — zahlreiche Privatsparkassen namentlich in der Provinz Schleswig-Holstein, sind in Folge Veränderung ihres Zweckes und ihrer Rechtsform aus der Statistik ausgeschieden. Die Rückzahlungen erreichten die bedeutende Summe von 1307,20 Millionen Mark. Bei einem Gesammtbestande von 5745,79 Millionen Mark ergab sich nur ein Gesammtzuwachs vor 252,18 Millionen und ein Ueberschuß der Neuanlagen über die Rückzahlungen von nur 95,37 Millionen Mark. Sind die Neueinlagen ein Gradmesser für die günstige Lage der unteren Klassen, so waren sie in der Rheinprovinz am besten gestellt. Von den 95,37 Millionen Mark hatten nämlich den größten Antheil:

die Rheinprovinz	mit	84,57 Millionen Mark
„ Provinz Brandenburg	„	19,04 „ „
„ „ Westfalen	„	11,87 „ „
„ „ Hessen-Nassau	„	10,61 „ „
„ „ Schlesien	„	8,21 „ „
„ „ Pommern	„	7,12 „ „
der Stadtkreis Berlin	„	3,73 „ „
die Provinz Posen	„	2,51 „ „
„ „ Sachsen	„	1,96 „ „
„ „ Hannover	„	0,90 „ „
„ „ Westpreußen	„	0,50 „ „

In den übrigen Landestheilen blieben die Neueinlagen hinter den Rückzahlungen zurück, und zwar in

Ostpreußen	um	0,47 Millionen Mark
Hohenzollern	„	1,06 „ „
Schleswig-Holstein	„	4,12 „ „

Abgesehen von Hohenzollern, wo das ungünstige Ergebniß anscheinend nur auf mehr buchmäßige Verschiebungen in den Beständen der dortigen Spar- und Leihkasse zurückzuführen ist, zeigen also namentlich Schleswig-Holstein, demnächst auch Ost- und Westpreußen, sowie die sonst in der Regel mit sehr günstigen Ziffern auftretenden Provinzen Hannover und Sachsen eine wenig befriedigende Bewegung. Etwa 4/5 des ganzen Ueberschusses der Neueinlagen über die Rückzahlungen kommen auf die Rheinprovinz, sowie die Provinzen Brandenburg, Westfalen und Hessen-Nassau. Die Bestände der preußischen Sparkassen sind übrigens bereits so groß, daß (von Hohenzollern abgesehen) auch in den Landestheilen mit ungünstiger Einlagebewegung die Zuschreibung von Zinsen genügt hat, um einen Rückgang des Einlagebestandes zu verhindern. Deutlich zeigt sich, wie im Allgemeinen die Einlagebewegung bei den preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1900 wenig günstig gewesen ist. Der Ueberschuß der Neueinlagen über die Rückzahlungen, der 1900 nur 95,37 Millionen Mark ausmacht, betrug

in den Jahren	Mill. Mark
1899	145,47
1898	182,26
1897	186,91
1896	187,97
1895	233,05

Wir bemerken also eine fortdauernde Abnahme. Ob danach für die Sparthätigkeit eine Reihe magerer Jahre eingetreten sind oder ob diese Abnahme der Sparthätigkeit nur eine scheinbare ist, als jetzt viele der früheren Einleger die Genossenschaften bedenken, die gerade im letzten Jahrzehnt auf dem Lande einen ganz unvergleichlichen Aufschwung genommen haben, läßt sich ohne genauere Unterlagen nicht entscheiden.

Arbeitsnachweis.

Oeffentlicher Arbeitsnachweis. An die Magistrate der preußischen Städte über 15 000 Einwohner hat der Vorstand des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise (gez. Dr. Freund) unter dem 18. Dezember 1901 die bekannte, in der Sitzung des Ausschusses am 23. November gefaßte Resolution („Soz. Praxis" Sp. 225) mit dem Ersuchen versandt, „die Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweises in Erwägung zu ziehen." Die Resolution des Verbandsausschusses hatte in dieser Hinsicht gesagt:

„Es ist eine unabweisbare Aufgabe von Staat und Gemeinde, der Lage des Arbeitsmarktes vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und Maßnahmen zu treffen, um fortlaufend über den Umfang der Arbeitslosigkeit unterrichtet zu sein. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung von allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen an Orten, an denen solche noch nicht bestehen, dringend erforderlich."

Der Arbeitgeberverband in Hamburg-Altona, der früher in erster Linie stand, wenn es galt, den Arbeitsnachweis der Unternehmer als Waffe gegen die Arbeiter zu benützen, stellt sich jetzt, wie wir der „Nat. lib. Korresp." entnehmen, auf den Standpunkt, daß er keineswegs die Existenzberechtigung der kommunalen, auf paritätischer Basis errichteten Arbeitsnachweise prinzipiell bestreiten möchte:

Wo sie thatsächlich den lokalen Bedürfnissen entsprechen, mögen sie ruhig fortbestehen; unter Anderem sind sie sicherlich recht wohl dazu geeignet, die Frage der Arbeitsvermittelung in allen den Fällen zu regeln, wo es sich um die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit für ungelernte Arbeiter, Dienstboten u. s. w. handelt. Was dagegen speziell die Industriearbeiter betrifft, bei denen ein gewisses Maß geeigneter Veranlagung sowohl wie von technischer Vorbildung eine unerläßliche Vorbedingung für ihre Verwendbarkeit ist, so erscheint es nach Lage der Dinge als ausgeschlossen, daß ihre Mitwirkung eine segensreiche ist. Und im Hinblick auf diese Thatsache ist es wohl am Platze, gegen die verschiedentlich bereits mit aller Offenheit kundgegebene Absicht, die ja auch dem mehrfach erwähnten Antrag Pachnicke-Rösicke zu Grunde liegt, auf gesetzgeberischem Wege die Errichtung kommunaler paritätischer Nachweise obligatorisch zu gestalten und damit womöglich das Fortbestehen der Arbeitgebernachweise ganz zu verhindern ernstlich Verwahrung einzulegen.

Vielleicht macht die Einsicht in das wahre Wesen des Arbeitsnachweises bei diesem Arbeitgeberverband weitere Fortschritte, wenn er die Blicke auf Bayern, Baden, Württemberg, den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Arbeitsnachweise zahlreicher preußischer Städte und der Landwirthschaftskammern lenkt, die alle mit Staats- oder Gemeindehülfe arbeiten — zu großem Segen und Vortheil des Gemeinwesens. Daß aber der öffentliche, paritätisch verwaltete Arbeitsnachweis erst dann zu voller Wirksamkeit für die Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt kommen kann, wenn er allgemein durch Reichsgesetz eingeführt wird, das haben im Prinzip die Reichsregierung und die preußische Regierung bereits vor 17 Jahren in der Petitionskommission des Reichstages am 13. Januar 1885 durch ihre Kommissare erklären lassen. Auch spätere Rundschreiben des preußischen Handelsministers aus den 90er Jahren stehen prinzipiell auf demselben Standpunkt.

Arbeitsnachweis in Straßburg i. Els. Der Gemeinderath hat einige beachtenswerthe Reformen im Bereiche der städtischen Arbeitsnachweisstelle einzuführen beschlossen. In Zukunft soll danach auf die bisherige Gebühr von 50 *Pf*, welche von auswärtigen Arbeitgebern bei Zuweisung eines Straßburger Arbeiters erhoben wurde, verzichtet werden. Weiter erklärte sich der Gemeinderath damit einverstanden, die Benutzung auswärtiger Arbeitsgelegenheit in der Weise zu erleichtern, daß die Arbeitsnachweisstelle die Reisekosten vorschießt, wenn den Arbeitern die Mittel zu ihrer Bestreitung fehlen. Zu demselben Zweck soll bei der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen darauf hingewirkt werden, daß auf Vorlage einer Bescheinigung über angewiesene auswärtige Arbeitsangelegenheit Fahrpreisermäßigung dorthin gewährt wird.

Städtisches Arbeitsamt Mainz 1900/1901. Die Arbeitsnachweise geben neben ihrer positiven Vermittlungsthätigkeit einen Werthmesser für den größeren oder geringeren Beschäftigungsgrad und bieten damit ein Moment zur Beurtheilung der jeweiligen wirthschaftlichen

Lage, und das um so mehr, je mehr sie den gesammten Arbeitsmarkt beherrschen. Der Arbeitsnachweis Mainz vermerkt, daß zum ersten Mal seit Bestehen des Amtes, bei der männlichen Abtheilung die Zahl der gemeldeten offenen Stellen in Folge der schlechten wirthschaftlichen Lage etwas zurückgegangen ist, während der Nachweis in steigendem Maße von den Arbeitsuchenden in Anspruch genommen wurde, welche indeß mangels Arbeitsgelegenheiten nicht alle zum Eintrag kamen. Besonders zahlreich haben Metallarbeiter (Schlosser, Dreher), ferner ungelernte Arbeiter, Tagelöhner und Fabrikarbeiter vorgesprochen. Die landwirthschaftlichen Stellenangebote und Gesuche hielten sich ungefähr die Waage. Die Thätigkeit der weiblichen Abtheilung ist in erfreulichem Aufschwung. Gleichwohl ist das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage noch groß, es beträgt die Minderdifferenz an Mädchen gegenüber 1919 gemeldeten offenen Dienstbotenstellen 913.

Gegen die privaten Vermittlungsbureaus in Frankreich. Schon vor Jahresfrist wurde in der Kammer ein Gesetz angenommen, das dem privaten Stellenwucher ein Ende setzen sollte („Soz. Praxis" Jahrg. X Sp. 311). Dieses Gesetz liegt jetzt dem Senat vor. In der Kommission wurde aber der wesentlichste Punkt des Entwurfs, der die vollständige Beseitigung aller privaten Vermittlungsbureaus nach Ablauf von 5 Jahren vorsieht, verworfen. Die Arbeiter der Nahrungsmittelbranche von Paris, die am meisten unter dem Stellenwucher leiden, haben deshalb eine rege Agitation entfaltet, um den Senat zur Annahme der ursprünglichen Fassung zu veranlassen. Fast täglich werden Versammlungen seitens der Schlächter, Bäcker, Kellner, Köche, Konditoren, Barbiere u. s. w. abgehalten.

Soziale Hygiene.

Erholungsstätten bei Berlin. Der Volksheilstättenverein vom rothen Kreuz hatte im Dezember 1899 eine besondere Abtheilung begründet und dieser zur Aufgabe gesetzt, an der Peripherie der Stadt Berlin für erkrankte Arbeiter Erholungsstätten, in denen sie sich tagsüber aufhalten können, zu errichten und zu betreiben. (Vgl. vor. Jahrg. Sp. 762, 1209ff.). Im Berichtsjahr 1901 wurden neben der Erholungsstätte in der Jungfernheide, die für männliche Arbeiter bestimmt ist, drei weitere in Betrieb gesetzt. Zwei dienten für Männer und zwei für Frauen. Für die Erholungsstätte am Spandauer Berg hatte die Gräfin Wartenberg ein Grundstück von drei Morgen, für die übrigen drei Stätten die Forstverwaltung Waldparzellen, gleichfalls von drei Morgen, zur Verfügung gestellt. Der vom Regierungsrath Dr. Friedrich Zahn erstattete Verwaltungsbericht theilt mit, daß die Eisenbahnverwaltung zur leichteren Benutzung der Stadtbahn eine besondere Fahrpreisermäßigung insofern gewährte, als die Arbeiter gegen Vorzeigung einer in der Erholungsstätte ausgestellten Erkennungskarte an der Bahnstation Arbeiterfahrkarten, die mit dem besonderen Stempel vom rothen Kreuze versehen sind, erhalten, mittels deren sie die Stadt- und Ringbahn zu allen Tagesstunden und auch Sonn- und Feiertags benutzen können. Für das nächste Jahr hat auch die große Straßenbahngesellschaft eine Fahrpreisermäßigung in Aussicht gestellt. Die Anlage der Erholungsstätten geschah wieder in der Weise, daß innerhalb eines mit Drahtgitter umzäunten Geländes, das für den Genuß von staubfreier, würziger Waldluft, Sonne und Schatten sich eignet, eine mehrtheilige Döcker'sche Wirthschaftsbaracke und Schutzhalle aufgestellt wurde, von denen erstere Räume für Bureau, Küche, Schwesterzimmer und Depot enthielt, die letzteren mit Tischen, Stühlen, und einigen Regalen ausgestattet, als Aufenthalt für die Kranken bei ungünstiger Witterung diente. In der Nähe der Küche war ein abessinischer Brunnen für Trink- und Gebrauchswasser angelegt. Auch für Waschgelegenheit u. s. w. war gesorgt. Triumphstühle, Spuckflaschen, Hängematten, wollene Decken, allerlei Gartenspiele und Unterhaltungslektüre waren vorhanden. Insgesammt hatten sich 1206 Kranke für die Erholungsstätten gemeldet: sie gehörten mit wenigen Ausnahmen 100 verschiedenen Krankenkassen an. Thatsächliche Aufnahme fanden 734 männliche und 455 weibliche Patienten, dazu noch 72 kleine Kinder, die meist unentgeltlich verpflegt wurden. Die meisten Rekonvaleszenten blieben vier Wochen. Um den verheiratheten Frauen diese Erholung zu ermöglichen, erlaubte man ihnen die Mitbringung ihrer kleinen Kinder. Die Kranken litten vielfach an Lungentuberkulose, doch waren auch Astmathiker, Herzkranke, Magenkranke, Hysterische, Unfallverletzte, Bleichsüchtige, Blutarme, Nervöse, harmlose Geisteskranke u. s. w. vertreten. Wiederholt wurden Gewichtszunahmen von 2 bis 7 Pfund innerhalb 14 Tagen festgestellt. Die Kranken erhielten 1 bis $2^1/_2$ Liter Milch, meistens ein Mittagessen mit $^1/_4$ bis $^1/_3$ Pfund Fleisch neben Suppe, Gemüse oder Kartoffeln. Die Kosten für die Verpflegung trugen zumeist die Krankenkassen selbst; diesen wurde das Mittagessen mit 30 Pfg. die Portion in Anrechnung gebracht. Die Aufsicht führte in jeder Erholungsstätte eine Schwester, der eine Wirthschafterin mit Hülfskraft zur Seite stand, Nachts ein Wächter; die ärztliche Ueberwachung übten die Herren DDr. K. Lennhoff und Wolf Becher. Einige Kassen ersetzten ihren Mitgliedern auch das Fahrgeld für die Eisen- und Straßenbahn. Eine kleine Zahl von Patienten zahlte die Verpflegungskosten selbst, in einigen Fällen trug die Kosten der Heilstättenverein. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hatte eine Beihülfe gespendet. Zur Uebernahme dieser Kosten giebt den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen der §. 21, Absatz 1, Ziffer 2 mit den §§. 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes die rechtliche Befugniß. Eine Vorbedingung des guten Erfolges ist, daß die Krankenkassen die Kosten für das Mittagbrot übernehmen. Die Kur in der Erholungsstätte ist vielfach das billigste Heilmittel, da ein großer Theil der Pfleglinge andernfalls Krankenhausbehandlung benöthigte. Die erste Einrichtung einer Erholungsstätte kostet etwa 3000 bis 4000 Mark. Eine Nachahmung dieser Erholungsstätten in der Peripherie großer Städte nur mit Abtrennung der schwer Tuberkulösen, der Siechen, ist als Ergänzung der Volksheilstätten warm zu empfehlen.

Gesundheitsgefahren der Arbeiter in Bleihütten. Alljährlich wiederholen sich in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Hinweise auf die großen Gesundheitsgefahren, denen die Arbeiter in Bleihütten ausgesetzt sind. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Abhandlungen bestätigen, daß es sich hier um einen für die menschliche Gesundheit in hohem Maße gefährlichen Betriebszweig handelt. Vornehmlich kommt die Gefahr der Bleivergiftung in Betracht. Ueber die Größe der Gefahr giebt eine amtliche Krankheitsstatistik Aufschluß:

Danach erkrankten auf der fiskalischen Friedrichshütte in den Jahren 1884 bis 1888 durchschnittlich 88,4 von je 100 Arbeitern der Gesammtbelegschaft an Bleivergiftung. Seit dieser Zeit ist die Erkrankungsziffer, dank der inzwischen herbeigeführten Verbesserung der Betriebseinrichtungen und der zweckmäßigeren Regelung des Betriebes, auf 6,2 v. H. im Jahre 1891/1892 zurückgegangen. In den späteren Jahren haben die Erkrankungen noch einen weiteren beträchtlichen Rückgang erfahren.

Der Bleivergiftungsgefahr sind sämmtliche in Bleihütten beschäftigten Arbeiter in mehr oder minder hohem Maße ausgesetzt. Besonders aber sind die an Schachtöfen, an Flamm- und Sinteröfen und die mit der Entsilberung des Bleis beschäftigten Arbeiter gefährdet. Da Angesichts der bis in die neueste Zeit sich wiederholenden Klagen über Bleierkrankungen der Bleihüttenarbeiter die Annahme berechtigt ist, daß die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter auf einer Reihe von Bleihütten ungünstig und verbesserungsfähig sind, so ist eine Bekämpfung der geschilderten Schädlichkeiten durch reichsrechtliche Regelung des Bleihüttenbetriebs in Erwägung gezogen worden. Aus diesem Anlaß hat der Handelsminister die Regierungspräsidenten ersucht, die in Betracht kommenden Verhältnisse jeder einzelnen Bleihütte durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten aufklären zu lassen und ihnen das Ergebniß dieser Ermittelungen bis zum 15. Mai einzureichen.

Alkoholismus und Arbeiterschaft in Oesterreich. Zur Bekämpfung des Alkoholismus hat sich der Verein der Abstinenten in Wien ein Monatsblatt „Der Abstinent" geschaffen, dessen erste Nummer jetzt erschienen ist. Den Trinksitten, den materiellen Interessen an Alkoholproduktion und -Handel will der Verein eine soziale Gegenkraft in Gestalt einer organisirten Abstinenzbewegung entgegenstellen; „Der Abstinent" will sich in erster Linie an die organisirte Arbeiterschaft wenden. Der Gesammtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie hat am 5. November diese Bestrebungen gewissermaßen zur Parteisache gemacht, indem er folgende Resolution annahm:

„In Erwägung der Thatsache, daß neben den sozialen Quellen des Alkoholismus auch die Trinksitten und die mangelhafte Aufklärung der Massen über die Wirkung der geistigen Getränke als Ursachen desselben anzusehen sind, empfiehlt der Parteitag der Parteipresse und den Parteigenossen das Studium der Alkoholfrage und besonders der neueren medizinischen Forschungen über die Alkoholwirkungen. Der Parteitag geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß jede schon heute mögliche Zurückdämmung des Alkoholismus eine Stärkung der Kampfesfähigkeit des Proletariats in sich schließt."

Literarische Anzeigen.

Caspar, F., Direktor im Reichsamte des Innern. Unfallversicherungsgesetz, Kommentar von L. v. Woedtke, 5. Auflage. In der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, als Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz neu bearbeitet. (Berlin, Verlag von Georg Reimer, 1901). 722 Seiten. Preis: brosch. 15 ℳ., geb. 17 ℳ.

Das Gesetz vom 30. Juni 1900 hat ziemlich einschneidende Aenderungen der Unfallversicherungsgesetze gebracht. Das war der äußere Anlaß, an Stelle von Nachträgen zu der inzwischen vergriffenen 4. Auflage des bekannten Kommentars zum Unfallversicherungsgesetz von E. v. Woedtke eine neue Auflage herauszugeben. Herr v. Woedtke hat wegen des Umfangs seiner Dienstgeschäfte die Umarbeitung nicht vornehmen können; mit seiner Zustimmung hat sie der Direktor im Reichsamte des Innern, F. Caspar, übernommen. Er hat bei den Vorarbeiten für die neue Fassung mitgewirkt. Die bisherigen Anmerkungen und Ausführungen sind im Wesentlichen beibehalten und nur durch die seit 1889 hinzugetretenen Ergebnisse der umfassenden Rechtsprechung, sowie der Verwaltungsthätigkeit des Reichsversicherungsamts vervollständigt worden. Die Vorzüglichkeit dieses Kommentars ist bekannt.

Grawitz, Professor Dr. med. E., dirigirender Arzt am städtischen Krankenhause in Charlottenburg. Gesundheitspflege im täglichen Leben. Volksbücher der Gesundheitspflege, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Buchner, Bd. 3, Preis: 1 ℳ. Auf wissenschaftlicher Grnndlage gemeinverständlich dargestellt. (Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz) 154 Seiten.

Das Werkchen ist einer Anregung entsprungen, welche der Verfasser bei seinen Vorträgen über die krankmachenden Schädlichkeiten des täglichen Lebens und ihre Verhinderung im „Verein für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern“ empfing. Sie haben die Probe der Volksmäßigkeit in jenen Vorlesungen bestanden, deren Zuhörer zum größeren Theil aus Angehörigen der Arbeiterschaft sich zusammensetzten. Sie bieten die Grundregeln der persönlichen Gesundheitspflege im täglichen Leben, soweit sie sich als zuverlässig erwiesen haben, in populärem Gewande.

Damaschke, Adolf, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer. Aufgaben der Gemeindepolitik. („Vom Gemeinde-Sozialismus“.) Vierte umgearbeitete Auflage. Neuntes bis zwölftes Tausend. (Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1901.) Preis: 1,50 ℳ. 220 Seiten.

Der Inhalt des Buches will eine kurze Darstellung der volkswirthschaftlichen Fragen sein, die heute in den Gemeindevertretungen umstritten werden. Keine Forderung wird, so sagt der Verfasser im Vorwort, erhoben, die nicht schon an irgend einer Stelle in deutscher Praxis durchgeführt ist. Das Buch unterscheidet sich von den früheren Auflagen durch eine Vermehrung des Stoffes. Der Stellung des Verfassers gemäß ist ein besonderer Nachdruck auf das Gemeindegrundeigenthum und dessen Arten, die Besteuerung des Grundeigenthums durch Umsatzsteuer, Bauplatzsteuer und die Besteuerung der Zuwachsrente gelegt worden. Auch zur Wohnungsfrage wird ein gutes Material beigebracht. Den Anhang bilden deutsche Gemeindeprogramme.

Walter, Franz, Sozialismus und moderne Kunst (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung). 102 Seiten. Preis: 1,50 ℳ.

Der Verfasser will dem Sozialethiker Veranlassung und Möglichkeit geben, sich über die prinzipielle Stellung des Sozialismus zur modernen Kunst Klarheit zu verschaffen. Er sieht in der Herbeiführung einer sozialistischen Weltordnung die Rettung der Kunst. „Solange die bürgerliche Welt besteht, ist auch der Kunst durch kein Mittel, sei es welches nur immer, zu helfen.“ Christliche Moral, Polizeistock und Kapitalismus seien die Schranken und Ketten der Kunst. Die Geschichte der Kunst ergiebt das genaue Gegentheil. Ein wirkliches Kunstverständniß ist immer nur bei wenigen gewesen, die große Masse des Volkes offenbart immer von Zeit zu Zeit ihren verständnißlosen und kunstfeindlichen Vandalismus. Die großen Mäcene haben im Alterthum wie im Mittelalter neben dem Kultus und der Regierung die Kunst zu der Höhe geführt, die wir bewundern.

Chronik der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1900. Herausgegeben vom Gemeinderath. 243 S. Preis 2 ℳ.

Wie ihre beiden Vorgängerinnen bietet auch die Chronik vom letzten Jahre in gediegener Ausstattung ein Bild des politischen, wirthschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt Stuttgart. Als eine Bereicherung müssen wir es begrüßen, daß in diesem Jahre erstmals unter den öffentlichen Vorträgen auch die in den Gewerkschaften gehaltenen Berücksichtigung gefunden haben. Vielleicht nimmt die Chronikkommission auch noch einmal Anlaß, in dem Kapitel „Das wirthschaftliche Leben“ auch die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen. Jedenfalls verdient das Werk, das in übersichtlicher Form eine Fülle von Thatsachenmaterial behandelt und bei dem man überall die kundige Hand des Direktors des Statistischen Amts Dr. Rettich spürt, Nachahmung.

Varlez, Louis, Economie sociale. Rapport général (Exposition universelle internationale de Paris 1900). Bruxelles 1901, Alfred Vromant & Co.

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirthschaftsform. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung des russischen Originals. I. Römische und germanische Elemente in der Entwickelung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. Bibliothek der Volkswirthschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. XI. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager, Berlin 1901. Verlag von R. L. Prager. 539 S. 8°. Preis 7,50 ℳ.

Verfasser ist bestrebt eine Gesammtübersicht des gesammten Stoffes, der die Bausteine zu einer Geschichte des Immobiliargüterrechts in Europa zusammenträgt, zu geben. Hierbei betont er gegenüber der durch das Vorherrschen der Romanisten übertriebenen Bedeutung des römischen Rechts überall nachdrücklich den Einfluß des Deutschen Rechts. Die von dem sprachkundigen Verfasser durchgesehene Uebersetzung liest sich durchweg wie ein flott geschriebenes deutsches Original. Dem Juristen, der noch Zeit für historische und rechtsvergleichende Studien findet, wird das klar geschriebene Buch manche Stunde geistigen Genusses bieten.

J. C. L. Simonde de Sismondi, Neue Grundsätze der politischen Oekonomie. Bibliothek der Volkswirthschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. IX. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager. Berlin 1901. Verlag von R. L. Prager. 359 S. 8°. Preis broschirt 5 ℳ.

Eine Biographie und kurze Darstellung der Lehre Sismondis leitet das Werk, das uns hier in guter Uebersetzung geboten wird, ein. Der Herausgeber erblickt in Sismondi einen Vorgänger der Kathedersozialisten, dem die deutsche Arbeiterversicherung als Ideal vorgeschwebt habe. Das Buch ist geeignet, das Studium dieses nationalökonomischen Klassikers für den Deutschen zu erleichtern, wiewohl der Spezialforscher immer wieder auf das französische Original zurückgreifen wird. Bei dem großen Interesse für historische Studien dürfte das Buch die verdiente Verbreitung finden.

von Marken, J. C, Die soziale Organisation in der Industrie. Uebersetzung von M. Sochaczewska. 78 Seiten Text und ein Anhang graphischer Darstellungen. Arbeiterhäuser des Agnetaparks.

J. C. von Marken hat dies instruktive Buch, das auf der Pariser Weltausstellung 1900 in französischer Sprache auflag, wegen der vielen Nachfragen aus Deutschland ins Deutsche übersetzen lassen und es den Nachfragern unentgeltlich zugänglich gemacht. Bezüglich seines belehrenden Inhaltes verweisen wir auf Jahrg. IX Sp. 1096 „Soziale Organisation der Industrie“.

Maurice Bellom, Ingénieur au corps des mines. Les lois de l'assurance ouvrière à l'Etranger. Assurance contre les accidents. IV. part. (supplément). Paris A. Rousseau 1901. S. 1709—2505. 12 frcs.

Dieser 5. Band des seit 1892 erscheinenden Werkes enthält so ziemlich alles, was seit 1895 in den europäischen Staaten betreffs der Arbeiter-Unfallversicherung geleistet wurde. Für Deutschland finden sich nur die Vorarbeiten zu den Novellen des Unfallversicherungsgesetzes von 1900, welch letztere erst im nächsten Band zum Abdruck kommen, für Oesterreich die Neuklassifikation der Gefahrenklassen vom 28. August 1899. Der Band enthält ferner die einer erweiterten Haftpflicht entsprechenden Unfallgesetze Dänemarks (vom 7. Januar 1898), Spaniens (vom 30. Januar 1900), Finnlands (vom 5. Dezember 1895) und Englands (vom 6. August 1897). Für Italien ist das dem deutschen ähnliche Unfallgesetz vom 17. März nebst Ausführungsbestimmungen abgedruckt, für Norwegen finden sich die Novellen vom 6. Juli 1897 und 23. Dezember 1899. Für die Niederlande und für Schweden sind die Vorarbeiten mitgetheilt, die Gesetze selbst erscheinen erst im folgenden Band. In Belgien, Luxemburg, Schweiz und Rußland bestehen noch keine Unfallversicherungsgesetze. F. P.

Duboisdenghien, L., Institutions de prévoyance (Exposition universelle internationale de Paris 1900.) Bruxelles 1900, Imprimerie Bruylant-Christophe et Cie Emile Bruylant, successeur.

v. Amran, L., Englands Land- und Seepolitik und die orientalische Frage. Nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen und Isthmen des Mittelländischen und des Rothen Meeres. Berlin 1902, Fussingers Buchhandlung. 48 S. Preis 1 ℳ.

Mugdan, Leo, und W. Cuno, Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Fünfte neubearbeitete Auflage. Berlin 1902, J. Guttentag.

Eine sehr handliche, durch Uebersichtlichkeit der Anordnung und Vollständigkeit ausgezeichnete Ausgabe.

Barmen, Bericht der städtischen Armen-Verwaltung und des Central-Waisenrathes zu Barmen für 1900 nebst den Etats der städtischen Armen-Verwaltung und der städtischen Anstalt für verlassene Kinder für 1901.

Dresdner Berufs- und Gewerbestatistik und die Aufgaben der Berufs- und Gewerbezählungen (Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 10. Heft.) Dresden 1901. v. Zahn & Jaensch.

Jaarverslag van de vereeniging „Centraal Bureau voor sociale adviezen“ over het tweede Vereenigingsjaar, loopende van 1. Juli 1900 tot 30. Juni 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel in Berlin W.

Die Arbeiter-Versorgung

Centralorgan

für das gesamte

Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche.

Herausgegeben von

Dr. jur. P. Honigmann.

Die „Arbeiter-Versorgung" erscheint monatlich dreimal. Der Abonnementspreis beträgt 7 Mark halbjährlich, ausschließlich Porto. Vollständige Jahrgänge werden einzeln zum Preise von 16 Mark, geb. 18 Mark, frühere Jahrgänge bis 1900 zu 14 bezw. 16 Mark, die Jahrgänge I—XVII zusammen zu dem ermäßigten Preise von 119 Mark, in Originalband gebunden zu 150 Mark abgegeben.

Aus dem Inhalte der letzten Hefte sind folgende Abhandlungen hervorzuheben:

Ueber das Verhältnis der Schiedsgerichte zu den Versicherungsanstalten. — Einwirkung des Bescheides des R.V.A. vom 30. Juni 1901 auf die Entstehung versicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse. — Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie in Berlin (Rosenberg). — Der Entschädigungsanspruch des Arbeiters bei Augenverletzungen (Becker). — Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 58 K.V.G. (v. Frankenberg).

Zum Abonnement angelegentlichst empfohlen!

Volkstümliche Zeitschrift

für

praktische Arbeiterversicherung

Expedition und Redaktion: Cottbus, Mühlenstrasse 32.

VIII. Jahrgang. * Abonnementspreis pro anno 6 Mark.

Postzeitungsliste: 7843.

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Die Zeitschrift orientiert über alles Wissenswerte aus dem Gebiete der Arbeiter- (Kranken-, Unfall- und Invaliden-) Versicherung. Sie bringt belehrende **Originalaufsätze** aus der Feder erster Autoren, veröffentlicht die ergehenden Entscheidungen der Reichs- und Landes-Versicherungsämter, des Reichsgerichts, der Civil- und Verwaltungsgerichte, sie publiciert die amtlichen Erlasse, Verfügungen der Reichsbehörden (Reichskanzler, Reichsamt des Innern u. s. w.), der Landes-Zentralbehörden (Ministerien, Regierungspräsidenten u. s. w.) und berichtet über wichtigere Vorkommnisse aus den Verwaltungen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten u. s. w.

Insbesondere dient sie der **Auskunfterteilung** in allen sich geltend machenden Zweifelsfragen der Arbeiterversicherung und erfreut sich gerade dieserhalb in den Abonnentenkreisen allgemeiner Wertschätzung und Beliebtheit. — Mit dem 1. Januar begann ein neues Abonnement auf das Jahr 1902.

Probenummern gratis und franco, wenn bei der Einforderung auf die „Soziale Praxis" Bezug genommen wird.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Principien des Enteignungsrechtes.

Von

Dr. Max Layer.

(Staats- völkerrechtliche Abhandlungen Band III.)

Preis: 14 Mark.

Inhalt: Begriff und Wesen der Enteignung. — Abgrenzung des Begriffes. — Die Elemente des Enteignungsrechtes und ihre historische Entwicklung. — Die Grundlagen des modernen Enteignungsrechtes. Der Rechtsgrund der Enteignung. Das öffentliche Interesse. — Subjekte des Enteignungsrechtes und ihre Rechtsstellung. — Die Entschädigung. — Objekte der Enteignung. — Wirkungen der Enteignung.

Zolltarif, Socialpolitik, Weltpolitik.

Sonderabdruck eines auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 24. September 1901 erstatteten Referats mit mehreren Nachträgen.

Von Professor **Dr. Walther Lotz.**

Inhalt: Referat über „Wirkungen der gegenwärtigen und Ziele der künftigen Handelspolitik, insbesondere in socialpolitischer Beziehung", erstattet in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 24. September 1901. — Einiges aus dem Schlußwort zur Debatte vom 25. September 1901. — Kornzoll und Landwirtschaft. Ein Wort der Abwehr. — Einige Bemerkungen, insbesondere über Brotpreis und Getreidepreis, gegenüber einem getreidezollfreundlichen Kritiker. — Schlußbemerkung.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Der Europäische Bodenkredit.

Von

Dr. Felix Hecht,

Direktor der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

Erster Band: **Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. — Die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkredit-Institute in Deutschland seit 1890.**

Gr. 8⁰. (XX, 452 Seiten.) Preis: 10 Mark.

Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland.

Von

Felix Hecht.

Erste Abtheilung: Die staatlichen und provinziellen Bodenkredit-Institute in Deutschland.

Zwei Bände. 1891. Preis 24 Mark.

Die Reform des deutschen Geldwesens.

nach der Gründung des Reiches.

Von

Karl Helfferich.

Zwei Bände. 1898.

I. Geschichte der deutschen Geldreform. Preis 10 Mk.
II. Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform. Preis 12 Mk.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 30. Januar 1902. Nummer 18.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.

Von Gustav Schmoller.

V.*)

Die wichtigeren Einzelbestimmungen des Arbeitsvertrags außer der Lohnhöhe: Die Bemessungsmethoden des Geldlohnes.

e) Akkord- und Zeitlohn. Je weniger in früheren Zeiten die menschliche Arbeitskraft differenzirt war, je mehr im Haushalt und in kleinen Betrieben jeder angestellte Arbeiter verschiedenerlei Thätigkeiten in buntem Wechsel übernehmen mußte, desto natürlicher erschien es, alle Lohnarbeit nach der Zeit zu bezahlen. So weit eine Arbeits- und Berufstheilung schon Platz gegriffen hatte, bezahlte man die verschiedenen Klassen der Arbeiter in abgestuften Zeitlöhnen, welche der Bedeutung ihrer Thätigkeit und dem Grade ihrer technischen Ausbildung entsprachen. Diese Zeitlöhne waren und sind theils Jahres-, theils Monats-, theils Wochen-, theils Tag- oder Stundenlöhne. Mit dem Fortschritt der gesellschaftlichen Differenzirung nahmen die Klassen der verschieden bezahlten Zeitlöhner in den verschiedenen Berufen und Betrieben zu; innerhalb jeder Klasse erhielt und erhält aber jeder denselben Lohnsatz, ob er nun etwas mehr oder weniger leistet, schwierigere oder leichtere Arbeit verrichtet. Der Arbeiter hat so kein besonderes im Lohn begründetes Interesse, sich anzustrengen. Man rechnet auf seine durchschnittlichen Eigenschaften, auf die in patriarchalischen Verhältnissen vorhandenen Motive der Treue, des anerzogenen Pflichtgefühls.

Auch heute noch ist die Bezahlung nach der Zeit nicht blos in der höheren Thätigkeit der öffentlichen und Privatbeamten, bei denen ein lebendigeres Pflichtbewußtsein meist vorhanden ist, sondern auch in den eigentlichen Arbeiterkreisen weit verbreitet. Der Zeitlohn ist das Hergebrachte, die Arbeiter des älteren gemächlichen Typus sind an ihn gewöhnt, ziehen ihn vor. Der Zeitlohn ist am leichtesten zu handhaben; die Berechnung führt am wenigsten zu Streit und Zweifel. Er herrscht heute noch in der Landwirthschaft mehr vor als in der Industrie, er ist im Osten Europas verbreiteter, als im Westen. Man fürchtet in den noch ganz am Herkommen klebenden Kreisen bei einer Bezahlung nach der Leistung die größere Anstrengung; vielfach ziehen den Zeitlohn aber auch die tüchtigen industriellen Arbeiter vor, welche die Mißbräuche und Kehrseiten des Stücklohnes kennen. Wir kommen gleich darauf zurück.

Die Bezahlung nach der Leistung, dem Stücke, der Akkord- oder Stücklohn entstand da, wo die Arbeiter nicht Familiengenossen des Herrn, sondern Handwerksmeister und Heimarbeiter waren; man bezahlte das bestimmt abgegrenzte Stück Arbeit, wurden 10 und 100 Stücke geliefert, also das 10- und 100-fache. Wo, wie im Bergbau, die Arbeiter nicht kontrolirt werden konnten, wo sie als Genossenschaften bestimmte Quanten Erz lieferten, bezahlte man sie nach der Menge der Erze, der Kohlen. Wo man außerm Hause spinnen und weben ließ, lag die Bezahlung nach der Länge des Gespinstes und des Gewebes an sich nahe. Kurz wo die Technik zähl- und meßbare, gleichmäßig sich wiederholende Einzelleistungen darbot, griff man zu einer solchen Bezahlung und es mußte sich bald zeigen, daß der Arbeiter durch sie ein größeres Interesse an der Arbeit bekam, daß der Fleiß und die Leistungsfähigkeit sich damit hob. Man rechnet im Großen und Ganzen heute, daß je nach Rasse, Gewerbe und Technik die Leistungen der Arbeiter mit dem Stücklohn um 20 bis 100 % zunehmen.

Der Stücklohn, der früher hauptsächlich nur der Hausindustrie und der Bergarbeit angehört hatte, gewann im 19. Jahrhundert zuerst in der Großindustrie immer mehr Ausdehnung. In England wird behauptet, $^{9}/_{10}$ der englischen Exportwaaren seien gegenwärtig so hergestellt. Die andern Industrieländer folgten, zumal seit den letzten 40—50 Jahren. Mit dem Eisenbahnbau verbreitete sich das Akkordlohnsystem allerwärts; es drang auch in die Landwirthschaft ein, besonders in die intensive; der Hackfrüchtebau, das Mähen, das Ernten, das Graben wurde nach der Fläche bezahlt. Doch hat es z. B. im Osten Deutschlands noch lange den Taglohn nicht beseitigt. Es begegnet hier wie auch noch in zahlreichen Gewerben einem hartnäckigen Widerstand der Arbeiter, während die Unternehmer stets geneigt sind, es einzuführen, seine Erfolge für sich selbst, wie für die Arbeiter rühmen.

*) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 8, 9, 10, 17.

Die Stückarbeit veranlaßt den Arbeiter, in möglichst kurzer Zeit viel Stücke fertig zu machen; sie weckt den egoistischen Erwerbstrieb, die Anspannung aller Muskeln und Nerven im Arbeiter. Aber sie hat die Kehrseite, durch die Schnelligkeit der Arbeit die Güte zu beeinträchtigen, sie ist so bei vielen feineren Arbeiten unmöglich oder nöthigt zu einer strengen und harten Kontrole der Qualität der Arbeit. Sie kann, zumal in der ersten Zeit und bei nicht regelmäßig Beschäftigten, zu schlimmer Ueberanstrengung führen: „Akkordarbeit ist Mordarbeit“, pflegen die Arbeiter zu sagen. Das wird nur vermieden, wo die Arbeitszeit entsprechend gekürzt ist, wo nicht der überschnelle Gang der Maschinen die Kräfte der Arbeiter vollends überspannt, wo die Akkordsätze und die Behandlung der Arbeiter im Uebrigen richtige und billige sind. Die Einführung des Stücklohnsystems und seine Durchführung hat große praktische Schwierigkeiten. Die verschiedenen vorkommenden technischen Einzeloperationen müssen geschieden, jede einzelne geschätzt und mit einem Lohnsatz für das Stück versehen werden; selbst die einfache Schuhmacher- oder Schneiderwerkstatt erhält einen Lohntarif von einigen Dutzenden, die große Fabrik oft von hunderten und tausenden von Positionen, die in ihrem Verhältniß zu einander gerecht sein sollen; nur genaueste Kenntniß der Technik und der sämmtlichen Arbeiten und lange Erfahrung trifft mit der Zeit das Richtige. Wo die Arbeitgeber noch allein diese Tarife festsetzten, suchten sie zunächst dieselben so einzurichten, daß die Leute zwar etwas mehr, als den Taglohn verdienten, setzten aber, wenn das Plus des Verdienstes wuchs, häufig wieder die Sätze herunter, was große Erbitterung erzeugte. In diesen Schwierigkeiten einer billigen Durchführung liegt die Hauptursache, daß selbst sehr hochstehende Arbeiter die Stückzahlung prinzipiell oder zeitweise bekämpft haben. Es kam hinzu, daß die Einführung der Stücklöhne in den meisten Berufszweigen zunächst in der Form von Gruppen-, nicht in der von Individualakkorden stattfand, wobei der Gruppenmeister allen Vortheil hatte, die mit ihm Arbeitenden um so schlechter bezahlt und behandelt wurden, je hartherziger der Gruppenmeister war, je schrankenloser er seine Macht brauchte. Wir kommen darauf unten zurück. Mit dem Wesen des Stücklohnes hat diese Art des Mißbrauches aber nichts zu thun.

Man wirft dem Stücklohn noch vor, daß er die Arbeitszeit verlängere, die Beschäftigungslosen vermehre, den geringeren Arbeitern die Arbeitsgelegenheit nehme, große Unterschiede im Verdienst der Arbeiter schaffe, daß er die spezifische Form der kapitalistischen Produktion sei. Aber auch Marx giebt zu, daß er die Individualität, das Freiheitsgefühl, die Selbstständigkeit und Selbstkontrole der Arbeiter entwickele.

Der Kampf der höher stehenden Arbeiter gegen ein richtig gehandhabtes Stücklohnsystem hat in den letzten 25 Jahren sehr nachgelassen. Die Webbs weisen nach, daß von etwa einer Million Arbeitern, die in England den großen Gewerkvereinen angehören, 573 000 für Stücklohn, 140 000 für ein gemischtes System, 290 000 für Zeitlohn sind, daß die englischen Arbeiter für das eine oder andere System nicht an sich, sondern stets dann sind, wenn es nach Technik, Sitte und Betriebseinrichtung leichter höhere und fortschreitende Löhne, resp. eine sichere Garantie gegen Herabdrückung der Löhne unter einen angenommenen Normalsatz gebe, wenn es die gemeinsame Verabredung beider Theile über Lohn und Bedingungen erleichtere, die Willkür ausschließe. Der Zeitlohn ist von den englischen Maschinenbauern z. B. bevorzugt, weil jede Maschine wieder etwas anderes ist, der Stücklohn hier immer leicht der Willkür des Werkmeisters oder Unternehmers anheimfällt. Auch angesehene Sozialdemokraten haben sich für Stücklohn neuerdings ausgesprochen oder den Kampf dagegen aufgegeben. Er war in Deutschland ein überwiegend durch doktrinäre Vorstellungen und nicht durch praktische Ursachen erzeugter. In dem Maße, als in zahlreichen Industrien auch in Deutschland Tarifverträge entstanden, waren diese nur auf Grund von Akkordtarifen möglich; jetzt sahen auch die sozialdemokratischen Arbeiter ein, daß der Tarifvertrag an sich sehr werthvoll, ja viel werthvoller als die etwaige Erhaltung oder Wiederherstellung der Zeitlöhne ohne Tarifvertrag sei.

Theilweise ist der Unterschied zwischen Zeit- und Stücklohn heute nicht mehr sehr groß: z. B. da nicht, wo man den Maurer nach der Stunde bezahlt, aber von ihm verlangt, daß er in der Stunde eine bestimmte Zahl Steine vermauere und ihm für das Minus einen Abzug macht.

Schloß hat ganz recht, wenn er die Forderung einer allgemeinen Beseitigung der Stücklöhne mit der einer Aufhebung aller Maschinenarbeit gleich stellt. Wörishoffer betont, daß der unbefangene deutsche Arbeiter überwiegend das höhere Verdienst des Fleißigeren, Intelligenteren, Geschickteren als richtig und gerecht empfinde. Immerhin hat das System gewisse Nachtheile, z. B. auch den, daß es vielen Arbeitern schon vom 35. Jahre ab geringere Einnahmen giebt. Sein Hauptwerth aber liegt darin, daß es theils durch Erziehung, theils durch Auslese wesentlich den neueren rührigen flinken Arbeitertypus geschaffen hat, daß es im Ganzen die Löhne und das Niveau der Lebenshaltung hob, so oft es auch in mißbräuchlicher Anwendung zu ungesunder Ueberarbeit und zu Lohndruck führte.

Man wird vielleicht von der Zukunft erwarten können, daß es, wo der höhere Arbeitertypus sich fixirt habe, nicht mehr nöthig sei, wie es heute schon da überflüssig ist, wo man es mit sehr hoch stehenden Arbeitern zu thun hat. Man wird so vielleicht theilweise wieder zu festen Löhnen und Gehalten da kommen, wo heute Akkordarbeit ist; der Aufseher, der Werkmeister, das eigentliche Beamtenthum ist schon heute ja meist nicht mit Stücklohn bezahlt. Eine Verbindung von Zeit- und Stücklohn ist heute schon weit verbreitet und hat den Vorzug, einerseits eine ganz sichere Einnahme zu geben und andererseits einen Zusatz nach Fleiß und Anstrengung, eine außergewöhnliche Einnahme zu bieten, wie sie jeder Mensch wünscht. Viele landwirthschaftliche Arbeiter erhalten für die Ernte eine Erdruschquote, für den Hackfrüchtebau Geldakkordsätze, für andere Arbeiten den festen Taglohn. Auch für dieselbe Arbeit erhält der Lokomotivführer seinen Monatslohn und seine Meilengelder, der Professor Gehalt und Kolleggeld. Es giebt in vielen Maschinenfabriken Italiens folgende Verbindung von Zeit- und Stücklöhnen: die Arbeiter erhalten sie periodisch abwechselnd, aber es wird stets beides berechnet; arbeiten sie nach dem Stück und verdienen dabei weniger, so erhalten sie wenigstens den berechneten Tagelohn.

f) Prämien und Gratifikationen, Gewinnbetheiligung. Die eben besprochenen Einrichtungen führen hinüber zu den Gratifikationen und Prämien, durch welche hauptsächlich feste Zeitlöhne, aber theilweise auch Akkordlöhne ergänzt werden. Gratifikationen, als freiwillige Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke sind in Handelsgeschäften sehr alt; sie sind oft von herkömmlichem Betrag, werden aber in guten Geschäftsjahren erhöht; ihre vertragsmäßige Festsetzung ist im Fortschreiten begriffen. Die Prämien werden als Zulagen für einzelne Leistungen besonders da verabredet, wo Akkordlohn nicht möglich, aber eine besondere Aneiferung erwünscht ist: der Brennmeister in der Thonwaarenfabrik erhält für jeden guten Brand eines Ofens eine Prämie, der Dampfmaschinenheizer für jeden Centner bei gleicher Leistung ersparter Kohlen. Doch werden auch sonst in der verschiedensten Art Prämien bezahlt: da für die Leute, die so und so viele Jahre im Geschäft sind, dort für die, welche nie zu spät kommen; da für die, welche Einlagen in die Sparkasse machen, dort für die fleißigsten Kinder der Arbeiter. Eine besonders in Amerika häufige Form ist die: es wird nach genauer Prüfung der technischen Operationen die Zeit festgesetzt, in welcher eine Leistung durchschnittlich gemacht wird, z. B. fünf Stunden; wird der Arbeiter in vieren fertig, so erhält er eine entsprechende Prämie, oder es werden vorher die wahrscheinlichen Zeitlöhne berechnet; tritt dann dagegen eine Ersparniß ein, so erhalten die Arbeiter die Hälfte davon oder auch das Ganze (gain sharing im Gegensatz zum profit sharing). Die Gewinnbetheiligung giebt einen Zuschuß nach dem Reinertrag des Geschäfts, diese Prämie einen solchen nach der Arbeitsmehrleistung. Gratifikationen und Prämien müssen immer mindestens 5 bis 20 % der sonst gezahlten Löhne ausmachen, um eine Wirkung auszuüben.

Den Prämien nahe verwandt sind die Tantièmen oder prozentualen Antheile am Geschäftsgewinn, welche seit alter Zeit in kaufmännischen Geschäften für die höheren Gehülfen üblich sind. Neuerdings hat man auch versucht das System der Gewinnbetheiligung für alle oder wenigstens die besseren älteren Arbeiter durchzuführen. Es wird theils der Gewinn des ganzen Geschäfts, theils der des speziellen Geschäftszweiges zu Grunde gelegt und den Betheiligten nun am Schlusse des Jahres ein bestimmter Antheil des Gewinnüberschusses zugebilligt, der also in ungünstigen Jahren wegfällt, in günstigen 5—30 % des Lohnes ausmacht. Es bestehen jetzt einige hundert meist größere Betriebe dieser Art in verschiedenen Ländern, hauptsächlich in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten. Am besten ist die Einrichtung gelungen, wo Unternehmer und Arbeiter an sich auf gutem Fuße standen; sie hat die Leute zu größerem Fleiß, zu äußerster Sparsamkeit in Bezug auf das Material, zu guter Behandlung der Maschinen, zu lebendigem Eigeninteresse am Geschäft erzogen, den Stellenwechsel vermindert. In manchen Betrieben ist mit zunehmender Leistung der Arbeiter der Gesammtgewinn erheblich mehr gestiegen, als der den

Arbeitern bewilligte Antheil. Dieser Erfolg hängt aber natürlich davon ab, daß die Arbeiter durch die Gewinnbetheiligung wesentlich andere werden, und daß das Geschäftsresultat hauptsächlich von den Eigenschaften der Arbeiter bedingt ist. Die Gewerbe, in denen man Kunstprodukte, Spezialitäten, feine Maschinen und Aehnliches fertigt, werden also besonders für das System sich eignen. Unter den Arbeitern, besonders unter den radikalisirten, den sozialistischen und organisirten hat die Einrichtung viele Gegner gefunden, schon weil es den Interessengegensatz beseitigt oder mildert, auf dessen Steigerung sie zunächst bedacht sind; es wird auch betont, daß sie die Theilnehmenden zur Ueberarbeit veranlasse, so die Nachfrage nach Arbeit einschränke. Am ungünstigsten hat es gewirkt, daß einzelne Unternehmer thörichter Weise sie benutzten, um ihre Leute von den Gewerkvereinen abzuhalten oder um eine allgemeine Lohnerhöhung zu hindern. Von manchen Theoretikern wird betont, daß es keinen Sinn habe, in Zeiten günstiger Lohnkonjunktur eine Erhöhung der Arbeitereinnahme davon abhängig zu machen, ob der Dirigent seiner Aufgabe gewachsen sei; sei er unfähig, so erhielten die Arbeiter keine erhöhte Einnahme, obwohl sie sich sehr angestrengt. Dieser Einwurf erscheint besonders für die Industrien berechtigt, die Massenartikel verfertigen, in denen Gewinn und Verlust nicht sowohl von den Arbeitern, als ausschließlich von der Fähigkeit des Dirigenten abhängen. Für die Stapelindustrien, für die Anfertigung der Massenartikel, für die Gewerbe, deren Gewinn hauptsächlich von der Preiskalkulation des Chefs abhängt, wird das System also nicht angezeigt sein, nicht viel Anwendung finden. Es wird wohl überhaupt erst eine größere Zukunft haben, wenn die heutigen sozialen Kämpfe wieder einem etwas friedlicheren Zustand gewichen sind, wenn und wo Unternehmer und Arbeiter sich wieder mehr als Genossen betrachten.

Eine Aufhebung des Lohnverhältnisses enthält die Gewinnbetheiligung nur da, wo die Arbeiter auch mit eigenem Kapital betheiligt sind, mit ihm am Risiko theilnehmen. Wo das der Fall ist, nähert sich die Einrichtung einem Gesellschaftsvertrag oder einer Produktivgenossenschaft mit herrschaftlicher Spitze. Ein Geschäft mit solcher Kapitalbetheiligung der Arbeiter ist leichter zu leiten als eine demokratische Produktivgenossenschaft (Grundriß I, 446), aber immer schwieriger als jene herrschaftlichen Unternehmungen, die in ihren Lohnverträgen auf die Gewinnbetheiligung eingehen; wo die Arbeiter erheblich mit Kapital betheiligt sind, muß man sie auch in der Leitung entsprechend mitreden lassen. Und da fragt es sich, wo das heute schon geht.

g) Nach dem Alter abgestufte Löhne. David Schloß bezeichnet das Prämiensystem als progressive Löhne. Ich möchte diesen Namen eher für die Lohnmethoden in Anspruch nehmen, welche die Löhne vom Standpunkt einer Karriere, eines Lebensganges ordnen wollen. Es kann sich das nur beziehen auf Arbeiter, die viele Jahre oder ihr Leben lang in demselben Großbetrieb bleiben. Ihre Zahl ist in den großen staatlichen und kommunalen Betrieben, in den Trusts und Aktiengesellschaften eine wachsende. Für alle solche Arbeiter erscheint es, wie in dem Beamtendienst, falsch, wenn schon der 18—20 jährige soviel wie der 40 jährige verdient, wenn vom 25.—55. Jahre keine Zunahme des Einkommens mehr stattfindet. Für derartige Arbeiter ist es passend, die gesammten Löhne, die in 10—40 Jahren verdient werden, nach Alter und aufsteigenden Stellungen abzustufen. Man hat z. B. in der Meißener Porzellanfabrik Normalakkordlöhne festgesetzt, von welchen die Arbeiter unter 27 Jahren sich Abzüge gefallen lassen müssen, zu welchen die über 33 jährigen steigende Zuschläge bis zu 41% erhalten. Vielfach ist es auch durch die Technik und die Betriebsverhältnisse angezeigt, und möglich, daß auch die gewöhnlichen Arbeiter eine Stufenreihe von Stellen, die mit steigenden Löhnen dotirt sind, durchlaufen. Das System wird noch ausgeprägter und der Beamtenkarriere ähnlicher, wenn eine Aufnahme nur von jungen Leuten in die geringsten Stellen stattfindet und alle Besetzung der höheren Stellen durch Aufrücken nach Alter und Fähigkeit stattfindet. Im deutschen Bergbau althergebracht, ist das System neuerdings wieder befestigt worden: Man unterscheidet Lehrhäuer, Schlepper 1. bis 3. Klasse, Vorhäuer und Vollhäuer; ihre Löhne stehen häufig im Verhältniß wie die Zahlen 7, 8, 9, 10, 11 und 12. Wo Vorarbeiter, Steiger, Werkführer, Monteure aus der Arbeiterschaft hervorgehen, findet dadurch für eine gewisse Elite ein solches Aufsteigen und die Erreichung höherer Löhne statt. Das System scheint in England nach den Nachrichten von Price und den beiden Webbs in der ganzen großen Industrie sehr verbreitet zu sein. Die Webbs finden es viel besser als den in manchen Gewerben noch vorhandenen Lehrlingszwang; es garantire zugleich dauernde Beschäftigung. Bei Geschäftsstockung hört meist nur die Neueinstellung von jungen Leuten auf, oder werden einige Neueingetretene entlassen, alle länger Angestellten rücken höchstens vorübergehend um eine Stufe herab. In seiner Vollendung zeigt sich das System in halb oder ganz genossenschaftlichen Musterfabriken, wie bei Godin in Guise bei dem großem Malergeschäft Leclaire in Paris, bei der Zeyßschen Stiftung in Jena. Man trifft in solchen Geschäften theils einen sogenannten Kern von gewinnbetheiligten Genossen, in welchen die tüchtigsten einrücken, theils eine Obergruppe von Arbeitern, die nie entlassen werden, theils andere Abstufungen mit besonderen Benefizien, theils auch die Einrichtung, daß selbst bei Geschäftsstockungen und Entlassungen ein gewisser Lohn auf spätere Abrechung fortbezahlt wird.

h) Gruppenlöhne. Beruht die eben geschilderte Ordnung der Löhne auf dem Altersaufbau der Gesellschaft und der nothwendigen hierarchischen Gliederung der größeren Betriebe, so beruhen die Gruppenlöhne auf der technischen Nothwendigkeit, gewisse größere Arbeitsprozesse ganzen Gruppen von Arbeitern zu übergeben. Die neuere Entwickelung lehnt sich an die althergebrachte genossenschaftliche Zusammenfassung einer Anzahl cooperativ thätiger Arbeiter an. Wir haben oben (Grundriß I, 415 bis 416) die älteren Arbeitsgenossenschaften kennen gelernt; sie sind nie ganz verschwunden, haben seit dem Mittelalter im Bergbau, in Steinbrüchen, bei der Holzfällung im Walde, bei Erdarbeiten fortgedauert. Die italienischen Maurer, die ostdeutschen und slavischen ländlichen Wanderarbeiter, die Lippischen Ziegelgänger pflegen heute noch in Gruppen von zwölf oder mehr Personen unter einem Führer thätig zu sein. Sie werden in Akkord bezahlt, theilen den Verdienst; der Arbeitgeber schließt den Vertrag nur mit dem Vorarbeiter, der für seine Leute verantwortlich ist. Das System ist beliebt und wirkt segensreich, wo alte Tradition und genossenschaftlicher Geist die Leute beherrscht und wo der leitende Vorarbeiter oder Gruppenmeister mit einem festen bekannten Vortheil, z. B. einer Doppelportion sich begnügt, den Leuten ebenso so sehr als Genosse wie als Herr gegenüber steht. Auch wo, wie in den Schieferbrüchen von Wales, eine Gruppe aus je 3 bis 4 Genossen mit einer doppelten Zahl reiner Lohnarbeiter geschäftlich thätig ist, kann die Einrichtung sich bewähren; die jüngeren Lohnarbeiter der Gruppe, die sich auszeichnen, treten nach und nach in die Genossenstellen ein.

In der neueren Industrie hat dasselbe System nun aber vielfach einen ganz anderen Charakter angenommen. Die Zwischenmeister, welche Leute in Form von Heim- oder Werkstattarbeitern beschäftigen, können sich zwar auch noch als Standesgenossen ihrer Arbeitsgehülfen fühlen und sie gut behandeln; es ist da hauptsächlich der Fall, wo Handwerkstraditionen sie beherrschen; sie können aber ihre wucherischen Frohnvögte werden und werden es unter dem Druck der Konkurrenz häufig. Auch wo in den Bergwerken oder Fabriken sogenannte Unterkontraktoren, Gruppen- oder Werkmeister größere Arbeiten im Akkord übernehmen, die Leute annehmen und entlassen, haben diese Gruppenakkorde, zumal da, wo die Arbeiter nur Tagelohn oder minimale Gewinnantheile erhalten, meist einen sehr schlimmen Charakter angenommen. Die Leute werden vom Unterkontraktor bis auf's Blut zur Arbeit angetrieben; den ganzen oder überwiegenden eventuellen Gewinn hat der Gruppenmeister. Daher der weitverbreitete Kampf der Arbeiter, besonders der organisirten gegen die Gruppenakkorde. Sie haben in dieser Form allen genossenschaftlichen Geist abgestreift, sind nichts als mißbräuchliche, schweißtreibende Kleinunternehmungen, in welchen der Oberunternehmer, der Fabrikant, des Gewinnes wegen auf seine Pflicht verzichtet hat, seine Unterbeamten, die Gruppenmeister zu kontroliren.

Wo aber eine solche Kontrole stattfindet, und wo man an der genossenschaftlichen Idee festhält, kann der Gruppenakkord auch heute eine sehr gute Form der Lohnzahlung sein. Man hat, um die erwähnten Uebelstände zu beseitigen, theilweise den kommandirenden Werkmeister auf festen Lohn gestellt, was aber leicht seinen Eifer lähmt; man läßt ihn theilweise die Leute nicht nach Willkür annehmen und entlassen. Oder man läßt die Leute den gesammten Akkordverdienst nach festen Zahlenproportionen theilen, die ihrer festgestellten Leistungsfähigkeit entsprechen; man zahlt auch theilweise feste Löhne und giebt nur eine Gesammtprämie für schnellere und besonders gute Arbeit. Die verschiedensten Kombinationen sind möglich. Alle solche Gruppenzahlungen pflegen sich nur da ganz zu bewähren, wo die Gruppen sich auf 5, 12, 20 oder 30 Leute, die sich kennen und kontroliren, beschränken. Wo man, wie z. B. auf den Werften bis zu Gruppen von 2—400 Arbeitern aufgestiegen ist, wird leicht der kameradschaftlich einheitliche, kontrolirende Geist verschwinden.

Alle diese Fragen einer feineren, komplizirteren und gerechteren Lohnbemessung erhalten von Tag zu Tag größere Bedeutung; nicht bloß weil ein großer Theil der Unzufriedenheit der Arbeiter sich anknüpft an das ihnen stets sichtbarste Unrecht, das darin besteht, daß der Eine mehr leistet und doch weniger bekommt, als die neben ihm Stehenden; nein, auch deswegen, weil diese Lohnzahlungsmethoden zurückwirken, wie wir sahen, auf Fleiß und Anstrengung, auf die ganze Lebenshaltung, den Geist, die Moral der Arbeiter. Zugleich erhalten unter Beibehaltung des Lohnsystems die Arbeiter damit, wie der letzte königliche Ausschuß in England für die Arbeiterfrage schreibt, eine Art beschränkter Theilhaberschaft.

Bernstein meint über die zukünftige Bezahlung der Arbeiter: Für jede Dienstleistung, die nicht soziale Dienstpflicht oder freiwillige Dienstpflicht ist, wird eine feste Bezahlung (Lohn oder Gehalt) die Regel sein, vermehrt vielleicht durch Prämien irgend welcher Art (Antheile an Ertragsüberschüssen 2c.) und ergänzt durch unentgeltliche Leistungen der Gesammtheit. Ich möchte hinzufügen: ergänzt durch die Einnahme aus Arbeiter-Versicherungsanstalten, Genossenschaften, Sparkassen und sonstigem eigenen kleinen Besitze.

Sozialpolitische Debatten im Reichstage.

Wie alljährlich, so hat sich auch diesmal beim Etat des Reichsamts des Innern wieder eine lange und eingehende Debatte über unsere Sozialpolitik entsponnen, die beim Schluß der Redaktion dieser Nummer noch nicht beendet ist. Die Sozialdemokraten besonders lieben es, bei diesem Etat unsere Sozialreform als völlig ungenügend hinzustellen. Der agitatorische Zweck tritt aber dabei in ihren langen und leidenschaftlichen Reden so deutlich hervor, die Uebertreibungen sind häufig so offensichtlich, daß der Sache selbst damit geschadet wird. Um so wirksamer waren die Darlegungen, die von den Freunden einer energischen, aber auch alle Verhältnisse abwägenden Sozialreform gemacht wurden. Im Großen und Ganzen hat sich das Bild gegenüber den letzten Jahren nur wenig verändert. Centrum, Nationalliberale und Freisinnige, von einigen Ausnahmen abgesehen, treten für eine entschiedene Fortführung der Sozialreform im Sinne der bekannten kaiserlichen Februar-Erlasse ein, während der Rechten die Agrarreform oder Heimathspolitik, verbunden mit einer gewissen Mittelstandspolitik zunächst am Herzen liegt. Die Regierung wieder bekundet mehrseitig guten Willen, scheint aber bezüglich des Tempos der Reform und bezüglich einzelner Maßnahmen mit Gegenströmungen zu kämpfen zu haben.

Mit Anerkennung wurde es von den Abgeordneten Prof. Dr. Hitze, Bassermann und Roesicke (Dessau) begrüßt, daß dem Reichstag wohl noch in dieser Session ein Gesetzentwurf über die gewerbliche Arbeit schulpflichtiger Kinder vorgelegt und für die Arbeiterstatistik durch die Schaffung einer besonderen Abtheilung im Statistischen Amt ein Mittelpunkt geschaffen werden soll. Mit Befriedigung nahmen sie auch Kenntniß, daß bezüglich der Ruhezeit im Schank- und Gastwirthsgewerbe eine Bundesrathsverordnung unmittelbar bevorsteht und daß Erhebungen über die Arbeitszeit der in Komptoiren Angestellten und über die tägliche Arbeitszeit im Binnenschiffahrts- und Schlächtereigewerbe in die Wege geleitet sind. Die Redner vermißten aber noch immer die versprochene Krankenversicherungs-Novelle, die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Regelung des Bauarbeiterschutzes. Dieser dürfe den Einzelstaaten nicht länger überlassen bleiben. Auch einer weiteren Ausdehnung des sanitären Arbeitstages für gesundheitsgefährliche Betriebe wurde das Wort geredet, ebenso dem Ausbau der Gewerbe-Inspektion nach der Richtung, daß Aerzte und praktische Arbeiter als assistirende Mitglieder herangezogen und mehr weibliche Assistenten angestellt werden. Roesicke und Bassermann traten zugleich für die reichsgesetzliche Regelung der paritätischen kommunalen Arbeitsnachweise ein, wobei Roesicke die einseitigen Arbeitsnachweise der Unternehmer zurückwies, die, weil sie auch eine Kontrole über lästige Arbeiter ausüben sollten, mit Recht von den Arbeitern mißtrauisch betrachtet würden. Dabei wurde zugleich das Bedauern ausgesprochen, daß die vom Verbande deutscher Arbeitsnachweise erbetene finanzielle Beihülfe vom Reichsamt des Innern aus Mangel an Mitteln versagt worden sei. Verlangt wurde ferner die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte, sowie freies Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen auf sozialpolitischem Gebiet. Daran knüpfte Frhr. Heyl von Herrnsheim die Forderung des zehnstündigen Maximalarbeitstags für die Fabrikarbeiterinnen, der Erhöhung der Altersgrenze für die Frauenarbeit in den Fabriken von 16 auf 18 Jahre und der Einbeziehung der Heimarbeit in das angekündigte Gesetz zum Schutze der Kinder. Der Centrumsabg. Weißenhagen forderte unter Hinweis auf die Zunahme der Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken für diese Arbeiterinnen den achtstündigen Arbeitstag und die Freigabe des Sonnabend-Nachmittags, sowie Erweiterung des Schutzes der Wöchnerinnen. Graf Posadowsky erklärt, daß die Gewerbeinspektoren wegen des zehnstündigen Maximalarbeitstags für die Fabrikarbeiterinnen befragt werden sollen.

Die sozialdemokratischen Redner, von denen bisher drei (Fischer [Berlin], Wurm und Horn) in ausgiebigster Weise zum Worte gekommen sind, waren nur stark in der Kritik und in Angriffen. Den größten Eindruck erzielte der Abgeordnete Horn, der die Drangsalirung schilderte, den die organisirten Glasarbeiter seit dem mißglückten Streik im vorigen Sommer seitens der Unternehmer ausgesetzt sind. Bei Strafe der Entlassung aus der Arbeit werde jetzt von den Arbeitern die Unterzeichnung eines Reverses verlangt, nach welchem sie dem Glasarbeiterverband fernbleiben müssen und auch dessen Versammlungen nicht besuchen dürfen! Auch die Nichtbeachtung der Verordnung über die Sonntagsruhe in der Glasindustrie brachte der Redner zur Sprache. Er erhielt vom Grafen Posadowsky die Zusage, daß seine Beschwerden geprüft werden sollten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Fischer griff Graf Posadowsky und den Handelsminister Möller persönlich heftig an, und beschuldigte Ersteren u. A., die Seele des Widerstandes gegen die Sozialreform zu sein. Auch dem Centrum gab er Schuld an dem langsamen Tempo der Sozialreform, worauf ihm vom Centrumsabgeordneten Schwarze erwidert wurde, daß das Centrum im Gegensatz zu den Sozialdemokraten stets praktische Sozialpolitik betreibe und das Erreichbare durchzusetzen suche, während die Sozialdemokraten immer nur groß seien im Aufstellen von Forderungen, die von vornherein als aussichtslos gelten müßten. Fischer ließ an dem bischen Sozialreform, das angeblich bisher das Reich getrieben, kein gutes Haar und kritisirte besonders einen angeblichen Geheimerlaß an die Gewerbeinspektoren, wodurch diesen förmlich der Mund geschlossen werde. Dieses Thema spann auch noch sein Fraktionsgenosse Wurm weiter, der außerdem noch für eine rationelle Gewerbehygiene eintrat und die süddeutsche Gewerbeinspektion, namentlich was den Verkehr der Inspektoren mit den Arbeiterorganisationen betreffe, für Preußen und Sachsen als nachahmungswerth hinstellte. Die Behauptung der Rechten, daß die Sozialdemokratie noch immer eine revolutionäre Partei sei, bestätigte er mit der Einschränkung, daß seine Partei nicht im Dreschflegel- und Heugabelsinne revolutionär sei, sondern nur die Köpfe revolutioniren und für soziale Reformen empfänglich machen wolle. Für paritätische kommunale Arbeitsnachweise vermochte sich Redner nicht zu erwärmen. Man möge ein Reichsarbeitsamt an der Spitze von Arbeitskammern errichten. Aufgabe dieser werde es dann sein, einen centralisirten Arbeitsnachweis durchzuführen.

Graf Posadowsky erregte das Mißbehagen der Rechten dadurch, daß er erklärte, er betrachte die Sozialdemokratie als eine Arbeiterpartei und verdenke es ihren Vertretern nicht, wenn sie im Reichstage die Rechte der Arbeiter wahrten. Im Uebrigen gab der Staatssekretär folgende Aufschlüsse: Er hoffe, daß die Vorlage über die gewerbliche Kinderarbeit noch in dieser Session an den Reichstag komme. Ueber die Regelung der Arbeitszeit in den Gast- und Schankwirthschaften stehe die Veröffentlichung einer Bundesrathsverordnung unmittelbar bevor. Eine Verordnung über den Betrieb in Steinbrüchen beschäftige den Bundesrath. Die Zinkhüttenverordnung des Bundesraths vom 6. Februar 1900 habe bisher nicht durchgeführt werden können, weil die verlangten Umbauten in den betreffenden Betrieben längere Zeit erforderten und deshalb die für den 1. Juli v. Js. vorgesehene Frist habe verlängert werden müssen. Eine Vorlage betr. die Zigarren-Heimarbeiter könne nicht früher eingebracht werden, als bis die neue Kinderschutzvorlage erledigt sei, da diese Materien zusammenhingen. Ueber die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gehülfen von Rechtsanwälten 2c. schwebten Verhandlungen. Ein Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte liege dem Reichsjustizamt zur Begutachtung vor. Ob es möglich sein werde, bei einem etwaigen Verbot der Phosphorzündholzfabrikation nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Arbeiter zu entschädigen, bezweifle er; es würde sich dabei voraussichtlich um große Summen handeln, ganz abgesehen davon, daß eine soweit gehende Entschädigung unangenehme Konsequenzen bei weiteren Maßnahmen zur Herbeiführung eines sozial-hygienischen Fortschritts haben würde. Eine Vermehrung der Gewerbeinspektoren sei gewiß wünschenswerth, gehöre aber vor die Einzellandtage:

Ich stehe durchaus auf dem Standpunkte, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten die Thatsachen möglichst getreu, korrekt und furchtlos feststellen sollen, daß sie sich aber nicht in weitschweifigen sozialpolitischen Betrachtungen verlieren sollen. . . . Bezüglich der zu milden Bestrafung der Unternehmer habe ich verfügt, daß seitens der Beamten in jedem einzelnen Falle sofort der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten ist, damit sie vor Eintritt der Rechtskraft die Rechtsmittel erschöpfen kann. . . . Ich habe die Beamten nicht verhindert, über die Ernährungsverhältnisse zu berichten, um so die Klagen der Arbeiter zu unterdrücken. Veränderungen in der Ernährungsweise vollziehen sich erfahrungsgemäß nur allmählich, ihre Feststellung erfordert daher den Ueberblick über einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Ich habe eine besonders ausführliche und umfassende Berichterstattung, wie seiner Zeit über die Frauenarbeit, so jetzt über die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter angeordnet, die dem Reichstag in einem zusammenfassenden, mehr wissenschaftlich gehaltenen Bericht vorgelegt werden soll. Dieselben Gründe sind seiner Zeit auch dafür bestimmend gewesen, über Streiks und Aussperrungen statt in den einzelnen Berichten in einer zusammenfassenden Darstellung Aufklärung zu geben. Man war der Ansicht, daß die statistische Uebersicht des Kaiserlich Statistischen Amtes über die Streiks und Aussperrungen vorläufig genüge. Im Hinblick darauf aber, daß vielleicht das aktuelle Interesse bei einer späteren zusammenfassenden Darstellung fehlen würde, habe ich unterm 16. November v. J. die Beamten angewiesen, wieder sofort über Streiks und Aussperrungen zu berichten, auch habe ich bestimmt, daß, um die volle Wahrheit festzustellen, nicht die Polizei, sondern die Parteien, d. h. Arbeitgeber und Arbeiter, gehört werden sollen.

Was die Krankenversicherung der Heimarbeiter betrifft, so sei man mit Vorarbeiten beschäftigt. Bezüglich der Revision des Krankenkassengesetzes könne er noch keinen Termin festsetzen, da innerhalb der Verbündeten Regierungen Meinungsverschiedenheiten herrschten.

Auch der preußische Handelsminister Möller erschien im Reichstage, um auf die Angriffe der Sozialdemokraten zu erwidern. Zur Gewerbe-Inspektion erklärte er, die Aufsichtsbeamten sollten mehr nackte Thatsachen, keine Sentiments und Raisonnements berichten: „Die Schlußfolgerungen ziehen wir". Hierzu wäre zu bemerken, daß gerade die „Sentiments" und „Raisonnements" in den Berichten der österreichischen, schweizerischen und süddeutschen Inspektoren die Rosinen in dem Kuchen bilden. Dem konservativen Abg. Dr. Oertel, der eine Abänderung der vielbesprochenen Bäckereiverordnung verlangt und diese als mit einer gesunden Mittelstandspolitik unverträglich bezeichnet hatte, erwiderte der Minister, daß die Verhandlungen über die Abänderung dieser Verordnung wieder aufgenommen seien; sie werden aber nach der Richtung ausgebaut werden müssen, daß ein besserer Schutz gegen die in einzelnen Fällen sehr schweren sanitären Mißständen in den Bäckereien geschaffen werde. Eine Revision, die eine Schädigung der Arbeiter involvire, werde auf keinen Fall erfolgen.

Bei der Fortsetzung der Debatten werden auch die Resolutionen betr. Internationales Arbeitsamt (Sp. 457 dieser Nummer) und betr. Arbeitsnachweise (Sp. 466) mit herangezogen werden. Zu der Resolution Roesicke-Pachnicke, die Reichsregierung möge eine Zusammenstellung über die Arbeitsverhältnisse (Arbeiterzahl, Arbeitszeit, Löhne) in den Reichsbetrieben und -Werkstätten veranstalten, erklärte Graf Posadowsky, er hoffe eine solche Nachweisung in der nächsten Zeit vorlegen zu können. Alles in Allem genommen ist der Eindruck der Verhandlungen nicht unbefriedigend. Die Zeiten des Stillstandes oder gar der Reaktion sind vorbei, es geht, wenn auch langsam vorwärts. Freilich ist es vielfach eine sozialpolitische Kleinarbeit, die hier gethan wird. Aber auch diese ist nützlich und stiftet Gutes. Auf die Dauer kann sie allerdings nicht genügen; große Grundfragen harren noch der Lösung, vor Allem Sicherung, Ausbau und Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichsunterstützung für das Internationale Arbeitsamt. Zum Etat des Reichsamts des Innern haben die Abgeordneten Bassermann, Hitze, Paasche, Pachnicke, Roesicke mit Unterstützung von 50 Abgeordneten des Centrums, der Nationalliberalen, der freisinnigen Parteien und einiger Wilden folgende Resolution eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächstjährigen Etat eine finanzielle Unterstützung für das Internationale Arbeitsamt in Basel vorzusehen.

Gleichzeitig geht von der sozialdemokratischen Fraktion nachstehende Resolution aus:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den Regierungen der in Betracht kommenden Staaten des Auslandes Schritte zu thun, um die Gründung eines Internationalen Arbeitsamts herbeizuführen und dem Reichstag über den Erfolg seiner Bemühungen Mittheilung zu machen.

Es bedarf keines Wortes, daß der sozialdemokratische Antrag an sich den Vorzug verdient; denn ein Internationales Arbeitsamt wird seine Aufgaben erst dann vollständig erfüllen können, wenn es auf dem Beschluß und der Mitarbeit der Staaten beruht. Die Erfahrungen beweisen aber, daß zur Erreichung dieses Zieles gegenwärtig keinerlei Aussicht besteht. Weder hat die Berliner Konferenz von 1890 dazu geführt, noch haben die wiederholten Bemühungen der Schweiz das geringste Ergebniß gehabt. Erst dann haben sich Sozialpolitiker verschiedener Länder, in dem Bestreben vereinigt, ein Internationales Arbeitsamt ins Leben zu rufen, und dieses ist bekanntlich als Organ der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit 1. Mai 1901 in Basel in Thätigkeit. Obwohl aber aus privater Initiative entsprungen, steht statutengemäß dies Arbeitsamt der Mitwirkung der Regierungen offen. Bis jetzt fördern die Schweiz, Frankreich, Holland das Arbeitsamt mit Geldbeiträgen, zugesagt hat eine solche Unterstützung Italien; andere Staaten fördern das Amt durch Zuwendung amtlicher Publikationen, durch Ertheilung von Auskünften 2c. Auch an das Reich und die größeren Einzelstaaten sind in dieser Richtung vor einiger Zeit Ansuchen von berufener Seite gerichtet worden; die sehr entgegenkommende Antwort Württembergs haben wir (Sp. 427) erwähnt. Wenn jetzt Führer der reformfreundlichen bürgerlichen Parteien im Reichstag mit Unterstützung zahlreicher Gesinnungsgenossen, worunter auch mehrere Großindustrielle, die oben mitgetheilte Resolution eingebracht haben, so darf man wohl hoffen, daß der Reichstag in seiner Mehrheit dies Verlangen gutheißen wird. Und wir halten es für kaum denkbar, daß der Reichskanzler sich einem Beschlusse entziehen wird, der, in Anlehnung an die Intentionen der Februar-Erlasse Wilhelms II., die Förderung eines auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Internationalen Arbeitsamtes von Reichswegen anregt.

Ausschußbericht der hessischen Abgeordnetenkammer betr. die Arbeitslosigkeit. Die seit längerer Zeit auf dem Arbeitsmarkte eingetretene starke Depression und die hierdurch bedingte Zunahme der Arbeitslosigkeit gaben in der zweiten Kammer von Hessen Veranlassung zu dem Antrage der Abgeordneten Ullrich und Genossen, die Regierung möge alle irgendwie in Frage kommenden Staatsarbeiten in beschleunigter Weise in Angriff nehmen und eventuell den Ständen Vorlage über Nothstandsarbeiten machen. Dieser Antrag führte Mitte November 1901 zu einer Verhandlung („Soz. Praxis" Sp. 227), bei der die Regierung das Vorhandensein eines allgemeinen Nothstandes verneinte und eine besondere Vorlage über Nothstandsarbeiten vorerst nicht als erforderlich erklärte. Der Antrag Ullrich und Genossen ging dann an einen Ausschuß, der nunmehr seinen vom Abgeordneten Dr. Frenay erstatteten Bericht für die im Februar erfolgende Wiederaufnahme der Plenarsitzungen vorlegt. Es heißt in diesem Bericht u. A.: „Bei dem Ernste der Lage und der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Gesammtinteressen des Landes ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Stände nicht unterlassen dürfen, die derzeitige Arbeitslosigkeit und ihre rationelle Bekämpfung der fortgesetzten Aufmerksamkeit unserer Landesregierung zu empfehlen." Bei Besprechung des Antrages beschränkte sich der Ausschuß jedoch nicht auf die Frage, ob und in welcher Weise dem gegenwärtigen Uebelstande einer vermehrten Arbeitslosigkeit entgegenzutreten sei, sondern es knüpfte sich die ganz selbstverständliche Erörterung darüber an, wie der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen für die Zukunft vorgebeugt werden kann, und welche Einrichtungen zu diesem Zwecke von Staatswegen geschaffen werden müssen. Der Berichterstatter sagt in dieser Hinsicht:

Die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert vor Allem eine umfassende Beobachtung und eingehende Kenntniß des Arbeitsmarktes und demgemäß eine systematische statistische Erforschung der Verhältnisse der Lohnarbeiter. Leider fehlte es hierzu in Deutschland seither an einer einheitlichen, für das ganze Reich fortdauernd thätigen Institution, wie sie andere Staaten — England, Frankreich, Belgien, Oesterreich — bereits besitzen, und gerade die gegenwärtige Krisis hat diesen Mangel recht fühlbar gemacht. Als ein Schritt zum Besseren ist es daher zu begrüßen, daß an Stelle der seitherigen unzureichenden Kommission für Arbeiterstatistik eine neue ständige Einrichtung zur Pflege der Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche geschaffen werden soll, und zwar als besondere durch einen Beirath verstärkte Abtheilung des Kaiserlichen statistischen Amtes unter unmittelbarer Leitung des Präsidenten dieser Behörde. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß die Reichsregierung sofort zur Errichtung des bereits seit Jahren geforderten selbständigen Reichsarbeitsamtes geschritten wäre und von der Angliederung an ein anderes Amt abgesehen hätte. Aber auch

die geplante Institution ist ein wesentlicher Fortschritt und es steht wohl zu erwarten, daß dieselbe sich schließlich zu einem selbständigen Amt auswachsen wird. Dabei wird man allerdings auf richtige Zusammensetzung des in Aussicht genommenen Beiraths zu achten haben; namentlich muß den Interessenten eine durch dieselben zu wählende Vertretung zugestanden werden; vorbildlich könnte Oesterreich sein, woselbst der Beirath aus zwölf Arbeitgebern, zwölf Arbeitnehmern und zwölf neutralen Sachverständigen besteht. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Regierung in diesem Sinne ihren Einfluß geltend machen möge.

Mit der sachgemäßen Thätigkeit der Arbeitsstatistik muß Hand in Hand gehen eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises, die in Deutschland derzeit noch sehr unvollkommen ist. . . . Ein reich gegliedertes Netz derartiger Einrichtungen, die, über das ganze deutsche Reich verbreitet, in enger Fühlung mit einander die Regelung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage überwachten, könnte viele Mißstände beseitigen, namentlich die Abwanderung der Arbeiter vom Lande in die Stadt verhüten und der Zuführung von Arbeitern auf das Land gute Dienste leisten. . . . Die Zuweisung von Arbeit ist die dankenswertheste Hülfe, die dem Nothleidenden zu Theil werden kann; sie trägt ihre Früchte nicht nur für den, der sie empfängt, sondern auch für den, der sie gewährt. Dieser Zuweisung durch einheitliche Regelung des Arbeitsnachweises eine feste Grundlage zu geben, ist eine gesellschaftliche Pflicht und fällt unter die Aufgaben der staatlichen Gesetzgebung.

Die vorerwähnten Maßnahmen sind in der Hauptsache nur auf Milderung der augenblicklichen Noth gerichtet und wirken demgemäß nur in engem Kreise; ihre Ergänzung müssen sie finden in der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Diese Frage bildet seit Langem den Gegenstand eingehender Erörterungen; die Schwierigkeit ihrer Lösung läßt sich freilich nicht verabreden. . . . Unmöglich ist die Sache aber nicht, und gerade die gegenwärtige Misère dürfte daran mahnen, der Verwirklichung des Gedankens näher zu treten. Die gesetzgeberische Behandlung dieser Frage darf als eine der wichtigsten Aufgaben einer weitausschauenden Sozialpolitik bezeichnet werden. . . . Dem Reichstage liegt gegenwärtig ein Antrag der Abgeordneten Röside (Dessau) und Dr. Pachnicke vor, der den Reichskanzler ersucht, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern zusammengesetzte Kommission zur Prüfung der bisher von Berufsvereinen, einzelnen Unternehmern und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit geschaffenen Versicherungen einzusetzen. Gleichzeitig soll die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Ausgestaltung dieses Versicherungszweiges machen. Man darf erwarten, daß der Reichstag diesen den derzeitigen Verhältnissen gewiß angepaßten Antrag annehmen wird, und Sache der verbündeten Regierungen wird es dann sein, dem Reichstage auf diesem Wege zu folgen. Es liegt daher für das hohe Haus um so mehr Veranlassung vor, der Großherzoglichen Regierung die Prüfung dieser Frage zu empfehlen.

Entsprechend diesen Ausführungen stellt der Ausschuß den Antrag:

Die zweite Kammer wolle die Regierung ersuchen, der durch die rückläufige Konjunktur unserer Industrie hervorgerufenen Arbeitslosigkeit fortgesetzt ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und alle zur Milderung des Mißstandes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, erforderlichen Falls den Ständen entsprechende Vorlage zu machen.

Die zweite Kammer wolle die Großherzogliche Regierung ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche Mittel seitens des Reiches oder des Landes zwecks dauernder wirksamer Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen anzuwenden sind, insbesondere auf sachgemäße Ausgestaltung der Arbeiterstatistik und der kommunalen Arbeitsnachweise, sowie auf Einführung einer Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit hinzuwirken und ihrem Bundesrathsbevollmächtigten die dieserhalb erforderlichen Instruktionen zu geben.

Wir begrüßen es mit großer Freude, daß durch diesen Ausschußbericht, der sich in den dem Leserkreise der „Sozialen Praxis" vertrauten Gedankengängen und Vorschlägen bewegt, der Boden geschaffen wird, auf dem die hessischen Stände und die Regierung zu einem bedeutsamen Vorgehen gegen die Arbeitslosigkeit sich einigen können.

Regelung des landwirthschaftlichen Arbeitervertrages in Italien. Die italienische Regierung beabsichtigt, dem Parlamente einen Entwurf über ländliche Arbeitsverträge vorzulegen. Mit Rücksicht darauf hat die „Associazione degli agricoltori" an sämmtliche landwirthschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitervereine einen ausführlichen Fragebogen über den Charakter der vorherrschenden ländlichen Arbeitsverträge, die gewünschten Abänderungen, ferner über die Ausdehnung und die Wirkungen von Streiks in landwirthschaftlichen Betrieben so namentlich auf die Verwendung von Maschinen und Einschränkung der Handarbeit, etwaige Zurückziehung von Kapital aus der Landwirthschaft u. s. w. versendet. Die Ergebnisse dieser interessanten Enquête sollen der Regierung vorgelegt werden.

Gewinnbetheiligung der Eisenbahner bei amerikanischen Bahnen. Bei der Illinois Central Railroad ist seit einigen Jahren ein System in Uebung, das den Arbeitern und Angestellten der Bahn ermöglicht, unter vortheilhaften Bedingungen Aktien der Bahn zu erwerben, so daß die Einrichtung wie im Profit sharing-System wirkt. Im Mai 1896 gab die Bahndirektion bekannt, daß zu Beginn eines jeden Monats der Kurs fixirt wird, zu welchem Arbeiter und Beamte Aktien der Illionis Central Railroad gegen ratenweise Lohnabzüge in der Höhe von mindestens 5 Dollars beziehen können. Der Arbeiter bekommt ein Certifikat für die ihm gutgeschriebene Aktie auf seinen Namen und erwirbt damit bereits den Anspruch auf allenfalls fällige Dividenden. Die Einzahlungen der Aktienkäufer werden mit 4 % den Arbeitern und Angestellten verzinst, es sei denn, daß länger als zwölf Monate gar keine Einzahlung geleistet wird. Jeder Austretende hat das Recht, die eingezahlte Summe sammt Zinsen zurückzuziehen, oder aber Aktien-Certifikate zu nehmen. Die auf den Namen der Einzahler lautenden Certifikate sind übertragbar und verkäuflich, so daß die Arbeiter und Angestellten jederzeit über ihre Einlagen verfügen können.

Der Erfolg dieser Einrichtung war nicht unbedeutend, nachdem sämmtliche Klassen von Arbeitern und Bediensteten von ihr Gebrauch machten. Ende Juni 1900 waren 3090 Aktien der Illinois Central Railroad, die voll bezahlt waren, im Besitze von Arbeitern und Beamten der Bahn und zwar durchschnittlich zu einem Anschaffungskurs von $98,_{13}$ Dollars pro Aktie, während der durchschnittliche Börsenpreis in dieser Zeit 116 Dollars betrug. Bis Ende Oktober 1900 waren bereits für 211 weitere Aktien Anzahlungen geleistet. Seither stieg der Kurs stark über pari, und die Einzahlungen für neue Aktien sind wohl deshalb nicht unerheblich zurückgegangen.

Die Direktion der Illinois Central Railroad ist zwar mit dem Erfolg ihrer Einrichtung sehr zufrieden, wenn sie auch nicht so als Profit-sharing-System wirkt, wie man dachte. Die Arbeiter und Angestellten fassen die Einrichtung mehr als eine Sparkasse auf; doch um eine Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Unternehmern herzustellen, ist der Vorgang zu wenig wirksam, zumal die Certifikate und Aktien leicht sofort verkäuflich sind. Im Falle eines Lohnkampfes können die Interessen, die sich an den Aktienbesitz der Arbeiter knüpfen, unmöglich jene einer durchzusetzenden Lohnsteigerung überwiegen; zu diesem Zweck müßte ein viel beträchtlicherer Theil der Aktien in Händen der Arbeiter und Angestellten sein; gegenwärtig dürften kaum 10 % der Arbeiterschaft am Aktienbesitze betheiligt sein. Die Eisenbahngesellschaft hat dabei, abgesehen von der bonusartigen Betheiligung eines Theiles der Arbeiter an den Dividenden, immerhin den Vortheil, einen Bruchtheil der Aktien in meist festen Händen von kleinen Besitzern zu wissen, wodurch sie der Börsenspekulation entzogen werden.

Dem Beispiele der Illinois Central Railroad folgend, hat die Great Northern Railway kürzlich 10 000 Aktien im Werthe von einer Million Dollars bei Seite gelegt zum Zweck der Uebergabe an die Great Northern Employee's Investment Association, die den Angestellten und Arbeitern der Bahn gegen Anzahlung von 10 Dollars und ratenweise Tilgung gleichfalls Aktien-Certifikate giebt, wobei die Einzahler 7 % ihrer Zahlungen als Dividende erhalten, die ihnen vierteljährlich ausbezahlt werden; doch wird dieser Vortheil nur Arbeitern und Angestellten der Bahn eingeräumt, die wenigstens drei Jahre in Diensten der Bahngesellschaft stehen und nicht mehr als 3000 Dollars Jahresgehalt beziehen. Die Einzahler können ihre Einlagen mit den fälligen Dividenden jederzeit zurückziehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Besteuerung der Nahrungsmittel. Nach einer auf Wunsch der Reichstags-Kommission für den Zolltarif vom Reichsschatzamt aufgestellten Statistik über die kommunale Besteuerung der Nahrungsmittel in Städten über 50 000 Einwohner beträgt die städtische Fleisch- und Geflügelsteuer in Breslau 1 900 000 *M* jährlich. Danach kommt Dresden mit 914 000 *M* städtischer Steuer auf Fleisch und Fische und 640 000 *M* städtischer Steuer auf Brot und sonstige Nahrungsmittel. Hohe Fleischsteuern haben weiter: Aachen mit 640 000 *M*, Kassel mit 316 000 *M*, Mainz mit 236 000 *M*, Stuttgart mit 632 000 *M*, München mit 332 000 *M*, Straßburg mit 530 000 *M*, Wiesbaden mit 295 000 *M*, Potsdam mit 307 000 *M*, Posen mit 332 000 *M*. Brotsteuern in größerem Umfange erheben: Augsburg 135 000 *M*, Karlsruhe 107 000 *M*, Nürnberg 433 000 *M*, München 266 000 *M*, Würzburg 113 000 *M*, Kassel 63 000 *M*. In Bezug auf Erhebung solcher städtischen Abgaben auf nothwendige Nahrungsmittel kommen aber auch eine Reihe kleinerer Städte in

Betracht, welche Fleisch- und Brotsteuern eingeführt haben, die sich allmählich zu recht bedeutenden Einnahmequellen entwickelt haben. Die beiden Volksparteien haben nun beschlossen zu beantragen, es solle in das Zolltarifgesetz ein neuer Paragraph eingestellt werden, wonach mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs alle Gemeindeabgaben auf Brot und Fleisch aufzuheben sind. Noch weiter geht geht ein Antrag der Centrumspartei, in das Zollgesetz einen Paragraphen aufzunehmen, der die Erhebung von Gemeinde-Abgaben auf Nahrungsmittel, welche nach diesem Gesetze und dem nachstehenden Zolltarif bei der Einfuhr zollpflichtig sind, untersagt.

Mangel an Arbeiterfürsorge der Berliner Stadtverwaltung. Eine Verfügung des Oberbürgermeisters bestimmt Folgendes:

Bezüglich der Zuwendungen der Arbeiter und Bediensteten der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen sind bisher, soweit nicht die Urlaubsordnung einen Anhalt bot, bei den einzelnen Verwaltungen einheitliche Grundsätze nicht beobachtet worden. Wir haben deshalb die nachstehenden Normen aufgestellt, welche fortan — unbeschadet der Bestimmungen der Urlaubsordnung vom 1. Juni 1900 — allen Stellen der städtischen Verwaltung zur Richtschnur dienen sollen:

1. Die Rechtswirkung des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der kein zwingendes, sondern nachgiebiges Recht bildet, ist durch die Arbeitsordnung oder den sonstigen Dienstvertrag auszuschließen.

2. In Krankheitsfällen ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen zu gewähren.

3. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12—14 Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. Bei der Einberufung zu den Reserve- oder anderen längeren Uebungen ist das Arbeitsverhältniß aufzulösen.

4. In allen anderen Fällen bleibt es den zuständigen Verwaltungsabtheilungen überlassen, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienstversäumniß den Lohn oder das Entgelt fortzuzahlen.

5. Bei denjenigen Bediensteten, welche neben dem Lohn noch Kost oder Wohnung erhalten, wie Wärter oder Wärterinnen in Kranken- und anderen Anstalten, Hausdiener, Köchinnen 2c., bewendet es in Krankheits- und Urlaubsfällen bei den zur Zeit in Uebung befindlichen Grundsätzen.

Diese Verfügung macht der sozialpolitischen Einsicht und der Humanität der Berliner Stadtverwaltung wahrlich keine Ehre. Namentlich liegt in der Bestimmung des §. 3, daß das Arbeitsverhältniß bei längeren militärischen Uebungen aufzulösen ist, eine große Härte. Aber auch die Vorschriften unter 1 und 2 sind derart, daß die Verwaltung eines großen Gemeinwesens, deren Betriebe privaten Unternehmungen in sozialpolitischer Arbeiterfürsorge als Muster vorstehen sollen, arger Rückständigkeit geziehen werden muß.

Praktische Fürsorge für Bremer Arbeiter. Die Bremer Bürgerschaft berieth Mitte Januar einen Antrag, der einen Mindestlohn, Lohnklauseln bei Vergebungen und Ruhelohn mit Hinterbliebenenversorgung für die eigenen Arbeiter forderte. Der Antrag lautete:

Die Bürgerschaft erachtet für alle in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter die Festsetzung eines Mindestlohnes von 4 ℳ pro Tag und eine vorläufig neunstündige Arbeitszeit für nothwendig. Bei Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen soll den Unternehmern die Innehaltung genannter Arbeitsbestimmungen und die Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter zur Bedingung gemacht werden. Für ständig beschäftigte Arbeiter und Angestellte ist eine Ruhelohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung zu errichten.

Der Mindestlohn von 4 ℳ wurde mit dem Hinweise bekämpft, daß der ortsübliche Tagelohn in Bremen 3,60 ℳ betrage; die zehnstündige Arbeitszeit sei, nach dem Bericht des Fabrikinspektors für 1897, für 75 % der Arbeiter eingeführt, also die allgemeine Norm in Bremen, 17½ % hätten längere, 7½ % kürzere Arbeitszeit. Allerdings habe der neunstündige Arbeitstag in den Privatbetrieben günstige Ergebnisse gezeitigt. In keiner größeren Stadt aber bestehe bisher der neunstündige Arbeitstag oder ein Mindestlohn von 4 ℳ. Die Klauseln in den Bedingnißheften der Städte hielten sich in England z. B. an die ortsüblichen Bedingungen; dann lasse sich auch darüber reden. Unter Ablehnung der beiden ersten Theile des Antrages wurde schließlich der dritte Theil in der von Professor Kasten formulirten Form angenommen, eine Deputation niederzusetzen, um darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich empfehle, für die Arbeiter und Angestellten, die ständig im Dienste der Stadt und des Staates beschäftigt sind, eine Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung einzuführen. Professor Kasten führte selbst an, daß bereits etwa 25 größere Städte eine solche Fürsorge geschaffen haben; die Zeit theoretischer Erwägungen des „ob" ist also längst vorüber.

Kommunale Volksküche und Schlafasyl in Nantes. Seit einigen Jahren sind in Nantes kommunale Volksküchen, „Les Fourneaux Alimentaires Municipaux" in Betrieb, wo Arme und Bedürftige gegen Abgabe von Marken warme Speisen erhalten. Die Marken werden in Tabak- und Bäckerläden verkauft, wo sie einerseits bei Arbeitern, andererseits bei Leuten, die sie an Arme verschenken, Absatz finden. Suppe, Gemüse oder Reis kostet 5 Centimes, gekochtes Rindfleisch, Schweinefleisch mit Kohl u. s. w. 10 Centimes 2c., so daß man ungefähr für 25 Centimes eine ganze Mahlzeit erhält. Die Volksküchen sind bloß im Winter, vom 15. Oktober bis 15. April, geöffnet, und zwar täglich von 10½—1½ und 5—7½ Uhr. In der ersten Zeit hatte die Stadt ein bedeutendes Defizit bei diesen Volksküchen zu decken, doch ist es allmählich vermindert worden und beträgt jetzt nicht mehr als 8000 Franks; im letzten Jahre waren die Ausgaben 48 000, die Einnahmen 40 000 Franks. In Verbindung mit einer dieser Volksküchen, von denen insgesammt acht in Betrieb sind, ist auch ein Schlafasyl errichtet worden, in dem 50 Personen Unterkunft finden; jeder Obdachlose hat das Recht drei aufeinander folgende Nächte im Asyl zu verbringen, dann muß er Anderen Platz machen. Während dieser Zeit erhält er täglich zwei Mahlzeiten in der Volksküche ohne jedes Entgelt.

Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften.

Schon im Jahre 1891, bei der Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung, wurde von der Regierung eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften in Aussicht gestellt. Am 13. Juni 1893 erhielt die Kommission für Arbeiterstatistik den Auftrag, eine Untersuchung zu diesem Zweck zu veranstalten. Die Erhebungen, Vernehmungen und Feststellungen zogen sich durch sieben Jahre hin. Ende März 1901 wurden dann „Grundzüge" von Schutzvorschriften veröffentlicht. Jetzt endlich werden die Bestimmungen selbst publizirt und zwar im Wege einer Bundesraths-Verordnung, nicht eines Gesetzes. Der „Reichsanzeiger" vom 27. Januar bringt folgende, vom 23. Januar 1902 datirte

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften.

Auf Grund des §. 120e Abs. 3*) der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften erlassen:

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesammtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhepausen, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechzehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens siebzehn Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens

*) Diese Bestimmung lautet: „Durch Beschluß des Bundesrathes können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben . . . werden."

in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Wir haben nie verkannt, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften eine ungemein schwierige Aufgabe ist. Schon ein Versuch, der auf diesem Gewerbegebiet herrschenden Anarchie, die für Hunderttausende eine Gefährdung der Gesundheit und den Verlust eines geordneten Familienlebens mit sich bringt, zu steuern, ist daher dankbar zu begrüßen und wir bekennen uns offen zu dem Grundsatz: Lieber bescheiden anfangen, die Bestimmungen aber energisch durchführen! Aber die jetzt erlassenen Bestimmungen sind doch in sehr wichtigen Punkten ein ganz unzulänglicher Versuch. Arbeitsbereitschaften, die bis zu 17 Stunden und noch höher ansteigen, stellen keinen hygienischen Maximalarbeitstag dar, sondern ermöglichen eine Leib und Seele ruinirende Ausbeutung. Eine Minimalruhezeit von acht Stunden gewährt in der Großstadt mit ihren weiten Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nach einem anstrengenden Tagewerke keine genügende Nachtruhe, geschweige denn den Genuß des Familienlebens. Auch die Regelung der Pausen während der Arbeitszeit erscheint namentlich im Hinblick auf die Mahlzeiten ungenügend. Eine Bestimmung gegen das thörichte Sitzverbot fehlt ganz. Die Festsetzung einer wöchentlichen Freizeit von sechs Stunden läßt sich in der Praxis durch Schiebungen leicht umgehen. Erfahrungsgemäß ist auch der 24 stündige Ruhetag alle zwei bis drei Wochen nicht ausreichend zur Erholung. Ein großer Mangel ist die Beschränkung der Verordnung nur auf Kellner- und Küchenpersonal, die starke Zahl des übrigen Hülfspersonals wird nicht nur nicht geschützt, sondern höchst wahrscheinlich künftig noch mit weiterer Arbeit belastet werden, die den Kellnern und Köchen abgenommen wird. Anzuerkennen ist das Verbot der Nachtarbeit für junge Leute.

Die Bekanntmachung kann demnach nur als ein erster, tastender Versuch einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe aufgefaßt werden. Eine Verschärfung und Erweiterung thut dringend noth. Und zwar halten wir folgende Bestimmungen für erforderlich:

1. Allgemeine neunstündige Minimalruhezeit für alle Gehülfen über 16 Jahre.
2. Zehnstündige Minimalruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren.
3. Drei Stunden Pause während der Arbeitszeit, inkl. einer einstündigen Pause für die Hauptmahlzeit.
4. Eine Freizeit von 36 Stunden in jeder Woche.
5. Freizeit am Sonntag während des Hauptgottesdienstes.
6. Aufhebung des Sitzverbots.
7. Ausschluß von Kellnerinnen unter 18 Jahren.
8. Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf das gesammte Hülfspersonal.
9. Gewähr für pünktliche Durchführung des Arbeiterschutzes.

Das sind unseres Erachtens die Forderungen, für deren Verwirklichungen die Freunde einer gesunden Sozialreform eintreten müssen. Daß die Lage des in Gast- und Schankwirthschaft thätigen Personals sehr schlimm ist, haben die amtlichen Erhebungen bewiesen; die kürzlich von der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegebene Schrift (Verlag von Gustav Fischer, Jena) bringt in dem Referat von Professor Oldenberg dafür die triftigsten Beweise. Das in diesen Kreisen herrschende Elend muß kräftiger angefaßt werden, als die Verordnung es thun will. Dabei wird das Gewerbe selbst keine Schädigung erfahren; eine Hebung seines Hülfspersonals in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht muß auch ihm selbst zu gute kommen und das in Gast- und Schankwirthschaften verkehrende Publikum hat auf die Dauer nur Nutzen davon. Die Bewegung für den Arbeiterschutz im Wirthsgewerbe muß jetzt erst recht beginnen. E. F.

Fabrikinspektion in Holland. Im Jahre 1900 besuchten die holländischen Fabrikinspektoren 10 067 Betriebe mit zusammen 110 610 Arbeitern, in welchen 2344 Kontraventionen konstatirt wurden; es handelte sich vornehmlich um verbotene Nachtarbeit, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Kinder, Arbeitsregister u. s. w. In den meisten Fällen wurden Geldstrafen bis zu 5 Gulden verhängt. Die Zahl der konstatirten Unfälle betrug 5305, wovon 94 tödtlich waren; 40 der tödtlichen Unfälle ereigneten sich im Baugewerbe.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1900.

Die vom Reichs-Versicherungsamt dem Reichstag zugegangene Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften 2c für 1900 erstreckt sich auf 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche), auf 425 Ausführungsbehörden (149 staatliche und 276 Provinzial- und Kommunalausführungbehörden) und auf 13 bei den Baugewerksberufsgenossenschaften errichtete Versicherungsanstalten.

Die 113 Berufsgenossenschaften mit 930 Sektionen, 1107 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, 5882 Mitgliedern der Sektionsvorstände, 26 260 Vertrauensmännern, 238 angestellten Beauftragten (technischen Aufsichtsbeamten, Revisionsingenieuren 2c.), 1028 Schiedsgerichten und 4198 Arbeitervertretern haben 5 189 829 Betriebe mit 18 117 965 versicherten Personen umfaßt. Hierzu treten bei den 425 Ausführungsbehörden mit 426 Schiedsgerichten und 2106 Arbeitervertretern 774 926 Versicherte, so daß im Jahre 1900 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 18 892 891 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind In der letzterwähnten Zahl dürften an 1½ Millionen Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren.

Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten 2c.) belief sich im Jahre 1900 auf 86 649 946 M (1895: 50,1 Millionen Mark, 1890: 20,3 und 1886: 1,9 Millionen Mark). Rechnet man die als Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit gezahlten 701 614 M hinzu, so entfallen auf jeden Tag im Jahr 1900 etwas mehr als 239 000 M, welche den Verletzten oder ihren Hinterbliebenen zu gute gekommen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1900 Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 107 654 (gegen 106 036 im Vorjahr). Hiervon waren Unfälle mit tödtlichem Ausgange 8567 (gegen 8124), Unfälle mit muthmaßlich dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 1390 (gegen 1326). Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 17 216 (gegen 16 076). Darunter befinden sich 5549 Wittwen (5165), 11 338 Kinder (10 622) und 329 Verwandte der aufsteigenden Linie (289). Die Anzahl sämmtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 454 341 (gegen 443 313).

Die Zahl der entschädigten Unfälle ist im Bereiche der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung gegenüber dem Vorjahre gefallen, im Bereiche der Gewerbe-, Bau- und Seeunfallversicherung aber noch

gestiegen. Für das Anwachsen der Zahlen werden die von dem Reichs-Versicherungsamt im Jahre 1892 ermittelten Gründe auch noch für 1900, wenn auch in beschränkterem Maße, zutreffend sein, nämlich die wachsende Vertrautheit der arbeitenden Bevölkerung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, die weiter sich verbreitende, wohlwollende Praxis der Entschädigungsfeststellungsorgane, auch wohl noch hier und da die Zunahme der maschinellen Betriebe, sowie die Ausdehnung und Anspannung, welche wenigstens in einem Theile des Jahres 1900 auf vielen Gebieten der Gütererzeugung noch anhielt, und dadurch bedingt die Verwendung neuer, zunächst noch ungeschulter Kräfte auch bei maschinellen 2c. Betrieben und beim Bergbau.

Die Summe der anrechnungsfähigen Löhne, die sich übrigens mit den wirklich verdienten Löhnen nicht deckt, stellt sich bei den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 5399 Millionen Mark (gegen 5008 Millionen Mark im Vorjahre), bei einer Zahl von 6 928 894 versicherten Personen (gegen 6 658 571) und 6 021 856 Vollarbeitern (gegen 5 781 495). Es entfallen also auf 1 Versicherten an anrechnungsfähigem Lohne im Durchschnitt 779 *M.* (752 *M.*), auf einen Vollarbeiter 897 *M.* (866 *M.*), und es ist die Zahl der versicherten Personen um 270 323, die der Vollarbeiter um 240 361, der Betrag der anrechnungsfähigen Löhne um 390 268 258 *M.* gestiegen. Die Zahl der in den Betrieben der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften durchschnittlich versicherten Personen ist auf 11 189 071 berechnet worden. Diese Zahl umfaßt außer den ständig in der Land- und Forstwirthschaft thätigen Arbeitern und Betriebsbeamten die umfangreiche Klasse der landwirthschaftlich im Nebenberufe Beschäftigten und die versicherten Betriebsunternehmer sowie deren Ehefrauen.

Die laufenden Verwaltungskosten betragen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 6 294 718 *M.* (gegen 5 910 586 *M.* im Vorjahr), bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 2 292 043 *M.* (gegen 2 310 725 *M.* im Vorjahr). Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten ist bei den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr verschieden; sie hängt ab von der Zahl der versicherungspflichtigen Personen, der Zahl, der Art und Lage der Betriebe, der größeren oder geringeren Unfallgefahr 2c. Die Gesammtausgaben der 425 Ausführungsbehörden haben sich auf 7 454 476 *M.*, die der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf 1 793 891 *M.* belaufen. Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 140 160 510 *M.*, die der mehrerwähnten Versicherungsanstalten 1 018 761 *M.*

Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg und die Versicherten. Der Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1900 stellt unter Anderem fest, daß der Zuzug der Versicherten nach Brandenburg größer ist, als der Abzug nach anderen Landestheilen. Den heirathenden weiblichen Personen wird im Besonderen, wenn sie auch fernerhin Lohnarbeiten verrichten, dringend gerathen, sich durch den geringen augenblicklichen Vortheil, den die Erstattung der Hälfte ihrer bisherigen Beiträge mit sich bringt, nicht verleiten zu lassen, diese Erstattung zu beantragen. Durch freiwillige Weiterversicherung kann übrigens die Anwartschaft auf spätere Invalidenrente, welche sich je nach Anzahl der Marken erhöht, schon dann erhalten bleiben, wenn bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit alle zwei Jahre wenigstens 20 Beitragsmarken verwendet werden, d. h. bei Verwendung von Marken der ersten Lohnklasse gegen einen Kostenaufwand von nur 1,40 *M.* im Jahr. Ein Heilverfahren empfehle sich schon deshalb, um Simulationen und Uebertreibungen zu erkennen. Bedauerlicherweise würden vielfach von den Versicherten selbst unbedeutende operative Eingriffe, welche die Erwerbsfähigkeit gefahrlos und sicher wieder hergestellt hätten, verweigert; oftmals wurde auch die Kur aus häuslichen Rücksichten unterbrochen. Deshalb wird die Angehörigenunterstützung nach Kräften ausgedehnt. Die Versicherungsanstalt hat eine neue Lungenheilstätte in Cottbus, südlich der Eisenbahnstation Kolkwitz, mitten in der Cottbuser Stadtforst, auf einem von der Stadt geschenkten Gelände errichtet und dadurch ihr Heilverfahren erweitert. Der Bericht bemerkt ferner, daß wenn auch nicht ziffernmäßig feststellbar, so doch in bemerkenswerthem Maße die örtliche Armenpflege entlastet sei. Zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen sind bisher von der Anstalt 1 962 475 *M.* ausgeliehen, bezw. fest zugesagt worden; der eigene Bau ist abgelehnt worden. Für jede Kranken-Pflegeschwester, die auf dem platten Lande stationirt wird, bezw. ihre Thätigkeit diesem ausschließlich zuzuwenden hat, wird vorläufig eine jährliche Beihülfe von 60 bis 100 *M.* den vaterländischen Frauen-Zweigvereinen gewährt. 36 Stationen, welche mit 37 Schwestern besetzt sind, wurden so unterstützt.

Die Alterspension und die Arbeitervereine in England. Am 14. und 15. Januar tagte in London eine Konferenz der Trade Unions und Genossenschaften unter dem Vorsitz des Präsidenten des parlamentarischen Komitees der Trade Unions, Steadmann, um sich mit der Frage der Alterspensionen zu beschäftigen (vergl. „Soz. Praxis“ S. 385). 120 Trade Unions, 74 Genossenschaften und das Nationalkomitee für organisirte Arbeit waren vertreten. Es wurden zwei Resolutionen gefaßt. Die erste lautete dahin, daß eine Alterspension unbedingte Nothwendigkeit sei, daß der nöthige Fonds dazu aber nicht durch Beiträge der Arbeiter geschaffen werden dürfe. Die zweite Resolution will, daß die Auszahlung der Pension ohne Erörterung über die Bedürftigkeit oder Nichtbedürftigkeit der durch ihr Alter berechtigten Empfänger stattfinden solle und daß sie auch nicht auf Grund von Zeugnissen, die gegen den Charakter des Empfängers sprächen, verweigert werden dürfe. Der Hauptbeschluß aber war folgender:

„Die Konferenz erachtet es als eine dringende Nothwendigkeit, daß die Regierung ein nationales System von Alterspensionen einführt; es soll universal in seiner Anwendung sein; alle Bürger und Bürgerinnen, ohne Ausnahme, sollen beim Erreichen des 60. Lebensjahres zu einer Pension von mindestens 5 Schilling (= Mark) die Woche berechtigt sein; die Kosten sind vom Staate durch eine Reichssteuer aufzubringen.“

Arbeitsnachweis.

Resolution betr. die Errichtung gemeindlicher Arbeitsnachweise von Reichswegen. Die Abgeordneten Roesicke und Pachnicke haben ihren bekannten Antrag mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages nunmehr in eine Resolution umgewandelt, deren Wortlaut folgender ist:

„Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Arbeitsnachweisen, vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß auf Antrag und nach Anhörung einer entsprechenden Anzahl betheiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gemeinden bezw. weitere Kommunalverbände, insoweit innerhalb ihrer Bezirke kommunale oder gemeinnützige Arbeitsnachweise, welche den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes und den örtlichen Bedürfnissen entsprechen, nicht vorhanden sind, durch die Landeszentralbehörde zur Errichtung und Unterhaltung solcher Arbeitsnachweise angehalten werden können; durch welchen ferner bestimmt wird, daß an der Verwaltung solcher Arbeitsnachweise Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu betheiligen sind.“

Schon seit Jahren war von den genannten Abgeordneten ein Initiativantrag zu demselben Gegenstand gestellt. Da er aber keine Erledigung gefunden hat, ist jetzt die Form der Resolution gewählt, die bei der zweiten Lesung des Etats besprochen und hoffentlich auch angenommen wird.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat beschlossen, die nächste Verbandsversammlung in Berlin zu halten, voraussichtlich im Laufe des September 1902. Auf der Tagesordnung ist an erste Stelle gesetzt: „Die Erfahrungen der Arbeitsnachweise während der Arbeitslosigkeit des vergangenen Jahres“. Die einzelnen an den Verband angeschlossenen Anstalten sollen veranlaßt werden, sich in einem Rückblicke darüber auszusprechen, ob und in welchem Umfange in ihrem Bezirk eine Arbeitslosigkeit zu beobachten war; welche Vorschläge für die Zukunft gemacht werden können, sowohl zur besseren Erkenntniß des Umfanges einer Arbeitslosigkeit, als auch zum besseren Ausgleich von Arbeitsangebot und Nachfrage (örtliche Zentralisation der Arbeitsvermittlung, Kreis- und Provinzialverbände, landwirthschaftliche Vermittlung, Gewährung von Reisegeld u. s. w.). Als zweiter Gegenstand wird in einer öffentlichen Versammlung „Arbeitsnachweis und Arbeitslosen-Versicherung“ unter hauptsächlicher Berücksichtigung der bisherigen praktischen Versuche verhandelt werden.

Ablehnung eines kommunalen Arbeitsnachweises in Hamburg. Das Hamburger Gewerkschaftskartell hatte beim Senat die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage nachgesucht. Darauf hat der Senat einen ablehnenden Bescheid ertheilt:

„da nach Lage der hiesigen Verhältnisse die paritätischen Arbeitsnachweise nicht als ein geeignetes Mittel erscheinen, um eine bessere, den örtlichen Bedürfnissen mehr entsprechende Ausgleichung zwischen Bedarf und Angebot von insbesondere gelernter Arbeit herbeizuführen, da ferner die staatlich unterstützten Arbeitsnachweise der Patriotischen Gesellschaft ein ausreichendes Bild der für ungelernte Arbeiter jeweilig vorhandenen Arbeitsgelegenheit in der Stadt bieten und nach dieser Richtung einen kommunalen Arbeitsnachweis ersetzen.“

Der sonst in sozialpolitischen Dingen einsichtige Senat hat sich mit dieser Entscheidung leider ganz auf den Boden einseitiger Unternehmerinteressen gestellt. Um so nothwendiger ist, daß durch Reichsgesetz die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise vorgeschrieben wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Frauen bei der Berliner Wohlfahrtspolizei. Beim Polizeipräsidium in Berlin werden zur Kontrole und Ueberwachung der Frauen, denen von der Behörde die Pflege unehelicher Kinder anvertraut ist, jetzt als Ersatz der früheren freiwilligen Helferinnen zehn Damen mit einem

Gehalt von 500 *M* jährlich eingestellt werden. Beim Erweis ihrer Untauglichkeit können sie sofort entlassen werden und auch sonst unterstehen sie einer einmonatlichen Kündigung. Die Anstellung erfolgt, nachdem die Kandidatinnen einen vierwöchentlichen Kursus in der Kinderstation der Charitee durchgemacht haben. Anfangs März sollen sämmtliche Damen bereits in ihre Thätigkeit eingeführt sein.

Informationskursus der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Um dem kürzlich veröffentlichten preußischen Ministerialerlaß, betreffend die Fürsorge für die männliche gewerbliche schulentlassene Jugend (vergl. Sp. 312), die größtmögliche Wirkung zu verschaffen, hat die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen, am 2. und 3. April in Berlin einen Informationskursus für Lehrer zu veranstalten. In ihm soll durch Herren, die sich durch praktische Arbeit bereits Erfahrungen erworben haben, in einzelnen Vorträgen geschildert werden, wie die Jugend am besten zu sammeln und zu unterhalten sei. Die Vorträge, an die sich eine Diskussion anschließen soll, werden u. A. behandeln: Einrichtung von Vereinen jugendlicher Arbeiter (Pastor Schultz, Hamburg); Weckung der Freude am Volksliede (Privatdozent Dr. Friedländer, Berlin); Handfertigkeitsunterricht (Direktor Dr. Pabst, Leipzig); Weckung der Freude an der Natur (Museumsdirektor Dr. Lehmann, Altona); geregeltes Spiel (Professor Dr. Koch, Braunschweig) u. s. w. Mit dem Kursus wird eine orientirende Ausstellung verbunden sein. An den Abenden sollen gesellige Zusammenkünfte mit Ansprachen stattfinden. Anmeldungen zu diesem Kursus sind bereits zahlreich bei der Centralstelle eingelaufen.

Fürsorge-Verein für schwachsinnige Kinder. Ein solcher hat sich am 11. d. M. in Königsberg i. Pr. gebildet. Vorsitzender ist der Nervenarzt Herr Dr. Hallersorden. Der Jahresbeitrag ist auf 2 *M* festgesetzt. — Die Anregung zur Gründung des Vereins, der der erste derartige in Deutschland ist, wurde in einer der letzten Sitzungen des Handwerker-Vereins gegeben.

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnung und Hausbesitzer. Herr A. Grävell schreibt uns:

„In der Nr. 15 der „Sozialen Praxis" vom 9. d. Mts. finde ich unter der Spitzmarke: „Arbeiterwohnung und Hausbesitzer" eine im Ganzen wohlwollende Besprechung meiner Schrift: „Die Baugenossenschaftsfrage", die mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Wenn der Referent in meinen Ausführungen „wenig vom sozialpolitischen Geist verspürt", so gereicht mir dies zur besonderen Genugthuung, denn ich kämpfe mit aller Kraft für Recht und Freiheit des Individuums gegen einen dasselbe knechtenden Geist, den ich nicht so sehr für sozialpolitisch, als für sozialdemokratisch ansehe. Eine Sozialpolitik, die alle Verhältnisse unter dem Gesichtspunkte der sogenannten Arbeiterwohlfahrt betrachtet ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die anderen Stände, insbesondere die für eine „soziale Entwickelung des Volkes" unentbehrlichen Mittelklassen, in ihrem Bestande und in ihrer Fortbildung bedrängt werden, ist für mich nicht diskutabel.

Am Schlusse der Besprechung ist ferner die Behauptung aufgestellt, man ginge der Frage, wie der verheirathete Arbeiter von seinem Einkommen eine einigermaßen menschenwürdige Wohnung zu bezahlen im Stande sein soll, sorgsam aus dem Wege, es werde in meinem Buche eine gründliche Erörterung der Wohnungstheuerung vermißt.

Ich gebe zu, daß eine „gründliche" Erörterung dieser Art in meinem Buche nicht Platz gefunden hat, da ich überhaupt die Wohnungsfrage nur einleitungsweise streifen konnte. Dennoch glaube ich, in den Ausführungen auf S. 29 ff., 57 ff., 83 ff. und 225 ff., auf welche ich hiermit hinzuweisen mir gestatte, den Beweis erbracht zu haben, daß von einer Wohnungstheuerung überhaupt nicht die Rede sein kann. Von einer solchen kann meines Erachtens nur gesprochen werden, wenn die Wohnungen einen Preis haben, der außer Verhältniß zu ihren Erstellungskosten steht. Dies ist nicht der Fall und meines Wissens bisher auch nirgends nachgewiesen worden. Der Preis der Wohnungen kann sich immer nur nach ihren Erstellungskosten, nicht nach der Fähigkeit der Miether für Aufwendung von Miethe richten. Man spricht doch auch nicht von einer Kaviartheuerung, weil gewisse Kreise nicht in der Lage sind, solchen zu bezahlen. Ebensowenig kann man von einer Wohnungstheuerung sprechen, wenn manchen Leuten die Wohnungen, die sie gern haben möchten, zu theuer sind. Daß die Wohnungen in Städten theurer sein müssen, als auf dem Lande, liegt auf der Hand. Wem also die Stadtwohnungen zu theuer sind, der muß nicht in die Stadt ziehen; es zwingt ihn Niemand dazu. Gerade das in die Städte ziehende Proletariat ist es, welches die sogenannte „Wohnungsnoth" erzeugt.

Etwas anderes wäre es, wenn die Wohnungen so theuer vermiethet würden, daß die Hausbesitzer einen unangemessenen Gewinn aus ihren Häusern zögen. Das ist nicht der Fall, denn eine 6 prozentige Brutto- und 4 prozentige Netto-Verzinsung gilt allenthalben in Hausbesitzerkreisen schon als eine sehr gute. Zahlreiche Häuser bringen nicht 4 %, oft nicht einmal 3 % Nettonutzen.

Am allerwenigsten aber würden Baugenossenschaften in der Lage sein, eine Theuerung zu beseitigen, denn jede Theuerung ist ein wirthschaftlicher Zustand, der nur mit wirthschaftlichen Mitteln behoben werden kann, nicht aber auf dem von den Baugenossenschaften beschrittenen Wege der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Damit wird der Bettel zu einer legitimen Einrichtung erhoben.

Nicht darauf kann es meines Erachtens im Wirthschaftsleben einer Nation ankommen, alle Güter thunlichst zu verbilligen — wenn Alles immer billiger wird — kann schließlich überhaupt Niemand mehr etwas verdienen — sondern darauf, die Vorbedingungen erhöhter Konsumption herzustellen einerseits durch Schaffung guten Verdienstes, andererseits durch Anregung kultureller Bedürfnisse. Beidem wirken die Baugenossenschaften mit der Verbilligung der Wohnungen und der Abschichtung der Bevölkerungsklassen entgegen 2c."

Wir brauchen diesen Ausführungen für unsere Leser kaum eine Kritik hinzuzufügen. Herr Grävell vergißt, daß unsere Zeitschrift den Titel trägt „Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik", daß wir mit den sozialpolitischen Erlassen Kaiser Wilhelms II. als den Haupttheil der sozialen Frage die Arbeiterfrage betrachten. Wir haben auch nicht behauptet, daß die Hausbesitzer allein an den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen und insonderheit den Miethpreisen schuld seien. Wir wissen auch aus Herrn Grävells Buch, daß die Grundstücksspekulation das Baugelände großer Städte stark vertheuert hat, daß die luxuriöse Ausstattung in gleicher Richtung wirkt, wir können aber Wohnungsverhältnisse nicht als unverbesserlich ansehen, die z. B. rund 724 000 Einwohner Berlins zwingen, in 200 000 einräumigen Wohnungen zu hausen, und wir müssen eine Wohnungstheuerung feststellen, wenn zweizimmerige Wohnungen — doch das Mindeste was eine Familie haben sollte — für die Mehrheit der Arbeiterbevölkerung unerschwinglich sind und ein Drittel bis ein Halb ihres Einkommens (vgl. Sp. 702 vorigen Jahrg.) verschlingen. Der Rath Herrn Grävells, einfach aufs Land zu ziehen, ist leichter gegeben wie befolgt, solange nicht ausreichende und billige Wohnungen in der Umgegend der Großstadt und bequeme Verkehrsverbindungen vorhanden sind.

Wohnungsbilanz in Leipzig. Im Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig ist eine Statistik der am 1. November 1901 leerstehenden Wohnungen mitgetheilt, die bilanzmäßig erläutert ist. Die Bilanz über Wohnungs-Angebot und -Nachfrage in der Zeit vom 12. Oktober 1900 bis 1. November 1901 ergiebt, daß der Zuwachs um 332 größer als der Bedarf war. Von 1891 bis 1897 war, vom Jahre 1892 abgesehen, der Bedarf stets größer als der Zuwachs. Dann drehte sich das Verhältniß um. Indes handelt es sich dabei lediglich um die vom Statistischen Amt in den letzten Jahren vorhergesagte Ueberproduktion von großen Wohnungen in Alt- und Neu-Leipzig und von mittleren Wohnungen in Neu-Leipzig, während ein Mangel an kleinen Wohnungen fortbesteht. Der Preis einer Wohnung stieg von 1890—1895 bezw. 1895—1900 in Alt-Leipzig um 0,6 % bezw. 9,9 %, in Neu-Leipzig um 4,7 bezw. 29 %, während der Preis für das heizbare Zimmer in der ersten Periode um 1,7 % bezw. 2,3 % fiel, in der zweiten um 4 % bezw. 15,7 % stieg. Neuerdings bemüht man sich aber, alle Zimmer heizbar zu machen. In Alt-Leipzig verschwinden Wohnungen mit einem Zimmer fast ganz.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Zu §. 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs

(betreffend Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes bei vorübergehender unverschuldeter Verhinderung des Arbeiters). Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung und verschiedene größere Betriebe haben bekanntlich in ihren Arbeitsverträgen die Anwendbarkeit des §. 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen. Ihnen ist nunmehr auch der Magistrat der Stadt Berlin gefolgt. Allerdings trifft er dafür freiwillig eine zum Theil umfassendere Fürsorge; so sieht er für Krankheitsfälle Weiterzahlung des Lohnes bis zu 4 Wochen vor, will auch für die 12—14 tägigen Landwehrübungen den Lohn fortzahlen (bei längeren Uebungen soll freilich das Arbeitsverhältniß überhaupt gelöst werden) und stellt für sonstige Fälle eine Weitergewährung des Lohnes den einzelnen Verwaltungsstellen anheim. Werden diese nun auch von solcher Ermächtigung gewiß nicht engherzig Gebrauch machen, so bleibt doch immer die Thatsache bestehen, daß an Stelle eines Rechts eine Gunst gesetzt wird. Die Befugniß hierzu ist allerdings zweifellos, denn §. 616 enthält nachgiebiges Recht. Der Fall zeigt aber, daß der Gesetzgeber durch Aufstellung nicht zwingender und daher ausschließbarer Normen die beabsichtigte

Förderung der sozial Schwächeren auf die Dauer nicht erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitgeber folgt dem Beispiel der Großbetriebe — natürlich zumeist, ohne sich zu freiwilliger Weiterzahlung bereit zu finden — und schließlich bleibt §. 616 nur für den Gesetzesunkundigen in Kraft. Gesetzesunkundig sind aber in erster Linie die kleinsten Unternehmer, welche doch die durch §. 616 geschaffene Mehrbelastung am wenigsten tragen können.

Die Lehre ist: soziale Schutzbestimmungen müssen zwingenden Rechtes sein.

Gutachten und Anträge.

Gegen unreelle gewerbliche „Lehranstalten" richtet sich ein bei dem Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge von mehr als 30 Arbeitgebern und -Nehmern gestellter Antrag. — Seiner Begründung entnehmen wir Folgendes: In einzelnen Branchen, in denen meist Frauenarbeit verrichtet wird, wie in der Putz- und Wäsche-Branche, Kurbelstepperei, Kravattenfabrikation finden sich, wie die vor dem Gewerbegericht gemachten Erfahrungen zeigen, neben guten einwandsfreien Lehranstalten und soliden Unternehmern vielfach gewissenlose Arbeitgeber, welche unter verlockenden Anpreisungen Mädchen und Frauen als „Lernende" heranzuziehen und auszubeuten suchen. Der Vorgang ist meist folgender. Unter viel versprechenden Bezeichnungen und Angaben wie etwa „Erste und größte . . . Akademie" oder „Anerkannt beste und größte Fach-Unterrichtsanstalt", „Vorzüglichste Lehranstalt", „sichere Existenz", „Garantie für gediegene Ausbildung" wird in den Tageszeitungen annoncirt, oder werden Prospekte unter das Publikum vertheilt. Nach den Prospekten ruht die Direktion solcher „Akademien" in den Händen tüchtiger Fachleute, welche seit langen Jahren in der fr. Branche thätig seien und zahlreiche Schülerinnen mit so großem Erfolge unterrichtet hätten; daß diese zum Theil selbstständig Arbeitsstuben leiteten, worüber zahlreiche Anerkennungs- und Dankschreiben vorlägen. Es wird namentlich Damen aus bessern Kreisen die Ausbildung als Zuschneiderinnen, Perfectarbeiterinnen, Direktricen 2c. verheißen und wird gesagt, daß der Unterricht von der Direktion selbst erfolge, auf streng fachlicher Basis beruhe, und daß nach erfolgter gründlicher Ausbildung die Schülerinnen auf Wunsch lohnende Beschäftigung finden! Es werden dann die Arbeitsstunden und die einzelnen Lehrkurse mit dem Bemerken angegeben, daß — und darauf ist es nur abgesehen — das Honorar pränumerando zu entrichten ist. Die Lehrsäle werden als große, helle, auf das Komfortabelste eingerichtete Räume angepriesen. Die Zeitdauer der einzelnen Kurse schwankt zwischen 1—10 Wochen, das Honorar zwischen 10—150 ℳ.

Durch solche Ankündigungen werden viele Frauen aus den verschiedensten Lebensstellungen angelockt und dann auf Grund eines verklausulirten Vertrages nach Zahlung des Lehrgeldes unter der nochmaligen mündlichen Zusage eingestellt, daß sie in der fraglichen Zeit in der gewählten Branche soweit ausgebildet würden, daß sie sich nachher selbständig ernähren, bezw. Arbeitsstuben errichten und leiten könnten.

In der That gestaltet sich nun in sehr vielen Fällen das „Verhältniß" derart, daß kaum eine der „Lernenden" das findet, was sie gesucht. Nichts von dem, was versprochen worden, wird gehalten, und schon nach kürzester Zeit sehen sie ein, daß ihre Erwartung, in eine mit praktischer Uebung verbundene Lehranstalt gekommen zu sein, schnöde getäuscht ist. Die „Akademie", die „großen, hellen, komfortabel eingerichteten Lehrsäle" bestehen meist aus einer gewöhnlichen Stube, mit einfachen Arbeiterinnen und nicht mit „Schülerinnen" besetzt. Die Arbeiten selbst bestehen tagaus, tagein aus den einfachsten Verrichtungen, und die „Lernenden" werden dazu ausgebeutet, dem „Lehrherrn" die für Fabriken 2c. übernommenen Massenarbeiten herstellen zu helfen, so daß der „Lehrherr" nicht nur einen großen Theil seiner Lieferarbeit umsonst hergerichtet erhält, sondern auch noch übermäßig hoch bemessenes Lehrgeld genießt.*) Dringen die „Lernenden" darauf, in anderen Arbeiten unterrichtet zu werden, wie es im Vertrage versprochen, so werden sie hingehalten, vertröstet, kurz und grob behandelt und chikanirt, bis sie einsehen, daß sie betrogen sind. Verlassen nun die „Lernenden" die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit, so haben solche Arbeitgeber oft noch die Stirn, auf Zahlung einer im Lehrvertrag ausbedungenen Konventionalstrafe zu klagen, und nur schwer gelingt es, die von vornherein auf Betrug abgesehene Handlungsweise dieser „Arbeitgeber" derart aufzudecken, daß sie dem Strafrichter übergeben werden können.

Diesem ausgedehnten schwindelhaften Treiben endlich in geeigneter Weise entgegen zu wirken bezw. die Reichsbehörden zu solchem Einwirken zu veranlassen, ist der Zweck des Eingangs gedachten Antrages.

*) Vergl. das in unseren Mittheilungen „Soziale Praxis" vom 12. Oktober 1899, Spalte 49, wiedergegebene Urtheil.

Der „Verein der Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin" hielt seine Jahresversammlung am 23. Januar ab. Den Jahresbericht erstattete der erste Vorsitzende, Ingenieur Bernhard. Er hob hervor, daß das Berliner Gewerbegericht einem großen Theile der Gewerbegerichte in Deutschland als Vorbild gedient habe. Auch die Anregungen des Berliner Gewerbegerichts auf die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetze über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, sind nicht ohne Einfluß geblieben. Die kaufmännischen Betriebe und das Gärtnerei-Gewerbe sind jedoch noch heute von den Gewerbegerichten ausgeschlossen. Die Arbeiter des Gärtnerei-Gewerbes haben sich in letzterer Zeit ganz besonders darum bemüht, als Gewerbegehülfen dem Gewerbegericht unterstellt zu werden. Durch einen Nachtrag zum Gewerbegerichtsgesetz wird der Ausschuß dahin wirken, daß der Forderung der Gärtnergehülfen möglichst nachgekommen wird. An den Berliner Magistrat ist auf Beschluß einer früheren Versammlung ein Gesuch gerichtet worden, in welchem die Regelung des Ortsstatuts angeregt wird: 1. Die Wahlen zum Gewerbegericht erfolgen auf Grund von Wählerlisten, die vom Magistrat aufgestellt werden. 2. Die Proportionalwahl möge abgelehnt werden. Das Gewerbegericht hat sich auch an dem Arbeitsnachweis des „Vereins für Arbeitsnachweis" betheiligt; hoffentlich werde dieser Nachweis in nächster Zeit völlig städtisch werden. Der Stand des Vereins, insbesondere die Mitgliederzahl hat einen Aufschwung erfahren. Bei der Nachwahl des Vorstandes wird Ingenieur Bernhard zum ersten, Fabrikant Lucht zum zweiten Vorsitzenden wiedergewählt.

Die Gewerbegerichtsnovelle und der Arbeitgeberverband in Hamburg. Ein Rundschreiben dieses Verbandes an seine Mitglieder behauptet, durch die neuen Bestimmungen über das einigungsamtliche Verfahren (Vorladung und Erscheinungszwang) werde „die Autorität der Arbeitgeber auf das Schwerste geschädigt". Demgegenüber sei folgendes in Vorschlag gebracht worden:

Da durch die Novelle zwar der Erscheinungs- und Vernehmungszwang, nicht aber der Verhandlungszwang der streitenden Parteien gesetzlich eingeführt worden ist, sollte kein Arbeitgeber sich vor dem Gewerbegericht auf mehr einlassen, als wozu er gesetzlich verpflichtet sei, das heißt, er solle zwar der Vorladung Folge leisten, nicht aber sich irgendwie auf eine Verhandlung vor dem Einigungsamt einlassen.

Das Rundschreiben empfiehlt den Arbeitgebern, einen dahin zielenden Versuch zu machen. — Der Absicht des Gesetzgebers wird durch solche Bemühungen planmäßig und bewußt entgegengearbeitet.

Literarische Anzeigen.

Professor Dr. Mannheimer, Die Bildungsfrage als soziales Problem. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1901. 156 S. Preis 1,50 ℳ.

Die vorliegende Abhandlung verdankt ihre Entstehung dem Bestreben des Ausschusses für Volksvorlesungen in Frankfurt a. M., nachzuweisen, wie eine neutrale Bildung möglich ist, ohne daß sie kalt und blutlos wird. Verfasser versteht es durch außerordentlich geschickt zusammengestellte Auszüge über sein Thema aus den Werken großer Denker, wie Kant, Lotze, Spencer, Nietzsche, Schopenhauer, Jhering und Wundt das Thema von den verschiedensten Seiten anzupacken und zugleich in wirksamer Weise zum Studium dieser Denker anzuregen. Durch die Beschränkung auf eine geringe Zahl wirklich bedeutender Autoren, die dafür ausführlicher zum Worte kommen, vermeidet er hierbei die Gefahr der Oberflächlichkeit. Die mit großer Literaturkenntniß und feinem Sinn für das Charakteristische und dauernd Werthvolle geschriebene Schrift verdient das Interesse aller Kreise, der Literaten ebensowohl wie der Unternehmer und Arbeiter.

Görlitz, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz für 1900.

—, Jahres-Abschluß der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz für 1900.

Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das Schweiz. Industriedepartement vom schweizerischen Arbeitersekretariat. Zürich 1901, Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins. 287 S.

Bericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 35 über die Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Prof. Dr. Laband, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Stenglein, Justizrat Dr. Staub, beigegeben.

XI. Jahrgang. Berlin, den 6. Februar 1902. Nummer 19.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Soziale Praxis in Australasien.

Die neuste sozialpolitische Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten des australischen Kontinents und Neuseelands erweckt seit längerer Zeit, namentlich durch die Hinweise der bodenbesitzreformerischen Schule, das Interesse der europäischen Wissenschaft, ohne daß bis jetzt meines Wissens eine zusammenhängende Darstellung des Geschaffenen, Erstrebten und Erreichten vorgelegen hätte. Die wissenschaftliche Neugier wurde durch die zusammenhanglosen Veröffentlichungen mehr gereizt, als gesättigt. Jetzt legt Albert Métin in seinem Werke „Le Socialisme sans Doctrines“ (Paris Alcan 1901) das gesammte Material in größter Vollständigkeit vor und füllt damit eine schmerzlich empfundene Lücke.

Das Verhältniß von Angebot und Nachfrage auf dem australischen Arbeitsmarkte ist von jeher ein für die Arbeiter sehr günstiges gewesen, wie in allen Kolonien mit viel unbesetztem Lande. Schon der Versuch, der in den ersten Zeiten der Kolonien gemacht wurde, nach dem System Wakefield proletarische Arbeitskräfte zu importiren, die als billige Hände dem großen kapitalistischen Grundbesitze dienen sollten, hatte nicht voll den erwarteten Erfolg, da die eingeführten Arbeiter leicht Gelegenheit hatten, sich selbständig zu machen. Als dann die Goldfunde alle Arbeitskräfte absaugten, war es mit all diesen Versuchen ein für allemal zu Ende, und der Lohn erreichte eine für europäische und sogar amerikanische Verhältnisse ungewöhnliche Höhe, während sich die Arbeitszeit so zu sagen automatisch auf acht Stunden täglich einstellte. Die Arbeitnehmer hatten sich sehr ausgiebig in starke Gewerkschaften gegliedert; aber ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich das gewöhnlich angenommene Kausal-Verhältniß hier wie überhaupt umkehre: es ist nicht die günstige Lage der Arbeitnehmer den Gewerkschaften zu danken, sondern umgekehrt, die kräftige Organisation der Gewerkschaften der günstigen Lage der Arbeiter.

Zwei Umstände kamen dazu, um die an und für sich schon günstige Lage des Arbeitsmarktes noch günstiger zu gestalten; erstens begaben sich die Industriearbeiter nach dem großartigen verlorenen Hafenstreik von 1892/93 auf das Gebiet der parlamentarischen Aktion und vermochten überall eine eigene Arbeiterpartei in die einzelstaatlichen Parlamente zu entsenden, die mit Ausnahme des halb feudalen Pflanzerstaates Queensland überall das Zünglein an der Wage zwischen Konservativen und Liberalen bildet und so im Stande ist, ihre ausschlaggebende Mitwirkung der meistbietenden Partei für soziale Konzessionen zu verkaufen; und der zweite Umstand ist der folgende: die Kolonien sind außerordentlich hoch verschuldet, pro Kopf der Bevölkerung noch höher als sogar Frankreich. Es ist das eine gesunde Verschuldung, da dem Debet der Anleihen ein fast ebenso großes Kredit in Gestalt von werbenden Anlagen, Urbarmachung von Regierungsland, Chausseen, Eisenbahnen, Brücken, Regierungsgebäuden, verzinsliche Vorschüsse an Produktiv-Genossenschaften u. s. w. gegenüber steht. Aber viele dieser werbenden Anlagen sind solche, die ihren vollen Ertrag erst in einer Zukunft bringen können, in der sich die Bevölkerung bedeutend verdichtet haben wird; sind es doch im Wesentlichen Anleihen zur Erschließung des weiten Gebietes gewesen! Als in der Zeit der Krise, in welche auch der Hafenstreik fiel, die Staatseinnahmen beträchtlich sanken, sahen sich die verschiedenen Ministerien in die Nothwendigkeit versetzt, durch agrarpolitische Maßnahmen die ländlichen Steuerzahler zu vermehren und gleichzeitig die industriellen Arbeitslosen abzusaugen — und die Einwanderung zu ermuthigen. Das erzwang Maßnahmen verschiedenster Art, gegen den Großgrundbesitz und die großen Pachtungen, je nach dem Radikalismus der einzelnen Parlamente und Ministerien von der Beschränkung der Pachtgröße und der Kürzung der Kontrakte bis zur progressiven Besteuerung nach der Fläche und der Zuschlagbesteuerung des Absenteebesitzes und bis zum Expropriationsrecht Neuseelands. Diese negativen Maßnahmen bildeten das Fundament sehr umfangreicher und mit sehr großen Mitteln durchgeführter positiver Maßregeln zu Gunsten des mittleren und kleinen Grundeigenthumes. Man ist in Neuseeland schließlich dahin gelangt, mittlere Bauernstellen nicht nur ohne Anzahlung gegen einen jährlichen Kanon in Erbpacht zu geben, nicht nur Staatskapital gegen einen weit unter dem Marktzinsfuß stehenden Zinssatz herzuleihen: sondern auch den Ansiedlern während der ersten Jahre gut bezahlte Arbeit im Dienste der Regierung zu sichern, so lange, bis sie ihr Gütchen zu vollem Ertrage gebracht haben. In den anderen Staaten hat man ähnliche, wenn auch nicht so einschneidende und glückliche Maßnahmen getroffen; die interessanteste ist vielleicht die

Begründung echter ländlicher Siedlungsgenossenschaften am Murray durch Südaustralien, über die ich in Wolfs „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" nach Vigouroux berichtet habe (Band III, Jahrgang 1900, Seite 423).

Ich kann hier auf diese agrarpolitische Gesetzgebung, die einer eigenen Darstellung würdig ist, nicht näher eingehen, sie wurde nur herangezogen, weil sie zweifellos eine bedeutende Rückwirkung auf den städtischen Arbeitsmarkt geübt hat. Wo die Ansiedlung auf dem Lande der kapitallosen Arbeitskraft derart erleichtert wird, da muß die uns geläufige Strömung der Bevölkerung sich umkehren: statt vom Lande in die Stadt, geht sie hier von der Stadt aufs Land hinaus. Das bedeutet eine fortwährende Verdichtung der landwirthschaftlichen Bevölkerung und ihrer Nachfrage nach industriellen Produkten; und diese Nachfrage äußert sich auf dem städtischen Arbeitsmarkte durch eine fortwährend wachsende Nachfrage nach industriellen Arbeitskräften, während gleichzeitig das Angebot von solchen dauernd sinkt, weil die innere Kolonisation Kräfte absaugt. Unter diesen Umständen laufen hier, um mit Ricardo zu sprechen, „stets zwei Meister einem Arbeiter nach und überbieten sich", während in den uns geläufigen Verhältnissen mit der überaus starken umgekehrten Strömung vom Lande in die Industriebezirke „immer zwei Arbeiter einem Meister nachlaufen und sich unterbieten".

Unter diesen Umständen konnte eine eingreifende sozialpolitische Gesetzgebung leicht durchgeführt werden. Ein Gesetz kodizifirt bekanntlich immer diejenige Linie, wo zwei antagonistische soziale Kräfte sich gegenseitig aufheben. Nicht anders hier! Fast überall, mit einer einzigen sehr charakteristischen Ausnahme, auf die ich sofort kommen werde, hat die Gesetzgebung nur kodifizirt, was die Gewerkschaften an den günstigsten Punkten bereits auf dem Wege des freien Arbeitsvertrages errungen hatten. Und der Mangel an einer „Reservearmee" hat die Unternehmer von jedem Versuch zurückgehalten, gegen diese Bestimmungen zu rebelliren. Ich lege so großes Gewicht auf diese Ausführungen, weil ich der häufig gehegten Ueberzeugung entgegenzutreten wünsche, als genüge ein staatsmännischer Wille und eine Aufklärung der entscheidenden Kreise, um derartige Bestimmungen ohne Weiteres auf irgend ein anderes Land mit einer ganz anderen Lage der Bevölkerungsvertheilung, der Klassen- und Vermögungsscheidung und in Folge dessen der politischen Macht zu übertragen.

Betrachten wir die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen! Grundsätzlich nichts Neues enthalten die australischen Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit und die Arbeit von Jugendlichen, nur sind sie viel kräftiger als die in anderen Ländern bestehenden. Die Beschäftigung von Kindern unter 13, in den meisten Staaten sogar unter 14 Jahren ist strikt verboten, Frauen und Jugendliche bis zu 16 Jahren haben die gesetzliche 48 Stundenwoche mit Arbeitsruhe vom Samstag Mittag bis Montag früh; Ueberstunden sind nur in sehr beschränktem Maße erlaubt, und Nachtarbeit ist völlig verboten. Da dieselbe Praxis, ohne gesetzlich eingeführt zu sein, auch für die männlichen erwachsenen Arbeiter in fast genau demselben Umfange besteht, so ist hier nicht einmal ein besonders hoher Grad sozialpolitischer Fürsorge zu konstatiren; denn schon Marx hat darauf hingewiesen, daß die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit mit Nothwendigkeit denselben Arbeitstag für die Männer herbeiführen müsse, da die moderne Fabrik ein kooperativer Organismus ist, in dem einzelne Glieder nicht eher austreten können als andere.

Grundsätzlich neu dagegen ist der g e s e t z l i c h e M i n d e s t l o h n in Viktoria und das o b l i g a t o r i s c h e S c h i e d s g e r i c h t in Neu-Seeland. Die Einführung des Mindestlohnes in Viktoria bezieht sich nicht etwa auf alle Gewerbe, sondern man hat dem freien Vertrag das einzige Gebiet entzogen, auf dem er zu einer Herabdrückung des Arbeiterstandards geführt hat, auf dem Gebiet der Hausindustrie. Hier, und zwar außer in der Konfektion auch noch in der Tischlerei, in welcher der chinesische Wettbewerb stark auf die Löhne drückt, herrschten Zustände, die denen im East-End Londons nicht viel an Greulichkeit nachgaben. Auch hier erpreßte das Sweatingsystem bei relativ sehr niedrigen Löhnen eine überlange Arbeitszeit aus den unglücklichen Heimarbeitern. Hier stellt sich ein überaus wichtiges soziologisches Problem, zu dessen Lösung uns leider Métin die nöthigen Materialien nicht liefert. Die Frage taucht auf, wie es möglich ist, daß in einem Lande mit so außergewöhnlich hohen Löhnen in den meisten Branchen und mit einem, wie wir aus anderen Quellen wissen, so empfindlichen Mangel an häuslichen Dienstboten, die mit geradezu ungeheuren Preisen bezahlt werden, eine Schicht weißer Arbeiter so tief unter das allgemeine Niveau sinken kann? Warum treten sie nicht in andere Zweige des Erwerbes über? Métin deutet an einer Stelle an, daß es sich bei den Opfern des Schwitzsystems zu einem Theile um Einwanderer handelt, die der Sitte und zum Theil der Sprache des Landes noch unkundig sind. Woher stammt dann der andere Theil? Die Wichtigkeit des Problems stellt sich sofort dar, wenn man an den großen Meinungsgegensatz denkt, der in der Sozialpolitik die Schlachtreihen von einander scheidet. Die eine Partei, deren extreme Vertreter die Sozialisten sind, behauptet, daß alles Elend der Arbeiterklasse ausschließlich Folge der sozialen Bedingungen sei, die andere, deren extreme Vertreter die Feinde der Gewerkschaften sind, behauptet umgekehrt, daß alles Elend die Folge einer körperlichen oder psychischen „Minderwerthigkeit" der Betroffenen ist. Die Wahrheit liegt zweifellos in der Mitte: ein sehr großer Theil der unglücklichen Elemente des „fünften Standes" sind unmittelbare Opfer des sozialen Milieus, ein weiterer bedeutender Theil mittelbar, indem sie ihre Minderwerthigkeit der Verelendung ihrer Ascendenten durch die sozialen Verhältnisse zu verdanken haben (Alkoholismus, rhachitische Schädelenge, Syphilis, Skrophulose, Tuberkulose, Schwächlichkeit 2c.). Aber es wird wahrscheinlich unter allen Verhältnissen eine Schicht solcher existiren, die, auch aus gesunder sozialer Umgebung erwachsend, mit unterdurchschnittlicher Konstitutionskraft als Minderwerthige in den Kampf ums Dasein eintreten. W i e g r o ß dieser Prozentsatz ist, dafür fehlt uns heute noch jeglicher Schätzungsanhalt, und es wäre daher im höchsten Maße interessant, wenn man unter den relativ günstigen Beobachtungsbedingungen eines solchen Arbeiterparadieses nähere Untersuchungen angestellt hätte.

Nun, wie dem auch sei, jedenfalls hat die Regierung von Viktoria versucht, Heimindustrie und Schwitzsystem gesetzmäßig einzuschränken. Seit 1896 können alle Gewerbe, die der Hausindustrie verfallen sind oder auch nur von ihr bedroht scheinen, unter sogenannte „Special Boards" gestellt werden, Kommissionen, die in getrennten Wahlgängen zu gleichen Theilen von den betheiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden und unter einem unparteiischen Vorgesetzten tagen. Sie haben eine zweifache Aufgabe, erstens die Festsetzung von Mindestlöhnen für Stück- und Zeitarbeit, und zweitens die Festsetzung der Höchstzahl von Lehrlingen, die im Verhältniß zu der der erwachsenen Arbeiter in einem Betriebe angestellt werden dürfen. Ihre Beschlüsse, die sich auf eine bestimmte Periode zu beziehen haben, müssen von der Regierung im Staatsanzeiger publizirt werden u n d e r h a l t e n e i n f a c h d a d u r c h G e s e t z e s k r a f t. Die Ausführung ist auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen. Erstens erwies sich die Ueberwachung der zahlreichen Werkstätten der Heimindustrie als sehr schwierig. Die Gewerbeinspektoren sind nicht zahlreich genug und sind namentlich dadurch beengt, daß sie der chinesischen Sprache nicht mächtig sind und die zahlreichen rückfälligen Uebertreter nicht wiedererkennen. Schwieriger aber ist noch, daß eine Anzahl der Special Boards sich außer Stande gesehen hat, die Akkordlöhne festzusetzen. Es ist das auch eine Aufgabe, die bisher nur sehr intelligent geleitete Gewerkschaften haben lösen können — und gerade in den Zweigen der Heimindustrie kann es ja kaum Gewerkschaften geben.

Einiges ist immerhin schon erreicht worden. Während die Fabrikanten früher zuweilen ihren Vortheil darin fanden, das Fabriksystem durch die Hausindustrie zu ersetzen, um sich der Kontrole der Gewerkschaften zu entziehen, finden sie jetzt umgekehrt mehr und mehr ihren Vortheil darin, ihren Betrieb wieder fabrikmäßig einzurichten. Damit sind die schlimmsten Brutalitäten der Heimindustrie beseitigt, die überlange Arbeit in ungesunden, überfüllten Räumen, und die Ueberwachung durch die Gewerbeinspektoren ist außerordentlich erleichtert, aber die Sache hat ihren Haken: für den höheren Lohn bei kürzerer Arbeitszeit, den der Unternehmer jetzt zu zahlen hat, beansprucht er auch eine höhere Leistung, und diejenigen Arbeiter, die dieser „Intensivirung", um mit Marx zu sprechen, nicht folgen können, finden überhaupt keine Beschäftigung mehr. Es werden dies wahrscheinlich überwiegend jene „Minderwerthigen" sein. Was mit diesen, vom Strom der Gewerbe ausgeworfenen Menschen geschieht, darüber berichtet Métin nichts.

Fast ebenso jung und daher noch ebenso wenig in seinen Erfolgen übersehbar ist das Gesetz über obligatorische Schiedsgerichte in Neuseeland. Hier sind seit 1894 Streiks und Lockouts verboten. Alle gewerblichen Streitigkeiten kommen vor obligatorische Einigungsämter, und wenn diese keine Einigung zu Stande bringen, vor obligatorische Schiedsgerichte, die appellationsfrei über Arbeitszeit, Arbeitslohn und Lehrlingszahl entscheiden und befugt sind, ihren Entscheidungen durch sehr starke Geldstrafen Achtung zu verschaffen. Das Gesetz ist ausdrücklich dazu bestimmt, die gewerk-

schaftliche Organisation überall da zu fördern, wo sie noch nicht besteht, eine frappante Aehnlichkeit mit dem frühmittelalterlichen Zunftzwang, durch den auch die Interessenten eines Gewerbes das Recht erhielten, Berufsgenossen zum Eintritt in die Organisation zu zwingen. Es ließe sich leicht nachweisen, daß hier gleiche Ursachen gleiche Wirkungen bedingen*) Hier wird der Zunftzwang dadurch ersetzt, daß die Schiedsgerichte regelmäßig **Das** zur Grundlage ihrer Entscheidungen nehmen, was man in der alten Zunftsprache die „Gewohnheit des Gewerbes" nennen würde, so daß die Arbeitnehmer das allergrößte Interesse daran haben, überall durch Bildung von Trade Unions solche „Gewohnheiten" in Bezug auf Arbeitszeit, Lohn und Lehrlingswesen zu schaffen. Schon die bloße Möglichkeit dieser Maßregel beweist die außerordentlich günstige Lage der neuseeländischen Arbeiter. Der Versuch einer Uebertragung auf europäische Verhältnisse würde am Widerstande der Arbeiterschaft selbst scheitern. Sogar in England haben die Trade Unions den Vorschlag ihres Führers Ben Tillet, das obligatorische Schiedsgericht nach dem Muster des neuseeländischen in ihre Forderungen aufzunehmen, mit großer Majorität abgewiesen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, daß sie dem Klassenstaat eine so furchtbare Waffe nicht in die Hand geben wollten und könnten. Dasselbe gilt natürlich in verstärktem Maße für alle anderen europäischen Länder.

Daß dies Gesetz aber in Neuseeland zur Zufriedenheit der Arbeiterklasse funktioniren kann, wirft wieder ein interessantes Schlaglicht auf ein soziologisches Problem, nämlich **das Problem des Staates**. Die anarchistischen Theoretiker behaupten bekanntlich, daß der Staat in jeder Gestalt eine Maschine der Unterdrückung und Ausbeutung sei und sein werde, und daß daher die glücklichere Gemeinschaft der Zukunft staatlos leben müsse. Hier zeigt sich, daß der Staat an sich, wenn keine ausschlaggebende Minderheitsmacht und Minderheitsherrschaft besteht, eine nicht nur unschädliche, sondern im Gegentheil höchst nützliche Wohlfahrtseinrichtung ist. Mit den zersplitterten Mitteln einzelner Genossenschaften ließe sich z. B. eine so großartige Organisation der inneren Besiedlung wie die Neuseelands gar nicht denken.

Alles in Allem will es mir scheinen, als sei Australasien nicht ein Arbeiterparadies, weil es eine gute sozialpolitische Gesetzgebung hat, sondern als habe es eine gute sozialpolitische Gesetzgebung, weil es ein Arbeiterparadies ist. Es ist interessant, daß eben jetzt Biologie und Zoologie immer mehr der Ansicht zuneigen, als sei die Heimath des Urmenschen in Australien zu suchen. Jetzt schließt sich der Ring; die höchste Kultur, soweit es sich um das „Glück der Meisten" handelt, die dieser Planet bisher gesehen hat, findet sich auf dem jüngsten Erdteil, der also vielleicht für uns Menschen der älteste ist. Nirgends ist das freie Einkommen der Masse so hoch, wie hier, denn nirgends ist der Geldlohn so hoch, und nirgends sind die Lebensmittel und das Land so billig. Namentlich das Fleisch ist dort von außerordentlicher Wohlfeilheit. Die Folgen dieser günstigen Massenlage sind diejenigen, die der soziale Liberalismus immer als nothwendige Konsequenz weitgreifender Reform vorausgesagt hat: ein sehr hoher Stand der öffentlichen Moral, der geistigen Bildung und der politischen Schulung. Die hochstehende Bevölkerung ist gegen Schlagworte und Theorien immun, ihr Sozialismus ist „ohne Theorie", eine rein auf den nächsten Erfolg gerichtete nüchterne praktische Reformthätigkeit. Arbeiter und Bauern sind „Gentlemen"; es giebt eigentlich keinen vierten Stand in Australasien, sondern wie in den mittelalterlichen Städten zur Zeit ihrer Blüte bildet dasjenige die Grundlage der sozialen Pyramide, was wir heute als Mittelstand zu bezeichnen gewöhnt sind.

Und noch eine sehr interessante Beobachtung: in diesen glücklichen Verhältnissen mit ihrem enormen Nahrungsspielraum, sinkt die Geburtenziffer rapide und hat heute die französische Rate fast erreicht. Aber auch diese Thatsache wird nicht im Stande sein, die Malthusianische Ueberzeugungstreue unserer Bevölkerungspolitiker zu erschüttern.

Berlin. Dr. Franz Oppenheimer.

*) Vergl. dazu mein „Großgrundeigenthum und soziale Frage" S. 341f.

Der Mitgliederbestand der Krankenversicherungs-Kassen als Maßstab für die Beurtheilung des Ganges der Erwerbsgelegenheit.

Die kürzlich im Reichstage verhandelte Interpellation über die bestehende Arbeitslosigkeit hat trotz mehrtägiger Debatten das beschämende Ergebniß gehabt, daß, von lokalen Mittheilungen abgesehen, eigentlich kein Redner brauchbare statistische Unterlagen für das Reich als Ganzes hat beibringen können, und es wäre nicht das schlechteste Resultat dieser Verhandlungen, wenn sie endlich den Anstoß geben wollten, amtlicherseits die bezüglichen Verhältnisse regelmäßig zu verfolgen.

In einer Beziehung freilich ist die günstige Gelegenheit zur Erhebung der Zahl der Arbeitslosen, welche die Volkszählung von 1900 bot, verpaßt worden, und man wird bis zur nächsten Volkszählung im Jahre 1905 warten müssen. Nicht einmal als Zusatzfragen der großen Städte ist diesen die Feststellung der Zahl der Arbeitslosen bei der letzten Volkszählung genehmigt worden. Bezügliche Anträge wurden von vornherein abgelehnt, obgleich eigentlich schon allein der Umstand, daß bei der Volkszählung von 1895 die Arbeitslosigkeit erfragt wurde, die Wiederholung dieser Fragestellung nothwendig machte. Die Folge ist, daß sich jetzt eine politische Partei der Zählung bemächtigt hat und Zahlen vorbringen wird, welche ohne amtliche Mitwirkung entstanden, der amtlichen Kontrole entbehren werden, ohne daß man ihre Benutzung wird hindern können.

Aber abgesehen von der Unterlassung einer solchen Momentaufnahme der Zahl der Arbeitslosen ist die amtliche Statistik immer noch nicht im Stande, die Erwerbsgelegenheit der Arbeiter zu verfolgen.

In dieser Beziehung möchte der Unterzeichnete nun seine früheren verschiedentlich gegebenen Anregungen (z. B. Amtliche Statistik und Arbeiterfrage in volkswirthschaftlichen Zeitfragen Heft 106/107, 1892 S. 38, Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit ebenda Heft 125, 1894 S. 7) wiederholen, um so mehr als dieselben erst unlängst wieder ins Praktische übersetzt der städtischen Verwaltung in Berlin gute Dienste geleistet haben.

Es handelt sich um die Benutzung der Mitgliederzahlen der dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Kassen. Da die Arbeiterschaft fast vollständig in diesen Kassen versichert ist und zwar in der Regel nur so bald sie Beschäftigung hat, giebt die Mitgliederzahl in ihren Schwankungen ein Bild der wechselnden Erwerbsgelegenheit. Allerdings können Arbeiter, auch wenn sie unbeschäftigt sind, freiwillig Mitglieder der Kassen bleiben, indem sie den Arbeitgeberbeitrag selbst übernehmen, und es sind ferner in der Zahl der Mitglieder auch die erwerbsunfähigen Krankengeld beziehenden mitenthalten. Aber einmal bereitet es keinerlei Schwierigkeiten, diese Zahlen der nur berechtigten und der kranken Mitglieder besonders festzustellen, dann aber ist das, auch wenn es nicht geschieht, von nur geringer Bedeutung.

Schon jetzt sind die Kassen durch die vom Bundesrath getroffenen Ausführungsanweisungen zu §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet, nach Ablauf des Jahres die **monatlichen** Mitgliederzahlen für jedes Geschlecht in dem bezüglichen Formular, welches auch die Rechnungsausweise enthält, zu notiren. Fordert man die Mitgliederzahlen bereits monatlich ein, so macht man also auch den Kassen kaum eine Mehrarbeit. Die monatliche Zusammenstellung seitens der bezüglichen Aufsichtsbehörde oder seitens des Kaiserlichen Statistischen Amts giebt einen guten Ueberblick und die nothwendige Information, die sogar in vielen Orten, wo die berufliche Gliederung der Kassen durchgeführt ist, für einige Hauptindustrien erlangt werden kann.

Einmal hat in der That das Kaiserliche Statistische Amt eine derartige Uebersicht gegeben in Zahlen und auch graphisch. Es geschah dies in Band 84 der Statistik des Deutschen Reichs S. XVIII ff. für 1894 (vergl. auch Bd. 78 S. XVII, Bd. 72 S. XIII). Seitdem ist das nicht wieder geschehen. Wohl bedient sich die Jastrowsche Zeitschrift „der Arbeitsmarkt" der bezüglichen Ziffern mit Erfolg und weiß deren eine ganze Anzahl regelmäßig beizubringen, obwohl keinerlei amtliche Autorität hinter ihr steht.

Nachstehend werden für die Stadt Berlin die Mitgliederzahlen der Kassen für 1901 nach der Stadtverordnetenvorlage des Magistrats vom 5. Dezember 1901 Nr. 1073, ergänzt durch die neuesten Zahlen mitgetheilt. Es fehlen die freien Kassen, welche für 1901 noch nicht bekannt waren; ihre Mitglieder bilden beim männlichen Geschlecht etwa $11^1/_2$, beim weiblichen etwa $7^1/_2$ % der Gesammtheit:

Anfang der Monate	Männliche Kassenmitglieder	Weibliche Kassenmitglieder	Maschinenbauarbeiter (Männer) Ortskasse	Maschinenbauarbeiter (Männer) Betriebskasse
Januar	342 993	154 705	16 313	24 202
Februar	336 997	156 794	15 376	23 932
März	335 337	156 971	15 094	23 749
April	341 080	157 483	14 916	13 526
Mai	345 466	158 146	15 288	23 389
Juni	345 960	155 619	15 208	23 357

Anfang der Monate	Männliche Kassenmitglieder	Weibliche Kassenmitglieder	Maschinenbauarbeiter (Männer) Ortskasse	Betriebskasse
Juli	345 467	153 861	15 229	23 475
August . . .	344 966	154 118	15 076	23 289
September .	345 095	156 530	15 154	22 987
Oktober . . .	346 174	158 602	15 423	22 557
November . .	347 855	159 329	14 820	22 557
Dez. (Anfang)	344 035	160 649	14 561	22 482
„ (Ende) .	330 739	158 054	14 042	22 177.

Dabei war die Zahl der berechtigten Mitglieder (ca. 13 000 männliche und 10 000 weibliche) nur unwesentlich gestiegen.

Die Zahlen zeigen das Maß der Schwankungen der Erwerbsgelegenheit. Dieselbe stand Anfang November am höchsten mit 347 855 männlichen Arbeitern. Auch im Jahre 1900 stand der Anfang November am höchsten, aber mit etwa 10 000 Arbeitern mehr. Das Minimum weist der Jahresschluß mit nur 330 739 Arbeitern auf. Eine graphische Darstellung, welche dem Berliner Gemeindeblatte beigelegen hat, zeigt, daß der Tiefstand meist Anfang Februar und März erreicht wird, so daß noch ein weiteres Herabgehen erwartet werden kann.

Anders beim weiblichen Geschlecht. Zwar zeigt auch dieses im Dezember einen Rückgang, im Ganzen aber trotz der schlechten Zeiten eine Aufwärtsbewegung der Thätigkeit, wie sie schon seit geraumer Zeit in Berlin zu konstatiren ist.

Den Rückgang der Maschinenindustrie ersieht man deutlich aus dem Rückgang der Mitgliederzahlen der Ortskrankenkasse und der Betriebskasse, in welcher letzteren eine Anzahl großer Betriebe vereinigt ist. Aber auch andere Kassen dieser Industrie weisen meist dieselbe Erscheinung auf. So sind im Laufe des Jahres 1901 zurückgegangen die Schlosser von 13 626 auf 12 684, die Gürtler von 7990 auf 7469, die Mechaniker von 9144 auf 7311 u. s. w.

Natürlich wäre es nun unrichtig, aus dem Rückgang der Zahlen auf die Zahl der Arbeitslosen schließen zu wollen. Diese kann sich durch Zuzug vergrößert, durch Fortzug vermindert haben. Wenn z. B. auch im Laufe des Monats Dezember 13 000 Arbeiter weniger beschäftigt erscheinen, so hat doch ein nicht unerheblicher Theil derselben Berlin verlassen. Es sind in diesem Monat nach vorläufigen Berechnungen etwa 13 000 Personen fortgezogen, 2000 mehr als zugezogen, wie denn überhaupt das Jahr 1901 — soweit bisher übersehen werden kann — einen Ueberschuß der Fortzüge gegenüber den Zuzügen gebracht hat, was um so mehr ins Gewicht fällt, als im Jahre 1900 etwa 28 000 Personen mehr zu- als fortzogen. Die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen beliefen sich

für Anfang 1902 auf 1 901 588,
„ „ 1901 „ 1 888 710,
„ „ 1900 „ 1 846 217,

so daß die Zunahme einschließlich des Geburtenüberschusses im Jahre 1900: 42 493, 1901 nur 12 878 betrug.

Leider liegen — abgesehen von Charlottenburg — entsprechende Feststellungen für die Berliner Nachbargemeinden nicht vor, so daß diese Verhältnisse für Groß-Berlin nicht übersehen werden können. So viel aber ist aus dem Vorstehenden wohl ersichtlich, daß unsere Kenntniß des Ganges der Arbeitsgelegenheit durch eine Statistik des Mitgliederstandes der Krankenkassen allein schon wesentlich gebessert werden kann.

Berlin. E. Hirschberg.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Deutsche Reich und das Internationale Arbeitsamt in Basel.

Nach dem Vorgange anderer Staaten hat nun auch das Deutsche Reich sich entschlossen, das Internationale Arbeitsamt in Basel zu unterstützen. Der Staatssekretär des Innern hat eine dahingehende amtliche Erklärung am 30. Januar im Reichstag abgegeben. Bekanntlich lag in dieser Richtung ein Antrag Bassermann-Hitze und Genossen vor, während die Sozialdemokraten ein staatliches internationales Arbeitsamt forderten (Soz. Pr. Sp. 457). Auf eine Rede des Abgeordneten Bebel für den letzteren Antrag, die indessen auch für das Baseler Institut ein freundliches Wort enthielt, erklärte Graf Posadowsky:

Ich glaube, und ich habe das wiederholt hier betont, daß es unserem nationalen Egoismus entspricht, dahin zu wirken, daß andere Staaten gleichartige und gleichwerthige Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge treffen wie Deutschland; denn diese gleichartige Fürsorge ist auch eine Frage der internationalen Handels- und Produktionskonkurrenz. Wenn wir dahin wirken, daß andere Staaten gleiche Lasten für den Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge wie Deutschland tragen, so kann darin unter Umständen sogar ein Moment liegen, daß wir unsere Zollsätze ermäßigen können; denn die Frage der Belastung der Industrie mit den Ausgaben für die Arbeiterfürsorge ist eine Frage der Bruttokosten, und diese sind entscheidend in der Konkurrenz auf dem internationalen Arbeitsmarkt. Ich meine also, wir haben das dringende Interesse, solchen Bestrebungen nicht feindlich, sondern freundlich gegenüberzustehen und, meine Herren, ich habe, ehe diese Anregung aus dem hohen Hause gekommen ist, bereits angeordnet, daß aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds das internationale Arbeitsamt in Basel, bekanntlich ein wissenschaftliches Institut, welches das gesammte Material über Arbeiterfürsorge und Arbeiterschutz sammelt, unterstützt werde.

Diese Erklärung wurde mit lebhaftem Beifall links und in der Mitte aufgenommen. In der Sitzung vom 31. Januar wurde dann die Erörterung fortgeführt.

Abgeordneter Bassermann (nat.-lib.): Die sozialdemokratische Resolution, betr. Einrichtung eines staatlichen internationalen Arbeitsamts, bitte ich abzulehnen. Der Gedanke eines solchen Amts ist prinzipiell nicht zu verwerfen. Sie wissen, daß die Regierung selbst im Jahre 1890 bei Gelegenheit des internationalen Arbeiterschutz-Kongresses derartige Versuche gemacht hat, und es nicht einzusehen ist, weshalb nicht aus solchen Verhandlungen eine ständige Institution hervorgehen sollte. Es ist schon vor Jahren aus den Reihen meiner Fraktionsgenossen, z. B. im Jahre 1895 von dem jetzigen Handelsminister Möller, darauf hingewiesen worden, wie richtig auf diesem Gebiet eine internationale Verständigung ist. Nur steht dem sozialdemokratischen Antrag Folgendes heute entgegen: daß, nachdem einmal eine internationale Verständigung im Wege der freien Vereinsbildung erfolgt ist und zur Gründung eines privaten internationalen Arbeitsamts geführt hat, ein Bedürfniß für eine staatliche Institution nicht vorliegt. Das Baseler Arbeitsamt ist nicht etwa bestimmt, agitatorisch zu wirken, sondern es soll den vorliegenden Stoff auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung sammeln und wissenschaftlich bearbeiten. Eine solche Sammlung würde, wie der Staatssekretär einmal mitgetheilt hat, schon früher das Reichsamt in Angriff genommen haben, wenn es dazu Zeit gehabt hätte; jetzt wird ihm diese Aufgabe in gewissem Sinne abgenommen. Verschiedene Regierungen haben dem Amt bereits finanzielle Beihülfe bewilligt; wir wünschen, daß die Reichsregierung diesen Staaten folgen möge. Ich begrüße es daher, daß der Staatssekretär gestern gesagt hat, er wolle das Baseler Amt aus seinen Fonds unterstützen. Damit könnte die Sache erledigt erscheinen, allein: was wir erstreben, ist, daß in den Etat eine Summe für das Arbeitsamt eingestellt wird, die dann als regelmäßige Etatsposition wiederkehren soll. Schon am 22. Januar 1901 hat der Staatssekretär ausgeführt, daß wir das größte Interesse daran haben, daß andere Staaten ebensoviel für sozialpolitische Zwecke aufwenden wie wir; davon hänge unter Umständen ab, ob wir auf dem Gebiet der Arbeiterfürsorge fortschreiten können oder nicht. Ich stimme dem vollkommen zu. Es treten bei der Frage des internationalen Arbeiteramts zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund: zunächst natürlich der arbeiterfreundliche Gesichtspunkt des Schutzes unserer Arbeiter. Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß es auch im Interesse unserer Industrie liegt, auf internationalem Wege dahin zu wirken, daß man in anderen Staaten der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung pari passu folgt

Abgeordneter Hitze (Centr.): Zu unserer Freude hat der Wunsch, der sich auf die Unterstützung des Arbeitsamtes in Basel bezieht, schon vorweg Erfüllung gefunden. Wir bitten indessen, gleichwohl unseren Antrag anzunehmen, damit auch die Zustimmung des Reichstags nicht fehlt und die verbündeten Regierungen diese Unterstützung zu einer dauernden gestalten. Nachdem der internationale Verein für Arbeiterschutz das Amt geschaffen hat, sollten wir doch nichts thun, diese Schöpfung wieder in Frage zu stellen, und auch ich bitte daher, den Antrag der äußersten Linken abzulehnen. Die Unterstützung des Basler Instituts braucht sich ja nicht auf baare Geldmittel zu beschränken; es könnte sehr wohl auch durch den Austausch von amtlichen Drucksachen eine solche Unterstützung gewährt werden. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist bekanntlich von den verschiedenen Standpunkten aus sehr verschiedener Beurtheilung unterworfen; das sogenannte Zuchthausgesetz würde die deutsche Regierung unbedenklich unter den Arbeiterschutz einrangiren, während wir es unter den Arbeitertrutz einreihten. In dieser Beziehung ist also die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Baseler Arbeitsamtes ein unleugbarer Vorzug.

Auch der Abgeordnete Roesicke (Dessau) trat für die Unterstützung des Basler Arbeitsamtes durch das Reich ein; die Forderung der Sozialdemokraten sei aussichtslos.

Der Antrag Bassermann-Hitze-Roesicke wurde am Schluß der Sitzung dann angenommen, der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Obwohl der Staatssekretär des Innern in der Debatte sich nicht weiter über die Forderung dauernder Subvention des Basler Arbeitsamtes äußerte, müssen wir doch annehmen, daß er ihr zustimmt. Denn es wäre doch widersinnig, einer Institution, deren Ziele und Thätigkeit man billigt, in einem Jahr aus freien Stücken eine Unterstützung zu gewähren, im anderen aber sie zu

versagen, nachdem der Reichstag die Subvention beschlossen hat. Für das Internationale Arbeitsamt in Basel und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist die Unterstützung durch das Deutsche Reich, wobei die Initiative der Regierung und der Wunsch des Reichstages Hand in Hand gehen, eine starke Förderung des Gedeihens, die wir freudigst begrüßen. Es werden damit wieder Bahnen betreten, die Kaiser Wilhelm II. vor zwölf Jahren gewiesen hat. Die Februar-Erlasse, die Viele schon dem Archiv überantworten wollten, wirken mit lebendiger Kraft fort und fort. Und wie bedeutsam ihre Wirkungen sind, zeigt das ergrimmte Schelten der Gegner der Sozialreform, das uns mit großer Genugthuung erfüllt, denn „ihres Kläffens lauter Schall beweist nur, daß wir reiten."

Das internationale Arbeitsamt in Basel und die britische Regierung. Man schreibt uns: Die britische Regierung steht nunmehr gleichfalls mit dem internationalen Arbeitsamte in Basel in offizieller Verbindung. Das Foreign Office hat durch Note vom 18. Januar d. J. dem diplomatischen Vertreter der Schweiz mitgetheilt, das Arbeits-Departement des Handelsministeriums werde, wenn sich das internationale Amt an dasselbe wenden werde, sich bemühen, die gewünschte Auskunft zu beschaffen. Das betreffende Departement wird sich auch gerne gelegentlich selbst an das internationale Arbeitsamt wenden. Eine Sammlung der Arbeiterschutzgesetzgebungen sämmtlicher Kolonien sowie die Korrekturbogen der „Labour Gazette" werden dem Amte zur Verfügung gestellt werden.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Ueber Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sprach Professor Dr. Diehl am 25. Januar in der Ortsgruppe Königsberg der Gesellschaft für Soziale Reform. Die „K. Hartungsche Ztg." berichtet darüber:

Die Arbeitslosigkeit sei lokal durchaus verschieden und könne daher nicht überall mit den gleichen Waffen bekämpft werden. Den Umfang der Arbeitslosigkeit statistisch zu erfassen, sei eine schwierige Aufgabe, da man Streikende und Arbeitsscheue nur schwer von den wirklich Arbeitslosen trennen könne. Im Deutschen Reiche waren, Kranke abgerechnet, im Sommer des Jahres 1895 0,34 % der Bevölkerung arbeitslos, im Winter 1,06 %. Redner wandte sich gegen die Manchestertheorie, die eine Abhülfe allein von der Selbsthülfe erwartet, und gegen den Sozialismus, der für die Arbeitslosigkeit den Kapitalismus als solchen verantwortlich macht und daher die Produktionsmittel in den Besitz der Gesammtheit überführen will. Auch das „Recht auf Arbeit" sei ein gefährliches Schlagwort und ziehe unweigerlich das Recht auf Berufsarbeit nach sich. In Frankreich habe man böse Erfahrungen mit dem am 25. Februar 1848 proklamirten Recht auf Arbeit gemacht. Das „Recht auf Arbeit" führe entweder zu dem sozialistischen Staat mit der Pflichtarbeit, oder es sei in einem freien Staat mit freier Berufswahl überhaupt zu verwerfen, da es zu unhaltbaren Folgerungen führen würde. Als Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit kommen in Betracht erstens: die Schaffung von mehr Arbeitsgelegenheit, und zweitens: Geldunterstützungen zur Linderung der Noth der Arbeitslosen. Mehr Arbeitsgelegenheit werde durch Nothstandsarbeiten geschaffen; würde es aber System, daß nothwendige Staats- oder Kommunalbauten bis auf die Zeit einer voraussichtlich eintretenden Arbeitslosigkeit in der Industrie verschoben würden, so würde dies zu ganz unhaltbaren Zuständen im Baugewerbe führen. Redner empfahl als seiner Meinung nach bestes Mittel gegen die Arbeitslosigkeit eine Ausgestaltung des Arbeitsnachweises seitens der Kommunen mit gleichzeitiger Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Antrag Roesicke). Der zweiten Gruppe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht Redner sehr skeptisch gegenüber; denn es könne sich dabei nur um die Einführung des Sparzwanges oder der Arbeitslosenversicherung handeln. Die auf die Einführung des Sparkassenzwanges bezüglichen Vorschläge des Prof. Schanz in Würzburg seien praktisch ohne Werth, da bei den einzuzahlenden geringen Beiträgen von 20 bezw. 80 Pf. seitens der Arbeiter, und von 10 Pf. seitens der Arbeitgeber ca. 15 Jahre erforderlich wären, um eine Summe von 100 M. zusammenzubringen, welche das Minimum bezeichnet, von dem ab Geld abgehoben werden darf. Die Arbeitslosenversicherung sei in zweierlei Form bereits durchgeführt, entweder von Fachvereinen oder als Zwangsversicherung. Sei die erstere Form theoretisch auch die beste, so habe sie praktisch doch geringe Bedeutung, da nur ein kleiner Theil der Arbeiterschaft, ausgenommen das Buchdruckergewerbe, organisirt sei. Bei der Zwangsversicherung liege die Schwierigkeit vor, Arbeitslose von Kranken, Unfallkranken und Invaliden abzusondern. Die Zwangsversicherung sei auch wegen des örtlich verschiedenen Grades der Arbeitslosigkeit zu verwerfen. Eine Arbeitslosenversicherung lasse sich nur auf kommunaler Grundlage durchführen; staatlicherseits könnten Normativbestimmungen erlassen werden. Bau- und Saisonarbeiter müßten von den übrigen getrennt werden. Außerdem müßte die Unterstützung erst eintreten, wenn sie eine Woche arbeitslos wären, und nur auf eine gewisse Zeitdauer. Zu den Beiträgen würden die Arbeiter, die Arbeitgeber und die Kommunen mit je einem Drittel heranzuziehen sein.

In der Diskussion, an der sich Rektor Brückmann, Stadtsekretär Seelmann, Prediger Konschel, Hermenau, Prof. Diehl, Dr. Ascher und Dr. Karge betheiligten, wurden mannigfache Anregungen geboten. Herr Georg Müller berichtete hierauf noch einiges aus der letzten Ausschußsitzung der Gesellschaft. Endlich kooptirte der Vorstand mit Genehmigung der Versammlung Prediger Konschel, Stadtrath Rosenstock, Fabrikdirektor Bendix und Prof. Dr. Diehl.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitischen Debatten im Reichstage

beim Etat des Reichsamts des Innern haben vorläufig ihren Abschluß gefunden. Sie füllten fast sieben Sitzungen aus, da die Sozialdemokraten, seitdem ihnen durch die Aenderung des Wahlrechts der sächsische Landtag verschlossen worden ist, ihre speziellen sächsischen Beschwerden mit größter Ausführlichkeit im Reichstage vorbringen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf die Handhabung des Koalitionsrechts seitens der sächsischen Behörden den Arbeitern gegenüber, auf die Kinder- und Nachtarbeit und auf die sächsische Fabrikinspektion. Man gewann den Eindruck, daß in Sachsen der Kampf gegen die Sozialdemokratie und die Arbeiterbewegung überhaupt, wobei besonders auf den letzten Glasarbeiterstreik exemplifizirt wurde, des öfteren mit kleinlichen, an die Politik der Nadelstiche erinnernden Mitteln geführt wird, was noch mehr Erbitterung und Verschärfung der Gegensätze erzeugt, als eine Gewaltpolitik im großen Stile.

Die Freunde einer friedlichen Sozialreform können im Großen und Ganzen mit den Ergebnissen der Debatten zufrieden sein. Es geht vorwärts, wenn auch langsam. Jedenfalls wird nicht mehr so stark gebremst wie früher. Unter den Resolutionen und Anträgen, welche im Laufe der Debatte eingebracht wurden, ragt besonders diejenige hervor, welche sich auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezieht. Diese vom Centrum, den Nationalliberalen und Freisinnigen eingebrachte, auch von den Sozialdemokraten unterstützte und schließlich gegen die Rechte angenommene Resolution lautet:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat: die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen."

Man darf hoffen, daß seitens dieser Kommission die Frage der Arbeitslosen-Versicherung mehr in Fluß gebracht wird. Vom Abgeordneten Roesicke-Dessau wurde mit Recht hervorgehoben, daß s. Z. auch vor der Invaliditäts- und Altersversicherung als einem „Sprung ins Dunkle" gewarnt worden sei. Und der Sprung sei gelungen. Dagegen wurde die Resolution Roesicke-Pachnicke betr. die Errichtung von kommunalen paritätischen Arbeitsnachweisen leider abgelehnt, weil hier die Sozialdemokraten mit der Rechten sich in der Verneinung zusammenfanden. Ein sozialdemokratischer Redner hatte vorher ausgeführt, daß der Arbeitsnachweis den von den Sozialdemokraten schon früher vorgeschlagenen Arbeitskammern, Bezirksarbeitsämtern und dem Reichsarbeitsamt zu übertragen sei.

Der Vorgang ist wieder ein Beweis, wie die Gegner der Sozialreform rechts und links sich in die Hände arbeiten — die Sozialdemokraten in diesem Falle noch dazu in schroffem Gegensatz gegen die Beschlüsse des letzten Gewerkschaftskongresses und die Praxis zahlreicher Arbeiterberufsvereine. Die Unternehmerkreise, die den kommunalen Arbeitsnachweis verwerfen, weil sie die Arbeitsvermittelung als Kampfeswaffe für sich beanspruchen, haben allen Grund sich bei der Sozialdemokratie für dies Schildbürgerstück zu bedanken. — Die auf das internationale Arbeitsamt bezüglichen Resolutionen besprechen wir an anderer Stelle (Sp. 479). Als eine Förderung der Arbeiterstatistik ist es zu begrüßen, daß der Staatssekretär des Innern der einstimmig angenommenen Resolution Bassermann-Hitze-Roesicke auf alljährliche Vorlegung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reiches und den Werkstätten der Heeresverwaltung, insbesondere über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die von ihnen bezogenen Löhne, die Arbeitsdauer und die zu ihren Gunsten getroffenen Einrichtungen, entsprechen will.

Aus den Verhandlungen wäre noch hervorzuheben, daß von verschiedenen Seiten der Gleichberechtigung der Frauen auf sozialpolitischem Gebiete sowie der vollen Bewegungsfreiheit der Arbeiter-

organisationen warm das Wort geredet wurde. Es macht doch einen eigenthümlichen Eindruck, wenn z. B. Arbeiterinnen die Theilnahme an Festlichkeiten der Arbeitervereine untersagt wird.*) Die Sozialdemokraten wandten sich besonders gegen die Kinderarbeit, insbesondere auch die in der Landwirthschaft und gegen die mörderische Nachtarbeit, der man besonders in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit zu Leibe gehen sollte. Sie plaidirten auch für das Koalitionsrecht für die Landarbeiter und wiesen auf das Bestreben einzelner Landtage hin, durch Kontraktbruch-Gesetze für die Landarbeiter die „Landflucht" zu verhindern. Von sozialdemokratischer Seite wurde schließlich auch noch die neuerliche Bundesrathsverordnung über die Beschäftigung des Hülfspersonals im Gast- und Schankwirthsgewerbe zur Sprache gebracht und als völlig ungenügend bezeichnet; auch sei es bedauerlich, daß nicht gleich ein besonderes Schutzgesetz von Reichswegen erlassen worden sei. Graf Posadowsky erwiderte, daß es sich um den ersten Schritt auf einem schwierigen Gebiete handele, gewissermaßen um einen erziehlichen Schritt, bei dem es viel auf das Pflicht- und Anstandsgefühl der Unternehmer ankomme. Gehe man gleich zu scharf vor, so bestehe die Gefahr, daß die Verordnung überhaupt nicht durchgeführt werde. Werde sie allgemein durchgeführt, so werde dies schon ein Fortschritt sein. Es sei keineswegs ausgeschlossen, daß man seiner Zeit weiter gehen werde. Wir haben unseren Standpunkt gegenüber der Verordnung bereits klar ausgesprochen. Es ist zu erwarten, daß die Verordnung früher oder später eine Erweiterung erfahren wird, nicht zuletzt in Folge des Drängens des betheiligten Personals, das schon jetzt in der Fachpresse seine Unzufriedenheit über die Verordnung äußert.

Die sozialpolitischen Debatten haben keinen Zweifel gelassen, daß in der sozialpolitischen Kleinarbeit ein Stillstand nicht eingetreten ist, aber es fehlt der Sozialpolitik des Reichs noch immer die Großzügigkeit und Bestimmtheit. Nothwendig erscheint nach Allem, was in der letzten Debatte wieder an Beschwerdematerial vorgebracht worden ist, die Schaffung eines völlig freien Vereins- und Koalitionsrechts! Die Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen, die sich in erster Linie praktischer Gegenwartsarbeit widmen, haben in Deutschland in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen, und ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für ihre Mitglieder, besonders bei Arbeitslosigkeit, hat ja erst noch kürzlich im Reichstage ebenso Anerkennung gefunden, wie ihr weiteres Bestreben, durch Tarifverträge mit den Unternehmern möglichste Sicherheit, Stetigkeit und Frieden im Arbeitsverhältniß herbeizuführen. Diese Entwickelung sollte von Reichswegen nach Kräften gefördert werden. Dann würde sich bald in den weitesten Arbeiterkreisen der Gedanke festigen, daß der Gewerkschaftssperling in der Hand besser ist, als der sozialistische Schwan einer fernen Zukunft.

Zusammenwirken der Freunde der Sozialreform im Reichstag. Der in Sp. 252 der „Soz. Praxis" mitgetheilte Initativantrag Pachnicke-Roesicke und Genossen, der Reichstag möge beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Kommission zur Veranstaltung einer Untersuchung einzusetzen, was bisher zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschehen sei und welche Vorschläge zur Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung gemacht werden könnten, hat nun auch bei der Centrumspartei unter Führung des Abgeordneten Hitze und bei den Nationalliberalen unter Führung der Abgeordneten Bassermann und Paasche Unterstützung gefunden. So stellt sich mehr und mehr ein geschlossenes Zusammengehen der reformfreundlichen Parteien auf sozialpolitischem Gebiet im Reichstage heraus. Außer dem genannten Antrag zählen wir noch drei weitere, die an der Spitze der Unterschriften die Namen Bassermann, Hitze, Paasche, Pachnicke, Roesicke zeigen, nämlich die Anträge der Resolutionen auf Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes in Basel, auf Betheiligung der Frauen an sozialpolitischen Vereinen und Versammlungen und auf Vorlage statistischen Materials über die Arbeiterverhältnisse in Reichsbetrieben. Auch in den meisten anderen Fragen der Sozialpolitik gehen im Reichstage die von diesen Abgeordneten vertretenen Parteien einig, es ist aber sehr nützlich, daß diese Einigkeit auch in der formalen Weise, wie dies bei den aufgeführten Anträgen geschieht, äußerlich zu Tage tritt, damit die Verbündeten Regierungen, die anderen Fraktionen und die öffentliche Meinung sich sofort klar darüber werden, daß sie es in solchen Fragen mit einer geschlossenen Phalanx zu thun haben, die eine Mehrheit im Reichstage hinter sich hat. Daß damit auch die Annahme von Anträgen und Resolutionen erleichtert wird, beweist der Erfolg in den letzten Sitzungen.

Koalitionsrecht der Arbeiter und Erpressung. Zur Frage des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter u. s. w. hat der Minister des Innern im Einverständniß mit dem Justizminister eine Verfügung erlassen, über die die „Nordd. Allg. Zeitung" wie folgt berichtet:

Anlaß dazu gab die Freisprechung eines Arbeiters, der einen Berufsgenossen zur Zahlung von Vereinsbeiträgen zu bestimmen versucht hatte. Nach § 152 der Gewerbeordnung werden alle Verbote u. s w. gegen Gewerbegehülfen u. s. w. wegen „Verabredungen und Vereinigungen" behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben, während § 153 Den mit Strafe bedroht, der durch Anwendung körperlichen Zwanges u. s. w Andere zu bestimmen versucht, an solchen „Verabredungen" theilzunehmen u. s. w Da hier nicht zugleich von „Vereinigungen" die Rede war (um welche es sich in jenem Strafprozeß handelte), war die Freisprechung erfolgt, und zwar unter Berufung auf eine kammergerichtliche Entscheidung, welche beide Minister für „nicht zwingend" erachten; dieselbe führe vielmehr zu „unannehmbaren Folgerungen". Uebrigens wäre im vorliegenden Falle, da ein klagbares Recht auf die Vereinsbeiträge nach §. 152 Abs. 2 nicht bestehe, der Thatbestand auch aus dem Gesichtspunkt der Erpressung zu prüfen gewesen. Der Justizminister hat daher die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, den angegebenen Rechtsstandpunkt den Gerichten gegenüber zu vertreten, gegen abweichende Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und möglichst auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsgerichts hinzuwirken. In gleicher Weise ersucht der Minister des Innern die Oberpräsidenten, die ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden in diesem Sinne zu verständigen.

Bekanntlich ist unlängst — wir haben darüber in Sp. 436 berichtet — ein Arbeiter nach dieser Rechtsauslegung wegen Erpressung verurtheilt werden. Die Presse hat damals vielfach auf das Bedenkliche solcher Interpretation aufmerksam gemacht. Um so mehr muß jetzt das Vorgehen der beiden Minister beklagt werden, da es sich um eine generelle Anweisung handelt. Wir stehen nicht an, diesen Erlaß — vorausgesetzt, daß die Mittheilung der „Nordd. Allg. Ztg." zutrifft — als ein höchst gefährliches Stück einseitigster Klassenjustiz zu verurtheilen, die das Rechtsgefühl im Volke auf das Tiefste erschüttern muß. Wenn Arbeiter Berufsgenossen zur Zahlung von Vereinsbeiträgen zu bestimmen versuchen, so üben sie ihr gutes Recht aus und thun nur das Gleiche, was in allen Kreisen der Gesellschaft geschieht, die gemeinsame Ziele mit vereinten Kräften erstreben wollen. Und wenn Arbeiter in ihren Versuchen Mittel gebrauchen, die gegen das Strafgesetz verstoßen, so soll man sie ebenso wie andere Leute strafen. Aber man soll nicht durch kniffliche und geschraubte Auslegungskünste für Arbeiter allein Strafen ausklügeln, die für andere Leute nicht vorhanden sind. Machen sich etwa Ringe und Kartelle, die außenstehende Arbeitgeber mit Drohungen, Boykott, Sperren zum Beitritt nöthigen, nicht noch mehr der „Erpressung" schuldig als die Arbeiter, die ihre Berufsgenossen zum Eintritt in einen Berufsverein zwingen? Der materielle eigene Vortheil fällt doch im Falle der Unternehmerkartelle weit schwerer ins Gewicht als bei einer Gewerkschaft. Und die Arbeitgeber sollen frei ausgehen, die Arbeiter aber ins Gefängniß wandern? Hoffentlich giebt es Richter in Preußen, die ihr freies Ermessen nicht unter jene Anweisung zweier Minister beugen. Auch der Reichstag wird wohl seine Meinung über diesen Erlaß kundgeben, dessen Wirkungen alle Fortschritte der Sozialreform bei der Arbeiterschaft lähmen müssen. — Auch der Reichskanzler hat, schon in seiner Eigenschaft als preuß. Ministerpräsident, alle Ursache diesen Erlaß näher anzusehen, der die Einheitlichkeit des Kurses zu schädigen droht.

*) Das Verbot der Theilnahme von Frauen an Veranstaltungen politischer Vereine hat das preußische Oberverwaltungsgericht wie folgt begründet: §. 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes schreibe vor, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge an Versammlungen und Sitzungen von politischen Vereinen im Sinne des §. 8 nicht theilnehmen dürften. Diese Vorschrift lege der Gerichtshof dahin aus, daß sie sich beziehe nicht bloß auf Versammlungen, die der Erörterung politischer Gegenstände dienten, sondern auch auf festliche Veranstaltungen politischer Vereine: auf Bälle, musikalische Veranstaltungen, Leseabende mit Damen u. s. w. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes in den fraglichen Bestimmungen habe der Gesetzgeber gewollt, daß Frauen weder aktiv noch passiv an der Agitation politischer Vereine theilnehmen und auch nicht ein Mittel für ihre Zwecke sein sollten, wie sie es würden, wenn sie an Festlichkeiten politischer Vereine theilnähmen, um diese zu verschönern, zu verherrlichen, sie anziehender zu gestalten und so dem Vereine neue Freunde gewinnen zu helfen.

Kommunale Sozialpolitik.

Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Dresden. Sind auch die gegebenen Tragpfeiler der Krankenversicherung die Ortskrankenkassen, wie eine solche besonders vorzüglich in Leipzig ausgebildet ist, so gestattet das Gesetz doch einmal Betrieben mit mehr denn 50 Arbeitern die Errichtung eigener Krankassen und man kann den Gemeinden die gleiche Einrichtung nachsehen, wenn sie diese vorbildlich ausgestalten. Die am 1. Januar in Dresden in Kraft getretene allgemeine städtische Betriebskrankenkasse scheint nach dem „Armenfreund" nun vorbildlich gedacht. Bei ihr werden alle Arbeiter, Bedienstete und Angestellte mit nicht über 2000 *M* Gehalt versichert; es versichern die Wasserwerke 160 Personen, die Gasanstalten ca. 470 Arbeiter und 230 Laternenwärter, die Elektricitätswerke etwa 300 Leute, das Tiefbauamt etwa 1300, die Straßenreinigung 400, die Schneebeseitigung zeitweilig 1500, die Stadtgärtnerei 250 und die Anzeiger-Druckerei 150 Personen beiderlei Geschlechts. Dazu kommen noch das Hochbauamt, die Fleischbeschau, Abdeckerei, Markthalle, Beerdigungsanstalt, die Maschinisten und Heizer, Hausleute und Freiwillige, im Ganzen etwa 5600 Personen. Die Stadt leistet die Verwaltung unentgeltlich und schießt jährlich 10 000 *M* und für die Pflichtmitglieder ein Drittel der Beiträge zu. Die Beiträge der in 7 Klassen abgestuften Mitglieder sind unter Zugrundelegung von 3 % des durchschnittlichen Verdienstes festgesetzt, allerdings mit der Fiktion, daß die Woche 7 Arbeitstage besäße. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Die Kasse gewährt für Versicherte, die mindestens 3 Monate schon der Kasse vor ihrer Erkrankung angehört haben, Krankenpflege und -geld auf ein volles Jahr, für die anderen Versicherten auf ein Vierteljahr. Das Krankengeld in der Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes, wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt. Mitglieder, die der Kasse ununterbrochen 13 Wochen angehört haben, erhalten im Fall der Erkrankung ihrer Familienangehörigen auch für diese freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und nothwendige Kurunterstützung auf 13 Wochen. Bei Entbindungen der Gattin bekommt der Gatte eine Beihülfe von 20 *M*. Ist die niedergekommene Frau selbst Mitglied der Kasse, so tritt regelrechte Wöchnerinnen-Unterstützung mit Krankengeldbezug ein. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im 24fachen Betrage des durchschnittlichen Tagesverdienstes der Verstorbenen. Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht 15jährigen Kindes eines Mitgliedes wird ebenfalls ein Sterbegeld gewährt, für die Ehefrau zwei Drittel, für ein Kind von über zwei Jahren die Hälfte und für ein Kind bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre ein Viertel des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes. Mitgliedern, die gleichzeitig anderweit versichert sind, wird das Krankengeld nicht gekürzt, auch wenn die Gesammtbezüge der Erkrankten ihren Tagesverdienst übersteigen, falls sie vor Eintritt der Krankheit bereits ein Jahr Mitglieder der städtischen Betriebskrankenkasse waren und die Ueberversicherung dem Vorstand angezeigt war.

Um die 3tägige Wartezeit zwischen Erkrankung und Krankengeldbezug nicht drückend wirken zu lassen, soll in die geplante städtische Arbeiterordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach unter gewissen Voraussetzungen sofort Beihilfen an erkrankte Leute gewährt werden sollen.

Im Vorstand sitzen 4 Vertreter des Raths und 8 von der Generalversammlung gewählte stimmberechtigte Kassenmitglieder, später ev. noch Vertreter der freiwillig Versicherten. Die Betriebe wählen für 100 Mitglieder 1 Vertreter, die auf der Hauptversammlung erscheinen. Zu diesem Zweck sind 10 Abtheilungen gebildet. Eine ähnliche Kasse hat Berlin für ihre 9000 Arbeiter, aber der Kreis der Versicherten ist hier enger gezogen und die Krankenversicherung wird nicht 52, sondern nur 39 Wochen gewährt, sie giebt auch für Sonn- und Feiertage kein Krankengeld, allerdings höheres Sterbegeld, kennt aber die für die Versicherten so höchst wichtige Familienunterstützung nicht. Dresden hat hier einen sozialpolitischen Schritt vorwärts gethan.

Städtische Arbeiter in Berlin und Militärverhältniß. Die seltsame Verfügung an die städtischen Arbeiter, wonach bei der Einberufung zu einer militärischen Uebung das Arbeitsverhältniß aufgelöst werden soll („Soz. Praxis" Sp. 461), ist vom Magistrat jetzt dahin „deklarirt" worden, „daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Wiedereinstellung des zu einer militärischen Uebung einberufenen Arbeiters keineswegs ausschließt". Auch das ist noch wenig genug.

Die städtischen Straßenbahnen von Liverpool brachten im Jahre 1901 1 040 000 *M* Netto-Ueberschuß. Der Verwaltungsausschuß hat beschlossen, ²/₃ für neue Anlagen, Materialersatz u. s. w. anzulegen, der Rest, etwa 860 000 *M* wird zur Entlastung der Steuerzahler verwandt. Aus den Anlagen zur Herstellung des elektrischen Lichtes gewann die Stadt nach Abzug für Abschreibungen, Steuern u. s. w. die Summe von 480 000 *M*. Von dieser Summe wurden 150 000 *M* zur Entlastung der Steuerzahler verwandt; der Rest findet in Neuanlagen u. s. w. Verwendung. Im Uebrigen wird eine Herabsetzung des Einheitspreises für die Konsumenten eintreten; es ist das die dritte Preisherabsetzung, welche seit der Uebernahme der Anlagen durch die Stadt Platz greift.

Soziale Zustände.

Die Lage der im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Handwerker und Arbeiter bildete den Gegenstand einer Audienz, welche der Vorsitzende des 35 000 Mitglieder zählenden Verbandes deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter beim Minister der öffentlichen Arbeiten von Thielen hatte. Der Vorsitzende Molz-Trier richtete an den Minister unter Hinweis darauf, daß in Oesterreich die betreffenden Kategorien von Eisenbahnbediensteten nach zweijähriger Thätigkeit in das Beamtenverhältniß eintreten, die Bitte, diesen Zustand in Preußen nach zehnjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit eintreten zu lassen. Sodann wurden Wünsche geäußert wegen Verbesserung der Pensionsverhältnisse, Erhöhung des Krankengeldes auf den vollen Tagelohn, Gewährung von Freifahrtscheinen bei Urlaubsreisen, wie sie den Beamten gewährt werden. Der Minister hat dem Verbandsvorsitzenden wohlwollende Erwägung der vorgetragenen Wünsche zugesichert. Bemerkenswerth ist auch noch eine Erklärung des Vorsitzenden zu der Frage eines eventuellen Ausstandes der Eisenbahner; er äußerte sich dahin, daß eine Arbeitseinstellung derselben so gut wie ausgeschlossen; Niemand von ihnen würde die Verantwortung für ein solches Vorgehen übernehmen. — Die hier erwähnten Forderungen der Eisenbahner kamen auf Grund einer Eingabe des Vereins auch in der Petitionskommission des Reichstags zur Sprache. Die Petition wurde dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.

Die rechtliche Stellung der Gärtner. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 20. Januar in einem Erlasse an die Regierungspräsidenten verfügt:

> Es entspricht nicht der geschichtlichen Entwickelung und der Verkehrsauffassung, die Gärtnerei, selbst wo sie einen rein gewerblichen Charakter gewonnen hat, als Handwerk anzusehen. Die Inhaber gewerblicher Gärtnereien können daher wohl zu freien Innungen zusammentreten, dagegen ist für sie die Errichtung von Zwangsinnungen nicht zulässig. Ebensowenig unterstehen die Gärtnereibetriebe und Gärtnerinnnungen der Handwerkskammer, daher kommt für sie auch die Bildung von Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen, sowie der Erlaß von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen nicht in Frage. Demgemäß sind etwa gebildete Prüfungsausschüsse aufzulösen und etwa erlassene Gesellen-Prüfungsordnungen zurückzunehmen.

Bekanntlich kämpfen die Arbeiter in der gewerblichen Gärtnerei für die Unterstellung unter die Gewerbeordnung, da sie damit das Koalitionsrecht und die Zugehörigkeit zu den Gewerbegerichten erlangen. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage getheilt, auch die Verwaltungspraxis. Der oben mitgetheilte Erlaß des preußischen Handelsministers ist auch nicht geeignet, die Frage endgültig zu entscheiden. Die organisirten Gärtnergehülfen haben sich an den Reichstag gewendet. Auch die Gesellschaft für Soziale Reform wird sich mit der Angelegenheit beschäftigen.

Anstellung von Mädchen im württembergischen Bahndienst. Das Amtsblatt der württembergischen Verkehrsanstalten enthält eine neue Verfügung betreffend die Verwendung weiblicher Personen im Eisenbahndienst und zwar bei der Fahrkartenausgabe, Güter- und Gepäckabfertigung wie im Bureaudienst der Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Nach einer dreimonatlichen Uebungszeit erhalten die Aufgenommenen 2 *M*. Taggeld. Bemerkenswerth erscheint die Bestimmung, daß nur Mädchen oder Wittwen ohne Kinder im Alter von 18—30 Jahren aufgenommenn werden und daß die Verheirathung die Auflösung des Dienstverhältnisses bewirkt.

Schlagwetter im österreichischen Bergbau. Amtlichen Daten zufolge ereigneten sich im Jahre 1900 bei den Bergbaubetrieben in Oesterreich 8 Schlagwetterexplosionen, wobei 19 Arbeiter — gegen 10 im Vorjahr — getödtet, 9 schwer verletzt (gegen 10) und 2 (gegen 8) leicht verletzt wurden. 3 Explosionen fanden im Steinkohlenbergbau, 5 im Braunkohlenbergbau statt. Da die Zahl der bei sämmtlichen Bergbaubetrieben 1900 beschäftigten Arbeiter 144513 betrug und sich insgesammt 254 (gegen 184 in 1899) tödtliche und 1092 (gegen 986 in 1899) schwere, zusammen 1346 Verunglückungen ereigneten, so entfielen auf 1000 Bergarbeiter überhaupt 1,76 tödtliche und 7,56 schwere, zusammen 9,32 Verunglückungen. Zieht man von den im Jahre 1900 vorgefallenen Schlagwetter-Explosionen nur jene in Betracht, welche tödtliche oder schwere Verunglückungen zur Folge hatten, so ergiebt sich

die Anzahl der auf 1000 Bergarbeiter entfallenden Verunglückungen in Folge der genannten Explosionen mit 0,19 (gegen 0,18 in 1899) und es betrugen dieselben 2,08 % (gegen 1,71 im Vorjahre) sämmtlicher bei den Bergbaubetrieben in Oesterreich vorgefallenen tödtlichen und schweren Verunglückungen.

Die Arbeitszeit auf den englischen Eisenbahnen. R. Bell, der Sekretär der Amalgamated Society of Railway Servants, veröffentlicht eine Entgegnung auf den Bericht von Sir Francis Hopwood (Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 254) betreffend die Wirksamkeit der Railway Regulation Act im letzten Jahre, der die Sachlage als sehr befriedigend darstellt, da nur 19 Beschwerden eingelaufen seien. Mr. Bell betont, daß die geringe Zahl von Beschwerden kein entscheidendes Symptom sei, da die Arbeiter einestheils Maßregelungen, andererseits den bedeutenden Zeitverlust, der mit amtlichen Beschwerden verknüpft ist, fürchten. Faktisch seien aber die Verhältnisse gar nicht besser geworden und Mr. Bell führt selbst eine lange Reihe von Fällen 16 bis 29 stündiger Arbeitszeit an, die ihm bekannt geworden sind und die nachzuweisen er bereit ist; er führt sogar ein Beispiel von einer ununterbrochenen Arbeitszeit von 30 Stunden und 40 Minuten an. In manchen Stationen sind 14—17 stündige Arbeitszeiten täglich die Regel. Unter solchen Umständen fordert Mr. Bell eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse seitens des Handelsamtes. — Anscheinend ist die Wirksamkeit der Railway Regulation Act vom Jahre 1893 noch nicht so durchgreifend gewesen, als nach den amtlichen Berichten anzunehmen wäre.

Frauenarbeit in Frankreich. In den letzten Dezennien hat sich die Erwerbsthätigkeit der weiblichen Bevölkerung in Frankreich ausgedehnt; 1866 betrug die Zahl der erwerbsthätigen Frauen und Mädchen 4 642 000 oder 30 %, 1896 dagegen 6 382 000 oder 35 %, die absolute Steigerung beträgt also mehr als ein Drittel. Bezüglich der Landwirthschaft ist ein strikter Vergleich schwer durchfürbar; 1896 kamen auf zwei landwirthschaftliche Arbeiter eine Arbeiterin im Durchschnitt. Am stärksten ist das weibliche Element in der Textilindustrie vertreten, stark auch in der Nahrungsmittelindustrie. Im Handelsgewerbe waren 1896 296 000 (gegen 158 000 in 1866) Frauen thätig; auch hier ist die Relation zur Männerarbeit 1 : 2. Zu den freien Berufen hat sich die Frauenarbeit ungefähr vervierfacht und im Transportgewerbe, Post- und Bankwesen stieg die Zahl der beschäftigten Frauen von 15 000 in 1866 auf 164 000 in 1896.

Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterorganisationen und die Krise. Die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz", die sich jetzt während der Krise bei dem Mangel einer amtlichen Statistik des Arbeitsmarktes mit ihren Berichten ein großes Verdienst für die Aufklärung der öffentlichen Meinung erwirbt, macht darauf aufmerksam, daß die wirthschaftliche Krise diesmal nicht wie früher stets einen Niedergang der Arbeiterberufsvereine nach sich zieht:

Es darf als ein bemerkenswerthes Zeichen der inneren Festigkeit der Organisationen angesehen werden, daß bei dem diesmaligen Rückschlag der bisher übliche Mitgliederabfall im Großen und Ganzen ausgeblieben ist . . Endgiltige Vergleiche mit den Ziffern für 1900 wird man zwar erst anstellen können, wenn die Ergebnisse der Statistik für 1901 vorliegen. Es wird sich dann auch herausstellen, ob die bis jetzt nur geringe Einwirkung der Krise auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Organisationen in den Jahren des Aufschwungs ihre Unterstützungseinrichtungen erheblich ausgebaut und namentlich vielfach die Arbeitslosen-Unterstützung eingeführt haben.

Diese Entwickelung des Gewerkschaftswesens hat auch in Kreisen, wo man bisher gewohnt war, jeden Arbeiterberufsverein mit Mißtrauen zu betrachten, eine gerechtere Würdigung der Aufgaben und der Thätigkeit der Arbeiterberufsvereine herbeigeführt. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky ebenso wie der Abgeordnete Hilbck haben diese Bemühungen der organisirten Arbeiter in der Arbeiterlosendebatte ausdrücklich mit Anerkennung bedacht. Schon vorher, nämlich in ihrer Nr. 13 vom 9. Januar, hat die Kreuzzeitung sich in sehr bemerkenswerther Weise über die Entwickelung der Organisationen ausgesprochen. Anknüpfend an den Arbeitskampf im Stahl- und Eisengewerbe in Nordamerika, sagt das führende konservative Blatt u. A.:

Wenn wir aus den Zeichen der Zeit richtig zu lesen verstehen, läuft überhaupt die ganze Entwickelung auf eine möglichst alle Betriebe umfassende Organisirung der beiden sich gegenüberstehenden Interessengruppen hinaus. Je mehr sich die Arbeitgeber entweder zum Zwecke der Preisregulirung oder um ihren bisherigen Einfluß auf Lohn und Arbeitszeit nicht an die Arbeiter zu verlieren, in Ringen, Trusts, Kartellen, Unions und anderen Vereinigungen zusammenthun, desto schneller folgen die Arbeiter ihrem Beispiel. Auf Druck folgt Gegendruck. Von einer höheren Warte aus betrachtet braucht diese zunehmende Bildung starker Sonderorganisationen, wie sie im vergangenen Jahre zweifellos Fortschritte gemacht hat, gar kein Unglück zu sein."

Das Blatt erinnert dann an die Tarifabmachungen im Buchdruckgewerbe, im Baugewerbe und anderswo: „Ihr Werth springt zu deutlich in die Augen, als daß er nur einen Augenblick verkannt werden könnte. Neben der Gewährleistung ruhiger, friedlicher Arbeitsverhältnisse bieten sie namentlich auch eine äußerst werthvolle Sicherheit für die Zukunft . . . Von manchen Seiten wird der Ausgestaltung des Organisationswesens auf wirthschaftlichem Gebiete auch eine wichtige Rolle bei Regulirung der Arbeitsvertheilung auf die bereitstehenden Arbeitskräfte zugewiesen . . . Auch die Arbeitslosenversicherung würde nach einem kürzlich gemachten Vorschlage in den Unternehmertrusts eine werthvolle Stütze finden können . . . Wenn dies alles auch zunächst nur als Zukunftsmusik gelten kann, so zeigt es doch, daß alles im Wirthschaftsleben heute auf Vereinigung hindrängt, und daß den künftigen Organisationen der Arbeit und des Kapitals große Aufgaben gestellt und an sie große Erwartungen geknüpft werden. Daß nur starke, sich gegenseitig gleichwerth erscheinende Organisationen in der Lage sind, ihre wirthschaftlichen Beziehungen zu einander auf gewisse Zeiträume festzulegen, liegt auf der Hand. Einem schwachem Verbande würde der stärkere die Friedensbedingungen einfach diktiren. Daß dies keinen Werth haben würde, ergiebt sich von selbst" . . . Nach einer ziffernmäßigen Betrachtung der Mitgliederzahl, der Einnahmen und der Fonds der Arbeiterberufsvereine sagt das Blatt, man fange an, „die gewaltige Bedeutung des Gewerkschaftswesens zu begreifen, das, nachdem es einmal von der Gesetzgebung anerkannt ist, sich jetzt nicht mehr beseitigen, sondern nur noch in geordnete Bahnen leiten läßt, in denen es nicht bloß zum Wohle der Mitglieder, sondern auch zum Wohle des Staates und des Vaterlandes fruchtbar werden kann."

Auf diesem Standpunkt stehen wir von je her. Wir erachten die Organisation der Arbeiter nicht nur als eine Nothwendigkeit für diese selbst zur Wahrung ihrer Rechte und zur Hebung ihrer Lebenshaltung, sondern auch als ein Element des sozialen Friedens, das freilich hierfür noch der Durchbildung und Kräftigung bedarf. Wir freuen uns über die Zustimmung von konservativer Seite, wie sie in den oben mitgetheilten Worten der Kreuzzeitung enthalten ist. Möchten nur diesen Worten auch Thaten folgen, wenn es sich darum handelt, die anerkannten Grundsätze in der Praxis des Lebens zu verwirklichen. „Gerade in der jetzigen Zeit des wirthschaftlichen Niederganges wäre es angebracht, das Koalitionsrecht der Arbeiter auszubauen und auf dem Gebiete der Organisation den Arbeitern möglichst entgegenzukommen", hat mit vollem Rechte Abgeordneter Dr. Hitze am 22. Januar im Reichstag erklärt.

Der deutsche Hafenarbeiterverband hat Ende v. Mts. in Hamburg seine Generalversammlung abgehalten. Es waren 28 Delegirte aus den Nord- und Ostseehäfen und den Flußhäfen des Binnenlandes erschienen, von denen einige gleich mehrere Hafenorte vertraten. Auch hatten sich der Vorsitzende der Generalkommission der centralisirten Gewerkschaftsverbände, Legien, sowie der Vorsitzende des deutschen Transportarbeiterverbandes, Schumann-Berlin, eingefunden. Auf dessen Anregung wurde beschlossen, künftig im Binnenlande in Verbindung mit dem Transportarbeiterverbande Agitation für beide Organisationen zu betreiben. Die Verhandlungen betrafen zumeist interne Angelegenheiten des Verbandes. In dieser Beziehung wurde das Streikreglement dahin verschärft, daß sowohl Angriffs- wie Abwehrstreiks der Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Letzterer wurde außerdem beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, daß in allen Hafenplätzen Hafeninspektionen mit den Befugnissen der Gewerbe-Inspektoren eingesetzt werden. Dem Jahresberichte, der anderthalb Jahre umfaßt, ist Folgendes von allgemeinem Interesse zu entnehmen:

„Trotz der im Ganzen nicht gerade guten Arbeitsverhältnisse hat der Verband Fortschritte gemacht, äußerlich und innerlich. Nicht nur ist die Fluktuation unter den Mitgliedern eine geringere gewesen, und Abbröckelungen sind nicht zu verzeichnen, sondern eine große Anzahl neuer Mitgliedschaften sind gegründet und die alten haben an Mitgliederzahl zugenommen. Es sind neue Mitgliedschaften gegründet in: Memel, Straßburg i. E., Stralsund, Passau, Gustavsburg, Posen, Dessau, Emden, Brake, Eckernförde. Weiter sind die Binnenschiffer der Weser und die Flößer der Netzedistrikte gewonnen. Zahlstellen der ersteren befinden sich in Hameln und Bremen, der letzteren in Zantoch a. W., Nakel a. W., Pollychen und Bergkolonie. Schließlich sind die Lokalvereine in Danzig und Stettin in den Verband übergetreten. Damit sind die letzten Lokalorganisationen im Hafenarbeitergewerbe geschwunden. Aufgelöst haben sich die bisherigen Mitgliedschaften in

Warnemünde, Swinemünde, Wittenberge und Neuß a. Rh. Die Gesammtmitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1901 17 472. Im Vorjahre waren es 14 186 und 1899 10 098."

Mit dem Wachsthum des Verbandes haben sich auch dessen Kassenverhältnisse erheblich gebessert. Als der große Hamburger Streik im Winter 1895/96 ausbrach, verfügte der Verband über wenige hundert Mark. Als der Streik nach 13 wöchiger Dauer beendet war, hatte er viele Tausende Schulden, die abgetragen werden mußten. Jetzt besitzt der Verband ein Vermögen von über 102 000 ℳ. trotz niedriger Beiträge. Die Hafenarbeiter erstreben jetzt in erster Linie eine starke Organisation und gefüllte Kassen, sowie weiteren Ausbau des Unterstützungswesens, das sich als ein Mittel zur Beseitigung der Fluktuation der Mitglieder erwiesen hat.

Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. Der Rechenschaftsbericht der österreichischen Gewerkschaftskommission für 1901 zeigt keine günstigen Ergebnisse, da sich in diesem Jahr abermals ein Rückgang in der Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften ergab. Im Durchschnitt zahlten monatlich 96 735 Mitglieder der angeschlossenen Organisationen ihre Beiträge, während sich im Vorjahr die Zahl auf 114 106 belief; der Verlust beträgt also 17 371 zahlende Mitglieder. Die Einnahmen der Kommission betrugen 27 391 Kr., die Ausgaben 35 440 Kr. Zur Deckung des Defizits wurde theilweise der Reservefonds herangezogen, theilweise wurden die Rückzahlungen früher gewährter Unterstützungen dazu verwendet. (Im Vorjahr: Einnahmen 33 460 Kr., Ausgaben 46 044 Kr.) Außerdem wurden an Streikfondsgeldern eingenommen 11 239 Kr., verausgabt 12 590 Kr., so daß sich auch hier ein Defizit ergiebt. Von den Streikgeldern wurden 6000 Kr. den deutschen Glasflaschenarbeitern überwiesen, 4356 Kr. für Rechtsschutz, Drucksachen, Agitation u. s. w. verwendet, während der Rest bei kleineren Streiks verausgabt wurde. — Von den Gewerkschaften der einzelnen Berufe ist zu erwähnen, daß sich die verschiedenen Landesvereine der Textilarbeiter zu einer Union zusammengeschlossen haben; hiegegen hat sich die Union der Glas- und keramischen Arbeiter in drei einzelne Vereine gespalten. Der Verband der Metallarbeiter, der besonders unter der Krise zu leiden hatte, hat trotzdem etwa 2000 Mitglieder gegen das Jahr 1900 gewonnen. Der Versuch, die Kupferschmiede, Schmiede, Maschinisten und Metalldrucker zum Anschluß an den Metallarbeiterverband zu bewegen, hat zu keinem „positiven Erfolg" geführt. Unter den Holzarbeitern, sowie Schneidern und Schuhmachern ist eine Bewegung zur Umwandlung der einzelnen Organisationen in Reichsvereine im Gange. Die Organisationen der Bergarbeiter, Bauarbeiter, Tabakarbeiter lassen viel zu wünschen übrig. Von den übrigen Berufsvereinigungen hat die Gewerkschaftskommission nichts Bedeutendes zu berichten. — Kennzeichnend für den Geist der österreichischen Arbeiterbewegung ist eine Thatsache, die der Lokalbericht aus Steinschönau verzeichnet: „Die Organisation der Glasarbeiter hat infolge Beitragserhöhung von 1200 Mitgliedern 700 sofort verloren." Nur 143 davon traten später wieder bei.

Streiks und Aussperrungen in England im Jahre 1901. Das englische Arbeitsamt hat bereits die Statistik über die Arbeitskämpfe und einige andere Arbeiterfragen veröffentlicht; es sind das zwar nur „vorläufige Ergebnisse", aber sie geben doch schon ein genügend klares Bild zur Beurtheilung des Standes der Entwickelung. Die Zahl der Streiks sowohl als auch die der dabei betheiligten Personen war im Jahre 1901 geringer als in irgend einem der Jahre von 1893—1900. Die Gesammtdauer der Streiks war allerdings im letzten Jahre größer als in den zwei voraufgegangenen, blieb aber wesentlich hinter dem Durchschnitt der Jahre 1893—1900 zurück; es veranschaulicht dies die nachfolgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der betheiligten Arbeiter	Gesammtdauer der Streiks in verlorenen Arbeitstagen
1893	783	636 386	31 205 062
1894	929	325 248	9 529 010
1895	745	268 123	5 724 670
1896	926	198 190	3 746 368
1897	864	230 267	11 468 523
1898	711	253 907	14 171 478
1899	719	100 217	2 516 416
1900	648	188 538	3 152 694
1901	624	175 165	3 980 841

Von den 624 Streiks des Jahres 1901 kommen 205 auf den Bergbau, 104 auf das Baugewerbe und 101 auf die Metall- und Schiffsbauindustrie. Von den 175 000 Personen, die an Streiks betheiligt waren, gehörten dem Bergbau allein 110 000 an und von den 3 931 000 Tagen verlor die gesammte Gruppe 1 875 000 oder beinahe die Hälfte. Die meisten der Konflikte des Berichtsjahres waren, verglichen mit denen früherer Jahre, sehr wenig umfangreich; durchschnittlich waren nicht mehr als 600 Personen an einem Streik betheiligt. Die Jahre 1899 und 1900 waren außerordentlich wenig berührt von Konflikten im Bergbau; die Zahl der durch Streiks verlorenen Arbeitstage betrug in diesen Jahren je etwa 1/2 Million, während sie im Jahre 1901 1,8 Millionen Tage betrug, eine Summe, die aber immer noch weit unter dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre bleibt. Was die andern Industriegruppen anlangt, so ist zu bemerken, daß die Metall- und die Bekleidungsindustrie im Berichtsjahre mehr Verlust an Arbeitstagen hatten als 1900, aber auch bei diesen bleibt der Verlust unter dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre. Die Transport- und Fischerei-Industrie wurde sehr beeinflußt durch den Fischerkonflikt zu Grimsby. Die Zahlen im Baugewerbe, der Textilindustrie und anderen Industriezweigen sind sämmtlich niedriger als der Durchschnitt der letzten 8 Jahre.

Nicht weniger denn 392 Streiks entstanden in Folge von Lohnstreitigkeiten. Diese bilden zwar immer eine hervorragende Ursache der Streiks, aber es ist doch ein bemerkenswerthes Zeichen für die veränderte Lage des Arbeitsmarktes, daß im Berichtsjahre eine so große Vermehrung solcher Streiks zu verzeichnen ist, die in Folge von angedrohten oder durchgeführten Lohnreduktionen seitens der Unternehmer entstanden sind. Während im Jahre 1900 die Arbeiter nur in 46 Fällen gegen Lohnreduktionen sich wehren mußten, entstanden im Berichtsjahre wegen derselben Ursache 98 Streiks. Für eine Lohnerhöhung wurden seitens der Arbeiter im Jahre 1900 268, im Jahre 1901 nur 164 Streiks unternommen. Was die anderen Streikursachen anlangen, so handelte es sich bei 29 um die Arbeitszeit, bei 79 um die Beschäftigung gewisser Klassen von Arbeitern, bei 77 um die Arbeitsordnung, bei 37 um die Arbeiterorganisationen.

Die Resultate der Streiks lassen sich, wie folgt zusammenfassen: 27 % der Streikenden setzten ihre Forderungen durch, 33 % unterlagen in ihrem Kampfe vollkommen, während 36 % der Betheiligten einen Kompromiß eingingen; für 4 % waren die Konflikte am Ende des Jahres unerledigt. Von den 588 Konflikten, die im Jahre 1901 begonnen und von welchen das Endresultat bekannt ist, endeten 431 durch direkte Unterhandlung zwischen den Parteien. In 124 Fällen endete der Konflikt entweder durch bedingungslose Unterwerfung der Arbeiter oder durch deren Ersatz durch andere; 33 Fälle wurden durch Einigungsamt oder Schiedsspruch erledigt.

Eisenbahnerbewegung in Italien. Eine das gesammte Wirthschaftsleben mit schwerer Gefahr bedrohende Arbeiterbewegung steht in Italien bevor: Die Eisenbahner haben den drei großen Gesellschaften, der der Mittelmeerbahnen, der adriatischen und sizilianischen Bahnen, eine Denkschrift vorgelegt, in der sie die Annahme einer Avancement- und Gehaltsordnung verlangen. Sie fordern die Festanstellung aller Beamten, welche länger als sechs Monate im Dienst sind. Sodann fordern sie die Aufstellung einer steigenden Lohnskala, die Festlegung derjenigen Arbeiten und Funktionen, die mit jedem einzelnen Posten verbunden sind; das Recht auf Entschädigung im Falle eines Unfalles und im Falle der Krankheit; Wiedereinstellung der vom Militärdienst zurückkehrenden Angestellten in ihre ehemaligen Posten; die Gewährung eines jährlichen Urlaubs, und Anerkennung der Organisation der Angestellten. Das Organ des Eisenbahnerverbandes „Il Treno" (der Zug) behauptet, es seien im ersten Jahre nur 10 Mill. Francs nöthig und in den nächsten Jahren träte eine langsame Steigerung ein. Die Gesellschaften könnten diese Mehrlasten wohl tragen, denn der Verkehr sei dauernd im Steigen begriffen. Die Angestellten der Nachbarländer Schweiz und Frankreich hätten viel bessere Arbeitsbedingungen als die italienischen. Für die Regierung ist die Lage eine höchst unangenehme, sie hat bisher der Streikbewegung ziemlich objektiv und unparteiisch gegenübergestanden. Das Ministerium scheint sich denn auch über die zu unternehmenden Schritte nicht recht einig zu sein, vorläufig hat sich das Kabinet entschlossen, den Art. 181 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen. Dieser Artikel verbietet den „öffentlichen Beamten", ihren Dienst bei einer Strafe von 500—3000 Franks zu verlassen. Sämmtliche Eisenbahner, auch die Arbeiter, Mechaniker u. s. w. sollen als öffentliche Beamte angesehen werden, wodurch man glaubt, den Streik verhindern zu können. Andererseits ist die Regierung nach wie vor bestrebt, eine Verständigung

herbeizuführen, denn ihr ist der Streik im höchsten Grade unangenehm. Der Ausstand der Eisenbahner würde den Verkehr in hohem Maße beeinträchtigen, das Land schädigen, wofür man die Regierung mit verantwortlich machen würde. Die Situation ist sehr ernst, da die Eisenbahner eine sehr starke Organisation besitzen und die Citirung von 100 000 Angestellten vor den Strafrichter eine kaum durchzuführende Maßregel sein dürfte. Andrerseits ist bei der Eisenbahnerorganisation der ernste Wille zu einem annehmbaren Vergleich vorhanden. Sonntag, den 2. Februar fanden fünf große Versammlungen in Neapel, Rom, Turin, Genua und Mailand statt. Die Ankündigung von Regierungsmaßregeln hat unter den Eisenbahnern große Erregung verursacht. Andererseits haben wiederholte Verhandlungen des Ministeriums mit den Gesellschaften dazu geführt, daß die mittelländische Eisenbahnkompagnie sich bereit erklärt, im laufenden Jahre Gehaltserhöhungen im Betrage von 2 Millionen, welche 20 000 Beamten zu Gute kommen würden, eintreten zu lassen. Ferner sollen die Arbeitsordnungen einer Revision unterzogen werden, die eine bessere Organisation der Arbeit, mehr Ruhezeiten u. s. w. dem Personal sichert. Die Nachrichten der bürgerlichen Blätter jedoch, die dahingehen, daß die Gefahr des Ausstandes beseitigt sei, sind verfrüht, die Forderungen der Eisenbahner gehen viel weiter, und bis jetzt haben sie sich mit Obigem noch nicht einverstanden erklärt.

Die 21. Jahres-Konvention der American Federation of Labor hat vom 5. bis 14. Dezember 1901 in Scranton, Pennsylvanien, stattgefunden. Aus den Verhandlungen sei Folgendes erwähnt. Besondere Beachtung hatte die Konvention dem Umstand gewidmet, daß das Verbot der Einwanderung von Chinesen von der Gesetzgebung zu erneuern sei, nachdem das gegenwärtige Gesetz (Chinese Exclusion Law) mit dem heurigen Jahre abläuft. Der Präsident und der Ausführende Rath wurden beauftragt dahin zu wirken, daß alle Kräfte der Organisationen herangezogen werden, um die Durchführung dieser Maßregel zu sichern. Einen weiteren wichtigen Punkt der Verhandlungen bildete die Bewegung zur Abschaffung der Kinderarbeit in den Südstaaten der Union. Eine diesbezüglich gefaßte Resolution sagt, es giebt keine vornehmere Aufgabe für die Trade Unionisten, als den Schutz der Kinder zu erstreben; die Konvention fordert die kräftigste Unterstützung von allen der Federation angeschlossenen Gewerkschaften zur Förderung und Verwirklichung der Kinderschutzgesetzgebung und die nöthige Beisteuer, um diese Gesetzgebung in allen den Staaten wirkungsvoll durchzuführen, „wo dieses Verbrechen gegen die Humanität zu Schanden unserer Civilisation existirt". — In organisatorischer Hinsicht beschloß die Konvention, daß sich die kleinen schwachen Organisationen an die größeren anschließen sollen und ebenso, daß ein Zusammenschluß verwandter Berufsorganisationen zu erstreben sei. Eine Reihe von Resolutionen, deren Zweck es war, daß sich die Konvention für sozialistische Prinzipien erkläre, wurde abgelehnt. — Samuel Gompers wurde abermals zum Präsidenten, F. Morrison zum Sekretär gewählt. Die der Federation angehörigen Gewerkschaften zählten im Vorjahre 1 211 245 Mitglieder.

Arbeiterschutz.

Verlängerung der Ladenschlußzeit. Der „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht die schon (Sp. 233) erwähnte Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Danach ist zur Feststellung der bei Anträgen gemäß der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln oder einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber von der höheren Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, ein Kommissar zu bestellen. Dieser hat eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Nach Erledigung etwaiger Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, die auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag von zwei bezw. einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt ist. Sodann hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern.

Arbeiterschutz in der Glasindustrie. Der Bundesrath hat am 30. Januar den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Beizereien sowie in Sandbläsereien den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Ueber den Inhalt des Entwurfs ist noch nichts bekannt.

Die Fabrikinspektion in Bayern war am 31. Januar Gegenstand der Verhandlungen in der bayerischen Abgeordnetenkammer. Die Abgeordneten Segitz (Sozialdem.) und Schirmer (Centr.) brachten in langer Reihe Klage und Wünsche vor. Der Minister des Innern erklärte hierauf, er lege Gewicht darauf, daß die Inspektionsbeamten weder zu Gunsten der Arbeitgeber noch der Arbeiter zu Werke gehen und ihre Berichte objektiv erstatten: „Wir korrigiren ihnen ihre Berichte nicht, sie erhalten keine Vorschriften, die sie einschränken, es wird kein Druck auf sie ausgeübt." Das Institut der Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren solle weiter ausgebaut und die Zahl dieser Beamten für die Zukunft noch vermehrt werden. Bayern sei in Bezug auf die Häufigkeit der Kontrolle der kleinen und mittleren Betriebe allen anderen Bundesstaaten voraus. Ein Bedürfniß für die Schaffung einer Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten, die u. A. angeregt wurde, sei zur Zeit nicht anzuerkennen, da die Regierung jetzt schon Arbeiter vor dem Erlaß wichtiger Vorschriften, wie z. B. über Baukontrolle, zur gutachtlichen Aeußerung heranziehe und im Uebrigen durch die Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren über Lage und Wünsche der Arbeiter informirt sei. Gegenüber der Schwarzmalerei, die von der äußersten Linken hinsichtlich der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Stellung der Regierung hierzu getrieben wurde, betonte der Minister, daß in der gesammten Thätigkeit der Fürsorge für die Arbeiter Bayern allen Staaten in Deutschland voraus sei. — Jetzt soll ein Central-Inspektor für die Gewerbeaufsicht in ganz Bayern aufgestellt werden.

Normalarbeitstag für die Grubenarbeiter in Frankreich. Die Deputirtenkammer hat sich am 29. Januar mit den (in Sp. 336 der „Soz Praxis" mitgetheilten) Vorschlägen ihrer Kommission über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken beschäftigt. Die Verhandlung nahm etwa folgenden Lauf:

Abgeordneter Basly (Soz.) verlangt zunächst die Dringlichkeit der Debatte; der Minister der öffentlichen Arbeiten Baudin schließt sich ihm an. Abgeordneter Basly beantragt dann die Festsetzung des Achtstundentages. Abgeordneter Guillain bekämpft den Antrag; es liege kein Grund vor, die Grubenarbeiter anders zu behandeln, als die übrigen Arbeiter. Abgeordneter Graf de Mun erklärt, es sei nicht möglich, einen Normalarbeitstag festzusetzen, ohne auch die Frage des Minimallohnes zu regeln. Abgeordneter Aynard sagt, es sei weder Sache des Parlaments, noch der Regierung, einen Minimallohn festzusetzen. Der Berichterstatter Barrois beantragt, zunächst eine neunstündige Arbeitszeit einzuführen, nach zwei Jahren solle diese auf 8½ und nach abermals 2 Jahren auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Der Antrag Basly (sofortige Einführung des Achtstundentags) wird hierauf mit 369 gegen 196 Stimmen abgelehnt. Minister Baudin erklärt, die Mitwirkung des Staates sei durchaus berechtigt, da die Beschäftigung der Grubenarbeiter im öffentlichen Interesse erfolge. Die Regierung sei mit den Vorschlägen des Berichterstatters einverstanden. Hierauf stimmt auch Basly diesen Vorschlägen zu. Nach einigen Bemerkungen Aynards, welcher die Vorlage als einen Eingriff in die Rechte der Arbeitgeber und Arbeiter bezeichnet, wird die Weiterberathung auf Mittwoch, den 5. Februar, vertagt.

Die Regierung ist hiernach für die gesetzliche Festsetzung eines neunstündigen Arbeitstages, der innerhalb vier Jahren in einen achtstündigen umgewandelt werden soll. Ob aber Kammer und Senat dem Antrage bestimmen, erscheint nach obiger Debatte zweifelhaft.

Bäckerschutz im Staate Missouri. 1899 ist im Staate Missouri ein Gesetz angenommen worden, das für Backhäuser eine Arbeitswoche von nur sechs Tagen vorschreibt. Der Arbeitskommissionär, dem die Durchführung dieses Gesetzes obliegt, berichtet im 22. Jahresbericht des Arbeitsamts, daß es eine wahre Wohlthat für Unternehmer und Arbeiter gewesen sei. Trotzdem haben zahlreiche Bäckereien nach wie vor das Jahr über sieben Tage pro Woche arbeiten lassen, und die Versuche, gesetzliche Verhältnisse einzuführen, werden noch immer durchkreuzt. Der Bericht führt denn auch 293 Fälle mit voller Angabe von Namen und Adressen der betreffenden Firmen an, in denen die Unternehmer auf die vorhandenen Ungesetzlichkeiten hingewiesen werden mußten.

Erziehung und Bildung.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin. Die Gesellschaft hat im Jahre 1901 für öffentliche Vorträge, Volksunterhaltungsabende und Volksbibliotheken insgesammt 110 489 ℳ ausgegeben. Davon sind 51 884 ℳ für Begründung und Unterstützung von Volksbibliotheken

aufgewandt worden. Die Mittel wurden aufgebracht durch Jahresbeiträge (42 699 M.), durch Verkauf von Katalogen, Lesekarten, Ausleihescheinen 2c. (11 945 M.) und durch bare Zuwendungen im Betrage von 29 452 M., davon 3 000 M. vom Kaiser und 20 000 M. vom preußischen Kultus-Ministerium; die übrigen Mittel flossen aus dem Zinsertrage des Gesellschaftsvermögens. Der Etat für das Jahr 1902 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 78 800 M. festgestellt. Die Gesellschaft wird ihre Arbeit auf dem Gebiete der Bibliothekbegründungen fortsetzen und außerdem Demonstrationsapparate und Lichtbilderserien in größerer Zahl beschaffen. Auf einen Antrag von Dr. Max Hirsch empfiehlt der Centralausschuß der Gesellschaft seinen Mitgliedern, insbesondere den Vereinen in großen und mittleren Städten, die Errichtung von Volks-Hochschulen und auf Antrag von Geheimrath Dr. Post die Förderung der in der Bildung begriffenen Jugendfürsorgevereine. Die Generalversammlung findet in Düsseldorf statt. Gegenstände der Tagesordnung sind: Reform und Verallgemeinerung des Vortragswesens, die Pflege der Kunst in einfachen häuslichen Verhältnissen und die Volksbildung auf der Gewerbeausstellung in Düsseldorf.

Die Arbeiter und die Kunst. Aus Berlin wird uns geschrieben: Die von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bereits seit 5 Jahren in jedem Winter veranstalteten Führungen von Arbeitern durch die Museen nahmen am Sonntag, den 2. Februar wieder ihren Anfang. Das Programm enthält in diesem Jahr 86 Führungen, gegen 50 Führungen im vorigen Jahre. Der Andrang zu den Führungen ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Auch jetzt sind in acht Tagen so viele Bestellungen eingegangen, daß im günstigsten Fall nur der dritte Theil derselben Berücksichtigung finden kann. Es sind Vorkehrungen, getroffen, daß die Karten nur in Arbeiterkreisen zur Vertheilung gelangen.

Der Unterricht in der Sozialwissenschaft. Die Verhandlungen des Internationalen Kongresses für soziale Wissenschaften, der in Paris während der Weltausstellung 1900 stattfand, sind eben veröffentlicht worden sammt den von Prof. Lexis, Gide, Denis, Horace Plunkett, Sidney Webb u. s. w. erstatteten Referaten. Was den sozialpolitischen Unterricht an Universitäten anlangt, scheint die erste Stelle Belgien zu gebühren; an den Hochschulen in Gent und Lüttich ist ein besonderer sozialwissenschaftlicher Bildungskurs eingerichtet worden für jene, die in den administrativen oder diplomatischen Dienst eintreten oder sich der Politik widmen wollen. Unabhängig von den Universitäten wurden in Brüssel und Louvain sozialwissenschaftliche Schulen errichtet. Nach Belgien kommt Frankreich, wo namentlich Paris für die Pflege des Sozialstudiums viel gethan hat; es kann in dieser Hinsicht als erste Stadt Europas gelten und hat jedenfalls Berlin weit hinter sich gelassen. Hervorhebung verdient ferner die sozialwissenschaftliche Fakultät der Genfer Universität und eine ähnliche Einrichtung an der spanischen Universität in Oviedo. In den Vereinigten Staaten wurden an vielen Hochschulen als fakultative Kurse sozialwissenschaftliche Vorlesungen eingerichtet.

Toynbee-Hall in London. Der eben erschienene 17. Jahresbericht des Toynbee-Hall Settlement theilt mit, daß die 18 Inwohner der Niederlassung nach verschiedenster Richtung an den sozialpolitischen Agenden der Armen- und Schulbehörden u. s. w. theilnehmen; sie leiten Arbeiter- und Knaben-Klubs, gewähren Auskünfte, Rathschläge und Rechtsschutz, arrangiren Kinderunterhaltungen und Ausflüge und besuchen die Armen. Canon Barnett und seine Frau stehen nach wie vor an der Spitze des Settlements und ihrer Initiative ist die Schaffung der Bildergallerie für Whitechapel und eines Erholungsheims in Hampstead zu danken. Der volksthümliche Unterricht wird in Toynbee-Hall von Jahr zu Jahr extensiver betrieben; Kurse, Vorträge, Debattirabende und Musikabende wechseln stetig miteinander ab.

Arbeiterklubs in Rußland. Es wird uns geschrieben: Der Anregung des Fabrikinspektors in Nikolajew folgend, hat sich in dieser Hafenstadt (am Schwarzen Meer) ein Verein der in den Maschinenfabriken und Werften beschäftigten Arbeiter gebildet, dessen Zweck in geselligen Zusammenkünften seiner Mitglieder, in der Abhaltung von Vorträgen und kleinerer Vortragsreihen mit darauffolgender Diskussion aus verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten, besteht. Dieser Arbeiterverein, dem auch Ingenieure, Techniker und andere Betriebsbeamte beigetreten sind, hat für seine Zwecke ein Gebäude gemiethet, in welchem die Hörsäle, Bibliothek, Spielzimmer und Restauration (ohne geistige Getränke) untergebracht wurden. Die Statuten dieses Arbeiterklubs sind vom Finanzminister, in dessen Ressort alle Arbeiterangelegenheiten in Rußland fallen, bestätigt worden. — Mit Genehmigung der Regierung werden seit Anfang des Herbstes dieses Jahres in größeren Städten, zunächst in Petersburg und Moskau, freie Vorträge für industrielle Arbeiter gehalten. Eine Reihe bekannter Gelehrter auf dem Gebiete der Staatswissenschaften hat die führende Rolle in diesem Unternehmen übernommen. Nach den schon gehaltenen Vorträgen ist zu schließen, daß die Arbeiterschaft gern an Vortrag und Diskussion theilnimmt. — In Moskau haben die Maschinenbauarbeiter, die die Vortragskurse veranstaltet haben, die Statuten eines Konsumvereins und einer Hülfskasse berathen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Neue Gewerbegerichte auf Grund der Gesetzesnovelle vom 20. September 1901 waren am 1. Januar dieses Jahres an 54 Orten zu errichten, da nunmehr für jede Gemeinde von mehr als 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht bestehen muß. Die Archivverwaltung des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte hat durch eine Umfrage bei sämmtlichen betheiligten Amtsstellen zu ermitteln gesucht, inwieweit dieser Verpflichtung am 1. Januar dieses Jahres nachgekommen war. Das Ergebniß ist folgendes: Von den 54 Gemeinden war eine dem Pflichttermin zuvorgekommen und hatte schon vor Inkrafttreten der Novelle ein Gewerbegericht errichtet. Dies ist Quedlinburg. Nur noch in 5 weiteren Gemeinden war das Statut durchberathen und bestätigt, sodaß das Gewerbegericht am 1. Januar eröffnet werden konnte: in Amberg, Aschersleben, Reichenbach i. V., Staßfurt, Stendal. In 13 Gemeinden lag bei Jahresbeginn das Statut der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vor. In 7 Gemeinden war der Entwurf fertiggestellt, aber noch nicht bis zur Nachsuchung der Bestätigung gediehen. Zwölf warteten zunächst noch die (Anfang Januar erfolgte) Veröffentlichung des ministeriellen Musterstatuts ab. 14 Gemeinden antworteten allgemein, daß das Statut sich noch „in Vorbereitung" befinde, während aus zweien die Antwort noch aussteht. Danach wird es, wie die „Arbeitsmarkt-Correspondenz" meint, voraussichtlich noch mehrere Monate dauern, bis die gesetzliche Vorschrift, daß für jede Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht errichtet werden muß, in Wirklichkeit durchgeführt ist. Man wird dieser Angelegenheit um so mehr Aufmerksamkeit zuwenden müssen, als unlängst im „Ministerialblatt für Handel und Gewerbe in Preußen" (Nr. 1) ein Erlaß erschienen ist, der nach unserer Ansicht geradezu eine Umgehung der Absicht des Gesetzgebers vorschlägt. Das Gesetz, so führt der Erlaß aus, schreibe im §. 2 nur vor, daß für jene Gemeinden „ein" Gewerbegericht errichtet werden müsse. Nach §. 7 sei es aber zulässig, die Zuständigkeit auf *einzelne Gewerbe* oder *einzelne Theile des Gemeindebezirks* zu beschränken. Mache eine Gemeinde davon Gebrauch, so habe sie der Verpflichtung, „ein Gewerbegericht" zu errichten, genügt. Auch da, wo ein Berggericht existire, sei dies genügend. Das ist eine Interpretation, die dem *Sinne* des Gesetzes schnurstracks zuwiderläuft. Denn was §. 2 will, ist klar und deutlich: In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sollen Lohnstreitigkeiten nicht vom Amtsgericht entschieden werden, sondern von den erwählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Ortes unter einem unparteiischen Vorsitzenden, wie es in der Organisation der Gewerbegerichte gegeben ist. Der Reichstag möge sich doch diesen Erlaß einmal recht genau ansehen und seine Meinung darüber aussprechen, ob es zulässig ist, daß ein *Reichsgesetz* durch Ministerialverfügungen in einem *Einzelstaat* um seine Wirksamkeit gebracht werde. Wir hoffen zudem, daß in den betreffenden Gemeinden zuviel loyale Achtung vor dem Gesetz besteht, um die von jenem Ministerialerlaß gewiesenen Umwege einzuschlagen.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Am 29. Januar gelangte im Reichstage der Antrag Bassermann und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Einführung besonderer Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag zur Verhandlung. Da seitens der Regierung durch Direktor Geh. Rath Caspar erklärt wurde, daß ein Entwurf „in naher Zukunft" zur Vorlage gelangen werde, und da im Reichstage im Prinzip über die Nothwendigkeit solcher Gerichte kein Streit besteht, war die Debatte nur kurz und endete mit der Verweisung des Antrags an eine Vierzehner-Kommission, der später auch die angekündigte Regierungsvorlage zugehen soll. Streit besteht eigentlich nur über die Frage, ob die kaufmännischen Gerichte den Gewerbegerichten als besondere Kammern angegliedert oder im Anschluß an die Amtsgerichte errichtet werden sollen. Die Sozialdemokraten kündigten für die Kommission Anträge an, wonach das Wahlrecht für das 21. Lebensjahr festgesetzt und auch den weiblichen Handlungsgehülfen sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht gewährt werden soll. Die Kommission hat sich bereits konstituirt; Vorsitzender ist Abgeordneter Bassermann.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 13. Februar 1902. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Bundesrathsverordnung zum Schutz der Kellner und Köche.

Nach länger als zehn Jahren hat eine Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902[1]) die Zusage einzulösen begonnen, die seiner Zeit bei der Vorbereitung des 1891er Arbeiterschutzgesetzes vom Bundesrathstische aus den Kellnern und andern Wirthschaftsangestellten gegeben worden war. Jenes Gesetz schloß sie vom Arbeiterschutze aus, ja verschlechterte indirekt ihre Stellung, indem es ihnen durch die Sonntagsruhe der andern Branchen neue Sonntagsarbeit zuschob, ihre Ueberlastung gerade am Sonntag steigerte. Dafür wurde ihnen ein Spezialgesetz in Aussicht gestellt, das ihre Sonntagsruhe regeln sollte, und weitere Spezialvorschriften zur Sicherung einer nothdürftigen Ruhezeit. Die also Vertrösteten haben nicht vergeblich gewartet. Es ist gut, daß die Verordnung erschienen ist, aber es war selbstverständlich, daß sie kommen mußte, und beklagenswerth, daß sie so lange verschleppt worden ist.

Zugleich ist aber klar, daß diese Verordnung nur die erste Lieferung eines größern Werks ist, dessen Fortführung nicht weiter hinausgeschoben werden darf. Schon äußerlich angesehn, ist ja von den beiden Versprechungen erst die eine erfüllt worden, die Regelung der täglichen Arbeitszeit, nicht aber der Sonntagsruhe, die ja auch nur durch Gesetz angeordnet werden kann. Dies Gesetz muß also jetzt folgen. In der Verordnung steht allerdings eine Vorschrift, in der man ein Surrogat der Sonntagsruhe suchen könnte. Die geschützten Personen — Kellner und Köche — sollen nämlich alle zwei bis drei Wochen einen freien Tag von 24 Stunden und in jeder Zwischenwoche wenigstens einmal sechs Stunden Ausgehzeit haben. Ein Ersatz für die Sonntagsruhe kann das aber unmöglich sein wollen, der Bundesrath hätte sonst seine Kompetenz überschritten, und wie ich in meinem kürzlich erschienenen Referate[2]) ausgeführt habe, ist gerade diese Vorschrift auch ohne erhebliche praktische Bedeutung, wenigstens für die Kellner. Soweit die vorgeschriebenen Ausgehtage nicht schon jetzt üblich sind, was in weitem Umfang zutrifft, ziehen die Kellner offenbar meist den Verdienst vor, der ihnen an freien Tagen entgehen würde, und die Vorschrift kann namentlich in der größern Stadt durch Schiebungen sehr leicht umgangen werden. Sechs Stunden Freizeit sind auch ganz unzureichend; ich verweise nur auf das Gutachten einer hygienischen Autorität:[3]) „Es ist unzulässig, an Stelle eines ganzen Ruhetages etwa getrennt zwei halbe zu gewähren.“ Endlich ist für die Sonntagsruhe aus verschiedenen nahe liegenden Gründen ein freier Wochentag überhaupt kein volles Aequivalent. Die Verordnung bewirkt aber sogar das Gegentheil von Sonntagsruhe, indem sie für Ueberlastung des Sonnabends und der Nacht zum Sonntag mit Arbeit sorgt. Denn bei den 60 Tagen im Jahr, an denen der Maximalarbeitstag — übrigens sehr schlecht motivirter Weise — beliebig überschritten werden darf, ist in erster Linie an die 52 Sonnabende zu denken und auf den überlasteten Sonnabend folgt regelmäßig die intensive Hetzarbeit des Sonntags ohne irgend welche besondere Einschränkung. Es würde allerdings schwer halten, den

[1]) Abgedruckt in Nr. 18 der „Sozialen Praxis“.
[2]) Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Heft 3 und 4 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena 1902, Gustav Fischer. (Nebst einem Korreferat von G. Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes.)
[3]) Rubner, Lehrbuch der Hygiene, 1890, S. 727.

Sonntag frei zu geben, aber ich habe in meinem Referat den Vorschlag begründet, wenigstens die ersten Vormittagsstunden des Sonntags frei zu halten, und die Kommission für Arbeiterstatistik hat seiner Zeit eine ähnliche Anregung gegeben. Auch im Reichstage (4. Mai 1901) ist ein derartiges Gesetz befürwortet worden.

Zweitens ist aber auch die tägliche Arbeitsdauer, der Maximalarbeitstag, völlig unzureichend normirt. Ein fünfzehnstündiger Maximalarbeitstag nimmt nur auf das Bedürfniß des Körpers Rücksicht, nicht auf das Bedürfniß des gesitteten Kulturmenschen, und eine Bundesrathsverordnung durfte ja auch nach der gesetzlichen Bestimmung nicht weiter gehen. Nun wurzelt das heutige Kellnerelend in dem allmählichen Uebergange des Berufs zur Lebenslänglichkeit, in der Schwierigkeit für den Kellner, zu heirathen, in dem Zwang für den verheiratheten Kellner, entweder die Familie oder den Beruf zu vernachlässigen und unterzugehen, und in dem Mangel an menschlichem Verkehr auch für den Unverheiratheten. Mein Vorschlag geht dahin, dem Kellner über das physische Ruhebedürfniß hinaus eine Stunde für das Familienleben zu sichern, mit gewissen Ausnahmebestimmungen für die Uebergangszeit. Auch dafür bedarf es also einer gesetzlichen Bestimmung.

Drittens bleibt der verordnete Maximalarbeitstag selbst hinter dem physischen Minimalschlafbedürfniß zurück. Die Verordnung hat eine peinliche Ueberraschung gebracht, indem sie die im vorjährigen Regierungsentwurf in mittlern und größern Städten vorgesehene neunstündige Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt, den Maximalarbeitstag von 15 auf 16 Stunden verlängert.[4]) Acht Stunden Ruhezeit hatte das Reichs-Gesundheitsamt für das hygienische Minimum erklärt, aber unter der Voraussetzung, daß der Angestellte beim Prinzipal wohnt und keine Zeit mit Heimwegen verliert. In der größern Stadt haben aber die Restaurantkellner gewöhnlich eigene Wohnung, und hier muß man neun Stunden rechnen. Man muß auch berücksichtigen, daß von den acht Stunden Schlaf noch ein Abzug für Reinlichkeitspflege, kleine Flickarbeiten und dergleichen zu machen ist, daß der Kellner sorgfältig rasirt sein soll u. s. w. Außerdem habe ich in meinem Referat zu zeigen gesucht, daß die acht Stunden des Reichs-Gesundheitsamts anscheinend schon ein Kompromiß darstellen zwischen dem physiologischen Bedürfniß und den bestehenden Mißbräuchen. Für jugendliche und weibliche Arbeiter ferner fordert das Gesundheitsamt zehn Stunden, die Verordnung begnügt sich mit neun und acht Stunden. Wie die Herren im Bundesrath auf Grund ihrer persönlichen Sachkunde diese Kürzungen verantworten wollen, haben sie mit ihrem Gewissen auszufechten. Für verfehlt halte ich die beliebte Rücksichtnahme auf die politische Stimmung und Verstimmung der Herren Wirthe. Verstimmen muß man diese Herren in jedem Falle; ob man das aber energisch oder zaghaft thut, ist diesen elastischen Naturen gegenüber ziemlich gleichgültig. Zachte chirurgijus maken stinkende wonden. In den Kommission für Arbeiterstatistik[5]) hat ein kluger Geheimrath geltend gemacht, wenn acht Stunden nicht genug seien, könne man ja später weiter gehen und dem Pudel seinen Schwanz stückweise abtranchiren. Es läßt sich über die Zweckmäßigkeit dieser Taktik streiten. Nachdem aber einmal der sechszehnstündige Maximalarbeitstag beliebt worden ist, bleibt nichts über als gesetzliche Remedur.

Im Uebrigen bringt die Verordnung gegenüber dem Entwurf einige formale Verbesserungen und kleine sachliche Modifikationen, letztere überwiegend im Interesse der Prinzipale. Am unerfreulichsten ist die Beseitigung des Verbotes, Mädchen unter 18 Jahren als Kellnerinnen zu verwenden; sie sollen nur nach 10 Uhr Abends die Gäste nicht mehr bedienen dürfen. Nebenbei wird dadurch die Gefahr gesteigert, daß Kellner, die ihren Maximalarbeitstag absolvirt haben, in einem andern Lokale von 10 bis 12 oder 1 Uhr eine junge Kellnerin ablösen. Für das nördliche Deutschland hat dieser Punkt indeß wenig Bedeutung. Nicht unbedenklich ist auch die Ueberlastung der Saisonkellner und -köche. In Kurorten sollen sie drei Monate lang nur sieben Stunden Schlafzeit haben, wenn ihnen bei Tag zwei Stunden Arbeitspausen in beliebigen Abschnitten gewährt werden; nehmen sie dann im Winter in der Stadt eine Saisonstelle, so haben sie noch 60 Tage Ueberarbeit zu gewärtigen. Es muß ja den Badegästen die Stimmung verderben, wenn sie wissen, daß die Gehülfen ihretwegen drei Monate lang nicht ausschlafen dürfen. Daneben soll nicht verkannt werden, daß die Verordnung, soweit sie durchgeführt wird, gegenüber der heutigen Anarchie eine Verbesserung bedeutet; namentlich das Verbot, Kinder unter 16 Jahren nach 10 Uhr Abends zu beschäftigen, ist zu begrüßen. Das Publikum sollte auf die Befolgung dieser Vorschrift achten. Aber zugleich bedeutet die Verordnung einen Rückschritt, weil sie ein bisher nur thatsächlich vorhandenes Maaß unverantwortlicher Ueberarbeitung in den Augen der Wirthe legalisirt, ohne es wesentlich einzuschränken.

Denn noch trüber sieht es viertens mit der Kontrolle der Vorschriften aus. Ich wiederhole nicht die Gründe, welche die Kontrolle gerade auf diesem Gebiet erschweren. Meines Erachtens sollten die Vorschriften auf die Stadt beschränkt werden, weil auf dem Lande keine Kontrolle möglich ist und die Verhältnisse auch wesentlich anders liegen; auch in der Stadt aber ist ohne einheitliche Regelung der Polizeistunde und ohne ein gesetzliches Verbot des Trinkgeldnehmens nicht durchzudringen. Ueber beide Punkte hat die Kommission für Arbeiterstatistik ein reiches Material gesammelt; es ist aber nicht möglich, hier auf die schwerwiegenden Rücksichten einzugehen, welche für diese einschneidenden Reformen sprechen.

Den Handlungsgehülfen, die leichtere Arbeit haben als Kellner, hat man in den letzten zehn Jahren 10 bis 11stündige Ruhezeit, Geschäftsschluß Abends um 8 oder 9 Uhr, ausreichende Sitzgelegenheit während der Arbeitsstunden, theilweise auch eine $1^1/_2$stündige Mittagspause und ansehnliche Sonntagsruhe gewährt. Allerdings sind die Ladenprinzipale politisch nicht so einflußreich als die Wirthe; aber man möge bedenken, daß ein Theil der Kellner und Köche die künftigen Wirthe repräsentirt und sich dereinst politisch dankbar zeigen wird. Mit vollem Recht hat auch Molkenbuhr hervorgehoben, die Ladenprinzipale würden sich beschwert fühlen, wenn man die Wirthschaften, die ihnen schon seit der neuen Sozialgesetzgebung am Sonntag und am Feierabend ins Gehege kommen, nun wieder so eklatant bevorzugt. Ein großer Theil der Ladenprinzipale steht ohnehin sozialdemokratischen Einflüssen nicht fern.

Es fehlt auch sonst mancherlei. Es fehlt die recht gut durchführbare Mahlzeitspause; es fehlt die Inspektion der Schlaf- und der Küchenräume; es bleibt bestehen das skandalöse Sitzverbot während der Arbeitspausen; und Weiteres mehr. Wenn die Verordnung den größeren Theil des Wirthschaftspersonals: Portiers, Hausdiener, Stubenmädchen u. s. w. schutzlos läßt, so läßt sich dafür anführen, daß deren Arbeitszustände noch gar nicht untersucht worden sind. Man hat befürchtet, daß diese nun um so mehr überlastet werden möchten, und es wäre jedenfalls gut, wenn man den Wirthen jetzt sofort eine Enquête über die Lage dieses anderen Personals ankündigte. Ohne Weiteres hätte aber das Verbot der Nachtarbeit für junge Leute gleich auf diese Branchen ausgedehnt werden können.

Mit Unrecht ist hin und wieder die Frage gestellt worden, ob nicht ein Theil der Gastwirthsgehülfen als Dienstboten der Landesstatt Reichs-Gesetzgebung unterstehe. Ich verweise auf die neueste Erörterung dieser Rechtsfrage in einer eben erschienenen Schrift von Langen: die privatrechtliche Stellung der Wirthe, Seite 17 bis 19, und auf die Reichstagsverhandlungen vom 4. Mai 1901.

Marburg. K. Oldenberg.

Die Definition der Gastwirthsgehülfen in der Verordnung des Bundesraths vom 23. Januar 1902.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Der alte juristische Satz, daß Definitionen in einem Gesetze stets gefährlich sind — Omnis definitio in jure periculosa —, scheint durch die Verordnung des Bundesraths vom 23. Januar 1902 über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften bestätigt zu werden. Von dem an sich anerkennenswerthen Bestreben geleitet, mögliche Zweifel über die Begrenzung des der Verordnung unterstellten Personenkreises zu verhüten, hat der Bundesrath unter Ziffer II der Verordnung bestimmt, welche Personen als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Vorschriften gelten. Diese Bestimmung kann praktisch vielleicht die Folge haben, daß der Schutz nicht allen denjenigen zu Theil wird, welche, wirthschaftlich beurtheilt, die Funktionen eines Gastwirthsgehülfen bezw. Lehrlings erfüllen, und es erscheint daher geboten, einer einengenden Interpretation schon jetzt entgegenzutreten. Es gelten nämlich als Gehülfen und Lehrlinge solche Personen, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am

[4]) Durch Polizeiverordnung soll die neunstündige Ruhezeit wieder hergestellt werden können. Man hat mit solchen Polizeivorschriften auf dem Gebiete der Polizeistunde genügende Erfahrungen gemacht.

[5]) Auch diese Kommission hat im Gegensatz zum Regierungsentwurf und zum Reichs-Gesundheitsamt sich mit acht Stunden auch in der größeren Stadt auffallender Weise begnügen wollen. Für eine Erklärung dieses Beschlusses verweise ich auf mein Referat.

Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Keinen Anspruch haben auf die Schutzbestimmungen solche Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Es wirft sich für jeden, welcher die enge Verbindung zwischen der Beschäftigung als Gesinde und der Beschäftigung im Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft kennt, die Frage auf, ob die Beschäftigung dieser Personen unter die Verordnung vom 23. Januar fällt oder nicht?

Die rechtliche Beurtheilung der Stellung solcher Personen, welche im Gesindeverhältniß stehen, daneben aber gewerbliche Arbeiten in dem Betriebe des Dienstberechtigten ausführen, hat bei Anwendung der Arbeiterversicherungsgesetze und auch des Gewerbegerichtsgesetzes der Rechtsprechung ziemliche Schwierigkeiten verursacht, man hat theilweise versucht, ihnen dadurch gerecht zu werden, daß man mit dem Begriffe „gewerblicher Dienstbote" operirte, der für den Juristen kaum annehmbar erscheint. Als herrschende Ansicht kann man diejenige bezeichnen, daß Kellner und Kellnerinnen die Eigenschaft als Gewerbegehülfen dann nicht verlieren, wenn sie der häuslichen Gemeinschaft des Dienstberechtigten angehören. Dienstboten eines Gastwirths, die regelmäßig neben ihrer häuslichen Beschäftigung auch in dessen Gewerbebetrieb thätig sind, werden als krankenversicherungspflichtig behandelt.*) Liegt aber die Hauptthätigkeit auf dem Gebiete der hauswirthschaftlichen Arbeiten, so ist man vorwiegend geneigt, die Frage nach der Versicherungspflicht zu verneinen.

Wie steht es nun mit der Unterstellung eines Mädchens unter die Verordnung des Bundesraths, das als Hausmädchen angestellt ist, aber regelmäßig z. B. des Abends oder an Sonn- und Feiertagen zum Bedienen der Gäste verwendet wird? Der Wortlaut der Bestimmung scheint gegen die Annahme zu sprechen, daß dies Mädchen auf den Schutz der Verordnung Anspruch erheben könne; nach Ansicht des Verfassers ist dies gleichwohl möglich, und zwar ohne Ueberschreitung der Schranken, welche für die Interpretation bestehen. Eine Person kann thatsächlich als Kellner fungiren, obwohl sie nicht mit diesem Namen genannt wird; es kommt nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die Art und Weise der Beschäftigung an. Wer im Dienste eines Gast- oder Schankwirths regelmäßig einen verhältnißmäßig erheblichen Theil seiner Arbeitszeit auf die Bedienung der Gäste verwendet, muß als Kellner gelten.

Man kann gegen diese Auffassung auch nicht den zweiten Satz in Ziffer 2 der Verordnung einwenden, denn die Personen, die wir hier im Auge haben, sind weder in einem kaufmännischen noch sonst einem gewerblichen Betriebe beschäftigt, der mit der Gastwirthschaft verbunden ist, sondern in dem hauswirthschaftlichen Betriebe, sie können sich auch nicht auf anderweitige reichsrechtliche Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit berufen, weil für ihre Arbeit, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften des B. G. B., nicht das Reichsrecht, sondern das Landesrecht die maßgebenden Normen enthält. Die Voraussetzungen, an welche die Ausschließung gewisser Personen von der Anwendung und Tragweite der Verordnung geknüpft ist, sind also hierbei in keiner Weise gegeben und somit wird man die Auslegung nicht als unbegründet zu bezeichnen haben, daß auch solche Personen als Gehülfen in Gast- und Schankwirthschaften zu betrachten sind, und ihnen gegenüber der Inhalt der Verordnung des Bundesrathes ebensowohl zu beachten ist, wie gegenüber den Personen, welche lediglich die Funktionen eines Kellners verrichten.

Nur dann würde diese Interpretation abzulehnen sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die Verordnung des Bundesraths den Begriff „Kellner" im engen Sinne aufgefaßt hätte und alle diejenigen Personen habe ausschließen *wollen*, welche, trotzdem sie thatsächlich Kellner sind, gleichwohl wegen ihrer Nebenbeschäftigung im Hauswesen nicht als solche bezeichnet werden. Allein dieser Nachweis wird wohl schwerlich erbracht werden können. Es kommt also auf die Würdigung der konkreten Verhältnisse und die Feststellung der thatsächlichen Umstände von Fall zu Fall an, um zu bestimmen, auf welche Personen sich die Verordnung beziehen kann. Die Beschäftigung einer Person im Hauswesen, der Umstand, daß sie ein Gesindebuch besitzt und von der Polizeibehörde in das Gesinderegister eingetragen ist, bildet an sich noch kein Hinderniß dagegen, die Verordnung des Bundesraths auf sie anzuwenden.

Im Allgemeinen wird man sagen können, daß die Personen, welche, weil in dem Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft als Kellner und Kellnerinnen, wenn auch nicht ausschließlich, thätig, der Versicherungspflicht auf Grund des Kranken-Versicherungsgesetzes unterliegen, auch der Verordnung vom 23. Januar 1902 unterstellt sind, mögen sie Haus-, Dienstmädchen oder Kellnerinnen genannt werden oder nicht.

*) Vergl. Stadthagen, Arbeiterrecht (Stuttgart 1900) S. 69 und die Anm. 49 angeführten Entscheidungen.

Ein Schritt vorwärts in der Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

Als wir im März vorigen Jahres in diesen Blättern die Nothwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung für Deutschland nachzuweisen suchten (Vgl. Nr. 24 und 25, Jahrg. X), da sprachen wir die Hoffnung aus, — die heraufziehende Krise würde wenigstens das Gute haben, daß sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf dies wichtige Problem lenken würde, und bezeichneten eine Erörterung im Reichstag als ein hierzu taugliches Mittel. Die Dinge haben in der That diesen Lauf genommen. Am 17., 18., und 20. Januar verhandelte der Reichstag über eine sozialdemokratische Interpellation, Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit betreffend, und am 31. Januar wurde eine, wenn auch nur kurze Diskussion, geknüpft an die Resolution Pachnicke-Bassermann-Hitze-Roesicke betreffend die Einsetzung einer Kommission zur speziellen Prüfung der Frage der Arbeitslosenversicherung. Die Verhandlung über die Interpellation Albrecht hat einen formellen Abschluß nicht gehabt, ist vielmehr bis auf Weiteres vertagt worden; bei der Geschäftslage des Hauses und der Geschäftsführung des Präsidenten ist aber nicht anzunehmen, daß die Erörterung noch fortgesponnen werden wird. Jene andere Debatte hingegen hat ihre Erledigung gefunden durch die Annahme der erwähnten Resolution, ein Ergebniß, das vorauszusehen war, nachdem es den ursprünglichen Antragstellern Pachnicke und Roesicke gelungen war, Vertreter der nationalliberalen und der Zentrumspartei zur Mitunterzeichnung der Resolution zu bewegen.

Freilich kann man trotz dieses Ergebnisses nicht mit ungemischter Freude auf die Reichstagsdebatten zurückblicken. Leider muß man von einer ganzen Reihe der in der dreitägigen Nothstandsdebatte gehaltenen Reden sagen, daß sie zur Lösung der Arbeitslosenfrage wenig beigetragen haben. Die Erörterung schweifte gar zu oft von der Frage, welchen Umfang die Arbeitslosigkeit zur Zeit angenommen habe und wie ihr zu begegnen sei, ab zu Dingen, die mit dieser Frage häufig sehr wenig zu thun hatten. Es ist ja absolut nicht verwunderlich, daß Zolltarif und Kanal auch in diese Debatte herüberspielten; denn diese Fragen ergeben nun einmal die signatura temporis und sind von einer so einschneidenden Bedeutung für unser ganzes Wirthschaftsleben, daß sie auch die zu erörternde Frage thatsächlich berühren. Aber auch abgesehen davon läßt sich nicht verkennen, daß vielfach ein gewisser Dilettantismus sich breit machte. Man bemühte sich nicht um eine Förderung der sachlichen Erkenntniß, sondern freute sich, sobald wie möglich in das gewohnte Fahrwasser der allgemein-politischen Diskussion zu kommen. Nicht ein einziger Abgeordneter zeigte sich z. B. über die Maßnahmen der Stadt Frankfurt a. M. orientirt. Aber der Abgeordnete Gamp benutzte die unzutreffenden Angaben hierüber zu einem Angriff auf den Frankfurter Stadtverordneten Sonnemann, anscheinend, ohne etwas davon zu wissen, daß dieser sich gerade durch eine langjährige eifrige Propaganda für eine rationelle Lösung der Arbeitslosenfrage ausgezeichnet hat.

Für die Beurtheilung des Umfangs der Arbeitslosigkeit hat man jedenfalls aus den Reichstagsdebatten kein neues zuverlässiges Material erhalten. Die Darstellung des Grafen Posadowsky kann keineswegs in allen Stücken als authentisch gelten; Einzelheiten wurden sofort als irrig nachgewiesen, und der Staatssekretär selber leugnete nicht, daß die Polizeiorgane, auf die sich seine Darstellung in erster Linie stützte, zur Beobachtung des Arbeitsmarktes durchaus nicht besonders qualifizirt seien. Und gehen wir von der Regierung zur schärfsten Opposition über, so müssen wir konstatiren, daß die Sozialdemokratie in der bezeichneten Richtung leider noch weniger geleistet hat. Der Interpellant Zubeil stellte zwar eine Reihe durchaus diskutabler Forderungen auf, brachte aber als statistisches Material nicht mehr, als jedem schon aus den Zeitungen bekannt war. Ueberhaupt scheint die Sozialdemokratie dieser Frage nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Sie schickte nur Redner zweiten Ranges, ohne wissenschaftliche Bedeutung vor, während in ihren Reihen z. B. der Abgeordnete Calwer sitzt, der als Herausgeber eines wirthschaftspolitischen Jahrbuches und Mit-

arbeiter am „Arbeitsmarkt“ zur Behandlung gerade dieser Frage besonders qualifizirt erscheint.

Wenn dann der sozialdemokratische Abgeordnete Rosenow für eine öffentliche Arbeitslosenversicherung eintrat, so ist dies ja mit Beifall zu begrüßen. Wenn er aber hinzufügt, daß seine Partei für eine solche bereits zu Zeiten eingetreten sei, als noch keine andere Partei sich damit beschäftigte, so ist das zum Mindesten eine überraschende Behauptung. Soweit ich wenigstens die einschlägige Litteratur kenne, habe ich von einer derartigen Thätigkeit sozialdemokratischer Schriftsteller nie etwas bemerkt. Erst in allerneuester Zeit, nachdem bürgerliche Schriftsteller ein Jahrzehnt lang das Problem ernstlich studirt und erörtert haben, wendet sich ihm die Sozialdemokratie zu. Am allerschroffsten aber ist die Haltung zu verurtheilen, welche die Sozialdemokratie gegenüber dem Antrag Pachnicke-Roesicke auf Einführung kommunaler paritätischer Arbeitsnachweise eingenommen hat. Man kann wohl sagen, ohne ein Wort der Begründung, half sie den Konservativen den Antrag niederstimmen. Man ist fast geneigt an ein Versehen zu glauben, so dunkel sind die Motive dieses höchst unbegreiflichen Verhaltens.

Der Thatsache, daß man der herrschenden Arbeitslosigkeit gegenüber zu gewissen Hülfsaktionen verpflichtet ist, hat sich kein Redner verschlossen, — mit alleiniger Ausnahme des Grafen Kanitz[1]), der folgenden Ausspruch that: „Ich kann nicht anerkennen, daß es die Verpflichtung des Staates oder des Reichs ist, hier helfend einzugreifen“, doch trat auch er dafür ein, daß der Staat durch Ertheilung umfangreicher Arbeitsaufträge Hülfe bringe. Ueberhaupt wurden Nothstandsarbeiten allseitig befürwortet. Dagegen ist auch gewiß kein Wort zu sagen. Doch scheint man die Möglichkeit, auf diesem Wege Abhülfe zu schaffen, stark zu überschätzen. Der Abgeordnete Dr. Hitze empfahl den Gemeinden, sie sollten „gerade jetzt Straßen anlegen, Kanalisation, Wasserwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke einrichten und erweitern, das Straßenbahnnetz ausdehnen 2c.“ Von der Forstverwaltung forderte er „Vornahme von Moorkulturen, Regulirung von Flüssen, Aufforstungen“. Aber einerseits sind diese Arbeiten zum großen Theil im Winter nicht ausführbar, zweitens fehlt den Gemeinden gerade in kritischen Zeiten vielfach das Geld hierzu — der Abgeordnete Gothein hob diesen Gesichtspunkt sehr sachverständig hervor — und drittens ist mit all diesen Arbeiten immer nur einem Theil der Arbeiterschaft, den Bau- und Erdarbeitern zu helfen. Was nützt dem arbeitslosen Textilarbeiter, Schneider, Hutmacher, Buchdrucker der Bau eines Elektrizitätswerkes?

Der Einsicht, daß man weitergehen müsse, haben sich auch eine Reihe von Rednern nicht verschlossen. Für die Nothwendigkeit der Arbeitsnachweise wurden eine ganze Anzahl Stimmen laut, und ohne den Abderitenstreich der Sozialdemokratie wäre der ihre Förderung bezweckende Antrag Pachnicke-Roesicke auch gewiß angenommen worden. Die Frage der Arbeitslosenversicherung wurde mit einiger Gründlichkeit nur von wenigen Abgeordneten erörtert. Der Abgeordnete Lenzmann erklärte sie kurzer Hand für undurchführbar, empfahl dagegen in durchaus unklarer Weise ein „Recht auf Arbeit“. Graf Kanitz legte schon jetzt Verwahrung dagegen ein, daß von den Kosten einer solchen Versicherung etwa ein Theil auf die Schultern der Landwirthe gelegt werde, und empfahl den Arbeitern, in guten Zeiten zu sparen. Für die Durchführbarkeit der Versicherung sprachen sich hingegen die Abgeordneten Hitze, Roesicke, Rosenow und am ausführlichsten Dr. Pachnicke aus.[2]) Die liberalen Abgeordneten traten insbesondere für das Sonnemannsche Projekt der Versicherung durch die Kommunen ein, während Dr. Hitze einer Anlehnung an die Berufsgenossenschaften das Wort redete. Alle diese Redner waren überzeugt, daß die Arbeiterberufsvereine allein die Aufgabe nicht bewältigen könnten, so sehr man auch ihre Leistungen anerkannte, und sie stimmten darin überein, daß es außerordentlich förderlich sein würde, wenn eine von Reichswegen eingesetzte Kommission diesem Gegenstand eine spezielle Behandlung widme. Bis zu deren Zusammentritt solle vom Auskämpfen der einzelnen Anschauungen abgesehen werden.

Der Reichstag hat sich durch Annahme der Resolution Pachnicke-Hitze-Bassermann-Roesicke auf diesen Standpunkt gestellt. Er hat damit ausgesprochen, daß man in dieser schwierigen Frage zwar ohne Uebereilung zu Werke gehen, daß man aber zu bestimmten positiven Maßregeln kommen müsse. Er hat damit dem festen Willen Ausdruck gegeben, die Erörterung des Arbeitslosenproblems nicht wieder versumpfen zu lassen, dafür zu sorgen, daß man nicht wieder in den guten Jahren gemächlich die Hände faltet und erst aufwacht, wenn es zu spät ist. Er hat dadurch an die Reichsregierung die nachdrückliche Aufforderung gerichtet, mitzuhelfen, daß die Sozialversicherung, dieser Ruhmestitel des Deutschen Reiches, kein Torso bleibt, sondern ihren Abschluß, ihre würdige Krönung erhält durch eine so oder so gestaltete Arbeitslosenversicherung.

Kann sich die Reichsregierung dieser Aufforderung entziehen? Sie müßte sich dann sagen lassen, daß sie die Zeichen der Zeit verkannt, daß sie sich einer fortschreitenden Entwickelung in den Weg gestellt, Hülfe versagt hat, wo Hülfe Noth thut. Wir geben uns auch der Hoffnung hin, daß sie sich nicht ablehnend verhalten wird. Zwar wird kein Sozialreformer sanguinische Hoffnungen auf den Grafen Posadowsky setzen können. Aber für einen Hemmschuh der Sozialreform vermögen wir ihn, insbesondere nach seiner Haltung in der Nothstandsdebatte, nicht zu halten. Wir sehen davon ab, daß er sich als Vertreter einer „sozialpolitischen Weltanschauung“ hinstellte; das ist nur ein Wort, mit dem recht verschiedene Anschauungen verbunden werden. Aber seine entschiedene Vertheidigung der Freizügigkeit, seine Anerkennung der auf die Unterstützung der nothleidenden Mitglieder gerichteten Thätigkeit der Gewerkschaften als einer „nützlichen und segensreichen“, seine verhältnißmäßig unbefangene Beurtheilung der Sozialdemokratie, der er kürzlich Ausdruck gab, läßt uns Besseres von ihm erwarten, als daß er nach dem Ruhm geizen sollte, den ersten Schritt zur Fortführung der Sozialreform nach dieser Richtung hin vereitelt zu haben. Zwar hat er sich recht zurückhaltend über eine Arbeitslosenversicherung ausgesprochen; er hat ihre Schwierigkeiten betont, gemeint, sie sei cura posterior. Aber was verlangt man hier von ihm? Er soll ein durchdringendes Studium dieser Frage ermöglichen, die allgemeine Aufmerksamkeit wachhalten helfen. Muß er dazu nicht freudig seine Hand bieten, nachdem er am 17. Januar im Reichstag erklärt hat, „daß es außerordentlich wohlthätig wäre, wenn ein Mittel gefunden werden könnte, um solchen Arbeiterkrisen abzuhelfen“ und daß man, wenn man eine derartige Versicherung aufbauen wolle, „noch ganz andere Grundlagen finden müsse!“ Gerade dazu würden die Untersuchungen jener Kommission führen. Dann kämen wir endlich einmal einen Schritt vorwärts.

Berlin. Erich Eyck.

[1]) Graf Kanitz that sich auch noch durch besondere Kenntniß der Arbeitslosenstatistik hervor. Er glaubte, den Abgeordneten Zubeil dahin korrigiren zu können, daß im Dezember 1895 nicht 500 000, wie dieser gesagt, sondern 771 000 Arbeitslose gezählt seien, übersah aber dabei, daß hierin auch die durch Krankheit Arbeitslosen enthalten sind.

[2]) Bedauerlich erscheint, daß kein Mitglied der Deutschen Volkspartei es für nöthig befunden hat, den Vorschlag seines Parteigenossen Sonnemann zu vertreten, der noch dazu einer Programmforderung der Partei entspricht.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. In einer von dieser rührigen Ortsgruppe einberufenen öffentlichen Versammlung sprach am 4. Februar Herr Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke-Berlin über die Gleichberechtigung der Arbeiter; wir geben von seinen Ausführungen vorläufig nach Zeitungsberichten folgende Skizze:

Es müsse darauf ankommen, die Gleichberechtigung, die ja theoretisch bestehe, nicht auf dem Papier zu lassen, sondern zur Verwirklichung zu bringen. Wenn es auch immer gesellschaftliche und gewerbliche Unterschiede geben werde, möge die Staatsform sein, welche sie wolle, so müsse dem Arbeiter doch die Gleichberechtigung auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete zugestanden werden, namentlich vor der Rechtsprechung. Vor dem Gesetze sind zwar nach dem Wortlaute der Verfassung alle Staatsbürger gleich, in der That aber befindet sich der Arbeiter der gerichtlichen Entscheidung gegenüber immer im Nachtheil. Die Rechtsprechung hat die Tendenz, das Eigenthum in einem viel höheren Grade als die Arbeitskraft zu schützen, und thatsächlich sind nur wenige Bestimmungen vorhanden, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, wenn er die Arbeitskraft seines Arbeiters zu sehr in Anspruch nimmt oder dessen Gesundheit durch ungenügende Sicherheits- und hygienische Vorrichtungen schädigt. Im umgekehrten Verhältnisse zu dieser Milde steht die Strenge, mit welcher der Arbeiter behandelt wird, wenn er sich gegen den Arbeitgeber vergeht. Auch die Schöffen- und Schwurgerichte fällen oft Urtheile, die in dem Arbeiter den Glauben erwecken, als würde gegen ihn Klassenjustiz ausgeübt. Die allgemeine Schulpflicht und Wehrpflicht sind zwar auf dem demokratischen Prinzip aufgebaut, doch auch hier vermißt man die Gleichberechtigung. Die höheren Schulen bleiben dem Arbeiter in Folge seiner materiellen Lage verschlossen und auch in Bezug auf das militärische Verhältniß werden die besitzenden Klassen in einseitiger Weise bevorzugt. Und wie wird der Arbeiter behandelt, wenn Fragen, die seine eigensten Lebensinteressen betreffen, berathen werden? Nicht er

wird zumeist zur Abgabe eines Gutachtens herangezogen, sondern der Unternehmer. Der Arbeiter hat keine gesetzliche Vertretung; es giebt wohl Handels-, Handwerker-, Landwirthschaftliche, Aerzte- ꝛc. Kammern, aber keine Arbeiterkammern. Das Kaiserwort, das vor 12 Jahren die Nothwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete anerkannt hat, ist bis heute unerfüllt geblieben. Auch die Berufsvereine haben keine Rechtsfähigkeit. Im Weiteren berührt Redner das Koalitionsrecht. Die Arbeitgeber können auch von diesem einen viel besseren Gebrauch machen, als die Arbeitnehmer; denn während jene ihre Berufsfragen in engen Cirkeln, in geheimen Zusammenkünften oder auch brieflich erledigen können, müssen diese in vollster Oeffentlichkeit gewissermaßen unter Polizeiaufsicht ihre Angelegenheiten berathen. Eine scharfe Kritik fordert auch das Verhalten mancher Unternehmer bei Lohndifferenzen heraus, wenn sie jede Unterhandlungen mit den Arbeitern von vornherein ablehnen; allerdings erschwere oft den Arbeitgebern das Eintreten der Sozialdemokratie, die keinen Unterschied zwischen Arbeitgebern mache, ihre Stellungnahme bei solchen Anlässen. Gleichberechtigung soll namentlich in den Arbeitsbetrieben, unbeschadet der Disziplin, herrschen; ein Arbeitsvertrag soll geschaffen werden, auf Grund dessen jeder Theil weiß, wozu er berechtigt ist. Verwerflich ist das Verhalten des Centralverbandes deutscher Großindustrieller, an deren Spitze Herr v. Bueck steht, welcher Verband jede Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber negirt. Wie es mit der Gleichberechtigung in staatsrechtlicher Beziehung aussieht, darüber belehrt ein Blick auf die Wahlsysteme der Einzelstaaten und der Kommunen. Einen schweren Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung bedeuten auch die indirekten Steuern, die jetzt noch eine Verschärfung durch Erhöhung der Lebensmittelzölle erfahren sollen. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind nur kleine Fortschritte gemacht worden, doch bleibt die Hoffnung, daß wir weiter kommen. Zum sozialen Frieden gelangen wir aber nur durch die Anerkennung und Durchführung der gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter. Dies Ziel zu erreichen hat sich die „Gesellschaft für Soziale Reform“ zur Aufgabe gemacht. Hierin wird sie sich weder durch das Verhalten der Parteien von rechts noch derer von links beirren lassen. In unserem Kaiser, der von der Ueberzeugung getragen ist, daß dem Arbeiter die Gleichberechtigung zuerkannt werden müsse, haben wir einen Bundesgenossen, „Ein Deutsches Reich, — jeder Staat wird nur dann bestehen können, wenn er den Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle“ zur That macht.“

Hieran knüpfte sich eine Diskussion, an der sich auch Sozialdemokraten und zwar zum Theil in zustimmendem Sinne betheiligten. Der Vorsitzende, Professor Dr. Sombart, wies in einem Schlußwort auf die Bedeutung des Vortrages hin, die darin liege, daß einer der größten Unternehmer und Arbeitgeber ihn gehalten habe. Die Gesellschaft für Soziale Reform stimme mit seinen Ansichten durchaus überein. — Als nächstes Thema hat sich die Ortsgruppe Breslau die Wohnungsfrage gestellt, die im Februar und März an fünf Abenden verhandelt werden soll; der Cyklus umfaßt folgende Referate: Die Bedeutung der Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung Breslaus (Rechtsanwalt Dr. Honigmann), Der Einfluß der städtischen Bauweise auf das Wohnungswesen (Dr. Eberstadt-Berlin), Die Wohnungs-Bauthätigkeit der Genossenschaften und Arbeitgeber (Pastor Müller-Bernhardin), Die Aufgaben des Staates in der Wohnungsfrage (Dr. v. Mangoldt-Dresden), Die Aufgaben der Stadtgemeinde in der Wohnungsfrage (Dr. med. Kurella).

Die Frauen-Petition der Gesellschaft für Soziale Reform betreffend Erlaß eines Reichsgesetzes, das die einer Betheiligung der Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt, wurde in der Petitionskommission des Reichstages zusammen mit den Petitionen einer sehr großen Anzahl von Frauenvereinen ganz Deutschlands um Erlaß eines Reichsversammlungsgesetzes, in dem die Frau bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts dem Manne gleichgestellt werden solle, dieser Tage verhandelt. Die Mehrheit beharrte auf dem ablehnenden Standpunkt der vorigen Session (vergl. Sp. 482), während die Minderheit die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfehlen wollte. — Bekanntlich ist die Petition der Gesellschaft für Soziale Reform von Abgeordneten der nationalliberalen, der Centrums- und der freisinnigen Partei als besonderer Antrag an den Reichstag gebracht worden. Wir dürfen vom Plenum eine bessere Würdigung der Forderung erwarten als von der Kommission, die sich durch ihren vorjährigen Beschluß gebunden sah.

Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Das Bureau dieser Vereinigung giebt (im Verlage von Gustav Fischer-Jena und Schmidt und Francke-Bern) als erstes Stück ihrer Schriften die Berichte und Verhandlungen der konstituirenden Versammlung in Basel Ende September 1901 heraus. Der stattliche Band von fast 300 Seiten enthält in deutscher und französischer Sprache das stenographische Protokoll der beiden Plenarsitzungen, den Wortlaut der gefaßten Resolutionen, die sämmtlichen Berichte des Bureaus und der einzelnen Sektionen; angefügt sind die Statuten der internationalen Vereinigung und ihrer Landessektion. Es ist hier ein ungemein reichhaltiges Material den Freunden der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung in authentischer Fassung vorgelegt und damit zugleich ein erschöpfender Einblick in den Stand, die Thätigkeit und die Aufgaben der Internationalen Vereinigung, des Arbeitsamtes und der Landessektionen gewährt. Wir können der Schrift nur die weiteste Verbreitung und gründlichste Würdigung bei Behörden, Politikern, Sozialreformern, Unternehmern und Arbeitern wünschen.

Die Sektion Italien der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt wie die „Cultura Sociale“ in ihrer Nr. 99 berichtet, am 29. Januar in Pisa unter dem Vorsitz des Professors Toniolo ihre erste Sitzung ab. Schriftführer war der Rechtsanwalt Marchese Boggiano. An der Sitzung nahmen Theil die Herren Boselli und Bianchi, Graf Soderini und andere. Zuerst sprach der provisorische Vorsitzende Professor Toniolo, der in einem an tiefen Beobachtungen reichen Vortrage das Ziel der neuen Vereinigung erörterte, indem er auf die Nothwendigkeit hinwies, daß das Gesetz bei den scharfen, gegenwärtig zwischen Kapital und Arbeit bestehenden Kämpfen, aus denen der universal organisirte Sozialismus Nutzen zöge, vermittle. Für die gegenwärtige Gesetzgebung stellte er drei Typen auf: die Arbeiterschutzgesetzgebung, das Koalitionsrecht und die Arbeiterfürsorgegesetze. In Italien werde diese Bewegung durch verschiedene Ursachen gehemmt; unter den besonderen Verhältnissen des Landes sei hier zu nennen der Gegensatz zwischen dem Norden, wo sich die Industrie und der Ackerbau entwickelt haben, und dem rückständigen Süden. Alle aber müssen sich doch vereinigen bei diesem Gesetzgebungswerk, dem man vor einer politischen eine soziale Grundlage gebe müsse. Es sei zu hoffen, daß es in Italien gehen werde wie in Belgien, das, obgleich es zuletzt auf diesem Felde aufgetreten sei, sich nunmehr an der Spitze der civilisirten Nationen befinde. Nach Professor Toniolo betonte Herr Boselli, daß die soziale Gesetzgebung sich zuerst auf dem Felde der Wissenschaft und dann erst auf dem der Politik bethätigen müsse. Es sei zu erwarten, daß ein internationales Vorgehen durch Verhandlungen die Lösung des Problems erleichtern werde. — Das Statut wurde nach einigen Bemerkungen des Grafen Soderini genehmigt. Minister Baccelli hatte in einer Zuschrift mitgetheilt, daß über die Entsendung eines Regierungsvertreters in das Internationale Komitee in kurzer Zeit eine definitive Entschließung werde gefaßt werden.

Die ungarische Sektion der Internationalen Vereinigung hat an Stelle des verstorbenen Präsidenten, Reichstagsabgeordneten August von Pulszky, den Reichstagsabgeordneten Grafen Julius Andrassy, und an Stelle des zurücktretenden Sekretärs, Dr. Felix Somlo, den Prof. Dr. Zoltán Zigány gewählt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Weitere sozialpolitische Debatten im Reichstage.

Im weiteren Verlaufe der Berathung des weitschichtigen Etats des Reichsamts des Innern gab beim Statistischen Amt die vorgeschlagene besondere Abtheilung als neue ständige Einrichtung zur Pflege der gewerblichen Arbeiterstatistik Anlaß zu einer Debatte. Wie eine Denkschrift mittheilt, soll die Abtheilung einen Beirath von zwölf Mitgliedern, von denen je sechs vom Bundesrath und vom Reichstag zu wählen sind, erhalten. Diese Zahlen stehen indessen noch nicht fest. Der liberale Abgeordnete Dr. Pachnicke begrüßte die neue Abtheilung zwar als einen Fortschritt, bedauerte es aber, daß nicht gleich ein Reichs-Arbeitsamt geschaffen werde. Um die Fühlung zwischen Bureaukratie und Praxis herzustellen, bezeichnete er die Schaffung eines Beiraths, der zu je einem Drittel aus Unternehmern, Arbeitern und neutralen Sachverständigen bestehe, als wünschenswerth. Er erwartet auch, daß regelmäßige Monatsberichte über die Ermittelungen der Abtheilung nach dem Muster, der anerkannt vorzüglichen Berichte des englischen Arbeitsamts herausgegeben werden, und daß die neue Abtheilung wie die bisherige Kommission für Arbeiterstatistik das Recht haben werde, selbständig Untersuchungen über bestimmte Gewerbezweige vorzunehmen und auch Aenderungen von Gesetzen vorzuschlagen. Auch der Sozialdemokrat Bebel betrachtete die neue Abtheilung als Uebergangsstadium; das weitere Ziel müsse die Gründung eines

Reichsarbeitsamts sein. Einem festen Beirath giebt auch Bebel den Vorzug, der außerdem wünschte, daß die Abtheilung sich mit der Lohn- und Streikstatistik beschäftige. Graf Posadowsky erklärte, wie schon vorher in der Budget-Kommission, es nicht für praktisch, einen ständigen Beirath einzusetzen. Praktischer wäre es, ad hoc jedesmal eine Anzahl von Unternehmern und Arbeitern heranzuziehen. Die neue Abtheilung solle dieselben Rechte haben wie die Kommission für Arbeiterstatistik. Sie werde das Recht haben, ihre Arbeiten auf alle Gebiete der Arbeiterstatistik auszudehnen. Sie werde Anträge zu stellen und nach Uebereinkommen mit den verbündeten Regierungen werde sie auch im Auftrage derselben direkt mit den Landesbehörden zu verkehren haben. Selbstverständlich werde sie auch eine Zeitschrift herausgeben, denn sie solle durch ihre Arbeiten eine Grundlage liefern für die Bearbeitung wirthschaftspolitischer Fragen. Der Bundesrath werde wohl auch gern Gewerbe-Inspektoren in den Beirath wählen. Im Uebrigen müsse sich durch die Erfahrung ergeben, welche Zusammensetzung den Absichten der Abtheilung, die durchaus objektiv statistisch wirken solle, am besten entspreche. Vom Zentrum gab Abgeordneter Spahn einem von Fall zu Fall zu berufenden Beirath den Vorzug. Es wird zunächst die Thätigkeit der neuen Abtheilung abzuwarten sein. Eine Anregung des sozialdemokratischen Abgeordneten Stadthagen, eine Statistik der Krankheits- und Sterbefälle nach Berufen vorzunehmen, die allein die richtige Grundlage für die Reform der Krankenversicherung abgeben könne, lehnte Graf Posadowsky mit Rücksicht auf die hohen Kosten ab.

Beim Reichs-Versicherungsamt beschwerte sich der sozialdemokratische Abgeordnete Stadthagen in endlosen und an Uebertreibungen reichen Reden über die hohe Bezahlung der Ehrenvorsitzenden der Unfallberufsgenossenschaften, über die Vertrauensärzte dieser Genossenschaften, deren Unabhängigkeit er bezweifelte, über die Zunahme der Unfälle in Folge mangelhafter Durchführung der Unfallverhütung, über die niedrigen und in schematischer Weise festgestellten Unfallrenten und forderte schließlich volle Entschädigung aller Unfälle im Sinne des Haftpflichtgesetzes und Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Unfallversicherung. Ihm sekundirte sein Fraktionsgenosse Hoch, der sich besonders über die ungenügende Kontrole der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, namentlich im Baugewerbe verbreitete, an der Hand vieler Einzelfälle die Verschleppung des Verfahrens durch das System der Vertrauensärzte tadelte und unrichtige Rentenherabsetzungen und die Gewährung von Kapitalabfindungen, die einzelne Berufsgenossenschaften der Rentenzahlung zum Schaden der Verletzten vorzögen, zur Sprache brachte. Graf Posadowsky sagte Untersuchung einiger Einzelbeschwerden zu, mißbilligte aber in Uebereinstimmung mit verschiedenen Rednern aus dem Hause die sozialdemokratischen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen. Er habe das Reichs-Versicherungsamt wiederholt angewiesen, die Festsetzung der Renten nicht schematisch, sondern unter gründlicher Vertiefung des Einzelfalles vorzunehmen. Nach dem Gesetz könne der Geschädigte verlangen, daß außer dem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft noch ein anderer Arzt gehört wird. Er halte es für wichtig, daß Alles vermieden werde, damit der unparteiische Arzt, den der Verletzte nach dem Gesetz verlangen könne, nicht in den Verdacht geräth, im Abhängigkeitsverhältniß zu der Berufsgenossenschaft zu stehen. Die Entschädigungen der Ehrenvorsitzenden der Berufsgenossenschaften würden von diesen selbst vorgeschlagen, vom Reichs-Versicherungsamt geprüft und bewilligt. Als Steuern erhebende Körperschaften unterlägen die Berufsgenossenschaften der Aufsicht des Staates. Zur Verhütung der Bauunfälle habe das Reichs-Versicherungsamt ein Rundschreiben an die betreffenden Berufsgenossenschaften erlassen. Die Zunahme der Unfälle in der Landwirthschaft sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß, jemehr das Gesetz ins Volk eindringe, destomehr Anträge auf Entschädigung gestellt würden. Gegen das Kapitalabfindungsverfahren habe er seiner Zeit die allergrößten Bedenken geäußert. Wenn einige Berufsgenossenschaften in der gerügten Weise vorgingen, so scheine ihm das allerdings ein allzu kaufmännisches Verfahren, wie es auf sozialpolitischem Gebiete nicht angebracht sei. Aus der Mitte des Reichstags hob Abgeordneter Roesicke in Uebereinstimmung mit dem Ministerialdirektor Caspar hervor, daß eine erhebliche Steigerung der Unfälle nur in den Fällen stattgefunden habe, die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Daß aber die Unfälle zugenommen, komme wesentlich daher, daß während des wirthschaftlichen Aufschwunges viele ungelernte Arbeiter eingestellt worden seien. Roesicke nahm übrigens die Berufsgenossenschaften gegen die sozialdemokratischen Angriffe in Schutz.

Beim Reichs-Gesundheitsamt wurde die Bekämpfung der Milzbrandkrankheit der Bürsten- und Pinselarbeiter behandelt. Die Sozialdemokraten verlangten eine Abänderung der Bundesraths-verordnung über den Betrieb der Roßhaarspinnereien und Pinselfabriken dahin, daß sowohl für das ausländische, als auch für das inländische Material die obligatorische Einführung der Desinfektion mit strömendem Dampf vorzuschreiben sei. Die jetzt auch zugelassene Methode des zweistündigen Kochens genüge nicht, ebensowenig die Beschränkung des Desinfektionszwangs auf ausländisches Material. Es müßten auch die jetzt freien Kameel- und Ziegenhaare dem Desinfektionszwang unterworfen werden. Der Präsident des Reichs-Gesundheitsamt warnte vor zu stürmischem Vorgehen im Interesse der kleinen Betriebe, und erklärte die Desinfektion des inländischen Materials für überflüssig.

Beim Reichs-Justizamt wurde vom sozialdemokratischen Abgeordneten Heine auch das Kapitel: Koalitionsrecht der Arbeiter und Erpressung, das wir schon in der letzten Nummer der „Soz. Praxis" (Sp. 484) besprochen haben, in die Erörterung gezogen. Heine wandte sich gegen den neuerlichen Versuch, den Erpressungsparagraphen des Strafgesetzbuchs (§. 253) gegen Gewerkschaftsmitglieder, die durch Drohung für ihre Gewerkschaft Mitglieder werben, anzuwenden, und wünschte Aufklärung über den gemeinsamen Erlaß der preußischen Minister der Justiz und des Innern, der nach der „Nordd. Allg. Ztg." die Behörden mit entsprechenden Weisungen versehen haben soll. Die Antwort des Staatssekretärs Nieberding war ausweichend. Ob die erwähnte Verfügung der beiden preußischen Minister ergangen sei, wisse er nicht; jedenfalls würde eine solche Verfügung zu den intimen Ressorts der beiden Minister gehören und sie wären ihm darüber keine Rechenschaft schuldig. Außer dem freisinnigen Abgeordneten Müller-Meiningen berührte leider kein Redner die wichtige Angelegenheit. Nur der Abgeordnete Heine nahm noch Veranlassung, zu fragen: Was dann die Bestimmung in der Verfassung, wonach das Reich die Aufsicht über das gesammte Justizwesen und die Anwendung der Civil- und Strafgesetze besitzt, noch für einen Sinn habe, wenn man bei jeder Rüge darauf verwiesen werde, das seien Interna der Verwaltungen der Einzelstaaten?

Meistertitel, Lehrlingsausbildung und Befähigungsnachweis im preußischen Abgeordnetenhaus. Am 4. und 5. Februar behandelte das preußische Abgeordnetenhaus die Frage des Befähigungsnachweises, der Meisterprüfung und Lehrlingsausbildung ausgiebig. Die Gründe für und wider sind bekannt. Die Konservativen und das Centrum setzten schließlich die Annahme von Ersuchen an die Regierung, ihren Einfluß im Bundesrath dahin geltend zu machen, „daß dem Reichstage baldigst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen, unter gebührender Rücksichtnahme auf die zur Zeit zur Ausbildung von Lehrlingen Berechtigten, die Ausbildung der Lehrlinge nur solchen handwerklichen Gewerbetreibenden gestattet ist, welche die Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) in ihrem Gewerbe abgelegt haben", sowie ein Gesetzentwurf, „durch welchen für die selbstständige Ausübung des Baugewerbes der Befähigungsnachweis eingeführt wird". Ein Centrumsantrag auf Einrichtung eines „Königlich preußischen Gewerbeförderungsamtes", dem ähnliche Aufgaben übertragen werden sollen, wie sie in Oesterreich die Regierung zur Förderung des Handwerks bereits übernommen hat, wurde nach Besprechung am 5. und 6. Februar einer Kommission überwiesen.

Gesetzliche Anleitung zum Kommunalsozialismus in Italien. Minister Giolitti wird der Kammer einen Gesetzentwurf unterbreiten betreffend die Kommunalisirung öffentlicher Dienste und Industriezweige. Der Entwurf definirt den Begriff der öffentlichen Dienste und der Organisation der Kommunalisirung solcher. Ferner enthält er Anweisungen, in welcher Weise die Gemeinden bei der Verstadtlichung vorzugehen haben. Sodann folgt die Aufführung einer Reihe von Industrieen und öffentlichen Diensten welche sich zur Kommunalisirung besonders eignen. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die Verstadtlichung von Beleuchtung, Wasserversorgung, Straßenbahnen u. s. w. sondern sieht auch die Uebernahme von Gewerbebetrieben vor. So gestattet das Gesetz den Komunen, Brotbäckereien in eigener Regie zu betreiben, jedenfalls ein wirksames Mittel, Ueberteuerungen der Bäckermeister zu begegnen. Außerdem können Bade- und Waschanstalten-Reinigungsinstitute und auch die Beerdigung von der Stadtverwaltung in eigne Regie übernommen werden. Um ärmeren Gemeinden die Uebernahme zu ermöglichen werden Fonds bereitgestellt.

Soziale Zustände.

Einkommensteigerung in Preußen. Gegenüber dem um sich greifenden gefährlichen Pessimismus über die wirthschaftliche Lage ist es Pflicht, auf die unanfechtbaren Thatsachen hinzuweisen, die diese Lage in milderem Lichte erscheinen lassen. Die vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1900 und 1901 in Preußen, welche dem Abgeordnetenhause zugegangen ist, zeigt nun, wie die veranlagte Bevölkerung (mit ihren Haushaltungsangehörigen) im Jahre 1901 bereits etwas über ein Drittel, im Jahre 1900 fast ein Drittel, im Jahre 1996 nur annähernd drei Zehntel, auf dem Lande 1901 und 1900 etwas über ein Viertel, im Jahre 1896 fast ein Viertel der Gesammtbevölkerung betrug, daß diejenige mit mehr als 3000 *M* Einkommen in gleichem Zeitraum $4,_{31}$ gegen $4,_{19}$ und $3,_{63}$, nämlich in den Städten $7,_{40}$ gegen $7,_{25}$ und $6,_{55}$ und auf dem Lande $1,_{97}$: $1,_{89}$ und $1,_{63}$ v. H. betrug. Die einkommensteuerpflichtige Schicht hat sich in Preußen in den Jahren 1896, 1900 und 1901 im Verhältniß von 2930 zu 3314 zu 3475, nämlich in den Städten von 3773 zu 4202 zu 4402, auf dem Lande von 2352 zu 2649 zu 2772 ausgedehnt. Die einkommensteuerfreie Schicht ist in diesen drei Jahren dementsprechend zurückgegangen. Die günstige Entwicklung, welche in diesen Ziffern hervortritt, prägt sich noch schärfer aus, wenn diejenige Schicht der Bevölkerung, welche zwar ein Einkommen von mehr als 900 *M* bezieht, aber freigestellt ist, berücksichtigt wird. Dann ergiebt sich eine Schicht mit mehr als 900 *M* Einkommen in den Städten von $41,_{47}$ bezw. $46,_{57}$ bezw. $48,_{95}$ v. H. der Bevölkerung, auf dem Lande von $26,_{86}$ bezw. $30,_{85}$ bezw. $32,_{40}$ v. H. der Bevölkerung. Gegenwärtig hat also bereits weit über ein Drittel der Bevölkerung ein Einkommen von über 900 *M*. Unter dem Reste befinden sich noch eine große Anzahl von Personen, die durchaus nicht den unbemittelten Schichten zuzurechnen sind, Söhne und Töchter wohlhabender Bauern, die in fremder Haus- oder Landwirthschaft ein eigenes, aber 900 *M* nicht überschreitendes Arbeitseinkommen haben, oder Kinder reicher Leute mit eigenem Zinseinkommen unter 900 *M*. Das höchste Durchschnittseinkommen findet sich, wie früher, in den Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit $4215,_{97}$ *M* — es hat sich gegen das Vorjahr um rund 400 *M* gesenkt, wohl wesentlich wegen der Auflösung des Hauses Rothschild in Frankfurt a. M. — Aachen, Sigmaringen und Breslau, auf dem Lande bei den Regierungsbezirken Breslau ($2487,_{92}$), Potsdam und Stralsund, die niedrigsten Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Stade ($1974,_{13}$), Arnsberg und Lüneburg, sowie auf dem Lande bei Arnsberg Trier und Düsseldorf. Von den Stadtkreisen steht am niedrigsten Rixdorf mit $1458,_{50}$ *M*; es folgen Oberhausen, Linden, Königshütte in Oberschlesien, Spandau, Recklinghausen, sowie Gelsenkirchen; die höchsten Stellungen nehmen Bonn ($4964,_{91}$), Frankfurt a. M. und Wiesbaden ein. Die Ergänzungssteuer ist auf drei Jahre veranlagt, und kann deshalb zum Vergleiche nicht recht herangezogen werden. Ein so genauer Kenner der preußischen Einkommensverhältnisse wie der Abgeordnete Eynern bezeichnete kürzlich im Preußischen Abgeordnetenhause eine Steigerung auch dieser Steuer trotz der Kapitalverluste als zu erwarten. Das veranlagte Einkommen der Zensiten über 3000 *M* Einkommen ist gegen das Vorjahr um $5,_9$ v. H. auf $4048,_{16}$ Millionen Mark gewachsen, auch das Kapitalvermögen ist gewachsen. Die Gesammtsumme der festgesetzten Strafen und Nachsteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuern) beläuft sich auf 781 $085,_{77}$ *M*.

Veränderungen der Löhne und Arbeitszeiten in England im Jahre 1901. In den letzten fünf Jahren von 1896 bis 1900 war das Nettoresultat der gewerblichen Konflikte immer eine Erhöhung der Löhne, im letzten Jahre hingegen machte sich die entgegengesetzte Tendenz bemerkbar. Das Fallen der Löhne, von dem die Arbeiterschaft betroffen wurde, ist ein nicht geringes; die Reduktion beträgt für 901 820 Personen 1 570 320 *M* pro Woche oder im Durchschnitt $1,_{75}$ *M* pro Kopf. Die Lohnherabsetzung entfällt ausschließlich auf die Bergbau- und Metallindustrie. In den übrigen Industriezweigen ist immer noch eine kleine Lohnerhöhung zu verzeichnen gewesen. Im Kohlenbergbau hatten im Berichtsjahre 704 000 Arbeiter eine Lohnreduktion von $1,_{60}$ *M* pro Kopf auf sich zu nehmen, Arbeiter in Erzgruben sogar eine Herabsetzung von $6,_{60}$ *M*; in der Eisen- und Stahlindustrie erlitten 70 000 Arbeiter eine Herabsetzung von $5,_{75}$ *M*. Im Vorjahre waren in diesen Industriezweigen noch Lohnerhöhungen von $4,_{55}$ *M* pro Kopf und Woche für 791 000 Arbeitern zu verzeichnen. Wie schon erwähnt, wurden am härtesten die Bergleute von Lohnherabsetzungen betroffen. In Northumberland und Durham betrug dieselbe 22½ bezw. 25 %, noch größer war dieselbe in Schottland. Trotz all dieser Lohnherabsetzungen in der Kohlenindustrie ergiebt sich die interessante Thatsache, daß die Löhne in derselben Ende 1900 doch noch immer weit höhere sind, als die des Jahres 1896, in welchem die Aufwärtsbewegung der Löhne begann. So betragen die Löhne in Northumberland noch heute 31 % über den „Standard", in Durham 40 %, in anderen Kohlendistrikten 60 %, in Süd-Wales und Monmouthshire sogar $66,_{25}$ %. Nächst der Kohlenindustrie wurde von der Lohnreduktion im Berichtsjahre am meisten die Metallindustrie berührt. Auch hier war von 1895 an bis 1900 eine ständige Steigerung zu verzeichnen; sie betrug schließlich $8,_{30}$ *M* pro Kopf und Woche. Aber im Jahre 1901 wurden beinahe ⅔ dieser Lohnerhöhung wieder verloren. — Bemerkenswerth ist, daß die große Mehrzahl der Lohnveränderungen ohne Arbeitseinstellungen herbeigeführt wurden. Von den 901 820 Personen, deren Löhne einer Veränderung unterworfen worden sind, hatten nur 13 676 oder $1,_5$ % eine Arbeitseinstellung durchzumachen. $98,_5$ % der Arbeiter waren an Veränderungen betheiligt, die ohne Streiks durch Einigungsämter, Schiedsgerichte oder gleitende Lohnskala herbeigeführt wurden. — Was die Veränderung der Arbeitszeiten anlangt, so war die Zahl der von einer solchen betroffenen Arbeiter im Berichtsjahre die geringste seit 1895, sie betrug insgesammt nur 24 749. Von diesen erlangten 24 176 eine Herabsetzung der Arbeitszeit um $2,_{18}$ Stunden pro Woche, während für 573 Personen die Arbeitszeit um $1,_{69}$ Stunden pro Woche erhöht wurde. In den zwei vorhergehenden Jahren waren für 36000 beziehentlich 58000 Arbeiter Arbeitszeitverkürzungen von 3½ bis 4 Stunden pro Kopf und Woche erlangt worden. In der Hauptsache waren im Berichtsjahre die Buchdrucker und verwandten Berufe bei der Herabsetzung der Arbeitszeit betheiligt. In dieser Gruppe zählen mit die 9900 Londoner Schriftsetzer, deren wöchentliche Arbeitsstunden von 54 auf 52½ herabgesetzt wurden.

Reduktion der Arbeitszeit in Dänemark. Dem Berichte der dänischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1900/01 zufolge ist eine fortschreitende Herabsetzung der Arbeitszeit in der Industrie Dänemarks zu konstatiren. Der Prozentsatz der Fabriken, in denen die tägliche Arbeitszeit 10½ Stunden nicht überschritt, betrug

1874	$41,_7$ %	1890	$73,_8$ %
1880	$59,_4$ „	1895	$80,_9$ „
1885	$66,_6$ „	1900	$90,_8$ „

Demgemäß kann heute bereits der 10½stündige Arbeitstag als allgemein übliches Maximum in Dänemark betrachtet werden.

Arbeiterbewegung.

Aus der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Die außergewöhnliche Maßnahme, daß der Tarif-Ausschuß nochmals zusammenberufen wurde, um die von einzelnen Kreisämtern festgesetzten Lokalzuschläge in Folge Protestes der betreffenden Prinzipale einer Nachprüfung zu unterziehen, hatte in den interessirten Gehülfenkreisen Befremden hervorgerufen und zum Theil die Befürchtung erweckt, es könnten auch andere Positionen des Tarifes durch Proteste einzelner Prinzipale angegriffen werden. Um irrigen Auffassungen vorzubeugen, begründen die Gehülfenvertreter des Tarifausschusses die Nothwendigkeit der stattgehabten Sitzung in öffentlicher Erklärung folgendermaßen:

„Die neue Institution der Kreisämter konnte bei ihrem erstmaligen Wirken naturgemäß noch nicht unanfechtbar funktioniren, was ja auch bei Schaffung derselben in Berücksichtigung gezogen ist, also unter gewissen Voraussetzungen die Berufung gegen die vom Kreisamte gefaßten Beschlüsse zugelassen wurde. Es wurde denn auch in der Ausschußsitzung konstatirt, daß in einzelnen Fällen formale Verstöße seitens der Kreisämter (Unterlassung der Einladung der Interessenten, nicht ausreichende Prüfung der materiellen Seite der Anträge u. s. w.) vorlagen, welche eine Nachprüfung der gefaßten Beschlüsse seitens des Tarif-Ausschusses begründeten. In eingehender Prüfung der erhobenen Einwendungen, war der Tarif-Ausschuß bemüht, eine Verständigung zwischen den differirenden Ansichten der in Betracht kommenden Prinzipale und Gehülfen herbeizuführen bezw. einen durch objektive Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse begründeten Entscheid zu fällen. Wenn letzterer nicht in allen Fällen die Beschlüsse der Kreisämter bestätigte, so sollen die betreffenden Kollegen nicht außer Acht lassen, daß die Aufrechterhaltung friedlicher Verhältnisse im Gewerbe nur durch beiderseitiges Entgegenkommen gewährleistet werden kann. Es ist ein erfreulicher Fortschritt in unserer tariflichen Entwickelung, daß bei gewerblichen Differenzen nicht sofort der wirthschaftliche Kampf als die einzige Lösung erachtet wird,

sondern daß beide Theile alle gebotenen Wege der Verständigung betreten; wir dürfen diese Bemühungen wohl als eine erzieherische Wirkung unserer Tariforganisation erachten und können im Interesse der guten Sache nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Gehülfenschaft, indem sie sich auf den Boden der gefaßten Beschlüsse stellt, einen Beweis ihres sozialen Verständnisses und der Unterordnung unter Bestimmungen giebt, die von ihrer gewählten Vertretung als nothwendig erachtet wird."

Das Organ des Buchdruckerverbandes, der „Correspondent" empfiehlt diese Erklärung dem „eingehenden Studium" der Gehülfen und weist zugleich die Anklagen zurück, die in Rheinland-Westfalen von Gehülfenseite gegen die tariftreuen Prinzipale und das Tarifamt erhoben worden sind.

Zum Ausstand von 2000 Deckenwebern in Enschede hat, wie die „Kölnische Volkszeitung" mittheilt, der Minister für innere Angelegenheiten in einem Schreiben an die Streikenden einerseits und die Firma van Heek & Co. anderseits sich bereit erklärt, die Stelle des Schiedsrichters unter der Bedingung anzunehmen, daß

1. beide Parteien die schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie sich mit einem Schiedsrichterspruch zufrieden geben;
2. daß die Arbeiter bis zur Beendigung des Ausstandes jede ihnen übertragene Arbeit verrichten, wofür sie wiederum ungekürzten Lohn erhalten.

Die Ausständigen beschlossen, dieses Angebot anzunehmen, während die Firma van Heek ablehnte, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, da bei der guten Regelung der Lohnverhältnisse in der Fabrik an eine Zurückziehung der Verminderung nicht gedacht werden dürfte. Eine Fabrikantenvereinigung billigte das Verhalten der Firma und beschloß, sie zu unterstützen. — Es ist unseres Wissens das erste Mal, daß ein preußischer Minister in einem Arbeitskampf die Vermittlung zu übernehmen bereit gewesen ist, während in England, Frankreich, Italien leitende Staatsmänner, wie Rosebery, Waldeck-Rousseau, Zanardelli dies Amt zu Nutz und Frommen des sozialen Friedens wiederholt ausgeübt haben. Wenn der preußische Minister des Innern nun die gleichen Wege betritt, so erblicken wir darin einen höchst erfreulichen Fortschritt, dessen prinzipielle Bedeutung durch das Scheitern der Mission an dem Verhalten der Unternehmer nicht geschmälert wird. Wir kommen eben auch in diesen Dingen langsam vorwärts — hatte doch noch vor wenigen Jahren bei dem Streik am Piesberg Handelsminister Brefeld jede Vermittlung mit der Begründung abgelehnt, Ausstände seien Privatangelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeiter, in die ein Minister sich nicht mischen dürfe. Eine derartige platt manchesterliche Auffassung verschwindet immer mehr.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat am 2. d. Mts. in Eikel in Westfalen seine siebente Generalversammlung und zugleich die erste Generalversammlung seiner seit Februar v. Js. bestehenden Krankengeldzuschußkasse „Bergmannswohl" abgehalten. Erschienen waren u. A. als Vertreter des Ausschusses vom Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach und der Sekretär des Volksvereins für das katholische Deutschland und Ehrenmitglied des Gewerkvereins Vikar Brauers-M.-Gladbach. Der Verein zählte am Schluß des letzten Jahres 33 958 Mitglieder, davon im Ruhrrevier allein 31 377, im Sauerland 1055, im Osnabrücker Revier 344, im Wurmrevier (Aachener) 637, in Bayern 485, im rheinischen Braunkohlenrevier 60. Der Verein stieg im vorigen Jahr allein um rund 4700 Mitglieder. Das Vereinsvermögen beträgt 119159 ℳ. Die dem Verband angeschlossene fakultative Krankengeldzuschußkasse hatte am Jahresschluß 2238 Mitglieder. Im Verlaufe des Jahres wurden vereinnahmt an Eintrittsgeld 5875 ℳ und an Beiträgen 14072 ℳ. An Krankengeld wurde gezahlt insgesammt 13030 ℳ. Es verblieb ein Kassenbestand von 5168 ℳ. Die Monatsbeiträge wurden von 40 auf 50 ₰ erhöht, und Brust wurde als Vorsitzender wiedergewählt. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Die siebente Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands erklärt die im letzten Jahre schon vorgenommene enorme Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne nach dem Stande der Kohlenpreise und der Unternehmergewinne als durchaus ungerechtfertigt und erwartet, daß dieses für die Folge nicht mehr in gleich ungerechtfertigter Weise geschieht wie bisher. Bei nothwendiger Entlassung von Arbeitern darf erwartet werden, daß man dann zunächst die außerdeutschen, fremdländischen Arbeiter ablegt und dafür sorgt, daß diese wieder in ihre Heimath zurückkehren können. Die Generalversammlung erwartet, daß die königl. Staatsregierung baldigst dem Landtage einen Gesetzentwurf zwecks durchgreifender Reform der Berggesetzgebung vorlegt, wobei die Wünsche der Bergleute, niedergelegt in der Denkschrift des Centralvorstandes zu dieser Reform, berücksichtigt werden. So lange dieses nicht geschehen und der Staat nicht seine Arbeiter besser, entsprechend dem Gesammtgewinne der fiskalischen Gruben entlohnt, kann sich die Generalversammlung nicht erwärmen für weitere Vermehrung des staatlichen Bergwerkseigenthums. Die Generalversammlung erwartet ferner von den Armenverwaltungen des Ruhrkohlenreviers, daß sie den einmal gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und der Entbindung von der Krankenversicherungspflicht der Berginvaliden keine Schwierigkeiten bereiten."

Die Versammlung schloß mit einem Hoch auf den Kaiser als obersten Bergrath.

Annäherung der christlichen Arbeitervereine an die Gewerkschaften. Aus Breslau wird der „Nat. Ztg." berichtet: Der Breslauer Zweigverein des christlichen Holzarbeiterverbandes beantrage mit Zustimmung des Hauptvorstandes in München Sitz und Stimme in der Lohnkommission der Breslauer Zahlstelle des deutschen Holzarbeiterverbandes, dessen Sitz Stuttgart ist, damit bei Lohndifferenzen gemeinsam vorgegangen werde. Diesem Antrag entsprach die Gewerkschaft.

Ein Verband der in französischen Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter. Eine an der Pariser Arbeitsbörse thätige Kommission hat den Entwurf für einen Verband der verschiedenen Syndikate von in Staatswerkstätten beschäftigten Arbeitern fertiggestellt. Das Programm dieses Verbandes soll in folgenden Hauptpunkten bestehen: Einführung des Achtstundentages ohne Verringerung der Löhne; Festsetzung von Minimallöhnen; Altersversorgung mit dem 50. Lebens- und 25. Dienstjahre in der Höhe des halben letzten Jahreslohnes, welche Rente im Todesfall ganz der Wittwe und den Kindern bis zum 18. Lebensjahre zufallen soll; fakultative Altersversorgung in entsprechender Höhe nach 15 Dienstjahren; Abschaffung des Privilegiums ausgedienter Unteroffiziere für Aufnahme in staatliche Dienststellen.

Eisenbahnerbewegung in Italien. Am 2. Februar haben in fünf Hauptstädten des Landes, Rom, Neapel, Genua, Turin und Mailand, große Versammlungen der Eisenbahnbeamten stattgefunden, an denen sich auch die übrige Arbeiterschaft stark betheiligte. In Rom hatten sich 5000 bis 6000 Theilnehmer eingefunden, auch die übrigen Versammlungen waren stark besucht. Außer diesen großen waren noch eine ganze Anzahl Versammlungen in den kleineren Städten arrangirt. Die Eisenbahner wollen sich mit dem, was die Compagnien bewilligen nicht zufrieden geben. Die Compagnien haben die Zusage gemacht, im laufenden Jahre Gehaltszulagen in der Höhe von 2 Millionen eintreten zu lassen. Auch die Angestellten der Venetia-Eisenbahngesellschaft, die ihren Sitz in Padua hat, haben ihre Forderungen der Direktion unterbreitet. Im Allgemeinen schließen sich dieselben an die der übrigen Linien an. Die Angestellten verlangen, wie schon erwähnt, vor allen Dingen feste Anstellung, nachdem sie ein Jahr im Dienst gewesen, die Aufstellung einer Gehaltsskala nach Anciennität; Erhöhung der Beiträge der Direktion zum Pensionsfonds um 7 %; Betheiligung von Arbeitern und Beamten an der Verwaltung dee Pensionskasse; Beamten, die in Malariagegenden sich aufhalten müssen, sollen erhöhte Tagegelder gewährt werden; Unterstellung der Beamten unter das Gewerbegericht. Diese Forderungen hat die Direktion abgelehnt, auch will sie sich auf Unterhandlungen mit der gewählten Kommission nicht einlassen. Sie verlangt, daß eine Kommission nichtorganisirter Angestellten gewählt werde, sie erkennt damit also das Koalitionsrecht ihrer Angestellten nicht an. Wie der Abgeordnete Francesco Tedesco, der bis vor wenigen Monaten Generalinspektor der Eisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten war, in der „Nuova Antologia" ausführt, wurde schon einmal im Mai 1898 ein Streik der Eisenbahner durch die Mobilisirung einiger Klassen von Beamten, wie Maschinisten, Heizer, Bremser u. s. w. verhindert. Diese „Militarisirung" wurde durch ein königliches Dekret am 10. Mai verordnet und dann durch das Gesetz vom 17. Juli 1898 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1899 bestätigt. Daß die Regierung die Androhung des Streiks auf den 12. Februar sehr ernst nimmt, ist daraus zu entnehmen, daß sie sich die Listen der Arbeiter von den Compagnien mit Bemerkungen über das Militärverhältniß soll haben einreichen lassen, um eventuell auch diesmal den Streik durch die „Militarisirung" zu verhindern.

Organisation der dänischen Konfektionsarbeiterinnen. „Die Heimarbeiterin" berichtet: Der Verband der Näherinnen hat in Kopenhagen fünf öffentliche Versammlungen einberufen, die sich mit den Verhältnissen der Arbeiterinnen dieses Faches befaßten. Die in der Herrenkonfektion beschäftigten Arbeiterinnen sind gut organisirt und haben im Jahre 1900 einen Akkordtarif den Unternehmern gegenüber durchgeführt, der ihnen eine Lohnerhöhung von über 25 % gebracht hat. Der Verband der Herrenschneiderinnen hat

über 1000 Mitglieder, dagegen ist es mit der Organisation der Arbeiterinnen der Wäsche-, Blusen-, Mäntel- und Handschuhbranche noch sehr schlecht bestellt, und dementsprechend sind die Lohnverhältnisse recht traurige. Allgemein herrscht hier die Heimarbeit. Der Wochenverdienst beläuft sich auf 6 bis 8 Kronen (6,75 bis 9 ℳ) bei angestrengtester Thätigkeit. Die Versammlungen waren gut besucht und hatten den Erfolg gehabt, daß sich ein großer Theil der Anwesenden der Organisation anschloß.

Arbeiterschutz.

Schutz den Heimarbeitern! betitelt sich eine vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen dem Bundesrath und Reichstag überreichte Denkschrift (Stuttgart 1901, Verlag von Fr. Holzhäusser). Die Schrift ist ein glänzender Beweis dafür, wie sich die Intelligenz in die Dienste der Arbeiterorganisationen stellt. Auf dem engen Raum von 131 Seiten ist in geradezu mustergültiger Weise das Ergebniß einer umfangreichen Literatur, soviel wir übersehen können, nahezu vollständig zusammengetragen. Jedenfalls war dem Verfasser keine irgendwie bedeutsame Erscheinung der Literatur über die Hausindustrie unbekannt. Zum Angriffspunkt ist die bedeutsamste der großstädtischen Hausindustrien, die Konfektionsindustrie, genommen. In dem ersten, 42 Seiten umfassenden Abschnitt werden „Die Arbeits- und Lebensverhältnisse in der deutschen Konfektionsindustrie" geschildert. Die Trostlosigkeit der Lohnverhältnisse und der Arbeitszeiten ist bekannt. Ueber die Wohnungsverhältnisse werden einige Berichte G. Sabaths aus Hamburg mitgetheilt, die ein schreckliches Bild des Elends enthüllen. Besonders eingehend sind die hygienischen Mißstände geschildert, die nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch in demjenigen der Konsumenten und damit im allgemeinen gesundheitspolizeilichen Interesse dringend Abhülfe heischen.

Der folgende Abschnitt „Arbeiterschutz in Hausindustrie und Heimarbeit im Auslande" behandelt in übersichtlicher Darstellung die Gesetzgebung von Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Finnland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Viktoria, Neu-Südwales, Queensland und Neu-Seeland. Gerade dieser Abschnitt, der gleichfalls die vorhandene Literatur eingehend berücksichtigt, ist sehr werthvoll. Er kann als Kompendium des gesammten Gesetzesmaterials, über das wir in dieser Zeitschrift fortlaufend berichtet haben, dienen.

Im dritten Abschnitt über „Die organisirten Schneider und die Konfektionsarbeit" kommen die Bestrebungen der organisirten Arbeiter zur Abhülfe der Mißstände auf nationalen und internationalen Konferenzen zur Darstellung. Auch hierüber haben wir jeweils berichtet.

Der vierte Abschnitt: „Die deutsche Gesetzgebung und die Konfektionsindustrie" zeigt, zu welch' unbefriedigendem Ergebniß bisher alle Bemühungen der Regierung und der Parteien, die Heimarbeit in Deutschland gesetzlich zu regeln, bisher geführt haben. Die gedrängte, aber erschöpfende Zusammenstellung dieser fehlgeschlagenen Versuche und der Gründe ihres Mißerfolges ist sehr lehrreich. Hieran schließen sich als Schlußkapitel „Die Forderungen der Schneider". Wir haben diese Forderungen schon in Nr. 2 Sp. 43 mitgetheilt. Die Denkschrift führt einleitend dazu aus:

„Leider ist in den betheiligten Kreisen die Hoffnung sehr gering, daß das, was in anderen Staaten mit Erfolg geleistet wurde, in nächster Zeit in Deutschland durchzusetzen wäre. Hieraus erklärt es sich, daß des praktischen Erfolges wegen nicht alles Wünschbare und Erreichbare, nicht alles anderwärts mit Erfolg Durchgeführte, ja nicht einmal alles Nothwendige, heute von den organisirten Schneidern und Näherinnen von der Gesetzgebung gefordert wird. Was von diesen dem Bundesrathe und dem Reichstage als Wunsch ausgesprochen wird, ist das Mindestmaß dessen, was zu fordern wäre. Die betheiligten Kreise hoffen deshalb, daß ihre Zurückhaltung gewürdigt, daß ihre Forderungen wohlwollend geprüft und in Kürze zum Gesetz erhoben werden."

Es ist allerdings eine dringende Aufgabe des Staates, durch Regelung der Heimarbeit endlich einmal zu verhindern, daß jede neue Maßregel für intensiveren Arbeiterschutz in den Fabriken und Werkstätten neues Elend erzeuge durch Abströmen der Arbeiter nach der schranken- und regellosen Heimarbeit. Als Grundlage für eine solche Gesetzgebung ist aber vor Allem die Registrirung der Heimarbeiter zu verlangen. Denn sonst würden die Schutzbestimmungen nicht durchgesetzt werden und eine solch papierene Gesetzgebung ist schlimmer als gar keine, weil sie den Eifer für Reformen lähmt.

Ausschluß der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter aus Cichoriendarren. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichoriendarren ist durch den Bundesrath untersagt worden. Die Verfügung lautet:

I. In Cichorienfabriken, sowie in solchen zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb und in den unter I bezeichneten Werkstätten mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutscher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft und haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen wurde im Abgeordnetenhause am 7. Februar bei der Berathung des Etats des Ministeriums für Handel und Gewerbe erörtert. Abgeordneter Dr. M. Hirsch hatte dazu den Antrag gestellt, „die Regierung zu ersuchen, zum Zwecke einer wirksameren Gewerbeaufsicht die Zahl der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wesentlich zu erhöhen, namentlich in der Richtung, daß assistirende Mitglieder aus den Kreisen der Aerzte, der praktischen Arbeiter und der Frauen — letztere in größerer Zahl als bisher — herangezogen werden", und begründete diese Forderungen in eingehender Rede. Er wies auf die große Zahl der Unfälle und die Menge der Gewerbekrankheiten hin. Wenn so die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung zurückbleibe, so sei das in vielen Fällen in den Mängeln der Gewerbeaufsicht begründet. Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten müßte bei ihren Berichten freistehen, nicht nur über Thatsachen zu berichten, sondern auch ihre Meinungen zu äußern. Die Aufsichtsbeamten hätten keine andere Befugniß als diejenige der Visitation, und für ihre Verbesserungsvorschläge müßten sie immer erst sich mit den lokalen Polizeiorganen in Verbindung setzen. Bisher gäbe es in Preußen 226 Beamte, der neue Etat vermehre sie nur um drei. In Preußen gäbe es 132 201 gewerbliche Betriebe mit 2 464 974 Arbeitern, davon seien 443 718 Arbeiterinnen, hierunter 49 901 jugendliche Arbeiterinnen; jugendliche Arbeiter seien es 124 302. Nur 50 510 Betriebe hätten in einem Jahre von den Beamten revidirt werden können, d. h. jeder Betrieb werde nur alle 2½ Jahre einmal revidirt. Das beweise die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Beamten. In seiner Antwort erklärte der Handelsminister, in der öffentlichen Berichten wolle die Regierung nur Feststellung von thatsächlichen Wahrnehmungen, Raisonnements müsse sie sich verbitten. Eingreifen können die Beamten nur thunlichst im Einverständniß mit den lokalen Polizeibehörden, sie können aber auch für Verstöße gegen die Gewerbeordnung allein durch Verfügung Abhülfe schaffen. Mit der Vermehrung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten könne man nicht in zu schnellem Tempo vorgehen, weil die Beamten erst ausgebildet werden müssen. Aber man werde damit immer weiter vorgehen. Andere Länder sind uns nicht voraus. Er würde es für gut halten, wenn die Gewerbe-Inspektoren die Aerzte befragen, aber nicht, daß Aerzte dazu besonders angestellt werden. Besondere Unterbeamte für die Aufsicht aus den Kreisen der Arbeiter zu schaffen, würde sich im Interesse der Arbeiter selbst nicht empfehlen; diese Unterbeamten würden häufiger die Details revidiren, und dann wären vielleicht die Revisionen der höheren Beamten selten. Der Versuch mit der Anstellung von Frauen für die Gewerbe-Aufsicht sei gemacht. Die Thätigkeit der beiden Frauen habe sich vortrefflich bewährt und er habe keinen Anstand genommen, noch zwei weitere Assistentinnen anzustellen. — Die Centrumspartei ließ durch den Abgeordneten Sittart ihre Zustimmung zu dem Antrag Hirsch erklären. Daß auf dem Gebiet der Gewerbeaufsicht noch Manches zu wünschen bliebe, hätten die jüngsten Reichstagsverhandlungen gezeigt. Die staatsmännische Klugheit müsse die Regierung veranlassen, die Steine aus dem Wege zu räumen, mit denen sie selbst beworfen werden könnte. Die Hinzuziehung von Arbeitern würde die Arbeiter beruhigen und sie vor ausschweifenden Forderungen bewahren. Weibliche Aufsichtsbeamte seien durchaus erforderlich. Die Arbeitszeit der Frauen müsse immer weiter beschränkt werden. Nach einigen Bemerkungen zweier konservativer Redner, die im Wesentlichen dem Minister zustimmten, wurde der Antrag einer Kommission überwiesen. Wir fürchten, daß er dort begraben wird. Aber auch der den Unternehmern günstige Wider-

stand des Handelsministers gegen eine zeitgemäße und arbeiterfreundliche Fortbildung der Gewerbeaufsicht wird den sozialpolitischen Fortschritt auf die Dauer nicht aufhalten können.

Der gesetzliche Arbeitstag in den Kohlenbergwerken in Frankreich. Am 5. Februar hat die Kammer, und zwar in der entscheidenden Abstimmung mit 338 gegen 219 Stimmen, unter Ablehnung aller Abänderungsanträge das Gesetz, betreffend die Regelung der Arbeitszeit in den Kohlenbergwerken, angenommen. Die grundlegenden Bestimmungen sind folgende:

Art. I. Sechs Monate nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes darf die tägliche Arbeitszeit für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter der Kohlenschächte nicht mehr als neun Stunden betragen. Die Arbeitszeit wird von dem Augenblick an gerechnet, an welchem der letzte Mann eingefahren ist bis zu dem Moment, an dem der letzte Mann ausfährt.

Nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an gerechnet, wird die tägliche Arbeitszeit auf 8½ Stunden und nach Ablauf einer weiteren Periode von zwei Jahren auf 8 Stunden festgesetzt.

In den Betrieben, wo die normale Arbeitszeit nach den Bestimmungen des §. 1 gegenwärtig zwischen 9 und 8 Stunden beträgt, darf die Dauer derselben nicht erhöht werden.

Art. II. Finden regelmäßige Pausen statt, in welchen das Stillstehen der Förderungsmaschine erfolgt, so wird die Arbeitszeit um die Dauer der Pause erhöht.

Art. III. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiter sofort den Schacht verlassen können, wenn ihre Arbeitszeit beendet ist. Andererseits hat der Arbeiter das Recht, auf sein bestimmtes Verlangen seinen Verbleib in dem Schachte nach Ablauf der im §. 1 festgesetzten Arbeitszeit zu verlängern.

Art. IV. Ausnahmen von den Vorschriften des Art. I können durch den Minister für öffentliche Arbeiten nach Anhörung des Generalraths der Bergwerke darüber, ob die Anwendung der Vorschriften aus technischen oder ökonomischen Gründen die Ausbeute der betreffenden Schächte gefährden kann, gestattet werden.

Diese Ausnahmen können sich auf alle Arbeiter des betreffenden Bergwerks oder auch nur auf einzelne Kategorien beziehen. Der Minister kann ferner Ausnahmen gestatten für alle diejenigen Arbeiter aller Kohlenschächte, welche nicht direkt beim Abbau der Kohle beschäftigt sind.

Jetzt hat der Senat die Entscheidung.

Verbot des Bleiweißes in Frankreich. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. Februar interpellirte der Deputirte Breton über die Anwendung des Bleiweißes in der Industrie. Er wies auf die gesundheitsschädliche Wirkung dieses Giftes hin. Der Handelsminister erklärte, daß fast alle Ministerien in ihren Ressorts die Anwendung von Bleiweiß verboten hätten. Er theilte ferner mit, daß er die Frage zwei Kommissionen überwiesen habe; die eine sei beauftragt, besondere Reglements für jede Industrie vorzubereiten. In dieser Kommission für industrielle Hygiene wirken Unternehmer und Arbeiter aus dem Malerberufe. Die Folgen der Bleivergiftungen dürften aber nicht bloß als Berufskrankheiten aufgefaßt werden, sondern auch als Arbeitsunfall; er habe deshalb eine Kommission beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die Fälle von Bleivergiftungen und die Berufskrankheiten überhaupt unter den Begriff Arbeitsunfall gehören. Er werde baldmöglichst der Kammer einen dementsprechenden Gesetzentwurf unterbreiten.

Die Mines Eight Hours Bill. Dem englischen Parlamente liegt neuerdings ein Gesetzentwurf betreffend den Achtstundentag im Bergbau vor. Es ist dies das vierte Parlament, das sich mit der Mines Eight Hours Bill zu befassen hat. Im Jahre 1892 brachte sie Mr. Leake ein und sie fiel bei der zweiten Lesung auf Antrag Mr. Burts mit einer Majorität von 112 Stimmen. Im Jahre 1893 kam die Bill wieder bis zur zweiten Lesung, bei der sie mit 279 gegen 201 Stimmen verworfen wurde. Im Jahre 1894 wurde sie bei der zweiten Lesung sogar mit einer Majorität von 87 Stimmen angenommen, aber im Ausschuß setzte Mr. Thomas den Zusatzantrag durch, daß die Bill nur auf Grafschaften Anwendung haben sollte, in denen sich die Mehrheit der unter Tag beschäftigten Bergarbeiter für das Gesetz erklären würde, worauf der Antragsteller Mr. Roby die Bill zurückzog. Im Jahre 1897 fiel die Bill mit einer Stimmenmehrheit von 41 gegen den gesetzlichen Achtstundentag und in 1900 betrug die Majorität gegen die Bill 199 gegen 175 Stimmen. Im letzten Jahre endlich wurde die Bill in zweiter Lesung mit 212 gegen 199 Stimmen angenommen, doch konnte sie im Ausschuß nicht mehr erledigt werden. Die Unternehmer und Bergarbeiter von Northumberland und Durham wollen, wie berichtet wird, neuerdings alle Mittel anwenden, um die Bill zu Fall zu bringen, da sie der Ansicht sind, daß ein gesetzlicher Achtstundentag das ganze gegenwärtige Arbeitssystem, wie es in den genannten Grafschaften in befriedigendster Weise funktionirt, revolutioniren müßte. In Northumberland und Durham sind detaillirte Abkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern getroffen hinsichtlich der Arbeitszeit jeder einzelnen Arbeiterkategorie, auf Grund welcher der ganze Bergbau betrieben wird; der gesetzliche Achtstundentag würde diese Basis erschüttern, auf der der Betrieb heute beruht, und daher stammt die Gegnerschaft dieser Reviere gegen die Bill, abgesehen davon, daß manche Kategorien von Arbeitern in den beiden Grafschaften weniger als acht Stunden täglich arbeiten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Im Reichstage brachte am 30. Januar der konservative Abgeordnete Jakobskötter die Umwandlung zur Sprache, die sich in Folge der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden Berlins, vom 1. Januar d. J. ab, anbahnt. Herr Jakobskötter verlas den Brief einer Näherin im Alter von 38 Jahren, deren Einkommen sich auf etwa 900 ℳ beläuft. Die Näherin ist, was der Abgeordnete nicht erwähnt, offenbar eine kleine Zwischenmeisterin. Sie erhielt von ihrem Arbeitgeber folgenden Brief:

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Fräulein P. P.

Durch das am 1. Januar 1902 in Kraft tretende Ortsstatut für die Stadt Berlin unterliegen auch die selbstständigen Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht. Ausgenommen sind nur diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche zu der Gewerbesteuer veranlagt sind. Ich muß Sie daher höflichst ersuchen, mir in den allernächsten Tagen durch Vorlage Ihres Steuerzettels oder Ihrer Steuerveranlagung den Nachweis zu führen, daß Sie Gewerbesteuer zahlen, weil ich möglichst nur noch solche Gewerbetreibende beschäftigen will. Es würde sich also für Sie empfehlen, wenn Sie bisher dieser Aufforderung nicht genügten, die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer sofort zu erledigen, damit Sie mir noch vor dem 1. Januar den Nachweis der erfolgten Veranlagung führen können.

Es ist mir bekannt, daß derartige Briefe in einer großen Reihe von Fällen ergangen sind. Es sollen daraufhin bei der Gewerbesteuer in wenig Tagen 4000 Anmeldungen ergangen sein. Die kleinen Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen, von denen ein erheblicher Theil sicher nicht 1500 ℳ verdient, sehen sich vor die Frage gestellt, entweder die ganzen Lasten auf sich zu nehmen: Gewerbesteuer, höhere Einkommensteuer und höheren städtischen und kirchlichen Zuschlag, sagen wir etwa 40 ℳ Mehrkosten, oder aber erwerbslos zu werden. Es mag manchen gelingen, mit aller Kraft in die höhere Stufe der gewerbesteuerpflichtigen Zwischenmeister sich aufzuschwingen. Viele aber werden erwerbslos werden. Jedenfalls ist durch das Vorgehen der Konfektionäre den *invaliden* Näherinnen ein Erwerbszweig versperrt worden, der ihnen seither als letzter offen stand. Näherinnen, welche sich an der Maschine nerven- oder unterleibskrank gearbeitet hatten oder um ihrer schwachen Augen willen nicht mehr in der Lage waren, in der seitherigen Weise erwerbsthätig zu sein, sind bisher in nicht seltenen Fällen kleine Zwischenmeisterinnen geworden: Zwei Mädchen arbeiteten in der Stube der invaliden Zwischenmeisterin, an vier Frauen gaben sie Arbeit aus und hatten von diesen sechs Arbeiterinnen als Zwischenmeisterinnen ein Einkommen von 600 ℳ jährlich. Diese Möglichkeit der Invalidenversorgung fällt fort.

Trotz des unangenehmen Gefühls, das die Handlungsweise der Konfektionäre erweckt, wird man die Entwickelung, die die kleinen Zwischenmeister verschwinden läßt, begrüßen; die Verhältnisse werden übersichtlicher, einheitlicher. Die sozialpolitische Regelung steht nicht mehr vor einem unendlich wirren Wald von kleinen Schlingpflanzen, wenn sie in die Heimarbeit eintreten will. Auch waren oft die kleinen ungelernten Zwischenmeister die eigentlichen Aussauger der Arbeiterinnen. Aber anders verhält es sich mit den Zwischenmeisterinnen, die körperliche Noth in diesen Beruf gedrängt hat, anders verhält es sich besonders mit den vielen tausend Näherinnen, die mit der Möglichkeit späterer Erwerbsunfähigkeit rechnen müssen. Es giebt einen Ausweg: der Bundesrath muß bald von der Vollmacht Gebrauch machen, die § 2 des Invaliden-Versicherungsgesetzes ihm giebt: *Die Invalidenversicherung muß baldigst auf die Hausgewerbetreibenden, wenigstens die der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt werden.*

Der Bundesrath hat diesen Weg bereits beschritten. Am 16. Dezember 1891 erließ er die Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auf die Hausgewerbetreibenden der Tabak-

fabrikation (R. G. Bl. 1891 S. 395), am 1. März 1894 eine ähnliche Bekanntmachung betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Seit der Zeit sind fast acht Jahre verflossen, und der Bundesrath hat von der verliehenen Vollmacht nicht weiter Gebrauch gemacht. Vielleicht bietet die neuerliche Entwickelung in der Berliner Hausindustrie den Anstoß, die Ausdehnung auf die Hausindustrie der Kleider- und Wäschekonfektion zu beschließen, eine hieraufbezügliche Eingabe aus den Kreisen des Vereins der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion liegt dem Bundesrath bereits seit Jahresfrist vor. Die Hausindustrie Berlins ist groß genug, um einen Bundesrathsbeschluß zu rechtfertigen; auch werden die gleichen Entwickelungstendenzen überall hervortreten, wo die Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt ist, und diese Ausdehnung ist doch nur eine Frage der Zeit. Der Bundesrath würde durch diese Maßregel beweisen, daß er die Stimme der Heimarbeiterinnen hört, auch wenn sie nicht laut schreien können.

Berlin. Lic. R. Mumm.

Städtische Schneeschipper-Versicherung in Dresden. Bei der am 1. Januar d. J. in Thätigkeit getretenen „Allgemeinen städtischen Betriebskrankenkasse" der Stadt Dresden sind sofort von ihrem Eintritt an alle zur Schneebeseitigung von der Stadt angestellten Leute versichert, es sei denn, daß sie bereits Mitglieder anderer Kassen wären. Die Schneeschipper, meist arbeitslos gewordene ungelernte Fabrikarbeiter von mitunter schon recht geschwächter Gesundheit, sind naturgemäß gegen die Unbilden der rauhen Witterung, denen sie sich bei ihrer Beschäftigung aussetzen müssen, häufig nicht recht widerstandsfähig. Wer nun von diesen Leuten nach seiner Annahme, sei's auch noch so bald, erkrankt, genießt sofort die Wohlthaten der Krankenversicherung auf längstens 13 Wochen, kann also nicht mehr in Dresden, wie anderwärts noch meistens üblich, nach Erkrankung abgelohnt und seinem Schicksal überlassen werden.

Spareinlagen der englischen Seeleute. Eine eben publizirte Parlaments-Drucksache theilt mit, daß in dem Ende November 1900 abgelaufenen Jahre beim Board of Trade 86 155 £ Einlagen für die Seamens Havings Bank gemacht worden sind, während 90 210 £ zurückgezahlt worden sind. Die Matrosensparkasse verwahrte 1900 im Ganzen 240 386 £.

Arbeitsnachweis.

„Stellenvermittelung für Dienstboten" in Hamburg.

Die Stellenvermittelung für weibliches Hauspersonal hat bisher einer gemeinnützigen Organisation am stärksten widerstrebt. Nur einige paritätische Arbeitsnachweise haben sich — und mit bestem Erfolge — ihrer angenommen. Nunmehr scheint es, als ob hier der Allgemeine deutsche Frauenverein ein fruchtbares Feld seiner Bethätigung gefunden habe. Seine Hamburger Ortsgruppe hat in der Erkenntniß, daß eine Besserung der Stellenvermittelungsverhältnisse nur von einer unparteiischen, pekuniär am Stellenwechsel nicht interessirten Organisation zu erwarten sei, vor mehr als Jahresfrist den Verein „Stellenvermittelung", gegründet, der gegenwärtig fast 2000 Personen umfaßt. Der Beitrag stellt sich auf mindestens 3 *M.* und die Vermittelungsgebühr ebenso hoch. Dadurch und aus freiwilligen Beiträgen wurden die nicht unerheblichen Geldmittel beschafft, die nun einmal die Stützen gut geleiteter Unternehmungen bilden müssen.

Die Dienstbotennoth in Hamburg, einer der Hauptfaktoren zur Gründung dieses Vereins, steckte seiner Thätigkeit im ersten Jahre verhältnißmäßig enge Grenzen. Man will tüchtiges, zuverlässiges Hauspersonal heranziehen und schaffen; das ist nur in beschränktem Maße vorhanden, dazu müssen die Haushaltungsschulen mitwirken. Der Verein muß sich, soweit er es noch nicht besitzt, das Vertrauen der Dienenden wie der Herrschaften gewinnen. Eine eifrige Werbethätigkeit mit Flugblättern, Anzeigen in Zeitungen und Plakaten, die von verschiedenen Behörden, Anstalten und Privatpersonen, wie Kassenärzten unterstützt wird, macht den Verein bekannt. Der Erfolg ist bereits zu merken.

Im ersten Monat der Thätigkeit der Stellenvermittelung konnten trotz der Anmeldung von 287 Vakanzen und 328 Stellengesuchen nur 68 Plätze besetzt werden, im vergangenen Oktober, ein Jahr später, wurden von 224 Stellesuchenden schon 105 plazirt. Die stärkste Nachfrage brachte der März v. J. mit 529 Vakanzen, der April mit 420 Arbeitsuchenden das stärkste Angebot. Der Hauptnachdruck wird nicht auf eine möglichst hohe Ziffer von Plazirungen, sondern darauf gelegt, die richtigen Mädchen in die passenden Stellungen zu bringen. Die Anerkennung für dies bereits erfolgreiche Streben ist weder von Bediensteten noch Herrschaften ausgeblieben. Dadurch wird dem häufigen Stellenwechsel entgegengearbeitet. Diesem Ziel dient auch die Prämirung nach mindestens dreijähriger Dienstzeit. Ein Mädchen, das im Oktober 1898 durch die frühere kleine Stellenvermittelung der Hamburger Ortsgruppe des Allg. deutschen Frauenvereins plazirt wurde, machte bereits Anspruch auf diese Prämie; sie besteht in einem Sparkassenbuch mit einer Einlage von 10 *M.*

Eine Darlehns- und Hülfskasse für Mädchen, die sich in augenblicklicher Verlegenheit befinden, ist in der Bildung begriffen. Man denkt besonders an eine Einkleidung der Mädchen, die zum Dienstantritt sauber gekleidet sein müssen.

Ab und an fand und nahm die Stellenvermittelung auch Gelegenheit ihre Mitglieder über die Pflichten des Arbeitgebers gegen das Personal aufzuklären.

Auswärtige Mitglieder werden in besonderen Fällen aufgenommen, jedoch nur dann, wenn Aussicht vorhanden ist, daß sie das gesuchte Dienstpersonal auch durch die Stellenvermittelung erhalten. Denn nur auf besonderes Verlangen der Stellesuchenden nach einer Unterbringung außerhalb Hamburgs bezw. im Auslande wird diesem Wunsche so viel wie möglich Rechnung getragen.

So wirken eine ganze Anzahl von Faktoren mit, um eine ersprießliche Förderung des sozialen Motivs, Hebung des Dienstbotenstandes zum Gesammtheil von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erzielen.

Hamburg. Anna Sußmann-Ludwig.

Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Am 29. Januar fand die IV. Verbandsversammlung des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Der Vorsitzende Ingenieur H. Rademacher eröffnete die Versammlung ½ 6 Uhr und legte zunächst Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Geschäftsjahres. Mit Rücksicht auf den günstigen finanziellen Abschluß schlug Regierungsrath a. D. von Wätjen vor, neuerrichtete Arbeitsnachweisstellen in weniger leistungsfähigen Gemeinden sowie Schreibstuben für Stellenlose aus den jährigen Ueberschüssen angemessen zu unterstützen, da besagte Anstalten bekanntlich niemals ertragfähig seien. Der Vorschlag wurde allgemein beifällig aufgenommen. Hierauf erstattete der Verbands-Geschäftsführer Arnold den Jahresbericht für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901. Charakteristisch für die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte innerhalb der genannten Zeit sind die folgenden Angaben:

Im August 1900 betrug die Zahl der durch die Vakanzenlisten den angeschlossenen Anstalten mitgetheilten offenen Stellen in der Groß-Industrie noch 603, im Monat Februar 1901 sank sie auf 170; in Kleingewerbe und Handwerk stellten sich die Zahlen für dieselben Termine wie 1819 zu 857. Während im III. Geschäftsjahre die Gesammtsumme der mitgetheilten offenen Stellen 30 892 betrug, entfallen auf das IV. Geschäftsjahr nur 15 538. Die Großindustrie verhält sich hierbei zu Kleingewerbe und Handwerk wie 3926 (12 448 im Vorjahre) zu 11 612 (18 445 im Vorjahre). Diesem Rückgange im Angebot von Arbeitsgelegenheit steht eine erstaunliche Zunahme der Arbeitsuchenden gegenüber. Der Juli 1899 ergab aus den Listen nur 372 Arbeitsuchende, derselbe Monat 1900 dagegen 764. Am Schlusse des IV. Geschäftsjahres Juni 1901 hatte sich die Zahl der Arbeitsuchenden im Vergleich zum Vorjahre verfünffacht und betrug ca. 4000. Auch hier sprechen die Schlußzahlen am deutlichsten; 1900/1901 34 178 Arbeitsuchende gegen 6549 in 1899/00. Auch über das bereits zurückgelegte erste Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres machte der Geschäftsführer Mittheilung. Es zeigte sich, daß sich die Zahl der offenen Stellen bis Dezember 1901 um 42 % vermindert und bei der Groß-Industrie nur noch 81, bei Kleingewerbe und Handwerk nur noch 357 betrug, während die Zahl der Arbeitsuchenden auf 4133 anwuchs.

Drei neue Arbeitsnachweisstellen fanden Aufnahme in den Verband: die städtische Arbeitsnachweisstelle Uerdingen, die städtische Arbeitsnachweisstelle Odenkirchen, sowie die Arbeitsnachweisstelle der Schifferbörse zu Ruhrort. Hiermit ist die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Arbeitsnachweisstellen auf 20 gestiegen. Die Arbeitsnachweisstelle der Stadt Barmen wird im Laufe dieses Jahres beitreten.

Arbeitsvermittlung durch die Post in Luxemburg. In Luxemburg besteht die Einrichtung, Arbeit und Stellung durch die Post zu vermitteln, die Vermittelung geschieht kostenlos. Die soeben veröffentlichte Statistik für die Jahre 1896 bis 1900 zeigt eine ständige Steigerung der durch die Post zustande gebrachten Vermittelungen. Im Jahre 1900 wurden 5214 Stellen angeboten und 4894 durch die Post besetzt.

Soziale Hygiene.

Die Aufgaben der Gesundheitsbeamten in den größeren Städten.

Von Kreisarzt Dr. Richter-Remscheid.

Die gesundheitspolizeiliche Thätigkeit der städtischen Physiker vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Dienststellung des Kreisarztes war, das wird jeder Kenner der Verhältnisse zugeben, eine mehr als dürftige. Sie beschränkte sich auf die, weil auf dem Umwege jedesmaliger besonderer Requisition veranlaßt, in der Mehr

zahl der Fälle verspätete Untersuchung dem Gemeinwohle besondere Gefahr drohender ansteckender Krankheiten. Wenn einmal die Pocken eingeschleppt wurden, wenn ein Choleraverdachtfall vorlag, dann arbeitete freilich die gesundheitspolizeiliche Maschinerie angesichts der drohenden unmittelbaren Verantwortung auch schneller. In alltäglichen Fällen aber, die wegen überwiegender Häufigkeit um nichts weniger ernst, ja vielleicht wichtiger sind als die exotischen Seuchen, wie z. B. beim Darmtyphus, kam man als Gesundheitsbeamter in vielen Fällen gerade noch zu rechter Zeit, um die beginnende Genesung, den inzwischen eingetretenen Tod oder die Verbringung des Kranken in ein Lazareth festzustellen. Nächstdem war hier und da und zwar auch nur auf jedesmalige Requisition eine feuchte Wohnung, ein rauchender Fabrikschornstein, eine für Schankzwecke in Aussicht genommene Räumlichkeit oder dergl. mehr in Augenschein zu nehmen. Damit war die gesundheitspolizeiliche Thätigkeit der städtischen örtlichen Gesundheitsbeamten aber im Großen und Ganzen erschöpft. Mag sein, daß in Provinzialstädten hin und wieder einmal auch größere Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, wie solche der Wasserleitung und Kanalisation, an die Physiker herantraten. Eine auch nur annähernd ausfüllende Thätigkeit konnte alles das nicht gewähren und es war nicht einmal genügend, um das Interesse dieser sogenannten Gesundheitsbeamten an ihrem Amte am Leben zu erhalten, sodaß die Mehrzahl von ihnen mit, den Zwecken der Gesundheitspflege oft ganz fern liegenden, nebenamtlichen und privatärztlichen Beschäftigungen ihre Zeit zu verbringen und für ihren Unterhalt Sorge zu tragen suchen mußte.

Erstaunt fragte man sich, wenn man als Neuling einen ersten Einblick in diese merkwürdigen Verhältnisse gewann, ob denn in der That die Aufgaben der Gesundheitspflege in den größeren und größten Städten so eng begrenzte wären und ob die gesundheitlichen Lebensbedingungen in ihnen so wenig mehr zu wünschen übrig ließen, daß die Gesundheitsbeamten so gut wie überflüssig geworden waren. Wenn man sich aber dann die Mühe nahm, auch ohne behördliche Requisition tiefer in diese Lebensbedingungen einzudringen, so ergaben sich recht unerfreuliche Lücken in der Fürsorge für die Gesundheit des Städters, die auszufüllen die örtlichen Medizinalbeamten berufen und in der Lage gewesen wären, wenn das öffentliche Interesse denselben zugewendet gewesen wäre. Wo blieb die mühsame, zeitraubende, aber auch so dankbare Detailarbeit, welche durch die andauernde und ins Einzelne gehende Pflege aller mit dem Wohnstättenwesen und den Ernährungsgewerben sich beschäftigenden gesundheitlichen Bestrebungen bedingt wird? Bestrebungen, die ebenso berechtigt und ebenso nothwendig sind, wie die auf Wasserversorgung und Städtereinigung hinzielenden Bemühungen. Bestrebungen, in deren Verfolg der örtliche Gesundheitsbeamte mit der Bevölkerung in die engste dauernde Beziehung tritt, die ihn darüber unterrichten, wie das Volk wohnt, schläft, ißt und trinkt, wie und weshalb es erkrankt und woran es stirbt; kurz, gerade diejenige amtliche Thätigkeit, welche den örtlichen Medizinalbeamten in die eigentliche Praxis seines Berufes einführt, ihn vor bureaukratischer Verflachung und Dekretirsucht bewahrt, Achtung und Vertrauen zu ihm und seinen Maßnahmen im Publikum hebt und seine Zeit zur Genüge und übergenug auszufüllen vermag, wenn die Arbeit mit dem richtigen Eifer und der nöthigen Ausdauer in Angriff genommen wird.

Damit war es übel bestellt!

Aber Gottlob! Diese traurigen Zeiten sind vorüber. Was das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes, kaum zu versprechen schien, das hat die Dienstanweisung für die Kreisärzte einigermaßen gehalten, indem sie auf allen Gebieten und so auch auf dem oben von mir kurz skizzirten ein Samenkorn gestreut hat, das, richtig gehegt und gepflegt, zu einer guten Saat reifen wird. Dazu gehört aber vor allen Dingen, daß die Kreisärzte selbst sich der Sache annehmen, Alles in den Bereich ihrer dienstlichen Aufgaben ziehen, dessen sie irgend habhaft werden können, um den Beweis zu erbringen, wie nutzbringend, wie rentirend im kaufmännischen Sinne ihre Thätigkeit und wie nothwendig es daher ist, sie immer weiter auszudehnen.

Mit Bezug auf die Kurpfuscherei ist die Wachsamkeit der Kreisärzte durch § 46 der Dienstanweisung erheblich verschärft worden. Da die Mithülfe der Aerzte bei dieser Thätigkeit unentbehrlich ist, so empfiehlt sich die Einrichtung von Kurpfuscherei-Kommissionen in den örtlichen ärztlichen Vereinen, denen der zuständige Kreisarzt angehören muß, was er mit einigem Geschick überall leicht erreichen dürfte.

Eine strenge Aufsicht über das Haltekinderwesen ist dem Kreisarzt durch § 98 der Dienstanweisung zur Pflicht gemacht. Es dürfte nicht zu viel verlangt sein, wenn er die Haltekinder seines Amtsbezirks sämmtlich mindestens zweimal im Jahre und wo die Verhältnisse es erfordern, noch öfter sieht.

Ein Gleiches kann von der Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten (§ 105 der Dienstanweisung) gesagt werden.

Dazu käme eine alljährlich mindestens einmalige Besichtigung der Badeanstalten (§ 107), die Besichtigung des fünften Theils der Schulen (§ 94), aller Apotheken (§ 47), der Krankenanstalten (§ 100), der Droguen- und Farbwaarenhandlungen (§ 54), die Nachprüfung des dritten Theils der Hebammen (§ 61), der Fleischbeschauer (§ 80), die Prüfungen des Personals für Krankenhausapotheken (§ 52), der Gifthändler (§ 56), der Hebammen-Aspirantinnen (§ 60), der staatlich zu prüfenden Heilgehülfen, Masseure und Masseusen, Krankenwärter u. s. w. (§ 64), der Desinfektoren und Leichenbeschauer (§ 67 und 68), die Ueberwachung des Impfwesens (§ 87) u. v. A. m.

Aber alle diese, zum großen Theil auch schon früher dem örtlichen Medizinalbeamten überwiesenen Geschäfte vermögen, so reichhaltig das Material auf den ersten Blick auch aussieht, nicht, die Thätigkeit der städtischen Gesundheitsbeamten für das ganze Jahr nur annähernd auszufüllen. Das kann nur die eingehende Beschäftigung mit dem Wohnungswesen im weitesten Sinne des Wortes (Quartier- und Schlafstellenwesen, Herbergswesen u. s. w.) und mit den Nahrungs- und Genußmittelgewerben (Milchgeschäften, Wurstküchen, Bäckereien, Schankwirthschaften, Flaschenbierhandlungen, Mineralwasserfabriken u. dergl. m.).

Für diese überaus wichtige, in sozialpolitischer Hinsicht reiche Früchte tragende Thätigkeit des Kreisarztes — was wäre wichtiger, als Wohnung und Nahrung des Volkes? — ist die in der Dienstanweisung gebotene Grundlage leider eine noch etwas unsichere. §. 70 Abs. 4 spricht davon, daß der Kreisarzt „nach Möglichkeit zu prüfen habe, ob die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume den gesundheitlichen Anforderungen genügen". Nach §. 72 soll er „seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinlenken und bei der Beaufsichtigung derselben den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rath zu Theil werden lassen" u. s. w. Alles das hat einen stark fakultativen Beigeschmack. Ob man beabsichtigten Neueinrichtungen, wie der Einführung von Wohnungsinspektionen, oder schon bestehenden Organisationen, wie den Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten, nicht hat vorgreifen wollen, weiß ich nicht. Das aber glaube ich mit aller Bestimmtheit behaupten zu können, daß alle diese und ähnliche Institute die ausgiebige Detailarbeit der örtlichen Gesundheitsbeamten keineswegs entbehrlich machen können.

Wie die Einführung der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht hat verhindern können, daß später die Medizinalbeamten zur Gewerbeaufsicht wieder mit herangezogen werden mußten, weil die Gewerbeaufsichtsbeamten der Natur der Sache nach mehr nach den gewerbetechnischen, als allgemein hygienischen Gesichtspunkten arbeiteten, so wird sich diese Erfahrung immer wiederholen. Die Wohnungsinspektoren werden, als Beamte für größere Bezirke gedacht, nicht in der Lage sein, das richtige, nach örtlichen Verhältnissen grundverschiedene Material anders als nach Schema F. zu bewältigen, wenn sie nicht sich der ausgiebigen Unterstützung örtlicher Organe bedienen. Als solche eignen sich nur die Medizinalbeamten, wie ich mich in meinem gegenwärtigen Wirkungskreise überzeugen konnte, wo bis vor kurzer Zeit eine Art Wohnungsaufsicht durch niedere Polizeibeamte ausgeübt wurde, die sehr zu wünschen übrig ließ. Die Nahrungsmittelkontrole geschah nur durch Probenentnahme mit nachfolgender Untersuchung der Proben durch den städtischen Nahrungsmittelchemiker. Und was fand ich für Zustände in den Wurstküchen, zum Theil auch in den Bäckereien, in den Schankwirthschaften und Bierhandlungen, und das trotz sogen. „strenger polizeilicher Kontrolle"! Ist denn ein Polizeibeamter, selbst ein intelligenter, überhaupt in der Lage, ist seine Ausbildung dazu angethan, derartige Untersuchungen zu machen, zu denen eine umfassende Kenntniß nicht nur der allgemeinen Hygiene, sondern auch der Nahrungsmittellehre gehört? Und ist ein Chemiker im Stande, alle die unsauberen, verdorbenen, Verdauungsstörungen hervorrufenden Stoffe zu ermitteln, die in einer schmutzigen Wurstküche oder Speisewirthschaft in die Nahrung des Volkes gerathen?

Diesem Zustande ein Ende zu machen, empfiehlt es sich, überall, namentlich in den größeren Städten, die Kreisärzte mit Aufträgen zu versehen in regelmäßigen Zwischenräumen — etwa wöchentlich ein- oder auch zweimal — in Begleitung intelligenter Polizei-

exekutivbeamten außer den sonstigen, durch die Dienstanweisung vorgeschriebenen Revisionen, auch die Wohnungen der Arbeiter, die Schlafstellen, Herbergen und Gastwirthschaften, die Milchgeschäfte, Schlächtereien, Bäckereien, Schankwirthschaften, Flaschenbierhandlungen u. s. w. eingehend zu besichtigen. Wo so verfahren und planmäßig vorgegangen wird, da wird man sich über die Unmenge von vorzüglichen Angriffspunkten für eine gesundheitspflegerische Wirksamkeit verwundern, die dabei bloßgelegt werden. Ich bin überzeugt, daß alsdann den Medizinalbeamten nur wenig Zeit zu sonstiger Thätigkeit übrig bleiben wird. So wird sich das schöne Amt der Gesundheitsbeamten im wahren Sinne des Wortes über Erwarten rasch zu dem entwickeln, was es werden und sein muß, schon längst sein müßte, nämlich ein Vollamt, das die ganze Kraft eines rüstigen Mannes fordert.

Ob aber durch die Anstellung von laienhaften Hülfsbeamten für die örtliche Feststellung, wie das neulich für große Stadte gefordert wurde, dasselbe erreicht werden würde, möchte ich bezweifeln. Eher möchte ich der Anstellung von Bakteriologen, evtl. im Anschluß an schon bestehende Nahrungsmitteluntersuchungsämter, das Wort reden, welche zum Kreisarzt in ein koordinirtes Verhältniß treten, aber dessen Requisitionen zu folgen haben. Zur Aushülfe bei den örtlichen Feststellungen empfiehlt sich die weitere Anstellung von *Kreisassistenzärzten*. In andern Ländern sollen sich Laienbeamte als Gesundheitsaufseher bewährt haben, namentlich in England. In Deutschland hat man bisher die gegentheilige Erfahrung gemacht. Ob bei uns hygienische Kenntnisse noch zu wenig Gemeingut des Volkes sind, oder was sonst der Grund dieser Erscheinung ist, bleibe dahingestellt. Einstweilen können wir der *ärztlichen Beamten* für diese Zwecke nicht entrathen. Diese aber dürfen sich nicht in das Laboratorium oder hinter den Schreibtisch verkriechen, wenn sie Ersprießliches leisten wollen. Die Vorposten gehören auf die Schanze!

Trinkerfürsorge in Preußen. Dr. med. J. Waldschmidt veröffentlicht in der „Zeitschrift des Kgl. preußischen statistischen Bureaus" (Jahrg. 1901, Sonderabdruck, 16 S.) eine Studie über „die Trinkerfürsorge in Preußen". Ueber das Bedürfniß und die Art dieser Fürsorge hatten die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten am 20. Mai 1900 Umfragen an die Provinzialbehörden erlassen; die Berichterstattung darüber sollte Januar 1902 erfolgen. Dr. Waldschmidt legt dar, wie viel Trunksüchtige zur Entmündigung seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches gelangten und ob für diese entmündigten Alkoholisten zur Unterbringung in geeigneten Anstalten hinreichend und zweckentsprechend gesorgt ist. In Preußen wurde 1899 Alkoholismus festgestellt a) in allgemeinen Krankenhäusern bei 13 610 männlichen und 776 weiblichen, b) in Irrenanstalten bei 6259 männlichen und 716 weiblichen Personen, und von diesen boten 30,4 % (6104 männliche, 410 weibliche Patienten) keinerlei andere Krankheitserscheinung, sondern das eine Bild des Alkoholismus (Delirium tremens, chronischer Alkoholismus, Rausch, Trunkenheit). Die großen Städte sind prozentual am stärksten betheiligt, vermuthlich schon deshalb, weil sie der Sitz der Krankenhäuser sind, in die solche Kranken gebracht werden. Die meisten Todesfälle an Säuferwahnsinn wies von den Bezirken 1899 Oppeln mit 60 Todesfällen auf, dann folgen Berlin (59), Potsdam (46), Breslau (45), Schleswig (44), Düsseldorf (38), Posen (35), Frankfurt und Liegnitz (je 33). Von den Provinzialstädten nimmt Königsberg i. Pr. mit 16 den ersten Platz ein, sodann reihen sich Breslau (13), Danzig, Magdeburg, Posen, Hannover, Altona (je 6), Guben und Dortmund (je 5) an. Die 783 Todesfälle an Säuferwahnsinn des Jahres 1899 (gegen früher eine merkliche stetige Steigerung) vertheilen sich auf alle Lebensalter von 15—20 Jahren (8 männliche Personen) bis zu 70 Jahren (21 männliche, 4 weibliche), die meisten Todesfälle bringt das Jahrzehnt 40 bis 50 mit 233 männliche und 19 weibliche.

Während etwa 6514 Alkoholisten in eigenen Trinkeranstalten versorgt werden sollten, giebt es in Preußen nur 27 Anstalten für 450 Männer, 77 Frauen und 31 Männer und Frauen zusammen, also zusammen nur 558 Betten. Keine von diesen Anstalten ist staatlich als solche anerkannt und keine hat das Recht der Detention, obwohl unsere Gesetze u. A. eine zwangsweise Unterbringung ermöglichen, freilich nur in einer geschlossenen Irrenanstalt. St. Gallen und der Kanton Thurgau haben gute Gesetze, die die öffentliche Fürsorge in Trinkerasylen für Unheilbare, in Trinkerheilanstalten für Heilbare ermöglichen. Von den 2400 in schweizerische Trinkerheilanstalten bis 1899 aufgenommenen Alkoholikern sind 800 wieder tüchtige Bürger geworden. Dieses schweizerische Ideal schwebt dem Verfasser vor. Psychiatrische Vereine empfehlen auch für Deutschland Spezialanstalten für Trunksüchtige, sowohl offene nach Art der allgemeinen Krankenanstalten, wie geschlossene im Charakter der Irrenanstalten. Die Aufnahme kann auf eigene Entschließung des Trunksüchtigen oder zwangsweise in besonderen Fällen erfolgen. Landesgesetze müssen die Grundlage dazu schaffen, und die Richter sollen von der Möglichkeit, den Entmündigungsbeschluß bei freiwilligem Eintritt des zu Entmündigenden in eine Spezialanstalt, thunlichst oft Gebrauch machen. Die Erhaltung der Heilung unter den Entlassenen sollen Abstinenzvereine und eine Art Kontrole unterstützen, wie sie das Reichsversicherungsamt bei aus Heilstätten entlassenen Lungenkranken u. s. w. ausübt.

Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle bei der preußischen Forstverwaltung. Von der Staats-Forstverwaltung Preußens wurden nach einer dem Abgeordnetenhause zugegangenen Denkschrift im Etatsjahr 1900 149 648 Arbeiter in ungefähr 10 402 508 Arbeitstagen beschäftigt. 6787 waren davon bei forstfiskalischen Betriebskrankenkassen, 39 623 bei Orts- oder Gemeindekrankenkassen versichert. Die Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen betrugen 61 356,60 ℳ. 1652 Betriebsunfälle kamen vor, davon 31 mit tödtlichem Ausgange. Als Betriebsunternehmer hatte der Forstfiskus dafür 315 941,21 ℳ Aufwendungen; die Kosten des Heilverfahrens während der ersten drei Wochen für die forstfiskalischen Gutsbezirke beliefen sich auf 19 724,17 ℳ; die freiwillige Unterstützung von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen nahm die Summe von 17 130 ℳ in Anspruch. An sonstigen Unterstützungen ohne gesetzliche Verpflichtung spendete der Fiskus 29 065,30 ℳ. Aus dem Gnaden-Pensions-Fonds wurden 7877,14 ℳ gezahlt. Man erkennt den guten Willen der Forstverwaltung, nach Möglichkeit das Loos ihrer nicht arbeitsfähigen Arbeiter zu lindern.

Speisung bedürftiger Schulkinder in Dänemark. Ein sozialdemokratischer Gesetzesvorschlag, durch den für 52 000 Kinder, 1/6 sämmtlicher Freischulkinder, unter *Verpflichtung der Gemeinden* die Möglichkeit geschaffen werden sollte, in den Wintermonaten täglich ein Mal warmes Essen zu erhalten, fand bei der Berathung im Folkething eine wenig günstige Aufnahme. Der Kultusminister erklärte, daß durch das vorgeschlagene Gesetz der Kommune ein unnöthiger Zwang auferlegt würde, und er sei gegen solchen Zwang. Später hat dann der Kultusminister selbst dem Folkething einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Speisung bedürftiger Schulkinder regeln soll. Der Minister will erstens, daß in Schulen, wo weiblicher Haushaltungsunterricht ertheilt wird, die hierbei zubereiteten Speisen, den nach Ansicht der Gemeindeverwaltung bedürftigen Kindern zuertheilt werden, ohne daß dies den Eltern als Armenunterstützung angerechnet wird, und zweitens den Gemeinden das Recht zugesprochen wird, Beiträge an solche Vereine zu geben, die während der Wintermonate an bedürftige Schulkinder unentgeltlich Speisen verabfolgen.

Wohnungswesen.

Staatliche Arbeiterwohnungen in Preußen. Seitdem Freiherr von Rheinbaben in das Staatsministerium eingetreten ist, wird dem Problem der Wohnungsfrage weit regere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Wohnungserlasse vom vorigen Jahr, die Errichtung von Wohnungsinspektionen, zunächst in Düsseldorf, und jetzt die stattliche Forderung von 12 Millionen (früher, nämlich 1895, 1898, 1899 und 1900, erheblich weniger) für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter im Staatsbetriebe und der gering besoldeten Staatsbeamten sind erfreuliche Beweise der Wohnungsfürsorge. Auch der Landwirthschaftsminister von Podbielski hat bei dem Kredit für Arbeiterwohnungen auf den Domänen am 29. Januar im Abgeordnetenhause erklärt, er sei unablässig darauf bedacht, Maßregeln zu treffen, den Arbeitern den Aufenthalt auf dem Lande möglichst angenehm und lohnend zu gestalten, um sie dadurch vor der Landflucht zu bewahren.

Kleinste Rentengüter für Danzig. Der Wohnungsmiethervererein in Danzig hatte die Frage der Errichtung kleinster Rentengüter (Arbeiterstellen) an die Königliche Generalkommission der Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg gebracht. In der Antwort heißt es:

„Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung möchten wir bezweifeln, daß die Absicht, die leichtere Anschaffung von Gartengrundstücken für städtische Handwerker und Bürger des Mittelstandes zu ermöglichen, welche anscheinend im Plane des dortigen Vereins liegt, sich auf Grund der Rentengutsgesetzgebung wird verwirklichen lassen. Die Rentengutsgesetze bezwecken die Vermehrung und Erhaltung des kleinen und mittleren Bauernstandes, und selbst wenn man ihnen eine weitere Auslegung geben wollte — was an sich nicht ohne Bedenken ist — würde Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit immer sein müssen, daß die Landflächen, welche zu Garten- und Wohnstätten aufgetheilt werden

sollen, von dem Eigenthümer hierzu angeboten werden; ein Ankauf durch den Fiskus, wie er anscheinend vorausgesetzt wird, findet nicht statt. Voraussetzung der Anwendung der Rentengutsgesetze wäre ferner, daß die Stellen in das Eigenthum der Erwerber übergehen könnten, daß sie bebaut würden, und daß das Gartenland einen wesentlichen Theil des Werthes der Stelle darstellte, so daß das Wohnhaus nicht als die Hauptsache erscheint."

Die hier dargelegte Rechtsauffassung dürfte nach Lage der Dinge richtig sein. Diese „kleinsten Rentengüter" fanden in dem verstorbenen Herrn v. Miquel ihren scharfen Gegner. Trotzdem das Abgeordnetenhaus die Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung auf diese kleinen Stellen beschloß, lehnte das Herrenhaus den Entwurf, der der Initiative nationaler Abgeordneten entsprungen und von konservativen Abgeordneten erneuert war, glatt ab (vergl. Sp. 918 und 982 im Jahrg. IX).

Wohnungsüberschuß in Königsberg i. Pr. Am 1. Oktober v. J. ist in Königsberg zum ersten Male durch die Beauftragten der Steuerverwaltung bei Gelegenheit der Personenstandsaufnahme eine Zählung der leerstehenden Wohnungen ausgeführt worden; sie hat gegen die früheren Zählungen eine überraschende Zunahme der Wohnungen ergeben. Dabei wirkte eine Verlangsamung des Wachsthums der Bevölkerung mit. Von den Arbeiterwohnungen mit einem Zimmer stehen freilich immer noch zu wenig leer, wenn man einen Satz von 3 bis 4 % leerstehender Wohnungen als normal ansieht. In der inneren Stadt stehen freilich nur 4,97 % leer, von den Arbeiterwohnungen nur 2,27 %, von anderen Kategorien aber erheblich mehr, 7—9 % bis zu 20 % bei den Wohnungen von mehr als acht Zimmern. Es macht sich eine Flucht aus der City bemerkbar, wie bei allen Großstädten und am ausgeprägtesten in London. In den westlichen nach der Peripherie zu gelegenen Stadttheilen stehen von ein- und zweizimmerigen Wohnungen nur 1,30 bis 2,62 % leer; von den Mittelwohnungen mit drei bis fünf Zimmern erhebt sich dieser Satz wenig über normal, erst bei den großen Wohnungen von sechs und mehr Zimmern übersteigt er die Grenze stark. Der Bedarf an großen Wohnungen ist von den Bauherren stark überschätzt. Das Angebot von Arbeiterwohnungen sinkt zwar in einzelnen Stadttheilen bis 1,19 %, berücksichtigt man aber die ganze Stadt, so ist das Angebot auch von Arbeiterwohnungen nahezu normal; dasjenige von Mittelwohnungen ist reichlich, an großen und ganz großen Wohnungen herrscht eine Ueberproduktion. 88,6 % der Wohnungen stehen dabei noch nicht länger als seit Herbst 1901 leer, der dadurch entstehende Zinsverlust ist also nicht so groß, er vertheilt sich auf mehrere Leidtragende, am längsten stehen die großen Wohnungen leer. Das Risiko vertheilte sich auf 792 Häuser; in 65,5 % derselben stand nur eine Wohnung leer. Je zwei und mehr Wohnungen zugleich waren nur in einer geringen Zahl der Häuser unvermiethet.

Frankfurter Wohnungsbilanz 1900. In Frankfurt a. M. ist 1900 ein bedeutender Aufschwung der Bauthätigkeit eingetreten, die Wohnungsbilanz hat sich dementsprechend wieder günstiger gestaltet. Der durch das fortschreitende Wachsthum der Bevölkerung entstehende Bedarf an neuen Wohnungen ist durch die Bauthätigkeit nahezu gedeckt worden, die Zahl der leerstehenden Wohnungen nur wenig zurückgegangen. Allerdings ist ernsthaft fraglich, ob die Art der neuentstandenen Wohnungen sich dem Bedürfnisse genügend angepaßt hat, nämlich in der Beschaffung kleinster Wohnungen. Die Theilwohnungen nehmen noch einen großen Raum ein; 5 % der Haushaltungen gab es mehr als Wohnungen, d. h. sie waren Aftermiether. Gegenwärtig sind gemeinnützige Gesellschaften, Aktiengesellschaften und die Stadt, letztere besonders durch Hergabe städtischen Geländes im Erbbaurecht mit Darlehen bis 500 000 M, mit Erfolg bemüht, besonders kleine Wohnungen zu schaffen.

Gemeindliche Wohnungsfürsorge in Ulm. Man schreibt uns: In Ulm gedenkt die Stadtgemeinde ihre Wohnungsfürsorge fortzusetzen, aber nicht wie von manchen Seiten vorgeschlagen wurde, diesmal unter Zugrundelegung des Erbbaurechts, sondern durch Einführung eines Wiederkaufsrechts der Gemeinde in 50, 60, 80 oder 100 Jahren. Verbesserungen und Verschlechterungen der Grundstücke sind beim Wiederkauf seitens der Gemeinde zu berücksichtigen, letztere wehrt sich aber vor allem der muthmaßlichen Werthsteigerungen des Grund und Bodens.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gewerbegericht München als Einigungsamt. Aus München wird uns geschrieben: In den hiesigen Schriftgießereien entstanden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Differenzen über Arbeitszeit, Höhe des Gewißgeldes und Fortbezahlung des bisherigen Akkordlohnes. Mangels einer privaten Verständigung kündigten sämmtliche Arbeiter für den 1. Februar. Nunmehr riefen die Arbeitgeber am 20. Januar das Gewerbegericht als Einigungsamt an, welchem Vorgehen sich die Arbeiter sofort anschlossen. Die Betheiligten bezeichneten ihre Vertrauensmänner und Vertreter, worauf bereits am 23. Januar die Einigungsamtssitzung stattfinden konnte. In dieser gelang es dem vereinten objektiven Zusammenwirken sämmtlicher Mitglieder des Einigungsamtes, trotz mancher Schwierigkeiten nach nahezu vierstündiger Verhandlung eine Vereinbarung zu erzielen, wodurch das bisherige gute Einvernehmen der Betheiligten auf längere Zeit für gesichert erscheint. Nach dem Inhalt der Vereinbarung willigten diejenigen Firmen, die noch eine 9stündige Arbeitszeit eingeführt haben, in eine Herabsetzung auf 8½ Stunden ein; das wöchentliche Gewißgeld wurde auf 27 M (bisher 25 M), für das erste Gehilfenjahr auf 21 M (bisher 18 bis 19,50 M) festgesetzt, die Akkorarbeiter erhalten ihren bisherigen Lohn nach Tausendberechnung anstatt der von einem Arbeitgeber verlangten Gewichtsberechnung. — Erfreulich ist die Thatsache, daß gerade die Arbeitgeber die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt in Anspruch nahmen und daß sich die neuen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über das Einigungsamt erprobten.

Das Gewerbegericht zu Plauen i. V. ist, wie der Jahresbericht über seine Thätigkeit in den Jahren 1899 und 1900 betont, wohl dasjenige, das unter allen deutschen Gewerbegerichten von Seiten der Arbeitgeber verhältnißmäßig am häufigsten angerufen wird. Diese Thatsache findet ihre Erklärung in der Eigenartigkeit der dortigen Hauptindustrie, der Stickerei- und Spitzenfabrikation. Wird der Sticker vertragsbrüchig, so werden dadurch auch die an der Stickmaschine mitbeschäftigten Hülfspersonen außer Stand gesetzt, ihre Arbeit zu verrichten, wie andererseits, wenn diese letzteren fehlen, auch der Sticker zu feiern gezwungen ist. Hinzu kommt der Mangel an weiblichen Arbeitskräften, der sich nicht nur in der Stickerei- und Spitzenindustrie und den damit im Zusammenhange stehenden Industriezweigen, sondern auch in der Tambur-, Spachtel- und Gardinenindustrie schon seit Jahren fühlbar macht. Es wird hierdurch die unter den weiblichen Arbeitern, namentlich den Fädlerinnen und Aufpasserinnen, vorhandene, schon wiederholt beklagte Neigung, die Arbeit leichtsinnig zu wechseln und sich dabei über die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigung skrupellos hinwegzusetzen, noch mehr begünstigt, insbesondere zu solchen Zeiten, wo die Geschäfte, wie es in beiden Berichtsjahren der Fall war, gut gehen und die Nachfrage nach weiblichen Arbeitern daher ganz besonders stark ist. Zur Verstärkung dieser Neigung der weiblichen Arbeiter zum Vertragsbruch trägt der weitere Umstand bei, daß es bei den Arbeitgebern der Hand- und Schiffchenstickerei in den letzten Jahren vielfach Brauch geworden ist, die Kündigung den Stickern gegenüber durch Vertrag auszuschließen und nur noch den Hülfspersonen gegenüber aufrecht zu erhalten. Da aber diese Hülfspersonen häufig von den Stickern unmittelbar angeworben werden und aus deren eigener Tasche, namentlich wenn es geschickte und gewissenhafte Arbeiterinnen sind, neben dem von den Maschinenbesitzern gezahlten Lohne nicht selten besondere Zulagen erhalten, so wird hierdurch vielfach die irrige Meinung in ihnen großgezogen, nicht der Stickmaschinenbesitzer, in dessen Betriebe sie beschäftigt sind, sondern der Sticker, an dessen Maschine sie mitarbeiten, sei ihr Arbeitgeber, dem sie daher auch, wenn er die Arbeit wechsele, ohne Weiteres folgen dürften. Alle diese Umstände machen es erklärlich, daß unter den 277 bezw. 262 Klagen, welche 1899 und 1900 von Arbeitgebern angebracht wurden, allein 205 bezw. 190 auf die Hand- und Schiffchenstickerei entfielen, während 1898, wo der Geschäftsgang in dieser Industrie wenig günstig war, die Zahl der von Stickmaschinenbesitzern erhobenen Klagen nur 68 betrug. Auch auf Seiten der klagenden Arbeiter war die Hand- und Schiffchenstickerei in beiden Berichtsjahren wieder am stärksten, nämlich mit 109 bezw. 139 Klagen vertreten. Schon 1899 machte sich unter den Schiffchenstickern eine Lohnbewegung bemerkbar, die jedoch bald im Sande verlief. In einer Stickereifabrik, die 58 Sticker beschäftigte, legten sämmtliche Sticker die Arbeit nieder, weil ihnen die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligt wurde. Dem betreffenden Fabrikanten wurde auf Ansuchen vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts Gelegenheit gegeben, in dessen Beisein an Gerichtsstelle mit der von den ausständigen Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Lohnkommission zu verhandeln, was zur Folge hatte, daß sämmtliche Sticker aus freien Stücken die Arbeit bereits am nächsten Tage wieder aufnahmen. Größeren Umfang nahm die Lohnbewegung an, welche im Herbst 1900 unter den Schiffchenstickern ausbrach. Die Bewegung, die namentlich auf die allgemeine Durchführung eines von den Schiffchenstickern aufgestellten festen Lohntarifs abzielte, richtete sich ausschließlich gegen die Lohnstickmaschinenbesitzer, da die Stickerei- und Spitzenfabrikanten, die eigene Maschinen beschäftigen, ihren Arbeitern bereits bei Beginn der Lohnbewegung durch Erhöhung der Löhne entgegengekommen waren. Wie die Sticker, so stellten auch die Lohnstickmaschinenbesitzer einen Lohntarif auf, dessen Einhaltung sie sich gegenseitig zur Pflicht machten. Nachdem am 19. November in mehreren größeren Lohnstickereien etwa 90 Sticker unter Einhaltung der Kündi-

gung wegen Nichtbewilligung des von der Lohnkommission der Sticker aufgestellten Tarifs in den Ausstand getreten waren, wurde auf Anregung des Vorsitzenden am 22. November von der Kommission der Stickmaschinenbesitzer das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Noch am selben Tage wurde auch von der Lohnkommission der Sticker der Antrag gestellt, daß das Gewerbegericht als Einigungsamt in Thätigkeit treten möge. Dies geschah bereits am folgenden Tage. Nach mehrstündiger Verhandlung kam zwischen den Vertretern beider Theile eine Einigung zu Stande, deren wichtigstes Ergebniß neben der Vereinbarung eines festen Lohntarifs, der zunächst während der kommenden Wintermonate Geltung haben sollte, die beiderseitige Zustimmung zur Errichtung einer gemeinschaftlichen ständigen Kommission war, welche die Aufgabe haben sollte, Streitigkeiten über Lohnfragen künftighin im Wege gütlichen Uebereinkommens zu regeln und auf Abstellung mehrfach zu Tage getretener Mißstände in der Lohnstickerei hinzuwirken. Leider wurden die von der Lohnkommission der Sticker mit den Vertretern der Lohnstickmaschinenbesitzer vereinbarten Beschlüsse von der noch am selben Abend einberufenen Versammlung der Sticker nur zum Theil genehmigt und damit auch hinsichtlich derjenigen Punkte hinfällig, welche den Beifall der Versammluug fanden, so daß das Ergebniß der Einigungsverhandlungen schließlich, abgesehen von den dabei für die Zukunft gewonnenen Erfahrungen, nur ein negatives war. Der Streik erledigte sich kurz darauf dadurch, daß die betheiligten Lohnstickmaschinenbesitzer, um die ihnen während der wenigen Tage des Ausstandes bereits entstandenen bedeutenden Verluste nicht noch größer werden zu lassen, die Hauptforderungen der ausständigen Sticker nunmehr bewilligten. Die durch die ablehnende Haltung der Stickerversammlung, die wider alles Erwarten ihren gewählten Vertretern den Beitritt versagte, herbeigeführte Ergebnißlosigkeit der vor dem Einigungsamt geführten Verhandlungen ist namentlich deshalb zu bedauern, weil in Anbetracht dieser Haltung nun selbstverständlich auch von der Bildung der in Aussicht genommenen gemeinschaftlichen Kommission Abstand zu nehmen war. Die nothwendige Voraussetzung für eine wirklich ersprießliche Thätigkeit einer solchen Kommission wäre natürlich die vorherige Vereinigung der Lohnstickmaschinenbesitzer auf der einen und der Sticker auf der anderen Seite zu festen Organisationen und die Bereitwilligkeit dieser Organisationen gewesen, sich den Beschlüssen der Kommission zu fügen. Wäre es gelungen, eine solche Einrichtung ins Leben zu rufen und lebenskräftig zu erhalten, so würde damit die Möglichkeit gewonnen worden sein, derartige Streitigkeiten, die schließlich zu einer schweren Gefahr für die gesammte heimische Industrie werden können, künftighin schon im Keime zu ersticken. Es wäre damit, ähnlich wie im Buchdruckergewerbe, eine Grundlage geschaffen worden, auf der Arbeitgeber und Arbeiter sich zu friedlicher, gemeinsamer Thätigkeit hätten zusammenfinden können, ein sicherer Weg, in sachlichem Meinungsaustausch und ruhiger Erörterung der beiderseitigen Wünsche und Interessen die vorhandenen Gegensätze zu versöhnen und damit auch der Industrie selbst die Bahn für eine ungestörte Weiterentwickelung offen zu halten. Diejenigen Parteien aber, welche bei Streitigkeiten vor dem Gewerbegericht eine obsiegende, ihnen genehme Entscheidung erlangt haben und aus diesem Grunde dessen Gegner geworden sind, sollten sich vor Augen halten, daß das Gewerbegericht in gleicher Weise wie die ordentlichen Gerichte lediglich das Gesetz, keinerlei andere Rücksicht, bei seinen Entscheidungen anzuwenden und in Betracht zu ziehen hat, und daß sie, wenn sie in die Lage kommen, den Gegner deshalb schadlos halten zu müssen, die Schuld hieran nicht dem Gericht, sondern sich selbst und ihrer unzureichenden Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften zuzuschreiben haben. Statt auf die Urtheile des Gewerbegerichts, nicht selten ohne jede nähere Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, auf denen diese Urtheile beruhen, zu schelten und dadurch unter Umständen ein sachlich völlig ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen das Gericht wachzurufen, sollten sie vielmehr bestrebt sein, sich über die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiter regelnde gesetzliche Vorschriften rechtzeitig auf zuverlässigem Wege genau zu unterrichten und erst dann im Einzelfalle ihre Entschließung zu treffen. Mancher Streit und manche Enttäuschung würde damit vermieden werden.

Literarische Anzeigen.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage und Handelspolitik. Mit Referaten von Prof. Dr. C. J. Fuchs, Prof. Dr. E. von Philippovich, Landesrath M. Brandts, Prof. Dr. W. Lotz, Prof. Dr. H. Schumacher, Prof. Dr. L. Pohle. XCVIII. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Verhandlungen der Generalversammlung in München, 23., 24. und 25. September 1901 Leipzig 1902, Verlag von Duncker & Humblot 476 S. 8.

Der vorliegende Band enthält die stenographische Niederschrift der Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, über die wir in Nr. 1 Sp. 7 eingehend berichtet haben. Hieran schließen sich im Anhange drei Abhandlungen zur Wohnungsfrage: H. Lindemann (C. Hugo), die Wohnungsstatistik von Wien und Budapest; F. Zizek, die Wohnungsfrage in Frankreich und R. Wuttke, der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag. Der Band bietet damit zugleich eine Ergänzung der Schriften des Vereins über die Wohnungsfrage und Handelspolitik.

Simonde de Sismondi, Neue Grundsätze der Politischen Oekonomie II. Nach der zweiten Ausgabe von 1827 übertragen von Robert Prager, Bibliothek der Volkswirthschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager, Bd. X. Berlin 1901. Verlag von R. L. Prager. 869 S., 8°, Preis 5 M, Bd. I und II zusammen Preis 10 M.

Mit dem zweiten Band kommt die Neubearbeitung des Hauptwerkes des französischen Nationalökonomen zum Abschluß. Ein sorgfältig bearbeitetes alphabetisches Sachregister erleichtert die Benützung des Werkes. Die Uebersetzung, die Herr Prager besorgt hat, liest sich leicht und gut.

Kindermann, Dr. Carl, Professor an der Universität Heidelberg, Zwang und Freiheit, ein Generalfaktor im Völkerleben. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1901. 851 S. 8°. Preis 7,50 M.

Verfasser sucht zwei Faktoren von weittragender Macht theoretisch und praktisch darzulegen: die Gesamttendenzen, welche das jeweilige Maß von Zwang und Freiheit bestimmen und im Parteiwesen sich verkörpern, und die Entwicklung der Völker. Diese beeinflussen nach ihm räumlich und zeitlich umfassend das ganze Volks- und Wirthschaftsleben. Ihr Wandel zwingt das Verhältniß der Völker zur Natur, das internationale Leben, die Funktionen von Rohproduktion, Gewerbe, Handel, Staat, Religion, Kunst und Wissenschaft im Innern zu entsprechenden Umformungen. Wenn wir auch leider nicht zu dem Ergebniß gelangen können, daß es dem Verfasser gelungen sei, die zahlreichen von ihm angeschnittenen psychologischen Probleme, die in der Nationalökonomie und Politik in letzter Zeit etwas stiefmütterlich behandelt worden sind, zu lösen, so wird das Buch doch da, wo es zum Widerspruch herausfordert oder größere Klarheit der Darstellung vermissen läßt, zu eignem Nachdenken anregen.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates von Dr. jur. P. Schubart, Geh. Seehandlungsrath a. D. 16. Auflage (Gebunden 1,60 M.) Verlag von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau.

Wenn trotz der Fülle von Büchern über Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und Preußens seit geraumer Zeit von dem vorliegenden Werke in jedem Jahre eine starke Auflage vergriffen worden ist, so liegt darin der beste und deutlichste Beweis für die eminente Brauchbarkeit des nun schon in vielen Zehntausenden von Exemplaren verbreiteten Schubart'schen Handbuches. Auch die neue, sechzehnte Auflage zeigt wieder alle Vorzüge, die man schon früher an dem Buche rühmend hervorheben konnte: außergewöhnliche Reichhaltigkeit der behandelten Materie, Exaktheit und Präzision der Sprache und Klarheit der Darstellung.

Wiegand, Prof. Dr. W., die internationalen Konferenzen vom Rothen Kreuz. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick. Im Auftrage des Central-Komités vom Rothen Kreuz bearbeitet. Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag. 36 S. Preis 0,60 M.

Muensterberg, Emil, Bibliographie des Armenwesens. Erster Nachtrag. Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag. 63 S. Preis 1,20 M.

Herzfeld, Joseph, Die mecklenburgische Verfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums. Erster Theil. Bis zum landesgesetzlichen Erbvergleich. Stuttgart 1901, J. H. W. Dietz Nachf. 76 S. Preis 1 M.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft XV. Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig am 1. Januar 1897. Erste Abtheilung.

Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirathes 1900. (6. und 7. Sitzung.) Wien 1901, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Blum, Léon, Les congrès ouvriers et socialistes français, 1876—1885. (Bibliothèque socialiste. No. 6.) Paris 1901, Société de librairie et d'édition, 17 rue Cujas. Fr. 0,50.

Blondel, Prof. Dr. Georges, Étude sur le Code civil allemand et les ouvriers. Paris 1901, Imprimerie Générale Lahure, 9 rue de Fleurus.

Le manifeste communiste. I. Traduction nouvelle par Charles Andler avec les articles de F. Engels dans la Réforme (1847 à 1848). (Bibliothèque socialiste. No. 8. Fr. 0,50.) Paris 1901, Société nouvelle de librairie et d'édition, 17 rue Cujas.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 5e Jaargang 1899. Eerste Helft. Amsterdam 1901, in kommissie bij Johannes Müller. Prijs 1,80 f.

Protokolle des am 10. und 11. Juni in Celle abgehaltenen Städtetages des Hannoverschen Städtevereins.

Köln. Bericht über die Verwaltung der Kranken-Anstalten der Stadt Köln für 1900.

— Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage des Deutschen Vereins für Gasthaus-Reform.

XI. Jahrgang. Berlin, den 20. Februar 1902. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialdemokratie und Arbeiterschaft.

Die Sozialdemokratie hat im Reichstage geschlossen mit der konservativen Partei gegen den Antrag Roesicke-Pachnicke, betreffend die Organisation der paritätischen Arbeitsnachweise, gestimmt. Dieses Verhalten der Sozialdemokratie wirft ein grelles Schlaglicht auf die Arbeiterpolitik der sozialdemokratischen Partei als solcher. Es wird nothwendig sein, die Stellung der sozialdemokratischen Partei einerseits und der Arbeiter andererseits zur Frage des Arbeitsnachweises historisch darzulegen.

Ursprünglich stand sowohl die Partei als auch die Arbeiterschaft auf dem Standpunkt, daß der Arbeitsnachweis ausschließlich in die Hände der Arbeiter gelegt werden müsse und jede Einmischung der Arbeitgeber oder gar anderer Faktoren in diese Organisation zurückzuweisen sei. Als im Jahre 1883 auf der Versammlung des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a/M. zum ersten Male die Arbeitsnachweisfrage öffentlich diskutirt wurde und sich Arbeiter an dieser Erörterung betheiligten, wurden diese Arbeiter von der sozialdemokratischen Partei scharf rektifizirt. Mit der Bewegung, welche auf die Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweise hinzielte, fing die Arbeiterschaft an, die Frage objektiver zu beurtheilen und schien, wenn auch nur vereinzelt, geneigt, sich an solchen Einrichtungen zu betheiligen. So wurde insbesondere im Jahre 1894 der erste und mustergültige paritätische Facharbeitsnachweis der Berliner Brauer unter der eigensten Aegide der Sozialdemokratie ins Leben gerufen, als Preis des Friedens im Berliner Bier-Boykott.*) Doch nahm noch der Gewerkschaftskongreß in seiner Versammlung vom Jahre 1896 eine Resolution an, an deren Spitze der Satz stand: „Grundsätzlich abzulehnen ist jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittlung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber.“

Eine fundamentale Aenderung in der Stellungnahme der Arbeiterschaft trat im Jahre 1898 ein. Im Anfang dieses Jahres setzte ich mich mit dem Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts in Verbindung mit dem Antrage: Es möchte durch die Wahl der dem Ausschuß angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine offizielle Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vorstande des Centralvereins für Arbeitsnachweis geschaffen werden. Die Verhandlungen führten zu einem gedeihlichen Abschluß, die nothwendige Statutenänderung erhielt durch Kabinetsordre vom 12. September 1898 die Königliche Genehmigung und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer traten hierauf in den Vorstand ein. In einer Sitzung des Gesammtvorstandes des Centralvereins für Arbeitsnachweis, in der zum ersten Male die neugewählten Vertreter anwesend waren, brachte ich die Frage des paritätischen Facharbeitsnachweises zur Sprache und die Vertreter der Arbeiter gaben einstimmig in einer formellen Erklärung ihre volle Sympathie mit den auf die Errichtung paritätischer Facharbeitsnachweise hinzielenden Bestrebungen des Centralvereins Ausdruck.

Durch diese Erklärung kam der Stein ins Rollen. Die Vertreter der Arbeiter wurden ihretwegen vielfach scharf angegriffen, und die Angelegenheit kam in der Gewerkschaftskommission, dem Centralorgan der „organisirten Arbeiter“, zur Erörterung. Nach langen erregten Verhandlungen nahm schließlich die Kommission mit einer erheblichen Mehrheit einen Beschluß an, in welchem die Stellungnahme der Arbeitervertreter im Vorstande des Centralvereins gebilligt wurde. Jetzt nahm auch der im Mai 1899 tagende Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a. M. Stellung zu der Frage und modifizirte seine frühere ablehnende Haltung ganz erheblich zu Gunsten der paritätischen und neutralen Arbeitsnachweise. Seit dieser Zeit hat namentlich in Berlin das Interesse der Arbeiter an der Organisation paritätischer Facharbeitsnachweise nicht nur nicht nachgelassen, sondern es ist außerordentlich gewachsen. In dieser Beziehung darf ich mir wohl ein kompetentes Urtheil zuschreiben, weil fast alle hieraufbezüglichen Bestrebungen und Verhandlungen in meiner Hand zusammenlaufen. Widerstand und Schwierigkeiten finde ich fast nur bei den Arbeitgebern. Die Arbeiter der verschiedensten Gewerbe machen zur Zeit in Berlin große Anstrengungen, um den paritätischen Facharbeitsnachweis zu erreichen, vielfach wird von den Arbeitern

*) „Die englischen Arbeiter würden so hoch springen wie die Paulskirche,“ schrieb Fr. Engels, „wenn sie einen solchen Arbeitsnachweis erhielten.“

die Forderung des paritätischen Arbeitsnachweises als Programmpunkt aufgestellt, ja die Arbeiter sind selbst zu materiellen Opfern bereit, um ihr Ziel zu erreichen. So erboten sich kürzlich die Arbeiter eines bestimmten Gewerbes, als die Arbeitgeber erklärten, den jährlichen Kostenbetrag für die Unterhaltung des zu begründenden paritätischen Arbeitsnachweises nicht aufbringen zu können, sofort zur Tragung der Hälfte der Kosten.

Bei dieser Sachlage hält es nun die Sozialdemokratie, die Partei, welche nach ihrer Meinung berufen ist, einzig und allein die Arbeiterinteressen zu vertreten, die Arbeiterpartei par excellence, für angebracht, *geschlossen gegen* eine Resolution zu stimmen, welche den Zweck hat, die paritätischen Arbeitsnachweise in ganz Deutschland *auszubreiten*. Wenn der „Vorwärts" (vom 4. Februar) die Haltung der Partei zu rechtfertigen sucht, so sind die beigebrachten Gründe so gänzlich unzulänglich, daß es sich nicht verlohnt, darauf einzugehen. Nein, die Haltung der Partei findet ihre Erklärung *in dem Gegensatz der sozialdemokratischen Parteipolitik zur Arbeiterpolitik*.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung *der deutschen Arbeiterbewegung in ihrer Beziehung zur Sozialdemokratie*.

Die sozialdemokratische Lehre, daß das Elend der großen Massen nur ihre Ursache in der gegenwärtigen Ordnung des Staates, der Wirthschaft und der Gesellschaft habe, und daß folgerichtig dieses Elend nur beseitigt werden könne durch eine fundamentale Aenderung dieser bestehenden Ordnung, erschien den Arbeitern als ein soziales Evangelium, dem sie begeistert folgten. Die scharfe, zersetzende, vielfach zwar übertriebene, aber doch im Großen und Ganzen begründete Kritik, welche die Sozialdemokratie unausgesetzt durch Wort und Schrift an bestehenden Zuständen, insbesondere bezüglich der Lage der arbeitenden Klassen führte, gewann ihr zumeist unter den Arbeitern enthusiastische Freunde. Welche Partei hatte es bisher gewagt, so offen und ungeschminkt die traurigen Zustände darzulegen, das „Arbeiterelend" so wirkungsvoll zu schildern — war es da zu verwundern, daß die Arbeiter die feurigsten Apostel der neuen Lehre wurden? Aber nicht nur unter den Arbeitern, sondern in allen Schichten der Bevölkerung fanden diese Angriffe der Partei Widerhall, und es bildete sich mit der Zeit diejenige sozialreformatorische Strömung, welche, indem sie die sozialdemokratische Parteilehre ablehnte, doch sich der Einsicht nicht verschloß, daß *Maßregeln zur Verbesserung der Lage der breiten Massen der Bevölkerung getroffen werden müssen*. Dieser Strömung folgte in umfassender Weise nicht nur die Gesetzgebung, sondern es regte sich allenthalben unter den Besitzenden das soziale Gewissen, und das führte zu einer äußerst regen sozialpolitischen, gemeinnützigen Thätigkeit und insbesondere zu den erfreulichsten Bestrebungen der *Arbeitgeber*, die Lage ihrer Arbeiter *zu verbessern*. *Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß die Sozialdemokratie indirekt den Anstoß zu dieser Bewegung gegeben hat und daß sie sich damit um die deutsche Kulturentwickelung unvergängliche Verdienste erworben hat.*

Ebensowenig ist aber zu bezweifeln, daß diese sozialpolitische Entwickelung *nicht* das Ziel der Sozialdemokratie war, auf das sie hinsteuern wollte, daß vielmehr diese ganze Entwickelung der Partei sehr unbequem wurde. Indem die Sozialdemokratie vorhandene Uebelstände mit größter Rücksichtslosigkeit in schärfster Weise geißelte, verfolgte sie in der Hauptsache taktische Zwecke; sie wollte den breiten Massen das Elend ihrer Lage voll zum Bewußtsein bringen und gleichzeitig einerseits die völlige Ohnmacht von Staat und Gesellschaft, diesen Zuständen abzuhelfen, festlegen, andererseits aber den Schluß ziehen, daß nur bei fundamentalster Aenderung der bestehenden Ordnung von Staat und Gesellschaft das Elend der Massen beseitigt werden könnte. Freilich gewann die Sozialdemokratie durch ihre Taktik eine große Anhängerschaft und diese Anhängerschaft wuchs ganz folgerichtig mit jeder gesetzgeberischen sozialpolitischen Maßnahme, die von den Massen irrig als „Erfolg" der Parteibestrebungen aufgefaßt wurde; aber andererseits bewirkte dieselbe Taktik, daß *die sozialpolitische Thätigkeit von Staat und Gesellschaft* eine ungeahnte, der Sozialdemokratie wohl unerwartete Höhe erreichte. Der Staat stellte den Arbeiter sicher gegen die Folgen von Unfällen bei der Arbeit und von Krankheit, er sicherte ihm Pension für den Fall der Invalidität und für sein hohes Alter, er sorgte für gesunde Arbeitsräume, für Schutz vor den Gefahren der Arbeit, er schützte die Kinder und Frauen der Arbeiterschaft vor gesundheitsschädlichen Folgen der Arbeit, und die Gesellschaft ergänzte diese Thätigkeit des Staates durch die mannigfachsten gemeinnützigen und humanitären Bestrebungen in der glücklichsten Weise. Die Thätigkeit von Staat und Gesellschaft erfüllte aber nicht nur ihren unmittelbaren Zweck, die Förderung der Arbeiterwohlfahrt, sondern sie erfüllte auch gleichzeitig das höchste sozialpolitische Ziel: *die Abschwächung der sozialen Gegensätze*. Reich und arm, hoch und niedrig, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sie alle wurden einander näher gebracht und lernten sich verstehen.

Während nun in dieser Weise Staat und Gesellschaft thätig waren, legten die Arbeiter die Hände nicht in den Schooß. Der Arbeiter stand den sozialen Bestrebungen von Staat und Gesellschaft im Allgemeinen sehr skeptisch gegenüber, brachte ihm Hohn, Spott und sogar Widerstand entgegen. Aber auch den Arbeiter rüttelte die sozialdemokratische agitatorische Taktik auf, und hier kam der gesunde, praktische Sinn des deutschen Arbeiters zum vollen Durchbruch; er kam bald zu der klaren Erkenntniß, daß Staat und Gesellschaft ihn wohl stützen, ihm den Kampf ums Dasein erleichtern könnten, daß aber das wichtigste Ziel bleiben müsse: *die Hebung seiner wirthschaftlichen Lage durch Erzielung besserer Arbeitsbedingungen*. Es erstand die moderne Arbeiterbewegung mit dem Motto: Hilf Dir selbst! Den Muth und die volle Kraft gewann diese Bewegung zweifellos erst aus der sozialpolitischen Thätigkeit von Staat und Gesellschaft, wie denn auch diese Arbeiterbewegung ihren Höhepunkt noch lange nicht erreicht hat: Wir stehen hier erst in den Anfängen der Entwickelung.

Unter dem Drucke der sozialdemokratischen Lehre, daß unter der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine durchgreifende Besserung der Lage der arbeitenden Klassen sich doch nicht erzielen lasse, setzte die Arbeiterbewegung erst schwach ein, um allmählich, ermuthigt durch die Erfolge und nicht zum Mindesten aufgeweckt durch die Sympathien, die ihr aus allen Schichten der Bevölkerung entgegengebracht wurden, zu erstarken. *Die Arbeiterbewegung und die sozialdemokratische Parteibewegung stehen in ihren Zielen in einem schroffen Gegensatz.* Das Ziel der Arbeiterbewegung ist lediglich: die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung, das Ziel der Sozialdemokratie: der Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung. Hieraus folgt naturgemäß, daß die sozialdemokratische Partei als solche das Erstarken der Arbeiterbewegung mit großem Mißtrauen verfolgte und unaufhörlich betonte, daß *diese Bewegung keine selbständige Existenzberechtigung habe, daß vielmehr die Arbeiter nur in dem Wirken für die Partei und die Erreichung der Parteiziele ihre Zukunft suchen müßten*. In dem Maße, in dem aber die Arbeiterbewegung Fortschritte machte, und Erfolge erzielte, in dem Maße, in welchem als Folge hiervon die Arbeiter nothgedrungen zur Ueberzeugung kamen, daß auch in der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage zu erreichen sei, in dem Maße verloren sie das Interesse für die Partei und ihre Ziele.

Jeder Erfolg, den die Arbeiter erringen, schwächt die Position der Partei, und so ist es nicht zu verwundern, daß die Partei, wenn auch sehr vorsichtig bestrebt war, die Gewerkschaftsbewegung niederzuhalten und in größere Abhängigkeit von sich zu bringen. Auf dem zweiten deutschen Gewerkschaftskongreß, welcher in der Zeit vom 4. bis 8. Mai 1896 in Berlin tagte, wurden die Verhältnisse der Gewerkschaftsbewegung zur Partei vielfach berührt, wenn es auch noch nicht zu direkten Auseinandersetzungen kam. So führte ein Redner aus: „Die deutschen Gewerkschaften müssen eine Spitze haben, welche auch verhindert, daß *die Gewerkschaften zum politischen Hausknecht degradirt werden*. Der heutige Kongreß müsse beschließen, welchen Weg die Gewerkschaften einzuschlagen hätten: *Entweder sei dies der politische*, und dann seien Generalkommission und Centralverein überflüssig, oder aber wir arbeiten in der bisherigen Weise weiter." Ein anderer Redner, ein Führer in der Arbeiterbewegung sagte: „*Wir Gewerkschaften dürfen keineswegs unter die Botmäßigkeit der Partei kommen.*" Endlich führte ein dritter Redner aus: „*Von der politischen Partei dürfen sich die Gewerkschaften nicht abhängig machen*, und es wäre schon Erfolg, wenn man im politischen Lager die Berechtigung der Gewerkschaftsbewegung voll anerkennen würde." Auch auf der außerordentlichen Generalversammlung des Verbandes der deutschen Buchdrucker zu Halle a. S. vom 14. Juli 1896 kam der Gegensatz zur Partei in recht scharfer Weise zum Ausdruck und ein Redner stellte unter dem Beifall der Versammlung für das Gewerkschaftsprogramm den Grundsatz auf: *Parteipolitik ist Privatsache*. Deutlicher als durch diese Auseinandersetzungen kann kaum die Lage illustrirt werden.

Die Arbeiter trauen der Partei nicht mehr, sie haben die Empfindung, daß ihre Interessen den Parteiinteressen rücksichtslos zum Opfer gebracht werden. Was ist Herrn Bebel der Arbeitsnachweis? Wenn irgend etwas im Stande ist, Arbeitgeber und Arbeiter einander näher zu bringen, die vorhandenen Gegensätze abzuschwächen und den sozialen Frieden anzubahnen, dann ist es das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in der Organisation des Arbeitsnachweises, dieser Institution, welche für die Arbeiter von der allergrößten Bedeutung ist. Aber das ist es vielleicht, was der sozialdemokratischen Partei ganz und gar nicht genehm ist! Wo bleibt die Partei, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich verstehen lernen, wenn eifriges Wirken der Arbeiter in dieser Organisation zur Abhülfe von Mißständen führt, wenn berechtigte Forderungen der Arbeiter durch verständige, rechtzeitige Verhandlungen ohne Kampf erfüllt werden? In Berlin pulsirt die Arbeiterbewegung wohl am stärksten, hier ist sie aber auch am meisten dem Einfluß der Partei ausgesetzt, und doch habe ich aus genauester Kenntniß der Verhältnisse die Ueberzeugung, daß hier schon längst die Arbeiter ihre eigenen Wege gehen. So sind auch die Arbeiter gerade in der Arbeitsnachweisfrage, unbeirrt um die Stellungnahme der Partei, selbständig vorgegangen und die Partei ist widerwillig gefolgt. Ganz besonders ist es aber die große Zahl der führenden Arbeiter, welche in den sozialpolitischen Organisationen als Vertreter der Arbeiterschaft fungiren, die sich zusammenschließen und auf eigene Faust eine segensreiche sozialpolitische Thätigkeit entfalten. Ich hebe hier besonders hervor die Centralkommission der Krankenkassen, welche öffentliche populäre Vorträge veranstaltet, an denen sich die hervorragendsten Vertreter der Berliner ärztlichen Wissenschaft betheiligen; diese Arbeiter sind für alle Bestrebungen zu haben, welche die Wohlfahrt der Arbeiter zu fördern geeignet sind, bei ihnen sprechen keine Parteirücksichten mit, sie sind eben Arbeiter.

Die „Partei" hängt an der Arbeiterbewegung wie ein Bleigewicht und hindert ihre gesunde Entwickelung; zu dieser Erkenntniß kommen die Arbeiter immer mehr und mehr und die gegenwärtig starke Strömung für eine Neutralisirung der Gewerkschaften, d. h. für die völlige Loslösung der Arbeiterbewegung von einseitigen unfruchtbaren Parteibestrebungen wird zweifellos in absehbarer Zeit die Oberhand gewinnen. Wenn der Prozeß nur langsam vor sich geht, so trägt hieran sicherlich große Schuld eine falsche Regierungspolitik, welche die von einander losstrebenden Elemente immer wieder zusammenführt. Eine Maßnahme wie die „Zuchthausvorlage" mußte selbst die vernünftigsten Arbeiterführer stutzig machen; sie ist mit vollem Recht von der Sozialdemokratie für ihre Zwecke weidlich ausgenutzt worden und hat den Loslösungsprozeß für Jahre zurückgeworfen. Auch bei den höchsten Behörden im Reich und Staat herrschen vielfach Auffassungen über die Arbeiterbewegung, welche nicht geeignet sind diesen Loslösungsprozeß zu fördern. Dazu kommt, daß die Bestrebungen, welche auf Förderung einer gesunden Arbeiterpolitik gerichtet sind, in weiten Kreisen noch starkem Widerspruch begegnen: Unverstand und böser Wille reichen sich hier die Hand. Wie groß ist nicht der Kreis derjenigen, die Jeden für einen Sozialdemokraten halten, der geneigt ist, maßvolle Arbeiterbestrebungen zu fördern! Die Verwirrung in den Köpfen dieser Leute wird dadurch angerichtet, daß sie zumeist über die Entstehung und Entwickelung der ganzen Bewegung in völliger Unklarheit sind, daß sie ferner ohne Weiteres denjenigen für einen Sozialdemokraten ansehen, der Forderungen unterstützt, welche vielleicht einmal von der sozialdemokratischen Partei aufgestellt sind, ohne zu prüfen, ob diese Forderungen sozialdemokratische Parteiprinzipien zur Erfüllung bringen sollen, oder ob es sich um Forderungen handelt, welche klar erwiesenen Mißständen abhelfen sollen und mit Parteiprinzipien nicht das Mindeste zu thun haben. Das in alle Bevölkerungsschichten dringende Interesse an sozialpolitischen Fragen und die wachsende Erkenntniß durch Aufklärung in Wort und Schrift wird hier Abhülfe schaffen. Ungleich gefährlicher für sozialpolitische Fortschritte ist der Kreis derjenigen, welche wider besseres Wissen sozialpolitische und sozialdemokratische Thätigkeit identifiziren, um erstere zu diskreditiren. Hier kommt der krasse Egoismus der Interessenten zur Geltung, welche eine Schmälerung ihres Profits befürchten. Nimmt man noch hinzu, daß die sozialdemokratische Partei selbst naturgemäß die größten Anstrengungen macht, um die Arbeiterbewegung in Abhängigkeit von sich zu erhalten, so wird man die Schwierigkeiten ermessen können, welche sich der Emanzipation der Arbeiterbewegung von der Partei entgegenstellen.

Nun kann auch die Arbeiterbewegung eine Vertretung ihrer Interessen in den parlamentarischen Körperschaften nicht entbehren, und so lange nicht eine politische Partei fähig ist, hier die sozialdemokratische Partei abzulösen, wird diese bei den politischen Wahlen in der Arbeiterschaft immer noch die größte Stütze finden. Freilich wetteifern heutzutage alle Parteien in sozialpolitischer Thätigkeit und in Arbeiterfreundlichkeit, aber diese Bestrebungen werden, soweit die Parteien als Ganzes in Betracht kommen, vielfach von Opportunitäts-Rücksichten diktirt. So lange man aber nicht Sozialpolitik aus innerster Ueberzeugung treibt, so lange wird man das Vertrauen der Arbeiterschaft nicht gewinnen können, und dies mit Recht. Daß die heutigen Parteigruppirungen veraltet sind, daß sie sich überlebt haben, wird ernstlich nicht mehr bestritten werden können. In jeder Partei giebt es Sozialpolitiker aus Ueberzeugung, in allen Schichten der Bevölkerung, in der heranwachsenden Jugend finden ehrliche sozialpolitische Bestrebungen freudigsten Widerhall, und so drängt die ganze sozialpolitische Entwickelung unaufhaltsam zur Bildung einer neuen Partei, in welcher die alten Parteigegensätze verschwinden und eine verständige überzeugungstreue Sozialpolitik die Richtschnur und den Leitstern bildet. Alle großen politischen Fragen sind in letzter Linie soziale Fragen und ihre Beurtheilung und Lösung muß von verständigen sozialpolitischen Gesichtspunkten aus erfolgen. Die Sozialpolitik muß Selbst-Partei-Zweck sein und darf nicht für engherzige Fraktionsbestrebungen ausgebeutet werden.

Hunderttausende von Arbeitern wählen sozialdemokratisch, nicht weil sie die politischen Ziele dieser Partei zu den ihrigen machen, sondern weil die sozialdemokratische Partei die höchsten Forderungen für die Arbeiter stellt, Forderungen, deren Unerfüllbarkeit vielfach von vornherein feststeht. Werden aber wirklich dadurch die Interessen der Arbeiter gewahrt? Nein, ganz im Gegentheil! Gerade diese utopistische, radikale Arbeiterpolitik schädigt aufs Schwerste die gesunde Arbeiterbewegung. Die übertriebenen sozialdemokratischen Forderungen verfolgen vielfach nur den Zweck, den Arbeitern die Ohnmacht von Staat und Gesellschaft zu zeigen oder ihnen den Widerstand der herrschenden Klassen gegen die verlangten Reformen vor Augen zu führen; andrerseits schrecken sie aber die Anhänger einer besonnenen arbeiterfreundlicher Sozialpolitik zurück und liefern den Gegnern dieser Sozialpolitik willkommene Waffen zur Bekämpfung und Niederhaltung jeglicher Reformen. Die Sozialdemokratie diskreditirt die Arbeiterbewegung. Die Arbeiter werden dies allmählich begreifen, sie werden begreifen daß die Verquickung ihrer berechtigten Bestrebungen zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage mit unfruchtbaren utopistischen Parteibestrebungen sie von der Erreichung ihres Zieles weit abtreibt. Die Arbeiter müssen aber auch begreifen, daß die Verfolgung ihrer Interessen nicht identisch sein kann mit dem rücksichtslosen Kampf gegen die Arbeitgeber und deren Interessen. Es ist widersinnig und selbstmörderisch, Forderungen aufstellen, welche unerfüllbar sind, welche den Arbeitgeber an der Fortführung und Weiterentwickelung seines Betriebes auf das Empfindlichste zu schädigen geeignet sind: Die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind hier identisch. Schon vor Jahren habe ich die deutschen Arbeiter warnend auf die englische Glasindustrie hingewiesen, welche durch übertriebene, rigorose gewerkschaftliche Forderungen in ihrer Entwickelung schwer geschädigt worden ist. Was erreichen die Arbeiter durch eine solche Politik? Doch nur ihren eigenen Ruin! Das Maßhalten ist es, was der Arbeiterbewegung im sozialdemokratischen Fahrwasser fehlt.

Wenn auch die Arbeiterschaft der Sozialdemokratie viel zu verdanken hat, in der Politik giebt es keine Dankbarkeit, keine Sentimentalität. Die Sozialdemokratie hat dem Arbeiter in den Sattel geholfen — nun kann er reiten!

Berlin. Dr. Richard Freund.

Kommunale Sozialpolitik.

Minimallöhne und Existenzminimum in Straßburg.

In der Nr. 17 der „Sozialen Praxis" findet sich eine Mittheilung, wonach in dem Straßburger Gemeinderath bestimmte Mindestlöhne für ungelernte und gelernte Arbeiter angenommen worden sein sollen. Die Redaktion knüpft daran die Bemerkung, daß eine Reihe von Städten bekanntlich längst feste Lohnskalen für ihre Arbeiter aufgestellt hätte. Es handelt sich aber bei dem

Straßburger Gemeinderathsbeschluß nicht um Festsetzung der Löhne der städtischen Arbeiter, sondern um die Normirung von Mindestlöhnen für diejenigen Arbeiter, die bei den von der Stadt vergebenen Arbeiten beschäftigt sind. Insofern stellt dieser Beschluß in Deutschland eine Neuerung dar, deren Durchführung außerdem so eigenartig ist, daß eine nähere Schilderung von Interesse sein dürfte.

In Straßburg machte sich Anfangs des Monats November 1901 eine größere Arbeitslosigkeit fühlbar. Der Gemeinderath setzte deshalb auf Antrag des Bürgermeisters eine Spezialkommission für die vorzunehmenden Nothstandsarbeiten ein. Diese Kommission beschloß sofort die Inangriffnahme einer Reihe von Arbeiten, die die Verwaltung vorgeschlagen hatte. Es waren dies zunächst lauter Arbeiten, die nicht in städtischer Regie ausgeführt, sondern an Unternehmer vergeben werden sollten. Hierbei wurden den Unternehmern besondere Bedingungen, betreffend die Wahl der zu beschäftigenden Arbeiter, z. B. Ansässigkeit seit einem Jahr, vorgeschrieben. Außerdem beschloß die Kommission dem Unternehmer noch die besondere Bedingung aufzuerlegen, daß er die Arbeiter, die er für die städtischen Arbeiten einstellen würde, alle durch die Vermittelung der städtischen Arbeitsnachweisstelle beziehen müsse. Es sollte dadurch einmal das Bekanntwerden dieser Arbeitsnachweisstelle erleichtert werden und außerdem der Verwaltung die Möglichkeit geboten sein, unter den für die spezielle Arbeit brauchbaren Arbeitslosen zunächst die bedürftigsten, insbesondere die Familienväter mit mehreren Kindern, auszuwählen und mit Arbeit zu versorgen.

Da in dieser Weise dem Leiter der städtischen Arbeitsnachweisstelle ein Einblick in die Arbeiterverhältnisse bei diesen Unternehmern eröffnet war, so wurde bald die Beobachtung gemacht, daß die Unternehmer die Löhne der Arbeiter in Folge des Ueberangebots von Arbeitskräften bedeutend herabdrückten. So wurde in vielen Fällen festgestellt, daß die Unternehmer für vollkräftige Arbeiter, die im Sommer 30 ₰ und mehr pro Stunde verdienen, nunmehr 26, ja 24 ₰ pro Stunde bezahlen. Nimmt man hinzu, daß die Arbeitszeit für diese Arbeiten in den Wintermonaten nur 8—8½ Stunden beträgt, so ergiebt sich ein Tagesverdienst von ungefähr 2,20 ℳ in sehr häufigen Fällen. Die gleichen Feststellungen wurden zur selben Zeit bei der Armenverwaltung gemacht, wo in einer Reihe von Fällen die Nothwendigkeit hervortrat, an und für sich voll arbeitsfähige und auch in voller Arbeit stehende Leute lediglich wegen ihres zu geringen Verdienstes zu unterstützen. Diese Beobachtungen führten zu dem Schluß, daß die Unternehmer in Folge des Ueberangebots von Arbeitskräften die Löhne der Arbeiter in häufigen Fällen auf einen Stand herabdrückten, der zur Fristung der Existenz einer normalen Arbeiterfamilie nicht mehr hinreichen konnte.

Die Verwaltung fragte sich demgegenüber, wie sie Abhülfe schaffen könnte und in diesem Zusammenhange tauchte das Problem des Minimallohns auf. In einer Sitzung der Spezialkommission des Gemeinderaths ließ darauf der Bürgermeister einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand dieses Problems in den außerdeutschen Ländern geben. Die Folge war, daß alsbald die zwei in dem Gemeinderath vertretenen Sozialdemokraten sich des Gedankens bemächtigten und nunmehr in der nächsten Gemeinderathssitzung folgenden Antrag brachten:

„Der Gemeinderath wolle einen Minimalstundenlohn für alle von der Stadt zu vergebenden Arbeiten festsetzen, und zwar für Erd- und Tagnerarbeiten von 30 ₰, für Maurer, Zimmerleute, Gipser, Maler, Schreiner, Klempner von 35 ₰ und für Steinarbeiter von 50 ₰."

Der Antrag wurde in der Spezialkommission näher besprochen und auch mit vier gegen eine Stimme angenommen. In der erneuerten Gemeinderathssitzung brachte jedoch der Beigeordnete Universitätsprofessor Otto Mayer einen spezialisirten Antrag ein, worauf die beiden Anträge an die Kommission zurückverwiesen wurden. In der Kommission kam es sodann noch einmal zu lebhaften Debatten. Nur eine Stimme vertrat die prinzipielle Gegnerschaft gegen die beantragte Neuerung wesentlich vom Standpunkte des Unternehmers aus, der jeden Eingriff einer öffentlichen Körperschaft in den freien Arbeitsvertrag perhorreszirt. Auch die praktischen Folgen wurden von dieser Seite in düsteren Farben gemalt. Es wurde die Schwierigkeit der Durchführung betont, die Unmöglichkeit, die Lohnsätze für die gelernten Arbeiter zur Befriedigung beider Theile gerecht festzusetzen. Ein größerer Zuzug vom Lande wurde prophezeit, der durch sein mächtiges Ueberangebot die Schleusen des Minimallohnes überfluten würde. Dieser Standpunkt drang jedoch nicht durch. Siegreich wurde vielmehr die Idee verfochten, daß der Lohn eines normalen Arbeiters zur nothdürftigen Fristung der Existenz einer normalen Arbeiterfamilie hinreichen müsse und daß es moralische Pflicht der Stadt sei, nicht nur für ihre unmittelbaren Arbeiter, sondern auch für die bloß mittelbar in ihrem Dienst stehenden zu sorgen. Mit Bezug auf die Erfolge in anderen Ländern entschloß man sich somit zu einem Versuch.

Nachdem die Kommission diesen Antrag des Beigeordneten Mayer unter Verwerfung des sozialistischen Antrages angenommen hatte, trat auch der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 3. Februar diesem Beschluß bei. Der somit zum Beschluß erhobene Antrag Mayer lautet, wie folgt:

„Der Gemeinderath wolle beschließen:

Bei Vergebung städtischer Arbeiten ist eine Vertragsbestimmung zu setzen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, jedem Arbeiter, den er verwendet, einen Lohn von mindestens 2,50 ℳ für den Tag zu bezahlen. Außerdem soll dieser Lohn bei ungelernten Arbeitern mindestens 27 ₰ für die Arbeitsstunde betragen; bei gelernten Arbeitern treten die von der städtischen Lohnkommission besonders festgesetzten Stundenlöhne an die Stelle.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag beider Theile bei Verwendung minderwerthiger Arbeitskräfte Ausnahmen gestatten.

Die städtische Lohnkommission wird gebildet unter dem Vorsitz des Bürgermeisters aus je drei auf die Dauer eines Jahres vom Gemeinderath zu wählenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern."

Der Beschluß zerfällt, wie man sieht, in drei Theile. In seinem ersten Theil setzt er für alle Arbeiter, die bei von der Stadt vergebenen Arbeiten beschäftigt werden, einen Tagesminimallohn von 2,50 ℳ fest. Dieser Satz entspricht dem für Straßburg festgesetzten ortsüblichen Tagelohn im Sinne des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes. Daß man diese Bestimmung an die Spitze stellte, zeigt am deutlichsten die Entstehung und Absicht der Straßburger Minimallohn-Klausel. Es sollte eben vor allen Dingen ein Existenzminimum garantirt werden. — Der zweite Theil des Beschlusses beschäftigt sich mit der Festsetzung von Mindeststundenlöhnen und unterscheidet hier zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern. Für ungelernte Arbeiter setzt der Beschluß selbst sofort den Stundenminimallohn von 27 ₰ fest. Kombinirt man diese Festsetzung mit dem in dem ersten Theil des Beschlusses festgestellten Tagesminimum, so ergiebt sich, daß bei einer Arbeitszeit bis zu 9 Stunden der Stundenlohn einen Tagesverdienst unter 2,50 ℳ ergeben würde, daß aber in Folge der Festsetzung des Tagesminimums der Unternehmer gezwungen ist, auch in diesen Fällen die 2,50 ℳ zu zahlen. Sobald die Arbeitszeit 9 Stunden überschreitet, so erhebt sich der Tagesverdienst über 2,50 ℳ und dann muß der Unternehmer diesen Stundentarif bezahlen. Für gelernte Arbeiter setzt der Beschluß selbst noch keine bestimmten Sätze fest, überläßt diese vielmehr entsprechend der Mannigfaltigkeit der hier in Frage kommenden Verhältnisse einer Lohnkommission.

Der dritte Theil des Beschlusses beschäftigt sich mit Fragen der Ausführung. Er setzt zunächst zur Bestimmung der Mindestlöhne für gelernte Arbeiter eine sogenannte Lohnkommission ein. Diese soll bestehen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Vertreters aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern. Ursprünglich war vorgesehen, diese Beisitzer jeweils aus dem betreffenden Fach, für das Minimallöhne festgesetzt werden sollten, zu entnehmen. Mit Rücksicht auf Vereinfachung der Kommissionsverhandlungen entschloß man sich jedoch dazu, für alle Berufe nur die eine einzige Lohnkommission festzuhalten, indem man sich an die Gewerbegerichte und Schiedsgerichte erinnerte und es der Kommission überließ, in einzelnen Fällen Sachverständige zu vernehmen. Endlich sieht dieser letzte Theil des Beschlusses eine vielfach betonte Schwierigkeit vor, nämlich die Beschäftigung von minderwerthigen Arbeitskräften; für diese darf der Bürgermeister in Einzelfällen Ausnahmen von den festgesetzten Mindestlöhnen bewilligen. Der Gemeinderath wählte in derselben Sitzung sogleich die Mitglieder der Lohnkommission, und diese muß sich nun alsbald an die Arbeit machen, da eine Reihe von städtischen Arbeiten unmittelbar vergeben werden sollen.

Ueberblickt man diesen Gemeinderathsbeschluß, den ersten Versuch dieser Art in Deutschland, so muß man sich freuen über das sozialpolitische Verständniß und den Muth, mit dem Verwaltung und Vertretung der Stadt Straßburg an diese neue Aufgabe herangetreten sind. Was dem Versuch sein eigenartiges Gepräge giebt, das ist seine Verknüpfung der Minimallohnklausel mit der Forderung des Existenzminimums. Soweit ich sehe, ist diese Verbindung im Ausland nirgends versucht worden. Dort ergab sich vielmehr das Streben nach der Einführung der Minimallohnklausel aus dem Versuche, die Auswüchse des Submissionswesens zu bekämpfen. Dies war hier in Straßburg, wenngleich es bei der Verhandlung auch mehrfach betont wurde, nicht das ausschlaggebende Moment. Vielmehr wurde aus den praktischen Erfahrungen der letzten Wochen

heraus das Hauptgewicht darauf gelegt, die Lebensstellung der Arbeiterschaft nicht zu tief drücken zu lassen. Wir verkennen nicht, daß diese eigenartige Verbindung der Minimallohnklausel mit dem Existenzminimum besondere Schwierigkeiten bereitet, werden aber trotzdem dem muthigen Beschluß des Straßburger Gemeinderaths vollen Erfolg wünschen.*)

Straßburg i. Els. Reg.-Assessor Dominicus.

Die Wasserversorgung Londons geschieht durch eine Anzahl Privatgesellschaften, die ihr Monopol vielfach in der schlimmsten Weise ausnützen. Der Grafschaftsrath ist seit langer Zeit bemüht, die Wasserversorgung selbst in die Hände zu nehmen. Die Uebernahme der Wasserleitungen wäre eine verhältnißmäßig einfache Sache, wenn London eine Stadt wäre, London ist aber eine Grafschaft, die dreißig verschiedene Ortsgemeinden, worunter die City von London und die City von Westminster, umfaßt, und weit über die Grenzen der Grafschaft London hinaus erstreckt sich das mit letzterer unter gleicher Polizeiverwaltung stehende „Größere London", das noch weitere 149 Gemeinden in den Grafschaften Middlesex, Surrey, Kent, Essex und Hertfordshire umschließt. Das Gebiet der acht Londoner Wasser-Gesellschaften überragt nun die Grenzen der Grafschaft London bei Weitem und deckt etwa zu drei Vierteln das Gebiet des „größeren London". Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat die Regierung nun einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach eine eigene aus 69 Mitgliedern bestehende Wasserbehörde für das größere London gebildet werden soll, welche das Eigenthum der acht Aktiengesellschaften ankaufen soll; wenn sie sich nicht mit ihnen über den Preis einigen kann, so wird er durch ein besonderes Schiedsgericht festgestellt. Der Preis wird in dreiprozentigen Wasser-Obligationen bezahlt, welche die Wasser-Gesellschaften dann unter ihre Aktionäre vertheilen. Die neue Behörde wird ermächtigt, eine eigene Wasserabgabe zu erheben, falls die vorhandenen Steuereinnahmen nicht für ihre Zwecke genügen würden. Leider ist nach dem Entwurf der Einfluß des sozialpolitisch fortgeschrittenen Londoner Grafschaftsrathes in der neuen Behörde sehr beschränkt, denn ihm sind nur 10 Vertreter zugebilligt. Der Grafschaftsrath hat sich denn auch mit 85 gegen 27 Stimmen dagegen ausgesprochen.

Kommunale Arbeitslosenunterstützung in Brüssel. Der Gemeinderath von Brüssel hat kürzlich mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, die Summe von 10 000 Frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser zu verwenden. Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, eine Enquete zu veranstalten, die einerseits die Arbeitslosigkeit in Brüssel, andererseits die Lage des unteren Mittelstandes der Hauptstadt zum Gegenstande haben soll. Zwei Brüsseler Vorstädte haben gleichzeitig Beträge zur Unterstützung Arbeitsloser ausgeworfen, und zwar Molenbeck-St. Jean 3000 Frcs. und Saint-Gilles 4000 Frcs.; die Hälfte soll den Arbeiterorganisationen zugewiesen werden, die einen Arbeitslosenfonds besitzen, die andere Hälfte den nicht organisirten Arbeitern.

*) Dieser Versuch ist zugleich eine umfassende und grundsätzliche Regelung der Lohnklausel-Frage bei städtischen Vergebungen, die in Frankreich, Belgien und England schon weite Fortschritte gemacht hat. Erfolgreiche Ansätze zu solchen Mindest-Lohnklauseln liegen allerdings auch in Deutschland vor; wo man, wie in Worms, Teuchern (Provinz Sachsen), Offenburg, Osnabrück bei Submissionsarbeiten nicht mehr die niedrigsten Angebote entscheiden läßt, kommt man leicht dazu, sich auch um die Arbeitslöhne, auf deren Kosten die niedrigen Angebote meist gehen, zu kümmern. Worms hat für das Baugewerbe ein Normal-Preisverzeichniß mit den zu vergütenden Tagelohnsätzen pro Stunde festgesetzt. Die Erreichung eines Normalpreises ist auch in Gleiwitz in Schlesien bereits geübt worden und in Leipzig angestrebt. In der kleinen württembergischen Stadt Mengen, wo die kleineren Gemeindearbeiten im Turnus unter den eingesessenen Firmen vergeben werden, hat man eine Kommission zur Feststellung der Mindest-Tagelöhne berufen. In anderen Städten fordert man die Angabe der Arbeitslöhne (Cannstatt, Braunschweig), und in Dresden, Frankfurt und Stettin kann die vergebende Behörde sogar rückständige Löhne auf Rechnung des Submissionärs direkt an die Arbeiter auszahlen. Charlottenburg giebt für gewisse Arbeiten direkte Vorschriften über Lohn- und Arbeitszeit dann, wenn schlechte Arbeit oder Gefahr für Menschen befürchtet wird. Endlich gehört zu diesen Ansätzen die Annahme des Buchdruckertarifs durch Städte wie Leipzig, Mannheim, Gotha, Rudolstadt, Heidelberg, Karlsruhe, Tilsit, Hannover, Nördlingen, Ansbach, Ulm a/D. und Frankfurt a/M. Ein Regulativ der Stadt Offenbach a/M. schreibt einen Minimallohn für Arbeitslose vor. In Spandau ist man auf dem Wege zur vollständigen Durchführung der Minimal-Lohnzahlung. In München ist das Ziel bereits erreicht (vgl. Jahrgang X, Spalte 775). Wir haben in diesen Blättern diese Ansätze zum Mindestlohn bei städtischen Vergebungen dauernd registrirt. Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

Der Verband italienischer Gemeinden. Das Exekutivkomité des Verbandes italienischer Gemeinden, der vor etlichen Monaten auf dem Kongreß zu Bologna ins Leben gerufen wurde, hielt diese Tage eine Konferenz in Mailand ab. Es wurde festgestellt, daß dem Verband bereits 1500 Kommunen beigetreten sind. Beschlossen wurde, eine Reihe von Kongressen für die Gemeindevertreter der verschiedenen Provinzen und Kreise einzuberufen. Auf denselben sollen die Reformen der Gemeindesteuern, das Referendum, kurz die kommunalen und provinzialen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen diskutirt werden. Ferner wurde beschlossen, ein Monatsbulletin herauszugeben.

Soziale Zustände.

Arbeitslosenzählung in Berlin. Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission hat die Aufnahme einer Arbeitslosenzählung in Berlin und den Vororten von Haus zu Haus ins Werk gesetzt, unter dem sachverständigen Beirath eines berufsmäßigen Statistikers, und mit freiwilliger Hülfe von etwa 12 000 organisirten Arbeitern, wie der Berliner „Vorwärts" berichtet, an zwei Sonntagen die Materialbeschaffung beendet; die Aufarbeitung ist in neun Tagen geschafft worden, eine erstaunliche Leistung der Opferwilligkeit. Danach stellt sich als Gesammtergebniß für Berlin und die Vororte heraus:

	Arbeitslos	Beschränkte Arbeitszeit	Krank und invalid
Berlin	68 793	42 863	16 164
Charlottenburg . . .	2 681	2 284	650
Rixdorf	3 505	2 875	815
Rummelsburg . . .	430	439	126
Stralau	40	27	11
Lichtenberg	1 639	1 311	512
Friedrichsfelde . . .	277	173	51
Weißensee	1 308	812	295
Baumschulenweg . .	81	98	23
Tempelhof	99	75	25
Wilmersdorf	288	185	78
Pankow	407	295	88
Schöneberg	1 511	1 055	401
Summe . . .	76 059	52 492	19 239.

Die arbeitslosen Männer verhalten sich zu den Frauen in Berlin wie 48 368 : 11 169 (die Endzahlen hierfür dürften sich durch Nachträge noch ändern). Einen beschränkten Tageserwerb hatten 35 300 Männer und 7563 Frauen, zusammen 42 863 Personen. Durch Krankheit waren erwerbsunfähig oder invalide 11 697 Männer und 4467 Frauen, zusammen 16 164 Personen. Die Veröffentlichung ist nach Reichstagswahlkreisen erfolgt. Diese Eintheilung ist einmal schon vorhanden, zum anderen hat hier wohl die vorzügliche Wahlorganisation der Berliner Sozialdemokraten als die gegebene Basis herausgestellt. Die Angaben über die beschränkte Arbeitszeit und die Kranken und Invaliden mögen deshalb — von den bei jeder Statistik unterlaufenden Fehlern und Irrthümern abgesehen — einwandfrei sein. Eine Beurtheilung der Rubrik „Arbeitslos" aber dürfte sich nicht eher einwandsfrei ermöglichen lassen, ehe nicht die genaueren Unterlagen mitgetheilt werden; es giebt hier manche Fehlerquellen. Stadtrath Fischbeck (vgl. Sp. 332) gab in der Berliner Stadtverordnetenversammlung die Zahl der allwinterlich Arbeitslosen auf 40 000 Personen an. Die Saisongewerbe schwellen die Zahlen der zeitweilig Arbeitslosen so gewaltig an. Nach der Gewerkschaftsstatistik wären es in diesem Jahre also rund 24 000 mehr. Die Gewerkschaftskommission dürfte sich durch Veröffentlichung des vollen Materials ein großes Verdienst erwerben. Jedenfalls aber reden die mitgetheilten Zahlen, mögen auch einige Tausend noch abgestrichen werden müssen, doch eine sehr eindringliche Sprache und rücken das Problem der Arbeitslosenversicherung neben den Nothstandsaktionen scharf in den Vordergrund. Hier thut schnelle und ausgiebige Hilfe noth.

Die Betriebsunfälle in Frankreich. Handelsminister Millerand hat dem Präsidenten der Republik einen Bericht über die im Jahre 1900 in Frankreich vorgefallenen Betriebsunfälle erstattet. Ihre Gesammtzahl betrug demzufolge 232 976, und zwar entfielen hiervon 37 989 auf das Baugewerbe, 29 732 auf die Metallindustrien, 26 061 auf die Maschinenindustrie, 17 065 auf das Transportgewerbe u. s. w. Die Gesammtzahl der beschäftigten Arbeiter betrug 2 755 995, so daß sich die Unfallfrequenz auf 64 per Mille stellt. Von den 232 976 Unfällen verliefen 1083 tödtlich und mehr als 200 000 hatten eine längere als viertägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge.

Die Einwanderung Armer in England. In der Adreßdebatte des englischen Unterhauses beantragte Major Evans Gordon Einschränkungen der Einwanderung mittelloser Fremder in London und anderen Städten Englands und forderte die Einsetzung einer Kommission, die sich mit dieser Frage befassen soll. Mr. S. J. Ridley unterstützte den Antrag, indem er darauf verwies, daß nur die Inhaber von Massenquartieren und Unternehmer, die das Sweatingssystem praktiziren, von dieser Einwanderung Nutzen ziehen. Namens der Regierung antwortete Gerald Balfour, daß in dieser Beziehung allerdings Uebelstände vorhanden seien und daß England das einzige Land sei, das keine gesetzliche Handhabe gegen unliebsame Einwanderer habe. Dagegen zeigt das Beispiel der Vereinigten Staaten, wie schwierig die Durchführung einschlägiger Maßnahmen sei; die Regierung sei immerhin bereit, der Einsetzung einer Kommission, die die einschlägigen Fragen zu untersuchen hätte, zuzustimmen.

Löhne und Arbeitszeit bei den amerikanischen Bahnen. In ihrem statistischen Berichte für das Jahr 1900 giebt die Interstate Commerce Commission folgende Daten, betreffend den durchschnittlichen Tagesverdienst der Eisenbahnarbeiter in den wichtigsten Kategorien in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1900:

	$		$
Oberbeamte	10,45	Zimmerleute	2,04
Andere Beamte	5,22	Maschinenarbeiter	2,30
Buchhalter 2c.	2,19	Andere Werkstättenarbeiter	1,73
Stationsbeamte	1,75	Streckenaufseher	1,68
Andere Stationsbedienstete	1,60	Andere Streckenarbeiter	1,22
Lokomotivführer	3,75	Signalbedienstete	1.80
Heizer	2,14	Telegraphisten	1,96
Schaffner	3,17	Andere Bedienstete und Tagelöhner	1,71
Andere Zugsbedienstete	1,96		

Die Eisenbahnarbeiter sind theils nach Zeit, theils nach Stückarbeit gezahlt; für das Zugspersonal gilt eine gewiße Anzahl von zurückgelegten Meilen — meist 80 oder 100 Meilen — als ein Arbeitstag. In der Regel beträgt die tägliche Arbeitszeit, von Ausnahmefällen abgesehen, 10 Stunden für das Zugspersonal und für Telegraphisten und Werkstättenarbeiter. Streckenarbeiter klagen fast allgemein über zu lange Arbeitszeit, die im Süden und Westen oft von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauert, in anderen Gegenden jedoch 10—11 Stunden täglich beträgt. Gesetzlich fixirt ist der zehnstündige Arbeitstag für Eisenarbeiter in den Staaten New-York, Ohio und Minnesota. Andere Staaten schreiben Maximalarbeitszeiten und gewisse Ruhepausen vor; so ist die tägliche Maximalarbeitszeit in Georgia 13 Stunden, nach denen 10 Stunden Ruhe gewährt werden muß. in Florida 13 Stunden und 8 Stunden Ruhe, Ohio 15 Stunden und 8 Stunden Ruhe, Colorada 18 und 8, Nebraska 18 und 8 u. s. w. Die Organisation der Eisenbahnarbeiter tritt für den allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag ein, obwohl auf den Expreßzügen das Zugspersonal heute in der Regel nicht länger als 5—6 Stunden täglich beschäftigt ist.

Arbeiterbewegung.

Generalstreik in Triest. Vor etwa 14 Tagen waren 200 Lloydheizer in den Streik getreten, um eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine andere Regelung des Wachdienstes zu erzielen. Es scheint überdies allgemeine Erbitterung unter der Arbeiterschaft erregt zu haben, daß die Regierung die Verwendung nicht oder nur zum Schein geprüfter italienischer, griechischer und arabischer Heizer gestattete und sogar Marineheizer für die Gesellschaft abkommandirte. So wandte die gesammte Arbeiterschaft den Streikenden ihre Sympathie zu und am 13. und 14. Februar begann zunächst im Hafengebiet von Triest der Generalstreik, nachdem die Lloyddirektion einer Deputation von Heizern und Arsenalarbeitern die Bewilligung ihrer Forderungen glatt verweigert hatte. Die Eisenbahner, die Schriftsetzer, die Gasarbeiter und Tramwaybediensteten schlossen sich an und das Erwerbsleben war in kurzer Zeit vollständig lahmgelegt. Daß die Streikenden in großer Zahl (etwa 800) in Reihen marschierend über einen der Hauptplätze der Stadt zogen, gab dem namentlich in Hafenstädten stets in großer Zahl vorhandenen Pöbel Veranlassung zu Ausschreitungen. Ein Zusammenstoß zwischen der fieberhaft aufgeregten Menge und dem konsignirten Militär fand leider statt. Hierbei kamen zahlreiche schwere Verwundungen vor und auch der Verlust mehrerer Menschenleben ist zu beklagen. Der weitere Verlauf des Streiks zeigt aber, daß es nicht angeht, die Streikenden und ihre Führer für diese Ausschreitungen verantwortlich zu machen; dies hat auch der Ministerpräsident im österreichischen Abgeordnetenhause anerkannt, indem er in der Sitzung vom 15. feststellte, daß die Demonstrationen von bunt zusammengewürfelten Haufen und nicht von den zur Annahme eines Schiedsgerichts bereiten Arbeitern ausgegangen sind. Als die Verwaltung des Lloyd die Folgen ihres Verhaltens sah, zeigte sie sich zu Verhandlungen bereit. Die Führer der Streikenden nahmen das vorgeschlagene aus je drei Vertretern beider Parteien gebildete Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines Unparteiischen an. Das Schiedsgericht hat nun die Forderungen der Streikenden gebilligt. Hiernach soll die Arbeitszeit in den Häfen acht Stunden, während der Fahrt zehn Stunden mit zweistündiger Ruhepause betragen; Ueberstunden sollen besonders vergütet und der Wachdienst für die Heizer soll auf das Nothwendigste beschränkt werden. Die aufgeregte Menge konnte aber nicht so rasch beruhigt werden. Die meisten Häuser wurden schwarz beflaggt und die Menge forderte vielfach das Aushängen schwarzer Fahnen. Für die Hinterbliebenen der bei den ersten beiden Zusammenstößen gefallenen zwölf Opfer bewilligte der Gemeinderath 10 000 Kronen. Am 15 Februar zertrümmerte die Menge die Straßenlaternen und bewarf die Häuser ohne Trauerabzeichen mit Steinen. Auf der Piazza Ponte Rosso zerschlugen die Excedenten alle Gassäulen und zündeten das ausströmende Gas an. Bei einem abermaligen Zusammenstoß mit dem Militär blieben drei Personen tot und mehrere wurden verwundet. In Folge der letzten Unruhen, die bereits den Charakter des Aufruhrs angenommen haben, trat der Ministerrath zusammen und beschloß nach eingeholter kaiserl. Genehmigung den Ausnahmezustand über Triest zu verhängen. Inzwischen ist bereits das Standrecht verkündigt worden. Dies wirkte im Verein mit dem den Streikenden günstigen Spruch des Schiedsgerichtes auf die Bevölkerung einschüchternd und beruhigend. Die sozialdemokratische Partei hat durch Plakate zur allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert, die am 17. ds. auch thatsächlich überall erfolgt ist. Die Ruhe ist völlig wiederhergestellt.

Aussperrung von Webern und Weberinnen durch den Fabrikantenverein in Greiz. In Greiz, der Hauptstadt des Fürstenthums Reuß ä. L., welches ebenso wie Gera, Reichenbach, Plauen, Mylau, Netschkau eine starke Textilarbeiterschaft aufweist, ist diese letztere in eine Lohnbewegung eingetreten. Es handelt sich sowohl im Greizer wie im sächsischen Vogtland um eine etwa zehnprozentige Lohnerhöhung, in Greiz außerdem um einen neuen Lohntarif, welcher von den vereinigten Lohnkommissionen der Greiz-Geraer Branche ausgearbeitet und den Fabrikanten vorgelegt worden ist. Da die Forderungen der Arbeiter abgelehnt wurden, stellten in einer Greizer Fabrik 251 Personen die Arbeit ein, worauf der Fabrikantenverein, dem 17 mechanische Webereien unterstehen, diese schloß und die Arbeiter (2500 bis 3000) aussperrte. Vor dem Gewerbe-Einigungsamt wird wegen Beilegung des Streiks, um die sich sowohl die Landesbehörde und der Oberbürgermeister wie der Vorsitzende des Deutschen Textilarbeiterverbandes bemühen, verhandelt. Bis jetzt vergeblich, da die Fabrikanten bedingungslose Unterwerfung der Arbeiter verlangen. Bedeutsam ist, daß der Landrath die Theilnahme von Frauen an den Arbeiterversammlungen gestattet hat, die 1890 verboten war. Im sächsischen Vogtlande ist es ebenfalls zu einigen kleineren Ausständen gekommen. In einem im Berliner „Vorwärts" veröffentlichten Aufruf fordern die Greizer Ausgesperrten die gesammte Arbeiterschaft zur Unterstützung auf. Die jährlichen Durchschnittslöhne der Greizer Weber betragen danach 500 bis 550 ℳ, die der Weberinnen 340 bis 400 ℳ bei täglich elfstündiger Arbeitszeit!

Der christliche Gewerkverein der Ziegler hat unlängst in Lage (Lippe) seine siebente ordentliche Generalversammlung abgehalten, welche von 43 Ortsgruppen durch 54 Delegirte besucht war. An Mitgliedern hatte der Verband am 1. Januar d. Js. 3705, gegen 3931 an dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Lippeschen zählt der Verband allein 3160 Mitglieder, die übrigen entfallen auf Hessen, Thüringen, Westfalen, Hannover 2c. Begrüßt wurde die Schaffung eines Ziegler-Gewerbegerichts für Lippe mit dem Sitze in Lage. Man sprach sich für die Errichtung einer Baugenossenschaft zum Bau von Zieglerwohnungen in Lippe im Anschluß an die Landesinvalidenversicherungsanstalt in Hannover aus und beschloß weiter eine Petition, nach welcher die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nach Möglichkeit beschränkt und verboten werden soll. Es lagen mehrere Anträge vor, eine Petition gegen die Zolltarifvorlage an den Reichstag zu richten und eine Protestresolution zu fassen. Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Diskussion über die Frage abzulehnen, weil sie politischer Natur sei, wurde mit geringer Mehrheit abgelehnt. Nach langen Verhandlungen fand ein Kompromißantrag die Mehrheit, welcher überein-

stimmend mit dem Beschluß des Ausschusses der christlichen Gewerkvereine die Mitglieder auffordert, ihre etwaige Gegnerschaft gegen den Zolltarif außerhalb des rein wirthschaftliche Zwecke verfolgenden Gewerkvereins zu bethätigen, daneben aber zum Ausdruck brachte, daß die Lippeschen Ziegler im Allgemeinen Gegner der Zollerhöhung sind.

Forderungen schweizerischer Eisenbahnarbeiter. Einige Kreisvereine des Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten haben an die ständeräthliche Kommission für Revision des Ruhetaggesetzes eine Petition gerichtet, indem sie folgende Wünsche begründen: 1. Die Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden und 2. die Gewährung eines jährlichen Urlaubs, steigend mit den Dienstjahren. Die Eingabe betont namentlich, daß die Gewährung von ausreichenden Ruhezeiten die Rentabilität der Bahnen nicht in Frage stellen kann.

Tarifgemeinschaft in der dänischen Textilindustrie. In der Textilindustrie Dänemarks ist jetzt eine Tarifgemeinschaft zwischen Arbeiter- und Unternehmer-Organisation zu Stande gekommen, nachdem in den letzten Wochen eingehende Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Parteien stattgefunden hatten. In einzelnen Punkten sind die Löhne etwas herabgesetzt worden, in anderen haben dagegen Erhöhungen stattgefunden. Der friedliche Ausgang dieses Konflikts erscheint um so erfreulicher, wenn man erwägt, daß anderenfalls die große Schaar der Arbeitslosen noch durch 6000 bis 7000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen vermehrt worden wäre.

Ein Verband der Wäscherinnen und Plätterinnen in Gent hat sich kürzlich gebildet. Er fordert als wichtigsten Punkt seines Programms einen Minimallohn von 2 Frcs für den Arbeitstag von 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit Unterbrechungen von zusammen 2 Stunden und 20 Centimes für 1 Extrastunde. Der Verband zählt gegenwärtig 40 Mitglieder.

Richtigstellung. In Folge eines lapsus memoriae, den wir zu entschuldigen bitten, war in Sp. 511 bei Erwähnung eines Ausstandes von Webern in Enschede dieser Ort aus Holland nach Deutschland gerathen. Die an die dort erwähnten Thatsachen geknüpften Bemerkungen gelten also nicht dem preußischen, sondern dem niederländischen Minister des Innern. Wenn wir uns somit auch eines Irrthums schuldig gemacht haben, so hegen wir doch die Ueberzeugung, daß in nicht zu ferner Zeit auch deutsche Staatsmänner, ebenso wie englische, französische, italienische und niederländische, es für eine Ehre halten werden, sozialpolitische Friedensmissionen bei Vermittelung in Arbeitsstreitigkeiten auszuüben.

Arbeiterschutz.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Bayern für 1901.

Seit einigen Jahren hat Bayern das Verdienst, mit seinen Jahresberichten über die Gewerbeaufsicht unter allen deutschen Einzelstaaten zuerst auf dem Plane zu sein. Dies hängt, abgesehen von der Rührigkeit der bayerischen Regierung auf diesem Gebiete, offenbar auch damit zusammen, daß die übrigen Berichte neuerdings vom Reichsamt des Innern herausgegeben werden und damit begreiflicher Weise eine Verzögerung erleiden, während die bayerischen Berichte unseres Wissens die einzigen im Reiche sind, die völlig selbständig erscheinen; sie werden nach wie vor im Auftrage des Staatsministeriums des Innern veröffentlicht und erscheinen auch wie von jeher in einem bayerischen Verlage (München, Th. Ackermann). Der Vorzug dieser Unabhängigkeit zeigt sich auch in der frischen und lebendigen Art der Darstellung, die ein Eindringen in die wirthschaftlichen, sozialen und ethischen Fragen, die die Arbeiterschaft bewegen, anstrebt und sich keineswegs bloß auf dürre Zahlen und nackte Thatsachen beschränkt, sondern erfreulicher Weise auch die kürzlich erst in Preußen vom Handelsminister verpönte subjektive Auffassung der Inspektoren, die „Sentiments", mittheilt. Dadurch erst gewinnt, wie die nachstehenden Auszüge aus dem Bericht ersehen lassen, das Bild Farbe und Leben.

Der Gewerbeaufsicht in Bayern waren im Jahre 1901 92 581 (101 195)*) Betriebe mit 544 202 (562 948) Arbeitern unterstellt. Hiervon entfallen 7431 (8225) Betriebe mit 324 128 (330 690) Arbeitern auf Fabriken und 85 150 (92 970) Betriebe mit 220 074 (232 258) Arbeitern auf das Handwerk; Betriebe mit über fünf Arbeitern waren insgesammt 12 053 (12 121) vorhanden. Die Zahl der Fabrikbetriebe sowie der zugehörigen Arbeiter hat demnach gegen das Vorjahr nicht unbeträchtlich abgenommen, zum Theil lediglich deshalb, weil eine Reihe kleiner, bisher als Fabriken betrachteter Betriebe bei neuerlicher Prüfung den Handwerksbetrieben zugezählt werden mußte. Nichtsdestoweniger haben sich aber auch die Handwerksbetriebe sowie deren Gesammtarbeiterzahl verringert. Bereits seit einigen Jahren werden mehr als die Hälfte aller Fabrikbetriebe sowie mehr als 40 % sämmtlicher Betriebe mit über fünf Arbeitern jährlich revidirt. Eine Revision der Handwerksbetriebe in dem Umfange wie in Bayern findet in keinem anderen Bundesstaate statt. Die bayerische Staatsregierung beabsichtigt übrigens, um die Zahl der Revisionen, insbesondere bezüglich der Fabriken, noch weiter zu erhöhen, die Aufsichtsbeamten um drei Assistenten zu vermehren; außerdem soll ein Centralinspektor für Fabriken und Gewerbe aufgestellt werden, um die einheitliche und planmäßige Durchführung der Gewerbeaufsicht, sowie die Förderung des berechtigten Arbeiterschutzes nach allen Richtungen zu erzielen. Hierauf bezügliche Vorlagen sind dem Landtage zugegangen und werden zweifelsohne genehmigt werden.

*) Die auf das Vorjahr bezüglichen Angaben stehen in Klammern.

Die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern blieb im großen Ganzen eine befriedigende und zeigte selbst dort, wo früher Veranlassung bestand, sich über den Verkehr mit den Unternehmern weniger günstig auszusprechen (Unterfranken), eine gewisse Besserung. Die Beziehungen zu den Arbeitern sind anhaltend gut und zeigen erfreulicher Weise seitens der Arbeiterschaft gegenüber der Gewerbeinspektion *wachsendes Vertrauen* und immer lebhaftere Inanspruchnahme. Namentlich sind es die *Arbeiterorganisationen, welche den Werth eines geregelten Verkehrs der Arbeiter mit den Gewerbeaufsichtsbeamten erkennen und pflegen.* Was insbesondere die beiden *weiblichen Aufsichtsbeamten* anlangt, so hat sich deren Dienstthätigkeit auch im Berichtsjahre wiederum in ersprießlicher Weise und ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen. Die Aufnahme, welche sie sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeiterinnen fanden, war, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, freundlich.

Hinsichtlich der *Kinder- und Frauenarbeit* liegen wesentlich neue Beobachtungen nicht vor. Erfreulicher Weise hat sich nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen Anlaß geboten, die Art der Beschäftigung zu beanstanden, und es geschah letzteres zumeist aus Rücksicht auf Gesundheit und Unfallverhütung, seltener aus sittlichen Gründen. Weniger befriedigend in sittlicher Hinsicht erwiesen sich des Oefteren die Schlafräume der jugendlichen und weiblichen, an der Betriebsstätte untergebrachten Personen. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre beträgt in Fabriken bereits *größtentheils weniger als elf Stunden im Tage,* im Berichtsjahre wurde sie überdies in Folge ungünstigeren Geschäftsganges nicht selten gekürzt. Im Handwerk besteht bereits vielfach eine höchstens zehn- bis elfstündige tägliche Arbeitszeit für weibliche Arbeiter, mitunter aber, wie in Putzmachereien und Nähereien, wird die Arbeitsdauer beträchtlich verlängert (Oberbayern, Pfalz, Unterfranken). Bezüglich der Einrichtung und Instandhaltung der für die jugendlichen und weiblichen Personen bestimmten Arbeits- und Nebenräume (Wasch- und Ankleideräume, Aborte) erwiesen sich verschiedene Anordnungen zur Verbesserung nothwendig, andererseits aber konnte eine Reihe von Fortschritten gerade auf diesem Gebiete beobachtet werden, während Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung bei Kindern, jungen Leuten und Arbeiterinnen über 14 Jahre in erheblich geringerer Zahl als im Vorjahre zur Kenntniß gelangten. Mehrmals hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten Gelegenheit, sich mit den Verhältnissen der Heimarbeiter zu beschäftigen (Ober- und Niederbayern, Pfalz, Ober- und Unterfranken). Aus Unterfranken wird hierzu berichtet, daß *sich die Heimarbeit von Jahr zu Jahr ausbreitet, wodurch nicht wenige Arbeitskräfte dem Geltungsbereich der Arbeiterschutzvorschriften entzogen werden.*

Hinsichtlich der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter sind im Berichtsjahre, und zwar namentlich in dessen zweiter Hälfte, aus vorübergehenden geschäftlichen Gründen mehrfache Verkürzungen zu verzeichnen. *Die zehnstündige Arbeitszeit breitet sich, hiervon abgesehen, mehr und mehr aus und ersichtlich folgt, wenigstens in den größeren Städten, die Gestaltung der Arbeitszeit in den Handwerksbetrieben jener in den Fabriken allmählich nach.* Nachtarbeit ist in der Regel auf das aus technischen Gründen Nothwendigste beschränkt. Für die Bäckereiverordnung scheinen die früheren Schwierigkeiten, soweit Aeußerungen vorliegen, nunmehr im Wesentlichen behoben zu sein (Oberpfalz, Unterfranken), wenigstens gilt dies für Betriebe mit mehr als einem Gehülfen oder Lehrling (Oberfranken).

Die Durchführung der *Sonntagsruhebestimmungen* läßt noch immer in vielen Betrieben, namentlich in Brauereien, Mälzereien, Getreidemühlen und Ziegeleien, zu wünschen übrig, und es mußte deshalb in 29 Fällen gegen säumige oder wider-

spenstige Unternehmer und Betriebsleiter mit Strafeinschreitung vorgegangen werden. Im Uebrigen macht sich die Wohlthat dieser gesetzlichen Bestimmungen unverkennbar in immer größerem Maße geltend. Was die Unfallverhütung betrifft, so ist ein zwar langsamer aber stetiger Fortschritt nicht zu verkennen. Die Arbeitgeber bringen den Anregungen der Gewerbeaufsichtsbeamten allmählich größere Bereitwilligkeit entgegen; Unachtsamkeit oder Widerstreben begegnet man bei den Revisionen meistens nur seitens kleinerer Betriebsunternehmer. Die Arbeiter, namentlich soweit sie organisirt sind, geben ein wachsendes Interesse und Verständniß für die hier einschlägigen Fragen kund.

Auf gesundheitlichem Gebiete wird über eine Reihe von Berufserkrankungen berichtet, so u. A. über Phosphor-Nekrose (2 Fälle), Bleivergiftung (7 Fälle), Quecksilbervergiftung (1 Fall), Lungenerkrankung in Thomasschlackenmühlen (mehrere Fälle, darunter 1 Todesfall), Milzbrand (9 Fälle, darunter 4 Todesfälle). Arbeitgeber wie Arbeiter sind im Allgemeinen noch immer den gewerbehygienischen Anforderungen gegenüber weniger zugänglich als den Vorschriften der Unfallverhütung. Das Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in München erfreut sich fortschreitender Ausgestaltung und Antheilnahme der Interessenten.

Die Berichte lassen erkennen, daß die allgemeine Geschäftslage ungünstiger geworden ist und auch das Wirthschaftsleben der Arbeiter nachtheilig beeinflußt hat. Zwar ist die Krisis keine allgemeine. Aber im Großen und Ganzen hat sich doch die Arbeitsgelegenheit erheblich verschlechtert. Selbstverständlich bewirkten die geschäftlichen Störungen auch einen beträchtlichen Lohnausfall für viele Arbeiter, einestheils in Folge eingetretener Arbeitslosigkeit oder Arbeitsverkürzung und Wegfalles sonst üblicher Ueberstunden, anderntheils auch durch Herabsetzungen der Lohnsätze. Die Lebensmittelpreise haben sich im großen Ganzen auf der bisherigen Höhe gehalten. In einzelnen Gegenden waren Kartoffeln, Butter und Schmalz billiger geworden, anderwärts dagegen stiegen Milch, Eier und Fleisch im Preise. Die Bewegung der Brennmaterialpreise ist keine gleichartige gewesen; sie sanken in einigen Landestheilen, stiegen aber in anderen. Zweifellos — so konstatiren die Berichte — ist die Ernährung und gleichzeitig die gesammte Lebenshaltung bei einem großen Theile der Arbeiterbevölkerung unter der Ungunst der Erwerbsverhältnisse zurückgegangen, womit auch die aus einigen Orten (Oberbayern, Pfalz) berichtete Steigerung des Pferdefleischverbrauchs übereinstimmt. Die Konsumvereine weisen eine gedeihliche Fortentwicklung auf (Oberfranken, Schwaben). Im Wohnungswesen sind einige Fortschritte zu erkennen. Die Berichte theilen eine Reihe neuer, durch Arbeitgeber, Bauvereine u. s. w. geschaffener Wohnungsanlagen mit. Andererseits ist ihnen freilich auch zu entnehmen, wie häufig noch immer die Unterbringung der Arbeiter sowohl in gesundheitlicher als sittlicher Hinsicht eine mangelhafte, theilweise geradezu ungeeignete ist. Eine große Bedeutung wird der unterm 10. Februar 1901 ergangenen Kgl. Verordnung über die Wohnungsaufsicht, zugeschrieben, der zufolge in allen Gemeinden des Königreichs eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen ist.

Als ein Beweis guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind die theils neubegründeten, theils weitergeführten mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen hier hervorzuheben, deren die Berichte aus sämmtlichen Aufsichtsbezirken Erwähnung thun. In einigen Fällen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausstandsbewegungen zu vermitteln gesucht. Die Gewerbegerichte wurden mehrmals als Einigungsamt angerufen, theilweise auch mit Erfolg. Ueber die Organisation der Arbeitgeber bringen die Berichte, abgesehen von den Innungen, wenig Neues. Dagegen werden bezüglich der Arbeiterorganisationen manche Fortschritte gemeldet (Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken). Vorwiegend sind es auch die organisirten Arbeiter, welche die Bestrebungen zur geistigen und sachlichen Weiterbildung der Arbeiterschaft in ihrem Werthe erkennen und unterstützen. Was die Fachbildung selbst anlangt, so ist zu erwähnen, daß die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge in letzter Zeit manche Verbesserung erfahren hat und daß von der allenthalben regen Thätigkeit der Handwerkskammern eine weitere förderliche Einwirkung auf diesem Gebiete erwartet werden darf. Der Errichtung neuer Fachschulen wird aus Niederbayern (Mechanisch-technische Fachschule), der Oberpfalz (Fachschule für Spitzenklöppelei) und Oberfranken (Fachschule für Steinhauer) Erwähnung gethan.

Seit einer Reihe von Jahren werden von den bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten Sondererhebungen über bestimmte Gewerbszweige (Buchdrucker, Schlosser, Schreiner, Schneider, Schmiede, Maurer) veranstaltet; diesmal ist das Müllergewerbe untersucht worden. Die Ergebnisse der Enquête sind den Jahresberichten in einem längeren Referate beigegeben; wir kommen noch darauf zurück.

Der österreichische Central-Gewerbe-Inspektor über die Heimarbeit. Kürzlich fanden im niederösterreichischen Gewerbeverein eine Reihe von Vorträgen über die Kinderarbeit statt. Bei einem dieser Vorträge ergriff auch Hofrath Muhl, österreichischer Central-Gewerbe-Inspektor, das Wort und sagte u. A., mit Bezug auf die Erfahrungen, welche die Gewerbe-Inspektoren hinsichtlich der Heimarbeiter bei ihren Erhebungen (vgl. die betreffenden Berichte der „Soz. Praxis") gemacht haben: „Die Gewerbe-Inspektoren haben ihre Erhebungen in der objektivsten Weise gemacht; sie gingen von Haus zu Haus, um die Löhne der Heimarbeiter zu erheben. . . . Ich kann gestehen, daß die Gewerbe-Inspektoren bei Herausgabe ihres Berichts über die Heimarbeit keineswegs auf den Beifall der Unternehmer rechneten." Hierauf sagte Herr Muhl, er stimme vollkommen mit dem Vortragenden überein in Bezug auf die Nothwendigkeit der Einschränkung der Heimarbeit und insbesondere der Beschäftigung von Kindern und fuhr dann fort: „Nur bezüglich der Mittel und Wege kann ich nicht ganz zustimmen. Ich bin skeptisch gegen ministerielle und Polizeiverordnungen; dadurch erreichen wir nichts. Ich weiß, bis Gesetze kommen, vergehen Jahre, ja Jahrzehnte, und bis sie durchgeführt sind, weitere Jahrzehnte. . . . Die Arbeiter müssen sich organisiren und eine bessere Lebensstellung erringen. Nur in den niedersten Schichten finden wir die Heimarbeit. Sie müssen diese Arbeiter in ihrer Organisation unterstützen, damit sie selbst die Kraft bekommen, ihre Lebenshaltung zu verbessern." — Leider haben diese Ausführungen des Herrn Muhl bei einem großen Theil der bürgerlichen Presse Oesterreichs lebhaften Widerspruch hervorgerufen, was nur aufs Neue beweist, wie wenig diese Kreise die ersten Anfänge jeder Sozialpolitik begriffen haben.

Instruktionskursus für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin. Wie in den früheren Jahren wird auch in diesem Jahre auf Anordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe in der Königlichen Berg-Akademie in Berlin ein am 24. Februar beginnender vierwöchiger Instruktionskursus zur Ausbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten für ihren Dienst abgehalten werden.

Arbeiter in der Baukontrole zu München. In München wurde vor Kurzem ein Baumeister wegen Beleidigung eines aus dem Kreis der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter hervorgegangenen städtischen Baukontroleurs zu einer ziemlich empfindlichen Strafe verurtheilt. Dagegen erhob der Verurtheilte Berufung beim Landgericht München I. Dieses bestätigte jedoch das Urtheil des Erstrichters mit der Begründung, daß bei der zunehmenden Renitenz der Bauunternehmer das Institut der städtischen Baukontroleure, das sich im Allgemeinen sehr gut bewährt habe, nachdrücklich geschützt werden müsse.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Wittwen- und Waisenversicherung der Seeleute wird den „Hamb. Nachr." aus Berlin berichtet: Seitens der See-Berufsgenossenschaften war dem Bundesrath ein Antrag auf Einrichtung einer Wittwen- und Waisenversicherung der Seeleute zugegangen. Dieser Antrag ist beim Bundesrath auf Widerstand gestoßen auf Grund von Darlegungen des Reichs-Versicherungsamtes, wonach erheblich größere Mittel für die Durchführung einer solchen Versicherung gebraucht werden sollen, als bisher von den See-Berufsgenossenschaften angenommen wurde. Diese Darlegungen sind an geeignete Sachverständige im Versicherungswesen zur Begutachtung gegeben worden, deren Bescheid von Bedeutung bei der Erledigung der Sache sein wird.

Unfallversicherung in Belgien. In der belgischen Kammer ist Anfangs Februar 1901 der Regierungsentwurf, betreffend die Arbeiterunfallversicherung in Belgien (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 263), vorgelegt worden. Jetzt ist der Kammer von der Centralsektion ein sehr umfassender Kommissionsbericht erstattet worden. Die Lasten der Versicherung haben Unternehmer und Arbeiter zu tragen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Grad der Verletzung. Bei tödtlicher Verunglückung fällt die Prämie der Wittwe und den Kindern zu. Fahrlässigkeit der Arbeiter enthebt den Unternehmer in keinem Falle seiner Haftpflicht. Die Durchführung der Versicherung obliegt den vom Staate anerkannten Versicherungsgesellschaften und der staatlichen Sparkasse. Neu ist die Einrichtung eines speziellen Schiedsgerichtes zur Austragung von Streitigkeiten, betreffend Versicherungsangelegenheiten.

Unfallentschädigungsgesetz für die in Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter in Griechenland. Am 21. Februar 1901

wurde in Griechenland ein Gesetz erlassen, das den Arbeitern und Subalternbeamten der Berg- und Hüttenwerke, die bei Ausübung oder anläßlich der Arbeit das Opfer eines durch höhere Gewalt verursachten Unfalls werden, das Recht auf Schadenersatz oder eine Rente gewährt, wenn die durch den Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als vier Tage dauert, außer wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Den in Bergwerken beschäftigten Arbeitern sind die Arbeiter der Tagbaue und Steinbrüche gleichgestellt, von deren Reinprodukt der Staatsschatz nach dem Gesetz vom 5. August 1892 10 % erhält. Die Akkordarbeiter werden als Arbeiter angesehen, wenn sie täglich fünf Drachmen verdienen. Auch das mit Arbeiten, die mit diesen Betrieben in Zusammenhang stehen, beschäftigte Personal wird vom Gesetz einbezogen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als drei Monate dauert, so hat der Unternehmer dem Verunglückten eine wöchentlich zahlbare, auf die Hälfte des Lohnes fixirte Entschädigung zu bezahlen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate, so fällt die Rente zur einen Hälfte dem Unternehmer, zur andern der Hülfskasse zur Last, die auf Grund der Kgl. Verordnung vom 31. Mai 1882 errichtet worden ist und von nun ab den Titel „Knappschaftskasse" führt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit oder dem Verlust einer Hand oder eines Fußes hat der Verunglückte das Recht auf eine Rente, die gleich ist der Hälfte und, wenn die Arbeitsunfähigkeit eine theilweise ist, einem Drittel des Lohnes. Für Lehrlinge und Kinder, die weniger als 2 Dr. 50 l. täglich verdienen, wird die Rente auf der Grundlage eines Tagelohnes von 2 Dr. 50 l. berechnet. Die Rente ist monatlich voraus zu bezahlen und der Monat wird für ihre Berechnung zu 26 Tagen gerechnet. Nach dem Tode des Verunglückten wird die um 1/4 gekürzte Rente seiner Frau und seinen Kindern zugewiesen, die sich darin nach Köpfen theilen; sind Frau und Kinder nicht vorhanden, so theilen sich die Eltern nach Köpfen in die Rente. Die Rente darf monatlich 100 Drachmen (81 ℳ.) nicht überschreiten. Für Arzt und Arznei während der ersten drei Monate hat der Unternehmer aufzukommen; er hat auch die Beerdigungskosten, die auf 60 Drachmen festgesetzt sind, zu tragen, wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Verunglückten haben auf die durch die Verordnung vom 31. Mai 1882 festgesetzten Unterstützungen Anspruch. Die Renten können nicht abgetreten oder gepfändet werden. Ausländer haben Anspruch auf die Rente, wenn sie in Griechenland wohnen. Ebenso ihre Eltern, wenn sie in Griechenland wohnen und sich zur Zeit des Unfalls daselbst befinden. Verunglückte ausländische Arbeiter und ihre Eltern, die aufhören in Griechenland zu wohnen, haben nur auf eine Rente von drei Jahren Anspruch und verlieren jedes Anrecht auf den Mehrbetrag für sich und ihre Eltern, selbst wenn sie in der Folge nach Griechenland zurückkehren. Die Knappschaftskasse erhält 1 % von dem Reinprodukt der versicherten Betriebe. Wenn diese Einnahmen nicht zureichen, kann der Satz auf 1 1/2 % erhöht werden. Außerdem fließen ihr Strafgelder zu und die Beiträge der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften der Berg- und Hüttenwerke, die ihr jedes Semester 1/5 ihrer Einnahmen abzuliefern haben. In den ersten sieben Jahren wird dieser Beitrag auf 1/12, 1/11, 1/10, 1/9, 1/8, 1/7 und 1/6 ermäßigt. Den Unternehmern ist für jeden Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen zur Folge hat, innerhalb sechs Tagen eine Anzeigepflicht vor dem Friedensrichter bei einer Geldstrafe von 50 bis 200 Drachmen auferlegt. Ebenso hat der behandelnde Arzt ein Gutachten über den wahrscheinlichen Verlauf des Unfalls abzugeben. Die Rente wird vom Friedensrichter festgesetzt. Die Rentenminderung bei gebesserter Erwerbsfähigkeit ist ähnlich geregelt wie im deutschen Gesetz. Die Rente ist monatlich vom Unternehmer zur Hälfte auf seine Kosten, zur andern Hälfte auf Kosten der Knappschaftskasse zu bezahlen.

Arbeitsnachweis.

Zur Organisirung des kommunalen Arbeitsnachweises stellt sich das leitende Blatt der Konservativen viel freundlicher als ihre Parteigenossen im Reichstag, die bekanntlich im Verein mit den Sozialdemokraten die Resolution Pachnicke-Roesicke auf Einführung gemeindlicher paritätischer Arbeitsnachweise zu Fall gebracht haben. In Nr. 72 äußert sich die „Kreuzztg.", wie folgt:

„Als ein wirksames Mittel gegen die durch Arbeiterentlassungen veranlaßte Arbeitslosigkeit hat sich die organisirte Arbeitsvermittelung erwiesen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß ein gut organisirtes, weit verzweigtes Netz von Arbeitsnachweisstellen den Erfolg haben kann, einen geordneten Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage nicht nur innerhalb einzelner Ortschaften, sondern auch über weite Bezirke herbeizuführen. Daß auf diesem Gebiete noch manches geschehen kann, steht außer Frage. Namentlich wird in dieser Beziehung die Gewährung oder Vorschießung von Reisegeld nach dem neuen Arbeitsplatz noch mehr auszugestalten sein, als es bisher geschehen ist, wo eigentlich nur hier und da die landwirthschaftlichen Nachweise dieser Erleichterung des Platzwechsels praktisch näher getreten sind. Aber zweierlei darf man nicht vergessen. Einmal wird der Arbeitsnachweis niemals im Stande sein können, Arbeitsgelegenheit selbst entstehen zu lassen. Er kann nur die vorhandenen Arbeitsstellen thunlichst unversäumt an thunlichst geeignete Anwärter vermitteln. Zum anderen wird es in der Hauptsache der Initiative der betheiligten Kreise überlassen werden müssen, hier zweckentsprechend vorzugehen. Im „Verbande deutscher Arbeitsnachweise" ist bereits ein solches Organ vorhanden, das die im praktischen Leben gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und auf Grund dieser Ergebnisse den hervorgetretenen Bedürfnissen gerecht zu werden berufen ist. Der Förderung seitens der staatlichen und kommunalen Behörden wird ein solches Organ zur Vervollkommnung seiner im allgemeinen Interesse ergriffenen Maßnahmen sicher sein können. In erster Linie aber werden hier die Kommunen und dann die Einzelstaaten, welche als Träger der Armenlasten an der Verringerung der Arbeitslosigkeit interessirt sind, einzugreifen haben. Das Reich kann allenfalls durch Darbietung einer in kürzeren Fristen erscheinenden Arbeitslosenstatistik die Zwecke des Arbeitsnachweises fördern, aber sonst in der That nichts Durchgreifendes thun, wenn es nicht die Grenzen seiner Zuständigkeit überschreiten will."

Das Reich kann u. E. doch noch mehr thun, nämlich das, was der Antrag Pachnicke-Roesicke wollte, durch Gesetz vorschreiben, daß die Gemeinde auf Aufforderung der betheiligten Arbeitgeber wie Arbeiter, einen kommunalen Arbeitsnachweis, an dessen Verwaltung unter einem neutralen Vorsitzenden beide Parteien theilnehmen, einzurichten gehalten ist. Uebrigens hat die Frage schon vor 17 Jahren die Reichsinstanzen beschäftigt; am 13. Januar 1885 hat in der Petitionskommission des Reichstages der Vertreter des Reichsamts des Innern erklärt, die Reichsregierung bedürfe keiner besonderen Anregung, der Sache näher zu treten. Leider ist in den 17 Jahren, die seitdem verflossen sind, von Reichswegen nichts geschehen. Umsomehr Anerkennung verdient das Vorgehen der süddeutschen Staaten, den Arbeitsnachweis landesgesetzlich zu regeln. Welche Erfolge damit erzielt werden, das beweist wieder der neueste Gewerbeaufsichtsbericht aus Bayern, in dem festgestellt wird, daß sich die öffentlichen Arbeitsnachweise fortgesetzt befriedigend entwickeln. Dem Verbande der bayerischen gemeindlichen Arbeitsnachweise gehörten im Jahre 1901: 33 (gegen 24 im Jahre 1900) Organisationen an, bei welchen insgesammt 123 613 Stellen angeboten, 183 952 Stellen gesucht und 87 010 Stellen besetzt wurden.

Centralstelle für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim 1901. An der Verwaltung des gemeinnützigen Mannheimer Nachweises sind zwar nicht genau nach paritätischem Maßstabe Arbeiter und Unternehmer betheiligt, wohl aber jede Richtung der Arbeiter- und Fabrikantenvereine nebst der Stadtgemeinde. Er wirkt unentgeltlich und nach dem Grundsatz strengster Unparteilichkeit. Als neue Seite der Thätigkeit ist ein Fachnachweis für die Rheinschiffahrt in Angriff genommen. Die Stadt schießt 3000 ℳ. jährlich zu. Abweichend von andern Städten machte sich bei der weiblichen Abtheilung 1901 ein überaus starkes Angebot von Arbeitsuchenden bemerkbar, wie auch schon 1900; 9844 arbeitsuchenden Frauen und Mädchen stand nur eine Nachfrage von 4912 gegenüber, trotzdem wurden thatsächlich eingestellt 2496. Etwas Schuld an diesem geringen Erfolg haben nach dem Sonderbericht der Leiterin auch die baulichen Zustände. Hauptsächlich handelt es sich aber um entlassene Fabrikarbeiterinnen, die bei dem Mangel jeglicher Vorbildung sehr schwierig für häusliche Dienste zu plaziren waren. Beim Monatsdienst in Putzen und Waschen haben Frauen den Vorrang, die Mädchen konnten nicht berücksichtigt werden. Von der Einrichtung einer Mägdeherberge wurde mit Rücksicht auf die Kosten Abstand genommen. Die nach dem Vorgang der württembergischen Bahnen auch von den badischen Bahnen gewährten Fahrpreisermäßigungen erleichterten die Verbindung nach außerhalb, die sich auch auf landwirthschaftliche Arbeiter erstreckte, die pfälzischen Bahnen haben ein gleiches Gesuch dem Verband der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend vorerst abgeschlagen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften hob sich nur in der Landwirthschaft wenn auch nicht beträchtlich, sonst war ein Rückgang fühlbar. Eine geringfügige Verschlechterung wiesen die Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe auf, stärker war sie bei den Bauhandwerken, mit aller Wucht lastete dagegen das harte Geschick der Arbeitsverminderung auf der Metallindustrie. Hier sank das Stellen-

angebot und die Zahl der Eingestellten ein knappes Drittel, während die Nachfrage nach Arbeit um 70 % stieg. Um eine pünktlichere Rückgabe der Zuweisungszettel zu fördern, wird für jede tausendste durch die Anstalt erfolgte und ihr ordnungsmäßig bekannt gegebene Einstellung eine Prämie von 5 ℳ gewährt, die Gewinner werden brieflich benachrichtigt. 1901 hatte Mannheim bei 19 261 offenen Stellen 13 637 Besetzungen, d. h. 79,8 %, eine recht hohe Ziffer. Nicht mit Unrecht macht der Bericht darauf aufmerksam, daß, wenn Karlsruhe 93,8 % Besetzungen im gleichen Jahr aufweise und im Monat Oktober 1901 in der weiblichen Abtheilung sogar 116 % der verlangten Arbeitskräfte einstellte, wohl eine Verbesserung der badischen Statistik erforderlich sein müsse.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande hielt am 14. Februar unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Thiel seine sechste Hauptversammlung in Berlin ab. Dem Ausschuß gehören 787 persönliche und 104 korporative Mitglieder an. Das Reichsamt des Innern wie das bayerische Ministerium des Innern gewährten Zuschüsse, wodurch die Herausgabe einer Reihe Schriften erleichtert wurde. Aus seiner Thätigkeit wurde besonders die Landkolportage, die Errichtung von Gemeindehäusern und die Zusammenstellung des für das ländliche Haus geeigneten Wandschmuckes erwähnt. Der Geschäftsführer der Deutschen Ansiedelungsgesellschaft Dr. Stumpfe-Friedenau empfahl gegenüber der Gelddotation eine Ausdehnung der Landdotation an Kolonien. Ueberweise man davon auch einen Teil zur Erleichterung der Gemeindelasten (Schulzenamt, Lehrerstelle, kirchliche Wohlfahrtszwecke, Schulgarten, Schulbibliothek), so müsse man sie doch dadurch zweckmäßiger ausnutzen, daß man sie zur Hebung der Produktivität, insbesondere der Viehzucht und der Verwerthung und des Absatzes der Erzeugnisse verwende. Durch Uebernahme der ersten Einrichtungskosten müsse man Spar- und Darlehnskassen, landwirthschaftliche Vereine, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkereien, möglichst im Verein mit anderen Gemeinden und im Anschluß an größere Verbände gründen.

Ländliche Jugendpflege und ihre Schwierigkeiten schilderte Superintendent Schuster aus Aschersleben. Jugendsparkassen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine, Gesangschöre und vor Allem obligatorische Fortbildungsschulen sollen das sittliche und geistige Besitzthum des aus der Schule Entlassenen vor dem jetzigen schnellen Herabsinken bewahren und heben. Schuster fällte ein hartes Urtheil über die Wohnungs- und Sittlichkeitsverhältnisse auf dem Lande. Sehr wenig Entgegenkommen fand er bei seinen Bitten um Einrichtung gesunder Schlafräume in einer Lage, die den Verkehr der Geschlechter unmöglich machte; noch weniger Entgegenkommen war zu finden bei der Bitte um zweckentsprechend liegende Wohnräume für das Gesinde, in denen es sich am Abend aufhalten könnte. In der energischen Inangriffnahme der ländlichen Jugendpflege dürfe nichts mehr versäumt werden, da jetzt, wie die Dinge liegen, es ehrbaren Eltern kaum verdacht werden könne, wenn sie ihre Kinder nicht mehr in ländliche, sondern in städtische Dienste thun, nicht aus Lust am städtischen Vergnügen, sondern in Angst und Sorge um ihrer Kinder sittliche Ehre.

Der Landrath Dr. Seifert-Werden schilderte und empfahl die Wandervolksbibliothek, wie sie der Kreis Werden z. B. besitzt. Etwa 2500 Bücher sind auf etwa 43 Ausgabestellen im Kreise in zweckmäßig numerirten Kästen vertheilt, die gleichzeitig zum Transporte und als Bücherschränke dienen. Die Kästen werden im Herbst bei den von Lehrern ehrenamtlich verwalteten Ausgabestellen aufgestellt und im Frühjahr an die Centralstelle, eine Kreiskommission, zurückgeliefert, welche für Wiederinstandsetzung schadhaft gewordener Bucheinbände, Ersetzung abgängig gewordener Bücher u. s. w. sorgt. Angestrebt wird in Werden die Erweiterung auf 50 Ausgabestellen und ebenso viele Bücherkästen, welche in zwei Reihen zu je 25 Kästen „wandern“, sodaß derselbe Kasten erst nach 25 Jahren wieder in demselben Dorf aufgestellt wird und dort einen neuen Leserkreis vorfindet. Für die Benutzung wird ein Lesegeld von 5 Pf. für das Buch erhoben, daneben aber ist ein Abonnement eingeführt, das für je einen Kasten oder eine Leseperiode 50 Pf. beträgt, und welches vielfach von Dienstherrschaften für ihr Gesinde benutzt wird. Das Jahresaufkommen an Lesegeld, 180—200 Mk., reicht zur Unterhaltung des Bücherbestandes aus, erlaubt sogar noch Neuanschaffungen.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Einrichtungen in der Thüringer Spielwaarenindustrie. Es wird uns geschrieben: Eine neue Einrichtung in der Sonneberger Spielwaaren- speziell Papiermasse-Industrie, die wirthschaftlich und gesundheitlich von großem Werthe sein dürfte, ist im Entstehen begriffen. Man beabsichtigt eine Papiermassedrucker-Genossenschaft zu errichten und gemeinsam Rohstoff zu kaufen, sowie gewisse gemeinsame Arbeitsstätten zu erstellen, so daß man einerseits den Verdienst zu erhöhen, anderseits gewisse Arbeiten (besonders der Trocknen) aus den Wohnungen in die gemeinsamen Werkstätten zu verlegen vermag. Die Regierungen von Meiningen und Coburg stellen Kredite dafür in Aussicht. Es sind zunächst zwei Trockenhäuser in den Hauptindustrieorten in Aussicht genommen.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. zu Hamburg zeigt ein starkes Wachsthum. Während das 4. Quartal 1900 einen Umsatz von 3 Millionen brachte, stellte er sich im 4. Quartal 1901 auf mehr als 5 Millionen, die endgültigen Ziffern für den Jahresumsatz 1900 ergeben fast 8 Millionen, für 1901 aber nahezu 15 Millionen. „Das ist eine so rapide und beispiellose Entwicklung, wie sie selbst die englische Großeinkaufs-Gesellschaft niemals gehabt hat“, sagt dazu der „Wochenbericht“. Die Zahl der an die Großeinkaufs-Gesellschaft angeschlossenen Vereine ist von 102 im Jahre 1900 auf 185 gestiegen.

Die Kooperativgesellschaften in Belgien. Amtlichen Daten zufolge bestanden in Belgien am 31. Dezember 1901: 1706 Kooperativgesellschaften. Welchen Aufschwung das Genossenschaftswesen in Belgien in den letzten Jahren genommen, geht aus folgenden Daten hervor; es bestanden Ende 1897: 873, 1898: 1128, 1899: 1297, 1900: 1522, 1901: 1706 Kooperativgesellschaften. Die größte Anzahl derselben entfällt auf die Provinzen Lüttich, Hainaut und Brabant.

Die erste sozialistische Konsumgenossenschaft in Amerika ist vor Kurzem in Chicago gegründet worden. Mitglied kann jedermann werden durch Einzahlung von 20 ℳ; aber nur Mitglieder der sozialistischen Partei gelten als aktive Mitglieder und nur sie haben Abstimmungsrecht. Ein Achtel des Ueberschusses wird dem Agitationsfonds der sozialistischen Partei überwiesen, ein Achtel wird als Reservefonds zurückgelegt, die übrigen drei Viertel werden als Dividende vertheilt. Glückt dieses Unternehmen, so sollen auch in anderen Städten der Vereinigten Staaten solche Genossenschaften gegründet werden.

Wohnungswesen.

Wohnungsfragen im preußischen Landtag.

Am 10. Februar berieth das preußische Abgeordnetenhaus in erster Lesung den Entwurf, betr. die Anlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Er ist unsern Lesern ein alter Bekannter, denn er erscheint schon zum dritten Male. Nach Lage der jetzigen Gesetzgebung ist es unmöglich, Eigenthümer, die nicht freiwillig bereit sind und auf die die Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes nicht anwendbar sind, dazu zu vermögen, ihr Grundeigenthum zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse — natürlich gegen angemessene Entschädigung — herzugeben. Dadurch sind einige Städte, insbesondere Frankfurt a. M., in die mißlichste Lage hinsichtlich des Wohnungsmarktes gekommen. Der vorliegende Entwurf will nun der Stadt, um mit dem Bautenminister von Thielen zu sprechen, die Möglichkeit geben, da, wo das Bedürfniß es erfordert, die Eigenthümer von den zur Bebauung ungeeigneten Grundflächen zu zwingen, diese in eine gemeinsame Masse zu werfen und aus derselben besser gestaltete Grundstücke wieder zu erhalten, bezw. auf andere Weise entschädigt zu werden. Diese Möglichkeit liegt, wie der Justizminister Schönstedt zur Unterstützung seines Kollegen v. Thielen nachwies, nicht bloß im Interesse der Stadt, sondern auch der Mehrheit der Grundbesitzer gegenüber Einzelnen, „die dem allgemeinen Interesse ihre Sonderinteressen nicht zum Opfer bringen wollen“. Die beiden Vertreter Frankfurts, die Abgeordneten Funck und Oeser, legten überzeugend die Nothlage Frankfurts dar, die nur durch ein solches Gesetz behoben werden könne. Die Mehrheit, und zwar Vertreter fast aller Parteien, vertrat aber den egoistischen Eigenthümerstandpunkt, mit Emphase den §. 9 der Verfassung von der Unverletzlichkeit des Eigenthums gegen das sogenannte „Interesse der Städte“ zitirend, ja der konservative Abgeordnete Dr. Irmer bezeichnete „dieses Emporwachsen der großen Städte zu Wasserköpfen“ für sozialpolitisch schlimmer als einen „Zustand, bei dem die Grundstücke in großen Städten nicht die

erwünschte baugerechte Form haben; so daß die Ausnutzung derselben etwas erschwert wird," deswegen solle man „diesen Zug in die großen Städte nicht noch erleichtern". Man verwies den Entwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Nach den Erklärungen der Parteien wird man sicher den §. 47 streichen, der eine Ausdehnung dieser Bestimmungen im Wege königlicher Verordnung auf andere Städte zuläßt; sollte überhaupt für Frankfurt a. M. vom Entwurf aus der Kommission etwas zurückkommen, so wird es vermutlich doch so zerpflückt sein, daß die Stadt Frankfurt a. M. kaum eine Waffe gegen die Bauspekulation erhält.

Dieselbe zarte Rücksichtnahme auf die Bauunternehmerthätigkeit trat am 15. Februar beim Justizminister hervor, der auf die Nachfrage nach den beiden Entwürfen zum Schutze der Forderungen von Bauhandwerkern, über die wir seiner Zeit berichtet haben, u. A. mittheilte, daß doch Anschauungen hervorgetreten seien, ob es nicht zweckmäßiger sei, bei der gegenwärtigen wirthschaftlichen Depression diese Entwürfe liegen zu lassen, um nicht durch ihre Bestimmungen die Bauthätigkeit noch zu hemmen.

Bei der neuen Forderung für einem staatlichen Wohnungsinspektor (in Düsseldorf mit 3600—5700 *M* Gehalt) macht sich derselbe jedem Fortschritt auf sozialpolitischem Wege widerstrebende Geist breit. Dieser Beamte soll keine neue Behörde, sondern nur ein Beirath für den Regierungspräsidenten sein, gerade wie es der Medizinalassessor und der Regierungsbaurath ist. Er hat einstweilen keine polizeilichen Befugnisse. Anderen Beamten gegenüber hat er keine weiteren Befugnisse als jeder Regierungskommissar. Er ist auch für die Magistrate schließlich nur ein Beirath. Gleichwohl wurden die weitgehendsten Befürchtungen an diesen ersten Versuch einer praktischen Wohnungsaufsicht geknüpft, weil nämlich der Etatvermerk u. A. die Sätze enthält: „Da dem Wohnungsinspektor gegenüber den Bürgermeistern und Wohnungskommissionen der größeren Städte, sowie gegenüber den in vielen Orten des Bezirks angestellten Gemeinde-Baubeamten mit höherer technischer Vorbildung eine gesicherte Autorität beiwohnen muß, so soll er aus der Zahl der höheren Baubeamten entnommen und ihm das Gehalt der Bauinspektoren bewilligt werden." Man überwand seine Abneigung nicht soweit, den Titel in zweiter Lesung glatt zu genehmigen, sondern wies ihn nochmals an die Budget-Kommission zurück. Man wird da versuchen, seine Kompetenzen so eng zu begrenzen, daß er zur völligen Ohnmacht verurtheilt werden dürfte.

Nicht einmal dem „Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Besserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeiten, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten," dem eine Denkschrift über die bisherige Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete beigegeben ist, ersparte man die Kommissionsberathung. Die erste Berathung fand am 14. Februar statt. Der vorjährige Entwurf ist nicht mehr zur Verabschiedung gekommen. Diesmal ist die Forderung deshalb auf 12 Millionen Mark erhöht. Werden sie bewilligt — was wohl außer Zweifel steht — so würden mit den bisher durch die vier früheren Gesetze für die Besserung der Wohnungsverhältnisse der staatlichen Arbeiter und Beamten bewilligten 20 Millionen Mark im Ganzen 32 Millionen Mark für diese Zwecke aufgewendet werden, gegenüber dem großen vorhandenen Bedürfnisse keine allzu erhebliche Summen, denn die bisherigen Mittel sind völlig aufgebraucht, der Hauptthell von der Eisenbahnverwaltung. Auf sie kamen $17\frac{1}{2}$ Millionen Mark, von denen rund $11\frac{1}{2}$ Millionen Mark für eigene Bauten und rund 6 Millionen Mark zu Darlehen an Baugesellschaften verwendet worden sind. Auf die Bauverwaltung sind rund 400 000 *M* entfallen und auf die Bergverwaltung der Rest von 2,1 Millionen Mark. Bei der letzteren wurden als Darlehen an Baugesellschaften etwa 0,7 Millionen Mark hergegeben. In der Eisenbahnverwaltung sind für die aufgewendeten Gelder über 3200 staatseigene Wohnungen aufgeführt.

Die neue Vorlage erweitert die Fürsorge auch auf die mittleren Beamten. Für sie ist in den kleineren Städten meist noch weit schwerer eine Wohnung aufzutreiben als für die Unterbeamten und Arbeiter, der beste Beweis gegen die Behauptung der Hausbesitzervereine, es existire keine Wohnungsnoth.

In der kurzen Besprechung wurde als erfreulich bezeichnet, daß die erbauten Wohnungen die Zinsen der dafür angeliehenen Kapitalien vollständig decken. Gewünscht wurde die Bevorzugung von Ein- und Zweifamilienhäusern und eine Beförderung des Erwerbes der Häuser durch die Beamten, sowie Heranziehung der Baugenossenschaften. Der Finanzminister Frhr. von Rheinbaben machte aber für manche größere Städte, z. B. für Frankfurt a. M., auf die Unmöglichkeit aufmerksam, ohne Miethskasernen eine Wohnungsfürsorge im großen Stile zu betreiben. Die Ansässigmachung empfehle sich nur für bestimmte Klassen von Staatsdienern, weil sie die Freizügigkeit der Beamten hemme. Auf dem nicht für den Botanischen Garten verwendeten Theil der staatlichen Domäne Dahlem soll ein Versuch mit dem Erbbaurecht gemacht werden. In der Kommission will der Finanzminister die Angaben der Denkschrift ergänzen und vertiefen.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 26. Jahrgang, 1. Heft. Leipzig 1902. Verlag von Duncker & Humblot.

In dem vorliegenden Heft widmet Friedrich Zahn dem verstorbenen Direktor des Statistischen Amtes des Deutschen Reiches Hans von Scheel einen warmen Nachruf. Hermann Schumacher, der sich längst auf dem Gebiete der Verkehrsstatistik einen geachteten Namen erworben hat, behandelt in fesselnder Darstellung die deutschen Schiffahrtsinteressen im Stillen Ozean. Ein auf einer Studienreise befindlicher Amerikaner, Alvan A. Tenney, giebt uns zum ersten Mal einen Ueberblick über die öffentliche Kinderfürsorge der Stadt Berlin. Der Aufsatz L. Pohles über die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen kommt zum Abschluß, ebenso die Studie H. Sievekings „Aus venetianischen Handlungsbüchern". Das Interesse der Juristen und Verwaltungsbeamten beanspruchen die Aufsätze von A. Lotz „Ueber die Nothwendigkeit der Reform der Verwaltungsorganisation in Preußen", von A. Leist „Die Strafgewalt moderner Vereine", von Paul Oertmann, „Neuere Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch" und von Ivo Lützeler „Die Schätzung von Grundstücken für die Beleihung". Leopold von Wiese untersucht „Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie in der gegenwärtigen Krisis" und Walther Frisch giebt auf Grund eines wenig zugänglichen Materials eine umfassende Studie über den Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwaarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Carl Ballod liefert einen Beitrag zum 25. Jubiläum des Berliner Statistischen Jahrbuchs, und Christian Eckert widmet John Ruskin als Sozialpolitiker und Soziologen einen Nachruf. Reiche Literaturnachweise und Besprechungen bilden den Schluß des interessanten Heftes.

Dr. J. H. van Zanten, Wissenschaftlicher Hülfsarbeiter beim städtischen statistischen Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam, **Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern.** Jena 1902. Verlag von Gustav Fischer. 338 S. gr. 8. Preis 7 *M*.

Unser geschätzter Mitarbeiter für Sozialpolitik in Holland hat das erste Mal den Versuch gewagt, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung Europas systematisch zusammenzustellen. England, Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Oesterreich, Belgien und die Niederlande sind hierbei besonders eingehend behandelt, während die übrigen Länder sich mit einer kürzeren Darstellung begnügen mußten, was auch dem Stande der Gesetzgebung der betreffenden Länder entsprechen dürfte. Eine historische Einleitung geht der Darstellung der positiven Rechtsbestimmungen voraus, und seine kurze, allgemeine vergleichende Uebersicht des gesammten Stoffes schließt sie ab. Sehr praktisch ist die der Darstellung jedes Landes vorausgeschickte Uebersicht der behandelten Gesetze unter Angabe ihres Datums. Die überaus fleißige Arbeit wird jeder Sozialpolitiker mit Nutzen studiren. Dr. jur. A. Elster-Jena hat die vom Verfasser selbst angefertigte Uebersetzung aus dem Holländischen durchgesehen, sodaß sich auch in dieser Hinsicht das Werk sehr gut liest.

Wieser, Prof. Dr. Frhr. v., Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 147 S. Preis 3,20 *M*.

Eheberg, Prof. Dr. Karl, Die Jagd in volkswirthschaftlicher Beziehung (Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages Sr. königl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern). Erlangen u. Leipzig 1901, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachfl. (Georg Böhme). Preis 1 *M*.

Stubmann, Dr. Peter, Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Waarenverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. Jena, 1901, Gustav Fischer. 130 S., Preis 2,50 *M*.

Gogitschayschwili, Dr. Philipp. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit vielen Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. A. Schäffle und Prof. Dr. K. Bücher.) Tübingen 1901, H. Laupp'sche Buchhandlung. Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" 2,80 *M*., Preis für Nichtabonnenten 3,60 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. | Berlin, den 27. Februar 1902. | Nummer 22.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Problem der Arbeitslosigkeit in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen.

Von Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M.

Die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse lenken den Blick zurück auf diejenigen, die etwa in den Jahren 1893—95 bestanden. Die Klagen über Arbeitslosigkeit veranlaßten damals zuerst zu eingehender Beschäftigung mit der Sache; insbesondere ward zu jener Zeit von den Arbeitern in allen Großstädten gleichmäßig die Forderung der Zählung der Arbeitslosen erhoben. Die Erörterungen über Arbeitslosenstatistik: die Frage, wie eine solche Statistik aufzunehmen sei? welchen Werth oder Unwerth lokale Zählungen der Arbeitslosen haben? in wie weit sich die Behörden bei solchen Zählungen betheiligen können oder sollen? wurden damals zuerst in der breiteren Oeffentlichkeit diskutirt. Als praktisches Resultat dieser Erörterungen ergab sich im Wesentlichen, daß der Begriff der Arbeitslosigkeit ein viel verwickelterer und schwierigerer ist, als bis dahin angenommen ward; daß der Werth einmaliger Zählungen der Arbeitslosen eines einzelnen Bezirks relativ gering ist; daß es sich vielmehr um planmäßige, regelmäßig fortgesetzte Beobachtung des gesammten Arbeitsmarktes handelt; und daß diese Beobachtungen wesentlich erleichtert werden, und zugleich die Nothlage wenigstens mancher Arbeitslosen beseitigt werden kann, wenn der Arbeitsvermittelung größere Aufmerksamkeit zugewandt wird. Die städtischen Arbeitsvermittelungsstellen, die sich vielfach nach der Seite der Arbeits-Aemter ausgebildet haben, die regionalen Arbeitsnachweisverbände, die Bemühungen zur Schaffung paritätischer Facharbeitsnachweise, der deutsche Verband der Arbeitsnachweise als Zusammenfassung dieser Bestrebungen, sind die direkten Resultate der damals von den Arbeitern erhobenen Forderung der Arbeitslosen-Zählung. Augenblicklich ist nun das Uebel das gleiche wie damals; die Forderung aber, die diesmal seitens der Arbeiter erhoben wird, ist eine andere. Die Existenz des Uebels der Arbeitslosigkeit braucht nicht mehr bewiesen zu werden; die Erfahrungen der Arbeitsnachweise ergeben klar, daß die „industrielle Reservearmee“ vorhanden ist, daß sogar in regelmäßigen Zeiten es nicht immer Müßiggänger oder untüchtige Arbeiter sind, die keine Arbeit finden. Die Streitfrage, ob die Zahl der Arbeitslosen an sich wesentlich größer ist als in den Vorjahren, hat relativ untergeordnetes Interesse.

Dagegen tritt heute ein anderes Moment in den Vordergrund. Es wird verlangt, daß Staat und Gemeinde die Arbeitslosen beschäftigen sollen. Die Forderung der Arbeiter auf Arbeitsschaffung trifft zusammen mit der der Industriellen auf Ertheilung von Aufträgen zur Verhütung der Unterbrechung ihrer Betriebe. Und ganz ebenso wie damals die allgemeinen und vielfach unklaren und unbestimmten Forderungen der Arbeiter zu einer besseren Erfassung des Begriffs der Arbeitslosenstatistik, zur genaueren und planmäßigen Beobachtung des Arbeitsmarktes und zur Organisation des über ganz Deutschland verbreiteten Netzes der öffentlichen Arbeitsnachweise geführt haben, so scheint sich auch diesmal aus den vielfach leidenschaftlichen, einseitigen, tendenziösen Erörterungen die bessere Erkenntniß eines bisher noch nicht genügend beachteten Verwaltungsgebietes und die klarere Einsicht in die verschiedenen innerhalb dieses Gebietes zu lösenden Aufgaben zu entwickeln.

Die Arbeitslosen, welche vermögenslos sind, sind natürlich in Noth; sie müssen unterstützt werden; sie fallen also in Deutschland, wo fast ausnamslos das System der obligatorischen Armenunterstützung besteht, in den Bereich der Armenverwaltung; und es mag vielfach noch jetzt geglaubt werden, daß es sich bei Beschwerden der Arbeitslosen eben nur um ein Kapitel der öffentlichen Armenpflege handele. Was die Arbeitslosen verlangen, ist aber nicht Armenpflege, sondern lohnende Arbeit. Es ist sicher falsch, wenn gelegentlich an die Armenpflege die Forderung gestellt wird, daß

sie Unterstützung in der gleichen Höhe gebe, wie der Lohn eines Arbeiters am offnen Markt betragen würde; aber es ist ebenso unrichtig, wenn umgekehrt der Satz aufgestellt wird, daß zu Beschwerden für die Arbeitslosen kein Grund mehr sei, wenn ihnen auf dem Wege der Armenpflege ein nothdürftiger Unterhalt gewährt wird. Hier scheiden sich vielmehr zwei Verwaltungsaufgaben, deren eine, die Forderung nämlich der

„Beschaffung von Gelegenheit zum Abschluß von Arbeitsverträgen auch in der Zeit, in der private Unternehmer neue Arbeitsverträge mit Arbeitern nicht abschließen und die bestehenden lösen",

neu an die Verwaltung herantritt; während die andere:

„Unterstützung derjenigen, welche niemand finden, der mit ihnen einen Arbeitsvertrag abschließt",

nichts ist, als eben ein Stück der den deutschen Städten längst anvertrauten Aufgabe der Armenpflege.

Die erste Aufgabe: „Beschaffung von Gelegenheit zum Abschluß von Arbeitsverträgen" kann natürlich nicht einem einzelnen städtischen oder staatlichen Ressort obliegen; und es ist fraglich, ob sie überhaupt in einer Art gelöst werden kann, welche dem jeweils vorhandenen Bedürfniß entspricht. Sie wird heute gestellt bezüglich der Leute, die in Folge der verringerten Arbeitsgelegenheit im Winter ohne Arbeitsvertrag sind, sie könnte bei fortwährend sinkender wirthschaftlicher Konjunktur an die Behörden auch außerhalb der Winterszeit herantreten und würde dann natürlich noch viel schwieriger, umfangreicher und unlösbarer. Sie hat aber auch in der Beschränkung auf die rauhe Jahreszeit eine Reihe von Schwierigkeiten nicht nur finanzieller, sondern namentlich technischer und administrativer Art. Technisch zunächst, daß es relativ wenig Arbeiten giebt, die auch im Winter verrichtet werden können, und daß überdies im Wesentlichen nur solche Arbeiten für die Aufgabe von Bedeutung sind, die auch von Leuten verrichtet werden können, die die betreffende Art der Beschäftigung nicht gewohnt sind. Die Erdarbeiten, an die hier gewöhnlich zunächst gedacht wird, sind gerade zu Zeiten strenger Kälte, d. h. also der größeren Noth, unausführbar. Zudem sind unsere Bauverwaltungen für die Aufgabe der Arbeitsbeschaffung oder genauer der Arbeitsverlegung aus dem Sommer in den Winter noch wenig vorbereitet. Es ist sicher, daß, wenn erst das Bewußtsein von der Zweckmäßigkeit einer gewissen Fürsorge für Arbeit allgemeiner geworden ist, in dieser Beziehung mehr geschehen wird als bisher. Manche Arbeiten, die jetzt aus Gewohnheit, dem Herkommen zufolge, ausschließlich in der günstigen Jahreszeit verrichtet werden, (z. B. der innere Ausbau von Häusern, Schreiner-, Schlosser-, Anschlägerarbeiten, Weißbinderarbeiten und dergleichen) werden wohl unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln auch im Winter verrichtet werden können. Für manche andere, z. B. die Herstellung der Dienstkleider, Uniformen u. s. w. bedarf es überhaupt nur einer Verlegung der Bestellungszeit, damit sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Schwieriger sind zweifellos die administrativen Hindernisse, welche sich der Verlegung der Arbeit entgegenstellen. Sie hängen zum Theil mit unserer Armengesetzgebung zusammen. Verlegt die Stadt oder der Staat Arbeiten in den Winter, vermehren sie also die lokale Arbeitsgelegenheit, so vermehrt sich natürlich auch der Zuzug. Zur Zeit suchen die städtischen Arbeiter jede im Winter ihnen gebotene Arbeit auf, auch wenn die Bedingungen ungünstiger, der Lohn geringer ist, als sie ihn im Sommer verlangen. Veranlaßt die Stadt oder der Staat größere Arbeiten, so kann es leicht kommen, daß sich die Arbeiter zu diesen drängen, die sonst von Privaten gebotene verlassen, so daß letztere Arbeiten dann von neu Hinzugezogenen übernommen und im Sommer weiter geführt werden. Je mehr die Stadt, um dem entgegenzuwirken, bei der Auswahl der zugelassenen Arbeiter ängstlich ist, (Bevorzugung von Familienvätern, ausschließliche Berücksichtigung von Einheimischen) oder die Arbeitsbedingungen entsprechend zu stellen sucht, umsomehr nähert sich die gebotene Arbeit der Armenunterstützung, um so weniger werden die Zugelassenen — ohnehin vielfach minderwerthige Arbeiter, da ja die besseren Arbeiter auch länger von ihren Arbeitgebern gehalten werden — das Gefühl haben, daß sie zur Anstrengung ihrer Kräfte ebenso verpflichtet sind, wie bei andern Arbeitsverträgen. Wollte die Stadt, wie vielfach empfohlen wird, ausschließlich nach dem Wohnort entscheiden, also nur Leute zulassen, welche den Unterstützungswohnsitz haben, oder die in der Stadt selbst wohnen, so würde sie den ungesunden Zuzug in die Stadt dauernd stärken, die Wohnungsschwierigkeiten für die Stadtarbeiter vermehren. Läßt sie aber Ortsfremde, und seien es auch nur die Bewohner der Vororte, in größerem Maße zu, so kommen die umgekehrten Klagen der einheimischen Arbeiter, die sich unter dem Einfluß einer wenig skrupulösen Agitation in der Presse, Versammlungen u. s. w. in höchst bedenklicher Weise steigern können.

Zu dem Allen kommt aber noch, daß die Verlegung von Arbeiten in den Winter fast immer kostspielig ist (kürzere Arbeitszeit, größere Abnutzung der Werkzeuge, häufige Unterbrechung der Arbeit u. s. w.), und daß das Arbeitsergebniß manchmal geradezu minderwertig sein wird. Die Neigung der Techniker zur Projektirung und Vorbereitung der Arbeiten und die Neigung der städtischen Behörden zur Bewilligung der nothwendigen Geldmittel wird also kaum sehr groß sein; letzteres namentlich da ja die Projektirung und Bewilligung nicht im Winter erfolgt, wenn der Mangel an Arbeitsgelegenheit offensichtlich ist, sondern im Frühjahr und Sommer, zu einer Zeit, in der man dringende Arbeiten lieber sofort ausführt and an weniger dringende überhaupt nicht herangeht.*) Sind aber alle diese Hindernisse überwunden und liegen wirklich bei Beginn der arbeitsstillen Zeit Pläne, Kostenvoranschläge und Geldbewilligungen vor, so werden wenigstens diejenigen Städte, welche sich durch angemessene Bestimmungen für die städtischen Arbeiter (betr. Feiertagszahlung, Pension, Wittwenversorgung) einen tüchtigen Stamm von Arbeitern herangezogen haben, in erster Linie natürlich diese städtischen Arbeiter beschäftigen wollen. Sie beseitigen dadurch die Beschwerde, welche die Arbeiterentlassung zu Anfang des Winters hervorruft, vermindern auch absolut die Zahl der Arbeitslosen um etwas, aber sie sind natürlich relativ weniger im Stande, den Arbeitslosen zu helfen, die bei privaten Unternehmern im Dienste standen und aufs Pflaster geworfen worden sind.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese technischen und administrativen Schwierigkeiten auf die Dauer bestehen werden. Die Gewohnheit mag manches thun, um sie zu erleichtern. Haben die Behörden erst einmal angefangen, die Verschiebung von Arbeit in den Winter ernstlich in Betracht zu ziehen, so wird nicht nur ein großes Quantum von Arbeit, sondern auch eine größere Mannigfaltigkeit von Arbeiten leicht beschafft werden können. Die administrativen Bedenken, die Furcht vor Vermehrung des Zuzugs, vor Vergrößerung der Agitation u. s. w. werden jedenfalls nicht in gleichem Maß erhoben werden können, wenn die Arbeitsverschiebung erst in allen Städten versucht wird; ebenso wie sich ja auch die Bedenken gegen Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise mit der Ausbreitung dieser Institutionen verringert haben. Andererseits wird freilich dauernd bestehen bleiben, daß die Arbeitslosigkeit eine Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit in um so höherem Maß sein wird, je ausschließlicher große Massen der Bevölkerung zur Gewinnung des Lebensunterhalts, auf den Arbeitsvertrag hingewiesen sind und je mehr die juristische Gestaltung des Arbeitsvertrags eine solche ist, die nicht dem Bedürfnisse der Arbeiter nach Stetigkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern vor allem dem Bedürfniß der Unternehmer nach völlig freier Auswahl der Arbeiter und willkürlicher Auflösung des Arbeitsvertrags entgegenkommt.

Es würde zu weit führen, die Aenderungen im Arbeitsvertrag zu besprechen, die jenen Mangel des geltenden Rechts mildern könnten (Normalarbeitstag, bezw. Abkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden; Einschränkung der Hausindustrie und Heimarbeit; Anerkennung des Rechts des Arbeiters, sich kürzere Kündigungsfristen vorzubehalten, als dem Prinzipal zustehen; Einschränkung der Macht des Prinzipals zur willkürlichen Entlassung u. s. w.), jedenfalls aber wird in absehbarer Zeit nicht darauf zu rechnen sein, daß die Arbeitsverschiebung dauernd ausreicht, um die Arbeitslosen vor Armenunterstützung zu bewahren, und es wird noch auf lange hinaus eine der Aufgaben der Armen-Verwaltung sein, dieser besonderen — durch Mangel eines Arbeitsvertrags entstandenen — Art der Bedürftigkeit entgegen zu kommen. Hier entsteht also die von der bisher behandelten ganz verschiedene Frage, wie die Armenunterstützung der Arbeitslosen gestaltet werden solle. Armenunterstützung muß bekanntlich jedem Bedürftigen gewährt werden, einerlei ob er mit oder ohne Verschulden bedürftig geworden ist. Dagegen aber ist die Art und

*) Das Ideal für eine solche in den Winter verlegte Arbeit wäre eine Unternehmung, die jahrelang voraus projektirt werden könnte, aber nur stückweise ausgeführt zu werden braucht, die man also im Sommer, oder auch in gelinden Wintern, die ohnehin Arbeit genug darbieten, liegen läßt, um sie bei ungünstigeren Zeiten fortzusetzen. Eine solche Arbeit wäre z. B. die Anlage eines großen öffentlichen Parks, Spielplatzes, Friedhofs, die Vorbereitung der Verwandlung von nassem Land in Baugelände u. s. w. Derartige Arbeiten setzen freilich eine zielbewußte Bodenpolitik voraus, welche sich rechtzeitig die Verfügung über das geeignete Terrain verschafft hat.

Weise der Gewährung bis zu einem gewissen Grad der Armenbehörde frei gegeben und es knüpfen sich an den Genuß der Armenunterstützung überall in Deutschland schwerwiegende Nachtheile öffentlich-rechtlicher Art. Es wird noch nicht überall genügend betont, welche Härte darin liegt, daß diese Nachtheile auch die unverschuldete Armuth treffen. Wohl aber wird in der Presse, in den Erörterungen in den Parlamenten u. s. w. häufig Jeder, der als arbeitslos unterstützt wird, zu denjenigen gerechnet, die unverschuldet verarmt sind. Es wird daher speziell bei den Arbeitslosen jener allgemeine Zug unserer Armengesetzgebung besonders häufig hervorgehoben, obwohl gerade unter derjenigen Bevölkerung, die sich als arbeitslos unterstützen läßt, sich zweifelhafte Elemente, liederliche, minderwerthige Arbeiter und Arbeitsscheue sogar besonders häufig einschleichen. Gleichwohl bleibt wahr, daß, wie bei jeder Art der Armenpflege, so auch bei dieser, die größte Sorgfalt darauf gelegt werden muß, den Arbeitslosen die Unterstützung in einer Art zu gewähren, welche nicht nur ihre Selbstachtung rettet, sondern auch erlaubt, wenigstens die unverschuldet Verarmten vor der Schmälerung ihrer bürgerlichen Rechte zu befreien. Man thut dies, indem man ihnen die erforderliche Unterstützung gegen Arbeit gewährt, d. h. gegen die Auflage, eine wirthschaftlich-nützliche Thätigkeit im Auftrage der Armenverwaltung zu verrichten, die unter anderen Umständen vielleicht nicht, oder wenigstens nicht jetzt und nicht in dem Umfang erforderlich wäre, wie sie nun ausgeführt werden soll.

Hiermit ist das Wesen der sogenannten Nothharbeit gegeben, die von der oben besprochenen Verschiebung der Arbeit durchaus verschieden ist. Die Nothharbeit ist Armenunterstützung, allerdings Armenunterstützung, welche ihre Kosten wieder zum Theil einbringt, durch den Werth des Arbeitsprodukts; und die daher den Beschäftigten, insoweit Aufnahme in die Wahllisten in Frage kommt, nicht angerechnet zu werden braucht.*) Die Beschäftigten sind nicht Arbeiter, mit denen ein Arbeitsvertrag vereinbart ist; sondern es sind Leute, die unterstützt werden, und die, weil sie Unterstützung verlangen, zur Arbeit angehalten werden. Im freien Arbeitsvertrag kann der Arbeitgeber verlangen, daß die Arbeitsleistung dem Lohne entspreche; bei Nothharbeit höchstens, daß die Leistung den Kräften des Beschäftigten angemessen erfolgt. Je geringer diese Kräfte sind, d. h., je älter und schwächer der Unterstützte ist, um so mehr muß verhütet werden, daß der Empfang der Unterstützung von einer für ihn übermäßigen Leistung abhängig wird. Andrerseits richtet sich der Lohn ausschließlich nach der Höhe der Leistung; er nimmt auf die individuellen Bedürfnisse des Arbeiters, wie sie sich durch seine Eigenschaft als Familienvater oder Haushaltungsvorstand ergeben, keine Rücksicht. Die Armenunterstützung im Gegentheil muß, auch wenn sie durch Zuweisung von Arbeit gewährt wird, „individualisieren“; sie muß so eingerichtet sein, daß auch der kinderreiche Familienvater wenigstens das nothdürftige tägliche Auskommen findet, braucht aber für den Alleinstehenden natürlich nicht die gleiche Höhe zu haben; und sie braucht nicht einmal für den Familienvater mehr zu gewähren, als die Bestreitung der täglichen Bedürfnisse. Das Mehr, was im Lohn gewöhnlich enthalten ist, und zur Bestreitung der periodisch auftretenden Bedürfnisse (Kleidung, Miethe 2c.) dienen soll, kann in der laufenden Armen-Unterstützung fehlen.

Während endlich beim Arbeitsvertrag beide Theile das größte Interesse an der Ständigkeit des Verhältnisses haben, — keine Unterbrechung der Arbeitsgelegenheit, kein unnützer Wechsel der Arbeiter — haben die Armenbehörden die Pflicht, auf thunlichst baldige Beendigung der Unterstützung hinzuwirken, d. h. also, die Unterstützten zur Aufsuchung anderer Arbeit zu veranlassen. Nichts ist also schiefer und ungerechtfertigter, als wenn die Bestimmungen für Nothharbeiten, welche die Gemeinde oder der Staat veranlaßt, beurtheilt werden, wie die Bedingungen des Arbeitsvertrages, den sie mit ihren Arbeitern abschließen. Dieser muß stets die sozialrechtlichen Verpflichtungen im Auge halten, denen sich Staat und Gemeinde, wo sie Arbeitgeber sind, nicht entziehen können. Die Arbeitsunterstützung durch Arbeit dagegen muß zwar so beschaffen sein, daß sie auch schwachen, älteren, der betreffenden Verrichtung ungewohnten Leuten zugemuthet werden kann und daß auch diese ohne übermäßige Anstrengung eine ausreichende Minimalunterstützung erhalten. Aber sie ist kein Arbeitslohn und soll keiner sein. Sie soll nicht den Beschäftigten die Nothwendigkeit vergessen lassen, aus der Fürsorge der Armenverwaltung herauszukommen, sondern im Gegentheil ihnen diese Nothwendigkeit stets vor Augen führen. Es ist daher geradezu ein Widersinn, wenn Nothharbeit für alle Unterstützten gleichmäßig im Akkordlohn gegeben wird, — oder genauer, wenn die Höhe der Unterstützung nach der erreichten Arbeitsleistung bemessen wird.

Es bedeutet dies, daß kräftige Leute anstatt zu freier Arbeit sich zur Nothharbeit hindrängen, und daß schwächere zu übermäßiger Anstrengung gezwungen werden. Aber es ist freilich fast ebenso verkehrt, wenn lediglich Tagelohn oder Stundenlohn gewährt wird und von kräftigen sowie von schwachen Leuten für den Bezug der Armenunterstützung dieselbe Minimalleistung verlangt wird. Man zieht dadurch den Müßiggang groß, wenn man von den Leistungen der Schwächeren ausgeht; und man verübt Härten, wenn von den Schwachen und Alten die gleiche Arbeit verlangt wird, wie von den Vollkräftigen. Man kommt so mit Nothwendigkeit dazu, für die Berechnung des Entgelts der Nothharbeit ein gemischtes System anzunehmen, z. B. derart, daß für Familienväter und ledige Leute verschiedene Festsetzungen gemacht werden, oder daß jedem Unterstützten gegen ein nach dem Alter der Einzelnen verschieden abgestuftes Minimalquantum, etwa der Theil des ortsüblichen Tagelohns ausgezahlt wird, der für die täglichen Bedürfnisse unmittelbar gebraucht wird, und daß solchen Unterstützungsbedürftigen, die sich als besonders fleißig erwiesen haben, für ein Mehrquantum an Arbeit Prämien gezahlt werden, Prämien, deren Auszahlung freilich, weil sie kein Arbeitslohn sind, durchaus dem Willen der Verwaltung überlassen bleiben muß. Dazu muß dafür gesorgt werden, daß die Nothharbeit in einer Art bewirkt wird, die erlaubt, auch schwächliche Leute in dieser Art zu unterstützen (geheizte Aufenthaltshütten, Möglichkeit gelegentlich zu pausiren, Möglichkeit warme Kost am Arbeitsort zu erhalten).

Fraglich kann sein, ob die Nothharbeit im Sinne des Versicherungsgesetzes als Arbeit oder Armenunterstützung aufzufassen ist. Es wird sich empfehlen, diesen Zweifeln vorzubeugen und die Unterstützten in der Gewohnheit der Kassenpflichtigkeit zu erhalten, indem man sowohl Alters- als Krankenversicherung fortsetzen läßt. Ob die Beträge von den Unterstützten eingezogen oder, wie es in Frankfurt geschieht, allein von der Armenverwaltung getragen werden sollen, wird wesentlich davon abhängen, ob man glaubt, daß die Höhe der Unterstützung einen Abzug für den Versicherungsbeitrag gestattet; principiell richtiger ist jedenfalls die Uebernahme der gesammten Kosten durch die Armenverwaltung. Daß die so eingerichtete Nothharbeit Verwaltungskosten verschiedener Art, namentlich auch sehr erhebliche Kosten der Ueberwachung und Kontrolle der Unterstützten mit sich bringt, ist ersichtlich; der Werth des Arbeitsprodukts wird daher die Summe der Barunterstützung (des Arbeitslohnes) und der Generalunkosten auch nicht annähernd erreichen. Dafür wird aber, soweit dies überhaupt möglich ist, berechtigten Beschwerden vorgebaut; schwächliche Leute werden nicht überanstrengt, kräftige nicht vom Aufsuchen anderer Arbeit abgehalten, und ein Anreiz, sich diese Art von Unterstützung zu verschaffen, wird nicht vorhanden sein. In einer Stadt, in welcher beide Vorkehrungen, die Arbeitsverschiebung und die Armenunterstützung durch Arbeit, nebeneinander bestehen, wird sich das ganz erwünschte Resultat ergeben, daß kräftige und arbeitswillige Leute sich in erster Linie zu den in den Winter verlegten Arbeiten oder zum Schneeschaufeln, Eisen u. s. w. drängen werden, oder daß sie, wenn dort kein Platz war, die Nothharbeit baldmöglichst wieder aufgeben.

Wir sehen, daß die Bewegung, welche bei ihrem ersten Auftreten den Anlaß gegeben hat, daß aus der unklaren Forderung der Arbeitslosenstatistik sich die planmäßige Beobachtung des Arbeitsmarktes ergab, nunmehr ein neues Resultat gezeitigt hat. Sie hat das Augenmerk gelenkt auf die Nothwendigkeit der Arbeitsverschiebung; und auf die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und der Gewährung von Armenunterstützung gegen Arbeit. Im Hintergrund ist bisher die dritte Frage geblieben, die sich hier aufdrängt, diejenige nämlich, ob nicht neben der Verschiebung von Arbeit und anstatt der Armenunterstützung durch Arbeit die Arbeitslosenunterstützung einzuführen sei, die nicht Armenunterstützung ist, d. h. also die Arbeitslosenversicherung. Es ist ersichtlich, daß dies Problem an die Thätigkeit der öffentlichen Verwaltung Anforderungen stellt, welche noch weit über die hinausgehen, denen durch Schaffung centralisirter Arbeitsnachweise, durch Organisation der Arbeitsverlegung und durch richtige Beordnung der Armen-

*) Vergl. über die Frage mein Gutachten über die soziale Ausgestaltung der Armenpflege, sowie die von mir angeregte Sammelforschung des Vereins für Armenpflege über: Armenunterstützung und Wahlrecht in den Schriften des Vereins für Wohlthätigkeit und Armenpflege; sowie meine Schrift: „Zur Kritik des Arbeitsvertrags“ (Jena 1901).

unterstützung durch Arbeit Genüge geleistet werden soll. Auch soll hier auf die hochwichtige Frage nicht näher eingegangen werden, es soll nur darauf hingewiesen sein, daß die sogenannte Arbeitslosenversicherung eine Einrichtung darstellt, die ebenso wie die Kranken- und Unfallversicherung aufs Engste mit dem Arbeitsvertrag zusammengehört. So sehr Feuerversicherung erschwert ist, solange die Bauordnung keine Rücksicht auf Vorkehrungen gegen Feuersgefahr nimmt, und so lange sich die öffentliche Verwaltung nicht um das Vorhandensein von Löschapparaten bekümmert, so sehr ist die Arbeitslosenversicherung erschwert, so lange für den Arbeitsvertrag nicht die thunlichste Verminderung von Unterbrechungen, sondern, im Gegensatz zu früher, die jederzeitige Auflösbarkeit das Hauptaugenmerk der Gesetzgebung ist.

Die Arbeitslosenversicherung war unnöthig, so lange Hörigkeit und Leibeigenschaft bestanden, d. h. so lange nicht freie Arbeit, sondern gebundene Arbeit die Regel war. Sie ist ein Problem, das erst unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrags und innerhalb einer Volkswirthschaft entstehen konnte, in welcher größere Massen von vermögenslosen Arbeitern vorhanden sind, die bei jeder Unterbrechung des Arbeitsvertrages in Noth geraten. Scharwerker und Hofgänger, die wenn der Gutsherr sie nicht beschäftigt, das eigene Aeckerchen bebauen; gewerbliche Arbeiter, die aus dem Dorf, in dem sie mit Grundeigentum angesessen sind, anfangs der Woche in die Stadt kommen, um Samstags wieder nach Hause zu gehen, haben an diesem Problem geringeres Interesse als die vermögenslosen Arbeiter, die in der Stadt zur Miethe wohnen und die bei jeder Pause in der Lohnarbeit sofort auf die Armenpflege angewiesen sind. Aber auch in Beziehung auf diese zerlegt sich das Problem der Arbeitslosenunterstützung in eine Reihe von einzelnen Aufgaben: Die Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen betreffen drei Fälle der Arbeitslosigkeit; der Arbeitsnachweis, der dem Arbeiter nach Auflösung des einen Arbeitsvertrages den schnelleren Abschluß eines anderen ermöglicht; die Arbeitsverschiebung, welche die Erlangung von Arbeit im Winter, bezw. in der ungünstigen Jahreszeit erleichtert, dienen wenigstens zur Einschränkung der übrigen Fälle, welchen durch die Arbeitslosenversicherung begegnet werden soll. Diese ist streng genommen nur noch für die zwei Kategorien von Fällen erforderlich, für diejenigen nämlich, in welchen ein neuer Arbeitsvertrag nicht geschlossen werden kann, weil der oder die Arbeitgeber den Abschluß verweigern (willkürliche Entlassung der Arbeiter, Aussperrung u. s. w.), sowie für die anderen, in denen in Folge der Konjunkturen am Wirthschaftsmarkt oder aber in Folge sonstiger allgemeiner Verhältnisse Arbeitsverträge weniger geschlossen werden können, als in regelmäßigen Zeiten. Die beiden Fälle sind, wie man sieht, völlig verschieden und müssen juristisch wie sozialpolitisch streng auseinander gehalten werden.

Das Resultat, mit dem diese Betrachtung geschlossen werden soll, ist also zunächst lediglich das, daß durch die Organisation der Arbeitsverschiebung ebenso wie durch die des Arbeitsnachweises und ebenso wie früher durch die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung wir der Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung näher gekommen sind; daß aber das erste Ergebniß der so ermöglichten näheren Prüfung wie oft in dergleichen Dingen nur das ist, daß sich das Problem, das erforscht werden muß, wiederum in zwei getrennte Aufgaben zerspalten hat. Die Versuche, jede dieser Aufgaben zu lösen, haben bereits begonnen; die mehr oder weniger vollkommene Lösung jeder derselben wird vielleicht die nächsten Stufen der sozialen Entwickelung bilden und selbst wieder zu neuen und schwierigeren Problemen Anlaß geben.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Deutschland und das Internationale Arbeitsamt in Basel. Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, der in so dankenswerthem Entgegenkommen aus eigener Initiative dem Internationalen Arbeitsamt in Basel eine Subvention aus Reichsmitteln zugesagt hat, hat weiter nun auch in einem Rundschreiben an die sämmtlichen Regierungen der deutschen Bundesstaaten das Ersuchen gerichtet, dem Internationalen Arbeitsamt alle amtlichen Publikationen, die Angelegenheiten des Arbeiterschutzes betreffen, zu überweisen. Es ist dringend zu hoffen, daß alle Einzelstaaten dieser Aufforderung willfahren und damit nach dem Vorgange des Reichs den Arbeiten des Arbeitsamts ihre werthvolle Unterstützung leihen. Einige deutsche Regierungen (Württemberg, Hamburg u. a.) haben die Ueberweisung der Drucksachen bereits zugesagt.

Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Das Bureau hat beschlossen, die von den Referenten der Landessektionen über die Fragen der gesundheitsschädlichen und gesundheitsgefährlichen Industrien wie auch über die Frage der Frauennachtarbeit erstatteten Berichte der Kölner Tagung unverkürzt und mit Angabe der Namen der Referenten (wo nicht direkt Diskretion verlangt wurde) als Nr. II der „Schriften der internationalen Vereinigung“ in Druck vorzulegen. Außerdem soll, als „Bericht des internationalen Arbeitsamtes“ eine, auf Grund dieser Berichte, wie auch auf Grund der sonstigen Berichte der Experten und Korrespondenten des Amtes abgefaßte Denkschrift über jede der beiden Fragen der Kölner Tagung vorgelegt werden, die eine internationale Zusammenfassung und Ergänzung der von den nationalen Sektionen erstatteten Berichte bilden soll.

Die niederländische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt im Januar d. Js. zwei Sitzungen ab, in welchen über die Frage der Betheiligung der Sektion an den Untersuchungen der internationalen Vereinigung auf dem Gebiete der gesundheitsschädlichen und gesundheitsgefährlichen Industrien, wie auf dem der Frauennachtarbeit, und ferner über die Frage der Herausgabe einer Sammlung der niederländischen Arbeiterschutzgesetze verhandelt wurde. Was die erste Frage betrifft, so wurde der Beschluß gefaßt, die von der Sektion früher schon zur Berichterstattung über die beiden Fragen bestellten Experten von den bisherigen Ergebnissen der Arbeiten des internationalen Arbeitsamtes in Kenntniß zu setzen, ihnen die vom internationalen Arbeitsamte ausgearbeiteten Fragebogen zu übermitteln, mit dem Ersuchen, sich an diese soweit zu halten, als dies mit der Selbständigkeit ihrer Arbeiten vereinbar ist. Es wurde ferner beschlossen, dem Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorzuschlagen, es mögen die Berichte der von den Sektionen bestellten Experten unverkürzt und mit Nennung der Namen der Berichterstatter der Kölner Tagung vorgelegt werden.

Die Berathungen über die Herausgabe der niederländischen Arbeiterschutzgesetze führte zum Beschlusse, es solle, Angesichts des wirklich vorhandenen Bedürfnisses nach einer gemeinverständlichen Darstellung der niederländischen Arbeiterschutzgesetzgebung, die Herausgabe einer derartigen Sammlung in Angriff genommen werden.

Die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 19. Februar eine Versammlung ab, in der unter sehr reger Betheiligung aus Interessentenkreisen die Frage des Arbeiterschutzes im Schank- und Gastwirthschaftsgewerbe auf Grund der neuen Verordnung des Bundesraths behandelt wurde.

Der Geschäftsführer der Berliner Sektion des deutschen Kellnerbundes, Herr G. Staake führte in seinem Referate aus, daß es noch vor zwanzig Jahren eine wirkliche Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben habe. Damals habe man noch Gehälter bezahlt, während man heute keine mehr bezahle. Die Behandlung war gut und daher der Stellenwechsel lange nicht so häufig wie heute; allgemein war damals noch die vierzehntägige Kündigungsfrist üblich. Der Prinzipal kümmerte sich noch um seine Lehrlinge; er behandelte seine Gehülfen gut und genoß dafür bei ihnen eine größere Achtung. Als sich mit der Steigerung des Verkehrs die Spekulation des Gewerbes bemächtigte, setzte auch die Bewegung der Gehülfen ein. Die Organisation entwickelte sich Ende der achtziger Jahre zuerst in Berlin. Nach dem Kongreß in Frankfurt a. M. im Jahr 1900, der ein Bild trostlosen Jammers enthüllt hatte, und in dem die Gehülfen nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Gesammtgewerbes energisch Abhülfe verlangten, traten auch am 6. Dezember 1900 die Hotelbesitzer zusammen, um eine Gegenorganisation gegen die Gehülfenschaft herbeizuführen. Was nun die Verordnung selber anlangt, so begrüßt sie der Referent, wenn sie auch dem ersten Entwurf gegenüber eine Verschlechterung darstellt und nicht einmal das vom Reichs-Gesundheitsamt im Interesse der Hygiene geforderte unerläßliche Mindestmaß von Schutz bringe, doch als einen Fortschritt, da durch sie endlich einmal eine Regelung der anarchischen Zustände des Gewerbes unternommen worden sei. Im Uebrigen vertrat Redner die von uns wiederholt berichteten Forderungen der organisirten Gehülfenschaft und wies namentlich darauf hin, daß es der Gehülfenschaft gelungen sei, ihre Organisation in so geschickter und maßvoller Weise durchzuführen, daß sie selbst den Gegnern Achtung abnöthigte.

Der Korreferent, Herr Gastwirth Poppe, Vorsitzender der Krankenkasse der im Gastwirthsgewerbe beschäftigten Personen, betonte mit großer Wärme, wie die allgemeine ungünstige Lage des Gewerbes schuld daran sei, daß auf die Gastwirthsgehülfen der höchste Prozentsatz der Sterblichkeit an Schwindsucht entfalle. Die ganze wirthschaftliche Entwickelung treibe dem Großkapital entgegen und die Gasthofbesitzer hatten daher selber das größte Interesse daran, die Forderungen der Gehülfenschaft zu unterstützen, da sie heute nicht wissen könnten, ob sie nicht Morgen schon als Gehülfen in einem Großbetrieb Arbeit suchen müssen. Namentlich den Lehrlingsschutz der Verordnung begrüßt Redner mit Freuden, weil er dem Humbug mancher Betriebe, nur mit Lehrlingen zu arbeiten, ein Ende mache. „Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit

wie in manchen Gewerben dieses junge Blut hingeopfert wird." Wenn die Verordnung auch selbstverständlich nicht in allen Punkten gleich das Richtige treffe, so sei sie jedenfalls besser als gar keine. Die Arbeitgeber seien in der letzten Zeit schon daran gewöhnt worden, daß in ihr Gewerbe eingegriffen werde. Was sei für ein Geschrei gewesen, als die Kranken-, die Unfall-, die Invaliditäts- und Altersversicherung kam, und heute gehe alles ganz schön. Was war für ein Lärm, als der Neunuhrladenschluß eingeführt wurde, und wie schön ist die Sache! Auch im Gastwirthsgewerbe müsse die Durchführung des Gebotes angestrebt werden: Sechs Tage sollst Du arbeiten und am siebenten sollst Du ruhen. Die fortschreitende gesellschaftliche Entwickelung werde mit der Zeit auch den Gastwirthsgehülfen den ihnen gebührenden Schutz bringen und dann würden die Verhältnisse im Gastwirthsgewerbe wieder reeller werden. Jetzt könne nicht ein Einziger aufstehen und bestreiten, daß thatsächlich die schmählichsten und traurigsten Verhältnisse bestehen, und deshalb sei die Verordnung nöthig geworden. Es sei daher bestimmt anzunehmen, daß der größte Theil der Gastwirthe diese Verordnung nur mit Freuden begrüßen werde. Zum Schluß verspricht Redner, in seiner Vereinigung Berliner Gast- und Schankwirthe über die Verhandlungen Bericht zu erstatten, und spricht der Gesellschaft für Soziale Reform seinen Dank aus, daß sie sich der Interessen des Berufs angenommen haben. Solche Leute seien heutzutage mit Laternen zu suchen.

Bei der folgenden Diskussion, an der sich aus dem Kreise der Gastwirthe Herr R. Heinrich, Vors. des Vereins der Berliner Hotelbesitzer, Herr G. Feuerstein, Vors. des Vereins der Berliner Gastwirthe, Herr Wiese, ferner Herr Herzberg betheiligten, erklang vielfach wieder das alte Lied, daß das Gewerbe beim allermäßigsten Schutze zu Grunde gehen müsse, daß die Verhältnisse ganz andere seien, als sonst irgendwo, daß die Zeit von 10—12 Uhr Nachts gerade die Zeit sei, in dem die Lehrlinge überhaupt etwas lernen könnten, daß die Gehülfen die Ruhezeit doch nur zum Kneipen und Spiel mißbrauchen würden und dergleichen mehr. Aber es war doch unverkennbar, daß auch die Vertreter der Arbeitgeber sich redlich Mühe gaben, die Forderungen der Gehülfen wohlwollend zu würdigen. Den Standpunkt der Gehülfen vertrat in gewandter Rede und mit guten Gründen auf Grund eigener Erfahrungen auch ein Vertreter der Sozialdemokratie, Herr Pötzsch. Von Seiten der Sozialpolitiker betheiligten sich die Herren Licenciat Mumm, Arthur Dix, Dr. Oppenheimer, Tischendörfer, Agahd, H. v. Gerlach und Dr. Heiß an der Debatte. Dem einseitigen Standpunkt der Arbeitgeber gegenüber wurde betont, daß von jeher, vom Jahre 1775 an, wo die erste Arbeiterschutzbestimmung in England eingeführt wurde, die Unternehmer stets behaupten, an der allergeringsten Schutzmaßregel zu Grunde zu gehen, und daß trotzdem alle diese ruinirten Gewerbe blühen und gedeihen. Es ist als ein entschiedener Erfolg der Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform zu begrüßen, daß es ihr gelungen ist, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter zu gegenseitigem Meinungsaustausch zusammenzuführen, um so eine Klärung der Sache und gegenseitige gerechte Würdigung anzubahnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter und der Erpressungsparagraph. Der Reichstag hat sich bei Berathung des Justizetats mit den auch von offiziösen Blättern ohne Widerspruch gebrachten Meldungen über eine vom preußischen Justizminister und dem Minister des Innern erlassene Verfügung an die Staatsanwaltschaften befaßt, wonach angeblich Arbeiter, die nichtorganisirte Kollegen durch die Drohung, mit ihnen nicht arbeiten zu wollen, in ihre Organisation hineinnöthigen wollen, mit einer Anklage wegen Erpressung zu verfolgen sein sollten. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, über die Sachlage nicht unterrichtet zu sein, und der preußische Justizminister erschien nicht, obwohl er als Bevollmächtigter des Bundesrathes das Recht und unseres Erachtens auch die Pflicht gehabt hätte, sofort Aufklärung zu geben. Er zog es vor, dies im preußischen Abgeordnetenhaus zu thun, wo die Abgeordneten Träger und Hirsch verdienstlicher Weise die Sache am 17. und 18. Februar zur Sprache gebracht haben. Der Minister erklärte hier die in der Presse und im Reichstag gegebene Darstellung des Sachverhalts für unrichtig und schilderte die Angelegenheit etwa folgendermaßen:

Ein in der oben erwähnten Weise aus der Arbeit verdrängter Arbeiter hatte sich an ihn gewandt mit der Bitte, daß der Staatsanwalt gegen die organisirten Kollegen, die ihn verdrängt hatten, einschreiten möge. Die Eingabe wurde einfach an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, wie alle solche Eingaben, und die Staatsanwaltschaft erzielte eine Verurtheilung wegen Erpressung. Eine Verfügung ist nicht ergangen. In einem anderen Falle wollte ein Arbeiter aus der Organisation austreten; es wurde ihm aber gedroht, es würde ihm dann schlecht gehen und er aus der Arbeit kommen. Wegen dieser Drohung klagte die Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 153 der Gewerbeordnung, allein das Landgericht erkannte auf Freisprechung, weil es sich nicht um eine Verabredung für bestimmte Zwecke handele, sondern um die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die nur im Allgemeinen die Hebung der Lage der Arbeiter bezwecke. Das Landgericht berief sich dabei auf ein Urtheil, welches das Kammergericht im Jahre 1898 als Oberlandesgerichtshof gefällt hatte. Der Justizminister und der Minister des Innern meinten, daß dies Urtheil nicht der Absicht des §. 153 entspreche, und erließen nun eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften, daß sie in solchen Fällen Anklage auf Grund des §. 153 und, um eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen zu können, zugleich womöglich wegen Erpressung erheben sollten, wodurch die Zuständigkeit der Strafkammer (statt der Schöffengerichte) begründet wäre. So ist es denn erreicht worden, daß das Landgericht die Anwendbarkeit des § 153 verneinte, dagegen den Thatbestand der Erpressung annahm. In Bayern ist auch ein Fall vorgekommen, daß Arbeitgeber wegen Erpressung verurtheilt wurden, weil sie einem anderen gedroht hatten, ihm überhaupt nichts mehr zu liefern, wenn er sich ihrem Willen nicht füge. Das Reichsgericht hat das Urtheil bestätigt.

Warum nicht sofort zuständigen Orts die irrigen Meldungen richtiggestellt worden sind, ist nicht gesagt worden. Es hätte damit viel Beunruhigung und Erbitterung vermieden werden können. Wenn aber der Minister seiner Erklärung hinzugefügt hat, es könne hiernach von einer Klassenjustiz nicht die Rede sein, so werden seine Darlegungen schwerlich ausreichen, in Arbeiterkreisen die Ueberzeugung von einem einseitigen Vorgehen gegen die Arbeiter auszutilgen. Wir haben uns in dieser Richtung schon früher ausgesprochen und können völlig der „Köln. Volkszeitung" beipflichten, wenn sie schreibt:

Die Verfügung ist thatsächlich nur erlassen, um dem Terrorismus der Arbeiter beizukommen. Daß in Bayern auch Arbeitgeber wegen Erpressung bestraft sind, hat mit dieser Sache nichts zu thun. Die Verfügung geht nur die preußischen Staatsanwaltschaften an. Nun kommt aber ein Terrorismus der Arbeitgeber gegen andere Arbeitgeber und gegen Arbeiter wohl ebenso häufig vor wie der von Arbeitern gegen Arbeiter. Er mag in der Regel nicht in der Form geübt werden, die die Arbeiter anwenden. Aber daß Arbeitgeber Arbeiter durch die Drohung der Entlassung und dergleichen zum Austritte aus einer Organisation nöthigen oder durch schwarze Listen und ähnliche Mittel vollständig brotlos machen, wenn sie sich ihrem Willen nicht fügen, kommt doch sozusagen alle Tage vor. Wegen ihres sozialen Uebergewichtes können sie einen weit wirksameren Terrorismus ausüben und üben ihn aus, als die Arbeiter. Hat man nun je denn gehört, daß die Minister sich veranlaßt gesehen hätten, durch eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften den Arbeitern Schutz gegen diesen Terrorismus zu verschaffen? Die Ringe und Syndikate üben gegen widerspenstige Unternehmer und Händler den ärgsten Terrorismus aus. Kein Staatsanwalt rührt sich und kein Minister. Wo dagegen wegen Terrorismus angeklagte Arbeiter einmal den Schlingen des Gesetzes entgangen sind, flugs ertheilt die Staatsanwaltschaft einen Wink, wie dem für die Zukunft vorzubeugen sei. Die Arbeitgeber sind natürlich in der Verfügung nicht ausgenommen worden, aber der Staatsanwalt wird doch nur immer an die Arbeiter, nie an die Arbeitgeber denken. Es wird nicht die Absicht der Minister sein, die Arbeiter hängen und die Arbeitgeber laufen zu lassen, aber thatsächlich werden allein die Arbeiter „gehängt". Daß man das dann als Klassenjustiz empfindet und als Versuch, das Zuchthausgesetz auf Umwegen zu verwirklichen, liegt doch zu nahe. Darum halten wir die Verfügung der beiden Minister für keinen glücklichen Griff."

Und wenn der Abgeordnete Dr. M. Hirsch in der Sitzung vom 18. Februar dem Minister auf seine Ausführungen erwiderte: „Den Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit bildet der Umstand, daß man zu so kühnen Gesetzesinterpretationen schreitet und dadurch das Koalitionsrecht der Arbeiter beeinträchtigt", so hat er damit der Meinung vieler Sozialpolitiker einen zutreffenden Ausdruck verliehen.

Arbeitersekretariat und Gewerbeordnung. Eine die gewerkschaftlichen Arbeitersekretäre betreffende sozialdemokratische Interpellation gelangte am 22. d. M. im Reichstage durch eine sehr entgegenkommende Erklärung des Staatssekretärs des Innern zu rascher Erledigung. Es handelte sich um den Arbeitersekretär Dr. Winter in Beuthen in Oberschlesien, den die dortige Polizeibehörde zur Anmeldung des Arbeitersekretariats als eines Gewerbebetriebes gemäß §. 35 der Gewerbeordnung durch Geldstrafen zu zwingen suchte, weil er angeblich fremde Rechtsangelegenheiten gewerbsmäßig besorge. Dr. Winter ist vom Landgericht in Breslau zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, weil er seinen Betrieb nicht angemeldet habe.

Es wurde in dem letzten Urtheil zwar anerkannt, daß Winter selbst von der Rathsertheilung direkt keinen materiellen Gewinn habe, und

daß durch das Sekretariat die ärmeren Bevölkerungsschichten vor gewissenlosen Winkelkonsulenten geschützt würden, andrerseits aber wurde betont, daß Winter von der Generalkommission der Gewerkschaften in Hamburg sein Gehalt beziehe und daß diese durch die Stärkung der Gewerkschaften in Beuthen auch einen materiellen Gewinn aus dem Arbeitersekretariat habe. In Folge dieses Urtheils hat die Polizei in Beuthen bereits drei Strafbefehle in Höhe von 150 ℳ gegen Winter erlassen.

Graf Posadowsky bezog sich zunächst auf seine bei der Berathung der Gewerbeordnungsnovelle seiner Zeit abgegebene Erklärung, daß Arbeitersekretäre nicht als Personen angesehen werden könnten, die gewerbsmäßig in Rechtsangelegenheiten Rath ertheilten. Auf eine Anfrage habe er Namens der verbündeten Regierungen unterm 4. Dezember v. J. an eine Bundesregierung ein Schreiben gerichtet, in welchem es heiße:

„Die Frage, ob die Vorschriften des §. 35 der Gewerbeordnung auf Sekretäre eines Gewerkschaftskartells anwendbar sind, glaube ich verneinen zu müssen. Zur Erfüllung des Thatbestandes des §. 35 muß die Thätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt werden. Daß das Gewerkschaftskartell als solches ein Gewerbe nicht betreibt, erscheint unzweifelhaft, denn dazu gehört, daß es sich aus der geschäftlichen Thätigkeit eine dauernde Einnahme verschafft. Das ist aber nicht erfolgt. Weder das Kartell, noch seine Mitglieder wollen eine Einnahme beziehen, sondern der Sekretär ist verpflichtet, allen, die sich an ihn wenden, seine Dienste zu leisten. Ebensowenig ist der Sekretär als Gewerbetreibender anzusehen. Er ist nicht auf eigene Rechnung, sondern nur als ein Angestellter thätig. Die Selbständigkeit des Betriebes ist aber für die Erfüllung des §. 35 der Gewerbeordnung unbedingt erforderlich."

Als er von den Vorgängen in Beuthen Kenntniß erhalten, habe er sich sofort an den preußischen Justizminister gewandt, der die Beuthener Anklagebehörde angewiesen habe, von einer Strafverfolgung abzusehen. Der Justizminister habe weiter unter dem 15. Januar d. J. an sämmtliche Staatsanwälte eine Anweisung dahin erlassen, daß die von den Gewerkschaftskartellen errichteten Arbeitersekretariate nicht als gewerbsmäßige Betriebe anzusehen seien und daher nicht dem §. 35 der Gewerbeordnung unterlägen. Auch seien die zuständigen Polizeibehörden angewiesen worden, nach dieser Auffassung zu verfahren. Mit dieser Erklärung waren die Interpellanten befriedigt, und es unterblieb demgemäß eine Besprechung der Interpellation.

Ablehnung einer Arbeiterkammer in Hamburg. Als zu der korporativen Vertretung des Handels, der Schiffahrt und der Großindustrie in der Handelskammer und der Kleinindustrie wie des Handwerks in der Gewerbekammer in Hamburg vor einigen Monaten noch eine Detaillistenkammer als amtliche Vertretung der Kleinkaufleute und Ladenbesitzer geschaffen worden war, stellte in der Bürgerschaft der einzige Sozialdemokrat des Hamburger Stadtparlaments, Herr Stolten, den Antrag, auch für die Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer Interessen eine Kammer zu errichten, die zugleich für Arbeiterstatistik und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten gute Dienste leisten könne. Der Antrag deckte sich in manchen Punkten mit der bekannten Forderung der Abgeordneten Hitze—v. Heyl im Reichstag, die sich zu ihrer Begründung auf die kaiserlichen Februarerlasse beruft. Von dem Vorstand des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes, Herrn Schack, wurde dagegen die Errichtung einer Handlungsgehülfenkammer beantragt. Jetzt hat in drei Sitzungen vom 5., 12. und 19. Februar die Bürgerschaft über diese Anträge debattirt und sie mit fast allen gegen sehr wenige Stimmen abgelehnt. Nicht einmal einer Ausschußberathung, die man sonst den kleinlichsten Dingen gönnt, wurden sie für würdig erachtet, und einige Anregungen, wenigstens bei der bereits bestehenden Gewerbe- und Detaillistenkammer den Arbeitern und Gehülfen eine wirksamere Vertretung einzuräumen, wurden wieder zurückgezogen. Die große Mehrheit der Bürgerschaft führte in langen Reden alle die Gründe ins Feld, die Herrenbewußtsein und Feindschaft gegen die Sozialdemokratie allen Arbeiterforderungen seit Jahrzehnten entgegengesetzt haben. Nur wenige Mitglieder der bürgerlichen Parteien, ein Rechtsanwalt und zwei Arbeitgeber, machten eine rühmliche Ausnahme durch den sozialpolitischen Weitblick und das ernste Gefühl für Gerechtigkeit, mit dem sie die Forderungen behandelten. Wenn von dieser und jener Seite erklärt wurde, die Angelegenheit sei mit ihrer Ablehnung nicht todt, sondern werde wiederkommen, so glauben wir das auch. Der Reichstag hat der öffentlichrechtlichen Vertretung der Arbeiterinteressen sein Wohlwollen wiederholt zugewendet, in Württemberg stehen Kammer und Regierung dem Gedanken freundlich gegenüber, ebenso in Hessen, das jetzt schon den Ansatz einer amtlichen Arbeitervertretung besitzt. Wir bedauern es, daß Hamburg sich den Ruhm, auf diesem Gebiete, frei von Vorurtheil und Aengstlichkeit, einen bedeutsamen Schritt zum sozialen Frieden zu thun, hat entgehen lassen. Deswegen wird doch das Wort Kaiser Wilhelms II. in Erfüllung gehen, da das lautet: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Verhandlungen über die Arbeitslosigkeit im hessischen Landtage. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: In Nr. 18 Sp. 458 ist über die Anträge berichtet, welche der Vierte Ausschuß der hessischen Abgeordnetenkammer zur Frage der Arbeitslosigkeit gestellt hat. Diese Anträge wurden am 17. und 18. Februar l. J. im Plenum des Landtags verhandelt und mit großer Mehrheit angenommen. Nach eingehender Begründung durch Dr. Frenay ergriff der Vertreter der Regierung, Ministerialrath Braun, das Wort und legte zunächst im Anschluß an die in der Sitzung vom 19. November 1901 gemachten Mittheilungen dar (Soziale Praxis Sp. 227), daß die Regierung nach wie vor alle Bewegungen des Arbeitsmarktes im Lande aufmerksam verfolge, und in den einzelnen Ressorts reichliche Arbeitsgelegenheit geboten werde. Auch jetzt könne aber in Massen von einem allgemeinen Nothstande nicht gesprochen werden, die angestellten Ermittelungen ließen vielmehr eine allmählige Besserung erhoffen. Im Uebrigen stellte sich die Regierung durchaus auf den Boden der Anträge und acceptirte sie insofern gerne, als darin eine Zustimmung der Kammer zu den Bestrebungen der Regierung ausgesprochen werde. Die Regierung sei insbesondere für ein Reicharbeitsamt und hoffe, daß die neue Abtheilung des statistischen Amtes sich zu einem solchen auswachse. Die Regierung sei ferner für möglichste Förderung der kommunalen Arbeitsnachweisstellen und trete endlich für die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ein. Letztere berge zwar viele Schwierigkeiten in sich, aber eine Lösung müsse gefunden werden. Die spätere Generation werde, wenn diese Versicherung unserer Versicherungsgesetzgebung als Schlußstein eingefügt sei, all' denen, die dazu mit beigetragen hätten, dankbar sein, und in diesem Sinne begrüße er dem Ausschußbericht und die Verhandlung der zweiten Kammer. Diese Ausführungen des Regierungsvertreters wurden allseitig mit Beifall aufgenommen. Die Redner aller Parteien sprachen sich zu den Anträgen sympathisch aus und billigten das in ihnen vertheidigte Prinzip. Soweit ein Widerspruch hervortrat, stützte er sich nicht auf prinzipielle, sondern lediglich auf Opportunitätsgründe. — Das sind hocherfreuliche Nachrichten!

Vereins- und Versammlungsrecht in Weimar. Eine sozialdemokratische Beschwerde über zahlreiche Versammlungsverbote wurde einstimmig vom Landtage der Regierung zur Kenntnißnahme mit dem Antrage überwiesen, ein Vereinsgesetz vorzulegen. Das Großherzogtum Weimar hat bis jetzt überhaupt keine gesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, sondern an deren Stelle zwei Ministerialverordnungen vom 15. Juli 1874 und 21. April 1875, die dem diskretionären Ermessen der Polizei und Verwaltungsbehörden einen weiten Spielraum lassen.

Die Pariser Arbeitsräthe (Arbeitskammern), welche im Vorjahre gewählt wurden, sind am 23. Januar zu ihrer ersten Session zusammengetreten, um über folgende Punkte zu berathen: 1. die Lehrlingsfrage in Industrie und Handel, der gegenwärtige Zustand und die Reformen, welche zu einer Besserung nöthig sind; 2. die Arbeitslosigkeit und welche Maßnahmen sind zu treffen, um die harten Folgen für die Arbeiter zu beseitigen. Diese Arbeitskammern sind, wie bekannt, nach Berufsgruppen gebildet. So verfügt das Baugewerbe über eine Arbeitskammer, die wieder in sieben verschiedene Sektionen zerfällt; die der Metallindustrie hat acht Sektionen und die der Bekleidungsindustrie hat deren vier. Diese bezeichneten 19 Sektionen sind in Funktion, während die für Handel und die der Nahrungsmittelindustrien noch keine Sitzungen abgehalten haben. Das durch die Untersuchungen der Sektionen gewonnene Material geht dann an den „Höheren Arbeitsrath", der eventuell Gesetzesvorschläge zu machen hat.

Ankündigung von sozialen Reformen in Italien. Am 20. Februar eröffnete der König zum ersten Mal persönlich die neue parlamentarische Session mit einer Thronrede, in der hervorgehoben

wird, daß man in der letzten Session, dank der eifrigen Arbeit des Parlaments, lange erhoffte und erwartete Reformen einführen und eine bessere Vertheilung der Lasten einleiten konnte, welche von der sozialen Gerechtigkeit geboten wurde. Man müsse jetzt mit weiser Entschlossenheit den so gut beschrittenen Weg weiter verfolgen; die gedeihlichen Verhältnisse der nationalen Volkswirthschaft und der Finanzen des Staates, die eine edle Frucht der Festigkeit und der gebrachten Opfer seien, erleichterten diesen Weg und gestatteten, eine Herabsetzung des Salzpreises in Aussicht zu nehmen. Es handle sich dabei um einen alten Wunsch, dessen Erfüllung ein Verdienst des Parlaments sein werde. Dann heißt es weiter, daß in der neuen Session zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklassen außer den bereits dem Parlament unterbreiteten Gesetzentwürfen noch andere unterbreitet werden, und besonders ein Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag. Die Arbeit ehren, sie durch die ihr zukommende Vergütung ermuthigen, die Lage Derjenigen, die von der Glücksgöttin übergangen sind, zu bessern, das seien die Ziele, denen die moderne Civilisation zustrebt. Wenn die Regierung und das Parlament hierfür Sorge tragen, ohne die Rechte aller übrigen Klassen der Gesellschaft zu vernachlässigen, würde sie in denkwürdiger Weise für die Gerechtigkeit und den sozialen Frieden wirken.

Soziale Zustände.

Gewerbliche Kinderarbeit im Kreise Sonneberg.

Die dem Bundesrath jetzt vorliegenden neuen Bestimmungen über gewerbliche Kinderarbeit haben u. a. auch eine bezügliche erneute Untersuchung über die Materien in dem Sachsen-Meiningenschen Kreise Sonneberg veranlaßt, der ja bekanntlich in seiner großen Spielwaaren-, Holz-, Porzellan-, Glas-, Schiefer- und Steinwaaren-Industrie ganz besonders viele Kinder-Heimarbeit aufzuweisen hat. Die Handels- und Gewerbekammer Sonneberg, zur Begutachtung einer Bestimmung über Beschränkung der Kinderarbeit aufgefordert, hat, bevor sie dieses Gutachten erstattete, den Kreisschulinspektor des Bezirks gebeten, eine Enquete über die gewerbliche Arbeit der Schulkinder zu veranstalten. Das Ergebniß dieser Erhebung wird nunmehr im Jahresbericht der Kammer für 1901 veröffentlicht. Die „Soz. Pr." hat es in Sp. 409 bereits kurz erwähnt; wir ergänzen die Mittheilung nun durch folgende Angaben:

Der Kreis Sonneberg, mit 61 650 Einwohnern hat 51 Schulgemeinden. Es sind darunter nur wenige rein landwirthschaftliche Gemeinden (5), in denen von gewerblicher Kinderarbeit keine Rede sein kann, während in 10—12 Gemeinden Landwirthschaft neben Industrie und Gewerbe noch erheblich in Betracht kommt. Die überwiegende Mehrheit sind jedoch Industrieorte. Der gesammte Bezirk hatte 12 076 Schulkinder; davon waren, obgleich also nur Zweidrittel der Schulgemeinden Industrieorte sind und die Stadt Sonneberg unter ihren 2381 Schulkindern nur 605 gewerblich thätige aufweist, 5106 gewerblich beschäftigte Kinder. Wir finden in Ernstthal von 177 Schulkindern 158 gewerblich thätige, in Steinheid sind von 350 sogar 332 gewerblich beschäftigt, in Effelder von 260 Kindern 191, also in verschiedenen Gemeinden sind fast alle Schulkinder in Gewerbearbeit. Von den 5106 gewerblichen Kindern, (3579 unter 12, 1527 über 12 Jahre alt) sind aber nur 202 in fremden Werkstätten thätig, 4904 sind in Heimarbeit, bei Eltern, Pflegern und Angehörigen beschäftigt.

Die Heimarbeit der Eltern ist es mithin, welche überhaupt dazu führt oder verführt, die Kinder gewerblich zu beschäftigen. Diese Heimarbeit, die zum Theil durch Staub oder Einathmung von schlechten Dünsten ohnehin für alt und jung ungesund ist, aber ganz besonders für Kinder schädlich und entwicklungshemmend ist, wird verrichtet in den engen schlechten Wohnungen, die also Werkstatt, Wohn- und Schlafzimmer, zuweilen auch noch Krankenzimmer, Wochenstube zugleich enthalten, wenn auch noch etliche andere Schlafräume oder doch ein solcher zur Wohnung gehört und wie vielfach wird auch zugleich in demselben Raum gekocht.

Die Arbeitszeiten sind theilweise ungeheuer lang. Sie dauern — neben der Schulzeit — bis zu 9 Stunden pro Tag und das Mittel ist unbedingt 5 Stunden. Von 25 Gemeinden, in denen Kinder gewerblich thätig sind, haben unter 46 nur 21 überhaupt über die tägliche Arbeitszeit Auskunft gegeben, und es muß in manchen dieser Fälle wohl angenommen werden, daß man es vorzog darüber zu schweigen, weil die Wahrheit vielleicht Aufsehen erregt hätte.

In manchen Fällen ist es wohl wirklich die Noth, welche dazu treibt, die Kinder mit zur Erwerbsarbeit heranzuziehen. Dies geschieht selbst bei kleineren, noch nicht schulpflichtigen Kindern, die hier ganz außer Betracht bleiben, weil sich die Erhebung nur auf Schulkinder erstreckte. Thatsächlich reihen Kinder von 3—4 Jahren schon Perlen, Schmelz u. s. w. an Fäden, aber sie sind auch bei Holz-, Porzellan-, Papiermaché- und Glasarbeiten, beim Griffeleinwickeln mit beschäftigt. Zumeist aber ist kein Unterschied zwischen Bessergestellten und Nothleidenden. Man ist nicht nur gewöhnt, die Kinder an den Arbeiten theilnehmen zu lassen, sondern man glaubt auch etwas Erzieherisches damit auszuführen, und es gesellen sich bezüglich dieser Anschauung zu den erwerbssüchtigen Eltern auch andere Personen, auch sehr gebildete Leute, welche es zweckmäßiger finden, daß die Kinder industriell arbeiten, als daß sie sich in frischer Luft aufhalten und austoben, wenn sie 5—6 Stunden in zwei Abtheilungen Schulunterricht gehabt und ihre Hausaufgaben für die Schule gemacht haben.

Der Handelskammerbericht erwähnt es besonders, daß es manche Familien giebt, die den Erwerb der Kinder auch für deren bessere Ernährung und Ausbildung verwendeten und die Schulsparkassen bezeugten, daß manche Kinder ihren Erwerb sparen und für ihre Zukunft verwenden könnten. Es sind also nicht etwa nur schlechte Löhne, schlechter Verdienst oder große Familienzahlen daran schuld, daß die Hälfte der Schulkinder dieses Bezirks gewerblich arbeiten und es kann daher mit mehr Freiheit gegen die Kinderarbeit vorgegangen werden, als vielfach angenommen wird. Auch da, wo scheinbar die Noth dazu treibt, die Kinder zur Erwerbsarbeit und in solchem Maße anzuhalten, ist vielfach bei vermehrtem Fleiß und richtigem Wirthschaften die Arbeit der Kinder entweder entbehrlich oder könnte doch beschränkt werden. Wo aber, und das ist bei einem Theil dieser Heimarbeiter sicher der Fall, wirklich geringer Verdienst dazu drängt, die Kinder mit erwerben zu lassen, da muß darauf gesonnen werden, das Einkommen der Eltern, speziell der Männer, zu verbessern. Fällt die Kinderarbeit, dann werden die Löhne der Erwachsenen steigen, denn die billigen Preise der Produkte basiren ja zum Theil auf denselben sozialen Mißständen und können ganz wohl steigen, ohne den Absatz zu beeinträchtigen.

Die Sonneberger Handelskammer bezeichnet das Verbot der Früharbeit vor der Schule, zu der 1069 Kinder herangezogen waren, auch als ganz besonders wichtig; sie giebt in ihrem Bericht deshalb noch eine besondere Zusammenstellung der Gemeinden, in welchen diese Morgenarbeit der Kinder außerordentlich häufig ist. Die Zahlen bewegen sich zwischen 29 und 70 % aller in den betreffenden Orten gewerblich thätigen Kinder. Da es sich bei den sämmtlichen geklagten Mißständen doch meist um Heimarbeit bei Eltern und Pflegern handelt, wird die zu erwartende gesetzliche Bestimmung sehr schwer zu handhaben sein, aber wo ein Wille ist, wird auch ein Weg sich finden, die Kinderheimarbeit auf ein Minimum zu bringen, um sie künftig entbehrlich zu machen.

Heidelberg. Max May.

Amtliche Zählungen von Arbeitslosen mit Hülfe der Gewerkschaften in Italien und Dänemark. Sehr im Gegensatz zu Deutschland ziehen in anderen Ländern die Behörden die Hülfe der organisirten Arbeiter zur Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit heran. In England geschieht dies bekanntlich regelmäßig für die Uebersichten über den Arbeitsmarkt in der Labour Gazette, für die Auskünfte von mehr als 600 Arbeitern eingeholt werden. In Dänemark hat sich der Minister des Innern an den Gesammtverband der Gewerkschaften um Aufklärung über den Umfang der Arbeitslosigkeit gewandt. Der Ausschuß des Gesammtverbandes hat darauf Fragebogen an die verschiedenen Gewerkschaften gesandt. Bis zum 8. d. M. waren von 69 Organisationen mit zusammen 82 614 Mitgliedern Antworten eingegangen. 3 Organisationen mit zusammen 662 Mitgliedern hatten keinen Arbeitslosen zu verzeichnen. In den übrigen Organisationen wurden 21 967 Arbeitslose gezählt, das sind 26,6 % der gesammten Mitgliederzahl der 69 Organisationen. Aus den aufgestellten Tabellen geht hervor, daß von den organisirten Arbeitern in den Industriefächern ca. 16,6 % arbeitslos sind, in den Baugewerben 45,9 %, von den Arbeitsmännern (ungelernten Arbeitern) 31,5 %. In dem Begleitschreiben an den Minister wird die Gesammtzahl der Arbeitslosen, einschließlich der unorganisirten, auf 37 000 geschätzt. — In Italien wurde das Exekutivkomité der Arbeitskammer zu Rom vom Ministerpräsidenten Zanardelli empfangen, um ihn über den Stand der Arbeitslosigkeit zu unterrichten. Die Kommission wies auf verschiedene Arbeiten hin, wie z. B. die Tiberregulirung, die jetzt in

Angriff genommen werden müßten, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Die Kommission machte ferner den Minister auf die Korruption aufmerksam, die bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten bestehe und der nur abgeholfen werden könne durch Vergebung solcher Arbeiten direkt an die Arbeiter. Schließlich brachte die Kommission noch die Beschwerden der Arbeiter der staatlichen Tabakmanufaktur zur Sprache. Der Minister zeigte sich in Arbeiterfragen sehr unterrichtet und sagte seine Unterstützung in allen Punkten zu, er werde seinen Einfluß geltend machen, daß Regierung sowohl als die Stadt Rom Nothstandsarbeiten ausführen lasse. Am 17. Februar beschloß dann in Rom eine zahlreich besuchte Versammlung von Arbeitslosen, mit Hülfe von Arbeitskammern eine Statistik sämmtlicher Arbeitslosen Italiens aufzustellen und an einem bestimmten Tage in ganz Italien Versammlungen abzuhalten.

Arbeitsverhältnisse in Queensland. Der Jahresbericht der Fabrikinspektoren in Queensland pro 1900 theilt mit, daß der Inspektion 1261 Fabriken gegen 1056 in 1899 unterworfen waren; die Zahl der beschäftigten Arbeiter stieg von 15 462 auf 17 960. Mehr als die Hälfte der Arbeiter hatte im Laufe des Jahres Ueberzeit zu arbeiten. Der Jahresbericht des Government Labour Bureau giebt an, daß sich 1900 6495 Personen als beschäftigungslos gemeldet haben, wovon 5311 Arbeit zugewiesen erhielten; zum großen Theil war die Arbeitslosigkeit durch lang anhaltende Dürre, die die Landwirthschaft brach legte, verursacht. Die Regierung steuerte der Arbeitslosigkeit durch Ausführung von Eisenbahnbauten im Tagelohn. Die Gesammtkosten der staatlichen Arbeitslosenunterstützung betrugen 5812 £ gegen 550 £ im Jahre 1899; im Durchschnitt belief sich die Zahl der monatlich unterstützten Familien auf 627 gegen 62 im Vorjahr.

Arbeiterbewegung.

Aus dem Rechenschaftsbericht der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für 1901, den Nr. 7 des „Correspondenzblatt" aus der Feder Legiens veröffentlicht, seien hier die allgemeinen Ausführungen wiedergegeben. Es heißt da u. A.: „Im Allgemeinen war die Arbeit auf den verschiedenen Thätigkeitsgebieten die gleiche wie in den Vorjahren. Nur die im vorigen Jahre erfolgten Wahlen der Vertreter der Arbeiter im Reichsversicherungsamt brachten eine außerordentliche Arbeit, welche sich auf die Zeit von Januar bis August vorigen Jahres erstreckte. Die fortdauernde Steigerung der laufenden Einnahmen der Generalkommission ermöglichte es dieser, den Agitationskommissionen in den Außenbezirken größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1900 betrug die Einnahme an Quartalsbeiträgen 61 044 *M.*, im Jahre 1901 74 040 *M.* Es ist dies ein Beweis, daß die Zunahme von 99 954 Mitgliedern, welche die Gewerkschaften im Jahre 1900 aufzuweisen hatten, die Finanzkraft der Gewerkschaften im Jahre 1901 gestärkt hat. Nach dieser Beitragsleistung ist anzunehmen, daß der Verlust an Mitgliedern im Jahre 1901 ein bedeutender nicht gewesen sein kann, und die Beitragszahlung in den Organisationen eine regelmäßigere geworden ist... Es scheint sich also zu bestätigen, was wir wiederholt erklärten, nämlich, daß die Gewerkschaften in dem letzten Jahrzehnt soviel innere Festigkeit gewonnen haben, um durch die wirthschaftliche Krisis in ihrem Bestande nicht erschüttert werden zu können. In einzelnen Organisationen, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, sind die Anforderungen, welche an die Leistungsfähigkeit der Kasse gestellt werden, zwar ganz bedeutende, doch zeigt sich, daß die Mitglieder da, wo der Bestand der Kasse gefährdet werden könnte, bereit sind, höhere Beiträge zur Ueberwindung der Krisis zu leisten. So glauben wir, mit Recht hoffen zu dürfen, daß die Periode der wirthschaftlichen Depression ohne nennenswerthe Schwächung der Gewerkschaften vorübergehen wird..."

Die Haltung der Generalkommission bei dem Generalstreik der Glasarbeiter ist von den Glasarbeitern selbst und auch gelegentlich von anderen Kreisen abfällig kritisirt worden. Die Generalkommission hat bei diesem Streik genau dieselbe Haltung bewahrt, wie bei allen anderen, obgleich sie das Vorgehen der Glasarbeiter als ein verfehltes ansah. Trotzdem ist Alles geschehen, was gethan werden konnte, um den Glasarbeitern Unterstützung aus den Gewerkschaftskreisen zuzuführen.. Von der Absicht, in einen Generalstreik einzutreten, erfuhr die Generalkommission erst, als der Streik beschlossen und zur Thatsache geworden war. Die Kommission hatte schon früher durch ihren Vertreter auf der Generalversammlung des Glasarbeiterverbandes am 26. Mai in Fürth davor warnen lassen, in einen Generalstreik einzutreten. In einer geschlossenen Sitzung hat der Vertreter der Generalkommission den Delegirten des Verbandes vorgeführt, daß die Mittel, welche zur Unterstützung eines solchen Ausstandes erforderlich seien, zur Zeit nicht aufgebracht werden könnten, abgesehen davon, daß nicht darauf zu rechnen sei, daß die Glasarbeiter geschlossen die Arbeit niederlegen würden. Die damals vorhandene Neigung, in einen Generalstreik einzutreten, schien nach diesen Darlegungen geschwunden zu sein. Um so überraschender kam dann am 12. Juli die Nachricht, daß der Generalstreik beschlossen sei und am 27. Juli beginnen werde... Eine weitere Angelegenheit, bei welcher die Interessen der Gesammtarbeiterschaft Deutschlands berührt wurden, war das Projekt, die englischen Handelsschiffe zu boykottiren. Als nach den Zeitungsnotizen zu urtheilen, es den Anschein gewann, daß ernstlich an die Ausführung des Projektes gedacht würde, veranlaßte die Generalkommission eine Zusammenkunft der Vertreter der Organisationen, welche bei der Sache in erster Linie interessirt waren. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß bei den betheiligten Organisationen nicht die Absicht bestand, die Vorschläge des holländischen Boykottkomités zur Ausführung zu bringen, und war damit die Sache für die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter erledigt.

Es wird dann in dem Berichte eingehende Rechenschaft über die Agitation in verschiedenen Gebieten (Reichslande, Westpreußen, Posen, Oberschlesien) abgelegt, von den statistischen Arbeiten der Generalkommission referirt, ebenso Mittheilung von ihrer Antheilnahme an Konferenzen, Generalversammlungen und Kongressen gemacht, ein eigenes Kapitel ist der Wahl der Vertreter der Arbeiter zu den Organen der staatlichen Arbeiterversicherung gewidmet. Die Generalkommission giebt außer dem wöchentlich erscheinenden „Correspondenzblatt" noch ein italienisches und ein polnisches Gewerkschaftsblatt heraus. Das Statut für den Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte haben wir früher schon erwähnt; in Kraft ist es noch nicht getreten. Die Einnahmen der Generalkommission haben 98 206 *M.* betragen, dazu 20 659 *M.* Kassenbestand Ende 1900, die Ausgaben 70 145 *M.*, so daß ein Kassenbestand von 48 720 *M.* am 31. Dezember 1901 vorhanden war. Der Jahresbericht giebt Zeugniß von einer ungemein rührigen und doch besonnenen Arbeit auf dem Gebiete des Gewerkschaftswesens.

Der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands findet vom 16. bis 21. Juni d. Js. in Stuttgart statt. Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate u. s. w.) 2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission und Berathung der Anträge, betreffend: a) Agitation (allgemeine); b) Agitation unter den Arbeiterinnen; c) Streikunterstützung und Streikstatistik; d) Reichs-Arbeitersekretariat; e) „Correspondenzblatt"; f) Wahl und Organisation der Vertreter in der Sozialgesetzgebung. 3 Submissionswesen (Streikklausel). 4. Die Hausindustrie. 5. Die Thätigkeit und rechtliche Stellung der Arbeitersekretariate. 6. Arbeitslosenstatistik und Arbeitslosenversicherung. 7. Das Koalitionsrecht der Eisenbahner. 8. Die Stellung der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisation. 9. Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte. 10. Berathung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Der dritte Kongreß fand am 8. bis 13. Mai 1899 in Frankfurt a. M. statt.

Die deutschen Gewerkvereine und die Arbeiterinnen. Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) hat einstimmig beschlossen, die dringende Aufforderung an alle Gewerk- und Ortsvereine, sowie Orts- und Ausbreitungsverbände zu richten: „Die Berufsorganisation der in Gewerbe, Industrie, Hausindustrie und Handel beschäftigten Frauen und Mädchen direkt und indirekt anzuregen, zu fördern und zu unterstützen". Dazu bemerkt im Verbandsorgan (Gewerkverein Nr. 8) der Verbandsanwalt Dr. Hirsch:

Jeder wahre Gewerkvereinler wird diesen Weckruf als höchst zeitgemäß und nothwendig begrüßen und sich mit Herz und Hand der neuen Bewegung anschließen. Gilt es doch die endliche Durchführung des alten Gewerkvereinsgedankens, die Segnungen der Organisation auch unseren Arbeiterschwestern zugänglich zu machen, sie zur Mitarbeit, und damit zur namhaften Verstärkung unserer großen und guten Sache heranzuziehen. Und das in einer Zeit, wo die bürgerlichen Frauen sich immer kräftiger und erfolgreicher im öffentlichen Leben bethätigen, wo das weibliche Geschlecht auch in der gewerblichen Arbeit einen immer zahlreicheren und wichtigeren Bestandtheil ausmacht. Wer sieht angesichts solcher Thatsachen nicht ein, daß vor Allem auch in unserer Organisation etwas Bedeutendes geschehen muß, um für die Arbeiterinnen und, bei ihrer immer gefährlicheren Konkurrenz in fast allen Berufen und Beschäftigungen, dadurch zugleich für die männlichen Arbeiter gesichertere und bessere Zustände herbeizuführen!

Als erste Kundgebung wird eine Gewerkvereinsversammlung mit Frauen am 10. März, Abends 8 Uhr, in Berlin (Alte Jakobstraße 75) stattfinden.

Zwei große Aussperrungen in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Zwei große Lockouts halten jetzt das

niederländische Volk in Spannung. Der eine findet statt bei einem der größten Industriellen des Landes, Mitglied der Ersten Kammer, van Heek in Enschede. Bei der Einführung neuer Maschinen für das Weben von Decken hatte der Arbeitgeber den Stücklohn so festgesetzt, daß die Schwierigkeiten der neuen Arbeitsmethode den Lohn nicht verkürzten. Jetzt aber, nachdem die Arbeiter sich an die neuen Maschinen gewöhnt haben und mit großer Anstrengung einen leidlichen Lohn (18 bis 20 ℳ pro Woche) erhalten, wollte der Arbeitgeber durch einen Machtspruch den Stücklohn wieder bedeutend (um 2 ℳ pro Woche) erniedrigen, weil, wie er behauptet, erstens die Deckenweber im Vergleich mit seinen anderen Arbeitern zu viel bekämen und zweitens er die Konkurrenz mit dem Auslande nicht aushalten könne. Die Deckenweber waren damit nicht zufrieden, weil dann der Vortheil ihrer Anstrengung lediglich dem Arbeitgeber zu gute komme, weil ferner der Lohn ohnehin nicht hoch wäre und ihnen auch mehr Lohn als den anderen zukomme, da ihre Arbeit ungesunder sei. Als darauf ein Versöhnungsversuch durch die Arbeitskammer fehlschlug, weil die Arbeitgeber-Mitglieder des Versöhnungsrathes dem Arbeitgeber, die Arbeiter den Arbeitern Recht gaben, traten die 160 Deckenweber in den Streik und darauf wurden die übrigen 1500 Arbeiter der Fabrik ausgesperrt. Als nun der Minister des Innern Vertreter der Parteien zu sich kommen ließ und sich als Schiedsrichter anbot (das erste Mal, daß die niederländische Regierung sich um Arbeitsstreitigkeiten bemüht), nahmen die Arbeiter das Angebot an, aber der Arbeitgeber lehnte schroff ab mit der Behauptung, daß ein Dritter den Lohn in seiner Fabrik nicht beurtheilen könne (womit er also jede Versöhnung verurtheilte!) und der Minister nicht mehr unparteiisch sei, weil er zuvor schon Vertreter der Arbeiter gehört hätte. Der Streit dauert noch fort, und die Arbeiter haben natürlich die allgemeine Sympathie. — Der zweite Lockout geht um das Koalitionsrecht. Die Aussperrung betrifft den amsterdamer Diamantarbeiterbund, über den wir schon mehrfach berichtet haben (u. A. Soziale Praxis Jahrg. VIII Sp. 984, Jahrg. IX Sp. 1326, Jahrg. X Sp. 84). Wie gemeldet, war der Bund mit dem Arbeitgeberverein übereingekommen, daß keine Lehrlinge mehr angenommen werden und daß zur Durchführung dieses Uebereinkommens keine Bundesmitglieder mit unorganisirten Arbeitern in derselben Fabrik zusammen arbeiten sollten. Der Arbeitgeberverein wollte den Vertrag aber so auslegen, daß Personen, welche später als Arbeitgeber auftreten würden, eine kurze Zeit Lehrlinge sein dürften. Aber der Bund verweigerte dies, weil er meinte, dadurch würde der Weg zur Umgehung des Vertrags eröffnet werden. Als darauf in einer Fabrik, wo schon mehrfach Streitigkeiten entstanden waren, da Bundesmitglieder nicht mit unorganisirten Arbeitern zusammen arbeiten wollten, die Arbeiter streikten, nahm der Arbeitgeberverband dies als Vorwand, um den Versuch zu machen, die Organisation der Arbeiter zu vernichten und, als der Bund auf seiner Weigerung beharrte, schloß der Unternehmerverein die Bundesmitglieder aus, wodurch mehrere Tausende arbeitslos geworden sind. Merkwürdig ist es, daß der Arbeitgeberverein auf die Aufforderung des Bundes keinen einzigen Fall nennen konnte, in dem die Bestimmung, daß organisirte und unorganisirte nicht zusammen arbeiten, Nachtheil verursacht habe, und daß jedermann den großen Nutzen des Bundes anerkennt, weil er regelmäßige und feste Arbeitsverhältnisse ins Leben gerufen habe. Und doch dauert der Streit jetzt fort.

Das Streikpostenstehen in England. Das Parlamentskomitee des Trade-Union-Kongresses bereitet einen Bericht bezüglich des „Picketing“ vor; die englischen Trade-Unions sehen durch die jüngste Praxis das Streikpostenstehen, das sie durch 30 Jahre als ihr gutes Recht betrachteten, bedroht und es soll deshalb ein Antrag im Unterhause eingebracht werden, wodurch dieses Recht gesetzlich definirt und gewährleistet werden soll. Der Entwurf dieser Vorlage bestimmt, „daß es Personen sei es im Auftrage von Unternehmer- oder Arbeiterverbänden während der Dauer eines Streiks gestattet sein soll, sich am Arbeitsorte oder in der Nähe desselben aufzuhalten behufs Erlangung von Informationen oder friedlicher Ueberredung von Personen, ohne bestehende Arbeitsverträge zu brechen .... oder Gewalt anzuwenden, oder mit solcher zu drohen“ und es soll ausdrücklich erklärt werden, daß ein ähnliches Vorgehen nicht unter die Conspiracy and Protection of Property Act fallen solle.

Arbeiter-Unruhen in Spanien. Abermals werden aus Spanien, insbesondere aus Barcelona, der Hauptstadt Kataloniens, und anderen Städten dieser Provinz aufrührerische Ausschreitungen streikender Arbeiter, blutige Zusammenstöße mit der bewaffneten Macht, Plünderungen und Brandstiftungen und die Verhängung des Belagerungszustandes berichtet, nachdem schon im Frühjahr 1901 ähnliche Explosionen zu berichten waren, die dann im Herbst vor. Js. auch in Sevilla, der wichtigsten Stadt Andalusiens, eine Wiederholung fanden. Diesmal gab den Anstoß zu den Kämpfen in Barcelona ein Streik der Hüttenleute um den Neunstundentag, der bald zu einer fast allgemeinen Arbeitseinstellung aller Arbeiterkategorien — vom Straßenkehrer bis zum Maschinenführer — geführt haben soll und bei welchem nach den vorliegenden Berichten anarchistische und radikal-separatistische Elemente thätig sind, welche den Generalstreik der Arbeiter für ihre Zwecke auszunutzen suchen. Zu den Forderungen der spanischen Anarchisten, die in Andalusien und Katalonien stark vertreten sind, gehört auch die völlige Autonomie der Gemeinden und Landschaften, so daß sie den separatistischen, partikularistischen Bestrebungen, die in der Parole: „Los von Madrid“ gipfeln, recht nahestehen. Der Streit zwischen den verschiedenen Landschaften, der sehr an den österreichischen Nationalitätenstreit erinnert, hat auch einen großen Theil der Arbeiter ergriffen, die, in traurigen sozialen Verhältnissen lebend, und durch den Mangel sozialer Fürsorge seitens der herrschenden Kreise erbittert, begierig den Worten der Generalstreik-Apostel lauschen und bei dem heißblütigen romanischen Volkscharakter leicht zu Ausschreitungen und Gewaltthaten zu bewegen sind. Nach seiner ganzen Naturanlage neigt der spanische Arbeiter mehr zum Anarchismus als zum Sozialismus hin. Er ist kein Freund von straffer Disziplin, einer geschlossenen, dauernden Organisation und von abstrakten Theorien, wie sie beispielsweise der Marxismus aufstellt. In Spanien hat daher die marxistische Sozialdemokratie eingestandenermaßen bisher nicht recht aufkommen können. Andererseits ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, daß da, wo die sozialdemokratische Partei und insbesondere die mit ihr eng verbundenen Gewerkschaften Einfluß auf die Massen gewonnen haben, wie in Madrid und in den nordwestlichen Gegenden Spaniens, besonders im Baskenland, Putsche und Massenaufstände weniger vorkommen, da die spanischen Sozialdemokraten gleich den französischen und deutschen Marxisten den Generalstreik für eine Utopie erklären und im Gegensatz zu den Anarchisten, welche die Theilnahme an den Parlamentswahlen verwerfen, gerade durch die Wahlen in Staat und Gemeinde Einfluß und Macht zu gewinnen suchen. Bisher ist es den Sozialdemokraten allerdings noch nicht gelungen, bei den Corteswahlen ein Mandat zu erobern; nur eine steigende Stimmenziffer haben sie aufzuweisen. Die enge Verbindung der im Allgemeinen Verband der Arbeiter vertretenen Gewerkschaften (etwa 30 000 Mitglieder) mit der sozialdemokratischen Partei kommt äußerlich schon dadurch zum Ausdruck, daß beide ihre Kongresse gleichzeitig und in demselben Ort abhalten, und daß die Leiter der politischen Bewegung, meist Buchdrucker, zugleich im Vorstand der gewerkschaftlichen Centralleitung, der Madrider Generalkommission, wie der größeren Einzelgewerkschaften sitzen. Das Hauptorgan der sozialdemokratischen Partei, das Madrider Blatt „El Socialista“, ist zugleich Organ des Gewerkschaftsbundes. Wie gemeldet wird, soll die Madrider sozialdemokratische Parteileitung die Agitation in Barcelona desavouiren und überhaupt vom Ausstand abgerathen haben. In Barcelona, der industriereichsten und bevölkertsten Stadt Spaniens, dürfte es aber nur sehr wenige Sozialdemokraten marxistischer Richtung geben. Bei den Verhandlungen des spanischen Parlaments über die neuerliche Verhängung des Belagerungszustands über Barcelona ist der Regierung von einigen republikanisch gesinnten Abgeordneten ihre Passivität gegenüber den sozialen Problemen und besonders ihre Nichtintervention in den jahrelangen Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft Barcelonas und den Unternehmern vorgeworfen worden. Auf dem Gebiete der Sozialreform ist jedenfalls in Spanien ungemein viel zu thun. Wir können an dieser Stelle auf die Einzelheiten der Kämpfe in und um Barcelona nicht eingehen. Neuerdings wird berichtet, daß der Präfekt eine Konferenz mit Vertretern der Unternehmer und der etwa 80 000 streikenden Arbeiter gehabt habe und daß eine Einigung in Aussicht stehe. Bei der Beilegung dieses Streikes wird es aber nicht sein Bewenden haben dürfen, da man anderenfalls bald wieder von Streikunruhen hören dürfte. Es muß gründlich reformirt werden, soll der Generalstreik als Vorläufer des sozialen Zusammenbruchs nicht länger das Ziel weiter spanischer Arbeiterkreise bleiben.

Arbeiterschutz.

Neue Arbeiterschutz-Verordnungen im Bundesrath. In seiner letzten Sitzung vom 20. Februar hat der Bundesrath den Entwurf einer Bestimmung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Die Zustimmung wurde ertheilt den Ausschußanträgen, betreffend die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten; Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisirt werden; Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und -Beizereien, sowie Sandbläsereien. Veröffentlicht waren diese Verordnungen bei Schluß der Redaktion dieser Nummer noch nicht.

Hausindustrie-Forderungen des Verbandes christlicher Schneider Der Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und der verwandten Berufe Deutschlands hat an den Reichstag eine Petition, betreffend Regelung der Verhältnisse der in der Hausindustrie beschäftigten Personen, gerichtet, welche folgende Wünsche vorbringt:

1. Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie, sowie Unterstellung der Heimarbeiter unter die gewerblichen Schiedsgerichte bei Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsverhältniß entspringen; 2. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die in der Hausindustrie beschäftigten Personen; 3. Verbot der Heimarbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie der Nachtarbeit in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr; 4. Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder in der Heimarbeit; 5. Erlaß strenger Verordnungen über die Einrichtungen der Arbeitsstätten in der Heimarbeit, sowie Uebergangsvorschriften über die Abschaffung derselben; 6. Verbot des Zwischenmeistersystems, die Arbeit ist seitens der Unternehmer direkt an die Arbeitnehmer zu verabfolgen; 7. der Arbeitgeber ist zu verpflichten, eine Liste über die von ihm außer der Betriebswerkstätte beschäftigten Personen, sowie deren Wohnung zu führen und auf Verlangen der Gewerbeinspektion Einsicht nehmen zu lassen; 8 bei ausgebrochenen Krankheiten in Wohnungen und Räumen, in welchen Heimarbeit hergestellt wird, sind die konsultirenden Aerzte zu verpflichten, die Polizeibehörden zu verständigen; letztere haben dann während der Dauer der Krankheiten die Heimarbeit zu verbieten; außerdem sind auf Gutachten der Gewerbeinspektoren für alle der Gesundheit und Sittlichkeit zuwiderlaufende Zustände entsprechende Spezialverordnungen zu erlassen.

Schutz der Kinderarbeit in Italien. Der italienischen Kammer ist der Bericht des Ackerbau- und Handelsministeriums über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit, vom Februar 1886 im Jahre 1899 und 1900 vorgelegt worden. Es erhellt daraus, daß die Vorschriften des Schutzgesetzes von Jahr zu Jahr schärfer durchgeführt worden sind, so daß jetzt nur mehr wenig Uebertretungen konstatirt werden können. Dabei ist freilich zu beachten, daß der Kinderschutz in Italien erst in seinen Anfängen steht. Die italienischen Arbeitskammern haben im Laufe der letzten Wochen insgesammt etwa 225 Versammlungen einberufen, in denen die Regierung aufgefordert wurde, ein Gesetz zum besseren Schutz der Frauen- und Kinderarbeit zu erlassen. Die sozialistische Fraktion hat schon seit Jahren einen solchen Gesetzentwurf dem Parlament eingereicht. Auch die Regierung selbst hat einen Entwurf fertiggestellt, der aber nicht entfernt den Wünschen der Arbeiter entspricht. Deshalb sollen die Versammlungen der Arbeitskammern die Regierung und das Parlament vorwärts drängen.

Die Ladenschlußfrage in England kam am 19. Februar aufs Neue im Hause der Lords zur Verhandlung. Der liberale Unionist Lord Avebury brachte abermals seinen Gesetzentwurf ein. Die frühere Ablehnung war erfolgt mit dem Hinweis, daß nicht genug Material über die Frage vorhanden sei. Es war deshalb bekanntlich ein besonderes Komité eingesetzt worden, um die Ladenschlußfrage zu untersuchen. Dies Komité war unter der Leitung Lord Salisburys selbst in seinem Bericht zu dem Schluß gekommen, daß die jetzt übliche lange Arbeitszeit in den Ladengeschäften von großer Schädlichkeit für die Gesundheit namentlich der weiblichen Angestellten sei. Trotzdem sprach auch diesmal wieder der Regierungsvertreter dagegen und das Gesetz wurde mit 57 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Fabrikinspektion in Norwegen. Der Bericht der norwegischen Fabrikinspektion pro 1900 theilt mit, daß die Zahl der der Inspektion unterstellten Betriebe 3173 betrug, die Ende 1900: 79 457 Arbeiter beschäftigten und zwar 70 631 Erwachsene (58 166 Männer und 12 465 Frauen), 5524 jugendliche Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren (3838 männliche und 1686 weibliche), 2695 zwischen 14 und 16 Jahren (2024 Knaben und 671 Mädchen) und 607 Kinder (451 männliche und 156 weibliche). — Die Zahl der zur Anzeige gelangten Unfälle betrug 598, wovon 18 tödtlich waren.

Erziehung und Bildung.

Obligatorischer Fortbildungsunterricht in Charlottenburg und Altenburg. Der Magistrat von Charlottenburg hat die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für den Fall beschlossen, daß von der Staatsregierung ein angemessener Zuschuß zur Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen an die Stadt gezahlt wird. Das Handelsministerium hat sich zu Beihülfen von $^2/_3$ bis $^3/_4$ (vgl. Sp. 313) bereit erklärt, mißt aber der Bedürftigkeit der Gemeinden ein entscheidendes Gewicht bei. — In Altenburg ist die Errichtung einer pflichtigen Fortbildungsschule und die Anstellung eigener Lehrer und eigener Räume dafür beschlossen. Da die Schüler auf den Bänken, welche für sechs- bis vierzehnjährige Kinder bestimmt sind, ohne Qual nicht zu sitzen vermögen, ist dieser Beschluß sehr zur Nachahmung zu empfehlen.

Vereinigung für Künstler-Steinzeichnungen. Die Volksbildungsbestrebungen greifen stetig energischer in das Gebiet der Kunst hinüber. Volksmuseen, Museumsführungen, Kunstausstellungen mit allabendlichen Erläuterungen sind bereits versucht. Es fehlte aber die Möglichkeit, wirkliche Kunstwerke auch in die armen Familien zu bringen, denn die Oeldruckbilder, Gipsfiguren u. s. w. bringen es doch kaum über den leisesten Schimmer des Schönen hinaus. Hier setzt die Vereinigung für Künstler-Steinzeichnungen ein, die ihre Anregung den Firmen B. G. Teubner und R. Voigtländer's Verlag, beide in Leipzig, verdankt. Es fehlte große, ursprüngliche, farbenfrohe Kunst, die das Werk des Künstlers unmittelbar wiedergiebt, zu billigem Preise. Bei der Künstler-Steinzeichnung bringt der Künstler sein Bild selbst auf den Stein, bestimmt die Farben und überwacht den Druck. Trotzdem ist der Preis der Blätter bei einer Größe von 100 × 70 bezw. 75 × 55 auf nur 3 bis 6 ℳ festgesetzt. Unter den Künstlern finden wir Namen wie Thoma, Steinhausen, Graf Kalckreuth, Ludwig von Hofmann, Schultze-Naumburg, Dettmann, Kampf, Leistikow, Skarbina ꝛc. Es sind Bilder aus allen Stoffgebieten, religiösen und geschichtlichen Inhalts, Landschaften, Porträts, Ausschnitt aus dem Heer- und Seewesen, Städtebilder, Verkehr, Volksleben und -Trachten, Märchen, Sage und Lied. Billige Rahmen sind vorbereitet. Die Vereinigung will künstlerischen Wandschmuck in Form von vielfarbigen Künstler-Steinzeichnungen (Originallithographien) erster Meister und dadurch eine echte Volks- und Heimathskunst schaffen. Wer sich für zwei Jahre zu einem Beitrage von 9 oder 15 ℳ verpflichtet, erhält jährlich Blätter zum Gesammtladenpreise von 12 oder 20 ℳ und im dritten Jahr ein Blatt nach Wahl gratis. Man meldet sich entweder direkt bei den genannten Firmen als Mitglied an, oder aber bei einer Buch- oder Kunsthandlung. Wir hoffen, daß insbesondere unsere Schulen von diesem neuen Erziehungsmittel Gebrauch machen mögen, und daß es gute Sitte wird, bei der Auswahl von Geschenken diese Kunstblätter zu berücksichtigen.

Soziale Hygiene.

Gesetz zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkohol-Genusses. Im Vorjahre hatte der freikonservative Abg. Dr. Graf Douglas mit Unterstützung seiner Fraktion, wie von Mitgliedern des Centrums, von Nationalliberalen und Polen im Preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, (ein gleicher war an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gegangen), die Regierung aufzufordern, nach dem Vorgange der Gesetzgebung der süddeutschen Bundesstaaten und in Verallgemeinerung bestehender Polizeiverordnungen einen Gesetzentwurf zur Verhütung der schädlichen Folgen des Branntweingenusses vorzulegen, wodurch insbesondere Gast- und Schankwirthen, sowie kleinen Händlern untersagt wird, Branntwein zu verabreichen a) in anderem als reinem, von Fuselöl und sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande, b) in den Morgenstunden im Sommerhalbjahr vor 7 Uhr morgens, im Winterhalbjahr vor 8 Uhr morgens — von Ausnahmefällen abgesehen — c) an angetrunkene Personen, an Personen unter 16 Jahren und ferner an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde den Gast- und Schankwirthen u. s. w. bezeichnet sind. Die Regierung soll sodann die Aufklärung der Bevölkerung über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbsthätigkeit und das Anwachsen der Verbrechen in die Hand zu nehmen, insbesondere in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen, für das Publikum bestimmten Räumen durch bildliche Darstellungen und sonstige Belehrungen diese Folgen für die Organe des menschlichen

Körpers veranschaulichen, die Schuljugend im Wege des Anschauungsunterrichts darüber aufklären. Endlich werden Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen und die Unterbringung von Trinkern in geeigneten Anstalten, sowie Förderung der Fürsorge für sie, insbesondere öffentliche Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten gefordert. Der Antrag kam nicht mehr zur Verhandlung und ist in dieser Tagung wiederholt worden. Die Erhebungen über die Trinkerfürsorge sind bereits angestellt, und es hat sich eine ziemlich mangelhafte Ausgestaltung in Preußen ergeben (vgl. Sp. 521/22). Insbesondere fehlt es an eigenen Trinkeranstalten und Trinkerasylen für die Unheilbaren. Wir haben a. a. O. auch die nöthigen Vorschläge für den Ausbau dieses wichtigen Zweiges der sozialen Hygiene gemacht.

Informationskurse über Bau- und Wohnungshygiene in Preußen. An den technischen Hochschulen sollen besondere Informationskurse (periodische Seminare) für bereits in der Praxis stehende Baubeamte über Bau- und Wohnungshygiene, über die einschlägige Gesetzgebung des In- und Auslandes und über die bei Aufstellung von Stadtbauplänen und Baupolizei-Verordnungen zu beachtenden Gesichtspunkte eingerichtet werden. Zunächst sollen zwei Versuchskurse, je einer bei den technischen Hochschulen in Charlottenburg und in Hannover, ausschließlich für staatliche Baubeamte im März d. Js. abgehalten werden. Die Zeitdauer der Kurse wird vierzehn Tage nicht überschreiten, die Zahl der Hörer je 20 betragen. Die als Hörer zugezogenen Baubeamten erhalten eine zur Deckung der Reisekosten und des Aufwandes außerhalb ihres Wohnortes bestimmte Bauschvergütung.

Der Bau einer Lungenheilstätte der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen ist vom Vorstand beschlossen. Als Platz hierzu ist ein 15 Hektar umfassendes Areal im Hohwald bei Neustadt ausersehen, dessen Ankauf bereits vollzogen ist. Der geplante Bau soll vorläufig genügend Raum zur Aufnahme von 150 bis 200 Kranken gewähren. Die Versicherungsanstalt besaß bisher keine eigene Heilstätte, sie hatte nur mit dem Verein zur Begründung von Lungenheilstätten im Königreich Sachsen einen Vertrag dahingehend abgeschlossen, in den Anstalten Albertsberg und Carolagrün bei Auerbach ständig eine bestimmte Anzahl Betten zu belegen. Im Weiteren hat nach der „Leipz. Volksztg." jetzt der Vorstand der Versicherungsanstalt Königreich Sachsen beim Bundesrath darum nachgesucht, daß die Familienunterstützung während des Heilverfahrens, deren Erhöhung bis zum doppelten Betrage der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und bei besonderer Bedürftigkeit auch darüber hinaus als Mehrleistung nach §. 45 des Invalidenversicherungsgesetzes bisher unter Beschränkung auf den Jahresbetrag von 20 000 *M* genehmigt war, nach Bedarf diese Summe überschritten werden kann.

Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich. Das „Journal officiell" veröffentlicht soeben das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege, welches vor Kurzem beide Parlamente passirt hat. Das Gesetz enthält Vorschriften, in welcher Weise die Ansteckungsgefahr bei ansteckenden Krankheiten beseitigt, beziehentlich verringert werden soll, sowie Vorschriften über die Ausführung von Desinfektionen. In Städten von über 20 000 Einwohnern hat die Kommune selbst für Desinfektion der Wohnungen, Möbel und Kleidung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, zu sorgen. Für kleinere Gemeinden ist dies Aufgabe der Kreisverwaltung. Das Komité für Hygiene und die Medizinische Akademie von Frankreich sind beanstragt, eine Liste derjenigen Krankheiten aufzustellen, die im Sinne dieses Gesetzes als ansteckende zu gelten haben. Diese Liste ist obligatorisch für alle Aerzte, Gesundheitsbeamte und Hebammen, deren Pflicht es ist, die nothwendigen Anzeigen zu erstatten. Die Impfung wird durch dieses Gesetz obligatorisch für Kinder im ersten und elften Lebensjahre sowie zum dritten Mal für Erwachsene im Alter von 21 Jahren. Sind bei Ausbruch einer Epidemie die Mittel einer Gemeinde nicht ausreichend, so hat die Gemeinde einzugreifen. Erreicht die Mortalität eines Ortes drei Jahre hintereinander eine Höhe über den Durchschnitt der Mortalität in Frankreich, so hat der Präfekt die Sanitätskommission des Kreises zu beauftragen, eine Untersuchung über die hygienischen Vorbedingungen des betreffenden Ortes vorzunehmen. Erweist es sich, daß an dem sanitären Zustand des Ortes die schlechte Qualität oder die ungenügende Menge des vorhandenen Wassers schuld ist, so sind dementsprechende Arbeiten (Kanalisation, Wasserleitung u. s. w) anzuordnen. Weigert sich die Gemeinde, so wird ein Gutachten der Medizinischen Akademie eingeholt und die Arbeiten werden eventuell durch die Regierung vorgenommen. In einem solchen Falle kann durch Gesetz die Gemeinde zur Tragung sämmtlicher Kosten gezwungen werden, während im übrigen die durch das gegenwärtige Gesetz entstehenden Lasten auf Gemeinde, Kreis und Staat sich vertheilen.

Wohnungswesen.

Wohnungszählung in Mannheim.

Von der Ansicht ausgehend, daß eine rationelle Wohnungspolitik zu den wichtigsten Aufgaben einer größeren Stadt gehöre und daß eine Untersuchung der thatsächlichen Wohnungsverhältnisse besonders in Städten mit bedeutender industrieller Arbeiterbevölkerung nicht nur vom sozialpolitischen, sondern auch vom hygienischen und moralischen Standpunkt aus innerhalb gewisser Zeit erforderlich ist, hat der Stadtrath Mannheim anläßlich der Volkszählung am 1. Dezember 1900 eine Haus- und Wohnungszählung und Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse veranstalten lassen. Die Ergebnisse sind im 8. Heft der Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim vom städtischen statistischen Amt herausgegeben worden. Die Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse sollen einen ungefähren Maßstab für die Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit bilden, die Gestaltung der Miethpreise veranschaulichen, über die Lage des Wohnungsmarktes Auskunft geben, Mißstände einer den thatsächlichen Bedürfnissen nicht Rechnung tragenden Bauthätigkeit aufdecken und insbesondere auch nachweisen, ob und wie das Wohnungsbedürfniß der ärmeren Klassen der Einwohnerschaft befriedigt wird. Die Wohnungsstatistik ergiebt allerdings nur Thatsachen allgemeinerer Natur, Einzelheiten sind Sache spezieller Feststellung und müssen dieser überlassen werden.

Aus dem reichhaltigen Tabellenmaterial entnehmen wir nachstehende Zahlenergebnisse von allgemeinem Interesse:

Die Stadt Mannheim mit den einverleibten Vororten Käferthal, Waldhof und Neckarau hat 6393 bewohnte Grundstücke, 29 409 Wohnungen, 86 529 Wohnräume (Zimmer) und 141 147 Bewohner. Prozentual sind seit der letzten Zählung (1895) gestiegen in der Altstadt: die Zahl der bewohnten Grundstücke um 25,39 %, die Wohnungen um 29,94 %, die Wohnräume um 18,77 %, die Zahl der Einwohner um 31,78 %. Eine bedeutende Zunahme der Wohnungen und Wohnräume zeigten die von Arbeitern hauptsächlich bewohnten Stadttheile — in der Schwetzingervorstadt haben die Wohnräume um 54,56 %, die Bewohner um 61,42 %, im Lindenhof erstere um 200,57 %, letztere um 207,32 %, in der Neckarvorstadt erstere um 83,84 %, letztere um 82,57 % zugenommen. —

In der Innenstadt zeigt sich dagegen eine sich rückwärts bewegende Tendenz der Wohnungen und Wohnräume, hervorgerufen durch die Verdrängung der Wohngebäude durch Geschäftshäuser und Bureauräume. Den größten Prozentsatz (252,98 %) der Zunahme an Wohnungen hat die östliche Stadterweiterung aufzuweisen, deren Ausbau erst seit 1895 ernster in Angriff genommen worden ist; sie bildet nunmehr neben einzelnen Theilen der Altstadt das hauptsächlichste Wohnquartier der wohlhabenden Bevölkerungsklassen.

Die Entwickelung der Vororte hat diejenige der Altstadt noch übertroffen (42,24 % gegen 29,94 % Wohnungszunahme).

Die Wohndichtigkeit zeigt in allen Stadttheilen — mit Ausnahme der östlichen Stadterweiterung — eine steigende Tendenz. 1895 kamen auf einen Wohnraum 1,43 Bewohner, 1900 sind es 1,59. An erster Stelle steht die Neckarvorstadt mit 2,18 Bewohner pro Zimmer. Die Steigerung der Wohndichtigkeit in den letzten fünf Jahren beträgt 11,19 %. Betrachtet man eine Dichtigkeit von mehr als zwei Personen auf den Wohnraum als eine zu große, so gelangt man zu dem Ergebniß, daß ca. 60 % der Bevölkerung Mannheims in guten, ca. 40 % in schlechten Wohnungsverhältnissen leben.

Von 29 409 bewohnten Wohnungen sind
3 933 = 18,4 % Eigenthümerwohnungen,
1 402 = 4,8 „ Dienst- und Freiwohnungen und
23 860 = 81,7 „ Miethwohnungen.

Der durchschnittliche Ertragswerth beträgt:

für eine Eigenthümerwohnung	977 *M*
„ „ Dienst- und Freiwohnung	858 „
„ „ reine Miethwohnung	397 „
„ „ Miethwohnung mit gewerblicher Benutzung	1087 „ .

Die 3933 gezählten Eigenthümerwohnungen repräsentiren einen Miethsertrag von	3 837 961 *M*,
die 1402 Dienst- und Freiwohnungen einen solchen von	495 431 „ ,
die 21 209 reinen Miethwohnungen einen solchen von	8 421 704 „
und die 2651 zu gewerblichen Zwecken benutzten Miethwohnungen einen solchen von	2 749 344 „
Der Gesammtmiethertragswerth der bewohnten Wohnungen belief sich demnach am 1. Dezember 1900 auf	15 504 440 *M*.

Vergleicht man den in Mannheim an dem genannten Tag gefundenen Durchschnittspreis einer Miethwohnung überhaupt

mit dem für andere Großstädte am 2. Dezember 1895 festgestellten Wohnungspreise, so erhält man folgendes Bild:

Charlottenburg	612 *M.*	Dresden	390 *M.*
Berlin	582 „	Leipzig	370 „
Frankfurt	515 „	Magdeburg	328 „
Hamburg	489 „	Breslau	300 „
Mannheim	469 „	Halle a/S.	267 „ .
Metz	450 „		

Die in den anderen Städten seit 1895 muthmaßlich eingetretene Steigerung der Miethpreise ist allerdings hierbei nicht berücksichtigt.

Nach der Lage in den einzelnen Stadttheilen betragen die Durchschnittspreise (einer vierzimmerigen Wohnung ohne gewerbliche Benutzung):

Oestliche Stadterweiterung	811 *M.*
Oberstadt	703 „
Unterstadt	636 „
Lindenhof	639 „
Schwetzinger Vorstadt	625 „
Jungbusch	603 „
Neckarvorstadt	549 „
Neckarau (Vorstadt)	394 „
Waldhof („)	360 „
Käferthal („)	340 „ .

Bei der Gruppirung der Wohnungen nach ihrer Größe sind zunächst, den thatsächlichen Wohnungsverhältnissen der unteren Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse Rechnung tragend, die kleineren Wohnungen bis zu zwei Zimmern nach ihrer Zusammensetzung mit oder ohne Küche behandelt worden. Dabei ergab sich, daß, wie in den übrigen Großstädten, auch in Mannheim, die kleineren Wohnungen, d. i. von einem bis zu drei Zimmern, mit ca. 75 % bei Weitem überwiegen. Dagegen ist hervorzuheben, daß die kleineren und mittleren Wohnungen sich theilweise um 50 % und darüber — die Dreizimmer-Wohnungen sogar um 158,3 % — vermehrt haben, während die einzimmerigen sehr erheblich (27,3 %) zurückgegangen sind. Die Wohnungen mit ein Zimmer und Küche machen nur noch 15,8 % aller Wohnungen aus.

Im Ganzen bestehen Wohnungen:

1 Zimmer	ohne Küche	926	=	3,2 %
1 „	mit „	4622	=	15,8 „
2 „	ohne „	947	=	3,2 „
2 „	mit „	9568	=	32,5 „
3 „	„ „	5871	=	19,9 „
4 „	„ „	2672	=	9,2 „
5 „	„ „	1654	=	5,8 „
6 „	„ „	1159	=	3,9 „
7 „	„ „	761	=	2,6 „
8 „	„ „	451	=	1,6 „
9 „	„ „	194	=	0,7 „
10 „	und mehr	370	=	1,6 „ .

Es wohnen

46,5 % der Bevölkerung in 1 und 2 Zimmer-Wohnungen,
30,9 „ „ „ „ 3 „ 4 „ und
22,6 „ „ „ „ 5 und mehr „ .

Im Jahre 1895 wohnte noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung in den Wohnungen mit ein und zwei Zimmern.

Aus einer Vergleichung mit den Wohnverhältnissen anderer deutscher Großstädte ergiebt sich, daß in Mannheim, Frankfurt und Leipzig die von vier Personen bewohnten Wohnungen vorherrschen, während in den übrigen Großstädten, selbst in Berlin und Hamburg, die Wohnungen mit durchschnittlich drei Personen an erster Stelle stehen.

Dabei ist auch das auffallende Ergebniß zu konstatiren, daß die Wohnungen mit 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Bewohnern sämmtlich in Mannheim relativ am stärksten vertreten sind, daß demnach die Größe der Haushaltungen eine abnorm hohe ist. Wieweit diese Erscheinung der Aftervermiethung zuzuschreiben ist, wird erst noch zu erforschen sein.

Mannheim hat

661 Wohnungen	bis einschließlich			100	*M.*	Miethpreis
4922 „	von	101	bis	200	„	„
6503 „	„	201	„	300	„	„
3237 „	„	301	„	400	„	„
1730 „	„	401	„	500	„	„
1308 „	„	501	„	600	„	„
567 „	„	601	„	700	„	„
499 „	„	701	„	800	„	„
309 „	„	801	„	900	„	„
233 „	„	901	„	1000	„	„
330 „	„	1001	„	1200	„	„
230 „	„	1201	„	1400	„	„
222 „	„	1401	„	1600	„	„
151 „	„	1601	„	1800	„	„
113 „	„	1801	„	2000	„	„
110 „	„	2001	„	2500	„	„
61 „	„	2501	„	3000	„	„
23 „	„	über		3000	„	„

Zum Vergleich der Miethpreise mit anderen Städten dienen folgende Zahlen:

Von 100 Miethwohnungen kosteten:

Städte	0 bis 500 *M.*	501 bis 1000 *M.*	1001 bis 2000 *M.*	2001 bis 8000 *M.*	über 8000 *M.*
Breslau	85,8	10,0	3,4	0,6	0,2
Dresden	82,6	12,2	4,2	0,7	0,3
Frankfurt a/M.	67,6	28,0	7,9	1,1	0,4
Halle a S.	89,2	8,8	1,9	0,1	0,0
Hamburg	72,0	18,2	5,6	1,2	0,7
Hannover	82,5	13,2	3,8	0,4	0,1
Lübeck	93,9	5,3	0,7	0,1	0,0
Magdeburg	85,0	10,3	3,6	0,7	0,4
Metz	79,7	9,8	8,6	1,8	0,1
München	66,7	17,2	4,5	0,6	
Mannheim	80,4	15,4	3,3	0,8	0,1.

Mannheim zählt mithin zu den Großstädten mit verhältnißmäßig wenigen billigen Wohnungen unter 500 *M.*, während die Klasse 501 bis 1000 *M.* stark besetzt ist. Zum Schlusse ist noch kurz über die Wohndauer zu bemerken, daß 34,7 % aller Wohnungen (gegen 31,4 % im Jahre 1895) eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahre aufweisen; die durchschnittliche Wohndauer beträgt etwas mehr als 2¼ Jahr. Die wohlhabenderen Stadttheile haben die relativ längste durchschnittliche Wohndauer zu verzeichnen, während andererseits die Stadttheile mit ungünstigeren Wohnungsverhältnissen auch rascheren Wohnungswechsel haben. Im Vergleich zu anderen Großstädten gehört Mannheim zu der Gruppe, die eine verhältnißmäßig kurze Wohndauer aufweisen.

Mannheim. de Pellegrini.

Essener Wohnungsverhältnisse und die Arbeiter als Hausbesitzer. Das im Jahre 1900 errichtete statistische Amt der Stadt Essen, dessen Leiter der frühere Redakteur dieser Blätter Dr. Wiedfeldt ist, hat mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 eine eingehende Wohnungsaufnahme verbunden, die alle Gesichtspunkte moderner Wohnungspolitik berücksichtigt. Essen ist mit Ausnahme von Charlottenburg im 19. Jahrhundert am schnellsten gewachsen; es zählte 1800: 3860, 1900: 182 179 Einwohner, das ist eine Zunahme von 4719 %. Die Häuser haben in der gleichen Zeit um 954 % zugenommen, in Straßburg i. E., die Häuser um 80 %, die Menschen um 155 %, in Berlin die Häuser um 484 %, die Menschen um 998 %. Die Menschenzusammendrängung auf ein Grundstück ist zwar geringer als in Charlottenburg, aber ungünstiger als in den Nachbarstädten Köln und Krefeld, wo nur 3,8 bezw. 1,3 Grundstück von mehr als 40 Personen bewohnt sind, gegenüber 6,9 in Essen. Auf 1 ha wohnen in Preußen 1, im Rheinland 2, im Regierungsbezirk Düsseldorf 11, in Essen 95 Menschen. Auf jeden Essener entfallen 29 qm. Die Essener Häuser enthalten jetzt um 28 % mehr Wohnungen als vor 30 Jahren; die Menschen in einer Wohnung haben sich etwas verringert, nämlich von 5,06 im Jahre 1872 auf 4,89 im Jahre 1900. Immerhin 19 Bewohner und 4 Familien auf jedes Haus ist viel. In den englischen und belgischen Städten, die sich wie Essen auf Kohlenbergbau und Metallindustrie stützen, bewohnen erheblich weniger Menschen ein Haus, nämlich in Brüssel 9,03, Antwerpen 7,09, Lüttich 7,86, Gent 4,74; in Manchester enthielt 1891 ein Haus 1,04 Wohnungen mit 5 Menschen, ebenso wird in den anderen englischen Städten mit gleichen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchschnittlich jedes Haus nur von 5 Personen, von einer Familie bewohnt, nämlich Salford, Birmingham, Sheffield, Newcastle on Tyne, Bolton-le-Moors, Cardiff, Swansea, Wigan, Wallsall, Merthyr-Tydfill und Wolverhampton, was in Essen etwa bis 1830 oder 1840 nur der Fall war. Die Zahl der Stockwerke eines Hauses ist stark vermehrt im Gegensatz zu dem sich noch rascher entwickelnden Mannheim.

Stadt	Von 100 bewohnten Gebäuden haben					
	I	II	III	IV	V	VI
	Geschosse					
Charlottenburg	8,0	14,6	10,1	10,5	48,0	8,8
Essen	3,0	16,4	33,9	43,5	3,2	—
Mannheim	11,8	30,0	32,2	25,7	0,3	—
Krefeld	15,9	30,4	58,0	0,1	—	—

Krefeld steht allerdings in der Bevölkerung still. Dabei ergiebt sich, daß die **Wohndichtigkeit** mit der Höhe der Häuser durchschnittlich abnimmt. Es ergeben sich in einem

	I-,	II-,	III-,	IV-,	V-geschossigen Hause
für jede Wohnung	5,1	4,7	4,9	4,7	4,8 Menschen,
für jeden Raum .	1,38	1,49	1,54	1,32	1,33 „ .

Das sollte den fanatischen Gegnern der Miethskasernen doch zu denken geben. Bei 9738 Häusern giebt es in Essen nur 3870 Hausbesitzer, jeder verfügt also über 2,52 Häuser, der Stuttgarter nur über 1,12, der Straßburger über 1,45 Grundstück. Jedes zehnte Essener Haus gehört einer Frau, in Köln jedes siebente.

Unter der modernen Freizügigkeit und um der möglichsten Unabhängigkeit willen ist der Besitz eines Hauses keineswegs schlechthin ein soziales Ideal für den Arbeiter, so wünschenswerth er rein ökonomisch ist. So wird es verständlich, weshalb die Essener hausbesitzenden Arbeiter sich zu 86 % (ihre Häuser zu 87 %) aus Bergleuten und aus Arbeitern der Krupp'schen Gußstahlfabrik rekrutiren. Es heißt darüber in dem Heft 2 (die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900):

„Die Bergleute gehören zu den wenigen Arbeiterkategorien, welche aus natürlichen, mit ihrem Berufe zusammenhängenden Gründen einen größeren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht scheuen. Bei den zahlreichen Zechen der Essener Umgebung können sie daher auch bei einem Wechsel der Zeche in ihrem eigenen Häuschen oder auch Hause wohnen bleiben. Die oberen Arbeiterschichten der Gußstahlfabrik befinden sich meistens in einer derartigen wirthschaftlichen und sozialen Position, daß ihnen ein Wechsel der Arbeitsstätte im Allgemeinen keine Verbesserung bringen kann, wodurch der Erwerb eines eigenen Hauses für sie an sozialer Bedenklichkeit verliert. Beide Arbeitergruppen gehören zu den höchstgelohnten, so daß sie auch wirthschaftlich zum Hauserwerb im Stande sind, während bei dem starken Zuzug nach Essen auf der andern Seite im Nothfall Häuser hier stets begehrt und daher meistens gut zu verkaufen sind. Dabei spielt bei den Bergleuten noch die überkommene Gewohnheit mit, ein kleines Anwesen mit Schwein oder Ziege zu besitzen; derartige Häuschen, wie sie sich als Reste früherer Zeiten noch in modernen Essener Straßen finden, erben sich häufig in der betreffenden Familie fort. Für die Krupp'schen Arbeiter ist die Erwerbung eines eigenen Hauses noch dadurch begünstigt worden, daß die Firma seit 1889 aus einem Fonds von 500 000 ℳ 3 %ige, amortisirbare Baudarlehne an ihre Arbeiter mit weniger als 3000 ℳ Jahreseinkommen gewährt. Für die übrigen (14 %) hausbesitzenden Arbeiter in Essen werden, soweit sie die höheren Positionen in andern großen Werken am Platze einnehmen, ähnliche Sonderverhältnisse obwalten; oder es kann ihnen auch ihr Hausbesitz durch andere Umstände (Heirath, Erbschaft) zugefallen sein. Im Allgemeinen ist daher auch in Essen der Arbeiter, im Einklang mit seinen gegenwärtigen sozialen Bedürfnissen und mit seiner heutigen wirthschaftlichen Position, nicht am Hausbesitz betheiligt, wobei allerdings die Bergleute und die Arbeiter der Krupp'schen Gußstahlfabrik eine nicht unerhebliche Ausnahme darstellen."

Leerstehende Wohnungen in Dresden. Es wird uns geschrieben: Die Zählung der leerstehenden Wohnungen, die in Dresden seit 1895 alljährlich stattfindet, hat für 1901 die höchste bis jetzt vorgekommene Zahl ergeben. Im Jahre 1895 waren es 1922, 1901 dagegen 5405. Durch die inzwischen erfolgten Einverleibungen wird die Vergleichbarkeit beider Ergebnisse nicht beeinträchtigt, denn beide Zahlen beziehen sich auf das gleiche Stadtgebiet. Ausgeschlossen sind die aus verschiedenen Gründen nicht zur Vermiethung verfügbaren Wohnungen. Unter der angegebenen Zahl leerstehender Wohnungen befanden sich solche mit nur einem heizbaren Zimmer 639 bezw. 1702, also 1901 fast dreimal so viel. Nicht in gleicher Weise hat sich die Zahl der billigen leerstehenden Wohnungen gesteigert; es waren 1897 463 Wohnungen zum Preise bis 200 ℳ verfügbar, 1901 nur 1/5 mehr, nämlich 555. Da die Bauthätigkeit wesentlich nachgelassen hat, so ist das vermehrte Wohnungsangebot dem verminderten Einwanderungsüberschuß zuzuschreiben.

Arbeiterwohnungen in Belgien. Am 31. Dezember 1900 bestanden in Belgien insgesammt 159 Gesellschaften zur Errichtung billiger Arbeiterwohnungen, und zwar 111 Kreditgenossenschaften und 48 Baugenossenschaften. Die meisten dieser Gesellschaften entfallen auf die Provinz Brabant.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Eine Benachtheiligung der vor den Gewerbegerichten Rechtnehmenden?

Nach dem 1900 eingefügten §. 116 der Civilprozeßordnung kann im amtsgerichtlichen Verfahren einer armen Partei, welche nicht im Bezirk des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht Richter ist, oder ein Rechtskundiger, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Diese Bestimmung will namentlich solchen Parteien helfen, denen ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet werden kann (z. B. weil keiner am Ort oder weil der einzige Anwalt Vertreter des Gegners ist).

Nach §. 26 des Gewerbegerichtsgesetzes gilt diese Vorschrift auch für das gewerbegerichtliche Verfahren. Und hier ist eine solche Fürsorge um so mehr geboten, als Rechtsanwälte vor dem Gewerbegericht nach §. 31 des Gesetzes überhaupt nicht zugelassen sind, also der Fall, daß ein Anwalt nicht beigeordnet werden kann, immer gegeben ist. Aber bei Abfassung des §. 116 hat man offenbar an diese Sonderstellung der Gewerbegerichte nicht gedacht. Sonst hätte man nicht nur von Justizbeamten und geprüften Rechtskundigen sprechen können. Justizbeamte stehen dem Gewerbegericht nicht zur Verfügung, ihre Beamten sind Verwaltungsbeamte. Der Amtsrichter am Ort wird schwerlich für Gewerbegerichtssachen einen seiner Beamten als Vertreter bestellen wollen oder dürfen. Es bleiben noch die geprüften Rechtskundigen. Diese aber sind, sofern überhaupt solche am Sitz des Gewerbegerichts wohnen, jedenfalls nicht gebunden, eine derartige Vertretung zu übernehmen. Sie werden es in der Regel nur thun, wenn sie aus der Ratsertheilung oder Prozeßvertretung ein Gewerbe machen; gewerbsmäßige Vertreter aber dürfen nach §. 31 des Gesetzes vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden; was also §. 116 der Civilprozeßordnung giebt, nimmt §. 31 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Hiernach hätten zweckmäßig für das gewerbegerichtliche Verfahren noch andere Personen, z. B. etwa die bei dem betreffenden Gewerbegericht als Gerichtsschreiber thätigen Verwaltungsbeamten als zur Vertretung befähigt bezeichnet werden müssen. (Man vergleiche hierzu §. 30 des Gewerbegerichtsgesetzes, welcher in gewissen Fällen für nichtprozeßfähige Parteien die Bestellung eines Vertreters zuläßt, ohne eine besondere Qualifikation desselben zu fordern.)

Am Berliner Gewerbegericht ist man in der Lage, über Beamte zu verfügen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben. Diese erscheinen mithin als zur Vertretung im Sinne des §. 116 der Civilprozeßordnung befugt, werden dieselbe als Beamte auch nicht gut ablehnen können und nehmen thatsächlich solche Vertretungen zur Zufriedenheit wahr. Die kleineren Gewerbegerichte werden sich einstweilen mit einer ausdehnenden Interpretation des §. 116 (Justizbeamte = Gerichtsbeamte) helfen müssen.

Schalhorn.

Verfassung und Verfahren.

Verhältnißwahl (§. 15 des neuen Gewerbegerichtsgesetzes). Seitens des Gewerbegerichts Berlin ist beschlossen, bei den städtischen Gemeindebehörden für die Beisitzer-Wahlen die Einführung der Verhältnißwahl zu beantragen. Eine genaue Festlegung der Einzelheiten des neuen Wahlverfahrens soll erst erfolgen, sobald das Einverständniß der städtischen Behörden im Prinzip erklärt ist.

Rechtsprechung.

Kolonnenvertrag; Stellung des einzelnen Kolonnenmitgliedes zum Arbeitgeber hinsichtlich der Lohn-Berechnung (Abschlagslohn, Akkordlohn) und -Zahlung. — Rechtsverhältniß der Kolonnenmitglieder untereinander als Gesellschafter; §§. 705, 718, 714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 10. Februar 1902 (Nr. 82).

Der Kläger hat in Gemeinschaft mit mehreren andern Putzern, von denen einer den Kolonnenführer machte, bei der Beklagten gegen Akkordlohn als Putzer in Arbeit gestanden. Es waren der Kolonne verschiedene Putzarbeiten auf dem Neubau des Domes am Lustgarten nach näherer Maßgabe eines schriftlichen — inhaltlich im Wesentlichen mit den in Berlin üblichen Akkordputzverträgen übereinstimmenden — Vertrages übertragen. Auf diese Arbeiten wurden in üblicher Weise 8 ℳ Abschlagszahlung pro Mann und Tag an die Kolonne zu Händen ihres Führers gezahlt. Für die letzte Arbeitswoche ist, da der eigentliche Akkord erschöpft war, ein geringerer Betrag ausgezahlt, so daß bei der Vertheilung unter die einzelnen Putzer der Kläger ca. 36 ℳ weniger erhielt, als er bei Weitergewährung der 8 ℳ bis zu Ende erhalten haben würde. Kläger hat diese Differenz eingeklagt, indem er behauptet, daß er den Inhalt des auch von ihm unterschriebenen Vertrages nicht genügend erfaßt habe, daß ferner die Beklagte die 8 ℳ pro Tag vertragswidrig auch dann noch weiter gewährt habe, als sie bereits sah, daß die Arbeit noch nicht entsprechend weit gediehen sei.

Die Beklagte hat erwidert, daß allerdings Bedenken obgewaltet hätten, ob die Kolonne den Akkord schaffen würde, daß aber der Kolonnenführer auf entsprechenden Vorhalt erklärt habe, es sollten die 8 ℳ nur

weitergezahlt werden, die Arbeit sei entsprechend gefördert und die Kolonne würde sicher zurechtkommen.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Ein Anspruch auf Gewährung von 8 ℳ Lohn pro Mann und Tag besteht nach den Vertrage nur, sofern die Kolonne den entsprechenden Betrag, nach den vereinbarten Akkordsätzen berechnet, erarbeitet hat. Denn die 8 ℳ waren nicht garantirtes Lohnminimum, sondern nur Abschlagszahlung. Daß mehr erarbeitet ist, als durch die Abschlagszahlungen gedeckt ist, ist aber vom Kläger nicht behauptet; im Gegentheil ist zugegeben, daß die nach den Akkordsätzen berechnete Summe bezahlt ist. Der Vertrag ist vom Kläger unterschrieben, also für ihn maßgebend. Unverständlich für Kläger konnten zum Mindesten die hier in Betracht kommenden Abreden um so weniger sein, als sie im Wesentlichen den bei Berliner Akkordputzarbeiten üblichen entsprechen. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrthums ist daher ausgeschlossen; überdies besteht ja Kläger gerade auf Erfüllung; beziehungsweise stützt er die Klage auch darauf, daß Beklagte durch ihr Verhalten den Vertrag verletzt beziehungsweise abgeändert habe, sieht ihn also selbst als maßgeblich an.

Des Weiteren läßt sich aus dem beregten Verhalten der Beklagten (Weiterzahlung der 8 ℳ pro Mann und Tag in der vorletzten Woche, obwohl sich schließlich nicht soviel als verdient herausstellte) nicht mit dem Kläger folgern, daß Beklagte noch im Laufe der Akkordarbeit die 8 ℳ — etwa wegen Schwierigkeit der Arbeit — als Minimum habe garantiren wollen. Denn wenn Beklagte von der Vorschrift, daß die 8 ℳ nur bei entsprechendem Verdienst gezahlt werden sollten, abgewichen ist, so ist dies unstreitig nur im Einverständniß, ja auf Wunsch des Kolonnenführers geschehen, und es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kolonne doch zurecht kommen werde. Diese Voraussetzung aber schließt die Annahme, Beklagte habe sich stillschweigend zu einer endgültigen Mehrleistung verpflichten wollen, aus. Kläger kann auch nicht einwenden, daß er von dieser Abrede des Kolonnenführers nichts gewußt habe. Denn die Abmachungen des Kolonnenführers über Arbeit und Lohn sind für die Kolonne maßgebend, da sie ihn zu ihrer Vertretung beziehungsweise zur Geschäftsführung bestellt hat.

Aber selbst wenn noch eine Abschlagszahlung oder ein Akkordrest rückständig wäre, könnte doch der Kläger als Einzelner weder die auf ihn bezügliche Abschlagszahlung noch seinen Antheil am Akkordüberschusse für sich einklagen. Denn Kläger hat sich nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit Anderen der Beklagten verpflichtet. Und wie eine einheitliche Arbeitsleistung übernommen ist, so ist auch nur Gesammtlohn verabredet. Selbst die Abschlagszahlung von 8 ℳ pro Tag und Mann ist nicht in der Weise versprochen, daß den Einzelnen ein selbständiger Anspruch darauf zustände, sondern nur in dem Sinne, daß die Kolonne im Ganzen soviel Abschlag erhalten solle, als Arbeitstage von ihren Mitgliedern insgesammt geleistet sind. Es handelt sich also nur um eine Berechnungsart. Dementsprechend ist auch — wie üblich — im Vertrage besonders ausbedungen, daß die Zahlungen nur an den Kolonnenführer, also an den Geschäftsführer der Gesammtheit der Putzer zu erfolgen haben. Die Vertheilung des gemeinschaftlichen Verdienstes unter die einzelnen Theilnehmer ist Sache dieser, welche dabei auch verschiedene Maßstäbe anwenden.

Das Rechtsverhältniß der Putzer unter einander stellt sich eben als Gesellschaftsvertrag dar (§. 705 B.G.B.) Da die Gesellschaft den Arbeitsvertrag eingegangen ist, so wird die auf Grund des Vertrages erwachsene Lohnforderung gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (§. 718 B.G.B.). Also kann auch die gerichtliche Geltendmachung der Lohnforderung nur gemeinschaftlich bezw. durch den Geschäftsführer (§ 714 B.G.B.) erfolgen. Der Einzelne könnte höchstens auf Zahlung an die Kolonne oder auf Sicherstellung klagen. Nur wenn die Kolonne Theilung gehalten und den Einzelnen bestimmte Ansprüche überwiesen hätte, würde der Einzelne für sich klagen können. Solche Klage würde aber nicht mehr vor das Gewerbegericht gehören, da sie sich nicht auf den gemeinschaftlichen Arbeitsvertrag, sondern auf die Ueberweisung (Abtretung) stützt.

Nach Alledem war Kläger angebrachter Maßen abzuweisen. Ueber die etwaigen Ansprüche der Gesammtheit ist damit nicht entschieden.

Anmerkung der Redaktion: Im vorstehenden Urtheil ist — gestützt auf die Praxis des Gewerbegerichts — als selbstverständlich angenommen, daß der betreffende Bauunternehmer der Arbeitgeber der Kolonne, und nicht der Führer der Kolonne der Arbeitgeber dieser ist. Seitens des Beklagten war übrigens eine abweichende Auffassung gar nicht geltend gemacht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Gewerbegericht in gewissen Fällen einen anderen Standpunkt hat einnehmen müssen, nämlich dann, wenn der Kolonnenführer nicht mehr als gleichgestellter — wenn auch mit der Geschäftsführung betrauter — Genosse, sondern als Auftraggeber der Anderen erscheint, der seinerseits nicht mehr mitarbeitet, sondern nur noch die Leitung, womöglich gleich mehrerer Kolonnen, übernimmt und besonderen Gewinn bezieht. Doch sind diese Fälle vor der Hand noch selten. Eine Reihe von Arbeitgebern möchte freilich noch immer in jedem Kolonnenführer den selbständigen Unternehmer gesehen wissen. Daß aber das Gewerbegericht in der Ablehnung dieser Auffassung nicht allein steht, zeigt ein Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1901 über die Stellung eines Ziegelmeisters, welche bekanntlich der Stellung eines Putzkolonnenführers sehr ähnlich ist. Dort heißt es, wie wir der Deutschen Juristenzeitung (Verlag Otto Liebmann, Berlin) vom 1. Februar cr., S. 80, entnehmen:

Wenn ein Ziegelmeister nach den einerseits mit der Ziegeleibesitzerin als Geschäftsherrin, andererseits mit seinen Mitarbeitern getroffenen Vereinbarungen die übrigen Ziegelarbeiter stellt und aus dem mit ihm bedungenen Satze für das Tausend gefertigter Ziegel unter Theilung des ganzen Verdienstes, mit Vorbehalt eines bestimmten Voraus für den Mann, lohnt, so arbeiten sie sämmtlich auf gemeinschaftliche Rechnung. Denn das ihm zugestandene Voraus ist nur eine Entschädigung für seine Mühewaltung und Kosten. Nur dann würde der Ziegelmeister die gestellten Arbeiter auf eigene Rechnung beschäftigen und lohnen, wenn er das Risiko des aus der Differenz zwischen den Herstellungskosten und dem Ziegelpreise sich ergebenden Gewinnes und Verlustes zu tragen hätte. Ist dies nicht der Fall, so erscheinen der Ziegelmeister und seine Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsherrin als gemeinschaftliche Akkordarbeiter unter Vermittelung und Leitung des ersteren. Alsdann ist er auch in seiner besonderen Stellung als Ziegelmeister nur Gewerbegehülfe der Geschäftsherrin, dagegen nicht selbständiger Gewerbetreibender, weil er aus der Thätigkeit seiner Mitarbeiter für sich selbst keine besonderen Vortheile zieht.

*

Arbeitsunfähigkeit löst das Arbeitsverhältniß nicht ohne Weiteres, sondern giebt nur das Recht zur Lösung, dessen Ausübung eine besondere Willenserklärung erfordert. (Wiederholte Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, z. B. vom 14. Juni 1901 — Nr. 275 — der Kammer 4.)

Aus den Gründen:

Gemäß §. 123 Nr. 8 Gewerbeordnung können Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden. Eine solche Unfähigkeit lag bei Kläger in Folge seiner Krankheit vor. Jedoch löst der Eintritt der Unfähigkeit das Arbeitsverhältniß nicht von selbst auf, sondern giebt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit, das Arbeitsverhältniß sofort kündigungslos aufzuheben. Sofern aber von dieser Befugniß nicht Gebrauch gemacht und die Entlassung mithin nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, bleibt das Arbeitsverhältniß in der kontraktmäßigen Weise fortbestehen.

Im vorliegenden Falle hat Beklagter von diesem Entlassungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Annahme des Beklagten, daß Kläger freiwillig bei Beginn seiner Krankheit die Arbeit verlassen und damit das Arbeitsverhältniß gelöst hat, ist nicht zutreffend, da Kläger eine ausdrückliche hierauf bezügliche Willensäußerung nicht abgegeben hat und aus dem bloßen Einstellen der Arbeit seitens des Klägers, welches ja durch seine Krankheit geboten war, auf eine derartige Willensäußerung nicht zu schließen ist. Ebenso wie hiernach Beklagter, nachdem Kläger sich wieder zur Arbeit gemeldet, zu dessen Weiterbeschäftigung verpflichtet war, wäre Kläger dem Beklagten zur Fortsetzung der Arbeit gehalten gewesen.

Anmerkung der Redaktion: Den Arbeitgebern ist soviel zuzugeben, daß häufig auch die Arbeitnehmer des Glaubens sind, daß durch Erkrankung verursachte Arbeitsunfähigkeit das Dienstverhältniß ohne Weiteres beendet. Unter Umständen kann man daher vielleicht auf eine entsprechende stillschweigende Willenseinigung schließen. Unbedingt verfehlt aber ist die gleichfalls verbreitete Auffassung, daß der Arbeitgeber den betreffenden Arbeiter dann noch entlassen könne, wenn derselbe sich gesund und zur Wiederaufnahme der Arbeit meldet.

*

Zum Begriff des Hausgewerbetreibenden. (§. 4 Gewerbegerichtsgesetzes.) (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 1. Juli 1901 — Nr. 1163 —.)

Der Kläger hat mit der Begründung, daß er mit dem Beklagten auf gemeinsame Rechnung die Anfertigung von Schneiderarbeiten für Geschäfte übernommen habe, wegen der aus dieser gemeinschaftlichen Thätigkeit angeblich resultirenden Abrechnungsdifferenz vor dem Gewerbegericht Klage erhoben.

Unstreitig haben die Parteien für mehr als fünf Geschäfte gearbeitet und mehrere Gesellen beschäftigt, auch den „selbständigen Betrieb der Schneiderei“ angemeldet.

Die Klage ist wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes abgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit Rücksicht auf die Mittelstellung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, welche von den Hausgewerbetreibenden eingenommen wird, bestimmt §. 4 Gewerbegerichtsgesetzes, daß zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch die gewerblichen Streitigkeiten „zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der Letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sowie Streitigkeiten zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander“ gehören.

Wesentlich für die Subsumirung derartiger Heimarbeiter unter die Klasse der Arbeitnehmer ist hiernach die persönliche und wirthschaftliche Abhängigkeit derselben vom Arbeitgeber.

Ist der Heimarbeiter dagegen in seinem gewerblichen Thun und Lassen frei, bedient er sich der Hülfe von ihm zu lohnender Arbeiter,

beruht der durch diese Arbeiter zu erzielende Verdienst nicht auf einem dauernden Arbeitsverhältnisse, und gewährt er ihm nicht regelmäßige Subsistenzmittel, so daß der Heimarbeiter angewiesen ist, für eine größere unbestimmte Zahl von Arbeitgebern zu gleicher Zeit zu arbeiten, so muß er als selbständiger Gewerbetreibender angesehen werden. (cfr. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Band 17 Seite 131.)

So vorliegend, wo die Parteien, welche sich zu gemeinsamer Thätigkeit zusammengethan hatten, nicht von einem Arbeitgeber eine Arbeit gemeinsam übertragen erhalten hatten. Sie haben je nach der sich ihnen bietenden Gelegenheit für eine größere Anzahl Arbeitgeber Arbeiten ausgeführt, und zu diesem Zwecke ihrerseits Gesellen beschäftigt. Endlich ist auch, in formaler Beziehung entscheidend, ihr Betrieb als „selbständiger Gewerbebetrieb (Schneiderei)" zur Gewerbesteuer angemeldet. Nach alledem unterlag es keinem Zweifel, daß die Parteien selbständige Gewerbetreibende sind, welche ein Sozietätsverhältniß eingegangen waren. Die Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen unterliegen der Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht.

Anmerkung der Redaktion: Der Begriff „für bestimmte Gewerbetreibende" dürfte zu eng gefaßt sein. Unseres Erachtens soll damit nur gesagt sein, daß für jede einzelne Arbeit ein bestimmter Auftraggeber vorhanden sein muß, daß nicht etwa in Erwartung zukünftiger Aufträge noch unbestimmter Personen auf Vorrath gearbeitet werden darf, wenn Hausindustrie angenommen werden soll. — Auch die Benutzung von Hülfskräften ist an sich kein Grund, das Vorliegen von Hausindustrie zu verneinen.

Literarische Anzeigen.

Les Syndicats industriels de Producteurs en France et à l'Etranger (Trusts, Cartells, Comptoirs) par M. Paul de Rousiers. 1 vol. in-18 jésus (Librairie Armand Colin, rue de Mézières, 5, Paris), 290 S. 8. broschirt 3,50 Fr.

Paul de Rousiers hatte im Jahre 1896 an Ort und Stelle die amerikanischen Trusts studirt. Sein Werk über die monopolisirten Industrien in den Vereinigten Staaten (Industries monopolisées aux Etats-Unis) behandelt die hauptsächlichsten damals existirenden Trusts in Monographien. Seit dieser Epoche hat er ihre unruhige Entwickelung verfolgt, besonders die neue kolossale Entwickelung des Stahltrusts. In den Jahren 1899 und 1900 hat er Deutschland besucht und die Organisation der Kartelle beobachtet, die sich dort bilden. Im Jahre 1901 endlich hat er seine Beobachtungen vervollständigt, indem er den französischen Typ des comptoir de vente analysirte. Der Verfasser zeigt in dieser Studie, daß die verschiedenen Gruppirungen überall eine gemeinsame Ursache haben: (Die industrielle und kommerzielle Konzentration) Die Konzentration des Handels und der Industrie; er weist die anormalen Elemente auf, die zuweilen diese Vereinigungen der Produzenten in furchtbare Monopole verwandeln konnten, was namentlich für amerikanische Trusts zutrifft. Der Schluß zeichnet sehr klar die Bedingungen, unter denen diese nothwendige und wohlthätige Vereinigung der Produzenten eine Gefahr werden könnte. Der französische Nationalökonom hat in das undurchsichtige Getriebe der Kartelle so viel Klarheit zu bringen verstanden, daß auch der Deutsche sein Werk gern zur Hand nehmen und studiren wird.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. 1. Lief. 192 S. 8. Preis 4,20 M. (Preis vollständig etwa 28 M.) Berlin 1901, Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W. Steglitzerstraße 58.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen, seit Erscheinen der ersten und zweiten Auflage neu publizirten einschlagenden Gesetze mußte das Werk in allen seinen Theilen einer völligen Durcharbeitung unterzogen werden. Die erste Auflage enthielt 80, die zweite Auflage 90 Gesetze. Von letzteren sind nicht weniger als 17 Gesetze in neuer Redaktion publizirt oder durch Novellen ergänzt worden, weshalb diese in der vorliegenden Auflage einer völligen Neubearbeitung unterzogen werden mußten. 16 Gesetze sind in der Zwischenzeit gänzlich neu erlassen worden, oder zum ersten Male in der Sammlung überhaupt aufgenommen und kommentirt. Der Verfasser, der durch zahlreiche Publikationen als ebenso scharfsinniger Theoretiker wie umsichtiger und erfahrener Praktiker; sowie als äußerst geschickter Kommentator bekannt ist, hat sich durch eine zusammenfassende Bearbeitung der zahlreichen zerstreuten Gesetze, die mit dem Strafrecht zu thun haben, ein großes Verdienst erworben. Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte werden dem hochbetagten Praktiker, der seine Muße mit staunenswerther Schaffensfrische so ernster Arbeit widmet, für seinen unermüdlichen Bienenfleiß dankbar sein. E. H.

von Halle, Professor Dr. Ernst, Volks- und Seewirthschaft. Reden und Aufsätze. Zwei Bände. 6,50 M., geb. 7,00 M. E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

Das Gebiet der Volks- und Seewirthschaft weiteren Kreisen zu erschließen, werden diese „Reden und Aufsätze" des bekannten Verfassers sehr geeignet sein. Vom Standpunkte der Weltpolitik aus verfaßt, gewähren sie ein übersichtliches Bild des ganzen Gebietes der deutschen Volks- und Seewirthschaft und beleuchten vor Allem auch deren Beziehungen zu anderen Ländern. Den Lesern dieser Blätter wird der zuerst in der „Soz. Praxis", dann in erweiterter Form jetzt veröffentlichte Aufsatz „Weltmachtpolitik und Sozialreform" besonders willkommen sein; Reichthum der Gedanken, Tiefe der Auffassung und Weite des Blicks zeichnen ihn aus.

Doren, Alfred, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Band I.: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14.—16. Jahrhundert. Stuttgart 1901, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 583 S., Preis 12 M.

Troisième Congrès général des organisations socialistes françaises. tenu à Lyon du 26 au 28 Mai 1901. Paris 1901, Société nouvelle de librairie et d'édition, 17, rue Cujas.

Meyer, Dr. L., Geh. Kriegsrath. Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. Zugleich als zweite Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière. Geh. Kriegsrath und Hauptmann a. D. Berlin 1901, Ernst Siegfried, Mittler & Sohn. 414 S. Preis 8 M., geb. 9,50 M.

Reindl, Dr Max, Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1901. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Die vorliegende Bearbeitung des Reichshaftpflichtgesetzes stellt eine schätzenswerthe Bereicherung der Beck'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze dar. Bei der eingehenden Berücksichtigung oberstrichterlicher Entscheidungen verdient das Buch eher den Namen eines sehr brauchbaren Kommentars als einer Textausgabe.

Zur Dienstbotenfrage. Von Dr. A. Huber-Burckhardt, Gerichtspräsident in Basel. Separatabdruck aus dem „Schweizer Familien-Wochenblatt". Verlag Th. Schröder, Zürich und Leipzig 1901. Preis 50 Centimes.

Kolonialwaaren-Kleinhandel und Konsumvereine. Untersuchungen, unter Mitwirkung der Handelskammern Brandenburg, Magdeburg, Nordhausen, Hildesheim und Hildburghausen herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig. Leipzig 1901. B. G. Teubner.

Jahresbericht der Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt, Graudenz Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel, Konitz pro 1900. Erster, allgemeiner Theil. — Zweiter, spezieller Theil. Bericht über die einzelnen Industrie- und Handelszweige.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Nr. 1: Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Essen im Winter 1900/01 und die städtische Arbeitslosen-Beschäftigung.

Statistiek der Bevolking van Amsterdam en eenige voorname steden der wereld in het Jaar 1900 Amsterdam 1901, in kommissie bij Johannes Müller. Prijs 0,35 f.

Tews, J., Die Bedeutung der Volksbildung für die sittliche Entwickelung unseres Volkes. Vortrag, gehalten im Posener Lehrerverein. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal. 41 S.

Flesch, Professor Dr. med. Max, Die Hauspflege. Ihre Begründung und Organisation in Hauspflege-Vereinen. Jena 1901, Gustav Fischer. 43 S.

Simons, Gustav, Die Brotfrage und die Brotantwort. Soest 1901. Im Selbstverlage des Verfassers, Feldmühle bei Soest in Westf. 24 S. Preis 25 Pf.

Ruge, Professor Dr. Sophus, Die transsibirische Eisenbahn. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden. Dresden 1901, v. Zahn & Jaensch. 52 S. Preis 1 M.

Elle, G., Geh. Regierungsrath, Das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 mit den sämmtlichen im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen rc. Hofbuchdruckerei Eisenach (H. Kahle). 355 S.

Mendelsohn, Professor Dr. med. Martin, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Heilstätten für Herzkranke. Vortrag. Berlin 1901, Georg Reimer. 15 S.

v. Rohrscheidt, Kurt, Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Erster Band. Zweites Heft. Berlin 1902, Franz Vahlen. Jährlich erscheint ein Band in 4 Heften; Subskriptionspreis pro Band 12 Mark.

Muensterberg, Emil, Bibliographie des Armenwesens (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Abtheilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit). Erster Nachtrag. Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1901. Theil I.

Berichte des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens sammt der Statistik der Verbandskassen pro 1900. Wien 1901. Verlag des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens.

Elberfeld, Jahresbericht der Städtischen Armenverwaltung pro 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 6. März 1902 Nummer 23.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermuthliches Ergebniß.

Von Sidney und Beatrice Webb in London.

I.

Während des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts hat die Gewerkvereinsbewegung im Vereinigten Königreich bedeutsame Phasen durchgemacht, auf die man wahrscheinlich als folgenreich in ihrer Geschichte zurückblicken wird. Wir haben zunächst ein ständiges Wachsthum der Bewegung, mit einigen bemerkenswerthen Ausständen, gewissen Aenderungen in der Gewerkvereinsorganisation und gewissen Aenderungen in der Gesetzgebung. Alle diese Entwickelungen können als normal betrachtet werden. Seit 1889 hat sich die Gewerkvereinswelt nicht merklich in Bau und Thätigkeit geändert. Die Gewerkvereins-„Methoden“ gegenseitiger Versicherung, von Kollektiv-Verträgen und gesetzlicher Bestätigung, die verschiedenartigen Gewerkvereins-„Regelungen“ über den Standard-Lohn und den Normal-Arbeitstag, neue Arbeitsweisen und Maschinen sowie den Eintritt in ein Gewerbe — sie behaupten ihre verschiedenen Plätze in dem fortwährenden Kampf des Arbeiters, die Lebenshaltung seiner Klasse aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Aber während die Gewerkvereinswelt selbst unverändert geblieben ist, haben die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts eine allmähliche Wandelung der Einschätzung des Gewerkvereinswesens sowohl im Gesetz wie in der öffentlichen Meinung gebracht, die neuerdings plötzlich und dramatisch der Oeffentlichkeit zum Bewußtsein gekommen ist. Durch eine Reihe bemerkenswerther gesetzlicher Entscheidungen des Oberhauses haben die Gewerkvereine ihren Brauch, die Methode des Kollektivvertrages, ernstlich beschnitten gesehen. Zu gleicher Zeit ist in der öffentlichen Meinung Englands ein großer Wandel eingetreten, besonders seit eine gleichfalls bemerkenswerthe Reihe gesetzgeberischer Versuche in den britischen Besitzungen über See die Möglichkeit einer bisher ungeahnten Methode gesetzlicher Entscheidung nahe gelegt hat. Wir werden über diese drei Dinge in drei gesonderten Abschnitten sprechen.

A. Der ziffernmäßige und anderweite Fortschritt des Gewerkvereinswesens zwischen 1892 und 1902.

Der große industrielle Aufschwung von 1889/90, bei dem der Londoner Docker-Streik der dramatischste Zwischenfall war, bewirkte eine starke Vermehrung der Mitgliederzahl und der Geldmittel der Gewerkvereinsorganisation.[1]) Im Jahre 1892 erreichte die Gesammtmitgliedschaft der Gewerkvereine im Vereinigten Königreich nach dem Bericht des Arbeitsamtes des Board of Trade die hohe Ziffer von 1 502 358. Während der drei Jahre nach 1892, einem Jahr des Hochstandes, sank die Durchschnittszahl der Mitglieder ein wenig. Die Gesammtziffer für 1895 war nur 1 407 836, obwohl auch dies eine größere Mitgliederschaft war, als zu irgend einer Zeit vor 1889 bestanden hat. Aber von 1895 an steigt die Gesammtzahl ständig, für 1900 beträgt sie 1 905 116. Dies bedeutet ein Wachsthum während der acht Jahre, und zwar bei einem ohnehin hohen Stande, von nahezu 27 vom Hundert oder dreimal den Prozentsatz, um den die Bevölkerung in derselben Zeit sich vermehrt hat.

Die Vertheilung des Gewerkvereinswesens auf die verschiedenen Industrien bleibt dieselbe wie 1892 mit der bezeichnenden Ausnahme, daß das Wachsthum am größten in denjenigen Gewerben ist, die bereits am besten organisirt sind. Allgemein gesprochen, sind die Starken noch stärker geworden, während diejenigen, welche schon vorher schwach waren, jetzt schwächer denn zuvor sind. Die folgende Tabelle, die dem Bericht des Arbeitsamtes für 1900 entnommen ist, zeigt, wie die Mitgliederzahl der Gewerkvereine sich in den Hauptgruppen der Industrie verändert hat.

Tabelle der Durchschnittszahl der Gewerkvereinsmitglieder in Gewerbegruppen für die Jahre 1892—1900.[2])

Jahr	Baugewerbe	Bergwerke und Steinbrüche	Metall, Maschinenbau und Schiffsbau	Textilindustrie	Bekleidung	Verkehrsgewerbe	Andere Gewerkvereine	Gesammtzahl
1892	157 971	315 272	279 534	204 022	83 299	154 947	307 313	1 502 358
1893	172 870	318 112	266 813	205 546	80 768	142 084	293 224	1 479 417
1894	178 721	307 276	263 572	214 331	81 786	123 896	266 718	1 436 300
1895	179 283	280 065	269 169	218 805	78 560	120 475	261 479	1 407 836
1896	193 341	279 977	303 518	217 950	76 997	134 877	287 805	1 494 465
1896	215 603	283 054	319 745	218 619	75 852	183 994	317 131	1 613 998
1898	232 880	353 780	309 387	214 465	71 202	148 111	318 907	1 648 722
1893	250 537	425 407	331 711	220 605	67 224	163 547	341 738	1 800 869
1900	253 822	501 290	338 075	220 685	67 424	171 219	352 601	1 905 116

[1]) Vergl. hierzu unsere Geschichte des Gewerkvereinswesens.
[2]) Report on Trade Unionism for 1900 (Cd. 773).

Die Kohlengräber, Baumwollarbeiter, alle Theile des Baugewerbes, alle mit dem Schiffsbau verbundenen Industrien, die Maschinenbauer und Eisenbahner haben ihre Mitgliederzahl beträchtlich vermehrt. Auf der andern Seite ist das Gewerkvereinswesen zurückgegangen unter den Landarbeitern, den Seeleuten und Fischern, im Bekleidungsgewerbe und in dem großen Haufen der ungelernten und nicht spezialisirten Arbeiter. Auch von einer merklichen Verbreitung des Gewerkvereinsthums unter den Arbeiterinnen kann nicht die Rede sein. Allerdings ist die Gesammtzahl der Mitglieder hier von etwa 100 000 in 1892 auf 122 047 in 1900 gewachsen, aber diese Vermehrung der freiwilligen Organisation hat fast ausschließlich im Textilgewerbe stattgefunden, wo, was Beachtung verdient, die Frauenarbeit ihren wirksamsten Schutz durch das Gesetz genießt. Außer dem Textilgewerbe erreichte die Mitgliederzahl der Gewerkvereine unter Frauen im Jahre 1900 nur die Ziffer 13 065, was gegen die betreffende Zahl in 1892 keine Vermehrung bedeutet.

Die geographische Vertheilung der Mitglieder der Gewerkvereine bleibt im Großen und Ganzen die gleiche wie 1892, abgesehen davon, daß die Landdistrikte mehr als je entblößt und die großen Industriebezirke stärker als zuvor besetzt sind. Wenn wir die etwa 20 wichtigen nationalen Gesellschaften nehmen, die die Hauptgewerbe repräsentiren, so finden wir, daß sie alle noch in der Tabelle erscheinen und daß alle mit Ausnahme von zweien seit 1892 ihre Geldmittel vermehrt und ihre Mitgliederzahl gesteigert haben. Im Schneider- und Schuhmachergewerbe allerdings hat die Mitgliedschaft in Gewerkvereinen sich vermindert, und die meisten der weit ausgebreiteten Verbände der Seeleute, Erdarbeiter, Kohlenträger, Hafenarbeiter, Land- und anderen Arbeiter haben sich als unbeständig erwiesen. Hierin hat der 1889 begründete Gas- und Allgemeine Arbeiter-Verein eine ehrenvolle Ausnahme gemacht; seine Mitgliederzahl beträgt jetzt 48 000 gegen 36 000 vor 8 Jahren.

Noch befriedigender ist die finanzielle Lage. Die Statistik des Arbeitsamts beschränkt sich hier auf die 100 Hauptgewerkvereine, die nahezu 2/3 der Gesammtmitgliederzahl umfassen. Seit 1892 haben sich die angesammelten Mittel dieser Gesellschaften mehr als verdoppelt. Der Jahresabschluß für 1900 beträgt nicht weniger als 3 766 625 Pfund Sterling (= rund 76 Millionen Mark), eine nie zuvor in der Geschichte der Arbeit hier oder anderswo erreichte Summe.

Die innere Organisation der großen Gewerkvereine hat sich stetig, jedoch langsam verbessert. Die beiden maßgebenden Typen der Gewerkvereinsbeamten, die in unsrer „Geschichte des Gewerkvereinswesen" beschrieben sind — der Generalsekretär und der Geschäftsführer — haben sich an Zahl vermehrt und sind an Einfluß gewachsen. Dagegen hat der dritte Typus, der Arbeitsorganisator, mit seinen weniger bestimmten Eigenschaften zur Zeit einen viel kleineren Platz in der Bewegung inne. Die Geschäftsgebahrung der großen nationalen Gesellschaften, deren Buchführung nothwendigerweise verwickelt und deren Finanzgeschäfte umfangreich sind, arbeitet jetzt zumeist glatt und genau. Wenn auch die jetzigen Gewerkvereinsbeamten nicht befähigter sind als die großen Leiter einer früheren Generation, so werden sie doch allmählig gebildeter und einige von ihnen bemühen sich in lobenswerther Weise, sich für ihre verantwortungsvolle Stellung durch Studium geeignet zu machen. Andrerseits wird ihre Arbeit immer schwieriger. Die gewerblichen Verwickelungen und wirthschaftlichen Probleme, mit denen sie zu thun haben, erfordern von Jahr zu Jahr einen weiteren Ausblick in die Welt, eine größere Kenntniß der Methoden der industriellen Organisation und ein festeres Erfassen der wirthschaftlichen Prinzipien. Das Problem, wie in jedem Gewerbe all die technischen Bedingungen angestrengter Arbeit zur Vereinigung der denkbar größten Produktion und des stärksten Antriebes zur Verbesserung in den Arbeitsmethoden mit der Erhaltung und allmähligen Verbesserung der Lebenshaltung der Handarbeiter in Einklang zu bringen sind, ist eines der schwierigsten, das die Menschheit je beschäftigt hat. Und wenn wir bedenken, wie dürftig für den Arbeiter die Gelegenheit für jene umfassende ökonomische Erziehung ist, die sogar der Arbeitgeber nur selten besitzt, so dürfen wir uns mit um so größerem Rechte beglückwünschen, daß die Führer der englischen Gewerkvereine sich so benommen haben, wie sie gethan haben. Zugleich müssen wir freilich bedauern, daß die Gewerbeprüfungen, in denen die Baumwollarbeiter während einer ganzen Generation ihre Beamten ausgewählt haben, sich nicht auf andere Gewerbe verbreitet haben; daß nicht einmal eine Prüfung der Befähigung von Gewerkvereinsbeamten besteht in solchen Dingen, wie Geschichte des Gewerkvereinswesens, Kenntniß der Formen und Methoden gewerblicher Organisation in anderen Industrien und anderen Ländern als in ihren eigenen und in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Lohnvertrags: und daß so wenige junge Arbeiter fähig sind, diesen Gegenständen mit wirksamem Studium nachzugehen. Ueberdies haben die Gewerkvereine auch jetzt noch nicht ihre Abneigung abgeschüttelt, bei ihrer schwierigen Aufgabe passenden Gebrauch von geschulten Sachverständigen in Rechts-, Registratur- und Parlamentsfragen zu machen, oder auch nur einen ausreichend bezahlten Beamtenstab aus ihren eigenen Reihen zu stellen.

Gehen wir nun von der internen Organisation des einzelnen Gewerkvereins über zu jener der Gewerkvereinsbewegung im Ganzen, so haben wir wohl Veränderungen während des Jahrzehnts, aber wenig wesentliche Besserung zu verzeichnen. Die Zahl und Mitgliedschaft von Gewerkvereinskartellen — Lokal-Verbänden der Zweige verschiedener nationaler Vereine an einem Ort — vermehren sich weiter, da sie jetzt 171 bezw. 753 924 betragen, aber die Organisation, das Wirken und der Einfluß dieser Körperschaften sind noch sehr beschränkt und gering. Der Gewerkvereinskongreß ist äußerlich „reformirt" worden, ihm haften aber immer noch die Schäden der Zeit vor 10 Jahren an. Das Parlamentskomité besteht nach wie vor aus einem Dutzend der leitenden Gewerkvereinsbeamten, entbehrt aber immer noch des besoldeten Personals oder der systematischen Organisation, ohne die es unmöglich den ihm zukommenden Platz in der Gewerkvereinswelt ausfüllen kann. Die ganze Organisation hat thatsächlich noch dieselben Fehler und Mängel, die 1890/92 vorhanden waren.

Indessen muß doch hinzugefügt werden, daß zwei weitere Versuche einer verbindenden Organisation unter den Gewerkvereinen bis jetzt einigen Erfolg erzielt haben. Es giebt jetzt einen 1899 begründeten Allgemeinen Verband der Gewerkvereine, dem Ende 1900 64 Einzelgesellschaften mit 386 696 Mitgliedern angehörten. Seine Aufgabe ist durch Erhebung eines kleinen Beitrags von einer großen Mitgliedzahl die Mittel zu beschaffen, um jedem seiner Mitgliedsvereine zu Hülfe zu kommen, der in einen ernsten Arbeitskampf verwickelt ist. Und es besteht jetzt weiter eine Konferenz der Arbeitsvertretung, die außer 40 Gewerkvereinen mit 400 000 Mitgliedern auch zwei sozialistische Verbände umfaßt, die Unabhängige Arbeiterpartei und die Fabiergesellschaft; ihr Zweck ist einzig und allein die Kandidatur von Arbeiterabgeordneten für das Unterhaus zu unterstützen. Die Zeit erst wird zu prüfen haben, wie weit diese neuen Verbandsorganisationen sich stabil und wirksam machen können.

Bei der Betrachtung der bemerkenswerthen Ereignisse betonen wir, daß trotz einiger ausgedehnter Ausstände das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, im Ganzen genommen, eine Zeit verhältnißmäßigen Friedens in der Industrie war. Die folgende Tabelle, die aus den Berichten des Arbeitsamtes zusammengestellt ist, zeigt die Gesammtzahl der Arbeitstage, die durch Arbeitskämpfe aller Art in den letzten neun Jahren des Jahrhunderts verloren gegangen sind:

Tabelle für jedes Jahr von 1892–1900 über die Zahl der Arbeitskämpfe, der betheiligten Arbeiter und die Durchschnittsdauer in Arbeitstagen.[3])

Jahr	Zahl der in jedem Jahr begonnenen Arbeitskämpfe	Zahl der betheiligten Arbeiter			Durchschnittsdauer in Arbeitstagen für jedes Jahr
		Direkt	Indirekt	Zusammen	
1892	760	—	—	356 799	17 381 936
1893	783	—	—	636 386	31 205 062
1894	1061	—	—	324 245	9 322 096
1895	876	—	—	263 758	5 542 652
1896	926	147 950	50 240	198 190	3 746 368
1897	864	167 453	62 814	230 267	10 345 523
1898	711	200 769	53 138	253 907	15 289 478
1899	719	138 058	42 159	180 217	2 516 416
1900	648	135 145	53 393	188 538	3 152 694

Diese Ziffern scheinen groß und werden vielfach mißverstanden. Nehmen wir die Zahl der verlorenen Tage als Maßstab für Arbeitskämpfe, so wird der gewöhnliche Leser einen klareren Begriff von der so vergeudeten Arbeitszeit bekommen, wenn wir hinzufügen, daß

[3]) Zusammengestellt aus dem Report on Strikes and Lockouts for 1896 (C—8643) und 1900 (Cd 689 von 1901) S. X bezw. XII. Die Form der statistischen Erhebung ist in den neun Jahren etwas verändert worden, aber nicht so merklich, daß das Ergebniß davon beeinflußt würde.

bei einer Gesammtzahl der Handarbeiter von 9 Millionen jeder von ihnen durchschnittlich durch Arbeitskämpfe aller Art ungefähr 1¼ Arbeitstag im Jahr verliert. Ausstände und Aussperrungen kommen in Wirklichkeit für den Verlust an Arbeitszeit im Jahr weniger in Betracht als unsere löbliche Gewohnheit, Charfreitag und Heiligabend als Feiertage zu behandeln.

Nur wenige von den Arbeitskämpfen der letzten neun Jahre bedürfen hier der Erwähnung. Im Jahre 1893 ereignete sich der große Streit in den Kohlengruben-Bezirken von Yorkshire, Lancashire und den Midlands, der, nach verlorenen Arbeitstagen gemessen, an Umfang jeden andern Arbeitskampf des Jahrzehnts übertraf. Seine geschichtliche Bedeutung liegt in der bestimmten und beharrlichen, von dem Verband der Bergleute erhobenen Forderung, daß die Lebenshaltung der Arbeiter nicht abhängen dürfe von dem schwankenden Erfolg oder Mißerfolg der Preisfestsetzungen zwischen Grubenbesitzern und Großhändlern, daß, ob nun die Unternehmer viele oder wenige Arbeiter zu beschäftigen vorziehen, diejenigen, die beschäftigt werden, einen „zum Leben auskömmlichen Lohn“ erhalten sollen und daß dieser Minimallohn ebenso wie die Staatssteuern als feste Belastung der Industrie angesehen werde. Der erste klare Ausdruck dieses Gedankens stammt aus dem Jahre 1874. Obwohl der Verband der Bergleute keine unumwundene Anerkennung seiner Forderung erreichte, hat das Ergebniß des Ausstandes die Bewegung zu Gunsten eines festen Minimums, unter das die Löhne nicht fallen dürfen, ungemein gestärkt. Die Grubenbesitzer haben seitdem nicht gewagt, den Verdienst der Bergleute unter das Minimum des Verbandes herabzusetzen, und es ist sicher, daß jeder Versuch, es zu thun, den schärfsten Widerstand erfahren würde.

Der langwierige Kampf in der Schuhfabrikation im Jahre 1895 wurde hauptsächlich durch die bei den Arbeitgebern mindestens ebenso wie bei den Arbeitern herrschende Unwissenheit verschuldet hinsichtlich der den besonderen Berechnungsarten zu Grunde liegenden Annahmen, der dadurch entstehenden Schwierigkeiten und der Art, in der ähnliche Schwierigkeiten erfolgreich in anderen Industrien völlig überwunden worden sind. Der Streit begann damit, daß die Arbeitgeber den verwickelten und unseres Erachtens unüberlegten Apparat für Ausgleich und Schiedsspruch, dem sie früher zugestimmt hatten, zurückwiesen. Die Arbeiter verlangten Stücklohnsätze, während die Unternehmer ihnen beharrlich Zeitlöhne aufdrängten. Der Kampf wurde durch den halbamtlichen Einfluß des Board of Trade zu Ende gebracht, unter seinem Druck unterzeichneten Arbeitgeber und Arbeiter eine neue Vereinbarung, die bis jetzt erfolgreich jeden ernsten Zwist hintangehalten hat.

Einer der bezeichnendsten Züge bei durchweg allen wichtigen Arbeitskämpfen des letzten Jahrzehnts ist die Annahme des Grundsatzes des Kollektivvertrags. Lord Penrhyn freilich, der Besitzer der Bethesda-Schieferbrüche, beharrt in der alten, seinerzeit fast allgemein üblichen Haltung der Ablehnung, auf irgendwelche Kollektiv-Abmachung bezüglich der Arbeitsbedingungen einzugehen. Dieser Ausstand, der zeitweilig im Jahre 1896 beschwichtigt wurde, brach im Jahre 1900 abermals aus und bleibt bis auf den heutigen Tag ungelöst. Lord Penrhyn stellt sich auf den Standpunkt, daß er mit seinem Eigenthum machen kann, was er will, selbst wenn er dabei seine Schieferbrüche schließt, falls er nicht Arbeiter bekommt, die ihre Löhne durch Einzelvertrag regeln lassen wollen. Der Board of Trade ist machtlos, dieses kleine Ueberbleibsel des „Privatkrieges“ zu beseitigen.

Bei dem großen Kampf in der Maschinenbau-Industrie in den Jahren 1897/98 wurde, obwohl noch verschiedene andere Beschwerdepunkte auf beiden Seiten herangezogen wurden, der Streitpunkt des Kollektivvertrages direkt vorgeschoben. Die Unternehmer behaupteten — und zwar augenscheinlich der Wahrheit gemäß —, daß die damaligen Arbeitsbedingungen die Leistungen beeinträchtigten, daß sie bei der Einführung neuer Maschinen und Arbeitsprozesse mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, daß die Arbeiter einer thunlichst schleunigen Arbeit widerstrebten. Diese Schwierigkeiten waren auf den entsprechenden Stufen ihrer gewerblichen Entwickelung auch in verschiedenen andern Industrien beobachtet worden, insbesondere in der Baumwollindustrie, wo sie mehr als ein Menschenalter früher mit völligem Erfolge überwunden worden waren. Aber die Maschinen-Arbeitgeber machten von der theuer erkauften Erfahrung der Spinner keinen Gebrauch, sondern suchten ihr Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Indem sie jede Absicht einer allgemeinen Herabsetzung der Löhne bestritten, bestanden sie auf der vollkommenen Freiheit für jeden Arbeitgeber, seine Arbeitsbedingungen nach Belieben in seiner eigenen Fabrik, für jede Maschine, für jedes Werkstück und sogar für jeden einzelnen Arbeiter festzusetzen. Derartiges war in anderen Industrien versucht worden, ohne bleibenden Erfolg für die Vermehrung der Produktion, aber mit nachtheiligen Ergebnissen für die Lohnarbeiter und das Gesammtgewerbe. Jedoch die Unternehmer in der englischen Maschinenindustrie scheinen sich dieser Thatsache nicht bewußt gewesen zu sein. Jedenfalls waren sie entschlossen, in der Annahme, daß der bei ihnen übliche Kollektivvertrag sich schlecht bewähre, ihr Ziel einer möglichsten Steigerung der Produktion durch Einführung des Einzelvertrages zu erreichen, soweit Lohnmethode, Arbeitssystem, Stücklöhne und Ueberzeit in Frage kamen.

Die Arbeiter ihrerseits waren zum Mindesten ebenso kurzsichtig. Ein ganzes Jahrhundert der Erfahrung lehrte sie, daß die Annahme des Vorschlags eines Individualvertrages von Seiten der Unternehmer für sie das Aufgeben aller Sicherheit bedeuten würde, ihre Lebenshaltung zu behaupten, mit der verhängnißvoll unausbleiblichen Folge ihrer allmählichen Verschlechterung. Andrerseits konnten sie sich nicht der offensichtlichen Nothwendigkeit einer größtmöglichen Steigerung der Produktion verschließen und der Ueberzeugung entziehen, daß jeder Kampf dagegen scheitern müsse. Und doch begegneten sie dem Hülfsmittel der Arbeitgeber nicht mit einem eigenen Alternativ-Vorschlag. Andere Industrien hatten in schmerzlicher Erfahrung gelernt, wie der äußerste Antrieb zu rascher Arbeit und Leistung mit starkem Gewerkvereinswesen und wirksamer Behauptung der Lebenshaltung vereint werden kann. Die Baumwollspinner in Lancashire hätten ihnen eine solche Methode zeigen können und die Messingarbeiter von Birmingham eine andere. Selbst in einigen ihrer eigenen Maschinenfabriken hätten sie eine dritte Uebung finden können. Aber die Maschinenbauer waren nicht geneigt, ihre Gewohnheiten zu ändern. Sie machten kein Angebot, im Sinne der Erfahrungen der Spinner und Messingarbeiter diejenigen ihrer Gebräuche und Kollektivabmachungen zu ändern, welche der höchstmöglichen Leistungsfähigkeit widerstritten. Sie beschlossen einfach, den Vorschlägen der Unternehmer einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen. Die Londoner Zweigvereine beschleunigten den Bruch durch die Forderung des Achtstunden-Tages. Darauf antworteten die Arbeitgeber in den großen Maschinenbau-Centren des Nordens und der Midlands mit einer allgemeinen Aussperrung.

In dem nun folgenden langwierigen Arbeitsstillstand erwiesen sich die Unternehmer als besser organisirt, fähiger geleitet und beharrlicher in ihren Forderungen als je zuvor. Die Arbeiter hatten sich in der öffentlichen Meinung stark dadurch ins Unrecht gesetzt, daß sie die Nothwendigkeit einer thunlichsten Erhöhung der Produktion nicht anerkannt und keinen eigenen Weg zum Ziel gezeigt hatten. Deshalb waren die Unterstützung, welche ihre Vertheidigung des Kollektivvertrags heranzog, und die Sympathie, die die Londoner Bewegung für die Abkürzung des Arbeitstages erregte, nicht ausreichend, eine Niederlage abzuwenden. Nach Verausgabung des größeren Theils ihrer angesammelten Mittel mußte die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer mit ihren kleineren Verbündeten in Wahrheit die Bedingungen der Arbeitgeber annehmen. Jedoch ist es bezeichnend, daß sogar bei einem so vollständigen Siege die Unternehmer sich bewogen fühlten, ein System des Kollektivvertrags festzustellen, das noch planmäßiger und rationeller ist als das früher übliche. Die neuen Arbeitsbedingungen wurden einer Gesammtabmachung einverleibt, durch die jede wichtige Maschinenfabrik und jeder Maschinenbauer in der Praxis gebunden ist. Jede Beschwerde in einzelnen Werken wird nunmehr vor einer vereinigten Konferenz der Arbeitgeber und der Arbeiter verhandelt, die das gesammte Gewerbe durch das ganze Königreich vertritt. Solche gemeinsamen Konferenzen können zu rechter Zeit, selbst in dieser konservativsten aller Industrien, Bedingungen finden, die sowohl mit der äußersten Steigerung der Produktion als mit der wirksamen Behauptung der Lebenshaltung der Arbeiter vereinbar sind. Zudem muß bemerkt werden, daß die Vereinigten Maschinenbauer drei Jahre nach der Niederlage mehr Mitglieder und mehr Vermögen zählten als vor dem Kampf. Nicht ohne Bedeutung ist es auch, daß die Bedingungen der Kollektiv-Abmachungen erst kürzlich (Januar 1902) zu Gunsten der Arbeiter eine leichte Veränderung erfahren haben.

Der langwierige Kampf im Maschinenbau 1897/98 zusammen mit der Schließung der Bethesda-Schieferbrüche durch Lord Penrhyn 1900 warfen ein scharfes Licht auf die Mängel der Versöhnungsakte von 1896 für industrielle Streitigkeiten. Dieses Gesetz ermächtigt den Board of Trade, bei Arbeitskämpfen einzuschreiten und auf Verlangen beider Parteien einen Schiedsspruch zu fällen. Lord Penrhyn weigert sich, einen Schiedsspruch zu verlangen, und zieht vor, weiter zu kämpfen. Die Arbeiter sind

bereit, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, weigern sich aber, nachzugeben. Wie lang und wie verderblich für die Nation auch dieser Streit sein mag, der Board of Trade hat nicht die Macht, eine friedliche Beilegung zu erzwingen.

Trotz dieses Uebelstandes darf man doch sagen, daß der Board of Trade seit der Annahme jenes Gesetzes wirksamen Gebrauch von seiner Vollmacht zum Ausgleich, als einem Mittel der Förderung von Kollektivverträgen, gemacht hat. Es ist ihm nicht immer gelungen Frieden zu stiften, aber er hat werthvolle Dienste in der Bekräftigung der nun sehr weit verbreiteten Ansicht geleistet, daß die Arbeitsbedingungen in jeder Industrie Gegenstand von Gesammtvereinbarungen für alle betheiligten Parteien sind, bei denen es der Hartnäckigkeit oder Launenhaftigkeit einzelner Arbeiter oder einzelner Unternehmer nicht erlaubt sein sollte, gewerbliche Streitigkeiten zu verlängern. Die Empfindung, daß eine zwangsweise Einigung besser ist als gar keine, ist im Zunehmen.

Die Veränderungen in den Arbeiterschutzgesetzen sind zahlreich, wenn auch nicht sehr weitreichend. Das Mindestalter, in dem Kinder jetzt in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden dürfen, beträgt 12 Jahre, für Bergwerke 13. Thatsächlich ist aber nichts geschehen, um Kinder in der Schulzeit von anderer gewerblicher Arbeit fernzuhalten,[4] und wir sind noch sehr weit entfernt von der wirklichen Erzwingung eines nationalen Mindestmaßes an Erziehung, das unsere Gesetzgebung angenommen haben will. Das schlimme Uebel der Knabenarbeit, die den erwachsenen Arbeiter aus der Beschäftigung drängt, ist nicht bekämpft worden. Die lange Folge von Gesetzen und Novellen, die sich mit den Arbeitsverhältnissen in Fabriken und Werkstätten beschäftigt, ist jetzt in dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 konsolidirt, das auch ein paar Verbesserungen im Einzelnen bringt. Aber noch gelingt es dem Gesetz nicht, auch nur für Frauen und Kinder das nationale Mindestmaß von Fürsorge für Gesundheit und Erholung zu sichern, das es zu geben sich vorsetzt. Ganze Klassen von Arbeiterinnen bleiben durch die Pedanterie einer Begriffsbestimmung ausgeschlossen. Die zahlreichen Ausnahmen bezüglich der Ueberzeit und andere Nachlässe verwirren die Ausführung. Die Abschnitte, die von Wäschereien, Außenarbeitern und ungesunden Gewerben handeln, bleiben immer noch in der Hauptsache auf dem Papier. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Schrift The Case for the Factory Acts (London 1901) von Frau Sidney Webb.

Das Truckgesetz von 1896, von dem man hoffte, es würde Lohnabzüge verhindern, hat nur eine geringe Wirkung ausgeübt, die Mißstände, gegen die es nach der Erwartung der Arbeiter sich wenden sollte, müssen erst noch beseitigt werden. Das Arbeiter-Entschädigungsgesetz von 1897 sorgt, so weit die größten Industrien in Betracht kommen, für Entschädigung durch den Unternehmer bei allen Unfallen seiner Arbeiter. 1901 wurde es auf die landwirthaftlich beschäftigten Personen ausgedehnt. Aber immer noch sind ausgeschlossen von seinem Bereich Handwerker, Seeleute, Fuhrleute, und Bauarbeiter auf Bauten unter 30 Fuß Höhe. Die Arbeitgeber (oder vielmehr in ihrem Namen die Versicherungsgesellschaften) haben eine höchst fruchtbare Fertigkeit entwickelt, Spitzfindigkeiten zu ersinnen, um die Anwendung des Gesetzes zu beschränken, aber der Oberste Gerichtshof hat im Großen und Ganzen der Absicht des Parlaments volle Wirkung verliehen und hat damit ein schlecht entworfenes Gesetz zu einem praktisch gut arbeitenden gemacht. Hinzugefügt sei, daß die wirklichen Kosten der Unfallentschädigung sich als geringer als der Voranschlag erwiesen haben — unglücklicherweise unseres Erachtens viel geringer, als es die Unternehmer kosten würde, die Unfälle zu verhüten.

Es bleibt daher wichtiger als je, nicht nur das Gesetz auf die jetzt außer seinem Bereich stehenden Arbeiter auszudehnen, sondern auch im Interesse des ganzen Gemeinweinwesens in allen Beschäftigungsarten ein wirksames Nationalminimum von Gesundheit und Sicherheit zu erzwingen. Die Gewerkvereine haben, kurz gesagt, während des letzten Jahrzehnts sich nicht fähig gezeigt, die Aktion des Parlaments so nachhaltig zu beeinflussen, wie ihr großes Wachsthum an Mitgliedern manche ihrer Freunde hoffen ließ. Ihre politische Organisation ist weniger wirksam geblieben als ihr Apparat für den Kollektivvertrag.

[4] Vergl. den Report of the Departmental Committee on the Employment of School Children, 1901.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der italienische Gesetzentwurf betreffend den Arbeitsvertrag.

Bereits im Oktober 1893 hat die italienische Regierung eine Kommission damit beauftragt, Vorschläge über eine Kodifizirung der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag zu erstatten. Die Arbeiten der Kommission gingen sehr schleppend vor sich und erst in jüngster Zeit hat sie in zahlreichen Sitzungen ihre Aufgabe erledigt, so daß die Thronrede die Vorlage des Gesetzentwurfs über den Arbeitsvertrag in Aussicht stellen konnte. Die Regierung hat den Entwurf zwar noch nicht veröffentlicht, doch ist ihr wesentlichster Inhalt durch die Presse bereits bekannt und zur öffentlichen Diskussion gestellt worden.

Das Gesetz bezieht sich auf alle Arbeiter, die gegen Lohn in Diensten eines Unternehmers in landwirthschaftlichen, industriellen oder sonstigen Betrieben thätig sind. Der Arbeitsvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Minderjährige Arbeiter, die das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihren Lohn für sich in Anspruch nehmen. Auf einfaches Verlangen des Vaters kann ihm von der Behörde ein Theil des Arbeitsverdienstes seiner minderjährigen Kinder zur Bestreitung des Unterhaltes der Familie zugewiesen werden. Ein gleiches Recht steht der Frau des Arbeiters, sofern sie Kinder hat, hinsichtlich des Lohnes ihres Mannes zu, den sie zum Theil in außerstreitigem Verfahren in Anspruch nehmen kann. Das den Eltern oder der Frau zugesprochene Recht wird dem Arbeitgeber bekannt gegeben und wirkt diese Notifizirung wie eine Sequestration.

Klagen aus dem Arbeitsvertrage verjähren in sechs Monaten mit Ausnahme der in Sondergesetzen behandelten Fälle, von Verrath von Fabrikgeheimnissen oder Unfallentschädigungsansprüchen.

Die Pflichten des Arbeitgebers sind: Einhaltung der festgesetzten Bedingungen betreffs Zeit, Ort und Umstände der Arbeit; dem Arbeiter, falls nicht das Gegentheil stipulirt wurde, die zur Arbeit nothwendigen Roh- und Hülfsstoffe sowie die Werkzeuge zur Verfügung zu stellen; mit der Sorgfalt eines bonus pater familias darüber zu wachen, daß die Sicherheit und Gesundheit des Arbeiters in seinem Dienste nicht gefährdet werde; die Beobachtung der guten Sitten bei Ausführung des Arbeitsvertrages; die festgesetzte Auszahlung des Lohnes zur fixirten Zeit und am bestimmten Orte in landesüblicher Währung; andere Lohnzahlungsarten werden als ungültig erklärt. Dagegen kann der Unternehmer vom Lohne abrechnen die Kosten für die dem Arbeiter gewährte Wohnung, für die Benutzung eines Grundstücks, für die Werkzeuge, Roh- und Hülfsstoffe sowie für Arbeitskleider. Hinsichtlich der Werkzeuge, der Roh- und Hülfsstoffe sowie der Kleider darf der Arbeitgeber nur die eigenen Kosten dem Arbeitnehmer in Rechnung stellen. Betreffend die Lieferung von Lebensmitteln an die Arbeiter bedarf der Unternehmer einer stets widerruflichen Ermächtigung seitens der Behörde; die Lebensmittel sind in diesem Falle nach den jeweiligen Marktpreisen zu berechnen. Die Auszahlung der Löhne in Gasthäusern oder Verkaufslokalen ist verboten. Lohnabzüge sind nur statthaft für Lohnvorschüsse, Geldstrafen, boshafte Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages und Versicherungsbeiträge.

Arbeitslöhne sind privilegirte Forderungen, können nicht sequestrirt und in Alimentationssachen nur bis über $^2/_5$ cedirt werden, trotz eventuell gegentheiliger Abmachung. Ist der Arbeitgeber zur Bequartirung des Arbeiters verpflichtet, so hat er ihm eine gesunde Wohnung einzuräumen und ebenso im Falle der Verpflegung eine gesunde und ausreichende Kost. Bei Beendigung des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber dem Arbeiter ein Zeugniß über die Dauer und Art der geleisteten Arbeit auszustellen.

Andererseits hat der Arbeiter die Pflicht, seine Arbeit mit Sorgfalt auszuführen, Fabriksgeheimnisse zu wahren und sich von Allem zu enthalten, was dem Betriebe schaden könnte. Er ist verantwortlich für sein Verschulden hinsichtlich fehlerhafter Arbeit, mißbräuchliche Verwendung der Roh- und Hülfsstoffe, Verschlechterung des Materials und der Werkzeuge. Nicht verantwortlich ist er für eingetretene Verschlechterungen, sobald er normalen Gebrauch von den ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeugen gemacht hat. Nach Uebergabe der Arbeit haftet er auch nicht mehr für Arbeitsfehler. Die Bedingungen des Arbeitsvertrages hat der Arbeitnehmer, außer in Fällen von vis major, strikte zu erfüllen. Ist keine Kündigungsfrist stipulirt, so gilt subsidiär eine achttägige Kündigungsfrist; während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beiderseits ohne vorherige Kündigung gelöst werden. Der Bruch des Arbeitsvertrages von Seite des Arbeitgebers oder -nehmers begründet keinerlei Schadenersatzansprüche,

wenn gerichtlich festgestellt wurde, daß er berechtigter Weise erfolgte. Andernfalls hat der Vertragsbrüchige, wenn nicht ein höherer Strafbetrag üblich ist, einen halben Wochenlohn als Schadenersatz zu leisten, vorbehaltlich besonderer fallweise nachzuweisender Schadenersatzansprüche.

Streitfälle bezüglich des Arbeitsvertrages können im Voraus der Kompetenz eines Schiedsgerichtes überwiesen werden; doch muß dieses Uebereinkommen in jedem Falle schriftlich getroffen werden.

Gewerbehygiene und Entschädigungsforderungen. In der Reichstagssitzung vom 27. Februar kamen Petitionen zur Sprache, die sich auf die Zündholzindustrie beziehen und theils für, theils gegen das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor eintreten. Wir haben die Verhandlungen in der Kommission hierüber bereits erwähnt (Sp. 383). Im Plenum trat Abgeordneter Wurm nachdrücklich und mit guten Gründen für das Verbot des weißen Phosphors ein. Für die Verbündeten Regierungen sagte Regierungsrath Dr. Sprenger weitere Behandlung der Frage zu. Die Petitionen wurden dem Reichskanzler als Material überwiesen. Wir haben Grund zu der Annahme, daß in amtlichen Kreisen eine starke Strömung für jenes Verbot besteht, da man einerseits überzeugt ist, auf keine andere Weise den schweren Gefahren der Phosphornekrose beizukommen, andrerseits aber auch, daß die Technik gegenwärtig über Methoden verfügt, die auch den kleinen Betrieben die Herstellung giftfreier Zündhölzer ohne kostspielige Maschinen und unter Beibehaltung der jetzt gebräuchlichen Holzarten gestatten. Wenn dabei jedoch von einer Entschädigung der Fabrikanten und Arbeiter gesprochen wird, wie dies in der Kommission geschehen ist, so muß hiergegen aus prinzipiellen Gründen die entschiedenste Verwahrung eingelegt werden. Die Anerkennung eines Rechtes auf Schadloshaltung bei Eingriffen zu Zwecken der Gewerbehygiene würde dem Fortschritt des Arbeiterschutzes den Todesstoß versetzen. Kein Unternehmer hat ein Recht auf Arbeitsmethoden, die Gesundheit, Sittlichkeit und Leben der Arbeiter gefährden. Im Gegentheil der Staat hat die Pflicht und damit das Recht, im Interesse der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu treffen, die die Arbeiter vor Betriebsgefahren schützen. Er wird gewiß dabei bestrebt sein, die Interessen der Unternehmer nach Möglichkeit zu schonen, auch um die Arbeitsgelegenheit nicht zu verkürzen. Wo aber die Herstellung einer Waare mit unvermeidlicher Gefahr verknüpft ist, muß der Staat die Arbeiter mit starker Hand schützen. Es ist eine höchst bedenkliche Ansicht, daß der Staat für etwaige Nachtheile oder Unbequemlichkeiten der Unternehmer, die aus solchen Schutzmaßnahmen sich ergeben, eine Entschädigung gewähren müsse. Unseres Wissens hat sie auch weder bei den Verbündeten Regierungen noch bei den maßgebenden Parteien des Reichstags irgendwelchen Boden. Aber es schien uns trotzdem nicht überflüssig, hier ein Principiis obsta auszurufen!

Die Theilnahme von Frauen als Zuhörerinnen an Versammlungen politischer Vereine, die bisher nach § 8 des preußischen Vereinsgesetzes verboten war, ist in Preußen jetzt durch den Minister des Innern von Hammerstein in Uebereinstimmung mit dem Berliner Polizeipräsidenten im Abgeordnetenhause als zulässig anerkannt worden, nachdem der Bund der Landwirthe in seiner Jahresversammlung sich über das Verbot der Theilnahme von Frauen hinweggesetzt hat. Nach dem amtlichen Stenogramm sagte der Minister am 24. Februar wörtlich:

„Der Polizeipräsident hat rechtzeitig die Veranstalter der Versammlung (im Cirkus Busch) darauf aufmerksam gemacht, daß Frauen nach dem bestehenden Recht an der Versammlung nicht theilnehmen dürfen ... Wenn nun doch einige Frauen in der Versammlung gewesen sind, so hat der Polizeipräsident geglaubt, dagegen mit Auflösung nicht vorgehen zu sollen, und zwar zunächst aus dem Grunde, daß diese Frauen sich thatsächlich an den Verhandlungen nicht betheiligt haben ... Der Polizeipräsident wird nochmals Veranlassung nehmen, für künftige Versammlungen darauf hinzuweisen, daß diese Vermischung von Männern und Frauen in dem Theil des Saales, der für die eigentlichen Verhandlungen bestimmt ist, nicht zulässig ist."

Wenn die Polzei selbst auf den unbedingten Ausschluß der Frauen verzichtet, so kann die völlige Beseitigung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich längst als obsolet erwiesen haben, doch nur noch eine Frage der Zeit sein. Einstweilen freilich halten die unteren Polizeibehörden an der alten Praxis fest. So hat jüngst (26. Februar) in einer Versammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins für den 3. Wahlkreis Berlin der überwachende Beamte verlangt, daß als Zuhörerinnen auf einer Tribüne anwesende Frauen sich entfernen müßten. Dagegen wird Beschwerde beim Polizeipräsidenten geführt.

Arbeitsstatistisches Amt in Schweden. Den beiden Kammern ist eine Regierungsvorlage zugegangen, wonach die jetzt provisorische Einrichtung der Arbeitsstatistik in eine dauernde Institution umgewandelt werden soll. Die erste Kammer will, unter Vermehrung der Mittel, das Provisorium verlängern, die zweite aber hat sich für ein Arbeitsstatistisches Amt ausgesprochen. Die Vorlage wird jetzt den beiden Häusern des Reichstags zur gemeinsamen Beschlußfassung vorgelegt. Die Regierung hat mit großer Entschiedenheit die Bedeutung der arbeitsstatistischen Untersuchungen betont. So erklärte der Finanzminister Graf Wachtmeister u. A.:

„In dem neuen Jahrhundert ist und wird die Arbeiterfrage immer mehr die dominirende Frage. Darum ist es sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeiter von größter Wichtigkeit, daß ihnen zuverlässige Statistiken über Lohnverhältnisse, Lebensmittelpreise, die Wohnungsfrage u. s. w. zugänglich sind. In dem scharfen Kampf um die Interessen der verschiedenen Gesellschaftsklassen kann die Schärfe gemildert werden, wenn beiden Parteien eine unparteiische Statistik zur Verfügung steht."

Der Civilminister v. Krusenstjerna sagte u. A.:

„Eine völlige Umwälzung hat stattgefunden, und aus dieser neuen Lage folgen auch neue Pflichten für Staat und Gesellschaft. Staatsinstitutionen für Förderung des Landbaues und Verkehrs sind im Laufe der Jahre geschaffen worden. Nun wohl, da ist es wohl auch an der Zeit, eine Institution zur Beleuchtung der Arbeiterfrage zu schaffen."

Sozialpolitische Vorschläge der amerikanischen Industrie-Kommission. Die „Industrial Commission" in den Vereinigten Staaten, die mit der Untersuchung einer Reihe von Fragen wirthschaftlicher Natur wie in erster Linie jener der Trusts, betraut war, hat in ihrem eben publizirten Schlußberichte auch zahlreiche Vorschläge in sozialpolitischer Hinsicht gemacht. Da der Kongreß faktisch keine Macht habe, allgemein gültige Arbeiterschutzgesetze zu erlassen, so schlägt die Kommission vor, die einzelnen Staaten sollten sich untereinander verständigen und einheitliche Arbeitszeiten fixiren sowie gemeinsam die zulässigen Arbeitszeiten für jugendliche Arbeiter im Alter von 14—21 Jahren festsetzen. Dringend fordert die Kommission den Achtstundentag für die in öffentlichen Diensten beschäftigten Arbeiter. Von minder wichtigen Vorschlägen der Kommission wären hervorzuheben: Das Trucksystem soll in jeder Form schärfstens verboten werden, die Löhne müßten in Gold oder Checks ohne Diskonto ausbezahlt werden und Unternehmergesellschaften dürften keine Verkaufsläden für die Arbeiter unterhalten.

Kommunale Sozialpolitik.

Fürsorge für nicht ruhegehalts-berechtigte städtische Angestellte in Hildesheim. Der vom 14. Oktober 1901 datirte Gemeindebeschluß von Hildesheim (Oberbürgermeister G. Struckmann) gewährt Personen beiderlei Geschlechts im Alter von über 35 Jahren, welche ununterbrochen seit wenigstens 15 Jahren in einer nicht ruhegehalts-berechtigten Stellung mit ihrer Hauptthätigkeit im Dienste (Arbeit) der Stadt Hildesheim beschäftigt worden sind, die Möglichkeit, durch Beschluß beider städtischen Kollegien „die Eigenschaft als Angestellte" zu erlangen, sowie die damit verbundene Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Zufriedenstellende Dienstführung und außerdienstliches Verhalten wird vorausgesetzt. Ausgeschlossen sind Personen, die als nicht völlig gesund in städtischen Dienst getreten, oder als nicht vollständig arbeitsfähig bei der Stadt beschäftigt werden, sowie Armenhäusler und ähnliche Personen, ein etwas dehnbarer Paragraph. Unterbrechung der Beschäftigung durch Krankheit, militärische Uebungen und städtischerseits erfolgte Arbeitseinstellungen unter drei Monat bleiben bei Berechnung des Dienstalters außer Betracht, eventl. auch längere Unterbrechungen. Dagegen verliert der Arbeiter seine Eigenschaft als Angestellter durch Austritt aus dem städtischen Dienst ohne Unterschied, ob er durch eigene Kündigung oder Kündigung durch die Stadt oder sonstwie veranlaßt ist, wiederum eine Bestimmung, die auf den niederen Beamten unzulässig wäre. Damit aber garnicht ein Zweifel daran bleibe, daß es sich hier um keinen Rechtsspruch handelt, kann nun durch Beschluß der städtischen Kollegien die Eigenschaft als Angestellter auch bei Verbleiben des Betreffenden im städtischen Dienste zurückgezogen werden, namentlich wenn die Dienstführung oder das außerdienstliche Verhalten nicht zufriedenstellend ist. Diese Bestimmung öffnet dem Belieben der Vorgesetzten Thür und Thor. Umgehen die Arbeiter diese Klippen, so bekommen sie Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auch nur, wenn nicht eigenes Verschulden die Dienstunfähigkeit verursacht hat. Sogar geschlechtliche Ausschweifungen

finden sich als Hinderungsgrund aufgeführt. Bei Bemessung des Ruhegehalts wird das Jahresdiensteinkommen zur Zeit der Zuruhesetzung zu Grunde gelegt, und zwar entweder das 300fache des Tageslohnes oder das 52fache des Wochenlohns. Mit 26 % des Jahresdiensteinkommens beginnt es und steigt um je 1½ % bis zum Höchstbetrage von 70 %. Mindestbetrag ist 240 M. Die Hinterbliebenenversorgung besteht in Sterbegeld, Wittwen- und Waisenversorgung. Das Sterbegeld beträgt 15 % des Jahresdienst-Einkommens, das Wittwengeld 20 %; war die Wittwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird es entsprechend (für jedes Jahr um 1/20) gekürzt. Minimum ist 180 M. Die leiblichen Kinder bekommen Waisengeld, Halbwaisen 4 %, Vollwaisen 6 %. Mindestbetrag ist 60 M. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den ähnlichen Gemeindebeschlüssen norddeutscher Städte. Auch durch diesen Gemeindebeschluß weht der rückständige sozialpolitische Geist, der sich nicht daran gewöhnen mag, die Arbeiter mit den niederen Beamten in der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge auf dieselbe Stufe zu stellen und einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren.

Städtische Nothstandsarbeiten in Breslau. Der Kämmerer der Stadt Breslau, Herr Körte, erstattete am 17. Februar den Jahresbericht der städtischen Verwaltung und erwähnte dabei Folgendes: „Die Nothstandsarbeiten haben eine städtische Beihülfe von 40000 M. erfordert. Etwa 400 Personen sind beschäftigt worden. Es muß hervorgehoben werden, daß die Qualität der Arbeitsleistungen eine überraschend gute gewesen ist. Wie mir von den die Arbeit Leitenden versichert wird, hat die Arbeitsleistung bedeutend mehr betragen, als in normalen Zeiten bei gleicher Arbeiterzahl. Wir werden eine Vermehrung der Nothstandsarbeiten verlangen."

Städtische Wohnungsinspektion in Essen. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, demnächst einen zweiten Wohnungsinspektor anzustellen, um die Wohnungsbeaufsichtigung auch auf den Altendorfer Bezirk ausdehnen zu können. Man geht dabei nach der „Köln. Volksztg." von der Ansicht aus, daß gerade in der heutigen Zeit, wo eine starke Vermehrung der Bevölkerung nicht zu erwarten ist, in Bezug auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse viel geleistet werden kann.

Städtische Arbeiterwohnhäuser in Danzig. Die Stadtverordneten haben eine Magistratsvorlage, in der die Mittel zur Erbauung von fünf Familienwohnhäusern für städtische Arbeiter und eines Familienwohnhauses für Unterbeamte der Gas- und Wasserwerke auf einem städtischen Gelände gefordert werden, am 25. Februar angenommen. Jedes Gebäude soll vier Familienwohnungen (je zwei auf einem Flur) mit je eigener Küche, Boden- und Kellerraum und etwas Gartenland erhalten. Jedes der fünf Arbeiterhäuser soll 18200 M., das Beamtenhaus 29000 M. kosten.

Städtische Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen in Nordhausen. Die Stadtverordneten genehmigten die Magistratsvorlage über Gewährung von Unterstützungen zur Herstellung billiger Arbeiterwohnungen. Die Stadt will, wie der Erste Bürgermeister Dr Contag ausführte, für diese Zwecke städtischen Grund und Boden billig hergeben, die Anlieger-Verpflichtungen (Straßenherstellung u. s. w.) erleichtern, die Arbeiterwohnungen zwischen 65 und 85 % des Nennwerthes zu mäßigem Zinsfuß beleihen. In der Regel müssen diese Arbeiterwohnungen zwei bewohnbare Räume sowie eine Küche und einen Boden oder sonstige als Schlafräume geeignete Zimmer enthalten; größere Wohnungen, für die mehr als 200 M Miethe gezahlt werden, werden nicht als unterstützungswerthe Arbeiterwohnungen angesehen, ebenso wenig Miethskasernen. Die Entscheidung darüber hat der Magistrat nach Anhörung der Gesundheitskommission.

Städtische Mindestlöhne bei Submissionen in Straßburg i. Els. Zur Ausführung der Beschlüsse, die wir in Sp. 534 ausführlich mitgetheilt haben, sind in einer Sitzung der städtischen Lohnkommission folgende Mindeststundenlöhne festgesetzt worden:

1. für Steinhauer zum Bearbeiten von Granitsteinen 55 ₰; 2. für Steinhauer 50 ₰; 3. für Kesselmaurer, Cementeure und Schieferdecker 45 ₰; 4. für Gipser, Glaser, Dekorationsarbeiter, Pflasterer und Parketleger 40 ₰; 5. für Maurer, Zimmerleute, Klempnerarbeiter, Schreiner, Schlosser, Maler, Kachler, Gas- und Wasserleitungsarbeiter, Asphaltleger oder Heizer und Wagenschmiede 35 ₰; 6. für Tapezierer und Wagner 32 ₰; 7. für Schornsteinfeger 30 ₰.

Diese Festsetzungen erfolgten fast alle einstimmig.

Mindestlöhne bei städtischen Submissionen in Markirch. Das gute Beispiel von Straßburg i. Els., über das die „Soziale Praxis" ausführlich in Sp. 534 berichtet hat, macht Schule. Wie jetzt gemeldet wird, hat der Gemeinderath der elsässischen Stadt Markirch beschlossen, nach dem Straßburger Muster bei städtischen Arbeiten einen Mindestlohn für Arbeiter und Handwerker einzuführen. Er beläuft sich für Arbeiter auf 2,50 M und für Arbeiterinnen auf 1,80 M pro Tag.

Soziale Zustände.

Lage und Arbeitsverhältnisse der Dresdener Strohhutnäherinnen.

Auf Grund einer vom Rechtsschutzverein für Frauen veranstalteten Enquete zusammengestellt von Louise Schneider und Julie Salinger in Dresden.

I.

Einer Anregung des Bundes deutscher Frauenvereine folgend, beschloß der Dresdner Rechtsschutzverein für Frauen, Erhebungen über die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Lohnverhältnisse, über die Lage der Heim- und Fabrikarbeiterinnen in der Strohhutbranche zu veranstalten. Die erste Aufgabe bestand in der Beschaffung von Adressen von Arbeiterinnen, und da diese weder beim statistischen Amt noch bei der Ortskrankenkasse zu erhalten waren, mußten die Fabrikanten darum ersucht werden. Die auf diese Weise ermittelten Arbeiterinnen gaben dann noch weitere Adressen an und ebenso wurden solche durch aus den Fabriken heimkehrende Frauen, die sich durch große Strohgeflechtballen als Strohhutarbeiterinnen kennzeichneten, ermittelt.

Nachdem diese Vorarbeiten, welche verhältnißmäßig schnell erledigt werden konnten, beendet waren, begann die eigentliche Arbeit, das Ausfüllen der Fragebogen, welche nach dem Muster des Dyhrenfurthschen Fragebogens*) bei der Enquete der hausindustriellen Arbeiterinnen Berlins in der Schürzen-, Unterrock- und Trikotkonfektionsbranche benutzt worden waren. Diese Arbeit ging nur langsam vorwärts; denn es waren nicht nur in Dresden wohnende Arbeiterinnen zu befragen, ein großer Theil lebt außerhalb Dresdens, in Mügeln, Dohna, Obernaundorf, Gittersee u. s. w. Genaue Angaben über die Zahl der Dresdner Strohhutfabriken, über die Größe ihrer Betriebe, über die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiterinnen können nicht gegeben werden. Es war darüber beim besten Willen nichts Sicheres zu erfahren, da die Herren Fabrikanten sich ablehnend verhielten und ein amtliches statistisches Material darüber nicht zu erlangen war.

Von dreihundert Arbeiterinnen, deren Adressen uns zugänglich gemacht wurden, haben wir nur zweihundert ausgefüllte Fragebogen erhalten können. Von den übrigen hundert Frauen konnten 60 wegen zu großer Entfernung von der Stadt und mangelhafter Wohnungsangabe nicht besucht werden und 40 verweigerten jede Auskunft, theils aus Besorgniß, dem Mann in seiner Stellung als kleiner Beamter oder als kaufmännischer Angestellter zu schaden, theils aus Furcht vor dem anwesenden Ehegatten. Andererseits aber ist zu bemerken, daß in vielen Fällen die Ehemänner die bei unserm Fragestellen zugegen waren, viel schneller als ihre Frauen den Zweck der Fragen erkannten und unserer Arbeit mehr Verständniß entgegenbrachten.

Auch von diesen mehr oder weniger vollständig ausgefüllten 200 Fragebogen dürfen wir aber hoffen, daß sie ein annähernd getreues Bild der wirklichen Verhältnisse geben, denn namentlich in den kleinen Ortschaften bei Dresden waren die Aussagen derart übereinstimmend, daß, wenn man etwa 10 Frauen befragt hatte, man schon ziemlich genau wissen konnte, was die übrigen antworten würden.

Von den 200 befragten Arbeiterinnen sind 160 in der Hausindustrie und 40 in Fabriksbetrieben thätig. 46 der befragten Heimarbeiterinnen wohnten in einem Umkreise von ca. zwei bis drei Stunden von Dresden entfernt, die übrigen in Dresden und Vororten. Als Hauptgrund für die Heim- wie für die Fabrikarbeit gaben weitaus die meisten Frauen die bittere Nothwendigkeit an. Die Wittwe, die Eheverlassene, die geschiedene, wie die verheirathete Frau, deren Ehemann krank, invalide oder arbeitslos ist, sind auf ihren eigenen Erwerb angewiesen. Ebenso müssen die Ehefrauen arbeitender Männer gemeinsam mit dem Gatten verdienen, wo dieser allein nicht im Stande ist, den Unterhalt für eine zahlreiche Familie zu erwerben. Einige wenige Fälle nur sind es, wo die Frau mitarbeitet, um den Kindern eine bessere Erziehung und sich eine bessere Lebensführung zu verschaffen.

Wenden wir uns nun zu den 160 befragten Heimarbeiterinnen, welche sich auf 25 Fabrikbetriebe vertheilen, so finden wir sie alle nur als Saisonarbeiterinnen thätig; keine einzige hat das ganze Jahr über Arbeit. Die Saison beginnt frühestens Ende September und dauert unregelmäßig etwa bis Mitte Februar. Dann hört für die meisten die Arbeit auf, um erst Ostern wieder zu beginnen,

*) Siehe Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XV Heft 4 „Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion" von Gertrud Dyhrenfurth. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898.

und als Hauptsaison, als angestrengteste Arbeitszeit bis Pfingsten anzuhalten. — Aus unsern zahlenmäßigen Zusammenstellungen ersehen wir, daß die meisten Heimarbeiterinnen verheirathete Frauen sind und Heimarbeiterinnen sein müssen, wie sie fast übereinstimmend versichern, da sie ihre kleinen Kinder und ihren Haushalt nicht allein und unbeaufsichtigt lassen können und neben ihrer Erwerbsthätigkeit auch noch die Pflicht haben, für die Mahlzeiten und die Behaglichkeit des von der Arbeit heimkehrenden Ehemannes zu sorgen. Von 160 Heimarbeiterinnen waren 137 verheirathet, 16 Wittwen, 2 eheverlassen, 1 geschieden und 4 ledig. Dem Lebensalter nach standen

21 Frauen im Alter von 20—30 Jahren,
62 " " " " 30—40 " ,
49 " " " " 40—50 " ,
24 " " " " 50—60 " ,
4 " " " " 60—72 " .

Von den 156 Ehefrauen hatten

14	keine Kinder,	25	4 Kinder,
33	1 Kind,	13	5 " ,
34	2 Kinder,	10	6 " ,
26	3 " ,	1	8 " .

Nur 8 von diesen 160 Heimarbeiterinnen sind geborene Dresdnerinnen, alle übrigen stammen von auswärts und sind nach Dresden gekommen, um einen besseren Erwerb zu finden. Die 156 Ehefrauen begannen erst nach ihrer Verheirathung mit der Strohhutnäherei, und als sie für ein oder mehrere Kinder zu sorgen hatten.

136 Ehefrauen waren vor der Verheirathung Dienstmädchen,
6 " " " " " Fabrikarbeiterinnen,
1 " " " " " Putzmacherin,
1 " " " " " Ladenmädchen und
12 " lebten ohne Beruf bei den Eltern.

Die 4 ledigen Heimarbeiterinnen waren, bevor sie das Strohhutnähen erlernten, Dienstmädchen, und gaben diese Stellung auf, theils um unabhängiger leben zu können, theils um für die späteren Jahre einen sicheren Erwerb zu haben.

21 Frauen haben gar keine richtige Lehrzeit durchgemacht, sondern sich von Bekannten oder Nachbarn das Strohhutnähen zeigen lassen.
66 " hatten eine Lehrzeit von 2—4 Wochen,
69 " " " " " 4—6 " ,
4 " " " " " 12 " .

Gar keine Entschädigung für die Lehrzeit bezahlt haben 62 Personen,
eine Entschädigung bis 5 M " " 50 " ,
" " " 10 " " " 48 " .

In der Branche thätig waren von 160 Arbeiterinnen

unter 3 Jahren . . . . 3 Frauen,
" 3—10 " . . . . 44 " ,
" 10—20 " . . . . 53 " ,
" 20—30 " . . . . 54 " ,
" 30—40 " . . . . 5 " ,
" 52 " . . . . 1 Frau.

Was die Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiterinnen anbetrifft, so sind die 46 Befragten auf dem Lande wohnenden sehr viel günstiger gestellt, als die in der Stadt lebenden. 22 von ihnen hatten ein eigenes kleines Haus und 24 zahlten eine geringe Miethe in Höhe von 80—165 M jährlich. Aftermiether giebt es auf dem Lande überhaupt nicht. Dagegen stellen sich in der Stadt die Preise der Wohnungen von mindestens 165 bis höchstens 650 M jährlich. 48 von 114 Befragten bringen einen Theil der Miethen durch Aufnahme von Aftermiethern wieder herein; bei ihnen stellen sich dann die Wohnungen auf mindestens 100 bis höchstens 340 M jährlich. Nur 5 von den 114 gesehenen Stadtwohnungen haben sich als ungenügend, als zu dunkel, feucht oder eng erwiesen, von den übrigen 109 Wohnungen hatten 62 eine Stube, Kammer, Küche und Vorsaal, alles hell, 47 noch eine Stube oder eine helle Kammer mehr, so daß auf eine Familie von 4 Personen, auch bei solchen, welche Aftermiether hielten, mindestens Stube, Kammer, Küche und Vorsaal mit im Ganzen 4—5 Fenstern gerechnet werden kann.

Je mehr der Ehemann verdienen kann, um für Miethe und Lebensbedürfnisse der Familie zu sorgen, in desto geringerem Umfange wird die Frau zum Miterwerb herangezogen. Daß dieser aber eine Nothwendigkeit ist, zeigt folgende Wochentabelle der Ehemänner. Bei regelmäßiger Beschäftigung — und nur selten finden wir sie regelmäßig — stellt sich der Wochenverdienst des Ehemannes in 137 Fällen, wie folgt:

57 ungelernte Arbeiter (wie Maurer und auf Bau- und Kohlenplätzen Beschäftigte) hatten einen Wochenlohn von 15—22 M
55 gelernte Arbeiter einen solchen von . . . . 20—28 "
16 kleine Beamte einen solchen von . . . . 20—30 "
4 Kaufleute, resp. kaufmännische Angestellte verweigerten die Angabe über ihren Verdienst und
5 Leute waren krank oder Invaliden und erhielten aus Kassen pro Woche . . . . 12—15 M.

Den Lohnverhältnissen der 160 Heimarbeiterinnen ist Folgendes vorauszuschicken:

Wir haben den Wochenverdienst sämmtlicher Frauen netto angegeben; denn etwa 1/3 des Bruttowochenlohnes beträgt der Zwirn, welcher beim Fabrikanten gekauft werden muß und bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht wird. Dazu kommen noch regelmäßige Ausgaben für größere und kleinere Maschinenreparaturen; so muß z. B. alle 14 Tage etwa der Transporteur der Nähmaschine geschärft werden, ferner für Oel, Nadeln und häufig auch noch für Hutetiquettes. Nach uns vorliegenden Lohnzetteln betrug z. B. der Wochenlohn einer Arbeiterin 15,06 M, davon wurden für Zwirn 4,55 M abgezogen, sodaß nur 10,51 M baar ausgezahlt werden konnten. Ziehen wir davon noch ca. 20 ₰ für die oben genannten Ausgaben ab, so bleibt ihr nur ein Nettoverdienst von 10,31 M pro Woche. Ueber den Zwang, den Zwirn vom Fabrikanten zu entnehmen, herrscht getheilte Meinung. Einige Frauen behaupten, den Zwirn anderwärts billiger kaufen zu können, als der Fabrikherr ihn abgiebt, andere wieder das Gegentheil. Nach unseren Erfahrungen sind wir zu dem Resultat gekommen, daß der Fabrikant genöthigt ist, darauf zu halten, daß der Zwirn von ihm entnommen wird, weil er nur dann sicher sein kann, daß die verschiedenfarbigen Strohhüte auch mit dem richtigen farbigen Zwirn genäht werden, und daß thatsächlich gutes und haltbares Material verwendet wird. Die Frauen selbst sehen es auch ein, daß sie niemals in der Lage wären, sich ein eigenes Lager der vielfarbigen Zwirne anzulegen, wie sie es im anderen Falle thun müßten. Die Preise für Zwirn sind bei den Fabrikanten verschieden, sie schwanken zwischen 45 bis 55 ₰ pro Rolle. Auch die Zwirnabzüge sind auf den verschiedenen Lohnzetteln für gleiche Dutzende von Hüten sehr verschieden; denn ungeübte und ungewandte Frauen verbrauchen durch häufiges Trennen bedeutend mehr Zwirn, als die geschickteren, eingeübten Arbeiterinnen. Auch sind es keineswegs immer die Frauen mit der längsten täglichen Arbeitszeit, welche den größten Wochenlohn erzielen. Auch hier kommt es auf die größere Geschicklichkeit an. Frauen, welche täglich 7 bis 10 Stunden arbeiten, verdienen oft mehr als solche mit einer 12- bis 15stündigen Arbeitszeit; so hatte z. B. eine Frau, welche 14 bis 15 Stunden täglich arbeitet, einen Wochenverdienst von 7,85 M, während eine andere mit 14- bis 16stündiger Tagesarbeit einen solchen von 30 M hatte. Der kolossale Unterschied verdient Beachtung: Bei 7- bis 8stündiger Arbeit erzielte eine Frau nur 3,30 M pro Woche, eine andere mit 8stündiger Arbeit wies dagegen einen Wochenverdienst von 12 M auf.

In genauer Aufstellung erzielten von den 160 Arbeiterinnen einen

Nettowochenverdienst bis 6 M . . 16 Personen,
" von 6 " 10 " . . 48 "
" " 10 " 15 " . . 53 "
" " 15 " 20 " . . 32 "
" " 20 " 30 " . . 9 "
" " 30 " . . 1 "
und über ihren Verdienst die Auskunft verweigert hat . . . . 1 "

Dagegen stellte sich die tägliche Arbeitszeit, wie folgt:

Bis 8 Stunden tägliche Arbeitszeit hatten . 44 Frauen,
8—10 " " " " . 38 "
10—12 " " " " . 30 "
12—15 " " " " . 39 "
15—16 " " " " . 9 " .

Diesen vorher angegebenen Wochenverdienst haben die Frauen, wie schon gesagt, durchaus nicht das ganze Jahr über, sondern nur so lange, wie die Arbeitssaison währt. Auch ist diese nicht für alle gleich; in der Hauptsaison von Ostern bis Pfingsten freilich haben sie alle so viel Arbeit, daß sie dieselbe nur mit Aufbietung ihrer äußersten Kräfte bewältigen können. In dieser Zeit arbeiten alle Frauen die Nächte hindurch mit fieberhafter Eile, ohne Rast und Ruhe, denn es gilt die sechs Wochen, die den größten Verdienst des ganzen Jahres bringen, auszunützen. Die Zeitdauer der übrigen Saison ist für einige länger, für andere kürzer; auch hier sind die geschickteren Arbeiterinnen im Vortheil, denn jeder Fabrikant giebt erst ihnen Arbeit, und dann bekommen die ungeübteren den Rest. So kommt es, daß eine Arbeiterin eine Saison von 10 bis 12 Wochen hat, während sie für eine andere 44 Wochen dauert. Zusammengestellt ergiebt der Saisonverdienst für die 160 Heimarbeiterinnen folgendes Bild:

			Nettoverdienst
In einer Saison von 10—12 Wochen hatten	1	Frau	je 80 M.
" " " " 12—15 " "	8	Frauen	" 100—200 "
" " " " 15—20 " "	23	"	" 75—350 "
" " " " 20—25 " "	62	"	" 105—600 "
davon hatten . .	20	"	" 105—200 "
	25	"	" 200—300 "
	11	"	" 300—400 "
	5	"	" 400—500 "
	1	"	600 "
In einer Saison von 25—30 Wochen hatten	48	"	" 125—580 "
davon hatten . .	10	"	" bis 200 "
	12	"	" " 300 "
	10	"	" " 400 "
	10	"	" " 500 "
	6	"	" " 580 "
In einer Saison von 30—35 Wochen hatten	14	"	" 245—550 "
davon hatten . .	3	"	" 245—300 "
	3	"	" 300—400 "
	5	"	" 400—500 "
	3	"	" 500—550 "
In einer Saison von 44 Wochen hatten	3	"	" 550—570 "

" " " " 35 " hatte 1 Frau die Aussage über ihren Verdienst verweigert.

Alle Frauen, die eine Arbeitssaison von 20 Wochen und mehr aufweisen, haben ca. $^{2}/_{3}$ der Zeit die ganzen Sonntage durchgearbeitet; daß in der Hauptsaison von Ostern bis Pfingsten die Sonntage von allen zu Arbeitstagen gemacht werden, muß hier ebenfalls angeführt werden.

7 von den befragten 160 Arbeiterinnen haben über schlechte Behandlung durch die Arbeitgeber geklagt; jedoch sind diese Aussagen nicht zu verallgemeinern, denn andere Frauen aus denselben Fabrikbetrieben haben ausdrücklich die gute Behandlung hervorgehoben. Bemerkenswerth sind die Aussagen einiger Frauen, daß der Fabrikherr sofort eine Direktrice entlassen hätte, als er davon erfuhr, daß sie die abliefernden Arbeiterinnen schlecht behandle.

Den Arbeitslohn erhielten etwa $^{1}/_{3}$ der Frauen 1 mal wöchentlich ausgezahlt, $^{2}/_{3}$ erhielten ihn auf ihren Wunsch 2 mal in der Woche. Ueber Lohnabzüge haben wir keine Klage gehört; ist eine Arbeit mangelhaft oder falsch gemacht worden, so muß sie getrennt und umgenäht werden.

1 bis 2 mal wöchentlich werden die fertigen Hüte abgeliefert, in der Hauptsaison von Ostern bis Pfingsten muß es 3 bis 6 mal wöchentlich geschehen.

Die befragten Arbeiterinnen haben alle direkt mit Fabrikangestellten verhandelt, von Zwischenmeisterwesen wußten sie nichts.

22 Frauen sagten aus, daß ihnen die fertige Arbeit bei der Ablieferung sofort abgenommen würde, von den übrigen 138 mußten etwa die Hälfte 3 bis 5 Stunden, die andre Hälfte noch über 5 Stunden warten, bis sie abliefern konnten. Nach Aussagen von 63 waren im Warteraum genügende Sitzgelegenheiten vorhanden, die anderen 97 klagten über Mangel daran und gaben an, auf Treppen, Kisten und dergl. herumsitzen zu müssen, bis sie endlich an die Reihe kämen, abzuliefern.

Die Arbeiterinnen, die außerhalb Dresdens wohnen, und diejenigen, deren Wohnung, wenn auch in Dresden, doch weit ab von der Fabrik gelegen ist, für die sie arbeiten, verlieren durch die weiten Wege und das lange Warten bei der Ablieferung fast einen ganzen Arbeitstag, den sie dann durch Nacht- und Sonntagsarbeit einholen müssen. In der Hauptsaison, wo fast täglich abgeliefert wird, schicken viele Frauen ihre halbwüchsigen Kinder mit der fertigen Waare zur Fabrik, während bei den Frauen auf dem Lande abwechselnd eine die Ablieferung auch für alle übrigen übernimmt.

(Schluß folgt.)

Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. Aus Basel schreibt man uns: Der „Arbeiterbund Basel“ entspricht den gewerkschaftlichen Kartellverbänden in deutschen Städten und besteht aus etwa 50 meistens Fachorganisationen. Auf die Initiative des Arbeitersekretärs Dr. N. Wassilieff gründete der Bund am 15. April 1901 eine allgemeine Arbeitslosenkasse, die für organisirte wie unorganisirte Arbeiter offen steht. Die Arbeitslosenkasse entwickelte sich nun zu einer lebensfähigen Organisation. Der Kanton Basel subventionirt die Kasse für 1901 mit 1000 Frcs. (die Kasse eröffnete ihre Thätigkeit 6 Monate nach der Gründung, d. h. im November), 99 Passivmitglieder (mit 10—50 Frcs. Jahresbeiträgen) lieferten der Kasse gegen 1400 Frcs. Der allgemeine Konsumverein subventionirte die Kasse pro 1901 mit 1000 Frcs. Die Kasse zählt gegenwärtig 840 Aktivmitglieder, (darunter nur 6 Frauen Textilarbeiterinnen), welche monatliche Beiträge je nach der Höhe des Lohnes 40, 50 oder 60 Cts. bezahlen. Total wurden über 2000 Frcs. ausgezahlt. Die Kasse bezahlt den arbeitslosen Mitgliedern wöchentlich 7 Frcs. mit Maximum von 42 Frcs. pro Jahr. Ausbezahlt wurden während 17 wöchentlichen Zahltagen bis heute (21. Februar) rund 2500 Frcs. Da die Kasse vom Arbeitersekretariat geleitet wird, sind die Verwaltungskosten ganz minim, und, wenn die Kasse noch ca. 1000 Frcs. auszahlen wird, kann ein Reservefonds von 2000 Frcs. angelegt werden.

Amtliche Untersuchung über die Arbeitslosigkeit in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns von einem gelegentlichen Korrespondenten geschrieben: Am 17. Dezember 1901 wandte der Minister des Innern, der seit dem Amtsantritt des neuen, klerikalen Ministeriums (August 1901) auch die Abtheilung „Arbeit“ unter sich hat, sich mit einem Schreiben an die Provinzialausschüsse, worin er sie beauftragte, von den Gemeinden in ihrer Provinz sieben Fragen beantworten zu lassen über die bestehende Arbeitslosigkeit im jetzigen Winter und zwar vor dem 8. Januar 1902. Diese Fragen enthielten im kurzen das Folgende: 1. Besteht in Ihrer Gemeinde Arbeitslosigkeit oder ist eine solche in diesem Winter noch zu erwarten? 2. Wenn nicht, ist dies besonderen Maßnahmen von Arbeitern, Arbeitgebern, anderen privaten Personen oder Behörden zu verdanken? 3. Wenn ja, in welchen Betrieben herrscht dieselbe und wie groß ist sie ungefähr? 4. Was sind in jedem Betrieb die Ursachen der Arbeitslosigkeit und in wiefern ist sie auf den Winter oder auf außerordentliche Ursachen zurückzuführen? 5. Inwiefern gelingt es den Arbeitslosen in anderen Betrieben Arbeit für ihren Unterhalt zu finden? 6. Was wird durch Arbeiter, Arbeitgeber, andere Privatpersonen oder Behörden gethan, um dem Arbeitsmangel entgegen zu treten? 7. Was könnte Ihrer Meinung nach noch dafür gethan werden und wieviel würde dies kosten?

Es versteht sich, daß es den Gemeinden, besonders den größeren, nicht möglich war, in 14 Tagen diese Fragen so genau zu beantworten, daß der Minister etwas bekommen konnte, was einer Arbeitsstatistik ähnlich ist. In den Gemeinden, wo Arbeitskammern sind, sind diese zu Rathe gezogen, welche ebenso wie die Gemeinden in ihren Berichten, nur einige lose Eindrücke mittheilen konnten. Dies mußte um so mehr geschehen, weil von den Arbeitervereinen nur eine verschwindend kleine Minderheit eine fortlaufende Arbeitslosenstatistik ihrer Mitglieder führt.

Und doch scheint der Minister mit dem Erfolg seiner Untersuchung zufrieden zu sein, denn bei den Budgetberathungen in der ersten Kammer theilte er mit, in wie viel Gemeinden jeder Provinz keine, eine geringe und eine außerordentliche Arbeitslosigkeit herrsche. Letzteres war der Fall nur in 6 Gemeinden der Provinz Friesland, 2 Gemeinden in Gelderland und weiter in Rotterdam und Schiedam. Von drei Provinzen war das Resultat nicht bekannt; von Amsterdam können wir jedoch mittheilen, daß dort nur in den Baubetrieben eine außerordentliche Arbeitslosigkeit herrscht und daß eine große Maschinenfabrik durch den Süd-Afrikanischen Krieg einen Theil des Personals zu entlassen genöthigt wurde. Der Minister fügte in der Ersten Kammer hinzu, daß, da seine Untersuchung diesen Erfolg aufweise, die Arbeitslosigkeit hier bei Weitem nicht mit derjenigen Deutschlands verglichen werden könne.

Wenn es keinen anderen Zweck hatte, dann ist es nicht recht klar, wozu die letzten vier Fragen gestellt wurden, welche bei den Arbeitern nur Erwartungen erweckt haben, die nicht zu erfüllen sind, zumal jetzt den Arbeitskammern aufgetragen ist, eine fortlaufende Arbeitslosenstatistik anzufangen.

Minimallöhne in Viktoria. Die Lohnämter haben kürzlich folgende Minimallöhne und Arbeitszeiten fixirt:

	sh	wöchentliche Arbeitszeit
Töpfer	36—40	48 Stunden
Buchdrucker	50—52	48 "
Setzer bei Setzmaschinen .	63	42 "
Buchbinder	52	48 "
Fleischer	45	52 "

Arbeiterbewegung.

Der Verband der Steinsetzer hat Ende Februar in Mainz seinen fünften Verbandstag abgehalten, der von 76 Delegirten, einem bezw. zwei Vertretern der Wiener bezw. Kopenhagener Steinsetzerorganisation und einem Vertreter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften besucht war. Der Verband, dessen

Mitgliederzahl seit seiner Gründung (1897) in folgender Weise gestiegen ist: 2835, 2943, 3337, 4195, 4644, und 61% bezw. 46% der gesammten Steinsetzer und Rammer Deutschlands umfaßt, hat durch seinen Hauptvorstand einen umfassenden statistischen Bericht über die soziale Lage der Arbeiter des Berufes herausgegeben, aus welchem hervorgeht, daß die Organisation eine stetige Herabsetzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne, sowie die fast völlige Beseitigung der Akkordarbeit erreicht hat. So ist in den Jahren 1899/1901 der Durchschnittslohn der Steinsetzer von 50½ auf 56½ ₰, der der Rammer von 38¼ auf 44½ ₰ gestiegen. Ein in sozialer Beziehung interessantes Kapitel behandelt die Ueberlandarbeit, die im Steinsetzerberuf eine große Rolle spielt. Nach dem Bericht entfällt durchschnittlich auf je 30000 Einwohner nur ein Steinsetzereibetrieb; für das flache Land und die industriell weniger entwickelten Distrikte sogar erst auf 40—50000 Einwohner. Die Betriebe sind überwiegend Kleinbetriebe, da die auf einen Betrieb entfallende Arbeiterzahl durchschnittlich weniger als 10 beträgt. Die Folge dieses auf den einzelnen Betrieb entfallenden ausgedehnten Wirkungskreises ist, daß die in demselben beschäftigten Arbeiter den größten Theil der Arbeitsperiode hindurch (März bis Anfang Dezember, durchschnittlich 34 Wochen) außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sein müssen, also die Kosten eines doppelten Haushaltes zu tragen haben. Unter diesem Gesichtswinkel sind denn auch die höheren Löhne zu betrachten, die stellenweise gezahlt werden. Dieses Nomadisiren der einzelnen Betriebe ist auch die Ursache, daß wohl die Hälfte aller Arbeiter des Berufs seinen Wohnsitz auf dem Lande hat. Der Bericht gedenkt auch der tariflichen Vereinbarungen mit den Unternehmern. Solche sind schon in einer ganzen Anzahl von Orten vorhanden. Der Bericht bezeichnet das als einen Fortschritt, welcher dem Wirken der Organisation zu verdanken sei. Die Tariffrage beschäftigte auch den Verbandstag, der einstimmig folgende Resolution annahm:

„Der Verband erklärt von neuem seine Bereitwilligkeit, überall, wo den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht zugestanden wird, in eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu willigen und macht es den Verbandsmitgliedern der einzelnen Orte zur Pflicht, den Abschluß derartiger Verträge anzustreben. Andrerseits, wo das Unternehmerthum jedwede tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, gestützt auf das Vorhandensein der sogenannten Streikklausel, wiederholt ablehnen sollte, stellt der V. Verbandstag den Arbeitern des Steinsetzergewerbes anheim, mit ihren Lohnforderungen stets erst dann in die Oeffentlichkeit zu treten, wenn die Arbeitsverhältnisse so liegen, daß durch eine gleichzeitige Arbeitsniederlegung in wichtigen Verkehrsstraßen eine öffentliche Kalamität herbeigeführt wird, um in Folge der eintretenden Verkehrsstörungen u. s. w., unter gleichzeitigem Hinweis auf unsere Bereitwilligkeit zum Abschluß tariflicher Vereinbarungen, durch die öffentliche Meinung einen indirekten Druck auf das Unternehmerthum ausüben zu lassen."

Der Verbandstag erhöhte die Wochenbeiträge der Mitglieder, um größere Beträge zu Unterstützungszwecken zu erhalten, räumte dem Hauptvorstand das Recht ein, bei Streiks in die Leitung derselben einzugreifen, bezw. dieselbe gänzlich zu übernehmen und protestirte in einer Resolution gegen den Zolltarifentwurf im Allgemeinen und den Zoll auf schwedische Pflastersteine im Besonderen. In Betreff des Arbeiterschutzes im Straßenbau erklärte man, mit aller Entschiedenheit an den von den Arbeitern des Straßenbaues auf dem Berliner Kongreß für Bauarbeiterschutz aufgestellten Forderungen festzuhalten. Der nächste Verbandstag soll sich mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung befassen.

Verbandstag des württembergischen Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiterverbandes. Am 23. und 24. Februar hielt der württembergische Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiterverband in Eßlingen seinen ersten Verbandstag ab. Zu der Frage: Akkord- oder Lohnarbeit wurde folgende Resolution gefaßt:

„Die heutige Versammlung erklärt sich im Prinzip gegen das Akkordsystem in den Staatswerkstätten und bittet die Königliche Generaldirektion höflichst, die Akkordarbeit in allen Werkstätten zu beseitigen unter Zugrundelegung eines Lohnes, der den Arbeitern der Staatswerkstätten eine auskömmliche Existenz, entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen an die Lebenshaltung der Arbeiter, garantirt."

Bei den Arbeiterausschüssen wurde beklagt, daß die jüngeren Arbeiter, die bei einem Entgegentreten gegenüber der Betriebsleistung nicht so viel zu riskiren hätten wie verheirathete Arbeiter, nicht vertreten seien, die Verbandsleitung wurde beauftragt, eine Konferenz sämmtlicher Mitglieder der Arbeiterausschüsse in den Eisenbahnwerkstätten einzuberufen zur Stellungnahme in Arbeits- und Lohnfragen unter Aufrechterhaltung der alten Forderung der neunstündigen Arbeitszeit ohne Verkürzung des Arbeitslohnes. Die Generaldirektion wurde ersucht, das Bauen von Arbeiterwohnungen in Cannstatt zu beschleunigen und in Ulm und Heilbronn in Aussicht zu nehmen. Der von der Versammlung geäußerten Forderung der freien Aerztewahl zeigte sich der Regierungsvertreter, Inspektor Bayerle nicht abgeneigt. Der zweite Verhandlungstag war der Organisation und Agitation gewidmet. Es soll eine Vereinigung mit dem bayerischen Verband angebahnt werden, während der Beitritt zum Gewerkschaftskartell und eine Erhöhung der Verbandsbeiträge abgelehnt wurden.

Die parlamentarische Arbeitsvertretung in England. Vorige Woche fand in Birmingham die Jahreskonferenz des Labour Representation Committee unter dem Vorsitz von Mr. W. J. Davis statt. Die wichtigsten der gefaßten Beschlüsse beziehen sich auf die Aufbringung der Mittel für die Kandidatur von Vertretern der Arbeiter, die sich weder den Konservativen und Unionisten noch den Liberalen anschließen sollen, sondern nur die Interessen der Arbeiterschaft im Parlamente zu vertreten hätten; desgleichen soll ein Fonds zur Bezahlung der etwa gewählten Arbeitervertreter für die Dauer der Legislaturperiode gebildet werden. Eine andere Resolution betont, daß die wirksamste Art und Weise der Förderung der Interessen der Arbeiter die Entwicklung einer politischen Arbeitspartei in und außer dem Parlamente sei, weshalb sämmtliche Gewerkvereine und Arbeiterorganisationen zum Anschluß an die Partei der „Labour Representation" aufzufordern seien. In das Exekutiv-Komité wurden Vertreter der Unabhängigen Arbeiterpartei, des Trades Council und der wichtigsten Trade Unions gewählt.

Arbeitskämpfe in Frankreich 1901. Nach der im Arbeitsamt ausgearbeiteten Statistik sind im Jahre 1901 im Ganzen 523 Streiks gemeldet worden. Ueber 3, die zusammen 650 Ausständische umfassen, sind dem Arbeitsamte keine weiteren Mittheilungen zugegangen. Die anderen 520 Ausstände, an denen sich 111 200 Streikende betheiligten, zogen den Ausfall von 1 864 000 Arbeitstagen nach sich, von denen 1 682 200 auf die Streikenden selbst entfallen, indeß 10 800 Arbeiter in Folge von Ausständen 181 800 Arbeitstage einbüßten. Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Streiktage 3 760 577 für 102 Streiks und 222 714 Ausständische, im Jahre 1899 für 740 Streiks und 176 826 Ausständische 3 556 734 Arbeitstage. Von den Ausständen im Jahre 1901 führten 308 mit 53 540 Streikenden zu einem vollständigen oder theilweisen Siege der Streikenden (114 vollständige und 194 theilweise Erfolge), 212 mit 57 660 Streikenden zu einem Mißerfolge. Zu den letzteren gehörte der Ausstand der Hafenarbeiter von Marseille, der mit einem Versuche eines allgemeinen Ausstandes verbunden war und an dem sich 23 080 Streikende betheiligten, 8 ansehnliche Ausstände umfaßten zwei Fünftel der Streikenden (42 000) und zwei Drittel der Streiktage (1 226 000). Diese sind: der der Grubenleute von Montceau mit 695 535 Streiktagen, der der Hafenarbeiter von Marseille mit 243 880 Streiktagen, die der Porzellanarbeiter von Vierzon, der Maurer von Grenoble und Toulouse, der Schieferarbeiter von Rimagne, der Formgießer von Montluçon und der Grubenleute des Nord und des Pas-de-Calais im Monat November. Die anderen 512 Ausstände umfaßten demnach 69 200 Ausständische und 638 000 Streiktage. Von den 520 Ausständen währten 330 weniger als acht Tage (je 63 einen und einen bis zwei Tage), 5 mehr als 100 Tage, der der Grubenleute von Montceau 105 Tage, der der Formgießer von Brigne-aus-Bris 116 Tage, der der Kartenarbeiterinnen von La Guerche-sur-l'Aubois 130 Tage, der der Schmiede von Chambon-Feugnolles 135 Tage und der der Formgießer von Montluçon 156 Tage.

Eisenbahnerbewegung in Italien. Ein durch einen Ausstand der Gasarbeiter veranlaßter Generalstreik in Turin, an dem sich auch Eisenbahner betheiligten, ist rasch beigelegt worden. Aber er gab Veranlassung dazu, daß, wie im Jahre 1898, am 24. Februar alle Eisenbahner unter militärisches Kommando gestellt wurden. Außerdem ist die Jahresklasse 1878 zu den Waffen einberufen worden. Wie der Abgeordnete Turati ausführte, ständen durch die Mobilmachung 120 000 Arbeiter unter Kriegsrecht zur Verfügung der Regierung. Von dem Eisenbahnpersonal ist etwa ein Drittel (30 000 Mann) von der Maßregel betroffen. Er warnte deshalb vor einem ganz aussichtslosen Streik. Der Generalstreik der Eisenbahner war auf den 4. März vorgesehen. Aber die Regierung ist ihm durch die „Militarisirung" der Eisenbahnbeamten und Arbeiter zuvorgekommen. Diese Maßregel vollzieht sich ohne Widerstand, zumal ihr ein Theil der Bitterkeit dadurch genommen ist, daß die unter militärisches Kommando gestellten Eisenbahner neben ihrem Gehalt die Löhnung als Soldaten beziehen. Die Kosten haben nach einem Bericht des römischen Korrespondenten der „Volkszeitung" die Gesellschaften aufzubringen und sie dürften sie theurer zu stehen kommen, als die von den Eisenbahnern geforderte Gehaltsaufbesserung. Nach neueren Nachrichten haben Verhandlungen der Regierung mit

den Führern der Eisenbahnarbeitern dazu geführt, den Termin eines event. Ausbruchs des Generalstreiks auf den 10. März zu verschieben.

Trade Unions in den Vereinigten Staaten. Das letzte Heft des „Bulletin" vom Arbeitsamte des Staates New-York giebt an, daß die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten zu Beginn des Jahres 1901 ungefähr 1 603 000 Mitglieder zählten, wovon etwa 1 200 000 organisirte Arbeiter auf Trade Unions entfielen, die der American federation of Labour angehören, 147 000 auf fünf Eisenbahner-Organisationen und 156 000 auf die Knights of Labour und andere Gewerkvereine. Die bedeutendsten Trade Unions, die der Federation affiliirt sind, sind die folgenden: Kohlengräberverband 275 000 Mitglieder, Tischlerverband 70 000, Maschinistenverband 45 000, Eisengießerverband 40 000, Cigarrenmacher-Union 35 000, Buchdrucker-Union 32 900, Anstreicher und Tapezierer 32 000. Zu den außerhalb der Federation stehenden Verbänden zählen u. a. folgende Unions: Railroad Trainmen 45 000 Mitglieder, Western Federation der Erzbergarbeiter 40 000, Maurerverband 39 000, Heizerverband 36 000, Lokomotivführer 35 000.

Streiks in Argentinien. Der britische Konsul in Buenos Aires berichtet, daß im Laufe dieses Winters zahlreiche Streiks vorgekommen sind, wie sie selten noch in der Republik bemerkbar geworden sind. Im Süden der Provinz Buenos Aires fand ein Ausstand der beim Ausbau der argentinischen Südbahn beschäftigten Arbeiter statt, dann streikten die Lagerhausarbeiter in Bahia Blanca, und auch in Buenos Aires fanden größere Ausstände statt, so jener der Arbeiter in den Woll-Stores, der zur Schließung des Wollmarktes führte, bis die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt hatten, nämlich zehnstündige Arbeitszeit, doppelten Lohn für Sonntagsarbeit und Ueberzeit und einen Minimallohn von 4 Dollars Papier (ca. 8 M.). Endlich fand noch ein ausgedehnter Streik der Hafen-Dockarbeiter in Buenos Aires statt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Aufwendungen der Unternehmer für Wohlfahrtszwecke in Deutschland im Jahre 1901. Die Aufwendungen, die Aktiengesellschaften und private Arbeitgeber für Wohlfahrtsspenden zu Gunsten ihrer Arbeiter machen, haben eine Höhe erreicht, daß man diesen Faktor bei der Beurtheilung unserer sozialen Verhältnisse mit in Rechnung stellen muß. Der Bibliothekar Herr Peter Schmidt stellt im „Arbeiterfreund" (XXXIX. Jahrg., 4. Vierteljahrsheft) wiederum die „Ehrentafel" für dies Vierteljahr auf. Sie belaufen sich auf zusammen 22 807 294 M. und sind für folgende Zwecke gespendet, von denen freilich einige wohl nicht gerade in dieser Tafel aufgeführt zu werden brauchten. Die Summen entfallen auf:

Pensions- und Unterstützungsfonds, Stiftungen für Angestellte und Arbeiter 2 612 736 M.; Prämien, Gratifikationen, nicht statutarische Gewinnantheile 2 218 226 M.; Arbeiterwohlfahrtszwecke, nicht spezialisirt 3 285 001 M.; gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen 9 030 768 M.; Fürsorge für Erhaltung des Handels 7300 M.; Kinderfürsorge (auch Kinderkrankenpflege) 116 277 M.; Altenheime, Stifte 455 522 M.; Kranken-, Verwundeten- und Genesenenfürsorge, Wöchnerinnenpflege 819 944 M.; Gesundheitspflege, Bäder, Ferienkolonien, Arbeiterferien 26 889 M.; Erholungsstätten, Volksparks 10 000 M.; Blinden- und Taubstummenfürsorge, Krüppelpflege 20 000 M.; Obdachlosen- und Entlassenenfürsorge 20 000 M.; Wohnungsfürsorge 754 241 M.; Erziehungs- und Unterrichtszwecke 1 246 646 M.; Bildungs- und Vereinszwecke, Bibliotheken 85 250 M.; Kirchliche Zwecke 751 300 M.; Innere und äußere Mission 51 500 M.; Armenunterstützung im Allgemeinen 998 405 M.; Bekämpfung der Trunksucht 5000 M.; Kunstpflege, Museen, Denkmäler 63 000 M.; Förderung des Sparsinnes 111 625 M.; Arbeitslosen-Unterstützung 18 000 M.; Speiseanstalten, Volksküchen 87 661 M.; Thierschutz 12 000 M. Zusammen 22,8 Millionen. Außerdem befinden sich in der „Ehrentafel" Angaben über folgende, nicht zahlenmäßig bewerthete Stiftungen: 1 Waisenanstalt, 1 Krankenhaus, 2 Häuser, 1 Grundstück, 1 städtischer Bauplatz für eine Volksbibliothek, 1 Arbeiterkolonie-Areal, 1 Altenheim, 1 wissenschaftliche Sammlung, 1 Kleinkinder-Bewahranstalt, 1 Haushaltungsschule, 1 Arbeiterstiftung, 1 Kirchenheizanlage, 1 Gewinnbetheiligung ꝛc. Die Zahl der bei diesen Spenden betheiligten Faktoren beläuft sich auf 258, darunter befinden sich 120 Arbeitgeber resp deren Rechtsnachfolger, sowie Privatpersonen, 8 Verwaltungen, 127 Aktiengesellschaften und 3 Banken.

Der Gesammtbetrag der Geschenke und Stiftungen betrug:

im I. Vierteljahr	1901	30 668 285 M.
= II. =	1901	16 598 859 =
= III. =	1901	10 665 945 =
= IV. =	1901	22 807 294 =
Zusammen	1901	80 740 383 M.

Das Gesammtergebniß betrug 1900: 60 542 133 M.; 1899: 39 159 696 M.; 1898: 27 399 876 M.

Berliner Asyl-Verein für Obdachlose 1901. Die wirthschaftliche Krisis und die in ihrem Gefolge einherschreitende Arbeitslosigkeit haben während des verflossenen Jahres auch in den Asylen des Berliner Asyl-Vereins für Obdachlose, die die Hülfe der städtischen Asyle ergänzen sollen, deutliche Spuren hinterlassen. Noch kein Jahr wies so hohe Zahlen von Besuchern und wegen Platzmangel Abgewiesener auf als 1901. Schon 1900 brachte die ungewöhnlich hohe Zahl von 249 195 männlichen Besuchern, im Jahre 1901 von 251 881, von denen die Mehrheit im kräftigsten und produktivsten Alter stand; es waren nämlich

im Alter bis zu 20 Jahren	23 326
von 20 = = 30 =	73 310
= 30 = = 40 =	66 157
= 40 = = 50 =	57 435
= 50 = = 60 =	25 454
= 60 und darüber	6 199
im Ganzen Personen	251 881.

Im Juli überstieg die Fluth der auf Aufnahme Wartenden im Moment der Eröffnung des Männerasyls die Höchstziffer von 700 Personen um 150, 200, ja an einzelnen Tagen 300 Personen. Die Asylistinnen wuchsen von 45 877 im Jahre 1900 auf 63 086 an. Diesen gesteigerten Anforderungen entsprach — auch ein Zeichen der wirthschaftlichen Depression — die Bewegung der Einnahmen nicht, es stellte sich ein Defizit ein.

Unterkunftsräume für unverheirathete Eisenbahnarbeiter. Es wird uns geschrieben: Die Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr überläßt die in dem Uebernachtungsgebäude eines Rangirbahnhofes für Uebernachtungs- und andere Dienstzwecke entbehrlichen, mit einfachen Möbeln ausgestatteten Räume unverheiratheten Betriebsarbeitern als Wohn- und Schlafstätte gegen angemessene Miethe und bietet den Miethern in einer von dem Hausverwalter eingerichteten Kantine Gelegenheit, sich billig zu beköstigen. Das Miethverhältniß kann sowohl von der Verwaltung wie von den Arbeitern jederzeit gelöst werden. Nach den gemachten Erfahrungen hat sich diese Einrichtung gut bewährt. Sie ist besonders werthvoll für größere Bahnhöfe — namentlich Güter- und Rangirbahnhöfe — an solchen Orten, die wegen ihrer raschen Entwickelung an Wohnungsmangel leiden. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat den übrigen Eisenbahndirektionen empfohlen, beim Vorliegen eines Bedürfnisses die vorhandenen Einrichtungen, soweit angängig, in ähnlicher Weise zu verwenden und die bestehenden Anlagen zu verbessern.

Wohlfahrtseinrichtungen bei den badischen Staatsbahnen. Die badische Staatsbahnverwaltung hat in den letzten Jahren verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, die sich sehr gut bewährt haben, hierzu gehört die im Mannheimer Centralgüterbahnhof eingerichtete Kleinkinderschule für die Kinder der Bahnbediensteten. Die Schule ist in einem eigenen zweistöckigen Gebäude untergebracht und wird durchschnittlich von 60—80 Kindern besucht. Im selben Bahnhof befindet sich eine vor zwei Jahren eingerichtete Krankenpflegestation; eine geprüfte Krankenschwester hat die Verpflichtung, in den Familien der im Güterbahnhof wohnhaften Bahnarbeiter Krankenpflegedienst zu versehen und den Familien hierin unterstützend und belehrend an die Hand zu gehen; von Wichtigkeit ist namentlich die in erste Linie gestellte Wöchnerinnenpflege. Auch bezüglich der Beschaffung von Arzneimitteln für Arbeiter und Bedienstete im Osten, wo sich keine Apotheke befindet, hat die Staatsbahnverwaltung praktische Einrichtungen getroffen.

Wohnungswesen.

Lex Adickes in Baden. Zu den Verhandlungen über die lex Adickes im preußischen Landtag wird uns aus Heidelberg geschrieben: Daß Baden eine lex Adickes schon seit dem 6. Juli 1896 besitzt, daß dieses Gesetz, welches eine Novelle zum Ortsstraßengesetz bildet, für alle Gemeinden gilt und zum ersten Male vor zwei Jahren in Heidelberg zur praktischen Anwendung gelangte, scheint wenig außerhalb Badens bekannt zu sein, da es doch sonst jedenfalls bei den Verhandlungen in beiden Häusern des preußischen Landtages erwähnt worden wäre. Die fragliche Anwendung des Gesetzes, dessen grundlegender Artikel lautet:

Wo ein Bauplan festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueintheilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderaths auch gegen den Willen der Eigenthümer stattfinden, sofern die Neueintheilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueintheilung erworben wird,

ist zu aller Betheiligten Zufriedenheit ausgefallen. Die weiteren Artikel regeln dann das Verfahren, welches im Wesentlichen dem Verfahren bei der Feldbereinigung oder Separation nachgebildet ist und nur dahin abweicht, daß der Gegenstand der Zusammenlegung und Wiederaufteilung sowie der Verwendungszweck der Grundstücke ein anderer ist als der der Feldgrundstücke. Die Kosten des Verfahrens fallen der Gemeinde zu, es sei denn, daß einzelne der Neubesitzer durch die Eintheilung so bereichert werden, daß sie zur Kostentragung herangezogen werden müssen oder können. — Das Gesetz ist publizirt als Nr. XIX der Gesetzsammlung für das Großherzogthum Baden vom Jahr 1896 und am 28. Juli ausgegeben worden.

Zur Förderung des Baues kleiner Wohnungen in Hamburg hatte der Senat der Bürgerschaft vor einiger Zeit eine Vorlage gemacht, die einem Ausschuß überwiesen wurde. Dieser beantragt nun einen neuen Entwurf, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, staatliche Grundstücke zum Zwecke der Bebauung nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zu verkaufen, wobei an Stelle des Kaufpreises eine 4prozentige Rentenschuld treten kann, oder zum Erbbaurecht auf 80 Jahre zu überlassen. Auf diesen Grundstücken dürfen nur Gebäude mit folgenden Wohnungen errichtet werden: a) Wohnungen von mindestens 30 und höchstens 35 Quadratmetern lichter Fläche, die aus einem Zimmer, Küche und Closet bestehen und außerdem eine Speisekammer oder einen Speiseschrank enthalten; b) Wohnungen von mindestens 40 und höchstens 48 Quadratmetern lichter Fläche, die aus zwei Zimmern, Küche und Closet bestehen und außerdem eine Speisekammer oder einen Speiseschrank enthalten; c) Wohnungen von mindestens 50 und höchstens 60 Quadratmetern lichter Fläche, die aus drei Zimmern, Küche und Closet bestehen und außerdem eine Speisekammer oder einen Speiseschrank enthalten. Sämmtlichen Wohnungen muß ein Boden- oder Kellerraum beigegeben werden. Wirthschaften dürfen in den Gebäuden nicht betrieben werden. Der Finanzverwaltung wird ein Betrag von 1½ Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um den Erwerbern von Grundstücken Darlehen zu 4 % für den Bau von Wohnungen zu gewähren. Die Wohnungen bleiben zehn Jahre lang von der Grundsteuer befreit, wenn im Durchschnitt kein höherer Miethzins als 6 ℳ pro Quadratmeter lichter Fläche erhoben wird. Der Senat kann mehrfache baupolizeiliche Erleichterungen gewähren.

Es wäre zu wünschen, daß Senat und Bürgerschaft erheblich günstigere Bestimmungen für die Miether in das Gesetz hineinbringen. Immerhin bedeutet auch schon der jetzige Entwurf einen Fortschritt gegen die vorhandenen Zustände.

Dresdener Wohnungselend. Herr Graevell führt in seiner (Sp. 389 angezeigten) Schrift „Die Baugenossenschaftsfrage", 1901, Tabelle I als „Ergebniß einer Umfrage bei 214 Stadtverwaltungen für Dresden an, „hier existire ein Wohnungsmangel in den letzten fünf Jahren auf jeden Fall nicht, weder dauernd und allgemein, noch zeitweilig in mittleren und kleineren Wohnungen. Das Dresdener statistische Amt hat nun mit Genehmigung des Oberbürgermeisters Beutler dem Landgerichtsdirektor Dr. Becker die zur Zeit noch nicht veröffentlichten bisherigen Ergebnisse der Dresdener Wohnungszählung vom 1. Dezember 1900 zur Verfügung gestellt und in dessen Beleuchtung („Die Vortheile der Baugenossenschaften für die Gesammtheit und den Einzelnen, in besonderer Berücksichtigung der Dresdener Verhältnisse") nimmt sich jene Graevellsche Behauptung etwas merkwürdig aus. Nach diesem amtlichen Material ergab sich Folgendes. Von den 182 326 physischen Personen Dresdens, die 1898 zur Einkommensteuer eingeschätzt waren, hatten 119 036 ein Einkommen bis 1100 ℳ. Rechnet man die 32 408 Untermiether und Schlafleute, 2000 Ehefrauen und Kinder mit eigenem Einkommen, 19 000 Dienstboten und 8000 beim Arbeitgeber wohnende Gehülfen ab, so bleiben 80 000 Personen übrig, die 1898 eine selbständige Wohnung zum Preise bis 200 ℳ benöthigt hätten, d. h. 10,5 % der rund 380 000 Einwohner. 1900 würden den rund 396 000 Einwohnern 41 000 solcher Wohnungen zur Verfügung zu stellen gewesen sein. Thatsächlich aber gab es am 1. Dezember 1900 nur rund 18 000, d. h. etwa 23 000 derartige Wohnungen zu wenig. Zu jenen 41 000 Wohnungsbedürftigen, die auf Wohnungen bis zu 200 ℳ gewiesen waren, kamen aber 1898 noch 12 857 Personen mit einem Einkommen von 1100 bis 1250 ℳ, die keinesfalls mehr als 300 ℳ für ihre Wohnung anzulegen genöthigt sein sollten. Von diesen bedurften nach Mindestschätzung 10 000 Personen eigene Wohnung. Statt der 1898 demnach benöthigten 51 000 Wohnungen bis zu 300 ℳ, waren deren aber thatsächlich noch am 1. Dezember 1900 nur rund 44 000 vorhanden, also rund 7000 zu wenig! Im 9. Heft der statistischen Mittheilungen vom Juni 1899 wird zu dieser Entwickelung bemerkt: „Die Gestaltung der Wohnungspreise vollzieht sich in der jetzigen Periode unabhängig von den beiden Faktoren Angebot und Nachfrage." Hierin ist die amtliche Bestätigung ungesunder Wohnungsspekulation zu erblicken. Die Folge dieses enormen Mangels an kleinen Wohnungen sind die Unter- und Theilvermiethungen, das ausgedehnte Schlafgängerwesen mit seinen sittlichen und auch wirthschaftlichen Schäden. Die Zahl der leerstehenden billigsten Wohnungen beträgt seit Jahren nur wenig über ½ %. Die Steigerung der Miethpreise für Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer betrug im letzten Jahrzehnt 37 %, bei zwei heizbaren Zimmern 26 %. Der Durchschnittspreis einer unbewohnten Wohnung steigerte sich im letzten Jahrfünft um 14 %. Diese Theuerung zwang mehr Haushaltungen als früher zum Auskunftsmittel der Untermiether. Am 2. Dezember 1895 gab es 7339 Haushaltungen mit 12 572 Untermiether und 10 775 Haushaltungen mit 19 836 Schlafleuten. Beim Erlaß der städtischen Wohnungsordnung 1898 wurden 3061 von diesen insgesammt 10 775 Wohnungen mit Schlafleuten, also über 28 %, oder über 16 % aller mit Familienfremden belegten Wohnungen, allein nach §. 6 der Wohnungsordnung für polizeiwidrig erklärt, also um deswillen, weil für den Vermiether kein hinreichender Wohn- und Schlafraum blieb! Die Leerstellung dieser Wohnungen hätte 23 178 Personen betroffen. Die Durchführung des auf Theilvermiethungen sich beziehenden Abschnitts der Wohnungsordnung mußte daher bis 1. Oktober 1904 vertagt werden. Ein Kommentar ist überflüssig.

Literarische Anzeigen.

Das Recht des Handlungsgehülfen. Eine Erläuterung über den sechsten Abschnitt des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Gewerbeordnung und der übrigen einschlägigen Gesetze nebst Sachregister. 5. Auflage. 11.—20. Tausend. Verlag der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehülfen-Verband, Hamburg 1902. Preis 50 ₰.

Ein in seiner Knappheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit sehr empfehlenswerther Wegweiser.

Bringmann, August, Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. Hamburg 1901, Fr. Schrader. 124 S.

Braun, Lili, Frauenarbeit und Hauswirthschaft. Berlin 1901, Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 31 S. Preis 20 ₰.

Bax, E. Belfort, Frauen-Privilegien in England und wohin dieselben führen. Eine Warnung von zwei englischen Juristen. Leipzig 1901, Th. Schröters Verlag. 102 S.

Wittmayer, Dr. Leo, Unser Reichsrathswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Wien 1901, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Schmidt, Prof. Dr. Arthur B., Das Bürgerliche Gesetzbuch als Erzieher unseres Volkes. Gießen 1901.

Lehmcke, Th., Regierungs- und Baurath a. D., Mittheilungen über die Luft in Versammlungssälen, Schulen und in Räumen für öffentliche Erholung und Belehrung, sowie einiges über Förderung der Ventilationsfragen in technischer Beziehung und durch gesetzgeberische Maßnahmen. München 1901, Druck von R. Oldenbourg.

Neuling, Dr. Wilh., Kais. Justizrath, Die Grundlagen der Lebensversicherung. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler & Sohn, 67 S.

von Mayr, Prof. Dr. Georg, Zolltarif-Entwurf und Wissenschaft. München und Berlin 1901, R. Oldenbourg. 98 S.

Haushaltsplan der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1901. Druck von D. B. Wiemann in Barmen. 407 Seiten.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1900. Buchdruckerei von D. B. Wiemann in Barmen. 374 S.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr 1900. (Charlottenburg, Kommissionsverlag von Carl Ulrich & Co., Charlottenburg, November 1901). 227 S.

Meyer, Bürgermeister. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Bürgermeisterei Stoppenberg während der Jahre 1898, 1899 und 1900. Der Bürgermeisterei-Versammlung nach Vorschrift des §. 89 der Gemeindeverordnung für die Rheinprovinz erstattet. Druck von Grewer & Co., Stoppenberg-Caternberg. 215 S.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 5e Jaargang 1899. Tweede Helft. Amsterdam 1901. In commissie bij Johannes Müller. Prijs 1,55 fl.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1902. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermuthliches Ergebniß.

Von Sidney und Beatrice Webb in London.

II.

B. Die Gesetzesauslegungen von 1897—1901.

Die Geschichtschreiber der Zukunft werden wahrscheinlich die Streiks und die Zunahme der Mitgliedschaft der Gewerkvereine während des letzten Jahrzehnts als weniger wichtig ansehen als eine Reihe richterlicher Entscheidungen über Gewerkvereinsangelegenheiten, die für den Schluß des Jahrhunderts bezeichnend sind. Durch eine Reihe unerwarteter Entscheidungen, die mit dem Fall Allen gegen Flood vom 14. Dezember 1897 beginnen und vorläufig mit dem Fall Quinn gegen Leathem vom 5. August 1901 enden, hat der Oberste Appellgerichtshof die gesetzliche Stellung der Gewerkvereine vollständig verändert.*)

Die weitestreichende dieser Entscheidungen, die zugleich allen übrigen ihre Bedeutung verleiht, ist die in dem Fall der Taff Vale Railway Company gegen die Amalgamated Society of Railway Servants. Es bestand ein Streit zwischen der Eisenbahngesellschaft und einigen ihrer Angestellten. Ein Streik brach aus, der von dem Verwaltungsrath des Gewerkvereins gebilligt und von seinen anerkannten Führern geleitet wurde. Es wurde behauptet, daß im Verlaufe dieses Streiks einige Agenten des Gewerkvereins gesetzwidrige Handlungen begangen und andere Personen zur Begehung solcher zum Schaden und Nachtheil der Eisenbahngesellschaft angestiftet hätten. Anstatt die solcher Vergehen beschuldigten Personen vor einem Kriminalgericht zu verfolgen, wandte sich die Gesellschaft an die Chancery-Abtheilung des High Court of Justice und forderte ein Verbot der Begehung solcher Handlungen, jedoch nicht gegen bestimmte beschuldigte Einzelpersonen, sondern gegen den Vereinigten Verband der Eisenbahner selbst. Die Gesellschaft erhob auch eine Civilklage gegen den Gewerkverein in seiner Eigenschaft als Korporation, indem sie eine große Summe als Schadensersatz forderte für die gesetzwidrigen Handlung, deren er ihn beschuldigte. Der Gewerkverein führte dagegen aus, daß, wenn auch die persönliche Haftbarkeit einzelner Leiter oder Mitglieder zutreffen möge, der Gewerkverein selbst als Korporation nicht zum Gegenstand der Auflage eines Verbotes gemacht oder auf Schadenersatz verklagt werden könne. Es wurde behauptet, daß unter den in unserer „Geschichte des Gewerkvereinswesens“ beschriebenen Umständen die Gesetzgebung es absichtlich unterlassen, den Gewerkvereinen die Privilegien einer juristischen Person zu ertheilen, und ausdrücklich vorgesehen habe, daß sie als juristische Personen nicht verklagt werden könnten.

Diese Anschauung war allgemein in gleicher Weise von Freund und Feind angenommen, daß Gewerkvereine in ihrer Eigenschaft als Korporation für Schäden keine Verantwortung tragen, und hat auch wiederholt den Gegenstand amtlicher Auslegung gebildet, und zwar sogar auf Grund der Befürwortung königlicher Kommissionen. Zwanzig Jahre lang war nach dem Gesetz von 1871 niemals eine Klage gegen einen Gewerkverein auf seine korporative Haftbarkeit bei einem englischen Gerichtshof durchgeführt worden. Aber am 22. Juli 1901 entschied das Haus der Lords in einer Sitzung in seiner Eigenschaft als höchstes Berufungsgericht, daß der Eisenbahnerverband, obgleich er nicht als juristische Person anzusehen sei, zu einer körperschaftlichen Haftbarkeit herangezogen werden könne für Schäden, die nach der Klage von seinen Beamten verschuldet seien, und daß ein Mandat gegen ihn erlassen werden könne, das ihm nicht nur rein kriminelle, sondern auch andere gesetzwidrige

*) Die Hauptentscheidungen in diesen Fällen wurden abgedruckt in „The Law and Trade Unions; a Brief Review of Recent Litigation specially prepared at the instance of Richard Bell, M. P. (London 1901).“ Aber die Gesetzgebung über den ganzen Gegenstand ist jetzt am brauchbarsten zusammengestellt in dem kleinen Bändchen kommentirter Gesetze und Rechtsfälle mit dem Titel: „Trade Union Law by Herman Cohen and George Howell (London 1901).“

Handlungen verbiete. Ferner hat der Gerichtshof der Lords in seinen ausführlichen Gründen der Anschauung Ausdruck gegeben, daß auch ein nicht registrirter Gewerkverein verklagt werden könne im Namen seiner eigenen Beamten, der Mitglieder seines Exekutivkomités und seiner Bevollmächtigten und daß die Körperschaftsfonds des Gewerkvereins für Kosten und Schaden herangezogen werden können, selbst wenn sie sich in den Händen von Bevollmächtigten befänden.

Die Wirkung dieses Urtheils ist, kurz gesagt, die, daß es den Gewerkvereinen, gleichgültig ob sie registrirt sind oder nicht — wenngleich sie für andere Geschäfte nicht die Rechte der juristischen Person genießen — die volle körperschaftliche Haftbarkeit auferlegt für jedes Unrecht oder jeden Schaden, der von irgend einer Person verschuldet ist, von der man annehmen kann, daß sie als Vertreter des Gewerkvereins handle, nicht allein in Beziehung auf jede strafbare Verletzung, die sie begangen haben, sondern auch in Beziehung auf jede Handlung, die nicht gegen die Strafgesetze verstößt, die aber der Richter von Fall zu Fall für gesetzwidrig halten kann.

Es hat selten einen Fall gegeben, in dem eine richterliche Entscheidung so vollständig und umfassend die vorgängigen Meinungen über den Inhalt eines Gesetzes, und, wir nehmen keinen Anstand es auszusprechen, die bewußte Absicht des Parlamentes selbst vor dreißig Jahren über den Haufen geworfen hat. Aber der Fall war ausreichend und geschickt begründet und die Entscheidung der fünf Lordrichter einstimmig gefaßt. Nach der britischen Verfassung gilt die Anschauung, die diese von dem Inhalt eines Gesetzes gewonnen haben, jetzt endgültig als Gesetz, wie wenn es durch einen Akt des Parlaments verkörpert worden wäre. Wie wirkt nun die Entscheidung auf das Gewerkvereinswesen?

Beim ersten Blick wird es scheinen, als ob dabei wenig oder nichts zu beklagen wäre. Das Urtheil bekennt ausdrücklich, daß es an der Gesetzlichkeit des Gewerkvereinswesens nichts ändere. Es wurde nicht unmerklich eine Handlung zu einer gesetzwidrigen gemacht, die vorher nicht gesetzwidrig gewesen war. Und wenn ein Gewerkverein, direkt oder durch seine Agenten, anderen Personen durch im Gesetz nicht erlaubte Handlungen eine Verletzung oder einen Schaden verursacht, so scheint es nicht unbillig, daß der Gewerkverein selbst für das, was er gethan hat, verantwortlich gemacht wird. Der wirkliche Nachtheil und die wirkliche Gefahr, die künftig dem nützlichen Wirken und Fortschreiten der Gewerkvereine drohen, liegen in der Unbestimmtheit des englischen Gesetzes und in seiner Fähigkeit, als Mittel zur Unterdrückung ausgenützt zu werden. Diese Gefahr ist gewachsen, und die Sorge hat sich gesteigert mit der Abneigung gegen die Gewerkvereine und Streiks, die Richter und Geschworenenbänke mit dem Rest der oberen und mittleren Klassen theilen.

Unter dem Einfluß dieser Gegenströmung haben die Gerichtshöfe während der letzten Jahre allmählich das eingeschränkt, was als gesetzliches Recht der Gewerkvereine betrachtet worden war. Es wurde allerdings nicht der Versuch gemacht, die Schreckmittel des Strafgesetzes wiederherzustellen, vor deren Anwendung als Kriegsmittel noch die Nothwendigkeit abhält, den gesunden Menschenverstand einer Jury davon zu überzeugen, nicht allein daß die beschuldigten Handlungen begangen worden sind, sondern auch daß sie ein Vergehen bilden, für das — wie auch der Richter urtheilen mag — auch nach Ansicht der Jury der Angeklagte schuldig befunden werden muß. Aber die Unternehmer haben, wie wir schon vor vier Jahren betont haben, eine vortheilhaftere Waffe als das Strafgesetz entdeckt. Von den Gewerkschaftsbeamten begangene Handlungen wurden von den benachtheiligten Personen zum Gegenstand einer Civilklage auf Schadenersatz gemacht, und die Richter haben manche Dinge für gesetzwidrig, wenn auch nicht strafbar, erklärt, die bisher für erlaubte Vorfälle bei einem Streik gehalten wurden. Auf diese Weise wurde es für ein klagbares Vergehen eines Gewerkvereins erachtet, wenn er eine schwarze Liste von Nicht-Unionsfirmen und nichtorganisirten Arbeitern veröffentlichte. Sogar das friedlichste Postenstehen, ohne die geringste Ausschreitung, Gewaltsamkeit oder Zwang, wurde für klagbar gehalten, weil es auf ein „Aufpassen und Auflauern" ausgehe und dies eine Belästigung der Unternehmer sei. Aber wie das Gesetz jetzt ausgelegt wird, geht es viel weiter, indem es einen Gewerkverein schadensersatzpflichtig macht für Handlungen, die nicht in gleicher Weise klagbar sein sollen, wenn sie von einem einzelnen Mitglied begangen werden. Es ist jetzt vermuthlich ein klagbares Unrecht, wenn ein Gewerkvereinsbeamter zum Versuch auffordert oder ihn zuläßt, einen Unternehmer zu überreden, daß er Streikbrecher nicht anstellt oder entläßt; obwohl es für jedes einzelne Mitglied erlaubt ist, diese Handlung zu begehen, wenn es bona fide nicht in ausdrücklicher oder stillschweigender Verabredung mit irgend einem Anderen handelt. Es würde für ein klagbares Vergehen der Gewerkschaftsbeamten gehalten, wenn sie eine Firma zu überreden suchen, einer anderen keine Waaren zu liefern oder die von einem bestimmten Unternehmer gelieferten Erzeugnisse nicht zu verarbeiten, und dies, wie friedlich und höflich die Ueberredung auch sein mag; gleichwohl ist es für einen Einzelnen völlig erlaubt, solches zu thun. Es würde sogar auch für eine Vereinigung von Personen erlaubt sein, wenn es zufällig Arbeitgeber sind, die ihren eigenen Gewerbebetrieb zu fördern bemüht sind. Es würde von einer Vereinigung kapitalistischer Unternehmer für erlaubt gehalten, den stärksten Druck dieser Art auf einen Unternehmer auszuüben, der außerhalb der Vereinigung steht, sogar bis zu dem Grade einer Verabredung zu eigenem Vortheil, ihn um sein Geschäft zu bringen. Wenn aber eine Körperschaft von Arbeitern das gleiche Resultat anstrebt, so ist ihre „Verschwörung" klagbar. Und obgleich es den Arbeitern noch erlaubt zu sein scheint (wenn dabei kein Kontraktbruch vorliegt), sich zu der Weigerung zu verbünden, für eine bestimmte Firma zu arbeiten, d. h. zu streiken — so ist es doch zweifelhaft, ob ihre „Verabredungen" („conspiracy") nicht klagbar sind, wenn ihr Motiv zu streiken irgend ein anderes ist, als ihre eigenen persönlichen Arbeitsverhältnisse zu verbessern.

All das war für das Gewerkvereinswesen nicht von ernsthafter Bedeutung, solange als die einzelnen auf Schadensersatz zu verfolgenden Personen die Gewerkvereinsbeamten selbst waren. Arbeiter und Gewerkvereinsbeamte sind nicht reich genug, um mit Erfolg belangt zu werden. Aber die Entscheidungen in den Taff Vale-Fällen verändern die Situation vollständig. In all den Fällen, für die ein Gewerkvereinsbeamter haftbar sein sollte, kann jetzt der Gewerkverein selbst solidarisch haftbar gemacht werden, und der Gewerkverein ist oft eine reiche Körperschaft, von dem große Entschädigungen und Kosten verlangt werden können. Und es folgt aus dem allgemeinen englischen Gesetz über den Geschäftsherrn und Geschäftsführer, daß, wenn ein Beamter eines Gewerkvereins im ordentlichen Gange seines Geschäfts und innerhalb der offenbaren Aufgabe seines Amtes etwas thut, wofür er schadensersatzpflichtig ist, der Gewerkverein, für den er gehandelt hat, ebenso haftbar ist, auch wenn er außerhalb seiner Befugnisse oder gegen die Statuten seines Gewerkvereins oder sogar im direkten Widerspruch zu den besonderen Instruktionen, die er von seinem Exekutivkomité erhalten hat, gehandelt haben mag. Endlich, wenn immer der Gewerkverein auf Schadensersatz verklagt werden kann, so bleibt es der benachtheiligten Person überlassen, an die Chancery-Abtheilung des High Court of Justice zu gehen, um einen Zwischenbescheid gegen den Gewerkverein und seine Beamten zu erlangen, der ihnen die Handlungen, wegen deren er klagt, peremptorisch verbietet. Der Erlaß eines solchen Zwischenbescheides wird im Ermessen eines einzelnen Chancery-Richters liegen, und wenn ihm nicht Folge geleistet wird, so kann ohne Verhandlung summarisch eine Haftstrafe für einen unbestimmten Zeitraum verhängt werden, wegen „Ungebühr gegen das Gericht".

So glauben wir, ist gegenwärtig das Gesetz nach der besten Meinung, die ein wohl unterrichteter Anwalt seinem Klienten geben kann. Aber so unbestimmt und schlecht definirt, so komplizirt und unsicher ist das englische Gesetz bei solchen Gegenständen wie Verschwörung und Schmähschrift, ja die ganze Gesetzgebung über Delikte, von dem Gesetz über die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Beauftragten ganz zu schweigen, daß wir nicht behaupten können, ob unsere Darstellung wirklich authentisch ist. Gerade die Ungewißheit ist an sich selbst ein ernster Uebelstand. Wenn ein Vollziehungsorgan eines Gewerkvereins genau wissen könnte, was Gesetz und Recht ist, so könnte es sich vor einer Verletzung hüten, und es hätte eine Handhabe, seine Beamten anzuhalten, sich innerhalb der gesetzlichen Rechte zu halten. Das ist jetzt unmöglich. Alles, wessen ein Gewerkverein sicher sein kann, ist, daß wenn eine Handlung eines seiner Beamten einen Nachtheil oder Verlust für irgend einen Unternehmer oder irgend einen Arbeiter außerhalb der Organisation verursacht, es diesem unter geringen Kosten frei steht, eine Schadensersatzklage gegen den Gewerkverein anzustrengen. Das läuft schließlich darauf hinaus, daß jedem Querulanten Thür und Thor geöffnet ist. Wenn die Klage vor das Gericht kommt, weiß der Gewerkverein, wenn auch die Jury ein Verdikt über die nackten Thatsachen giebt, daß das Urtheil faktisch in neun von zehn Fällen von der Ansicht des Richters über das Gesetz abhängt. Das Resultat ist, daß ein Gewerkverein gewärtigen muß, für jeden Zwischenfall bei einem Streik und für jede mögliche Weigerung, mit Nichtgewerkvereinlern zu arbeiten, herangezogen und zum Gegenstand von Klagen auf Schadensersatz gemacht zu werden, wofür der Gewerkverein mit seinem Gesellschaftsvermögen aufkommen muß.

Wir wollen damit nicht sagen, daß vermuthlich jeder kleine Arbeitsstreit eine Reihe von Klagen gegen die betroffenen Gewerkvereine im Gefolge haben wird. Die Unternehmer finden es im Allgemeinen zu vortheilhaft, auf einem guten Fuße mit den gut geleiteten Gewerkvereinen zu stehen, als daß sie den Abbruch freundlicher Geschäftsbeziehungen mit ihnen wünschten. Aber es bleibt den Unternehmern oder den keinem Gewerkverein angehörenden Arbeitern doch die Möglichkeit einer Klage, und in ernsten Streitfällen ist es kaum wahrscheinlich, daß sie alle auf ein so leichtes Mittel, ihre Gegner zu chikaniren, verzichten werden.

Soll das Gesetz verbessert werden? Wir sagen von vornherein, daß den Gewerkvereinen die Erneuerung auf Wiederherstellung der vollständigen Unverletzlichkeit, die das Parlament in seinen Verhandlungen von 1871—1875 ihnen gewähren wollte, zugesichert werden kann. Wir sehen keinen ausreichenden Grund ein, warum nicht die Gewerkvereine, wenn eine feste gesetzliche Norm geschaffen würde, als Körperschaft verantwortlich sein sollten in Bezug auf jede von ihnen oder ihren Beamten anderen Personen zugefügte widerrechtliche Verletzung. Wenn gegenwärtig ein Gewerkverein in seiner Eigenschaft als juristische Person eine Zeitung veröffentlicht, kann er schwerlich beanspruchen, in Bezug auf Beleidigungsklagen anders behandelt zu werden als irgend ein anderer Zeitungsverleger.

Auch können wir keine Rechtfertigung für eine solche Novelle zum Conspiracy and Law of Property Act von 1875 sehen, daß jede Art von Streikpostenstehen, die geeignet ist, Streikbrecher während des Streiks fernzuhalten, für gesetzlich erklärt würde. Wenn endlich ein Gewerkverein oder sein Beamter mit Ueberlegung Arbeiter dazu überredet oder verleitet, bestehende, gesetzlich bindende Arbeitsverträge, die sie eingegangen sind, zu brechen, so verdient der Gewerkverein, Entschädigung zu zahlen. Insofern muß die neue Auslegung des Gesetzes nach unserer Ansicht angenommen werden. Aber die Gewerkvereine haben einen berechtigten Anspruch darauf, ihre gesetzlichen Rechte und Verbindlichkeiten klar umgrenzt und bestimmt und maßgeblich festgesetzt zu sehen. Gegenwärtig ist das Gesetz geradezu eine Falle, in der jeder von ihnen in jeden Augenblick gefangen werden kann.

Wir können weiter gehen! Solange als die Gesammtheit die Bedingungen des Arbeitskontraktes frei abschließen läßt, müssen beide Parteien nach Billigkeit gleichmäßig frei sein, ihre eigenen Interessen durch gemeinsames Vorgehen zu fördern, wenn selbst ein solch gemeinsames Vorgehen dem Gegner oder Anderen Schaden bringt. Es wird wie ein Hohn auf die Gerechtigkeit empfunden, wenn man den Arbeitern sagt, daß sie berechtigt sind, sich zu organisiren und zu streiken, um von den Unternehmern bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, und sie dann zum Schadensersatz zu verurtheilen, wenn sie bei Ausübung ihres Rechtes, ohne das Strafgesetz zu verletzen, andere Personen schädigen. Jeder Streik, wie jede andere Art von Krieg, verursacht nothwendig anderen Personen Schaden — Schaden, den die Streikenden klar voraussehen können und den die Gesetzgebung ebenso klar vorausgesehen haben muß, als sie es sanktionirte, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen dieser Art von Privatkrieg überlassen ist. Ferner verursacht jeder Streik — wie die öffentliche Meinung jetzt scharf empfindet — der Gesammtheit als Ganzem Schaden. Das mag wohl ein Grund sein, von Streiks als Mittel, die Bedingungen des Arbeitsvertrags festzusetzen, abzulassen. Aber es ist dem Arbeiter gegenüber nicht billig, ihn indirekt zu zwingen, von Streiks Abstand zu nehmen, indem man die Gewerkvereine für die mit einem Streik verknüpften Zwischenfälle schadensersatzpflichtig macht. Das heißt ihn den Unternehmern mit gebundenen Händen ausliefern. Die Gewerkvereine haben daher einen wohlberechtigten Anspruch auf eine Aenderung des Gesetzes.

Lebensmittelzölle und Wittwen- und Waisenversorgung.*)

In Nr. 16 dieser Zeitschrift (Sp. 402) ist gegen die Verwendung der Mehreinnahmen aus den Lebensmittelzöllen zur Dotirung einer Wittwen- und Waisenversorgung das Bedenken erhoben, daß man nicht dauernde Ausgaben von großem Belang auf schwankende Einnahmen gründen könne. Schwankend seien insbesondere die vom Ausfall der Inlandsernte abhängenden Erträge der Getreidezölle, und die Kosten der an sich nothwendigen Hinterbliebenenversorgung seien nicht durch ungewisse Ueberschüsse aus Zöllen, sondern durch eine Reichserbschaftssteuer aufzubringen.

Vor etwa Jahresfrist habe ich in einem im „Arbeiterwohl" erschienenen Aufsatze die Verwendung der Mehreinnahmen aus den Kornzöllen zur theilweisen Deckung der Kosten einer Hinterbliebenenversorgung befürwortet. In einer augenblicklich im Druck befindlichen erweiterten Darstellung habe ich insbesondere auch die gegen ein solches Vorgehen geltend zu machenden Bedenken näher erörtert und untersucht, ob sie auch zu erheben sind gegen eine Einrichtung der Versorgung, wie ich sie, wenigstens für den Anfang, glaubte empfehlen zu sollen. Der Gedankengang meiner Ausführungen ist in Kürze folgender:

Auch die Hinterbliebenenversorgung muß eine Versicherung sein, d. h. ein wesentlicher Theil, nach meinen Vorschlägen die Hälfte der Kosten, muß durch Beiträge der Betheiligten aufgebracht werden, damit letzteren ein Rechtsanspruch auf die Gegenleistungen und eine wesentliche Mitwirkung bei der Verwaltung der Einrichtung zusteht.

Letztere ist an die Invalidenversicherung anzuschließen. Aus dieser Verbindung ergiebt sich schon, daß, solange die Leistungen der Invalidenversicherung nicht eine bedeutende Erweiterung erfahren haben, der arbeitsfähigen Wittwe als solcher Bezüge nicht gewährt werden dürfen. Die Statistik bestätigt, daß ein Bedürfniß für die Berücksichtigung erwerbsfähiger Wittwen im Allgemeinen nicht vorliegt, und daß die Hinterbliebenenrenten bereits dann von großem Werthe sind, wenn sie auch nur einen Zuschuß zu den Unterhaltskosten bilden. Hiernach erscheint es geboten, daß wenigstens, solange nur beschränkte Mittel verfügbar sind, nur der Wittwe, welche im Sinne der §§. 15, 16 des Invalidenversicherungsgesetzes erwerbsunfähig oder mehr als 70 Jahre alt ist, Wittwengeld gewährt, die arbeitsfähige Wittwe aber nur, soweit sie fürsorgebedürftige Kinder zu unterhalten hat, durch Zuwendung des Waisengeldes unterstützt wird.

Als Wittwengeld sind 40 %, als Waisengeld 20 %, unter gewissen Voraussetzungen 30 %, der Invalidenrente des verstorbenen Versicherten vorgeschlagen. Es ist danach der durchschnittliche Jahresbetrag des ersteren auf 60 ℳ, mit der längeren Dauer der Invalidenversicherung steigend auf 80 ℳ, der des Waisengeldes auf 35 ℳ, der Jahresbedarf nach Erreichung des Beharrungszustandes auf höchstens 50 Millionen Mark geschätzt worden. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Anwartschaft auf Invalidenrente zu Gunsten der weiblichen Versicherten während der Ehe mit einem Versicherten auch ohne Beitragsleistung aufrecht erhalten bleiben solle, so daß diese an Stelle des Wittwengeldes die höhere Invalidenrente beziehen würden.

Die Hälfte der Last soll aus dem Gemeinvermögen der sämmtlichen Anstalten, die andere Hälfte aus dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten bestritten werden. Zur Deckung dienen einerseits die dem Gemeinvermögen zu überweisenden Mehrerträgnisse der Brotkornzölle, andererseits die Beitragseinnahmen zur Invalidenversicherung, wobei im einzelnen die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes Anwendung zu finden haben. Sollten sich beim Gemeinvermögen Fehlbeträge ergeben, so hat der Staat- oder Kommunalverband, für den die Anstalt errichtet ist, einzutreten. Auf der andern Seite soll, um eine bei den augenblicklichen Verhältnissen bedenkliche Steigerung der Versicherungsbeiträge zu vermeiden, an Stelle des seit zwei Jahren bestehenden Prämienverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von 1889 wieder eingeführt werden. Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die jetzige Generation noch mit der Sorge für den Unterhalt der unversorgt gebliebenen Invaliden und Hinterbliebenen belastet ist, ein Aufwand, welcher der künftigen Generation erspart bleibt.

Vorstehendem gemäß würden die Aufwendungen für die Hinterbliebenenfürsorge sich auf die Hälfte derjenigen Summe beschränken, welche bisher als erforderlich bezeichnet wurde, und wiederum nur die Hälfte dieses geringeren Betrages, jährlich höchstens 25 Millionen Mark, würde aus den Zolleinnahmen zu decken sein. Aber selbst bei einer so erheblichen Ermäßigung des Bedarfs erscheint der im Centrumsantrage vorgeschlagene Weg, daß die Mehrerträge aus gewissen Tarifstellen zur Deckung der Kosten überwiesen werden sollen, wenig empfehlenswerth, weil er bei einer Verminderung der Einfuhr trotz der erhöhten Zollsätze vielleicht

*) Unsere Bedenken gegen die von der Centrumspartei beantragte Begründung der Wittwen- und Waisenversicherung auf den Lebensmittelzöllen, die wir kürzlich aussprachen, sind auch durch die nachfolgenden Ausführungen des Herrn Verfassers nicht erschüttert worden. Indessen halten wir es doch für durchaus geboten, die obige Befürwortung eines in gleicher Richtung gehenden Vorschlages mitzutheilen, da eine solche Diskussion jedenfalls zur Klärung der Sache beitragen kann.
Die Red. der „Soz. Praxis".

Ueberweisungen nicht mehr liefern würde. Eine genügende Sicherheit wird jedoch gewonnen, wenn die aus der Zollerhöhung sich ergebenden Einnahmen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Satzes, der von der Gestaltung der Zollsätze durch die verschiedenen Handelsverträge unabhängig ist, zur Ueberweisung gelangen.

Die Schwankungen der Ueberweisungen in den einzelnen Jahren sind ohne wesentliche Bedeutung, so lange nur der Durchschnitt während eines längeren Zeitraumes nicht erheblich sinkt. In dem 20jährigen Zeitraum 1881/1900 schwankte die Einfuhr an Roggen und Weizen nach Abzug der gegen Rückvergütung des Zolles wieder ausgeführten Getreidemengen zwischen 8 266 000 Doppelzentnern im Jahre 1886 und 25 757 000 im Jahre 1896 und betrug durchschnittlich 15 390 000 Doppelzentner. Unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von 1,50 ℳ würde vielleicht schon eine dem Bedarf genügende Summe einkommen. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, dies zu bezweifeln, wenn der Satz auf 2 ℳ bemessen wird. Die letzten 20 Jahre würden nach diesem Satze bei im Allgemeinen steigender Tendenz durchschnittlich 30 780 000 ℳ Ueberweisungen gebracht haben, so daß selbst bei einer nicht unwesentlichen Erhöhung der inländischen Produktion in Zukunft Ueberweisungen zu erwarten sind, welche nicht nur zur dauernden Deckung der nach obigen Vorschlägen sich ergebenden Bedarfs ausreichen, sondern voraussichtlich die Ansammlung von Ueberschüssen ermöglichen, welche demnächst einen weiteren Ausbau der Einrichtung gestatten.

Vorstehende Erwägungen würden selbstverständlich hinfällig sein, wenn höhere Getreidezölle nur als eine Einrichtung von vorübergehendem Bestande anzusehen sind, wie vor wenigen Tagen von keinem geringeren als dem preußischen Landwirthschaftsminister hervorgehoben wurde. Trotz der Stelle, von welcher diese Erklärung ausging, erscheint es doch ausgeschlossen, daß Getreidezölle, die einmal zur Einführung gelangen, in absehbarer Zeit wieder in Wegfall kommen. Denn alles deutet darauf hin, daß die Produktionskosten für den inländischen Getreidebau eher steigen als sinken werden, daß aber selbst bei den gegenwärtigen niedrigen Getreidepreisen noch eine erhebliche Vermehrung der Getreideerzeugung in den Konkurrenzländern, in erster Linie in Argentinien und in Kanada, zu erwarten ist. Wie man unter solchen Umständen der einheimischen Landwirthschaft den Schutz, den man ihr einmal gewährt hat, wieder entziehen kann, ohne sie mehr zu gefährden als jetzt durch die Versagung eines stärkeren Schutzes, ist nicht ersichtlich.

Wenn aber nach Verlauf einer längeren Reihe von Jahren die erhöhten Kornzölle fallen können, so wird wohl auch eine anderweite Deckung der auf dieselben angewiesenen Kosten keinen Schwierigkeiten begegnen, jedenfalls geringeren, als sich in den nächsten Jahren bei Einführung einer Hinterbliebenenversorgung ergeben würden. So lange überhaupt Kornzölle erhoben werden, haben diejenigen, welche den Druck derselben in erster Linie fühlen, mehr Anspruch auf die wenn auch geringeren Erträgnisse derselben als der die Gesammtheit der Steuerpflichtigen vertretende Staat.

Bereits 1888 wurde regierungsseitig erklärt, daß die Wittwen- und Waisenversorgung die nächste Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung sein würde. Die Behauptung, daß man der Lösung dieser Aufgabe bis jetzt keinen Schritt näher getreten ist, wird nicht bestritten werden können und wohl auch die weitere nicht, daß, wenn nicht jetzt unter einem gewissen Druck der Verhältnisse ein Schritt vorwärts gethan wird, vor einer gründlichen Aufbesserung der finanziellen Lage des Reiches und der Bundesstaaten nichts zu erwarten ist. Ich gebe bereitwilligst zu, daß die Erbschaftssteuer dasjenige Gebiet ist, auf welchem die Einzelstaaten am ersten eine Konkurrenz des Reiches zugestehen können, glaube aber doch, daß es eines weit stärkeren Druckes bedarf, als die Forderung einer Hinterbliebenenversorgung auszuüben vermag, damit sie der doch immerhin erheblichen Beeinträchtigung ihres Besteuerungsrechts, welche mit der Einführung direkter Reichssteuern nothwendig verbunden ist, zustimmen.

Für die Hinterbliebenenversorgung als solche würde es durchaus unerheblich sein, in welcher Weise der nicht durch Beiträge der Betheiligten gedeckte Theil der Kosten aufgebracht wird. Eine Wiederabschaffung oder auch nur eine Verschlechterung der einmal geschaffenen Einrichtung ist undenkbar. Sollten die Ueberweisungen wegfallen oder soweit zurückgehen, daß an Stelle der Zuschüsse der Garantieverbände eine leichter zu tragende Aufbringung der Mittel treten muß, so wird zweifellos ein Weg dafür gefunden werden, und dann würde sogar das Projekt einer Reichserbschaftssteuer größere Aussichten auf Verwirklichung haben, als gegenwärtig, wenn es sich um erste Einrichtung der Fürsorge handelt.

Nicht unerheblich ist jedoch die Deckungsart, sofern man auf die Stimmung der Bevölkerung Rücksicht nehmen will. Wenn der Reichstag der Regierung darin beipflichtet, daß der Landwirthschaft durch Erhöhung der Kornzölle geholfen werden muß, vielleicht sogar noch eine mäßige Erhöhung der im Tarifentwurf vorgeschlagenen Sätze vornimmt, so wird die in die weitesten Volksschichten hineingetragene Beunruhigung sich nicht leicht legen. Das Interesse, das an manchen Stellen für die Erhaltung der Unzufriedenheit besteht, würde schon dafür sorgen, daß selbst dann, wenn die Steigerung der Kornzölle nicht zum Nachtheil der Gesammtheit ausschlägt, und, was zweifelhafter ist, die günstige Wirkung der höheren Zölle für das gesammte Wirthschaftsleben mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, den unzufriedenen Volksklassen nur die Kehrseite der Medaille gezeigt wird.

So wenig statthaft es sein würde, zur Ermöglichung einer Hinterbliebenenversorgung erhöhte Kornzölle einzuführen oder aufrecht zu erhalten, so berechtigt ist das Bestreben, durch die Verwendung der Einkünfte aus den höheren Zöllen wenigstens zu zeigen, daß man gewillt sei, die unvermeidliche Belastung soweit den am meisten getroffenen Klassen wieder zu gute kommen zu lassen, als die Umstände es nur ermöglichen. Daraus ergeben sich Vortheile, welche auch von den Schürern der Unzufriedenheit nicht hinweggeleugnet werden können und im Laufe der Jahre um so offensichtlicher zu Tage treten, je mehr die Hinterbliebenenversorgung ihre wohlthätigen Wirkungen zu zeigen beginnt.

Oldenburg. Düttmann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Nochmals die Betheiligung von Frauen an politischen Vereinsversammlungen in Preußen. Der Minister des Innern, der anläßlich eines Spezialfalles (Generalversammlung des Bundes der Landwirthe) die Anwesenheit von Frauen in den von politischen Vereinen einberufenen Versammlungen unter gewissen Bedingungen für erlaubt erklärte („Soziale Praxis" Sp. 593), hat sich wenige Tage darauf selbst berichtigt, aber in einer Weise, die die Sache schlimmer als zuvor gemacht hat. Am 4. März erklärte er, ebenfalls im Abgeordnetenhause,

„daß, was bisher schon in einzelnen Fällen der Fall gewesen ist, auch in Zukunft der Fall sein wird und daß ich sogar gern dazu die Hand bieten würde, in dazu geeigneten Fällen in Versammlungen, einerlei, von welcher Partei diese Versammlungen nun ins Leben gerufen sind, dahin zu wirken, daß von einer polizeilichen Aufsicht entweder abgesehen oder diese polizeiliche Aufsicht auf die Formalien des Gesetzes, über welche sich die Gerichte noch nicht endgültig ausgesprochen haben — das ist aber die Art der Zulassung der Frauen —, beschränkt wird, daß darin also in einzelnen Fällen den Antragstellern so weit wie möglich entgegengekommen wird."

Das praktische Ergebniß dieser Ausführungen ist erstens, daß an Stelle des vereinsgesetzlichen Verbots der Theilnahme von Frauen das diskretionäre Ermessen der Verwaltungsbehörden gesetzt werden soll und daß zweitens dies Ermessen wahrscheinlich in der Weise gehandhabt wird, daß man den der Regierung genehmen Vereinen die Betheiligung von Frauen gestattet und den anderen sie verbietet. Somit wird also nicht nur eine gesetzliche Bestimmung von Fall zu Fall weginterpretirt, sondern es wird sogar öffentlich zweierlei Recht proklamirt — die beste Propaganda, die man für die Sozialdemokratie machen kann. In der Praxis ist damit jetzt schon eine bodenlose Verwirrung angerichtet worden. In Kiel und Magdeburg sind sozialdemokratische Vereinsversammlungen wegen der Anwesenheit von Frauen aufgelöst worden. In Breslau ist sogar in einer öffentlichen sozialdemokratischen Wählerversammlung die Anwesenheit von Frauen beanstandet worden; auf Beschwerde rektifizirte dann der Polizeipräsident das Einschreiten des Beamten. Aus einer anarchistischen Versammlung in Berlin, worin ein literarisches Thema erörtert wurde, mußten auf Verlangen der Polizei Frauen sich entfernen. In Dortmund durften Frauen einer Versammlung des Handelsvertragvereins unbehelligt anwohnen, ebenso wie der Generalversammlung des Bundes der Landwirthe. Und zu gleicher Zeit hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß Frauen auch aus einer öffentlichen Gewerkschaftsversammlung zu Recht ausgewiesen seien, da die einberufende Stelle (die Zahlstelle Gommern des Maurerverbandes) ein politischer Verein sei. Dies Alles innerhalb ein paar Wochen! Die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit solcher Zustände schreit förmlich nach einer Revision des Vereinsgesetzes in Preußen.

Arbeitszeit der Kontorangestellten. Das Ergebniß der durch Fragebogen veranstalteten Erhebung der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse der in kaufmännischen Kontoren angestellten Gehülfen und Lehrlinge ist im Kaiserlich Statistischen Amte zusammengestellt worden und wird demnächst veröffentlicht werden. Die Enquête, die auf Anregung aus dem Reichstag unternommen worden ist, bildet ein Seitenstück zu der Erhebung über die Lage der in offenen Läden angestellten Gehülfen, die den Erlaß der Schutzvorschriften in Titel VI der Gewerbeordnung (Novelle vom 30. Juni 1900) vorbereitet hat.

Die Kommission für Arbeiterstatistik, deren Umwandlung und Angliederung an das Kaiserl. Statistische Amt vom 1. April an erfolgen soll, ist zum 13. d. M. zusammenberufen worden, um den Fragebogen für die Erhebungen über das Schlächtergewerbe endgültig festzustellen, und die Erhebungen über die tägliche Arbeitszeit der in der Binnenschiffahrt und im Fuhrwerksgewerbe beschäftigten Personen in die Wege zu leiten. Ein vom Ausschuß der Kommission entworfener Fragebogen bezüglich des Schlächtergewerbes hat bereits in der letzten Sitzung am 12. Dezember v. Js. vorgelegen. Vom Reichskanzler hat die Kommission den Auftrag erhalten, außer den Arbeitsverhältnissen auch die Sonntagsruhe im Schlächtergewerbe klar zu stellen. Damit kommt man einem Wunsche der organisirten Schlächtergesellen entgegen, die in einer Eingabe gerade die fehlende Sonntagsruhe aufs schmerzlichste beklagen. Die Fragebogen sollen an etwa zehn Prozent aller Betriebe zur Vertheilung kommen, wobei alle Betriebe mit mehr als zehn Gehülfen ausnahmslos herangezogen werden sollen.

Sozialpolitische Fragen in der hessischen Abgeordnetenkammer. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: In der Abgeordnetenkammer hat am 4. März l. Js. Abgeordneter Dr. Frenay (Centr.) gelegentlich der Budgetberathung eine Reihe sozialpolitischer Fragen angeschnitten. Er wünschte zunächst, daß die Berichte der Gewerbeinspektoren früher erscheinen, damit man bei der alljährlichen Budgetdebatte auf sie Bezug nehmen könne. Ferner begrüßte er das in Aussicht gestellte Wohnungsgesetz und legte der Regierung nahe, ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Gemeinden das Gemeindeeigenthum nicht der Spekulation überlassen, sich vielmehr die Zuwachsrente erhalten. Des weiteren empfahl er die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend, und richtete an die Regierung das Ersuchen, in dieser Richtung anregend und fördernd thätig zu sein. Bei der Vergebung staatlicher Arbeiten, müßten die Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiter festgelegt werden, um der Lohndrückerei und Ausbeutung der Arbeiter durch übermäßige Arbeitszeit entgegenzuwirken. Bei Neuorganisation der Gewerbegerichte im Großherzogthum Hessen wäre leider das Proportionalverfahren ganz außer Acht gelassen worden, die Regierung möge den Gemeinden dessen Einführung anempfehlen. Bedauerlicher Weise sei immer noch ein großes Mißtrauen gegen die Arbeiterorganisationen vorhanden; man könne sich nicht entschließen, ihnen die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Da diese Organisationen nothwendigerweise sozialpolitische Bestrebungen befolgten, sei eine Eintragung in das Vereinsregister nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur schwer zu erreichen. Das Verlangen dieser Organisationen auf Anerkennung sei ein durchaus berechtigtes; zeigten doch besonders die Berichte der süddeutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, daß starke Arbeiterorganisationen zur friedlichen Verständigung mit den Arbeitgebern wesentlich beitrügen. Redner wünschte noch die Unterstützung des Internationalen Arbeitsamts in Basel, regte die Vermehrung der Naturalverpflegungsstationen und die gesetzliche Ordnung des Wanderwesens an und bespricht die Nothwendigkeit der Regelung der Heimarbeit. Abgeordneter Ulrich (Sozialdem.) schloß sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. Seitens der Regierung fanden die verschiedenen Anregungen ein erfreuliches Entgegenkommen. Der Regierungsvertreter Ministerialrath Braun bekannte sich als warmen Anhänger der Koalitionsfreiheit; er wünsche, daß die Thätigkeit der organisirten Arbeiterschaft alle Förderung erfahre, dies liege durchaus im Interesse einer ruhigen sozialen Entwickelung. Uebrigens herrsche gerade in Hessen volle Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Er theilte ferner u. A. mit, daß das neue Wohnungsgesetz sehr bald der Kammer zugehen werde, und daß betreffs der Regelung des Submissionswesens die Regierung die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Gunsten der Arbeiter billige und bereits hierauf bezügliche Schritte gethan habe — Die Unbefangenheit und Entschlossenheit, mit der Regierung und Volksvertretung in Hessen an sozialpolitische Probleme herantreten, könnte sich mancher größere deutsche Staat zum Muster nehmen.

Ablehnung einer Arbeiterkammer in Bremen. Die Bürgerschaft in Bremen hat zwar — ebenso wie in Hamburg (Sp. 563) — den sozialdemokratischen Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer abgelehnt, aber die Umstände, unter denen dieser Beschluß gefaßt worden ist, zeigen eine sehr erfreuliche Abweichung von den rückständigen Anschauungen, die in Hamburg bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten sind. Es ist schon bemerkenswerth, daß sich 32 Stimmen für den Antrag fanden bei 44 Nein. Noch wichtiger aber ist, daß in der Debatte eigentlich die grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck kam. Das Bürgerschaftsmitglied Professor Kasten, der als sein sozialpolitisches Programm die Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. nannte, sprach sich energisch für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Arbeiterorganisation und Arbeitervertretung aus; nur meinte er, die Errichtung von Arbeiterkammern sei Reichssache, wie dies auch bei den betreffenden Verhandlungen im Reichstag und in den Kammern von Württemberg und Hessen betont worden sei. Der Präses der Gewerbekammer Dr. Feldmann trat direkt für den Antrag ein. Mehrere andere Herren, Arbeitgeber, verwarfen ihn zwar, aber ihre Ausführungen verfielen doch nicht in jenen Ton des Unternehmerfeudalismus und der Sozialistenfurcht, der die Hamburger Debatten beherrschte. Das Ergebniß der Berathung war, daß mit großer Mehrheit folgender Antrag Kasten angenommen wurde:

„Mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung eines Reichsarbeitsamts und von Arbeiterkammern auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorbereitet wird, sieht die Bürgerschaft zur Zeit davon ab, der Errichtung einer bremischen Arbeiterkammer näher zu treten, indem sie sich vorbehält, je nach dem Gange dieser Verhandlungen die Angelegenheit von Neuem in Erwägung zu ziehen."

Wir können nur wünschen, daß das Reich die in dieser Resolution ausgesprochene Erwartung bald erfülle!

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalsteuerprogramm des preußischen Finanzministers, Wirkung des Kommunalabgabengesetzes. Im preußischen Abgeordnetenhause wies am 3. März der Finanzminister, Freiherr von Rheinbaben, auf das kolossale Steigen der Kommunallasten hin, die er im Laufe weniger Jahre auf 70% taxirte. 1895/1896 ist das Kommunalabgabengesetz in Kraft getreten. Es ergab sich allein in dem Zwischenraum von 1894/1895 bis 1895/1896 in 1169 Städten ein Mehraufwand von 30 Millionen. Das Kommunalabgabengesetz bemüht sich einmal, die besonderen Steuerquellen der Städte lebhafter zu entwickeln, die Kommunen darauf hinzuweisen, daß sie aus allen gewerblichen Unternehmungen einen angemessenen Nutzen ziehen, das Prinzip der Gebühren und Beiträge, der indirekten Steuer, weiter auszubilden, und auf diese Weise die Inanspruchnahme direkter Kommunalsteuern zu vermindern. In den genannten Jahren stieg das Einkommen von Gebühren von 13 auf 19 Millionen (16%), dasjenige von Beiträgen von 4 auf 5 Millionen (17%), dasjenige an indirekten Steuern von 11 auf nahe 19 Millionen, also fast auf 58%. Es kommt hauptsächlich die Umsatzsteuer, Biersteuer und Lustbarkeitssteuer in Betracht. Wie hat sich nun das Verhältniß von Real- zu Personalsteuern gestaltet. Im Jahre 1894/1895 wurden in den von der Statistik erfaßten 1169 Städten von dem Gesammtbedarf der Kommunen 142 Millionen (96%) durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer aufgebracht, das sank im folgenden Jahre auf 104 Millionen, d. h. 44% des Gesammtbedarfs, sodaß das Kommunalabgabengesetz in dieser Spanne Zeit von nur einem Jahr die Inanspruchnahme der Staatseinkommensteuer um 37 Millionen (25%) vermindert hat. Die stärkere Heranziehung der Realsteuern, nachdem der Staat sie völlig frei gegeben hat, war der Zweck; die Zunahme der Belastung mit Realsteuern gegen 1894/1895 bedeutet etwa 82% des Veranlassungssolls. Erwägt man nun, daß die 100% der staatlichen Realsteuern in Wegfall gekommen waren, so stellt das eine Entlastung des städtischen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes um etwa 18% dar. Seit 1895/1896 ist in diesen Städten — ausschließlich der Stadt Berlin — der Finanzbedarf von 186 auf 276 Millionen (um 48%) gestiegen. Die Einnahme aus Gebühren und Beiträgen ist bis 1900 auf 32 Millionen gestiegen, seit 1895/1896 um etwa 2%. Die indirekte Steuer ist bis 1900 um fast 70%, auf 27 Millionen gestiegen, nach dem Finanzminister eine durchaus erwünschte und richtige Entwickelung, zu der namentlich die Umsatzsteuer, die Lustbarkeitssteuer und die Biersteuer beigetragen hat. Leider habe

sich aber im Laufe der letzten Jahre bei den Kommunen die Neigung gezeigt, ihre Kommunalbedürfnisse mehr durch Heranziehung der Einkommensteuer zu decken und die realen Steuern zu entlasten. Während der durch die Einkommensteuer gedeckte Theil des Finanzbedarfs der Städte von 45,09 auf 45,97 % gesteigert ist, ist der durch Realsteuern gedeckte Theil des Finanzbedarfs von 33,41 auf 30,41 % gesunken. Die Belastung der Einkommensteuer ist im Verhältniß zu den Realsteuern in 370 Städten gestiegen, die der Realsteuern im Verhältniß zur Einkommensteuer nur in 332, gesunken die der Einkommensteuer in 330, die der Realsteuern in 373 Städten. Was das Verhältniß des Aufkommens an Einkommensteuer einerseits und Realsteuern andererseits für den gesammten Kommunalbedarf betrifft, so ist der Antheil der Einkommensteuer im Jahre 1899 gegen 1895/1896 gestiegen in 556, gesunken in 535, gleich geblieben in 80 Städten; dagegen ist der Antheil der Realsteuern gestiegen nur in 351, gesunken aber in 749 Städten. Mit andern Worten, es ist eine erhebliche Verschiebung zu Ungunsten der Einkommensteuer eingetreten; der städtische Hausbesitz ist im Jahre 1900 nur mit 15,64 % an der Deckung des Finanzbedarfs der Kommunen betheiligt gewesen, gegen 20,51 % im Jahre 1895/1896, er bringt also im Jahre 1900 fast 1/4 weniger als 1895/1896 auf zur Deckung der gesammten Kommunallasten, und er bringt überhaupt nur etwa 1/3 desjenigen, was die Einkommensteuer deckte.

Der Finanzminister theilte dabei noch mit, daß allein die Grundsteuerveranlagung des Jahres 1861 die Kleinigkeit von 60 Millionen gekostet habe, daß deshalb die Regierung Bedenken trüge, eine neue Veranlagung zu treffen.

Aus diesen Zahlen, die der Finanzminister im Abgeordnetenhause mittheilte, geht hervor, wie die Hausbesitzer es wieder verstanden haben, ihr Uebergewicht in der Stadtverordnetenversammlung dazu zu benutzen, daß die Aufgabe der Grund- und Gebäudesteuer durch den Staat nicht, wie beabsichtigt, der Gemeinde, sondern zu einem sehr erheblichen Theil ihnen selbst zu Gute kommt. Die Regierung hat sich deshalb veranlaßt gesehen, Entwürfe besonderer Grundsteuerordnungen den Gemeinden zu übermitteln, und diese sind ja auch im Westen von einer großen Anzahl von Gemeinden angenommen worden. Aber eben nur im Westen.

Stuttgarter Arbeitslosenzählung vom 19. Februar. Ueber seine Arbeitslosenzählung vom 19. Februar 1902 auf Grund von Individualzählkarten berichtet das Stuttgarter städtische Statistische Amt (Leiter Gemeinderath Dr. Rettich) Folgendes. (Amts- und Anzeigeblatt der Stadt Stuttgart Nr. 53, Mittwoch, den 5. März)

Bei der Zählung bekannten sich als gänzlich arbeitslos 1896 männliche, 31 weibliche, zusammen 1427 Personen; als nur theilweise beschäftigt 701 männliche, 47 weibliche, zusammen 748 Personen. Von der rückläufigen Konjunktur wurden in Stuttgart also 2097 männliche, 78 weibliche, zusammen 2175 Personen betroffen. Von den 1396 männlichen Arbeitslosen wohnten in Stuttgart selbst 83 %, in Nachbarorten 2,3 %; 14,7 % waren Zugereiste oder Durchreisende. 32,1 % waren verheirathet, fast sämmtlich Stuttgarter, nur zwei Zugereiste. Die 31 weiblichen Arbeitslosen, von denen 15 verheirathet sind, wohnen sämmtlich in Stuttgart. Noch stärker sind die Stuttgarter unter den mit verminderter Arbeitszeit Beschäftigten vertreten. Als Anlaß zur Arbeitslosigkeit bezeichneten von den 1396 Arbeitern als Ursache: Krankheit 12,6 %, eigene Aufkündigung 6,5 %, Kündigung durch den Arbeitgeber, Geschäftsstille, -stockung, Witterung 2c. 2c. 80,9 %. Dieser letzte Grund lag bei 80,2 % der Stuttgarter vor. Von den 31 Arbeiterinnen waren 11 krank, 1 hatte gekündigt und 19 waren gekündigt. Die ungelernten Berufe wiesen den höchsten Antheil auf, sodann die Bauhandwerker, sowie die Metall- und Eisenbranche. Hier wie bei den Gärtnern spielt wohl die todte Saison zur Verschlechterung des Ergebnisses mit.

Die Art der Stuttgarter Zählung vermied die Berührung des Zählers mit dem Arbeitslosen, die Zählkarten waren nur in die amtlich verschlossenen Zählkasten an vielen Stellen der Stadt zu thun. Dadurch wurde die Geheimhaltung der Angaben wie bei der Reichstagswahl erreicht und die Heranziehung eines politischen Apparates wie des kostspieligen Apparates der Volkszählung vermieden. Die hausirende Zählung ist so theuer, daß an ihre Wiederholung nicht so häufig gedacht werden kann, wie es wünschenswerth wäre, die Stuttgarter Methode könnte fortlaufend wiederholt und ihre Ergebnisse vergleichend veröffentlicht werden. Mit einem Aufwand von 1500 bis 2000 ℳ könnte in Städten von der Größe Stuttgarts die Zählung einen ganzen Winter hindurch allwöchentlich oder alle vierzehn Tage vorgenommen werden. Damit ist nicht nur der Weg für die akute Behandlung der Arbeitslosigkeit gezeigt, sondern es würden die rechnerischen Grundlagen für die versicherungstechnische Konstruktion und die finanzielle Tragweite einer lokalen Arbeitslosenversicherung gewonnen werden. Lediglich aber die Versicherung unter billiger Vertheilung der Last auf Versicherte, Gemeinde und Staat verspricht nach der Meinung des Statistischen Amtes eine befriedigende Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems, während direkte Unterstützungen immer ein gefährlicher Nothbehelf bleiben. Jedenfalls ist hier ein Versuch zu einer fortlaufenden Arbeitslosenstatistik gemacht, der erneut von der praktischen Hand des Leiters des Stuttgarter Statistischen Amtes zeugt.

Soziale Zustände.

Lage und Arbeitsverhältnisse der Dresdener Strohhutnäherinnen.

Auf Grund einer vom Rechtsschutzverein für Frauen veranstalteten Enquete zusammengestellt von Louise Schneider und Julie Salinger in Dresden.

II.

Sobald mit Pfingsten die Arbeitssaison aufhört, bringen die pekuniär besser gestellten Frauen — 136 von den befragten 160 — ihren vernachlässigten Haushalt in Ordnung. Die übrigen 24 sind gezwungen, neben dieser Haushaltsarbeit noch bezahlte Arbeit zu verrichten, um durchkommen zu können. 16 von ihnen arbeiten als Aufwärterinnen und Wäscherinnen, eine als Näherin, eine als Ziegeleiarbeiterin, zwei sind Zeitungsausträgerinnen, eine ist Kellnerin und betreibt dieses Gewerbe auch während der Strohhutsaison als Aushülfe an den Sonntagen, zwei sind Gartenarbeiterinnen und eine hilft im kleinen Geschäft ihres Mannes mit. Diese letzte erhält natürlich ihre Arbeit nicht bezahlt, leistet sie aber auch neben ihrer hauswirthschaftlichen Thätigkeit und erspart ihrem Manne eine bezahlte Hülfskraft. Alle Frauen haben übereinstimmend ausgesagt, daß sie zur Pfingstzeit, nach Schluß der Saison, von der ständigen, ununterbrochenen Arbeit Tag und Nacht so überanstrengt sind, daß sie, um ihre eigenen Ausdrücke zu gebrauchen, ganz fertig mit ihren Kräften wären.

31 Frauen hatten durch Mann und Kinder Hülfe bei ihrer Arbeit. Diese beschränkte sich jedoch nur auf das Schreiben und Annähen der Etiketts und das Anfertigen von Knipsen, den ersten Anfängen jedes Strohhutes, welche mit der Hand genäht werden müssen. Eine Arbeiterin in Obernaundorf erzählte, daß ihr Mann, der den Sommer über Steinklopfer ist, im Winter zur Strohhutsaison an einer zweiten Nähmaschine gemeinsam mit ihr Strohhüte näht und es zu einer solchen Fertigkeit gebracht hat, daß er den gleichen Verdienst wie sie selbst erzielen kann.

Wenn auch alle Frauen gleichmäßig angaben, nach der Saison total erschöpft zu sein, so litt doch etwa die Hälfte der 160 Arbeiterinnen nach ihren Aussagen an folgenden körperlichen Beschwerden, welche in der Hauptsache wohl durch Ueberanstrengung hervorgerufen, jedenfalls aber dadurch verschlimmert worden sind.

23 Frauen waren unterleibsleidend,
8 " " magenleidend,
10 " litten an quälenden Kopfschmerzen,
14 " waren nervenleidend,
4 " " bruchleidend,
8 " litten an rheumatischen Schmerzen,
1 " hatte ein Herzleiden,
5 " waren lungenleidend,
4 " gaben an, kränklich zu sein, ohne ihr Leiden genauer bezeichnen zu können.

Mitglieder einer Krankenkasse waren von 160 Arbeiterinnen nur 17, und auch diese nicht in ihrer Eigenschaft als Strohhutnäherinnen, sondern wegen eines Nebenverdienstes, der ihnen den heilsamen Zwang auferlegte, der Ortskrankenkasse anzugehören.

Eine Armenunterstützung erhalten vier von den 160 Arbeiterinnen, und zwar drei Wittwen mit einer größeren Kinderzahl und eine 70 jährige Frau, welche durch Handnähen von Strohhüten nur 84 ℳ die Saison über verdienen konnte und zu schwach war, um in der übrigen Zeit noch etwas erwerben zu können. 23 Frauen unterstützen selbst noch Familienangehörige, wie Mutter, Groß-, Schwiegermutter, Tante und Nichte, theils indem sie ihnen freie Wohnung und Verpflegung in ihrem Heim gewähren, theils durch Baarmittel.

Alles in Allem genommen, und nachdem wir in so viele Haushaltungen Einblick gewonnen, so verschieden geartete Frauen kennen gelernt haben, ergiebt sich, daß die Arbeit in der Strohhutbranche eine immerhin lohnende ist. Vergleicht man die Löhne der Strohhutarbeiterinnen z. B. mit denen der Berliner hausindustriellen Arbeiterinnen der Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion, wie sie Gertrud Dyhrenfurth in ihrer Broschüre veröffentlicht hat, oder mit denen der Dresdner Konfektionsarbeiterinnen, so sind sie sogar außerordentlich günstig zu nennen. Auch machen

in den weitaus meisten Fällen die Wohnungen der Arbeiterinnen einen netten, freundlichen Eindruck. Es giebt fast überall eine gut gehaltene helle Stube, in die wir mit Stolz hineingeführt wurden. Nur bei wenigen Frauen war dieses Zimmer zugleich Arbeitszimmer, die meisten zogen es vor, die Nähmaschine und ihr Arbeitsmaterial in der Küche zu haben, wo sie gleichzeitig neben der Arbeit das Essen und die Kinder beaufsichtigen konnten, und weil sie wenigstens einen Raum aufgeräumt und ordentlich haben wollten. Daß der ständige Aufenthalt in diesen schlecht gelüfteten, gleichzeitig zum Essenkochen und vielfach auch zum Schlafen benützten Arbeitsräumen bei der anstrengenden, ununterbrochenen Näharbeit schädlich auf die Gesundheit einwirken muß, braucht aber nicht erst betont zu werden. Wir sind uns klar darüber, daß eine Ausdehnung der Sozialgesetzgebung wie der Arbeiterschutzgesetze auf die Hausindustrie vielen Uebelständen abhelfen würde. Wie segensreich würde schon allein der Krankenkassenzwang sein, denn wenn auch nur ungefähr die Hälfte der befragten Arbeiterinnen an körperlichen Beschwerden litt — blaß und elend, müde und vorzeitig gealtert waren sie fast alle; aber freiwillig einer Kranken- oder Invalidenkasse beizutreten, davon wollten sie nichts hören. Ebenso wäre es nur durch Gesetze zu erreichen, daß der Arbeitsraum nicht gleichzeitig als Schlaf- und Kochraum benutzt werden darf, wie es jetzt fast durchweg geschieht. Das blasse, müde Aussehen der Arbeiterinnen ist sicherlich nicht zum kleinsten Theil auf die unhygienische Lebensweise zurückzuführen, Tage und Nächte in Räumen mit verbrauchter Luft zuzubringen. Ein derartiges Gesetz würde in diesem Falle bei den verhältnißmäßig günstigen Wohnungsverhältnissen auf keine zu großen Schwierigkeiten stoßen, und wenn dann die Thätigkeit der Gewerbeinspektion auch auf die Heimarbeit ausgedehnt würde, wenn vor Allem weibliche Beamte, die sich das Vertrauen der Arbeiterinnen leichter und schneller erwerben würden, für Durchführung der Gesetze sorgen würden, dann würde mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sein, daß auch die Heimarbeit, welche stets die Plage der Saisonarbeit mit sich zu bringen pflegt und auch in verhältnißmäßig günstigen Gewerben eine große Gefahr bildet, ihre größten Unzuträglichkeiten verliert.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich uns, wenn wir die Fabrikarbeiterinnen derselben Branche ins Auge fassen. Wenn auch sie fast einstimmig angaben, nach der Saison sehr erschöpft und abgearbeitet zu sein, so machten sie doch durchweg einen frischeren, gesunderen Eindruck als die Heimarbeiterinnen. Ob es davon kommt, daß sie ihre Nachtruhe und ihre Sonntagserholung auch dann haben, wenn die Saison auf der Höhe steht, oder ob es ein Zufall ist, daß gerade die 40 befragten Fabrikarbeiterinnen gegenüber den 160 Heimarbeiterinnen einen frischeren Eindruck machten, soll hier nicht entschieden werden. Die Ueberzeugung aber haben wir gewonnen, daß wir jeder Arbeiterin rathen möchten, wenn sie es irgend ermöglichen kann, die Arbeit im Fabrikbetriebe derjenigen in der eigenen Wohnung vorzuziehen. Nicht zum wenigsten auch deshalb, weil Anfangs, wo die Nachfrage nach Waare beim Fabrikanten noch nicht so groß ist, erst die Fabrikarbeiterin volle Beschäftigung erhält und dann erst die Heimarbeiterin herangezogen wird.

Die 40 befragten Fabrikarbeiterinnen arbeiten in elf verschiedenen Betrieben; es waren:

20 von ihnen verheirathet
6 " " Wittwen
2 " " geschieden und
12 " " ledig.

Im Alter von 18 bis 25 Jahren standen 10 Frauen
" " " 25 " 35 " " 8 "
" " " 35 " 45 " " 11 "
" " " 45 " 55 " " 10 "
Das Alter von 62 " hatte 1 Frau.

Von den 20 verheiratheten Frauen hatten
6 Frauen keine Kinder
4 " 1 Kind
6 " 2 Kinder
2 " 3 "
2 " 4 " .

14 von den 40 Arbeiterinnen waren in Dresden geboren, 26 stammten von außerhalb. Alle waren vorher Dienstmädchen gewesen und gaben diesen Beruf ebenso wie die Heimarbeiterinnen auf, theils um zu heirathen, theils um, wie sie sich ausdrücken, etwas zu erlernen.

Der Wochenlohn der Ehemänner der 20 befragten verheiratheten Frauen stellte sich wie folgt:

Von 11 ungelernten Arbeitern verdienten 8 pro Woche 10—21 M,
3 verweigerten die Auskunft.
Von 6 Handwerkern verdienten 4 pro Woche 20—30 M,
2 verweigerten die Auskunft.
2 Kutscher verdienten pro Woche 14—17 M.
1 Maschinenbauer war augenblicklich krank und verweigerte die Auskunft über seinen Erwerb.

Die Arbeitssaison für die Fabrikarbeiterinnen ist ebenfalls von verschiedener Dauer; für einige währt sie nur sechs Monate, andere haben neun und zehn Monate, einige sogar das ganze Jahr über Beschäftigung.

In allen Betrieben, außer in einem Falle, wo Stundenlohn berechnet wurde, wird im Akkord gearbeitet. Die tägliche Arbeitszeit schwankt zwischen 10—12 Stunden, von denen 1/2 Stunde Frühstücks-, 1—1 1/2 Stunde Mittags- und wieder 1/2 Stunde Vesperpause abzurechnen sind.

Es verdienten bei dieser 10—12stündigen täglichen Arbeit:

3 Arbeiterinnen bei einem Wochenlohn von 10—12 M in einer Saison von 6 Monaten 190—260 M.
24 Arbeiterinnen bei einem Wochenlohn von 10—18 M in einer Saison von 9 Monaten 380—600 M.
1 Arbeiterin bei einem Wochenlohn von 28 M in einer Saison von 9 Monaten 1000 M.
4 Arbeiterinnen bei einem Wochenlohn von 9—10 M in einer Saison von 10 Monaten 350—500 M.
1 Arbeiterin bei einem Wochenlohn von 13 M in einer Saison von 11 Monaten 530 M.
7 Arbeiterinnen bei einem Wochenlohn von 10—12 M in einer Saison von 12 Monaten 400—600 M.

Die Arbeiterin mit Stundenlohn war eine von denjenigen mit 12stündiger Arbeitszeit und Beschäftigung durch das ganze Jahr; sie erzielte einen Wochenlohn von 12 M und einen Jahresverdienst von 600 M.

18 Frauen hatten in der Hauptsaison zwischen Ostern und Pfingsten einige Male in der Woche Ueberstunden aufzuweisen, welche sie natürlich extra bezahlt erhielten, und nur zwei Frauen gaben an, etwa zweimal im Jahre auch Sonntags gearbeitet zu haben. Nicht eine einzige der 40 befragten Arbeiterinnen nahm Arbeit mit nach Hause. Für sie war, wie für die männlichen Arbeiter, mit dem Hinausgehen aus der Fabrik die tägliche Erwerbsarbeit beendet.

Auf Befragen über die Beschaffenheit der Werkstätten, Art der Behandlung und Klagen über Lohnabzüge haben wir von allen, außer vier, welche unbestimmte Antworten gaben, befriedigende Auskunft erhalten. Die Arbeitsräume waren vorschriftsmäßig hell, geräumig und mit Ventilation versehen. Ueber Lohnabzüge hatte keine Einzige zu klagen und die Arbeitsbücher waren stets in ordnungsmäßigem Zustande. Für die Zwirnverhältnisse gelten die gleichen Bestimmungen, wie wir sie bei den Heimarbeiterinnen erörtert haben. Interessant waren die Antworten auf unsere Frage: Haben Sie schon einen Gewerbeinspektor gesehen? Von den 40 Befragten haben nur zehn Personen mit Bestimmtheit angeben können, daß ein Gewerbeinspektor die Fabrik besucht hat, von den übrigen 30 wußte etwa die Hälfte nichts von einem Gewerbeinspektor, die anderen sagten aus, daß wohl hin und wieder fremde Herren oder Wohlfahrtspolizeibeamte in die Fabrik gekommen seien, ob aber ein Gewerbeinspektor darunter gewesen wäre, wußten sie nicht. Kein Wunder, daß die Sprechstunden so wenig benützt werden, so lange die Leute nicht bei Besichtigungen in engere Berührung mit dem Inspektor kommen.*)

Nur etwa 18 Frauen kannten die für ihr Gewerbe gültigen Arbeiterschutzbestimmungen, die übrigen 22 wußten nichts davon, obgleich sie zugeben mußten, daß dieselben gedruckt in den Fabrikräumen ausgehängt wären, diesen Frauen wurde von uns auf's Eindringlichste eingeschärft, sich sofort damit bekannt zu machen.

Eine Fabrik-Kantine gab es nirgends, aber fast jede Fabrik hatte einen Wärmofen, auf dem die Arbeiterinnen ihr mitgebrachtes Essen wärmen konnten. Manche Ehefrauen nehmen ihr Mittagessen im Speisehaus und treffen dort mit ihren auch von der Arbeit kommenden Männern zusammen.

Den Verpflichtungen gegen die Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung kamen selbstverständlich alle Arbeitgeber nach.

*) Nach dem letzten Sächsischen Gewerbe-Inspektionsbericht beträgt die Gesammtzahl der Revisionen aller Industriebetriebe der Kreishauptmannschaft Dresden 2781 und zwar sind von 4837 Fabriken 2458 revidirt worden, davon 2226 einmal, 200 zweimal und 32 drei- und mehrmal. Die Betriebe für Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, zu denen nach dem Gewerbe-Inspektionsbericht von 1899 auch die Strohhutfabriken gerechnet werden, sind mit einer Gesammtzahl von 538 Revisionen verzeichnet und von 850 Fabriken für Holz- und Schnitzstoffindustrie sind 486 revidirt worden, nämlich 440 einmal, 40 zweimal und 6 drei- und mehrmal.

In der arbeitslosen Zeit leisten nur drei Frauen noch bezahlte Arbeit, und zwar als Aufwärterin und Wäscherinnen; die übrigen behaupten, genug zu thun zu haben, wenn sie ihren vernachlässigten Haushalt in Ordnung brächten. Einige Frauen — es waren diejenigen ohne Kinder — gaben an, daß sie am Sonnabend Abend und Sonntag Vormittag ihren Haushalt für die ganze Woche in Ordnung zu bringen pflegten. „Die Männer haben es doch viel besser wie wir", sagte mir eine solche Frau, „die gehen am Sonnabend Abend und Sonntag Vormittag spazieren oder in die Kneipe, unsereins muß weiter schuften." —

14 Frauen klagten über leidenden Zustand, hauptsächlich über Kopfschmerzen und Nervosität, die andern 26 behaupteten gesund zu sein. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die durch die Kassen gewährte freie Behandlung, Arznei und dergleichen die Fabrikarbeiterinnen veranlaßt, auf die Beseitigung auch von leichten Erkrankungen bedacht zu sein.

* * *

Im Allgemeinen gaben die Frauen gern und zuvorkommend Antwort auf unsere Fragen, ein Theil der Arbeiterinnen auf dem Lande sah es sogar augenscheinlich als eine Ehre an, von den Damen besucht zu werden. Die Arbeiterinnen in der Stadt und den Vororten waren wohl auch höflich und freundlich, mit wenigen Ausnahmen, welche sich ablehnend und unfreundlich verhielten, aber einen gewissen passiven Widerstand hatten wir doch bei den meisten erst zu überwinden und konnten erst nach längerer, Vertrauen erweckender Unterhaltung mit der Fragestellung beginnen.

Dieses wären kurz zusammengefaßt die Ergebnisse unserer Enquetearbeit. Die Erhebungen haben im großen Ganzen ein erfreulicheres Bild gegeben, als hauptsächlich von der Heimarbeiterin zu erwarten war. Freilich muß sie sich unsäglich mühen, sie arbeitet bis an die Grenzen der Möglichkeit und hat dennoch nur den einen Wunsch, daß die Saison möglichst lange dauere. Sie weiß es eben: die Arbeit ist lohnend, und trotzdem Viele klagten, daß die Preise gegen frühere Jahre, wo noch kein so großer Andrang zu dem Gewerbe stattfand, gesunken seien, finden sie es doch immer noch einträglicher als manche andere Arbeit, in der sie sich versucht haben.

Wenn es durchgeführt werden könnte, daß die Arbeiterin durch eine allgemeine, regelmäßige Lehrzeit größere Gewandtheit und Sicherheit erlangt, so würde ihr auch ein genügender Verdienst garantirt sein. Jedenfalls sind die diesem Gewerbe noch anhaftenden Schäden nicht unlösbar mit ihm verknüpft, sie sind wenigstens erheblich zu mildern, wenn nicht ganz zu beseitigen, durch Aufklärung der Fabrikarbeiterinnen über die Schutzgesetze, durch weitere Verkürzungen ihrer Arbeitszeit und vor Allem durch Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes und der Gewerbeinspektion auf die Heimarbeit.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Das Reichsgericht, §. 152 der G. O. und die Arbeitgeber. Die „Deutsche Juristen-Ztg." theilte ein Urtheil des Reichsgerichts vom 27. November 1901 mit, das sich mit der Strafklausel eines Arbeitgeberverbandes beschäftigt. Der Sachverhalt ist folgender: Ein Verein von Arbeitgebern des Maurer- und Zimmerergewerbes hatte sich als Aufgabe gestellt, die Unterstützung der Mitglieder als Arbeitgeber bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern, die Prüfung und Anerkennung berechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und die wirksame Abwehr unberechtigter Forderungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde ein Garantiefonds gebildet und in §. 13 der Statuten bestimmt, daß die Generalversammlung den Ausschluß aller oder einzelner Arbeitnehmer auf den Bauten der Mitglieder für bestimmte oder unbestimmte Zeit anordnen dürfe. Dieser Anordnung muß bei Vermeidung einer Geldstrafe Folge geleistet werden; auch wurden die Mitglieder verpflichtet, eine wörtlich vorgeschriebene Streikklausel in ihre Bauverträge aufzunehmen. Dieser Verpflichtung hatte Beklagte zuwidergehandelt. Sie wurde in erster und zweiter Instanz zur Zahlung der Vertragsstrafe verurtheilt, die Revision führte indessen zur Abweisung der Klage. Das Reichsgericht charakterisirte den Verein als einen Schutz- und Kampfverein im Sinne des §. 152 G. O., der zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitgeber bestimmt sei. Nach §. 13 der Statuten würde jedes Mitglied zur Entlassung seiner Arbeiter auch dann verpflichtet sein, wenn diese sich fügen wollten, der Verein jedoch die Entlassung aller, auch der willigen Arbeiter anordnet, um einen stärkeren Druck auf die nicht gefügigen Arbeiter auszuüben. Solchen und anderen anstößigen Konsequenzen habe §. 152 G. O. im Absatz 2 entgegenwirken wollen, wonach jedem Theilnehmer der Rücktritt jederzeit freisteht und Klage oder Einrede aus der Vereinigung nicht stattfindet, sodaß nach §. 344 B. G. B. auch die entsprechende Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist.

Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten. Aus dem Jahresbericht für 1901 theilen wir folgende bemerkenswerthe Ausführungen mit:

„Das öffentliche Vereinsleben des Jahres 1901 wird charakterisirt durch die vielseitig anerkannte und verstandene, aber auch nicht unangefochten gebliebene, freimüthige Stellung des Verbandes zur Arbeiterbewegung und zur Frage der Regelung des Arbeitsvertrages. Der Vorstand . . . hat es verstanden, für die praktisch bewährten Tarifgemeinschaften immer neue Anhänger zu gewinnen . . . Falls dennoch einsichtslose Führer in Verkennung unserer Tendenzen das Arbeitsverhältniß wieder einmal auf dem Kampfplatze zu regeln bemüht sein sollten, so ist jedenfalls . . . die öffentliche Meinung darüber unterrichtet, daß der Verband die moderne Arbeiterfrage als eine Rechtsfrage auf der Basis gleichen Verhandelns und nicht als eine Machtfrage einseitigen Dekretirens behandelt wissen will, daß er dessen ungeachtet die Wahrung aller berechtigten Arbeitgeber-Interessen mit allen verfügbaren Mitteln anstreben und wohlerworbene Rechte nicht ungestraft antasten lassen wird. Am Ende des Jahres konnte einer Generalversammlung die Verlängerung der Tarifgemeinschaft für das Maurergewerbe mit wenigen von Arbeitgeber-Seite beantragten Aenderungen empfohlen werden. Es ist der gewerbliche Friede nach Annahme dieses Vorschlages auch für die nächste Bausaison gesichert, da die Verhandlungen mit den Zimmerern ebenfalls einen alsbaldigen Abschluß sicher erwarten lassen."

Mit diesen sehr erfreulichen Anschauungen steht leider die Ablehnung der Theilnahme der Arbeiter an der Baukontrole und der Zurückweisung des paritätischen Arbeitsnachweises in einem sozialpolitischen Gegensatz.

Arbeiterbewegung.

Eisenbahnerbewegung in Italien. Ueber die Ursachen der italienischen Eisenbahnerbewegung berichtet der römische Korrespondent der „Frankfurter Zeitung", daß die Eisenbahner nunmehr, wo sie sich als organisirte Macht fühlten, endlich die Erfüllung der Versprechen verlangten, die ihnen 1885 beim Abschluß der Eisenbahnverträge (die 1905 ablaufen) gemacht wurden. Damals waren die Bezüge der oberitalienischen Eisenbahnangestellten höher als die der kalabrischen und sonstigen süditalienischen. Man hätte also bei der Bildung der drei großen Eisenbahngesellschaften gerechter Weise alle Angestellten im Gehalt gleichstellen müssen, und da gab es zwei Wege, entweder das Höchstgehalt oder das Durchschnittsgehalt zur Norm zu nehmen. Da aber für das Erstere das Geld fehlte und die zweite Maßregel die Unzufriedenheit der oberitalienischen Bediensteten hervorgerufen hätte, so einigten sich Regierung und Gesellschaften stillschweigend auf die bequemste aller Maßregeln, auf das Nichtsthun. Fünfzehn Jahre lang disputirte man über die Gehaltsnorm, das sogenannte „organico", aber es blieb auch beim Disputiren. Der Abgeordnete Rofri, der die Organisation der Eisenbahner energisch betrieb, wurde angefeindet und behördlich verfolgt, bis unter dem Arbeitsminister Prinetti endlich die definitiv allerletzte Enquete beschlossen wurde. Die Arbeiter wandten sich auch an die Gerichte, die aber ganz entgegengesetzte Urtheile fällten, so daß wieder nichts geschah. Jetzt aber, da die Eisenbahnbeamten durch das Jahr der Giolittianischen Freiheit ihre Organisation vollendet und zu einer Macht entwickelt haben, verloren sie die Geduld und setzten einen Ultimatum-Termin, bis zu welchem die Gesellschaften alle ihre Beschwerden geprüft und ihre Ansprüche erfüllt haben müssen. Die Regierung verhandelte nun mit den Gesellschaften, die, wie z. B. die Mittelmeergesellschaft, Entgegenkommen zeigten. Diese Gesellschaft setzte hierfür zwei Millionen aus. Um aber die Forderungen der Eisenbahner vollständig befriedigen zu können, wären Summen erforderlich gewesen, die die Gesellschaften nicht aufbringen zu können behaupteten. Vor einer energischen Tarifreform (Beseitigung der zum Unfug gewordenen Freikarten und Ermäßigung der viel zu hohen Fahrpreise) schrecken die Gesellschaften zurück. Inzwischen ist, wie wir berichteten, noch vor dem ersten Streiktermin (4. März) die Militarisirung der Angestellten beschlossen und anstandslos durchgeführt worden. Der Dienst sämmtlicher Eisenbahnbeamten hat durch diese Maßregel, wie aus Mailand, dem Sitz der gemäßigten Sozialisten unter Führung des Abgeordneten Turati berichtet wird, einen Zug vermehrter Gewissenhaftigkeit und militärischer Pünktlichkeit gewonnen. Unter dem Eindruck dieser Maßregel gelang es den Führern der Eisenbahner,

zunächst eine Verlängerung des Streiktermins bis zum 10. März zu erzielen. Die unter Leitung der Regierung geführten Verhandlungen kamen denn auch zu einem glücklichen Ende. Am 8. März ist ein Einverständniß zwischen der Regierung und den Führern der Eisenbahnarbeiter erzielt worden. Die Eisenbahner verzichteten auf die rückwirkende Kraft des vereinbarten Reglements (organico) wegen der allzu hohen Kosten. Die neue organische Gehalts- und Beförderungsregel ist gültig vom 1. Januar d. J. Von den Mehrkosten, die 24 Millionen betragen, zahlen die Eisenbahngesellschaften 9, der Staat 15 Millionen. Der König soll ein Dekret unterzeichnet haben, wonach das zum Eisenbahndienst einberufene Militär vom 15. d. M. ab zurückberufen wird. Die sieben Vertreter der Arbeiter haben sodann zu pünktlicher und gewissenhafter Arbeit aufgefordert. Es vollzieht sich alles in musterhafter Ruhe und Disziplin. Das Ministerium hat damit, daß es den größeren Theil der zur Befriedigung der Forderungen erforderlichen Opfer auf den Staat übernommen hat, gezeigt, daß es den berechtigten Forderungen der Eisenbahner volles Verständniß entgegenbringt, wie es andererseits durch die Durchführung der Militarisirung, der es durch die Bezahlung der Löhnung einen großen Theil der Bitterkeit zu nehmen wußte, bewiesen hat, daß es die Interessen der gesammten Volkswirthschaft, die auf dem Spiele standen, mit starker Hand zu schützen weiß.

Zur Bergarbeiterbewegung. Der diesjährige internationale Bergarbeiterkongreß soll am 19. Mai in Düsseldorf im dortigen Gewerkschaftshaus zusammentreten. Die Tagesordnung soll vom internationalen Komité am 29. d. Mts. in einer besonderen Sitzung in Dover festgesetzt werden. Dem internationalen Kongreß wird die Generalversammlung des alten deutschen Bergarbeiterverbandes unmittelbar in Essen vorausgehen. Das Organ dieses Verbandes, die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung", plaidirt für starke Beschickung des internationalen Kongresses seitens der deutschen Bergarbeiter. — Der am 4. d. Mts. in Alais, Departement Gard, abgehaltene Kongreß des französischen Bergarbeiterverbandes hatte zuerst mit schwacher Mehrheit (19 Stimmen) die von der Deputirtenkammer beschlossene stufenweise Einführung des Achtstundentages für die Kohlengruben verworfen und beschlossen, die sofortige Einführung durch den Generalstreik zu erzwingen. Später aber hat er diesen Beschluß selbst wieder aufgehoben und beschlossen, Delegirte an die Senatskommission, die das Gesetz beräth, zu entsenden.

Die deutschnationale Arbeiterbewegung in Oesterreich. Aus Mähren wird uns geschrieben: Im klassischen Lande der Nationalitätenfrage, wo neun Völker, grundverschieden an kulturellen Fortschritten und Empfindungen, einen erbitterten Krieg gegeneinander führen, mußte naturgemäß auch die Arbeiterschaft der Träger mannigfacher national-sozialer Strömungen und Ideen werden. Die Sozialdemokratie hält mit nur sehr bescheidenem Erfolge das Banner der Völkerbrüderlichkeit empor; die scharfen Gegensätze der Wirklichkeit zerstören den Traum der internationalen Solidarität. Allenthalben bilden sich Organisationen der Arbeiterschaft, welche ihre Kraft der nationalen Sozialpolitik opfern. Ein großer Theil der deutschen Arbeiter, denen von Seite der niedrigstehenden Elemente bedeutende Gefahren drohen, hat sich in den letzten Jahren selbstständige nationale Schutzvereine geschaffen und in Deutschböhmen auch der politischen Sozialdemokratie den Abschied gegeben. In dem ersten Industriegebiete der Monarchie sind vier Fünftel des Besitzstandes der internationalen an die nationale, sozialreformerische Arbeiterpartei verloren gegangen. Aber auch auf wirthschaftlichem Gebiete dürfte die deutschnationale Gewerkschaftsbewegung bald ein beträchtlicher Faktor werden. Sie will die Arbeiterinteressen nicht nur dem Unternehmerthum gegenüber zur Geltung bringen, sondern auch das Eindringen der Lohndrücker in die deutschen Arbeitsstätten zu verhindern suchen. Vornehmlich der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis soll hier zu Hülfe genommen werden. Obzwar die Lösung dieses Problems große Schwierigkeiten zu überwinden hat, ist doch an dem Erstarken der Gewerkvereine nicht zu zweifeln. Ein dieser Annahme sehr förderlicher Umstand ist der offiziell sozialdemokratische Charakter der österreichischen Gewerkschaftsorganisation. Schon heute zählt der „Verband deutscher Arbeiter- und Gehülfenvereinigungen in Oesterreich" 90 Vereine mit 15 000 Mitgliedern. Er stellt eine Zentralisation des Unterstützungswesens dar und hat eine Arbeitslosen-, Reise-, Nothfalls- und Sterbekasse eingerichtet. Das Vermögen des Verbandes beträgt 25 000 Kronen, das der einzelnen Vereine dürfte die gleiche Höhe erreichen. Das Verbandsorgan, der „Deutsche Arbeiter" (Mähr. Trübau) hat eine Auflage von 6000 Exemplaren. Bei der Rückständigkeit der Arbeiterbewegung in Oesterreich bedeutet dies immerhin einen Erfolg. Der genannte Verband wird sich schrittweise in einen Gewerkschaftsbund umwandeln. Außerdem besteht ein Arbeiterbund „Germania" mit 5000 Mitgliedern. Die Gastwirthegehülfen und Handelsangestellten verfügen bereits über gewerkschaftliche Reichsorganisationen, letztere auch über ein Fachblatt. In Gründung begriffen sind Gewerkvereine der Berg- und Hüttenarbeiter, der Textilarbeiter- und Arbeiterinnen. Gesichert sind nationale Gewerkvereine der Bäcker, Metallarbeiter, Eisenbahner u. a. — Unter den vom Handelsminister ernannten Arbeitermitgliedern des österreichischen Arbeitsbeirathes befindet sich auch ein deutschnationaler Vertreter. Die Anfänge der Bewegung sind jedenfalls vielversprechend.

Drohender Kampf in der Berliner Holzbranche. Die Berliner Filiale des Holzarbeiterverbandes hat es abgelehnt, den von der Berliner Tischler-Innung und dem Verband der Holzindustriellen errichteten Arbeitsnachweis sowie die darin eingeführten Entlassungsscheine anzuerkennen. Die Tischlergesellen verlangen eine gemeinsame Verwaltung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage, die bisher von den Arbeitgebern abgelehnt worden ist. Da die letzteren entschlossen sein sollen, den Kampf um den Arbeitsnachweis aufzunehmen, scheint derselbe unausbleiblich zu sein. Der Holzarbeiterverband will seine vom Kampf betroffenen Mitglieder unterstützen. Da zur Zeit die Arbeitlosigkeit unter den Berliner Holzarbeitern groß sein soll, erscheint der Zeitpunkt des Kampfes um den paritätischen Arbeitsnachweis schlecht gewählt.

Ende der Textilarbeiter-Aussperrung in Greiz. Die vereinigten Fabrikanten arbeiteten einen neuen Lohntarif aus und öffneten ihre Fabriken, worauf die Arbeiter in einer Versammlung beschlossen, die geringen Aufbesserungen des neuen Tarifs als Abschlagszahlung zu acceptiren und die Arbeit wieder aufzunehmen, zumal die Aufhebung der Sperre immerhin als ein moralischer Sieg der Arbeiter anzusehen sei. Den ursprünglich geforderten Zehnstundentag haben die Arbeiter nicht erreicht. Einen ungünstigeren Zeitpunkt als den gegenwärtigen mit seiner allgemeinen wirthschaftlichen Depression hätten sich die Textilarbeiter für ihre Bewegung kaum aussuchen können.

Schneider-Aussperrung in München. In der bayrischen Hauptstadt sind 369 Schneidergehülfen vom Verband der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe und der Schneider-Innung ausgesperrt worden. Es handelt sich um die Verlängerung des vor drei Jahren abgeschlossenen Lohntarifs, der am 15. Juli d. J. abläuft, und den die Gehülfenschaft schon jetzt verlängert haben will, da sie befürchtet, nach Eintritt des flauen Geschäftsganges bei der Tariferneuerung zu kurz zu kommen. Als die Arbeiter einer Firma mit ihrer Forderung auf einfache Verlängerung des Tarifs auf weitere drei Jahre abgewiesen wurden und darauf in einen Streik eintraten, weil die Ablehnung einem Beschluß der Meisterorganisation entsprach, sperrten 122 organisirte Firmen ihre Arbeiter aus, da sie keine Veranlassung hätten sich bereits vier Monate vor Ablauf des Vertrages auf weitere drei Jahre zu binden. Dagegen sollen 21 Firmen mit rund 600 Arbeitern die Tariferneuerung auf weitere drei Jahre durch Unterschrift anerkannt haben. Behufs Beilegung des Streikes schweben Verhandlungen vor dem Gewerbegericht. Es hat den Anschein, als ob die Meister den Vertrag überhaupt beseitigen wollten. Dafür spricht das Aufstellen schwarzer Listen seitens der Meister.

Ein Bund der Gewerkschaften aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter Frankreichs ist jetzt gebildet worden. Diesem Gewerkschaftsbund gehören an: die Nationalvereinigung der Angestellten und Arbeiter der Post, Telegraphie und Telephonie; der Verband der Arbeiter in den Schiffswerften; die Verbände der Tabak- und Zündholzarbeiter (in Frankreich Staatsbetriebe), der Verband der Geld- und Medaillenpräger und die Arbeiter in Pulverfabriken, Militärwerkstätten u. s. w. Das Exekutivkomité dieses Gewerkschaftsbundes hat beschlossen, an die Kammer und die Regierung um Einführung des Achtstundentages in allen Staatsbetrieben zu petitioniren.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Gummiwaaren-Fabriken. Der Bundesrath hat unterm 1. März 1902 auf Grund von §. 120e der Gewerbe-Ordnung Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder durch Chlorschwefeldämpfe vulkanisirt werden, erlassen. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer liegen wie der umgebende Erdboden. Die Räume müssen mit Fenstern und Lüftungseinrichtungen versehen sein, dürfen zu keinem anderen Zweck als dem Vulkanisiren benutzt, auch nicht von anderen Personen als den Arbeitern betreten werden und müssen für jeden Arbeiter mindestens 20 cbm Luftraum bieten. Sie dürfen nur durch Dampf oder Warmwasser erwärmt und nur durch gut geschützte elektrische Glühlampen erleuchtet werden. Schwefelkohlenstoff darf nur für den Tagesbedarf in die Räume gebracht werden. Die zum Vulkanisiren langer Stoffbahnen dienenden Maschinen müssen gänzlich ummantelt sein, der Raum innerhalb der Ummantelung muß kräftig ventilirt werden und darf von Arbeitern nur bei Betriebsstörungen betreten werden. Bei technischen Schwierigkeiten können durch die höhere Verwaltungsbehörde auch andere geeignete Schutzvorkehrungen gestattet werden; als besondere Schutzvorkehrungen werden genannt: Aufstellung der Maschine in einer offenen Halle und Beschäftigung derselben Arbeiter nur an zwei Tagen in der Woche. Bei der Vulkanisirung aller anderen Gegenstände müssen Schutzkästen angewendet werden, in die der Arbeiter nur die Hände einzuführen braucht und welche die Dämpfe von dem Gesichte der Arbeiter fernhalten. Die Trockenschränke und sonstigen Trockenräume müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Einsetzen und Herausnehmen der Waaren nicht betreten zu werden brauchen. Das Betreten der Trockenräume und Vulkanisirungskammern während des Betriebes darf nicht gestattet werden. Die mit der Vulkanisirungsflüssigkeit benetzten Waaren müssen unter Verschluß gehalten werden. An Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, dürfen diese nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen und täglich im Ganzen nicht länger als vier Stunden beschäftigt werden Nach zweistündiger Beschäftigung muß mindestens eine Stunde Pause gewährt werden. Personen unter 18 Jahren dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Der Unternehmer muß Arbeitskleider beschaffen, Wasch- und Ankleideräume und Wascheinrichtungen und Utensilien stellen. Die Räume müssen nach Geschlechtern getrennt, sauber gehalten und im Winter geheizt werden. Der Unternehmer muß ferner für dauernde und regelmäßige ärztliche Ueberwachung der Arbeiter Sorge tragen. Arbeiter, welche Anzeichen von Schwefelkohlenstoffvergiftung aufweisen, oder solche, die sich dauernd besonders empfindlich zeigen, sind durch den Arzt von der gefährlichen Beschäftigung fernzuhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter für jeden einzelnen ein Kontrolbuch zu führen, die Beachtung der Schutzvorschriften zu erzwingen, nöthigenfalls bei Strafe sofortiger Entlassung, und die Schutzvorschriften öffentlich auszuhängen.

Die Bundesrathsverordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft, soweit aber zu ihrer Durchführung bauliche Veränderungen nöthig sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1903 gewährt werden. — Nach der Berufszählung von 1895 waren mit der Fabrikation von Gummiwaaren 10 787 Arbeiter, darunter 3301 weibliche, beschäftigt, die nunmehr eines wirksamen Schutzes theilhaftig werden sollen.

Arbeiterschutz in Zuckerfabriken. Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 24. März 1892 ward die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu gewissen Arbeiten in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien verboten. Die Geltungsdauer dieser Verordnung war auf zehn Jahre bemessen, bis zum 1. April 1902. Jetzt hat der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 5. März das Verbot auf weitere zehn Jahre erstreckt.

Konferenz der preußischen Fabrikinspektoren. Am 4., 5. und 6. d. Mts. waren (nach der „Kreuzzeitung") die 27 Regierungs- und Gewerberäthe der Monarchie vom Minister für Handel und Gewerbe in Berlin zu einer Besprechung dienstlicher Angelegenheiten versammelt, wie sie seit längerer Zeit alljährlich abgehalten werden. Die Verhandlungen fanden in den Räumen des Abgeordnetenhauses statt. Am ersten Tage wohnte ihnen der Handelsminister selbst bei, im Uebrigen wurden sie vom Ministerialdirektor Neuhaus geleitet. — Es wäre sehr verdienstlich, wenn über diese, sehr weite sozialpolitische Kreise interessirenden Verhandlungen ein offizieller Bericht veröffentlicht werden könnte, wie dies bei gleichem Anlaß in Bayern regelmäßig geschieht.

Petition um Einführung von Handelsinspektionen. An den Staatssekretär des Innern hat der Vorstand des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine (Vors. C. L. Schäfer-Frankfurt a. M.), der in 107 über das ganze Reich verbreiteten Zweigvereinen 83 276 Mitglieder umfaßt, folgendes Gesuch gerichtet:

„Die zahlreichen in neuerer Zeit durch Gesetz und Verordnung ergangenen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Arbeitskraft der im Handel Angestellten machen die Errichtung von Handelsinspektionen als besondere Aufsichtsbehörden erforderlich, deren Befugnisse und Pflichten analog den Bestimmungen des §. 139 b der Gewerbeordnung über die Gewerbeinspektionen festzusetzen wären. Zu Handelsinspektoren wären aus dem Handels-, speziell dem Handlungsgehülfenstande hervorgegangene, mit den einschlägigen Verhältnissen durchaus vertraute Personen zu ernennen."

Daß eine durch derartige Aufsichtsbeamte geübte sachverständige Inspektion sozialpolitisch den Vorzug vor der Ueberwachung durch niedere Polizeiorgane verdient, liegt auf der Hand.

Kellnerinnenschutz. Aus München wird uns geschrieben: Am 23. Februar fand hier eine vom Münchener Kellnerinnenverein veranstaltete, gut besuchte Kellnerinnenversammlung statt. Die Berathung, an der sich auch bürgerliche Sozialreformer beiderlei Geschlechts betheiligten, nahm einen anregenden und durchaus würdigen Verlauf. Von den gefaßten Beschlüssen heben wir hervor: Es soll eine Eingabe an die zuständige Verwaltungsbehörde gerichtet werden um Einführung der neunstündigen Ruhezeit in München (§. 1 Abs. 2 der Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902, „Soz. Praxis" Sp. 462). Die übrigen in München bestehenden Kellnerorganisationen sollen eingeladen werden, sich der Eingabe anzuschließen und überhaupt an der Agitation um die neunstündige Ruhezeit zu betheiligen. Zur Begründung der Eingabe will der Kellnerinnenverein eine Statistik veranstalten über die Entfernungen zwischen Arbeitsstätte und Wohnung. 2. Es wurde eine Eingabe an das Finanzministerium und den Landtag beschlossen, in der verlangt wird, daß den Kellnerinnen des staatlichen Hofbräuhauses ein angemessener fester Lohn bezahlt werde. Zur Begründung wurde auf das Verwerfliche des Trinkgeldsystems hingewiesen. Das Hofbräuhaus als staatlicher Musterbetrieb sei an erster Stelle dazu berufen, mit diesem Mißstand zu brechen. Es handle sich um ein allgemeines Standesinteresse, denn die Wirthe im ganzen Königreich könnten bei der Weigerung, feste Entlohnung einzuführen, auf das Königliche Hofbräuhaus hinweisen.

Forderung der neunstündigen Ruhezeit in den Berliner Gastwirthschaften. In einer von der Fachkommission der Berliner Gastwirthsgehülfen dem Polizeipräsidenten eingereichten Petition wird gefordert, daß für erwachsene Gehülfen in Gast- und Schankwirthschaften die neunstündige Minimalruhezeit eingeführt werde. Die Bundesrathsverordnung vom 23. Januar d. J. über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften sieht für Gehülfen über 16 Jahre nur eine achtstündige Ruhezeit vor. In Ziffer 1 ist jedoch den Polizeibehörden das Recht eingeräumt, die längere Ruhezeit (die neunstündige, die nach der Verordnung nur den Gehülfen und Lehrlingen unter 16 Jahren zugesichert ist) auch für die Gehülfen über 16 Jahre vorzuschreiben. Zur Begründung dieses Wunsches wird auf die langen Wege von der Arbeitsstätte zur Wohnung des Gehülfen und auf die auch von Autoritäten der Unternehmer anerkannte Durchführbarkeit der neunstündigen Ruhezeit verwiesen.

Abermalige Ablehnung des Achtstundentages in den Bergwerken Englands. Während in Frankreich die Einführung eines gesetzlich begrenzten Arbeitstages, die in Oesterreich schon erfolgt ist, nahe bevorsteht, hat das englische Unterhaus, wie schon öfter, den Antrag auf Einführung des Achtstundentages für Bergleute abgelehnt, diesmal aber mit nur einer Stimme Mehrheit (208 gegen 207); die zweite Lesung war s. Zt. — vor einem Jahre! — mit 212 gegen 199 Stimmen beschlossen. Bekanntlich besteht in manchen Bergwerksdistrikten Englands für Häuer eine erheblich kürzere Arbeitszeit, aber gerade diese Bergleute widerstreben der gesetzlichen Festlegung. Doch scheint die Verwirklichung dieser alten Forderung, die schon acht Mal das Parlament beschäftigt hat, nur noch eine Frage kurzer Zeit.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen. Im Landesausschusse schnitt Abgeordneter Höffel die Frage des Arbeitsnachweises an: Eine Centralstelle müsse gegründet werden. Auch dürfe das platte Land nicht unberücksichtigt bleiben. — In Elsaß-Lothringen bestehen 15 kommunale Arbeitsnachweise und ein privater (Mülhausen). Metz will einen kommunalen ins Leben rufen. Einige stehen leider nur auf dem Papier. Die Regierung beabsichtigt eine Verbindung (Verband, nicht Centrale) unter ihnen herzustellen, neue Stellen zu errichten und dafür einen Kredit einzustellen.

Neuer Arbeitsnachweis und Gesindevermittelungsstelle für den Stadt- und Landkreis Görlitz 1901. Dienstbotenmangel und Leutenoth predigen die Zahlen dieses am 2. Januar 1901 erst in Kraft getretenen Nachweises. Um 1840 offene Stellen für häusliches Gesinde bewarben sich nur 882 Dienstboten, von denen 645 eingestellt wurden.

Das landwirthschaftliche Gesinde gewöhnte sich langsamer an den Arbeitsnachweis. Um 931 Stellen (676 männlich, 255 weiblich) bewarben sich 507 Arbeitnehmer (447 männlich, 60 weiblich). 320 Personen (280 männlich, 40 weiblich) wurden eingestellt. Auch hier nimmt aber die Beliebtheit zu; so sind im Januar 1902 bereits 60 landwirthschaftliche Dienstboten gegen 31 (darunter 10 städtische Arbeiter für vorübergehende Landarbeit) im Vorjahre vermittelt worden.

Die wirthschaftliche Depression zeigte sich bei der Abtheilung für gelernte und ungelernte Arbeiter deutlicher. Nur ein Fünftel der angemeldeten Arbeiter konnten in Stellen gebracht werden. Zum Theil hat wohl auch der Widerstand der Chefs gegen den Arbeitsnachweis hier mitgesprochen. 115 Aufwärterinnen von 277 Bewerberinnen auf 167 offene Stellen sind vermittelt.

Die privaten Stellenvermittelungsbureaus in Frankreich. Der Senat hatte über die von der Kammer angenommene Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der privaten Stellenvermittelung berathen. Nach dem Entwurf sollten private Stellenvermittler, neue Konzessionen nicht mehr erhalten, nach Ablauf von fünf Jahren sollten alle noch bestehenden Vermittelungsbureaus aufgehoben werden. Die Kommission des Senats aber wollte die Privat-Vermittelungsbureaus erhalten wissen und das Plenum hat dem Artikel 1 des Projektes seiner Kommission mit 109 gegen 80 Stimmen zugestimmt, wonach die Privatstellenvermittler auch ferner existiren können. Daran dürfte das ganze Gesetz scheitern.

Kommunale Arbeitsbörse in Antwerpen. Der Stadtrath von Antwerpen hat einen Kredit von 10 000 Frcs. für den Zweck der Errichtung einer städtischen Arbeitsbörse in sein Budget eingestellt. Der Arbeitsnachweis soll Arbeitern aller Art, Hausgesinde und Handelsangestellten zur Verfügung stehen. Nach Thunlichkeit soll auch ein Nachrichtendienst über die Lage des Arbeitsmarktes in Antwerpen und ganz Belgien eingerichtet werden. Zu diesem Behuf soll eine möglichst vollständige Statistik über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Wohnungs- und Lebensmittelpreise geschaffen werden. Die Verwaltung der Arbeitsbörse soll von einem Ausschuß geführt werden, der zur Hälfte aus Delegirten der Unternehmer, zur Hälfte aus solchen der Arbeiter besteht. In Arbeitsstreitigkeiten soll die Börse strikt neutral bleiben und für die Industriezweige, in denen ein Streik oder Boykott sich ereignet, wird der Dienst der Arbeitsbörse auf die Dauer der Arbeitseinstellung sistirt. In Verbindung mit der Börse soll auch eine allgemeine zugängliche sozialpolitische und nationalökonomische Bibliothek eingerichtet werden.

Genossenschaftswesen.

Urtheil der sächsischen Regierung über die Konsumvereine. Die Regierung des Königreichs Sachsen hat dem Landtag eine Denkschrift über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel vorgelegt; eine landesgesetzliche Regelung der Umsatzsteuer wird darin abgelehnt, dagegen können die Gemeinden durch Ortsregulation die Besteuerung einführen. In der Denkschrift werden auch die Konsumvereine einer Betrachtung unterzogen. Zu den vortheilhaften Wirkungen rechnet es die Denkschrift, daß die Konsumvereine, deren Mitglieder zu 61 % aus Fabrikarbeitern bestehen, durch den billigeren Großeinkauf ihren Mitgliedern nicht unbeträchtliche Vortheile gewähren können, die so bedeutend sind, daß die Vereine ihren Mitgliedern am Schlusse des Jahres bis 10 % Dividende gewähren können. Höher noch sei aber der sozialpolitische Gewinn anzuschlagen, daß die Konsumvereine ihre Mitglieder durch das bei ihnen gepflegte Prinzip der Baarzahlung zur Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirthschaft anhalten. Dazu kommt der nicht gering anzuschlagende Vortheil, daß die Konsumvereine unbemittelte Leute daran gewöhnen, größere Unternehmungen für sich und andere verantwortlich zu verwalten. So sind die Konsumvereine wirksame Pfleg- und Uebungsstätten der Selbsthülfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung geworden. Die nachtheiligen Wirkungen der Konsumvereine bestehen hauptsächlich in den überzählig werdenden Kleinhandelgeschäften. Wer aber, sagt die Denkschrift, diese Klage in den Vordergrund stelle und deshalb eine Einschränkung der Konsumvereine fordere, „der müßte folgerichtig die Beeinträchtigung bestehender Kleinhandelsgeschäfte durch Neuerrichtung überzähliger Geschäfte dieser Art ebenso sehr verurtheilen und Abhülfemaßregeln fordern. Aber im letzteren Falle könnte im Zeitalter der Gewerbefreiheit nicht der Staat, sondern nur eine Organisation der Kleinhändler Abhülfe schaffen."

Genossenschaftswesen in Belgien. Im Jahre 1901 wurden in Belgien 220 neue Genossenschaften errichtet, wovon 25 auf das Spar- und Kreditwesen, 75 auf Molkereien, 39 auf Konsum-, 23 auf Kaufs- und Verkaufsgenossenschaften, 3 auf Brauereien, 21 auf Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, 9 auf Versicherung und 25 auf verschiedene Gegenstände entfallen. Die Gesammtzahl der belgischen Genossenschaften hat 2000 überschritten, und die Mitgliederzahl beträgt über eine Million. Die Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften, etwa 1400, wurden seit 1896 errichtet.

Englische Arbeitergenossenschaften im Jahre 1900. Nach Mittheilungen des Arbeitsamts (Labour Gazette, Februar) hatten im Jahre 1900 die 1832 Genossenschaften (1802 in 1899), die Berichte eingesandt haben, 1 778 799 (1 677 018) Mitglieder, ein Antheilschein und Reservekapital von 620 Millionen Mark (562), einen Geschäftsumsatz von 1680 Millionen Mark (1508), und einen Gewinn von 170 Millionen Mark (145). Von diesen Ziffern ist der weitaus größte Theil auf Rechnung der Konsumvereine zu setzen: 1439 Detail-Konsumvereine mit 1000 Millionen Geschäftsumsatz, 4 Groß-Konsumvereine mit 424 Millionen Umsatz und 97 landwirthschaftliche Vereine in Irland mit 176 Millionen. Die Produktivgenossenschaften hatten 240 Millionen Umsatz; sie standen vielfach in enger Verbindung mit Konsumvereinen. Die Konsumvereine beschäftigten 46 972, die Produktivgenossenschaften 37 311 Personen. — Die riesige Entwickelung des Genossenschaftswesens geht in England Hand in Hand mit dem Gewerkvereins- und Unterstützungsvereinswesen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Conseil des Prud'hommes von Charleroi und die Glasarbeiter von Lodelinsart. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Die Direktion der Glashütten Morel in Lodelinsort (nahe Charleroi) hatte ihren jugendlichen Arbeitern wegen eines technischen Vergehens eine gemeinsame Geldstrafe von 15 Frcs. auferlegt. Als diesen auf ihre Verlangen die Zurücknahme der Strafe verweigert wurde, legten sie am 18. Januar die Arbeit nieder. Vor dem Einigungsamt in Charleroi kam ein Versöhnungsversuch nicht zustande. Hierauf klagte die Direktion beim Conseil des Prud'hommes auf Schadenersatz gegen diese kontraktbrüchigen jugendlichen Arbeiter. Das Urtheil lautete für die 114 Verklagten auf Geldstrafen zwischen 500 und 700 Frcs. für die zehn Tage vom 18. bis 27. Januar und auf 37 bis 39 Frcs. für alle folgenden Tage bis zur Wiederaufnahme der Arbeit. Das Prinzip der Solidarität der Verklagten erkannte der Conseil nicht an, er behandelte vielmehr jeden einzelnen Fall individuell. Da die Direktion als Ersatz für die streikenden jugendlichen Arbeiter andere nicht organisirte Arbeiter angestellt hatte, so hatten in Folge dessen die Glasbläser ebenfalls die Arbeit niedergelegt. Auch gegen sie ging die Direktion beim Conseil des Prud'hommes klagend vor. 52 Glasbläser wurden zu 20 resp. 25 Frcs. Entschädigung pro Tag verurtheilt und zwar vom Tage der Arbeitsniederlegung bis zum Ablauf ihres Kontraktes. Die Gesammtheit der diesen Glasbläsern auferlegten Entschädigungsgelder beträgt mehr als 520 000 Frcs. Schließlich hat der Conseil des Prud'hommes auch 16 Glaspletter (Etendeurs), welche ebenfalls die Arbeit niedergelegt hatten, zu 10 bis 25 Frcs. pro Tag für den ganzen Zeitraum vom Beginn des Streiks bis zum Ablauf ihres Kontraktes verurtheilt. Drei von ihnen haben jeder über 17 000 Frcs. zu zahlen, zwei 10 000 Frcs., die anderen weniger, alle 16 zusammen etwa 90 000 Frcs. Das übermäßig strenge Urtheil wird wohl auf dem Papier bleiben.

Das Gewerbegericht Karlsruhe als Einigungsamt. Der Jahresbericht für 1901 schreibt: Als Einigungsamt war das Gewerbegericht im vergangenen Jahre nicht thätig; dagegen wurde 1. bei den zwischen hiesigen Schlossermeistern und deren Gehülfen, 2. bei den zwischen hiesigen Wagnermeistern und deren Gehülfen ausgebrochenen Streitigkeiten von den Gehülfen die Vermittelung des Gewerbegerichts angerufen, von den Arbeitgebern aber die weitere Vermittelung des Gewerbegerichts abgelehnt.

Das Gewerbegericht Kiel als Einigungsamt in 1901. Der Jahresbericht theilt mit: Am 11. April 1901 wurde von den seit dem 12. März 1901 ausständigen Schneidergehülfen das Gewerbegericht behufs Vermittelung als Einigungsamt angerufen. Die Arbeitgeber erklärten sich mit der Vermittelung einverstanden, und so wurde in drei Sitzungen über die Forderungen der Gehülfen verhandelt. Der von dem Einigungsamt vorgeschlagene Vergleich, welcher in der Hauptsache den Forderungen der Gehülfen entsprach, wurde in der Sitzung vom 30. April 1901 von beiden Parteien mit geringfügigen Aenderungen angenommen und der Ausstand damit beendigt. — Anfang Mai 1901 traten die Töpfergesellen in den Ausstand. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts bot die Vermittelung des Gewerbegerichts als Einigungsamt an, welche angenommen wurde. In einer hierauf abgehaltenen Sitzung erklärten beide Parteien auf Vorschlag des Einigungsamtes sich bereit, zunächst noch eine Einigung unter sich zu versuchen, welche denn auch am 8. Mai zu Stande kam, so daß das Einigungsamt nicht weiter in Thätigkeit zu treten brauchte.

Das Proportional-Wahlsystem für das Gewerbegericht in Frankfurt a. M. ist von den Stadtverordneten beschlossen worden. Der Beschluß entspricht einem Magistratsantrage.

Literarische Anzeigen.

Dehn, Paul, Nationale Verkehrspolitik. Ein Beitrag zur Wasserstraßenfrage. Berlin 1901, Gose & Tetzlaff. 52 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. D. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 20. März 1902. Nummer 25.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermuthliches Ergebniß.

Von Sidney und Beatrice Webb in London.

III.

C. Die Strömung der öffentlichen Meinung zu Gunsten gesetzlich festgelegter Arbeitsbedingungen.

Das Ergebniß der Rechtssprüche gegen Gewerkvereine ist eine gründliche Aenderung der Ansichten in Bezug auf den Vortheil von Kollektivverträgen, verglichen mit gesetzlicher Feststellung, und demgemäß eine Einwirkung auf die Haltung der Gewerkvereine zur Politik und insbesondere zur „Arbeitervertretung" im Unterhause. Während des Aufschwungs in den letzten zehn Jahren hat die Antheilnahme des englischen Arbeiters an der „Arbeiterpolitik" allmählich abgenommen. Achtstunden-Gesetze und konstruktiver Sozialismus nach Art der Fabier, denen sich die Gewerkvereine in der Zeit von 1890—93 so eifrig zuwandten, hörten nach und nach auf, ihre Gedanken zu beschäftigen. Die Zahl der Arbeitervertreter im Unterhause nahm nicht zu. Aber am Ende des Jahres 1901 ist schon eine Aenderung wahrnehmbar. Die ungünstigen Rechtsentscheidungen von 1867—71 brachten die ganze Kraft des Gewerkvereinswesens jener Generation in die politische Arena, selbst die gesetztesten und konservativsten Gewerke verließen ihre politische Neutralität zu dem Zweck, gesetzlichen Schutz für ihre Organisationen zu sichern. Ein ähnliches Wiedererwachen politischer Thätigkeit in der Gewerkvereinswelt steht vermuthlich bevor. So unwahrscheinlich es sein mag, daß das gegenwärtige Unterhaus einwilligen würde, eine solche Abänderung des Gesetzes zu bewirken, wie die Gewerkvereine sie fordern, so kann der jetzige Zustand doch auf die Dauer nicht bleiben. Die zwei Millionen Gewerkvereinler, die etwa ein Fünftel der nationalen Wählerschaft in sich schließen, werden sicherlich nicht freiwillig auf die Zwangseinführung allgemeiner Regeln verzichten, die maßgebende Minimallöhne und andere Bedingungen für jedes Gewerbe festsetzen. Die Alternative des freien und ungehinderten Vertragsschlusses — bei der jede Arbeitsstätte ihre besonderen Arbeitsstunden, ihre eigene Norm gesundheitlichen Schutzes und ihre eigenen Vorkehrungen gegen Unfälle hat, genau so wie der Unternehmer es vorschreibt, während jeder Arbeiter seinen eigenen Sondervertrag für jede Arbeit mit seinem eigenen Arbeitgeber abschließt — führt, wie die Erfahrung eines Jahrhunderts beweist — zum „Schwitzsystem". Die nothwendigen allgemeinen Regeln können nur durch zwei Methoden: korporativer Vertragsschluß und Gesetzgebung durchgeführt werden. Wenn der Kollektivvertrag, mit seiner unvermeidlichen Begleiterscheinung der Kollektiv-Arbeitsenthaltung und des gelegentlichen Stillstands der Industrie, durch die richterliche Auslegung des Gesetzes unmöglich oder auch nur kostspielig oder schwierig gemacht wird, so wird das ganze Gewicht der Meinung der Arbeiterklasse gewiß in die Wagschale für ein gesetzgeberisches Vorgehen gelegt werden, das für die ganze Klasse der Handarbeiter das für ihre Leistungsfähigkeit und Behagen nöthige Minimum von Arbeitsbedingungen sichern soll.

Die rapide Entwickelung der Ansicht der Gewerkvereine in dieser Richtung entspricht einem gleich rapiden Wechsel der öffentlichen Meinung in den mittleren und oberen Klassen. Der Geist der Zeit hat sich während des letzten Jahrzehnts gegen die „korporative Selbsthülfe" in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gewendet, die eine frühere Generation kennzeichnete. Ja die öffentliche Meinung der begüterten und berufsthätigen Klassen ist thatsächlich gegen Gewerkvereinswesen und Streiks feindlicher gesinnt, als dies vor einer Generation der Fall war. In den Jahren 1867—75, als die Gewerkvereine um ihre gesetzliche Anerkennung kämpften, schien es vielen Leuten nur billig, daß, da die Arbeitgeber freien Gebrauch von ihrer Ueberlegenheit an wirthschaftlicher Stärke machen durften, auch die Arbeiter in die Lage versetzt werden sollten, den Kampf gegen die Arbeitgeber mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können. Demgemäß wurden Vereinigungen und Ausstände für gesetzmäßig erklärt und eine Art friedlichen Postenstehens wurde ausdrücklich durch das Gesetz autorisirt. Solange keine physische Gewalt oder öffentliche Drohung angewendet wurde, wurden der sanfte Tumult und die Ruhestörung eines Streiks, ein gewisser Grad harmloser Versperrung der Verkehrswege und die lebhafte Ueberredung von Streikbrechern durch die Posten gewöhnlich von der Polizei geduldet und nicht ernsthaft von den Arbeit-

gebern beanstandet. Das Alles gehörte zum Begriff eines Arbeitsstreits als eines Ringkampfes der Parteien, bei dem der Staat nicht mehr thun konnte, als den Ring hüten. Allmählich aber ist diese Auffassung zu Gunsten der Ansicht geschwunden, daß, ganz abgesehen von dem sachlichen Inhalt des Falls, die durch einen gewerblichen Kampf bewirkte Einstellung der Arbeit eine öffentliche Belästigung ist, eine Schädigung des Gemeinwesens, die die Regierung verhüten müßte. Ueberdies werden die Bedingungen des Lohnvertrags nicht länger nur als reine Privatangelegenheit betrachtet. Die allmähliche Ausdehnung gesetzlicher Regelung auf alle Industrien und ihre nach und nach erfolgte Anwendung auf verschiedene Arbeiterklassen und Arbeitsbedingungen beseitigen entschieden die alte Annahme des Arbeitgebers, daß er berechtigt ist, seine Arbeiter unter solchen Bedingungen zu dingen, die er für passend erachtet. Anderseits ist die öffentliche Meinung in Unruhe hinsichtlich der Fähigkeit der englischen Fabrikanten gerathen, ihre Stellung gegen die fremde Konkurrenz aufrecht zu erhalten, und empfindet deßhalb als ein Vergehen wider die Allgemeinheit jeden Versuch, die Produktion einzuschränken oder den Fortschritt der Maschine zu hemmen, wessen man ja die Gewerkvereine beschuldigt. Und so wächst die öffentliche Meinung immer mehr zu Gunsten eines maßgebenden Gerichtshofes für Einigung oder Schiedsgericht, und die Abneigung gegen jede organisirte Störung der Industrie durch Ausstand oder Aussperrung ist tief und stark.

Dieser Umschlag der Ansichten ist sehr beschleunigt worden durch Ereignisse über See. Während im Vereinigten Königreich das Oberhaus die Methode des Kollektivvertrages thatsächlich unwirksam machte, haben die Gesetzgebungen der jungen und kräftigen Demokratien von Australien und Neu-Seeland bewiesen, wie viel elastischer und anpassungsfähiger auf moderne Zustände, als man bisher glaubte, die alternative Methode gesetzlichen Eingreifens ist. Wir haben im Jahre 1898 selbst Gelegenheit gehabt, sowohl das System der Kolonie Viktoria wie das von Neu-Seeland in Thätigkeit zu sehen, und wir haben einige Zeit damit verbracht, die wirklichen Ergebnisse des Versuchs zu beobachten und bei Freund wie Gegner uns darüber zu unterrichten. Mehr als je sind wir überzeugt, daß die Gesetzgebung beider Kolonien eine wohlwollende Beachtung bei Unternehmern und Staatsmännern nicht weniger als bei Arbeitern und Philanthropen des Mutterlandes verdient.

Die Gesetzgebung von Viktoria ist in Europa weniger gut bekannt als die neuseeländische*). Bei dem Fabrik- und Werkstattgesetz von 1896 wurden nach einer Reihe vergeblicher Versuche, die „Schwitzarbeit" auf anderem Wege zu beseitigen, besondere Lohnämter in gewissen bedrückten Gewerben eingesetzt. Diese wurden ermächtigt, einen Minimallohn für das Gewerbe sowohl für Fabrik- als Heimarbeiter festzusetzen für Zeit- und für Stückarbeit; auch die angemessene Maximalzahl von Lehrlingen und Hülfsarbeitern unter 18 Jahren und der ihnen zu zahlende Mindestlohn wurden so bestimmt. Die hiermit dem Gewerbe vorgeschriebenen „Allgemeinen Regeln" wurden in Wirklichkeit ein Theil der Fabrikgesetze und werden von den Gewerbeaufsichtsbeamten, wie jede andere Vorschrift der Gesetze, durch Anrufung der Polizeigerichte zur Durchführung gebracht.

Dies Gesetz bezog sich nur auf sechs besonders stark „Schwitzarbeit" treibende Gewerbe und nur auf Melbourne und seine Vorstädte. Im Jahre 1900, nach einer Erfahrung von vier Jahren, wurde das Gesetz dann nach allen Richtungen erweitert. Die Befugnisse der Aemter wurden so ausgedehnt, daß sie praktisch die ganze Kolonie umfaßten. Auch ward vorgesehen, daß ein Amt in jedem Gewerbe oder Geschäft errichtet werden könne, für das eines der beiden Häuser des Parlaments die Zustimmung gegeben hat. Es ist für die Werthschätzung des Gesetzes bedeutsam, daß nicht weniger als 21 neue Aemter auf einmal errichtet wurden, gleicherweise in geschützten und ungeschützten Industrien, viele von ihnen auf Verlangen der Arbeitgeber der betreffenden Industrien; dies war z. B der Fall mit den Aemtern für die Schriftsetzer, Wagenbauer, Zigarrenmacher, Böttcher, Graveure, Sattler, Steinmetzen, Gerber u. A.

Diese Lohnämter bestehen aus vier bis zehn Vertretern, die zur einen Hälfte von den Arbeitgebern, zur andern von den Arbeitern des betreffenden Industriezweiges gewählt sind. Das Amt kann seinen eigenen Vorsitzenden wählen, dessen Stimme Stichentscheidung hat. In vielen Gewerben haben sich beide Parteien leicht auf einen außerhalb des Gewerbes stehenden Vertrauensmann geeinigt — einen Richter, einen Geistlichen oder einen verantwortlichen Verwaltungsbeamten. Im Falle einer Uneinigkeit ernennt die Regierung den Vorsitzenden, wobei gewöhnlich eine unbetheiligte Persönlichkeit mit richterlichem Charakter gewählt wird. Das Amt geht dann ans Werk mit der Bestimmung, was die Mindest-Normallohnsätze im Gewerbe sein sollen, und es ist interessant, daß nach einem mehr oder weniger langen, aber ganz freundschaftlichen Feilschen, die Vertreter häufig in der Lage gewesen sind, sich über eine Entscheidung zu einigen, ohne das Stichvotum des Vorsitzenden. Der so festgestellte Mindestsatz kann auf jede Einzelperson oder Personenklasse, Fabrikarbeiter oder Heimarbeiter, Zeit- oder Stückarbeit anwendbar gemacht werden; es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Amt in Betracht ziehen soll „die Natur, Art und Klasse der Arbeit, die Art und Weise, in der die Arbeit gethan werden muß, und das Alter und das Geschlecht der Arbeiter und jede Angelegenheit, die von Zeit zu Zeit geregelt werden kann". Das Amt bestimmt die Höchstzahl der Arbeitsstunden, gewöhnlich acht, die für den Taglohn gelten, und den Mindestsatz für Ueberstunden, aber es beschränkt nicht wirklich die Arbeitszeit, die durch Gesetz nur für Frauen, Bergleute u. s. w. festgelegt ist. Dem Ober-Fabrikinspektor ist die Befugniß zugetheilt, alten oder schwachen Arbeitern zu erlauben — auf zwölf Monate jedesmal — für einen geringeren als den vorgeschriebenen Lohn zu arbeiten; dasselbe kann er auch für jugendliche Hülfsarbeiter ohne volle Ausbildung thun. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz von 1900 eingefügt, da die Erfahrung zeigte, daß sie ebenso nothwendig wie durchführbar war. Hinzugefügt sei, daß die Mitglieder des Amts aus öffentlichen Mitteln eine Bezahlung von 10 Shilling für die Sitzung eines vollen Tages, von 5 Shilling für einen haben Tag erhalten, der Vorsitzende aber das Doppelte.

Unter diesem Gesetz ist ein gesetzlicher Mindestlohn in einigen Gewerben festgesetzt und für fünf Jahre vorgeschrieben, in vielen anderen für eine kürzere Zeit. So war der wöchentliche Mindestlohn für Schneiderinnen im Anfang auf 20 Shilling fixirt, für erwachsene männliche Schuhmacher auf 42 Shilling in der Woche, wobei diese Zeitlöhne in jedem der beiden Gewerbe in entsprechende Stücklöhne umgerechnet werden. Diese Löhne waren beträchtlich höher als die Beträge, die viele Arbeiter vordem erhalten hatten, doch scheint diese Thatsache trotzdem weder den Umfang der Industrie noch den Unternehmergewinn berührt zu haben. Wir konnten nicht feststellen, daß bis zum Jahre 1898 irgend welche Verringerung der Beschäftigung in den betreffenden Gewerben eingetreten war — im Gegentheil der zahlenmäßige Stand war sicher größer geworden. Wir konnten auch keinen Nachweis finden, daß die Preise in die Höhe gegangen wären, und wir wurden von Unternehmern belehrt, es sei dies nicht der Fall gewesen. Auch waren die Arbeitgeber selbst mit dem Resultat keineswegs unzufrieden. Die Erklärung dieses Paradoxons liegt, wie wir uns versichert haben, in dem sehr bedeutsamen Umstand, daß die Arbeitgeber, als sie sich gezwungen sahen, einen Normallohn allen ihren Arbeitern zu zahlen, dafür Sorge trugen, die Arbeit so produktiv wie möglich zu gestalten —: sie wählten ihre Arbeiter sorgfältiger aus, hielten sie stets voll beschäftigt, führten neue Arbeitsmethoden und Maschinen ein und machten in jeder Weise die Industrie leistungsfähiger. Die Wirkung einer Beseitigung der Konkurrenz in Löhnen ist, wie Mundella aus praktischer Erfahrung vor mehr als 30 Jahren schon gesagt hat, die Konzentration des Wettbewerbs auf die Leistungsfähigkeit. Das Gesammtresultat der Lohnämter in Viktoria, sowohl nach ihren Erfolgen wie nach ihren Fehlschlägen, bestätigt die Analysis der wirthschaftlichen Ergebnisse der „Allgemeinen Regel", die wir in unserer „Industrial Democracy" beschrieben haben.*)

---

*) Die beste Darstellung des Systems von Viktoria und seiner Wirksamkeit ist der von der Regierung von Neu-Südwales veranlaßte „Report of Royal Commission of Inquiry into the Working of Compulsory Conciliation and Arbitration Laws" (Sydney 1901) von Richter Backhouse. Die Gesetze selbst kann man am besten studiren in der bequemen Ausgabe der Factories and Shops Acts von Harrison Ord (Melbourne 1900). Eine knappe Schilderung des Systems mit Einzelheiten aus den neuesten Entscheidungen der Aemter ist von Frau W. P. Reeves in ihrem Kapitel in „The Case for the Factory Acts" (London 1901) gegeben worden. Vergl. auch einen Aufsatz von Herrn W. P. Reeves im „Economic Journal" Sept. 1901 mit dem Titel „The Minimum Wage Law in Victoria and South Australia", ferner die Jahresberichte des Oberfabrikinspektors (Melbourne) für 1896—1900 einschließlich, den Bericht an die Kgl. Kommission, die im Januar 1902 die Ergebnisse des Gesetzes untersucht hat. Der Bericht dieser Kommission wird die zuverlässigste Darstellung der Wirksamkeit des Systems geben. Hinzugefügt sei, daß die Lohnamtsklauseln von Viktoria im Dezember 1900 fast Wort für Wort der Gesetzgebung von Süd-Australien eingefügt worden sind.

*) Es muß festgestellt werden, daß dies Gesetz, wie alle andern Fabrik- und Gesundheitsgesetze völlig fehlgeschlagen haben, soweit sie

Was das Gesetz in Viktoria bewirkt, ist in Wahrheit ein Zwang für Arbeitgeber und Arbeiter, mit gemeinsamer Zustimmung Mindestbedingungen für ihr eignes Gewerbe zu formuliren, die nach Zeit und Art geändert werden können, die aber für die Zeit ihrer Geltung durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Kein Unternehmer ist gezwungen, sein Geschäft fortzuführen und einen Arbeiter anzunehmen; aber wenn er dies thun will, so muß er jenen Bedingungen als einem Mindestmaß sich bequemen, genau so wie dies im Hinblick auf die gewerbehygienischen Bestimmungen der Fabrikgesetze geschehen muß. Kein Arbeiter wird gezwungen, in ein Arbeitsverhältniß einzutreten, oder gehindert, die Arbeit niederzulegen, um bessere Bedingungen zu erhalten; aber es wird ihm untersagt, sich für weniger als den Mindestlohn zu verpflichten, genau so wie ihm untersagt ist, weniger als das Mindestmaß gewerbehygienischer Vorschriften anzunehmen. So versetzt das Gesetz jede Industrie, in der ein Lohnamt errichtet ist, in den Zustand der bestorganisirten Industrie unseres Landes, wo jede Firma und jeder Arbeiter die Arbeitsbedingungen wirksam (in Hinsicht auf ein Minimum) durch einen Kollektivvertrag geregelt finden — mit dem weiteren Vortheil, daß in Viktoria die Durchführung der gemeinsamen Regeln die Aufgabe des amtlichen Fabrikinspektors wird, daß keine Einzelperson von der Vereinbarung sich fortdrücken kann und daß keine Streiks, kein Postenstehen oder andere ruhestörende Maßnahmen je zur Aufrechterhaltung der Wirkung nothwendig sind. Dies scheint uns ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem anarchischen Privatkrieg, dem die Festsetzung der Arbeitsbedingungen sonst überlassen bleibt.

Es liegt auf der Hand, daß dies ganze System den schwächer organisirten Gewerben größere Vortheile bringt als den starken. Das ist einer seiner Vorzüge. Das, was wirklich noth thut in dem heutigen England, ist nicht eine Vergrößerung des Geldlohnes bei den besser bezahlten und starken Schichten der Lohnarbeiter, sondern eine Hebung der gedrückten Klassen, die unter die „Armuthslinie" fallen. Die Kesselschmiede in den Schiffbau-Städten, die Baumwollspinner in Lancashire und die Kohlengräber in Northumberland mögen aus eigener Kraft — wenn auch nicht ohne die Last beständiger Reibung und gelegentlicher schlimmer Kriege — so viel oder sogar mehr für sich erreichen, als ein derartiges Gesetz für sie thun könnte. Aber die ungelernten Arbeiter, die Arbeiter, deren Organisation durch Heimarbeit verkrüppelt wird, und die Arbeiterinnen überall — diese können niemals durch bloßes Verhandeln und Vertragschließen befriedigende gemeinsame Regeln oder eine wirkliche Durchführung solch illusorischer Normen erlangen, wie sie auf dem Papier stehen. Nach unserer Ansicht bestätigt die Erfahrung hier bei uns und anderswo den ökonomischen Schluß, daß es keinen andern Weg zur Hebung der gegenwärtigen schmachvoll niedrigen Lebenshaltung dieser Klassen giebt als den einer solchen gesetzlichen Kräftigung, wie sie das Gesetz von Viktoria hat.

Dabei wollen wir aber nicht sagen, daß dies Gesetz irgendwie vollkommen sei. Es wird, ohne Zweifel zutreffend, berichtet, daß es in gewissen Fällen umgangen und übertreten wird, wie dies ja auch bei den Gesetzen gegen Mord und Diebstahl geschieht. Aber darin liegt noch kein ernsthafter Vorwurf für dies oder ein anderes Gesetz. Die Befugniß des Oberinspektors, unter dem festgesetzten Preise arbeiten zu lassen, ist des Mißbrauchs fähig, aber wenn das System, wie dies jetzt der Fall ist, ehrlich durchgeführt wird, so sehen wir in der ausnahmsweisen Behandlung von Arbeitern, die wirklich ein „ehrliches Tagwerk" nicht leisten können, keinen Fehlschlag. Eine Anomalie ist es, daß die Lohnämter nicht befugt sein sollen, gemeinsame Regeln hinsichtlich der Höchstarbeitszeit und der vielen anderen Arbeitsbedingungen außer dem Lohn aufzustellen. Ernsthafter noch ist der Versuch, die Zahl der Lehrlinge zu beschränken, den wir für gänzlich unwirksam und schädlich halten. Wir bezweifeln überdies, ob es sich im Laufe der Zeit als möglich erweisen wird, ein System von Einzelämtern für die unzähligen einzelnen und oft schlecht von einander abgegrenzten Gewerbe durchzuführen. Endlich sind wir gegen die als Basis des ganzen Gesetzes dienende Beibehaltung der alten Vorstellung, daß die Festsetzung der Höhe des Lohnes in jedem Gewerbe eine ausschließlich dem betreffenden Gewerbe zugehörige Angelegenheit ist, ohne Rücksicht auf die Interessen des Gemeinwesens. In unseren Augen ist die wahre Rechtfertigung für das Eingreifen des Gesetzes die Schädigung des Gemeinwesens als eines Ganzen, die aus jedweder Form gewerblichen Schmarotzerthums entspringt — beispielsweise aus der Zahlung von Löhnen, die für die volle Erhaltung des Arbeiters und seiner Familie unter gesunden Verhältnissen unzureichend sind. Wir hätten daher eine deutliche Feststellung dieses Grundsatzes durch die Gesetzgebung gewünscht, genau so wie es in den Fabrikgesetzen hinsichtlich gewisser anderer Arbeitsbedingungen geschehen ist, im Verein mit genau statutarisch bestimmtem Mindestlohn und Höchstarbeitszeit, die durch physiologische Erwägungen bestimmt sind und von keinem Gewerbe durchbrochen werden dürfen. Dann wäre es möglich gewesen, die Bildung von Lohnämtern auf solche Beschäftigungen zu beschränken, von denen behauptet wird, daß die Arbeiter unter Bedingungen arbeiten, die in jedem Betracht schlechter als das „Nationalminimum" sind — eine weit mehr beschränkte Aufgabe als die Normallöhne in allen denkbaren Industrien festzustellen. Dann wäre der Bereich der Lohnämter auch auf die verhältnißmäßig einfache Pflicht beschränkt worden, das gesetzmäßige Mindestmaß den besonderen Verhältnissen jener Gewerbe anzupassen.

Es ist interessant zu beobachten, daß Neu-Seeland zwar das Problem vom anderen Ende angriff, indem es vornehmlich die Verhütung von Streiks beabsichtigte, daß aber in der Praxis dieses Vorgehen auf die in der Kolonie Viktoria getroffene Lösung hinauslief, durch das Gesetz gewisse bestimmte Mindestbedingungen für die Arbeit im ganzen Umfang jedes einzelnen Gewerbes einzuführen.*) Durch den Industrial Conciliation and Arbitration Act vom Jahre 1894, der jetzt von dem Consolidating Act von 1900 überholt ist, wurde ein vollständiges System von gewerblichen Gerichtshöfen errichtet und ermächtigt, sich mit Arbeitskämpfen aller Art zu befassen. Nimmt man das Gesetz in seiner jetzigen Fassung, so finden wir in jedem der 7 Distrikte, in die die Kolonie geographisch getheilt ist, ein lokales Versöhnungsamt, das aus zwei von den eingetragenen Arbeitgeberverbänden und ebensovielen von den eingetragenen Gewerkvereinen gewählten Mitgliedern nebst einem von diesen Mitgliedern selbst erwählten Obmann besteht. Kommt die Wahl von Mitgliedern oder des Obmanns nicht zu Stande, so ernennt sie die Regierung. Dieses Amt leitet nicht Verhandlungen ein, sondern entscheidet über jeden Arbeitskampf in seinem Bezirk, einerlei in welcher Industrie, von dem ihm ein Gewerkverein, ein Unternehmerverband oder ein einzelner Arbeitgeber Kenntniß gegeben hat. Sobald ein Kampf von einer der Parteien dem Amt gemeldet ist, so wird Alles, was einem Ausstand oder einer Aussperrung gleicht, ausdrücklich bei einer Strafe von 50 £ verboten. Das Amt ist befugt, die Verhältnisse gründlich zu untersuchen, nur die Herausgabe der Bücher kann es nicht erzwingen. Dann macht es Vorschläge für einen Vergleich. Wenn diese von beiden Parteien angenommen sind, werden sie in einem „gewerblichen Abkommen" niedergelegt, das für irgend eine bestimmte, aber drei Jahre nicht überschreitende Zeit unabänderlich gemacht werden kann und das auf jeden Fall die beiden Parteien bindet, bis es durch ein neues Abkommen oder einen Urtheilspruch überholt wird. Jedes solche Abkommen ist dann durch gesetzlichen Prozeß erzwingbar mit derselben Wirkungskraft, wie wenn es als Gesetz verabschiedet worden wäre. Wenn aber die Parteien sich nicht einigen, so muß das Amt eine bestimmte Empfehlung dessen formuliren, was nach seiner Meinung als Vereinbarung gelten soll. Eine hiermit nicht zufriedene Partei kann daraufhin binnen Monatsfrist die Angelegenheit dem Schiedsgericht vorlegen. Wird eine solche Anrufung abgewiesen, so wird die Empfehlung des Amtes bindend für die Parteien, als ob sie ein gewerbliches Abkommen wäre.

Der Schiedsgerichtshof besteht aus drei von der Regierung ernannten Mitgliedern, dem Präsidenten, einem Richter des Höchstgerichts, und zwei von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerk-

---

unter Chinesen wirksam sein sollten. Die Erfahrung in Viktoria wie anderswo scheint zu zeigen, daß es ganz unmöglich ist, irgend eine Form des „Nationalen Minimums" bei einer chinesischen Bevölkerung in einer weißen Stadt einzuführen — eine Thatsache von größter Bedeutung bei der Frage, ob die Zulassung oder Ausschließung der Chinesen wünschenswerth ist.

*) Die neueste und unparteiischste Darstellung des Systems von Neu-Seeland ist der von Neu-Südwales herausgegebene „Report of Royal Commission of Inquiry into the Working of Compulsory Conciliation and Arbitration Laws" (Sydney 1901) von Richter Backhouse. Herr W. P. Reeves, Generalagent in London für Neu-Seeland, der das Gesetz von 1894 entworfen und durchgesetzt hat, hat seine Wirkungen graphisch in „The Long White Cloud" und anderen Werken beschrieben, und besonders ausführlich in seinen „Experiments of Seven Colonies", die demnächst erscheinen. Vergleiche auch „A Country without Strikes" und „Newest England", beide von L. D. Lloyd, sowie „Le Socialisme sans doctrine" von Albert Metin („Soz. Praxis" Sp. 473. Die Red.). Die beste gegnerische Kritik des Gesetzes bringt, abgesehen von mehr theoretischen Einwürfen, die Artikelserie in der „Otago Daily Times", September 1901, von Dr. John Macgregor.

vereinen empfohlenen Personen. Dieses Gericht hat die volle Gewalt eines ordentlichen Gerichtshofes, jeden Fall, der an ihn im Wege der Berufung gegen die „Empfehlung" des Versöhnungsamtes gebracht wird, zu untersuchen; er ist frei nach „Billigkeit und bestem Gewissen" zu handeln, ohne an gesetzliche Pedanterien gebunden zu sein. Er fällt seinen Urtheilsspruch in den Formen, die er für geeignet hält, erstreckt ihn unter Umständen auf eine ganze Industrie, sei es in einem bestimmten Bezirk oder durch die ganze Kolonie, und begreift unter seine Wirksamkeit jede verwandte oder konkurrirende Industrie. Die Strafe für einen Bruch der Entscheidung kann beliebig festgesetzt werden bis zur Höchstgrenze von 500 £ für einen Verband, für die Bezahlung dieser Strafe sind die Mitglieder des Verbandes bis zu 10 £ jedes haftbar. So muß jeder Arbeitskampf, sobald er einmal vor ein Versöhnungsamt von einem Gewerkverein oder einem Unternehmer gebracht ist, sicher entweder zu einer Vereinbarung der Parteien oder durch die Annahme der „Empfehlung" des Amtes oder andernfalls durch den maßgebenden Spruch des Schiedsgerichtshofes zu der Auflegung gesetzlich bindender „Gemeinsamer Regeln" für das Gewerbe führen, die in Kraft bleiben, bis sie durch nachfolgende Maßnahmen ähnlichen Charakters abgeändert werden.

(Schluß folgt.)

Wohnungsreform in Hessen.

Eine schon vor längerer Zeit angekündigte, die Besserung der Wohnungsverhältnisse bezweckende Gesetzesvorlage ist den hessischen Landständen in diesen Tagen zugegangen. Die Vorlage trägt den Titel „Gesetz, betreffend die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte" und hat sowohl die intensivere Ausgestaltung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1893 geschaffenen Wohnungsaufsicht, als auch die Anregung und Förderung des Baues von kleinen Wohnungen im Auge.

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1893 sind die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von den letzteren Beauftragten befugt, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen daraufhin zu untersuchen, ob nicht aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind; Gleiches gilt bezüglich der Schlafräume, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten 2c.) zugewiesen werden. Die Polizeibehörde hat das Recht, gewisse Normativbestimmungen in Bezug auf das Mindestmaß von Luftraum 2c. aufzustellen. Soweit Wohnungen 2c. aus den angegebenen Gründen beanstandet werden, kann die Polizeibehörde die Benutzung resp. Vermiethung entweder ganz untersagen oder von Beseitigung der erhobenen Anstände abhängig machen; sobald dieser im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbare Bescheid Rechtskraft beschritten hat, ist die Polizeibehörde berechtigt, die Ausweisung der in die Wohnungen bezw. Schlafräume und Schlafstellen aufgenommenen Personen anzuordnen. Dieses Gesetz hat zweifellos in mancher Beziehung segensreich gewirkt, konnte aber einen vollen Erfolg aus drei Gründen nicht haben: Zunächst galt es in seinen Hauptbestimmungen nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen, und für kleinere Gemeinden nur insoweit, als es durch besondere Polizeiverordnung eingeführt war; letzteres geschah aber begreiflicherweise nur sehr selten. Des Weiteren mangelte es an einer organischen Zusammenfassung der Wohnungsinspektion und aller auf die Wohnungsreform gerichteten Bestrebungen. Endlich mußten die Anordnungen der Aufsichtsbehörden häufig auf den Mangel kleinerer Wohnungen Rücksicht nehmen.

Der neue, das alte Gesetz ergänzende Gesetzentwurf will daher nach diesen drei Richtungen Abhülfe schaffen. Er hebt die das Gesetz vom Jahre 1893 rücksichtlich seines Geltungsbereichs einschränkenden Bestimmungen auf, so daß für die Zukunft in allen Gemeinden des Großherzogthums eine geregelte Wohnungsaufsicht stattzufinden hat. Durch diese speziell für die Landgemeinden wichtige Aenderung ist in wirksamer Weise Raum gegeben für die Bekämpfung des auf dem Lande herrschenden Wohnungselendes. In zweiter Linie faßt die Gesetzesvorlage die Bildung einer dem Ministerium des Innern unterstehenden Landes-Wohnungs-Inspektion ins Auge. Dieser wird die Aufgabe zugetheilt, „im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände hinzuwirken." Hiermit ist die Grundlage für eine rationelle, nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete, unter Hinzuziehung aller Interessenten thätige Wohnungspolitik gegeben; auch erhält die Regierung durch diese Institution einen maßgebenden Einfluß darauf, daß die Kommunen geeignete, die Wohnungsaufsicht handhabende Beamte anstellen.

In letzter Linie will der Gesetzentwurf die Produktion billiger kleiner Wohnungen fördern und zu diesem Zweck den Staatskredit flüssig machen. Die hierauf bezüglichen Vorschläge seien hier kurz skizzirt. Bereits vor Jahresfrist hat die Großherzogliche Regierung bei den Landständen einen bis jetzt noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Landeskreditkasse eingebracht, wodurch die Landeskreditkasse ermächtigt werden soll, unter gewissen Voraussetzungen auch für den gemeinnützigen Wohnungsbau Darlehen zu geben. Die Bedingungen für diese Kreditgewährung sind nunmehr in dem neuen Wohnungsgesetzentwurf niedergelegt. Darnach kann jede Gemeinde zur Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte aus der Landeskreditkasse Darlehn erhalten, und zwar bis zum vollen Betrage der Kosten für den Erwerb des Baugeländes, sowie für die Bauausführung; einer dinglichen Sicherheit bedarf es in der Regel nicht. Als Wohnungen für Minderbemittelte gelten solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeintheilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr als drei Zimmern mit Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist. Das Darlehen ist mit mindestens $^3/_4$ % zu amortisiren und zu einem Zinsfuß zu verzinsen, für dessen Höhe der Zinsfuß der $3^1/_2$ %igen Staatsschuldverschreibungen, zur Zeit der Darlehenshingabe unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Begebungskosten, plus $^1/_{10}$ % Zuschlag, also im großen Ganzen die Selbstbeschaffung maßgebend ist. Für die innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommenen Darlehen kann auf die Dauer eines gleichen Zeitraums ein um $^1/_2$ % ermäßigter Zinsfuß gestattet werden, und der sich hiernach ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlicher Zuschuß zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Staatsbudget vorzusehen.

Der Gesetzentwurf steht auf dem prinzipiellen Standpunkt, daß als Darlehensnehmer dem Staate gegenüber nur die Gemeinde auftreten soll, und es wird dabei zunächst daran gedacht, daß diese selbst baue. Soweit indessen die Gemeinde nicht selbst zur Bauausführung schreiten will, kann ihr das Darlehen auch zu dem Zweck gewährt werden, damit sie ihrerseits einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, die erforderlichen Mittel darlehensweise verschaffe. In diesem Falle kann die Gemeinde die Darlehensempfängerin zu höheren Zinsen und rascherer Tilgung, als ihr selbst auferlegt sind, nicht verpflichten; jedoch darf die Höhe des Darlehens neun Zehntel der nothwendigen Grunderwerbs- und Baukosten nicht überschreiten.

Die Bestimmung des Entwurfs, wonach als Darlehensempfängerin immer nur die Gemeinde zu fungiren hat und an Dritte, insbesondere gemeinnützige Wohnungsvereine direkt kein Geld gegeben werden soll, rief bei den mit den betheiligten Kreisen über den Entwurf gepflogenen Vorverhandlungen große Bedenken hervor. Man hat mit einem gewissen Recht darauf hingewiesen, daß die Gemeinden sich vielfach den hierauf bezüglichen Anträgen genannter Vereinigungen gegenüber ablehnend verhalten würden. Die Großherzogliche Regierung hat diese Bedenken an sich für berechtigt anerkannt, jedoch erklärt, daß sie im Interesse einer geordneten und gesunden staatlichen Finanzpolitik nicht weiter gehen könne. Indessen will der Entwurf diesen Bedenken doch in gewisser Weise begegnen. Wenn nämlich in einer Gemeinde ein dringendes Bedürfniß nach kleinen Wohnungen vorhanden ist und die Gemeinde sich weigert, sowohl selbst zu bauen, als auch einem gemeinnützigen Wohnungsverein Geld zu verschaffen, dann kann letzterer die Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren zwingen, das Darlehen für ihn aufzunehmen. Bei der Verhandlung des Gesetzes in der Kammer dürfte dieser Punkt wohl zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung geben.

In allen Fällen, in denen die Gemeinde die Vermittlung von Baudarlehen für eine Vereinigung übernimmt, muß sie mit dieser die erforderliche Vereinbarung treffen, um die zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung zu gewährleisten; wird dieser Vereinbarung entgegengehandelt, dann kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das auf diesem Wege errichtete Haus soll auch seinem Zweck dauernd erhalten

bleiben; deshalb ist bestimmt, daß die Gemeinde, sobald die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes gefährdet erscheint, berechtigt ist, es zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werth im Enteignungswege zu Eigenthum zu erwerben.

Wir haben zu Anfang bemerkt, daß die Polizeibehörde nach dem Gesetze vom 1. Juli 1893 unter gewissen Voraussetzungen das Recht hat, die miethweise Benutzung beanstandeter Miethwohnungen zu untersagen und die Ausweisung der Miether zu verfügen. Trifft eine solche Verfügung die Mehrzahl der in einem Hause befindlichen Wohnräume und kommt der Eigenthümer der weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb bestimmter Frist nicht nach, dann kam die Gemeinde nach einer Bestimmung des Entwurfs die Enteignung des Hauses nebst dem zugehörigen Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte verlangen. Hiermit erhält die Gemeinde zweifellos eine vortreffliche Handhabe, um unwohnliche Baracken durch gute Wohnhäuser zu ersetzen.

Erwähnen wir noch, daß alle Verhandlungen, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe unseres Gesetzentwurfs zum Gegenstand haben, insbesondere die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen, sowie der Geländeerwerb von Stempel- und Gerichtsgebühren befreit sind, so haben wir in kurzen Zügen den Inhalt der beregten Gesetzesvorlage wiedergegeben. Jedenfalls bedeutet sie einen wesentlichen Schritt zum Besseren und wird wohl von all denjenigen, welche sich für die fortschreitende Reform unserer Wohnungsverhältnisse interessiren, mit Genugthuung begrüßt werden.

In Anbetracht der vielfachen Anregungen zur Wohnungsfürsorge, welche gerade in den Verhandlungen der hessischen Kammern wiederholt zu Tage getreten sind, darf man wohl erwarten, daß die Vorschläge der Regierung eine gute Aufnahme und eine sachgemäße Behandlung finden werden.

Mainz. Dr. Frenay.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. Am 13. März hielt zu Wien in einer stark besuchten Versammlung der Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, der österreichischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Staatsminister Frhr. v. Berlepsch einen Vortrag über die Durchführung der Aufgaben der Internationalen Vereinigung in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Reform. Eine große Anzahl von Abgeordneten aller Parteien, Rechtsanwälte, Lehrer, Aerzte, auch einige Sozialdemokraten waren erschienen. Bemerkenswerth ist, daß auch der österreichische Handelsminister Frhr. v. Call ebenfalls der Versammlung anwohnte. Der Vorsitzende Prof. v. Philippovich gab in seiner Begrüßungsrede zugleich einen Ueberblick über den Stand der Dinge in Oesterreich. Mit Bedauern konstatirte er die zögernden Fortschritte der Bewegung für Arbeiterschutz in Oesterreich. Die größte Schwierigkeit liege in der weit verbreiteten Gleichgültigkeit gegen diese Fragen. Die Gesellschaft zähle gegenwärtig 235 Mitglieder, davon 172 in Wien und 63 in den Provinzen. Das sei recht wenig und so könne man die starken Anregungen aus dem Auslande nicht weiter geben. Auf Grund der Rede des Frhrn. v. Berlepsch sagt demgegenüber die sozialdemokratische „Arbeiterzeitung": „Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Reform führt kein Scheinleben, sie hat eine stattliche Anzahl von Mitgliedern, darunter viele Korporationen, sie hat mehrere Flugschriften veröffentlicht und ihr Einfluß ist im Deutschen Reichstag wirksam gewesen." Was den Inhalt des Vortrags des Frhrn. v. Berlepsch betrifft, so dürfen wir uns mit einer ganz kurzen Skizze begnügen, da den Lesern dieser Blätter seine Mittheilungen aus unseren fortlaufenden Veröffentlichungen über die Thätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform bekannt sind. Frhr. v. Berlepsch erzählte die Gründungsgeschichte der Deutschen Gesellschaft für Soziale Reform, legte die Ziele, die sie sich gesetzt habe, dar, berührte die verschiedene Stellung der Unternehmer zu der Forderung des Arbeiterschutzes durch die Gesetzgebung und die Selbsthülfe der Arbeiter, besprach dann die bisherigen und die laufenden Arbeiten der Gesellschaft und erörterte endlich ihr Verhältniß zur Internationalen Vereinigung, deren Entstehung und Aufgaben er ebenfalls darlegte. Mit einem warmen Aufruf an die Zuhörer, mitzuarbeiten an dem großen Unternehmen, schloß der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag, der hoffentlich der Bewegung in Oesterreich einen starken Anstoß giebt.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 18. Februar eine öffentliche Versammlung ab, in der zunächst der Vorsitzende, Professor Sombart, gegenüber kritischen Auslassungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und die Thätigkeit der Ortsgruppe feststellte, daß die Gesellschaft für Soziale Reform als Sammelpunkt aller Anhänger von Reformen auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage sich von der Erörterung aller Fragen fernhalte, bei denen eine Einigung der verschiedenen politischen Parteien ausgeschlossen ist. Rechtsanwalt Dr. Honigmann hielt dann einen Vortrag über die Bedeutung der Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung Breslaus. Er konstatirte, daß auch in Schlesiens Hauptstadt eine Wohnungsnoth existire, und verlangte von Gesetzgebung und Kommune energisches Einschreiten zur Lösung der Wohnungsfrage. Der Versammlung wohnten Vertreter des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten und der Polizeibehörde an.

Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform hat auf Anregung des Geheimen Regierungsraths Dr. Böhmert beschlossen, eine Erhebung über die Nachtarbeit der Frauen in sächsischen Fabrikbetrieben und namentlich in der Hausindustrie anzustellen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die letzte Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik.

Nach einer genau zehnjährigen Thätigkeit hat die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrer jetzigen Gestalt am 13. März die letzte Sitzung gehalten. Ihre Einsetzung erfolgte auf Wunsch des Reichstags; ihr Zweck war bei den statistischen Erhebungen, die zur Ausführung des neuen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1890 nöthig waren, mitzuwirken. Unter ihren ersten Vorsitzenden, den Unterstaatssekretären von Rottenburg und Lohmann, ging die Kommission mit großem Eifer und Erfolg an ihre Aufgaben. Ihr verdanken wir die vortrefflichen Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse in Bäckereien und Konditoreien, im Handelsgewerbe in Gast- und Schankwirthschaften, in Getreidemühlen, in der Kleider- und Wäschefabrikation; die für diese Gewerbsgebiete erlassenen Bundesrathsverordnungen und Gesetzesbestimmungen beruhen auf den durch die Erhebungen der Kommission geschaffenen Grundlagen, deren wissenschaftlicher Werth von den ersten Fachmännern sehr hoch bewerthet wird. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre aber begannen sich die Mängel in der Organisation der Kommission stark fühlbar zu machen. Ihre Aufgabe ist nach ihrem Regulativ auf ein sehr enges Gebiet beschränkt, sie hängt gänzlich von der Initiative der Reichsregierung ab, sie entbehrt des dauernden Fundaments. Der sozialpolitische Umschlag, der mit dem Jahre 1895 hervortrat, machte sich auch in den Arbeiten der Kommission geltend: ihre Sitzungen (in zehn Jahren im Ganzen 22!) wurden immer seltener und kürzer, ihre Arbeiten verzögerten sich mehr und mehr. Erst in den letzten beiden Jahren ist wieder eine etwas regere Thätigkeit eingetreten.

Aber inzwischen hatte sich die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der ganzen Institution in immer weiteren Kreisen verbreitet und befestigt, der Ruf nach einem Reichs-Arbeitsamt mit einem Arbeitsbeirath wurde lauter und dringender. In diesen Blättern braucht an die Entwickelung dieser Dinge wohl nur leise erinnert zu werden; die „Soziale Praxis" ist jederzeit mit großem Nachdruck für diese Bestrebungen eingetreten, die im Reichstag, in der Gesellschaft für Soziale Reform, bei allen Sozialpolitikern und auch zuletzt in Unternehmerkreisen Zustimmung und Unterstützung gefunden haben. Endlich hat sich auch die Regierung entschlossen, auf der Bahn zu einem Reichs-Arbeitsamt einen Schritt vorwärts zu thun, indem sie im diesjährigen Etat die Mittel für die Erweiterung des Kaiserlichen Statistischen Amtes forderte; es wird unter dem neuen Präsidenten, Geheimen Oberregierungsrath Wilhelmi, eine eigene Abtheilung für Arbeiterstatistik errichtet und ein Beirath aus Beamten und Reichstagsmitgliedern eingesetzt, während die bisherige Kommission für Arbeiterstatistik in Fortfall kommt. Dies ist noch nicht das Ziel, das wir anstreben, aber es ist ein bedeutsamer Schritt nach der Richtung zum Ziel. Und darum begrüßen wir die neue, am 1. April ins Leben tretende Institution mit unseren besten Wünschen, da wir von ihrer Leitung und von den Mitwirkenden, besonders nach den amtlichen Erklärungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, uns ebenso vorzüglicher Leistungen, aber einer umfassenderen und energischeren Thätigkeit versehen, als sie der Kommission für Arbeiterstatistik beschieden war. Was diese aber an positiver Arbeit vollbracht hat, wird für immer ein rühmliches Blatt in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik bilden.

Von den Erhebungen der Kommission sind verschiedene noch nicht abgeschlossen und gehen daher an die neue Institution über. So hat die letzte Sitzung die endgültige Festsetzung der Fragebogen über die

Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe und über die Arbeitszeit im Fuhrwerksbetriebe vorgenommen. Die Fragebogen über die Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt sollen später festgestellt werden. Die Ergebnisse der Erhebung über die Arbeitszeit in Kontoren und Bureaus demnächst veröffentlicht werden.

Die Sozialpolitik bei der dritten Etatslesung im Reichstag.

Die dritte Lesung des Reichsetats brachte beim Etat des Reichsamts des Innern noch eine kleine sozialpolitische Nachlese. Sozialdemokratischerseits wurde die neuerliche preußische Verfügung an die Gewerbe-Inspektoren zur Sprache gebracht und um Auskunft gebeten, ob die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit ohne vorherige Anmeldung die Betriebe revidiren könnten. Graf Posadowsky stellte das Recht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf unangemeldete Kontrolbesuche fest und sprach sich im Uebrigen dahin aus, daß die Gewerbe-Inspektoren die Pflicht hätten, die von ihnen festgestellten Thatsachen in ihren Berichten klar und furchtlos zum Ausdrucke zu bringen. Sie seien auch berechtigt, sich darüber zu äußern, wie die Arbeiterschutzgesetze gewirkt und ob sie genügt haben. Dagegen halte er es nicht für angebracht, wenn die Gewerbe-Inspektoren lange sozialpolitische Erörterungen in ihre Berichte aufnehmen und neue Gesetzesvorschläge machen. Mit dem preußischen Handelsminister Möller theile er die Auffassung, daß die Aufsichtsbeamten, wenn sie ein bestehendes Gesetz für ungenügend halten, zunächst ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Vortrag halten müssen, ehe sie mit neuen gesetzgeberischen Vorschlägen an die Oeffentlichkeit treten. Im Uebrigen würden die nächsten Berichte der Gewerbe-Inspektoren zeigen, daß es der Regierung vollständig fernliege, diese in ihrer freien Meinungsäußerung zu beschränken. Im preußischen Abgeordnetenhause hatte bekanntlich Minister Möller auf eine Anfrage des Abg. Dr. Hirsch erklärt, daß „allgemeine Raisonnements, Sentiments und Vorschläge für Aenderungen der Gesetze" in den für die Oeffentlichkeit bestimmten Jahresberichten der Gewerbe-Inspektoren nicht gewünscht würden. Demgemäß seien schon durch eine Anleitung vom 13. November 1900 die Inspektoren angewiesen worden, die Jahresberichte auf die Mittheilung von Thatsachen und Wahrnehmungen zu beschränken, theoretische Erörterungen, insbesondere Abschweifungen auf das Gebiet der Ausgestaltung und Abänderung bestehender Gesetze, Verordnungen ꝛc. aber zu unterlassen. Vorbereitungen für neue gesetzgeberische Maßnahmen seien Sache der obersten Behörde. Bei seinem Amtsantritt habe er den Herren Aehnliches sagen lassen.

Es kam im Reichstage auch die Auslegung zur Sprache, die der preußische Handelsminister der Gewerbegerichtsnovelle gegeben hat. Darnach sollte den Anforderungen des Gewerbegerichtsgesetzes genügt sein, wenn in Städten mit über 20 000 Einwohnern Gewerbegerichte für bestimmte Distrikte oder bestimmte Gewerbe bestehen. Von verschiedenen Seiten, u. A. auch von dem Vater der Novelle, dem Centrumsabgeordneten Trimborn, wurde erklärt, daß diese Auslegung des Ministers weder dem Sinne des Gesetzes, noch der Absicht der gesetzgebenden Faktoren entspreche und daß eventuell eine Aenderung des Gesetzes erfolgen müsse. Graf Posadowsky theilte mit, daß der preußische Handelsminister unter dem 8. d. Mts. ein neues Reskript erlassen habe. Es sei zunächst darin erwähnt, daß der erste Erlaß des Ministers eine lebhafte Erörterung veranlaßt und die Befürchtung erweckt habe, es könne mit Hülfe der Auslegung dieses Erlasses der Zweck der Novelle gefährdet werden. Es heißt dann weiter, dies sei nicht die Absicht des Erlasses gewesen; vielmehr werde von allen betheiligten Behörden die volle und uneingeschränkte Durchführung des Gesetzes erwartet. Der Inhalt der Gewerbegerichts-Statute hinge nicht vom Belieben der Gemeinden ab; die Gemeinden könnten nicht etwa Gewerbegerichte nur für einzelne Berufe, die für den betreffenden Ort keine größere Bedeutung haben oder auch für einzelne Stadttheile, in denen keine Industrie vorhanden ist, errichten. Die Statuten unterliegen vielmehr der Genehmigung der Bezirksausschüsse, und die Bezirksausschüsse hätten nicht nur die formelle Uebereinstimmung der Statuten mit den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Frage zu prüfen, ob das Statut den praktischen Bedürfnissen des Orts und den Absichten des Gesetzes entspreche. Der Minister setze voraus, daß Statuten, welche diese Gesichtspunkte außer Acht lassen, namentlich Statuten, die das Gewerbegericht auf einzelne Berufe oder Stadttheile beschränken, nur dann genehmigt werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse eine solche Beschränkung rechtfertigen. Sollte die Gemeinde kein geeignetes Statut einreichen, so müsse die Bestimmung des Gewerbegerichtsgesetzes Platz greifen, wonach eventuell die staatliche Behörde die Errichtung des Gewerbegerichts in die Hand zu nehmen habe. Wenn in einzelnen Gemeinden das Gesetz noch nicht durchgeführt sei (Zurufe: in den meisten!), so bedauere er das, denn wenn für ein Gesetz ein Termin bestimmt sei (hier der 1. Januar d. Js.), so müsse er auch innegehalten werden. Es hat den Anschein, als ob es ohne eine präzisere Fassung des Gesetzes kaum abgehen wird. Es dürfte auch auf eine energischere Durchführung des Gesetzes gedrungen werden müssen.

Einstimmig angenommen wurde eine von dem nationalliberalen Abgeordneten Franken eingebrachte Resolution, welche die freiwilligen Feuerwehren unter die Unfallversicherung gestellt wünscht.

Der Reichstag nimmt am 15. April seine Arbeiten mit der Fortsetzung der zweiten Lesung der Seemannsordnung wieder auf, die am 30. November v. J. bei §. 54 abgebrochen worden war.

Die Sozialpolitik des Ministeriums Zanardelli kam in den Kammerverhandlungen vom 14. und 15. März eingehend zur Sprache. Minister Giolitti erklärte nach einem Rückblick auf die Ausstände der landwirthschaftlichen Arbeiter im Jahre 1901, daß sich die damals gehegten Befürchtungen, es könnte zu schweren Ruhestörungen kommen, nicht bewahrheitet hätten. Richtig sei, daß die Ausstände wieder begonnen hätten, aber das komme daher, daß man vor einer großen sozialen Bewegung aller Klassen des Proletariats stehe. Dieselben verlangen einfach bessere Lebensbedingungen und sie hätten Recht, keine ihrer Forderungen hätte einen politischen Charakter. Eine solche Bewegung werde nur dann gefährlich und drohend werden, wenn die Regierung glaube, sie mit Gewalt unterdrücken zu sollen. Die Pflicht der Regierung sei, unparteiisch zu bleiben und die Rechte Aller zu achten. Daher müsse die Regierung das Recht, in den Ausstand zu treten und die Berechtigung, für dieses Recht Propaganda zu machen, so lange achten, als keine Gewaltthätigkeiten damit verbunden seien, und ebenso müsse sie die Freiheit der Arbeit gewährleisten. Auch glaube er, daß, soweit nicht obligatorische Schiedsgerichte gesetzlich eingeführt seien, die Regierung das Recht und die Pflicht habe, ihre von beiden Parteien angewiesenen Vertreter eingreifen zu lassen, um eine friedliche Lösung von Streitigkeiten herbeizuführen. Im weiteren Verlaufe seiner Rede betonte Giolitti, daß gegenüber Ausständen bei öffentlichen Verkehrsanstalten, wie auch bei Ausständen, die wichtige Interessen der Allgemeinheit nahe berühren, wie Bäckerausständen, die Regierung sich zum Einschreiten berechtigt halte und stets nach dem Grundsatz handle, daß Ausstände bei öffentlichen Betrieben die Aufhebung des staatlichen Lebens, die Anarchie bedeuten und die Theilnahme daran für jeden öffentlichen Beamten ein Verbrechen ist. Bei dem drohenden Eisenbahnerstreik habe die Regierung die Einstellung des Bahnbetriebs verhindern müssen, welche namentlich die ärmere Bevölkerung schwer betroffen hätte, sie habe aber auch die seit Jahren unerledigten gerechten Ansprüche der Bahnarbeiter zu schützen unternommen und so die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten. Die Regierung habe sich an den Verhandlungen und den erforderlichen Ausgaben betheiligen müssen. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß auch andere berechtigte Ansprüche der arbeitenden Klassen Befriedigung heischen, da die Löhne vieler derselben zu gering seien. Es sei das große Ergebniß des Friedenswerkes der Regierung, daß sie vom Proletariat nicht als Feind betrachtet werde. Am folgenden Tage erklärte der Ministerpräsident Zanardelli bezüglich der Frage des Personals der Eisenbahnen und der Einstellung von Militär in den Dienst, die Einstellung des Militärs sei offiziell vorher angekündigt worden und erst in Anwendung gekommen, als die Regierung die Gewißheit hatte, daß der Ausstand unmittelbar bevorstehe. Der Ministerpräsident legt alsdann die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahme gegenüber der sozialen Gefahr dar, die aus dem Ausstande des Eisenbahnpersonals entstehen konnte. Allerdings hätte die Kosten der Staat tragen müssen. Aber auch in Frankreich, wo das Eisenbahnpersonal nicht das positive Recht auf seiner Seite gehabt habe, wie in Italien seien zu diesem Zwecke 50 Millionen bewilligt worden. Den Vorwurf, mit dem Personal der Eisenbahnen verhandelt zu haben, müsse er zurückweisen. Das Ministerium erhielt hierauf bei 45 Stimmenthaltungen ein Vertrauensvotum mit 250 gegen 158 Stimmen. Daß das die Bewegungsfreiheit der Arbeiter anerkennende Ministerium die Krise überstanden hat, läßt eine gedeihliche Vorwärtsbewegung der bisher leider allzu stationären sozialpolitischen Verhältnisse in Italien erhoffen.

Neunstundentag in russischen Staatsbetrieben. Die Vertheidiger des Grundsatzes von der zunehmenden Produktivität der Arbeit bei Verkürzung der Arbeitszeit haben einen Bundesgenossen im russischen Finanzminister gefunden. In einem Zirkular an

die ihm unterstehenden Branntweinmonopolbehörden macht Herr v. Witte darauf aufmerksam, eine Verkürzung der Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden lasse sich praktisch durchführen ohne irgend welchen Nachtheil für den Staat als Unternehmer. Der Minister verfügt zwar noch keine allgemeine obligatorische Einführung des Neunstundentages, läßt aber deutlich erkennen, daß ihm eine solche im Interesse der Arbeiter erwünscht und durchführbar erscheint, und es unterliegt keinem Zweifel, daß in den allermeisten Betrieben die Arbeitszeit auch auf neun Stunden herabgesetzt werden wird. Das Rundschreiben des Finanzministers an die Accisevenwaltung ist vom 8./21. Februar 1902 datirt und lautet wie folgt:

Durch Verfügung vom 27. März 1899 Nr. 375 ist die regelmäßige Dauer der Arbeitstage für alle in den Staatsspiritusraffinerien und Branntweinniederlagen beschäftigten Arbeiter auf 10 Stunden festgestellt worden, die für die Reinigungsarbeiten nothwendige Zeit nicht mit einberechnet. Die in der letzten Zeit von verschiedenen Acciseverwaltungen angestellten Versuche, eine Arbeitszeit unter zehn Stunden einzuführen, ergaben, daß die Produktivität der Arbeit nicht nur darunter nicht gelitten hat, sondern im Gegentheil gewachsen ist, ohne die Qualität der Arbeit, die sich auf ihrem früheren Niveau erhalten hat, zu beeinträchtigen. Die Erklärung dafür ist in der Thatsache zu suchen, daß die kürzere Zeit beschäftigten Arbeiter weniger ermüden und daher mit größerer Intensität zu arbeiten vermögen.

In Folge dessen und im Interesse der allgemeinen Verbesserung der Arbeiterverhältnisse in den Staatsspiritusraffinerien und Branntweinniederlagen ersehe ich die Möglichkeit, ohne die Herabsetzung der Arbeitsdauer als allgemeingültige Norm festzusetzen, es den Vorstehern der Acciseverwaltungen anheimzustellen, die regelmäßige Dauer der Arbeit, von den Reinigungsarbeiten abgesehen, auf neun Stunden herabzusetzen, von dieser Vergünstigung jedoch nur insoweit Gebrauch zu machen, daß es ohne Schaden für die Produktivität der Arbeit geschieht, und nur in denjenigen Staatsunternehmungen anzuwenden ist, wo es durch den Charakter des Arbeitspersonals wie die innere Beschaffenheit der Produktion geboten erscheint.

Kommunale Sozialpolitik.

Beseitigung des Mangels an kleinen Wohnungen in Hamburg. Der von einem Ausschuß der Bürgerschaft abgeänderte Senatsantrag, betreffend Vorschriften und Erleichterungen für den Bau kleiner Wohnungen (Soziale Praxis Sp. 605), kam am 12. März in der Bürgerschaft zur Verhandlung. Daß ein großer Wohnungsnothstand in Hamburg bestehe, so betonte der Berichterstatter, bezweifle Niemand. Von einem Redner der Rechten wurde auch anerkannt, daß die Wohnungsfrage mit diesem Gesetze, das den Bau von 1200 Wohnungen in Aussicht nimmt, nicht gelöst werde. Aber es gelte doch den Versuch zu machen. Schlage er fehl, so müsse der Staat einspringen. Daß dies gleich jetzt geschehe, wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, angenommen dagegen ein anderer Antrag, die Bestimmung, betreffend das Erbbaurecht, ganz aus der Vorlage zu streichen. Mit dieser Aenderung und einer kleinen Erweiterung der Steuerfreiheit wurde die gesammte Vorlage dann angenommen.

Grundsätze über die Beschäftigung Arbeitsloser in Offenbach a. M. Der Offenbacher Ausschuß für Melde- und Arbeiterwesen hat am 18. Februar 1902 Grundsätze über die Beschäftigung Arbeitsloser in der Stadt Offenbach a. M. aufgestellt. Danach sind unterstützungsberechtigte Arbeitslose Personen, welche an sich hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihre nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, jedoch in Folge Mangels an Gelegenheit hierzu nicht in der Lage sind, auch solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten, noch von einem Verwandten oder Dritten erhalten können. Ueber die Auslegung dieser Voraussetzungen entscheidet der Ausschuß. Solchen Arbeitslosen soll nach einem Beschluß vom 10. Mai 1900 Beschäftigung ihren Kräften entsprechend verschafft werden. Den Eingestellten werden pro Stunde nicht unter 22 Pf., wenn sie großjährig und für die vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, gewährt, den Minderjährigen, sowie den Erwerbsbeschränkten je nachdem 20, 18, 16 und 14 Pf. Beträgt der Werth der Leistungen weniger als 14 Pf. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das Armenwesen hiervon Kenntniß zu geben, welche hiernach baare Unterstützung eintreten lassen kann. Die Einstellung soll nicht erfolgen bei Personen, die den Unterstützungswohnsitz nicht in Offenbach haben. (Hierzu gehören die bayerischen und elsaß-lothringischen Staatsangehörigen.) Ein Hülfsdomizil gilt im Allgemeinen nicht als Unterstützungswohnsitz in diesem Sinne. Die Einstellung erfolgt nur an Montagen und Donnerstagen und zwar unter der Voraussetzung, daß mindestens drei Tage vorher die Gesuche bei der Oberbürgermeisterei persönlich vorgebracht sind. Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Antragsteller Zeugnisse über die letzte Arbeitsstelle und die Gründe der Beendigung der Arbeit aufbringen. Ledige Personen können nur angestellt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihre Eltern und Angehörigen unterstützt haben bezw. unterstützen. Ueber die Einstellung wird ein fortlaufendes Register geführt, in dem besonders die Berufe anzuführen sind, um eine möglichst klare Arbeitslosigkeits-Statistik zu erlangen. Die Arbeiten, zu denen die Einstellung erfolgt, sind entweder a) regelmäßig laufende auf Grund des Voranschlags oder mit besonderer Bewilligung vorzunehmende Arbeiten, b) nothwendige Arbeiten, die durch das Bauamt speziell für die Winterszeit zurückgestellt sind, c) Arbeiten, die geschaffen werden müssen, um Arbeitslose zu beschäftigen. Statistisch macht man einen Unterschied zwischen gelernten Arbeitern, ungelernten, Saison-Arbeitern und Arbeitern ohne regelmäßige Arbeitsstelle. Ein rechtlicher Anspruch wird nicht zugestanden; die Ueberweisung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere können renitente Arbeiter jederzeit entlassen werden. Dieser Regelung hat wohl die des Frankfurter Reglements vorgeschwebt. Sie ist bei vernünftiger Handhabung ein Fortschritt, wenn uns der Kautelen gegen Mißbrauch auch noch etwas zu viele zu sein scheinen.

Städtisches Arbeitsamt und Wohnungsnachweis in Memel. Wie uns von dort geschrieben wird, ist durch einen übereinstimmenden Beschluß der städtischen Körperschaften vom 5. Februar in Memel ein städtisches Arbeitsamt errichtet worden, das zur Aufgabe hat, kosten- und gebührenfreie Nachweisung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen für männliche und weibliche Personen (für gelernte und ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen). Das Arbeitsamt wird geleitet von einem durch die Gewerbegerichtsbeisitzer gewählten Ausschuß. Mit diesem Arbeitsnachweis ist auch ein unentgeltlicher Wohnungsnachweis verbunden.

Reform der Armenpflege in Budapest. Die Budapester Stadtbehörde hat eine einschneidende Reorganisation der städtischen Armenpflege ins Auge gefaßt. Die von ihr zum Studium der Frage eingesetzte Kommission hat einen eingehenden Bericht hierüber erstattet, dessen Vorschläge die Stadtvertretung auch bereits angenommen hat. Es handelt sich bei der anzubahnenden Reform vornehmlich um Dezentralisirung der Armenpflege, indem jeder einzelne Bezirk eine Kommission zur Kontrole der Armenpflege erhalten soll. Gleichzeitig soll das mildthätige Publikum zur praktischen Theilnahme an der behördlichen Armenpflege nach Möglichkeit herangezogen werden. Ein ergänzender Beschluß betrifft die Errichtung eines Zwangsarbeitshauses für arbeitsfähige aber arbeitsunwillige Bettler.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftskongresse, Verbandstage und Generalversammlungen werden zu Ostern wieder eine ganze Reihe stattfinden. In Berlin tagen die Verbände der Schlächter und Konditoren, in München die Schuhmacher, in Kassel die Textilarbeiter, in Frankfurt a. M. die Elektromonteure, in Magdeburg die Lederarbeiter und Maschinisten. In den meisten Fällen handelt es sich um Organisationsfragen. So bezweckt der Schlächterkongreß eine Verschmelzung der verschiedenen Organisationen, während die Schuhmacher sich mit der Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und der Pensionirung der Gewerkschaftsbeamten befassen wollen. Von den ausländischen Kongressen verdienen die des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, beide in Bern, Beachtung. Ersterer will sich mit der Neutralität der Gewerkschaften, letzterer mit der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaften auf Grund eines Referats des Arbeitersekretärs Greulich befassen. Am 18. d. M. halten die organisirten Gastwirthsgehülfen in Mainz ihren Verbandstag ab.

Der deutschnationale Handlungsgehülfentag findet in diesem Jahr zu Ostern in Magdeburg statt: Gegenstand der Tagesordnung bilden: 1. Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehülfen (Berichterstatter: F. Schneider-Leipzig); 2. kaufmännische Schiedsgerichte (Berichterstatter: H. Bechly-Hamburg); 3. die Forderungen der Handlungsgehülfen an Gemeinden (Berichterstatter: R. Döring-Berlin); 4. die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeiten in den Kontoren (Berichterstatter: A. Roth-Hamburg); 5. die Sonntagsruhe (Berichterstatter: W. Schack-Hamburg).

Der deutsche Buchdruckerverband hat in der Zeit vom 1. Januar d. Js. bis 8. d. Mts., also in neun Wochen, 1017 neue Mitglieder ge-

wonnen. Das Verbandsorgan, der „Correspondent“, führt dies in erster Linie auf die vom Verband erfolgte Gewerkvereinspolitik und -Taktik, sowie auf die Tarifgemeinschaft und den neuerdings abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag zurück. Auf seiner nächsten Generalversammlung in München will der Verband u. A. sich auch mit der Einführung der Wittwenversorgung von Verbandswegen beschäftigen.

Streik im Hamburger Brauereigewerbe. Die Gewerkschaften der Verkehrsarbeiter und der Brauereihülfsarbeiter haben den bestehenden Tarif zum 1. April gekündigt und neue Forderungen aufgestellt, neben Lohnerhöhung auch die Freigabe des 1. Mai und die Anerkennung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises seitens des Unternehmerverbandes. Letzterer, der alle Brauereien von Hamburg und Umgebung umfaßt, hat sämmtliche Forderungen abgelehnt. Die Arbeiter, die anscheinend wenig Neigung besitzen, es auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen, haben die Vorstände ihrer Organisationen beauftragt, zunächst bis zum 20. d. Mts. nochmals eine gütliche Einigung zu versuchen.

Streiks und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1900.*) Zufolge der kürzlich ausgegebenen amtlichen Statistik über Streiks und Aussperrungen in Oesterreich haben im Jahre 1900 303 Arbeitseinstellungen stattgefunden, welche insgesammt 1003 Betriebe (darunter 523 Großbetriebe) betrafen. Die Zahl der an den Ausständen betheiligten Arbeiter betrug 105 128, die der versäumten Arbeitstage 3 483 963. Die Anzahl der an Streiks betheiligten Arbeiter war ungefähr doppelt so groß als im Vorjahr, während die versäumten Arbeitstage dreimal soviel waren, als im Jahre 1899. Die Erklärung hierfür bietet der große Streik der Bergarbeiter, der 1900 stattgefunden hatte; derselbe betraf 224 Bergbaubetriebe, in welchen 87 364 Arbeiter beschäftigt waren. 65 680, d. i. 75,18 %, derselben hatten an der Arbeitsniederlegung theilgenommen. Von den Streiks betrafen 39 mehrere Unternehmungen; an denselben waren 73 029 Arbeiter, also 69,47 % der Ausständigen betheiligt. Nächst dem Bergbau war insbesondere die Textilindustrie von den Streiks besonders betroffen, nämlich mit 12 010 Streikenden; dann folgen die Baugewerbe mit 4849 Streikenden, während alle anderen Industriezweige verhältnißmäßig wenig in Mitleidenschaft gezogen waren. Die Statistik zeigt weiter, daß der größte Theil der an den Arbeitseinstellungen Betheiligten gelernte Arbeiter waren; es traf dies bei 82 % der Bergarbeiter und bei 73 % der übrigen Streikenden zu. Bemerkenswerth ist ferner, daß 0,34 % der Streikenden Lehrlinge waren. Betreffs Einhaltung der Kündigungsfrist ergiebt sich Folgendes: In 111 Fällen bestand in den von Streiks betroffenen Unternehmungen keine Kündigungsfrist; bei jenen Unternehmungen hingegen, wo eine Kündigungsfrist bestand, wurde dieselbe nur in 19 Fällen eingehalten, außerdem hielten in 3 Fällen unter 13 821 Streikenden 285 die Kündigungsfrist ein, während die anderen sofort austraten. Mehr wie die Hälfte (55,1 %) aller Streiks hatten nur 1 bis 5 Tage gedauert; 18,5 % hatten eine Dauer von 6 bis 11 Tagen und 26,4 % währten 12 oder mehr Tage. Was die Veranlassung zu den Streiks betrifft, so war es bei 50,1 % derselben Unzufriedenheit mit den Löhnen, bei 22,8 % Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer. Angriffsstreiks waren 71,3 %, Abwehrstreiks 16,5 %; die restlichen 12,2 % waren in dieser Hinsicht unbestimmbar.

Das Ergebniß der Ausstände war folgendes: es endeten im Jahre 1900 mit vollem Erfolg 61 Streiks, mit theilweisem Erfolg 136, ohne Erfolg 106. Die Zahl der Arbeiter, die bei den Streiks betheiligt waren, welche mit vollem Erfolg endeten war 4 891; bei jenen mit theilweisem Erfolg waren 89 921 Arbeiter und bei den erfolglosen 10 316 Arbeiter betheiligt. Es ist dieses Resultat ein günstiges zu nennen, nachdem im Zeitraum 1894—1899 27,3 % aller in den Ausstand getretenen Arbeiter erfolglos streikten, 64,5 % theilweisen und 8,2 % vollen Erfolg aufzuweisen hatten, während das Verhältniß für 1900 sich darstellt wie folgt:

Es streikten ohne Erfolg . . . . . . 9,8 %
mit theilweisem Erfolg 85,5 %
„ vollem „ 4,7 %

Bei 261 Ausständen mit 95 062 Streikenden waren überwiegend männliche Arbeiter betheiligt; dieselben endeten ohne Erfolg für 8 % der Betheiligten, mit vollem Erfolg für 5 %. Bei 42 Streiks, an denen 10 066 meist weibliche Arbeiter betheiligt waren, hatten 27 % der Streikenden gar keinen und nur 2 % vollen Erfolg. Bei Betrachtung der Resultate von Angriffs- und Abwehrstreiks ergiebt sich: Die ersteren waren für 7,1 % aller Betheiligten erfolglos und für 3,9 % von vollem Erfolg, dagegen waren die Abwehrstreiks für 48,2 % der Betheiligten erfolglos geblieben und für 19,2 % von vollem Erfolg. — Der gesammte Lohnverlust bei den Streiks im Jahre 1900 wurde mit 10,4 Millionen Kronen berechnet, von welchem Betrag 10,1 Millionen Kronen auf die gänzlich oder theilweise erfolgreichen Ausstände entfallen. Von den Arbeitern, die an Streiks theilnahmen, wurden 2658 entlassen, während 4879 die Arbeit nicht wieder aufnahmen. — Die Zahl der 1900 in Oesterreich vorgekommenen Aussperrungen betrug 10; von ihnen wurden 58 Betriebe betroffen. Von den in diesen Betrieben beschäftigten 5324 Arbeitern wurden 4036, das ist 75,5 % ausgesperrt; davon wurden 3703 später wieder eingestellt.

*) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1900. Wien, A. Hölder, 1901.

Der Arbeitskampf in der Diamantindustrie von Amsterdam, über den wir in Sp. 569 berichtet haben, scheint seiner Beilegung entgegenzugehen. Zunächst allerdings kam es zu einer Verschärfung des Konflikts. Die „Vereinigung der Diamantschleiferei-Besitzer“ hatte dem Vorstand des „Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiter-Bundes“ mitgetheilt, daß sie beschlossen habe, die Fabriken vom 15. März ab zu schließen, um dadurch eine schnellere Beendigung des Konflikts herbeizuführen. Der Vorstand des Diamantarbeiter-Bundes erklärte darauf in einem Manifest, daß, obwohl das Schließen der Fabriken bisher stets die drohendste Gefahr gewesen sei, dadurch doch keine Veränderung in dem festen Beschluß, den Streik bis ans Ende durchzukämpfen, herbeigeführt werde:

„Wir werden den Kampf keinen Tag früher aufgeben. Wenn die Schließung zur Thatsache werden sollte, dann wird sie auch für sehr viele Fabrikbesitzer, die ziemlich oder auch sehr gut zu thun haben, einen absoluten Verlust bedeuten, dann werden aber auch an 3000 Arbeiter mit ihren Angehörigen ins Elend gestoßen, die Misere der bereits mehr als zehn Wochen Ausgesperrten wird vergrößert, Haß und Verbitterung wird gesäet, und das alles, ohne das Ende des Streites zu erreichen. Denn, wir wiederholen es: wir verhungern lieber, als daß wir nachgeben.“

Bei dieser Zuspitzung der Gegensätze fühlten sich, wie aus Amsterdam vom 14. März berichtet worden ist, hervorragende Persönlichkeiten veranlaßt, zu einem Komité zusammenzutreten, um den Frieden in der Diamanten-Industrie wieder herzustellen. Sie haben zu diesem Zwecke die Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ersucht, ihnen schriftliche Aufklärungen über die verschiedenen Streitfragen zugehen zu lassen. Auf Antrag dieses Komités hat eine Versammlung der Fabrikbesitzer stattgefunden, in der beschlossen wurde, die Schließung der Fabriken, die auf den 15. März festgesetzt war, noch 14 Tage zu verschieben.

Zur Eisenbahnerbewegung in Italien berichten neuere Mittheilungen der Presse, daß die von den Angestellten erzielten Vortheile doch nicht so groß waren, wie zuerst angenommen und auch in unserer letzten Nummer berichtet wurde. Danach haben die Gesellschaften nur 3 Millionen pro Jahr für Gehaltsaufbesserungen bewilligt, hierzu kommt der staatliche Zuschuß von 5 Millionen pro Jahr. Diese Gehaltsaufbesserungen von insgesammt 8 Millionen Franken werden bis zum Ablauf der Konzession der Eisenbahngesellschaften gezahlt; diese laufen mit Ende 1905 ab. Dann wird die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen wieder akut werden. Folgende Angaben, betreffend die Durchschnittslöhne der Eisenbahnarbeiter sowohl auf dem adriatischen als auf dem mittelländischen Bahnnetze, sind von Interesse:

Centrale	Durchschnittlicher Arbeiterverdienst per Tag (Lire)	im Jahr (Lire)
Turin	5,21	1563
Mailand	5,18	1554
Rivarolo	5,06	1518
Granili (Neapel)	4,76	1428
Pietrarea (Neapel)	4,96	1488
Siena	5,29	1587
Rom	5,19	1557
Tarent	3,67	1001
Verona	4,87	1461
Florenz	3,86	1158
Foggia	4,01	1203
Bologna	4,13	1239
Neapel	4,29	1287
Rimini	4,42	1326
Lucca	3,96	1188

Berücksichtigt man nur die große Masse der Arbeiter, die weder im Stücklohn stehen noch in den Werkstätten beschäftigt sind, so beträgt der durchschnittliche Tagesverdienst eines Bediensteten beim mittelländischen Netz 4,16 Lire (bei 300 Arbeitstagen im Jahr 1248 Lire jährlich) und beim adriatischen Netz 3,53 Lire täglich oder 1059 Lire jährlich. Dies sind die bisher gezahlten Löhne, die nunmehr eine Aufbesserung erfahren werden. Wenn wir diese Löhne mit den sonst in Italien üblichen vergleichen, kommen wir

sofort zum Bewußtsein, daß wir es mit einer Elite von Arbeitern zu thun haben.

Ein Ausstand der Verlader in Boston und seine Beilegung. Aus kleinen Anfängen war ein umfangreicher Streik in Boston entstanden. Am 9. März traten 600 Verlader an zwei Eisenbahnstationen in den Ausstand, weil sie ihre Arbeit zu Bedingungen verrichten sollten, die den Vorschriften ihres Gewerkvereins widersprachen. Ihnen schlossen sich weitere 8000 Eisenbahn-Lader und Fuhrleute an, so daß manche Fabriken geschlossen werden mußten. Am 12. März traten dann auch die Schiffsverlader in den Streik ein. Aber es fehlte auf beiden Seiten auch nicht an Versuchen, den Ausstand beizulegen. Vom 14. März wird darüber berichtet: Ein gestern zur Berathung über die Frage des Ausstandes der Frachtverlader eingesetzter Ausschuß hat eine Grundlage für die Beilegung des Ausstandes vereinbart. Die Entscheidung des Ausschusses wird unterstützt von dem Allied Freight Transportation Council. Der Ausstand wird jetzt als beendet angesehen. Heute früh nahmen 20 000 Mann die Arbeit wieder auf.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Glashütten. Die Bundesraths-Verordnung über den Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. März 1892 läuft am 1. April ab. Sie ist jetzt vom Bundesrath durch Bekanntmachung vom 5. März 1902 auf weitere zehn Jahre, also bis zum 1. April 1912, verlängert worden. Dabei sind einige, meist verschärfende Abänderungen der Vorschriften vorgenommen worden. Von der Beschäftigung in solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in außergewöhnlich heißen Räumen (Häfenkammern) werden jetzt auch Knaben unter 14 Jahren gänzlich ausgeschlossen, während bisher nur Arbeiterinnen ausgeschlossen waren. Ganz neu sind folgende Vorschriften:

In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasser gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch erwachsene Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

Für die Berechnung der Pausen blieben viertelstündige Arbeitsunterbrechungen bisher gänzlich außer Betracht. Jetzt ist die Bestimmung hinzugekommen, daß bei achtstündiger Schicht die höhere Verwaltungsbehörde gestatten kann, daß den jungen Leuten in Fällen, wo eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist, diese kurzen Arbeitsunterbrechungen auf die vorgeschriebenen Arbeitspausen angerechnet werden. Nur für eine der Pausen wird auch dabei die mindestens halbstündige Dauer festgehalten.

Die sächsische Fabrikinspektion im Landtag. In ihrer Sitzung vom 10. März behandelte die Kammer den Etat der Gewerbeaufsicht. Neben einer Reihe von Klagen und Wünschen, die andere Redner vorbrachten, wurde vom Abgeordneten Dr. Vogel auf die Erfahrungen der weiblichen Fabrikinspektion hingewiesen, die in Sachsen ungünstig sein sollen, während man aus andern Ländern die besten Urtheile höre. Abgeordneter Preibisch wies darauf hin, daß im Etat nur 2000 ℳ für fünf weibliche Beamte (!) eingestellt seien, damit könne man nicht viel anfangen. Staatsminister v. Metzsch erklärte, in der Hauptsache seien die Ergebnisse befriedigend. Manches sei freilich noch zu wünschen. Wenn gesagt werde, mit 2000 ℳ könne man nicht viel anfangen, so sei das richtig. Da die Regierung aber noch experimentire, so habe sie nicht geglaubt, eine höhere Summe einstellen zu sollen. Gegenüber den anderen Beschwerden erklärte der Minister, es entspreche ganz den Absichten der Regierung, „wenn bei aller strengen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eine möglichst weitgehende Kulanz in einzelnen Fällen beobachtet" werde. Abgeordneter Dr. Vogel wünschte, daß der weiblichen Fabrikinspektion mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde. — Nach dieser äußerst dürftigen Debatte wurde der Etatstitel genehmigt.

Vorträge von Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Berlin und Barmen. Die Belehrung von Arbeitern durch Gewerbeinspektoren über Arbeiterverhältnisse und Arbeiterschutz in Versammlungen nimmt erfreulicherweise auch in Preußen zu. Am 17. Februar sprach die Gewerbe-Aufsichts-Assistentin für Berlin, Frl. Reichelt, in zahlreich besuchter Frauenversammlung über die Ergebnisse der Frauen-Fabrikenquete. Sie erörterte die Gründe, die die Arbeiterfrauen zur gewerblichen Arbeit und in die Fabrik drängen, erklärte, daß die Fabrikarbeitszeit der Ehefrau größere Vortheile, als die maßlos ausgedehnte Heimarbeitszeit gewähre; daneben seien auch die sanitären Verhältnisse in den Fabriken unvergleichlich besser. Auch seien besondere sittliche Gefahren der Fabrikarbeit für die verheirathete Arbeiterin nicht vorhanden. Nur hinsichtlich der Beaufsichtigung der Kinder sei die Fabrikarbeit der Heimarbeit gegenüber im Nachtheil. Ein Verbot der Fabrikarbeit sei jedoch nach den Enquete-Ergebnissen nicht zu rechtfertigen. Dagegen sei es nothwendig, die Arbeitszeit allgemein zu verkürzen, um die Gefahren der Fabrikarbeit für die Frau zu mindern. An der Debatte betheiligten sich der Berliner Gewerberath Hartmann, sowie verschiedene Gewerkschaftlerinnen. — In Barmen hielt der Gewerbe-Inspektor Fröhlich in mehreren Versammlungen der Metallarbeiter am 1. und 9. Februar Vorträge über die Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen, besonders die praktische Handhabe der Unfallschutzvorrichtungen. Das „Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands" bemerkt dazu: „Der Beifall, der dem Redner zu Theil wurde, bewies, daß die Arbeiter für sachkundige Belehrungen durchaus nicht unempfänglich sind." — Viel Anklang fand auch ein Vortrag des Gewerbeinspektors Mente in einer Versammlung des Gewerkschaftskartells und der Gewerkschaftsvorstände in Köpenick. Nach dem „Vorwärts" „erledigte sich der Herr Inspektor in sehr verständlicher Weise unter großer Aufmerksamkeit der Versammelten seiner Aufgabe. Er hielt es namentlich für wünschenswerth, daß die Arbeiter mehr Vertrauen zu der staatlichen Inspektion gewinnen möchten, und legte den Vorständen ans Herz, in ihren Kreisen dazu beizutragen. Er bedauerte auch, daß nicht mehr Gebrauch von den Sprechstunden gemacht werde." Der „Vorwärts" fordert die Arbeiter nachdrücklich hierzu auf.

Sonntagsruhe in Belgien. Aus Brüssel schreibt man uns: Nach mehrmonatlichen Debatten hat sich der Conseil supérieur du travail endlich wenigstens im Prinzip für die gesetzliche Einführung eines wöchentlichen Ruhetages ausgesprochen. Die grundsätzlichen Gegner jeder staatlichen Regelung der Arbeitszeit hatten bis zuletzt darauf hingearbeitet, daß garnichts zu Stande komme. Schließlich wurde aber doch mit 24 gegen 11 Stimmen und 6 Enthaltungen eine von Professor Brants eingebrachte Tagesordnung angenommen. Sie lautet wörtlich: „Indem er sich im Prinzip für eine gesetzliche Regelung der wöchentlichen Sonntagsruhe ausspricht, schickt der Conseil die verschiedenen in Vorschlag gebrachten Systeme an die Kommission zurück, damit sie eine ergänzende Prüfung vornehme. Die Kommission wird sofort zusammentreten, und man hofft, daß sie etwa in Monatsfrist, dem Conseil bestimmte, in einem Gesetzentwurf niedergelegte Vorschläge wird unterbreiten können."

Ablehnung des Achtstundentags für jugendliche Bergarbeiter in England. Nachdem der Antrag auf gesetzliche Einführung des Achtstundentages mit 208 gegen 207 Stimmen gefallen war (Sp. 628), ist am 12. März im englischen Unterhause nun auch die vom Leiter der großen Miners Federation, Pickard, eingebrachte Achtstundenbill für jugendliche Bergarbeiter mit 224 gegen 158 Stimmen abgelehnt worden, und abermals stimmten die Bergarbeiter-Abgeordneten von Durham und Northumberland, Fenwick und Wilson, gegen die Bill, die also lautete: „Arbeiter im Alter von unter 21 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden unter Tag beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiter im Alter unter 18 Jahren dürfen unter Tag gar nicht beschäftigt werden." Es besteht also in den englischen Bergwerken der Zustand fort, daß, während ein großer Theil der erwachsenen Häuer namentlich in Durham und Northumberland, nicht länger als 7 beziehungsweise 6½ Stunden in den Bergwerken arbeitet, Knaben im Alter von 13—16 Jahren 9, 10 und auch 12 Stunden unter Tag beschäftigt werden. Wie Pickard zur Begründung seines Antrags unter Anderem ausführte, giebt es in England 47 000 Bergarbeiter unter 16 Jahren und 100 000 im Alter von 16—21 Jahren. Die Sterblichkeit unter den jungen Bergarbeitern soll eine außerordentlich hohe sein.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin versendet einen Bericht über ihre zehnjährige Thätigkeit. Er ist vom Handelsminister auch dem Kaiser überreicht worden, worauf den Bestrebungen der Centralstelle eine besonders warme Anerkennung ausgesprochen worden ist. Im Jahre 1891 wurde die Centralstelle unter Betheiligung der Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten von einer Anzahl gemeinnütziger Vereine beider Konfessionen gegründet. Seitdem sind ihr fast sämmtliche preußische Centralbehörden und Reichsämter, sowie die meisten übrigen deutschen Bundesstaaten beigetreten. Auch eine größere Anzahl von Stadtverwaltungen hat die Mitglied-

schaft der Centralstelle erworben, ferner die Landesdirektion der Rheinprovinz, die Gewerbekammer in Hamburg und einige Landes-Versicherungsanstalten. Der Kreis der der Centralstelle angeschlossenen Vereine hat sich wesentlich erweitert. Ebenso gehören ihr eine große Anzahl von Industriellen und Industriefirmen als außerordentliche Mitglieder an. Den Vorsitz führt Wirklicher Geheimer Rath Dr. Herzog, erster stellvertretender Vorsitzender ist Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Jacobi, die Geschäfte leitet der Geheime Oberregierungsrath Dr. Post. Die Aufgabe der Centralstelle ist laut Statut die Sammlung, Ordnung und Katalogisirung von Material, die Auskunftsertheilung auf Anfragen und die Mittheilung über bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen. Sie erfüllt diese Aufgabe durch die Herausgabe von Zeitschriften und Monographien, durch die Veranstaltung von Konferenzen und Informationsreisen und durch schriftliche und persönliche Auskunftsertheilung. Namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage hat sie sich durch reiche Erfahrungen und eingehendes Studium zu einer maßgebenden Stelle entwickelt. Sie ist gewissermaßen der Mittelpunkt der gesammten Bestrebungen auf diesem Gebiete in Deutschland geworden und vielfach auch von Behörden um ausführliche Begutachtungen hierher gehöriger Fragen angegangen. Auch als Geschäftsführerin des Verbandes für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches erstreckt sich ihre Thätigkeit über das ganze Reich, während sie mit der Geschäftsführung des Vereins für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, mit der Anregung der bekannten populären Konzerte, Museumsführungen u. s. w. auf Berlin beschränkt bleibt. Durch die Erfolge ihrer lokalen Thätigkeit hofft sie, auch nach auswärts Anregung zu gleichen Unternehmungen zu geben. Werden die genannten Konzerte doch von 20 000 und die Museumsführungen von 2000 Arbeitern in jedem Winter besucht. Die Nachfrage nach Karten zu diesen Veranstaltungen ist freilich doppelt so groß, es kann ihr aber leider nicht genügt werden. Der Centralstelle angegliedert ist der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande und die Abtheilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Soziale Hygiene.

Abstinenz im Eisenbahndienst.

Von Eisenbahn-Direktor Otto de Terra-Guben.

Der alte Kampf gegen die verschiedenartigen Erscheinungen, die sich unter dem Begriff des „Alkoholismus" zusammenfassen lassen, hat im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Wandlungen erfahren. Während er sich im Alterthum hauptsächlich gegen die Völlerei in den oberen Volksschichten richtete und in späteren Jahrhunderten namentlich auch das Umsichgreifen aufkommender Trinkgewohnheiten und Trinksitten in weiteren Volkskreisen zu verhindern suchte hat er sich nach Erfindung und Verbreitung des Branntweins sehr bald hauptsächlich gegen dieses Völkergift gewandt. Durch die vor einigen Jahrzehnten in Amerika entstandene, dort schnell emporgekommene und bald auch auf andere Länder, Skandinavien, England, neuerdings auch Schweiz und Deutschland übertragene Abstinenzbewegung ist dieser Kampf in ein völlig neues Stadium getreten. Während die verschiedenen im Laufe der Zeit mit wechselndem Glück thätig gewesenen Vereine zur Bekämpfung des „unmäßigen" Genusses alkoholischer Getränke es weder bei uns in Deutschland noch anderwärts zu einer nachhaltigen Beeinflussung der Massen des Volkes zu bringen vermocht haben, sehen wir die Enthaltsamkeitsbewegung in verschiedenen Ländern im raschen Fluge die erstaunlichsten Erfolge erringen. Die Erklärung dafür ist keinesfalls allein oder auch nur überwiegend in der Anziehungskraft zu suchen, die alle radikalen Strömungen erfahrungsmäßig auf die große Menge ausüben. Auch die natürliche Reaktion gegen den gewaltigen Alkoholkonsum einzelner Länder und die offensichtlich hieraus entstandenen Schäden haben dabei zweifellos mitgewirkt. Weit mehr noch sind aber unverkennbar die Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Forschungen dabei betheiligt, die der weitverbreiteten Annahme, die alkoholischen Getränke seien „mäßig" genossen, nicht nur unschädlich, sondern sogar zuträglich und vielfach geradezu unentbehrlich, einen sehr harten Schlag, um nicht zu sagen, den Todesstoß versetzt haben.

Für das hier behandelte Thema kommt namentlich die durch verschiedentliche genaue Untersuchungen übereinstimmend festgestellte Thatsache in Betracht, daß schon geringe Mengen alkoholischer Getränke die feineren Funktionen der Gehirnthätigkeit beeinträchtigen, sowie daß diese Wirkung um so länger anhält, und sich um so mehr verschärft, je häufiger der Genuß sich wiederholt und je weniger Zeit den betreffenden Organen verbleibt, die durch den Alkohol verursachte Störung wieder auszugleichen. Diese Störungen werden dadurch verhängnißvoll, daß sie von den Betroffenen selbst erwiesenermaßen keineswegs als solche empfunden werden und sogar dem geschärften ärztlichen Auge in den allermeisten Fällen kaum als solche ohne Weiteres erkennbar sind. Die völlige Enthaltsamkeit von dem Genuß alkoholischer Getränke ist demnach um so werthvoller und nothwendiger, je höhere Anforderungen an die Urtheilskraft und Entschlußfähigkeit der verschiedenen Berufskreise gestellt werden müssen, und je größer die von ihnen zu tragende Verantwortlichkeit ist. Daß der Eisenbahndienst, zumal der eigentliche Betriebsdienst, hierbei an erster Stelle in Betracht kommt, bedarf keines näheren Beweises. Kaum in einem anderen Beruf ist die Verantwortlichkeit für Leib und Leben vieler Tausende, für ungeheure Werthe so groß wie namentlich im äußeren (Stations-, Fahr-, Lokomotiv-) Dienst; kaum in einem anderen Beruf ist aber die Verlockung und die Gelegenheit zu gewohnheitsmäßigem Alkoholgenuß so häufig wie gerade in diesem Dienst.

In Nordamerika, wo sich die Abstinenz in allen Volksschichten überraschend schnell eingebürgert hat, ist man längst dazu übergegangen, von allen im äußeren Eisenbahndienst beschäftigten Personen in ihrem eigenen Interesse und dem der Verwaltungen wie namentlich auch zur größeren Sicherheit für das die Eisenbahnen benutzende Publikum völlige Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken zu verlangen. In England besteht seit 18 Jahren mit bestem Erfolge eine die Bediensteten sämmtlicher Bahnen umfassende Vereinigung zur Förderung der Enthaltsamkeit, der gegenwärtig etwa 20 000 Mitglieder angehören und die auch in den Eisenbahnen fernstehenden Kreisen thatkräftige Unterstützung findet.

Bei den in Deutschland noch so ziemlich das gesammte private und öffentliche Leben tyrannisch beherrschenden Trinkgewohnheiten und Trinksitten werden in absehbarer Zeit die Eisenbahnverwaltungen schwerlich in der Lage sein, von ihrem Personal die völlige Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken zu fordern, obwohl sie mindestens das gleiche Interesse, wie die amerikanischen und andere Bahnverwaltungen daran haben, allen Gefährdungen der Sicherheit des Betriebes und Verkehrs sorgfältig vorzubeugen.

Etwas anderes aber ist es, wenn ähnlich wie in England aus freier Entschließung der Eisenbahnbediensteten selbst diese den alkoholischen Getränken völlig entsagen in der Erkenntniß, daß dieses gefährlichste aller sogenannten Genußmittel zumal bei gewohnheitsmäßigem täglichen Gebrauch, wie er heutzutage fast in allen Berufskreisen üblich ist, Gesundheit, Leben, Familienglück u. s. w. schädigt und unter Umständen sogar ernstlich gefährdet, namentlich aber mit dem besonders gefahr- und verantwortungsvollen Eisenbahndienst völlig unverträglich ist.

Unter kurzer Darlegung der mit dem Genuß alkoholischer Getränke verbundenen Schädigungen und Gefahren im Allgemeinen wie mit besonderer Beziehung auf den Eisenbahndienst hat Schreiber dieser Zeilen vor wenigen Wochen die Bildung einer „Vereinigung enthaltsamer deutscher Eisenbahner" angeregt. Und sein Vertrauen auf die gesunde Einsicht und die oft bewährte Pflichttreue seiner Berufsgenossen im engeren und weiteren Sinne ist in vollstem Maße gerechtfertigt worden. Obwohl der betreffende Aufruf noch lange nicht in alle Eisenbahnkreise gedrungen ist, sind schon jetzt mehrere hundert Beitrittserklärungen eingelaufen, darunter auch von höheren Beamten, Bahnärzten und Eisenbahnern aller Grade, bis herunter zum einfachen Arbeiter.

Dieser die anfänglich gehegten Erwartungen weit übertreffende Erfolg ist zugleich ein erfreulicher Beweis dafür, daß die verdienstliche Aufklärungsarbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und der verschiedenen in Deutschland thätigen Enthaltsamkeitsvereine, des Guttemplerordens, Alkoholgegnerbundes und Blauen Kreuzes, schon weiter und tiefer gedrungen ist, als gemeinhin angenommen wird.

Die am 26. Januar 1902 ins Leben getretene Vereinigung enthaltsamer deutscher Eisenbahner wird sich den bereits länger bestehenden beruflichen Abstinenzvereinen (der Aerzte, Lehrer, Kaufleute, Arbeiter) hoffentlich würdig anreihen und abgesehen von ihren besonderen Zielen und Zwecken auch auf dem Gebiet der sozialen Praxis zur Mehrung der nationalen Wohlfahrt beitragen.

Aus ihren Satzungen sei nachstehend noch das Wesentlichste mitgetheilt:

Die Vereinigung verfolgt keinerlei religiöse oder politische Ziele. Sie bekämpft einzig vom gesundheitlichen, sittlichen und volkwirthschaft-

lichen Standpunkt aus den Genuß alkoholischer Getränke (Wein, Bier und Branntwein in jeder Form), weil namentlich der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß die jetzigen und die späteren Geschlechter in ihrer Gesundheit, ihrer geistigen und wirthschaftlichen Wohlfahrt aufs äußerste schädigt.

Das Ziel der Vereinigung wird zu erreichen gesucht: durch das Beispiel völliger Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken seitens der Mitglieder; durch wissenschaftliche Vorträge, durch Berichte und Besprechungen der verschiedenen Seiten der Alkoholfrage innerhalb der Vereinigung und ihrer Ortsgruppen; durch Schaffung und Verbreitung einer den Zwecken der Vereinigung dienenden Zeitschrift, durch Vertheilung und Vertrieb von geeigneten Schriften; durch Einrichtung einer Bücherei; durch Unterstützung aller auf Beseitigung und Verminderung des Genusses alkoholischer Getränke gerichteter Bestrebungen; auch im letzteren Falle jedoch stets unter Wahrung des Standpunktes völliger Enthaltsamkeit; durch Einwirkung auf die Fach- und Tagespresse, sowie die Gesetzgebung bei allen sich darbietenden Gelegenheiten; durch Errichtung und Unterstützung alkoholfreier Erfrischungsräume.

Mitglieder der Vereinigung können alle im Dienste deutscher Eisenbahnverwaltungen stehenden Personen (Beamte und Arbeiter) beiderlei Geschlechts werden. Die Mitgliedschaft ist an die völlige Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken gebunden und erlischt mit dem Aufgeben der Enthaltsamkeit. Ausnahmen sind nur statthaft auf Grund konfessioneller oder ärztlicher Vorschrift für kürzere Zeit.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in die Vereinigung auf Ehrenwort, das Aufgeben der Enthaltsamkeit sofort unter Rücksendung der Mitgliedskarte dem Vorstand der betreffenden Ortsgruppe mitzutheilen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gewerbegericht Düsseldorf als Einigungsamt hat in einem Streit der Klempner und Planirer der Emaillirfirma S. & Co. erfolgreich gewirkt: in einer auf Ansuchen der Ausständigen herbeigeführten Sitzung wurde am 7. März zwischen der Werkleitung und den streikenden Arbeitern in allen strittigen Punkten eine Einigung erzielt.

Einigungsamt in Mainz. Sämmtliche Fabrikschuhmacher der Firma R. & Cie. in Mainz hatten die Arbeit niedergelegt. Ursache des Streiks war die Durchbrechung des seit 12 Jahren bestehenden Tarifs, durch welche Lohnreduktionen herbeigeführt worden waren. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts wurde von der Lohnkommission zur Vermittelung angerufen, und es ist gelungen, eine Einigung herbeizuführen.

Einigungsamt für den Staat New-York. Es wird uns geschrieben: Seit Januar 1901 ist für den Staat New-York an Stelle des früheren, mehr bureaukratisch organisirten „State Board of Mediation and Arbitration" ein neues Einigungsamt getreten, das aus dem Vorsteher des Arbeitsamts (Commissioner of Labor) und seinen beiden Stellvertretern, nämlich dem obersten staatlichen Fabrik-Inspektor und dem Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes, besteht; dem Amt attachirt ist ein besonderer „Vermittler für gewerbliche Streitigkeiten" (Mediator of Industrial Disputes). Das Amt hat soeben der Staats-Legislatur seinen ersten Bericht für die Zeit bis 30. September 1901 überreicht, aus dem hervorgeht, daß es in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits 17 Male in Thätigkeit getreten ist. In der Regel bot das Amt den streitenden Parteien seine Dienste an; einmal wurde es von einem Arbeitgeber, zweimal von Arbeitnehmern angerufen. Die Thätigkeit des Amts war entweder eine vermittelnde, indem es die streitenden Theile zu einer Besprechung zusammenzubringen suchte, oder sie beschränkte sich auf die Aufstellung von Bedingungen, die schon für beide Parteien annehmbar schienen. Vermittelnd griff das Amt in zehn von den siebzehn Fällen ein; doch gelang es ihm nur in drei Fällen den Streit zu einem gütlichen Ende zu bringen; in drei anderen Fällen waren die streitenden Theile nicht einmal zu einer gemeinsamen Besprechung zu bewegen; in den vier weiteren Fällen blieben die Besprechungen ohne Ergebniß. Der wichtigste Ausstand aus der Berichtszeit war der Generalstreik der Maschinisten zur Erlangung des Neunstundentages. Die Bemühungen des Einigungsamts, den Streit an verschiedenen Orten des Staats zu schlichten, mißlangen, weil die Sache der Arbeiter von den Leitern der Centralorganisation geführt wurde; nichtsdestoweniger einigten sich übrigens einige lokale Organisationen schließlich doch auf eigene Faust mit den Arbeitgebern. Unter den durch Mithülfe des Einigungsamts beendeten Streitigkeiten werden die von 700 Arbeitskutschern mit ihren Arbeitgebern in Buffalo und die der Westenarbeiter in New-York genannt. **Das Amt klagt bitter über die Erschwerung seiner Thätigkeit durch die Unmöglichkeit von bevorstehenden Streitigkeiten rechtzeitig Kenntniß zu erlangen, bevor die Gegensätze schon bis auf die Spitze getrieben sind.**

Literarische Anzeigen.

Die wirthschaftliche und technische Entwicklung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Von E. Fitger. Mit einer Vorbemerkung von Prof. Dr. E. Francke. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 103, Abthlg. 1. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1902.

Diese Schrift bildet eine Einleitung zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter; der Arbeitsplan dieser Erhebung ist in der Vorbemerkung von Francke auseinandergesetzt. Fitger behandelt in vier Kapiteln die politischen und wirthschaftlichen Vorbedingungen für den Aufschwung der Seeschiffahrt, die Umgestaltung des Schiffes, des Schiffsbauwesens, der Hafeneinrichtungen und der Wasserstraßen für Seeschiffe, den Schiffsbau, den Umfang der Handelsflotten und des Seeverkehrs, sowie endlich das persönliche Element in der Rhederei, Unternehmer und Lohnempfänger. Dieser letzte Abschnitt leitet unmittelbar in das eigentliche Forschungsgebiet, die Lage der Seeleute, über und wird dem Sozialpolitiker großes Interesses abgewinnen.

Dix, Arthur, Deutschland auf den Hochstraßen des Weltverkehrs. Jena 1901, Verlag von Gustav Fischer. 218 S. 8°. Preis 4 M 50 ₰.

Dix hat in diesem fesselnd geschriebenen Buche ein reichhaltiges Material, das gewöhnlich im Handelstheil der Tageszeitungen, in Börsenberichten und Berichten von Aktiengesellschaften zerstreut ist und für die Wissenschaft ungenützt bleibt, gesammelt und mit Geschick anschaulich dargestellt. Nachdem er in einem grundlegenden Kapitel die deutsche Auswanderung, Deutschlands Antheil am Weltverkehr, die Entwickelung seiner Rhederei und Schiffahrt dargestellt hat, zeigt er im Einzelnen, wie Deutschland am Weltmarkt und den Hauptgebieten und Plätzen betheiligt ist. Dabei berücksichtigt er nicht bloß die großen Heerstraßen des Weltverkehrs: die Wasserstraßen, sondern auch seine Landstraßen: die Eisenbahnen. In einem Schlußkapitel zeigt er den Zusammenhang zwischen Weltpolitik und Sozialpolitik. Das Buch tritt energisch ein für eine Betheiligung Deutschlands an der Weltpolitik, die seiner wirthschaftlichen und politischen Macht und Größe entspricht.

Le Compagnonnage, son Histoire, ses Coutumes, ses Règlements et ses Rites, par Et. Martin St. Léon, 374 pages in -18 jésus (Librairie Armand Colin, 5, rue de Mézières, Paris, broché 4 fr.)

Verfasser giebt zum ersten Mal auf Grund eingehenden Quellenstudiums eine alle Verbände umfassende Studie der Gesellenvereine. Er zeigt, wie sich die Gesellenvereine als verbotene, geheime Gesellschaften ihre eigenen Sitten und Gewohnheiten bis auf die neueste Zeit erhielten; wie sie ihre eigenen religiösen Anschauungen und ihre Legende pflegten; wie sie die französische Revolution trotz energischen neuen Verbotes überdauerten und unter der Restauration ihren Höhepunkt erreichten. Von da ab geht es mit ihnen bergab. Durch die moderne Entwickelung der Industrie und die sich hieran schließende der Arbeiterorganisation sind die alten Verbände dem Aussterben geweiht. Es sind nur noch kümmerliche Reste, die der überaus emsige Verfasser als noch bestehend sammeln konnte. Aber er hofft, daß in den Berufsvereinen ein neuer Sammelpunkt für die vielseitigen Vereine, in die sich diese alten Verbände gespalten haben, entstehen werde. Für den Kulturhistoriker bietet das anziehend geschriebene Bändchen durch eine ziemlich reichhaltige Sammlung alter Gebräuche, Grüße und Lieder ganz besonderes Interesse. Dem Verfasser gebührt das Verdienst, das Material gerade noch zu einer Zeit gesammelt zu haben, wo es immer spärlicher wird, wo sich aber auch die Meinungen über Wesen und Bedeutung der Institution geklärt haben und die alte Geheimnißkrämerei im Schwinden begriffen ist. Möge Verfasser in Deutschland, wo die Dinge auf diesem Gebiete ganz ähnlich liegen, noch zur rechten Zeit einen würdigen Nachfolger finden!

Müller, Dr. Ernst und Dr. Julius Prager, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 nebst den einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, ausführlichem Sachregister und Anhang, enthaltend die schweizerische und die österreichische Gesetzgebung, sowie die zu §. 98 erlassene Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsaufsichtsamts vom 10. Juli 1901. Fürth i./B. und Nürnberg, Georg Rosenberg.

Hohoff, Wilhelm, Waarenwerth und Kapitalprofit. Eine Einführung in das Studium der politischen Oekonomie. Paderborn 1902, Junfermann'sche Buchhandlung (Alb. Pape). 71 S. Preis 1,20 M.

Ssemenow, Prof. Dr. P., und Prof. W. J. Kasperow, Rußlands Landwirthschaft und Getreidehandel. Aus dem Russischen von Maxim Blumenau. München 1901, Ernst Reinhardt.

Goldschmidt, Leon, Die litterarische Gesellschaft zu Hamburg. Hamburg 1901. Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A. G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg. 88 S.

Ingerle, Dr. med. Stefan, Die Anstalten für Rekonvaleszenten, Erholungsbedürftige und Tuberkulöse der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten Deutschlands. München 1901, Seitz & Schauer. 128 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 27. März 1902. Nummer 26.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermuthliches Ergebniß.

Von Sidney und Beatrice Webb in London.

III.

C. Die Strömung der öffentlichen Meinung zu Gunsten gesetzlich festgelegter Arbeitsbedingungen.

(Schluß.)

Die Entwickelung des Neu-Seeland-Systems in den Jahren 1894 bis 1900 erscheint uns in hohem Grade lehrreich. In seiner ersten Form ging das Gesetz offensichtlich und vornehmlich darauf aus, Mittel zu liefern, wodurch Arbeitskämpfe friedlich beigelegt und im Nothfall zwangsweise durch einen Schiedsspruch erledigt werden könnten, der, wenn gewisse Maßnahmen der Parteien getroffen würden, durch gesetzliches Einschreiten zur Durchführung zu bringen sei. Die örtlichen Versöhnungsämter brachten nun in zwei Drittel der ihnen vorgelegten Fälle eine Beilegung nicht zu Stande, da die eine oder die andere Partei prompt die Sache zum Austrage vor den Schiedsgerichtshof führte. Zum Theil war wohl hieran schuld die Unzufriedenheit der Unternehmer mit der Zusammensetzung der Aemter, zu denen sie Anfangs sich weigerten Mitglieder zu wählen. Aber es stellte sich bald heraus, daß die Arbeiter den Schiedsgerichtshof mehr als die Versöhnungsämter schätzten aus dem sehr wichtigen Grunde, daß das Urtheil des Schiedsgerichts für das Gewerbe gesetzlich bindend gemacht werden konnte, was bis 1900 mit keiner Entscheidung eines Amtes der Fall war. Die zuerst etwas kühlen Gewerkvereine wurden begeisterte Anhänger des Gesetzes, als sie herausfanden, daß es, anstatt bloß Streiks zu verhüten, in den Stand setzte, „Gemeine Regeln“ für die Industrie so gesetzlich bindend zu machen wie die Fabrikgesetze. Jedes Gewerbe strebte danach, seine „Gemeinen Regeln“ im Gesetz verkörpert zu erhalten.

Und die Unternehmer erhoben dagegen keinen Einspruch. Anfänglich standen sie bei Seite, gestatteten der Regierung, ihre Mitglieder für die Versöhnungsämter bei Unterlassungen von Wahlen zu ernennen, und ignorirten in der Praxis das Gesetz. Aber diese Haltung wurde bei näherer Vertrautheit mit dem Gesetz und seiner Wirksamkeit aufgegeben. Nach einiger Zeit sprach die große Mehrheit der Arbeitgeber offen ihre Billigung des Prinzips des Gesetzes und ihre Befriedigung über den Schiedsgerichtshof aus. Ein großer Führer der Industrie, der in dem Schiedsgerichtshof arg mitgenommen und einen von ihm bitter empfundenen Urtheilsspruch hinzunehmen gezwungen war, gestand uns im Jahre 1898 freimüthig, er habe seitdem gefunden, daß der Friede und die Sicherung des Friedens, die das Urtheil geschaffen habe, zusammen mit der Gewißheit, daß er von keinem Konkurrenten unterboten werde, für ihn vollauf die Lohnerhöhung ausgleiche, die er zu zahlen gezwungen wurde. Er konnte jetzt, wie er sagte, „ruhig schlafen“, in der Zuversicht, daß keine Störung seines Geschäftsbetriebes eintreten werde. Die Einführung „Gemeiner Regeln“ für jedes Gewerbe hat sich thatsächlich in der Praxis nicht nur als ein Mittel erwiesen, die Produktion zu steigern, sondern auch die Möglichkeiten für den einzelnen Arbeitgeber unangetastet zu lassen, den vollen Vortheil aus ihrer Stellung, Verbindung oder Befähigung zu gewinnen. Und so finden wir, um nur ein Beispiel anzuführen, daß, als das Gesetz 1900 den gesetzgebenden Faktoren mit einer ausdrücklichen Ermächtigung, einen gesetzlichen Mindestlohn durchzuführen, vorgelegt wurde, die „Canterbury Arbeitgeber-Vereinigung“, eine der einflußreichsten Körperschaften der Kolonie, den Wunsch ausdrückte, „der Regierung kund zu thun, daß sie vollkommen im Einverständniß mit den Grundsätzen seien, die in der Versöhnungs- und Schiedsgerichtsakte niedergelegt sind. Die Gegnerschaft, die sie früher an den Tag gelegt hätten, sei hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß die Akte nur auf eine bestimmte Abtheilung des gewerblichen Gemeinwesens Anwendung finden sollte. Die Regierung schlage nun vor, dies zu beseitigen, und wenn der jetzt dem Hause vorliegende Entwurf in der von der Vereinigung empfohlenen Richtung geändert werde, so bekännten sie sich zu der vollen Ueberzeugung, daß es unmöglich sein würde, eine nützlichere Maßregel zu ersinnen, die bei passender Anwendung allen Theilen des industriellen Gemeinwesens eine so unermeßliche Wohlthat bringen würde.“

Es ist indessen nicht streng richtig, zu sagen, daß das Gesetz alle Streiks verhütet hat. Es ist etwa ein halbes Dutzend kleiner

Ausstände in Neu-Seeland seit 1894 vorgekommen; aber alle bei solchen Arbeitern, die damals der Akte noch nicht unterworfen waren. Ist kein industrielles Abkommen oder kein Urtheilsspruch in einem Gewerbe in Kraft, so kann sich noch ein Streik ereignen, aber er kann mit einem Male beendigt werden, wenn der Unternehmer geneigt ist, das örtliche Versöhnungsamt anzurufen. Die Arbeiter können das Amt nur in der Eigenschaft eines Gewerkvereins oder einer eingetragenen gewerblichen Vereinigung angehen, so daß in völlig unorganisirten Industrien, wo die Arbeitgeber vorziehen, das Amt nicht anzurufen, Arbeiterkämpfe immer noch stattfinden können. Da jedoch schon jeweils 7 Arbeiter in jeder Beschäftigungsart eine eingetragene Vereinigung bilden können, so tritt jener Fall jetzt selten ein. Zu keiner Zeit aber ist ein Streik in Widerspruch gegen ein Urtheil, das unter diesem Gesetze erlassen ist, vorgekommen. „Es ist kaum nöthig, zu betonen," schreibt Richter Backhouse, „daß das Gesetz keinen Versuch macht, einen Arbeitgeber zu nöthigen, sein Geschäft fortzuführen, oder einen Arbeiter, unter Bedingungen zu arbeiten, die er mißbilligt. Alles, was es sagt, ist, daß, wo ein Amt oder der Gerichtshof eingeschritten ist, der Betrieb, wenn er überhaupt fortgesetzt wird, in der vorgeschriebenen Weise fortgesetzt werden muß; wenn der Arbeiter arbeitet, so muß er unter den festgelegten Bedingungen arbeiten. Es giebt nichts, was einen Streik im Einzelnen verhüten könnte; nichts, was einen Arbeiter hindern würde, zu kündigen (falls er den Lohn abverdient hat) und auszutreten."

Das will sagen, die Arbeitsbedingungen, die der Gerichtshof in Neu-Seeland auflegt, ebenso wie die der Lohnämter in Viktoria, werden zwingendes Recht für die Arbeitgeber nur als Mindestnormen, ähnlich wie die Vorschriften der Fabrikgesetze. Jetzt, Ende des Jahres 1901, nach siebenjähriger Wirksamkeit des Systems haben sich mit der alleinigen Ausnahme der Landwirthschaft alle wichtigen Gewerbe, ob durch Zölle geschützt oder nicht, einschließlich Kohlen- und Goldgruben, Handelsmarine, Baugewerbe, Textilindustrie, Maschinenbau, Druckerei, Eisenbahnwesen, Schafschur, Fleischgefrieranstalten und viele geringere Beschäftigungen aus freiem Willen unter den Bereich des Gesetzes gestellt. Wir können nur unser persönliches Zeugniß den Aussagen aller sorgfältigen Untersucher der Verhältnisse in Neu-Seeland hinzufügen, daß dort bis jetzt kein Zeichen von Schädigung seiner gewerblichen Blüthe zu merken ist, daß nach einer Probe von sieben Jahren keine Partei — kaum sogar irgend ein Theil einer Partei — die Aufhebung des Gesetzes befürwortet oder wünscht, daß es im Gegentheil fast allgemein von den Arbeitgebern ebenso gut wie von den Arbeitern gelobt wird und daß Alles dafür spricht, wie seine Wirkung eine große und dauernde Wohlfahrt für das ganze Gemeinwesen ist. Die Welt ist sicherlich Neu-Seeland — und insbesondere Herrn P. W. Reeves — für ein eigenartiges und hochbedeutsames Thatbeispiel in der Arbeitergesetzgebung zu Dank verpflichtet. Hinzugefügt sei, daß Neu-Südwales und Westaustralien nach sorgfältiger Prüfung und eingehender Erörterung in den Jahren 1900/1901 Gesetze eingeführt haben, die sich eng an den Text des Gesetzes von Neu-Seeland anschließen.

Die Unterschiede zwischen den Systemen von Viktoria und Neu-Seeland sind voller Interesse. In Viktoria ergreift das Lohnamt, sobald es errichtet ist, selbst die Initiative und geht sofort, ohne einen Streit abzuwarten, daran, gemeinsame Regeln für einen ganzen Industriezweig zu bilden. Die Gerichtshöfe in Neu-Seeland können nicht aus sich selbst ein Vorgehen einleiten, sondern müssen warten, bis ein Streit — was in der Praxis eine bloße Zurückweisung einer Forderung durch den Arbeitgeber oder den Gewerkverein bedeutet — vor sie gebracht wird. Ist aber einmal ein Gewerbe in Neu-Seeland unter eine industrielle Vereinbarung oder einen Schiedsspruch gestellt worden, so können zwar die einzelnen Bedingungen unbegrenzt von Zeit zu Zeit abgeändert werden, aber „gemeinsame Regeln" müssen dann für das Gewerbe doch immer vorhanden sein. In Viktoria wiederum kann der Spruch des Lohnamts nie etwas Anderes als ein Minimum festsetzen; er kann auf keine Weise den Unternehmer hindern, bessere Bedingungen anzubieten, oder den Gewerkverein, für bessere Bedingungen zu streiken. In Neu-Seeland enthielt das Gesetz ursprünglich keine Angabe über einen Mindestlohn, und obwohl dies jetzt ausdrücklich im Gesetz eingeräumt wird, so giebt es theoretisch für die Gerichtshöfe (wie bei den englischen Richtern unter der Geltung der Elisabethischen Gesetzgebung) keinen Hinderungsgrund, genaue Lohnsätze oder Bedingungen einzuführen, die ebenso gut Maximum wie Minimum darstellen, wobei es den Arbeitgebern verboten wird, mehr zu bieten, und die Gewerkvereine gehalten werden, nicht bloß sich eines Streiks zu enthalten, sondern auch von einer gemeinsamen Forderung besserer Bedingungen abzusehen oder sie gemeinsam durch eine verabredete Weigerung einer Erneuerung des Arbeitsvertrags zu erlangen. In der Praxis lauten jedoch die Urtheilssprüche in Neu-Seeland stets auf Mindestmaß, nicht auf Höchstmaß — ein Unterschied, der nach unserem Erachten von größter Wichtigkeit für die Interessen des Gemeinwesens ebenso wie der Lohnarbeiter ist, da die Einführung einer Höchstgrenze die Leistungsfähigkeit entmuthigt und jeden Fortschritt hemmt. In Wahrheit besteht in diesem Punkt kein wirklicher Unterschied für die beiden Kolonien, da es von Anbeginn an in Neu-Seeland als selbstverständlich betrachtet wurde, daß die Vereinbarungen und Urtheilssprüche die Form lediglich von Mindestbedingungen annehmen müßten, in Anbetracht dessen, daß jeder einzelne Arbeiter, der über der niedersten Stufe der Leistungsfähigkeit steht, stets, sogar bei einer Höchstgrenze, seine Zuflucht zu einem „Einzelstreik" als einem Mittel nehmen kann, seine „Fähigkeitsrente" zu erzwingen. Der Punkt ist jedoch von solcher entscheidenden Bedeutung, daß wir es vorziehen würden, wenn der Gerichtshof ausdrücklich darauf beschränkt wird, das Mindestmaß, nicht aber das Höchstmaß von Arbeitsbedingungen gesetzlich einzuführen.

Ein für die Praxis wichtiger Unterschied zwischen beiden Kolonien ist, daß in Viktoria die Durchführung des vorgeschriebenen Minimums — durch ihre Fabrikinspektoren — die Pflicht der Regierung wird und ein Bruch des Schiedsspruchs auf öffentliche Kosten in den Polizeigerichten verfolgt wird. In Neu-Seeland bleibt die Durchführung des Urtheils der Wachsamkeit der betheiligten Parteien überlassen, und das nothwendige gesetzliche Einschreiten geht auf ihre eigene Kosten und lediglich vor dem Schiedsgerichtshof vor sich. In Viktoria muß jedes Gewerbe sein eigenes Amt haben, das nun für die Gesammtheit dieses Gewerbes durch die ganze Kolonie handelt. In Neu-Seeland aber ist zwar als Ausnahme die Errichtung von Spezialämtern für besondere Fälle vorgesehen, aber man hat davon keinen Gebrauch gemacht, und jeder Bezirk hat sein eigenes Lokalamt, das sich mit allen Gewerbszweigen in dem Bezirk befaßt, während ein einziger Schiedsgerichtshof für alle Gewerbe in der ganzen Kolonie zuständig ist. Endlich haben wir noch den sehr bedeutsamen Unterschied, daß während in Viktoria die Feststellung der Arbeitsbedingungen als ausschließliche Angelegenheit des betheiligten Gewerbes ohne Möglichkeit einer Berufung angesehen wird, in Neu-Seeland die Arbeitsbedingungen von Gerichten der ersten Instanz und einem Berufungsgericht behandelt werden, die beide nicht das betreffende Gewerbe, sondern das Gemeinwesen als Ganzes vertreten und so die Pflicht haben, das überragende Interesse im Auge zu behalten, das das Publikum an der Erhaltung und dem Fortschreiten sowohl der Lebenshaltung der Arbeiter als auch der gewerblichen Produktion hat. Gerade die bewußte Annahme dieses letzten Prinzips durch die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung drei solch wichtiger Staaten wie Neu-Seeland, Neu-Südwales und Westaustralien betrachten wir als den wichtigsten Zug in diesen Maßnahmen.

Wir wagen es, einige der Aenderungen in Bau und Wirken des englischen Gewerkvereinswesens zu skizziren, die durch diese Neuerungen in seinem Gebiete hervorgebracht werden. Zuerst und vor Allem vermuthen wir, daß die Gewerkvereinler ihre Schätzung der Vorzüge des Kollektivvertrags und der gesetzlichen Durchführung einem Wechsel unterziehen. Der Kollektivvertrag schließt nothwendigerweise auch die Alternative einer gemeinsamen Ablehnung des Vertragsschlusses in sich, das heißt eines Streiks oder einer Aussperrung. Aber die richterlichen Entscheidungen gehen sehr weit in der Richtung, einen Streik unmöglich zu machen. Ein Gewerkverein kann zwar immer noch innerhalb des Gesetzes einen Streik veranlassen, vorausgesetzt, daß dieser ohne Verletzung der öffentlichen Ordnung durchgeführt wird: nämlich ohne Drohung gegen einen Arbeitgeber, daß sein Betrieb zeitweilig zum Stillstand gebracht werden solle; ohne Schädigung Dritter; ohne Veröffentlichung von Dingen, die zwar wahr, aber in juristischem Sinne beleidigend sind; ohne Sperrung des Verkehrsweges oder „Bewachen und Besetzen" eines Platzes; und sogar ohne gemeinschaftlichen Versuch von zwei Personen, auf friedlichem Wege einen Streikbrecher seiner Klasse treu zu erhalten. Es mag ein paar Gewerkvereine, wie die Baumwollspinner in Lancashire, die Kohlengräber von Northumberland, die Schiffskesselmacher, geben, die, weil sie im Stande sind, zwangsweise alle in ihrem Gewerbe thätigen Personen zu ihren Mitgliedern zu machen, und weil sie so hoch gelernt sind, daß sie nicht ersetzt werden können, unter diesen Bedingungen erfolgreich einen Ausstand zu führen vermögen, ohne daß ihre Kassen durch Gerichtskosten und Schadenersatz geleert werden. Aber die große Mehrheit der Gewerkvereine umfaßt nur einen Theil der

Arbeiter ihres Gewerbes, und in vielen Fällen würde es den Arbeitgebern im Drang der Umstände möglich sein, als Ersatz Arbeiter anderer Gewerbe zu bekommen. Bei derartigen Gewerkvereinen würde jeder Streik unvermeidlich zu Maßnahmen führen, die zwar nicht unter das Strafgesetz fallen, jetzt aber doch unter Verfolgung gestellt werden können. Ueberdies werden sich Gewerkvereine jeden Tag mehr der Thatsache bewußt, daß für die große Masse der Handarbeiter, die unter der „Armuthslinie“ existiren, selbst dieses Maß von gemeinsamem Handeln unerreichbar ist für den schlecht genährten, schlecht wohnenden und überarbeiteten Arbeiter, Mann oder Frau, die der Freizeit ebenso wie der für die Organisation nöthigen Kraft beraubt sind; für den vereinzelten Heimarbeiter oder den Gehülfen in einer kleinen Werkstatt ist der Kollektivvertrag völlig und für immer außer Frage. Alle diese Erwägungen legen die Axt an die Wurzel des zuversichtlichen Vertrauens der älteren Gewerkvereinler in das Prinzip des Koalitionsrechts, unter dem sie das Recht auf einen freien Kampf mit den Arbeitgebern verstanden.

Andererseits öffnet der Erfolg der Versuche in den Kolonien sehr schnell die Augen der englischen Unternehmer und Arbeiter für die neuen Wege, die Methode gesetzlicher Vorschrift zu gebrauchen, und für die neuen Vorzüge ihrer Anwendung. So hat z. B. das Wort „Schiedsgericht“ im Laufe der letzten paar Jahre völlig seinen gewöhnlichen Sinn geändert. Es bezeichnete einst die freiwillige Anrufung eines frei gewählten Tribunals, dessen Urtheilsspruch nur freiwillig angenommen wurde. Jetzt ist „Schiedsgericht“ in Arbeitskämpfen für die meisten Leute lediglich zu der Bedeutung einer besondern Form des sozialen Mechanismus gekommen, wobei die Arbeitsbedingungen durch höheren Eingriff festgestellt und Streiks verhütet werden, ob es dem einzelnen Arbeitgeber oder dem einzelnen Arbeiter gefällt oder nicht. Die bemerkenswerthen Unterschiede zwischen dem gesetzlichen System von Neu-Seeland und Viktoria, mit ihren ebenso interessanten Nachbildungen in Neu-Südwales, Westaustralien und Südaustralien zeigen, wie elastisch und enger Anpassung an die Einzelheiten jedes Gewerbes und jeder Stadt fähig das einst so starre Gesetz sein kann.

Gehen wir jetzt von den „Methoden“ über zu den „Ordnungen“ der Gewerkvereine, so stehen wir vor noch größeren Aenderungen. Diese „Ordnungen“ zerfallen bei aller Vielartigkeit doch in zwei Klassen: die Devise der „Gemeinen Regel“ und die Devise der „Einschränkung“ — Klassen, die scharf von einander getrennt sind, auf durchaus verschiedenen Voraussetzungen beruhen und in ihren sozialen Ergebnissen sich gegenseitig widersprechen. Die Volkswirthschaftslehre findet nichts zu verurtheilen in der Devise der „Gemeinen Regel“; in Wahrheit fördert in allen Regelungen, die auf diesem Grundsatz aufgebaut sind — nämlich im Hinblick auf den Normallohn, den Normaltag und auf Vorschriften bezüglich der Gesundheit und Sicherheit —, das Gewerkvereinswesen thatsächlich die Leistungsfähigkeit, treibt sowohl Arbeiter wie Unternehmer zu größerer Produktivität an und wirkt ständig für die Verbesserung des menschlichen Charakters und des technischen Fortschritts. Andererseits sind die „Ordnungen“, die sich auf die Devise der Einschränkung stützen, sei es hinsichtlich der Ziffern oder des Quantums der Herstellung, sei es bei dem Gebrauch von Maschinen oder der Umbildung des Arbeitsprozesses, durchaus schädlich und zwar nicht nur für das betreffende Gewerbe und das ganze Gemeinwesen, sondern auch für den Handarbeiter selbst. Man muß es als eins der großen Verdienste des englischen Gewerkvereinswesens anrechnen, daß es während der letzten hundert Jahre ohne jede wirkliche äußere Unterstützung stätig die Devise der Einschränkung untergeordnet und verdrängt hat, die es theilweise von den Ordnungen der Zünfte, theilweise von den Instinkten unorganisirter Lohnarbeit geerbt hatte; ersetzt hat es sie, wie wir in Bezug auf jedes Gewerbe nachgewiesen haben, durch seine eigene charakteristische Erfindung der Devise der „Gemeinen Regel“. Während der letzten zehn Jahre hat diese letztere Devise im britischen Gewerkvereinsleben das vorherrschende und wachsende Element gebildet, während die Devise der Einschränkung nur in einer Minderheit von Gewerben sich noch hält, bei denen sie beständig mehr und mehr in Mißachtung kommt.

Diese äußerst wünschenswerthe Tendenz wird nun offenbar eine starke Förderung erhalten. Die öffentliche Meinung würdigt die Gefahr des deutschen und amerikanischen Wettbewerbs in der Industrie so scharf und die internationale Konkurrenz wird so heftig und so allgemein, daß jede Art von Begrenzung oder Einschränkung der Produktivkraft fast als verbrecherisch angesehen wird. Angesichts der Gesetzgebung, der öffentlichen Mißbilligung und der besseren Bildung der Arbeiter selbst, zu der das Gewerkvereinswesen so viel beigetragen hat, erwarten wir, daß die Devise der Einschränkung — insbesondere alle Formen der Einschränkung der Zahlen — sehr schnell aus der Gewerkvereinswelt verschwindet. Die Einschränkung der Anstrengung und der Widerwille, aus der Maschine die höchste Leistung zu erzielen, die jetzt schon in den von gemeinschaftlich vereinbarten Normalstücklöhnen geregelten Industrien ausgetilgt sind, werden sich am längsten in den Gewerben halten, in denen sowohl Zeitarbeit als auch nebenher Stückarbeit üblich bleibt und in denen die Unternehmer aus Abneigung oder Lässigkeit ihr Gehirn nicht anstrengen, um im Verein mit den Gewerkvereinsbeamten klügere Lohnmethoden zu ersinnen. In solchen Industrien werden Arbeitgeber und Arbeiter gleicherweise die Folgen ihrer eigenen Thorheit zu tragen haben.

Andererseits wird die entschiedene Billigung, die die Volkswirthschaftslehre der Devise der „Gemeinen Regel“ ertheilt, durch die wachsende öffentliche Einsicht in die nationale Wichtigkeit, jede Art des „Schwitzsystems“ zu verhindern, verstärkt. Als Nation werden wir uns klar der Thatsache bewußt, daß das Vorhandensein ganzer Klassen, die dauernd ungenügend ernährt, schlecht gekleidet, in elenden Wohnungen untergebracht und überarbeitet sind, nicht nur eine schwere Schädigung dieser Unglücklichen selbst bedeutet, sondern auch eine ernste Schwächung der Lebenskraft und der Produktivität der Allgemeinheit als solcher. Das einzig wirksame Mittel, den nationalen Verlust, den die Existenz „schmarotzender Industrien“ mit sich bringt, zu verhüten, ist offenbar die zwangsweise Ausdehnung jener „Gemeinen Regeln“ auf sie, die die stärkeren Industrien sich selbst geschaffen haben. Der Gedanke eines zwangsweise durchgeführten „National-Minimums“ — wie ihn unsere Gesetzgebung bereits hinsichtlich der Gesundheitspflege und Erziehung verwirklicht hat — wird nun auch als anwendbar auf Ruhezeit und Lebensunterhalt erachtet. Und gerade nun, wo die erfolgreichen Versuche von Viktoria und Neu-Seeland uns bewiesen haben, daß ein gesetzlicher Mindestlohn durchaus keine Unmöglichkeit ist und daß er sich praktisch bewährt, ja gut bewährt, kommt das neue Gesetz in Neu-Südwales mit der ausdrücklichen Annahme des Grundsatzes unter demselben Namen, den wir vier Jahre vorher dafür erfunden haben. Durch dies Gesetz, das im Dezember 1901 auf die Anregung von Herrn Bernhard Wise angenommen worden ist, wird der Schiedsgerichtshof ermächtigt, zu erklären, daß jede Praxis, Brauch, Arbeitsbedingung oder gewerbliche Maßnahme unter den Beschränkungen und Ausnahmen, die der Gerichtshof festsetzen kann, eine „Gemeine Regel“ für alle in dem Gewerbe thätigen Personen werden kann mit der Voraussetzung, daß sie hinfort von jedem Arbeitgeber befolgt und bei schwerer Strafe durchgeführt werden muß.

Eine wahrscheinlich eintretende Anwendung der Politik des „National-Minimums“ erscheint uns so dringend nothwendig für die nationale Sicherheit, daß wir sie ganz besonders in den Vordergrund rücken. Vielleicht das ernsteste Symptom bei Beginn des 20. Jahrhunderts, soweit England in Betracht kommt, ist der Mangel an körperlicher Kraft, sittlicher Selbstzucht und technischer Geschicklichkeit des in der Stadt aufgewachsenen jungen Handarbeiters. In der gewerblichen Organisation von heute giebt es hunderte und tausende junger Leute zwischen 14 und 21 Jahren, die von Arbeitgebern zur Verrichtung ungelernter und ungeregelter Arbeit angenommen werden mit Löhnen, die für Jungen ohne ordentliche gewerbliche Lehre verhältnißmäßig hoch sind — junge Leute, die eine lange Arbeitszeit in bloßer Routine verbringen und die gewöhnlich auf die Straße geworfen werden, um die Armee ungelernter Arbeiter zu vermehren, sobald sie den Lebensunterhalt eines erwachsenen Mannes fordern. Wir sehen vier brennende Mißstände aus dem Vorhandensein dieser Klasse entstehen. Geistliche beklagen die Rohheit der Jugend in unsern großen Städten. Nicht weniger ernst ist die physische Entartung, die unsere militärischen Autoritäten zu der Erklärung veranlaßt, daß 60% unserer erwachsenen männlichen Bevölkerung jetzt nicht mehr das ohnehin niedrige Maß der Ansprüche für die Rekrutierung erreicht. Zur selben Zeit ist ein dauernder Mangel an dem Vorrath hochgelernter Arbeit, während alle Pädagogen darin einig sind, daß es ganz unmöglich ist, eine angemessene technische Ausbildung mit dem freiwilligen Schulbesuch von Jungen zu erzielen, die ihre 10 oder 12 Stunden Arbeit hinter sich haben. Endlich haben wir in der Unterdrückung des erwachsenen männlichen Arbeiters durch nachfolgende Relais von jungen Leuten zwischen 14 und 21 Jahren eine der gefährlichsten Formen des industriellen Schmarotzerthums. Vom Standpunkt der Allgemeinheit dürfen wir den heranwachsenden jungen Menschen nicht als einen unabhängigen Produzenten von Reichthum betrachten, der mit seinem täglichen Auskommen befriedigt werden muß; er ist der

künftige Bürger und Vater, für den bis zum 21. Lebensjahr geeignete Bedingungen für sein Heranwachsen und seine Erziehung von überragender Wichtigkeit sind. Jede Industrie, die Knabenarbeit benützt ohne angemessene physische und technische Erziehung zu gewährleisten, braucht den Kraftvorrath der Nation auf und verdient Verurtheilung als eine Schmarotzerindustrie.

Obwohl nun Philanthropen und Staatsmänner dieses schwerwiegende Uebel beklagt haben, ist doch kein systematisches Heilverfahren dagegen unternommen worden. Die Gewerkvereine, denen das Uebel vornehmlich als Vermehrung der Knabenarbeit entgegentritt, haben keinen besseren Rath dafür gefunden als die sogenannten Regelungen der Lehrlingsfrage. Aber das alte System individueller Lehre beim Handwerksmeister mit seiner unregelmäßigen Einschränkung hinsichtlich des Alters und der Zahl der Lehrlinge und seiner zufälligen und gelegentlichen Unterweisung ist todt und kann nicht wieder ins Leben gerufen werden. Jeder Versuch, es wieder zu erwecken, nimmt unvermeidlich die Form einer bloßen Begrenzung der Zahl an oder einer andern Einengung des Zutritts zu einer Industrie — eine Politik, die, wie wir gezeigt haben, das Uebel nicht heilt und gleicherweise ernstlich Meister und Arbeiter, das Gewerbe selbst und das ganze Gemeinwesen schädigt. Unglücklicherweise ist diese Begrenzung der Lehrlingszahl jetzt im Gesetz von Viktoria und Neu-Seeland festgelegt, und deßhalb wünschen wir die Aufmerksamkeit nicht nur auf die völlige Fruchtlosigkeit dieser Methode, sondern auch auf das Vorhandensein eines besseren Weges zu lenken.

Wir sehen kein Heilmittel für die schweren sozialen Uebel, die aus der unbilligen Verwendung von jugendlicher Arbeit entspringen, und das daraus folgende industrielle Schmarotzerthum außer in einer angemessenen Anwendung der Politik des „Nationalen Minimums". Die Nation müßte unter allen Umständen solche Bedingungen für jugendliche Arbeit beseitigen, die nachweisbar mit der Erhaltung der Rasse im Zustande voller Leistungsfähigkeit als Arbeiter und Staatsbürger unvereinbar sind. In Bezug auf Jünglinge unter 21 Jahren ist das Gemeinwesen in seinem eigenen Interesse verpflichtet, für sie nicht, wie es gegenwärtig geschieht, tägliches Auskommen und Taschengeld zu sichern, sondern solche Nahrungs- und Erziehungsverhältnisse, welche fortdauernd, von Generation zu Generation, für ein gesundes und leistungsfähiges Geschlecht von Erwachsenen sorgen. Was gegen die Rohheit der Jugend nöthig ist, giebt zugleich passende Möglichkeiten für Pflege des Leibes, wirksame technische Ausbildung und systematische gesetzliche Durchführung. Dies wäre nach unserm Vorschlage die Ausdehnung des jetzt vorhandenen „Halbzeit-Systems". Wir sehen keinen Grund, weshalb das gegenwärtige Verbot, junge Leute in einer Fabrik oder einer Werkstatt länger als 30 Stunden wöchentlich zu beschäftigen, nicht auf alle Gewerbe ausgedehnt werden sollte, zum Mindesten bis zum Alter von 18 Jahren. Die 20 oder 30 Stunden, die so von der industriellen Arbeit freibleiben, sollten zwangsweise einem passend organisirten Kursus körperlicher Ausbildung und technischer Erziehung gewidmet werden, die unter solchen Umständen mit einer Vollständigkeit und Wirksamkeit durchgeführt werden könnten, von der man jetzt keine Ahnung hat. Unterdessen stände es den Unternehmern nach wie vor frei, Knaben in Arbeit zu nehmen, da sie sie aber nur für die halbe Zeit bekommen könnten, so würden sie sie nur für den Zweck, eine neue Generation geschickter Arbeiter heranzuziehen, zu engagiren versucht sein. Endlich möchten wir noch hinzufügen: Wenn es jemals für England als nöthig erachtet würde, die Nation an das Waffenhandwerk zu gewöhnen, so würde die bloße Ausdehnung eines derartigen Halbzeitsystems bis zum 21. Lebensjahre es ermöglichen, jeden Bürger einzuexerciren und im Gebrauch der Schußwaffe zu unterrichten, ohne jede Unterbrechung des Arbeitsverdienstes und ohne Absonderung in Kasernen. Wir vermuthen, daß das „Bürgerheer" der Zukunft im Vereinigten Königreich wahrscheinlicher diese Form annehmen wird als die irgend einer Aushebung durch das Loos oder des allgemeinen Heeresdienstes fortlaufend für 1 oder 2 Jahre.

Allgemeine Sozialpolitik.

Amtliche Rundfrage über das Kartellwesen in Preußen. Die schon seit Jahren an amtlichen Stellen veranstalteten Beobachtungen und Untersuchungen über Kartelle, Syndikate und Trusts sollen vervollständigt werden. Der preußische Handelsminister hat deshalb an die Regierungspräsidenten ein Rundschreiben gesandt, in dem es als erwünscht bezeichnet wird, „über die Bildung und Entwickelung wirthschaftlicher Kartelle, sowie über deren Wirkungen thunlichst genau unterrichtet zu werden". Die Veranstaltung einer förmlichen Enquete über die einschlägigen Fragen empfehle sich aber zur Zeit nicht, weil dadurch unnöthiger Weise Beunruhigung in die betheiligten Kreise getragen werden würde. Aus dem gleichen Grunde erscheine es angezeigt, bei Sammlung des Materials von einer Befragung der Betheiligten zunächst abzusehen. Es soll dagegen nur das amtliche Material über Kartelle eingereicht und dabei, so weit möglich, für jedes einzelne Kartell im Bezirke gewisse Fragen beantwortet werden. Von Mittheilungen über das Kali-, Kohlen-, Koks- und Roheisen-Syndikat kann vorläufig abgesehen werden, — vermuthlich weil hier das Material schon in genügender Menge vorhanden ist. Dem Schreiben ist folgender Fragebogen beigefügt:

1. Bezeichnung des Kartells, Sitz desselben. Wie groß ist die Zahl der Mitglieder? 2. Wie groß ist die Zahl der von den syndizirten Unternehmern beschäftigten Arbeiter? 3. Auf welche Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages? 4. Wie groß ist die Menge und der Werth der syndizirten Erzeugnisse? 5. Aus welchen Gründen ist das Kartell errichtet worden? 6. Zweck des Kartells (Preisvereinbarung, Gebietseintheilung, Produktionskontingentirung &c.). 7. Organisation des Kartells (unter Mittheilung der Satzungen, der Beschlüsse, der Verträge). 8. Sind Vereinbarungen mit anderen inländischen oder ausländischen Kartellen getroffen worden, eventuell welcher Art sind diese Vereinbarungen? 9. Hat die Entstehung des Kartells zur Bildung anderer Kartelle Anlaß gegeben, z. B. von Kartellen der Rohstoffproduzenten oder der Abnehmer (unter Bezeichnung dieser Kartelle)? 10. Hat das Kartell eine Vertheuerung der Produktionskosten zu hindern vermocht? Welche Mittel sind zur Erreichung dieses Zweckes angewandt worden? 11. Ist das Kartell im Stande gewesen, eine Ueberproduktion zu verhindern? 12. Haben die vom Kartelle geforderten Preise der syndizirten Erzeugnisse gegen die Preise vor dem Bestehen des Kartells eine Aenderung erfahren oder nicht oder ist eine Gleichmäßigkeit erzielt worden? Inwieweit ist eine Einwirkung des Kartells auf die Gestaltung der Marktpreise nachweisbar? Durch welche Mittel ist ein Einfluß auf die Bildung der Marktpreise erzielt worden? 13. Wie gestalten sich die Absatzverhältnisse der kartellirten Betriebe? Ist eine Anpassung der Produktion an den Bedarf erzielt worden? 14. Welche Wirkung hat das Kartell auf die Konkurrenzfähigkeit der von ihm abhängigen Industrie ausgeübt? 15. Findet seitens des Kartells ein Export statt? Wie stellen sich die im Inlande verlangten Preise zu den Exportpreisen? 16. Sind Exportprämien gewährt worden? An wen und in welcher Weise? 17. Sind die Dividenden und Kurse der bei Kartellen betheiligten Aktiengesellschaften, Gewerkschaften &c. gestiegen oder nicht? 18. Welche Mittel wurden angewandt, um den außenstehenden Wettbewerb zu bekämpfen? 19. Wie ist das Verhältniß der Kartelle zu ihren Abnehmern bezw. zu den Händlern geregelt? Sind mit denselben bestimmte Verträge abgeschlossen? Welcher Art sind dieselben insbesondere hinsichtlich der Absatzbedingungen und Preise? 20. Sind Entschädigungen der in kartellirten Betrieben beschäftigten Personen bei Produktionseinschränkungen oder beim Auflassen von Betrieben einzelner, dem Kartell angehöriger Unternehmer vorgesehen? 21. Hat sich das Kartell auch eine Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den kartellirten Betrieben beschäftigten Arbeiter zur Aufgabe gestellt? 22. Welche Vereinbarungen sind in dieser Richtung unter den kartellirten Betrieben getroffen worden? 23. Ist insbesondere versucht worden, die Arbeiterschaft von gewissen Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften, politischen Parteien u. s. w.) fernzuhalten oder zum Austritt zu bestimmen? 24. Welche Mittel der Einwirkung auf Arbeitnehmer sind bisher thatsächlich seitens des Kartells in Anwendung gekommen (Aussperrung aus den kartellirten Betrieben u. s. w.)? 25. Welche Erfahrungen sind hinsichtlich der Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in kartellirten Betrieben beschäftigten Personen bisher gemacht, welche Erfolge sind damit erzielt worden?

Ob mit Stellung und Beantwortung dieser Fragen weniger Unruhe verbreitet wird als durch eine förmliche Enquete unter Zuziehung der Betheiligten, lassen wir dahingestellt. Sicher aber ist es, daß die Untersuchungen auf diesem Wege zu unvollständigeren und unzuverlässigeren Ergebnissen kommen. Schließlich wird es sich doch als nöthig herausstellen, daß man Wesen und Wirken der Kartelle in einer großen amtlichen Enquete untersucht, um den Boden zu sichern, auf dem ein Einschreiten von Reichswegen zulässig und nothwendig ist.

Das Koalitionsrecht und die Frauen. Eine Abordnung von Vertreterinnen des „Deutschen Vereins für Frauenstimmrecht" ist vom Reichskanzler Grafen Bülow am 20. März empfangen worden und hat ihn, neben anderen Wünschen, um die Vorlage eines Reichsgesetzes gebeten, durch das die vereinsrechtlichen Beschränkungen der Frauen in allen deutschen Bundesstaaten aufgehoben werden. Der Reichskanzler hat zugesagt, zu versuchen, eine Reform in diesem Sinne anzuregen. Inzwischen hat augenscheinlich die Erklärung des preußischen Ministers des Innern, daß unter Umständen Frauen als Zuhörerinnen an politischen Vereinsversammlungen theilnehmen

können, die Polizeibehörde veranlaßt, nun erst recht die Frauen auszuschließen. Eine vom Vorstand des 3. Reichstagswahlvereins für Berlin (Sozialdem.) eingelegte Beschwerde ist vom Polizeipräsidium zurückgewiesen worden, weil die überwachenden Polizeibeamten bei der Ausweisung der Frauen „vollständig den für diese Dienstthätigkeit ertheilten Instruktionen" entsprochen hätten. Am 18. März wurde eine Versammlung des 4. Berliner Reichstagswahlvereins (Sozialdem.) wegen Anwesenheit von Frauen aufgelöst. Dem gleichen Schicksal aus dem gleichen Grunde verfiel eine sozialdemokratische Versammlung in Langenfelde bei Altona. Ebenso wurde eine Mitgliederversammlung der Filiale M.-Gladbach des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes wegen Theilnahme der weiblichen Mitglieder aufgelöst. In Halle a. S. wurden wiederholt Versammlungen des Gewerkschaftskartells aufgelöst, sogar öffentliche, weil Frauen daran theilnahmen. Also nicht nur politische, sondern auch gewerkschaftliche Vereinsversammlungen sollen jetzt von Frauen in Preußen nicht besucht werden. — Wir müssen gestehen, daß uns die strenge Durchführung des § 8 des preußischen Vereinsgesetzes durch die Polizei weit nützlicher erscheint als die vom Minister des Innern empfohlene laxe und diskretionäre Handhabung. Je mehr Versammlungen, insbesondere gewerkschaftliche und sozialpolitische verboten werden, desto deutlicher und desto allgemeiner wird erkannt, daß hier eine Reform unerläßlich ist. Die Polizei macht somit die beste Propaganda für die Zulassung der Frauen.

Arbeiterbewegung.

Der Verband deutscher Gastwirthsgehülfen hat am 18. d. Mts. und den folgenden Tagen in Mainz seinen Verbandstag abgehalten, der von 30 Delegirten aus 18 Ortsverwaltungen und einem Vertreter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften beschickt war. Aus dem Rechenschaftsbericht ist ersichtlich, daß der Verband zwar langsame, aber stetige Fortschritte macht. Die Mitgliederzahl ist seit Anfang 1900 von 1387 auf 2046 gestiegen. Der Bericht bemerkt dazu, daß wegen der ziemlich erheblichen Unterstützungen, die der Verband leistet (Kranken- und Sterbeunterstützung und Rechtsschutz), die Streichung der im Rückstande befindlichen Mitglieder mit großer Strenge geübt werde. Bei der vor vier Jahren erfolgten Gründung des Verbandes waren aus den aufgelösten Lokalvereinen 915 Personen übergetreten. Der Kassenbericht balanzirt mit einer Einnahme und Ausgabe von 76 213 ℳ, der Kassenbestand beträgt 14 539 ℳ. Der Verband hat auch an Streik- und Maßregelungsunterstützung einige hundert Mark verausgabt. Zwar war die Zahl der Streiks und der daran betheiligten Personen nur eine sehr geringe, doch werden auch Kellnerstreiks in den letzten Jahren immer häufiger. Auf dem Verbandstag handelte es sich um die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, um die Einbeziehung der Gastwirthsgehülfen in die Unfallversicherung, um die Stellenvermittelung und um den Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe. Die Anträge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die im Kellnerberuf schwer durchzuführen sein dürfte, wurden vorläufig zurückgezogen, dagegen wurde die Verbandsleitung beauftragt, Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit innerhalb des Verbandes anzustellen und dem nächsten Verbandstage das Material zu unterbreiten. Bezüglich der Unfallversicherung soll in einer Petition an Bundesrath und Reichstag die Nothwendigkeit der Einbeziehung des Gastwirthsgewerbes in die Unfallversicherung nachgewiesen und verlangt werden, und bezüglich der Stellenvermittelung erklärte man die völlig kostenlose, reichsgesetzlich geregelte Arbeitsvermittelung für das zu erstrebende Ziel. Die neuerliche Bundesrathsverordnung über die Ruhezeit im Gastwirthsgewerbe wurde zwar als unzulänglich bezeichnet, doch soll für ihre strenge Durchführung von Verbandswegen gewirkt und in allen Städten über 20 000 Einwohner, in denen sich Ortsverwaltungen des Verbandes befinden, bei den Polizeibehörden sofort die Ausdehnung der Ruhezeit auf neun Stunden beantragt werden. Im Uebrigen soll an den von dem Allgemeinen Fachkongreß aufgestellten Arbeiterschutz-Forderungen festgehalten werden. Zum Schluß entspann sich noch eine lange erregte Debatte über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gastwirthsgehülfen in den Gewerkschaftshäusern, über die von verschiedenen Seiten bittere Klage geführt wurde. In einer Resolution wurde gefordert, daß die Verwaltungen der Gewerkschaftshäuser verpflichtet werden sollen, die Forderungen des Lohnkongresses der Gastwirthsgehülfen in ihren Betrieben zur Durchführung zu bringen. Diese Resolution soll auch dem diesjährigen allgemeinen Gewerkschaftskongreß in Stuttgart unterbreitet werden.

Der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands, der jetzt 772 Mitglieder zählt und seinen Sitz in Leipzig hat, hat jüngst im Berliner Gewerkschaftshaus seine siebente Generalversammlung abgehalten, die von 26 Delegirten, davon die Mehrzahl aus Sachsen, besucht war. Dieselbe erbrachte erneut den Beweis, daß bezüglich der Arbeitszeit, Löhne, Mankogelder, Kautionen ꝛc. in den Arbeiter-Konsumvereinen, namentlich in den sächsischen, noch mancherlei Mißstände bestehen, wenn auch die unter den Lagerhaltern aufgenommene und auf der Generalversammlung vorgetragene Statistik beweist, daß gegen das Vorjahr im Allgemeinen sich eine Besserung der Verhältnisse in verschiedenen Punkten bemerkbar macht. Der Verband hat Mindestforderungen aufgestellt, für deren Durchführung die Verbandsbezirke eintreten sollen. Der Weigerung der Berliner Lagerhalter, Kaution zu stellen, stimmte die Generalversammlung zu; beschlossen wurde außerdem die Anstellung eines Verbandssekretärs mit einem Anfangsgehalt von jährlich 2000 ℳ. Es wurde zur Sprache gebracht, daß in manchen Orten von den Lagerhaltern ohne Weiteres vorausgesetzt werde, daß diese für die sozialdemokratische Partei und Gewerkschaft thätig seien, und daß sie sich auf ihren Posten nur halten könnten, wenn sie diese Voraussetzung erfüllten.

Ein Kongreß der christlichen Gewerkschaften wird am 29. Juni und den folgenden Tagen in München stattfinden. Die Tagesordnung lautet folgendermaßen: 1. Bericht des Ausschusses über die Entwicklung der Bewegung; (Referent: A. Brust-Altenessen.) 2. Das Genossenschaftswesen; (Referent: J. Pesch-Krefeld.) 3 Schutz der gewerblich thätigen Frauen und jugendlichen Arbeiter; (Referent: C. M. Schiffer-Krefeld.) 4 Organisation der landwirthschaftlichen Arbeiter; (Referent: J. Giesberts-M.-Gladbach.) 5. Die Förderung der Geistesbildung der Arbeiter; (Referent: P. Giesler-Freiburg i. Br.). An den Kongreß wird sich die Generalversammlung des Gesammtverbandes anschließen.

Der alte Bergarbeiter-Verband hat trotz der über die Bergarbeiter hereingebrochenen Feierschichten, Arbeiterentlassungen und Lohnabzüge in den letzten beiden Monaten 3000 Mitglieder gewonnen und zählt jetzt nach der „Deutschen Bergarbeiterzeitung" über 40 000 Mitglieder. „Unsere Organisation hat in der besten Zeit nicht solche Fortschritte gemacht, wie in den beiden letzten Monaten," heißt es in dem Blatt.

Streiks und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1901. Den vorläufigen Daten zufolge fanden in Oesterreich im letzten Jahre 249 Streiks statt, an denen 23 137 Arbeiter betheiligt waren, die zusammen 216 399 Arbeitstage verloren. Dies bedeutet eine wesentliche Abnahme der Ausstandsbewegung — wie sie der sinkenden Konjunktur entspricht —, da in 1900 die Zahl der Streiks 303, der Betheiligten 105 128 und der verlorenen Arbeitstage 3 483 963 betrug. Im Durchschnitt nahmen an jedem Streik in 1901 93 Arbeiter, gegen 347 im Vorjahr, theil; durchschnittlich involvirte jeder Streik 1901 869, 1900 11 498 verlorene Arbeitstage. Nach der Zahl der verlorenen Arbeitstage machten sich die Ausstände am fühlbarsten in der Konfektionsindustrie, der keramischen Industrie, der Holzindustrie und im Bergbau. Im Ganzen waren die Streiks 1901 weniger erfolgreich als im Vorjahre; während im Jahre 1900 90,2 % der Streikenden auf Ausstände entfiel, die ganz oder theilweise mit einem Erfolg der Arbeiter endeten, betrug diese Ziffer pro 1901 bloß 59,6 %. — Neben den Streiks ereigneten sich noch drei Aussperrungen, die 302 Arbeiter betrafen, gegen 10 Lockouts mit 4036 ausgesperrten Arbeitern im Vorjahre; zwei Aussperrungen (gegen sechs in 1900) fanden in Folge der Maifeier statt.

Arbeiterschutz.

Verordnung des Bundesraths zum Schutz der Steinarbeiter.

Der seit Jahren von Vertretern der wissenschaftlichen Hygiene und der betheiligten Arbeiterschaft geforderte Schutz gegen die Gesundheitsgefahren der Arbeit in Steinbrüchen und Steinhauereien wird nun, nachdem wiederholt im Reichstag und auch in Konferenzen der Behörden mit Unternehmern und Arbeitern die einschlägigen Fragen erörtert worden sind, vom Bundesrath vorgeschrieben. Die auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung unterm 20. März erlassene Bekanntmachung, die im Reichsgesetzblatt Nr. 16 veröffentlicht worden ist, bringt im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große, wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen

vorhanden sein. Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden. Die Errichtung von ausreichenden und ordentlichen Bedürfnißanstalten für diese Betriebe wird angeordnet. Für kleinere Betriebe können die zuständigen Verwaltungsbehörden dieselben Vorschriften erlassen. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Beim Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein müssen die Arbeiter mindestens 2 Meter von einander entfernt sein. Soweit es technisch zulässig ist, müssen bei der Sandsteinbearbeitung die Werkstücke feucht gehalten werden und bei warmer und trockener Witterung auch der Fußboden; die Arbeitsbuden und Werkstätten müssen täglich feucht gereinigt werden, wozu der Unternehmer für Wasser zu sorgen hat. Die Verwaltungsbehörden können solche Vorschriften auch für Dolerit und ähnliche Gesteinsarten erlassen.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniß darf nicht für mehr als 2 Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen ertheilt werden.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung oder der Rohausarbeitung von Steinen beschäftigt werden. In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit andern Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Die auf die Arbeiterinnen bezüglichen Vorschriften treten am 1. Oktober 1903, alle anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1902 in Kraft. Bereits bestehende Unterkunftsräume und Bedürfnißanstalten, die den Vorschriften nicht genügen, dürfen noch bis 1. Oktober 1903 benützt werden. Auf jugendliche Arbeiter, die jetzt schon in den Betrieben beschäftigt sind, finden die Vorschriften keine Anwendung.

Diese Vorschriften stellen unstreitig gegenüber den bisher ungeregelten Zuständen einen großen und erfreulichen Fortschritt dar. Die Arbeiter werden vor den Unbilden der Witterung — ähnlich wie die Bauarbeiter durch einzelstaatliche Vorschriften — geschützt, es wird den Gefahren des Berufs nach Möglichkeit vorgebeugt, Arbeiterinnen und junge Leute werden von Arbeiten, die eine Ueberanstrengung und eine besondere Schädlichkeit mit sich bringen, ferngehalten, und, was das Werthvollste ist, auch die Arbeitsdauer der männlichen Erwachsenen wird gesetzlich beschränkt. Hier hätte allerdings der Bundesrath noch einen Schritt weiter gehen können, denn eine Arbeitszeit von 10 bezw. 9 Stunden in Steinbrüchen und Steinhauereien mit ihren großen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist immer noch recht beträchtlich. Die Organisationen der Steinarbeiter haben bisher ebenso wie wissenschaftliche Autoritäten werthvolle Materialien zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse in diesem Gewerbe geliefert; als bestes Mittel zur Bekämpfung der Gefahren wurde von ihnen allgemein die erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit gefordert. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Beobachtungen fortgesetzt werden, damit, im Falle sich die jetzt festgesetzte Begrenzung des Höchstmaßes als nicht ausreichend erweist, dann eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit — etwa auf 9 und 8 Stunden — mit Erfolg vorbereitet werden kann. In Betracht kommen rund 130 000 Arbeiter mit mehr als 200 000 Angehörigen.

Verlängerung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Im „Reichs-Gesetzblatt" wird eine vom Bundesrath unterm 15. März auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung getroffene Bestimmung veröffentlicht, wonach die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken für die Bergbaubezirke von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, die nur bis 1. April d. J. Gültigkeit hatten, um ein Jahr, bis zum 1. April 1903 verlängert wird. — Diese Verordnung verlängert leider einen Ausnahmezustand für die jugendlichen Arbeiter in den genannten Betrieben, insofern als sie theilweise den §. 136 der Gewerbeordnung außer Kraft setzt, dessen Vorschriften hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der Arbeitszeit sowie der Pausen für jugendliche Arbeiter günstiger lauten. Dagegen gewährt die Verordnung allerdings den jugendlichen Arbeitern einen wirksamen Schutz gegen Verwendung zu unangemessenen Arbeiten und gegen Ueberanstrengung.

Verlängerung der Bundesrathsverordnung vom 24. März 1892. Der Bundesrath hat die am 31. März d. Js. ablaufenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlen-, Zink- und Bleierz-Bergwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln auf weitere fünf Jahre, bis zum 1. April 1907, verlängert. Diese Bestimmungen bedeuten zu Ungunsten der Arbeiterinnen eine Ausnahme von § 137 der Gewerbeordnung, insofern dadurch die Zeit der Nachtarbeit verlängert wird, nämlich Beginn 4½ Uhr früh statt 5½ Uhr und Schluß 10 Uhr statt 8½ Uhr Abends. In anderer Hinsicht freilich bietet die Verordnung eine Verstärkung des Arbeiterschutzes.

Arbeiterschutz in Cichorienfabriken. Zu dem Abdruck der Bundesrathsbekanntmachung vom 31. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 42), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken ꝛc. in Nr. 20 der „Sozialen Praxis" (Sp. 514) werden wir aus unserm Leserkreis darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bekanntmachung nur in Ansehung der Ausdehnung der Schutzvorschriften auf die zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb neues Recht schafft, im Uebrigen aber lediglich die auf zehn Jahre erlassene Bekanntmachung vom 17. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) reproduzirt.

Die Gewerbeaufsicht und die badische Abgeordnetenkammer. Bei der Spezialberathung des Budgets des Ministeriums des Innern in der zweiten Kammer empfahl am 21 März der sozialdemokratische Abgeordnete Eichhorn den Ausbau der Fabrikinspektion unter Hinzuziehung von Arbeitern. Die Zahl der Revisionen in den Fabriken sei zu gering. Wünschenswerth sei, daß auch die Hausindustrie in die Revision der Fabrikinspektion einbezogen werde. Ministerialpräsident Schenkel wies darauf hin, daß die badische Fabrikinspektion ihre Berichterstattung neuerdings durch interessante Sonderberichte über einzelne soziale Verhältnisse erweitert habe. Er sei bereit, einmal einen Gesammtbericht über die bisherige Thätigkeit der Fabrikinspektion ausarbeiten zu lassen. Was die Revision betreffe, so sollte man hier nicht schablonisiren, sondern individualisiren. Der Beamtenapparat würde erweitert werden, wobei es allerdings nicht wünschenswerth sei, Arbeiter in solche Stellen zu berufen. — Im Gegentheil! Es ist im hohen Maße erwünscht, auch Vertreter der Arbeiterschaft zur Unterstützung der Fabrikaufsicht heranzuziehen. Und dazu wird es auch ebenso gewiß noch kommen, wie man jetzt Frauen in den Dienst der Gewerbeaufsicht einstellt, wogegen die Regierungen sich lange Jahre aufs Heftigste gesträubt haben.

Der 10½ stündige Arbeitstag in Frankreich. Das Gesetz Millerand-Colliard, welches die Arbeitszeit in den Fabriken mit gemischter Arbeiterschaft regelt, tritt mit dem 1. April in seine zweite Phase. Bekanntlich setzte das Gesetz, welches am 30. März 1900 veröffentlicht wurde, die Arbeitszeit in den Fabriken für die ersten zwei Jahre auf 11, für die darauf folgenden zwei Jahre auf 10½ und nach Ablauf dieser Frist auf 10 Stunden fest. Das zweite Stadium tritt nun am 1. April d. Js. ein. Der Handelsminister hat es nicht für überflüssig erachtet, trotzdem die Thatsache den interessirten Industriellen genügend bekannt sein dürfte, es durch spezielles Zirkular nochmals zur Kenntniß derselben zu bringen, nachdem er am 15. März die Divisions-Fabrikinspektoren zu einer Besprechung über die Durchführung der Maßregel einberufen hatte.

Die Ladenschlußfrage in England. Vorige Woche hielt die Early Closing Association in London ihre Jahresversammlung ab. Der hierbei erstattete Bericht betont, daß der Verein alle Mühe aufgewendet hat, um der Shops (Early Closing) Bill Freunde zu gewinnen und durch Anbahnung freiwilliger Uebereinkommen zwischen Ladeninhabern einzelner Viertel einen zeitigeren Schluß der Geschäftsläden herbeizuführen. Der Bericht konstatirt, daß gesetzliche Maßnahmen nur in der im Berichte des House of Lords Committee angedeuteten Richtung möglich sei, da in absehbarer Zeit ein gesetzlicher obligatorischer Ladenschluß undurchführbar sei. Mehr ist nicht zu erlangen, als die Ermächtigung der Gemeinden und Interessenten, die Wünsche der Majorität optionsweise durchzusetzen.

Schutz gegen Bleivergiftung. Einem französischen Fabrikinspektorenberichte zufolge nehmen die Bleivergiftungsfälle in

einer Weißbleifabrik von Lille stetig ab; 1900 wurden 65 Fälle gegen 87 in 1899 konstatirt. Prozentuell sind die Erkrankungen noch immer sehr häufig, da auf 100 beschäftigte Arbeiter noch 19 Bleivergiftungen (gegen 38 in 1897) entfallen. Bessere Resultate dagegen wurden in einer anderen Fabrik erzielt, wo fast gar keine Vergiftungen vorkommen, dank der wirksamen Schutzmaßregeln. Die Produktion von Bleiweiß geschieht ausschließlich auf nassem Wege und in verschlossenen Apparaten, die überdies direkt mit Staubabsaugern in Verbindung stehen.

Achtstundentag in den Staatswerkstätten Spaniens. Wie aus Madrid gemeldet wird, veröffentlicht die „Gazeta Madrid" ein Dekret des Finanzministers, wodurch für die Arbeiter in den Staatswerkstätten der achtstündige Arbeitstag eingeführt wird. Die Ueberstunden sollen mit einem Achtel des festen Lohnes für die Stunde vergütet werden. — Wenn die Ueberstunden nicht höher entlohnt werden, so liegt die Gefahr nahe, daß von ihnen vielfach Gebrauch gemacht und dadurch der „Achtstundentag" vereitelt wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Internationale Arbeiter-Versicherungskongreß, welcher bisher stets im Ausland, in Paris, Bern, Mailand, Brüssel und 1900 wieder in Paris getagt hat, wird in diesem Jahre zum ersten Mal in Deutschland, und zwar in Düsseldorf, vom 17. bis 24. Juni abgehalten werden. Während ein permanentes internationales Komité mit dem Sitz in Paris die allgemeinen Vorbereitungen für den Kongreß zu treffen hat, übernahm der frühere Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker die Leitung der Vorverhandlungen in Deutschland. Auf seine Anregung hat sich in Düsseldorf ein Organisationskomité gebildet, welches eine Reihe von Industriellen aus Düsseldorf und seiner nächsten Umgegend, sowie Vertreter der verschiedenen Behörden zu seinen Mitgliedern zählt. Bödiker sowie mehrere Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts werden Referate über Fragen der Arbeiter-Versicherung, der Unfallstatistik, der Unfallverhütungstechnik u. s. w. erstatten. Der Reichskanzler hat dem Kongreß, der unter dem Patronat der deutschen Regierung steht, jede Förderung „soweit angängig" in Aussicht gestellt. Die auswärtigen Regierungen werden der Einladung zur Beschickung des Kongresses voraussichtlich entsprechen.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Kleinbetriebe in der Seeschiffahrt. Die Deputation für Handel und Schiffahrt in Hamburg macht Folgendes bekannt: Nachdem in Folge Kaiserlicher Verordnung vom 2. Dezember 1901 die in den §§. 152 ff. des Seeunfallgesetzes vorgesehene Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Kleinbetriebe in der Seeschiffahrt, sowie in der See- und Küstenfischerei mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist, wird Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht: Das Seeunfallversicherungsgesetz findet nunmehr auch Anwendung

1. auf die Besatzung solcher Seefahrzeuge, welche nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges haben, noch auf die Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind; 2. auf die Besatzung derjenigen Fahrzeuge, welche zur Ausübung der Fischerei in den im §. 3 Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Gewässern bestimmt und nicht bereits durch den Bundesrath auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§. 1 ff. unterworfen sind; 3. auf die Besatzung von Fahrzeugen, welche zur Ausübung der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern innerhalb der vom Bundesrathe zu bestimmenden örtlichen Grenze bestimmt sind; 4. auf die Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe der unter 1 bis 3 bezeichneten Art, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeuges gehören und bei dem Betriebe regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Zu 3 wird bemerkt, daß der Bundesrath beschlossen hat, die Fischerei auf der Elbe bis zur preußischen Grenze bei Hamburg und bei Harburg in die Versicherung einzubeziehen. Unter 4 fallen auch alle diejenigen Fischer, welche entweder allein oder mit einem oder mehreren Kameraden zusammen für gemeinschaftliche Rechnung fischen.

Unfallversicherung in Luxemburg. In Luxemburg ist man mit der Schaffung eines Unfallversicherungsgesetzes beschäftigt. Das Projekt, welches der Kammer des Großherzogthums vorliegt, ist im Großen und Ganzen dem deutschen Unfallversicherungsgesetz nachgebildet. Das Prinzip ist die obligatorische Versicherungspflicht aller Arbeitgeber für alle bei der Arbeit sich ereignenden Unfälle unter Ausschluß der Fälle, die auf die Vorsätzlichkeit des Verunglückten zurückzuführen sind. Bisher hatten die Unternehmer die Unfälle bei ausländischen Versicherungsgesellschaften versichert.

Arbeitsnachweis.

Die Thätigkeitsergebnisse der allgemeinen deutschen Arbeitsnachweise.

Die von Dr. Jastrow herausgegebene Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" bringt allmonatlich eine Uebersicht über die Ergebnisse der deutschen Arbeitsnachweisanstalten. Wenn hieraus auch die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der einzelnen Monate hervorgeht, so fehlte doch bisher eine zusammenfassende Jahresübersicht. Diesem Mangel abzuhelfen, ist nachstehende Zusammenstellung (auf Spalte 671—678 dieser Nummer) bestimmt.

Es erschien geboten, hierbei nicht nur die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zu berücksichtigen, da hieraus ein Schluß auf die gesteigerte oder herabgesetzte Leistung der Nachweise nicht gezogen werden konnte, und weil insbesondere die Veränderung, welche der Arbeitsmarkt erfahren hat, nur aus einer Gegenüberstellung der Ergebnisse zweier Jahre erkennbar ist. Insbesondere in Hinsicht auf diesen letzteren Punkt dürfte die Uebersicht allgemeineres Interesse beanspruchen. Eine wie bedeutende Verschlechterung der Arbeitsmarkt im abgelaufenen Jahre erfahren hat, ergiebt sich ohne Weiteres aus den Schlußzahlen. Kommen doch bei den berücksichtigten 94 Arbeitsnachweisen auf je 100 offene Stellen im Jahre 1900 $117{,}7$ im Jahre 1901 dagegen $163{,}8$ Arbeitsuchende. Dieses Resultat wird aber auch nur erreicht durch Betrachtung des Gesammtmarktes. Für männliche Personen allein stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger, da hier auf 100 offene Stellen im Jahre 1900 $134{,}5$, 1901 indessen $203{,}9$ Arbeitsuchende entfallen. Für weibliche Personen ist zwar auch eine Verschlechterung des Marktes zu konstatiren, aber es übersteigt trotzdem noch immer das Angebot von Stellen die Nachfrage, kommen doch auch 1901 nur $90{,}7$ Arbeitsuchende auf 100 offene Stellen (gegen $76{,}7$ in 1900).

Im Einzelnen betrachtet gestaltet sich die Lage am ungünstigsten in der Provinz Westfalen. Während hier im Jahre 1900 nur $103{,}1$ Arbeitsuchende auf 100 Stellen kamen, waren es 1901 $223{,}1$. Mag zum Theil für diese Verschlechterung die Beendigung des Baues des Dortmund-Ems-Kanales die Ursache sein, jedenfalls ist die Hauptursache die ungünstige Lage der gerade hier besonders stark entwickelten Eisenindustrie. Die Lage des Bergbaues spricht hierbei nicht mit, da eine Vermittelung von Arbeitern für diesen Industriezweig nicht stattfindet. Von wesentlichem Einflusse auf das Resultat der Arbeitsvermittelung ist die Errichtung von kleineren Nachweisen in ländlichen Bezirken und die Pflege der interlokalen Vermittelung. Dort, wo diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, gestaltet sich die Lage des Arbeitsmarktes bei Weitem nicht so ungünstig, als bei den Arbeitsnachweisen, welche sich auf die Vermittelung für den betreffenden Stadtbezirk beschränken. So entfallen in der Provinz Schlesien, woselbst insbesondere im Regierungsbezirk Liegnitz ein ausgedehntes Netz von Arbeitsnachweisen in rein ländlichen Bezirken vorhanden ist, auf 100 offene Stellen nur $139{,}7$ Arbeitsuchende (gegen $114{,}1$ in 1900). Es ist dies zweifellos eine Folge des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen Stadt und Land. Dasselbe ist in Bayern der Fall. Auch hier findet ein reger Austausch zwischen Stadt und Land statt. Hat doch allein das städtische Arbeitsamt München bei einer Gesammtvermittelung von 34 447 männlichen Personen 6642 nach auswärts vermittelt. Daß die Arbeiter selbst bei der heutigen Wirthschaftslage geneigt sind, die Stadt zu verlassen, ergiebt auch die Thatsache, daß der Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin in wenigen Wochen trotz sorgfältigster Auswahl unter den sich Meldenden in 155 Fällen den Rücktransport von Personen, zum Theil mit Familie, auf seine Kosten bewerkstelligt hat.

Zum großen Theil ist heute nicht nur die Abneigung der Leute, auf das Land zurückzukehren, der Grund ihres Verbleibens in der Stadt, sondern vielfach der Mangel an Mitteln. Steht der städtische Nachweis nun in Verbindung mit einer Reihe von Nachweisen auf dem Lande und ist der ländliche Arbeitgeber bereit, die Transportkosten zu tragen, so wird der städtische Arbeitsmarkt eine wesentliche Verbesserung erfahren. Zur Tragung der Kosten wird der Arbeitgeber um so eher bereit sein, als diese zum größten Theil geringer sein werden als die Vermittelungsgebühr, die er sonst einem gewerbsmäßigen Vermittler zahlen muß. Eventuell werden auch die Kommunen bereit sein, Mittel für den Rücktransport zur Verfügung zu stellen, da es auch in ihrem Interesse liegt, das Heer der Arbeitslosen zu verringern und dadurch ihrem Armenetat Erleichterung zu schaffen.

In welchem Umfange es den Arbeitsnachweisen ermöglicht ist, auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes Einfluß zu gewinnen, ist allerdings aus den gegebenen Zahlen nicht ersichtlich. Zu diesem Zwecke wäre es erforderlich, daß der einzelne Nachweis nicht nur

die Zahl der Fälle mittheilt, sondern insbesondere bei den Arbeitsuchenden, die Zahl der Personen angiebt, von welchen diese Arbeitsgesuche ausgehen. Es würde dann aus der Zahl der vorhandenen erwerbsthätigen und der Zahl der den Arbeitsnachweis zur Erlangung von Beschäftigung in Anspruch nehmenden Personen ein Schluß auf den Einfluß des Arbeitsnachweises gezogen werden können. So sind z. B. nach der Berufszählung von 1895 im Großherzogthum Baden 585 019 in Betracht kommende erwerbsthätige Personen vorhanden, die badischen Arbeitsnachweise geben als Zahl der Arbeitsuchenden 134 943 an, d. h. 23 % der erwerbsthätigen Personen hätten die Arbeitsnachweise in Anspruch genommen, sofern diese Arbeitsgesuche thatsächlich von eben so vielen Einzelpersonen ausgegangen wären. Es würde diese Zahl, da sich ein sehr großer Prozentsatz der Erwerbsthätigen in dauernder Stellung befindet, welche ihn nicht in die Lage bringt, den Nachweis in Anspruch nehmen zu müssen, geeignet sein, darzuthun, daß die badischen Arbeitsnachweise den Arbeitsmarkt fast vollkommen beherrschen. In welchem Maße dies in Wirklichkeit der Fall ist, läßt sich jedoch erst beurtheilen, sobald die Nachweise nicht nur die Zahl der einzelnen Fälle, in denen Arbeit gesucht wird, sondern die Zahl der Einzelpersonen angeben.

Auffallend erscheint die Thatsache, daß die Meldung Arbeitsuchender bei einzelnen Arbeitsnachweisen erheblich zurückgegangen, bei anderen wieder bedeutend gestiegen ist. Mag hierin zum Theil

Lfd. Nr.	Sitz des Arbeitsnachweises	1900 Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen		
		m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa
1.	Königsberg i/Pr.*)	1 557	920	2 477	3 009	633	3 642	880	289	1 169
2.	Graudenz*)	625	—	625	1 831	—	1 831	213	—	213
3.	Berlin, Centralverein	45 816	2 224	48 040	51 126	3 155	54 281	35 559	1 940	37 499
4.	„ , Brauer	5 774	—	5 774	7 881	—	7 881	4 569	—	4 569
5.	„ , Gärtner	1 614	—	1 614	1 175	—	1 175	1 048	—	1 048
	Summa Berlin	53 204	2 224	55 428	60 182	3 155	63 337	41 176	1 940	43 116
6.	Charlottenburg*)	3 041	1 201	4 242	4 571	1 385	5 956	2 381	572	2 953
7.	Frankfurt a/O.*)	4 299	2 697	6 996	4 339	1 066	5 405	2 425	809	3 234
8.	Potsdam*)	2 450	410	2 860	3 185	262	3 447	1 637	145	1 782
9.	Rixdorf*)	1 810	375	2 185	3 179	324	3 503	1 582	221	1 803
10.	Schöneberg*)	551	764	1 315	800	557	1 357	337	444	781
	Summa Brandenburg	12 151	5 447	17 598	16 074	3 594	19 668	8 362	2 191	10 553
11.	Stettin*)	397	93	490	1 083	21	1 104	171	2	173
12.	Posen	4 729	4 199	8 928	7 976	3 012	10 988	2 140	1 414	3 554
13.	Breslau*)	5 266	5 832	11 098	7 280	3 636	10 916	4 048	4 377	8 425
14.	Görlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	6 kleinere Nachweise	1 467	453	1 920	3 640	294	3 934	583	88	671
	Summa Schlesien	6 733	6 285	13 018	10 920	3 930	14 850	4 631	4 465	9 096
17.	Erfurt*)	6 517	6 450	12 967	7 871	6 250	14 121	5 496	5 129	10 625
18.	Halle a/S.	577	1 304	1 881	1 593	1 177	2 770	499	841	1 340
19.	Magdeburg*)	4 904	4 185	9 089	5 151	2 427	7 578	3 971	1 852	5 823
20.	Quedlinburg*)	2 621	—	2 621	3 061	—	3 061	2 078	—	2 078
21.	2 kleinere Nachweise	785	7	792	733	5	738	563	1	564
	Summa Sachsen-Anhalt	15 404	11 946	27 350	18 409	9 859	28 268	12 607	7 823	20 430
22.	Flensburg	3 910	80	3 990	4 549	94	4 643	3 201	66	3 267
23.	Kiel	4 795	10	4 805	8 914	15	8 929	3 901	6	3 907
	Summa Schleswig-Holstein	8 705	90	8 795	13 463	109	13 572	7 102	72	7 174
24.	Göttingen*)	2 788	1 430	4 218	2 213	1 029	3 242	1 458	762	2 220
25.	Hannover	4 496	—	4 496	4 231	—	4 231	3 933	—	3 933
	Summa Hannover	7 284	1 430	8 714	6 444	1 029	7 473	5 391	762	6 153
26.	Bielefeld	3 040	238	3 278	5 687	133	5 820	1 979	50	2 029
27.	Dortmund*)	7 842	4 642	12 484	9 509	2 077	11 586	4 040	1 615	5 655
28.	Münster	2 931	911	3 842	2 636	361	2 997	1 889	335	2 224
29.	Osnabrück*)	2 970	1 289	4 259	3 037	715	3 752	869	221	1 090
30.	Herford	1 822	1	1 823	2 309	1	2 310	1 295	1	1 296
	Summa Westfalen	18 605	7 081	25 686	23 178	3 287	26 465	10 072	2 222	12 294
31.	Cassel*)	5 051	1 890	6 941	13 163	1 045	14 208	2 814	492	3 306
32.	Frankfurt a/M.*)	21 228	4 976	26 204	34 463	3 901	38 364	17 502	3 424	20 926
33.	Wiesbaden	2 523	9 760	12 283	4 795	8 342	13 137	2 124	4 628	6 752
	Summa Hessen-Nassau	28 802	16 626	45 428	52 421	13 288	65 709	22 440	8 544	30 984
34.	Aachen	5 751	2 895	8 646	7 139	2 770	9 909	4 057	1 106	5 163
35.	Bonn*)	2 019	440	2 459	3 067	290	3 357	1 448	157	1 605
36.	Düsseldorf	3 257	1 614	4 871	7 636	1 676	9 312	1 637	525	2 162
37.	Elberfeld*)	953	—	953	1 958	—	1 958	935	—	935
38.	Essen	1 797	—	1 797	4 620	—	4 620	1 747	—	1 747
39.	Köln a/Rh.	16 434	11 172	27 606	24 934	6 964	31 898	15 677	6 657	22 334
40.	M.-Gladbach	1 972	661	2 633	3 469	458	3 927	1 314	257	1 571
41.	Kreuznach*)	2 066	331	2 397	2 326	200	2 526	536	19	555
42.	Rheydt	3 913	—	3 913	107	—	107	—	—	—
43.	3 kleinere Nachweise	1 411	103	1 514	1 549	115	1 664	1 107	76	1 183
	Summa Rheinprovinz	39 573	17 216	56 789	56 805	12 473	69 278	28 458	8 797	37 255
	Summa Preußen	197 769	73 557	271 326	271 795	54 390	326 185	143 643	38 521	182 164

*) Kommunaler Arbeitsnachweis.

das Vertrauen zum Ausdruck kommen, welches der Arbeitsnachweis unter der arbeitenden Bevölkerung genießt, zum großen Theil ist jedoch diese Verschiedenheit zurückzuführen auf die verschieden bemessene Vormerkfrist. Ein Arbeitsnachweis von langer Vormerkfrist (Berlin z. B. 3 Monate), wird viel weniger gerade in Zeiten der Arbeitslosigkeit in die Lage kommen, einen Arbeiter häufig einzuschreiben, wie ein Arbeitsnachweis mit kürzerer Vormerkfrist. Hier wird der Arbeiter, ohne daß ihm Arbeit nachgewiesen ist, lediglich wegen Ablauf der kurzen Frist, gestrichen und ist gezwungen, sich neu einschreiben zu lassen. Es wird also z. B. ein Nachweis mit achtwöchiger Vormerkfrist einen Arbeiter, dem Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, im Jahre trotzdem sechsmal als Arbeitsuchenden zählen können, während dies bei einem Nachweis mit dreimonatiger Frist nur viermal geschehen kann. Es ergiebt sich daher schon aus diesem Umstande bei einer gleichen Frequenz von etwa 5000 Personen eine Differenz von 10 000 Arbeitsuchenden. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich daher, die Zahl der Personen und nicht der Fälle anzugeben, da sich die Einführung einer gleichmäßigen Vormerkfrist kaum wird erzielen lassen. Denn ein Arbeitsnachweis, der Gebühren erhebt, wird im Interesse der Arbeiter eine längere Frist nehmen müssen als ein unentgeltlicher Nachweis.

Mögen indessen dieser Berichterstattung auch noch manche Mängel anhaften, so ist sie doch ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Beurtheilung der Lage des Arbeitsmarktes.

1901									Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende		Bemerkungen
Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen					
m.	w.	Sa.	m.	w	Sa.	m.	w.	Sa.	1900	1901	
4 236	3 640	7 876	9 433	2 478	11 911	2 696	1 067	3 763	147,0	151,2	1900 v. 1. 8. ab.
589	—	589	1 987	—	1 987	289	—	289	293,0	337,4	
28 685	2 654	31 339	42 207	3 316	45 523	24 528	2 072	26 600	112,8	145,3	
4 319	—	4 319	7 836	—	7 836	3 728	—	3 728	136,5	181,4	
1 325	—	1 325	1 354	—	1 354	1 087	—	1 087	72,8	102,2	
34 329	2 654	36 983	51 397	3 316	54 713	29 343	2 072	31 415	114,3	147,9	
2 796	1 058	3 854	5 342	1 664	7 006	2 259	630	2 889	140,4	181,8	
3 526	2 058	5 584	5 770	1 238	7 008	2 328	814	3 142	77,3	125,5	
2 921	839	3 760	6 185	439	6 624	2 262	273	2 535	120,5	176,2	1900 v. 1. 5. ab.
1 587	412	1 999	4 893	419	5 312	1 550	292	1 842	160,3	265,7	
260	1 614	1 874	899	1 803	2 702	202	1 149	1 351	103,2	144,2	
11 090	5 981	17 071	23 089	5 563	28 652	8 601	3 158	11 759	111,8	167,8	
1 594	1 688	3 282	2 599	903	3 502	1 209	580	1 789	225,3	106,7	1900 v. 1. 5. ab.
5 696	3 959	9 655	15 913	3 449	19 362	4 273	1 980	6 253	137,8	200,5	
3 305	5 069	8 374	6 695	4 540	11 235	2 801	3 960	6 761	98,4	134,2	
864	1 487	2 351	1 333	713	2 046	313	401	714	-	87,0	1901 v. 1. 7. ab.
2 050	980	3 030	2 482	701	3 183	1 536	394	1 930	—	105,0	
2 227	847	3 074	6 397	643	7 040	698	161	859	204,9	229,0	Freystadt, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Landeshut, Lauban.
8 446	8 383	16 829	16 907	6 597	23 504	5 348	4 916	10 264	114,1	139,7	
4 188	5 768	9 956	5 132	5 733	10 865	3 541	4 469	8 010	108,9	109,1	
496	1 160	1 656	2 148	1 208	3 356	431	865	1 296	147,3	202,7	
4 282	4 966	9 248	12 369	3 064	15 433	3 727	2 616	6 343	83,4	166,9	
2 815	—	2 815	3 644	—	3 644	2 256	—	2 256	116,8	129,4	
835	7	842	1 209	13	1 222	672	--	672	93,2	145,1	Aschersleben, Mühlhausen.
12 616	11 901	24 517	24 502	10 018	34 520	10 627	7 950	18 577	103,4	140,8	
4 329	168	4 497	5 442	178	5 620	3 576	86	3 662	116,4	124,9	
5 062	25	5 087	9 836	48	9 884	4 232	20	4 252	185,8	194,3	
9 391	193	9 584	15 278	226	15 504	7 808	106	7 914	154,3	161,8	
2 163	1 662	3 825	5 249	1 131	6 380	1 755	957	2 712	76,9	166,8	
3 729	—	3 729	7 570	—	7 570	3 535	—	3 535	94,1	203,0	
5 892	1 662	7 554	12 819	1 131	13 950	5 290	957	6 247	85,8	184,7	
2 802	227	3 029	8 339	180	8 519	2 259	75	2 334	177,5	281,2	
3 367	3 160	6 527	16 106	1 609	17 715	1 543	1 205	2 748	92,8	271,4	
3 801	891	4 692	3 989	439	4 428	2 748	395	3 143	78,0	94,4	
1 345	768	2 113	3 917	480	4 397	662	121	783	88,1	208,1	
1 529	53	1 582	4 950	26	4 976	1 196	20	1 216	126,7	314,5	
12 844	5 099	17 943	37 301	2 734	40 035	8 408	1 816	10 224	103,1	223,1	
5 240	1 807	7 047	18 889	1 305	20 194	3 426	464	3 890	204,7	286,6	
18 759	9 151	27 910	39 581	6 567	46 148	16 167	5 559	21 726	146,4	165,3	
2 865	9 060	11 925	6 667	8 035	14 702	2 456	4 864	7 320	106,9	123,3	
26 864	20 018	46 882	65 137	15 907	81 044	22 049	10 887	32 936	144,6	172,9	
3 825	2 289	6 114	9 528	3 790	13 318	2 686	1 201	3 887	114,6	217,8	
1 626	397	2 023	4 725	384	5 109	1 365	187	1 552	136,5	252,5	Januar 1900 und 1901 fehlt.
2 550	1 336	3 886	10 066	2 403	12 469	1 449	516	1 965	191,2	320,9	
1 884	—	1 884	3 274	—	3 274	1 884	—	1 884	205,5	173,8	
2 158	2 709	4 867	7 721	1 966	9 687	1 152	828	1 980	257,1	199,4	Juli und Dezember 1900 und 1901 fehlen.
13 008	11 064	24 072	28 510	7 830	36 340	12 612	7 538	20 150	115,5	150,9	
1 275	383	1 658	3 220	561	3 781	999	203	1 202	149,1	228,0	
1 451	239	1 690	3 138	218	3 356	325	12	337	105,4	198,6	
1 992	—	1 992	267	—	267	—	—	—	—	—	
1 195	76	1 271	2 492	108	2 600	1 028	61	1 089	109,9	204,6	Duisburg, Neuß, Oberhausen.
30 964	18 493	49 457	72 941	17 260	90 201	23 500	10 546	34 046	121,9	182,4	
164 551	83 671	248 222	349 303	69 582	418 885	129 441	46 035	175 476	120,2	168,7	

Lfd. Nr.	Sitz des Arbeitsnachweises	1900 Offene Stellen m.	w.	Sa.	Arbeitsuchende m.	w.	Sa.	Besetzte Stellen m.	w.	Sa.
44.	Augsburg *)	692	418	1 110	1 872	625	2 497	282	168	450
45.	Fürth *)	3 220	591	3 811	6 092	408	6 500	2 320	306	2 626
46.	Kaiserslautern *)	5 734	140	5 874	6 571	49	6 620	4 684	34	4 718
47.	München *)	39 605	25 553	65 158	43 462	23 677	67 189	35 218	18 191	53 409
48.	Nürnberg *)	7 190	5 363	12 553	9 517	3 411	12 928	6 601	2 656	9 257
49.	Regensburg *)	1 963	1 840	3 803	2 003	1 519	3 522	1 121	700	1 821
50.	Straubing *)	2 156	580	2 736	3 769	901	4 670	814	164	978
51.	2 kleinere Nachweise	3 709	498	4 207	3 903	409	4 312	3 212	375	3 587
	Summa Bayern	64 269	34 983	99 252	77 189	30 999	108 188	54 252	22 594	76 846
52.	Dresden, Verein gegen Armennoth und Bettelei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53.	Dresden, Arbeisnachweis der Gewerkvereine 2c.	411	—	411	765	—	765	432	—	432
54.	Leipzig	2 055	—	2 055	4 680	—	4 680	1 844	—	1 844
	Summa Sachsen	2 466	—	2 466	5 445	—	5 445	2 276	—	2 276
55.	Cannstatt *)	2 146	1 055	3 201	6 009	722	6 731	1 485	331	1 816
56.	Heilbronn *)	2 620	200	2 820	3 390	82	3 472	1 568	54	1 622
57.	Ludwigsburg *)	2 375	1 015	3 390	4 151	573	4 724	1 308	353	1 661
58.	Stuttgart *)	19 274	7 859	27 133	22 370	4 242	26 612	12 765	3 418	16 183
59.	6 kleinere Nachweise	4 867	1 154	6 021	6 188	467	6 655	1 485	205	1 690
	Summa Württemberg	31 282	11 283	42 565	42 108	6 086	48 194	18 611	4 361	22 972
60.	Freiburg i/Br.	7 811	3 710	11 521	8 322	3 497	11 819	6 510	2 783	9 293
61.	Heidelberg	6 511	1 938	8 449	9 755	1 117	10 872	5 360	825	6 185
62.	Karlsruhe	12 937	2 278	15 215	15 294	2 127	17 421	11 749	1 929	13 678
63.	Konstanz	5 034	2 368	7 402	7 062	1 765	8 827	3 889	1 545	5 434
64.	Lahr	1 382	430	1 812	2 367	208	2 575	958	161	1 119
65.	Mannheim	16 788	5 319	22 107	23 250	4 205	27 455	12 600	2 862	15 462
66.	Pforzheim	4 202	941	5 143	5 757	764	6 521	3 411	648	4 059
67.	5 kleinere Nachweise	5 006	2 894	7 900	5 197	1 503	6 700	3 096	1 051	4 147
	Summa Baden	59 671	19 878	79 549	77 004	15 186	92 190	47 578	11 804	59 377
68.	Darmstadt	3 451	1 324	4 775	4 920	840	5 760	1 999	338	2 337
69.	Mainz *)	7 445	3 553	10 998	9 498	2 564	12 062	4 132	1 906	6 038
70.	Worms *)	2 625	1 526	4 151	6 792	1 134	7 926	1 102	712	1 814
71.	2 kleinere Nachweise	919	127	1 046	1 611	49	1 660	443	11	454
	Summa Hessen	14 440	6 530	20 970	22 821	4 587	27 408	7 676	2 967	10 643
72.	Braunschweig *)	1 999	129	2 128	2 121	33	2 154	1 792	12	1 804
73.	Hamburg	—	—	—	820	—	820	146	—	146
74.	Colmar *)	180	40	220	121	70	191	55	15	70
75.	Straßburg *)	1 498	2 931	4 429	3 338	3 165	6 503	—	—	—
	Summa Elsaß-Lothringen	1 678	2 971	4 649	3 459	3 235	6 694	—	—	—
	Gesammtsumme	373 574	149 331	522 905	501 942	114 516	616 458	275 878	80 274	356 152

*) Kommunaler Arbeitsnachweis.

Erziehung und Bildung.

Ein neuer Schulschein nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten in Berlin.

Das 18. Jahrhundert schwebt uns als das Zeitalter der klassischen Pädagogik vor. Die Aera der Philanthropen, die Namen eines Pestalozzi und der großen Dichterpädagogen rechtfertigen eine solche Bezeichnung. Aber dennoch ist das verflossene 19. Jahrhundert keine unfruchtbare Epigonenzeit. Das Zeitalter Pestalozzis schuf, so möchte man sagen, einen allgemein gültigen idealen Menschheitsdurchschnitt. Erziehung war gleichsam Allmacht, die vorgab, jedes Individuum bis zu jener idealen Durchschnittshöhe empor zu ziehen. Einen Vorwurf kann man daraus unmöglich ableiten. Auch die Pädagogik arbeitet nur mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug ihrer Zeit. Der Allmacht ist im verflossenen Jahrhundert zwar nicht die Ohnmacht gefolgt, wohl aber die Bedingtheit aller erzieherischen Einflüsse und Maßnahmen. Mit der exakten naturwissenschaftlichen Methode haben auch die Pädagogen gelernt, Wirklichkeit auf Wirklichkeit zu gründen. Die Pädagogik wird immer mehr zu einer Theilerscheinung in der Gesellschaftswissenschaft. Heute stehen wir im Vorhofe dieser Arbeit; das 20. Jahrhundert wird uns vielleicht die systematische Ausrundung und Begründung bringen. Das Schulkind wird immer schärfer als ein Glied des sozialen Körpers gefaßt.

Von diesem Gesichtspunkt geht ein neuer „Schulschein" aus, der jedenfalls demnächst in den Berliner Gemeindeschulen zur Einführung gelangen wird. Das vorgesehene Formular nennt sich bureaukratisch trocken „Schulschein", in Wirklichkeit aber ist es der Versuch einer Entwickelungsgeschichte des Kindes in nuce durch die acht Schuljahre. Der Schein enthält das bekannte Nationale, eine Rubrik für Einschulung und Umschulungen, eine Zeugnisliste für die gesammten Schuljahre mit dem Namen der Klassenlehrer, Bemerkungen über den körperlichen Zustand (Seh-, Hör- und Sprechstörung, Nasenleiden, Verkrümmungen, Nerven- und Bruchleiden, Krankheiten vor der Schulzeit und länger währende Krankheiten in der Schulzeit, mit dem Namen des behandelnden Arztes), Angaben über den geistigen Zustand (Intelligenz, Gedächtniß, besondere Fähigkeiten, Schwächen, Charakter, Temperament, besondere Neigungen und Triebe), Besonderheiten in den häuslichen Verhältnissen (gewerbliche Nebenbeschäftigung), Angaben über bewilligte Lernmittel, Schulversäumnißstrafen, die Berufswahl und den Abgang in andere Lehranstalten, über die Einsegnung und die Entlassung. Der Schein ist in dieser Form von dem Lehrer R. Scheibe, Berlin C. Auguststr. 49, entworfen, der gern bereit ist, Interessenten auf Wunsch Abzüge zu senden.

Eingehende Vorberathungen hat das Formular seinerzeit in der Sektion des Berliner Lehrervereins für Schulgesundheitspflege gefunden. Zur Zeit liegt die Angelegenheit in den Händen einer Kommission, die sich mit maßgebenden Sachverständigen, Schul-

1901									Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende		Bemerkungen
Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen					
m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa	m.	w.	Sa.	1900	1901	
4 676	5 313	9 989	13 762	5 592	19 354	3 408	3 100	6 508	224,9	193,8	1900 vom 1. 10. ab.
1 874	333	2 207	6 742	565	7 307	1 326	242	1 568	170,6	331,1	
3 109	175	3 284	5 744	39	5 783	2 508	39	2 547	112,7	176,1	
38 538	29 422	67 960	57 720	30 508	88 223	34 447	20 858	55 305	103,0	129,8	
5 750	5 792	11 542	14 626	4 010	18 636	4 940	3 193	8 133	102,9	161,5	
1 238	1 225	2 463	1 391	1 066	2 457	778	484	1 262	92,6	100,0	
2 593	1 138	3 731	4 832	1 599	6 431	1 085	298	1 383	170,7	172,4	
1 266	285	1 551	1 935	272	2 207	855	183	1 038	102,5	142,3	Landau und Vereins-Arbeitsnachweis Augsburg.
59 044	43 683	102 727	106 752	43 646	150 398	49 347	28 397	77 744	109,0	146,4	
3 797	13 542	17 339	8 580	14 243	22 823	3 670	13 273	16 943	—	131,6	
362	—	362	512	—	512	316	—	316	186,1	141,4	
4 375	2 190	6 565	7 920	2 785	10 705	4 121	1 733	5 854	227,7	163,1	1900 v. 1. 7. ab; w v 1. 7. 1901 ab.
8 534	15 732	24 266	17 012	17 028	34 040	8 107	15 006	23 113	220,8	140,3	
1 752	857	2 609	6 729	755	7 484	1 196	321	1 517	210,3	286,8	April u. Septemb. 1900 u. 1901 fehlen.
2 361	199	2 560	5 776	113	5 889	1 845	57	1 902	123,1	230,0	September 1900 und 1901 fehlt.
2 272	872	3 144	4 745	540	5 285	1 555	324	1 879	139,3	168,1	Januar 1900 und 1901 fehlt.
16 630	6 640	23 270	27 002	3 973	30 975	11 920	3 256	15 176	98,1	133,1	Juni 1900 und 1901 fehlt.
4 724	972	5 696	7 974	559	8 533	1 737	248	1 985	110,5	149,8	Göppingen, Ravensburg, Reutlingen, Schw.-Gmünd, Schw.-Hall, Tübingen.
27 739	9 540	37 279	52 226	5 940	58 166	18 253	4 206	22 459	113,2	156,0	
7 758	3 986	11 739	8 169	3 717	11 886	5 983	2 899	8 882	102,6	101,3	
5 598	1 535	7 133	12 199	1 099	13 298	4 691	693	5 384	129,9	187,8	
10 891	1 919	12 810	15 664	1 974	17 638	10 183	1 688	11 871	114,5	137,7	
4 971	2 377	7 348	9 739	2 169	11 908	3 982	1 775	5 757	119,3	162,1	
1 203	403	1 606	2 836	200	3 036	897	145	1 042	142,1	189,0	
14 349	4 942	19 291	49 734	8 234	57 968	11 141	2 496	13 637	124,2	300,5	
4 229	940	5 169	7 389	818	8 207	3 422	653	4 075	126,8	158,8	
5 161	2 800	7 961	9 307	1 695	11 002	3 274	1 116	4 390	84,8	138,2	Lörrach, Müllheim, Offenburg, Schopfheim, Waldshut.
53 155	18 902	73 057	115 037	19 906	134 943	43 573	11 465	55 038	115,9	187,7	
3 150	1 484	4 634	6 183	1 005	7 188	1 985	394	2 379	120,6	155,1	
5 982	3 992	9 974	8 160	3 106	11 266	3 420	2 138	5 558	109,7	112,9	
2 238	1 600	3 838	8 840	1 209	10 049	1 113	829	1 942	190,9	261,8	
518	94	612	1 160	56	1 216	224	11	235	158,7	198,7	Gießen, Offenbach a. M.
11 888	7 170	19 058	24 343	5 376	29 719	6 742	3 372	10 114	130,7	157,0	
2 504	131	2 635	3 503	57	3 560	2 423	39	2 642	101,2	135,2	1900 v. 1. 7. ab.
—	—	—	327	—	327	124	—	124	—	—	Durchschnitt pro Tag.
182	52	234	245	111	356	46	22	68	86,8	152,1	
1 483	2 310	3 793	4 848	2 749	7 597	—	—	—	146,8	200,3	
1 665	2 362	4 027	5 093	2 860	7 953	—	—	—	144,0	197,5	
330 080	181 191	511 271	673 269	164 395	837 664	257 932	108 542	366 474	117,7	163,8	

ärzten, Psychiatern, Juristen und Soziologen in Verbindung setzen wird, um ihre Arbeit auf ein wissenschaftlich relativ unantastbares Fundament zu stellen. Bei dem regen Interesse, das der Berliner Stadtschulrath Dr. Gerstenberg dem Vorschlage entgegenbringt, ist an der Einführung wohl kaum zu zweifeln.

Der vorliegende Schulschein ist hinsichtlich des Formats trotz seines vielseitigen Inhalts handlich, da er nur einen halben Bogen füllt. Selbst ein ganzer Bogen würde ihm diesen Vorzug nicht rauben. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß er in diesem Umfange aus den Kommissionsberathungen herausgeht, nicht, weil eine weitergehende Vermehrung der Rubriken vorauszusetzen ist, sondern weil einzelne Abtheilungen größeren Raum beanspruchen dürften, so insonderheit die **Bemerkungen über häusliche Verhältnisse**, die, entsprechend dem Charakter der „Sozialen Praxis", an dieser Stelle in erster Reihe interessiren. Hier liegt das spezifisch Sozialpädagogische des Schulscheins. In Parenthese ist „gewerbliche Nebenbeschäftigung" genannt. Ueber die Gefahren der ausgearteten gewerblichen Nebenbeschäftigung hat die „Soziale Praxis" ihre Leser mehr als einmal informirt, sodaß ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt erübrigt. Wir Pädagogen wollen den Kindern, bei denen die sonst sittliche Wirkung der Arbeit durch Ausbeutung und Vernichtung von Kraft und Gesundheit in das Gegentheil umschlägt, wenigstens gerecht in der Beurtheilung gegenüberstehen. Mit dieser Einzelheit kann aber die Rubrik unmöglich erschöpft sein. Gerade die Kinderarbeit führt uns aus naturnothwendigen Gründen tiefer in das „Milieu" des Schülers. Es ist sicher von Belang, zu erfahren, wie stark die Familie ist, ob der Vater durch die Art seiner Arbeit gezwungen wird, die ganze Woche außerhalb des Hauses zu sein. Kinder ohne den meistens stärkeren erziehlichen Einfluß des Vaters nach der rein autoritativen Seite hin neigen leicht zum Ungehorsam. Ohne Einfluß ist auch nicht der Umstand, ob ein Kind das einzige ist. „Muttersöhnchen" sind in Schulen nicht gern gesehene Zöglinge.

Es bedarf ferner der Berücksichtigung, ob die Mutter genöthigt ist, halbe oder gar ganze Tage außerhalb des Hauses in die Fabrik zu gehen, Wäsche- oder Aufwartestellen zu übernehmen. Die Berichte über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken aus dem Jahre 1899 haben und gerade in Bezug auf die Erziehung bedenkliche Perspektiven eröffnet. Kinder aus solchen Familien werden häufig von Großeltern erzogen. Darin liegt trotz der großen Liebe, die Großeltern in fast allen Fällen zu den Enkeln zeigen, eine bedenkliche Gefahr. Auch darauf haben mehrere Gewerbe-Aufsichtsbeamte hingewiesen. Von Bedeutung sind ohne Frage die Wohnungsverhältnisse, Schlafräume, Schlafburschenwesen u. s. w. Manche sittliche Verfehlung ist aus ungesunden Verhältnissen in dieser Hinsicht zu erklären. — Besonders traurig sind die häuslichen Verhältnisse vielfach bei Waisen und Halbwaisen. „Erst Waisen, dann Verbrecher", sagt Pfarrer Heim-Lennep auf Grund statistischer Untersuchungen. Für eine solche Fülle von Eintragungen muß ein genügender Raum geschaffen werden, vielleicht

der zweite halbe Bogen; denn man muß ferner bedenken, daß sich gerade diese häuslichen Verhältnisse in einem fortwährenden Fluß befinden und von Zeit zu Zeit der Berichtigung bedürfen. Mit der größeren oder geringeren Zuverlässigkeit dieser Abtheilung steht oder fällt die sozialpädagogische Bedeutung des neuen Schulscheins. Leider war es mir aus Rücksicht auf den Raum nur möglich, andeutungsweise über die Dinge zu sprechen. Es war meine Absicht, weitere Kreise für eine Neueinrichtung der Schule zu interessiren, die mehr als eine schultechnische Bedeutung hat.

Berlin Otto Pautsch.

Deutscher Verein für das Fortbildungsschulwesen versendet den Bericht über seine Thätigkeit im Jahre 1901, der von einer sehr rührigen Thätigkeit Zeugniß ablegt. Der Verein umfaßt über 600 Mitglieder, unter denen sich verschiedene Regierungen, mehr als 100 deutsche Städte, eine Anzahl gewerblicher Korporationen, Parlamentarier, Industrieller und viele Lehrer befinden. Unter den verschiedenen Einrichtungen, die getroffen worden sind, heben wir besonders hervor, daß der Verein eine Auskunftsstelle geschaffen hat, welche unentgeltlich über alle Angelegenheiten des Fortbildungsschulwesens Auskunft ertheilt, sowohl an Mitglieder wie an Nichtmitglieder. Anfragen sind an den 1. Vorsitzenden, Direktor Pache in Leipzig-Lindenau, zu richten. 2. Vorsitzender des Vereins ist Stadtrath Sombart in Magdeburg.

Die Kunst im Brüsseler Volkshaus. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Die Vortheile einer lokalen Centralisirung aller auf die Hebung des Arbeiterstandes in einer großen Stadt gerichteten Bestrebungen treten in Brüssel immer deutlicher hervor. Das von dem bekannten Architekten Horta erbaute großartige Volkshaus ist nicht nur der Mittelpunkt alles politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Lebens der Arbeiterschaft geworden, sondern es hat auch dazu beigetragen, den ernsthaften Bemühungen für die künstlerische und wissenschaftliche Hebung der unteren Volksschichten Zusammenhang, Mittelpunkt und Ansporn zu verleihen. Besonders, seitdem Frau L. Vandervelde an die Spitze der Section d'art de la Maison du Peuple getreten ist, entwickelt diese eine sehr rege Thätigkeit, und ihre zahlreichen Konzerte, Vorträge und Aufführungen haben sich stets eines überaus starken Besuches zu erfreuen. Die hervorragendsten Dichter und Schriftsteller des Landes verschmähen es nicht, persönlich in der Maison du Peuple zu erscheinen; Konzerte, die jedesmal einem einzigen großen Komponisten gewidmet sind, erziehen den musikalischen Sinn, die Bedeutung wichtiger kultureller Gedenktage wird von berufenen Rednern auseinandergesetzt. Bei Theateraufführungen werden künstlerischer Werth und Tendenz gleichzeitig berücksichtigt. So sahen wir z. B. Aufführungen von Hauptmanns „Webern", von Emile Verhaerens „Morgenröthe", von Galdo's „Elektra" und Ibsens „Baumeister Solneß". Der Mangel an für ein Arbeiterpublikum passenden guten modernen Stücken macht sich bei diesem Anlaß recht fühlbar.

Soziale Hygiene.

Deutscher Verein für Gasthaus-Reform. Anknüpfend an skandinavische und englische Vorbilder ist ein deutscher Verein für Gasthaus-Reform (Vorsitzender: Frhr. Dr. v. Diergardt, Geschäftsführer Dr. W. Bode-Weimar), dessen Ziele sich aus der Gründung von vier Sparkassen: erstens für Erwerb bestehender Gasthäuser oder neuer Konzessionen, zweitens für Schankwirthschaft und Kleinhandel nach Gotenburger System, drittens für Einrichtung und Unterhaltung alkoholfreier Gasthäuser, viertens für Wirthshausersatz herauslesen lassen. Nach dem „Gotenburger System" werden die Gasthäuser und Kantinen nicht von privaten, sondern von gemeinnützigen Gesellschaften verwaltet, deren Theilhaber nicht über 4 oder 5% Verzinsung bekommen und deren Angestellte keinen Nutzen am Verkauf von Branntwein, Bier oder Wein haben dürfen. Die Antialkoholbewegung soll durch die Gründung von Kaffeehallen, Volksküchen, Volksheimen 2c., die keine alkoholhaltigen Getränke führen, gefördert werden. Darüber hinaus denkt man an Veranstaltungen, die die Bewirthung mit Speise und Trank überhaupt ausschließen, wo sie irgend entbehrlich sind, nämlich Musik- und Studienhäuser für Fortbildungslustige, Lesehallen, Billardsäle, Kegelbahnen, Spielgärten für Groß und Klein, Thermen, Säulenhallen, Trinkbrunnen, Schutzhütten u. s. w. In einem Schreiben aus dem kaiserlichen Civilkabinet wird dem Vorsitzenden des Vereins mitgetheilt, der Kaiser habe zu der Mittheilung ermächtigt, „daß alle Bestrebungen, welche auf die Einschränkung des Alkoholgenusses und die Aufklärung des Publikums über die sittlich und wirthschaftlich schädlichen Folgen desselben gerichtet sind, Allerhöchst ihres vollen Beifalles sicher seien. So brächten Seine Majestät auch den Bestrebungen, welche in dem Programm des Deutschen Vereins für Gasthaus-Reform in Anlehnung an skandinavische und englische Vorbilder zum Ausdruck kämen, ein lebhaftes Interesse entgegen und hofften, wenn dieselben festere Grundlage genommen hätten, weiter von der Sache zu hören." In einem Erlaß an die Regierungspräsidenten verlangt der Kultusminister auch die Mitarbeit der Volksschule an der Bekämpfung der Trunksucht, indem die Lehrer auf die sittlichen, gesundheitlichen und wirthschaftlichen Gefahren hinweisen.

Die Bleivergiftungen in der keramischen Industrie Englands. Als Parlamentsdrucksache ist kürzlich eine Statistik über die in den Jahren 1899, 1900 und 1901 in der englischen Porzellan- und Thonwaarenindustrie konstatirten Fälle von Bleivergiftung veröffentlicht worden, bei Arbeitern der keramischen Industrie wurden Bleivergiftungen festgestellt:

	Männer	Frauen
1899	128	121
1900	95	105
1901	57	47

Für die übrigen Industriezweige, die unter die Factory and Workshops Act fallen waren die Zahlen der konstatirten Bleivergiftungen folgende:

	Männer	Frauen
1899	942	67
1900	789	69
1901	715	42

Hierin sind nicht eingeschlossen die Bleivergiftungen von Anstreichern (199 in 1900 und 169 in 1901). In der keramischen Industrie unterliegen der Bleivergiftung vorzugsweise Arbeiter, die mit der Glasur, dem Eintauchen und dem Reinigen der Waare beschäftigt sind. Erfreulich ist das offenbar konstante Zurückgehen der Bleivergiftungen, das wohl auch mit der strengeren Beaufsichtigung der Arbeiterschaft durch Aerzte zusammenhängt. In den Distrikten Hanley, Burslem, Tunstall und Stoke haben die Fabriksärzte im letzten Jahre 82 Arbeiter vom gefährlichsten Dienste suspendirt, und zwar 21 dauernd.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte, die „Staatsbehörden" und die gesetzgebenden Körperschaften.

(Zu §. 75 des Gewerbegerichtsgesetzes.)

Bekanntlich ist vor Erlaß der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz den Gewerbegerichten das Recht abgesprochen worden, „Anträge" in gewerblichen Fragen an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten, insbesondere weil nach staatsrechtlichen Grundsätzen die gesetzgebenden Körperschaften nicht zu den Behörden zählen.[1]) Durch die Gewerbegerichtsgesetz-Novelle sind zur Klarstellung jeden Zweifels die Gewerbegerichte nunmehr mit der ihnen angeblich fehlenden Befugniß ausdrücklich ausgestattet worden.[2]) Sie dürfen fortan nach §. 75 des Gewerbegerichtsgesetzes gedachte Anträge auch „an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reichs" richten.

§. 75 a. a. O. hat nachstehenden Inhalt:

„Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

„Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

„Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

„Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

„Das Nähere bestimmt das Statut."

Da die Frage, was unter den hier genannten „Behörden" zu verstehen ist, auf den ersten Blick nicht zweifelsfrei erscheint, wollen wir auf den Paragraphen näher eingehen. Zunächst ist es jedoch hier auch geboten, das durch die Reichsverfassung Artikel 23 wie die preußische Verfassung Artikel 32 gewährte „Petitionsrecht" zu erörtern, welches die Gewerbegerichte unstreitig bereits vor Erlaß der

[1]) Soziale Praxis vom 20. Juli 1899 Sp. 1130 ff. und vom 18. Januar 1900 Sp. 413 und 414.

[2]) Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. XVI S. 690 und 691.

Gewerbegerichtsgesetz-Novelle besaßen. Dieses „Petitionsrecht“ kann ein **privates** genannt werden, während das Petitionsrecht aus §. 75 a. a. O. einen **amtlichen** Charakter trägt und schon aus diesem Grunde den Vorzug vor dem durch die beiden Verfassungen gegebenen Petitionsrecht verdienen dürfte.

Artikel 32 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 lautet:

„Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur **Behörden** und Korporationen gestattet.“

Es bestimmt ferner Artikel 23 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871:

„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete **Petitionen dem Bundesrath resp. Reichskanzler zu überweisen**.“

Bachem[3]) äußert sich zur preußischen Verfassung dahin, daß nach Art. 32 derselben die **preußischen** Gewerbegerichte als „**Behörden**“ jedenfalls das **Petitionsrecht** an den Landtag hätten. Ueberhaupt richte es sich nach der **Landesgesetzgebung**, ob die **Gewerbegerichte** an den Landtag ihrer eigenen oder eines anderen Bundesstaates Petitionen zu richten berechtigt wären. In Preußen hätten **nicht preußische** Gewerbegerichte kein **Petitionsrecht**, doch sei jedes der beiden Häuser des Landtages befugt, Petitionen von Gewerbegerichten **anderer Bundesstaaten** anzunehmen, zu verhandeln und der Regierung zu überweisen.[4])

Zum Art. 23 der Reichsverfassung schreibt **Laband**[5]) Folgendes: „Allein abgesehen davon, daß das „Recht zu petitioniren“ ein „natürliches“ Recht von ähnlichem Inhalte ist wie das Recht, Briefe zu schreiben oder Lieder zu singen, ist der Reichstag nach Art. 23 keineswegs darauf beschränkt, Petitionen von Reichsangehörigen anzunehmen. Auch Ausländer sind durch nichts gehindert, bei dem Reichstag Petitionen einzureichen, und der Reichstag ist nach Art. 23 befugt, auch sie dem Bundesrathe oder Reichskanzler zu überweisen. Das Recht, beim Deutschen Reichstage zu petitioniren, wäre daher, wenn überhaupt ein Recht, kein Recht der deutschen Reichsbürger, sondern aller „Weltbürger“.

Somit ist es nach der **Reichsverfassung** den Gewerbegerichten unbenommen, Anträge an den Reichstag zu stellen, welche dieser an den Bundesrath resp. Reichskanzler überweisen kann. Vortheile bietet aber ein von den Gewerbegerichten **auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes** amtlich einzuschlagendes Verfahren um des willen, weil die genannten Gerichte nach Fassung des §. 75 a. a. O. in der Lage sind, **zu gleicher Zeit** dem Bundesrath und dem Reichstage Anträge einzureichen. Es würde allerdings kaum den Gewerbegerichten verwehrt werden können, auch wenn §. 75 a. a. O. nicht bestände, das Recht einer jeden Behörde wahrzunehmen und Anregungen nach irgend einer Seite hin dem Reichstage sowohl wie dem Bundesrathe zu geben.

Sollten übrigens die Gewerbegerichte sich in gewerblichen Fragen an die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Bundesstaaten wenden, so wird das mehr oder minder zu den Ausnahmen gehören. Meist wird es sich ja doch bei den Anträgen der Gewerbegerichte um den Ausbau der Reichsgewerbeordnung handeln.

Wenn wir jetzt zu dem §. 75 a. a. O. kommen, so haben wir schon oben bemerkt, daß eine gewisse Unsicherheit darüber herrscht, was man unter „Staatsbehörden“ und „Behörden“ des Abs. 1 und 2 des citirten Paragraphen zu verstehen hat. Die Kommissionsberichte sowie die Reichstagsverhandlungen geben keine Aufklärung. Zunächst dürfte der Gesetzgeber unbedenklich mit den „Staatsbehörden“ und „Behörden“ auch die Reichsbehörden gemeint haben.[6]) Es wäre wenigstens sonderbar, wenn man bei Errichtung des Gewerbegerichtsgesetzes, eines **Reichsgesetzes**, die **Reichsbehörden** nicht im Auge gehabt haben sollte. Reichsbehörden sind Behörden, die zur Ausübung der Staatsgewalt des Reiches berufen sind, ebenso wie die Landesbehörden Apparate der Bundesstaaten sind, mittels deren die letzteren ihre Staatsgewalt ausüben. Reichsbehörden sind **Bundesstaatsbehörden**, welche sich im Wesentlichen von den **Landesstaatsbehörden** nicht unterscheiden, ganz abgesehen davon, daß sich bekanntlich Landesbehörden mit den Reichsbehörden oft in den Vollzug der Reichsgeschäfte theilen.

Es sind alsdann im §. 75 Abs. 1 „der Vorstand des Kommunalverbandes“, für welchen das Gewerbegericht eingesetzt ist, und im Abs. 2 „Vertretungen von Kommunalverbänden“[7]) aufgeführt. Man pflegt derartige Behörden gewöhnlich zu den Staatsbehörden im weiteren Sinne zu rechnen. Auch die Kommunen sind staatsrechtliche Verbände, deren Funktionen ihnen **übertragene** bezw. überlassene Funktionen der Staatsverwaltung sind. Die Kommunen sind mittelbare Staatsbehörden, wie ihre Beamte zutreffend als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet werden. Die Kommunalbehörden sind jedoch in unserem Paragraphen **gesondert** von den „Staatsbehörden“ und „Behörden“ genannt. Sie sind demnach im §. 75 a. a. O. augenscheinlich nicht als den Staatsbehörden gleichgestellte Behörden aufgefaßt worden. Es hätte sich andernfalls erübrigt, den „Vorstand des Kommunalverbandes“ noch besonders neben den „Staatsbehörden“ im Abs. 1 zu erwähnen. Gründe für diese abweichende Behandlung der Kommunen hat man nicht veröffentlicht. Als Folge dieser Unterscheidung ergiebt sich: die Gewerbegerichte sind nicht **verpflichtet**, auf Ansuchen von Kommunen, für welche sie **nicht** errichtet sind, **Gutachten abzugeben**. Wenn das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden **gemeinsam** geschaffen worden, so wird der Vorstand jeder einzelnen dieser Gemeinden befugt sein, Gutachten in gewerblichen Fragen von den Gewerbegerichten zu erfordern. Im Uebrigen werden nach Abs. 1 §. 75 die Staatsbehörden **sämmtlicher** Bundesstaaten das Recht haben, von **jedem** deutschen Gewerbegericht gewerbliche Gutachten zu erfordern. Da die einzelnen Staaten Deutschlands ein gemeinsames Gewerberecht in der Reichsgewerbeordnung haben, auch überall das gewerbliche Prozeßverfahren das gleiche ist, so ist nicht einzusehen, weshalb, wie Haas[8]) meint, die Gewerbegerichte nur auf Ansuchen der Behörden desjenigen Bundesstaates, dem das Gewerbegericht angehört, Gutachten abzugeben verbunden sein sollen, zumal auf Ersuchen der **Reichsbehörden**, welche die Interessen aller Bundesstaaten wahrzunehmen haben, die Gewerbegerichte veranlaßt werden können, Gutachten im Interesse eines Bundesstaates abzugeben, für welchen sie nicht eingesetzt sind.

Der Verpflichtung der Gewerbegerichte aus Abs. 1 §. 75 entspricht das Recht derselben in gewerblichen Fragen, Anträge an **sämmtliche** Staatsbehörden Deutschlands, an **sämmtliche** Vertretungen von Kommunalverbänden, an Reichstag und Bundesrath und auch an **sämmtliche** gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten zu richten. Diese letzteren Körperschaften sind durch das Gewerbegerichtsgesetz — gleichgültig ob die Verfassungen der betreffenden Länder es gutheißen oder nicht — gehalten, von den Gewerbegerichten Deutschlands Anträge entgegenzunehmen. Wie wenig konsequent der §. 75 ist, erhellt aus dem Umstande, daß sämmtliche Kommunalverbände Deutschlands **genöthigt** sind, Anträge der deutschen Gewerbegerichte anzunehmen, daß aber dieselben Kommunalverbände mit Ausnahme derjenigen Kommune, für welche das Gewerbegericht besteht, **nicht** die Berechtigung haben, die Gewerbegerichte zu einem Gutachten zu veranlassen. Zum Schluß haben wir noch anzuführen, daß, da die Gewerbegerichte jedenfalls zu den „Staatsbehörden“ zu zählen sind, es zulässig ist, wenn ein **Gewerbegericht** ein anderes **Gewerbegericht** um ein **Gutachten** ersucht. Ebenso wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ein Gewerbegericht bei einem anderen Gewerbegericht **Anträge** stellen sollte.

Dagegen muß es als bedenklich erachtet werden, wenn ein Gewerbegericht in seiner Eigenschaft als **Prozeßgericht** auf Grund des §. 75 des Gewerbegerichtsgesetzes bei **sich selbst** um ein Gutachten in einer **Prozeßsache** vorstellig wird. Von einem solchen Verfahren eines Gewerbegerichts wurde vor mehreren Jahren im „Gewerbegericht“ berichtet. Bei größeren Gewerbegerichten mit mehreren Kammern könnte man noch am ehesten ein derartiges Ersuchen für angängig halten, sofern sich bei Abgabe des Gutachtens die bei der Rechtsprechung in der betreffenden Prozeßsache betheiligten Gewerbegerichtsbeisitzer ihrer Stimme enthalten.

Auffallenderweise ist seitens der Gewerbegerichte trotz des vorliegenden Stoffes von dem Antragsrecht aus §. 75 a. a. O. bisher nur ein geringer Gebrauch gemacht worden. Auch die Behörden ersuchten die Gewerbegerichte nur selten um Gutachten. So sind im Jahre 1900 von den Gewerbegerichten Deutschlands insgesammt nur 50 Gutachten gefordert **und von ihnen nur 15 Anträge gestellt worden**[9]). Soweit Gutachten in Frage kommen, hängt

---

[3]) Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 116.

[4]) Siehe hierzu Schier, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 176.

[5]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. I. Bd. S. 268 und Anm. 3. Hierzu Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Bd. 2. Aufl. S. 241.

[6]) Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz Anm. 2 zu §. 75.

[7]) Unter „Kommunalverband“ ist nicht nur der weitere Kommunalverband, sondern auch jede Gemeinde zu verstehen.

[8]) a. a. O. Anm. 2 zu §. 75.

[9]) Verbandsbeilage zu der Monatsschrift „Das Gewerbegericht“ vom 1. August 1901.

die Thätigkeit der Gewerbegerichte lediglich ab von der Initiative der „Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen das Gewerbegericht errichtet ist". Anders verhält es sich mit dem Rechte der Gewerbegerichte, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden 2c. zu richten. Es mag sein, daß die bis zum Erlaß der Novelle strittige Kompetenz viele Gewerbegerichte abgehalten hat, mit ihren Wünschen hervorzutreten. Nach der nunmehrigen Vervollständigung des §. 75 a. a. O. läßt sich erwarten, daß wenigstens die Antragsthätigkeit der Gewerbegerichte eine regere werden wird. Die Vorsitzenden werden sich, wie auch Jastrow an anderer Stelle ausführt, in Zukunft sicherlich bemühen, einen größeren Einfluß, als bisher, auf die Stellung von Anträgen durch die Gewerbegerichte geltend zu machen.

Das Petitionsrecht, welches auf den Bestimmungen der Reichsverfassung und der preußischen Verfassung beruht, ist bisher wohl nirgends von den Gewerbegerichten benutzt worden. Auch in Zukunft wird das kaum geschehen angesichts des §. 75 a. a. O., dessen Inhalt den Bedürfnissen der Gewerbegerichte entspricht. Auch das Berliner Gewerbegericht und sein Ausschuß haben von dem verfassungsmäßigen Petitionsrecht noch keinen Gebrauch gemacht. Dagegen haben die Mitglieder des Ausschusses, Arbeitgeberbeisitzer und Arbeitnehmerbeisitzer gemeinsam, als der Herr Oberpräsident es abgelehnt hatte, Anträge des Gewerbegerichts an die gesetzgebenden Körperschaften weiterzugeben, an den Reichstag und den Bundesrath in zwei Fällen petitionirt. Der einen Petition verdanken die Gewerbegerichte die ausdrückliche Erweiterung ihrer Befugnisse nach §. 75 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Berlin. M. v. Schulz.

Rechtsprechung.

Zu §. 55 Gewerbegerichtsgesetzes: Bei gerichtsseitiger Verbindung mehrerer Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung findet eine Zusammenrechnung der Streitwerthe nicht statt; also ist die Berufung gegen ein gewerbegerichtliches Urtheil ausgeschlossen, wenn und soweit der Streitwerth des **einzelnen** Prozesses 100 *M* nicht übersteigt, mögen auch die verbundenen Sachen zusammen einen Werth von über 100 *M* haben. (Urtheil der 8. Civilkammer des Kgl. Landgerichts I Berlin vom 11. Oktober 1901.)

Die Kläger hatten in zwei getrennten Klagen Ansprüche auf eine Lohnentschädigung von je 54 *M* gegen denselben Arbeitgeber vor dem Gewerbegericht zu Berlin geltend gemacht. Das Gewerbegericht hat beschlossen, die beiden Sachen zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden, und hat durch Urtheil vom 26. Juli 1901 die Kläger abgewiesen. Die gemeinschaftliche Berufung der beiden Kläger gegen dieses Urtheil ist als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen: Nach §. 55 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, ist die Berufung gegen Entscheidungen dieser Gerichte nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes — nicht des Beschwerdegegenstandes — den Betrag von 100 *M* übersteigt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um zwei unabhängig von einander erhobene Klagen, welche je eine Streitsumme von 54 *M* haben, jedoch gemäß §. 147 der Civilprozeßordnung zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind. Es kann hiernach zweifelhaft sein, ob die Verbindung der Prozesse die Wirkung hat, daß auch die Streitgegenstände für die Frage der Zulässigkeit der Berufung zusammenzurechnen sind. Das Berufungsgericht ist (unter Veränderung seines bisher vertretenen Standpunktes) zu dem Ergebniß gelangt, daß die Streitwerthe nicht zusammenzurechnen sind.

Die Frage der Zusammenrechnung der Beschwerdewerthe im Falle der Verbindung mehrerer Prozesse ist bei der Prüfung der Zulässigkeit der Revision vielfach erörtert worden. Das Reichsgericht (Entsch. Bd. 5 S. 354 und Bd. 6 S. 416) und mit ihm die Kommentatoren Petersen, Seuffert und Struckmann u. Koch halten die Zusammenrechnung für geboten, weil nach den Motiven durch die Vorschriften der §§. 138 und 147 der Civilprozeßordnung die Herstellung einer objektiven und subjektiven Klagekumulation habe ermöglicht werden sollen. Das Berufungsgericht folgt dagegen der entgegengesetzten Ansicht, die Wilmowski u. Levy (7. Aufl. Anm. 1 zu §. 138) und Gaupp (3. Aufl. S. 336) in ihren Kommentaren vertreten. Danach besteht die Wirkung der Verbindung nicht in einer Vereinigung der mehreren Prozesse zu einem Prozesse, sondern nur in der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Besonderheit. Die Einheit wird wesentlich durch die formelle Prozeßleitung des Gerichts vermittelt, beide Prozesse werden nur in demselben Termine verhandelt, die Beweismittel für alle gemeinsam hervorgebracht, dadurch wird thatsächlich die Möglichkeit widerstreitender Entscheidungen ausgeschlossen. Eine Aenderung in der sachlichen Zuständigkeit wegen jedes einzelnen Prozesses wird durch die Verbindung nicht herbeigeführt. Ein Zusammenrechnen der Beschwerdegegenstände für die Berechnung der Revisionssumme findet daher nicht statt. Die entgegengesetzte Entscheidung erscheint mit dem Wortlaute des §. 188 (alte Fassung) und namentlich des §. 272 (jetzt §. 300) der Civilprozeßordnung nicht vereinbar, da hier von einer gleichzeitigen Verhandlung mehrerer wenn auch mit einander verbundener Prozesse gesprochen wird, und nur unter der Voraussetzung, daß durch die Verbindung keine Einheit des Prozesses entsteht, der Gegensatz des §. 273 zu §. 272 der Civilprozeßordnung (alte Fassung) erklärlich ist. Der §. 272 bezeichnet die Entscheidung eines von mehreren verbundenen Prozessen als Endurtheil, der §. 273 nennt die Entscheidung über einen von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen gleichfalls ein Endurtheil, fügt aber in Parenthese hinzu: „Theilurtheil".

Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte kommt aber noch wesentlich die Thatsache in Betracht, daß das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte mit der Vorschrift des §. 55 grundsätzlich den Zweck verfolgt, die Berufung gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte einzuschränken. Es ist dies deshalb geschehen, weil die Zusammensetzung der letzteren einerseits die Gewähr für eine besondere Fähigkeit zur richtigen Beurtheilung der bei den fraglichen Streitigkeiten zur Erörterung kommenden technischen und örtlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbezweige bietet, andererseits erhoffen läßt, daß diese Rechtsprechung von dem auf der Wahl der Beisitzer beruhenden Vertrauen der betheiligten Kreise getragen wird. (Vergl. die Verhandlungen der Reichstagskommission, Kommissionsbericht S. 27.) Es ist schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Berufung gegen Gewerbegerichtsentscheidungen auf dem Umwege einer Verbindung mehrerer Prozesse wieder einzuführen und damit den von ihm aufgestellten Grundsatz wieder zu durchbrechen. Es kommt hinzu, daß die Verbindung von Prozessen in das freie Ermessen der Gerichte gestellt ist und lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen für das Verfahren der Instanz angeordnet wird und selbst bei dem Widerspruch der Parteien erfolgen kann.

Da die Zulässigkeit der Berufung von der Höhe — nicht etwa des nicht im Voraus erkennbaren Beschwerdegegenstandes — sondern schlechthin des von vornherein feststehenden Streitgegenstandes abhängig ist, würde der Gewerberichter durch Trennung oder Verbindung von Prozessen sowie durch Wiederaufhebung dieser Anordnungen in zahlreichen Fällen den Parteien die zweite Instanz verschließen oder eröffnen. Ein solcher Rechtszustand erscheint mit einer in ihren Formen fest geregelten Rechtspflege nicht vereinbar. Er würde den Gewerberichter in seinen prozeßleitenden Anordnungen beengen und könnte sogar dazu führen, ihn in seiner richterlichen Unbefangenheit zu beirren.

Anmerkung der Redaktion: Dem vorstehenden Urtheil der Berufungs-Instanz des Berliner Gewerbegerichts können wir nur beistimmen. Jedenfalls ist nirgends positiv gesagt, daß die nach §. 148 der Civilprozeßordnung verbundenen Ansprüche ebenso, wie die von vornherein in einer Klage geltend gemachten, zusammengerechnet werden müssen (§. 5 das.). Man wird aber den hier aufgestellten Grundsatz nicht auf den Fall der unechten Streitgenossenschaft ausdehnen dürfen. Hätten die beiden Kläger ihre gleichartigen Ansprüche in einer gemeinsamen Klage geltend gemacht, so wären die Werthe nach §. 5 der Civilprozeßordnung zusammenzurechnen, also die Sache berufungsfähig gewesen (vgl. unsere Bemerkungen in der „Sozialen Praxis" vom 22. November 1900, Spalte 188). Läßt man freilich die allgemeinen Erwägungen obigen Urtheils über die Gründe der Berufungs-Beschränkung in Gewerbegerichtssachen — siehe den gesperrt gedruckten Absatz — dem §. 5 der Civilprozeßordnung vorgehen, so gelangt man zu dem sicher zweckmäßigeren Resultat, daß der Werth gleichartiger (rechtlich nicht zusammenhängender) Ansprüche mehrerer Kläger für die Frage der Berufungszulässigkeit überhaupt nicht zusammengerechnet werden darf. Diese Auffassung ist auch im Kreise der Berliner Gewerberichter nicht unvertreten.[1]) Hoffentlich kommt das Landgericht bald in die Lage, auch hierzu erneut Stellung zu nehmen. Es wird seine frühere Praxis (Zusammenrechnung und Berufungszulassung, wenn wegen der Ansprüche der mehreren Kläger gemeinschaftlich die Berufungsinstanz angegangen wurde, Nichtzusammenrechnung und Nichtzulassung des Rechtsmittels, wenn nur wegen des einen oder anderen Anspruches Berufung eingelegt wurde[2]),) kaum aufrecht erhalten können. Sch.

*

Ueber Ort und Zeit der Herausgabe des Arbeitsbuches seitens des Arbeitgebers besagt ein Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5, vom 12. September 1901 (Nr. 881) Folgendes:

Nach §. 107 der Gewerbeordnung hatte der Beklagte als Arbeitgeber das Arbeitsbuch des Klägers einzufordern, es zu verwahren und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung konnte, da der Kläger das 16. Lebensjahr vollendet hatte, an ihn erfolgen, mußte aber auch an den Vater als gesetzlichen Vertreter geschehen, sobald dieser es verlangte.

Wenn nun auch der Beklagte zur Aushändigung des Buches nach Lösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, so fällt ihm bei späterer

[1]) Die Stempelsteuer-Behörde hält in solchen Fällen die Stempelung einer Vollmacht nicht für geboten, so lange die Forderung des einzelnen Vollmachtgebers unter 150 *M* bleibt.

[2]) Vergl. das Urtheil in der „Sozialen Praxis" vom 22. November 1900 a. a. O.

Aushändigung ein Verschulden für die Verzögerung erst zur Last, wenn er die Herausgabe auf Erfordern verweigert hat. Denn nach §. 697 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Verwahrer nicht verpflichtet, die hinterlegte Sache dem Hinterleger zu bringen, vielmehr muß der Hinterleger sie sich holen; die Rückgabe hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war. Hieran ändert §. 107 der Gewerbeordnung nichts, wenn er sagt, der Arbeitgeber als Verwahrer des Arbeitsbuches ist verpflichtet, das Buch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Hiermit soll, da die Rückgabeverpflichtung selbstverständlich ist, nur der Zeitpunkt — rechtmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses — bezeichnet werden, an welchem der Arbeiter das Buch zurückfordern darf, und der Arbeitgeber, wenn es der Arbeiter holt, herausgeben muß. Da nun die Beweisaufnahme dargethan hat, daß der Kläger sein Buch dem Beklagten nicht abgefordert hat, fehlt es zur Begründung der Entschädigungsklage an einem Verschulden des Beklagten.

Anmerkung der Redaktion: §. 697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft zwar nur die Rückgabepflicht auf Grund des Verwahrungsvertrages, während die Verwahrung des Arbeitsbuches kraft besonderer öffentlich-rechtlicher Vorschrift erfolgt, immerhin erscheint die analoge Anwendung des Paragraphen als angebracht.

*

Für Ansprüche gegen die Konkursmasse eines gewerblichen Arbeitgebers ist das Gewerbegericht zuständig (§. 146 der Konkursordnung). Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 4, vom 27. September 1901 (Nr. 433/01).

Die Kläger haben als Tischler bei dem Tischlermeister R. bis zur Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen in Akkord gearbeitet und beanspruchen seiner Konkursmasse gegenüber, vertreten durch den Konkursverwalter, da dieser im Prüfungstermin ihre Forderungen bestritten hat, Feststellung, daß ihnen bevorrechtigte Forderungen zustehen. Die vom Konkursverwalter erhobene prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts ist verworfen. Aus den Gründen: Gemäß §. 146 (134) der Konkurs-Ordnung bleibt es im Konkursverfahren den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen überlassen, die Feststellung ihrer Ansprüche gegen die Bestreitenden zu betreiben. Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren bei dem Amts- bezw. Landgericht, zu welchem das Konkursgericht gehört, Klage zu erheben (Abs. 2). Sofern es sich aber um Forderungen handelt (Abs. 5), für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, finden die citirten Bestimmungen entsprechende Anwendung, d. h. es verbleibt bei der Zuständigkeit dieser besonderen Gerichte 2c. und es tritt nicht etwa die in Abs 2 für das ordentliche Verfahren angeordnete Zuständigkeit des bezeichneten Amts- bezw. Landgerichts ein. Abs. 2 regelt überhaupt nur die örtliche Zuständigkeit des im ordentlichen Verfahren anzugehenden Gerichts. Ist dies der Fall, so bleibt nur noch die Prüfung, ob das Gewerbegericht in seiner jetzigen Verfassung ein „besonderes" Gericht ist. Die Gewerbegerichte sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz als besondere Gerichte zugelassen (§. 13 das.). Wortlaut und Sinn dieser Bestimmungen stellen es außer Frage, daß ihr Geltungsbereich nicht etwa auf die zur Zeit der Emanation der Konkursordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehenden „besonderen" Gerichte zu beschränken ist, sondern die erst später durch Reichsgesetz geschaffenen Gewerbegerichte umfaßt. Ebensowenig ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts deshalb zu bezweifeln, weil nicht mehr der Arbeitgeber, sondern der die Masse vertretende Verwalter Partei ist, und die Gewerbegerichte ausschließlich zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berufen sind (§. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes). Der Konkursverwalter ist eben Vertreter des Arbeitgebers, und die Streitigkeit bleibt, mag auch der Konkurs auf die Form der Geltendmachung und Vollstreckung aus dem Urtheil einwirken, eine gewerbliche, die der Gesetzgeber durch die besonderen, sachkundig besetzten Gewerbegerichte entschieden wissen will (cfr. auch Urtheil des Königlichen Landgerichts I zu Berlin, vom 28. Dezember 1894 S 79/94, C. K. 8, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. II S 400, Bd. XII S. 188).

*

Ausländer als Kläger vor dem Berliner Gewerbegericht.

In einem jüngst vor dem Berliner Gewerbegericht verhandelten Prozesse beanspruchten acht Italiener von einer angesehenen Berliner Firma nicht weniger als 784 *M.* Entschädigung. Sie waren eben aus Italien zugereist und behaupteten, von der Firma als Mosaikarbeiter herbestellt, aber nicht angenommen worden zu sein. Die Verhandlung ergab, daß nicht ein fester Arbeitsvertrag, sondern besten Falles eine — nicht gehörig angenommene — Offerte der Firma vorlag. Ein Werkmeister der Beklagten hatte ohne besonderen Auftrag hierzu am 13. Januar cr. nach Italien geschrieben, daß im Geschäft noch Leute gebraucht würden; wer zum Eintritt bereit sei, möge alsbald (subito) zureisen. Am 18. Januar ging die Antwort ein, daß man erst Garantie für dauernde Beschäftigung während der Saison (stagione) haben müsse. Am folgenden Tage schrieb der Werkmeister zurück, daß wohl für Fleißige dauernde Arbeit sich biete, aber die gewünschte Garantie nicht gegeben werden könne, daß die Leute sich vielmehr den Arbeitsbedingungen der Firma fügen und tägliche Lösbarkeit des Verhältnisses anerkennen müßten. Es vergingen dann 14 Tage, ohne daß die Italiener etwas von sich hören ließen. Am Abend des 1. Februar erschienen dann unvermuthet die obigen acht Mann bei der Beklagten und beanspruchten Einstellung. Dies wurde von der Firma — wenigstens zunächst, und zwar wegen Frostes — abgelehnt. Die Kläger, welche fast mittellos hier angelangt, fielen nun dem italienischen Konsulat zur Last.

Ihre Klage bot nach vorstehendem Sachverhalt keine Aussicht auf Erfolg. Der erste Antrag des Werkmeisters war durch die Antwort vom 17. Januar abgelehnt; ebenso der in dieser Antwort enthaltene Antrag der Arbeiter (§. 150 Abs. 2 B. G.B.). Das in der Antwort des Werkmeisters etwa enthaltene neue Angebot war erloschen, da die Arbeiter nicht bezw. nicht rechtzeitig geantwortet hatten (§§. 146, 147 Abs. 2 das.). Daß der Werkmeister auf solche Antwort habe verzichten wollen (§. 151 das.), erhellte nicht; daß es etwa Verkehrssitte sei, eine besondere Antwort nicht zu verlangen, ist nicht behauptet, entsprach auch nicht den sonstigen Umständen; die betreffende Firma hat angeblich noch niemals in dieser Weise nach italienischen Arbeitern verlangt. Günstigen Falles hätte man das Engagement als unter den üblichen Arbeitsbedingungen der Firma zu Stande gekommen ansehen können, so daß also die Entlassung noch am selben Tage hätte erfolgen dürfen. Vergleichsverhandlungen des Gerichts mit den Parteien bewirkten, daß die Beklagte sich nachträglich bereit fand, die acht Mann unter Kündigungsausschluß einzustellen und jedem einen Tagelohn (4 *M*) Vergütung zu zahlen. Diese Leistungen der Firma entsprechen nur der Billigkeit, da der Werkmeister immerhin im Interesse des Geschäftes vorgegangen war. Andererseits zeigt der Vorfall, mit welcher Leichtfertigkeit, auf bloße Hoffnungen hin, italienische Arbeiter ins Ausland gehen. Möge ihnen der geringe Erfolg des Prozesses eine Lehre sein und sie von Zuzug ohne feste Garantien abhalten.

Gutachten und Anträge.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts hat auf den in Nr. 18 der Sozialen Praxis, Sp. 469, wiedergegebenen Antrag von mehr als 30 Gewerbegerichts-Beisitzern in seiner Sitzung vom 24. v. Mts. beschlossen: „Behufs Beseitigung der Mißstände in der Putz- und Wäschebranche, Kurbelstepperei und Kravattenfabrikation ist der Herr Minister für Handel und Gewerbe zu bitten, eventuell im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, daß sämmtliche Lehrinstitute, welche Lernende für ein Handwerk oder ein Gewerbe ausbilden — soweit sie nicht unter die Gewerbeordnung gestellt sind — ihre Streitigkeiten bei dem Gewerbegerichte zum Austrag zu bringen haben."

Es wird bemerkt, daß in dieser Angelegenheit eine Deputation von Beisitzern im Ministerium für Handel und Gewerbe empfangen und ihr von maßgebender Stelle wohlwollende Prüfung und Unterstützung zugesichert worden ist.

Literarische Anzeigen.

Die Arbeiterwohnungsfrage. Von Dr. Ludwig Sinzheimer Privatdozent an der Universität München. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz. Preis 1,60 *M.* 190 S.

Zur Einführung in die Arbeiterwohnungsfrage wüßten wir keinen besseren Wegweiser als diese vortreffliche, als Heft 2 und 3 der „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde" erschienene Schrift, die auf wissenschaftlicher Grundlage in gemeinverständlicher Darstellung alles Wissenswerthe erörtert oder andeutet. Nach einer allgemein orientirenden Einleitung über Wesen und Bedeutung der Arbeiterwohnungsfrage werden die Methoden besprochen, mittelst deren eine Beurtheilung von Wohnungszuständen zu erlangen ist. Es folgt ein kurzer Abriß der Gesetzgebung und Verwaltung in England und sodann eine Darstellung der Verhältnisse in Deutschland, wie sie Gesetzgebung, die Verwaltung und die baugenossenschaftlichen Bestrebungen geschaffen haben. Der Hinweis auf die zukünftigen Aufgaben in Deutschland macht den Beschluß. Verfasser und Verleger haben sich mit Veröffentlichung dieser Schrift ein großes Verdienst erworben.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 12. und 13. September 1901 in Lübeck. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 56. Heft). Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Band I. Heft 4. Berlin 1901, Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis eines Heftes 2,25 *M.* 4 Hefte bilden einen Jahrgang zum Preise von 9 Mk.

Statistische Erhebungen in den Buchbindereien und verwandten Berufen Deutschlands im Jahre 1900. Stuttgart 1902, Druck von J. H. W. Dietz Nachf.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 3. April 1902. Nummer 27.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gleichberechtigung der Arbeiter.*)

Von Richard Roesicke.

Zu einem Vortrage, den ich in der ersten ordentlichen Versammlung der Berliner Ortsgruppe der „Gesellschaft für Soziale Reform“ im September v. J. gehalten habe, hatte ich mir als Thema gewählt: „Ueber die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung“. Im Laufe der Diskussion, welche sich an diesen Vortrag knüpfte, wurde bemängelt, daß ich zwar die Pflichten der bürgerlichen Klassen, insbesondere der Unternehmer, auf sozialpolitischem Gebiet ausführlich dargelegt und letzteren nicht mit Unrecht eine Reihe von bedauerlichen Unterlassungen vorgehalten hätte, daß ich aber das tadelnswerthe und herausfordernde Verhalten vieler Arbeiter, welches die Erfüllung dieser Pflichten verhindere oder erschwere, nicht erwähnt oder nicht genügend gerügt hätte. Wenngleich dieser Vorwurf schon deshalb unberechtigt war, weil das Thema des Vortrages ein näheres Eingehen auf diese Frage nicht angemessen erscheinen ließ, so ist es meines Erachtens überhaupt nicht die Aufgabe der „Gesellschaft für Soziale Reform“ denjenigen Kreisen ihre Fehler vorzuhalten, zu deren Gunsten sie gebildet worden ist. Ich habe dies vorausgeschickt, um mich in diesem Kreise von vornherein gegen einen ähnlichen Vorwurf zu schützen, indem ich mich auch heute darauf beschränken werde, die thatsächlichen Verhältnisse darzulegen und zu zeigen, wie groß die Aufgaben sind, die wir uns gestellt haben, ohne Rücksicht darauf, welche Hindernisse sich uns entgegenstellen.

Bereits in dem vorerwähnten Vortrag hatte ich darauf hingewiesen, daß abgesehen von den Aufgaben, die den Schutz der Arbeiter und die Verbesserung ihrer Lebenshaltung betreffen, es vor allem darauf ankäme, ihnen die volle Gleichberechtigung in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung zu verschaffen. Denjenigen, die sich mit sozialen und politischen Fragen nicht eingehender befassen, wird diese Forderung selbstverständlich, ja überflüssig erscheinen, weil deren Erfüllung schon längst anerkannt und durch die Staatsgrundrechte gewährleistet sei. Allerdings heißt es im §. 4 der Preußischen Verfassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Standesvorrechte finden nicht statt“, und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Verfassungen anderer Bundesstaaten. Dieser Grundsatz ist aber nur theoretisch durchgeführt und nicht in die Praxis übertragen. Gewiß sind in den Reichs- und Landesgesetzen nur wenige Bestimmungen enthalten, wonach die unbemittelten Klassen anders wie die besitzenden behandelt werden oder wonach für erstere andere Grundsätze wie für letztere gelten sollen. Aber einerseits ist die Wirkung einer großen Zahl von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eine verschiedene, je nach der wirthschaftlichen Lage der davon Betroffenen, andererseits verhindern Gewohnheit, Bildung und Erziehung deren gleichmäßige Durchführung.

Natürlich fasse ich die zu erstrebende Gleichberechtigung der Arbeiter nicht so auf, wie es von den Gegnern sozialer Reformen fälschlich dargestellt wird, als ob ich nun jeden Klassenunterschied, auch im gesellschaftlichen Verkehr, sogleich beseitigt sehen wollte. Ich stehe zwar nicht an, auch dies als ein wünschenswerthes, zugleich aber als ein unerreichbares Ziel hinzustellen. Denn gesellschaftliche Unterschiede hat es zu allen Zeiten gegeben und wird es auch in Zukunft geben, mögen sie auf Geburt, Besitz, Bildung, Beruf oder Stellung beruhen, mag die Gesellschaftsordnung eine monarchische, republikanische oder sozialdemokratische sein.

Deshalb bedeutet auch die Frage, welche mit Bezug auf meine Ausführungen vom 5. September v. J. die „Berliner Neuesten Nachrichten“ in ihrer Nummer vom 2. Oktober v. J. aufgeworfen haben, „Ob wohl dieser Herr seine Bierburschen und Dienstmädchen an seinem Tische essen läßt und zu seinen Gesellschaften zuzieht?“ nichts als eine Täuschung der Leser, indem ich und andere Vertreter einer energischen Sozialreform gewissermaßen als Heuchler hingestellt werden sollen, denen es mit der von ihnen geforderten Gleichberechtigung durchaus nicht ernst sei. Was das vorgenannte

*) Vortrag des Reichstagsabgeordneten Richard Roesicke, gehalten in der Versammlung der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform am 4. Februar 1902.

Scharfmacher-Organ mit dieser Täuschung bezweckt, geht aus dem betreffenden Artikel deutlich hervor: Die Gesellschaft für Soziale Reform als solche soll diskreditirt werden, um die Staatsregierung von der Fortführung der von ihr empfohlenen Reform nach Möglichkeit abzuhalten. — So wenig ich mich scheue, auch mit Arbeitern gesellschaftlich zu verkehren, insoweit dies beiden Theilen angenehm und zweckdienlich erscheint, so wenig liegt den Arbeitern selbst an einem solchen Verkehr, sofern nur ihre Gleichberechtigung in staatsrechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung sichergestellt ist. Daß dies in vielen Fällen nicht der Fall ist, will ich nunmehr nachzuweisen versuchen.

Die Instanz, die in unserem Rechtsstaat über Streitigkeiten aller Art ohne Ansehen der Person zu entscheiden hat, sind die ordentlichen Gerichte. Zweifellos steht ihre Anrufung jedermann gleichmäßig frei. Nur ist es eine bekannte und unbestrittene Thatsache, daß die unbemittelten Klassen in den meisten Fällen sich dieser Instanz zu ihrem Schutz nicht bedienen können, weil ihnen die Mittel zur Bestreitung der Kosten fehlen und weil sie aus dem gleichen Grunde die in der Regel erst nach längerer Zeit erfolgende Entscheidung nicht abwarten können. — Eine Ausnahme machen hiervon die Gewerbegerichte und die für die Arbeiterversicherung errichteten Schiedsgerichte, deren Wirksamkeit deshalb auch von der größten Bedeutung ist. Je länger je mehr erweisen sie sich als eine werthvolle Errungenschaft auf sozialem Gebiet, indem sie den Arbeitern nicht nur die Sicherheit bieten, zu ihrem Rechte zu kommen, sondern — was mehr ist — in ihnen das Bewußtsein der Gleichberechtigung auf denjenigen Gebieten erwecken, für welche sie errichtet sind.

Nicht minder läßt das Strafgesetzbuch den Mangel voller Gleichberechtigung erkennen. In einer großen Zahl von Fällen kann oder muß auf Geldstrafen erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt. Während die Besitzenden sich somit der Freiheitsstrafe durch Zahlung eines gewissen Geldbetrages entziehen können, sind die Arbeiter dazu nur selten in der Lage. Abgesehen von der Entehrung, als welche die Gefängnißstrafe in der Regel gilt, wird durch sie nicht nur die Stellung und somit die Existenz der Arbeiter selbst, sondern auch die ihrer Familien sehr häufig in Frage gestellt. Ein großer Theil der Strafgesetze ist ferner dem Schutz des Eigenthums gewidmet, während die Schädigung der Arbeitskraft nur nebensächlich behandelt ist. Und doch hängt die Existenz der Arbeiter in erster Reihe von ihrer Arbeitsfähigkeit ab, während dem Besitzenden diese noch immer verbleibt, wenn ihm auch sein Eigenthum ganz oder zum Theil genommen ist. Jeder, der einen Gegenstand entwendet, mag dieser an sich oder für den Besitzer noch so unbedeutend oder werthlos sein, mag das Motiv zur That auf verschuldete oder unverschuldete Noth zurückzuführen sein, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. Wer dagegen die Kräfte des Arbeiters im eigenen Interesse übermäßig in Anspruch nimmt, wer die Gesundheit des Arbeiters dadurch schädigt, daß er ihn in ungesunden Räumen arbeiten läßt, ist selbst dann straffrei, wenn ihm die Gefahr, um die es sich handelt, bekannt ist.

Aber nicht nur die Wirkung der Gesetze ist verschieden, sondern sie finden auch nicht selten ungleiche Anwendung, je nachdem es sich um Besitzende oder Nichtbesitzende, um Arbeitgeber oder Arbeitnehmer handelt. Wie verschieden lauten die Urtheile der Gerichte gegen Arbeiter, die sich ihren Arbeitgebern gegenüber vergangen haben, im Vergleich zu den Entscheidungen, bei denen es sich um Uebergriffe oder um strafwürdige Vergehen seitens der Arbeitgeber handelt.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, welche den Söhnen der oberen Klassen z. B. den Studenten und Offizieren als Uebermuth angerechnet werden, finden — von Arbeitern begangen — strenge Bestrafung. Wird man glauben, daß jemals ein Arbeiter so aufreizende Reden gegen die Juden hätte halten dürfen, wie dies Graf Pückler—Klein-Tschirne Jahr und Tag gethan hat, ohne daß sich ein Staatsanwalt fand, um dieses gesetzwidrige Treiben zu verhindern? Und als dies endlich geschah, wurde dem edlen Grafen zunächst eine Strafe von — sage — 100 *M* (!) zuerkannt, die erst nach einer abermaligen Verhöhnung der Gesetze auf 300 *M.* erhöht wurde.

Die gerichtlichen Entscheidungen lassen auch insofern eine verschiedene Behandlung erkennen, als die Arbeiter in der Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen mehr beschränkt werden als die Arbeitgeber. Wenn z. B., wie das neulich in Berlin der Fall gewesen ist, 15 Zimmergesellen wegen Erpressung bestraft werden, weil sie erklärten, mit einem gewissen Kene, der ihrer Organisation nicht beigetreten war, nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen, so steht das im Widerspruch mit der Thatsache, daß derartige Einflüsse und Einwirkungen gerade auf Seiten der Unternehmer üblich sind, um ihre Berufsgenossen zum Eintritt in die von ihnen gebildeten Ringe, Trusts, Syndikate ꝛc. zu veranlassen, ohne daß jemals ein Staatsanwalt aus solchem Vorgehen eine Erpressung hergeleitet hätte.

Am stärksten tritt die verschiedenartige Anwendung der Gesetze bei Schwurgerichtsprozessen in die Erscheinung — ein Beweis, daß gerade das Laienelement im Bürgerthum sich nur schwer daran gewöhnen kann, die Arbeiter als ihresgleichen anzusehen. Man denke nur an den Essener Meineidsprozeß, den Löbtauer Aufruhr- und den kürzlich in Cöslin verhandelten Prozeß wegen Landfriedensbruchs. Die Urtheile in diesen Prozessen sind so abnorm, sie sprechen dem menschlichen Empfinden derartig Hohn, daß man es den Arbeitern in der That nicht verdenken kann, wenn sie darin den Ausdruck einer Klassenjustiz erblicken. Gewiß giebt es auch Urtheile gegen bürgerliche Angeklagte, welche dem Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen; solche Urtheile sind dann aber gefällt von Angehörigen derselben Klasse, mögen sie gelehrte Richter, Schöffen oder Geschworene sein.

Wenn auch die Arbeiter nicht verlangen können und werden, daß sie ohne die erforderliche Vorbildung zu Berufsrichtern ernannt werden, so ist es geradezu unverständlich, warum sie nicht als Schöffen und Geschworene fungiren sollen. Urtheile, wie die genannten, wären meines Erachtens nicht gefällt worden, wenn die arbeitenden Klassen bei Besetzung der Schwurgerichte in dem ihnen zukommenden Verhältniß berücksichtigt worden wären. Allerdings schließen die gesetzlichen Bestimmungen — wie sie im Gerichts-Verfassungsgesetz gegeben sind — die Thätigkeit der Arbeiter als Schöffen und Geschworene nicht aus. In Wirklichkeit können sie aber solche Funktionen in der Regel nicht ausüben, weil ihnen keine Entschädigung für den entstehenden Zeitverlust gewährt wird, im übrigen weil sie von den zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen gebildeten Ausschüssen, die sämmtlich den bürgerlichen Klassen angehören, zu diesem Amte überhaupt nicht berufen werden. Auch deshalb sind die Gewerbegerichte und die Arbeiterschiedsgerichte von so großer Bedeutung, indem sie endlich mit dem Vorwand oder Vorurtheil gebrochen haben, daß die Arbeiter für die Stellung als Richter nicht geeignet seien. Wer bei solchen Gerichten mitgewirkt oder deren Verhandlungen beigewohnt hat, wird erstaunt sein über den Ernst, die Sachkenntniß und die Objektivität, die die Arbeiter hierbei beweisen und die in keiner Weise hinter denen der bürgerlichen Klasse zurückstehen, ja diese oft übertreffen.

Das Gesagte gilt leider auch in Bezug auf die Behandlung der Arbeiter von Seiten der Staats- und Kommunalbehörden; auch von diesen wird den Arbeitern die Gleichberechtigung versagt, auf die sie Anspruch haben. Die Rücksichten und Formen, die gegenüber den Angehörigen der höheren Klassen als selbstverständlich gelten, werden den Arbeitern gegenüber nur selten bethätigt. Das kann man fast täglich im Verhalten der Polizei und der sonstigen Staats- und Kommunalbeamten bei Ausübung ihrer Funktionen erkennen.

Auf zwei Errungenschaften sind wir Deutsche besonders stolz — und zwar mit Recht, namentlich wenn wir damit in Vergleich stellen, was in anderen Ländern auf diesem Gebiete geleistet ist. Wir rühmen uns der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht, die sicherlich Deutschlands Ruhm und hervorragende Stellung unter den civilisirten Staaten wesentlich gefördert und befestigt haben! Aber auch diese beiden auf demokratischer Grundlage ruhenden staatsbürgerlichen Pflichten, deren Nichterfüllung mit harten Strafen bedroht ist, verstoßen offenbar gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung! Denn wenn auch der Volksschulunterricht in Preußen und anderen Bundesstaaten unentgeltlich ertheilt wird, so giebt es doch heute noch Staaten, in denen die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht pekuniäre Opfer erfordert, die ebenso wie die übrigen Verpflichtungen, welche die Schulpflicht mit sich bringt, von den besitzenden Klassen leicht zu erfüllen sind, für die Nichtbesitzenden aber häufig eine schwer zu ertragende Last darstellen. Es kommt hinzu, daß die Kosten, welche der Besuch der höheren Lehranstalten: der Realschulen, der Gymnasien und der Universität verursachen, die Benutzung dieser Anstalten seitens der Arbeiter so gut wie ganz ausschließen und somit die höhere Bildung zu einem Privilegium der wohlhabenden Klassen gestalten.

Aehnlich verhält es sich mit dem Militärdienst! Gewiß muß jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Stellung und Besitz seiner Militärpflicht genügen, nur mit dem Unterschiede, daß die Söhne der besitzenden Klassen, welche eine genügende Schulbildung erhalten

und deren Eltern die Kosten für die Equipirung übernehmen können, nur ein Jahr zu dienen brauchen, alle anderen dagegen zwei oder drei Jahre! Was diese um ein Jahr oder gar zwei Jahre verlängerte Dienstzeit bedeutet, welche außerordentliche Mehrbelastung darin für die nichtbesitzenden Klassen liegt, brauche ich kaum zu begründen. Man bedenke nur, daß die Militärpflicht grade in die Entwickelungszeit der Arbeiter, in die Zeit ihrer praktischen Ausbildung fällt, und daß von dieser ihre ganze zukünftige Stellung im Wirthschaftsleben abhängig ist.

Auch auf anderen Gebieten tritt die ungleiche Behandlung der Arbeiter deutlich hervor. Während es mehr und mehr zur Regel wird, daß bei wichtigen, namentlich bei gewerblichen Fragen, deren Regelung den Organen des Staates und der Kommunen obliegt, Sachverständige aus den betheiligten Kreisen zugezogen werden, unterläßt man die Zuziehung von Arbeitern auch dann, wenn es sich um ihre wichtigsten Interessen handelt. Ja, die Behörden unterlassen es nicht nur, Arbeiter als Sachverständige zuzuziehen, sie vermeiden es sogar, durch Theilnahme an deren Versammlungen sich über deren Wünsche und Forderungen zu unterrichten.

Diesem Verhalten der Behörden entspricht es auch, daß für alle möglichen Berufe gesetzliche Vertretungen gebildet werden, nur nicht für die Arbeiter! So giebt es Handels- und Gewerbekammern, Handwerker- und Landwirthschaftskammern, Kammern für Aerzte und Anwälte, nur keine Arbeiterkammern! Und doch hatte der jetzige Kaiser bereits in seinem Erlaß vom 4. Februar 1890 Einrichtungen in Aussicht genommen, „durch welche den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben sei, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“ Zwölf volle Jahre sind seitdem verflossen! Würde sich irgend ein anderer Stand die Nichterfüllung solcher berechtigter Forderungen so lange gefallen lassen, wenn er sich obenein auf ein Kaiserwort berufen könnte?! Nicht einmal die Rechtsfähigkeit ihrer Berufsvereine will man den Arbeitern zuerkennen, eine Forderung, deren Berechtigung an sich kaum noch bestritten, die nur mit dem Hinweis abgelehnt wird, daß diese Anerkennung einer gesetzlichen Organisation der Sozialdemokratie gleichkomme. Als ob die Sozialdemokratie gesetzlicher Bestimmungen für ihre Organisation überhaupt noch bedürfte! Eine Partei, die zwei Millionen Wähler auf sich vereint, kann auch ohne gesetzliche Anerkennung ihrer Gegner auskommen. Nein, das einfache Gerechtigkeitsgefühl gebietet es, daß man den Arbeitern wenigstens den freiwilligen Zusammenschluß erleichtert, wenn man ihnen nicht in Arbeiterkammern oder ähnlichen Organisationen eine gesetzliche Vertretung gewähren will. Die verschiedene Behandlung von Kapital und Arbeit, von Besitzenden und Nichtbesitzenden tritt hier besonders scharf hervor. Auf der einen Seite weitgehende Bestimmungen zur Stärkung der Kapitalkräfte durch Spezialgesetze über Aktien- und Handelsgesellschaften, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dergleichen mehr, auf der anderen Seite der Kampf gegen den Zusammenschluß der Arbeiter in gesetzmäßigen Formen!

Nicht einmal die Rechte, die den Arbeitern in Bezug auf ihre Koalitionsfreiheit bereits zustehen, bleiben unangefochten. Sei es, daß man sich bemüht, durch alle möglichen Interpretationen den geltenden Bestimmungen eine andere Deutung zu geben, sei es, daß man versucht, durch Abänderung des Vereinsrechts in den Einzelstaaten — z. B. in Preußen im Jahre 1897 — oder durch Reichsgesetze, wie das zum Schutze der Arbeitswilligen, das Koalitionsrecht der Arbeiter gesetzmäßig zu beschränken. Und doch ist dieses Recht an sich noch ein durchaus unvollkommenes, das der Ausdehnung und Ausbildung dringend bedarf. Allerdings ist den Arbeitern in den §§. 152—153 der Gewerbeordnung gestattet, zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereinigungen zu bilden, aber wenn die Arbeiter davon Gebrauch machen wollen, stehen ihnen durch die einzelstaatlichen Gesetze über die politischen Versammlungen und Vereine, durch die diskretionäre Gewalt der Aufsichtsbehörden alle möglichen Hindernisse im Wege. In dem Augenblick, wo z. B. in einer Vereinsversammlung, die auf Grund des §. 152 der Gewerbeordnung einberufen ist, von den Arbeitsverhältnissen im Allgemeinen — nicht in einem konkreten Fall — oder gar von Politik die Rede ist, und das ist schon der Fall, wenn die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen nach dieser oder jener Richtung auch nur gesprächsweise erwähnt wird, so unterliegt die Versammlung den allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts. Da nun fast in allen deutschen Vereinsgesetzen Minderjährigen und Frauen die Theilnahme an politischen Vereinen und deren Versammlungen verboten ist, so ergiebt sich, wie leicht es der Polizei gemacht ist, das Koalitionsrecht der Arbeiter, insonderheit das der Frauen zu untergraben. Man muß sich klar machen, was das in einem Staate wie Deutschland bedeutet, in welchem die jungen Leute unter 21 Jahren und die Frauen in so weitgehendem Maße an der gewerblichen Arbeit theilnehmen, in welchem auf 100 erwerbsthätige Männer allein 42 erwerbsthätige Frauen kommen! Als im Jahre 1897 bei Gelegenheit des großen Streiks im Berliner Konfektionsgewerbe die geradezu elenden Lohnverhältnisse der in dieser Branche beschäftigten Arbeiterinnen offen zu Tage traten, entrüsteten sich Volksvertretungen und Regierungen gleichmäßig darüber, ohne daß es bis heute durch Aufhebung der das Versammlungsrecht der Frauen beschränkenden Bestimmungen auch nur zu einer besseren Sicherung des Koalitionsrechtes der Arbeiterinnen gekommen wäre.

Ich habe vor Kurzem im Reichstag die Ansicht ausgesprochen, daß den Arbeitern in der Regel nur das zugebilligt wird, was sie selbst fordern und was sie sich gegebenen Falles erkämpfen. Denn das, was einzelne Arbeitgeber in dieser Beziehung freiwillig thun und zu thun in der Lage sind, ist ohne wesentlichen Einfluß auf die Verhältnisse im Allgemeinen, die durch Nachfrage und Angebot geregelt werden. Das einzige wirksame Mittel, das den Arbeitern zur Verbesserung ihrer Lage zur Verfügung steht, ist eben die Koalition. Und dieses Recht, dessen sich die gewerblichen Arbeiter allerdings auch nur unter gewissen Voraussetzungen bedienen können, entbehren die landwirthschaftlichen Arbeiter noch ganz. Ja in einer Reihe von Staaten ist die Koalition der ländlichen Arbeiter sogar bei Strafe verboten!

Die verschiedenartige Behandlung von Unternehmern und Arbeitern tritt auch bei ihren Versammlungen und Berathungen hervor, indem den Ersteren weitgehende Freiheit gewährt, den Arbeitern gegenüber aber nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren wird. So werden selbst die gewerkschaftlichen Zusammenkünfte der Arbeiter mit seltenen Ausnahmen streng überwacht, von einer polizeilichen Ueberwachung der Unternehmerversammlungen hingegen wird selbst dann abgesehen, wenn politische Fragen auf der Tagesordnung stehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der großen Masse der Arbeiter nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Unternehmern gegenübersteht, daß den ersteren die Ausübung ihres Koalitionsrechtes nur in der breiten Oeffentlichkeit, den letzteren dagegen durch Vereinbarungen auf schriftlichem oder telephonischem Wege, beim Glase Bier oder Wein im kleinsten Kreise möglich ist. Während die Arbeiter also bei all' ihrem Thun und Lassen der öffentlichen Kontrolle ausgesetzt sind, erfährt man von den Maßnahmen und Absichten der Arbeitgeber erst dann, wenn diese selbst eine Publikation für angebracht halten.

(Schluß folgt.)

Sozial- und Kriminalpolitik.

Die im Herbst bevorstehenden Berathungen des Deutschen Juristentages über die Reform des Strafrechts werfen ihre Schatten voraus. Schon bei den letzten Debatten über den Justizetat im preußischen Abgeordnetenhaus ist die Nothwendigkeit dieser Reform vielfach gestreift worden, und in der Fach- und Tagespresse wird ebenfalls dem Gegenstand steigende Aufmerksamkeit zugewendet. Auch sozialpolitisch sind die schwebenden Fragen der Kriminalpolitik von erheblichem Interesse. Zwischen Sozial- und Kriminalpolitik giebt es Berührungspunkte der verschiedensten Art, und gewisse Bethätigungen fürsorgender Sozialpolitik dienen geradezu dem Zweck, das Eingreifen der Kriminalpolitik zu ersetzen. Mit fortschreitenden Erfolgen der Sozialpolitik wird die Kriminalpolitik zu einem nicht unerheblichen Theil entlastet.

Lehrreich ist in dieser Hinsicht nach verschiedenen Richtungen hin die neueste unlängst erschienene preußische Zuchthausstatistik, die mit ihren interessanten Details für die Kriminal- und Sozialpolitik manches zu denken giebt. Die amtliche Statistik bezieht sich auf das Jahr 1900. In diesem Jahre wurden in die dem Ministerium des Innern unterstehenden Zuchthäuser 5503 Personen neu eingeliefert. Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1899 mit 5324 zwar ein Plus, aber diese Zunahme darf keineswegs als Bestätigung der Behauptung angesehen werden, daß die Kriminalität in beständigem Steigen und die Verrohung in erschrecklichem Anwachsen sei. Die gelegentliche Vermehrung der Zuchthäusler in einem Jahre besagt wenig gegenüber der Thatsache, daß trotz des starken Steigens der Bevölkerung die Zahl der neu eingelieferten Zuchthäusler im Jahre um mehr als 40% günstiger war als zwanzig Jahre

zuvor. In den Zeiten der regeren sozialen Fürsorge hat die Zahl der schweren Verbrechen eine wesentliche Abnahme erfahren. Wenn trotzdem die Kriminalstatistik sehr unerfreuliche Seiten aufzuweisen hat, so liegt dies vor allen Dingen daran, daß in den Zeiten der wirthschaftlichen Hochkonjunktur ein übermäßiges Einströmen der jugendlichen Personen in das freie gewerbliche Leben stattgefunden hat, die jeder Aufsicht und Erziehung entbehrend, zu der Verbrecherwelt einen bedauerlich starken Zuschuß geleistet haben.

Auf der anderen Seite ist es die Thatsache, daß die gewerbsmäßigen Verbrecher unter den straffälligen Personen einen immer breiteren Platz einnehmen. Diese Thatsache kommt auch in der neuesten Zuchthausstatistik wieder deutlich zum Ausdruck. Unter den neu eingelieferten männlichen Zuchthäuslern waren im letzten Jahre mehr als 88 % vorbestraft, das ist relativ 5 % mehr als zehn Jahre zuvor. Noch stärker ist der Antheil der schon öfter als dreimal Vorbestraften innerhalb der letzten zehn Jahre gestiegen, nämlich von 64 % auf 71,05 %, und der Antheil derjenigen männlichen Zuchthausgefangenen, welche bereits Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre verbüßt hatten, sogar von 31 % auf 58 %. Von den im Jahre 1900/01 eingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen waren also fast neun Zehntel schon vorbestraft, beinahe drei Viertel bereits viermal oder noch öfter und fast drei Fünftel schon mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr.

Noch krasser tritt der Antheil der gewerbsmäßigen, der menschlichen Gesellschaft rettungslos verlorenen Verbrecher an den Zuchthäuslern hervor, wenn man in Einzelheiten der Statistik eindringt, wie sie seit dem 1. Oktober 1894 für Zuchthausgefangene mit wenigstens drei Freiheitsstrafen durch besondere Zählkarten ermittelt werden. Diese Karten geben Auskunft über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse der betreffenden Personen. Sie sind bis 31. März 1901 insgesammt für 26 717 Männer und 4340 Frauen ausgestellt. Von den 31 057 Gefangenen hatten 12 629 bereits 6 bis 10 Bestrafungen, 9173 sogar 11 bis 30 und 773 schließlich schon mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. Bei nicht weniger als 29 373 war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten ein Rückfall nach der Entlassung wahrscheinlich, bei 263 zweifelhaft und nur bei 706 unwahrscheinlich.

Dies eigene Urtheil der Anstaltsbeamten enthält wohl die schwerste Anklage, die gegen das herrschende Strafsystem erhoben werden kann, bildet es doch das Eingeständniß, daß in den wenigen Jahren 30 000 Menschen gegen die Gesellschaft losgelassen wurden, von denen fast mit Bestimmtheit anzunehmen war, daß sie aufs neue ihre Rechtsordnung schwer verletzen und ihre Sicherheit aufs ernsteste gefährden würden. Angesichts dieser Thatsache gewinnen Vorschläge, wie sie beispielsweise von dem bekannten Strafrechtslehrer Professor von Liszt dem nächsten Juristentage unterbreitet werden, dahingehend, daß die Strafen für gewerbsmäßige Verbrecher bedeutend verschärft werden sollen, eine hohe Bedeutung. Die Gesellschaft hat das gute Recht, eine erhöhte Sicherung gegenüber diesen antisozialen Elementen zu verlangen.

Von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus sind aber noch andere Punkte in dieser Statistik besonders beachtenswerth. Das ist einmal der Antheil der Jugendlichen und zweitens die Bildungsstufe. Von den oben erwähnten 31 000 Gefangenen hatten bei Begehung ihrer ersten Strafthat 2022 noch nicht das Alter von 14 Jahren erreicht, 8725 standen im Alter von 14 bis 18 Jahren und 12 967 im Alter von 18 bis 25 Jahren. Etwa die Hälfte der späteren Zuchthäusler ist vor Vollendung des zwanzigsten Jahres zum erstenmal straffällig geworden und mit dem Gefängniß in Berührung gekommen.

Was aber diese erste Berührung mit dem Gefängniß bedeutet, dafür legt die gleichfalls unlängst veröffentlichte Statistik über die Ergebnisse der bedingten Begnadigung beredtes Zeugniß ab. Im Allgemeinen ist nämlich die bedingte Begnadigung von vorzüglichem und alljährlich steigendem Erfolg gewesen. Diesem Erfolg in den weitaus meisten Fällen steht ein offenbarer Mißerfolg in jenen Fällen gegenüber, in denen die bedingte Begnadigung zu spät eingesetzt hat, nachdem nämlich die betreffende Person bereits einmal das Gefängniß kennen gelernt hatte. Gegen solche Personen, die schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, wird bei Zuerkennung der bedingten Begnadigung mit äußerster Vorsicht verfahren. Nur in seltenen Ausnahmefällen und nach eingehender Würdigung aller Umstände wird ihnen die bedingte Begnadigung zu Theil. Und trotz dieser großen Vorsicht und sorgfältigen Auswahl rechtfertigten in nahezu der Hälfte aller Fälle diese bereits vorbestraften und aufs Neue straffällig gewordenen Personen das in sie gesetzte Vertrauen nicht und verfielen während der Bewährungsfrist der Strafvollstreckung. Diese außerordentlich bezeichnenden Erscheinungen liefern jenen modernen Kriminalpolitikern, die geneigt sind, in dem Gefängniß alten Systems eine Schule des Verbrechens zu erblicken, einen nicht gering zu veranschlagenden Anhalt. Die jugendlichen Personen, die früh in das gewerbliche Leben eingetreten, früh straffällig geworden und früh mit dem Gefängniß in Berührung gekommen sind, stellen späterhin zu den Zuchthäuslern ein bedeutendes Kontingent.

Und nun das geistige Niveau der Zuchthäusler. Beiläufig sei zunächst erwähnt, daß unter den 5503 Sträflingen des Berichtsjahres nicht weniger als 1337 die That in der Trunkenheit begangen und 1016 als gewohnheitsmäßige Trinker bekannt waren. 65 von diesen Gefangenen waren geistig beschränkt, 26 geistig zweifelhaft; 301 besaßen keine, 2531 nur mangelhafte Schulbildung; der Rest hatte die Volksschule, 86 eine höhere Schule besucht. Weit über die Hälfte der Zuchthausgefangenen hatte also nicht die Volksschulbildung in sich aufgenommen. Ein verhältnißmäßig großer Theil dieser Zuchthäusler rekrutirte sich aus der polnischen Bevölkerung der Ostprovinzen. Der Herkunft nach waren nämlich 2355 aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und Schlesien, insbesondere stellte die Provinz Posen mit 1174 unter 5503 Zuchthäuslern einen ganz unverhältnißmäßig hohen Prozentsatz. Bei weit über 1000 Gefangenen ist die polnische Muttersprache ausdrücklich festgestellt. Außerdem ist zu bemerken, daß von den 4743 männlichen Zuchthäuslern, die im Berichtsjahr neu eingeliefert wurden, nur 1611 die Schule der Armee durchgemacht hatten. Alle diese Zahlen liefern einen deutlichen Beweis für den außerordentlichen Einfluß der mangelnden Erziehung auf die Ergebnisse der Kriminalstatistik.

Vom sozialpolitischen Standpunkte aus wird insbesondere zu beachten sein, welchen Antheil an der Verbrecherwelt die jugendlichen Personen ohne Erziehung haben. Zwei Forderungen drängen sich unter diesem Gesichtspunkte bei der Betrachtung der Zuchthausstatistik ohne Weiteres auf. Das ist einmal die Hebung der Volksschule im Osten, die Abstellung der unerhörten, gerichtsnotorischen Zustände, daß 150—200 Schüler und obendrein Schüler einer fremden Sprache unter einem Lehrer vereinigt sind, und zweitens die erhöhte Fürsorge für die aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen. Wo bei diesen Personen die Gefahr der Verwahrlosung bereits offen zu Tage tritt, da greift heute ja dankenswerther Weise das hochbedeutsame Gesetz über die Fürsorgeerziehung bereits helfend und vorbauend ein; aber für die ganzen großen Massen der Jugendlichen, insbesondere derjenigen, die in das gewerbliche Leben hinaustreten, bedarf es eines andern Schutzes und den sehen wir, zumal in Anbetracht der oben mitgetheilten Ziffern über den Bildungsgrad der Zuchthäusler, in erster Linie darin, daß für die weitere Erziehung der die Volksschule verlassenden Personen Sorge getragen wird. Jeder Thaler, der für die obligatorische Fortbildungsschule aufgewendet wird, bedeutet eine entsprechende Entlastung der Gefängnisse und Zuchthäuser.

Strafrechtlich wäre an die Erfüllung der von Professor von Liszt aufgestellten Forderung zu denken, das strafmündige Alter von 12 auf 14 Lebensjahre hinaufzusetzen, wenn sich auch die maßgebenden Regierungskreise heute noch dagegen sträuben, und außerdem „vom 14. bis 21. Lebensjahre, soweit nicht Fürsorgeerziehung eintritt, Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahren als Besserungsstrafe, eventuell mit anschließender Fürsorgeerziehung anzuwenden". Auch die kürzlich vom Kriegsminister im Reichstage gemachten Ausführungen, daß durch die große Zahl der in die Armee eintretenden vorbestraften Personen die Aufrechterhaltung der Disziplin erschwert und den Unteroffizieren die Versuchung zur Ueberschreitung der Disziplinargewalt zu nahe gelegt werde, deuten darauf hin, daß sich überall an den verschiedensten Stellen der Einfluß der in frühem Alter einer Freiheitsstrafe verfallenen Personen schädlich fühlbar macht.

Der Sozial- und Kriminalpolitik werden auf Grund aller dieser Erscheinungen durch die Jugendlichen schwerwiegende Aufgaben gestellt, und wenn insbesondere die moderne Kriminalpolitik ihr Hauptproblem in der Verminderung der jugendlichen und gewerbsmäßigen Verbrecher erblickt, so lehrt die Statistik zur Genüge, daß zwischen einem großen Theile dieser beiden Gruppen enge Zusammenhänge bestehen und zu einem nicht unerheblichen Theil das zweite Problem auf das erste zurückzuführen ist. Wenn die Sozialpolitik ihre Aufgabe auf dem Gebiet der Jugend-Fürsorge, -Erziehung und -Bildung in vollem Umfange gelöst haben wird, dann wird auch die Kriminalpolitik eine leichtere Arbeit haben und ihre Aufgabe besser zu lösen im Stande sein.

Berlin. Arthur Dix.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 21. März hielt diese Ortsgruppe unter dem Vorsitz des Geh. Bauraths Stübben eine Sitzung ab. Zu Vorstandsmitgliedern wurden an Stelle des verstorbenen C. Leyendecker Fabrikbesitzer Heinr. Stollwerck, ferner auf Vorschlag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Ed. Sauer und auf Vorschlag des christlichen Gewerkschaftskartells Kurtscheid gewählt. Oberlandesgerichtsrath Dr. Neukamp gab in einem längeren Vortrag über Wesen, Bedeutung und Richtung der sozialpolitischen Gesetzgebung, insbesondere im Deutschen Reich einen klaren Ueberblick über das Gebiet, auf welchem die Gesellschaft für Soziale Reform thätig sein will. Er kennzeichnete zunächst den Individualismus in der Gesetzgebung, der dem von der Manchesterschule aufgestellten Grundsatz von dem freien Spiel der Kräfte entsprach. Durch das Haftpflichtgesetz wurde mit diesem System gebrochen. Anfangs der achtziger Jahre fanden die in der bekannten kaiserlichen Botschaft niedergelegten Anschauungen Geltung in den Arbeiterversicherungs- und später kraft der Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. in den Arbeiterschutzgesetzen. Die einer weiteren Ausgestaltung der Arbeiterfürsorgegesetzgebung entgegenstehenden Schwierigkeiten hoffte Kaiser Wilhelm II. durch die internationale Konferenz zu beseitigen. Leider hatte diese Konferenz nicht einen vollen Erfolg, und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, der auch die Gesellschaft für Soziale Reform angehört, hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Verschiedenheit in der sozialen Gesetzgebung der einzelnen Länder, welche ein Haupthinderniß der Fortführung der Sozialreform bildet, zu beseitigen. Eine Frucht dieses Strebens ist die Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes, welches auch von der deutschen Regierung gefördert wird. Große Aufgaben, so die Einführung einer Wittwen- und Waisen-, einer Arbeitslosenversicherung, die Festsetzung eines Maximalarbeitstages, sind noch zu lösen. Eine Förderung dieser Aufgaben wird von der im September dieses Jahres hier stattfindenden Generalversammlung der internationalen Vereinigung erwartet, und die Kölner Ortsgruppe hat dafür zu sorgen, daß die Vereinigung hier einen guten Resonanzboden für ihre Bestrebungen findet. Das geschieht zunächst dadurch, daß alle, welche an der Schaffung eines wahren, dauernden sozialen Friedens mitwirken wollen, ohne Unterschied der sozialen Stellung, der Konfessions- und Parteiangehörigkeit, der Ortsgruppe als Mitglieder beitreten. An der anregenden Besprechung, die dem sehr beifällig aufgenommenen Vortrag folgte, nahmen Theil die Herren Hofrath Aldenhoven, Reichstagsabgeordneter Trimborn, Sauer, Hildebrandt, Dr. Auerbach, Prof. Schumacher. Der Vorsitzende forderte zum Schluß auf, eifrig neue Mitglieder zu werben: Die Verhandlungen hätten ergeben, daß es nicht nöthig sei, alle Anschauungen über einen Leisten zu schlagen. Man wolle praktische Arbeit treiben und er bitte nach dieser Richtung hin um Anregungen. Ohne Ueberstürzung, aber mit Ernst und Eifer werde man eine Förderung der großen sozialen Aufgaben sich angelegen sein lassen.

Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform. In einer Versammlung, die auf Veranlassung der Ortsgruppe am 19. März stattgefunden hat, sprach Dr. Bode-Weimar über Käufermoral und sozialpolitische Käufervereinigungen, wobei er nach Zeitungsberichten etwa Folgendes ausführte: Die Konsumenten hätten, da ihre Zahl größer sei, als die aller anderen Gruppen, den größten Einfluß auf die Gestaltung der Oeffentlichkeit. Je nachdem, ob sie gedankenlose, denkende, wissende, unwissende oder habgierige Konsumenten seien, könnten sie als Weltverbesserer oder Verschlechterer gelten. Ganz besonders schlimm sei das Borgsystem, das hauptsächlich den Mittelstand schwer schädige. Der Konsument müsse sich eine größere Selbständigkeit bewahren, dann würde das Anwachsen des technischen Fortschritts eine Grenze an der Natur des Menschen finden, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer mehr zur Nummer herabsinke. Der Mensch lebe nicht vom Gelde, sondern von der Arbeit. Wer mehr verbrauche, als er erzeuge, sei gemeingefährlich und ein Dieb am Nationalreichthum. Man müsse sich immer noch über die Zufriedenheit der Arbeiter wundern, die Gelegenheit haben, den Luxus und die Verschwendung der Reichen zu beobachten. Besonders sei es die Frau, die durch richtigen Einkauf auf die Oeffentlichkeit mehr einwirken könne, als der Mann durch das Wahlrecht. Wir brauchen eine bessere öffentliche Meinung im Kaufen, Bezahlen und Gebrauchen. Durch die Bildung einer gewissen Konsumentenmoral werde manche Angst und Sorge beseitigt werden. — An der Diskussion nahmen auch mehrere Frauen Theil, denen bekanntlich in Sachsen die Theilnahme an Vereinsversammlungen erlaubt. Die Ausführungen des Referenten fanden theils Widerspruch, theils Ergänzung. Schließlich wurde mitgetheilt, daß die Gründung einer Käufervereinigung beabsichtigt ist.

Internationales Arbeitsamt in Basel. Der Schweizerische Gesandte in Berlin hat unter dem 19. März dem eidgenössischen Industriedepartement mitgetheilt, daß das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches die vom Internationalen Arbeitsamte gewünschten Drucksachen der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin übermittelt habe. — Der Schweizerische Gesandte in Wien theilt unter dem 8. März dem eidgenössischen Industriedepartement mit, „daß laut einer Note des k. k. Ministeriums des Aeußern nunmehr auch das k. k. österreichische Handelsministerium sich bereit erklärt hat, dem Internationalen Arbeitsamte das auf die österreichische soziale Gesetzgebung und die österreichische Arbeitsstatistik bezügliche Drucksachenmaterial zu überlassen. — . . . . In dieser Angelegenheit (Drucksachen) sowie in allen, die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt betreffenden Fragen können Zuschriften oder Anfragen, außer auf diplomatischem Wege, vom Arbeitsamt auch direkt an das k. k. Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium in Wien gerichtet werden."

Die Association nationale française pour la protection légale de travailleurs, die französische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, hat in einer am 12. März im Musée social zu Paris abgehaltenen Sitzung sich zu Gunsten eines völligen Verbots der Nachtarbeit der Frauen ausgesprochen. Dieser Beschluß wird von den Delegirten der Gesellschaft auf dem nächsten Kongreß der Internationalen Vereinigung September 1902 in Köln vertreten werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schriftliche Arbeitsverträge.

In den Jahresberichten der Gewerbegerichte begegnet man nicht selten dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß von der schriftlichen Abfassung der Arbeitsverträge immer noch nicht der Gebrauch gemacht wird, welcher im beiderseitigen Interesse der vertragschließenden Parteien als wünschenswerth zu erachten ist. In der That kann auch nicht verkannt werden, daß es vom Standpunkte möglichster Vermeidung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, beide Begriffe im weitesten Sinne gebraucht, als überaus ersprießlich zu erachten wäre, wenn der schriftliche Arbeitsvertrag die Regel bildete. Wer die Thätigkeit der Gewerbegerichte genauer verfolgt, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß sehr viele Streitigkeiten dadurch veranlaßt werden, daß auf der einen oder andern Seite über die bestehenden Rechte und Pflichten Unklarheit oder eine verschiedenartige Auffassung besteht. Wird der Arbeitsvertrag mündlich abgeschlossen, so pflegt über die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Allgemeinen nicht eingehend gesprochen zu werden; detaillirtere Abmachungen bilden nicht die Regel. Anders bei dem schriftlichen Vertrag, sein Wesen schon bringt es mit sich, daß man sich einer größeren Ausführlichkeit befleißigt und vor Allem denjenigen Punkten eine größere Aufmerksamkeit schenkt, welche als hervorragend wichtige zu betrachten sind. Bei der schriftlichen Abfassung überlegen sich beide Parteien den Inhalt ihrer Abmachungen auch genauer. So wird beispielsweise der Arbeitnehmer, welchem der vertragliche Verzicht auf gewisse Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vertragsbedingung angesonnen wird, sich die Tragweite dieser Ausschließung bei der schriftlichen Vereinbarung weit sorgfältiger zum Bewußtsein bringen, als bei der mündlichen Abmachung.

Von nicht geringerem Vortheil ist aber der schriftliche Vertrag wegen der Beweisfrage. Der Inhalt der Abmachungen ist bei dem mündlichen Vertrag nicht selten zweifelhaft und, um festzustellen, worüber die vertragschließenden Parteien einig waren und worüber nicht, muß alsdann der erkennende Richter von den prozessualen Beweismitteln Gebrauch machen, welche das Gesetz zur Verfügung stellt. Streitigkeiten auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags lassen sich dieserhalb oft genug weit rascher erledigen, als diejenigen, welche aus dem nur mündlich abgeschlossenen Vertrag entstanden sind. Der schriftliche Arbeitsvertrag verdient weiter aber auch um deswillen ganz entschieden den Vorzug vor dem mündlichen, weil er eine Etappe auf der Bahn bildet, die von dem individuellen zu dem korporativen oder, wenn man diesen Ausdruck so lange für unzutreffend hält, als die Organisationen der Arbeiter der Rechtspersönlichkeit entbehren, zu dem kollektiven führt. Die Entwicklung des Arbeiterrechts zielt mit aller Macht nach dem kollektiven Arbeitsvertrag; berücksichtigt man die Fortschritte, welche der Gedanke des kollektiven Vertrags gerade in den letzten Jahren gemacht hat, erwägt man, daß ihm selbst solche Organisationen der Arbeitgeber sympathisch gegenüberstehen, welche im Uebrigen sich kühl, wenn nicht ablehnend, gegen die weitere Ausgestaltung des Arbeiterrechts im Sinne einer maßvollen Sozialpolitik verhalten, so muß man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß es nicht mehr allzu lange dauern wird, bis der kollektive Arbeitsvertrag den individuellen auf großen Gebieten des Arbeitsvertragsrechts verdrängt haben wird. Dies wird aber um so eher geschehen, je mehr man sich daran gewöhnt, den Arbeitsvertrag zum Gegenstand schriftlicher Beurkundung zu machen.

Es ist bemerkenswerth, daß der schriftliche Arbeitsvertrag in der Industrie, insbesondere in der Großindustrie, sich in ungleich

höherem Maße eingebürgert hat, als in dem Handwerk; erst neuerdings hat man auch im Handwerk sich bemüht, die unklare und zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gebende mündliche Formulirung durch die bei Weitem klarere und bestimmtere schriftliche zu ersetzen. Selbst in dem Handelsgewerbe wird von dem schriftlichen Arbeitsvertrag noch nicht der wünschenswerthe Gebrauch gemacht; die Zahl der Handlungsgehülfen, die sich nur auf mündliche Abmachungen berufen können, ist immer noch sehr bedeutend; wie bei den mündlichen Verträgen der Arbeiter im engern Sinne, so kann man auch hier die Thatsache feststellen, daß der mündliche Vertrag eine reiche Quelle von Streitigkeiten bildet. Die Abneigung, welche auf Seiten mancher Prinzipale gegen den schriftlichen Vertrag besteht, ist geradezu unverständlich; denn derselbe gereicht ihnen keineswegs in geringerem Maße zum Vortheil, als den Gehülfen. Es ist erfreulich, daß neuestens von Seiten der Arbeitgeberverbände nicht unterlassen wird, bei geeigneter Gelegenheit die schriftliche Abfassung von Anstellungsverträgen dringend zu empfehlen; wenn erst einmal die Streitigkeiten der im Handelsgewerbe Angestellten mit den Prinzipalen, soweit sie aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, den zu errichtenden kaufmännischen Schiedsgerichten überwiesen sein werden, was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird, so wird der schriftliche Arbeitsvertrag auch im Handelsgewerbe zur Regel werden.

Aber auch für andere Klassen der Dienstverpflichteten müssen wir den schriftlichen Arbeitsvertrag dringend empfehlen, so vor Allem für die in unseren Tagen so überaus zahlreiche Klasse der Hausbeamten beiderlei Geschlechts, für diejenigen, welche eine Mittelstellung zwischen den Gewerbegehülfen und den Personen des Gesindestandes einnehmen u. s. w. Der Umstand, daß die moderne Gesetzgebung den formlosen Vertrag an Stelle des formellen gesetzt hat, bildet gegen die besondere Bewerthung und Bevorzugung des schriftlichen Arbeitsvertrags keinen Einwand; denn zu seinen Gunsten sprechen wirthschaftspolitische und sozialpolitische Erwägungen allerersten Ranges, welchen auch derjenige die Beachtung nicht versagen kann, der den formlosen Vertrag auf dem Gebiete des materiellen Güteraustauschs — man kann mit Steinbach von dem Gebiete des Aequivalenzvertrags sprechen — als der heutigen Rechtsperiode angemessen erachtet. Die menschliche Arbeitskraft läßt sich nun einmal nicht mit irgend einem anderen Vermögensobjekt durchaus vergleichen, sie beansprucht eine gesonderte Beurtheilung und dieserhalb erfordert auch der Arbeitsvertrag eine andere Regelung als der Kauf- oder Tauschvertrag.

Mainz. Ludwig Fuld.

Sitzung des österreichischen Arbeitsbeiraths. Nach längerer Pause hat der Arbeitsbeirath am 22. März eine Sitzung abgehalten. Zuerst wurde beschlossen, mit den Erhebungen über die Arbeitsbedingungen der Kessel- und Maschinenwärter in industriellen Betrieben sofort zu beginnen, vorbehaltlich einer Ausdehnung der Untersuchungen auf die Wärter auch im Bergbau, der Landwirthschaft und bei den Eisenbahnen. Dann gelangte das Arbeiterwohnungsgesetz (vergl Sp. 288) zur Besprechung. Die Beurtheilung des Gesetzentwurfes war ziemlich allgemein eine wenig günstige. Der Referent Professor v. Philippovich stellte fest, im Wesentlichen sei eine Uebereinstimmung der Anschauungen darin zu Tage getreten, daß das Gesetz nur als Spezialgesetz in einem beschränkten Rahmen als Steuerbefreiungsgesetz und nur in Bezug auf eine beschränkte Anzahl von Bauunternehmungen wirksam sein könne. Nur wenn gemeinnützige Motive mitwirkten, werde diese Art der Kapitalsanlage gewählt werden. Es wurden sodann in der Spezialdebatte verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen. (Die Wiener „Arbeiterztg." bemerkt zu den Verhandlungen: „Das Gesetz trifft Vorsorge, daß die Wohnungen allen hygienischen Anforderungen entsprechen werden — ob sich aber auch die Kapitalisten finden werden, die solche Wohnungen herstellen wollen, das wird sich erst zeigen, und nach den Aeußerungen Professor v. Philippovichs wird man erst recht daran zweifeln müssen. Gesunde und billige Wohnungen könnten nur gebaut werden, wenn der Finanzminister zu wesentlich höheren Begünstigungen bereit wäre.") — Gegenwärtig wird auf Veranlassung des Arbeitsbeiraths eine amtliche Enquête über das Schuhmachergewerbe durchgeführt, bei der Fabrikanten, Händler, Handwerksmeister und Arbeiter aus allen Theilen der Monarchie vernommen werden.

Errichtung eines oberen Arbeitsbeiraths in Spanien. Der neue Minister der öffentlichen Arbeiten, Canalejas, beabsichtigt, in seinem Ressort einen oberen Arbeitsrath, wie solcher in Belgien und Frankreich besteht, zu errichten.

Kommunale Sozialpolitik.

Forterhebung der Biermarksteuer in Berlin. Bei der Etatsberathung der Berliner Stadtverordneten vom 24. März kehrte der früher vom Magistrat (Vergl. X. Jahrg. Sp. 1292 u. A.), jetzt von den Sozialdemokraten eingebrachte Antrag wieder, von der Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer nach dem Steuersatze von 4 ℳ, umfassend ein Einkommen von 660 bis 900 ℳ vom 1. April an abzustehen. Trotz Befürwortung auch vom Redner der Neuen Linken, dem Privatdozenten Dr. Preuß, wiederholten die Herren Wallach, Hugo Sachs und Cassel ihre sattsam bekannten „prinzipiellen Gründe" von „Mitrathen — mitthaten" und brachten den Antrag zu Fall. Immerhin ist ein Fortschritt zum Besseren insofern festzustellen, als mit 53 gegen 49 Stimmen eine Resolution des Stadtverordneten Mommsen angenommen wurde, wonach auf Aufhebung der Steuer für das Etatsjahr 1903 Bedacht genommen werden möge.

Zählung der Hausgewerbetreibenden in Berlin. Die Gewerbedeputation des Magistrats erläßt eine Bekanntmachung, in der es u. A. heißt:

Nach Einführung des Versicherungszwanges für die hiesigen selbständigen Hausgewerbetreibenden vom 1. Januar laufenden Jahres ab ist es in hohem Maße wünschenswerth, die Beschäftigungsverhältnisse der Hausgewerbetreibenden im weiteren Sinne, also einschließlich der unselbständigen Heimarbeiter, im Rahmen der bisherigen Feststellungen einer besonderen Beobachtung zu unterziehen. Diesem Unternehmen steht zur Zeit aber ein Hinderniß insofern im Wege, als die hiesigen Arbeitgeber bisher die fraglichen Personen bei der Anmeldung zu den Kassen als „Hausgewerbetreibende" bezw. „Heimarbeiter" meist nicht bezeichnet haben. Um dem abzuhelfen, richten wir hiermit an alle Arbeitgeber Berlins die dringende Aufforderung, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter fortan in den Anmeldungen zur Krankenversicherung stets als Beschäftigte dieser Art kenntlich zu machen.

In diesen Blättern ist stets betont worden, daß die Zählung und Registrirung aller Heimarbeiter die unerläßliche Vorbedingung jeder wirksamen Regelung der Verhältnisse in der Hausindustrie ist. Jetzt soll also, zunächst zu anderen Zwecken, in Berlin mit der Zählung begonnen werden; hoffentlich wird das gewonnene Material aber noch in anderer Richtung verwerthet.

Städtische Miscellen. Zur Beschaffung der Mittel für den Ankauf des am 1. April in städtischen Besitz übergehenden Elektrizitätswerkes nimmt die Stadt Stuttgart eine $3^1/_2$ prozentige Anleihe von 6 Millionen auf. Die Frankfurter (a. M.) Stadtverordneten überwiesen am 18. März nach längerer Erörterung einen Antrag auf Einführung unentgeltlicher Beerdigung — in der Nachbarstadt Offenbach a. M. ist die Beerdigung auf Antrag frei — an den sozialpolitischen Ausschuß. Unter Anderem wurde darauf hingewiesen, daß ein Uebergang zur unentgeltlichen Beerdigung leicht zu schaffen wäre, indem man die Benutzung der Leichenhäuser, von der jetzt schon in 90 % der Fälle Gebrauch gemacht werde, obligatorisch macht. — Die Charlottenburger Stadtverordneten nahmen im Verfolg einer Arbeitslosenerörterung am 5. März einen Antrag an den Magistrat an, die Kompetenz der Deputation für den Arbeitsnachweis dahin zu erweitern, daß sie fortlaufend die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt verfolge, in bestimmten Zeiträumen statistische Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit innerhalb der Gemeinde veranstalte und Vorschläge für die sozialpolitische Bethätigung der Gemeinde mache.

Soziale Zustände.

Wirthschaftlicher Druck im Bergbau. Nach Meldungen vom 22. März aus Dortmund wurden bis dahin auf 35 Zechen 1870 Bergleute entlassen. Einzelne Zechen geben bekannt, daß der Betrieb vom 1. April ab auf ein Drittel beschränkt werden würde, wobei die Schicht der Tagesarbeiter eine Verlängerung auf zehn Stunden erfährt. Zahlreiche Zechen kündigten gleichzeitig zum 1. April den Arbeitern die Wohnung. Nach dem Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund war die Belegschaft des Ruhrreviers 1901 um 17 000 Mann gesteigert, während die Förderziffer um nahezu $1^1/_2$ Millionen Tonnen abgenommen hat. Die Schichten haben sich vermindert, allerdings nur im Ruhrrevier; sie betrugen an der Ruhr 1900: 318, 1901: 301, an der Saar 293 und 294, in Oberschlesien je 281. Das Ruhrrevier hatte 1900 eine Steigerung des Schichtverdienstes aufzuweisen; dieser ist 1901 wieder erheblich zurückgegangen. Der tägliche Schichtverdienst für alle Lohnklassen im Durchschnitt betrug in den vier Jahresquartalen:

	I.	II.	III.	IV.
Ruhrbezirk				
1891	3,52	3,54	3,57	3,54
1900	4,11	4,17	4,24	4,21
1901	4,13	4,09	4,07	3,98
Oberschlesien				
1891	2,41	2,46	2,49	2,49
1900	3,06	3,09	3,16	3,18
1901	3,15	3,09	3,12	3,06
Saarrevier				
1891	3,92	3,94	3,85	3,85
1900	3,54	3,54	3,56	3,59
1901	3,56	3,52	3,54	3,55.

Dieser starke Rückgang des Lohnes und Einkommens hat einen stärkeren Zusammenschluß der Arbeiter veranlaßt; der deutsche Bergarbeiter-Verband soll plötzlich auf 40 000 Mitglieder angewachsen sein. Diesen Druck der wirthschaftlichen Krisis auf die Bergarbeiter bestätigt die im „Reichsanzeiger" mitgetheilte Nachweisung über die im vierten Vierteljahre und im ganzen Jahre 1901 in den Hauptbergbaubezirken Preußens verdienten Bergarbeiterlöhne. Beim Steinkohlenbergbau betrug danach die Gesammtbelegschaft im Jahre 1901 391 728 gegen 361 391 im Jahre 1900 und 329 649 im Jahre 1899. An dieser Zunahme von über 30 000 Arbeitern ist der Oberbergamtsbezirk Dortmund allein mit 16 738 und der oberschlesische Bezirk mit 8758 betheiligt. Die durchschnittliche Zahl der auf einen Arbeiter entfallenden verfahrenen Arbeitsschichten ist nur im Saarbrückener Bezirk um 1 gestiegen, im oberschlesischen ist sie dieselbe geblieben, im Aachener um 3, im niederschlesischen um 5 und im Dortmunder um 17 zurückgegangen. Der verdiente reine Lohn (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge) belief sich auf 435,4 Millionen Mark gegen 427,7 Millionen im Jahre 1900 und 366,4 Millionen im Jahre 1899. Es hat also gegenüber dem Jahre 1900 noch eine kleine Zunahme um 7,7 Millionen Mark stattgefunden, der Durchschnittsschichtlohn aber ist bei der höheren Arbeiterzahl überall gesunken, am wenigsten im oberschlesischen und im Saarbrückener Revier (um 2 ₰), am meisten im Dortmunder (um 11 ₰). Der durchschnittliche auf einen Arbeiter entfallende Jahreslohn, der im Jahre 1900 überall gestiegen war, zeigt jetzt in allen Revieren eine Abnahme, die bei Weitem am größten war im Bezirk Dortmund mit 108 ℳ (1224 ℳ gegen 1332 ℳ). Im Aachener Revier betrug der Jahreslohn 1162 ℳ (im Jahre 1900 1194), im Saarbrückener 1042 (1044), im oberschlesischen 872 (877), und im niederschlesischen 871 (910). Besser liegen die Verhältnisse im Braunkohlenbergbau, wo die Gesammtbelegschaft 36 387 betrug gegen 31 692 im Jahre 1900 und 27 934 im Jahre 1899. Die Zahl der verfahrenen Arbeitsschichten ist nur unwesentlich geringer geworden, der Lohn ist um über 4 Millionen Mark gestiegen, der durchschnittliche Schichtlohn ist derselbe geblieben, der Gesammtdurchschnittslohn aber von 931 ℳ auf 928 ℳ ermäßigt. Noch etwas günstiger liegen die Verhältnisse im Salzbergbau, wo bei einer von 5060 auf 5705 gestiegenen Gesammtbelegschaft sich der durchschnittliche Schichtlohn um 4 ₰ und der Gesammtlohn von 1142 ℳ auf 1155 ℳ erhöht hat. Beim Erzbergbau sind die Verhältnisse sehr ungleich. In dem besonders wichtigen Siegen-Nassauer Bezirk hat die Zahl der Arbeiter nahezu um 1500 abgenommen, der Schichtlohn ist von 3,47 ℳ auf 3,19 ℳ gesunken, und der Gesammtarbeitslohn hat die erhebliche Abnahme von 996 ℳ auf 904 ℳ erfahren. Auch im sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau fand eine bedeutende Abnahme des Schichtlohns von 3,08 ℳ auf 2,87 ℳ und des Gesammtlohns von 870 ℳ auf 813 ℳ statt. Im linksrheinischen Revier ist der Gesammtlohn des einzelnen Arbeiters um 6 ℳ, im Mansfelder um 12 ℳ gesunken, wogegen im Oberharz eine Zunahme um 13 ℳ stattgefunden hat.

Tödtliche Unfälle der Arbeiterbevölkerung in England. Im Jahre 1901 wurden nach der „Lab. Gaz." 4619 Arbeiter durch Unfälle in den Betrieben getödtet, fast 200 weniger als 1900, aber 160 mehr als 1899 und 620 mehr als 1898. Die größte Zahl entfällt auf die Seeleute mit 1722, dann folgen die Bergwerke mit 1126, die Fabriken mit 769 und die Eisenbahnen mit 539. Durchschnittlich kamen im Ganzen auf 100 000 Arbeiter etwa 76 tödtliche Unfälle.

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in den französischen Weingebieten. Das „Journal officiel" vom 5. März l. Js. veröffentlicht folgendes Gesetz: In den von der Weinkrisis in Mitleidenschaft gezogenen Departements können die Gemeinden mit der bloßen Zustimmung des Präfekten Anleihen beschließen zum Zwecke der Ausführung kommunaler Arbeiten, bei welchen die beschäftigungslosen Arbeiter beschäftigt werden sollen. Die zulässige Höhe dieser Anlehen wird durch die Größe der Bevölkerung bestimmt, und zwar soll die Summe, die aufgenommen wird, nicht 2 Frcs. per Kopf der Angehörigen jeder Gemeinde überschreiten. Der Rückzahlungstermin ist längstens mit zehn Jahren festzusetzen. Das Gesetz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren vom Zeitpunkte seiner Kundmachung an.

Arbeiterbewegung.

Die Bildung eines Eisenbahnvereins in Berlin war der Zweck einer kürzlich einberufenen, von Eisenbahnbeamten und -Arbeitern aller Dienstklassen überaus zahlreich besuchten Versammlung. Es wird uns darüber geschrieben:

Namens des vorbereitenden Komités begrüßte Geheimer Regierungsrath Dr. jur. Rößler, Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin, die Erschienenen und machte sie mit den Zwecken und Zielen des zu gründenden Vereins bekannt. Der neue Verein soll den Zweck haben, nach dem Wahlspruche: „Einigkeit macht stark", eine Gemeinsamkeit der Interessen und eine Annährung der verschiedenen Beamten- und Arbeiterklassen durch Betheiligung an gemeinsamen Zielen und Einrichtungen zu schaffen. Als derartige Ziele und Einrichtungen sind ins Auge gefaßt: die Einrichtung einer Bibliothek und von Lesezimmern, die Bestellung von Beiräthen in Rechts-, Vermögens- und Familienangelegenheiten, die Beschaffung wirthschaftlicher Erleichterungen, die Gründung einer Spar- und Darlehnskasse, die Gründung oder Unterstützung von Haushaltungsschulen u. dergl. Es sind dies im Wesentlichen dieselben Einrichtungen, wie sie in den in anderen Direktionsbezirken bereits bestehenden derartigen Vereinen getroffen sind. In Berlin erschien, insbesondere wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse, die Gründung eines allgemeinen Eisenbahnvereins bisher nicht ausführbar. Die sodann verlesenen und erörterten Satzungen sehen mit Rücksicht auf den außerordentlichen Umfang des Vereinsgebiets, das gleichwohl nur Berlin und die nächsten Vororte umfaßt, die Eintheilung des Vereins in acht nach den verschiedenen Bahnstrecken abgegrenzte Bezirksvereine vor. Die Bezirksvereine sind in der Verwaltung der ihnen zugewiesenen Vereinsgeschäfte selbständig, im Uebrigen aber lediglich Theile des Gesammtvereins, dessen Geschäfte durch einen Hauptvorstand geführt werden. Auf diese Weise sind die Schwierigkeiten, die sich aus der Zusammenziehung der großen Zahl von Eisenbahnbeamten und -Arbeitern in Berlin zu einem einzigen Verein ergeben, beseitigt. Die Satzungen wurden nach erschöpfender Berathung von der Versammlung angenommen, und es erklärten etwa 600 der Anwesenden sofort ihren Beitritt zum Verein.

„Volkshaus" in Charlottenburg. Die sozialdemokratischen Führer Baake, Görke und Hirsch haben im Auftrage der gewerkschaftlich und politisch organisirten Arbeiter ein Volkshaus bauen lassen und vorläufig in Generalpacht übernommen, um es in absehbarer Zeit käuflich zu erwerben. Es besteht aus einem Vorderhaus mit Seitenflügel und Saalgebäude. Im Vorderhause und Seitenflügel befinden sich, abgesehen von der Ortskrankenkasse und dem Bureau der Porzellanarbeiter, 13 Wohnungen von 2 bis 4 Zimmern. Das gesammte Erdgeschoß hat die Aktien-Brauereigesellschaft Patzenhofer gepachtet. Nach der Straße zu liegt eine Stehbierhalle, von der eine Thür in den Garten führt. Im Saalgebäude befindet sich eine Wirthschaft, daneben ein Saal für 500 Personen und darüber ein 1000 Personen fassender Saal mit Galerie und zahlreichen Nebenräumen. Außerdem sind einige kleinere Säle und Zimmer vorhanden. (Solche „Volkshäuser" — nach belgischem Vorbild — giebt es jetzt in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Pforzheim, Fürth i. B., Mannheim, andere sind geplant.)

Eine Freinacht für die Bäcker. Zu den Forderungen der Bäckergesellen gehört auch die nach einer Freinacht während der drei hohen Feste: Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Wie bisher schon vor jedem höheren Feste, veröffentlicht der Vorstand des Verbandes der Bäcker in Arbeiterblättern (in Berlin im „Vorwärts") einen Aufruf an die Arbeiter und Hausfrauen, am zweiten Feiertag keine Backwaare zu kaufen, sondern ihren Bedarf schon vorher zu decken. Auf diese Weise sollen die Bäckermeister zur Gewährung einer Freinacht gezwungen werden.

Der erste Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands findet am 9. und 10. April in Berlin statt. Der erste Tag dient geschäftlichen Berathungen; am Abend wird öffentliche Versammlung aller Berliner Gruppen sein, der zweite Tag bringt die Wahlen und die Aufstellung eines Heimarbeiterinnenprogramms.

Kein Generalstreik der französischen Bergarbeiter. Der Ausschuß des Verbandes der französischen Bergarbeiter hat den verständigen Beschluß gefaßt, von der Proklamation des Generalstreiks Abstand zu nehmen. Die Bergarbeiter der Kohlenreviere des nördlichen Frankreich, die für die französische Kohlenproduktion ausschlaggebend sind, waren in ihrer Mehrheit immer gegen den Generalstreik. Inzwischen hat sich eine Deputation des Bergarbeiterverbandes in den Senat begeben, um dort die Sache der

Bergarbeiter zu vertreten. Dem Senat liegt z. Z. der Gesetzentwurf auf stufenweise Einführung der Achtstundenschicht vor, welchen die Deputirtenkammer bereits angenommen hat. Im August will der Bergarbeiterverband wieder einen Kongreß abhalten.

Die Landarbeiterbewegung in Italien hat mit Beginn des Frühjahrs lebhaft wieder eingesetzt. Im vergangenen Jahre zeigten sich die Landbesitzer der Bewegung gegenüber nachgiebig und besserten zumeist die Löhne der Arbeiter ohne Widerspruch vielfach auf. In diesem Jahre jedoch verringern sie die Löhne wieder mehr, als sie sie erhöht hatten, und setzen allen Forderungen den hartnäckigsten Widerstand entgegen, so daß den Landarbeitern heftige und voraussichtlich lang andauernde Kämpfe bevorstehen. Nach anderen Nachrichten hätten die Ligen die Verträge nicht gehalten und die ganze Bewegung wäre nur das Werk weniger politischer Führer. — Es sind in ganz Ober- und Mittel-Italien Landarbeiterstreiks ausgebrochen, die sich an vielen Orten zum Generalstreik ausgewachsen haben und die Regierung veranlaßten, Militär nach den verschiedenen Streikregionen zu schicken.

Aus der Umgegend von Ferrara wird gemeldet, daß in Sabbioni und Pescara der Generalstreik ausgebrochen ist. In Portomaggiore haben die Landarbeiter beschlossen, die Besitzer solange zu boykottiren, bis sie sich entschließen, den mit ihnen auf der Präfektur beschlossenen Kontrakt anzuerkennen. Für Fossadalbero fand eine Versammlung in der Arbeitskammer von Ferrara statt, in welcher auch Graf Mosti, der fast alleinige Besitzer von Fossadalbero, mit seinem Sekretär erschien und in sechsstündiger öffentlicher Versammlung den Landarbeitern Konzessionen machte, die voraussichtlich zu einem Uebereinkommen führen werden. Dies sei als alleindastehendes Beispiel hier besonders hervorgehoben. — Im Polesineschen dauert der Landarbeiterstreik fort. Die Landbesitzer suchen durch Versprechung von Unterhandlungen, auf die sie scheinbar eingehen wollen, den Streik in die Länge zu ziehen, um die Arbeiter zu ermüden, diese aber sind fest entschlossen, ihre Forderungen durchzuführen. — In der Umgebung von Novarra hat die Liga der Landarbeiter ebenfalls den Streik proklamirt, um geringe Aufbesserungen zu erzielen. — In Vercelli, in Piemont und in der ganzen Umgebung, die mehr als 30 Ortschaften zählt, ist der Generalstreik proklamirt worden. Militär hält die größeren Ortschaften besetzt und Patrouillen durchziehen die kleineren, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. — In der Umgegend von Bologna, in Baricella, Minerbio und Budrio ist die Zahl der Streikenden ebenfalls sehr beträchtlich. Hier sind die Landbesitzer geneigt, Konzessionen zu machen, so daß wohl ein Uebereinkommen gelingen wird. Am ernstesten ist die Lage im Modenesischen und in Latium. In Finale Emilia, in Mirandola und den umliegenden Bezirken ist der Generalstreik proklamirt, an dem sich außerdem Schuhmacher, Schneider, Maurer, Tagelöhner jeder Art und die Arbeiter der Sägemühlen betheiligen. Am gefährlichsten scheint jedoch die Lage um Rom, in Latium zu sein; dort durchziehen die Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett die Ortschaften. Die Zahl der Streikenden wird dort auf mehr als 10 000 berechnet. Die Gesammtzahl der Streikenden wird auf 40 000 geschätzt; allein in der Provinz Rovigo haben 31 000, in der Provinz Vercelli 9000, in Ferrara 29 000 Landarbeiter die Arbeit eingestellt. In Ferrara sind die Grundbesitzer am erbittertsten, mehrere, wie der Duca Massari, haben die am schroffsten vorgehenden Arbeiter durch Verlust der Arbeitsmöglichkeit bestraft, indem sie die betreffenden Güter brach liegen lassen, andere haben die Hanfkultur eingestellt und säen nur Hafer aus. In Rovigo stellen ähnlich die Grundbesitzer den Maisbau ein und säen dafür Klee, und im Bolognesischen verkaufen sie das Vieh. Außerdem wurden aus mehreren Gütern die Pachtbauern exmittirt. Trotz dieser schroffen Folgen des Streiks ist bis jetzt noch nirgends die Ruhe gestört worden.

Die an sich schon äußerst schwierige Lage der Landarbeiter wird durch politische Einflüsse komplizirt. Die sozialdemokratische Partei ist zwar mit Rücksicht auf den Erfolg in der Eisenbahnerbewegung für das liberale Ministerium Zanardelli eingetreten, aber es ist sehr zweifelhaft, ob ihm die radikalen Elemente unter der Führung Ferris treu bleiben werden. Die radikalen Sozialisten übersehen in ihrer Prinzipienreiterei, daß der Sturz des liberalen Ministeriums durch ein reaktionäres gleichbedeutend wäre mit der Unterdrückung der jungen Landarbeiterorganisation durch Waffengewalt. Die Lage der Grundeigenthümer ist freilich auch durchaus nicht beneidenswerth. In den letzten 30 Jahren ging ein fortwährendes Steigen der Landarbeiterlöhne einher neben einem fortwährenden Fallen des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie E. Masè-Dari in der neuesten Nummer der „Riforma Sociale" nachweist. Bei einem Werth von 800 bis 2700 Frcs. pro Hektar berechnet Dari, daß sich das in Grund und Boden angelegte Kapital in der sehr günstig situirten Provinz Mantua zu 3,28 bis 3,70 % verzinst, aber nur dann, wenn keinerlei Verpflichtungen auf dem Grundstück ruhen. Berechnungen des gleichen Autors, die, soweit wir es beurtheilen können, den Eindruck von Vorurtheilslosigkeit und Gewissenhaftigkeit machen, ergeben, daß der Reinertrag bei Annahme des von den Landarbeitern geforderten Lohntarifs bei Getreide von 28 auf 23, bei Mais von 0,70 Frcs. auf — 47,30 Frcs., bei Reis von 16,20 auf — 116,30 Frcs., bei Heu von 58 auf 19 Frcs. pro ha fallen würde. Bei dem stark negativen Ergebniß dieser Ertragsberechnung für zwei so wichtige Erzeugnisse, wie Mais und Reis, ist es kein Wunder, daß auch die Pächter die Organisation der Landarbeiter bekämpfen. Dari sieht den einzigen Ausweg in der Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit in großem Umfang. Noch wirksamer dürfte die Zerstückelung der Latifundien sein.

Nach dem „Giornale d'Italia" liegt den Kabinettsmitgliedern ein 14 Artikel umfassender Gesetzentwurf des Ackerbauministers über landwirthschaftliche Schiedsgerichte (ähnlich den Gewerbegerichten) vor. Bacelli bestätigte auf eine Interpellation des Sozialisten Cabrini diese Zeitungsmeldung.

Arbeiterschutz.

Der weibliche Fabrikinspektor in Baden. Auf die Anfrage der Budgetkommission, welche Erfahrungen das Ministerium des Innern mit dem weiblichen Mitgliede der Fabrikinspektion gemacht habe, ist ihr folgende Auskunft geworden:

Fräulein Dr. v. Richthofen hat die Erwartungen, die man auf Grund ihres glänzend bestandenen Doktorexamens von ihr hegte, in der Praxis vollkommen gerechtfertigt. Außer den Betrieben mit ausschließlicher Verwendung von Arbeiterinnen, z. B. den seither nicht besichtigten Konfektionsgeschäften im weitesten Sinne, ist ihr bei der Fabrikinspektion noch die Ueberwachung der Cigarrenfabriken und die Besorgung der zahlreichen sich ergebenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere der sich auf die Neugenehmigung von Cigarrenfabriken beziehenden, sowie die auf die Prüfung der Arbeitsordnungen bezüglichen Korrespondenzen übertragen worden. Die Gesammtzahl der von Fräulein Dr. v. Richthofen im Vorjahre vorgenommenen betrug 557. Bei allen diesen Arbeiten und manchen anderen hat sie sich rasch und mit vielem Verständnisse in den Dingen zurechtgefunden und hat die auf die Arbeitsordnungen bezüglichen Geschäfte mit ebensoviel Bestimmtheit wie Takt erledigt. Ihre Vorträge in den Sitzungen der Fabrikinspektion waren kurz und den Gegenstand erschöpfend. Sie wußte stets das für den Fall Wichtige von dem Minderwichtigen sicher zu unterscheiden. In der letzten Zeit hat sie auch die männlichen Beamten durch ihr verständiges Eingreifen wesentlich unterstützt dadurch, daß sie in den betreffenden Industrien auch die unvollkommen organisirten Arbeiterinnen in den Verkehr hineinzog; so hat sie z. B. in Pforzheim eine Versammlung abgehalten, die von 32 Arbeiterinnen besucht war. Nach Mittheilungen der Arbeiterpresse hat sie sehr klar, einfach und leicht verständlich für die Zuhörer gesprochen. Ihre Art, zu reden, habe sogleich die Arbeiterinnen gewonnen. Namentlich erweckt die vertraulich liebenswürdige Form, in die die Rednerin ihre Worte zu kleiden verstand, sogleich das Vertrauen der Arbeiterinnen. Diese Vorträge wurden außerdem in der Arbeiterpresse als ein gutes Mittel bezeichnet, der Beamtin der Fabrikinspektion das Vertrauen zu erwerben, das nöthig ist, wenn ihre Thätigkeit für die Arbeiterinnen eine besonders nutzbringende werden soll.

Wenn man diese Worte liest, wird man mit Genugthuung des Erfolges inne, den der lange Kampf um die Einführung weiblicher Hülfsbeamten in die deutsche Gewerbeaufsicht nun überall gebracht hat. Wie bei so vielen sozialpolitischen Maßnahmen, die als unmöglich, schädlich oder überflüssig bekämpft worden sind, hat die praktische Erfahrung auch hier eines Besseren belehrt und kein Mensch begreift jetzt mehr, wie man sich so lange dagegen hat sträuben können.

Fabrikinspektor und Unternehmer. Um das Recht des Fabrikinspektors, jeden ihm unterstellten Betrieb ohne Wissen des Unternehmers zu kontroliren, hat die Fabrikinspektion für Oberbayern einen zweijährigen Kampf geführt und nun endlich ihr Recht durchgesetzt. Es handelt sich um einen Fall in München, über den die „Soz. Pr." mehrmals berichtet hat. Der Thatbestand ist kurz folgender: Der Assistent des Gewerbeinspektors für Oberbayern wollte vor etwa zwei Jahren eine Metallwaarenfabrik in München revidiren, wurde aber vom Portier verhindert, die Fabrik durch den den Arbeitern dienenden Eingang zu betreten, vielmehr auf einen durchs Comptoir führenden Eingang verwiesen. Der Portier handelte dabei im Auftrage des Fabrikleiters, Ingenieur D. Gegen eine über ihn verhängte Geldstrafe beantragte D. gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht verurtheilte ihn, das Landgericht München I sprach ihn frei; das Ober-Landesgericht hob das freisprechende Urtheil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Landgericht München I sprach abermals frei und Ober-Landesgericht hob das Urtheil wieder auf, übertrug aber nunmehr die Sache dem Landgericht München II zur nochmaligen Verhandlung. Von diesem Gericht wurde nunmehr D.'s Berufung verworfen und das verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts bestätigt. D. hat sämmtliche Kosten zu tragen. In der Verhandlung wurde eindringlich darauf verwiesen, daß die Revision nur dann Aussicht biete, etwaige Mißstände

zu entdecken, wenn der Unternehmer vom Erscheinen des Revisionsbeamten nicht vorher Kenntniß habe und daß die Inspektion ihre Aufgabe nur erfüllen könne, wenn der Beamte nach Belieben zu jeder Zeit und durch jeden Eingang die Fabrik betreten könne.

Fabrikation von phosphorfreien Zündhölzern in der Schweiz. Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Industriedepartements für 1901 enthält Mittheilungen über die Durchführung des vor drei Jahren erlassenen gesetzlichen Verbots von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie. Es wird da festgestellt, daß die Mehrzahl der Fabrikanten auf das schwedische System verzichtete und zu der Erzeugung überall entzündbarer Hölzchen überging. Jeder einzelne Gesuchsteller hatte sich zuvor durch probeweise Fabrikation vor dem eidgenössischen Experten, Professor Dr. Friedheim in Bern, darüber auszuweisen, ob sein Fabrikationsverfahren gefahrlos und zweckentsprechend sei; den Expertisen wohnte gewöhnlich eine Vertretung des eidgenössischen Fabrikinspektorats und ein Experte des betreffenden Kantons bei. Erst dann, wenn durchaus befriedigende technische Berichte vorlagen, ertheilte der Bundesrath seine Zustimmung zur kantonalen Bewilligung der Fabrikationsgesuche, indem er zuweilen die durch den einzelnen Fall veranlaßten Bedingungen aufstellte. Ende 1901 besaßen 21 Firmen die Fabrikationsbewilligung, wovon vier für „Schweden". Von dem Vorkommen neuer Fälle von Phosphornekrose wird nichts berichtet, so daß diese schreckliche Krankheit in der Schweiz als beseitigt angesehen werden kann und so das Gesetz seinen Zweck erfüllt hat. (Auf diese Erfahrungen in der Schweiz möchten wir hinweisen gegenüber einer Petition, die die Zündholzfabriken des Harzes an den Reichskanzler gerichtet haben des Inhalts: „von einem Verbote zur Fabrikation mit weißem Phosphor abzusehen und eventuell Maßregeln zu treffen, die die Hausindustrie in der Zündholzerzeugung verbietet oder den Bezug von weißem Phosphor unter staatliche Kontrole stellt, im Falle des Verbotes aber angemessene Entschädigung eintreten zu lassen". Daß von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann, haben wir schon in Sp. 593 betont. Eine solche zu gewähren, hieße geradezu eine Prämie auf die gesundheitsschädliche Ausbeutung von Arbeitern setzen.)

Gesetzlicher Schutz der Frauen und Kinderarbeit in Italien. Die Abgeordnetenkammer hat am 23. März einen Gesetzentwurf zur Regelung der Frauen und Kinderarbeit angenommen. Wir werden seine Bestimmungen später mittheilen, wenn auch der Senat zugestimmt hat.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung bringt Dr. R. Eberstadt in einer kürzlich erschienenen Broschüre,*) die auch sonst sehr lesenswerth ist, einige bedeutsame Vorschläge. Er weist zunächst auf die großen Bedenken und Schwierigkeiten hin, die der Errichtung einer allgemeinen staatlichen oder gemeindlichen Arbeitslosenversicherung entgegenstehen. Diese Bedenken gelten aber nach seinem Dafürhalten nicht für die genossenschaftliche Versicherung. Für diese kommen vor Allem in Betracht die Arbeiterverbände auf beruflicher und genossenschaftlicher Grundlage, Gewerkschaften, Gewerkvereine, christliche Arbeitervereine, dann die Vereine der Handlungsgehülfen und Privatbeamten sowie eine Anzahl anderer, die sich auf diesem Gebiet bereits vielfach bethätigen. Allerdings sind die Genossenschaften nicht in der Lage, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine ausreichende Versicherung durchzuführen. Die Lösung scheint Eberstadt darin zu liegen, daß beide Formen der Sicherung, die individuelle und die korporative, ausgebaut und verbunden werden. Zunächst muß die individuelle Fürsorge des einzelnen Arbeiters organisirt werden; hinter dieser hat dann die Verbandsversicherung einzutreten. Zu dem ersten Zweck wird ein Zwang zur Anlage einer Rücklage vorgeschlagen: „Die Beträge setzen sich zusammen aus dem Wochenbeitrag des Arbeiters und den Zuschüssen des Arbeitgebers und der Gemeinde bezw. des Staates ... Der anzusammelnde Betrag bleibt auf 100 ℳ beschränkt, so daß darüber hinaus jeder Zwang zur Rücklage aufhört":

An erster Stelle ist die Schwierigkeit der Risikovertheilung behoben. Der Arbeiter empfängt genau die mit den Zuschuß vermehrten Beträge zurück, die seiner eigenen, individuellen Thätigkeit entstammen. Nur durch diesen einen Unterschied — auf dessen Beibehaltung wir gerade ausgehen — unterscheidet sich die Rücklage von der eigentlichen Versicherung. Die Entscheidung über unverschuldete Arbeitslosigkeit fällt gänzlich fort; denn der Arbeiter zehrt sein eigenes Guthaben auf, das er selber zum Theil angesammelt hat und eventuell wieder ergänzen muß. Der Mißbrauch kann hier nur bei minderwerthigen Elementen vorkommen, die der Gesetzgeber so oder so nicht im Zaume halten kann. Dem Mißbrauch bei Streiks ist leicht durch die Bestimmung vorzubeugen, daß die Sperre der Rücklage erst aufgehoben wird, wenn das Einigungsamt angerufen wurde und seinen Spruch gefällt hat. Ebensowenig bedarf es irgend einer Ueberwachung des Arbeitslosen, da bei der etwaigen Uebernahme neuer Arbeit die Sperre der Rücklage sofort von selber wieder beginnt.

Den besonderen Werth der individuellen Rücklage erblickt Eberstadt aber darin, daß hierdurch ein Vorbau, hinter dem die korporative Versicherung ihre Thätigkeit beginnen kann, geschaffen wird. Er nimmt als Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit höchstens 30 Tage an. „Wenn es nun gelingt, durch die individuelle Rücklage nur für 15 Tage Vorsorge zu schaffen, so sind die Verbände vollständig in der Lage, nicht nur die betriebsgemäße, sondern auch die konjunkturgemäße Versicherung zu übernehmen." Diese Einrichtungen für die Arbeitslosenversicherung lassen sich nicht mit einem Male aus der Erde stampfen. In der beschäftigungsreichen Zeit muß für die beschäftigungsarme gesorgt werden. Dies gilt für die Individuen wie für die Verbände. Aber gerade, weil sie Zeit erfordern, müssen die nothwendigen Arbeiten bald in Angriff genommen werden.

Alterspensionen in England. Aus London wird uns geschrieben: Die Bewegung für die Einführung von Alterspensionen für Arme hat durch die Trennung ihrer Anhänger in zwei Parteien eine Hemmung erfahren. Die Einen befürworten allgemeine Gewährung von Pensionen, die Andern wollen sie nur auf solche Personen beschränken, die den Nachweis ihrer Würdigkeit erbracht haben. Die Letzteren haben einen bemerkenswerthen Erfolg dadurch zu verzeichnen, daß sie die zweite Lesung eines Gesetzentwurfs im Unterhause am 19. März durchsetzten. Der Entwurf schlägt vor, Alterspensionen von nicht weniger als 5 sh. und nicht mehr als 7 sh. in der Woche solchen Personen zu gewähren, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz eines Einkommens von nicht mehr als 10 sh. wöchentlich sind, unter der Bedingung, daß sie britische Unterthanen sind, keine Bestrafung innerhalb der letzten 20 Jahre erfahren, keine Armenunterstützung, außer Medikamenten, in der gleichen Zeit erhalten und durch die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse oder sonstigen Wohlfahrtsgesellschaft einen Beweis ihrer Vorsorge erbracht haben. Die Verwaltung sollte örtlich von den Armenämtern geführt werden, die die Mittel aufbringen und von der Centrale eine nach der Rate von 6 Pfund jährlich für jeden Pensionär berechnete Summe erhalten sollten. Auch war die Wahl zwischen dem Bezug der Pension oder der besonderen Versorgung in Anstalten freigelassen. Das Gesetz sollte sich auf England, Wales und Irland erstrecken, aber nicht auf Schottland, da dies ein abweichendes System der Lokalverwaltung hat. Die bemerkenswerthen Punkte der Maßregel sind die Anerkennung der Thatsache, daß wenige von den 5 Millionen Mitglieder zählenden eingetragenen Hülfskassen im Stande sind, mehr zu leisten, als ihre Kranken- und Begräbnißgelder aufrecht zu erhalten, und daß jedes System zwangsweiser oder direkter Geldbeiträge von Seite der zum Empfang einer Pension berechtigten Personen nicht durchführbar sei. (? In Deutschland bewährt sich im Gegentheil dies System sehr gut. Die Red.) Die Kosten des Plans waren auf 10 Millionen Pfund berechnet, die bis 1911 auf 12 Millionen steigen würden. Der Gesetzentwurf wurde im Unterhaus von einem konservativen Abgeordneten vorgelegt und von sechs unter neun Konservativen, die das Wort ergriffen, befürwortet; auch die Liberalen unterstützten sie in dem Glauben, daß der Entwurf zu einer allgemeinen Altersversorgung führen würde. Aber der Präsident der Lokalverwaltung, Herr Long, bekämpfte die Vorlage heftig wegen der Kostenfrage. Er erklärte, daß die Lokalbeiträge zu den Pensionen einen Satz von 7 oder 8 d über den ganzen Steuerwerth des Landes bedeuten würden, und da jeder Bezirk die Kosten seiner eigenen Alterspensionen tragen solle, so würden die Unterschiede in der Belastung je nach den Unterschieden des Wohlstandes außerordentlich groß sein. Auch konnte er „nicht die geringste Hoffnung" lassen, daß die Regierung bereit sei, das für ihren Antheil an den Ausgaben nöthige Geld aufzutreiben. Trotz dieser starken Verwahrung der Regierung wurde der Entwurf in zweiter Lesung ohne Abstimmung angenommen. Natürlich ist nicht die mindeste Aussicht, daß er in dieser Session Gesetz wird. Aber die Vorgänge sind gleichwohl wichtig, da sie das Vorhandensein einer starken konservativen Strömung zu Gunsten der Alterspensionen beweisen, die die Regierung nöthigen kann, ihre Non Possumus-Stellung aufzugeben,

*) Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung. Von Dr. Rudolph Eberstadt. Berlin W. 8, R. Hoffmann, rechtswissenschaftlicher Verlag. 1902.

die sie seit der Zeit angenommen hat, wo sich die Altersversorgung als gute Wahlparole erwies. Die Aussichten für Alterspensionen sind zur Zeit besser als seit Jahren.

Genossenschaftswesen.

Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. VII Sp. 917) hat 1901 sein drittes Geschäftjahr vollendet. Er erzielte einen Waarenumsatz von 1 659 307,15 M gegen 940 583,62 M im Jahre 1900, also ein Mehr von rund 718 724 M. Die Mitgliederzahl stieg von 7157 im Jahre 1900 auf 10 651 im Jahre 1901, die der Verkaufsstellen von 14 auf 21. In der Wendenstraße in Hamm wurde ein großes Hauptlager errichtet und ein größerer vom Verein erworbener Komplex zum Theil mit Wohnhäusern bebaut. Auch wird in den Gebäuden die 22. Verkaufsstelle Platz finden. Die Wohnungsmiethen in den Wohngebäuden bewegen sich zwischen 260 und 300 M für zweizimmerige und 360 und 400 M für dreizimmerige Wohnungen. Der Bestand an Spareinlagen der Sparkasse betrug am 31. Dezember 1901 125 550,87 M, ohne die Einlagen auf Wohnungs- und Nothfondskonto. Für das laufende Jahr ist der Bau weiterer vier Wohnhäuser und die Errichtung einer eigenen Bäckerei in Aussicht genommen.

Ungarischer Genossenschaftskongreß. Mitte März fand in Budapest ein Landesgenossenschaftskongreß statt, der sich vorwiegend mit Fragen landwirthschaftlicher Genossenschaften befaßte. Die Versammlung faßte eine Resolution, der zufolge der Kongreß die Rettung der zum Zwangsverkaufe gelangenden Kleingrundbesitze für nothwendig erachtet, zu welchem Zweck das Exekutionsgesetz zu modifiziren und ein neues Gesetz zu schaffen wäre, welches dem Landes-Centralkreditverbande, eventuell dem obersten Beamten des Komitates es ermöglicht, bei derartigen Zwangsverkäufen, die tief unter dem Verkaufswerthe des betreffenden Objektes erfolgten, eine Nachtragsofferte stellen zu können. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung behandelte die Organisation der genossenschaftlichen Getreidelager. Die hierbei zur Annahme gelangte Resolution erklärt die Errichtung derartiger Getreidelager für wünschenswerth; es soll zu diesem Zweck um staatliche Unterstützung sowie um unentgeltliche Benutzung von Lagerplätzen auf Staatsbahnstationen petitionirt werden. Ein anderer Beschluß fordert den Kreditverband auf, auch die Gewährung von Hypothekarkredit für kleine Grundbesitzer in seinen Wirkungskreis einzubeziehen. Zum Schlusse wurde eine Resolution betreffend die Förderung gewerblicher Produktivgenossenschaften angenommen.

Erziehung und Bildung.

Der Verband für volksthümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches erörterte auf seiner Generalversammlung in Hannover am 24. März den Antrag des Münchener Volkshochschulvereins, die deutsch-österreichischen Volkshochschulvereinigungen in den Verband aufzunehmen, eingehend. Von allen Seiten wurde dem Gedanken einer näheren Beziehung zu den österreichischen Vereinigungen für volksthümliche Hochschulkurse die lebhafteste Theilnahme entgegengebracht und demgemäß die Anknüpfung weiterer Verhandlungen darüber durch eine zu dem Zwecke schon bestehende Kommission in Aussicht genommen.

Am Nachmittage wurde eine Konferenz abgehalten, deren Hauptgegenstand die Betheiligung von Vertretern der Arbeiterschaft an der Organisation von Volkshochschulkursen war. Herr Bredereck von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin theilte mit, daß zur Zeit in 20 Städten Komités für Volkshochschulkurse bestehen; in einzelnen Orten geschehe die Veranstaltung und Leitung lediglich durch Dozentenkomités, in den meisten Städten habe man aber Bürgerschaft und Arbeiterschaft zu den Komités herangezogen, mit bestem Erfolge. Geh. Rath Engler-Karlsruhe theilte ausführlich mit, wie der Karlsruher Verein für Volksbildung die Arbeiter in allen Abtheilungen der Organisation zur Mitarbeit herangezogen, aus den Konferenzen die Stimmung der Hörerschaft über die Kurse durch die Vertreter der Arbeiter erfahren habe und wie andererseits die Arbeiter durch ihre Betheiligung an den Vorbereitungen der Vortragskurse auch eine gewisse Verantwortung mit übernehmen.

Aehnlich sprachen sich über die Nützlichkeit der Betheiligung der Arbeiterschaft Geh. Reg.-Rath Direktor Dr. Dammann aus. Prof. Dr. Hahn-München wies auf die günstigen Erfolge des dortigen Volkshygiene-Vereins dadurch hin, daß er in den eigenen Lokalen der Arbeiter-Organisationen Vorträge abhielt, die somit ausschließlich diesen zu Gute kamen, während sonst vielfach die gebildeteren Stände den Arbeitern im Besuche der Kurse den Rang ablaufen, eine Erfahrung, die man bei vielen volksthümlichen Bildungsveranstaltungen in Berlin auch machen kann. Geh. Ober-Reg.-Rath Post-Berlin bezeichnete diesen Gedanken als durchaus richtig und gut, aber auch als sehr kostspielig, so daß man vorerst an eine weitere Verbreitung dieser Idee nicht denken könne. Prof. Titius regte die Verbindung mit Volkslesehallen und die Ausdehnung künstlerischer Bestrebungen, wie sie in Kiel geplant sei, an. Der Vorsitzende, Geh. Rath Engler-Karlsruhe stellte schließlich als das Ergebniß der Berathungen über den ersten Punkt der Tagesordnung fest, daß man im Allgemeinen der Ueberzeugung sei, daß die Heranziehung der Arbeiter zu der Organisation der Volkshochschulkurse zweckmäßig und wünschenswerth erscheine.

Unterrichtsgesetz in England. Dem Unterhause ist am 24. März der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vorgelegt worden, nach welchem die städtischen Behörden im ganzen Lande die Aufsicht über die Elementarschulen und die Schulen zweiter Ordnung sowie über die durch freiwillige Beiträge unterhaltenen Schulen führen sollen. London fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, indessen soll im nächsten Jahre eine Bill eingebracht werden, die diese Frage auch für London regelt. — Wir kommen auf das Gesetz noch zurück.

Die Volks-Gemäldegalerie in Whitechapel. Canon Barnett von Toynbee-Hall erstattete kürzlich den Jahresbericht über die Whitechapel Art Gallery. Die für deren Errichtung nothwendige Summe von 16 000 £ ist nunmehr bereits vollständig aufgebracht, doch fehlen noch die Mittel für die Erhaltung der projektirten Galerie. Die Erfahrungen, die mit den temporären Ausstellungen in Whitechapel gemacht wurden, sind sehr befriedigend und ermunternd. Die Frühjahrsbilderausstellung, die Lord Roseberry im letzten März eröffnete, wurde von 206 000 Personen besucht; eine chinesische Ausstellung im Sommer hatte in acht Tagen 137 000 Besucher aufzuweisen, und eine schottische Ausstellung im Winter wies in den ersten fünf Wochen 90 000 Besucher auf. Die Zahl der verkauften Kataloge betrug für die beiden ersten Ausstellungen 38 200, für die letzte 21 000. In Toynbee Hall will man eine spezielle Kunstbibliothek von Büchern, Photographien, Lithographien, Skioptikonbildern für Vorträge u. s. w. anlegen, die dazu dienen soll, das Kunstinteresse im Eastend zu fördern.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage und die Versicherungsanstalten. Die Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung haben für den Bau von Arbeiterwohnungen bis zum Ende des Jahres 1901 insgesammt die Summe von 87,5 Millionen Mark hergegeben. Davon entfallen 81,9 Millionen Mark auf die Versicherungsanstalten und 5,6 Millionen auf die Kasseneinrichtungen. Unter den Versicherungsanstalten befinden sich noch immer zwei, welche für die Lösung dieser wichtigen sozialpolitischen Aufgabe keine Mittel zur Verfügung gestellt haben: die Anstalten Oberpfalz sowie Mecklenburg. Die übrigen haben mit recht verschiedenen Beträgen eingegriffen. An der Spitze steht die Rheinprovinz mit 16,1 Millionen, es folgen Hannover mit 12,6 Millionen, Königreich Sachsen mit 7,4 Millionen, Hessen-Nassau mit 6,1 Millionen, Württemberg mit 5,7, Baden mit 5,1, Westfalen mit 5,1, Schleswig-Holstein mit 4,6, Berlin und Hessen mit je 2,7, die Hansestädte mit 2,2, Provinz Sachsen-Anhalt mit 1,6, Mittelfranken und Braunschweig mit je 1,5 und Thüringen mit 1,2 Millionen Mark. Alle übrigen Anstalten haben weniger als je eine Million für den Bau von Arbeiterwohnungen hergegeben. Was den Zinsfuß betrifft, zu welchem die Gelder ausgeliehen sind, so übersteigt er nur noch selten 4 %, wie in der Pfalz, in Baden und in Oldenburg. Im Allgemeinen überwiegt der 3 und 3½ % Zinsfuß. Von den seitens der Versicherungsanstalten hergegebenen 81,9 Millionen Mark sind 68,1 Millionen innerhalb und 13,8 Millionen außerhalb der Mündelsicherheit hergegeben.

Zur Anwendung des Erbbaurechtes. In Frankfurt a. M., Leipzig, Charlottenburg, Halle macht man passende Versuche mit dem Erbbaurecht, Sp. 550 oben hatten wir auch erwähnt, daß der Fiskus auf der Domäne Dahlem einen solchen Versuch machen will. Nach Zeitungsmeldungen hat die Königliche Kommission für die Auftheilung der Domäne Dahlem mit dem Beamtenwohnungs-Verein

zu Berlin bereits einen Erbbaurechts-Vertrag geschlossen. Es handelt sich dabei um acht Grundstücke, die eine Gesammtfläche von etwa zwölf Hektaren besitzen und auf Wunsch des Vereins in eine Reihe kleinerer, selbständiger Grundstücke zerlegt werden sollen. Das Erbbaurecht soll, auf den einzelnen Grundstücken gesondert eingetragen, auf 80 Jahre bestellt werden. Der Verein zahlt als Entschädigung für die Einräumung des Erbbaurechts zwei vom Hundert des jetzigen Werthes der Grundstücksflächen, der im Allgemeinen für einen Geviertmeter reinen Bau- und Gartenlandes an anbaufertigen Straßen auf 7,50 ℳ vereinbart ist und für einzelne Grundstückstheile noch besonders bestimmt werden soll. Nach Ablauf der 80 Jahre bezahlt der Staat, falls keine Verständigung über eine Fortsetzung des Erbbaurechts zu Stande kommt, an den Verein den vierten Theil des vollen Werthes, den die Bauten und Anlagen dann besitzen; nur wenn die Verwendung des betreffenden Grundstücks im öffentlichen Interesse nothwendig ist, oder wenn der Verein auf den verliehenen Grundstücken nicht innerhalb fünf Jahren baut, und aus ähnlichen Gründen würde der Fiskus berechtigt sein, auch vor Ablauf der achtzigjährigen Frist das Erbbaurecht aufzuheben.

Gegen die Wohnungsnoth in Berlin. Der Magistrat hat mit der Aktiengesellschaft „Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin" einen Vertrag geschlossen. Danach erhält der Verein von der Stadtgemeinde Berlin ein baares Darlehen von 500 000 ℳ unter folgenden Bedingungen:

Ein Theil des Darlehens ist auf zehn Grundstücke in der Weisbach- und Ebelingstraße hypothekarisch sicher zu stellen; der Rest soll auf Grundstücke der Gesellschaft geliehen werden unter der Bedingung, daß die Kapitalien nur zur Herstellung von Häusern mit kleinen Wohnungen innerhalb zwei Jahren benutzt werden. Das Kapital soll mit 3½ v. H. jährlich verzinst werden. Der Verein darf Familien zahlreicher Kinder wegen nicht zurückweisen.

Der Vertrag muß noch vom Oberpräsidenten bestätigt werden. Der Verein will außer den fertigen zehn Häusern noch weitere sechs in bedeutend größerem Maßstabe für 240 Familien errichten. Alle Gebäude sollen zusammen ein geschlossenes Ganzes bilden. Die Häuser der Gesellschaft im Osten der Stadt, in 15 Minuten vom Alexanderplatz erreichbar, waren im vergangenen Jahre zum ersten Mal vermiethet. Den Bewohnern steht unentgeltlich eine Badeanstalt zur Verfügung. Der Magistrat verhandelt auch noch mit anderen gemeinnützigen Vereinen. — Eine Wohnungsgenossenschaft von Offizieren, Militär- und Civilbeamten ist in Berlin ins Leben getreten. Zweck des Unternehmens ist zunächst, verabschiedeten Offizieren und Beamten, die Berlin als Wohnort wählen, möglichst billige, bequem eingerichtete und in gewissen Grenzen unkündbare Wohnungen in gesunder Lage und mit guten Verbindungen zu bieten. Das erste Genossenschaftshaus soll am 1. April 1903 fertiggestellt sein.

Familienhäuser in Erbbaurecht in Leipzig. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte am 26. März mit 34 gegen 26 Stimmen den Vertrag des Rathes der Stadt Leipzig mit der gemeinnützigen Baugesellschaft behufs Erbauung von billigen Familienwohnhäusern in Erbbaurecht auf Lößnitzer Areal. Es sollen vorläufig für 1 200 000 ℳ billige Familienwohnhäuser errichtet werden.

Bericht über die Wohnungsinspektion im Großherzogthum Hessen. Die Regierung hat dem Landtag die Uebersichten über Zahl, Art und Beschaffenheit der dem Gesetze über polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen vom 1. Juli 1893 unterliegenden Miethwohnungen, Schlafstellen und Schlafräume, sowie über die Zahl der beanstandeten Wohnungen und verfügten Ausweisungen aus den Jahren 1898—1901 zugehen lassen. Aus den Erläuterungen sei hervorgehoben, daß fast durchweg eine Verminderung der beanstandeten Wohnungen zu konstatiren ist. Wegen des Zuwachses an neuen Wohnungen war es möglich, eine strengere Kontrole als früher auszuüben, so daß eine Anzahl Wohnungen im Jahre 1900—1901 beanstandet werden konnten, die bei dem früher herrschenden Wohnungsmangel unbeanstandet geblieben waren. Beachtenswerth ist ferner, daß zur Zeit dieses Gesetz auf 35 Gemeinden unter 5000 Einwohner Anwendung findet. Nach dem Entwurf des neuen Wohnungsgesetzes (Soz. Pr. Sp. 689) soll die Wohnungsinspektion anderweit geregelt werden.

Arbeiterhäuser in Heidelberg. Es wird uns geschrieben: In Heidelberg hat die Stadt vor etlichen Jahren aus Sparkassemitteln Arbeiterhäuser gebaut und an ihre Arbeiter vermiethet. Jetzt gedenkt sie wieder einige solche Häuser zu bauen und sobald sie noch weiter passenden Bauplatz bekommen kann, zunächst weiter damit fortzufahren, bis das vom Minister aus Sparkassemitteln für solche Zwecke als verwendbar bezeichnete Kapital erschöpft ist.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Neuer Erlaß des preußischen Handelsministers zur Gewerbegerichtsnovelle. Ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Dezember v. Js. über die Errichtung der Gewerbegerichte hatte zu der Befürchtung Veranlassung gegeben, daß durch die Auslegung, die der Minister dem §. 7 des Gewerbegerichtsgesetzes zu geben schien, die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern gefährdet werde („Soz. Praxis" Sp. 494). Diese Besorgnisse waren in der dritten Lesung des Reichshaushaltes von Vertretern verschiedener Parteien im Reichstag vorgebracht worden, und der Staatssekretär des Innern hatte darauf beruhigende Erklärungen abgegeben, wobei er auch auf einen neuen Erlaß des preußischen Handelsministers hinwies (Sp. 643). In diesem, vom 8. März datirten Erlaß hebt der Minister hervor, daß von allen betheiligten Behörden die volle und uneingeschränkte Durchführung des Gesetzes erwartet werde. Bei den laut gewordenen Befürchtungen sei übersehen worden, daß der Inhalt der Ortsstatute, durch die die Errichtung der Gewerbegerichte erfolgt, nicht von dem Belieben der Gemeinden abhängt, daß diese Statute vielmehr der Genehmigung der Bezirksausschüsse unterliegen und von diesen, in zweiter Instanz von den Provinzialräthen, nicht etwa nur auf ihre formale Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch daraufhin zu prüfen sind, ob die getroffenen Bestimmungen den praktischen Bedürfnissen der Gemeinden und den Absichten des Gesetzes entsprechen. Der Minister glaubte voraussetzen zu dürfen, daß statutarische Anordnungen, die diese Gesichtspunkte außer Acht lassen, die Genehmigung der Beschlußbehörden nicht finden, daß letztere namentlich für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein sachlich oder örtlich beschränktes Gewerbegericht nur dann gutheißen werden, wenn die getroffenen Bestimmungen durch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt erscheinen. Kommt in Fällen dieser Art ein Gewerbegericht nicht zu Stande, so würde die Vorschrift des Gesetzes Platz greifen, wonach die Centralbehörde alsdann die zur Errichtung des Gerichts erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Der Bericht des Gewerbegerichts Leipzig als Einigungsamt über das Geschäftsjahr 1901 theilt mit: „Im Berichtsjahre ist das Gewerbegericht als Einigungsamt zweimal thätig gewesen und zwar aus Anlaß von Differenzen im Rauchwaarenzurichtergewerbe und im Buchbindergewerbe. Beide Fälle haben mit einem Vergleiche zwischen den Parteien geendigt. In sechs weiteren Fällen ist das Gewerbegericht zwar als Einigungsamt angerufen worden, es konnte aber nicht in Thätigkeit treten, weil seitens der Arbeitgeber Einigungsverhandlungen abgelehnt wurden." Nach den neuen, vom 1. Januar 1902 geltenden Bestimmungen können sich die Parteien wenigstens einer Besprechung vor dem Einigungsamt nicht mehr entziehen.

Einigungsamt in der Düsseldorfer Holzindustrie. Dem eben erschienenen Jahresberichte der Düsseldorfer Handelskammer pro 1901 entnehmen wir: „Nachdem bei einem im Frühjahr 1901 bei einer Möbelfabrik und bei einer Eisschrankfabrik ausgebrochenen Streik der Schreiner durch gemeinsame Verhandlungen der Kommissionen, die aus Arbeitgebern und Arbeitern bestanden, die Differenzen schnell aus dem Wege geschafft worden waren, wurde für die Zukunft in Düsseldorf ein Einigungsamt für das Holzgewerbe eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus mehreren Vertretern des Arbeitgebervereins der Holzindustrie, der Schreinerinnung, aus Vertretern des christlich-sozialen Holzarbeiterverbandes, des sozialdemokratischen deutschen Holzarbeiterverbandes und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, im Ganzen also aus den Ausschüssen von fünf Körperschaften. Abgesehen von dringenden Fällen tritt es alle Vierteljahre einmal zusammen, um etwaige Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu untersuchen und möglichst zu schlichten, sowie Wünsche der Parteien zu berathen. Das Wesentliche dabei ist, daß beide Parteien sich verpflichtet haben, weder plötzlich zu streiken, noch plötzlich zu sperren, daß vielmehr unter allen Umständen erst die betreffende Streitsache diesem Einigungsamte zu unterbreiten ist, dessen gemeinsamen Beschlüsse für alle Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bindend sein sollen."

Literarische Anzeigen.

Weymann, Dr. Konrat, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. Dritte Lieferung. Berlin 1902, Franz Vahlen. Preis 7,50 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 10. April 1902. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gleichberechtigung der Arbeiter.

Von Richard Roesicke.

(Schluß.)

So ungleich wie das Verhalten der Behörden den Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber, so ungerecht ist vielfach auch das der bürgerlichen Klassen. Sobald Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen suchen, insbesondere höhere Lohnforderungen geltend machen, entrüsten sich in der Regel nicht nur die betreffenden Unternehmer, sondern auch weitere dabei gar nicht interessirte Kreise. Sobald erstere nun gar von ihren Rechten Gebrauch machen und zur Erreichung ihrer Zwecke die Arbeit niederlegen, wird das als ein Eingriff in die Rechte der Arbeitgeber, als eine Herausforderung angesehen, die energische Zurückweisung erheischt. Erhöhen dagegen die Unternehmer ihre Preise, schließen sie sich in Kartellen und Syndikaten zusammen, um die augenblickliche Konjunktur auszunutzen, so finden nicht nur sie das ganz in der Ordnung, sondern auch die öffentliche Meinung hat nur selten etwas einzuwenden. Ich brauche nur an die Kohlen- und die Eisenbranche zu erinnern, welche ihre Preise nicht selten von Monat zu Monat erhöhen, ohne daß darüber in den davon betroffenen Kreisen viel Aufhebens gemacht wird. Man denke von Monat zu Monat! Wenn Arbeiter dagegen auch nur innerhalb Jahresfrist wiederholte Lohnerhöhungen durchzusetzen versuchen sollten, so würde man kaum Worte finden, um ein so „frivoles Vorgehen“ zu kennzeichnen! Hält man denn in bürgerlichen Kreisen nicht den für einen schlechten Geschäftsmann, der es versäumt, günstige Konjunkturen auszunutzen? Warum sollen für den Arbeiter andere Grundsätze gelten, warum soll nicht auch er berechtigt sein, seine Haut so theuer wie möglich zu Markte zu tragen?

Und wie ist das Verhalten der Unternehmer den Arbeitern gegenüber bei Arbeitseinstellungen und dergleichen wirthschaftlichen Kämpfen? Wenn sich auch ein Umschwung in verschiedenen Gewerben bereits bemerkbar macht, so verweigern die Unternehmer in der Regel doch noch heute jedes Verhandeln mit den Arbeitern. Ja sie verübeln es sogar ihren Berufs- und Klassengenossen, wenn sie sich in dieser Beziehung auf einen anderen Standpunkt stellen. Unter dem Vorwande, nur mit den eigenen Arbeitern zu thun zu haben, wird jeder Versuch der Arbeiterorganisationen, die Vermittlung zu übernehmen, schroff zurückgewiesen. So war es in Hamburg, so war es bei dem letzten allgemeinen Glasarbeiterstreik und anderen größeren Arbeitseinstellungen! Einerseits hält man es nicht der Würde der Arbeitgeber entsprechend, mit Arbeitern überhaupt in Verhandlungen zu treten, andererseits ist man sich in diesen Kreisen wohl bewußt, daß die Arbeiter nur in ihrer Gesammtheit, nicht in den einzelnen Betrieben der Macht der Unternehmer gewachsen sind. Daß ein solches Verhalten der Arbeitgeber geeignet ist, die Kluft, die zwischen ihnen und ihren Arbeitern besteht, nicht nur zu erhalten, sondern zu erweitern, wird kaum bestritten werden können.

So arbeiten diese Unternehmer der Sozialdemokratie in die Hände, die mit Erfolg jede Annäherung beider Theile zu hintertreiben sucht. Sie hat es von jeher verstanden, jedes unliebsame Vorkommniß ebenso wie jedes Entgegenkommen der Unternehmer in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Unter Verschweigung der thatsächlichen Verhältnisse hat sie den Arbeitgebern — insoweit diese nicht zu ihrer eigenen Partei gehörten — stets die unlautersten Motive untergeschoben. Ohne Rücksicht auf die Stellung-

nahme und das Verhalten der Einzelnen hat sie die Gesammtheit der Unternehmer immer von Neuem als eine große reaktionäre Masse bezeichnet, deren bewußtes Streben auf Unterdrückung der berechtigten Forderungen der Arbeiter, auf eine Verweigerung ihrer Gleichberechtigung hinauslaufe. Daß die Sozialdemokratie dadurch zwar die einseitigen Interessen der „Partei" gefördert haben mag, soll nicht bestritten werden, daß sie aber die der Arbeiter geschädigt und allen denen Oberwasser verschafft hat, die noch heute die Arbeiter als eine zweite Klasse von Staatsbürgern betrachten und sie als solche erhalten wollen, kann nur der bestreiten, der bewußt oder unbewußt Thatsachen leugnen will.

Wie auf privatrechtlichem, strafrechtlichem und wirthschaftlichem Gebiete eine völlige Gleichberechtigung der Arbeiter noch nicht besteht, ist dies auch auf staatsrechtlichem Gebiete bis jetzt nicht der Fall. Zwar gilt im Deutschen Reich das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, in Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten besteht aber noch heute das Dreiklassen-Wahlsystem, welches in striktem Gegensatze zu der durch die Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung den Arbeitern eine Mitwirkung an der Gesetzgebung und Kontrole der Staatsverwaltung überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet. Und dieses Unrecht ist in einzelnen Staaten wie Sachsen und Anhalt neuerdings noch verschärft worden durch die von Regierung und Volksvertretung beschlossene Abänderung der Wahlgesetze, durch welche Tausende von Arbeitern ihres aktiven Wahlrechtes plötzlich verlustig erklärt worden sind.

Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in den Kommunen! Hier hat der Besitz noch größere Vorrechte und stellt sich dem Fortschritt auf sozialem Gebiete häufig mit noch größerem Erfolge hindernd in den Weg. Eine Aenderung der kommunalen Wahlgesetze wird zwar in den Kreisen der Arbeiter energisch gefordert, von den besitzenden Klassen aber in der Regel ebenso beharrlich mit dem Hinweise bekämpft, daß „wer mitrathen will, auch mitthaten muß". Als ob das „Thaten" nur im Steuerzahlen bestände, und als ob die Einnahmen, die den Steuern zu Grunde liegen, nicht zumeist auf gewerblichen Leistungen beruhen, an denen die Arbeiter nicht weniger als die Arbeitgeber betheiligt sind. Daß ein den Arbeitern gewährtes gleiches und direktes Wahlrecht zu Besorgnissen in Bezug auf die ruhige Fortentwickelung der gewerblichen und kommunalen Verhältnisse Anlaß giebt, halte ich für unbegründet, weil die Vertreter der Arbeiter sich da, wo sie zur Mitarbeit berufen waren, bisher als besonnene, die Interessen der Gesammtheit fördernde Mitglieder der Kommunen erwiesen haben. Wenn unter der Herrschaft der besitzenden Klassen eine Vergewaltigung der Arbeiter bisher im Allgemeinen nicht stattgefunden hat, dann liegt auch kein Grund vor, das Gegentheil zu befürchten, falls die nichtbesitzenden Klassen an's Ruder kämen. Würde doch einerseits eine Abwälzung der den besitzenden Klassen etwa auferlegten übermäßigen Lasten auf die Arbeiter nicht ausgeschlossen sein, andererseits die Beeinträchtigung von Handel und Verkehr schließlich auf die letzteren selbst zurückfallen. Diesen würde es daher sehr bald zum Bewußtsein kommen, daß man den Ast, auf dem man sitzt, nicht ungestraft absägen darf.

Noch nachtheiliger für die Arbeiter tritt die ungleiche Behandlung in den Steuerverhältnissen zu Tage. Wenn auch nicht in den Einzelstaaten, so baut sich doch das Steuersystem im Reich auf der indirekten Besteuerung auf. So entfiel von den Gesammteinnahmen des Reichs im Etatsjahr 1899/1900 nahezu eine Milliarde auf Zölle und indirekte Steuern. Daß das eine Last ist, die hauptsächlich auf der arbeitenden Bevölkerung ruht, wird heut zu Tage kaum noch geleugnet werden. Gewiß haben auch die wohlhabenden Klassen zu diesen Steuern und Zöllen beizutragen; während aber für sie der Verbrauch der versteuerten und verzollten Stoffe im Verhältniß zu ihrem Einkommen eine unbedeutende Rolle spielt, bildet er bei der arbeitenden Bevölkerung den hauptsächlichen Ausgabeposten! Die Arbeiter werden also schon jetzt in weit höherem Maße zu den Reichsausgaben herangezogen, als die übrigen Bevölkerungsklassen.

Wenn von den Vertheidigern des indirekten Steuersystems als Vorzug gerühmt wird, daß man die Last dieser Steuern nicht merkt, so erblicke ich in diesem Umstande ein umso größeres Unrecht, als dadurch nicht nur die Vertheilung der Steuerlast verschleiert, sondern auch den arbeitenden Klassen die Erkenntniß ihres Antheils an den Leistungen des Staates, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert wird. Und nun ist man im Begriff, dieses Unrecht noch gewaltig zu verstärken, indem der dem Reichstag vorgelegte neue Zolltarif eine wesentliche Erhöhung der bestehenden bezw. die Einführung neuer Zölle auf nothwendige Lebensbedürfnisse vorsieht. Da der ausgesprochene Zweck dieser Zollerhöhungen kein fiskalischer, sondern ein wirthschaftlicher ist, indem mit Hülfe derselben die Lage der Landwirthe, insbesondere der Getreideproduzenten, verbessert werden soll, so wird damit zugleich anerkannt, daß die Zollerhöhungen eine entsprechende Preiserhöhung der betreffenden Produkte auch im Inlande herbeiführen werden. Von dieser Annahme ausgehend, treten die Zolleinnahmen vollkommen in den Hintergrund, es handelt sich vielmehr darum, um wieviel wird der Lebensunterhalt des deutschen Volkes, insonderheit der Arbeiter vertheuert. Nach einer von mir unter Zugrundelegung des neuen Zolltarifs aufgestellten Berechnung würde sich die Vertheuerung auf rund 400 Millionen Mark beim Getreide und auf 250 Millionen beim Fleisch, also zusammen auf 650 Millionen Mark belaufen, wobei die Zölle auf Eier, Butter, Schmalz ꝛc. noch gar nicht berücksichtigt sind. Diese Vertheuerung macht allein 12 *M.* pro Kopf der Bevölkerung und für eine Familie von 5 Köpfen 60 *M.* pro Jahr aus. Rechnet man hierzu die bisherigen indirekten Reichssteuern, so ergiebt sich für die Familie in Summa eine Belastung von 140 *M.* pro Jahr! Diese Belastung ist in Wirklichkeit noch viel größer, weil ich bei Anrechnung der bestehenden Zölle die dadurch bereits hervorgerufene Einwirkung auf die Inlandspreise außer Berücksichtigung gelassen habe.

Hält man nun diesen Lasten des einzelnen Arbeiters bezw. einer Familie die Durchschnittslöhne der Arbeiter gegenüber, wie sie sich aus den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften ergeben, die zwar keinen ganz zuverlässigen, immerhin einen annähernd richtigen Maßstab bieten, so muß man staunen, daß eine Regierung und eine aus dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht hervorgegangene Volksvertretung es wagen kann, ein so ungerechtes Steuersystem, wie es die indirekte Besteuerung an sich ist, durch derartige Maßnahmen noch zu verschlimmern. So betragen die Durchschnittslöhne in der Tabak-Berufsgenossenschaft nur 534 *M.*, in der Textilindustrie nur 659 *M.*, im Baugewerbe 701 *M.* und in der gesammten Eisenindustrie 987 *M.*

Das Unrecht, das den Arbeitern durch den Zolltarif zugefügt wird, würde noch größer sein, es würde zum Himmel schreien, wenn man die viel weitergehenden Forderungen der Agrarier bewilligen wollte. Ich lasse dabei die Frage ganz außer Betracht, ob die Landwirthschaft in der That einer Unterstützung bedarf und ob es gerechtfertigt ist, ihr eine solche von Staatswegen zu gewähren oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so muß sie eben anders gelöst werden! Die Unterstützung muß dann eine offene, sie darf keine versteckte sein, und die entstehenden Lasten müssen auf diejenigen Schultern gelegt werden, welche sie zu tragen vermögen, sei es durch Einführung einer Reichseinkommen-, Erbschafts- oder Vermögenssteuer.

Um ein Bild zu geben, wie weit die Steuerbelastung im Deutschen Reich von einer gerechten Vertheilung entfernt ist, sei nur auf Folgendes hingewiesen: Ich will annehmen, daß die Einkommensteuer in Preußen als eine verhältnißmäßig gerechte Steuer gelten kann, indem die geringen Einkommen ganz frei gelassen und die übrigen im Verhältniß zu ihrer Höhe mit steigenden Steuersätzen bedacht sind. Das Erträgniß dieser Steuer beziffert sich auf ca. 150 000 000 *M.* per Jahr und würde auf ganz Deutschland übertragen — vorausgesetzt, daß die Verhältnisse überall die gleichen sind — 250 Millionen Mark ausmachen. Die Umwandlung aller bestehenden indirekten Steuern und Zölle in eine Reichseinkommensteuer würde somit einer Vervierfachung der Sätze der Preußischen Einkommensteuer gleichkommen. Man wird zugeben, daß ein solcher Vorschlag geradezu einen Sturm der Entrüstung bei den besitzenden Klassen hervorrufen und von keiner Regierung vertreten werden würde. Die in Aussicht stehende neue Belastung des deutschen Volkes kommt nun aber in ihrem Gesammtbetrage — auch wenn man von dem Verbrauch der betreffenden Produkte ein Drittel als eigenen Konsum der landwirthschaftlichen Bevölkerung abzieht — einer weiteren Erhöhung der Preußischen Einkommensteuer um nahezu das Doppelte und, falls die Forderungen der Agrarier Gesetz würden, sogar einer solchen um das Drei- bis Vierfache gleich!

Muß man es nicht bewundern, daß die Arbeiter sich die bestehende Steuerlast nun schon seit Jahren ruhig gefallen lassen, daß sie auch der in Aussicht stehenden neuen Belastung nur in Versammlungen und Petitionen Widerstand entgegensetzen? Und doch ist gerade jetzt die Existenz einer großen Zahl von Arbeitern durch den Mangel an Arbeit bedroht! Man sagt, die Landwirthschaft muß gestützt werden, nicht nur weil sie an der für sie nachtheiligen Veränderung der Produktions- und Preisverhältnisse unschuldig ist, sondern auch weil sie ein mächtiges Fundament des Staates bildet. Kann man

das Gleiche nicht ebenso, ja mit viel mehr Recht von der Arbeiterschaft sagen? Ist diese nicht erst recht das Fundament des Staates? Kann man sich denn überhaupt einen modernen Staat ohne Arbeiter denken? Und sind nicht die Arbeiter diejenigen, welche der Unterstützung am ehesten bedürfen? Sind sie nicht lediglich auf ihre Arbeitskraft angewiesen? Können sie daher nicht mit viel mehr Recht verlangen, daß Staat und Gesellschaft ihnen, wenn nicht ein Minimal-Einkommen, so doch wenigstens die Verwerthung dieser Arbeitskraft sichert?

Wenn irgend Jemand an der jetzigen Krisis schuld ist, die Arbeiter sind es sicherlich nicht! Und doch leiden sie am schwersten darunter! Nicht nur, daß ein großer Theil arbeitslos ist, auch die Einnahmen der beschäftigten Arbeiter sind vielfach geringer geworden, sei es, daß die Löhne, sei es, daß die Arbeitszeiten herabgesetzt worden sind. Während die Unternehmer in den meisten Fällen die bei ungünstiger Konjunktur eintretenden Mindereinnahmen im Voraus durch Mehreinnahmen gedeckt haben oder nach Wiedereintritt günstigerer Verhältnisse auszugleichen im Stande sind, entbehren die Arbeiter dieses Mittel, weil sie ihre Arbeitskraft nicht wie fertige Waare aufspeichern oder je nach der Konjunktur erhöhen bezw. vermindern können. Man stellt es als die Pflicht des Staates hin, den landwirthschaftlichen und anderen Unternehmern zu Hülfe zu kommen, verweist die Arbeiter aber auf die Selbsthülfe und verweigert ihnen obenein noch die volle Koalitionsfreiheit, die unentbehrlichste Waffe in ihrem Kampfe für die eigene Existenz! Gerade der Umstand, daß man den Schutz des Staates einem Theil des Volkes zur Verfügung stellt und die dafür erforderlichen Summen von dem anderen Theil nimmt, obgleich dieser der bedürftigere ist, kennzeichnet am besten, wie weit wir noch von der praktischen Durchführung der Gleichberechtigung der Arbeiter entfernt sind!

Wir rühmen uns, durch die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität, durch die bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen und einige andere Gesetze Großes für die Arbeiter geleistet zu haben. Man klagt die Arbeiter an, daß sie nicht dankbar anerkennen, um wieviel schneller wir im Vergleich zu anderen Nationen auf sozialpolitischem Gebiete fortgeschritten sind. Und doch kann alles, was bisher auf diesem Gebiete geschehen ist, nur als Abschlagszahlung gelten auf die Summe, welche der Staat und die bürgerlichen Klassen den Arbeitern schuldig sind. Damit ist nicht gesagt, daß die bisherigen Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiete geringfügig oder gar werthlos seien im Vergleich zu dem, was früher war. Im Gegentheil! Wenn man in der Geschichte blättert und sich den Mangel an Fürsorge für die Arbeiter in früheren Zeiten vergegenwärtigt, wenn man sich den Klassenunterschied klarmacht, der noch zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts die Regel bildete, wenn man sich vor Augen hält, wie wenig Rechte selbst die bürgerlichen Klassen damals besaßen und wie rechtlos die Arbeiter noch vor hundert Jahren selbst in dem freien und konstitutionell regierten England waren, so daß es im Jahre 1814 den dortigen Unternehmern gelang, das zwar veraltete, aber immerhin wesentliche Schutzbestimmungen für die Arbeiter enthaltende, sogenannte Lehrlingsgesetz trotz heftigen Widerspruchs der letzteren zu beseitigen, ohne daß etwas Anderes an seine Stelle gesetzt wurde, so wird man für die Zukunft umsoweniger zu verzagen brauchen, als heutzutage die Interessen der Arbeiter nicht mehr von diesen allein vertreten werden. Geht doch aus der Geschichte auch hervor, daß man keiner ihrer Kraft bewußten Klasse die Erfüllung berechtigter Forderungen auf die Dauer ungestraft vorenthalten kann. Gewährt man sie ihr nicht freiwillig, so wird sie versuchen, sie mit Gewalt durchzusetzen! Dies zu verhindern durch eine stetig fortschreitende Sozialpolitik, vor Allem durch ein energisches Eintreten für volle Gleichberechtigung der Arbeiter erscheint mir als die wesentlichste Aufgabe der „Gesellschaft für soziale Reform"!

Daß wir hierbei der Mitwirkung weiter Kreise der Arbeiterschaft entbehren müssen, ist die Schuld der sozialdemokratischen Partei, die auch bei dieser Gelegenheit die Partei über die Interessen der Arbeiter gestellt hat. Wie die sozialdemokratische Partei als solche bemüht ist, die Leistungen der bürgerlichen Klassen auf sozialpolitischem Gebiete im Allgemeinen zu diskreditiren, und dadurch auch die zur Mitarbeit an der sozialen Reform bereiten Unternehmer in der Achtung der Arbeiter herabsetzt, so ist ja auch das Fernbleiben von unserer Vereinigung lediglich darauf zurückzuführen, daß die Partei eine Besserung der Verhältnisse mit Hülfe der bürgerlichen Klassen nicht will, ja jede Berührung ihrer Anhänger mit diesen zu vereiteln sucht. Ich hoffe, daß einsichtige Arbeiter je länger je mehr erkennen werden, daß damit nicht ihre Geschäfte, sondern die ihrer Gegner gemacht werden!

Ob nun mit oder ohne Sozialdemokratie — wir wollen uns nicht abhalten lassen, auf dem bisherigen Wege fortzuschreiten, und die Ueberzeugung in immer weitere Kreise tragen, daß die Rechte der Arbeiter mehr als bisher gewahrt werden müssen. Wir dürfen ja in dieser Beziehung auch den jetzigen Leiter der Geschicke Deutschlands, **Kaiser Wilhelm II.**, zu unserem Bundesgenossen zählen. Das hat er nicht nur durch seine Erlasse vom 4. Februar 1890, sondern auch durch das schöne Wort bewiesen, welches er dem früheren Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts, Herrn Dr. **Bödiker**, und mir gegenüber kurz vor der Eröffnung der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung im Jahre 1889 aussprach: **Es käme vor allen Dingen darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien, und allseitig als solcher anerkannt würden; nur dann würde es gelingen, sie der Sozialdemokratie zu entfremden.**

Allerdings hat man an diesem Kaiserwort, als ich vor einiger Zeit im Reichstag daran erinnerte, in den Kreisen derer, die den Arbeitern die Gleichberechtigung niemals zugestehen werden, für sich aber die weitgehendsten Rechte in Anspruch nehmen, zu deuteln und es so darzustellen versucht, als ob der Kaiser diese Gleichberechtigung nur insoweit zuerkennen wollte, als es gelänge, die Arbeiter der sozialdemokratischen Partei abtrünnig zu machen. Doch das ist eitel Trug! Abgesehen davon, daß in dieser Deutung zugleich eine Herabsetzung des Werthes der kaiserlichen Worte liegt, so hat der Kaiser damals und auch bei anderen Gelegenheiten keinen Zweifel darüber gelassen, daß er die Arbeiter, ohne Rücksicht auf die Sozialdemokratie, den Arbeitgebern gegenüber als gleichberechtigt angesehen wissen wollte! Wenn auch seitdem manche Ereignisse zu verzeichnen sind, die uns stutzig machen konnten, so wollen wir doch daran festhalten, daß Kaiser Wilhelm II. noch heute die gleiche Ueberzeugung hat und daß wir in dieser Beziehung noch ferner auf ihn rechnen können! Denn auch die gesichertste Monarchie, auch ein so mächtiges Reich wie das Deutsche wird auf die Dauer nur bestehen können, wenn der Grundsatz: **„Gleiches Recht für Alle"** aus der Theorie in die Praxis übertragen wird!

Die Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen.

Seit dem Inkrafttreten der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900, also seit dem 1. Oktober 1900, sind für alle offenen Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach der Eröffnung des Betriebes Arbeitsordnungen zu erlassen. Auf derartige Arbeitsordnungen finden die für die Fabriken geltenden Vorschriften der §§. 134a, 134b Absatz 1 Ziffer 1—4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 des §. 134c, Absatz 1 Satz 2 und 3 des §. 134d Absatz 1 und der §§. 134e, 134f der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Während aber die für die Fabriken zu erlassenden Arbeitsordnungen auch der Kontrole der gemäß §. 139b der Gewerbeordnung bestellten besonderen Beamten unterliegen, hat man bei der Berathung und Fassung der Novelle vom 30. Juni 1900 absichtlich davon abgesehen, diesen Beamten auch die Kontrole über die für offene Verkaufsstellen erlassenen Arbeitsordnungen zu übertragen. Demnach sieht §. 139k Absatz 4 der Gewerbeordnung auch nur eine Kontrole der **Ortspolizeibehörde** und in Absatz 5 diejenige der **unteren Verwaltungsbehörde** vor.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nun sowohl den vorschriftsmäßigen Erlaß der Arbeitsordnung zu überwachen, wie auch zu prüfen, ob nicht ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§. 134a, 134b Absatz 1 Ziffer 1—4, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, §. 134c Absatz 2 Satz 2 zuwiderläuft. Ferner hat aber die untere Verwaltungsbehörde auch zu prüfen, ob die Arbeitsordnung mit den Vorschriften der §§. 63 und 67 des Handelsgesetzbuchs in Einklang steht, da auf derartige offene Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, stets auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden werden, wie sich auch daraus ergiebt, daß §. 139k Absatz 3 der Gewerbeordnung ausdrücklich auf die §§. 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs hinweist. Es hat sich nun die Frage erhoben, ob und in wieweit Arbeitsordnungen, welche mit den §§. 63 und 67 des Handelsgesetzbuchs nicht in Einklang stehen, seitens der unteren Verwaltungsbehörde beanstandet werden können, und ob dem betreffenden Geschäftsinhaber der Erlaß einer diesen Vorschriften

entsprechenden Arbeitsordnung aufgegeben werden kann. In dieser Hinsicht gilt nun Folgendes:

I. Der §. 63 Absatz 1, welcher vorschreibt, daß, wenn der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, er gleichwohl seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, behält, ist nicht zwingenden Rechts, sondern kann durch eine entgegenstehende Parteivereinbarung beseitigt werden. Dies ergiebt sich einmal schon daraus, daß nur mit Bezug auf die Vorschrift des §. 63 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, daß eine Vereinbarung, die dieser letztgedachten Vorschrift zuwiderläuft, nichtig sei. Sodann folgt dies aber auch mit voller Klarheit aus der Vorschrift des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Dieser sieht gerade den Fall vor, daß der frühere Artikel 60 des alten Handelsgesetzbuchs, an dessen Stelle der §. 63 des neuen Handelsgesetzbuchs getreten ist, durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt wird; ist dies nämlich geschehen, so unterliegen auch die Handlungsgehülfen dem Krankenversicherungszwange.

Demnach darf eine Arbeitsordnung, durch welche die Vorschrift des §. 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs beseitigt worden ist, seitens der unteren Verwaltungsbehörde nicht beanstandet werden; wohl aber hat diese alsdann ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Gehülfen des betreffenden Geschäftsinhabers zur Krankenversicherung angemeldet werden. (Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen übrigens die sämmtlichen Kommentare zum Handelsgesetzbuch [z. B. Staub, Lehmann-Ring, Goldmann] überein.) Dagegen muß eine Arbeitsordnung, die sich mit der Vorschrift des §. 63 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in Widerspruch setzt, als der zwingenden Vorschrift dieses Absatzes 2 zuwiderlaufend seitens der unteren Verwaltungsbehörde beanstandet und ihre Beseitigung, nöthigenfalls durch Herbeiführung einer Bestrafung des Arbeitgebers gemäß §. 147 Ziffer 5 der Gewerbeordnung, erzwungen werden.

In diesem Zusammenhange mag auch hervorgehoben werden, daß die Vorschrift des §. 616 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, nicht-zwingenden Rechts ist, folglich auch durch den Arbeitsvertrag und somit auch durch die Arbeitsordnung beseitigt werden kann.

Gegen die vorstehende Beweisführung kann man auch nicht geltend machen, daß der §. 134f der Gewerbeordnung ganz allgemein den Satz ausspricht, daß Arbeitsordnungen, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen sind. Denn unter den hier erwähnten „gesetzlichen Bestimmungen“ sind nur solche zwingenden Rechts zu verstehen. Wollte man dies nicht annehmen, so käme man zu dem unerträglichen Ergebniß, daß Gewerbeunternehmer oder Inhaber von offenen Verkaufsstellen, die in der Regel weniger als 20 Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge beschäftigen, durch den Arbeitsvertrag alle nicht-zwingenden Vorschriften des Gesetzes abändern bezw. beseitigen können, daß dagegen diejenigen Arbeitgeber dieser Art, die in der Regel mehr als 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigen, auch an die sogenannten „dispositiven“ (nicht-zwingenden) Vorschriften des Gesetzes unabänderlich gebunden wären, ein Ergebniß, für welches ein innerer Grund nicht ersichtlich ist. — Demnach kann unter den gesetzlichen Bestimmungen des §. 134f der Gewerbeordnung nur zwingendes Recht verstanden werden, obschon dies im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben ist.

II. Die Vorschriften des §. 67 des Handelsgesetzbuchs sind, wie der Absatz 4 dieses Paragraphen erkennen läßt, sämmtlich zwingender Natur. Demnach muß eine Arbeitsordnung, die eine für Arbeitgeber und Arbeiter ungleiche Kündigungsfrist festsetzt — und zwar gleichviel, ob diese Ungleichheit zu Gunsten oder zu Ungunsten des Arbeitnehmers festgesetzt worden — unter allen Umständen von der unteren Verwaltungsbehörde beanstandet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Kündigungsfrist auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat (z. B. auf vier Wochen) festgesetzt ist, oder wenn entgegen der Vorschrift des § 67 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs die Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird.

Ist durch die Arbeitsordnung die gesetzliche sechswöchentliche Kündigungsfrist auf die Frist von einem Monat herabgesetzt, so hat der Handlungsgehülfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, nicht, wie §. 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vorsieht, einen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von sechs Wochen, sondern nur einen solchen auf die Dauer von höchstens einem Monat, vorausgesetzt jedoch, daß bereits zu der Zeit, als er an der Leistung seiner Dienste verhindert war, eine Aufkündigung des Dienstverhältnisses stattgefunden hatte. Denn die Anwendung des § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs hat das Bestehen eines Dienstvertrages zur Voraussetzung; erreicht dieser vor Ablauf der sechswöchigen Frist sein Ende, so erlischt mit der Beendigung des Dienstvertrages auch die aus § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für den Prinzipal sich ergebende Verpflichtung.

Hierbei ist aber zu beachten, daß einmal eine Herabsetzung der Kündigung auf einen Monat eben wegen der dadurch möglicherweise eintretenden Beschränkung der aus § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Ansprüche auch die Versicherungspflicht des Gehülfen gemäß § 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes zur Folge hat, (vergl. Entsch. des Reichsgerichts vom 17. Mai 1901; Jurist. Wochenschrift 1901 S. 460 Nr. 9). und daß sodann gemäß § 72 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs der Anspruch auf Gewährung eines sechswöchentlichen Gehalts und Unterhalts ausnahmsweise auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses dann bestehen bleibt, wenn die Kündigung des Dienstvertrages lediglich deshalb erfolgt ist, weil der Gehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist. Diese Vorschrift ist meines Erachtens zwingenden Rechts und kann deshalb weder durch den Arbeitsvertrag, noch durch die Arbeitsordnung beseitigt werden, so daß die untere Verwaltungsbehörde Arbeitsordnungen, welche die Anwendbarkeit des § 72 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ausschließen, als einem zwingenden Rechtssatze zuwiderlaufend beanstanden muß.

Köln. Dr. Neukamp.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Als Heft V. dieser vom Vorstand herausgegebenen Schriften (Heft 1 enthielt Referate von Freiherrn v. Berlepsch und Abgeordneten Dr. Pachnicke über das Reichsarbeitsamt, Heft 2 Referate vom Abgeordneten Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts über die Berufsvereine, Heft 3 und 4 eine Abhandlung von Professor Oldenberg und ein Referat von G. Staake über den Schutz im Gastwirthsgewerbe) erscheint in diesen Tagen eine Schrift von Professor Dr. Toennies-Eutin unter dem Titel „Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit“. Es wird darin an der Hand von thatsächlichen Vorgängen, höchstgerichtlichen Entscheidungen, Polizeivorschriften, Kammerverhandlungen 2c. auf das Schlagendste nachgewiesen, wie die durch Reichsgesetz allen gewerblichen Arbeitern gewährleistete Koalitionsfreiheit durch das veraltete Vereins- und Versammlungsrecht der Einzelstaaten, seine Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und seine Auslegung durch die obersten Gerichte zum großen Theil eingeengt, verkümmert und aufgehoben wird. Namentlich ist dies in Preußen und Sachsen der Fall, während die meisten süddeutschen Staaten sich in diesen Dingen besserer Verhältnisse erfreuen. Mit Recht betont der Verfasser, daß unter den Hindernissen und Fallstricken des Vereins- und Versammlungsrechts besonders die Arbeiter zu leiden haben, während die Vereine und Versammlungen anderer Bevölkerungsklassen, vor Allem der Unternehmer, davon meist verschont bleiben. Die Gefahren, die in dieser Ungerechtigkeit für die soziale Entwickelung liegen, werden scharf beleuchtet. Die kleine, von tiefem sittlichen Ernste, klarer Logik und drastischer Beweisführung getragene Schrift verdient die weiteste Verbreitung und Beachtung nicht nur in allen Arbeiterkreisen, sondern auch überall da, wo man aus Pflicht oder Neigung sich mit sozialpolitischen Aufgaben befaßt. — Der Preis des fast 4 Bogen umfassenden Heftes ist auf 40 ₰ festgesetzt, doch liefert die Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena größere Partien mit einer Ermäßigung. Hoffentlich wird von dieser Vergünstigung, namentlich von Arbeitervereinen, fleißig Gebrauch gemacht, da die Schrift sich vortrefflich zur Massenverbreitung eignet.

Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Wohnungsfrage bildete das Thema einer überaus ergiebigen Aussprache in der am 26. März abgehaltenen Sitzung der Ortsgruppe für Soziale Reform. Dr. Ascher gab in etwa einstündigen Ausführungen

ein anschauliches Bild der Entwickelung und der Verhältnisse der dortigen Bauvereine. In der hieran sich anschließenden Debatte machte Direktor Dr. Dullo Mittheilungen aus der Wohnungszählung des Statistischen Amtes: 1895 habe es nur 65 leere Wohnungen gegeben, während deren Zahl im Oktober v. Js. ca. 1400 betragen habe. Diese große Zahl könne veranlaßt sein durch das langsame Wachsen der Bevölkerung, andererseits aber auch dadurch, daß eine große Zahl von Arbeiterfamilien nicht mehr eigene Wohnung miethen, sondern sich als Schlafsteller anderweitig einmiethen. Es sei Thatsache, daß die Nachfrage nach Wohnungen mit zwei Zimmern lebhafter geworden sei, nur um das Aufnehmen von Schlafstellern zu ermöglichen; das sei doch überaus bedenklich. Direktor Dr. Krüger trat für Wohnungsbau durch die Gemeinden ein; die Stadt müsse dafür sorgen, daß die Arbeiter nicht nur aus den Miethlöchern, sondern auch aus den moralisch ungesunden Wohnungen herauskommen. Rechtsanwalt Gyßling, Stadtrath Rosenstock, Prof. Gerlach, Assessor Köppel erörterten Einzelfragen des genossenschaftlichen Baues. Die „Königsb. Hart. Ztg." schließt ihren Bericht mit den Worten: „Erst nach 12 Uhr erreichte die Debatte ihr Ende; sie bewies, ein welch lebhaftes Interesse für diese wichtige Frage vorhanden ist. Der Verein wird sich zunächst nur mit dieser Frage beschäftigen und sie durch auswärtige Redner ausführlicher beleuchten lassen."

Subvention der Vereinigten Staaten von Amerika für das Internationale Arbeitsamt in Basel. Wie uns mitgetheilt wird, ermächtigt eine in beiden Häusern des Kongresses durchgegangene Bill, betreffend die Gewährung von finanziellen Mitteln an das Departement of Labor, dieses Departement, der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, eine Subvention von 200 $ (1000 Frcs.) zu gewähren.

Sektion Schweiz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Am 10. Dezember 1901 fand in Bern eine Vorortversammlung statt, in welcher der Sekretär der Sektion, Prof. Dr. N. Reichesberg einen Bericht über die Basler Versammlung vom 27. und 28. September erstattete. Der Vortrag ist in Heft 20 des 9. Jahrg. der „Schweizer Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik" erschienen. In verschiedenen Vorstandssitzungen wurde beschlossen, die Bundes- und Kantonsregierungen sowie die Berufsverbände zu ersuchen, ihre auf den Arbeiterschutz bezüglichen Drucksachen dem Internationalen Arbeitsamt zu schicken. Da ferner für die Weiterentwickelung des nationalen Arbeiterschutzes in der Schweiz der kantonale Boden zunächst der günstigere zu sein scheine, beschloß der Vorstand, seine Thätigkeit auf dieses Gebiet zu richten. Zur Einleitung der bezüglichen Aktion sollen zunächst an verschiedenen Orten der Schweiz Vorträge über die kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung gehalten werden, so einer in Bern vom Direktor des Departements des Innern des Kantons Bern, Regierungsrath von Steiger, über den von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf eines kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes. Die Bearbeitung des Berichtes über die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz wird der frühere Fabriksinspektor Dr. Schuler in Mollis liefern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Entscheidung des Kammergerichts zu §. 2 des Vereinsrechts in Preußen. Ein Verein, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, ist nicht verpflichtet, die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes der Polizei mitzutheilen. So hat das Kammergericht entschieden in einem Falle, der die Polizei in Kiel zu einem Strafmandat veranlaßt, vor dem Schöffengericht und dem Landgericht aber zu einer Freisprechung geführt hatte. Die Revision des Oberstaatsanwalts wurde unter Ueberweisung der gesammten Kosten auf die Staatskasse vom Kammergericht mit der Begründung zurückgewiesen:

Nach §. 2 des Vereinsgesetzes bestehe für den Vereinsvorstand nur die Pflicht, Statuten sowie Mitgliederverzeichnisse einzureichen und darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Wolle die Polizei die Zusammensetzung des Vorstandes erfahren, so müsse sie sich auf andere Weise Kenntniß davon verschaffen. Die Hülfe des Vorstandes sei hierzu durch das Gesetz nicht erzwingbar.

Polizeilichem Uebereifer und Chikane ist durch dies oberstrichterliche Erkenntniß hiermit wenigstens ein kleiner Zügel angelegt.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Oesterreich, betreffend das Zurückhalten des Arbeitsbuches durch den Unternehmer. Die in Oesterreich bestehende Bestimmung, daß jeder industrielle oder gewerbliche Arbeiter ein sogenanntes „Arbeitsbuch" besitzen muß, das von den Behörden ausgestellt und vom Unternehmer zu Eintragungen über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sowie auch über die Qualifikation und das Betragen des Arbeiters verwendet wird, hat von jeher zu mancherlei Art von Mißbräuchen geführt. Ohne das Arbeitsbuch darf kein Unternehmer einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen. Nun ist es aber nicht nur vorgekommen, daß trotz des Ministerialerlasses vom 14. November 1891 ungehörige Eintragungen in das Arbeitsbuch gemacht wurden, sondern das Buch wurde auch vielfach beim Austritt des Arbeiters von den Unternehmern zurückbehalten, insbesondere wenn der Thatbestand des §. 85 der Gewerbeordnung (nicht ordnungsmäßiger Austritt) vorlag. Sehr richtig sagt hierzu A. Menger („Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen"), daß dadurch „die einfache Verletzung einer Vertragspflicht für das Fortkommen des Arbeiters kaum geringere Folgen nach sich zieht, als bei anderen Bevölkerungsschichten die kriminelle Bestrafung". Die Unternehmer stützten sich bei ihrem Vorgehen auf den §. 80c der Gewerbeordnung, wonach Absatz 2 bestimmt: Der Gewerbe-Inhaber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch „nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Hülfsarbeiter wieder auszufolgen", und legten diese Bestimmung dahin aus, daß sie nur im Fall ordnungsmäßiger Lösung des Vertragsverhältnisses das Arbeitsbuch auszufolgen hätten, ohne zu bedenken, daß dem Betroffenen von der Behörde nur bei Verlust ein Duplikat ausgestellt wird. Die Gerichtshöfe der ersten Instanz entschieden bisher auch immer im Sinne der Arbeitgeber. Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen bei den Arbeitern hat ferner dazu beigetragen, um viele schwer zu schädigen; denn selbst in dem Fall, wo der Arbeiter zum sofortigen Austritt berechtigt, der Unternehmer jedoch anderer Ansicht war, wurden vielfach Arbeitsbücher zurückbehalten. Nach Verlauf von vier Wochen erlischt aber jeder Rechtsanspruch des Arbeiters, wenn er bis dahin nicht die Klage angestrengt hat. Endlich hat nun anläßlich eines Einzelfalles am 4. Februar d. Js. der Oberste Gerichtshof in Wien entschieden, daß es in jedem Fall ungesetzlich sei, dem Arbeiter das Arbeitsbuch vorzuenthalten, indem er eine prinzipielle Entscheidung gegen die von den Arbeitgebern und den Untergerichten vertretene Auslegung der Gewerbeordnung erließ; es heißt in dem Urtheil:

Die Rechtsansicht des Beklagten (Fabrikanten) ist selbst unter Festhaltung seines Standpunktes, daß der Kläger das Arbeitsverhältniß nicht ordnungsmäßig gelöst habe, rechtsirrthümlich. Maßgebend für die Entscheidung dieser Rechtssache ist der §. 85 der Gewerbeordnung, welcher von dem vorzeitigen Austritte des Hülfsarbeiters handelt. Nach diesem Paragraph ist der Gewerbsinhaber berechtigt, den Hülfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Eine Berechtigung, das Arbeitsbuch des nicht ordnungsmäßig ausgetretenen Arbeiters ohne Weiteres zurückzuhalten, ist dem Gewerbsinhaber im Gewerbegesetz nirgends eingeräumt. Es war daher Pflicht des Beklagten, wenn er von dem ihm nach obcitirtem Paragraphen eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen wollte, dem Kläger sein Arbeitsbuch auszufolgen; nachdem er dies nicht gethan hat und durch die Zurückhaltung des Arbeitsbuches dem Kläger die Möglichkeit benahm, bei einem anderen Gewerbeinhaber einzutreten (§. 79 Gewerbeordnung), hat er demselben den hierdurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

Hierzu wird uns aus Wien geschrieben: „Mit dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist eine Quelle von Mißständen verstopft. Aber andere bleiben geöffnet, so lange das Arbeitsbuch besteht. Dieses bildet das Seitenstück der „schwarzen Liste" und keine Behörde wird im Stande sein, die Mißbräuche abzustellen, die mittels des Arbeitsbuches begangen werden, wenn dieses selbst nicht zum Verschwinden gebracht wird." Leider besteht dafür wohl wenig Aussicht.

Die Pfändbarkeit der Löhne in Frankreich. Den französischen gesetzgebenden Körperschaften liegt ein Entwurf betreffend Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 1895 über Lohnpfändung vor. Die Kammer hat den Bestimmungen betreffend Herabsetzung der Lohnexekutionskosten und Vereinfachung des Verfahrens zugestimmt, nachdem konstatirt worden war, daß die Schuldpfändung wegen 5—10 Frcs. Kosten in der Höhe von 35—50 Frcs. verursachen konnte. Der Senat, an den der Entwurf gelangte, scheint jedoch radikaler vorgehen zu wollen, da die Senatskommission, die den Entwurf berieth, einfach resolvirte, Löhne sollen in Hinkunft ohne Rücksicht auf ihre Höhe weder cedirbar noch pfändbar sein. Die Befürchtung, daß Lohnarbeitern deshalb der Kredit entzogen werden könne, wird als nicht stichhaltig betrachtet und selbst, wenn es der Fall wäre, würden den Arbeitern, die per Kasse nur billiger kaufen würden, wirthschaftliche Vortheile daraus entstehen.

Das Soziale Museum in Moskau. Im vorigen Jahre faßte die Technologische Gesellschaft in Moskau den Beschluß, ein Sozialmuseum zu gründen. Nach Aufbringung der nöthigen Mittel — der Komitépräsident Ledenzow widmete allein 50 000 Rubel dem Zweck — wurde ein Aktionskomité eingesetzt, das folgendes Programm des zu gründenden Institutes entwarf: Das Sozial-

museum ist bereit, als Einigungsamt zu fungiren, wenn Arbeiter und Unternehmer in Streitfällen sich an dasselbe wenden; es giebt ferner sozialpolitische Auskünfte und Rathschläge an alle Interessenten; es stellt hygienisch-technische Versuche an, sammelt sozialpolitisches Material aller Art, so namentlich hinsichtlich Wohlfahrtseinrichtungen, und unterstützt alle, die Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter gründen wollen; es stellt sich behufs gutachtlicher Aeußerungen der Regierung und den Behörden zur Verfügung und will durch Publikationen und Vorträge wie eventuelle Preisausschreibungen für die Propagirung des sozialen Verständnisses Sorge tragen. Wie dem Pariser Musée Social aus Moskau berichtet wird, wurde bisher aktivirt ein Konsultationsbureau, eine Ausstellung von Zeichnungen, Plänen und sozialpolitischem Material, eine Bibliothek sammt Lesesaal, sowie ein technisches Atelier.

Soziale Zustände.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 1892 und 1902.

Die in letzter Zeit für den größten Theil des Reichsgebiets erfolgte veränderte Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter hat ein neues Verzeichniß dieser Löhne erforderlich gemacht, das nach den Mittheilungen der Landesregierungen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellt und im Centralblatt für das Deutsche Reich — als Anhang zu Nr. 54 des Jahrgangs 1901 — veröffentlicht ist. Diese Lohnsätze, welche von Zeit zu Zeit Aenderungen erfahren, beruhen auf §. 8 des Krankenkassengesetzes von 1892; sie werden von den höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden festgestellt und dienen bei der Berechnung der Krankengelder als Unterlage.

Zuerst nach dem Stande vom 24. Dezember 1892 aufgenommen, wurden sie durch jährliche Nachträge ergänzt und Ende 1897 durch ein neues Verzeichniß zusammengefaßt. Die jetzige Zusammenstellung der Löhne ist nach dem Stande vom 1. Januar 1902 bearbeitet und kann — mit einigem Vorbehalt — zu Betrachtungen über die soziale Lage der arbeitenden Klassen herangezogen werden. Zu beachten bleibt dabei freilich, daß es sich bei diesen Löhnen um Durchschnittsangaben und um die Bezahlung ungelernter Arbeit handelt, wie sie jeder gewöhnliche Tagearbeiter zu verrichten vermag. Zur richtigen Beurtheilung der Lohnsätze würde es einer genauen Kenntniß der örtlichen Kaufkraft des Geldes bedürfen, also einer Preisstatistik der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Kleinhandel, die leider ebenso wenig vorhanden ist, wie eine erschöpfende Lohnstatistik für gelernte und daher besser bezahlte Arbeiter.

Das neue Verzeichniß vom 1. Januar 1902 bietet, wenn man es mit dem vom 24. Dezember 1892 vergleicht, einen erfreulichen Anblick dar. Fast in allen Gebieten des Deutschen Reichs und für alle angeführten Arbeiterkategorien sind in diesen neun Jahren Lohnsteigerungen zu bemerken. Nur ausnahmsweise treten Orte auf, in denen der Lohnsatz gesunken ist, zahlreich dagegen sind Lohnerhöhungen von 25 bis 50 % und darüber. Im allgemeinen Durchschnitt dürfte, wie wir nachweisen werden, zwischen dem 24. Dezember 1892 und dem 1. Januar 1902 der Lohn für gewöhnliche Tagearbeiter um etwa 20 % gestiegen sein. Ein erschöpfender Vergleich der früheren und jetzigen Lohnsätze ist jedoch nicht möglich, da die Löhne nicht immer für die gleichen Bezirke angegeben sind. Darum beschränken wir uns, aus den umfangreichen Veröffentlichungen von 1892 und 1902 zum Vergleiche heranzuziehen:

a) die 33 Großstädte des Reichs mit mehr als 100 000 Einwohnern;
b) 58 Kleinstädte, welche nach der Volkszählung von 1890 zwischen 10 000 und 20 000 Einwohner hatten;
c) 77 überwiegend landwirthschaftliche Kreise und Bezirke des Westens und zwar Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Westfalen, Hessen-Nassau, den Rheinlanden, der Pfalz, sowie Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen angehörend;
d) 77 landwirthschaftliche Kreise des Ostens, nämlich der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien.

Das Ergebniß dieser Vergleiche ist folgendes:

Die Löhne für Arbeiter im Alter von über 16 Jahren schwankten 1892 zwischen 0,85 M. (Kreis Militsch) und 3,00 M. für 21 Ortschaften nahe der Nordsee bezw. 3,25 M. für Helgoland. Sie bewegen sich jetzt zwischen 1,00 M. (Kreis Nimptsch und Theile von zwei anderen schlesischen Kreisen) und 3,60 M. (Bremerhaven). Die Schwankungen betrugen bezw. betragen jetzt:

	1892	1902
in 33 Großstädten	1,60—3,00 M.	2,00—3,50 M.
" 58 Kleinstädten	1,00—2,50 "	1,40—2,80 "
" 77 Kreisen des Westens .	1,30—2,50 "	1,50—2,80 "
" 77 Kreisen des Ostens .	0,85—1,50 "	1,00—1,80 "

Der Durchschnittslohn für Männer stellte sich in Pfennigen:

	1892	1902	Zunahme
in den Großstädten . . auf	234,3	272,1	37,8 (16,1 %)
" " Kleinstädten . . "	175,0	210,9	35,9 (20,5 ")
" " Kreisen d. Westens . "	173,9	196,2	22,3 (12,8 ")
" " Kreisen d. Ostens . "	111,0	134,5	23,5 (21,2 ")

Das Verhältniß der anderweit gezahlten Löhne zu dem Lohn der Großstädte war bezw. ist bei den Männern folgendes:

	1892	1902	
in den Kleinstädten . . .	74,7 %	77,5 %	+ 2,8 %
" " Kreisen des Westens	74,2 "	72,1 "	— 2,1 "
" " Kreisen des Ostens .	47,4 "	49,4 "	+ 2,0 "

Die Löhne für Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren schwankten 1892 zwischen 0,50 M. (vier schlesische Kreise) und 2,00 M. (25 Ortschaften nahe der Nordsee und im Ober-Elsaß); jetzt betragen sie 0,55 M. (Kreis Lüben in Niederschlesien) bis 2,40 M. (Bremerhaven). Die Schwankungen betrugen bezw. betragen jetzt:

	1892	1902
in 33 Großstädten . . .	1,00—2,00 M.	1,10—2,20 M.
" 58 Kleinstädten	0,70—1,80 "	0,70—1,80 "
" 77 Kreisen des Westens .	0,90—1,80 "	1,00—2,10 "
" 77 Kreisen des Ostens .	0,50—1,00 "	0,55—1,10 "

Der Durchschnittslohn für Frauen stellte sich in Pfennigen:

	1892	1902	Zunahme
in den Großstädten . . . auf	142,5	162,0	19,5 (13,7 %)
" " Kleinstädten . . "	112,5	133,9	21,4 (19,0 ")
" " Kreisen d. Westens . "	120,3	134,0	13,7 (11,4 ")
" " Kreisen d. Ostens . "	68,8	83,6	14,8 (21,5 ")

Das Verhältniß der anderweit gezahlten Löhne zum Lohn der Großstädte war bezw. ist bei den Arbeiterinnen folgendes:

	1892	1902	
in den Kleinstädten . . .	78,9 %	82,7 %	+ 3,8 %
" " Kreisen des Westens	84,4 "	82,7 "	— 1,7 "
" " Kreisen des Ostens .	48,3 "	51,6 "	+ 3,3 ".

Die Löhne der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts (im Alter von unter 16 Jahren) bewegten sich 1892 zwischen 0,40 M. (einzelne Gegenden Ostpreußens, Brandenburgs, Schlesiens) und 1,80 M. (29 Ortschaften des Regierungsbezirks Stade und des Ober-Elsaß; gegenwärtig schwanken sie zwischen 0,50 M. (vereinzelt in Ost- und Westpreußen, Schlesien, Hannover) und 2,00 M. (Meckesheim im Amtsbezirk Heidelberg). Die Schwankungen betrugen bezw. betragen jetzt:

	1892	1902
in 33 Großstädten	0,65—1,50 M.	1,00—1,80 M.
" 58 Kleinstädten	0,50—1,50 "	0,50—1,70 "
" 77 Kreisen des Westens .	0,60—1,60 "	0,75—1,60 "
" 77 Kreisen des Ostens .	0,45—0,80 "	0,50—1,20 ".

Der Durchschnittslohn für jugendliche Arbeiter stellte sich in Pfennigen:

	1892	1902	Zunahme
in den Großstädten . . . auf	111,8	133,3	21,5 (19,2 %)
" " Kleinstädten . . . "	89,1	108,7	19,6 (22,0 ")
" " Kreisen d. Westens "	96,7	112,4	15,7 (16,2 ")
" " Kreisen des Ostens "	60,2	74,8	14,6 (24,3 ").

Das Verhältniß der anderweit gezahlten Löhne zum Lohn der Großstädte war bezw. ist bei den jugendlichen Arbeitern folgendes:

	1892	1902	
in den Kleinstädten . . .	79,7 %	81,5 %	+ 1,8 %
" " Kreisen des Westens	86,5 "	84,3 "	— 2,2 "
" " Kreisen des Ostens .	53,8 "	56,1 "	+ 2,3 ".

Die Löhne der jugendlichen Arbeiterinnen (im Alter von unter 16 Jahren) schwankten 1892 zwischen 0,25 M. (Theile des Kreises Allenstein in Ostpreußen) und — wenn vom Oberamt Reutlingen mit 1,60 M. und 1,50 M. abgesehen wird, das sogleich wieder andere Sätze erhielt — 1,36 M. (in 19 Gemeinden des Regierungsbezirks Stade); gegenwärtig bewegen sich diese Löhne zwischen 0,40 M. (vielfach in Ostpreußen, seltener in Westpreußen und Schlesien) und 1,50 M. (in Stuttgart und Vegesack). Die Schwankungen betrugen bezw. betragen jetzt:

	1892	1902
in 33 Großstädten	0,40—1,00 M.	0,60—1,50 M.
" 58 Kleinstädten	0,40—1,00 "	0,40—1,40 "
" 77 Kreisen des Westens .	0,50—1,20 "	0,60—1,20 "
" 77 Kreisen des Ostens .	0,35—0,75 "	0,40—0,80 ".

Der Durchschnittslohn für jugendliche Arbeiterinnen stellte sich in Pfennigen:

	1892	1902	Zunahme
in den Großstädten . . .	auf 85,5	99,1	18,6 (15,9 %)
" " Kleinstädten . . .	" 72,7	85,5	12,8 (17,6 ")
" " Kreisen des Westens	" 77,5	88,4	10,9 (14,1 ")
" " Kreisen des Ostens .	" 44,0	55,1	11,1 (25,2 ").

Das Verhältniß der anderweit gezahlten Löhne zum Lohn der Großstädte war und ist bei den jugendlichen Arbeiterinnen:

	1892	1902	
in den Kleinstädten . . .	85,5 %	86,3 %	+ 1,3 %
" " Kreisen des Westens	90,6 "	89,2 "	— 1,4 "
" " Kreisen des Ostens .	51,5 "	55,6 "	+ 4,1 " .

Bei allen vier Arbeiterkategorien zeigt sich demnach im Verhältniß zu dem ihnen in den Großstädten gezahlten Lohn eine Zunahme beim Lohn der Kleinstädte und der Landwirthschaft des Ostens, eine kleine Abnahme aber beim Lohn der landwirthschaftlichen Kreise des Westens.

Verhältniß der einzelnen Arbeiterkategorien zu einander.

Der durchschnittliche Lohn der Frauen im Verhältniß zu dem der Männer ist ungünstig in den Großstädten, wo er gegenwärtig 59,5 % des Männerlohnes beträgt; in den Kleinstädten sind es 63,5 %, im Westen 68,3 %, im Osten 62,2 %. Der Lohn der Knaben unter 16 Jahren zeigt dasselbe Bild; er beträgt in den Großstädten 49 %, in den Kleinstädten 51,5 %, im Westen 57,3 % und im Osten 55,6 % des Männerlohnes. Vergleicht man die Mädchen unter 16 Jahren mit den erwachsenen Arbeiterinnen, so verdienen die Mädchen in den Großstädten 61,2 %, in den Kleinstädten 63,9 %, im Westen 66,0 % und im Osten 65,9 % des Frauenlohns. Das Verhältniß der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen untereinander ist folgendes: Mädchen unter 16 Jahren verdienen in den Großstädten 74,3 %, in den Kleinstädten 78,7, im Westen 78,6 und im Osten 73,7 % vom Lohn der Knaben gleichen Alters. Alle diese Verhältnisse waren 1892 bis auf geringe Abweichungen die gleichen, so daß wir es hier also mit konstanten Erscheinungen zu thun haben.

Was die Löhne der Kinder unter 14 Jahren betrifft, so lassen sich in Ermangelung einer genügend großen Anzahl von Angaben Vergleiche nicht anstellen. Es liegen überhaupt nur 165 Angaben vor, meist aus den Regierungsbezirken Kassel (24), Aachen (26), dem Königreich Sachsen (69) und dem Herzogthum Anhalt (14). Für Knaben schwanken dieselben zwischen 0,25 ℳ und 1,00 ℳ, für Mädchen zwischen 0,25 und 0,80 ℳ. Der Durchschnitt aus diesen 165 Kreisen, Bezirken und Ortschaften stellt sich für Knaben auf 58,2 ₰, für Mädchen auf 54,9 ₰.

Der Lohnsatz von 40 ₰ für beide Geschlechter tritt 10mal auf; der von 50 ₰ 43mal, der von 60 ₰ 23mal, der von 75 ₰ 26mal. Den niedrigsten Betrag von 25 ₰ für Knaben und Mädchen giebt die Stadt Meerane in Sachsen an; der höchste Satz von 1,00 ℳ für Knaben und 80 ₰ für Mädchen kommt in neun Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Aachen vor.

Werkstätte der Heimarbeiter der Wiener Meerschaum- und Bernsteindrechsler. Einen Versuch zur Besserung der in der Heimarbeit herrschenden Zustände haben (der „Gewerkschaft" Nr. 24, 1901 zufolge) die Wiener Meerschaum- und Bernsteindrechsler unternommen. Sie gründeten vor etwa vier Jahren eine Heimarbeitergruppe, die ähnlich eingerichtet ist wie die bekannten Gewerkschaftsateliers der Schneider in einigen Städten der Schweiz. Die Gruppe verfügt schon heute über einen ansehnlichen Betrieb. In einem lichten Lokale mit einer Front von 10 Fenstern stehen 2 Reihen Drehbänke, an denen gegenwärtig 22 Heimarbeiter ihre Arbeit verrichten. In einem Nebenraum mit 8 Fensteröffnungen werden 6 Spindeln und 1 Kreissäge durch einen vom Gewerbeförderungsfonds beigestellten elektrischen Motor in Betrieb gesetzt. Jeder Heimarbeiter zahlt pro Woche 1 K. auf den Zins und für die Instandhaltung des Lokales. Für die Benützung der durch den Motor betriebenen Spindeln ist pro Stunde ein minimaler Betrag zu entrichten, der aber vollauf dadurch hereingebracht wird, daß der Arbeiter bei geringerer Kraftleistung ein größeres Arbeitsquantum bewältigen kann, als bei Fußbetrieb. Das Lokal entspricht allen hygienischen Anforderungen; auch ist für eine eventuelle Erweiterung Vorsorge getroffen.

Amerikanische Arbeitsstatistik. Der letzte Jahresbericht des Arbeitsamtes für Massachusetts behandelt die Bevölkerungsstatistik des Staates, die Arbeiterversicherung und die Waarenpreise in Amerika und dem Ausland in den Jahren 1816 bis 1891. Der Lohnstatistik ist zu entnehmen, daß der Durchschnittslohn in der Fabriksindustrie von 1899 auf 1900 um 2,80 % gestiegen ist. — Der Bericht des Arbeitsamtes für Kansas pro 1900 enthält u. A. folgende Daten:

	Durchschnittlicher Jahreslohn	Durchschnittliche Lebenskosten	Zahl der unbeschäftigten Tage
Zugspersonal	947,13 $	688,49 $	95
Andere Bahnarbeiter . .	602,70 "	456,51 "	49,6
Bauarbeiter	487,52 "	375,14 "	93,7
Verschiedene Gewerbe .	519,54 "	414,29 "	65,3
Farmarbeiter . . .	205,81 "	122,35 "	51
Durchschnitt . . .	600,07 $	455,23 $	73

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug 10,3 Stunden.

Der Bericht des Arbeitsamtes für Virginia pro 1900 befaßt sich vorzugsweise mit den Arbeiterorganisationen, Fabriksindustrie sowie Gas-, Wasser- und elektrischen Anlagen. — Der Bericht des Amtes für Rhode-Island pro 1900 giebt Daten über die Textil- und Edelmetallindustrie des Staates, jener des Amtes von Illinois enthält eine Lohnstatistik pro 1897 bis 1899 und der Bericht des Arbeitsamtes für Iowa beschäftigt sich mit Fabrikinspektion, Eisenbahnstatistik, Gewerkvereinen und Genossenschaften sowie Streiks.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Unternehmer gegen Lohndrückerei in Dresden. Je schärfer vielfach die Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern im Baugewerbe aufeinanderstoßen, umso beachtenswerther sind die Vorgänge, die sich seit einiger Zeit in Dresden in der Frage der Lohnfestsetzung für die Baugewerksarbeiter abspielen. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Dresden hatte im Januar 1901 aus wohlüberlegten sozialpolitischen Gründen, die der Verbandsvorsitzende Herr E. Noack in der „Soz. Praxis" (Sp. 174) in überzeugender Weise darlegt, eine Art fair wage, einen Minimallohn für Maurer und Zimmerer einerseits und Bauarbeiter andererseits festgesetzt, unter den auch bei rückläufiger Konjunktur nicht hinabzugehen die Verbandsmitglieder sich verpflichteten. Als nun trotzdem vor Kurzem auf einem Bau der übliche Lohn verkürzt wurde und die Lohnkommission der Zimmerer deshalb Vorstellungen beim Verbande erhob, wurde ihr, wie sächsische Arbeiterblätter berichten, in einem sehr loyal gehaltenen Schreiben die Thatsache zwar, daß eine Lohnreduktion neuerdings festgesetzt worden sei, bestätigt, aber zugleich ein Protokoll über die Verhandlungen in dieser Frage mitgetheilt, das eine sozialpolitisch äußerst bemerkenswerthe Rechtfertigung des Verbandsbeschlusses darstellt. Nachdem betont, daß der Verband eine Lohnreduktion prinzipiell für falsch halte, heißt es weiter:

Der Arbeitgeberverband hat sich viel Mühe gegeben, bei den Staats- und städtischen Behörden bei deren Bauten eine Lohnklausel zur Annahme zu bringen, die dem Unternehmer verbietet, unter einem bestimmten Lohne zu zahlen; die darauf hinausgehenden Petitionen an das Finanzministerium und die Stadtgemeinde sind jedoch glatt abgelehnt worden. Ebensowenig hat der Arbeitgeberverband bei der Arbeiterschaft selbst in seinem Bestreben, den Lohn auf der jetzigen Höhe zu erhalten, Unterstützung gefunden. Die Arbeiterorganisationen haben sich zwar allemal an den Verbandsvorstand gewendet, wenn ein Mitglied des Verbandes einen geringeren Lohn zahlte, worauf dann vom Vorstande jedesmal mit Erfolg die festgesetzten Löhne zur Geltung gebracht worden sind. Dieselben Arbeiterorganisationen aber sind nicht in der Lage gewesen und haben meist auch gar nicht versucht, die vielen Bauten zu sperren, wo von Unternehmern, die dem Verbande nicht angehören, 3 bis 5 Pf. weniger als der Verbandslohn gezahlt werden. Ebensowenig haben die Arbeiterorganisationen versucht, im Verein mit der Arbeitgeberorganisation irgend welchen Rath oder Verbindung zu suchen, wie dem Herabgehen der Löhne zu steuern sei. Eine Folge der straffen Lohnpolitik des Verbandes ist die Thatsache, daß die Mitgliederzahl des Verbandes um ca. fünfundzwanzig Prozent zurückgegangen ist. Nach alledem ist der Verband der Arbeitgeber für das Baugewerbe zu Dresden, will er nicht seine ganze Organisation in Frage stellen, nicht in der Lage, so wie bisher einen Druck auf seine Mitglieder bezüglich der Lohnsätze auszuüben. Die Generalversammlung wolle daher beschließen, die Grenzen etwas weiter zu stecken, steht jedoch wie bisher auch heute noch auf dem Standpunkte, daß Lohnreduzirungen am hiesigen Platze ganz unzweckmäßig sind.

Während sonst die Arbeiterorganisationen in ihren Bestrebungen einer gesunden Lohnpolitik von den Unternehmern überwiegend bekämpft werden, zeigt sich hier der umgekehrte Fall: Wegen Indolenz der Arbeiterorganisation vermag der Arbeitgeberverband seine sozialpolitischen Beschlüsse nicht zu verwirklichen. Mit aller Nachdrücklichkeit wird hier wieder einmal vor Augen geführt, wie nothwendig zur Gesundung der sozialen Zustände im Gewerbe eine machtvolle, regsame Organisation beider Parteien, der Arbeitgeber sowohl als der Arbeitnehmer, ist, die auf die bei Seite stehenden Konkurrenten einen berechtigten Druck auszuüben vermögen.

Die deutschen Kartelle und der Centralverband deutscher Industrieller. Die „Pol. Nachr." schreiben: Binnen wenigen Jahren sind in Deutschland 300 Syndikate, Kartelle und Konventionen entstanden, von denen etwa 80 auf den Handel, etwa 220 auf die Produktion fallen. 80 Syndikate gehören der Metallindustrie an, 40 dem Gebiete von Glas, Steinen und Erden, 30 der chemischen Industrie, 20 der Textilindustrie und je 10 der Kohlenindustrie, Nahrungsmittelindustrie und Papierindustrie. Wo die Produktion sich nicht in unzählige Spezialitäten spaltet, wie etwa bei Wollwebereien, sondern auf eine gleichartige Massenerzeugung ausgeht, haben sich somit die Bestrebungen auf Syndizirung erfolgreich erwiesen. Das Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller hat in einem Rundschreiben vom 17. Februar 1902 bei allen bedeutenderen deutschen Syndikaten angefragt, ob sie geneigt wären, sich an einer Berathung über die Interessen der Syndikate zu betheiligen. Nachdem auch nicht eine einzige Absage erfolgte, sondern sich in vielen Kreisen die lebhafte Zustimmung äußerte, ist als Tag der Konferenz der 9. April festgesetzt worden. Mit der Anfrage des Handelsministers an die Regierungspräsidenten über die in ihren Bezirken thätigen Syndikate (Soz. Praxis Sp. 663) hat, wie versichert wird, diese Konferenz nichts zu thun.

Der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und die Maifeier. In der letzten Generalversammlung des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins waren die Delegirten der 17 vertretenen Verbände einmüthig der Ansicht, daß weder eine ganze, noch eine theilweise Freigabe des 1. Mai von den Mitgliedern zu gestatten sei. Einstimmig wurde beschlossen, daß Arbeiter, welche am 1. Mai ohne stichhaltigen Grund von der Arbeit fern bleiben, zu entlassen sind und in denjenigen Betrieben oder Werkstätten, wo sie bisher gearbeitet hatten, nicht vor dem 5. Mai wieder angenommen werden, dagegen bei anderen Arbeitgebern nicht vor dem 15. Mai Arbeit erhalten dürfen. Jedem Verbande steht es frei, diese Frist zu verlängern. Jeder Verband ist verpflichtet, diesen Beschluß seinen Mitgliedern bekannt zu geben und für strenge Durchführung zu sorgen. — Die Feier des 1. Mai hat mit den Jahren einen solchen Grad der Bedeutungslosigkeit erlangt, daß derartige Beschlüsse, wie der des Bundes der Berliner Arbeitgeberverbände, eine ziemlich werthlose Demonstration sind.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftskongresse in Deutschland

haben in der Osterwoche eine ganze Reihe stattgefunden. Die Centralverbände der Schlächter-, Buch- und Steindruckereiarbeiter, Konditoren und Leb- und Pfefferküchler tagten in Berlin, die der Lederarbeiter und Maschinisten in Magdeburg, der der Textilarbeiter in Kassel, der Schuhmacher in München und der der Elektromonteure in Frankfurt a. M. Wir können aus den Jahresberichten und Verhandlungen nur das Wichtigste herausgreifen. Die wirthschaftliche Krisis lastet mehr oder weniger schwer auf fast allen Gewerkschaften. Vielfach waren Mitgliederverluste zu verzeichnen, während zugleich die Unterstützungsansprüche erheblich stiegen. Die meisten Verbände litten besonders an einem starken Mitgliederwechsel, dem man durch den Ausbau des Unterstützungskassenwesens, insbesondere durch die Einführung bezw. Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung zu steuern sucht. Stellenweise klagt man auch über die Maßnahmen übereifriger Polizeiorgane gegen die Gewerkschaften und über die Quertreibereien von Sonderorganisationen bei Lohnbewegungen und Streiks. Im Einzelnen wäre Folgendes zu bemerken:

Der junge Verband der Schlächter und Berufsgenossen, (2087 Mitglieder), beschloß, sich der Hamburger Generalkommission anzugliedern, und vereinbarte mit einem anwesenden Vertreter der dänischen Schlächterorganisation einen Gegenseitigkeitsvertrag. Er will bei Bundesrath und Reichstag um die gesetzliche Festlegung einer täglichen Maximalarbeitszeit von zwölf Stunden und um schärfere Kontrole der Sonntagsarbeit einkommen. Ueber die Mißstände im Herbergs- und Schlafstellenwesen soll öfters an die Behörden berichtet und für achttägige Lohnzahlung und unentgeltliche Stellenvermittelung gewirkt werden. Die Buch- und Steindruckereiarbeiter (2100 Mitglieder) erweiterten die Arbeitslosenunterstützung und beauftragten ihre Vorsitzende, die auch das Verbandsorgan redigirt, an die Ausarbeitung eines allgemeinen Lohntarifs für ganz Deutschland zu gehen. In verschiedenen Orten konnte der Verband nur durch die thätige Mithülfe der Buch- und Steindrucker aufrecht erhalten werden. Der kleine Verband der Konditoren, Leb- und Pfefferküchler erweiterte ebenfalls die Arbeitslosenunterstützung und beschloß die Herausgabe eines eigenen Verbandsorgans. Die Müller und Konditoren hatten bisher ein gemeinsames Fachblatt. Ein Antrag, zusammen mit den Verbänden der Bäcker, Müller und Brauer einen Nahrungsmittelindustrieverband zu gründen, wurde abgelehnt.

Der Textilarbeiterverband (29 740 Mitglieder, darunter 4288 weibliche) hat in der letzten Zeit über 12 000 Mitglieder verloren, angeblich in Folge der Erhöhung der Beiträge und in Folge der wirthschaftlichen Krisis. Die Textilarbeiterschaft wurde aufgefordert, die Verkürzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden und Samstags neun Stunden als ihre Hauptforderung zu erheben und alle zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diese Forderungen durch wirthschaftlichen Kampf zu erreichen. Vom Bundesrath und Reichstag soll ebenfalls der Zehnstundentag und die Errichtung von Arbeiterkammern gefordert werden. Bezüglich der Arbeitslosenunterstützung soll der Vorstand der nächsten Tagung Unterlagen vorlegen, ob und in welchem Umfange die Unterstützung eingeführt werden kann. Gegen die Akkordarbeit soll ein Flugblatt herausgegeben, die Posamentirer sollen veranlaßt werden, sich dem Textilarbeiterverbande wieder anzuschließen. Der Verbandstag der Elektromonteure befaßte sich fast nur mit internen Angelegenheiten. Die Verhandlungen wegen des Anschlusses des Verbands an die Hamburger Generalkommission sind bisher ergebnißlos geblieben, weil als Vorbedingung der Anschluß des Verbands an den Metallarbeiterverband verlangt wird. Der Lederarbeiterverband führte die Arbeitslosenunterstützung ein und betonte stark die agitatorische Bedeutung des Unterstützungswesens. Der Vorstand wurde beauftragt, für die in Gerbereien und Lederfärbereien beschäftigten Arbeiter eine Feststellung aller Blut- und Milzbrandvergiftungen vorzunehmen. Dem Reichstage soll ein Protest gegen die beabsichtigte Einführung eines Zolles auf Gerbstoffe übermittelt werden.

Der Schuhmacherverband (19 632 Mitglieder) hat einen äußerst starken Mitgliederwechsel aufzuweisen. Es wurden in zwei Jahren 37 223 Mitglieder aufgenommen, während in derselben Zeit 17 960 Mitglieder ausschieden. Bei Lohnbewegungen strömten die Arbeiter der Organisation massenhaft zu, um deren Vortheile auszunutzen und sie nach beendeter Lohnbewegung wieder zu verlassen. Um ein besseres Bindemittel zu schaffen, stand auf dem Münchener Verbandstag die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung auf der Tagesordnung, welche nach scharfer Debatte mit 46 gegen 7 bezw. 33 gegen 20 Stimmen abgelehnt wurde. Dem Verbandstag wohnte auch ein Vertreter der österreichischen Schuhmacherorganisation bei. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß im großen Holzarbeiterverband die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in einer Urabstimmung mit schwacher Mehrheit beschlossen worden ist. Der Anfang Mai in Mainz zusammentretende Verbandstag wird nun das Nähere zu bestimmen haben.

Statistik der Streiks und Aussperrungen in Deutschland im 4. Quartal 1901. Das erste Vierteljahrsheft 1902 zur Statistik des Deutschen Reichs bringt eine summarische Uebersicht der Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im vierten Vierteljahr 1901. Vor dem 1. Oktober 1901 begonnen und vor diesem Tag nicht beendet wurden 30 Streiks, wovon 26 im vierten Vierteljahr ihr Ende erreichten. Von den 116 im vierten Vierteljahr 1901 begonnenen Streiks wurden 105 im vierten Vierteljahr beendet, so daß insgesammt 131 Streiks erledigt wurden. Betroffen wurden 252 Betriebe, wovon 88 zu völligem Stillstand kamen. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 5836, die Höchstzahl der gezwungen feiernden Arbeiter 1727. Die meisten Ausstände waren ganz unbedeutend. Das Baugewerbe mit 53 beendeten Streiks, die Industrie der Steine und Erden mit 19 und die Textilindustrie mit 13 waren noch am stärksten betroffen. Wie in diesen Thatsachen kommt die wirthschaftliche Depression auch in der Zahl der erfolglosen Streiks zum Ausdruck: 78, also weit mehr als die Hälfte blieben gänzlich erfolglos, 29 hatten theilweisen und nur 24 vollen Erfolg. In der gleichen Richtung liegt die Erscheinung, daß es relativ leicht zu großen Aussperrungen kommt.

Zu der am 1. Oktober 1901 noch nicht beendeten einen Aussperrung kamen im vierten Vierteljahr fünf neue hinzu; drei Aussperrungen wurden beendet. Die Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter betrug 3179, nämlich 2197 in 13 Meeraner Webereibetrieben, 727 in einer Lübecker Schiffswerft, 255 in einer Weberei in Seifertz. Für die beiden übrigen Aussperrungen sind Zahlen

nicht angegeben. Die Webereiakkordarbeiter hatten keinen, die Werftarbeiter vollen Erfolg. — Auch die verflossenen Monate des Jahres 1902 haben einige bedeutende Aussperrungen gebracht.

Die Generalversammlung des deutsch-nationalen Handlungsgehülfen-Verbandes, die zu Ostern in Magdeburg tagte, legte durch die Regsamkeit der Betheiligung der Verbandsmitglieder, wie durch die Gediegenheit der erstatteten Referate Zeugniß ab von der stetig wachsenden sozialpolitischen Erkenntniß dieser Berufsgruppe, in der sich einzelne Kreise bislang gegen die gewerkschaftlichen Tendenzen ostentativ gesträubt haben. Der harte Gang der Thatsachen aber hat diese Scheu überwunden und das Interesse und Verständniß für die sozialpolitischen Fragen des Berufes derart belebt, daß die diesmalige Tagung fünf diesbezügliche Themata in ausführlicher Darstellung und Diskussion ohne Unterbrechung zu erörtern vermochte. Der erste Punkt der Tagesordnung, „das Vereinigungsrecht der Handlungsgehülfen“ führte zu einem Protest gegen die vielfach geübte Beschränkung des Koalitionsrechts, das erst nach Aufhebung des §. 153 der Gewerbeordnung für die Angestellten sich wirksam durchführen lassen werde, und ließ die Forderung nach Gehülfenausschüssen laut werden. Den Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte begrüßte die Tagung mit Wärme, obgleich auch sie auf dem Standpunkte steht, daß eine Angliederung dieser Gerichte an die Gewerbegerichte statt an die Amtsgerichte vortheilhafter sei. Das folgende Referat, von Herrn Döring-Berlin über die Forderungen der Handlungsgehülfen an die Gemeinden, zeigte die Nothwendigkeit einer großzügigen kommunalen Sozialpolitik in der Nutzanwendung auf eine besondere Berufsgruppe. Die Fragen des Achtuhrladenschlusses, der heute trotz vielfach vorhandener Bereitwilligkeit einer Mehrheit von Geschäftsinhabern von einer Reihe von Gemeinden abgelehnt wird, der Regelung der Mindestruhezeiten in den kleineren Städten, der Bemessung der Ausnahmetage und Sonntagsarbeit, der Ausdehnung der Krankenversicherung, des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes, der Stellenvermittlung und vor allem der Wohnungsinspektion, die für die mit „freier Station“ angestellten Handlungsgehülfen von besonderer Bedeutung sei — alle diese Fragen und manche andere, z. B. die der Sitzgelegenheit, würden wesentliche Fortschritte zu ihrer Lösung aufweisen, wenn einerseits die unteren Verwaltungsbehörden eine andere Zusammensetzung erführen bezw. energische Direktiven in sozialpolitischem Sinne von oben erhielten und andererseits die verschiedenen Handlungsgehülfenverbände, ohne Rücksicht auf sonstige Differenzen, zu gemeinsamem sozialpolitischem Vorgehen sich entschlössen, wozu an einzelnen Orten erfreulicher Weise bereits auch ein Anfang gemacht sei. — Die Reihe der Vorträge, die weiterhin die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kontoren, die leider ohne Mitwirkung der Verbände erfolgt seien, und die Mängel des Vereinsrechts berührten, beschloß der Verbandsvorsitzende Herr Schack mit Ausführungen über die Sonntagsruhe, die zur Annahme einer Resolution führten, in der der Bundesrath ersucht wird, den bereits im Jahre 1890 in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Sonntagsruhe schleunigst dem Reichstage vorzulegen:

> Dem §. 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung sei folgende Fassung zu geben: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.“ Um die Einführung einer völligen Sonntagsruhe vorzubereiten, sei die Anerkennung folgender Grundsätze bei der Handhabung des jetzt geltenden Gesetzes anzustreben: 1. Die Einführung des Ladenschlusses spätestens 12 Uhr; 2. die Einschränkung der Stundenzahl durch Ortsstatut; 3. die Einschränkung der Ausnahmesonntage vor Weihnachten und das Verbot von Ausnahmesonntagen vor Ostern, Pfingsten oder bei anderen Anlässen; 4. völlige Sonntagsruhe an den drei hohen Festtagen.

Der Handlungsgehülfentag stimmte diesem Referenten, wie den vorhergehenden durchaus zu.

Der zweite Tag der Verhandlungen war überwiegend inneren Verbandsangelegenheiten gewidmet. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder im letzten Jahre von 40 205 auf 45 744 angewachsen ist. Zur Erörterung gelangten Anträge, die den Entwurf eines Regulativs über Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung und die Errichtung eines Vereinshauses in Hamburg betrafen. Daß die vorgeschlagene einmalige Selbstbesteuerung, die 100 000 ℳ für diese Zwecke ergeben soll, ohne weiteres gutgeheißen wurde, ist ein beachtenswerthes Zeichen für den opferwilligen Geist, der diese „nationale Gewerkschaft“ beherrscht. Aus dem sonstigen Gang der Verhandlungen ist die Forderung von Handelsinspektoren zur gründlicheren Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen hervorzuheben. Die Art, wie die zwischendurch angeschnittene Frage der Frauenarbeit im kaufmännischen Gewerbe, die man als ernstliche Gefahr für die männlichen Gehülfen betrachtet, erörtert wurde, ließ im Gegensatz zur Klarheit des Verbandes über die übrigen sozialpolitischen Probleme eine gewisse Engherzigkeit der Auffassung erkennen, die hoffentlich auch noch überwunden werden wird.

Der kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte mit dem Sitze zu Berlin hat im Jahre 1901 trotz der Ungunst der Zeiten um 1277 Mitglieder zugenommen, so daß seine Mitgliederzahl jetzt 14 806 ist; er gehört somit zu den größten kaufmännischen Vereinen Deutschlands. Seine Bemühungen, die in 24 Städten Deutschlands bestehenden Schwestervereine zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen, sind im abgelaufenen Jahre durch die Gründung der „Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte“ und eines „Stellenvermittelungsbundes“ von Erfolg gekrönt gewesen. Lebhaft betheiligte er sich an allen Bestrebungen zur Herbeiführung des Achtuhr-Ladenschlusses, zur Einführung des Fortbildungsschulzwanges für weibliche Angestellte, und die von ihm herausgegebene Broschüre zur Vertheidigung der freien Hülfskassen hat viel Beachtung gefunden. Es ist ihm gelungen, im letzten Jahre 8400 Stellen zu besetzen; und zwar konnte er mehr als 70 % der offenen Stellen für Kontor- und Kassenpersonal und 92 % der Stellen für Verkaufs- und Lagerpersonal erledigen. Ein erfreuliches Zeichen seiner Wirksamkeit ist, daß er es verstanden hat, die Gehälter trotz der schlechten Zeiten theilweise zu erhöhen. Die Bildungsanstalten des Vereins zählten über 700 Schülerinnen. Aus der Unterstützungs- und Darlehnskasse erhielten insgesammt 128 Mitglieder 7000 ℳ. Das in jedem Jahre an die Geschäftsinhaber ergehende Rundschreiben, den Angestellten einen Sommerurlaub oder wenigstens einen freien Nachmittag zu gewähren, war auch diesmal von gutem Erfolg. Das Vereinsorgan „Mittheilungen für weibliche Angestellte“, das alle den Handelsgehülfinnenstand interessirenden Fragen zur Sprache bringt, hat jetzt eine Auflage von 21 000 Exemplaren.

Bauarbeiter-Aussperrung in Kiel. In Kiel ist es zwischen der Innung „Bauhütte“ und den Zimmerern und Maurern wegen der Verlängerung des die Arbeits- und Lohnbedingungen regelnden Tarifvertrags zu einem Konflikt gekommen. Nachdem die Arbeiter ein Ultimatum der Innung zurückgewiesen, sperrte diese etwa 2000 Arbeiter aus, worauf auf allen Innungsbauten die Arbeit eingestellt wurde. Einer Aufforderung des Vorstandes des Gewerbegerichts, im Interesse des sozialen Friedens das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, haben die Arbeiter entsprochen, die Innung aber nicht. Diese beharrt vielmehr auf ihrem Ultimatum: Abschluß eines Vertrages gleich auf fünf Jahre, und will, falls die Gesellen bis zum 9. Mai nicht nachgeben, fremde Arbeiter heranziehen und die einheimischen Arbeiter für den Sommer aussperren.

Ein Kongreß des schweizerischen Arbeiterbundes, dem Organisationen der verschiedenen politischen und religiösen Richtungen angehören, und der über 186 000 Mitglieder zählen soll, hat zu Ostern in Bern stattgefunden. Derselbe befaßte sich mit dem neuen schweizerischen Zolltarif und der Neutralität der Gewerkschaften. Ueber den Zolltarif referirte Arbeitersekretär Greulich, bekanntlich ein alter Sozialdemokrat, der aber seinen Genossen insofern eine große Enttäuschung bereitete, als er im Interesse der schweizerischen Bauern einen Theil der höheren landwirthschaftlichen Zölle vertheidigte und Kampfzölle für das schweizerische Gemeinwesen für nothwendig erklärte. Die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes müsse auch den schweizerischen Arbeitern und Sozialdemokraten am Herzen liegen, und über dem Klasseninteresse dürfe der Arbeiter das Ganze nie vergessen. Greulich erinnerte auch daran, daß vor 25 Jahren bei der Volksabstimmung über das schweizerische Fabrikgesetz gerade die ländlichen Kantone — „unsere braven Bauern“ sagte Herr Greulich — den Ausschlag zu Gunsten des Gesetzes gegeben hätten. Herr Greulich wurde von dem katholischen Sozialpolitiker Dr. Decurtins sekundirt, während in der Diskussion die Mehrzahl der Votanten Greulich widersprachen und lediglich den Standpunkt der Konsumenten vertraten. Schließlich wurde eine Resolution der Züricher Arbeiter-Union angenommen, die sich gegen die Zollerhöhungen ausspricht. In Bezug auf die s. Zt. vom Arbeitertag in Luzern beschlossene, aber noch nicht völlig durchgeführte Neutralisirung der Gewerkschaften lag ein Antrag des Bundeskomités des Gewerkschaftsbundes vor, in welchem 1. die in verschiedenen Orten erfolgte Gründung katholischer Fachvereine als ein Bruch des Luzerner Neutralitätsbeschlusses erklärt und deren sofortige Auflösung verlangt, 2. der Austritt des Katholikenvereins (früher Piusverein) verlangt wird, da er keine Arbeiterorganisation, sondern ein katholischer Propagandaverein sei, 3. nochmals der Beschluß des Luzerner Arbeitertags, betreffend die Förderung des einheitlichen, neutralen Gewerkschaftswesens aufrecht erhalten und 4. den Verbänden, Vereinen und Personen, die gegen diesen Beschluß wirkten, der Verlust der Bundeszugehörigkeit an-

gedroht wird. Die Köpfe drohten sich zu erhitzen, doch gelang es Herrn Heinrich Scherrer durch einen Kompromißvorschlag, dem alles zustimmte, ein friedliches Ende der Debatte dadurch herbeizuführen, daß die Punkte 1 und 3 des obigen Antrages angenommen, die Punkte 2 und 4 aber dem Bundesvorstande zur weiteren Behandlung überwiesen wurden. Der Berliner „Vorwärts", dem schon das Auftreten Greulichs eine arge Enttäuschung bereitet hat („das Referat hätte ebenso gut die Kandidatenrede eines Agrariers in einem ländlichen Nationalrathswahlkreise sein können", meint das Blatt), faßt seinen Unmuth über den Verlauf des Arbeitertags in folgenden Satz zusammen: „Die erhoffte und angestrebte Reorganisation des ungeheuerlichen heterogenen Arbeiterbundes ist leider wieder nicht erfolgt, die Mißgeburt lebt zum großen Schaden der organisirten Arbeiterschaft weiter". Von diesem Schaden scheinen die Mitglieder des Bundes in ihrer großen Mehrheit nicht überzeugt zu sein. Der Arbeitertag forderte schließlich noch eine Revision des Haftpflichtgesetzes, die gesetzliche Freigabe des Sonnabendnachmittags für die Arbeiterinnen und die Abschaffung der Nachtarbeit der Müller auf dem Wege der Revision des Fabrikgesetzes, das in diesem Jahre sein 25jähriges Jubiläum feiert.

Gewerkvereine und Gesetz in England. Aus London wird uns geschrieben: Ein für die Trade Unions sehr wichtiger Rechtsfall ist jüngst in einer Weise entschieden worden, der die überlieferte Befreiung der Gewerkvereine von gesetzlichen Eingriffen noch weiter einschränkt, als dies das bekannte Urtheil der Lords in dem Taff-Thal-Eisenbahnfall ohnehin schon gethan hat. Ein Arbeiter verklagte die National Amalgamated Labourers Union, ihren Generalsekretär und einen ihrer Lokalbeamten auf Zahlung eines Theils von seinem zweijährigen Lohn und auf Schadenersatz von 10000 *M*, indem er behauptete, sie hätten sich verabredet, andere Arbeiter zu veranlassen, nicht mit ihm zusammenzuarbeiten, und so ihn an der Erlangung von Arbeit gehindert. Die Angeklagten vertheidigten sich damit, jener sei Schatzmeister eines Zweiges ihres Verbandes gewesen und sei nicht für alle Beiträge, die durch seine Hände gingen, aufgekommen. Deshalb hätten die Verbandsmitglieder aus freien Stücken sich geweigert, mit ihm zusammen zu arbeiten, und ihre Beamten aufgefordert, sie zu unterstützen. Das Gericht erkannte gegen den Verband auf 2000 *M*. Schadenersatz; es ist indessen noch die Frage zu prüfen, ob die Beamten ihre Befugnisse überschritten haben, ist dies der Fall, dann ist das Vermögen des Verbandes nicht haftbar.

Arbeitskämpfe und Schiedsgerichte in den Vereinigten Staaten von Amerika. In einem Aufsatze der Wiener „Zeit" (Nr. 387) giebt der Vorstand des Arbeitsbureaus in Washington, Herr Carroll D. Wright, eine Uebersicht über die im 16. Jahresbericht des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten veröffentlichte Statistik der Arbeitskämpfe während der Jahre 1881—1900.

Die Gesammtzahl der Arbeitseinstellungen während dieser Periode betrug 22 793 und betraf 117 509 Unternehmungen, wobei im Ganzen 6 100 000 Arbeiter außer Arbeit gesetzt wurden. Die Zahl der Streiks und der von ihnen betroffenen Unternehmungen variirte sehr innerhalb des größeren Theils jenes Zeitraumes von 20 Jahren. Die Durchschnittsdauer eines Streiks während der ganzen Periode von 20 Jahren beträgt 23,8 Tage. In 50,77 % der Fälle waren die Streiks erfolgreich, in 13,04 % theilweise erfolgreich, hingegen in 36,19 % Fällen endeten die Arbeitseinstellungen mit einem Mißerfolge. Das Ergebniß bezüglich der Aussperrungen zeigt, daß es in diesen 20 Jahren 1005 solcher „Lockouts" gab, die sich auf 9933 industrielle Etablissements erstreckten und 504 307 Arbeiter außer Arbeit setzten. Die Durchschnittsdauer der „Lockouts" während dieser Periode betrug 97,1 Tage. 50,97 % der Aussperrungen hatten vollständig Erfolg, 6,28 % waren theilweise erfolgreich und 42,93 % mißlangen. Es ist bemerkenswerth, daß also der Prozentsatz der erfolgreichen Streiks und erfolgreichen Aussperrungen so ziemlich gleich ist. Die Lohnverluste in allen Arbeitseinstellungen während der 20 Jahre betrugen für die Arbeiter 257 863 478 Dollars und, insofern den Arbeitern durch ihre Organisationen Beistand geleistet wurde, weitere 16 174 793 Dollar. Der Verlust der Arbeitgeber beläuft sich auf 122 731 121 Dollar. In allen Aussperrungen betrug der Gesammtverlust an Löhnen für die Arbeiter 48 819 745 Dollar, wozu noch an den durch die Organisationen geleisteten Unterstützungen 3 451 461 Dollar kommen. Der Verlust der Unternehmer betrug hierbei 19 927 983 Dollar. Der Gesammtverlust, der durch Streiks und Aussperrungen in dieser Periode herbeigeführt wurde, beläuft sich auf 468 968 581 Dollar . . . Von der Gesammtzahl der während der 20 Jahre erklärten Arbeitseinstellungen waren 14 457, das ist 62,46 %, durch Arbeiterorganisationen angeordnet und von dieser Zahl waren 52,86 % vollständig, 13,00 % theilweise erfolgreich und 34,54 % endeten mit einem Mißerfolg. Von den nicht durch Organisationen angeordneten Arbeitseinstellungen, die insgesammt 8326 betrugen, waren nur 35,56 % vollständig und 9,05 % theilweise erfolgreich, während 55,39 % erfolglos blieben . . . Zieht man die Thatsache in Betracht, daß in den Vereinigten Staaten über 500 000 industrielle Etablissements vorhanden sind, so daß eine unübersehbare Vielheit von Waaren produzirt wird, so ergiebt sich, daß dennoch nur wenig gewerbliche Arbeitseinstellungen vorkamen. Die am meisten betroffenen Industrien waren: das Baugewerbe mit 4400 Streiks, Kohlen-, Cokes-Industrien mit 2515, die Metallindustrie mit 2080, die Tuchindustrie mit 1638, die Tabakerzeugung mit 1509 und die Verkehrsgewerbe mit 1265 Streiks. Aus der Gesammtzahl von 22 793 betreffen 59 % diese sechs Industrien, und von den durch Streiks betroffenen 117 509 gewerblichen Unternehmungen kamen 76,79 % auf jene genannten sechs Industriezweige; von der Gesammtzahl der durch Streiks betroffenen Arbeiter kommen 71,60 % auf die in jenen Industriezweigen beschäftigte Arbeiterschaft. Die Hauptursache der Arbeitseinstellungen war auf unmittelbare Erhöhung der Löhne gerichtet, 11,25 % auf Lohnerhöhung mit einer Verringerung der Arbeitszeit und ungefähr ebensoviel bloß auf eine Verringerung der Arbeitszeit.

Bedeutsamer noch als diese statistischen Mittheilungen sind die Schlußfolgerungen, die Herr Carrol D. Wright daran knüpft; er sagt nämlich: „Die angegebenen Zahlen zeigen deutlich, daß es nothwendig ist, daß die Vereinigten Staaten irgend eine Form eines *Schiedsgerichts* annehmen, das an die *Vernunft* und den *guten Willen beider Theile*, der Unternehmer und Arbeiter, appelliren soll. Schon längst ermuthigt das amerikanische Volk eine daraufhin abzielende Bewegung, die in verschiedenen Richtungen Gestalt angenommen hat, besonders in der Organisation großer Ausschüsse, die aus gemeinnützig gesinnten Männern gebildet sind, aus weitsichtigen und großmüthigen Unternehmern und intelligenten Arbeiterführern, ferner in der Organisation gemeinsamer Ausschüsse mehrerer der Hauptindustriezweige, die die Aufgabe haben, sich aller vorkommenden Schwierigkeiten anzunehmen. *Ueberall, wo diese letztere Methode in Anwendung ist, sind die Streiks so gut wie ausgeblieben, in einigen Fällen sogar für die ganzen letzten zehn Jahre.* Diese ganze Bewegung nimmt täglich an Kraft zu und wird sicherlich große Wohlthaten für die Industrie Amerikas zur Folge haben." Inzwischen ist bekanntlich eine derartige große Organisation für friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in dem „Friedensdepartement der Arbeit" geschaffen worden (Sp. 478).

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1901.[1])

Als zweiter der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht in den Einzelstaaten für 1901 ist jetzt nach dem bayerischen der badische erschienen. Er steht wieder ganz auf der Höhe der Reichhaltigkeit, sozialpolitischen Einsicht und Unbefangenheit, die den Berichten der badischen Fabrikinspektion ihren festbegründeten Ruf verschafft haben. Besonders erfreulich ist, daß auch die im Berichte für 1900 schmerzlich empfundene Lücke der Darstellung wichtigerer Arbeitskämpfe diesmal wieder ausgefüllt ist (S. 31—38); aus einer solchen lebendigen und unparteiischen Schilderung empfangen die dürren Zahlen der amtlichen Streikstatistik erst Fleisch und Blut. Im Allgemeinen gewinnt man aus den Schilderungen der einzelnen Streiks und Aussperrungen den Eindruck, als ob diese Arbeitskämpfe sich mehr und mehr in ruhigen Bahnen vollziehen; Kontraktbrüche werden seltener, die Forderungen werden in parlamentarischen Formen gestellt und erörtert, meist wird nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ausgleich erreicht, Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten sind ganz vereinzelt. Es machen sich eben mehr und mehr die Einflüsse der vermittelnden Faktoren (Fabrikinspektoren, Gewerbegerichte, Bürgermeister) und die erziehliche Wirkung der Organisationen geltend.

Der Organisation der Arbeiter spendet der badische Bericht an zwei Stellen wärmste Anerkennung: „Die verschiedenen Arbeiterorganisationen (so heißt es auf S. 30) lernen sich gegenseitig immer mehr anerkennen. Die Unterschiede in der Weltanschauung treten gegenüber den gemeinsamen praktischen Aufgaben mehr zurück." Es wird dann von einer Versammlung in Karlsruhe berichtet, in der Gewerkschaften, christliche Verbände, katholische und evangelische Arbeitervereine, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine und freie Hülfskassen gemeinsam Mittel zur Linderung der Wirthschaftskrise berathen und eine Kommission zur Betheiligung an Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit eingesetzt haben: „Gemeinsam berathene Maßregeln sind in der Regel durchführbar, weil ihnen alle Zukunftshoffnungen fern bleiben." Auf S. 55 heißt es dann weiter: „Die werthvollsten Bestrebungen zur Hebung der Arbeiter in sittlicher und religiöser Hinsicht kommen aus ihnen selbst. Träger

[1]) Karlsruhe, Druck und Verlag von Ferd. Thiergarten. 1902.

dieser Bestrebungen sind ihre Vereine und Arbeiterorganisationen, die ein umso regeres Leben entfalten, je mehr die Thätigkeit ihrer eigenen Initiative entspringt. Durch zahlreiche Versammlungen mit Vortrag und Diskussion suchen sie sich zu unterrichten über die sie betreffenden Gesetze und Einrichtungen. . . . Leider erfreuen sich dieser Vortheile nur die organisirten Arbeiter, die sich durch Kenntniß der Gesetze in auffälliger Weise und zu ihrem Vortheil von der großen Masse der Arbeiter abheben." Alle Maßnahmen zur Befriedigung des Bildungsbedürfnisses der Arbeiter (Vortragskurse, Lesehallen, Theater, Konzerte) finden bei diesen rückhaltlose Anerkennung, während sich leider die Mehrzahl der doch zweifellos daran interessirten Industriellen fern hält. Sehr zu wünschen wäre, daß die Arbeiterorganisationen künftig einen stärkeren Einfluß auf die heranwachsende Jugend gewinnen, über deren mangelhafte Erziehung und Unbotmäßigkeit mehrfach geklagt wird.

Die Wirthschaftskrise hat ihre Wirkung auch in Baden gezeigt, aber weder litten alle Gewerbe darunter, noch trat sie gleichmäßig in den verschiedenen Landestheilen auf; die Eisenindustrie und das Baugewerbe waren am stärksten betroffen. Mit der Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse gingen leider die früher erzielten erfreulichen Lohnsteigerungen vielfach wieder verloren, während die Ausgaben, namentlich für Wohnungen, die gleich hohen blieben. „Die Klagen über Wohnungsmangel, zu hohe Miethpreise und unzulänglichen Wohnraum werden neuerdings vorzugsweise aus Arbeiter- und Fabrikantenkreisen der mittleren und kleineren Industrieorte ganz besonders laut." Wie der Lohn, so sank im Berichtsjahr auch vielfach die Arbeitszeit in Folge der ungünstigen Geschäftskonjunktur und der Absicht einer Produktionsverminderung. „Dadurch gehen die sonst aus der Arbeitszeitverkürzung entspringenden Vortheile für die Arbeiter verloren. Ebenso ist es zweifelhaft, ob bei späterer Steigerung der Nachfrage die jetzige kürzere Arbeitsdauer auch nur theilweise beibehalten werden kann. Denn zur Zeit fehlt den Arbeitern in ihrem eigenen Interesse das Bestreben, durch intensivere Anspannung ihrer Kräfte einen Produktionsausfall zu verhüten und zwar jemehr das Solidaritätsgefühl unter ihnen ausgebildet ist. Es ist eine der Hauptforderungen der organisirten Arbeiterschaft, daß die Industriellen zur Minderung der Folgen der gegenwärtigen Wirthschaftskrise nicht zu Entlassungen einzelner Arbeiter schreiten, sondern zunächst eine Reduktion der Arbeitszeit vornehmen. Sie wollen damit dem Lohndruck durch eine übergroße Zahl Arbeitsloser vorbeugen, unter dem auch die Beschäftigten leiden müßten, andererseits wollen sie das Verkommen der Arbeitslosen verhindern. Daher verdient diese Forderung im öffentlichen Interesse Beachtung; insbesondere auch bei den Unternehmungen des Staats und der Gemeinden." Der Bericht stellt im Zusammenhang hiermit gleichwohl fest, daß die Tendenz einer dauernden Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden sei, und theilt ein Beispiel mit, wo trotz der Herabsetzung auf eine 9stündige Arbeitszeit in einer chemischen Fabrik eine Verminderung der Produktion nicht eintrat.

Der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern war lebhaft. „Eine im Februar abgehaltene Sprechstunde in Pforzheim war von etwa 200 Arbeitern, Fabrikanten und einigen sonstigen Interessenten besucht." In Mannheim wohnte ein Beamter der Fabrikinspektion einer Versammlung der Gewerkschaften und Gewerkvereine auf deren Einladung bei: „Der Gesammteindruck war der, daß solche ... Verhandlungen ... für beide Theile von belehrender Wirkung sein müssen und die Vertrauensstellung, die die Fabrikinspektion bei der Arbeiterschaft einnehmen soll, zu festigen geeignet sind." Mit Anerkennung wird auch der Thätigkeit der Arbeitersekretariate gedacht, die durch Vorprüfung und Sichtung der Klagen und Beschwerden aus der Arbeiterschaft der Fabrikinspektion gute Dienste leisten. „Einzelne Arbeitgeber im Lande sehen freilich den häufigeren und näheren Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitern mit Mißtrauen an." Eine beabsichtigte Aktion ist aber unterblieben: „Vielleicht wird man dabei auch erkannt haben, daß nur solche Arbeitgeber wirklich Grund zu Mißtrauen haben, die ein Bekanntwerden von Mißständen in ihren Betrieben durch die Sprechstunde zu befürchten haben. Unbegründete Beschwerden sind uns bei solchen Gelegenheiten nie vorgetragen worden, wohl aber solche, deren Inhalt ohne Mittheilung durch die Arbeiter nicht oder schwerlich zu unserer Kenntniß gekommen wären." Ueber den Verkehr mit Arbeiterinnen wird von der Beamtin, deren Persönlichkeit und Thätigkeit der Bericht das wärmste Lob spendet (vergl. Sp. . . .), mitgetheilt, daß er zu wünschen übrig lasse: „Wo wir Gelegenheit hatten, zufällig und unoffiziell, etwa bei gelegentlichen Besuchen in den Häusern, mit den Arbeiterinnen zu verkehren, ist uns mit Vertrauen entgegengekommen worden; wir haben manche und werthvolle Anregung dadurch erfahren." Zugegeben wurde, daß bei den Revisionen in den Fabriken man sein Anliegen nicht vorbringen könne, da stehe der Herr oder der Meister immer dahinter.

Daß solche Befürchtungen leider nicht grundlos sind, wird in dem Bericht durch verschiedene Thatsachen erhärtet: in mehreren Betrieben sind Arbeiter entlassen worden, weil sie mit Beamten der Gewerbeaufsicht in Beziehung traten. Im Allgemeinen aber bietet die amtliche Darstellung doch, trotz der Ungunst der Zeiten und mancher erheblicher Mißstände, das Bild gesunder sozialpolitischer Verhältnisse, in denen unter günstiger Entwickelung der industriellen Unternehmungen zugleich eine Hebung des Arbeiterstandes erfolgt. An diesem Kulturwerk fleißig und erfolgreich mitzuarbeiten, bleibt für alle Zeit ein Ruhmestitel der badischen Fabrikinspektion.

E. F.

Heranziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion in Bayern. Im Jahre 1901 ist in Bayern eine Neuerung in der Grubenkontrole eingeführt: Die Berginspektoren nehmen direkt Rücksprache mit den Arbeitern und kontroliren unter Zuhülfenahme von Arbeiterdelegirten die Gruben. Die „Deutsche Bergarbeiter-Ztg." hatte schon früher berichten können, daß die Aufsichtsbeamten des Bezirks München Mitglieder des Arbeiterausschusses der oberbayerischen Gruben, sämtlich Mitglieder des alten Bergarbeiter-Verbandes, zur Begleitung bei der Werkinspektion einluden. Die Arbeiter erhielten vom Werke die versäumte Schicht bezahlt, führten den Kontrolbeamten in allen Grubenräumen umher, machten auf diese oder jene Ungehörigkeit aufmerksam. Ihrer sowie ihrer Kollegen Thätigkeit findet nun im neuesten Jahresbericht der Bergwerksinspektion (S. 258) wörtlich folgende amtliche Anerkennung:

„Neu eingeführt wurde die Beiziehung von Arbeitern zur Grubenbefahrung. Dem Arbeiterausschuß wurde Tags zuvor mitgetheilt, er möge ein Mitglied bestimmen, welches den Berginspektor begleite. In Begleitung dieses Ausschußmitgliedes wurde dann eine Revision der Grube vorgenommen und demselben Gelegenheit gegeben, sich über etwaige Mißstände in Bezug auf Betriebssicherheit auszusprechen und allenfallsige Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Es möge hierbei erwähnt werden, daß die Arbeiter sich taktvoll benahmen und befleißigten, rein sachlich zu bleiben."

Dieser sehr erfreuliche Erfolg bedeutet einen großen Schritt vorwärts sowohl in technischer Hinsicht wie in sozialpolitischer. Technisch, weil dadurch die werthvolle Mithülfe von Vertrauensmännern der Arbeiter für die Grubeninspektion gewonnen wird — (es wird auch bereits berichtet, daß die Sicherheit des Betriebes wächst und die Zahl der Unfälle abnimmt), sozialpolitisch, weil darin eine Anerkennung der Arbeiterorganisation liegt, die die Arbeiter mit ihrem Vertrauen zu der staatlichen Inspektionsthätigkeit erwidern werden.

Die Jahresberichte der preußischen Fabrikinspektoren für 1901 werden in diesem Jahre vermuthlich schon Anfang Mai, also mehrere Monate früher als sonst, erscheinen.



Schutz der Arbeiter in Hasenhaarschneidereien und ähnlichen Zubereitungsanstalten verlangt der preußische Handelsminister in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten. Es erscheine zwar zur Zeit nicht angezeigt, die Anforderungen, die zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter an die Betriebe der Hasenhaarschneidereien, der Zubereitungsanstalten für Hasen- und Kaninchenfelle, sowie der Filzhutfabriken zu stellen sind, einheitlich auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung festzustellen. Es sei jedoch, den Verhältnissen der Arbeiter in diesen Betrieben fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und überall da, wo es sich als nöthig erweise, im Wege der polizeilichen Verfügung Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, die Arbeiter „gegen Gefahr für Gesundheit und Leben so weit zu schützen, wie es die Natur des Betriebes mit sich bringt". Das ist doch nur ein Nothbehelf für einen wirksamen Arbeiterschutz in diesen Betrieben, deren „Natur" eben geändert werden muß, wenn aus ihr unvermeidliche Gefahren für Gesundheit und Leben entstehen.

Arbeitsnachweis.

Fahrpreisermäßigung für die Arbeitsvermittelung in Baden und Elsaß-Lothringen. Das Bürgermeisteramt von Straßburg hat bei den Direktionen der badischen und der elsaß-lothringischen Eisenbahnen Schritte gethan, um eine Fahrpreisermäßigung für die Arbeitsvermittelung im Verkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Baden zu erzielen. Daraufhin sind von den betheiligten Eisenbahndirektionen Bestimmungen getroffen worden, wonach vom 1. April ab Personen, denen durch Vermittelung einer der in Elsaß-Lothringen

oder Luxemburg bestehenden und von der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Lothringen anerkannten Arbeitsnachweisstelle oder durch Vermittelung einer dem Verbande badischer Arbeitsnachweise angehörenden Arbeitsnachweisanstalt Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll, zur einmaligen Fahrt nach dem Arbeitsort in der 3. Wagenklasse der Personenzüge Fahrkarten zum halben Preise erhalten. — Zuerst auf diesem Gebiet ist die Staatsbahnverwaltung vorgegangen.

Allgemeine Arbeits-Nachweis-Anstalt Pforzheim 1901. Der wirthschaftliche Rückgang des Jahres 1901 machte sich in Pforzheim nicht besonders bemerkbar; die für diese Stadt ausschlaggebende Schmuckwaarenindustrie hat unter der rückläufigen Konjunktur nicht wesentlich gelitten. Der Allgemeinen Arbeits-Nachweis-Anstalt sind Entlassungen der Arbeiter in Gold- und Silberwaarengeschäften nicht bekannt geworden, Verminderung des Lohneinkommens der Bijouteriearbeiter durch Herabsetzung der Arbeitszeit oder der Lohnsätze nur vereinzelt. Unter den 243 Nothstandsarbeitern befanden sich nur wenige Arbeiter aus der Edelmetallindustrie; es waren meist Tagelöhner und Angehörige im Winter weniger gut beschäftigter Gewerbe. Die badische Staatseisenbahn-Verwaltung gewährt die in Württemberg und Bayern bereits länger eingeführte Fahrpreisermäßigung für solche Arbeiter, die durch eine Arbeits-Nachweis-Anstalt nach auswärts Arbeit vermittelt erhalten, vom 1. September 1901 gleichfalls; die Ermäßigung beträgt 50 % des einfachen Personenzugs-Fahrpreises auf Entfernungen von mehr als 25 km, auch im Nachbarverkehr mit Württemberg und Bayern. Bedenkt man, daß in dem kleinen Württemberg in $1^1/_2$ Jahren von dieser Fahrpreisermäßigung in 5000 Fällen Gebrauch gemacht worden ist, so begreift man die wirthschaftliche Bedeutung dieser Maßnahme, die in einer Zeit der rückläufigen Bewegung des Wirthschaftslebens gerade der Entsendung von Arbeitsuchenden von der Stadt auf das Land dient. Die Nachweis-Anstalt hat diesen Austausch zwischen Stadt und Land durch Gewährung von Reisevorschüssen erleichtert. Von 30 Reservisten konnten 24 eingestellt werden. Die Nachfrage nach Arbeitern wurde in der männlichen Abtheilung (3422 Eingestellte) zu $90{,}9$ %, in der weiblichen (6654) zu $69{,}6$ %, die nach Arbeit zu $65{,}4$ % bezw. $79{,}8$ % befriedigt. Nicht eingetragen wurden 3205 Arbeitsuchende, sogenannte Passanten, meist Angehörige eines anderen Staates.

Die Arbeitsvermittelung in Frankreich. Das Office du Travail veröffentlicht das Ergebniß einer von ihm veranstalteten Enquete über die Thätigkeit der privaten Arbeitsnachweisstellen in der Zeit 1893 bis 1898. Durchschnittlich waren jährlich 1455 Bureaux de placement autorisirt; ungefähr 75 % derselben befaßten sich mit dem Arbeitsnachweis für Hausgesinde, 101 waren für Bäcker bestimmt, 66 für landwirthschaftliche Arbeiter, 47 für Kellner, 42 für Friseure, 22 für Erzieher und Lehrerinnen. Die Zahl der bei diesen Bureaux Stellensuchenden betrug jährlich 1 698 000. Die Zahl der Beschäftigung Anbietenden 1 160 000, und Arbeit nachgewiesen wurde 933 000 Personen. Was die Geschäftsführung der Bureaux de placement betrifft, so fordern mehr als 950 eine Einschreibegebühr bald unter 30, bald über 50 Centimes; 299 verlangen keine Einschreibegebühr, doch befinden sich diese meist in Paris, wo bereits ein Erlaß des Präfekten im Jahre 1857 diese Taxe verbot. Fixe Provision für die Stellenvermittelung, in der Höhe von 1 bis 5 Francs und auch darüber, fordern 619 Bureaux; in 549 Bureaux richtet sie sich nach dem Jahreslohn und beträgt 1 bis 10 % desselben, während in 133 Bureaux 5 bis 33 % des Monatslohns gefordert werden. Eine Berechnung hat ergeben, daß auf ein Drittel der vermittelten Stellen eine fixe Provision von $3^1/_2$ Francs und auf die anderen zwei Drittel eine prozentuale Provision von $2^1/_2$ % des Jahreslohns entfällt. Es ergiebt dies einen Totalverdienst der privaten Stellenvermittelung in der Höhe von 5 800 000 Francs jährlich; in Paris beträgt der durchschnittliche Ertrag eines Bureaus 8000 Francs. — Neben den privaten Arbeitsnachweisen sind viele öffentliche thätig, so die kommunalen, deren Zahl 1899 51 (gegen 24 in 1891) betrug, und die ungefähr 60 000 Personen jährlich Arbeit nachweisen; ferner 39 Arbeitsbörsen, die 35 000 Personen Beschäftigung verschaffen, 19 Unternehmersyndikate, die 13 000 Arbeiter, und die übrigen Syndikate, die jährlich 40 000 Arbeiter placiren.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Informationskurse der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen.

Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen (Geschäftsführer: Geh. Oberregierungsrath Dr. Post) veranstaltete am 2. April unter Betheiligung von 80 Herren in der Bergakademie in Berlin einen Informationskursus für Leiter von Vereinigungen zur Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Geh. Rath Post begrüßte die Erschienenen unter besonderem Hinweis auf die preisgekrönte Schrift des Stadtschulrathes Kerschenstiener in München, die anläßlich eines Preisausschreibens der königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt vor Kurzem erschienen sei: „Wie ist unsere männliche Jugend von der Entlassung aus der Volksschule bis zum Eintritt in den Heeresdienst am zweckmäßigsten für die staatsbürgerliche Gesellschaft zu erziehen?“ Eine zweite einschlägige Schrift, vom Leiter des Evangelischen Jugendvereins in Lüneburg Blitz verfaßt, gipfelt in dem unausführbaren Vorschlage, obligatorische Jugendvereine zu begründen. Der Kursus sei eine Folge der Anregung des bekannten Dezember-Erlasses der drei preußischen Herren Minister des Handels, Unterrichts und des Innern. Es handle sich darum, diejenigen jungen Leute, welche von den konfessionellen Jugendvereinen nicht gefaßt würden, zu gewinnen. Wie dies zu machen sei, werde Pastor Klemens Schulz von St. Pauli in Hamburg darlegen. Dann sollen die einzelnen Verfahren zur Sammlung und Fesselung, und zwar von den auf den betreffenden Gebieten Berufensten, vorgeführt werden.

Pastor Schultz gab eine kurze Charakteristik der heutigen männlichen Jugend der Großstädte und schilderte eingehend die Ziele solcher Vereinigungen von jugendlichen Arbeitern, im Besonderen den von ihm begründeten, seit über fünf Jahren bestehenden Lehrlingsverein und den seit mehr als zwei Jahren bestehenden Gehülfenverein in St. Pauli, und gab eine kurze lebendige Darstellung seiner Erfahrungen und Erfolge.

Generalsekretär Tews-Berlin empfahl für kleinere und mittlere Städte unter Verzicht auf eigene besondere Lehranstalten eine gute Ausstattung der Volksbibliotheken, ihre Unterbringung möglichst in denselben Räumen mit den Fortbildungsschulen und ihre Offenhaltung zu einer Zeit, wo die jungen Leute Zeit haben; für größere Städte besondere Bibliotheken mit Lesezimmern an stark besuchten Fortbildungsschulen. Das Lesezimmer müsse vor, während und nach den Fortbildungsschulstunden offen stehen. Auch Jugend- und Jünglingsvereine sollten sich Büchereien beschaffen. Jugendlitteratur dürfe nicht überwiegen, die besten Werke der Volkslitteratur müßten neben belehrender und Fachlitteratur und illustrirten Zeitschriften geboten werden.

Für die Unterhaltung durch die bildende Kunst besprach Dr. von Erdberg als Mittel Vorträge mit dem Skioptikon, möglichst anknüpfend an Kunstwerke der Heimath, gemeinsames Besehen von Bildern, die Verbindung mit Handfertigkeit durch Anfertigung von Rahmen und endlich die — schwierige — Anleitung zur künstlerischen Betrachtung der Natur. — Die Musik der gewerblichen Jugend nahe zu bringen, hält Pfarrer Kap. Seelscheid die Vorführung guter Musik (Musikabende, gemeinsamer Konzertbesuch) und die Anleitung zu selbstthätiger Ausübung dieser Kunst (Posaunenchöre, Geige, Guitarre, Gesang) für geeignet. — Dozent an der Humboldtakademie Fürstenberg-Berlin erläuterte die Benutzung des Skioptikons und die Beschaffung von Bildern; am besten sei die eigene Beschaffung von Bilderserien durch große Vereine, wie es die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin thue.

Die Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes für die schulentlassene Jugend schildert Direktor Dr. Pabst-Leipzig unter Erinnerung daran, daß die große Mehrzahl unserer Volksgenossen auf die produktive Arbeit der Hand angewiesen ist und daß auch die Maschine zu ihrer Bedienung eine geschickte Hand fordert. — Museumsdirektor Dr. Lehmann-Altona sieht als Maßnahmen zur Weckung der Freude an der Natur bei Ausflügen nicht sowohl eine Anleitung zum Sammeln von Pflanzen und Thieren an, sondern die Lösung kleiner landeskundlicher Aufgaben, wie z. B. Entfernungschätzen, Messen der Ganggeschwindigkeiten, der Rufweite mit und gegen den Wind, Bestimmung der Himmelsrichtungen mit Hülfe der Taschenuhr, Bestimmungen von Größen hoher Gegenstände durch den Schatten u. dergl., ferner Hinweise auf die Bauart der Bauernhäuser. Bei schlechtem Wetter soll die Anlage kleiner Sammlungen, Aquarien, Terrarien gelehrt, ein natur- oder volkskundliches Museum besucht werden. Die Museen müßten günstige Besuchszeiten und unentgeltlichen Eintritt haben, sie müßten mit Nutzen für den gewöhnlichen Mann angeordnet und ihr Besuch vorbereitet werden.

Ueber geregeltes Spiel berichtete Professor Dr. Konrad Koch-Braunschweig und dessen Einfluß auf die leibliche wie geistige Gesundheit, wenn es kräftige Kampfspiele sind. — Die Sonntagabend-Unterhaltungen denkt sich Direktor Pastor Hennig vom Rauhen Hause in Hamburg entweder als Volksunterhaltungsabend (Musik, Skioptikon, Vortrag), der aber höchstens alle vier bis sechs Wochen stattfinden kann, oder als regelmäßige Sonntagabend-Versammlungen für jugendliche Personen, wie sie die Jünglingsvereine pflegen (erbauliche Ansprache, Lied, Vortrag vom Vereinsleiter, von Gästen und Mitgliedern, Zwiegespräche, Räthselrathen, Gedichtvortrag u. s. w., Diskussionen). Diese Form der Jugendpflege hat auch auf dem Lande schon überraschende Erfolge gehabt.

Ueber dramatische Aufführungen sprach Dr. Hohn-M.-Gladbach. Weibliche Rollen sollten nie von männlichen Spielern in weiblichen Kleidern gegeben werden. Zu häufiges Theaterspiel sei zu vermeiden. — Privatdozent Dr. Friedländer-Berlin endlich wies in seinem Vortrage über das Thema: „Wie kann die Freude am deutschen Volksliede geweckt und gepflegt werden?“ auf die Demantfestigkeit der Volkslieder gegenüber der Kurzlebigkeit der meisten Gassenhauer hin. Der Verbreitung der Gassenhauer kann durch die Pflege des Volksliedes entgegengetreten werden. Der Vortragende wies die besten Wege nach, Lieder aus dem Munde des Volkes mit den Melodien zu sammeln und zu veröffentlichen, und gab Anleitung, wie das Volk auf die Schönheit seiner alten Lieder durch praktische Anschauung hingewiesen werden kann.

Naturalverpflegungsstationen und preußisches Ministerium. Die Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses hat sich kürzlich mit der Frage einer gesetzlichen Regelung des Verpflegungsstationswesens beschäftigt und beschlossen, eine dahingehende Petition der Regierung als Material zu überweisen. Dabei gab der Vertreter der preußischen Staatsregierung eine Erklärung ab, wonach der Minister des Innern den Rückgang der Naturalverpflegungsstationen bedauert, auf die Bemerkung im Rundschreiben vom 15. Juni 1901 hinweist, daß es im Interesse der an den großen Wanderstraßen gelegenen Gemeinden liege, solche Stationen zu erhalten und wo ein Bedürfniß bestehe, neue zu errichten, worin er aber eine gesetzliche Regelung der Initiative des preußischen Landtages überweist. Aus der vorjährigen Konferenz im Ministerium des Innern habe sich ergeben, daß die Zustimmung des Landtages zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung für das gesammte Staatsgebiet kaum zu erreichen und daß äußersten Falles eine Verständigung auf der Grundlage zu erzielen sein würde, daß, falls Provinziallandtage die Einführung einer provinziellen Organisation von Verpflegungsstationen bezw. Wanderarbeitsstätten beschließen, für das Gebiet der betreffenden Provinzen gewisse Bestimmungen in Kraft treten, durch welche den Kreisen die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der Stationen unter Beihülfe der Provinzen auferlegt, auch Strafen gegen die Uebertretung der gleichzeitig zu erlassenden Ordnungsvorschriften angedroht werden. Einer Regelung auf dieser Grundlage würde auch der Minister sympathisch gegenüberstehen.

Unterkunft für unverheirathete Eisenbahnbedienstete in Preußen. Das preußische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Königlichen Eisenbahndirektionen auf einen Versuch aufmerksam gemacht, der in Essen a. d. Ruhr gemacht wird. Es werden dort die in dem Uebernachtungsgebäude eines Rangirbahnhofes entbehrlichen, mit einfachen Möbeln ausgestatteten Räume an unverheirathete Betriebsarbeiter als Wohn- und Schlafräume gegen angemessene Miethe vergeben; in einer von dem Hausverwalter betriebenen Kantine ist den Leuten Gelegenheit gegeben, sich billig zu beköstigen. Das Miethsverhältniß kann sowohl von der Verwaltung wie von den Arbeitern jederzeit aufgelöst werden. Diese Einrichtung habe sich nach den bisherigen Erfahrungen gut bewährt. Sie ist, wie das Ministerium hervorhebt, besonders werthvoll für größere Bahnhöfe, namentlich für Güter- und Rangirbahnhöfe an solchen Orten, die wegen ihrer schnellen Entwickelung an Wohnungsmangel leiden. Das Ministerium empfiehlt den übrigen Eisenbahndirektionen, beim Vorliegen eines Bedürfnisses die vorhandenen Einrichtungen in ähnlicher Weise zu verwenden und die bestehenden Anlagen zu verbessern. Zugleich ist, insbesondere bei Entwürfen neuer Bahnhofsanlagen, zu prüfen, ob ein Bedürfniß vorliegt, durch Herstellung solcher Unterkunftsräume für die unverheirateten Arbeiter Vorsorge zu treffen.

Genossenschaftswesen.

Freie Hülfskassen und Arbeitgeber in England. Aus London wird uns geschrieben: Seit einigen Jahren führen die Friendly Societies einen energischen Kampf gegen die Versuche zahlreicher bedeutender Unternehmer, ihre Arbeiterschaft zum Eintritt in sogenannte shop clubs (Ladenvereine), d. h. auf Einzelbetriebe beschränkte, nicht als Hülfskassen registrirte Wohlfahrtseinrichtungen, zu zwingen. Die Arbeitgeber hatten von diesem Klubsystem insofern einen Vortheil, als es die Arbeiter in nachdrücklicher Weise bestimmte, in ihrer Stellung auszuhalten und vor Allem das Streiken zu unterlassen, da sie im Falle der Arbeitsniederlegung jeglichen Anspruchs auf die Vergünstigungen, zu denen sie die Klubbeitragsleistungen berechtigten, verlustig gingen. Manche Klubs gewährten ihren Mitgliedern nicht unbeträchtliche Vortheile, dank der Freigebigkeit der Arbeitgeber, die es andererseits aber hie und da ihren Arbeitern zur Bedingung machten, keiner anderweitigen Hülfskasse anzugehören; als Entschuldigung für diese Maßnahme mag die Nothwendigkeit gelten, dem umfangreichen Mißbrauch des Simulantenthums zu begegnen. Ein Departmentsausschuß beantragte nun im Jahre 1899 das Vorgehen der Arbeitgeber, die Beschäftigung ihrer Angestellten vom Beitritt zum shop club abhängig zu machen, für ungesetzlich zu erklären. Eine hierauf bezügliche Bill erfuhr am 26. März im Unterhaus die zweite Lesung. Die Regierung, die den Entwurf unterstützte, gab dabei die Erklärung ab, daß ein Arbeitgeber zwar von seinen Angestellten den Beitritt zu einem shop club verlangen könne, vorausgesetzt, daß dieser ins Register eingetragen und von dauerndem Bestande sei, daß aber niemand zur Mitgliedschaft gezwungen werden könne, wenn er bereits einer Hülfskasse mit ähnlichen Unterstützungsbedingungen angehöre. Diese Maßnahme bedeutet einen Sieg für die großen Friendly Societies und wird ungezählten Fällen, die mit dem Grundsatz persönlicher Freiheit kontrastirten, ein Ende machen.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische Fortbildungsschule für Berlin. Die Berliner Stadtverordneten beriethen am 3. April in beinahe dreistündiger Verhandlung einen Antrag, der den Besuch der Fortbildungsschule für die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren pflichtig machen will. Nach längerer Erörterung, worin im Wesentlichen die Nothwendigkeit des Obligatoriums anerkannt und von einer Seite die Verlegung des Unterrichtes in die Abendstunden bedauert wurde, ging der Antrag an einen Ausschuß.

Die öffentliche Lesehalle zu Jena (vergl. den Bericht im X. Jahrg. S. 1128), die am 1. November vorigen Jahres auf ein 5 jähriges Bestehen zurückblickte, kann in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht mit Genugthuung feststellen, daß die kühnsten Erwartungen, die Gründer und Gönner des Instituts bei seiner Errichtung hegten, übertroffen worden sind. Die Lesesäle erfreuen sich durchgehends eines starken, nach Jahres- und Tageszeiten, auch nach dem Stande der Witterung wechselnden Besuchs. Genau läßt sich die Zahl der Benutzer nicht feststellen. Probeweise vorgenommene Zählungen ergeben einen Durchschnittsbesuch von täglich 300 Benutzern. In den Räumen der Lesehalle liegen 97 Zeitungen und 310 Zeitschriften aus. Eine noch größere Bedeutung besitzt die mit dem Institut verbundene Bibliothek, welche gegenwärtig einen Bestand von 12 000 Bänden aufweist. Sie steht in gleicher Weise, wie die Leseräume, Jedermann vollkommen unentgeltlich zur Verfügung. Die Zahl der Bücherleser ist von Jahr zu Jahr beträchtlich gewachsen. Im Kalenderjahr 1901 wurden 88 650 Bände ausgeliehen, in einigen Monaten über 9000. Die kleinere Hälfte der ausgegebenen Bücher hat belehrenden Charakter. Auf einen Einwohner kommen jährlich 3,59 Bände. Die Zahl der eingetragenen Leser betrug 5388, von denen jeder durchschnittlich im Jahr 16 Bände entlieh. Der vierte bis fünfte Einwohner der Stadt ist Benutzer der Lesehallen-Bibliothek. Diese wird von allen Berufsständen und allen Gesellschaftsklassen verhältnißmäßig gleich stark in Anspruch genommen, wenngleich natürlich absolut die Angehörigen der minderbemittelten Klassen unter den Lesern zahlreicher vertreten sind. Eine Ursache des starken Anschwellens der Ausleihezиffern im letzten Jahr (fast 15 000 Bände mehr als im Vorjahr) ist darin zu suchen, daß man noch mehr als früher bestrebt gewesen ist, die besten und beliebtesten Schriftsteller in mehrfachen Exemplaren anzuschaffen. So sind gegenwärtig z. B. vorhanden: in 15 Exemplaren Hauffs Lichtenstein, in je 10 Exemplaren Scheffels Ekkehard und W. Alexis die Hosen des Herrn von Bredow, in je 5 Exemplaren die Werke Goethes und Schillers und Freytags Ahnen, in 4 bezw. 3 Exemplaren die Werke von Fontane, Storm, Rosegger, Dahn, Ebner-Eschenbach, Ompteda und Polenz. Bei Neuerwerbungen von Büchern wird mit großer Sorgfalt vorgegangen; die Bibliotheksverwaltung erfreut sich dabei der sachkundigen Unterstützung einer größeren Anzahl von Freunden und Freundinnen der Lesehalle. Auch durch Schenkungen erfährt die Bibliothek manchen werthvollen Zuwachs. Die Jahresausgabe ist auf rund 16 700 *M* gestiegen, wovon etwa zwei Drittel durch die Carl Zeiß-Stiftung und deren Geschäftsbetriebe gedeckt werden. Sehr erfreulich ist, daß der Großherzog von Sachsen-Weimar neuerdings dem Institut ein lebhaftes Interesse bezeugt hat. Auch der Gemeinderath der Stadt Jena ist aus seiner bisherigen Reserve herausgetreten und hat einen Jahresbeitrag von 2 000 *M* zum Ankauf von Büchern bewilligt. Trotzdem reichen die Mittel immer noch nicht, das vorhandene enorme Lese-Bedürfniß so zu befriedigen, wie es zu wünschen wäre. Im Herbst dieses Jahres wird die Lesehalle aus dem bisher von ihr benutzten Miethhause übersiedeln in die schönen Räume, welche ihr von der Carl Zeiß-Stiftung in dem von dieser erbauten Volksbildungshause am Carl Zeiß-Platz zur Verfügung gestellt werden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Rechtsanwaltschaft und die kaufmännischen Schiedsgerichte.

In dem Berliner Anwaltsverein hat man sich kürzlich mit der bevorstehenden Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte beschäftigt; die Ansichten gingen darüber auseinander, ob diese Vermehrung der Sondergerichte ein Fortschritt und Vortheil sei, jedenfalls aber war man darüber nicht im Zweifel, daß der Ausschluß der Vertretung durch Rechtsanwälte vor diesen Gerichten bekämpft werden müsse. Es kann nicht verschwiegen werden, daß dieses Verlangen auf ernsten Widerstand stoßen wird und zwar vor Allem in denjenigen Kreisen, welche aus gewichtigen sozialpolitischen Gründen seit Jahren die Errichtung solcher Gerichte befürworten und sich in ihrer Stellungnahme auch nicht durch den Umstand beirren lassen, daß es unleugbar ein Nachtheil für die ordentlichen Gerichte ist, wenn ihnen die Gesetzgebung je länger je mehr gerade diejenigen Streitsachen abnimmt, welche dem Richter vor Allem die innige

Berührung mit dem praktischen Leben vermitteln. Und doch kann man für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte mit Wärme eintreten und gleichwohl den Ausschluß der Rechtsanwaltschaft von der Vertretung entschieden bekämpfen, wie dies der Verfasser dieser Zeilen thut.

Man wird ihm entgegenhalten, daß er im Standesinteresse pro domo spreche, allein dieser Einwand läßt sich sehr leicht beseitigen. Zunächst ist der Verfasser allerdings der Meinung, daß die Rechtsanwaltschaft in einer Zeit, in welcher sich der politische Kampf mehr und mehr in einen Kampf um die materiellsten der materiellen Interessen umgewandelt hat, so gut wie jeder andere Beruf das Recht besitzt, eine Schädigung ihrer materiellen Interessen abzuwehren, und es wäre doch seltsam, wenn der Rechtsanwaltschaft die darauf gerichtete Bemühung als unfair angerechnet werden sollte, während alle Welt darüber einig ist, daß der Aerztestand, der es doch gewiß an energischem Eintreten für seine Interessen nicht fehlen läßt, sich hierdurch keineswegs von der Grenze entfernt, an welcher der Begriff des fair in den gegentheiligen übergeht! Allein es handelt sich hierbei gar nicht um materielle Interessen der Rechtsanwaltschaft, wenigstens nicht um solche von erheblicher Bedeutung. Die Zahl der Streitigkeiten zwischen dem Prinzipal und den Gehülfen, welche die ordentlichen Gerichte beschäftigen, ist in den meisten Gerichtsbezirken eine recht kleine; sehen wir von einigen großen Handels- und Verkehrszentren und verschiedenen Industriestädten ab, so bilden diese Streitigkeiten ein sehr geringes Kontingent sowohl der amtsgerichtlichen als auch der landgerichtlichen Prozesse; der durch ihre Zuweisung an Sondergerichte entstehende Ausfall wird also nur in einigen Städten von gewisser Bedeutung sein, im Allgemeinen kommt ihm eine erhebliche Wichtigkeit nicht zu.

Die Zulassung rechtsanwaltschaftlicher Vertretung ist aber im Interesse der Parteien geboten, die vor diesen Gerichten ihr Recht zu nehmen haben. Die Streitigkeiten, welche den kaufmännischen Schiedsgerichten zugewiesen werden sollen, sind keineswegs regelmäßig solch' einfacher Art in rechtlicher Hinsicht wie diejenigen, mit welchen die Gewerbegerichte befaßt sind, sie erfordern vielmehr, nicht nur ausnahmsweise, zu ihrer richtigen Beurtheilung ein nicht kleines Maß von juristischem Wissen, von Rechtskenntniß. Es bedarf nur des Hinweises darauf, daß die Frage der Rechtswirksamkeit der Konkurrenzklauseln, die Anwendbarkeit der §§. 616—618 Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Handlungsgehülfen, die Rechtsgültigkeit der Ersetzung des Gesetzesrechts durch Vertragsrecht, die Abgrenzung der Begriffe Handlungsgehülfe und Gewerbegehülfe u. s. w. ohne eingehende juristische Kenntnisse gar nicht richtig beantwortet werden kann. Ueber alle diese und andere Fragen existirt eine umfangreiche Litteratur, existiren zahlreiche zum Theil einander widersprechende Entscheidungen der Gerichte, und es ist ja jedem mit der Praxis in Fühlung stehenden Juristen bekannt, daß manche dieser Fragen auch dem obersten Gerichtshof nicht unbedeutende Schwierigkeiten gemacht haben. Will man im Ernste behaupten, daß der Durchschnittsgehülfe im Stande sei, seine Interessen hierbei mit genügender Sach- und Rechtskenntniß gegenüber dem Prinzipal oder dessen Prokuristen zu vertreten? Das hieße denn doch die Bildung des Gros der Gehülfen ganz bedeutend überschätzen.

Dieses Mißverhältniß in den Kräften beider Parteien, die sich als Gegner vor dem Schiedsgericht gegenüberstehen, wird aber besonders dann sich geltend machen, wenn es sich um größere Differenzen, z. B. die Geltendmachung der Rechte aus der vereinbarten Konkurrenzklausel, handelt. Wir halten daher die Zulassung einer Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte im Interesse der Gehülfen vor Allem für dringend geboten. Der Besorgniß, daß durch die Zulassung das Verfahren verlangsamt und die Erledigung verzögert würde, läßt sich durch geeignete Regelung des Verfahrens wirksam vorbeugen; wir würden es für selbstverständlich erachten, daß dem Vorsitzenden die weitestgehenden Befugnisse gegeben werden, um jedem Verschleppungsversuch entgegenzutreten, Vertagungsanträge abzulehnen und die Verhandlung durchzuführen; die Raschheit der Erledigung darf und soll durch die Zulassung anwaltlicher Vertretung nicht aufgehalten werden. Aber diese Zulassung bedingt eine Verzögerung der Entscheidung an sich mit nichten. Uebrigens möchte doch darauf aufmerksam zu machen sein, daß, so wünschenswerth eine rasche Justiz auch ist, die Raschheit doch keineswegs auf Kosten der Qualität erreicht werden darf. Nicht minder als dieser Besorgniß kann auch mit Leichtigkeit der Befürchtung der Boden entzogen werden, daß durch die Zulassung anwaltlicher Vertretung eine wesentliche Vertheuerung des Verfahrens herbeigeführt würde; hierauf wird bei einer späteren Gelegenheit zurückzukommen sein.

Der Ausschluß der anwaltlichen Vertretung bei den Gewerbegerichten hat sich im Allgemeinen und in der Hauptsache bewährt; daß gewisse Folgen, die zum Mindesten nicht als vortheilhaft zu bezeichnen sind, dadurch hervorgerufen wurden, kann gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden. Die Bewährung bei den Gewerbegerichten beweist aber ganz und gar nichts zu Gunsten der Bewährung bei den kaufmännischen Schiedsgerichten, da es sich bei diesen um vollständig andere Verhältnisse handelt wie dort.

Die deutsche Civilprozeßgesetzgebung hat für den bekannten und, wenn richtig verstanden, auch wahren Satz des englischen Rechts „Judge is the best Counsel" nicht die erforderliche Anerkennung bewiesen, sie hat den Gedanken des Parteibetriebs und die Unmittelbarkeit übertrieben und hierdurch zum Theile die auf die Dauer unhaltbaren Zustände verschuldet, welche auf dem Gebiete der Civilrechtspflege herrschen. Hüten wir uns davor, daß die Sozialgesetzgebung nicht in gleicher Einseitigkeit den soeben erwähnten Satz übertreibt und unter dem Banne übertriebener Werthschätzung das Verfahren vor den kaufmännischen Schiedsgerichten regelt; die Handlungsgehülfen würden sonst vielleicht bald Anlaß haben, über die Bedeutung der bösen Worte des Mephisto nachzudenken, daß die Wohlthat zur Plage werde.

Mainz. Ludwig Fuld.

Das Gewerbegericht und die Brauer in Hamburg. Die gerade in Hamburg von den Arbeitgeberverbänden konsequent bei Seite geschobene und befehdete Institution des Gewerbegerichts erfährt jetzt eine Anerkennung von Seite des Brauerei-Verbandes. Wir haben kürzlich (Sp. 647) von einem drohenden Lohnkampf in den Brauereien berichtet, wie dortige Blätter nun melden, scheint diese Gefahr durch Nachgeben von beiden Seiten vorläufig beseitigt. Nachdem die Arbeiter ihre Forderungen vom 15. Februar zurückgezogen haben, hat der „Versicherungsverband der Brauereien von Hamburg und Umgegend gegen Verrufserklärungen" den Fortbestand des Lohntarifs vom 30. Mai bezw. 14. April 1900 in seinem ganzen Umfange bewilligt und die Arbeiterführer hiervon unter Klarstellung einiger Nebenfragen in Zuschriften verständigt. Von einer Bindung auf Zeit wird leider Abstand genommen. Dagegen enthalten die Zuschriften folgende Klausel: „Alle Streitigkeiten aus den Dienstverträgen sind in Zukunft wie rechtens durch die Gewerbegerichte zu erledigen". Das ist zwar eigentlich selbstverständlich, für Hamburg, wo in den zehn Jahren seines Bestehens das Gewerbegericht nur zweimal als Einigungsamt thätig werden konnte, bedeutet es aber doch einen Schritt vorwärts auf der Bahn zum sozialen Frieden!

Staatliches Einigungsverfahren in St. Gallen. Die kantonale Regierung von St. Gallen veröffentlicht folgenden Beschluß:

Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufsarten Streitigkeiten entstanden sind, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine solche bereits erfolgt ist, so bietet der Regierungsrath den Parteien Gelegenheit, die Streitigkeit durch ein Vermittelungsverfahren beizulegen. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrath bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Arbeitseinstellungen auf Verlangen eines Betheiligten eine Vermittelungskommission unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder oder eines unbetheiligten Dritten ernennen. In wichtigen Fällen kann auch der Gemeinderath oder das Bezirksamt beim Regierungsrath die Bestellung einer solchen Kommission nachsuchen. Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitsherren einer oder mehrerer Berufsarten, so soll die Vermittelungskommission außer dem Präsidenten aus der gleichen Zahl Arbeitsherren und Arbeiter des betreffenden Berufes oder sonstigen Fachleuten bestehen. Handelt es sich dagegen um Streitigkeiten zwischen Arbeitern und dem Arbeitsherrn eines einzelnen Geschäftes, so kann der Regierungsrath eines seiner Mitglieder oder einen unbetheiligten Dritten allein mit dem Vermittelungsversuch beauftragen. Der Regierungsrath wird auf Bericht der Vermittelungskommission beziehungsweise des mit der Vermittelung beauftragten Delegirten eine Bekanntmachung im Amtsblatt erlassen: a) Wenn von einer Partei das Vermittelungsverfahren abgelehnt worden ist, unter Anführung der wesentlichen Gründe der Ablehnung; b) wenn von einer Partei oder beiden Parteien der gemachte Vergleichsvorschlag abgelehnt worden ist, unter Anführung seines Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Ablehnung; c) wenn ein Vergleich zu Stande gekommen ist, unter Mittheilung des wesentlichen Inhaltes desselben.

Dieser Beschluß ist einer Anregung aus Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen zu danken.

Schlichtung des Arbeiterkampfes in der Amsterdamer Diamantindustrie. Der Streik und die Aussperrung der Diamantarbeiter in Amsterdam, über deren Ursachen und Verlauf wir in Sp. 382 und 568, 648 berichtet haben, sind dank den Bemühungen der Vermittelungskommission nach vierteljährlicher Dauer aufgehoben worden. Die Arbeiter haben insofern einen Sieg errungen, als sie ihre Bestimmung aufrechterhalten, wonach Organisirte nicht in gleichen

Betrieben mit Unorganisirten arbeiten dürfen, worum sich der Streit bekanntlich drehte. Es soll jedoch diese Bestimmung in Zukunft nur angewandt werden, wenn die Organisation Schaden für sich in der Zusammenarbeit sieht. Ein Versöhnungsrath aus beiden Parteien hat über jeden Fall endgültig zu entscheiden.

Literarische Anzeigen.

Gurewitsch, B., Die Entwickelung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben v. Gustav Schmoller. Bd. XIX. Heft 4. Leipzig 1901. Verlag von Duncker & Humblot. 129 S. 8⁰. Preis 3 ℳ.

Von einer interessanten psychologischen Analyse des Begriffes „Bedürfniß" ausgehend, kommt Verfasser zu der Ansicht, daß wirthschaftliche Gründe ebensowenig wie der Nachahmungstrieb ausreichen, um das Entstehen neuer Bedürfnisse zu erklären. Dies ist vielmehr auf den Macht-, Geltungs-, Auszeichnungs-, Rangabsonderungstrieb des Menschen zurückzuführen. Mit vielem Geschick führt der Verfasser zum Beweis seiner Theorie den Nachweis, daß alle neuen Bedürfnisse zuerst als Luxusbedürfnisse der Vornehmen entstanden sind. Weniger erschöpfend, wenngleich sehr anregend sind die Ausführungen über die Berufsgliederung, Arbeitstheilung und Arbeitsvergeudung. Am wenigsten befriedigt der Abschnitt „Der Kampf um den Boden". Dies hat Verfasser wohl selber eingesehen; er hat eine Spezialuntersuchung hierüber in Aussicht gestellt. Die kleine Schrift bietet sehr viel interessante Anregungen über ein in der Nationalökonomie bisher wenig behandeltes Problem. Die Darstellung ist trotz tiefen Eindringens in das Problem klar und übersichtlich.

Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. F. Hoffmann, Geheimem Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1902. Preis 7 ℳ.

Das Riesengebiet der deutschen Arbeiterversicherung an der Hand eines kundigen Führers zu durchwandern, erweist sich für jeden mit sozialpolitischen Studien Beschäftigten als eine Nothwendigkeit. Das vorliegende Buch wird hierfür die vortrefflichsten Dienste leisten. Denn es giebt nicht nur den Text der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie Ausführungsbestimmungen des Reichs-Versicherungsamts und die Bekanntmachungen und Erlasse der preußischen Centralbehörden, sondern zur Erläuterung werden auch die Entscheidungen des Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts sowie die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des Reichs-Versicherungsamts herangezogen, indem sie theils wörtlich mitgetheilt, theils in den Anmerkungen verwerthet worden sind. Naturgemäß zerfällt das Werk, das als Sonderausgabe des 6. Bandes der bekannten Sammlung „Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze von M. v. Brauchitsch" bildet, in drei Abtheilungen: Hülfskassen und Krankenversicherung (212 Seiten), Unfallversicherung und Unfallfürsorge (542 Seiten) und Invalidenversicherung (307 Seiten). Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes, dessen äußere Ausstattung in Papier und Druck alles Lob verdient.

Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirthschafts- und Arbeitsmarkt. Herausgegeben von Rich. Calwer, Mitglied des Reichstags. Jahrgang. 1901. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim, Berlin-Bern. 350 S. Preis geb. 10 ℳ.

Der zweite Jahrgang dieses sehr nützlichen Handbuchs führt sich mit einer eingehenden Darstellung der wirthschaftlichen Krise ein, die das verflossene Jahr kennzeichnet. Er theilt die Urtheile bedeutender Handelskorporationen mit, bespricht die Ursachen, die Symptome und den Verlauf der Krise auf dem Waaren-, Geld- und Arbeitsmarkt, verfolgt dann die Entwickelung der Produktion, das Kartellwesen und die Rentabilität der Großindustrie und verbreitet sich sehr ausführlich über die Lage des Arbeitsmarkts, den Umfang und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Hauptzweigen der Industrien. Es folgen dann Abschnitte über Bahn- und Bankwesen, Auswärtigen Handel und Verkehr, Einkommen und Konsum, Waarenpreise und Haushaltskosten. Eine große Anzahl von Anlagen beschließt das Buch. Mag man auch mit der Auswahl des Stoffes, seiner Gruppirung und Verwerthung nicht immer einverstanden sein, als Nachschlagebuch bietet das Werk jedenfalls ein sehr reichhaltiges, übersichtlich geordnetes Material.

Ernst Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Mit 151 Abbildungen und Beilagen nach den Originalen aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. Verlegt bei Eugen Diederichs in Leipzig. 1901. Preis br. 4 ℳ, geb. 5,50 ℳ.

Unter der Sammlung von „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte", die Georg Steinhausen herausgiebt, nimmt dies Handwerkerheft einen hervorragenden Platz ein. Es ist von einem Manne geschrieben, der in Nürnberg selbst, dieser berühmten Stätte deutschen Gewerbefleißes, lange Jahre mit unermüdlichem Fleiße die umfassendsten Kenntnisse auf diesem Gebiete sich erworben hat. Seinen Forschungen in Archiven und Bibliotheken ist aber nicht nur der inhaltreiche Text zu danken, sondern auch eine schier unerschöpfliche Fülle von Illustrationen, die in sehr guter Wiedergabe das Leben und Treiben der alten Handwerker vor Augen führen. So ist ein Volksbuch geschaffen, das weiteste Verbreitung verdient.

Reichstagsreden von Leopold Sonnemann. 1871—1876 und 1878—1884. Herausgegeben von Alexander Giesen. Frankfurt a. M. Neuer Frankfurter Verlag. 1901.

Der 70. Geburtstag des auch um die Förderung sozialer Reformen hochverdienten Mannes gab Anlaß und Gelegenheit, die von ihm während einer zwölfjährigen Thätigkeit als Abgeordneter im Reichstage gehaltenen Reden zu sammeln und herauszugeben. Diese Reden erstrecken sich naturgemäß auf die verschiedenartigsten Gebiete. Ueberall aber giebt sich in ihnen eine Fülle des Wissens und der Erfahrung und ein gesunder Blick kund, die auch heute noch belehrend und anregend wirken. Es ist ein bleibendes Denkmal, das Pietät und Freundschaft seiner Thätigkeit gesetzt haben.

Georges Blondel, La France et le Marché du Monde. Paris, Librairie de la Société du Recueil général des Lois et des Arrêts, 1901.

Der bekannte Verfasser will in dieser Schrift, die aus einer Anzahl von Vorträgen hervorgegangen ist, nachweisen, daß und warum Frankreich auf dem Weltmarkt von anderen Ländern überholt ist. Der Zweck ist die Aneiferung zu regster Thätigkeit in Handel und Industrie. Blondel ist sicher bemüht, hierbei durchaus wissenschaftlich zu verfahren. Aber es liegt in der Tendenz des Buches selbst, daß Licht und Schatten nicht ebenmäßig vertheilt, daß die Verhältnisse anderer Länder zu günstig, die des eigenen zu ungünstig beurtheilt werden. Die lebendige Darstellung macht die Schrift zu einer sehr angenehmen Lektüre.

Klien, Ernst, Dr., Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1902. 232 S.

Der wissenschaftliche Hülfsarbeiter an der Handelskammer Stuttgart Dr. E. Klien hat dies fleißige und anregende Buch einer Erscheinung gewidmet, die in Deutschland noch recht jung, ja noch im Entstehen ist, nämlich den Bestrebungen auf Erreichung eines Minimallohns und dem auf dieser Grundlage sich entwickelnden Arbeiter-Beamtenthum. Stellte Herr Dr. von Zwiedineck-Südenhorst in seinem Buch „Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohns" die historische Seite in den Vordergrund, so sucht Dr. Klien das Prinzipielle der Frage zu erfassen. Er ergänzt das Buch von Zwiedinecks werthvoll, indem er den deutschen Verhältnissen eine centrale Stellung in der Darstellung des Minimallohns giebt, die um so werthvoller ist, als der Verfasser, wenn auch angeregt durch Fachzeitschriften, doch möglichst auf das Urmaterial zurückgeht, auf die Originalmittheilungen, Druckbeilagen, Arbeitsordnung u. s. w. Fast ausschließlich darauf beruht der Abschnitt über das Arbeiterbeamtenthum, das unseres Wissens überhaupt noch nicht literarisch behandelt worden ist und das — darin stimmen wir dem Verfasser bei — vielleicht zu den zukunftsreichsten Erscheinungen der modernen deutschen Sozialpolitik gehört. Wir haben insbesondere bei der Besprechung der Alters- und Invalidenversorgung städtischer Arbeiter auf diese Entwickelung hingedeutet, deren bewußtester Ausdruck in Deutschland bisher in dem Münchener Statut zu Tage getreten ist. Der dritte Abschnitt des Buches ist dieser Frage in Verbindung mit dem kommunalen Minimallohn gewidmet und schließt mit einem Ausblick auf ein staatliches Arbeiterbeamtenthum, wie es das Großherzogthum Hessen plant. Dieses Projekt ist um so beachtenswerther, als bei dieser zukünftigen Reform der Beitritt von Städten und Korporationen zu der staatlichen Arbeiter-Pensionskasse vorgesehen ist. Damit wäre auch kleinen Kommunen der Weg eröffnet zu dem, was bisher nur große und bemittelte Städte unternahmen. Denkt man sich die Gesammtheit aller in öffentlichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter konsequent nach dem Minimallohnsystem entlohnt und mit Rechten und Pflichten von Beamten bedacht, so wäre nach des Verfassers Ueberzeugung das Arbeiterbeamtenthum in großem Stile angebahnt und auf dem Gebiete der Sozialpolitik ein großer und segensreicher Schritt vorwärts gethan. Da wir in Deutschland an die Zwangsversicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter gewöhnt sind, so hat der Ausbau dieses Gedankens nichts Utopisches oder Erschreckendes. Dem Buche sind Lohntabellen mehrerer Städte als Anhang beigegeben.

Verkauf, Dr. Leo, Die Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosigkeits-Versicherung der Privatbeamten und Handelsangestellten. Mit einem Anhang: Wortlaut des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten. Wien 1901, Volksbuchhandlung Ignaz Brand. Preis 60 Heller.

Ist eine Erhöhung der landwirthschaftlichen Schutzzölle nothwendig? (Soziale Tagesfragen. Zwanglose Hefte, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. 25. Heft). Zu beziehen vom Volksverein für das katholische Deutschland. Preis 50 Pf.

Scholz, Dr. Fr., Die verschiedenen Methoden in der Behandlung Geisteskranker. Eine kritisch-historische Skizze. München 1901 Seitz & Schauer. 32 S.

Laquer, Dr. L., Die ärztliche Feststellung der verschiedenen Formen des Schwachsinns in den ersten Schuljahren. München 1901, Seitz & Schauer. 14 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 17. April 1902. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit.

In seiner Plenarsitzung vom 10. April hat der Bundesrath den im Januar d. J. eingebrachten und seitdem in den Ausschüssen berathenen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken angenommen. Dankenswerther Weise ist dann der Entwurf sofort der Oeffentlichkeit übergeben worden; bei der Wichtigkeit der Angelegenheit bringen wir unten seinen Wortlaut. Vorausgeschickt seien ihm lediglich ein paar Worte der Einführung. Denn seit Jahren schon beschäftigt sich die öffentliche Meinung eifrig mit den schweren Mißständen, die die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gebracht hat, und mit den Mitteln zur Abhülfe. Man hat hier und da versucht, durch Heranziehung der Gewerbeordnung und durch lokale Verordnungen dem Uebel zu steuern — nicht ganz ohne Erfolg. Aber immer wieder drang die Ueberzeugung durch, daß gründliche Besserung nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erzielt werden könne. Das massenhaft in wissenschaftlichen Untersuchungen von Sozialpolitikern und Aerzten, in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, Kommunalbehörden und Handelskammern, insbesondere aber durch die unermüdliche Arbeit unserer wackeren Volksschullehrer beigebrachte Material fand eine statistische Ergänzung durch eine freilich ziemlich mangelhaft durchgeführte Reichsenquete. Ende Juli vorigen Jahres wurden dann „Grundzüge" für die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit veröffentlicht, und auf diesem Boden ist — mit einigen Aenderungen — der nunmehr vom Bundesrath genehmigte Gesetzentwurf erwachsen.

Seit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900, die den Angestellten und Arbeitern in offenen Ladengeschäften Schutzvorschriften brachte, ist der Gesetzentwurf über die Kinderarbeit die weitaus wichtigste Maßnahme des Arbeiterschutzes. Denn sie gliedert seinem Bereiche nicht nur eine neue Provinz an, sondern sie eröffnet auch völlig neue Bahnen. Schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich von der Arbeit in Fabriken ausgeschlossen, aber keine generelle Vorschrift hielt sie fern von Beschäftigungen, die vielfach weit schwerer, gefährlicher und bedenklicher sind. Diese Anomalie hatte ihren Grund in der überlieferten Scheu, mit Schutzmaßnahmen die Schwelle des Hauses zu überschreiten und Eingriffe in die Familienordnung vorzunehmen. Denn bei der Erwerbsthätigkeit von Schulkindern werden eigene wie fremde Kinder unterschiedslos verwendet und es ist unmöglich, die einen vor Ausbeutung zu schützen, die andern aber ihr frei zu geben. Der Staat hat auf andern Gebieten längst diese Scheu überwunden: er zwingt die Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sie impfen zu lassen und später die Söhne dem Heere zu stellen, weil er das Interesse der Gesammtheit höher stellen muß als die Rechte oder die Willkür der Eltern. Er kann aber ebenso wenig zugeben, daß ein großer Theil der heranwachsenden Generation durch ungeeignete oder bedenkliche Erwerbsarbeit leiblich und sittlich zur Entartung gebracht und überdies in ihrer geistigen Ausbildung gehemmt wird. Ein Staat, der solche Mißstände auf die Dauer zuläßt, untergräbt die Fundamente seiner Zukunft, die ein an Leib und Seele gesundes Geschlecht braucht.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt nun Bresche in die Mauer des Vorurtheils, daß die staatliche Ordnung des Erwerbslebens unter keinen Umständen in die Familie eingreifen dürfe. Auch die Beschäftigung der eigenen Kinder wird, so lange sie schulpflichtig sind, einer Regelung unterworfen. Die Bestimmungen werden manchen Kinderfreunden nicht weit genug gehen, sowohl was das Schutzalter als die Arbeitszeit und die Beschäftigungsart angeht. Wir halten es aber für durchaus richtig, daß auf diesem neuen Gebiet gleichsam nur mit tastender Hand eingegriffen wird. Ebenso billigen wir, daß die Arbeitgeber bei Beschäftigung eigener Kinder weitergehende Befugnisse haben als bei fremden Kindern; denn trotz vieler schlimmer Ausnahmen, auf die die Erfahrung hinweist, ist die Erwartung gerechtfertigt, daß Eltern, Vormünder, Pfleger ihre Kinder schonender behandeln, als dies bei Fremden geschieht.

Auch daß Uebergangsbestimmungen, Erleichterungen und Verschärfungen vorgesehen werden, erscheint uns angemessen; für die Praxis ist eine gewisse Bewegungsfreiheit nothwendig, die sich den sehr verschiedenartigen Verhältnissen anpassen kann. Mit Geschick versucht der Entwurf auch eine weitgehende Differenzirung der Bestimmungen je nach den Arten der Beschäftigung. Endlich ist es zu loben, daß die Arbeit schulpflichtiger Kinder in einer großen Zahl von Gewerben völlig verboten wird, weil die Thätigkeit in ihnen den zarten Kräften viel zu schwere Lasten aufbürdet, der Gesundheit schädlich ist oder sittliche Nachtheile bringt. Was die

Ueberwachung der Vorschriften betrifft, so halten wir die Einführung der Anzeigepflicht und der Arbeitskarten für einen glücklichen Griff; sie werden nicht nur die Kontrole erleichtern, sondern auch den Umfang der Kinderarbeit einschränken, da manche Eltern sich doch vor der Anmeldung ihrer Kinder bei der Ortspolizeibehörde scheuen werden. Daß die Lehrerschaft ihre freiwillige Hülfe zur Durchführung des Kinderschutzes leisten wird, erscheint uns gewiß — ist es doch ihr Werk, dessen Ausführung sie sich damit widmet.

Ob der Bundesrath überall das Richtige getroffen hat in dem Ausmaß des Schutzes, lassen wir dahingestellt; um hier ein bündiges Urtheil zu fällen, ist eine ganz intime Kenntniß von Einzelheiten nothwendig, deren wir uns nicht rühmen können. Das Eine scheint uns jedoch unbestreitbar: Selbst wenn die Vorschriften der Vorlage in diesem oder jenem Punkte hinter berechtigten Forderungen der Fachleute zurückbleiben, so bieten sie doch sicher Handhaben zur Beseitigung der gröbsten Mißstände und zur Erzielung einer weitgehenden Besserung der Verhältnisse. Die Kinderarbeit völlig zu verbieten, ist ebenso wenig angebracht wie möglich. Sie kann aber und soll derart eingeschränkt werden, daß das Recht des Kindes auf gesunde Entwickelung des Körpers, auf Spiel und Erholung, auf Lernen und Wissen — mit einem Wort, das Anrecht des Kindes auf seine Jugend nicht verkümmert wird. Hierin wird das neue Gesetz heilsamen Wandel schaffen.

Leider zunächst nur für die im engeren Sinne gewerblich thätigen Schulkinder, nicht aber für die Hunderttausende, die im Gesindedienst und in der Landwirthschaft während ihrer Schulzeit über Gebühr ausgenutzt werden. Denn darin stimmen alle unbefangenen Fachleute, insbesondere die Lehrer, überein, daß auch in diesen Erwerbsgebieten die kindlichen Kräfte oftmals den schlimmsten Zumuthungen ausgesetzt sind und daß auch hier sittliche Gefahren den Kinderseelen drohen. Es muß also die Forderung erhoben werden, daß der gewerbliche Kinderschutz nur der erste Schritt auf der Bahn ist und daß Maßnahmen für den Gesindedienst und die Landwirthschaft folgen müssen. Wir begrüßen aber auch diese Abschlagszahlung freudig, zumal mit dem Entwurf grundsätzlich auch die Bedenken durchbrochen werden, die jeder ernsthaften Regelung der Heimarbeit und Hausindustrie entgegenstanden. Jetzt wird die Bahn hierzu frei gemacht. Möge auch der Reichstag sie betreten und die Vorlage bald verabschieden!

E. F.

* * *

Gesetzentwurf betr. die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§. 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§. 12 bis 16.

§. 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§. 3. Eigene, fremde Kinder. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder: 1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind; 2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind; 3. Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. — Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder. — Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§. 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Werkstätten sowie beim Steinklopfen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. — Der Bundesrath ist ermächtigt, das Verzeichniß abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten (§. 17), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach §. 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§. 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§. 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. — Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern.

§. 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. — Auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre finden die Bestimmungen des §. 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung bis neun Uhr Abends dauern darf. — Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§. 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Uebrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des §. 5 Abs. 2 Anwendung.

§. 8. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen. Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen in den in §§. 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Kinder unter zehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. 2. Auf die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre finden die Bestimmungen des §. 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich dauern darf. — Für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Theile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§. 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (§. 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden. — Für die Verkehrsgewerbe, die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen sowie die Gast- und Schankwirthschaften bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen der §§. 5 bis 7. — Für das Austragen von Waaren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des §. 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§. 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben. — Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§. 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. — Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetz-

lichen Vertreters zu enthalten. — Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde. — Die Bestimmungen des §. 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§. 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des §. 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§. 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach §. 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens beschäftigt werden. — Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstatte einer Person, zu der sie in einem der im §. 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden. — An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden. — Der Bundesrath ist ermächtigt, für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrath für einzelne Arten dieser Werkstätten allgemein oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden.

§. 14. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 15. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften. Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirthschaften ist gestattet. — Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter zwölf Jahren und die Beschäftigung von Mädchen (§. 2) bei der Bedienung der Gäste verboten werden.

§. 16. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren finden die Bestimmungen im §. 8, §. 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden. — Im Uebrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 17. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§. 18. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§. 19. Besondere polizeiliche Befugnisse. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirthschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§. 20. Aufsicht. Inwieweit auf die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes die Bestimmungen des §. 189b der Gewerbeordnung Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

§. 21. Zuständige Behörden. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§. 4 bis 8 zuwiderhandelt. — Der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§. 23. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft: 1. wer dem §. 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt; 2. wer den §§ 12 bis 14, §. 16 Abs. 1 zuwiderhandelt; 3 wer den auf Grund des §. 19 endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 15 Abs. 2, §. 16 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 24. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch §. 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 25. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft: 1. wer entgegen der Bestimmung des §. 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält; 2. wer der Bestimmung des §. 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§. 26. Die Strafverfolgung der im §. 23 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§. 27. Die Bestimmungen des §. 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§. 29. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Anlage.

Verzeichniß derjenigen Werkstätten, in deren Betriebe, abgesehen vom Austragen von Waaren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniiren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. — Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. — Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polirer. — Kalkbrennereien. — Werkstätten der Töpfer. — Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattirer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. — Spiegelbelegereien. — Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. — Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaaren bemalt werden. — Blei-, Zink-, Zinn- Roth- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien. — Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. — Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legirungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. — Metallschleifereien und -polirereien. — Feilenhauereien. — Harnischmachereien, Bleianknüpfereien. — Werkstätten, in denen Quecksilber zur Herstellung von Thermometern oder Barometern verwandt wird. — Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaaren. — Abdeckereien. — Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. — Färbereien. — Lumpensortirereien. — Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschuckwaaren. — Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaaren. — Roßhaarspinnereien. — Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. — Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem thierischem Material gearbeitet wird. — Fleischereien. — Hasenhaarschneidereien. — Bettfedernreinigungsanstalten. — Chemische Waschanstalten. — Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Lebensmittelzölle und Wittwen- und Waisen-Versorgung.*)

Ueber die Frage der Lebensmittelzölle und der Arbeiter-Wittwen und Waisenversicherung finden sich in den Nummern 16 und 24

*) Als einen weiteren Beitrag zur Klärung dieser wichtigen Frage theilen wir obige Zuschrift des angesehenen Nationalökonomen mit, ohne uns mit allen ihren Ausführungen identifiziren zu können. Vergl. übrigens Sp. 755 dieser Nummer. Die Red. d. „Soz. Praxis".

dieser Zeitschrift zwei Gutachten: das erste, aus der Feder des Herausgebers Prof. Francke, richtet sich gegen den Plan, die zu erwartenden Mehrerträge aus der Zollerhöhung zu Gunsten einer Arbeiter-Wittwen- und Waisenversicherung zu verwenden, das zweite, vom Regierungsrath Düttmann, tritt warm für diese Idee ein. Der Gedanke selbst ist ja keineswegs etwas Neues: Adolf Wagner ist wiederholt bei den verschiedensten Steuer-Reformen der letzten Jahrzehnte dafür eingetreten, die Erträge der Verbrauchssteuern zu Gunsten derjenigen Klassen zu verwenden, die durch die betreffende Steuer am härtesten getroffen würden, so z. B. die Salz- und Tabaksteuer für Zwecke der Arbeiterversicherung (cfr. Wagner, Finanzwissenschaft 2. Aufl. II. Theil § 251), und auch bei der jetzt geplanten Getreidezollerhöhung denkt er an ähnliche Verwendung: „Ich denke aber dabei auch an Weiteres, — so in der That auch an die etwaige Verwendung des Ertrags des erhöhten Getreidezolls für die Mitdotation der einzuführenden Arbeiter-Wittwen- und Waisenversorgung." (Wagner, Agrar- und Industriestaat, Jena 1901 S. 27; 2. Aufl. S. 40). Auch von politischen Parteien ist der Gedanke aufgenommen worden, z. B. in dem bekannten Centrumsantrag des Abgeordneten Heim (cfr. „Soziale Praxis" Nr. 16 Sp. 402) und in den Kreisen christlich-sozialer Arbeitervereine wurde er eifrig diskutirt.

Ich möchte meinerseits ernstlich vor der Betretung dieses Weges warnen. Die Einführung einer Arbeiter-Wittwen und Waisenversicherung halte ich allerdings auch für dringend wünschenswerth und für den nächsten und wichtigsten Schritt bei der Fortführung unserer Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung; aber eine Verquickung dieser gesetzgeberischen Aktion mit den jetzt schwebenden handelspolitischen Fragen halte ich für sehr bedenklich. Francke hat schon darauf hingewiesen, wie mißlich es sei, dauernde Ausgaben von großem Betrag auf schwankende Einnahmen zu gründen und mir scheinen die Einwände Düttmanns gegen diese Ausführungen nicht stichhaltig — es möchte auch darauf hinzuweisen sein, daß der Zweck der Getreidezölle sei, die Einfuhr fremden Getreides möglichst zu erschweren, während es für die kostspielige Arbeiter-Wittwen- und Waisenversicherung darauf ankommt, möglichst große und wachsende Einnahmen zu erzielen. Ich möchte aber auf alle diese und ähnliche Bedenken, die schon wiederholt vorgebracht sind, nicht weiter eingehen, sondern einen prinzipiellen Punkt herausgreifen.

Auch Gegner der in Rede stehenden Maßregel halten nämlich das Ziel selbst für gut, nur der Weg scheint ihnen nicht praktisch. „Dies Ziel billigen wir selbstverständlich durchaus, den Weg aber, der in dem Antrag vorgeschlagen wird, halten wir für nicht gangbar" — (Francke a. a. O. Sp. 402). Das Ziel soll sein, diejenigen Klassen, die am meisten durch die Zollerhöhung getroffen werden, zu entlasten. In dieser prinzipiellen Frage habe ich eine abweichende Auffassung: es ist nämlich die Vorfrage zu erledigen, die von den Befürwortern der Maßregel als ganz zweifelsfrei angesehen wird. Sind wirklich die Arbeiter diejenigen, die am meisten von der Zollerhöhung getroffen werden?

Zuzugeben ist, daß die geplante Zollerhöhung auch eine Erhöhung des Getreide- und Brotpreises mit sich bringt, die zwar nicht dem vollen Betrag der Zollerhöhung gleichkommen würde, aber annähernd diesen Betrag erreichen kann: es tritt also voraussichtlich eine Vertheuerung des Brotes oder eine geringere Verbilligung des Brotes ein, als sie sonst eintreten würde. Die Befürworter der geplanten Maßregel argumentiren nun einfach so: Das Brot wird dem Arbeiter vertheuert, folglich muß ihm dafür ein Ersatz geboten werden; sie gehen also von der petitio principii aus, daß eine Brottheuerung eine Verschlechterung der Lebenslage der Arbeiter bedeute. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn sich in den Einnahmeverhältnissen der Arbeiter nichts ändern sollte. Ich halte zwar die alte Paralleltheorie der klassischen Nationalökonomie, daß die Reallöhne der Arbeiter mit den Getreidepreisen gleichen Schritt halten, für falsch, ebenso wie die Conträrtheorie, die einen entgegengesetzten Gang der Arbeitslöhne und Getreidepreise behauptet: beides sind theoretische Spekulationen, die ein so unendlich komplizirtes Problem wie die Lohnentwicklung auf eine glatte, mechanische Formel bringen wollen; aber zweifellos ist doch, daß der Arbeitslohn — und zwar nicht nur nach dem Geldbetrage, sondern auch nach seiner Kaufkraft — etwas durchaus veränderliches ist; sowohl nach den Konjunkturen des Arbeitsmarkts und des Wirthschaftslebens überhaupt, als auch insoweit, daß die Arbeiter, aufsteigende wirthschaftliche Konjunktur vorausgesetzt, die einmal erreichte Lebenshaltung in der Regel zu behaupten und sogar — wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte beweisen — zu verbessern vermögen. Eine nennenswerthe Vertheuerung des Brotes würde also mit großer Wahrscheinlichkeit in zahlreichen Schichten der Arbeiterschaft, namentlich dort, wo sie koalirt sind, eine entsprechende Besserung ihrer Geldlöhne zur Folge haben, und auch in den niedrigst bezahlten Schichten der Arbeiterschaft wird dies zum Ausdruck kommen, weil hier die Ausgabe für Brot einen ganz bedeutenden Prozentsatz des Ausgabebudgets ausmacht. Die Erfahrungen der Zeit von 1879 bis zur Aera der Handelsverträge, wo trotz wiederholt erhöhter Getreidezölle im Allgemeinen eine Steigerung der Löhne zu konstatiren ist, giebt dafür einen Beleg.

Hiernach wird es allein von der weiteren Entwicklung unserer allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse und der ökonomischen und politischen Machtstellung der Arbeiterklasse abhängen, ob und inwieweit sie eine Besserung ihrer Gesammtlage zu erwarten hat. Eine Herabsetzung ihrer Lebenshaltung muß wegen einer kleinen Zollerhöhung nicht unbedingt und nicht notwendig eintreten. Dagegen sind andere Volksklassen vorhanden, die auf festes Einkommen angewiesen sind, wie kleine Beamte und auf schwankende Einnahmen, wie kleine Kaufleute und kleine Handwerker und andere Angehörige des sogenannten Mittelstandes, die in keiner Weise eine Brottheuerung durch höhere Löhne wettmachen können und daher am meisten durch die Zollerhöhung getroffen würden, ihnen soll aber keine Erleichterung zu Theil werden: daher erscheint mir eine Zuweisung der Erträge aus der Zollerhöhung an die Arbeiterklasse auf Klassenpolitik, d. h auf eine Ungerechtigkeit hinauszulaufen.

Die Arbeiter-Wittwen- und Waisenversicherung ist ein Problem für sich, das in völliger Trennung von der Handelspolitik gelöst werden muß. Auch die schwierige finanzielle Frage der Lastenvertheilung und ob überhaupt das Reich dazu Mittel hergeben soll, muß Sache ernstester — von allen anderen Fragen unberührter — Erwägung sein. Ob es z. B. nicht zweckmäßiger wäre, die Beiträge zu gleichen Theilen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den Gemeinden, die doch eine wesentliche Erleichterung ihrer Armenlasten erfahren würden, zu vertheilen, wäre eingehend zu prüfen. Jedenfalls ist die ganze Angelegenheit wichtig genug, um rein nach sozialpolitischen Erwägungen und nicht im Hinblick auf die sich darbietende Gelegenheit eines Kompromisses in einer Frage der Handelspolitik erledigt zu werden.

Königsberg i. P. Karl Diehl.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich (wie schon kurz berichtet) an sieben Abenden der Monate März und April mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Die Verhandlungen haben einen angeregten Verlauf genommen und anscheinend lebhaftes Interesse auch in weiteren Kreisen erweckt. Vertreter der Staatsbehörden, der Grundbesitzervereine und Baugenossenschaften wohnten ihnen bei. Auch Mitglieder des Magistrats waren regelmäßig zur Stelle und betheiligten sich sehr lebhaft an der Diskussion. Die ersten fünf Abende waren Vorträgen und daran sich knüpfenden Diskussionen gewidmet, und zwar referirte Rechtsanwalt Dr. Honigmann-Breslau über die Bedeutung der Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung Breslaus, Dr. Eberstadt-Berlin über den Einfluß der städtischen Bauweise auf das Wohnungswesen, Pastor Müller-Breslau über die Wohnungsbauthätigkeit der Genossenschaften und Arbeitgeber, Dr. v. Mangoldt-Dresden über die Aufgaben des Staates in der Wohnungsfrage, Dr. med. Kurella-Breslau über die Aufgaben der Stadtgemeinde in der Wohnungsfrage. — Sodann legte der Vorstand Leitsätze vor, die an zwei weiteren Abenden berathen wurden und die Zustimmung der Mehrheit fanden; ihr Hauptinhalt ist folgender:

Die Mißstände im Wohnungswesen beziehen sich zu einem Theile auf die hygienische Beschaffenheit der Wohnungen, vor Allem aber auf die Preisgestaltung, die es wiederum den ärmeren und kinderreichen Familien unmöglich macht, bei Wahl der Wohnung den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit in genügendem Maße Rechnung zu tragen. Die Höhe der Miethspreise ist durchaus nicht in allen Fällen auf das Konto der gegenwärtigen Hausbesitzer zu setzen, vielmehr auf die übermäßig hohen Preise der Häuser selbst zurückzuführen. Diese Preisbildung ist nur zum geringen Theile eine natürliche, aus der kostspieligen großstädtischen Bauweise, der Steigerung der Bauarbeiterlöhne und der öffentlichen Belastung des städtischen Grundbesitzes zu erklärende, sondern ganz überwiegend durch das Unwesen der Bodenspekulation erzeugt. Diese Hauptwurzel des Uebels wird alsdann in ihren Verzweigungen in aller Schärfe bloßgelegt, und zwar werden drei Ursachengruppen unterschieden:

a) Die Gewinne, welche die Eigenthümer des für Bauzwecke geeigneten Grund und Bodens beziehen. Diese Gewinne, die sich aus dem Monopolcharakter des städtischen Grundeigen-

thums ergeben, werden oft durch eine künstliche Bodenspekulation noch vergrößert und vertheilen sich alsdann häufig auf eine größere Anzahl von Personen, durch deren Hände das Bauland geht, ehe es seiner Bestimmung zugeführt wird.

b) Die Gewinne, welche die Geldgeber beim Häuserbau machen, und die ihren Grund in der ungesunden Organisation des Baugewerbes haben. Dieses wird, namentlich wieder soweit Miethskasernen für Kleinwohnungen in Frage kommen, nicht von kapitalkräftigen soliden Unternehmern, sondern meistens von wenig leistungsfähigen Zwischenunternehmern ausgeübt. Diese Personen gerathen völlig in die Abhängigkeit ihrer Geldgeber und sind genöthigt, das Haus mit Hypotheken zu belasten, deren Höhe in keinem Verhältniß zu den thatsächlichen Produktionskosten des Hauses steht.

c) Die Gewinne, welche aus einer Weiterveräußerung des Hauses zu höherem Preise erzielt werden. Sie haben ihre Ursache in dem Anwachsen des Ertragswerthes der Häuser, wie es aus dem allgemeinen Aufschwung der Städte sich ergiebt. Sie vergrößern sich umsomehr, je häufiger sie realisirt werden; sie werden aber um so häufiger realisirt, je mehr die Häuser selber, wie es thatsächlich der Fall ist, Spekulationsobjekt werden, d. h. lediglich in der Absicht erworben werden, um vortheilhaft weiter veräußert zu werden.

So berechtigt eine angemessene Verzinsung des Baukapitals, so entbehrlich und bedenklich sind die aus der Boden- und Häuserspekulation sowie der Ausbeutung kapitalschwacher Unternehmer erzielten Gewinne, die eine gesunde Häuserproduktion und Miethsgeschäftsgebahrung verhindern. Aus dieser Analyse der Wohnungsmißstände ergeben sich die Mittel zur Abhülfe logisch wie folgt:

Zur qualitativen Verbesserung der Wohnungen ist eine Fortbildung der Baupolizei, die Einführung einer staatlich geordneten Wohnungsinspektion und eine individuellen Bauplänen Rechnung tragende Bauordnung ins Auge zu fassen. Dem Wohnungsmangel und Wohnungswucher ist durch eine weitsichtige Kommunalpolitik nach folgenden Richtungen hin zu begegnen: a) Stadterweiterung durch Eingemeindung, Erschließung neuen Baulandes durch Straßen, Umlegung, Zusammenlegung und Enteignung von Grundstücken, Hand in Hand mit einer gesunden Gestaltung des Bebauungsplanes und der Bauordnung. b) Bewahrung und Vermehrung des städtischen Grund und Bodens nicht nur zu öffentlichen Zwecken, sondern auch behufs Vergebung zu beschränktem Eigenthum an Erbauer von Wohnungen. c) Verkehrsorganisation, durch welche eine vom Zentrum der Stadt entferntere Ansiedelung ermöglicht wird. d) Erhöhte Besteuerung des zurückgehaltenen Baulandes. Neben diesen auf Bereitstellung des Baulandes abzielenden Maßnahmen ist der Wohnungsbau selbst, besonders von Kleinwohnungen, zu fördern durch Kapitalgewährung an gemeinnützige Bauunternehmungen, die sich gewissen Normativbedingungen unterwerfen, zu mäßigen Zins- und Tilgungssätzen, durch Gründung von Wohnungsbauinstituten zur Kreditbeschaffung und Mitwirkung bei Grundstücksregulirungen (ähnlich den Generalkommissionen für ländliche Besitzverhältnisse) und endlich durch subsidiäre eigene Bauthätigkeit des Staates und der Gemeinden; zumal Errichtung von Arbeiter- und Beamtenwohnungen sowie von städtischen Logirhäusern nach englischem Muster, die dem Schlafstellenwesen Einhalt zu thun berufen sind. Der Mobilisirung und Ueberkapitalisirung endlich des städtischen Grund und Bodens in Folge häufigen Besitzwechsels ist durch eine Umsatzsteuer zu begegnen, die den unverdienten Werthzuwachs bescheidet bezw. dem Stadtsäckel zuführt und zugleich die finanziellen Grundlagen für die Durchführung der vorerwähnten sozialpolitischen Maßnahmen liefern würde. Die für all diese Zwecke erforderliche Neuordnung der Gesetzgebung ist vom Reiche vorzunehmen. Ein Reichswohnungsgesetz ist anzustreben, um die einzelnen Instanzen mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszurüsten, sowie zur Durchführung der Reformen zu verpflichten.

Man darf es wohl als einen Erfolg dieser Thätigkeit der Ortsgruppe Breslau betrachten, daß am 11. April auf Antrag des Oberbürgermeisters eine Unterkommission der neubegründeten Gesundheitskommission der Stadtverwaltung errichtet worden ist, der es obliegen soll, dem Wohnungswesen ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen und Inspektionen vorzunehmen; sie soll befugt sein, Anträge zu stellen auf Räumung hygienisch unzureichender Wohnungen und sich gutachtlich zu äußern über allgemeine Maßnahmen, die im Interesse des Breslauer Wohnungswesens zu treffen sind. Die endgültige Beschlußfassung über Anträge wie Gutachten liegt bei der Gesundheitskommission, bezw. beim Magistrate. Es wurden nach der „Bresl. Morgenztg." in diese Unterkommission gewählt: Stadtrath Peterson, Stadtarzt Dr. Oebecke, die Stadtverordneten Bruhns (Sozialdem.) und Ratsch und endlich der praktische Arzt Dr. Schlesinger. Seitens der königlichen Behörde wird voraussichtlich der jeweilige Kreisarzt und vielleicht auch der zuständige Polizeikommissarius an den Erhebungen der Kommission theilnehmen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Eine der Hauptaufgaben, die die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz dem Arbeitsamt in Basel gestellt hat, ist die Herausgabe eines Bulletins, in dem die Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen sämmtlicher Staaten, die parlamentarischen Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, die hierher gehörigen Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse und die einschlägige Bibliographie in regelmäßigen Abständen verzeichnet werden. Das erste Bulletin ist soeben ausgegeben worden. Für die deutsche Ausgabe hat Gustav Fischer in Jena den Verlag übernommen. Seinen Inhalt bildet die Uebersicht über den Arbeiterschutz im Jahre 1901 in folgenden Ländern: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien und Kolonien, Niederlande und Schweiz. Es ist Heft 1 bis 3 (Januar bis März 1902) des I. Bandes bezeichnet. Das Bulletin wird monatlich erscheinen. (Abonnementspreis der deutschen Ausgabe 7,50 ℳ jährlich.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Kartell der Kartelle.

Unter Vorsitz des Geh. Finanzraths Jencke, Vorsitzenden des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller, traten am 9. April in Berlin, wie (Sp. 727 der „Soz. Praxis") angekündigt, Vertreter von in Deutschland bestehenden Kartellen und Syndikaten zu einer Berathung über die Frage zusammen, ob diese Vereinigungen zu einem wirthschaftlichen Verbande sich zusammenschließen sollen. Der Vorsitzende theilte mit, es sei im Centralverband ein Verzeichniß aller Syndikate in Deutschland aufgestellt worden, wobei sich ergeben habe, daß 240—250 solcher Vereinigungen existirten. Es sei nicht möglich gewesen, alle diese Syndikate einzuladen, weil einerseits über die Organisation vieler nichts Genaueres bekannt und andererseits, weil über die leitenden Persönlichkeiten nicht immer Klarheit vorhanden war. Darum seien zunächst nur 96 bis 100 der hervorragendsten Syndikate geladen. Das Cirkular des Handelsministers Möller hat der Vorsitzende von der Erörterung auszuschließen. Die Einladung zu der Sitzung sei viel früher ergangen, als der Erlaß bekannt geworden; auch müsse es dem Handelsminister überlassen bleiben, wie er sich über die Syndikate informiren wolle. Es solle auch durch eine solche Erörterung die Meinung verhütet werden, als seien die Syndikate durch jenen Erlaß veranlaßt worden, sich behufs Abwehr zusammenzuthun. Der Zweck der heutigen Sitzung sei, zu konstatiren, ob die Syndikate so viele gleichartige Gesichtspunkte und gleichartige Interessen haben, daß es angezeigt oder nothwendig erscheine, diese Gesichtspunkte und Interessen zusammenzufassen und einheitlich zu vertreten. Wenn diese Meinung unter den Anwesenden vorhanden sei, werde es sich auch zeigen, daß es zum allgemeinen Besten wäre, eine gemeinsame Organisation zu schaffen.

Nach diesen Worten theilte der Vertreter des westfälischen Kokssyndikats, Pieper, mit, er habe heute mit den Dezernenten im Reichsamt des Innern eine längere Besprechung gehabt und sei ermächtigt worden, in der Versammlung hier zu erklären, daß der vielbesprochene Erlaß des preußischen Handelsministers nicht von diesem oder dem Unterstaatssekretär Lohmann, sondern im Reichsamt des Innern aufgestellt und an alle Bundesregierungen ergangen sei, welche wie Preußen die bekannten Anfragen an ihre höheren Verwaltungsorgane richten würden. Der Zweck der Anfrage sei der, daß das Reichsamt des Innern zunächst wissen wolle, wie weit die Bundesstaaten über die in ihrem Bereiche vorhandenen Kartelle und Syndikate informirt sind. Für später sei auch in Aussicht genommen, in einer aus Vertretern des Reichs und der Einzelstaaten bestehenden Enquete die Vertreter der Kartelle selbst zu hören.

Der Generalsekretär Bueck vertrat die Nothwendigkeit einer Vereinigung der Kartelle und Syndikate, als deren Aufgaben er zunächst bezeichne: die Sammlung sämmtlichen Materials über das Kartellwesen in ähnlicher Weise, wie das seitens der Reichsbehörde geschieht, die Verfolgung der Gesetzgebung und Sammlung des hierauf bezüglichen Materials; es soll die Rechtsprechung genau beachtet und über ihre Folgen Klarheit geboten werden; die Interessen der Kartelle sollen in der Presse und sonst im öffentlichen Leben vertreten werden. Hauptaufgabe aber würde es sein, für den Fall, daß die Gesetzgebung wirklich in das Kartellwesen eingreifen sollte, dahin zu wirken, daß sie mit den Interessen des Kartellwesens vereinbart bleibe, und wenn die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt worden ist, sollen die Folgen genau kontrolirt und Aenderungen, wenn nothwendig, angestrebt werden. Es sei Angesichts der heutigen Strömungen in der öffentlichen Meinung durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Regierung sich zu besonderen Gesetzen gegen die Kartelle veranlaßt sehen könnte und daß es dann geboten sein würde, die Interessen der Kartelle energisch und sachgemäß wahrzunehmen. Auch bei Ver-

anstaltung von Enqueten, die das Kartellwesen betreffen, würde die Vereinigung Sorge zu tragen haben, daß eine Einheitlichkeit in der Behandlung der einschlägigen Fragen erzielt werde. Natürlich würde jeder Eingriff in die innere Verwaltung, Organisation und Handhabung des einzelnen Kartells zu vermeiden sein, obschon sich ja wohl der Fall denken ließe, daß, wenn ein Kartell nach Meinung der Centralstelle in Wahrnehmung der eigenen Interessen zu weit ginge, rathend und mahnend eingewirkt werden könnte. Die Leitung würde darum auch über die inneren Vorgänge in den Einzelkartellen zu informiren sein und bei Bildung neuer Kartelle helfend einzutreten haben.

In der Debatte wurde allseitig die Nothwendigkeit der energischen und sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen der Kartelle betont und der Vorschlag, den Centralverband deutscher Industrieller mit dieser besonderen Wahrnehmung zu betrauen, mit lebhaftem Danke begrüßt. Es wurde beschlossen, einen Ausschuß von 6 Mitgliedern aus der Versammlung zu wählen, welcher im Verein mit den Mitgliedern des Direktoriums des Centralverbandes die vorbereitenden Schritte für die definitive Schaffung einer gemeinsamen Vertretung der deutschen Kartelle zu thun und demnächst den in der Versammlung vertretenen Kartellen zu unterbreiten haben wird. Die Wahl der sechs Vertreter wurde dem Direktorium des Centralverbands deutscher Industrieller überlassen.

Verwendung von Mehreinnahmen aus dem Zolltarif für sozialpolitische Maßnahmen. Die Münchner „Allg. Ztg." hatte dieser Tage geschrieben, „es würde kaum richtig sein, der kommenden Reichsfinanzreform dadurch vorzugreifen, daß man bei der Verabschiedung des Zolltarifs gewisse Mehreinnahmen für bestimmte Zwecke der Sozialreform festlegen und sagen wollte, es sollten auf diese Weise die Unkosten der Wittwen- und Waisenversicherung der Arbeiter gedeckt werden". Hierzu sind wir in der Lage, aus erster Quelle festzustellen, daß der Reichskanzler bei seiner am 5. Mai 1901 im Reichstag abgegebenen Erklärung verharrt. In dieser hatte er der Absicht Ausdruck gegeben, daß er bei einer voraussichtlich erheblichen Steigerung der Einnahme aus den Zöllen vorschlagen würde, solche Mehreinnahmen, speziell aus den Zöllen für Lebensmittel, ganz wesentlich zur Hebung der Wohlfahrtseinrichtungen im Reich und zum Besten der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung zu verwenden.

Bei dem jetzigen Stande der Tarifberathungen genügt es wohl, an diese Thatsache nur die eine Bemerkung zu knüpfen, daß unseres Erachtens selbstverständlich eine allgemeine Steigerung der Reichseinnahmen ganz wesentlich der Fortführung der Sozialreform, insbesondere der Wittwen- und Waisenversorgung, zu gute kommen muß, wenn wir auch nach wie vor die Bindung bestimmter einzelner Zollüberschüsse für sozialpolitische Zwecke, gerade im Interesse gesicherter Fundirung der Maßnahmen und Einrichtungen, als bedenklich erachten.

Neue Auslegungen des preußischen Vereinsgesetzes werden aus Magdeburg berichtet. Das dortige Schöffengericht hat am 5. April entschieden, daß die Sitzungen der Gewerbegerichtsbeisitzer Versammlungen sind, die nach §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 der polizeilichen Anmeldung bedürfen, und damit ein polizeiliches Strafmandat wegen Nichtanmeldung bestätigt. Und das Polizeipräsidium in Magdeburg hat festgestellt, daß Versammlungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Bezirk der Altstadt polizeilich zu überwachen sind, weil sie öffentliche Angelegenheiten erörtern. — Interessant wäre es zu erfahren, ob die vom Centralverband deutscher Industrieller einberufene Syndikatsversammlung in Berlin angemeldet und überwacht worden ist? Da sie sich mit den Plänen der Regierung auf Veranstaltung einer Erhebung und einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens befaßt hat, war sie also unzweifelhaft politischen Angelegenheiten gewidmet.

Arbeiterbewegung.

Die 20. Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen, der zweitgrößten Gehülfenorganisation im kaufmännischen Gewerbe, wurde am 6. April in Leipzig abgehalten. Die 57 109 Mitglieder, die der Verein heut zählt, waren durch 275 Abgeordnete vertreten. Wurden auf der vorjährigen Tagung des Verbandes Zweifel an dem sozialpolitischen Eifer der Verbandsleitung laut, so bezeugten die diesmaligen Anträge und Verhandlungen ein außerordentliches Interesse an den sozialen Fragen auf allen Seiten, das um so erfreulicher ist, angesichts der Lässigkeit und Interesselosigkeit der großen Masse der unorganisirten Handlungsgehülfen — kaum ein Viertel dürfte organisirt sein — und angesichts des Unverständnisses, mit dem noch viele, meist kleinere Prinzipale der geistigen und sozialen Bewegung ihrer Angestellten gegenüberstehen. Nur daraus läßt es sich wie der recht interessante Geschäftsbericht betont, erklären, daß die Frage des Ladenschlusses und der Ruhezeiten noch immer zu keiner befriedigenden Lösung in der Praxis geführt habe. Die Errichtung eines Handelsinspektorats und von Handlungsgehülfenkammern erweise sich demnach als unumgängliche Nothwendigkeit. In ebenso klarer Weise erörtert der Geschäftsbericht, der die Grundlage und Anregung zu lebhaften sozialpolitischen Debatten lieferte, die obligatorische Versicherung und Hinterbliebenenversorgung für die kaufmännischen Angestellten und berichtet über die Thätigkeit der zur Vorbereitung dieser vielleicht wichtigsten Frage im Dezember eingesetzten Kommission. Das private Unterstützungssystem — die Pensionskasse des Verbandes besaß am 31. März 1902 ein Vermögen von 990 796 *M* — kann nicht eben Hervorragendes leisten: Nur 34 Wittwen und 20 Waisen erhalten gegenwärtig vom Verbande insgesammt 8250 *M* Unterstützung, nur 9 Mitglieder 2183 *M* Alters- und Invaliditätsrenten. Die gegenüber dem Vorjahre um 75 % vermehrten Beihülfen an unterstützungsbedürftige Gehülfen im Betrage von 6950 *M* weisen ebenso wie die wachsende Inanspruchnahme der Stellenvermittelung des Vereins (14 781 nachgesuchte, 8395 besetzte Stellen) auf den wirthschaftlichen Druck hin, der auf den kaufmännischen Arbeitern in gleichem Maße wie auf den Lohnarbeitern lastet. Nach der Besprechung des Geschäftsberichtes brachte die Tagesordnung eine Diskussion über die kaufmännischen Fortbildungsschulen, für deren obligatorische Einführung der Verband nach Kräften zu agitiren und bei den Handelskammern zu petitioniren beschloß, wie er andererseits eine staatliche Beaufsichtigung sämmtlicher privaten Ausbildungsanstalten verlangt. Eine diesbezügliche Resolution wurde fast einstimmig angenommen. Widerspruch wurde seitens einzelner Delegirten nur laut gegen die Tendenz, die weiblichen Handlungsgehülfinnen von dem Fortbildungsschulzwang auszuschließen, allein die überwiegende Mehrheit der Versammlung war der Ansicht, daß der Verband eben nur die Interessen der männlichen Gehülfen wahrzunehmen habe.

Die folgende Resolution befaßte sich mit den kaufmännischen Schiedsgerichten, für die der Verband selbstverständlich mit Wärme eintritt, deren Organisation er sich aber, abweichend von der Mehrheit der Sozialpolitiker, durchaus selbständig denkt; allenfalls will er noch eine Angliederung an die Amtsgerichte, keineswegs aber an die Gewerbegerichte gelten lassen. Die Beisitzer des Schiedsgerichts, das etwa dem Schöffengericht nachzubilden ist, sollen berufen, nicht gewählt werden und ihr Richteramt unentgeltlich verwalten. Den Schluß der Tagesordnung bildete ein ausgezeichnetes Referat des Verbandsredakteurs Herrn Hiller (Leipzig) über Handelsgehülfenkammern. Wenn das Gesetz den selbständigen Kaufleuten und Handwerkern, Leuten, die zweifellos vielfach in ihrer sozialen und wirthschaftlichen Funktion den Handlungsgehülfen, zu denen doch die Prokuristen der größten Firmen zählten, an Bedeutung nachstehen, in Handels- und Handwerkerkammern eine geordnete Berufsvertretung gewähre, so sei es billig und gegenüber der auch im Handelsgewerbe wachsenden Kapitalsmacht sozialpolitisch nothwendig, eine gesetzmäßige Handlungsgehülfenorganisation zu schaffen, wie es bereits Anfang der achtziger Jahre die Osnabrücker Handelskammer gelegentlich der Reichstagsverhandlungen über die Gewerbekammern anregte. Auch der steigende Umfang der sozialpolitischen Gesetzgebung in Bezug auf das Handelsgewerbe lasse es unbedingt nothwendig erscheinen, den Gehülfen feste Sammelpunkte und Organe zur Diskussion und Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen zu bieten. Der Vortrag, der im Uebrigen eine ausführliche Darlegung der Organisationsform dieser Handlungsgehülfenkammern lieferte, fand begeisterten Beifall und ließ den sozialpolitischen Theil der Verhandlungen in würdigster Weise ausklingen.

Delegirtenkongreß der französischen Eisenbahner. In der Pariser Arbeitsbörse fand Ende März ein Kongreß des „Nationalsyndikats der französischen und kolonialen Eisenbahnarbeiter statt, an dem 52 Delegirte theilnahmen, die insgesammt 36 000 Arbeiter vertraten. Der Kongreß befaßte sich mit dem Gesetze Berteaux-Bourrat, das die Arbeitsbedingungen der Bahnarbeiter verbessert, für Lokomotivführer einen zehnstündigen Maximalarbeitstag festsetzt, ferner einen vierzehntägigen Urlaub für jeden Bahnarbeiter und Ruhegehalte nach zwanzigjähriger Dienstzeit u. a. m. einführt. Der Bericht der Senatskommission war ziemlich ablehnend gehalten; der Kongreß nahm daher mit großer Mehrheit eine Resolution an, die gegen den Senat gerichtet ist: wenn der Senat das Gesetz

verwerfe, dann sei ein Eisenbahnarbeiterkongreß einzuberufen, um die nöthigen Schritte gegen den reaktionären, nicht aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Senat einzuleiten.

Englischer Handelsgehülfenkongreß. In Newcastle-on-Tyne fand Ende März der Jahreskongreß der National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks statt. Anwesend waren 74 Delegirte in Vertretung von 7902 Mitgliedern. Der Vorsitzende Mr. J. A. Seddon stellte als wichtigste Programmpunkte der Union auf: Abschaffung des living-in-Systems (Verpflegung des Gehülfen durch den Arbeitgeber), Reduktion der Arbeitszeit und Festsetzung eines Minimallohns im Handelsgewerbe. Es wurden diesbezügliche Resolutionen gefaßt und auch eine auf den Bericht des Oberhaus-Comittee, betreffend Early Closing, worin der Report verurtheilt wird, weil er, obwohl für den zeitlichen Ladenschluß eintretend, keine Maßnahmen zur Durchführung derselben vorschlägt.

Die italienische Landarbeiterbewegung, über deren jüngste Phase die „Soz. Pr." (Sp. 703) ausführlicher berichtete, umfaßt laut Angaben des Generalraths der Landarbeiterliga gegenwärtig 975 Organisationen mit 185 030 Mitgliedern, 271 Ortsvereine und 40 853 Genossen mehr, als zur Zeit des Kongresses von Bologna, d. i. innerhalb vier Monaten eine Zunahme von 30 %. Neben der Betreibung der Streikangelegenheiten, die im Gebiete von Modena bereits zu einem Abschlusse gekommen sind, widmet sich der Generalrath anscheinend eifrig dem Studium der brennenden sozialpolitischen Fragen und Gesetzesvorlagen. So plant er die Ausarbeitung eines der Regierung vorzulegenden Memorandums über die vorgeschlagenen ländlichen Schiedsgerichte und hat zu dem Gesetzentwurf über die Frauen- und Kinderarbeit mit folgenden Beschlüssen Stellung genommen:

Die Arbeit in den Reisfeldern ist als eine gesundheitsschädliche anzusehen (Artikel IV des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit). Die Arbeit in den Reisfeldern darf frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang begonnen werden und nicht länger denn sieben Stunden währen. Die Schlafstätten der Reisfeldarbeiter sind in die Nähe der Arbeitsstätten zu legen, sauber und luftig zu halten und ist in denselben eine Trennung der Geschlechter durchzuführen. — Der Generalrath wird überdies beauftragt sich mit der italienischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Malaria in Verbindung zu setzen, um mit dieser zusammen durch Aufklärung, Verbreitung von Broschüren u. s. w. eine Verringerung der Malariakrankheit herbeizuführen.

Weiter sind Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse und die wirthschaftliche Lage der Arbeiter in den Reisfeldern von Lomellina und Piemont in Aussicht genommen worden.

Arbeiterschutz.

Kinderarbeit und Kinderschutz. Zu rechter Zeit, zusammen mit der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs für den Kinderschutz, tritt der unermüdliche Vorkämpfer für gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen die Ausbeutung der Kinderarbeit, Herr Lehrer Konrad Agahd—Rixdorf, mit einer neuen Schrift an die Oeffentlichkeit, die unter dem Titel „Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland" in diesen Tagen von der Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena ausgegeben worden ist. Der Verfasser äußert sich im Vorwort über den Zweck seines Buches:

Das Buch soll praktischen Zwecken dienen in Gegenwart und Zukunft. Es soll über das schwierige Gebiet der Kinderarbeit, nicht der gewerblichen allein, in umfassendster Weise orientiren. Dabei wird selbstverständlich die gewerbliche Kinderarbeit nach dem Stande der beabsichtigten Gesetzgebung in erster Reihe berücksichtigt werden. Hier soll Jeder, dem es ernstlich um Besserung der Zustände zu thun ist, — der Sozialpolitiker, der Menschenfreund, der Gewerbebeamte, der Arzt, Geistliche, Lehrer, der Arbeitgeber und die Behörden, welche in echt menschenfreundlicher Weise eine weitere Einschränkung der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder offen gelassen haben, — das Material finden, dessen sie bedürfen, um durch schnelle Orientirung nicht Zeit zu verlieren. Daß durch die Darstellung selbst die Herzen wieder warm werden, hoffe ich; ist doch Gleichgültigkeit so schwer zu überwinden. Zweck des Buches ist endlich, im Auslande das Interesse für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung nach der Seite der Einschränkung der Kinderarbeit hin anzuregen und zu fördern.

Wie Agahd diesen seinen Zweck erreicht, das möge eine kurze Inhaltsangabe darthun. Das erste Kapitel beantwortet die Frage: Was ist erwerbsmäßige Kinderarbeit? Das zweite bringt eine umfassende Darstellung der Gesetzgebung zum Schutze der Kinder vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Dann folgt eine Schilderung des Umfangs der Erwerbsarbeit der Kinder sowie der Schäden der Erwerbsarbeit der Kinder in Industrie und Gewerbe und der Löhne der Kinderarbeit. Den Bestrebungen zur Herbeiführung eines erweiterten gesetzlichen Kinderschutzes ist das sechste Kapitel gewidmet. Das siebente handelt von der Kinderarbeit in der Landwirthschaft. Hieran schließt sich eine Darlegung der im Vorjahre veröffentlichten Grundzüge des Gesetzes über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und endlich ein Auszug aus der Gesetzgebung des Auslandes. Das Buch ist allen Kinderfreunden gewidmet — es wird bei ihnen eine gute Aufnahme finden!

Die Mitwirkung von Frauen bei der Gewerbeaufsicht wird nun auch von den deutschen Kleinstaaten eingeführt, nachdem die großen und mittleren Einzelstaaten (außer Sachsen) damit zufriedenstellende Ergebnisse erzielt haben. So ist eine Assistentin der Fabrikinspektion in Altenburg seit dem 1. April thätig, da sich der Landtag im vorigen Jahre für ihre Anstellung ausgesprochen hatte, und die Anstellung weiblicher Hülfsbeamten der Gewerbeaufsicht in Braunschweig steht, wie es scheint, in Aussicht. Wenigstens hat im Landtag die Regierung erklärt, daß sie der Frage näher treten wolle. — Auch im Herzogthum Coburg wurde eine Assistentin des Fabrikinspektors angestellt.

Antrag auf Ausdehnung des Arbeiterschutzes im Kanton Basel. Nationalrath Wullschleger hat im Baseler Rath folgenden Antrag eingebracht: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht ein kantonales Arbeiterschutzgesetz zu schaffen sei, das unter Zusammenfassung und Weiterentwickelung der bisherigen, in verschiedenen kantonalen Erlassen zerstreuten Arbeiterschutzbestimmungen den Arbeiter- und Angestelltenschutz, namentlich im Sinne angemessener Regelung der täglichen Arbeitszeit, der Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie der Fürsorge für gesunde Arbeits- und Schlafräume auf weitere Gewerbe ausdehnt."

$10^1/_2$-Stundentag in Frankreich. Die Durchführung des $10^1/_2$-Stundentages in Fabriken mit gemischter Arbeiterschaft, der nach dem Gesetz Millerand-Colliard am 1. April in Kraft getreten ist und nach weiteren zwei Jahren dem 10-Stundentag weichen soll, vollzieht sich nicht glatt. In der Textilindustrie, auf die die Bestimmung in erster Linie zutrifft, weil hier am Meisten Männer, Frauen und Jugendliche zusammen in den Betrieben beschäftigt werden, kommen zahlreiche Reibungen vor. Manche Unternehmer kehren sich gar nicht daran, andere entlassen die Jugendlichen, um sich von der Vorschrift des Gesetzes zu befreien, häufig sind Lohnkürzungen, die noch dazu weit über das Verhältniß der Minderung der Arbeitszeit hinausgehen. Die Arbeiterschaft wehrt sich vielfach dagegen mit Ausständen, so in Reims, Privas, Roubaix (Färber), Tourcoing, Lille, Limoges (Porzellanarbeiter). Leider sehen Behörden und Gerichte den Gesetzesübertretungen häufig theilnahmslos zu. Es ist ja eine alte Klage in Frankreich, daß der Arbeiterschutz hier vielfach auf dem Papiere bleibt. Jetzt wird diese Lässigkeit der Behörden noch durch die Rücksichten auf die Wahlbewegung verschärft.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Die Pflege der Volkswohlfahrt ist das Gebiet, in dem sich am meisten verknüpfende Fäden herüber- und hinüberspinnen zwischen den einzelnen Gesellschaftsschichten über die Zerklüftungen des politischen Parteilebens hinweg. Hier finden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Behörden und Bürger, Bildungshungrige und in Bildung Gesättigte zu friedlicher Arbeit zusammen. Der Starke leiht seinen Schutz dem Schwachen, der Kundige seine Kenntnisse dem Unkundigen, jeder fühlt sich gleichzeitig als Gebender und Empfangender. Den Stand all dieser mannigfaltigen Bestrebungen in Deutschland beim Anbruch des neuen Jahrhunderts zu zeichnen, hat nun Prof. Dr. H. Albrecht, von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, unternommen. Die „Centralstelle" hatte bekanntlich 1900 die Einrichtung der Ausstellung deutscher Wohlfahrtspflege in Paris übernommen. Die mit dieser Arbeit verbundenen Umfragen führten der Centralstelle ein sehr reiches Material von Drucksachen, bildlichen Darstellungen und Plänen zu, das nun, um ein Vielfaches vermehrt und gut gruppirt, zu einem „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland" verarbeitet, der Oeffentlichkeit übergeben ist.*) Das Werk hält sich von allen theoretischen, sozialpolitischen und ethischen Erörterungen fern; es bietet, abgesehen von den kurzen, scharf umrissenen historischen Ueberblicken der einzelnen Gebiete, nur Thatsachen. Es ist eine Fundgrube von Schilderungen vorbildlicher Veranstaltungen, die bis ins Kleinste vorgeführt werden. Satzungen, Berichte, Abbildungen, Grundrisse, die eine besondere Mappe füllen, verleihen dem Werke für Alle, die in der Praxis sozialreformerisch zu wirken in der Lage sind, einen unschätzbaren Werth. Ausführliche Litteraturnachweise geben dem, der sich mit irgend einer Spezialität befassen möchte, noch die nöthigen Winke.

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag. Mit 111 Textabbildungen und einer Mappe mit 87 Tafeln. Preis 36 M.

Mit der Fürsorge für das Säuglingsalter, dann für das vorschulpflichtige und das schulpflichtige Alter hebt das Werk an, um weiter zu schildern, was für die reifere Jugend beider Geschlechter geschehen ist. Da werden wir in Säuglingsheime und Krippen, in Fröbelsche Kindergärten und Kinderheilstätten an der See und im Gebirge, in Ferienkolonien und auf Spielplätze und in Handfertigkeitswerkstätten geführt. Wir lernen das Wirken der Jünglings- und Jungfrauenvereine, der Haushaltungsschulen und Lehrlingsheime, der Mägdeherbergen und Zufluchtsstätten kennen. Die Fürsorge für Erwachsene befaßt sich mit Veranstaltungen, die die Regelung des Arbeitsverhältnisses sich zur Aufgabe stellen, z. B. mit dem Arbeitsnachweis, den Arbeitsordnungen, der Gewinnbetheiligung, den Arbeiterausschüssen. Dann werden Einrichtungen geschildert zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der Minderbemittelten. Die Volksbureaus und Arbeitersekretariate, das Genossenschaftswesen und die Spargelegenheiten, ganz besonders die Bestrebungen auf dem Gebiet der Wohnungsfrage, werden in einer überaus reichlichen Fülle von Beispielen vorgeführt. Dieser und der nachfolgende Theil, der die Veranstaltungen zur Befriedigung höherer Kulturbedürfnisse behandelt, sind ganz besonders anziehend. Volksheime, Volksspeisehäuser, genossenschaftliche Restaurants werden eingehend besprochen. Lesehallen, Soldaten- und Seemannshospize, evangelische und katholische Vereinshäuser werden vorgeführt, ferner Logirhäuser für Unverheiratete, die dem Schlafstellenunfug entgegenwirken sollen, Krankenhäuser, Lungenheilstätten, Genesungs- und Altersheime, Blinden-, Taubstummen- und Epileptikeranstalten ziehen im Bild an uns vorüber. Blumen- und Gartenpflege werden veranschaulicht. Die Volkshochschulbewegung, die Nutzbarmachung unserer Museen durch Führungen wird gewürdigt. Die Bestrebungen der inneren Kolonisation, wie sie sich in den Arbeiterkolonien zur Urbarmachung von Oedländereien, in der Verpflanzung von städtischen Waisenkindern aufs Land und in der Schaffung von Rentengütern zeigen, werden geschildert und, wie z. B. bei den Anlagen von ostdeutschen Rentengütern, mit Hülfe von Plänen und Ansichten zur Anschauung gebracht.

Mit voller Absicht hat der Verfasser aus der Wohlfahrtspflege die Zwangsleistungen der Arbeiterversicherung und die eigentliche Armenpflege, die öffentliche wie die freiwillige, ausgeschieden, oder der letzteren doch nur insoweit gedacht, als sie auch Wohlfahrtspflege neben Wohlthätigkeit betreiben. Auch die beruflichen Organisationen zur Selbsthülfe werden nur leise gestreift. Ueber andere Gebiete (z. B. Säuglingspflege und Trinkerbehandlung) bedauert der Verfasser selbst nicht viel berichten zu können, da sie in Deutschland noch wenig entwickelt seien, immerhin sind sie in einigen vorbildlichen Typen aufgeführt. Sehr zu wünschen wäre es, daß vom ersten Theil des Werks eine wohlfeile Separatausgabe veranstaltet würde; denn dieser Theil enthält das für ein großes Lesepublikum Werthvollste, während der zweite Theil mit seinen 458 Seiten Anlagen (Berichte, Arbeitsordnungen, Satzungen der Vereine 2c.) und der Grundrißmappe doch mehr für die Berufsarbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege von Interesse ist. Durch diese Zugabe wird jedoch der hohe Preis von 36 *M.* bedingt, der viele Leute von der Anschaffung Abstand nehmen lassen dürfte. Immerhin, Arbeitgeber, Vereine, öffentliche Bibliotheken und Behörden werden das Werk auch in seiner jetzigen Gestalt nicht entbehren können; auch in allen Redaktionen sollte es sich einbürgern, denn gar Vieles können Zeitungen daraus schöpfen und dabei des Dankes der Leser gewiß sein!

Genossenschaftswesen.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine im Jahre 1901.

Die außerordentliche Bedeutung der Konsumgenossenschaftsbewegung für die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der minderbegüterten Klassen ist von weitsichtigen Sozialpolitikern oft genug betont worden. Seit einigen Jahren beginnen auch die Massen, die sich lange ablehnend und spröde verhielten, sich für die genossenschaftliche Selbsthilfe zu begeistern. Die krämerhafte Ansicht, welche in den Konsumvereinen eine einfache Dividendenquetsche sah, wird mehr und mehr überwunden. Man beginnt, sich mit dem Gedanken einer genossenschaftlichen Organisation der Distribution, so weit die nothwendigsten und wichtigsten Bedarfsartikel der Massen — namentlich die Nahrungs- und Genußmittel — in Frage kommen, vertraut zu machen. In demselben Maße entwickelt sich das Verständniß für die hohen sozialen Aufgaben der Konsumgenossenschaften. Daß diese neuen Ideengänge, wie überall so auch hier, hin und wieder zu einigem Uebereifer führen, läßt sich nicht vermeiden. Bedenklich ist diese Erscheinung keineswegs. Die irdische Schwere der Genossenschaftsbewegung, ihre Abhängigkeit von ehernen wirthschaftlichen Entwicklungsgesetzen, wird schon verhindern, daß ihre Bäume in den Himmel wachsen.

Der einzelne Konsumverein, der ohne Verbindung und Zusammenhang mit seines Gleichen, mitten im Walde der Privatwirthschaft steht, wird wirthschaftlich und ideell stets die Merkmale dieser Enge aufweisen. Die höchste genossenschaftliche Leistungsfähigkeit und Kraftentfaltung kann nur erreicht werden durch die Weiterentwickelung des Genossenschaftsgedankens. Wie die Konsumenten, die wirthschaftlich Schwachen, durch den Zusammenschluß zu einem Konsumverein stark werden, so müssen auch die Konsumvereine sich wirthschaftlich organisiren, zum gemeinsamen Handeln zusammenschließen. Die Entwickelung dieser, der Großeinkaufs-Organisation ist ein Gradmesser der Stärke, mit welcher der Konsumgenossenschaftsgedanke sich Bahn bricht. In klarster Weise spiegelt sich diese Entwickelung in dem Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine zu Hamburg ab, der dieser Tage an die deutschen Konsumgenossenschaften versandt wurde. Wir wollen den Inhalt des umfangreichen Berichts hier kurz skizziren:

Die durch die Krisis verminderte Erwerbsgelegenheit und die durch Kartelle und Syndikate sowie durch Grenzsperren verursachte Erhöhung der Preise für wichtige Lebensmittel und Bedarfsartikel gab der Idee der genossenschaftlichen Selbsthülfe einen starken Ansporn. Zahlreiche neue Konsumvereine entstanden. Die Verwaltungen der älteren Konsumvereine brachten dem Gedanken einer Organisation zum gemeinsamen Einkauf größeres Interesse entgegen. Die Entwickelung der Großeinkaufsgesellschaft im Sinne einer Centralstelle für den gemeinschaftlichen Einkauf der Konsumvereine nahm in Folge dessen einen ungeahnten Aufschwung. Das Jahr 1901 war ein Jahr schwerer mühevoller und harter Arbeit, welche nur mit Anspannung aller Kräfte der Geschäftsleitung bewältigt werden konnte. Es war aber auch ein Jahr des Erfolges, wie er schöner nicht gedacht werden kann.

Die Zahl der angeschlossenen Vereine stieg von 102 auf 188, der Waaren beziehenden nicht angeschlossenen Vereine von 276 auf 737. Insgesammt stieg die Zahl der Konsumvereine, welche Waaren durch die Großeinkaufsgesellschaft bezogen, von 378 auf 925. Sie zählt somit zwei Drittel der deutschen Konsumvereine als ihre Abnehmer und Freunde. Das Antheilskapital der Gesellschafter vermehrte sich von 200 000 *M.* auf 300 000 *M.* Der Umsatz wuchs von 7 956 000 *M.* auf 15 188 000 *M.* oder um mehr als 90%. An einen Stillstand dieses Wachsthums ist vorläufig nicht zu denken, da die Großeinkaufsgesellschaft in ein Stadium der Entwickelung eingetreten ist, welches es ihr ermöglicht, nach allen Theilen Deutschlands leistungsfähig zu sein.

Der Umsatz derjenigen Vereine, die schon länger mit der Großeinkaufsgesellschaft in Geschäftsverbindung stehen, ist fast ausnahmslos ein höherer geworden. 5 Vereine haben mehr als eine halbe Million Mark, 19 Vereine 100 000 bis zu ½ Million Mark bei der Gesellschaft umgesetzt.

Die Waarenbezüge der Großeinkaufsgesellschaft von den Produktiv-Genossenschaften und produzirenden Konsumgenossenschaften hat eine lebhafte Steigerung erfahren. Von der Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg wurden Cigarren, von der Kautabakarbeiter-Genossenschaft in Nordhausen Kautabak, aus der Schlächterei des Konsumvereins Leipzig-Connewitz Wurst- und Fleischwaaren, aus der Mühle des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz Roggen- und Weizenmehl, von dem Verband Schweizerischer Konsumvereine Emmenthaler Käse und von der englischen Großeinkaufsgesellschaft Thee bezogen.

Das Waarengeschäft war zum Theil recht schwierig, namentlich soweit die Syndikate für Zucker, Petroleum und Kohlen in Frage kamen, die ihre wirthschaftliche Uebermacht in rücksichtslosester Weise ausnutzen und sich den Unwillen des gesammten Handels zugezogen haben.

Eine Hauptaufgabe war der Ausbau der inneren Organisation der Großeinkaufsgesellschaft, die naturgemäß zu einer Bezirkseintheilung führte. Gebildet sind vorläufig vier Bezirke, von denen zwei demnächst wieder zerlegt werden. Die so entstehenden sechs Bezirke werden umfassen:

1. Nordwestdeutschland, Hannover, Braunschweig, Harz.
2. Rheinland und Westfalen und Hessen.
3. Süddeutschland, Rhein- und Maingau.
4. Königreich Sachsen und nördliches Bayern.
5. Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen.
6. Berlin, Brandenburg, die Lausitz und die östlichen Provinzen.

Für jede Abtheilung wird ein ständiger Vertreter ernannt, der die Vereine drei bis viermal jährlich zu besuchen hat. Vier Vertreter sind bereits angestellt. Ferner wird für jede Abtheilung ein Centrallager errichtet. Die Läger in Berlin und Mannheim sind bereits in Betrieb. Chemnitz und Hamburg werden im Laufe dieses Jahres eingerichtet werden. Ein Transitlager wird nach Riesa gelegt. Die Entwicklung der Läger wird maßgebend sein für den weiteren Ausbau der inneren Organisation.

Eine eigenartige und selbständige Abtheilung bildet die Schriftleitung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, die am 1. Januar 1901 errichtet wurde. Die Schriftleitung umfaßt: Presse (Wochenbericht, Frauen-Genossenschaftsblatt, Konsumgenossenschafts-Korrespondenz), Statistik, Auskunftsertheilung und Agitation (Flugblätter, Vorträge u. s. w.), Buchhandel und Buchverlag (namentlich Genossenschaftsliteratur und Volksbildungsschriften), Drucksachenbezug (Statuten, Geschäftsbücher, Formulare, Rollenmarken 2c. 2c.).

In der Schriftleitung sind bereits sechs Beamte beschäftigt. Die Abtheilung bedarf keines Zuschusses seitens des Geschäfts, sondern hatte im verflossenen Jahre bereits einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß aufzuweisen. Einen beispiellosen Erfolg hatte der Vorschlag der Schriftleitung an die Konsumvereine, ein Frauengenossenschaftsblatt herauszugeben. Die erste Nummer erschien zum 1. April d. Js., und zwar betrug die festabonnirte Auflage bereits 153 000 Stück.

Das Verhältniß der Konsumvereine zu der Großeinkaufsgesellschaft wird ein immer innigeres. Durch die aufklärende, genossenschaftliche Ideale fördernde und genossenschaftliche Kenntnisse verbreitende Thätigkeit des Wochenberichts ist viel Vorurtheil und Mißtrauen beseitigt worden. — Die von der Geschäftsleitung herausgegebenen, wöchentlich achtseitig erscheinenden Waarenberichte und Preislisten, die nebst einem Exemplar des Wochenberichts gratis an 1400 deutsche Konsumvereine versandt werden, sind in reichhaltigster Weise ausgebaut worden und sind den Geschäftsführern der Konsumvereine eine sehr werthvolle Stütze für den Waareneinkauf.

Die Einkaufsvereinigungen der Konsumvereine haben sich — mit wenigen Ausnahmen — als gute Förderer der Großeinkaufsgesellschaft erwiesen. Immer mehr bricht sich die Auffassung Bahn, daß sie — wenn sie Erfolg haben wollen — sich zu Bezirksorganisationen der Gesellschaft auswachsen müssen. Die Geschäftsführer und Vertreter dieser sind auf den Einkaufstagen gern gesehene Gäste. Die Thätigkeit der Einkaufsvereinigungen, von denen nicht weniger als 23 mit der Gesellschaft in enger Geschäftsverbindung standen, besteht in dem Sammeln der Aufträge für den betreffenden Bezirk und dem gemeinsamen frachtersparenden Bezug der Waaren.

Die vorjährige Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft in Leipzig war außer von den Vertretern der angeschlossenen Vereine von vier Direktoren der deutschen Konsumgenossenschaftsverbände und Vertretern der englischen und schweizerischen Genossenschaftsverbände und Großeinkaufsgesellschaften besucht. Mit der Generalversammlung war eine Waarenausstellung verbunden, die einen guten Erfolg hatte. Das System der Waaren-Ausstellungen soll weiter ausgebaut werden. Die Leipziger Konsumvereine, voran Leipzig-Plagwitz, trugen wesentlich zum Gelingen der Generalversammlung bei.

Die Beziehungen zu anderen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden des In- und Auslandes wurden lebhafter und inniger. Eine Ausnahme macht die Leitung des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. An den Auseinandersetzungen und theoretischen Erörterungen ist jedoch die Geschäftsleitung der Großeinkaufsgesellschaft unbetheiligt. Sie „hat nothwendigere und wichtigere Aufgaben und Arbeiten zu erledigen."

Die Thätigkeit des Aufsichtsraths war eine angestrengtere als in früheren Jahren, da die vielfachen Organisationsarbeiten und Neueinrichtungen eingehende Berathungen nothwendig machten. Insgesammt fanden sieben Aufsichtsrathssitzungen, die je bis zu drei Tagen dauerten, statt.

Die Organisation des Hauptkomptoirs in Hamburg entspricht der Bezirkseintheilung. Außerdem sind für einzelne Waaren Spezialabtheilungen errichtet. Dazu kommt die Buchhalterei. Eine gesonderte Abtheilung bildet die Schriftleitung. Insgesammt waren am 15. März d. Js. 78 Personen beschäftigt.

Die wichtigsten Ziffern der Bilanz sind folgende: Aktiva: Bank- und Kassenbestände 85 125 *M.*, Waaren 137 998 *M.*, Inventar 12 000 *M.*, Debitoren 1 293 124 *M.*, rückständige Stammeinlagen 49 713 *M.*; Passiva: Stammkapital 300 000 *M.*, Reserven 30 693 *M.*, nicht erhobene Dividenden 11 254 *M.*, Spareinlagen 31 487 *M.*, Darlehne 195 167 *M.*, Kreditoren 780 093 *M.*, Accepte 132 169 *M.*, Reingewinn 95 565 *M.*

Spareinlagen und Darlehne können von Genossenschaften und Mitgliedern der Genossenschaften eingelegt werden. Spareinlagen werden mit 4 %, Darlehne mit 5 % verzinst. Das Verhältniß des Kreditoren- und Debitoren-Kontos zum Umsatz zeigt, daß die Gesellschaft selbst durchschnittlich nach 2½ Wochen, die Konsumvereine durchschnittlich nach 4 Wochen regulirten. Die Unkosten betrugen einschließlich Zinsen und Abschreibungen 148 267 *M.*, also noch nicht einmal 1 % des Umsatzes, ein für ein Jahr beständiger Neuorganisationen sehr günstiges Verhältniß. Allein das Salärkonto ist von 30 698 *M.* auf 72 684 *M.* gestiegen.

Nach dem Gewinn-Vertheilungsvorschlag sollen vom Reingewinn 18 346 *M.* den Reserven zugeführt, an die angeschlossenen Vereine 4 ‰, an die nicht angeschlossenen Vereine 2 ‰ des Umsatzes zurückvergütet werden.

Die diesjährige Generalversammlung findet am 26. bis 28. April in Braunschweig statt. Auf der Tagesordnung steht u. A. Wahl und Anstellung eines dritten Direktors. Erhöhung des Stammkapitals auf 400 000 *M.* Genehmigung zum Ankauf eines Lagerhauses in Hamburg.

Alles in Allem giebt der Geschäftsbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine einen Einblick voll lebendiger Anschaulichkeit in das Wachsen und Werden einer neuen wirthschaftlichen Organisation, deren Größe und Höhepunkt wirthschaftlicher Kraftentfaltung voraussichtlich erst kommende Generationen schauen werden. Schritt um Schritt muß der Boden erkämpft, Schritt um Schritt die Organisation ausgebaut werden. Kaufmännische Vorsicht und genossenschaftlicher Weitblick, die unermüdliche, zähe, aufreibende Kleinarbeit des Tages und die vorwärtsstürmende Begeisterung für ein hohes, erst späteren Geschlechtern erreichbares Ziel legen innig vereint den Grundstein des neuen Gebäudes.

Hamburg. Heinrich Kauffmann.

Erziehung und Bildung.

Das neue englische Unterrichtsgesetz.

Bis zum Jahre 1870 war das Unterrichtswesen in England vollständig freiwillig. Das wichtige Unterrichtsgesetz dieses Jahres bedeutete keine erschöpfende Reform, sondern wollte nur die Lücken im bisherigen System ausfüllen, und so haben wir noch heut für die Regelung des Elementarunterrichts zwei getrennte Methoden. In den Städten und denjenigen Landgemeinden, deren Bevölkerung es wünscht, kann ein aus Wahlen der Steuerzahler hervorgegangenes Schulamt (school board) eingerichtet und mit der pflichtmäßigen Ueberwachung aller Schulen und der Leitung speziell der aus den Gemeindesteuern unterhaltenen strikt interkonfessionellen Anstalten betraut werden. An anderen Plätzen ruht die Unterrichtspflege in den Händen freiwilliger (voluntary) Ausschüsse, die solche, meist der Kirche von England unterstehende Schulen verwalten, wo die speziellen Glaubenssätze dieser Kirche gelehrt werden, soweit nicht die Eltern einzelner Kinder Widerspruch erheben; derartige Ausschüsse und Schulen giebt es auch innerhalb der school-board-Bezirke. „Board-" und „voluntary"-Schulen werden in gleicher Weise vom Staate beaufsichtigt und unterstützt; erstere unterrichten etwa 2,6 Millionen, letztere 3 Millionen Kinder. Die „freien" oder Kirchschulen genießen keinerlei Unterstützung aus dem Steuerfonds und sind über die staatliche Beihülfe hinaus auf Privathülfe angewiesen. In den Landgemeinden sind sie daher oft arm und dürftig ausgestattet. Lebhafte Unzufriedenheit herrscht über dieses Monopol von Religionsgemeinschaften, die vier Fünftel ihres Schulbudgets vom Staate empfangen, ohne ihm eine entsprechende wirksame Kontrole einzuräumen. Zugleich aber hat sich herausgestellt, daß die Landgemeinden mit Schulbehörden zu klein sind, um eine gedeihliche Verwaltung entfalten zu können.

Das höhere Unterrichtswesen befindet sich womöglich in noch üblerer Verfassung. Der Staat hat sich nur mit den großen öffentlichen oder Stifter- („endowed-") Schulen soweit befaßt, als er die mittelalterlichen Statuten ihrer Gründer abzuändern gezwungen war; eine Aufsicht oder Revision übt er aber nicht aus. Seit 1889 haben die Grafschaftsräthe (County Councils) und die Kreisstadträthe (County-Boroughs — 62 größere Städte) im technischen Unterrichtswesen freie Hand gehabt und jährlich etwa 1 Million Pfund Sterling dafür aufgewandt.

Je mehr die kommerzielle Herrschaftsstellung Großbritanniens durch die Fortschritte Deutschlands und Amerikas bedroht wurde, um so stärker wuchs die Unzufriedenheit mit der Unordnung und Leistungsunfähigkeit dieses Unterrichtssystems und den religiösen Konflikten, die seine Entwickelung beeinträchtigen. Nach mehrfachen Abweisungen brachte nun die konservative Regierung eine Unterrichtsbill — für England allein — ein, die die größte Reform in der Lokalverwaltung seit der vor 12 Jahren erfolgten Neuordnung der Grafschaftsregierung darstellt. In den Grundzügen ist die Bill kühn und staatsmännisch klug angelegt, aber in den Details mißlungen. Ihr Prinzip geht darauf hinaus, das Unterrichtswesen nur als einen einzelnen Zweig der Lokalverwaltung, der keiner besonders erwählten Behörde bedürfe, zu behandeln. Darin berührt sich die Bill mit dem auf dem Festland, in Deutschland, Frankreich und anderwärts üblichen System; indeß hat die Liberale Partei die Trennung des Unterrichtswesens von anderen Zweigen der Gemeindepolitik zu einem der Hauptpunkte ihres Programms gemacht, zweifellos auf Drängen der Non-Konformisten-Gemeinden, die in den school-boards ihre Verbündeten im Kampf gegen die englische Staatskirche erblicken. So wird in Wirklichkeit der Kampf um die Bill unter dem Gesichtspunkte ausgefochten, welche vermuthlichen Vortheile der Staatskirche daraus erwachsen werden, ohne Rücksicht auf Vorzüge oder Mängel der neuen Organisationsform — ein merkwürdiges Schauspiel für den politischen Philosophen.

Die Grafschafts- und Kreisstadträthe werden die neue Orts-Unterrichtsbehörde bilden; während ihnen jedoch die Verwaltung des höheren Unterrichts pflichtmäßig obliegt, brauchen sie die des Elementarunterrichts nur zu übernehmen, wenn sie selbst wollen. Alle Schulfachmänner stimmen aber darin überein, daß ein und

dieselbe Ortsbehörde alle Zweige und Stufen des Erziehungswesens in die Hand nehmen müsse, um ein einheitliches System zu ermöglichen. Sir B. C. Jebb, der angesehene altphilologische Forscher, konnte unschwer nachweisen, daß das Regierungsprojekt mit Einführung der Ortswahl verderblich wirken würde, und bereits geht denn auch die Kunde, daß dieser Theil der Bill zu Gunsten einer klaren, einheitlichen Zusammenfassung des Unterrichtswesens unter einer Behörde werde zurückgezogen werden. Die Ortsschulbehörden sollen nur zur Erhebung einer Steuer von 2 Pence pro Pfund für höhere Unterrichtszwecke berechtigt sein — das ist ein großer Fehler —, während ihnen für das Elementarschulwesen keinerlei Beschränkung auferlegt wird. Sie sollen die „freien Schulen" unterstützen, und die Verantwortung für alle weltlichen Unterrichtsfragen in den öffentlichen Elementarschulen, gleichviel ob sie von ihnen unterhalten werden oder nicht, übernehmen und überdies mit ausgedehnten Verwaltungsbefugnissen ausgestattet werden. Die erwähnte Steuerunterstützung wird zwar von den rivalisirenden religiösen Sekten eifrig angefochten werden, doch wird sie es erst ermöglichen, den ländlichen Unterricht in England zum ersten Male zu einer praktischen Thatsache zu machen Als bedenklicher Mangel der Bill erscheint die Bestimmung, daß Städte über 10 000 Einwohner ihr eigenes Elementar-Unterrichtswesen unabhängig kontroliren können, anstatt sie in der Grafschaft als Sauerteig unter der schwerfälligen konservativen Landbevölkerung wirken zu lassen; die Ortsaufsicht könnte ja durch dem Grafschaftsrath untergeordnete Ortsausschüsse b wirkt werden.

Es handelt sich um eine gewaltige Umwälzung; gegen 2500 spezielle Unterrichtsbehörden sollen aufgehoben werden, und eine neue Würde, aus neuen wichtigen Aufgaben erwachsen, soll den Grafschaftsräthen und Gemeindekörperschaften übertragen werden. Der Municipalgeist ist die größte fortschrittliche Triebkraft im heutigen England; spannt man ihn vor den Wagen des Unterrichtswesens, so wird England in der Frage eines leistungsfähigen Unterrichtswesens bald nicht mehr so weit hinter den anderen Industrieländern zurückstehen, und seiner Machtstellung im wirthschaftlichen Wettbewerb der Völker werden neue Kraftquellen zufließen.

London. Henry W. Macrosty.

Soziale Hygiene.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Die 27. Versammlung findet in den Tagen vom 17. bis 20. September d. Js. zu München statt; Tagesordnung: I. Die hygienische Ueberwachung der Wasserläufe. (Referenten: Geheimer Hofrath Professor Dr. A. Gärtner—Jena, Wasserbauinspektor Schümann—Berlin.) II. Der Einfluß der Kurpfuscher auf Gesundheit und Leben der Bevölkerung. (Referent: Professor Dr. Moritz - München.) III. Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in Bezug auf ihre Gesundheitsverhältnisse und die Sanirung der ländlichen Ortschaften. (Referent: Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. E. Roth - Potsdam.) IV. Das Bäckergewerbe vom hygienischen Standpunkt für den Beruf und die Konsumenten. (Referent: Professor Dr. R. Emmerich München.) V. Feuchte Wohnungen: Ursache, Einfluß auf die Gesundheit und Mittel zur Abhülfe. (Referenten: Medizinalrath Dr. Abel - Berlin, Bauinspektor H. Olshausen Hamburg.)

Schulhygiene in der Schweiz. Die Schulbehörde der Stadt Luzern hat beim dortigen Stadtrath die Einführung einer ständigen medizinischen Aufsicht über die Schule durch zwei Schulärzte beantragt. — In Zürich ist vom Aktionskomité der Abstinenzvereine beantragt worden, bei einer Neuauflage der Schulbücher darauf Bedacht zu nehmen, daß in inhaltlicher Beziehung mehr auf die Bekämpfung des Alkohols im Allgemeinen und den Schaden des Alkoholgenusses hingewiesen werde.

Gegen die Bleivergiftung in Belgien. Der Gewerkverein der Anstreicher in Brüssel hat beschlossen, eine Campagne gegen die Verwendung von Bleiweiß und für den Ersatz desselben durch Zinkweiß einzuleiten. Es soll eine Massenpetition der Arbeiter, in der ein absolutes Verbot der Verwendung von Bleiweiß gefordert wird, an die Regierung gerichtet werden. Die Angelegenheit beschäftigt derzeit auch den Arbeitgeberverband der Malerbranche.

Gegen den Alkoholismus auf französischen Bahnen. Die Direktion der Paris—Lyon—Mittelmeerbahn hat ein Rundschreiben an ihre Inspektoren erlassen, demzufolge die Bahngesellschaft beschlossen hat, allen Arbeitervereinen, in denen andere Alkoholgetränke als Wein, Bier und Cider zum Verkauf an die Mitglieder gelangen, die von der Bahn meist gewährte Subvention zu entziehen; ferner sind die Konzessionäre von Bahnhofbuffets zu informiren, daß es ihnen in Zukunft verboten ist, Bahnangestellten andere Alkoholgetränke als Wein, Bier oder Cider zu verabreichen.

Wohnungswesen.

Wohnungsbilanz in Essen, Werkwohnungen und Wohnungsinspektion 1901. Am 3. November 1901 standen in Essen 1126 Wohnungen leer, von denen aber 113 thatsächlich nicht verfügbar waren; thatsächlich belief sich der Prozentsatz auf $2{,}63$ % oder unter Ausscheidung der Werk-, Eigenthümer-, Dienst- und Frei-Wohnungen auf $3{,}42$ % aller Essener Miethwohnungen. Dem normalen Status entspricht bekanntlich ein Leerstehen von 2 bis 3 % aller Wohnungen. Essen wächst so rasch, daß dieser Ueberschuß bald aufgebraucht sein könnte, wenn die Bauthätigkeit nachließ. Der Prozentsatz der leerstehenden Werkwohnungen hat sich sogar auf $0{,}44$ % ermäßigt; im Ganzen giebt es in Essen 5738 solcher Wohnungen. Obschon also heute genügend Wohnungen in Essen am Markte sind, scheinen in Essen die oft angeführten sozialen Bedenklichkeiten der Werkwohnungen gegenüber ihren wirthschaftlichen Vorzügen bei den Arbeitern nach wie vor wenig in die Wagschale zu fallen. (Vergl. Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, Heft 3.) Unter den leeren Wohnungen waren durch die Wohnungsinspektion nur 73 geschlossen; die meisten Hausbesitzer hatten nach den Anordnungen des Wohnungsinspektors die nöthigen baulichen Aenderungen freiwillig vorgenommen. Da es sich bei diesen geschlossenen Wohnungen ganz überwiegend um kleine Wohnungen handelt, so könnte eine überscharfe Wohnungsinspektion den Mangel an kleinen Wohnungen verschärfen. Diese Besorgniß ist wiederholt gegen die Einrichtung einer Wohnungsinspektion ins Feld geführt, wir nennen nur die Städte Magdeburg, Berlin, Halle u. s. w., die bisher noch keine solche Inspektion haben. Daß auch hier die Theorie grau ist, stellt sich mindestens für Essen heraus. Trotz der scharfen Wohnungsinspektion haben sich die leerstehenden Kleinwohnungen — d. h. hier das Angebot — von $1{,}27$ im Jahre 1900 auf $2{,}83$ % im Jahre 1901; die Mittelwohnungen von $1{,}58$ auf $2{,}02$ % und die Großwohnungen von $1{,}02$ auf $1{,}58$ im gleichen Zeitraum vermehrt. Der Zeitpunkt zur Einrichtung einer Wohnungsinspektion wäre also jetzt gerade für die genannten Städte günstig, wenn man die Essener Erfahrungen verallgemeinern darf.

Pfandbriefinstitut für die Häuser in der Provinz Sachsen. Der Hausbesitzerverein in Magdeburg hat dem XX. Provinziallandtage der Provinz Sachsen, der Ende Februar in Merseburg tagte, eine Bitte um Errichtung eines Pfandbriefinstitutes für Häuser in der Provinz Sachsen durch den beredten Mund des Oberbürgermeisters Schneider in Magdeburg erläutern lassen, und der Landtag hat sie dem Provinzialausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Es handelt sich um die Schaffung eines ähnlichen Kreditinstituts, wie es der ländliche Grundbesitz in den preußischen Landschaften besitzt. Für einen solchen Pfandbriefverband werden amortisirbare Hypotheken eingetragen, deren Valuta der Schuldner in Pfandbriefen erhält, während der Verband die Einlösung der Zinskoupons und die mit Hülfe der jährlichen Amortisationsrate stattfindende Auslosung und Rückzahlung der Pfandbriefe besorgt. Diese Einrichtung ermöglicht dem Besitzer die Beschaffung einer nicht leicht kündbaren Hypothek zu einem mäßigen, auf lange im Voraus festgesetzten Zinsfuße und erhöht die Sicherheit der zweiten Hypothek, während jetzt der städtische Hausbesitzer auf die gewiß gut wirkenden, aber in Zeiten der Krisen versagenden Sparkassen, die Hypothekenbanken, die gleichfalls bei schlechter Konjunktur aussetzen, dagegen bei guter zur Ueberproduktion anreizen, und auf Private angewiesen ist. Man wies als Vorbilder auf das Berliner städtische Pfandbriefinstitut, die hessen-nassauische Landesbank in Cassel und eine ähnliche Pfandbriefvereinigung der Rheinprovinz hin, die auch noch erkleckliche Ueberschüsse abwerfen. Der Krach der Hypothekenbanken wird der Bewegung voraussichtlich eine nachhaltige Kraft geben. Man könnte noch an den Düsseldorfer Versuch einer städtischen Baubank hierbei erinnern. Daß ein solches Institut, auch wenn es nur bis zur Mündelsicherheit Gelder auf Hypotheken giebt, der ungesunden Bauspekulation das Wasser abgraben könnte, liegt auf der Hand. Eine große Schwierigkeit aber bietet die Schaffung richtiger Taxen, die jetzt, wie in der Verhandlung dargelegt wurde, sich mehr oder minder dem Zwecke anpassen, für den sie verwendet werden sollen, nicht aber den wahren Werth ermitteln.

Arbeiterwohnungs-Fürsorge in Düsseldorf. Auf Ansuchen des Spar- und Bauvereins hat der Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft beschlossen, dem Arbeiterwohnungsbau ein Viertel des Genossenschaftsvermögens nach ähn-

lichen Grundsätzen, wie dies bei den Landesversicherungs-Anstalten geschieht, zur Verfügung zu stellen. Es werden durch dies sehr anerkennenswerthe Vorgehen dem Arbeiterwohnungsbau weitere 700 000 bis 800 000 *M* zugeführt.

Wohnungsverhältnisse der bayerischen Staatsstraßen- und Flußwärter. Aus München wird uns geschrieben: Der Verband dieser Arbeiter veranstaltet gegenwärtig Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse seiner Mitglieder. In einer an den bayerischen Landtag und an das Königliche Staatsministerium eingereichten Denkschrift werden diese Verhältnisse als äußerst traurig geschildert. Die jetzigen Erhebungen, die Redakteur A. Haertlein in München leitet, werden interessantes Material zu Tage fördern.

Literarische Anzeigen.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts; herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Bd. VI. Dr. Thissen: Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen unter Mitwirkung des Herausgebers bearbeitet. Tübingen 1901. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. 8°. 250 S.

Die vergleichende statistische Arbeit, die Thissen unter der kundigen Führung von Professor Neumann unternommen hat, stellte an die Geduld und Ausdauer des Verfassers große Anforderungen. Dem ungeheuren statistischen Material, das das 19. Jahrhundert aufgehäuft hat und das man, wie Neumann in seiner Vorrede treffend bemerkt, da es schon von vorn herein Manchen, vorzugsweise für Papierlieferanten, Setzer und Buchbinder bestimmt erschien, im Allgemeinen ruhig dem Staube überläßt, ist in diesem mit großem statistischen Scharfsinn und großer Vorsicht bearbeiteten Werke neues Leben eingehaucht. Durch Hervorhebung der von Provinz zu Provinz und von Regierungsbezirk zu Regierungsbezirk herrschenden Unterschiede erhält das Bild, das Verfasser von der Geschichte des deutschen Handwerks in Zahlen entwirft, seine charakteristischen Züge und wird zu einem Genuß für Kenner der Statistik, während gar viele, die den Grundsatz des Corpus juris über das Griechische auf Tabellen anwenden, vor den zahlreichen Tabellen scheuen. Gerade diese bilden aber das Knochengerüste des Buches und sind, wie dies bei einem unter Leitung von Professor Neumann entstandenen Werk nicht anders zu erwarten ist, mit großem Verständniß und mit ästhetischem Sinne für die Uebersichtlichkeit des zu demonstrirenden Vergleichsmaterials bearbeitet. Bei der Aenderung der Erhebungsmethoden und der Eintheilung und Gruppirung der gewonnenen Daten war Verfasser natürlich sehr häufig auf Schätzungen angewiesen. Diese sind aber durchweg mit großer Umsicht und Vorsicht unternommen. Es wäre zu wünschen, daß unsere statistischen Seminare ähnlich vertiefte Studien historischer Statistik, die nicht bloß eine Reihe von Tabellen in eine noch größere zusammenfassen, unternähmen. Sie würden damit der Wissenschaft der Wirthschaftsgeschichte wirklich brauchbare, werthvolle Bausteine liefern.

Invrea, Francesco, Il Comune et la sua funzione sociale. Roma 1902, Società Italiana Cattolica di Cultura, Via Montecatini 5. 171 S. Preis 2,50 Fr.

Das Werk Invreas ist ein recht brauchbares Handbuch der kommunalen Sozialpolitik. In der Einleitung weist Verfasser darauf hin, wie in Italien die Gemeinden von großer Selbständigkeit im Mittelalter in große Abhängigkeit vom Staat in der neueren Zeit herabgesunken sind. Auf den ersten Theil über die Autonomie und Verfassung der Gemeinden, der vor Allem auf italienische Verhältnisse den Nachdruck legt, folgt der spezielle Theil über die soziale Thätigkeit der Gemeinden, in dem Schulen, Hygiene, Verkehrsmittel, Beleuchtung, Kraftversorgung, Märkte und Markthallen behandelt werden. Ein besonderes Kapitel ist der Verstadtlichung öffentlicher Einrichtungen, wie Trinkwasser, Gas, Elektrizitätswerke, Trambahnen, Telephon und Kraftvertheilung, sowie der Ausführung kommunaler Arbeiten durch die Gemeinden gewidmet. In der Abtheilung „Gemeinde und Arbeiterschutz" werden die von der Gemeinde direkt und indirekt abhängenden Arbeiter, sowie die Arbeiter überhaupt in besonderen Kapiteln behandelt und es kommen hierbei Krankenversicherung und Altersversorgung, die Arbeiterschutzklauseln bei Submissionen, sowie die gemeindlichen Arbeitsämter, sozialpolitische Enqueten, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Arbeiterwohnungsfrage zur Sprache. Den Schluß bilden finanzpolitische Probleme. Wie diese kurze Uebersicht zeigt, ist in dem kleinen handlichen Bändchen ein reiches Thatsachenmaterial verarbeitet. Der Verfasser berücksichtigt überall die auswärtige, ganz besonders die deutsche Literatur. Eine deutsche Uebersetzung des klar geschriebenen vortrefflichen Büchleins wäre zu wünschen.

Ed. Sacher, Die Massenarmuth. Ihre Ursache und Beseitigung. Berlin 1901. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften. Dr. John Edelheim. Preis 1,50 *M*.

Der Verfasser ermittelt zunächst die wichtigsten Ursachen der Massenarmuth, indem er die Entstehung der arbeitslosen Einkommen einer orgfältigen Untersuchung unterzieht und an der geschichtlichen Entwickelung des englischen Wirthschaftsorganismus ihre Folgen darstellt. Indem er den Kreislauf der Güter für die normale Wirthschaft konstruirt, sucht er dem Leser verständlich zu machen, wie trotz der Arbeitsfortschritte das Gesammtprodukt eines Volkes kleiner werden kann. Das Buch ist ein neuer Versuch, die soziale Frage auf dem Wege der Wirthschaftsgenossenschaft zu lösen. Es stellt sich als eine klar und interessant geschriebene Utopie dar.

Stand der deutschen Frauenbewegung im Beginn des Jahres 1902. Im Auftrage des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine bearbeitet von Else Lüders. Verlag von Th. Schröter, Zürich und Leipzig. Preis 0,50 *M*.

Die kleine Broschüre, als Orientirungsschrift über die deutsche Frauenbewegung zu empfehlen, zeigt, wie die Frauenbewegug sich immer neue Gebiete erobert. Das Material ist übersichtlich geordnet; es ist in 12 Abschnitte eingetheilt, von denen wir die Kapitel Arbeiterinnenfrage, Gewerbeaufsicht, Sittlichkeitsfrage, Mädchenbildung, Frauenstudium hervorheben wollen.

Jaurès, Jean. Études Socialistes. Paris 1902, Librairie Paul Ollendorff. 274 S.

Der bekannte französische Sozialist hat in dieser Sammlung eine Reihe von Aufsätzen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, gesammelt. In einer sehr beachtenswerthen Einleitung über die Methodenfrage stellt Jaurès fest, daß die Verelendungstheorie von allen Sozialisten preisgegeben ist und daß die Vortheile, die die einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen den Arbeitern gebracht haben, von Marx und Engels unterschätzt werden. Jeder Sozialpolitiker wird das fesselnd geschriebene Buch mit Interesse lesen.

Seuffert, Dr. Hermann, Professor in Bonn, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten 30 Jahre. Dresden 1901. v. Zahn & Jaensch. 71 S. Preis 2 *M*.

Der berühmte Verfasser bietet hier eine hochinteressante, lehrreiche kriminalistische Studie, der ein am 16. März 1901 in der Gehestiftung zu Dresden gehaltener Vortrag zu Grunde liegt. Er weist überall den Zusammenhang der Kriminalität mit dem Wirthschaftsleben, ja selbst mit meteorologischen Verhältnissen (fahrlässige Brandstiftung z. B.) nach.

Politzer, Dr. Johann, Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich in Wien. II. Bd. III. Heft. Tübingen und Leipzig 1900, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 132 S. Preis im Abonnement 3,40 *M*, im Einzelverkauf 4,50 *M*.

Die in den Jahren 1897 und 1898 von der Ethischen Gesellschaft veranstaltete Enquete über die Lage der Lehrlinge bildet die Unterlage für diese Untersuchungen. Die Arbeit behandelt in drei Abschnitten das Lehrlingsrecht, die Lage der Lehrlinge in Wien und die Lehrlingspolitik. Die kurze übersichtliche Abhandlung bietet interessantes Material zur Lehrlingsfrage.

von Tayenthal, Dr. Max, Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich in Wien. II. Bd. II. Heft. Tübingen und Leipzig 1900. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 93 S. Preis im Abonnement 2,40 *M*, im Einzelverkauf 3,20 *M*.

Verfasser ist den Lesern der „Sozialen Praxis" bereits durch den interessanten Aufsatz „Eine Arbeiterproduktivgenossenschaft in der Glaskurzwaarenindustrie Nordböhmens" (VIII. Jahrg. Sp. 241 und 269) bekannt. Er hat diese Studien durch eine historische Einleitung und industriegeographische Nachweise erweitert, so daß auch, wer jenen Aufsatz kennt, in dieser ausführlichen Darstellung manche neue interessante Einzelheiten über das beachtenswerthe erfolgreiche Vorgehen eines zu verzweifeltem Todeskampfe gezwungenen Hausindustriezweiges finden wird.

Razón y Fe. Revista mensual, redactada por padres de la Compañia de Jesús. Núm 1—3. Eneno — Marzo 1902. Madrid 1902; Redaccion: Isabel la Católica, núm 12. Precios de la Suscripción: un año 15 ptas en España, Fuera de España cuatro meses 5 francos, ocho 10, un año 15.

Hähnel, Franziskus, Alkoholismus und Erziehung (Bibliothek für modernes Geistesleben. Herausgegeben von Hans K. E. Buhmann. Heft 5). Eisenach und Leipzig 1902, Thüringische Verlags-Anstalt. Preis 50 ₰.

Lang, Otto, Der Sozialismus in der Schweiz. Berlin W. 35, Verlag der „Sozialistischen Monatshefte". 27 S. Preis 0,75 *M*.

Mittheilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. 2. Heft. Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale und Stabilimento technico Triestino unter Zugrundelegung der von den Direktionen der beiden Anstalten zur Verfügung gestellten Daten. Von Dr. Gustav Lippert. Wien 1902, Alfred Hölder.

Staatslexikon. Zweite, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Rechtsanwalt Dr. Julius Bachem. 16. und 17. Heft. Freiburg i./B. 1901, Herder'sche Verlagshandlung. Erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften. Preis pro Heft 1,50 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der Verlagshandlung von G. Fischer, über „Bulletin des internationalen Arbeitsamtes".

XI. Jahrgang. Berlin, den 24. April 1902. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialdemokratie und Arbeiterschaft.

II. (Vergl. Nr. 21.)

Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete v. Elm hat über meinen Aufsatz in Nr. 21 der „Soz. Praxis“ einen Artikel veröffentlicht,[1]) der mich umsomehr veranlaßt, zu der Frage „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft“ nochmals das Wort zu nehmen, als der v. Elmsche Artikel gleichzeitig an der Spitze des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ veröffentlicht wird und die Redaktion des „Correspondenzblatt“ in einer Fußnote ausdrücklich ihr Einverständniß mit dem Artikel erklärt.

Das „Correspondenzblatt“ vertritt die Interessen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter und auch Herr v. Elm hatte wohl die Absicht, nur die Anschauungen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter zum Ausdruck zu bringen. Nun bin ich weit davon entfernt, die Bedeutung der gewerkschaftlichen Bewegung zu unterschätzen, aber die Gewerkschaften sind nicht die „Arbeiterschaft“, und meine Ausführungen hatten die gesammte industrielle Arbeiterschaft im Auge. Von 4 700 000 erwachsenen männlichen industriellen Arbeitern sind nur 900 000 gewerkschaftlich organisirt, es bleiben also 3 800 000 Arbeiter, welche nicht der gewerkschaftlichen Organisation angehören, von denen aber ein großer Theil, soweit er nicht auf bestimmte andere Parteien eingeschworen ist, der Sozialdemokratie Heeresfolge leistet.

Aber Herr v. Elm weiß auch, daß man selbst in gewerkschaftlich organisirten Arbeiterkreisen mit seiner Auffassung über die Ablehnung des Antrages Roesicke-Pachnicke durch die sozialdemokratische Partei und über meinen Aufsatz in der „Sozialen Praxis“ durchaus nicht voll und ganz übereinstimmt.

Das Organ einer der mächtigsten gewerkschaftlichen Organisationen, der Buchdrucker, schrieb zu der sozialdemokratischen Ablehnung des Antrages Rösicke-Pachnicke:

„Fruchtbare praktische Vortheile von vielleicht nicht durchschlagendem Nutzen sind also in diesem Falle zu Gunsten recht fern wirkender und deshalb um so zweifelhafterer Erfolge geopfert worden: ob die Arbeiterschaft ihren Vertretern dafür Dank wissen wird, möchten wir bezweifeln.“

Dasselbe Blatt sagt über meinen Aufsatz:

„Der erregte Ton, mit dem einzelne Parteiblätter auf diesen „Sozialdemokratie und Arbeiterschaft“ betitelten Freundschen Artikel reagirten, weckt jedoch die Vermuthung, daß das überall zu findende bewußte Körnchen Wahrheit in diesem Falle nicht gar so winzig sein kann.“

Vor mir liegt ein Brief des Vorsitzenden eines Gewerkschaftskartells, in welchem es wörtlich heißt:

„Ich bin Ihnen für die Uebersendung Ihrer Arbeit um so mehr dankbar, als dieselbe sich in einem Gedankengange bewegt, der auch meine Ueberzeugung ist und dessen Realisirung den innersten Wunsch meines Herzens, und ich bin überzeugt, zum Segen der Arbeiterschaft, erfüllen würde.“

In einem anderen Brief aus sozialdemokratisch gewerkschaftlichen Kreisen heißt es:

„Ich bin nämlich überzeugt, daß die Kräftigung und Entwickelung der Bernsteinschen Richtung dahin führen würde, die Arbeiter — um in Ihrem Bilde zu bleiben — früher und schneller nach derjenigen Richtung „reiten“ zu lassen, die Ihnen — ich darf wohl sagen uns — die für sie vortheilhaftere ist.“

Ich lege sicherlich diesen Aeußerungen keine übertriebene Bedeutung bei, aber ich führe sie an, weil sie für weitere Kreise von Interesse sein dürften, weil auch Herr v. Elm aus ihnen entnehmen kann, daß er besser gethan hätte, den Mund nicht allzu voll zu nehmen. Herr v. Elm sagt:

„Welch unglaublicher Irrthum anzunehmen, die Neutralitätsbestrebungen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter richteten sich gegen die sozialdemokratische Partei . . . Wenn man bei Neutralisirungsbestrebungen überhaupt davon sprechen kann, daß sich dieselben gegen politische Parteien richten, dann käme doch nur die frei-

[1]) Vgl. „Sozialistische Monatshefte“ 1902 Nr. 4 S. 241 ff.

sinnige, die antisemitische und die Centrumspartei in Betracht ..... Welch ein Thor müßte doch ein Bebel sein, der doch wohl auch von Herrn Dr. Freund als ein kluger Taktiker geschätzt wird, wenn er, der engagirte sozialdemokratische Parteiführer, der Neutralität der Gewerkschaften das Wort redet?"

Ich halte gewiß Herrn Bebel für einen sehr klugen Mann, aber es soll vorkommen, daß sich selbst die klügsten Leute irren. Herr v. Elm selbst scheint sich bezüglich meines „unglaublichen Irrthums" doch nicht ganz sicher zu fühlen. Er hielt es wenigstens für nothwendig, an zwei Stellen ganz besonders zu betonen und auszuführen, daß die Sozialdemokratie von der Neutralisirung der Gewerkschaften nichts zu fürchten habe:

„Auch von einer ‚Neutralisirung' der Gewerkschaften, von einer die Arbeiter aller religiösen und parteipolitischen Schattirungen umfassenden Organisation braucht die sozialdemokratische Fraktion am allerwenigsten eine Desavouirung bezüglich ihrer sozialpolitischen Thätigkeit zu befürchten." „... doch werden diese Beispiele genügen um zu beweisen, daß die Sozialdemokratie den Zusammenschluß aller Arbeiter in einer Organisation nicht im Entferntesten zu fürchten braucht."

Das klingt doch wohl nicht ganz so zuversichtlich! Aber über diesen Punkt, über die Frage, ob das Eindringen nichtsozialdemokratischer Elemente in die Gewerkschaften, der „Partei" mehr Nutzen oder Schaden bringen würde, ist jeder weitere Streit müßig. Hier kann nur die Entwickelung der Dinge beweisen. Ganz besonders möchte ich aber auf die unten angeführten Ausführungen des Arbeitersekretärs Timm verweisen. Ich kann nur hinzufügen: Ich wünsche Herrn v. Elm und Allen, welche für die Neutralisirung der Gewerkschaften arbeiten, den allerbesten Erfolg für ihre Bestrebungen, ich habe auch den lebhaften Wunsch, daß die Regierung diese Bestrebungen aufs Kräftigste unterstützen und alle gesetzlichen und Verwaltungsschranken hinwegräumen möge, welche der Erreichung des Zieles entgegenstehen. Ich bin ein derartiger Anhänger der Neutralisirungsbestrebungen, daß ich versucht sein möchte, einer Zwangsorganisation der Arbeiter in Fachverbänden das Wort zu reden.

Bezüglich der Haltung der sozialdemokratischen Partei zum Antrage Roesicke-Pachnicke (betreffend paritätische Arbeitsnachweise), welche der äußere Anlaß zu meiner Publikation war, verweist v. Elm auf die Forderungen der Sozialdemokratie und der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterschaft, welche in dem Antrage nicht zur Erfüllung gelangt sind. Hier kann ich Herrn v. Elm nur auf das verweisen, was ich in meinem ersten Artikel über die „unerfüllbaren Forderungen" der Sozialdemokratie gesagt habe. Daß meine Auffassung über diesen Punkt auch in Arbeiterkreisen getheilt wird, mögen die folgenden Ausführungen des „Correspondent" erweisen:

„Unsere unmaßgebliche Ansicht ist und bleibt nur die, daß der sozialdemokratische Gesetzentwurf abgelehnt werden wird und erst nach öfterem Einbringen und vielfachen Modifizirungen in ziemlich veränderter Gestalt angenommen werden könnte. Wir wünschen ihm dieses Schicksal nicht, erfahrungsgemäß wird es ihm aber wie vielen seiner Vorgänger sicher ebenso gehen. Der in der Resolution Roesicke-Pachnicke von der Regierung geforderte Entwurf hat zweifelsohne aber Aussicht, schneller Gesetz zu werden, und daß dieses dann weit leichter den Wünschen der Arbeiterschaft angepaßt werden kann, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die sozialdemokratische Fraktion hätte also unbeschadet um ihren eigenen Antrag der öfters genannten Resolution zustimmen können, schlimmstenfalls wäre ihr die Ablehnung des Regierugsentwurfs immer noch offen geblieben."

Das sind die Ausführungen eines Blattes, das die Interessen von gewerkschaftlich organisirten Arbeitern vertritt, und da hat Herr v. Elm den Muth, auszurufen: „Ist es unter solchen Umständen nicht geradezu ein sträflicher Leichtsinn, wenn Herr Dr. Freund in seinem letzten Artikel den Arbeitern einzureden sucht, der Antrag Roesicke-Pachnicke könne die Wirkung haben, die paritätischen Arbeitsnachweise in ganz Deutschland auszubreiten?"

Ich komme nunmehr zu dem wichtigsten Punkt, zu der Stellung der Arbeiterschaft zur „Partei". Herr v. Elm bestreitet jeden Gegensatz in den Endzielen der gewerkschaftlichen und der sozialdemokratischen Bewegung, leugnet jeglichen Antagonismus zwischen Gewerkschaft und Partei und hat für meinen der Arbeiterschaft gegebenen Rath, sich von dem Einfluß der Sozialdemokratie frei zu machen, nur Hohn und Spott. Ich empfehle Herrn v. Elm dringendst das Studium eines vortrefflichen Vortrages, den der Münchener Arbeitersekretär Timm als besondere Broschüre hat erscheinen lassen unter dem Titel: „Aus dem Entwicklungsgange der deutschen Gewerkschaftsbewegung."[2]) Was Timm, ein Mann, der mitten in der Gewerkschaftsbewegung steht, hier ausführt, noch mehr aber, was man zwischen den Zeilen liest, — und das wird Herr v. Elm, der gründliche Kenner der Gewerkschaftsbewegung noch besser verstehen, als ich — läßt die selbstbewußten Ausführungen v. Elms in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen. Herr Timm sagt:

„Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die gegenwärtige Lage der Arbeiter, so weit dies den Arbeitern in ihrer wirthschaftlichen Eigenschaft möglich ist, zu heben. Neutral ist eine Gewerkschaftsbewegung dann, wenn sie sich dieses Ziel immer vor Augen hält, und wenn sie da, wo die Beschäftigung mit politischen Forderungen dieses Ziel gefährden würde, politisch neutral ist.

„Die Gewerkschaften sollen ferner aber auch tolerant sein. Das heißt, es soll bei dem Eintritt des Mitgliedes in die Organisation weder nach seiner religiösen noch politischen Ueberzeugung gefragt werden, und Jeder soll die gegentheilige Ueberzeugung des Andern achten und sachlich würdigen, damit ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in den beruflichen Gegenwartsaufgaben der Arbeiter möglich ist."

Und endlich sagt Timm zum Schluß:

„Fassen wir das Angeführte zusammen, so stellen wir fest, daß die Gewerkschaften eine selbständige, von allen politischen Parteien unabhängige Bewegung zu bilden haben. Das ist nothwendig, damit eine möglichst große Anzahl Arbeiter in ihren beruflichen Organisationen zu der praktischen Gegenwartsarbeit, der Hebung ihrer wirthschaftlichen und sozialen Lage, herangezogen wird."

Nun sagt aber Herr v. Elm selbst:

„Zweifellos wird mit der Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung diese einen immer größeren Einfluß auf die politische Arbeiterbewegung ausüben.[3]) Die sozialdemokratische Partei, die von dem Moment an, wo sie im Parlament Vertretung besaß, praktische Gegenwartsarbeit leistete, wird nicht so thöricht sein, sich diesem Einfluß entgegen zu stellen, wie es dazumal die Führerschaft in der Chartistenbewegung that."

Wenn nun aber die sozialdemokratische Partei doch so „thöricht" sein würde, was dann, Herr v. Elm? Dann muß sich doch die Arbeiterschaft von der „Partei" trennen und ihre eigenen Wege gehen! Nun behaupte ich aber, daß die Sozialdemokratie schon lange so „thöricht" ist, daß man auch in weiten Kreisen der Arbeiterschaft das einzusehen beginnt,[4]) und daß nur eine Anzahl zusammenwirkender Umstände den Prozeß der „Emanzipation der Arbeiter von der Partei" aufhält. Die „Partei" wird von diesen Ausführungen v. Elm's nicht sonderlich angenehm berührt seien, wie denn auch der „Vorwärts" von dem Elm'schen Artikel keine Notiz genommen hat.

Ich kann aber Herrn von Elm nur zustimmen, wenn er sagt: Die Gewerkschaftsbewegung wird zweifellos einen immer größeren Einfluß auf die politische Arbeiterbewegung ausüben und möchte hieran folgende Ausführungen knüpfen: Die Arbeiterschaft ist die Kerntruppe der sozialdemokratischen „Partei" und hat Anspruch darauf, der maßgebendste Faktor in der Partei zu sein. Wenn die Arbeiterschaft bislang den ihr gebührenden Einfluß auf die „Partei" nicht erlangt hat, so liegt das an der höheren Intelligenz der in utopistischen Parteiidealen schwärmenden „Führer", welche die Gewerkschaftsbewegung niederzuhalten suchen, weil sie die Gefahr, welche der „Partei" durch sie droht, deutlich vor Augen sehen. Die Arbeiter stehen — um mich der eigenen Worte eines stramm organisirten Arbeiters zu bedienen — „mit beiden Beinen auf der Erde", sie wollen, wie Herr von Elm sagt, „praktische Gegenwartsarbeit"; die Arbeiter werden immer mehr und mehr Realpolitiker, eine kräftige Lohnerhöhung im gegenwärtigen Staate ist ihnen lieber als ein Ministerportefeuille im Zukunftsstaate. Die vielbesprochene „Mauserung" der sozialdemokratischen Partei beruht zum

[2]) München 1902, Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.

[3]) Die hier gesperrt gedruckten Worte läßt auch Herr v. Elm gesperrt drucken.

[4]) Sehr lehrreich ist der Bericht des „Vorwärts" (Nr. 51 dieses Jahrgangs) über die Verhandlungen in der Gewerkschaftskommission, betreffend die Tarifbewegung der Buchdrucker. Döblin führte u. A. aus: „Zum Schaden der Partei wird gegen uns gehetzt. Wir bedauern, daß Sie uns bekämpfen, weil Sie uns nicht verstehen, aber wir thun, was wir für richtig halten. Weder in der Leitung unserer Organisation, noch in unserer Redaktion ist das Bestreben vorhanden, die Partei zu bekämpfen. Wenn man von Nur-Gewerkschaftlern spricht, so kann man auch von Nur-Parteimenschen reden, die alles nach dem politischen Schema behandeln wollen. Das kann man aber nicht. Wir sind überzeugt, daß wir durch unsere praktische Thätigkeit der Arbeiterbewegung mehr nützen, als wenn wir einer Phrase zu Liebe etwas thun würden, was wir nicht für richtig halten. Sagen Sie, was Sie wollen. Auf unserer Seite steht die Ueberzeugung und der Erfolg."

größten Theile auf dem langsam zum Durchbruch kommenden Einfluß der Arbeiterschaft, auf ihrem Drängen nach einer gesunden Realpolitik. Je größer der Einfluß der Arbeiterschaft, um so größer die „Mauserung". Und das Ende dieser Entwickelung? Nach Herrn von Elms Meinung wird die Partei „nicht so thöricht sein", sich diesem Einfluß entgegenzustellen und damit ist das Ende der sozialdemokratischen Partei und die Umbildung in eine Arbeiterpartei besiegelt. Ob sich diese Umbildung oder, bei einem nach Herrn von Elms Meinung, „thörichten" Widerstande der Partei, eine Neubildung vollzieht, ist für das schließliche Ergebniß belanglos, und dieses Ergebniß ist: die Emanzipation der Arbeiter von der „Partei".

Jeder Kenner der Arbeiterbewegung wird die weitverbreitete Meinung: daß eine Stärkung der Arbeiterbewegung eine Stärkung der sozialdemokratischen Partei bedeute, für grundfalsch halten. Herr von Elm sagt ganz richtig: mit der Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung wird der Einfluß auf die politische Bewegung wachsen. Daß dieser Einfluß aber sich nicht nach der radikalen Richtung hin bewegen wird, das wird vielleicht Herr von Elm selbst nicht bestreiten, das wird aber jedem klar, der mit Aufmerksamkeit die Timmsche Broschüre liest. Nach meiner Ueberzeugung wird jede Stärkung der Arbeiterbewegung eine Schwächung der „Partei" mit sich bringen und damit ist die Richtung der Regierungspolitik von selbst gegeben. Man lasse die Arbeiterbewegung sich frei entfalten, man räume alle gesetzlichen und Verwaltungsschranken hinweg, welche der Organisirung der Arbeiter im Wege stehen, man behandele die Arbeiter gleichberechtigt mit den Arbeitgebern und man wird sehen, wie bald sich die Arbeiter, ihrer eigenen Stärke bewußt, von der „Partei" frei machen werden, sei es, wie schon gesagt, durch Umbildung oder Neubildung. Ich stehe, nach meinen reichen persönlichen Erfahrungen, hier voll und ganz auf dem Standpunkt, welchen unser Kaiser Herrn Boediker und Roesicke mit den Worten gekennzeichnet hat:[5])

> Es käme vor allen Dingen darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und allseitig als solcher anerkannt würden; nur dann würde es gelingen, sie der Sozialdemokratie zu entfremden.

Die Arbeiter stützen sich lediglich in dem Gefühl ihrer Schwäche auf die Partei, sie brauchen die Kraft und Stärke der Partei, die doch in letzter Linie auf ihnen selbst beruht. Werden sich erst die Arbeiter, selbst machtvoll organisirt, ihrer Kraft und ihrer Bedeutung für die Partei bewußt, werden sie sich aber auch bewußt, daß der utopistische Parteidoktrinarismus eine praktische Gegenwartsarbeit nur hindert und sie selbst in der Erreichung ihrer praktischen Ziele hemmt, dann werden sie rücksichtslos das Parteijoch abschütteln. Mein Wort von dem „Bleigewicht der Sozialdemokratie", das an der Arbeiterbewegung hängt, hat die sozialdemokratische Presse sehr in Harnisch gebracht und hat mir von dieser Seite viel Spott und Hohn eingetragen. Jetzt veröffentlicht einer der ausgezeichnetsten Kenner der Arbeiterbewegung, zugleich der arbeiterfreundlichste Arbeitgeber, Richard Roesicke, einen von ihm gehaltenen Vortrag über die Gleichberechtigung der Arbeiter, worin er sagt: „Sie (die Sozialdemokratie) hat es von jeher verstanden, jedes unliebsame Vorkommniß ebenso wie jedes Entgegenkommen der Unternehmer in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Unter Verschweigung der thatsächlichen Verhältnisse hat sie den Arbeitgebern — insoweit diese nicht zu ihrer eigenen Partei gehörten — stets die unlautersten Motive untergeschoben. Ohne Rücksicht auf die Stellungnahme und das Verhalten der Einzelnen hat sie die Gesammtheit der Unternehmer immer von Neuem als eine große reaktionäre Masse bezeichnet, deren bewußtes Streben auf Unterdrückung der berechtigten Forderungen der Arbeiter, auf eine Verneinung ihrer Gleichberechtigung hinauslaufe. Daß die Sozialdemokratie dadurch zwar die einseitigen Interessen der „Partei" gefördert haben mag, soll nicht bestritten werden, **daß sie aber die der Arbeiter geschädigt** und allen denen Oberwasser verschafft hat, die noch heute die Arbeiter als eine zweite Klasse von Staatsbürgern betrachten und sie als solche erhalten wollen, **kann nur der bestreiten, der bewußt oder unbewußt Thatsachen leugnen will.**"

Auch eine Notiz, welche der „Vorwärts" über eine sozialpolitische Debatte in der Altenburger Kammer brachte, giebt eine treffliche Illustration zu meinen Ausführungen. Danach führte der Staatsminister von Helldorf aus: „So wünschenswerth es sein möge, einen sachverständigen Beirath aus Arbeiterkreisen zu haben, so sei dies heute nicht möglich, denn so lange die Arbeiterschaft unter sozialdemokratischer Führung steht, sei an ein unparteiisches Urtheil in Arbeiterfragen nicht zu denken". Also — das Bleigewicht der Sozialdemokratie!

Nicht die Furcht vor der Sozialdemokratie ist es, die jeden einsichtigen Sozialpolitiker die Trennung der Arbeiterschaft von der „Partei" wünschen lassen muß, sondern die Ueberzeugung, daß eben die Verquickung der Arbeiterbewegung mit der sozialdemokratischen Propaganda die Entwickelung unserer Sozialreform schwer beeinträchtigt. Wenn heute die Sozialdemokratie für die Arbeiter Forderungen erhebt, so begegnen diese Forderungen, mögen sie auch an sich wenigstens zum Theil voll begründet sein, lediglich deshalb starkem Widerspruch, weil sie eben von der Sozialdemokratie erhoben werden und weil man der Sozialdemokratie keine Konzessionen machen will. Dazu kommt die gehässige Art und Weise, in der die Sozialdemokratie ihre Forderungen für die Arbeiter begründet. Diese Taktik widert selbst Leute an, welche sachlich auf dem Boden der Forderungen stehen, und macht es ihnen öfters unmöglich, für sie einzutreten. Ich habe oben Aeußerungen von Roesicke citirt, welcher dies Verhalten der Sozialdemokratie geißelt; ich kann mit Genugthuung konstatiren, daß auch in der organisirten Arbeiterschaft sich ein tiefer Widerwille gegen diese Art des Auftretens der Sozialdemokratie im Parlamente und in der Presse bemerkbar macht.

Eins der bedeutsamsten Momente in unserer sozialpolitischen Entwickelung bildet endlich die Stellung des Kaisers zur Arbeiterbewegung. Ich habe oben die von Roesicke mitgetheilten Worte des Kaisers citirt, mit welchen der Kaiser den Kernpunkt der Arbeiterfrage getroffen hat. Wenn der Kaiser trotzdem der Arbeiterbewegung anscheinend mit Mißtrauen gegenübersteht, so ist das nicht zu verwundern. Ich glaube zunächst, daß der verstorbene Freiherr von Stumm in Arbeiterfragen auf den Kaiser einen für die Arbeiterbewegung ungünstigen Einfluß zu gewinnen versucht und namentlich Alles daran gesetzt hat, den Kaiser in seiner Ueberzeugung von der Gleichberechtigung der Arbeiter zu erschüttern. Und in diesen seinen Bestrebungen hat Herr von Stumm eine treffliche Stütze in dem Verhalten der Sozialdemokratie und ihrer Presse, in den Beziehungen der Arbeiterbewegung zur Sozialdemokratie gefunden. Wenn der Kaiser sieht, wie das Gros der Arbeiter am Wahltage für die Sozialdemokratie votirt, wenn er sieht, in welcher Weise diese selbe Sozialdemokratie gegen jede noch so arbeiterfreundliche Maßnahme der Gesetzgebung und Verwaltung hetzt, jeden Erfolg unserer Sozialpolitik mit Hohn und Spott begießt, kann man es ihm dann verdenken, wenn er trotz seiner im Grunde des Herzens arbeiterfreundlichsten Gesinnungen, gegen die Arbeiterbewegung mißtrauisch ist? Ich bin sicher, daß Hunderttausende von Arbeitern, die sozialdemokratisch stimmen, damit auch nicht im Entferntesten eine Demonstration gegen den Träger der Krone beabsichtigen, daß sie vielmehr lediglich ihre Interessen, welche sie bei der Sozialdemokratie am besten gewahrt glauben, im Auge haben.

Aber auch der Theil der Arbeiter, welcher sich voll und ganz zur Sozialdemokratie bekennt und in der republikanischen Regierungsform alles Heil sieht, könnte doch wohl aus der Geschichte der Gegenwart lernen, einer wie schweren Täuschung er sich hingiebt, wenn er meint, von der Republik mehr erwarten zu können, wie von der Monarchie. Er richte doch seinen Blick nach Frankreich, der jüngsten Republik mit ihrem sozialistischen Minister! Was leistet diese Republik auf sozialpolitischem Gebiete, was thut sie für die Arbeiter, kann sie auch nur im Entferntesten den Vergleich mit Deutschland ertragen? Deutschland marschirt an der Spitze der sozialpolitischen Bewegung, es thut mehr für die Arbeiter als irgend ein anderes Land, und welche Entwickelung würde erst diese Bewegung nehmen, wenn der Kaiser mit ganzem Herzen sich ihr zuwenden könnte!

Trotz des Lärms in der sozialdemokratischen Presse, trotz der Proteste aus gewerkschaftlichen Kreisen gegen meine Ausführungen bleibe ich in meiner Ueberzeugung unerschüttert, daß eine nicht zu ferne Zukunft eine entscheidende Wendung in dem Verhältniß der Arbeiterschaft zur Sozialdemokratie bringen wird. Die Signatur der künftigen Entwickelung wird sein:

Der Kampf der Arbeiterschaft mit der „Partei" um die Suprematie. Möge die Arbeiterschaft siegen!

Berlin. Dr. Richard Freund.

---

[5]) Vergl. den Aufsatz von Rich. Roesicke in Nr. 27 der „Sozialen Praxis".

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.*)

Von Gustav Schmoller.

VI.

Die thatsächliche Lohnhöhe.

Haben wir bisher von den Nebenbestimmungen des Arbeitsvertrags gesprochen, so bleiben sie doch, so wichtig sie sein mögen, an Bedeutung weit zurück gegenüber dem Lohn, der Lohnhöhe, der Kaufkraft, welche der Arbeiter durch den Lohn erhält. Wir suchen zuerst die Thatsachen festzustellen, geben dann kurz wieder, wie die ältere Theorie sie erklärt hat, und schließen mit der zusammenfassenden Kausalerklärung, die wir glauben geben zu können. Die Vorführung der Thatsachen, die hier natürlich kurz und summarisch sein muß, ist nicht leicht. Die Arten des Lohns sind so mannigfach, die Vergleichung ist so schwierig; das Material aus früherer Zeit, aus vielen Ländern ist so unvollkommen, daß jede zusammenfassende Beschreibung die größten Schwierigkeiten bietet. Und doch hat sich neuerdings fast eine besondere Wissenschaft der Lohnstatistik gebildet, um die Methoden der Beobachtung und Vergleichung zu verbessern. Wohl war längst bekannt, daß der tägliche oder wöchentliche Geldverdienst, der sogen Nominallohn, erst ins rechte Licht trete durch den Reallohn, d. h. die Angabe dessen, was der Arbeiter mit seinem Lohn kaufen, für seinen Unterhalt erreichen könne; man ergänzte also die Lohnangaben durch Untersuchung des Geldwerths, durch Reduktion des Geldlohnes auf Getreidemengen, durch Beifügung der Lebensmittel-, Kleider- und Miethspreise, durch eine Beschreibung der Lebenshaltung. Auch darüber war man längst im Klaren, daß eine gute Lohnbeschreibung außer dem Gelde die etwa erhaltenen Naturalien, außer dem Hauptverdienst den Nebenerwerb, neben dem Lohn des Mannes den etwa hinzukommenden von Frau und Kindern mitanführen müsse. Aber man fordert jetzt, und mit Recht, mehr. Man will statt schätzungsweiser Durchschnittslöhne, Wochen-, Monats- oder Jahresverdienste die wirklich gezahlten Löhne, ihre Berechnungsart, ihren Betrag für jede Woche auf Grund von Lohnbüchern, Vernehmungen und Zählkarten feststellen. Man will wissen, was gewöhnlicher, was Ueberzeitlohn war, wie viel Tage im Jahre gearbeitet wurde, wie viele und welche Art Arbeiter jeder einzelnen Lohnklasse angehören; man verlangt Prüfung der Angaben der Unternehmer durch die Arbeiter und dergleichen mehr.

Das wissenschaftliche Material hat sich so neuerdings theilweise sehr verbessert. Aber die Kosten und Schwierigkeiten solcher Untersuchungen sind doch so groß, daß man neben dem neueren besseren, aber beschränkten, auch noch das ältere unvollkommenere Material theilweise mit heranziehen muß, wenn man nicht auf alle breitere Vergleichung, auf eine ausgedehnte empirische Grundlage für die Lohntheorie verzichten will.

Ich beginne mit den Bemerkungen über die historische Lohnbewegung in den Kulturstaaten, welche mir wissenschaftlich am wichtigsten zu sein scheinen. Ich schicke voraus, daß ich zumal für die ältere Zeit die Löhne mehr in kg Weizen oder Roggen als in Geld angebe, um sie vergleichbarer zu machen. Ich bemerke außerdem, daß alle Löhne des 13.—16., ja vielfach auch noch die des 17. und 18. Jahrhunderts mehr Gelegenheitslöhne für eine kleine Zahl Menschen sind, daß sie weit weniger als in der Gegenwart die Gesammteinnahme der Betreffenden darstellen, also ihre Höhe und ihre Schwankungen nicht die Bedeutung haben wie später. Wo ich nichts besonderes beifüge, sind durchschnittliche Wochenlöhne gewöhnlicher Arbeiter gemeint. Zur Erklärung der in Getreide berechneten Löhne sei noch Folgendes vorausgeschickt.

Die gesammten Unterhaltskosten eines Ackerknechtes nehmen die wissenschaftlichen Landwirthe des 19. Jahrhunderts auf Grund sehr zahlreicher Beobachtungen und Durchschnitte zu 1600 bis 2500 Pfund Roggen (800—1250 kg) an. Als Familienbedarf werden von denselben Gewährsmännern, in Weizen ausgedrückt, 3800—6600 Pfund (1900—3300 kg) angegeben. Nimmt man heute als jährlichen Cerealienkonsum 250 kg für den wesentlich von Getreideprodukten lebenden Erwachsenen an, so giebt das gut bemessen für die Familie von zwei Erwachsenen und zwei bis drei Kindern und jungen Leuten etwa 1000 kg; man wird nicht fehl gehen, wenn man bei einfacher derartiger Lebensweise den Cerealienkonsum einem Drittel der nöthigen Gesammtausgaben gleichsetzt; diese wären also auf etwa 750 kg für die Person, auf etwa 3000 kg für die Familie anzusetzen; das giebt einen Wochenbedarf von 14,5 kg für den Mann, 57,7 kg für die Familie. Danach wäre ein Wochenverdienst, der unter 15 kg Cerealien giebt, vielleicht noch ausreichend für die einzelne Person, aber ein Hungerlohn für die Familie; ein Lohn von 50 bis 60 kg für letztere noch eben ausreichend, von 80 bis 120 kg gut, von 200 kg reichlich.

So roh und schematisch diese Annahmen und Zahlen sind, so sehr sie im Einzelnen durch die Verschiedenheit des Konsums und der Bedürfnisse, durch die verschiedene Preishöhe von Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Wohnung und Kleidern modifizirt werden, so geben sie doch für historische und geographische Vergleichungen den ungefähren nothwendigen Anhalt. Es giebt keine Waare, deren Einkauf für den Arbeiter unserer Kulturstaaten und seinen Unterhalt wichtiger wäre, deren Preis zugleich so weitgehend die Höhe seiner Lebenshaltung bestimmte. Und zahlreiche empirisch-historische Einzeluntersuchungen beweisen, daß die Skala von 15, 60, 120, und 200 kg Getreide als wöchentliche Kaufkraft des Arbeiters früher wie heute die thatsächlich vorkommenden Verschiedenheiten der Lebenslage im Ganzen richtig kennzeichnet.

* * *

Für England haben wir in den Untersuchungen von Rogers, Cunningham, Hewins, Toynbee, Arthur Young und den neueren Statistikern eine relativ leidliche Grundlage der Untersuchung. Wir können annehmen, daß die nicht zahlreichen Arbeiter im 13. Jahrhundert wöchentlich etwa 35 kg, nach der großen Pest und dem durch sie erzeugten Menschenmangel von 1340—1350 60—80 kg Weizen verdienten, und daß der Lohn noch im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ähnlich hoch blieb. Nun kamen ungünstigere Zeiten: der Rückgang des Bauernstandes, die Verdrängung des Ackerbaues durch die Schafzucht, die Geldwerthsrevolution, der der Lohn nicht entsprechend folgte, wirkten auf Lohnherabsetzungen. Armenwesen und staatliche Lohnregulirung sollten dem Vagabundenwesen und der Noth der Besitzlosen steuern. Rogers nimmt an, der Reallohn sei 1500—1650 auf 1/4 des einstigen gefallen; ich berechne, er habe durchschnittlich auf etwa 30 kg Weizen gestanden. Nach der Berechnung von Wiebe über den Geldlohn und Kulischer über den Reallohn war das Verhältniß unter sofortiger Hinzufügung einiger deutscher Parallelen so:

	Englische Löhne		Elsasser Löhne	
	Geldlohn	Reallohn	Geldlohn	Reallohn
1451—1500 . . .	100	100	100	100
1551-1570 . . .	98	60	88	55
1571—1602 . . .	120	51	103	53
1603—1652 . . .	146	40	121	40
1653—1702 . . .	206	54	108	45

	Münstersche Löhne	
	Geldlohn	Reallohn
1447—1500	100	100
1501—1520	89	80
1521-1550	91	87
1551—1560	96	78

Die Verschlechterung der Lage der Arbeiter war 1500—1700 in Europa eine ziemlich allgemeine; doch scheint sie in diesen Zahlen fast größer, als sie ist; sie war überall da geringer, wo Naturallöhne noch vorwogen, die Zahl der Lohnarbeiter noch gering, die Zahl der Kleinbauern noch sehr zahlreich, die Lage der Handwerksgesellen noch durch Zunfttradition, die der Hausindustriellen durch die Reglements geschützt war. Wo diese Umstände fehlten, war die Lage allerdings schon eine recht schlechte.

In England steigen die Geldlöhne von 1560—1700 um fast 120 %. Cunningham nimmt als Durchschnitt an: 1610 3 sh., 1685 4 sh., 1725 4—5 sh., 1795 9 sh. Das ist die Folge des allgemeinen volkswirthschaftlichen Aufschwungs. Die Reallöhne bleiben freilich dahinter zurück; immer kaufte man mit 4 sh. 1725 bis 1750 40 kg Weizen, 1795 mit 9 sh. nur 30 kg. Vollends als nun die große Vertheuerung des Lebens 1795—1846 eintrat, da mochten die ländlichen Löhne auf 9—10 sh., die gewerblichen auf 13—16 sh., ja, in einzelnen Großindustrien bis 20 und 30 sh. steigen; mit 10 sh. kaufte man nur 40 kg Weizen, unter Umständen während der Nothpreise nur 20 kg oder noch weniger; in der Hausindustrie sank der Lohn am tiefsten; die Bevölkerung nahm rasch zu; die Naturallöhnung, die alten Arbeitsordnungen verschwanden, die Krisen steigerten die Arbeitslosigkeit zeitweise entsetzlich. Das Arbeiterelend war viel größer als nach und während der ersten großen Lohnsenkung des 16. und 17. Jahrhunderts.

Ich füge, ehe ich auf das neuere Steigen der englischen Löhne eingehe, die analogen Thatsachen aus den kontinentalen Staaten bei.

*) Vergl. Soziale Praxis Nrn. 8, 9, 10, 17 und 18.

Nach den französischen Untersuchungen von Mantellier, die sich auf Orleans beziehen, war der Tagelohn eines gewöhnlichen Lohnarbeiters in heutigem Frankengelde:

1400—1475	1476—1500	1501—1575
0,81	0,69	0,50
1576—1600	1601—1675	1851—1860
1,09	1,16	2,25

Die Mine Getreide zu 33 Liter kostete in heutigem Gelde:

1400—1475	1476—1500	1501—1575
2,09	1,97	2,66
1576—1600	1601—1675	1851—1860
5,99	3,18	6,63

d. h. der Arbeiter verdiente im 15. Jahrhundert etwa 1/3, im 16. 1/5, im 17. und 19. wieder etwa 1/3 Mine. Für das 18. Jahrhundert berechnen Moreau de Jonnès und Foville, daß eine ländliche Arbeiterfamilie, die zu reichlicher Ernährung 15 hl Weizen gebraucht hätte, verdiente:

	1706	1789	1813
Jahreslohn	180 Fr.	200 Fr.	400 Fr.
Die 15 hl kosteten	283 „	240 „	315 „
Verhältniß des Lohnes hierzu	0,63	0,83	1,27

Damit ist erklärt, daß ein so großer Theil der französischen Landbevölkerung so schlecht ernährt und in elendester Lage von 1650—1789 war.

Von deutschen Berechnungen des historischen Ganges der Lohnbewegung führe ich außer den oben schon angeführten einige Stephan Beißels Untersuchung über die Baugeschichte der Xantener Kirche theilweise entlehnte, theilweise nach ihm berechnete Zahlen an; der Tagelohn betrug in Xantener Pfennigen (2,7 heutige Pf. = 1 solchen):

	1356—1399	1450—1499	1550—1599
für einen Meister	33 den.	36 den.	72 den.
für einen Säger	25 „	25 „	75 „
	1600—1649	1650—1679	1882
für einen Meister	166 den.	200 den.	820 den.
für einen Säger	155 „	189 „	680 „

In einer Woche konnte mit solchem Lohn der Meister kaufen an Kilogramm Weizen, Roggen und Gerste;

1356—1399	1450—1499	1550—1599
150	100	48
1600—1649	1650—1679	1882
66	78	78

Das Sinken des Reallohnes im 16. Jahrhundert ist auch aus zahlreichen anderen Untersuchungen bekannt, weniger sein Steigen nach dem großen Kriege in Folge des Menschenmangels. Doch blieb im Ganzen die Lebenshaltung der unteren Klassen eine geringe, zumal da, wo gegen 1600 der Wochenverdienst des Tagelöhners in Roggen auf 40—50 kg herabgegangen war, wie ich es für Sachsen berechnete. Für das 18. Jahrhundert sind 13—18 Groschen (= 25—30 kg) im Osten, 30 im Westen als ländliche Löhne überliefert; die Verschiedenheit des Geldlohns ist keine solche des Reallohns; in den Städten kommen 30—48 Groschen vor, die letztgenannten höheren Sätze in aufblühenden Industrien, wo sie theilweise noch höher gehen, bis auf 3, 4 und 5 Thaler in der Woche; 15 Groschen sind gleich 25 kg, 4 Thaler = 100 kg Roggen in der Woche.

In der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Löhne wenig geändert: sie betrugen auf dem Lande täglich 40 bis 50 ₰ im Osten, 70—100 ₰ im Westen und in reichen Gegenden; in den nothleidenden Gewerben, Spinnerei, Weberei, theilweise noch weniger als vor 1800, in anderen aufblühenden schon 12, 18 Groschen täglich, ja theilweise noch mehr, bei Roggenpreisen pro Scheffel oder 40 kg zu 25—40 Groschen. Bei ländlichen Löhnen von 3 ℳ (50 ₰ täglich) verdiente der Arbeiter immer noch über 40 kg, wenn der Scheffel 25 Groschen kostete, nur noch etwas über 20, wenn er 40 und mehr stand; die gewerblichen Löhne von 18 Groschen täglich, 108 Groschen wöchentlich, gaben bei entsprechenden Preisen 160 bezw. 108 kg. Als 1840 bis 1860 die Lebensmittel rasch theurer wurden, die Löhne aber nicht allgemein ebenso stiegen, vor allem 1845—1855, wurde die Lage für viele Arbeiter äußerst kümmerlich; selbst 108 Groschen wöchentlich gaben bei den damaligen Preisen nur 50—60 kg, 30 Groschen aber nur 8—10 kg; es waren die Zeiten, da der Hungertyphus auf den deutschen Mittelgebirgen und in Oberschlesien so wüthete, daß man bei längerer Dauer ein Aussterben ganzer Gegenden fürchten mußte.

Immer waren das in Deutschland Ausnahmen; ich glaube, daß in Belgien und Holland die Löhne damals noch niedriger standen; in Frankreich hatten sie sich seit der Revolution wesentlich gebessert. In England war bis 1840 und 1850 die Lage der unteren Hälfte des Arbeiterstandes wohl schlechter als irgendwo auf dem Kontinent, die Lage der oberen aber schon besser. Tooke giebt für 1804 den Baumwollspinnerlohn zu 58 kg, 1814 zu 82,5 kg, 1823 zu 105 kg Mehl an. Die Handweber freilich waren zu gleicher Zeit von 16 auf 6 sh. wöchentlich (bis 1831) gesunken.

Die englischen ländlichen Wochenlöhne schätzt Caird, eine große Autorität, im Durchschnitt so: 1770 7 sh., 1850 fast 10 sh., 1880 14 sh.; aber es sind daneben in diesem Jahrhunderte viele Naturalemolumente und Vortheile (wie Weide, billige Wohnung) weggefallen. Das Labour Departement setzt den Durchschnitt 1850 auf 9 sh., 1855 auf 11 sh., 1899 auf fast 14 sh., d. i. 1855—1899 ein Plus von 22%; aber damals kostete der Quarter Weizen 74—75 sh., heute 25—26 sh.; mit 11 sh. kaufte man 1855 35—36 kg; mit 14 sh. 1899 117 kg. Der Durchschnitt von 14 sh. setzt sich freilich aus 12 sh. im Süden, 20 sh. im Norden zusammen. Und alle unparteiischen Berichterstatter bezeichnen 20 sh. doch noch als nicht recht auskömmlich; der ländliche Arbeiter müßte dazu, heißt es, einen kleinen Eigenbetrieb oder eine Alterspension bekommen.

Wie das Steigen der ländlichen Löhne nach Gegend, Boden, Gewerbsamkeit verschieden ist, so noch mehr das der gewerblichen je nach den einzelnen Gewerben, ihrer Blüthe und ihrer Betriebsform. Im Ganzen schätzen die ersten englischen Autoritäten das Steigen von 1840—1890 auf etwa 60—80%, mit Verschiedenheiten von 20 bis zu 150%; lag 1820—1850 der Schwerpunkt bei den Wochenlöhnen von 13—16 sh., so liegt er jetzt bei denen von 20 bis 35 sh. Die größte Steigerung fällt in die Zeit von 1840 bis 1875; die Bewegung wird dann langsamer, theilweise stockend, um aber 1887—1891 und 1896—1900 wieder einzusetzen. Die Webbs sagen, in der Trade-Unionswelt lägen die Löhne zwischen 24 sh. und 72 sh. Den Wochenverdienst der Lancashire-Baumwollspinner hat man 1837 auf 133 kg, 1891 auf 200 kg Weizenmehl berechnet. Schulze-Gävernitz theilt Einnahmen von Spinnerfamilien (Mann, Frau, Kinder) mit von 101—204 £ (also 2000—4800 ℳ). Die besseren Kohlenhäuer verdienten in den letzten 20 Jahren zwischen 54 und 90 £ jährlich (1080—1800 ℳ). Wood berechnet das Lohnsteigen 1860—1891 in den Industrien so: Wolle 100 : 115, Eisen 125, Maschinen 186, Baugewerbe 128, Seeleute 143, Bergbau 150, Baumwolle 176. Nach einer Schätzung Giffen's verdienen unter 20 sh. 23,6% der sieben bis acht Millionen erwachsenen englischen Arbeiter (einschließlich der ländlichen), 20—35 sh. (1000 bis 1750 ℳ jährlich) 69,6%, über 35 sh. 6,2%. Rostitz setzt die Klasse mit über 35 sh. auf 15%, die unter 15 sh. auf 6—12%. Der Fortschritt seit 1860 ist groß; aber noch sind entsetzliche Uebelstände vorhanden, z. B. verfallen nach Booth noch 45% aller über 65 Jahre Alten der Armenunterstützung; durch ein Uebermaß von Frauen- und Kinderarbeit ist noch immer die Zukunft erheblicher Arbeitergruppen bedroht. Die Sicherheit der Existenz hat durch das Schwanken der Konjunktur, trotz aller Verbesserung und Versicherung, gerade bei der großen Exportindustrie fast nicht zugenommen, die Unsicherheit jedenfalls nicht genügend abgenommen.

Ueber Frankreich füge ich, die obigen Angaben ergänzend, hinzu, daß der Verdienst einer ländlichen Arbeiterfamilie 1813 auf 400 Frcs., 1860 auf 500 Frcs., 1870—1875 auf 800 Frcs. geschätzt wurde, und die ihnen nöthigen 15 hl zu diesen drei Epochen 315 Frcs., 305 Frcs. und 345 Frcs. galten. Die Pariser Bäckerlöhne waren nach Leroy-Beaulieu 1830 26 Frcs., 1854 30, 1867 38, 1880 45 Frcs. Je nach den verschiedenen Industrien berechnet E. Chevalier 1840—1880 Lohnsteigerungen von 40—200% und 300% und fügt bei, daß das Brot gleich im Preise stand, das Fleisch 50%, die Milch 25%, die Miethe 100% theurer, die Kleider und Gewürze viel billiger geworden waren. Die jährlichen Bergarbeiterlöhne standen 1800 etwa auf 300, 1815 593, 1877 1002 Frcs. Die Löhne in der Provinz sind nach der Untersuchung Chevaliers nicht so gestiegen wie in den großen Städten, aber die niedrigen Lohnklassen, die einfache Handarbeit, die Frauenarbeit ist im Werthe eher mehr als die feinere gelernte Männerarbeit gestiegen.

Die deutschen Löhne stiegen bis in die fünfziger Jahre wenig, nur in einzelnen Gebieten und Gewerben schon etwas. Auch das Lohnsteigen 1850—1865 übertraf die Vertheuerung des Lebens kaum, die erste bedeutsame und allgemeine Hebung erfolgte 1865 bis 1875; kam dann wieder ein kleiner Rückgang, so folgten doch wieder mäßige Verbesserungen bis 1900.

Nach den agrarischen Enqueten von 1849, 1873 und 1892 ließ ich die Wochenlöhne der freien ländlichen Arbeiter in den sechs

östlichen preußischen Provinzen in Geld und Kilogramm Roggen so berechnen:

1800	2,4 M.	
1849	3—4,2 "	= ca. 30 kg Roggen
1873	4,8—7,2 "	= ca. 45,6 " "
1892	7,0—9,0 "	= ca. 60 " "

Nach Goltz verdient 1873 in Pommern und Mecklenburg, Oldenburg, Ober- und Niederbayern, auch in Württemberg, der Pfalz und Rheinpreußen der ländliche Tagelöhner 54—69 kg, in Schlesien nur 30 kg, in Posen, Unterfranken und der Oberpfalz 36—45 kg Roggen wöchentlich; d. h. der größte Reallohn in den Gegenden, wo noch die alte Naturallöhnung vorherrscht und wieder da, wo am frühesten und vollständigsten die Geldwirthschaft gesiegt hat. Für die Instenfamilien des Ostens wird man ein Jahresverdienst von 300 M. für 1849, von 660 für 1872—1875, von 706—1000 M. für 1892 annehmen können; ihre Einnahmen sind im Nordosten viel höher als die der freien ländlichen Arbeiter derselben Gegend; die letzteren stellen im Nordosten den niedrigsten Arbeitertypus dar, im Südwesten stehen die freien besitzlosen ländlichen Lohnarbeiter gerade umgekehrt denen mit kleinem eigenen Besitz nach der Goltzschen Statistik sehr nahe.

Von gewerblichen Lohnermittelungen führe ich an: ein Jenenser Schriftsetzer, der 1717—1847 gleichmäßig für 1 Mille n 24 bis 26 Scheffel Roggen erhielt, verdiente mit derselben Leistung 1860 48, 1871 83; letzterer Verdienst ist gleich einem Wochenlohn von 16,5 M. oder 100 kg Roggen. Ein sächsischer erster Schuhmachergeselle hatte 1856—1857 6-8 M., 1871—1880 12—17 M., 1880—1886 11—13 M. Wochenlohn. Rheinisch-westfälische Bergarbeiter (Häuer) können im Durchschnitt etwa fürs Jahr so angegeben werden: 1865 600—700 M., 1874 900—1000 M., 1886 bis 1888 800—900 M., 1890 1100—1200 M., 1898—1899 1300—1500 M. Die Berliner täglichen Maurerlöhne waren 1848—1850 2—2,5 M., im letzten Jahrzehnt 4, 5 und 6 M. täglich.

Ich führe noch einige Berechnungen der mittleren Jahreslohnhöhe der deutschen Arbeiter nach der Unfallversicherungsstatistik an, wobei Kinder und Alte, Mädchen und Männer in einen Durchschnitt zusammengezogen sind. Es handelt sich dabei nur um die sogen. anrechnungsfähigen Löhne, die für die höheren Lohnklassen wesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

	Bergbau	Metallindustrie	Maschinenindustrie	Chemische Industrie
	M.	M.	M.	M.
1895	927,24	816,09	899,83	809,79
1899	1071,78	903,88	982,34	968,15

	Textilindustrie	Papierindustrie	Bekleidungsindustrie
	M.	M.	M.
1895	600,29	633,07	623,23
1899	655,49	726,84	701,46

Nach dem Berliner statistischen Jahrbuch seien für 1897 noch einige Berliner Jahreslöhne für Männer angeführt:

	Steinmetzen	Metallformer	Posamentirer	Maurer
	M.	M.	M.	M.
höchster	1800	1700	1080	1920
niedrigster	693	1200	720	875
Mittelsatz	1331	1382	920	1322

	Schlächtergesellen	Brauer	Schuhmacher Handbetrieb	Friseure
	M.	M.	M.	M.
höchster	1586	1500	578	1046
niedrigster	910	1350	560	980
Mittelsatz	1200	1472	569	1014

Mit 600 M. kaufte man nach den Preisen von 1892—1899 in Deutschland 4600 kg Roggen und 3800 kg Weizen, mit 1000 M. 7600 bezw. 6400 kg. Das sind Wochenverdienste von 73—146 kg; bei 1500 M. gehen sie über 200 kg in der Woche hinauf. Jahresverdienste für den Mann von 600—1200 M., für die Familie, sofern mehrere Glieder mitarbeiten, von 1000—1500 M. können wohl als ein mittlerer Ausdruck heutiger deutscher gewerblicher Löhne gelten. Das sind Einkommen, die für den unverheiratheten 18—25jährigen übergroß, für die Familie mit 1000 M. vielfach doch noch kärglich, mit 1500 aber schon gut auskömmlich sind. Jedenfalls ist es ein Verdienst, der dem des kleinen Bauern und Handwerkers, des Schulmeisters und Unterbeamten im Ganzen gleichsteht. Der Weg des Fortschritts ist damit nicht ganz verschlossen, wenn die Hausfrau tüchtig ist, der Mann nicht trinkt, die Wohnungsverhältnisse leidliche sind.

* * *

Wie die deutschen Löhne unter den englischen, so stehen die holländischen und italienischen, die österreichischen und die russischen unter den deutschen, während die dänischen den deutschen gleichstehen. Die holländischen und italienischen sind Löhne, wie sie Ländern alter Kultur mit dichter Bevölkerung, einem alten proletarisirten Arbeiterstand entsprechen. Die österreichischen und russischen Löhne sind das Ergebniß der eben erst aus einer trägen Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft sich emporarbeitenden Zustände; niedrigste Lebenshaltung der unteren Klassen entspricht geringer technischer Leistungsfähigkeit. Nicht ganz dasselbe läßt sich sagen von den Löhnen der alten Halbkulturländer Indien, China, Japan: hier ist allerdings auch bei der Masse des Volkes eine große Bedürfnißlosigkeit, aber mannigfach mit großem Fleiß und eigenthümlicher Geschicklichkeit gepaart. Man geht mit der Menschenkraft nirgends so verschwenderisch um wie hier: Tragen der Menschen, Lastenziehen durch Kulis, Uebermaß von Dienstboten ist an der Tagesordnung; doch sind die Löhne mit dem neuen Verkehr und der neuen Technik neuerdings auch erheblich gestiegen; immer werden die deutschen Reallöhne noch 2½—3mal so hoch sein wie die japanischen.

Umgekehrt stehen die Löhne in den Vereinigten Staaten, in Australien, Neuseeland viel höher als in Westeuropa; aber die Unterschiede sind im Reallohn nicht so groß als im Geldlohn. So giebt F. A. Walker eine geographische Lohnskala an, die mit 10 Cents täglich in Indien beginnt, mit 1,50 $ in den Vereinigten Staaten endigt; den jährlichen Landarbeiterverdienst giebt ein amerikanischer Staatssekretär neuerdings so an: Indien 150 Frcs., Italien 250, Rußland 300, Deutschland 450, Frankreich 675, Großbritannien 775, Vereinigte Staaten 1250 Frcs. Das sind für mehrere europäische Staaten Zahlen, die 30—50 Jahre zurückliegen. Nach neueren Angaben, z. B. über Eisenbahnarbeiter in Kansas, schwankt die Jahreseinnahme zwischen 386 und 865 $ (1621—3633 M.). Bei Tagesverdienst von 5—10 sh., Wochenverdienst von 30—60 sh. in den Vereinigten Staaten und englischen Kolonien darf nicht vergessen werden, einmal wie theuer das Leben, und dann wie sehr viel unregelmäßiger meist der Verdienst ist. Wenn statt an 300 nur an 200 Tagen im Jahr ein Lohn verdient wird, so muß er schon deshalb um die Hälfte höher stehen. Die Labour Gazette giebt 1899 für die gut bezahlten gelernten Arbeiter der Trustgesellschaften einen Jahresverdienst von 3000, für die ungelernten von 1490 M. an; vor der Fusion hatten die Verdienste nur 2630 und 1250 M. betragen. Der Unterschied in Lebenshaltung und Verdienst (Reallohn) zwischen den besseren westeuropäischen und den nordamerikanischen Arbeitern dürfte so nicht mehr als 1 : 2, vielfach nur 1 : 1,5 sein.

Wie groß auch im selben Staate in Europa die örtlichen Lohnverschiedenheiten sind, haben wir bezüglich der englischen ländlichen Löhne schon erwähnt. Die deutschen amtlich für die Krankenkassen festgestellten mittleren Taglöhne nach Kreisen schwankten zwischen Ost und West für Männer 1891 von 85 ₰ zu 3,25, für Frauen von 50 zu 2 M., 1902 zwischen 1,10 und 3, 0,70 und 2 M. An demselben Orte und bei derselben Arbeit und denselben Akkordlohnsätzen sind die Löhne nach der Rasse sehr verschieden: aus Posen wird 1892 berichtet, daß auf demselben Gute, bei derselben Arbeit der Deutsche täglich 6—8 M., der Pole 2,5—3,5, der Russe 1,5—2 M. verdiente.

Die Frauenlöhne sind fast überall die Hälfte bis zwei Drittel von denen der Männer; die Stadtlöhne sind höher als die auf dem Lande, die Winterlöhne auf dem Lande niedriger als die im Sommer. In einem und demselben Gewerbe und bei scheinbar gleicher Beschäftigung finden sich, je mehr man näher zusieht, die größten Verschiedenheiten. Die Berliner Mädchen-Wochenlöhne liegen überwiegend bei 8—12 M., schwanken aber daneben zwischen 6 und 25 M. und zwar in denselben Industrien je nach der Geschicklichkeit, dem Range des Geschäfts, den vornehmeren oder geringeren Kunden. In einer Meraner Weberei verdienten in einem Jahre (1876—1877) die geringsten von 444 Stuhlarbeitern 323, die besten 874 M. jährlich, 300 zwischen 450 und 600 M. Daher wird neuerdings mit Recht so viel Werth auf eine Klassenlohnstatistik gelegt, wie sie z. B. Wörishoffer für die Mannheimer Fabrikarbeiter machte: nach ihm verdienten von den männlichen Arbeitern 56,2 % den Mittelwochenlohn von 15—24 M., 20,9 % unter 15 M., 22,9 % 24 M. bis über 35 M. Wenn man die Wochenlöhne in einer Reihe deutscher Handwerke und Industrien nebeneinander stellt, soweit mittlere männliche Arbeitskräfte in denselben

Städten in Betracht kommen, so schwanken sie z. B. in Berlin zwischen 12 ℳ. für Korbmacher, 14 für Schuhmacher, 15 für Weber, 26 für Zimmerleute, 31 für Lithographen, 35 für Steinbildhauer; wenn wir die neuere Statistik der Fachvereine an verschiedenen Orten und von verschiedenen Arbeitern ansehen, so verdienen Tischler 14—22 ℳ., Buchbinder 6—50 ℳ. (meist 15 bis 20). Die monatliche Matrosenheuer stand 1890 zugleich auf 44 ℳ. in Schleswig-Holstein, 51 an der Weser, 72 an der Elbe (neben freier Station). In den meisten größeren Geschäften und Fabriken findet sich heute eine Hierarchie der Löhne, die fast so groß ist wie die Gehaltsverschiedenheit eines großen staatlichen Beamtenkörpers. In der vortrefflichen Lohnstatistik einer Berliner Druckerei von 1887 haben die Lehrlinge $1_{,10}$, gewöhnliche Arbeiter 2—3, die Setzer 5 und mehr, oft bis 7, ja 12, ein Faktor $9_{,20}$, ein Maschinenmeister $11_{,12}$ ℳ. täglichen Lohn, während 1889 in Württemberg die niedrigst besoldeten Kanzleidiener 890—1000 ℳ, die Mehrzahl aller Beamten 2—5000, einige wenige hohe Beamte 6—10 000 ℳ. oder mehr hatten. Nach Toqueville war zu seiner Zeit die Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Gehalt im amerikanischen Schatzamte 3700—32 500 Frcs., im französischen Finanzministerium von 1500 bis 80 000 Frcs.; heute sind die früheren hohen französischen Gehälter um ein Drittel ermäßigt, alle niedrigen Gehälter erhöht; die niedrigsten Arbeiter und Diener der städtischen Verwaltung in Paris erhalten 1200—1600 Frcs. jährlich, ein Mitglied des Staatsraths 16 000 Frcs. Zwischen gewöhnlichen Berliner Arbeitern und dem Chefredakteur des „Vorwärts“, zwischen den höchsten und niedrigsten Gehältern, welche die sozialistische Pariser Kommune bezahlte, sind und waren mindestens Verschiedenheiten wie 1 : 10; Aehnliches hat die Zeißstiftung in Jena neuerdings verfügt, der erste Direktor der Anstalt soll nicht mehr als den 10fachen Jahresverdienst eines guten männlichen Arbeiters erhalten. Zu Polybius' Zeiten erhielt der römische Hauptmann den Doppelsold des Soldaten; im 16. Jahrhundert erhielt der Landsknecht monatlich 4, der Feldwebel 12, der Hauptmann 40, der Oberst 400 Gulden; im 17. Jahrhundert waren die Unterschiede wieder wesentlich geringer.

Diese wenigen historisch, geographisch und gewerblich gegliederten Zahlen können natürlich nicht den Anspruch machen, ein volles Bild zu geben; das ist in einem kurzen Artikel nicht möglich. Aber sie geben uns, wenn sie im Ganzen der Wirklichkeit entsprechen, wie ich hoffe, doch die Möglichkeit einmal zu zeigen, wie die älteren Lohntheorien an die einzelnen konkreten Thatsachen anknüpften, und dann werden sie uns in den Stand setzen, über die Ursachen der Lohnbewegung im Ganzen ein dem heutigen Stand der Thatsachensammlung entsprechendes Urtheil abzugeben. Das soll in den folgenden Artikeln geschehen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Eine Sitzung des Ausschusses findet am Dienstag, 6. Mai, Abends 6 Uhr, in Berlin mit folgender Tagesordnung statt:

I. Der Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe (Berichterstatter Professor Dr. Francke).
II. Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe (Referenten Gewerbegerichtsdirektor von Schulz-Berlin und Fr. Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins).
III. Geschäftliche Mittheilungen des Vorstandes:
 a) über die Gesellschaft für Soziale Reform,
 b) über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt.
IV. Die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform und die Sitzungen der Internationalen Vereinigung im September zu Köln.

Wie wir hören, wird die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform am Sonnabend, 3. Mai, Abends, im Architektenhause eine Versammlung abhalten, in der Staatsminister Freiherr von Berlepsch eine Ansprache und Lehrer Agahd, der bekannte Vorkämpfer des Kinderschutzes, einen Vortrag über die Maßnahmen zum Schutze der Schulkinder vor gewerblicher Ausbeutung halten wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die zweite Lesung der Seemannsordnung im Reichstag.

Der Reichstag hat nach Beendigung der Osterferienpause am 15. April sofort die am 30. November unterbrochene zweite Berathung der Seemannsordnung wiederaufgenommen und sie in fünf Sitzungen rascher zu Ende geführt, als man bei der weitschichtigen Materie — 122 Paragraphen — anfangs hoffen durfte. Nach der eingehenden Kommissionsberathung (44 Sitzungen), in der die soziale Tendenz der Vorlage erheblich verstärkt wurde, hätte die zweite Berathung im Plenum noch rascher erledigt werden können, wenn nicht die Sozialdemokraten nahezu alle ihre Anträge aus der Kommission wiederholt und breit begründet hätten, obgleich deren Aussichtslosigkeit zu Tage lag. Stellenweise war die Haltung der Sozialdemokraten ganz unverständlich, indem sie z. B. nach der Parole: Alles oder nichts! die von der Kommission mit Mühe eingefügten Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Seeleute gemeinsam mit der koalitionsrechtsfeindlichen Rechten wieder zu Falle brachten. Die organisirten Seeleute dürften ihnen bei ruhiger Ueberlegung dafür wenig Dank wissen. Vielleicht gelingt es in der dritten Berathung, diese Bestimmungen wieder einzufügen. Für die dritte Lesung sind überhaupt einige endgiltige Beschlußfassungen über einzelne Bestimmungen vorbehalten worden, da bei der schwachen Besetzung des Hauses auch Zufallsmehrheiten entschieden haben.

Die Krankenfürsorgepflicht des Rheders ist durch die Vorlage geregelt und erweitert worden. Der Rheder hat die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung zu tragen bis zu drei Monaten nach der Anmusterung, wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit die Reise nicht antritt, und bis zu sechs Monaten, wenn er die Reise angetreten hat. Im Fall einer Verletzung soll die Verpflichtung des Rheders erst mit dem Zeitpunkt aufhören, mit dem die See-Berufsgenossenschaft die Unfallfürsorge für den Verletzten übernimmt. Fur die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt soll der Schiffsmann keine Heuer erhalten; hat er aber Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder theilweise — „überwiegend“ hieß es in der Kommissionsfassung — aus seinem Heuerverdienst bestritten hat, so soll ein Viertel der Heuer an die Angehörigen gezahlt werden.

Das Hauptinteresse beanspruchten die von der Kommission neu eingefügten §§. 78a und 78b über das **Koalitionsrecht** der Seeleute. Sie räumen den Seeleuten in der Heimath und am Land (nicht an Bord) dieselben Rechte ein, wie solche den gewerblichen Arbeitern in den §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung gesichert sind, und bestimmen noch ausdrücklich, daß, solange das Schiff innerhalb des Reichsgebiets im Hafen liegt, den Seeleuten der Landurlaub nicht etwa aus dem Grunde verweigert werden darf, weil der Urlaub zur Theilnahme an Versammlungen, Vereinigungen oder Verabredungen behufs Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen benutzt werden solle. Die Redner der Rechten machten aus ihrer Gegnerschaft gegen das heutige Koalitionsrecht im Allgemeinen und gegen das der Seeleute im Besonderen kein Hehl. Sie erblickten in dem Kommissionsbeschluß eine Lockerung der Disziplin und eine Untergrabung der Autorität des Schiffsführers. Trotzdem bestanden die Sozialdemokraten noch auf einer nach Lage der Dinge unmöglichen Verschärfung des Kommissionsbeschlusses, und stimmten, als ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde, gemeinsam mit der Rechten den Kommissionsbeschluß, für den Centrum, Nationalliberale und Freisinnige eintraten, nieder. Vorläufig enthält nun die Vorlage über das Koalitionsrecht der Seeleute keinerlei Bestimmungen. Es dürfte aber bei der dritten Lesung der abgelehnte Kommissionsbeschluß wieder aufgenommen werden und bei besserer Besetzung des Hauses das Abstimmungsergebniß möglicherweise anders ausfallen.

Ueber Lohnstreitigkeiten der Seeleute sollen nach der Vorlage die Seemannsämter entscheiden. Die Sozialdemokraten forderten die Zuständigkeit der Gewerbegerichte überall da, wo solche vorhanden sind. Darüber entspann sich eine Debatte über die Gewerbegerichte, in deren Verlauf Staatssekretär Graf Posadowsky eine bemerkenswerthe Erklärung abgab. Er hob hervor, daß sich auf vielen Seiten ein Widerstreben gegen die Errichtung weiterer Standesgerichte bemerkbar mache, und vertrat persönlich den Gedanken, alle Lohnstreitigkeiten der bisher noch nicht den Gewerbegerichten unterstellten Arbeiter an die Amtsgerichte zur schnellen und billigen Erledigung zu überweisen. Eine grundsätzliche Entscheidung hierüber dürfte erst bei der Vorlage über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte erfolgen. Für die Seeleute soll es zunächst bei den Seemannsämtern sein Bewenden haben.

Eine längere Debatte knüpfte sich noch an eine von der Kommission vorgeschlagene **Resolution** über die **Staatsaufsicht**. In derselben werden die verbündeten Regierungen aufgefordert, ein Aufsichtsamt zu schaffen, das die Seetüchtigkeit, den Tiefgang, die Bemannung und die Verproviantirung der Kauffahrteischiffe zu prüfen hat. Hierbei handelte es sich besonders um die Einführung

einer gesetzlichen Tiefladelinie bezw. Leichtladelinie nach englischem Muster. Die Abstimmung über die Resolution und die dazu gestellten Abänderungsanträge wurden bis zur dritten Lesung ausgesetzt. Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte, daß im Reichs-Versicherungsamt zur Ueberwachung der See-Unfallberufsgenossenschaft ein eigener Schiffbautechniker angestellt werden sollte. Die See-Unfallberufsgenossenschaft habe schon eine große Reihe von Vorschriften zum Schutze der Seeleute erlassen. Die Schaffung einer besonderen Aufsichtsbehörde neben diesen Organen erscheine überflüssig.

Zum Schluß handelte es sich noch um drei Nebengesetze, die aber nur eine unbedeutende Debatte verursachten. Das wichtigste von ihnen betrifft die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Dadurch wird das Gewerbe der Heuerbaase konzessionspflichtig gemacht und an eine behördliche Taxe gebunden. Außerdem wird untersagt, daß der Stellenvermittler gleichzeitig gewerbsmäßig Wohn- und Schlafstellen an Schiffsleute vermiethet. Die organisirten Seeleute verlangen vollständige Beseitigung der Heuerbaase und Errichtung von Heuerbureaux durch den Staat, sowie ihre Unterstellung unter die Kontrole von Rhedern und Seeleuten.

Der Generalstreik in Belgien.

Von der Redaktion der „Sozialen Praxis" aufgefordert, einen Bericht über den Riesenstreik zu erstatten, welcher seit Dienstag den 15. April in Belgien ausgebrochen und bis zum heutigen Sonnabend den 19. April immer stärker angeschwollen ist, sehe ich mich gezwungen, den Kredit der folgenden Mittheilungen im Voraus einzuschränken. Die Quellen, die mir zur Verfügung standen, waren nämlich ausschließlich die belgischen Tagesblätter, die in einer Zeit leidenschaftlichster politischer Spannung natürlich noch mehr als sonst mit größter Vorsicht benutzt werden mußten. Aber man wird niemals auch nur annähernd zuverlässige Ziffern über diese ungeheuere Streikbewegung erhalten. Denn das Office du Travail im Arbeitsministerium, dem die Streikstatistik anvertraut ist und das sonst über die Streiks in Belgien in der Revue du Travail berichtet, hat für dieses Mal selbst die Arbeit eingestellt. Man erklärte mir, als ich um offizielle Ziffern bat, daß das Arbeitsamt sich nur mit wirthschaftlichen Streiks abgebe und es nicht für seine Aufgabe erachte, Erhebungen über Arbeitseinstellungen vorzunehmen, bei denen es sich nicht nur um Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern handle.

In der That ist dieses Faktum, ökonomisch betrachtet, der springende Punkt in dem großen sozialen und politischen Schauspiel, das sich in Belgien abrollt. Die Arbeiterschaft hat auf Veranlassung der sozialistischen Parteileitung die Arbeit eingestellt, um der Bewegung für das allgemeine Stimmrecht, welches von der Regierung bekämpft und verworfen wurde, Nachdruck zu verleihen. Ein großer Theil der Arbeitgeber ist der Forderung der Arbeiter freundlich gesonnen, und in der Ueberzeugung, daß die belgische Industrie nicht eher wieder auf ruhige Zeiten rechnen darf, als bis diesem Wunsche des Proletariats Erfüllung geworden ist, begünstigen sie offen den Ausstand ihrer Leute. Der Grad dieser Begünstigung ist ein sehr verschiedener; von der einfachen Erlaubniß, die Arbeit niederzulegen mit der Zusicherung, die jetzt Streikenden nachher wieder aufzunehmen, steigert sich diese wohlwollende Haltung der Unternehmer bis zu den nicht vereinzelten Fällen, in denen sie sich zur Fortzahlung der halben Löhne für die gesammte Dauer der Arbeitseinstellung verpflichtet haben. Die nicht allzu glänzende industrielle Lage erleichtert den Arbeitgebern dieses wohlwollende Verhalten, und es ist jedenfalls bemerkenswerth, daß die Tagesblätter von nicht einem einzigen Fall zu berichten wußten, in dem es aus Anlaß der Arbeitseinstellung zu ernsten Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern gekommen wäre.

Die Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896 ergab für das ganze Königreich eine industrielle Arbeiterbevölkerung von 588 248 Männern und 115 981 Frauen. Die 118 746 Hausindustriellen (44 689 Männer und 77 058 Frauen) und die zirka 38 000 Arbeiter der Staatseisenbahnen sind hierbei nicht einbegriffen, ebensowenig wie die 200 000 ländlichen Arbeiter und die 350 000 Tagelöhner oder im Handel beschäftigten Arbeiter. Läßt man bei diesem politischen Streik die Frauen, welche nur vereinzelt an dem Ausstand theilzunehmen scheinen, fort, so bleiben 588 242 in Industrie und Handwerk beschäftigte Männer übrig, die für das allgemeine Stimmrecht in den Streik treten konnten; wenn wir von den Hausindustriellen noch die Konfektionsarbeiter der großen Städte, die stellenweise gewerkschaftlich organisirt sind, zu dieser Zahl schlagen, so erhalten wir eine runde Ziffer von 600 000 Arbeitern.

Von diesen 600 000 Arbeitern entfallen wiederum in runden Ziffern 120 000 auf den Kohlenbergbau, 100 000 auf die Metallindustrie, 45 000 auf die Textilindustrie, 35 000 auf die Steinbrüche, 20 000 auf die Glashütten. Von den zusammen 320 000 Arbeitern dieser über die kompaktesten Arbeitermassen verfügenden Industrien feierten heute und gestern, — dort etwas weniger, hier etwas mehr —, wohl ohne Uebertreibung 85 %. Das waren 282 000 Ausständige. Nun melden aber die Zeitungen sehr zahlreiche Streiks in den Tabaks- und Zuckerindustrien, in der Schuhfabrikation, im Baugewerbe, in den Gerbereien, in der Nahrungsmittelindustrie und besonders auch im Kleingewerbe. Die Ziffer, die ich für die Ausständigen aller dieser Industrien annehme, beruht durchaus auf Schätzung und hat keinen wissenschaftlichen Anhalt. Sie kann um die Hälfte zu klein gegriffen sein, aber wohl nicht mehr als um ein Viertel zu hoch. Nehmen wir also unter diesem Vorbehalt noch weitere 100 000 Streikende an, so kämen wir auf die Ziffer von 380 000 für die Tage der höchsten Ausdehnung des Streiks, also auf 63,3 % der für einen Generalstreik allenfalls in Betracht kommenden Bevölkerung.

Vielleicht giebt sich später noch ein Anlaß, auf die in sozialer Hinsicht interessanten Punkte dieser großartigen Verwendung der ökonomischen Macht des Arbeiterstandes für die Erreichung eines politischen Ideals zurückzukommen.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Nachschrift der Redaktion: Am 20. April Abends haben die Führer des Streiks nahezu einstimmig das Ende des Generalstreiks und die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Ein Manifest an die Arbeiter besagt: „Die Reaktion triumphirt dem Anschein nach; in Wirklichkeit ist sie die Besiegte. Die Revision ist bereits jetzt beschlossene Sache. Die Arbeiterklasse und der fortgeschrittene Theil der Bourgeoisie sind einiger als je für die Eroberung des allgemeinen Stimmrechts." Im Lauf der ersten Tage dieser Woche kehrten die Arbeiter zumeist zu ihrer Arbeit zurück.

Die sozialstatistische Abtheilung des Kaiserlich Statistischen Amts, die man als den Keim eines richtigen Arbeitsamts bezeichnen darf, ist mit dem Etat am 1. April ins Leben getreten. Die Vorbereitungen zur Ausführung ihrer Aufgaben werden unter Leitung des Präsidenten Dr. Wilhelmi mit regem Eifer betrieben. Unter den neu einberufenen Beamten befindet sich auch ein Gewerbeinspektor. Bekanntlich wird der Abtheilung ein Beirath beigegeben, der an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik tritt; das Regulativ für diesen Beirath, der aus je sechs Vertretern der Verbündeten Regierungen und des Reichstags bestehen soll, wird zur Zeit im Bundesrath berathen. Daß die von der Kommission für Arbeiterstatistik bereits in Angriff genommenen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in Kontoren, im Fleischergewerbe, im privaten Transportgewerbe (Fuhrwerksverkehr) und in der Binnenschiffahrt nunmehr an die sozialstatistische Abtheilung des Statistischen Amts übergehen, ist selbstverständlich. Sonst aber wird über die neuen Aufgaben des Amts mehrfach recht Ungereimtes verbreitet. So lief dieser Tage fast durch die gesammte Presse die Nachricht, man beabsichtige „einen Arbeitsnachweis über das ganze Reich zu organisiren"; die Vorbereitungen seien im Gange 2c. Das ist natürlich völlig falsch, mit der Organisation des Arbeitsnachweises hat die neue sozialstatistische Abtheilung nicht das Mindeste zu thun. Was gemeint war, sollte wohl die Organisation der Beobachtung und Berichterstattung über den Arbeitsmarkt sein. Diese Aufgabe wird unseres Erachtens allerdings zu den wichtigsten Pflichten des neuen Amts gehören. Daß die Arbeiten der sozialstatistischen Abtheilung in einer besonderen Monatsschrift, nach Art der englischen, französischen, österreichischen, belgischen, amerikanischen Arbeitszeitungen, veröffentlicht werden sollen, ist bereits amtlich im Reichstag mitgetheilt worden.

Das Kartell der Kartelle. Die unlängst in Berlin versammelt gewesenen Vertreter aller größeren Syndikate („Soz. Pr." Sp. 727) haben beschlossen, davon abzusehen, einen selbständigen Verband zu gründen. Die Syndikate und Kartelle treten vielmehr als Einzelmitglieder dem Centralverbande Deutscher Industrieller bei, in dessen Geschäftsführung eine Abtheilung für Syndikatswesen und Kartellwesen eingerichtet wird, der es für die Folge obliegt, das Interesse der Syndikate und Kartelle zu wahren. — Gegenüber diesem Zusammenschluß der Unternehmer und Arbeitgeber, die in ihrer Vereinigung eine ungeheuere wirthschaftliche, soziale und politische Macht repräsentiren, wird auch die Organisation und Vereinigung der Konsumenten und Arbeiter in Genossenschaften und Berufsvereinen immer mehr eine zwingende Nothwendigkeit. Der Staat selbst muß in seinem eigenen Interesse

den größten Werth auf einen solchen Zusammenschluß der Arbeiter und Konsumenten legen, wenn er nicht durch das Uebergewicht der Arbeitgeber und Unternehmer aus seiner beherrschenden Position gedrängt werden will.

Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer und eines Arbeitsamtes in Baden. Unterm 10. April ist in der badischen Abgeordnetenkammer ein Gesetzentwurf der deutschen Volkspartei und der sozialdemokratischen Partei eingebracht worden, wonach ein Arbeitsamt und eine Arbeitskammer errichtet werden sollen.

Das Arbeitsamt, mit dem Sitz in Karlsruhe, soll zusammengesetzt sein aus drei wissenschaftlich gebildeten Beamten und einer dem Bedürfniß anzupassenden Anzahl Hülfsbeamten. Mindestens ein Viertel der Stellen des Arbeitsamtes sind mit Frauen zu besetzen. Das Personal steht im Staatsbeamtenverhältniß. Das Arbeitsamt tritt in die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektion ein, welche mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst würde. Der Aufsicht des Arbeitsamtes sollen in gleicher Weise wie die Fabrikbetriebe Bauten, landwirthschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs, sowie die Arbeitsstätten der Heimarbeiter unterstellt werden. Die Arbeitskammer soll zur Vertretung der Interessen der Betriebsinhaber und der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel und Verkehrsgewerbe errichtet werden und 51 Abgeordnete zählen, von denen 34 von den Arbeitnehmern, 17 von den Arbeitgebern auf drei Jahre zu wählen sind. Die Abgeordneten erhalten Tagegelder und Reisespesen. Die Arbeitskammer, die alle drei Monate einmal zusammentritt, unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Thätigkeit. Sie kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Miethpreise, die Wirkung von Verordnungen, Gesetzen, Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben und hat ferner das Recht, Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der Centralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen und Anträge an dieselben zu stellen. Die Kosten, welche aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, werden aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt. Ein weiterer Entwurf regelt das Wahlgesetz für die Arbeitskammer.

Der Antrag ist noch nicht zur Berathung gekommen. Seine Ablehnung ist aber wahrscheinlich, obwohl die badische Regierung sich früher im Prinzip wohlwollend zu der Sache geäußert hat. Indessen wird durch ein solches Vorgehen, wie es ja auch in Hessen, Württemberg, Altenburg, Hamburg, Bremen erfolgt ist, die Nothwendigkeit einer staatlich organisirten korporativen Vertretung der Arbeiter immer wieder eingeschärft. Freilich glauben wir, daß die Verwirklichung dieser Forderung nur im Wege der **Reichsgesetzgebung** geschehen kann.

Kommunale Sozialpolitik.

Neuregelung der gemeindlichen Realsteuern in Magdeburg.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg hat den Stadtverordneten eine Neuregelung der Grund- und Gebäudesteuer durch Einführung der Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Werthe und der Gewerbesteuer durch Einführung einer besonderen Gemeinde-Steuerordnung vorgeschlagen. Der „gemeine Werth“ entspricht dem Preise, der zur Zeit bei einem Verkaufe erzielt werden würde, während heute in Magdeburg die Gebäude lediglich nach dem Ertrage, den sie dem Besitzer liefern, und der unbebaute Boden nach einem auf Grund der veralteten staatlichen Berechnung viel zu niedrig angesetzten Werthe besteuert werden. Künftig sollen gleichmäßig 3‰ des gemeinen Werthes der bebauten wie der unbebauten Grundstücke erhoben werden. Dadurch wird nach Ansicht des Magistrates erreicht, daß 1. die unbebauten Grundstücke, insbesondere die Spekulationsgrundstücke in angemessener Weise stärker (um rund 161 000 ℳ) belastet werden als bisher und daß durch die hierdurch gewonnenen Mehreinnahmen die bebauten Grundstücke steuerlich entlastet (um rund 11,5 %) werden; 2. durch die Beseitigung der durch nichts gerechtfertigten Bevorzugung der gewerblichen bebauten Grundstücke die Wohnhäuser eine weitere Entlastung erfahren; 3. in der Klasse der Wohnhäuser die sogenannten besseren Häuser verhältnismäßig stärker herangezogen werden, als die geringeren Häuser, so daß als Endergebniß eine wesentliche Entlastung dieser geringeren Häuser mit ihrer den weniger bemittelten Kreisen angehörigen Einwohnerschaft verzeichnet werden kann. Der §. 3 des Entwurfs sieht vor, daß der gemeine Werth für die Besteuerung nur mit der **Hälfte** zur Anrechnung komme bei Gebäuden 1. der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4 % ihrer Antheile beschränkt; 2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirthschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen selbst und von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirthschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.“

Ueber die Neuregelung der **Gewerbesteuer** liegt eine Denkschrift vor, die Stadtrath Reimarus nach den Beschlüssen des Magistrates ausgearbeitet hat (1902. Druck von R. Zacharias, Magdeburg-N., 89 S.). Man wünscht danach den Leistungsfähigeren nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker als den Minderleistungsfähigeren zu belasten. Deshalb sollen Zuschläge nach Maßgabe des Ertrages der Gewerbebetriebe in den Klassen I und II, stufenmäßig steigend mit der Zunahme der Erträge, erhoben werden; gleichzeitig wird auch die für Klasse I bereits bestehende prozentuale Ertragsbesteuerung für Klasse II, unter Beseitigung der die Verschiedenheiten innerhalb dieser Klasse nicht ausreichend berücksichtigenden Mittelsatzbesteuerung erhoben. Die Ertragszuschläge sollen für Klasse II niedriger als für Klasse I bemessen werden. Da der Magistrat die Absicht hat, die III. und IV. Klasse nicht höher als bisher zu besteuern, kann man auch in diesen Vorschlägen wie in der geplanten Grundsteuerordnung nur einen sozialpolitischen Fortschritt sehen. Hiermit ist aber ein weiterer Vorschlag verbunden, der doch erhebliche Bedenken hervorruft. Nicht mit Unrecht wird ausgeführt, daß die Besteuerung der großen Betriebe mit einer hohen Arbeiterzahl in keinem Verhältniß steht zu den Ausgaben, welche der Gemeinde durch die Anhäufung dieser Arbeiterschaft, namentlich auf dem Gebiete des Schul-, Armen- und Polizeiwesens erwachsen. Daraus entnimmt man nun aber die Rechtfertigung zur Erhebung weiterer Zuschläge nach Maßgabe der Zahl der beschäftigten Personen, und zwar soll der Zuschlag betragen für Betriebe mit mehr als 50 Personen 4 %, steigend um 2 % für jede angefangene Zahl von 50 Personen bis zu 500 Personen, um 4 % für jede angefangene Zahl von 100 Personen in den Betrieben mit mehr als 500 Personen.

Werden von diesen Zuschlägen auch wohl nur Betriebe der I. und II. Klasse und nur wenige der III. Klasse betroffen, so haftet jeder „Kopfsteuer“ doch etwas Bedenkliches an und verleitet leicht zur Einschränkung der Zahl der Arbeiter auf das knappste Maß, wenn die Progression so stark, wie hier vorgeschlagen, genommen wird. Besonders in den Zeiten der Arbeitsflaue und schlechter Konjunkturen würden die Leiter solcher Betriebe leicht der Versuchung erliegen, statt die Arbeiter bei Verkürzung der Arbeitszeit möglichst alle in Stellung zu behalten und ihnen so über die schlechten Zeiten hinwegzuhelfen, sie zu entlassen. Freilich haben einige Städte in ihren Gemeindesteuern den Maßstab der Arbeiterzahl bereits eingeführt, so Dortmund, Beuthen, Königshütte, Mühlhausen i. Th., Waldenburg i. Schl.; andere Städte haben bei einer Neuregelung der Gewerbesteuer sich aber solcher Maßnahmen enthalten (Köln, Elbing, Linden, Ruhrort).

Außer diesen Hauptneuerungen wird in Magdeburg nur noch die Sicherung der Gemeinde gegen Schwankungen in ihren Einnahmen aus der Gewerbesteuer bei Ausfällen im Ertrage der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe durch aushülfsweise Berechnung der Steuer nach dem Anlage- und Betriebskapital beabsichtigt, sowie eine angemessene Besteuerung der Zweigniederlassungen auswärtiger Hauptbetriebe.

Kommunale Zählung von Arbeitslosen in Dresden. Die Stadtverwaltung zu Dresden hat beschlossen, künftig regelmäßig am Jahresschluß eine Statistik der Arbeitslosen aufstellen zu lassen und die Einkommensteuer-Listen als Grundlage zu benutzen, die in Sachsen nach dem Stande vom 12. Oktober auszufüllen sind und die Angabe der Erwerbsthätigkeit enthalten.

Gemeindliche Schulküche in Christiania. Eine Schulküche von außergewöhnlicher Größe und Leistungsfähigkeit ist von der Stadt Christiania in den neuen Schulgebäuden in der Lakkegade eingerichtet worden. Dort wird für die Gemeindeschüler Mittagessen zubereitet, das an bedürftige Kinder gratis abgegeben wird, während die übrigen Schüler gegen ein Entgelt von zehn Oere theilnehmen können. Zur Zeit werden 7000 bis 8000 Portionen an die Schulen täglich geliefert. Zur Anlage der Schulküche bewilligte die Gemeindevertretung im Jahre 1899 106 500 Kr. Die Speisen, die dort zubereitet werden, sind sehr einfach, aber in ihrer Art von bester Qualität. Es wird aber auch Essen an Erwachsene geliefert und zwar zum Selbstkostenpreis von 15 Oere (= 17 ₰) pro Portion. Wie man berechnet hat, kostet das Brennmaterial für zehn Portionen Essen nur 2 Oere. In der Küche werden 23 erwachsene Personen beschäftigt und diese kochen für 8000 bis 9000 Menschen Mittagessen, haben aber jeden Tag Nachmittags von 2 Uhr resp. 3 bis 4 Uhr an frei.

Arbeiterbewegung.

Der 13. internationale Bergarbeiterkongreß soll am Pfingstmontag (19. Mai) in Düsseldorf zusammentreten. Demselben wird in Essen die Generalversammlung des alten deutschen Bergarbeiterverbandes, die eine rein geschäftliche sein soll, vorangehen. Dieser Verband ist neuerdings in seinem Organ, der „Deutschen Bergarbeiterztg.“, wiederholt für eine starke Betheiligung der deutschen Bergarbeiterschaft an dem Düsseldorfer Kongreß eingetreten, doch wird sich der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter an demselben nicht betheiligen. Bisher haben sich auch die amerikanischen Bergarbeiterorganisationen von den internationalen Kongressen ferngehalten. Dem vorjährigen 12. Kongreß in London sind die deutschen und österreichischen Bergarbeiter ferngeblieben, weil ihrem Verlangen, nur alle zwei bis drei Jahre einen internationalen Kongreß abzuhalten, nicht entsprochen worden war. Die vom internationalen Bergarbeitersekretariat, das seinen Sitz in London hat und an dessen Spitze der Leiter der großen britischen Miners Federation, Pickard, steht, für Düsseldorf festgesetzte Tagesordnung enthält nur alte Bekannte: Achtstundenschicht, Frauen- und Kinderarbeit beim Bergbau, Grubeninspektion, Unfallversicherung, Pensionskassen. Besonders Neues wird also der Düsseldorfer Kongreß kaum bringen. Nach dem vorjährigen Londoner Kongreß hat ein Wortführer des alten Bergarbeiterverbandes, Herr Hué, die Bedeutung der internationalen Bergarbeiterkongresse in der sozialdemokratischen Wochenschrift „Die neue Zeit“ sehr abfällig kritisirt. Die heutige Anordnung und Durchführung der Kongresse drücke diese zu bloßen Redeübungen herab; die Deutschen aber sagten: entweder praktische Resultate oder fort mit nutzlosen Redereien. Herr Hué bezweifelte die Internationalität der Engländer und erwartete Besserung vom diesjährigen Kongreß, wenn die deutschen Vertreter in stattlicher Zahl erscheinen würden. Bisher haben die selbstbewußten Engländer auf den Kongressen immer die erste Violine gespielt; die Deutschen aber spielten selbst auf dem 1894 in Berlin abgehaltenen Kongreß eine recht unbedeutende Rolle. Seit 1900 nehmen die Vertreter der englischen Nationalen Bergarbeiter-Union (Durham und Northumberland), welche das gesetzliche Eingreifen zu Gunsten der Arbeiter bekämpfen und noch unlängst im englischen Unterhause gegen die gesetzliche Achtstundenschicht, ja selbst gegen den gesetzlichen Schutz der jugendlichen Bergarbeiter gestimmt haben, nicht mehr an den internationalen Kongressen theil, wohl aber ist eine starke Betheiligung der großen Miners Federation, die für den gesetzlichen Arbeiterschutz eintritt, zu erwarten. Inwieweit die neuerdings unter den französischen Bergarbeitern wegen des Generalstreiks eingetretene Spaltung den Besuch des Düsseldorfer Kongresses beeinflussen wird, steht dahin. Bisher wurden die Verhandlungen der internationalen Bergarbeitertage, ganz abgesehen von den sprachlichen Schwierigkeiten, besonders durch die Unbekanntschaft der Delegirten mit den einschlägigen Gesetzen in den verschiedenen Ländern erschwert. Für Deutschland sucht die „Deutsche Bergarbeiterztg.“ durch informirende Artikel über diese Materie dem Uebelstand abzuhelfen.

I. Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen. Am 9. und 10. April wurde in Berlin unter dem Vorsitz von Gräfin Bernstorff der I. Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands abgehalten. Die vier Gruppen von Berlin sowie die von Breslau, Düsseldorf und Stettin hatten Abgeordnete entsandt. Der Kassenbericht gab ein sehr günstiges Bild von der Finanzlage, so daß der Antrag, von jetzt an Wöchnerinnen (Ehefrauen), die dem Vereine ein Jahr mindestens angehören, eine Beihülfe von 5 ℳ wöchentlich zu gewähren, allseitige Zustimmung fand. Einen großen Theil der Verhandlungen füllte die Berathung über den neuen Satzungsentwurf aus. Den Schluß bildete ein Referat von Lic. Mumm über „Unsere Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung“. Man einigte sich auf folgenden Programmentwurf, in dessen Sinne der Vorstand die öffentlichen Körperschaften beeinflussen soll:

1. Ausdehnung der Invaliden- und Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Kleider- und Wäschekonfektion durch Bundesrathsverordnung. 2. Hinterbliebenenversicherung. 3. Einführung von Lohnbüchern für die Hausgewerbetreibenden, aus denen auch der an die Zwischenmeister gezahlte Lohn ersichtlich ist. 4. Behördliche Listenführung über die Hausgewerbetreibenden, Meldung durch die Zwischenmeister an die Gewerbeinspektion. 5. Wohnungsinspektion durch Wohnungsinspektoren. 6. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Hausgewerbe unter entsprechender Vermehrung weiblicher Beamter. 7. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an eine Werkstattarbeiterin. Heimarbeiterinnen und Hausgewerbetreibenden, die als solche durch behördliche Listenführung ausgewiesen sind, kann eine vorübergehende Arbeit in der Werkstatt gestattet werden. 8. Förderung von Werkstätten genossenschaftlichen Charakters. 9. Forderung von Tarifverträgen mit dem Endziel obligatorischer Mindeststücklohntarife, die nach Bedarf vor Beginn jeder Saison zu vereinbaren sind.

Am Abend des ersten Tages fand eine sehr gut besuchte öffentliche Versammlung aller Berliner Gruppen statt, in der Hofprediger a. D. Stöcker über „den Nutzen der Heimarbeiterinnenbewegung“ und Frau Schiffler (ordentliches Mitglied) über das durch dieselbe bisher Erreichte sprachen. Der Verein zählt bereits 1205 ordentliche und 245 außerordentliche Mitglieder.

Arbeiterschutz.

Die Nothwendigkeit der Fabrikgesetze.*) „Eine thatkräftige Frauengruppe, enthusiastisch, aber nicht immer sachkundig, erregte in England seit längerer Zeit Aufsehen durch die Schleunigkeit, mit der ihre Mitglieder in kritischen Augenblicken aus ihren Gesellschaftsräumen stürzten, um die arme Wäscherin oder die vergiftete Bleiarbeiterin der drohenden Unterdrückung des Fabrikinspektors zu entreißen.“**) Es ist noch nicht lange her, daß auch auf dem Kontinent eine Lanze für die weibliche Nachtarbeit gebrochen wurde. Die Herausgeberin der „Fronde“ schilderte im Hotel Bristol in Berlin vor geladenen, der Frauenbewegung und Presse angehörenden Gästen den Kampf, den sie für die Rechte ihrer Setzerinnen gegen die gesetzliche Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfreiheit geführt hat.

Diese „prävictorianischen“ Ideen will das vorliegende Buch mit Stumpf und Stiel ausrotten. Unter der bewährten Führung und Mitarbeit von Beatrice Webb versuchen langjährige Vorkämpferinnen des staatlichen Arbeiterschutzes und der gewerkschaftlichen Organisation die Wesenheit der Fabrikgesetze in ihrer jetzigen Gestalt zu charakterisiren. Sie behandeln in fünf Aufsätzen die ökonomischen Lehren, die geschichtliche Entwickelung und die augenfälligsten Mängel der englischen Gesetzgebung, die Vorzüge der Gesetze Viktorias und Neuseelands und die landläufigen Einwände gegen den Staatseingriff. Ein ergreifendes Vorwort der bekannten Verfasserin von Robert Elsmere, Frau Humphrey Ward, leitet das Buch ein: „Wesen — Entstehung, Wirkung der Fabrikgesetze! — Seltsam — daß die Kenntniß eines der vornehmsten Kapitel der Geschichte des 19. Jahrhunderts so wenig verbreitet ist.“ Mit der auf erschöpfender Sachkenntniß beruhenden Klarheit und Einfachheit seiner wichtigsten Theile, der Kraft und Anmuth der Darstellung, die den spröden Stoff fast lächelnd meistert, ist das Werk der fünf Engländerinnen geeignet, die Kenntniß jenes vornehmen Kapitels der Geschichte unserer Zeit zum Allgemeingut zu machen, die öffentliche Meinung zu Gunsten des staatlichen Arbeiterschutzes mächtig aufzurütteln. Es leiht den trockenen Gesetzesparagraphen den weiten Horizont ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung; es stellt ihren Zusammenhang mit der tiefsten menschlichen Erniedrigung und den besten menschlichen Regungen wieder her. Auch dem Fachmann bietet es vielfache Anregung und ist ein guter Erläuterer der Vorzüge und Rückstände der englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. Besonders im Hinblick auf das zuerst erlassene Kodifikationsgesetz von 1901 bietet das Kapitel „Die augenfälligsten Mängel unserer Fabrikgesetzgebung“ einen Leitfaden und unterrichtet darüber, wie weit Erwartungen erfüllt und enttäuscht wurden.***)

Berlin. Helene Simon.

Vorschläge für die Verstärkung des Schutzes für Fabrikarbeiterinnen. Die bekannten Erhebungen der Fabrikinspektoren über die Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken („Soz. Praxis“ Jahrg. X Sp. 713—717) haben im Märzheft der Conrad'schen Jahrbücher dem Assessor Dr. v. Brandt als Unterlage für eine Erörterung gedient, die zu dem Schlusse kommt, daß ein Ausschluß

*) The Case for the Factory Acts edited by Mrs. Sidney Webb. London 1901. (Preis 2 sh. 6 d.)

**) Fabian News. Nr. 8. Okt. 1901.

***) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf eine treffliche kleine Schrift, die das gleiche Thema für Frankreich behandelt. Professor Raoul Jay, einer der hervorragendsten bürgerlichen Führer der sozialpolitischen Bewegung in Frankreich, bejaht in der Abhandlung: La Protection légale des Travailleurs est-elle nécessaire? die aufgeworfene Frage mit vollstem Nachdruck. Die Berichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten liefern ihm hierzu neben englischen und französischen Quellen Beweismaterial. Er fordert eine weitgehende gesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes und eine umfassende, nöthigenfalls von staatswegen zu fördernde Organisation der Arbeiter in wechselseitigem Zusammenwirken. Die Red. d. „Soz. Pr.“.

der Frauen von den Fabriken nicht in Frage stehen könne. Wohl aber bleibe die Möglichkeit, die Frauen aus solchen Industrien oder von solchen Verrichtungen auszuschließen, welche besonders gesundheitsgefährlich sind. Ein Bedürfniß dieser Art besteht nach den Berichten der Aufsichtsbeamten für eine Reihe von Industriezweigen. Es bedarf aber hierzu keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen, da §. 139a der Gewerbeordnung genügende Handhaben bietet. Aber ungeachtet dieser Schutzvorschriften des §. 139a erscheinen dem Verfasser noch folgende Bestimmungen zu Gunsten aller Fabrikarbeiterinnen zweckmäßig und durchführbar:

Herabsetzung der Maximalarbeit von 11 auf 10 Stunden. Einführung einer obligatorischen Mittagspause von 1 1/2 Stunden für alle Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben. Einräumung der Befugniß an hochschwangere Arbeiterinnen, die Arbeit ohne Kündigung niederzulegen, und Gewährung von Krankengeld vor der Niederkunft auf die Dauer von zwei Wochen an solche Arbeiterinnen. Erweiterung des §. 120c der Gewerbeordnung dahin, daß die Unternehmer verpflichtet sind, auf die schwangeren Personen die durch ihren Zustand gebotene Rücksicht zu nehmen. Erhöhung der nach dem Krankenversicherungsgesetz zu zahlenden Wöchnerinnenunterstützung auf 3/4 des ortsüblichen Tagelohnes. Ausdehnung der Verpflichtung zur Zahlung dieser Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung. Schließlich ist auch noch die Erhöhung des Zulassungsalters für Mädchen auf 16 Jahre zur Fabrikarbeit und die Einführung des ortsstatutarischen Zwanges zum Besuch des weiblichen Fortbildungsunterrichts bis zum 18. Lebensjahr als ein geeignetes Mittel zu bezeichnen, um der Schädigung des Familienlebens durch die Arbeit der Ehefrauen entgegen zu wirken.

Wir stimmen mit diesen Vorschlägen in allen Punkten überein und fügen noch einen weiteren hinzu: Erhöhung der Altersgrenze für jugendliche Arbeiter um zwei Jahre, also bis zum 18. Lebensjahre.

Versuchsstation für die Unfallverhütung im belgischen Bergbau. Die Fortschritte in der Sprengtechnik haben eine Verminderung der Explosionsgefahr im Bergbau herbeigeführt, und haben die Bergbaubehörden namentlich in Belgien für allgemeine Verwendung der neuen Sprengstoffe Sorge getragen. Um weitere Fortschritte sowohl in dieser Richtung als hinsichtlich der Begegnung anderer Unfallgefahren im Bergbau anzubahnen, hat die belgische Regierung den Betrag von 45 000 Frcs. für die Errichtung einer Versuchsstation ausgeworfen, an der sowohl Sprengstoffe als Sicherheitslampen u. s. w. geprüft werden sollen; auch die Wetterschlag-Erscheinungen, Staubentzündung u. s. w. sollen eingehenden Untersuchungen mit Bezug auf Unfallverhütung unterzogen werden. Diese Versuchsstation, die der Minenverwaltung untersteht, wird in Framieis auf einem von der Compagnie des Charbonnages belges der Regierung zur Verfügung gestellten Terrain neben einem Schacht, dem natürliche Gase 2c. entnommen werden können, errichtet. Die Einrichtung der Station ist bereits ziemlich vorgeschritten und hofft man im Sommer mit den Experimenten beginnen zu können. Die Ergebnisse derselben werden ohne Verzug bei Ausarbeitung des in Vorbereitung begriffenen neuen Reglements betreffend die Lüftung und Beleuchtung der Schächte sowie die Verwendung von Sprengstoffen im Bergbau verwerthet werden. Der allgemeine Theil der neuen Verordnung betreffend den Zugang zu Schächten, den Transport in denselben nud den Verkehr in den Schachtgalerien ist bereits ausgearbeitet.

Zur Achtstundenfrage im englischen Bergbau. Das Parlamentsmitglied Mr. W. Abraham sprach Anfang April in Rhoudda über die Verwerfung der Achtstundenbill durch das Parlament; die Gegner der Eight Hours Bill hätten geäußert, wenn die Bergarbeiter thatsächlich den Achtstundentag wünschten, so hätten sie andere Mittel, ihn von den Unternehmern zu erzwingen, und Mr. Abraham betonte, er zweifle nicht daran, daß die Miners Federation den hingeworfenen Handschuh aufheben würde. Absurd sei der Einwand gegen die Bill, daß sie die faktische Arbeitszeit auf sechs Stunden täglich reduziren würde. — Parlamentsmitglied Mr. John Wilson beschäftigt sich gleichfalls in seinem letzten Rundschreiben an die Bergarbeiter von Durham mit der Eight Hours Bill; in anderen Bergbaudistrikten fordern die Arbeiter unbedingt den gesetzlichen Achtstundentag, er wolle dagegen nicht opponiren, doch halte er die Maßregel für Durham nicht angezeigt. Die Differenzen in der Arbeitsmethode und den örtlichen Verhältnissen müßten berücksichtigt werden und deshalb sollte der Weg der „local option“ beschritten werden, der es jedem Distrikt anheimgebe, den Achtstundentag zu adoptiren oder nicht.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise in Bayern. Eine Zusammenstellung über die Gesammtthätigkeit der Centralstelle für Arbeitsvermittlung für 1901 hat das Ministerium des Innern an die Regierungen herausgegeben und den Auftrag ertheilt, die weitere Ausbildung des Netzes gemeindlicher Arbeitsämter und das Zusammenwirken derselben thunlichst zu fördern.

Städtisches Arbeitsamt Würzburg 1901. Der Leiter des paritätischen städtischen Arbeitsnachweises Würzburg Herr Josef Thürmer legt den fünften Geschäftsbericht vor, der wiederum einen Beweis dafür abgiebt, daß der Arbeitsnachweis eine in das sociale und wirthschaftliche Leben unserer Zeit tief eingreifende und hoch zu bewerthende Wohlfahrtseinrichtung bei geschickter Leitung ist. Der Dienst darf nicht schablonenmäßig geleistet werden. Neben detaillirter Sach- und Fachkenntniß ist strenge Unparteilichkeit erforderlich. Seit Errichtung des Arbeitsamtes haben die Bestrafungen der Bettler und Landstreicher im Würzburger Bezirk alljährlich sehr erheblich abgenommen und zwar von 453 im Jahre 1897 auf 166 im Jahre 1900. Die wirthschaftliche Depression und die mit ihr verbundene Arbeitslosigkeit hat zwar 1901 eine kleine Erhöhung gebracht, diese entspricht aber der Zunahme der zugereisten Wanderer, die Arbeit suchten. Das Arbeitsamt hat sich bemüht, seine Thätigkeit auch dem Lande zu Gute kommen zu lassen. Seine interlokalen Vermittelungen für das Gewerbe stiegen bis zum 1. Oktober auf 874, die Vermittelung für die Landwirthschaft erreichte allerdings von Januar bis September 1901 nur 358 Besetzungen, immerhin aber ein hübscher Anfang. Er würde weit größer sein, wenn nicht auf dem Lande der Arbeitsnachweis zumeist fehlte. Arbeitsnachweise auf dem Lande würden nach Ansicht des Amtes aufklärend auf die ländlichen Arbeiter wirken, die Zurückbeförderung auf das Land erleichtern und den Abfluß von Arbeitskräften nach der Stadt eindämmen. Leider bringen die ländlichen Arbeitgeber dem Arbeitsnachweis kein großes Verständniß oder Wohlwollen entgegen. Ueber die Verpflegstationen der Wanderer wird ein recht abfälliges Urtheil gefällt; sie sollten in in Arbeitsnachweise umgewandelt werden. Auch eine Reservistenvermittelung ist mit dem Amte verbunden. Das Arbeitsamt hat den Arbeitsnachweis für mehrere Innungen mit der Verpflichtung übernommen, daß es denjenigen Wanderern, welchen keine Arbeit zugewiesen werden kann, eine Bestätigung ertheilt, auf Grund welcher dann das sogenannte Innungsgeschenk verabreicht wird. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Arbeitslosenzählung. Auch der Hessengängerei, dem Pendant der Sachsengängerei, wird ein besonderer Anhang gewidmet; Es sind dies die Züge der Rhöner nach Hessen und Frankfurt a. M. Aus manchen Gemeinden sind in den letzten Jahren 25, 50, ja sogar 100 Leute abgezogen; sie arbeiten meistens im Accord. Bis zur Station Schlüchtern werden die Leute auf großen Leiterwagen transportirt, von dort mit der Bahn. Eine Schnitterin verdient 50 bis 60 M, die Arbeiter, die dem Drusche obliegen, 130 bis 300 M.; Männer, die von Ostern bis Martini dort arbeiten, erwerben sich 300 bis 400 M., und Mädchen rund 220 M für die gleiche Zeit, immer neben freier Verpflegung und Obdach. In der Heimath beschäftigen sich diese Leute während des Winters mit Waldarbeit, Holzmachen, Steinklopfen u. s. w. Diese Mittheilungen haben im Bericht wohl deshalb ihre Stätte gefunden, weil der Verwalter ähnliche Einrichtungen auch in Bayern für möglich und für die dortige Landwirthschaft für nützlich erachtet.

Das städtische Arbeitsamt Coburg hat 1901, in seinem zweiten Bestehensjahre, die Erfahrung gemacht, „daß die Arbeitsuchenden, sofern ihnen offene Stellen auf dem Lande angeboten werden, entweder direkt ablehnten oder die Zuweisungskarte zwar annahmen, die Arbeitsstellen jedoch nicht aufsuchten, oder wenn sie es thaten, alsbald wieder weggingen, weil ihnen die Arbeit (oder der Aufenthalt auf dem Lande?) nicht behagte.“ Es ist das eine Bestätigung der Beobachtung, die s. Z. auch der Landwirthschaftsminister v. Podbielski dem Landtage zu erwägen gab, daß städtische bezw. industrielle Arbeiter sich nicht ohne Weiteres auf das Land verpflanzen oder mit Nutzen zurückführen lassen. Weibliche Dienstboten nahmen das Amt bisher noch wenig in Anspruch, auch sonst läßt die Inanspruchnahme des Amtes noch zu wünschen übrig. Das Amt stand mit dem Arbeitsamt in Bamberg in wöchentlichem Listenaustausch.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Verein „Erholungshaus für Heimarbeiterinnen“ ist unter dem Vorsitz von Frau Staatsminister Moeller zusammengetreten. Gaben werden an Fräulein Irmgard Moeller, Berlin W., Thiergartenstraße 8, erbeten. In einem Aufruf heißt es u. A.: „Für die Näherinnen der großen Kleider- und Wäscheindustrie bitten wir. Von ihrer Not braucht man nicht zu reden, Jeder weiß davon. Es genügt, zu wissen, daß der durchschnittliche Jahresverdienst in mehreren Branchen nach amtlichen

Angaben 354 *M.* ist. Die trockene Zahl spricht, ja schreit. Ende 1900 ist durch die Berliner Frauengruppe der freien kirchlich-sozialen Konferenz auf Veranlassung ihres damaligen Generalsekretärs Ernst Böhme ein „Gewerkverein der Heimarbeiterinen für Kleider- und Wäschekonfektion" gebildet, der zum Gesammtverband christlicher Gewerkschaften gehört und in Berlin jetzt schon 900 Näherinnen umfaßt. Von diesem Verein angeregt, traten die Unterzeichneten zusammen, um Gaben zur Errichtung von Erholungshäusern für Heimarbeiterinnen zu erbitten. Wer jahraus, jahrein den harten Dienst an der Nähmaschine thun muß, bedarf einmal einiger Wochen der Erholung; solcher Erholungsaufenthalt vermag nach vielfältiger Erfahrung die Verzagenden an Leib und Seele dauernd zu erquicken. Wir sind auf diesen Plan durch eine Gabe geführt worden, die Ernst Böhme in letzter Stunde „seinen lieben Heimarbeiterinnen" vermacht hat. Freundliche Gaben haben diese Summe vervielfacht; Fräulein Koch hat uns ihr in Buckow (märk. Schweiz) gelegenes, sehr geeignetes Haus unter günstigen Bedingungen angeboten. Aber noch mangelt es an Mitteln. Wir meinen, wenn eine Bitte ans Herz pocht, so ist es die Stimme der Näherinnen um einige Wochen Erholung und Stärkung."

Eisenbahntöchterhort in Preußen. Anläßlich des 70. Geburtstages des Ministers v. Thielen ist von einem vorbereitenden Ausschuß, an dessen Spitze der Unterstaatssekretär Fleck steht, die Schaffung eines Eisenbahntöchterhorts angeregt worden. In einem Aufruf wird darauf hingewiesen, daß unter den ausgedehnten Wohlfahrtsveranstaltungen der Eisenbahnverwaltung eine Lücke klaffe, da, wo es sich um die Versorgung von unverheiratheten, erwerbsunfähigen, hülfsbedürftigen Töchtern verstorbener Eisenbahnbeamten und -Arbeiter handele. Das staatliche Pensionswesen sorgt bekanntlich für die hinterbliebenen Beamtenkinder nur bis zu deren 18 Jahre, die Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse der preußischen Staatsbahnverwaltung für die Arbeiterkinder nur bis zum 15. Jahre. Für ältere weibliche Hinterbliebene ist bisher keinerlei Unterstützungsmodus vorgesehen. Hier soll nun die neue Veranstaltung, die nach dem Vorbilde des bei der Reichspostverwaltung höchst segensreich wirkenden Töchterhorts als Stiftung, nicht als Verein gedacht ist, eintreten Aus freiwilligen Beiträgen und Spenden soll ein Grundstock angesammelt werden, dessen Zinsen nebst künftigen Zuwendungen zur Unterstützung jener hülfsbedürftigen Eisenbahnertöchter nach dem Tode des Vaters, ausnahmsweise aber auch schon zu dessen Lebzeiten, dienen werden.

Die XI. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird am 5. und 6. Mai in Hamburg stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Hauptthemata: Die Erleichterung der Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen. Berichterstatter: Dr. med. Weicker, Görbersdorf; Geheimer Admiralitätsrath Harms, Berlin; Landesrath Dr. Liebrecht, Hannover. Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen. Berichterstatter: Professor Dr. André, Marburg; Dr. Ph. Stein, Frankfurt a. M.; Stadtrath Püttner, Halle a. S.

Soziale Hygiene.

Central-Komité für Errichtung von Lungen-Heilstätten.

In Gegenwart der Kaiserin hielt das Central-Komité für Errichtung von Lungen-Heilstätten am 14. April im Reichstagsgebäude unter Vorsitz des Staatsministers Grafen von Posadowsky seine Jahresversammlung ab. Der Vorsitzende bezeichnete als nothwendige Ergänzungen der Heilstätten Zufluchtstätten für die schweren Kranken, die für die Lungenheilstätten-Behandlung nicht geeignet sind, für die tuberkulösen Invaliden. Durch ein internationales Bureau ist eine Vereinbarung zwischen den gleichstrebenden Vereinigungen in den verschiedenen Ländern gesichert. Namens der französischen Vereinigung für Tuberkulosebekämpfung war deren Vorsitzender Dr. Sersiron erschienen. Nach dem Jahresbericht des Oberstabsarzt Dr. Pannwitz ist die Zahl der Lungenheilstätten in Deutschland auf 100 gestiegen; sie liegen meistens im Westen und Süden in den Industriegegenden. Es wächst auch die Fürsorge für weibliche Lungenkranke und für die Kranken aus dem Mittelstande. Man hofft, die Heilstätten-Behandlung dadurch noch allgemeiner zu machen, daß auf Grund des Invaliditätsgesetzes die Fürsorge für die Familie der Kranken während des Aufenthaltes der Tuberkulösen in den Heilstätten allgemeiner übernommen wird. Man steigert das Bestreben, eine Auslese unter den Tuberkulösen zu treffen, damit nur diejenigen, bei denen die Behandlung in Heilstätten Erfolg verspricht, in diese eintreten. Deshalb sind Polikliniken für Lungenkranke und Sonderabtheilungen in Krankenhäusern eingerichtet worden. Als neues Kampfmittel gegen diese Seuche haben sich die Erholungsstätten bewährt. Die Verbesserung des Wohnungswesens kommt dazu. Die Errichtung von Lungenheilstätten für Kinder ist in Angriff genommen. Auf die Anregung Schrötters ist eine internationale permanente Kommission für Tuberkulose-Bekämpfung ins Leben getreten. Vorbereitet wird eine Konferenz der Abgeordneten aus den einzelnen Staaten, die im nächsten Jahre in Berlin stattfinden soll. Um die Heilwirkung dauernd zu sichern, soll für die Ueberführung geheilter Lungenkranker in für sie geeignete Berufe gesorgt und die Kranken sollen nach dem Austritt aus den Heilstätten in einer Zwischenzeit, ehe sie in ihren alten Beruf zurückkehren, aufs Land geschickt werden, in ländliche Kolonien.

Ueber diese neue Aufgabe unterbreiten Bürgermeister Kuenzer und Professor Wernicke (Posen) der Versammlung 14 Leitsätze. Darin wird die Errichtung ländlicher Kolonien für Lungenkranke eine nothwendige Erweiterung der Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung genannt. Sie sollen als Uebergangsstationen zur Gewöhnung an Arbeit nach der Heilstätten-Behandlung dienen und zur Befestigung des erzielten Erfolges, sowie zur Ueberleitung in andere, weniger schädliche Berufsarten. In diese ländlichen Kolonien sollen auch solche Lungenkranke gebracht werden, welche noch mehr oder weniger arbeitsfähig, für die Heilstätten-Behandlung indessen nicht geeignet sind, insbesondere, wenn sie in einem für ihren Gesundheitszustand schädlichen Berufe beschäftigt sind. Die Kolonien sollen unter ärztlicher Aufsicht und thunlichst in direkter Beziehung zur Heilstätte stehen. Als Beschäftigung dient in erster Linie diejenige in der Land-, Garten- und Forstwirthschaft und den dazu gehörigen Nebenbetrieben, doch ist auch geeignete gewerbliche Arbeit anzustreben. Die Kolonien sind mit Einrichtung für Kranke in vorgeschrittenem Stadium zu verbinden, für beide Geschlechter getrennt einzurichten, jedoch sollen auch Familien aufgenommen werden können und die Fürsorge für tuberkulöse Kinder dabei in Aussicht genommen werden. Die in die Kolonie Aufzunehmenden haben sich schriftlich zu verpflichten, die mit Zustimmung des Arztes ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten. Der Austritt aus der Kolonie kann jederzeit erfolgen. Die ausgeführten Arbeiten werden nach Stundenlohn vergütet. Die in den ländlichen Kolonien gewonnenen Erzeugnisse sollen zur Ernährung der Pfleglinge Verwendung finden, im übrigen an erster Stelle im Heilstättenhaushalte verwendet werden. In diese Kolonien können Angehörige der Versicherten, wie der nicht versicherten Bevölkerung aufgenommen werden. Eingerichtet sollen sie von den Organen der Arbeiterversicherung, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie privater Wohlthätigkeit werden. Mitwirkung des Staates und Reiches ist unerläßlich. Praktische Versuche müßten ohne Verzug gemacht werden.

Ueber das Pflegepersonal in Lungenheilstätten sprach Generalarzt Dr. Schaper. Der Geheime Medizinalarzt Dr. Rubner (Berlin) legte die Bedeutung der Verhütung von Staub-, Rauch- und Gasentwickelung für die Tuberkulose-Bekämpfung dar. Er zeigte, wie die Verunreinigungen der Luft durch Staub, Rauch und gasförmige Beimengungen namentlich in den Wohn- und Arbeitsräumen der größeren Städte zu mannigfachen Schädigungen der Lunge Veranlassung geben und dadurch einerseits als Hülfsursache zur Entstehung der Tuberkulose anzusprechen sind, andererseits bei bereits Lungenkranken eine Verschlimmerung ihres Zustandes herbeiführen. Alle Maßnahmen, welche die Erhaltung der Reinheit der Luft zum Ziele haben, müßten daher als Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung der Tuberkulose, sowie als Mittel zur Ausheilung der Phtisis oder wenigstens zur Lebensverlängerung angesehen werden.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth und Wohnungsgeldzuschuß im preußischen Abgeordnetenhause. Beim Etat der Eisenbahnverwaltung, Titel Wohnungsgeldzuschüsse, erörterte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Schultz (Bochum) sehr sachlich und an der Hand genauer Zahlen die Unzulänglichkeit der Aufwendungen der Eisenbahnverwaltung für Dienstwohnungen und Wohnungspflege überhaupt bei dem starken Wohnungsmangel und der Wohnungstheuerung. Im Besonderen wies er auf die Verhältnisse des Essener Direktionsbezirkes hin. Krupp habe bereits bis 1891, also vor zehn Jahren, 13 998 407 *M.* für Wohnungen seiner Arbeiter und Beamten aufgebracht. Die westfälischen Bergbautreibenden hätten bis 1900 für Arbeiter- und Beamtenwohnungen das riesige Kapital an 94 975 622 *M.* verwendet. Dafür waren 26 245 Wohnungen erbaut worden: bis 1893 10 525 Wohnungen mit durchschnittlich 3,51 Räumen, von 1893 bis 1900 15 720 Wohnungen mit durchschnittlich 3,74 Räumen. Der Staat aber, der mehr Köpfe von Eisenbahnarbeitern und Eisenbahnbeamten zähle als die westfälische Bergarbeiterschaft, habe, während die Bergbautreibenden für diese in den letzten Jahren durchschnittlich 2000 Wohnungen erbauten, nur 500 Wohnungen jährlich erstellt und davon kämen auf den

Eisenbahndirektionsbezirk Essen jährlich nur 100. Im Jahre 1891/92 waren auf 1000 Eisenbahnbeamte noch vorhanden 240 Dienstwohnungen, 1897/98 nur 223 und 1902 nur noch 196,2; die Wohnungsfürsorge habe also keine Fortschritte gemacht, sondern sei zurückgegangen. Die Servistarifvorlage bessere nur wenig bei der Theuerung der Wohnungen. Im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet, in dem Eisenbahndirektionsbezirk Essen sei jetzt wohl überall ein einzelnes Zimmer nicht unter 100 ℳ jährlicher Miethe zu beschaffen. Die Beamten müßten ein Fünftel bis ein Viertel ihres kümmerlichen Gehaltes auf die Miethe verwenden. Dadurch werde mit Nothwendigkeit die Ernährung mangelhaft u. s. w. Es müßten reichere Mittel bewilligt werden. Der freisinnige Abgeordnete Funck ergänzt diese Ausführungen durch Schilderung aus Frankfurt a. M. Dort müßten die Beamten von einem Einkommen von 750 bis 1000 ℳ jährlich 1/4 bis 1/3 auf Miethe verwenden; Zweizimmerwohnungen seien dort nicht mehr unter 480 bis 560 ℳ zu haben, in Wiesbaden nicht unter 320 bis 380 ℳ. Die Wohnungsfrage werde noch brennender werden. Der Eisenbahnminister von Thielen erkannte die Mißstände an, aber nicht bloß in den Großstädten und Industriecentren; am schlechtesten seien die Leute in den kleinsten Orten untergebracht; in den größeren sei es „verhältnißmäßig noch ziemlich". Er sei aber nicht Generaldirektor eines selbständigen Unternehmens, sondern Minister, der sich in den Etat schicken müsse.

Die Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig hat nach dem letzten, siebenten Jahresbericht gegenwärtig 91 Wohnhäuser mit 852 Miethparteien und 3597 Bewohnern, nebst zwei Schulhäusern, einem Badehaus einem Wirthschaftshaus und einem Waschhaus zu verzeichnen. Die Mittel der Stiftung reichen nur aus für den Umfang einer normalen Familie (4,31 Köpfe), wenn man ihr das normale Minimum an benöthigtem Wohnraum darbieten will und der Miethpreis sich innerhalb der Leistungsfähigkeit von einem Siebentel ihres Einkommens halten soll, das sich zwischen 800 und 1500 ℳ bewegt. Das wird erreicht durch eine Abstufung der Miethspreise nach der Stockwerkshöhe, so daß für 114 bis 210 ℳ eine Normalwohnung von gleichem Umfang jedem Miether — nicht nach seiner Wahl, sondern nach Maßgabe seines Einkommens — angewiesen werden kann. Den Aermsten der Gesellschaft vermag man freilich mit diesen Miethsätzen nicht zu helfen, dessen ist sich der Verein und die treibende Kraft des Unternehmers, der bekannte Verlagsbuchhändler Meyer, am besten bewußt, aber man will auch weniger „Wohlthätigkeit" treiben, als vielmehr, von sozialpolitischen Gesichtspunkten geleitet, in dem wüsten Gebiet des Arbeiterwohnungswesens eine neue gesunde Oase schaffen. Die sogen. „Meyerschen Häuser" umfassen eine Lindenauer, eine Eutritzscher und eine Reudnitzer Kolonie, welch letztere erst im Entstehen ist. Anstalten für Kranken- und Armenpflege, Kleinkinderschule, Parkanlagen mit Spielplätzen und ähnliche Einrichtungen sind damit verbunden. Die Parkanlagen mit Spielplätzen ziehen sich gewissermaßen als Höfe in zusammenhängender Linie zwischen den Vorder- und Hinterhäusern bezw. den Häusern nach den beiden verschiedenen Straßenfronten hin. Arbeiter und niedere Beamte sind die Miether. Die aufgewandten 6 Millionen verzinsen sich mit 2½ bis 3½ %

Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München hat nach seinem zweiten Jahresbericht 152 ein-, zwei-, drei- und vier-räumige Wohnungen (1) geschaffen. Der Miethspreis beträgt für die zwei-räumigen 16 bis 20,50 ℳ, für die dreiräumigen 24,50 bis 32,50 ℳ. Sie entsprechen den modernen hygienischen Anschauungen und Einrichtungen. Der Verein hat insbesondere die Gasautomaten in München zum ersten Male zur Anwendung gebracht, mit solchem Erfolge, daß er sie für alle weiteren Bauten vorgesehen hat. Der Wegfall der monatlichen Gasrechnung erfreut sich des Beifalls der Miether. An gemeinsamen Einrichtungen für den großen Kreis seiner Miether hat der Verein zunächst einen Kindergarten für Kinder zwischen zwei und sechs Jahren errichtet, für jedes Kind wird ein Beitrag von 1,25 ℳ monatlich gezahlt. Bei mehreren Kindern derselben Familie findet eine Ermäßigung statt. Für die schulpflichtigen Töchter sind Handarbeitsstunden eingerichtet. Der wöchentliche Beitrag dafür ist 10 ₰. Eine Hausbibliothek für die Miether und eine Fachbibliothek für den Verein vervollständigen diese Antheilnahme an dem geistigen Ergehen, ein Knabenhort ist geplant, ein Ledigenheim ist bei den gemeindlichen Kollegien angeregt bezw. die Unterstützung des Vereins zur Erbauung eines solchen. Die Vermögensverhältnisse sind günstig. Die Versicherungsanstalt für Oberbayern hat die erste Hypothek in Höhe von 470 000 ℳ hergegeben. Der Verein hat noch eine weitere Reihe Bauplätze zur Verfügung und will demnächst seine Bauthätigkeit fortsetzen.

Die Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen hat nach dem Bericht über das Jahr 1901 26 Familienhäuser mit 397 Wohnungen für zusammen 2000 Erwachsene (zwei Kinder bis sechs Jahren werden einer erwachsenen Person gleich gerechnet) und zwei Ledigenheime für 96 Personen. Der Wohnungspreis beträgt für 1 qm Wohnfläche (Zimmer, Kabinete und Küchen) und Jahr durchschnittlich 9,96 Kr; in ihm ist einbegriffen Heizung, Wäsche (5 kg pro Kopf und Monat sind frei, ein Paar Waschküchen für Frauen, die allein waschen wollen und nicht in der Dampfwäscherei, sind vorgesehen); Bad, Volksbibliothek, ärztliche Ordination, Garten. Ein Reinertrag von 3 % wird erzielt. Die Ledigenheime sind nicht besonders besucht.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Lohnbewegungen.

a) Militärschneider.

Eine Versammlung von Arbeitnehmern der Militär-Maßschneiderbranche beschloß in der ersten Hälfte des März d. J. das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts anzurufen, weil die Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern über einen von ersteren festgestellten Tarif, welcher zur allgemeinen Geltung gelangen sollte, sich nicht zu verständigen vermochten. Es erschienen deshalb am 25. März d. J. zwei von der erwähnten Versammlung bevollmächtigte Vertreter. Sie erklärten, daß an der Lohnbewegung ca. 450 Arbeitnehmer und 36 Arbeitgeber betheiligt seien; den sämmtlichen Arbeitgebern sei der Tarifentwurf zur Annahme überreicht worden. Es bestände aber dortseits nicht allgemeine Neigung, die proponirten Tarifsätze anzunehmen. Um eine Arbeitsniederlegung der Militärschneider zu verhüten, sei beschlossen worden, über den Tarif mit den Arbeitgebern vor dem Gewerbegericht zu verhandeln. Die Arbeitnehmer bezeichneten mehrere Firmen, mit welchen das Gewerbegericht Verhandlungen führen möchte, um eine Anrufung des Einigungsamts seitens der Arbeitgeber zu erzielen. Es wurden sieben Firmeninhaber zur Besprechung über die Forderungen der Arbeitnehmer eingeladen. Am 27. März d. J. erschienen sechs Arbeitgeber. Sie erklärten, daß sie gern mit ihren eigenen Arbeitern verhandeln würden, eine Verhandlung mit den Bevollmächtigten des Verbandes der deutschen Schneider müßten sie jedoch ablehnen. Die Arbeitnehmer seien keineswegs einhellig an die Firmen herangetreten. Insbesondere wüßten sie, daß bei einer Firma, welche allein über 100 Schneider beschäftige, von letzteren erhöhte Lohnansprüche auf Grund des Tarifentwurfs nicht gestellt seien. Es sei also ein großer Theil der Arbeitnehmer mit dem den Arbeitgebern vorgelegten Tarif nicht einverstanden. Im Uebrigen sei auch dieser Tarif nach keiner Richtung hin durchführbar.

Die Arbeitnehmer, welche von dem Standpunkte der Arbeitgeber Nachricht erhielten, beschlossen, wie ihre Bevollmächtigten mittheilten, in einer zweiten Versammlung, das Gewerbegericht zu ersuchen, nunmehr mit sämmtlichen Arbeitgebern in Verbindung zu treten. Ausschlaggebend sei die Firma, welche letzthin dem Gewerbegericht ferngeblieben sei, dieselbe, bei welcher über 100 Schneider thätig seien. Die Angabe, daß die Arbeitnehmer nicht überall an ihre Arbeitgeber herangetreten seien, könnten sie als richtige nicht bezeichnen. Wenn die Firmen auch diesmal mit den Arbeitern zu verhandeln sich weigern würden, käme es zur Arbeitsniederlegung.

Das Gewerbegericht machte hierauf einen nochmaligen Versuch, die Arbeitgeber zum Verhandeln mit den Schneidern zu bringen. Es wurde eine Einladung zum Erscheinen auf dem Gewerbegericht an die 36 Arbeitgeber erlassen. 20 derselben fanden sich zu dem auf den 9. April d. Js. anberaumten Termine ein. Aus der Verhandlung ist zu berichten, daß die Arbeitgeber die Lohnbewegung als eine künstlich hervorgerufene charakterisirten. Der Vertreter des Waarenhauses für Militär und Marine und der Vertreter der im ersten Termine nicht erschienenen Firma hoben hervor, daß ihre Arbeiter mit der bisherigen Bezahlung durchaus zufrieden seien und nicht einer derselben höhere Löhne verlange.

Der von den Arbeitern eingereichte Tarifentwurf bezwecke eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 25—30 %. Er sei aus diesem Grunde schon nicht diskutirbar, außerdem aber nicht fachmännisch ausgearbeitet. Die Arbeitgeber schlugen es nochmals aus, mit den Vertretern der Schneidergesellenorganisation über den Tarif zu berathen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß sich die Organisation seiner Zeit bei der Lohnbewegung der Civilschneider ja auch nicht bereit gefunden habe, mit den Arbeitgebern, welche das Einigungsamt damals angerufen hatten, auf dem Gewerbegericht Vergleichsverhandlungen anzuknüpfen.

Die Arbeitgeber wiederholten: Wenn ihre Arbeiter es wünschten, würden sie mit denselben auf dem Gewerbegericht verhandeln. Sie seien nicht abgeneigt, soweit angängig, hier und da Lohnerhöhungen zu bewilligen. Es müßte dabei freilich vorausgesetzt werden, daß alle Firmen die Lohnaufbesserungen vornehmen würden.

Die Arbeiter erhielten von dem Ergebniß dieser Verhandlung Kenntniß und beschlossen am 12. April d. Js., die diesjährige Lohnbewegung bis zu einer geeigneteren Zeit zu vertagen. Es wurde in der Versammlung festgestellt, daß die Arbeiter der maßgebendsten Firma in ihrer Mehrheit der Bewegung fernstünden. Von den Verhandlungen der Arbeiter jeder einzelnen Firma mit dieser, wie von den Arbeitgebern angeregt worden, verspräche man sich keinen Erfolg. Endlich hätten die Verhandlungen auf dem Gewerbegericht gezeigt, daß die Arbeitgeber die Bewegung nur verschleppen wollten.

Hierzu müssen wir anführen, daß das Verhalten der Arbeitgeber auf dem Gewerbegericht zu dem Vorwurfe der Verschleppung keinen Anlaß bot. Wir haben vielmehr den Eindruck gewonnen, daß die Absicht, wenn möglich, Lohnerhöhungen eintreten zu lassen, eine durchaus ehrliche gewesen ist.

b) Schuhmacher.

Am 21. April cr. erschien der Schuhwaarenfabrikbesitzer G. mit den Vertretern seiner Arbeiter auf dem Gewerbegerichte mit dem Ersuchen, sofort das Einigungsamt zur Beilegung der zwischen G. und seinen Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten zusammentreten zu lassen. Die von den Parteien benannten Vertrauensmänner wurden telephonisch nach dem Gewerbegericht berufen. In der Sitzung des Einigungsamts trugen die Parteien Folgendes vor:

In der Fabrik des Herrn G. ist seit einem Jahre Theilarbeit durchgeführt. Es werden beschäftigt etwa 70 Schuhmacher (Schuhmacher, Köderer, Ausballer, Anklopfer u. s. w.). Die Ausballer, Anklopfer und Köderer wurden nach Angabe der Arbeiter schlechter bezahlt als in anderen Fabriken. Der Arbeitgeber stellt das in Abrede.

Sechs besser entlohnte Arbeiter (Ueberholer) sind nun jüngst, als dem Arbeitgeber die genannten billigen Arbeitskräfte fehlten, ersucht worden, das Ködern u. s. w. zu übernehmen, damit auch sie weiterarbeiten könnten. Als die Schuhmacher es ablehnten, die von ihnen verlangte Arbeit zu verrichten, soll, nach Erklärung der Arbeiter, der Arbeitgeber sie entlassen haben. Der Arbeitgeber dagegen behauptet, daß er den sechs Schuhmachern erst, als sie ihre Bücher verlangten, gesagt habe: Sie könnten gehen.

Nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses legten die übrigen Arbeiter die Arbeit nieder und traten an den Arbeitgeber heran. Sie beanspruchten Widereinstellung ihrer sechs Kollegen und Erhöhung der Tarifsätze für das „Ködern, Ausballen und Anklopfen". Mit der letzteren Forderung beabsichtigen sie, wie sie ausführten, den Fabrikbesitzer G. zu verhindern, in Zukunft seine Arbeiter, die bessere Löhne beziehen, mit schlecht bezahlter Arbeit zu beschäftigen. Die sechs „Ueberholer" hätten ferner nichts gethan, was den Arbeitgeber zu deren Entlassung berechtigte. Arbeit für die fraglichen Arbeiter sei bei gutem Willen trotz des Fehlens der „Köderer, Ausballer und Anklopfer" vorhanden gewesen.

Der Arbeitgeber bestreitet, daß er genügende Arbeit für die Entlassenen gehabt habe.

Das Einigungsamt machte nachstehende Vergleichsvorschläge:

I. Die Forderung der Gesellen: für das Ködern, Ausballen und Anklopfen, nicht den in der Fabrik eingeführten Preis von 38—40 ₰ pro Dutzend, sondern eine höhere Entschädigung zu bekommen, wird von dem Arbeitgeber anerkannt und es erklärt sich dieser bereit, falls solche Arbeit aushülfsweise von anderen Arbeitern bewirkt wird, sie im Tagelohn fertig stellen zu lassen.

II. Das Arbeitsverhältniß der sechs Ueberholer ist ordnungsmäßig gelöst worden. Der Arbeitgeber erklärt sich aber bereit, trotzdem die Arbeiter aus eigenem Antriebe ihre Entlassung forderten, dieselben wieder einzustellen. Es wird bemerkt, daß die Arbeitnehmer vermeinten, bei der Sachlage in ihrem Recht zu sein.

III. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, auf die bei Herrn G. beschäftigten Köderer, Ausballer und Anklopfer in keiner Weise wegen ihrer gegenwärtigen Löhne einzuwirken.

Diese Vorschläge wurden sofort von den Parteien angenommen.

Berlin. M. von Schulz.

Zur Frage der Sicherung des Arbeitslohnes.

Die Erkenntniß, daß die Lohnansprüche der Arbeiter eines besonderen Schutzes bedürfen — weil der Dienstverpflichtete auf den Lohn zur Befriedigung der unmittelbarsten Lebensbedürfnisse angewiesen und gegenüber dem Dienstherrn der wirthschaftlich schwächere ist —, hat zuerst in der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gebot der Baarzahlung, zunächst für Großbetriebe, §. 115 ff.) und einschneidender noch im Lohnbeschlagnahmegesetz vom gleichen Tage (§§. 1 und 2: Verbot der Beschlagnahme, Verpfändung und sonstigen Verfügung vor Fälligkeit des Lohnes) ihren Ausdruck gefunden. Das Arbeiterschutzgesetz von 1891 fügte unter anderm hinzu die Beschränkung der Höhe von Lohneinbehaltungen bezw. Lohnverwirkungen (§§. 119a, 134 Abs. 2 G.O.). Das Bürgerliche Gesetzbuch endlich brachte das Verbot der Aufrechnung gegen unpfändbare Lohnansprüche (§. 394) Dieses Verbot und die Frage seiner Einwirkung auf frühere Schutzbestimmungen gab alsbald Anstoß zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten. Man fand vielfach die neue Vorschrift zu weitgehend und suchte sie deshalb möglichst einschränkend auszulegen oder ihr in Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (§. 273 B. G.B.) ein Gegengewicht zu geben. Grade über die wichtigsten Punkte besteht auch heute noch kein Einverständniß. Es kommt deshalb eine größere Abhandlung von Dr. jur. Hugo Sinzheimer (Lohn und Aufrechnung, Berlin, 1902, Carl Heymann) sehr gelegen, in welcher auf Grund eingehender, wissenschaftlicher Durcharbeitung der reichsrechtlichen Einzelbestimmungen und ihres Zusammenhanges zu allen Streitfragen fast immer überzeugend Stellung genommen wird. Das Werk erscheint geeignet, einen großen Theil der bisherigen Zweifelspunkte zu klären.

Mit Recht weist meines Erachtens der Verfasser darauf hin, daß §. 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes von 1869 nicht immer genügend beachtet wird. Dieser Paragraph erklärt jede Verfügung über noch nicht fälligen Arbeitslohn (bis zur Grenze von 1500 ℳ p. a.) für nichtig, also auch die bezüglichen Abmachungen mit dem Dienstherrn selbst: aus diesem Grunde hat auch die — an sich vielleicht zulässige — Vereinbarung der Aufrechnung künftiger Ansprüche des Arbeitgebers (compensatio voluntaria) keine Wirkung.[1])

Indem der Verfasser ferner dem §. 394 als Spezialbestimmung den Vorrang vor §. 242 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Erfüllung der Verträge nach Treu und Glauben) einräumt, kommt er zu weitgehendster Verneinung jeder Aufrechnung[2]) oder Einbehaltung des Lohnes; so sind nach ihm nicht aufrechenbar Schadensersatzansprüche selbst aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen oder Kontraktbruch des Arbeiters oder Heimarbeiters (event. auch des Hausgewerbetreibenden), ebensowenig selbst durch Arbeitsordnungen vereinbarte Ordnungsstrafne.[3]) Auch ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers erkennt er nicht an.

Bis hierher stimmt die Praxis des Berliner Gewerbegerichts — soweit ich übersehen kann — mit den Ergebnissen des Verfassers überein.[4]) Mit guten Gründen wendet sich Sinzheimer aber ferner gegen die Zulässigkeit der Einbehaltung (Verwirkung) von Arbeitslohn nach §§. 119a und 134 G.O. Diesseits ist eine abweichende Auffassung vertreten worden.[5]) Nach nochmaliger Prüfung möchte ich freilich der Auffassung Sinzheimers beitreten, daß durch ge-

[1]) So ist nichtig die häufig in Arbeitsordnungen enthaltene Bestimmung, daß der Arbeiter sich den Werth etwa verbrachten Werkzeuges vom Lohne zu kürzen habe.

Nichtig ist ferner die im Berliner Baugewerbe häufige Vereinbarung einer Lohneinbehaltung zu Kautions- zwecken (des sogen. Drinbleibegeldes.) Der Brauch ist jedoch so fest eingewurzelt, daß die Vereinbarung von den Arbeitern innegehalten wird. Läßt übrigens der Arbeiter den einbehaltenen Lohn uneingefordert über den Fälligkeitstag hinaus anstehen, so wird hierin sein stillschweigendes - und nunmehr nach §. 1 Lohnbeschl.-G. rechtsgültiges — Einverständniß mit der Kautionsbestellung zu finden sein.

[2]) Einen Fall, wo auch nach §§. 1, 2 Lohnb.G. Aufrechnung zulässig ist, siehe hier unter „Rechtsprechung".

[3]) Es soll nur die in §. 115 Abs. 2 G.O. zugelassene Aufrechnungsbefugniß bestehen bleiben. Aber gerade hier geht meines Erachtens §. 394 B.G.B. vor. Ich trete den S. 47 d. W. wiedergegebenen Ausführungen Neukamps bei; der Gesetzgeber hat offenbar — wenn dies auch juristisch nicht zu halten sein sollte — in dem Verbot der Waarenkreditirung in Abs. 1 ein Aufrechnungsverbot, in Abs. 2 also nur eine Ausnahme von der Ausnahme gesehen.

[4]) Bezüglich des §. 616 B G.B. wird von uns die Ansicht des Verfassers, daß der Arbeiter auf den ihm dort gewährten Lohnanspruch bei vorübergehender Verhinderung vertraglich nicht verzichten könne, nicht getheilt. Vgl. Soz. Praxis vom 30. Januar 1902, XI, Sp. 468.

[5]) Mitth. d. G.G. Berlin, Soz. Praxis vom 28. Februar 1901, X, Sp. 555.

nannte Paragraphen die fraglichen Lohnbeschränkungen nicht rechtlich begründet, sondern nur als äußerstes Maß des Zulässigen begrenzt werden sollten. Es handelt sich hier nicht eigentlich um Aufrechnung, sondern um Lohnverpfändung bezw. -Erlaß; und solche Abmachungen sind nach §. 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes nichtig. Daß die §§. 119a und 134 G.O., weil jüngeren Datums, die Geltung des §. 2 L.B.G. ausschließen sollten, erhellt in der That nicht (vergl. S. 115/116 des Werkes); auch ist hier eine Unterscheidung im Sinne von lex specialis und generalis nicht möglich.

Trotz dieser weitgehenden Sicherung des Arbeitslohnes kann sich der Arbeitgeber mehrfach gegen gewisse Lohnansprüche schützen; es sind hier — in Anlehnung an den Verfasser — folgende Fälle zu nennen:

1. Der Arbeiter hat nicht oder nicht gehörig vorgeleistet (Einrede des nicht erfüllten Vertrages, §§. 320, 614 B.G.B.)
2. der Arbeiter ist mit einem Theil der Arbeitsleistung in Verzug, der geleistete Theil[6]) der Arbeit ist ohne Interesse für den Arbeitgeber, und dieser tritt deshalb vom Vertrage zurück[7]) (nach §§. 326, ev. 325; 347 B.G.B.);
3. der Arbeiter kündigt, ohne daß ein vertragswidriges Verhalten des Dienstherrn vorliegt, oder veranlaßt durch eigenes vertragswidriges Verhalten die Kündigung, und die bisherige Arbeitsleistung hat in Folge dessen kein Interesse für den Arbeitgeber (nach § 628 B.G.B.).

Im Uebrigen kann sich der Arbeitgeber nur durch Widerklage helfen (Zuständigkeit des Gewerbegerichts vorausgesetzt), in welchem Falle das Urtheil eventuell — wie dies in der Praxis des Berliner Gewerbegerichts schon vorgekommen — dahin zu lauten hat:

Beklagter hat an Kläger 20 ℳ, Kläger an Beklagten 20 ℳ zu zahlen,

so daß die Parteien vielleicht beiderseits von Einziehung absehen; rechtlich ist natürlich die Aufrechnung dem Arbeitgeber nach wie vor verwehrt. Nicht richtig ist es dagegen, wenn der Verfasser auch dem Arbeiter die Aufrechnungsbefugniß völlig abspricht. Da §. 2 Lohnb.G. nur die vor Fälligkeit des Lohnes getroffenen Verfügungen für nichtig erklärt, kann der Arbeiter aufrechnen, sobald er den Fälligkeitstermin hat verstreichen lassen, ohne den Lohn einzufordern.

Ich stimme mit Sinzheimer darin überein, daß die erfolgte Bevorrechtigung des Arbeiters im Interesse seiner Existenzmöglichkeit und mit Rücksicht auf das Uebergewicht des Arbeitgebers im Wesentlichen durchaus geboten war, selbst wenn das Geldinteresse des Unternehmers dadurch in einzelnen Fällen leidet.[8]) De lege ferenda würde ich mit dem Verfasser eine Zulassung der Aufrechnung und der Zurückbehaltung vor allem da fordern, wo andernfalls Treu und Glauben verletzt werden,[9]) also bei vorsätzlicher Schadenszufügung und vorsätzlichem Kontraktbruch, außerdem bei Fabrik- (Ordnungs-)strafen[10]), welche mit anerkannten Arbeiterberufsvereinen vereinbart sind.

Die andererseits von S. gewünschte Ausdehnung des Aufrechnungsverbotes auch auf den gezahlten Lohn bezw. einen verhältnißmäßigen Geldbetrag (analog dem Gehälterschutze der Beamten) erscheint als nicht unbillig, doch schützt hier wohl hinreichend das schon bestehende Verbot der Pfändung eines Geldbetrages, der zur Beschaffung von Lebensmitteln 2c. auf zwei Wochen nöthig ist.

Schalhorn.

---

[6]) Hat der geleistete Theil einen Werth für den Arbeitgeber, so muß dieser einen verhältnißmäßigen Lohnbetrag zahlen; Voraussetzung ist aber noch, daß die Theilleistung sich als eine selbständige, in sich (z. B. durch Ablauf einer Lohnzahlungsperiode) abgeschlossene darstellt. Trifft dies jedoch zu, so ist eine Aufrechnung des in einer späteren Lohnzahlungsperiode entstandenen Schadens natürlich ausgeschlossen (vergl. S. 64 des Werkes).

[7]) Von diesem Recht ist bislang in Berliner Arbeitgeberkreisen wenig Gebrauch gemacht. Einen Fall siehe Soziale Praxis vom 21. Juni 1900, Sp. 989; hier kamen jedoch andere Rechtsfragen zur Entscheidung.

[8]) Dieselben Erwägungen führen übrigens zur Forderung der Erweiterung der Gewerbegerichte zu allgemeinen Arbeitsgerichten (vergl. „Soziale Praxis“ vom 26. September 1901, Sp. 822).

[9]) In gleichem Sinne: Verwaltungsbericht des Gewerbegerichts Berlin pro 1900 und „Soziale Praxis“ vom 5. Dezember 1901, XI, Sp. 267 unten.

[10]) Für Klagen auf gewisse Ordnungsstrafen (z. B. Nichtgrüßen des Arbeitgebers) soll nach S. das Gewerbegericht unzuständig sein. Unseres Erachtens ist die Verabredung jeglicher Ordnungsstrafe ein Bestandtheil des Arbeitsvertrages selbst, und daher das Gewerbegericht immer zuständig. Verfasser giebt doch zu, daß der Inhalt der Arbeitsordnungen als zwischen den Parteien vereinbart gelten müsse.

Rechtsprechung.

Zulässigkeit der Aufrechnung, wenn der Arbeiter (Heimarbeiter) bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 30. Oktober 1901. Nr. 2055.)

Aus den Gründen: Die Aufrechnung war zulässig, da Klägerin geständlich gleichzeitig für eine Reihe von Geschäften gearbeitet hat, also die eine Voraussetzung des Aufrechnungsverbotes der §§. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches und 850[1] der Civilprozeßordnung:

> daß der Lohn aus einem die Erwerbsthätigkeit des Arbeiters vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Arbeitsverhältniß herrühren müsse. (§. 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869);

hier nicht gegeben ist.

*

Der Gläubiger eines gewerblichen Arbeiters kann dessen von ihm gepfändete Lohnforderung vor dem Gewerbegericht nicht einklagen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 12. September 1901 — Nr. 827.)

Auf Grund eines vollstreckbaren Alimentenurtheils ist für die Klägerin eine dem Schlosser R. gegen die Beklagte zustehende Lohnforderung gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden.

Die Klage auf Zahlung des gepfändeten Betrages ist wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Aus den Gründen: Nach §§. 1 – 3 des Gewerbegerichtsgesetzes ist eine der Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, daß der Rechtsstreit zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ausgefochten wird.

Diese Voraussetzung fehlt hier, da die Klägerin nicht in einem Arbeitsverhältnisse zu der Beklagten steht.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, daß die Klägerin Singularnachfolgerin (Cessionarin) in den Anspruch des Arbeiters der Beklagten geworden sei, würde diese Parteivoraussetzung fehlen. Denn nur durch Universalnachfolge (Erbschaft) kann es dahin kommen, daß an Stelle des Arbeiters ein anderer, der Erbe, vor dem Gewerbegericht Recht nimmt, eine bloße Cession der Forderung eines Arbeiters ist hierzu nicht ausreichend, da sich hier die Person des Gläubigers ändert, während sie bei der Erbschaft sozusagen dieselbe bleibt.

Anmerkung: Auch für den Erben ist das Gewerbegericht nur zuständig, wenn der Erbfall während des schon schwebenden Rechtsstreits eintritt (§. 239 Civilprozeßordnung; siehe auch §. 767).

Beendigung des Kampfes im Schneidergewerbe in München vor dem Gewerbegericht. Die zu einem scharfen Konflikt zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Arbeitern im Münchener Schneidergewerbe zugespitzten Differenzen (vergl. Soz. Pr. Sp. 626) sind nach Scheitern einiger früherer Verständigungsversuche am 15. April vor dem Gewerbegericht beigelegt worden. An den Verhandlungen, die der Richter Dr. Prenner mit Geschick leitete, betheiligten sich außer Vertretern der Meister und der Gehülfen auch der Arbeitersekretär Timm, dem der Führer der Meister die Anerkennung aussprach, wenn der Verband früher mit ihm zu thun gehabt hätte, so wäre es gar nicht zu Konflikten gekommen. Nach längerer Diskussion gelangte man zu einer Einigung über die Streitpunkte; das Ergebniß wurde in einem Lohntarif niedergelegt, dessen letzter Punkt folgendermaßen lautet: „Beide Vertragstheile sind verpflichtet, drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages diesen zu kündigen; in diesem Falle hat der kündigende Theil alsbald, wenigstens aber innerhalb vier Wochen nach Kündigung, den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten anzurufen.“ Der Gewerberichter schloß die Verhandlung mit dem Wunsche, daß das Ergebniß dem angesehenen Gewerbe zum Segen gereichen möge, worauf sowohl der Vertreter der Meister wie der Wortführer der Arbeiter dem Richter „für seine unausgesetzten erfolgreichen Bemühungen um Herstellung des Friedens im Gewerbe unter lautem Beifall der zahlreich anwesenden Angehörigen beider Parteien den herzlichsten Dank“ aussprachen. Wir führen diese persönlichen Momente an, weil in ihnen zugleich eine Anerkennung der Institution der Gewerbegerichte als Einigungsamt liegt.

Literarische Anzeigen.

George, Henry, Moses. Eine Vorlesung. (Soziale Streitfragen. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft VII.) Berlin, J. Harrwitz Nachf. Preis 50 ₰.

Weicker, Dr. med., Hans, Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Leipzig 1902, F. Leineweber.

Halstenberg, Fritz, Katechismus der Deutschen Unfallversicherungs-Gesetzgebung. Düsseldorf 1902, zu beziehen vom Verfasser, Adersstraße 2. Preis 50 ₰, in Partien billiger.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1902. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.*)

Von Gustav Schmoller.

VII.

Die älteren Lohntheorien.

Die älteren Theorien über das Arbeitsverhältniß gehen bis ins 18. Jahrhundert von irgend einer allgemeinen Vorstellung aus, welche die Thatsache einer arbeitenden untersten Volksschicht plausibel macht. Wie die deutsche Heldensage die Klassen entstehen läßt durch Zeugung des Gottes Heimdal mit verschiedenen Weibern, so führt dann die Kirche sie auf göttliche Anordnung zurück. Dabei erscheinen aber die eigentlichen Lohnarbeiter lange nicht als ein besonderer Stand; sie werden vom 14. bis 18. Jahrhundert meist mit den kleinen Bauern, den Handwerkern und Heimarbeitern zusammen als die „armen Leute“ bezeichnet. Noch für A. Smith sind die Armen und die Arbeiter eins: er spricht von den „labouring poor“. Ein eigentlicher Lohnarbeiterstand bildete sich ja auch erst langsam vom 15. bis 19. Jahrhundert.

Das öffentliche Bewußtsein und die Wissenschaft kümmerte sich bis' ins 18. Jahrhundert wesentlich nur um die oberen Klassen; ihr Aufsteigen erschien als das gesellschaftlich Wichtige; die beginnende Bettlerplage führt zu den Armengesetzen, das Sinken der Lebenshaltung der unteren Klassen wird lange nicht bemerkt; soweit die Geldlöhne steigen, sieht man darin eine Unbotmäßigkeit, die womöglich durch Lohntaxen zu bekämpfen sei. Die Armen, die Tagelöhner, die Bauern werden als „Pöbel“ verachtet, in den rohen Aeußerungen ihrer Leidenschaften gefürchtet. Die allerdings meist träge, unwissende und doch gewaltthätige Masse im Zaum zu halten, erschien als die Hauptaufgabe von Staat und Kirche.

Der aufgeklärte Rationalismus des 18. Jahrhunderts brachte diese Gedanken dann in eine Art System. Mandeville lehrt, es sei das Interesse aller reichen Nationen, daß die große Masse unwissend und arm bleibe; Kenntnisse machten unzufrieden, ein mäßiger Arbeitslohn hindere Verzweiflung und Kleinmüthigkeit, ein zu hoher erzeuge Faulheit. „In einer freien Nation, wo Sklaverei nicht erlaubt ist, besteht der sicherste Reichthum aus einer Menge arbeitsamer Armen“. Die bedeutendsten Schriftsteller der Zeit vor A. Smith stimmten mit solchen Ausführungen überein. Schon Petty hatte geklagt, billiges Getreide sei ein Unglück, weil dann der Arbeiter nicht bei der Arbeit bleibe. Aehnlich Franklin, Temple, de Witt, A. Young schlugen Lebensmittelsteuern vor, um Fleiß zu erzeugen. Eine tiefstehende Klasse von Arbeitern erschien als die selbstverständliche und unabänderliche Begleiterscheiung eines Kulturvolkes. Noch J. B. Say fügt bei, die gedrückte Lage der arbeitenden Klasse sei für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes ein besonders günstiger, die Produktion verbilligender Umstand.

Bei den edleren Charakteren der philosophischen Aufklärung verbanden sich nun aber mit der Vorstellung solcher Nothwendigkeit doch die Empfindungen des Mitleides und die Zweifel, ob nicht ein Unrecht, die Möglichkeit einer Aenderung vorliege, und eine andere Erklärung möglich sei. Turgot hatte 1769 betont, daß der niedrige Lohn die Folge der Konkurrenz der Arbeiter sei, daß er deshalb nur die nothwendigen Unterhaltskosten decke. Necker schrieb 1775: Das Leiden des armen Volkes ist der Reichen Werk; die kleine Zahl der Reichen hat die Macht, sie kann ihr Gesetz den zahlreichen unter sich konkurrirenden Arbeitern auferlegen; er spricht von der Härte und Grausamkeit dieses Zustandes. Auch Ad. Smith beginnt mit einem unklaren rechtsphilosophischen Stoßseufzer: Wenn es nie ein Boden- und Kapitaleigenthum gegeben, hätte der Lohn stets das ganze Produkt der Arbeit ohne Abzug umfaßt, wäre er stets entsprechend den Fortschritten der Produktivität gestiegen. So aber habe die zahlreiche unter sich konkurrirende Lohnarbeiterschaft stets den Nachtheil, einer kleinen Zahl von Meistern gegenüberzustehen, die sich leicht stillschweigend verständigten. Aber — und damit geht er von der pessimistischen in die optimistische Stimmung über — in dem nothwendigen Lebensunterhalt für die Arbeiterfamilie liege die Schranke für das mögliche Mindestmaß des Lohnes, und häufig stehe er höher, zumal in fortschreitenden Nationen, während bei stabilem Zustande der Volkswirthschaft

*) Vergl. „Soz. Praxis“ Nr. 8, 9, 10, 17, 18 und 30.

die Lage eine kümmerliche, bei rückgehendem eine sehr traurige sei; da wachse die Bevölkerung, während die Arbeitsgelegenheit abnehme. Mit Hinweis auf das England seiner Tage betont er die Möglichkeit einer sich bessernden Lebenshaltung, die mit steigendem Lohn den Arbeiter zugleich besser genährt, fleißiger, energischer, brauchbarer mache, und im Uebrigen tröstet er sich mit dem mechanischen Spiel einer sich selbst regulirenden Menschenzahl: Die Nachfrage nach Menschen regulire, wie jede andere, die Produktion von solchen; je nach dem größeren oder geringeren Bedarf an Arbeitern nehme die Bevölkerung zu oder ab. — Wir sehen, es handelt sich um die optimistische Vorstellung, das Uhrwerk der wirthschaftlichen Gesellschaft sei von einer gütigen Vorsehung so eingerichtet, daß es durch das Spiel der Marktvorgänge stets die rechte Zahl von Waaren und Menschen liefere. Die in England 1650—1770 steigenden Löhne bilden den Hintergrund der Auffassung A. Smiths. Der Druck derselben von da bis 1850 beherrscht seine nächsten Nachfolger, die wie er an der ausschließlichen Erklärung der Löhne durch Marktquantitäten festhalten, jeden Eingriff in dieses freie Spiel der Kräfte verurtheilen.

Ricardo erörtert die Möglichkeit steigender Löhne auf Grund einer rascheren Kapital- als Bevölkerungszunahme und mit Hülfe einer Gewöhnung an feinere, höhere Bedürfnisse; aber, fügt er unter dem Eindruck des Arbeiterelends seiner Zeit bei, in der natürlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft hat der reale Arbeitslohn ein Streben zu sinken, das Angebot an Arbeitern steigt rascher als die Nachfrage; die Lebensmittelpreise steigen, es beginnt die Gefahr, daß die Unternehmer in Folge der steigenden Grundrente und der mit den Getreidepreisen steigenden Löhne kleinere Gewinne machen; die Kapitalbildung stockt; der gezahlte Arbeitslohn gehört unter die Produktionskosten; für das Gesammtinteresse kommt es aber nur auf den Reinertrag der Nation an. In dieser letzteren schiefen Wendung schien fast eine Aufforderung zur Lohnverminderung oder zur Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Arbeiter zu liegen.

Die Elemente der Smith-Ricardoschen Theorie — Lebensunterhalt als natürlicher Preis der Arbeit, Steigen und Fallen je nach Kapital- und Bevölkerungsbewegung — übernehmen nun die bürgerlichen und sozialistischen Theorien der Zeit von 1820—1860, die ersteren mit geringem Gedankenreichthum, die zweiten mit utopistischen Schlüssen, beide mehr in pessimistischer als optimistischer Richtung sich bewegend.

Die ersteren sind unter dem Eindruck der Bevölkerungszunahme und des vielfach niedrigen Lohnes jener Tage meist ehrlich genug, Ricardos düstere Auffassung weiter auszuführen, z. B. J. St. Mill. Nach ihm bestimmt das Verhältniß der Bevölkerung zum Kapital den Lohn; ein Sinken der Lebenshaltung sei viel leichter als eine Erhöhung; eine Gewöhnung an langsamere Bevölkerungsvermehrung hält er nur für möglich, wenn ein gänzlich verändertes Erziehungssystem mit einer großartigen staatlichen Kolonisation zusammentreffe und so andere, höher stehende Menschen schaffe. Die Mehrzahl der Lehr- und Handbücher blieb bis in die neuere Zeit in diesen Bahnen. Die sogenannte Lohnfondstheorie, die schon A. Smith und Ricardo angedeutet, Senior ausgebildet hat, ist nur ein Ableger dieser Auffassung. Sie geht von der Vorstellung aus, es gebe für jedes Volk in bestimmter Zeit eine durch volkswirthschaftliche Ursachen, wie Gewinnsatz und Theilung der Gesammtproduktion zwischen Kapitalisten und Arbeitern, fest bestimmte Kapitalsumme, die in Verbindung mit der Zahl der Arbeiter den Lohn bestimme; als Folge war gedacht, daß die Kapitalsumme die Lohnhöhe unerbittlich regulire, daß die Forderungen und Vereine der Arbeiter dieselbe nicht ändern könnten, daß höchstens ein Theil der Arbeiter auf Kosten der übrigen einen höheren Lohn herauszuschlagen vermöchte; man suchte die Arbeiter zu überreden, daß hoher Gewinn und niedriger Lohn sogar für sie vortheilhaft sei, weil das den Lohnfonds erhöhe. Bei manchen Theoretikern nahm die Lehre auch eine optimistische Farbe an: da das Kapital rascher wachse oder gar durch seine Verzinsung sich rascher vermehre als die Bevölkerung, so müsse die Lage der Arbeiter eine gute sein.

Die Lohnfondstheorie ist einmal eine Folge der Ueberschätzung der Quantitätswirkung auf den Werth und dann eine Verwechslung der letzten Ursachen, welche die Nachfrage nach Arbeit bestimmen, mit einer untergeordneten Mittelursache. Jene liegen in der Kaufkraft der Konsumenten für Arbeitsleistungen; nur ein Mittel der Ausführung hierfür ist das Kapital der Unternehmer; keiner derselben hat sich eine ganz feste jedenfalls auszugebende Summe für Arbeiterbezahlung reservirt; er zahlt dem Arbeiter, was er muß; er stellt soviel Arbeiter an, als er nach dem Stand der Technik und dem wahrscheinlichen Absatz braucht; hat er nicht genügend eigenes Kapital, so giebt es ihm der Kredit; er hat nur jeder Zeit für die nächsten Wochen Dispositionen zu machen, was er für Lohnzahlungen braucht, und wie er das Kapital hierfür schaffe; es hängen seine diesbezüglichen Dispositionen mit den Bewegungen und Kreditvorgängen des Kapitalmarktes zusammen; aber diese sind nicht das Ausschlaggebende. Schon Hermann hatte die Lehre bekämpft, dann Thornton so nachdrücklich, daß Mill seine Ausführungen förmlich widerrief (1869). Brentano zeigte, daß der Versuch Seniors, den sogenannten Lohnfonds quantitativ zu bestimmen, einen Cirkelschluß enthalte. Walker erinnerte daran, daß in den kapitalreichsten Ländern der Lohn tief, in den kapitalärmsten hoch stehe, daß die Arbeiter in den Vereinigten Staaten vielfach erst nach Verkauf des Produktes bezahlt werden.

Die sozialistischen Theorien haben das Verdienst, den Blick auf die ungleiche Macht im Konkurrenzkampf zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern, auf die Bedeutung der sozialen Klassen überhaupt, auf den Einfluß der Maschinen und der Krisen hingelenkt zu haben. Ihr wesentlicher Zug ist eine pessimistische Anklage, ihr Zweck ist, theoretische Beweise für die Nothwendigkeit zu erbringen, daß die gegenwärtige Verfassung der Volkswirthschaft zunächst die Verelendung der Massen, dann die Revolution und die Beseitigung des Lohnsystems zur Folge haben werde. Dabei verfahren sie theilweise noch abstrakter als ihre Gegner, mit denen sie lange das wissenschaftliche Rüstzeug gemeinsam haben. Sie glauben vielfach an die Lohnfondstheorie, jedenfalls glauben sie wie Rodbertus daran, daß der Antheil der Arbeiter am Gesammtprodukt mit dem Steigen der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität immer kleiner werden müsse. Lassalle will nicht leugnen, daß in Jahrhunderten die Lebenshaltung und der Lohn etwas gestiegen sei; aber für die Gegenwart nimmt er einen kümmerlichen Lohn an, der nicht steigen könne, weil jede kleine Verbesserung rasch eine entsprechende Bevölkerungszunahme herbeiführe. Er ruft: „Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft, das ist das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht".

Ihren Grundgedanken entnimmt die sozialistische Theorie dem Gegensatz des Lohn- (Arbeits-) Einkommens und des arbeitslosen Einkommens und der vagen Vorstellung, daß alle von einer Nation zu verzehrenden Güter von den Arbeitern hergestellt, zu einem erheblichen, ja zum größeren Theile von den Nichtarbeitern verzehrt werden. Grundrente, Kapitalzins, Unternehmergewinn erscheinen als ungerechte Abzüge vom Arbeitsertrag. Der Arme arbeitet, sagt Charles Hall (1805), von acht Stunden eine für sich, sieben für die höheren Klassen. William Thompson, der Freund Owens, bezeichnet 1825 das den Arbeitern entgehende, unrechtmäßiger Weise an die Grund- und Kapitaleigenthümer gelangende Ergebniß der Arbeit als surplus value. Mehrwerth; er hat die Gedanken und Worte geschaffen, deren sich dann Rodbertus, Marx und seine Schüler bedienten. Von Hall und Thompson bis zu den neueren Sozialisten reicht die Kette der Schriftsteller, welche mit dem Schlagwort, daß die Arbeit die Güter und den Werth erzeuge, ausschließlich oder hauptsächlich an die mechanische, durch Arbeitslohn entgoltene Thätigkeit der Lohnarbeiter denken. Dabei wird, wo von Gütererzeugen, Produziren, steigender Produktivität der Arbeit die Rede ist, nie genauer untersucht, welchen kausalen und quantitativen Antheil daran die Lohnarbeiter, die Beamten, die Unternehmer, die übrigen Klassen etwa haben, welche frühere Arbeit im Boden, in den Kapitalien, in den Plänen, Entwürfen und Vorarbeiten stecke. Höchstens wird, wie von Marx, den Leitern der Unternehmung oder den Beamten ein etwas höherer Lohn zugestanden und wird zugegeben, daß vom Gesammtertrag und seinem Werthe für Kapitalbildung, Staats- und Gemeindeleitung, liberale Berufe etwas abzuziehen sei. Auch die Formel Thünens, daß der Lohn die Quadratwurzel aus den Bedürfnissen des Arbeiters (z. B. 800 *M.* jährlich) multiplizirt mit dem Werth seines Arbeitserzeugnisses (z. B. 1000 jährlich, also $\sqrt{800 \times 1000}$ = nicht ganz 900) sein solle, hat nur einen Sinn, wenn der Werth dieses Erzeugnisses wesentlich höher, als der Unterhaltsbedarf angenommen und kausal auf den Lohnarbeiter, nicht auf den, welcher Plan und Entwurf der Arbeit machte, sie leitete und auf den Markt brachte, zurückgeführt wird. Noch Kautsky konnte 1881 sagen: „der Arbeitsertrag habe der Arbeiterklasse, die das Arbeitsprodukt hervorbringe, zuzufallen." Die oben schon erörterte Forderung des vollen Arbeitsertrags für den Arbeiter war bei den Sozialisten bis zu Lassalle die naheliegende Schlußfolgerung.

Die, welche sie zogen, wollten in stürmisch revolutionärem Geiste das eherne Lohngesetz zerbrechen, das Lohnsystem beseitigen,

eine gesellschaftliche Vertheilung nach dem Bedürfniß oder nach der Arbeitszeit oder der Arbeitsleistung an die Stelle setzen. Einem Geiste, wie Marx, erschien Derartiges doch zu knabenhaft; er will vor Allem praktisch die Revolution und die Neugestaltung der Produktion durchführen, dann werde sich alles Uebrige, besonders die neue bessere Entlohnung der Arbeit von selbst finden. Er verspottet alle derartigen Phrasen, wie Zerbrechen des ehernen Lohngesetzes, Erkämpfung des vollen Arbeitsertrages; er schafft eine neue eigenartige Theorie über die Nothwendigkeit des Lohnsinkens und die Verelendung der Massen, die an einzelnen Punkten realistischer verfährt, als die älteren Sozialisten, aber andererseits an dem Gedanken der Erzeugung aller Güter und Werthe durch die Lohnarbeiter festhält, ihn nicht im Detail untersucht, sondern durch künstliche Konstruktionen und mystische Formeln zu stützen sucht und maßlos übertreibt.

Marx' Lohntheorie ist insofern nicht ganz leicht darzustellen, als er selbst in seinen Ansichten wesentlich geschwankt hat, resp. theils als fanatischer Doktrinär, theils als scharfsinniger und wahrheitsgetreuer Berichterstatter schreibt. Ich glaube aber, die Grundgedanken des ersten Bandes seines Kapitals, der ja allein auf die Massen gewirkt, sind doch auch in dem zweiten und dritten noch enthalten und lassen sich so zusammenfassen: Der Arbeiter erhält stets nur seinen gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt; der Lohn kann etwas steigen oder fallen je nach der Kapitalbildung, den Sitten, dem Gang der Volkswirthschaft, aber das macht nicht viel aus. Der Kern des Problems liegt darin, daß aller Werth nur in der Produktionsphase entstehen kann, nicht, wie die bürgerlichen Theoretiker meinen, in der Cirkulation. Dabei wird nun aber unter der „gesellschaftlich nothwendigen Arbeit", d. h. der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden, bald die Gesammtarbeit aller Betheiligten, bald und häufiger nur die der ausführenden Lohnarbeiter verstanden; die Kapitalisten und Unternehmer, die Grundeigenthümer und Rentenbezieher werden im Sinne Thompsons als Nichtarbeiter bezeichnet, welche das Plus über den Lohn zu Unrecht in ihre Tasche stecken. Die Fiktion Halls, daß der Arbeiter eine Stunde für seinen Lohn, sieben für den Mehrwerth der Kapitalisten arbeite, ermäßigt Marx in die „Unterstellung", daß der Arbeiter in sechs Stunden so viel Werth produzire, daß er und seine Familie davon leben könne, in den übrigen sechs aber für seinen Anwender Werth schaffe. Ob und wo dies thatsächlich zutreffe, wird nicht untersucht, und die Erscheinung wird dadurch nicht verdeutlicht, sondern verdunkelt, daß Marx beifügt, der Arbeitslohn sei nicht, was er zu sein scheine, nämlich nicht der Preis der Arbeit, sondern der der Arbeitskraft. Das Lohngesetz der kapitalistischen Epoche wird dahin formulirt: Nachdem durch Raub und Bauernlegung, durch Handelsprellerei und Kolonialherrschaft Kapitalisten und Besitzlose entstanden sind, müssen sich die letzteren, die Arbeiter, von den ersteren beschäftigen lassen; der Arbeiter schafft im halben Tag, was er braucht und als Lohn erhält, muß aber den ganzen Tag arbeiten, erzeugt also das Doppelte an Werth, und dieses Plus, diesen Mehrwerth, das Arbeitsresultat der zweiten sechs Stunden des Tages, steckt der Kapitalist ein, dadurch entsteht erst die große systematische Kapitalanhäufung. Dieser grundlegende Vorgang erscheint bei Marx bald als etwas Technisch-natürliches, als die „Magie" des kapitalistischen Produktionsprozesses, als ein zufälliger Vortheil für die Käufer der Arbeit, bald als ein Unrecht, als eine Erpressung.

Indem nun die Fortschritte der Technik, der Kooperation, der Großindustrie das Produkt vermehren, wird durch die Ueberlegenheit des Kapitalisten, durch Verlängerung der Arbeitszeit, durch Einstellung von Frauen und Kindern statt der Männer, durch den Ersatz menschlicher Arbeit durch Arbeitsmaschinen neben dem absoluten der relative Mehrwerth geschaffen, d. h. wird der Lohn weiter zu Gunsten des Kapitalisten verkürzt. Das konstante Kapital, d. h. die todten Produktionsmittel, die keinen Werth an sich erzeugen (nur Arbeit kann das ja), wächst auf Kosten des variablen, d. h. des für Arbeitskräfte ausgegebenen; es werden mit jedem technischen Fortschritt Arbeiter brotlos; es entsteht die Reservearmee der Unbeschäftigten, welche in den cyklisch wiederkehrenden Krisen sich stetig vermehrt und immer härter auf den Lohn drückt. Das ist das Populationsgesetz der kapitalistischen Epoche, während daneben Marx die Möglichkeit einer Uebervölkerung im Verhältnisse zu den Subsistenzmitteln leugnet, ja behauptet, die englische Bevölkerung würde bei rationeller Beschränkung des Arbeitstages für den Bedarf gar nicht ausreichen. Zugleich behauptet Marx, daß die Maschine den gelernten Arbeiter verdränge, den ungelernten Proletarier zum allgemeinen Typus des modernen Arbeiters gemacht habe; die Herabdrückung der Kenntnisse und der Geschicklichkeit gehe so Hand in Hand mit dem Siege der kapitalistischen Produktion: die allgemeine Verelendung der Masse des Volkes sei das unbestreitbare Ergebniß.

Marx ist beherrscht von den Eindrücken und Enqueten der englischen Textilindustrie in ihrer sozial traurigsten Zeit, er leugnet nicht, daß später die Fabrikgesetzgebung die physische und moralische Wiedergeburt des englischen Fabrikarbeiters herbeigeführt habe, daß die Werthbestimmung der Arbeitskraft ein historisches und moralisches Element enthalte. Aber er konnte, alt geworden, nach 1867 von seiner Theorie des Mehrwerths und der Verelendung doch nicht mehr loskommen. In seinen Anklagen gegen die Maschinen ist ein großes Element der Wahrheit, das wir (Grundriß I § 85 S. 223) gewürdigt haben, die Wirkungen der Krisen übertreibt er, aber sie sind ein schwer auf den Arbeiterstand drückender Mißstand. Der eigentliche Wahn von Marx ist seine Mehrwerththeorie; wir haben oben in der Werthlehre schon erörtert,*) daß und wo in der Wirklichkeit ungerecht angeeignete Mehrwerthe, d. h. ungerechte partielle Nichtbezahlung von Waaren und Leistungen vorkommen. Marx ignorirt alle übrigen derartigen Fälle, sieht nur den einen und führt ihn auf eine angeblich physiologisch-technische Ursache (daß nur die Arbeitskraft Werth erzeuge) zurück. Das ist nicht bloß eine unbewiesene Behauptung, sondern eine gänzliche Verkennung der wahren Ursachen der Werthbildung überhaupt und der Mißstände, unter denen die Arbeiter leiden. Wo hochbezahlte Waaren große Gewinne schaffen, ist meist nicht in erster Linie der Arbeiter, sondern der Unternehmer die Ursache. Und wo der Arbeiter weniger für seine Arbeitskraft erhält, als ihm nach zeitgemäßen Gerechtigkeitsvorstellungen gebührt, als ihm nach Lage des Marktes gezahlt werden könnte, sind wucherische Verhältnisse, unvollkommene Institutionen meist ebenso sehr Schuld, als ein Ueberangebot von Arbeitskräften. Die eine wie die andere Ursache der Aneignung von Mehrwerth kann aber durch Sitte und Recht beseitigt beziehungsweise eingeschränkt werden; das ahnt Marx ja auch, wie seine Bemerkungen über die Wirkung des Zunftrechts, sein Ausspruch über die Fabrikgesetzgebung und seine Hoffnung auf die politische Macht der Arbeiterschaft zeigt: aber diese Gedankenreihen werden stets wieder zurückgedrängt und verdunkelt durch die schiefe Tendenz, eine soziale Geschichtsentwickelung zu konstruiren, in der Technik und materielle Ursachen Alles, die Menschen nichts bewirken.

Die Theorie von Marx wie die aller älteren Lohntheoretiker bis ans letzte Viertel des 19. Jahrhunderts enthalten Theilwahrheiten auf Grund partieller Thatsachenbeobachtungen. Es sind schiefe oder falsche Verallgemeinerungen daraus. Erst von 1860—1900 konnte sich auf Grund des Kampfes zwischen den bürgerlichen und sozialistischen Theorien, auf Grund einer viel breiteren historischen und statistischen Beobachtung, in Zusammenhang mit der richtigen Würdigung der Gewerkvereine, der Fabrikgesetze und anderer sozialer Institutionen in immer weiteren wissenschaftlichen Kreisen eine richtigere Beurtheilung der Lohnbewegung bilden. Die Arbeiten Thorntons in England, Brentanos in Deutschland, F. A. Walkers in den Vereinigten Staaten haben dabei die Führung gehabt. Wir versuchen nun kurz darzulegen, was man gemäß dem heutigen Stande der Wissenschaft über die Ursachen der Lohnhöhe sagen kann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Deutsche Reich und die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Mit großer Freude haben wir es begrüßt, daß die Reichsregierung in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten ist, die sich die Förderung und Unterstützung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz angelegen sein lassen. Das Reich gewährt nicht nur einen Geldbeitrag für die Arbeiten der Vereinigung, sondern es stellt auch die amtlichen Drucksachen und Publikationen, soweit sie den Arbeiterschutz betreffen, zur Verfügung und wird auch durch Auskunftsertheilung Seitens der zuständigen Behörden, ebenso wie verschiedene Einzelstaaten, die Bestrebungen der Internationalen Vereinigung fördern. So außerordentlich dankenswerth dies Entgegenkommen ist, so haben die deutschen Mitglieder der Vereinigung doch noch einen weiteren Wunsch. §. 7 der Statuten der Vereinigung sieht vor, daß in ihrem Komité die unterstützenden Staaten sich durch Delegirte vertreten lassen können. Hiervon haben bereits mehrere

*) Vergl. Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften vom 23. Mai 1901 XXVI und XXVII S. 653—660.

Regierungen Gebrauch gemacht. Zu der konstituirenden Versammlung in Basel Ende September 1901 hatten die Schweiz, Frankreich, Holland und Italien amtliche Vertreter, zum Theil hohe Ressortbeamte, entsandt, die sich sehr lebhaft an den Verhandlungen betheiligten. Namentlich haben der französische Delegirte, Herr Fontaine, Direktor des Arbeitsamts, und der holländische, Herr Abgeordneter Talma, einen weitgehenden Einfluß auf den Verlauf der Berathungen gewonnen. Es liegt nun durchaus im Interesse der Position, die die Deutschen innerhalb der Internationalen Vereinigung haben, daß auch das Deutsche Reich einen amtlichen Vertreter in der Person eines sachverständigen Beamten in hoher Stellung entsendet. Damit würde den Bemühungen der Delegirten der deutschen Sektion nicht nur, sondern den deutschen Anschauungen, Wünschen und Forderungen im Rathe des Komités der Vereinigung die nützlichste Förderung zu Theil. Denn es liegt auf der Hand, daß das Zusammenwirken von amtlicher und privater Vertretung viel schwerer in die Wagschale fällt, als die Bestrebungen einiger Privatleute, die des amtlichen Rückhalts entbehren. Staatssekretär Graf Posadowsky hat am 30. Januar im Reichstag auseinandergesetzt, wie wichtig es für das Deutsche Reich sei, daß auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes internationale Ausgleichungen stattfänden, und er hat damit die Unterstützung der Internationalen Vereinigung unter allgemeiner Zustimmung des Reichstags begründet. Zur vollen Geltung können aber diese anerkannten Bestrebungen nur dann kommen, wenn das Reich amtlich durch angesehene und kenntnißreiche Delegirte seinen Standpunkt in den Komitéberathungen vertreten läßt. Sonst ist zu gewärtigen, daß andere Länder — wie namentlich Frankreich — die dies thun, ein beträchtliches Uebergewicht gewinnen. Im Herbst dieses Jahres hält bekanntlich die Internationale Vereinigung in Köln abermals eine Tagung; wir hoffen bestimmt, daß bis dahin auch eine amtliche Vertretung des Deutschen Reichs im Komité geschaffen ist, zumal außer den obengenannten Auslandstaaten auch noch andere dem Vernehmen nach Delegirte entsenden werden.

Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Ortsgruppe hat sich als Hauptarbeitsthema der Wohnungsfrage zugewandt. Unter besonders reger Mitwirkung der Frauenvereine ist aus dem Material, das der Miethehülfsverein in seinen Aufnahmebogen hatte, die Unterlage für eine Statistik über kleine Wohnungen gewonnen, deren Bearbeitung Dr. Pfingsthorn übernommen hat. In einem ferneren Ausschuß wird unter theilweiser Mitwirkung des II. Vorsitzenden des Bundes Deutscher Bodenreformer, A. Pohlman, Hohenaspe, der Versuch gemacht, den Entwurf eines Normalentwurfes eines Erbbaurechtsvertrages für hamburgische Verhältnisse aufzustellen, sowie überhaupt die Vorzüge und Mängel des Erbbaurechts für hamburgische Verhältnisse zu untersuchen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Kinderschutzgesetz vor dem Reichstage.

Im Reichstag hat der in Nr. 29 der Sozialen Praxis an leitender Stelle gewürdigte Gesetzentwurf über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken am 23. und 24. April die erste Lesung passirt und ist hierauf einer 21er Kommission zur näheren Vorberathung überwiesen worden. Diese Kommission hat sich auch bereits konstituirt, wegen der nahe bevorstehenden Vertagung des Reichstags ihre Berathungen aber auf den Herbst vertagt. Im Großen und Ganzen kann die Regierung mit der Aufnahme, welche die Vorlage im Reichstage gefunden hat, zufrieden sein. Mit Ausnahme der Sozialdemokraten, die sich auch hier wieder in Uebertreibungen und Ueberforderungen gefielen und ganz schablonenhaft und unter Nichtberücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse mit einem Schlage das Verbot der Arbeit aller Kinder unter 14 Jahren verlangten, fand der Entwurf als „erfreulicher Fortschritt" auf allen Seiten des Hauses sympathische Aufnahme, wenn auch im Einzelnen Ausstellungen und Sonderwünsche laut wurden. Allgemein wurde einem vorsichtigen Vorgehen zugestimmt, da es sich um einen Eingriff in das Recht der Eltern und in schwierige Erwerbsverhältnisse handele. Aus diesem Grunde stimmte die Mehrheit des Hauses auch dem vorläufigen Ausschluß der Kinderarbeit auf dem Lande wie im häuslichen Dienste und der vorgeschlagenen Uebergangszeit, innerhalb welcher Ausnahmen bewilligt werden können, zu.

Staatssekretär Graf Posadowsky bezeichnete den Entwurf als einen ersten tiefeingreifenden Schritt, der vorsichtig gethan werden müsse. Die Regierung sei aber bereit, über alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit sich sprechen zu lassen, auch sei gar nicht ausgeschlossen, daß, wenn man erst mehr Erfahrungen gesammelt habe, an das Gesetz noch die bessernde Hand gelegt werde. Gleichzeitig kündigte der Staatssekretär an, daß ein Gesetzentwurf über die Heimarbeit in der Tabakindustrie, in der Tausende von Kindern beschäftigt werden, vorbereitet werde, der aber nicht vor der Verabschiedung der gegenwärtigen Vorlage fertiggestellt werden könne. Den vorläufigen Ausschluß der ländlichen Kinderarbeit rechtfertigte er damit, daß es darüber noch näherer Erhebungen bedürfe. Bei den kleinen Landwirthen gehe die Beschäftigung der Kinder so in das Familienleben über, daß Verbote den größten Schwierigkeiten begegnen würden. Mißbräuche kämen allerdings auch bei der ländlichen Kinderarbeit vor, aber die letztere sei keineswegs so gesundheitsschädlich wie die Heimarbeit, erstrecke sich auch meistens nur über einen Theil des Jahres. Auch das Hüten sei sittlich nicht so verderblich, als gesagt worden sei. In der Dichtung spiele ja der Hirtenknabe geradezu eine poetische Rolle. Die Kontrole werde Aufgabe der Schulbehörden sein können. Es wäre der Prüfung in den Einzelstaaten werth, ob man nicht für eine solche Aufsicht im Wege der Partikulargesetzgebung eine rechtliche Grundlage schaffen könnte.

Von den Sozialdemokraten und einem großen Theil der Linken wurde entschieden auch die Einbeziehung der ländlichen Kinderarbeit gefordert, die Sozialdemokraten machten, indem sie die Schäden dieser Arbeit in den grellsten Farben malten, sogar ihre Zustimmung zu dem Gesetz von dieser Ausdehnung abhängig. Von den Rednern der Rechten wurde dieser Maßnahme ebenso energisch widersprochen, wobei sie die Lichtseiten der ländlichen Kinderarbeit hervorhoben. Dabei gefiel sich der Abgeordnete Gamp in heftigsten Ausfällen gegen den wackeren Vorkämpfer des Kinderschutzes, Lehrer Agahd, der von solchen Anwürfen wahrlich nicht getroffen wird. Es wurde darauf hingewiesen, daß die ländliche Kinderarbeit nur durch ein besonderes speziell auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse zugeschnittenes Gesetz geregelt werden könne und daß diesem noch Erhebungen vorangehen müßten. Auch die trüben Zustände in der Spielwaaren-Industrie des Meininger Oberlandes wurden von den Vertretern dieses Bezirks zur Sprache gebracht. Hier wird bekanntlich ein förmlicher Raubbau mit der Kinderarbeit getrieben, der nur durch die bittere Armuth der Eltern einigermaßen erklärt und entschuldigt wird. Der Bundesrathsvertreter für Meiningen verwies auf den Plan der Meininger Regierung, gemeinsame Arbeitslokale in den Städten der Spielwaaren-Industrie zu errichten, um so die Arbeiten aus der Familie herauszulegen und besser kontroliren zu können. Sozialdemokratischerseits wurden hierbei Reichsschulärzte befürwortet.

Bezüglich der Kontrole der Durchführung des Gesetzes wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Vom Zentrum wurden besondere Hülfsbeamte der Gewerbe-Inspektoren, von den Sozialdemokraten Schulärzte und Lehrer, von liberaler Seite weibliche Assistenten der Gewerbe-Inspektoren vorgeschlagen. Allgemein wurde bei dieser Gelegenheit einer Vermehrung des gewerblichen Aufsichtspersonals das Wort geredet. Vorläufig hat man den Eindruck, als ob der Entwurf in der Kommission in Einzelheiten noch etwas verschärft werden wird.

Die dritte Berathung der Seemannsordnung im Reichstage ist am 25. und 26. April nun bis auf die Gesammtabstimmung erledigt. Diese wurde, nachdem die Sozialdemokraten gegen deren sofortige Vornahme Widerspruch erhoben hatten, ausgesetzt und erst am 29. April vorgenommen. Die Abstimmung ergab die Annahme, nur die Sozialdemokraten stimmten dagegen, in dem Bewußtsein, daß ihr Nein die Vorlage nicht zu Fall bringen werde. Die in der zweiten Lesung durch die Schuld der Sozialdemokraten erfolgte Streichung der von der Kommission getroffenen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Seeleute (die Sozialdemokraten fanden sich in der Ablehnung bekanntlich mit der Rechten zusammen) ist leider auch in der dritten Lesung aufrecht erhalten worden. Man hat sich in der dritten Lesung der ursprünglichen Regierungsvorlage in einigen Punkten wieder genähert, in einigen andern die Vorlage zu Gunsten der Seeleute verschärft. Für die Letzteren bedeutet die neue Seemannsordnung gegenüber der jetzigen veralteten unbedingt einen Fortschritt, so Manches auch noch der Verbesserung fähig sein mag.

Das preußische Versammlungsrecht und die Frauen. Bei der dritten Lesung des Staatshaushaltes ist am 24. April auf Anregung des Abgeordneten Dr. M. Hirsch der Minister des Innern im Abgeordnetenhause nochmals auf seine früheren Erklärungen bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts zurückgekommen und betonte, persönlich sei er sehr gern bereit, den Spielraum, den die Gesetze der Verwaltung bei der Beaufsichtigung von Versammlungen und Vereinen gewähren, möglichst weit zu erstrecken; in diesem Sinne habe er auch eine Verfügung an sämmtliche Regierungen ergehen

lassen. Im Zusammenhang hiermit steht wohl ein auf eine Beschwerde erlassener Bescheid des Berliner Polizeipräsidenten, daß „die überwachenden Polizeibeamten angewiesen worden sind, in polizeilich überwachten Vereinsversammlungen von der Befugniß, die Entfernung der Frauen zu verlangen, dann keinen Gebrauch zu machen, wenn diese nur als Zuschauerinnen und nicht als Theilnehmerinnen erschienen sind, und diese ihre Eigenschaft auch durch ihr Verweilen in von dem eigentlichen Versammlungsraum räumlich getrennten Plätzen äußerlich hervortritt."

Hoffentlich ist dies Zugeständniß der „kleine Finger", dem bald die „ganze Hand" folgt, die auch die aktive Theilnahme der Frauen freigiebt. — Die Petitionskommission des Reichstags hat beschlossen, Eingaben um ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, ebenso Petitionen, die für Frauen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zur Wahrung ihrer Berufsinteressen fordern.

Gerichtliche Entscheidung über die Haftpflicht der Gewerkvereine in England. Aus London wird uns geschrieben: Der Gewerkvereins-Fall, von dem Sp. 731 der Soz. Pr. berichtet worden ist, ist nun abgeschlossen worden. Der Richter gab in seiner Entscheidung einen werthvollen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des Gesetzes: Alle Mitglieder eines Gewerkvereins handeln in Gemeinschaft durch Vermittelung ihres Agenten oder Sekretärs, und wenn solch gemeinschaftliche Handlung Schaden verursacht und die Vereinigung derart beschaffen ist, daß sie eine ungesetzliche „Verschwörung" darstellt, so können die Mitglieder der Gewerkvereine haftbar für solchen Schaden durch eine gegen den Verein eingebrachte Klage gemacht werden. Eine Handlung, die zum Zweck den Schutz oder die Verbesserung der Interessen des Gewerkvereins hat, wie z. B. die Beschaffung von mehr Arbeit und besseren Löhnen, fiele nicht unter Strafe, selbst wenn ihre nothwendige Folge die Schädigung einer Person sein sollte. Handlungen dagegen, die vornehmlich und unmittelbar auf die Schädigungen von Personen ausgehen, sind strafbar. In dem vorliegenden Falle hatte der Sekretär des Zweigvereins lediglich versucht, auf den Kläger einen Druck auszuüben, um ihm zur Auszahlung der dem Gewerkvereine zukommenden Gelder zu veranlassen; dies ist nicht als strafbare Handlung anzusehen. Der Generalsekretär dagegen handelte in der Absicht, den Kläger zu strafen. Der Richter nimmt an, daß ein Gewerkvereinssekretär die Macht hat, Alles zu thun, was die Regeln gestatten, und wenn er sich dabei eines Vergehens oder eines Fehlgriffs schuldig macht, die nach dem Gesetz strafbar sind, so ist der Gewerkverein verantwortlich; aber der Generalsekretär hatte in diesem Fall keine Befugniß nach den Regeln die Mitglieder anzuweisen, nicht mit einem betrügerischen Beamten zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde wurde der Gewerkverein selbst von der Haftbarkeit freigesprochen, der Generalsekretär persönlich aber mit 100 Pfund Geldstrafe belegt.

Soziale Zustände.

Neues zur Beurtheilung der sozialen Rechtsstellung der Gärtner.*)

Im Verlaufe der letzten Zeit ist es zwischen den Gärtnereiinteressenten und behördlichen Verwaltungsorganen recht häufig zu „Zusammenstößen" gekommen. Veranlassung dazu gaben zu einem Theile einige Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen und zum andern Theile bestimmte Maßnahmen einer größeren Anzahl von Handwerkskammern. In mehreren Fällen war den Gärtnern, ohne Rücksichtnahme auf den sozialen Charakter ihres Arbeitsverhältnisses, von den zuständigen Gemeindebehörden einfach kurzerhand verwehrt worden, ihr Wahlrecht zu den Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen auszuüben, „weil die Gärtnerei zur Landwirthschaft gehöre". Obenan steht hier ein Entscheid des Magistrats zu Quedlinburg vom 23. Juli v. Js., in dem ausgeführt wird, daß nicht einmal die handelsgewerblichen Gärtnereibetriebe den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterfallen. Es heißt darin u. a.: Wenn auch die Sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 die Handelsgärtnereien ausdrücklich von den sonstigen Gärtnereien (Gartenbau) als Gewerbe hervorhebt, so sei diese Unterscheidung „willkürlich und keineswegs aus dem Wortlaute der Motive zum Entwurfe der Gewerbeordnung zu rechtfertigen". Uebrigens könne auch die sächsische Ausführungsverordnung für den Quedlinburger Magistrat (bezw. für Preußen) nicht maßgebend sein.

In diesem Quedlinburger Falle insbesondere legten die sich benachtheiligt, in ihren Rechten gekürzt Fühlenden beim Bezirksausschuß Beschwerde ein. Unter dem 2. Oktober 1901 wurde dann den Beschwerdeführern eröffnet, daß „der Herr Regierungspräsident das in Sachen, betreffend die Wahlen zum Gewerbegericht, beobachtete Verfahren bis auf weiteres nicht beanstanden will, weil die Frage, ob und wie weit die Gärtnerei ein Handwerk ist, noch eine offene ist und weil zur Zeit Verhandlungen in der Ministerialinstanz darüber schweben, deren Ergebniß in Kürze zu erwarten ist." —

Die Handwerkskammern waren schon seit dem Beginn ihrer Errichtung in mehreren Bezirken bei einem Theil der Kunstgärtnereiunternehmer, die keine Handwerker sein wollten, auf Widerstand gestoßen. Seit aber dieser Widerstand von dem Verbande der Handelsgärtner Deutschlands planmäßig organisirt und mit allen möglichen Mitteln unterstützt worden, bildete sich (vornehmlich in Preußen) zwischen den Gärtnereiunternehmern und Handwerkskammern eine förmliche Art von Krieg heraus, dermaßen, daß schließlich die Ministerialinstanz genöthigt wurde, ein entscheidendes Machtwort zu sprechen.

Der Minister fand sich also, wie ersichtlich, in die Nothwendigkeit versetzt, nicht bloß zu entscheiden, ob und inwieweit die Gärtnerei verwaltungstechnisch zum Handwerk zu zählen ist, sondern sich auch darüber zu äußern, bezw. die Merkmale anzugeben, welche eine Gärtnerei überhaupt als Gewerbebetrieb charakterisiren. Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten faßte denn auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Excellenz Möller, die Grundsätze zusammen, „nach denen (künftig) die Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung einschlägiger Fragen zu verfahren haben".

Die „Soziale Praxis" führte in ihrer Nummer 19 (XI. Jahrg. Spalte 486) den zweiten Theil des Erlasses an die Regierungspräsidenten vom 20. Januar 1902, den Handwerksbegriff bezüglich der Gärtnerei betreffend, bereits im Wortlaut an. Darnach ist die Gärtnerei in keiner einzigen ihrer Formen als Handwerksbetrieb anzusehen, da solches „nicht der geschichtlichen Entwicklung und der Verkehrsauffassung" entsprechen soll, — eine Auffassung der Sachlage, der man nach eingehender Prüfung der Verhältnisse keineswegs beizutreten vermag und der auch zum Beispiel die angeordnete Verwaltungspraxis der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung durchaus entgegensteht. Doch soll auf diesen Punkt des in Rede stehenden Erlasses hier nicht weiter eingegangen werden. Weit wichtiger und für die sozialen Verhältnisse einschneidender ist der zweite Theil des Erlasses, dessen Kernpunkt in der folgenden Darlegung liegt:

„Nach der Begründung zur Gewerbeordnung finden deren Vorschriften auf den Gartenbau keine Anwendung. Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken, werden somit als landwirthschaftliche anzusehen sein. Sind aber die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen, oder findet der Verkauf in einem offenen Laden statt, oder werden die Produkte für den Verkauf bearbeitet (Kranz- und Blumenbindereien), so liegt ein Gewerbebetrieb vor."

Hier wird in ganz hervorragendem Maße das Koalitionsrecht der arbeitnehmenden Gärtner in Mitleidenschaft gezogen. Insofern nämlich die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Organe des Polizeiwesens, sich die hier niedergelegten Grundregeln zu eigen machen würden, dann könnte damit die gesammte Gewerkschaftsbewegung der Gärtner zerstört werden, weil die betreffenden Gärtnerorganisationen eben der Auflösung verfallen müßten; denn von allen bestehenden gewerblichen Kunst- und Ziergärtnereibetrieben beschäftigen sich wohl etwa 80—90 % „in der Hauptsache mit der Produktion und dem Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse!" Jedenfalls also Grund genug, daß die arbeitnehmenden Gärtner gegen eine solche Verordnung Protest erheben.

Besieht man sich die citirten Bestimmungen des Erlasses nun im Einzelnen, und stellt man dieselben in einen Vergleich mit der neueren Spruchpraxis unserer oberen und besser berathenen Gerichte, so gewahrt man sofort, welche Widersprüche hier vorhanden sind:

Daß auf den Gartenbau an sich die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung erleiden, ist eine allgemeine und bei allen Gerichtsinstanzen und Verwaltungsbehörden herrschende Anschauung, der auch wir nicht zu widersprechen vermögen. Wenn der Erlaß dann aber weiter auch diejenigen Betriebe, „die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken," kurzerhand zu den landwirthschaftlichen Betrieben rechnet,

*) Vergl. die früheren Artikel in der „Sozialen Praxis" Jahrg. X Sp. 1144 und Jahrg. XI Sp. 82 ff.

so muß dieser Schlußfolgerung doch mit ganzer Entschiedenheit entgegengetreten werden. Zunächst wird man schon der Auffassung des Amtsgerichts zu Rixdorf beipflichten müssen, welches in seinem Urtheile vom 4. April 1900 also deduzirte:

„Nach den Motiven zur Gewerbeordnung sollen außer den im §. 6 aufgeführten Betrieben unter anderen auch Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Weinbau nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt sein .... Aus der Zusammenstellung der vorgeführten Betriebe ist (aber) ersichtlich, daß (hier) unter dem „Gartenbau“ (nur) eine Art landwirthschaftlichen Betriebes verstanden werden sollte.“

Oder man kann auch im Sinne der preußischen Gewerbesteuerpraxis sagen, daß der Gesetzgeber der Gewerbeordnung mit der Bezeichnung „Gartenbau“ lediglich den „gemein-gewöhnlichen“ Gartenbau, als Obst-, Gemüse- und Küchenkräuterzucht im freien Grund und Boden, im Auge gehabt haben kann. Für diese Annahme lassen sich wenigstens stärkere Stützpunkte herbeibringen, wie für die gegentheilige, im Erlaß enthaltene Auslegung des Herrn Handelsministers. Insbesondere spricht für unsere Annahme die Fassung des §. 4 des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, die dazu gehörende Finanz-Ministerialverordnung vom 14. Februar 1894 und die in zahlreichen Urtheilen dargelegte Stellungnahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts, welche dahin geht, daß nicht bloß die Handelsgärtnerei, sondern auch jede Art Gärtnerei, bei welcher die handwerksmäßige Kunstthätigkeit überwiegt, als Gewerbe anzusprechen bezw. zu behandeln ist. (Vgl. B. Fuisting, Das preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891; Verlag von Carl Heymann, Berlin 1895.)

Die gleiche Auffassung, wie das Oberverwaltungsgericht, vertreten auch, wie schon bemerkt, die besser berathenen ordentlichen Gerichte. Hierzu kurz einige Beispiele: Das Landgericht I zu Berlin führt in einem Urtheile vom 19. März 1896 aus:

„Der Schwerpunkt (eines Baumschulbetriebes) liegt nicht in der Selbsterzeugung von Rohstoffen, wie bei der Landwirthschaft, sondern in der Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe zwecks Veräußerung.“

In gleichem Sinne entschied das Landgericht II zu Berlin am 1. Juli 1901; demselben genügte die einfache Thatsache, daß der betreffende Gärtnereiunternehmer „unstreitig vier Gewächshäuser und zwei Buden für Topfpflanzen“ hatte (trotzdem er sonst Gemüsebau betrieb), um damit den Gesammtbetrieb als gewerbetechnischen anzusprechen. Und das höchste preußische Gericht, das Kammergericht, hat sich in einem Urtheil vom 30. Mai 1901*) ausdrücklich und in vollem Umfange den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts zu eigen gemacht; es entschied wörtlich:

„... Man wird aber noch einen Schritt weiter thun und sich der Auffassung der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung anschließen müssen, wonach nicht bloß die **Handels-**, sondern auch die **Kunstgärtnerei** sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter (zur Landwirthschaft) gehören, sondern **als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zuzuzählen sind**.“

Die in Beziehung des sozialrechtlichen Charakters der Gärtnereibetriebe in dem handelsministeriellen Erlasse niedergelegten Grundsätze stehen, wie aus diesen Beispielen hervorgeht, also mit der jetzt mehr und mehr herrschend werdenden Gerichtspraxis ebenso im Widerspruch, wie mit der Verwaltungspraxis in Steuersachen (Handelsminister contra Finanzminister!). Damit gar nicht genug; der Erlaß enthält noch zwei Stellen, welche geeignet sind, die Rechtsverwirrung bedeutend zu vergrößern; es sind das folgende:

Erstens: „Findet der Verkauf“ (der gärtnerischen Eigenprodukte, die, wie ausgeführt, an sich ausnahmslos landwirthschaftlichen Charakters sein sollen) „in einem offenen Laden statt, so liegt ein Gewerbebetrieb vor.“ Die juristische Logik deduzirt aber so:

„Ein Laden macht, wo vorhanden, weder einen landwirthschaftlichen Betrieb zu einem gewerblichen, noch umgekehrt, wo nicht vorhanden, einen gewerblichen zu einem landwirthschaftlichen; sein Vorhandensein bildet nicht das Merkmal eines bestimmten Betriebes, er ist nur eine Art von Niederlassung für größere Geschäftsbetriebe; ebenso gut wie vom Laden aus, kann auch unmittelbar vom Sitze des Betriebes aus das landwirthschaftliche und gewerbliche Produkt in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

(Urtheil des Gewerbegerichts zu München vom 30. Januar 1901.)**)

Zweitens: „Werden die Produkte“ (nämlich wieder die Eigenprodukte) „für den Verkauf bearbeitet (Kranz- und Blumenbindereien), so liegt ein Gewerbebetrieb vor.“ Hierzu muß gesagt werden: Sofern die Kunstgärtnerei, d. i. die Produktion von Blumen, Sträuchern und ähnlichen Sachen, an sich einen Landwirthschaftsbetrieb ausmacht, so kann deren öffentlich-rechtlicher Charakter sich auch nicht damit ändern, indem die hier erzeugten Produkte in eine neue Form gebracht und in dieser zum Verkauf gestellt werden. In diesem Falle steht vielmehr das Produkt „Kranz“, „Strauß“ des Kunstgärtners mit dem Produkt „Mehl“, „Spiritus“ des Landwirths auf gleicher Stufe. Gewinnt der Landwirth die letztgenannten Kunstprodukte nämlich ausschließlich oder hauptsächlich aus selbst gebauten Rohstoffen (aus Getreide, Kartoffeln), dann liegt nach der allgemein herrschenden Gerichtspraxis ein gewerbetechnisches Merkmal nicht vor, — folglich hier auch nicht bei dem Produkt „Kranz“, „Strauß“ und ähnlichen Erzeugnissen. Die Blumen- und Kranzbinderei würde dann nur einen „landwirhschaftlichen Nebenbetrieb“ ausmachen, da „ihre ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirthschaft abgiebt“. (Vergl. Urth. des Reichsger. vom 14. Jan. 1889, Entsch. in Strafs. XVIII S. 371, Reger, IX S. 406.)

Der Minister für Handel und Gewerbe in Preußen wollte durch seinen Erlaß vom 20. Januar 1902, wie in demselben ausdrücklich hervorgehoben wird, „die mehrfach hervorgetretenen Zweifel darüber, ob und wieweit gärtnerische Betriebe unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen, beseitigen.“ Wir sehen jedoch, daß damit die Wirrnisse nur vermehrt worden sind, daß dadurch die Rechtslage der Gärtner unhaltbarer als je geworden ist; denn nunmehr sind insbesondere die arbeitnehmenden Gärtner den Behörden vollends als Spielball ausgeliefert, und über den gewerkschaftlichen Vereinigungen hängt seitdem dauernd das drohende Damoklesschwert der Auflösung, während zugleich die Leiter und Agitatoren derselben ständig in Gefahr schweben, „wegen Anstiftung landwirthschaftlicher Arbeiter zur Verabredung von Arbeitseinstellungen und dergleichen“ dem Strafgesetz zu verfallen!

Das sind doch wahrlich Zustände, die dringlichst der Abhülfe bedürfen.*)

Otto Albrecht.

Arbeitslosigkeit und Ueberarbeit. Das Ministerium für Handel und Gewerbe hat im Hinblick auf die noch herrschende Arbeitslosigkeit angeordnet, daß während der Dauer des gegenwärtig herrschenden Mangels an Arbeitsgelegenheit bei der Bewilligung von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen auf Grund des §. 138a Absatz 1 und 5 der Reichsgewerbeordnung seitens der Polizeibehörden mit ganz besonderer Rücksicht zu verfahren sein wird. Ueberall da, wo die Besorgniß gerechtfertigt ist, daß die Gewährung von Ueberarbeit den Arbeitslosen erschwert, Arbeit zu finden, wird von der Gewährung Abstand zu nehmen sein, weil die Gewährung von Ueberarbeit die Lage der Arbeitslosen verschlechtert.

Gewerbezählung in Oesterreich. Am 3. Juni 1902 findet in Oesterreich eine Zählung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe statt. Der Zählung gehen Vorerhebungen voraus, die die Konskription der Wohnräume, Werkstätten, Geschäftslokale und der dort Beschäftigten bezweckt. Die Erhebungen sollen sich auf alle gewerblichen Details erstrecken, wie Art und Umfang der Betriebe, Zahl der Arbeiter, Arbeitsmaschinen u. s. w. Die Zählung dürfte auch reiches sozialpolitisches Material zu Tage fördern, da in verschiedener Hinsicht speziell auf die Arbeitsverhältnisse Rücksicht genommen werden soll; so ist eine sehr eingehende Zählkarte für Heimarbeiter für die Erhebung der Heimarbeitsverhältnisse bestimmt.

Frauenarbeit im französischen Handelsgewerbe. Seit 1. Februar 1901 ist in Frankreich ein Gesetz in Kraft, das die Ladeninhaber verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Frauen und Mädchen ausreichende Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Nach einem eben publizirten Berichte des Handelsministers ist dem Gesetze allgemein bereitwilligst entsprochen worden, soweit es der hierfür eingerichtete Inspektionsdienst konstatiren konnte. Allerdings konnten die 92 Inspektoren verhältnißmäßig wenig Handelsbetriebe inspiziren; in Frankreich existiren über 115 000 Läden, in denen ca. 80 000 Frauen und Mädchen beschäftigt sind.

Frauenarbeit in London. Gleichzeitig mit der letzten Volkszählung wurden zum ersten Male für die Grafschaft London Erhebungen angestellt über den Umfang der Frauenarbeit. Es wurde unterschieden zwischen Unverheiratheten und Verheiratheten und

---

*) Vgl. Johow und Ring, Jahrbuch f. Entsch. d. Kammerger., Neue Folge, III. Bd., Heft 1.

**) Vergl.: Monatsschrift „Das Gewerbegericht“, VII. Jahrgang Sp. 128.

*) Die „Soziale Praxis“ hat bereits mitgetheilt, daß die „Gesellschaft für Soziale Reform“ in ihrer nächsten Ausschuß-Sitzung am 6. Mai das „Recht der Gärtner“ an der Hand zweier Referate der Herren Gewerbegerichtsdirektor von Schulz-Berlin und Geschäftsführer Franz Behrens-Berlin besprechen wird. Die Red.

Wittwen. Die Zahl der in London gewerblich thätigen weiblichen Personen über zehn Jahre beträgt 1 924 368, davon waren 933 754 unverheirathet, 990 614 verheirathet bez. Wittwen. Ein sehr großer Theil der Arbeiterinnen ist in der Heimarbeit beschäftigt. In der Plätterei und Wäscherei sind 20 158 Unverheirathete und 27 204 Verheirathete bez. Wittwen beschäftigt; davon in der Heimarbeit 13,9 beziehentlich 28%. In der Putzmacherei beträgt der Prozentsatz der in der Heimarbeit Beschäftigten 9,9 bezw. 42,7; in der Schneiderei 16,7 bezw. 39,5; in der Näherei 26,5 bezw. 64,5; in der Hemdenfabrikation 21,0 bezw. 53,8; in der Schuhindustrie 16,7 bezw. 52,3; in der Papierindustrie 4,7 bezw. 34,9; in der Bürsten-, Pinsel- u. s. w. Industrie 19,3 bezw. 59,2. Am meisten sind die Frauen beschäftigt als Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, im Handelsgewerbe und als Dienstboten. Eine Tabelle, welche die gewerblich thätigen Frauen nach Altersklassen rubrizirt, zeigt, daß unter den Frauen vom 25. bis zum 35. Lebensjahre 165 519 Unverheirathete waren, in der Altersklasse vom 35. bis zum 45. Lebensjahre waren es noch 66 012 und von 45 bis 55 Jahren waren immer noch 34 574 alleinstehende Frauen vorhanden, die ihr Brot selbst verdienen mußten.

Arbeiterbewegung.

Gährung unter den Bergarbeitern im Ruhrrevier. Seit Monaten bringen die Organe des alten Bergarbeiterverbandes und des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" in Bochum und „Der Bergknappe" in Altenessen, Berichte, wonach die Bergarbeiter wegen schlechter Behandlung seitens der Vorgesetzten, willkürlicher Entlassungen bei gleichzeitiger Einstellung fremder Arbeiter, Lohnherabsetzungen, Schichtverlangerungen 2c. sich in großer Erregung befänden, die in Versammlungen oft drastisch zu Tage trete. Am 19. d. Mts. veröffentlichte dann die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" in ihrer Nr. 16 den Wortlaut einer Eingabe, die seitens des Vorstandes des alten deutschen Bergarbeiterverbandes an den Minister Möller unterm 8. d. Mts. gerichtet worden sei, und in welcher über die Zustände im Ruhrrevier Beschwerde geführt und um Beseitigung der Mißstände gebeten wird. In dieser Eingabe heißt es u. A.:

„Augenblicklich ist wieder eine ähnliche Situation, wie im April 1889. Ueberall erfolgen Lohnreduktionen und Kündigungen. Diese Krisenfolgen würden die Belegschaften als etwas Unabänderliches hinnehmen, wenn nicht gleichzeitig weitere Anlegungen fremdländischer Arbeiter erfolgten und wenn die Feierschichten und Lohnreduzirungen gleichzeitig vorgenommen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr wird auf denselben Zechen, die Feierschichten einlegen, auch in Ueberschichten gearbeitet, von bevorzugten Leuten, was sehr böses Blut erzeugt. Worauf wir aber insbesondere die Aufmerksamkeit eines hohen Ministeriums lenken müssen, das ist die aufreizende Behandlung, die augenblicklich den Belegschaften zu Theil wird. Jede Woche laufen auf unserem Bureau bewegliche Klagen ein über brutales Benehmen von Beamten, die immer häufiger zu Thätlichkeiten übergehen, die unterstellten Arbeiter körperlich mißhandeln und in der beleidigendsten Weise beschimpfen. Sodann kommt im größeren Umfange wieder das berüchtigte „Nullen" in Schwung. Die Belegschaften behaupten, diese schwere Schädigung des Arbeiterverdienstes geschöhe in der willkürlichsten Weise. Schließlich ist es unsere Pflicht, bekannt zu machen, daß in letzter Zeit in weit höherem Maße wie früher die Unfallursachen im Grubenbetrieb vermehrt werden. Den Belegschaften wird vielerorts nicht mehr genügend Holz zum Verzimmern geliefert. Auf Beschwerden bei den Vorgesetzten erfolgen häufig cynische Antworten; meistens heißt es: „Wem es nicht paßt, der kann gehen."

Dem Abdruck dieser Eingabe fügte die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" die dringende Aufforderung bei: „Haltet Ruhe!" Bei der heutigen schlechten Geschäftslage haben nur die Unternehmer ein Interesse daran, daß die Belegschaften streiken. . . . Darum Kameraden: Behaltet kaltes Blut, laßt Euch nicht provoziren! Zeigt Disziplin!" Inzwischen haben im preußischen Abgeordnetenhause die Abgeordneten Dr. Max Hirsch und Stötzel (ein dem Centrum angehörender alter Bergmann) die Stimmung und Beschwerden der Bergarbeiter im Ruhrrevier bei der dritten Berathung des Etats zur Sprache gebracht. Minister Möller erwiderte, daß er amtliche Berichte eingefordert, aber noch nicht erhalten habe. Er gebe zu, daß bei der Bergarbeiterschaft im Ruhrrevier mit möglichster Vorsicht verfahren werden müsse. Die Löhne seien diesmal in erheblich geringerem Maße zurückgegangen als bei früheren Krisen, auch sei die Zahl der Arbeitslosen diesmal nicht so groß als in früheren Krisenperioden. Dabei hätten die nivellirenden Einflüsse der Staatsverwaltung mitgewirkt. Die Lohnpolitik der Staatsverwaltung gehe von dem Grundsatz aus, daß große Lohnschwankungen das Verderbliche für die große Mehrzahl der Arbeiterfamilien seien. Bei der Staatsverwaltung seien denn auch die Lohnschwankungen bei den jetzigen Reduktionen weit geringer gewesen als in der westfälischen Privatindustrie. Abgeordneter Stötzel hob noch besonders hervor, daß die Arbeiter vor Allem über die wegwerfende Behandlung klagten, und daß die Ursache des großen Streiks im Ruhrrevier von 1889 weniger in der Lohnfrage als in der schlechten Behandlung zu suchen sei. Die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung" setzt ihre Berichterstattung über die Lage der Bergarbeiter fort und behandelt in ihrer letzten Nummer besonders Mitteldeutschland und Sachsen, woselbst unter der Bergarbeiterschaft ebenfalls große Mißstimmung herrschen soll. Eine Prüfung dieser Erscheinungen an maßgebender Stelle erscheint wünschenswerth.

Die 11. Delegirtenversammlung der Evangelischen Arbeitervereine ist am 20. bis 22. Mai in Düsseldorf. Außer den Jahresberichten des Vorstandes, des Schriftführers und des Schatzmeisters stehen Referate von Pastor Schmitt über die soziale Stellung des Apostel Paulus sowie von Werkmeister Bärrn und Pastor Mörchen über Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit paritätischen Arbeitsnachweisen auf der Tagesordnung.

Neue Arbeitersekretariate sind in Harburg und Neuruppin entstanden. Die Zahl der Sekretariate beträgt gegenwärtig 37. In Koburg erstrebt die organisirte Arbeiterschaft eine Staatsunterstützung für ein Sekretariat, wie dies in Gotha bereits geschehen ist.

Verbandstag der österreichischen Glasarbeiter. Ende März fand in Prag der erste Delegirtentag des Centralverbandes der österreichischen Glasarbeiter statt. Der erstattete Bericht hebt hervor, daß die gegen die Gründung des Centralverbandes erhobenen Bedenken ungerechtfertigt waren; der Verband hat in seinem 2½ monatlichen Bestehen bereits große Fortschritte gemacht. 521 neue Mitglieder wurden gewonnen, und es wurden neue Verbindungen mit Glasarbeitergebieten hergestellt, die einen weiteren Mitgliederzuwachs involviren dürften. Ende März zählte der Verband 2550 Mitglieder. Der Delegirtentag befaßte sich ausschließlich mit Fragen der inneren Organisation.

Ausstand der Hafenarbeiter und Seeleute in Dänemark. Ein seit Monaten bestehender Konflikt zwischen Dampfschiffsrhedern und Heizern in Kopenhagen, in dem es sich ursprünglich um Lohnforderungen handelte, ist durch einen am 18. April gefaßten Beschluß der Rheder, keine den Fachvereinen angehörenden Arbeiter anzustellen, in eine neue ernste Phase getreten. Der Kampf geht jetzt um das in Dänemark vom Staat und der Gemeinde stets anerkannte Organisationsrecht der Arbeiter. Den Heizern haben sich sämmtliche Hafenarbeiter, Maschinisten und Seeleute in Kopenhagen angeschlossen und die Arbeit niedergelegt. Am 20. April standen etwa 3000 Arbeiter im Ausstand. Die Segelschiffe sind, wie in einer Erklärung des „Hafenarbeiter-Verbandes" ausgeführt wird, von der Aussperrung und dem Streik nicht berührt. Eine Anzahl Firmen, die organisirte Hafenarbeiter beschäftigen, haben die Forderungen bewilligt, bei ihnen wird weitergearbeitet. Außerdem wird an allen Dampfschiffen gearbeitet, deren Rheder nicht der Rhedervereinigung angehören, so daß eine größere Anzahl fremder Schiffe, z. B. schwedische, deutsche, englische, gelöscht und geladen werden. Am 25. April sollte der Ausstand auf alle dänischen Häfen ausgedehnt werden, falls nicht bis dahin eine Uebereinkunft mit dem Rhederverein betr. der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heizer, Seeleute und Hafenarbeiter erzielt werden würde. Doch ist die Ausführung in letzter Stunde noch verschoben worden. Nach einer Meldung vom 26. April wollte Prinz Waldemar auf Wunsch des Königs Versuche machen, den Konflikt durch Vermittelung beizulegen. Die Arbeiter stimmten mit Dank zu, die Rheder lehnten ab. Infolgedessen wurde vom 30. April der Ausstand auf alle dänischen Häfen ausgedehnt. Am 12. Mai sollen auch die Transportkutscher die Arbeit niederlegen. Die öffentliche Meinung steht nicht auf Seite der Arbeitgeber.

Arbeiterschutz.

Die Ausführung der Bundesrathsverordnung für das Gastwirthsgewerbe in Preußen wird durch „Anweisungen" geregelt, die die Ministerien des Innern und des Handels an die Verwaltungsbehörden erlassen haben. Erfreulicherweise wird hierdurch den Vorschriften der Verordnung eine Auslegung im Sinne des thunlichst ausgiebigen Schutzes gegeben. Die Verordnung setzt bekanntlich für die Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahre eine Ruhezeit von 8 Stunden fest, für die unter 16 Jahren eine solche von 9 Stunden. Gleichzeitig ist aber den Polizeibehörden das Recht eingeräumt, auch für die Gehülfen über 16 Jahre die neun-

stündige Ruhezeit für den ihr unterstehenden Bezirk einzuführen. In der ministeriellen Anweisung werden nun die Polizeibehörden von Orten über 50 000 Einwohnern aufgefordert, alsbald die allgemeine Einführung der neunstündigen Ruhezeit zu erwägen; bis 1. Oktober soll dem Ministerium Bericht erstattet werden, ob die neunstündige Ruhezeit eingeführt wird oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben. Mit vollem Recht wird darauf hingewiesen, daß sich die Einführung der neunstündigen Ruhezeit in den größeren Städten schon deswegen rechtfertige, weil dort die Angestellten in der Regel einen langen Weg nach und von der Arbeitsstätte zurückzulegen haben. Nach der Verordnung war ferner den höheren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, in Saisonplätzen auf die Dauer von drei Monaten den Gastwirthen die Einschränkung der Ruhezeit auf sieben Stunden täglich zu gewähren. Der Ministerialerlaß giebt den höheren Verwaltungsbehörden die Anweisung, diese Ausnahmebestimmungen nur in kleinen abgelegenen, namentlich Gebirgskurorten, wo die Beschaffung von Aushülfskräften Schwierigkeiten mache, Platz greifen zu lassen. Im Uebrigen behält sich die Regierung das Recht vor, vorläufig in allen diesen Fällen selbst die letzte Entscheidung zu treffen. Die weiteren Bestimmungen regeln die Kontrole über die Durchführung der Verordnung. Diese liegt den Ortspolizeibehörden ob, welche mindestens einmal pro Jahr eine Revision jedes einzelnen Betriebes vorzunehmen haben. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfniß, namentlich wenn Verdacht vorhanden ist, daß die Verordnung umgangen wird, vorzunehmen. Die Polizeibehörden haben das Resultat ihrer Revisionen in eine Liste einzutragen, die auf Verlangen dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen ist. Nehmen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten Mängel in der Kontrole seitens der Polizeibehörden war, so haben sie ihrer vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu erstatten.

Arbeiterschutz durch Haftpflicht des Gewerbeunternehmers. Die juristische Zeitschrift „Das Recht" bringt hierüber eine für die weitesten Kreise sehr wichtige Entscheidung. Das Reichsgericht hat entschieden, daß der Gewerbeunternehmer (Wirthe, Metzger u. s. w.) Alles zu thun hat, um soweit als möglich eine Schädigung der Arbeiter an ihrer Gesundheit zu vermeiden, und es kommt nicht darauf an, ob voraussichtlich dauernde oder nur vorübergehende Nachtheile entstehen werden, insbesondere hat der Gewerbeunternehmer auch für ausreichenden Luftwechsel und Beseitigung der bei dem Betriebe entwickelten Dünste und Gase zu sorgen. Ist daher ein Arbeiter durch derartige Dünste oder Gase in Folge mangelhafter Ventilation des Arbeitsraumes an hochgradiger Neurasthenie erkrankt, so hat der Gewerbeunternehmer dem Arbeiter den ihm dadurch erwachsenden Schaden zu ersetzen; es ist nicht erforderlich, daß er die dauernde Erkrankung des Arbeiters vorausgesehen hat oder voraussehen mußte. — Von demselben Gesichtspunkte geht eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 7. Februar d. J. aus.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen. Ein Antrag Dr. M. Hirsch und Genossen auf Vermehrung und Verbesserung des Gewerbeaufsichtsdienstes ist vom Abgeordnetenhaus in der zweiten Lesung des Etats des Ministeriums für Handel und Gewerbe einer Kommission überwiesen worden („Soz. Praxis" Sp. 514). In dieser Kommission wurde nun kürzlich von dem Vertreter der Staatsregierung erklärt, daß die jetzige Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten zwar nicht genüge, es sei aber bereits im Staatshaushaltsetat eine Vermehrung dieser Beamten beantragt worden und es würde in Zukunft auch auf diesem Wege fortgeschritten werden. Bis jetzt sei schon viel geschehen, denn im Jahre 1891 seien nur 21 Beamte vorhanden gewesen, während jetzt bereits 229 angestellt sind, die Vermehrung sei also in einem sehr schnellen Tempo erfolgt. Es sei nicht erforderlich, daß die ganz kleinen Betriebe allzu oft revidirt werden, jedenfalls aber müßten die größeren Betriebe jährlich mehrere Male untersucht werden. Was die Heranziehung von Arbeitern betreffe, so sei den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, alle Beschwerden an die Gewerbeaufsichtsbeamten zu bringen, entweder schriftlich oder mündlich, persönlich, durch andere und durch Zeitungen. Alle Beschwerden würden sorgfältig geprüft. Außerdem sei die Sachkunde der Aufsichtsbeamten größer als die der Arbeiter; es liege also ein Bedürfniß zu deren Heranziehung nicht vor. (Hierüber sind bekanntlich die meisten Sozialpolitiker anderer Meinung. Die Red.) Bezüglich der Anstellung von Revisionsbeamten zweiter Qualität für die kleinen Betriebe bemerkt der Regierungsvertreter: Es sei erwünscht, den Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Stellung als Berather zu erhalten: dies werde nicht möglich sein, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten eine geringere Qualifikation als jetzt hätten. Dies werde sich in kleineren Betrieben noch schlimmer als in großen geltend machen.

Sonntagsruhe in Belgien. Der Höhere Arbeitsrath, der seit Monaten mit der Ausarbeitung eines Projektes betreffend die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages für sämmtliche Arbeiter und Angestellte in der Industrie, Handel und Gewerbe beschäftigt war, hat seine Arbeiten beendigt und mit 20 gegen 10 Stimmen einen Entwurf angenommen, wonach jedem Arbeiter und Angestellten ein Ruhetag in der Woche zugesichert ist. Nach dem Entwurf dürfen nur sechs Arbeitstage hintereinander folgen.

Sozialpolitische Aufsicht bei den französischen Eisenbahnen. Das „Journal officiel" veröffentlicht eine nach dem Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten erlassene Verfügung des Präsidenten, wonach die Kontrole der Vorschriften über die Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter vom technischen Betriebskontroldienst jedes einzelnen Eisenbahnnetzes abgelöst und für das gesammte französische Hauptbahnnetz einem Oberingenieur übertragen werden soll, dem besondere Arbeitskontroleure unterstellt werden. Letztere werden aus dem Stande der Eisenbahnbeamten, die mindestens fünf Jahre gedient haben und zwischen 28 und 34 Jahre alt sind, im Wege der Bewerbung vom Minister ernannt. Zur Bewerbung werden sie nur auf Grund einer mit Erfolg abgelegten Spezialprüfung zugelassen.

Wohnungswesen.

Die Erstellung*) kleiner Wohnungen in Deutschland und ihre Reform durch öffentliches Eingreifen.

Von Dr. K. v. Mangoldt in Dresden.

Ein Gutachten für den VI. Internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf 1902.**)

Der Bedarf an neuen kleinen Wohnungen jährlich in Deutschland ist sehr bedeutend. Versuchen wir es, ihn uns an der Hand einer, wenn auch prinzipiell nicht ganz einwandfreien***), so doch immerhin einen gewissen Anhalt bietenden Berechnung wenigstens in etwas zu veranschaulichen. Setzen wir die Volksvermehrung in Deutschland für die nächste Zukunft auch nur auf 500 000 Menschen jährlich an und gehen wir weiter von der Annahme aus, daß 75 % dieser Zunahme in kleinen Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern untergebracht werden müssen, so sind allein unter diesem Gesichtspunkte jährlich für 375 000 Menschen kleine Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern neu zu beschaffen. Dazu tritt aber der Ersatz für alte kleine Wohnungen, die theils in Folge ihres Alters unbrauchbar werden, theils Geschäftshäusern, Straßendurchbrüchen und dergleichen mehr zum Opfer fallen. Man wird annehmen dürfen, daß mindestens für $2/3$ % der in kleinen Wohnungen hausenden Bevölkerung wegen dieser Umstände jährlich neue Unterkunft zu schaffen ist. Setzen wir die Gesammtbevölkerung Deutschlands auf 56 Millionen an und betrachten wir davon wieder $3/4$ als auf kleine Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern angewiesen, so wären für $2/3$ % von 42 Millionen = 280 000 Personen jährlich kleine Wohnungen als Ersatz für wegfallende Wohnungen zu erstellen. Diese Anzahl von 280 000 Personen zusammen mit dem oben angegebenen jährlichen Bevölkerungszuwachse ergiebt eine Gesammtzahl von 655 000 Personen jährlich, für die kleine Wohnungen neu zu schaffen sind. Rechnen wir auf die kleine Wohnung durchschnittlich vier Insassen und andererseits in Anlehnung an Brandts (Soz. Praxis, Nr. 6 vom 7. November 1901, Spalte 142) einen Kostenaufwand von 4000 M. durchschnittlich für die Herstellung kleiner Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern pro Stück, so ergiebt sich ein Gesammtbedarf von rund

*) Unter „Erstellung", „erstellen" wird in dem ganzen Aufsatze durchweg nicht nur der einmalige Vorgang der Produktion, sondern auch die dauernde Zuführung der neu produzirten Wohnungen an den ursprünglich gewollten Zweck verstanden.

**) Abgedruckt mit freundlicher Erlaubniß des Generalsekretariats des Kongresses aus den demnächst erscheinenden vorbereitenden Kongreßschriften.

***) Der prinzipielle Einwand liegt darin, daß neue Wohnungen gebraucht werden in erster Linie nicht für den Zuwachs an Neugeborenen, sondern für den an Erwachsenen. Wenn man indeß, wie oben geschieht, die Bevölkerungszunahme ohnedies erheblich geringer ansetzt als sie voraussichtlich sein wird, dürften die aus ihr direkt errechneten Ziffern des jährlichen Mehrbedarfs an Wohnungen von dem wirklichen Mehrbedarfe nicht soweit abweichen, um nicht wenigstens ungefähr zur vorläufigen Veranschaulichung dienen zu können.

164 000 kleinen Wohnungen und einem Kostenaufwand von 656 Millionen das Jahr in Deutschland. Dieser Bedarf fällt gewiß zu 5/6 auf die in der Volkszahl anwachsenden Orte, mithin nur sehr wenig auf das platte Land, fast ganz auf die Städte und stadtähnlichen Ortschaften, insbesondere die Großstädte und die Industrieorte der industriellen Provinzen.

Auf Genauigkeit können diese Ziffern natürlich keinen Anspruch machen und man kann auch manchen Einwand gegen sie erheben; immerhin werden sie doch wenigstens ungefähr einen Anhalt gewähren. Auf die sozialpolitisch so wünschenswerthe Steigerung der Wohnungsansprüche ist übrigens bei ihnen noch keine Rücksicht genommen und die Ziffern sind überhaupt weit eher Mindest-, als Höchstziffern.

Die schwierige Aufgabe, diese ungeheure Menge neuer kleiner Wohnungen zu erstellen und das dafür nöthige Kapital in Bewegung zu setzen, fällt zur Zeit, wie es scheint, zum größten Theile dem privaten, auf Spekulation arbeitenden Baugewerbe in Verbindung mit dem privaten Hausbesitze zu. Zwar wird ein erheblicher Bruchtheil der kleinen Wohnungen auch auf feste Bestellung im Auftrage privater Bauherren errichtet; und für einen weiteren, gegenwärtig stark im Anwachsen begriffenen Theil sorgen, theilweise im Verfolg der Bestrebungen der modernen Wohnungsreform, die Arbeitgeber, der Staat, die Gemeinde, die Baugenossenschaften und die gemeinnützigen Baugesellschaften, aber die überwiegende Anzahl der kleinen Wohnungen wird anscheinend doch von gewerbsmäßigen Bauunternehmern auf Vorrath und Spekulation gebaut und sodann an private Hausbesitzer abgesetzt. Für die Großstädte läßt sich das mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, für die schnell anwachsenden unter den anderen Orten ist es wahrscheinlich; der Bedarf der übrigen fällt nur mäßig ins Gewicht.

Diese so gestaltete, privatkapitalistische Befriedigung des Bedarfes an neuen kleinen Wohnungen zeigt aber große Mängel. Zunächst dürfen wir in Deutschland trotz einzelner Fälle von Ueberfluß an kleinen Wohnungen im allgemeinen wohl von einem chronischen Mangel an solchen reden. Dieser Mangel hängt mit dem eben dargelegten Zustande zusammen. Der auf Spekulation arbeitende Bauunternehmer ist auf baldigen Absatz seiner Häuser angewiesen. Nun erfolgt aber die Errichtung von Wohnungen in Deutschland aus hier nicht näher zu erörternden Ursachen großentheils in der Form von größeren Miethhäusern, welche eine beträchtliche Zahl Wohnungen in einem Hause vereinigen. Häuser mit vielen kleinen Wohnungen sind aber bei dem Häuser kaufenden Publikum aus leicht erklärlichen Gründen nicht gerade beliebt. Das wirkt dann auf die Bauthätigkeit der Unternehmer zurück und so kann es leicht zu einem chronischen Mangel an kleinen Wohnungen kommen. In kleinen Orten ferner ist das Baugewerbe oft zu wenig entwickelt, um bei plötzlich eintretendem stärkeren Bedarfe überhaupt die Fähigkeit zu besitzen, dem Bedürfnisse zu genügen. So z. B. wenn in einem kleinen industriellen Orte von etwa 6000 Einwohnern die Hauptfabriken des Ortes ihre Arbeiterzahl plötzlich um 300—400 Mann vermehren und dadurch die Einwohnerzahl an und für sich um etwa 1000—1200 Köpfe wachsen würde. Ein anderer Mangel der spekulativen Produktion kleiner Wohnungen durch das Bauunternehmerthum, ja der privaten Produktion kleiner Wohnungen überhaupt ist ihre weitgehende Abhängigkeit von den allgemeinen Schwankungen der Volkswirthschaft. Wenn in einem industriellen Lande für längere Zeit ein lebhafter Aufschwung der Industrie, des Handels und der damit verbundenen Spekulation eintritt, so kann es vorkommen, daß das Kapital und die Unternehmungslust fast ganz von diesen aufgesaugt und andere Gebiete von dem Nothwendigen entblößt werden. Auf dem Gebiete der Produktion kleiner Wohnungen kann eine solche Entblößung um so eher eintreten, als hier mit dem wirthschaftlichen Aufschwung zugleich ein stark erhöhter Bedarf gegeben ist und das Baugewerbe überdies in solchen Zeiten durch den Bau industrieller Anlagen, großer Geschäftshäuser, Luxusbauten u. dergl. ohnehin stark beschäftigt wird. Es fehlt dann also an Baugeld und Hypotheken für die Wohnungsproduktion, und die Unternehmungslust der Bauunternehmer reicht überdies für den starken vorhandenen Bedarf nicht aus. Es scheint, daß wir eine solche Gesammtlage in den Jahren 1899 und namentlich 1900 in Deutschland gehabt haben, und daß der damals in verschiedenen großen Städten aufgetretene akute Mangel an kleinen Wohnungen damit zusammenhängt.

Ein weiterer natürlicher Mangel des spekulativen Baugewerbes nicht nur, sondern der jetzigen Erstellung kleiner Wohnungen überhaupt ist, daß sie, obwohl für das Bedürfniß gering bemittelter Leute arbeitend, doch die üblichen kapitalistischen Gewinne beim Baugeld, bei den Hypothekenzinsen und beim Verdienst der privaten Hausbesitzer machen will und macht, ganz abgesehen von den Gewinnen am Boden und an den Baumaterialien. Eine wenigstens theilweise auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhende Erstellung kleiner Wohnungen würde vermuthlich in der Lage sein, in diesen Beziehungen wesentlich zu sparen.

Endlich ist die spekulative Wohnungsproduktion, wenigstens in den Großstädten Deutschlands, vielfach in das Fahrwasser der technischen und wirthschaftlichen Unsolidität gerathen, und das führt nicht nur zu Verlusten der Bauhandwerker, sondern auch zu technisch schlechter Herstellung der Häuser.

Zu diesen in der Hauptsache bei der eigentlichen Produktion der kleinen Wohnungen festzustellenden Mängeln gesellen sich weitere für die Benutzer kleiner Wohnungen nachtheilige Ausflüsse des privatkapitalistischen Systems der Wohnungserstellung, wenn die Häuser nach der Erbauung erst einmal in die Hände ihrer eigentlichen späteren Besitzer übergegangen sind. Die Vertheuerung der Miethwohnungen durch den Reinverdienst der Hausbesitzer ist schon oben erwähnt. Hier sei aber doch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch den privaten Hausbesitz und seine weitgehende Ausnutzung fast die ganze nach der Bebauung noch eintretende Steigerung des Bodenwerthes in relativ wenige private Taschen gleitet in Form von Miethsteigerungen und Gewinnen bei Hausverkäufen. Weiter sind zu nennen die ganze Unsicherheit des gegenwärtigen Miethverhältnisses, die Vermiethung an sich schlechter, ungesunder Wohnungen und die Aufnöthigung harter, einseitig das Interesse der Vermiether wahrnehmender Miethverträge.

Die Erfahrung von Jahrzehnten ebenso wie die theoretische Erwägung lehren nun, daß diese zahlreichen und bedeutenden Mißstände des privatkapitalistischen Systems auf dem Gebiete der Erstellung kleiner Wohnungen durch die sich selbst überlassenen Kräfte dieses Systems nicht genügend gebessert werden können; ja daß auch die gemeinnützigen Anstrengungen Einzelner und freiwilliger Vereinigungen zwar etwas, aber längst nicht genug vermögen. Es bedarf vielmehr, um eine wirklich bedeutsame Besserung zu erzielen, umfassender und tiefgreifender Einwirkungen der öffentlichen Körperschaften. Es kann sich aber dabei durchaus nicht um Schaffung eines Monopols für diese öffentlichen Körperschaften handeln. Ganz abgesehen von allen anderen Gegengründen sind die Bedürfnisse, welche befriedigt werden sollen, stark im Flusse befindlich und verändern sich der Menge, der Art, dem Ort nach u. s. w. von Monat zu Monat. Da würde die schwerfällige Maschinerie eines monopolistischen Staats-, oder Gemeindebetriebes schlecht passen. Um ein direktes Ersetzen der privatkapitalistischen Erstellung von kleinen Wohnungen kann es sich — z. Z. jedenfalls — überhaupt nur für einige kleinere Ausschnitte handeln; im übrigen wird es darauf ankommen, diese privatkapitalistische Erstellung systematisch und umfassend anzuregen, zu beeinflussen und zu unterstützen, kurz mit einem Worte sie durchgreifend zu reformiren, damit die oben erörterten Mängel allmählich ausgemerzt werden. Als Maßregeln, die für dieses Ziel geeignet sind, kämen vor allem folgende in Betracht:

Zunächst eine Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne, durch welche an Stelle der Miethkaserne das kleine Haus für eine oder zwei bis vier, höchstens aber sechs Familien zum herrschenden Typus bei kleinen Wohnungen gemacht wird, mindestens bei solchen, die auf der gewöhnlichen privatkapitalistischen Grundlage errichtet und besessen werden, während man bei Baugenossenschaftshäusern u. dergl. unter Umständen Abweichungen davon gestatten kann. Durch diese Reform würde die Absatzfähigkeit der Häuser mit kleinen Wohnungen sehr verbessert und vermuthlich außerdem ein lebhafterer Bestellungsbau solcher Häuser neben der spekulativen Bauthätigkeit der Bauunternehmer hervorgerufen. Durch beides kann man hoffen, die Produktion kleiner Wohnungen zu vermehren und mittelst Zurückdrängung des gewerbsmäßigen Hausbesitzes die Bedingungen, zu welchen diese kleine Wohnungen ihren Benutzern überlassen werden, zu mildern. Ferner wären die bisherige privatkapitalistische Wohnung und der private Hausbesitz in bescheidenem Umfange da und dort durch eigene Thätigkeit des Staates und der Gemeinden direkt zu ersetzen. Kommunale Logierhäuser zum Ersatz des Schlafstellenwesens, Staats- oder Gemeindewohnungen für die Angestellten dieser Körperschaften (welchen Wohnungen man freilich mit sehr gemischten Gefühlen gegenüberstehen kann!), direkter Bau von Staat oder Gemeinde für die Wohnungsbedürftigen überhaupt — in beschränktem Umfange und nur da, wo kein anderer Weg gangbar erscheint —, das sind die Dinge, die hier etwa in Frage kommen. Weiter kommt in Betracht

die energische Unterstützung derjenigen praktischen Organisationen durch Staat, Gemeinde u. s. w., welche sich die Darbietung kleiner Wohnungen nicht auf privatkapitalistischer, sondern auf gemeinnütziger Grundlage oder derjenigen der Selbsthülfe zum Ziele gesetzt haben, also im wesentlichen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften.

Aber mit all diesen Reformen wäre doch die Hauptmasse der Mißstände noch nicht aus der Welt geschafft. Dazu ist erst Aussicht, wenn es gelingt, dem großen Strome der privatkapitalistischen Erstellung kleiner Wohnungen nicht nur dieses oder jenes einzelne Stück abzugewinnen, sondern diesen Strom selber für die Reform dienstbar zu machen, und soweit umzuwandeln und zu verstärken, daß er selber eine reformatorische Kraft wird. Wir können die privatkapitalistische Wohnungserstellung in absehbarer Zeit nur zum kleinen Theil ersetzen, daher müssen wir unser Hauptaugenmerk darauf richten, sie zu reformiren. Dazu erscheint aber weniger der Erlaß zahlreicher behördlicher Vorschriften und dergleichen von Nöthen als eine direkte starke Antheilnahme öffentlicher Stellen an den privatkapitalistischen Unternehmungen zur Erstellung kleiner Wohnungen und auf diesem Wege ein Hineintragen gemeinnütziger und sozialpolitischer Gesichtspunkte in die privatkapitalistische Thätigkeit. Um das zu erreichen, müssen, etwa je für den Umfang einer Provinz, solche öffentlichen Stellen geschaffen werden, die ohne gerade selbst viel zu bauen, in der Lage wären an der Bauthätigkeit ihres Bezirks umfassenden Antheil zu nehmen, sie stark zu beeinflussen und zweckmäßig zu ergänzen, sowie auch auf die einmal derart geschaffenen Wohnungen dauernd einen gewissen Einfluß auszuüben. Es kämen in Betracht die Landesversicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung, die ja schon jetzt eine lebhafte Thätigkeit auf diesem Gebiete entfalten, für diese Zwecke auszubilden. Aber besser erscheint doch beinahe noch der Gedanke der Gründung besonderer öffentlicher „Wohnungsbanken“, wie sie von verschiedenen Seiten schon seit längerer Zeit verlangt werden. Neuerdings hat Landesrath Brandts, der sich schon früher um diesen Gedanken sehr verdient gemacht hat, ihn in werthvoller Weise ausgebaut. („Soziale Praxis“ XI. Jahrg. Nr. 6; Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 98 S. 68, 77) Unter starker aber selbständig aus- und fortbildender Benutzung seiner Ausführungen sei hier auf diese Wohnungsbanken noch etwas nähereingegangen.

Die Banken wären auf Grund gesetzlichen Zwanges etwa als staatlich ausgestattete Provinzialanstalten zu gründen und müßten das Recht erhalten, Pfandbriefe unter Garantie der Provinz oder auch des Staates auszugeben. Auch müßten die Sparkassen, Landesversicherungsanstalten u. s. w. gehalten sein, einen Theil ihrer Gelder in diesen Pfandbriefen anzulegen. Auf diese Weise würden die Banken in der Lage sein, dem Kleinwohnungsbau relativ billiges und in Bezug auf seine Verfügbarkeit und Erhältlichkeit von den Schwankungen des Geldmarktes weniger als jetzt abhängiges Bau- und Hypothekengeld zu gewähren. So würden sie bald die Centralgeldquellen ihrer Bezirke für den Kleinwohnungsbau werden. Auch sonst würden sie vermuthlich in der Lage sein den mit ihnen Arbeitenden große Vortheile zu gewähren: nicht nur sachgemäßen Rath, sondern mit der Zeit wohl auch, sei es direkt, sei es indirekt, relativ billiges Bauland, Erwirkung besonderen Entgegenkommens bei den Behörden und dergleichen mehr. Nimmt man dazu weiter, daß die Banken, richtig eingerichtet, wohl auch fähig sein würden, aus frischer eigener Initiative Unternehmungen ins Leben zu rufen, wenn auch nicht gerade auf eigene Rechnung und Gefahr, so dürfte man für sie wohl bald eine beherrschende Stellung in der ganzen Thätigkeit der Erstellung kleiner Wohnungen erwarten. Sie würden Geschäfte mit jedem soliden Bauunternehmer machen; sie würden jedem, und nicht nur Behörden, Baugenossenschaften und dergleichen, ihre großen Vortheile gewähren, aber sie würden dafür ihre Bedingungen im Interesse der Gesundung des Bau- und Wohnungswesens stellen. Sie würden nur mit soliden Unternehmern in Verkehr treten und die unsoliden ausscheiden, sie würden bezüglich der Art und Ausgestaltung der Wohnungen und Häuser Bedingungen stellen, sie würden die Miethpreise in geeigneten Fällen nach oben begrenzen u. s. w. Vor allem aber würden sie den am Eingang dieses Aufsatzes näher dargelegten Mißständen des jetzigen privatkapitalistischen Betriebes der Erstellung kleiner Wohnungen entgegenwirken. Sie würden für die kleinen Orte, wo es jetzt an den nöthigen Bauunternehmern fehlt, Unternehmer herbeiziehen und Mittel bereitstellen; sie würden, wie schon oben bemerkt, eine größere Stetigkeit des Baugeld- und Hypothekenmarktes für kleine Wohnungen herbeiführen; sie würden, wie gleichfalls schon oben bemerkt, vermuthlich Bau- und Hypothekengelder etwas billiger, als sie sonst erhältlich sind, geben und überdies den Betrag, den jetzt die privaten Baugeld- und Hypothekengeber verdienen, großentheils ersparen und der großen Masse der Wohnbevölkerung zugute kommen lassen können. Denn selbstverständlich wäre bei ihnen nur auf Deckung der Selbstkosten zu sehen und jede Gewinnabsicht ausgeschlossen. Kurz, sie würden einen tiefgreifenden und weitumfassenden Einfluß in gemeinnützigem und sozialpolitischem Interesse nicht nur auf die gesammte Produktion, sondern auch auf das dauernde Haben und Halten der kleinen Wohnungen, ja auf die ganzen Wohnungsverhältnisse überhaupt auszuüben imstande sein. Die Produktion und der Besitz der neuproduzirten kleinen Wohnungen würde unter ihrem Einflusse wohl großentheils den Charakter einer Unternehmung oder einer Anlage gewinnen, wo sich mit privatkapitalistischen Gewinnabsichten auch stark sozialpolitische Rücksichten verbinden, und wo die Verfügungsmacht des Unternehmers und später des Besitzers stark beschränkt ist durch die Mitbefugnisse großer sozialpolitischer Organisationen.

Endlich muß noch eins besonders hervorgehoben werden. Es ist dringend wünschenswerth, daß wir in der Wohnungsreform mehr und mehr zu einer großen Dezentralisation der Bevölkerung kommen und weiter, daß wir über der Wohnungsreform für die städtisch-gewerbliche Bevölkerung diejenige für die landwirthschaftliche nicht vernachlässigen. Für beide Zwecke würden aber solche Wohnungsbanken sehr nützliche, ja wohl geradezu nothwendige Organe sein.

Indeß mit all' dem wären die Maßregeln der öffentlichen Körperschaften noch keineswegs erschöpft. Mindestens eine sehr wichtige müßte noch hinzutreten: die Gewährung eines letzten, etwa von 70—85 oder 90 % des Gesammtwerthes reichenden Hypothekentheils in Fällen, wo ohne solche Gewährung ein für nothwendig und an sich für durchführbar erkanntes Unternehmen scheitern würde. Die Gewährung dieses letzten Hypothekentheils kann nur unter Vermittlung aber nicht auf eigne Rechnung und Gefahr der Wohnungsbanken geschehen, da diese auf unbedingte Sicherheit ihrer Pfandbriefe halten müßten. Es liegt hier eine besondere Aufgabe der öffentlichen Körperschaften, eventuell auch der Gemeinnützigkeit vor, eine Aufgabe, der sich vielleicht insbesondere das Reich annimmt, nachdem es neuerdings einen Anfang dazu gemacht hat durch Gewährung namentlich der letzten und hoch auslaufenden Hypotheken an Baugenossenschaften, die das Wohnungsbedürfniß der Arbeiter und gering bezahlten Beamten des Reichs befriedigen.

Diese Aufgaben und ähnliche weitere, die wir hier nicht mehr erwähnen konnten, würden also auf diesem Gebiete den öffentlichen Körperschaften zufallen. Aber wer sind diese öffentlichen Körperschaften? Es sind in der Hauptsache der Staat, die Gemeinden und die weiteren Kommunalverbände. Sie haben diesen ganzen Kreis von Aufgaben durch planmäßig zusammengefügte Arbeit zu erledigen. Dabei ist es Sache des Staates, einen systematischen Plan zu entwerfen, die Rollen zu seiner Durchführung vertheilen und dergestalt die Bürgschaft dafür zu übernehmen, daß erstens überall, wo es Noth thut eingegriffen wird, und zweitens nicht nur mit diesem oder jenem einzelnen Mittel, sondern mit allen für nothwendig erkannten.

Dabei erhebt sich nun in Deutschland weiter die Frage, ob der Staat, von dem hier die Rede ist, das Reich oder die Einzelstaaten sein sollen. Uns scheint, daß es sich hier und bei der Wohnungsreform überhaupt um kein Entweder — Oder, sondern um ein Sowohl — Als auch handelt. Die Einzelstaaten haben große und umfassende Aufgaben auf diesem Gebiete, aber auch das Reich hat solche, und zwar fällt ihm, wie uns scheint, die eigentliche oberste Leitung und Initiative dabei zu. Da dieser Standpunkt noch vielfach bestritten wird, so sei es gestattet, hierauf zum Schlusse noch etwas näher einzugehen.

Zunächst ist die Aufgabe der staatlichen Förderung der Erstellung kleiner Wohnungen so groß, daß die Mithülfe des Reiches dringend gewünscht werden muß. Die Ernte ist groß, der Schnitter aber sind wenige! Dann aber würde die eben bezeichnete Aufgabe, wenn man sie gründlich anfaßt, sich bald sehr erweitern und in weite andere Theile der Wohnungsreform hinüberführen. Die Wohnungsbanken würden zu einer erfolgreichen Thätigkeit der Unterstützung durch eine kraftvolle soziale Bodenpolitik bedürfen, der Einfluß dieser Banken auf die Miethbedingungen würde eine Neuregulirung des Miethrechtes, des Miethprozesses und der Zwangsvollstreckung immer dringender machen, Reformen im Hypothekenrecht und in dem Rechtsinstitut des Erbbaurechts würden sich aufdrängen, die große Frage der Decentralisation würde in Angriff genommen werden müssen u. dgl. m. Zur Erledigung dieser Aufgaben wäre aber die Reichshülfe unerläßlich, theils weil für die

betreffenden Reformen (z. B. im Miethrecht, Hypothekenrecht) ausschließlich das Reich zuständig ist, theils weil es sich um Aenderungen handelt (z. B. bei einer großen Decentralisation) von so großen Schwierigkeiten, von so einschneidender Bedeutung und Wirkung, daß das Reich dabei nicht wohl übergangen werden kann. Dazu kommt, daß wohl so ziemlich für jedes Stück wirklich durchgreifender Wohnungsreform und so auch für die staatliche Förderung der Erstellung kleiner Wohnungen die parlamentarischen Aussichten im Reiche sehr viel besser sind als in einer Reihe einzelstaatlicher Parlamente, insbesondere als im preußischen Landtage. Ferner vermag kraft seiner Souveränetät nur das Reich dafür zu sorgen, daß auch wirklich in allen Bundesstaaten das Nöthige geschieht und zwar nicht nur dieses oder jenes Einzelne, sondern alles in der Erstellung kleiner Wohnungen wie in der Wohnungsreform überhaupt Nöthige. Endlich wird sich, so wie die Dinge in Deutschland z. Z. einmal liegen, auch nur an ein Vorgehen im Reiche eine einheitliche große Volksbewegung für Wohnungsreform anschließen können, wie sie zur Ueberwindung der zahlreichen und mächtigen Widerstände dringend erforderlich ist.

Aus allen diesen Gründen ist das Reich berufen, bei der staatlichen Förderung der Erstellung kleiner Wohnungen und in der Wohnungsreform überhaupt die führende Rolle zu spielen. Damit soll aber weder dem Reiche eine Unsumme ausführender eigener Thätigkeit, zu der es nicht fähig ist, aufgeladen, noch den Einzelstaaten ihr berechtigtes Thätigkeitsfeld genommen werden. Das Reich soll vielmehr nur auf einzelnen Feldern, wo es der inneren Natur der Sache oder seiner jetzigen Zuständigkeit nach als dazu berechtigt erscheint, im einzelnen selber ausführen, im übrigen soll es nur die Sache im Allgemeinen in Gang setzen und die oberste Führung übernehmen. Das aber soll es auch wirklich thun. Es soll ein großes Programm der Wohnungsreform überhaupt entwerfen, in das alle einzelnen nothwendigen Maßregeln und damit auch die öffentliche Förderung der Erstellung kleiner Wohnungen systematisch eingeordnet sind, und es soll für die energische Durchführung dieses Programms durch seine eigene Thätigkeit, sowie durch diejenige der Einzelstaaten, der Gemeinden, der Selbsthülfe u. s. w. Sorge tragen. Dann wird endlich das unwürdige Herumschieben der großen Aufgabe vom Reich auf die Einzelstaaten, von diesen auf die Gemeinden, von da wieder auf die Selbsthülfe und von dieser wiederum zurück aufhören und ein großes Stück segensreicher Sozialpolitik wird zur endlichen Lösung kommen!*)

Internationaler Wohnungskongreß in Düsseldorf. Das Organisationskomité des vom 15. bis 19. Juni in Düsseldorf tagenden internationalen Wohnungskongresses hat in einer am 18. d. M. in Düsseldorf abgehaltenen Sitzung an Stelle des verstorbenen Staatssekretärs a. D. Dr. Herzog den Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch auf Seebach zum Vorsitzenden gewählt. Freiherr von Berlepsch hat die Wahl angenommen. Es liegen bereits an 400 Anmeldungen für den Kongreß vor, der auch vom Auslande, namentlich von Frankreich und Belgien, stark beschickt werden wird. Weitere Anmeldungen sind zu richten an den Generalsekretär, Professor Dr. H. Albrecht, Groß-Lichterfelde bei Berlin.

Der städtische Wohnungsnachweis in Elberfeld wurde im ersten Jahr seines Bestehens 29. März 1901 bis 31. März 1902 von 2084 Wohnungsuchenden in Anspruch genommen, von 1657 angemeldeten Wohnungen wurden 568 durch den Wohnungsnachweis, 409 anderweitig vermiethet und 174 sonst abgemeldet. Der große Umzug findet in Elberfeld immer zu Beginn des Monats Mai statt, die Miethskontrakte werden allemal auf ein Jahr geschlossen, am meisten vermiethet wurden von den angemeldeten Wohnungen die zweiräumigen. Wohnungen mit einem Raum kosteten durchschnittlich 74,03 *M*, mit zwei Räumen 155,98 *M*, mit drei Räumen 259,17 *M*, mit vier und mehr Räumen 433,05 *M*. Die Miethsdurchschnitte des zweiten Halbjahres standen höher als die des ersten. Vermiethet werden durch den Nachweis nur Wohnungen bis 500 *M*.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gewerbegericht Bremen als Einigungsamt ist im Jahre 1901 vier Mal thätig gewesen. Der Jahresbericht bringt hierüber ausführliche Mittheilungen. Danach kam vor dem Einigungsamt eine Vereinbarung von Meistern und Gehülfen im Friseur- und Barbiergewerbe zu Stande; bei einer Lohnbewegung im Schneidergewerbe wurde eine Vereinbarung nicht erzielt, sondern ein Schiedsspruch gefällt, den die Arbeitgeber annahmen, die Arbeiter ablehnten, später wurde der Streik durch eine Uebereinkunft der Parteien beendet und diese endlich vor dem Einigungsamt gerichtlich bestätigt; auf beiderseitigen Wunsch wurden ferner Differenzen zwischen drei Dampfschiffsgesellschaften und organisirten Seeleuten durch eine Vereinbarung vor dem Einigungsamt beigelegt, obwohl das Gewerbegericht für Seeleute an und für sich nicht zuständig ist; im Brauergewerbe waren es die Arbeitgeber, die das Einigungsamt bei Lohnforderungen der Gehülfen anriefen, eine Vereinbarung wurde nicht erzielt, aber dem gefällten Schiedsspruch fügten sich beide Theile. — Wie anders lauten diese Mittheilungen als die Berichte aus Hamburg, wo das Gewerbegericht in den ganzen zehn Jahren seines Bestehens nur zweimal als Einigungsamt in Thätigkeit getreten ist, weil sonst die Arbeitgeber regelmäßig die Anrufung ablehnten.

Einigungsamtliche Erfolge des Gewerbegerichts Memel. Das Gewerbegericht Memel hat als Einigungsamt im Juli 1901 in einem Streik der Malergehülfen vermittelnd eingegriffen. In längeren Verhandlungen wurde zwischen Meistern und Gehülfen eine bis 1. März 1903 gültige Vereinbarung über die tägliche Arbeitszeit und die Lohnsätze nach Wiederaufnahme der Arbeit festgestellt, bei späteren Differenzen verpflichten sich die Parteien, das Einigungsamt anzurufen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. — Den gleichen Erfolg hatte, allerdings erst nach mühevollen Verhandlungen die Thätigkeit des Einigungsamts am 30. Januar 1902 bei Streitigkeiten zwischen Kohlenhändlern und Kohlenarbeitern; auch hier wurde eine Vereinbarung erzielt, die die Art der Arbeit, die Lohnsätze, die Auszahlung des Lohnes ꝛc. festsetzt, über Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine ständige Kommission, die aus je ein Arbeitgeber und Arbeiter und dem jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts (jetzt Stadtrath Heygster) besteht. Die Vereinbarung gilt ein bezw. zwei Jahre, soll dann von ihr abgewichen werden, so muß vorher das Gewerbegericht angerufen werden, dessen Entscheidung sich die Parteien unterwerfen.

Der Jahresbericht des Gewerbegerichts München für 1901 weist abermals gleich dem Vorjahrsberichte „auf die bedauernswerthe Erscheinung hin, daß weit über die Hälfte der Rechtsstreitigkeiten auf große Unwissenheit der Betheiligten über die einfachsten Bestimmungen des gewerblichen Arbeitsvertrages, insbesondere der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Aufrechnungs- (§. 394), und Zurückbehaltungsrecht (§ 273) zurückzuführen sind". Hier liegt für Vorträge der Gewerbeaufsichtsbeamten und für die Thätigkeit der Arbeiterorganisationen und Arbeitersekretariate eine dankbare Aufgabe vor. Auch wird die Nothwendigkeit schriftlicher Abfassung der Arbeitsverträge (Soz. Pr. Sp. 698) durch die Münchner Erfahrung aufs Neue bekräftigt.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt in Breslau. Am 17. April kam es in der Seifenfabrik von K. u. Co. zu einer Arbeitseinstellung, weil 30 in der Seifenfabrikation beschäftigte Personen einen Lohnzuschlag von 20 Prozent forderten. Auf Antrag der Streikenden fanden bereits am 18. Ausgleichsverhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt statt. Das Resultat der zweistündigen Verhandlungen war, daß nicht nur den Ausständigen, sondern sämmtlichen in jener Seifenfabrik angestellten Arbeitern, auch den in der Oelfabrikation beschäftigten, ein 15 prozentiger Lohnzuschlag gewährt wurde. Auch verpflichtete sich die Firma, keine Maßregelungen vorzunehmen.

Einigungsämter in Spanien. Der spanische Minister des Innern hat den Cortes einen Gesetzentwurf, betreffend die Schaffung von Einigungsämtern im Anschluß an die im Mai 1900 eingeführten Gewerbegerichte („Junta"), vorgelegt. Die Aemter sollen zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber bestehen und haben sowohl aus eigener Initiative wie auf Verlangen einer der Streitparteien in Wirksamkeit zu treten. Das Verfahren (Zeugeneinvernahme, Protokollveröffentlichung u. s. w.) ist nach englischem Muster eingerichtet.

Literarische Anzeigen.

Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 2. Geschäftsbericht des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise für die Jahre 1898 und 1899. Ergebnisse mehrerer Umfragen. Vorbericht über die Arbeitsvermittelung für die ländlichen Arbeiter. Vorberichte über die Errichtung von Arbeitsnachweisen in kleineren Orten. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 82 S. 8⁰. Preis 1,60 *M*, Vorzugspreise für die Abonnenten der „Soz. Praxis" 1 *M*.

Wir haben regelmäßig über die Thätigkeit des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise berichtet. Wir können diese kleine Schrift, die die ausführlichen Referate bringt, bestens empfehlen.

Rosenfeld, Ernst, Dr. jur. et phil., Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827 - 1900. Berlin 1901, Verlag von Otto Liebmann. 156 S. 8⁰. Preis 2,50 *M*.

Unter Benutzung des Quellenmaterials, das theilweise im Wortlaut mitgetheilt wird, giebt Verfasser eine anschauliche, durch reichhaltige statistische Daten belegte Geschichte der segensreichen Wirksamkeit des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen von seiner Gründung bis auf die neueste Zeit.

*) Im Anschlusse hieran enthält das Gutachten noch einige kurze Ausführungen über die Bestrebungen des „Vereins Reichs-Wohnungsgesetz", die wir bei unseren Lesern als bekannt voraussetzen dürfen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 8. Mai 1902. Nummer 32.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.*)

Von Gustav Schmoller.

VIII.

Die Ursachen der Lohnhöhe und ihrer Bewegung. Angebot und Nachfrage.

Wir knüpfen bei der Untersuchung der Ursachen der Lohnhöhe an das an, was wir in den ersten Artikeln über das Arbeitsverhältniß[1]) und was wir in dem Kapitel über die Werthlehre gesagt haben.[2]) Unsere oben angeführten thatsächlichen Lohnmaterialien[3]) in Verbindung mit diesen Ausführungen berechtigen uns zu dem Schluße, daß zwar Nachfrage und Angebot, im Sinne der Quantitätstheorie, der reinen Größenverhältniße, daß Nützlichkeit und Menge der Arbeitskräfte immer wieder bestimmend auf den Lohn, hauptsächlich auf seine großen Unterschiede und Bewegungen in der heutigen Volkswirthschaft wirke, daß es aber kaum ein Gebiet derselben gebe, wo die hinter Angebot und Nachfrage stehenden menschlichen Kräfte, ihre Macht und Ohnmacht, ihre soziale Stellung und Organisation, die sie beherrschenden sittlichen Gedanken und Ideale, die hieraus entspringenden Sitten, Rechte und Institutionen so sehr die Werthbewegung, hier also den Lohn, im Einzelnen und Ganzen mitbestimmen. Die Lohnverhältnisse hängen von den Machtverhältnissen der sozialen Klassen, von den im Volksbewußtsein hergebrachten, befestigten, in der Lebenshaltung sich ausdrückenden, nur langsam und schwer sich ändernden Klassenabständen ab. Lohn, Lebenshaltung und Klassenabstand sind einerseits das Ergebniß der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Verfassung, der Arbeitstheilung und Besitzvertheilung, kurz fest greifbarer realer Ursachen; aber sie sind daneben und oft ebenso sehr ein Ergebniß massenpsychologischer Elemente: die Verwerthung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die Herrschaft religiöser und anderer Ideale, die daraus entspringende Modifikation der Klassenbildung, der Sitten und Rechtsinstitutionen giebt unter Umständen den genannten realen Ursachen eine andere Farbe, Kraft und Wirksamkeit, hebt unter Umständen die Wirkung von Angebot und Nachfrage in ihrer zahlenmäßigen Größe fast ganz auf oder läßt sie nur beschränkt zum Effekt kommen. Auch die bisherige Theorie, welche den Lohn allein aus Marktgrößen erklärte, stellte daneben die Lebenshaltung und die Möglichkeit ihrer Aenderung in den Mittelpunkt und gab damit den Einfluß der sittengeschichtlichen, der moralischen und institutionellen Ursachen zu. Gehen wir hiervon aus.

a) Die Lohnhöhe, die Lebenshaltung der Arbeiter als der Inbegriff ihrer herkömmlichen Lebensbedürfnisse und endlich die wirthschaftlich-technische Leistungsfähigkeit des Arbeiters sind drei an sich getrennte, aber durch die intimsten Beziehungen verbundene, sich immer wieder ins Gleichgewicht setzende Erscheinungen. Wir haben uns zunächst über ihre Relation klar zu werden.

Keine Arbeiterklasse kann auf die Dauer existiren, Familien gründen, einen Nachwuchs in gleicher Zahl erziehen, wenn sie nicht einen Lohn erhält, welcher ihr gestattet, ihre gewohnten Bedürfnisse zu befriedigen. Mögen Zuschüsse aus eigenem Besitz, aus der Armenkasse, den Allmenden da und dort Ausnahmen gestatten, mag der Lohn unter bestimmten Verhältnissen mal steigen, ohne die Bedürfnisse rasch zu vermehren, mag er da und dort mal sinken, ohne sie zu vermindern, — im Ganzen wird doch der Arbeiter auf die Dauer seinem Lohne entsprechend leben, die Bedürfnisse haben, die herkömmlich mit ihm zu befriedigen sind. In der herkömmlichen Lebenshaltung liegen die Produktionskosten der Arbeit.

*) Vergl. Soziale Praxis Nr. 8, 9, 10, 17, 18, 30, 31.

[1]) Vergl. Soziale Praxis XI, 8, 21. November 1901.
[2]) Einiges aus demselben habe ich 28. Mai 1901 unter dem Titel „Prinzipielle Erörterungen über Werth und Preis“, in der Akademie vorgetragen; Sitzungsberichte 1901 XXVI und XXVII S. 633—676.
[3]) Vergl. Soziale Praxis Nr. 30.

Ist nun der Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Lebenshaltung zwar im Allgemeinen sicher, aber im Einzelnen doch mannigfach gestört, so entsteht die Frage, wann und wo die Wirkung der Lohnhöhe auf die Lebenshaltung, der Lohnerhöhung auf bessere Wohnung, Ernährung und Kleidung eintrete oder nicht, wo und in welchen Fällen eine Lohnverminderung die Lebenshaltung vorübergehend oder dauernd ändere; es ist die Frage, um welche Zeiträume es sich handele, ob das Lohnsteigen oder Fallen mehr die Lebenshaltung oder ihre Veränderung mehr die Löhne beeinfluße. Je nach den Kulturzuständen und Menschen werden sich die Prozesse verschieden abspielen. Hauptsächlich aber wird man folgenden Unterschied machen können.

Rohe, träge Arbeiterklassen, wie schlecht ernährte, kraftlose, herabgekommene, werden ein Lohnsteigen nicht ohne Weiteres zur Verbesserung der Lebenshaltung benützen. Sie werden bei Mehrverdienst oft statt 6 nur noch 4 oder 3 Tage in der Woche arbeiten; ihr Horizont ist nicht so weit, daß sie ein Leben feinerer Art, eine bessere Kindererziehung, eine bessere Wohnung zu schätzen wissen; sie werden bei Lohnsteigerungen sich vielleicht rascher vermehren, überhaupt leichtsinniger in den Tag hineinleben. Geistig, sittlich und technisch hochstehende Arbeitergruppen dagegen, welche die Bedürfnisse des Mittelstandes, ja der höhern Klassen wenigstens aus der Ferne kennen, diese darum beneiden, werden ihre Lebenshaltung steigern, sobald es der Lohn gestattet, immer natürlich in dem Maße, in der Art, wie ihre Nerven, ihre moralischen Vorstellungen, ihre Sitten und Lebenseinrichtungen das Neue und Bessere in das Hergebrachte einzufügen verstehen.

Der Herabsetzung der Lebenshaltung leisten alle Menschen einen gewissen Widerstand, aber nicht den gleichen. Er ist geringer bei Menschen niedriger Kultur, zumal, wenn sie isolirt leben, aus ihrer gewohnten sozialen Umgebung herausgerissen, ganz neuen Verhältnissen gegenüber stehen. Der Bauer alten Schlags, der Zunftmeister, der ältere Bergmann hat ebenso gegen jede Verschlechterung energisch gekämpft, wie es heute der organisirte Arbeiter, der ganze Mittelstand, die höheren Klassen thun. Der nichtorganisirte Heimarbeiter, der ältere vom Land in die Stadt versetzte Fabrikarbeiter, der aus der Natural- in die Geldwirthschaft gezogene Tagelöhner war meist nicht recht fähig seine Lebenshaltung zu behaupten; er lebte ja in ganz neuen Verhältnissen, da sahen es seine Verwandten, seine bisherigen Nachbarn nicht, wie schlecht er wohne, wie kümmerlich es ihm gehe. Es ist ein großer sozialer Fortschritt, wenn auch die Arbeiter sich hiergegen wehren, wenn das soziale Ehrgefühl die Verschlechterung nicht duldet, wenn der Mensch zuletzt lieber zu Grunde gehen, als sich der deklassirenden Lebensverschlechterung fügen will.

Die technisch-wirthschaftliche Leistungsfähigkeit ist natürlich bei den Individuen nach körperlicher und geistiger Begabung, Erziehung, Lebensschicksal sehr verschieden. Aber im Durchschnitt hat jede Arbeiterklasse eine gewisse Leistungsfähigkeit, welche den Rasseeigenschaften, der Lohnhöhe und der Lebenshaltung entspricht. Lohn und Lebenshaltung bedeuten eine gewisse Art der Ernährung und damit der Kraft, eine gewisse Art der Schul- und technischen Bildung. Die Nationen mit hohem Lohn und hoher Lebenshaltung der Arbeiter sind zugleich die, welche die leistungsfähigsten Arbeiter haben. Und deshalb vor Allem muß hoher Lohn und Steigerung der Lebenshaltung eine Aufgabe jeder vernünftigen Wirthschafts- und Sozialpolitik sein.

Für die Untersuchung der Lohnhöhe- und ihrer Bewegung haben wir nun davon auszugehen, welchen herkömmlichen Verdienst, welche Lebenshaltung die Personen hatten, aus welchen sich der von 1500—1850 entstehende Arbeiterstand rekrutirte, wie daraus eine bestimmte Lohnhöhe sich bildete, und wie auf ihn Angebot und Nachfrage wirkten. Wir werden sagen können, der herkömmliche Verdienst und die Lebenshaltung der verarmenden Kleinbauern, der überzähligen Hörigen, der Handwerksgesellen, die nicht Meister werden konnten, habe zunächst Lebenshaltung und Lohnhöhe der eigentlichen Lohnarbeiter bestimmt, und zwar seien vorwiegend die Personen maßgebend gewesen, welche, aus den alten Verhältnissen gelöst, die Sitten und Gewohnheiten der Naturalwirthschaft aufgeben, den neuen Verhältnissen der Geldwirthschaft, dem städtischen Markt, den neuen Betriebsformen sich anpassen mußten. Es ist damit schon begreiflich, daß mit der Bildung der neuen Lohnarbeiterklasse die gesellschaftliche Stufenleiter sich stärker differenzirte als früher.

Gehen wir nun zur Untersuchung von Angebot und Nachfrage über.

b) Das Angebot an Arbeitskräften, die um Lohn zu arbeiten bereit sind, war in den westeuropäischen Staaten vom 16. bis 19. Jahrhundert überwiegend ein großes, oft ein übergroßes, weil es sich um bereits dicht bevölkerte Länder alter Kultur mit geringen Flächen unbesetzten Ackerbodens, und bis zur neuen Agrargesetzgebung um eine geringe Möglichkeit intensiveren Ackerbaus handelte. Die bevölkerungshemmende Politik jener Zeit hatte die Zunahme vermindert, aber nicht aufgehoben. Als jene Politik 1789—1860 in der Hauptsache fiel, Technik und Wirthschaftslehre den hoffnungsvollsten Optimismus predigten, wurde die Bevölkerungszunahme die stärkste, welche je das Menschengeschlecht erlebte. Das Angebot von Arbeitskräften mußte so in den alten Kulturländern leicht über die Arbeitsgelegenheit hinaus wachsen, während umgekehrt in den Kolonien mit europäischer Bevölkerung unendlicher Bodenüberfluß dem Mangel an Arbeitskräften gegenüberstand. Daher hier im Ganzen hoher, dort niedriger Lohn.

In mehreren Ländern Westeuropas, in Frankreich, England, Schweden, Norwegen, theilweise auch in anderen Gebieten Mitteleuropas hat die Bevölkerungszunahme seit 25 bis 30 Jahren erheblich nachgelassen. Es scheinen allgemeine und dauernde Ursachen neben vorübergehenden hierauf gewirkt zu haben. Soweit ersteres der Fall ist, liegt darin auch die Wahrscheinlichkeit einer dauernden Einschränkung des Arbeitsangebots, einer Annäherung der ehelichen Sitten- und Geschlechtsgepflogenheiten der untern Klassen an die des Mittelstandes, was für die Lohnverhältnisse nur günstig sein könnte. Doch fragt es sich, ob und in wie weit das auch für Deutschland im Ganzen gelte, ob nicht, wenn es der Fall ist, die östlich slavische Zuwanderung um so viel stärker werde.

Es genügt überhaupt nicht, die Bevölkerungsbewegung ganzer Länder ins Auge zu fassen. Wir bemerken in jedem Lande dicht und sparsam bevölkerte Kreise und Provinzen; hier Stabilität, dort rascher Wechsel und große innere Wanderungen, hier Ein-, dort Auswanderung. Alle diese Ursachen bewirken zeitlich und örtlich ein sehr verschiedenes und theilweise auch ein sehr wechselndes Angebot. Je nach dem Umfang der Nachfrage kann auch die sparsam bevölkerte Provinz zeitweise ein Ueberangebot von Arbeitern haben. Um ganz stabile Verhältnisse handelt es sich nirgends; es fragt sich überall, wie die wechselnde Bevölkerungsbewegung und die wechselnden Wanderungen sich zu dem Wechsel der Nachfrage verhalten. Und nie ist zu vergessen, daß für diese großen Bewegungen zwar die Lohnhöhe eine von vielen, aber keineswegs nur die allein ausschlaggebende Ursache bildet, wie Ad. Smith sich einbildete, als er lehrte, Lohnsteigen und -Fallen werde auch die Bevölkerung stets richtig reguliren. Unter den sekundären Ursachen der Bevölkerungsbewegung stehen die Bevölkerungs-, Niederlassungs-, Wanderungs- und Kolonialpolitik oben an; ihr Ziel muß immer sein, das wachsende Angebot in richtiger Proportion zur Nachfrage zu halten.

Wir sprachen bisher von der Bevölkerung im Ganzen; nur ein Theil derselben, ein recht verschiedener je nach der Vertheilung des Grundeigenthums, des Vermögens überhaupt, je nach der ganzen sozialen Gliederung, der Erhaltung des Mittelstandes sucht Lohngelegenheit; und von ihm ist wieder nur ein Theil ganz besitzlos, also beim Angebot in der schlechten Lage, aufs Dringlichste um jeden Preis sich anzubieten. Eine Gegend der Kleinbauern und Kleinhandwerker, wie Südwestdeutschland, hat relativ weniger Lohnarbeiter; die vorhandenen drücken weniger auf den Markt.

Theils lokal, theils dem Beruf nach zerfällt das Angebot der Arbeit in eine Reihe mehr oder weniger selbständiger Theile. Die heutige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit haben zwar den Uebergang von Ort zu Ort, von Beruf zu Beruf erleichtert. Aber auch heute noch sind die Wanderungen und Berufswechsel nicht so stark, wirkt ein hoher Lohn in einem Beruf und einer Gegend nicht so rasch auf Andrang, daß der Ausgleich leicht und schnell sich vollzöge. In den verschiedenen Berufen und Gewerben wird das Angebot regulirt durch die Anziehungskraft und Beliebtheit derselben, durch die Schwierigkeit der Ergreifung, welche von körperlichen und geistigen Eigenschaften, Erziehungskosten, Gelegenheit der Vorbildung abhängt; je leichter ein Beruf zu erlernen ist, desto größer wird der Andrang sein, desto leichter werden auch Leute in älteren Jahren zu ihm übertreten können. Für die geringsten und unangenehmsten Arbeiten werden sich stets alle die anbieten müssen, die sonst keine bessere Stelle gefunden, nichts Spezielleres erlernt haben.

Der lebendigste Ausdruck der Größe des Angebots liegt in der Zahl derer, die zeitweise keine Arbeitsstelle finden, in der Zahl der Arbeitslosen. Die Furcht vor der Arbeitslosigkeit ist das Gespenst, vor dem jeder Arbeiter zittert, das seine Schwäche ausmacht. Die zeitweise Zunahme der Arbeitslosigkeit war seit 50 Jahren am

stärksten in den Vereinigten Staaten und England, aber auch in den Großstädten und Fabrikbezirken Westeuropas fehlte sie nicht; sie trat zurück zur Zeit der Geschäftsblüthe, ohne ganz zu verschwinden. Ein halb, ein Prozent der Arbeiter müssen in den erwähnten Ländern wohl jederzeit stellenlos sein; der große Stellenwechsel, die Ortsveränderung, die Krankheiten, die Saisonarbeit bedingen das. Sobald es aber mehr sind, so entsteht ein schlimmer Druck auf den Lohn. Ganz sichere Zahlen haben wir nicht, da die Statistik auf diesem Gebiete noch eine sehr unvollkommene ist. Man zählte in Deutschland 14. Juni 1895 1,85 %, 2. Dezember 1895 4,78 % der Arbeiter als Arbeitslose; für Nordamerika wird die Zahl zeitweise auf 30 %, für England in den achtziger Jahren auf 7—15 % angegeben; nach Wood schwankte sie dort 1860—91 in einer Anzahl Industriezweigen zwischen 0,9 (1872) und 4,7—8 % (1867 und 1886). Auf die Ursachen können wir hier nicht näher eingehen; hier sei nur bemerkt, daß die Zahl der Arbeitslosen wachsen kann, weil an sich zu wenig Stellen für den Betreffenden da sind, oder weil Angebot und Nachfrage sich nicht treffen. Dem letztern Uebelstand wird durch die Arbeitsnachweisanstalten besser als durch die ungenügenden und oft unlauteren privaten Vermittlergeschäfte entgegengewirkt. Vereine der Arbeitgeber und Arbeiter einerseits, paritätische Vereine und kommunale Aemter andererseits haben begonnen, erstere im einseitigen Klasseninteresse, letztere im unparteiischen Gesammtinteresse, den Arbeitsnachweis zu organisiren. Die Entwickelung dieser Organisation steckt noch in den ersten Anfängen; aber an dem heftigen Kampf der sozialen Klassen um den Besitz des Arbeitsnachweis sehen wir heute schon, daß mit der Herrschaft über den Arbeitsnachweis Machtmittel sehr einflußreicher Art gegeben sind, welche sich bis auf die Lohnhöhe und die Arbeitsbedingungen überhaupt erstrecken. Das ist nur verständlich, wenn wir im Auge haben, daß es ebenso sehr auf die Art und die Dringlichkeit des Angebots ankommt, als auf seine Größe. Der in unparteiischen Händen unter Gemeinde- und Staatskontrole organisirte, über ganze Länder zentralisirte Arbeitnachweis wird ohne Zweifel künftig nicht blos einen großen Theil der Arbeitslosigkeit beseitigen, sondern das ganze Arbeitsverhältniß und die Lohnhöhe bis auf einen gewissen Grad beeinflussen.

Ein Theil des Arbeitsnachweises liegt jetzt schon in den Händen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter. Wir können auf ihre Organisation, deren Verbreitung und Bedeutung an dieser Stelle nicht eingehen. Wir haben hier nur daran zu erinnern, daß durch das ganze Gewerkvereinswesen, noch mehr als durch den allgemeinen Arbeitsnachweis, die Art geändert wird, wie das Arbeitsangebot auf den Markt kommt und wirkt. Die englischen gewerkschaftlich organisirten Arbeiter umfassen heute fast zwei Millionen Arbeiter; diese bieten sich nur zu bestimmtem Lohn an; die Arbeitslosen erhalten Unterstützung; bei ihrem Anwachsen wird ein Theil ins Ausland befördert. Hierdurch und durch die organisirten Kämpfe um Lohn und Arbeitsbedingungen werden nicht nur für die Gewerkvereinsarbeiter, sondern für die ganze englische Arbeiterschaft günstige Resultate erzielt, welche eben auf der Organisation und Taktik des Angebots, auf der so bewirkten Machtverschiebung, nicht auf der Zahl der Arbeiter beruhen.

Sind im Vorstehenden die wichtigsten Fälle aus neuerer Zeit angeführt, wie die Wirkung des Arbeitsangebots durch Organisation und Institutionen beeinflußt werden, so ließen sich daneben aus alter und neuer Zeit noch viele Fälle anführen, wo moralische Ueberzeugungen, Sitte und Recht, Marktordnungen und Konkurrenzregulirung, wirthschaftliche Nebenbeschäftigung und andere Umstände bedeutenden Einfluß auf die Art und Dringlichkeit des Angebots ausgeübt haben. Wir gehen darauf aber des Raumes wegen hier nicht näher ein.

c) Die Nachfrage nach Lohnarbeit setzt sich aus zwei Theilen zusammen. Diejenige nach persönlichen Dienern und Gesinde, nach Unterbeamten und Soldaten geht von Personen und Korporationen aus, welche der Arbeit direkt für ihre Zwecke bedürfen; sie hat eine erhebliche Dringlichkeit und eine relative Gleichmäßigkeit, ist aber kleiner als der andere Theil der Nachfrage; immerhin umfaßt sie z. B. in Deutschland (1895) etwa 2 bis 3 Millionen Personen gegen 12,8 Millionen Lohnarbeiter, die in Unternehmungen thätig sind. Ist die Gesindezahl in Zeiten und Ländern mit einer reichen Aristokratie, aber mit niedrig stehenden breiten Volksmassen und roher Kultur sehr zahlreich, so geht sie mit höherer Kultur und Arbeitstheilung relativ zurück; aber dafür wächst sie absolut, und noch mehr nimmt die Zahl der Unterbeamten, Soldaten und Personen in ähnlicher Stellung zu.

Der andere Theil der Nachfrage geht von den Unternehmern aus, welche der Lohnarbeit in ihren Geschäften bedürfen, um Waaren und Leistungen auf den Markt zu bringen. Er ist der weitaus wichtigere Theil der Nachfrage, er ist nicht so konstant, so dringlich, er hängt vom Markt, vom Geschäftsleben, dem Absatz, der ganzen Konsumtion ab. Wir scheiden dabei die Ursachen, welche den Absatz im Ganzen bestimmen, und die, welche speziell die Arbeitsnachfrage beherrschen.

Es ist klar, daß alle Ursachen, welche die Nachfrage überhaupt beeinflussen, mehr oder weniger auch die Arbeitsnachfrage bestimmen, weil unter den Produktionselementen die Arbeit stets eine größere oder kleinere Rolle spielt. Wir werden sagen können, die Nachfrage nach Waaren und Leistungen hänge in jedem Lande a) von seinem Wohlstande, seiner Konsumtionskraft, seiner Einkommensvertheilung, kurz den Faktoren ab, welche wir oben bei der Lehre von der Nachfrage erörtert haben, und b) von der Aus- und Einfuhr und allen Ursachen, die sie beherrschen, z. B. der Handels- und Kolonialpolitik, der Seeschiffahrt, dem kaufmännischen Geiste der Nation ab. Wir werden lehren können: Blüthe oder Stabilität oder Rückgang der Volkswirthschaft im Ganzen sei das Entscheidende, wie schon A. Smith bemerkte; man kann beifügen, keine andere Klasse der Gesellschaft habe deshalb an dieser Blüthe ein solches Interesse wie der Arbeiter; jede andere, vor Allem die Unternehmerklasse, welche im Uebrigen die meist betheiligte ist, habe eher Reserven, könne bei Stockungen und Rückgang es eher aushalten, als der Arbeiter; und es sei daher natürlich, daß die aufsteigenden, intelligenten Arbeiter Blüthe und Stockung der Volkswirthschaft mit dem lebendigsten Interesse verfolgen.

Es ist nur ein anderer Ausdruck für dasselbe, wenn man die Stärke der Nachfrage nach Lohnarbeit auf die jeweilige Produktivität der Volkswirthschaft und ihrer einzelnen Zweige zurückführt. Wenn man fragt, was wir unter dieser Produktivität zu verstehen haben, so werden wir sagen: a) reiche und in großer Menge vorhandene Naturkräfte und b) gut geschulte und organisirte, kluge und technisch hoch stehende Menschen seien die Voraussetzung jedes wirthschaftlichen Zustandes, jedes Zweiges der Volkswirthschaft, dem wir besondere Produktivität nachrühmen. Wo diese Bedingungen zutreffen, ist reichliche Versorgung, steigende Produktion und Konsumtion vorhanden, ist deshalb die Nachfrage groß und wachsend. Daher auf gutem Boden (alles Uebrige gleich gedacht) höhere landwirthschaftliche Löhne als auf schlechtem, daher in Ländern mit seit Jahrhunderten stabiler Technik und Betriebsformen niedriger Lohn; daher meist mit steigender Leistungsfähigkeit der Arbeiter steigender Lohn als Folge blühenden Geschäftslebens und steigender Gesammtnachfrage. Wo trotz reicher Naturschätze deren Dienste einer steigenden Bevölkerung gegenüber immer karger werden, kann von einem gewissen Punkt an die Produktivität abnehmen; man spricht in diesem Fall von dem sogenannten Gesetz abnehmender Erträge, das nur da nicht in die Erscheinung tritt, wo die technischen und organisatorischen, die geistigen und moralischen Fortschritte größer sind, als diese Hindernisse der Produktivität. In die Schulsprache Thünens und der österreichischen Grenznutzentheoretiker übersetzt, heißt das: wo es sich aus natürlichen oder technischen Ursachen um eine abnehmende Produktivität handelt, entscheidet das Mehrprodukt, das die zuletzt angestellten Arbeiter hervorbringen, den Werth, und die hierdurch entstehende Vertheuerung kann die Nachfrage einschränken und so den Lohn drücken. Daher die Möglichkeit gedrückter Löhne bei stark steigender Grundrente, bei wachsenden Monopolgewinnen der Großunternehmer.

Ob eine Volkswirthschaft nun aber blühe oder nicht, ein höherer oder geringerer Grad von Produktivität bestehe oder nicht, niemals kann die Nachfrage nach Waaren oder Leistungen zeitlich immer ganz konstant sein; sie muß nach guten und schlechten Jahren, nach Hausse- und Baissezeiten schwanken, und das noch mehr in aufsteigenden Ländern als in stabilen, weil der Fortschritt sich nur in tastenden, oft auch sich überstürzenden Vorwärtsbewegungen vollziehen kann. Die Rückwirkung hiervon auf den Lohn bildet eine der Haupthärten für den von Tag zu Tag lebenden Arbeiter. Wir kommen darauf im nächsten Artikel zurück.

Haben wir im Bisherigen angenommen, steigende und fallende Nachfrage nach Gütern bedeute steigende und fallende Nachfrage nach Lohnarbeit, so haben wir jetzt zu konstatiren, daß das bis auf einen gewissen Grad, aber nicht überall und jederZeit richtig sei. Die Lohnarbeit ist ein Element der Produktion neben andern; die Lohnarbeit ist theilweise ersetzbar durch Kapital, durch Maschinen. Und wir haben so nach den Ursachen zu fragen, die innerhalb des Rahmens der bisher geschilderten Vorgänge, die relative Stärke der Nachfrage nach Lohnarbeit gegenüber der Nachfrage nach anderen Produktionselementen bestimmen. Fassen wir diese zusammen unter dem Begriff des Kapitals, so wird man sagen können, es frage

sich, ob jeweilig mehr Produkte des Kapitals oder mehr Produkte der Arbeit begehrt seien, ob Kapital oder Arbeit unter den Produktionselementen stärker wachse; nach der relativen Größe dieser Begehrungen, sowie nach den disponiblen Mengen von Arbeit und Kapital bestimme sich die Nachfrage und der Werth der Lohnarbeit. Aber mit dieser abstrakten Formel ist das Problem so wenig ganz aufgeklärt, wie mit der an sich ganz richtigen Bemerkung, daß überall da, wo technisch sowohl Arbeit als Kapital für denselben Zweck angewandt werden kann, die Höhe des Zinsfußes und des Lohnes die Bevorzugung des einen oder anderen Produktionselements bestimme; durch letzteren Satz erklärt es sich z. B., daß in einem Lande der billige Lohn z. B. Garten- und Handelsgewächsbau, im anderen der billige Zinsfuß z. B. Viehzucht und feine Textilgewerbe hervorruft. Immer vermag ich mir eine ganz deutliche Vorstellung von der Wirksamkeit dieser Ursachen nur historisch zu machen: erst eine Geschichte der ganzen Nachfrage unter dem Gesichtspunkt der Arbeits- und Kapitalanwendung, eine Geschichte der ganzen Technik und Betriebsformen und endlich eine Geschichte der Kapitalbildung und des Arbeiterstandes unter denselben Gesichtspunkten vermöchte in meinen Augen volle Klarheit zu schaffen. Dazu fehlen aber theilweise die zahlenmäßigen Elemente, und soweit sie vorhanden sind, können wir sie hier nicht erschöpfen. Wir können aber vielleicht doch summarisch die Ergebnisse so zusammenfassen: Je weiter wir historisch zurückgehen, desto mehr Arbeit, desto weniger Kapitalzins (einschließlich Grundrente und Unternehmergewinn) steckte im Werth der begehrten Produkte; aber die begehrte Arbeit war weniger Lohn-, überwiegend kleinbäuerliche, Handwerks-, Händlerarbeit. Mit der Entwickelung der letzten 2—300 Jahre mußte unter den werthbestimmenden Produktionselementen das Kapital (daneben die Grundrente, der Unternehmergewinn) erheblich wachsen; aber auch die Lohnarbeit gegenüber der Arbeit der Familien und der Kleinunternehmung. Immer blieb die Arbeit bis heute in der Landwirthschaft, im Bergbau, in allen den Maschinen unzugänglichen Gewerben z. B. Baugewerben, vielen Nahrungsgewerben, den persönlichen Dienstleistungen das überwiegende Element; sie schrumpfte in den großen kapital- und maschinengesättigten Stapelindustrien am meisten zusammen. Die Löhne machten z. B. in der nordamerikanischen Wollindustrie 16, in der dortigen Baumwollindustrie 23, dagegen in der schlesischen Kohlenindustrie 46—50 % des Verkaufswerths der Produkte aus. Die relative Gesammtnachfrage nach Arbeit und Kapital ist aber mit solchen Zahlen auch noch nicht bestimmt; denn es fragt sich außerdem, welche Prozente des Einkommens auf Textilwaaren, welche auf Lebensmittel, Kohlen und Aehnliches verwendet werden, und dann, welchen Antheil am Werth heute der Transport hat, der überwiegend mit Kapital arbeitet.

Der Ausschnitt aus diesem Prozeß, der am meisten neuerdings erörtert wurde, ist die zunehmende Maschinenanwendung und ihre Wirkung auf die Nachfrage nach Arbeit. Wir haben darüber schon I. §. 85 S. 223 gesprochen. Wir wiederholen das dort Gesagte nicht. Wir stellen nur der dort betonten partiellen Brotlosmachung bestimmter Arbeitergruppen während der letzten hundert Jahre die wachsende Gesammtnachfrage nach Arbeit in den Kulturstaaten gegenüber (I. S. 344). Preußen zählte 1816 $1_{,3}$, 1867 $3_{,9}$, Deutschland 1882 $10_{,7}$, 1895 $12_{,8}$ Millionen in Unternehmungen thätige Lohnarbeiter; Giffens Rechnung für das Vereinigte Königreich geht dahin: 1836 9 Millionen, 1886 $13_{,2}$ Millionen Lohnarbeiter mit 171 und 550 Millionen £ Gesammteinkommen und 19 und $41^2/_3$ jährlichen Kopfeinkommen.

Auch aus den Berechnungen, welchen Antheil am Gesammteinkommen der Nation die Löhne in verschiedenen Zeiten und Ländern ausmachen, kann man Rückschlüsse darauf machen, ob die zunehmende Kapitalanwendung dauernd in den letzten 200 Jahren die Nachfrage nach Lohnarbeit absolut oder relativ eingeschränkt habe. Aber wir kommen darauf besser unten bei der Einkommensvertheilung. —

Alles Bisherige bezog sich auf die Größe der Nachfrage; ihre Wirkung wird aber, wie wir oben schon betont, wesentlich mitbestimmt durch die Intensivität derselben, durch die Macht- und Besitzverhältnisse der Nachfragenden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß letztere im Großen und Ganzen gegenüber den Anbietenden die Mächtigen, die Besitzenden, die Weitsichtigeren und Selbstbewußteren, die sind, welche den Markt besser kennen, welche warten können, welche nicht ebenso dringlich, wie die Arbeiter, des Vertragsabschlusses bedürfen. Die Folge ist, daß, wo dem nicht andere Ursachen entgegenwirken, der Lohn leicht unter dem Niveau steht, das man nach den bloßen Zahlenverhältnissen erwarten müßte. Wo der Lohn längst steigen mußte, bleibt er niedrig; wo er steigt, thut er es oft langsam und ungenügend. Lange Epochen sinkenden Lohnes sind nicht ohne Heranziehung dieser Ursachenreihe zu erklären.

Aber es wäre doch ganz falsch, diese Relation zwischen Nachfragenden und Anbietenden überall anzunehmen. Sie kann durch eine Reihe von Umständen eingeschränkt, ja in ihr Gegentheil verkehrt werden: In Kolonialländern kann es an Lohnarbeitern so fehlen, daß bei ihnen die geringere Dringlichkeit vorliegt. In vielen Orten und Gegenden mit kleinbäuerlichem und Kleinhandwerksbetrieb sind zeitweise die Lohnarbeiter, zumal die Guten, so selten, daß bei ihnen, die ohnedies sozial den kleinen Unternehmern gleichstehen, die Macht gleich oder größer ist, ja daß sie die Betriebsleiter mißhandeln und unter Umständen ausbeuten können. Fast in jeder stark aufsteigenden Konjunktur wächst die Macht der Arbeiter, sinkt die der Unternehmer; wo die Arbeiter gut organisirt sind, die Unternehmer nicht, kann das alle oben erwähnten Vorzüge der letztern ausgleichen. Zunehmende technische und wirthschaftliche Bildung der Arbeiter, zunehmender Besitz und zunehmende politische und berufliche Organisation derselben sind das wesentlichste Mittel, einen erheblichen Theil der Unternehmer-Ueberlegenheit auszugleichen, während allerdings die neueren Riesentrusts und die Verbände der Unternehmer auch die organisirten Arbeiter lahm legen können, die Ueberlegenheit der höhern Klassen wieder herstellen. Die staatliche Macht und die Wirthschaftsinstitutionen haben es wenigstens theilweise in der Hand, den zu starken, als ungerecht empfundenen Machtbenutzungen der einen und der andern Seite entgegenzutreten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt unter dem Vorsitz des Herrn Gewerbegerichtsdirektors v. Schulz am 3. Mai eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab. In einer längeren Ansprache schilderte Staatsminister Freiherr von Berlepsch die bisherige Entwickelung der Gesellschaft, einmal als Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, sodann als vaterländische Organisation aller für sozialreformerische Bestrebungen empfänglichen Deutschen. Die Fortschritte nach außen wie nach innen sind als erfreulich zu bezeichnen. Die verschiedenen europäischen Regierungen bekunden ihre Sympathie für die Bestrebungen der Vereinigung durch Gewährung von Subventionen, Entsendung von Vertretern und Ueberlassung des literarischen Materials. Die deutsche Regierung, die sich bislang mit Geld- und Materialunterstützung begnügt, ist um Delegation eines Kommissars ersucht worden. Die gewünschte Mitarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten an den Aufgaben der Vereinigung hängt hingegen von den Entscheidungen der Einzelstaatsregierungen ab. Auch die Entwickelung der Deutschen Sektion zeugt von gesundem Leben. Ueber ½ Million Einzel- und Korporationsmitglieder gehören der Gesellschaft heute an. Die nächsten Aufgaben der Vereinigung sind, ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen und eine Regelung der Blei und Phosphor verarbeitenden Betriebe zu erzielen. — Alsdann hielt Herr Lehrer Agahd einen inhaltsreichen Vortrag über die gewerbliche Kinderarbeit, der das wichtigste Material aus seinem Buche in nachdrücklicher, zu Herzen gehender Weise der Versammlung zur Anschauung brachte. Er erörterte die Bedeutung der Thatsache, daß heut etwa ¾ Millionen Kinder in Werkstätten, Handel und Verkehr thätig sind, für die Gesundheit der deutschen Jugend, für ihre sittliche Lauterkeit, für die geistige Entwickelung der Kinder und für die Zukunft des deutschen Volkes und kritisirte darauf den vorliegenden Gesetzentwurf an dem Maßstab der Forderungen der deutschen Lehrerschaft. So wenig der Entwurf diesen gerecht wird, so freudig begrüßt Herr Agahd doch das Einbringen dieser Gesetzesvorlage. Besondere Bedenken erwecken nur die Bestimmungen über die Uebergangszeit von fünf Jahren, über die Beschäftigung der Kinder als Laufburschen, die Umgehungen des Gesetzes Thür und Thor öffnen, und die Ausnahmen zu Gunsten „leichter und angemessener Beschäftigung". Der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Regelung der Heimarbeit werde eine nothwendige Ergänzung des Kinderarbeitsgesetzes bilden und allein erst eine wirksame Durchführung und Kontrole ermöglichen. — Die außerordentlich lebhafte Diskussion, die nach dem Vortrage einsetzte und an der sich Dr. Becher, Freiherr von Berlepsch, die Abgeordneten Roesicke, Zwick und Hirsch, Dr. Oppenheimer, Direktor Platz, General von Pelet, Lehrer Wolf u. A. betheiligten, bewegte sich hauptsächlich um die Frage der Kontrole. Ziemlich einmüthig gingen die Meinungen dahin, daß neben der deutschen Lehrerschaft ehrenamtlich angestellte,

freiwillige Kontroleure, ähnlich wie in der Waisen- und Armenpflege oder im Thierschutzwesen, diese wichtigste Aufgabe zur Verwirklichung der Schutzbestimmungen am besten erfüllen könnten. Ueber die Nützlichkeit hoher Strafen für Uebertretungen gingen die Ansichten dagegen auseinander. Werthvolle Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Kinderarbeit und Tuberkulose, Kriminalität und Armenunterstützungswesen warfen Schlaglichter auf die ungeheure Bedeutung dieses Gesetzes für unsere sozialen Zustände. Es wurde der Wunsch laut, daß in sämmtlichen Ortsgruppen der Gesellschaft das Thema zur Verhandlung gestellt werde.

Das Internationale Arbeitsamt und die hessische Regierung. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Das hessische Ministerium des Innern hat, indem es die Bedeutung des Internationalen Arbeitsamtes in Basel für die weitere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes anerkennt, einem Ersuchen der Leitung dieses Amtes entsprechend, seine Bereitwilligkeit erklärt, dem Arbeitsamt sein auf den Arbeiterschutz bezügliches Material zu überlassen. Gleichzeitig hat diese Behörde sich damit einverstanden erklärt, daß die hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten etwa an sie herantretenden Ersuchen des Internationalen Arbeitsamtes um Betheiligung an den Arbeiten entsprechen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Frage der Tarifgemeinschaften zwischen organisirten Arbeitgebern und Arbeitern. Nach langen Verhandlungen kam zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und dem Verband der Feingoldschläger Deutschlands eine Tarifvereinbarung zu Stande, die vorläufig auf ein Jahr gilt. Hauptzweck ist die gemeinsame Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit. Diese wird je nach Bedarf festgesetzt, darf aber neun Stunden täglich nicht überschreiten. In den der Tarifgemeinschaft angehörigen Betrieben dürfen nur tariftreue Arbeiter beschäftigt werden und diese dürfen wiederum nur in tariftreuen Geschäften Arbeit nehmen. In Mittelfranken gehören alle Betriebe der Tarifgemeinschaft an. Wenn sich die Vereinbarung bewährt, soll sie später für längere Zeit abgeschlossen werden. — Im Gewerbe der Berliner Fliesenleger wird eine Vereinbarung vorbereitet. Die Mehrzahl der Unternehmer ist bereit, die Lohnkommission der Arbeiter anzuerkennen. Es schweben Verhandlungen über Lohnhöhe und Arbeitszeit. Im Akkord wird nicht gearbeitet; im Falle der Verweigerung darf der Arbeitnehmer nicht entlassen werden. Zur Schlichtung der aus dem Arbeitsverhältniß etwa entstehenden Streitigkeiten, zur Vermeidung von Ausständen und Aussperrungen wird eine Kommission von je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Vorsitz eines Gewerberichters gebildet. Dieser Vergleich soll bis zum 1. März 1903 gelten und ein Jahr weiter laufen, wenn nicht vier Wochen vor dem Ablauf eine Kündigung erfolgt. — In Hannover haben der Arbeitgeberverband im Baugewerbe und die Arbeiterorganisationen (freie und christliche) für das Jahr 1902 einen Arbeitsvertrag geschlossen, um Streiks und Aussperrungen zu vermeiden. — Auf dem Verbandstage der Buchdruckerei-Hülfsarbeiter wurde der Vorstand beauftragt, die Aufstellung eines allgemeinen Lohntarifs für ganz Deutschland im Auge zu behalten. Auch auf der Generalversammlung des Verbandes der Lederarbeiter kam die Frage der Tarifverträge zur Sprache. Wie der Referent Umbreit, Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften, ausführte, sind die Tarifverträge ein Produkt der festeren Gestaltung der Gewerkschaften und der erfolgreicheren Führung ihrer Kämpfe. Sie haben zur Voraussetzung starke Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter, die sich der schweren Folgen des Streiks bewußt und bestrebt sind, die Arbeitsbedingungen durch friedliche Verständigung zu sichern. — Eine Tarifgemeinschaft für das Brauergewerbe ist zu Nürnberg und Fürth angenommen. Die Brauereibesitzer daselbst erklärten sich mit der Errichtung einer Lohnkommission einverstanden und erkennen diese als erste Instanz in strittigen Fällen an. Als zweite Instanz gelten die Gewerkschaftskartelle in Fürth resp. in Nürnberg und als letzte die Gewerbegerichte. Der Geschäftsbericht des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten für 1901 betont wiederum, daß Tarifgemeinschaften das beste Mittel zur Erhaltung des gewerblichen Friedens und der einheitlichen Ordnung seien; bedauert wird, daß die ungelernten Bauarbeiter sich dem Abschluß eines Vertrages für dieses Jahr widersetzt haben.

Die Arbeitergewinnbetheiligung in England. Nach amtlichen Daten waren im vorigen Jahre in England in 82 Betrieben Systeme der Gewinnbetheiligung der Arbeiter in Kraft. Soweit die einschlägigen Erhebungen zurückgehen, wurde bisher insgesammt in 194 Betrieben die Gewinnbetheiligung eingeführt, doch wurde sie in 99 Fällen wieder abgeschafft, während für 13 Fälle keine Information erhältlich war. In den 82 Betrieben, die die Gewinnbetheiligung beibehielten, waren im letzten Jahre 54 020 Arbeiter beschäftigt. Die Dauer der Geltung der eingeführten Systeme beträgt für die derzeit in Kraft stehenden durchschnittlich $11^1/_2$, für die wieder aufgehobenen durchschnittlich $5^1/_2$ Jahre. Das Aufhören der Gewinnbetheiligung hing in vielen (29) Fällen mit der Liquidation des Betriebes, mit seiner Unrentabilität und theilweise auch der Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft zusammen. Die Höhe der Gewinnantheile der Arbeiter schwankte in den letzten Jahren zwischen 4 und $6^1/_2$ % ihrer Jahreslöhne, wenn man sämmtliche Betriebe, darunter auch solche, die mangels eines Nettovertrages keinen „Bonus“ auszahlten, in Rechnung zieht; berücksichtigt man dagegen bloß die Betriebe, die einen solchen auszahlten, so schwankt die durchschnittliche Höhe derselben zwischen 10 und 14 % des Jahreslohnes.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeiter in Königsberg i. Pr. und §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zum §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Magistrat zu Königsberg i. Pr. in der Art Stellung genommen, daß die gesetzliche Verpflichtung in vollem Umfange in den städtischen Betrieben zur Anwendung kommen, eine Abänderung durch Dienstvertrag der Arbeitsordnung also nicht eintreten soll. Hierzu wird uns geschrieben: Um der Verwaltung eine Richtschnur für die Begrenzung des Begriffs „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit“ zu geben, ist beschlossen, die Zeit der Verhindernng lediglich im Verhältniß der bereits verbrachten Dienstzeit oder der im Voraus fest bestimmten Vertragsdauer zu setzen. Demgemäß sollen als eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der bis zum Eintritt der Verhinderung ununterbrochen geleisteten Dienstzeit je ein Tag der ersten sechs Monate und zwei Tage jedes folgenden Monats, höchstens jedoch ein Monat, erachtet werden. Bei im Voraus fest bestimmter Dauer des Dienstes ist diese für die Anzahl der Tage der Verhinderung maßgebend. Als Unterbrechung der Dienstzeit soll nicht die Verhinderung, welche in Folge von Erkrankung, Erfüllung militärischer Dienstpflicht oder aus anderen in der Person des Dienstpflichtigen liegenden Gründen ohne dessen eigenes Verschulden eingetreten ist, gelten, so daß also beispielsweise die vor der ersten Erkrankung liegende Dienstzeit, sofern die durch dieselbe erworbenen vergütungsberechtigten Tage nicht ganz verbraucht sind, bei einer zweiten Erkrankung mitgerechnet wird. Durch Aufhebung des Dienstvertrages erlischt natürlich der Anspruch auf die Vergütung ohne weiteres. Der Magistrat hat sich das Recht vorbehalten, eine Vergütung für Verhinderung an der Dienstleistung auch über den festgesetzten Rahmen hinaus in besonderen Fällen eintreten zu lassen. Es ist endlich in Aussicht genommen, nach Jahresfrist diese Beschlüsse an der Hand der gesammelten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen und sich über eine etwaige Aufnahme in die Dienstverträge und Arbeitsordnungen schlüssig zu machen.

Lohnklauseln bei städtischen Vergebungen in Wiesbaden. Der Wiesbadener Magistrat hat einem Antrage auf Aufnahme einer Klausel wegen Lohntarifgemeinschaft bei städtischen Vergebungen Folge gegeben. Der angenommene Beschluß lautet: „Diejenigen Unternehmer, welche städtische Arbeiten übernehmen, sind verpflichtet, für sämmtliche von ihnen in Wiesbaden beschäftigten Arbeiter die zwischen den Lohnkommissionen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Löhne und Arbeitsbedingungen, welche am Submissionstermin geltend sind, so lange einzuhalten, bis von einer oder der anderen der erwähnten Kommissionen eine Kündigung derselben erfolgt ist.“

Bilanz der städtischen Betriebe Frankfurts. Der Stadt Frankfurt a. M. ist es bisher nicht gelungen, mit dem Monopol der Gasgesellschaften aufzuräumen. Dadurch werden alljährlich der Stadt nach Ausweis des Etats Millionen entzogen. Einen um so erfreulicheren Lichtpunkt bildet das Elektrizitätswerk I Frankfurt. Die gute Entwicklung des Werkes ergiebt sich aus folgenden Ziffern der Betriebseinnahmen: für Lichtstrom 968 000 ℳ (1901: 923 000), Kraftstrom 1 170 000 (840 000), Zählermiethe 50 000 (31 000), Erstattung vom Tiefbauamt für Besorgung der elektrischen Beleuchtung 29 000 (0), Gebühren für Abnahme der Hausinstallationen 15 000 (15 000), sonstige Einnahmen 10 000 (10 000), macht zusammen mit einigen anderen Positionen: 2 351 000 (1 853 000 ℳ). Bei der städtischen Straßenbahn ist der Zehnpfennigtarif eingeführt. In Berlin hat die Einführung des Zehnpfennigtarifs der Großen Berliner Straßenbahn ungeahnte Millionen Mehreinnahmen gebracht. Frankfurt a. M. ist immerhin eine Großstadt und wird deshalb

vermuthlich auch nicht schlecht mit ihrem Zehnpfennigtarif fahren. Einige Betriebe führt die Stadt aus sozialen, hygienischen und ähnlichen Gründen. Sie geben natürlich keine Ueberschüsse. Die Bilanz der Betriebe stellt sich, wie folgt. Es ergeben:

	Ueberschüsse 1902
Oeffentliche Waagstellen	20 950 M
Viehhof	20 500 „
Wasserwerk Frankfurt	697 140 „
Wasserwerk Bockenheim	20 410 „
Elektrizitätswerk Frankfurt	440 000 „
Städtische Straßenbahn	443 000 „
Konzessionsabgabe der Frankfurt-Offenbacher Trambahn-Gesellschaft	200 „
	1 642 200 M

	Nöthige Zuschüsse 1902
Marktverwaltung	14 200 M
Schlachthof und Fleischschau	11 700 „
Hafen und Lagerhaus	310 000 „
Verbindungshafen und Hafenbahnhöfe	136 500 „
Pfandhaus und Versteigerungsbureau	23 000 „
Schwimmbad	51 030 „
Brausebad	8 100 „
Kanalisation Frankfurt	547 410 „
Kanalisation Bockenheim	12 850 „
Fuhrpark	124 580 „
Elektrizitätswerk Bockenheim	28 000 „
Städtische Waldbahn	47 000 „
Städtische Vorortbahn Frankfurt-Eschersheim	11 000 „
hierzu Ablieferung an die Straßenneubaukasse aus den Ueberschüssen der Straßenbahn	5 000 „
	1 325 370 M

Soziale Zustände.

Die Erhebung über die Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren.

In der neuen arbeitsstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amts ist in diesen Tagen die auf Anordnung des Reichskanzlers eingeleitete „Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind", abgeschlossen und veröffentlicht worden. (Verlag von Carl Heymann, Berlin.)

Die Erhebung ist, ebenso wie die früheren Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, nach dem System der Stichproben durchgeführt und sollte 10 v. H. der betheiligten Betriebe erfassen. Sie hat sich auf insgesammt 13 673 Kontore erstreckt, in denen zur Zeit der Erhebung (September 1901) 69 686 Personen als Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt waren. Hiervon gehörten 64 560 dem männlichen, 5 126 dem weiblichen Geschlecht an; von den letzteren waren 4 755 Gehülfen über 16 Jahre. In den bearbeiteten Betrieben sind im Ganzen 13 433 männliche Lehrlinge gezählt worden, annähernd ein Fünftel (19,2 v. H.) aller gezählten Hülfspersonen und etwas über ein Viertel der Zahl der männlichen Gehülfen. Die Zahl der weiblichen Lehrlinge hat sich als sehr unbedeutend herausgestellt, sie betrug nur 1,8 v. H. der beschäftigten Lehrlinge.

In den 13 673 Betrieben hat sich eine Arbeitszeit ergeben

von 8 Stunden und weniger für	1 663 Betriebe und	10 459 Personen
mehr als 8 bis 9 Stunden „	5 155 „ „	30 071 „
„ „ 9 „ 10 „ „	4 040 „ „	20 292 „
„ „ 10 „ 11 „ „	2 085 „ „	7 042 „
„ „ 11 Stunden „	730 „ „	1 822 „

Ferner hat sich ergeben, daß die Arbeitszeit der Lehrlinge in einem Theil der Betriebe grundsätzlich länger ist als die der Gehülfen, sowie daß die Lehrlinge überhaupt an den vorkommenden längeren Arbeitszeiten stärker betheiligt sind als die Gehülfen.

Im Einzelnen sind erhebliche Verschiedenheiten der Arbeitsdauer je nach den Gebieten, den Ortsklassen und den Größenklassen der Betriebe hervorgetreten. Im Allgemeinen verkürzt sich die Arbeitsdauer mit der steigenden Größe der Stadt und des Betriebes. Verhältnißmäßig ungünstigere Arbeitszeiten sind in den kleinen Städten und kleinen Betrieben sowie in denjenigen Kontoren gefunden worden, in welchen die Arbeitszeit der Lehrlinge grundsätzlich länger festgesetzt ist als die der Gehülfen.

Bei den Ermittelungen über das Vorkommen der getheilten sowie der ungetheilten Arbeitszeit (englische Tischzeit) hat sich herausgestellt, daß die letztere zur Zeit noch in sehr geringem Umfang eingeführt ist (3,21 v. H. der Betriebe) und daß sie im Wesentlichen noch als eine Besonderheit norddeutscher Großstädte zu betrachten ist. Die Betriebe mit getheilter Arbeitszeit fangen in der Regel die Arbeit früher an und endigen sie später, als die Kontore mit englischer Tischzeit, aber auch die ersteren schließen fast durchweg vor oder um 8 Uhr Abends. Nur in 1,49 v. H. der Kontore mit getheilter Arbeitszeit wurde später als 8 Uhr Abends geschlossen. Bei englischer Tischzeit liegt der Kontorschluß in der Mehrzahl der Kontore — 54,67 v. H. — schon vor oder um 5 Uhr Abends, nur 61 Betriebe sind gezählt worden, die nach 6 Uhr Abends schließen.

Die Dauer der Mittagspause in den Betrieben mit getheilter Arbeitszeit schwankt in der großen Mehrzahl der Fälle zwischen 1 und 2 Stunden. Besondere Tabellen sind in der Erhebung noch der Feststellung der Pausen außer der Mittagspause gewidmet. Solche Pausen werden bei getheilter Arbeitszeit in 27,89 v. H. der Kontore gewährt. In 44,05 v. H. der Kontore mit englischer Tischzeit fanden sich bestimmte Frühstücks- und Nachmittagspausen, insgesammt in der Dauer von 1/2 bis 1 Stunde.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit zu gewissen Zeiten des Jahres erfolgte bei 20,43 v. H. der Kontore.

Besondere Tabellen geben Aufschluß darüber, in welchem Umfange Verlängerungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit an den Sonnabenden üblich sind. Verlängerungen kamen im Ganzen nur in 1,95 v. H. der befragten Betriebe vor, Verkürzungen dagegen in 7,85 v. H. In 33,03 v. H. der bearbeiteten Kontore fand Sonntagsarbeit statt, die in der Mehrzahl der Kontore (70 v. H.) über zwei Stunden nicht hinausging. Andererseits hat sich ergeben, daß die Mehrzahl desjenigen Personals, welches überhaupt zur Sonntagsarbeit herangezogen wurde, Sonntagsdienst an mehr als der Hälfte aller Sonntage hatte.

In 33,78 v. H. der Kontore wurde regelmäßig, in weiteren 6,08 v. H. „auf Wunsch" Urlaub bewilligt. Die Lehrlinge stehen auch hier schlechter als die Gehülfen. In den Großstädten und Großbetrieben wird häufiger Urlaub gegeben als in den Kleinbetrieben und kleinen Städten, auch dauert in den Großstädten und Großbetrieben der gewährte Urlaub länger als in den anderen Orts- und Betriebsgrößenklassen. Relativ die günstigsten Verhältnisse in den von der Erhebung erfaßten Beziehungen haben sich in den Kontoren des Geld- und Kredithandels ergeben.

Soweit ein erster flüchtiger Ueberblick über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Erhebung. Man wird diese nicht nur in ihren Einzelheiten noch weiter zu studiren haben, sondern es wird sich auch als nothwendig herausstellen, das durch die Stichenquête gewonnene Bild durch Einforderung von Gutachten der Interessenten, insbesondere von Handelskammern sowie Prinzipalvereinen und Gehülfenorganisationen, ferner aber auch durch mündliche Vernehmung von Arbeitgebern, Gehülfen und Lehrlingen zu vervollständigen. Es wäre daher verfrüht, schon heute detaillirte Vorschläge zur Beseitigung der Mißstände zu machen. Nur einige allgemeine Bemerkungen seien uns gestattet: Gerade weil die große Mehrzahl der befragten Betriebe (mehr als zwei Drittel mit sechs Siebentel des Personals) eine Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger bereits hat, wird sich eine überlange Arbeitszeit mit verhältnißmäßig leichter Mühe durch staatliches Eingreifen beseitigen lassen. Der 9—10stündige Maximalarbeitstag für Angestellte in kaufmännischen Komptoiren mit Gewährung von Ausnahmen für besonders arbeitsreiche Zeiten ist das erste Erforderniß. Das zweite betrifft die Lehrlinge. Es ist unstreitig ein großer Unfug, diese jüngeren und schwächeren Hülfskräfte, die ohnehin zumeist keinerlei Entschädigung erhalten, länger und schwerer zu beschäftigen als die erwachsenen und bezahlten Gehülfen. Hier muß energisch Wandel geschaffen werden. Die dritte Maßnahme geht die Sonntagsruhe an; nach den Ergebnissen der Enquête ist ihre allgemeine Einführung nicht schwierig, da sie schon jetzt bei der großen Mehrzahl der Geschäfte besteht. Was die Pausen betrifft, so stehen sie im Zusammenhang mit der Art und der Länge der Arbeitszeit. Bei ungetheilter Arbeitszeit treten wir für einen kürzeren Maximalarbeitstag, aber auch für kürzere Pausen, bei getheilter Arbeitszeit für längeres Maximum und längere Pausen ein; unter allen Umständen muß für eine ausreichende Pause zur Nahrungsaufnahme für die Mittagstunde gesorgt sein. Die Gewährung eines Urlaubs mit Fortbezug des Gehalts ist höchst wünschenswerth und wird durch Erhöhung der Arbeitsfrische der Angestellten den Prinzipalen selbst zu gut kommen. Nothwendig erscheint uns für ein Schutzgesetz auch die ausdrückliche Aufnahme besonderer Vorschriften für die Beschaffenheit der Arbeitsräume; obwohl schon das Handelsgesetzbuch im Allgemeinen hierin dem

Prinzipal gewisse Auflagen macht, wird darin doch noch viel gesündigt. Der Großbetrieb ist in diesem Punkt ebenso wie in der Dauer der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, der Behandlung der Lehrlinge, der Gewährung von Urlaub dem Kleinbetrieb zumeist weit voraus. Gerade die Gehülfen und Lehrlinge in den kleinen Geschäften und den kleinen Orten bedürfen des staatlichen Schutzes, und nach unserer Ansicht ist dieser hier auch unschwer durchzuführen, da es sich häufig mehr um schlechte Gewohnheiten, Schlendrian und Ausbeutungsgelüste handelt als um wirkliche Geschäftsbedürfnisse.

Eine Enquête über die Lage der Landarbeiter in Italien haben die Verbände der Landbesitzer veranstaltet, um die Ursachen der jüngsten umfassenden Streikbewegung in den ländlichen Kreisen aufzuklären, und zwar wurden nicht nur die Arbeitgeberverbände und landwirthschaftlichen Fabrikunternehmungen, sondern auch die Arbeiterorganisationen selbst um Auskunft über ihre Lage ersucht. Leider haben nur 54 Arbeiterverbände die übersandten Fragebogen ausgefüllt. Immerhin ist das hieraus und aus den 234 übrigen Antworten seitens der Unternehmer und Besitzer ermittelte Enquêteergebniß lehrreich genug. Der Bericht der Untersuchungskommission erkennt die wirthschaftlich-sozialen Motive der Bewegung vollkommen an. In allen Bezirken, wo das Halbpachtsystem (mezzadria) besteht oder kleiner Grundbesitz vorherrscht, blieben die Arbeiter ruhig. In den Reisbaugegenden indeß mit ihrer periodischen Arbeit brach der Streik in gefährlichem Umfange aus. Ursache war die Ungunst der Arbeitsbedingungen, die theilweise wohl mit der speziellen Bodenbeschaffenheit der Landstriche zusammenhängt, überwiegend aber in zu niedriger Entlohnung bei unbegrenzter Arbeitszeit, ungerechter Bemessung des Ertraganthеils, übermäßiger Boden- und Miethsbesteuerung sowie Abgabenbelastung der Pachtarbeiter, die den Besitzern einen Theil der Steuern direkt abnehmen müssen, besteht. Weiter wird in der Enquête der Klagen der Arbeiter über mangelhafte Werkzeuge zur Bodenkultur, über vertragswidriges Verhalten der Besitzer Erwähnung gethan. Starken Nachdruck aber legt der Bericht auch auf die Wirkung der sozialistischen politischen Propaganda unter den Landarbeitern, die mit ihren „nebelhaften“ Forderungen einer Verstaatlichung des Grund und Bodens die Köpfe rebellisch gemacht habe. Den Führern der Ligen wird Verständnißlosigkeit für die ökonomisch-technischen Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebs vorgeworfen. Ihre übertriebenen Forderungen hätten die Arbeitgeber zum Uebergang zur extensiven Wirthschaft oder zur Einführung des billigeren Maschinenbetriebs an Stelle der Handarbeit gedrängt. — Soweit die Enquête.

Es ist bemerkenswerth, daß führende sozialistische Blätter zugeben, die Landarbeiter hätten sich mit der diesmaligen Streikbewegung, die allzukurz auf die vorjährige folgte, zum Theil ins eigene Fleisch geschnitten.

Das Arbeitsamt von Canada hat eben seinen ersten Jahresbericht erstattet, der die zwölf Monate Juli 1900 bis Juni 1901 umfaßt. Der Report befaßt sich vorzugsweise mit der einigungsamtlichen Thätigkeit des Department of Labour auf Grund der kanadischen Conciliation Act. Sie betraf bloß fünf Fälle und zwar vier Streiks und einen Streitfall, der noch nicht zum Ausstand geführt hat. In allen fünf Fällen konnte das Amt in kürzester Frist eine Verständigung zwischen den Streitparteien herbeiführen; an den getroffenen Vereinbarungen waren rund 5000 Arbeiter betheiligt. Weiter macht der Bericht über die Durchführung der Fair Wages Resolution, mit deren Beaufsichtigung das Amt vom Parlament im März 1900 betraut wurde, und über die Kontrole der Alien Labour Act, die dem Amte obliegt, und die Zahl der festgestellten Uebertretungen, Mittheilungen.

Arbeiterbewegung.

Von den christlichen Gewerkschaften. Seit einiger Zeit ist von Berlin und Trier aus eine Agitation im Gange, die die jetzigen paritätischen christlichen Gewerkschaften verwirft und die katholischen Arbeiter in konfessionellen katholischen Gewerkschaften unter geistlicher Leitung organisiren will. Zu dem Zweck sollen in den katholischen Arbeitervereinen Fachabtheilungen gebildet werden. Bereits ist ein Statutenentwurf nebst Begründung veröffentlicht worden, welcher der nächsten Generalversammlung des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ost-Deutschlands zur Beschlußfassung unterbreitet werden soll. Die Organe der besonders in West-Deutschland bestehenden christlichen Gewerkschaften machen gegen die Berlin-Trierer Agitation energisch Front. Insbesondere protestiren die „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ in der Nr. 8 vom 21. v. Mts. gegen den Versuch, die christlichen Arbeiter zu zersplittern, und kündigen an, daß der Vorstand des Gesammtverbandes in der nächsten Sitzung sich mit der Angelegenheit befassen und weitere Direktiven geben werde. Vorläufig rathen die „Mittheilungen“, der neuen Bewegung überall entgegenzutreten und den „Mittheilungen“ Bericht zu erstatten. In Köln hat bereits eine vom christlichen Gewerkschaftskartell einberufene Versammlung „gegen den von einigen kurzsichtigen Nichtarbeitern aus Berlin und Trier unternommenen Versuch, katholische Gewerkschaften zu gründen“, mit aller Entschiedenheit protestirt, und an alle christlichen Arbeiter den Appell gerichtet, mit erneutem Eifer für die weitere Ausbreitung der christlichen interkonfessionellen Gewerkschaften zu agitiren. Am 7. d. Mts. soll weiter im Berliner Leo-Hospiz eine Versammlung stattfinden, in welcher die Leiter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter und des christlichen Textilarbeiterverbandes, Brust aus Altenessen und Schiffer aus Krefeld, gegen die Bestrebungen des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ost-Deutschlands auf Errichtung besonderer katholischer Gewerkschaften sprechen wollen. Von den Centrumsblättern tritt besonders die „Kölnische Volkszeitung“ entschieden für interkonfessionelle Gewerkschaften und für ein friedliches Nebeneinanderarbeiten der katholischen Arbeitervereine und der christlichen Gewerkschaften ein. Sie bezeichnet in ihrer Nr. 393 vom 2. Mai die geplante Gründung katholischer Gewerkschaften als eine „Ausgeburt fanatischer Schwarmgeisterei in einer den Interessen des Katholizismus in Deutschland abträglichsten Gestalt“. Es ist bedauerlich, daß die christlichen Gewerkschaften gegen Gegner im eigenen Lager kämpfen müssen.

Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. Nach dem Jahresbericht für 1901 umfaßt der Verband gegenwärtig in Bayern, Württemberg und Baden 403 Vereine mit 59 822 Mitgliedern. Die nicht zum Arbeiterstande gehörigen 8987 außerordentlichen Mitglieder sind hierbei nicht mitgerechnet. Nach Ländern ausgeschieden besitzt Bayern 208 Vereine mit 34 784 Mitgliedern, Württemberg 78 Vereine mit 9110 Mitgliedern, Baden 117 Vereine mit 15 187 Mitgliedern. Von den im Verbande organisirten Vereinen besitzen 165 Vereine Sterbekassen mit 28 624 Mitgliedern, an die 1901 84 507 *M.* für Sterbegeld zur Auszahlung kamen. In 180 Vereinen bestehen Krankenkassen, die bei einem Stande von 18 269 Mitgliedern 116 670 *M.* Krankengeld ausbezahlten. Das Baarvermögen der dem Verbande angehörigen Vereine beläuft sich einschließlich der Reservefonds für Kranken- und Sterbekassen sowie sonstiger Unterstützungsfonds auf 516 224 *M.* Viele Vereine gewähren eine freiwillige Unterstützung in Nothfällen oder zahlen einen Zuschuß zu den Begräbnißkosten aus der Vereinskasse. 104 Vereine geben ihren Mitgliedern Gelegenheit, ihre Ersparnisse verzinslich anzulegen. Das Guthaben dieser Mitglieder beträgt im Ganzen 914 876 *M.*, welche sich auf 6141 Einleger vertheilen. Eigene Häuser besitzen die Vereine in Freising, Laupheim, München-Au-Giesing, München-Neuhausen, München-West, Regensburg, Spiegelau und Würzburg. Der Gesammtschätzungswerth dieser Häuser beträgt weit über 2½ Millionen Mark. Die Zahl der Bewohner beläuft sich auf ca. 1200 Personen. Nach Erwähnung der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Vereine (Einkaufsvereinigungen, Invalidenunterstützung 2c.), ferner der Volksbureaux in München, Stuttgart, Mannheim und Freiburg, bemerkt der Bericht zum Schluß, daß die aufwärtssteigende Bewegung der Arbeitervereine in Süddeutschland im Ganzen noch anhält, wenn auch in einigen Bezirken ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein scheint.

Gewerkverein der Textilarbeiter. Die 2. ordentliche Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) zur Hirsch-Duncker'schen Richtung gehörend, hat zu Ostern in dem gewerbreichen thüringischen Städtchen Apolda stattgefunden. Der Gewerkverein zählt 3862 (2618 männliche und 1244 weibliche) Mitglieder gegen 3613 (2559 männliche und 1054 weibliche) Ende 1898. Das Gesammtvermögen betrug Ende v. J. 35 996 *M.* Verausgabt wurden u. A. für Arbeitslosenunterstützung 4626 *M.* Der Antrag, den bekannten Revers in seiner bisherigen Fassung voll und ganz aufrecht zu erhalten, wurde mit 17 gegen 5 Stimmen angenommen.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Sp. 568 und 569 dieses Jahrgangs berichteten wir über zwei Aussperrungen, welche von allgemeinem Interesse waren. Die in Enschede ist bis heute noch nicht beendet. Mehrere Versöhnungsversuche, darunter einer des Provinzgouverneurs, sind fehlgeschlagen; es ist dem Arbeitgeber indes gelungen, verschiedene neue Arbeiter einzustellen und mehrere Webstühle in Gang zu setzen. Das Verhältniß der Parteien ist dadurch nicht besser geworden. Es steht zu befürchten, daß schließlich die Arbeiter doch unterliegen werden. — Der andere Streit, derjenige der Amsterdamer Diamantschleifer, welcher bekanntlich um das Vereinsrecht ging, ist von den Arbeitern gewonnen. Als

die Fabrikeigenthümer (d. h. nicht die Arbeitgeber, sondern die Personen, welche den „Baasen", den Vermittlern zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, die Maschinen (Mühlen) und den Arbeitsraum vermiethen) ihre Fabriken zu schließen drohten, bildete sich eine Kommission vornehmer Amsterdamer, um eine Einigung zu versuchen. Nach 14 Tagen waren ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt: es endete der Streit durch einen Kollektivvertrag der beiden Vereine, der bestimmt, der Diamantarbeiterbund werde seinen Beschluß, daß seine Mitglieder nicht mit unorganisirten Arbeitern zusammen arbeiten dürfen, nur dann durchführen, wenn aus jenem Zusammenarbeiten ein Nachtheil für ihn erwachse; wenn er eine Durchführung für wünschenswerth erachte und die betreffenden Personen im Dienste eines Mitglieds des Arbeitgebervereins ständen (was selten der Fall ist, weil sie meistens im Dienste des „Baases" stehen), solle erst eine Berathung mit dem Vorstand dieses Vereins stattfinden, und falls man nicht einig würde, die Sache der Arbeitskammer vorgelegt werden und die Parteien sich deren Urtheil unterwerfen; ebenso wenn das Personal nicht im Dienste eines solchen Mitgliedes steht, aber Nachtheil daraus erleidet, im Uebrigen aber steht es dem Bund frei, Maßnahmen nach Belieben zu treffen. Das Gute bei dieser Lösung liegt unseres Erachtens besonders in der Thatsache, daß die Arbeitskammer, welche bekanntlich in den Niederlanden nicht die Befugniß besitzt, Personen mit Gewalt vor sich zu laden oder bindende Urtheile auszusprechen, zur Richterin in Streitigkeiten über den Kollektivvertrag erhoben wird. Die schwierige Frage der Beilegung und besonders der Vorbeugung von Interessenstreitigkeiten würde vielleicht in dieser Richtung eine Lösung finden können, wenn das Gesetz gleichfalls die Abschließung von Kollektivverträgen durch Vermittelung der Arbeitskammern fördern wollte, auch bevor ein Streik oder eine Aussperrung entsteht. — Ein dritter großer Streik ist inzwischen auch beendet, und zwar in den Amsterdamer Baubetrieben. Die Handlanger der Maurer hatten einen Streik angefangen, weil sie behaupteten, ein Tarif des Jahres 1895 sei 1900 abgeändert worden, während die Arbeitgeber es bestritten. Als keine Einigung zu Stande kam, sperrten die Arbeitgeber alle Maurer und Handlanger aus, wodurch auch viele Zimmerleute arbeitslos wurden. Die Arbeiter weigerten sich, dem Urtheil der Arbeitskammern in dieser Sache, welche doch für einen Schiedsspruch sehr geeignet war, sich zu unterwerfen, aber nach langen Berathungen gelang es, die Arbeiter dazu zu bringen, sich dem Urtheil einer Kommission, welche aus vier Arbeitgebern, vier Arbeitern und einem Beigeordneten der Gemeinde als Vorsitzendem bestand, zu unterwerfen. Dieselbe erklärte einstimmig, daß der Tarif keine Aenderung erfahren habe.

Londoner Buchdruckkonvention. Die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter im Londoner Buch- und Zeitungsdruckgewerbe haben ein Abkommen über Löhne und Arbeitszeit getroffen, das am ersten Lohnzahlungstag im Juli in Kraft tritt und fünf Jahre in Geltung bleiben soll. Es wird unter Andern bestimmt, daß die Unternehmer das Recht haben, festzusetzen, wie viel Arbeiter an einer Maschine thätig sein sollen und daß die organisirten Arbeiter die Beschäftigung von Nichtunionisten zu dulden haben. Arbeiter, die bei Rotationsmaschinen für Morgenblätter beschäftigt sind, erhalten einen Minimallohn von 32 sh für die 48stündige Arbeitswoche und 9 d für jede Stunde Ueberzeit; bei Abendblättern und in anderen als Zeitungsdruckereien beträgt dieser Minimallohn 27 sh für die 54stündige Arbeitswoche und 8 d für jede Ueberstunde, für den Fall von Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus je acht Delegirten der Arbeiter und der Unternehmer besteht, die einen Unparteiischen wählen dürfen, falls sie sich über den Schiedsspruch nicht einigen können, dessen Urtheil für beide Theile bindend sein soll. — Dieses Uebereinkommen erinnert in den wichtigsten Punkten an die große Buchdrucker-Tarifgemeinschaft in Deutschland.

Arbeiterbewegung in Amerika. Seit Beginn des Frühlings macht sich in den Vereinigten Staaten eine ziemlich rege Arbeiterbewegung bemerkbar und fehlt es weder an Streiks noch Lockouts. Die Konjunktur ist den Arbeitern sehr günstig und haben sie bereits in vielen Fällen ohne sonderliche Schwierigkeit ihre Forderungen durchsetzen können. Die bei der Produktion von Stabeisen beschäftigten Arbeiter setzten eine neue Lohnskala durch, die 25 000 Arbeitern zu Gute kommt, Puddler und Hochofenarbeiter in Pennsylvanien und die Metallarbeiter von Brooklyn erhielten Lohnerhöhungen, ebenso 75 000 Baumwollspinner in Neu-England, 8000 Frachtarbeiter in Chicago, 15 000 Einzelarbeiter in New-York und die Bauarbeiter in Philadelphia. Viele Differenzen sind noch in Schwebe, und man befürchtet namentlich bei dem fälligen Neuarrangement der Lohnskalen in der Montan- und Eisenindustrie eine ausgebreitete Arbeiterbewegung.

Arbeiterschutz.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1901.[1])

Lassen diese Jahresberichte, welche auf fast 200 Seiten außer den Einzeldarstellungen für die drei Aufsichtsbezirke des Königreichs einen Thätigkeitsbericht der für das ganze Land angestellten Gewerbeinspektionsassistentin, Frau Grünau, enthalten, auch eine zusammenfassende kritische Betrachtung über die Fortschritte des sozialen Gedankens im gesammten württembergischen Gewerbeleben vermissen, jenes Urtheilsresumé, das die Jahresberichte für Baden und Bayern stets auszeichnet, so liefern doch die Einzelberichte durch die Fülle des Beobachtungsmaterials und gelegentlich unterfließende, von allgemeineren Gesichtspunkten geleitete sozialpolitische Erörterungen genug des Lehrreichen und Werthvollen.

Die Berichte spiegeln deutlich die Wirkungen der wirthschaftlichen Depression des vergangenen Jahres wieder.[2]) Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren wurde dadurch insofern beeinflußt, als die Arbeitgeber und Arbeiter in ihrer gedrückten Lage vielfach mit größerem Vertrauen und entsprechend zahlreicheren Anliegen an die Aufsichtsbeamten sich wandten. Das Verhältniß zwischen diesen und den Arbeitgebern gestaltet sich überhaupt dank dem wachsenden sozialpolitischen Verständnisse[3]) immer günstiger. Vor Allem aber bringen auch die Arbeiter der Gewerbeaufsicht ein sichtlicheres Interesse entgegen. Wenn auch die Sprechstunden der Beamten nach wie vor unbesucht bleiben, so zeigt sich doch in der Zahl der eingereichten Beschwerden, daß die Arbeiterschaft von der Kontrole und Vermittlung der Beamten sich etwas verspricht. Zwar erweist sich ein großer Theil der Beschwerden als ungerechtfertigt, immerhin aber läßt sich nicht verkennen, daß die Anzeigen nach Form und Sachlichkeit des Inhalts stetig gewinnen. Die Inspektoren schreiben dies vornehmlich der Vermittlung der Arbeitersekretariate und der Vertrauenspersonen zu, deren Thätigkeit sie, soweit sie sich auf die männlichen Arbeiterkreise bezieht, fast uneingeschränktes Lob zollen.

„Nach jahrelangem Bestehen des Instituts der Vertrauenspersonen", schreibt der Beamte im Donau- und Jagstkreis, „kann das Urtheil dahin ausgesprochen werden, daß aus den dürftigen Anfängen desselben allmählich eine für die Arbeiter segensreiche und die Thätigkeit der Gewerbeinspektion unterstützende Einrichtung sich herausgebildet hat, deren erzieherischer Einfluß bei den Arbeitern auch in dem Sinne ganz unverkennbar ist, daß sie das Vertrauen zu dem Institut der Gewerbeinspektion und das Verständniß für dasselbe zu wecken sucht ... Nicht so erfolgreich, als dies in den Anfängen zu werden schien, entwickelte sich das Vertrauenspersonensystem unter den Arbeiterinnen. Die Ursachen liegen in inneren Schwierigkeiten, die in enger Beziehung zur Kulturhöhe der Arbeiterinnen stehen."

Aehnlich erklärt der Inspektor für den Neckar-, den Schwarzwaldkreis und Kirchheim in Bezug auf diese vermittelnde Thätigkeit:

„Die Vermittlung durch Arbeitervertretungen hat unstreitig ihre Vortheile. Den Arbeitern ist ein persönliches Hervortreten, was die meisten wegen der mehrfach besprochenen Furcht vor Maßregelungen zu vermeiden suchen, erspart, auch ist es für sie viel bequemer, ihre Anliegen dem Vertrauensmann mündlich vorzubringen. Der Gewerbeinspektion aber wird nicht so oft mehr die Aenderung von Zuständen, welche sie gesetzlich gar nicht verlangen kann, zugemuthet, als dies sonst von einzelnen Arbeitern geschah, weil sich die Arbeiterorganisationen meist durch bessere Kenntniß der Arbeiterschutzgesetzgebung auszeichnen. Sie hat aber auch ihre Schattenseiten, da es den Arbeitern so leicht gemacht wird, sich zu beschweren." ...

Ueber die Arbeiterorganisationen finden sich in den Berichten fast durchweg anerkennende Aeußerungen. Ihre unterstützende Thätigkeit gerade in dieser Zeit wirthschaftlicher Noth erfährt die gebührende Würdigung. Zwar schwächten Arbeiterentlassungen hier und da die Mitgliederbestände und unentwickelte gewerkschaftliche Ansätze verkümmerten unter den Einflüssen der Krise. „Kräftige Organisationen dagegen haben durchweg nicht nur

[1]) Kommissionsverlag von H. Lindemann's Buchhandlung (P. Kurtz), Stuttgart.

[2]) Bei den 15 Arbeitsämtern des Landes kamen auf 100 Gesuche von Arbeitern nur 56,3 von Arbeitgebern, gegen 79,5 (1900) und 78,7 (1899).

[3]) Weitere vier Berufsgenossenschaften haben Techniker angestellt, welche die Gewerbeinspektoren in ihrer Thätigkeit hinsichtlich des Arbeiterschutzes unterstützen.

keine Lockerung, sondern eine Festigung ihrer Verbände erfahren." Den Verdiensten der Arbeiterorganisationen um die Abkürzung der Arbeitszeit weiß der Beamte des Bezirks I Dank; denn:

„die Leistungen der Arbeiter in den für die verkürzte Arbeitszeit in Frage kommenden Betrieben sind seitdem nicht geringer geworden, und es ist somit der Beweis geliefert, daß das Quantum der Arbeitsleistung nicht mit der Länge der Arbeitszeit steigt und fällt". . . . („So wurde in einer Pinselfabrik zahlenmäßig nachgewiesen, daß bei den im Akkord beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen der Verdienst bei einer durchschnittlichen Kürzung der Arbeitszeit von 11 auf 9¼ Stunden und mehr kaum nennenswerth zurückgegangen ist", schreibt der Beamte des Bezirks III.) . . . . . Angesichts der harten Beanspruchung des menschlichen Körpers durch die intensive Maschinenarbeit „finden (wir) daher die Bestrebungen der Arbeiterschaft, die ihr einziges Kapital, die Arbeitskraft, erhalten möchte, auf Verkürzung der Arbeitszeit und die Forderung einer Normalarbeitszeit, welche gesetzlich festzulegen wäre, nicht ungerechtfertigt."

Im Zusammenhange damit sind auch die Bestrebungen der Organisationen nach Sanirung der Werkstätten zu begrüßen:

„Schlechte und ungenügend eingerichtete Arbeitsräume werden von den Arbeitern, den organisirten wenigstens, vielfach gemieden, und so sind auch die Arbeiterorganisationen als wichtige Mithelfer zur Sanirung der Werkstätten anzusehen."

Und wieder heißt es an einer anderen Stelle:

„Der mächtigen Emporbewegung der Arbeiter ist es zu verdanken, daß auch die Wohnungsverhältnisse derselben nach und nach einer Besserung entgegengehen."

Auch die Fortschritte der organisirten Arbeiter, bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch ihre Fachvereine eine Vermittelung zu erzielen, rühmt der Bericht mit der gleichzeitigen Mahnung, sich diesen Vortheil nicht durch einseitigen Parteicharakter der Organisation und Werkstättenterrorismus zu verscherzen; — erfreulicherweise heißt es aus Bezirk III: „die allgemeinen Wahrnehmungen deuten auf eine größere Duldung (zwischen den verschiedenen gewerkschaftlichen und konfessionellen Organisationen) hin". — Aber auch die Arbeitgeber selbst erklärten dem Gewerbeinspektor (Bezirk III), „daß man es bei der organisirten Arbeiterschaft zum mindesten mit einer Vertretung zu thun habe, von der im Streitfall unter allen Umständen mehr Einsicht zu erwarten sei, als von nichtorganisirten, augenblicklichen Stimmungen folgenden Leuten". Die „erzieherische Thätigkeit der Organisationen, die Gewähr gegen leichtfertige Streiks und Lohnbewegungen bietet," erläutert der Bericht an verschiedenen Einzelfällen, an dem Abschlusse von Tarifverträgen und den dankenswerthen Bestrebungen, einheitliche Arbeitsordnungen für ganze Industrieverbände durchzusetzen. Auch die Anträge von Arbeiterorganisationen auf Errichtung von Gewerbegerichten, deren soziale Funktion in dem S. 54 mitgetheilten Gutachten des Gewerbeinspektors eine hervorragende Anerkennung erfährt, sind hierher zu rechnen.

Gegenüber diesem Lob der Organisationen klingt der Tadel um so bedauerlicher, daß die einzelnen Arbeiter vielfach noch gegenüber den Gefährdungen, die der Betrieb mit sich bringt, absolute Gleichgültigkeit zeigen, die sich in Nichtachtung der Unfallverhütungsvorschriften und häufigen Zuwiderhandlungen gegen strikte Anordnungen und Schutzvorkehrungen der Betriebsleiter dokumentirt und zu der Mehrzahl der schweren Unfälle Veranlassung giebt.

Aus dem Jahresbericht der Gewerbeinspektionsassistentin, deren Thätigkeit seitens ihrer männlichen Kollegen ein gutes Zeugniß ausgestellt wird, sei schließlich hervorgehoben, daß sie bei Arbeitgebern und Arbeiterinnen fast ausnahmslos eine günstige Aufnahme fand, wenngleich bei den letzteren das Verständniß für die Kontrollthätigkeit der Beamtin noch wenig entwickelt ist und Mißtrauen der Arbeiterinnen untereinander, sowie die Unbekanntschaft mit der Vertrauensperson eine offene Aussprache von Wünschen und Beschwerden hindert. Ueber Gleichgültigkeit der Arbeiterinnen gegen Schutzvorschriften und gesundheitliche Einrichtungen hat die Beamtin wie ihre Kollegen zu klagen. Ueberall erweist es sich eben, daß zur Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenwirken müssen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeitslosenversicherung durch Subvention der Gewerkschaften.

Unlängst cirkulirte unter den sozialistischen Gemeindevertretern Deutschlands ein Aufruf, allenthalben den Antrag zu stellen:

„Die Stadt hat sofort den Gewerkschaften größere Summen zur Verfügung zu stellen, damit diese aus ihren Unterstützungsfonds in ausgiebigerem Maße, als es ihnen jetzt möglich ist, für ihre arbeitslos gewordenen Mitgliedern sorgen können."

In der Schweiz machte der Arbeitersekretär Greulich in seinem Bericht an das Schweizer Industrie-Departement einen ähnlichen, bereits eingehender formulirten Vorschlag, im niederösterreichischen Landtag forderte der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Adler eine Staatsbeihülfe von 50 000 Kronen für die Gewerkschaften zu Zwecken der Arbeitslosenunterstützung und im dänischen Folkething brachte die sozialdemokratische Partei Ende 1901 den Antrag ein, den Minister zu beauftragen, den Gewerkschafts- und sonstigen Arbeiterverbänden, welche ihre Mitglieder gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit versichern, einen jährlichen Subventionsbetrag von 500 000 Kronen zu zahlen.

Der Gedanke, die öffentliche Unterstützung der Beschäftigungslosen durch die Gewerkschaften, denen entsprechende Summen von Staat oder Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, vermitteln zu lassen, ist bekanntlich in Gent zum ersten Male zur Ausführung gebracht worden. Der geistige Urheber der Idee, Herr Advokat Dr. Louis Varlez, hat bereits im Jahre 1900 in der „Soz. Praxis" (IX. Sp. 1137), die Grundzüge dieses Versicherungssystems ausführlich dargelegt, und Anfang dieses Jahres („Soz. Praxis" XI. Sp. 345) hat unser Brüsseler Mitarbeiter über die praktische Verwirklichung des Projektes in Gent berichtet. Bei der Wichtigkeit der Frage gerade unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen ist es von Interesse, den thatsächlichen Verlauf und Erfolg des „Experiments", wie ihn Herr Varlez im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften 1902. Nr. 15 schildert, zu verfolgen, zugleich um eine Stellungnahme zu den eingangs erwähnten sozialistischen Anträgen zu ermöglichen.

Das Subventionssystem ist in Gent im Jahre 1901 fünf Monate in Thätigkeit gewesen, nachdem am 21. Januar 1901 vom dortigen Gemeinderath 10 000 Frcs. für einen Versuch bewilligt worden waren. Bis Ende Dezember wurden von 18 Gewerkschaften gegen 2000 arbeitslose Mitglieder mit insgesammt 24 266,34 Frcs. unterstützt. 18 014,50 Frcs. wurden von den Gewerkschaften aus eigenen Mitteln, d. h. den Versicherungsbeiträgen der Mitglieder, aufgebracht; 6251,84 Frcs. stellten den Betrag der städtischen Beihülfen dar, die, als Zuschläge von 50 % auf die Unterstützungsbezüge der eigentlich Arbeitslosen und als solche von 30 % auf die Bezüge der nur vorübergehend (wegen Betriebsstörung u. ä.) Beschäftigungslosen vertheilt wurden. Von den für 1901 ausgeworfenen 10 000 Frcs. verbleiben für das folgende Jahr 3748,16 M, die dem in der ursprünglichen Höhe wieder bewilligten Unterstützungsfonds, der nun 12 volle Monate hinreichen soll, zu Gute kommen werden. Während über die freiwillige Versicherung der Nichtorganisirten mittelst einer Arbeitslosensparkasse noch nichts Nennenswerthes zu melden ist, bedeutet die geschilderte Leistung der städtisch subventionirten gewerkschaftlichen Versicherung einen beachtenswerthen Erfolg, nicht allein nach der materiellen Seite, sondern vor Allem auch nach der politisch-moralischen Seite hin. Einmal ist ein leidlich gangbarer Weg, an dem es nach dem Scheitern der St. Galler, Berner und Kölner Versuche wieder völlig fehlte, gewiesen. Sodann aber liegt in dieser Förderung der versicherungseifrigen Gewerkschaften durch Leistungsprämien ein Ansporn für die Arbeiter, erstens sich zu organisiren, zweitens ihre Organisation leistungsfähig auszubauen und drittens, starken Nachdruck gerade auf die Arbeitslosenunterstützung zu legen. Es ist lehrreich, die Entwickelung dieses Zweiges der Versicherungsthätigkeit bei den Genter Berufsvereinigungen im Zusammenhang mit dem Wachsen des Varlezschen Subventionsprojektes zu betrachten. Schon vor 1900 leisteten die Genter Organisationen gewiß Beachtliches in der Arbeitslosenunterstützung. 24 von ihnen wandten in dem Jahre 1899/1900 etwa 25 000 Frcs. insgesammt für jenen Zweck auf. Da wurde das Subventionsprojekt (am 10. August 1900 von der Spezialkommission und am 29. Oktober 1900 vom Gemeinderath) angenommen, und binnen ganz kurzer Zeit führten 11 weitere Organisationen die Arbeitslosenunterstützung neu ein, zwei andere faßten wenigstens dahinzielende Beschlüsse, und eine Gewerkschaft stellte die eben erst aufgelöste Versicherungskasse wieder her. Daneben fand eine ziemlich allgemeine Erhöhung der Unterstützungssätze statt, um bei der prozentualen Bemessung der städtischen Zuschläge für die arbeitslosen Kassenmitglieder möglichst viel herauszuschlagen. Bei einer Gewerkschaft sprangen die wöchentlichen Unterstützungsbeträge von 0,32 Frcs. auf 6 Frcs.! Die sozialistischen Leineweber, die vorher wöchentlich 2 bis 7 Brote den Arbeitslosen verabreichten, gewähren statt dessen jetzt 4,50 Frcs. Andere Organisationen verlängerten die Unterstützungsdauer um einige Wochen. Das Gesammtergebniß dieser Belebung der Versicherungsthätigkeit war, daß die Gewerk-

schaften statt 25 000 Frcs. im Jahre 1899/1900 das Doppelte, 50 000 Frcs. im Jahre 1901/2 an Arbeitslose zahlen werden. Der bisherige städtische Subventionsbeitrag von 10 000 Frcs. wird den wachsenden Ansprüchen gegenüber kaum ausreichen. Die sozialistischen Gemeindevertreter forderten bereits für das Vorjahr 20 000 Frcs.; 15 000 Frcs. zu gewähren ist auch das liberale Schöffenkollegium bereit.

Der gute Erfolg dieses Systems in Gent wirkte ansteckend auf die Nachbarstädte. Der Gemeinderath von Antwerpen nahm es nach kurzer Information am 27. Dezember 1901 in vollem Umfange an und bewilligte ebenfalls 10 000 Frcs. Subvention. In Brüssel wurden die seit 1893 über die Frage der Arbeitslosenversicherung gepflogenen Erörterungen wenigstens mit einem neuen Gedanken erfüllt, und wenn die Hauptgemeinde selbst auch zu einer klaren Entscheidung noch nicht gekommen ist, so haben doch drei Nebengemeinden bereits das Genter System eingeführt, während in den übrigen die Verwirklichung des Projekts in kürzester Zeit zu erwarten ist. In Lüttich ist man in ein Studium dieser Art Arbeitslosenversicherung eingetreten, in einer Reihe von Städten in den übrigen Theilen des Landes haben die Gewerkschaften unter Hintansetzung ihrer politischen Meinungsverschiedenheiten, durch gemischte gemeinsame Lokalkommissionen Anträge auf Einführung des Genter Systems an die Gemeinderäthe gerichtet. Parallel damit ist in ganz Belgien die Zahl der Gewerkschaften, welche Arbeitslosenversicherung betreiben, außerordentlich angewachsen. Während Ende 1900 nur 17 derartige Gewerkschaften unter den 142 bestehenden gezählt wurden, sind es Ende 1901 50, also dreimal so viel.

Die Regierung nimmt der Bewegung gegenüber eine zwar abwartende, aber doch sympathische Stellung ein.

Nach den in Belgien gemachten Erfahrungen dürfen die von den Arbeiterorganisationen der übrigen Länder an Staat und Gemeinde gerichteten Anträge der warmen Unterstützung jedes ernsten Sozialpolitikers gewiß sein, so lange kein vollkommner organisirtes Verfahren Aussicht auf Verwirklichung hat. Bei dem Genter System handelt es sich überdies nicht um große Umwälzungen und umständliche Ausgestaltung der öffentlichen Verwaltung; trotzdem wird eine Versicherung erreicht, die nach den Worten ihres Urhebers dem Arbeiter ermöglicht, „durch eigene Kraft den industriellen Krisen Widerstand zu leisten und die mageren Jahre zu überstehen, ohne genöthigt zu sein, das Brot der öffentlichen Mildthätigkeit zu essen, das den Empfänger erniedrigt, unsäglich bitter schmeckt und den Geist unheilbar vergiftet".

Soziale Thätigkeit der bayrischen Versicherungsanstalten. Nach Mittheilungen des Königlich bayrischen Landes-Versicherungsamtes über die von den Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalten am Schluß des Jahres 1901 zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses, sowie zum Bau von Arbeiterwohnungen 2c. hingeliehenen und über die für eigene Veranstaltungen zu Gunsten der Versicherten aufgewendeten Kapitalien. Es wurden von den acht Versicherungsanstalten des Königreichs hergegeben:

1. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, für Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternoth 2c.) 8 802 300 *M*,
2. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeinde-Pflegestationen, Herbergen zur Heimath, Arbeiterkolonien, Volksbädern, Blindenheimen, Schlachthäusern, für Wasserleitungs-, Kanalisations- 2c. Anlagen, für Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen: 17 578 107 *M*, welche Summe sich ziemlich zu gleichen Theilen auf städtische und ländliche Gemeinden vertheilt,
3. für den Bau von Arbeiterwohnungen: 3 544 007 *M*.

Die Gesammtaufwendung für die erwähnten Zwecke beläuft sich also auf rund 30 Millionen Mark. Der Zinsfuß der gewährten Darlehen schwankt für das Gros derselben zwischen 3 und 4 %. Ein Darlehnsposten in Oberbayern wurde zu $1^1/_2$, einer zu $2^1/_2$ und einer in Unterfranken zu 2 % gegeben. Von den einzelnen Versicherungsanstalten steht nach der Höhe des Aufwands an der Spitze die von Schwaben und Neuburg mit rund 6 Millionen Mark, erst in zweiter Linie kommt Oberbayern mit $4^1/_2$ Millionen, sodann Pfalz, Niederbayern, Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken und Oberpfalz, letztere mit je $2^1/_2$ Millionen Mark. Die Reihenfolge ist eine andere, als sie sich nach dem Vermögen der Versicherungsanstalten stellen würde.

Beförderung der Mitglieder von Krankenkassen auf deutschen Eisenbahnen zu ermäßigten Fahrpreisen. Nach einer Mittheilung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten an den Staatssekretär des Innern hat sich die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen mit überwiegender Mehrheit für eine Ausdehnung der Zusatzbestimmungen V C zu §. 11 des deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I (Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke) auf bestimmte Reisen erkrankter Mitglieder von Krankenkassen im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung und von Knappschaftskrankenkassen entschieden. Dagegen ist die Gewährung derselben Erleichterung im Interesse der sonstigen Träger der Arbeiterversicherung nicht zugestanden worden, da für diese Anstalten ein gleich dringendes Bedürfniß zur Verbilligung der Fahrpreise nicht anerkannt werden könne. Unter den obwaltenden Umständen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten es kürzlich abgelehnt, der erneuten Anregung des Staatssekretärs des Innern im Interesse der übrigen Versicherungsträger näher zu treten. Das Reichs-Versicherungsamt hat den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Landes-Versicherungsanstalten mitgetheilt, daß es hiernach seine wiederholten Bemühungen, den Trägern der Unfall- und Invalidenversicherung für die von ihnen in Heilbehandlung genommenen Personen eine Ermäßigung der Eisenbahntarife zu erwirken, zu seinem Bedauern gegenwärtig als gescheitert ansehen müsse. Hoffentlich wird die getroffene Entscheidung nicht die Wirkung haben, den Umfang der Heilfürsorge durch die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten einzuschränken.

Versicherung der Hausindustriellen. Den Handelskammern ist ein Entwurf zur Begutachtung zugegangen, nach welchem künftig auch diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden versicherungspflichtig sein werden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung Anderer beschäftigt werden. Von den Versicherungsbeiträgen sollen die Arbeiter ein Drittel, die Hausgewerbetreibenden zwei Drittel tragen. Vorschußweise haben die Arbeitgeber den ganzen Beitrag, sowie die Eintrittsgelder einzuzahlen. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Fabrikanten auch für die Verpflichtungen der Zwischenpersonen der Kasse gegenüber aufkommen. Die Versicherungspflicht soll auch über die Zeit fortdauern, während welcher die Hausindustriellen für eigene Rechnung arbeiten. Die Pflichtigen werden dazu angehalten, über ihre eigene Beschäftigung und diejenige ihrer versicherungspflichtigen Hülfspersonen ein Verzeichniß zu führen; damit will der Entwurf einer mißbräuchlichen Ausdehnung der auf die Herstellung der Arbeiten zu verwendenden Arbeitszeit vorbeugen. Die Frage, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn Hausgewerbetreibende für mehrere Arbeitgeber arbeiten, also eine mehrfache Versicherungspflicht vorliegt, läßt der Entwurf offen, weil er es nicht als empfehlenswerth erachtet, diesen Punkt einseitig für das Hausgewerbe zu regeln.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Soziale Hülfsthätigkeit in Wien.

Ein erfreuliches Zeichen für das stetige Wachsen des sozialpolitischen Verständnisses in bürgerlichen Kreisen ist die Thatsache, daß in neuerer Zeit immer mehr an die Stelle des bloßen oft wahl- und ziellosen Almosengebens das Bestreben tritt, durch unmittelbare persönliche Hülfsthätigkeit zur Beseitigung der ärgsten sozialen Uebelstände beizutragen, und die weitere bemerkenswerthe Thatsache, daß es vielfach Frauen sind, die sich in erster Linie dieser Aufgabe unterziehen.

So besteht in Wien seit etwa 5 Jahren eine „Frauenvereinigung für soziale Hülfsthätigkeit", welche es sich zum Ziel gesetzt hat, die Frauen des Mittelstandes zur sozialen Arbeit, zur nützlichen Bethätigung zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen heranzuziehen und in welcher sich eine ganze Reihe von Frauen und Mädchen der bürgerlichen Gesellschaft in mannigfachster Weise bethätigen. In Gruppen eingetheilt wirken sie nach Neigung und Fähigkeiten in den einzelnen Gebieten der Vereinsthätigkeit mit. Eine Gruppe befaßt sich mit Unterricht. In dem Schülerhort des Vereines beaufsichtigen junge Mädchen die Kinder bei den Schularbeiten. Andere ertheilen armen Schulkindern Nachhülfeunterricht, oder Erwachsenen, die sich weiter ausbilden wollen, Sprach- und Musikunterricht. Einige Mitglieder beschäftigen sich mit der Herstellung von Büchern für Blinde in Blindenschrift, andere lesen Blinden vor. Eine zweite Gruppe veranstaltet Sonntagsunterhaltungen für Lehrmädchen. Viele Mitglieder beschäftigen sich mit der Herstellung von Kinderkörben (Baby-baskets). Die Kinderwäsche wird von Vereinsmitgliedern übernommen und theils selbständig, theils mit Hülfe von Vertheilerinnen an arme Frauen verliehen. Von Mitgliedern gespendete Kinderausstattungen werden

an die verschiedenen Gebäranstalten verschenkt. Von der Gruppe Armenpflege werden für den philanthropischen Verein Erhebungen bei Bittstellern besorgt. Die Gruppe Haushülfe sorgt für den Haushalt kranker Frauen und Wöchnerinnen, indem sie eine Frau bestellt, welche die erkrankte Mutter im Hause vertritt und die nothwendigen Hausarbeiten besorgt.

Ursprünglich hatte der Verein auch die Krankenpflege in seinem Programm, es hat sich aber bald herausgestellt, daß hier freiwillige Hülfskräfte nicht ausreichen. Darum hat sich für diesen Zweig der sozialen Hülfsthätigkeit vor Kurzem ein besonderer Verein „Distriktskrankenpflege" gebildet, in welchem neben Frauen in erster Reihe auch Aerzte mitwirken und welcher den Versuch unternommen hat, nach dem Muster von Einrichtungen, wie sie z. B. in Schweden und England bestehen, in Wien die Hauspflege armer Kranken nach Distrikten einzubürgern. In einem hauptsächlich von Arbeitern bewohnten Bezirke wurde zunächst eine Pflegerinnenstation eingerichtet, die aus einigen geschulten Krankenpflegerinnen besteht. Wenn ein Arzt des der Station zugewiesenen Rayons für einen Kranken eine Pflegerin braucht, so verständigt er die Station, und die Pflegerin übernimmt unter seiner Aufsicht die Pflege, besucht den Kranken, so oft dies nothwendig ist, besorgt die etwa erforderlichen Hausarbeiten und beschafft eventuell die nöthige Krankenkost. Auf diese Weise können von einer Pflegerin mehrere Kranke gleichzeitig versorgt werden. In den ersten drei Monaten des Bestehens der Station wurden von den 3 Pflegerinnen bei 59 Kranken nicht weniger als 2250 Krankenbesuche gemacht.

Einem andern nicht minder wichtigen Zweig sozialer Hülfsthätigkeit hat sich die vor zwei Jahren durch die unermüdliche Thätigkeit einer Frau gegründete Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft zugewendet. Der Verein bezweckt, Kinder gegen Mißhandlung und gegen sittliche und körperliche Verwahrlosung zu beschützen und zu diesem Behufe nach seinen Kräften überall dort einzutreten, wo die zur Obsorge in erster Linie berufenen Personen sie nicht erfüllen können oder in schuldhafter Weise vernachlässigen. In der kurzen Zeit seines Bestandes hat der Verein schon an 100 Kinder im wahren Sinne des Wortes gerettet und zum großen Theil in seinen musterhaften Kinderheimen untergebracht.

„Die soziale Arbeit ist in ein neues Stadium getreten", heißt es in dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft, „Nicht durch Geld, den mächtigsten Faktor in allen humanitären Bestrebungen, versucht man es heute, dem Elend der Massen beizukommen; das Zeitalter des Materialismus führt den Kampf gegen Armuth und Verbrechen mit den idealen Waffen der intellektuellen und ethischen Bildung."

Wien. Dr. Emil R. von Fürth.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Am 4. Mai fand in Hamburg die Vorstandssitzung und an sie anschließend die Delegirtenversammlung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen statt. Zum Vorsitzenden wurde an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Rath Dr. Herzog der Wirkliche Geheime Rath D. Dr. von Jacobi gewählt. Die nächste Konferenz soll 1903 in Mannheim stattfinden.

Genossenschaftswesen.

Die General-Versammlung der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine am 26., 27. und 28. April in Braunschweig nahm einen glänzenden Verlauf. Am Sonnabend den 26. April wurde die Waarenausstellung eröffnet, an der sich ungefähr 120 Aussteller betheiligten. Fast alle in Konsumvereinen geführten Artikel und von Konsumvereinen gebrauchten Apparate und Utensilien waren ausgestellt. Die Großeinkaufs-Gesellschaft selbst stellte eine umfangreiche Kollektion von Kolonialwaaren aller Art, Rollenmarkenkassetten und Genossenschaftsliteratur, ferner die prächtigen, leider noch viel zu wenig bekannten „Wiesbadener Volksbücher" und den im Teubnerischen Verlag erschienenen Künstlerischen Wandschmuck aus. Von den Geschäftsführern und Einkäufern der Konsumvereine wurden zahlreiche Abschlüsse gemacht. Abends fand ein Vortrag des Herrn Verbandsdirektor Barth-München über die Entwicklung des gemeinschaftlichen Waareneinkaufes deutscher Konsumvereine statt, der bereits 1862 von Schultze-Delitzsch in seiner „Innung der Zukunft" angeregt worden und unter mannigfachen Schicksalen nun endlich in der 1892 von Pabst-Gotha in Hamburg gegründeten Einkaufsvereinigung und der aus ihrer Verschmelzung mit der Bremer Großhandlung 1894 hervorgegangenen Großeinkaufsgesellschaft die Grundlage für eine großartige, heute noch unübersehbare Entfaltung gewonnen hat. — Im Anschluß daran erörterte Herr Geschäftsführer Fell die Frage der gemeinsamen Waarenbezugsorganisation, die durch Zusammenarbeiten mit den Einkaufsvereinigungen noch außerordentlich zu vervollkommen sei; mache der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft mit seinen 15 Millionen doch bisher nur einen bescheidenen Bruchtheil der Gesammtumsätze aller deutschen Konsumvereine (250 Millionen etwa) aus. Am Sonntag Vormittag wurde das Centrallager und die Großbäckerei des jungen Allgemeinen Konsumvereins in Braunschweig, der nach elfjähriger Thätigkeit bereits 5000 Mitglieder und 1¾ Millionen Mark Umsatz hat, besichtigt, und nachmittags dann in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten, die auch Montag noch andauerten. Vertreten waren auf der Generalversammlung von 188 angeschlossenen Vereinen 116 durch etwa 250 Delegirte; auch zirka 20 nicht angeschlossene Vereine hatten Vertreter geschickt. Abgesandte aus der Schweiz, aus Dänemark und England wohnten den Verhandlungen bei. — Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß von dem zirka 90 000 *M.* betragenden Reingewinn 20 000 *M.* den Reserven zugeführt, den angeschlossenen Vereinen 4‰, den nicht angeschlossenen Vereinen 2‰ Rückvergütung gewährt werden. Weiter wurde die Erhöhung des Stammkapitals von 300 000 auf 500 000 *M.* und der Ankauf eines Lagerhauses zum Preise von 380 000 *M.* mit allen gegen drei Stimmen beschlossen, sowie die Wahl eines dritten Geschäftsführers vorgenommen.

Genossenschaftsrestaurant einer Gewerkschaft in Genua. In Genua (Italien) haben die Hafenarbeiter, Kohlenträger usw. ein eigenes Genossenschaftsrestaurant gegründet. Durch Einzahlung einer nicht allzu hohen Summe können sie die Mitgliedschaft erlangen und erhalten in dem Restaurant eine billige, gute Verpflegung.

Die Genossenschaftsfabrik des christlichen Cigarren- und Tabakarbeiter-Verbandes in Kaldenkirchen, die bekanntlich gelegentlich einer Aussperrung von Verbandsmitgliedern ins Leben gerufen wurde, als die Unternehmer die Wiedereinstellung einer Reihe von Arbeitern ablehnten, bietet in ihrem ersten Jahresbericht das Bild eines glänzenden Erfolges. Mit dem geringen Betriebskapital, welches sich aus 6181 *M.* Mitgliederguthaben und 5500 *M.* Anleihen vom Gewerkverein christlicher Bergleute zusammensetzt, wurde durch außerordentlich sparsamen Betrieb ein Bruttogewinn von 3322 *M.* erzielt, von denen 74 *M.* zur 4%igen Verzinsung der Guthaben, 300 *M.* für einen Wohlfahrtsfonds, das Uebrige zu Betriebsrücklagen verwendet werden sollen. Man gedenkt, mit Hülfe weiterer Kapitalsaufnahme den Betrieb im kommenden Jahre räumlich und technisch auszugestalten und so denjenigen Mitgliedern, welche bisher nicht in der Genossenschaftsfabrik arbeiteten, aber wegen ihrer Betheiligung an derselben von den Fabrikanten ausgesperrt werden, im Falle ihrer Arbeitslosigkeit sichere Unterkunft gewähren zu können.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hält ihre Generalversammlung am 7. und 8. Juni in der Tonhalle in Düsseldorf ab. Außer den geschäftlichen Berathungen werden folgende Verhandlungen stattfinden: 1. Neuordnung und Verallgemeinerung der Vortragsthätigkeit, Referenten: Privatgelehrter Wempe, Oldenburg, und Dr. med. E. von den Steinen, Düsseldorf. 2. Häusliche Kunstpflege in einfachen Verhältnissen. Referent: Assessor Henninghausen, Düsseldorf. 3. Was sieht und lernt der Freund der Volksbildung auf der Düsseldorfer Ausstellung? Referenten: Landtags- und Reichstagsabgeordneter Dr. Beumer und Justizrath Dr. Klein, beide in Düsseldorf. Mit der Versammlung der Gesellschaft findet gleichzeitig die Hauptversammlung ihres Verbandes für Rheinland und Westfalen statt.

Freie Fortbildungskurse für Arbeiter in Charlottenburg werden von der sozialwissenschaftlichen Abtheilung der Wildenschaft der Technischen Hochschule in Charlottenburg wiederum im Sommer veranstaltet werden. In erster Reihe sind die Kurse für ältere Arbeiter bestimmt, denen es nicht möglich ist, Fortbildungsschulen zu besuchen. Vorkenntnisse werden im Allgemeinen nicht vorausgesetzt, auch wird auf die Zusammensetzung des Hörerkreises die mögliche Rücksicht genommen werden. Jeder Kursus umfaßt eine zusammenhängende Reihe von etwa zehn Vorträgen, die wöchentlich einmal Abends von 8¼ bis 9¾ Uhr stattfinden, und an die sich stets Uebungen anschließen; außerdem werden zwei besondere Uebungsabende stattfinden. Es finden folgende Kurse statt:

1. Doppelkursus Deutsch: a) für Anfänger, b) für Fortgeschrittenere. 2. Doppelkursus Rechnen. 3. Algebra (Buchstabenrechnen). 4. Elektrizitätslehre. — Zur Deckung der Kosten wird in der zweiten Unterrichtsstunde ein Beitrag von 50 *Pf.* für die Theilnahme an einem Kursus erhoben, für jeden weiteren Kursus je 25 *Pf.* Der Beginn erfolgt Ende April, Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Herrn Ingenieur W. Wagner, Westend, Akazienallee 17.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XI. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1902. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsverhältniß, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn.*)

Von Gustav Schmoller.

IX.

Ursachen der Lohnhöhe und ihrer Bewegung: Gesammtresultat.

Die Erörterung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zeigte uns die mannigfaltigsten historischen, geographischen und beruflichen Möglichkeiten hoher und niedriger Löhne, fallender und steigender Lohnbewegung. Es handelt sich nun für uns darum, die historisch und praktisch wichtigsten Ergebnisse daraus zu ziehen. Nicht eine allgemeine, überall gültige Lohntheorie wollen wir aus allem Vorausgegangenen abstrahiren, sondern wir wollen die wesentlichsten Ursachen der konkreten Lohnbewegung, die uns hauptsächlich interessirt, die der heutigen Kulturstaaten in den letzten Jahrhunderten in Zusammenhang kurz vorführen.

*) Vergl. Soziale Praxis Nr. 8, 9, 10, 17, 18, 30, 31, 32.

a) Wir gehen dabei aus von der Tendenz der Löhne, sich im Anschluß an die bestehende Lebenshaltung auf gleichem Niveau zu halten. Eine solche war früher in viel stärkerem Maße vorhanden, aber sie zeigt sich auch noch in der Gegenwart sehr vielfach und für längere Zeit. Der Lohn wird sich jedenfalls im Ganzen auf derselben Höhe erhalten, wenn Angebot und Nachfrage in ihrer Größe, ihrer Dringlichkeit, ihrer Organisation und Macht selbst dieselben bleiben oder in gleicher Proportion sich ändern.

Die Tendenz in dieser Richtung des Beharrens wird dadurch befestigt, daß bei einem solchen Zustand die Lebenshaltung für den Arbeiter und die Arbeitskosten für den Unternehmer dieselben bleiben, daß die Löhne sich allen Preisen und Produktionsverhältnissen und diese ihnen sich angepaßt haben. Es handelt sich um einen Gleichgewichtszustand, dessen Aufrechterhaltung zunächst allen Betheiligten in gewissem Sinne erwünscht sein muß. Ein hergebrachter Lohn gilt leicht an sich bei Unternehmern und Arbeitern als das Normale, ja als das Gerechte. Vollends solange man die Ursachen und Gesetze aller Preisveränderung noch nicht recht kannte, erschien die Aufrechthaltung bestehender Löhne (natürlich im Sinne der Nominallöhne, deren Unterschied von den Reallöhnen man lange nicht kannte) als die richtige Sozialpolitik.

Niemals aber war dies auf die Dauer ganz möglich. Wohl können die kleinen Schwankungen vermindert und zeitweise verhindert werden, nicht aber die größeren und dauernden, auf erhebliche Ursachen, auf starke Aenderungen des Angebotes und der Nachfrage, der ganzen Volkswirthschaft zurückgehenden.

In der ganzen älteren Zeit freilich, etwa bis 1700—1800, war alle Lohnbewegung eine gehemmte. Schon die Naturalwirthschaft mit ihrer Stabilität bestimmter Darreichungen schuf für einen großen Theil der Löhne feste, oft seit Jahrhunderten unveränderte Sätze und Zuwendungen. Die ganze Gebundenheit der ländlichen Betriebe, die zunft- und hausindustrielle Verfassung mit ihren Lohntarifen, die Bauer- und Gesindeordnungen hemmten die Bethätigung der sich ändernden Angebots- und Nachfrageverhältnisse. Sitte und Billigkeit wirkten der Arbeitsentlassung in flauer Zeit entgegen; der Arbeitgeber erwartete aber auch, daß der Arbeiter in der Hausse nicht viel mehr verlange. Aber alles das konnte nicht hindern, wie wir sahen, daß vom 16. bis 18. Jahrhundert die Reallöhne sanken, wie sie vorher zeitweise gestiegen waren. Immer freilich geschah dies in gewissen Grenzen und war häufig verschleiert durch die erhaltene Stabilität der Nominallöhne. Ein reiner Geldlohnarbeiterstand bildete sich damals eben erst; in manchen seiner Theile blieb er durch die ältere Arbeitsverfassung geschützt, oder war er durch das neue Aufsteigen der Industrie bevorzugt. In seiner Masse aber sank der Arbeiterstand in dem Grade herab, als er sich ausdehnte, als die Bevölkerung wuchs, als das unvollkommen organisirte Armenwesen zwar sich abmühte, die Aermsten vor dem Hungertod zu bewahren, zugleich aber vielfach durch eine falsche Organisation und Handhabung eine ungünstige Wirkung ausübte.

Ich möchte die zwei Hauptstöße der Lohnsenkung, welche vornehmlich in die Zeit von 1550—1700 und in die von 1780—1850 fallen, auf die gleiche Hauptursache zurückführen: auf den Uebergang zur Geldwirthschaft, welcher die untern Klassen nicht gewachsen waren, auf die Auflösung der alten Arbeitsverfassung, welcher eine neue gesunde Verfassung auf dem Boden der Geldwirthschaft erst nach langen Versuchen, nach Generationen folgen konnte. Noch schlimmer als das 16. Jahrhundert war die Zeit von 1780—1850. Es ist die Epoche, in welcher die ganzen neuen volkswirthschaftlichen

Formen des Betriebes, des Verkehrs, der freien Konkurrenz einsetzten, in welcher fast allerwärts die Geldwirthschaft siegte, und die verantwortlichen Leiter der Volkswirthschaft, Fürsten, Minister, Unternehmer, optimistisch theils das Elend nicht sahen, theils hofften, es werde von selbst mit der vollen wirthschaftlichen Freiheit verschwinden. Gerade für diese Zeit sehen wir am deutlichsten, daß die letzte Ursache des ganzen Lohnsinkens weder in der Bevölkerungszunahme allein, noch in mangelndem Lohnfonds, weder in den Maschinen noch in den Krisen liegt, sondern daß mit dem ungeheuren volkswirthschaftlichen Umschwung die alten sozialen Institutionen sich auflösten, die neuen sich erst sehr langsam bildeten, daß die wachsenden Arbeitermassen, ihrer alten Stützen der Naturalwirthschaft, der Allmenden, der hausindustriellen Reglements u. s. w. beraubt, in neue Verhältnisse versetzt, als Individuen isolirt, vom Staate ignorirt und sich selbst überlassen, den rasch sich bereichernden, kaufmännisch rechnenden Arbeitgebern macht- und hülflos gegenüber standen.

Das Recht, die Wirthschaftslehre und die unter dem Konkurrenzdruck wachsende Härte der rein geschäftlichen Arbeiterbehandlung beseitigten die früheren persönlichen patriarchalischen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter. Beide Klassen standen sich nun mehr und mehr als getrennte, ja theilweise als feindliche Klassen gegenüber. Der Geldlohn wurde für den Unternehmer, wo schrankenlose und rücksichtslose Konkurrenz waltete, zu einem Posten der Rechnung für so und so viel Hände, an dem er durch geringere Arbeitskräfte, Kinder- und Frauenarbeit, rücksichtslose Entlassung, wo es ging, sparte. Es entstand im Laufe des 19. Jahrhunderts der Lohnkampf mit seinen Schwankungen, seinen Härten, seiner Bitterkeit. Der Arbeiter erfuhr jetzt erst, wie leicht ihn die tägliche Entlaßbarkeit zum Bettler machen könne.

b) Und doch hat sich der Lohn theilweise schon früher, allgemein aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder sehr gehoben, doch ist die Lage des Arbeiterstandes, seine Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit in den meisten westeuropäischen Ländern seither wieder erheblich gestiegen.

Die Ursachen liegen theils in großen allgemeinen Wirthschaftsänderungen und Konjunkturen, die dem Arbeiter im Großen und Ganzen günstig waren, theils und noch mehr in der Ausbildung der neuen besseren sozialen Institutionen. Die Beurtheilung beider Ursachenreihen und ihres Resultats ist deshalb nicht ganz leicht, weil das Gesammtergebniß durch Ausnahmen, Rückfälle, Schwankungen, zeitweise örtliche und einzelne Arbeitergruppen treffende Verschlechterungen oft getrübt und verschleiert wird. Ich möchte zuerst ein Wort über die heutigen Lohnschwankungen sagen und zeigen, daß sie trotz aller ihrer Ungunst, doch auch für den Arbeiterstand ihre guten Seiten haben.

Der Wechsel der Hausse- und Baissekonjunktur, die Krisen, die stoßweise Entwickelung der modernen Volkswirthschaft haben wir in ihrer unheilvollen Wirkung auf die Löhne schon mehrfach berührt. Wir sahen, wie durch sie schnell und stoßweise die Nachfrage sich ändert, die Arbeitslosigkeit zu- oder abnimmt. Die Löhne steigen und fallen hierdurch von Jahr zu Jahr oder in Cyklen von mehreren Jahren stärker, als es auch der besser gestellte Arbeiter aushalten kann. Die englischen Schiffskesselbauer haben in den letzten Jahrzehnten in ihrem Jahresverdienst zwischen 50 und 300 £ geschwankt. Man würdigte die Bedeutung solcher Schwankungen lange nicht recht; man tröstete sich mit dem liberalen Dogma, das freie Spiel der Preise müsse auch auf dem Lohnmarkt herrschen, der Arbeiter müsse sich in den guten für die schlechten Jahre entschädigen; es sei eben richtig, daß mit wechselnder Nachfrage nach Waaren und Arbeit auch der Lohn entsprechend schwanke. Von diesem Standpunkt aus erschienen die gleitenden Lohnskalen, welche hauptsächlich 1860—1880 in einigen Stapel- (Kohle, Eisen, Baumwollgarn) -Industrien, hauptsächlich Englands, sich bildeten, welche auf Grund kollektiver Verträge die Löhne entsprechend der Höhe der Waarenverkaufspreise (und damit indirekt entsprechend der Höhe der Unternehmergewinne) schwanken ließen, als die Lösung des Lohnproblems.

Es liegt in dem System gleichsam eine allgemeine Gewinn- und Verlustbetheiligung der Arbeiter einer ganzen Industrie. Die Voraussetzungen des Gelingens sind nicht einfach: eine feste Organisation beider Theile, feste Traditionen in den Lohntarifen, ein thatsächliches Schwanken der Unternehmergewinne nach den Preisen, endlich aber die Möglichkeit, daß die Arbeiter große Lohnreduktionen in Zeiten der tiefen Preise aushalten oder vielmehr sich gefallen lassen. Die Löhne haben bei diesem System innerhalb weniger Jahre oft wie 1 : 2 geschwankt. Es ist kein Zweifel, daß die hierauf bezüglichen Uebereinkommen zeitweise die Lohnstreitigkeiten glücklich beseitigt haben und den Unternehmern ihre Stellung wesentlich erleichtert, den Arbeitern eine billige Theilnahme am Gewinn verschafft haben. Doch waren Erstere stets zufriedener mit der Einrichtung als Letztere. Unter den Arbeiterführern waren von Anfang an manche nicht einverstanden, und ihre Auffassung hat neuerdings mehr Beifall gefunden. Sie betonen hauptsächlich, daß die Lohnreduktion bei fallender Konjunktur nach diesem mechanischen System für die Arbeiter unerträglich sei; Löhne, die zum Leben ausreichten, müßten stets bleiben. Die bestehenden Lohnskalen wurden daher mannigfach 1880—1900 wieder beseitigt. Es ist die Frage, ob das Prinzip überhaupt richtig ist, die Löhne ganz ähnlich wie die Gewinne schwanken zu lassen. Nur besitzende Klassen, und etwa Arbeiter mit großen Reserven, halten solche starken Schwankungen aus. Der gewöhnliche Arbeiter hat mehr Vortheil, wenn die Löhne weniger schwanken, wenn sie jedenfalls möglichst selten und kurz unter das Maß auskömmlicher, ihrer Lebenshaltung angepaßter Löhne herabgehen. Daher neuerdings in England der starke und berechtigte Kampf für die „living wages“, die Agitation für Erhaltung von Minimallöhnen, zu deren Zahlung sich zahlreiche Staats- und Kommunalbehörden schon verbindlich gemacht haben. Es dürfte auch für die Politik der organisirten Arbeiter das Richtigere sein, nicht in jedem Moment die jeweilige Macht terroristisch zur Geltung zu bringen. Durch leidenschaftliche Ueberspannung der Machtsiege schadet sich, wie in der Politik, so auf dem Markte, häufig der Sieger mehr als er sich nutzt, weil er eine entsprechende Reaktion erzeugt. Vernunft, Billigkeit, Gerechtigkeit soll hier wie überall zum Siege kommen.

Thatsächlich haben nun auch in den meisten Staaten die kleinen Lohnschwankungen, entsprechend der Konjunktur, nicht solchen Umfang erlangt wie in den Vereinigten Staaten und in England. Und aus letzterem Lande wird neuerdings vom Arbeitsamte berichtet, daß die erheblicheren Lohnschwankungen sich seit Jahren eigentlich auf die Berg-, Maschinen- und Schiffsbauarbeiter beschränken. Vielleicht ist das zu viel gesagt; die Heuer des Schiffsvolks z. B. pflegt überall auch sehr zu schwanken, vielfach auch die Löhne der Baugewerbe. In vielen Gewerben und hauptsächlich in der Landwirthschaft zeigen sich aber nur geringe Schwankungen und wohl durchaus geringere, als sie dem Angebot und der Nachfrage entsprächen.

An vielen Stellen ist auch heute noch die Sitte und Billigkeit stärker als die Konjunktur. An anderen wirkt die Organisation der Arbeiter dem Sinken entgegen; wo künftig ein guter Arbeitsnachweis, eine Arbeitslosenversicherung besteht, wird der Druck des Ueberangebots stark abgeschwächt. Lohntarifverträge für eine Anzahl Jahre können viel Gutes im Sinne einer größeren Stabilität der Löhne wirken.

Eine vollständige Beseitigung aller Lohnschwankungen aber ist in der heutigen Volkswirthschaft nicht möglich und auch sozialpolitisch nicht wünschenswerth. Die Lohnschwankungen sind unentbehrlich als Regulatoren der Arbeiterwanderungen, des Zu- und Abgangs der Arbeiter in den einzelnen Berufszweigen. Sie können aber auch moralisch und sozialpolitisch gut wirken, sofern die Arbeiter in der günstigen Konjunktur ihren Lohn und ihre Lebenshaltung steigern, in der ungünstigen möglichst für Erhaltung des Bestehenden kämpfen. Und Derartiges traf neuerdings für die höheren Arbeiterschichten sehr vielfach zu; aus dieser Thatsache schöpfen wir unsere sozialpolitischen Hoffnungen für die Zukunft, die Hoffnung auf ein Steigen der Löhne und der Lebenshaltung für die nächsten Generationen.

Natürlich hängt eine solche Entwickelung nun von vielen und komplizirten Ursachen ab, wie wir oben schon sahen. Die Rasse und der Volkscharakter, der körperliche und psychische Habitus der Menschen, die moralischen und geistigen Kräfte, die Bildung und Entwickelungsfähigkeit, vor allem aber auch die Staats- und Gemeindeverfassung, das ganze Bildungswesen, die gesammten sozialen Institutionen, in erster Linie die bestehende Arbeitsverfassung, entscheiden. Eine Arbeiterklasse, die bei geringer Lebenshaltung und herkömmlich kümmerlicher Ernährung, mit mangelnder Schul- und technischer Bildung in trägem Schlendrian dahinlebt, wird auch bei vorübergehendem Lohnsteigen ihre Lebenshaltung nicht leicht und rasch verbessern, bei vorübergehendem Lohnsinken leicht an geringere Bedürfnisse sich gewöhnen, ohne auszuwandern, ohne die Ehe- und Geburtsfrequenz einzuschränken. Ein Proletariat ohne Selbstvertrauen, ohne Organisation, ohne Markt- und Weltkenntniß steht eben dem Marktdruck widerstandslos gegenüber.

Anders eine Arbeiterklasse, wie sie im 19. Jahrhundert in Westeuropa immer zahlreicher wurde, die dank glücklicher Entwickelung, guter Volksschule, nie so gesunken ist, die der Geldwirthschaft,

der neuen Technik sich anpassen lernte, sich mehr und mehr organisirte, ein Hülfskassen- und Vereinswesen ausbildete. Die nie fehlenden günstigen Konjunkturen hoben zunächst vorübergehend ihren Lohn; sie unterlag dann wohl auch theilweise und zunächst der Gefahr, in solcher Zeit zu prassen, zu trinken, in den Tag hinein zu heirathen. Aber es wurde doch zugleich gespart, die Wohnung und Kleidung wurde besser. Die Bevölkerung wuchs nicht mehr so rasch und so proletarisch. Die Leute traten der nun kommenden ungünstigen Konjunktur anders als früher gegenüber; sie wanderten eher weg oder gar aus, ergriffen einen anderen Beruf, die Ehefrequenz und Kinderzahl nahm etwas ab; sie kämpften energisch gegen jede Lohnreduktion und behielten so auch in den ungünstigen Jahren einen Theil der vorher erkämpften Lohnsteigerung, weil sie ihn zu einer besseren Lebenshaltung verwendet hatten.

c) Es geht wohl zu weit, wenn Roscher, an Derartiges denkend, sagt: die Bestimmung der Lohnhöhe hängt so in einem Hauptmoment von den arbeitenden Klassen selbst ab. Wenigstens dürfen wir nicht in pharisäischer Weise jeder Arbeiterklasse mit niedrigen Löhnen sagen, sie sei selbst schuld daran.

Ohne beispiellos günstige Konjunkturen und ohne die großen sozialen Reformen hätte der Lohn sich von 1840—1900 nicht so gehoben. Er ist nur da erheblich gestiegen, wo diese beiden Voraussetzungen zutrafen. Wir können beide Ursachenreihen hier nicht erschöpfen; nur ein paar Worte seien über jede gesagt.

Die Wunder der modernen Technik, des heutigen Verkehrs, die Ausbildung des Welthandels, der Großindustrie schufen in den vorangeschrittensten Ländern eine rasch wachsende Produktivität der ganzen Volkswirthschaft, einen so gestiegenen Wohlstand, daß trotz aller Schwankungen und Krisen die Gesammtnachfrage nach Arbeit stärker stieg als das Angebot. Und dazu kam ein Weiteres: die Bewegung der Lebensmittelpreise und des Geldwerthes. Ihre Veränderungen beeinflussen bei zunächst gleichbleibendem Nominallohn in sehr starker Weise den Reallohn; ungünstige Veränderung schmälert ihn, günstige vermehret ihn leicht.

Der Arbeiter giebt 40—70 % seines Lohnes für Lebensmittel aus; hoher Preis derselben vermindert also seinen Reallohn, niedriger erhöht ihn. Ein dauerndes Preissteigen von Brot und Fleisch muß den Arbeiter schädigen, wie es 1780—1815, 1830—1860 geschah; der Arbeiter muß, wenn in solcher Zeit seine Lebenshaltung nicht herabgedrückt werden soll, in einen energischen Kampf für höheren Lohn eintreten; der Sieg wird ihm leichter gelingen, wenn zugleich die Nachfrage nach Arbeit stark zunimmt, wie 1840—1860; er wird mißlingen oder nur halb gelingen, wenn die Konjunktur ihm weniger günstig ist, wie 1800—1840 in England. Bei einer dauernden Verbilligung der Lebensmittel kann der Arbeiterstand leicht seine Lebenshaltung erhöhen, wenn nur die Bevölkerung nicht in Folge der Billigkeit allzu rasch wächst; so hat in England 1850—1900, in Europa von 1878—1900 die Verbilligung der Lebensmittel die Lage des Arbeiterstandes ganz außerordentlich gehoben. Steigt aber zugleich die Bevölkerung zu rasch oder sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so kann die Verbilligung der Lebensmittel Anlaß zu dauerndem Lohndruck werden. Vorübergehende Preisveränderungen der Lebensmittel haben nicht dieselbe Wirkung wie dauernde. In Theuerungsjahren schränkt sich leicht die Nachfrage nach Arbeit ein, während das Angebot wächst; der Lohn sinkt dann vorübergehend. In sehr billigen Jahren verhält es sich häufig umgekehrt.

Die Geldwerthsänderungen haben ähnliche Folgen für den Arbeiterstand, wie die Preisveränderungen der Lebensmittel. Sinkt der Geldwerth und steigen alle Preise, so muß auch der Arbeiter für höheren Lohn kämpfen; erhält er ihn nicht, bleibt er auf seinem bisherigen Geldlohn, so hat er geringeren Reallohn, muß sich an geringere Lebenshaltung gewöhnen. Die Herabdrückung des Arbeiterstandes im Laufe des 16.—17. Jahrhunderts in den meisten europäischen Staaten hing mit der Geldentwerthung eng zusammen; Sitte, Verwaltung und Gesetzgebung sahen die Forderungen der Arbeiter nach höheren Löhnen als unberechtigte an und wußten sie zum großen Theile zu hindern. Die Geldentwerthung von 1850—1873 freilich war von einem entsprechenden Steigen der Löhne begleitet, weil die Konjunktur im Uebrigen den Arbeitern sehr günstig war, und der moderne tüchtige Arbeitertypus im Zusammenhang mit den neuen Arbeitsinstitutionen bereits sich zu entwickeln begonnen hatte. Eine Geldentwerthung aber, wie der Bimetallismus sie heute wünscht, könnte leicht wieder zu Ungunsten der Arbeiter ausschlagen. Jedes Steigen des Geldwerthes ist zunächst dem Arbeiter günstig; sein zunächst stabiler Geldlohn hat erhöhte Kaufkraft, und die Herabdrückung ist nicht so leicht, kann indeß stattfinden, wenn das Angebot an Arbeitern zu stark wächst, die Nachfrage abnimmt. Letzteres kann allerdings die Folge lang andauernder Geschäftsflauheit sein. —

d) So haben die großen Bewegungen der Volkswirthschaft, die großen weltgeschichtlichen und die kleinen vorübergehenden Konjunkturen, das Steigen und Fallen des Geldwerthes und der Preise bald günstigen, bald ungünstigen Einfluß auf den Lohn. Ihr Spiel und ihr Wechsel ist durch keine Wirthschaftspolitik ganz zu beherrschen, nur theilweise zu modifiziren. Ein Theil des Lohnsteigens oder -fallens bleibt so den unüberwindlichen Mächten des Schicksals anheimgegeben. Man muß nur dankbar sein, wenn dieses, wie im Ganzen 1850 - 1900 für die Kulturstaaten, die wir im Auge haben, dem Arbeiterstand günstig war.

Jedenfalls aber erklären diese Ursachen das Lohnsteigen der letzten 50 Jahre nicht allein. Es geht zu einem erheblichen Theil auf die psychologische und geistige Hebung des Arbeiterstandes und diese auf die soziale Reform, die verbesserten Institutionen, die steigende Macht der unteren Klassen, die wachsende Einsicht und die Sympathie der oberen für dieselben zurück. Und diese ganze Ursachenreihe gehört der Welt des menschlichen Handelns, der Politik an, ist abhängig von Einsicht und Willensbestimmung, von Idealen und moralischen Kräften.

Was hat allein die verbesserte allgemeine und technische Schul- und Volksbildung gewirkt; welche Kräfte hat die Selbsthülfe und das Genossenschaftswesen entbunden und erzogen; wie hat das allgemeine Vereinswesen nach allen Seiten gewirkt; wie hat das Sparkassen- und Arbeiterversicherungswesen die Leute gehoben und gesichert. Die Ausdehnung der politischen Rechte in Gemeinde und Staat hat das Bewußtsein und das Selbstgefühl gehoben, theilweise ja die Arbeiterpartei schon zu einer gefürchteten, oft auch gemißbrauchten, aber doch im Ganzen für ihre Interessen heilsamen Macht erhoben. Welche wirthschaftliche und moralische Erziehungsschule wurden überall die Fach- und Berufsvereine der Arbeiter. Trotz aller häßlichen und bitteren Kämpfe, die sich an diese Organisationen knüpften, ist ihre Gesammtwirkung doch heilsam. Ohne sie hätten auch die oberen Klassen sich nicht so ihrer sozialen Pflichten erinnert, wäre die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Verbesserung der Wohnungen, die Arbeiterversicherung nicht so in Angriff genommen worden, wären nicht in dem Maße alle edleren und humanen Elemente der oberen Klassen, durch eine Zunahme des sozialen Mitgefühls bewegt, durch alle möglichen sozialen Apostel angeregt, durch mancherlei Organisationen zusammengefaßt, nach gleicher Richtung hin thätig gewesen.

Alles dies zusammen hat bei den Lohnsteigerungen direkt oder indirekt mitgewirkt. Der abgebrochene Zusammenhang zwischen oberen und unteren Klassen ist da und dort wieder angeknüpft; der geistig-sittliche und der technische Fortschritt der Lohnarbeiter ist dadurch wie durch ihre selbständigen Organisationen gefördert worden. Im heutigen besseren Arbeiterstand ist der Heroismus der Eltern, um jeden Preis ihre Kinder besser zu erziehen, in einer Weise erwacht, wie er bisher nur im Mittelstand lebte.

So ist es nicht die Kürzung der Arbeitszeit allein, nicht die Arbeiterschutzgesetzgebung allein, nicht der Gewerkverein und sein Lohnkampf allein, nicht die politische Organisation der Arbeiterpartei allein, es ist eine Summe der verschiedensten Ursachen, die zusammen sozialreformatorisch wirken, indirekt den Lohn steigern. Es ist vor Allem der Ausbau der gesammten modernen sozialen Institutionen, welche die Garantie weiteren Fortschritts bieten, welche es wahrscheinlich machen, daß auch künftige ungünstige Konjunkturen und Krisen immer wieder überwunden werden.

Der Berliner Verein für Unfall-Verletzte.

Von Regierungs-Baumeister W. Eisner, Berlin.

Der Verein für Unfall-Verletzte konstituirte sich am 17. Juni 1899 auf Anregung und unter Vorsitz des Regierungsraths Sayffaerth, früher am Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Berlin, jetzt in Cöln. Neuerdings ist Vorsitzender der Direktor des Berliner Gewerbegerichts, von Schulz, Schatzmeister: Kommerzienrath Leichner, Leiter des Arbeitswesens: der Vorsteher der Werkstatt der Wasserwerke, Regierungs-Baumeister Eisner.

Nach §. 1 der Satzungen will der Verein von Unfällen betroffenen Personen und deren Familien Beistand leisten, soweit sie sich aus eigener Kraft gegen Noth und Sorge nicht zu schützen vermögen, und ihnen auch eine anderweite ausreichende Fürsorge nicht zu Theil wird. Geldunterstützungen sind dabei satzungsgemäß auf Ausnahmefälle beschränkt gedacht.

Dadurch, daß der Grundgedanke des Vereins gerade aus dem Reichs-Versicherungsamt stammt, ist maßgeblichst anerkannt, daß die gesetzliche Unfallfürsorge allein den Betroffenen nicht ohne Weiteres über die Folgen des Unfalls hinweg hilft. Bezüglich der Feststellung der Rentenhöhe wird erfreulicher Weise neuerdings immer mehr Verbindung gesucht zwischen der Beurtheilung durch die medizinischen Sachverständigen und durch die Kenner derjenigen gewerblichen Gebiete, welche für die Thätigkeit des Verletzten vor und nach dem Unfalle in Frage kommen. Hier sei nur hergehoben, daß für die durch den Unfall verloren gegangene prozentuale Erwerbsfähigkeit von Staatswegen eine Entschädigung festgesetzt und gezahlt wird, daß es aber dem Verletzten überlassen bleibt, für die verbliebene Erwerbsfähigkeit entlohnte Bethätigung zu suchen.

Viele, besonders die größeren Betriebsunternehmer beschäftigen die Mehrzahl der in ihrem Betrieb Verunglückten auch nach dem Unfall mit Arbeiten aller Art weiter. Das ist um so eher möglich, je vielseitiger und anpassungsfähiger die Vorbildung des Verunglückten ist, es ist aber sehr schwer, wenn sein einziger „Beruf" eine einzelne eigenartige Handfertigkeit ist, wie das bei der fortschreitenden Theilung der Arbeit in der Technik oft vorkommt. Bei der Weiterbeschäftigung in demselben Betriebe erhalten die Verletzten gewöhnlich höhere Löhne, als ihnen der Leistung nach zukommen würden; oft wird der frühere Lohnsatz neben der Rente weitergezahlt, z. B. bei einem Klempner, der einer Fußverletzung wegen nicht Leitern klettern soll, und welchem deshalb Arbeiten zugewiesen werden, bei denen es nichts zu klettern giebt. Die Rücksichtnahme der Betriebsunternehmer auf die eigenen Verletzten ist jedenfalls weit größer, als bekannt und anerkannt ist. In Zeiten wirthschaftlichen Niederganges entlassene Unfall-Verletzte werden aber auch in den ehemaligen Betrieb später weniger leicht wieder mit aufgenommen, als ihre gesunden Kollegen.

Besondere Schwierigkeiten bezüglich der Arbeitsgelegenheit stellen sich sofort ein, sobald nach dem Unfall die frühere Betriebsstelle verlassen werden muß. Kein Arbeitgeber, mit Ausnahme desjenigen, welcher sich auf diese Weise unverhältnißmäßig billige Arbeitskräfte verschaffen will, stellt einen in einem anderen Betriebe Verunglückten bei sich ein, einestheils, weil er bei sich selbst für Unfall-, Alters- und Krankheits-Invaliden genügend zu sorgen hat, anderentheils weil ein Unfall-Verletzter vielfach ohne Weiteres für einen kranken Menschen gehalten wird. Der freiwilligen Beschäftigung Mindererwerbsfähiger wirken verschiedentlich auch die bestehenden scharfen Unfallversicherungs-Vorschriften entgegen, welche die Einstellung passender Leute zur Pflicht machen und daher oft zu übertriebener Vorsicht Veranlassung geben. Uebrigens sind sich die nach dem Heilverfahren der Arbeit entwöhnten Verletzten, weil es kein Arbeitgeber mit ihnen versucht, gewöhnlich auch nicht klar über den Unterschied zwischen einer ausgeheilten Verletzung und einer Schonung erfordernden Krankheit, welche von dem Unfall herrührt.

Schlosser, Tischler, Maler und dergleichen Arbeiter, die für den Hausgebrauch arbeiten können, finden Gelegenheits-Verdienst im eigenen Berufe und schlagen sich mit Hülfe der mitverdienenden Familie manchmal ganz gut durch, wenn sie die Unbestimmtheit des Gelegenheitverdienstes nicht moralisch herunterbringt. Sobald aber der erlernte Beruf ein speziellerer ist, für den es gelegentliche Beschäftigung nicht giebt, muß der Verletzte Arbeit in Gebieten suchen, die ihm fremd sind und die zu erlernen bisher die Möglichkeit fehlt. Es heißt dann, der Betroffene sucht „leichte Arbeit". Zuerst wird immer an eine Stelle als Wächter, Bote, Portier und dergleichen gedacht, von denen es nur eine beschränkte Anzahl giebt, abgesehen davon, daß man für die meisten solcher Posten gerade vollkräftige Leute braucht. Außerdem bleiben als „leichte Arbeit", die zugänglich ist und keiner Vorbildung bedarf, nur der Straßenhandel in seinen verschiedenen Formen und seinem unstäten Treiben, wobei noch den Blinden und Vollkrüppeln das Geschäft verdorben wird, und die verschiedenartigste Bethätigung im Haushalt: Nähen, Kochen, Kinderpäppeln, Austragen von Wäsche, Handreichungen bei den beruflichen Heimarbeiten der Frauen und dergleichen, wobei natürlich die Rolle des Erhalters der Familie auf die Frau übergeht.

Die Beschäftigungsmöglichkeit der Unfall-Verletzten, soweit die Folgen des Unfalles nicht gar zu geringe Hoffnungen lassen, hängt besonders davon ab, ob Arme und Hände, oder Beine und Füße verletzt bezw. verloren sind. Diejenigen, die laufen und stehen können, sind im Allgemeinen besser daran. Sie können sich nach Gelegenheitsverdienst herumfragen, und die oben erwähnten „leichten" Arbeiten ausüben. Wer sich aber nur im Sitzen bethätigen kann, findet viel weniger leicht eine passende und einigermaßen lohnende Beschäftigung. Es giebt genug solche Beschäftigungen, dieselben werden aber von Kindern, Mädchen und Frauen berufsmäßig ausgeübt, und bilden zumeist einen Theil einer ineinandergreifenden Fabrikation, bei der eben nur dieser eine Theil eine leicht zu erlernende und dauernd auszuübende „leichte" Arbeit ist. Solche Arbeitsgelegenheiten sind den Unfall-Verletzten bisher verschlossen, man kann vielleicht behaupten, weil noch Niemand den Versuch unternommen hat, Unfall-Verletzte zu ihnen heranzuziehen. Man findet daher oft, daß der Mann das Haus besorgt und die Frau in die Fabrik geht zu einer Arbeit, welche der Mann auch leisten, und bei der er vielleicht mehr verdienen könnte als die Frau. Wo bisher die Aufgabe gestellt war, Mindererwerbsfähige dauernd mit leichter Arbeit zu beschäftigen, also Blinde, Krüppel, Gefangene (letztere im Sinne der fehlenden Ausbildung) wurden ganze Arbeitsgebiete, nicht Theile solcher herangezogen, z. B. Bürstenmacherei, Korbflechterei, Herstellung von Pantoffeln, Buchbinderarbeiten, Schabloniren von Buntdruck, Cigarrenmachen u. A. m. Alle diese Gewerbe werden von Mindererwerbsfähigen neben Gesunden ausgeübt. Die Klagen über die Konkurrenz, welche den Letzteren durch die Ersteren gemacht wird, können nicht ohne Weiteres als berechtigt angesehen werden, sofern nicht eine Konkurrenz im üblen Sinne dieses Wortes ausgeübt wird. Den Bürstenmachern z. B. machen die paar Blinden mit ihren auf den Wohlthätigkeitssinn abzielenden hohen Verkaufspreisen keine so erdrückende Konkurrenz, wie die großen Fabriken, von welchen die Bürstenmacher viele Artikel als Handelswaare beziehen, weil sie selbst sie so billig nicht herstellen können, und bilden die Strafanstalten, welche bedeutende Mengen Rohwaare verarbeiten, eine Konkurrenz erst auf dem Umwege über die großen Fabriken und Händler, für die sie noch billigere Arbeitskräfte stellen, als sie in Frauen und Mädchen zu haben sind. Die von solchen Verhältnissen betroffenen Kleingewerbe werden dem Uebergang der Fabrikation auf den Großbetrieb kaum entgehen, es wäre nur wünschenswerth, daß sich diese Neuordnung der Dinge in einem Tempo und in einer Weise vollzieht, daß nicht heute bestehende Existenzen vernichtet, sondern nur dem Nachwuchs nach und nach andere Wege gewiesen werden.

Im Verein für Unfall-Verletzte ist die Ansicht vertreten, daß — in großen Worten gesprochen — überall da, wo es möglich und durchführbar ist, Mindererwerbsfähige an die Stelle der Gesunden gesetzt werden sollen, damit die vorhandene Erwerbsfähigkeit nutzbar gemacht werden kann. Dabei soll Frauen- und Mädchenarbeit verdrängt werden, soweit dadurch dem Manne die Rolle und Würde des Ernährers der Familie und den Frauen und Mädchen die Vertretung des Haushalts bezw. die Bethätigung in eigentlich weiblichen Berufen zugewiesen werden kann.

Dem gewaltigen Gebiete gegenüber, das zu bearbeiten ist, steht der Verein heute noch in seinen ersten Anfängen. Durch ein Bureau, das in sachkundiger Hand ruht, wirkt er bereits segensreich durch Aufklärung der Unfall-Verletzten über allerlei Fragen, die ihre gesetzlichen Rechte betreffen, und durch hülfreiches Anrathen derjenigen Schritte, welche zwecks Verbesserung ihrer Lage irgend wie am Platze erscheinen. Dabei stehen in zweifelhaften Fällen Juristen und Aerzte zur Verfügung, die Fragen ihres Berufes im Interesse der Verletzten bearbeiten. Betreffs der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit kam die Unterbringung bei fremden Unternehmern und die Beschäftigung in eigenen Werkstätten des Vereins in Frage. Für das Erstere wurde eine Art Pflegersystem anzubahnen gesucht, wie es z. B. der freiwillige Erziehungsbeirath schulentlassener Waisen für seine Zwecke mit großem Erfolge durchführt. Jeder Verletzte sollte einem Vereinsmitgliede zugewiesen werden, das auf die Unterbringung in eine passende Stelle hinwirken sollte. Der Versuch, auf diesem Wege vorwärts zu kommen, mißglückte vollständig. Ebenso schlug der Versuch, von Vereinswegen durch Rundschreiben an Arbeitgeber Interesse zu erwecken und dadurch Verletzte in Arbeit zu bringen, fehl, es konnten nur ganz vereinzelte Erfolge erreicht werden.

Die zweite Möglichkeit, die eigene Vereinswerkstätte, begegnete zuerst einem durchaus erklärlichen Mißtrauen. Was sollte fabrizirt werden, wer sollte die Erzeugnisse kaufen, welchen Verbindlichkeiten setzten sich der Verein und die Mitglieder desselben aus, wenn der Erfolg ausblieb, welche Kapitalien waren erforderlich, und wer sollte sie hergeben? Trotzdem wurde der Weg, selbst Unfall-Verletzte zu beschäftigen, eingeschlagen mit ganzen 2180 ℳ. riskirbaren Geldes, auf das Allerbescheidenste zugeschnitten und so eingerichtet, daß jeden Tag wieder „zugemacht" werden konnte. In diesen ersten

schweren Nöthen erhielt der Verein oder vielmehr die Vereinswerkstätte die hochherzige Schenkung von 20 000 M. aus dem Jacob Plautschen Nachlaß, die natürlich nicht zu Versuchen für vielleicht utopische Ideen geopfert werden sollten, die aber doch Bewegungsfreiheit boten.

Der Verein durfte sich nicht auf unerprobte Arbeitsgebiete wagen. Er wandte sich — da die Beziehungen einzelner Vorstandsmitglieder zu großen industriellen Werken die Eröffnung eines erstmaligen Absatzgebietes erhoffen ließen — der Bürstenmacherei zu. Diese hatte sich vielfach ja schon bewährt, insbesondere auch, weil sich ihre Einrichtung der Anzahl der beschäftigten Personen anpaßt und wenig Geld kostet. Speziell für Unfall-Verletzte als Bürstenmacher war die Invalidenwerkstatt der Berliner Schultheißbrauerei, welche den gesammten Bedarf der Brauerei deckt und sich dabei selbst erhält, vorbildlich.

Der Erfolg des Unternehmens ist bisher ein ganz überraschender. Das Vertrauen in das Entgegenkommen der großen industriellen Werke bewährt sich vollkommen. Sie erkannten sehr wohl, daß der Verein ihre eigensten Interessen verfolge, wenn er Unfall-Verletzten durch Gewährung von Arbeit eine Existenzmöglichkeit zu verschaffen versuche. Es seien hierzu die folgenden Stellen aus einem Briefe eines Berliner Großindustriellen angeführt:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die sozialen Gesetze mit ihren großen Lasten, die sie uns auferlegen, keineswegs besonders entlastend für die gezahlten privaten Unterstützungen gewirkt haben." — „Die nicht mehr voll Arbeitsfähigen" (aus meinem Betrieb) „kommen in erster Reihe zu mir, und ich habe, soweit es geht, durch Beschäftigung an Bohrmaschinen, in der Kantine u. s. w. für Verdienst gesorgt." — „Ich will vor wie nach in erster Reihe für meine Arbeitsunfähigen, soweit es geht, selbst sorgen, bin aber bereit zur Förderung der guten Sache" — „Beitrag zu leisten, den ich gern erhöhen würde, wenn ich sehe, daß dann auch Leute aus meinem Etablissement dort Arbeit und Verdienst finden." —

Zu den industriellen Werken traten bald auch Brauereien, Krankenhäuser, Baufirmen 2c. hinzu und als erster Wiederverkäufer das Waarenhaus A. Wertheim.

Es sei hier eingefügt, daß der Verein selbstverständlich überall da zurückgetreten ist, wo mit seinem Wissen den Blindenanstalten hätte Arbeit weggenommen werden können. Es wird zweckmäßig sein, mit diesen Fühlung zu suchen, damit die Absatzgebiete streng getrennt gehalten werden, für den Fall, daß ein gemeinschaftliches Vorgehen innerhalb gewisser Grenzen sich nicht empfiehlt oder nicht erreichbar ist.

Die ersten Verkäufe beruhten, wie schon oben gesagt, auf der persönlichen Vermittlung einzelner Vorstandsmitglieder. Neben dem Streben, das Absatzgebiet stetig zu erweitern, galt es danach, die Käufer als dauernde Abnehmer zu erhalten. Auch den besten Beziehungen gelingt es heutzutage, wo Millionen für das Wohl der Arbeiter freiwillig hergegeben werden, nicht, einen neuen, Opfer erheischenden Wohlthätigkeitsakt so erfolgreich einzuführen, daß auf eine dauernde Ausübung desselben in dem hier gebotenen großen Umfange gerechnet werden darf. Da hat sich denn scheinbar als das Geheimniß des Erfolges das von vornherein eingeführte Geschäftsprinzip ergeben, dem Käufer die gewünschte Waare genau nach dem von ihm beliebten Muster zu demselben Preise zu verkaufen, den er vorher anderweit bezahlte. Verschiedene Firmen kaufen, ohne zahlende Mitglieder des Vereins zu sein, während die meisten einen einmaligen oder jährlichen Beitrag bewilligten. Kaum eine der bisher angegangenen Firmen lehnte ab.

Eine ebenso wichtige Sorge, wie die Sicherung des Absatzgebietes, ist die Rentabilität, oder besser gesagt, die Deckung der Unkosten, soweit nöthig, mit Hülfe erreichbarer Zuschüsse. Da aber — von einem Geschäftsgewinn ganz abgesehen — die Unkosten keine bedenklich hohen, da die Leitung der Werkstatt ehrenamtlich kostenlos, da Geldverluste auf gelieferte Waaren ausgeschlossen, da Werkzeuge, Utensilien, Roh- und Fertig-Waare eventuell ohne erheblichen Verlust loszuschlagen waren, schließlich, da die bisherigen Lieferanten der Käufer doch auch, wie es im Bilde heißt, „mit Wasser kochen", mußte es sich bei den Preisen dieser Lieferanten so lange aushalten lassen, bis maaßgebliche Erfahrungen gesammelt, und nur soviel Geld verbraucht war, wie seitens des Vorstandes den Mitgliedern des Vereins und dem Spender der 20 000 M gegenüber verantwortet werden konnte. Diese Ueberlegung hatte zu der Eröffnung der Werkstatt ermuthigt und sie hat sich als richtig erwiesen. Nach dem Prinzip, zu vorgeschriebenen Preisen zu liefern, mußte auch jeder Auftrag angenommen werden, und ergab sich dabei das Resultat, das als dauerndes anzusehen ist, daß durch den Ausgleich „schlechter" und „guter" Preise bei genügendem Umsatz die Geschäftsunkosten vollständig gedeckt werden können, wenn für Großkonsumenten (Firmen wie Siemens & Halske, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Freund, Cyklop, u. s. w.), und wenigstens zu einem Theil gedeckt werden können, wenn für Wiederverkäufer geliefert wird.

Durch Heranziehung von Wiederverkäufern kann man natürlich den Umsatz schneller steigern, also schneller viele Verletzte beschäftigen. Die Zeit, in welcher sich die Ausdehnung des Unternehmens vollzieht, hängt also von den Zuschüssen ab, die zur Verfügung stehen, jedoch kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß diese, bei recht ansehnlichen Erfolgen, nicht höhere sind, als durch Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen dauernd erreichbar sein werden. Ueber die Lohnfrage, die eine große Rolle bei der Rentabilitätsberechnung spielt, wird weiter unten berichtet werden.

Den Sozialpolitiker wird besonders interessiren, was über die Arbeiter selbst zu sagen ist. Von den arbeitswilligen Verletzten scheiden leider bisher alle Diejenigen aus, welche ihrer Verletzung nach für die Bürstenmacherei nicht geeignet sind. Es müssen gesunde Finger verlangt werden, wenn auch manche Fingerverletzungen die Beschäftigung nicht ausschließen. Immerhin werden einzelne Austräger der Waare gebraucht und solche, die Nebenarbeiten verrichten, bei denen es auf die Beschaffenheit der Hände weniger ankommt. Auch Lungenkranke dürfen Fibre, Wurzel, Borste 2c. wegen des unvermeidlichen Staubes und des Pechdampfes nicht verarbeiten, sie können jedoch in einem besonderen Raum Stahldrahtbürsten herstellen, bei welchen die Staubentwicklung fortfällt. Vorerst hat der Verein auch Frauen eine Beschäftigung nicht gewähren können. Die Unfall-Verletzten, die sich an das Bureau wenden, werden über ihre Verhältnisse vor und nach dem Unfall befragt, und es werden die gesammelten Notizen sicher über vieles Aufklärung geben, was dem Verein für seine Zwecke wissenswerth ist. Von Denjenigen, welche Arbeit haben wollen, werden die für die Beschäftigung in der Bürstenmacherwerkstatt geeigneten dem Leiter des Arbeitswesens zugewiesen, welcher noch verschiedene ausscheidet, die schwerere Arbeit leisten können, nicht eigentlich Unfall-, sondern mehr Alters- oder Krankheits-Invaliden oder allgemein Arbeitslose sind, oder bei der genaueren Besprechung sich als sonst nicht geeignet erweisen. Die Werkstatt wurde später eröffnet, als Arbeiter für sie vorgemerkt waren, daher mag es zum Theil kommen, daß eine ganze Reihe Aufgeforderter sich bei dem Leiter des Arbeitswesens nicht meldete. Von den sich meldenden, für die Werkstatt passenden Leuten, machen verschiedene allerhand Ausflüchte, wenn sie hören, was zu thun ist, und was sie verdienen sollen. Sie sind vielfach nicht im Stande, ihre früheren Verhältnisse mit den nach dem Unfall erreichbaren in Einklang zu bringen. Auf die Frage, wovon sie eigentlich leben, ist nie etwas Rechtes herauszubringen, dagegen deduziren sie Einem ganz offen, daß sie, um die Familie zu ernähren, neben der Rente wenigstens z. B. 3 M pro Tag haben müßten, sonst hätte das Arbeiten doch keinen Zweck. Viele getrauen sich freundlichen Worten gegenüber nicht „nein" zu sagen, kommen dann aber nicht zur Arbeit; wieder Andere versagen in der Werkstatt noch, zumeist, nachdem sie wieder etwas Geld in die Finger bekommen. So bekommt der Verein, vielleicht, weil er, im Versuchsstadium begriffen, weniger an die Oeffentlichkeit trat, trotzdem er doch schon ziemlich bekannt ist, bisher weniger Arbeiter, als er beschäftigen könnte. Immerhin hat sich aber bereits ein kleiner Stamm gebildet, der sich in dem neuen Berufe anscheinend wohl fühlt, und manchen neu Eintretenden, der versagen will, festhält.

Man würde uns das Recht absprechen müssen, uns auch an den sozialreformerischen Aufgaben unserer Zeit versuchen zu dürfen, wenn wir uns durch Mißerfolge in der Heranziehung von Arbeitenden abschrecken ließen. Bei vielen Arbeitern besteht aus Unkenntniß der Sachlage die Furcht, man würde ihnen die Rente nehmen, wenn sie nachweislich dauernd wieder verdienten. Verschiedene wittern hinter dem Angebot von Arbeit ein böses Unternehmerthum, das sich Mindererwerbsfähige aussuche, um an billigen Löhnen reich zu werden. Andere simuliren die Unmöglichkeit, zu arbeiten, weil sie direkt oder auf Umwegen aus Wohlthätigkeitsinstituten Unterstützung erhalten und daher nicht nöthig haben, zu arbeiten. Bei Manchem wieder ist die Frau und die Familie in der Lage, so reichlich zu verdienen, daß sich der Mann „schön dumm" vorkommen würde, wenn er, ohne es nöthig zu haben, auch noch arbeiten wollte. Bei vielen giebt der Rückhalt, den die Rente bildet, Anlaß zur Energielosigkeit in unglaublich geringer Lebenshaltung. Bei den Meisten sind aber die einfachen, ihnen nicht zur Last zu legenden Gründe der geringen Arbeitswilligkeit: die Zeit, die seit der Beendigung des

Heilverfahrens verstrichen, die Entwöhnung von der Arbeit und die Ablehnung, die sie überall erfuhren, als sie es in der ersten Zeit noch versuchten, Arbeit zu erhalten. Wenn es erst eine Möglichkeit giebt, die Unfallverletzten gleich aus dem Krankenhaus heraus und, wo das angängig ist, noch während des letzten Stadiums des Heilverfahrens, wo vielleicht nur noch ein wenig elektrisirt, massirt und medico-mechanisirt wird, in Thätigkeit zu bringen, wenn die Wohlthätigkeitsanstalten ihre Hülfe da versagen, wo die Beschaffung geeigneter Arbeit die größte und weittragendste Wohlthätigkeit ist, wenn auch die Arbeitgeber wissen, wohin sie ihre Unfall-Invaliden weisen sollen, wird und muß der gute Wille, oder, wenn nicht anders, die Nothwendigkeit, Arbeit zu nehmen, wirksam werden. Bezüglich der Bezahlung der Arbeitenden darf man aber bei der Untersuchung über die Rentabilität nicht mit der Möglichkeit rechnen, für jeden billigsten Lohnsatz Arbeiter zu bekommen. Wer vor dem Unfall 3 bis 5 ℳ und mehr pro Tag verdient hat, erkennt in einer demgegenüber zu kleinen Summe keinen Entgelt für eine Arbeitsleistung. Man kann auch nicht wirksam helfen, wenn man nicht ein mit der Berücksichtigung aller Nebenfaktoren anzunehmendes Existenzminimum bieten kann, und wird ohne ein solches daran scheitern, daß man keine Arbeiter bekommt. Da es sich darum handelt, die Arbeitenden in einen neuen Beruf einzuführen, muß vor Allem über die erforderliche Lehrzeit hinweggeholfen werden, und zwar gegen Entgelt, ohne den das Vertrauen in die Zukunft nicht erreicht werden würde. Aber auch nach der Lehrzeit muß noch soweit nachgeholfen werden, daß wenigstens ein Existenzminimum erreicht wird. Diejenigen Arbeiten, bei denen das nicht durchführbar ist, sind für die Zwecke des Vereins nicht geeignet. Der Verein hat verschiedentlich herumprobirt, natürlich mit Opfern, und ist dann dazu gekommen, während einer vierwöchentlichen Lehrzeit für 7½ Arbeitsstunden 1,50 ℳ zu zahlen. Danach wird in Akkord nach dem Bürstenmachertarif gearbeitet, mit kleinen Zuschüssen, die mit der fortschreitenden Ausbildung geringer werden und dann ganz aufhören. Daneben übernimmt der Verein noch die gesammten Kosten für die gesetzlichen Versicherungen. Was die wiedergewonnene Möglichkeit, an diesen letzteren aufs Neue theilzunehmen, für die Arbeitenden bedeutet, bedarf hier keiner besonderen Erwähnung. Der Wochenverdienst (neben der Rente) schwankt bisher zwischen 5 und 12, ausnahmsweise 15 ℳ, je nach dem Alter, der Anstelligkeit, der Art des vorherigen Berufs und damit der Fingergelenkigkeit, der Art der Verletzung und der mehr oder weniger fortschreitenden Wiedergewöhnung an ernste Thätigkeit. Wegen dieser Verschiedenartigkeit der Arbeiter selbst ließ sich auch mit Stundenlohn nichts anfangen. Die Berechnung nach dem Tarif für die Gesunden, der nicht einmal überall an diese gezahlt wird, und in den noch das den Unfall-Verletzten erlassene fingerfertige Zurechtmachen der Rohstoffe gehört, hat sich gut bewährt, weil die Arbeiter dabei nachrechnen können, wie weit man ihnen im Verhältniß zu den gesunden, gelernten Arbeitern, die mit dem Tarif auf 3—4 ℳ pro Tag kommen, entgegenkommt, und daß man an ihnen nichts verdienen kann und will. Demgegenüber darf man aber mit Extra-Zuschüssen des Guten nicht zu viel thun, einerseits, um das Bild nicht zu zerstören, daß hier die Gewährung der Arbeit die eigentliche Wohlthätigkeit ist, andererseits um nicht einen Anspruch auf solche Extra-Zuschüsse zu begründen. Ob man später die Eingelernten zu Gunsten der für die Lernenden zu bringenden Opfer in ihrem Verdienst wird kürzen können, und ob überhaupt die Lohnfrage sich wird anders behandeln lassen, wenn es vielleicht zur Selbstverständlichkeit geworden, daß Unfall-Verletzte dem Verein sich zuwenden, kann vorläufig ununtersucht bleiben, jedenfalls wird man sich nie einbilden dürfen zu helfen, wenn allzuwenig dahintersteckt. Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß man meines Erachtens nicht besondere Unterkunftsanstalten für Unfall-Verletzte, die noch leichte Arbeit leisten können, bauen soll. Die Verletzten müssen bei ihren Familien bleiben können, damit sie sich ihrer Verantwortlichkeit als Familienväter bewußt bleiben, und sie selbst, wie ihre Familien nicht der Wohlthaten des geordneten Haushaltes verlustig gehen.

Der Verein für Unfall-Verletzte hat sich wegen Abnahme seiner Erzeugnisse bisher noch nicht an den Staat und die Gemeinden gewandt. Diese kaufen vermittelst Submission bei den großen Fabriken. Selbst von der Blindenwaare geht nur ein Theil an den Kaiserlichen Haushalt und an Staat und Gemeinden. Wenn Militär, Marine, Post, Eisenbahn und Stadtgemeinden ihren ungeheuren Bedarf bei den Blinden, den Unfall- und eventuell anderen Invaliden und den Gefangenen decken würden, wäre fast allen Theilen geholfen. Die Submissionen vermitteln weder so gute Qualität, noch so billige Preise, daß nicht durch eine geeignete Organisation der verschiedenen Erwerbsbeschränkten bezüglich des gemeinsamen Einkaufs und Vertriebes ungefähr dasselbe erreicht werden könnte. Sollte die Waare wirklich etwas theurer werden, so ständen dem so erhebliche Ersparnisse auf anderen Gebieten gegenüber, daß das Gesammt-Fazit unserer Millionen-Etats kaum ungünstig beeinflußt werden würde. Es würden sich verschiedene Ausgleiche vollziehen, z. B. würde eine ganze Reihe gesunder, gelernter Bürstenmachergesellen Anstellung als Meister und Lehrer der Erwerbsbeschränkten finden, der selbständige kleine Bürstenmacher würde über die Konkurrenz der Mindererwerbsfähigen und insbesondere der Gefangenen nicht mehr zu klagen haben, die großen Fabriken hätten für sich den privaten Großmarkt und noch einen erheblichen Theil des Bedarfes von Staat und Gemeinden (denn für einen bestimmten Fabrikationszweig giebt es gar nicht so viel Mindererwerbsfähige, daß sie Alles für Staat und Gemeinden liefern könnten), in vielen Familien würde der erwerbsbeschränkte Mann mit der jetzt verdienenden Frau die Rolle tauschen, und damit noch weniger Erwerbsfähigen Platz machen und Vieles dergleichen mehr.

Der Verein betrachtet den Betrieb der Bürstenmacherei zwecks Verwirklichung seiner Ziele als einen Versuch auf einem einzelnen Gebiete. Er will verschiedene Möglichkeiten, seine Absichten durchzuführen, ausfindig machen und ihre Durchführbarkeit erproben. Inwieweit gerade die oben bei der Besprechung der „leichten Arbeit" genannten Gewerbe in Frage kommen, — abgesehen von der bereits im Versuch befindlichen Bürstenmacherei —, läßt sich heute noch nicht sagen, ebenso fehlt noch ein Urtheil über die Möglichkeit, Theilarbeiten innerhalb ganzer Fabrikationszweige für Unfall-Verletzte frei zu machen. Die Verletzungen, mit denen gerechnet werden muß, sind außerordentlich verschiedener Natur, und es werden sich viele Männer mit praktischem Blick und umfassenden technologischen Kenntnissen zu ernster Arbeit verbinden müssen, um für recht viele Verletzte passende Arbeitsgelegenheit zu finden. Die Gewerbeinspektionen würden hier viel helfen können, ferner werden die Aerzte alle Versuche auf diesem Gebiet mit Aufmerksamkeit verfolgen müssen, um gleich nach dem Heilverfahren vermittelnd eingreifen und vielleicht auch, um das Heilverfahren späteren Arbeitsmöglichkeiten anpassen zu können.

Der Verein arbeitet speziell für Unfall-Verletzte, sein Gedeihen würde aber auch vielen anderen Erwerbsbeschränkten von Nutzen sein können. Möge das Vorstehende die Wege ebnen helfen, die nach menschlichem Ermessen zu einem erstrebenswerthen Ziele führen können, zum Wohle aller Derjenigen, welchen der Kampf um die Existenz durch äußere Ursachen besonders erschwert ist.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 6. Mai Abends in Berlin unter Vorsitz des Staatsministers Freiherrn v. Berlepsch eine gut besuchte Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Bericht des Prof. Dr. Francke über den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Hierüber hatten der Gesellschaft die Herren Prof. Oldenberg und Geschäftsführer Staake eingehende Referate erstattet, die Mitte Januar als Heft 3 und 4 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Verlag von Gustav Fischer, Jena) erschienen sind. Am 23. Januar d. Js. ist dann die bekannte Verordnung des Bundesraths veröffentlicht worden. Auf Grund jener Referate erörterte der Berichterstatter nun diese Verordnung, die er zwar als ersten dankenswerthen Versuch, die bisher völlig anarchischen Zustände auf diesem Gebiet einer Regelung zu unterwerfen, begrüßte, die aber doch nur eine Abschlagszahlung auf das unbedingt für die Gesundheit, das Familienleben und die Hebung des ganzen Standes Nothwendige sei. Dies wurde im Einzelnen des Näheren begründet, die Unzulänglichkeit der Bestimmungen nachgewiesen und die erstrebenswerthen Ziele aufgestellt. In der sich daran knüpfenden lebhaften Diskussion zeigte sich in allen Hauptpunkten eine völlige Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter; die Ausführungen und Vorschläge der Redner bezweckten nur einige redaktionelle Aenderungen in der vorgelegten Resolution, die dann schließlich in folgender Fassung einstimmig angenommen wurde:

Resolution, betreffend den Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe.

So dankenswerth jeder Versuch einer Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften ist, so kann die hierauf bezügliche

Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1902 doch nur als der Anfang der für den Schutz der Gehülfen und Lehrlinge nothwendigen Maßnahmen betrachtet werden. Ihre Vorschriften bleiben sogar vielfach hinter dem Mindestmaß dessen zurück, was schon die Gesundheit erfordert. Sie verzichten aber völlig darauf, dem Arbeiter auch nur in den bescheidensten Grenzen ein Familienleben zu ermöglichen und ihm Zeit für seine Fortbildung zu gewähren. Auch lassen sie die mit der Wahrung der Gesundheit nicht zusammenhängenden Beziehungen des Arbeitsverhältnisses außer Betracht, welche durch die Gewerbeordnung für andere Gewerbe geregelt sind.

Sie können deshalb als wirksame Schutzbestimmungen für das im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigte Personal nicht angesehen werden. Insbesondere sind unzulänglich die Bestimmungen über die Ruhezeit der jugendlichen Gehülfen, bezüglich der freien Tage und der Sonntagsruhe sowie bezüglich der weiblichen Gehülfen. Auch ist der Arbeiterschutz auf das gesammte Personal auszudehnen.

Da nach §. 120 der Gewerbeordnung die Befugniß des Bundesraths zum Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit begrenzt ist auf Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter, so kann eine ausreichende Besserung der Lage der im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe beschäftigten Arbeiter, Angestellten, Gehülfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts nur im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden. Hierbei würden auf die Wünsche der Gehülfen bezüglich der Stellenvermittelung, des Erlasses von Arbeitsordnungen, der Erhebung und Verwendung von Strafgeldern, der Beaufsichtigung der Betriebe (§. 139b der Gewerbeordnung), der allgemeinen und der beruflichen Fortbildung, sowie die Frage einer Beschränkung der Nachtarbeit in Berücksichtigung zu ziehen sein.

Die Referate über den zweiten Punkt der Tagesordnung, „die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe" hatten Gewerbegerichtsdirektor von Schulz-Berlin und Geschäftsführer Fr. Behrens vom Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein übernommen. Da ihre Ausführungen im vollen Wortlaut als Heft 6 der Schriften der Gesellschaft demnächst erscheinen werden, beschränken wir uns hier auf einige kurze Andeutungen. Beide Referenten wiesen darauf hin, der eine vom juristischen, der andere vom praktischen Standpunkte, wie die moderne Entwickelung das Gärtnergewerbe zum großen Theil völlig von der Landwirthschaft gelöst und auf das Gebiet der Industrie und des Handels verlegt habe. Im Einzelnen sei freilich die Grenzlinie nicht immer scharf zu ziehen, es gebe manche Uebergangsformen, in der Hauptsache aber werde der Unterschied dadurch begründet, daß der Gartenbau vorwiegend auf die Hülfe der Natur angewiesen sei, während die Gärtnerei mit künstlichen Mitteln arbeite. Die Gesetzgebung aber, die Verwaltung und die Rechtsprechung hätten noch keineswegs die vollen Konsequenzen aus der Entwicklung und den thatsächlichen Zuständen gezogen. So sei eine große Verwirrung entstanden; die einen Behörden rechneten die gesammte Gärtnerei zur Landwirthschaft, die anderen zum Gewerbe, die gerichtlichen Entscheidungen schlössen die Gärtner bald von der Gewerbeordnung aus, bald behandle man sie als gewerbliche Arbeiter. Dadurch sei eine Rechtsunsicherheit bewirkt, die für das Gewerbe und die in ihm thätigen Personen, Arbeitgeber wie Arbeiter, höchst nachtheilig sei. Beide Referenten legten daher eine Resolution vor, in der mit bestimmten Vorschlägen die Unterstellung der Arbeiter in Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien unter die Gewerbeordnung gefordert wurde. In der Diskussion wurde zur Beurtheilung der Frage noch manches wichtige Material beigebracht, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeit einer allgemein gültigen Definition hervorgehoben, obwohl allseitig die Nothwendigkeit einer Unterscheidung des landwirthschaftlichen und des gewerblichen Gärtnerbetriebes anerkannt wurde. Man einigte sich schließlich auf folgende Resolution:

Resolution betreffend die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.

Die gegenwärtige und bisher geübte Rechtsprechung bei gewerblichen Prozessen, welche zwischen Gewerbetreibenden der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei zu entscheiden sind, ist derart schwankend, daß hierdurch nicht nur eine Rechtsunsicherheit für die Betheiligten entstanden ist, sondern auch die Rechtspflege selbst in ihrem Ansehen schweren Schaden erleidet. Ferner entbehrt ein beträchtlicher Theil aller Gärtnereiarbeiter augenblicklich die nothwendige Sonntagsruhe. Es erscheint daher dringend wünschenswerth, daß die in der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich unterstellt werden.

Den Rest der Sitzung füllten geschäftliche Mittheilungen und Beschlüsse aus. Kooptirt in den Vorstand wurde Oberbaurath Stübben-Köln, der Vorsitzende der dortigen Ortsgruppe; zu korrespondirenden Sekretären gewählt Rechtsanwalt Dr. Greven-Köln und Stadtverordneter G. Müller-Königsberg i. Pr. Der Mitgliederstand der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich in den letzten Monaten um 200 gesteigert und ist fortdauernd im Zunehmen. Die erste Generalversammlung findet am 21. und 22. September d. Js. in Köln statt; auf der Tagesordnung stehen neben geschäftlichen Angelegenheiten Referate über die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit der Frauen in Fabriken und die Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter, sowie ein Vortrag über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht. An die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform schließt sich vom 23. und 24. September ebenfalls in Köln die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an; am 25. September soll dann ein gemeinsamer Besuch der Ausstellung in Düsseldorf stattfinden. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird mit der Generalversammlung in Köln verbunden werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirath für Arbeiterstatistik. Für den Beirath der neuen arbeitsstatistischen Abtheilung des Kaiserlich Statistischen Amtes, die am 1. April errichtet worden ist, hat der Bundesrath ein Regulativ aufgestellt, das dem Reichstag vorgelegt worden ist. Dieser Beirath tritt bekanntlich an die Stelle der Kommission für Arbeiterstatistik, und so ist es natürlich, daß die neuen Bestimmungen sich theilweise an das alte Regulativ vom 29. Januar 1894 anlehnen, das die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeiten der Kommission geregelt hat. Immerhin sind durch die neue Organisation doch manche recht erhebliche Aenderungen bedingt worden. Wir geben deshalb im Nachfolgenden die Bestimmungen im vollen Wortlaut:

§. 1. Bei der Abtheilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt wird ein Beirath für Arbeiterstatistik gebildet.

§. 2. Der Beirath hat das Kaiserliche Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen: Insbesondere liegt ihm ob: 1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Bearbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen; 3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

§. 3. Der Beirath besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, von denen sieben der Bundesrath und sieben der Reichstag wählt. Den Vorsitz führt mit vollem Stimmrechte der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts, in Fällen der Behinderung sein vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus den Mitgliedern des Beiraths hierzu bestimmter Stellvertreter.

§. 4. Die Wahlen erfolgen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus dem Beirath ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 5. Der Beirath ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn sie vom Bundesrath oder vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) angeordnet oder von sechs Mitgliedern des Beiraths beantragt wird.

§. 6. Der Beirath kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschuß übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsetzen. Die endgültige Feststellung des Planes für die Durchführung der anzustellenden arbeiterstatistischen Erhebungen und die Begutachtung solcher Erhebungen darf einem Ausschusse nicht überlassen werden.

§. 7. Die Einberufung des Beiraths und der Ausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten oder zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten an Stelle des Beiraths den zuständigen Ausschuß (§. 6) einzuberufen. Wenn jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder mindestens sechs Mitglieder des Beiraths es verlangen, ist die Angelegenheit dem Beirath vorzulegen. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entweder der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§. 8. Der Beirath und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9. Der Vorsitzende — bei seiner Behinderung ein von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts — vertritt den Beirath nach außen, führt die laufenden Geschäfte und veranlaßt die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen. Die Bureaugeschäfte für den Beirath werden im Kaiserlichen Statistischen Amt besorgt.

§. 10. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) sowie die Landesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen des Beiraths und der Aus-

schüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen. Die Vertreter sind dem Vorsitzenden namhaft zu machen Die Anberaumung von Sitzungen des Beiraths ist durch Mittheilung der Tagesordnung und ihrer Anlagen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und den zu diesem Zweck von den Landesregierungen bezeichneten Landesbehörden — in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung — anzuzeigen. Beamte des Kaiserlichen Statistischen Amts können von dem Vorsitzenden zu den Sitzungen mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 11. Die Mitglieder des Beiraths erhalten bei Reisen in Angelegenheiten des Beiraths Tagegelder und Ersatz ihrer Fuhrkosten nach den vom Reichskanzler bestimmten Sätzen Desgleichen werden die Sätze, nach denen die Entschädigung der zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter sowie der Auskunftspersonen zu bemessen ist, vom Reichskanzler bestimmt.

§. 12. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung des Beiraths vom Reichskanzler erlassen.

Wir können nur den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß unter thatkräftiger und zielbewußter Leitung des Vorsitzenden der Beirath für Arbeiterstatistik eine noch umfassendere und erfolgreichere Arbeit auf dem Gebiete der Sozialreform leisten möge, als sie der Kommission für Arbeiterstatistik beschieden war.

Gewerbeordnung und Arbeiterschutz. Eine Zeitungskorrespondenz, die sich gern offiziöse Allüren giebt, schrieb dieser Tage:

In neuerer Zeit werden wieder von den verschiedensten Seiten Wünsche auf Aenderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung laut. Selbst auf Umgestaltung der noch gar nicht lange in Geltung befindlichen Vorschriften über den Neunuhr-Ladenschluß richten sich die Wünsche mancher Interessenten. Es kann als ganz sicher angesehen werden, daß diese Bestrebungen Erfolg nicht haben werden. Denn in den zuständigen Regierungskreisen herrscht zur Zeit keine Neigung, schon wieder an eine Abänderung der Gewerbeordnung heranzugehen.

Das ist ein haltloses Gerede! Wir wollen ganz davon absehen, wie weit überhaupt bei Aenderungen der Gesetzgebung die „Neigung" der Regierung mitspricht, weil wir überzeugt sind, daß hier Pflichtgefühl und Einsicht die treibenden Motive sind. Aber wir verweisen auf folgende Thatsachen: Soeben ist das Ergebniß einer Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge in kaufmännischen Kontoren veröffentlicht worden, die letzte That der Kommission für Arbeiterstatistik war die Feststellung der Fragebogen für eine Erhebung über die Verhältnisse im Fleischergewerbe und im Fuhrwerksbetrieb, die Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse in der Binnenschiffahrt wird fortgeführt, in der Reichstagssitzung vom 23. April hat Graf Posadowsky die Hoffnung ausgesprochen, daß wir bald zum Achtuhrladenschluß kommen, und in seiner Rede über das Kinderschutzgesetz hat er eine Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie angekündigt. Ein Gesetzentwurf über kaufmännische Sondergerichte soll dem Reichstag zugehen. Und vor allen Dingen die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Arbeiterstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amt! Dies Alles sind nicht „Wünsche von Interessenten", sondern amtliche Vorbereitungen und Maßnahmen, die Abänderungen der bestehenden Mißstände bezwecken, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung. Aus den angeführten Worten jener Korrespondenz spricht entweder eine beträchtliche Ignoranz oder eine Leichtfertigkeit, die der Regierung die eigene Abneigung gegen eine Fortführung des Arbeiterschutzes aufhalsen möchte.

Das Vereins- und Versammlungsrecht in Preußen und die Frauen. Eine Petition des Landesvereins preußischer Volksschullehrerinnen um Aenderung des Vereinsgesetzes, insbesondere um Zulassung zu politischen Vereinen, gab im preußischen Abgeordnetenhause am 5. Mai Veranlassung zu bedeutsamen Erklärungen des Ministers des Innern. Sie machen auf uns den Eindruck, als ob der Minister im Prinzip zwar die Bestimmungen des alten preußischen Vereinsgesetzes aufrecht erhalte, in der Praxis aber selbst eine Milderung, ja sogar eine theilweise Durchbrechung der bisher geübten starren Handhabung befürworte. Mit Recht hat man sich an dem Wort des Ministers gestoßen, er stände in dieser Sache noch auf demselben Standpunkt wie der Landtag vor 50 Jahren, denn die Verhältnisse hätten sich in dieser Beziehung noch nicht geändert. Nein, die Verhältnisse haben sich im Gegentheil gewaltig geändert, das lehrt jeder Blick ins Leben, wo Millionen von Frauen sich für ihren Unterhalt und in der Sorge für die Ihrigen nicht minder abmühen müssen als die Männer und daher ebenso das Koalitionsrecht brauchen wie diese, während die Rechtsprechung und die Verwaltung ihnen durch die Auslegung des Wortes „politisch" noch mehr Schwierigkeiten macht als den Männern. Mit diesem Argument hat der Minister nur die Gründe gegen seine Auffassung verstärkt. Aber wir möchten dieser rednerischen Entgleisung auch weniger Bedeutung zumessen als seinen nachfolgenden Ausführungen:

Die Frauen mögen in Berufsvereinen sich zusammenschließen; sie mögen, wie die Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gestattet, auch in Vereinen ihren Beruf weiter vertreten, welche ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet sind, diese Berufsthätigkeit weiter zu fördern. Und selbst wenn hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung gelangen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung von 1850 vollständig vereinbar sein. Die Frauen sind nicht ausgeschlossen von Fachvereinen dieser Art; sie sind selbst nicht ausgeschlossen von politischen Versammlungen, die zu bestimmten Zwecken von einzelnen Personen oder Gruppen von Personen berufen werden. Ausgeschlossen sind sie nur von der dauernden Thätigkeit in politischen Vereinen, und zwar in solchen Vereinen, deren Zweck es ist, politische Gegenstände zu erörtern. Das ist die gesetzliche Grundlage, an der zu ändern ich kein Bedürfniß fühle.

Die Konsequenz dieser Ausführungen wird den Minister unweigerlich dahin führen müssen, daß der Begriff des „politischen" Vereins eine andere Begrenzung erhält als heute, wo nach oberstrichterlichen Entscheidungen auch Vereine zur Wahrung der Berufsinteressen und für sozialpolitische Zwecke jederzeit unter die „politischen" Vereine gerechnet werden können, sobald nur der Staat als lebendiger Organismus oder seine Einrichtungen von diesen Vereinen für ihre Bestrebungen in Anspruch genommen wird. Das führt in der Praxis tagtäglich zu Konflikten, die Aergerniß und Schaden stiften. Und darum dürfen die Parteien der Sozialreform sich nicht damit begnügen, daß der Minister selbst diese und jene Härte mildert oder abbricht oder daß der natürliche Verwitterungsprozeß ein veraltetes Gesetz morsch und haltlos macht, sondern sie müssen auf ausdrücklicher Abänderung bestehen, die den berechtigten Interessen der Berufsvereine und der Sozialpolitik für Männer und Frauen Luft und Licht verschafft. Die vom Reich gewährleistete Koalitionsfreiheit muß endlich doch über die Schranken und Fußangeln des landesgesetzlichen Vereins- und Versammlungsrechts siegen.

Gerichtliches Vorgehen gegen eine Tarifgemeinschaft. Die paritätisch getroffenen Vereinbarungen von Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen über die Arbeitsbedingungen, insbesondere über die Lohnhöhe, die Arbeitszeit, die Ueberstunden, die Kündigungsfristen 2c., diese Tarifgemeinschaften haben in den letzten Jahren in Deutschland erfreulicherweise zugenommen und sind überall als ein ganz wesentlicher Fortschritt zum sozialen Frieden begrüßt worden. Es ist daher im hohen Grade befremdlich, daß ein bayerisches Gericht sich veranlaßt sieht, Untersuchung gegen eine solche Tarifgemeinschaft einzuleiten. Der zu Grunde liegende Thatbestand ist nach der „Fränk. Tagespost" etwa folgender:

Wie in diesen Blättern schon erwähnt worden ist, gelang es dem großen „Deutschen Metallarbeiterverband", mit den organisirten Arbeitgebern Prinzipalen im Feingoldschläger-Gewerbe einen Tarifvertrag abzuschließen, der seit 2. März d. Js. in Kraft steht. Dieser beiden Theilen vortheilhafte Tarif, der den die Industrie gefährdenden anarchischen Zuständen ein Ende machen sollte, ist Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens der Gerichte in Nürnberg und Schwabach. Anlaß dazu boten die §§. 15 und 16 des Vertrages, die lauten:

„Organisirte Arbeiter und Arbeiterinnen der Feingoldschläger-Branche dürfen nur in tariftreuen Betrieben Beschäftigung nehmen, und es verpflichten sich hiergegen die Inhaber der tariftreuen Geschäfte, Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Schlägergewerbe, sowie nichtorganisirte Arbeiter nicht einzustellen. Für gelernte Silberbeschneiderinnen ist der Uebertritt zur Goldschläger-Branche gestattet. Die Aufnahme allenfallsiger neuentstehender Betriebe in diese Tarifgemeinschaft ist während des ersten Jahres der Vertragsdauer unstatthaft."

In Nürnberg gehören mit Ausnahme eines Betriebsinhabers alle Unternehmer der Tarifgemeinschaft an, in Schwabach stehen zwei Betriebsinhaber außerhalb der Gemeinschaft, sie finden keine Aufnahme, da sie ihre Betriebe länger als ein Jahr geschlossen hielten, weshalb ihre Geschäfte als neue Betriebe gelten. Von den Schwabacher Unternehmern, die außerhalb der Tarifgemeinschaft stehen, hat nun einer Klage gegen die Tarifgemeinschaft erhoben —, er verlangt als Entschädigung 10 000 *M*.

Daraufhin ist thatsächlich Untersuchung eingeleitet worden, vor den Gerichten in Nürnberg und Schwabach haben bereits Vernehmungen stattgefunden. Das citirte Blatt bemerkt hierzu: „Die Thatsache, daß eine auf freier Vereinbarung beruhende Tarifgemeinschaft Gegenstand der Untersuchung ist, ist unseres Wissens eine Neuerung. . . . Daß die Untersuchung sich zu einer Anklage verdichtet, erscheint uns ausgeschlossen; aber schon der Umstand, daß eine Tarifgemeinschaft Gegenstand gerichtlicher Untersuchung ist, wird nicht verfehlen, allseits Befremden hervorzurufen. . . . Wollte man den Tarifgemeinschaften den Krieg erklären, so würde damit nicht nur mancher Arbeiterorganisation der Lebensnerv

durchschnitten, sondern ein Ausnahmezustand geschaffen, der auch von den Unternehmern, die durch Abschluß von Tarifverträgen mit den Arbeitern eine Verständigung suchten, schwer empfunden würde. Tarifverträge wären unmöglich, wenn außerhalb der Vereinbarung stehende Unternehmer durch Klagen auf Schadenersatz, mit Aussicht auf Erfolg, eine Tarifgemeinschaft anfechten könnten." Diesem bemerkenswerthen Urtheil eines sozialdemokratischen Blattes können wir uns durchaus anschließen. Wir erblicken keineswegs in den Tarifgemeinschaften das unfehlbare Allheilmittel für die Lösung der Arbeiterfrage, aber wir schätzen allerdings ihren Nutzen sehr hoch ein und finden uns hierin zusammen mit zahlreichen Arbeitgebern, Arbeitern und Behörden, die ja z. B. die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vielfach amtlich unterstützen. Es wäre ein schwerer Schlag gegen eine sehr segensreiche Entwickelung, wenn es juristischem Scharfsinn gelingen sollte, durch Drehungs- und Deutungskünste einen formalen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften in einem Tarifvertrag zu entdecken und dadurch den findigen Uebereifer zu einem allgemeinen Vorgehen gegen die Tarifgemeinschaften anzuspornen. Was übrigens triftigen Anlaß zu der Untersuchung im vorliegenden Fall gegeben hat, begreifen wir nicht, unseres Erachtens hätte die Klage a limine abgewiesen werden müssen.

Arbeiterbewegung.

Der Verband der deutschen Buchdrucker wird vom 23. Juni cr. ab in München seine vierte (ordentliche) Generalversammlung abhalten. Für dieselbe ist bereits der Jahresbericht des Hauptvorstandes erschienen, der erneut den Beweis liefert, daß der Buchdruckerverband die leistungsfähigste deutsche Gewerkschaft ist. Der Bericht würdigt die Tarifrevision mit ihren Resultaten, die Wiedergewinnung von Rheinland und Westfalen für den Tarif, die bedeutsame Mitgliederzunahme in den Zeiten einer heftigen wirthschaftlichen Krisis, den Einfluß des Verbandes für die Arbeit an den Setzmaschinen 2c. Mit Anerkennung wird auch der Verdienste des Tarifamtes gedacht. Die seit Mitte 1900 auch im Buchdruckgewerbe sich äußerst fühlbar machende Krisis hat an die Kassen des Verbandes ganz exorbitante Anforderungen gestellt. Trotz der wirthschaftlichen Kalamität hat aber der Verband nicht nur auf dem Lohngebiet Fortschritte zu verzeichnen, sondern auch einen namhaften Mitgliederzuwachs. Die Gesammteinnahmen der Hauptkasse beliefen sich 1901 auf 1 722 171, die Gesammtausgaben 1 651 200 ℳ, der Ueberschuß auf 70 971. Der Kassenbestand der Hauptkasse betrug am 31. März 1901 3 092 155 ℳ. Im Jahre 1901 wurden gewährt: an Reiseunterstützung 245 939, Arbeitslosenunterstützung 513 943, Krankenunterstützung 537 732 ℳ. Die gegen das Jahr 1900 nahezu verdoppelten und gegen 1899 mehr als verdoppelten Ausgaben bei der Reise- und Arbeitslosenunterstützung bekunden die Wucht der Krisis. Von 1896 bis 1901 hat der Verband im ganzen 5 702 504 ℳ an Unterstützungen ausgezahlt. Mitglieder zählte Ende 1901 der Verband 31 731, die sich auf 1045 Druckorte vertheilten. Die Generalversammlung findet eine reichhaltige Tagesordnung vor. Auch das Verhältniß des Verbandes zur sozialdemokratischen Partei dürfte im Anschluß an den Streik in der sozialdemokratischen Leipziger Volkszeitung nicht unerörtert bleiben.

Von den christlichen Gewerkschaften. In Berlin hat in der vergangenen Woche im Leohospiz eine vom Kartell der christlichen Gewerkschaften Groß-Berlins einberufene Versammlung der christlichen Gewerkschaften stattgefunden, in welcher die Vorsitzenden des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter und des christlichen Textilarbeiterverbandes, Brust-Altenessen und Schiffer-Krefeld, über den neuesten Kampf gegen die christlichen Gewerkschaften referirten und entschieden gegen die von Berlin und Trier aus propagirten konfessionellen katholischen Gewerkschaften bezw. Fachabtheilungen in den katholischen Arbeitervereinen Front machten. Die Vertreter der spezifisch katholischen Gewerkschaften, Verbandssekretär Dr. Fleischer und von Savigny, vertheidigten ihren Standpunkt, vermochten aber nicht zu verhindern, daß nach stellenweise erregter Debatte, die sich bis 3 Uhr Nachts hinzog, mit überwältigender Mehrheit eine Resolution angenommen wurde, die sich für die bisherigen interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften ausspricht. Trotzdem sollen, wie Dr. Fleischer in der Debatte mittheilte, auf dem zu Pfingsten in Berlin stattfindenden Verbandstage der nord- und ostdeutschen katholischen Arbeitervereine die katholischen Gewerkvereine dennoch ins Leben gerufen werden. Man wird zunächst das Weitere abzuwarten haben.

Zur Bergarbeiterbewegung. Unmittelbar vor dem am Pfingstmontag in Düsseldorf zusammentretenden internationalen Bergarbeitertag wird in Essen die Generalversammlung des alten Bergarbeiter-Verbandes stattfinden. Auf ergangene Einladung werden dieser schon ausländische Delegirte zum internationalen Kongreß beiwohnen, von englischer Seite besonders der Präsident der großen Miners Federation, Pickardt, und deren Sekretär Ashton. Als Uebersetzer soll der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Eduard Bernstein fungiren, der auch zugesagt hat, auf dem vom Gewerkschaftskartell in Essen zu Ehren der Generalversammlungsdelegirten und ausländischen Gäste in Aussicht genommenen Festkommers die Festrede zu halten. Auf der Essener Generalversammlung soll über die Lage der Bergarbeiter in den verschiedenen deutschen Kohlenrevieren Bericht erstattet und besonders auf die Gährung unter der Bergarbeiterschaft hingewiesen werden. Auf dem internationalen Kongreß in Düsseldorf wollen die deutschen Bergarbeiter in größerer Zahl erscheinen, um die Verhandlungen mehr als bisher in ihrem Sinne zu beeinflussen. Sie wollen beantragen, das internationale Sekretariat von London nach Brüssel zu verlegen. Nach dem von der „Deutschen Bergarbeiter-Ztg." veröffentlichten umfangreichen Geschäftsbericht des alten Verbandes zählt der letztere 33 042 Mitglieder. Die Lage im Bergbau sei augenblicklich sehr kritisch. Unter den Bergleuten herrsche in Folge der Lohnherabsetzungen und Entlassungen sowie wegen des Nullens der Wagen und der schlechten Behandlung derartige Erbitterung, daß die Verbandsleiter nur mit Mühe einen Ausstand hintanhalten könnten.

Der Gewerkverein der englischen Maschinenbauer, der im Jahre 1897/98 den gewaltigen Arbeitskampf durchgefochten hat, hat den 51. Jahresbericht herausgegeben. Die Mitgliedschaft ist danach im Berichtsjahr 1901 von 87 672 auf 90 943 gestiegen; durch Tod verlor der Verband im Laufe des Jahres 1168 Mitglieder. Die Finanzen des Verbandes gestalteten sich wie folgt: Die Einnahmen betrugen insgesammt 6 929 246 ℳ, das sind 260 000 ℳ mehr als im Vorjahre. Die Ausgaben beliefen sich auf 5 212 705 gegen 4 683 884 ℳ im Vorjahre. Der Hauptantheil der Mehrausgaben entfiel auf Arbeitslosenunterstützung, die im Berichtsjahre von 877 827 ℳ auf 1 143 339 ℳ stieg. Auch die Alterspensionen erforderten größere Ausgaben, während die Krankenunterstützung weniger erforderte. An Unterstützungen für andere Gewerkschaften wurden 50 547 ℳ ausgegeben. Es verblieb ein Ueberschuß von 1 716 541 ℳ, was den Vermögensstand des Verbandes auf 9 847 132 ℳ brachte. Ein bestimmter Theil des Verbandsvermögens, nämlich etwas über 8 Millionen Mark, sind für die Zwecke der Alterspensionen reservirt. Der andere Theil ist für die allgemeinen Zwecke des Verbandes bestimmt. Auf der letzten Delegirtenversammlung wurde beschlossen, in Zukunft auch die Maschinisten in den Verband aufzunehmen, ferner wurde den Mitgliedern gestattet, Stückarbeit leisten zu dürfen, vorausgesetzt, daß der betreffende Unternehmer den Zeitlohn bezahlt und diesen bei der Berechnung des Stücklohnes zu Grunde legt. Streiks sind im Berichtsjahre fast gar nicht zu verzeichnen gewesen. Wo es Differenzen gegeben, sind diese in verständiger Weise und ohne alle Gehässigkeit durch den Betheiligten erledigt worden.

Streiks in Natal. In jüngster Zeit fanden in Natal mehrere Arbeiterausstände von Bedeutung statt, die bewiesen, daß es auch in Südafrika andere Arbeiterfragen als jene der Kaffernarbeit und der Beschaffung von Minenarbeitern giebt. Ein Streik der Eisenbahnarbeiter war die Folge der ablehnenden Haltung der Kolonialregierung gegenüber den Lohnforderungen der Arbeiter, die die Arbeit erst wieder aufnahmen, nachdem ihnen eine Untersuchung der Beschwerden im Wege einer parlamentarischen Enquête zugesichert worden war. Ein Streik der Buchdrucker endete mit einem Ausgleich, indem sich die Arbeiter mit einer Erhöhung des Tagelohnes um 1 sh zufrieden gaben; ihr Wochenlohn ist damit auf 72 sh gestiegen. Auch die Tischler sind wegen Lohnforderungen in Streik getreten, doch ist einigen Hunderten derselben bereits der höhere Lohn — 16 sh per Tag — zugestanden worden. Mangel an Arbeitskräften einerseits und Steigerung der Lebensmittel- und Wohnungspreise andererseits haben diese Streikbewegung verursacht.

Arbeiterschutz.

Die Betheiligung von Arbeitern an der Beaufsichtigung der Bergwerke ist eine sozialpolitische Forderung, die unter Hinweis auf den Vorgang in England, Frankreich und Belgien in diesen Blättern stets vertreten worden ist. Und von Jahr zu Jahr sind in Deutschland auch auf diesem Gebiete erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Preußen hat einen freilich ziemlich bescheidenen Anfang mit den „Einfahrern" gemacht, Sachsen hat sogenannte „Sicherheitsmänner" eingeführt, Bayern hat direkt Arbeitervertreter zur Gruben-

inspektion herangezogen und damit, wie jüngst hier berichtet worden ist (Sp. 734) die besten Erfahrungen gemacht. Das Gleiche ist in Sachsen der Fall; eben macht folgender Artikel die Runde durch die sächsischen Amtsblätter:

„Die königl. Staatsregierung führte im Einverständniß mit den Ständen am 1. Juli 1900 auf den sächsischen fiskalischen Bergwerken Sicherheitsmänner aus dem Kreise der Arbeiter ein, hat die Wirksamkeit dieser Neueinrichtung fortgesetzt im Auge behalten und hat sich darüber Bericht erstatten lassen. Aus diesen Berichten ist zu ersehen, daß vom 1. Juli 1900 bis zum Schlusse des Jahres 1901 von den Sicherheitsmännern beim fiskalischen Freiberger Erzbergbau 55 und beim fiskalischen Steinkohlenwerk Zauckerode 46 Erinnerungen gezogen wurden. Hiervon bezogen sich die meisten auf den unzulänglichen Selbstschutz der Arbeiter gegen die Gefahren an ihren Arbeitsstätten und einige auf Werkseinrichtungen. Die von den Sicherheitsmännern ausgegangenen Erinnerungen bewirkten nicht nur unmittelbar, d. h. in den in den betreffenden Einzelfällen, einen höheren Grad der Sicherheit, sondern auch mittelbar insofern, als auch die Aufmerksamkeit der Steiger und Arbeiter durch die Mitwirkung der Sicherheitsmänner angeregt wurde, indem sie sich offenbar ungern erst durch diese Letzteren auf Mängel in der Sicherheit aufmerksam machen lassen. Nach diesen durchaus günstigen Erfahrungen mit der neuen Einrichtung erwägt die königl. Staatsregierung gegenwärtig, die Wählbarkeit der Arbeiter zur Stellung eines Sicherheitsmannes zu erweitern, indem es ihr nach den in Freiberg gemachten Erfahrungen z. B. unbedenklich erscheint, auch in Zauckerode die Wahl nicht nur aus der Reihe solcher Arbeiter stattfinden zu lassen, welche von der Werkverwaltung dazu vorgeschlagen werden, sondern aus der Reihe aller Arbeiter, welche den entsprechenden Bestimmungen entsprechen."

Hiernach bezweifeln wir nicht, daß mit der Zeit — und zwar hoffentlich recht bald — überall in Deutschland, wo Bergbau getrieben wird, zur Grubeninspektion erfahrene Bergarbeiter als gewählte Vertrauensleute ihrer Kollegen zur Grubeninspektion zugezogen werden, und zwar nicht nur auf den fiskalischen Bergwerken, sondern auch auf den im Privatbesitz befindlichen. Der beste Weg, zum Ziele zu gelangen, wäre der Erlaß eines Reichsberggesetzes, das von hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und Praxis, politischen Parteien, Sozialpolitikern, Arbeitern gleichmäßig gefordert wird.

Untersuchungen über den Ersatz von Bleifarben. Unter Hinweis auf die Vorschriften französischer Minister, daß bei Maler- und Anstreicherarbeiten in öffentlichen Gebäuden ihrer Verwaltung künftig statt des giftigen Bleiweißes Zinkweiß zu verwenden ist, fordern die Minister für Handel und Gewerbe sowie für öffentliche Arbeiten in Preußen von den Gewerbeaufsichts- und Kreisbaubeamten Berichte darüber ein, „ob in den letzten Jahren hinsichtlich des Ersatzes von Bleiweiß durch Zinkweiß, Lithopon oder andere Farbmaterialien Fortschritte gemacht worden sind und für welche Maler- und Anstreicherarbeiten die Ausschließung der Bleiweißfarbe zur Zeit technisch und wirthschaftlich durchführbar ist." Die Berichte sollen binnen sechs Monate einlaufen. Hoffentlich gelingt es auch bei uns, die Verwendung der giftigen Bleifarben einzuschränken!

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1901.

Der diesmalige, um die gewohnte Zeit veröffentlichte Jahresbericht des Reichs-Versicherungsamts*) hat den Vortheil ausgenutzt, welcher darin begründet liegt, daß sowohl die Invaliden- wie die Unfallversicherung in ihrer, durch die Gesetzgebung der Jahre 1899 und 1900 erheblich umgestalteten Form inzwischen einige Zeit in Wirksamkeit gewesen sind. Allerdings ist der Abschnitt eines Berichtsjahres bei der **Unfallversicherung** noch reichlich kurz für Schlußfolgerungen allgemeinen Inhalts, und es verdient Billigung, wenn das Reichs-Versicherungsamt bei der Besprechung der gemachten Erfahrungen sich einer unverkennbaren Zurückhaltung befleißigt. Die Schwierigkeiten der Uebergangszeit sind selbstverständlich erst zum größeren Theile überwunden, und eine ziemlich durchgreifende Aenderung, wie die hier vollzogene, bedarf längerer Zeit, um sich bei den Behörden und in den betheiligten Privatkreisen einzuleben.

Zu den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften ist in Folge der Erweiterung der Unfallversicherungspflicht eine neue, die Schmiede-Berufsgenossenschaft, hinzugekommen. Leider hat es sich nicht ermöglichen lassen, die in Frage kommenden Betriebe an die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften anzugliedern, wie dies in ähnlicher Weise durch Ueberweisung der Fensterputz-Unternehmer an die Baugewerks-Berufsgenossenschaften zweckmäßig geschehen ist.

Eine gewaltige Arbeit war bei der Genehmigung der dem neuen Rechte angepaßten Genossenschaftsstatuten zu bezwingen.

*) Vergl. die Besprechungen der Vorberichte in der „Sozialen Praxis", Jahrg. VIII Sp. 680, IX Sp. 694, X Sp. 863 ff.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß für 55 von den dabei in Betracht kommenden 60 dem Amte ausschließlich unterstellten Genossenschaften bis zum Jahresschlusse die umgearbeiteten Satzungen genehmigt und für eine säumige Körperschaft von Amtswegen anderweit festgesetzt sind, so werden wir den Umfang der Geschäftslast ermessen können. Es war zur Erleichterung für alle Theile ein Musterstatut aufgestellt und den einzelnen Vorständen in Februar 1901 mitgetheilt. Die Gleichmäßigkeit und Beschleunigung der Beschlußfassung ist dadurch offenbar sehr gefördert.

Auch die landwirthschaftliche Unfallversicherung hat durch die Novellen manche Aenderung erfahren. Hier haben die Verwaltungsarbeiten hauptsächlich die Ueberführung einer Reihe der bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften fortan zu versichernden gewerblichen Nebenbetriebe aus den Listen der betreffenden Gewerbe-Berufsgenossenschaft zum Gegenstand gehabt. Es gewinnt den Anschein, als ob die Jahr für Jahr erwähnten Bemühungen des Reichs-Versicherungsamts, auch in der Land- und Forstwirthschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses auf die Einführung von Unfallverhütungs-Vorschriften hinzuwirken, wenigstens insoweit bald von Erfolg gekrönt sein werden, als es sich um den Erlaß derartiger Bestimmungen für gewerbliche Nebenbetriebe handelt. Zu einem Abschlusse ist es indeß während des Berichtsjahres in dieser Beziehung nicht gekommen. Auch bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nur Aenderungen der schon bestehenden Vorschriften stattgefunden; die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, die nun schon seit über drei Jahren mit dem Erlasse im Rückstande ist, wird voraussichtlich bald in den Besitz der Genehmigung gelangen, und bei der Betriebsgefährlichkeit des Schmiedehandwerks ist es wahrscheinlich, daß auch die für dasselbe soeben ins Leben gerufene Berufsgenossenschaft schleunigst der Angelegenheit näher tritt.

Die Gesammtsumme der an Renten u. s. w. im Jahre 1901 verausgabten Unfallentschädigungen beläuft sich auf **100 022 511 M.**, also auf rund 13½ Millionen Mark mehr als im Vorjahre, während bis dahin das jährliche Anwachsen sich zuletzt auf einer durchschnittlichen Höhe von 7 bis 8 Millionen gehalten hatte. Mit Bestimmtheit darf man annehmen, daß das erste Hundert der Rentenmillionen im vorigen Jahre noch nicht erreicht wäre, wenn nicht durch die Erweiterung des Kreises der Unfallversicherten und durch die Erhöhung der Leistungen (Renten bis 100 % an vollständig hülflose Verletzte, Hinterbliebenen-Renten an Großeltern, invalide Wittwer u. s. w., Heraufsetzung des Sterbegeldbetrages u. s. w.) die Ausgaben der Berufsgenossenschaften eine starke Anschwellung erfahren hätten.

Die Fälle, in denen das Reichs-Versicherungsamt von den versicherten Personen gewissermaßen außer der Reihe um seinen Beistand angegangen ist („Arbeiterhülfsgesuche"), haben auffälliger Weise wieder eine Vermehrung (auf 2417) erhalten, während im letzten Berichte ein kleiner Rückgang (von 2164 auf 2156) hatte festgestellt werden können. So erfreulich es für die Vertrauensstellung der obersten Spruchbehörde an sich erscheint, wenn sie häufig in dieser Weise in Anspruch genommen wird, muß man doch lebhaft wünschen, daß seitens der untersten Spruchinstanzen und Verwaltungsbehörden alles aufgeboten werde, um bei den Rentenbewerbern die Zuversicht zu stärken, daß sie auch bei den unmittelbar zur Regelung der Sache berufenen Dienststellen auf Entgegenkommen und sachgemäße Auskunft zu rechnen haben.

Die Zahl der anhängig gewordenen Rekurse, welche seit 1896 nur noch langsam gewachsen war und 1900 sogar eine Abnahme (um 377) erfahren hatte, ist jetzt wieder erheblich (um $12{,}_{41}$ v. H.) gestiegen und beträgt 12 419. In gewerblichen Unfallsachen wurde mehr als $1/3$ aller Schiedsgerichtsurtheile angefochten, während in der Land- und Forstwirthschaft noch nicht $1/4$ der Entscheidungen zweiter Instanz dies Schicksal hatte. Dem entspricht ungefähr das Verhältniß der Berufungen gegen die berufsgenossenschaftlichen Sprüche. Die gewerblichen Versicherten machten bei $20{,}_{71}$ v. H., die land- und forstwirthschaftlichen bei nur $12{,}_{94}$ v. H. von dem Rechtsmittel Gebrauch, also im Durchschnitt $16{,}_{89}$ v. H., während im Jahre 1900 die Zahl sich noch auf $21{,}_{01}$ gestellt hatte. Seit 1897 ist diese Abnahme eine stetige. Der Erfolg bei den Schiedsgerichten ist, der natürlichen Regel gemäß, mit dem Rückgange gestiegen. Eine völlige oder theilweise Abänderung der angegriffenen Entscheidung wurde bei $28{,}_{28}$ v. H. aller Fälle erzielt; seit der auffällig niedrigen Ziffer des Jahres 1898 ($25{,}_{26}$ v. H.) ist ein allmähliches Zunehmen der Aussicht auf einen günstigen Ausfall für die Berufungskläger zu beobachten, woran fast ausschließlich wiederum die gewerblichen Kreise betheiligt sind ($30{,}_{02}$ v. H.).

Bei den Rekursen ist die Verhältnißzahl der Aenderungsurtheile genau die gleiche geblieben (34,0 v. H.), soweit die Versicherten der Land- oder Forstwirthschaft angehörten. Im Gewerbe wuchs sie von 28,6 auf 32,4 v. H., so daß im Durchschnitt aller Rekursentscheidungen die Hoffnung auf Gewinne für die Anfechtung des Schiedsgerichtsspruchs um 2,7 v. H. (auf 32,8) sich vermehrt hat. Schwächer sind die Versicherten (26,6 gegen 25,1), stärker die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden (mit 51,1 gegen 46,3) an diesem Wachsen der eigenen Chancen betheiligt, und die landwirthschaftlichen Versicherungsträger haben mit 58,5 v. H. sogar eine Erfolgziffer zu verzeichnen, die nur um 0,4 hinter der ihres außerordentlich vortheilhaften Abschlusses für 1898 zurücksteht.

Unerledigt sind in das Jahr 1902 übernommen 5190 Rekurse, während die vorhergehenden drei Jahre einen Rückgang von 4794 auf 4125 zeigten. Die jetzt wieder eingetretene bedeutende Zunahme der Rechtsmittel und die Belastung der ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts mit Verwaltungsarbeiten geben ausreichende Erklärung für diese Erscheinung. Von der Befugniß einer Beweisaufnahme wurde fortgesetzt ausgiebig — in 3232 Fällen — Gebrauch gemacht (1900: 3107; 1899 sogar nur 2612). Dadurch erklärt es sich, wenn in dem Jahre der Einlegung dies Mal nicht mehr als 59,9 v. H. der Streitsachen erledigt sind (in den beiden Vorjahren 62 und 63,5).

Bei der **Invalidenversicherung** hat die Durchführung des neuen Rechts zu einem gewissen Abschlusse gelangen können. Das Reichs-Versicherungsamt stellt wiederholt fest, daß die Verwaltungsbehörden durchweg das Bestreben haben, mit den von ihm aufgestellten, in der „Anleitung, betreffend den Kreis der versicherten Personen" dargelegten Grundsätzen in Einklang zu bleiben. Die Vorschriften in §. 155 des Invalidenversicherungsgesetzes, wonach auf Antrag der Landesversicherungsanstalten die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts über die Frage der Versicherungspflicht, der Beitragshöhe u. s. w. herbeizuführen ist, hat sich zur Erreichung möglichst großer Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes als nützlich erwiesen. Daß immer noch zahlreiche Fälle auftauchen, in welchen Zweifel bestehen und bei der obersten Stelle zum Austrage zu bringen sind, kann bei einem derartig eingreifenden, alle Lebensverhältnisse berührenden Anwendungsgebiete nicht Wunder nehmen. Auch über die Frage, was unter einer festen baaren Vergütung nach §. 34 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes zu verstehen, hat das Amt sich zu äußern Gelegenheit gehabt, und die Versuche, dieser nicht gerade glücklich zu nennenden Kompromißbestimmung eine zu weit gehende Bedeutung (auch für Tage- und Akkordlöhne) beizulegen, sind dadurch auf das richtige Maß zurückgeführt.

Die Verhandlungen über die von der See-Berufsgenossenschaft so lebhaft gewünschte Errichtung einer Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherungskasse ihres Bezirks (§. 11 J.V.G.) sind auch im Berichtsjahre wegen der entgegenstehenden, erheblichen Schwierigkeiten noch nicht abgeschlossen. Mit allen denjenigen, welche eine allgemeine Wittwen- und Waisen-Versorgung durch Reichsgesetz als Ergänzung unserer deutschen Arbeiterversicherung für erforderlich halten, wird man der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß das laufende Jahr wenigstens die See-Berufsgenossenschaft zum Ziele führen und damit die Sammlung hochbedeutsamer Erfahrungen auf diesem Felde möglich machen werde.

Dem Heilverfahren seitens der Landesversicherungsanstalten und vor allen Dingen der Bekämpfung der Lungenschwindsucht als verderblichster Volkskrankheit hat das Reichs-Versicherungsamt wie bisher seine vollste Aufmerksamkeit zugewendet und nicht nur für Vervollständigung der darauf bezüglichen Statistik, sondern auch dafür Sorge getragen, daß auf dem im Juli vorigen Jahres in London gehaltenen britischen Tuberkulosekongreß eines seiner Mitglieder im amtlichen Auftrage einen Bericht über die in Deutschland getroffenen, mit der Arbeiterversicherung zusammenhängenden Maßregeln geben konnte. Lehrreich ist in dieser Beziehung auch die Uebersicht der bis zum Schlusse des Berichtsjahres erfolgten Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen für eigene Krankenhäuser, Lungen- und sonstige Heilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser und dergl. Die Gesammtsumme betrug über 17½ Millionen Mark, also fast 6 Millionen mehr als im Vorjahre. Weit stärker noch sind die Ausgaben für darlehnsweise hingegebene Gelder an andere Körperschaften zur Begründung derartiger und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen, für den Bau von Arbeiterwohnungen, Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses u. s. w. Insgesammt haben diese Versicherungsträger bisher für Zwecke der erwähnten Art nicht weniger als 278 Millionen ausgegeben; es sind also zu der Zahl des Vorjahres fast 80 Millionen hinzugekommen. Damit werden die Befürchtungen derer völlig widerlegt, welche die Bindung großer Geldsummen für bestimmte Versicherungszwecke als einen der Hauptfehler des Gesetzes bezeichnet hatten. Es stellt sich im Gegentheil immer mehr heraus, daß gerade in der Möglichkeit, über hohe Zuschüsse für Wohlfahrtsbestrebungen der verschiedensten Art zu verfügen, einer der größten, nebenbei erreichten Erfolge unserer Arbeiterversicherung liegt.

Die Berufungen und die Revisionen lassen eine Zunahme erkennen, erstere um 8,2 v. H., letztere nur um 1,86 v. H., während die Anrufung des Reichs-Versicherungsamts seit 1896 einen Rückgang zeigte. Ganz besonders auffällig sind die Mittheilungen des Berichts über das Steigen der Revisionen aus einigen östlichen Provinzen. Von allen Rechtsmitteln dieser Art, 3173 an Zahl, kamen mehr als die Hälfte — 1631! — auf Ostpreußen, Posen und Schlesien. Die höchsten Verhältnißzahlen weist der Regierungsbezirk Oppeln auf, aus welchem (meistens durch Konsulenten) allein in den Monaten November und Dezember vorigen Jahres 127 Revisionen eingingen.

Trotz dieses Anwachsens der neu hinzutretenden Streitsachen ist die Zahl der zu bearbeitenden Revisionen geringer geworden (um 6,9 v. H.). Sie betrug 3924 (gegen 4215 im Vorjahre), jedenfalls ein Beweis dafür, daß möglichst rasch die Eingänge aufgearbeitet werden. Thatsächlich sind hier 65 v. H. der Revisionen (1900 sogar 76 v. H.) im Jahre des Eingangs erledigt; das Tempo ist folglich ein rascheres als bei den Unfallsachen, doch läßt sich dies aus der Natur des Rechtsmittels erklären, da keine ganz freie Nachprüfung wie bei den Rekursen besteht, und eine Beweisaufnahme regelmäßig nicht in Frage kommt.

Die Versicherten haben etwas häufiger (um 2¼ v. H.), die Anstalten entsprechend seltener Revision verfolgt. Das Ergebniß war, wie zu erwarten, dieser Verschiebung in der Weise angepaßt, daß die Bestätigungen der Vorentscheidung bei den Versicherten verhältnißmäßig öfter vorkommen (79,42 gegen 68,79 v. H. im Jahre 1900). Die Anstaltsvorstände hatten bei der geübten größeren Zurückhaltung in der Anwendung des Rechtsmittels den besseren Erfolg auf ihrer Seite (40,77 gegen 48,74 Bestätigungen des Schiedsgerichtsurtheils). Im allgemeinen ist festzustellen, daß jetzt das Verhältniß annähernd wieder dasselbe geworden ist, wie es in den Jahren 1897—99 bestanden hat. Das Jahr 1900 war um deswillen ein außergewöhnliches zu nennen, weil in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Invaliden-Versicherungsgesetzes die günstige Uebergangsvorschrift des §. 193 zahlreichen Renten- und Erstattungsanträgen plötzlich eine vorher verschlossene Aussicht auf Erfolg eröffnete. Zur Einlegung der Revision wurde dadurch geradezu künstlich herausgefordert, und mancher bereits bei der höchsten Instanz schwebende Rechtsstreit bekam durch die Zulassung der vortheilhafteren Vorschriften des neuen Rechtes ein völlig verändertes Aussehen.

Die Rechtsfragen, mit denen sich das Reichs-Versicherungsamt bei Nachprüfung der Schiedsgerichtsurtheile zu befassen hatte, sind annähernd in derselben Stärke wiedergekehrt. Bei den Invalidenrentensachen ist der Zweifel am Bestehen der Invalidität jetzt am meisten zu erörtern, während die Erfüllung der Wartezeit nur ungefähr halb so oft streitig ist; ohne die strengen Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft bei ungenügender Beitragsleistung würden fast gar keine Abweisungen aus diesem Grunde vorkommen. Bei den Altersrentenprozessen war noch ziemlich oft (bei 3,03 v. H.) festzustellen, ob der Bewerber zu den „Versicherten" gehöre.

Die Urtheile der Schiedsgerichte stimmten in gesteigertem Maße mit dem angefochtenen Bescheide des Vorstandes überein. Auf Abänderung wurde nur in 19,2 v. H. aller Fälle erkannt, es ist folglich in den letzten sechs Jahren ein merklicher Rückgang in den Abweichungen der Schiedsgerichtserkenntnisse von der Vorinstanz eingetreten, denn die fraglichen Zahlen betrugen:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
27,0	24,4	23,9	25,3	25,7	22,7	19,2 v. H.

Immerhin wird man zugeben müssen, daß durch die fortschreitenden Erfahrungen und die Veröffentlichung von Revisionsentscheidungen eine größere Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung innerhalb der verschiedenen Instanzen angebahnt worden ist, während in früheren Jahren mehr als 30 v. H. der angefochtenen Bescheide aufgehoben werden mußten.

In einer Beziehung bereitet der Bericht vielleicht Manchem eine Enttäuschung. Die Zusammenfassung der Aeußerungen, welche alljährlich im Januar von den Schiedsgerichtsvorsitzenden eingehen, erwähnt allerdings, daß die neue Einrichtung der gemein-

schaftlich die Unfall- und die Invalidensachen erledigenden „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" an sich einen Fortschritt bedeute, daß aber auch vielfach Unzuträglichkeiten und Mängel in der Geschäftsführung hervorgehoben werden (z. B. betreffs der Wahl und Anzahl der Beisitzer; auch wird über das Auftreten nicht berufsmäßiger Anwälte und über die wirthschaftliche Abhängigkeit der Schiedsgerichte von den Landesversicherungsanstalten geklagt). Mit Recht weist das Reichs-Versicherungsamt auf die schon im Eingang erwähnte Thatsache hin, daß die Neuerung erst ein Jahr bestehe und ein abschließendes Urtheil noch nicht gestatte. Wünschenswerth würde es indeß gewesen sein, wenn über die Wirkung der seiner Zeit so viel umstrittenen Vorschriften betreffs der Vorbereitung von Rentenbescheiden (Aufnahme eines Protokolls durch die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bewerbers nach Empfang eines Vorbescheids; Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei Begutachtung gewisser Invaliden- und Altersrentenanträge und bei Entziehungen) bereits einige Angaben im Berichte ihren Platz gefunden hätten.

Von der Umgestaltung der Krankenversicherung erwähnt der Bericht nichts. Unmittelbar hat das Reichs-Versicherungsamt damit bekanntlich auch nichts zu thun. Es darf aber mit Sicherheit erwartet werden, daß ihm bei den bevorstehenden Berathungen reichlich Gelegenheit geboten wird, zu dieser wichtigen Frage seinerseits Stellung zu nehmen. Die drei verschiedenen Hauptversicherungsarten greifen so sehr in einander über, daß die Betheiligung des Reichs-Versicherungsamts an der hoffentlich bald durchzuführenden Reform und seine demnächstige Bestellung als Oberaufsichtsbehörde für Krankenversicherungssachen dringend wünschenswerth erscheint.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Ausdehnung des Kranken-Versicherungszwangs auf die Hausgewerbebetreibenden. Wie in Spalte 814 erwähnt, ist den Handelskammern ein Entwurf zur Begutachtung zugegangen, der die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie bezweckt. Wie wir aus Nr. 10 des „Preußischen Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung" ersehen, handelt es sich um den „Entwurf eines Bundesrathsbeschlusses". Es ist nämlich beabsichtigt, in Ausführung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 den Bundesrath zu einer Beschlußfassung über die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Hausgewerbetreibenden zu veranlassen. Nach dem bisherigen Gesetz (§. 2 Abs. 4) konnten die Hausindustriellen durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes der Krankenversicherung unterstellt werden (in Berlin ist dies seit 1. Januar 1902 der Fall), jetzt soll die Krankenversicherung für Hausgewerbetreibende in den verschiedenen Theilen Deutschlands einheitlich geregelt werden, wozu der Bundesrath durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 die Befugniß erhalten hat. Die Hauptbestimmungen des 8 Paragraphen umfassenden Entwurfs haben wir bereits mitgetheilt; ihm sind Erläuterungen beigegeben. Wir kommen auf die Angelegenheit noch zurück.

Pensionskassen für die Bühnenangehörigen besitzen in Deutschland bisher nur 8 städtische Theater: Bremen, Köln, Frankfurt a. M. (seit 1802), Hamburg (2 Kassen), Leipzig, Halle a. S. und neuerdings Straßburg i. E. Die bedeutenderen Hoftheater in deutschen Staaten sind größtentheils mit Versorgungskassen ausgestattet: so Braunschweig, Kassel, Koburg, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, Mannheim, Meiningen, München, Schwerin, Stuttgart, Weimar und Wiesbaden. Die königlichen Schauspiele in Berlin besitzen kein festes Versorgungssystem; die abgehenden Mitglieder sind hier auf ein Gnadenruhegehalt angewiesen, das der Kaiser auf besonderes Gesuch gewährt, bisweilen jedoch auch verweigert. Eine gründliche Ordnung der Altersversorgung begegnet in den Direktorenkreisen immer weniger Interesse, je energischer die Pensionsanstalt deutscher Bühnenangehöriger auf genossenschaftlichem Wege das Unterstützungswesen ausbaut. Immerhin ist die Beschaffung der Mittel recht schwierig; neben den Beiträgen müssen freiwillige Spenden und Benefizvorstellungen als Einnahmequellen in umfangreichem Maße angesprochen werden. In Oesterreich verfügen die Wiener Hofbühnen, das Deutsche Volkstheater daselbst und die Landestheater in Prag und Graz, in Rußland das Deutsche Stadttheater in Riga über Pensionskassen für deutsche Bühnenkünstler.

Unfallversicherung in Rußland. Im Distrikte von Iwanowo-Wosnessensk*) hat sich eine Association von Unternehmern zwecks Unfallversicherung ihrer Arbeiter gebildet. Der Verband entstand auf Initiative der Behörden hin, und ist dies, russischen Blattmeldungen zufolge die erste ähnliche Gesellschaft in Rußland. Sie besteht aus 34 Fabrikanten, die zusammen ca. 40 000 Arbeiter in ihren in den Gouvernements Wladimir und Kostroma befindlichen Betrieben beschäftigen. Jedes Mitglied zahlt für jeden Angestellten, der weniger als 3800 ℳ Jahresgehalt bezieht, einen Versicherungsbeitrag; Fabrikanten, die weniger als 16 Arbeiter beschäftigen, finden keine Aufnahme. Jeder im Betriebe verunglückte Arbeiter, außer wenn der Unfall selbstverschuldet ist, enthält eine Entschädigung und zwar bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente im Betrage des vollen Lohnes bis zur Höhe von 650 ℳ; war der Jahreslohn höher, so beträgt die Unfallrente $^3/_4$ des Jahreslohnes, wenn der Verunglückte verheirathet und $^2/_3$ wenn er ledig ist. Im Todesfall erhält die Wittwe die halbe Rente, auf die der Verunglückte Anspruch hätte machen können, und erhalten auch die hinterbliebenen Kinder bis zum 15. Lebensjahre Entschädigungen. Die fälligen Renten können durch Zahlung einer Hauptsumme abgelöst werden. — Die Gesellschaft ist auch im Begriffe, ein spezielles Reglement betreffend Maßnahmen für Unfallverhütung auszuarbeiten.

*) Iwanowo-Wosnessensk ist eine Stadt von 22 000 Einwohnern im Gouvernement Wladimir und eines der bedeutendsten Centren der russischen Baumwolleinindustrie.

Wohlfahrtseinrichtungen.

11. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen.

Am 5. und 6. Mai hielt die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Hamburg in Gegenwart von etwa 200 Theilnehmern, darunter Vertreter der preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe (Unterstaatssekretär Dr. Lohmann) für Landwirthschaft ꝛc. (Ministerial-Direktor Dr. Thiel), sowie vom Reichsamt des Innern (Geh. Ober-Regierungsrath Richter) und vom Reichs-Marine-Amt (Geh. Admiralitätsrath Harms) und Vertreter anderer Ministerien, sowie des Staates Hamburg, von Mecklenburg-Schwerin, der Reichslande u. s. w., ihre elfte Konferenz ab, unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Dr. von Jacobi.

Die Verhandlungen eröffnete Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Post mit einem kurzen Bericht über die Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für die schulentlassene, gewerbliche männliche Jugend seit der letzten Konferenz. Mit den verwandten Centralvereinen ist ein planmäßiges, gemeinsames Vorgehen berathen; ein zweitägiger Kursus hat in Berlin für solche Personen stattgefunden, die bereit sind, die Jugend in nicht auf konfessioneller Basis stehenden Vereinigungen zu sammeln und in ihren Mußestunden zu unterhalten. Eine Wiederholung ist in Aussicht genommen, der Handelsminister hat seine wirksame Unterstützung für weitere Kurse zugesagt.

Die Erleichterung der Unterbringung bedürftiger Kranker in Heimstätten, Heilstätten und Genesungsheimen ward an der Hand eines gedruckten Vorberichtes geschildert. Dr. med. Weicker, Görbersdorf, warnte hierbei die Aerzte davor, die von den Landesversicherungsanstalten festzuhaltende Stellungnahme (nur die Kranken, die nicht kränker sind, als gesetzlich erlaubt ist, in die Heilanstalten aufzunehmen) als für die Gesammtbewegung maßgebend anzusehen. Gerade auch die größere Zahl der Schwindsüchtigen, welche nicht mehr im Anfangsstadium stehen, müßte in den Genuß eines Heilverfahrens oder eines Heimstättenaufenthaltes gelangen. Die Vereine müßten sich deshalb 1. den bedürftigen versicherten Kranken, welche unter dem Gesichtspunkte des §. 18 nicht mehr aussichtsvoll sind, und 2. den Nichtversicherten zuwenden, mögen sie leichter oder ernster erkrankt sein, und hier den Begriff der Bedürftigkeit nicht zu eng fassen. Neben Heilstätten seien Heimstätten zu schaffen, um sowohl Vorgeschritteneren Unterkunft zu bieten, als auch die Infektionsherde, welche Schwertuberkulose bilden, zu isoliren. Ein Tuberkulosegesetz, wie Schweden und Norwegen es bereits besitzen, sei anzustreben.

Geh. Admiralitätsrath Harms-Berlin schilderte die jetzt bestehende ergänzende Familienfürsorge als nicht ausreichend. Als Endziel müsse unbedingt hingestellt werden, daß jede Familie, deren Ernährer Heilstätten oder Genesungsheime aufzusuchen hat, vor wirthschaftlichem Verfall durch ihre glücklicheren Mitmenschen bewahrt werde. Dem gegenüber umschrieb Landesrath Dr. Liebrecht-Hannover die Grenzen, die der Mitwirkung der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalten gezogen sind. Der Periode der Ruhe in den Lungenheilstätten habe man in Hannover jetzt mit Erfolg eine Periode landwirthschaftlicher Arbeit gegen Lohn folgen lassen, natürlich nur für diejenigen Pfleglinge, für die es nach ärztlichem Gutachten taugt, und in der Art und in dem Umfange, wie es

ihnen dienlich ist. In der Erörterung wurde von einer Seite den Polikliniken für Lungenkranke Aussicht auf Erfolg zugesprochen, von anderer Seite vor solchen Hoffnungen gewarnt. Die Stadt Charlottenburg habe sich mit Krankenkassen und Erholungsstätten in Beziehung gesetzt, um unter weitgehender Uebernahme der Kosten bedürftigen Kranken helfen zu können. Vom Rothen Kreuz soll ein Centralbureau für Tuberkulose eingerichtet werden, das mit den Aerzten in Verbindung steht und sich von diesen die Fälle angeben läßt, wo ein Eingreifen nöthig erscheint; dorthin wird eine Schwester entsandt. Auch die Armenverwaltung wünscht man von der Mitarbeit nicht ausgeschlossen zu sehen. In Halle a. S. ist eine Bekämpfung der Tuberkulose in den Wohnungen eingeleitet; die Stadt sorgt dafür, daß die Kranken eigenes Geschirr erhalten und eventuell in eigenen Zimmern von den Familienangehörigen abgeschlossen wohnen. Auch das zeigt wieder die Wichtigkeit einer guten städtischen Wohnungspflege.

Aus den Verhandlungen über des Erbbaurecht klang es wie eine Ernüchterung, fast wie Resignation heraus. Prof. Dr. André-Marburg behandelte die rechtliche Seite und kam zu dem Schlusse: Das Erbbaurecht erscheine als eine künstliche Einrichtung, welche wegen ihrer juristischen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten einstweilen nur versuchsweise bei der Lösung der Wohnungsfrage verwendet werden könne. Die Einrichtung von Erbbaurechten komme zur Zeit nur in Betracht einerseits für staatliche Behörden und Gemeinden, welche in der Lage und Willens seien, den Erbbauberechtigten bei der Beschaffung von Baugeldern erheblich zu unterstützen, und andererseits für gemeinnützige Baugesellschaften, welche das mit dem Erbbaurecht verbundene Risiko eines Verlustes tragen können. Aehnlich reservirt beurtheilte Dr. Ph. Stein-Frankfurt a. M. die volkswirthschaftliche Bedeutung des Erbbaurechtes.

Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Erbbaurecht stellte Stadtrath Pütter aus Halle a. S. zusammen. Versuche mit ihm haben die Städte Frankfurt a. M., Leipzig und Halle a. S. gemacht. Halle hat für den Erbbauberechtigten die günstigsten Bedingungen. Die Bedingungen der Städte Frankfurt a. M. und Leipzig sind deshalb nicht so günstig, weil weder der Erbzins so niedrig wie in Halle ist (15 Pfennig pro qm), noch dem Erbbauberechtigten bei dem Anfall des Gebäudes an die Stadt eine Vergütung gewährt wird. In Leipzig ist die Vertragsdauer höher, nämlich 100 Jahre (in Halle 70 Jahre). Berlin hat neuerdings für einen Theil seiner Erbbauhäuser die Halle'schen Bedingungen angenommen. Trotzdem giebt auch Berlin das erforderliche Baukapital nicht her, und so konnte es bisher nur das Gesuch von einer Genossenschaft berücksichtigen; den übrigen gelang es nicht, das nöthige Baukapital zusammenzubringen. Das Erbbaurecht sei daher nur verwendbar für leistungsfähige Genossenschaften oder für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, während bei leistungsunfähigen oder wenig leistungsfähigen Genossenschaften das Hülfsmittel des späteren Verkaufs eingeführt werden könne, sofern die Sicherheit, daß die Häuser ihrem gemeinnützigen Zweck erhalten bleiben, durch die Satzungen der Genossenschaften gewährleistet werde. Auch der Hamburger Bürgermeister Dr. Mönckeberg äußerte Zweifel daran, daß das Erbbaurecht zur Lösung der Wohnungsfrage viel beitragen könne.

In der Erörterung erstand ihm aber doch eine Reihe Vertheidiger Dr. Eberstadt-Berlin rechnet zu seinen Vorzügen namentlich den Zwang zur Amortisation und schlägt als besondere Organisation für den Realkredit dabei Hypotheken-Tilgungs-Banken vor. Auch Ministerialdirektor Dr. Thiel meinte, für Private komme es kaum in Betracht, wohl aber hätten die Kommunen ein Interesse daran, an den durch ihre Thätigkeit hervorgerufenen Steigerung des Bodens Theil zu nehmen, was ihnen durch Anwendung des Erbbaurechts gewährleistet sei. Der Staat werde, um die Entvölkerung des Landes nicht zu fördern, diesen Weg zur Hebung der Wohnungsnoth in den Städten nicht beschreiten dürfen; seine Aufgabe wäre Einführung der Wohnungsinspektion. Pohlmann-Hohenaspe sieht die Bedeutung des Erbbaurechts darin, daß dadurch Land der Bebauung zugänglich wird, das ihr sonst dauernd entzogen wäre. Im Interesse der Gemeinschaft liege der Rentenzuwachs, den nach Ablauf des Vertrages die Kommunen erhielten. Auch die Verbreitung des Einfamilienhauses werde dadurch ebenso gefördert, wie die Beschaffung eines eigenen Heims.

Soziale Hygiene.

Gesetz zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenusses. Der von uns in Nr. 22, Sp. 572 skizzirte Antrag des freikonservativen Abgeordneten Dr. Grafen Douglas zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenusses hat am 1. Mai zu einer längeren Verhandlung im Preußischen Abgeordnetenhause geführt und zu seiner Verweisung an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern. Man hat diese große Zahl — anstatt nur 14 — genommen, um allen Parteien des Hauses die Möglichkeit der Mitarbeit zu geben. Nach der überaus sorgfältigen und eingehenden Begründung des Antragstellers ließ die Regierung durch den Unterstaatssekretär Dr. von Bischofshausen und den Ministerialdirektor Förster ihr warmes Wohlwollen für diese Vorschläge und ihre Geneigtheit zur Mitarbeit in der Kommission erklären. Sie und fast sämmtliche Redner aus dem Hause ermahnten aber zu vorsichtigem, schrittweisem Vorgehen und warnten vor extremen Temperenzforderungen. Sitte und Gewohnheit müssen hier das entscheidende Wort sprechen, Polizeimaßregeln allein vermöchten den Alkoholgenuß nicht zurückzudämmen. Der Centrumsabgeordnete Dr. Dittrich wies auf die Mitarbeit der Kirche, die den Mäßigkeitsvereinen die religiöse Weihe gebe, hin, zugleich resignirt erklärend, ihre Macht allein habe aber bisher nicht ausgereicht. Die nationalliberalen Abgeordneten und Mediziner DDr. Endemann und Martens erläuterten die Grenzlinie zwischen völliger Temperenz und Mäßigkeit und traten Uebertreibungen in der Beurtheilung der akuten Form des Alkoholismus (Rausch) entgegen. Der freikonservative rheinische Industrielle Vorster suchte den großen Prozentsatz — 10% und mehr — statistisch nachzuweisen, den die Ausgabe für Alkohol vom Arbeitereinkommen vielfach verschlinge. Der konservative Abgeordnete Dr. Weihe schloß aus dem starken Alkoholverbrauch in Vereinen, daß auch diese unter die Polizeistunde gestellt werden müßten. Die übrigen Redner die Abgeordneten Graf v. Wartensleben (kons.), Wetekamp (fr. Vp.) und Ehlers (fr. Vgg.) betonten im Besonderen die Nothwendigkeit eines guten Ersatzes, sowohl für die alkoholischen Getränke wie für das Wirthshaus durch Kaffee, Thee, Mineralwässer und durch Vermehrung der Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit für das Volk in Spielplätzen, Volkslesehallen, Vereinshäusern und ähnlichem. Da eine Reihe der durch den Antrag berührten Fragen in die Reichsgesetzgebung hinübergreifen, wird die Kommission keine leichte Arbeit haben, um zu gesetzgeberischen Vorschlägen zu kommen.

Unentgeltliche Desinfektion für Frankfurt a. M. Bei der Berathung der Desinfektionsordnung für Frankfurt a. M. wurde ein Antrag angenommen, der Magistrat möge die vollständige Gebührenfreiheit für Desinfektion in Erwägung ziehen, jedenfalls aber die Desinfektion bei einem Einkommen bis zu 3000 ℳ gebührenfrei vornehmen und bei höheren Einkommen einen die Selbstkosten deckenden Betrag in Abstufungen erheben. Der Stadtverordnete Wedel führte u. A. zur Begründung des Antrages an, daß die Desinfektion weniger den von der ansteckenden Krankheit betroffenen Haushaltungen als vielmehr der Allgemeinheit zu Gute kommen sollte. Die Durchführung des Antrages erfordere nur geringe Opfer, die eine billige Versicherungsprämie gegen Infektionskrankheiten darstellten. Seither wäre Gebührenfreiheit nur auf Grund eines Armuthszeugnisses zu erlangen gewesen, was keineswegs als Aequivalent betrachtet werden könnte. Halle habe sie indessen vollständig durchgeführt, Breslau für Einkommen bis 1500 ℳ, Gießen erhebe abgestufte Gebühren.

Bekämpfung des Alkoholismus in Oesterreich. Nach schweizerischem Muster hat der österreichische Unterrichtsminister, Dr. v. Hartel, mehrfache Verfügungen getroffen, durch welche auch die Schule zur Mitwirkung der Bekämpfung des Alkoholismus herangezogen wird. Durch einen an sämmtliche Landesschulbehörden ergangenen Erlaß wurde die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen angewiesen, jede beim Unterricht sich bietende Gelegenheit zur Belehrung über die Gefahren des fortgesetzten und übermäßigen Alkoholgenusses zu benutzen. Derartige Weisungen sind gleichfalls an die mit der Ertheilung des Unterrichtes über Somatologie und Hygiene an den Lehrerbildungsanstalten betrauten Dozenten ergangen. Ferner sind die Schulleitungen beauftragt worden, bei der Auswahl von Büchern für die Schülerbibliotheken auch die Interessen der auf die Bekämpfung des Alkoholismus abzielenden Bestrebungen wahrzunehmen. Auch sind wegen Abfassung einer populären, für Vertheilung an die Volksschüler bestimmten einschlägigen Abhandlung Schritte eingeleitet worden.

Wohnungswesen.

Berliner Wohnungsfürsorge. Die Berliner Stadtverordneten verwiesen am 1. Mai eine Magistratsvorlage einem Ausschusse zur Vorberathung, die die Antwort auf das Ersuchen der Stadtverordneten vom 22. März vorigen Jahres an den Magistrat ist,

mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und anderen gemeinnützigen Aktiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigenthum oder in Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie 2c.) kleine, gute, gesunde und möglichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können. Der Magistrat hat sich also Zeit gelassen, wie Stadtrath Fischbeck ausdrücklich zugab und das Ergebniß ist dürftig genug. Es soll nämlich der Aktiengesellschaft „Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin“ ein Darlehen von 500 000 ℳ zu 3½ % Zinsen und 1 % Amortisation gewährt werden, das ist alles. Inzwischen hat nämlich die Frequenz des Familienobdachs, die damals so bedrohlich angewachsen war — am 1. Oktober 1900 auf 1304 Köpfe —, sich bis März d. J. auf 450 Köpfe verringert und die Gesammtzahl der leerstehenden Wohnungen hat sich von 1761 im Januar 1901 auf 2561 im Januar 1902 gesteigert. Einer erheblich gesteigerten Abwanderung steht eine verminderte Zuwanderung gegenüber. Und deshalb sagt der Magistrat: wenn er der Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften näher getreten sei, so sei er dabei nicht von der Ansicht geleitet worden, daß ein thatsächlich vorhandener außergewöhnlicher und andauernder Wohnungsmangel das Eingreifen der Gemeinde erforderlich mache, sondern er habe die in Folge der Stadtverordneten-Verhandlungen an ihn gelangten zahlreichen Gesuche um Gewährung von Darlehen u. s. w. daraufhin geprüft, ob durch die Ausführung der vorgelegten Bauprojekte in Bezug auf die Qualität der kleinen Wohnungen eine vorbildliche Wirkung erzielt werden könne. Im Uebrigen erkennt der Magistrat an, daß es innerhalb der Aufgaben der Gemeinde liegt, durch Unterstützung mustergültiger gemeinnütziger Bauunternehmungen der privaten Thätigkeit Anregungen zu geben, letzterer sei jedoch allein die Aufgabe zuzuweisen, für das Wohnungsbedürfniß Sorge zu tragen, so lange nicht der Beweis erbracht ist, daß sie den gestellten Anforderungen nicht gewachsen ist.

Daß die Wohnungsnoth in Berlin noch nicht vorbei ist, zeigt ein Vergleich mit den Vorjahren. Die Gesammtzahl der leerstehenden Wohnungen (ohne Gewerberäume) betrug nämlich am 1. Januar 1899 noch 8446, fiel 1900 auf 3230, um 1901 weiter auf 1761 zurückzugehen. Da bedeutet eine Steigerung auf 2561 nicht eben viel, besonders da sie den kleinsten Wohnungen nicht voll zu gut kommen. Wenn die Wohnungen nach der Zahl der heizbaren Zimmer — 1, 2, 3, 4, 5 (und mehr) Zimmer — klassifizirt werden, so standen leer:

	1	2	3	4	5 (u. mehr)
1899 . . .	4363	1908	729	495	951
1900 . . .	1202	562	330	333	803
1901 . . .	526	288	162	155	630
1902 . . .	795	522	352	236	656

Die Aktiengesellschaft „Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin“ bezeichnet in §. 2 ihres Statuts als Zweck ihrer Unternehmungen die Förderung der Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung in den Wohnungsverhältnissen der arbeitenden Klassen. Die von der Gesellschaft errichteten zehn Wohnhäuser entsprechen nach dem Urtheil der Sachverständigen durchaus diesem Ziele. Die Häuser wurden nach dem Jahresbericht pro 1902 von 162 Miethern bei einer Kopfzahl von 622 bewohnt.

Auch Berlin fängt an, wenn auch immer noch widerstrebend, sich an Aufgaben kommunaler Sozialpolitik zu gewöhnen.

Wohnungsenquete der Orts-Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin.*) Der Gesundheitszustand der ganzen Bevölkerung und natürlich auch der Krankenkassenmitglieder ist außerordentlich von der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Wohnung abhängig. Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin hat deshalb von Anfang dieses Jahres ab die Erhebungen über die Wohnverhältnisse erkrankter Mitglieder als ständige Einrichtung in ihren Wirkungskreis gezogen, und ihrem Beispiele sind bereits die allgemeinen Ortskrankenkassen in Straßburg i. Els. und Magdeburg gefolgt. Von den mit der Krankenkontrole beauftragten Beamten wurden Herren und Damen verpflichtet, die Wohnverhältnisse der in ihrem Revier erkrankten Mitglieder auf Grund eines Formulars zu prüfen und die gestellten Fragen sorgfältigst zu beantworten. In zahlreichen Fällen war die Folge einer solchen Nachfrage, daß die Patienten sofort einem Krankenhause überwiesen wurden, da in den geschilderten Wohnverhältnissen eine Heilung oder auch nur eine Besserung des Leidens ausgeschlossen erschien. Beim Ausmaß der Bodenfläche, die den einzelnen Bewohnern zur Verfügung steht, zeigte es sich, daß das in den letzten Jahren von den Baugenossenschaften angeordnete Mindestmaß von 12,18 qm Bodenfläche für 11,16 % der männlichen und für 13,14 % der weiblichen Kranken nicht vorhanden war, sondern nur 10 qm. Bei 472 (41,75 %) der gemessenen Räume war nicht einmal die Mindesthöhe von 3 m, selbst nicht von 2,9 m erreicht. Als das Mindestmaß von Luft in Kasernen und Gefängnissen gelten 22—30 cbm für den Kopf. Dieses Mindestmaß selbst steht 64,78 % der kontrolirten männlichen und 63,52 % der kontrolirten weiblichen Patienten — im Ganzen wurden bisher die Wohnungsverhältnisse von 1850 Patienten ermittelt — nicht zur Verfügung. In einer ganzen Reihe von Fällen kamen nicht mehr als 6, ja mehrfach nicht einmal 3 cbm der Luft in dem überfüllten Wohnraum auf den Kranken. In derartigen Räumen hausen kranke Menschen und zwar 45 % Lungen- oder Kehlkopfkranke. Dabei hat die Untersuchung gelehrt, daß von allen diesen Lungenkranken noch nicht ganz 6 % einen Schlafraum zur alleinigen Verfügung haben, vielmehr wird er in beinahe 24 % mit noch einer, in etwa 31¾ % mit zwei, in 16⅓ % mit drei, in 14⅓ % mit vier, in beinahe 3 % mit fünf, in 3¼ % mit sechs, in mehr als 1½ % mit sieben und mehr Personen getheilt! Rechnet man hierzu noch die schlechte Beschaffenheit der Wohnungen als solche, mangelhafte Beleuchtung, Feuchtigkeit, unzweckmäßige Heiz- und Kochvorrichtungen, vielfach gänzlich unzulängliche Klosets und schlechte Entwässerungsanlagen, dann kann man sich eine Vorstellung von solch einem durch Krankheit verschärften Wohnungselend in Berlin machen.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß dies alles doch Leute sind, die noch nicht der öffentlichen Armenpflege verfallen sind. Räume, welche gleichzeitig als Küchen dienen und überhaupt nicht heizbar sind, sollen von Kranken nicht bewohnt werden; diese sind einem Krankenhause zu überweisen. 927 Untersuchungen der Klosetverhältnisse ergaben, daß in 35,94 % der Fälle noch nicht einmal für je 15 Personen ein Kloset vorhanden war. Welche ungeheure Gefahr für die Bevölkerung daraus erwächst, weiß jeder Arzt. 99 weiblichen und 101 männlichen Patienten stand kein Bett zur alleinigen Verfügung und doch waren 28 weibliche und 32 männliche Personen davon lungenkrank. Die Forderung Prof. Rubeners, jedem Menschen eine eigene Lagerstätte, ist leider noch weit von ihrer Erfüllung entfernt. Die Sammlung einzelner, besonders schwerer Fälle, welche den Schluß des Buches füllen, erinnern an die schrecklichen Schilderungen, welche Fischer von den Wohnungsverhältnissen im Ostende Londons und welche Philippovich von den Zuständen in Wien entwarf. Bei diesen schlimmen Wohnungsverhältnissen muß die nächste Hülfe eine Erweiterung der Krankenhausbehandlung sein. So lange die Städte wachsen wie in unsern Tagen, muß mit Nachdruck dahin gewirkt werden, daß alles, was neu entsteht, auch wirklich sanitären Anforderungen entspricht. Ist es jetzt in dieser Beziehung in Berlin auch schon erheblich besser geworden, so ist nach unsern Beobachtungen im SW. und W. Berlins die Abnahmekommission doch immer noch recht nachsichtig. Hoffen wir, daß der staatliche Wohnungsinspektor von Düsseldorf aus bald auch seinen Weg in die andern Großstädte nehmen möge.

Wohnungsmiethe und Einkommen in Leipzig. Das statistische Amt der Stadt Leipzig veröffentlicht das Ergebniß von Untersuchungen über das Verhältniß zwischen Einkommen und Wohnungsmiethe im Jahre 1900. Es betrug der Antheil der Miethe am Einkommen:

in den Einkommensklassen	1900 %
bis 1 100 ℳ	**23,00**
über 1 100— 2 200 „	19,02
„ 2 200— 4 300 „	19,30
„ 4 300— 8 400 „	15,70
„ 8 400—16 000 „	11,64
„ 16 000—26 000 „	8,43
„ 26 000 „	4,42

Ein schlagender Beweis, wie schwer die Wohnungsfrage auf den Minderbemittelten lastet.

Baugenossenschaften des bayerischen Eisenbahnerverbandes. Ein unlängst erschienener Bericht über die Thätigkeit des bayerischen Eisenbahnerverbandes enthält auch Mittheilungen über die Ergebnisse, die der Verein für seine Mitglieder in der Wohnungsfrage erzielt hat. Die von den Mitgliedern des Verbandes gegründeten Baugenossenschaften haben danach fast alle ihre Unternehmungen glücklich zu Ende geführt. Die Baugenossenschaft München-Laim erbaute 51 zwei- und dreistöckige Häuser, die Genossenschaft München-

*) Bearbeitet von Albert Kohn, 1902, 32 S. 8°.

Berg-am Laim 10 vierstöckige Häuser. In Neu-Ulm wurden 13 Häuser, in Augsburg 15 Häuser, in Kempten 5 Häuser, in Simbach 3 Häuser erbaut. Insgesammt wurden durch diese Genossenschaften 855 Wohnungen innerhalb 2½ Jahren hergestellt. Der Staat hat diesen Genossenschaften bis jetzt rund 3200000 ℳ an 3% Hypotheken-Darlehen gewährt. Gegenwärtig wird in Regensburg und Rosenheim gebaut. Die Baugenossenschaft Nürnberg konnte in Folge widriger Verhältnisse nicht zum Bauen gelangen. Ueber die Eisenbahner-Kolonie München-Laim des bayerischen Eisenbahnerverbandes hat Bahnarzt Dr. Spelthahn unter anderem geschrieben: „Man kann behaupten, daß die Wohnungen in diesen Häusern vom hygienischen Standpunkte aus als geradezu ideal bezeichnet werden können und in hygienischer Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen."

Wohnungsrath in Amsterdam. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Bekanntlich wird das neue Wohnungsgesetz in den Niederlanden („Soz. Praxis" Jahrg. IX Spalte 33 und 34) bald in Kraft treten. Es hat sich daher in Amsterdam ein privater „Wohnungsrath" von Personen verschiedener Kreise und Parteien gebildet. Er bezweckt, den Bau von Arbeiterwohnungen und neue Anlagen vorzubereiten, denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, Rath zu geben und die finanzielle Seite der Sache zu prüfen. Es sind in dem Rath drei Kommissionen gebildet. Die erste beschäftigt sich mit der Prüfung der Frage, welche Theile der alten Stadt zuerst verschwinden müssen, wie sie umzubauen sind; die zweite prüft die Bildung neuer Stadttheile und die Festsetzung eines guten und billigen Typus einer Arbeiterwohnung; die dritte bereitet die Sachen finanziell vor und hilft bei der Errichtung von Wohnungsvereinen. Besonders in einer sich schnell ausbreitenden Stadt wie Amsterdam, wird dieser „Wohnungsrath" gute Dienste leisten.

Ein Arbeiterwohnungsgesetz in Italien. Der Deputirte Luzzatti und 125 Kollegen haben im italienischen Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der Gemeinden, Wohlfahrtsvereine u. s. w. ermächtigen soll, Darlehen zum Zwecke der Errichtung von Arbeiterhäusern aufzunehmen. Die Cassa Nazionale di previdenza soll gleichfalls zur Theilnahme an der Aktion herangezogen werden, für die sich in den Kreisen der Baugenossenschaften, Volksbanken sowie auch seitens der Gemeinden (Verona, Genua, Cremona, Monza und viele andere haben ihre Zustimmung bereits erklärt) reges Interesse kund giebt. Die detaillirte Regelung der Förderung des Baues von Arbeiterhäusern soll im Verordnungswege erfolgen.

Literarische Anzeigen.

Les Industries à Domicile en Belgique. Vol. III. L'Industrie Cloutière en Pays Wallon par Charles Génart. L'Industrie de la Ganterie (Provinces de Brabant et de Flandre Orientale) par Georges Beatse. Bruxelles 1900, Office de Publicité I. Lebègue et Cie. Rue de la Madelaine 46. 138 u. 153 S. 8⁰. 2 Karten und 5 Vollbilder.

Dieser vom belgischen Office du Travail herausgegebene dritte Band der Untersuchungen über die Hausindustrie behandelt die Nagelschmiede und die Handschuhmacher. Die Geschichte der beiden Gewerbe, ihre Technik und deren Entwickelung, sowie die Arbeits- und Lohnverhältnisse werden im Zusammenhange mit dem ganzen sozialen Milieu in diesen beiden tüchtigen Gewerbemonographien klar und übersichtlich dargestellt. Was in Deutschland der Verein für Sozialpolitik geleistet hat, ist hier in ähnlicher Weise, jedoch unter amtlicher Leitung und Unterstützung, geboten worden.

Nordenholz, A., Dr. jur, Allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Produktion. München 1902. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. 292 S. 8⁰. 7 ℳ.

Nordenholz bietet in vorliegendem Werke eine originelle, von theilweise neuen Gesichtspunkten ausgehende Untersuchung der wirthschaftlichen Grundbegriffe und Probleme, namentlich des Tauschwerthes. Jedenfalls wird der Theoretiker das Buch, das von eingehendem Studium und tiefem Eindringen in schwierige Fragen zeugt, mit Interesse studiren.

Bibliothek des Rothen Kreuzes. Heft 1 und 2. Hygienische Plaudereien von Dr. Julian Marcuse-Mannheim. Verlag „Das Rothe Kreuz", G. m. b. H., Charlottenburg. Preis des Heftes 75 ₰.

Die Bibliothek des Rothen Kreuzes will ihren Lesern volksthümlich dargestellte Lehren aus der Gesundheitspflege bieten. Der Mutter, der Hausfrau sind sie vor Allem gewidmet. Heft 1 und Heft 2 bringen Hygienische Plaudereien aus der Kinderstube, aus Haus und Hof von Marcuse-Mannheim. In gemeinverständlicher Schilderung, der eine wissenschaftliche Auffassung zu Grunde liegt, sind die wichtigsten Fragen der Gesundheitslehre und gerade diejenigen Gebiete behandelt, denen der Laie das meiste Interesse entgegenbringt. Eine unserer ersten medizinischen Autoritäten, Geheimrath Gerhardt-Berlin, hat der Bibliothek des Rothen Kreuzes als Geleitwort den Wunsch mit auf den Weg gegeben, daß diese Blätter beitragen mögen, „Unheil und Leiden zu verhüten, einen kräftigen Nachwuchs heranzubilden und Vielen die Gesundheit zu festigen".

Kommentar für Aerzte zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Von Dr. Otto Mugdan. Berlin, Verlag Georg Reimer. 1902. Preis brosch. 5 ℳ, geb. 5,80 ℳ.

Bei der entscheidenden Bedeutung der ärztlichen Gutachten für die Gewährung von Unfallrente erscheint es ein sehr nützliches Unternehmen, die gewerbliche Unfallversicherungsgesetzgebung vom ärztlichen Standpunkte aus speziell für Aerzte einer erläuternden Betrachtung zu unterziehen, wie Mugdan es in seinem Kommentar versucht. Eine kurze Einleitung entwickelt die der Gesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken; es folgen das Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1900 und das Gesetz selbst in der neuesten Fassung mit reicher, angenehm lesbarer Kommentirung, soweit es die Materie verlangt, und zum Schluß die Verordnungen der verschiedenen Landesregierungen betreffs der ärztlichen Sachverständigen nebst einem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts, betreffend die Feststellung des Unfallgrades. Eine Gebührenübersicht, eine Formularsammlung und ein ausführliches Sachregister sind als nützliche Beigaben zu begrüßen.

Senkel, Dr. Willy, Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. Ergänzungsheft II der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. Tübingen 1901, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 143 S. 8⁰. Preis für Abonnenten 4 ℳ, für Nichtabonnenten 5 ℳ.

Die auf Anregung von Professor Bücher entstandene Schrift bietet ein reiches, übersichtlich gegliedertes Thatsachenmaterial über einen wichtigen Zweig des Welthandels und der Industrie. Die kleine Studie ist ein schätzenswerther Beitrag zur Kenntniß des Gewerbelebens.

Ed. Bernstein. Die heutige Einkommensbewegung und die Aufgabe der Volkswirthschaft. Berlin 1902. Verlag der „Soz. Monatshefte". IV. 41 S. 50 ₰.

Aufgabe der Volkswirthschaft sei, den gesellschaftlichen Reichthum möglichst zu fördern, da dies die Vorbedingung der höchst möglichen Vermehrung des allgemeinen materiellen und geistigen Wohlstandes sei. Einer zweckmäßigen gesellschaftlichen Vertheilung des Reichthums widerspreche aber die neuerdings konstatirte Erweiterung des Kreises der Reichen: Das ist das thema probandum der kleinen Schrift. Die Beweisführung dünkt uns keineswegs zwingend.

Rivista Internazionale di Scienze sociale e Discipline ausiliare. Publicazione periodica della Società Jtaliana per gli studi scientifici. Febbraio e Marzo 1902. Rom und Freiburg i. B., B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Indstilling til Loy om Syge-og Ulykkesforsikring fra den 2den parlamentariske Arbeiderkommission, wedsat of Stortinget den 5te Juni 1900. Kristiania 1902, Aktie-Bogtrykkeriet.

The Charity Organisation Review. Vol. X Nr. 59. Nov. 1901. London, Longmans, Green and Co. Yearly Subscription, post free, 7 sh 6 d.

Das Begnadigungsrecht. Altes und Neues, aus Leben und Reichstag. Vom Verfasser der Schrift: „Die Aufgaben des Vertheidigers". Berlin 1902, Hugo Bermühler. 29 S.

Göhre, Paul, Vom Sozialismus zum Liberalismus. Wandlungen der Nationalsozialen. Berlin 1902, Verlag der „Sozialistischen Monatshefte". 39 S.

Bergknecht, Johannes, Ferienkolonien (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins in Berlin. Herausgegeben von Dr. Oscar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie. Heft 2). Frankfurt a. M. 1902, Dr. Eduard Schnapper. 84 S. Preis 1,60 ℳ.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. I. Jahrgang. Nr. 1. Eisenach und Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt. Abonnement für Deutschland und Oesterreich jährlich 12 ℳ, halbjährlich 6 ℳ, für das Ausland jährlich 13 ℳ, halbjährlich 6,50 ℳ. Preis der einzelnen Nummer 1 ℳ.

Kiermayr, Franz, Königl. Amtsgerichtssekretär in Geisenfeld, Die deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. 69 S. Preis 1,80 ℳ.

Fried, Alfred H., Der Theaterdusel. Eine Streitschrift gegen die Ueberschätzung des Theaters. Bamberg, Handels-Druckerei. 117 S. Preis 1,60 ℳ.

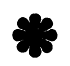
Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Band II. 3. Heft Berlin 1902, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis für den Jahrgang (4 Hefte) 9 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Soeben erschienen:

· Kinderarbeit ·

Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland

von **Konrad Agahd.**

Preis: 2.40 Mark.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts

herausgegeben vom Internat. Arbeitsamt in Basel.

Bd. I, No. 1, 2, 3 (Januar bis März 1902).

Monatlich erscheint ein Heft. Abonnementspreis der Deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Vereins- u. Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit

Referat, dem Ausschusse der Ges. f. soz. Ref. erstattet von

Ferdinand Tönnies, Eutin.

(Schriften d. Ges. f. soziale Reform Heft 5.)
Preis: 40 Pfg.

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Neue Folge. 26. Jahrgang. 2. Heft. Gr. 8°. II, 483 Seiten.

Preis: 10 Mark.

Inhalt: Zur Charakteristik der englischen Industrie. Von W. Hasbach. I. — Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins. Die preußisch-hessische Zollunion vom 14. Februar 1828. Von Christian Eckert. — Ueber Organpersönlichkeit. Eine begriffskritische Studie. Von Hugo Preuß. — Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien. Von E. Schwiedland. — Krisen und Kartelle. Von Robert Liefmann. — Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Von Walther Frisch. II. — Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion. Vortrag, gehalten am 17. Dezember 1901 in der staatswissenschaftlichen Vereinigung in Berlin. Von Arthur Spiethoff. — Inhalt und Kritik des Zolltarifentwurfs vom Standpunkt der deutschen Industrie. Von Hjalmar Schacht. — Bericht über die 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Von Emil Münsterberg. — Zuschrift zu dem Aufsatz: Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung von Professor Dr. H Waentig. Von J. Reich. — Erwiderung.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. **A. Troschel in Berlin W.**

Die Arbeiter-Versorgung

Centralorgan

für das gesamte

Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche.

Herausgegeben von

Dr. jur. P. Honigmann.

Die „Arbeiter-Versorgung“ erscheint monatlich dreimal. Der Abonnementspreis beträgt 7 Mark halbjährlich, ausschließlich Porto. Vollständige Jahrgänge werden einzeln zum Preise von 16 Mark, geb. 18 Mark, frühere Jahrgänge bis 1900 zu 14 bezw. 16 Mark, die Jahrgänge I—XVII zusammen zu dem ermäßigten Preise von 119 Mark, in Originalband gebunden zu 150 Mark abgegeben.

Aus dem Inhalte der letzten Hefte sind folgende Abhandlungen hervorzuheben:
Zur Rechtslage der Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften (Hahn). — Anerkennung der fortdauernden Giltigkeit ungiltig gewordener Quittungskarten (Seelmann) — Die nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Bevölkerung (Meyer). — Krankenkassen und Volkshygiene (Knieke). — Krankenversicherung der Dienstboten und die Gemeinden (Kleeis). — Veränderung der Verhältnisse bei Verlust eines Auges (Weymann). — Ueber den Begriff und die Feststellung der Invalidität (Bazille).

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben ist erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Deutsches Geld und deutsche Währung.

Von

W. Lotz,

Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung.

Preis: 4 M. 40 Pf; geb. 5 M. 40 Pf.

Inhalt: I. Einleitung Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. II. Deutsches Geld und deutsche Währung. A. Währungsgeld. — B. Scheidegeld. — C. Kreditgeld. — D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden. III. Organe des Geldverkehrs. IV. Grundfragen des Währungsstreites. V. Münzgesetzgebung. VI Papiergeldgesetzgebung. VII. Notenbankgesetzgebung. VIII. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. IX. Reichsbankanteilscheine.

Verlag von **Dr. Eduard Schnapper, Frankfurt a. M.**

Soeben erschien:

Henriette Fürth,
Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen.

Preis: 1 Mark.

Das Buch benützt als Unterlage die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Enquete.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt vom Verlag.



Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Von

Gustav Schmoller.

Erster, größerer Teil. 4.—6. Auflage. Lex. 8°. X, 482 Seiten.

Preis 12 M., gebunden 13 M. 40 Pf.

Inhalt: Begriff. — Psychologische und sittliche Grundlage. — Litteratur und Methode. — Land, Leute und Technik. — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Verlagsbuchhandlung Johannes Räde, Berlin W. 15 über: Kulturprobleme der Gegenwart.

XI. Jahrgang. Berlin, den 22. Mai 1902. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ueber ein Verfahren zur fortlaufenden Beobachtung des Arbeitsmarktes.

Von Dr. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg.

Die bisherigen Versuche zur Feststellung der Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt lassen sich nach ihrem Grundcharakter etwa nach folgenden Gruppen unterscheiden:

1. das direkte Verfahren der Zählung der Arbeitslosen: Berufs-, sowie Volkszählung von 1895, die der neuesten Zeit angehörenden besonderen Aufnahmen seitens der Arbeiterverbände, Kommunalverwaltungen ꝛc.;
2. Sammlung von Merkmalen für die zeitige Gestaltung des Beschäftigungsgrades: Befragung der Arbeitgeber über die Zahl der zu verschiedenen Zeitpunkten beschäftigten Personen, monatliche Nachweisungen über den Mitgliederbestand der Krankenkassen ꝛc.;
3. die Statistik der Arbeitsnachweise, die einerseits die Arbeitslosen (Stellensuchenden), andererseits die offenen Stellen angiebt und das Verhältniß der beiden Ziffern zum Maßstab der Beurtheilung nimmt — monatlich veröffentlicht in Jastrow's „Arbeitsmarkt“.

Was die Erfahrungen mit der ersten Gruppe der direkten Ermittelungen angeht, so sind sie im Ganzen nur wenig ermuthigend. Der Arbeitslose ist ein mit genügender Sicherheit denn doch zu schwer faßbares Zählobjekt, als daß er nur gelegentlich bei allgemeinen Erhebungen, wie bei Volkszählungen ꝛc. gewissermaßen als Nebenprodukt mitgewonnen werden könnte. Dem steht vor allem die Schwierigkeit der Sicherung gegen irrthümliche Auffassung des Arbeitslosenbegriffs entgegen. So war bei den Versuchen von 1895 nicht einmal für die zutreffende Behandlung der Beschäftigungslosigkeit als Folge von Arbeitsunfähigkeit Gewähr vorhanden. Dies hätte freilich durch entsprechend erweiterte Fragestellung erreicht werden können. Aber selbst dann verbliebe noch immer die Nothwendigkeit der Ausscheidung zahlreicher Personen, die sich als arbeitslos bezeichnen und doch selbst nichts weniger als eine regelmäßige Thätigkeit anstreben. Wer wie Verfasser eigene Erfahrungen über die Art der Ausfüllung der bezüglichen Fragen bei der Berufszählung von 1895 sammeln konnte, kennt den Umfang, in welchem lichtscheues Gewerbe aller Art, zweifelhafte Elemente beider Geschlechter unter der Bezeichnung als Arbeitslose Deckung suchen.

Bei den Erhebungen ad hoc aber, die zu derartigen Bedenken bei entsprechender Organisation vielleicht weniger Anlaß bieten, kommt wiederum der praktisch bedeutungsvolle Umstand zur Geltung, daß für eine nur geringe Minderheit in der Stadt diese doch vollständig begangen werden muß. Aus den Quartieren der Aermsten, wie der Reichsten muß sie zusammengeholt werden. Die Stadtgegenden der Wohlhabenden von der Erhebung allgemein auszuschließen, erscheint nicht zulässig. Auch im vornehmsten Grundstück könnten Portierloge und Kutscherwohnung ꝛc. ein Scherflein beizusteuern haben. So wird in jedem Falle ein umfassender Erhebungsapparat mit zahlreichem Aufnahmepersonal unter der Heranziehung weitester Bevölkerungskreise erforderlich, womit denn der Wiederholung der Zählung Schranken gesetzt sind, während gerade diese schon mit den geringsten Schwankungen des Wirthschaftslebens veränderlichen Verhältnisse fortlaufender Kontrole bedürfen. Das kürzlich — bei der Aufnahme vom 14. v. Mts. — in Stuttgart angewandte Verfahren, bei dem die Zählformulare von bestimmten Austheilungsstellen abzuholen und an diese wieder abzugeben sind, macht allerdings den großen Erhebungsapparat entbehrlich und läßt die Unbetheiligten ganz aus dem Spiele. Abzuwarten bleibt, ob nicht dagegen dieselben Bedenken, wie bei dem Verfahren der persönlichen Meldungen der Arbeitslosen werden erhoben werden: daß es bei der nothwendigen Beschränkung der Melde- bezw. Abgabefrist Gewähr für Vollständigkeit nicht darbiete, da zahlreiche Arbeitslose aus Bequemlichkeit, Indolenz oder mangelndem Vertrauen zu dem Nutzen der Erhebung die Beschaffung des Zählformulars unterlassen hätten. Andererseits besteht hierbei die Nothwendigkeit schärferer Nachprüfung des eingegangenen Materials.

Die Zahlen aber, zu denen die Methoden der anderen Gruppen führen, haben für die Frage der Arbeitslosigkeit wesentlich nur symptomatische Bedeutung. So ergeben insbesondere die Mit-

gliederzahlen der Krankenkassen zwar annähernd den Beschäftigungsgrad und haben damit ihre selbständige Bedeutung als Kennzeichen der Lage, wie sie vom Standpunkt des Arbeitgebers aus erscheint. Der Arbeitnehmer aber ist ihnen nur Zähleinheit, nicht Individuum, die nämliche Zähleinheit selbst, ob er am Ort oder auswärts wohnt. So versagen sie für jede Statistik der Arbeitnehmer, insbesondere denn auch für eine solche der beschäftigungslosen Arbeitnehmer.

An diesen Mangel der individuellen Berücksichtigung der im Mitgliederbestande der Krankenkassen vorgehenden Veränderungen knüpft das in Magdeburg eingeführte Verfahren an, dessen Grundlage damit gegeben ist, daß für jeden Eintritt in Arbeit oder Austritt eines Versicherungspflichtigen ein Ausweis, sei es in der Form eines Individualblattes für An- und Abmeldung oder von Listen oder in sonstiger Weise bei den Kassen vorhanden sein muß. Wäre diese Form überall die gleiche oder nahezu gleiche, wäre der Inhalt insbesondere hinsichtlich der Personalangaben ausreichend, wären die Ausweise ferner unmittelbar nach ihrer Verwendung für Kassenzwecke den Kassen entbehrlich, so brauchte dieses Material nur eingefordert und gesammelt zu werden, um ohne Weiteres der zentralisirten Bearbeitung unterworfen werden zu können. Wie die praktische Probe für Magdeburg ergab, war dies aber nur in sehr beschränktem Umfange der Fall: nur bei etwa der Hälfte der Zwangskrankenkassen war ein nach Form und Inhalt für die in Rede stehenden Zwecke brauchbares Material vorhanden.

Daraus ergab sich als erste Bedingung die Einführung eines einheitlichen Formulars der An- und Abmeldungen bei allen Krankenkassen der Stadt für die Zwecke der Arbeitsmarktstatistik. Das war nun freilich nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Wenn deren Ueberwindung gelang, so ist es in erster Reihe dem fortgesetzten persönlichen Eingreifen des Herrn Oberbürgermeisters Schneider, ferner dem Entgegenkommen zu danken, welches einerseits der Ortsverband der Metallindustriellen und sonstige größere Arbeitgeber, andererseits aber die größeren Ortskrankenkassen, darunter auch solche, in deren Verwaltung die Arbeitnehmer von bestimmendem Einfluß sind, dem Unternehmen bewiesen. Die Unterstützung durch die Krankenkasse der Oberpostdirektion, sowie der Eisenbahndirektion ist gleichfalls mit Dank zu erwähnen. So ist denn die Betheiligung aller Zwangskrankenkassen, ferner auch der freien Hülfskassen — diese, soweit sie nach den örtlichen Verhältnissen auch nur von einigem Belang sind — thatsächlich erreicht worden.

Der Inhalt der Formulare — An- und Abmeldungen — stimmt in den meisten Punkten mit dem bei mehreren Ortskrankenkassen für An- und Abmeldungen seitens der Arbeitgeber eingeführten Formular überein, er beschränkt sich somit auf die wichtigsten Punkte des Nationale: Name, Wohnung, Geburtsdatum, Familienstand, sowie auf die für das Arbeitsverhältniß bezeichnenden Thatsachen: Name des Arbeitgebers (bei Abmeldungen: des bisherigen), Tag des Ein- bezw. Austritts, Art der Beschäftigung, ferner ist eine Angabe über die Zahl der beim Versicherten lebenden Kinder unter 14 Jahren, bei den Abmeldungen insbesondere noch die Frage vorgesehen, ob die Entlassung wegen Krankheit erfolgt ist. Die Formulare werden unentgeltlich vom Magistrat geliefert, ihr Eingang erfolgt in den ersten Tagen jedes Monats beim städtischen statistischen Amt, welches damit zu einer Centralstelle wird, von welcher aus die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt sowohl objektiv nach Betriebsarten in jeder beliebigen Gliederung, wie subjektiv nach dem Verbleib der beschäftigungslos gewordenen Arbeitnehmer beobachtet werden kann. Nach beiden Richtungen erfolgt die Bearbeitung, nach der ersteren monatlich, nach der anderen vierteljährlich.

I. Bei der monatlichen Verarbeitung wird die Zahl der An- sowie der Abgemeldeten unter Ausschluß der Selbstversicherten nach einzelnen Kassen, sowie insbesondere auch nach Gewerbegruppen und zwar in weiterer zeitlicher Untertheilung (im Allgemeinen zehntägige Perioden) festgestellt. Gegenüber dem Vergleich der bloßen Bestandszahlen der Mitglieder bedeutet das Verfahren einen Fortschritt etwa nach folgenden Richtungen hin:

a) Zerlegung der Veränderung der Zahl der Beschäftigten in die beiden Elemente des Ab- und Zuganges.
b) Korrektere Bestimmung der beschäftigten Arbeitnehmer durch den Ausschluß der Selbstversicherten.
c) Nähere gewerbliche Gliederung, welche durch die Bestandszahlen nicht ermöglicht wird, für die Klarheit des Bildes aber unerläßlich ist: Von der Gesammtheit der Mitglieder aller der Aufsicht des Magistrats unterstehenden Magdeburger Krankenkassen entfallen nicht weniger als 37,4 % auf gemeinsame, demnach Betriebe der verschiedensten Art umfassende Kassen. In den Städten mit nur einer allgemeinen Ortskrankenkasse (Leipzig, Frankfurt a. M. u. s. w.) dürfte die Ziffer noch erheblich höher sein.
d) Ermöglichung näherer zeitlicher Gliederung innerhalb des Berichtsmonats nach Gruppen von Tagen des Ein- und Austritts.
e) Ermöglichung der Unterscheidung der ortsangehörigen und der auswärtswohnenden Arbeitnehmer bei Zu- und Abgang, wie Berücksichtigung sonstiger individueller Merkmale der letzteren (Geschlecht, Alter, Familienstand u. s w).

II. Bei der alle drei Monate zu wiederholenden individuellen Bearbeitung wird der Arbeitnehmer vom Eintritt der Beschäftigungslosigkeit ab nach seinem Verbleib verfolgt, ob er a) am Ort in Arbeit wieder eingetreten, ob er andernfalls b) nach auswärts verzogen oder gestorben ist. Die Ermittelung zu a) geschieht durch Identifikation mittelst lexikalischer Legung des gesammten Materials der An- und Abmeldungen. Die im jeweiligen Beobachtungszeitraum beschäftigungslos Gewordenen und bis zum Schluß desselben nicht wieder in Arbeit Eingetretenen ergeben sich hierbei aus den beiden Gruppen derjenigen, für die vorliegen entweder α) überhaupt nur eine Meldung, und zwar eine Abmeldung (die vor dem Beginn der Beobachtung in Arbeit Eingetretenen), oder β) sowohl An- als Abmeldungen, bei denen aber das Datum der Abmeldung das spätere ist. Für diese beiden Gruppen erfolgt die Feststellung des Verbleibs am Ort bezw. der Ortsangehörigkeit durch das Material des städtischen Meldeamts. Damit werden die im Beobachtungszeitraum beschäftigungslos Gewordenen und in der Stadt und am Leben Verbliebenen ermittelt, die nun weiterer Bearbeitung nach Maßgabe der im Formular enthaltenen Angaben unterworfen werden können so nach Art des Gewerbebetriebes, Beruf, Geschlecht, Alter, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Schluß des Beobachtungszeitraums. Für den anschließenden Beobachtungszeitraum wird der aus dem Vorhergehenden verbliebene Rest der Beschäftigungslosen dem neuen Material einverleibt, worauf die gleiche Ermittelung vorgenommen wird. In derselben Weise wird bei jeder folgenden Bearbeitung verfahren. Soweit übrigens die Umgebung der Stadt als Beschäftigungsort mit in Betracht kommt — was allerdings in Magdeburg weniger der Fall ist — wären auch dessen An- und Abmeldungen in die Untersuchung einzubeziehen.

So gewinnt man denn die angestrebte Kenntniß des Umfangs der örtlichen Arbeitslosigkeit und der Art ihrer Gliederung zwar nicht mit einem Schlage, sondern nur allmählich und in Bruchstücken, von denen aber ein jedes selbständige, nämlich für die derzeitige Gestaltung der Lage bezeichnende Bedeutung besitzt. Durch das dem Verfahren eigenthümliche Zurückgehen auf den Ursprung der Arbeitslosigkeit sind die überhaupt möglichen Garantien für Zuverlässigkeit, sowie bei entsprechender Dauer der Beobachtung für Vollständigkeit der Ergebnisse geboten. Ein anderer nicht gering zu veranschlagender Erfolg liegt darin, daß mit den Ermittelungen des Wechsels von Beschäftigung und Beschäftigungslosigkeit im Einzelnen ein Material gewonnen wird, aus welchem mit der Zeit diejenige Statistik hervorwächst, welche die nothwendige und doch noch in keiner Weise vorhandene Grundlage jeder Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bildet.

Das Verfahren ist seit dem 1. Dezember 1901 in Magdeburg eingeführt. Die Ermittelungen zu I — des Zugangs in Arbeit und des Abgangs — erfolgen seitdem monatlich. Innerhalb einer zwanzigtägigen Frist nach Ablauf des Berichtsmonats wird eine Zusammenstellung nach einzelnen Kassen und in der Gliederung nach der Art der Gewerbebetriebe dem Herrn Oberbürgermeister vorgelegt. Die individuelle Bearbeitung nach der unter II dargelegten Methode geschah zunächst probeweise für Dezember, sie wird, wie bereits erwähnt, künftig — vornehmlich aus inneren Gründen — nur in dreimonatlichen Zeiträumen wiederholt werden. Erhebliche Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung nicht hervorgetreten. Größer waren diejenigen der Materialbeschaffung. Aber auch diese könnte allgemein erleichtert werden, und zwar schon durch straffere Handhabung der Meldepflicht, womit übrigens nur den Kassen selbst gedient wäre: Wie die hiesige Erfahrung gezeigt, lassen die Meldungen bisweilen nicht wenig zu wünschen übrig, namentlich beschränken sich die Abmeldungen nicht gerade selten lediglich auf die Angabe des Namens auf kleinen, dem Verlust oder der Unauffindbarkeit leicht ausgesetzten Zetteln. Ausreichend wäre schon die gesetzliche Einführung eines einheitlichen Formulars (Individualblatts), das in den ersten Tagen jedes Monats, nachdem es bei den Krankenkassen entbehrlich geworden, an die Centralstelle abzugeben wäre. Diese hätte, falls einmal auch noch später

Einsichtnahme in das Formular gewünscht wird, die verlangte Auskunft zu ertheilen, eventuell auch das Formular selbst für diesen Zweck vorübergehend wieder abzugeben. Damit wäre die Ausfüllung eines besonderen Formulars lediglich für statistische Zwecke entbehrlich.

Die Ergebnisse der monatlichen Bearbeitung könnten nach einem bestimmten, nicht allzu eingehend gehaltenen Schema der gewerblichen Gliederung an eine allgemeine Centralstelle abgeführt werden, in ähnlicher Weise, wie schon jetzt die Gemeinden von 40 000 bezw. 15 000 Einwohnern ab die Geburten und Sterbefälle — letztere in der Gliederung nach einigen Todesursachen — wöchentlich bezw. monatlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt mittheilen. In der fortlaufenden Sammlung, Veröffentlichung und Bearbeitung dieser Ergebnisse wäre einem Reichsarbeitsamt eine nicht bloß gelegentliche und außerordentliche, sondern ständige und dabei überaus bedeutungsvolle Bethätigung gesichert. Die Feststellung des Verbleibs der arbeitslos Gewordenen aber könnte auf Grund des von der örtlichen Sammelstelle zurückbehaltenen Materials bei dieser erfolgen.

Die Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).

Von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Berlin.

Rund zehn Jahre sind verflossen, seitdem ich meine erste Studie über die gesundheitliche Lage der Steinarbeiter[1]) der Oeffentlichkeit übergab, und ich darf es wohl ohne Anmaßung aussprechen, daß die vom 20. März d. J. datirende Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), wenigstens theilweise als die Wirkung meiner fortgesetzten Veröffentlichungen über diesen Gegenstand anzusehen ist.

Bereits im Beginne meiner ärztlichen Thätigkeit in der Nähe der großen Berliner Steinmetzwerkplätze von Wimmel, Plöger und Schleicher fiel es mir auf, daß fast jeder Steinhauer, der meine Hülfe in Anspruch nahm, gleichviel ob es sich um mehr schwächliche oder um kräftig entwickelte Personen handelte, mit Lungentuberkulose behaftet war. Diese Beobachtungen bewogen mich im Jahre 1891, möglichst sämmtliche Berliner Steinmetzen, in Arbeit befindliche sowohl, wie kranke, systematisch auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Es stellten sich 240 Gesellen, etwa 70 % der damals in Berlin anwesenden, sowie 58 Lehrlinge zur Untersuchung. Von den Gehülfen litten 61 = 25 % an Lungenschwindsucht, 19 = $7{,}9$ % an Kehlkopfschwindsucht. Von letzteren waren 5 zugleich mit Lungentuberkulose behaftet, so daß sich die Zahl der Tuberkulösen auf 75 = $31^1/_4$ % belief. An chronischem Kehlkopfkatarrh litten 160 = $66^2/_3$, welche Zahl sich durch Hinzurechnen der Kehlkopftuberkulösen auf 179 = $74^2/_3$ % erhöht.

Eine zweite größere Untersuchungsreihe führte ich im Jahre 1899 mit Unterstützung der Geschäftsleitung der Steinarbeiter Deutschlands durch.[2]) Die Untersuchungen erstreckten sich auf 2015 Steinhauer in verschiedenen Theilen des Reiches und lehrten, daß $8{,}38$ % der Untersuchten Erscheinungen ganz unzweifelhafter Lungentuberkulose darboten; $10{,}77$ % wiesen Erscheinungen auf, die das Vorhandensein von Tuberkulose als höchst wahrscheinlich hinstellten. Mithin ergaben sich $19{,}15$ % tuberkulöse und auf Tuberkulose sehr verdächtige Steinarbeiten. Vergleichen wir die Zahl der Tuberkulösen in den einzelnen Altersstufen mit der Gesammtheit der in dem gleichen Alter Stehenden, so sehen wir die Zahl der Tuberkulösen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bis zum 50. Lebensjahre ansteigen, von da ab wieder abfallen. Bezüglich des letzteren Umstandes ist in Betracht zu ziehen, daß die über 50 Jahre alten Steinhauer überhaupt nur seltene Erscheinungen sind (von 2015 Untersuchten nur 88) und Zufälligkeiten den Prozentsatz sehr beeinflussen.

Sonstige Erkrankungen der tieferen Luftwege waren bei $17{,}98$ % nachweisbar. Unter denjenigen Steinhauern, bei denen auch die oberen Luftwege untersucht wurden, litten $55{,}3$ % an chronischem Rachenkatarrh, $57{,}4$ % an chronischem Kehlkopfkatarrh.

Die durchschnittliche Lebensdauer von 1203 im Zeitraum von 13 Jahren verstorbenen Steinarbeitern betrug $36^1/_2$ Jahr, das Durchschnittsalter der Sandstein verarbeitenden Steinhauer nur $34^3/_4$ Jahre. Unter den Todesursachen nimmt die Tuberkulose eine so hervorragende Stelle ein, daß eine andere Todesursache kaum in Betracht kommt. Von 100 Verstorbenen erlagen dieser Geißel nicht weniger als $84{,}2$ %. Alle diese Verhältnisse sind in ausführlichster Weise in einer von Richard Calwer bearbeiteten Denkschrift an den Bundesrath[3]) geschildert worden.

Wenn das zuständige Ministerium auf Grund der obigen Untersuchungen, sowie der ähnlich lautenden Mittheilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten vielleicht auch schon vor längerer Zeit in Erwägungen über Maßnahmen zur Beseitigung der Uebelstände eingetreten war, so bedurfte es doch eines energischeren Anstoßes durch die Petition der „Organisation der Steinarbeiter Deutschlands" und der daran sich anschließenden Aussprache im Reichstage, um den Bundesrath zu der nunmehr erschienenen Bekanntmachung zu veranlassen.

In der Bekanntmachung ist den wesentlichsten Forderungen Rechnung getragen worden, welche die Assanirung der Steinbruchbetriebe und der Steinhauereien erheischen und welche vom Referenten, wie von der Zentralleitung der Organisation der Steinarbeiter in der Denkschrift (S. 186—189) getrennt formulirt worden sind.

Treten wir nunmehr in die Besprechung der Bekanntmachung ein.[4])

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).

Vom 20. März 1902.

Auf Grund des §. 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§. 2. In den im §. 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnißanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§. 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§. 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§. 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§. 4. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§. 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im §. 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§. 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§. 7. Zur thunlichsten Vermeidung der Staubentwickelung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

---

[1]) Die Berufskrankheit der Steinmetzen, Steinbildhauer und der verwandten Berufsgenossen, Berlin 1892. R. Skrzeczek.

[2]) Hygienische Rundschau 1900, Nr. 13.

[3]) Die Berufsgefahren der Steinarbeiter, P. Mitschke, Rixdorf 1901.

[4]) Die „Soziale Praxis" hat den Inhalt der Verordnung in Sp. 666 mitgetheilt, zum besseren Verständniß der Ausführungen des Verfassers geben wir indessen hier nochmals die Bekanntmachung im vollen Wortlaut wieder. Die Red.

§. 8. Den im §. 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§. 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniß darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen ertheilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§. 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§. 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§. 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§. 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergiebt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauerein, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§. 6, 7 wiedergeben.

§. 13. Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des §. 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnißanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des §. 10 keine Anwendung.

Nach §. 1 soll die Einrichtung von Unterkunftsräumen nur für solche Steinbrüche und Steinhauereien obligatorisch sein, in denen „regelmäßig“ fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden; für diejenigen Betriebe, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, können nach §. 3 die zuständigen Behörden die Beschaffung von Unterkunftsräumen und Bedürfnißanstalten anordnen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß gerade in der Steinhauerei vielfach Saisonarbeit vorherrscht und die Zahl der beschäftigten Arbeiter in dem gleichen Betriebe sehr erheblich schwanken kann, so daß in der stillen Geschäftszeit vielleicht nur drei oder vier Arbeiter, in der flotten die doppelte Zahl und noch mehr beschäftigt sind. Die Bezeichnung „regelmäßig“ ist somit nicht glücklich gewählt und, sofern an der Schonung der kleineren Betriebsunternehmer durchaus festgehalten werden soll, etwa die Worte „im Laufe eines Jahres länger als 4 Wochen“ zu ergänzen. Mir persönlich erscheint eine derartige Einschränkung überhaupt nicht gerechtfertigt, weil die Forderung eines Unterkunftsraumes und einer Bedürfnißanstalt auch den kleinen Unternehmer nicht zu sehr belastet, es andererseits von dem Arbeiter als ein Unglück angesehen werden wird, wenn er in einen kleinen, weniger geschützten Betrieb einzutreten genöthigt ist; zudem wird sich diese Bestimmung zweifellos als eine ergiebige Quelle von Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erweisen.

In §. 4 ist eine Bestimmung über die Mindesthöhe der Arbeitsbuden (nicht unter 5 m) und über Ventilationsöffnungen (Dachreiter oder Klappfenster) einzufügen, um den Abzug des Staubes zu erleichtern und eine hinreichende Belichtung der Arbeitsstätte zu ermöglichen.

§. 7 al. 3 kann leicht zu einer falschen Deutung der hochwichtigen Neuerung führen. Wenn der Arbeitgeber gehalten ist, für die Beseitigung des Abfalls und Reinigung des Fußbodens der Arbeitsbuden und Werkstätten Sorge zu tragen, so ist es selbstverständlich, daß das erforderliche Wasser vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sollte indessen die Absicht vorliegen, die Reinigung den Steinarbeitern selbst und nicht besonderen Lohnarbeitern zu übertragen, so müßte dem entgegengehalten werden, daß es nicht zweckmäßig ist, Arbeiter, welche den ganzen Tag hin durch einem die Gesundheit äußerst gefährdenden Berufe obliegen, auch noch nach der Beendigung der Arbeit weiteren Schädlichkeiten auszusetzen

§. 9 al. 3 besagt, daß die untere Verwaltungsbehörde für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, gestatten darf, die normale Maximalarbeitszeit um zwei Stunden täglich auf die Dauer von vierzehn Tagen zu verlängern.

Hieraus geht nicht klar hervor, ob diese Ausnahmen für dieselben Arbeiter nur einmal oder aber wiederholt im Laufe eines Jahres gestattet werden dürfen. Zweckmäßiger wäre die Normirung einer bestimmten Summe von Tagen im Laufe desselben Jahres.

Nach §. 11 al. 2 finden die Bestimmungen über Errichtung von Unterkunftsräumen und Bedürfnißanstalten auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

Allerdings lehrt die Erfahrung, daß die Beschäftigung auf Bauten wesentlich weniger gesundheitsschädlich ist als die in den Arbeitsbuden, weil sich die Arbeit dort im Freien vollzieht und der bei der Bearbeitung der Steine sich entwickelnde Staub leichter abzieht; gleichwohl befindet sich auch der Steinarbeiter auf Bauten andauernd in dieser Staubathmosphäre, und es ist wünschenswerth, daß er sich auch hier in den Arbeitspausen, während der Einnahme von Mahlzeiten und des Ausruhens, eines staubfreien Aufenthaltsortes erfreuen kann, der ihn zugleich gegen die Unbilden der Witterung schützt. Zu erwägen ist auch, daß die Steinarbeiten an großen Gebäuden nicht selten mehrere Monate in Anspruch nehmen, so daß der Bau in solchen Fällen ohne Weiteres einer Betriebsstätte gleich zu setzen ist.

Neben diesen Abänderungen erheischt die Bekanntmachung auch noch einige Ergänzungen.

In erster Linie sind die Bestimmungen auch auf Steinbildhauereien auszudehnen, weil die Steinbildhauer unter gleich ungünstigen Verhältnissen beschäftigt sind wie die Steinmetzen. Auch sie erliegen zumeist der Tuberkulose, und zwar in gleich großer Zahl und in demselben noch jugendlichen Alter. Die Steinbildhauer arbeiten zumeist in geschlossenen Werkstätten, deren Luft reichlich mit Staub erfüllt zu sein pflegt, weil geeignete Ventilationseinrichtungen in der Regel fehlen.

Bezüglich des Eintrittsalters in das Steinhauergewerbe sind keine Einschränkungen vorgesehen, ebenso wenig wird der Eintritt von einer vorhergehenden ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht, wiewohl es durchaus zweckmäßig erscheint, nur völlig gesunde und kräftige jugendliche Arbeiter zu einem Berufe zuzulassen, welcher neben der Stahl- und Achatschleiferei die meisten „Opfer des Berufes“ fordert und zweifellos gesundheitsschädlicher ist als die Beschäftigung in Glashütten, welche nach der Bekanntmachung vom 1. März 1892 nur dann zulässig ist, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Wir vermissen in der Bekanntmachung ferner eine Bestimmung über die Aufstellung von Spucknäpfen, zumal in den Arbeitsbuden, und das Verbot, auf die Erde zu spucken. Diese Maßregel ist unerläßlich für Betriebe, in denen andauernd so zahlreiche tuberkulöse Personen beschäftigt sind wie in Steinhauereien. Die Spucknäpfe könnten zum Schutze gegen die Gewalt der umherfliegenden Steinsplitter aus unzerbrechlichem Material, Hartgummi, Asbest und dergleichen, hergestellt sein.

Trotzdem die Bekanntmachung des Bundesraths, wie ausgeführt, noch mancher Erweiterungen bedarf, so muß sie doch als ein wesentlicher hygienischer Fortschritt begrüßt werden, und wir dürfen hoffen, daß bei sorgfältiger Durchführung der Vorschriften schon die jetzige jüngste Generation der Steinarbeiter daraus Vortheile für Leben und Gesundheit erzielen wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Aufgaben behandelte eine Rede, die Oberbürgermeister Marx in Düsseldorf in Gegenwart zahlreicher, zum Besuch der Ausstellung geladener Leiter großer deutscher Stadtverwaltungen am 15. Mai hielt. Nach Zeitungsberichten äußerte er etwa Folgendes:

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Schwerpunkt der vaterländischen Volkswirthschaft vom Ackerbau zur Industrie verschoben. Dieser für unser ganzes politisches und wirthschaftliches Leben so außerordentlich wichtige Umschwung hat sich fast ganz in den deutschen Städten vollzogen; er hat zugleich mit der Physiognomie und der Größe der Städte die Thätigkeit der Gemeindeverwaltungen verändert. Zunächst galt es für sie, zu beobachten und aus den neuen Verhältnissen die Konsequenzen für die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben zu ziehen. Diese Arbeit war und ist noch eine umfangreiche und ungemein wichtige; sie hat — um nur ein Beispiel anzuführen — aus der Baupolizei die Baupolitik, die Stadterweiterung mit all' ihren Fragen entwickelt. Aber die Städte beschränken sich nicht mehr darauf, nur reflektorisch thätig zu sein; sie suchen auch positiv fördernd auf die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in ihren Bezirken Einfluß zu gewinnen. Sie schaffen die Hindernisse hinweg und ebnen die Wege. Manche städtischen Einrichtungen dienen auch einer erst durch sie hervorgerufenen oder belebten Industrie. Noch eins ist heute als Resultat eines prinzipiellen Kampfes hervorzuheben. Die Städte haben durchweg den Standpunkt aufgegeben, daß sie nicht selbst wirthschaftlich thätig sein sollen; im Gegentheil, das Gebiet eigener wirthschaftlicher Thätigkeit der Städte dehnt sich aus und beschränkt sich schon nicht mehr auf jene Betriebe, welche ihrer Natur nach auf ein monopolistisches Eingreifen der Städte hinweisen. Wie weit diese Theilnahme am wirthschaftlichen Leben reichen soll, darüber sind die Meinungen noch getheilt. Aber das läßt sich wieder im neuen Jahrhundert nicht leugnen: Ein: „Noli me tangere" in Fragen eigener wirthschaftlicher Thätigkeit giebt es in deutschen Städten nicht mehr.

Die Wittwen- und Waisenversorgung für die städtischen Beamten in Berlin hat durch einen Beschluß des Oberpräsidenten eine Verbesserung erfahren. Während die Wittwe bisher nur 1/3 der Pension des Mannes erhielt, ist die Stadt neuerdings angewiesen worden, die Wittwen und Waisen ihrer Beamten nach §. 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu versorgen, das heißt, es muß der Wittwe des Beamten 40 v. H. derjenigen Pension gezahlt werden, zu der der Verstorbene berechtigt gewesen wäre. Halbwaisen erhalten davon den fünften, Vollwaisen den dritten Theil.

Statistik der städtischen Lohnarbeiter in Magdeburg 1901. Nach Mittheilungen des Statistischen Amts wurden von der Stadt Magdeburg 1901 1232 männliche und 121 weibliche Arbeiter, darunter 302 gelernte bezw. Vorarbeiter und Aufseher beschäftigt, zumeist in der Garten-, der Hafen- und Lagerhausverwaltung, im Gas- und Wasserwerks- und Kanalisationsbetrieb. Während die Löhne für die Arbeiterinnen 2,50 ℳ nur in einem Falle überschritten, empfingen 73,5 % der Arbeiter mehr als 2,50 ℳ Tagelohn, insgesammt ein Drittel über 3,00 ℳ. Von den ungelernten Arbeitern erhielten 33, von den 302 qualifizirten 65 über 4,00 ℳ. Ueber 1000 ℳ thatsächlichen Jahresverdienst hatten 47,3 % der männlichen Arbeiterschaft, unter 500 ℳ 1,4 % der Männer und 21 % der Frauen; hier sind nur die das ganze Jahr hindurch von der Stadt beschäftigten Personen berücksichtigt. Von 1471 gezählten Arbeitern standen 54,6 % im Alter von 40 und mehr Jahren. 34,1 % waren über 5 Jahr in den städtischen Betrieben thätig, 12,3 % bereits über 12 Jahr.

Kommunale Sozialpolitik in Mailand. Der englische Konsul in Mailand schreibt in seinem Berichte für das Jahr 1901: Die Stadtbehörde hat einen Bericht über die von ihr eingerichtete freie Verköstigung der Schulkinder in den ersten drei Klassen der Elementarschule veröffentlicht, demzufolge in der Zeit vom 5. Dezember 1900 bis 30. Juni 1901, das sind 133 Schultage, 1 128 772 Speiserationen unentgeltlich an die Kinder verabreicht wurden, während für 214 818 gezahlt wurde. Die Gesammtkosten der unentgeltlichen Verköstigung belief sich für die erwähnte Zeit auf 78 700 ℳ, oder durchschnittlich 600 ℳ pro Tag. 27,33 % der die Elementarschule besuchenden Kinder erhielten unentgeltlich Kost. — Das „Albergo Popolare" (Rowton House), das Ende Juni 1901 eröffnet wurde, hatte sofort durchgreifenden Erfolg. In den ersten 6 Monaten bereits deckten die Einnahmen die Kosten, während die Unternehmer auf einen Verlust gefaßt waren; durchschnittlich waren in den 6 Monaten täglich 218 Räume vermiethet. Die Besucher gehören durchweg einer besseren Klasse an, als man erwartete, und will das Komité daher ein ähnliches Haus für die ärmste Klasse errichten, wo man für eine Nacht eine reine Schlafstelle für 20 Centesimi bereits erhalten kann. Die Kosten dieses Hauses werden mit 80 000 ℳ, veranschlagt und soll diese Summe demnächst aufgebracht werden.

Soziale Zustände.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Ein hervorragender Eisenbahn- und Wasserleitungs-Erbauer in Australien, C. J. Wentworth Cookson, veröffentlicht in einer der letzten Nummern der Londoner Monatsschrift „Empire Review" unter dem Titel: „Eine Anregung und eine Warnung" die Ergebnisse einer mehr als 20jährigen Erfahrung hinsichtlich des Verhältnisses von Arbeitsleistung und Arbeitszeit. Da es sich hier um Thatsachen handelt, die ein Unternehmer in seiner Praxis selbst erlebt hat, mögen seine Ausführungen vielleicht auch da Beachtung finden, wo man den Forderungen der sogen. Theoretiker mißtrauisch gegenübersteht. Cooksons erstes und wichtigstes Argument ist, daß die denkbar wohlfeilste Arbeitskraft ein gut bezahlter Achtstundenarbeiter sei. Niemand, der sein Brot mit schwerer, körperlicher Arbeit verdiene, könne länger als acht Stunden täglich seine volle Leistungsfähigkeit entfalten. Die noch viel zu sehr verbreitete Annahme, daß man besser fahre, wenn man für zehnstündige Arbeit z. B. 5 Schill. bezahlt, als wenn man den gleichen Betrag für acht Stunden anlegt, sei sehr irrig. Die Hauptsache bleibe freilich, daß während der acht Stunden mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet werde. In den britischen Kolonien Australiens herrscht der Achtstundentag bei einem Stundenlohn von 1 Schill. und dabei kommen meist die Unternehmer weit besser voran als in England, wo im Allgemeinen noch zehn Stunden gearbeitet und nur ein halber Schilling pro Stunde gezahlt wird. Nicht aus Menschenfreundlichkeit also, sondern aus vernünftigem Eigennutz sollte man den Achtstundentag einführen. Ein langer Arbeitstag schädige nicht nur die Gesundheit und das Familienleben des Arbeiters, sondern auch — und in noch höherem Grade — die Interessen der Fabrikanten.

In dieser Beziehung führt unser Gewährsmann viele Beispiele an; drei der lehrreichsten mögen hier Platz finden. Er selbst machte einmal, als er sehr gedrängt wurde, einen Versuch mit zehn Stunden bei entsprechender Lohnerhöhung. Nach Vollendung der Arbeit ergaben seine genauen Berechnungen, daß er bloß 15 % mehr Arbeitsleistung erzielt hatte, obwohl er um 25 % mehr Zeit zur Verfügung und dafür um 25 % mehr Lohn gezahlt hatte. Dagegen versuchte er einmal, den Tagelohn von 8 auf 9 Schill. zu erhöhen, um zu sehen, ob seine Leute, ohne daß er sie dazu aufforderte, ganz von selbst tüchtiger arbeiten würden; was geschah nun? Sie verluden täglich zwei Kubikyards Ballast mehr als früher und das brachte Cookson bei einer täglichen Lohn-Extraausgabe von 6 £ einen täglichen Extragewinn von 24 £.!! Ein anderer Eisenbahn-Unternehmer machte es umgekehrt, indem er, um vermeintlich zu sparen, den Tagelohn von 8 Schill. auf 7½ Schill. herabsetzte; die Folge war, daß die Arbeiter nur um 6 %, der Unternehmer aber um 15 % schlechter fuhren. Solche Thatsachen sprechen eine so eindringliche Sprache, daß sie allen Arbeitgebern zu denken geben sollten.

Großes Gewicht legt Cookson mit vollem Recht auch auf die Bedeutung eines guten Einvernehmens zwischen Chefs und Personal für den industriellen Erfolg. „Was veranlaßte die Leute, in glühender Sonne sich monatelang besonders anzustrengen? Lediglich das Gefühl der Würdigung der ihnen zu Theil gewordenen gerechten Behandlung und die einstimmige Entschlossenheit, hohe Entlohnung mit hohen Gegenleistungen zu erwidern. Die Hervorbringung derartiger Beziehungen zwischen Brotherrn und Angestellten lohnt einen Versuch." Er geht so weit, zu behaupten, daß die von Unmäßigkeit im Trinken herrührende Unzulänglichkeit der Arbeitsleistung mit der Länge des in Europa üblichen Arbeitstages zusammenhängt. Der Großstadtarbeiter, der um 6 Uhr in seiner Fabrik sein soll, muß oft zwischen 4 und 5 Uhr aufstehen und ohne Frühstück fortgehen. Da er gewöhnlich bis 6 Uhr arbeitet, „sieht er die Sonne selten sein Heim bescheinen". In Australien jedoch ist er bis 8 Uhr Morgens frei; er arbeitet bloß von 8 bis 12 und von 1 bis 5 Uhr, sodaß ihm viel freie Zeit verbleibt; man braucht ihm während dieser, damit er sittlich und leiblich gehoben werde, nur Gelegenheit zu gesunder Erholung zu bieten. Dann steigen Frohsinn und Arbeitslust, die Sehnsucht nach geistigen Getränken aber sinkt beträchtlich.

Fabrikarbeit und Mutterschaft. Aus Untersuchungen von Presl über die Todtgeburten in Oesterreich während des Jahrzehnts 1876/1885 ergiebt sich, daß, abgesehen von den Städten, wo die zahlreichen unehelichen Geburten die Ziffer beeinflussen, überdies die Registrirung eine genaue ist, Nordböhmen, Steiermark und Westgalizien die höchste Zahl, nämlich mehr als 4 %, Todtgeburten aufweisen. In Böhmen sind es die Bezirke Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg (5 %), Friedland und Gablonz. In Steiermark sind es Bruck an der Mur, Leoben und Lietzen, die Centren der

Bergbau- und Hüttenindustrie. Dieselbe Erscheinung tritt im preußischen Regierungsbezirk Liegnitz auf. Als Ursache ist überall die große Noth der in der Textilindustrie oder im Bergbau beschäftigten Arbeiter, ihre schwache körperliche Entwicklung und die weitverbreitete Beschäftigung des weiblichen Geschlechtes in den Fabriken anzusehen.

Auch folgende aus allerjüngster Zeit kommende Angaben aus Holland bestätigen die Beobachtung. In dem fabrikreichen, von Streiks in letzter Zeit heimgesuchten Enschede betrug im Februar 1902 die Zahl der todtgeborenen Kinder, auf 1000 Geburten berechnet, $93_{,83}$, während in Delft nur $12_{,05}$, in Amsterdam $26_{,16}$, in Rotterdam $41_{,10}$ Todtgeborene auf 1000 Geburten kamen.

Ein Arbeitsamt ist in Mailand auf Anregung einer wohlthätigen Gesellschaft l'Umanitaria zum Studium der Arbeiterverhältnisse von ganz Oberitalien im Entstehen begriffen. Die Verwaltung des Amts, für das 45 000 Lire ausgeworfen sind, wird nach der geschäftlichen Seite von der Umanitaria, nach der technischen Seite von einem Arbeitsrath, bestehend aus 11 Vertretern der in der Arbeitskammer organisirten Industrieen, 11 Vertretern der bäuerlichen Föderationen und 2 Gesellschaftsmitgliedern geleitet werden. Das Amt soll einen technischen Direktor mit 4 festen und 6 Aushülfsbeamten erhalten. Das Arbeitsfeld wird die gesammte Arbeiterstatistik umfassen.

Der Achtstundentag in Amerika. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit generell ebensowenig durchgeführt, wie in den europäischen Industriestaaten, aber es haben wenigstens in vielen Staaten die Staatsbetriebe damit einen Anfang gemacht. Für die Arbeiter und Angestellten in Staatsbetrieben, sowie in solchen, die auf Rechnung des Staates geführt oder wo Lieferungen für den Staat hergestellt werden, ist die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit in der Regel die achtstündige. Es ist dies der Fall in folgenden Staaten: Californien, Colorado, Columbien, Idaho, India, Kansas, Maryland, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Utah, Washington, Wyoming; in Massachusets ist sie auf 8—9 Stunden, in Texas auf 9 Stunden festgesetzt.

Arbeiterbewegung.

Der Generalstreik in Schweden.

Trotz des Mißerfolges des Versuchs in Belgien, durch allgemeine Arbeitseinstellung einen politischen Druck auszuüben, ist am 15. Mai die schwedische Arbeiterschaft ebenfalls in einen Generalstreik eingetreten, um den Reichstag und die Regierung zur Bewilligung des allgemeinen Wahlrechts zu zwingen. Das bestehende Wahlgesetz schließt die Arbeiterschaft von der Wahlfähigkeit fast völlig aus. Das aktive Wahlrecht hängt von einem Census von 800 Kronen sowie von der Zahlung der direkten Steuern während einer Reihe von Jahren bezw. von einem Grundstücksbesitz von mindestens 1000 Kronen Taxwert oder einem Pachtbesitz über 6000 Kronen ab. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß von 1 200 000 erwachsenen Männern nur etwa 300 000, also nur 25 % stimmberechtigt sind. Erst während des letzten Jahrfünfts, seitdem die Gewerkschaftsbewegung und die gute Konjunktur das Loheinkommen etwas gehoben haben, ist ein größerer Prozentsatz der industriellen Arbeiterschaft stimmfähig geworden. Die Massen der gewerblichen Arbeiterbevölkerung aber, die von diesem politischen Grundrecht ausgeschlossen bleiben, sind in stetem Wachsen begriffen. Während noch im Jahre 1870 72 % des schwedischen Volkes vom Ackerbau und dessen Nebengewerben lebten, war der Antheil dieser Berufsklassen an der Gesammtzahl 1890 bereits auf 61 % herabgesunken und aus den vorläufigen Ergebnissen der Gewerbestatistik von 1900 scheint ganz sicher hervorzugehen, daß nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung aus eigenen oder Pachtbesitz von Grund und Boden seinen Lebensunterhalt gewinnt. Statt 600 000 Personen, die 1870 auf Industrie, Handel und Verkehr entfielen, dürften heute von den 5 Millionen des Reiches nahezu 1½ Millionen diesen Beschäftigungen nachgehen. Mit der wachsenden Industrialisirung des Landes ist denn auch die Einwohnerziffer der Städte ganz beträchtlich angeschwollen (1898: 1 060 000 gegenüber 350 000 im Jahre 1850): über ein Fünftel der Bevölkerung lebt heute in den Städten.

Auf diesen veränderten Grundlagen hat sich naturgemäß eine moderne Arbeiterbewegung entwickelt, angeregt von deutschen Elementen, vor Allem dem ausgewiesenen schleswiger Schneider August Palm, die sich Mitte der achtziger Jahre unter der Führung von Hjalmar Branting auf sozialistischen Boden stellte. Die in einer großen Landesorganisation centralisirten 19 Gewerkschaftsverbände verfügten 1900 über einen Mitgliederbestand von 46 000 Personen. Die Zahl der sozialdemokratischen Parteigenossen ist annähernd eben so hoch zu veranschlagen. Der Kampf um das allgemeine Stimmrecht war von jeher die vornehmste Aufgabe dieser Arbeiterpartei. Die Agitation dafür setzte 1893 mit der Einberufung eines sog. Volksreichstages nachdrücklichst ein. Man würde jedoch fehlgehen mit der Annahme, daß die Bewegung zur Erringung des allgemeinen Stimmrechts ausschließlich ein Produkt der sozialdemokratischen Propaganda sei. Dem steht die Thatsache entgegen, daß sich an den Wahlen zum „Volksreichstag", der keine andere Aufgabe hatte, als die Stimmrechtsreform zu betreiben, gegen 150 000 Bürger, darunter auch einige Bürgerinnen betheiligten. Unter den 120 gewählten Volksvertretern waren denn auch drei Viertel liberal-demokratischer Färbung. Starke Reibungen zwischen den beiden Parteigruppen hinderten allerdings bald ein weiteres Zusammenwirken, der „Volksreichstag" löste sich 1896 auf, der gährende Gedanke des allgemeinen Wahlrechts aber wirkte weiter und 1900 wurde von beiden Kammern eine Enquete über die Durchführung der Stimmrechtsfrage beschlossen, die zur Einsetzung des Verfassungsausschusses führte. Die von diesem gemachten Wahlrechtsvorschläge, die an einen steuerbaren Census von 500 Kronen bezw. an einen ländlichen Eigen- oder Pachtbesitz von 300 bezw. 600 Kronen Taxwerth und an eine Altersgrenze von 25 Jahren anknüpfen, und eine Vermehrung der Wahlberechtigten von 400 000 auf etwa 660 000 herbeiführen würden, befriedigen indeß die Arbeiterschaft nicht, zumal eine große Zahl von industriellen Landbezirken als Städte behandelt und damit die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Wählerziffer beträchtlich erweitert werden soll, und haben den Anlaß zum Generalstreik gegeben.

Dieser unterschied sich insofern von dem belgischen, als er mit nüchterner Ueberlegung nur als vorübergehende Probedemonstration gedacht war. Etwa 150 000 Mann hatten in den Städten die Arbeit niedergelegt. In Stockholm allein nahmen 97 verschiedene Berufsarten mit 75 000 Angehörigen an dem Streik Theil. Der Verkehr der Straßenbahnen, Droschken, Arbeitswagen und Dampfer stockte. Die Theater waren geschlossen. Aehnlich war es in anderen Städten. Die Haltung der Ausständigen wird als außerordentlich ruhig und überlegt geschildert. Die Branntweinläden waren geschlossen. Der Kommandant von Stockholm hat sich über die Disziplin der Streikenden anerkennend ausgesprochen und die erfolgte Heranziehung der Truppen für überflüssig erklärt. Am Sonnabend, den 17. Mai, Abends 6 Uhr, wurde auf Beschluß des Direktionsausschusses der Arbeiterpartei der Ausstand nach dreitägiger Dauer für beendet erklärt. Denn beide Kammern des Reichstags, die erste mit 83 gegen 59 Stimmen, die zweite mit 117 gegen 107 Stimmen, hatten an diesem Tage Anträge angenommen, wonach die Regierung aufgefordert wird, die Frage der Wahlrechts-Reform weiter zu untersuchen und zu Beginn der Session 1904 eine neue Vorlage auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts einzubringen, nach welcher jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und seiner Wehr- und Steuerpflicht genügt hat, wahlberechtigt sein soll.

Der deutsche Holzarbeiterverband hat in Mainz seine vierte Generalversammlung abgehalten, zu der 85 Delegirte und ein Vertreter des österreichischen Holzarbeiterverbandes erschienen waren. Dem vom Verbandsvorsitzenden, dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Kloß-Stuttgart, erstatteten Geschäftsbericht ist Folgendes zu entnehmen: Die Vermehrung der Mitgliederzahl in den Jahren 1898 und 1899 dauerte noch im Frühjahr des Jahres 1900 an, um alsdann mit der hereinbrechenden Krisis in einen allmählichen Rückgang umzuschlagen. War die Mitgliederzahl im ersten Quartal 1900 noch von 67 656 auf 76 384, die höchste bisher überhaupt erreichte Zahl, gestiegen, so schloß das Jahr 1901 mit 67 341 Mitgliedern ab, 315 weniger als am Schlusse des Jahres 1899. In Bezug auf die Mitgliederstärke befindet der Verband sich jetzt also wieder auf dem Stande wie vor zwei Jahren. Der Verlust der inzwischen gewonnenen Mitglieder erscheint aber geradezu horrend, wenn dabei die aus der Gesammtsumme des Eintrittsgeldes sich ergebende große Zahl von Aufnahmen berücksichtigt wird. Es wurden nämlich aufgenommen im Jahre 1900: 39 620, 1901: 29 160 neue Mitglieder. Das sind in beiden Jahren zusammen 68 780 Aufnahmen, während die jetzige Mitgliederzahl überhaupt nur 67 341 beträgt. Die Fluktuation im Mitgliederbestand war also eine ganz außerordentliche. Um dieser Fluktuation zu steuern, soll die obligatorische Arbeitslosenunterstützung eingeführt werden, die bereits bei der Urabstimmung

im Verband mit der knappen Mehrheit von 24 907 gegen 24 037 Stimmen beschlossen worden ist. Auf die einzelnen Branchen vertheilt sich die Mitgliederzahl wie folgt: Bürstenmacher 1569, Drechsler 5024, Korbmacher 1357, Korkschneider 118, Stellmacher 1845, Tischler 56 135, Bildhauer 139, Böttcher 19, Glaser 74 und andere Berufe 1373. Gegen das Vorjahr haben die Tischler um 2687 und die Drechsler um 434 Mitglieder zugenommen, die übrigen Berufe sind in der Mitgliederzahl zurückgegangen. Die Lohn- und Streikbewegungen stellten an den Verband überaus große Anforderungen. So betrugen die gesammten Kosten der Streiks 891 306 ℳ. Die Erfolge der Angriffsstreiks bedeuteten für 4392 (12 986) Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich vier Wochenstunden und für 14 625 (13 204) Arbeiter eine Lohnerhöhung von im Durchschnitt mehr als 10 %. Außerdem wurden Forderungen verschiedenster Art durchgeführt. Durch die Abwehrstreiks wurde die Lohnreduktion in 34 Fällen gänzlich abgewehrt, in 13 Fällen gemildert, in 4 Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit abgewehrt, in 4 Fällen eine Aenderung der Arbeitsordnung durchgesetzt ꝛc. Trotz der großen finanziellen Leistungen ist der Kassenabschluß ein leidlich günstiger. In dem Jahre 1900/1901 betrug die Einnahme 2 161 583, die Ausgabe 1 748 159 ℳ, so daß ein Bestand von 333 423 ℳ zu verzeichnen ist. Für Unterstützungszwecke sind 897 172 ℳ aufgewendet worden. Ein längeres Kapitel des Rechenschaftsberichtes ist den polizeilichen Maßnahmen gegen die Organisation gewidmet. — Die wichtigste Frage des Verbandstags betraf die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die damit verbundene Erhöhung der Beiträge und Statutenänderung. Der Verbandsvorsitzende, Kloß-Stuttgart, trat in längeren Ausführungen für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ein, während die Gegner bezweifelten, daß sich die Arbeitslosenunterstützung als Vorbeugungsmittel gegen die Fluktuation im Verbande bewähren werde. Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ward gutgeheißen, ebenso die Erhöhung des Wochenbeitrags von 25 auf 35 ₰. Die Beitragserhöhung soll am 1. April n. J., die Arbeitslosenunterstützung am 1. April 1904 in Kraft treten.

Der Centralverband deutscher Brauer- und Berufsgenossen, der sich von jetzt ab „Centralverband deutscher Brauarbeiter" nennt, hat in Hamburg seinen 13., von 54 Delegirten besuchten Verbandstag gehalten. Nach dem Rechenschaftsbericht, der die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1902 umfaßt, waren die letzten zwei Jahre mehr dem inneren Ausbau der Organisation gewidmet. Die Zahl der zahlenden Mitglieder ist innerhalb dieser Zeit von rund 10 000 auf 13 626 gestiegen. Der Kassenbestand betrug Ende v. J. 87 257 ℳ. An Unterstützungen zahlte der Verband in den letzten zwei Jahren 113 281 ℳ, davon Krankenunterstützung 37 681 ℳ und Arbeitslosenunterstützung 36 073 ℳ. Man verhandelte u. A. über die Gründung eines Lebensmittelindustrieverbandes, der die in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie beschäftigten Personen wie Müller, Bäcker, Konditoren, Brauer ꝛc. umfassen soll. Der Vorschlag fand lebhaften Widerspruch. Es sei gar nicht denkbar, alle in den Nahrungs- und Genußmittelbranchen beschäftigten Personen unter einen Hut zu bringen. Ohne die Fühlung nach außen hin zu verlieren, müsse man zunächst darauf Bedacht nehmen, die noch fernstehenden Berufsgenossen für den Brauerverband zu gewinnen. Ein Vertreter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften hob hervor, daß die Hoffnungen, die gewisse Kreise auf die Industrieverbände gesetzt, sich nicht erfüllt hätten. Der allgemeine Gewerkschaftskongreß von 1896 in Berlin habe beschlossen, die Generalkommission solle die Förderung der Industrieverbände betreiben. Der Frankfurter Kongreß von 1899 habe den Beschluß wieder rückgängig gemacht, und sich für die Kräftigung der Centralverbände ausgesprochen. Der Zusammenhang zwischen Bäckern und Konditoren einerseits und Brauern andererseits sei nicht nachgewiesen. Vorläufig müsse dieses Problem bei Seite geschoben und darauf Bedacht genommen werden, die noch abseits stehenden Berufsgenossen für die Organisation zu gewinnen. Eins müsse schon jetzt geschehen: die Anbahnung einer Verständigung zwecks Regelung des Streikreglements der in Betracht kommenden Branchen. Die Brauer, Hülfsarbeiter, Küper (Küfer) ꝛc. müßten zu einer Konferenz zusammentreten und die Frage der einheitlichen Streikunterstützung regeln. Es wurde beschlossen, daß die Zusammenlegung aller in der Nahrungsmittelbranche befindlichen Organisationen zu einem Ganzen z. Z. noch nicht möglich und undurchführbar sei. Ein Antrag, die Wochenbeiträge von 30 auf 40 bezw. 35 ₰ zu erhöhen, wurde abgelehnt, dagegen das Streikreglement dahin verschärft, daß Streiks ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht begonnen werden dürfen. Beim Bundesrath sollen statistische Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in den Brauereien, sowie die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages durch Bundesrathsverordnung in der Brauindustrie beantragt werden.

Der Verband der Metallarbeiter Oesterreichs, der neben dem Buchdruckerverbande die größte Centralorganisation des Landes ist, reicht zwar nach Umfang und Leistung nicht an die preußischen und deutschen Organisationen heran, wie denn überhaupt die wirthschaftliche Verfassung des Landes, die sprachlichen Gegensätze und die Bestimmungen des Vereinsrechts eine Zusammenfassung der Arbeiterschaft wie in den vorgenannten Ländern nicht gestatten; immerhin aber zeugt der eben erschienene 106 Seiten umfassende Jahresbericht von einer regen Verbandsthätigkeit, die angesichts der schweren industriellen Krise um so höher zu veranschlagen ist. Die Anzahl der Mitglieder betrug im Jahre 1900 11 022 in 157 Ortsgruppen, dagegen im Jahre 1901 13 891 in 174 Ortsgruppen. Speziell in Wien stieg die Mitgliederzahl von 4504 auf 5937, im übrigen Niederösterreich von 1437 auf 1805, in Mähren von 773 auf 1733. Ueber seine Mitgliederzahl hinaus ist es dem Verband gelungen, für eine größere Zahl von Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitszeit direkt oder indirekt herbeizuführen, so für 8278 Arbeiter von 10 auf 9 Stunden und für 18 711 Arbeiter von 10 auf 9½ Stunden, für 21 611 Arbeiter wurden diese Verkürzungen in den drei Jahren 1899—1901 erzielt. In den letzten zwei Jahren endeten 47 % der Streiks mit vollem, 33 % mit theilweisem Erfolge und 18 % ohne Erfolg, von zweien war ein Ergebniß nicht festzustellen. Sehr interessant sind die Ergebnisse einer vom Verbande vorgenommenen Enquete über die Krise. Die Untersuchung, die 402 Betriebe der Metallbranche umfaßte, ergab, daß von 67 241 Arbeitern, auf welche sich die Erhebung erstreckte, 43 249 durch Arbeitslosigkeit mehr oder weniger starke Arbeitszeitkürzungen zu leiden hatten. In 127 Betrieben wurden Lohnreduzirungen von 2 bis 8 Kr. pro Woche und Akkordpreisreduzirungen von 3 bis 50 % vorgenommen. Von diesen Reduktionen wurden 31 424 Arbeiter betroffen.

Die englischen Bergarbeiterorganisationen umfaßten Ende 1900 494 929 Mitglieder in 54 Gewerkschaftsverbänden: der Zuwachs, der 1900 74 708 Köpfe betragen hatte, war auch im Jahre 1901 bedeutend. Etwa 63 % aller Montanarbeiter sind organisirt. Von 1896—1900 haben die Verbände vermocht den Arbeiterlohn 31 (in Northumberland) bis 66 % (Süd-Wales) zu steigern. Auch im Jahre 1901 haben noch in den walisischen und mittelenglischen Distrikten Lohnerhöhungen stattgefunden. Die größere Mehrzahl der Arbeiter erlitt aber 1901 eine Lohnermäßigung. 1900 gaben die Bergarbeiterverbände insgesammt über 1 200 000 ℳ aus, und zwar für Streiks 220 000, für Arbeitslose 90 000, für Kranke und Unfallverletzte 700 000, Sterbegeld 200 000. Das verbleibende Vermögen betrug etwa 14½ Millionen Mark.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das erste Jahr der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel.

Von Dr. E. Hofmann, Nationalrath in Frauenfeld.

Trotz ungünstiger Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte hat sich die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel, über welche soeben der die Zeit vom 15. April 1901 bis 15. April laufenden Jahres umfassende erste Jahresbericht erschienen ist, über alles Erwarten bewährt.

Dieselbe zählte 866 Aktiv- und 100 Passivmitglieder. Erstere zahlten insgesammt an Monatsbeiträgen 2161,6 Frcs., letztere 1355 Frcs. Dazu kommen zwei Beiträge von je tausend Franken Seitens der Kantonsregierung und des allgemeinen Konsumvereins, so daß sich die Gesammteinnahmen einschließlich verschiedener anderer Zuwendungen auf 6146,4 Frcs. beliefen. Dieser Gesammteinnahme steht eine Ausgabe von 3307,55 Frcs. gegenüber, woran die Arbeitslosengelder mit 2882 Frcs. betheiligt sind.

Der Vorschlag, welcher sich auf 2838,8 Frcs. beläuft, ist in erster Linie der vorsichtigen und äußerst sparsamen Leitung zu verdanken, welche die sogenannten Verwaltungskosten auf ein Minimum zu beschränken wußte. Trotzdem die Regierung mit der Bemessung des Beitrags die gehegten Erwartungen nicht erfüllte, die Passivmitglieder nicht so zahlreich und freigiebig aufrückten, als erwartet wurde, der Zudrang der Arbeiter zur Kasse nicht in dem erhofften Grade stattfand und die Arbeitslosigkeit der Versicherten die Erwartungen übertraf, hat diese Kasse statt des vielfach vorausgesagten Fiaskos einen anerkennenswerthen Erfolg erzielt. Neben der unentgeltlich durch das Arbeitersekretariat besorgten Verwaltung haben hierbei selbstverständlich noch eine ganze Reihe anderer Faktoren das Ihrige dazu beigetragen.

Dazu ist vor Allem die richtige Bemessung der Karenzzeit, die Festsetzung des Arbeitslosengeldes auf 1 Frc. per Tag, die Beschränkung der Bezugsberechtigung auf höchstens acht Wochen per Jahr, sowie die Annäherung an die alternative Lichtung der Versicherung und die vollständige Selbstverwaltung der Kasse zu rechnen.

Wie wichtig diese ist, mag daraus hervorgehen, daß wegen Mißbrauchs der Kasse nur ein Mitglied ausgeschlossen werden mußte, weil, wie der Bericht ganz zutreffend bemerkt, die Organisation der Kasse solche Mißbräuche durch gegenseitige Kontrole der Mitglieder fast gänzlich ausschließt. Damit verschwindet aber auch der bittere Beigeschmack, den die Arbeitslosenunterstützung in vielen Kreisen noch hat. Die subventionirenden öffentlichen Körperschaften wie die Passivmitglieder und die Beiträge spendenden Privaten haben das beruhigende Bewußtsein, daß die Entschädigung nur wirklichen und unverschuldet arbeitslos Gewordenen zukommt.

Sind trotzdem schon im ersten Jahre von 520 bezugsberechtigten Mitgliedern 139 als arbeitslos angemeldet worden und haben 102 oder etwa 20% die Kasse in Anspruch genommen, so kann man sich vom Umfang der Arbeitslosigkeit einen Begriff machen, während die Intensivität derselben daraus ersichtlich ist, daß den Maximalbetrag von 42 Frcs. nicht weniger als 37 Mitglieder oder 36% beziehen mußten. Die stärkste Arbeitslosigkeit wiesen die Maurer auf, von denen 30% der Versicherten Entschädigung bezogen. Nach ihnen kommen die Maler mit einer Arbeitslosenziffer von 28%. Neben Zufälligkeiten hängt dies wohl auch mit dem Unterlassen der Ausscheidung der Handlanger zusammen. Stellen doch sonst diese im Verein mit den sogenannten Taglöhnern die stärksten Kontingente der Arbeitslosen.

Hinsichtlich des Familienstandes zeigt sich eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Verhältnissen der Arbeitslosen anderer Versicherungskassen. Es waren in:

	1894/95 %	1895/96 %	1901/1902 %
Bern:			
ledig	20,3	28,5	—
verheirathet	79,7	71,5	—
Basel:			
ledig	—	—	27,5
verheirathet	—	—	72,5
St. Gallen:			
ledig	23,9	22,4	—
verheirathet	76,1	77,6	—.

Der Erwähnung werth ist der Umstand, daß, trotzdem die Prämien nach dem Lohne abgestuft werden, ohne daß dies bei der Bemessung der Entschädigungen der Fall ist, die Mehrzahl der Mitglieder sich in die oberen zwei Prämienklassen einreihen ließen. Es bezahlten

		monatlich
199 Mitglieder	mit einem Lohn bis 4 Frcs.	40 Cent.
497 "	" " " von 4–5 Frcs.	50 "
170 "	" " " von über 5 Frcs.	60 "

Wir erblicken darin einen schönen Beweis von Solidarität. Diese zeigt sich auch darin, daß eine stattliche Anzahl Arbeiter in die Kasse mit der Erklärung eintraten, daß sie keinen Anspruch auf Entschädigung machen. Mehrere Arbeiter bezahlten noch ihre Auflagen für 6 bis 7 Monate, obwohl sie im Herbste die Stadt Basel verlassen werden; einige zahlten die rückständigen Auflagen, zu gleicher Zeit ihr Bündel schnürend.

Die Ergebnisse bestätigen das, was ich beim Inslebentreten dieser Kasse voraussagte, vollständig. Die Kasse hätte bestehen können ohne Beitrag der Regierung. Es ist dies um so erfreulicher, als sich die Arbeitersolidarität doch nicht in dem vorausgesehenen Maße bekundete. Würde die Mitgliederzahl nur 2000 betragen, könnte die Kasse auch ohne die Beiträge der Passivmitglieder bestehen und würde damit ein Problem befriedigend lösen, dessen Lösung bis jetzt vergeblich gesucht wurde.

Dieses Ziel schiene mir erstrebenswerther als die Reduktion der Karenzzeit von 14 auf 10 Tage und die Erhöhung des Taggeldes von 1 Frc. auf 1,3 Frcs. Wie richtig das war, was ich von der Abhängigkeit der Kasse von der subventionirenden Regierung sagte, dürfte auch daraus hervorgehen, daß die neben dieser Kasse funktionirende und von der Regierung ernannte Arbeitslosenunterstützungskommission mit der Verwaltung der Kasse in keinem „gemüthlichen" Verhältniß stand. Die Regierung wollte den Arbeitersekretär Dr. Wassilieff, den Gründer und Präsidenten der Arbeitslosenkasse, nicht in diese Kommission wählen. Als andere Vertrauensmänner der organisirten Arbeiterschaft eine Wahl ausschlugen, ernannte sie einen „christlich-sozialen" Arbeiter. Die Wirkung ähnlicher Ursachen kennt man von ähnlichen Instituten anderer Orte. Daher gilt noch immer die Parole: Die Arbeitslosenversicherung ganz in die Hände der Arbeiter!*)

*) Dieser Parole stimmen wir nicht zu. Die Red. der „Soz. Praxis".

Die Geschäftsergebnisse von 40 Ortskrankenkassen für 1900 — darunter die größten Deutschlands, — stellt in einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung die Ortskrankenkasse für Metallarbeiter zu Düsseldorf zusammen. Darnach entfallen auf den Kopf des Mitgliedes an Beiträgen 24,75 ℳ, an Ausgaben für Krankengeld 10,68 ℳ, ärztliche Behandlung 3,83 ℳ, Arznei und Heilmittel 3,23 ℳ, Verpflegungskosten für Krankenhäuser 3,34 ℳ, Sterbegeld 75 ₰, Verwaltungskosten, persönliche 1,61 ℳ, Verwaltungskosten, sächliche 44 ₰.

Die französische Nationalsparkasse im Jahre 1900. Abweichend von den im Deutschen Reiche eingebürgerten Sparkassensystemen, die sich an die Kommunalverbände anlehnen oder private Gründungen darstellen, bildet in Frankreich eine über das ganze Land erstreckte centrale Staatssparkasse die Sammelstätte für die Rücklagen der kleinen Kapitalisten und ökonomisch betriebenen Wirthschaften, soweit diese nicht die Anlage in Staatsrentenpapieren bevorzugen. Die Guthabenbeträge der Einleger sind von 47,60 Millionen Francs Ende 1882 auf rund 400 Mill. Frcs. 1890, 700 Mill. Frcs. 1895 und 1010,26 Mill. Frcs. im Jahre 1900 angewachsen, hat also um die Jahrhundertwende die erste Milliarde bereits überschritten. Ein Rückschlag war nur von 1892 auf 1893 zu verzeichnen, nämlich von 616,63 auf 610,79 Mill. Frcs. Die Zahl der Einleger (Konten) vermehrte sich in den 18 Jahren regelmäßig, und zwar von 211 580 bis auf 3 564 464, sodaß fast auf jeden zehnten Einwohner ein Konto bei der Nationalsparkasse kam. Im letzten Jahre wurden 3 414 356 Einzahlungen und 1 616 115 Rückzahlungen gemacht. Die Einnahmen der Kasse betrugen 31,65, die den Einlegern zu vergütenden Zinsen 28,89 Mill. Frcs.; 3,96 Mill. Frcs. Reingewinn konnten dem „eigenen Vermögen" der Kasse zugeführt werden.

Erziehung und Bildung.

Museumsbesuche von Arbeitern unter fachmännischer Leitung, wie sie die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen schon seit sechs Jahren veranstaltet, haben auch in diesem Winter wieder stattgefunden, und zwar 23 Einzelführungen und 21 Führungsreihen (je drei Führungen über ein Thema). Die Nachfrage nach Karten war fast doppelt so groß, wie im Vorjahre. Es wurden fast 10 000 Karten verlangt, konnten aber nur 3000 ausgegeben werden. Unter diesen Umständen denkt die Centralstelle das Unternehmen im nächsten Winter noch zu erweitern, falls die finanzielle Möglichkeit vorliegt.

Abstufung des Schulgeldes nach der Einkommensteuer. Daß neben Crefeld M.-Gladbach die Stadt in Preußen ist, wo das Schulgeld nach der Einkommensteuer abgestuft ist, daran erinnern die kürzlichen Verhandlungen ihrer Stadtverordneten. In Crefeld variirt das Schulgeld zwischen 60 bis 160 ℳ., in M.-Gladbach bisher zwischen 72 und 200 ℳ. künftig, da eine Erhöhung beschlossen worden ist, bewegen sich die Sätze zwischen 82 bis 250 ℳ. Der Antrag der Stadtverwaltung auf Einführung eines einheitlichen Satzes wurde von den Stadtverordneten mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt. Sonst dürfte diese Art der Lastenaufbringung wohl nur noch dort üblich sein, wo Minoritäten der Einwohner sich besondere Schulen eingerichtet haben.

Der „Verein Lesehalle in Bremen" hat im ersten Jahre seines Bestehens eine Thätigkeit entfaltet, die ihm selbst wie auch dem Gemeinsinn der Bremer alle Ehre macht. Es ist ihm gelungen, in kurzer Zeit reichliche Mittel aufzubringen. An einmaligen Gaben sind dem Verein gegen 170 000 ℳ zugegangen, dann sind bereits über 2000 ℳ Jahresbeiträge von Privatpersonen zugesichert. Die Bremer Sparkasse allein hat 50 000 ℳ zur Gründung gespendet. Der Verein will sich einstweilen mit der Schaffung einer Centralstelle begnügen, die Gründung von Zweigstellen einer späteren Zeit überlassen. Als Leiter wurde ein wissenschaftlich gebildeter Volks-Bibliothekar von Fach angestellt. Ihm zur Seite steht ein Assistent und eine Assistentin, beide vorgebildet. Als freiwillige Hülfskräfte werden sechs junge Damen fungiren. Die Lesehalle wird also von einem Stab von zwei männlichen und sieben weiblichen Personen verwaltet werden. Die Eröffnung der Lesehalle soll im Mai dieses Jahres erfolgen.

Soziale Hygiene.

Trinkerfürsorge durch Gemeinden. Die relativ geringe Trinkerfürsorge, die bisher in Preußen wirklich planmäßig getrieben wird, haben wir auf Spalten 521 f. kurz zusammengestellt. Unter dem 17. März hat nun der Regierungspräsident in Düsseldorf eine nachahmungswerthe Verfügung erlassen, die bestimmt ist, die Gemeindeverwaltung und Armenverbände seines Bezirkes zu einem zielbewußten Vorgehen auf diesem Gebiete zu veranlassen. Die Verfügung, die mit einem Hinweis auf die den Armenverbänden von der Pflegeanstalt für Alkoholiker in Lintorf bewilligte Herabsetzung des jährlichen Verpflegungssatzes für Unbemittelte beginnt

und die Beihülfe erwähnt, die den gegenüber den Armenverbänden nicht anspruchsberechtigten Trinkern aus milden Stiftungen gewährt werden können, enthält folgende, unserer Meinung nach allgemeine Beachtung verdienende Grundsätze:

Die oft erheblichen Kosten, welche den Armenverbänden durch die Gewährung von Unterstützungen an Trunksüchtige oder deren Familien entstehen, können in manchen Fällen durch die rechtzeitige Unterbringung des Trinkers in eine Trinkerheilanstalt beträchtlich gemindert werden.

Allerdings ist nach den vorliegenden Erfahrungen das Gelingen der Kur erst dann wahrscheinlich, wenn der Gewohnheitstrinker ein volles Jahr hindurch in der Heilanstalt verbleibt, wo ihm jedes alkoholische Getränk versagt ist und auf die Stärkung seines Willens ein stetiger Einfluß geübt wird. Jedoch werden die Aufwendungen, die durch den einjährigen Aufenthalt eines Alkoholikers in der Anstalt den Armenverbänden entstehen, bei erfolgreicher Kur in der Regel immerhin noch geringer sein als die dauernden Unterstützungen, welche anderenfalls dem gänzlich verkommenen, erwerbsunfähigen Trinker oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewährt werden müssen, zumal wenn noch die Vererbung lasterhafter Anlagen auf die Nachkommenschaft des Trinkers und das ansteckend schlechte Beispiel des Trinkers für seine Familienangehörigen in Betracht gezogen wird. Ueberdies würden die Armenverbände keineswegs immer die sämmtlichen Verpflegungskosten für unvermögende Trunksüchtige in der Heilanstalt zu übernehmen haben, vielmehr wird oft schon ein Beitrag zu diesen Kosten genügen, um die betreffende Familie zur Aufbringung der übrigen Geldmittel zu veranlassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die vorbeugende Hülfe der Gemeinde nicht zu spät, z. B. erst nach der etwaigen Entmündigung (§. 6 Ziffer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gewährt wird, sondern zu einer Zeit, wo die Trunksucht noch mit dem eigenen durch die Anstaltseinrichtungen geförderten Willen des Trinkers wirksam bekämpft werden kann. Es wird sich empfehlen, vor der Unterbringung eines Trinkers in der Heilanstalt ein ärztliches Gutachten darüber einzuziehen, ob in diesem Falle noch auf einen Erfolg der Entziehungskur gehofft werden darf.

Eine Centralstelle für Krankenpflegerinnen in Wiesbaden hat der rührige Direktor des dortigen Arbeitsnachweises für Frauen, Dr. Frey, ins Leben gerufen, die einerseits eine prompte Arbeitsvermittelung für die angeschlossenen Pflegerinnen schaffen und andererseits den Erkrankten jederzeit hülfsbereite, geschulte Pflegekräfte sichern soll. Während man nämlich jetzt so oft, wo es gilt, möglichst rasch eine Pflegerin zu bekommen, gezwungen ist, von einem Pflegerinnenheim ins andere zu gehen, um doch überall die Antwort zu erhalten, daß keine Pflegerin frei ist, kann man zu jeder Zeit in dieser Centralstelle erfahren, wohin man sich zu wenden hat, um auch wirklich Hülfe zu finden. Es wird nämlich dort eine genaue Liste geführt, die von Stunde zu Stunde je nach den einlaufenden telephonischen oder brieflichen An- und Abmeldungen der angeschlossenen Krankenpflegerinnen berichtigt wird. Die Centralstelle steht unter der Aufsicht der beiden ärztlichen Vereine in Wiesbaden, sodaß nur solche Pflegerinnen zugelassen werden, die auch von hiesigen Aerzten empfohlen werden. Die Verwaltung der Centralstelle verhält sich durchaus neutral und überläßt es dem Auftraggeber, sich unter den freigemeldeten Pflegerinnen eine auszusuchen.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen in England. — Neue Probleme.

Seit seiner im Jahre 1865 erfolgten Begründung hat keine andere philanthropische Stiftung eine gleiche Weltberühmtheit erlangt wie der „Peabody Trust“*), und einige Mittheilungen der Londoner „Times“ über seine jüngsten Unternehmungen sind von hervorragendem Interesse. Er hat 20 Acres Land südöstlich von London erworben, in 25 Minuten mit der Eisenbahn von der City aus um 2 Pence für die Arbeiterrückfahrkarte zu erreichen. Auf 8 Acres hat er in 4 Gruppen 12 Blockhandwerkerhäuser mit einem Kostenaufwand von 1,4 Millionen Mark errichtet. Drei Gruppen sind jetzt besetzt; alle zwölf sollen 1380 Personen Wohnung gewähren. In jedem Block befinden sich 19 Wohnungen, drei einzimmerige (für ein Ehepaar mit einem Kinde unter 5 Jahren), 11 mit je zwei Zimmern (für ein Ehepaar mit vier Kindern unter 12 Jahren) und 5 mit je 3 Zimmern (für ein Ehepaar mit 6 Kindern unter 12 Jahren). Ein Kind über 12 Jahre oder jede andere erwachsene Person zählt als 2 Kinder. Der Miethszins für eine einzimmerige Wohnung beträgt 2 sh 9 d die Woche, für zwei Zimmer 6 sh 6 d — regelmäßig ohne die Ortssteuer. Die 2- und 3-Zimmerwohnungen sind mit Kochapparat, Wasserkessel und Backofen, außerdem mit Gaskocher, für den die Miether das Gas auf einem Penny-Automaten entnehmen können, ausgestattet. Speiseschrank, Fleischkasten, Kohlenkasten und Beleuchtungskörper werden ebenfalls geliefert. In dem Oberstockwerk jedes Blockes ist ein Wasch- und Trockenraum eingerichtet. Personen, die mehr als 30 sh Wochenlohn verdienen, werden nicht als Miether aufgenommen; der faktische Lohndurchschnitt beträgt 22 sh, es handelt sich hier um Arbeiter, Packträger, Aufwartefrauen, Näherinnen u. s. w.

Die Baukosten sind von 84 £ pro Zimmer im Jahre 1883 auf 119 £ 1889 und 138 £ 1901 gestiegen, und obgleich der Trust heute 19 000 Personen in 11 439 Räumen Unterkunft bietet, ist der Gewinn auf 2,8 % im Jahre 1900 und 2,44 % 1901 gefallen. Das Parlament hat die Stiftung von der Einkommensteuer und der Miethssteuer für Wochenmiethsbeträge unter 7 sh 6 d befreit, aber die Last der Ortsabgaben, die heut für alle Peabodyhäuser über 12 000 £ beträgt, macht sich drückend fühlbar. Um die Steuereinziehung zu erleichtern, hatten die Ortsbehörden bis vor wenigen Jahren die Vereinbarung getroffen, daß die Wirthe der Häuserblocks die Steuern für ihre Miether, auf die sie sie mittelst der Miethe überwälzten, aufbringen, dafür aber und mit Rücksicht auf die leerstehenden Wohnungen einen Nachlaß von 25 % genießen sollten. Neuerdings wurde der Satz auf 15 % herabgemindert, ja kürzlich sogar auf 12 1/2 %. Bei dieser letzten Reduktion widerriefen die Peabody-Administratoren die frühere Vereinbarung, setzten den Miethzins verhältnismäßig herab und schoben die Last der Steuereinziehung wieder auf die Ortsbehörden ab. Letztere fanden allerdings sehr bald heraus, daß der Gewinn aus dem nunmehr einbehaltenen Steuernachlaß durch die erhöhten vierteljährlichen Beitreibungskosten und Verluste in Folge häufigen Miethwechsels mehr als aufgehoben wurde, und erklärten sich zur Rückkehr in die früheren Verhältnisse mit 15 % Nachlaß bereit, allein die Administratoren wollten nur darauf eingehen, wenn für leerstehende Wohnungen Abzüge gestattet würden, was einem weiteren Steuernachlaß von etwa 2 1/2 % entsprechen würde. In mehreren Bezirken wurden hier und da empfindliche Unzuträglichkeiten heraufbeschworen, indem Miether mit geringem und unregelmäßigem Einkommen die neuerdings scharf gesteigerten, in einzelnen Distrikten 9 sh pro Pfund übersteigenden Steuern direkt zu fühlen kamen. Nachstehende Tafel giebt eine vergleichende Uebersicht über die Miethsbeträge (einschließlich Steuern) für die verschiedenen Handwerkerwohnungen.

	Raum in Quadratfuß.		Wöchentlicher Miethszins.		
	Wohnzimmer	Schlafzimmer	für 1 Zimmer sh d	für 2 Zimmer sh d	für 3 Zimmer sh d
Peabody Trust: Herne Hill	153—180	117—132	3 6	6 0	7 6
Peabody Trust: Stamford Street	152—177	114—1[illegible]5	3 0	5 0	6 6
Guinnes Trust	140—150	100—126	2 10 1/2	4 9	5 9
London County Council . . .	154	97 1/2	5 0	6 sh 6 d—7 sh	8 9

London. H. W. Macrosty.

Der Beamtenwohnungsverein zu Berlin hat in Wilmersdorf das hinter dem Kaiserplatz zwischen der Weimarschen-, Hildegard- und Koblenzerstraße belegene Terrain angekauft, um dort im großen Stil Wohnungen zu errichten. Die Gelder zum Ankauf des Grund und Bodens sollen ihm ebenso wie die erforderlichen Hypotheken unter günstigen Bedingungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Es sind in dem Bauprojekt Wohnungen in der Größe von zwei bis fünf Zimmern vorgesehen; im ganzen kann nach Fertigstellung der Baulichkeiten etwa 1000 Personen Unterkunft verschafft werden.

Die Hamburger Behörde für Wohnungspflege hat im Jahre 1901 nach ihrem Jahresbericht das Hamburger Wohnungsgesetz mit großer Milde und Nachsicht gehandhabt. Nur 21 Fälle unzulässiger Aftervermiethung waren u. A. zu erledigen. Zu eigentlichen Zwangsmaßregeln hat die Behörde im Berichtsjahre, abgesehen von Neubauten, in 38 Fällen schreiten müssen und zwar in 37 Fällen zur Stellung eines Strafantrages und in einem Falle zu einer Räumung. Die Bestrafung in den im Berichtsjahre erledigten elf Fällen richtet sich in neun Fällen gegen Grundeigenthümer, weil dieselben den behördlichen Befehlen zwecks Vornahme der ihnen auferlegten Reparaturen zur Beseitigung gefundener Mängel keine Folge gegeben hatten, und in zwei Fällen gegen

*) Der im Jahre 1869 in London als Bankier verstorbene Amerikaner Peabody hat sich außer um das Arbeiterwohnungswesen in London, für das er 2 1/2 Millionen Dollar stiftete, vor allem um das Unterrichtswesen seines Heimathslandes, durch Millionenspenden für Volksschulzwecke, Universitätsprofessuren und die Grinnell-Expedition verdient gemacht.

Miether und zwar einmal wegen Verschmutzung der Wohnung und einmal wegen Haltens von Einlogirern in nicht genügenden Räumen. Die Zahl der im Berichtsjahre für Wohnzwecke dauernd geschlossenen Wohnungen und einzelner Wohnräume ist gegen das Vorjahr geringer geworden. Der bereits im Vorjahre erwähnte Mangel an kleinen Wohnungen hat sich noch vermehrt. Früher leerstehende oder zu Lagerzwecken benutzte Gelasse werden jetzt mehrfach nach Umbau oder nothdürftiger Renovirung zu Wohnzwecken eingerichtet und benutzt. Die Wasserversorgungsverhältnisse, sowie die Abortanlagen wurden verbessert. Die sonst beseitigten Mißstände bestanden in Verunreinigung der Wohnräume, Treppen und Flure, Höfe und Lichthöfe, Luftverderbniß durch Aufbewahrung von Lumpen, Knochen und faulenden Gegenständen, durch Vornahme übelriechender gewerblicher Thätigkeiten, durch Halten von Thieren und Vernachlässigung der Lüftung, Mangel an Tageslicht und frischer Luft, Feuchtigkeit in Folge mangelhafter baulicher Anlage wie auch unzweckmäßiger Benutzung der Wohnung.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Streik von Broncewaarenarbeitern.

Am 21. April d. J. traten einige fünfzig Arbeiter und Arbeiterinnen der Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Broncewaaren und Zinkguß vorm. J. C. Sp. & Sohn in den Ausstand, weil fortlaufend ihnen an den vereinbarten Akkordpreisen Abzüge gemacht würden. Drei Tage später riefen die Ausständigen das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Das Gleiche geschah auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts seitens der Arbeitgeber. Am 30. April d. J. wurde auf dem Gewerbegericht über die Differenzen der Parteien verhandelt.

Drei Gewerbegerichtsbeisitzer und ein von der Arbeitgeberin erwählter Konkurrent derselben, Fabrikbesitzer C. fungirten als Vertrauensmänner.

Als Vertreter der Aktiengesellschaft waren erschienen der Direktor und ein Werkführer derselben. Die Arbeiter hatten drei Vertreter entsandt: zwei ihrer Kollegen und den ersten Bevollmächtigten der Filiale Berlin des Verbandes der Metallarbeiter Deutschlands.[1])

Nach Eröffnung der Verhandlung nahm zunächst der letztere das Wort: In der Abtheilung der Fabrik, in der Brenner hergestellt würden, seien seit einiger Zeit auf die Akkordlöhne Abzüge gemacht worden. Arbeiter und Arbeiterinnen seien hiermit zufrieden gewesen, nachdem ihnen das Abzugsverfahren damit begründet worden wäre, daß sonst die Arbeitgeberin nicht konkurrenzfähig bleiben würde. Die Akkordlöhne seien aber immer weiter gekürzt worden, so daß der Fabrikausschuß sich genöthigt gesehen habe, beim Direktor der Gesellschaft vorstellig zu werden. Es sei hierauf den Arbeitern zugesagt worden, mit der Herabsetzung der Löhne nunmehr einzuhalten. Als aber ein neuer Meister am 1. April d. J. die Brennerabtheilung übernommen habe, seien wiederum Abzüge erfolgt. Ein Theil der Arbeiter hätte mit diesen Löhnen nicht auskommen können und sei aus der Fabrik ausgetreten. Dem bleibenden Theile und den neu angeworbenen Arbeitern habe man nochmals die Löhne verringert. Dies sei die Veranlassung gewesen, daß seit dem 21. April d. J. 53 Arbeiter und Arbeiterinnen streikten. Der Redner führte aus, daß die Konkurrenzfähigkeit der Gesellschaft anderen Firmen gegenüber nicht durch hohe Löhne, sondern durch minderwerthige Werkzeuge und maschinelle Einrichtungen in Frage gestellt werde. Bei den Konkurrenzfirmen verdienten die Arbeiter in Folge der Vollkommenheit der Werkzeugmaschinen mehr als die Arbeiter bei Sp. & S., wenn jene Firmen auch die gleichen Lohnsätze mit der bestreikten Aktiengesellschaft innehielten. Ueberdies zahlten einzelne Firmen zur Zeit höheren Akkordlohn als Sp. & S. Es handele sich hier hauptsächlich um Bezahlung der „Wulsten" (Brenner). Früher sei von der Arbeitgeberin für 100 „Wulsten" ein Lohn von 10 ₰ gewährt worden. Dieser Lohn sei auf 6 ₰ reduzirt.

Der Direktor der Aktiengesellschaft vormals J. C. Sp. & S. erwiderte: Dem Fabrikausschuß sei mitgetheilt worden, daß die Löhne gekürzt werden müßten, um die Fabrik konkurrenzfähig zu erhalten. Der Ausschuß sei mit den Abzügen einverstanden gewesen. Die Arbeiter verdienten trotz der Herabsetzung der Löhne auskömmlich und noch mehr wie bei der Konkurrenz. Unter den früheren Meistern hätten die Arbeiter unverhältnißmäßig große Ueberschüsse[2]) erzielt. Deshalb habe der neue Meister den Auftrag erhalten, Ordnung zu schaffen. Um das Ziel zu erreichen, sei es nothwendig geworden, die Löhne zu erniedrigen. Wenn die Arbeiter in den Ausstand getreten seien, so sei das ein Mangel an Entgegenkommen, welches Arbeitgeberin stets gezeigt habe. Der Vertreter der Aktiengesellschaft bemerkt, daß er für Beschwerden immer zugänglich gewesen sei.

Demgegenüber behaupten die Arbeiter, daß sie es niemals an Entgegenkommen hätten fehlen lassen. Sie weisen darauf hin, daß kurz bevor es zur Niederlegung der Arbeit kam, eine Kommission der Arbeiter mit dem Direktor wegen der Lohnkürzungen ohne Erfolg Rücksprache gehalten habe. Schon einen Tag nach Beginn des Streiks sei ferner ein ebenfalls ergebnißloser Vermittelungsversuch gemacht worden. Endlich sei zur Beilegung der Differenzen von den Arbeitern das Einigungsamt angerufen.

Auf den Vorschlag des Einigungsamtes schlossen die Parteien nachstehenden Vergleich:

1. Die Arbeitgeberin wird sofort 21 männliche und 6 weibliche Arbeiter, welche vor der Arbeitsniederlegung in der Brennerabtheilung thätig waren, dort wieder einstellen, falls dieselben bis 3. Mai 1902 zum Arbeitsantritt sich melden. Bei Bedarf wird auch der Rest der ausständigen Arbeiter vor fremden Arbeitern Berücksichtigung finden.
2. Es wird eine Schlichtungskommission gebildet werden, bestehend aus zwei Vertretern der Arbeitgeberin und zwei Vertretern der Arbeitnehmer. Den Vorsitz soll als Unparteiischer ein Gewerbegerichtsbeisitzer führen, über dessen Person sich die Parteien zu einigen haben.

   Wenn zukünftig Differenzen entstehen, welche der Fabrikausschuß zusammen mit dem Direktor zu beseitigen nicht in der Lage ist, so hat die Schlichtungskommission zusammenzutreten. Sobald mit der Entscheidung dieser Kommission eine Partei nicht einverstanden ist, ist dieselbe berechtigt, zur endgültigen Erledigung der Streitigkeiten das Einigungsamt anzurufen.

   Die Schlichtungskommission soll vor Allem gehalten sein, bei drohenden Streiks und Aussperrungen in Thätigkeit zu treten.
3. Die Arbeigeberin wird in Zukunft zahlen:
   a) für Galerien auf Böcke nieten incl. Einstecken 1000 Stück 2,00 ℳ.
   b) für Füße schneiden ohne Streifen schneiden 1000 Stück 0,17 „
   c) für Verbindungsscheiben ohne Streifen schneiden 1000 Stück 0,15 „
   d) für Luftregulatoren . . . . . . 100 Stück 0,25 „
   e) für Wulsten mit der Neueinrichtung zum Festhalten[3]) . . . . 1000 Stück 0,60 „
4. Die Arbeiter verpflichten sich, den während des Streiks eingestellten Arbeitern in keiner Weise zu nahe zu treten. Die Arbeitgeberin wird ihrerseits den wieder einzustellenden Arbeitern den durch diesen Vergleich beendeten Ausstand nicht nachtragen.

Interessant bei der vorstehenden Verhandlung war, daß Arbeitgeberin einem Verband von Arbeitgebern angehört, welcher seinen Mitgliedern bei Konventionalstrafe verbietet, mit Führern der Arbeitergewerkschaft, welche anscheinend mit politischen Führern identifizirt werden, in Arbeiterfragen sich auszusprechen. Der Direktor der Aktiengesellschaft, dem diese Sachlage nicht gegenwärtig war, wünschte, nach dem ihm hierüber durch einen seiner Vertrauensmänner Aufklärung geworden, fürderhin mit dem Bevoll-

[1]) Die Motive zum Gewerbegerichtsgesetz sagen über die Vertreter unter Anderem: Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organisirte Vereinigungen bestehen, werden die Organe derselben oder die nach den Statuten gewählten besonderen Vertreter sich leicht als solche legitimiren können. Siehe im Uebrigen v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 162 und 163, Verlag von O. Häring, Berlin 1902.

[2]) Bei der Berechnung der Akkordlöhne wird nach Erklärung des Direktors ein Stundenlohn von 20—25 ₰ zu Grunde gelegt. Auf diese Weise kann sich — 100 Wulsten zu 6 ₰ — ein Akkordüberschuß ergeben. Die Arbeiter wollen von dieser Berechnung nichts wissen. Es komme lediglich darauf an, daß sie durch die Lohnreduktion thatsächliche Einbuße am Wochenlohn erleiden.

[3]) Die bisherige Vergebung dieser Arbeit zu nur je 100 Stück war dem Arbeitnehmer wenig vortheilhaft. Der Direktor der Aktiengesellschaft erklärte deswegen nicht unter 1000 Stück durch den einzelnen Arbeiter anfertigen lassen zu wollen.

mächtigten der Gewerkschaft über die Lohnbewegung seiner Arbeiter vor dem Gewerbegericht nicht zu diskutiren. Es war dicht vor Abschluß des Vergleiches. Auf Anrathen des Vorsitzenden des Einigungsamtes verzichtete der Gewerkschaftsbeamte, um den Friedensschluß nicht zu gefährden, auf weitere Thätigkeit vor dem Gewerbegericht.

Es entsteht die Frage, ob eine Organisation von Arbeitgebern oder Arbeitern ihren Mitgliedern verwehren darf, vor dem Einigungsamt mit Führern der Organisationen in Verbindung zu treten oder ob ein solches Verbot nicht gegen die Gesetze verstößt. Letzteres muß nach reichsgesetzlicher Einrichtung der Einigungsämter unbedingt bejaht, ersteres also verneint werden. [4])

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Verhältnißwahl. Der Vorschlag, die Beisitzerwahlen des Berliner Gewerbegerichts nach den Grundsätzen der Verhältniß- (Proportional-)Wahl zu gestalten,[1]) wird voraussichtlich nicht zur Ausführung gelangen. Der Magistrat wenigstens ist bei dem bisherigen Prinzip der Majoritätswahl verblieben und hat lediglich hinsichtlich der Wahllegitimation Aenderungen vorgesehen.[2]) Er verkennt nicht die Vorzüge der Verhältnißwahl (ausgleichende Gerechtigkeit, Betheiligung nichtsozialdemokratischer Arbeiterkreise 2c.), hält aber die voraussichtlichen Nachtheile (Streitigkeiten und Parteiungen innerhalb der beiden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter, Störung des zur Zeit im Wesentlichen bestehenden Einvernehmens zwischen den Beisitzern 2c.) für größer. Auch die derzeitigen Gewerbegerichtsbeisitzer haben sich gegen die Verhältnißwahl ausgesprochen. Sie billigen dieselbe wohl im Prinzip, halten aber ihre Einführung in Berlin für vorläufig nicht zweckmäßig. Da sie sämmtlich aus den bisherigen Majoritätsgruppen hervorgegangen sind, deren Besitzstand bei Anwendung der Verhältnißwahl durch die Minoritätsgruppen naturgemäß gefährdet bezw. gekürzt werden würde, kann man ihnen eine gewisse Abneigung gegen das neue System nicht verdenken. Daß die Berliner Stadtverordneten-Versammlung ihrerseits auf die Grundsätze der Proportionalwahl zurückkommen wird, ist kaum anzunehmen.

Die Stellung der Aufsichtsbehörde ist in einem inzwischen ergangenen Erlaß des Herrn Oberpräsidenten von Berlin vom 29. April 1902 (O. P. 7898) niedergelegt. Hier heißt es:

> Nach §. 15 des Gewerbegerichtsgesetzes können in Zukunft die Beisitzerstellen unter die verschiedenen, im Bezirk des Gewerbegerichts bestehenden, oder anläßlich der Wahlen sich bildenden gewerblichen Gruppen- und Interessentenkreise der im Uebrigen nach wie vor in getrennten Wahlkörpern wählenden Arbeitgeber und Arbeiter nach dem Verhältniß der Stimmenzahl jeder Gruppe zur Gesammtstimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers vertheilt werden, wodurch auch denjenigen Gruppen die Möglichkeit der Erlangung einer Beisitzerstelle gegeben wird, die an sich nur eine Minderheit von Stimmen auf sich vereinigen.
>
> Nicht sowohl mit Rücksicht auf die eigentliche richterliche Thätigkeit der Beisitzer — die selbstverständlich dies Richteramt nach wie vor unabhängig und unberührt von wirthschaftlichen oder politischen Anschauungen auszuüben haben werden — als vielmehr mit Rücksicht auf die in §. 75 des Gesetzes bezeichnete gutachtliche Thätigkeit wird eine solche gleichmäßigere Berücksichtigung der verschiedenen wirthschaftlichen und gewerblichen Gruppen bei der Bildung des Gerichts in vieler Hinsicht förderlich wirken können.
>
> Unter Umständen wird die Einführung des Verhältnißwahlsystems auch zu einer Milderung der bisher bei den Wahlkämpfen zuweilen hervorgetretenen Schärfe der Gegensätze beitragen. Daher erscheint dieses Wahlsystem vorzugsweise für größere Gemeinden mit vielseitigen gewerblichen Strömungen und Interessentengruppen geeignet.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß in Deutschland praktische Erfahrungen über die Wirkung der Proportional-Wahlsysteme noch nirgends gemacht sind und ein abschließendes Urtheil über dessen Werth demnach zur Zeit nicht möglich ist. Sch.

[4]) Siehe auch Satzungen der Vereinigung der Berliner Metallwaaren-Fabrikanten. §§. 1 III, 14, 18 und 19. Hierzu §. 153 der Gewerbeordnung, v. Schulz a. a. O. S. 265 und 266 und „Soz. Praxis" VI Sp. 1030 und 1082.

Der erwähnte Verband verhängt Geldstrafen gegen Mitglieder, welche wider die Satzungen verstoßen. Zur Sicherheit der Beitreibung der Strafen haben die Mitglieder 8 Tage nach Sicht zahlbare Wechsel oder entsprechende Werthe zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution schwankt je nach der Anzahl der von dem einzelnen Mitgliede beschäftigten Arbeiter zwischen 500 und 10 000 ℳ (§§. 18 und 19) Bestimmungen über Streiks und „schwarze Listen" treffen §. 19 in Bestimmung mit §. 1 III der Satzungen.

[1]) Siehe Soziale Praxis vom 27. Februar cr., Sp. 578.

[2]) Diese Aenderungen sind insbesondere: Beseitigung des Anmeldezwanges, Aufstellung von Wahllisten der Arbeitgeber ex officio, Ersatz der Arbeiter-Wahllisten durch einfach erst bei der Wahl vorzulegende Arbeitsbescheinigungen.

Rechtsprechung.

Haben die in Kleinbahnbetrieben beschäftigten Arbeiter vor dem Gewerbegericht Recht zu nehmen?

Die Frage ist verneint in einem Urtheil der Kammer V des Gewerbegerichts vom 3. Februar 1902, bejaht in einem Urtheil derselben — anders besetzten — Kammer vom 10. März 1902 (Nr. 1291/01 und Nr. 201/02). In beiden Fällen handelte es sich um Arbeiter, die im eigentlichen Betriebe der Berliner Elektrischen Hochbahn beschäftigt waren; die Einen hatten kleine Reparaturen am Bahnwege auszuführen, die Anderen waren Betriebswächter.

Aus den Gründen:

I.

Nach §§. 1, 3 des Gewerbegerichtsgesetzes sind die Gewerbegerichte nur für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und solchen Arbeitern zuständig, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet nun aber auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmen und damit auch auf die in diesem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen die Gewerbeordnung keine Anwendung.

In Frage kann daher nur kommen, ob der Kläger als eine im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen beschäftigte Person anzusehen ist.

Diese Frage ist in der Praxis, insbesondere auch vom Reichsgericht verneint worden bei Arbeitern, welche nicht in dem eigentlichen Verkehrsbetriebe der Straßenbahn beschäftigt werden, z. B. bei Eisenbahnunternehmungen, in selbständigen Reparaturwerkstätten der Eisenbahnen. Dieser Fall liegt aber nicht vor.

In dem Betriebe der fraglichen Straßenbahnen sind nur zwei Schlosser beschäftigt. Diese verrichten Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des täglichen Betriebes nothwendig sind und in engster Verbindung mit dem Verkehrsbetriebe stehen, ebenso wie das Reinigen, Heizen oder Beleuchten von Eisenbahnwagen. Sie stehen in ebenso enger Verbindung mit dem Verkehrsbetriebe, wie Streckenarbeiter, die Vorentscheidungen des Gewerbegerichts*) bereits als der Gewerbeordnung nicht unterstehend angesehen haben.

Sonach ist das Gewerbegericht für den vorliegenden Fall unzuständig.

II.

Das Gewerbegericht hat sich für sachlich zuständig erachtet. Nach §. 6 der Gewerbeordnung findet freilich die Gewerbeordnung auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung, und folgemäßig kann es zweifelhaft erscheinen, ob für die Arbeiter dieser Unternehmungen der Titel VII der Gewerbeordnung und damit (nach §. 3 Abs. 1 Gew.-Ger.-Ges.) das gewerbegerichtliche Verfahren Geltung hat. Der Umstand allerdings, daß der betreffende Arbeiter doch immer gewerblicher Arbeiter bleibt, spricht für die Bejahung dieser Geltung (vergl. Burchardt, die Rechtsverhältnisse der gewerbl. Arbeiter, Berlin [Vahlen] 1901. S. 4–5); auch nach der Entstehungsgeschichte des betreffenden Satzes im §. 6 der Gewerbeordnung scheint nur der Unternehmer, nicht aber das Personal des Eisenbahnbetriebes der Herrschaft der Gewerbeordnung entzogen zu sein (vergl. von Schulz, die preußischen Eisenbahn- 2c. Arbeiter, Soziale Praxis vom 31. Oktober 1901 f., Sp. 128 f.). Doch kann diese Frage hier auf sich beruhen. Denn der Betrieb der Beklagten (die Berliner Elektrische Hochbahn) ist zweifellos nur ein Kleinbahnbetrieb. Kleinbahnen aber fallen nicht unter den Begriff der Eisenbahnunternehmungen des §. 6 cit. Wie von Schulz am angeführten Orte Sp. 128 und 162 überzeugend darthut, ist der genannte Begriff hergeleitet aus der preußischen Gewerbeordnung und in dieser wieder entspricht er dem Eisenbahnbegriffe des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen. Dieses Gesetz aber betrifft nur die Großbahnen, die eigentlichen Lokomotivbahnen, wie sie damals bekannt waren, nicht aber Pferde-, Straßen- und dergleichen Bahnen, wie sie seit dem preußischen Gesetz vom 28. Juli 1892 unter dem Namen „Kleinbahnen" zusammengefaßt werden. Dementsprechend schließt auch letzteres Gesetz die Anwendung des Eisenbahngesetzes von 1838 auf die Kleinbahnen aus (§. 1). Ferner unterwirft es die Kleinbahnen der allgemeinen Gewerbesteuer (§. 40), während die Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes von 1838 — und nur sie — einer besonderen Abgabe unterliegen. Gehören mithin Kleinbahnen nicht zu den Eisenbahnunternehmungen des §. 6 der Gewerbeordnung, so fällt der Hochbahnbetrieb der Beklagten unter die Gewerbeordnung und das Gewerbegerichtsgesetz. Die in einem früheren Urtheil des Berliner Gewerbegerichts (bei Unger, Entsch. Nr. 166 a. E. S. 197) in Bezug genommene abweichende Erklärung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten kann nicht für autorativ erachtet werden; eine preußische Behörde kann ein Reichsgesetz nicht gültig deklariren.

*) Siehe Unger, Entscheidungen Nr. 165/166.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 29. Mai 1902. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Vorschläge zur Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung steht gegenwärtig im Mittelpunkt aller sozialpolitischen Erörterungen, da nicht nur die Arbeiter, sondern auch Staat und Gemeinde an der Lösung dieser Frage lebhaft interessirt sind. Versuche der verschiedensten Art wurden unternommen, ohne ein befriedigendes Resultat zu zeitigen. Auch sind mancherlei Vorschläge ausgearbeitet worden, welche einerseits großen Bedenken begegneten, andererseits noch der Prüfung durch die Praxis harren. Jedenfalls ist man in allen Kreisen, die sich mit der Arbeitslosenversicherung beschäftigt haben, darüber klar, daß hier ein Problem vorliegt, dessen Ausführung mit den allergrößten Schwierigkeiten verknüpft ist. Aus diesem Grunde ist es dringend geboten, daß Arbeiter und Arbeitgeber, Arbeiterfreunde und Arbeiterführer diese wichtige Zeitfrage gründlich durcharbeiten und etwaige Ergebnisse dieser Thätigkeit zur öffentlichen Diskussion stellen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen nachfolgende Vorschläge als ein Beitrag zur weiteren Besprechung der Arbeitslosenversicherungsfrage, und zwar von einem Gewerkschaftler, welcher mitten in der Arbeiterbewegung steht.

Wir gehen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß sich in Deutschland bisher das Arbeitslosen-Unterstützungswesen nur innerhalb der Gewerkschaftsorganisationen bis zu einem gewissen Grade bewährt hat und die praktische Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitiger, voller Gleichberechtigung verschiedener Faktoren — Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinde — unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Es kann sich daher zunächst nur darum handeln, das Bestehende daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit es dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung dient und ob es geeignet ist oder durch eine kräftige Förderung dahin gebracht werden kann, diesem Zwecke in noch viel bedeutsamerer Weise zu entsprechen als bisher.

In der deutschen Gewerkschaftsbewegung schreitet die Einführung der Arbeitslosenunterstützung langsam, aber sicher vorwärts. Während im Jahre 1891 von den 58 Centralverbänden mit 277 659 Mitgliedern der freien Gewerkschaften nur zehn Organisationen mit 32 267 Mitgliedern diese Unterstützung eingeführt hatten und 44 103 M. dafür verausgabten, haben im Jahre 1900 von diesen 58 Verbänden, welche mittlerweile auf 680 427 Mitglieder angewachsen sind, 20 Organisationen mit 226 326 Mitgliedern die Arbeitslosenfürsorge geregelt und dafür im Jahre 1900 524 720 M. ausgegeben. Inzwischen haben weitere, meist größere Verbände dieses Unterstützungswesen eingeführt, so daß hierdurch und in Folge großer Arbeitslosigkeit im Jahre 1901 mindestens die doppelte Höhe dieser Summe für diesen Zweck in Betracht kommen dürfte. Auch sind noch die Hirsch-Dunckerschen, christlichen und lokalen Gewerkvereine zu berücksichtigen, aus deren Abrechnungen leider die verausgabten Beträge für Arbeitslosenunterstützungen nicht immer genau ersichtlich sind, die sich aber auf mindestens 200 000 M. jährlich belaufen. So steht hier vor uns eine Selbsthülfe der Arbeiterschaft, wie sie kein anderer Stand auf einem derartigen oder ähnlichen Gebiete aufzuweisen hat und die deshalb bekanntlich selbst den Vertreter der Reichsregierung bei der letzten Arbeitslosigkeitsdebatte im Reichstag veranlaßte, sich anerkennend über diese Leistungen der Gewerkschaftsverbände auszusprechen. Diese Organisationen müssen deshalb als die gegebenen Hülfsmittel zur weiteren Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung angesehen werden, insbesondere wenn diese Frage zur Zufriedenheit der Betheiligten ihrer Lösung entgegen geführt werden soll.

Allerdings umfaßt die deutsche Gewerkschaftsbewegung erst einen kleinen Theil, etwa 20 %, der deutschen Arbeiterschaft, während bei einer gesetzlichen Förderung der Arbeitslosenversicherung die

Gesammtheit der Arbeiter ins Auge gefaßt werden muß. Dieser „kleine Theil" hat aber, wie andere verhältnißmäßig kleine Organisationen (Handwerker-, Beamten- und Bauernverbände, technische, wissenschaftliche, kaufmännische, künstlerische Vereine 2c.) ein Recht darauf, als die Vertretung eines Standes oder bestimmter Interessen, hier des Arbeiterstandes und der Arbeiterinteressen, anerkannt zu werden, umsomehr, als er sich als ein tapferer Träger dieser Aufgabe unzählige Male bethätigt hat. Aus letzterem Grunde ist auch mit vollster Zuversicht anzunehmen, daß die Gewerkschaftsverbände beim weiteren Wachsthum ihrer Aufgaben auch in sich die Kräfte finden werden, um jenen vollkommen entsprechen zu können.

Wir denken also an keine neue, selbständige, zentralisirte Organisation für eine Reichsarbeitslosenversicherung, sondern an einen allmählichen Ausbau der Arbeitslosenunterstützung für die gesammte Arbeiterschaft mit einer von Fall zu Fall eintretenden Mitwirkung vorhandener Einrichtungen, Behörden und Verbände.

Als erstes Hülfsmittel müßte die Krankenorganisation dienen. Diese Kassen haben ein wesentliches Interesse an der Milderung von Nothständen, welche durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufen werden. Es ist nicht nur die Unterernährung, welche öftere Erkrankungen verursacht, sondern auch die Neigung zur Simulation, welche durch die Arbeitslosigkeit gefördert wird. Daß die Zahl der Erkrankungsfälle und der Krankheitstage in arbeitslosen Zeiten erheblich zunimmt, ist eine feststehende Thatsache und es sind alle Kassenvorstände davon überzeugt, daß trotz bester Kontrole von den Krankenkassen eine nicht unbedeutende indirekte Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird. Manche Erkrankungen sind überhaupt nicht genau festzustellen und daher muß dem Patienten viel „geglaubt" werden, zahlreiche Mitglieder wollen sich endlich einmal, da sie nun Zeit haben, „ordentlich auskuriren", andere möchten „wenigstens leben" und glauben schließlich, durch die Arbeitslosigkeit schwermüthig gemacht, selbst an eine thatsächlich nicht vorhandene Erkrankung und beziehen, so lange es irgend geht, ihr wöchentliches Krankengeld.

Nun steht eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in naher Aussicht. In dieser sollte ein Satz Aufnahme finden, welcher besagt, daß die vollgültigen Krankenkassen zur Verringerung der Erkrankungsziffer und Bekämpfung der Simulation eine Beitragserhöhung, etwa bis zu 25 %, beschließen können, aber verpflichtet sind, diesen Mehrbetrag an die Gemeindekasse zur Bildung eines Arbeitslosenfonds abzuliefern. Auch soll die Gemeindebehörde berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit der am Orte vorhandenen Kassen verpflichtet sein, alle oder einen bestimmten Theil dieser Krankenkassen zur genannten Beschlußfassung anzuhalten. Die Krankenkassen haben eine vorzügliche Organisation zur Einziehung der Wochenbeiträge. Die werden bekanntlich den Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen und beim Arbeitgeber erhoben. Keine Markenkleberei, keine eigene Kassenführung, keine besondere Buchung, keine direkte Entnahme vom Arbeitnehmer wäre also nöthig, wenn der prozentuale Beitragsaufschlag erhoben wird. Er verursacht auch keinerlei besondere Mühe, da es ganz gleich ist, ob der Kassenbote beim Arbeitgeber für 50 Arbeiter wöchentlich 50 × 39 oder 50 × 49 ₰ einzieht. Natürlich trägt auch von dem Mehrbetrag der Arbeiter zwei Drittel und der Arbeitgeber ein Drittel, wie beim bisherigen Wochenbeitrag. Die einzige, aber keineswegs erhebliche Arbeit besteht in der allwöchentlichen oder allmonatlichen prozentualen Berechnung und Abführung des Mehrbetrages. Für diese Vermittlung der Einnahmen an die Gemeindekasse dürfen von den Krankenkassen keinerlei Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Es verbietet sich dies übrigens schon von selbst, da aus den vorher genannten Gründen durch die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung von allen Krankenkassen ohnehin wesentliche Ersparnisse gemacht werden.

Die Gemeindebehörden haben nun die Pflicht, eine besondere Kommission zur Verwaltung dieses Arbeitslosenfonds zu bilden, ein Bureau zu errichten und einen oder mehrere Beamte dafür anzustellen. In kleinen Orten mit etlichen Krankenkassen wird ein Gemeindebeamter diese Thätigkeit unschwer im Nebenamt übernehmen können, dagegen wird in mittleren Städten eine ganze Kraft und in großen Städten außer dieser noch manche Hülfskraft nöthig sein. Die Unkosten, welche diese Verwaltung verursacht, sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen und dürften wesentlich geringer sein als die Ersparnisse, welche dadurch beim Armenetat erzielt werden. Schließlich hat die Gemeindeverwaltung ein ganz wesentliches Interesse an der Regelung der Arbeitslosenunterstützung überhaupt, da diese ohne Zweifel eine bedeutsame Hebung des sittlichen und wirthschaftlichen Gemeindelebens im Gefolge hat. Der Vorsitzende dieser Arbeitslosenfonds-Kommission wird vom Magistrat ernannt, ebenso kann das Stadtverordnetenkollegium einen Vertreter für sie abordnen. Außerdem besteht diese Kommission noch aus mindestens neun Personen, von denen drei durch die Arbeitgeberbeisitzer und sechs durch die Arbeitnehmerbeisitzer der betheiligten Krankenkassenvorstände in getrennten Versammlungen gewählt werden. Diese elf Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen zweiten Vorsitzenden, einen Schriftführer und sonstige Funktionäre. Auch geben sich die Mitglieder eine Geschäftsordnung. Eine Hauptaufgabe für diese Kommission ist die Ausarbeitung eines Statuts für die Verwaltung des Arbeitslosenfonds, welches einer Versammlung der Krankenkassen- und Gewerkschaftsvorstände zur Begutachtung vorzulegen ist.

Als unumstößlicher Grundsatz muß statutarisch festgelegt werden, daß im Gemeindebureau selbst keinerlei Unterstützungen an Arbeitslose ausbezahlt werden, sondern daß vielmehr aus diesem Fonds jeder Gewerkschaft zu jeder Arbeitslosenunterstützung ein bestimmter Beitrag zur Verfügung gestellt wird, sofern von der Gewerkschaft die statutarischen Arbeitslosenfonds-Bedingungen anerkannt werden. Die Zahl der Beitragsklassen und die Höhe der Unterstützungen, sowie die Bestimmungen zur Ansammlung eines Reservefonds, die Behandlung der ausländischen Arbeiter, die Höchstdauer der jährlichen Unterstützungszeit, die Praxis bei Streiks und Aussperrungen, die Berechtigung zur Kontrole der Auszahlungen und zur Entziehung der letzteren bei mangelhafter Geschäftsführung u. s. w. müssen im Statut ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht werden. Die von den Kassenvorstandsmitgliedern erwählten Kommissionsmitglieder werden nur auf eine bestimmte Zeit, etwa zwei bis drei Jahre, gewählt, damit die Möglichkeit besteht, eventuell andere Personen wählen zu können. Die eigene Zuwahl der Kommission an Stelle freiwillig ausscheidender Mitglieder darf nicht gestattet werden, da sich hierdurch das Stimmenverhältniß in derselben verschieben könnte.

Es wird hier der seit etlichen Jahren in Belgien betretene Weg des Zuschusses für Arbeitslosenunterstützungen empfohlen, aber nicht mit Gemeindemitteln, sondern mit Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere der letzteren. Diese Zuschüsse können für verschiedene Orte und Berufe verschieden bemessen sein, da ja auch die Mehrbeiträge aus den Krankenkassen eine unterschiedliche Höhe haben, doch ist schon im Interesse einer glatten Geschäftsgebahrung darauf zu halten, daß nur etwa drei Zuschußklassen eingeführt werden, und zwar 1. für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, 2. für ungelernte Arbeiter und 3. für gelernte Arbeiter. Die Arbeitslosenfonds-Kommission hat auch zunächst durch Inhibirung von Auszahlungen einen erheblichen Betriebsfonds zu schaffen und die Höhe der Zuschüsse alljährlich festzusetzen. Durch die Ansammlung eines Reservefonds soll es ermöglicht werden, die Zuschüsse in der beschlossenen Höhe auch bei außergewöhnlicher Arbeitslosigkeit aufrecht erhalten zu können. Ob die Einführung der Arbeitslosenunterstützung gleichzeitig für alle Arbeiter und Arbeiterinnen eines Ortes oder für die einzelnen Arbeiterkategorien und Berufe nach und nach erfolgt, hängt von örtlichen Verhältnissen und Vereinbarungen der Krankenkassen, Gemeindebehörden und Gewerkschaften ab. Jedenfalls erscheint die allmähliche Einführung am zweckmäßigsten, und zwar zunächst mit den gelernten Berufen, für die durchgängig leistungsfähige Gewerkschaftsverbände vorhanden sind.

Diese Verbände erhalten durch diese Organisation der Arbeitslosenunterstützung eine wesentlich höhere Bedeutung, welche endlich auch eine gewisse Anerkennung der Gewerkschaftsverbände als nothwendige und zeitgemäße Faktoren des öffentlichen Lebens in sich birgt. Sie werden sich dieser Aufgabe gewachsen zeigen und Alles aufbieten, den weitestgehenden Erwartungen zu entsprechen. Für die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung hat sich dort überall eine Praxis herausgebildet, welche sich bewährt hat und nur bei Berufsorganisationen möglich ist. Auch die Disziplin wird hierbei nicht vernachlässigt, da es sich dort durchweg um die Verwaltung von Arbeitergroschen handelt, welche von den Beitragszahlern stark beaufsichtigt wird. Eine erhebliche Mehrbelastung mit Arbeit bringt für die Gewerkschaften allerdings die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung an unorganisirte Berufsgenossen mit sich, doch liegt diese Thätigkeit auch im Interesse der Gewerkschaften selbst. Für die organisirten Arbeiter bedeutet der Zuschuß aus dem Arbeitslosenunterstützungsfonds meist eine Erhöhung ihrer Arbeitslosenunterstützung. Wenn z. B. als Zuschüsse in den einzelnen Klassen 50, 80 und 100 ₰ pro Tag in Betracht kommen, so erhöht sich dadurch die Arbeitslosenunterstützung gelernter Arbeiter, welche gegenwärtig durchschnittlich 1,00 ℳ betragen mag, auf 2,00 ℳ.

Unorganisirte Arbeiter erhalten natürlich nur den Zuschußbetrag des Arbeitslosenfonds als Unterstützung, wollen sie letztere erhöhen, mögen sie ihrer Organisation beitreten. Für die Gewerkschaften dagegen ist es ebenfalls ein Gewinn, wenn sie ihre Arbeitslosenunterstützung nicht ins Ungemessene erhöhen müssen, dieselben vielmehr auch nur als ein Zuschuß zur allgemeinen Arbeitslosenunterstützung angesehen werden. Den einzelnen Berufsgenossen muß es freilich, soweit sie unorganisirt sind, absolut überlassen bleiben, in welcher Gewerkschaft ihres Berufes sie ihre Arbeitslosenunterstützung erheben wollen und dürfen ihnen hierüber von keiner Zahlstelle Vorschriften oder Vorwürfe gemacht werden.

Jeder Arbeiter, welcher Beiträge zum Arbeitslosenfonds entrichtet hat, kann dies bei eintretender Arbeitslosigkeit durch Vorlegung seines Krankenkassenbuches ohne Weiteres nachweisen. Derselbe erhält beim Eintritt in die Arbeitslosenversicherung durch die Krankenkasse ein auf seinen Namen ausgestelltes Unterstützungsbuch, in welches alle Unterstützungsbeträge eingezeichnet werden. Hierdurch kann in Verbindung mit der Forderung, gleichzeitig das Krankenkassenbuch und die Invalidenkarte vorzulegen, verhindert werden, daß ein Mißbrauch damit getrieben werde. In dem Buche müssen übrigens alle nothwendigen Aufklärungen über das Verhalten der Arbeitslosen enthalten sein, auch kann darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein beliebiger Wechsel in der Auswahl von Zahlstellen unstatthaft ist. Letzteren steht natürlich zur Verhütung unredlicher Manipulationen jede übliche Kontrolmaßregel zu, welcher sich die Arbeitslosen ohne Weiteres zu unterwerfen haben. Daß es dann nöthig sein wird, die Kontrolbestimmungen für die Arbeitslosigkeit bei allen Gewerkschaften möglichst einheitlich zu gestalten, liegt auf der Hand. Das Verzeichniß der Zahlstellen und der Kassenstunden ist in allen Betrieben durch Anschlag bekannt zu geben. Die Auszahlung der Unterstützungen sollte ebenfalls einheitlich an einem bestimmten Wochentag erfolgen und den einzelnen Gewerkschaften im Laufe der übrigen Tage Gelegenheit gegeben werden, sich ihre Zuschüsse auf Grund vorgelegter Quittungen im Bureau des Arbeislosenfonds ohne erheblichen Zeitverlust abzuheben. Auf diesen Quittungen muß auch die Wohnung des Empfängers vermerkt sein, damit die Arbeitslosenkommission eventuell im Stande ist, Auszahlungen zu kontroliren. Beschwerden über etwaige Mängel der Zahlstellen sind ebenfalls bei dieser Kommission anzubringen.

Wenn augenblicklich manche Gewerkschaftsverbände für diese Verwaltungsthätigkeit, welche, wie von den Krankenkassen und Gemeindebehörden, ebenfalls nicht auf Kosten des Arbeitslosenfonds verrichtet werden darf, noch nicht gerüstet sind, so wird sich die Möglichkeit hierzu in kurzer Zeit herbeiführen lassen. Vorerst handelt es sich darum, einen Theil der Arbeitslosigkeitskalamität auf alle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschultern eines Berufes zu übertragen und dafür zu sorgen, daß durch eine geeignete Organisation der Arbeitslosenunterstützung wenigstens der Anfang zur Milderung großer Nothstände gemacht wird.

Die genannten Vorschläge vermeiden komplizirte, theure Neuorganisationen von größerem Umfange, schließen sich dagegen überall an das Gegebene an und gewähren den verschiedensten Faktoren in jedem Stadium der Entwickelung einen Einfluß. Die Gemeinde ist die Vermittlerin, theilweise auch Trägerin dieser Organisation, aber in einer Form, daß auch die übrigen Instanzen zu ihrem Rechte kommen können. Jedem Faktor wird diejenige Thätigkeit übertragen, welche ihm seinem Wesen nach zukommt; auch haben alle Betheiligten kleinere oder größere Opfer zu bringen und ist gleichzeitig dafür gesorgt, daß die durch Beitragserhöhungen aufgebrachten Einnahmen den Arbeitslosen unverkürzt zugewendet werden. Natürlich bleibt es der Arbeitslosenfondskommission, sowie den Krankenkassen und Gewerkschaften unbenommen, alles aufzubieten, den Unterstützungsfond durch Gemeindemittel, Stiftungen, Ueberschüsse aus Veranstaltungen und Beiträge wohlhabender Personen zu vergrößern, um damit eventuell die Zuschüsse erhöhen zu können. Derartige Zuwendungen sind aber nur brauchbar, wenn sie bedingungslos, insbesondere ohne Schädigung der Selbstverwaltung, gemacht werden. Ebenso ist eine gewisse Verbindung dieser Unterstützungsorganisation mit paritätischen Arbeitsnachweisen und die spätere Centralisation des ganzen Arbeitslosen-Unterstützungswesens damit keineswegs ausgeschlossen.

Wenn bei aller Unvollkommenheit obiger Darlegungen eine Besprechung dieser Vorschläge nur dazu verhilft, einen geeigneten, wenn auch anderen Weg zur Einführung der Arbeitslosenversicherung ausfindig zu machen, so wäre dies ein dankbar zu begrüßender Gewinn dieser Anregung. Jedenfalls darf aber gerade bei der Erörterung dieser wichtigen Zeitfrage nicht übersehen werden, daß eine werthvolle Hülfe für die Arbeiterschaft hier, wie überhaupt eine zufriedenstellende Lösung großer sozialer Fragen nur erzielt werden kann, wenn sie unter der Devise „Mit der Arbeiterschaft für die Arbeiterschaft" erfolgt.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie in Dänemark.

Von Fernando Linderberg, Leiter des Sozialen Sekretariats in Kopenhagen.

In Dänemark ging es mit dem Liberalismus wie in anderen Ländern: er begriff nicht die sozialen Forderungen der Zeit! Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Aeußerung eines der Hauptführer des Liberalismus, des Bischofs Monrad, der lange Zeit Abgeordneter und auch Minister in den sechsziger Jahren war. Er schrieb u. A. in der amtlichen Zeitung der Regierung im Jahre 1871: „Wir wollen nicht behaupten, daß wir mit den Arbeitsverhältnissen der verschiedenen Orte des Landes genau bekannt sind, aber wenn wir nach unserer Kenntniß der sozialen Zustände einer einzelnen Gegend urtheilen sollen, so lebt die Arbeiterklasse auf der Grenze der Noth. Sie kann durch ein zufälliges Unglück ins Elend oder ins Armenhaus geführt werden. Wünschenswerth wäre es, wenn dieses Mißverhältniß durch Vermehrung der Arbeit aufgehoben werden könnte. Wenn dieses aber nicht geschieht, wenn fortwährend die Zahl der Arbeiter über die wirthschaftliche Entwickelung des Landes hinaus zunimmt, — was dann? Ja, dann steigt die Steuer und trägt weiter dazu bei, die Armuth zu vermehren, und dann nimmt die Zahl der Eheschließungen ab. Arbeiter sterben wohl nicht gerade Hungers, häufig aber aus Mangel an genügender Nahrung; wenn nicht ein Krieg in der Bevölkerung aufräumt, kommt eine vom Elend erzeugte oder von allerlei Zufällen kräftig unterstützte Pest und bringt die Bilanz hervor." Krieg, Elend, Pest, — dies waren gegenüber der durch die industrielle Revolution bewirkten Verelendung die letzten Worte der bürgerlichen Gesellschaft! Dagegen lehnte sich die Arbeiterschaft auf.

Die Welle, die die Pariser Kommune in Bewegung setzte, schlug auch nach Dänemark hinüber. Am 24. Mai 1871 erschien eine von dem Postbeamten Louis Pio verfaßte Schrift: „Sozialistische Blätter" (Socialistiske Blade). Den Einfluß, den diese Blätter auf die Arbeiter hatten, charakterisirt 20 Jahre später der dänische „Social-Demokraten" (vom 2. April 1892), wie folgt: „Das erste Gefühl, das die Arbeiter beseelte, als der Sozialismus ihnen verkündigt wurde, war dies: Heute ist die Erlösung verkündigt — morgen kommt die Befreiung! Man hatte einen fieberhaften Glauben an Wunder, an das Wunder, daß die kapitalistische Gesellschaft sich schnell und mit einem Schlage zu einer sozialistischen umgestalten ließe . . . Die Arbeiter hatten sowohl das Recht als die Macht, warum sollte man denn im trockenen Sande der Wüste außerhalb des gelobten Landes herumwandeln, statt es sofort und im Sturm einzunehmen?" Und nicht allein bei den Arbeitern, sondern auch bei der gebildeten Jugend wurden die Hoffnungen hoch gespannt. Im Vorworte zur Jubelausgabe seiner Gedichte schrieb der Dichter Holger Drachmann 1896 u. A.: „Wäre ich doch jung wie damals, als ich diese Geschichte schrieb, und wäre doch die Zeit so wie die, als ich sie schrieb, — denn damals brannte ein Feuer unter den Flügeln der Jugend, unsere Herzen pochten im Vertrauen, daß der große Tag vor der Thür stand, daß die Welt vollständig noch — vor Ostern umgestaltet werden würde!" Mit solchen Hoffnungen bildeten sich im Laufe des Sommers Vereine, die zusammen eine Abtheilung der „Internationalen" seien sollten. Die Mitglieder theilten sich in „Sektionen", theils gewerkschaftliche, die nur einem bestimmten Fache angehörige Mitglieder umfaßten, theils gemischte, die Mitglieder außerhalb der Fachverbände oder Arbeiter, deren Gewerbe eine zu geringe Ausdehnung hatten, um eine selbständige Sektion zu bilden, aufnahmen.

Am 27. Juli 1871 erschien das Wochenblatt „Der Sozialist". Am 15. Oktober hielten mehrere Sektionen konstituirende Versammlungen ab. Man fühlte sich wie Soldaten im Heere der Revolution. Königthum und Kirche sollten jetzt von der Republik der Arbeit und dem freien Gedanken abgelöst werden. Wir geben hier in Prosaübersetzung den Inhalt einiger Verse aus dem in dieser Zeit geschriebenen „Sozialistenmarsch" wieder: „Die Reichen werden durch die Mühsal der Arbeiter gefüttert, und die Pfarrer führen uns vorwärts — zum Schwefelpfuhl des letzten Tages, wenn wir

nicht ihnen opfern. Wir bauen den Tyrannen ein goldenes Grab, um Brot für uns zu erwerben. Zur Arbeit, Leben oder Tod! ...... Es kracht in allen Fugen der Gesellschaft, — laßt fallen, was nicht stehen kann. — Gieb mir, o Bruder, deine rauhe Hand, ehe wir in Lüge und Hunger vergehen. Wir richten ein Gebäude auf zum Schutz in unserer Noth! Zur Arbeit, Leben oder Tod!" — Vom 2. April 1872 an erschien das bisherige Wochenblatt „Der Sozialist" als tägliche Zeitung; es hatte sich gezeigt, daß die neue Bewegung Wurzel gefaßt hatte.

Im April brach dann ein Streik im Maurergewerbe aus. Die Gehülfen forderten die Herabsetzung der Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden. Es wurde deshalb eine Versammlung auf Nörrefolled bei Kopenhagen einberufen. Man wollte hier die Vollmacht erlangen, an die Regierung mit einer Adresse zu gehen, worin man forderte: 1. Ernennung eines Arbeitsministers, 2. Erlaubniß für die Arbeiter zur Bildung einer Kommission, um in gewerkschaftlichen Streitigkeiten zu urtheilen, 3. Unparteilichkeit der öffentlichen Behörden Streikfällen gegenüber. — Um den Zweck der Versammlung zu beleuchten, schrieb Pio im „Sozialist" einen Aufsatz, den er mit folgenden Worten schloß: „Euch, Ihr Verehrer des Goldes, Ihr Blutsauger der Armen, wollen wir noch einmal zurufen: Ihr habt uns im Laufe einiger Jahrtausende einen bitteren Lebenstrank eingeschenkt. Nehmt Euch jetzt in Acht! Das Maß ist voll! Laßt nur einen einzigen Tropfen noch kommen, und es schäumt über!" Diese Worte wurden von den Behörden als Aufforderung zum Aufruhr angesehen. Am 4. Mai wurde die Versammlung verboten, und in der Nacht darauf wurde Pio nebst seinen Mitarbeitern Brix und Geleff verhaftet. Am folgenden Tage wurde der Versammlungsplatz von Polizei und Militär abgesperrt. Wer einzudringen versuchte, wurde mit Gewalt abgeführt. Das Militär stand mit scharfen Waffen in den Kasernen bereit zum Ausrücken. Am 29. Mai 1873 wurden Pio, Geleff und Brix zu 6, 5 und 4 Jahren Strafe im Korrektionshaus verurtheilt. Am 6. August wurde jedoch dieses Urtheil von dem Höchsten Gericht auf 5, 3 und 3 Jahre herabgesetzt. Am 14. August wurde die „Internationale" vom Justizminister verboten und später — 2. Februar 1874 — bestätigte das Hof- und Stadtgericht dies Verbot. Die sozialistische Bewegung wurde dann weiter theils durch Fachvereine, theils durch Produktionsgenossenschaften geführt. Im Mai traten die Gewerkschaften unter einer gemeinschaftliche Centralleitung zusammen. Vom 6. zum 8. Juni 1876 wurde der erste sozialdemokratische Kongreß in Kopenhagen abgehalten.

Da kam die Nachricht, daß Pio und Geleff, von der Polizei erkauft, heimlich das Land verlassen hätten. Diese Thatsache wirkte auf die junge Bewegung wie ein Donnerschlag. In der folgenden Zeit sah man nur Rückgang sowohl der Produktionsvereine wie der Gewerkschaften. Im Laufe des Jahres 1878 trennten sich die politische und die gewerkschaftliche Bewegung. Die Gewerkschaften übernahmen selbständig alle Berufsangelegenheiten und die politische Leitung wurde von dem am 12. Februar 1878 gestifteten „Sozialdemokratischen Bund" geführt. Die Gewerkschaften waren in den folgenden Jahren nicht von großer Bedeutung. Erst im Laufe der achtziger Jahre — gleichzeitig mit der großindustriellen Entwickelung — wuchsen sie zur Macht heran. Während die Verfassungskämpfe die politischen Parteien beschäftigten, sammelten die Gewerkschaften von Tag zu Tag neue Kräfte. Der erste skandinavische Arbeiterkongreß wurde in Göteborg (Schweden) 1886 abgehalten, der zweite in Kopenhagen 1888, der dritte in Christiania (Norwegen) 1890, der vierte in Malmö (Schweden) 1892. Anfang der neunziger Jahre begannen die Gewerkschaften sich in allen größeren Städten zu zentralisirten Verbänden zusammenzuschließen, zum ersten Mal in Kopenhagen im Jahre 1893.

Der Arbeitslohn wurde nach und nach erhöht und die Arbeitszeit verkürzt. Das Blatt „Sozialdemokraten" hob in seiner Festnummer 1896 hervor, daß die organisirten Arbeiter damals jährlich etwa 20 Millionen Kronen (1 Krone = $1^1/_8$ *M*) mehr als 1871 verdienten. Jetzt (1902) rechnet man rund 40 Millionen Kronen mehr. Gleichzeitig ist die Arbeitszeit durchgehend um $1^1/_2$—2 Stunden täglich, von 12 auf 10—$10^1/_2$ Stunden, verkürzt worden. Die Arbeiter haben hierdurch gelernt, daß es in erster Reihe festen Zusammenschluß gilt. Zu diesem Zwecke hat sich auch im Januar 1898 der Bund der „Vereinigten Gewerkschaften" gebildet, der nahezu alle Arbeiterberufsvereine des Landes umfaßt. Gegenwärtig sind etwa 75 000 gewerbliche Arbeiter in Fachvereinen organisirt. Jeder grundsätzliche, wesentliche Widerstand gegen diese Berufsvereine ist überwunden und die centralisirten Gewerkschaften sind jetzt ein von allen Seiten anerkannter Faktor. Klar hat sich gezeigt, daß die Gewerkschaften ein nothwendiges Gegenstück zum Kapitalismus in der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung sind. Die großindustrielle Entwickelung schafft die Möglichkeiten für den materiellen und geistigen Aufschwung des Arbeiters. Es hängt aber von der Organisation ab, wie weit diese Möglichkeiten zur Wirklichkeit werden. Ohne die großindustrielle Entwicklung keine Möglichkeiten — ohne die gewerkschaftliche Organisation keine Verwirklichung der Möglichkeiten! Insofern sind die Gewerkschaften im Gange der Geschichte eine nothwendige Stufe, die die wohlverstandenen Interessen aller Klassen der Gesellschaft fördert.

Sollen die Gewerkschaften aber eine solche allgemeine Anerkennung erreichen, so müssen sie auch zeigen, daß sie andere berechtigte Faktoren der Gesellschaft anerkennen. In dieser Hinsicht fehlt nun aber oft das Verständniß in den Reihen der dänischen Arbeiterpartei. Alles was zum Wohl der Arbeiter durchgeführt wird, rechnet die Partei immer sich selbst und allein zum Verdienst an; nur der Widerstand anderer Faktoren trägt die Schuld, daß noch nicht Alles durchgeführt ist, was man fordert. Dieser Gedanke geht regelmäßig durch die ganze Agitation der sozialdemokratischen Partei. Man lese u. A. folgende Aeußerung in der Jubelnummer des „Sozialdemokraten" im Jahre 1896: „Die Sozialdemokratie hat einen Arbeiterstand geschaffen, der in Bezug auf Intelligenz, Selbstbewußtsein und politische Reife viel höher steht als vor 25 Jahren. . . . — Wenn die dänischen Arbeiter sowohl ökonomisch als intellektuell vorwärts gekommen sind, dann muß dies allein (!) der Thätigkeit unserer Partei zugeschrieben werden. . . . — Dies erfolgreiche Resultat hat man ausschließlich (!) der Arbeit der Organisation zu verdanken."

Dem Kapitalismus gegenüber stellt sich die Sozialdemokratie Dänemarks sehr kritisch. Trotzdem der Kapitalismus immer von den Vertretern des wissenschaftlichen Sozialismus als ein großer und bedeutungsvoller Fortschritt angesehen wird, dozirt die sozialdemokratische Agitation die Auffassung, daß aller Kapitalismus ein Uebel und jeder Kapitalist ein schlimmer Ausbeuter ist. Dagegen verschweigt man, daß Arbeiter und Arbeitgeber trotz aller Gegensätze doch unzweifelhaft viele gemeinschaftliche Interessen haben. Weiter darf man auch nicht leugnen, daß die Kapitalisten, insofern sie die Leitung der Arbeit repräsentiren, in den gegenwärtigen Zuständen ein ebenso nothwendiges Glied der Gesellschaft wie die Arbeiter sind. Es ist die Aufgabe des Sozialismus, nach dem Ziel hinzustreben, die Kapitalisten, insofern sie nur Zinsennehmer sind, einmal aus dem Produktionsprozeß hinauszuschieben. Jetzt aber sind die meisten Kapitalisten noch die technischen Arbeitsleiter, in welcher Eigenschaft sie unentbehrlich sind, und sie müssen darum zum Mindesten unter den jetzigen Verhältnissen respektirt werden.

Im Anfang der neunziger Jahre trat auch die Organisation der Arbeitgeber ins Leben. Erst 1896 bildeten die Arbeitgeber Kopenhagens den „Arbeitgeberverein von 1896". Zwei Jahre später wurde der „Dänische Meister- und Arbeitgeberverein" begründet, in dem alle kleinen und größeren Arbeitgeber-Organisationen und -Vereine sich nach und nach vereinigen sollen. Im selben Jahre — im Januar 1898 — war der „Vereinigte Gewerkschaftsbund" gebildet worden. Seitdem haben Arbeiter und Arbeitgeber wie zwei mächtige Heere sich gegenüber gestanden. Ihre kulturgeschichtliche Aufgabe ist, sich gegenseitig zu ergänzen, als zwei gleichberechtigte Faktoren mit einander zu arbeiten, den sozialen Frieden zu verbürgen. Aber alte Abneigung, wirkliche oder eingebildete Beschwerden, übertriebene Vorstellungen von der eigenen und zu geringe von der Macht des Gegners standen sowohl auf Seiten des Arbeiters als auf der des Arbeitgebers der Erreichung dieses Zieles im Wege. Noch heute herrschen hier wie dort Leidenschaften, die einen leicht entzündlichen Zündstoff geben, so daß es nur geringen Anstoßes bedarf, um eine Explosion hervorzurufen. Man hat dies im Jahre 1899 erfahren, als ein kleiner Konflikt zwischen 300 Gesellen und ihren Meistern in einigen Städten Jütlands genügte, einen gewaltigen Arbeitskampf heraufzubeschwören.

Die große Aussperrung von 1899 war eine sehr unheimliche Erscheinung. Alle Fäden, die Arbeiter und Arbeitgeber miteinander verbanden, waren eine Zeit lang abgeschnitten. Die Arbeiter empfanden eine Aussperrung von 40000 Arbeitern als eine schlimmere Ungerechtigkeit, denn Alles, was man bisher von den Kapitalisten erfahren oder erwartet hatte. Aber sie zogen auch den Schluß daraus, daß sie solchen Angriffen gegenüber stärker wären, als sie selbst gedacht hatten. Keins von diesen beiden Momenten wirkte versöhnend. Und doch muß es eingestanden werden, daß in dem letzteren Punkt ein Selbstbetrug sich geltend machte. Ohne die große Sympathie und die praktische Mitwirkung, deren die Arbeiter

sich von den besitzenden Klassen und zwar der höchsten Schichten der Gesellschaft erfreuen konnten, wäre der Ausgang des Kampfes kaum ein für die Arbeiter so günstiger geworden. Ein wohlthätiges Ergebniß aber hatte dieser Arbeitskampf doch: Die Regierung in Verbindung mit dem Reichstag hat später die Errichtung eines permanenten Schiedsgerichts für Arbeitsstreitigkeiten durchgeführt. Hierzu werden drei Mitglieder von den Gewerkschaften und drei von dem Arbeitgeberverein gewählt. Diese sechs Mitglieder wählen gemeinschaftlich einen Vorsitzenden. Die Gewerkschaften haben also hiermit die offizielle Anerkennung des Staates erlangt. Auch in anderer Hinsicht hat der Kampf nützlich gewirkt. Er hat erwiesen, daß der Arbeitgeberverband an Macht und Stärke den Gewerkschaften ebenbürtig ist. Und es war nothwendig, hierfür ein vollgültiges Zeugniß zu haben. Die Arbeiter werden dadurch aus ihren utopischen Träumen herausgerissen. Zwar hat auch diese Thatsache eine Schattenseite: Die Macht des Gegners hält die Arbeiter in einer Disziplin zusammen, die leicht alle Individualität ertödten kann. Hierzu kommt, daß die sozialdemokratische Presse monopolisirt ist, so daß eine Auffassung, die in einer Zeitung verketzert ist, nicht in einer anderen vertreten werden kann.

Die politische Bedeutung der Sozialdemokratie Dänemarks geht aus nachstehenden Zahlen hervor: Das Unterhaus zählt 114 Abgeordnete, die sich auf die Parteien folgendermaßen vertheilen: Rechte 8 Mitglieder, Gemäßigte 15, Liberale Wilde 2, Sozialdemokraten 14, Linke 75. Wenn das Bündniß zwischen den Sozialdemokraten und der Linken fortgesetzt wird, können die ersteren im Laufe eines Jahrzehnts vielleicht noch vier bis sechs Wahlkreise erobern. Wird aber das Bündniß gebrochen — worauf alles deutet — so wird es unzweifelhaft noch lange dauern, bis die Sozialdemokratie eine größere politische Macht erreicht. Verschiedene Umstände weisen darauf hin, daß die Partei in ihrer jetzigen Gestalt, sowohl gewerkschaftlich als politisch, kulminirt.

In Betreff genossenschaftlicher Unternehmungen steht die dänische Arbeiterbewegung im Vergleich zu anderen Ländern bisher weit zurück. Nur auf dem Gebiete der Bäckerei haben die Arbeiter Aktiengesellschaften gebildet, die mit Kooperativgenossenschaften einige Aehnlichkeit haben. Dies hängt mit der in der dänischen Arbeiterbewegung herrschenden Auffassung zusammen, daß die Politik in erster Reihe stehen muß. Um aber hier vorwärts zu kommen, muß man sich mit den städtischen Kleinhändlern gut stehen. Man fürchtet durch Gründung von Konsumvereinen diese vor den Kopf zu stoßen. Die Führer der Sozialdemokratie haben deshalb bisher jede Förderung von Konsumvereinen verworfen und den Glauben an die nahe Herrscherzeit der Partei aufrecht erhalten. Auf dem letzten skandinavischen Arbeiterkongreß in Kopenhagen — August 1901 — wurde aber trotzdem beschlossen, die Konsumbewegung unter gewissen Bedingungen unter den Arbeitern zu fördern. Auch an theoretischer Aufklärungsarbeit hat die Partei bis jetzt wenig geleistet. Von besonderen Bemühungen, Licht über den Sozialismus zu verbreiten, ist von den Führern der Partei nichts Wesentliches zu verzeichnen. Ihr größtes Verdienst hat die dänische Sozialdemokratie in kleinen praktischen Fortschritten gewonnen. Soll man die Partei kurz charakterisiren, so muß man ungefähr sagen: Eine einseitige und despotische, aber praktisch tüchtige Partei.

Als Reformpartei arbeitet die Sozialdemokratie in Dänemark ganz gut, aber freilich auch unter ungewöhnlich günstigen Umständen. Die allgemeine Volksschule wurde schon im Jahre 1814 eingerichtet; das allgemeine Wahlrecht und die vollständige Vereins- und Versammlungsfreiheit wurden bereits 1849 dem Volke verliehen. In keinem anderen Lande sind die Bedingungen der Arbeiterbewegung so günstig wie in Dänemark gewesen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Vertretung der deutschen Reichsregierung bei der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die Satzungen der Internationalen Vereinigung, die bekanntlich aus der privaten Initiative von Sozialpolitikern verschiedener Länder entstanden ist, sehen auch eine Betheiligung der Regierungen im leitenden Komité vor; es heißt in Art. 7: „Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, der im Komité die gleichen Rechte hat wie die übrigen Mitglieder.“ Bisher waren die Schweiz, Frankreich, Holland, Italien durch solche amtliche Delegirte im Komité vertreten. Jetzt hat auch das Deutsche Reich sich angeschlossen. Auf eine von dem Vorsitzenden des Komités, Regierungsrath Scherrer-St. Gallen und dem Präsidenten der deutschen Sektion (Gesellschaft für Soziale Reform) Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch unterzeichnete Eingabe hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) geantwortet, daß er sich auf der Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Köln (22. September 1902) durch einen Delegirten vertreten lassen werde, dessen Benennung er sich vorbehält. — Dies ist ein neuer Akt des höchst dankenswerthen Entgegenkommens, das die Reichsleitung im Verein mit dem Reichstage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bezeigt.

Ortsgruppe Mainz der Gesellschaft für Soziale Reform. Aus Mainz wird uns geschrieben: Auf Veranlassung verschiedener Mitglieder fand am 24. Mai d. J. eine Besprechung zwecks Gründung einer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform in Mainz statt. Oberbürgermeister Dr. Gassner begrüßte die Erschienenen und theilte mit, daß es bis jetzt gelungen sei, eine größere Anzahl von Einzelpersonen und Korporationen als Mitglieder zu gewinnen, weshalb man an die Konstituirung einer Ortsgruppe denken dürfe. Rechtsanwalt Dr. Fuld gab eine fesselnde Darstellung der Ziele und Zwecke der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, worauf Dr. Frenay das Arbeitsprogramm unserer Ortsgruppe für die nächste Zeit entwickelte. Als Themen für die Vortrags- und Diskussionsabende sind unter anderen in Aussicht genommen: Verhältnisse der städtischen Arbeiter in Mainz, Gesetzentwurf betr. Kinderarbeit und Wohnungsreform in Hessen mit Berücksichtigung der Aufgaben der Gemeinden. Einstimmig wurde die Gründung der Ortsgruppe beschlossen und die Herren Dr. Gassner, Dr. Fuld und Dr. Frenay als Vorstand gewählt mit dem Rechte der Kooptation.

Oesterreich und die Internationale Vereinigung. Handelsminister Freiherr von Call machte dem österreichischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 29. April die Mittheilung, daß die Regierung beschlossen hat, dem Internationalen Arbeitsamte eine im nächsten Finanzgesetze zu bestimmende Summe als Subvention zu gewähren und sich die Entsendung eines Delegirten zu den Sitzungen des Comités der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorbehält.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts ist das Doppelheft 4 und 5 des ersten Bandes (für April und Mai 1902) erschienen. Es bringt an erster Stelle eine allgemeine Uebersicht über die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung im ersten Quartal dieses Jahres, über die Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten, über Arbeitsämter und Enquêten. Dann werden die Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen, die in diesen ersten drei Monaten erlassen worden sind, für folgende Länder mitgetheilt: Deutsches Reich, Oesterreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich und Kolonien, Großbritannien und Kolonien, Schweiz. Eine werthvolle Ergänzung hierzu bilden die Angaben über die parlamentarischen Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und die hierher gehörigen Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse. Den Beschluß macht eine sehr reichhaltige Bibliographie (Zeitungsschau I). Den Verlag für Deutschland hat Gustav Fischer in Jena übernommen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Dreizehnter Evangelisch-sozialer Kongreß.

Zu Dortmund tagte am 22. und 23. Mai unter dem Vorsitz des Landesökonomierathes Nobbe der 13. evangelisch-soziale Kongreß. Nach den üblichen Begrüßungen charakterisirt Professor D. Harnack die sittlich soziale Bedeutung des heutigen Bildungsstrebens. Die Grundgedanken dieses Vortrages fanden in der Resolution Zustimmung, die besagt, 1. daß das moderne Bildungsstreben in seiner Richtung auf Erkenntniß des Wirklichen, auf Gewinnung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit sowie auf Steigerung des Lebensgefühls und größeren Antheil am Leben in Bezug auf Breite und Tiefe vollberechtigt sei. — 2. Daß andererseits die mit diesem Streben nach vermehrter und schnell zu erwerbender Bildung verbundenen Gefahren als Halbbildung, falscher Gleichmacherei des Bildungsganges und des Mangels an sittlicher Förderung der Charakterbildung nur durch Darbietung einer geschlossenen, sittlich idealen religiösen Weltanschauung seitens der zur Ausbreitung der Bildung Berufenen vermieden und überwunden werden kann.

Das Verhältniß des Volkes zur Kunst suchten Lic. Dr. Paul Schubring und Dr. v. Erdberg zu ergründen; man verlangte volksthümliche Theatervorstellungen, Konzerte, Museumsführungen, gute Bibliotheken, Ersetzung der Männergesangvereine durch gemischte Chöre zur Pflege des deutschen Volksliedes, statt der Posaunenchöre der Jünglingsvereine Volksorchester, Ausstellung von Kunst-

werken oder guten Reproduktionen, Wanderausstellungen 2c. Der Kongreß erkannte „die hohe Bedeutung einer tiefen Berührung aller Bevölkerungsklassen mit einer tendenzfreien, der nationalen Eigenart entsprechenden Kunst für die soziale Hebung des Volkes an“.

Einen breiten Raum und eine ausgiebige Verhandlung nahm das aktuelle Thema: Ursachen und soziale Wirkungen der modernen Industrie- und Handelskrisen ein, das Professor Dr. Pohle-Frankfurt a. M. durch einen geistvollen, eingehenden Vortrag an der Hand von 12 Thesen entwickelte. Die Einrichtungen zur besseren Anpassung der Produktion an den Bedarf, so führte Dr. Pohle aus, industrielle Kartelle, genaue und schnelle Berichterstattung über die Marktlage, vermögen Krisen ebensowenig zu verhüten, wie eine zweckmäßige Organisation des Arbeitsnachweises die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und neue Arbeit zu schaffen im Stande sei. Allgemeine Krisen entstünden eben durch Rückgang des Bedarfes; ihre Folgen würden durch rechtzeitige Anpassung der Produktion allerdings gemildert. Die periodischen Krisen führte der Redner auf die zeitweilig mangelnde Uebereinstimmung in dem Verhältniß zwischen „Totlegung und Anlegung von Kapitalerübrigungen“ zurück, deren Ursachen hoher Stand des Zinsfußes und der Arbeitslöhne bei niedrigen Waarenpreisen, Mißernten, politischen Unruhen, Kriegsgefahren, Kreditererschütterungen u. s. w. sein könnten. Auf dem Boden der heutigen Wirthschaftsordnung ließe sich dadurch wenigstens in etwas der Entstehung allgemeiner Krisen vorbeugen bezw. ihr Umfang einschränken, daß der Staat und die Gemeinden es sich zur Regel machten, ihre Aufträge, soweit als irgend möglich, in den mageren Jahren des Niederganges der Konjunktur zu ertheilen, was zugleich dem Interesse der Steuerzahlen entspreche.

Das für uns wichtigste Problem, die Arbeiterfürsorge in der Zeit der Krisen, behandelt Pohle in folgender Weise:

„Die Fürsorge für die Opfer der Krisen, die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter, auf dem Wege der Einführung einer allgemeinen staatlichen Arbeitslosen-Zwangsversicherung in Angriff zu nehmen, erscheint bei den ungeheuren prinzipiellen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung zur Zeit nicht rathsam. Wohl aber können schon jetzt für einzelne Arbeiterkategorien bessere Organisationen zur Durchführung einer fakultativen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit getroffen werden, und zwar für die Arbeiter der Saisongewerbe durch Schaffung von Kasseneinrichtungen auf kommunaler Grundlage, und für die gelernten Arbeiter, soweit sie in Fachvereinen organisirt sind, durch staatliche Förderung der Einrichtungen der Gewerkvereine zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder. Die letztere Maßregel hat freilich zur Voraussetzung, daß sich der Staat aus einem im besten Falle gleichgültigen Beobachter in einen wohlwollenden Förderer der Gewerkvereinsbewegung verwandelt.

Daneben muß sich der Staat bemühen, durch seine Organe (Gewerbe-Aufsichtsbeamten) rechtzeitig darauf hinzuwirken, daß in Krisenzeiten an die Stelle der Entlassung einzelner Arbeiter in möglichst großem Umfang die Weiterbeschäftigung wenigstens sämmtlicher verheiratheter Arbeiter unter entsprechender Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit tritt.“

Pastor Naumann sah einen Widerspruch in den verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Entwickelung der Großkapitalisirung, einer Entwickelung, die er als gegenwärtig nöthig bezeichnet. Die Arbeiter müßten sich mehr als bisher dem Konsumvereinswesen zuwenden. Nur auf diesem Wege lasse sich eine große Gegenkraft gegen die Kartelle schaffen. Gerade um der Krise willen müsse man das Organisationsbedürfniß der Arbeiter unterstützen. Dr. Bernhard fand die Ursache der akuten Form der gegenwärtigen Krise in dem Zurücktreten der Spekulation, der es an Gelegenheit fehlte. Prof. Dr. Adolph Wagner nannte einen Hauptübelstand die Planlosigkeit in der Produktion trotz der Thätigkeit der Syndikate; z. B. in der Fahrrad-, Linoleum-, elektrischen Beleuchtungsindustrie, ja selbst auch in der Eisen- und Kohlenindustrie und im Bauwesen, und schließlich auch in der Ueberschätzung der Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes. Die Spekulation habe die Erwerbsgier wachgerufen. Die großen Effektenbanken seien an der Ueberspekulation nicht unschuldig, die weniger gefährlichen Notenbanken ständen unter gesetzlicher Aufsicht. Auch die sonst ja vortrefflich geleitete Reichsbank sei zu koulant gewesen. Redner trat energisch für weitere Verstaatlichungen und Verstadtlichungen ein, gegenüber den Kartellen für die Anerkennung der Arbeiterorganisationen und für die Erhaltung eines selbständigen Mittelstandes sowie gegen die Millionärszüchtung durch Grundstücksspekulationen.

Neben den Hauptverhandlungen fanden eine Reihe Sonderkonferenzen statt, in deren einer die Oberlehrerin Frl. M. Martin 14 Thesen zu dem Thema „Die Frau als Gehülfin bei den sozialen Zeitaufgaben“ aufstellte, besonderen Nachdruck auf den Ehrentitel der „Gehülfin, die um ihn sei“ (nicht: unter ihm sei) legend und das Recht auf Bethätigung als solche bei den sozialen Zeitaufgaben für die Frauen fordernd.

Das Reichsgericht und das Koalitionsrecht der Arbeiter. Eine wichtige Entscheidung zum Koalitionsrecht hat neuerdings (Urtheil vom 25. April) d. Js. das Reichsgericht getroffen. Im Gegensatz zu einem Erkenntniß des preußischen Kammergerichtes hat es ausgesprochen, daß die Strafbestimmungen des §. 153 der Gewerbeordnung eine allgemeinere Anwendung finden müßten, als bisher angenommen wurde. Die Koalitionsfreiheit ist im §. 152 der Gewerbeordnung bekanntlich in der Form begründet, daß alle Verbote und Strafbestimmungen wegen „Verabredungen und Vereinigungen“ zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben wurden. Im §. 153 wird sodann zum Schutze gegen den Mißbrauch dieser Koalitionsfreiheit mit Strafe bedroht, wer Andere durch gewaltsame Mittel zu solchen „Verabredungen“ zu bestimmen versucht. Die Rechtsprechung hat bisher daran festgehalten, daß ein Unterschied bestehe zwischen „Verabredungen“ und „Vereinigungen“, daß jene einen einzelnen bestimmten Lohnkampf, diese dagegen die allgemeinen Organisationen der Arbeiter bezeichnen sollten, und daß in Folge dessen die Strafe des §. 153 nur zur Anwendung gelangen könne, wenn die Betheiligung an einem speziellen Streik, nicht aber der Beitritt zu der Organisation der betreffenden Arbeiter erzwungen werden sollte. Diese Unterscheidung hat jetzt das Reichsgericht beseitigt, weil sie „bei Erwägung der aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen selbst sich ergebenden Absichten des Gesetzgebers sowie der Entstehungsgeschichte jener gesetzlichen Bestimmungen nicht für richtig gehalten werden“ könnte. Dies wird des Näheren begründet, dann aber unabhängig davon ausgeführt, daß die mit den beiden Ausdrücken „Verabredung und Vereinigung“ zu verbindenden Begriffe nichts weniger als bestimmt von einander zu scheiden seien. Es könne nur als eine „nicht ganz sorgfältige Redaktion“ des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, daß die Ausdrücke nicht in beiden Paragraphen gleichlautend gewählt wurden. Dieses Urtheil entspricht der von der preußischen Justizverwaltung wiederholt versuchten Auslegung des Gesetzes und stellt eine Einengung der Koalitionsfreiheit dar, die in Arbeiterkreisen aufs Bitterste als eine Schädigung ihrer berechtigten Bestrebungen empfunden wird.

Die gesetzliche Stellung der Trade Unions war kürzlich Gegenstand lebhafter Debatten im englischen Unterhause. Die bekannte Verurtheilung der Trade Union der Eisenbahner zum Schadenersatz im Taff-Thal-Streikfall hatte den Arbeitervertretern Anlaß gegeben, die Sache im Parlament zur Sprache zu bringen und folgenden Antrag zu stellen:

„Wir sind der Ansicht, daß eine Gesetzgebung nöthig sei, um die Arbeiter gegen das von den Richtern gemachte Gesetz (judge-made-law) zu schützen, welches die Arbeiter in eine schlechtere Lage versetzt als vor 1875.“

Zu Begründung des Antrags, den Sir Charles Dilke, Asquith, Sir Henry Campbell Bannermann und selbst einige Führer der konservativen Partei unterstützten, wurde ausgeführt, daß die Richter durch ihre verschiedenen Auslegungen die bezüglichen Gesetze vom Jahre 1871 und 1875 willkürlich geändert und sich selbst über den Gesetzgeber gestellt hätten, und daß dadurch eine Unsicherheit und Ungewißheit geschaffen worden, die geradezu eine Gefahr für die Arbeiter-Unionen bilde und im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber behoben werden sollte. Die von Asquith vorgeschlagene Einsetzung einer Untersuchungskommission wurde von der Regierung und dem Hause mit einer allerdings winzigen Majorität von nur 29 Stimmen abgelehnt, ein Ergebniß, das die Opposition mit großem Beifall begrüßte und von der liberalen Presse als ein schöner Beweis für den politischen Einfluß des Trade Unionismus bezeichnet wurde. Berücksichtigt man aber den Geist der Kundgebungen der ablehnenden Parlamentarier und der Erklärungen der Minister, die Trade Unions dürften, wenn sie das Gesetz klar legen wollen, Tausende von Pfunden verprozessiren, so sind die Aussichten für eine gesetzliche Sicherung der Streik- und Postenstehensrechte der Trade Unions nicht gerade günstig und die von Sir Charles Dilke, R. Bell, Generalsekretär der Eisenbahnangestellten und Mc Kenna eingebrachte Bill „behufs gesetzlicher Anerkennung der friedlichen Führung von Arbeitsstreitigkeiten“ wird kaum zum Gesetz erhoben werden. Gleichwohl scheint eine Wiedergabe der Vorschläge, die die Lohnfrage der Trade Unions berühren und die englische Arbeiterpolitik für die nächste Zeit beherrschen werden, am Platze:

Es soll festgesetzt werden, 1. daß eine Person, die sich mit der Untersuchung oder Förderung eines Streits aus dem Arbeitervertrag

befaßt, nicht einer verantwortlichen Einmischung in fremde Geschäfte beschuldigt werden kann; (diese Bestimmung bezieht sich auf eine Resolution des House of Lords im Streitfalle Leatham contra Quinn, die die Drohung eines Gewerkvereinsbeamten, einen Streik anzuordnen, für strafbar erklärte). 2. Ein Gleiches soll für die Vereinigung mehrerer Personen gelten, die sich mit einer Arbeitsstreitigkeit befassen. 3. Es soll keine Klage gegen eine Trade Union oder den Vertreter einer solchen erhoben werden, wegen Einmischung in einen Streik oder aus ähnlichem Grunde; auch kann aus solchem Vorgehen keine Haftpflicht abgeleitet werden; (dies bezieht sich auf die Entscheidung der Lords im Taff Vale Railway-Fall, die die Trade Unions mit ihrem Vermögen für die Handlungen ihrer Beamten haftbar erklärte). 4. „Picketing", sobald es sich nur darum handelt, Personen auf friedliche Weise zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, soll nicht unter die Conspiracy Act fallen (damit wäre das Streikpostenstehen für gesetzlich zulässig erklärt, während es jetzt nur zur Erlangung von Informationen gestattet ist).

Unser Londoner Mitarbeiter sendet uns noch folgenden Bericht: Ein bemerkenswerther Fall ist jüngst gegen die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, einen der größten und reichsten englischen Gewerkvereine, zur Entscheidung gelangt. Ein nicht-unirter Arbeiter war mit seinen Kollegen in den Streik getreten. Er bewarb sich um die Mitgliedschaft des Gewerkvereins, suchte aber inzwischen, mittellos wie er war, Arbeit in einer nicht-unirten Werkstatt. Seine Aufnahme als Mitglied wurde vom Gewerkverein abgelehnt, ebenso seine Bewerbung um Arbeit bei einem Baumeister, der Unionsleute beschäftigte. Die Union zwang den Unternehmer unter Streikandrohung, ihn zu entlassen, und so mußte der Arbeiter eine Zeit lang buchstäblich hungern. Der einzige Vorwurf, der gegen ihn bestand, war, daß er bei einem nicht-unirten Unternehmer, entgegen den Verbandsbestimmungen, Arbeit angenommen hatte. Der Gewerkverein wurde zu 100 Pfund Schadensersatz verurtheilt und ihm aufgegeben, jenen an der Ausübung seines Gewerbes nicht zu hindern. — Wenn solche Fälle von Terrorismus einer Trade Union gegen andere Arbeiter öfter vorkommen, darf man sich nicht wundern, daß die öffentliche Meinung scharf dagegen reagirt.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutsche Stadtverwaltungen und die Schulhygiene. Der dritte Kongreß für Schulgesundheitspflege beschäftigte sich unter Anderem mit der Stellungnahme der Stadtverwaltungen zur Schulhygiene. Dr. med. Hartmann-Berlin stellte auf Grund einer Umfrage bei allen Städten mit über 100 000 Einwohnern fest, daß die Schularzteinrichtung gegenwärtig in 16 von 31 Großstädten bestehe, nämlich in Breslau, Köln, Königsberg, Charlottenburg, Posen, Danzig, Dortmund, Frankfurt, Essen, Krefeld, Aachen, Schöneberg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Nürnberg. In Stettin sind die Schularztstellen bereits ausgeschrieben. In Berlin sind Schulärzte in einzelnen Schulen probeweise angestellt, in anderen Städten wird ihre Anstellung vorbereitet. In 16 Großstädten werden die Schulzimmer täglich gereinigt, während in 15 nur zwei- oder auch dreimal wöchentlich gereinigt wird. In allen Großstädten, mit Ausnahme von München und Stuttgart, ist besonderer Unterricht für schwachbefähigte Kinder eingerichtet. In den meisten Großstädten werden auf besonderen Spielplätzen oder auf den Schulhöfen Jugendspiele betrieben, in der Mehrzahl der Städte nur für Knaben, nur in wenigen Städten auch für Mädchen. Unentgeltliche Schlittschuhbahnen haben 9 Städte; es kommen dafür oft erhebliche Summen zur Verwendung. Fast in allen Städten wurden in den neu erbauten Schulen Brausebäder angebracht; mehrere Städte haben angefangen, auch in den alten Schulen solche Bäder einzurichten. In mehreren Städten, so Magdeburg und Dresden, wird unentgeltlicher Schwimmunterricht ertheilt. In einer Stadt ist mit dem Bau eines Schulbades begonnen. Beiträge zu den Ferienkolonien werden in 18 Städten von den Stadtverwaltungen gegeben. Die Speisung bedürftiger, ungenügend ernährter Kinder liegt zwar ebenso wie die Errichtung von Ferienkolonien in den Händen von Wohlthätigkeitsvereinen, doch werden auch hierfür von den Stadtverwaltungen zum Theil sehr erhebliche Beiträge gegeben (in 15 Städten); in 5 Städten findet die Speisung durch Vereine ohne städtische Beiträge statt. Die Schularzteinrichtung müsse verallgemeinert werden. Professor Dr. Leubuscher-Meiningen wies als Vorbild auf Sachsen-Meiningen hin, wo es allein bisher in Deutschland (seit 1900) Schulärzte auch auf dem Lande gäbe. Professor Eulenburg-Berlin besprach die Pausen- und Ferienfrage und forderte eine Pause von mindestens 10 Minuten nach jeder Unterrichtsstunde möglichst mit Aufenthalt im Freien — in Berliner Volksschulen werden die Kinder vielfach nur alle zwei Stunden aus der Klasse gelassen —, zweckentsprechende Erholungsräume (z. B. bedeckte Hallen), bei längerem Unterricht fortschreitende Verlängerung der Pausen, die in den ersten drei Schuljahren überhaupt 15 bis 20 Minuten zu dauern hätten. Die ausgedehntesten Ferien müßten in die heiße Zeit des Jahres fallen („Sommerferien") und über die bisher übliche Zeitdauer von 4 oder 5 Wochen hinaus verlängert werden. Angenommen wurde schließlich ein Antrag des Professor Griesbach-Mülhausen (Els.), der die Staatsregierungen, Stadtverwaltungen und Parlamente ersucht, für die Einführung von Schulärzten in Städten und auf dem Lande in allen Bundesstaaten hinzuwirken.

Den Achtstundentag für die städtischen Gasarbeiter in Krefeld hat die Verwaltung der Gaswerke auf Gesuch der Arbeiter eingeführt. Dieselbe Arbeiterschicht soll jedoch bei der achtstündigen Schicht eine gleiche Arbeitsleistung vollbringen wie vorher bei der zwölfstündigen Arbeitszeit, so daß die betheiligten Arbeiter gegenüber dieser Art Regelung des Achtstundentages bedenklich geworden sind.

Gemeindliche Lohnstatistik in Königsberg. Die Stadtverordneten von Königsberg i. Pr. beschlossen am 13. Mai, dem Magistat in Erwägung zu geben, statistische Erhebungen über alle in Königsberg an ständige und so weit als möglich auch an andere Arbeiter gezahlten Löhne anzustellen, und das Ergebniß der Erhebungen des statistischen Amtes zum Zweck einer allgemeinen Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse städtischer Arbeiter in deutschen Städten mitzutheilen.

Unentgeltliche Brausebäder für die städtischen Arbeiter Nürnbergs hat die dortige Stadtgemeinde bewilligt. Die Arbeiter erhalten Karten, welche zum unentgeltlichen Besuche eines städtischen Brausebades (pro Woche einmal) berechtigen. In verschiedenen gemeindlichen Anstalten (Gaswerk, Elektrizitätswerk) sind bereits Badegelegenheiten für die Arbeiter eingerichtet.

Die Errichtung eines städtischen Arbeitersekretariats in Kaiserslautern beschloß der Stadtrath auf Antrag des Bürgermeisters. Das Institut soll am 1. Januar 1903 eröffnet werden. Mit diesem Beschluß eilt Kaiserslautern den übrigen bayrischen Städten ebenso voraus wie seiner Zeit, als es den ersten städtischen Arbeitsnachweis einrichtete.

Soziale Zustände.

Eine **internationale Bergarbeiterstatistik** veröffentlichte der vierte Bericht des englischen Arbeitsamtes über die Gruben- und Steinbrüche. Darnach gab es 1900 in der ganzen Welt 4 475 855 Bergwerksarbeiter (inkl. Steinbrüche). Diese Masse vertheilte sich auf die Hauptländer wie folgt: Großbritannien 908 412, Nordamerika 506 830, Deutschland 733 683, Frankreich 309 815, Oesterreich-Ungarn 226 330, Belgien 171 467, Rußland (1898) 286 983, Italien 102 728, Japan (1899) 119 667.

Die Arbeiterinnenlöhne in der holländischen Schokolade- und Kakaoindustrie sollen nach „Het Volk" wahre Hungerlöhne sein. Jüngere Mädchen verdienen wöchentlich ganze 2,15 M, und erst nach mehrjähriger Thätigkeit steigt der Lohn auf 2,95 M. Bei schwererer Arbeit, z. B. an den Kakaomühlen, steigt der Wochenverdienst der Arbeiterinnen auf 6 bis 8 M, der der Männer für die gleiche Arbeit auf 17 M. Die mit dem Verpacken beschäftigten Arbeiterinnen stehen sich auf etwa 4,20 M pro Woche. Von einer Bewegung in dieser Arbeiterschicht zur Besserung ihrer Lage ist nicht die Rede.

Die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Frankreich. Das „Musée social" hat eine Enquête über die Höhe der landwirthschaftlichen Löhne in Frankreich und Algier veranstaltet, deren Ergebnisse mit den amtlich erhobenen Ziffern für 1891 verglichen werden. 1891 ergaben sich für ganz Frankreich folgende Durchschnittslöhne landwirthschaftlicher Arbeiter pro Tag:

	Sommer	Winter
inkl. Verpflegung	1,85 Frcs.	1,30 Frcs.
ohne "	2,94 "	2,04 "

Im letzten Dezennium haben sich nur geringe Veränderungen ergeben, und im Großen und Ganzen können die Ziffern der Enquête von 1891 noch als gültig angesehen werden. Im Uebrigen ergab die Enquête des „Musée social" folgende Daten. Im Gebiete der Rhône und Savoyen stellt sich der durchschnittliche Tagelohn der Landarbeiter inkl. Verpflegung auf 1,40—2 Frcs. im Sommer und 1,10—1,45 Frcs. im Winter, während Arbeiter ohne Verpflegung im Sommer 2,60—3,45 Frcs., im Winter 1,90 bis 2,60 Frcs. pro Tag erhalten. Die niedrigsten Löhne in diesem Gebiete weist Savoyen aus, die höchsten die Departements Aix, Rhône und Saône-et-Loire.

An der mittelländischen Küste schwankten die Löhne folgendermaßen:

	Sommer	Winter
inkl. Verpflegung . .	1,70—2,00 Frcs.	1,30—1,50 Frcs.
ohne " . .	2,50—3,50 "	2,00—3,00 "

In Algier erhalten Eingeborene für landwirthschaftliche Arbeit 1,50—2,50 Frcs. pro Tag. Bei der Ernte erreicht der Tagelohn auch 2,75 Frcs. Italienische und spanische Landarbeiter erhalten etwas höhere Löhne.

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Vereinigten Staaten ist nicht einheitlich durch Bundesgesetz, sondern durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten geregelt, mithin je nach deren industrieller und kultureller Verfassung sehr verschieden. In vier Staaten ist die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben schon vom 10. Jahre an gestattet: so in Kalifornien, Nebraska, New Hampshire und Vermouth. In Maine, Maryland, Dakota, Rhode Island, Tennessee, Virginia, Louisiana und New Jersey liegt die Altersschutzgrenze für Knaben bei 12, für Mädchen bei 14 Jahren, in Ohio und Pennsylvanien geht sie auf 13 Jahre herunter. Ein vollständiges Verbot der Kinderarbeit vor dem 14. Lebensjahr besteht in 10 Staaten: Colorado, Illinois, Connecticut, Indiana, Massachussets, Michigan, Minnesota, Missouri, New York und Wisconsin. — Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist in den meisten Staaten in der Weise geregelt, daß für die ersteren bis zum 16. beziehentlich 18. Jahre die wöchentliche Maximalarbeitszeit meist auf 55 oder 60 Stunden festgesetzt ist. Eine gleiche Beschränkung gilt für die Arbeiterinnen bis zum 21. Lebensjahre.

Arbeitsverhältnisse in Japan. Das statistische Bureau in Washington veröffentlichte kürzlich gesammeltes Material über die wirthschaftlichen Verhältnisse in Japan, worunter sich auch verschiedene Daten über die japanischen Arbeitsverhältnisse befinden. Der durchschnittliche Tagelohn in der Textilindustrie beträgt 23½ Sen*) für männliche, 14½ Sen für weibliche Arbeiter. In der Regel beginnen Mädchen unter 14 Jahren mit einem Tagelohn von 7 Sen und erhalten nach dem erreichten 14. Jahre 8—9 Sen täglich. Knaben unter 16 Jahren bekommen 11—12 Sen, über 16 Jahre 12—14 Sen. Die Lohnzahlung erfolgt nach Wunsch des Arbeiters täglich, wöchentlich oder monatlich. Nach dem Kriege mit China sind die Löhne ganz bedeutend gestiegen. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 11 Stunden. Es arbeitet jede Schicht eine Woche am Tag, die nächste Woche bei Nacht. Die Arbeiterschaft wird als ziemlich indolent und ohne Verständniß für sanitäre Vorkehrungen geschildert. In manchen Fabriken ist der Sparzwang für die Arbeiter üblich; es werden 3—6% der Löhne zurückbehalten und verzinst.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber entwickelt in seinem 15. Jahresbericht gewissermaßen ein Programm praktischer Sozialpolitik, das ein in Unternehmerkreisen leider noch seltenes weitherziges Interesse für die verschiedenen Zweige der Arbeiterfrage bekundet. Mit bemerkenswerthem Eifer verfolgt er die Entwickelung der Probleme und ihrer mannigfachen Lösungen und macht davon seine praktische Stellungnahme zu den Dingen abhängig. Und zwar entspricht seine Bethätigung fast durchweg den von uns vertretenen Grundsätzen. Aus dem Schoß des Vereins ist die Dessauer Spar- und Baugenossenschaft hervorgegangen, ein besonderer Ausschuß befaßt sich mit freiwilliger Kranken- und Wohnungspflege und giebt eben seinen 12. Jahresbericht heraus. Der Verein ist Mitglied des Vereins Reichswohnungsgesetz, des Vereins für Volksbäder und der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Auf Vorschlag des Vorstands ist neuerdings der Beitritt zur Gesellschaft für Soziale Reform erfolgt. Die nächsten Aufgaben, die dem Verein vorschweben, sind die Schaffung eines zentralen paritätischen Arbeitsnachweises und Veranstaltungen zur Erziehung und Volksbildung.

Tariftreue Buchdruckereien, d. h. solche, die den vom deutschen Buchdruckerverband in gemeinsamen Beschlüssen der Organisationen und Gehülfen aufgestellten Tarif anerkennen und durchführen, werden jetzt (Mitte 1902) an 1041 Orten mit 3460 Firmen und 36 499 beschäftigten Gehülfen gezählt. Ende 1901 gehörten in 1029 Orten 3276 Firmen mit 34 299 Gehülfen der Tarifgemeinschaft an. Es ist also abermals eine Zunahme zu verzeichnen, obwohl die Einführung des neuen Tarifs von 1901 sich nicht überall glatt vollzogen, sondern in verschiedenen Kreisen zum Austritt von Buchdruckereien geführt hat.

Petition englischer Unternehmer. Die Parlamentsverhandlungen über das Achtstundengesetz für Bergarbeiter sowie über das Gesetz, betreffend das frühzeitigere Schließen der Verkaufsgeschäfte, haben englische Unternehmer veranlaßt, eine Petition an den Premierminister zu richten, deren Grundton dahin geht, die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht weiter ausbauen zu wollen. Wir entnehmen der „London Trades and Labour Gazette" Folgendes über den Wortlaut der Petition:

„Wir halten es für nöthig, insbesondere zwei Punkte zur Beachtung zu unterbreiten; wenn in dieser Zeit angestrengter Konkurrenz das Parlament weiterhin die Freiheit des Arbeitskontrakts behindert, können wir uns nicht halten gegen die Konkurrenten in jenen Ländern, wo die Verhältnisse über Arbeitslohn und Arbeitszeit dem freien Uebereinkommen überlassen sind, wie namentlich in den Vereinigten Staaten. Die Tendenz des Board of Trade, der Regierung und der Parlamentsmitglieder geht dahin, den Gewerkvereinlern ein willig Ohr zu leihen und die Nichtorganisirten zu ignoriren, trotzdem diese wie 9 : 1 (?) im Verhältniß zu den ersteren stehen. Die große Majorität der Arbeiter will es nicht, daß der Staat in die Regelung des Arbeitsverhältnisses eingreift; sie wünschen zu arbeiten, so lang sie wollen, für wen sie wollen und für den Lohn, den sie wollen."

In dieser Tonart geht es in der Petition noch weiter.

*) 100 Sen = 4,41 M

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse fanden zu Pfingsten in großer Zahl statt. Von den Verhandlungen der kleineren Vereine, die sich zum Theil nur mit Kassen- und Geschäftsberichten, Statutenänderungen und inneren Verbandsangelegenheiten ohne allgemeines Interesse beschäftigten, heben wir Folgendes hervor:

In Hamburg fand ein internationaler Kürschner-Kongreß statt, der von zusammen 15 Delegirten aus fünf Ländern, je einem aus Belgien, England, Frankreich und Oesterreich, sowie elf aus Deutschland, besucht war. Auch hier zeigten sich die großen Schwierigkeiten einer internationalen Organisation. Zwar soll das in Hamburg bestehende internationale Sekretariat (aus einem Sekretär und einer viergliedrigen Kommission bestehend, an welches die angeschlossenen Organisationen halbjährlich 20 ₰ pro Mitglied abzuführen haben) weiter bestehen bleiben, aber als die nächste Pflicht aller Berufsgenossen wurde es bezeichnet, sich in centralisirten Landesverbänden zusammenzuschließen. Von der Schaffung eines internationalen Streikfonds wurde abgesehen, dagegen empfohlen, die bisherigen Gegenseitigkeitsverträge über Reiseunterstützung und Hülfeleistung in außerordentlichen Fällen 2c. beizubehalten und überall gegen den größten Schaden des Berufs, die Heimarbeit, die besonders in Berlin groß sei, zu agitiren. Das in Brüssel erscheinende internationale Verbandsorgan soll nach Hamburg verlegt und der nächste internationale Kongreß in Berlin abgehalten werden.

Auf der neunten Generalversammlung des Centralverbandes der deutschen Böttcher in Braunschweig, an der auch Vertreter der niederländischen, schweizerischen und dänischen Böttcher-Organisation theilnahmen — mit diesen Organisationen bestehen Vereinbarungen wegen der Reiseunterstützung — wurde nach lebhafter Debatte mit 23 gegen 11 Stimmen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen. Auf dem bevorstehenden allgemeinen Gewerkschaftskongreß in Stuttgart wollen sich die Böttcher darüber beschweren, daß ihnen der Brauerverband Mitglieder abzujagen suche. Der Böttcherverband zählt in 146 Zahlstellen 6193 Mitglieder.

Die Lichtdrucker hielten unter Assistenz des Vorsitzenden des Verbandes der Lithographen und Steindrucker im Berliner Gewerkschaftshause ihren ersten Kongreß ab, der von 15 Delegirten, die 37 Lichtdruckorte vertraten, besucht war. Es wurde festgestellt, daß der Lichtdruck in stetigem Aufblühen begriffen sei und über 700 Gehülfen beschäftigte. Beschlossen wurde der Anschluß an den Verband der Lithographen und Steindrucker. Eine Centralkommission, die in Berlin ihren Sitz hat, soll die Agitation unter den Lichtdruckern pflegen, einen eigenen Arbeitsnachweis einrichten und eine Agitation für den Neunstundentag und die Regelung des Lehrlingswesens (ein Lehrling auf fünf Gehülfen) einleiten.

Die Generalversammlung des Centralverbandes der Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen Deutschlands, der am Schlusse des 1. Quartals d. Js. 1652 Mitglieder, darunter 779 weibliche zählte, tagte in Halle a. S. und war von 14 Delegirten aus 14 größeren Städten Deutschlands besucht. Der Verband hat eine Verschmelzung mit dem Lagerhalterverband anzubahnen gesucht, die aber von dem letzteren als verfrüht abgelehnt worden ist. Beklagt wurde, daß die Genossenschaften, die doch meistens von Arbeitern gebildet seien, nicht einmal den Arbeitsnachweis des Verbandes benutzten. Nur einzelne Konsumvereine hätten denselben in Anspruch genommen. Das sei um so bedauerlicher, als der Verband bei der Stellenvermittelung den

anderen größeren Vereinen gegenüber einen sehr schweren Stand habe. Nach einem Referat über die Sozialreform im Handelsgewerbe seitens des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Rosenow wurde eine Resolution angenommen, in welcher kaufmännische Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte, Schaffung einer Handelsinspektion nach Art der Gewerbe-Inspektion, Abschaffung der Konkurrenzklausel und reichsgesetzlicher Achtuhr-Geschäftsschluß und 36stündige Sonntagsruhe gefordert werden.

Auf dem 11. Kongreß der Steinarbeiter (Steinmetzen und Marmorarbeiter), von denen bisher nur 8300 (8 % der Berufsangehörigen) in zersplittertster Form organisirt sind, handelte es sich um Organisationsänderung und Einführung von Unterstützungseinrichtungen. Es wurde die Einführung der Krankenunterstützung beschlossen, dagegen die Arbeitslosenunterstützung zur Zeit abgelehnt, die Centralleitung aber beauftragt, bis zum nächsten Kongreß Maßnahmen zu treffen, welche die Einführung dieser Unterstützung ermöglichen. Bezüglich der Organisationsänderung mangelt es noch an einem Bericht.

Auf der Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter, die im Berliner Gewerkschaftshause abgehalten wurde, wurden statistische Erhebungen über die Höhe der Löhne beschlossen und der Vorstand ermächtigt, in dringenden Fällen Extrasteuern für die Dauer von längstens 13 Wochen anzuordnen. Es wurde zur Sprache gebracht, daß in vielen Betrieben der Porzellanindustrie Deutschlands insofern arger Wucher getrieben werde, als die Arbeiter gezwungen werden, Arbeitsmaterial wie Gold, Farbe, Pinsel ꝛc. von den Arbeitgebern zu beziehen und mit unverhältnißmäßig hohen Preisen zu bezahlen. Ein bestimmter Beschluß wurde nicht gefaßt. Ein abschließender Bericht liegt auch hier noch nicht vor.

Der (alte) Deutsche Bergarbeiterverband hielt zu Pfingsten in Essen seine 13. Generalversammlung unter dem Vorsitze des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Sachse, einem früheren Bergmann, ab. 67 Delegirte mit 72 Mandaten aus den verschiedenen deutschen Bergbaubezirken waren erschienen. Die zahlreichsten Vertreter stellte das Ruhrrevier, nämlich 43, 4 stellte Mitteldeutschland, 4 Schlesien, 4 Bayern und je 1 das Saar- und Wurmrevier und Lothringen. Außerdem hatten sich auf ergangene Einladung 8 österreichische, 3 belgische und 2 französische Delegirte zum internationalen Bergarbeitertage auch in Essen eingefunden, für die der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Bernstein als Dolmetscher fungirte, der auf dem Festkommers auch die Festrede hielt. Die Generalkommission der Gewerkschaften war durch ihren Vorsitzenden Legien vertreten. Einen breiten Raum nahmen in den im Uebrigen glatt verlaufenen Verhandlungen die Berichte ein, die von Vertretern der verschiedenen Bergbaubezirke erstattet wurden und sich über die Krisis in der Kohlenindustrie, Lohnreduktionen, Feierschichten, Arbeiterentlassungen, Beschränkung der Koalitionsfreiheit, Strafen, schlechte Behandlung der Arbeiter durch die Grubenbeamten ꝛc. verbreiteten. Nur ein Vertreter aus Oberbayern erstattete einen günstigen Bericht. Im Anschluß an diese Berichterstattung gelangte folgende Resolution, in welcher der Gährung unter der Bergarbeiterschaft Ausdruck gegeben, aber zugleich vor einem Streik gewarnt wird, einstimmig zur Annahme:

„Die Generalversammlung vernimmt mit Entrüstung, wie unwürdig noch immer die Arbeiter in den deutschen Bergrevieren behandelt werden. Sie protestirt entschieden gegen diese Brutalitäten, ebenso gegen die rigorosen Lohnabzüge und Bestrafungen. Die Delegirten sind der Ansicht, daß diese Aufreizungen der Belegschaften nur zu dem Zwecke geschehen, um die Arbeiterschaft in einen Streik zu treiben. Dagegen fordert die Generalversammlung alle Berufsgenossen auf, sich nicht zu einem Ausstande provoziren zu lassen, da derselbe augenblicklich nur den Unternehmern zum Nutzen gereichen würde. Ruhe ist gerade jetzt unsere beste Vertheidigung, und Werbung für die Organisation unsere erste Pflicht, damit, wenn die Zeit für uns günstiger ist und die Unternehmer den Frieden nicht wollen, wir den gerechten Kampf für unsere Rechte aufnehmen können. Die Generalversammlung erwartet von den Regierungen, daß sie den Uebelständen im Bergbaubetriebe in gründlicher Weise durch gesetzliches Eingreifen zu Gunsten der mißhandelten Arbeiter ein Ende macht."

Einstimmig gelangten sodann nach kurzer Debatte zwei weitere Resolutionen zur Annahme, von denen die eine ein Reichsberggesetz, welches den Bergarbeiterschutz einheitlich für das gesammte Reichsgebiet regelt, verlangt, während die andere eine reichsgesetzliche Reform des Knappschaftskassenwesens fordert. Ferner sprach sich die Generalversammlung nach einem Referat Hués-Essen für die Verstaatlichung der Gruben aus, und beauftragte den Vorstand, der nächsten Generalversammlung eine Vorlage über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu machen. Im Saarrevier soll ein ständiger besoldeter Beamter zur Vertretung der Verbandsinteressen angestellt werden. Man erklärte sich mit der Handhabung der Geschäfte des Verbandes allseitig einverstanden, empfahl dem Verbandsorgan die Beibehaltung der streng gewerkschaftlichen Haltung, und setzte die Altersgrenze zum Eintritt in den Verband auf das 50. Lebensjahr fest. Der Verband soll z. Z. rund 41 000 Mitglieder zählen. Die Einnahmen betrugen einschließlich Bestand 323 256 ℳ, die Ausgaben 192 968 ℳ. Das Vermögen des Verbandes beziffert sich einschließlich des Inventarwerthes auf 160 735 ℳ. Zum ersten Verbandsvorsitzenden wurde der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Sachse (Zwickau), zum zweiten Schröder gewählt. Die nächste Generalversammlung soll in Zwickau (Sachsen) stattfinden.

Der Delegirtentag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine von Nord- und Ostdeutschland, der am 20. Mai in Berlin abgehalten wurde, hat nur die fakultative Einführung von katholischen Gewerkschaften statt der ursprünglich geforderten obligatorischen beschlossen. Es bleibt also jedem katholischen Arbeitervereine überlassen, ob er zur Einführung von Fachabtheilungen schreiten will oder nicht. Die fakultative Einführung erfolgte auch nicht einstimmig, sondern mit 262 gegen 67 Stimmen bei acht Stimmenthaltungen. Die westpreußischen Vereine, der Neißer Verein und einige Vereine von Berlin und Umgebung stimmten auch gegen die fakultative Einführung. Der Verband der katholischen Arbeitervereine von Nord- und Ostdeutschland umfaßt 171 Vereine mit etwa 25 000 Mitgliedern, im ganzen Deutschen Reiche giebt es aber über 800 katholische Arbeitervereine mit etwa 180 000 ordentlichen Mitgliedern. Da nun die katholischen Arbeitervereine, von West-, Mittel- und Süddeutschland der Berlin-Trierer Aktion auf Einführung konfessionell katholischer Gewerkschaften fernstehen, so sind die nord- und ostdeutschen Vereine, denen der Trierer Verein erst seit dem 1. April d. Js. angehört, sehr stark in der Minderheit, und man kann ihrem Beschluß zunächst keine große Bedeutung beimessen. Die „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" glauben denn auch in Nr. 10 mit ziemlicher Sicherheit konstatiren zu können, daß die beabsichtigte Gründung katholischer Gewerkschaften auf die engsten Kreise der nord- und ostdeutschen Arbeitervereine und der Stadt Trier beschränkt bleiben werde, und die „Köln. Volksztg." glaubt, „außerhalb der Trierer Diözese dürfte wohl kaum jemand Lust haben, die ebenso verfehlte wie verspätete Aktion mitzumachen". Das letztgenannte Blatt ist sogar der Ansicht, daß die Berlin-Trierer Aktion in der Hauptsache auch von den nord- und ostdeutschen Arbeitervereinen abgelehnt worden sei. Die Berliner „Germania", die sich fast nur referirend verhält, hebt besonders hervor, daß in der Debatte auf dem Berliner Verbandstag mit Nachdruck der Gedanke abgewiesen worden sei, als ob die Einführung neuer Fachabtheilungen auf katholischer Grundlage eine Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften in sich schließe. Man wird zunächst die weitere Thätigkeit der Freunde der katholischen Sonderorganisation abzuwarten haben. (Bemerkt sei noch, daß vom 29. Juni bis 2. Juli in München der IV. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands abgehalten werden soll. Nach der Tagesordnung will sich dieser Kongreß der paritätisch-christlichen Gewerkschaften mit dem Genossenschaftswesen, dem Schutze der gewerblich thätigen Frauen, der Organisation der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Förderung der Geistesbildung der Arbeiter befassen. Außerdem will der Ausschuß über die Entwickelung der christlichen Gewerkschaften Bericht erstatten.)

Der fünfte internationale Kongreß der Textilarbeiter findet vom 1. bis 6. Juni 1902 in Zürich statt; die provisorische Tagesordnung ist wie folgt festgesetzt: Bericht des internationalen Sekretariats; Bericht der Delegirten der einzelnen Länder; Abschaffung der Nacht- und Ueberzeitarbeit; Verkürzung der Arbeitszeit; Schließung der Fabriken am Sonnabend Nachmittag; Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken; Einführung einer Statistik über die Arbeitszeit und über die Löhne in allen Ländern; Gründung einer internationalen Streikkasse und Maßnahmen betr. die Agitation gegen die Schädigung des Alkoholgenusses.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Großherzoglich hessischen Gewerbeinspektion 1901.*)

Der eben erschienene hessische Jahresbericht übertrifft seinen Vorgänger vom Jahre 1900 an Seitenzahl (114 S. Text, 70 S. Tabellen) um das Doppelte und hat somit wieder den in früheren

*) Darmstadt, Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

Jahren üblichen Umfang erreicht. Seinem Inhalt kommt das wesentlich zu Gute; die Reichhaltigkeit des vorgeführten Thatsachenmaterials ist gegenüber dem Berichte 1900 wesentlich gesteigert. Der allgemeine Theil, der gewisse zusammenfassende Urtheile über die soziale Verfassung des hessischen Gewerbelebens bringt, ist leider sehr knapp ausgefallen.

Das industrielle Erwerbsleben Hessens stand im verflossenen Jahre natürlich auch unter dem Zeichen des Niedergangs, der bereits im letzten Vierteljahre von 1900 sich bemerkbar gemacht hatte. Arbeitszeit und Lohnkürzungen, sowie Arbeiterentlassungen haben hier und da stattgefunden.*) Wichtig erscheint dabei die Beobachtung, daß die Lohneinbußen und Entlassungen hauptsächlich nur männliche Arbeiter, in viel geringerem Umfange die Arbeiterinnen betrafen. Immerhin waren die Verhältnisse in den verschiedenen Aufsichtsbezirken sehr ungleich. Während die Stadt Offenbach über erhebliche Arbeitslosigkeit zu klagen hatte, war im Gießener Kreise, dessen gewerbliche Arbeiterschaft allerdings meist auf den Dörfern ein kleines, bäuerliches Anwesen besitzt, kaum etwas davon zu spüren; ja Bahnbauten führten sogar zu einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeitern und einer theilweisen Lohnerhöhung. In Mainz erhielten sich die Löhne auf dem alten Stande, jedoch fanden Schichtkürzungen statt; ebenso in Worms, wo allerdings die im Vordergrunde stehenden Lederwerke Cornelius Heyl durch eine eigenartige, außerordentlich anerkennenswerthe Arbeitsvertheilung der Noth der Arbeitslosigkeit zu steuern bemüht waren. Der Aufsichtsbeamte berichtet darüber (S. 101):

„Der durch die allgemeine ungünstige Geschäftslage herbeigeführte stillere Geschäftsgang machte Arbeitskräfte überflüssig. Indessen fanden keine Entlassungen von Arbeitern statt. Um die Leute zu beschäftigen, wurde ein Theil der Maschinenarbeit eingestellt und durch Handarbeit ersetzt; Männer wurden mit Frauenarbeit, Frauen mit Arbeit von jugendlichen Arbeiterinnen beschäftigt und eine Anzahl jugendlicher Arbeiterinnen auf Wartegeld gesetzt, indem ihnen von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr Unterricht in der Koch- und Nähschule ertheilt wurde. . . . Während der ungünstigen Geschäftszeit sind im Jahre 1901 außerdem noch mehrere Arbeiter auf Wartegeld gesetzt worden, was den Lederwerken C. Heyl in diesem einen Jahre 7530 *M.* Ausgaben verursachte. . . . Das Wartegeld, für welches keinerlei Gegenleistung verlangt wird, beträgt: für die verheiratheten Arbeiter täglich 2,50 *M.*, für die unverheiratheten 2 *M.*, für die Arbeiterinnen 1—1,50 *M.*; wobei das Haus noch die Beiträge zur Betriebskrankenkasse und zur Invaliditäts- und Altersversicherung für die Dauer des Wartegeldbezuges zulegt. . . . In der Regel wird (unter den auf Wartegeld gestellten) alle acht Tage, bei kürzerer Unterbrechung alle zwei Tage gewechselt, damit Niemand bevorzugt wird."

Es sei hier sogleich angefügt, daß auch die übrigen sozialen Institutionen der Heyl'schen Lederfabrik einen außerordentlich erfreulichen Charakter tragen (Arbeiterwohnungen, Pensionszuschußkasse ohne Beiträge der Arbeiter u. a.), wie uns denn überhaupt der Jahresbericht mit seiner ausgedehnten Schilderung der insgesammt vorhandenen Wohlfahrts- und Bildungsanstalten ein sympathisches Bild von der sozialen Gesinnung und Bethätigung der hessischen Arbeitgeberwelt vermittelt.

Dieser gesunde, soziale Geist erweist sich indes nicht nur auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, sondern überwiegend auch in den prinzipiellen und ausschlaggebenden Fragen der Sozialpolitik, des Arbeiterschutzes und Arbeiterrechts, obwohl die Fabrikanten „das den Arbeitern dargebrachte Vertrauen nach ihrer Ansicht nicht immer belohnt sahen". Der Jahresbericht betont das wachsende Verständniß der Arbeitgeber für die Arbeit der Aufsichtsbeamten, „was umsomehr anzuerkennen ist, als deren Maßnahmen häufig nicht unbeträchtliche Opfer verlangen", wenn natürlich auch „in vereinzelten Fällen den wohlgemeinten Anträgen und Auflagen der Beamten Widerstand entgegengesetzt" wird und es „zuweilen recht schwer fällt, namentlich bei Besitzern kleiner Ziegeleien, Steinbrüche, Mühlen und kleiner Motorbetriebe, die mangelnde Intelligenz einzelner Arbeitgeber zu überwinden". Immerhin machen die im Bericht vereinzelt aufgeführten Fälle von schweren Mißgriffen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern den Eindruck von Ausnahmen; auch wenn selbst einmal in einer Arbeitsordnung despotisch verfügt wird: „Der private Verkehr unserer männlichen und weiblichen Angestellten untereinander außerhalb des Geschäftes ist verboten," und in einem anderen Falle ein Arbeiter, welcher Mißstände zur Sprache bringt, die daraufhin auch abgestellt werden, dieses sein tapferes Verhalten mit Entlassung büßen muß, — weil die Kameraden ihm nicht den Rücken decken. Einen Theil der immer noch vorhandenen Mißstände führt der Bericht geradezu auf die Gleichgültigkeit oder die Scheu der Arbeiter, solche dem Fabrikherrn selbst zu melden bezw. sie zur Anzeige zu bringen, zurück.

„Es ist verschiedentlich den Aufsichtsbeamten aufgefallen, daß in größeren Betrieben offensichtliche und grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise bezüglich der Pausen, der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter u. s. w., von den erwachsenen Arbeitern ohne jeden Einwand stillschweigend hingenommen wurden, obgleich die Verstöße doch den meist organisirten Arbeitern dieser Betriebe bekannt sein mußten." (S. 3.)

Auch die Sprechstunden auf den Amtsstellen werden nicht in dem wünschenswerthen Maße benutzt. Dagegen bringen die Arbeiter häufig nach Vornahme einer Revision oder bei zufälligem Begegnen auf der Straße ihr Anliegen vor. Allerdings bessert sich dieser Zustand zusehends. Mit Ausnahme des eben erst neu eingerichteten Aufsichtsbezirks Worms ist überall eine Belebung des Verkehrs der Arbeiter mit den Beamten festzustellen. Gelobt wird die vermittelnde Thätigkeit der Organisation:

„Die Beschwerden und Wünsche von Arbeitern werden durch dieselben entweder direkt oder auch durch ihre Organisationen bezw. das Arbeitersekretariat vorgebracht. Letzterer Weg scheint in fast allen Aufsichtsbezirken sich als sehr zweckentsprechend erwiesen zu haben. Den Organisationen sind ihre Mitglieder genau bekannt, und sie wissen den Werth der Beschwerden oder Wünsche je nach der Qualität der Beschwerdeführer zu würdigen. Es werden deshalb der Gewerbeinspektion weit weniger unbegründete Beschwerden vorgebracht als früher."

Die Arbeiterausschüsse leisten in dieser Richtung fast nichts, zumal ihre Einsetzung und Ausbildung eine sehr kümmerliche ist. Leider aber sind die freien Organisationen der Arbeiter auch noch nicht genügend entwickelt:

„Die Arbeiter sind nur schwer von dem Vortheil eines solchen Zusammenschlusses zu überzeugen" (heißt es aus Gießen). „Meist sind es fremde, zugereiste Arbeiter, die das Interesse für die Organisation wachrufen und wachhalten. Daß sich die Unternehmer der Organisation ihrer Arbeiter feindlich entgegenstellten, haben wir nirgends gefunden."

Und von dem Darmstadter Gewerkschaftskartell sagt der citirte Jahresbericht des dortigen Arbeitersekretariats:

„Die einzelnen Organisationen bedürfen noch vielfach der Aufklärung über ihre sozialpolitischen Aufgaben. Diese Unkenntniß hindert auch das Kartell an einem wirksamen Vorwärtsdringen in den durch das Statut demselben gestellten Aufgaben."

Auch in der Stadt Worms ist die gewerkschaftliche Bewegung noch nicht bedeutend; am stärksten scheint sie in Mainz entwickelt. Ihre energische Entwickelung dürfte nach den Beobachtungen in anderen deutschen Staaten die Thätigkeit der Inspektionsbeamten erheblich unterstützen und fördern.

Was schließlich die Erfahrungen des weiblichen Aufsichtsbeamten in der hessischen Arbeiterinnenwelt anlangt, so sind langsam wachsende Erfolge ihrer Arbeit zu verzeichnen.

„Der mündliche Verkehr mit der Assistentin," berichtet der Offenbacher Beamte, „wird immer lebhafter. Namentlich im Kreise Offenbach vertrauen die Arbeiterinnen gern ihre Beschwerden der Beamtin an. Auch im Aufsichtsbezirk Darmstadt hat der mündliche Verkehr mit der Assistentin zugenommen."

Ueber die Erfolge der Assistentin für Mainz, Gießen und Worms, für welche Bezirke eine Neubesetzung im letzten Jahre erfolgte, läßt sich noch nichts Bestimmtes sagen.

„Immerhin scheinen die Arbeiterinnen, die den Zweck der Beamtin erkannt haben, namentlich die älteren und verheiratheten, derselben, da sie Wittwe ist, mehr Vertrauen entgegenzubringen, als dies bei ihrer Vorgängerin der Fall war. Auch die Arbeitgeber gaben wiederholt zu erkennen, daß durch die Neubesetzung der Assistentenstelle mit einer Frau das Vertrauen bei den Arbeiterinnen im Zunehmen begriffen sei."

Die für dieses Jahr bisher erschienenen Berichte der Gewerbeinspektionen von Bayern, Baden, Württemberg und nun auch Hessen liefern neue zuverlässige Stützpunkte für einen gesunden sozialpolitischen Optimismus.

Von der deutschen Gewerbeinspektion. Der Fabrikinspektor in Reuß j. L. hat seine Stellung gekündigt, — wie angegeben wird, weil er im Landtag wegen Ausübung des ihm zustehenden Rechtes, Fabrikräume unangemeldet zu betreten, von großindustrieller Seite scharf angegriffen wurde, ohne von der Regierung in genügender Weise vertheidigt zu werden. — Die vom Landtag für Reuß j. L. vor einem halben Jahre beschlossene Anstellung einer Assistentin für die Gewerbeinspektion ist bisher nicht erfolgt, da es dem Ministerium noch nicht gelungen sein soll, eine entsprechend vorgebildete Frau für den Posten zu finden. — In Sachsen-Altenburg ist dem herzoglichen Gewerbeinspektor seit dem 1. Mai

---

*) Die Zahl der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter ist von 85 816 (1900) auf 88 480 (1901) zurückgegangen.

eine Assistentin (Frl. Brieger) beigegeben worden. Der Gewerbeinspektor ersucht in einer Bekanntmachung die weibliche Arbeiterschaft, Rath und Vermittelung der Assistentin möglichst häufig anzurufen und ihre Wandersprechstunden zu besuchen. — Die Berliner Gewerbeinspektion hat zwei weitere Assistentinnen (Frl. von Bennigsen und Kummert) angestellt. — Die Vorstände des Breslauer Evangelischen Arbeitervereins und die Ortsgruppe Breslau des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen haben den Handelsminister um Anstellung einer Gewerbeinspektionsassistentin für Breslau Stadt und Land, wo über 10 000 Arbeiterinnen in Fabrikbetrieben beschäftigt seien, ersucht.

Bauarbeiterschutz und Submissionswesen im württembergischen Landtage. Petitionen des christlichen Bauhandwerkerverbandes, der Landeskommission für Bauarbeiterschutz (einer Vertretung der verschiedenen Gewerkschaften) und der württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, welche eine wirksamere Kontrole der Schutzvorschriften für Bauarbeit unter Zuziehung der Arbeiter forderten, gaben Anlaß zu zweitägigen Verhandlungen der Abgeordnetenkammer über diese Frage. Während man allgemein, auch auf Seite der Regierung, die Unzulänglichkeit der bisherigen Kontrole und die Zunahme der Unfälle im Baugewerbe zugab, waren die Meinungen über die bessere Ausgestaltung derselben sehr getheilt. Minister von Pischek erklärte eine staatliche Kontrole in Verbindung mit der Gewerbe-Inspektion für zu wenig wirksam bezw. zu kostspielig. Durch das Mitwirken von Arbeitern bei der Aufsichtsbehörde aber würde ein Inspektorenstand II. Klasse geschaffen, was im Interesse des Aufsichtsamtes nicht wünschenswerth sei. Ein Vorschlagsrecht der Arbeiter lehnte er entschieden ab, weil die Anstellung von staatlichen Exekutivbeamten nicht von Arbeiterorganisationen, deren Zusammensetzung unkontrolirbar sei, abhängig sein dürfte. Des Ministers Ansicht, die Bautenkontrole sei am besten bei den Gemeinden aufgehoben, suchte der sozialdemokratische Abgeordnete Hildenbrand an der Hand der bayerischen Erfahrungen zu widerlegen. Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit einer staatlichen Kontrole könne sich bei Bauten nicht bedenklicher als bei Fabrikbetrieben, für die ja eine solche in der Gewerbe-Inspektion gegeben sei, gestalten. Der Landtag einigte sich schließlich auf einen sehr allgemein gehaltenen Kompromiß-Antrag, der einen Theil der Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung überweist und empfiehlt, „daß auf eine sachgemäße Ausgestaltung der Baukontrole Bedacht genommen werde in der Weise, daß neben Arbeitgebern auch Mitglieder aus dem Bauarbeiterstande hinzugezogen würden“. — Ein Antrag Gröber auf gesetzliche Regelung des Submissionsverfahrens zu Gunsten des soliden Handwerks und der einheimischen Arbeiter erfuhr in zweitägigen Debatten eine Einschränkung zunächst dahin, daß von einer gesetzlichen Regelung abzusehen und nur wie sonst überall eine solche durch Verwaltungsmaßnahmen anzustreben sei. Auch die beabsichtigte Heranziehung des organisirten Handwerks, der Innungen u. s. w. zur Feststellung der Voranschläge und Bedingungen für die Vergebung wurde als unthunlich abgelehnt. Dagegen ersuchte die Kammer die Regierung um Anweisungen für die Behörden, die Kostenvoranschläge der öffentlichen Bauten in Einklang mit den thatsächlichen Preisen der Rohmaterialien und dem Stand der Arbeitslöhne zu halten, empfahl den staatlichen Verwaltungen, ihre Bedürfnisse an landwirthschaftlichen Erzeugnissen direkt bei den einheimischen Produzenten bezw. den Genossenschaften zu decken. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Einfügung einer Lohnklausel und Festsetzung des Zehnstundentages für staatlich vergebene Arbeiten erfuhr zwar eine Ablehnung, gab aber Anlaß zu bemerkenswerthen Aeußerungen des Ministers von Pischek, der die Hereinnahme der Lohnklausel in die Verträge für wünschenswerth, ja nothwendig und als eine Folge der modernen wirthschaftlichen Entwickelung ansieht:

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung liege nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer, weil dadurch dem planmäßigen Unterbieten ein wirksamer Riegel vorgeschoben werde. Eine obligatorische Vernehmung des organisirten Handwerks bei Aufstellung der Submissionsbedingungen halte er nicht für nöthig und nicht in allen Fällen für möglich; wenn es im Handwerk, wie dies im Buchdruckgewerbe bereits geschehen sei, zu Tarifgemeinschaften käme, so könnten diese Tarife den Submissionen zu Grunde gelegt werden.

Ob man auf die Dauer mit einer Regelung des Submissionsverfahrens im Verwaltungswege auskommen und nicht zu gesetzlichen Normativbestimmungen (Materialtaxen, Lohn- und Arbeitszeitklauseln) übergehen wird, erscheint fraglich. Die ganze Unvernunft des jetzigen Submissionsverfahrens wurde in den letzten Wochen wieder einmal enthüllt, als in Bamberg für Stuckateurarbeiten am Justizgebäude sich Angebote von 10 948 und 56 760 ℳ, in Mannheim für Steinmetzarbeiten beim Postbau solche von 6900 und 19 000 ℳ gegenüberstanden.

Der Kinderschutz und der deutsche Lehrertag. Auf seiner Versammlung in Chemnitz faßte am 20. Mai nach einem Vortrag Conrad Agahds der deutsche Lehrertag folgende Resolution:

Die deutsche Lehrerversammlung zu Chemnitz spricht der Reichsregierung für die Einbringung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit, ihren Dank aus.

Zwecks Herbeiführung einer baldigen Regelung auch der landwirthschaftlichen Kinderarbeit wünscht sie wiederholt und dringend amtliche Erhebungen. Grundsätzlich die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder verwerfend, fordert sie für die Uebergangszeit gemäß ihren 1898 in Breslau gefaßten Beschlüssen:

1. Das Verbot jeder erwerbsmäßigen Beschäftigung der Kinder vor vollendetem zwölftem Lebensjahre.
2. Das Verbot der Arbeit auch für ältere Kinder vor Beginn des Unterrichtes, nach 6 beziehungsweise 7 Uhr Abends an Sonntagen: das Verbot der Akkordarbeit und Doppelbeschäftigung.
3. Kurze Arbeitszeiten, auch in den Ferien; gänzliches Verbot für bestimmte Betriebe; staatliche Aufsicht.
4. Baldige Ausdehnung der Bestimmungen auf die Beschäftigung in der Landwirthschaft und in häuslichen Diensten.

Die deutsche Lehrerversammlung spricht die Erwartung aus, daß die Lehrerschaft durch Mitwirkung bei der Ausstellung der Arbeitskarte und bei der Kontrole an der Ausführung des Gesetzes betheiligt werde.

Zur Erhebung der Arbeitsverhältnisse in Kontoren hat der über das ganze Reich verbreitete, 59 000 Mitglieder umfassende Verband deutscher Handlungsgehülfen an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in der er bittet, zur erschöpfenden Klarstellung und zur Beseitigung der Mißstände bei dem weiteren Gange des Verfahrens zwei Voraussetzungen zu erfüllen: 1. Die Erhebungen müssen auf die gesammten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Kontor-Angestellten ausgedehnt werden. 2. Entsprechend der Form der Erhebungen im Handelsgewerbe (mit offenen Verkaufsstellen u. s. w.) ist auch hier eine schriftliche Befragung der Handlungsgehülfen- und kaufmännischen Vereine, sowie eine mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen — unter Berücksichtigung der Wünsche dieser Vereinigungen — erforderlich.

Verbot des Zeitungsfalzens für Kinder. Nach §. 135 der Gewerbeordnung dürfen Kinder unter 13 bezw. 14 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat jetzt entschieden, daß auch das Zeitungsfalzen als Fabrikarbeit anzusehen sei, selbst wenn es, wie es in dem zur Aburtheilung gelangten Falle eines Buchdruckereibesitzers geschehen war, außerhalb der Druckerei, in der Expedition, vorgenommen werde.

Baukontrole durch Arbeiter in Ansbach. Auf Anregung der mittelfränkischen Regierung, bei der Klagen über mangelhaften Bauarbeiterschutz in Ansbach vorgebracht wurden, hat sich der dortige Magistrat entschlossen, für die Baukontrole, anstatt sie wie bisher durch einen Bauamtsassistenten im Nebenamte besorgen zu lassen, einen Bauaufseher aus Arbeiterkreisen anzustellen.

Schutzvorschriften für die keramische Industrie in England. Das Home Office hat kürzlich die abgeänderten „Special Rules“ für die keramische Industrie auf Grund des Schiedsspruches von Lord James of Hereford veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Vorschriften sind die folgenden: Den Inspektoren muß Seitens der Fabrikanten jederzeit gestattet sein, dem Betriebe Proben zur chemischen Untersuchung zu entnehmen. Die Verwendung von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern bei der Herstellung von Bleipräparaten und Mischungen, Glasuren und Farben ist untersagt. Die Liste der „gefährlichen Arbeiterprozesse“, für welche besondere Schutzvorschriften, betreffend monatliche ärztliche Untersuchung, Tragen von Overalls und Kaputzen u. s. w. vorgeschrieben ist, wird ausgedehnt auf das Malen von Porzellan, Anrichten von Farben, die Blei enthalten, und alle übrigen Prozesse, bei denen mit Blei in trockenem Zustande oder in einer Lösung (außer mit Oel vermengt) hantirt wird. Alle Personen, die mit solchen Arbeiten betraut sind, müssen Respiratoren tragen, wenn nicht das Mischen der Farbe und Glasur in geschlossenen Gefäßen vor sich geht oder derart, daß kein Staub entwickelt werden kann. Für die Reinigung der Werkstätten dürfen nicht die Arbeiter, sondern müssen andere Personen bestellt werden und hat sie jederzeit auf Anordnung des Inspektors zu erfolgen. Weist der Fabrikant nach, daß in seinem Betriebe nur bleifreie Stoffe zur Verwendung gelangen — im Sinne der neuen Vorschriften gelten Stoffe, die bloß 1% Blei und nicht mehr enthalten, als bleifrei —, so kann der Inspektor die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen für solche Betriebe aufheben.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Spenden für Arbeiterwohlfahrt 1901. Trotz der jährlichen Aufwendungen von rund 180 Millionen Mark, die den deutschen Unternehmern durch die staatliche Arbeiterversicherung seit 1884 auferlegt sind, und trotz der wirthschaftlichen Depression ist die Gesammtheit der freiwilligen Spenden für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke nicht zurückgedrängt, sondern gegen das Vorjahr noch um 20 Millionen Mark erhöht, ein Ergebniß, zu dem allerdings auch die sorgfältigere Berichterstattung über diese Aufwendungen mit beigetragen haben mag. In 1135 Fällen (darunter 679 Aktiengesellschaften) ist ein Gesammtbetrag von 80 740 383 M für die Zwecke gestiftet worden, die wir Sp. 226 aufgeführt haben. Davon entfallen nach der Ehrentafel des „Arbeiterfreund" für 1901 auf direkte freiwillige Fürsorge für die Angestellten, Arbeiter und deren Angehörige 42 415 912 M, auf gemeinnützige Fürsorge für weitere Kreise, zu denen jedoch in erster Linie die Arbeiter mit ihren Angehörigen zu rechnen sind, die kleinere Hälfte des Gesammtbetrages, nämlich 38 324 471 M. Die amerikanischen Arbeitgeber sind unseren auch hierin noch etwas über. Mit den 31 Mill. £ des Milliardärs Carnegie für Universitäten und Volksbibliotheken erreichen nach der „New-York Times" 1901, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geleisteten Wohlfahrtsgaben und Stiftungen einen Betrag von 107 360 000 $. Von den Bundesstaaten Deutschlands kommen auf Preußen 5/8 des Gesammtbetrages, nämlich über 51 Millionen Mark, davon reichlich — 1/8 (über 18 Millionen Mark) allein auf Berlin, je reichlich 9 Millionen Mark die Rheinprovinz und Hessen-Nassau (Frankfurt a. M..) Die Rubrizirung der Stiftungen enthält — allerdings noch recht mangelhaft — jetzt auch die Banken; sie sind im Wesentlichen nur mit Pensions- und Unterstützungsfonds für Angestellte vertreten, insgesammt mit 5 260 347 M, gegenüber den 17 814 810 M der Aktiengesellschaften und den 57 665 226 der Privaten. Durch fünf Tabellen ist dies Mal der dankenswerthe Versuch einer genaueren Spezialisirung und eines besseren Nachweises der Quellen und Verwendungszwecke gemacht worden. Noch entziehen sich aber viele Posten der statistischen Erfassung; man wird ohne zu großen Rechenfehler die Gesammtsumme auf 100 Millionen Mark annehmen dürfen, die im Jahre 1901 für Wohlfahrtszwecke freiwillig von Arbeitgebern gestiftet sind.

Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele zu Krefeld 1901. Im Sommerhalbjahr 1901 nahmen an 30 Spieltagen im Ganzen 10 002 Mädchen — 333 pro Spieltag — an den Mädchenspielen theil, dazu kommen vom 13. September bis 21. Oktober noch 1044 Kinder. In den Herbstferien wurden 20 Spieltage abgehalten, für die sich 24 Leiterinnen zur Verfügung gestellt hatten. An diesen Ferienspielen betheiligten sich 17 986, durchschnittlich 899 Mädchen, von denen 17 125 auch Verpflegung, und zwar 15 659 auf Kosten des Vereins, 1461 auf eigene Kosten erhielten. Die ständigen Knabenspiele wurden von 17 752, die Jünglingsspiele von nur 1301 Personen besucht. In den Ferien wurden 10 Wanderungen — täglich durchweg 30 km, halbtäglich 18—22 km — unternommen, an denen sich 700 Knaben betheiligten. Im Ganzen nahmen an den Ferienspielen 3330 Knaben Theil. Die Ferienspiele erforderten mit Verpflegung einen Aufwand von 4175,48 M. Wir können dem rührigen Verein nur bestes Gedeihen wünschen.

Genossenschaftswesen.

Die „Produktion".

Von R. E. May, Hamburg.

Vor wenig mehr als drei Jahren — am 24. Januar 1899 — ward in Hamburg mit Unterstützung und auf Empfehlung der Gewerkschaften von 767 Personen — meist Mitgliedern der Gewerkschaften von Hamburg, Altona, Ottensen und Wandsbek — der *Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion"*, E. G. m. b. H. ins Leben gerufen, der im Volksmund und bei den Mitgliedern bald kurzweg die „Produktion" genannt wurde. Diese Bezeichnung, die sich um so eigenthümlicher ausnimmt, als es sich zunächst nur um einen *Konsumverein* handelte, ist charakteristisch für das ganze Unternehmen. In der Firma der Genossenschaft steht das Wort „Produktion" in Anführungszeichen, auf den Ladenfenstern ihrer Verkaufsstellen, welche auch ausschließlich dem *Konsum* dienen, steht „Produktion" in doppelt so großen Buchstaben, wie die anderen Worte, die die Firma bilden, ebenso bei allen Veröffentlichungen des Vereins und auch im Herzen der Mitglieder wird es so zu sagen „fett gedruckt". Den zielbewußten Anhängern des Vereins, die einen großen Prozentsatz bilden, sind eben alle Einrichtungen des Vereins nur Mittel zum Zweck, und zwar *Mittel zum Zweck der Organisation und Regelung der Produktion auf Basis des bekannten, vorher organisirten Konsums* — gleichsam im Gegensatz zur anarchischen Produktion der Produktivgenossenschaften und der Privatunternehmungen, die in Ungewißheit des Absatzes stattfindet. Es ist aber nicht nur die *Organisation der Produktion auf Basis des organisirten Absatzes* der Produkte, die dem Wort Produktion bei den überzeugten Anhängern der „Produktion" den Zauber verleiht, es ist auch — und wohl in noch höherem Maße — die Ueberzeugung, durch die *„Eigenproduktion des Konsumvereins"* zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu gelangen. Und das ist wohl erklärlich in einer Stadt, wo die Unternehmer, bei denen sie arbeiten, einen so großen Werth darauf legen *„Herren zu sein im eigenen Hause"*. Im Hafenarbeiterstreik, bei Aussperrung der Werftarbeiter, beim Kampf der Bäckergesellen um Abschaffung des Logisunwesens und bei anderen Gelegenheiten, bei denen der Arbeitgeberverband dieses gewichtige Prinzip in die Waagschale geworfen hat, haben auch die Arbeiter den Werth dieses Prinzips kennen und schätzen gelernt und nun wollen sie selbst werden *„Herren im eigenen Hause"*.

Bei Gründung des Vereins wurden den sämmtlichen Delegirten und Vorständen der hiesigen Gewerkschaften, mit einer Einladung zu einer Versammlung, vom Gewerkschaftskartell Statuten und Kommentar dazu gesandt, in dem auseinandergesetzt wurde, wie dieses Ziel auf Basis des organisirten Konsums nach und nach zu erreichen sei und in dieser zwei Mal vertagten Versammlung ward bei der dritten Zusammenkunft mit drei Viertel Majorität beschlossen — das letzte Viertel war auch nicht prinzipiell gegen die Gründung, sondern fürchtete nur einen eventuellen Mißerfolg — die Gründung der „Produktion" moralisch und finanziell zu unterstützen. Dies geschah, indem das Gewerkschaftskartell ermächtigt wurde, die für Propaganda (Flugblätter, Annoncen, Statuten 2c.) zur Gründung der „Produktion" erforderlichen Mittel vorzustrecken. Verausgabt wurden hierfür cirka 2400 M. Das sind nun cirka drei Jahre her. Am 27. März 1902 hat die Verwaltung der so gegründeten „Produktion" der Generalversammlung den dritten Jahresbericht vorgelegt, der S. 9 den Passus enthält: „Ferner hat die Verwaltung beschlossen, von dem in diesem Jahre zurückzustellenden Betrag für den Bildungsfonds eine Summe von 3000 M der Bibliothek des Hamburger Gewerkschaftskartells zu überweisen. Dieser Beschluß ist gefaßt worden in Anerkennung und zur Schadloshaltung für die Aufwendungen, welche das Gewerkschaftskartell vor Gründung der „Produktion" für diese gehabt hat." Aus der Versammlnng ward der Wunsch ausgesprochen, bei Ueberweisung der 3000 M den Gewerkschaften den innigsten Dank des Vereins auszusprechen für die ihm bei der Gründung gewährte Unterstützung, „die sich mit der Zeit als die beste Anlage erweisen werde, welche dieselben mit ihrem Gelde machen konnten." Wir werden gleich sehen, welche Gelegenheit sich erkenntlich zu zeigen die „Produktion" demnächst — abgesehen von Zuweisungen zur Gewerkschaftsbibliothek — haben dürfte.

Der Bildungsfonds, aus dem die 3000 M der Gewerkschaftsbibliothek überwiesen wurden und der statutarisch, nach Dotirung des Reservefonds, Verzinsung der Geschäftsantheile und Zahlung von Tantièmen an Vorstandsmitglieder 10 % des dann verbliebenen Reingewinnes erhalten muß, hat auf diese Weise aus der letzten Gewinnvertheilung bereits 4347,05 M bekommen. In der kurzen Zeit des Bestehens des Vereins hat dieser Fonds nun schon 5676,85 M erhalten und es sind bereits 4220 M daraus — u. A. auch für 8000 nach und nach vertheilte Exemplare des zu den Statuten herausgegebenen Kommentars — gezahlt worden. Der Bildungsfonds ist bei der Gewinnvertheilung vorangestellt worden in der Ueberzeugung: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut." Da er aus dem Reingewinn des laufenden Jahres vermuthlich schon cirka 10 000 M erhalten wird, so wird er schon bald die Erfüllung eines der Zwecke des Vereins, der im §. 1 der Statuten lautet: „Errichtung resp. Betrieb eines Vereins- und Gesellschaftshauses" der Verwirklichung näher bringen können. Bisher ist es den Hamburger Gewerkschaften, trotz eifriger Propaganda, nicht geglückt, die zur Errichtung eines Gewerkschaftshauses erforderlichen Mittel aufzubringen. Wahrscheinlich wird ein Modus gefunden werden, dieses Ziel in irgend einer Kombination mit einem Vereins- und Gesellschaftshause der „Produktion" zu erreichen.

Erhält im „Bildungsfonds" der *Geist* der „Produktion" 10 % aus dem Reingewinn, so ist aber auch der *Körper* nicht zu kurz gekommen. Es ist das natürlich der *„Produktionsfonds"*. Dieser hat mindestens 30 % des nach Dotirung des „Bildungsfonds" vom Reingewinn noch verbleibenden Betrages zu erhalten. Es wurden ihm vom letzten Reingewinn rund 10 000 M. über-

wiesen. Letzterer betrug, nach Abschreibungen auf Flaschen-, Inventar- und Utensilienkonto, 51 362 M. Es wäre ein Leichtes gewesen, einen viel größeren Reingewinn zu erzielen; denn der Verein verkauft viel billiger als die anderen Hamburger Vereine und die Kolonialwaarenhändler. Im Januar d. Js. hat die „Produktion" in einem „Ersparnisse beim Einkauf in der ‚Produktion'" überschriebenen Artikel ihrer aus dem Bildungsfonds bestrittenen, von Zeit zu Zeit herausgegebenen „Genossenschaftlichen Mittheilungen" an der Hand von nicht weniger als 64 Artikeln nachgewiesen, daß sie wesentlich billiger verkauft als die Krämer. Bei diesen 64 Artikeln betrug der Preisunterschied durchschnittlich 23 %. Einem großen Theil der Mitglieder liegt eben nichts an einer großen Einkaufsdividende. In der Generalversammlung vom 27. März d. Js. wurde aus der Versammlung heraus der Antrag gestellt, gar keine Dividende zu vertheilen und auch die von der Verwaltung vorgeschlagenen 2 % Einkaufsdividende dem Produktionsfonds gutzuschreiben. Der Antrag wurde in der rund 2000 Köpfe zählenden Versammlung so aufgenommen, daß er zweifellos durchgegangen wäre, hätte nicht die Verwaltung mit Rücksicht auf die nicht erschienenen und die weiter zu werbenden Mitglieder dagegen opponirt.

Am Schlusse des Geschäftsjahres betrugen die Geschäftsguthaben der Mitglieder 123 101,87 M., ihre Haftsumme 320 160 M., die Spareinlagen der Mitglieder — die Sparkasse ist erst Mitte 1900 errichtet — 125 550,87 M., das Nothfondskonto sämmtlicher Mitglieder (Einzahlungen der Mitglieder und Gutschrift der Dividenden von dem ihren Geschäftsantheil übersteigenden Betrage, bis zur Höhe von mindestens 100 M.) — 8590,20 M., das Wohnungskonto (Einzahlung von 88 Wohnungsreflektanten) 6517,35 M. Nach Dotirung aus dem letztjährigen Reingewinn wird betragen: der Reservefonds 11 269,01 M. (ohne die ihm aus der diesjährigen Dividende der neuen Mitglieder zunächst gutzubringenden Eintrittsgelder — 1 M. pro Mitglied —), der Bildungsfonds 4456,95 M., der Produktionsfonds 13 222,20 M. Ferner sind aus dem Reingewinn 33 125,28 M. auf Geschäftsantheilkonto, Nothfondskonto und Reservekonto (Eintrittsgelder) zu vertheilen. Von dem Reingewinn in Höhe von 51 362,16 M. verlassen nur die event. aus dem Bildungsfonds zu zahlenden Beträge und vielleicht die Tantièmen der Vorstandsmitglieder, zusammen höchstens 5845,17 M. die Vereinskasse. (Auf die persönlichen Nothfondskonti sind von den Mitgliedern selbst im Krisenjahr 1901 nur 488 M. erhoben worden.) Von dem Reingewinn verbleiben der Vereinskasse also rund 45 000 M. = 88 %, die sich auf verschiedene Konti vertheilen, theils Konti des Vereins selbst, theils Konti seiner Mitglieder bei dem Verein. Ob aber in dieser oder in jener Form, unter beiden Formen dienen sie dem Verein zum Weiterbau, zur Weiterverfolgung seiner Ziele. Während andere Vereine alle Jahre den großen Dividendenaderlaß haben, wirken in der „Produktion" auch die den Mitgliedern auf Nothfondskonto 2c. gutgeschriebenen, aber nur selten ausgezahlten Dividenden für den weiteren Ausbau des Unternehmens.

Bewährt sich also im Bildungsfonds und Produktionsfonds der prinzipielle Unterschied der „Produktion" gegenüber anderen Konsumvereinen, so bewährt sich in der Dividendengutschrift statt der Auszahlung hauptsächlich der praktische Unterschied zwischen der „Produktion" und anderen Konsumvereinen, die im Grunde genommen nur zur Erzielung einer möglichst hohen Dividende errichtet wurden und werden, und daher am Jahresende möglichst viel Gewinn auszahlen müssen, in Folge dessen am Jahresende auch nicht wesentlich kräftiger, als am Schluß des Vorjahres und nach der Dividendenvertheilung sogar wesentlich schwächer, als am Schluß des Jahres, dastehen.

In den wenigen Monaten, die seit Schluß des Jahres verstrichen sind, haben die Einlagen auf Wohnungskonto bereits 15 000 M., die Spareinlagen 200 000 M., die Mitglieder die Zahl 12 000 überschritten.

Man hat der „Produktion" den Vorwurf gemacht, sie sei leichtsinnig vorgegangen, sie werde von der „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine" finanziell unterstützt, und sie sei in der Entwickelung zu schnell vorwärts gegangen. Wie verhält es sich in Wirklichkeit? Als die „Produktion" am 15. Juli 1899 ihre erste Verkaufsstelle eröffnete, hatte sie, ausschließlich aus Geschäftsantheilen der Mitglieder, 20 000 M. auf der Bank. Mit so großem Kassenbestand hat noch kein Konsumverein begonnen. Zur Leitung hatte sie einen bewährten, anerkannt tüchtigen Konsumvereinsleiter berufen. Von Anfang an hat nicht die Großeinkaufsgesellschaft die „Produktion", sondern diese die erstere unterstützt. Nach dem letzten Geschäftsbericht hat die „Produktion" bei der Großeinkaufsgesellschaft ein Kapital von 38 000 M. stehen und außerdem Geschäftsantheile in Höhe von 4275 M. genommen. Durch umfangreiche Waarenbezüge von der Großeinkaufsgesellschaft ist die „Produktion" aber stets reichlich für ihre Ausstände bei jener gedeckt. So hat sie im Vorjahre von ihrem Gesammtwaarenumsatz in Höhe von 1 659 307 M. für 464 000 M. (= 28 %) von ihr bezogen und dadurch 1859 M. von ihr wieder vergütet erhalten. Daß sich — ganz abgesehen von dieser Rückvergütung — durch eine Gesellschaft mit einem Jahresumsatz von bereits über 15 Millionen Mark besonders vortheilhaft kaufen läßt, liegt auf der Hand.

Mitte 1899 hatte die „Produktion" ihre erste Verkaufsstelle eröffnet, ein Jahr später die Sparkasse, und wieder ein Jahr später hat sie eigenen Grund und Boden erworben und darauf zu bauen begonnen, zunächst ihr eigenes Lager und Kontor, Stallungen und zwei Wohnhäuser mit je 8 Wohnungen zu 2 und je 8 zu 3 Zimmern, Balkon, Küche, Keller, Bodenraum 2c., gemeinschaftlichem Trockenboden und gemeinschaftlicher Waschküche. Die Wohnungen sind zum 1. April d. Js. bezogen worden, eine davon vom Geschäftsführer. Im Parterre des einen Hauses befindet sich die 22. Verkaufsstelle der „Produktion", im Parterre des anderen ein Jedermann offen stehendes Restaurant, das den Bewohnern die Möglichkeit eröffnet, sich auch vom Verein speisen zu lassen. Ein breiter Gartenplatz vor dem Hause ermöglicht es, im Freien zu sitzen. Sämmtliche Gebäude, die bisher im Betrage von 259 000 M. errichtet worden sind, sind ausschließlich mit den Mitteln der „Produktion" und ihrer Mitglieder erstellt worden. Nur zur Bezahlung des Bauplatzes von 4880 qm, auf dem 50 000 M. vom Verkäufer stehen gelassen wurden, sind 40 000 M. aufgenommen worden, und auch dieses wäre nicht nöthig gewesen, hätte man das Guthaben bei der Großeinkaufsgesellschaft heranziehen wollen, ja das ganze Grundstück hätte man bezahlen können, hätte man den üblichen Lieferantenkredit in Anspruch nehmen wollen. Bei einem Monatsumsatz von im letzten Quartal 1901 durchschnittlich 165 000 M., war Ende Dezember ein Waarenbestand von 155 298 M. vorhanden, während das Lieferantenkonto inkl. Großeinkaufsgesellschaft nur eine Schuld von 90 228 M. aufwies. Demnach reichte der Waarenbestand noch nicht für den Bedarf eines Monats und war rund die Hälfte des ersteren bereits bezahlt. Mit anderen Worten: man hat die Waaren innerhalb 14 Tagen nach Lieferung bezahlt.

Bisher hat die „Produktion" also so ziemlich Alles aus eigenen Mitteln und den Spargeldern der Mitglieder errichtet, ohne Lieferanten- oder sonstigen Kredit in Anspruch zu nehmen. Wo ist in Deutschland ein Bauverein oder ein bauender Konsumverein, der das Gleiche von sich sagen könnte? Hier erweist sich das angegriffene System gerade als das solideste und rationellste.

Das erste Bauterrain ist mit Rücksicht auf das Centrallager und künftige Produktionen so gewählt worden, daß es vorn an der Straße, hinten am Wasser liegt. Die bisher errichteten, bereits näher bezeichneten Bauten nehmen erst den dritten Theil des zu bebauenden Terrains ein. Jetzt geht die „Produktion" daran, auf demselben Terrain zunächst noch vier Wohnhäuser und die in der letzten Generalversammlung bewilligte Bäckerei zu errichten. Dann werden auf dem Grundstück sechs Vorderhäuser mit etwa 50 Wohnungen stehen, die u. A. auch gemeinschaftliche Badeeinrichtungen erhalten. Auf dem Hofraume stehen jetzt schon: links Stallungen und Wagenremise, nach dem Wasser der Speicher und rechts wird die Bäckerei errichtet. Da man mit schnellem Fortschritt rechnen muß, bleibt der Platz zwischen Speicher und Bäckerei einstweilen unbebaut, so daß er je nach Bedarf zur Vergrößerung der Bäckerei und des Speichers und zur Errichtung anderer Produktionszweige, von denen Müllerei und Tischlerei die nächsten sein dürften, verwendet werden kann. Unnütz zu bemerken, daß alle Einrichtungen den Anforderungen der Neuzeit entsprechen. Der Speicher, der am 17. März in Benutzung genommen wurde, ist ein massiver Bau von 27 m Länge und 17 m Tiefe, bestehend aus geräumigem trockenem Keller, Parterre mit Kontor — das, wie schon jetzt ersichtlich, bald wieder Waaren wird weichen und dann wieder ins Innere der Stadt wird verlegt werden müssen — und drei Stockwerken. Derselbe enthält zur Waarenbeförderung im Innern einen Fahrstuhl und zum Aufnehmen und Absetzen von und nach dem Hof und dem Kanal Winden, die bis zum Anschluß der Straße an die städtischen Elektrizitätswerke mit einem achtpferdigen Deutzer Gasmotor betrieben werden. Zum Betriebe der im dritten Stockwerk untergebrachten, einstweilen für eine Tagesleistung von 2000 Pfund eingerichteten Kaffeerösterei, befindet sich dort noch ein zweipferdiger Gasmotor. Der Keller ist eingetheilt in Abtheilungen für Wein, Fettwaaren, Käse, Schinken, Räucherwaaren 2c., ferner zum Abzapfen von Bier und Abzapfen von Oel. Wie man sieht, trägt Alles den Stempel der Organisation.

Am Jahresschluß hatte die „Produktion" 10 651 Mitglieder, 3710 mehr als am Schlusse des Vorjahres. Von den durchschnittlich 8904 Mitgliedern hatten sich 7198 — es sind noch lange nicht in allen Gegenden Verkaufsstellen — aus dem Verein versorgt. Auf das sich aus dem Verein versorgende Mitglied entfiel durchschnittlich eine Entnahme in Höhe von 230,50 ℳ. Am Jahresschlusse hatte gegen das Vorjahr zugenommen: die Zahl der Mitglieder und die Haftsumme derselben um 49%, der Umsatz um 76% (letzterer war also noch um 27% schneller gewachsen als die Mitgliederzahl). Das Geschäftsguthaben der Mitglieder um 70%, die Spareinlagen um 271%, der Reingewinn um 241%, die Dividende um 100%.

Die letzte Generalversammlung hat auch die bereits in den Statuten vorgesehene Errichtung einer „Sparkasse auch für Nichtmitglieder" beschlossen. Dadurch ist es jetzt allen denen, die der „Produktion" sympathisch gegenüberstehen, namentlich auch den in Hamburg zahlreich vorhandenen Sparklubs, Gewerkschaften 2c. ohne große Formalitäten möglich, ihre Fonds in der Sparkasse der „Produktion" anzulegen. Da die „Produktion" immer über eine hinreichend große Summe baaren Geldes verfügt, so kann sie, ebenso wie die Bank, den Gewerkschaften im Nothfalle Gelder sofort auszahlen. Die Errichtung der „Sparkasse auch für Nichtmitglieder" ermöglicht auch die Erfüllung des Wunsches vieler Mitglieder, Gelder auf den Namen von Familienangehörigen belegen zu können. Die Gelder von Sparklubs und Gewerkschaften könnten sich sehr wohl zu großen Summen addiren und mit weiteren Spareinlagen zusammen bewirken, daß die „Produktion", auch zur Errichtung der in diesem Jahre beschlossenen Bauten, keine oder nur geringe Kapitalaufnahmen zu machen braucht. Daß sie bisher keine Baugelder aufzunehmen brauchte, hat die Bauten und mithin die Miethen wesentlich verbilligt. Dieselben betragen für ihre zwei- und dreizimmrigen Wohnungen mit 51 resp. 63,8 qm Flächen- und 147,4 resp. 184,4 cbm Luftraum, zwischen 260 und 400 ℳ. Augenblicklich werden in Hamburg wieder ganze Stadtviertel niedergerissen. In ihrer Nähe sind selbst zweizimmrige Wohnungen nicht unter 400 ℳ zu haben. Ohne Frage werden die Wohnungsmiethen in Hamburg in den nächsten Jahren noch sehr steigen. Diese Befürchtung und die jetzigen Wohnungsverhältnisse haben den „Verein Hamburgischer Staatsbeamten" der ca. 12 000 Mitglieder zählt und seinen eigenen Konsumverein besitzt, bereits veranlaßt — nicht etwa sich selbst zu helfen in der Art der „Produktion", sondern für seine Mitglieder beim Senat um die Erlaubniß einzukommen, außerhalb Hamburgs wohnen zu dürfen. Das Gesuch ist aber abschlägig beschieden worden. Auch der Altonaer Beamtenverein, der, ebenso wie der Hamburger, gleichzeitig Konsumverein ist — welcher, nebenbei bemerkt, den Verkaufsstellen des Hamburger Vereins, sogar auf Hamburger Gebiet, erfolgreich Konkurrenz macht — hat dieser Tage einen Antrag vieler seiner Mitglieder, den Wohnungsbau in die Vereinszwecke mit aufzunehmen, abgelehnt. Da mag es der „Produktion" denn manches neue Mitglied werben, daß der Jahresbericht sagt: „Da unsere Häuser auch nicht zum Zweck der Veräußerung oder Spekulation gebaut werden, so ist auch eine Steigerung der Wohnungsmiethen ausgeschlossen."

Ende März beschäftigte die „Produktion" 112 Personen, und zwar 11 Kontorarbeiter (inkl. 3 Vorstandsmitgliedern), 9 Lagerarbeiter und 92 Angestellte in den Verkaufsstellen. In Jahresfrist wird die Bäckerei in Betrieb sein. Durch sie allein schon wird wieder eine größere Anzahl von Personen bei der „Produktion" Beschäftigung finden. Selbstredend werden von der „Produktion" die Löhne der Gewerkschaften bezahlt und ihre Arbeiten nur an Unternehmer vergeben, die sich verpflichten, die Arbeitsbedingungen der Gewerkschaften innezuhalten. Die Verwaltung geht in dieser Beziehung sogar so weit, daß z. B. in den Kontrakten mit den Bauunternehmern eine Bestimmung aufgenommen ist, welche die Einzelunternehmer verpflichtet, für den Fall, daß eine Gewerkschaft während der Dauer des Baues Lohnforderungen an die gesammten Unternehmer der betreffenden Branche stellen sollte, diese Forderungen sofort zu bewilligen und die Mehrkosten der „Produktion" in Rechnung zu stellen. Wie sich bei Ausführung der Bauten und in der letzten Generalversammlung gezeigt hat, wachen die Mitglieder selbst eifrig über die Innehaltung der Gewerkschaftsbedingungen. So athmet nicht nur das Gewordene, sondern auch das Werdende der „Produktion" Organisation.

Wohnungswesen.

Entwicklung des Wohnungsverbrauchs in Magdeburg. Betrachtet man nur die nackten Zahlen des Magdeburger Wohnungsmarktes,*) so ist anscheinend der Antheil der Wohnungen mit einem und zwei heizbaren Zimmern an den leerstehenden Wohnungen wieder auf ein normales Niveau gelangt. Die Beurtheilung ist aber doch, vergleicht man eine ausnahmsweise ungünstige Bevölkerungsentwickelung damit, nicht so ohne Weiteres als zweifelsfreie Verbesserung des Wohnungsmarktes aufzufassen. Es handelt sich dabei meist um neuestes Angebot, um Mangelhaftigkeit der Wohnungen u. s. w. Der Unterschied der Angebotsveränderung im letzten gegenüber dem vorletzten Jahre wird zu einem Theil mit dem Nachlassen bezw. dem Anziehen der Produktion erklärt. Ja, ein Zurückbleiben des Bedarfszuwachses gegenüber dem Vorjahr ist denn in der That auch wahrscheinlich angesichts der im letzten Jahre noch weiter vorgeschrittenen Verschlechterung der Wanderungsbilanz der Wohnungsparteien. Wäre dieser Wanderungsverlust an Wohnparteien nicht eingetreten, so hätte der Vorrath an kleinen Wohnungen dem Bedarf gar nicht zu entsprechen vermocht, zumal die vorhandenen leerstehenden Wohnungen keineswegs ein durchweg unbedingtes Angebot darstellen. Um so mehr hätte ein Wanderungsgewinn in den schon belegten Wohnungen untergebracht werden müssen, die Ueberbevölkerung der Wohnungen und ihr Preis wären gestiegen. Daraus folgert Dr. Silbergleit — und wir mit ihm — daß neben der Ungunst der allgemeinen Wirthschaftslage auch unzureichendes Wohnungsangebot die Ursache der Verschlechterung der Wanderungsbilanz war. Eine wesentliche Bedingung lebhafterer Bevölkerungsentwickelung ist eben in einer gesteigerten Erstellung kleiner Wohnungen zu suchen. Dieser hat sich aber die private Bauthätigkeit noch nicht genügend angenommen. Nur der Magistrat und ein Bankinstitut haben sich darum bemüht. Ob eine starke Bevölkerungsentwickelung unter allen Umständen wünschenswerth ist, haben wir hier nicht zu untersuchen. Zweifellos aber ist es, daß sie in wirksamster Weise nur durch eine größere Anspornung der Bauthätigkeit, durch Schaffung eines größeren Angebots an kleinen preiswerthen Wohnungen angebahnt werden kann. Darauf haben wir neulich schon an der Hand der Essener Wohnungsstatistiken und der Ausführungen von Dr. Wiedfeldt hingewiesen.

Staatliche Organe zur Wohnungspflege. Verwaltungsingenieure neben Verwaltungsjuristen, insbesondere als Organe einer staatlichen Vorsorge für eine zeitgemäße Wohnungsreform, in den großen Apparat der Landesverwaltungen einzureihen (als Hülfsarbeiter bei den Landratsämtern, Kreisverwaltungen und als Dezernenten bei den Bezirksregierungen) wurde jüngst zu Dessau auf dem Verbandstag der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften (Prof. Franz-Charlottenburg) gefordert. Die Hemmnisse, die insbesondere auch in Berlin die „Hausagrarier" der gemeinnützigen Thätigkeit der Baugenossenschaften bereiten, wurden an Beispielen erläutert.

Wohnungsinspektor für Wiesbaden. Am 16. Mai beschlossen die Wiesbadener Stadtverordneten, einen Beamten des Stadtbauamts probeweise als Wohnungsinspektor einzusetzen und später, wenn genügende Erfahrungen gesammelt sind, über die definitive Besetzung zu beschließen.

Das Hamburger Wohnungsgesetz, das die Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch Gewährung von Bauanleihen und Baugrund, Bau- und Steuererleichterungen zum Zweck hat, ist jetzt endgültig von Senat und Bürgerschaft nach manchen Abänderungen beschlossen und im Amtsblatt vom 24. Mai abgedruckt worden. Wir haben seine Hauptbestimmungen in Spalte 605 mitgetheilt.

Wohnungsverhältnisse in Bombay. Am 1. März 1901 wurde in Britisch-Indien eine Volkszählung veranstaltet, bei der auch die Wohnungsverhältnisse erhoben wurden. Es stellte sich dabei heraus, daß mehr als 80% der Bewohner Bombays in einzimmerigen Wohnungen leben, und zwar entfallen auf ein Zimmer durchschnittlich fünf Personen. Von den Wohnungen selbst haben 87¼% nur einen Raum, 6½% zwei, 2¼% drei und der Rest vier oder mehr Räumlichkeiten. Diese tristen Wohnungsverhältnisse, die auf die Armuth der Bevölkerung Bombays schließen lassen, machen es begreiflich, daß epidemische Krankheiten in Bombay kaum auszurotten sind.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Uebersicht über die Thätigkeit der württembergischen Gewerbegerichte im Jahre 1901 spiegelt in gewissem Grade die Einwirkungen der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse auf die

*) Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. Nr. 10. Der Magdeburger Wohnungsmarkt. Ende Oktober 1900 und 1901. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg. Bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Druck von R. Zacharias 1902. 40 S.

Lage des Gewerbes wieder. Die Gesammtzahl der anhängig gemachten Klagen ist von 2539 auf 2277 zurückgegangen, ganz besonders aber die von Arbeitgebern gegen Arbeiter eingereichten, nämlich von 318 auf 198, während die der Arbeiter gegen die Arbeitgeber nur von 2130 auf 2004 sank. Die Zahl der Klagen von Lehrmeistern gegen Lehrlinge betrug 32 (26 im Vorjahre) und die Zahl der Klagen von Lehrlingen gegen jene 42 (61). Ein sehr großer Theil der anhängig gemachten Klagen, nämlich 955, konnte erfreulicherweise durch Vergleich vor dem Vorsitzenden erledigt werden; in der Verhandlung vor dem besetzten Gericht wurden erledigt durch Vergleich 176, durch Endurtheil 320, durch Versäumnißurtheil 30 und durch Klagezurücknahme 59. Bei der überwiegenden Mehrzahl der anhängig gemachten Klagen, nämlich bei 1385, belief sich der Streitwerth auf 10—50 *M*, in 193 betrug derselbe 50—100 *M* und in 74 Fällen mehr als 100 *M*. Gegenstand der Klage waren Lohnstreitigkeiten in 1226 Fällen, Entschädigung wegen Entlassung in 953 und wegen Verlassen der Arbeit in 179 Fällen, in 96 Fällen handelte es sich um Ausstellung eines Zeugnisses und in 57 um Aufhebung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses. Die Gewerbegerichte arbeiteten im Allgemeinen sehr rasch; von der Erhebung der Klage bis zur Erledigung derselben dauerte es einen Tag in 762 Fällen, zwei Tage in 285 Fällen, drei Tage in 346 Fällen. In Stuttgart waren im Ganzen 1115 Fälle (1330 im Vorjahre) anhängig, in Cannstatt 189 (156), in Heilbronn 172 (171), in Ulm 123 (168), in Eßlingen 112 (180). In den übrigen 16 Gewerbegerichten kamen je weniger als 100 Fälle zur Verhandlung, in Schramberg nur fünf, in Laupheim gar nur einer.

Einigung im Stuttgarter Maurergewerbe. Die Lohnbewegung der Maurer hat durch Verhandlungen mit den Unternehmern vor dem Gewerberichter Dr. Sigel ihren Abschluß gefunden, ehe es zum Streik kam. Die Arbeiter verzichteten auf die Forderung eines Minimallohnes von 50 ₰, und erklärten sich mit den von den Unternehmern zugestandenen Mindestsätzen von 43 ₰ für tüchtige Maurer und 32 bis 38 ₰ für Junggesellen einverstanden, nachdem die Arbeitgeber versprochen, die Lohnsätze am 1. Januar 1903 um 5% zu erhöhen, so daß dann der Mindestlohn 45 ₰ betragen würde, und die Abschaffung der Akkordarbeit zugesagt hatten. Eine aus je vier Vertretern beider Theile bestehende Kommission soll zur Ausarbeitung eines neuen einheitlichen Arbeitsvertrages und zur Regelung von Lohnfragen eingesetzt werden; mindestens einmal monatlich soll sie unter Vorsitz des Gewerberichters zu letzterem Zwecke zusammen treten. Gegen eine starke Minderheit, die für den Streik stimmte, wurden die Vereinbarungen von der zur Abstimmung einberufenen Maurerversammlung angenommen. Werkmeister Busch, der auf Seiten der Arbeitgeber an den Einigungsverhandlungen theilnahm, erklärte bei der Gelegenheit: „Wir wünschten, daß alle Maurer im Verband wären."

Schlichtung eines Weberstreiks in Reichenbach i. V. durch das Gewerbegericht. Ein Streik bei der Firma J. V. in Reichenbach i. V. ist nach sechstägiger Dauer zu Gunsten der Weber beendet worden. In der Verhandlung vor dem Einigungsamt wurde zwischen den Webern und dem Chef eine Einigung erzielt. Die Weber haben eine 10- bis 15 prozentige Lohnerhöhung und Berechnung der Kettenlänge für Streich- und Kammgarnartikel errungen. Weiter versprach der Fabrikant für eine übersichtlichere Eintragung in die Lohnbücher zu sorgen und bewilligte Verbesserungen in hygienischer Hinsicht.

Die Gewerbegerichte in Oesterreich. Vor Kurzem ist eine Statistik über die Amtsthätigkeit der österreichischen Gewerbegerichte in den Jahren 1898—1900 erschienen. Vor Allem ist ihr zu entnehmen, daß die Rechtsprechung der Gewerbegerichte von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt, und daß auch die Zahl der von den Arbeitgebern eingebrachten Klagen wächst, woraus erhellt, daß bei allen Betheiligten das Vertrauen in die Rechtsprechung der Fachgerichte sich festigt. Der Prozentsatz der Unternehmerklagen betrug 1899 16, 1900 28 %. Gewerbegerichte bestehen bereits in Wien, Reichenbach, Aussig, Teplitz, Bielitz, Brünn, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Schönberg, Graz, Leoben, Pilsen, Prag, Krakau und Lemberg und zwar giebt es in vielen Städten mehr als ein Gewerbegericht. Die wichtigsten der mitgetheilten Daten sind die folgenden:

	1898	1899	1900
Eingebrachte Klagen	2 944	11 389	18 028
von Arbeitgebern	48	186	506
„ Arbeitern	2 792	10 996	17 199
„ Lehrlingen	104	334	568

Sie betrafen:

	1898	1899	1900
Lohnfragen	2 257	3 678	6 144
Arbeitsbedingungen	724	8 217	12 602

Die Erledigung der Klagen gestaltete sich folgendermaßen:

	1898	1899	1900
Anerkenntniß	842	1 297	2 070
Endurtheil	845	2 075	3 886
Vergleich	1 009	4 328	6 647
Auf andere Weise	1 121	3 579	4 873

Es wäre wünschenswerth, wenn auch über die Art der Entscheidung, die Zahl der von den Arbeitern bezw. Unternehmern gewonnenen Prozesse statistisches Material gesammelt würde.

Schiedsgerichte in den Vereinigten Staaten. Die kürzlich gegründete „National Civic Federation", über die in der „Soz. Praxis" Sp. 330 und 428 berichtet wurde, hat nunmehr ihr Reglement betreffend ihre künftige einigungsamtliche Thätigkeit veröffentlicht. Demzufolge wird ein Conciliation Committee aus neun Mitgliedern gebildet, und zwar bestehend aus je drei Delegirten der in drei der Federation vertretenen Gruppen der Arbeitgeber, der Arbeiter und des unparteiischen Publikums. Ist dieses Komité bei einem Streitfalle erfolglos, so sollen, falls die Streittheile damit einverstanden sind, je 2 Mitglieder des Exekutivkomités als Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter als Schiedsrichter fungiren. Dieses Schiedsgericht kann auch aus der dritten Gruppe ein fünftes unparteiisches Mitglied kooptiren. Im Nothfalle tritt das Exekutivkomité zusammen. — Weitgehende Garantieen für das Zustandekommen friedlicher Lösung in Arbeitskonflikten sind demnach vorgesehen. In welchem Grade sie funktioniren werden, wird von der Möglichkeit abhängen, durch unbeeinflußte Wahlen Arbeiterdelegirte zu gewinnen, die das Vertrauen der Massen besitzen.

Literarische Anzeigen.

Lindhamer, Hedwig, **Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens.** Zusammengestellt im Auftrage des Vereins für Fraueninteressen. Preis 1,20 *M*. 195 S.

Das Buch verdankt sein Entstehen der Gründung einer Auskunftsstelle für Wohlfahrtseinrichtungen durch den Verein für Fraueninteressen in München. Dadurch war ihm von vornherein der Charakter einer bloßen Zusammenstellung vorgeschrieben. Die Verfasserin hat auf eine zusammenfassende fortlaufende kritische Darstellung verzichtet, wie sie z. B. einer der Begründer unserer Zeitschrift, Dr. A. Brückner, in seinen beiden Heften „Die öffentliche und private Fürsorge" (Frankfurt a. M. 1893) in so tüchtiger Weise begonnen hat. Lindhamer's Buch umfaßt sämmtliche Wohlfahrtseinrichtungen in und für München: die öffentliche und private Armen- und Waisenpflege, die städtischen, königlichen, staatlichen, privaten und Vereins-Anstalten, Vereine, Kassen, Stiftungen (Stipendien), die sich Armenpflege, Altersversorgung, Kranken- und Kinderfürsorge, Erziehung, Rettung und Volksbildung zur Aufgabe gesetzt haben, sowie das gesetzliche und private Versicherungswesen und die Berufsorganisationen, sämmtliche Einrichtungen mit Adressen und Zweckbestimmung, Art und Umfang der Leistungen, Aufnahme- und Unterstützungsbedingungen aller Wohlfahrtseinrichtungen.

Wilh. Hohoff. Waarenwerth und Kapitalprofit. Eine Einführung in das Studium der politischen Oekonomie. Paderborn 1902. Junfermann. 1,20 *M*. 72 S.

Zur „Einführung" in das Studium der politischen Oekonomie wohl eine zu schwere Kost und wegen der prinzipiellen Einseitigkeit der Werthauffassung im Marx'schen Sinne für den Nichteingeweihten bedenklich; für den Kenner eine äußerst fesselnde Untersuchung. Der Verfasser beherrscht seinen Marx und ein gut Theil der internationalen Werthliteratur, insbesondere auch die der katholischen Kirche. Seine derbe streitbare Art belebt die sonst so spröde Darstellung der abstrakten Materie.

Rathgeber zur Einführung der erziehlichen Knabenhandarbeit. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Knabenhandarbeit. Leipzig 1902, Kommissionsverlag Frankenstein & Wagner.

Verwaltungsbericht der Vereinigten Ortskrankenkasse zu Cottbus für 1901.

Eisenbahnkunde. Gemeinverständliche Darstellungen aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Herausgegeben von Moritz Schmid. I. Jahrgang. Heft 4 u. 5. Verlag München, Wörthstr. 8/0. Erscheint monatlich. Abonnementspreis vierteljährlich 90 Pf.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1901. Brünn 1902, Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1901. Erster Theil mit einem Anhange: Zur Geschichte der Düsseldorfer Handelskammer.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 5. Juni 1902. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitische Rück- und Ausblicke.

Wir haben in diesen Blättern von Zeit zu Zeit, meist bei einem Abschnitt der parlamentarischen Verhandlungen, in der Betrachtung und Erörterung der sozialpolitischen Zeitereignisse einen Augenblick Halt gemacht, um uns zu vergegenwärtigen, wie die Dinge stehen, woher des Wegs wir kommen und wohin die Fahrt geht. Es waren Jahre hindurch wüste Strecken, auf die wir zurückblicken mußten, und die Zukunft schien mit düsteren Wolken verhangen. Doch wir haben nie den Muth verloren, sondern indem wir trieben und drängten, bauten wir auf die Macht des Reformgedankens, der breitesten Schicht unserer Bevölkerung, den Lohnarbeitern, ein Dasein zu schaffen, das sie nicht nur zu den besten Arbeitsleistungen, sondern auch zum frohen Genuß der Kulturgüter unserer Zeit befähigt. In diesem Sinne ist Sozialpolitik nicht ein Werk menschenfreundlicher Gesinnung, das den Mühseligen und Beladenen Licht und Luft gewähren will, sondern, wie Ruskin einmal sagt: Der Staat ist der stärkste, der die meisten helläugigen, breitbrüstigen und frohgemuthen Menschen besitzt. Niemand sollte sich eines lebhafteren Eifers für die Hebung des Arbeiterstandes befleißigen als eine weise Regierung; denn hier erwachsen ihr die Arme, die das Vaterland vertheidigen, hier sind die besten und sichersten Förderer aller Gewerbe und Verbraucher aller Güter zugleich, die die Staatskassen füllen, hier endlich ist der Jungbrunnen, aus dem immer neue Säfte der Verjüngung und Belebung des Volksthums aufsteigen.

Halten wir heute, wo der Reichstag zwar seine Berathungen noch fortführt, wohl aber seine sozialpolitische Arbeit für diese Tagung beendet hat, wieder einen Augenblick inne und schauen auf die durchmessene Strecke Wegs zurück, so erfüllt uns die frohe Ueberzeugung: Der sozialpolitische Vormarsch, der vor zwei Jahren begonnen hat, ist nicht ins Stocken gerathen, sondern in beschleunigter Gangart und unverrückter Linie fortgesetzt worden. Der bei aller Kleinarbeit doch in ihrer Gesammtwirkung bedeutsamen Revision und Erweiterung der Invaliden- und Unfallversicherung ist ein Ausbau des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts gefolgt, den wir trotz aller weitergehenden Wünsche für einen großen sozialpolitischen Fortschritt erachten. Wir verzeichnen hier für das Jahr 1900 die Novelle zur Gewerbeordnung, die dem Arbeiterschutz eine neue, umfangreiche Provinz durch die Regelung der Arbeitszeit in offenen Ladengeschäften erworben hat; als Ergänzung ist die Erhebung über die Verhältnisse der in Kontoren angestellten Gehülfen und Lehrlinge zu betrachten. Auch die Eindämmung der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung ist von sozialpolitischem Einfluß gewesen, indem sie mittelbar dem Erstarken des gemeinnützigen Arbeitsnachweises zu Gute kommt. Mit dem 1. Januar 1901 trat dann die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Werkstätten mit Motorenbetrieb in Kraft, eine Maßnahme, deren praktische Bedeutung bis jetzt allerdings recht gering zu sein scheint. Das verflossene Jahr 1901 aber brachte uns vor Allem die Revision und Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes. Mag es auch heute, wo die neuen Bestimmungen erst fünf Monate in Geltung sind, verfrüht sein, ein endgültiges Urtheil über ihre Wirksamkeit zu fällen — das darf man doch wohl sagen, daß die Bestrebungen, auf dem Wege des Einigungsamts zu friedlich-schiedlicher Schlichtung der Arbeitskämpfe zu gelangen, durch die Novelle eine starke Unterstützung erhalten haben, deren Erfolge durch das Widerstreben mancher Arbeitgeberverbände kaum in Frage gezogen werden können. Die Gewerbegerichte haben sich so bewährt, daß auch für Kaufleute künftig die aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten durch Sondergerichte geschlichtet werden sollen.

Das laufende Jahr hat uns dann weitere Etappen des sozialpolitischen Vormarsches zurücklegen lassen. Abermals ist ein neues Gebiet des gewerblichen Lebens dem Arbeiterschutz angegliedert worden, die Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe. Die hierauf bezügliche Bundesrathsverordnung ist gewiß unzulänglich, aber als Anfang einer Regelung bisher völlig anarchischer Zustände ist sie gleichwohl zu begrüßen, zumal ihr Ausbau nur eine Frage der Zeit sein kann. Zwei weitere Gewerbezweige noch hat der Bundes-

rath einem wirksamen Arbeiterschutz unterstellt: die Gummifabriken und das Steinmetzgewerbe. Daß die Vorschriften des hygienischen Maximalarbeitstages fortschreitend eine Ausdehnung auf andere Gebiete der Industrie und des Verkehrs erhalten, scheint uns zweifellos; die eingeleiteten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe, im Fuhrwerksbetrieb und in der Binnenschiffahrt sprechen dafür. Das große Hauptstück dieses Jahres aber ist bis jetzt die Revision der Seemannsordnung. So beklagenswerth es ist, daß manche berechtigte Wünsche der Seeleute nicht durchdringen konnten, so überwiegen die Vortheile doch die Nachtheile bei Weitem: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Heuervertrag sind zwingend und der freien Vereinbarung entzogen, die Arbeitszeit, die Ueberstunden, die Sonntagsarbeit sind fest geregelt, die Kranken- und Unfallfürsorge ist erheblich erweitert, die Institution der Seemannsämter ist zu Gunsten der Schiffsleute umgestaltet, der Anspruch des Seemanns auf sein gutes Recht ist gesichert. Es war kein Akt der Arbeiterfreundlichkeit, daß die Sozialdemokratie im Reichstag gegen die Seemannsordnung gestimmt hat, sondern politische Selbstsucht einer Opposition quand même. Und ebenso sind es nicht sachliche, sondern lediglich taktische Beweggründe, die die sozialdemokratische Partei veranlassen, dem neuen Kinderschutzgesetz Schwierigkeiten zu schaffen Wer praktische Politik treibt, wird sich sagen müssen: Es ist nicht nur an und für sich ein großes und heilsames Werk, hunderttausenden von armen Schulkindern einen Schutz vor übermäßiger Ausnützung ihrer Kräfte und vor geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schaffen, sondern in dem Kinderschutzgesetz steckt ein großes, neues Prinzip: Auch die Familie hat künftig nicht mehr das Recht, die Kinder zu bloßen Werkzeugen des Erwerbs zu machen; auch über die Schwelle des Hauses soll künftig der Arbeiterschutz treten, und damit eröffnet sich eine fruchtbare Möglichkeit der Regelung der Hausindustrie. Daß auch deren Einbeziehung in die Krankenversicherung vorbereitet wird, sei hier nur kurz erwähnt.

Und der Zug der Entwickelung, der im Reich sich geltend macht, geht auch durch die Einzelstaaten, die Provinzialverbände, die Gemeinden, durch zahlreiche Korporationen und Einzelunternehmungen. Die Schwierigkeiten der Wohnungsfrage schrecken nicht mehr bis zur Unnahbarkeit des Problems. Wenn auch das Reich hier bisher versagt, abgesehen von bescheidenen Anfängen einer Unterstützung von Baugenossenschaften zur Herstellung von Wohnungen für Angestellte und Arbeiter, so betreten doch manche Einzelstaaten, wie Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Württemberg, Hamburg, Meiningen u. a., vorsichtig zwar, aber doch mit festen Absichten dies Gebiet, sei es durch Gewährung staatlicher Baugelder, sei es durch Errichtung von Wohnungsinspektionen, sei es durch Reformen der Bauordnung. Recht zaghaft bleiben noch die Gemeinden; es sind nur ganz vereinzelte Ansätze zu positiven Maßnahmen zu verzeichnen. Dagegen ist die private genossenschaftliche Thätigkeit hier in erfreulichem Aufschwung begriffen. Das große Bereich der sozialen Hygiene findet in den Einzelstaaten, Provinzen und Städten, mit Hülfe der Versicherungsanstalten namentlich in der Bekämpfung der Tuberkulose, seine Pflege; die wichtigen sozialen Aufgaben des Arztes und Technikers in der Vorsorge für bessere Lebensbedingungen, namentlich in den Stätten der Massenanhäufung kommen immer stärker zum Bewußtsein. In vielen Stadtverwaltungen wird das Pflichtgefühl lebendig, in der Sorge für die wachsende Zahl städtischer Arbeiter mit gutem Beispiel voranzugehen, sowohl was Löhne, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen, als was die Fürsorge für die alten und schwachen Arbeiter betrifft. Zahllos sind die gemeinnützigen Vereine, deren Thätigkeit über die Grenzen der Wohlthätigkeit und Armenpflege hinaus in das Gebiet der Sozialpolitik greift. Und von dem Umfang der Wohlfahrtseinrichtungen, die von Privatunternehmungen ausgehen, giebt die in dem einen Jahre 1901 trotz des wirthschaftlichen Niedergangs gespendete Summe von 81 Millionen einen Begriff.

Endlich verlangt in diesem flüchtigen Abriß der Fortschritte der Sozialreform, während der jüngsten Zeit auch die Unterstützung der internationalen Arbeiterschutzbestrebungen durch Reich und Einzelstaaten einen Platz. Wie im Jahre 1890, als mit der neuen Aera der sozialen Reform in Deutschland auch der Plan eines gemeinsamen Vorgehens der Kulturnationen von Kaiser Wilhelm II. verkündet wurde, so hat sich auch jetzt wieder dem Aufstieg der innerdeutschen Sozialpolitik das Bemühen um ein internationales Zusammenwirken an die Seite gestellt. Die Wege zwar sind anders geworden, das Ziel aber bleibt das Gleiche. Sozialreformer und Arbeiter zahlreicher Länder haben sich die Hände gereicht, eine Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und ein internationales Arbeitsamt ins Leben zu rufen, die ihre Aufgaben mit Hülfe der Regierungen zu vollbringen trachten. Wie andere Staaten hat auch das Deutsche Reich in dankenswerther Weise seine materielle und moralische Unterstützung zugesagt; es gewährt eine Geldsubvention, gestattet ebenso wie verschiedene Einzelstaaten seinen Beamten die Mitarbeit, stellt die amtlichen Drucksachen zur Verfügung und entsendet einen Delegirten in das Komité zum Zeichen seiner rückhaltlosen Betheiligung an den Bestrebungen, die davon den größten Gewinn ziehen werden.

Zweifler und Pessimisten können freilich alle diese Thatsachen in ihrer Bedeutung herabsetzen. Ihren wahren Werth wird die Zeit beweisen müssen und wir glauben, daß sie unsere Einschätzung der Dinge nicht desavouiren wird. Schlimm wäre es freilich, wenn dem gegenwärtigen Wellenberg der Sozialpolitik wieder eine Senkung und ein Stillstand folgen sollten. Zwei Momente sprechen in unsern Augen dagegen. In den Dingen selbst liegt ein Schwergewicht, das vorwärts drängt und treibt. Man kann in der Sozialreform nicht plötzlich ein Halt rufen und eine Grenze setzen, die nicht überschritten werden darf. Ist ein Gebiet einmal einer Regelung unterzogen, so melden sich die Bedürfnisse der Nachbargebiete mit stürmischem Heischen nach Befriedigung. Die ganze Geschichte der Sozialpolitik bezeugt diese Wahrheit. Es können Pausen, wirkliche und scheinbare Rückwärtsbewegungen, auch jähe Unterbrechungen eintreten; hat die Sozialreform aber einmal im Boden eines Volkes Wurzeln geschlagen, so wächst sie trotz aller Widerstände. Für Deutschland kommt noch ein besonderer Grund hinzu, der uns eine ruhige und gleichmäßige Fortführung des Arbeiterschutzes hoffen läßt: Die Errichtung einer Abtheilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte, die wir als Kern eines künftigen Reichsarbeitsamt betrachten, deutet vornehmlich darauf hin und kann von der größten Bedeutung werden. Mit ihr wird auch ein immer kräftiger und allgemeiner sich äußernder Wunsch der öffentlichen Meinung erfüllt. Und hiermit kommen wir zu dem zweiten Moment, das die Sozialreform vor einer Stockung bewahrt. Es ist dies eine ganz erstaunliche und höchst erfreuliche Zunahme des sozialpolitischen Verständnisses, der sozialpolitischen Einsicht und Reife. Gelehrte von reichem Wissen und warmem Herzen haben die Saat gestreut, Philanthropen und kluge Geschäftsleute traten ihnen bei, aus den Massen trieben ungestüme Forderungen hervor, der größte Staatsmann des Jahrhunderts, Fürst Bismarck, trat mit der ganzen Wucht seiner übermächtigen Persönlichkeit in die sozialpolitischen Schranken, im Reichstag bekannten sich große Parteien, unter Vorantritt des Centrums, immer offener zur Sozialreform, Kaiser Wilhelm II. erhob ihr Banner mit starker Hand, und jetzt gestehen sich, im Prinzip wenigstens, fast alle Parteien, Stände und Klassen die Nothwendigkeit ein, die Massen wirthschaftlich, sittlich, geistig auf ein höheres Niveau zu erheben. Im Einzelfall freilich regen sich noch Widerstand und Verstocktheit; noch ist die hemmende Macht eines feudalen Unternehmerthums gewaltig. Aber die Thatsache, daß Deutschland trotz aller Lasten, die Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auferlegen, einen wirthschaftlichen Aufschwung ohne Gleichen erlebt hat, ist doch von tiefstem Eindruck gewesen. Die öffentliche Meinung ist heutzutage eine Bundesgenossin der Sozialreform, und was noch vor zehn Jahren kaum denkbar gewesen wäre, wie z. B. das Eindringen des Arbeiterschutzes in die Familie, wird jetzt als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, weil es als Nothwendigkeit erkannt wird.

Wir konnten ein Bild von dem gegenwärtigen Stande der Sozialpolitik in Deutschland zeichnen, das viel Licht zeigt. Aber wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten. Wir meinen damit nicht in erster Linie, daß viele der sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Zeit an Unzulänglichkeiten und Schwächen leiden, daß weite Strecken noch völlig brach, ja wüst liegen. Hier hoffen wir, wie gesagt, auf die Entwickelung. Es kann und wird nicht ausbleiben, daß der Arbeiterschutz da, wo er der Verstärkung und Ausdehnung bedarf, verbessert wird und da, wo er heute noch ganz fehlt, wie in der Hausindustrie, allmälig zur Einführung gelangt. Im Zusammenhange damit muß unweigerlich die Gewerbeaufsicht erweitert und umgebildet werden, etwa in dem Sinne von Bezirksarbeitsämtern, denen die gesammte Kontrole über die Ausführung der Schutzvorschriften der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches und der Spezialgesetze unter Angliederung der Gewerbehygiene übertragen wird, unter Mitwirkung von Wohnungsinspektoren. Ebenso wird unsere Arbeiterversicherung Schritt für Schritt ausgebaut werden. In Vorbereitung ist bekanntlich die Revision des Krankenkassengesetzes. Ueber die Nothwendigkeit der Wittwen- und Waisenversicherung herrscht im Prinzip allseitige Uebereinstimmung, nur über die Aufbringung der Mittel gehen die

Ansichten und Vorschläge auseinander. Und das schwierige Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist wenigstens angeschnitten, indem der Reichstag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses angeregt hat. Es würde unverständlich sein, wenn der Bundesrath dieser Resolution seine Zustimmung versagen würde. Mit ihrer Genehmigung könnten die Regierungen wenigstens einigermaßen den mißlichen Eindruck verwischen, den ihr zauderndes, unklares und flaues Verhalten in der Bekämpfung des herrschenden Nothstandes und seiner Folgen für die Arbeiterbevölkerung hinterlassen hat: Viele Erlasse, ein gut Theil ehrliche Absichten, einige nützliche Thaten — im Ganzen aber doch ein bedauerlicher Mangel an geschlossenem und energischem Vorgehen und die bequeme Hoffnung, man werde schon über den Berg kommen! Hier erwarten wir viel von der systematischen Beobachtung und Berichterstattung vom Arbeitsmarkte, die zu den wichtigsten neuen Aufgaben des Kaiserlichen Statistischen Amts gehört.

Wie gesagt, nicht in diesen Lücken und dieser Rückständigkeit liegt der dunkelste Schatten, der sich gegenwärtig über einen sozialpolitischen Rück- und Ausblick breitet. Viel schlimmer in ihren Wirkungen und Folgen, geradezu das Grundübel, an dem unsere Sozialreform heute krankt, ist der Geist des Mißtrauens, das Versagen der Gerechtigkeit, die Unterdrückung der berechtigten Selbsthülfe, mit denen Behörden, Gerichte und Polizei der Arbeiterbewegung und der Arbeiterschaft begegnen, vielfach unter Zustimmung und Beihülfe der anderen Klassen der Gesellschaft. Wir brauchen diese Saite nur anzurühren, um in unserem Leserkreise ganze Gedankenreihen wachzurufen. Noch jüngst hat in diesen Blättern ein hochangesehener Arbeitgeber den Nachweis im Einzelnen geführt, wie tausendfältig auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und bürgerlichen Lebens der Mangel an Gleichberechtigung, auf die, nach Kaiser Wilhelms II. berühmt gewordenen Worte, den Arbeitern gegenüber Alles ankomme, sich bekundet. Nirgends aber schärfer, störender, verbitternder als in jenen Schlingen und Schranken, mit denen veraltete Landesgesetze, weltfremde Rechtssprüche und polizeiliche Bevormundung entgegen dem Reichsgesetz die Freiheit der Arbeiter einengen, in Vereinen und Versammlungen eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und damit ihrer gesammten Lebenslage anzustreben und durchzusetzen. Eine Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform hat kürzlich eine Sammlung solcher Blüthen der Engherzigkeit und Willkür veröffentlicht und jeder Tag fügt neue hinzu, bald einen Ministerialerlaß an die Staatsanwälte, wie man etwa den Arbeitervereinen mit dem Erpressungsparagraphen beikommen kann, bald ein oberstgerichtliches Urtheil, das die Koalitionsfreiheit einschränkt, hier kleinliche Zerrereien, dort wuchtige Unterdrückungen. Das Sozialistengesetz ist todt und die Zuchthausvorlage ist begraben, aber der Geist der Verfolgung der modernen Arbeiterbewegung lebt fort in vielen Bureaux, Amtsstuben, Salons und Kabinetten. Und er erzeugt in den Massen das dumpfe Empfinden der Ungerechtigkeit, die Regung zur Widersetzlichkeit, die Entfremdung und den Groll gegen den Staat, der den Arbeitern mit starker Hand vorenthält, was er allen andern Ständen und Berufen willig gewährt, ja sogar für sie kraft des Gesetzes eingerichtet hat.

Wir wissen sehr wohl, welch große Rolle unter den Gründen für diese Ungerechtigkeit Ueberlieferung und Gewohnheit, Sitte und Brauch, unzerstörbares Herrenbewußtsein und tiefgewurzeltes Unverständniß spielen. In sehr vielen, ja den meisten Fällen des täglichen Lebens ist weder bewußte Absicht noch politische Ueberzeugung schuld an der Gegnerschaft wider die Arbeiterbewegung. Die Traditionen jener Zeiten, wo es nur Herren und Knechte in gebundenen Ständen gab, sind auch durch ein Jahrhundert gewaltigster Ereignisse nicht aus dem Blute der „oberen“ Klassen zu tilgen gewesen. Hier müssen Zeit und Erfahrung die Belehrung und Bekehrung bringen. Aber es existiren doch auch sehr weite und einflußreiche Kreise noch, die mit vollem Bewußtsein glauben, in der Arbeiterbewegung eine Gefahr für Staat und Gesellschaft bekämpfen zu müssen, die in jedem Streik nach einem berüchtigten Wort die Hydra der Revolution erblicken und demgemäß die Ausübung des Koalitionsrechts nach Kräften einengen oder bestrafen. Die beste Bundesgenossin dieses reaktionären Prinzips ist heutzutage die politische Sozialdemokratie. Was in dieser Hinsicht zu sagen ist, hat kürzlich in diesen Blättern eine berufene Feder geschrieben. Indem die sozialdemokratische Parteileitung sich unablässig bemüht, Regierungen und bürgerliche Parteien als Feinde der Arbeiter zu denunziren, alle Maßnahmen der Sozialreform als Bagatellen zu verschreien, neue Fortschritte, weil sie nicht weit genug gehen, abzulehnen und im Dienste einer unversöhnlichen Opposition die fundamentalen Einrichtungen des Staats und die Ruhmesthaten der Nation mit revolutionären Phrasen zu verunglimpfen, giebt sie den Gegnern der Arbeiterbewegung und der Sozialreform die willkommenen Waffen und schädigt dergestalt die wahren Interessen aller Arbeiter auf das Schwerste. Anderseits wieder empfängt sie von dem Widerstand gegen berechtigte Forderungen der Arbeiter die stärksten Antriebe für ihr Zerstörungswerk. Und so reichen sich, wie so oft, auch hier die Extreme die Hände und verhindern gemeinsam, daß die aufsteigende Entwickelung unserer Sozialpolitik in den letzten Jahren auch nur das bescheidenste Maß einer Erweiterung des Koalitionsrechts gebracht hat. In der Arbeiterversicherung marschiren wir an der Spitze, im Arbeiterschutz rücken wir erfreulich vor, in der Freiheit der Selbsthülfe stehen unsere Arbeitermassen weit hinter andern Ländern zurück.

Damit aber beraubt sich der Staat selbst lebendigster Kräfte. Jetzt treibt er auch diejenigen Arbeitermassen, die nicht der sozialdemokratischen Parole folgen, von sich ab, die großen Organisationen der christlichen Gewerkschaften, der Gewerkvereine, der katholischen und evangelischen Arbeitervereine, die ebenso wie jene die volle Koalitionsfreiheit fordern. Er bekämpft die mächtige Strömung innerhalb der sozialdemokratischen Gefolgschaft, die in Gewerkschaften und Genossenschaften immer mehr der Gegenwartsarbeit leben und den Utopien den Rücken kehren. Er hält in Millionen und Millionen das heiße Gefühl der Ungerechtigkeit des Staats gegen die Arbeiter und der Unterstützung der Arbeitgeber wach. Er zerstört ein starkes Gegengewicht gegen die steigende Assoziation des Kapitals und der Unternehmer, die einen Staat im Staat zu bilden drohen. Und er bedrückt die edelsten und zukunftsreichsten Regungen der Volksseele, das Vertrauen auf die eigene Kraft, den Muth zur Selbsthülfe, die erziehliche Wirkung kameradschaftlicher Arbeit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. All dies mag in den Ohren jener Leute, die nur mit dürren Zahlen und nackten Thatsachen rechnen, unverständlich klingen: Schließlich regieren doch die sittlichen Mächte das Leben und die Völker, und es stellt sich regelmäßig heraus, daß eine große Ungerechtigkeit auch eine große Unzweckmäßigkeit ist. Unsere ganze Zeit steht unter der Herrschaft des genossenschaftlich-sozialen Gedankens. Reich, Staat, Gemeinde leben und arbeiten in ihm, alle Berufe und Stände sind ihm in ihren gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Aeußerungen unterthan, wir stehen mitten in einem Umbildungsprozeß, der die überkommenen Formen des Staats, der Gesellschaft und der Wirthschaft nicht zerstört, sondern mit neuen Kräften und Zielen erfüllt. Und den Lohnarbeitern, die vier Fünftel unseres Volkes zählen, glaubt man das Recht und die Freiheit, im Rahmen des Gesetzes und der Ordnung auf dem Wege der Selbsthülfe in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern, verkümmern zu können? So lange dies der Fall ist, fehlt der Sozialreform in Deutschland die tiefste Wirkung. Wahrhaft befreiend kann sie nur sein, wenn der Sozialversicherung und dem Arbeiterschutz die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter zur Seite tritt.

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform verhandelte am 27. Mai über den Achtuhrladenschluß. Ihre Absicht, auf neutralem Boden eine Aussprache der drei betheiligten Faktoren, Ladeninhaber, Handlungsgehülfen und Konsumenten, herbeizuführen, wurde insofern nicht ganz erreicht, als es nicht gelang, einen Prinzipal als Korreferenten für den Achtuhrschluß zu gewinnen. Immerhin führte die stattgehabte Erörterung zu einer gewissen Klärung über den Stand des Problems. Zunächst schilderte Dr. Pothoff im einleitenden Referat die allmähliche Ausdehnung des Versicherungsgedankens und des Arbeiterschutzes auf die Handlungsgehülfen, die Erfolge der Forderung einer Mindestruhezeit und des obligatorischen Achtuhrladenschlusses, der in 48 größeren Städten bereits Eingang gefunden hat, vor Allem in Süddeutschland; ist doch in Bayern der frühe Ladenschluß schon seit 1896 gesetzlich geregelt. In Breslau ist die Bewegung für den Achtuhrschluß erst 1900 als Gegenbewegung gegen die Eingabe der dortigen Handelskammer, statt einer 10- eine 11stündige Ruhezeit einzuführen, in Gang gekommen. Referent betont die ausschlaggebende Rolle des konsumirenden Publikums, vor Allem der Arbeiterschaft, bei der Regelung der Frage. Die Geschäftsinhaber hätten keinen Schaden vom frühzeitigen Schlusse, die Angestellten einen bedeutenden Gewinn. Die Durchführung hätte keine Schwierigkeiten; von 11—12 000 Ladengeschäften in Breslau gehören z. B. nur 8000 der Nahrungsmittelbranche an; diese allein hätten noch mit später Abendkundschaft bisher zu rechnen, die übrigen schlössen, mit Ausnahme etwa einiger Saisongeschäfte, schon heute um 8 Uhr. Wenn auch eine plötzliche Einführung des Frühschlusses unthunlich sei, so wäre dessen Verwirklichung doch

bald zu erwarten,*) da die Geschäftsinhaber jetzt im Konflikt mit der Bestimmung einer elfstündigen Ruhe ständen und das um 9 Uhr geschlossene Geschäft nicht vor 8 Uhr wieder öffnen könnten; frühzeitiger Geschäftsbeginn zwänge sie demgemäß schon heute zum Achtuhrladenschluß. Gegenüber diesen Ausführungen und dem zustimmenden Korreferate des Handlungsgehülfen Herrn Wolf vom Leipziger Verbande suchte in der Diskussion ein Prinzipal die ablehnende Haltung seiner Kollegen mit der Gewohnheit des Publikums zu motiviren, das durch Späteinkauf zum Offenhalten der Geschäfte zwinge, wurde jedoch von Vertretern der Arbeiterschaft widerlegt: diese unterstütze die Forderungen der Handlungsgehülfen auf Arbeitsverkürzung entschieden. Professor Sombart theilte in einem Schlußwort mit, daß die Gesellschaft durch Erhebungen zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Frage zu beschaffen beabsichtige.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zustimmung des Bundesraths zur Seemannsordnung. In seiner Sitzung vom 27. Mai hat der Bundesrath den Entwürfen der Seemannsordnung nebst den Nebengesetzen, betr. die Heimbeförderung von Seeleuten, die Stellenvermittelung für Seeleute und Abänderungen von Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Seewesen, in der vom Reichstag am 29. April in seiner Gesammtabstimmung beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Abbröckelung des preußischen Vereinsgesetzes. Zu der Anweisung des Ministers des Innern über die Betheiligung von Frauen an Versammlungen politischer Vereine („Soziale Praxis" Spalte 808) gesellt sich eine Entscheidung des Kammergerichts, die abermals einen kleinen Stein aus dem altersstarren Gefüge des preußischen Vereins- und Versammlungsrechts losbröckelt. Im Gegensatz zu verschiedenen Gerichtsurtheilen und einer vielfach geübten Praxis steht das Oberverwaltungsgericht auf dem Standpunkt, daß Frauen auch an den geselligen Vergnügungen politischer Arbeitervereine nicht theilnehmen dürfen, so daß es diesen Vereinen unmöglich gemacht wird, ein Tanzvergnügen zu veranstalten. In diesem Sinne haben die Polizeibehörden des Oefteren derartige gesellige Zusammenkünfte verboten, weil sie „Versammlungen" politischer Vereine seien, an denen nach §. 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 Frauen nicht theilnehmen dürfen. So hatte auch der Amtsvorsteher eines märkischen Ortes kürzlich den geschlossenen Ball eines Arbeitervereins auflösen lassen. Als man trotzdem weitertanzte, wurde Anklage erhoben und diese bis zum Kammergericht durchgeführt. In seiner Sitzung aber vom 26. Mai sprach der höchste preußische Strafgerichtshof die Angeklagten mit folgender Begründung frei: Die §§. 8 und 15 des Vereinsgesetzes seien nicht mit Recht nicht angewendet worden. Frauen und Kinder dürften Versammlungen politischer Vereine stets dann besuchen, wenn diese Versammlungen ausschließlich anderen als politischen Erörterungen dienten. Der vom Oberverwaltungsgericht eingenommene Standpunkt sei unhaltbar, sowohl nach dem Wortlaut und Sinn des Vereinsgesetzes, wie auch nach seinen Motiven. — Diese Entscheidung ist eigentlich selbstverständlich. Ob aber die Polizeibehörden sich ohne Weiteres zu ihr bekennen? Vielleicht greift der Minister des Innern auch hier mit einer Weisung ein.

Ablehnung der Anträge auf Errichtung von Arbeitskammern im badischen Landtag. Die Schaffung eines Arbeitsamts und von Arbeitskammern ist bekanntlich von der volksparteilichen und der sozialdemokratischen Fraktion der zweiten badischen Kammer beantragt worden. („Soziale Praxis" Spalte 785.) Der Gesetzentwurf wurde an eine Kommission verwiesen, die ihn am 24. Mai, wie wir vorausgesehen haben, abgelehnt hat; das Plenum wird sicher das Gleiche thun. Außer dem Vertreter der Sozialdemokratie, Abg. Eichhorn, der in einem längeren Vortrag den Entwurf begründete, war nur der Vertreter der Demokratie, Abg. Hofmann, im Prinzip mit dem Entwurf einverstanden. Die Nationalliberalen und das Zentrum billigten zwar den Gedanken einer gesetzlichen Organisation der Arbeiterschaft in Arbeits- oder Arbeiterkammern, hielten es aber für nicht loyal und zweckmäßig, dem Reiche, dem diese Materie zur gesetzlichen Regelung zusteht, vorzugreifen. Aehnlich sprach sich Minister Schenkel als Vertreter der Regierung aus; nur theilte er nicht die Ansicht des Centrumsabgeordneten Zehnter, der es auch für rechtlich unangängig hielt, diese Frage auf dem Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung zu lösen. — Dies ist ganz der Standpunkt, den s. Zt. auch die württembergische Regierung eingenommen hat: In erster Linie soll das Reich, dem bekanntlich auf solche Institutionen sich beziehende Anträge des Centrums und der Nationalliberalen, sowie der Sozialdemokraten vorliegen, vorgehen; thut es das nicht, so behalten sich die Einzelstaaten das Recht vor, Arbeitskammern zu errichten.

*) Wir theilen diese Erwartung vollkommen, zumal ja auch auf Seite der Regierung ein Entgegenkommen gegen diese Bestrebungen besteht. Wir weisen auf die Ausführungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstag bei der Berathung des Kinderschutzgesetzes am 28. April hin: „Man darf auch in diesen Dingen nicht zu scheu sein. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, daß, als hier die letzte Gewerbeordnungsnovelle berathen und der Neunuhrladenschluß gesetzlich eingeführt wurde, man in den Zeitungen schrieb, ich beabsichtige, die Weltstadt Berlin zu einer Provinzialstadt zu degradiren, das „interessante und berühmte Nachtleben" in Berlin würde damit aufhören. Nun, meine Herren, heutzutage spricht kein Mensch mehr über den Neunuhrladenschluß. Jeder hat sich daran gewöhnt, die ungeheure Agitation, die dagegen erhoben wurde, ist in nichts zerfallen, und ich hoffe, recht bald werden sich die Interessenten dahin vereinigen, zum Achtuhrladenschluß überzugehen. Wenn irgend etwas wirthschaftlich und sozialpolitisch werthvoll war, so war es die Beschränkung der zum Theil maßlosen Arbeitszeit im Handelsgewerbe."

Ein Auswandereramt in Italien. In Italien ist kürzlich das neue Auswanderungsgesetz in Kraft getreten, auf Grund dessen eine eigene Auswanderungsbehörde geschaffen wird, sowie drei Inspektorate (Genua, Neapel und Palermo). Die Vertretung ausländischer Schifffahrtsgesellschaften in Italien muß durch Italiener erfolgen, wenn sie sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen wollen. Die Auswanderung ist an eine Lizenz der Behörde gebunden; öffentliche Anpreisung von Auswanderungsgelegenheiten ist verboten, und Personen ohne Paß dürfen keine Schiffsbillets ins Ausland erhalten. In Nord- und Südamerika werden italienische Zentralstellen für die Auswanderer und deren Rückbeförderung eingerichtet werden.

Eine Berichtigung. Von Herrn Dr. Ludwig Bernhard-Berlin erhalten wir folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme. „In der letzten Nummer (Nr. 35) der „Sozialen Praxis" heißt es im Berichte über die Verhandlungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses zu Dortmund: „Dr. Bernhard fand die Ursache der akuten Form der gegenwärtigen Krise in dem Zurücktreten der Spekulation, der es an Gelegenheit fehlte." Gestatten Sie mir bitte demgegenüber die Berichtigung, daß ich im Gegentheil gesagt habe: Die Ursache der akuten Form der Krisen sei die Spekulation. Ich wies darauf hin, daß überall, wo Krisen in der gefährlichen akuten Form ausbrachen, die Spekulation im Vordergrunde stand und daß auch in der gegenwärtigen Krisis die plötzlichen Zusammenbrüche, an denen es ja keineswegs fehlte, durch die Spekulation herbeigeführt seien. Dagegen seien 1882 und 1890 die Depressionen allmählich eingetreten, ohne akute Krisen, weil für die vorhergehende Hausse die starken Anlässe fehlten und weil daher die Spekulation keinen Boden fand."

Kommunale Sozialpolitik.

Kein Urlaub für städtische Arbeiter in Berlin. Die Deputation der Kanalisationswerke hatte im vorigen Jahre dem Berliner Magistratskollegium vorgeschlagen, allen Arbeitern, Heizern u. s. w. nach dreijähriger Dienstzeit vier Tage, für jedes weitere Jahr bis sieben Jahren einen Tag mehr, im Höchstbetrage also sieben Tage Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu bewilligen. Soweit Vertretung nicht möglich ist, sollten mehr Arbeitskräfte eingestellt werden. Andere Verwaltungsstellen hatten ähnliche Wünsche geäußert. Es war auch eine Kommission eingesetzt worden, welche diese Materie prüfen sollte. Die schönen Hoffnungen, die sich an diese Thatsachen knüpften, sind durch folgenden Erlaß des Magistrats vom 20. April zerstört. Er lautet:

Von verschiedenen Verwaltungsstellen ist angeregt worden, eine allgemeine und gleichmäßige Ordnung der Urlaubsvertheilung an Arbeiter und Handwerker zu erlassen. Die große Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen städtischen Betrieben gestattet aber den Erlaß einer solchen generellen Ordnung nicht. Wir stellen den Deputationen und Kuratorien, in deren Bereich Arbeiter und Handwerker beschäftigt werden, anheim, soweit ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, die generelle Ermächtigung zur Urlaubsertheilung an Arbeiter und Handwerker unter Fortzahlung des Lohnes, bei uns zu beantragen. Wir bemerken aber schon jetzt, daß die Vorbedingung eines solchen Urlaubs eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Stadt sein muß.

Die Nachbarschaft Charlottenburg gewährt schon nach zweijährigem Dienst in der Gemeinde auch den Arbeitern eine Erholungswoche, auch sonst sind bereits Anläufe in dieser Richtung vorhanden. Es ist absolut nicht einzusehen, inwiefern ein Arbeiter eines solchen Erholungsurlaubs weniger bedürfte, als ein niederer Beamter. Wir haben aber auf die sozialpolitische Rückständigkeit norddeutscher Städte und Berlins im besonderen so oft hingewiesen, daß wir diesem kurzsichtigen Erlaß nichts hinzuzufügen brauchen.

Umwandlung des gemeindlichen Arbeitsnachweises zu Fürth in ein Arbeitsamt. Der sehr primitive gemeindliche Arbeitsnachweis in Fürth wird auf Beschluß des Magistrats in ein paritätisches Arbeitsamt umgewandelt, dessen Unterhaltung die Stadt bestreitet. Die Vermittlung ist für Unternehmer und Arbeiter kostenlos. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hat der Ausschuß den Betheiligten eine kurzbemessene Frist zur Anrufung des Einigungsamts des Gewerbegerichts zu stecken. Wird das Einigungsamt nicht angerufen, oder unterwirft sich eine Partei dem eventuell zu erlassenden Schiedsspruche nicht, so hat der Ausschuß zu entscheiden, ob das Amt seine Thätigkeit einzustellen hat oder nicht. Die Stellenvermittlung wird auf alle Gewerbszweige für männliche und weibliche Personen einschließlich der Heimarbeiter, Lehrlinge und Dienstboten ausgedehnt. Unternehmer und Arbeiterbeisitzer werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kollegien versehen ihr Amt als Ehrenamt. Unternehmer und Arbeiterbeisitzer erhalten eine Entschädigung von 4 *M*, wenn eine Sitzung länger als zwei Stunden dauert, für Sitzungen von kürzerer Dauer 2 *M*. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Städtische Miscellen. In Frankfurt a. M. verwiesen am 28. Mai die Stadtverordneten eine Vorlage zur Einrichtung einer Schulküche an einen Ausschuß. Von einer Seite wurde behauptet, in vielen Städten habe der fakultative Kochunterricht außerhalb der Schulzeit keine Früchte gezeitigt. Er sei überall von vornherein ein todtgeborenes Kind gewesen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Quarck konnte sich natürlich nicht enthalten, seine Kritik in die Worte zusammen zu fassen, man solle lieber den städtischen Arbeitern 50 ₰ oder 1 *M* zulegen, damit sie sich zu Hause wirklich etwas Besseres kochen können. — An den Schulausschuß wurde das neue Ortsstatut für die obligatorischen Fortbildungsschulen verwiesen. Nach §. 1 erstreckt sich die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen auf alle im Bezirk der Stadt Frankfurt sich regelmäßig aufhaltenden Arbeiter. Bisher hieß es: „Alle im Bezirk der Stadt Frankfurt beschäftigten Arbeiter". Der damit zusammenhängende §. 3 lautete bisher: Arbeitern, Gehülfen u. s. w., die im Bezirk Frankfurt a. M. wohnen, aber auswärts beschäftigt sind, kann der Besuch der Fortbildungsschule vom Direktor derselben gestattet werden. In der neuen Fassung heißt es: Arbeitern, Gehülfen u. s. w., welche im Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. beschäftigt sind, kann der Besuch der Fortbildungsschulen vom Direktor derselben gestattet werden. Diese neue Fassung kann leicht dazu führen, den vielen jungen Leuten, die in Frankfurter Fabriken ihre Lehrzeit durchmachen, aber in der näheren oder ferneren Umgebung Frankfurts wohnen, den Besuch der Fortbildungsschulen zu verschließen. Das Großherzogthum Hessen, inmitten dessen die Stadt Frankfurt a. M. liegt, hat bekanntlich schon den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht. Hoffentlich kommt der Schulausschuß zu einem nützlichen Beschluß. — In Salzwedel i. d. Altmark, das mit seiner Vorstadt etwa 16 000 Einwohner umfaßt, wird der Bau eines städtischen Wasserwerkes vorbereitet.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung Deutschlands.

Dem Reichstag sind Uebersichten über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben 1. der Reichsmarineverwaltung, 2. der Königlich preußischen Heeresverwaltung, 3. der Königlich bayerischen Heeresverwaltung, 4. der königlich sächsischen Heeresverwaltung, 5. der Königlich württembergischen Heeresverwaltung für das Jahr 1900 zugegangen.

I. Reichsmarine-Verwaltung.

Von den 11 184 über 280 Tage im Jahre beschäftigten Arbeitern, das ist drei Viertel der Gesammtarbeiterschaft der Kaiserlichen Werften (Danzig, Kiel, Wilhelmshaven) und der Torpedowerkstatt Friedrichsort, haben hiernach 18,6% unter 1000 *M*, (367 unter 800 *M*., 741 800 bis 999 *M*., und 960 900 bis 999 *M*.) verdient, 60,7% bezogen 1000 bis 1500 *M*., 20,7% 1500 *M* Jahresverdienst. 1900 bis 2000 *M*. verdienten nur 92 und über 2000 *M* nur 74 Arbeiter. An sämmtliche Arbeiter wurden 18 922 258,70 *M*. Löhne bezahlt. Die höchsten Durchschnittslöhne im täglichen Betrage von 4,87 *M* bezogen die Eisen- und Metallarbeiter; die Hülfshandwerker standen sich auf 3,90 *M*., die Handlanger auf 3,03 *M*, Arbeiterinnen wurden mit 2,19 *M*. im Durchschnitt entlohnt.

Nach dem Lebensalter vertheilten sich die 16 534 Arbeiter in Prozenten, wie folgt:

Lebensalter	%	Lebensalter	%
unter 16 Jahr	2	26—30 Jahr	18
16—18 "	5,6	31—35 "	11,5
19—21 "	5	36—40 "	10
22—25 "	12	46—50 "	8
51—55 Jahr	5,4	66—70 Jahr	1
56—60 "	3,7	über 70 "	0,5
61—65 "	2,3		

Nach dem Dienstalter ergiebt sich dagegen folgende prozentuale Vertheilung.

Es waren beschäftigt:

	%		%
unter 5 Jahren	52	20—25 Jahren	7
5—10 "	20	25—30 "	3
10—15 "	10	über 30 "	1
15—20 "	7		

Bei den drei Betriebskrankenkassen (derjenigen der Marinestation der Ostsee, der Nordsee und der Kaiserlichen Werft Danzig) waren durchschnittlich zusammen 18 670 Arbeiter versichert. In den einzelnen Monaten (je am 1. d. M.) waren versichert:

Januar	18 925	Juli	18 556
Februar	19 195	August	18 485
März	19 059	September	18 301
April	18 911	Oktober	18 385
Mai	18 810	November	18 463
Juni	18 724	Dezember	18 497

Vom Oktober bis Februar steigt hiernach die Arbeitsgelegenheit, während sie vom März bis September langsam aber stetig sich vermindert. Die Differenz zwischen dem höchsten Arbeiterstand im Februar und dem niedrigsten im September beträgt 894.

Bei 9629 Erkrankungsfällen (51,6 % aller Mitglieder) kamen auf ein Mitglied 10 und auf einen Erkrankungsfall 19,4 Krankheitstage. Die 199 Sterbefälle betragen 1,06 % aller Mitglieder. Die Jahreseinnahmen der drei Krankenkassen stellen sich auf 826 711,38 *M*; die laufenden Beiträge pro Mitglied auf 25,35 *M*, die Jahresausgaben auf 808 727,93 *M*, pro Mitglied auf 43,32 *M*. Davon entfallen an Krankheitskosten (einschließlich des Sterbegelds) auf das Mitglied 38,96 *M*, auf den Erkrankungsfall 75,54 *M*, auf einen Krankentag 3,89 *M*.

Bei durchschnittlich 18 175 gegen Unfall versicherten Arbeitern betrug die Zahl sämmtlicher Verletzungen 903, d. i. 153,8 auf 1000 Versicherte, die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle 176, d. i. 31,20 auf 1000 Arbeiter. 10 hatten den Tod, 7 völlige, 143 dauernde theilweise und 16 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge.

Auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes waren versichert in:

Lohnklasse	I	195 Arbeiter
"	II	263 "
"	III	3 227 "
"	IV	10 373 "
"	V	3 491 "

Die Summe der Ausgaben hierfür betrug 132 016,01 *M*. Sie hätte, wenn alle Arbeiter während 52 Wochen beschäftigt gewesen wären, 135 799,04 *M* betragen.

II. Preußische Heeresverwaltung.

Für die im Bereiche der preußischen Feldzeugmeistereien beschäftigten Arbeiter bestehen für die größeren Betriebe 19 selbständige Krankenkassen. Ihre Leistungen gehen nicht unbedeutend über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus. Es gewähren 17 dieser Kassen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Krankengeld, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel bis zu 52 Wochen; 1 Kasse je nach der Dauer der Mitgliedschaft dieselbe Leistung für 13 bis 52 Wochen und 1 Kasse ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft dieselbe Leistung für 26 Wochen. Von ersteren gewähren 4 die volle Krankenunterstützung in besonderen Fällen auch noch für die Dauer eines zweiten Jahres. Das Krankengeld beträgt:

1. bei 12 Kassen	50,00 %	des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes.
2. " 1 "	53,57—60,00 "	
3. " 1 "	55,00—75,00 "	
4. " 1 "	60,00 "	
5. " 3 "	66,67 "	
6. " 1 "	75,00 "	

Die Familienangehörigen der Mitglieder erhalten bei 15 Kassen freie ärztliche Behandlung, soweit es deren Mittel gestatten. Die Kosten der für die Angehörigen gelieferten Arzneien und Heilmittel werden von einer Kasse zu 1/3, von 1 Kasse zur Hälfte und von 1 Kasse zu 2/3, sowie von 5 Kassen voll übernommen. 10 Kassen gewähren auch beim Ableben von Angehörigen der Mitglieder (Ehefrauen bezw. Kinder unter 14 bezw. 15 Jahren), 2 Kassen nur beim Ableben von Ehefrauen ein Sterbegeld.

Die Mitgliederzahl betrug je am 1. d. M. in den einzelnen Monaten:

	1898	1900		1898	1900
Januar . .	18 213	15 286	Juli . . .	16 869	15 425
Februar . .	18 187	15 281	August . .	16 671	15 632
März . . .	18 159	15 296	September .	16 489	15 943
April . . .	17 925	15 350	Oktober . .	16 182	16 396
Mai . . .	17 999	15 403	November .	15 958	16 540
Juni . . .	17 363	15 441	Dezember .	15 899	16 626

Davon waren am Schluß des Jahres 2760 bezw. 3089 weibliche Arbeiter. Während also in einzelnen Monaten und im Durchschnitt (von 17 151 auf 15 786) die Zahl der Arbeiter erheblich vermindert worden ist, hat sich die Zahl der weiblichen Arbeiter nicht unerheblich vermehrt; es sind in der Denkschrift leider keine Gründe zur Erklärung dieses Vorgangs angegeben.

Im Jahre 1900 erkrankten 6 335 Mitglieder oder 40,13 %, davon 490 oder 3,1 % in Folge von Unfällen. Bei im Ganzen 152 307 Krankheitstagen kamen auf das Mitglied 9,65 und auf den Erkrankungsfall 24,04 Krankheitstage. Die Gesammteinnahmen betrugen 639 227,77 oder 38,72 ℳ pro Mitglied, wovon 36,39 ℳ auf laufende Beiträge der Mitglieder, der Heeresverwaltung und der freiwilligen Mitglieder entfallen. Die Ausgaben betrugen 621 243,76 ℳ oder 33,81 ℳ pro Mitglied. Pro Mitglied wurden an Krankheitskosten überhaupt (einschließlich des Sterbegeldes) 32,94 ℳ aufgewendet, auf einen Erkrankungsfall 82,09 ℳ und auf einen Krankheitstag 3,41 ℳ.

Gegen Unfall waren 29 954 Arbeiter im Jahresdurchschnitt versichert. Entschädigungen waren für aus dem Vorjahr Berechtigte 1277 zu zahlen, zu denen 132 neu hinzukamen. Es waren an 1318 Verletzte 276 958,69 ℳ Unfallrente, an 76 Wittwen 12 585,50 ℳ und an 113 Kinder 13 223,39, sowie an zwei sonstige Verwandte Getödteter 225,90 ℳ Hinterbliebenenrente zu bezahlen. Von 132 im Jahre 1900 festgestellten Unfällen (4,41 % der Mitglieder) hatten 9 den Tod, 2 dauernde völlige, 31 dauernde theilweise und 90 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge.

Auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes waren versichert

in Lohnklasse I	8 837	Arbeiter
" " II	9 120	"
" " III	4 914	"
" " IV	6 355	"
" " V	9 061	"

Die Jahresausgaben hierfür betrugen

1898	217 304,73	ℳ
1889	215 735,10	"
1900	242 964,02	" .

Neben der Mehreinstellung von Arbeitern und dem Aufrücken in höhere Lohnklassen gab die Einführung der V. Lohnklasse durch das neue Gesetz zu den Mehrausgaben Veranlassung.

Der durchschnittliche Stand der Arbeiter umfaßte 15 176 männliche und 4633 weibliche, der höchste 15 983 männliche und 5719 weibliche. Von den am 1. August 1901 gezählten 15 279 männlichen und 4820 weiblichen Arbeitern waren beschäftigt:

Jahre	männlich	weiblich
bis zu 10	8 971	3 978
10—20	4 646	721
20—30	1 390	103
30—40	255	18
40—50	15	—
über 50	2	—

Auf die Arbeitszeiten im Einzelnen näher einzugehen, würde zu weit führen, der Gesammteindruck ist jedoch ein starkes Ueberwiegen der 9—10stündigen Arbeitszeit.

Aus den ausführlich wiedergegebenen Arbeitsordnungen haben wir hervorzuheben, daß Ueberstunden leider nicht höher bezahlt werden, daß nur für Nachtschicht eine Zulage von 5 (!) ₰ pro Stunde gewährt wird. Als Ueberstundenarbeit ist die über die regelmäßige 10stündige tägliche Arbeitszeit hinausgehende anzusehen, die jedoch die Gesammtarbeit unter keinen Umständen über 12 Stunden hinaus verlängern darf. Sie wird nur in vereinzelten und nicht zu umgehenden Ausnahmefällen bewilligt, und die Sonntagsarbeit wird auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. Allzugroße Befriedigung kann der Sozialpolitiker über eine 10stündige regelmäßige Arbeitszeit in Staatsbetrieben des Deutschen Reichs zu einer Zeit wohl kaum empfinden, wo der russische Finanzminister die Einführung der 9stündigen Arbeitszeit im Interesse der Produktivität des Betriebes empfiehlt.

Daß Ankleideräume, Kleiderschränke, Waschenrichtungen und Bedürfnißanstalten (!) (S. 121 ff.) unter den Wohlfahrtseinrichtungen aufgeführt werden, beruht wohl nur auf einem redaktionellen Versehen. Diese Einrichtungen gehören doch wohl zu den unerläßlichen Erfordernissen eines geordneten Betriebes. Ueberdies ist die vom hygienischen und moralischen Standpunkte nothwendige Trennung der Ankleideräume von den Arbeitsstätten noch nicht einmal überall durchgeführt, sondern wird erst angestrebt. Badeeinrichtungen fehlen leider durchweg im Bericht der Artilleriedepot- und der Traindepot-Inspektion, also für ein Drittel der Arbeiterschaft. Arbeitsnachweise sind nur bei den Gewehrfabriken von Erfurt und Danzig vorhanden.

III. Uebrige Heeresverwaltungen.

Die Zahl der versicherten Krankenkassenmitglieder betrug bei den außerpreußischen Heeresverwaltungen (die weiblichen Mitglieder sind in Klammern beigesetzt):

	1898	1899	1900
in Bayern	3 755 (696)	3 146 (464)	2 777 (437)
in Sachsen	2 046 (527)	1 419 (520)	1 589 (542).

Im Bereich der württembergischen Heeresverwaltung sind keine selbständigen Krankenkassen eingerichtet, das beschäftigte Personal ist den zuständigen Orts- und Bezirkskrankenkassen angeschlossen.

Erkrankungsfälle kamen vor

		überhaupt	auf je 100 Mitglieder	mit Krankheitstagen überhaupt	für einen Erkrankungsfall Tage
Bayern	1898	1217	33,41	23 788	19,55
	1899	1092	34,71	24 221	22,18
	1900	994	35,79	23 989	24,00
Sachsen	1898	751	36,71	13 685	18,22
	1899	515	36,29	11 996	23,29
	1900	542	34,11	12 587	23,22.

Die Jahreseinnahmen und -ausgaben betrugen pro Mitglied im Jahre

	Jahreseinnahmen			Ausgaben		
in	1898	1899	1900	1898	1899	1900
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bayern	35,13	34,79	36,45	28,35	34,34	35,31
Sachsen	35,60	34,15	34,12	27,89	34,99	30,50.

Der von den versicherungspflichtigen Mitgliedern aus ihren eigenen Mitteln zu den Krankenkassen entrichtete Beitrag belief sich im Durchschnitt für ein Mitglied auf:

	1898	1899	1900
	ℳ	ℳ	ℳ
in Bayern	16,18	15,53	16,50
" Sachsen	22,90	21,75	21,83.

An Krankheitskosten überhaupt wurden aufgewandt in

	Bayern			Sachsen		
	überhaupt	pro Mitglied	pro Krankheitsfall	überhaupt	pro Mitglied	pro Krankheitsfall
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1898 . .	104 093,81	27,72	85,53	55 584,90	27,66	75,35
1899 . .	102 241,92	32,49	93,63	48 379,44	34,09	93,94
1900 . .	93 468,07	33,65	94,03	48 077,66	30,26	88,70.

Gegen Unfall waren in Bayern 3500, in Sachsen 2128 und in Württemberg 522 Arbeiter im Jahresdurchschnitt versichert. Entschädigungen waren für aus dem Vorjahr Berechtigte zu zahlen in Bayern an 235, in Sachsen an 44 und in Württemberg an 11. Dazu kamen im Jahre 1900 neu hinzu: in Bayern 19, in Sachsen 7 und in Württemberg 1. Es waren zu bezahlen in Bayern an 239 Verletzte 57 221,70 ℳ, in Sachsen an 46 Verletzte 6896,63 ℳ, in Württemberg an 11 Verletzte 2297,80 ℳ Unfallrente, in Bayern an 12 Wittwen 2376,58 ℳ, in Sachsen an 4 Wittwen 610,65 ℳ Wittwenrente und an 13 Kinder in Bayern 1886,49 ℳ, in Sachsen an 6 Kinder 626,90 ℳ und in Württemberg an 1 Kind Hinterbliebenenrente.

Auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes waren versichert

	in Bayern	in Sachsen	in Württemberg
in Lohnklasse I . . .	91	41	48
" " II . . .	1108	986	256
" " III . . .	1014	582	216
" " IV . . .	1178	526	35
" " V . . .	621	808	3
zusammen . . .	4012	2943	558.

Die Jahresausgaben hierfür betrugen

	1898	1899	1900
	ℳ	ℳ	ℳ
in Bayern	33 606,27	26 556,77	27 286,91
" Sachsen	16 746,01	15 564,05	17 417,40
" Württemberg . .	2 360,45	2 759,17	2 882,00.

* * *

Ueber die Gründe des Austritts von Arbeitern aus den Marine- und Heeresbetrieben sprechen sich die statistischen Aufzeichungen der einzelnen Verwaltungen, die im Folgenden zusammengestellt sein mögen, in bemerkenswerther Weise aus. Bewegung im Arbeiterpersonal während eines Berichtsjahres:

	Gesammtarbeiterzahl	Vom Arbeitgeber entlassen: insgesammt	darunter z. Strafe bezw. Verstoß gegen die Arbeitsordnung	wegen Arbeitsmangels	Freiwilliger Austritt	Gesammt-Abgang	Gesammt-Zugang
Marinebetriebe (nur Werften) . . . (1. 11. 1899—1900)	16698	518	272	42	2735	3798	3631
Preußische Feldzeugmeisterei . . . . . (1. 8. 1900—1901)	18908	1402	166	525	1229	3044	4258
Bayrische Heeresverwaltung . . . . . (1. 9. 1900—1901)	3027	345	21	270	231	707	503
Sächsische Heeresverwaltung . . . . . (1. 9. 1900—1901)	1471	358	14	307	219	702	491
Württembergische Heeresverwaltung . . . . (1. 4. 1900—1901)	412	65	3	51	40	125	80

Die Denkschrift enthält außerdem noch ein reichhaltiges Material über Arbeiterunterstützungsfonds, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Was die beiden letzteren Punkte anlangt, so stehen die Betriebe des Heeres und der Marine zwar keineswegs hinter wohlgeordneten Privatbetrieben zurück, können aber auch noch nicht voll in allen Punkten als Musterbetriebe angesehen werden. Namentlich sollte hier mit der Verkürzung der Arbeitszeit vorangegangen werden.

Kinderausbeutung in der Vogtländischen Spitzenindustrie. Die Gewerbeinspektion zu Plauen stellte, durch eine Anzeige aufmerksam gemacht, fest, daß ein Faktor in Rotschau an Wochen- und Sonntagen in einem außerordentlich beschränkten Raume seiner Wohnung 25 Kinder, darunter 20 unter 14 Jahren, mit Spachtelarbeit beschäftigte. Die Ortsbehörde hatte diese Zusammenpferchung und Beschäftigung der Kinder geduldet, obwohl nach Ansicht des Gewerbeinspektors dieser Betrieb als Fabrik anzusehen und die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern hier strafbar ist. Dieser Skandal wurde noch überboten durch die Ausrede des zur Verantwortung gezogenen Faktors vor dem Schöffengericht: er habe die Kinder nur aus Nächstenliebe beschäftigt! Dabei erhielten die Kinder bei einer täglichen Arbeit von 1 bis 7 und 8 Uhr Nachmittags einen Wochenlohn von 1,50 bis 1,80 M. laut Lohnliste. Für diese jahrelang geübte „Nächstenliebe“ wurde der Angeklagte wegen Vergehens gegen §. 135, 1 und gegen die Sonntagsruhe (§. 105 b 1) zu einer Geldstrafe von — 30 M. verurtheilt! Wieviel betrug wohl der Gewinn des Unternehmers aus dieser widerrechtlichen Kinderausbeutung?

Lohnsteigerung in Amerika. Im Laufe des April haben in den Vereinigten Staaten ungefähr 120 000 Arbeiter zur Durchsetzung höherer Löhne oder kürzerer Arbeitszeiten gestreikt. Allgemein wurde konstatirt, daß fast sämmtliche Ausstände nur von ganz kurzer Dauer waren, da man überall bestrebt war, so rasch als möglich zu einem Kompromiß zu gelangen. In den meisten Fällen setzten die Arbeiter ihre Forderungen bald durch. Von den Streiks abgesehen, wurden, wie „Bradstreets“ mittheilt, auch zahlreiche Lohnerhöhungen freiwillig zugestanden. Auch die Verständigung über die Lohnskala in der Weißblechindustrie ging glatt vor sich; es sind hier die Löhne bis Juli 1903 festgelegt worden; die Skala gilt für 200 000 Arbeiter. Auch das Abkommen der Zeitungsdruckereien mit den Setzern, worin ein Schiedsgericht für Streitfälle vorgesehen ist, ist ein befriedigender Fortschritt. Die Konvention wurde auf fünf Jahre geschlossen. Die Konjunktur ist den Arbeitern sehr günstig, und in nächster Zeit dürften noch zahlreiche Lohnsteigerungen eintreten.

Arbeiterbewegung.

Der internationale Bergarbeiterkongreß

fand in der Pfingstwoche in Düsseldorf statt. Die deutschen Bergarbeiter haben bisher den internationalen Kongressen ziemlich kühl gegenüber gestanden und auch den jährlich stattfindenden Kongreß nur alle zwei Jahre beschickt. Sie wissen, daß praktische Beschlüsse die schwache Seite dieser Kongresse sind, vor Allem ihre Durchführung. Der Hauptwerth solcher Kongresse liegt in der gegenseitigen Aufklärung. Arbeitern ist es unmöglich, fremde Länder zu bereisen und deren Verhältnisse zu studiren. Um so wichtiger ist es für sie, mit ihren fremdländischen Kollegen sich aussprechen und aus ihrem Munde über die Lage ihres Gewerkes etwas hören zu können. Zwar sind die Sprachschwierigkeiten ziemlich bedeutend. Die Verhandlungen werden sehr schleppend, wenn man sie in drei Sprachen führen muß. Eine Geschäftsordnungsdebatte, die so schon in der Regel langweilig ist, wird hierdurch geradezu unerträglich gemacht. Dabei gelingt es den Dolmetschern nicht immer, Feinheiten der Formulirung, auf die es zuweilen gerade ankommt, korrekt wiederzugeben. Man redet dann einfach in die Luft, und die Versammlung wird unruhig. Doch in Düsseldorf wurden diese Klippen mehr als sonst vermieden. Schwieriger sind die eigenthümlichen Auffassungsweisen der einzelnen Nationen zu überwinden. Die Engländer sind ja da immer besonders delikat zu behandeln. Die Mehrheit der englischen Delegirten wollte anfangs die Oesterreicher nicht als besondere Nation anerkennen, sondern nur als Anhängsel der Deutschen, weil sie bisher die Kongresse wenig besucht hätten, aber auch aus unzureichendem geographischem und politischem Verständniß der Engländer. Man folgerte, weil England, Schottland und Wales auch nur als eine Nation vertreten seien, so könne Deutschland und Oesterreich ebenfalls nur als eine Nation betrachtet werden! Es gab eine ziemliche Erregung, ehe die Engländer nachgaben. Ein Theil von ihnen blieb auch bei der Abstimmung für sich.

Der Kongreß verhandelte zunächst über das fast stets wiederkehrende Thema des Achtstundentags und ließ die Fortschritte des letzten Jahres Revue passiren. Nicht nur daß die französische Kammer den Achtstundentag, allerdings abgesehen von der Ausfahrt, angenommen hat, Oesterreich hat den Neunstundentag erhalten, und Deutschland wird in der Länge der Arbeitszeit, die z. B. in Oberschlesien noch 10—12 Stunden beträgt, nur noch von Belgien übertroffen, daß allerdings sogar noch so rückständig ist, daß es Weiber und Kinder unter Tage beschäftigt. Die Abstimmung ergab, daß nur drei englische Delegirte gegen den Achtstundentag waren, bekanntlich deshalb, weil sie (in Durham und Northumberland) für die Häuer bereits eine kürzere Arbeitszeit haben.

Der Kongreß stellte sodann die Forderung der Haftbarkeit der Arbeitgeber bei Unglücksfällen auf. Hier sind Belgien und Oesterreich noch sehr rückständig. Sie haben noch kein Haftpflichtgesetz, sondern die Unterstützung wird aus gewissen Kassen nach dem „freien Ermessen“ der Unternehmer, natürlich nur sehr geringfügig gezahlt. Der Kongreß verlangt ferner einen Minimumlohn und gesetzliche Alterspension sowie Einsichtnahme der Arbeiterorganisationen in die Lohnlisten nach englischem Muster, endlich die Nationalisirung der Bergwerke. Im letzten Punkt haben die deutschen Bergleute ihren früheren Standpunkt, daß sie zur Zeit von dieser Forderung Abstand nähmen, aufgegeben.

Einer der wichtigsten, aber auch schwierigsten Punkte ist das internationale Verhalten bei großen Streiks. Die Belgier und Franzosen waren sofort mit dem internationalen Generalstreik bei der Hand, wenn die einzelnen Staaten den Achtstundentag nicht bewilligten. Aber damit fanden sie kein Gehör. Einfacher wäre das Zurückhalten der Kohlenausfuhr in das streikende Land. Doch ein englischer Distrikt (Northumberland) führt 85 % aller Kohlen aus. Die Bergleute von Northumberland würden sich also den Ast absägen, worauf sie sitzen, wenn sie danach verführen. Man begnügte sich mit dem ziemlich inhaltslosen Beschluß, bei Streiks eine internationale Konferenz einzuberufen.

Der wichtigste praktische Beschluß sollte die Einrichtung eines ständigen und selbständigen internationalen Sekretariats in Brüssel sein, das die Arbeit und die Vermittelung zu führen hätte. Es sollte mindestens alle Vierteljahre an die nationalen Sekretäre Situationsberichte über den Stand der internationalen Bewegung und des Weltmarktes versenden. Die in diesem Falle praktischen Deutschen machten ihren ferneren Besuch der Kongresse von diesem Beschlusse abhängig. Doch die bedächtigen Engländer erklärten, sie müßten erst ihre Gewerkschaften über diese Frage hören. Bis zum nächsten Jahre sei ein Statut nebst Kostenanschlag aufzustellen.

Die Regierungen haben wiederholt erklärt, sie könnten in der sozialen Fürsorge für die Arbeiter um der internationalen Konkurrenz nicht zu weitgehen. Deshalb ist es erfreulich, wenn die Arbeiter der verschiedenen Länder die gleichen Forderungen aufstellen und bei ihren Regierungen und Parlamenten durchzudrücken suchen. Wenn der Erfolg verschieden ist, so liegt das an den ver-

schiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder. Sehr verschieden stark sind aber auch die Bergarbeiterverbände in den einzelnen Ländern. In Düsseldorf vertraten 45 englische Delegirte 665 000 Bergleute, 58 Deutsche 350 000, 7 Oesterreicher 160 000, 5 Belgier 120 000, 3 Franzosen 162 000 Bergleute. Aber organisirt sind von diesen Bergleuten nur ein kleiner Theil, in England 400 000, in Deutschland im alten Verband 44 000 (der christliche mit 33 000 war leider nicht vertreten), in Oesterreich 10 000. Ueber Belgien und Frankreich sind keine genauen Zahlen vorhanden, in Frankreich ist die Organisation durch das Drängen auf den Generalstreik sehr zurückgegangen, und in Belgien ist sie nie stark gewesen.

Düsseldorf. Kötzschke.

Sozialpolitische und gewerkschaftliche Kongresse.

Zu den in der Pfingstwoche abgehaltenen gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Kongressen ist noch Folgendes nachzutragen:

Die XI. Delegirten-Versammlung der evangelischen Arbeitervereine in Düsseldorf brachte eine bemerkenswerthe Statutenänderung. Mit 62 gegen 19 Stimmen wurde beschlossen, daß der Gesammtausschuß nur aus den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialverbände bestehen soll. Damit sind die Wahlen zum Gesammtausschuß dem Delegirtentag entzogen, und es treten somit die Herren Stöcker und Naumann aus dem Gesammtausschusse der evangelischen Arbeitervereine aus. An beide richtete man einen Dank für die bisherige Thätigkeit und die Bitte um weitere Mitarbeit für die evangelische Arbeitervereinssache. Die süddeutschen und mitteldeutschen Vereine scheinen das Ausscheiden von Stöcker und Naumann aus dem Gesammtausschusse nicht gern zu sehen. Ob ein ähnliches Abschwenken dieser Vereine vom Gesammtverband zu erwarten ist, wie es im vorigen Jahre nach der Tagung in Speyer seitens der sogenannten Bochumer Richtung erfolgte, muß abgewartet werden. Wenigstens wurde Namens des württembergischen Verbandes erklärt, daß diese sich vorbehalte, nunmehr sein Verhältniß zum Gesammtverbande demnächst neu zu regeln. Auf der Delegirten-Versammlung wurde betont, daß die evangelischen Arbeitervereine auf Seiten der interkonfessionellen, christlichen Gewerkschaften ständen und das Bestreben nach Errichtung konfessioneller katholischer Gewerkschaften als eine „bedauerliche Störung" der christlichen Arbeiterbewegung ansehen müßten. Des Weiteren kam zur Sprache, daß die evangelischen Arbeitervereine sich zu wenig mit sozialen Gegenständen beschäftigten, daß stellenweise Vereinsmüdigkeit vorliege und daß die „Herren von Bildung und Besitz" den Bestrebungen der evangelischen Arbeitervereine vielfach mit Gleichgültigkeit begegneten. Man erklärte sich für Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auch auf die Hausindustrie, und setzte bezüglich der Arbeitslosenfürsorge einen Ausschuß ein, der sich mit dieser Frage besonders beschäftigen soll und dem folgende Resolution mit auf den Weg gegeben wurde: „Die evangelischen Arbeitervereine erachten es als ihre Pflicht, mit allen gesetzlichen Mitteln darauf hinzuwirken, daß mehr wie bisher die Arbeitslosenversicherung von Staat, Kommune und allen Gemeinschaften eingeführt werde, damit die bösartigen Folgen der Arbeitslosigkeit, die durch wirthschaftliche Rückschläge entstehen, in Wegfall kommen." Evangelische Arbeitervereine giebt es in Deutschland nach der neuesten Zählung 509; in Ostpreußen 11, in Westpreußen 2, in Posen 1, in Schlesien 8, in Pommern und Brandenburg 22, in Provinz Sachsen und den thüringischen Staaten 24, im Königreich Sachsen 36, in Braunschweig 1, in Hannover 3, in Schleswig-Holstein 9, im Regierungsbezirk Kassel 5, im Regierungsbezirk Wiesbaden 11, im Großherzogthum Hessen 5, in Baden 26, in Württemberg 46, in der Rheinpfalz 30, in der Saargegend 24, im übrigen Rheinland sowie in Westfalen 176, im rechtsrheinischen Bayern 69. Die Gesammtzahl der Mitglieder dieser Vereine beträgt etwa 104 000, wovon 79 000 im Gesammtverbande zusammengefaßt sind. Außerhalb eines Provinzialverbandes stehen in Rheinland und Westfalen ca. 24 Vereine mit 7000 Mitgliedern, zu Quandel-Franken gehören ebenfalls circa 24 Vereine mit 8000 Mitgliedern, die rechtsrheinischen Vereine Bayerns umfassen ca. 12 000 Mitglieder, die vom sächsischen Landesverband losgelösten Chemnitzer und Zwickauer Vereine umfassen 6000 Mitglieder und 8 sonstige Vereine ca. 1000 Mitglieder.

Einen beachtenswerthen Beschluß faßte der XII. Delegirtentag des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbauer und Metallarbeiter, der die Pfingstwoche hindurch in Berlin tagte. Dieser Gewerkverein mit seinen etwa 40 000 Mitgliedern umfaßt beinahe die Hälfte aller Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Es handelte sich um die seit Jahren umstrittene Reversfrage. Die Mitglieder der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine müssen seit dem Ende der siebziger Jahre bei ihrem Eintritt einen Revers unterschreiben, in dem sie versichern, daß sie nicht Sozialdemokraten sind. Die Zweckmäßigkeit dieses Reverses ist in der letzten Zeit mehrfach angefochten worden, und es wurde voriges Jahr in Köln sogar beantragt, allerdings vergeblich, den Revers für den ganzen Centralverband aller Gewerkvereine aufzugeben. Diesmal haben nun die Maschinenbauer mit 22 gegen 8 Stimmen trotz des lebhaften Widerspruchs des Verbandsanwalts Dr. Hirsch die Abschaffung des Reverses beschlossen. An seine Stelle soll die einfache Erklärung treten, daß der neu Eintretende sich den Statuten und Beschlüssen des Delegirtentags des Maschinenbauer-Gewerkvereins unterwirft. Gleichzeitig wurde eine Resolution angenommen, wonach die Reversänderung in keiner Weise die bisherige Grundanschauung des Gewerkvereins berühre; dieser stehe vielmehr nach wie vor auf dem Boden der freien Privatwirthschaft und genossenschaftlichen Selbsthülfe. Eine Reihe kleinerer Gewerkvereine nimmt übrigens schon seit Jahren neue Mitglieder auf, ohne von ihnen die Unterschreibung des Reverses, daß sie „weder Anhänger noch Mitglieder der Sozialdemokratie" seien, zu verlangen. Während die Vertheidiger des Reverses von dem Fallen desselben eine Ueberfluthung der Gewerkvereine mit Sozialdemokraten befürchten, erklärt der „Vorwärts": „Wenn auch die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine jetzt den sonst so gefürchteten Sozialdemokraten die Thore öffnen, bekommen werden sie sie nicht, denn die sozialdemokratischen Arbeiter wissen, daß die um Max Hirsch keine Vertreter wahrhaft moderner Anschauungen sind." Es wird sich nun zeigen müssen, wer Recht hat. Uebrigens ist auch auf dem letzten Delegirtentag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands die Einführung eines ähnlichen Reverses angeregt, aber vorläufig vertagt worden.

Die Steinarbeiter beschlossen auf ihrem Kongreß in Leipzig, an Stelle der bisherigen losen Organisation einen Centralverband der Steinarbeiter Deutschlands zu schaffen, der am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten und seinen Sitz in Leipzig haben soll. Die Verordnung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), wurde zwar in einigen Punkten als mangelhaft bezeichnet, die Kontrolleitung aber beauftragt, auf die strikte Durchführung der Verordnung hinzuwirken und zu diesem Zweck ein Flugblatt herauszugeben.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der am 9. und 10. Juni in Kassel seine Hauptversammlung abhalten wird, umfaßt laut Geschäftsbericht gegenwärtig 107 örtliche Vereinigungen, die auf dem Standpunkt stehen, „daß die Interessen der Handlungsgehülfen und der Prinzipale sich schließlich in derselben Richtung bewegen", und entsprechend die Erringung sozialer Forderung nicht mehr wie früher im Gegensatz zu den Prinzipalen, sondern durch eine enge soziale Verbindung mit ihnen anstreben. Gemäß diesen Grundsätzen bestimmt sich denn auch die Haltung des Verbandes etwas abweichend von den übrigen Handlungsgehülfenverbänden gegenüber den sozialen Fragen des Gewerbes, so bezüglich der kaufmännischen Schiedsgerichte, deren Angliederung an die Gewerbegerichte er ablehnt, und der freien Hülfskassen, deren Fortbestand als Träger der Zwangsversicherung neben den Ortskrankenkassen ihm unentbehrlich erscheint. Für die weibliche Konkurrenz des Handlungsgehülfenstandes fordert der Verband, dem auch Handlungsgehülfinnen angehören, eine entsprechende Vorbildung wie für die Männer, um der Gehaltsdrückerei Einhalt zu thun. Ebenso eifrig aber legt er sich auch für den Fortbildungszwang der männlichen Berufsgenossen ins Zeug und tritt auch als wackerer Kämpfer für den Achtuhrladenschluß und die volle Sonntagsruhe hervor. Das Hand-in-Hand-gehen mit den Prinzipalen bedeutet bei ihm also keine quietistische Harmonieseligkeit. Das äußerst reichhaltige Programm der Generalversammlung verspricht beachtenswerthe Erörterungen.

Die „Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehülfen" hielt Pfingsten ihre vierte Hauptversammlung ab, die erste nach dem Inkrafttreten ihrer Kasse für Stellenlose und der Anstellung eines Geschäftsführers. Die Vereinigung, die die Buchhandlungsgehülfen auf gewerkschaftlicher Grundlage organisiren will, zählt jetzt über 1450 Mitglieder. Die Hauptversammlung beschäftigte sich zunächst mit der Neuberathung der Satzungen der Kasse für Stellenlose, aus der in der Zeit vom 1. Januar bis 10. Mai d. Js. bereits 205 ℳ ausgezahlt wurden. Außer internen Angelegenheiten kamen dann die Frage der Lehrlingsausbildung und der Stellung zur Frauenarbeit zur Besprechung. In

Sachen der kaufmännischen Schiedsgerichte sprach sich die Versammlung einstimmig für Anschluß an die Gewerbegerichte aus. Auch wurde der Vorstand beauftragt, beim Reichstag vorstellig zu werden behufs Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der Urlaubsverhältnisse der Handelsangestellten. — Die Vereinigung bereitet eine Statistik über die Arbeitsverhältnisse im Buchhandel vor.

Kampf im Hamburger Baugewerbe. Die Maurer, Zimmerer und Bau-Hülfsarbeiter Hamburgs sind in eine Bewegung eingetreten, um die neunstündige Arbeitszeit und einen Stundenlohn von 70 ₰ durchzusetzen. Es sollen auch bereits 1500 Maurer, 584 Zimmerer und 689 Bauarbeiter zu den neuen Bedingungen arbeiten. Inzwischen hat eine Versammlung der Baugewerksinnungen von Hamburg, Altona, Harburg und Wandsbeck beschlossen, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen. Ferner wurde einstimmig beschlossen, den Gesellenausschüssen zu Hamburg, Altona, Wandsbeck und Harburg die Aufforderung zugehen zu lassen, dafür Sorge zu tragen, daß auf Bauten, über die zur Zeit die Sperre verhängt oder auf welchen gestreikt wird, die Arbeit in vollem Umfange am Dienstag, den 3. Juni, früh 6½ Uhr, wieder aufgenommen werde, widrigenfalls am Mittwoch Abend in allen vier Städten eine allgemeine Entlassung der gesammten Gesellenschaft der Maurer und Zimmerer stattfinden soll. Sämmtliche in der Versammlung anwesende Meister erklärten sich solidarisch und bereit, die von ihnen gefaßten Beschlüsse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen. — Eine Aussperrung drohte auch in Magdeburg, woselbst ein Theil der Maurer und Zimmerer bei denjenigen Unternehmern, die den vereinbarten Tarif nicht zahlen, die Arbeit niedergelegt hat. Der Arbeitgeberverband für das Maurer- und Zimmerergewerbe hatte beschlossen, vom 4. Juni ab alle Baustellen und Arbeitsplätze des Verbandes zu schließen, falls bis dahin die Streikenden nicht zur Arbeit zurückkehrten. Die Arbeiter trugen in nüchterner Ueberlegung den Verhältnissen Rechnung und nahmen am Montag die Arbeit auf den gesperrten Bauplätzen wieder auf.

Ein Streik der Straßenbahnangestellten in Stuttgart ist am 31. Mai ausgebrochen, an dem 370 Angestellte betheiligt sein sollen. Gestreikt wird um folgende Forderungen: Zehnstündige Arbeitszeit einschließlich einer einstündigen Pause, einmaliger Schichtwechsel, wöchentlich einen freien Tag, von denen jeder vierte ein Sonntag sein müsse; für Schaffner und Führer einen Anfangslohn von 100 ℳ monatlich, steigend bis 150 ℳ, für Reserveführer und -Schaffner ein Tagegeld von 3,50 ℳ, für Strecken- und Wagenwärter ein Anfangsgehalt von 90 ℳ monatlich, steigend bis 130 ℳ, für das Hallenpersonal einen Tagelohn von 3,50 ℳ. Die weiteren Forderungen beziehen sich auf Uniform, Gewährung der Koalitionsfreiheit, Einrichtung einer Beschwerdekommission, Regelung und Kontrole der Pensions- und Unterstützungskassen u. s. w. Die Streikenden gehören dem Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands an. Die Direktion hatte sich Anfangs geweigert, mit Vertretern dieser Organisation zu verhandeln und auf die Forderungen gar nicht geantwortet. Die Betriebsstörung ist sehr umfangreich, nur eine einzige Linie wird nothdürftig befahren. Versuche, von auswärts Hülfskräfte herbeizuziehen, sind gescheitert. Die Sympathien der Bevölkerung sind durchaus auf Seite der Angestellten. Dies hat wohl die Direktion bewogen, am 31. Mai Mittags mit der Kommission der Streikenden unter dem Vorsitz des Gewerberichters Dr. Sigel Unterhandlungen zu beginnen. Auch der Oberbürgermeister hat vermittelnd eingegriffen. Freilich hat die harte Verfügung der Direktion, daß alle Inhaber von Dienstwohnungen diese bis Montag Mittag zu räumen hätten, sehr böses Blut gemacht, so daß der Ausgang der Unterhandlungen zweifelhaft erscheint.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Walz- und Hammerwerken. Die an Stelle der Bekanntmachung vom 23. April 1889 erlassenen Verordnungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 und vom 1. Februar 1895, die auf die Dauer von zehn Jahren Frauen und Kinder gar nicht und jugendliche Arbeiter nur unter bestimmten Bedingungen zuläßt, ist durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt Nr. 26) abermals für zehn Jahre, bis zum 31. Mai 1912, erneuert worden und zwar unter Einschränkung der Ausnahmen von §. 136 der Gewerbeordnung auf die Eisen und Stahl verarbeitenden Werke und auch in diesen nur für die Beschäftigung bei dem unmittelbaren Betrieb.

Diensterleichterungen für die Straßenbahnführer in Dresden hat die Stadtverordnetenversammlung daselbst einzuführen beschlossen, da man auf diese Weise eine Verringerung der Unfallziffern zu ermöglichen hofft. Der zum Studium der Ursachen der Unfallsteigerung eingeführte Ausschuß empfiehlt den städtischen Kollegien in erster Linie, die überlange Dienstzeit der Wagenführer von 14 auf 12 Stunden abzukürzen; ferner eine Ruhezeit von 8 Stunden auf jeden Tagesdienst sowie innerhalb drei Wochen drei Dienstpausen von mindestens je 28 Stunden zu gewähren. Pausen von einer halben Stunde und weniger sollen als Dienstzeit angerechnet werden. Ausnahmen von diesen Diensterleichterungen sind zulässig. So darf innerhalb je 7 Tagen einmal die Dienstzeit auf 14 Stunden erhöht werden. Da diese Maßregeln nicht zum Schutz der Arbeiter, sondern nur zum Schutz des Straßenpublikums getroffen werden sollen, so werden sie auch nur für die Wagenführer und Signalwärter beantragt. Das übrige Betriebspersonal hat keinen Anspruch auf achtstündige Ruhezeit. Es muß sich die Pausen von der Arbeitszeit abrechnen lassen, die 14 Stunden betragen darf.

Arbeiterschutz und Löhne in England. Am 15. April hielt Mr. G. H. Wood in der Londoner Royal Statistical Society einen bemerkenswerthen Vortrag über den Einfluß der Arbeiterschutzgesetze auf die Lohnhöhe in England. Seinen Ausführungen ist Folgendes zu entnehmen: Bis zum Jahre 1847 hatte die gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit der Frauen in der Regel eine Steigerung der Löhne im Gefolge. Das Gesetz von 1847, das die Arbeitszeit der Frauen in der Textilindustrie einschränkte, fiel in eine Zeit schwerer Depression, so daß ein Vergleich nicht gut möglich ist, doch zeigt es sich immerhin, daß der Verdienstentgang geringer war, als in Proportion zur Arbeitszeitreduktion zu erwarten stand, und in wenigen Jahren war die Lohnverminderung schon ganz hereingebracht. Das ähnliche Gesetz 1860, betreffend die Bleichereien, hatte die gleiche Wirkung: 1861 fielen die Löhne, doch zwei Jahre später standen sie höher als vor der Reduktion der Arbeitszeit. Von 1860 bis 1877 stiegen die Arbeiterinnenlöhne allgemein; 1874 wurde die Arbeitszeit der Frauen in der Textilindustrie neuerlich reduzirt, worauf die Löhne bald weiter stiegen, höher als sie je waren. Im Allgemeinen sind die Löhne der Frauen mehr gestiegen als jene der Männer; die oft befürchtete Verdrängung der geschützten Arbeiter durch ungeschützte hat nicht stattgefunden, ausgenommen die Textilindustrie, und hier speziell in den Kammgarnfabriken, wo Kinder- und Frauenarbeit sich wesentlich verringert haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die wahrscheinliche Entwickelung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Von Dr. E. Lange in Berlin.

Nach den Bestimmungen des §. 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 müssen bekanntlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften ihre Reservefonds allmählich sehr bedeutend erhöhen. Den bestehenden Fonds sind mit Einschluß der Zinsen zuzuschlagen in den Jahren

1901 bis 1903	je 10 % ihres Bestandes,
1904 „ 1906	„ 9 „ „ „
1907 „ 1909	„ 8 „ „ „
1910 „ 1912	„ 7 „ „ „
1913 „ 1915	„ 6 „ „ „
1916 „ 1918	„ 5 „ „ „
1919 „ 1921	„ 4 „ „ „ .

Von 1922 an soll aus den Zinsen des Reservefonds so viel entnommen werden, daß die jährlichen Beiträge für den Kopf der Versicherten nicht weiter steigen; der verbleibende Rest soll dem Fonds weiter zugeschlagen werden.

Aus den bisherigen Erfahrungen über die Steigerung der Summe der Umlagebeiträge und damit des Durchschnittsbeitrags für den Kopf der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen läßt sich nun mit einiger Wahrscheinlichkeit die weitere, in der Zukunft liegende Steigerung von Jahr zu Jahr ermitteln. Erschwert wird diese Ermittelung allerdings durch die Mehrleistungen gegen früher, zu denen die Berufsgenossenschaften auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 verpflichtet sind, da sich diese zum Theil der rechnerischen Erfassung entziehen. Immerhin läßt sich aber mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß die wahrscheinliche Belastung auf den Kopf der Versicherten 1921 etwa 19 ℳ ausmachen wird, wovon 18,60 ℳ auf die Entschädigungen und Verwaltungskosten und 0,40 ℳ auf den Zuschlag zum Reservefonds entfallen, während der Durchschnittsbeitrag im Beharrungszustande rund 22 ℳ ausmachen würde. Ich muß mir hier versagen, aus-

einanderzusetzen, wie diese Zahlen gefunden sind; sie machen auch durchaus keinen Anspruch auf unbedingte Sicherheit, aber das, worauf es in diesem Zusammenhange in erster Linie ankommt, steht fest, daß nämlich die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Beitrag, den das Jahr 1921 erfordern wird, und dem Beitrag im Beharrungszustande für den Kopf der Versicherten nicht mehr als 3 ℳ betragen wird.

Daraus geht nun hervor, daß die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1921 zusammen einen Reservefonds angesammelt haben werden, dessen Zinsen so groß sind, daß sie für die Erhaltung des Beitrags auf der Höhe des Jahres 1921 bei weitem nicht verbraucht werden, so daß das Kapital also durch den übrig bleibenden Theil der Zinsen dauernd weiter erhöht werden wird.

Im Jahre 1922 wird der Beitrag für die Unfallentschädigungen und Verwaltungskosten etwa 18,80 ℳ, im Jahre 1923 etwa 19,00 ℳ betragen; für diese beiden Jahre können also die Zinsen voll den Reservefonds zugeschlagen werden. Im Jahre 1924 machen die Zinsen bei einem Zinsfuß von 3 1/2 % bereits rund 3 ℳ für den Kopf der Versicherten aus, während sich der Beitrag auf etwa 19,20 ℳ erhöhen wird. Da der Satz von 19 ℳ nicht überschritten werden soll, so ist also aus den Zinsen der Betrag von 0,20 ℳ zu entnehmen und der Rest — ungefähr 2,80 ℳ — weiter dem Kapital zuzuschlagen. Dieser Zuschlag wächst nun von Jahr zu Jahr allmählich, ebenso aber auch der Betrag der Zinsen des sich stetig vermehrenden Kapitals. Dies dauert so lange, bis um das Jahr 1960 der Beharrungszustand mit einem Beitrag von etwa 22 ℳ erreicht ist. Von da an wird der den Zinsen zu entnehmende Betrag dauernd rund 3 ℳ (nämlich 22 — 19) betragen. Da die jährlichen Zinsen inzwischen eine viel höhere Summe darstellen müssen, wird also von nun an ein von Jahr zu Jahr steigender Betrag dem angesammelten Kapital hinzugeschlagen, so daß dieses in schneller Progression weiter wachsen muß.

Das Gesetz setzt dieser Kapitalanhäufung keine Schranken; es ist aber klar, daß sie nur einen Sinn hat bis zu dem Moment, in dem das Deckungskapital für die Verpflichtungen der Berufsgenossenschaften angesammelt ist. Sobald dieses Ziel erreicht ist, müßte nicht nur mit der weiteren Kapitalanhäufung aufgehört werden, sondern der Jahresbeitrag müßte dann auch dauernd auf den Beitrag herabgesetzt werden, der dem Kapitaldeckungsverfahren entspricht, d. h. auf einen voraussichtlich zwischen 13 und 14 ℳ liegenden Betrag. Dieser Sprung nach unten wäre aber in jeder Beziehung unerwünscht, und man wird ihn daher zweckmäßig durch ein ganz allmähliches Herabgehen des Beitrags vom Jahre 1921 oder einem etwas späteren Zeitpunkt an ersetzen müssen. Die Stufen werden dann durch Rechnung leicht so bestimmt werden können, daß in absehbarer Zeit sowohl das Deckungskapital angesammelt als auch der dem Deckungsverfahren entsprechende Beitrag erreicht sein wird, womit dann die einzig rationelle finanzielle Grundlage für die Unfall(Renten-)versicherung geschaffen wäre.

Bei den bisherigen Darlegungen habe ich die Summe der Reservefonds als Einheit betrachtet, d. h. stillschweigend vorausgesetzt, daß alle Reservefonds zusammen als Deckung für alle berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen zusammen dienen sollen. Diese Voraussetzung entspricht aber bekanntlich nicht der Wirklichkeit; jede Berufsgenossenschaft hat vielmehr ihre selbständige Vermögensverwaltung, und ihr Reservefonds ist nur zur Deckung ihrer eigenen Verpflichtungen da. Das Verhältniß des Reservefonds zu den Verpflichtungen — also in erster Linie den Rentenverpflichtungen — ist nun thatsächlich in den einzelnen Berufsgenossenschaften durchaus verschieden; einige werden im Jahre 1921 ihren Reservefonds schon weit mehr dem Deckungskapital genähert haben, als dem Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften entspricht, während andre vielleicht mit Hülfe der Zinsen den jährlichen Beitrag noch nicht einmal dauernd auf der Höhe des Jahres 1921 werden erhalten können. Man wird also später dazu übergehen müssen, entweder — nach dem Vorbild der Invalidenversicherung — ein Gemeinvermögen für alle Berufsgenossenschaften zu schaffen oder die Vorschriften über die Ansammlung der Reservefonds von dem Verhältniß der einzelnen Reservefonds zu den ihnen gegenüberstehenden Verpflichtungen abhängig zu machen, so daß also die Berufsgenossenschaften, deren Reserven verhältnißmäßig gering sind, weiterhin größere Rücklagen zu machen haben als die, bei denen dieses Verhältniß günstiger ist.

Jedenfalls ist die Hoffnung wohl berechtigt, daß die deutsche Unfallversicherung, wenn die Bestimmungen über die Ansammlung der Reservefonds rationell weiter ausgebaut werden, allmählich zu einem stabilen und soliden finanziellen Unterbau gelangen wird.

Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis in Bayern. Die erste Versammlung des Verbandes bayrischer Arbeitsnachweise, die am 26. und 27. Mai in München abgehalten wurde, war von 51 Mitgliedern besucht. In der Begrüßungsrede wies Minister Dr. Freiherr von Feilitzsch auf die segensreiche Entwickelung der Arbeitsnachweise in den acht Jahren ihres Bestehens hin. Der Gedanke, daß die Gemeinden den Arbeitsnachweis zu verwalten hätten, habe sich bewährt und werde von der Regierung weiter gefördert werden, ohne daß sie den von Vereinen und Genossenschaften begründeten Nachweisen und ihrer ersprießlichen Thätigkeit zu nahe treten wolle. Regierungsrath Dr. Zahn als Vertreter des Kaiserlichen Statistischen Amtes hofft, daß die arbeitsstatistische Abtheilung des Amtes aus den Berathungen werthvolle Grundlagen für ihre neuen Aufgaben gewinnen werde, namentlich, soweit es gelte, für das Reich eine Reichs-Arbeitsmarktstatistik herbeizuführen. Bei den Verhandlungen über die Arbeitslosenzählung, die die verschiedenen Methoden einer Kritik unterzogen, erklärten beide Referenten, Rechtsrath Stoer-Nürnberg und Dr. Singer, die von Magdeburg geübte fortlaufende Beobachtung des Arbeitsmarktes an der Hand der individuellen An- und Abmeldungen der Krankenkassen (vgl. „Soziale Praxis" Spalte 881) für sehr empfehlenswerth, obgleich bei ihrem kurzem Bestehen noch keine ausgedehnten Erfahrungen vorliegen. Die folgenden Erörterungen des Rechtsraths Bacher und Dr. Schmelzle über die Statistik der Arbeitsnachweise, die Art der Anschreibung von Gesuchen und Angeboten, über die Frage, ob Geschäftsstatistik, ob Arbeitsmarktstatistik, hatten einen spezifisch technischen Charakter. Betont wurde, daß es Aufgabe einer Centrale des Reiches und des Staates sei, die Arbeitsmarktberichte der Arbeitsämter zu sammeln und sie zu einem Gesammtbilde für das ganze Wirthschaftsgebiet zu verarbeiten. Ueber die bisherige Rückständigkeit der ländlichen Arbeitsvermittlung, die einem gewissen Mißtrauen der Landwirthe gegen den in den Städten domizilirten Arbeitsnachweis entspreche, referirte Rechtsrath Löffler-Würzburg und empfahl die Vermittelung der landwirthschaftlichen Vereine, als Provisorium bis zur Schaffung einer organischen Verbindung von städtischen und ländlichen Nachweisen, während die Debatter durchweg Bedenken gegen eigne Nachweise für die Landwirthschaft erhoben. Rechtsrath Dr. Menzinger verfocht zum Schluß den Gedanken der örtlichen Einheitlichkeit der Arbeitsvermittelung: eine Gemeinde ein Arbeitsnachweis! und die unparteiliche Führung des Nachweises, der kein Kampfmittel in den Interessenkämpfen zwischen Unternehmer und Arbeiter sein dürfe. Ueber die Beseitigung des Umschauens der Arbeitsuchenden referierte Rechtsrath Eggelhuber, über die Leistungen des Staats in der gemeindlichen Arbeitsvermittelung Rathsassessor Wander. —

Im Anhang zu diesen Verhandlungen der bayrischen Arbeitsnachweise sei über ihre Gesammtthätigkeit im Jahre 1901 mitgetheilt, daß 65 369 und 49 818 Stellenangebote für männliche und weibliche Arbeiter zur Anschreibung gebracht wurden, denen 112 984 bezw. 46 513 Stellengesuche gegenüberstanden, und die Besetzung von 52 874 Stellen für Männer und 29 090 für Frauen vermittelt wurde. Von 100 Arbeitsuchenden erhielten durchschnittlich 51,4 Arbeit. Die bisher noch gering entwickelte landwirthschaftliche Arbeitsvermittelung nahm 6442 Angebote und 5189 Gesuche entgegen und vermittelte 3579 Stellenbesetzungen, d. h. 69 % der Gesuche fanden Berücksichtigung.

Ein paritätischer Arbeitsnachweis für die Töpfer Berlins wird am 1. Juli im Gewerkschaftshause eröffnet, nachdem die Innung dem vom Gesellenausschuß eingereichten Entwurf nach langem Bedenken schließlich doch ihre Zustimmung ertheilt hat. Der Centralverband der Töpfer hat die Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises ebenfalls gutgeheißen.

Der VII. Jahresbericht des Vereins für Arbeitsnachweis, E. V., in Wiesbaden 1901 ergiebt die allerdings nicht neue Thatsache, daß das Minderangebot weiblicher Dienstboten noch immer anhält. Auf 100 offene Stellen meldeten sich nur 75 Stellesuchende; im ganzen Jahre betrug die Differenz 1167 Dienstmädchen, die sich weniger gemeldet haben, als verlangt wurden. Immerhin ist das Verhältniß noch besser als z. B. in Köln, wo sich auf 100 offene Stellen für Dienstboten nur 46, und als in Stuttgart, wo sogar nur 38 sich meldeten. Dafür stieg der Prozentsatz der Befriedigungen bei Stellengesuchen der Arbeiterinnen von 63 auf 71,7. Der Nachweis ist recht rührig und erfolgreich, wenn auch zu wünschen wäre, daß die Stadt ihn endlich übernähme und sich nicht mit einer Subvention begnügte.

Arbeitsvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1901. Der dritte Jahresbericht giebt die Zahl der durchgeführten Vermittelungen auf 45 701 gegen 45 057 im Vorjahre an. Die vermehrte Inanspruchnahme des Amts bezog sich hauptsächlich auf Frauen- und Lehrlings-

arbeit, während für die unqualifizirten Arbeiter sich ein auffälliger Rückgang ergab. Einschließlich von 82 838 Stellenangeboten und 41 578 Stellengesuchen der 45 dem Arbeitsvermittlungsamte angeschlossenen Genossenschaften gingen dem Amt 49 298 Stellenangebote und 74 065 Stellengesuche (Verhältniß 1 : 1,5) zu. Das Verhältniß von Angeboten und Gesuchen stellte sich für Männerarbeit auf 1 : 1,6, für Frauenarbeit auf 1 : 1,7, für männliche Lehrstellen auf 1,3 : 1 und für weibliche auf 3,4 : 1. Letztere Zahlen sind sehr bezeichnend für die Tendenz, in der Zeit des wirthschaftlichen Niedergangs die Arbeitsstellen statt mit Erwachsenen mit jugendlichen Lehrkräften zu besetzen, und zwar wohl unter ungünstigen Bedingungen, denn nur 25 % bezw. 52 % der Stellenangebote für weibliche und männliche Lehrlinge führten zu einer Vermittlung gegenüber 97 und 94 % der ausgeschriebenen Männer- und Frauenarbeitsposten, so daß entsprechend von Lehrlingsgesuchen nur 82 bezw. 62 %, von den Stellengesuchen der Erwachsenen 68 und 56 % Berücksichtigung fanden.

Genossenschaftswesen.

Die großen Konsumvereine. In den letzten Wochen sind die hauptsächlichsten Geschäftsergebnisse der bedeutendsten Konsumvereine bekanntgegeben worden. Demzufolge erzielten die Großeinkaufsverbände folgender Konsumvereine nachstehende Umsätze (in Millionen Francs):

	1900	1901
Englische Konsumvereine	401	441
Schottische "	136	142
Dänische "	15	19
Deutsche "	10	19
Schweizerische "	3,6	4,2

Die größte absolute Steigerung erfuhr der Umsatz der englischen Konsumvereine; relativ am stärksten ist der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg gestiegen.

Internationale Ausstellung von Produktivgenossenschaften. Der Fünfte von der Internationalen Cooperativ-Allianz einberufene Kongreß wird am 21. Juli d. J. in Manchester eröffnet werden. Anläßlich dieses Kongresses soll eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen der Produktivgenossenschaften stattfinden, die sowohl landwirthschaftliche als industrielle Produkte umfassen soll. Die Ausstellung findet in St. James Hall, Manchester statt.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Dänischer Konsumvereine (Fällesforeningen for Danmarks Brugsforeninger) hat im verflossenen Jahre 13½ Millionen Kronen, das sind mehr als 15 Millionen Mark, umgesetzt. Der Reingewinn beträgt rund 540 000 M. Nach dem Vertheilungsvorschlag sollen auf dividendenpflichtige Waren 4 % Rückvergütung gewährt werden, Abschreibungen auf Grundstücke 67 000 M, Zinsen auf Antheile und Reservefonds 35 000 M.

Die Vereine zu gegenseitiger Hülfeleistung in Frankreich zählten am 1. Januar 1902: 15 354 Gesellschaften mit insgesammt etwa 2¾ Millionen Mitgliedern, darunter 450 000 unterstützenden und 2 800 000 mit Antheilsberechtigung.

Soziale Hygiene.

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder. Zu Weimar hielt am 26. Mai die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder unter Theilnahme von Behörden und Vertretern aus einer Reihe deutscher Städte unter dem Vorsitze von Professor Dr. Lassar ihre Hauptversammlung ab. Der Vorsitzende führte aus, daß es für 30 Millionen Deutsche keine Badegelegenheit gäbe. 750 Städte über 3000 Einwohner hätten kein öffentliches Warmbad, vom platten Lande nicht zu reden. Der Wahlspruch der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder müsse Wahrheit werden: Jedem Deutschen wöchentlich ein Bad. Landgerichtsrath Dr. Aschrott-Berlin erläuterte die Frage, wie kleinere und mittlere Gemeinden am besten in den Besitz einer Badeanstalt mit Brausebädern gelangen könnten und beantwortete sie dahin, daß in erster Linie die Gründung eines Vereins in Betracht komme, der die weiteren Maßregeln in die Hände nehme. Der Verein könne Mittel beschaffen und mit den Behörden in Unterhandlung treten. Die Mittel könnten als Darlehen den Invaliditätsversicherungen entnommen werden. Der Landrath Dr. Hagen empfahl, die Schulbrausebäder und Volksbrausebäder den kleineren Gemeinden durch Kommunalverbände zu ermöglichen. Aktiengesellschaften wurden für diesen Zweck vom Baurath Herzberg vorgeschlagen. Aber Oberbürgermeister Kraatz in Naumburg meinte, für die Stadtverwaltung seien das einzig Richtige Brausebäder. Die minder bemittelten Klassen hätten weder Zeit noch Geld, Wannenbäder zu nehmen. Stabsarzt Dr. Krebs-Berlin legte die Erfahrungen dar, die mit den Bädern in Schulen und Kasernen gemacht seien. Die Kinder zeigten nach dem Bade eine bedeutend größere Frische und Arbeitslust. In Kasernen wirke das Baden erzieherisch für das ganze Leben. Baurath Peters-Magdeburg stellt die Grundsätze der Bauanlage und Einrichtung von Volksbadeanstalten als Programm zum Gebrauch bei der Ausschreibung und Ausstellung der Entwürfe auf, und Ingenieur Oslender-Düsseldorf erörterte die Wasserbeziehung und den Wasserbedarf in den Badeanstalten. Professor Dr. Lassar erwähnte, die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder sei vielleicht im Stande, als Vermittlerin zwischen den Badebedürftigen und den Versicherungsanstalten zur Mittelbeschaffung aufzutreten, die Ortskrankenkassen könnten für ihre Mitglieder Badeanstalten errichten; Direktor Gebhardt-Lübeck warnte jedoch, allzu große Hoffnungen auf die Versicherungsanstalten zu setzen.

Gewerbekrankheit der Tapezirer. Die Centralkranken- und Sterbekasse der Tapezirer und verwandten Berufsgenossen führt in einer Eingabe an das Kaiserliche Gesundheitsamt aus, daß im Jahre 1900 von 2517 Erkrankten 252 oder 10 % an Lungenkrankheiten und 255 oder 10,1 % an Rheumatismus gelitten haben, und von den 178 Todesfällen der Jahre 1896 bis 1900 87 oder 48,8 % auf Lungenleiden zurückzuführen sind. Verursacht werden diese Krankheiten durch die stauberzeugenden Arbeiten und durch die Beschaffenheit der vielfach in feuchten, schlecht ventilirbaren, sonnenlosen Kellerräumen untergebrachten Werkstätten. Das Handelsministerium hat die Bezirksverwaltungen um örtliche Gutachten über diese Angaben ersucht, um entsprechend Abhülfemaßnahmen zu treffen.

Unentgeltliche Kindermilch in Halle a. S. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat der Magistrat zu Halle a. S. beschlossen, billige sterilisirte Milch auf den Straßen verkaufen zu lassen, die an unbemittelte Personen umsonst abgegeben wird. Die Finanzkommission hat für einen ersten Versuch zunächst 1000 M. bewilligt. Wenn die Einrichtung sich bewährt, soll deren weitere Förderung der Privatwohlthätigkeit überwiesen werden.

Der Ausschluß aller tuberkulösen Kinder vom öffentlichen Schulbesuch in Meiningen wird in einem Erlaß des Staatsministeriums für die Zeit vom 1. Oktober ab angeordnet. Bekanntlich ist Meiningen auch der erste Staat, der eine schulärztliche Kontrole auf dem Lande eingerichtet hat. Es steht zu erwarten, daß für die von den öffentlichen Schulen ausgeschlossenen lungenkranken Kinder, namentlich die unbemittelten, eine anderweitige erziehliche und gesundheitliche Fürsorge von Staatswegen geschaffen werden wird.

Gegen die Verwendung von Bleiweiß in Basel. In Basel fand kürzlich eine Versammlung der Gipser und Maler statt, in der folgende Resolution angenommen wurde: „In Erwägung, 1. daß der Ersatz von Bleiweiß durch Zinkweiß vom Standpunkte des Gesundheitsschutzes der Maler durchaus nothwendig ist; 2. daß dieser Ersatz durchgeführt werden kann, ohne daß dadurch technische Unzuträglichkeiten entstehen, soll an das eidgenössische Industriedepartement und an das Departement des Innern des Kantons Baselstadt die Eingabe gerichtet werden, die Verwendung von Bleiweiß im Malerberufe im Gebiete der Eidgenossenschaft bezw. Baselstadt zu verbieten, eventuell die Verwendung desselben für die Staatsarbeiten, mögen dieselben in eigener Regie oder durch Privatunternehmer erfolgen, auszuschließen."

Litterarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausgegeben von Gustav Schmoller. N. F. 26. Jahrgang. 2. Heft Leipzig, Duncker & Humblot. 448 S. 10 M.

Das eben erschienene Heft reiht sich mit der Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhalts seinen Vorgängern würdig an. Eine Reihe von Abhandlungen sind von spezifischem Interesse für den Sozialpolitiker, z. B. behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien von E. Schwiedland, Krisen und Kartelle von Robert Liefmann, der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwaarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen von Walter Frisch, Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion von Arthur Spiethoff, Bericht über die 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Emil Muensterberg. Aufsätze über die englische Industrie, über den deutschen Zolltarifentwurf, historische und juristische Abhandlungen zeugen von der umfassenden Vielseitigkeit des Jahrbuches, das außerdem, wie gewöhnlich, eine reiche Litteraturkritik enthält.

am Ende, Paul, Oberbürgermeister, Die Abwehr von Rauch und Ruß hauptsächlich in den Bezirken der Kurorte. Vortrag. Dresden 1902. Im Selbstverlage des Verfassers. 25 S.

Dresdner, Dr. L., Streifzüge auf dem Gebiete des bayerischen Arzneitax- und Apothekenwesens. Zugleich ein Mahnwort an die deutschen Staatsregierungen. München, zu beziehen durch Dr. C. Wolf & Sohn, königl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei. Preis 1,50 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befinden sich Beilagen von C. L. Hirschfeld in Leipzig über „Lehrbuch der Nationalökonomie“ von Kleinwächter und von Duncker & Humblot in Leipzig über Sombart. „Kapitalismus“.

XI. Jahrgang. Berlin, den 12. Juni 1902. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zum VI. Internationalen Wohnungskongresse in Düsseldorf.

(15.—19. Juni 1902.)

Zweischneidig sind die Errungenschaften der fortschreitenden wirthschaftlichen Kultur. Auf der einen Seite schütten sie ein Füllhorn von Reichthum, Macht und Fortschritt über die Völker aus; auf der anderen Seite zerstören sie die alten gesicherten Verhältnisse, werfen den Menschen, werfen ganze breite Volksmassen in neue Situationen voller vorher nicht gekannter Gefahren für Leib und Seele und begraben nicht selten unter den Trümmern der alten Einrichtungen Volksglück und Volkskraft. Auch auf dem Gebiete des modernen Wohnungswesens zeigt sich dieser Zwiespalt. So gewiß das moderne Städtewesen nach der einen Seite hin einen großen Kulturfortschritt bedeutet, so gewiß steht die dunkle Frage vor uns, ob diese modernen städtischen Menschenanhäufungen, losgelöst wirthschaftlich sowohl wie einfach menschlich von dem innigen Zusammenhange mit der Natur, den fast alle vorangegangenen Geschlechter hatten, auf die Dauer die Grundlage eines gesunden Volkslebens zu bilden vermögen. Es giebt mehr als einen guten Sachkenner, welcher diese Frage verneint, und mancherlei Beobachtungen sprechen für diese Ansicht. Um so freudiger muß jede Veranstaltung begrüßt werden, welche verspricht zur Aufklärung und zur Reform auf diesem Gebiete beizutragen, und in diesem Sinne begrüßen wir herzlich den am 15. Juni d. J. in Düsseldorf zusammentretenden VI. Internationalen Wohnungskongreß.

Der Internationale Wohnungskongreß ist französisch-belgischen Ursprunges. Er hat seit dem Jahre 1889 abwechselnd in Frankreich und in Belgien getagt, das letzte Mal im Jahre 1900 aus Anlaß der Pariser Weltausstellung in Paris. Damals wurde als der Ort des nächsten Kongresses Düsseldorf bestimmt und somit betritt der Kongreß jetzt zum ersten Male deutschen Boden. Er thut dies unter den besten Vorzeichen: Breitet doch gerade jetzt die Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf die wunderbaren Schätze des rheinischen Gewerbelebens vor dem erstaunten Auge aus und findet doch gleichzeitig mit dem Wohnungskongresse ein internationaler Arbeiterversicherungskongreß statt, so daß schon aus diesem Grunde ein zahlreicher Zufluß von Theilnehmern aus verschiedenen Ländern und die Möglichkeit zur Anknüpfung werthvoller Beziehungen gesichert erscheinen. Die Vorbereitung des Kongresses lag in den Händen der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen und der Stadt Düsseldorf und ist allem Anschein nach in vortrefflicher Weise erfolgt. Zunächst wurde ein Organisationskomité gebildet und durch dieses Beziehungen zu einer Reihe der wichtigsten für die Wohnungsfrage in Deutschland in Betracht kommenden Körperschaften und Einzelpersonen hergestellt. Zu den Kosten leistet das Reich einen Beitrag von 6000 ℳ. Drei Hauptthemata wurden als zur Zeit besonders wichtig oder besonders der Klärung bedürftig zur Behandlung durch den Kongreß aufgestellt:

1. Die Abhängigkeit der Wohnungsmiethen von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung.
2. Die Selbsthülfe der Wohnungsbedürftigen auf dem Gebiete des Wohnungswesens.
3. Die Förderung der Errichtung kleiner Wohnungen durch Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaften.

Das erste Thema ist im Augenblicke besonders für deutsche Theilnehmer interessant und wichtig. Denn es nimmt die im vorigen Jahre auf dem Verein für Sozialpolitik zu keinem richtigen Ende geführte Erörterung wieder auf darüber, ob an den Erhöhungen der Miethspreise mehr die steigende Grundrente oder die gestiegenen Materialpreise und Arbeitslöhne schuld sind. Auch läßt sich dabei leicht die ganze Bodenfrage aufrollen. Das zweite Thema dürfte vor Allem dazu dienen, den ausländischen Gästen den Aufschwung des deutschen Baugenossenschaftswesens vorzuführen und damit auch wieder auf diese Bewegung in Deutschland selbst fördernd zurückzuwirken. Das dritte Thema endlich behandelt die praktisch wichtigste Frage der Wohnungsreform, soweit diese im direkten Bauen besteht. Der englische Gemeindesozialismus und die kommunalen Hypotheken- bezw. Baukassen in Düsseldorf und Frankfurt a. M., die Thätigkeit der großen Staatssparkasse in Belgien und der Landes-Versicherungsanstalten in Deutschland, die noch viel weitergehenden Pläne des hessischen Staates und die Maßnahmen der Reichsverwaltung bei uns sind da Dinge, die Stoff genug zu einer reichen und fruchtbaren Erörterung bieten. Für jedes Thema ist ein Hauptberichterstatter bestellt; außerdem liegen über einzelne Seiten der zu behandelnden Fragen eine Reihe gehaltvoller einzelner Referate bereits gedruckt vor.

Für Unterhaltung und Belehrung auch außerhalb der eigentlichen Kongreßverhandlungen ist durch eine Reihe Besichtigungen

und Festlichkeiten noch besonders gesorgt. Die Zahl der angemeldeten Theilnehmer ist sehr bedeutend. Sie betrug schon vor Wochen über 400, darunter eine stattliche Zahl vom Auslande, z. B. Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und den Vereinigten Staaten, sowie auch zahlreiche Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden.

Allerdings fiel in die Kongreßvorbereitungen auch ein schmerzliches Mißgeschick: der Tod des um zahlreiche gemeinnützige Bestrebungen so verdienten Vorsitzenden des Organisationskomités, Staatssekretär a. D. Dr. **Herzog**. Für ihn wurde an die Spitze des Komités und damit der ganzen Veranstaltung berufen Staatsminister **Freiherr v. Berlepsch**. Seine bedeutenden sozialreformatorischen Verdienste und seine hervorragende Stellung nicht nur in der sozialpolitischen Welt Deutschlands, sondern namentlich auch der des Auslandes lassen ihn ganz besonders geeignet erscheinen, ein solches Amt zu bekleiden. Nehmen wir hinzu, daß die Kongreßvorbereitungen im Einzelnen, die so viel mehr Mühe und Arbeit machen, als der Uneingeweihte in der Regel annimmt, in der bewährten Hand von Prof. **Albrecht** von der „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" als Generalsekretärs lagen, so sind allerdings bedeutende Erwartungen für den Verlauf des Kongresses gerechtfertigt. Findet er doch auch statt auf einem für ganz Deutschland in der Wohnungsfürsorge vorbildlichen Boden, dem Mittelpunkt des Rheinischen Verbandes für Arbeiterwohnungswesen, der unter Führung von Männern wie Landesrath **M. Brandts** so Großes leistet!

Freilich ist ja das endliche sachliche Ergebniß gerade internationaler Kongresse oft dem großen Apparate an Zurüstungen dafür nicht ganz entsprechend. Indes wird man von dem Kongresse nach verschiedenen Richtungen hin eine wirkliche sachliche Förderung doch mit Sicherheit erwarten dürfen. Einmal und vor Allem eine Belebung des Interesses für die wichtigen Stücke der Wohnungsreform, die zur Verhandlung stehen, und für die Wohnungsreform überhaupt. Das ist schon viel werth. Weiter auch ein Stück Aufklärung über manche noch nicht hinreichend geklärte Frage, namentlich auch durch den öffentlichen Austausch von Erfahrungen der verschiedenen Länder untereinander. Endlich — und nicht an letzter Stelle — die Bereicherung der Kenntnisse und die Berichtigung der Anschauungen durch den so überaus werthvollen privaten Verkehr der Theilnehmer untereinander und die Anknüpfung dauernd fruchtbringender persönlicher Beziehungen.

Von besonderem Werthe dürfte solcher Verkehr zwischen den inländischen und den ausländischen Theilnehmern sein; umsomehr als sich auf der Tagesordnung des Kongresses eine eigentliche Berichterstattung über den Stand von Wohnungsfrage und Wohnungsreform in den einzelnen Ländern nicht findet. Es will uns fast scheinen, als ob eine derartige internationale Uebersicht zu geben, gerade eine dankbare Aufgabe solcher internationaler Kongresse wäre, und wir möchten anregen, ob sie nicht zu einem dauernden Programmpunkte der internationalen Wohnungskongresse gemacht werden könnte. Für den diesmaligen Kongreß liegt freilich ein gewisser Ersatz vor in dem im vorigen Jahre vom Verein für Sozialpolitik unter seinen „Neuen Untersuchungen über die Wohnungsfrage" herausgegebenen Auslandsbande.

Auch auf einen anderen Punkt sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen, nämlich den, daß anscheinend an der ganzen Veranstaltung die ärmeren Klassen, um deren Wohl und Wehe es sich doch in in erster Linie handelt, relativ wenig betheiligt sind. Es hat das ja gewiß seine Schwierigkeiten, zumal da eben diese ärmeren Klassen erst ganz neuerdings selber lebhafter in die Bewegung für Wohnungsreform eingetreten sind. Aber im höchsten Grade wünschenswerth bleibt es doch immer, sie an den ihrer Wohlfahrt gewidmeten Bestrebungen kraftvoll und umfassend zu betheiligen: Indes: „Alles kann der Mensch nicht haben" und „Was nicht ist, kann noch werden", sagen zwei Gemeinplätze, deren Anwendung wohl auch hier erlaubt sein mag. Freuen wir uns des so reichlich Gebotenen und wünschen wir dem Kongresse, daß ein reicher Segen auf ihm ruhen und von ihm ausgehen möge in den Umkreis der zivilisirten Welt!

Zum hessischen Wohnungsgesetzentwurf.

Den hessischen Landständen ist eine umfangreiche Begründung zu dem kürzlich vorgelegten, von uns in „Soziale Praxis" Nr. 25 Spalte 639 besprochenen Entwurfe eines Gesetzes betr. „die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte" zugegangen. Da es seither in Deutschland an einem legislativen Vorgehen auf diesem Gebiete — abgesehen von der in einzelnen Bundesstaaten auf gesetzlichem Wege ergangenen Ermächtigung zur Verausgabung bestimmter Geldbeträge für Wohnungszwecke — fehlte und es sich daher hier um einen ersten gesetzgeberischen Versuch eines deutschen Bundesstaates handelt, so dürfte ein näheres Eingehen auf die Motivirung der Gesetzesvorschläge von Interesse sein.

Zu Eingang der Begründung wird die bestehende hessische Gesetzgebung als nicht ausreichend bezeichnet. Zwar wirke schon die Allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881 und die zugehörige Ausführungs-Verordnung vom 1. Februar 1882 über die Konstruktion der Bauten und namentlich über die bezüglich der Gesundheit und Sicherheit an Wohngebäude zu stellenden Anforderungen in gewisser Weise auf die Wohnungsreform ein, in der Hauptsache habe man sich jedoch auf die Bekämpfung der aus dem Vermiethen ungeeigneter Wohnungen und Schlafstellen für die Gesundheit und Sittlichkeit hervorgehenden Gefahren beschränkt — Gesetz, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen, vom 1. Juli 1893 —. Letzteres Gesetz sei unzweifelhaft innerhalb seines im Wesentlichen auf die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern beschränkten Geltungsbereichs für die Beseitigung und Verhütung wenigstens schlimmster Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens von erheblichem Werthe gewesen. Die wachsende Erkenntniß, „daß die Bedeutung der Wohnungsfrage für die soziale Entwickelung des Volkes gar nicht überschätzt werden kann", mußte jedoch zu dem Gedanken führen, „daß mit bloß polizeilichen Maßregeln den hygienischen, sittlichen und sozialen Anforderungen der heutigen Kultur auf dem in Rede stehenden Gebiete nicht genügt werden könne, daß vielmehr der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge hier neben und im Verein mit den Bestrebungen von Gemeinden, Vereinen und Einzelnen weitergehende Aufgaben gestellt seien."

Diese Erkenntniß trat, wie die Motive sagen, in wiederholten Anregungen der zweiten Kammer auf Beschaffung geeigneter Wohnungen für staatliche Beamte und Arbeiter hervor und fand beredten Ausdruck in den Anträgen der Mitglieder der ersten Kammer Freiherr von Heyl und Freiherr von Riedesel, welche die leihweise Hergabe von Staatsmitteln an Gemeinden oder gemeinnützige Vereine zur Erbauung kleiner Wohnungen, namentlich für Arbeiter verlangen. Der Tendenz dieser Anträge müsse insofern zugestimmt werden, als sie in erster Linie eine gesetzliche Förderung der Angelegenheit erstreben. Bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen erscheine es nicht ausreichend, etwa nur im Wege der Dienstaufsicht die Aufmerksamkeit der lokalen Verwaltungsstellen auf die bisherigen Erörterungen der Wohnungsfrage in Vereinen und in der Literatur, sowie auf die praktisch erprobten Maßregeln zu lenken, und auf diese Weise eine Einwirkung auf die Gemeinden zu einem Vorgehen zu versuchen, welches geeignet ist, der vorhandenen Wohnungsnoth abzuhelfen. Es empfehle sich vielmehr, daß der Staat durch Bereitstellung materieller Hülfe eigene Verpflichtungen übernehme, zumal die größere Unmittelbarkeit der Beziehungen und die größere Gleichartigkeit der Verhältnisse im kleineren Staate ein gesetzliches Eingreifen erleichtere.

Nach den Motiven sind aber der staatlichen Mitwirkung verhältnißmäßig enge Grenzen gezogen. Die Wohnungsfürsorge und die dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln müßten den besonderen örtlichen Verhältnissen angepaßt werden, da hierdurch der Erfolg und der Ausschluß von Mißgriffen garantirt ist. Deshalb sei zunächst die Gemeinde in Verbindung mit Vereinen ꝛc. berufen, regelnd einzugreifen. Der Gesetzentwurf sieht daher davon ab, einheitliche Grundsätze für eine kommunale Bodenpolitik im Sinne der Bekämpfung ungesunder Bodenspekulation aufzustellen oder die Frage der Anwendung des Erbbaurechts zu behandeln; ebensowenig will er eine Verpflichtung der Gemeinden zur Befreiung von Straßen- und Kanalkosten, Erleichterung des Vorortsverkehrs ꝛc. aussprechen, oder etwa hinsichtlich des geeignetsten Systems für kleine Wohnungen Stellung nehmen. Das seien alles Fragen, die je nach der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse verschieden beantwortet werden müßten. Es handele sich vielmehr im Wesentlichen um die Flüssigmachung staatlicher Mittel für Wohnungsbau; aber dies dürfe auch nicht vorbehaltlos und im ganzen Umfang eines vorhandenen Bedürfnisses geschehen, da Rücksicht auf die übrigen Staatszwecke zu nehmen sei. „In diesem Sinne" — heißt es — „kommt dem Inhalte des Entwurfs nur eine subsidiäre Tragweite zu; er will die kommunale Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte nur in der Weise sichern, daß der Staat unter der Voraussetzung jederzeitiger Zulänglichkeit seiner eigenen Mittel eine Stetigkeit dieser Fürsorge im Falle des Versagens sonstiger Mittel zu ihrer Erfüllung gewährleistet."

Der Gesetzentwurf ist wiederholt umgearbeitet und sowohl den Bürgermeistern der größeren Städte des Landes als auch dem

Vorstand des hessischen Centralvereins für Errichtung billiger Wohnungen Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Aeußerung gegeben worden. Trotz mancher abweichenden Meinungsäußerung hält die Begründung daran fest, daß die Gemeinde die verantwortliche Trägerin der Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse sei und der Staat mit seinem Kredit ihr nur helfend und fördernd zur Seite stehen soll. Deswegen sieht der Entwurf nur die direkte Darlehnshingabe von Staat an Gemeinde vor und überläßt es dieser, die für gemeinnützige Aktiengesellschaften, Baugenossenschaften, Bauvereine und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen erforderlichen Gelder zu besorgen. Dem Wunsche, genannten Wohlfahrtsinstituten direkt Geld zur Verfügung zu stellen, glaubt der Entwurf nicht entsprechen zu sollen. In der Begründung wird nicht verkannt, daß es die Vereinsthätigkeit beeinträchtigen könnte, von dem sozialpolitischen Verständniß einer Gemeinde abhängig zu sein. Dieses Bedenken sei jedoch nicht so schwerwiegender Natur; man müsse erwägen, daß ein Bauverein finanziell da von dem guten Willen der Gemeinde unabhängig sei, wo er die erforderlichen Geldmittel von einem privaten Geldgeber, einer Sparkasse, der Versicherungsanstalt, von der (demnächst zu gründenden hessischen) Pfandbriefbank 2c. erhalten kann. Ueberdies lasse sich auf eine rasch wachsende Erkenntniß von der Bedeutung der Angelegenheit für die Volkswohlfahrt mit Fug rechnen. Das verbürge allein schon die Thatsache der nunmehrigen gesetzlichen Regelung mit dem Vorschlag der Zulässigkeit eines Zwangs gegen widerstrebende Gemeinden (Feststellung der Verpflichtung der Gemeinde zur Darlehensgewährung im Verwaltungsstreitverfahren).

Wenn die Gemeinde die Darlehensvermittelung für Bauvereine übernimmt, dann darf sie selbst keine härteren Bedingungen stellen, als ihr vom Staate gesetzt sind. Die Begründung hebt aber hervor, daß die Gemeinde in der Gewährung weiterer Vergünstigungen an Bauvereine freie Hand hat, und bezeichnet als solche: gänzlichen oder theilweisen Erlaß von Straßen- und Kanalbau-Beiträgen, unentgeltliche Mitwirkung der Gemeindebeamten, besonders billige Ueberlassung von Baugelände, Uebernahme von Antheilscheinen, Bewilligung geringerer Verzinsung, Zulassung von Freijahren bei der Amortisation, hypothekenfreie Ueberlassung der Darlehen. Doch muß die Gemeinde darauf halten, daß die zweckentsprechende Benutzung und die angemessene bauliche Unterhaltung der herzustellenden Wohnungen sichergestellt ist. Deshalb wird empfohlen, geeigneten Falles mit den Bauvereinen Vereinbarung zu treffen:

1. daß und mit welchen Wirkungen die Gemeinde den Eintritt eines Vertreters in die Leitung des Bauvereins verlangen kann;
2. daß eine Weiterveräußerung des Hauses oder von Theilen des zugehörigen Geländes überhaupt oder während bestimmter Zeit ohne Zustimmung der Gemeinde ausgeschlossen ist;
3. daß der Gemeinde ein Aufsichts- und Mitspruchsrecht in Bezug auf die bauliche Unterhaltung des Hauses, die Art der Verwendung der einzelnen Räume, die Höhe der Miethen und die Zahlungsziele derselben, die Personen der Miether und die zulässige Höchstzahl der in das Haus aufzunehmenden Bewohner, sowie auch sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit zusteht;
4. daß der Bauverein sich zu einer Obergrenze für die Verzinsung seines eigenen Kapitals verpflichtet, indem etwa der 4 % desselben übersteigende Gewinn dem Reservefonds oder einem besonders zu bildenden Unterhaltungs- und Erneuerungsfonds oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu überweisen ist.

Immerhin soll, wie die Begründung meint, die Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit der Bauvereine möglichst wenig eingeschränkt, und ohne rigorose Schablone die Vereinbarung des im Einzelfall Nöthigen und Nützlichen der verständigen Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse überlassen bleiben. Das Hauptgewicht sei auf Garantien für genügenden Raum, zweckmäßige Ausstattung und mäßigen Preis der Wohnungen zu legen.

Bei der Besprechung des Gesetzentwurfs wurde bereits erwähnt, daß die Gemeinde in zwei Fällen ein Enteignungsrecht haben soll. Die Begründung erörtert nun auch die Frage, ob es nicht, dem aus Interessentenkreisen geäußerten Wunsche entsprechend, zweckmäßig gewesen wäre, der Gemeinde allgemeinhin das Enteignungsrecht zum Zwecke des Erwerbs von Baugelände zu Wohnungen für Minderbemittelte mit der Maßgabe zu verleihen, daß ihrem Vorgehen gegenüber weder der Einwand, die Abtretung diene nicht dem öffentlichen Nutzen, noch der Einwand erhoben werden dürfe, die Gemeinde besitze anderes für ihre Zwecke geeignetes Gelände oder könne es sich anderweit verschaffen. Man habe jedoch geglaubt, hiervon absehen zu können. Denn einerseits sei der Begriff des öffentlichen Nutzens bei Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte nicht wohl zu bestreiten. Andererseits läge um so weniger ein Grund vor, das Recht des Eigenthümers zu beschränken, als nach dem hessischen Enteignungsgesetz die gesetzlich geforderte Nothwendigkeit der Abtretung dann schon als vorliegend gilt, wenn der öffentliche Zweck nach allen vorliegenden Umständen und Verhältnissen am besten und sachgemäßesten durch die Verwendung des beanspruchten Grundstücks erreicht wird.

Die Begründung hält die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juli 1893 auf die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner für durchaus nöthig. Zwar hätten laut der an die Landstände gerichteten Mittheilung der Großherzoglichen Regierung vom 11. März 1902 (s. „Soz. Pr." Nr. 27 Sp. 709) die darüber befragten Lokalverwaltungsstellen ein Bedürfniß hierzu verneint. Doch könne die Regierung dem nicht beipflichten. „Bis in die kleinsten Gemeinden hinein — führt die Begründung aus — sind diese Mißstände (welche das Gesetz vom 1. Juli 1893 bekämpfen will) in verhältnißmäßig gleichen oder doch nur wenig geringerem Maße vorhanden, wie in den größeren Orten, und zwar nicht bloß in Gemeinden mit mehr industrieller, sondern auch in solchen mit überwiegend Landwirthschaft treibender Bevölkerung. Es wird geradezu die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht einer der Gründe für den Zuzug vom flachen Land in die Städte theilweise in den mitunter besseren Wohnungsverhältnissen in den Städten und ihren Vororten zu suchen ist, oder ob nicht wenigstens der Landflucht durch Besserung der Wohnungsverhältnisse auf dem flachen Lande theilweise begegnet werden könnte."

Zum Schlusse befaßt sich die Begründung noch mit der beabsichtigten Organisation der Wohnungsinspektion, die als ein Organ eigentlicher Wohlfahrtpflege gedacht sei. „Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit von Wohnungsinspektionen für größere Bezirke — heißt es wörtlich — sind alle Sozialpolitiker einig, welchen ein führendes und leitendes Eingreifen des Staates und der Gemeinden auf dem Gebiete der Ausgestaltung der Wohnungsfürsorge überhaupt unerläßlich erscheint." Ueberall soll der Wohnungsinspektor Förderer und Beirath der örtlichen Organisationen und Vereinigungen sein, welche umgekehrt wieder ihn selbst unterstützen sollen. Als Aufgabe der Inspektion wird außer den im Entwurf selbst bezeichneten Thätigkeitszielen bezeichnet:

die Behörden, Gemeinden und sonstige Interessenten in allen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen mit Rath und Auskunft zu unterstützen;
die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen zur Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit anzuregen und zu fördern;
die auf Grund des Gesetzes ergehenden Gesuche der Gemeinden um Darlehen aus der Landeskreditkasse zu begutachten und die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Darlehen zu überwachen;
statistische Nachweise auf allen Gebieten des Wohnungswesens zu beschaffen, endlich
über die einschlägigen Fragen sowie über die eigene Thätigkeit periodische Berichte zu erstatten. — — — —

Die hier kurz wiedergegebene Begründung dürfte darthun, welche Ziele die hessische Regierung mit ihrem Gesetzentwurf verfolgt. Vor Allem kommt es der Regierung darauf an, durch ein gesetzliches Eingreifen den unzweifelhaft vorhandenen, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Strömungen Rechnung zu tragen und besonders die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben anzuregen. Ob die zur Förderung des Wohnungsbaues immerhin nur beschränkte Eröffnung des Staatskredits ausreichen wird, kann man billig bezweifeln. Als erster Versuch ist das Gesetz jedenfalls zu begrüßen. Positive Fortschritte sind die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juli 1893 auf das ganze Land und die Schaffung eines das Wohnungswesen beaufsichtigenden und regelnden Organs. Der mit Vorberathung des Entwurfs beauftragte Ausschuß der zweiten Kammer wird sich bereits in den nächsten Tagen mit demselben befassen, so daß die Verabschiedung des Gesetzes noch im Laufe des Sommers zu erhoffen steht. Für die Behandlung des Entwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften ist von Bedeutung, daß die Großherzogliche Regierung die Stände nicht auf alle Einzelbestimmungen der Vorlage festlegen will. Denn in der Begründung ist ausdrücklich betont: „Als prinzipiell mit der Maßgabe, daß von der Beantwortung der einen oder anderen Frage in einem bestimmten Sinne das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig zu machen sei, wird kein Vorschlag des Entwurfs oder ein etwaiger Gegenvorschlag angesehen werden dürfen, wenn nicht das Bessere zum Feinde des Guten werden soll."

Mainz. Dr. Frenay.

Was darf in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung von einer menschlichen Wohnung in einem Kulturlande unbedingt verlangt werden?

Vom Kreisarzt Dr. Richter, Remscheid.

In Hinsicht auf Sittlichkeit muß in der Wohnung auch des ärmsten, ländlichen Tagelöhners eine vollständige, durch feste Wände bewirkte Trennung der Geschlechter zur Nachtzeit durchgeführt werden, soweit es sich um geschlechtsreife bezw. der Geschlechtsreife sich nähernde, unverheirathete Personen handelt. Als diejenige Altersgrenze, bei welcher diese Trennung eintreten muß, wird in unsern Breiten allgemein das 14. Lebensjahr angenommen. Wenn man aber nicht nur die rein körperliche, sondern auch die geistige Seite der Geschlechtsentwickelung in Betracht zieht, wird man diese Grenze um zwei Lebensjahre früher angezeigt finden. Die Wände, welche die Räume von einander trennen, müssen vollständige sein. Bloße Abschläge in den Schlafzimmern, hinter denen die Kinder schlafen, genügen nicht. Auch müssen verschließbare Thüren zwischen denselben sich befinden. Wenn die Trennung der Räume keine vollständige ist, läßt sich ein Reinbleiben der Phantasie der Kinder nicht voraussetzen; Gehörseindrücke regen die Sinne in demselben Maße auf wie Gesichtseindrücke.

So einfach demnach die Sache in sittlicher Beziehung liegt, so verwickelt und schwierig gestaltet sich die gesundheitliche Seite. Die hygienische Wissenschaft ist problematischer, als die meisten Laien denken und die Uebertragung selbst ihrer unbestrittenen Errungenschaften in die Polizeipraxis begegnet großen Schwierigkeiten. Die kontrolirenden Beamten können nicht immer und überall Hygieniker von Fach sein, so wünschenswerth die ausgiebige Heranziehung der Medizinalbeamten zur Wohnungsinspektion auch ist. Soll daher nicht der Willkür Thür und Thor geöffnet werden, so müssen möglichst feste Normen geschaffen werden, an die sich Polizeibeamte und Richter zu halten haben. Und diese Normen müssen mit einfachen Maßstäben zu gewinnen und zu bemessen sein. Denn man kann den Polizeibeamten nicht die Handhabung feiner, wissenschaftlicher Instrumente zumuthen.

Die gesundheitliche Seite der Wohnungskontrole hat sich zu erstrecken auf die Prüfung der Licht-, Luft- und Wärmeverhältnisse, sowie auf die Wasserversorgung der Wohnungen, die Beseitigung der Abfallstoffe und die Aufbewahrung des Mundvorrathes.

Die größesten Schwierigkeiten stellen sich einer kurzen und faßlichen, für die Praxis ausreichenden Normirung der Lichtfrage entgegen. Ich habe wohl nicht nöthig, hinzuzusetzen, daß es sich hier lediglich um die Beleuchtung der Wohnungen mit Tageslicht, die sogenannte Belichtung, im Gegensatze zur künstlichen Beleuchtung, handelt. Die letztere kommt erst in Betracht, soweit etwa hausgewerbliche Räume, Schneider- und Schusterwerkstätten und dergleichen mehr, in Frage stehen. Von diesen sehe ich ab, weil ihre Behandlung Sache der Gewerbehygiene ist.

Die Feststellung des Grades der Belichtung eines Raumes ist darum so schwierig, weil dieselbe, außer von der Größe und Beschaffenheit der Fenster und der Höhe und Durchsichtigkeit der den Fenstern gegenüber befindlichen festen Gegenstände, von dem Stand der Sonne und von der Bewölkung des Himmels im höchsten Maße abhängig ist. Darüber, daß eine genügende Belichtung der Wohnungen nöthig ist, sollte eigentlich kein Wort zu verlieren sein. Daß die Wissenschaft über die Art des Einflusses des Lichts auf den menschlichen Organismus noch nicht völlig klar ist, mag richtig sein; aber darum leugnet doch kein denkender Arzt die großen und unmittelbaren körperlichen Einwirkungen des Tageslichts auf die gesammte thierische Lebensfunktion. Daneben laufen überdies erhebliche, mittelbare Wirkungen gesundheitlicher Art, denn unter dem Einflusse des Tageslichts werden nicht nur ungezählte Mengen von Bakterien unschädlich gemacht, sondern das Tageslicht allein bietet die Möglichkeit, einen Raum sauber zu erhalten. Keine künstliche Beleuchtung, wie immer sie sei, ist im Stande, hierfür vollständigen Ersatz zu schaffen. Ein noch viel strengerer Maßstab ergiebt sich, wenn die an die Belichtung zu stellenden Ansprüche nach derjenigen Lichtmenge bemessen werden sollen, welche für das mit feineren Arbeiten beschäftigte menschliche Auge nothwendig ist. Dieser Maßstab, streng angelegt, geht zwar über das unbedingt Nothwendige hinaus. Immerhin wird man ihn, als einen Anhalt, nicht ganz entbehren können.

Wenn man nun berücksichtigt, daß in den Parterreräumen mehrstöckiger Häuser die Belichtung selbst bei reichlicher Fensterfläche auch dann für feinere Arbeiten kaum noch ausreicht, wenn die Straßenbreite gleich der Höhe der Häuser (b=h) ist, so wird man verlangen müssen,

1. daß keine höheren, als höchstens vierstöckige Häuser gebaut werden dürfen und
2. daß die Straßenbreite mindestens der Höhe der an der Straße stehenden Häuser gleichkommen muß.

Hierbei ist zu bemerken, daß selbstverständlich mit dem Entgegenkommen mancher Baupolizeibehörden, welche die Einschiebung von Entresols oder Hochparterre-Etagen in vierstöckige Häuser erlauben, aufgeräumt werden müßte. Dadurch entstehen in der That fünfstöckige Häuser. Zu hohe Häuser sind aber auch, abgesehen von der Frage der Belichtung, die ja durch größere Straßenbreite ausgeglichen werden kann, ungesund. Die zu hohe Lage der Wohnungen bedingt, wie statistisch erwiesen ist, vermehrte Fehlgeburten (Treppensteigen) und erhöhte Kindersterblichkeit (Sommerhitze), ganz abgesehen von dem Eindringen verathmeter Luft aus den unteren Stockwerken in die höher gelegenen.

Eine langjährige Frist für die Beseitigung solcher Straßen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, wird nicht zu umgehen sein. Andernfalls würde man einen großen Theil, z. B. der schönen Stadt Straßburg, zu rasiren haben. Die Hygiene ist auch nicht so banausisch, daß sie nicht, vorausgesetzt die Erfüllung aller sonst zur Sicherung der Gesundheit nothwendigen Bedingungen, vor alten Baudenkmälern Halt machen würde. Aber das müßten dann auch in der That solche Häuser und Straßen sein, die wirklich historischen oder künstlerischen Werth besitzen. Auch die festesten Baudenkmäler stehen ja nicht ewig. Wenn man dieselben aber durch künstliche Mittel über ihre normale Lebensdauer hinaus erhalten will, so muß man unbedingt die Generosität besitzen, sie nur insoweit zu benutzen, als für Niemanden Gesundheitsgefahren daraus erwachsen.

Um die Lichtmenge, die ein Binnenraum enthalten soll, einigermaßen zu normiren, dazu gehört offenbar außer der Bestimmung der Straßenbreite auch die Festsetzung der Größe der lichtspendenden Fensterfläche. Wenn man für Schulen, in denen eine andauernde Beschäftigung der Augen mit feinen Gegenständen nothwendig ist, verlangt, daß die Fensterfläche mindestens ein Fünftel der Bodenfläche des Raumes betragen soll, so dürfte man für Wohnräume mit einem Zehntel ausreichen. Bedingung ist, daß allein die Glasfläche ohne den Rahmen und das Fensterkreuz gemessen wird. Gelangt das Licht nicht von der Straßen- oder der Hof- und Gartenseite, sondern nur von der Giebelseite des Hauses in einen Raum, so muß der seitliche Abstand der Häuser ebenfalls der Höhe des größeren von beiden gleichkommen. Derselbe Abstand ist für Hinterhäuser zu fordern.

Kommt das Licht von zwei Seiten zugleich, so wird in zweifelhaften Fällen ein Sachverständiger zugezogen werden müssen, der durch Untersuchung feststellt, ob die Belichtung des Raumes genügt. Für die wissenschaftlich-hygienische Prüfung mag hier ebenfalls als Norm die Hälfte des für Schulen Verlangten, d. h. eine Helligkeit von 5 Meterkerzen, beansprucht werden, gemessen bei klarem Wetter um die Mittagszeit in der Mitte des zu untersuchenden Zimmers.

Einfacher gestaltet sich die Untersuchung des Luftquantums. Es genügt, wenn dasselbe für die Schlafräume festgestellt wird, in denen die Menschen, welche in einfachen Verhältnissen leben, sich die längste Zeit des Tages aufzuhalten pflegen. Die Hygiene verlangt 16 cbm Luftraum für einen Erwachsenen. Diese Forderung dürfte für lange Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Fürs Erste wird viel erreicht sein, wenn ein Luftkubus von 10 cbm für Menschen im Alter von über 12 Jahren und ein solcher von 5 cbm für jüngere durchgeführt werden kann. Säuglinge dürfen nicht, wie das zum Theil geschieht, außer Betracht bleiben, da von ihnen ein sehr beträchtlicher Theil der die Athmungsluft verderbenden Ausdünstungen und Gerüche ausgeht.

Besondere Wohnräume zu verlangen, würde zu weit gehen. Für Gasthäuser, Herbergen und Massenquartiere sind Tageräume nothwendig. Auch hier wird man sich der Einfachheit und Uebersichtlichkeit wegen vor einem Abstecher in das Gebiet der Gewerbehygiene hüten müssen. Selbstverständlich ist auch dieses im Anschlusse an eine etwaige Wohnungsreform eingehend zu regeln. Die Grundlage dazu ist dann gegeben und es wird sich leicht darauf weiter bauen lassen. — Zunächst ist nur die Frage zu erörtern, welcher Theil der Schlafstellen als Gewerbebetriebe zu gelten habe und daher mit strengerem Maßstabe zu messen sein wird. Meiner Ansicht nach beginnt der Gewerbebetrieb bei einer Zahl von drei Schlafstellern, während bei zwei noch der mildere Maßstab der Wohnungsinspektion anzulegen sein würde.

Ueber die Ventilation bleibt nichts zu sagen, da jeder Raum, der Fenster hat, auch lüftbar ist. Selbstverständlich muß sich mindestens ein Fenster unmittelbar ins Freie, d. h. nicht in überdeckte Räume, öffnen. Das Eindringen von Abortluft und anderen Gerüchen in Wohnräume muß ausgeschlossen sein. Besondere Vorschriften über die erlaubte Tieflage von Kellerwohnungen unter der Erdoberfläche sind entbehrlich, da man ungesunde Kellerwohnungen mit den Bestimmungen über die Belichtung u. s. w. angreifen kann.

Zu fordern ist ferner, daß für jede Familie ein besonderer, von den Schlafräumen vollständig getrennter, durch Thüren gegen dieselben verschließbarer Küchenraum zur Verfügung steht. Wie unsauber und gesundheitsgefährlich die Benutzung der Küche als Schlafraum ist, liegt auf der Hand. Dagegen ist es verhältnißmäßig unbedenklich, dieselbe während der kalten Jahreszeit auch als Wohnzimmer zu verwenden. Weiter wird man in seinen Forderungen kaum gehen dürfen. Wohnräume und Küchen müssen mindestens so hoch sein, daß die Einwohner sich aufrecht darin bewegen können.

Die Wärme der Binnenräume ist abhängig von der Dichtigkeit und Trockenheit der Wände. Große Löcher in den Wänden und Fensterscheiben, die mit Lumpen nothdürftig verstopft werden, gehören auch in dem kulturell relativ hochstehenden Westen nicht zu den ganz seltenen Erscheinungen. Thüren und Fenster müssen dicht schließend, die Wände trocken sein. Schimmelpilzbildung an denselben und den im Raum befindlichen Gegenständen beweisen eine zu große Feuchtigkeit. Namentlich Ledersachen (Stiefel) sind gute Prüfungsobjekte. Der Aufenthalt in derartigen Räumen ist gesundheitsschädlich. Auf dieselben ist der §. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar, welcher die Lösung des Miethsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erlaubt.

Der Fußboden jedes Wohn- und Schlafraumes muß gedielt oder aus festem, nicht verstäubendem Material hergestellt sein. Wird die Küche zu Wohnzwecken mitbenutzt, so ist sie zu dielen. Lehmboden in Küchen, welche auch nur Kochzwecken dienen, ist zu verbieten, da er sich während der nassen Jahreszeit leicht in einen Sumpf verwandelt, in welchem alle möglichen Bakterien sich einnisten. Steinboden, der dicht und fest gefugt ist, entspricht allen hygienischen Forderungen, bis auf diejenige der Wärme, welche für bewohnte Küchen wesentlich ist.

Jeder Küchenraum ist mit einer gut funktionirenden Abzugsvorrichtung für die Kochgase zu versehen. Wo das nicht der Fall ist, wie vielfach hier im Rheinlande, da kann man es häufig erleben, daß Wohnungen unbewohnbar werden, weil sich die an den kalten Wänden niederschlagenden Dämpfe sich in bleibende Nässe umsetzen. Der Vorwurf böswilliger oder fahrlässiger Schädigung der Wohnung seitens der Miether ist in solchen Fällen unbegründet, da die Leute sich in einer Zwangslage befinden.

Aus demselben Grunde ist in jedem Hause eine Waschküche erforderlich. Die Anzahl der Familien, welche sich an der Benutzung einer derartigen Küche betheiligen dürfen, ist mit Rücksicht auf die Armuth kinderreicher Familien und den geringen Wäschevorrath derselben niedrig, auf nicht mehr als zehn, zu bemessen.

Besondere, beheizbare Räume außer der Küche dürften kaum zu verlangen sein. Selbstverständlich noch viel weniger Badestuben. Wo diese eingerichtet werden, handelt es sich um eine besondere Generosität. Einstweilen werden Schul-, Fabrik- und Volksbadeanstalten die Badestube des armen Mannes ersetzen müssen und ersetzen können.

Viel wichtiger und unerläßlich ist dagegen, selbst auf dem Lande, die Einrichtung von Abtritten. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das von mir in einem früheren Aufsatze an dieser Stelle Ausgeführte. Für je 10 Personen ist ein Abortsitz zu verlangen. Personen, welche den größten Theil des Tages über sich außer dem Hause aufhalten, zählen nur halb, so daß auf 20 solcher Personen ein Abtrittsitz käme.

Abtritte, welche an der Straße liegen oder sonst von Fremden leicht mitbenutzt werden können, sind verschließbar herzustellen.

Bezüglich der Wasserversorgung ist vor allen Dingen zu verlangen, daß die Wasserentnahme nicht zu unbequem und zeitraubend sei. Zu dem Ende darf die Entnahmestelle nicht weiter, als höchstens 100 Meter vom Hause entfernt liegen. Das Wasser muß klar und von gutem Geschmack sein, so daß Ekelerregung ausgeschlossen ist. Für Brunnen genügt es im Allgemeinen, wenn sie mindestens 10 Meter von allen Sammelstellen für Abgänge entfernt liegen und eine wasserdichte Ummantelung besitzen. Entstehen Bedenken über die Beschaffenheit des Wassers, so ist ein geeigneter ärztlicher Sachverständiger mit der Prüfung desselben zu beauftragen.

Die Beseitigung des Hausmülls befindet sich noch zu sehr im Stadium des Versuches, so daß man dieselbe nicht mit heranziehen kann. Bei kleineren Gemeinwesen ist diese Frage noch nicht brennend. Größeren muß es einstweilen überlassen bleiben, ob sie zur Verbrennung, oder zum Scherbenberge bezw. der Müllkultur übergehen wollen. Die letztere scheint mir die besten Aussichten zu haben, allgemein eingeführt zu werden.

Zum Schlusse noch etwas über die Aufbewahrung des Mundvorrathes, welche zur Kindersterblichkeit in so enger und unerfreulicher Beziehung steht. Wenn auch nicht in jedem Hause ein Keller verlangt werden kann, so muß doch unbedingt in jeder Familien-Wohnung ein genügender, trockner und lüftbarer Vorrathsraum vorhanden sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bestrafung der Verleitung zum Kontraktbruch in Preußen hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni der Landwirthschaftsminister in Aussicht gestellt. Auf eine Interpellation konservativer Abgeordneten, ob die Regierung die Absicht habe, „alsbald einen Gesetzentwurf einzubringen gegen den Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen“, erwiderte der Minister, er halte es für wünschenswerth, „Strafbestimmungen wegen Erschwerung des Kontraktbuchs ergehen zu lassen, aber nicht etwa gegen die Arbeitnehmer, sondern gegen die Arbeitgeber, welche kontraktbrüchige Arbeiter in Beschäftigung nehmen, und daß auf der anderen Seite die Verleitung zum Kontraktbruch unter Strafe gestellt wird“. Später betonte der Minister nochmals, daß das Gesetz sich lediglich gegen die Arbeitgeber, welche kontraktbrüchige Arbeiter beschäftigen, und gegen die Verleitung zum Kontraktbruch richten soll, daß aber nicht die Arbeiter, die ja ohnehin jetzt schon wegen Kontraktbruchs nach dem Gesetz vom 14. April 1854 mit Geld oder Haft bestraft werden können, „in ein schlechteres Verhältniß gebracht werden sollen“. Ein derartiges Gesetz hoffe er in der nächsten Session dem Landtage vorlegen zu können. — Wir zweifeln nicht im Mindesten an der vollkommenen Aufrichtigkeit dieser Erklärung. Gleichwohl können wir die Besorgniß nicht unterdrücken, daß auch ein Gesetz solchen Inhalts in der Praxis direkt oder mittelbar zum Schaden der Arbeiter ausgenützt werden kann, während Arbeitgeber und Vermittler durch seine Maschen schlüpfen. Diese Befürchtung ist begründet auf die lange Geschichte der Versuche, den Vertragsbruch im Arbeitsverhältnisse kriminell zu bestrafen, auf das Vorgehen in einigen deutschen Kleinstaaten und auf die Wünsche einflußreicher Parteien. Wir lassen die Frage ganz beiseite, ob verfassungsmäßig auf diesem Gebiet nicht das Reich allein zuständig ist, und meinen, die preußische Regierung sollte hier nicht den kleinen Finger Forderungen bieten, die nach der ganzen Hand greifen. So verwerflich jeder Kontraktbruch ist, mit strafrechtlichen Maßnahmen ist er nicht zu bekämpfen, und versucht man dies trotzdem in Bezug auf das Arbeitsverhältniß, so schafft man ein Ausnahmerecht, das nur Verbitterung erzeugt.

Beirath für Arbeiterstatistik. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 7. Juni für den neuen Beirath der arbeitsstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes (vergl. das Regulativ in Sp. 862) dieselben Mitglieder gewählt, die bisher in der Kommission für Arbeiterstatistik waren, nämlich die Herren Bauermeister, v. Heyl, Dr. Hitze, Jacobskötter, Letocha, Molkenbuhr und Schmidt-Elberfeld.

Ein amerikanischer Gerichtshof über das Koalitionsrecht der Arbeiter. Als Gegenstück zu den jüngsten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts und des englischen Oberhauses, die eine Einengung des Koalitionsrechts der Arbeiter bedeuten, sei hier auf ein Urtheil des Appellhofes von Albany im Staate New-York hingewiesen. Es handelte sich um eine Anklage gegen Mitglieder des Verbandes der Maschinisten, welche gestreikt hatten, weil sie nicht mit Unorganisirten zusammen arbeiten wollten. Der Gerichtshof sprach sie frei. Der Präsident begründete das Urteil wie folgt:

Die Arbeiter haben das Recht, sich zu organisiren zu dem Zwecke, höhere Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit oder bessere Verhältnisse mit ihrem Arbeitgeber zu erreichen; sie haben das Recht zu streiken, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, vorausgesetzt, daß sie dadurch nicht Anderen Unrecht zufügen. Ein friedlicher und ordnungsgemäßer Streik ist keine Verletzung der Gesetze. Eine Anzahl von Leuten, die sich zu Zwecken organisirt haben, die ihnen vortheilhaft erscheinen, haben das Recht, Arbeit zu verweigern, wenn sie meinen, daß dies im Interesse ihrer Organisation liegt. . . . . Es ist mir unmöglich, der angeklagten Organisation und ihren Mitgliedern das Recht abzusprechen, die Weiterarbeit mit Nichtmitgliedern zu verweigern, solange die Schädigungen,

welche durch den Indifferentismus solcher Mitarbeiter entstehen, von den Geschädigten allein getragen werden müssen, ohne Entschädigung von dem Unternehmer und ohne materielle Verantwortlichkeit von Seiten derjenigen, welche den Schaden verursachten. Solange wie Arbeiter das ganze Risiko, welches durch den Indifferentismus ihrer Mitarbeiter entsteht, auf sich zu nehmen haben, haben sie auch das moralische und gesetzliche Recht zu sagen, daß sie mit gewissen Leuten nicht zusammen arbeiten wollen, und der Unternehmer muß sich entweder dieser Forderung fügen oder den Vertrag mit ihnen auflösen. Die Verhandlung hat ergeben, daß die angeklagte Vereinigung ihre Mitglieder an die Arbeitsstelle gewisser Leute zu bringen versuchte, welche Nichtmitglieder waren und für einen geringeren Lohn arbeiteten; sie hat dies in durchaus gesetzlicher Weise gethan. Die Mitglieder des Verbandes waren entschlossen, wenn nöthig, die Lasten und Kosten eines Streiks auf sich zu nehmen, um ihre Absichten zu erreichen, und indem sie diesen Beschluß faßten, waren sie in ihren Rechten. Eine Arbeiterorganisation ist ausgestattet mit genau denselben gesetzlichen Rechten wie ein einzelnes Individuum, sie kann unterlassen und thun alles das, was gesetzlich gestattet ist.

Diese Anschauungen eines hohen amerikanischen Gerichtshofs stehen in starkem Gegensatz zu deutschen und englischen Urtheilssprüchen der letzten Zeit, aber wir halten sie für logisch zutreffend und praktisch richtig.

Gesetzliches Einschreiten gegen die Trusts in Australien. Dem Bundesparlament des australischen Kommonwealth ist ein Gesetzentwurf gegen die Trusts zugegangen, der bestimmt, daß in kartellirten Industriezweigen der Schutzzoll zu beseitigen sei, um auf diese Weise wiederum den Wettbewerb zu erleichtern. Der Generalgouverneur ist verpflichtet, sobald ihm eine Trustbildung gemeldet wird, eine Untersuchung anzuordnen, ob der Trust eine Erhöhung der Waarenpreise zur Folge hatte. Ist dies der Fall, so soll das Parlament davon in Kenntniß gesetzt werden und die Beseitigung des Schutzzolles beschließen.

Kommunale Sozialpolitik.

25. Brandenburgischer Städtetag; Wohnungsfürsorge. Die brandenburgischen Städte lehnten am 2. und 3. Juni in Guben es ab, sich für die Verwendung einer einheitlichen Stenographie in ihren Verwaltungen zu entscheiden, erklärten, daß die Versicherung der Lehrer gegen Haftpflicht nicht nöthig sei und beschäftigten sich dann mit der kommunalen Wohnungs-Fürsorge. Auch hier begegnen wir derselben Zaghaftigkeit. Bürgermeister Voigtel, Brandenburg a. H. hatte als Grundlage für die Verhandlung folgende Forderungen aufgestellt:

Zur Reform des Wohnungswesens ist die Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen unerläßlich. Es empfiehlt sich a) daß die Gemeindeverwaltungen Wohnungsuntersuchungen vornehmen, indem sie Wohnungsinspektionen (Wohnungsämter) errichten, welche die Wohnungen zu beaufsichtigen und über deren Instandsetzung oder Schließung Vorschläge zu machen haben; b) daß die Gemeindeverwaltungen für die Neuherstellung geeigneter Wohnungen Sorge tragen, indem sie sowohl die dahin gehenden Bestrebungen von privaten und gemeinnützigen Gesellschaften durch Bau-Erleichterungen, durch Gewährung von Bauland oder Geld gegen billige Vergütung unterstützen, als auch von sich aus in geeigneten Fällen neue Wohngelegenheiten schaffen.

Mitberichterstatter, stellvertretender Stadtverordneter Buka in Charlottenburg nannte diese Forderungen in sozialpolitischer Beziehung außerordentlich weitgehend und bestritt vor allem die Verpflichtung der Städte, für den Wohnungsbedarf zu sorgen. Oberbürgermeister Jähne-Potsdam sprach Bedenken gegen das Erbbaurecht aus. Schließlich vertagte man die unbequeme Angelegenheit auf das nächste Jahr. Wir verstehen den starken Widerstand nicht. Zwar ist die Verpflichtung, selbst eigene Wohnungen in ausreichender Zahl zu stellen, nicht grundsätzlich bisher von Städten anerkannt, wohl aber ist die Wohnungsfürsorge in der Form, wie sie hier erläutert ist, bereits unter die Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik eingereiht.

Die städtische Wohnungskommission in Liegnitz, die am 29. April 1901 in Folge der gesetzlichen Anordnungen und mit Rücksicht auf die Aufsehen erregenden Veröffentlichungen des Liegnitzer Arztes Dr. Moses über die Kindersterblichkeit und die kümmerlichen Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung in Liegnitz eingesetzt worden, um die Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen und die öffentlichen hygienischen Einrichtungen zu überwachen, hat in 4 Bezirken außerordentliche Revisionen vorgenommen, um Material zu einem Reichswohnungsgesetz zu schaffen, zu welchem Behufe auch eine Staatskommission Liegnitz besuchte. Infolge dieser Revisionen mußten mehrere Häuser gesperrt werden. Außerdem hat die Kommission genaue Bestimmungen bezüglich der Kellerwohnungen festgesetzt, deren amtliche Bestätigung demnächst erfolgen wird.

Wohnungsverhältnisse in Posen. Nach einem Vortrage von Dr. Franz Kantorowicz, den die Posener Zeitung ausführlich wiedergiebt, bezahlen die Arbeiter in Posen durchschnittlich 25—30% ihres Einkommens für Wohnungsmiethe. Nach den Ergebnissen der Posener Wohnungsstatistik vom Jahre 1901 wohnen gleichfalls ungefähr 22 000 Menschen in Wohnungen, die pro Zimmer mit durchschnittlich 7 Personen belegt sind; davon wohnte über die Hälfte in Dach- und Kellerwohnungen, die 1/10% aller Wohnungen betragen. 10—12 *M.* für eine Keller- oder Dachstube und 15 *M.* für ein einzelnes Zimmer seien die alltäglich gezahlten Preise, und dabei müßten die Miether sich noch in eine drückende Abhängigkeit vom Vermiether begeben. Erfahrungsgemäß halte die Privatbauthätigkeit mit dem Anwachsen der Miethspreise nicht gleichen Schritt. Die Posener gemeinnützige Baugenossenschaft habe in den drei Jahren ihres Bestehens 219 Wohnungen für ungefähr 900 Personen geschaffen. Die Preise der wirklich hygienisch und praktisch gebauten Wohnungen betragen von einem Zimmer und bis zu 2 Zimmern, Küche und Balkon 1,35–5 *M.* wöchentlich. Nach Fertigstellung des letzten Baublocks wird die Ergänzung durch eine Gartenanlage, Kinderspielplatz, Krippe, Brausebad u. s. w. beabsichtigt. In diesen Häusern wohnen 65 Arbeiter, 25 Frauen (Schneiderinnen, Wittwen 2c.), 8 kleine Beamte Diätare, Boten 2c.), ein Kassirer, ein Photograph und zwei Rentenempfänger. Die Stadt hat ihr Interesse durch eine Garantie gezeigt, die sie für ein Darlehen von 250 000 *M.* von der Landesversicherungs-Gesellschaft übernommen hat. Ferner hat die Stadt in allerjüngster Zeit eine gleiche Summe aus eigenen Mitteln zu 3¼% und ¾% Amortisation gegeben. Die Landesversicherungs-Anstalt hat das Unternehmen durch ein mit 2½% verzinsliches hypothekarisches Darlehen in Höhe von 107 000 *M.* unterstützt. Bisher hat allerdings die Posener Landesversicherungs-Anstalt für solche Zwecke nur 2½% ihres Kapitals ausgeliehen, die Landesversicherung Hannover dagegen bereits 37%.

Wohnungsrevision in Essen 1901. Vom 1. Dezember 1900 bis 1. Dezember 1901 sind durch den Essener städtischen Wohnungsinspektor 376 Häuser mit 1522 Wohnungen revidirt. Wegen Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen sowie aus sonstigen baulichen und gesundheitlichen Gründen sind im Ganzen 455 Wohnungen beanstandet; 348 wurden Polizeivorschriften gemäß bereits hergestellt, für die anderen ist die Frist noch nicht abgelaufen. In 278 Fällen waren die Wohnungen bezw. Schlafräume überfüllt, in 130 Fällen schliefen die Personen über 14 Jahren nicht nach Geschlechtern getrennt, zum Theil bei gleichzeitiger Ueberfüllung. Andere Wohnungen hatten zu wenig Fensterflächen, die Schlafräume waren über dem Kehlgebälk in Speicherräumen eingerichtet, Wohn- und Schlafräume waren ohne direktes Licht, sie waren feucht und gesundheitsschädlich, von geringerer als 2 m lichter Höhe, die Abortanlagen waren mangelhaft, ebenso die Treppenanlagen, Fensterbrüstungen u. s. w. Sieben Bestrafungen sind eingetreten, in zwei Fällen wegen Haltens von Kost- und Quartiergängern, ohne daß genügende Räume zur Verfügung gestanden hätten. In den meisten Fällen wurde Abhülfe geschaffen; die zwangsweise Räumung einer Wohnung durch Heraussetzen des Miethers hätte nicht verfügt werden brauchen. Allerdings sind Nachrevisionen angeordnet worden. Der Berichterstatter, Wohnungsinspektor Hanske, vermißt allerdings in der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 unter Anderem Bestimmungen über die geringste zulässige lichte Höhe der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, Bestimmungen, nach welcher Speicherräume über dem Kehlgebälk als Wohn- oder Schlafräume unzulässig sind, eine Bestimmung, die den Raum pro Person nicht nur nach Kubikmetern, sondern auch nach Quadratmetern vorschreibt, und endlich eine Bestimmung, die eine angemessene Abortanlage vorschreibt. Aus dem rein sachlich gehaltenen Bericht geht der Nutzen einer Wohnungsinspektion gleichwohl zweifelsfrei hervor.

Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M., deren Gründer der verstorbene Finanzminister Dr. von Miquel ist,*) hat den Beweis erbracht, daß auch bei Miethen, die mit den Arbeitslöhnen und Einnahmen der Miether ins Verhältnis gesetzt werden, d. h. geringer als die für gleichartige Wohnungen bezahlten sind, noch ein Ueberschuß über die Verzinsung zu erzielen ist. Eine Erhöhung der Miethen auf die durchschnittliche geforderten Preise bringt einen „auch geschäftlich anreizenden Gewinn". Die Frage wäre nur, meint der Bericht, ob eine solche Erhöhung nicht thatsächlich den Preis außer Verhältniß mit dem Einkommen der Miether bringe und ob nicht damit auch die Verluste und Verwaltungsausgaben so anwachsen würden, daß der geschäftlich anreizende Gewinn doch seinen Reiz verliert; die Wohnfrage sei Lohnfrage. Der Verein hatte am 31. Dezember 1901: 80 Häuser mit 594 Wohnungen im Besitz, die 1459 männliche und 1583 weibliche Miether beherbergten, einschließlich 740 Jungen und 810 Mädchen unter 14 Jahren. Die Sterblichkeit betrug nur 0,008% pro Jahr und Tausend. Ein Mietherausschuß schlichtet Streitigkeiten in den einzelnen Blocks; Gartenanlagen, Krippen, Kinderspielplätze, Bibliotheken ein großes Vereinshaus u. s. w. erhöhen die Behaglichkeit der Miether. Die Gesellschaft macht einen Versuch mit dem Erbbaurecht. Der Erbbauvertrag mit dem Katharinenstift, die Verhandlungen darüber mit der Landesversicherungsanstalt und dem Reichsversicherungsamt, die hypothekarische Beleihung des Erbbaurechts durch die Versicherungsanstalt zu ermöglichen, sind vollinhaltlich abgedruckt. Erbbaurechtsverträge würden den Erwerb des theuren Grund und Bodens unnöthig machen.

*) Vgl. ihren 12. Bericht, für das Geschäftsjahr 1901.

Arbeiterbewegung.

Der fünfte internationale Textilarbeiter-Kongreß hat vom 1. bis 6. d. M. in Zürich stattgefunden. Anwesend waren 69 Delegirte. Wiederum waren die Engländer mit 28 Delegirten am stärksten vertreten. Dann folgte Deutschland mit 15 (12 allein vom Textilarbeiterverband), die Schweiz mit 8, Belgien mit 5, Italien mit 4, Frankreich, Oesterreich und Holland mit je 3 Delegirten. Auf Einladung des vorbereitenden Züricher Komités hatten sich auch, und zwar zum ersten Male, zwei Vertreter der deutschen christlichen Textilarbeiter-Organisation und ein Vertreter des Hirsch-Duncker'schen Textilarbeitervereins eingefunden. Der schweizerische Arbeitersekretär Greulich hielt eine Begrüßungsrede, in der es u. A. nach dem „Grütlianer" hieß:

„Wir begrüßen heute zum ersten Mal auch christliche Gewerkschaften. Sie seien uns herzlich willkommen. Mögen Sie an diesem Kongreß treulich mitarbeiten und ihre Kameraden kennen und achten lernen. Mögen sie aber auch die Einsicht gewinnen, daß eine Ausscheidung der Gewerkschaften nach dem Glaubensbekenntniß ein Unding ist, das nicht auf die Dauer bestehen kann. Die Arbeitsbedingungen richten sich nicht nach dem Glaubensbekenntniß; ihre Verbesserung ist ein gemeinsames Ziel aller Berufsgenossen, das nur durch eine einige Organisation erreicht werden kann. Getrennte Organisationen können dieses Streben nur lähmen und schwer schädigen. Andrerseits aber ist zu sagen, daß in den Gewerkschaften jede religiöse Ueberzeugung respektirt und nie, niemals gekränkt oder verletzt werden soll. Die religiöse Ueberzeugung ist das heilige, unantastbare Recht jeder Person, und Niemand soll sich herausnehmen, Niemand hat das Recht, darüber zu richten. Die Gewerkschaft soll dieses Recht ebenso schützen, wie die andern sittlichen und materiellen Güter ihrer Mitglieder. Der versündigt sich an der res sacra miser, an der heiligen Sache des Elends, der ein gemeinsames Arbeiten durch Kränkung der religiösen Ueberzeugung Anderer hindert oder schädigt."

Aber die Mehrheit der Delegirten theilte diesen Standpunkt nicht. Unter Zustimmung der Italiener, Franzosen und Belgier wurde deutscherseits beantragt, daß zu den künftigen Kongressen nur Organisationen zugelassen werden sollten, die auf dem Boden des „Klassenkampfes" stehen. Dieser Antrag ging zunächst an eine Kommission, welche mit vier gegen drei Stimmen dem Kongreß folgenden Antrag unterbreitete:

„Der in Zürich tagende fünfte internationale Textilarbeiter-Kongreß nimmt von der Thatsache Kenntniß, daß es in gewissen Ländern Gewerkschaften giebt, die sich sogenannte gelbe oder christliche oder gemischte (d. h. aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte) Gewerkschaften nennen, einzig zu dem Zwecke gegründet wurden, die rein arbeitergewerkschaftliche Propaganda zu erschweren, und beschließt: die genannten Gewerkschaften an künftigen Kongressen nicht theilnehmen zu lassen, weil der Boden, auf dem der Kongreß steht, der des Klassenkampfes ist. Der Kongreß, der ausschließlich auf diesem Boden steht, ladet alle Arbeiter, gleichviel welcher religiösen oder politischen Ueberzeugung sie huldigen, ein, sich gewerkschaftlich zu organisiren zum Kampf gegen jede Unternehmerwillkür für ihre vollständige Befreiung."

Dieser Antrag fand auch die Zustimmung des Kongresses, worauf die christlichen Delegirten den Saal verließen, während der Vertreter des Hirsch-Duncker'schen Textilarbeitervereins blieb, weil, wie er erklärte, die Resolution auf seinen Gewerkverein nicht zutreffe, da dieser weder auf konfessionellem Boden stehe, noch Unternehmer zu Mitgliedern zähle. Der Vertreter der christlichen Textilarbeiterorganisation, Schiffer-Krefeld, hatte vorher erklärt, daß die christlichen Gewerkvereine allerdings nicht auf dem Boden des Klassenkampfes ständen, daß ihnen aber keine Unternehmer angehörten, daß sie auch keine Parteipolitik trieben, auf dem Boden der englischen Gewerkvereine ständen und bereit seien, dem internationalen Arbeitersekretariat sich anzuschließen. Demgegenüber war von Vertretern des deutschen Textilarbeiterverbandes, insbesondere von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Baudert (Weimar-Apolda), erwidert worden, daß die christlichen Vertreter nur gekommen seien, um die Engländer für sich zu gegewinnen und eine Entzweiung herbeizuführen. Die christlichen Gewerkvereine seien Gründungen der Pfaffen und Anhängsel der Centrumspartei, besorgten die Geschäfte der Unternehmer, schädigten die Arbeiterschaft, sodaß man nicht mit ihnen zusammenarbeiten könne.*)

*) Herr Baudert hat sich damit in schroffen Widerspruch gesetzt zu seinem Fraktionsgenossen Sachse, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des alten deutschen Bergarbeiterverbandes am Schlusse des letzten internationalen Bergarbeiterkongresses in Düsseldorf die Hoffnung aussprach, es möchten an den nächsten internationalen Bergarbeitertagen auch die christlichen Bergarbeiterorganisationen theilnehmen.

Im Uebrigen boten die Verhandlungen des Kongresses nicht viel Neues. Die Engländer konnten gegenüber den verhältnißmäßig schwachen Textilarbeiter-Organisationen des Festlandes wieder auf ihre mächtige Organisation und deren Erfolge und auf ihre gefüllten Taschen pochen. Als Resolutionen zu Gunsten der Aufhebung der Nacht- und Ueberzeitarbeit und Freigabe des Samstag-Nachmittags besprochen und angenommen wurden, konnten sie erklären, daß sie dies alles kraft ihrer Organisation schon erreicht hätten, ebenso wie die $55^1/_2$stündige Arbeitswoche und höhere Löhne. Der Kongreß beschloß zunächst für den Zehnstundentag und dann für die stufenweise Einführung des Achtstundentags zu wirken. Wie schon früher erklärt sich das Gros der englischen Delegirten gemeinsam mit Belgiern und Holländern gegen die Abschaffung der Akkordarbeit, die indessen von Deutschen, Oesterreichern, Schweizern, Italienern und Franzosen und vier Engländern beschlossen wurde. Allgemeine Zustimmung fand die Aufstellung einer Arbeitszeit und Lohnstatistik, die Festsetzung von Mindestlöhnen durch Arbeitskammern, die einheitliche metrische Garnnumerirung, sowie die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Bei Wahlen sollen nur die Kandidaten die Stimme der Textilarbeiter erhalten, welche die Kongreßbeschlüsse respektiren. Auf Betreiben der Engländer wurde die Gründung eines internationalen Streikfonds beschlossen, zu dem jede Gewerkschaft der einzelnen Länder pro Jahr und Mitglied fünf Centimes einzahlen soll. Bis zum nächsten Kongreß, der erst in drei Jahren in Mailand stattfinden soll, darf dieser Fonds nicht angegriffen werden. Die Engländer meinten, für sie habe der Fonds zwar wenig Bedeutung, um so größere aber für die organisirten Arbeitsgenossen des Festlandes. Es müsse nun aber auch unnützen Streiks thunlichst vorgebeugt werden. Das internationale Sekretariat wurde in England belassen.

Der Straßenbahnerstreik in Stuttgart hat mit der Niederlage der Streikenden geendet. Am 7. Juni Nachmittags ist nach achttägiger Dauer des Streiks von der Versammlung der Streikenden seine Aufhebung beschlossen worden. Der moralische Sieg aber, das zeigt der ganze Verlauf des Streiks, bleibt auf der Seite der Streikenden. Die Verhandlungen der Vertreter der Straßenbahngesellschaft mit fünf Vertretern der streikenden Angestellten vor dem Gewerberichter am 31. Mai hatten zu einer Verständigung zwischen beiden Teilen über alle Streitpunkte geführt mit Ausnahme der einen Frage des Koalitionsrechts, das die Direktion entsprechend einem 1899 erlassenen Dienstbefehl nach wie vor entschieden verweigerte. Angesichts der Zuspitzung des ganzen Konflikts auf dieses Rechtsprinzip und der lebhaften Beunruhigung der Stuttgarter Bevölkerung griff das Ministerium vermittelnd ein. Der Ministerialdirektor von Mosthof erklärte der in Abwesenheit des Direktors Lipken durch den Inspektor Ott vertretenen Direktion, daß nach seiner auch von dem Staatsminister getheilten Anschauung der Ausschluß des gesetzlich bestehenden Koalitionsrechts der Angestellten durch Dienstvertrag von Industriellen des Landes nicht mehr geübt werde und nicht haltbar sei und daß die Direktion durch ein Festhalten an diesem Standpunkt sich ins Unrecht setzen würde. Als nach viertägigen Verhandlungen das dringende Ersuchen des Ministeriums, den einzigen Stein des Anstoßes zu beseitigen und den Angestellten den Anschluß an den Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter freizugeben, ohne selbst direkt mit dessen Organen, sondern nur mit einem Ausschuß ihrer Angestellten paktiren zu müssen, von dem Direktor endgültig abgelehnt worden und das Stadtpolizeiamt den mit einigen frisch angelernten Fahrern nothdürftig an einzelnen Stellen aufrecht erhaltenen Verkehrsbetrieb wegen der zu befürchtenden Gefährdung und Beunruhigung des Publikums für die Hauptstunden von 12 bis 2 Uhr Mittags verboten hatte, erließ der städtische Gemeinderath auf Grund einer geheimen Berathung am 6. Juni an die Direktion ein Ultimatum, das sie auf die aus dem bestehenden Vertrag sich ergebenden Konsequenzen der Betriebseinstellung hinwies, nachdem er zuvor bereits beim Amtsgericht den Antrag gestellt hatte, eine rechtliche Entscheidung darüber zu treffen, ob wegen Nichtinnehaltung des Vertrages der auf die nichtberechtigte Betriebseinstellung bezügliche Paragraph dieses Vertrages in Kraft trete, wonach die Stadt befugt sei, die Straßenbahn in eigene Regie zu übernehmen, und eine einstweilige Verfügung zu erlassen, daß die Straßenbahndirektion das gesammte Material sofort an die Stadt auszuliefern habe, damit diese auf Kosten der Gesellschaft die für den Fortbetrieb der Bahn nöthigen Maßregeln alsbald vornehme. Am 7. Juni hat das Amtsgericht trotz der vielfachen Entscheidungen des Reichsgerichts, daß ein Streik keine Entschuldigung für die Ein-

stellung des Betriebes biete, den Antrag der Stadt Stuttgart kostenpflichtig abgewiesen. Die darauf hin einberufene Versammlung aller Streikenden beschloß nun einstimmig in Rücksicht auf die hohen Opfer des Kampfes und auf das Verkehrsinteresse der Stuttgarter Bevölkerung den Streik für beendigt zu erklären und durch ihre bisherige Kommission unverzüglich die Direktion um Festsetzung einer Liste der für immer Ausgesperrten zu ersuchen, im Uebrigen sich einzeln zum Wiederantritt zu melden; — die Direktion hatte ihren ersten Beschluß, alle Streikenden als entlassen anzusehen, auf das Ultimatum des Gemeinderaths dahin abgeschwächt, daß sie bereit sei, die Ausständigen mit Auswahl wieder einzustellen, unter Berücksichtigung natürlich des Bestandes der Neuangestellten, die bei der geplanten Erweiterung des Straßenbahnnetzes auf alle Fälle gebraucht würden. Es bleiben etwa 100 Ausständige ausgesperrt. — So ist die Bewegung einer 400 köpfigen Arbeiterschaft, die für ihr wichtigstes, gesetzlich gewährleistetes Recht eintrat, getragen von den Sympathien der Mehrzahl der städtischen Bevölkerung und der gesammten Presse, unterstützt von dem Gemeinderate und dem Staatsministerium, an dem Machtspruch eines Unternehmers gescheitert. — Solche Vorgänge wie die in Stuttgart legen den Gedanken nahe, den §. 153 der Gewerbeordnung dahin zu vervollständigen, daß Jeder, der durch Gewalt, Drohung oder Verbot einen Andern an der Ausübung des im §. 152 gewährleisteten Koalitionsrechts verhindert, ebenso bestraft wird, wie der, der sich Ausschreitungen dieses Rechts zu Schulden kommen läßt. Außerdem wird die Bewegung für Uebernahme des Trambahnverkehrs durch die Gemeinden aus dem Verlauf des Streiks neue Kraft schöpfen.

Zur Aussperrung im Hamburger Baugewerbe. Die Baugewerksinnungen von Hamburg, Altona, Harburg und Wandsbeck haben ihre Drohung wahr gemacht und Mitte voriger Woche einen großen Theil ihrer Arbeiter, mehrere Tausende, ausgesperrt. Allgemein ist indessen die Aussperrung bei Weitem nicht, da sich nicht alle Unternehmer an den Aussperrungsbeschluß des Vier-Städte-Bundes halten. Wie schon erwähnt, verlangen die Bauhandwerker bei neunstündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 70 Pf. Sie haben diese Forderungen auf verschiedenen Baustellen auch durchgesetzt, während über einige Baustellen von ihnen die Sperre verhängt oder gestreikt wurde. Die Arbeiter weisen darauf hin, daß die Erfüllung dieser Forderungen ihnen beim Abschluß des bisherigen Tarifs i. J. 1900 versprochen worden sei, die Unternehmer erklären, die Vorbedingung dafür, das Eintreten günstigerer Konjunktur, fehle, was wieder die Arbeiter bestreiten. Ein großer Theil der unverheiratheten ausgesperrten Arbeiter hat Hamburg und Umgebung verlassen. Die Arbeiter haben sich zu Unterhandlungen bereit erklärt.

Der christliche Holzarbeiterverband Deutschlands hielt vom 25. bis 28. Mai in Köln seinen zweiten Verbandstag ab. Die Verhandlungen wurden geleitet von dem Vorsitzenden des Verbandes Herrn Stegerwald aus München. Aus dem vom Centralvorstand vorgelegten Bericht ging hervor, daß der Verband seit dem letzten Verbandstag sich sehr gut entwickelt hat. Die Zahlstellen vermehrten sich von 32 auf 96 und die Mitgliederzahl stieg von 1800 auf 4022. Auch die Kassenverhältnisse des Verbandes zeigen ein erfreuliches Bild. Die Gesammteinnahmen betrugen 36 932 ℳ, die Ausgaben 26 644 ℳ, so daß ein Kassenbestand von 10 288 ℳ vorhanden ist. Das Verbandsorgan, „Der Deutsche Holzarbeiter“, erscheint zur Zeit in 5600 Exemplaren. Mit den christlichen Holzarbeitern der Schweiz, die vorläufig in St. Gallen und Rorschach Zahlstellen besitzen, hat der Verband einen Kartellvertrag geschlossen. In sechs Orten, und zwar in Frankfurt, Breslau, München, Düsseldorf, Mühlheim und Gelsenkirchen war der Verband in der Zeit, die der Bericht umfaßt, an Lohnbewegungen betheiligt. An Unterstützungen der verschiedensten Art, wie Arbeitslosen-, Reise-, Sterbeunterstützung u. s. w. wurden rund 6000 ℳ verausgabt. In Köln errichtete der Verband im vergangenen Jahre ein Sekretariat, hauptsächlich zu dem Zwecke, um eine bessere Agitation in Rheinland und Westfalen entfalten zu können.

Aus den Verhandlungen selbst sind als wichtigste Punkte hervorzuheben der Beschluß, vom 1. Januar 1903 ab den Sitz von München nach Cöln zu verlegen. Ferner wurde beschlossen, eine eigene Krankengeld-Zuschußkasse zu errichten und ein hierauf bezügliches Statut angenommen. Die Beiträge wurden von 15 ₰ pro Woche auf 20 ₰ erhöht. An Stelle des jetzigen Vorsitzenden, welcher ab 1. Januar die Sekretärstelle des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften übernimmt, wählte der Verbandstag Herrn Kurtscheid aus Cöln.

Italienische Streikstatistik. Das „Bulletino officiale“ des italienischen Handelsministeriums veröffentlicht eben die Daten der Streikstatistik für das Jahr 1900. Demzufolge fanden im genannten Jahre in Italien 383 Streiks statt, von denen 112 einen für die Arbeiter günstigen, 128 einen für sie ungünstigen Ausgang hatten, während in 143 Fällen ein Ausgleich erzielt wurde. 208 Ausstände hatten eine kürzere als dreitägige Dauer, 105 dauerten 4—10, 55 11—30 und 15 Streiks länger als 30 Tage. An den 383 Streiks waren insgesammt 80 858 Arbeiter (59 750 männliche, 16 392 weibliche und 4716 Kinder) betheiligt, die zusammen 493 093 Arbeitstage verloren. 27 Streiks ereigneten sich in landwirthschaftlichen Betrieben. Die häufigsten Ursachen der Ausstände waren höhere Lohnforderungen (181) und die Forderung kürzerer Arbeitszeit (31).

Ein Kohlenarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten hat eine außerordentlich umfangreiche Entwicklung genommen. Anfang Mai kamen die ersten Nachrichten von einer neuerlichen, etwa seit 3 Monaten bereits gährenden, sehr tiefgehenden Bewegung unter den amerikanischen Grubenarbeitern, die erst 1900 einen Riesenstreik veranstaltet hatten und nur dank dem Entgegenkommen J. Pierpont Morgans und Mc. Hannas mit Rücksicht auf die Präsidentenwahl zu einer Verständigung mit den Kohlengrubenbesitzern — das sind fast durchweg die Eisenbahngesellschaften — gelangt waren. Jetzt sind die Grubenarbeiter in den Anthracitbezirken Pennsylvaniens erneut mit Forderungen bezüglich der Organisation, der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, dessen Erhöhung um 20%, allenfalls auch 10% (7 sh Minimallohn, wovon die Auslagen für Sprengstoff abgehen, und Bezahlung der Kohlen nach vollem Gewicht) angesichts der Lebensmittelvertheuerung und der 35 prozentigen Preissteigerung für Hartkohle in den letzten drei Jahren den Arbeitern nothwendig erscheint, an die Unternehmer herangetreten. Die ablehnende Haltung des Kohlentrustes, der das von der Bergarbeitervereinigung vorgeschlagene unparteiische Schiedsgericht ebenso wie die Vermittlung der Civic Federation kurz zurückwies, veranlaßte die sofortige mit 461 gegen 349 Stimmen erfolgte Erklärung des Generalstreiks, dessen Durchführung bei der vorzüglichen Organisation der amerikanischen Bergarbeiter äußerst rasch und wirksam vor sich ging. Zu den organisirten 147 000 Bergarbeitern, die dem Streikruf unverzüglich folgten, sind weitere 38 000 andere Arbeiter, die infolge des Ausstands auch ihre Beschäftigung nicht fortführen können, zu rechnen. Die Streikleitung zählt insgesammt auf eine Bewegung von 400 000 Köpfen; allerdings setzt das voraus, daß auch die Weichkohlenarbeiter dem Ausstand der Hartkohlenleute sich anschließen, was mit allen Kräften angestrebt wird. Der Erfolg der hieraufbezüglichen Verhandlungen wird von der Einberufung eines Nationalkongresses der gesammten Grubenarbeiter Amerikas abhängen. In *Virginia* und Westvirginia soll jedoch der Generalstreik bereits für den 7. Juni angesagt sein und auch in Michigan nahe bevorstehen. Der Ausstand der Weichkohlenarbeiter würde einen furchtbaren Schlag für die amerikanische Industrie bedeuten, da selbst diejenigen Fabriken, denen die Verwendung der rußenden Weichkohle verboten ist, jetzt mit stillschweigender Zustimmung der Behörden solche verwenden, weil die vom Trust trotz seines nicht unansehnlichen Lagerbestandes diktirten Preise für Hartkohle nicht mehr bezahlt werden können. Die Haltung der Kohlengrubenbesitzer ist nach wie vor äußerst schroff. Sie bauen auf ihre überlegene Macht. Von 380 bestehenden Hartkohlengruben liegen 357 still, die fast durchweg von den Eisenbahngesellschaften kontrolirt werden, sodaß ein Abbröckeln einzelner ausgeschlossen ist. Der Kapitalbesitz der Gesellschaften befähigt sie, den täglichen Ausfall von 442 000 $ Bruttoeinnahmen, die die sonstige Förderung von 165 000 Tons bedeutet, zu verschmerzen. Dagegen erwarten sie mit Bestimmtheit, daß der tägliche Lohnausfall von 78 000 $ die Bergleute bald mürbe machen werde, sicherlich wenigstens bis zum Herbst, wo erst wieder ein erhöhter Kohlenkonsum beginnt, zudem vermögen sie dadurch, daß die Wohnungen der Bergarbeiter und deren Bezugsläden für Nahrungsmittel vielfach dem Trust gehören, einen starken Druck auf sie auszuüben. Die Betriebsleitungen haben die werthvolleren Maschinen aus den Bergwerken entfernt, da sie mit Sympathiestreiks der Maschinisten und Heizer rechnen müssen und bei Stillstand der Pumpen die Gruben bald unter Wasser stehen dürften. Allerdings setzen die Bergarbeiter der Fortsetzung des Pumpenbetriebes nichts in den Weg, weil bei Ueberschwemmung der Gruben der Bergbau darin auf Jahre lahmgelegt würde. Außerdem sind viele Gruben mit elektrischen Schutzdrähten umhegt; auch haben die Kohlengesellschaften bewaffnete Mannschaften — man spricht von 4000 — angeworben und lassen die Eisenbahnlinien mit Panzerzügen abpatrouilliren. Auch die Bergleute haben sich bewaffnet. Obwohl unter den Streikenden viele tumultuose Elemente, Ungarn und Italiener, die Disziplin stören, ist doch das Publikum, der Bedrückung und Ausbeutung durch die Uebermacht des Trusts müde, mit seinen Sympathien auf Seite der Streikenden. Die New Yorker Handelskammer forderte am 3. Juni den Präsidenten Roosevelt auf, durch eine Kommission die Streik-

sache zu untersuchen und mit Hülfe der Gesetze, wenn nöthig, eine Beilegung des Konflikts zu erzwingen, jedoch hat Roosevelt die Intervention abgelehnt. Dagegen führt der Leiter des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten, Carrol D. Wright, jetzt Ausgleichsverhandlungen. Die Zahl der Streikenden und Feiernden wird augenblicklich auf 300 000 geschätzt, wozu noch 20 000 Eisenbahnbedienstete kommen, die wegen Einstellung des Eisenbahnbetriebs zur Muße gezwungen sind.

Wohnungswesen.

Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier.

Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund hat durch den Königl. Berginspektor auf Grube Von der Heydt bei Saarbrücken, Herrn Robert Hundt, für die Industrie-, Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in Düsseldorf 1902 (Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.) eine mit Plänen und Tafeln reich ausgestattete Monographie über die Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier bearbeiten lassen, die deutlich zeigt, wie das wohlverstandene eigene Interesse die Industriellen zur Wohlfahrts- und im Besonderen zu einer Wohnungspflege angeregt hat, die die Thätigkeit der Gemeinden und des Staates auf diesem Gebiete weit in den Schatten stellt (vergl. zum Beweise auch Sp. 792 f.). Der Sozialpolitiker Huber hat in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts diese Frage angeschnitten, indem er die schlechte Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen in den Fabrikdistrikten und der Wohnungen der ärmeren Leute in den Großstädten für eine der Hauptursachen des traurigen physischen und moralischen Zustandes eines großen Theiles der Bevölkerung ansprach. Die ungewöhnlich starke Bevölkerungszunahme im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts hat sodann das Tempo der Maßnahmen beschleunigt. Die Kreise Recklinghausen, Hamm, Hörde, Hagen Land, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Essen, Ruhrort, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, welche den rechtsrheinischen Theil des Ruhrkohlenbezirkes umfassen, haben ihre Bevölkerung seit dem 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1900 von 716 743 auf 2 173 503 Personen, d. h. um rund 203 % gesteigert; ihr Wachsthum wird zwar durch das von Frankfurt a. M. (217 %) noch übertroffen, das gleichfalls stark aufblühende Berlin aber wies z. B. nur eine Steigerung um 128 % auf. Die Landkreise Gelsenkirchen, Bochum und Dortmund brachten es sogar auf eine Steigerung von 350 %.

Bei einem solchen lawinenartigen Anschwellen der Bevölkerung — 70 000 Bergarbeiter sind allein aus den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien eingewandert — geht es ohne wenigstens vorübergehend arge Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens nicht ab, wie sie z. B. Spring 1895 für den Kreis Hörde feststellte. Da griffen die Bergwerksbesitzer ein; sie förderten 1. den Eigenbau der Arbeiter durch Gewährung von Bauprämien, Baudarlehen, billigen Bauplätzen und billigen Baumaterialien, und 2. sie erbauten Arbeiterwohnungen auf eigene Kosten. Die Beförderung des Baues eigener Wohnhäuser durch Arbeiter hat, abweichend vom Saarbrücker Bezirk, hier nur untergeordnete Bedeutung erlangt; am Schlusse des Jahres 1900 waren 775 Häuser mit Werksbeihülfe von Arbeitern hier erbaut, die Werke hatten in Form von Bauvorschüssen und Bauprämien rund 2 900 000 ℳ beigesteuert. Zinsen und jährliche Amortisation werden auf ungefähr 5 % für diese zweiten Hypotheken berechnet, die Amortisationsquoten aber bei pünktlicher Zinszahlung zum Theil gutgeschrieben und erlassen bei der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft 2c. Die Gewährung lediglich von Bauvorschüssen zu dem landesüblichen oder einem nur wenig niedrigeren Zinssatze giebt den Bergleuten nach den gemachten Erfahrungen keinen besonderen Reiz zum Bau eines eigenen Wohnhauses; die Arbeiter bevorzugen überdies vor den Ein- oder Zweifamilienhäusern größere Bauten, die ihnen ihre Zinszahlung und Amortisation leichter erscheinen läßt. Seit 1893 haben die Zechen dieses Gebietes eine ganz außerordentlich starke eigene Bauthätigkeit entfaltet. Während in den vorhergehenden zwei Jahrzehnten jährlich nur 234 Arbeiterwohnungen erstellt sind, sind in den sieben Jahren von 1893 bis 1900 durchschnittlich 2190 Arbeiterwohnungen in jedem Jahre geschaffen; die gestiegene Prosperität hat die finanziellen Bedenken beschwichtigt. Bei einer Belegschaft von 225 907 Mann im Jahre 1900, wovon 124 245 (55 %) einen eigenen Haushalt hatten, hatten die Zechen 26 245 Arbeiterwohnungen im eigenen Besitz. 21,1 % der Arbeiter mit eigenem Haushalt wohnten in Häusern von 115 der 1900 im Betriebe gewesenen 169 Steinkohlenbergwerke. Die übrigen 54 Zechen sind von untergeordneter Bedeutung, sie beschäftigen nur 22 491 Arbeiter (rund 10 % der Gesammtzahl) und liegen zu 2/3 in den Bergrevieren Hattingen, Werden und Witten, wo die Belegschaft der Zechen sich noch zum größten Theil aus der alteingesessenen Bevölkerung rekrutirt.

Auch die Nähe größerer Städte machte das Bedürfniß nach der Errichtung eigener „Kolonien" nicht so fühlbar. In solchen haben 22 Zechen 30 % und mehr ihrer Arbeiter mit eigenem Haushalt untergebracht, darunter die Zeche „Courl" 84,2 %, Deutscher Kaiser 68,2 % u. s. f. Ein eigenes Haus besaßen 1873: 11,55 % der Arbeiter, 1893: 10,07 %. Für 1900 fehlen genaue Angaben; man nimmt an, daß 17 % der Bergleute mit Familie ein eigenes Wohnhaus besitzen, 21,1 % in Kolonien und Einzelhäusern der Zeche wohnen, mithin 61,9 % auf fremde Miethswohnungen angewiesen sind. Die Qualität der Zechenwohnungen ergiebt sich schon dadurch als günstig, daß durchschnittlich 3,74 Zimmer auf jede Wohnung kommen; nur 4 % aller Wohnungen haben unter Einrechnung der allgemein als Wohnzimmer mitbenutzten Küche unter 3 Räume, während 14 790 Wohnungen (58,8 %) aus vier und mehr Zimmern bestehen. Im Durchschnitt haben auch erstere einen Rauminhalt von 80—90 cbm, eine bewohnbare Fläche von 30 qm; sie genügen daher den Bedürfnissen einer kleinen Familie. In der neueren Zeit sind die Vierfamilienhäuser bevorzugt; die Wohnung hat in der Regel 4 Wohnräume, Hausgarten, 1 bis 2 Kellerräume und Stallung für Ziege und Schwein. Ueber die Anlage geben die Grundrisse und Zeichnungen der Veröffentlichung eingehende Auskunft. Einige Zechen verschaffen ihren Arbeitern auch billiges Pachtland.

Die Gesammtaufwendungen der Industrie im Ruhrkohlenbecken für diese Zwecke werden auf hundert Millionen Mark berechnet. Die Wohnungen werden den Arbeitern der Regel nach wenigstens 50 % unter den ortsüblichen Miethpreisen überlassen; der unterirdisch beschäftigte Bergmann braucht daher nur zwischen 10 bis 13 % seines Lohnes — wenn dieser thatsächlich, wie angegeben, durchschnittlich 1592 ℳ pro 1900 betragen hat, aufzuwenden. Die Zechen kommen dabei nicht zu kurz. Im Buche heißt es (S. 39) ausdrücklich:

„Die Anlage guter Arbeiterwohnungen ist für den Ruhrkohlenbezirk das beste und einzige Mittel, den Arbeiter seßhaft zu machen, den äußerst starken Belegschaftswechsel mit seinen wirthschaftlichen und sozialen Schäden einzuschränken. Die niedrige Verzinsung des Anlagekapitals ist nur eine scheinbare; in Wirklichkeit wird die höhere Arbeitsleistung einer seßhaften, mit den Flötzverhältnissen vertrauten Belegschaft den Ausfall an Kapitalzinsen bald mehr als aufwiegen, der Bau von guten Arbeiterwohnungen daher den Arbeitgebern nicht minder wie den Arbeitern zum wirthschaftlichen Vortheile gereichen."

Die unverheiratheten Arbeiter deutscher Nationalität ziehen eine Unterkunft in Familien der Unterbringung in Schlafhäusern vor; die Fremden, besonders Polen und Italiener, lockt die größere Billigkeit der Schlafhäuser (2—3 ℳ monatlich für Wohnen mit Gelegenheit sich Speisen selbst zu bereiten). 14 Schlafhäuser, eingerichtet zur Unterbringung von insgesammt 500 Arbeitern, sind hier vorhanden. Die Menagen, wo 0,60 ℳ für Logis und Mittagessen, 0,80 ℳ mit Abendbrot, 1 bis 1,30 ℳ für Logis und volle Pension einschließlich Instandhaltung der Leibwäsche berechnet werden, sind wenig beliebt, wiewohl die Unterkunft in Familien sich auf etwa 45 ℳ stellt.

Geklagt wird, daß in dem westfälischen Theile des Ruhrkohlenreviers der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Bergwerksbesitzer unter den Bestimmungen des sog. Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 schwer leidet und gehemmt wird; der §. 19 dieses Gesetzes wird nämlich dahin ausgelegt, daß von dem Bauherrn die Uebernahme der gesammten für die Kolonie aufzubringenden Kirchen- und Schullasten gefordert werden kann. Nachweisbar sei die Anlage von 1346 Wohnungen, deren Bau bereits im Projekte feste Gestalt angenommen hatte, an den hohen Forderungen der Gemeinden gescheitert. Ueber 4/5 der 1877/96 in dem westfälischen Theile errichteten Arbeiterwohnungen sind durch Bau in geschlossenen Ortschaften und durch Vergrößerung bestehender Kolonien, worauf das Ansiedelungsgesetz keine Anwendung findet, geschaffen worden. Eine Aenderung dieses Gesetzes wird daher im allgemeinen Interesse gefordert. 13 Kolonien sind in Wort und Bild eingehend beschrieben.

Wohnungsverhältnisse der Armenbevölkerung in Hamburg.

Die Wohnungsverhältnisse der gesammten Armenbevölkerung einer deutschen Großstadt sind bisher amtlich unseres Wissens statistisch nicht erfaßt worden. Der Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, Dr. Buehl, hat sich nun im Auftrage des Armenkollegiums dieser sehr verdienstlichen Arbeit für Hamburg unterzogen.*) Die Erhebung ist am 1. Dezember 1900 an der Hand eines sehr verständigen Fragebogens und einer Anleitung für jeden Armenpfleger, die Zählzettel auszufüllen, gemacht worden. Es handelt sich nur um die dauernd Unterstützten; über Personen, welche nur eine einmalige Unterstützung erhalten haben, war kein Zettel auszustellen. Am 1. Dezember 1900 bezogen danach 8819 Parteien in der offenen Armenpflege laufende Unterstützung gegenüber 9361 Parteien im Dezember 1897. Davon entfielen $17{,}07$ % auf das männliche und $82{,}93$ % auf das weibliche Geschlecht; $3/5$ aller Unterstützungsparteien waren Wittwen.

Die Großstädte des Deutschen Reiches hatten in den letzten Jahrzehnten durchweg eine weit höhere Zunahme zu verzeichnen als die Gesammtbevölkerung überhaupt. Diese nahm in den Jahren 1895/1900 im Deutschen Reiche um $7{,}82$ %, in Hamburg dagegen um $12{,}82$ % zu, während sie sich z. B. in Berlin auf $12{,}33$ %, in Frankfurt a. M. sogar auf $25{,}92$ % stellte. Dieses schnelle Anwachsen beruht bekanntlich mehr auf der Zuwanderung von Arbeitern vom platten Lande und von den umliegenden Städten. Mit diesem Zuwachs hat die Zunahme kleiner Wohnungen mit einem oder zwei heizbaren Zimmern, wie sie dem Bedürfnisse dieser Arbeitermassen entsprechen, nicht gleichen Schritt gehalten. In den sechs Jahren von 1886 bis 1900 sind nach den Veröffentlichungen der Baupolizeibehörde Hamburgs derartige Wohnungen durch Um- und Neubauten nur um 1668 vermehrt worden, die Bevölkerung aber hat um 98 035 Personen zugenommen, wovon der größte Theil auf Familien mit einem Einkommen von weniger als 1200 *M.* entfällt, „so daß der Mangel an kleinen Wohnungen immer fühlbarer werden mußte und zahlreiche Familien dieser Art genöthigt waren, entweder eine größere Wohnung zu miethen und einen Theil derselben an Aftermiether oder Einlogirer abzugeben, oder selbst als Aftermiether ein Unterkommen zu suchen." In einer Versammlung der Armenpfleger vom 3. April erklärte Dr. Buehl weiter: Mehrfach haben sogar schon kinderreiche Familien sich trennen müssen, weil sie eine geeignete Wohnung nicht finden konnten. Am 1. Dezember 1900 wohnten 30 % aller Armenparteien trotz Besitzes eigenen Mobiliars, der zu einer sebständigen Wohnung berechtigt, in Aftermiethe, und fast 20 % der Parteien mit Kindern war ohne eigene Wohnung. Die Zahl der Armenparteien, welche Einlogirer halten, ist von 1353 im Jahre 1897 auf 1890 im Jahre 1900 gestiegen und die der Einlogirer bei den öffentlich Unterstützten um etwa 1000 Köpfe vermehrt. Was für Zustände sich da entwickelt haben, dafür einige Beispiele:

So wohnte 1 Wittwe mit 4 Kindern und 2 männlichen Einlogirern, also 7 Personen, in einer aus 1 heizbaren und 1 nicht heizbaren Zimmer sowie Küche bestehenden Wohnung; 1 Wittwe mit 2 Kindern unter 14 Jahren hatte von einer aus 1 heizbaren Zimmer nebst Küche bestehenden Wohnung das Zimmer an 1 männlichen Einlogirer abvermiethet; sie war mit ihren Kindern auf die Küche angewiesen. 1 andere Wittwe wohnte mit 2 Kindern unter 14 Jahren und 2 männlichen Einlogirern in einer Wohnung aus 1 heizbaren, 1 nicht heizbaren Zimmer (darunter 1 dunkler Raum), Diele und Küche. 1 Wittwe wohnte mit 4 Kindern und 1 männlichen Einlogirer in einer aus 1 heizbaren Zimmer, Diele und Küche bestehenden Wohnung. 1 geschiedene Frau mit 2 Kindern unter 14 Jahren wohnte mit 1 männlichen Einlogirer in Aftermiethe; die Wohnung bestand aus 1 heizbaren Zimmer und Küche. 1 getrennt lebende Frau mit 2 Kindern, das eine unter, das andere über 14 Jahre, hatte 1 heizbares Zimmer in Aftermiethe inne, das sie noch mit 1 weiblichen Angehörigen und 1 männlichen Einlogirer theilte. 1 Wittwe ohne Kinder wohnte mit 4 männlichen und 1 weiblichen Einlogirer in 1 heizbaren Zimmer, Diele und Küche, sowie 1 Bodenverschlag, auf welchem die Einlogirer hausten. 1 Wittwe mit 2 Kindern, eins unter und eins über 14 Jahr, bewohnte mit 1 männlichen und 2 weiblichen Angehörigen und 2 weiblichen Einlogirern — also 8 Personen — eine Wohnung, bestehend aus 1 heizbaren, 1 nicht heizbaren Zimmer und Küche. 1 Wittwe mit 3 männlichen und 3 weiblichen Einlogirern theilte sich in 1 heizbares, 1 nicht heizbares Zimmer, Diele und Küche.

Und so geht es fort. 45 solcher Fälle führt das Buch zur Erhärtung der Behauptung an, daß durch die Aufnahme von Einlogirern das Raumbedürfniß des Wohnungsinhabers und seiner Familie zum Theil über Gebühr beschränkt werde und eine der Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilige Ausnützung der verfügbaren Räume erfolge. Gegenüber der völligen Obdachlosigkeit ist die mangelhafteste Wohnung noch das kleinere Uebel. Solange eine dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Anzahl billiger und hygienisch einwandsfreier Wohnungen nicht zur Verfügung steht, kann die öffentliche Armenpflege auch ihr Ziel nicht erreichen, den Armen gesund zu erhalten und moralisch zu kräftigen, damit er sich thunlichst auch wirthschaftlich wieder emporrichte, solange kann auch der tüchtigste Armenpfleger gegen Unordnung und Unsitte nicht in dem wünschenswerthen Maße eingreifen, auch wenn er die Wohnung seiner Armen wie sein eigenes Haus kennt. Dazu kommt noch, daß auch diese Hamburger Statistik sich festzustellen genöthigt sieht, „daß die wirthschaftlich Schwächsten einen im Verhältniß zur Geringfügigkeit ihres Einkommens und zur Größe der Wohnungen recht hohen Miethszins zu entrichten haben". Der Gesammtbetrag der von den 7773 Miethe zahlenden Armenparteien zu zahlenden Jahresmiethe ist auf 1 418 799 *M.* berechnet worden, ungefähr drei Viertel der gesammten, im Jahre 1901 bewilligten Baarunterstützungen. Durch die Aftervermiethungen gelingt es allerdings einem Theile der Armen, die Miethe wieder einzubringen.

Wir geben dem Hamburgischen Statistiker Recht, wenn er meint: „Die Schlußfolgerungen, welche sich von hier aus für die Lage der unbemittelten Bevölkerung überhaupt und zumal hinsichtlich der ungünstigeren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ergeben, sichern der vorliegenden Erhebung zugleich eine über den Kreis der öffentlich Unterstützten hinreichende allgemeine sozialpolitische Bedeutung." Die ermittelten Wohnungsverhältnisse sind in der That so trüb, daß eine Stadt daran nicht achtlos vorüber gehen darf. Wir empfehlen das Buch dem Studium aller Sozialpolitiker.

*) Die Ergebnisse der am 1. Dezember 1900 erfolgten statistischen Erhebung über die im Gebiete der Stadt Hamburg in offener Armenpflege unterstützten Personen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. Bearbeitet im Auftrage des Armenkollegiums. Hamburg 1900. Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern. 169 Seiten.

Ein Wohnungspflegegesetz für Lübeck, entsprechend dem seit einigen Jahren in Hamburg eingeführten, hat der Senat entworfen, um den Wohnungsmißständen, die sich namentlich in den sogenannten „Gängen" übel bemerkbar machen, ein Ende zu bereiten. Nach dem Entwurf soll für Lübeck eine Wohnungsbehörde geschaffen werden, welche darüber zu wachen hat, daß die einzelnen Wohnungen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Mit diesen Funktionen werden 30 ehrenamtlich angestellte, aus den Kreisen der Bürger zu erwählende Wohnungspfleger betraut, denen die Wohnungsinhaber ohne Ausnahme täglich in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr den Zutritt in ihre Wohnungen unweigerlich zu gestatten haben. Des Weiteren schreibt das neue Gesetz unter Anderem eine Luftmenge von 15 cbm für Wohnräume und von 10 cbm für Schlafräume für jede erwachsene Person vor. Für Kinder bis zum Ende des schulpflichtigen Alters wird nur die Hälfte dieses Luftraums gefordert. Neubauten müssen, bevor sie bezogen werden dürfen, erst gehörig ausgetrocknet sein. Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfte eine ganze Anzahl von kleinen Wohnungen, da sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, geschlossen werden. Damit wird indeß eine Wohnungskalamität nicht heraufbeschworen werden, weil der früher allerdings sehr fühlbare Mangel an kleinen Wohnungen in dem letzten Jahre beseitigt worden ist.

Verein Reichswohnungsgesetz 1901. Der Verein Reichswohnungsgesetz, eingetragener Verein in Frankfurt a. M., hat über sein 4. Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht erstattet.*) Er zeigt, wie dieser Verein befruchtend und anregend in die Bewegung für eine bessere Wohnungsfürsorge eingegriffen hat. In Vorträgen hervorragender Autoritäten auf diesem Gebiete, wie des Oberbauraths Prof. Baumeister-Karlsruhe und Geheimen Bauraths Stübben-Köln finden wir denselben Grundgedanken, den der Verein vertritt, nämlich, daß eine Reichs-Bauordnung zu schaffen sei, und diese den Zwang und die Grundzüge der Reform für das ganze Reich festzulegen, zugleich aber genügend Raum für lokale Ergänzungen zur Berücksichtigung der betreffenden Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten zu lassen habe. Auch politische Parteien, wie die Deutsche Volkspartei und die Sozialdemokraten, haben sich bekanntlich für ein Reichswohnungsgesetz auf ihren Parteitagen ausgesprochen. Im Reichstage hat zwar der Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky aufs neue als die Ansicht des Reichskanzlers hingestellt, daß die Wohnungsfrage besser von den Einzelstaaten gelöst

*) Bericht des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz, eingetragener Verein in Frankfurt a. M., über sein viertes Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901. Geschäftsstelle des Vereins: Frankfurt a. M., Brönnerstraße 14, Fernsprecher-Amt Ia. 7489. 24 S.

werde, zugleich aber hat doch das Reichsamt des Innern bekanntlich in dem neuen Reichsetat die im Vorjahr begonnene Wohnungsfürsorge des Reichs in bemerkenswerther Weise erweitert. Der Verein selbst legt seine Anschauung in dem Sammelwerk „Die Wohnungsfrage und das Reich" nieder. Die Zahl der Mitglieder beträgt 764. Geschäftsführer ist Dr. von Mangoldt-Dresden. Aus dem Bericht von Professor Dr. Fuchs-Freiburg i. Br., den er über den internationalen Wohnungskongreß in Paris im Juni 1900 in der letzten Mitgliederversammlung hielt, hat besonders das Thema „Die Frage der Staats- und kommunalen Intervention" eine lebhafte Besprechung gefunden, und die Mehrheit vertritt den Standpunkt, das Gesammtinteresse und das Interesse des Einzelnen rechtfertige durchaus den Eingriff der öffentlichen Gewalten. Bei der Wohnungsfrage handele es sich um Aufgaben, die nur gelöst werden können durch den Staat oder die Gemeinde. Die Intervention der öffentlichen Gewalten liege im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Moral. Die Versammlung nahm eine Resolution, die Dr. von Mangoldt eingebracht hatte, einstimmig an, wonach der Verein, trotz der Erklärung des Reichskanzlers, an dem Ziele einer großen Wohnungsreform durch das Reich festhält. Er erachtet in der Wohnungsreform Reich, Einzelstaaten, Gemeinden und Selbsthülfe für berufen, glaubt aber, daß bei diesem Zusammenwirken das Reich führend und maßgebend voranzugehen habe. Für dieses Ziel wird er nach wie vor mit allen Kräften eintreten.

Arbeiterwohnungen der Solvay-Werke in Bernburg. Das für die Herstellung von Arbeiterwohnungen der deutschen Solvay-Werke bestimmte Gelände im Süden der Stadt ist 13,7 ha groß. Die zu erbauenden 450—550 Wohnungen werden sämmtlich einen besonderen Eingang haben, und die einzelnen Grundstücke mit Einschluß eines Hausgartens eine Grundfläche von 160—180 qm im Durchschnitt umfassen. Außer den Wohnhäusern sind auch der Allgemeinheit dienende Gebäude vorgesehen: eine Konsumanstalt, eine Bäckerei und Fleischerei, ein Wirthshaus mit einem 220—260 qm großen Saal, eine Wasch- und Badeanstalt, ein Kindergarten und ein Spielplatz. Die Waschanstalt wird mit den bewährtesten Betriebseinrichtungen versehen, für den Bedarf der ganzen Kolonie bemessen und mit einer Badeanstalt verbunden sein. Letztere soll eine Männer- und Frauenabtheilung mit im Ganzen 20 Brause- und 6 Wannenbädern umfassen. Der für 150 bis 200 Kinder in Aussicht genommene Spielplatz wird zwei gesonderte Räume, einen für Knaben und einen für Mädchen, enthalten. Zu dem von den deutschen Solvay-Werken ausgeschriebenen Wettbewerb*) zur Erlangung von Entwürfen zu der Arbeiterkolonie waren 61 Entwürfe eingegangen, von denen das Preisgericht fünf preisgekrönt (den ersten Preis, 2000 *M*, erhielten die Architekten Börnstein-Berlin und Kopp-Friedenau, den zweiten, ebenfalls 2000 *M*, Architekt Alwin Genschel-Hannover) und zwei zum Ankauf empfohlen hat. Dem Preisgerichte gehörten die königlichen Bauräthe Franz Schwechten und Schmieden, sowie Regierungsbaumeister Witthöft, sämmtlich in Berlin, an. Die deutschen Solvay-Werke haben die Absicht, bei der Erbauung der Arbeiterkolonie von den preisgekrönten Entwürfen die besten und zweckmäßigsten Einzelentwürfe unter Zuziehung der betreffenden Verfasser zur Ausführung zu bringen.

Genossenschaftswesen.

Der Verband der deutschen Baugenossenschaften tagte unter dem Vorsitz von Prof. Albrecht-Berlin in Gegenwart des Geh. Oberregierungsraths Witte als Vertreters des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Gewerbeinspektors Krämer und des Regierungsassessors Salfeld von der anhaltischen Regierung am 10. und 11. Mai in Dessau. Vertreten waren Wohnungsvereine aus Leipzig, Magdeburg, Stendal, Berlin, Offenbach, Frankfurt a. M., Jena, Dormund, Münster i. Westf., Paderborn, Bremen, Stettin, Danzig, Breslau, Ratibor und Dessau. In dem kurzen Jahresbericht theilte der Vorsitzende mit, daß dem Verband seit Herbst v. J. 14 neue Baugenossenschaften beigetreten seien. Zu begrüßen sei es, daß sowohl das Reich, wie auch Preußen und Bayern erhöhte Summen für den Wohnungsbau wenigstens im Interesse der in Staatsbetrieben beschäftigten Beamten und Arbeiter flüssig gemacht haben. Die hessische Regierung habe als erste erfreulicher Weise jegliche Beschränkung in der Verwendung bereit gestellter Mittel fallen lassen, und so die Begebung von Staatsdarlehen an Baugenossenschaften im Allgemeinen ermöglicht. Von den preußischen Ministerialerlassen zur Förderung des Wohnungsbaues durch die Gemeinden sei ein Erfolg bisher nicht zu verspüren, ohne staatliche Mitwirkung auch für die Zukunft kaum zu erhoffen. Beim Abschluß von Verträgen auf Grund des Erbbaurechts sei äußerste Vorsicht geboten. Man beschloß einstimmig die Gründung eines Verbandsorgans, das unter der Schriftleitung von Herrn Prof. Albrecht allmonatlich erscheinen soll. In einer öffentlichen Versammlung, die am Abend vom Verbande veranstaltet wurde, betonte Prof. W. Franz aus Charlottenburg die Nothwendigkeit staatlicher Mitwirkung an der Wohnungsfürsorge. Franz forderte die Anstellung staatlicher Verwaltungsingenieure zur Bearbeitung der Wohnungsfrage im Allgemeinen und Beratung der Gemeinden im Besonderen. Der Reichstagsabgeordnete Rösicke hob als besondere Bedeutung der Baugenossenschaften hervor, daß sie das Bedürfniß für bessere Wohnungen in Kreise tragen, die es bisher nicht empfunden, und daß sie sie dadurch auf ein höheres Niveau heben. Nothwendig sei, daß die einflußreichen Kreise sich selbst der Frage bemächtigten, und es sei dankbar zu begrüßen, daß berufene Männer wie Prof. Albrecht sich bemühten, die minder Wohlhabenden zum Versuche anzuregen, zu einer menschenwürdigen Häuslichkeit zu gelangen. Schriftsteller Abg. Peus-Dessau macht auf die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Arbeiterschaft zum Gedeihen der Genossenschaft aufmerksam. Diesen müsse aber die absoluteste Gleichberechtigung in den Vereinen zuerkannt werden. Der Sonntag war dem Besuch von Genossenschaftshäusern und sonstigen Besichtigungen gewidmet.

Die Gewährung staatlichen Kredits an Baugenossenschaften in Württemberg wurde im Landtag auf eine Petition des Verbandes der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbediensteten hin kürzlich erörtert. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, wie schwierig sich die Wohnungsfrage trotz der bisherigen Fürsorge der Eisenbahnverwaltung, die bis 1. April 1901 auf 69 von 466 Stationen in 246 Gebäuden insgesammt 1296 Wohnungen für die Bediensteten mit einem Aufwande von 8,9 Millionen Mark geschaffen hat, immer noch gestalte, wie auch in Stuttgart, wo außer den 200 Familienwohnungen der Eisenbahnverwaltung, auch die Stadt selbst 104 Arbeiterwohnungen erstellt hat, der Miethspreis für eine zweizimmerige Wohnung immer noch zwischen 300 und 400 *M* betrage und der Arbeiter 25 bis 35 % seines Verdienstes für Wohnmiethe aufwenden müsse. Jedoch der Verkehrsminister lehnte eine entschiedene Unterstützung des genossenschaftlichen Prinzips im Wohnungsbau ab, da es den Staat doppelt, finanziell und durch die erforderliche Kontrole belaste und überhaupt noch keine besonders anregenden Erfahrungen mit den bayrischen Baugenossenschaften zu verzeichnen wären; auch bauten die Genossenschaften zu theuer. Angesichts dieser Haltung der Regierung begnügte sich die Abgeordnetenkammer, obgleich sie sich der Bedeutung der Wohnungsfrage im Allgemeinen keineswegs verschloß, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung in einem der Finanzlage des Staates entsprechendem Umfang zu übergeben.

Literarische Anzeigen.

Die Wohnungsfrage. Von Dr. Eugen Jäger, Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordnetenkammer. 1. Band. Berlin 1902. Verlag der „Germania".

Man kann es nur begrüßen, daß das ungeheure Material zur Wohnungsfrage, das in wissenschaftlichen Erhebungen und Schriften sowie in den parlamentarischen und kommunalen Verhandlungen steckte, und die Thatsachen, Anläufe, Fortschritte und Errungenschaften, die uns die letzten Jahrzehnte gebracht haben, einmal von kundiger und geschickter Hand gesammelt und geordnet wird, wie es in diesem Buche geschehen ist. Dr. Jäger, der als Abgeordneter eifrig für Wohnungsreformen eintritt, hat hier ein sehr brauchbares Handbuch geschaffen. Er führt uns erst die Thatsachen der Wohnungsnoth in Stadt und Land sowie ihre Gründe und ihre Bedeutung für unser Volk vor. Dann giebt er eine kurze Uebersicht über die Wohnungsgesetzgebung im Auslande mit besonderer Berücksichtigung Englands. Die Stellung von Regierungen und Parteien in Deutschland wird eingehend besprochen, die amtliche Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht, polizeiliche Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen werden erörtert. Es folgt hierauf die Thätigkeit der Arbeitgeber, Gemeinden, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften auf diesem Gebiet, nachdem zuvor die Anforderungen festgestellt worden sind, die an gute und billige Kleinwohnungen zu richten sind. Die Leistungen der öffentlichen und der öffentlichen Versicherungen werden ebenfalls beleuchtet. Den Beschluß des ersten Theils macht die Erbauung von ländlichen Arbeiterwohnungen. Der zweite Band soll die Bauordnung, die Spekulation, die Frage der städtischen Bodenpolitik, die gesetzlichen Maßnahmen der Zwangsumlegung und Zonenenteignung, das Reichswohnungsgesetz enthalten und zum Schluß Leitsätze zur Wohnungsfrage bringen. Es ist zu wünschen, daß das sehr empfehlenswerthe Buch eine große Verbreitung finde.

*) Vergl. Arbeiterwohnungen der Solvay-Werke in Bernburg. Deutsche Konkurrenzen. XIV. Band. Herausgegeben von A. Neumeister, Reg.-Baumeister und Professor in Karlsruhe. Leipzig 1902. Verlag von Seemann & Co. Preis 3,60 *M*. 56 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 19. Juni 1902. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Internationale Arbeiterversicherungs-Kongreß in Düsseldorf.

> Es scheint, daß die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird, wie die Dampfkraft und die Elektrizität es gethan haben. Sie bildet einen integrirenden Theil des Kulturfortschritts der Menschheit. T. Bödiker (im Jahre 1895).

An den Internationalen Wohnungskongreß, dem wir in der vorigen Nummer der „Soz. Praxis" einige Worte gewidmet haben, reiht sich unmittelbar der Internationale Arbeiterversicherungs-Kongreß in Düsseldorf an. Dabei haben sicher Gründe der Zweckmäßigkeit mitgesprochen. Aber es kommt darin doch auch der innere Zusammenhang zum Ausdruck, in dem diese beiden großen Gebiete der sozialen Reform stehen. Gesunde, billige, behagliche Wohnungen sind eines der wirksamsten Schutzmittel zur Erhaltung der Kraft und Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Und der Arbeiter, den die Versicherung gegen die Wechselfälle des Lebens und seines Berufs schützt, wird um so eher im Stande sein, für sich und die Seinen eine bessere Wohnung zu beschaffen. Ihm die Wege zu diesem Ziel zu zeigen, war die Aufgabe des Wohnungskongresses. Heute gilt es nun, in einer Versammlung von angesehenen Männern aus den verschiedensten Ländern, sich über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterversicherung klar zu werden und im Gedankenaustausch die großen Prinzipien festzustellen, ihre Ausführung darzulegen und neue Probleme zu erörtern. Das Einladungsschreiben spricht sich darüber in folgenden Worten aus:

Wie die früheren Kongresse zu Paris in den Jahren 1889 und 1900, zu Bern im Jahre 1891, zu Mailand im Jahre 1898 und zu Brüssel im Jahre 1897, wird auch der diesjährige die Verbesserung der Lage der Arbeiter als Ziel verfolgen. Bei den früheren Kongressen ist oft auf die deutschen Einrichtungen in freundlicher Weise Bezug genommen worden. Dem entsprechend soll in Düsseldorf versucht werden, den Kongreßmitgliedern diese Einrichtungen in ihrer Wirksamkeit vorzuführen. Ferner wird der Kongreß, seinem Prinzip getreu, mit aufklärenden Ideen weiter voranschreiten und es werden einerseits die seit dem letzten Kongreß in den einzelnen Ländern gemachten Fortschritte beleuchtet, andererseits die Wege gewiesen werden, auf denen die Arbeiterfürsorge, insbesondere die Arbeiterversicherung, sei es im Allgemeinen, sei es in den einzelnen Ländern, eine weitere Fortentwicklung wird nehmen können. An der Hand der Statistik werden die zahlreichen noch ungelösten Probleme unseres Gebietes geprüft werden, auf Grund der hier und da bereits gesammelten Erfahrungen werden die Fragen der Hygiene, der Unfallversicherung, der Alters- und Invalidenversicherung, sowie der Fürsorge für Witwen und Waisen, insoweit diese möglich erscheint, erörtert werden können, Alles im Rahmen des Erreichbaren, unter Beiseitelassung utopischer Ideen.

In diesem Sinne hat der Kongreß bisher gearbeitet und seine Bemühungen sind auch von greifbaren Erfolgen gekrönt worden. Es ist ganz irrig zu meinen, sein Schwergewicht liege in akademischen Erörterungen. Wer die Gesetzgebung über die Altersversicherung in den verschiedenen Ländern mustert, wird erkennen, wie die Arbeiten der fünf Kongresse in den vergangenen zwölf Jahren nicht nur anregend gewirkt haben, sondern auch praktische Maßnahmen zeitigen, indem die Verhandlungen ausgiebiges Material für das gesetzgeberische Vorgehen von Regierungen und Parlamenten, für die Ausgestaltung der Einrichtungen und für das Aufstellen neuer Ziele geliefert haben. Nicht ohne reges Bedauern sehen wir es daher, daß sich die deutsche Reichsregierung amtlich bisher von diesen internationalen Versicherungskongressen ferngehalten hat. Sie hat damit verzichtet, aus erster Hand Nutzen aus den Schätzen der Erfahrung und des Geistes zu ziehen, die auf diesen Zusammenkünften in den Berathungen hervorragender Staatsmänner, Parlamentarier, Fachleute, Sozialpolitiker, Unternehmer und Arbeiterführer stets zu Tage gefördert worden sind. Hoffentlich wird dies nun anders und das Gewicht einer amtlichen Vertretung des Reichs verstärkt die würdige Repräsentation, die Deutschland bisher in Männern der Wissenschaft und Praxis auf den Kongressen gefunden hat.

An ihrer Spitze steht der Mann, dessen Name mit der Einführung und Eingewöhnung der Arbeiterversicherung untrennbar verknüpft ist. Präsident Bödikers Wort, das wir an den Eingang dieser Zeilen gestellt haben, ist heute schon in Erfüllung gegangen: der Gedanke der Arbeiterversicherung hat die Welt erobert und ist ein unveräußerlicher Theil des Kulturfortschritts der Menschheit geworden. Niemand bestreitet heute mehr die Nothwendigkeit, Vorsorge zu treffen, daß der Arbeiter in Krankheit, bei Unfall, als Invalide, im Alter vor dem Elende bewahrt bleibt, auch nicht der Armenpflege oder Mildthätigkeit anheimfällt, sondern daß er ein Recht auf Unterstützung und Schutz erhalten muß. Nur über die Wege zum Ziel gehen die Meinungen auseinander. Heute noch besteht der Gegensatz zwischen der Zwangsversicherung und der freien Versicherung, zwischen dem Eingreifen des Staats und dem

Wirken der Selbsthülfe. Er wird auch in Düsseldorf nicht ausgetragen werden — zu tief wurzeln hier die Anschauungen in den Unterschieden des Volkscharakters, der Staatsinstitutionen, der Ueberlieferungen und der Sitten. Aber daß wir Deutsche an der Ueberzeugung festhalten, nicht nur selbst auf dem richtigen Wege zu sein, sondern auch immer mehr Genossen aus anderen Ländern zu gewinnen, das wird man Angesichts der gewaltigen Erfolge unserer Sozialversicherung allgemein begreiflich finden.

„Die reichsgesetzliche Versicherung — so sagt der treffliche „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" — auf Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung beruhend, umfaßt ohne Unterschied der Nationalität Personen, die in Deutschland ihre Arbeitskraft gegen Lohn verwerthen, und gewährt bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter — im Gegensatz zur bloßen Armenpflege — jedem Versicherten einen Rechtsanspruch auf gesetzlich bestimmte Unterstützungen bei kostenfreiem Verfahren." Nahezu 10 Millionen Personen umfaßt die Krankenversicherung; zwischen 3 und 4 Millionen Kranke erhalten jährlich Unterstützungen in Höhe von 140 bis 150 Millionen Mark. Gegen Unfall sind über 18 Millionen Personen versichert; etwa 600 000 Verletzte im Jahresdurchschnitt beziehen 70 bis 75 Millionen Entschädigungen. Fast 13 Millionen Personen zählt die Invaliden- und Altersversicherung und rund 650 000 Personen erhalten Rente im Gesammtbetrage von etwa 70 Millionen Mark. Mit den Ausgaben für die Verwaltung wird Jahr aus Jahr ein täglich eine Million im Deutschen Reich für die Arbeiterversicherung aufgewendet — im Ganzen seit ihrer Einführung über drei Milliarden, während die angesammelten Vermögensbestände eine Milliarde betragen, die zum großen Theil weitere Gebiete der Sozialreform befruchtet.

Denn mit der Erfüllung der nächsten Aufgaben ist das Werk der Arbeiterversicherung in Deutschland nicht abgeschlossen. Von ihr fließen stets wachsende Ströme sozialpolitischer Förderung aus. Die Krankenkassen sind Träger der Gesundheitspflege und hygienischer Schulung geworden, die Berufsgenossenschaften stehen ihnen hier zur Seite, ergänzen aber auch den Arbeiterschutz, die Versicherungsanstalten sind für Wohnungsbau und Bekämpfung der Volksseuchen thätig. Und so ließen sich noch viele Leistungen der Sozialversicherung anführen, die über ihre eigentlichen Grenzen hinaus ins Weite greifen. Höher aber noch als diese Konsequenzen bewerthen wir die starken ethischen Wirkungen, die Erziehung der Massen, das Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitern, die Milderung der Klassengegensätze, die Anbahnung der Versöhnung und die Kräftigung des sozialpolitischen Pflichtbewußtseins in unserem Volke. Kein Zweifel, daß auch von den Arbeitern die Bedeutung des großen Werkes immer tiefer erfaßt und geschätzt wird.*)

In der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, die die Arbeiterversicherung einleitete, heißt es: „Wir würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen." Dies Programm hat Fürst Bismarck unter Mitwirkung des Reichstags zur That gemacht; er sah darin nicht nur praktisches Christenthum, sondern eine Pflicht des Staates schlechthin. Heute ist diese Erkenntniß in Deutschland Allgemeingut. Und wenn in anderen Ländern die Arbeiterfürsorge in anderen Formen geregelt wird, in dem Ziele, der Verbesserung der Lage der Massen, herrscht Uebereinstimmung. Sie wird auch die Arbeiten des Versicherungskongresses leiten und zu guten Erfolgen führen!

Berlin. E. Francke.

Die Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter.

Von Dr. Fr. Prinzing in Ulm.

Die Thränen der Arbeiterwittwe am Grabe des Mannes sind ungeheuchelt. Sie kennt das Loos, das ihrer wartet. Wenn ihr auch Anfangs Verwandte hülfreich beispringen, so ist sie doch bald auf ihre eigene Kraft angewiesen, da jene von ihren eigenen Angelegenheiten vollständig in Anspruch genommen sind. Da die Frauenarbeit meist nur schlecht bezahlt wird und die Wittwe zudem noch den Haushalt zu besorgen hat, so reicht der Verdienst zum Unterhalt der Familie nicht aus, auch wenn die Arbeit bis spät in die Nacht hinein fortgesetzt wird. Die Wittwe muß sich also nothgedrungen an die Armenpflege wenden. Und wenn sie auch dort Unterstützung erhält, so wird sie doch häufig vom Armenverwalter mit der Ermahnung entlassen, eine Arbeit zu suchen, die sich besser lohne; über die Mittel und Wege hierzu weiß er ihr freilich selten einen passenden Rath zu ertheilen.

Daß sich unter solchen Umständen in den ihres Ernährers beraubten Familien alsbald Noth und Elend einstellen, ist begreiflich. Nach einer früher von mir angestellten Berechnung (Zeitschr. f. Soz.-Wiss. 1900 S. 109) ist mehr als ein Sechstel aller Wittwen in Deutschland entweder auf öffentliche Unterstützung und private Wohlthätigkeit angewiesen oder lebt wegen des unsicheren und ungenügenden Verdienstes in den ungünstigsten Verhältnissen. Die Folgen davon bleiben nicht aus. Sie zeigen sich in einer erhöhten Sterblichkeit der Wittwen, die allerorts nachgewiesen wurde; Geisteskrankheit und Selbstmord sind häufiger bei ihnen als bei gleichaltrigen verheiratheten Frauen; wie oft endlich die Noth den moralischen Halt untergräbt, zeigt die große Kriminalität der Wittwen, insbesondere die starke Bethätigung an den Vermögensdelikten. Daß das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen der Kinder unter solchen Umständen ganz erheblich gefährdet ist, liegt auf der Hand.

Es wurde daher der Antrag des Freiherrn von Stumm am 12. Januar 1900 im Reichstage, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Wittwen- und Waisenversorgung, mit großer Mehrheit angenommen, wenn auch wohl nur wenige Abgeordnete damals sich klar darüber waren, welch bedeutende Geldmittel hierzu erforderlich sind. Diese wurden regierungsseitig auf nahezu 100 Millionen Mark jährlich geschätzt, unter Zugrundelegung von 100 ℳ Wittwen- und $33^1/_3$ ℳ Waisenrente. Nach einer von mir schon vor dem v. Stummschen Antrag aufgestellten Berechnung beträgt die Zahl der rentenberechtigten Wittwen im 68. Jahre nach Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung, in dem der Beharrungszustand erreicht wird, $1,_{05}$ Millionen (nach Abzug der Wiederheirathenden und der wegen Unfalls mit Renten Bedachten, aber mit Einrechnung der Wittwen, die eine Invalidenrente erhalten) und die der Waisen 674 700; unter Zugrundelegung der von der Regierung angenommenen Renten würde die Summe derselben jährlich 128 Millionen Mark betragen.

Es wurde früher von mir vorgeschlagen, die Deckung der Kosten in der Art zu ermöglichen, daß sie auf das Reich, auf die Gemeinden, in denen gerade die Unterstützungen der Wittwen und Waisen die Hauptziffern der Armenlast sind, und auf die Invalidenversicherungsanstalten übernommen werden. Eine direkte Erhebung von Beiträgen bei Arbeitgebern und Arbeitern für die Wittwenversorgung wollte ich vermieden wissen, zum Theil deshalb, weil es eine Ungerechtigkeit wäre, von den dauernd Ledigen und von den Wittwern Beiträge zu erheben, und weil eine Beitragsleistung durch die verheiratheten Arbeiter und deren Arbeitgeber allein Nachtheile zur Folge hätte. Auch ist wohl zu bedenken, daß schon die bisherige Beitragsleistung zu den sozialen Versicherungsgesetzen nicht nur für den Arbeiter, sondern auch für den Arbeitgeber, namentlich im Mittelstand und bei der Landwirthschaft sich sehr fühlbar macht und kaum eine Erhöhung zuläßt. Es wurde mir damals vorgehalten, daß ein Widerspruch darin liege, wenn ich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu Beiträgen herangezogen wissen wolle, daß ich aber eine Inanspruchnahme der Invalidenversicherungsanstalten für unbedenklich halte. Daß ich mich in der kurzen Skizze nur dagegen aussprechen wollte, die **Hauptmittel** der Wittwen- und Waisenfürsorge durch Arbeitgeber und Arbeiter aufzubringen, ist wohl klar.

In verschiedenen Betrieben bestehen nun in Deutschland bereits Arbeiterpensionskassen mit Hinterbliebenenfürsorge, so bei den Knappschaftskassen, bei den Eisenbahnbetriebskrankenkassen, in manchen Fabriken (Krupp, Hoffmann u. A.). Hier werden die Mittel durch Beiträge der Unternehmer und der Arbeiter aufgebracht; erstere sind entweder der Staat oder besonders kapitalkräftige Fabrikanten, die meist aus freien Stücken diesen Kassen große Summen zuwenden.

Durch den Antrag des Centrums, die Mehrerträge der landwirthschaftlichen Zölle für die Wittwen- und Waisenversorgung zu verwenden, ist diese wieder in den Vordergrund gerückt. Dieser Vorschlag ist schon im vergangenen Jahre mehrfach erörtert worden.

*) Bezeichnend hierfür ist, daß jüngst das Organ des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes aufs Schärfste gegen die „Verleumdung" protestirt, als hätten die deutschen Delegirten auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß die deutsche Sozialgesetzgebung als die schlechteste bezeichnet: „Alle Kongreßtheilnehmer wissen indeß, daß die deutschen Sprecher unsere Arbeiterversicherungsgesetze gelobt haben gegenüber denen des Auslandes!"

Düttmann (Oldenburg) hat sich in einem Aufsatz (Arbeiterwohl 1901, Heft 1 bis 5) eingehend darüber geäußert. Er tritt für eine Beschränkung der Wittwenfürsorge auf die äußersten Fälle ein. Die Wittwen sollen nur nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder im Falle der mindestens um zwei Drittel verminderten Erwerbsfähigkeit eine Rente erhalten, jede Waise bis zum vollendeten 14. Lebensalter. Die von Düttmann vorgeschlagenen Renten sind sehr klein: Die Wittwe soll 40 % der Invalidenrente, die einfache (vaterlose) Waise 20 % und die Doppelwaise 30 % erhalten; es bekäme also eine Wittwe, deren Mann 130 ℳ Invalidenrente bezogen hätte, nur 52 ℳ. Diese Vorschläge bleiben demnach erheblich hinter dem zurück, was bisher meist den Wittwen von der Armenpflege bewilligt wurde. Einer der Hauptzwecke der Wittwenfürsorge muß aber der sein, die Noth von den Wittwen fernzuhalten; es darf ihr daher nicht erst dann eine Rente gewährt werden, wenn sie in Folge von Hunger und Entbehrung zwei Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat. Düttmann schätzt die Gesammtkosten der Wittwen- und Waisenversorgung in der von ihm vorgeschlagenen Ausdehnung auf etwa 50 Millionen Mark nach erreichtem Beharrungsstande. Diese will er zur Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeiter (in Form einer Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung) und zur anderen Hälfte auf den Staat vertheilen. Die Leistungen des Staates sollen aus den Einkünften von der Erhöhung der Getreidezölle bestritten werden; da diese anfangs nicht aufgebraucht werden, so solle man damit Reserven für die späteren Mehrausgaben ansammeln; sollten die Mehreinnahmen aus den Getreidezöllen nicht ausreichen, so müßten die Bundesstaaten oder die Kommunalverbände einspringen. Den letzteren würde demnach, wenn einmal die Kornzölle aus irgend welchen Gründen herabgesetzt würden, der ganze Aufwand des Reichs für die Wittwen- und Waisenversorgung zufallen.

Der vom Centrum eingebrachte Antrag geht nun dahin, daß über den Mehrertrag der Getreidezölle durch ein besonderes, spätestens bis zum 1. Januar 1910 zu verabschiedendes Gesetz zur Erleichterung der Wittwen- und Waisenversorgung Bestimmung getroffen werde. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sollen diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen sein. Hierzu haben auch bereits einige Parteien Stellung genommen; Graf zu Stolberg (deutschkons.) hat im Reichstag am 8. Januar, jedenfalls nach Rücksprache mit seinen Parteigenossen, erklärt, daß sie damit vollständig einverstanden seien, während Südekum (Sozialdemokrat) sagte, eine derartige soziale Maßregel dürfe man nicht auf eine so schwankende Basis stellen.

Der Antrag des Centrums ist ein erfreuliches Symptom dessen, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Wittwen- und Waisengesetzes in weite Kreise gedrungen ist, und es erscheint auf den ersten Blick als ein gerechter Ausgleich, wenn die Kornzölle, die den breiten Schichten der Bevölkerung auferlegt werden, diesen wieder zu Gute kommen sollen. Aber die Verquickung von Getreidezöllen und Hinterbliebenenfürsorge hat auch ihre Kehrseite. Jedermann ist darüber einig, daß die letztere ohne einen bedeutenden Beitrag von Seiten des Reichs nicht durchgeführt werden kann. Dieser Beitrag wird von Jahr zu Jahr ein größerer werden und erst etwa nach 60 bis 70 Jahren den Beharrungsstand erreichen. Es wäre nun bedauerlich, wenn die Getreidezölle durch das Wittwengesetz auf lange Zeit hinaus festgelegt würden. Diese Zölle sollen doch nur erhoben werden, um der Landwirthschaft aufzuhelfen und müssen demnach wieder herabgesetzt werden, wenn die Nothlage der Landwirthschaft überwunden ist. Diese Herabsetzung wird aber sehr schwierig sein, wenn die laufenden Beiträge zur Wittwenversorgung von den Getreidezöllen geliefert werden; es droht also in diesem Falle die Gefahr, daß die Zölle bestehen bleiben, auch wenn sie nicht mehr für nothwendig gehalten werden. Dazu kommt in Betracht, daß man über die Höhe des Mehrertrages der Getreidezölle vollständig im Unklaren ist. Man berechnet allerdings nach der Einfuhr der letzten Jahre einen solchen von etwas mehr als 30 Millionen Mark. Nun ist aber anzunehmen, daß der Getreidebau sich in Deutschland intensiver gestaltet, wenn er höheren Nutzen abwirft, daß also die Mehreinnahmen aus den Getreidezöllen nicht die berechnete Höhe erreichen. Andererseits kann der Fall eintreten, daß wegen mehrerer Mißernten die Zölle ermäßigt werden müssen, — woher sollen dann plötzlich die Mittel für die Wittwen- und Waisenrenten entnommen werden?

Sollte dennoch der Antrag des Centrums zu einer Gesetzesvorlage führen, so ist lebhaft zu wünschen, daß dies nur in der Form geschieht, daß die Mehrerträge aus den Getreidezöllen als Fonds angesammelt werden, dessen Zinsen zu den laufenden Kosten der Wittwenversorgung beigeschossen werden. So würden die Schwankungen in der Höhe des Mehrertrags aus den Getreidezöllen viel weniger ins Gewicht fallen und ein erklecklicher, annähernd vorauszuberechnender Beitrag zur Hinterbliebenenfürsorge zu Gebote stehen.

Da die Kosten einer allgemeinen Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter so bedeutend sind, so wurde mehrfach vorgeschlagen, mit einer solchen in kleinerem Umfang zu beginnen. Es wird aber bei näherer Betrachtung sofort klar, daß es ungemein schwierig ist, hierbei Grenzen zu ziehen. Man hat meist daran gedacht, nur den erwerbsunfähigen und bedürftigen Wittwen eine Rente zukommen zu lassen. Nun wird zwar der Mangel an eigenem Vermögen stets sehr leicht zu ermitteln sein; dagegen ist die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des §. 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 schon bei bisher Erwerbsthätigen nicht immer einfach, trotzdem man hier Anhaltspunkte an dem bisherigen Verdienst der zu invalidirenden Person hat. Noch viel größer wird aber die Schwierigkeit sein, wenn es sich darum handelt, die Erwerbsunfähigkeit einer Wittwe nachzuweisen, die zuvor nur das Hauswesen besorgt hat und sich plötzlich in die Lage versetzt sieht, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Ein Fortschritt für die Wittwe selbst wäre kaum vorhanden! Denn im Fall der Bedürftigkeit hat sie auch bisher durch die Armenpflege eine Unterstützung erhalten. Eine Wittwen- und Waisenversorgung soll aber schon eintreten, bevor Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit eingetreten ist, und bevor die Noth ihren Einzug in das Haus der Wittwe gehalten hat.

Ebenso läßt sich gegen den Vorschlag, der Wittwe erst nach vollendetem 70. Lebensjahre eine Rente zu bewilligen, anführen, daß der Wittwenstand dadurch keine Besserstellung erfährt, da die betagten Wittwen meist jetzt schon eine Wittwenunterstützung durch die Armenpflege genießen und daher nur die Lasten auf andere Schultern gewälzt werden.

Wenn man daher die vorläufige Einführung einer begrenzten Hinterbliebenenfürsorge ins Auge fassen wollte, so würde meines Erachtens vor Allem den Wittwen, die unerwachsene Kinder zu versorgen haben, und den Doppelwaisen eine Rente zu bewilligen sein. Es liegt hierbei ein direktes öffentliches Interesse vor; denn dem Staat muß daran gelegen sein, daß die Waisenkinder eine ordentliche Erziehung genießen, was natürlich um so eher der Fall sein wird, je weniger die Wittwe gezwungen ist, dem Erwerb nachzugehen und je mehr Mittel für die Vollwaisen zur Verfügung sind. Es läßt sich freilich nur schwer berechnen, wie viele Wittwen hierbei in Frage kämen. Nach der von mir angestellten oben genannten Berechnung würde die Zahl der Waisen, die schon 14 Jahre nach Einführung des Gesetzes ihre volle Höhe erreicht, 674 700 sein. Dagegen läßt sich die Zahl der Wittwen, die Kinder unter 14 Jahren besitzen, nur annähernd schätzen; sie dürfte in dem Kreis der zur Invalidenversicherung verpflichteten Bevölkerung 200 000 kaum übersteigen. Würde man für eine Wittwe 100 ℳ und für eine Waise 33 1/3 ℳ annehmen, so wären jährlich, wenn die Renten bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Waisen gewährt werden, etwas über 40 Millionen Mark für die Hinterbliebenenfürsorge nöthig, ein Betrag, der bei geeigneter Vertheilung leicht aufzubringen wäre. Würde als Rente für die Wittwe 80 ℳ und für ein Kind 40 ℳ zu Grunde gelegt, so wäre nach erreichtem Beharrungsstand der voraussichtliche Gesammtbetrag der Rente etwa ebenso hoch.

Auch bei einer ursprünglichen Beschränkung der Wittwenfürsorge wäre von Anfang an eine spätere Ausdehnung auf sämmtliche Arbeiterwittwen ins Auge zu fassen. Sie muß das erstrebenswerthe Ziel sein. Denn nur wenige Arbeiterwittwen befinden sich in solchen Verhältnissen, daß eine ihnen zugetheilte Rente als unnöthige Verschwendung bezeichnet werden könnte. Wie schon oben erwähnt, wurde die Zahl der Wittwen, die Anspruch auf eine Rente hätten, von mir auf $1{,}_{05}$ Millionen berechnet (Wolfs Zeitschr. f. Soz.-Wiss. 1900 S. 274). Die Zahl wurde in folgender Weise gewonnen: Es wurde aus der Berufszählung von 1895 berechnet, wie viel verheirathete Arbeiter (nach zehnjährigen Altersklassen getrennt) dem Kreis der Invalidenversicherung angehören. Hieraus läßt sich annähernd ermitteln, wie viel Wittwen (ebenfalls nach zehnjährigen Altersklassen getrennt) jährlich anfallen würden, und mit Hülfe der deutschen Sterbetafel konnte die Zahl der Jahre berechnet werden, welche diese nach dem Tode der Männer noch erleben werden. Hierbei wurden die wiederheiratenden und die wegen tödlichen Unfalls des Mannes eine Rente beziehenden Wittwen in Abzug gebracht, die eine Invalidenrente beziehenden nicht. Desgleichen wurde von mir in einer

früheren Arbeit (Die soziale Lage der Wittwe, ebenda S. 107) aus der deutschen Berufszählung von 1895 nach ungefährer Schätzung die wirthschaftliche Lage des Wittwenstandes zu erheben gesucht. Danach lebten von den Wittwen und Geschiedenen zusammen:

in guten Verhältnissen	918 167
hatten eben ihr Auskommen	891 079
lebten in Armuth oder von unsicherem Verdienst	399 333
zusammen	2 208 579.

Die beiden letzten Kategorien (nach Abzug der Geschiedenen 1,26 Millionen) entsprechen etwa der Zahl der Wittwen, die dem Kreis der zur Invalidenversicherung verpflichteten Bevölkerung entstammen; nur etwa 100 000 gehören anderen Kreisen an.

Da es stets wenigen Wittwen vergönnt ist, wieder eine Ehe eingehen zu können, so werden die meisten bis zu ihrem Tode im Genuß einer Rente bleiben. Unter Zugrundelegung der von Ballod aus den Jahren 1894—97 für Preußen berechneten mittleren Lebensdauer des weiblichen Geschlechts wird der Rentenbezug einer Wittwe dauern:

bei einem Alter von	30 Jahren	etwa	36 Jahre
„ „ „ „	40 „	„	28½ „
„ „ „ „	50 „	„	21 „
„ „ „ „	60 „	„	14 „
„ „ „ „	70 „	„	8½ „ .

Die in Betracht kommende Zahl von 1 Million Wittwen würde sich ferner in folgender Weise auf die einzelnen Altersklassen vertheilen:

unter 30 Jahre	16 000 Wittwen
30—40 „	64 000 „
40—50 „	150 000 „
50—60 „	250 000 „
über 60 „	520 000 „
zusammen	1 000 000 Wittwen.

Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Arbeiter wird nach unseren Ausführungen bedeutende Geldmittel erfordern, die Ausdehnung, die sie erhält, mag sein, welche sie will. Bei der Beschaffung dieser Geldmittel möchten wir wie früher vor Allem dafür eintreten, daß nicht zuviel davon auf die Schultern der Arbeitgeber und Arbeiter abgewälzt werde. Dies ist aber nur möglich, wenn das Reich für einen großen Theil der Kosten aufkommt.*)

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Von Generalsekretär Lic. Mumm.

Der Entwurf eines Bundesrathsbeschlusses betreffend die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, den das Berliner Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung in Nr. 10 veröffentlichte, hat, von dem leisen Widerspruch des „Confektionär" abgesehen, nur warme Zustimmung gefunden, ein Berliner sozialdemokratischer Stadtverordneter nannte die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden eine „soziale That". Was für den Entwurf des Handelsministeriums spricht, ist zunächst das unmittelbare Gefühl, das den elendesten Arbeitern und Arbeiterinnen die Segnungen der deutschen Versicherungsgesetze wünscht. Die Sozialpolitik, wie jede Politik die Kunst des Erreichbaren, hat aber noch andere Gründe heranzuziehen.

Zunächst wird der Beschluß des Bundesraths, der diesem durch §§. 2 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 30. Juni 1900 nahe gelegt ist, eine weitgehende Rechtsunsicherheit beseitigen. Zur Zeit unterliegen der Krankenversicherungspflicht die Heimarbeiter, nicht aber die Hausgewerbetreibenden. Es ist allgemein zugestanden, daß eine feste Abgrenzung beider Formen des Arbeitsverhältnisses unmöglich ist.[1] Jedenfalls ist durch verschiedenste Urtheile festgelegt, daß der Begriff der Hausgewerbetreibenden in der Gewerbeordnung ein anderer ist als im Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz.[2] Kaum zwei Kommentatoren ziehen die gleichen Grenzlinien;[3] v. Schulz wies im „Gewerbegericht" IV. Sp. 46 nach, daß hier ein Fehler der Gesetzgebung bei der Versetzung des §. 119b der Gewerbeordnung unter die allgemeinen Bestimmungen im Jahre 1878 vorliegt.

Speziell auf dem Gebiete der Krankenversicherung hatten sich hieraus unhaltbare Zustände entwickelt. Die Berliner Armendirektion pflegt überall da, wo sie eine krankenversicherte Person unterstützt hat, den Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse selbst geltend zu machen. Die Krankenkassen riefen die Verwaltungsgerichte an. Der Berliner Bezirksausschuß war sehr geneigt, die in Frage kommenden Personen als Heimarbeiter anzusehen und die Kassen gemäß der Novelle vom 10. April 1892 zur Zahlung der Unterstützung zu verurtheilen. Wenn dann aber die Kassen nach einer solchen Entscheidung vom Arbeitgeber der unterstützten Person Beiträge einziehen wollten, stießen sie in der Regel auf Widerstand und waren dann zur Verfolgung ihrer Ansprüche nach einer Entscheidung der Gewerbedeputation auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen. Auf diesem Instanzenzuge ist aber mehr Neigung vorhanden, die betreffenden Personen um ihrer größeren Freiheit in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses willen als selbständige Hausgewerbetreibende zu bezeichnen und die Versicherungspflicht zu verneinen. So sind in vielen Fällen die Krankenkassen von dem Verwaltungsgerichte verurtheilt, von den ordentlichen Gerichten aber mit dem Anspruch auf Beiträge abgewiesen worden. Die Arbeitgeber zahlten nichts; dennoch waren die von ihnen beschäftigten Personen krankenversichert — ein Zustand, der nur haltbar war durch die Unkenntniß der Betheiligten. Die Mißstände waren schon 1895 so stark, daß die Berliner Armendirektion und später auch 27 Berliner Orts- und Innungskrankenkassen die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Hausgewerbetreibenden in Anregung brachten.

Der neue Entwurf hat also den Vorzug — den die Begründung nicht erwähnt —, einer peinlichen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen. Es ist nicht zu befürchten, daß nunmehr ein erheblicher Streit um Abgrenzung der „selbständigen Hausgewerbetreibenden" von den wirklich selbständigen Gewerbetreibenden entsteht; die Bestimmung, daß Hausgewerbetreibende „im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender" arbeiten, scheint klar genug unterschieden von dem Arbeiten für die Kundschaft, wie es dem selbständigen Gewerbetreibenden eigenthümlich ist. Aus den Formen des Verkehrs u. s. w. ist mit Sicherheit zu erkennen, ob ein Kundenverhältniß oder eine Arbeit im Auftrage und für Rechnung anderer Hausgewerbetreibender vorliegt. Die Vernehmung von Vertrauenspersonen durch die Berliner Gewerbedeputation ergab, daß höchstens für die Holz- und Metalldreherei, die Kürschnerei und die Sattlerei Schwierigkeiten befürchtet werden, nicht also auf den beiden Hauptfeldern des Hausgewerbes, bei den Gewerbegruppen der Textilindustrie und des Bekleidungsgewerbes.

Der zweite sehr ins Gewicht fallende Grund ist die allein durch Bundesrathsverordnung zu erreichende gleichmäßige Einführung der Krankenversicherungspflicht für das ganze Deutsche Reich. Bisher erfolgte die Ausdehnung auf die Hausgewerbetreibenden, soweit uns Angaben vorliegen, in Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Krefeld, M.-Gladbach, Mannheim und Potsdam;[4] in Vorbereitung ist eine Ortssatzung in Stettin und Neuweißensee. Die Durchführung an einzelnen Orten hat den Werth erster Versuche. Auf die Dauer aber verschiebt die ortsweise Einführung des Versicherungszwanges die Bedingungen für den Wettbewerb: die Zwischenmeister ziehen aus Berlin in die Vororte: Arbeit, die bis Ende 1901 in Berlin gefertigt wurde, wird jetzt an kleinen Orten in Sachsen und Schlesien ausgegeben; die Städte, die die Versicherungspflicht einführen, haben mehr Beschäftigungslose und müssen den Armenetat erhöhen.

Schon die Motive der ersten Regierungsvorlage, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erörterte die Aufnahme der Personen, die zwar für stehendes Gewerbe, aber außerhalb deren Betriebsstätten arbeiten, lehnte ihre Krankenversicherung aber um der Schwierigkeit der Durchführung willen ab. Nachdem, wie erwähnt, 1892 die Unterstellung der Heimarbeiter unter die Krankenversicherungspflicht erfolgt war, brachte der 18. Mai 1897 eine

*) Wir haben zu diesem Behufe schon früher auf eine Reichserbschaftssteuer hingewiesen, deren Durchführbarkeit und Ergiebigkeit Professor Dr. Fr. J. Neumann-Tübingen in Jahrg. IX Nr. 34 und 41 dieses Blattes mit schlagenden Gründen nachgewiesen hat. Die Red. d. „Soz. Praxis".

[1] Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin, Nr. 18; Landgericht I Berlin in Blätter für Rechtspflege Jahrg. 1899 S. 58.

[2] Vergl. Urtheil des Ober-Landesgerichts Hamburg vom 28. Oktober 1884, Reger, VI. S. 372; Entscheidung des badischen Landes-Versicherungsamts vom 11. April 1891, Zeitschrift für badische Verwaltung S. 82; Entscheidung des bayrischen Verwaltungs-Gerichtshofs vom 21. Oktober 1895, Reger XVI. S. 153.

[3] Vergl. Schinkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage I. 1894 S. 82 und Engelmann, Gewerbeordnung, 2. Auflage 1892 S. 93 mit Nelken, Gewerbeordnung 1901 S. 17 und S. 549.

[4] „Soz. Praxis" Jahrg. VI, Sp. 559, Jahrg. VIII, Sp. 1372; Arbeiterversorgung 1897, S. 344.

Regierungsvorlage mit der Ausdehnung auf die Hausgewerbetreibenden, die aber nicht zur Verabschiedung gelangte. Initiativanträge von 1897/98 und 1898/99 führten gleichfalls nicht zum Ziel. 1900 beschloß die Kommission für die Gewerbeordnungsnovelle einstimmig die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden. Dies Vorhaben scheiterte im Plenum an dem entschiedenen Widerspruch des Staatssekretärs des Innern, der für eine solche Bestimmung ein besonderes Gesetz forderte, das dann auch alsbald von Reichstagsmitgliedern eingebracht wurde und das Datum des 30. Juni 1900 trägt.

Der auf Grund dieses Gesetzes verfaßte Entwurf schiebt zweckmäßiger Weise die An- und Abmeldung der Hausgewerbetreibenden ihrem unmittelbaren Arbeitgeber (Zwischenmeister) zu, der für die Einzahlung der Beiträge haftet. Das Gleiche ist bei der Berliner Ortssatzung der Fall; die Opposition der Konfektionäre rührte großen Theils daher, daß der „Confektionär" im Widerspruch mit den Thatsachen angegeben hatte, den ursprünglichen Arbeitgeber treffe die Verantwortung. Die wahre Stimmung der Großkonfektionäre offenbarte ihr unbestrittener Führer, Kommerzienrath Manheimer, in einer Versammlung am 9. März 1902 in der Berliner Ressource; er fragte zur Unterstützung seiner Handelskammerkandidatur: „Wer hat bei der Kranken-Versicherungsvorlage Monate lang mitgearbeitet, damit sie so gelinde ausgefallen ist?[5]) Allerdings bestimmt auch der Entwurf wie die Berliner Ortssatzung, daß das auf den Arbeitgeber entfallende Beitragsdrittel dem ursprünglichen Arbeitgeber, dem Konfektionär, zur Last fällt.

Recht zweckmäßig ist es, daß der Personenkreis nicht nach einer oberen Einkommensgrenze beschränkt ist. Die Bestimmung der Berliner Ortssatzung, die alle Gewerbesteuerpflichtigen von der Versicherungspflicht ausnimmt, ist wahrscheinlich rechtsungültig, da nach dem Wortlaut des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Festsetzung irgend welcher Ausnahmen über den Inhalt des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes hinaus schwerlich statthaft ist. Die Folge dieser Bestimmung war, daß manche Arbeitgeber ihren Arbeiterinnen schrieben: „. . . ich muß Sie daher höfl. ersuchen, mir in den allernächsten Tagen durch Vorlage Ihres Steuerzettels oder Ihrer Steuerveranlagung den Nachweis zu führen, daß Sie Gewerbesteuer zahlen, weil ich möglichst nur noch solche Gewerbetreibende beschäftigen will. Es würde sich also für Sie empfehlen, wenn Sie bisher dieser Anforderung nicht genügten, die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer sofort zu erledigen, damit Sie mir noch vor dem 1. Januar den Nachweis der erfolgten Veranlagung führen können." Ein derartiges metallographirtes Schreiben einer sehr angesehenen Firma an eine Näherin liegt mir vor; die Firma mußte wissen, daß die Näherin bei Weitem nicht 1500 Mk. verdiente. Aber zu Tausenden sind auf solche Schreiben hin Anmeldungen zur Gewerbesteuer erfolgt. Eine derartige Handlungsweise der Konfektionäre wird die Bundesrathsverordnung unmöglich machen. Dankenswerth ist es auch, daß die Versicherungspflicht für die Zeit nicht aufgehoben wird, während welcher der Hausgewerbetreibende vorübergehend für eigene Rechnung arbeitet; manche Konfektionsnäherin näht vorübergehend für Private.

Bedenken haben wir gegen die Bestimmung, die die Hausgewerbetreibenden selbst verpflichtet, Verzeichnisse über ihre Beschäftigung und über die der Hülfspersonen zu führen. Erstens machen die Formulare dazu Kosten, und der Hausgewerbetreibende sieht auf jeden Pfennig, und zweitens wird den Hausgewerbetreibenden, die nicht die intelligentesten Arbeiter sind, jede Arbeit mit der Feder schwer. Nicht wenige haben das Schreiben einfach verlernt. Sollten die Lohnbücher, die der Bundesrath zur Zeit für die Hausindustrie vorbereitet, nicht ausreichen, so käme wohl zunächst die auch aus andern Gründen wünschenswerthe, ja nothwendige amtliche Registrirung (Meldung durch die Zwischenmeister an die Gewerbeinspektion) in Betracht. Wir sehen eine Kontrolle durch die Ortspolizeibehörden sehr ungern; gerade der schüchterne Heimarbeiter wünscht keine Berührung mit der Polizei. Viele harte Geldstrafen bis zu 20 ℳ. werden die Verzeichnisse der Hausgewerbetreibenden nicht allgemein durchsetzen, während Meldung durch den unmittelbaren Arbeitgeber sicherer und einfacher ist. Kontrole durch Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Hausgewerbe ist doch wohl nur eine Frage kurzer Zeit. Zweifelhaft erscheint uns auch, ob die in Nr. 3 Abs. 1 vorgesehene subsidiäre Haftung der Hausgewerbetreibenden unvermeidbar ist. Sind sie einem schwindelhaften Zwischenmeister in die Hand gefallen, so sind sie ohnedies hart genug gestraft.

Die Fassung der Verordnung und die Begründung bezeichnen es als wünschenswerth, daß gemäß § 54, V Eintrittsgelder von Hausgewerbetreibenden nicht erhoben werden. Dann liegt es doch sehr nahe, in der Verordnung selbst zu bestimmen, daß Eintrittsgelder nicht erhoben werden; zulässig ist dies nach §. 2 IV und wir rathen dringend hierzu. Denn es ist sicher, daß die Kassen aus freien Stücken nicht auf das Eintrittsgeld verzichten (Schreiber spricht aus Erfahrung!) und ortsstatutarische Bestimmungen derart sind sehr ungewiß. Für die leichte Einführung der Verordnung aber bedeutet es viel, daß kein Eintrittsgeld, das nur die karg entlohnten Versicherten belastet, erhoben wird. Außerdem würden die Arbeitspausen von mehr als 13 Wochen, wie sie im Hausgewerbe vorkommen, (Weihnachtsindustrie Thüringens!) mehrfaches Zahlen des Eintrittsgeldes bedingen, und die Bestimmung des §. 26 II, daß bei Saisongewerben nach Wiederbeginn der Betriebsperiode ein Neuzahlen des Eintrittgeldes nicht erforderlich ist, wird vielfach Arbeitgebern und Arbeitnehmern unbekannt bleiben. So würde ein Eintrittsgeld die Hausgewerbetreibenden besonders schwer belasten, während der Gesetzgeber auf ihre Leistungskraft besondere Rücksicht nehmen wollte. Es darf nicht übersehen werden, daß der Jahresverdienst in vielen Fällen 2 bis 300 ℳ. ist. Für den Fall vorübergehenden Arbeitens für eigene Rechnung mit ein oder zwei Hülfskräften (Ziffer 5 Abs. 2) könnte wohl §. 51 Abs. II Gültigkeit erlangen.

Ziffer 6 überläßt die Einbeziehung der beschäftigten Familienangehörigen dem Statut; es wird das unvermeidlich sein, weniger um der Verschiedenheit der Verhältnisse willen, als weil die plötzliche Versicherung der ganzen mitarbeitenden Familie für den Arbeitnehmer eine allzugroße Last, für den Arbeitgeber ein Anlaß zu Repressalien ist. Je mehr es sich einbürgert, mit den Familienangehörigen einen sehr schlichten Arbeitsvertrag zu schließen, je allgemeiner wird die statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Familie werden können. Mit Recht erwähnt die Begründung den Einwurf nicht mehr, daß „verschämte" Hausgewerbetreibende die Krankenversicherung scheuen. Haben sie die Arbeit nicht nöthig, so mögen sie fürder nicht durch ihr Unterbieten den Arbeitern das tägliche Brot mindern; bedürfen sie aber des Erwerbs, so mögen sie den falschen Stolz brechen und lernen, daß Arbeit in Christenlanden nicht schändet.

Einige der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden inhörente Schwierigkeiten wird die Praxis des Lebens heben: es herrscht jetzt in Berlin Zweifel über Beginn und Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn z. B. die Rohstoffe am 1. Mai ausgehändigt und erst am 20. als fertige Waare abgeliefert wurden, während die Arbeit nur zwei Tage in Anspruch nahm; es herrscht Zweifel über den Anmeldetag, wenn Einhändigung der Rohstoffe und Ertheilung des Auftrages nicht zusammenfallen, oder über die Folge einer Rückgabe des unbearbeiteten Materials. Die Krankenversicherung wird dazu beitragen, daß derartige anormale Arbeitsverhältnisse verschwinden.

Die Belästigung, die durch den häufigen Wechsel der Kassen herbeigeführt wird, sobald der Zwischenmeister seine Arbeit in einem andern Geschäfte bezieht, wird sich wohl nur im Rahmen der bevorstehenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetze lösen lassen. Aber es ist gut, daß die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden von dem unsichern Schicksal dieser Novelle unabhängig ist. Es bleibt nur zu wünschen, daß nicht die Regierung wie der Berliner Magistrat sich jahrelang nach dem Worte von Fabrikant O. Weigert[6]) um die Versicherung der Hausindustriellen „unter unausgesetztem Widerstand eines Theiles des interessirten Unternehmer abmühen" muß, sondern daß mehr als eine halbe Million der meist bedürftigen Menschenseelen gegen die Noth der Krankheit gesetzlich sichergestellt werden — hoffentlich schon zum 1. Januar 1903, wie der Entwurf vorsieht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Koalitionsverbot und „gute Sitten".

Der Beschluß des Amtsgerichts Stuttgart, der den Antrag der Stadtgemeinde auf Auslieferung des Betriebsmaterials der Straßenbahn abgewiesen hat (Soz. Praxis Sp. 974), ist in erster Linie damit begründet, daß nicht die Direktion den Ausstand und damit die Störung des Betriebes der Trambahnen veranlaßt habe, sondern der Vertragsbruch der Angestellten. Damit hätten die

---

[5]) „Confektionär", 13. März 1902.

[6]) „Soz. Praxis" 1897, Spalte 858.

Angestellten einen ungesetzlichen Weg beschritten und die Direktion treffe somit kein Verschulden, für das sie der Stadtgemeinde haftbar sei. — Daß die Angestellten theilweise in den Ausstand unter Vertragsbruch getreten sind, ist juristisch vielleicht nicht zu rechtfertigen. Sie befanden sich aber in einer Nothlage: Hielten sie die Kündigungsfrist ein und begannen dann den Streik, so war dieser von vornherein aussichtslos, da die Direktion der Straßenbahn in der Zwischenzeit leicht Ersatz gefunden hätte. Andererseits brachen sie den Vertrag in letzter Linie, um die Ausübung eines gesetzlichen Rechtes zu erlangen, das die Direktion ihnen durch Dienstbefehl beharrlich vorenthielt. Das Koalitionsverbot war es, das den Streik veranlaßte, und daß hier das gute Recht auf Seiten der Angestellten war, haben die Sympathien des Publikums, das Eintreten der Stadtgemeinde und die Haltung der Staatsregierung bestätigt. Abweichender Meinung ist das Amtsgericht, es findet das privatrechtliche Verbot der Ausübung eines gesetzlich gewährleisteten Rechts ganz in der Ordnung; in den Urtheilsgründen heißt es:

„Inwiefern ein solches privatrechtliches Verbot, das durch einen Dienstbefehl ausgesprochene Koalitionsverbot, das nicht nur den Gedanken, der eigene Herr im Hause zu sein, zum berechtigten Ausdruck bringt, sondern häufig auch dem richtig verstandenen Interesse der Angestellten dient, gegen die guten Sitten verstoßen soll, ist unverständlich, und wie es um den behaupteten Fundamentalgrundsatz der Koalitionsfreiheit steht, zeigt der Absatz 2 des §. 152 der Gewerbeordnung, wonach das Gesetz die Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen keineswegs begünstigt. Ferner verkennt die Antragstellerin (die Stadt) vollständig, daß, wenn sie vielleicht zu anderer Zeit ein Entgegenkommen der Direktion in der Frage der Koalitionsfreiheit in Aussicht nehmen durfte, ein derartiges Zugeständniß an die Angestellten im jetzigen Zeitpunkte zugleich einen Erfolg des Verbandes bedeutete, in dessen Thätigkeit die Direktion mit Recht den Ursprung der mißlichen Lage, in die sie versetzt worden war, erblickt."

Diese Begründung ist außerordentlich charakteristisch für das völlige Unvermögen mancher Kreise, sich in die grundlegenden Gedanken des modernen Arbeitsverhältnisses hineinzufinden. Für sie ist der Unternehmer der „Herr", der „Herr" nicht nur „im eigenen Hause", sondern auch über das Verhalten der Arbeiter in seinem Privatleben. Wenn der Arbeitgeber nicht will, so darf der Arbeiter sein Koalitionsrecht nicht ausüben; umgekehrt liegt die Sache freilich anders, da machen die Arbeiter sich durch Sperre und Verrufserklärung höchst strafbar. Das Koalitionsrecht ist zwar für beide Parteien freigegeben, die Arbeitgeber machen den ausgiebigsten Gebrauch davon, die Arbeiter aber dürfen dies nur, wenn der Unternehmer es gestattet. Und der Staat hat dies Recht zwar bewilligt, aber er sieht seine Ausübung mit mißgünstigen Augen an. Mit derartigen Auffassungen und Auslegungen des Rechts wird ein Unheil angerichtet, das geradezu das Fundament des Staates untergräbt, weil es in den Massen den stärksten Zweifel an der Gerechtigkeit wachruft. Es ist in hohem Grade erfreulich, daß der Gemeinderath sofort in seiner Sitzung vom 12. Juni dem Urtheil gegenüber seinen Standpunkt mit folgender Erklärung gewahrt hat:

Die Stadt stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine privatrechtliche Beschränkung der Koalitionsfreiheit gegen die guten Sitten verstoße. Die amtsgerichtliche Entscheidung entspreche weder dem Sinn des Gesetzes, noch sämmtlichen Kommentaren, noch selbst der auch von Freiherrn v. Stumm im Reichstage ausgesprochenen Ueberzeugung, daß Alles, was sich auf den Verkehr außerhalb des Betriebes bezieht, nicht in die Arbeitsordnung gehört. Es stehe fest, daß die Direktion durch den Erlaß ihres Dienstbefehls den Rechtsboden verlassen habe. Von den Arbeitern hingegen sei sogar nur ein Theil kontraktbrüchig geworden, da die Hallenarbeiter überhaupt keinen Vertrag haben. Die Frage, ob der Streik eine höhere Gewalt bedeute, sei vom Amtsgericht gar nicht gewürdigt worden. Das Reichsgericht und sämmtliche Kommentare vertreten die Anschauung, daß die Möglichkeit der Vermeidung und der Beendigung eines Streikes erwogen werden müsse. Der Stadt gegenüber sei aber jedenfalls der Streik in dem Moment vermeidbar gewesen, wo nur noch die Koalitionsfreiheit verlangt wurde.

Diese Ausführungen sind nach unserer Meinung vollkommen zutreffend. Finden sie nicht freiwillig überall Eingang und Anwendung, so muß die Klinke der Gesetzgebung ergriffen und Arbeitgebern wie Richtern und Behörden klar gemacht werden, daß derjenige, der die Ausübung eines gesetzlichen Rechts verbietet, sich ebenso strafbar macht, wie derjenige, der ein gesetzliches Recht mißbraucht.

In diesem Sinne heißen wir auch das Vorgehen des sozialdemokratischen Fraktion der württembergischen 2. Kammer willkommen, die ermuntert durch die anerkennenswerthe Haltung des Staatsministeriums gegenüber dem Kampf der Straßenbahner um ihr Koalitionsrecht, folgende Anfrage an die Regierung richtet:

„Ist die königliche Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu geben, ob sie im Bundesrath für eine Vervollständigung des § 153 der Gewerbeordnung in dem Sinne einzutreten gewillt ist, daß jeder, der durch Erschwerung der Arbeitsgelegenheit, durch Gewalt, Drohung, oder Verbot einen Anderen an der Ausübung des durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsrechts verhindert, bestraft wird?"

Als interessantes Gegenstück zum Stuttgarter Fall sind auch die Vorgänge in der Schweizer Gemeinde Biel der Beachtung zu empfehlen. Nach einer Meldung des „Vorwärts" hat der dortige Gemeinderath beschlossen, als die Unternehmer infolge eines Streiks der Maurer, Handlanger u. s. w. die ihnen übertragenen Gemeindearbeiten kurzer Hand ruhen ließen und den von der Berner Kantonsregierung gemachten Vermittlungsvorschlag ablehnten, die Arbeiten den Unternehmern zu entziehen und in Regie ausführen zu lassen, unter Lohnbedingungen, auf die hin eine Verständigung mit den Streikenden sich ermöglichte. Bereits 250 Arbeiter sollen nun die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Altersversorgung der Arbeiter in Frankreich. Das neue Ministerium Combes nimmt die bisherigen Bemühungen des Kabinets Waldeck-Rousseau um eine Altersversorgung der Arbeiter wieder auf. In seiner einführenden Erklärung hat der Ministerpräsident gesagt:

„Es ist die Pflicht aller modernen Demokratien, den Arbeitern der Industrie, des Handels und des Ackerbaus, die mittellos sind, wenn sie alt werden, eine Versorgung zu sichern. Die letzte Legislatur hat nicht Zeit gehabt, diese Frage, an die sie herangetreten ist, zu lösen. Wir werden uns damit beschäftigen. Wir würden eine unserer wesentlichsten Aufgaben vernachlässigen, wenn wir nicht zugleich in allen Zweigen der nationalen Thätigkeit Maßnahmen wirthschaftlicher Art zu treffen suchten, welche, ohne dem Prinzip des Privatbesitzes nahezutreten, der Arbeit größere Garantien, dem Arbeiterstande mehr Gerechtigkeit, den Enterbten größeres Wohlsein, unserem demokratischen Staate, dem gesetzlichen Vertreter der allgemeinen Interessen, größere Unabhängigkeit und Stärke gegenüber den Privatinteressen sichern."

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadt Düsseldorf und ihre Verwaltung im Ausstellungsjahre 1902 finden in der Festschrift*), die Dr. Meydenbauer, unterstützt von einigen Beamten und Redakteuren der Stadt, im Auftrag des Oberbürgermeisters Marx verfaßt hat, eine farbenprächtige beredte Darstellung. Ein geschichtlicher Rückblick schildert das wechselvolle politische Geschick der Stadt, deren Name um 1159 zum ersten Male in Urkunden auftritt, und lehrt uns ihr Werden und die Förderung, die die Stadt durch die Arbeit ihrer großen Männer, der Dichter und Künstler nicht minder wie der Industriellen und der politischen Gönner erfahren hat, kennen. Sodann entrollt sich uns ein Bild der heutigen Stadt, ihrer baulichen Anlage, ihres arbeitsamen Treibens, ihrer künstlerischen Blüthe. Statistische Studien führen uns in den Gang der wirthschaftlichen Entwicklung, der Bewegung der Bevölkerung, ihrer beruflichen Gliederung und Wohlstandszunahme ein. Den Haupttheil des Werkes aber beansprucht die Darstellung der Stadtverwaltung und ihrer Thätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete, die ja in manchen Punkten, so vor allem im Wohnungswesen und der Bodenpolitik, vorbildlich gewirkt hat. Die Stadt betreibt Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk, Straßen- und Vorortbahnen, Hafenanlagen mit Werft und Magazinen, Badeanstalten, Schlacht- und Viehhof, Nahrungsmitteluntersuchungs- und Vernichtungsanstalt, Desinfektionsanstalt, Kanalisation, Lösch- und Fuhrwesen, Leihanstalt, Sparkasse und ein mit starkem Grundstücksfonds ausgestattetes Hypothekenamt; ferner besitzt sie eine Tonhalle, die für Festlichkeiten vermiethet wird, und in Verbindung damit ein eigenes Weingeschäft. Auch das Begräbnißwesen hat die Stadt kommunalisirt. Dem Unterrichtswesen und den sozialen Aufgaben im engeren Sinne: Armenwesen, Krankenfürsorge und Wohnungsfrage ist ein besonderer Abschnitt der Festschrift gewidmet. Eine kurze Ausstattungsskizze beschließt das interessante, vornehm ausgestattete, mit zahllosen Abbildungen geschmückte Werk.

*) Die Stadt Düsseldorf und ihre Verwaltung im Ausstellungsjahre 1902. Festschrift, im Auftrage des Oberbürgermeisters verfaßt von Dr. jur. Hans Meydenbauer, Gerichtsassessor. Gedruckt bei August Bagel in Düsseldorf. 246 S.

Kein Central-Institut für die kommunalen Sparkassen in Preußen. Der Minister des Innern hat an den Vorstand des Deutschen Sparkassen-Verbandes die Verfügung gerichtet, daß er nach eingehender Prüfung der Anregung keine Folge geben könne, ein Central-Institut für die kommunalen Sparkassen in Preußen zu gründen. Es fehle das Bedürfniß dafür, ja von einem solchen Institut befürchte man die Hemmung der gesunden Fortentwickelung im preußischen Sparkassenwesen. Die Hauptzwecke, denen die Anstalt dienen solle, nämlich die Förderung des Uebertragbarkeitsverkehrs für Einlagen, der Ausgleich zwischen Ueberfluß und Mangel an Kassenbeständen der Sparkassen in den verschiedenen Landestheilen und dadurch Förderung einer gesunden Zinsfußbildung in kapitalarmen und reicheren Gegenden, sowie die Sicherung der Sparkassen für Zeiten allgemeiner Geldkrisen würden durch eine solche Anstalt nicht erreicht, sondern es würden bei Geldkrisen grade ernstliche, gegenwärtig nicht in gleichem Maße bestehende Gefahren heraufbeschworen. Die Verwendung von Sparkassenbeständen zur Betheiligung an einem Bankunternehmen stehe mit der Bestimmung der Sparkassen als mündelsichere Institute zur Aufbewahrung der Ersparnisse nicht im Einklang. Auch eine Verbindung der geplanten Anstalt mit einer Centralstelle zur Ausgabe von Kommunalpapieren empfehle sich nicht.

Kommunale Miscellen. Die Stadtverordneten von Potsdam haben einstimmig den Beschluß gefaßt, Anlage und den Betrieb der Straßenbahn in städtische Verwaltung zu nehmen und den Betrieb in einen elektrischen umzuwandeln. Die Kosten in Höhe von vorläufig 1 Million Mark sollen durch eine Anleihe gedeckt werden. Die Konzession der Potsdamer Straßenbahngesellschaft läuft im Jahre 1905 ab. — Unentgeltliche Soolbäder für skrophulöse Kinder in Magdeburg werden in den Volksbadeanstalten verabreicht. Es sind vorläufig etwa 200 Kinder bedacht worden. Die Bäder werden bis Mitte September ausgedehnt und wöchentlich sollen zwei an jedes Kind verabreicht werden. — In München war angeregt worden, beim städtischen Einwohneramt weibliche Arbeitskräfte zu verwenden. Der Magistrat hat dem keine Folge gegeben. (In Gemeinden wie Berlin finden Frauen eine ziemlich umfangreiche Verwendung. Insbesondere ist es das statistische Amt und die Fleischbeschau, die weibliche Hülfskräfte heranzieht.)

Soziale Zustände.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Die 3. Arbeitsnachweiskonferenz, die in Berlin vom 9.—11. Oktober ds. Js. tagen wird, wird sich mit den Erfahrungen beschäftigen, die die Arbeitsnachweise bei der letzten Krisis auf dem Arbeitsmarkt gemacht haben. Im Anschluß daran wird sie aber auch erörtern, wie der Arbeitsnachweis als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden ist. Das Referat hierüber hat Prof. Herkner-Zürich übernommen, das Korreferat Dr. Freund-Berlin, Vorsitzender des Centralverbands deutscher Arbeitsnachweise. Dieser ist eben jetzt in seiner Eigenschaft als Obmann des Kuratoriums des Brauer-Arbeitsnachweises in Berlin bemüht, dieser Einrichtung eine Institution an die Seite zu stellen, die für den Fall Vorsorge trifft, daß Arbeit nicht beschafft werden kann. Die Statistik des Brauer-Arbeitsnachweises ermöglicht es, die Gefahr der Arbeitslosigkeit zu berechnen und die Prämie festzusetzen. Es werden für den Kopf des Arbeiters wöchentlich 50 ₰ gezahlt, die von Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen aufzubringen sind; diese Verpflichtung ist zu einem Bestandtheil des Arbeitsvertrages zu machen. Im Falle der Arbeitslosigkeit wird dem Ledigen 1 ℳ täglich gezahlt, dem Verheiratheten 1,20 ℳ. Für ein Kind wird ein Zuschlag von 15 ₰, für zwei oder mehr von 35 ₰ gezahlt. Der Neueintretende hat zunächst eine Karenzzeit von 13 Wochen durchzumachen. Dann hat er im Falle der Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf Unterstützung bis zu drei Wochen; diese Zeit steigt mit der Dauer der Mitgliedschaft bis auf 18 Wochen. Damit die Arbeiter in festen Stellen ihre Heranziehung nicht als Ungerechtigkeit empfinden, ist bei Nichtinanspruchnahme die Rückerstattung in gewissem Umfange vorgesehen. Daß dieser Arbeitsnachweis in seinem Kuratorium das gemeinsame Vertrauensorgan besitzt, dem die Entscheidung über die Frage der Simulation, die Selbstverschuldung u. s. w. übertragen werden kann, ist selbstverständlich. Jedenfalls wird hier auf einem eng begrenzten, aber dafür gut übersehbaren Gebiete ein sehr interessanter Versuch gemacht, die Einrichtung des Arbeitsnachweises zugleich zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszubauen.

Oberbergamt Halle a. S. und Buchdrucker-Tarifamt. Auf eine unterm 28. April durch die tariftreuen Buchdrucker in Halle übersandten Petition des Tarifamts der deutschen Buchdrucker hat das Königliche Oberbergamt dort am 2. Juni geantwortet: „Den in dieser Petition dargelegten Grundsätzen, insbesondere den Bestrebungen der Tarifgemeinschaft, auch für die Dauer eine friedliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im deutschen Buchdruckergewerbe herbeizuführen, können wir nur beipflichten und werden daher bei Vergebung amtlicher Druckarbeiten soweit als angängig, nur solche Buchdruckereien berücksichtigen, welche den deutschen Buchdruckertarif bei dem Tarifamte unterschriftlich anerkannt haben."

Die Lohnerhöhungen auf den italienischen Bahnen. Am 20. Mai fand in Rom eine Konferenz zwischen der Regierung und den Direktoren der drei italienischen Bahngesellschaften statt, um über die neuen Lohn- und Beförderungslisten der Bahnbediensteten schlüssig zu werden, wobei auch ziffermäßig festzustellen, wie hoch der vom Staate zu leistende Beitrag sein wird. Der Staat hatte sich nämlich im Februar letzten Jahres verpflichtet, den Theil der Lohnerhöhungen auf sich zu nehmen, der über die von den Gesellschaften bewilligten Aufbesserungen hinausgeht. Der staatliche Beitrag dürfte beiläufig 4 Millionen Lire im Jahr betragen. Die neuen Gehaltslisten sollen vor Allem die Lage der Eisenbahnarbeiter und niederen Angestellten bessern. Das Ergebniß der Konferenz soll dem Parlamente noch im Juni zur Genehmigung vorgelegt werden.

Arbeiterfragen in Victoria. Die Frage der Arbeitslosen nimmt in der Kolonie Victoria immer ernstere Formen an. Es sind der Regierung zahlreiche Petitionen um Errichtung von Arbeitsnachweisstellen in den wichtigsten Ortschaften zugegangen. Der Forderung von Einleitung größerer Nothstandsarbeiten gegenüber betont die Kolonialregierung, daß die Finanzlage solche Ausgaben nicht gestatte. — Der Verband der Unternehmer in Victoria hat einen Aufruf erlassen, der alle Arbeitgeber zum energischen Widerstand gegen die „experimentelle sozialistische Gesetzgebung", die ihnen aufgedrängt werde, auffordert. Der Verband sei wohl vollkommen mit Arbeiterschutzgesetzen einverstanden, die Leben und Gesundheit der Arbeiter schützen, er sei aber ein entschiedener Gegner der staatlichen Einmengung in der Frage von Lohn und Arbeitszeit. Auch die Tendenz des obligatorischen Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens, wie es in Neuseeland und Neusüdwales bestehe und nunmehr in Victoria eingeführt werden soll, sei eher geeignet, Unfrieden als Frieden zu stiften. Die Arbeitgeber sollten daher gemeinsam der staatlichen Intervention in solchen Fragen entgegentreten.

Betreffs des Schulbesuches tuberkulöser Kinder in Meiningen hatte die „Soziale Praxis" (Sp. 958) kürzlich auf Grund von Zeitungsnachrichten mitgetheilt, daß das Herzogliche Staatsministerium den Ausschluß der Kranken von den öffentlichen Schulen angeordnet habe. Diese Meldung bestätigt sich in dieser Form nicht, wie aus folgender vom Ministerium uns übersandten Mittheilung hervorgeht:

Eine Anordnung, wonach alle tuberkulösen Kinder vom 1. Oktober d. Js. ab vom Besuch der öffentlichen Schule ausgeschlossen sind, ist dahier nicht ergangen. Zu einer solchen Maßnahme lag auch kein Anlaß vor, denn einerseits ist die Zahl der an Tuberkulose erkrankten Schulkinder nach den vorliegenden Schularztberichten im Herzogthum erfreulicherweise sehr gering. Andererseits ermächtigen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 24 und 30 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875) dazu, Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, vom Schulbesuch, sei es dauernd, sei es zeitweilig, auszuschließen, und es ist auch von dieser Befugniß bei Tuberkulose, wie bei sonstigen ansteckenden Krankheiten von jeher Gebrauch gemacht worden.

Arbeiterbewegung.

Der 12. Verbandstag des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine wurde am 9. und 10. Juni in Kassel unter Vorsitz des Herrn Schäfer-Frankfurt abgehalten. Neben 120 Vertretern kaufmännischer Vereine nahmen die höchsten Verwaltungsbeamten Kassels, sowie der Präsident der Handelskammer und Geheimrath Lohmann vom Reichsamt des Innern an den Verhandlungen theil. Die Tagesordnung begann mit einem Referate des Herrn Backasch-Zwickau über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte. Die gegensätzliche Stellung des Verbands in dieser Frage zu den übrigen kaufmännischen Vereinigungen, die das Schiedsgericht den Gewerbegerichten angliedern wollen, kam in dem Referate und der einstimmig angenommenen Resolution, die kaufmännische Sondergerichte fordert, scharf zum Ausdruck. Der Vortrag des Herrn Pfitzner-Apolda über die Erhebungen bezüglich der Arbeitszeit in den Kontoren und Läden sprach den Wunsch nach weiteren mündlichen Vernehmungen von Prinzipalen und Gehülfen über die sonstigen Arbeitsverhältnisse aus. Zur Frage der Alters- und Invalidenversorgung der Handelsangestellten wurde nach Ausführungen des

Generalsekretärs Dr. Born, der die Nothwendigkeit und segensreiche Wirkung einer allgemeinen Handlungsgehülfenkasse darzulegen suchte, die vom Verbandsvorstande eingebrachte Resolution einstimmig angenommen, wonach der Verband angesichts der Grundlagen der Reichsinvalidenversicherung die Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Handelsangestellten im Rahmen des Gesetzes (§. 10 des Inv. Vers. Ges.) anstrebt, als den kürzesten Weg zur Sicherstellung der Gehülfen gegen Altersnoth und Gebrechlichkeit. Nach einem weiteren Vortrage des Herrn Hertel-Nürnberg sprach sich die Versammlung gegen die Einführung eines einheitlichen Dienstvertragsschemas, das den tausendfältigen örtlichen Verschiedenheiten Gewalt anthun müsse, aus, empfahl dafür aber dringend die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Vertragsrecht und ihre Verbreitung durch die Vereine.

Eine lebhafte Diskussion rief der Vortrag von Fräulein Mary Troxler-München über die kaufmännische Fortbildung der weiblichen Angestellten hervor, für die sie obligatorischen Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen verlangte, gerade auch im Interesse der männlichen Gehülfen, denen bisher von ungeschulten Mädchen eine überaus schädliche Konkurrenz gemacht werde. Eine nicht unbedeutende Opposition machte dagegen auf die Gefährdung aufmerksam, die durch solche Forderung zu Gunsten der Frauen, der in erster Linie nothwendigen Einführung der Fortbildungspflicht für die männlichen Gehülfen und Lehrlinge erwachsen könne, deren Interessen der Verband vor Allem wahrzunehmen habe — für die meisten Frauen sei der Kaufmannsberuf ja doch nur ein Durchgangsstadium —; jedoch fand der Troxlersche Antrag schließlich mit 68 gegen 30 Stimmen Annahme. Die Frage der Konkurrenzklausel schließlich erörterte Herr Helms-Nürnberg in durchaus ablehnendem Sinne, wenn er auch ein gänzliches Verbot derselben für unangängig erachtet; seine entsprechend gehaltene Resolution wurde jedoch durch eine von der Ortsgruppe Bremen eingebrachte überstimmt, die eine Verschärfung des Handelsgesetzes dahin verlangt, daß ein Vertrag mit Konkurrenzklausel nur mit Handelsangestellten geschlossen werden dürfe, die mindestens 5000 *M.* Jahresgehalt beziehen. — Mögen auch manche der hier behandelten Probleme noch einer weiteren Klärung bedürfen, so darf doch ausgesprochen werden, daß hier ein Werk ernster sozialpolitischer Arbeit geliefert wurde. — Der nächste Verbandstag findet 1903 in Nürnberg statt.

Sozialpolitische Forderungen Berliner Handlungsgehülfen. Der Kreisverein Berlin im Verbande Deutscher Handlungsgehülfen (Sitz Leipzig), einer Berufsgenossenschaft, die, über das Reich verbreitet, etwa 59 000 Mitglieder hat, hielt am 3., 4., 6. und 10. Juni in seinen fünf Bezirken gut besuchte Versammlungen ab. Es galt für die Mitglieder, Stellung zu dem sozialpolitischen Programm zu nehmen, das die Verbandsleitung den Kreisvereinen zur Beschlußfassung vorgelegt hat. Die Versammlungen traten diesem Programm bei. Folgende Resolution, die dem Reichsamte des Innern, dem Reichstag und den obersten Landes- und Ortsbehörden zugesandt wird, fand einstimmige Annahme:

Die auf wirthschaftliche und soziale Förderung der Handelsangestellten gerichteten Maßnahmen dienen nicht nur den berechtigten Ansprüchen der Einzelnen, sondern tragen zugleich mit zur gedeihlichen Entwickelung des deutschen Handels und der wirthschaftlichen Machtstellung des deutschen Volkes bei. Vor zehn Jahren trat das Gesetz über die Sonntagsruhe in Kraft. So viele Mängel es auch aufweist, hat es doch manche Verbesserungen gebracht, die freilich sehr oft durch ungenügende Ausführung fraglich geworden sind. Diesem sozialpolitischen Gesetze sind andere gefolgt, doch ist mancher berechtigte Wunsch der Handlungsgehülfen bisher unerfüllt geblieben. Deshalb erklären die versammelten Handlungsgehülfen, alle ihre Kräfte der Mitarbeit an dem ferneren Ausbau der kaufmännischen Sozialreform widmen zu wollen und vertrauen auf die Unterstützung der Staatsregierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, sowie der Prinzipalität, die an einem wirthschaftlich gesicherten, geistig und moralisch hochstehenden, standesbewußten, pflichttreuen Handlungsgehülfenstand einen erfolgreichen Mitarbeiter hat.

Die Forderungen betreffen im einzelnen: Die Sonn- und Feiertags-, die Werktagsruhe, die Einführung eines Sommerurlaubs, die Kündigungsfrist, Geschäftsräume und Geschäftsordnungen, das Lehrlingswesen, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen, die Frauenarbeit, die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte, das Verbot der Konkurrenzklausel, die Einführung von Handelsinspektoren und die Errichtung von Handlungsgehülfenkammern, Ausdehnung der Kranken- und Invalidenversicherung, die sechswöchige Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt bei Krankheit, staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung, staatliche Wittwen- und Waisenversicherung entsprechend den Verhältnissen der Handlungsgehülfen.

Arbeiterschutz.

Petition von Bauarbeitern in Hessen. Eine Anzahl Vertrauensmänner der Baugewerksarbeiter haben der zweiten hessischen Kammer in einer Petition Vorschläge zur Verhütung von Bauunfällen und Bekämpfung der mit dem Baubetrieb verbundenen sanitären und sittlichen Gefahren unterbreitet, mit der Bitte, diese Vorschläge einer etwaigen gesetzlichen Regelung der Frage des Bauarbeiterschutzes zu Grunde zu legen. Gleichzeitig wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß zur baupolizeilichen Ueberwachung Arbeiter zugezogen werden. Dem die Sache behandelnden Ausschusse theilte die Regierung mit, daß sie mit Regelung der Materie bereits befaßt sei und wegen Verwendung von Arbeitern zur Bauaufsicht mit den Verwaltungsorganen in Unterhandlung stehe. Der Ausschuß erkennt die Wichtigkeit der Angelegenheit an, verweist auf die auch in Hessen im Zunehmen begriffenen Bauunfälle und beantragt, die zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur gesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes als Material überweisen und die Regierung ersuchen, zur Handhabung der Baupolizei praktisch geschulte Arbeiter zuzuziehen.

Bergarbeiterschutz in Bayern. Bei der Berathung des Bergetats in der Kammer der Abgeordneten am 7. Juni erklärte der Finanzminister auf eine Anfrage, die fiskalischen Gruben seien vollkommen bereit, den Aufsichtsbeamten bei der Grubeninspektion Arbeiter zur Verfügung zu stellen, denn der Staat müsse für das Leben und die Gesundheit seiner Arbeiter ebenso besorgt sein, wie die Privatwerke, von denen er sich nicht dürfe übertreffen lassen. Am 9. Juni erklärte der Minister weiter, er stehe auf dem Standpunkte, daß das Koalitionsrecht der Bergarbeiter nicht beeinträchtigt werden dürfe, und daß die Arbeiterausschüsse zwischen Vorgesetzten und Arbeitern vermitteln sollten. Bei dem geringen Bergbau Bayerns sei er gegen die Einführung des achtstündigen Arbeitstages. Erst wenn ein anderer Bundesstaat damit vorgehe, werde die bayerische Regierung nachfolgen.

Arbeiterschutz in der Cigarrenindustrie. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die Regierungspräsidenten angewiesen, für die bevorstehende Erneuerung der nur auf zehn Jahre gültigen Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen unter Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu prüfen, ob etwa noch weitere Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Betrieben der erwähnten Art oder sonstige Abänderungen der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 angezeigt erscheinen. Insbesondere ist zu erwägen, ob der Luftraum für jeden Arbeiter auf mindestens 10 cbm zu erhöhen ist. — Für die Hausindustrie in der Cigarren- und Tabaksbranche hat bekanntlich der Staatssekretär des Innern im Reichstag wiederholt — zuletzt Ende April d. Js. — eine Regelung zum Schutze der Arbeiter in Aussicht gestellt.

Maßnahmen gegen die Tuberkulose in französischen Fabriken. Die „Gesellschaft französischer Industrieller gegen Betriebsunfälle“ veröffentlicht einen Aufruf, der die Industriellen zur energischen Bekämpfung der Tuberkulose-Gefahr in Fabriken und Werkstätten auffordert. Die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber wird hierbei auf folgende Punkte gelenkt: Nothwendigkeit der feuchten Reinigung der Werkstätten statt trockenen Kehrens und Vornahme der Reinigung am Abend nach Schluß der Arbeit, statt am Morgen; Nützlichkeit von Einrichtungen zum Absaugen des Staubes und von Respiratoren; Verbot des auf den Boden-Spuckens und Aufstellung von Spucknäpfen; Unterweisung der Arbeiter über die Gefahren der Tuberkulose, hygienische Gegenmaßregeln und Zusammenhang des Alkoholismus mit der Tuberkulose. Die Gesellschaft hat eine solche Unterweisung ausgearbeitet, deren Anschlag in den Fabriken sie den Arbeitgebern dringend empfiehlt.

Betriebsunfälle und Vergiftungen in englischen Fabriken. Der Bericht des Chief Inspector of factories and workshops für das Jahr 1901 theilt mit, daß Ende 1901 insgesammt 97 845 Fabriken und 143 065 Werkstätten registrirt waren. Es liefen im Berichtsjahre 83 760 Meldungen von Betriebsunfällen und 936 von Vergiftungen ein. Die tödtlichen Unfälle waren 1901 etwas weniger häufig als in 1900, nachdem sie lange konstant gestiegen waren, von 455 in 1895 bis 1045 in 1900. Dagegen ist die Zahl der übrigen Betriebsunfälle von 77 975 in 1900 auf 82 725 in 1901 gestiegen. Wie alljährlich klagt der Bericht wieder über die Indolenz der Arbeiter und Unternehmer gegenüber Schutzvorrichtungen und Unfallverhütungsmaßnahmen; in 3770 Fällen, 483 mehr als im Vorjahr, wurde gerichtlich vorgegangen. — Es kamen im Berichtsjahre 4 Fälle von Nekrose in Zündholzfabriken, 12 Arsenikvergiftungen in galvanischen Betrieben, 20 Fälle von Anthrax

(gegen 9 im Vorjahr) in Betrieben, in denen mit Häuten und Fellen hantirt wird, vor. Für „gefährliche Betriebe" sind gegenwärtig in England 26 Spezialreglements in Kraft, die sich auf zusammen 7833 Betriebe beziehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherung der Hausindustrie nach den Unfallversicherungsgesetzen.

Der in der „Sozialen Praxis" am 31. Oktober 1901 unter der Ueberschrift „Schutz der Heimarbeiterinnen" erschienene Artikel ist geeignet, was die staatliche Unfallversicherung anlangt, in einigen Punkten unzutreffende Anschauungen über die Lage der „Hausgewerbetreibenden" zu verbreiten.

Die „Hausgewerbetreibenden", das sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (§. 5 Abs. 1 lit. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, zu vergleichen auch §. 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes), hatten nach dem alten Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 in jeder Beziehung die Stellung der Unternehmer und konnten demgemäß auch stimmberechtigte Mitglieder der für ihre Betriebe zuständigen Berufsgenossenschaften sein. Sie hatten alsdann wie jeder Unternehmer auch die Beiträge für die Versicherung der von ihnen beschäftigten Arbeiter allein zu bezahlen.

Für ihre eigene Person unterlagen sie weder der gesetzlichen noch der statutarischen Versicherungspflicht. Sie konnten durch statutarische Bestimmung nur die Berechtigung erlangen, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern (§. 2 Abs. 2 des alten Unfallversicherungsgesetzes), und hatten, wenn sie von dieser Berechtigung Gebrauch machten, auch die Beiträge für diese Versicherung selbst zu entrichten.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 hat nun eine Aenderung dieser Rechtslage herbeigeführt, freilich in ganz anderer Weise, als in dem oben erwähnten Artikel dargelegt ist. Der Verfasser dieses Artikels geht davon aus, daß durch §. 5 Abs. 1 lit. b. a. a. O. dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt worden sei, die Versicherungspflicht auf die „Hausgewerbetreibenden" auszudehnen, so daß der Bundesrath es in der Hand habe, die „hausgewerblichen Arbeiter" in diesem Punkte den übrigen Arbeitern gleichzustellen.

In letzterer Hinsicht muß zunächst berichtigend festgestellt werden, daß die hausgewerblichen Arbeiter, d. h. die Arbeiter der Hausgewerbetreibenden, wie oben erwähnt, schon nach der bisherigen Unfallversicherungsgesetzgebung den übrigen gewerblichen Arbeitern völlig gleichgestellt waren. Sie waren also schon bisher gegen Betriebsunfälle versichert, wenn die Betriebe ihrer (hausgewerblichen) Arbeitgeber versicherungspflichtig waren. In dieser Beziehung hat das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz — abgesehen von der Ausdehnung der Versicherung auf bisher davon noch nicht erfaßte Betriebe — nichts geändert. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß der Wechsel des Ausdrucks zwischen „Hausgewerbetreibenden" und „hausgewerblichen Arbeitern" in jenem Artikel nur ein unbeabsichtigter war, und daß der Verfasser lediglich die Hausgewerbetreibenden selbst gemeint hat.

Auf die Hausgewerbetreibenden allein bezieht sich denn auch die durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 eingeführte Aenderung. Sie hat ihren Ausgangspunkt in den Beschlüssen der Reichstagskommission (Kommissionsbericht Nr. 703a, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 Nr. 523 der Drucksachen Seite 11 ff.), und beruht auf der Erwägung, daß die Hausgewerbetreibenden in wirthschaftlicher Beziehung wenig anders als die von ihnen beschäftigten Arbeiter gestellt sind und, da sie in gleicher Weise wie diese im Betriebe thätig sind, auch den gleichen Gefahren unterliegen. Es erschien deshalb gerechtfertigt, einerseits die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden selbst, andererseits aber auch ihre Befreiung von der Beitragspflicht zuzulassen, so zwar, daß nach beiden Richtungen nicht wie in dem vorbezeichneten Artikel ausgeführt wird, der Bundesrath, sondern die Statuten der Berufsgenossenschaften Bestimmung treffen können. Die neuen gesetzlichen Vorschriften sind im §. 5 Abs. 1 lit. b und im §. 30 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 enthalten und haben folgenden Wortlaut:

§. 5: „Durch Statut kann die Versicherungspflicht erstreckt werden:
b) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche Unternehmer eines in den §§. 1 und 2 bezeichneten Betriebs, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen."

§. 30 Abs. 3 . . .
„Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Arbeitgeber der im §. 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden die Beiträge für die von diesen beschäftigten versicherten Personen und, sofern die Versicherung auf die im §. 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden selbst durch Statut ausgedehnt ist, die Beiträge auch für diese zu zahlen haben."

* * *

Die Vorschrift des §. 5 Abs. 1 lit. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist zwar dem §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entlehnt, es war jedoch gegenüber jener Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes bei der Regelung der Versicherung der Hausindustrie auf dem Gebiete der Unfallversicherung eine Einschränkung nach zwei Richtungen hin geboten:

1. Einmal konnten die Hausgewerbetreibenden, wie die sonstigen Betriebsunternehmer, nur insoweit der statutarischen Versicherungspflicht unterstellt werden, als sie einen nach §§. 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Betrieb haben.

In dieser Richtung hat sich das Reichs-Versicherungsamt bereits mit der Auslegung des §. 5 Abs. 1 lit. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu beschäftigen gehabt und in einem Bescheide vom 26. März 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 Seite 363) ausgesprochen, daß nach dieser Bestimmung die Hausgewerbetreibenden ohne Rücksicht darauf, ob sie Lohnarbeiter beschäftigen oder nicht, der statutarischen Zwangsversicherung unterstellt werden können, wenn sie entweder einem der im §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Gewerbszweige angehören, oder wenn sie Dampfkessel oder durch elementare oder thierische Kraft bewegte Triebwerke verwenden, oder Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände erzeugen (§. 2 Abs. 2, 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Die statutarische Versicherungspflicht kann ferner ohne Rücksicht auf die Art und Einrichtung ihres Betriebs auf solche Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden, welche mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen (§. 2 Abs. 3 a. a. O.), wobei jedoch nach dem erwähnten Bescheide des Reichs-Versicherungsamts beachtet werden soll, daß derartige Betriebsunternehmer in der Regel nicht als „Hausgewerbetreibende" sondern als „Fabrikanten" anzusehen sein werden, auf welche die Bestimmung des §. 5 Abs. 1 lit. b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Zulässigkeit der Zwangsversicherung solcher Hausgewerbetreibender, welche keine Arbeiter beschäftigen. Es ist dies eine Durchbrechung des versicherungsrechtlichen Grundsatzes, daß Betriebsunternehmer, die keine Arbeiter beschäftigen und deshalb nicht Mitglieder der durch die Unfallversicherungsgesetzgebung ins Leben gerufenen Berufsgenossenschaften sein können, auch von der Versicherung ihrer eigenen Person ausgeschlossen sind. Diese Abweichung von der Regel zu Gunsten der Hausgewerbetreibenden findet aber darin ihre Begründung, daß Letztere als Arbeiter des Fabrikanten angesehen werden können, für dessen Rechnung sie arbeiten (zu vergleichen v. Woedtke-Caspar, Kommentar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, 5. Auflage Seite 195).

Auf der anderen Seite ist noch hervorzuheben, daß bezüglich der Hausindustrie eine Obergrenze des Jahreseinkommens — wie dies bezüglich der statutarischen Versicherungspflicht der Kleinunternehmer (§. 5 Abs. 1 lit. a a. a. O.) geschehen ist — von dem Gesetze nicht aufgestellt worden ist.

2. Ferner waren aus §. 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes die Worte: „und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten" für das Gebiet der Unfallversicherung nicht mit zu übernehmen, weil es hier an jedem inneren Grunde dafür fehlt, den Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden mit den Kosten der Unfallversicherung für die Letzteren und deren Arbeiter auch insoweit zu belasten, als die Hausgewerbetreibenden lediglich für ihre eigene Rechnung arbeiten. Im Uebrigen aber erschien es nicht angezeigt, die Einführung der auch diesen Theil ihrer Thätigkeit mitumfassenden Unfallversicherung der Hausgewerbetreibenden allgemein zuzulassen, da, wie in dem oben erwähnten Kommissionsbericht auf Seite 13 ausgeführt ist,

hinsichtlich der regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmer hier das Bedürfniß nach einer weiteren Erstreckung der Versicherungspflicht nicht besonders dringlich sein werde, hinsichtlich der regelmäßig ohne Lohnarbeiter für eigene Rechnung arbeitenden kleinsten Unternehmer aber in Bezug auf Katastrirung, Lohnnachweisungen u. s. w. dieser Gewerbetreibenden alle diejenigen Schwierigkeiten von Neuem entstehen würden, denen durch die neue Regelung habe vorgebeugt werden sollen.

So lange also der Hausgewerbetreibende seinen Betrieb für eigene Rechnung führt, hat es lediglich bei den allgemeinen Regeln hinsichtlich der Versicherung der Betriebsunternehmer zu bewenden (zu vergleichen §. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und v. Woedtke-Caspar a. a. O. Seite 195/196).

* * *

Die Vorschrift des §. 30 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes lehnt sich an die Bestimmung des §. 54 Abs. 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes an. Sie beruht auf der Erwägung, daß die statutarische Zwangsversicherung schwerlich durchgeführt werden könne, wenn die Hausgewerbetreibenden selbst zur Zahlung der Beiträge verpflichtet würden, und daß es nach der wirthschaftlichen und sozialen Stellung dieser Personen der Gerechtigkeit entspreche, wenn die eigentlichen Arbeitgeber zur Leistung der Beiträge angehalten würden.

* * *

Freilich kann bei der durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz geschaffenen, im Vorstehenden geschilderten neuen Rechtslage von einer umfassenden Unfallversicherung der Hausgewerbetreibenden noch nicht die Rede sein, einmal weil die unter §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe nur in geringem Umfange der Hausindustrie offen stehen und sodann, weil die nach §. 2 a. a. O. bei Verwendung von elementarer oder thierischer Kraft versicherungspflichtigen hausgewerblichen Betriebe in der Minderzahl sind, ja in verschiedenen mit Hausindustrie arbeitenden Gewerbszweigen kaum vorkommen. So spielt z. B. in der Tabakindustrie die Verwendung mechanischer Arbeitsmaschinen nicht einmal in den Fabriken selbst eine Rolle, vielmehr kommt überall noch die Handarbeit für alle wichtigen Vorgänge der Cigarren- und Cigarettenfabrikation allein in Betracht (zu vergleichen „Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band III Seite 301 — Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich —").

Diesen Umständen ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß die Mehrzahl der für solche Gewerbszweige errichteten Berufsgenossenschaften, welche hausindustrielle Betriebe aufweisen, bei der gemäß §. 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 erforderlich gewordenen Revision ihrer Statuten von der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden abgesehen hat.

So haben von den dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Berufsgenossenschaften die Holz- und Textil-Berufsgenossenschaften, die Bekleidungsindustrie-, Tabak-, Papierverarbeitungs-, Leinen- und Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, sowie die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik in ihre inzwischen in Kraft getretenen neuen Statuten Bestimmungen über die Versicherung von Hausgewerbetreibenden vorerst nicht aufgenommen.

Dagegen haben folgende Berufsgenossenschaften: die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, die Glas-Berufsgenossenschaft, die Seiden-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie — in ihren neuen Statuten die Versicherungspflicht auf die hausgewerblichen Unternehmer miterstreckt, und zwar mit Ausnahme der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie auch für den Fall, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hülfsstoffe, welche sie be- oder verarbeiten, selbst beschaffen. Allerdings hat die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft diese Versicherung an die Bedingung geknüpft, daß die Hausgewerbetreibenden in ihren Betrieben elementare oder thierische Kraft verwenden. Indessen erfolgt in dem Bezirke dieser Berufsgenossenschaft vielfach die hausgewerbliche Thätigkeit, insbesondere in den preußischen Kreisen Solingen und Mettmann — das hausgewerbliche Schleifereigewerbe — mittelst Verwendung von elementarer Kraft (vergleiche den mehrerwähnten Kommissionsbericht Seite 11, ferner Dr. F. Ziegler, Wesen und Werth kleinindustrieller Arbeit, Berlin 1901, S. 211 und 324 ff.

Hervorzuheben ist, daß die letzterwähnten Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie die Versicherungspflicht auch auf solche Hausgewerbetreibende ausgedehnt haben, welche keine Arbeiter beschäftigen.

Endlich haben diese Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Seiden-Berufsgenossenschaft die Bestimmung in ihre neuen Statuten aufgenommen, daß die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden die Versicherungsbeiträge sowohl für diese als auch für die von diesen beschäftigten Personen zu zahlen haben. Nach dem Statut der Seiden-Berufsgenossenschaft haben die Hausgewerbetreibenden die Beiträge für ihre eigene Versicherung und für die Versicherung ihrer Arbeiter allerdings selbst zu zahlen. Indessen ist der Beitrag für ihre eigene Person, sofern sie in dem Betriebe regelmäßig eine und nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, in dem gemäß §. 40 des Statuts für den gesammten Betrieb zu zahlenden einheitlichen Jahresbeitrag von 4 *M* mitenthalten. Hausgewerbetreibende, welche mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, zahlen für die Versicherung der Letzteren die nach Maßgabe der gezahlten Löhne und des statutenmäßigen Gefahrentarifs umzulegenden Beiträge und für ihre eigene Person außerdem einen einheitlichen Jahresbeitrag von 3 *M*. Hausgewerbetreibende, welche keine Arbeiter beschäftigen, zahlen nur den letzteren Beitrag.

Der Berechnung der den Hausgewerbetreibenden zu gewährenden Unfallentschädigungen wird nach den Statuten der vier genannten Berufsgenossenschaften ihr Jahresarbeitsverdienst unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, wonach insbesondere der fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, zu Grunde gelegt.

* * *

Ist hiernach mit der Unfallversicherung der Hausgewerbetreibenden auch erst ein bescheidener Anfang gemacht, so ist doch zu hoffen, daß auch die anderen Berufsgenossenschaften nach Möglichkeit darauf Bedacht nehmen werden, den Hausgewerbetreibenden die Wohlthaten dieser Versicherung gleichfalls zuzuwenden.

Die Resolution des Gesammtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine betreffend Arbeitslosenversicherung, welche auf dem Delegirtentag in Düsseldorf zu Pfingsten angenommen worden ist, fordert folgende Maßnahmen:

1. ein Reichsgesetz betreffs obligatorischer Einführung von paritätischen Arbeitsnachweisen in allen Städten mit über 10 000 Einwohnern; 2. provinzielle bezw. staatliche Centralisation der Arbeitsnachweise; 3. ein Anstreben freiwilliger gewerkschaftlicher Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit innerhalb der Evangelischen Arbeitervereine und der Gewerkschaften als Uebergang zu einer späteren reichsgesetzlichen, obligatorischen Arbeitslosenversicherung in berufsgenossenschaftlicher Form; 4. ein Sparsystem für jugendliche Arbeiter; 5. eine gesetzliche Neuregelung der Fürsorge für mittellose Wanderer; 6. Benutzung der deutschen Herbergs-Sparkasse von Seiten lediger, ihren Arbeits- und Aufenthaltort nothgedrungen öfters wechselnder Arbeiter; 7. möglichst genaue Ermittelungen über die Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Evangelischen Arbeitervereine. 8. Petitionen nach den vorbezeichneten Richtungen an die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden.

Die Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich 1901. Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlicht eben die vorläufigen Daten, betreffend die hauptsächlichsten Gebahrungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten. Die provisorischen Ziffern für die eingelaufenen Versicherungsbeiträge (28 Millionen Kronen gegen 25 im Jahre 1900) sowie für die Verwaltungsauslagen (2 Millionen Kronen gegen 1,9 im Jahre 1900) dürften in der definitiven Abrechnung noch eine einschneidende Modifikation erfahren, wogegen die ausgewiesene Summe der geleisteten Entschädigungen (15 182 955 Kronen gegen 13 462 988 Kronen im Jahre 1900) richtig sein dürfte; ebenso folgende statistische Daten pro 1901:

	Zahl der Rentner	Betrag der Renten Kronen
Wittwen	5 208	962 859
Kinder	8 047	984 896
Ascendenten	585	79 340
Ganz-Invalide	2 329	1 547 882
Theilweise Invalide	37 059	5 996 688
	53 228	9 571 665
Dagegen im Jahre 1900	46 130.	8 139 870.

Tagung der See-Berufsgenossenschaft in Düsseldorf. Aus dem der Versammlung vorgelegten Jahresbericht geht hervor, daß die Zahl der Schiffahrtsbetriebe im letzten Jahre wieder abgenommen hat, und zwar um 26, — seit dem Jahre 1888, dem Zeitpunkt der Errichtung der Berufsgenossenschaft, um 469. Die Zahl der Betriebe beträgt jetzt 1321 ohne die 77 Fischerei- und der Schiffahrt verwandten Betriebe. Der Gesammt-Rauminhalt der zur See-Berufsgenossenschaft gehörigen Schiffe (gegenwärtig: 2976) stieg

aber in dem genannten Zeitraum von rund 4 Millionen Kubikmeter auf 8,4 Millionen. Die Zunahme entfällt auf die Sektionen Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein, während sich in den anderen Theilen eine Abnahme zeigte. Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen betrug rund 50 000 gegen 37 600 im Jahre 1890. Unfälle wurden im vergangenen Jahre 2967 angemeldet, im Ganzen seit dem Jahre 1888 29 336, davon 23 149 Verletzungen und 6187 Todesfälle. Renten wurden im Jahre 1901 gezahlt an 958 Wittwen, 1445 Kinder, 227 Aszendenten und 1605 Verletzte. Im Ganzen sind seit dem Jahre 1888 4 340 652 ℳ an Unfallentschädigungen bezahlt. Der gesammte anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst betrug 36 589 956 ℳ. An Beiträgen wurden durchschnittlich bezahlt 2,67 ₰ per Mark Heuer und 17,32 ℳ pro Kopf der versicherten Person. Seit zwei Jahren hat die See-Berufsgenossenschaft die Ueberwachung des Tiefgangs der Seeschiffe übernommen, der Germanische Lloyd bearbeitet das Material, welches auf Grund der Tiefgangsanzeigen gesammelt ist. Nach den an deutschen Schiffen gemachten Erfahrungen soll sich die englische Tiefladelinie nicht bewähren. Es darf erwartet werden, daß diese gründliche Vorarbeit zur Einführung einer Tieflademarke führt, welche nicht schablonenhaft festgesetzt ist. Einen besonderen Zeitraum nahm auch in diesem Jahre wieder die Berathung neuer Unfallverhütungsvorschriften in Anspruch. Was die Absicht der See-Berufsgenossenschaft betrifft, die Versicherung auch auf die Wittwen und Waisen der an Krankheit gestorbenen Seeleute auszudehnen, so sind hier die Meinungen getheilt; es soll daher eine besondere Untersuchung veranstaltet werden. Zu dem Zweck soll jeder Schiffsführer am 1. Oktober d. J. genaue Aufzeichnungen über die Familienverhältnisse aller auf seinem Schiff beschäftigten Leute machen. Eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Schiffsbetriebes wurden einer Prüfung unterzogen.

Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. 1901. Die Leistungsfähigkeit und Vielseitigkeit allgemeiner Ortskrankenkassen wird durch diesen Geschäftsbericht aufs Neue erläutert. In Erkennung der Lage der Nothstandsarbeiter und ihrer Familien ist deren Krankenversicherung zu Anfang und zu Ende des Jahres 1901 auf Ansuchen des Magistrats mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Kasse nicht nur die geleisteten Unterstützungen in soweit zu erstatten sind, als diese aus den gezahlten Beiträgen nicht beglichen werden können, sondern daß der Kasse ferner als Beitrag zu den Verwaltungskosten und dem Reservefonds eine besondere Entschädigung von 25 % der Summe der geleisteten Beiträge zu vergüten ist. So brauchen die Nothstandsarbeiter im Krankheitsfalle die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch zu nehmen und erleiden keinerlei Beschränkung ihrer bürgerlichen Rechte. Die vom Magistrat geplante Dienstbotenversicherung mit sechswöchentlichem Unterstützungsanspruch, die für unzureichend erachtet wird, hofft man durch Anschluß an die Kasse, die ausreichende Leistungen bis zu 26 Wochen gewährt, zu erledigen. Auf Anregung der Presse soll eine größere städtische Entbindungsanstalt errichtet und eine Ermäßigung des Verpflegungssatzes von 3 ℳ angestrebt werden. Die Kasse steht im Vertragsverhältniß mit den Aerzte- und Zahnärzteverbänden für freie Arztwahl. Eine Rekonvaleszentenanstalt für weibliche Patienten, ebenso Erholungsstätten im Walde sind in Angriff genommen worden. Bei der Familienversicherung ist die ärztliche Behandlung auch auf das Ziehen von Zähnen ausgedehnt worden. Die Gesammtkrankheitsfälle haben gegenüber einer Steigerung der Mitgliederzahl von 12,45 % eine solche von 10,8 % erfahren, die mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle sind um 6,3 % auf 27 098 mit 505 874 Krankheitstagen gestiegen. Auf den Krankheitsfall entfallen 20,51 Krankheitstage sowie 31,14 ℳ Krankengeld, auf den Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl 10,15 Krankheitstage. Im Hospital sind 19,84 % der Krankheitsfälle behandelt worden. Von den Ausgaben in Höhe von 2 011 093,21 ℳ wurden für ärztliche Behandlung rund 209 000 ℳ, also etwa 1/10, für Arznei und sonstige Heilmittel rund 147 000 ℳ aufgewendet; die Krankengelder beliefen sich auf rund 844 000 ℳ, die Wöchnerinnenunterstützung auf 16 674,77 ℳ, Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten nahmen 222 324,96 ℳ in Anspruch und die Sterbegelder für Mitglieder rund 35 000 ℳ, für Angehörige rund 20 000 ℳ Die Verwaltungskosten sind auf rund 159 000 ℳ angewachsen, sie haben sich von 2,63 ℳ auf 2,92 ℳ pro Kopf der durchschnittlichen Mitgliederzahl und im prozentualen Verhältniß zur Gesammtausgabe von 9,28 % auf 9,63 %, also um 0,35 % erhöht. Die Steigerung des Titels Krankengeld wird zum Theil dadurch zu erklären versucht, daß abgesehen davon, daß Arbeitslosigkeit viele Krankheitsfälle und Simulationen hervorruft, die Kasse mit gar zu vielen Versicherungsverhältnissen belastet wird, bei denen es sich um Personen handelt, die wegen bereits gestörten Gesundheitsverhältnisses irgendwelche passende Beschäftigung aufnehmen, um nach kurzer Zeit das Krankengeld auf 13 bezw. 26 Wochen in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Erscheinungen haben alle Ortskrankenkassen größerer Städte zweifelsohne zu leiden, doch stehen Mittel zur Abwendung nicht zur Verfügung.

Die Pforzheimer Ortskrankenkasse, die bezüglich der freien Arztwahl und anderer Fürsorge für ihre Mitglieder vielen anderen Kassen voranging, hat, wie uns aus Baden geschrieben wird, auch die finanziellen Schwierigkeiten, die man auf die verschiedensten Ursachen, die verschiedensten Fehler der Verwaltung zurückführen wollte, bewältigt. Sie hat bei 3 1/4 %igen Beiträgen (auf die festgesetzten Durchschnittslöhne der einzelnen Lohnklassen) im letzten Jahre ihr Vermögen um 72 947 ℳ. zu erhöhen vermocht und es dabei an Krankenfürsorge nirgends fehlen lassen. Sie hat aber ihre Krankenkontrolle verbessert, ist in zahlreichen Fällen gegen Krankgemeldete und auch vom Arzt als krank befundene und in den Werkstätten zwar feiernde, aber daheim flott arbeitende Mitglieder strafend eingeschritten und hat auch den Wöchnerinnen, denen sie satzungsgemäß sechswöchentliches Krankengeld zahlt, die aber zuweilen schon nach zwei oder drei Wochen in ihrer Behausung gewerbliche Arbeit annehmen und ausführen, das Krankengeld vorenthalten. Es wird dies hoffentlich Alles erzieherisch wirken. Eine Eigenthümlichkeit ist es, daß in Pforzheim, wo letztes Jahr keine Epidemie herrschte, die Krankenfälle und deren Dauer zurückgingen, die Sterblichkeit unter den Kassenmitgliedern um mehr als ein Drittel gestiegen ist. Nach wie vor fordern Lungenleiden die meisten Opfer und es muß noch weit mehr als bisher Gebrauch gemacht werden von der Ueberweisung in Lungenheilstätten, also diese noch vermehrt und erweitert werden, sei es auf Staatskosten oder aus Mitteln der Versicherungsanstalt. Die Kasse zählte 1901 durchschnittlich 18 471 Mitglieder. Freiwillige Mitglieder zählt die Kasse 860. Die Innungskrankenkassen entzogen der Ortskrankenkasse 682 Mitglieder, aber eher zu wirthschaftlichem Vortheil als Nachtheil. Die Mitglieder der Innungskassen haben sich jetzt weit geringerer Leistungen zu erfreuen als in der Ortskrankenkasse. Zugeführt wurden der Kasse die Mitglieder der Gemeindekrankenkasse, die Dienstboten und Lehrlinge. Es wird für diese nur 2 1/2 % des Lohnes als Beitrag erhoben, sie haben aber auch kein Krankengeld, sondern nur ärztliche Behandlung, Arznei, Anstaltspflege u. s. w. zu beanspruchen. Ist die in Baden in den Städten eingeführte Dienstbotenversicherung schon an sich für andere Gebiete des Reiches nachahmenswerth, so ist es ganz besonders der Anschluß an die Ortskrankenkassen.

Entschädigung für Personen, die bei Rettungsarbeiten verunglücken, fordert ein Gesetzentwurf, den der konservative Abgeordnete v. Salisch im Reichstage eingebracht hat. Der Antrag enthält folgende Grundzüge: Wenn Personen bei Hülfsleistungen infolge polizeilicher Aufforderung oder sonst beim Retten oder Bergen von Personen oder Sachen im Deutschen Reich oder auf deutschen Schiffen einen Unfall erleiden, so ist für die Folgen Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des letzteren ist bei den Versicherten nach der Unfallversicherung, bei nicht Versicherten nach dem wirklichen Arbeitseinkommen zu bemessen, wobei mindestens das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns der gewöhnlichen Tagearbeiter, höchstens jedoch 6000 ℳ zu gewähren sind. Die Entschädigung soll durch die Unfallkassen des Bundesstaates, in dem sich der Unfall ereignete, geschehen.

Die preußischen Sparkassen 1900. Am Schluß des Betriebsjahrs 1900 wurden, wie das Königlich preußische Statistische Bureau mittheilt, im preußischen Staatsgebiet gezählt insgesammt 1490 Sparkassen (1899: 1573); davon waren 676 (666) städtische, 213 (198) Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen, 402 (398) Kreis- und Amtssparkassen, 6 (6) Provinzial- und ständische Sparkassen und 193 (305) Vereins- und Privatsparkassen. Sparstellen waren insgesammt 4318 gegen 4371 im Jahre 1899 vorhanden in 3518 (3556) Orten. Es kam somit eine Sparstelle auf 80,74 Gev.-Km. gegen 79,75 Gev.-Km. im Jahre 1899 sowie auf 7994 Einwohner gegen 7642 im Jahre 1899. Sparkassenbücher waren 8 670 709 Stück im Umlauf, 42 750 darunter waren nach der Höhe ihrer Einlagen nicht klassifizirt. Von den übrigen 8 627 959 hatten 28,07 % Einlagen in einer Höhe von 60 ℳ, 15,35 % solche von über 60 bis 150 ℳ, 13,77 % solche von über 150 bis 300 ℳ, 15,44 % solche von 300 bis 600 ℳ, 23,46 % von über 600 bis 3000 ℳ, 3,50 % solche von über 3000 bis 10 000 ℳ und 0,42 % solche von mehr als 10 000 ℳ. Die Einlagen beliefen sich zu Anfang des Berichtsjahres auf 5 493 610 192,68 ℳ und erreichten zu Ende des Jahres durch den Zuzug von weiteren 252 184 781,08 ℳ die Höhe von 5 745 794 973,76 ℳ. Von 34 517 062 Ortsanwesenden kamen somit an Spareinlagen 166,46 ℳ gegen 166,95 ℳ, 160,10 ℳ, 152,18 ℳ, 144,29 ℳ, 136,28 ℳ in den fünf Vorjahren. Die Verwaltungskosten sämmtlicher Kassen in Höhe von 10 392 688,94 ℳ stellen sich auf 0,18 % der Einlagen.

Literarische Anzeigen.

Hans Ohneland, Worauf warten wir Proletarier?! Berlin 1902. Zitelmann. 71 S. 30 Pf.

Eine Darlegung des Oppenheimerschen Gedankens landwirthschaftlicher Produktiv- und Siedelungsgenossenschaften, die allein Abhülfe gegen die Arbeitslosigkeit, die Brotvertheuerung und die Polonisirung des deutschen Ostens bieten sollen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 26. Juni 1902. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Noch einmal die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen.

Von Gertrud Dyhrenfurth.

Das Thema, das vor längerer Zeit in diesem Blatte von mir behandelt wurde,*) soll in den nachfolgenden Betrachtungen fortgeführt werden. Es scheint mir durch die Bewegung, die sich neuerdings unter den Konfektionsarbeitern geltend macht, wieder eine erhöhte Aktuellität gewonnen zu haben. — Mein Aufsatz fand seiner Zeit in den Spalten des „Vorwärts“ eine Besprechung, auf die ich hier zurückkommen möchte. In der betreffenden Kritik heißt es, wie folgt:

„Die Verfasserin führt das Beispiel von Victoria in Australien an, wo für die ausgebeutetsten Arbeiterklassen, denen die Energie zum Zusammenschluß fehlt, zwangsweise Organisation von Staatswegen eingeführt wurde. Sie kommt zu dem Schluß, daß dies im Interesse der wirthschaftlich Schwächsten die gedeihlichste Lösung sei. Ohne eine so schwierige Frage entscheidend beurtheilen zu wollen, meinen wir doch, daß sich nicht Eins für Alle schickt. Bei uns würden staatlich organisirte Zwangs-Berufsvereine unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum etwas Verlockendes haben. . . . . Wir haben andere Vortheile — eine treibende und wirkende Kraft, welche nicht nur einer Gewerkschaft dient, welche jeder Berufsart gleichmäßige Anregung giebt und Freudigkeit zu aufstrebendem Gedeihen einzuflößen weiß. Es ist dies das Bestehen einer großen Arbeiterpartei, deren Kämpfe für das arbeitende Volk in Jedermanns Bewußtsein lebendig sind, deren bloßes Dasein schon dem widerstrebenden Gegner so manche Verbesserung abgerungen hat. Das Parteiprogramm giebt auch der Frau das, was sie sonst überall umsonst sucht: Gleichberechtigung mit dem Mann in allen Lebensverhältnissen. Die Arbeiterin empfindet, daß ihr hier Schutz geboten ist: als Arbeiterin und als Frau.“

Wir unsererseits wollen die Frage, ob die Erfolge der politischen Bewegung die berufliche Organisation und ihre Zwecke überflüssig machen, hier nicht weiter anschneiden. Jeder überzeugte Gewerkschaftler, und sei er nebenbei der überzeugteste Sozialdemokrat, wird sie dahin beantworten, daß er die Gegenwartsaufgaben, welche sein Berufsleben stellt, gelöst sehen wolle, gleichviel welche Ausblicke ihm die politische Partei für die Zukunft eröffne. Das Eine lasse sich überhaupt nicht für das Andere setzen. Und ebensowenig wird die Arbeiterin von dem „doppelten Schutz als Arbeiterin und Frau“ befriedigt sein, der nur als ein Paragraph des Parteiprogramms existirt und von keiner Berufsorganisation in die Wirklichkeit für sie übertragen wird. Ganz abgesehen davon, daß, wenn die Partei nur „Gleichberechtigung mit dem Mann in allen Lebensverhältnissen“ für sie fordert, der Schutz der Frau als solche ein unvollkommener bleiben würde. Denn wie Adolph Wagner einmal sagt: „Natürlich Ungleiches formal gleich behandeln, führt praktisch zu den größten Ungleichheiten.“ Und Normative, die für das Arbeitsleben der Männer ausreichen, sind nicht genügend, um dem der Frau den richtigen Zuschnitt zu geben.

Doch was uns hier eigentlich interessirt, ist die Ablehnung einer Stellungnahme zu der zwangsweisen Berufsorganisation!

Es ist nur eine fakultative, die wir gefordert haben, die ausschließlich in solchen Gewerben eintreten soll, in denen die Bedingungen zur Selbsthülfe erfahrungsmäßig nicht vorhanden sind.

In einem allgemeinen, auf alle Gewerbszweige ausgedehnten Organisationszwange könnte wohl die Gefahr einer Fesselung der Arbeiterbewegung gesehen werden; denn eine Ordnung der Dinge von Staatswegen ist eben nicht ohne Einwirkung bureaukratischer Elemente zu denken. Und wir haben ja doch Industrien, in denen die Arbeiter bewiesen haben, daß durch freiwillige Thätigkeit viel errungen werden kann und bei wirklich freier Kraftentfaltung — ohne Behinderung durch Polizei und Verwaltung — noch mehr erreicht werden könnte. Sie sind als die Pioniere der Arbeit anzusehen, welche völlige Bewegungsfreiheit behalten müssen, um das Verhältniß zwischen Arbeit und Kapital gewissermaßen experimentell festzusetzen und der Arbeit den größtmöglichen Antheil am volkswirthschaftlichen Ertrage sichern zu können.

In diesem Kampfe um die Erhöhung der Lebenshaltung giebt es aber kein größeres Hinderniß, als die unorganisirbaren führerlosen Massen, die dem organisirten Heere dauernd die Marschroute kreuzen, ohne Rücksicht auf das gemeinsame Ziel, nur den Bedürfnissen des Augenblicks gehorchend. So daß auch den Interessen der organisationsfähigen Arbeiter sicher am meisten gedient wäre, wenn aus diesen irregulären Schaaren, in die sich manche Gewerbe

*) „Soziale Praxis“ Nr. 40, Jahrg. 1900.

immer wieder auflösen, zwar keine vorwärts dringenden Mitkämpfer, wohl aber ein geordneter Nachschub gemacht würde. „Nicht der Kapitalist, sondern der Nicht-Unionist ist der größte Feind des Arbeiters", wie ein englischer Delegirter auf dem letzten internationalen Textilarbeiter-Kongreß sagte!

Auch in der Welt der Arbeit steht eben Alles in unlöslichem Zusammenhange, und mit Ausnahme einiger hochgelernter Berufe, die sich kastenmäßig abzuschließen vermögen, wird die Lage in dem einen Gewerbe doch mehr oder weniger durch die Lage des andern mitbestimmt.

Doch es ist nicht nur die theoretische Betrachtung der Gewerkschaftsbewegung, durch welche wir zu der Forderung der zwangsweisen Berufsvertretung in den sweated trades geführt worden sind. Vor Allem war es das Miterleben des Konfektionsarbeiterstreiks im Jahre 1896 — die Haltung der dabei betheiligten Parteien — seine Ergebnisse — sein Eindruck auf die Gesellschaft ꝛc. —, die diesen Wunsch gezeitigt hat. Und diese praktische Erfahrung, in der Krise, welche die größte moderne Frauenindustrie durchmachte, gewonnen, war wohl maßgebend genug, um sie zum Ausgangspunkte für allgemeinere Forderungen zu machen.

Man vergegenwärtige sich noch einmal die Hauptmomente dieser Episode.

Im Jahre 1887 wird durch eine vom Reichskanzler eingeleitete Enquete festgestellt, daß im Konfektionsgewerbe die Löhne stellenweise auf eine Linie herabgesunken sind, auf welcher sich der nothdürftigste Unterhalt für alleinstehende Personen nicht mehr verdienen läßt. Die Kenntniß von diesem amtlich bestätigten Elend ist im großen Publikum sehr verbreitet, so daß bei dem Ausbruch des Streiks die Sympathien weitester Kreise in einer Weise zum Ausdruck kommen, wie sie in Deutschland noch nicht dagewesen. Um die drängenden Bestellungen der Saison ausführen zu können, lassen sich die Unternehmer auf einen Vergleich ein, der in der Herren- und Knabenkonfektion durch die Vermittelung des Gewerbegerichts, in der Damenkonfektion ohne dieselbe durch direkte Einigung der Parteien zu Stande kommt. Es ist seitens der Großkonfektionäre ein mehr oder minder bewußtes Scheinmanöver, das man lediglich im Geschäftsinteresse gemacht hat. Nachdem das Personal die Arbeit wieder aufgenommen, werden die Lohnbücher, soweit solche vorhanden, von den Geschäften eingezogen und damit den Arbeitnehmern die Grundlage genommen, auf welcher sich die bei dem Vergleich garantirten prozentualen Lohnzuschläge berechnen lassen. Außerdem giebt man in der Damenkonfektion den einzelnen Meistern von den früheren abweichende Modelle in Arbeit, bei welchen die Lohnsätze, die vordem gezahlt wurden, überhaupt nicht in Frage kommen können. Hier und da tritt wohl eine etwas bessere Bezahlung der Arbeit ein, im Großen und Ganzen bleibt es jedoch bei der Entlohnung, die man nur als eine Auswucherung der Arbeit bezeichnen kann.

Für die Unternehmer der Herrenkonfektion genügten diese Methoden noch nicht ganz, um die unbequemen Ergebnisse des Vergleichs zu beseitigen. Es kam für sie noch der Minimallohn-Tarif in Betracht, der, von ihnen selbst in Vorschlag gebracht, durch das Abkommen vor dem Einigungsamt acceptirt worden war, und der erst dann in Fortfall kommen sollte, nachdem die Parteien durch Einigung oder Schiedsspruch einen anderen, genauer spezialisirten Tarif anerkannt hatten. Zwar waren von einem Theil der Konfektionäre die durch den Vergleich festgesetzten Bedingungen von Anfang an nicht eingehalten worden; immerhin aber konnten ihre Arbeitnehmer diesbezügliche Klagen vor dem Gewerbegericht anhängig machen, solange nicht ein formeller Rücktritt von der kollektiven Abmachung vom 19. Februar erfolgt war. Wie diese Losmachung vorgenommen wurde, muß in einer eingehenderen Geschichte dieses denkwürdigen Streiks nachgelesen werden.

Etwas ungläubig hatte man zuerst im Publikum die Angaben aus Arbeiterkreisen entgegengenommen, daß die versprochenen Lohnerhöhungen nicht gewährt würden. Auch die sonstigen Manipulationen der Unternehmer — die Unterdrückung von Auskünften, als das Gewerbegericht seine Untersuchung in der Herren- und Knabenkonfektion unternahm — die Nichtbetheiligung an der Ausarbeitung des neuen Tarifs ꝛc. — waren von der öffentlichen Aufmerksamkeit und Censur noch wenig beachtet worden. Erst als der Verband der Herrenkonfektionäre mit der einfachen Aufkündigung aller eingegangenen Verpflichtungen den skrupellosesten Wortbruch begangen hatte, ging ein Schrei der Entrüstung durch das Publikum. Er hat in der Berliner Presse, welche vor der großen Gewerbeausstellung die Heimathsstadt wohl nur als sattes Friedensparadies schildern wollte, nicht den erwarteten Widerhall gefunden.

Immerhin aber haben damals weite Kreise diese Vorgänge als eine empfindliche Verletzung des öffentlichen Gewissens empfunden und eifrig sah man sich nach Machtmitteln um, um einen Zwang auf diejenigen ausüben zu können, welche eben bewiesen hatten, daß der Zwang moralischer Verpflichtung nicht für sie existirte. Doch die Gesellschaft besaß diese Machtmittel nicht!

Daß die Großkonfektionäre bei der Gesinnung, welche sie eben unverhüllt offenbart hatten, durch Kundgebungen der öffentlichen Meinung nicht wirklich zu beeinflussen wären, schien von vornherein klar zu sein. Und ebenso wenig ließe sich, wie die Organisation der Absatzverhältnisse in der Konfektion beschaffen ist, von einem Druck seitens der Konsumenten irgend eine weitergehende und nachhaltige Wirkung erwarten.

Für die Arbeiterschaft selbst war an eine erneute Initiative nicht zu denken. Die Saison ging zu Ende; die Waffe der Arbeitseinstellung verliert um diese Zeit ihre Schärfe und Kraft, richtet sich schließlich nur gegen den Arbeiter selbst. Schon während des achttägigen Ausstandes hatte der Schneiderverband seine sämmtlichen Mittel verausgabt und außerdem eine bedeutende Schuld kontrahirt. Die Kriegskassen können eben in so schlecht belohnten Beschäftigungen nicht gefüllt werden, ihre Gelder reichen nur für die Zwecke der Agitation, um den fortgeschritteneren Theil der Arbeiterschaft zum Protest zusammenzuschließen —, nicht um der Kapitalmacht eine andere Macht entgegenzustellen.

Es lag in diesem Falle einmal klipp und klar, daß Selbsthülfe und Gesellschaftshülfe in einer gerechten Sache ganz und gar versagten. Sollte Hülfe kommen, so konnte also nur auf diejenige des Staates gerechnet werden.

Es heißt, daß damals im preußischen Handelsministerium der Entwurf für eine Zwangsorganisation der Konfektionsindustrie bereit gelegen habe! Durch welchen Wechsel der Personen und der Anschauungen an dieser Stelle das Projekt gescheitert ist, läßt sich nicht sagen. Wohl aber kann man behaupten, daß die Regierung damals sehr weitgehende Zwangsmittel für die Konfektionsindustrie hätte in Vorschlag bringen können und die Zustimmung großer Bevölkerungsgruppen gefunden hätte, selbst solcher Leute, mit deren volkswirthschaftlichem Kredo Maßnahmen wie diese im Allgemeinen nicht im Einklang stehen. Aber das Gefühl herrschte eben in sehr starkem Maße vor, daß der sittliche Wille der Gemeinschaft zum Ausdruck kommen und den unsittlichen Willen einer kleinen Partei unter den ihrigen beugen müsse. Doch die Krise verlief, ohne daß ein solcher Druck erfolgte, und die Gefühlserregung, die sich der Zuschauenden bemächtigt hatte, während der Kranke in Fieberparoxysmen lag, ließ naturgemäß nach, als er fortan still, wenn auch nicht weniger schmerzlich, zu leiden hatte.

„Ist es nicht schwer, unter solchen Umständen gemäßigt zu bleiben?", fragte ein blasser, junger Schneider, als im Streikbureau das Ergebniß des Ausstandes kurz darauf erörtert wurde. Ja, es ist kein Zweifel, daß solche Erlebnisse, — die Thatsache, daß die bürgerliche Gesellschaft einen schweren sozialen Schaden anerkennen mußte, ohne Hülfe schaffen zu können, für Viele der Ausgangspunkt revolutionärer Gedanken werden mußte.

Was nach fünfviertel Jahren von Seiten der Regierungen erfolgte, war nichts als die Bundesraths-Verordnung vom 1. Juni 1897, deren voraussichtliche Einwirkung auf die Gesammtheit der Arbeiterverhältnisse der Konfektionsindustrie ich an anderer Stelle auseinanderzusetzen versucht habe.*) — Sie muß die Werkstätten, in welchen schon vordem gesunde Arbeitsbedingungen herrschten, unberührt lassen, bei wirklich strenger Durchführung aber zur Auflösung einer großen Zahl derjenigen führen, deren Inhaber den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen wollen und darum den geschlossenen Betrieb einfach aufheben, um die Arbeit nunmehr ausschließlich in den kontrolfreien Heimarbeiter-Wohnungen herstellen zu lassen. Und die Folge dieser größeren Dezentralisation der Konfektionsindustrie? Noch größere Unfähigkeit der Arbeiter sich zusammenzuschließen und durch eigne Kraft etwas zu erreichen!

Die Gesetzesarbeit des Reichstages an der Regelung der Konfektionsindustrie, die sich über mehrere Sessionen hingezogen hat, endete mit dem §. 114a der Gewerbeordnungs-Novelle, d. h. mit der Ermächtigung für den Bundesrath, einige formale Bestimmungen über die Einrichtung von Lohnbüchern zu treffen.

Es mag Manchem zur Beruhigung dienen, daß damit in dieser Angelegenheit doch Etwas geschehen sei. Thatsächlich ist so gut wie nichts damit geschehen. An den Kern des Problems, das Gewerbe wie die Konfektionsindustrie an die Gesetzgebung stellen, ist diese nicht herangedrungen. Weder ist die Lösung von der

*) „Die Zukunft" 22. 4. 1899.

einen, noch von der andern Seite in Angriff genommen worden. Weder hat man die Heimarbeit der Konzessionspflicht, oder auch nur der gleichen sanitären Inspektion wie Werkstätten und Fabriken unterworfen und dadurch das Arbeitsangebot, das durch die unkontrolirte Heimarbeit ins Gewerbe hineinfluthet, zurückgedämmt, noch ist der Versuch gemacht worden durch Errichtung von Lohnämtern einen direkteren Einfluß auf die Bezahlung zu erzielen.

Nach unserer Ansicht müßten beide Methoden in Anwendung kommen, um eine wirkliche Gesundung in den Arbeitsverhältnissen der Konfektion herbeizuführen.

Die sanitäre Inspektion der Familien-Werkstätten wäre nothwendig, sowohl um die ungeeignetsten Arbeitsstätten auch für die Heimarbeiter aufzuheben, als um im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Ansteckungsgefahr der Waaren herabzumindern.

Doch selbst wenn durch diese Maßnahme gleichzeitig die lohndrückende Konkurrenz der Heimarbeit eingeschränkt würde, so bliebe ihr Einfluß, bei dem unerläßlichen Bestand, den man der Hausarbeit einräumen muß, doch groß genug, um eine kollektive Ordnung der Lohnverhältnisse, die nur auf Freiwilligkeit begründet wäre, stets aufs Neue zu behindern.

Der Jahresbericht der Fabrikinspektion des Staates New-York, der im Jahre 1894 melden konnte, daß 17 147 in der Kleidermacherei beschäftigte Personen durch die Behörde veranlaßt wurden, die Miethshäuser zu verlassen und ihr Gewerbe in Werkstätten zu betreiben, sagt gleichzeitig: „Wenn die Fabrikinspektion über genügende Kräfte verfügte, um eine fortgesetzte Kontrole über jede Wohn- und Heimarbeiterstätte auszuüben, so würde es genügen, Reinlichkeit und Schutz vor ansteckenden Krankheiten zu erzwingen; aber die Ursachen des stetigen Sinkens der Löhne und die damit Hand in Hand gehenden schädlichen Wirkungen auf Gesundheit und Lebenshaltung der Arbeiter würden verbleiben." — Denn um mit Florence Kelley zu sprechen: „Es bliebe doch die arbeitende Familie als der eigentliche Sitz des Uebels unbehelligt". Dächte man sich aber selbst, dem Gedankengange einiger Theoretiker folgend, die Heimarbeit in der Konfektion ganz hinweg, glaubt man dann etwa, in den Arbeiterinnen der nach Tausenden zählenden kleinen Werkstätten das Material für eine leistungsfähige Gewerkschaft zu finden? Glaubt man vielleicht aus ihren Reihen eine Organisation schaffen zu können, die im Stande wäre, die in der Saison errungenen Vortheile aufrecht zu erhalten, während sich ein Heer von Beschäftigungslosen zu den Arbeitsgelegenheiten drängt? Und von diesem Heere ein Theil, bereit in geringere Bezahlung zu willigen, in der Gewißheit, bei den Angehörigen Unterstützung zu finden, während noch ein anderer Theil sich damit zufrieden giebt, weil er jeder Zeit aus der Unsittlichkeit Subsistenzmittel zu ziehen vermag. Wer an diesem Glauben festhält, rechnet nicht mit den eigenthümlichen Produktionsverhältnissen der Konfektionsindustrie, und nicht mit den ganzen sozialen und sittlichen Verhältnissen der Großstädte. Er rechnet mit einem Arbeiterinnengeschlecht der Zukunft, das die Erziehung und die Lebensbedingungen genossen hat, die für das Arbeiterinnengeschlecht der Gegenwart erst errungen werden sollen. Doch wozu sich ausdenken, wie der Fortfall der Heimarbeit auf die Konfektionsindustrie wirken könnte! Bei der heutigen Lage der arbeitenden Klassen läßt sich die Heimarbeit eben nicht soweit verbieten, daß ihre schädliche Rückwirkung auf den übrigen Körper der Industrie aufgehoben wird. Mit dieser Thatsache muß der Wille, der ernsthaft reformiren will, ein für alle Mal rechnen! Will man sich also nicht nur damit begnügen, von Zeit zu Zeit dem Andrängen der Arbeiterschaft und der sozial Gesinnten eine Konzession in Form eines Scheineingriffes der Gesetzgebung zu machen, so bleibt nur das eine Mittel übrig: den ungesunden Preisbildungen auf dem Arbeitsmarkt der Konfektion durch zwangsweise Lohnfestsetzungen Einhalt zu thun.

Es ist zwar gesagt worden, die Hebung einer Arbeiterschicht, wie sie hier in Frage kommt, ließe sich durch einen von Außen angewandten Zwang nicht bewerkstelligen. Man könne sie nicht, gewissermaßen wie mit einem Krahn, auf ein höheres Niveau emporzuziehen suchen. Aber ist dieses Argument nicht schon an vielen Stellen erfolgreich widerlegt worden, wo sich der Staat veranlaßt sah, eine Organisationsform zu erzwingen, weil ein als nothwendig erkanntes, soziales Gebilde nicht durch seine immanenten Kräfte die ihm entgegenstrebenden Hindernisse zu überwinden und sich richtig auszugestalten vermochte? Das Bild vom Krahn möchten wir durch ein anderes ersetzen. Es handelt sich hier, wie uns dünkt, nur darum, in einen Sumpf vom Ufer aus eine feste Planke zu legen, an der sich diejenigen emporzuziehen vermögen, die keinen festen Boden unter den Füßen gewinnen können. Als diese Planke in den grundlosen Verhältnissen der Konfektionsindustrie würde uns die Festsetzung von Mindestlöhnen und Lohnzahlungsmethoden durch obligatorische Berufsvertretungen erscheinen. Durch erfolgreiche Vereinsbildungen, die in jüngster Zeit in Berlin und einigen anderen Großstädten (Breslau, Düsseldorf, Stettin) entstanden sind, darf man sich von dieser Forderung nicht ablenken lassen.

Der neue, nach dem Vorbilde des christlichen Gärtnerverbandes gegründete „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen" ist durch Persönlichkeiten ins Leben gerufen worden, die aus der „classe disponible", nicht aus der Arbeiterschaft selbst stammen. Denn diese hat für eine Werbe- und Sammelarbeit, die nicht in gemeinsamen Arbeitsstätten, sondern von Haus zu Haus betrieben werden muß, nicht die Zeit und Kräfte zur Verfügung; ganz abgesehen davon, daß die organisirten Arbeiter bisher auch kein werbendes Programm für die Heimarbeit aufgestellt haben — deren Existenzberechtigung vielmehr ganz zu verneinen suchen. Der Interessengegensatz, der sich damit aufthut, läßt die Schöpfung einer Sonderorganisation der Heimarbeiterinnen auch gerechtfertigt erscheinen,*) besonders wenn die nöthige Fühlung zwischen den einzelnen Verbänden hergestellt wird und man sich im richtigen Zeitpunkte zu gemeinsamer, den Interessen beider Arbeiterkategorien dienender Aktion entschließt.

So sehr aber auch diese Vereinigung von Frauen zu begrüßen ist, „welche zu Haus mit der Nadel für Geschäfte arbeiten", das, was sie erreichen wird und kann, muß immer begrenzt sein und auf die Aufgabe des Staates weisen, mit seinen Zwangsmitteln ergänzend und festigend hinzuzutreten.

Gewiß werden die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins, die er schaffen kann, weil Intelligenz und Geldzuschüsse der bemittelteren Klassen für ihn arbeiten, die Lebensverhältnisse der Heimarbeiterinnen nach gewissen Richtungen zu heben vermögen. Und manches Einzelschicksal kann durch den Rath und die Fürsorge der leitenden Personen, durch den stets erwünschten Kontakt der gebildeten Frau mit der Arbeiterin sicher Erleichterung und Stütze finden.

Auch ist zu hoffen, daß sich unter den Mitgliedern, die zum ersten Mal den Zusammenschluß mit ihresgleichen finden und das Gemeinsame ihrer Interessen begreifen lernen, ein gewisses Standesgefühl entwickelt und daß ihre bisher nie gehörten Wünsche an richtiger Stelle zum richtigen Ausdruck gebracht werden. Diese Wünsche aber in dem eigentlichen Arbeitsverhältniß durchzusetzen und dem Errungenen durch nachhaltige Kämpfe Dauer zu geben, das wird durch keine Kraftanstrengung der Heimarbeiterinnen und ihrer Freunde erreicht werden; das liegt nicht in den Bedingungen des Gewerbes, nicht in dem Charakter des Unternehmerthums, nicht in den Lebensumständen des Arbeitspersonals begründet. — Die Bausteine, die eine derartige Organisation zusammenfügt, müssen immer wieder auseinanderfallen, wenn die Schlußsteine, die Alles zusammenhalten, nicht eingefügt werden: der Verhandlungszwang für die Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber, Gesetzeskraft für die getroffenen Vereinbarungen und strafrechtlicher Schutz für ihre Durchführung.

Damit soll die Bedeutung der freiwilligen Vereinsarbeit keineswegs herabgemindert werden. Sie bleibt vielmehr immer die Voraussetzung für eine wirksame Thätigkeit der staatlich geschaffenen Organe. Denn ohne eine aufklärende und erziehende Arbeit, wie sie in dem „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen" mit verständnißvoller Hingabe aufgenommen worden ist, würden hinter den amtlichen Vertretungen nur unwissende, uninteressirte Massen stehen, denen die Fähigkeit der Mitarbeit für die gemeinsamen Zwecke fehlt.

Was nun die zwangsweise Konstituirung der Tarifämter betrifft, die hier befürwortet werden, so dürften sich dabei keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Die drei Parteien — Großkaufmann, Zwischenmeister und Arbeiter — hatten ja auch während des großen Streiks ganz regelrechte Vertretungen gebildet, wenigstens in Großstädten wie Berlin, Stettin, Erfurt 2c. Daß auch für die Konfektionsindustrie, wo sie in kleinen Städten und auf dem platten Lande arbeiten läßt, die gleichen Organe geschaffen werden müßten, ist selbstverständlich. Schon darum, weil sich, entsprechend den lokalen Verhältnissen, verschiedene Lohnminima für den gleichen Arbeitszweig als angemessen herausstellen würden. Denn gerade wenn man die Bedürfnißfrage für die Lohnbildung maßgebend machen will, ist es nothwendig, die Verschiedenheit der Lebensführung von Ort zu Ort in Rechnung zu ziehen.

Die schiedsrichterliche Oberinstanz für die Lohnämter aber dürfte in den Einigungsämtern der Gewerbegerichte schon vorgebildet sein, für welche ja immer häufiger richterliche Machtbefug-

*) Diesem Gesichtspunkte hat man auch in Viktoria Rechnung getragen und für die Heimarbeiter die Wahl eines besonderen Vertreters in die Lohnämter vorgesehen.

nisse gefordert werden, auch da, wo sie nur als die Spitze freiwilliger Tarifgemeinschaften gedacht sind.

Gesetzliche Anleitungen, welche diesen Kommissionen zu geben wären, dürften selbstverständlich nur ganz allgemeiner Natur sein. Denn die Art, wie sie ihre Aufgabe am besten durchführen, kann erst von ihnen selbst gefunden werden. Hier muß sich erst zeigen, was die wirklich Sachverständigen zu leisten vermögen, wenn sie unter dem Zwange stehen, eine Aufgabe zu lösen.

Eine solche, wie sie hier vorliegt, wird sich nicht nur in verschiedenen Industrien, sondern schon in jedem Zweige und Zweigchen eines Gewerbes verschieden gestalten. Die große Frage ist natürlich die, wie es bei der Technik der Produktion und den heut bestehenden Betriebsformen ermöglicht werden kann, zu kollektiven Abmachungen zu kommen und wie diesen Abmachungen praktische Wirksamkeit zu geben wäre.

Soll die Ausgabe von Arbeit in hausindustrielle Arbeitsstätten weiter erfolgen und dabei die Bezahlung der individuellen Vereinbarung entzogen werden, so kann die Entlöhnung nur auf Grund von Stück-Tarifen erfolgen. Abmachungen über Zeitlöhne kommen selbstverständlich nur für den geschlossenen Betrieb in Frage, welcher der Aufsicht des Unternehmers oder seines Stellvertreters untersteht.

Doch es unterliegt keinem Zweifel, daß der Charakter der Waarenerzeugung in der Konfektionsindustrie, die großen Variationen sowohl in den Grundformen, als in der Ausstattung der Gegenstände der Tarifausbildung immer enge Schranken setzen wird, wenn andererseits der Produktion ihre Mannigfaltigkeit und Schmiegsamkeit bewahrt bleiben soll. — Ein allgemeiner, sämmtliche Waaren umfassender Stücklohntarif dürfte für keinen Zweig der Konfektion durchführbar sein. Auch die Aufstellung von klassifizirten Stücktarifen, d. h. solchen, in denen der verschiedenen Qualität der Arbeitsleistung Rechnung getragen ist, würde sich vermuthlich nur in sehr beschränktem Umfange durchführen lassen. So hatte es das Gewerbegericht seiner Zeit abgelehnt, einen derartig spezialisirten Tarif für die Herren- und Knabenkonfektion auszuarbeiten, weil, wie es in seinem Schiedsspruch hieß: „die objektiven Merkmale zur Bestimmung der zu tarifirenden Qualität nicht anzugeben wären". Ob aber Lohnämter, die gewissermaßen den Charakter von Schauämtern haben müßten und durch ihre Ständigkeit wirklich umbildend auf die Einrichtung der Geschäfte wirken könnten, diese Klassifikation nicht in einzelnen Waarenzweigen zu erreichen vermöchten, lassen wir dahingestellt. Die einzelnen Konfektionshäuser müßten sich, um das zu ermöglichen, vielleicht strenger an die Herstellung bestimmter Waarenqualitäten binden und ihrem Personal dadurch von vornherein das Anrecht auf bestimmte Lohnsätze zugestehen. So scheint es wenigstens in England der Fall zu sein, wo die Amalgamated Association of Tailors ihren drei Qualitätsklassen unterscheidenden Stücklohntarif in Wirksamkeit setzen konnte. Auch eine Normirung der Löhne der auf Zeitlohn Arbeitenden, je nach ihrer Leistungsfähigkeit, würde sich durch diese größere Differenzirung der Geschäfte erleichtern.

Immerhin aber kann man sich nicht der Einsicht verschließen, daß manche Konfektionsartikel — besonders solche des weiblichen Bedarfs, bei welchen der Einfluß der Mode noch stärker, die Komplizirtheit der Schnitte und der Garnirungen viel größer ist, als in der männlichen Bekleidungsindustrie — überhaupt nicht in bestimmte Kategorien einzureihen sind. Art und Qualität der Ausführung, die sich in unendlich vielen Uebergängen und Kombinationen bewegt, widerstrebt jeder genaueren Kennzeichnung, wie sie für Tarifzwecke erforderlich wäre.

Aus eben dem Grunde wird auch die Ausarbeitung von Minimal-Stücktarifen auf manchen Gebieten der Konfektion nicht zu bewerkstelligen sein. Auf andere ist die Möglichkeit jedoch zweifellos zuzugeben.

Daß in der Herren-, Knaben- und Burschenkonfektion die Festsetzung von Mindestlöhnen zu ermöglichen ist, haben die Konfektionäre selbst durch den Stücklohntarif, den sie zur Zeit des Streiks in Vorschlag brachten, bewiesen. Objektive Beurtheiler haben damals die Ansicht vertreten, daß seine Durchführung nur von dem guten Willen der Großkaufleute abhängig gewesen wäre. Ganz ähnlich wird die Sachlage in der Arbeiterkonfektion und in der Wäschefabrikation (Herstellung von Kragen, Manschetten, Vorhemden) zu beurtheilen sein. Ebenso wird von Sachverständigen behauptet, daß in der Mäntelbranche, in der Konfektion der englischen Rock- und Jackenkleider, bei gewissen Sorten von Trikottaillen, Schürzen, Blusen, Unterröcken 2c. eine Tarifirung der einzelnen Arbeitsleistung zu ermöglichen wäre. Doch würde hier natürlich noch häufiger als in der männlichen Bekleidungsindustrie eine Revision der Abmachungen eintreten müssen. Auch Theilarbeiten, wie Kragen- und Aermelanfertigung, Knopflochmachen, Herstellung von Rümpfen, welche nachträglich von Werkstattarbeitern zu garniren sind, werden sich für die Tarifirung als geeignet erweisen.

Nur für das gesammte Gebiet der Kinderkonfektion möchte man die Ausgabe von Arbeit in die Familienwerkstatt ohne Unterschied verboten sehen. Denn hier müssen die gesundheitlichen Rücksichten alle anderen überwiegen, so wenig Aufmerksamkeit ihnen das kaufende Publikum auch bisher entgegenzubringen scheint. Haben doch selbst die vornehmsten Kundenkreise nach dieser Richtung bisher nicht das geringste Schutzbedürfniß bezeigt. Vielmehr werden in den reichsten Kinderstuben, in denen der Göttin Hygiene sonst Alles unterworfen ist, Konfektionsartikel eingeführt, die jegliche Ansteckungsgefahr in sich bergen können.

Doch trotz solcher Ausnahmen dürfte die tarifmäßige Bezahlung auf genügende Waarensorten und genügende Waarenmengen anwendbar sein, um die Heimarbeiter — die man sich allerdings durch Wohnungsinspektion in ihrem Bestande erheblich beschränkt denken muß — hinreichend mit solcher Arbeit zu versehen, für welche sich Mindestlöhne festsetzen ließen.

Das ist für uns der springende Punkt! Alsdann brauchte sich Umfang und Art der Produktion nicht zu verändern, selbst wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß Arbeiten, für welche keine kollektiven Abmachungen über die Stücklöhne getroffen werden konnten, nur im Zeitlohn herzustellen sind. Denn der geschlossene Betrieb kann eben ohne Weiteres zu dem andern Zahlungsmodus übergehen (der ja auch dem Arbeitspersonal der Maßbranche gegenüber ganz überwiegend zur Anwendung kommt — sehr zum Vortheil der hergestellten Waaren). Zwar wird es im Allgemeinen mehr die Stapelwaare der mittleren und geringen Konfektion sein, welche in Stücktarifen Aufnahme finden kann, und die aus dem Mittelstande herrührenden Arbeitskräfte, welche bisher feinere Waaren im im eigenen Hause machten und sich nicht in die Werkstatt verpflanzen lassen wollen, würden künftighin stellenweis leer ausgehen. Die großen Masseninduſtrien müssen aber schließlich im Interesse der proletarischen Frau behandelt werden, und die anderen Elemente hätten sich mehr den kleinen Hausgewerben, wie Perlenstickerei, Tapisserie, Passementerie, zuzuwenden, welche von derartigen Regelungen frei bleiben könnten. — Daß die Lohnämter aber zu obiger Forderung kommen werden, glauben wir allerdings. Wird sie nicht von vornherein von der Gesetzgebung gestellt, so dürften Versuche und Verhandlungen im Laufe der Zeit doch damit enden, wenn die Berufsvertretungen das wirklich erreichen wollen, was sie sollen: den Arbeitsvertrag so gestalten, daß er nicht mehr allein durch das brutale Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern den gerechtfertigten Lebensbedürfnissen der Arbeitenden Rechnung trägt.

Aber natürlich hätte auch die grundsätzliche Anerkennung dieses Gedankens nur wenig zu bedeuten, wenn er nicht in die Praxis richtig übersetzt würde. Dazu gehörte aber nicht nur, daß die Mindestlöhne eingeklagt werden könnten. Solche Klagen würden von einer unwissenden und passiven Arbeiterschaft zu selten und zu oft an falscher Stelle erhoben werden. Sie sollten den Gewerbeinspektoren oder Vertrauenspersonen der Lohnämter übertragen werden, denen dementsprechend auch die Einsicht in die obligatorischen Lohnbücher zustehen müßte.

Natürlich bedeuten diese Vorschläge sehr viel Unbequemlichkeiten und Einschränkungen für die Leiter einer Industrie, in welcher das Bestimmungsrecht der Arbeitgeber bisher unbeschränkt geherrscht hat. Nur eine kleine Anzahl gediegener Geschäfte dürfte sich mit der Einrichtung aussöhnen, die, wie einige Großkonfektionäre in Victoria lobend hervorheben, ihnen Schutz vor der Schmutzkonkurrenz der Sweater gewährt.

Gegen eine derartige Regelung der Lohnverhältnisse aber würde von den Geschäftsleuten natürlich vor Allem der Zwang der Marktverhältnisse ins Feld geführt werden, der zu Preisfestsetzungen führe, denen die Arbeitslöhne wiederum entsprechen müßten.

Und damit wird zugleich für die Theorie die große Frage aufgerollt, ob „fair wages" der Arbeiter den Waarenpreis bestimmen sollen, oder der Waarenpreis die Lebenshaltung der Arbeitenden. Darauf kann hier natürlich nicht eingegangen werden. In dem besonderen Falle der Konfektionsindustrie soll nur gesagt werden, daß die deutschen Inlandsplätze vollständig von den Preisen abhängen, die in Berlin gebildet werden, wo die Hunderttausende Nebenerwerb suchenden weiblichen Angehörigen den Lohn unter das Existenzminimum herabdrücken — ein Zustand, der dauernd eben nur in Frauengewerben und in hausindustriellen

Nebenbeschäftigungen möglich ist —. Stuttgarter Geschäfte erklären, daß Artikel aus Berlin kommen, deren Gesammtpreis soviel betrüge, als sie der Arbeitslohn für den Gegenstand koste. — In der ausländischen Konkurrenz aber spielt ganz Deutschland die Rolle von Berlin im Inland, d. h. es fördert indirekt das Schwitzsystem in der ganzen Welt. Der deutsche Export an Konfektionswaare drückt mit Werthen von nahezu 100 Millionen Mark auf die Produktion des Auslandes, das, wenigstens soweit die Hauptausfuhrländer in Betracht kommen, mehr zum Schutz der Heimarbeit gethan hat als wir. Wie die einzelnen Staaten die Kontrole der Heimarbeit in verschiedenartigen Formen durchzuführen suchen, ist hinreichend bekannt. Ebenso daß die Regierung von Victoria, ermutigt durch ihre bisherigen Versuche, fortfährt, die Zwangsorganisation auf hausindustrielle Gewerbe auszudehnen. Von besonderem Interesse aber ist es zu verfolgen, wie die Idee der obligatorischen Lohnsatzung auch in England an Boden gewinnt. Konnte es doch gerade hier, im ältesten Lande der Gewerkschaftsbewegung, am deutlichsten hervortreten, wo die Möglichkeit gegeben ist, auf freiwilligem Wege zu kollektiver Vertragsschließung zu kommen und wo die Grundlagen dafür erst durch den Staat geschaffen werden müßten.

Sir Charles Dilke, Robert Burns u. A. haben vor einiger Zeit einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den der Minister des Innern die Vollmacht erhalten soll, in den „sweated trades" die Errichtung von Lohnämtern zu bewirken. Und wie man aus den Verhandlungen des letzten Trade Union-Kongreß entnehmen kann, haben auch die organisirten Schneider Englands, nach dem Kampf dreier Menschenalter um den kollektiven Lohnvertrag, die Forderung des gesetzlichen Minimallohnes zu der ihrigen gemacht.

Mit dem beherrschenden Einfluß der deutschen Bekleidungsindustrie auf den Weltmarkt wächst aber auch die Verantwortlichkeit der deutschen Sozialpolitik! Es wird ihr dadurch die führende Rolle in dieser Frage zugewiesen. Und wie auf dem Gebiete der Versicherung sollte sie auch hier, wo die Aermsten und Schwächsten des Volkes nach Hülfe verlangen, mit einem großen Akte staatlicher Fürsorge freudig und thatkräftig vorangehen.

Für das Ausland würde das deutsche Vorbild bald maßgebend werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Tarifgemeinschaft. Eine Reihe von Tarifverträgen, die in letzter Zeit geschlossen wurden, bekunden, daß der Nutzen solcher friedlich konstitutionellen Regelung der Arbeitsbedingungen eines Gewerbes gegenüber der wüsten Vergeudung volkswirthschaftlicher und sozialer Werthe in stetigen Lohnkämpfen, von den Gewerbetreibenden, Unternehmern und Arbeitern immer deutlicher und vertrauensvoller erfaßt wird. Die Tarifgemeinschaft im Silberschlägergewerbe, die die achtstündige Arbeitszeit festsetzt und die Lohnregelung, das Lehrwesen und die Arbeitsvermittlung ordnet, wurde am 5. Mai zwischen den Silberschlägermeistern von Fürth, Nürnberg und Schwabach einerseits und den im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisirten Silberschlägergehülfen und Beschneiderinnen andererseits geschlossen und alsbald von 70 Firmen durch Unterschrift bekräftigt. Leider ergab sich ein unerwartetes Nachspiel, da die bisherigen Abnehmer und Kaufleute den in Folge des Tarifs erhöhten Produktpreis nicht bezahlen wollten. Die Silberschlägermeister sahen sich gezwungen, ihre Betriebe zu sperren, um so einen Druck auf die Abnehmer, deren Nachfrage eine dauernd lebhafte ist, auszuüben und sie zur Anpassung an die Tarifpreise zu bestimmen. Immerhin ist die Beitrittserklärung der sämmtlichen Firmen des Gewerbes zur Tarifgemeinschaft durch diese Kundenobstruktion verzögert worden. Von den 78 in Betracht kommenden Betrieben fehlen gegenwärtig indeß nur noch sieben. Daraufhin hat sich die Tarifkommission konstituirt und folgende Bedingungen aufgestellt:

Die Prinzipale müssen den allgemeinen Tarifvertrag vom 2. Juni 1902 unterschriftlich anerkannt haben. Sie müssen den besonderen Vertrag zur Durchführung der Tarifgemeinschaft unterschriftlich anerkennen. Sie müssen sich ferner verpflichten, zu den Kosten der Tarifgemeinschaft pro Stein und Woche 5 ₰ zu bezahlen und dürfen unter keinen Umständen an die nicht bewilligenden Firmen Blattsilber liefern, auch nicht zu dem höchsten Preise 1,45 M. pro Buch. Diejenigen Prinzipale, die die Arbeit aufnehmen lassen wollen, haben der Tarifkommission nachzuweisen, daß die ihnen zum Normalpreise zugesicherten Aufträge die Aufnahme des Betriebes gerechtfertigt erscheinen lassen und von der Kommission bekannt gemacht sind. Nur in diesen Betrieben dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit wieder aufnehmen.

Einen Tarifvertag, der zugleich eine Lohnerhöhung gegen früher enthielt, schlossen die Töpfer in Hirschberg (Schlesien) mit den Arbeitgebern auf anderthalb Jahre. Ebenso die Töpfer in Eberswalde mit den Innungsmeistern auf ein Jahr; der Tarif bedeutet im letzteren Falle zugleich eine Lohnerhöhung von 10 bis 25 % gegen die bisherigen Sätze. — Die Lohnbewegung der Heilbronner Malergehülfen endete am 31. Mai mit der Annahme des der Lohnkommission von den Meistern vorgelegten Tarifs, der eine 5 %ige Lohnerhöhung brachte und einen Minimallohn von 38 ₰ festsetzte. — Etwa zur gleichen Zeit vereinbarte der Verband der Holzarbeiter zu Breslau mit der dortigen Tischlermeisterinnung eine Werkstattordnung, die sich ihrem Inhalt nach als ein Tarifvertrag darstellt, insofern sie die Arbeitsbedingungen, Antritt und Abgang, die Arbeitszeit (54 Std.), die Art der Lohnzahlung und Ueberstundenvergütung regelt und eine paritätische Einigungskommission ins Leben ruft. — Eine Verlängerung des bestehenden Tarifvertrags erzielten auf dem Wege friedlicher Vereinbarung zwischen ihrem Verbandsvorsitzenden und dem Rhederverein die Lübecker Seeleute. Der bis 1. Juni laufende Vertrag wurde bis zum 1. April 1903 verlängert. — Eine Tarifverbesserung setzten die Steinmetzen in Kiel mittels eines Streiks durch; der von den Meistern verlangte Passus über Minderbezahlung geringwerthiger Arbeiter bleibt aus dem Tarifvertrage fort. — Aus dem Steinsetzergewerbe ist auf der letzten Generalversammlung der Gehülfen bekannt geworden, daß hier an 38 Orten tarifliche Vereinbarungen bestehen, deren Dauer in je einem Falle auf 5, 4 und 3 Jahr, sonst allgemein auf 2 und 1 Jahr festgesetzt ist. — Die Auflösung bestehender Tarifverträge ist leider auch zu melden: Die Leipziger Töpfermeister haben den Gehülfen die Vereinbarung zum 1. August gekündigt, wie die Arbeiter vermuthen, um die Löhne herabzusetzen. — Der von dem Einigungsamt zwischen den Maurern und Meistern Stuttgarts vereinbarte Tarif ist von letzteren durch Nichtzahlung der Minimallöhne gebrochen worden; ein allgemeiner Maurerstreik ist die Folge. — Hier mag die schlechte Wirthschaftskonjunktur vielleicht mitwirken, wie denn umgekehrt gerade die Thatsache, daß die übrigen für die Arbeiter überwiegend günstigen Vereinbarungen trotz der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse erfolgten, ihnen eine um so höhere Bedeutung verleiht. Die Sympathie der Arbeiterschaft für Tarifverträge findet den auch immer häufiger prinzipiellen Ausdruck. — So hat der Centralrath der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gemäß früheren Beschlüssen und „bestärkt durch die günstigen Ergebnisse" dieser tariflichen Regelung folgende Resolution beschlossen, in der er allen Gewerkvereinen „dringend empfiehlt":

in ihren betreffenden Berufen mit den Arbeitgebern dauernde Verträge über Lohn, Arbeitszeit und andere Arbeitsbedingungen (Tarifgemeinschaften), wo dies möglich ist, zu vereinbaren und abzuschließen, sei es für einzelne Städte und Bezirke, sei es — womöglich — fürs ganze Reich, unter thunlichster Betheiligung der anderen Arbeiter-Berufsorganisationen.

Zugleich erklärt sich der Centralrath bereit, solche Bestrebungen, welche zugleich der Gesammtorganisation nützen, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Soziale Gesetzgebung in der Schweiz. Drei Fragen: die Lohnzahlung, die Arbeitszeit an Samstagen und der internationale Arbeiterschutz beschäftigen seit einem Jahrzehnt die gesetzgebenden Körperschaften der Schweiz. Schon im Jahre 1895 waren die beiden Räthe in dieser Angelegenheit zu folgenden Beschlüssen gekommen:

Der Bundesrath wird eingeladen: 1. zu untersuchen, ob nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, welche den erweiterten Haftpflichtbestimmungen unterstellt sind, mit Bezug auf Lohnzahlung und Lohnabzüge Bestimmungen aufzustellen seien, wie die im Gesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, enthaltenen, 2. zu untersuchen, ob und in welchem Umfange für die Arbeiterinnen die Arbeitszeit in den Fabriken an Samstagen eingeschränkt werden könne, 3. die Verhandlungen bezüglich einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfragen wieder aufzunehmen.

Die Rathskörper hatten jedoch nur für den ersten Punkt Entgegenkommen beim Bundesrath gefunden, der 1897 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über Lohnzahlung und Bußenwesen für die nach dem Gesetz vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen vorlegte. Am 20. März 1901 endlich wurde der abgeänderte Entwurf vom Nationalrath angenommen und die Lohnzahlung darnach in folgender Weise geregelt: Die Arbeiter sind spätestens alle zwei Wochen baar und in gesetzlichen Münzsorten auszubezahlen. Durch besondere vorhergehende Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch monatliche Zahlung festgesetzt werden.

Am Zahltag darf der Lohn nicht länger als für sechs Tage ausstehen bleiben. Bei Akkordarbeit werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorhergehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen. Für Arbeiten, die mehr als 12 Tage Arbeitszeit beanspruchen, hat der Arbeiter das Recht auf eine den geleisteten Arbeiten entsprechende Abschlagszahlung am Zahltag. Bußen dürfen nur auf Grund eines genehmigten Reglements gefällt werden. Dieselben sollen unter keinen Umständen die Hälfte des Tagelohnes des Gebüßten übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Bußen von 5 bis 500 Fr. zu belegen. In der Frage der Samstagarbeit der Frauen forderte der Ständerath vom Bundesrathe eine Gesetzesvorlage des Inhalts, daß die Arbeiterinnen nur bis 4 Uhr Nachmittags beschäftigt werden dürften, wobei aber Reinigungsarbeiten in die ordentliche Arbeitszeit nicht einbegriffen sein sollten. In den Juni d. Js. endlich abgeschlossenen Verhandlungen setzte der Nationalrath aber einen weitergehenden Beschluß durch, der die Arbeit an Sonnabenden und Vorabenden von Feiertagen, die Reinigungsarbeiten einbegriffen, nicht nur für die Frauen, sondern auch für die Männer auf neun Stunden beschränken, jedenfalls aber von 5 Uhr Nachmittags ab verbieten will. Der Bundesrath wird aufgefordert, einen entsprechenden Bundesgesetzentwurf auszuarbeiten. In der Frage der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes empfahl der Nationalrath dem Bundesrath ein unverzügliches Vorgehen bei gegebener Gelegenheit. Der Bundesrath erklärte indes den gegenwärtigen Zeitpunkt zu internationalen Arbeiterschutzbestrebungen für durchaus ungeeignet. Erst wenn die Schweiz klar sehe, wie sie mit den neuen Handelsverträgen fahre, werde sie zu einer zeitgemäßen Revision des aus dem Jahre 1877 stammenden eidgenössischen Fabrikgesetzes schreiten.

Auch das Problem der Kranken- und Unfallversicherung wurde in den weiteren Nationalrathsverhandlungen indirekt berührt. Die Sociétés de secours mutuel der französischen Schweiz hatten den Erlaß eines Gesetzes zur Unterstützung der gegenseitigen Hülfskassen begehrt und die Zusage einer Prüfung der Frage seitens des Bundesraths erhalten. Der vom Bundesrath ausdrücklich betonte Vorbehalt, daß die weiteren Arbeiten auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung dadurch nicht präjudizirt würden, gab nun letzthin gewissen Parteiführern Veranlassung, mit dem Vorschlage hervorzutreten, die Lösung der Versicherungsfrage ganz einfach auf dem Wege der Subventionirung der Gegenseitigkeitskassen anzustreben; „von einer anderen Versicherungsvorlage wolle das Schweizervolk ja nichts wissen". Diesen projektirten „Raubzug" der Gegenseitigkeitsgesellschaften bekämpfte ein Bundesrathsvertreter indes sehr scharf und skizzirte bei der Gelegenheit ein Programm für die künftige schweizerische Versicherungsvorlage, wonach die Krankenversicherung nach dem Grundsatz der Unterstützung der bestehenden, scharf zu kontrolirenden Krankenkassen zu organisiren sei mit der Bedingung, daß die Kassen die kleinen Unfälle übernehmen, die Unfallversicherung hingegen nach einem System der Centralisation erfolgen solle.

Neben diesen gesetzgeberischen Aktionen und Projekten der Bundesversammlungen für die Gesammtrepublik kommt die soziale Thätigkeit der Kantonsräthe in Betracht, wiewohl auch sie theilweise unter der langen Verschleppung der Verhandlungen leidet. Die vom Berner Kantonsrath bereits vor acht Jahren befürwortete Motion des Sozialdemokraten Schey auf Schaffung eines kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes ist jetzt endlich von der Regierung zu einem Gesetzentwurf verarbeitet worden, das die Arbeit der Frauen und Mädchen in den den Fabrikgesetzen nicht unterstellten Betrieben und in den Ladengeschäften regelt, eine Höchstdauer von zehn Stunden festsetzt, Schutzfristen für Wöchnerinnen vorsieht und den Arbeitsvertrag besonders nach der Lohnseite hin zu ordnen sucht. Im Genfer Großen Rath liegt der Entwurf eines kantonalen Versicherungsgesetzes von dem Demokraten Lecointe vor, das gute Aussichten auf Annahme hat. Der Entwurf erstrebt eine kombinirte Kranken- und Arbeitslosenversicherung durch staatliche Subvention der rein schweizerischen sociétés de secours mutuel an mit je 10 % auf die von ihnen erhobenen Jahresbeiträge für zehn Jahre gegen Erfüllung vielfach gegliederter Bedingungen und Vertheilungsnormen. Es regt sich also hie und da in der Schweiz soziales Leben. Hoffentlich aber brauchen die Früchte dieser Arbeiten nicht auch wieder ein Jahrzehnt zu ihrer Reife, wie die Eingangs geschilderten sozialen Projekte.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der 16. ordentliche Berufsgenossenschaftstag sah etwa 150 Vertreter der betreffenden Verbände und Genossenschaften am 18. Juni in Düsseldorf versammelt. Aus den Verhandlungen ist der Protest gegen den §. 34 des Unfallversicherungsgesetzes hervorzuheben, um dessen Aufhebung die Versammlung mit großer Mehrheit die Regierung ersucht. Sie will die früheren Bestimmungen wieder hergestellt haben. Durch die geplante Erhöhung der vorhandenen Reservefonds würde die Industrie, insbesondere das Kleingewerbe, schwer belastet, und durch Festlegung der hierfür erforderlichen Summe von 400 Millionen Mark ein gewaltiges Kapital der produktiven Verwerthung innerhalb der Industrie noch dazu in einer Zeit wirthschaftlicher Bedrängniß entzogen. Auch könne befürchtet werden, daß durch eine derartige Mehrbelastung der deutschen Industrie deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, besonders gegenüber dem amerikanischen Wettbewerbe, leiden könne. Doch wurde von anderer Seite demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Kapitalbedeckung einer vorhandenen Schuld unter allen Umständen, wenn auch eventuell unter Verlangsamung des Tempos, durchgeführt werden müsse. Der zweite Punkt der Tagesordnung, der sich auf die Stellung der Vertrauensärzte in den Berufsgenossenschaften bezieht, blieb in Folge Nichterscheinens des Referenten unerledigt. Dem Kassenbericht zufolge beläuft sich das Verbandsvermögen auf rund 20 000 ℳ. Die aus dem Ausschuß ausscheidenden drei Berufsgenossenschaften wurden wieder- und als Ort des nächsten Verbandstages Dessau gewählt.

Die sozialpolitische Kommission des Handelstages soll Ende September oder Anfang Oktober zu einer Sitzung berufen werden, um sich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; Entwurf eines Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Krankenversicherung der Hauptgewerbetreibenden; Antrag der Handelskammer zu Rottweil, betreffend Entlassung gewerblicher Arbeiter wegen Vergehen gegen Mitarbeiter; Antrag der Handelskammer zu Erfurt, betreffend Ruhezeit der Handelsangestellten.

Schwedische Arbeitgeberverbände sind im Entstehen begriffen. 70 mechanische Werkstätten und Gießereien Schwedens beschlossen auf einem Kongreß zu Göteborg, einen „Verband der mechanischen Werkstätten Schwedens" zu gründen. Die Betriebe, die sich hier zusammengeschlossen haben, beschäftigen zur Zeit ungefähr 20 000 Arbeiter. — Am selben Tage fand in Malmö ein Kongreß statt, auf dem die Gründung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes beschlossen wurde. Bereits 227 Arbeitgeber, die zusammen 8500 Arbeiter beschäftigen, haben sich zum Beitritt bereit erklärt.

Arbeiterbewegung.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß in Stuttgart vom 16. bis 21. Juni.

Während der erste und zweite Gewerkschaftskongreß, 1893 in Halberstadt, 1896 in Berlin, die Grundlagen der gemeinsamen gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland, vor Allem der Gewerkschaftskommission und ihrer Arbeit, feststellten, waren auf dem dritten in Frankfurt a. M. die inneren Fragen erledigt, der Kongreß stand unter dem Eindruck des großen gewerkschaftlichen Aufschwungs, andererseits unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Zuchthausvorlage und die Regierung. Anders heute in Stuttgart. Kein Kampf gegen die Regierung, im Gegentheil, zum ersten Mal sind die Behörden amtlich auf diesem Kongreß vertreten. Das Reichsamt des Innern entsandte den Geheimrath Dr. Hölzer, die württembergische Regierung den Regierungsrath Schmid; die Stadt Stuttgart war durch den zweiten Bürgermeister Stockmayer und den Gewerberichter Sigel vertreten. Sämmtliche Beamten der Fabrikinspektion, die Fabrikinspektoren Berner, Hochstetter, Hardegg und die Frabrikinspektionsassistentin Frau Grünau wohnten den Verhandlungen bei. Dagegen macht sich der Druck der wirthschaftlichen Verhältnisse in einem, wenn auch kleinen Rückgang der auf dem Kongreß verbotenen gewerkschaftlich organisirten Arbeiter bemerkbar.

Während die Zahl der Zentralorganisirten 1900 auf 680 427 von 580 473 im Jahre 1899, also um rund 100 000, gestiegen ist, ging sie 1901 auf 677 510 zurück, nahm also um 2917 Mann ab. Dazu kommen an Lokalorganisirten 1900 9860, 1901 — ein entsprechender Rückgang — 9360, so daß beide Arten Gewerkschaften zusammen 1900 690 287, 1901 686 870 Organisirte umfassen. Die Zahl der Organisationen hat sich kaum verändert, 1899 55

1900 58, 1901 57. Erfreulicher Weise ist die der weiblichen Mitglieder etwas gestiegen, 1899 19 280, 1900 22 844, 1901 23 699. Die Fortschritte der Bewegung treten noch mehr ins Licht, wenn wir die Zahlen von 1891 mit 277 659, 1896 mit 329 230 und 1901 mit 677 510 Mitgliedern vergleichen. Gerade im letzten Jahrfünft betrug die Zunahme 100 %. Die größten Gewerkschaften sind der Verband der Metallarbeiter mit 102 905, der Maurer mit 80 869, der Holzarbeiter mit 70 251, der Bergarbeiter mit 38 042, der Fabrikarbeiter mit 31 857, der Buchdrucker mit 30 974, der Textilarbeiter mit 28 836 Mitgliedern, während die 50 anderen Verbände zwischen 24 151 (Zimmerer) und 150 (Blumenarbeiter) zählen. Prozentual an erster Stelle steht die kleine Gewerkschaft der Bildhauer (4412) mit $73,_{53}$ % ($75,_{71}$ % 1900); ihnen folgen die Buchdrucker mit $72,_{06}$ % (1900 $66,_{57}$ %), während sonst nur noch zwei kleinere Verbände wenig über 50 %, die Kupferschmiede und Handschuhmacher $54,_{24}$ und $51,_{50}$ % umfassen. Gerade den großen Gewerkschaften ist es bis jetzt nicht gelungen, mehr als ein Drittel zu organisiren, z. B. die Maurer $34,_{08}$ %, die Metallarbeiter $19,_{25}$ %, die Holzarbeiter $22,_{51}$ %, die Textilarbeiter dagegen nur $4,_{82}$ %. Insgesammt organisirt waren in den Gewerkschaften 1900 $13,_{56}$ %, 1901 $13,_{51}$ % der deutschen Arbeiterschaft.

Die Gesammteinnahmen betrugen 9 684 777 *M*, die Ausgaben 9 645 756 *M*. An der Spitze stehen die Buchdrucker mit 1 685 281 *M* und 1 586 237 *M*; es folgen die Metallarbeiter mit 1 309 392 *M* Einnahmen, aber 1 880 995 *M* Ausgaben, die Maurer 1 248 544 und 1 150 299 *M*, während die Holzarbeiter 831 265 und 628 368 *M*, die Textilarbeiter 320 788 und 265 037 *M* in Einnahme und Ausgabe zählen. Davon wurden 1 823 389 *M*, rund $19,_{4}$ %, für Streiks ausgegeben, an Arbeitslosenunterstützung 1 238 197 *M*, Krankenunterstützung 772 587 *M*, für Verbandsorgan 782 737 *M*. Wenn die Mittel auch beschränkt sind z. B. gegenüber der englischen, so sind es doch recht stattliche Zahlen, die die deutschen Gewerkschaften aus ihren eigenen Reihen für ihre Förderung aufbringen, und sie legen ein deutliches Zeichen für das kraftvolle Wachsen dieser Bewegung ab.

Dem entsprechend war die Stimmung auf dem Kongreß sehr lebhaft, der eigenen Kraft und der Leistungen wohlbewußt, unwillkürlich gehoben durch die schöne Architektur des Festsaals, den die Stuttgarter Gewerkschaften in ihrem eigenen Gewerkschaftshause den Delegirten zur Verfügung stellten. 155 Abgeordnete, Vertreter von 681 677 Organisirten, wies die Präsenzliste auf, ferner die Mitglieder der Generalkommission, an ihrer Spitze Legien und 13 Gäste vom Ausland, die ihre Anerkennung für die deutsche Bewegung zum Ausdruck brachten.

Die Tagesordnung mit ihren 10 Punkten schien zunächst nichts Besonderes zu bieten. Allein schon einige der gedruckten Anträge zeigten, daß allerlei in der Luft lag und es unter Umständen zu sehr erregten Debatten kommen könnte. Der Vertreter der Generalkommission Legien faßte sich daher in seinem Rechenschaftsberichte sehr kurz und wies darauf hin, wie sich das Leipziger Gewerkschaftskartell mit 26 000 Mitgliedern, trotz wiederholter Mahnung, nicht herbeigelassen habe, entsprechend dem Frankfurter Beschluß die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker anzuerkennen, und auf seiner Sonderstellung beharre. Da die Generalkommission keine Gewalt anwende, so bleibe ihr nichts übrig, als zu warten, bis die Leipziger Vernunft annehmen. Er begrüßte die Vertreter der Behörden und hob mit Genugthuung hervor, daß damit endlich die Gleichberechtigung der Arbeitervertretung von den Regierungen anerkannt sei. Von den Gästen waren die Ansprachen des Tschechen und Dänen dadurch bedeutsam, daß sie der deutschen Bewegung für ihre geistige und materielle Unterstützung dankten. Die beiden Engländer, Abgesandte der General Federation of Trade Unions, und Vertreter der neuen Bestrebungen, die zum erstenmal die Grüße englischer Arbeiter überbrachten, betonten die intellektuelle Ueberlegenheit der deutschen Arbeiter und die Nothwendigkeit der Verbindung gewerkschaftlicher und politischer Arbeit. Sie sahen schon die englischen Arbeiter im Lager des Marxismus. Der Franzose konnte sich nicht genug thun, die Vaterlandslosigkeit des französischen Proletariats zu betonen „Wir sind ohne Vaterland, ja wir sind stolz darauf, vaterlandslos zu heißen". Er charakterisirte seine Landsleute vorzüglich, wenn er von ihnen sagte, sie seien mehr revolutionär und darum nicht zur Organisation fähig. Der Wiener Zurber bestritt den Werth einer neutralen Gewerkschaftsbewegung für Oesterreich; solche wäre eine große Gefahr. Die Gewerkschaftsbewegung sei dort ein Kind der politischen Partei und müsse es auch als Mann bleiben.

Dieselbe Stimmung klang in der Diskussion über den Rechenschaftsbericht sehr stark durch. Im Vordergrunde stand der zunächst lokale Streit des Leipziger Gewerkschaftskartells mit den dortigen Buchdruckern, der durch die Anerkennung der Buchdruckergewerkschaft unter Gasch entstanden, 26 000 organisirte Arbeiter von der Generalkommission losgelöst hatte. Ein Antrag lautete nun dahin, diese Gewerkschaft der Buchdrucker und das Leipziger Gewerkschaftskartell „als gleichberechtigt neben den sonstigen Kartellen Deutschlands" anzuerkennen. Seine Annahme wäre geradezu ein Schlag ins Gesicht des Buchdruckerverbands gewesen. Doch schreckten die Gaschianer, denen es in ihrer Sonderstellung unbehaglich geworden war, beinahe selbst vor dieser Konsequenz zurück. Ihr Vertreter warf der Generalkommission vor, sie habe nicht alle pflichtmäßigen Mittel versucht zur Beilegung des Streits, sondern statt persönlicher Bemühungen nur grobe Briefe geschrieben — ein Vorwurf, den Legien leicht zurückweisen konnte, — erklärte sich aber zum Frieden bereit, zu dem sich bei gutem Willen ein Weg finden müsse. Da die Generalkommission jede weitere Vermittlung als unnütz ablehnte, wurde beantragt, der Buchdruckerverband solle in Unterhandlungen mit dem Leipziger Kartell treten. Er wies jedoch dieses Ansinnen mit großer Entschiedenheit zurück. Daher wurde nur im Allgemeinen der Wunsch nach einer Verständigung zwischen Verband und Gewerkschaftskartell und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Leipziger aufzunehmen, sobald sie die Frankfurter Beschlüsse anerkannten. Nicht durch dieses, relativ selbstverständliche Ergebniß waren diese Debatten wichtig, sondern durch die prinzipiellen Gegensätze, die darin scharf auf einander stießen. Es war eine große Auseinandersetzung mit dem Buchdruckerverband, als der toleranteren Richtung, der manche den Charakter einer modernen Arbeiterbewegung abzusprechen geneigt sind. Man warf den Buchdruckern wohl auch ihre aristokratische Stellung unter der Arbeiterschaft vor, nannte sie geradezu Arbeiteraristokratie, die am meisten Egoistischen, die nur auf Kosten der Andern emporgekommen und nun satt seien, nicht mehr in allem mit den Anderen zusammenhalten wollen, und was dergleichen Liebenswürdigkeiten noch mehr waren. Den letzten und eigentlichen Streitpunkt aber bildete ihre freiere Stellung zur politischen Sozialdemokratie, ihre bewußt neutrale Haltung zur politischen Partei und ihre darum rein gewerkschaftliche Bethätigung. Die Buchdrucker sprachen für mehr Toleranz und für Selbständigkeit der Gewerkschaftsbewegung gegenüber der politischen Partei, ohne die Nothwendigkeit politischer Arbeit zu verkennen. Die Gewerkschaften sollen nicht lediglich Rekrutendrillanstalten für die Sozialdemokratie sein, wie sie es wirklich noch sind; Neutralität muß sein! Dagegen hoben sie ausdrücklich hervor, daß sie auf dem Boden des Klassenkampfs stehen; ein Beweis, daß sie seit 1873 die Gleichberechtigung anstrebten und in der Tarifgemeinschaft errichten. Zur Vertheidigung der bekannten Telegramme an den Reichskanzler und Graf Posadowsky, die besonders viel böses Blut gemacht hatten, bemerkte Massini-Berlin, es sei abgesandt worden, um den Ministern die Möglichkeit zu beweisen, wie man ohne Repressalien vorwärts kommen könne.

Diesen Anschauungen pflichteten freilich nur einige Delegirte bei. Von hervorragenden Gewerkschaftlern nahm Hué-Essen allein eine Mittelstellung ein, indem er es ablehnte, die Gewerkschaften auf das sozialdemokratische Programm offiziell zu verpflichten, und die Ausscheidung von Religion und Politik im Statut besonders hervorhob. Ebenso sprach Frl. Imle-Berlin für strikte Neutralität. Aber die große Mehrzahl wies diese Auffassung theilweise leidenschaftlich zurück: Die Gewerkschaften sollen zwar „nicht unter der Leitung der Sozialdemokratie, aber an ihrer Seite" ihren Weg gehen (Pötzsch-Berlin). Es besteht die Verpflichtung, mit allen Mitteln für die Ausbreitung der Sozialdemokratie zu wirken (Paeplow-Hamburg). Für beide Bewegungen besteht ein und dasselbe Ziel, aber sie sind nicht mit einander zu verbinden (Hué-Essen). Ja in der Erregung wurden Stimmen laut, reinen Tisch mit den Buchdruckern zu machen; es müsse möglicherweise das Tischtuch zerschnitten werden.

Das letztere geschah ja nun nicht. Vielmehr erklärten die Buchdrucker, sie wollten den Streit gegen sozialdemokratische Organe unterlassen, wenn sie nicht angegriffen würden. Aber eine Lösung der Frage der Neutralität bot die Verhandlung nicht; dazu war sie viel zu erregt und von Augenblicksstimmungen durchzogen. Die Frage wird wiederkommen und vielleicht in 10 Jahren anders gelöst werden als heute. Zumal da die Konkurrenz durch die christlichen Gewerkschaften, wie mehrfach hervorgehoben wurde, immer stärker wird. Für eine gewisse Gemeinschaft mit diesen sprachen sich nicht wenige Stimmen aus und vertheidigten das Auftreten Tischendörfers, der ihnen über Krankenversicherung einen Vortrag gehalten, jedoch darob, theilweise aus Unkenntniß, An-

griffe erfahren hatte. Huó erklärte, christliche Gewerkschaftler seien in erster Linie als Genossen, als Leute „von unserm Fleisch und Blut" anzusehen, und hieß jenes Vorgehen gut.

Dagegen wurde Tischendörfer von allen Seiten zurückgewiesen, als er tadelte, daß die Generalkommission der Einladung der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Paris 1900 abgelehnt habe. Hier brach das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit oder den Ernst sozialer Arbeit in bürgerlichen Kreisen ungehemmt durch. Diese sollen zu den Arbeitern kommen und mit ihnen arbeiten; aber daß die Arbeiter von ihnen sich leiten, sich neue Wege zeigen ließen, davon könne keine Rede sein. Die bürgerlichen Sozialpolitiker arbeiten oberflächlich und kennen die Misere in Arbeiterfamilien nicht (Brückner-Berlin). Auch Hué erklärte, mit Berlepsch könne man sowenig zusammengehen wie mit Naumann. Gerade solche Ausführungen trugen einen entschieden sektenhaften Charakter, wie er auch heute noch, nicht verwunderlich sein kann. Aber daß mit derartigen Aeußerungen diese Probleme nicht entschieden sind, ist für jeden Beobachter klar. Je ernsthafter nüchterne Wirklichkeitsarbeit getrieben, die eigene Leistungsfähigkeit in ihren Grenzen und der Gewerkschaftskampf in seiner Eigenart erkannt wird: umsomehr wird gerade die Richtung, die heute erst vereinzelt, aber mit aller Klarheit und Entschiedenheit auftrat, durchdringen.

Die Luft war rein geworden; das Gewitter hatte sich entladen. Man konnte nun an die nüchterne Alltagsarbeit mit ihren schweren Fragen gehen. Zuerst handelte es sich um die Agitation, zunächst unter den Frauen. Die Referentin, Frau Tietz-Berlin, führte aus, daß trotz der großen Zunahme der Organisirten von 1892 (4355) auf 1901 (23 699), der Prozentsatz doch außerordentlich gering sei, im ganzen 2,63 %. Bei den Buchbindern betrage er 1,22 %, im Schneidergewerbe dagegen 1,19 %, in der Textilindustrie nur 1,16 %. In der Textil-, Bekleidungs-, Metall-, Porzellanindustrie und der Buchbinderei sei die Frauenarbeit besonders stark. Die Gründe für die geringe Zahl der organisirten Frauen liegen in der Höhe der Beiträge, den geringen Löhnen, vielfach in der hausindustriellen Arbeitsform, dem jugendlichen Alter der Mädchen, die zudem oft den Beruf nur als Durchgangsstadium zur Ehe betrachten oder auch ihrer bürgerlichen Herkunft entsprechend, nichts von Organisation wissen wollen. Die Referentin lehnte die Meinung ab, als ob es bei den Frauen an Solidaritätsgefühl mangle. Vielmehr sei die Agitation oft ungeschickt und werde nicht systematisch betrieben, nur durch große Versammlungen, die nichts nützen. Der einzig richtige Weg sei Kleinarbeit, durch persönliche Einladung von Werkstatt zu Werkstatt. Die Diskussion hob im Allgemeinen die große Wichtigkeit der Gewinnung der Frauen hervor und verurtheilte die männlichen Arbeiter, die durch Geringschätzung die Frauen zurückstoßen, wie denn sogar organisirte Arbeiter ihre Frauen und Töchter von der Organisation wie von etwas Ueberflüssigem zurückhielten. Die besten Agitatorinnen seien die Frauen selbst. In einer längeren Resolution sprach sich der Kongreß für eine energische, systematische Agitation unter den Frauen aus.

Von den Verhandlungen über die Agitation ist noch das Verlangen zu erwähnen, daß die Generalkommission im Westen, besonders am Niederrhein, wo die christlichen Gewerkschaften stark auftreten, lebhaft agitiren solle. Die Nothwendigkeit wurde gewiß empfunden, aber die Sache der Generalkommission doch nur zur Erwägung überwiesen. Besonders bedauerlich aber war, daß ein Antrag der Lithographen abgelehnt und nur der Generalkommission zur Erwägung überwiesen wurde:

Die Einrichtung periodischer Unterrichtskurse über die Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Orten Deutschlands ernstlich erwägen und eventuell zur Ausführung bringen zu wollen.

Tischendörfer erinnerte an das Wort von Segitz, daß die gewerkschaftliche Bewegung vielfach unter der Herrschaft der Phrase stehe, und wollte in Kursen die begabtesten Gewerkschaftler, gerade auch in Mittelstädten im Interesse der Bewegung wissenschaftlich schulen. Der Antrag fand aber wie gesagt vorläufig wenig Gegenliebe.

Im Interesse einer besseren Agitation liegt auch der Beschluß, den Sitz der Generalkommission von Hamburg nach Berlin zu verlegen, als der Centrale der Gesetzgebung und Verwaltung, wo zugleich sie in persönlicher Fühlung mit den Reichstagsabgeordneten bleiben kann. Ein Zeugniß nicht nur für den Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung in Berlin, vielleicht auch ein kleines Vertrauensvotum für die Königlich preußische Regierung.

Bei der Frage der Arbeitersekretariate und ihrer rechtlichen Stellung, die Mattutat-Stuttgart trotz der Rede Posadowskys als recht kümmerlich und dem guten Willen der Behörden ausgeliefert ansah, deren werthvolle Thätigkeit, besonders in Versicherungssachen er schilderte, wenn er auch vor voreiligen Gründungen — jetzt bestehen 37 in ganz Deutschland, meist nach dem Nürnberger Vorbild eingerichtet — warnte, trat allgemein der große Werth der Versicherungsgesetzgebung, das Bewußtsein ihres materiellen Nutzens und ihrer erziehlichen Bedeutung für die Arbeiterkreise zu Tage. Daraus erklärt sich auch der Antrag über ein Reichs- oder Centralarbeitersekretariat:

Die Generalkommission hat in Berlin ein Central-Arbeitersekretariat zu errichten, welches die Rekurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat.

Die Klage war allgemein, daß in den letzten Jahren die Rechtsprechung sich ganz bedeutend zu Ungunsten der Arbeiter verschlechtert habe, die Berufsgenossenschaften aber jeden ungünstigen Entscheid nach Kräften ausnutzen und so die Arbeiter in Gefahr seien, ganz um die Vortheile der Gesetzgebung zu kommen.*) Der Arbeitervertretung allein sei nicht ausreichend, Juristen haben nicht genügend Interesse an den Fragen. So bleibe nichts übrig als eine derartige Einrichtung, die den organisirten Arbeiter vor dem Reichsversicherungsamt vertrete und zugleich den Gewerkschaften Material zu weiteren Anregungen und Verbesserungen liefern sollte. Von anderer Seite wurde zwar die Möglichkeit, die große Geschäftslast (15 000 Rekurse) zu bewältigen und einen erheblichen Einfluß auszuüben, bestritten. Aber der Wille, hier etwas zu leisten, war trotz der hohen Kosten von 15 000 ℳ und der Nothwendigkeit, die Beiträge pro Quartal von 3 auf 4 ₰ zu erhöhen, so stark, daß der Antrag durchging.

Alte Wünsche und Bestrebungen der organisirten Arbeiter fanden ihren Ausdruck in den Referaten über Submissionswesen, Hausindustrie und Arbeitslosenversicherung. Das erste verlangte zunächst die Beseitigung der Streikklausel, die ja auch von verschiedenen Behörden bereits abgelehnt worden ist, und bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten Festsetzungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit (fair wages), wie es vielfach in England, Belgien, Schweiz, neuerdings in Deutschland bei Buchdruckerarbeiten geübt wird. Die Diskussion betonte noch den schweren Schaden der Gefängnißarbeit und wünschte dringend ihre möglichste Beschränkung. Das Referat über Hausindustrie schilderte die furchtbaren Schäden wie sie die unsagbar geringen Löhne, die unbeschränkte Arbeitszeit, Kinderarbeit in Handschuh-, Uhren, Korbflechterei-, Spielwaaren-, Tabak-, Textil- und Konfektionsindustrie der Gesundheit in dem Leben der ganzen Bevölkerung zufügen. Auf etwa drei Viertel Million schätzt der Referent die Zahl aller Hausarbeiter, die für Organisation nahezu unzugänglich sind. Die Bundesrathsverordnung für die Tabakindustrie ist fast ohne, die für die Konfektion ganz ohne Erfolg. Daher forderte er im Anschluß an die Reformen in England, Schweiz, Oesterreich, ein energisches Eingreifen der Gesetzgebung. Der Kongreß erklärte sich u. A. für folgende Maßregeln: Ausdehnung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze auf die gesammten Heimarbeiter. — Vollständiges Verbot der Kinderarbeit. — Unterstellung unter die Gewerbeinspektion. — Erlaß strenger Vorschriften über Einrichtung der Arbeitsstätten, Verpflichtung der Arbeitgeber und Zwischenmeister, zur Listenführung und Einrichtung eines allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses durch die Generalkommission.

Ueber die Arbeitslosenversicherung hielt v. Elm-Hamburg ein durch sachliche Klarheit, wie durch spekulativen Flug gleich ausgezeichnetes Referat. Während er eine Versicherung durch die Gemeinden wegen zu starker Belastung und die obligatorische als Sprung ins Dunkle verwarf, zumal da eine statistische Grundlage vorläufig noch ganz fehle; so wollte er sie auf der breiten Basis der Selbstverwaltung der Gewerkschaften einrichten, unter Berücksichtigung des von ihnen aus eigener Initiative Geschaffenen (1901 2 Mill., 1892 bis 1901 im Ganzen 8¼ Mill. Unterstützung), die Voraussetzung dazu sei völlige Koalitionsfreiheit, die Versicherung durchaus nur auf der Selbstbethätigung und Selbstverwaltung der Gewerkschaften aufzubauen, die Kosten theils durch diese selbst, theils durch einen Reichszuschuß zur Hälfte aus Reichsmitteln, zur Hälfte von den Berufsgenossenschaften zu decken. Das liege im Interesse der Arbeiter, Arbeitgeber und des Reichs.

*) Bezeichnend war, wie gleich der Delegirte der Seeleute die Gelegenheit benutzte, um den Vertreter des Reichsamts des Innern wegen eines „Wahlräthsels" bei den Wahlen der Seeleute um Auskunft zu bitten.

Tischendörfer verwarf diesen Weg als jetzt schlechterdings unmöglich und forderte für die nächste Zeit ein Zusammengehen der Krankenkassen, Ortsbehörden und Gewerkschaften, so daß durch Zuschläge der Krankenkassen die Mittel aufgebracht, durch diese drei Körperschaften verwaltet und durch die Gewerkschaften ausgezahlt werden, alles mit dem Ziel der Zentralisation unter weitgehendster Selbstverwaltung der Gewerkschaften.*) Die Diskussion sprach vielfache Bedenken gegen derartige detaillirte Pläne aus und betonte besonders die Nothwendigkeit, in jeder Gewerkschaft die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Der Kongreß sprach sich für die Gedanken v. Elms aus, deren Mittelpunkt folgender Satz bildet:

Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.

Nachdem das Koalitionsrecht für die Eisenbahner und Straßenbahner, für die Gärtner und Landarbeiter gefordert worden war, erhob der Kongreß Protest gegen die von richterlicher Seite ergangene Gesetzesauslegung, welche die Ausübung des Koalitionsrechtes seitens der Arbeiter (Weigerung, mit einem Nichtorganisirten zusammenzuarbeiten) als Erpressung bezeichne, da durch diesen Spruch des Berliner Landgerichts das Koalitionsrecht thatsächlich aufgehoben sei, zugleich aber gegen die Unternehmer eine andere Praxis beliebt werde.

Den Schluß der Verhandlungen bildeten innere Organisationsfragen, z. B. über die Stellung der Industrieverbände und Branchenorganisation, über ein Regulativ, betreffend die Zusammensetzung der Gewerkschaftskongresse und der Generalkommission — am wichtigsten ist die Erhöhung dieser letzteren auf 9 Mitglieder —, über die Stellung der Gewerkschaftskartelle, eine Frage, die trotz mannigfacher Mißstände als noch nicht spruchreif auf dem nächsten Kongreß behandelt werden soll. Besonders beachtenswerth waren die Verhandlungen über einen Unterstützungsfonds der Gewerkschaftsbeamten, ihrer Wittwen und Waisen, wonach Invalidenpension (1200 oder 900 *M.*), Wittwenpension (600 *M.* und 450 *M.*) und Waisenunterstützung gezahlt werden soll. Die monatlichen Beiträge von 7,50 *M.* oder 5 *M.* wären halb von den Versicherten, halb von den Gewerkschaften aufzubringen. Durch diese Einrichtung, sowie die Vorschläge, die bisher theilweise recht niedrigen Gehälter allmählich auf einen Grundgehalt von 2000 *M.*, ansteigend bis 3000 *M.* zu bringen, würde sich die Lage der Beamten wesentlich bessern und damit die Gewerkschaften selbst kräftigen und vertiefen.

In die Generalkommission wurden Legien und Sabath wieder — im Uebrigen Berliner, z. B. Döblin (Buchdrucker), Sassenbach u. A. neugewählt.

Blicken wir auf das Ganze der Berathungen zurück, so hat der Kongreß durch die sachlichen, ernsthaften Verhandlungen bewiesen, daß die Gewerkschaften energische Gegenwartsarbeit treiben und aufs Neue diesen Willen zur That bestärkte. Möge die Anerkennung, die die Staats- und Gemeindebehörden dem Kongreß ausdrückten, und die dieser sichtlich zu schätzen verstand, den Anfang einer positiven Würdigung und Förderung der deutschen Gewerkschaftsbewegung bedeuten. J. Voelter.

Die Beendigung der Weberaussperrung in Enschede, über die die „Soziale Praxis" (Sp. 511, 568) berichtete, ist am 13. d. M. erfolgt. Mit 697 gegen 422 Stimmen haben die Ausgesperrten und Streikenden beschlossen, die Arbeit zu den zuletzt von der Firma gestellten Bedingungen wieder aufzunehmen. Es ist nicht gelungen, die Lohnreduktionen für die 2000 Deckenweber abzuwehren. Doch ist es dank der musterhaften Solidarität der Arbeiter gelungen, die Organisation der Weber aufrechtzuhalten.

Ein Ausstand der staatlichen Tabackarbeiter in Frankreich war um des Lohnavancements willen ausgebrochen. Die Beförderung in den Lohnklassen und Arbeitsstellen erfolgte meist nach freier Wahl der Vorstände der 21 über ganz Frankreich verstreuten Staatsmanufakturen. Diese Beförderung soll nicht immer nach Tüchtigkeit und Dienstalter, sondern auch nach persönlichen Vorzügen — 14 000 Frauen neben nur 1500 Männern — erfolgt sein. Die Angestellten fordern nun Aufrücken nach Anciennetät. Anfang Juni traten sie sämmtlich, von Millerand her an ein gewisses Entgegenkommen bezüglich ihrer Forderungen gewöhnt, diesmal aber ablehnend beschieden, in den Streik, um so eine bessere Reglung zu erzwingen. Nach einer Unterredung mit dem neuen Finanzminister Rouvier, der ihnen gründliche Prüfung ihrer Forderung zusagte, scheinen sie sich aber bereits wieder beruhigt zu haben, sie beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

*) „Soz. Praxis" Sp. 905 ff.

Der Streik der Köche und Kellner in Mailand, welcher sich in erster Linie um den Stellennachweis drehte und nunmehr siegreich beendet ist, ist außer der Errungenschaft einer paritätischen Stellenvermittlung vor allem deshalb bemerkenswerth, weil er auch eine Begrenzung der Arbeitszeit auf 14 Stunden, d. h. eine tägliche Normalruhezeit von 10 Stunden für die Gastwirthsgehülfen erzielte, während doch die durch den deutschen Bundesrath jüngst erlassene Arbeiterschutzverordnung für das Gastwirthsgewerbe, sich mit der Forderung einer täglichen Mindestruhe von nur 8 Stunden begnügt. — Auch die von den Mailändern erwirkte Lohnregelung ist beachtenswerth: Ueberzeit wird bezahlt und ein Lohnminimum für die Arbeiter der internen Arbeiten ein Ruhetag alle 14 Tage festgesetzt.

Die Gewerkschaften in Spanien, die von sozialistischer Seite im Jahre 1888 organisirt wurden, sind von 27 Sektionen mit nur 3355 Mitgliedern im Jahre 1889 trotz aller Schwierigkeiten und Konflikte mit den Anarchisten auf 227 Sektionen mit 32 778 Mitgliedern, also beinahe auf das Zehnfache angewachsen.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte des Gewerbe-Aufsichtsbeamten der beiden Großherzogthümer Mecklenburg für 1901*) umfassen zwei Heftchen von 15 und 23 Seiten, die sich über das Verhältniß der Inspektionsbehörde zu Arbeitgebern und Arbeitern recht günstig aussprechen, obwohl es an Verstößen gegen die Gewerbeordnung auf Seiten der Unternehmer nicht fehlte. Sie wurden indes immer gemüthlich besprochen und dann abgestellt. Bemerkenswerth ist die Verständnißlosigkeit der Arbeitgeber gegenüber den schriftlichen Lehrverträgen und besonders den Lohnzahlungsbüchern, die ihnen, wenn bekannt, doch völlig überflüssig erschienen. Eine gewisse Rückständigkeit scheint noch recht weit verbreitet zu sein. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Windmühlen ist, in den entlegenen Mühlen vielfach überhaupt noch nicht bekannt geworden; die Presse scheint dort solche sozialen Dinge nicht besonders zu pflegen. — Die Arbeitszeiten sind noch ungemein ausgedehnt, namentlich in den halblandwirthschaftlichen Gewerbebetrieben: Sägereien, Brauereien, Mühlen, die mit 16 Stunden obenan stehen, während in den Städten die Arbeiterverbände einige Arbeitsverkürzungen erzielt haben; so im Baugewerbe auf — 10½ bis 10 Stunden. In den kleinen Ziegeleien beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Brenner oft bis 18 Stunden, und trotzdem ist die Sonntagsablösung manchmal sehr zweifelhaft. Eine Verkürzung der bei den früher beschäftigten „Liggern" üblichen Arbeitszeit von 5 bis 8 Uhr auf 6 bis 7 Uhr wurde in einer größeren Ziegelei vorgenommen, „weil der Unternehmer keinen Vortheil von der längeren Arbeitszeit bemerkt hatte". — Der Gesammteindruck ist, daß in den beiden Mecklenburg noch ein gut Stück sozialpolitische Kulturarbeit zu leisten ist.

Eine Gewerbeinspektorin für Bremen fordern die Sozialdemokraten. Die Bürgerschaft beschloß, eine Kommission zur Prüfung der Frage einzusetzen, obwohl der Senatsvertreter sich ablehnend aussprach.

Eine Arbeiter-Samariterkolonne hat in Dresden ein praktischer Arzt gegründet. Die Einrichtung bezweckt, die Arbeiter zu den ersten Hülfeleistungen bei Unfällen in Fabriken und Arbeitsplätzen, wo vielfach bisher bis zum Eintreffen des Arztes kostbare Zeit ungenutzt verloren geht, durch einen unentgeltlichen praktischen Anschauungsunterricht anzulernen.

Der Freiwillige Acht Uhr-Ladenschluß für die Juwelierbranche in Breslau ist in Vorbereitung. Der Obermeister der dortigen Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung hat an alle Geschäftsinhaber der Branche eine Anfrage gerichtet, die nicht nur den Zweck hat, die Meinung der Interessenten über den geplanten Acht Uhr-Ladenschluß, sondern gleichzeitig auch die Anzahl der vorhandenen Verkaufs- und Arbeitsgeschäfte zu ermitteln. Von den Ladeninhabern haben sich bis jetzt 52 — und unter diesen allererste Firmen — für, und nur 10 gegen den Achtuhrschluß erklärt. Die Inhaber von Arbeitsgeschäften haben sich bisher sämmtlich ebenfalls dafür erklärt.

Abkürzung der Arbeitszeit für Frauen in der Schweiz. Der Nationalrath hat beschlossen, der Bundesrath möge ein Bundesgesetz vorlegen des Inhalts, daß die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen an Sonnabenden und an den Vorabenden vor Feiertagen nur neun Stunden arbeiten dürfen, keinesfalls aber länger als bis Abends 5 Uhr.

Ein wöchentlicher Ruhetag für alle Arbeiter und Angestellten Italiens wird vom Bund der Arbeiterkammern in einem soeben aus-

*) Berlin, Reichsdruckerei.

gearbeiteten Gesetzentwurf gefordert. Die Förderung der rückständigen Arbeiterschutzgesetzgebung Italiens wird gegenwärtig von allen Seiten betrieben. Neben den Frauen und Kindern soll nun auch den männlichen Arbeitern endlich ein minimaler Schutz, eine gesetzliche Ruhefrist garantirt werden. Der Entwurf verlangt in Art. 1 für alle privaten und öffentlichen Beamten und Arbeiter in Industrie und Landwirthschaft einen wöchentlich wiederkehrenden 36 stündigen Ruhetag. Für die Frauen muß die Arbeitszeit an dem Tage, der dem Ruhetag vorausgeht, um 2 Uhr Nachmittags beendet sein. Alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Verträge sind für ungültig zu erklären. Der Ruhetag soll im Allgemeinen auf den Sonntag fallen. Ausnahmen von dieser Regel sind im öffentlichen Dienst, wie Post und Telegraph, sowie im Transport und Verkehr zu Wasser und zu Lande, in Apotheken, Gastwirthschaften, Theatern, in den Druckereien der periodischen Druckschriften (!) und für häusliche Dienste zu gestatten. In allen diesen Fällen müssen aber den betreffenden Angestellten und Arbeitern zwei freie Sonntage im Monat gewährt werden. Ausnahmen sind ferner auf Antrag zulässig für solche Industriezweige, deren Charakter eine Unterbrechung des Betriebes, sei es aus lokalen oder anderen Umständen, nicht verträgt. Die Kontrole über die Durchführung obiger Bestimmungen soll Arbeitsinspektoren übertragen werden, die nach Vorschlag der Arbeitskammern und Arbeiterorganisationen aus deren Mitgliedern von Ministern zu ernennen sind. — Bis zur Verwirklichung dieser für die soziale Gesundung Italiens nothwendigen Pläne werden hoffentlich nicht so viel Jahre verstreichen wie in Sachen der Kinder- und Frauenarbeitsregelung.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Versicherung.

Aus London wird uns geschrieben: Eine kürzlich stattgehabte Konferenz hat die Aufmerksamkeit auf einen wenig bekannten Zweig der Genossenschaftsbewegung gelenkt: Der Genossenschaftliche Versicherungsverband (Cooperative Insurance Company), gegründet im Jahre 1867, hat jetzt eine Mitgliedschaft von 476 genossenschaftlichen Vereinen und 90 Einzelpersonen. Das Kapital von 50 000 £ ist vollständig gezeichnet, aber Vereine werden jetzt noch zugelassen unter der Bedingung, mit je 5 £ für die Verbindlichkeiten zu haften. Die Hauptaufgabe des Verbands ist die Feuerversicherung; fast 16 Millionen £ Vereins- und Mitgliedervermögen waren 1901 versichert (etwa 2½ Millionen £ mehr als 1899).

Anfänglich war die Haftung für eine Versicherungspolize auf 1000 £ beschränkt, jetzt aber ist sie auf 8000 £ erhöht. Im Jahre 1901 beliefen sich die Prämien auf 21 700 £ und die Schadenersatzansprüche auf 7820 £. Versicherungen über den Maximalbetrag hinaus werden bei anderen Gesellschaften rückversichert. Andere Versicherungsgesellschaften haben gewöhnlich eine Minimalprämie und eine versicherungsfähige Mindestsumme von 100 £. Der genossenschaftliche Versicherungsverband aber sorgt auch für die Bedürfnisse der kleinen Versicherer, indem er sich der Vermittlung der Mitgliedsgenossenschaften bedient. Diese können eine Kollektivversicherung für beliebig viele Mitglieder zu dem niedrigen Satze von 1 sh. auf 50 £ und 1½ auf 100 £ besorgen. Solche Kollektivversicherung ermäßigt natürlich die Unkosten nicht unwesentlich. Derselbe Grundsatz gilt bei der Lebensversicherung.

Dies Versicherungsgeschäft unter den arbeitenden Klassen wird gewöhnlich von großen Gesellschaften betrieben, die unter erheblichen Unkosten — etwa 44 % des Bruttoeinkommens, allwöchentlich die Prämien einziehen. Das genossenschaftliche System schränkt die Unkosten auf 12½ % ein und gestattet wöchentliche, monatliche, viertel- und ganzjährliche Prämienzahlung. Es ist beachtenswerth, daß im Jahre 1900 nur 209 Policen wöchentlich eingezahlt wurden, 1759 aber monatlich und 1606 in noch längeren Perioden. Das sind die Erfahrungen, die am Schluß des ersten Jahres mit dem Versicherungswesen in den Industriearbeiterkreisen vorlagen. Der Gesammtversicherungsbetrag belief sich auf 35 000 £. In der gewöhnlichen Lebensversicherung stellte sich der versicherte Betrag im Jahre 1900 auf 108 000 £ für 1201 Personen. 18 Agenten waren für das Lebensversicherungsgeschäft thätig. Das Einkommen aus den Kapitalienrestirungen beziffert sich auf 3000 £; ein gut Theil davon ist wohl auf die Entfaltung des Arbeitergeschäfts zurückzuführen. Der dritte Zweig des Verbandsgeschäfts ist die „Treugewähr“ oder die Versicherung von Gesellschaften gegen Unterschlagung und Diebstahl der Angestellten. Hier wurden in 2345 Fällen 1900 insgesammt 241 800 £ versichert. Das angesammelte Verbandsvermögen beträgt 120 000 £, darauf werden 6 % gezahlt, außerdem an die Genossenschaften 10 % des Betrags der Feuer- und Treubruchsversicherungsprämien, die sie an den Verband entrichtet haben.

Wahrscheinlich dürfte der Verband in engere Beziehungen zu den Großeinkaufsgesellschaften treten, um eine Versicherung des gesammten Genossenschaftsvermögens auf Gegenseitigkeit zu bewirken. Die englische Großeinkaufsgesellschaft nimmt wenigstens in einigen Fällen eine Eigenversicherung ihres Besitzes vor, statt an fremde Gesellschaften Prämien zu zahlen. Der Reichthum und das Ansehen der Großeinkaufsgesellschaften würde auch ein Anwachsen der Industriearbeiterversicherung begünstigen. — Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, daß in einigen Fischerdörfern Schottlands Genossenschaften zur gegenseitigen Versicherung von Booten und Fischereigeräth, während der letzten Jahre sich mit Erfolg bethätigt haben.

London. Henry W. Macrosty.

Soziale Hygiene.

Gesetz zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenusses. Der Antrag des Grafen Douglas (vgl. Spalte 572 und 873) ist in der Kommission des Abgeordnetenhauses zu 12 Thesen umgearbeitet worden, die mit geringen Abänderungen am 11. d. Mts., die Billigung des Hauses und wohlwollende Worte der Regierung gefunden haben. Danach geht die Aufforderung des Abgeordnetenhauses an die Königliche Regierung unter Anderem dahin, daß Gast- und Schankwirthen, sowie Kleinhändlern verboten wird, Branntwein an Personen unter 14 Jahren überhaupt, und Branntwein an Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre zum persönlichen Genusse, sowie an Betrunkene und polizeilich bezeichnete Personen abzugeben. Weiter sollen Polizeiverordnungen darauf hinwirken, daß je nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in den späten Morgen- und Abendstunden, sowie während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen verboten wird. Diese These entspricht den Anregungen, die die Synoden, insbesondere die Berliner Stadtsynode gegeben haben. In die Grundanschauungen unserer Rechtspflege greift der weitere Vorschlag ein, eine Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch zu erlassen, wonach die Trunkenheit nur dann als strafmildernd oder strafmindernd *anzusehen* ist, wenn sie durch starken, äußeren Zwang entstanden ist. Im Uebrigen wird eine schärfere Handhabung der Konzessionsertheilung gewünscht, sowie ein Verbot, Branntwein in anderen als reinem gesundheitszuträglichen Zustande zu verabreichen. Neben öffentlicher Belehrung des Volkes und der Schulkinder durch Wort, Schrift und Bild über die Gefährlichkeit des Alkohols sei dem Getränkemißbrauch durch Volkslesehallen, Spielplätze entgegenzuwirken, sowie Steuerfreiheit von Bier unter 2 % Alkoholgehalt soll dazu dienen, die schweren Biere durch leichtere zu verdrängen. Eine Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht soll nach der Analogie der Kommission zur Bekämpfung der Krebskrankheiten und Tuberkulose eingesetzt werden.

Die Verhandlungen waren nicht besonders bemerkenswerth; sie ergaben im Wesentlichen eine Zustimmung zu diesen Vorschlägen, nur gegen die Bestimmungen über den Schluß der Restaurants an Sonntagen — und den Ausschluß der Trunkenheit als Strafmilderungsgrund richteten sich schwere Bedenken. Die Regierung ließ durch den Minister des Innern, Freiherrn von Hammerstein, eine sehr entgegenkommende Erklärung abgeben. Sie wird sich gern einem Versuch der Reichsgesetzgebung, hier helfend einzuwirken, anschließen und den Weg der Landesgesetzgebung gern beschreiten, wenn die Maßnahmen, die die Kommission auf diesem Wege durchzusetzen wünscht, auch wirklich auf diesem Wege erreicht werden können. Unter den betheiligten Ressortministern herrscht Uebereinstimmung darüber, mit Polizeiverordnungen alsbald vorzugehen. Die genauere Stellungnahme lehnte der Minister im Augenblick ab, weil die einzelnen Punkte von der Regierung noch nicht eingehend haben geprüft werden können. — Ein gleichlautender Antrag der Herren von Levetzow und Genossen ist im Herrenhause angenommen worden, der eine besonders eingehende Befürwortung durch den Oberbürgermeister Struckmann fand. Struckmann wies den einzelnen Ministern ihre Aufgaben zu, wie sie mittelbar oder unmittelbar die Trunksucht bekämpfen könnten. — Bei dieser Einmüthigkeit der gesetzgebenden Faktoren dürfte der Protest, den am 18. und 19. Juni der deutsche Gastwirthetag zu Gera gegen manche Bestimmungen erhob, wenig Erfolg haben. Er erklärte übrigens, selbst die Mäßigkeitsbestrebungen unterstützen zu wollen.

Wohnungswesen.

Der VI. Internationale Wohnungskongreß in Düsseldorf hatte zu seinen Sitzungen vom 16—18. Juni mehr als 600 Theilnehmer aus allen Theilen des Reichs und des Auslands zusammmengeführt; sehr zahlreich waren die Franzosen, Belgier und Holländer gekommen, aber auch Oesterreich und Ungarn, die Schweiz, die skandinavischen Länder, England, Italien, Rußland und Amerika waren vertreten. Eine stattliche Reihe von gedruckten Referaten lieferte den Mitgliedern eine sehr erwünschte Einführung in die Hauptfragen, die zur Diskussion standen. Ganz ungewöhnlich groß war die Zahl der amtlichen Delegirten, unter ihnen vor Allem, zum ersten Mal auf dem Internationalen Wohnungskongreß, das Deutsche Reich und die meisten deutschen Einzelstaaten. Nach einer Ansprache des Vorsitzenden, Staatsministers Freiherrn von Berlepsch, der die Bedeutung des Wohnungsproblems innerhalb der sozialen Frage mit beredten Worten hervorhob, begrüßten Vertreter der Reichsregierung, der preußischen Staatsregierung, der Provinzialregierung und der Stadt die Versammlung. Namens der ausländischen Gäste übergab der frühere französische Handelsminister Siegfried dem Generalsekretär Professor Albrecht-Berlin eine von der französischen Gesellschaft zur Förderung des Wohnungswesens gestiftete Medaille in Anerkennung seiner Verdienste um den Kongreß.

Als erster Redner hielt sodann Professor Dr. Fuchs-Freiburg ein fesselndes, außerordentlich durchsichtiges und gründliches Referat über das Thema: „Die Abhängigkeit der Wohnungsmiethen von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung". Da der Vortrag demnächst in der „Sozialen Praxis" im Wortlaut erscheinen wird, seien hier nur kurz seine Grundzüge angedeutet. Auf die während der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik zu München nicht völlig zum Austrage gebrachte Streitfrage, ob die Wohnungsfrage in der Hauptsache eine Bodenfrage oder ob die Wohnungstheuerung auf die gestiegenen Baukosten zurückzuführen sei, sucht Fuchs durch eine zusammenfassende objektive Uebersicht unseres gegenwärtigen Erkenntnißstandes auf dem Gesammtgebiet der Wohnungsprobleme eine Antwort zu gewinnen. Er konstatirt, daß die Miethspreise in den letzten 25 Jahren noch schneller als die Miethereinkommen gestiegen und alle Klassen, nicht nur die Arbeiter, von der Wohnungsnoth berührt worden sind. Die Hauptursache liegt in dem außerordentlichen Anwachsen der städtischen Bevölkerung. Die Dezentralisation der Wohnungsnachfrage durch Verkehrsmittel erweist sich als unzureichend; eine gesunde Befriedigung des Wohnungskonsums aber vermag das in Deutschland übliche kapitalschwache Kleinunternehmerthum des Baugewerbes nicht zu leisten; der in England und den Vereinigten Staaten ausgebildete Großbetrieb kann nur über die Zeiten der Flaue und die Geldmarktsspannungen hinwegkommen. Daneben äußert sich der Einfluß des Bebauungsplanes. Das Massenmiethshaus giebt den Anstoß zur Hypothekenmißwirthschaft, bei der der Hausbesitzer in einen Verwalter der Hypothekengläubiger sich verwandelt und mit jeder Zinsfußsteigerung den Miethspreis erhöhen muß, weit über die Erstellungs- und Verwaltungskosten des Hauses, die nur ein Ertragsminimum bedingen, hinaus. Bei den Erstellungskosten spielen die Baukosten, die wohl eine Steigerung der Materialpreise und Löhne aber auch ein Sinken des Unternehmergewinnes und Betriebsersparnisse durch verbesserte Technik aufweisen und daher nur dort gestiegen sind, wo zugleich großartigere Wohnungsansprüche zu befriedigen waren, nur eine sekundäre Rolle neben der Zunahme der öffentlich-rechtlichen Belastungen, der hypothekarischen Verschuldung und der Bodenspekulation, die Baugelände zurückhält und daher durch eine Grundsteuer nach dem gemeinen Werthe einzuengen versucht werden muß, wiewohl eine Steuerüberwälzung nicht ausgeschlossen ist. Das Fundament der Boden- und Häuserspekulation aber ist die gegenwärtige Organisation des Realkredits; somit ist die Wohnungsfrage vor Allem, in Deutschland wie überall, eine Kreditfrage, die nur durch Reform des städtischen Hypothekenwesens, Erleichterung des soliden, Erschwerung des unsoliden Kredits zu lösen ist.

Den nachhaltigen Eindruck des Vortrags bekundete die außerordentlich lebhafte Debatte, die trotz der Beschränkung der Redezeit auf zehn und schließlich fünf Minuten fünf Stunden ausfüllte. Sie drehte sich in der Hauptsache um die Bodenspekulation und die von Fuchs empfohlene abgestufte Bauordnung, die an Stelle der Miethskasernen den Flachbau begünstigt. Es ist ganz unmöglich, die Ausführungen der einzelnen Diskussionsredner hier wiederzugeben. Nur die Hauptpunkte seien zusammengefaßt. Gegenüber Dr. Stein-Frankfurt, der in der Bodenspekulation eher eine Förderung als eine Hemmung der Bauthätigkeit erblickt, sprechen sich Dr. Engel und Dr. Eberstadt vom bodenreformerischen Standpunkt aus entschieden gegen jede privatkapitalistische Bodenspekulation aus, während Geheimer Baurath Stübben die gute Bodenspekulation, die Boden der Bauthätigkeit zuführt, von der schlechten bodenwucherischen Spekulation unterscheidet. Als Abhülfemittel gegen diese empfiehlt Dr. Borgesius-Holland, der den Bodenwucher in Haag lebendig schildert, erweitertes Expropriationsrecht der Gemeinden und Baugenossenschaften, wie solches ihnen in Holland durch Gesetz vom 1. August d. J. ab gewährt wird, und Dr. v. Mangoldt-Dresden will überhaupt die Stadterweiterung als ein öffentliches Geschäft ganz der privatkapitalistischen Thätigkeit entzogen wissen, und schreckt, ebenso wie der Baupolizeidirektor Tellegen-Amsterdam, vor Kommunalisirung des Grundbesitzes keineswegs zurück. In der abgestuften Bauordnung oder auch Zonenbauordnung, deren Erörterung die Debatte über die Spekulation fortwährend durchkreuzte, kann Dr. Rettich-Stuttgart kein Heil erblicken, während Oberbaurath Professor Baumeister-Karlsruhe ihr eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, wie denn auch die übrigen Autoritäten in der Bauhygiene, Stadtbauinspektor Schilling-Köln und Geheimer Ob.-Medizinalrath Dr. Kirchner die Abstufung der Bauordnung vom Centrum nach der Stadtperipherie hin als eine sozialhygienische Nothwendigkeit und eine unschwer durchführbare Maßnahme erachten. Zu dieser Frage theilt auch Stadtbaurath Genzmer-Halle werthvolle statistische Belege über den Zusammenhang von enger Bebauung und Sterblichkeit mit. Die Beziehungen zwischen Einkommen und Wohnungsnoth treten neben den vorerwähnten Problemen in der Debatte weniger scharf hervor. Nur Stadtrath Dr. Flesch und Herr Lehne-Hamburg sprachen über „die Wohnfrage als Lohnfrage" und betonten, daß alle Wohnungsverbesserung und -verbilligung doch den Arbeiterschichten nichts nütze, deren Lohnsätze nicht an die Mindestertragsgrenze, die selbst die rationellste Wohnungserstellung bedinge, heranreichen. — Die ausländischen Gäste, denen die Thesen von Fuchs in französischer Sprache mitgetheilt wurden, betheiligten sich sehr lebhaft an diesen Debatten, von den Franzosen der frühere Handelsminister Jules Siegfried und Direktor Cheysson-Paris, Professor Mahaim-Lüttich, Direktor Meerens-Brüssel, Direktor Tellegen-Amsterdam. Sie erörterten vor Allem den Unterschied zwischen den alten und den neuen Miethskasernen und rühmten den Mangel der Spekulation in Frankreich und das billige französische Baumaterial.

Professor Fuchs sprach sich in seinem Schlußwort noch einmal energisch gegen die Bodenspekulation aus und verfocht die Vortheile der abgestuften Bauordnung gegenüber der Behauptung von ihrer Wirkungslosigkeit, wenn vielleicht auch in Stuttgart bei der mangelnden Ausdehnungsmöglichkeit des Geländes keine besonders günstigen Erfolge erzielt werden konnten und ihre Einführung für Frankfurt a. M. als verspätet gelten müsse. Das wesentlichste Stück in der Lösung der Wohnungsfrage aber erblickt Fuchs in der Kommunalisirung des Realkredits.

Der zweite Sitzungstag begann mit einem Referat Dr. Crügers-Berlin über „die Selbsthülfe der Wohnungsbedürftigen auf dem Gebiete des Wohnungswesens". Redner verficht die Selbsthülfe als das Lebensprinzip der Baugenossenschaften, die sich von jeder privatkapitalistischen Organisation fern zu halten hätten, wenn der genossenschaftliche Geist gewahrt bleiben solle. Er weist auf Frankreich und Belgien hin, wo die privatkapitalistische Einmischung den Häuserbau völlig in die Hände von Aktiengesellschaften übergeführt habe. In einem geschichtlichen Rückblick streift der Redner die Bemühungen Ludolf Parisius' um die genossenschaftliche Lösung der Wohnungsfrage für die ärmeren Klassen, die anfängliche Bekämpfung der Baugenossenschaften durch die sozialdemokratische Partei und die allmähliche äußere und innere Entwickelung der Genossenschaften zu ihrem heutigen achtunggebietenden Bestande und ihrer gegenwärtigen Organisation. In Holland, Dänemark und Norditalien blühen die Baugenossenschaften, in Nordamerika und England haben die building societies eine gewaltige Verbreitung erlangt, in ersterem Lande bestehen an 6000 Bau- und Darlehnskassen. In Deutschland hatte sich die Zahl der reinen Baugenossenschaften zunächst von 16 im Jahre 1871 auf 53 im Jahre 1876 gehoben, dann wieder stark vermindert (28 im Jahre 1888), ist aber im letzten Jahrzehnt wieder außerordentlich lebhaft angewachsen, 1901 zählte man 466. Dieser Aufschwung erklärt sich einmal neben wirthschaftlichen Konjunktureinflüssen aus der Beseitigung der vor dem Gesetz von 1889 die genossenschaftliche Bethätigung vielfach beengenden „unbeschränkten Haftpflicht" und sodann aus der reichen Darbietung billigen Leihkapitals aus den seitdem aufgesammelten Vermögensbeständen der Invalidenversicherungs-

anstalten. Die gegenwärtige gesetzliche Organisation der Baugenossenschaften erweise sich nach Allem als genügend kreditfähig; doch sei auch eine Kapitalunterstützung der Genossenschaften während des Baues zu empfehlen. Eine Verquickung des Erbbaurechts mit dem Baugenossenschaftswesen lehnt Crüger ab, ebenso dessen Verbindung mit Darlehens- und Konsumvereinen. Ob der Genossenschafter zum Hauseigenthümer oder nur zum unkündbaren Miether zu machen sei, ist für ihn eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Crügers schließliche Vertheidigung der Baugenossenschaften gegen die Angriffe der Hausbesitzer und des Grävellschen Buches gab ebenso wie seine zum Theil mißverstandenen Ausführungen über die Selbsthülfe, Anlaß zu lebhafter Debatte.

Die Landesräthe Dr. Brandts und Hansen und Lic. Weber führten auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen aus, daß die Selbsthülfe in der Wohnungsfrage unzureichend sei und die staatliche sowie jede andere gemeinnützige Unterstützung hier nur willkommen sein könne. Brandts betonte weiter bezüglich des Erbbaurechts: wenn man dieses nicht wolle, dürfe man auch das Eigenthum für die Genossenschafter nicht wollen. Crügers Behauptungen, daß in Frankreich und Belgien die Selbsthülfe bei der gemeinschaftlichen Wohnungsbeschaffung keinen Platz habe, weil die Bedürftigen keinen Antheil an der Leitung, keine Selbstverwaltung genössen, wurden von den ausländischen Gästen bekämpft, wie denn auch manche der übrigen Ausführungen Crügers Widerspruch fanden, besonders wurde die Verbesserungsbedürftigkeit des Genossenschaftsgesetzes vielfach hervorgehoben. Vor allem wird die leichte Kündbarkeit der Antheile scharf bemängelt. Die damit verbundene Befürchtung einer Massenkündigung, die die Baugenossenschaften dem Zusammenbruche überliefern würde, habe, wie die Franzosen ausführen, gerade in ihrem Lande der Aktiengesellschaftsform im Bauwesen den Vorzug vor der Baugenossenschaft verschafft. Einen Uebergang der Genossenschaften in Aktiengesellschaften mit kleinen (20 *M.*) Antheilen hält Dr. Brandts auch in Deutschland für durchaus erwägungswerth.

Am Nachmittage referirte Landesrath Dr. Liebrecht-Hannover über die Förderung der Errichtung kleiner Wohnungen durch Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaften. Der leitende Gedanke des Vortrags ist: „Der Staat hat positive Maßregeln zum Bau von kleineren Wohnungen zu fördern, und zwar indem er die dazu erforderlichen Organe schafft und ihnen die finanziellen Mittel gewährt, um da zu helfen, wo die Selbsthülfe der zunächst Betheiligten oder die Hülfe anderer nicht ausreicht." Liebrecht giebt eine schier erdrückend reiche Uebersicht über die Wohnungsgesetzgebung Hollands mit ihren Bestimmungen über Mindestanforderungen an die Wohnungsbeschaffenheit, Hausbewohnerzahl, Raumvorschriften, Bebauungsplan, Bodenpolitik u. s. w., über den schwedischen Wohnungsgesetzentwurf, die österreichische Rückständigkeit und die englische Staatsthätigkeit auf dem Gebiet der Arbeiterwohnungsfrage und geht dann genau auf die bekannten deutschen Verhältnisse, die kommunalen und staatlichen Maßnahmen ein. Billiges Geld und zweckentsprechende Organisation sind nach ihm die springenden Punkte für eine gesunde Lösung des Problems. Durch Schaffung eines Reichswohnungsamtes, das ähnlich wie die preußische Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu fungiren hätte, werde man auch den richtigen Weg dazu finden. — Geheimrath Stübben-Köln behandelt als Korreferent das Verhältniß der gemeinnützigen Wohnungserstellung zu der gewerbsmäßigen. Diese sei das normale, jene aber eine nothwendige Ergänzung, die zugleich den Wohnungsmarkt und die gewerbsmäßige Bauthätigkeit in gesundem Sinne zu beeinflussen berufen sei. Die gemeinnützig erstellten Bauten müßten als technische und hygienische Musterbilder wirken und zielgebend für die Ausgestaltung der Bauordnungen werden. Subvention der gemeinnützigen Bauthätigkeit aus öffentlichen Mitteln sei am Platze, wo die gewerbsmäßige Unternehmung versage. Zur Kontrolle des Wohnungsmarkts und der Wohnungsproduktion sei regelmäßige Beobachtung erforderlich.

Die Diskussion fand am folgenden Tage statt. Vor Eintritt in diese hält Handelsminister Möller, dessen Erscheinen der Kongreß lebhaft begrüßte, eine Ansprache, in der er die Nothwendigkeit differentieller Behandlung des Wohnungsproblems nach Maßgabe der tausendfältigen örtlichen und nationalen Verschiedenheiten betont. Nirgends sei die Schablone schädlicher als in der Reglung der Wohnungsfrage. Die vielseitige Aussprache auf solchem internationalen Kongresse diene dazu, die Reformer vor Einseitigkeit zu behüten. Die nachfolgenden Diskussionen, an denen das Ausland wesentlich beteiligt war, lieferten einen guten Beleg für die vom Minister Möller entwickelte Ansicht. Regierungsrath Kögler-Wien berichtet über die Arbeiterwohnhäuser der österreichischen Unfallversicherungsanstalten. Der Minister a. D. Borgesius-Haag schildert die Vorgeschichte des Wohnungsgesetzes in Holland, wo gegenüber der Thatsache, daß $2\frac{1}{2}$% seiner Bewohner zu 8 bis 12 Personen in einem Zimmer zusammengepfercht lebten, die Selbsthülfe versagte und der Staat nothwendig eingreifen mußte, der sich dann durch ein gesundes Expropriationsrecht Boden zu reellen Preisen zu verschaffen wußte. Für ein derartiges Enteignungsrecht spricht sich auch Prof. Fuchs aus. Der Vorsitzende des „National Housing Reform Council for England and Wales, Henry Aldridge, stellt die Aufgaben der englischen Staatsregierung gegenüber den drei Arbeiterschichten des Landes, a) den Verelendeten, b) den schlechtbezahlten 30% der Gesammtarbeiterschaft, für die die Wohnfrage eine Lohnfrage sei, und c) den gut gestellten Arbeiterklassen lebendig dar; bei a) umfassendste Staatshülfe, bei b) Sicherung; bei c) vorbildliche Anregung. Ministerialrath Braun-Darmstadt, bespricht den berühmten Entwurf des hessischen Wohnungsgesetzes für Minderbemittelte (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 963). Dr. Wiedfeldt-Essen schildert die Fürsorge der rheinisch-westfälischen Großindustriellen für gesundes Arbeiterwohnungswesen, die es dahin gebracht, daß gegenwärtig in Essen auf 4 Personen durchschnittlich 3 Zimmer kommen. Rechtsanwalt Stein-Köln betont den Werth billiger Verkehrsmittel für die Erleichterung der Wohnungsfrage und beklagt die kurzsichtige Landspekulationspolitik des Fiskus, Direktor Tellegen-Amsterdam befürwortet unter dem Beifall des Kongresses die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Wohnungspflege. Graf Starzynski-Petersburg giebt ein Bild von den abweichenden Verhältnissen Rußlands, wo zwei Drittel der Industriearbeiter nur den Winter über in den Städten wohnen, im Sommer aber der Ackerbestellung in der Heimath sich widmen, und hier billige Häuser auf Gemeindeboden innehaben. Herr Cacheux und Minister Siegfried-Paris melden von der theilweisen Rückständigkeit der französischen Wohlfahrtspolitik in der Richtung des Arbeiterwohnungswesens.

Mit warmen Dankesworten an die Theilnehmer beschloß der Vorsitzende Freiherr von Berlepsch den Kongreß, dessen Verhandlungen, wie er unter lebhaftem Beifall ausführt, getragen gewesen seien von dem Geiste wahrer Gesittung, der Duldung und Anerkennung anderer Meinungen, aus denen schließlich jeder ein gut Theil Belehrung gewonnen hätte. Im Sinne aller Anwesenden drückte Minister Borgesius-Haag dem Präsidenten für seine vorzügliche Leitung der Geschäfte den Dank der Versammlung in herzlichsten Worten aus. Der nächste Kongreß soll 1905 in Lüttich stattfinden.

Es liegt nicht im Wesen und in dem Zwecke internationaler Kongresse, konkrete praktische Maßnahmen anzustreben. Ihre Aufgabe ist, Klärung der Ansichten über komplizirte Probleme der Gegenwartskultur zu wirken, den Eifer der Betheiligten auf der Suche nach einer möglichst vollkommenen Lösung lebendig zu erhalten und die noch schlummernden Geister aus ihrer Gleichgültigkeit wachzurufen. Der IV. Internationale Wohnungskongreß hat im angeregten Austausch der Meinungen den einen Gedanken vor Allem zu voller Klarheit und Bestimmtheit herausgehoben und als unerschütterliche Losung proklamirt: „Der Staat und die Gemeinde müssen in der Wohnungsfrage helfen"!

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Einigungsamt.

a) Streik von Laternen-Arbeitern. — Vertretung durch „Betheiligte".

Am 29. Mai resp. 3. u. 4. Juni d. Js. legten 10 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen einer hiesigen Laternenfabrik die Arbeit nieder, weil ihnen angeblich der Lohn für das Zusammensetzen von Laternen von 30 *M.* auf 25 *M.* reduzirt worden war. Am 4. Juni riefen sie das Einigungsamt an, am 9. Juni folgte ihnen die Arbeitgeberin. Am 12. Juni fand die Verhandlung statt. Die Arbeitgeberin erklärte, nur in die Verhandlung einzutreten, wenn die Arbeiter sich durch betheiligte Mitarbeiter vertreten ließen. Die beabsichtigte Vertretung der Arbeiter durch einen nicht betheiligten Beamten der Gewerkschaft lehnte sie ab. Die Arbeiter nahmen hierauf Abstand von einer derartigen Vertretung. Im Laufe der Verhandlung wurde das Arbeitsverhältniß dahin geklärt, daß eine bestimmte Lohnabrede überhaupt nicht getroffen war. Die Firma hatte eine

ganz neue Lieferung (10 000 Fahrrad-Laternen) erhalten und konnte den Arbeitern vorläufig einen bestimmten Preis nicht bieten. Es wurden zunächst 21 M für das Zusammensetzen von 100 Laternen gegeben als Akkordlohn. Als die Arbeiter hierbei nicht auskommen zu können glaubten, legte der Werkmeister vorläufig als „Vergütung" 9 M zu. Nach erfolgter Kalkulirung wurde der Lohn auf 25 M pro 100 Laternen festgesetzt, eine Bezahlung, die wieder den Arbeitern zu gering erschien. Da eine Verständigung nicht erfolgte, (und zwar nach Angabe der Firma, weil die Arbeiter einen unbetheiligten Gewerkschaftsbeamten mit der Geltendmachung ihrer Wünsche beauftragt hatten), so kam es zur Arbeitsniederlegung. Nach 1 1/2 stündiger Verhandlung wurde folgender Vergleich geschlossen:

Die in den Ausstand getretenen Arbeiter nehmen die Arbeit am 13. Juni d. Js. wieder auf unter nachfolgenden Bedingungen:

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, für 100 Stück Fahrrad-Laternen einen Akkordlohn von 26,50 M. zu zahlen, das Stanzen der Unterkasten zu übernehmen und die Schutzbleche einmal mehr ausschneiden zu lassen.

Die Vorgabe der Laternen erfolgt zu 200 Stück.

Maßregelungen oder Belästigungen anläßlich dieses Ausstandes finden von keiner Seite aus statt.

b) Lohnbewegung von Formern.

In der Eisengießerei und Maschinenfabrik Gr. & Co. hierselbst traten am 10. Juni d. Js. die Former (16 Mann) in den Ausstand, angeblich weil die Firma entgegen den Abmachungen, welche den großen Formerstreik 1897 beendigten, auch solchen Bruch in Abzug bringen wollte, der von den Formern nicht verschuldet ist. Noch am selben Tage wurde das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Zu einer Verhandlung kam es hier nicht, da die Firma nach erfolgter Benachrichtigung von der Anrufung die Forderungen bewilligte und (schon am 12. Juni) die Former wieder beschäftigte

Sch.

Verfassung und Verfahren.

Kostenerstattung: Die in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten dem ersuchten Gericht entstandenen Schreibgebühren sind nicht zu erstatten.

(Beschluß des Landgerichts zu Guben in Nr. 2269/98 K 6 des Gewerbegerichts zu Berlin).

Die Gerichtskasse des von dem Gewerbegericht zu Berlin um Zeugenvernehmung ersuchten Amtsgerichts Forst hatte von dem Gewerbegerichte zu Berlin Erstattung von 30 ₰ Schreibgebühren, welche in dem Verfahren vor dem ersuchten Gerichte entstanden waren, beansprucht. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Gewerbegerichts zu Berlin, welches der Ansicht ist, daß es mit Rücksicht auf §. 57 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, dem ersuchten Gericht Schreibgebühren nicht zu erstatten brauche. Die Beschwerde wurde für begründet erachtet.

Gründe: Nach §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 sind in allen gerichtlichen Angelegenheiten baare Auslagen nach der Vorschrift der §§. 79, 80 des Gerichtskostengesetzes zu erheben, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der §. 57 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 bestimmt aber, daß in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen. Wenn derselbe Absatz weiter bestimmt, daß auch für Zustellungen baare Auslagen nicht erhoben werden, im Uebrigen aber die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes stattfindet, so ist genügend ersichtlich, daß nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes nur solche Auslagen zu erheben sind, welche keine Schreib- oder Zustellungsgebühren sind. Ob die Schreibgebühren in dem Verfahren vor dem Gewerbegerichte selbst oder in dem Verfahren vor dem durch das Gewerbegericht ersuchten Gerichte entstanden sind, ist unerheblich; das Gewerbegericht, welches den Parteien Schreibgebühren nicht in Ansatz bringen kann, braucht auch solche dem ersuchten Gerichte nicht zu erstatten.

Nach §. 60 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 haben überdies die ordentlichen Gerichte den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten. Im §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes Absatz 2 und 3 ist aber bestimmt, daß Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet werden, und nur, falls eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, die Kosten von ihr durch die ersuchende Behörde einzuziehen sind und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden ist. Eine zahlungspflichtige Partei ist aber vorliegendenfalls, wo es sich um die Erstattung von Schreibgebühren handelt, die den Parteien von dem Gewerbegericht nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, nicht vorhanden.

Anmerkung: Nach §. 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes hätte die Entscheidung nicht vom Landgericht, sondern vom Oberlandesgericht getroffen werden sollen.

Gutachten und Anträge.

Die unsicheren Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe waren jüngst Gegenstand von Verhandlungen im Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.*) Eine erfreuliche Nachwirkung dieser Erörterungen ist ein dem Gewerbegericht Berlin von mehr als 30 Beisitzern eingereichter Antrag, wonach die gesetzgebenden Körperschaften ersucht werden sollen, die gewerblichen Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich der Gewerbeordnung zu unterstellen.

Aus der unseres Erachtens zutreffenden, knapp und klar gehaltenen Begründung des Antrags theilen wir Folgendes mit:

Nach der Judikatur des Berliner Gewerbegerichts, anderer Gewerbegerichte und ordentlicher Gerichte wird nur ein verschwindend kleiner Theil der Gärtnereiarbeiter nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes behandelt. Es geschieht das oft nur in den Fällen, wo der Arbeitgeber die Blumen nicht selbst zieht, sondern von Gärtnereien kauft, zu Kränzen und Sträußen verarbeitet und alsdann weiter veräußert. Im Uebrigen rangirt man die Gärtnereiarbeiter, soweit sie nicht in direkten Handelsgeschäften ihren Beruf ausüben, unter die Tagelöhner, Dienstboten und Landarbeiter. Diese recht verschiedenartige Behandlung hat allmälig unter den Gärtnern eine bedenkliche Rechtsunsicherheit erzeugt, der entgegengearbeitet werden muß.

Schuld an den beklagenswerthen Zuständen trägt in erster Linie die Verwechselung des Gartenbaues mit der modernen gewerblichen Gärtnerei. Man übersieht, daß die gewerbliche Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei sich schon längst von dem eigentlichen Gartenbau, welcher zur Landwirthschaft gehört und deswegen nicht der Gewerbeordnung untersteht, so gut wie getrennt hat.

Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei ist im Laufe der Zeit ein handwerksmäßiger beziehungsweise industrieller Betrieb geworden. Diese Thatsache hat sich im Reichs-Unfallversicherungsgesetz für Forst- und Landwirthschaft und in dem preußischen Gewerbesteuergesetz Geltung verschafft. Beide Gesetze sehen in der Kunst- und Handelsgärtnerei lediglich Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung.

Wir empfehlen daher dringend, den jahrelangen Wünschen der Gärtnereigehülfen zu entsprechen, indem wir folgende Aenderung der Gewerbeordnung vorschlagen:

1. im §. 6 am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei" die Worte: „den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei" — einzuschalten;
2. dem §. 105 b folgende Vorschrift hinzuzufügen: Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung.

Durch diese Gesetzesbestimmungen wäre die augenblicklich bestehende Rechtsunsicherheit der Gärtnereigehülfen und ihrer Arbeitgeber sofort beseitigt; es erhielten die Gärtner die Sonntagsruhe, die Lehrlingszüchterei würde aufhören und der Fortbildungsschulzwang durchweg eingeführt werden können — alles, wie die Gärtner mit Recht meinen, zur größeren Entfaltung ihres Gewerbes. Endlich würden die Gärtner in den unanfechtbaren Genuß der Koalitionsfreiheit kommen.

Rechtsprechung.

Sind die Berliner Bauanschläger Gewerbegehülfen oder selbständige Unternehmer?

Da in letzter Zeit über diese Frage mehrfach Zweifel unter den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden aufgetaucht sind, so sei hier auf ein älteres Urtheil des G.G. Berlin, K. 3 (Nr 481/99) verwiesen.

Es war der Lohnklage eines Bauanschlägers der Einwand entgegengesetzt, daß nach der verhältnißmäßig freien und selbständigen Stellung der Berliner Bauanschläger diese als Unternehmer anzusehen seien, so daß das Gewerbegericht für ihre Ansprüche nicht zuständig sei. Der Einwand ist nicht für begründet erachtet.

Aus den Gründen: Unstreitig ist Kläger mit anderen Anschlägern auf zwei Bauten von dem Beklagten beschäftigt worden. Als Unternehmer in irgend welcher Abstufung figurirte er nicht, er für seine Person hatte die Arbeiten in ihrer Gesammtheit nicht übernommen; Beklagter hatte ihn bei der Krankenkasse rc. versichert; die Dauer des Arbeitsverhältnisses war von vornherein auf eine bestimmte Zeit oder mit Be-

*) „Soziale Praxis" vom 15. Mai cr. Sp. 861 und Heft 6 der „Schriften der G. f. Soz. Reform" (v. Schulz und Behrens, die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe).

zug auf die Vollendung eines bestimmten Werkes nicht beschränkt. Nach alledem charakterisirt sich die Stellung des Klägers als die eines gewerblichen Arbeiters zwar als Akkordarbeiter im Gegensatz zum Zeitlohnarbeiter. — Die Gewerbe-Ordnung verlangt in ihrem § 122 in Ermangelung einer anderen Abrede 14tägige Kündigung für die Lösung eines Arbeitsverhältnisses zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern. Einen Unterschied zwischen Zeit- und Akkordlohnarbeitern macht sie hierbei nicht. Daher hat auch der Akkordarbeiter Anspruch auf 14tägige Kündigung, wobei freilich nach der Natur der Akkordarbeit die Besonderheit besteht, daß mangels besonderer Abrede der auf unbestimmte Zeit und nicht bloß für eine bestimmte Arbeit angenommene Akkordarbeiter im Laufe der Herstellung eines bestimmten, ihm besonders übertragenen Werkes weder aufhören noch entlassen werden darf. Da diese Besonderheit jedoch das Rechtsverhältniß der Parteien nicht beeinflußt, so kam es lediglich auf die Feststellung an, daß die 14tägige Kündigung nicht eingehalten ist.

Anmerkung: Hierzu sei noch bemerkt, daß in neuerer Zeit die Arbeitgeber von Bauanschlägern das Vorliegen einer Verkehrssitte des Inhalts behaupten, daß der Anschläger ohne Kündigung entlassen werden kann, wenn die Arbeit auf dem betr. Bau „alle“ ist. Solche Sitte wäre offenbar die Folge der Gepflogenheit, Anschläger von vornherein nur für die Arbeiter auf einem oder mehreren bestimmten Bauten anzunehmen. Die Eigenschaft als Gewerbegehülfe verliert aber der Anschläger dadurch nicht.

*

Zu Dienstleistungen an Sonntagen während der nur ausnahmsweise (z. B. vor Weihnachten) freigegebenen Stunden ist der Arbeiter ohne besondere Abrede nicht verpflichtet. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 8, vom 25. Januar 1902 — Nr. 967/01.)

Der Kläger war als Photographengehülfe beschäftigt. Er ist vorzeitig entlassen, weil er am zweiten Sonntage vor Weihnachten nur von 10 bis 3 Uhr gearbeitet hat, während Beklagter, gestützt auf die polizeiliche Erlaubniß für die Weihnachtszeit, verlangt hatte, daß Kläger bereits von 8 Uhr an bis 6 Uhr arbeite. Die Entlassung ist für unbegründet erachtet und demgemäß Beklagter zur Auszahlung des Lohnes für die Zeit bis zum vertragsmäßigen Endpunkt des Arbeitsverhältnisses verurtheilt worden.

Aus den Gründen: Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet (§. 105a R.G.O.), jedoch können die Arbeitgeber ihre Arbeiter zu Arbeiten verpflichten, welche nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen. Namentlich für die letzten vier Wochen vor Weihnachten kann nach §. 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen, und dies ist für den Gewerbebetrieb in photographischen Anstalten geschehen.*) Die erkennende Kammer hat bereits in zwei Prozessen die Frage, ob in Ermangelung besonderer Parteiabreden die polizeilicherseits freigegebenen Arbeitsstunden als Ueberstunden anzusehen und besonders dem Arbeitnehmer zu vergüten sind, zu Gunsten des Arbeitnehmers entschieden. Und zwar von der Erwägung ausgehend, daß diese polizeiliche Freigabe der letzten vier Sonntage vor Weihnachten vornehmlich im Interesse des Arbeitgebers und seiner Abnehmer aus den Kreisen der Bevölkerung erfolgt (cfr. auch §. 105a Abs. 1 G.O.). Diese Erwägung führt im vorliegenden Rechtsstreite zu der Feststellung, daß, wenn diese polizeilicherseits freigegebenen Arbeitsstunden rechtlich als Ueberstunden anzusehen sind, der Arbeitnehmer in Ermangelung besonderer Parteiabrede zur Leistung dieser Ueberstunden nicht verpflichtet ist. Vertraglich ist der Kläger nur verpflichtet gewesen, an dem in Rede stehenden Sonntage von 10 bis 3 Uhr zu arbeiten. Dieser Verpflichtung ist er nachgekommen. In der Nichtbeachtung der außervertraglichen Arbeitszeit seitens des Klägers liegt weder ein unbefugtes Verlassen oder Fernbleiben von der Arbeit, noch eine beharrliche Verweigerung seiner ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtung (§. 123 [3] G.O.).

Anmerkung der Redaktion: In gewissen Gewerben dürfte ein Ortsgebrauch bestehen, wonach die Gehülfen zur Dienstleistung auch in den besonders freigegebenen Zeiten verpflichtet sind. Zutreffenden Falles würde umgekehrt der Arbeiter zu beweisen haben, daß ihm durch besondere Vereinbarung das Fernbleiben während dieser Stunden gestattet sei.

*

Die Kündigung eines Werkmeisters mit monatlicher Kündigungsfrist muß spätestens am letzten Tage des Vormonats erfolgen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 30. Januar 1902 — Nr. 4.)

Aus den Gründen: Nach §. 133aa der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 darf die Kündigungsfrist eines Werkmeisters, das heißt eines mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Theils desselben betrauten Angestellten nicht weniger als einen Monat betragen. Auch darf die Kündigung nur zum Schluß eines Kalendermonats erfolgen.

Dem widersprechende Bestimmungen sind ungültig. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung, d. h. sechswöchentliche Kündigung zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Weder die gesetzliche Kündigungsfrist, noch die angeblich ausbedungene monatliche ist innegehalten worden.

Die Monatsfrist insofern nicht, als nach §. 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine nach Monaten berechnete Frist mit demjenigen Tage des letzten Monats endigt, welcher durch seine Zahl oder Benennung dem Anfangstage der Frist, das heißt dem Tage, von welchem an die Frist gerechnet wird, entspricht und, falls dieser Tag in den betreffenden Monat fällt, mit dem letzten Tage des Monats. Die Frist ist hier vom 31. Dezember an zu berechnen, und deshalb mußte die Kündigung, wenn die Frist innegehalten werden sollte, spätestens im Laufe des 30. November erfolgen, während der die Kündigung enthaltende Brief des Beklagten dem Kläger erst am 1. Dezember zugegangen ist.

*

Sind Einrichterinnen in der Konfektionsbranche Handlungs- oder nur Gewerbegehülfen?

Eine Einrichterin in der Konfektionsbranche ist nicht etwa ein für alle Mal als Handlungsgehülfin zu bezeichnen. Die Entscheidung muß vielmehr von Fall zu Fall erfolgen. Vorliegend aber ist der Geschäftsbericht des Beklagten gerichtsbekannt ein rein kaufmännischer. Die Thätigkeit der Klägerin war so wesentlich und überwiegend dem Verkauf — direkt oder indirekt — gewidmet, daß sie sich als die eines Handlungsgehülfen im Sinne des Art. 59 ff. Handelsgesetzbuchs charakterisirt.

Demgemäß ist die Personalzuständigkeit des Gewerbegerichts nach §§. 1 und 2 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht begründet.

(Aus einem Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 20. Januar 1902. — Nr. 2550/01.)

Anmerkung: Würden die kaufmännischen Sondergerichte den Gewerbegerichten angegliedert, so brauchten Zuständigkeitsfragen, wie die obige, gar nicht aufgeworfen zu werden.

Deutsche Gewerbegerichte als Einigungsämter haben in letzter Zeit wieder eine Reihe schöner Erfolge zu verzeichnen, und zwar handelte es sich an drei Orten um Vermittlung von größeren Konflikten, die zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgebrochen waren und den gesammten Gewerbszweig des Platzes berührten. Das Gewerbegericht in Hamburg, das von den dortigen dem Deutschen Kürschnerverbande angehörigen Zurichtern um Beilegung der mit den zum Verbande der Deutschen Zurichtereibesitzer gehörigen Firmen ausgebrochenen Differenzen ersucht worden war, hat nach zweitägigen Verhandlungen, am 27. Mai eine völlige Einigung zwischen den Gruppen über eine große Zahl von Streitpunkten erzielt. Der bisherige Tarif wird aufrecht erhalten, die Vertheilung der Arbeit geregelt, der Bierhandel in den Fabriken aufgehoben und vor Allem eine ständige allgemeine Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitern mit dem Gewerberichter als unparteiischen Vorsitzenden eingesetzt, das Gewerbegericht als obligatorische höhere Einigungsinstanz anerkannt und beiderseits die Erklärung abgegeben, auf stetes gutes Einvernehmen hinzuwirken. Die 100 streikenden Arbeiter nahmen alsbald die Arbeit wieder auf. — Am 28. Mai brachte das Gewerbegericht zu München auf Anrufen einer Bäckergehülfenversammlung eine Vermittlung zwischen diesen und den Innungsmeistern zu Stande, wonach den Gesellen Selbstbeköstigung und eine entsprechende Vergütung von 1,20 ℳ pro Tag neben Morgenkaffee und Brot im Werthe von 30 ₰, den verheiratheten Gesellen ein wöchentliches Wohnungsgeld von 2 ℳ gewährt, ein Mindestwochenlohn von 6 ℳ festgesetzt und eine Erweiterung der Sonn- und Feiertagsruhe in Aussicht genommen wird. Diese Vereinbarung soll zunächst auf zwei Jahre gelten. Sie wurde von den Gehülfen als der Anfang einer Tarifvereinbarung lebhaft begrüßt. — Der dritte Einigungserfolg betraf das Cannstatter Malergewerbe, indem der Gehülfenstreik durch das dortige Gewerbegericht in der ersten Juniwoche beigelegt wurde. Die Meister gestanden einen Minimallohn von 40 ₰ für Gehülfen über 20 Jahr, 36 ₰ für jüngere Kräfte (bisher 35 und 30 ₰), sowie eine allgemeine Lohnerhöhung von 3 bis 4 ₰ pro Stunde und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden neben einigen Zuschlägen für Ueberstunden und Landarbeit zu, die Gesellen nahmen die Arbeit sofort wieder auf. — Eine weitere Vereinbarung vermittelte das Gewerbegericht zu Rathenow zwischen den seit acht Wochen streikenden Zimmerern und den Meistern, die sich beiderseitig zu Zugeständnissen bereit erklärten. — Die von den streikenden Maurern in Brandenburg a./H. und in Jena als Einigungsamt angerufenen Gewerbegerichte wurden von den Unternehmern abgelehnt. — In

*) Vergl. §. 105e der Gewerbeordnung und die preußische Ausführungsanweisung vom 11. März 1895 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 46) zu §. 105b Abs. 1. Anmerkung der Redaktion.

Fraustadt (Posen) hinwiederum und Quedlinburg wurde durch die Bürgermeister dieser Plätze eine Einigung der Arbeitgeber, dort mit den streikenden Zimmerern, hier mit den ausständigen Maurern, angestrebt und im letzteren Falle bereits auch mit Erfolg bewirkt. —

Die Arbeiterpresse der verschiedenen Ortschaften deutet solche Vereinbarungen zumeist als Erfolge der Solidarität der Arbeiterschaft, und ein gut Theil Wahrheit mag in dieser Auffassung stecken. Vor Allem aber liegen hier Beweise vor, daß die materielle Gleichberechtigung der Arbeiterschaft mit den Unternehmern im Fortschreiten begriffen ist und bei letzteren in wachsendem Maße Anerkennung findet.

Literarische Anzeigen.

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Erläutert von M. v. Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin. Berlin, Verlag von O. Häring. Preis 5 M.

Der um die Entwickelung des Gewerbegerichtswesens in der Praxis hochverdiente Verfasser giebt in diesem Kommentar die Summe seiner Erfahrungen und Anschauungen, die er als langjähriger Vorsitzender des größten deutschen Gewerbegerichts gewonnen hat. Er will damit, wie er in der Vorrede selbst sagt, ein Nachschlagebuch für Richter und Beamte, Gemeindevorsteher, Anwälte, Arbeitgeber und Arbeiter schaffen. Den Geist, in dem er das Buch verfaßt hat, kennzeichnen seine eigenen Worte: „Das Gewerbegerichtsgesetz ist auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebaut. Wie bekannt, will ein Theil der Arbeitgeber von einer derartigen Gleichberechtigung und auch von den Gewerbegerichten nichts wissen. Es ist mit die Pflicht der Gewerbegerichte, den Arbeitern, wie es von hoher Stelle als eine Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet ist, ihren Anspruch auf Gleichberechtigung zu wahren. Möge die gemeinsame richterliche Thätigkeit der Arbeitgeber- und der Arbeiterbeisitzer der deutschen Gewerbegerichte allmählich auch die abseits stehenden Arbeitgeber für die Gewerbegerichte und damit für die bislang von ihnen befehdete Gleichberechtigung der Arbeiter gewinnen." Das Buch selbst bringt nach einer geschichtlichen Einleitung den Text des neuen Gesetzes mit sehr eingehenden Erläuterungen; es sind nicht nur die sonstigen Kommentare und wissenschaftlichen Aufsätze benutzt und zitirt, sondern es ist vor Allem neben den Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte besonders die Rechtsprechung der Gewerbegerichte selbst verwerthet. In einem Anhang sind die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, namentlich deren Titel VII vollständig, abgedruckt, ferner die Gebührenordnung für Zeugen und eine Anzahl von preußischen Ministerialverfügungen, die sich auf die Gewerbegerichte beziehen. Ein sorgfältiges Register erleichtert den Gebrauch des werthvollen Buchs, dem wir die weiteste Verbreitung und nachhaltigste Wirkung in dem vom Verfasser beabsichtigten Sinne wünschen.

Tjard Schwarz, Marine-Oberbaurath, und Dr. Ernst von Halle, Universitäts-Professor. Die Schiffbauindustrie in Deutschland und im Auslande. Unter Benutzung amtlichen Materials herausgegeben. Zwei Theile. Mit zahlreichen Tabellen, 5 Schiffstafeln und 17 Werftplänen. Geh. 20 M, in zwei Ganzleinwandbänden 22,25 M. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

Eine umfassende Untersuchung über die Leistungsfähigkeit der heimischen Schiffbauindustrie und ihrer Hülfsindustrien wurde seiner Zeit gelegentlich des ersten Flottengesetzes von dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts angeordnet und später auch auf die Schiffbauindustrie des Auslandes ausgedehnt. Da die Untersuchungen ein sehr werthvolles und umfangreiches Material ergaben, veranlaßte der Staatssekretär die Bearbeitung desselben zu einem systematischen Handbuch, das unter dem obigen Titel jetzt herausgegeben ist. Das stattliche Werk behandelt in dem ersten Theil den Weltschiffbau, die Entwickelung des Weltschiffbaues und der Welthandelsflotte, die Werften der Hauptschiffbauländer sowie die allgemeinen Veranstaltungen zur Förderung des Schiffbaues, in dem zweiten Theil den deutschen Schiffbau und seine zahlreichen Hülfsindustrien. Es wird nicht nur den Fachmännern eine willkommene Uebersicht und Vergleichsmöglichkeit gewähren, sondern auch den Volkswirthen Einsicht in einen wichtigen und aufstrebenden Gewerbszweig verschaffen und die Vertreter des Seehandels und der Rhederei die Ueberzeugung von der hohen Leistungsfähigkeit des deutschen Schiffbaues gewinnen lassen. Da auch die Arbeiterverhältnisse in sehr interessanten Anführungen in dem Werk erörtert werden, kommen wir noch darauf zurück.

Prof. Dr. Karl Bücher, Die Allmende in ihrer wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung. Referat, erstattet auf der 12. Hauptversammlung des „Bundes deutscher Bodenreformer". Berlin, J. Harrwitz Nachf. 22 S. 50 Pf.

In seiner meisterlichen Weise behandelt hier Bücher die Geschichte der Allmende in den letzten 150 Jahren seit der „Bodenbesitzreform", die in der Gemeinheitstheilung zum Ausdruck kam; einer Reform, die wohl den größeren Privatgesellschaften zu Gute kam, aber auch vielfach alte wirthschaftlich-soziale Bande zerriß, die bislang den Grund und Boden der Gemeinsamkeit dienstbar erhielten. Das frei gewordene Ackerland wurde in nord- und ostdeutschen Landen in eine Spekulationswaare verwandelt. Dem gegenüber preist Bücher die Vorzüge des Gemeindeeigenthums, wie es sich in Süddeutschland, der Schweiz und Oesterreich erhalten, und widerlegt die gegen dasselbe erhobenen Einwände der schlechten Bewirthschaftung, der Schollenkleberei. Der Allmendenbesitz schaffe eine soziale Sicherung, ähnlich wie das bisher vergebens bei uns angepflanzte Heimstättenwesen. Büchers Schrift wird dazu beitragen, die Anschauungen über das Gemeineigenthum an Grund und Boden zu klären.

Dr. Rudolf Schneider, Der Petroleumhandel. Ergänzungsheft III der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, herausgegeben von Schäffle & Bücher. Tübingen. Laupp. 1902. 95 S. 2,75 M.

Eine recht lehrreiche und bei der Bedeutung des Petroleums und der Handelskonkurrenz zwischen amerikanischer und russischer Einfuhr für die deutsche Volkswirthschaft nützliche Schrift. Die technischen Produktionsprozesse, die Großhandelsorganisation in Amerika, Rußland und Galizien neben der verschwindenden deutschen Produktion sowie der Verschleiß werden übersichtlich geschildert. Wünschenswerth wäre eine Erörterung der handelspolitischen Stellungnahme Deutschlands in der Petroleumfrage gewesen.

Dr. Kurt Ritschke, Einkommen und Vermögen in Preußen und ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung. Jena. G. Fischer. 1902. 124 S. 2,50 M.

Eine eingehende, vorsichtig abwägende steuerstatistische Studie, deren Ergebnisse die sich immer mehr auch in sozialistischen Kreisen durchringende Erkenntniß unterstützen, daß die Einkommensvertheilung sich stetig gesünder entwickele trotz der kapitalistischen Hochflut einer günstigen Wirthschaftsperiode, und nicht einer zunehmenden Ungleichheit der Einkommen und Vermögen zustrebe, daß also an ein Verschwinden des Mittelstandes nicht zu denken sei. Der Verfasser geht auf eine Erörterung der verschiedenen in dieser Frage geäußerten Ansichten von Marx bis Böttger ein und verweilt auch bei den Einkommensunterschieden, die durch den Ursprung aus Vermögen und gewinnbringender Beschäftigung, sowie örtlich zwischen Stadt nnd Land sich ergeben.

Dr. Adolf Buchenberger, badischer Finanzminister. Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogthum Baden in den Jahren 1850 bis 1900. Heidelberg, C. Winter. 1902. 264 S. Gebd. 7 M.

Ein nach Inhalt und Form gleich hervorragendes Buch. Gewissermaßen eine Darstellung der praktischen Finanzwissenschaft mit gelegentlichen theoretischen Exkursen an der Hand einer konkreten Beispielsammlung: der finanzpolitischen Entwickelung des Großherzogthums Baden — entworfen von einem aktiven, erfolgreichen Staatsmann, der zugleich eine wissenschaftliche Autorität in seinem Fache ist. Drum auch für den Politiker ein lehrreiches Buch zu gründlicher Orientirung über viele schwebende Finanzfragen, wie etwa die Reichsfinanzreform, die Frage, ob Ertrags-, ob Vermögensbesteuerung, über Staatswirthschaftsbetrieb u. s. w. Für den Sozialpolitiker sind die Ausführungen über die soziale Arbeit des Staates, über die staatliche Förderung des badischen Schulwesens, der Beamtengehälter, über Erbschafts-, Fleisch- und Weinsteuer von besonderem Interesse.

Johannes Müller, der Beruf und die Stellung der Frau. Leipzig. Verlag der Grünen Blätter. 160 S.

Der sinnige Verfasser der „Blätter zur Pflege persönlichen Lebens" veröffentlicht hier für weitere Kreise seine in früheren Aufsätzen der „Grünen Blätter" zum Theil schon niedergelegten Gedanken über die Frauenfrage, die für ihn mehr eine Ehefrage als eine Frage der Ledigen bedeutet. Nicht um Emanzipation oder Nichtemanzipation der Frau handele es sich; für die Frau gelten durchaus andere äußere Lebensbedingungen als für den Mann, sondern um die Gewinnung des geistigen Kulturwerthes, der in der Frau heut theilweise brach liegt. Sozialpolitische Erörterungen liegen dem Verfasser bei dieser Betrachtung fern, ihn beschäftigt das kulturästhetische Problem: Die Frau in der Ehe und außer der Ehe.

Knieke, Dr. med., Krankenkassen und Volkshygiene. Berlin 1902, Verlag der Arbeiter-Versorgung (A. Troschel).

Statistik des Hamburger Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XX. Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1892 bis 1899. — Statistik der Wahlen in den Jahren 1887 bis 1901. — Die Einkommensteuer in den Jahren 1898 bis 1899. Hamburg 1902, Otto Meißner.

Lang, Otto, Oberrichter in Zürich, Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage. Ein Vortrag. Mit einem Nachwort von Dr. Victor Adler. Wien 1902, zu beziehen durch die Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 20 S. Preis 10 h.

Vulpius, Dr. med. Oskar, Das Krüppelheim. Heidelberg 1902. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 38 S. Preis 60 Pf.

Huber-Burckhardt, Dr. A., Gerichtspräsident, Zur Dienstbotenfrage. Zürich und Leipzig 1901, Th. Schröter. 27 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. ist die Stelle des Direktors bei unserem **Statistischen Amte** infolge des Uebertritts ihres jetzigen Inhabers in den Sächsischen Staatsdienst neu zu besetzen. Die Stelle ist mit einem Grundgehalte von 5500 Mark und Pensionsberechtigung ausgestattet; durch Alterszulagen von 500 Mark kann der Gehalt nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 7500 Mark erhöht werden.

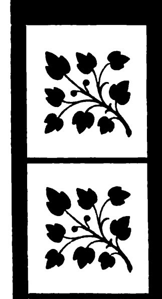
Zur Bewerbung werden Herren eingeladen, die über eine gründliche volks- und staatswirthschaftliche, sowie juristische Bildung verfügen und auf dem Gebiete der Statistik bereits praktisch thätig gewesen sind.

Bewerbungsgesuche, denen Zeugnißabschriften und eine ausführliche Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen Thätigkeit beizufügen sind, werden an unsere Stadthauptkanzlei bis **zum 15. Juli d. J.** erbeten.

Dresden, am 12. Juni 1902.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Beutler.



Verlag der Arbeiter-Versorgung.

A. Troschel in Grunewald-Berlin W.

Demnächst erscheint:

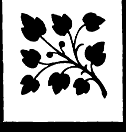
General-Register

zu Band XIII—XVIII

(Jahrgang 1896–1901)

der Arbeiter-Versorgung.

Preis: 6 Mark. Geb. 8 Mark.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

das Heft 4/5 (April-Mai) des

Bulletin

des

internationalen Arbeitsamtes

Inhalt: Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung im ersten Quartale des Jahres 1902. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten. Arbeitsämter und Enqueten. I. Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Spanien. 4. Vereinigte Staaten. 5. Frankreich. Französische Kolonien. 6. Grossbritannien. Britische Kolonien. 7. Schweiz. II. Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. III. Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. IV. Bibliographie. (Zeitschriftenschau I.)

Monatlich erscheint ein Heft.

Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Zur Geschichte

der

Werttheorie in England.

Von

Dr. phil. W. Liebknecht.

Preis: 2 Mark 80 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Deutsches Geld

und

deutsche Währung.

Von **W. Lotz,**

Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung.

Preis: 4 M. 40 Pf; geb. 5 M. 40 Pf.

Inhalt: I. Einleitung. Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. II. Deutsches Geld und deutsche Währung. A. Währungsgeld. — B. Scheidegeld. — C. Kreditgeld. — D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden. III. Organe des Geldverkehrs. IV. Grundfragen des Währungsstreites. V. Münzgesetzgebung. VI Papiergeldgesetzgebung. VII. Notenbankgesetzgebung. VIII. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. IX. Reichsbankanteilscheine.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Dritter Band, zweiter Teil: **Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.**

Preis: 14 Mark 60 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.

Soeben erschien:

Die Arbeiterfrage.

Eine Einführung.

Von

Dr. Heinrich Herkner,

o. ö. Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der Universität Zürich.

Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Preis 8 M., gebunden 9 M.

Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Von Gustav Schmoller.

Erster, größerer Teil. 4.—6. Auflage. Lex. 8°. X, 482 Seiten. **Preis 12 Mark, gebunden 13 Mark 40 Pf.**

Inhalt: Begriff. — Psychologische und sittliche Grundlage. — Litteratur und Methode. — Land, Leute und Technik. — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der Verlagsbuchhandlung über: „Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 4. 6. Auflage.“

XI. Jahrgang. Berlin, den 3. Juli 1902. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Siegeszug der Arbeiterversicherung.

Von Geheimrath Dr. Zacher, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamt, Berlin.

Soeben hat der 6. Internationale Arbeiterversicherungs-Kongreß in Düsseldorf seine gastlichen Pforten geschlossen. Ueber 1000 Theilnehmer hatten sich in seine Listen eingetragen und fast sämmtliche Industriestaaten Europas, selbst das ferne Amerika und Australien hatten Delegirte geschickt, darunter hohe und höchste Beamte als Vertreter ihrer Regierungen. So überstrahlte dieser Kongreß schon an äußerem Erfolg alle seine Vorgänger. Und der innere Erfolg entsprach dem äußeren. Hatten die früheren Kongresse hitzige Debatten darüber gebracht, ob die Arbeiterversicherung überhaupt nothwendig sei, auf welche Personenkreise sie zu begrenzen, in welchen Formen sie zu organisiren sei, ob die Theorie der „Betriebsgefahren" (risque professionnel) annehmbar und durchführbar sei, ob Unfall- und Invalidenentschädigungen in Renten- oder Kapitalform zu gewähren seien, ob die Aufbringung der Mittel nach dem Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren oder gemischten System zu erfolgen habe u. s. w., so bewies der harmonische Verlauf des Düsseldorfer Kongresses, daß man sich im Laufe der Jahre durch das dornige Gestrüpp widerstreitender Theorien allmählich zu der lichten Höhe befruchtender Praxis emporgearbeitet hatte. Da war kaum eines der vertretenen Länder, welches nicht das eine oder andere bereits eingeführte oder zur Einführung fertige Gesetz moderner Arbeiterfürsorge vorlegen konnte, und die zahlreichen Kongreßberichte brachten fast durchweg praktische Erfahrungen und praktische Vorschläge zur Verbesserung und Fortbildung des bereits Geschaffenen. Die ganzen Verhandlungen des Kongresses waren von dem freudigen Gefühl getragen, daß man die Zeiten theoretischer Streitigkeiten überwunden und sich nunmehr auf dem fruchtbaren Boden praktischen Schaffens im Sinne des gemeinsamen Zieles zusammengefunden hatte. So ist die Kugel endlich ins Rollen gekommen, um unaufhaltsam ihren Weg zu nehmen.

Ein kurzer Rückblick auf den Werdegang dieser Entwickelung zeigt uns, daß in kaum einem Jahrzehnt dieser überraschende Erfolg erreicht worden ist. Ein großer, wenn nicht der größte Antheil hieran und damit der tiefempfundene Dank aller betheiligten Kreise gebührt aber dem „Internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß" und den Männern, welche in selbstloser Hingabe an das gemeinsam gesteckte, hohe Ziel durch Wort, Schrift und That für die grundlegenden Ideen der Arbeiterversicherung unentwegt eingetreten sind und durch die Klärung widerstreitender Theorien dem Gesetzgeber die Wege geebnet haben. Kaum eine private Vereinigung wird ein so ergiebiges und gediegenes Quellenwerk aufzuweisen haben, wie das Pariser Comité permanent, welches alle diese Kongresse geleitet und in einer stattlichen Anzahl von Bänden die geistige Arbeit der Besten aller Nationen der Allgemeinheit nutzbar gemacht hat.

Und fragt man nach dem treibenden Grundmotiv, welches alles dies zu Stande gebracht hat, so ist es der soziale Gedanke, welcher allmählich die ganze Kulturwelt erobert und die Menschheit mit einem neuen Geiste erfüllt. Darin liegt zugleich die Erklärung für die unwiderstehliche Wirkung dieser Kongresse. Erfüllt von dem humanen Gedanken des gemeinsamen Zieles tritt man sich persönlich einander näher, lernt sich gegenseitig verstehen, auch entgegengesetzte Anschauungen begreifen und würdigen, freut sich, wie einer der Kongreßdelegirten trefflich bemerkte, alte liebe Gesichter wiederzusehen und in erneuten Gedankenaustausch einzutreten. So schleifen sich allmählich die Gegensätze immer mehr ab, man lernt es begreifen, wenn sich jede Nation ihrer Eigenart entsprechend sich selbständig ihren Weg zum Ziele bahnt, aber man fühlt sich eins in dem ernsten Bestreben, dieses Ziel mit allen Mitteln zu erreichen und sich dabei gegenseitig zu fördern. Viele Wege führen nach Rom!

Dieser friedliche Wettbewerb hat auch die frühere Streitfrage, ob freiwillige oder obligatorische Versicherung die richtige Methode sei, in den Hintergrund treten lassen, und mit Recht. Denn wo im Vertrauen auf den neueren Aufschwung der freiwilligen Gegenseitigkeits-Versicherung der Glaube an den schließlichen

Erfolg dieses Systems im Volke so tief gewurzelt ist, wie wir es aus französischem Munde auf dem Düsseldorfer Kongreß mehrfach vernommen haben, da werden auch überzeugte Anhänger der Zwangsversicherung gern jenem System den Vorzug des höheren ethischen Werthes zugestehen und die erforderliche Probezeit vergönnen. Aber daß im praktischen Erfolge die Zwangsversicherung überlegen ist, wird auch von den Vertheidigern des Freiwilligkeitsprinzips nicht bestritten, und so war es ganz begreiflich, wenn z. B. der russische Kongreßdelegirte seinen französischen Freunden freimüthig eingestand, wie in seinem Heimathland für die Wahl des Systems die Wahrnehmung durchschlagend gewesen sei, daß alle Länder der freien Privatinitiative, einschließlich Frankreich, zusammengenommen noch nicht halb soviel altersversicherte Arbeiter aufzuweisen hätten, wie das einzige Deutschland mit seiner Zwangsversicherung.

In dieser Beziehung muß man die Verhältnisse ausreifen lassen, und wenn dann die beiderseitigen Erfahrungen später zeigen sollten, daß in unserer schnellebigen Zeit auch soziale Reformen, um zu wirken, damit Schritt halten müssen, so werden sich die nöthigen Umwandlungen — wofür übrigens die neuere sozialpolitische Gesetzgebung Frankreichs bereits gewisse Anzeichen bietet — ganz von selbst vollziehen und dann den erhöhten Werth spontaner Entschließungen mitsichbringen. Haben doch diejenigen, welche sich mit dem Versicherungszwang noch nicht zu befreunden vermögen, in Düsseldorf schon aus französischem Munde vernehmen müssen, welche Fülle freier Schaffenskraft die Zwangskörperschaften der deutschen Arbeiterversicherung trotz oder vielmehr, wie ganz zutreffend betont wurde, wegen ihres Zwangscharakters und der dadurch bedingten größeren Machtmittel entfaltet haben, und wie sie durch ihre Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigende Selbstverwaltung und gemeinnützige Wirksamkeit alle Schichten der Bevölkerung mit sozialem Geiste durchtränkt haben. Es mag hier nur an die Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, des Wohnungselendes und anderer sozialer Grundübel erinnert werden, und doch stehen wir erst im Anfange dieser „Nebenwirkungen" unserer Zwangsversicherung!*)

Bei alledem kann es uns Deutschen genügen, daß die magna charta der Arbeiterversicherung, die denkwürdige Botschaft des Begründers des Deutschen Reichs, Kaiser Wilhelm I., vom 17. November 1881, dem sozialen Gedanken die erste praktische Ausgestaltung gegeben und damit allen Kulturstaaten zur Verwirklichung der humanitären und kulturellen Aufgaben unserer Zeit neue Bahnen eröffnet hat. Aber wie das reale Leben nirgends Stillstand duldet, so werden auch wir, gerade durch diesen friedlichen Wettbewerb der Nationen, darauf hingewiesen, wieviel auch uns noch zu thun bleibt, um die Stelle, die wir bisher uns errungen, nicht zu verlieren. Noch stehen aus die Revision der Krankenversicherung, die Vervollständigung der Unfallversicherung, die Angliederung der Wittwen- und Waisenversicherung, die Vereinfachung der vielgestaltigen Organisation unserer Arbeiterversicherung! Wenn die letztere, ungeachtet der ehrenamtlichen Geschäftsführung der Selbstverwaltungskörper und der unentgeltlichen Mitwirkung der Staats- und Kommunalbehörden, allein im letzten Rechnungsjahr (1900) fast 35 Millionen Mark an Verwaltungskosten erfordert hat, so dürfen wir uns nicht damit trösten, daß beim System der freiwilligen Versicherung diese Kosten das Drei- oder Vierfache betragen würden, sondern man wird mit aller Energie dahin streben müssen, diesen Aufwand durch weitere Vereinfachung der Organisation und dadurch bedingte Verminderung von Kompetenzstreitigkeiten, Bureaukratie und Schreibwesen auf das zulässig geringste Maß herabzudrücken.

Da nach den Mittheilungen der österreichischen Kongreßdelegirten in Aussicht steht, daß die aus ähnlichen Gesichtspunkten in Angriff genommene Revision der österreichischen Arbeiterversicherung bei gleichzeitiger Angliederung der allerseits gewünschten Invalidenversicherung bis zum nächsten Kongreß in Wien (1905) schon greifbare Gestalt angenommen haben wird, so dürfte dieser Kongreß nicht nur für Deutschland eine besondere Bedeutung gewinnen, sondern die Lösung der Arbeiterversicherungsfrage wiederum einen erheblichen Schritt vorwärts bringen.

Die internationalen Arbeiterversicherungskongresse haben aber eine über ihr Spezialgebiet weit hinausgehende Bedeutung, da sie mit der gegenseitigen Verständigung und persönlichen Annäherung in den sozialen Fragen auch manche nationale und politische Gegensätze überbrücken und damit ein weiteres Ferment für die Festigung nicht nur des sozialen, sondern auch des europäischen Friedens liefern, dessen Schirmung unser genialer und von aller Welt bewunderter Kaiser zu seiner vornehmsten Lebensaufgabe erkoren hat. Augenscheinlich im Sinne dieses Grundgedankens und im wohlverstandenen eigenen Interesse hatten die fremden Staaten so zahlreiche und hohe Delegirte zum Kongreß nach Düsseldorf entsendet. Auch zeugte für diesen Geist der herzliche Depeschenwechsel zwischen dem am persönlichen Erscheinen leider verhinderten, französischen Minister Baron d'Estournelles de Constant und dem deutschen Präsidenten des Kongresses, früheren Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts, Dr. Bödiker, welchem zum Schluß des Kongresses der russische Delegirte Graf Skarzynski-St. Petersburg ein mit stürmischem Beifall aufgenommenes Hoch darbrachte.

So möge denn das hehre Feuer des sozialen Gedankens, welches den Abgesandten aller Herren Länder an den Gestaden des sagenumwobenen Rheinstromes geleuchtet hat, dem 7. Internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in der schönen Kaiserstadt an der blauen Donau aufs Neue erstrahlen und zu erneuten Thaten anspornen, um dem gemeinsamen Ziel wiederum ein gutes Stück näher zu kommen.

*) Vgl. die Gegenüberstellung der verschiedenen Systeme der Arbeiterversicherung in Europa nach ihren Leistungen und Wirkungen in dem soeben erschienenen Heft XVI („Rückblick und Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa") meines Sammelwerks: „Die Arbeiterversicherung im Auslande", Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel in Berlin-Grunewald).

Arbeiterschaft und Sozialdemokratie.

Vom Standpunkt des Gewerkschaftlers aus betrachtet.

Von Fanny Imle — Schöneberg (Berlin).

Mit größter Spannung ist man in den weitesten Kreisen der organisirten Arbeiterschaft der Polemik gefolgt, die von Herrn Dr. Freund in der „Soz. Praxis" und von Herrn von Elm in den „Soz. Monatsheften" geführt wurde. Und doch möchte ich behaupten, daß der vorurtheilsfreie und tagaus, tagein in der Arbeiterbewegung thätige Gewerkschaftler in keinem der drei, das Thema „Arbeiterschaft und Sozialdemokratie" behandelnden Artikel in Bezug auf seine Anschauungen über die Neutralität der Berufsvereine, sowie seine Hoffnung auf die Neugestaltung unserer sozialpolitischen Thätigkeit die Konsequenzen gefunden hat, deren unverblümtes Aussprechen gerade von dieser Seite befruchtend und neubelebend auf unsere deutsche Arbeiterbewegung eingewirkt hätte.

Herr von Elm schreibt in den „Soz. Monatsheften": „Herr Dr. Freund hat der Sozialdemokratie einen unschätzbaren Dienst erwiesen, indem er durch seinen Artikel den unumstößlichen Beweis geliefert hat, daß die Sozialpolitik dieser ganzen Richtung nur den einen Zweck verfolgt, der Sozialdemokratie das Wasser abzugraben." Die Ausdrucksweise des obigen Citates leidet zwar sehr stark unter rhetorischen Verallgemeinerungen und der zu häufigen Anwendung von Superlativen, aber soviel ist sicher, der unbefangene Leser von Herrn Dr. Freunds Artikel muß den Eindruck gewinnen, daß der Verfasser vorwiegend einen negativen Zweck verfolge, nämlich den der Bekämpfung der Sozialdemokratie, und erst in zweiter Linie den weit wichtigeren, positiven Zweck, die Neutralisirung unserer Arbeiterorganisationen und die Sanirung der sozialreformerischen Bestrebungen im Auge habe. Herr von Elm dagegen hat, darauf verzichtend, die Diskussion aufs rein parteilose Gebiet zu lenken, sich auf die Vertheidigung seiner, von Dr. Freund angegriffenen Partei beschränkt.

Alle diejenigen, welchen die Einheit der Arbeiterbewegung und der greifbare wirthschaftliche und sozialpolitische Erfolg über den Parteigehässigkeiten und Parteidoktrinen steht, sind also bei der ganzen Debatte nicht auf ihre Rechnung gekommen, trotz der von Dr. Freund mit unbestreitbarer Wärme empfohlenen und auch vom Abgeordneten von Elm selbstverständlich anerkannten Betonung der Neutralität, trotz des, meines Erachtens von jedem vernünftigen Arbeiter unterstützten Versuchs, die deutsche Sozialreform aus dem Schmuckkästchen einer Partei herauszuholen und zum Gemeingut aller denkenden und fortschrittlichen Politiker unseres Landes zu machen.

Es sei mir daher gestattet, an dieser Stelle auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die meiner Meinung nach einer weiteren Diskussion, sowohl in gewerkschaftlichen, als auch in sozialreformerischen Kreisen, werth sind. Herr Dr. Freund schreibt: „Er (der Arbeiter) kam bald zu der klaren Erkenntniß, daß Staat und Gesellschaft ihn wohl stützen, ihm den Kampf ums Dasein erleichtern könnten, daß aber das wichtigste Ziel bleiben müsse: die Hebung seiner wirthschaftlichen Lage durch Erzielung besserer Arbeits-

bedingungen. Es erstand die moderne Arbeiterbewegung mit dem Motto: „Hilf Dir selbst!"" und fährt an anderer Stelle fort: „Die Arbeiter trauen der Partei nicht mehr, sie haben die Empfindung, daß ihre Interessen den Parteiinteressen rücksichtslos zum Opfer gebracht werden." Im Verlauf desselben Artikels heißt es dann: „Die Sozialdemokratie hängt an der Arbeiterbewegung wie ein Bleigewicht." Nicht der Partei trauen die Arbeiter nicht mehr, sondern die Hoffnung wird mehr und mehr begründet, daß die wirthschaftlich organisirte Arbeiterschaft jede parteipolitische Bevormundung in ihren rein beruflichen Angelegenheiten als ihrer unwürdig in voller Manneskraft abschütteln wird.

Parteiübergriffe aufs wirthschaftliche Gebiet hemmen den Fortschritt der Arbeiterorganisationen, ganz gleichgültig, ob sie einer Art von väterlichem Wohlwollen entspringen, oder ob sie der niedrigen Absicht dienen, die Arbeiter von der energischen Vertretung ihrer Interessen abzuhalten; ganz gleichgültig, ob die Berufsorganisationen von der eingeschlagenen Marschroute abgelenkt werden, um auf einem abseits liegenden Kampfplatz unter politischem Oberkommando nutzlose Manöver auszuführen, oder um in einem dämmerigen Seitenthal den Schlaftrunk der Verdummung einzuschlürfen. Nicht die Sozialdemokratie hängt wie ein Bleigewicht an der Arbeiterbewegung, nein, jede politische Partei, die zum ausschließlichen Anwalt einer bestimmten Richtung unserer Arbeiterbewegung gemacht wird, muß für dieselbe zum Hemmschuh werden.

Die Verletzung der Neutralität, und eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn sich eine Organisation laut Statut einer bestimmten Partei verschreibt, wie Herr v. Elm ausführt, bedeutet für die Arbeiterbewegung Zersplitterung und Schwächung. Ja, weit über die Grenzen des beruflichen Gebiets hinaus machen sich ihre unheilvollen Wirkungen geltend. Haben doch gerade die Arbeiterorganisationen die wichtige Aufgabe, die sie betreffenden sozialpolitischen Tagesfragen vom rein praktisch beruflichen Standpunkt aus zu besprechen und so in ihrer Kritik und den von ihnen ausgehenden Anregungen eine ausschließliche Interessenvertretung einer bestimmten Wirthschaftsgruppe zum Ausdruck zu bringen. Die territoriale Eintheilung unserer Wahlkreise wird, meiner Meinung nach, mit der Zunahme der Wahlbetheiligung, mit dem Erwachen der politischen Interessen in bisher noch indifferenten Volksschichten eine derartige Ausschließlichkeit mehr und mehr unmöglich machen und jeder Partei, wenn sie sich selbst nicht schwächen will, gewisse Kompromisse aufzwingen.

Aber ganz abgesehen davon, müßte meiner Ansicht nach unsere Sozialgesetzgebung die durch keine doktrinäre Einmischung gestörte, aber trotzdem, oder besser gerade deswegen sachkundige Mitarbeit der interessirten Wirthschaftsgruppen herbeisehnen. Dasselbe gilt übrigens auch für die einzelnen politischen Parteien, soweit sie auf die stolze Bezeichnung Reformparteien Anspruch machen können, und in Anbetracht dessen, daß keine von ihnen unfehlbar ist, scheint mir auch die schroffe Zurückweisung der Kritik eines Einzelnen „im Parteihaß verblendeten Redakteurs", wie sie in Herrn von Elms Artikel zu finden ist, nicht angebracht. Denn in den überwiegend meisten Fällen liegt doch der Kritik die ehrliche Absicht der Reform zu Grunde.

Einer schaffensfreudigen Kritik aus Arbeiterkreisen ist, wie Herr Dr. Freund sehr richtig bemerkt, die sogenannte vielbesprochene „Mauserung", d. h. das ständige Wachsen des Verständnisses für gesunde Realpolitik in der sozialdemokratischen Partei zu verdanken. Dieser realpolitischen Richtung innerhalb der Sozialdemokratie scheint mir Herr Dr. Freund nicht die Sympathie entgegen zu bringen, die man doch gerade von ihm erwarten könnte. Betont er doch selbst, daß die Arbeiter eine parlamentarische Vertretung nicht entbehren können und daß „diese in der Arbeiterschaft immer noch die größte Stütze finden würde, bis eine andere politische Partei fähig sein würde, sie zu vertreten". Ob diese andere Partei eine politische Neubildung, oder die durch die wechselnden Verhältnisse und eine ständige innere Reform mehr und mehr anpassungsfähig gemachte Sozialdemokratie sein wird, ist doch eigentlich mehr von historischem, als von praktischem Interesse.

Wenn sich Dr. Freund, und mit ihm wohl noch manche Sozialreformer, durch die, wie er ja selbst zugiebt, durch reaktionäre Bedrückung der Arbeiter verursachte „gehässige Art und Weise, in der die Sozialdemokratie ihre Forderungen begründet", verletzt fühlt; wenn er der Sozialdemokratie vorwirft, aus agitatorischen Gründen undurchführbare Forderungen zu stellen, so soll er doch konsequenter Weise die sozialdemokratischen Arbeiter auffordern, die Taktik ihrer Partei in der ihm opportun scheinenden Richtung zu beeinflussen, was übrigens die Praxis besser besorgen wird als jeder, auch der beste Artikel.

In Erstaunen setzen muß es aber, wenn er schreibt: „Diese Taktik widert selbst Leute an, welche sachlich auf dem Boden der Forderungen stehen, und macht es ihnen öfters unmöglich, für sie einzutreten." Gerade Dr. Freund, der darüber klagt, daß noch nicht mit dem nöthigen Ernst Sozialpolitik getrieben werde, kann und darf sich doch nicht durch die parlamentarischen Allüren irgend welcher Parteivertreter im Kampf um die Erreichung an sich berechtigter Forderungen stören lassen. Er, der einer neutralen, parteilosen Sozialreform das Wort redet, muß doch wissen, daß die Grundlagen einer solchen eine durch keine Empfindlichkeit gestörte Toleranz auf allen Seiten sein muß, eine Toleranz, die sich auch die radikal politischen Arbeiter beim Zusammenarbeiten mit gemäßigten Elementen des Bürgerthums aneignen müssen.

Zur Förderung dieser Toleranz wird es auch unerläßlich sein, die jeweiligen Zukunftsideale der einzelnen Parteien eben so gut wie die Religion als Privatsache zu erklären, wenn die Anbahnung eines ersprießlichen Zusammenarbeitens der verschiedensten politischen Richtungen auf sozialpolitischem Gebiet nicht nur auf dem Papier stehen soll. Damit soll nicht gesagt sein, daß das sozialistische Endziel für die sozialdemokratischen Arbeiter ein überflüssiger Luxusgegenstand im Parteiarsenal geworden sei, oder werden müsse. Gewiß ist und bleibt es Richtung gebend für diese Arbeiter, d. h. es spornt sie an, im Sinne der Demokratisirung der wirthschaftlichen und politischen Einrichtungen unseres Staates thätig zu sein, was übrigens natürlicher Weise auch von nicht sozialdemokratischen Arbeitern geschehen kann.

Gerade bei diesem großen Werk der Demokratisirung, beim Ausbau der sozialen Gesetzgebung und bei der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse bildet sich aber ein Zusammenarbeiten aller einsichtigen Elemente auf politischem und wirthschaftlichem Gebiet heraus. Nicht als Wohlthäter erbarmt sich der Staat der Arbeiterschaft, nicht als herablassender Menschenfreund gewährt der Unternehmer die von den Arbeitern gestellten Forderungen; sondern der alte volks- und kulturfeindliche Geist muß aus praktischen und ethischen Gründen einem zeitgemäßeren Verständniß der sozialen Frage weichen. Der ungeregelte Lohnkampf wird mit dem Wachsen der Arbeitgeber- nnd Arbeitnehmerorganisationen mehr und mehr die Form der sachlichen Unterhandlung annehmen, und auch die parlamentarischen Traditionen der Parteien werden vor dem Zeitgeist weichen müssen. Als Vorbote einer derartigen Entwicklung, des nutzbringenden Zusammenwirkens getrennter Interessengruppen auf wirthschaftlichem Gebiet ist z. B. die Tariforganisation im deutschen Buchdruckgewerbe zu begrüßen.

So lange diese gemeinschaftliche Arbeit gedeiht, und bei gutem Willen auf beiden Seiten kann sie gedeihen, darf die eine Richtung nicht durch ein blutig rothes Zukunftsschreckgespenst, die andere nicht durch eine Mumie der Klassentradition von der Arbeit gescheucht werden. Vergangenheit und Zukunft müssen der lebendigen Gegenwart Platz machen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gesellschaft für Soziale Reform. Als Heft 6 der „Schriften" (Verlag von Gustav Fischer, Jena) sind die beiden vortrefflichen Referate des Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts, von Schulz, und des Geschäftsführers des Allgemeinen Deutschen Gärtnerverbandes, Franz Behrens, über „Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe" erschienen, die den Ausschuß der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 6. Mai beschäftigt haben. Vom Standpunkt des erfahrenen Juristen sowohl wie des gewiegten Praktikers wird hier überzeugend nachgewiesen, daß die fortschreitende Entwickelung große Theile des Gärtnergewerbes, vor Allem die Handels-, Kunst- und Ziergärtnerei völlig vom Betrieb der Landwirthschaft losgelöst und dem gewerblichen Betrieb im engeren Sinne des Worts zugeführt hat. Dies ist für die in diesen Zweigen der Gärtnerei beschäftigten Personen von größter Bedeutung, da sie damit auch der Vortheile der gewerblichen Arbeiter, namentlich des Koalitionsrechts, der Sonntagsruhe und der Gewerbegerichte theilhaftig werden. Die Uebung der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist aber noch zwiespältig und schwankend, so daß die beiden Referenten und mit ihnen der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform mit Recht fordern, daß die Arbeiter der gewerblichen Gärtnerei ausdrücklich durch Reichsgesetz der Gewerbeordnung unterstellt werden sollen.

Eingabe betr. rechtliche Sicherung der Tarifverträge. Der Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen für Berlin und Umgegend

hat an die Gesellschaft für Soziale Reform das Ersuchen gerichtet, die rechtliche Sicherung der Tarifverträge zum Gegenstand seiner Erwägung zu nehmen. Es erscheint dem Ausschuß erforderlich, die Tarifgemeinschaften dadurch zu stärken, daß der Bruch des gegebenen Wortes strafbar gemacht wird, und daß ein Tarifvertrag, der überwiegende Geltung erlangt hat, auch für den Rest der Gewerbetreibenden zwangsweise durchgeführt werden kann, sofern es zweckmäßig erscheint, eine Schmutzkonkurrenz, die durch schlechtere Arbeitsbedingungen sich ausbreitet, zu beseitigen.

Die Ortsgruppe Mainz der Gesellschaft für Soziale Reform hat folgende Herren zu ihrem Vorstande bestellt: Oberbürgermeister Dr. Gaßner, Vorsitzender, Rechtsanwalt Abgeordneter Dr. Frenay, Dr. Fuld, Bürgermeisterei-Sekretär Schäfer, Nathan Reis, Gewerberath Baentsch, Professor Dr. Freiherr von Gall (Vertreter des Evangelischen Arbeitervereins), Joh. Jos. Albert, Geschäftsführer (Vertreter des Katholischen Männer- und Arbeitervereins), Andreas Schmittlein, Schreiner (Vertreter des Christlichen Gewerkschaftskartells). Die Ortsgruppe zählt 47 Einzelmitglieder und 4 Korporationen.

Ortsgruppe Graz der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz. Vor einigen Tagen wurde in Graz die konstituirende Versammlung der ersten Ortsgruppe der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz abgehalten. Der Vorstand besteht aus Prof. Dr. E. Mischler als Vorsitzendem, Prof. Dr. W. Prausnitz als stellvertretenden Vorsitzendem, Direktor J. Ackerl als Schatzmeister und Dr. Jul. Bunzel als Generalsekretär. Auf Anregung des Letztgenannten wird die Ortsgruppe ihre Thätigkeit mit der Abhaltung von Diskussionsabenden und der Errichtung von Unterrichtskursen beginnen. Bei dem ersten Diskussionsabende wird der Gewerbeoberinspektor Regierungsrath Dr. V. Pogatschnig einige strittige Fragen auf dem Gebiete der Gewerbeinspektion zur Sprache bringen.

Sektion Ungarn der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Das Mitglied dieser Sektion, Dr. Josef Fenyvessy, Ministerialsekretär im Handelsministerium, hat einen Entwurf über den Normalarbeitstag und die Arbeitspausen ausgearbeitet. Der Entwurf wurde dieser Tage veröffentlicht. Er tritt für die Abkürzung der Arbeitszeit schon im Interesse der Wehrfähigkeit des Staates, der körperlich und geistig tüchtige Staatsbürger brauche, ein. Er weist nach, daß die Arbeitszeitverkürzung erfahrungsgemäß kein Sinken des geleisteten Arbeitsquantums zur Folge hat, und zählt die Erfolge der Achtstundenbewegung auf. Schließlich zitirt er die auf die Maximalarbeitszeit bezüglichen Gesetze Oesterreichs, Frankreichs, Rußlands und der Schweiz, um die Rückständigkeit des gegenwärtigen ungarischen Gewerbegesetzes zu illustriren. In der Erwägung, daß auch der Schutz der Arbeitskraft des erwachsenen Arbeiters vor übermäßiger Ausbeutung nothwendig erscheint, fordert der Entwurf die gesetzliche Maximalarbeitsdauer von elf Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden, die von mindestens einer einstündigen Pause unterbrochen werden soll. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt, soll die Maximalarbeitszeit zwölf Stunden betragen, die jedoch durch Pausen von insgesammt zwei Stunden zu unterbrechen ist. Die ausnahmsweise Bewilligung zur Ueberschreitung dieser Arbeitszeit soll im Maximum pro Jahr und Betrieb zwei Monate betragen. Die Sektion Ungarn der Internationalen Vereinigung hat beschlossen, im Sinne dieses Entwurfs dem Handelsminister Vorschläge zu erstatten. Die Sektion wünscht, das Gesetz möge die Bestimmung enthalten, daß für Ueberstunden der anderthalbfache Lohnsatz zu bezahlen sei, und daß Arbeitgeber für die unberechtigte Verlängerung der Maximalarbeitszeit bezw. für die unberechtigte Verkürzung der Ruhepausen zu bestrafen seien.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Staat, die Kartelle und der Centralverband deutscher Industrieller. Der Centralverband deutscher Industrieller rüstet sich zum Widerstande gegen die den Kartellen und Syndikaten drohende Gefahr. Er hat an diese ein Schreiben gerichtet, in dem es u. A. heißt:

„Das Direktorium des Centralverbandes hat wahrgenommen, daß im Reichstage und in Landtagen einzelner Bundesstaaten gegen das Kartellwesen Anklagen erhoben wurden, die auch in einem Theil der Tagespresse und in der öffentlichen Meinung Widerhall fanden. Es war nicht zu verkennen, daß diese Bewegung in dem Streben ausläuft, die Staatsregierung zu Eingriffen gesetzlicher oder sonstiger Art in das Kartellwesen zu bestimmen. Bei dieser Sachlage konnte das Direktorium die in neuerer Zeit auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen nicht unbeachtet lassen, nach denen solche in der öffentlichen Meinung hervortretenden Verstimmungen mehrfach zu thatsächlichen Erfolgen geführt haben."

Zur Abwehr der gegen die Kartelle gerichteten Bestrebungen erbittet sich der Verband von jedem Adressaten einen Beitrag von „nicht unter 100 ℳ.". Mit diesem Kriegsschatze will der Centralverband also versuchen, die Bemühungen um gesetzliche Regelung des Kartellwesens in Deutschland zu vernichten, vermuthlich zunächst durch Artikel in der ihm zugänglichen Presse. Dies Vorgehen wird die Freunde einer solchen Regelung in ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dem Staate ein Aufsichtsrecht über diese neue mächtige Wirthschaftsform einzuräumen, nur bestärken können.

Verkürzung der Frauen-Arbeitszeit in Fabriken. Im Reichstag hat bei der Etatslesung im Januar bekanntlich Staatssekretär Graf Posadowsky angekündigt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Berichten für das Jahr 1902 der Arbeitszeit der Frauen in Fabriken besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollen. Jetzt wird mitgetheilt, daß der Reichskanzler den Gewerbeinspektionen Bericht über folgende Fragen aufgetragen hat: Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die nach §. 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Maximalarbeitszeit der Frauen) zulässige tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen; die nach §. 137 Absatz 3 zu gewährende Mittagspause von einer Stunde auf $1\frac{1}{2}$ zu verlängern (jetzt auf Antrag für verheirathete Arbeiterinnen) und den Arbeitsschluß am Sonnabend früher als $5\frac{1}{2}$ Uhr zu legen, oder stehen Bedenken entgegen? — Die Fragen werden zweifelsohne bejaht werden können.

Ein Gesetzentwurf betr. Weißphosphor-Zündwaaren ist vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 26. Juni den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden. Der Inhalt dieser Vorlage ist amtlich nicht bekannt gegeben. Wir glauben aber auf Grund von Verhandlungen im Reichstage und sonstigen zuverlässigen Aeußerungen in der Annahme nicht fehl zu greifen, daß es sich entweder um ein gänzliches Verbot oder doch zum Mindesten eine weitere, und zwar sehr erhebliche Einschränkung der Verwendung des giftigen Weißphosphors zur Herstellung von Zündwaaren handelt. Bekanntlich ist die Schweiz mit einem solchen Gesetz voraufgegangen.

Arbeiterausschüsse bei den badischen Staatsbahnen. Da sich der im Jahre 1899 für die auf Station Mannheim im Betriebsdienst beschäftigten Arbeiter der badischen Staatsbahn-Verwaltung errichtete Arbeiterausschuß gut bewährt hat, hat diese Verwaltung vor Kurzem nun auch für die auf den übrigen großen Stationen des Landes im Betriebsdienst beschäftigten Arbeiter, und zwar in Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel und Constanz, Arbeiterausschüsse errichtet. Durch diese wird die Möglichkeit geschaffen, die vorgesetzte Dienstbehörde über die Wünsche und Anliegen der Arbeiter durch die von diesen selbst gewählten Vertrauensmänner unmittelbar zu unterrichten und im Wege geordneter Verhandlungen eine Verständigung über alle die Arbeiter betreffenden dienstlichen Angelegenheiten allgemeinerer Art herbeizuführen. Verhandlungen der Arbeiterausschüsse finden je nach Bedürfniß, mindestens aber einmal in jedem Jahre, statt. Für die Arbeiter aller Betriebswerkstätten bestehen schon seit vielen Jahren solche Arbeiterausschüsse.

Ein spanisches Streikgesetz. Der spanischen Deputirtenkammer liegt ein Gesetzentwurf betreffend Streiks vor, der den freilich wenig aussichtsvollen Versuch unternimmt, Streiks in erlaubte und verbotene zu theilen und letztere Kategorie unter Strafe zu stellen. Streiks zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen sollen gestattet sein, 1. wenn sie 14 Tage vor Beginn des Ausstandes den Behörden angezeigt würden, falls es sich um Bahnen oder andere öffentliche Unternehmungen handelt; 2. wenn die arbeitswilligen Personen weder Gewaltthätigkeiten noch Drohungen ausgesetzt sind. Die verbotenen Streiks sollen von den Behörden mit allen Miteln unterdrückt werden und zwar sind namentlich verboten: Streiks, die vermöge ihrer Ausdehnung die Industrie und den Handel einer Stadt oder eines Bezirkes lahm zu legen geeignet sind; Streiks, die einen Ort der Beleuchtung, der Nahrungsmittelzufuhr oder wichtiger Bedarfsartikel berauben würden; Streiks, durch die Menschenleben gefährdet erscheinen, die Spitäler und Asyle in Mitleidenschaft ziehen, die eine Epidemie zur Folge haben können und solche, von denen die Behörden nicht verständigt würden. Streikorganisationen, die sich an diese Bestimmungen halten, erhalten behördliche Bestätigung; ihre Statuten müssen den Arbeitern Ein- und Austritt völlig frei stellen. In gleicher Weise sind Unternehmerorganisationen der behördlichen Bestätigung unterworfen und sind namentlich solche verboten, die eine Umgehung der Arbeiterschutzgesetze und hygienischen Fabrikgesetze bezwecken. Versuche, Arbeitswillige an der Arbeit zu hindern, werden mit Strafen bedroht, desgleichen Versuche der Arbeitgeber, die Arbeiter unter andern Bedingungen, als den übereingekommenen, zur Arbeit zu zwingen.

Personen, die zu Streiks, die verboten sind, aufreizen, werden mit Gefängniß bestraft und zwar sollen Anstifter, die außerhalb der betreffenden Industrie stehen oder im Orte, wo sie zum Streik anstiften, fremd sind, mit den höchsten Strafen belegt worden. — Der Gesetzentwurf erweckt wohl nur akademisches Interesse. Denn an die Möglichkeit seiner Durchführung ist nicht gut zu glauben.

Arbeiterbewegung.

Die vierte Generalversammlung des Verbandes der deutschen Buchdrucker,

welche vorige Woche in München abgehalten wurde und außer von 104 Delegirten auch von zwei Vertretern der österreichischen Buchdruckerorganisation, dem internationalen Buchdruckersekretär Stautner in Bern und einigen Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion des bayerischen Landtages besucht war, bot äußerlich ein Bild der Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Buchdruckerbewegung in Deutschland, trotz aller inneren Streitfragen. Die „Buchdrucker-Debatte“ des letzten Gewerkschaftskongresses in Stuttgart, auf der eine gewisse Mißstimmung gegen den Buchdruckerverband zu Tage getreten war, fand natürlich auf der Münchener Buchdruckerversammlung einen Widerhall. Auch in München wurden, wie in Stuttgart, Stimmen laut, welche es tadelten, daß der Redakteur des Verbandsorgans, Rexhäuser, die politische Sozialdemokratie zu scharf angreife und den gewerkschaftlichen Standpunkt zu einseitig betone. Der Angegriffene und Andere wiesen wieder darauf hin, daß der Buchdruckerverband von jeher wegen seiner Selbständigkeit von sozialdemokratischen Parteiorganen befehdet worden sei, und daß „die Partei“ die Buchdrucker nicht mit demselben Maße messe, wie die übrigen Arbeiter. Fast allseitig wurde indessen ebenso wie in Stuttgart zum Frieden gerathen, und es gelangte schließlich folgende Resolution gegen 16 Stimmen zur Annahme:

„Die Generalversammlung erklärt, daß es dem Verband der Buchdrucker sowie seinem Organ und dessen Redakteur fernliegt, der Sozialdemokratie irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten; sie verlangt jedoch von der Partei und deren Preßorganen, daß diese sich ebenfalls aller Angriffe auf die Leitung des Verbandes sowie seine inneren Angelegenheiten enthalten.“

Die Resolution, welche eine Art Waffenstillstand bedeutet, schafft die Thatsache nicht aus der Welt, daß zwischen Buchdruckerverband und Sozialdemokratie Gegensätze bestehen, die früher oder später wieder zum Ausbruch kommen können. So erklärte Massini-Berlin in München, nach dem Bericht des „Vorwärts“, der in Stuttgart gefallenen Aeußerung des Kongreß-Vorsitzenden Bömelburg, daß Gewerkschaften und Partei Eins seien, stimme er geistig gewiß zu, sie stimme aber nicht in Bezug auf den praktischen gewerkschaftlichen Kampf. Und Rexhäuser erklärte, das Endziel der Evolution könne sich auf die Dauer mit dem Endziel der Revolution nicht decken. Erst wenn die Sozialdemokratie eine sozialistisch-radikale Reformpartei sei, würden die Differenzpunkte verschwinden. Die Arbeiterbewegung werde auf die Bahn der Kompromisse gedrängt. In Parteikreisen fasse man die Neutralität nur als taktische Frage auf, während sie doch eine prinzipielle Frage sei. Mit dem Wachsthum der Gewerkschaften, in denen der Schwerpunkt der Arbeiterbewegung liege, werde der Gegensatz zur Partei immer stärker werden. Zunächst wird es darauf ankommen, ob es zwischen Buchdruckerverband, der kleinen Buchdruckergewerkschaft und dem Leipziger Gewerkschaftskartell zu einer Verständigung kommt, und ob die Münchener Debatte zu Weiterungen führt.

Im Uebrigen wurde auf der Münchener Generalversammlung der Vorschlag, von Verbandswegen eine Wittwen- und Waisenunterstützungskasse zu gründen, dem Vorstand mit der Weisung überwiesen, in den nächsten drei Jahren bis zur nächsten Generalversammlung rechnerische Grundlagen für die Möglichkeit der Errichtung einer Wittwenkasse zu beschaffen. Die Anträge auf Erhöhung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung ꝛc. wurden im Hinblick auf die ungünstige Finanzlage durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Der Verbandskassirer erklärte, allzuhohe Arbeitslosenunterstützung führe dahin, daß gewisse Elemente, denen an der Arbeit nichts mehr liege, sich noch mehr in den Vordergrund drängten. In Berlin habe sich eine Gesellschaft („Parasiten“) angesammelt, die es direkt als Beleidigung auffasse, wenn man ihr Arbeit nachweise. Bei den humanitären Bestrebungen des Verbandes bildeten sich Eiterbeulen, die ausgeschnitten werden müßten. Die Verlegung des Verbandsorgans, der „Correspondent“, von Leipzig nach Berlin wurde mit 47 gegen 38 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag, eine eigene Druckerei zu gründen, gegen drei Stimmen. Der Vorstand des Verbandes, an seiner Spitze Herr Döblin, und der Redakteur des Verbandsblattes, Herr Rexhäuser, wurden fast einstimmig wieder gewählt.

Die Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle für 1901 nähert sich zum ersten Male einer gewissen Vollkommenheit. Sie umfaßt von den 353 in Deutschland bestehenden Kartellen 319, d. h. 90 %, die 3995 Organisationen mit einer Gesammtmitgliederzahl von 481 718 Mitgliedern vertreten. Das Wachsthum der Kartelle bezog sich im letzten Jahre weniger auf die Kartellziffer, als auf die Mitgliederzahl. Die 5 ältesten Kartelle stammen aus den Jahren 1887 (Heilbronn und Mainz) und 1889 (Berlin, Schwerin, Weimar). 233 Kartelle sind Vertretungen von nur zentralisirten Gewerkschaften, während lokalistische Berufsvereine in 82 Kartellen zur Vertretung zugelassen werden, aber nur in 28 Kartellen mit 10 572 Mitgliedern wirklich vertreten sind. In 4 Kartellen finden sich auch Vertreter von Gewerkschaften, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen (Karlsruhe, Schweinfurt, Sommerfeld und Stuttgart). Das größte Kartell ist die Berliner Gewerkschaftskommission mit 70 angeschlossenen Gewerkschaften und 71 327 Mitgliedern. Insgesammt zählen nur 5 Kartelle über 50 Organisationen, hingegen 179 bloß 1 bis 10 Organisationen, und entsprechend auch nur 7 Kartelle je mehr als 10 000 Gewerkschaftsmitglieder. Immerhin gehört mehr als die Hälfte aller kartellirten Gewerkschaften den größeren Kartellen mit je mehr als 5000 Mitgliedern an. Als unerfreulich groß bezeichnet die Statistik die Zahl der den Kartellen fernstehenden Gewerkschaften. Von den 319 Kartellen erfreuen sich nur 150 der Zugehörigkeit aller örtlichen Verbandsvereine, während in den übrigen 169 Kartellbezirken insgesammt 328 Gewerkschaften außerhalb des Kartells stehen, die manchmal die kartellirten Gewerkschaften ihres Bezirkes weit an Mitgliederzahl überragen und nicht nur aus „Kartellwürdigkeit“ sich fernhalten, sondern den Kartellirten sogar hier und da entgegenwirken. Die Finanzmittel der Kartelle werden in 290 Fällen durch feste, in 9 Fällen durch freiwillige Beiträge, sonst durch Umlagen aufgebracht. Die Gesammteinnahme von 311 berichtenden Kartellen betrug 294 189 ℳ, wozu 214 104 ℳ durch außerordentliche Sammlungen — wesentlich für Streikunterstützung bestimmt — kamen. Die Ausgaben bezifferten sich auf auf 208 349 ℳ für die allgemeinen Ausgaben und auf 241 450 ℳ für Streikunterstützungen. Die Thätigkeit der Kartelle, die bei vielen noch sehr dürftig entwickelt ist, bezieht sich auf Berufsagitation mittelst Versammlungen, Wahlen zu Arbeitervertretungen, Verfechtung des Arbeiterschutzes, z. B. durch Schaffung von 104 Beschwerdekommissionen, 130 Bauarbeiterschutzkommissionen und Anstellung von 15 weiblichen Vertrauenspersonen; Auskunftsertheilung in Arbeiterschutzfragen und Rechtshülfe, die Arbeitersekretariate und Gewerkschaftsbüreaus vermitteln, Einrichtung von Bibliotheken, Lesezimmern, Arbeitsnachweisen und Centralherbergen (an sechs Plätzen in eigener Regie). Die Beschaffung von Versammlungs- und Verkehrslokalen bildet eine weitere umfangreiche Aufgabe für die Kartelle, deren gemeinnützige Bethätigung übrigens auch nicht gering zu veranschlagen ist. So betheiligten sich 9 Kartelle an öffentlichen Lesehallen, 22 an der Abhaltung von Kursen und Hochschulvorträgen, 29 an der Veranstaltung von Volksvorstellungen und Konzerten, 3 an öffentlichen Badeanstalten und Wärmehallen, 3 an Milch- und Ferienkolonien, 15 an Weihnachtsbescheerungen u. s. w. — Wenn die Redaktion des „Korrespondenzblattes“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in all diesem Schaffen ein Bild rastloser Arbeit und gemeinnützigen Wirkens erblickt, so wollen wir hoffen, daß der also charakterisirte Geist der Kartelle, lebendig in der Gedankenverfassung der deutschen Gewerkschaftsbewegung weiter wirken wird. Die in dem Bericht beklagte feindliche Haltung der Behörden wird dann um so eher einer verständnißvollen Förderung Platz machen.

Gewerkverein der deutschen Frauen. Auf Einladung des Centralraths der deutschen Gewerkvereine hatten sich am 29. Juni die Delegirten von 16 Frauen-Ortsvereinen in den verschiedensten Theilen des Reiches zur konstituirenden Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Frauen (Hirsch-Duncker) in Berlin versammelt. Nach der Eröffnung durch den Centralraths-Vorsitzenden Hugo Kamin und einem einleitenden Vortrage des Verbandsanwalts Dr. Max Hirsch wurde unter dem Vorsitze der Frau E. Zerbst der Statutenentwurf nebst Rechtsschutzreglement eingehend durchberathen und mit einer Reihe von Aenderungen schließlich einstimmig angenommen. Hervorzuheben ist, daß dieser junge Gewerkverein neben der Ausstandsunterstützung auch die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auch bei der des Mannes, obligatorisch eingeführt hat. Zum Vorort wurde Berlin gewählt, der Generalrath

besteht aus 13 Frauen und Mädchen, wovon sechs den auswärtigen Ortsvereinen angehören. Nach Erledigung aller weiteren Geschäfte und lebhafter Besprechung über die Agitation wurde die Versammlung mit Dank für den Centralrath, Glückwünschen und Hochs auf den neugegründeten Gewerkverein, den 17. des Verbandes, geschlossen.

Eine Arbeitskammer in Lugano in der Schweiz ist im Juni eröffnet worden. Es sollen ihr Mitglieder aller Parteien und aller religiösen Bekenntnisse angehören.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der VI. Internationale Arbeiterversicherungskongreß in Düsseldorf.*)

Den Worten der Einführung in Nr. 38 der „Soz. Praxis", mit denen wir den Zusammentritt des VI. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses begrüßten, hatten wir als Wahlspruch einen Ausspruch des Präsidenten Bödiker vorangesetzt, der den Siegeslauf der Arbeiterversicherung um die ganze Kulturwelt verkündete. Die Wahrheit dieses Wortes wurde in Düsseldorf während der Tage vom 17. bis 24. Juni schon äußerlich durch die ungemein zahlreiche Betheiligung aus aller Herren Ländern bezeugt; es mögen an 1000 Theilnehmer gewesen sein, besonders zahlreich waren, außer den Deutschen natürlich, die Franzosen, Italiener, Oesterreicher, Belgier, Schweizer erschienen. Und so groß die Zahl der Mitglieder, so reich war das Programm des Kongresses. Für die sechs Sitzungen waren nicht weniger als 47 Referate angemeldet, von denen fast alle auch wirklich gehalten worden sind. Durch vorherige Drucklegung und Veröffentlichung zahlreicher Referate waren die Mitglieder in dankenswerther Weise schon vorher in der Hauptsache informirt, und das kam der Abkürzung der Verhandlungen zu Gute. Ein geradezu imposantes Material von Einzelmittheilungen, Berichten, Statistik, Plänen und Vorschlägen ist in diesen Berathungen aufgespeichert. Unseres Erachtens aber würde ihre Wirkung noch tiefer gehen, wenn man sich entschließen würde, die Referate und Debatten jeweils um wenige bedeutsame und aktuelle Hauptpunkte zu gruppiren. Das multum ist auch in diesem Falle den multis vozuziehen.

Aus allen Reden erklang in machtvoller Harmonie die Thatsache heraus, daß die Arbeiterversicherung, die Hülfe bei Krankheit, die Entschädigung bei Unfall, die Fürsorge in Alter und Invalidität, heute ein unlösliches Element der Kulturwelt geworden ist. Kein Staat, keine Regierung, kein Volk, die Anspruch erheben, zu den gesitteten Nationen zu gehören, verschließen sich heute mehr diesem Prinzip. Daß die Arbeiter versichert werden müssen, ist überall unbestritten, fraglich ist nur der beste Weg zum Ziel. Hier gehen allerdings die Meinungen noch weit auseinander. Die beiden großen Richtungen: Staatliche Zwangsversicherung und freiwillige Privatversicherung stehen sich noch immer gegenüber. Aber es wurde doch wiederholt festgestellt und allseitig mit Freuden begrüßt, daß eine Annäherung von beiden Seiten erfolgt. So haben gerade französische Referenten mehrfach mit ganz besonderer Achtung vor dem Umfang und der Wirkung des großen deutschen Versicherungswerkes gesprochen. Und das Bemühen, gegenseitig von einander zu lernen, die Erfahrungen des einen Systems für das andere nutzbar zu machen, sind ganz unverkennbar. Ebenso stark und voll wie der Zusammenklang in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Arbeiterversicherung war auch die Proklamation, daß man auf dem betretenen Wege fortschreiten müsse und zwar nicht nur die bestehenden Einrichtungen ausbauen und verbessern, sondern auch neue hinzufügen, vor Allem die Wittwen- und Waisenversorgung. Und wer den tiefen Eindruck und die freudige Zustimmung miterlebt hat, die Bödikers Worte fanden, als er ausrief, die Arbeiterversicherung habe in Deutschland die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt nicht eingeschränkt, trotz aller Lasten, sondern gesteigert, wie das letzte Jahrzehnt beweise, der darf auch hoffen, daß dieser Einwand gegen eine Fortführung der Versicherung allmählich wegfallen wird.

Freilich, in den Begrüßungsreden, die die Vertreter des Deutschen Reichs und der preußischen Regierung an die Versammlung hielten, klang diese Besorgniß vor Ueberhastung und Ueberlastung noch durch. Es war das erste Mal, daß das Reich und Preußen amtlich sich auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß haben vertreten lassen, und wir wollen hoffen, daß dies künftig stets der Fall sein wird. Theilnehmen an einem fruchtbaren Gedankenaustausch, heißt sich selbst bereichern. Staatssekretär Graf Posadowsky wies auf den Wandel der wirthschaftlichen Verhältnisse und der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hin:

„Bei dieser grundlegenden Umwälzung der früheren wirthschaftlichen Grundlagen mußten neue Wege gesucht werden, um dem Arbeiter, dessen einzige Existenzgrundlage seine Arbeitsfähigkeit ist, eine umfassendere, der gegenwärtigen Volksbildung entsprechendere und ihn wenig bedrückende Gewähr gegen die Gefahren seines Berufslebens zu geben. So entstand die sozialpolitische Gesetzgebung, die für Deutschland in dem berühmten Erlaß des ersten Kaisers im neuen Deutschen Reich ihren klassischen Ausdruck gefunden hat. Sie, verehrte Herren, wissen meist aus eigener Erfahrung, daß der praktisch Sozialpolitik Treibende gesunde Nerven und ein starkes Herz besitzen muß, wenn er nicht der Gefahr unterliegen soll, zerrieben zu werden zwischen den feindlichen Mächten politischer Kurzsichtigkeit, herzloser Gleichgültigkeit, träger Gewohnheit oder wirthschaftlicher Unbesonnenheit, die vorzeitige und unreife Forderungen stellt oder Ansprüche erhebt, die ohne ernstliche Gefährdung unseres gesammten Erwerbslebens überhaupt nicht erfüllt werden können. Es heißt deshalb das Steuerruder festhalten, wenn man zwischen den feindlichen Gegenströmungen überhaupt vorwärtskommen und nicht von ihnen verschlungen werden will.... Mögen Ihre Verhandlungen dazu beitragen, die Erkenntniß immer mehr zu vertiefen, daß praktische Sozialpolitik zwar eine der schwierigsten aber auch der vornehmsten Aufgaben zeitgemäßer Staatskunst ist! Mögen Sie Jeder in seinem Kreise dazu beitragen, die heilige Flamme zu schüren und die großherzige Lebensauffassung zu fördern, ohne welche hohe ethische Aufgaben weder erfolgreich noch mit heilender Versöhnlichkeit erfüllt werden können! Wenn Sie Alle in diesem Sinne arbeiten, wird vielleicht dereinst doch der Tag kommen, wo sich die tiefen Gegensätze, die das lebende Geschlecht belasten, mildern oder ganz ausgleichen. Möge diese Hoffnung die lebende Kraft Ihrer Verhandlungen sein!"

Nach dem Grafen Posadowsky ergriff der Handelsminister Möller das Wort: Die Regierung halte unentwegt an dem sozialpolitischen Ziele, daß der Vorredner entwickelt habe, fest. In anderen Ländern seien in früheren Kongressen die lebhaftesten Zweifel an der sozialen Versicherung, wie sie in Deutschland eingeführt sei, erhoben worden. Die Erfolge in Deutschland sollten heute alle derartigen Bedenken zum Schweigen bringen. Nur Oesterreich sei Deutschland fast vollständig gefolgt. Das Bedenken, durch die Zwangsversicherung würden die Unfälle in Folge Vernachlässigung der Schutzmaßregeln zunehmen, sei hinfällig; die Zahl der schweren Unfälle habe in Deutschland durchaus abgenommen; das sei ausschlaggebend. „Wir in Deutschland", schloß der Minister, „können der Arbeiterbewegung mit ruhigem Gewissen gegenüberstehen. Das ist viel werth. Wir können ihr gegenüberstehen in dem Bewußtsein, unsere Pflicht erfüllt zu haben." Er hoffe, daß die soziale Zwangsversicherung bald in allen Ländern den Sieg davon tragen werde.

Nachdem noch amtliche Delegirte Frankreichs, Oesterreichs, Italiens, Rußlands die Versammlung begrüßt hatten und ein Telegramm an den Reichskanzler abgesandt worden war, auf das ein herzlicher Dank einlief, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Regierungsrath Kaan-Wien referirte über die Weiterentwickelung der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Nachdem das Unfall- und das Krankenversicherungsgesetz nunmehr 10 Jahre in Wirksamkeit seien, werde das Projekt einer Invalidenversicherung nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, bis es eine annehmbare Lösung gefunden habe. Voraussetzung dafür würde allerdings sein die Vereinheitlichung und strammere Organisation der Arbeiterversicherung und die Vereinfachung ihrer Formen und ihres Verfahrens. Was den Umfang der Versicherungspflicht anlange, so solle sie sich möglichst auf alle lediglich von dem Ertrage ihrer Arbeit Lebenden erstrecken. Weiter soll angestrebt werden, für alle Zweige der Versicherung einen einheitlichen Maßstab, sowohl zum Zwecke der Bemessung der Kassenleistungen als auch der Versicherungsbeiträge, zu konstruiren. Statt des Markenklebens würde sich für Oesterreich die Erhebung durch die Krankenkassen empfehlen; die letzteren würden das wichtigste Glied der Arbeiterversicherung bilden. Daneben werde die Wittwen- und Waisenversicherung gefordert; wegen der nicht ausreichenden Mittel aber empfehle sich einstweilen als Ersatz die Versicherung von mäßigen Kapitalien zu Gunsten der Relikten. Geheimrath Dr. Zacher (Berlin) vom Reichsversicherungsamt beleuchtete die verschiedenen Systeme der Arbeiterversicherung in Europa und gab in großen Zügen ein äußerst belehrendes Bild von dem siegreichen Fortschreiten des Versicherungsgedankens. Allerdings in Nordamerika ist noch sehr wenig geschehen, wie aus einem Referat des am Erscheinen verhinderten Mitglieds des Arbeitsamts in Washington G. A. Weber hervorging. Eine gesetzliche Versicherung besteht nicht, die Haftpflicht des Unternehmers nach gemeinem Recht ist äußerst mangelhaft, im Großen und Ganzen sind die Arbeiter auf die Versicherung durch Privatgesellschaften angewiesen; nur einige große Eisenbahngesell-

*) Vergl. den 1. Leitartikel dieser Nummer. Die Red.

schaften haben Kassen für Unfall und Invalidität eingeführt. Im Allgemeinen geht durch das ganze Referat der Wunsch, daß auch in Amerika mehr geschehen möchte, so daß Präsident Bödiker sagen konnte: „Ich bin überzeugt: wenn der Gedanke erst einmal in Amerika Boden gefaßt haben wird, dann werden die Amerikaner auch mit dem bei ihnen üblichen Aufwand von Kapital und Energie dieses Gebiet beackern."

Sehr interessant waren die Ausführungen von Ed. Fuster-Paris, des Generalsekretärs des Vereins der Straßenbahnen in Frankreich, über „Die indirekten Wirkungen und Nebenmomente der Versicherung". Auf Grund offizieller Dokumente, hauptsächlich aber auch auf Grund eigener Erfahrungen in Deutschland beschrieb er zuerst den Einfluß der deutschen Versicherung auf die übrigen staatlichen und Kommunalverwaltungen, die Unternehmer und die Arbeiter; darin erkennt er eine wunderbar rasche Entwickelung des Gemeinsinns und des sozialen Gedankens. Dann behandelte er die Unfall- und Invaliditätsverhütung sowie die Förderung der Volkshygiene. Indem er seine Bewunderung für die so erreichten Resultate aussprach, glaubte er für die Ausländer betonen zu müssen, daß die Fortschritte sich insbesondere durch die gesammte innere Politik Deutschlands, die Dezentralisation, die Bildung und Traditionen, das schon alte Vereinswesen, die Thätigkeit der Genossenschaften jeder Art, hauptsächlich durch die Denkweise der Deutschen erklären lassen. Ob diese schönen Resultate bei einer Nation, wo Bureaukratie und Centralisation wie in Frankreich die Hauptrolle spielen, erreicht werden könnten, bleibe dahingestellt. — Eingehend wurde sodann die Nothwendigkeit des Kampfes gegen die Trunksucht an der Hand eines Referates von Dr. Waldschmidt (Charlottenburg) erörtert, der für die ganze Arbeiterversicherung von größter Bedeutung sei. — In beredten Worten erging sich hierauf Präsident Bödiker über die wirthschaftliche und politische Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Der Dom des deutschen Versicherungssystems sei gebaut, er werde die Jahrhunderte überdauern. Die Milliarden, die im Laufe der Jahre für die Arbeiter ausgegeben wurden, seien ein Binde- und Versöhnungsmittel. Die Arbeiter wirkten mit, manche von ihnen seien klüger als ihr Arbeitgeber; es sei politisch richtig, sie mitreden zu lassen. Eine weise Staatskunst wird dahin streben, unter Schonung der Besitzenden den Besitzlosen so viel zuzuwenden, wie nur irgend möglich ist. Ihre wirthschaftliche Lage verbessern, heißt die Nation und ihre Wehrkraft kräftigen, sie schaffens- und widerstandsfähiger machen; zur Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sie heranziehen, im öffentlichen Leben eine angemessene Stellung ihnen gewähren, auch ihnen hier einen Platz an der Sonne gönnen, ist billig und politisch Das Eine wie das Andere hat unsere Arbeiterversicherung im Gefolge.

Im Anschluß an eine Rede von Dr. Kögler, des Direktors der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, Wien, über: „Das erste Dezennium der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich" entspann sich eine größere Debatte über die zweckmäßigste Art der Vereinfachung und des Zusammenschlusses der ganzen Versicherung. Dr. Freund-Berlin will Kranken- und Invalidenversicherung verschmelzen und das Krankenkassenwesen centralisiren. Dr. Ullmann-Leipzig berichtete von den Erfolgen der centralisirten Krankenkassen in Leipzig. Präsident Bödiker ist mehr für einen Zusammenschluß der Unfall- und Invalidenversicherung.

Dann erläuterte Graf Skarzynski-St. Petersburg den neuen russischen Gesetzentwurf über die Unfallversicherung, der einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete sozialer Fürsorge darstelle. Nach dem Entwurf unterliegt jeder Arbeiter, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 1500 Rubel nicht übersteigt, der Unfallversicherung. Eigenes und das Verschulden anderer Personen beim Entstehen eines Unfalls haben auf die Festsetzung der Höhe der Entschädigung keinerlei Einfluß. Bei Insolvenz des Betriebsinhabers gilt die Entschädigung, die ein in dem Betriebe etwa Verunglückter noch zu verlangen hat, zu den bevorrechtigten Forderungen.

Ministerialdirektor Magaldi (Rom) berichtete über die statistischen Ergebnisse einer zweijährigen Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes in Italien. Das italienische Gesetz vom 17. Juli 1898, durch welches die Unfallversicherung eingeführt wurde, kennt nicht die Zwangsversicherung, sondern stellt den Beitritt zur Versicherung in das Belieben des Arbeiters. Es bedurfte daher einer eifrigen Thätigkeit, um der Arbeiterschaft die Vortheile dieser Versicherung klar zu machen. Im ersten Jahre traten 11 600 Arbeiter der Versicherung bei, im zweiten schon 32 800. Heute beträgt die Zahl der Versicherten rund 56 000. Der Betriebsfonds wurde durch Beschluß des Parlaments von 10 Millionen auf 16 Millionen Frcs. erhöht; anderseits haben zahlreiche staatliche und kommunale Behörden und private Arbeitgeber ihre Arbeiter in die Versicherung eingekauft und trugen einen Theil der Versicherungsbeiträge. Die Ergebnisse der beiden ersten Jahre lassen die besten Erfolge für die Zukunft erhoffen.

In Vertretung des Regierungsrathes Dr. Klein sprach Geh. Regierungsrath Zacher kurz über die deutsche Unfallstatistik und empfiehlt eine internationale Verständigung über die wichtigsten Grundsätze dieser Statistik. Auf diese Weise könne mancher Fehler vermieden werden. Er bitte, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen. Schon jetzt aber wurde beschlossen, daß das deutsche Formular der Unfallstatistik für Land- und Forstwirthschaft international angenommen werden soll. Eine Spezialfrage hierzu behandelte Direktor Magaldi-Rom in Vorschlägen für ein Programm zur internationalen Statistik von Eisenbahnunfällen.

Der Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die Verhütung und Bekämpfung von Volkskrankheiten wurde von Geheimrath Dr. Bielefeldt-Berlin besprochen. Zunächst verbreitete er sich über die Erholungsstätten, die im Anschluß an die Krankenkassen gebildet worden sind. Die guten Erfolge, welche mit denselben gemacht seien, ließen es dringend nothwendig erscheinen, mit der Bildung solcher Stätten in weiterem Umfang vorzugehen. Eine zweite Seite der Krankenkassenthätigkeit sei die Kontrole der häuslichen Verhältnisse der Kranken hinsichtlich ihres gesundheitlichen Zustandes. Auch hier seien erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Was die Unfallversicherung anlange, so seien an Kosten für Heilverfahren seit 1885 über 50 Millionen von den Berufsgenossenschaften aufgewandt worden. Mehr und mehr sei man von der Wichtigkeit der ersten Behandlung bei Unfällen überzeugt worden, und dies habe zu den Unfallstationen und derartigen Instituten geführt. Eine weitere Einrichtung seien die Krankengenesungshäuser, namentlich die medico-mechanischen Institute, welche eine sachgemäße Behandlung der Verletzten leisteten. Was die vorbeugende Thätigkeit der Berufsgenossenschaften anlange, so seien erfreulicherweise bereits viele Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden. Bei der Invaliditätsversicherung spiele die Tuberkulose eine große Rolle, und hier werde eine planmäßige Bekämpfung gewiß Erfolge erringen.

Es folgte das Referat des Ministerialdirektors in der Abtheilung für Arbeiterfürsorge im französischen Handelsministerium Paulet. Nach ihm soll die Versicherung zwar insofern obligatorisch sein, als der Arbeiter zu seiner Rente kommen muß und der Arbeitgeber für sie einzutreten hat; insofern aber weicht sie von einer rein obligatorischen Versicherung ab, als sie es dem Arbeitgeber freistellt, ob er freie Deckung oder Versicherung und im letzten Falle, ob er staatliche oder freie Versicherung vorziehen will. In der Debatte, welche sich an dies Thema anschließt, stellt sich die Mehrheit der französischen Theilnehmer auf Seiten Paulets.

Einen Ueberblick über die Entwickelung der Unfallverhütungstechnik in Deutschland von ihren ersten Anfängen bis zur Neuzeit gab Geheimrath Professor Hartmann-Berlin und gelangte zu dem Resultat, daß, so befriedigende Erfolge auch zu verzeichnen seien, noch Vieles auf diesem Gebiete geschehen müsse. Das Ideal, dem nachzustreben sei, sei die Unfallsicherheit der Maschinen u. s. w., d. i. eine derartige Einrichtung der Maschinen, daß Unfälle an ihnen durchaus ausgeschlossen seien. Das Thema der Unfallverhütung wurde dann weiter erörtert von Robert Marschner-Prag und Ingenieur Milani-Mailand; dieser empfahl, durch internationale Vereinbarungen an den Maschinen und an gefährlichen Stellen die Gefahren durch besondere farbige Abzeichen kenntlich zu machen. Das würde auch den Vortheil haben, daß, wenn ein Arbeiter in ein anderes Land zieht, dessen Sprache er nicht oder nur unvollkommen beherrscht, doch sofort wissen würde, daß hier die Farbe die Sprache der Warnung spricht. Es wurde ein Komité eingesetzt, das die Frage weiter studirt.

Auch Australien war auf dem Kongreß vertreten. Sein Delegirter, Cockburn, erklärte, die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze wendeten sich, streng gehandhabt, nicht bloß gegen die Arbeitgeber, sondern auch gegen die Arbeitnehmer; so gehe z. B. ein Arbeiter, der seine Familie böswillig verlasse, des Anspruchs auf Krankengeld verlustig. In Australien habe man sich die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung zum Muster genommen, wenn man sie auch noch lange nicht erreicht habe.

Für Belgien sprachen u. A. Wodon (Brüssel), Bureauchef im belgischen Ministerium für Gewerbe und Arbeit, über die noch nicht verabschiedete Gesetzesvorlage für die Milderung der Folgen von Arbeitsunfällen. Generaldirektor Lepreux legte die Entwickelung der freiwilligen Fürsorge dar. Generaldirektor im belgischen

Arbeitsamt Dubois referirt über „die Durchführung und Ergebnisse des belgischen Altersrentengesetzes“.

Mit großer Wärme trat Frau Laurence Fiedler-Paris für die soziale Arbeiterfürsorge in Deutschland ein, die sie an Ort und Stelle selbst studirt hat. Den hauptsächlichsten Unterschied gegen Frankreich findet sie darin, daß die sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands vorzubeugen suche, während man in Frankreich erst zu Hülfe eile, wenn das Unheil schon eingerissen sei. So sei das Deutsche Reich das erste gewesen, das die soziale und wirthschaftliche Bedeutung einer bei Zeiten eingreifenden Fürsorge für die Tuberkulosekranken erkannt und die entsprechenden praktischen Konsequenzen daraus gezogen habe. Deutschland habe erkannt, daß zur Heilung der Schäden neue Formen und neue Mittel nöthig seien, die man in Frankreich erst noch von der Zukunft erwarte. Indessen, so schließt Rednerin, so viel Frankreich auf diesem Gebiete noch nachzuholen habe — nichts hindere, die bestimmte Erwartung zu hegen, daß auch Frankreich noch dahin gelangen werde, wenn staatlicherseits die sozialen Schutzmaßregeln in die Wege geleitet würden. Corivon (Paris): Die obligatorische Versicherung ist der Friede, die freie Versicherung ist der Krieg, deshalb müssen die deutschen Einrichtungen zum Frieden beitragen, denn unter ihnen muß der Arbeiter schließlich einsehen, wie für ihn gesorgt wird.

Den Beschluß der Verhandlungen machte die Berathung über

die Wittwen- und Waisenversorgung.

Erster Redner ist Bergbauingenieur Bellom (Paris). Er läßt die Frage offen, ob obligatorische oder fakultative Versicherung. Die Unterstützung an die Wittwen ist bedingt durch deren Bedürftigkeit und durch die Gütergemeinschaft der Ehegatten, die an die Waisen an die Bedingung geknüpft, daß ihre Erziehung noch nicht beendet und ihre Selbständigkeit sonst nicht gesichert ist. Die Unterstützungen werden gewährt in Kapital und in Pensionen. Bei Wiederverheiratung erfolgt eine Umwandlung der Rente in Kapital. Die Versicherung soll nach territorialen, nicht professionellen Gesichtspunkten eingerichtet werden.

Das Korreferat des Präsidenten Bödiker geben wir im Nachstehenden ausführlich wieder, der Wichtigkeit der Angelegenheit für uns Deutsche entsprechend. Es lautet:

Sie haben aus dem an Sie vertheilten, von mir verfaßten Beitrag zur Geschichte der Arbeiterversicherung in Deutschland ersehen, daß ich bereits vor 18 Jahren dieses Problem in Verbindung mit der Alters- und Invalidenversicherung behandelt und gewisse Kostenberechnungen angestellt habe. Nachdem die Unfallversicherung und die Krankenversicherung unter Dach und Fach gebracht war, haben wir uns in Deutschland sehr mit der Frage beschäftigt, ob die Alters- und Invalidenversorgung der Wittwen- und Waisenversicherung vorangehen oder nachfolgen solle. Nicht Wenige waren der Meinung, die Wittwen- und Waisenversicherung sei dringender als die Alters- und Invalidenversicherung. Die Thatsache, daß der Gesetzgeber schließlich aus verschiedenen Gründen diese Meinung nicht verwirklicht hat, beweist nicht, daß der Gesetzgeber nicht selbst die Wittwen- und Waisenversicherung für etwas sehr Erstrebenswerthes hielt, und jedenfalls ist die Meinung derer, die Wittwen- und Waisenversicherung müsse vorangehen und, nachdem dies nicht geschehen, nachfolgen, durch den eingeschlagenen Gang nicht aus der Welt geschafft. Thatsächlich erhebt sich denn auch von Zeit zu Zeit im deutschen Reichstag das minder oder mehr dringende Verlangen, es solle mit der Wittwen- und Waisenversorgung Ernst gemacht werden. Die Regierung hält den Zeitpunkt noch nicht für gekommen. Darin hat sie recht. Aber der Zeitpunkt wird kommen.

Herr Bellom vertheidigt die Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung vom moralischen, sozialen und technischen Gesichtspunkt. Zwar sollte der Arbeiter durch Fürsorge bei Lebzeiten die Seinigen für die Zeit nach seinem vorzeitigen Tode sicher zu stellen suchen. Aber vielfach, man wird vielleicht sagen können, in der Regel ist der Arbeiter aus seinen Kräften allein hierzu nicht im Stande, und jedenfalls ist es eine Thatsache, daß der Arbeiter ohne besondere Anregung, z. B. durch Kassen, zu denen die Unternehmer einen besonderen Zuschuß leisten, nicht dazu kommt, für die Zeit nach seinem Tode irgend genügend zu sorgen. Die es konnten und trotzdem nicht thun, mag man tadeln; die, deren Verdienst nichts für diesen Zweck übrig läßt, wird man nicht tadeln dürfen. Wie dem aber auch sei, nach dem Tode der Männer stehen die Wittwen und Waisen wohl in den meisten Fällen arm und mittellos da, angewiesen auf die Wohlthätigkeit ihrer Mitmenschen oder öffentliche Unterstützung.

Es mag sein, daß manche Wittwe bei Lebzeiten ihres Mannes durch schlechte Wirthschaft es mitverschuldet hat, daß die Mittel für eine rechtzeitige Fürsorge fehlten. Aber durch den Tod des Ernährers ihrer Familie ist sie für allen Leichtsinn an sich und ihren Kindern genug gestraft. Jetzt haben wir sie als eine hülflose Frau mit hülfsbedürftigen Kindern vor uns, und wie wir auf dem Gebiete der Unfall-Versicherung, trotz allem, das eigene schwere Verschulden des Arbeiters, die so viel berufene „faute lourde“ nicht zum Anlaß nehmen und nicht nehmen wollen, dem verletzten Arbeiter eine Rente nicht zu gewähren, so wollen wir auch die etwaige Schuld der Frau durch den Tod des Ernährers ausgelöscht sein lassen. Hier tritt das reine Mitleid für die Hülflose in die Schranken, und in der That kann man aus moralischen und sozialen Gründen die Nothwendigkeit der Wittwen- und Waisen-Versorgung wohl verfechten.

Es bleibt nur ein — Bedenken kann man nicht sagen — sondern nur ein Hinderniß, und dieses Hinderniß ist allerdings ein sehr starkes, schwer zu überwindendes, es sind die hohen Kosten. In meiner Ihnen vorliegenden kleinen Denkschrift ist berechnet worden, daß diese Kosten sich weit höher stellen, als für die Alters- und Invaliden-Versicherung. Es kommt das eben von der großen Zahl der vorhandenen Wittwen und Waisen. Augenblicklich wird die Zahl der in Deutschland vorhandenen Wittwen, deren letzt verstorbene Ehemänner als Gehülfen (Gesellen), Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter oder Lohnarbeiter in wechselnder Stellung beschäftigt waren, etwa eine Million betragen, die Zahl der Waisen ist naturgemäß noch höher. Es muß also mit ganz gewaltigen Summen gerechnet werden, wenn man für diese alle (für die Wittwe bis zu ihrer Wiederverheirathung, etwa mit einer dreifachen Jahresrentenzahlung als Abfindung und für die Waisen bis zu ihrem vollendeten 14 Lebensjahre) auch nur mäßige Renten zahlen will: beträgt die Jahresaufwendung für die Alters- und Invaliden-Versicherung allein im Deutschen Reiche gegenwärtig doch bereits rund 115 000 000 ℳ.

Es ist klar, daß ein Land wie Deutschland, welches in zwei Jahrzehnten die Riesengebäude der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung aufgeführt hat, zunächst einer ausgiebigen Ruhe bedarf, ehe es noch an den Aufbau eines vierten Gebäudes, das das theuerste von allen werden würde, herangehen kann. Allein das Ziel liegt als erstrebenswerth vor Augen, und wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes sich noch ferner günstig entwickeln sollten, so wird man langsam aber sicher diesem Ziele näher kommen.

Es wird hiermit gehen, wie mit so mancher anderen innerlich berechtigten Frage, die, einmal auf die Tagesordnung gesetzt, von derselben nicht mehr verschwindet, bis sie gelöst ist. Länder, die noch keine Alters- und Invalidenversicherung geschaffen haben, können sich ja überlegen, ob sie mit der Wittwen- und Waisen-Versorgung beginnen wollen. Vielleicht thun sie gut daran. Es kommt auf ihre Verhältnisse an. Was Deutschland betrifft, so wird der oberste Grundsatz, daß eine wirthschaftlich möglichst gute Lage der unteren Volkskreise für das Wohl und die Sicherheit des Staates wünschenswerth ist, sich auch bei der Wittwen- und Waisenversicherung geltend machen, ganz abgesehen davon, daß, je mehr Personen es giebt, die an der Aufrechterhaltung des Bestehenden ein lebhaftes, materielles Interesse haben, umso weniger leicht an den Grundvesten des Staates gerüttelt werden wird, weil alle diese Hunderttausende und Millionen um ihrer selbst willen für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes eintreten werden.

Wesentlich mit der Rücksicht auf diesen von Herrn Bellom und mir kurz behandelten Gegenstand habe ich in meiner Eröffnungsrede gesagt, wir wollten die „Kunst des Erreichbaren“ üben. „Erreichbar“ ist das Ziel, aber nicht mit Ueberstürzung. Wir müssen uns beschränken können, wollen wir Meister sein. Auch der Herr Staatsminister Möller, der in seiner Begrüßungsrede von der zukünftigen Wittwen- und Waisenversicherung sprach, betonte, daß erst noch eine gewisse Zeit vergehen müsse. Haben wir Geduld, so wird zu rechter Zeit auch die Wittwen- und Waisenversicherung unseren Arbeitern als reife Frucht in den Schoß fallen. Ich schließe mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß viele von den hier Anwesenden die Erreichung des Zieles zu ihrer besonderen Freude und Befriedigung noch erleben werden.

In der Debatte wies Regierungsrath Grünberg vom preußischen Eisenbahnministerium darauf hin, daß Preußen, Bayern, Baden und Sachsen in der Eisenbahnverwaltung bereits eine Reliktenversicherung hätten. Er könne bestätigen, daß gerade die Kosten für die Reliktenversorgung besonders hohe seien. Oberregierungsrath Königs (Düsseldorf) regte den Gedanken an, ob es nicht zweckmäßig und möglich sein sollte, sei es in Form eines Sterbegeldes oder einer temporären Unterstützung, zunächst wenigstens für die ersten Jahre nach dem Tode des Ernährers für die Wittwen und Waisen zu sorgen, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade in den ersten Jahren die Noth in der Regel am größten ist.

Damit war die Tagesordnung des Kongresses erledigt. Die nächste Tagung soll auf Einladung Oesterreichs 1905 in Wien stattfinden. Möge in diesen drei Jahren die Arbeiterversicherung sich weiter ausbreiten und innerlich festigen. Die Verhandlungen in Düsseldorf haben dazu eine gute Vorarbeit geliefert. Und möge dann auch der Wunsch in Erfüllung gehen, den ein hoher preußischer Beamter in Düsseldorf aussprach, daß die Arbeiter sich an den Berathungen des Internationalen Versicherungskongresses betheiligen. Ist es doch ihre Sache, um die es sich handelt!

Arbeitsnachweis.

Gemeindliche oder gemeindlich unterstützte Arbeitsnachweise in Preußen. Der Nr. 13 des Ministerial-Blattes der Handels- und

Gewerbe-Verwaltung ist eine Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweise nach dem Stand am 1. Januar 1902 beigegeben. Sie enthält 222 Nachweise; von den 170 kommunalen Arbeitsnachweisen haben 30 eine kollegiale Verwaltung, 140 eine bureaukratische Verwaltung; 52 Nachweisestellen erhalten eine kommunale Unterstützung. 184 vermitteln vollkommen unentgeltlich, die übrigen erheben entweder von Auswärtigen oder für die Dienstbotenvermittelung Gebühren; von den Arbeitsuchenden wird sonst fast nirgends ein Entgelt beansprucht. Die Nachweisstellen hatten, soweit Angaben vorliegen, 1901: 252 709 Gesuche von Arbeitgebern, 434 944 von Arbeitnehmern, und sie vermittelten 180 778 Stellen. Vergleicht man, daß — nach dem Geschäftsbericht des Münchener Arbeitsamts — 1901 in München allein 89 364 Stellen besetzt wurden, daß die 15 größten Arbeitsnachweise (München, Berlin, Frankfurt a. M., Köln a. Rh., Stuttgart, Dresden, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., Nürnberg, Erfurt, Wiesbaden, Breslau, Posen, Würzburg) 239 425 Stellen besetzten, so erkennt man, daß die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Preußen noch recht der Verbesserung bedürfen. Eine große Reihe der Nachweisstellen entbehren besonderer Einrichtungen, namentlich besondere Meldelisten und Meldeblätter, sie hängen einfach Angebote und Nachfragen ꝛc. aus. Andere sind Anhängsel an anderen Zwecken dienende Einrichtungen, wie Herbergen zur Heimath, Naturalverpflegungsstationen, Krankenkassen, polizeiliche Meldeämter, Volksbureaus und Vereine.

Gewerblicher Central-Arbeitsnachweis für Dessau und Umgegend. Der um die Förderung sozialpolitischer Maßnahmen in seinem Bereiche hochverdiente Verein Anhaltischer Arbeitgeber hat auf seiner Generalversammlung vom 9. Mai einstimmig sich mit der Errichtung eines gewerblichen Central-Arbeitsnachweises für Dessau und Umgegend auf paritätischer Grundlage mit einem vom Magistrat zu ernennenden unparteiischen Obmann einverstanden erklärt und den Vorstand mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Das Referat über die Frage des Arbeitsnachweises hatte auf dieser Versammlung der Reichstagsabgeordnete Richard Roesicke gehalten. Das Referat liegt jetzt unter dem Titel „Die Errichtung eines gewerblichen Central-Arbeitsnachweises für Dessau und Umgegend" (Dessau 1902, 12 S.), herausgegeben vom Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, gedruckt vor. Es giebt eine ganz knappe Darstellung der Geschichte der Arbeitsnachweise und der auf paritätischer Grundlage im Besonderen und schildert den Nutzen für Dessau und Anhalt, den die Errichtung eines solchen Central-Arbeitsnachweises haben würde. Um Bedenken zu beseitigen, führte Roesicke im Besonderen aus, daß mit der Errichtung eines Arbeitsnachweises für die Mitglieder des Arbeitgebervereins natürlich keine Verpflichtung verbunden werden sollte, sich des Nachweises zur Erlangung von Arbeitskräften zu bedienen. Der Arbeitgeberverein solle nur die Initiative ergreifen zur Schaffung einer solchen Einrichtung. Die einzelnen Mitglieder würden alsdann auch ohne Zwang die moralische Verpflichtung empfinden, wenigstens einen Versuch mit der Einrichtung zu machen, und vermuthlich dann nicht wieder auf die frühere Art der Arbeiterbeschaffung zurückgreifen. Die Möglichkeit eines Ausgleiches zwischen Stadt und Land wurde gleichfalls angedeutet. Mit Recht wies R. darauf hin, wie grade wieder die Sozialdemokraten im Reichstag, um die Taube auf dem Dache zu erhaschen, den Sperling in der Hand fliegen ließen, und den Antrag im Reichstag zu Fall brachten, daß den Regierungen das Recht gegeben werden sollte, auf die Kommunen einzuwirken und die Errichtung von Arbeitsnachweisen überall da zu verlangen, wo solche noch nicht bestehen, oder dem Bedürfniß nicht auf andere Weise Genüge geleistet ist.

Der Arbeitsnachweis der Vereinigten Innungen in Bremen vermittelte im Jahre 1901 14 052 um Arbeit nachsuchenden Personen 5623 Stellen, d. h. 40,008 %, 4 % mehr als im Vorjahr und 23 % mehr als im Jahre 1895, ein Beweis, daß sich dieser Arbeitsnachweis einbürgert. Den Löwenantheil hatten daran die Tischler (1205). Sodann folgten Maler und Maurer. Auch die Fleischer, Schlosser, Schmiede und die „Arbeiter allerlei Art" sind mit größeren Ziffern vertreten. Dem Bericht über den Arbeitsnachweis ist ein Bericht über die vereinigten Innungskrankenkassen vorangeschickt.

Organisation der Arbeitsbörsen in Belgien. Die belgischen Arbeitsbörsen hatten bereits im Jahre 1892 Schritte bezüglich einer Federation eingeleitet, welche die Brüsseler Börse angeregt hatte, doch ergab dieser Zusammenschluß nicht die erwarteten Resultate und die gemeinsame Organisation gerieth in Vergessenheit. Nunmehr hat die Brüsseler Arbeitsbörse neuerdings die Initiative ergriffen, um einen engeren Zusammenschluß der belgischen Arbeitsbörsen herbeizuführen. Vorläufig wurde das von der Brüsseler Börse publizirte „Bulletin du Travail" zum Organ sämmtlicher Arbeitsbörsen bestellt und soll Ende Juni in Lüttich eine Konferenz der Delegirten der Arbeitsbörsen stattfinden, die über das Programm der Federation schlüssig werden soll.

Erziehung und Bildung.

Ablehnung des Haushaltungsunterrichtes für Volksschulen auf der Deutschen Lehrerversammlung. Die Deutsche Lehrerversammlung zu Chemnitz beschäftigte sich am 22. Mai u. a. mit der Stellung der Lehrer zur Einführung des Haushaltungsunterrichtes in den Lehrplan der Mädchenschulen. Lehrer F. Wolgast-Kiel sprach entschieden gegen die Aufnahme des Haushaltungsunterrichtes in die Volksschulen; die praktische Unterrichtsweise sei der Fortbildungsschule zu überweisen, die auch für Mädchen obligatorisch gemacht werden könne, wenn wirklich ein Notstand, wie in großen Industriebezirken, hervortrete. Wo die Fortbildungsschule fehle, möchten bis zu ihrer Einführung besondere Kurse unter Anlehnung an die oberen Klassen der Volksschule eingerichtet werden, die an schulfreien Nachmittagen ihren Unterricht abhalten. Trotz warmer Befürwortung wurde doch die Einführung des Kochunterrichts in die Volksschulen entschieden abgelehnt.

Abstufung des Schulgeldes nach dem Einkommen ist auch der Grundsatz der Stadt Hagen i. W. (vergl. Sp. 896). Am 9. Mai haben die Stadtverordneten eine Erhöhung des Schulgeldes beschlossen, die die auswärtigen Schüler und solche einheimischen Schüler trifft, deren Eltern mit mehr als 6500 ℳ Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind. Nehmen wir die Zahlen für Sexta und Prima. Da sind zu zahlen von Einheimischen bei einer Einkommensteuer bis 6 ℳ: 80 und 112 ℳ, von 9 bis 12 ℳ: 90 und 132 ℳ, von 16 bis 21 ℳ: 102 und 152 ℳ, von 26 bis 52 ℳ: 112 und 172 ℳ, von 60 bis 160 ℳ: 124 und 192 ℳ, von 176 bis 300 ℳ: 140 und 200 ℳ, von 330 ℳ und mehr und für Auswärtige: 160 und 228 ℳ.

Fachbildung der Eisenbahner in Bayern. Aus München wird uns geschrieben: Abgeordneter Dr. Pichler hat in seinem Referat über den Eisenbahnetat seine besondere Befriedigung ausgesprochen über die aus eigener Initiative des bayerischen Eisenbahnpersonals hervorgegangenen Unternehmungen zur Erweiterung und Vertiefung der Fachbildung. Volle Anerkennung hat er der Fachzeitschrift „Eisenbahn-Kunde" ausgesprochen. Die „Eisenbahn-Kunde" erscheint seit Januar dieses Jahres. Sie wurde auf Anregung des bayerischen Eisenbahnerverbandes gegründet, der sie auch kräftig unterstützt. Der Zweck der neuen Zeitschrift ist aus folgendem Programm ersichtlich, das die Schriftleitung in der ersten Nummer veröffentlichte: „Unsere „Eisenbahn-Kunde" soll in erster Linie das untere Eisenbahnpersonal in seiner Aus- und Weiterbildung und dadurch in seinem Fortkommen unterstützen; sie soll ihm lernen helfen und das Verständniß seiner Vorschriften vermitteln; sie soll ihm das Neue erklären, das Alte auffrischen und das Vergessene wieder in Erinnerung bringen. Durch umsichtige Stoffwahl und anschauliche Erörterung von wichtigen und zeitgemäßen Fragen und Aufgaben des Verkehrsdienstes soll sie den Gesichtskreis auch des Bediensteten und Arbeiters erweitern und dessen Liebe und Freude zum Berufe stärken und erhöhen." Schon im ersten Quartal hat die Zeitschrift unter den Mitgliedern des bayerischen Eisenbahnerverbandes nahezu 3000 Leser gewonnen.

Obligatorischen Hauswirthschaftsunterricht in den Mädchenvolksschulen Lübecks vom 1. April 1903 ab einzuführen, beschloß der dortige Bürgerausschuß durch Zustimmung zu einem entsprechenden Senatsantrage.

Wohnungswesen.

Gesetzentwurf, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.

Die sogenannte lex Adickes (vergl. Spalte 603 und Spalte 548) hat im Abgeordnetenhause eine große Zahl von Abänderungen erfahren. Zwölf Paragraphen wurden neu hinzugefügt und von den übrigen mehr als zwei Drittel abgeändert. Es ist zu einem Sondergesetz für Frankfurt durch die Streichung des ursprünglichen §. 47 gemacht worden, der die Möglichkeit gab, das Gesetz auf andere Gemeinden der Monarchie, sofern sie es beantragen, nach Anhörung des Provinzial- oder Kommunal-Landtages durch königliche Verordnung sinngemäß auszudehnen. Trotzdem stimmte, um das Gesetz nicht wiederum fallen zu lassen, das Herrenhaus diesen weitgehenden Aenderungen im Einverständnisse mit der Regierung en bloc und einstimmig zu.

In Frankfurt a. M. kann demnach künftig für überwiegend unbebaute Theile des Gemeindebezirkes, für die der Bebauungsplan endgiltig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von

Grundstücken verschiedener Eigenthümer eventuell im Zwangswege bewirkt werden. Die zur Umlegung bestimmten Grundstücke sind in eine Masse zu vereinigen; in sie sind insbesondere auch die vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze einzuwerfen. Von der Gesammtmasse ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen zu überweisen, die Restmasse wird unter die Eigenthümer vertheilt. Die Betheiligten erhalten volle Entschädigung.

Die Abänderungen der ursprünglichen Vorlage sind in der Hauptsache darauf gerichtet, den Eingriff in das Privateigenthum thunlichst zu mildern und auszugleichen; sie versuchen es, indem sie die Einleitung der Zwangsumlegung erschweren, die freiwillige Umlegung befördern und die Stellung der betheiligten Eigenthümer hinsichtlich der Entschädigung und im Verfahren wesentlich gegenüber der ursprünglichen Vorlage verbessern, ja, vom Standpunkte der Städte aus betrachtet, in vielleicht bedenklichem Maße begünstigen. Im §. 2 ist eine präzise Abgrenzung des Umlegungsgebietes dahin eingetreten, daß dasselbe nur soweit erstreckt werden darf, als es für den Zweck der Umlegung erforderlich ist. Eingreifender sind die Bestimmungen des §. 3, welche das Antragsrecht betreffen. Das Antragsrecht des Magistrates ist allerdings direkt nur dahin eingeschränkt, daß der Antrag sich nicht auf Gebiete erstrecken darf, in denen vorwiegend die Gärtnerei als eigene Erwerbsquelle betrieben wird; indirekt sind diese Einschränkungen aber sehr bedeutend — so führte der Berichterstatter im Herrenhaus, Graf Botho zu Eulenburg, der einstige Ministerpräsident aus —; sie fallen zusammen mit all den Vortheilen und Erleichterungen, welche hinsichtlich des Verfahrens, insbesondere der Entschädigung der Eigenthümer gewährt worden sind und durch welche das Risiko, das die Gemeinde bei der Beantragung der Zwangsumlegung auf sich zu nehmen hat, erheblich erhöht wird. Das Antragsrecht für die Eigenthümer ist einmal dadurch beschränkt, daß ihre Majorität nicht bloß, wie es nach der Vorlage sein sollte, nach der Fläche, sondern zugleich nach der Zahl der betheiligten Eigenthümer berechnet werden soll und weiter dadurch, daß es der Zustimmung des Magistrates bedarf, falls die Gemeinde Entschädigung für Straßenland zu gewähren hat. Die Erleichterungen des Umlegungsverfahrens sind in den neu hinzugenommenen §§. 7, 27 und 50 enthalten.

Bei Fortsetzung des Zwangsverfahrens treten für die Betheiligten alle die Vortheile und Erleichterungen ein, welche für die Durchführung des Zwangsverfahrens in Beziehung auf Uebertragung des Eigenthums, Regelung der Hypotheken- und ähnlicher Verhältnisse vorgesehen sind. Die Eigenthümer sind noch durch die Vorschriften über die Verwerthung nicht bebauungsfähiger Grundstücke durch deren Zusammenlegung auch dann, wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehören, besser gestellt, sowie besonders durch den §. 23, der eine Frist für die Fertigstellung der Straßen und Plätze im Umlegungsgebiet enthält, die, wenn die Umlegung auf Antrag des Magistrats erfolgt, über den Zeitraum von vier Jahren nicht ausgedehnt werden darf.

Bei Interessen-Kollision zwischen den Eigenthümern und dem Magistrat ist die Bestellung eines Vertreters und Verwalters der Eigenthümer vorgesehen, nach Analogie von Vorschriften in dem Gesetze von 1887 über Gemeinschaften, die in Folge eines Auseinandersetzungsverfahrens entstanden sind. Dazu kommen dann noch Beschränkungen der umlegungsfähigen Aufwendungen (§§. 29 bis 31) und endlich die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung der baaren Auslagen an die Betheiligten (§. 51), falls ihrerseits im Laufe des Verfahrens der Antrag auf Zwangsumlegung zurückgezogen wird. Ganz allgemein ist im §. 55 das Verbot ausgesprochen, daß die nicht umlegungsfähigen Aufwendungen, die von den Gemeinden zu tragen sind, auf irgend einem Wege wieder indirekt von den Eigenthümern eingebracht werden dürfen, namentlich soll dies nicht geschehen dürfen durch ihre stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern, wozu event. §. 20 Abs. 2 des Kommunalsteuer-Gesetzes eine Handhabe bieten könnte.

Das Interesse der Gemeinde an einer Umlegung ist endlich der in letzter Minute vom Abgeordnetenhause veränderte §. 13 sehr erheblich herabzumindern geeignet, der nämlich jetzt lautet:

„Für das zu Straßen und Plätzen über den Flächeninhalt der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze hinaus erforderliche Gelände ist den Eigenthümern Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dieses Gelände 30 vom Hundert der von den Eigenthümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt."

Auf den ersten Blick mag ja diese Bestimmung außerordentlich billig erscheinen, die Praxis aber ergiebt, daß auch hier wieder die formalen Juristen des Abgeordnetenhauses, die nicht gewöhnt sind, unser gesammtes Recht als ein einheitliches Ganzes aufzufassen, in dem das öffentliche Recht und das Privatrecht fortgesetzt untrennbar ineinandergreifen, sondern alles lediglich vom privatrechtlichen Standpunkte beurtheilen und das Eingreifen des öffentlichen Rechts in den Hintergrund stellen, auch hier den Eigenthümern wieder zu Gunsten der Stadtgemeinde Vergünstigungen gewährt haben, die gänzlich unberechtigt sind. Die bisherigen freiwilligen Umlegungen haben nämlich durchgängig einen höheren Prozentsatz als 30 %, nämlich 33—40 %, zur Voraussetzung gehabt, und trotzdem haben die betheiligten Eigenthümer noch sehr erhebliche Gewinne durch die bauliche Erschließung gemacht. Deshalb ist es auch kaum anzunehmen, daß der Magistrat und die Stadtverordneten von Frankfurt einer Spekulation nachgeben könnten, die sich darauf gründen würde, daß die Gemeinden die über 30 % hinausschießenden nothwendigen Abtretungen für Straßen und für Plätze bezahlen. Wie der Oberbürgermeister Dr. Adickes erklärte, werden vielmehr Umlegungen auf Grund des neuen Gesetzes nur dann vorkommen können, wenn es sich entweder um Abschnitte von Bauplänen handelt, die nicht mehr als 30 % erfordern, oder wenn die Interessenten auf die Entschädigung verzichten, auf die sie nach dem Gesetze eine Berechtigung haben. Auf eine Anfrage des Oberbürgermeisters Dr. Adickes erklärte der Justizminister Dr. Schönstedt ausdrücklich, daß dieser Verzicht zweifellos zulässig sei, daß die Bestimmungen des §. 13 über die der Stadt obliegende Entschädigungspflicht für das den Satz von 30 % des in die Masse eingeworfenen Gesammt-Areals überschreitende Platz- und Straßen-Terrain nicht zwingende sind, daß sie vielmehr durch Vereinbarung zwischen den Betheiligten ausgeschlossen werden könne. So würde also die Stadt es in der Hand haben, sich bessere Bedingungen als die 30 % in Fällen zu verschaffen, wo sonst die Durchführung des Umlegungverfahrens unwirthschaftlich oder mit Opfern für die Stadt verbunden sein würde, die zu den zu erlangenden Vortheilen nicht im richtigen Verhältnisse stehen. Der Berichterstatter Graf Botho zu Eulenburg nannte mit Rücksicht gerade auf diesen §. 13 des Gesetzes die Hoffnung begründet, daß die Regierung nicht abgeneigt sein werde, die Hand zu bieten, auf gesetzgeberischem Wege die nothwendige Korrektur eintreten zu lassen.

Die Sprache des Gesetzes ist für einen Laien sehr schwer verständlich geworden. Durch die vielen Aenderungen hat der legislative Aufbau und die klare Durchsichtigkeit des Gesetzes schwer gelitten.

Die rückständige sozialpolitische Bildung im Bunde mit dem Egoismus der Hausbesitzer hat es zuwege gebracht, daß ein Gesetz, um das Frankfurt seit einem Jahrzehnt bittet, weil es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Nothwendigkeit einer besseren Wohnungsfürsorge für diese Stadt ein unbedingtes Bedürfniß ist, zu einer beinahe wirkungslosen gesetzgeberischen Waffe für die Stadt Frankfurt verschlechtert worden ist, und man kann es dem Oberbürgermeister Dr. Adickes, dem Vater dieses Gesetzes, nur Dank wissen, wenn er trotzdem die Flinte nicht ins Korn wirft, sondern im Interesse der Gesammtwohlfahrt der Stadt es versuchen will, in der Praxis damit zu arbeiten, so gut es eben geht. Sollte es nicht gehen, wird hoffentlich die Regierung, wie sie es versprochen hat, später durch eine Novelle die Verschlechterungen wieder wett zu machen suchen.

Charlottenburg. Dr. Fritz Specht.

Wohnungsgesetz in Hessen. Die von uns mehrfach besprochene hessische Gesetzesvorlage betr. Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte („Soziale Praxis" Sp. 639 und 963) gelangte am 25. und 26. Juni d. Js. im Plenum der hessischen II. Kammer zur Berathung und Beschlußfassung. Es wird uns darüber geschrieben: Der mit der Berichterstattung beauftragte Sonderausschuß hatte sich seiner Aufgabe in trefflicher Weise entledigt und empfahl die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen kleinen Aenderungen. Die Kammerverhandlung führte zu einer gründlichen Aussprache über die Wohnungsfrage; von allen Seiten des Hauses wurde anerkannt, daß die Wohnungsreform eine Kulturfrage ersten Ranges sei, von deren richtigen Lösung sowohl die Volksgesundheit als auch Volkssittlichkeit wesentlich abhänge. Insbesondere betonten die Abgeordneten Dr. Frenay (Ctr.), Reinhard (Ntl.) und Ulrich (Soc.) die Nothwendigkeit einer organischen Ausgestaltung der Wohnungsaufsicht; es müßten in den größeren Gemeinden Wohnungsinspektoren angestellt werden, die in Verbindung mit Wohnungskommissionen und Wohnungsamt, die vorhandenen Schäden planmäßig bekämpfen und auf dem Gebiete des Wohnungswesens anregend und fördernd thätig sein müßten.

Soweit das Gesetz eine Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues bezwecke, biete es allerdings nur einen bescheidenen Anfang; nothwendig wäre, daß Staat und Gemeinde in umfassender Weise Mittel zur Verfügung stellten, da nur hierdurch dem vorhandenen Bedürfnisse entsprochen werden könne. Volle Aufmerksamkeit müßte dann auch der kommunalen Bodenpolitik zugewendet werden, auf welchem Gebiete bis jetzt keine hessische Stadt ihre Schuldigkeit gethan habe. Seitens der Regierung wurde den vorgebrachten Wünschen volle Berücksichtigung zugesagt und die Hoffnung ausgesprochen, daß mit diesem Gesetze der Weg zu weiteren Fortschritten eröffnet werde. Von Interesse war auch, daß die überwiegende Mehrzahl der ländlichen Abgeordneten die Wohnungsnoth auch auf dem Lande unumwunden zugab und sich mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden erklärte; die Bedenken einzelner ländlicher Vertreter waren nicht sowohl prinzipieller als lediglich formaler Natur. Jedenfalls zeigte die Debatte, daß der Frage aus allen Kreisen der Bevölkerung großes Verständniß entgegengebracht wird, und diese allseitige Beschäftigung mit der Angelegenheit dürfte schon heute als ein moralischer Erfolg der gesetzgeberischen Behandlung der Materie bezeichnet werden. Das Gesetz wurde schließlich fast einstimmig angenommen; an der Zustimmung der ersten Kammer ist nicht zu zweifeln.

Plan eines deutschen Wohnungskongresses. Wie wir hören, wird, nachdem jetzt der Internationale Wohnungskongreß in Düsseldorf so viel Interesse erregt hat, in den Kreisen des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz beabsichtigt, in absehbarer Zeit, etwa im Jahre 1904, einen Deutschen Wohnungskongreß zu veranstalten und schon bald mit den ersten Vorbereitungen dazu zu beginnen.

Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung für Württemberg. Der Stuttgarter Miethervereín E. V. hat an die Kammer der Abgeordneten zwei Resolutionen gerichtet, im Wege der Gesetzgebung die Wohnungsverhältnisse zu verbessern. Der Verein verlangt vom Staat die Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer unter schärferer Heranziehung des unbebauten Baugrundes, die Einführung der Zuwachssteuer, d. h. der Steuer auf den Werthzuwachs des Baugeländes, welcher ohne Zuthun des Eigenthümers durch seine Lage und sonach durch die Arbeit der Gemeindegenossen entsteht. Von der Gemeinde fordert er: Festhalten des der Gemeinde gehörigen Grundeigenthums, dessen planmäßige Vermehrung und Hingabe in Privathände nur in einer Rechtsform, welche jede Ausbeutung durch die Privatspekulation ausschließt; thatkräftige Unterstützung aller wirklich gemeinnützigen Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, insbesondere durch Förderung der Baugenossenschaften.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gewerbegericht Bremen als Einigungsamt. Die Bauschlosser waren im Mai 1902 in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie verlangten von den Schlossermeistern:

1. Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden,
2. einen Mindestlohn von 21 *M.* für Gesellen bis zum 20. Lebensjahre,
3. trotz Herabsetzung der Arbeitszeit Weiterzahlung der bisherigen Löhne und Erhöhung dieser Löhne um fünf vom Hundert,
4. für Ueberstunden 50 vom Hundert Lohnaufschlag,
5. Auszahlung des Lohnes vor Schluß der Arbeitszeit.

Da die Meister ein Verhandeln über diese Forderung ablehnten, wenn die Gesellen nicht ihre Forderungen an sämmtliche Firmen in Bremen und Umgegend richteten, welche Schlosser im Baufach beschäftigen, wurde in einer Versammlung der Bauschlosser am 1. Juni 1902 beschlossen, das Einigungsamt anzurufen und, wenn die Meister sich der Anrufung nicht anschlössen, in den Streik einzutreten. Dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts gelang es, die Meister, welche sich weigerten, das Einigungsamt auch ihrerseits anzurufen, doch schließlich zu bewegen, sich mit einer Verhandlung vor dem Einigungsamt einverstanden zu erklären. In der Verhandlung vor dem Einigungsamt am 14. Juni 1902 kam keine Vereinbarung zu Stande. Das Einigungsamt machte den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf $9^1/_2$ Stunden vom 1. Juli 1902 an und auf 9 Stunden vom 1. April 1903 an,
2. Zahlung eines Mindestlohnes von 18 *M.* im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit und von 21 *M.* im folgenden Jahre,
3. Weiterzahlung der bisherigen Löhne,
4. für Ueberstunden $33^1/_3$ vom Hundert Lohnaufschlag, für Arbeiten zur Nachtzeit und an Sonntagen 50 vom Hundert Lohnaufschlag,
5. Auszahlung des Lohnes vor Schluß der Arbeitszeit.

In der Sitzung des Einigungsamts vom 19. Juni, welche zur Erklärung über diesen Vorschlag anberaumt war, erklärten die Vertreter der Gesellen sich mit ihm einverstanden; die Vertreter der Meister lehnten ihn ab. Letztere machten aber Gegenvorschläge, die zu folgender Vereinbarung führten:

1. die tägliche Arbeitszeit für Bauschlosser wird von 10 Stunden auf $9^1/_2$ Stunden herabgesetzt.
2. Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit beträgt der Stundenlohn für Bauschlosser bei einer täglichen Arbeitszeit von $9^1/_2$ Stunden 32 ₰, so daß sie wöchentlich einen Lohn von 18 *M.* 24 ₰ erhalten.
   Die Festsetzung eines höheren Lohnes für ältere Bauschlosser wird der freien Vereinbarung überlassen.
3. Soweit die bisher bezahlten Löhne den unter 2 festgesetzten Betrag von 18 *M.* 24 ₰ wöchentlich erreichen, oder soweit bisher höhere Löhne bezahlt worden, werden diese Löhne trotz der Verkürzung der Arbeitszeit bezahlt, so daß eine Verkürzung des bisher wöchentlich bezahlten Lohnes nicht eintritt.
4. Für Ueberstunden wird ein Lohnzuschlag von $33^1/_3$ vom Hundert, für Arbeiten zur Nachtzeit und an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 vom Hundert bezahlt.
5. Die Auszahlung des Lohnes soll möglichst bis zum Schluß der Arbeitszeit erfolgen.
6. Diese Bestimmungen sind in den Werkstätten an geeigneter, allen Betheiligten zugänglicher Stelle auszuführen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.
7. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß durch diese Vereinbarung, welche unter Vermittelung des Einigungsamtes zu Stande gekommen ist, der Ausbruch eines Streiks vermieden worden ist.

Bremen. Dr. H. G.

Gewerbegericht Mainz im Jahre 1901/02. Der Jahresbericht stellt fest, daß von den in Mainz bestehenden Innungen bis jetzt keine von der Befugniß zur Bildung von Schiedsgerichten Gebrauch gemacht: „Die Befürchtung, daß die Handwerkerschutznovelle vom 26. Juli 1897 die Wirksamkeit der Gewerbegerichte ungünstig beeinflussen könne, darf sonach als unbegründet angesehen werden" — wenigstens, fügen wir hinzu, für Mainz. Die Zahl der bei dem Gewerbegericht anhängig gemachten Dienstbotenstreitigkeiten ist sehr zurückgegangen. Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht in fünf Fällen (zwei im Baugewerbe, je ein Fall in der Metall-, Schuh- und Tapezierindustrie) thätig gewesen und zwar vier Mal mit dem Erfolge einer Verständigung, der fünfte Fall war bei Schluß des Geschäftsjahres (31. März 1902) noch nicht beendigt. Ueber die Novelle vom 30. Juni 1901 sagt der Bericht: „Mit Freude zu begrüßen ist namentlich die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf eine Reihe von Streitigkeiten, die zu dem Arbeitsverhältnisse in inniger Beziehung stehen, bisher aber der Rechtsprechung der Gewerbegerichte entzogen waren. Von nicht minderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß bei der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt von nur einer Seite auch die andere Partei zum Erscheinen vor dieser Vermittelungsinstanz gezwungen werden kann. Leider wurde der Antrag, die in den Gärtnereien und alle im Handelsgewerbe beschäftigten Personen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu unterstellen, schon in der mit der Vorberathung betrauten Kommission abgelehnt. Ebenso fand der Antrag, durch Ortsstatut die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten . . . zwischen Dienstherrschaft und Gesinde . . . dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu übertragen, im Reichstage trotz Befürwortung durch die Kommission bedauerlicher Weise keine Annahme."

Literarische Anzeigen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 23. Jahrgang 1902. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, 1902 (Ladenpreis 2 *M.*).

Wir kennen kaum ein Buch, das für Politiker und Publizisten wichtiger wäre als dies Statistische Jahrbuch, das in musterhafter Ordnung auf knappem Raum eine schier unübersehbare Fülle der wichtigsten statistischen Angaben aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Reiche enthält. Auch der neue Jahrgang schließt sich würdig seinen Vorgängern an.

Bonne, Dr. med. Georg, Neue Untersuchungen und Beobachtungen über die zunehmende Verunreinigung der Unterelbe, eine Folge der gemißbrauchten Lehre von der Selbstreinigung der Flüsse. Leipzig 1902, F. Leineweber. 94 S.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission. Neue Folge. VII. Jahrgang. März-April-Maiheft. Wien 1902, Alfred Hölder.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

☛ Dieser Nummer ist eine Verlagsanzeige der Verlagsbuchhandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen beigeheftet. ☚

XI. Jahrgang. Berlin, den 10. Juli 1902. Nummer 41.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

„Herr im Hause".

Von Landgerichtsrath W. Kulemann-Braunschweig.

Der Streit der Stuttgarter Straßenbahngesellschaft mit ihren Angestellten, der in seiner schließlichen Entwickelung sich nur noch auf das Koalitionsrecht bezog, hat mit Recht das allergrößte Aufsehen erregt, da er eine Reihe hochinteressanter Momente bietet. Zunächst beweist er, daß das Koalitionsrecht bei uns nicht ausreichend geschützt ist und daß es nicht zu umgehen ist, diesen besseren Schutz durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, die wahrscheinlich auf strafrechtlichem Gebiete werden liegen müssen. Zweitens dürfte jetzt auch den blödesten Augen die Richtigkeit des Satzes klar geworden sein, daß Betriebe, die ihrer Natur nach monopolistisch sind, nicht privaten Unternehmern überlassen werden dürfen, sondern sich in den Händen der Gesammtheit (Staat oder Gemeinde) befinden müssen. Endlich aber hat seit den Tagen, als der Vertreter des Reichskanzlers unter fast einstimmigem Beifalle des Reichstages in dem Streite zwischen den Berliner Konfektionären und ihren Arbeiterinnen zu Gunsten der letzteren Stellung nahm, wohl kaum ein Ausstand von Arbeitern in ähnlicher Weise die Sympathie der öffentlichen Meinung und die Begünstigung seitens der Regierungs- und Gemeindebehörden gefunden, wie in Stuttgart. Nur eine Behörde hat eine durchaus entgegengesetzte Haltung eingenommen, nämlich das Stuttgarter Amtsgericht; es hat nicht allein durch seine Weigerung, dem Antrage der Stadt auf Ueberweisung des Betriebes Folge zu geben, die Niederlage der Streikenden herbeigeführt, sondern es hat sich dabei zu Ansichten bekannt, die man bisher nur bei den Vertretern des einseitigsten Arbeitgeberinteresses zu finden gewohnt war. Es dürfte deshalb am Platze sein die amtsgerichtliche Entscheidung zum Ausgangspunkte einer Erörterung zu nehmen, die sich nicht an die Einzelheiten des konkreten Falles hält, sondern die prinzipielle Seite in den Vordergrund stellt.

Man hat die Entscheidung aus juristischen Gründen angegriffen, aber bevor man nicht den genauen Thatbestand und den Wortlaut des Beschlusses kennt, ist es nicht möglich, hierzu abschließend Stellung zu nehmen. Was insbesondere die Frage betrifft, ob die von der Direktion der Straßenbahn gestellte Forderung des Austrittes aus der Gewerkschaft gegen die guten Sitten verstoße, so ist es nicht ganz leicht, sie zu beantworten. Der jetzige §. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist enger gefaßt, als in dem ursprünglichen Entwurfe, indem er ein Rechtsgeschäft nur dann für nichtig erklärt, wenn es gegen die guten Sitten verstößt, während der Entwurf den Zusatz hatte: „oder gegen die öffentliche Ordnung". In der Begründung war hierzu ausgeführt, dieser Zusatz sei gemacht, weil der Inhalt eines Rechtsgeschäftes nicht bloß gegen die moralischen Interessen, sondern auch gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen könne und ein Verstoß gegen die Letzteren nicht immer ein solcher gegen die Ersteren sei. Dabei wurde ausdrücklich auf die nicht selten vorkommenden mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit in Widerspruch stehenden Verträge hingewiesen. Der Gewerbefreiheit ist die ebenfalls in der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsfreiheit offenbar in dem Maße analog, daß man unbedenklich auch sie unter den gleichen Schutz zu stellen haben würde, wenn der Paragraph die ursprüngliche Fassung behalten hätte. Wenn der Beschluß des Amtsgerichts sich auf die in §. 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung getroffene Bestimmung des jederzeitigen freien Austrittes zum Beweise für eine ungünstige Stellung des Gesetzgebers zum Koalitionsrecht beruft, so ist das durchaus unzutreffend, da jene Bestimmung lediglich einen Ausfluß der damaligen manchesterlich-individualistischen Auffassung darstellt, nach der die Freiheit des Einzelnen das oberste Staatsprinzip war. Aber daß man die „öffentliche Ordnung" aus §. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestrichen hat, läßt den Schluß nahe liegend erscheinen, daß man eine so weitgehende Befugniß der Gerichte, von der die Begründung anerkennt, daß sie dem richterlichen Ermessen einen bis dahin unbekannten Spielraum gewähre, für bedenklich gehalten hat. In der That ergeben die Verhandlungen sowohl in der Kommission wie im Reichstage, daß man sich durch diesen Gesichtspunkt hat leiten lassen. Allerdings haben sowohl die Regierungsvertreter als auch Mitglieder der Kommission sich dahin geäußert, daß ein Vertrag, durch den Jemand die Koalitionsfreiheit beschränke, gegen die guten Sitten verstoße, daß überhaupt die Fälle, die man mit dem Entwurf habe treffen wollen, auch unter die jetzige Fassung fielen, und daß lediglich die allzu dehnbare Ausdrucksweise die Aufnahme der Worte: „gegen die öffentliche Ordnung" verbiete, aber trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob §. 138 auf Fälle, wie den vorliegenden, Anwendung finden kann. Man wird insbesondere nicht den Satz aufstellen können, daß eine Handlung stets dann gegen die guten Sitten verstoße, wenn sie darauf hinaus laufe, dem Gegner durch Vertrag ein ihm gesetzlich zustehendes Recht zu entziehen, denn man unterscheidet gerade dispositive und absolute

Rechtsvorschriften und versteht unter den Ersteren solche, welche die Parteien durch Uebereinkunft außer Kraft setzen dürfen. Es würde sich deshalb darum handeln, ob das Koalitionsrecht zu den verzichtbaren Rechten gehört.

Aber diese ganze Frage hat kein praktisches Interesse. Könnte man wirklich die Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes unter §. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stellen, so hätte man nicht mehr gewonnen, als was man ohne dieses Hülfsmittel auf dem einfacheren Wege des §. 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält. Dieser bestimmt, daß eine Willenserklärung dann anfechtbar ist, wenn sie durch Drohung herbeigeführt wurde, und der Verzicht der Arbeiter auf ihr Koalitionsrecht ist ja zweifellos durch die Drohung der Entlassung erzwungen. Aber mag man §. 138 oder §. 123 zur Anwendung bringen, so gelangt man stets nur dazu, den zwischen der Gesellschaft und den Arbeitern abgeschlossenen Vertrag, also das Versprechen der Letzteren, aus der Gewerkschaft der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter auszutreten, oder auch diesen Austritt selbst für unwirksam zu erklären. Die Gesellschaft stützt sich aber gar nicht auf die rechtliche Verbindlichkeit ihres Abkommens, sondern sie entläßt die Arbeiter einfach, sobald sie thatsächlich der Gewerkschaft angehören d. h. dies öffentlich bekunden. Hätte sie dies gethan, ohne den Austritt aus der Organisation irgendwie formell zu fordern, hätte sie vielmehr lediglich zur Kenntniß der Arbeiter gebracht, daß sie Mitglieder der Organisation nicht beschäftigen werde, so wäre die Sachlage praktisch ganz dieselbe gewesen. Hier ist mit civilrechtlicher Nichtigkeitserklärung nicht zu helfen.

Mit Recht ist schon in Nr. 38 d. Bl. darauf hingewiesen, daß das Amtsgericht den springenden Punkt völlig verkannt hat, der in der Frage lag, ob die Arbeitseinstellung einen Einfluß auf die Vertragspflicht der Gesellschaft gegenüber der Stadt zu äußern geeignet war. Offenbar war die Erstere in der Lage, den der Stadt vertraglich zugesicherten geordneten Betrieb zu gewährleisten, wenn sie sich um die Privatangelegenheiten ihrer Angestellten, insbesondere deren Gewerkschaftsangehörigkeit überhaupt nicht bekümmerte. Wenn sie das Gegentheil that und dadurch einen Streit heraufbeschwor, so kann die Frage, auf welcher Seite in diesem Streite das Recht war, ganz dahingestellt bleiben, denn jedenfalls war die Gesellschaft völlig in der Lage, ihre Vertragspflicht gegenüber der Stadt zu erfüllen; ob ihr das im Verhältniß zu ihren Arbeitern angenehm war oder nicht, kann das Recht der Stadt in keiner Weise berühren. Es ist traurig, daß eine so völlige Verkennung des rechtlichen Gesichtspunktes seitens eines einzelnen Richters in diesem Falle in Folge rein thatsächlicher Verhältnisse so bedauerliche Folgen haben mußte. —

Aber wichtiger noch als die juristische ist die soziale Seite der aufgeworfenen Frage. Ich sagte schon, daß hier ein bisher glücklicherweise vereinzelter Fall vorliegt, daß ein Gericht den einseitigsten Unternehmerstandpunkt sich zu eigen gemacht hat. In diesen Kreisen ist ja freilich das Schlagwort „Herr im Hause“ so geläufig, daß man damit jeden Konflikt zwischen „Herr“ und „Diener“, „Befehlenden“ und „Untergebenen“, „Brotgeber“ und „Brotnehmer“ auf die einfachste Weise zu entscheiden glaubt. Leider ist die Mehrzahl unserer Gebildeten auf volkswirthschaftlichem Gebiete noch so völlig unberührt von den Elementarbegriffen geblieben, daß sie diesem Schlagworte zum Opfer fällt und dessen unglaubliche Dummheit gar nicht einsieht. Um so mehr scheint es am Platze, hier einmal mit der Laterne in diese Dunkelheit hineinzuleuchten.

Um einen Standpunkt zu widerlegen, braucht man ihn häufig nur klar zu legen. Versuchen wir dies auch hier. Also die Fabrik ist das Haus des Unternehmers; er hat alle Rechte des Hausherrn. Wie ich in meinem Hause thun darf, was ich will, wie ich nicht gezwungen bin, in demselben fremden Personen den Zutritt zu gestatten und wie ich, wenn ich dies dennoch thue, ihnen die Bedingungen ganz nach meinem Belieben vorschreiben kann, so darf alles dieses auch der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern. Ja, sein Recht beschränkt sich nicht auf den Raum der Fabrik, denn da es in seinem Ermessen steht, ob er einen Arbeiter beschäftigen will, so kann er ihm dabei auch willkürlich Vorschriften jeder Art machen, z. B. darüber, welcher politischen Partei oder welcher wirthschaftlichen oder geselligen Vereinigung er angehören, welche Zeitungen er lesen, welche öffentlichen Lokale er besuchen, wann und mit wem er sich verheirathen darf u. s. w. Ueber dies Alles kann er ja freilich nicht unmittelbar Verfügung treffen, aber er ist im Stande, mittelbar zu erzwingen, was er will, indem er Allen, die sich seiner Anordnung nicht fügen, seine Fabrik verschließt. Es giebt nach dieser Anschauung grundsätzlich keine Schranke für das Verfügungsrecht des Arbeitgebers, nichts, was seiner Willkür entzogen wäre, kein Gebiet des persönlichen Lebens seiner Arbeiter, in das er nicht auf die bezeichnete Weise einzugreifen berechtigt wäre, ja der Arbeiter hat nicht das geringste Recht, sich zu beklagen, denn wenn auch seine Stellung zu seinem „Herrn“ thatsächlich die des Sklaven ist, so hat er sie doch ganz freiwillig gewählt. Er braucht ja einfach die Arbeit nicht zu übernehmen.

Ich weiß nicht, ob schon diese bloße Klarlegung des gegnerischen Standpunkts geeignet ist, dessen Vertreter an der Richtigkeit ihrer Grundanschauung irre zu machen, denn der Satz, es genüge stets, „auszusprechen, was ist“, trifft jedenfalls da nicht zu, wo widerstreitende persönliche Interessen in Betracht kommen. Also nehmen wir an, die Gegner seien mit den gezogenen Konsequenzen ganz einverstanden. Aber dann entsteht doch die zweite Frage, ob auch unsere Gesetzgebung, der wir doch nun einmal unterworfen sind, jenen Standpunkt theile. Scheinbar ja, denn §. 105 der Gewerbeordnung sagt: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft.“ Aber leider ist diesem schönen Ausspruche der bedenkliche Zusatz beigefügt: „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen“. Deshalb müssen wir uns zunächst einmal ansehen, welche „Beschränkungen“ das Gesetz dem grundsätzlich anerkannten „freien Arbeitsvertrage“ auferlegt hat.

Nun ist zuzugeben, daß dieselben beim Erlasse der Gewerbeordnung im Jahre 1869 recht gering waren. Außer dem Truckverbote beschränkte sich der Gesetzgeber im Wesentlichen auf die Untersagung der Kinderarbeit und einige Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter. Daneben war den Arbeitgebern die Herstellung von Einrichtungen zum Schutze gegen Gefahr für Leben und Gesundheit und bei Lehrlingen die „gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit“ zur Pflicht gemacht. Schon dies war ja offenbar ein unerhörter Eingriff in die Rechte des „Herren im Hause“, denn „was ich in meinem Hause treibe, das kümmert keinen Anderen was“. Aber der Gesetzgeber ist auf der verhängnißvollen Bahn des Eingriffes in das Hausrecht des Unternehmers und die Freiheit des Arbeitsvertrages im Laufe der Zeit immer weiter gegangen. Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Frauenarbeit sind wesentlichen Beschränkungen unterworfen, ja man hat sogar besondere Beamte eingesetzt, um die Durchführung dieser und anderer Vorschriften zu überwachen, man hat ja bekanntlich „den Arbeitgeber unter Polizeiaufsicht gestellt“. Ja, es ist schlimm, daß die Gesetzgebung immer mehr von „sozialistischen“, wenn nicht gar sozialdemokratischen Grundsätzen „durchseucht“ wird und die Freiheit des Hauses nicht mehr respektirt, aber das ändert nichts an der Thatsache, daß nun einmal die Stellung des Arbeitgebers als „Herrn im Hause“ im Gesetze keine Grundlage mehr besitzt und daß diejenigen, die sich auf diesen Standpunkt stellen, zu der Klasse der Gesetzesverächter und Revolutionäre gehören. Das ist ein hartes Wort, aber es muß doch einmal offen ausgesprochen werden.

Wie kommt denn nun aber unsere Staatsgewalt, die doch durchaus für „Recht und Ordnung“ eintritt, zu solchen unerhörten Eingriffen, die sich, wie es fast scheint, als Vorstufen für die schließliche „Konfiskation des Eigenthums“ darstellen, während man diese sonst bloß von der Sozialdemokratie befürchtet? Die Anwort ist sehr einfach: **Die Staatsgewalt betrachtet das Verhältniß des Arbeitsgebers zu seinen Arbeitern nicht lediglich als ein privatrechtliches, sondern zugleich als ein volkswirthschaftliches.** Daraus leitet sie ihre Befugniß her, in dasselbe einzugreifen und andere Interessen, als das freie Verfügungsrecht des Arbeitgebers zur Geltung zu bringen. Ich bezeichnete es oben als Beweis für die völlige Unbekanntschaft mit volkswirthschaftlichen Elementarsätzen in den Kreisen unserer Gebildeten, daß sie die in dem Satze von dem „Herrn im Hause“ liegende Dummheit nicht einsähen. Ich kann jetzt den Elementarsatz, um den es sich handelt, näher bezeichnen: er besteht eben darin, daß das Verhältniß zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber kein lediglich privatrechtliches ist. Betriebe, in denen Hunderte oder Tausende von Menschen beschäftigt sind, Menschen, die allein auf diese Beschäftigung angewiesen sind, um mit ihren Familien leben zu können, Betriebe, die eben deshalb mit dem Ganzen unserer wirthschaftlichen Entwicklung auf das Engste verknüpft sind, einfach mit einem Privathaushalte auf dieselbe Stufe zu stellen, das beweist in der That ein ungewöhnlich geringes Nachdenken. Es ist auch wunderbar: sobald es sich um das Interesse der Arbeitgeber handelt, also insbesondere wenn man Schutz für die Industrie durch Zölle und Eisenbahntarife fordert oder öffentliche Mittel für Kanäle, Schleusen

und Anlagen aller Art beansprucht, betont man stets die volkswirthschaftliche Seite; ganz allein dann, wenn es zweckmäßig scheint, um sich vor unbequemer staatlicher Einmischung zu schützen, stellt man sich auf den privatrechtlichen Standpunkt. Dann ziehe man doch auch einmal die Folgerung. Was haben in aller Welt die übrigen Staatsbürger für ein Interesse daran, ob der Fabrikant NN. oder auch sämmtliche Unternehmer eines bestimmten Gewerbes gute oder schlechte Geschäfte machen? Welche Veranlassung besteht deshalb für den Staat, sie zu schützen durch Zölle und sonstige Maßregeln aller Art, die doch stets eine Belastung der Konsumenten und Steuerzahler zur Folge haben? Ja, wie man sieht, ist die lediglich privatrechtliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses doch ein sehr zweischneidiges Schwert.

Aber wir brauchen nur diesen Gedanken etwas weiter zu verfolgen, um auf den letzten Grund zu stoßen, an dem die privatrechtliche Konstruktion scheitert. Weshalb ist es denn erforderlich, dem Arbeiter in seinem Verhältnisse zu dem Arbeitgeber einen staatlichen Schutz zu gewähren? Weshalb kann man es nicht lediglich ihm selbst überlassen, sich dadurch zu schützen, daß er einfach bei Arbeitgebern, die ihm unangemessene Bedingungen stellen, keine Arbeit annimmt? Ja, das wäre wirklich eine ganz berechtigte Frage, wenn nicht in dieser unvollkommenen Welt die Einrichtung bestände, daß der Mensch, um zu leben, auch essen, wohnen und sich kleiden muß. Diese Unvollkommenheit käme freilich für unsere Frage nicht in Betracht, wenn jeder Inhaber gesunder Glieder im Stande wäre, sich das, was er für sich und die Seinigen nöthig hat, durch Arbeit zu erwerben. Aber das geht nicht so ohne Weiteres — und jetzt kommen wir an den springenden Punkt —, denn da die Arbeit sowohl Rohstoffe als Arbeitsgeräthschaften, also kurz Arbeitsmittel voraussetzt, so wäre die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, nur dann geboten, wenn Jeder, der arbeiten wollte, auch die Arbeitsmittel zur Verfügung hätte, mithin wenn diese der allgemeinen Benutzung offen ständen. Bekanntlich will eine gewisse volkswirthschaftliche Richtung (Hertzka und die Anarchisten) diesen Zustand herbeiführen, und in ihrem Zukunftsstaate wären in der That Arbeiterschutzgesetze jeder Art überflüssig. Auch die Sozialdemokratie könnte sie bei Durchführung ihrer Ideale entbehren, denn wenn die Gesammtheit Besitzerin der Produktionsmittel ist, so ist freilich jeder Staatsbürger ein Sklave dieser Gesammtheit, da er ohne ihre Erlaubniß nicht arbeiten und deshalb nicht leben kann, aber da die Gesammtheit ja auch zugleich diejenige Instanz ist, welche die Gesetze erläßt, so wäre es widersinnig, wenn die Gesammtheit in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeberin sich selbst in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin Vorschriften machen wollte.

Ganz anders aber liegt die Sache im Gegenwartsstaate. Hält man aus höchst realen, nüchtern-praktischen Erwägungen sowohl das anarchistische wie das sozialdemokratische Ideal trotz aller theoretischen Anpreisungen für unausführbar, muß man deshalb die zweifellosen mit dem Privateigenthum an den Arbeitsmitteln verknüpften Mängel als das geringere unter mehreren Uebeln in Kauf nehmen, so hat man die allerzwingendste Veranlassung, auf anderem Wege diesen Mängeln so weit wie möglich abzuhelfen.

Sagen wir also kurz: das Privateigenthum, auf dessen Unverletzbarkeit sich die „Herren im Hause“ berufen, ist keins von Gottes Gnaden, es beruht auf keiner „göttlichen Weltordnung“, denn mit dieser ist die sozialistische Gesellschaftsform mindestens ebenso gut vereinbar, wie die kapitalistische. Das Privateigenthum ist nichts weiter, als eine Nützlichkeitseinrichtung, es beruht auf Gesetzen, die der Staat, d. h. die Gesammtheit, gegeben hat. Dann hat aber diese Gesammtheit auch das zweifellose natürliche Recht, das von ihr geschaffene Eigenthum soweit einzuschränken, wie es nöthig ist, um Schädigungen Anderer möglichst vorzubeugen, ja sie muß das, wenn sie nicht ein sittliches und kulturelles Unrecht begehen will. Der individuelle Eigenthumsbegriff, den wir in dem ältesten römischen Rechte fast ohne jede Beschränkung finden, und der auch heute noch der Ausgangspunkt der Gesetzgebung bildet, ist grundsätzlich falsch; der geläuterten und insbesondere gerade auf der Grundlage volkswirthschaftlicher Bildung geklärten Anschauung der Gegenwart entspricht lediglich ein sozialer Eigenthumsbegriff, d. h. ein Eigenthum, das seinem Inhaber nicht das Recht verleiht, zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt — jus utendi et abutendi —, sondern dessen Inhalt und Befugnisse bestimmt werden durch die Interessen der Gesammtheit. Wie man auf religiösem Gebiete zu der Forderung gelangt ist, daß der Mensch sich nur als Verwalter seiner ihm von Gott gegebenen Güter betrachten und sie nicht zur Befriedigung eigennütziger Begierden verwenden dürfe, sondern so, daß er demnächst Rechenschaft abzulegen im Stande ist, so ist auch vom sozialen Standpunkte aus zu verlangen, daß der Staatsbürger sein Vermögen als ein von der Gesammtheit ihm anvertrautes Gut behandelt und bei der Verwaltung deren Interessen berücksichtigt. Beides, die religiöse und die soziale Pflicht sind an sich in das Gewissen des Einzelnen verstellt, aber das schließt nicht aus, daß ein gewisses Mindestmaß sozialer Gesinnung oder wenigstens deren äußere Beobachtung auch durch staatlichen Eingriff erzwungen wird.

Sollte das den „Herren im Hause“ höchst revolutionär erscheinen, so mögen sie erwägen, ob nicht ein so beschränktes Privateigenthum noch immer den Vorzug verdient vor dessen völliger Beseitigung. Daß der absolute individualistische Eigenthumsbegriff nicht auf die Dauer zu halten ist, sollte ihnen doch einleuchten; wollen sie an ihn sich eigensinnig festklammern, so tragen sie nur dazu bei, die auf den Kollektivismus gerichteten Bestrebungen zu stärken. Es ist bedauerlich, daß man Veranlassung hat, so einfache Gedankengänge erst noch vor der Oeffentlichkeit vortragen zu müssen, aber das liegt daran, daß ja leider Beschäftigung mit volkswirthschaftlichen Fragen heute noch ein Luxus ist, den sich weder die Arbeitgeber, noch die Juristen in ihrer Mehrzahl gestatten, und hierauf ist deshalb in letzter Instanz auch die bedauerliche Entscheidung des Stuttgarter Amtsgerichts zurückzuführen.

Der moderne Kapitalismus.

Von Werner Sombart.

(Erster Band: Die Genesis des Kapitalismus. XXXIV und 669 S. Zweiter Band: Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. VIII und 646 S.) (Leipzig, Duncker & Humblot. 1902).

Angezeigt von Professor Dr. Tönnies-Eutin.

Ein Werk, das in großem Stile gehalten ist, das mit strenger Aufmerksamkeit gelesen zu werden verlangen kann, das viel zu denken giebt, dem auch ein Gegner der vertretenen Lehren, worunter nicht wenige neue und besondere sind, Bewunderung reichlich gönnen wird.

Eine kurze Mittheilung über ein solches Werk, das sich aus eigener Kraft seinen Platz in der Literatur und im öffentlichen Bewußtsein erobern wird, kann sich nur die Aufgabe stellen, über den Inhalt zu orientiren, den Leser der Anzeige zu eigenem Studium anzuregen und etwa einige erste Eindrücke, vielleicht Bedenken und Einwände, des Berichterstatters wiederzugeben. Fassen wir zunächst den ersten Band ins Auge.

Auf ein „Geleitwort“, das philosophisch-methodologischen Inhaltes ist, folgen als „Einleitung“ drei Kapitel „über die Organisation der wirthschaftlichen Arbeit“, die uns in ausgedehnterer Gestalt durch eine staatswissenschaftliche Zeitschrift*) schon bekannt geworden waren. Dann folgen zwei „Bücher“, von denen das zweite den bei weitem größten Theil des Bandes erfüllt. Es trägt die Ueberschrift „die Genesis des modernen Kapitalismus“, das erste Buch aber ist überschrieben „die Wirthschaft als Handwerk“ und enthält Ausführungen über „den Begriff des Handwerks“ (Kap. 4), über „das Wesen der handwerksmäßigen Organisation“ (Kap. 5), die „Existenzbedingungen des Handwerks“ (Kap. 6) und über „den vorkapitalistischen Handel“ (Kap. 7). Das „Zweite Buch“ zerfällt nicht nur in Kapitel, sondern auch in Abschnitte: Begriff und Wesen des Kapitalismus wird im ersten entwickelt, der mit Kap. 8 zusammenfällt; 2. die Entstehung des Kapitals (Kap. 9, 13); 3. die Genesis des kapitalistischen Geistes (Kap. 14 und 18); 4. die Anfänge des gewerblichen Kapitalismus und die Hemmungen seiner Entfaltung (Kap. 16 und 17); 5. Gewerbe und Kapitalismus am Ende der frühkapitalistischen Epoche (Kap. 18—20); 6. der Siegeszug des gewerblichen Kapitalismus in der Gegenwart (Kap. 21 bis 25); 7. der letzte Abschnitt endlich behandelt (Kap. 26 und 27) die Lage der Besiegten in diesem Feldzuge: „Handwerk und Handwerker in der Gegenwart“. Den Schluß des Bandes bildet eine Ausführung über „die moderne kapitalistische Entwicklung in ihrer Bedeutung für die Umgestaltung der Gesellschaft“ (Kap. 28).

Der Plan des gesammten Werkes, der noch weit über die beiden fertig gestellten Bände hinausreicht, wird vom Verfasser im Vorwort (S. XXXII ff.) mitgetheilt. Wir lernen daraus, daß von den genannten Abschnitten des zweiten Buches wieder der zweite und dritte zusammengehören: sie sollen die Entstehung der subjektiven Voraussetzungen der kapitalistischen Organisation a) nach ihrer mehr sozialen, b) nach ihrer mehr psychologischen Seite hin

*) Heinrich Braun's Archiv XIV (1899) S. 361 ff.

schildern; die folgenden Abschnitte zusammen das Emporkommen des gewerblichen Kapitalismus: daß diese in den Vordergrund gestellt wird, „beruht ausschließlich auf Erwägungen methodologischer Natur". Der Schluß der Einleitung, deren letztes Kapitel über „Wirthschaftsstufen, Wirthschaftssysteme, Wirthschaftsformen, Wirthschaftsepochen" handelt, kommt auf den Plan zurück. Die Frühepoche eines neuen Wirthschaftssystems ist die Spätepoche des alten. In seiner Hochepoche kommt der Geist nur eines vorherrschenden Wirthschaftsprinzips zu reiner Entfaltung. Den „Uebergang aus der alten handwerksmäßigen Organisation in ihrer Hochblüthe in die hochkapitalistische in seiner Gesetzmäßigkeit zu verfolgen, ist die Aufgabe" der beiden vorliegenden Bände.

Sombarts Absicht ist dahin gerichtet „den Konflikt zwischen Theorie und Empirie seiner Lösung näher zu führen". Er bekennt sich als Schüler Schmollers, aber erwartet dessen Billigung nicht für seine „Konstruktionen", für den Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem sozialen System (S. XXIX). Aber die systematische Vorarbeit seiner „Einleitung" hat für ihn selber, ihrem Inhalte nach, ungleiche Bedeutung. Die Lehre von den Betriebsformen „erschöpft sich in einer starren Systematik fast völlig" (S. 70). In Bezug auf die wirthschaftliche Organisation dagegen hat eine Systematik „lediglich die Aufgabe, rasch, oberflächlich zu orientiren", sie wird sich auf bestimmte historische Epochen beschränken müssen und auch dann noch „der genetischen Betrachtungsweise einen möglichst weiten Spielraum lassen müssen" (das.). Dabei muß man wissen, daß die Unterscheidung von Betrieb und Wirthschaft in Sombarts System eine hervorragende Bedeutung hat: „es können verschiedene Zwecke (wie sie den Wirthschaftsformen zu Grunde liegen) mit den gleichen Mitteln (ein und derselben Betriebsform) verwirklicht werden; und verschiedene Mittel können demselben Zwecke dienen (S. 6). Eine Wirthschaft schließt oft mehrere Betriebe ein, zuweilen gehört ein Betrieb mehreren Wirthschaften an (das.) Gegen Verwechslungen zwischen Handwerk und Kleinbetrieb, zwischen Großbetrieb und kapitalistischer Unternehmung wird Verwahrung eingelegt. Als die beiden großen Gruppen von „Wirthschaftssystemen" erscheinen aber solche, die wesentlich der „Bedarfsdeckung", und solche, die wesentlich dem „Erwerbe" dienen (S. 62 ff.), welche Eintheilung sonst unter anderen Namen bekannt ist: es ist (worauf auch ausdrückliche Berufung geschieht) die alte Unterscheidung von Oekonomik und Chrematistik.

So wichtig nun die „Leitmotive der Wirthschaftsepochen", wie Sombart sie nennt, sind, so würde ich doch Bedenken tragen, die empirischen Systeme der Produktionswirthschaften danach einzutheilen. Die „mittelalterliche Stadtwirthschaft" rechnet er den Bedarfsdeckungswirthschaften zu: alle vorkapitalistische Tauschwirthschaft sei nur unter dem Gesichtspunkt einer wechselseitigen Bedarfsdeckung zu verstehen; leitendes Prinzip bei aller Thätigkeit des Handwerkers und „trotz allen Austausches" bleibe: „Gebrauchsgüter in der Menge und Art herzustellen, wie sie ein Anderer nöthig hat, um dadurch den eigenen Lebensunterhalt zu gewinnen in dem Maße und der Beschaffenheit, wie er den überkommenen Anschauungen entspricht (S. 66). Wie mancher kapitalistische, unzweifelhaft kapitalistische Produzent könnte mit Recht antworten: das und nichts Anderes sei auch sein Leitmotiv, nur daß für ihn eben andere Anschauungen vom angemessenen Lebensunterhalt maßgebend seien, und daß er darauf bedacht sei, auch ein nettes Vermögen für seine Familie „zurückzulegen", was seinem Vorgänger doch wohl ebenso wenig ganz und gar fern gelegen habe. Sombart wird zwar diese Rede auf keine Weise gelten lassen. „Die Zwecke der kapitalistischen Unternehmung sind abstrakt und darum unbegrenzt. An diese elementare Einsicht ist jedes Verständniß für kapitalistische Organisation gebunden" (S. 196). „Daß das Soll und Haben des Hauptbuches mit einem Saldo zu Gunsten des kapitalistischen Unternehmens abschließe: in diesem Effekt liegen alle Erfolge wie aller Inhalt der in der kapitalistischen Organisation unternommenen Handlungen eingeschlossen" (S. 197). Worauf nun wieder der erste, ganz durch sein „individuelles Können" bedingte Handwerker erinnern möchte: nachdem er die Buchführung einmal gelernt habe, sei ihm doch auch an diesem Saldo so sehr gelegen, daß er wohl wisse, ohne solchen gehe es rückwärts mit ihm; freilich, er könne auch ohne Hauptbuch hinlänglich bemerken, ob er etwas verdiene, und ob es nach Verhältniß seiner aufgewandten Mühen und Kosten, wie auch nach Verhältniß seiner Bedürfnisse ausreiche. Ich muß mich doch hier auf die Seite des Handwerkers, wie dort auf die Seite des Unternehmers stellen; ich muß sagen, wenn auch thatsächlich im Großen und Ganzen die Sombartsche Unterscheidung zutreffend ist, so giebt sie doch kein hinlänglich scharfes Kriterium, um danach die eine „Organisation des Gewerbes" diesseits, die andere jenseits zu stellen. Sombart hängt noch zu sehr an empiristischer Begriffsbildung.

Wissenschaftliche Begriffsbildung ist aber um so zweckmäßiger, je mehr sie rationalistisch ist. Ich behaupte, daß wir den empirischen Kapitalismus nur richtig verstehen, wenn wir den Begriff des Kapitalismus als eine Idee hinstellen, d. h. als ein pures Gedankending, dem gar kein genaues Gegenbild in der Wirklichkeit entspricht. Die Entwickelung des empirischen Kapitalismus ist die Richtung auf diese Idee hin und ihrem wesentlichen Inhalte nach die Annäherung an sie. Die (objektive, und eben darum des Theoretikers) Idee ist aber die, daß das Kapital — werde es als Geldsumme, als Grund und Boden oder als automatische Werkstatt gedacht — „arbeitet", was zunächst nur ein allgemeiner Ausdruck dafür ist, daß es erwirbt, mehr und mehr aber auf eigentliche, d. i. produktive, Arbeit als das Mittel des Erwerbens zu beziehen ist. Jenem allgemeinsten Sinne kommt das Zins tragende Darlehn am nächsten, es deckt sich beinahe völlig damit, es bleibt daher immer der Typus der kapitalistischen Unternehmung, den als solchen die kanonistische Wucherlehre mit Recht aufs Korn genommen hatte. Und doch ist auch der Wucherer, vollends der Kaufmann, ein ideell thätiges Subjekt, das innerhalb eines allgemeinsten Begriffes von Verdienst oder Lohn, in seinem Gewinn den Lohn seiner Sorge oder seiner Entbehrung oder seiner Dienstleistung, kurz, den Lohn seiner Quasi-Thätigkeit einzuheimsen gedacht werden kann.

Auch daß der kapitalistische Produzent (oder Distribuent oder andere Unternehmer) selber sein Sachvermögen „vergegenständlicht" (S. 195 f.), ich würde lieber sagen personifizirt, daß er ferner zur Vergegenständlichung (Personifikation) von dessen Theilen in der doppelten Buchführung fortschreitet (Ausbildung des ökonomischen Rationalismus S. 391 ff.), daß er überhaupt wesentlich als Kaufmann agirt (S. 63 und sonst), unterscheidet ihn doch nicht absolut vom Handwerker; denn der echte Handwerker ist ja „4. auch Kaufmann" (S. 85) und den „vorkapitalistischen Handel" bezeichnet und behandelt Sombart ausdrücklich als „Handwerk" (S. 165 ff.). Neben jener subjektiven Auffassung und Vorstellung des Kapitalisten bleibt doch auch harmlos die andere stehen, die ihn dem wirklichen Handwerker immer wieder nähert, oder durch die er ihm nahe bleibt, daß er der Fabrikant, der Herr und Leiter der Unternehmung ist, der durch seine geistige Arbeit das todte Kapital befruchtet, vielleicht sogar, wie ja thatsächlich nicht selten der Fall, es durch technische Erfindungen, durch neue Methoden belebt; wie auch der große Kaufmann, trotz klaren Bewußtseins über die Funktionen seines Kapitals, über seine Abhängigkeit vom Glücke der Konjunktur, gleichzeitig sich als die „Seele" des Geschäftes fühlt, da er durch sein „individuelles Können", durch seine Persönlichkeit, seine Klugheit die Früchte zum Reifen bringe, die scheinbar (wird er sagen) „von selber" an den Obstbäumen wachsen.

Sehr viel weniger freilich, und endlich so gut wie gar nicht, kann auch nur mit einem Schimmer von Recht der stille Gesellschafter und der Aktionär irgend so etwas von sich behaupten; wie denn eben der Kapitalismus in der Produktion (und jeder anderen Unternehmung) um so reiner in die Erscheinung tritt, je mehr seine Funktionen dem des Leihkapitals ähnlich sind (was ich trotz Sombarts Widerspruch, S. 181 f., für die Commenda charakteristisch finde), oder werden, bis sie nur noch durch das größere Risiko und die entsprechenden größeren Gewinnchancen sich empirisch von ihm unterscheiden; während der begriffliche Unterschied bekanntlich manchem Aktienbesitzer nicht einmal zu deutlichem Bewußtsein kommt. In der That aber hat, ebenso wie der kaufmännische Kalkül von je, so die wissenschaftliche Theorie der kapitalistischen Unternehmung von den Physiokraten her an die Begriffe von Darlehn und Zins angeknüpft; ich vermisse an Sombarts sonst so lichtvoller Darstellung, daß sie diese Ueberlieferung des Gedankens nicht weiter entwickelt hat. Ich muß mir aber ebenso versagen, diese und andere Einwände hier ausführlicher zu begründen, wie auf die lichtvolle Darstellung, aus der ich kaum wüßte, was ich als am meisten glänzend hervorheben sollte, näher einzugehen, wenn ich nicht versäumen will, auch über den zweiten Band eine vorläufige Mittheilung zu machen.

Der zweite Band also will die große Umgestaltung darstellen, die der Kapitalismus im Wirthschaftsleben bewirkt hat und noch bewirkt. Das einleitende Kapitel handelt über die „treibenden Kräfte", es kommt zu dem wichtigen Ergebniß, „daß es stets bestimmter Unterströmungen bedarf, damit ideelle Motive durch das Medium des Wirthschaftslebens wirksam werden können" (S. 7), und in diesem Sinne seien es die kapitalitischen Interessen, die

unsere Zeit beherrschen. Das Verwerthungsstreben des Kapitals wird zunächst nach seinen Formen und Stärkegraden untersucht; es werden Perioden der Expansion und der Kontraktion unterschieden und ihre verschiedene Bedeutung für den Feldzug des Kapitalismus gegen das Handwerk. In den Perioden der Kontraktion muß das Kapital sich nach neuen Anlegesphären umsehen und tritt es vorzugsweise an die Gebiete heran, in denen das Handwerk zu Hause ist. Für seinen Vernichtungskampf schafft nun das Kapital, wie im „ersten Buch“ geschildert wird, sich „das neue Recht“ und „die neue Technik“; das ganze Wirthschaftsleben gewinnt einen „neuen Stil“ (Kap. 2—4). Die „Neugestaltung“ aber, der vorzugsweise das „zweite Buch“ sich widmet, wird zuerst betrachtet als „die Entstehung der modernen Landwirthschaft und die Auflösung der alten bodenständigen Wirthschaftsverfassung“; welcher Prozeß auf Deutschland (Kap. 5), auf Großbritannien (Kap. 6) und andere Länder (Kap. 7) bezogen wird. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit „Ursprung und Wesen der modernen Stadt“ (Kap. 8—12), der dritte mit der Neugestaltung des Bedarfs — der ‘Ausweitung’, ‘Verdichtung’ und ‘Verfeinerung’ des Bedarfs (Kap. 13—15), seiner Vereinheitlichung und Urbanisirung, endlich seiner Mobilisirung (Kap. 16 und 17). Der vierte Abschnitt verfolgt ebenso die Neugestaltung des Absatzes: Vermehrung der Händler und Rückgang des Wanderhandels (Kap. 18 und 19), den kapitalistischen gegenüber dem handwerksmäßigen Detailhandel (Kap. 20), die Hülfsorgane des modernen Detailhandels (Kap. 21) und die Bestrebungen zur Ausschaltung des Detailhandels (Kap. 22).

Das sind lauter feine Spezialstudien, in denen ebensoviel Kenntniß, wie Denken steckt, in denen wir den Geschäftsgeist unserer Tage gleichsam athmen hören und das Beste geleistet finden, was Wissenschaft überhaupt leisten kann: was uns im Allgemeinen und im Zwielicht bekannt war, zum hellen und bestimmten Bewußtsein zu bringen. Alle diese Kapitel sind aber nur Vorbereitungen für die entscheidende Nachweisung des „dritten Buches“ auf die Frage gerichtet, warum unter den so veränderten Bedingungen der gewerbliche Kapitalismus den Sieg über das Handwerk davontragen mußte. Der Begriff der „Konkurrenz“ scheint unserm Autor nicht genügend geklärt zu sein (S. 424). Er setzt in die ungleiche Anpassungsfähigkeit ihr Wesen. Und zwar setze der Kampf um die Kundschaft, als soziale Thatsache betrachtet, voraus, daß sowohl Verbesserung der Leistung, als Herabsetzung des Preises „von den Zufälligkeiten des Persönlichen befreit seien“ (S. 426). Ihre objektiven Methoden werden in einem Schema übersichtlich entwickelt, S. 428f). Es handelt sich aber nicht um die Konkurrenz von Großbetrieb und Kleinbetrieb, sondern um die den Wirthschaftsformen des Handwerks und der kapitalistischen Unternehmung. Auf diesen Unterschied legt Sombart großes Gewicht (S. 430). Die Eintheilung ist gegeben: Kampf um die beste Leistung — Preiskampf (zweiter und dritter Abschnitt). Das Kapital überbietet Qualität der Darbietung — es liefert massenhafter, rascher, mehr frisch, neu, auf elegantere Art — und der Waare selbst: hier wird die vollkommenere Leistung hauptsächlich durch mannigfache Verwendung qualifizirter Arbeitskräfte erreicht, die das Kapital an sich zu fesseln weiß (Kap. 24 und 25, S. 432ff. 440ff.).

Aber das Kunsthandwerk? Schon im ersten Bande, dessen letzte Kapitel die Lage des gegenwärtigen Handwerks (speziell in Deutschland) darstellen, ist Sombart zu dem Ergebnisse gelangt, daß „seit Menschenaltern von einem Kunsthandwerk keine Rede mehr sei, sondern 99% aller sich als kunstgewerbliche Erzeugnisse gebender Produkte aus „kapitalistischen Groß- und Größestbetrieben stammen“ (I. S. 548). Nun aber will er auch den Illusionen derer den Garaus machen, die da wähnen, daß neueste Einrichtungen wie die Münchener und Dresdener „Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk“ „Chancen für das Handwerk bringen“ (S. 457ff.). Nein, findet Sombart: diese Organisationen beweisen gerade, daß die Künstler aus eigenem Antriebe heute die großindustrielle Unternehmung für ihre Zwecke wählen und niemals den Handwerksmeister alten Stils (S. 458). „Daß bei dieser Art der Ausführung (von Werkvorlagen, die auf „flüchtig hingeworfenen Skizzen“ eines Künstlers beruhen, durch einen Troß höchstspezialisirter Qualitätsarbeiter) der ganz große Betrieb . . . den Vorzug vor dem Handwerksbetriebe verdient, ist augenscheinlich“ (S. 459).

Auch an anderen Stellen des Werkes haben sich mir Zweifel erhoben, ob Sombart seine scharf hervorgehobene Idee zwischen Betrieb und Wirthschaftsform streng zu unterscheiden, wirklich durchgeführt hat. Ist es Zufall, daß wir in den Ausführungen doch immer wieder auf die Konkurrenz zwischen kleinen und großen Betrieben stoßen? Sind die Vereinigten Werkstätten typisch kapitalistische Unternehmungen? Treten hier nicht die Künstler selber als Unternehmer und, wenn man will, als „Kapitalisten“ — wenn auch vielleicht mit lauter fremdem Kapital — auf, ganz wie der Handwerksmeister „alten Stils“, dem Sombart freilich den Titel des Unternehmers verweigert,*) doch auch Kapital benöthigt, um die Produkte seiner Geschicklichkeit an den Mann zu bringen? Ich meine, was den „Kapitalismus“ in der Industrie bezeichnet, ist immer, daß die Verfügung über Geld, und durch Geld über Arbeiter und Arbeitsmittel, mächtiger wird als der Besitz von persönlichen Fähigkeiten, natürlichen und erworbenen, wo denn zwischen den Fähigkeiten des Handwerkers und Künstlers nur ein Gradunterschied ist. Das Kapital hat die Handwerker in seinen Dienst gezwungen, zu einem guten Theile auch die Künstler, dadurch zugleich das selbständige Handwerk und die freie Kunst getödtet. Bedeuten denn aber nicht die vereinigten Werkstätten eine Reaktion gegen diesen Prozeß von Seiten der Künstler? — Indessen, ich frage zu viel, und will doch referiren. Das 27. Kapitel soll die formale Ueberlegenheit der kapitalistischen Unternehmung darthun: Der Handwerker könne nicht Kaufmann werden, daher seien seine subjektiven Preisberechnungen meistens schlecht, ebenso wie der kapitalistische Unternehmer besser vermöge, der „objektiven Irrationalität“ der Preisgestaltung Stand zu halten.

Ein wichtiges Kapitel (28) folgt nun über das „Surrogat“, insbesondere die „entwerthende Surrogirung“, dies „Lieblingskind der modernen Industrie“, und nicht minder wichtige über den „Kampf um die Produktionsmittel“ (29), nämlich A. Arbeitsbedingungen, B. Arbeitsgegenstand, C. Arbeitsmittel, und „um die Arbeitskraft“ (30). Das 31. Kapitel „Oekonomisirung des Produktionsprozesses“ (‘Verdichtung’ und ‘Ausbreitung’) führt hinüber auf den Kampf um die Verfahrungsweisen, also um die Technik (32). Das materialvereinigende, das arbeitzerlegende, das wissenschaftliche, das maschinelle Verfahren werden hier nach einander in ihrer Ueberlegenheit, die dem kapitalistischen — Betriebe (sagen wir denn doch) zu Gute kommt, dargestellt; das letzte in einem besonderen Kapitel (33: Handwerk und Maschine), lauter Dinge, die im einzelnen vielfach behandelt, hier unter großen verbindenden Gesichtspunkten mit neuem und hellem Lichte bestrahlt werden; auf Grund einer Erfahrung, die z. B. über diejenige von Marx weit hinausgeht, und ebenso dem letzten Menschenalter in Deutschland entnommen ist, wie jener das für ihn letzte Menschenalter in Großbritannien studirt hatte.

Zuletzt aber wird die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß trotz alledem es noch so viel Handwerk giebt, wie thatsächlich der Fall ist? Für Sombart handelt es sich um „Hemmungen“ des großen sozialen Prozesses, denen der vierte und letzte Abschnitt gewidmet ist. Hemmungen bestehen auf Seite der Nachfrage (Kap. 34); die Kundschaft ist noch zu arm (auch in England?) und noch zu unempfindlich gegen minderwerthige Leistungen (S. 541), und zu unkundig. Aber es giebt auch Hemmungen auf der Produktionsseite. Etwas seltsam ist nur die Eintheilung, der zufolge zuerst „imaginäre“, dann „effektive“ Hemmungen erörtert werden. Jene sind die vermeintliche Selbsthülfe durch Genossenschaften, denen Sombart mit schonungsloser Kritik zu Leibe geht. Und doch soll dadurch das „Wunder“ (S. 543) erklärt werden, daß es dem Handwerk „in einzelnen Fällen gelingt, die der kapitalistischen Produktionsweise eigenthümlichen Qualitäts- oder Quantitätsvorzüge sich doch auf irgend eine Weise zu nutze zu machen“? Imaginäre Hemmungen des sonst gesetzmäßigen Prozesses können doch keine Ausnahmen begründen! Das Kapitel scheint nur an eine falsche Stelle gerathen zu sein. Die wirklichen Hemmungen werden im 36. Kapitel als „Verkrüppelungsprozeß des Handwerks“ untersucht. Da treten dann auf 1. Verkauf unter den Produktionskosten, 2. die Verminderung der Produktionskosten, namentlich durch eigene Bedürfnißlosigkeit: die „Hungerkonkurrenz“ (S. 565).

---

*) Gegen Schmoller (I, 69). Eine große Rolle in Sombarts System spielt der Begriff der „kleinkapitalistischen Unternehmung“, in dessen Bestimmung gleichwohl eine gewisse Unsicherheit zu Tage tritt. Sie „stellt sich . . systematisch als eine Zwitterbildung, historisch als eine Uebergangserscheinung dar: es finden sich Elemente der kapitalistischen Unternehmung mit solchen (Druckfehler „solcher“) handwerksmäßiger Organisation gepaart“ (I, 201). Jedoch (auf derselben Seite): ihr Leiter „muß . . als kapitalistischer Unternehmer . . . gekennzeichnet werden“. „Aeußerlich erscheint er oft mit dem Großhandwerker identisch“ . . . „Trotzdem trennen“ ihn „Welten . . vom Großhandwerker“. Sombart stempelt historische Merkmale des Handwerks zu begrifflichen. Ich würde sagen, die gesellschaftliche Entwickelung habe sämmtliche unabhängige Handwerksmeister in kleinkapitalistische Unternehmer umgewandelt; es giebt eben kleine Kinder von sehr verschiedener Größe. „Welten“ trennten auch im Mittelalter den armen „unehrlichen“ Leineweber vom stolzen Walkermeister oder Goldschmied der Reichsstadt.

Endlich aber gelingt es doch auch, an Hülfskräften zu sparen. Da tritt nun ein anklagendes Kapitel auf (37): die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte, die „Lehrlingszüchtung".

Hier wird auch der Thatsache gedacht, daß das Niveau der Schichten, woraus sich der Nachwuchs für das Handwerk rekrutire, im Allgemeinen die Tendenz zum Sinken habe. Ich bin der Meinung, daß vor allem die großstädtischen Knaben vor den alten und gewohnheitmäßig noch auf Selbständigkeit „zustellenden" Handwerken eine starke Scheu haben, die aber nicht minder den Nachwuchs für die entsprechenden Fabrikbetriebe vermindert. In Hamburg wollten von zusammen 3102 Knaben, die 1880 und 1881 aus den Volksschulen entlassen wurden, noch „werden":*) Schneider 19, Schuhmacher 71, Tischler 102, Sattler 22, Tapezierer 71. Dagegen von 3913, die 1895 entlassen wurden: Schneider 23, Schuhmacher 29, Tischler 96, Sattler 20, Tapezierer 57. Ostern 1900 wollten von 4085 abgehenden Volksschülern werden: Schuhmacher 10, Schneider 16, Tapezierer 34.

Wie geringe Bruchtheile und wie stark haben sie abgenommen! Anders mit Kindern, die weniger frei in der Wahl ihres Berufes sind. So waren von 40 Waisenhauskindern 1882 noch 5, 1894 von 85 noch 4 für die Schuhmacherei bestimmt; Ostern 1900 von 157 Waisenhauskindern: Schuhmacher 2, Schneider 6, Tischler 8; aber doch auch hier die starke Abnahme. Verhältnißmäßig starke Zufuhr von Lehrlingen erhalten die kleinstädtischen und Dorfschuster noch durch die Behörden, denen die „Fürsorgeerziehung" untersteht; womit denn auch nicht selten üble Erfahrungen gemacht werden. Dies zur Bestätigung für die Beobachtungen, die Sombart aus den auch sonst in umfangreichster Weise benutzten „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik mittheilt.

Uebrigens werden seine Schlußfolgerungen gerade in diesem Gebiete scharfem Widerspruch begegnen. Ich selber hätte manches dagegen zu erinnern, obgleich ich seine Diagnose und Prognose in Bezug auf die alten Handwerke im Großen und Ganzen theile. Meine Ansicht des Gesammtprozesses weicht doch in nicht wenigen Stücken von den seinen ab. Dies gilt auch in Betreff der Ursachen der Ueberlegenheit kapitalistischer Unternehmungen. Nicht selten scheint mir Sombart hier etwas rasch zu verallgemeinern. Auf jeden Fall werden seine freien und flotten Gedanken wie ein befruchtender Regen in die Diskussion dieser Gegenstände fallen. Und ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß dies ganze Werk über den modernen Kapitalismus mit den zwei vorliegenden Bänden noch bei Weitem nicht abgeschlossen ist.

*) Nach den „Berichten der Oberschulbehörde".

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Arbeitsbeirath des Kaiserlichen Statistischen Amts ist nunmehr konstituirt. Der Reichstag hat bekanntlich die sieben ehemaligen Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik in diesen Beirath entsandt, nämlich die Abgeordneten Bauermeister (Rp.), Frhrn. Heyl zu Herrnsheim (natl.), Dr. Hitze (Ctr.), Jacobskötter (kons.), Letocha (Ctr.), Molkenbuhr (Soz.) und Schmidt-Elberfeld (frs. Vp.). Der Bundesrath ist in dem Beirath vertreten durch: Geh. Ober-Reg.-Rath Frhr. v. Bodmann (Baden), Ministerialrath Braun (Hessen), Geh.-Rath Dr. Fischer (Sachsen), Geh.-Rath Neumann (Preußen), Gewerbeinspektor Pöllath (Bayern), Reg.-Rath Oberländer (Weimar) und Präsident v. Schicker (Württemberg). Vorsitzender des Beiraths ist der Präsident des Kaiserlich Statistischen Amts, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Wilhelmi, als dessen Stellvertreter der sächsische Bevollmächtigte Dr. Fischer fungirt. Voraussichtlich wird im Oktober der Beirath zum ersten Male zu einer Tagung zusammenberufen werden. Die noch von der Kommission für Arbeiterstatistik eingeleiteten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe sollen am 1. August abgeschlossen werden und alsdann Erhebungen über die Arbeitszeit im Fuhrwerksbetriebe beginnen. Auch die Verhältnisse in der Binnenschiffahrt werden von dem Amte erhoben werden. Die Veröffentlichung regelmäßiger Mittheilungen der Abtheilung für Arbeitsstatistik in einem besonderen, monatlich erscheinenden Organ (Reichsarbeitsztg.) wird vom nächsten Jahr an erfolgen. Wie schon mitgetheilt, wird eine der Hauptaufgaben die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt sein, zu welchem Zweck eine Centralisirung der Statistik der Arbeitsnachweise geplant ist. Andere Rubriken des Blattes werden Lohnstatistik, Wohnungswesen, Gemeindliche Sozialpolitik, Gewerbegerichte bilden.

Das Reichsgericht und die „Schwarzen Listen". Ein bemerkenswerthes Urtheil hat das Reichsgericht unlängst zur Frage der „Schwarzen Listen" gefällt. Die „Köln. Ztg." berichtet darüber Folgendes:

In einer Fabrik waren Streitigkeiten über die Einführung eines neuen Lohntarifs entstanden, in deren Folge ein Theil der Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung niederlegte. Der Unternehmer versandte darauf an eine große Anzahl von Firmen seines Geschäftszweiges ein Rundschreiben, in welchem er von seinem Standpunkte aus die Streitigkeiten darstellte und bat, von den benannten 88 Arbeitern keinen aufzunehmen. Mehrere Arbeiter erhoben Schadensersatzklage mit der Behauptung, das Ersuchen, die Kläger nicht in Dienst zu nehmen, verstoße gegen die guten Sitten, sei rechtswidrig und verpflichte zum Schadensersatz. Land- und Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen; zu demselben Ergebniß kommt das Urtheil des Reichsgerichts. Es führt in den Gründen aus: Erlaubt und an sich nicht unsittlich sei der wirthschaftliche Zweck, in dem nach Ansicht des Beklagten ihm grundloserweise aufgedrungenen Lohnkampfe den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Nicht jedes Mittel sei freilich rechtlich und sittlich erlaubt, um jenen Zweck zu erreichen, auch der Ausübung des Koalitionsrechtes seien insofern gewisse Schranken gesetzt. Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite angewandten Maßregeln, wie Ausstand und Aussperrung, hätten gewöhnlich die Bedeutung eines auf den anderen Theil geübten Druckes oder Willenszwanges und zielten auf die materielle Schädigung des Gegners ab, ohne daß man ihnen deshalb immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte. Die Rechtsordnung wie die herrschende sittliche Anschauung trügen in weitem Maße dem Selbstschutz und den gewerblichen Bestrebungen, das freie Spiel wirthschaftlicher Kräfte und ihre Bethätigung durch genossenschaftliche Selbsthülfe zu regeln, Rechnung, wie dies auf der anderen Seite durch Organisationen geschehe, welche die eigenen Gewerbsgenossen einer Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Interesse gemeinschaftlichen Vorgehens mittels gewerblicher Kartelle unterwerfen wollten. Hier wie dort allerdings biete auch der §. 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Mittel, um Ausschreitungen und Auswüchsen des gewerblichen Wett- und Lohnkampfes entgegenzutreten, wozu sonst die straf- und civilrechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen nicht ausreichen würden. Maßregeln wie Geschäftssperre oder Boykott könnten unter diesen Umständen in das Gebiet des §. 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen, insbesondere, wenn damit eine Verrufserklärung verknüpft sei, die Jemanden als des Verkehrs in einem bestimmten Kreise persönlich unwürdig kennzeichne. Das Aufstellen einer sogenannten schwarzen Liste, die um die Nichtannahme bestimmter Arbeiter ersuche, enthalte eine solche Verrufserklärung nicht immer für nothwendig. Ueberhaupt werde es für die Anwendung des §. 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stets auf die Umstände des konkreten Falles, auf die Art und Weise der Einwirkung, auf die Willensfreiheit des Gegners und der über denselben verhängten Nachtheile ankommen. Eine Handlung, die zum Zweck oder Erfolg habe, die gewerbliche Existenz des Gegners im Lohnkampf völlig zu untergraben, ihn dauernd erwerbs- und brotlos zu machen, sei anders zu beurtheilen als eine Maßregel, die nur darauf abziele, dem Gegner vorübergehend, für die Dauer des Lohnkampfes, die Erwerbsmöglichkeit in dem Geschäftszweig abzuschneiden, ihn hierdurch zum Nachgeben, zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nöthigen. Ein Fall der letzteren, nicht der ersterwähnten Art, liege aber hier nach der Annahme des Berufungsgerichts vor.

In der Arbeiterpresse wird das Urtheil verschieden aufgefaßt. Der „Vorwärts" bemerkt dazu, die Entscheidung sei zwar sehr entgegenkommend gegen das Unternehmerthum, aber das Urtheil sei insofern bedeutsam, als es das Recht der schwarzen Listen auf besondere Lohnkämpfe und vorübergehende Zeit einschränkt. Damit sei das System der dauernden Aechtung mißliebiger Arbeiter, wie es beispielsweise die Metallindustriellen handhaben, als wider die guten Sitten verstoßend vom Reichsgericht anerkannt, so daß fortan die betreffenden Arbeiter auf Schadenersatz klagen können. Ebenso wird geltend gemacht, daß das Reichsgericht auch die Berechtigung der von Arbeitern verhängten Sperren, Boykotts und anderer Kampfmaßregeln in gewissen Grenzen ebensogut wie die Berechtigung der „Schwarzen Listen" anerkenne. Das Hamburger „Echo" dagegen spottet über diesen Optimismus, der da meine, die Gerichte würden Unternehmer und Arbeiter nach den gleichen Grundsätzen behandeln. Theoretisch hat unzweifelhaft der „Vorwärts" Recht; das Urtheil des Reichsgerichts mißt „Schwarze Listen" und Boykott mit gleichem Maße und es scheint uns auch die Abgrenzung der Strafbarkeit ethisch richtig zu sein. Aber wie die Praxis der Rechtsprechung sich gestalten wird, ob die Vorurtheilslosigkeit und die Unbefangenheit des Richters die gleichartige Behandlung der Arbeitgeber wie der Arbeiter ermöglicht, das können wir nur hoffen, nicht aber als sicher voraussetzen. Bezeichnend für die herrschenden Anschauungen in dieser Hinsicht ist die Thatsache, daß in dem neuen Preßgesetz, das kürzlich in Oesterreich von der Regierung beim Parlament eingebracht worden ist, ein Paragraph enthalten ist, der bestimmt, daß Jemand, der

„eine offenbar gehässigen Beweggründen entspringende mittelbare oder unmittelbare Aufforderung zur Meidung des geschäftlichen Verkehres mit bestimmmten Kreisen von Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Advokaten" u. s. w. durch eine Druckschrift veröffentlicht, wegen Uebertretung an Geld mit 50 bis 2000 Kronen bestraft werden solle. Das wendet sich gegen die von Arbeitern verhängte Sperre, von einer Bestrafung der Arbeitgeber wegen „Schwarzer Listen", die Arbeiter öffentlich in Zeitungen zu verfehmen, enthält der Entwurf kein Wort.

Beseitigung der Konkurrenz der Gefängnißarbeit. Die Abschaffung der Gefängniß- und Zuchthausarbeit für die Privatindustrie und ihre Nutzbarmachung für staatliche Zwecke gelangt, wie verschiedene Blätter mittheilen, in Preußen jetzt systematisch zur Durchführung. Alle Gefängniß- und Zuchthausverwaltungen gehen planmäßig auf dem vorbezeichneten Wege vor. Die freiwerdenden Arbeitskräfte der Gefangenen sollen in den bestehenden staatlichen Militärschneider- sowie Tischlerwerkstätten Verwendung finden.

Soziale Zustände.

Kost und Wohnung bei den Arbeitgebern empfingen in Leipzig nach jüngst veröffentlichten Erhebungen des statistischen Amtes im Jahre 1900 nur noch 2,87 % der Arbeiter; 1895 waren es noch 3 %. In Neu-Leipzig ist ein entsprechender Rückgang von 1,20 % auf 0,93 % eingetreten. Die regelmäßig wiederkehrende Forderung der Arbeiter auf Beseitigung dieser Art Naturallöhnung wird angesichts dieser Entwicklung bald gegenstandslos sein. Allerdings hält sich dieser Modus zwischen Meister und Gehülfe, wie auch die Leipziger Angaben zeigen, immer noch sehr zähe im Fleischer- und Bäckergewerbe.

Die Arbeitszeitreduktion in einer französischen Seidenspinnerei. Im März und April d. J. wurden in einer Schappespinnerei in Frankreich — den Ort nennt das Pariser „Bulletin de l'office du Travail" nicht —, die 550 Arbeiter beschäftigt, die tägliche Arbeitszeit von 11 auf 9½ Stunden herabgesetzt und die Wirkung dieser erheblichen Verringerung der Arbeitszeit auf die Produktion beobachtet. Dabei ergab sich das beachtenswerthe Resultat, daß die Arbeitsleistung in der ersten Woche nach der Reduktion der Arbeitszeit zwar merklich geringer war, in den folgenden Wochen sich jedoch dergestalt steigerte, daß das Durchschnittsergebnis nach einem Monat dasselbe war, wie es bei der früheren 11stündigen Arbeitszeit sich ergeben hatte. Die Intensität der Arbeitsleistungen hat die Reduktion der Arbeitszeit in der Kämmerei und der Spinnerei vollständig aufgewogen.

Die Arbeitszeit der Zugführer und Heizer in Frankreich. Ein französischer Erlaß vom 20. Mai trifft folgende neue Bestimmungen für die Arbeitszeit der Lokomotivführer und Heizer: Den genannten Bahnbediensteten ist durchschnittlich alle zehn Tage am Orte ihres Wohnsitzes eine mindestens 30stündige Ruhepause zu gewähren; der Zeitraum zwischen zwei solchen Ruhepausen darf nicht größer als 20 Tage sein. Während dieser Ruhezeit sind diese Bediensteten von jeder Arbeitsleistung zu dispensiren und können sie sich von ihrem Wohnsitze auch entfernen. Im Sinne der geltenden Vorschriften für die Arbeitszeit der Bahnbediensteten ist diese Ruhepause jedoch nur für zehn Stunden zu rechnen.

Die Löhne in Neusüdwales. Dem Berichte des österr.-ungar. Konsuls in Sydney für das Jahr 1901 entnehmen wir folgende Daten über die in Neusüdwales geltenden Durchschnittslöhne für den achtstündigen Arbeitstag:

Land- und Weidewirthschaft (mit Kost) pro Jahr in £: Farmarbeiter 40—52, Gärtner 40—65, Ochsentreiber 40—65, Pferdeknechte 40 - 60, Fuhrleute 40 - 65, Hirten 35 45, Schmiede 75—80; — Bäcker pro Woche 30 - 60 sh., ebenso Metzger pro Woche 30 - 60 sh. und schließlich Scheerer 17/6 – 20— per 100 Schafe. —

Gewerbe und Industrie (pro Tag in sh): Schmiede 10—12, Kesselschmiede 9/4—11, Maurer 10 – 11, Zimmerleute 8 – 10, Handlanger 7—8, Anstreicher 7 – 9, Klempner 9—11, Steinmetze 10 - 11, Tischler 8—10, Kohlenbergleute 10 - 11, Kupferschmiede 10—12, Monteure 10—12, Eisenarbeiter 6 – 8.

Dienstboten (mit Kost pro Jahr in £): Köche in Privathäusern 45—78, Köche in Hotels 65—200, Zimmermädchen 30 - 52, Wäscherinnen 45—52, Kindermädchen 20 - 30. – Für die Seeleute ist zwischen den Vertretern der austral-asiatischen Dampferlinien und der Vereinigung der australischen Seeleute folgender Lohntarif bis zum Mai 1902 giltig festgesetzt worden (pro Monat in £): Seemann I. Klasse 7, Bootsmann 8, Lampensteward 7, Lademaschinist 10, Schmierer 9, Heizer 9, Kohlenzieher 7.

Arbeiterbewegung.

Der 4. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands tagte dieses Jahr vom 29. Juni bis 2. Juli in München und wurde von Vertretern der bayerischen Staatsregierung und des Stadtmagistrats begrüßt. Der bayerische Central-Gewerbeinspektor Herr Poellath bewillkommnete Namens der Regierung den Kongreß und führte die Theilnehmer auch durch das zukunftreiche Münchener Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, während Namens des Magistrats Gewerberichter Dr. Prenner den Berathungen des Kongresses reichen Erfolg für den sozialen Frieden wünschte. Auch der Rektor der Universität Professor Brentano erschien auf dem Kongreß, der diesmal auch Vertreter christlicher Arbeiterorganisationen aus Oesterreich und Belgien als Gäste aufwies. Im Ganzen waren 55 Delegirte, darunter zum ersten Male eine Frau, Lehrerin Frl. Böhm, Vertreterin des Berliner Vereins der Heimarbeiterinnen, als Vertreter von 21 Organisationen anwesend. Den eigentlichen Kongreßverhandlungen ging eine sehr zahlreich besuchte öffentliche Gewerkschaftsversammlung voraus. In ihr sprachen Professor Dr. Francke-Berlin über nationalen und internationalen gesetzlichen Arbeiterschutz, Lic. Mumm-Berlin, Beirath des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, über die Nothwendigkeit des interkonfessionellen Charakters der christlichen Gewerkvereine und Arbeitersekretär Giesberts, Redakteur der „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", über die kulturelle Bedeutung der christlichen Gewerkschaften. Der Vorsitzende des Gesammtverbandes, Brust-Altenessen, fügte bei, das erste Ziel müsse die soziale Hebung des Arbeiterstandes in christlichem Sinne sein.

Bei der Konstituirung des Kongresses wurden zum ersten Vorsitzenden Stegerwald-München, Leiter des christlichen Holzarbeiterverbands, zum zweiten Ellerkamp, Vorsitzender des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe, gewählt. Den Bericht des Ausschusses über die Entwickelung der christlichen Gewerkvereine in Deutschland, der im Wesentlichen schon in den „Mittheilungen" veröffentlicht worden ist, erstat...e Brust. Darnach ist die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkvereine seit 1. April 1901 bis dahin 1902 von 159 682 auf 175 079, also um 15 397 Mitglieder gestiegen. Hiervon gehören 84 667 Mitglieder dem Gesammtverband an, der im Vorjahr 83 969 Mitglieder zählte. Die verhältnißmäßig starken Eisenbahnerverbände sind bisher dem Verband ferngeblieben. Von den im letzten Jahre gewonnenen 15 397 neuen Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften entfallen allein 12 265 auf den Verband der preußischen Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter. Im Großen und Ganzen hat die wirthschaftliche Krisis die Organisationen nicht stark beeinflußt. Einige haben Mitglieder verloren, andere solche gewonnen. Die Einnahmen der dem Gesammtverband angeschlossenen Gewerkvereine betrugen im letzten Jahre 356 360, die Ausgaben 190 331 ℳ. Von den Ausgaben entfallen auf Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung allein 73 864 ℳ. Nur der Holzarbeiterverband hat seit zwei Jahren eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet; der Siegerländer Metallarbeiterverein hat diese Einrichtung beschlossen. In der sich an den Jahresbericht anschließenden Debatte wurde eine bessere und nachhaltigere Unterstützung der kleineren Verbände gefordert. Auch die Anstellung besonderer Gewerkschaftsbeamten, die nicht gemaßregelt werden könnten, wurde empfohlen. Geklagt wurde auch über die Schwierigkeiten, welche seitens mancher Behörden und Unternehmer den christlichen Gewerkvereinen bereitet würden. Schließlich wurde dem Gesammtausschuß Entlastung ertheilt.

Bezüglich des Genossenschaftswesens, das bisher von den christlichen Organisationen sehr vorsichtig behandelt worden ist, lag dem Kongreß eine Resolution vor, die im Allgemeinen das Genossenschaftswesen empfiehlt und es besonders den christlichen Gewerkvereinen anheim giebt, ebenfalls mit der Gründung von Konsumvereinen vorzugehen. Meinungsverschiedenheiten gab es darüber, ob diese Vereine nur den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften oder auch den Mitgliedern konfessioneller Vereine zugänglich sein sollen. Es wurde konstatirt, daß die in Kaldenkirchen errichtete Produktivgenossenschaft der christlichen Cigarrenarbeiter sehr prosperire, und daß der in M.-Gladbach errichteten Centraleinkaufsgenossenschaft sich die meisten Konsumvereine des Niederrheins angeschlossen hätten. Die Resolution wurde angenommen.

Ueber den Schutz der gewerblich thätigen Frauen referirte der Vorsitzende des christlichen Textilarbeiterverbandes, Schiffer-Krefeld. Unter Hinweis auf die Zunahme der Frauenarbeit in der Textil-, Tabak- und Hausindustrie, in Ziegeleien 2c. empfahl dieser eine

Resolution, in welcher stufenweise Herabsetzung des jetzigen gesetzlichen elfstündigen Maximalarbeitstags für Fabrikarbeiterinnen auf neun Stunden, allgemeine Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden für alle Arbeiterinnen, sowie Verbot der Frauenarbeit in Bergwerksbetrieben über und unter Tag, in Hüttenbetrieben und im Baugewerbe verlangt wird. Ferner verlangt die Resolution allmälige Beseitigung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes, Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes auf die Hausindustrie, Ausbau der Gewerbeinspektion durch Heranziehung von Assistentinnen aus dem Arbeiterstande, Förderung der Arbeiterinnen-Organisation. Die Resolution wurde angenommen.

Des Weiteren genehmigte der Kongreß nach einem Referat Giesberts-M.-Gladbach eine Resolution, in welcher empfohlen wird, einer Organisation der ländlichen Arbeiter vorzuarbeiten. Das soll geschehen durch Vorträge, Gründung von Landarbeitervereinen, Rechtsschutz, Gründung von Wohlfahrtskassen und Einrichtungen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnungsverhältnisse, gesetzlichen Arbeiterschutz für die ländlichen Arbeiter. Den Schluß bildete ein Referat von Gieseler-Freiburg über die Förderung der Geistesbildung durch die christlichen Gewerkschaften. Zu dem Zweck sollen die letzteren über das Wirthschaftsleben im Allgemeinen, über die soziale Gesetzgebung und die Einzelaufgaben auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbst- und Staatshülfe Aufklärung verbreiten, namentlich in Form von volksthümlichen Kursen. Dabei wurde auf die Erfolge der Arbeiterkurse in M.-Gladbach hingewiesen. Eine im Sinne des Referats gehaltene Resolution gelangte zur Annahme. Nachdem dann noch dem Ausschuß aufgetragen worden war, den Schutz der heimischen Arbeiter gegenüber der Konkurrenz von Seiten ausländischer Arbeiter anzustreben, und zum nächsten Kongreßort Detmold bestimmt worden war, woselbst u. A. auch über die Arbeitslosenversicherung verhandelt werden soll, schloß der Vorsitzende den Kongreß mit der freudigen Versicherung, daß die Bewegung der christlichen Arbeiter an Umfang stetig zunehme und in der Oeffentlichkeit wachsende Beachtung finde.

Mit dem Kongreß war auch die Generalversammlung des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften verbunden. Zunächst wurde beschlossen, einen Generalsekretär des Gesammtverbandes und einen Sekretär für Mittel- und Süddeutschland anzustellen. Zum Generalsekretär wurde der Vorsitzende des christlichen Holzarbeiterverbandes, Stegerwald-München, zum Sekretär für Mittel- und Süddeutschland Gießler-Freiburg ernannt. Der Generalsekretär soll in Köln seinen Sitz haben. Beschlossen wurde ferner die Errichtung eines Reichsarbeitersekretariats, das am 1. Oktober d. J. in Berlin in Thätigkeit treten und die Rekurse der Arbeiter vor dem Reichs-Versicherungsamt vertreten soll. Mit Rücksicht hierauf wurde zugleich der Verbandsbeitrag von 10 auf 15 Pf. erhöht. Die vom oberpfälzischen Glasarbeiterverband angestrebte Gründung eines Verbandes der in der keramischen Industrie (Glas-, Porzellan-, Steingut- und Töpfereiarbeiter) beschäftigten Arbeiter soll von Verbands wegen unterstützt werden. Wie schon den vorjährigen Kongreß, so beschäftigte auch den diesjährigen ein Konflikt zwischen den Ausschußmitgliedern und dem Vorsitzenden des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes, Wieber-Duisburg. Dies Mal kam es trotz aller Vermittelungsversuche zum Bruch. Mit 26 gegen 9 Stimmen wurde beschlossen, den 4790 Mitglieder umfassenden Verband so lange auszuschließen, als derselbe sich mit seinem Vorsitzenden solidarisch erkläre, inzwischen aber zur Gründung eines neuen Metallarbeiterverbandes zu schreiten. Wieber ist in der Gewerkschaftspresse gegen den Zolltarif aufgetreten, während nach einem früheren Kongreßbeschluß derartige Fragen von den Gewerkvereinen ausgeschlossen bleiben sollen.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist noch sehr jung, hat aber bereits nicht unbedeutende Erfolge aufzuweisen. Möge sie auch in Zukunft alle inneren und äußeren Schwierigkeiten überwinden.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland 1901. Die Statistik der „Streiks und Aussperrungen im Jahre 1901 für das Deutsche Reich" ist als Band 148 der vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs erschienen. Ihre Ergebnisse sind mit den Ziffern der gewerkschaftlichen Statistik, die wir in einer Anmerkung,*) mittheilen, nur schwer vergleichbar, da die Zählung der Streikfälle, ihre Unterscheidung in Einzelstreiks und Gruppenstreiks in beiden Statistiken nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt, in den amtlichen Feststellungen z. B. nur die Höchstzahl der gleichzeitig, in den gewerkschaftlichen Ermittelungen hingegen die Gesammtzahl der überhaupt während der Dauer der Arbeitseinstellung, unter Umständen also auch nacheinander, streikender Arbeiter erfaßt wird, und dergleichen mehr. Amtlicherseits werden für das Berichtsjahr 1901 im Ganzen 1071 Streiks (gegen 1462 im Vorjahre) gezählt, von denen 29 bereits vor dem 1. Januar 1901 begonnen hatten und 15 am 31. Dezember 1901 noch nicht beendet waren. Von den 1056 im Laufe des Jahres 1901 zur Beendigung gelangten Streiks — im Vorjahre betrug die Zahl dieser Streiks 1433 — wurden 5461 Betriebe gegen 7740 im Vorjahre — mit insgesammt 141 220 (1900: 298 819) beschäftigten Arbeitern betroffen. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden belief sich auf 55 262 (1900: 122 803) Personen. In Folge von Streiks wurden 7420 (1900: 9007) Arbeiter zum Feiern gezwungen. Angriffsstreiks werden 697 (1900: 1127), Abwehrstreiks 359 (1900: 306) gezählt. Vollen Erfolg hatten die Streikenden in 200 (1900: 275), theilweisen Erfolg in 285 (1900: 505), überhaupt keinen Erfolg in 571 (1900: 653) Fällen. Wie für das Vorjahr, so werden auch für das Jahr 1901 insgesammt 38 begonnene und 35 beendete Aussperrungen nachgewiesen. Von den letzteren wurden im Berichtsjahr 238 (1900: 607) Betriebe mit 7980 (1900: 22 462) beschäftigten Arbeitern betroffen. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 5414 (1900: 9085), außerdem wurden 95 (1900: 226) Personen zum Feiern gezwungen. Von den beendeten Aussperrungen brachten den Arbeitgebern 16 vollen, 8 theilweisen und 11 überhaupt keinen Erfolg; die entsprechenden Zahlen im Vorjahre waren 13, 17 und 5.

*) Die gewerkschaftliche Statistik verzeichnet für 1901: 727 Streiks mit 48 522 Betheigten, 3283 Wochen Dauer und 2 515 888 ℳ Streikkosten, oder nach einer anderen Aufmachung — mit Hinzurechnung von nicht näher festzustellenden Fällen — 795 Streiks mit 48 966 Betheiligten gegenüber 934 Streiks mit 116 214 Betheiligten im Jahre 1900; es blieb danach im Jahre 1901 die Zahl der Streiks um 139, die Zahl der Betheiligten um 67 248 zurück. Erfolgreich waren 37,5 % der Angriffsstreiks und 36,2 % der Abwehrstreiks, während im Jahre 1900 46,1 % der Angriffsstreiks und 41,4 % der Abwehrstreiks mit vollem Erfolge für die Arbeiter verliefen.

Verband der eidgenössischen Arbeiter. In den Kreisen der schweizerischen Eisenbahn-, Post-, Telephon- und Zollbediensteten ist eine Bewegung im Zuge, die auf die Errichtung eines Föderativverbandes aller eidgenössischen Bediensteten und Arbeiter zur Wahrung der allgemeinen Interessen der einzelnen Organisationen hinzielt.

Arbeiterschutz.

Die preußische Gewerbeaufsicht 1901.

Die „Jahresberichte der Königlich preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1901"*) sind wieder in der knappen Form erschienen, die seit einigen Jahren üblich ist und die Uebersicht sehr erleichtert. Die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes war folgende: 27 Regierungs- und Gewerberäthe, 1 kommissarischer Gewerberath (Sigmaringen), 4 gewerbetechnische Hülfsarbeiter, 114 Gewerbeinspektoren, 76 Assistenten, 2 Assistentinnen und 1 Aspirantin, zusammen 226 Beamte. Hierzu sind am 1. April 1902 noch 3 Gewerbeinspektionen mit je einem Beamten und außerdem 2 Assistentinnen für den umgebildeten Aufsichtsbezirk Berlin—Charlottenburg—Schöneberg—Rixdorf gekommen. In den 28 Aufsichtsbezirken waren insgesammt 135 389 revisionspflichtige Betriebe mit insgesammt 2 456 103 Arbeitern vorhanden. Gegen das Vorjahr ergiebt sich daraus eine Zunahme der revisionspflichtigen Betriebe um 3188, dagegen eine Abnahme der Zahl der Arbeiter um 8871. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine Neuaufstellung der Kataster der Gewerbeinspektion erfolgt ist, wobei viele kleinere Betriebe, so Mühlen, Schlächtereien, Bäckereien, in welchen nur die Besitzer und deren Angehörige Beschäftigung fanden, ausgeschieden worden sind. Ferner sind die zahlreichen Werkstätten mit Motorenbetrieb hinzugekommen, wodurch die Zahl der Betriebe und die Zahl der Arbeiter gesteigert wurde. In Folge dessen erscheint die Abnahme der Zahl der Arbeiter niedriger, als sie in Wirklichkeit ist. Nach den Tabellen waren im Berichtsjahr 1 878 474 erwachsene Arbeiter vorhanden gegen 1 896 954 im Vorjahre; Arbeiterinnen über 16 Jahre 400 357 (393 817), jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren 174 974 (172 409) und Kinder unter 14 Jahren 2298 (1794). Während danach die Zahl der erwachsenen Arbeiter um 18 480 sich verminderte, hat die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen um 6540, die der Jugendlichen um 2565 und die der Kinder um 504 zugenommen. Die anhaltende trübe wirth-

*) Berlin, R. v. Deckers Verlag.

schaftliche Konjunktur hat also mehrfach dazu geführt, die männlichen Arbeitskräfte durch die billigere, Arbeiterinnen und Jugendliche, zu ersetzen. Es ist dies besonders in den beiden bedeutendsten Aufsichtsbezirken Düsseldorf und „Groß-Berlin" der Fall gewesen.

Die Gesammtzahl der Revisionen belief sich auf 68 973 und betraf rund 50 000 (49 593) Betriebe, von denen eine Reihe zwei und mehrere Male, manche auch Nachts und an Sonn- und Festtagen revidirt wurden. Da 135 389 revisionspflichtige Betriebe vorhanden waren, könnten die rund 50 000 Revisionen ungenügend erscheinen. Es ist aber die Aufsicht mehr als drei Viertheilen sämmtlicher Arbeiter zu Gute gekommen, da die revidirten Betriebe 1 858 295 Arbeiter beschäftigten. Im Vorjahre, wo 50 510 Anlagen mit 1 849 922 Arbeitern revidirt wurden, war die Revision ziemlich die gleiche. Von den 2200 revisionspflichtigen Bergwerken wurden 1750 revidirt, insbesondere alle diejenigen, in denen junge Leute und Arbeiterinnen beschäftigt waren. Fast ein Fünftel aller Revisionen entfiel auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund; nach der Häufigkeit der Revisionen folgten die Gewerbeaufsichtsbezirke Düsseldorf mit 7500, „Groß-Berlin" mit 6600, Arnsberg mit 5700, Oppeln mit 4600 und der Oberbergamtsbezirk Breslau mit 4800. Nach der Zahl der in den betreffenden Anlagen beschäftigten Arbeiter erstreckten sich die meisten Revisionen auf Berg-, Metall- und Textilarbeiter.

Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen wurden gelegentlich der Revisionen in 6752 Betrieben festgestellt gegen 6208 im Vorjahr. Die größte Zahl dieser Fälle betraf aber Verstöße gegen Formalien (Arbeitsbücher, Lohnzahlungsbücher, Aushänge, Anzeigen). Immerhin mußte wegen Heranziehung Jugendlicher zu verbotenen Arbeiten in 871 Fällen und wegen verbotener Beschäftigung von Arbeiterinnen in 217 Fällen mit Strafen vorgegangen werden. Im Allgemeinen scheint aber die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen von Jahr zu Jahr williger und verständnißvoller zu erfolgen. Durch die kritische Geschäftslage wurden die Anordnungen der Aufsichtsbeamten vielfach erschwert. Die meisten Klagen kommen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Meist handelt es sich dabei um die Versagung der vorgeschriebenen Arbeitspausen oder um Verletzung der Bestimmungen über Arbeits- und Lohnzahlungsbücher. Namentlich über die letzteren kehren die Klagen stetig wieder. Zwar ist in den meisten Fällen die Anlegung der Lohnzahlungsbücher durchgesetzt worden, aber die regelmäßige Führung und zweckentsprechende Benutzung der Bücher stößt bei der offenkundigen Abneigung sowohl vieler Arbeitgeber wie der meisten Arbeiter und der Gleichgültigkeit der Eltern fortgesetzt auf erhebliche Schwierigkeiten.

Was den Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Unternehmern und Arbeitern betrifft, so wird in fast allen Berichten betont, daß der Verkehr mit den Unternehmern sich immer ersprießlicher gestaltet. Die Unternehmer nehmen in steigendem Maße Anlaß, den Rath der Beamten einzuholen, namentlich auch bei der Errichtung neuer Betriebe. Widerstand zeigt sich öfter bei Kleinunternehmern, die Aufwendungen zu vermeiden suchen, die über den eigentlichen Fabrikationszweck hinausgehen. Auch mangelhafte Kenntniß der staatlichen Vorschriften und ein enger Gesichtskreis machen sich hindernd bemerkbar. Weniger gut steht es mit dem Verkehr mit den Arbeitern, es erkennt aber selbst der „Vorwärts" in Nr. 146 an, daß es „etwas vorwärts geht". Wenn sich auch eine allmähliche Besserung anzubahnen scheint, so hält sich in den meisten Bezirken der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen Arbeitern und den Gewerbeinspektoren noch immer in engen Grenzen, und die preußischen Aufsichtsbeamten haben sich bei den Arbeitern jedenfalls noch nicht die Vertrauensstellung errungen, deren sich die süddeutschen Inspektoren erfreuen. Mehrfach bevorzugen die Arbeiter den schriftlichen Verkehr, wobei sich die organisirten Arbeiter ihrer Gewerkschafts- oder Beschwerdekommissionen bedienen. Im Berliner Bericht wird indessen dem persönlichen Verkehr vor dem schriftlichen der Vorzug gegeben. Im Posener Bericht wird auf die sprachlichen Verhältnisse hingewiesen, die den Verkehr erschwerten. In anderen Berichten wieder wird auf die Konkurrenz der Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen hingedeutet, die dem Verkehr mit den Arbeitern Abbruch thun. Es will nicht viel besagen, wenn beispielsweise in Berlin ganze 75 persönliche Besuche und 190 schriftliche Eingaben seitens der Arbeiter verzeichnet werden. Die Schuld liegt nicht bei den Beamten, deren Entgegenkommen bekannt ist, sondern an dem tiefeingewurzelten Mißtrauen der preußischen Arbeiter gegen die Behörden. Wie wenig dieses Mißtrauen aber berechtigt ist, beweist schon die Bereitwilligkeit, mit welcher in manchen Orten die Aufsichtsbeamten in Arbeitervereinen belehrende Vorträge über die Arbeiterschutzgesetze halten und die Bemühung der Beamten, mit den Arbeitern in Verkehr zu treten.

Die Versuche mit weiblichen Hülfskräften der Gewerbeaufsicht sind in Preußen immer noch spärlich. Sie beschränken sich auf den Berliner und Düsseldorfer Bezirk. Zunächst wird der Erfolg dadurch beeinträchtigt, daß die Arbeiterinnen es vielfach noch an dem wünschenswerthen Vertrauen fehlen lassen. So liest man in dem Düsseldorfer Bericht:

„Die Assistentin bei der Gewerbe-Inspektion zu M.-Gladbach hat durch ihre Bemühungen, den Arbeiterinnen ihres Dienstbereichs näher zu treten, bereits den Erfolg erzielt, daß die anfängliche Zurückhaltung ihrer Schutzbefohlenen allmählich schwindet. Der Besuch ihrer Sprechstunden hat gegen das Vorjahr zugenommen, und die Assistentin glaubt auch, bei anderen Gelegenheiten, die sie mit den Arbeiterinnen zusammenführen, wahrzunehmen, daß man ihr in zunehmendem Maße Vertrauen entgegenbringt. Einen durchschlagenden Erfolg ihrer Thätigkeit meint sie aber erst dann erwarten zu können, wenn es gelänge, bei den Arbeiterinnen ein besseres Verständniß für die Zwecke und Aufgaben der weiblichen Fabrikaufsicht zu wecken, als es zur Zeit noch im großen Durchschnitt vorhanden ist."

Der Gewerberath für Berlin bezeugt, daß die Mehrzahl der Besucher aus dem Arbeiterstand auf den Bureaus der Gewerbeinspektion Arbeiterinnen waren, welche die Assistentin aufsuchten, und daß die Hülfe der letzteren namentlich bei der Beaufsichtigung der in großem Umfange Maßschneiderei betreibenden Konfektionsgeschäfte von Werth gewesen sei. Die Einführung der Frauen in die Gewerbeaufsicht übt auch insofern eine gute Wirkung aus, als die Fabriken in steigendem Maße weibliche Aufsichtspersonen anstellen, deren Einfluß auf das Verhalten der Arbeiterinnen nach dem Bericht des Arnsberger Gewerberaths ein günstiger sein soll. Nach dem Bericht für den Bezirk Breslau legen die Unternehmer der weiblichen Aufsicht einen besonderen Einfluß auf das sittliche Verhalten der Arbeiterinnen bei.

In vielen Berichten wird geklagt über den Mangel an preiswerthen und geeigneten Arbeiterwohnungen. Trotz der vielfach zu verzeichnenden Fortschritte im Bau kleiner Wohnungen — dank reger Thätigkeit von Privaten, Vereinen und Kommunen — bleibt noch sehr viel zu thun übrig. Aus Berlin ziehen die Arbeiter immer mehr in die Vororte. Sie haben zwar häufig große Entfernungen bis zur Arbeitsstätte zurückzulegen, aber die Verkehrsmittel sind reichlich und billig und auch das Fahrrad kommt immer mehr zur Geltung. Im Arbeitsnachweiswesen wissen die Berichte nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Ueber den Werth der Arbeiterausschüsse sind die Meinungen der Unternehmer nach wie vor getheilt.

Alle Berichte stimmen darin überein, daß das verflossene Jahr in Folge der wirthschaftlichen Krisis, die übrigens noch keineswegs überwunden ist, für die Arbeiter ein sehr ungünstiges gewesen sei. Die Arbeitsgelegenheit war vielfach knapp, Arbeitszeitverkürzungen, Feierschichten, Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen waren an der Tagesordnung. Die Lebenshaltung der Arbeiter wurde an verschiedenen Stellen, namentlich in Berlin und im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, stark herabgedrückt, zumal fast durchgängig zugleich ein Steigen der Lebensmittelpreise zu verzeichnen war. Wohl noch in keinem Jahre sind so wenig Gesuche um Bewilligung von Ueberzeitarbeit bei den Behörden gestellt worden. Auch der Streiks waren weit weniger. Die meisten waren Abwehrstreiks und die meisten endeten mit einem Mißerfolg. Vielfach wurde die Arbeit erwachsener Arbeiter durch die billigere Arbeit der Jugendlichen und Frauen ersetzt, besonders auch in Berlin, woselbst man Arbeiterinnen selbst in der Schraubenfabrikation, an Metall- und Papierpressen und an Schmelzkesseln für Bleikomposition, wo Bilderrahmen und dergleichen gegossen werden, thätig sehen kann. Selbst im Steinmetzgewerbe werden Frauen beim Polieren von Marmor, Granit und anderen Gesteinen angetroffen. Auch krasse Beispiele von Kinderausbeutung führen die Berichte auf. Wenn diesen trüben Bildern nun auch freundliche auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen gegenüberstehen, so bleibt im Großen und Ganzen doch noch viel zu wünschen übrig.

Berlin. G. T.

Gewerbeaufsicht und Polizei-Strafverfügungen. Damit die Gewerbeaufsichtsbeamten über etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der vom Bundesrath erlassenen Bestimmmungen berichten können, sind die Polizeibehörden veranlaßt worden, von allen Strafverfügungen, welche von ihnen wegen einer Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) erlassen werden, den Gewerbeinspektoren Abschriften zu übersenden.

Ausschluß jugendlicher Arbeiter aus Hechelräumen. Der Bundesrath hat unterm 24. Juni d. Js. die Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 29. April 1892, wonach in Hechelräumen und ähnlichen Lokalen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter untersagt ist, bis zum 1. Juli 1903 verlängert.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1901/1902. Nach dem Geschäftsbericht der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter für die Betriebszeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 stieg der Versichertenbestand in diesem Geschäftsjahr, dem 6. seit der Gründung der Kasse, auf 1205, also um das Doppelte gegen das vorhergehende und um das vierfache gegen den Durchschnitt der ersten vier Jahre. Bei diesem großen Andrange zur Versicherungskasse sah diese sich leider genöthigt, zwei Wochen vor dem Schlußtermin für Versicherungsanträge den Abschluß von weiteren Versicherungen einzustellen, jedoch wurden noch weitere Anträge auf Versicherungen unter Vorbehalt angenommen, in der Erwartung, daß die Stadt Köln einen Beitrag für 1902/3 gewähren würde, und die Stadtverordneten haben denn auch am 12. Juni einen Betrag von 20 000 *M.* bewilligt, wodurch die Zahl der Versicherungsabschlüsse bis auf 1350 hat erhöht werden können. Die Versicherungskasse arbeitet Hand in Hand mit der Arbeitsnachweisanstalt. Trotz aller Bemühungen um Zuweisung von Arbeit wurde aber doch die Kasse für die Auszahlung von Tagegeldern doch noch mit 30 046 *M.* beansprucht. Der Vermögensbestand ging von 111 868,68 *M.* am 31. März 1901 auf 99 343,94 *M.* am 31. März 1902 zurück. Das Bedürfniß nach einer solchen Versicherung hat sich also recht stark erwiesen, zu gleicher Zeit aber auch die Gefahr einer blos freiwilligen Versicherung, der naturgemäß in erster Reihe nur die schlechten Risiken zuströmen. Die Mehrzahl der Versicherten sind gelernte Arbeiter. Es ist sehr dankenswerth, daß die aus der Privatinitiative hervorgegangene stadtkölnische Versicherungskasse (Vorsitzender Kommerzienrath Friedrich Schmalbein, Schatzmeister V. E. Hawerländer) diesen Versuch macht, und zu Erfahrungen für Unternehmungen in dieser Richtung auf breiterer Grundlage sammelt.

Fürsorge für die Arbeiter der Privateisenbahnen in Preußen. Der preußische Eisenbahnminister hat die Eisenbahnkommission angewiesen, darauf zu achten, daß bei Privatunternehmungen den Arbeitern und deren Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes nach dem Vorbilde der Staatseisenbahnverwaltung eine über die gesetzliche Invalidenversicherung hinausgehende besondere Fürsorge durch Gewährung von Zuschüssen zu den Invalidenrenten und von Wittwen- und Waisengeld zugewendet wird.

Zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustriellen im Kreise Niederbarnim werden jetzt in allen größeren Ortschaften des Kreises Lichtenberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Rummelsburg, Tegel u. s. w. von behördlicher Seite Erhebungen über deren Zweckmäßigkeit angestellt. In Neu-Weißensee hat die Gemeindevertretung bereits ein Ortsstatut genehmigt, nach dem vom 1. Januar 1903 ab alle Hausindustriellen am Orte versicherungspflichtig sind, selbst wenn sie vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Erholungsstätten vom Rothen Kreuz in Berlin. Die Abtheilung für Erholungsstätten vom Rothen Kreuz trat Mitte Juni unter dem Vorsitz der Frau Minister Studt zu einer Sitzung zusammen. Anwesend waren die Vorsteherinnen der fünf Erholungsstätten Jungfernhaide und Eichkamp (Männer), Pankow und Spandauerberg (Frauen) und Schönholz (Kinder), nämlich die Damen Glienicke, Staudt, Schwartze, Stern und Wallich, ferner die Geh. Medizinalräthe Professoren Rubner, Heubner, Wolff, der Geh. Regierungsrath Bielefeldt, Kommerzienrath Jacob, Privatdocent Jacob, Mannheimer, Behrendts, die Vertreter der Centralkommission der Krankenkassen Simanowski und Dr. Friedeberg, sowie die Aerzte Becher und Lennhoff. Der Schriftführer, Regierungsrath Dr. Jahn, gab einen Ueberblick über die erfreuliche Entwickelung der Erholungsstätten in diesem Jahre, die zum wesentlichen dem Zusammenarbeiten der Abtheilung des Rothen Kreuzes mit der Centralkommission der Krankenkassen zu danken ist. Ein großes Entgegenkommen haben die Große Berliner Straßenbahn und die Straßenbahn von Siemens und Halske gezeigt, indem sie den Patienten Abonnements für 3 *M.* den Monat gewähren. Dr. Becher sprach über Einzelheiten der Kindererholungsstätte. Trotzdem der Verpflegungspreis nur 50 *Pf.* pro Tag, im Bedürftigkeitsfalle nur 30 *Pf.* beträgt, ist diese Summe für die meisten Arbeiterkinder noch zu hoch. Daher ist die Schaffung von Freistellen nothwendig. In Verfolg der sehr lebhaften Debatte, die sich auf Beschaffung größerer Mittel bezog, erklärte Kommerzienrath Jacob, bis zu einer Summe von mehreren Tausend Mark die Garantie hierfür zu übernehmen. Von Frau Stern wurden aus den Sammelbüchsenfonds weitere 500 *M.* zur Verfügung gestellt. Dadurch wird es möglich, weit mehr Kindern Freistellen zu gewähren. Es kommen hauptsächlich solche Kinder in Betracht, die für Ferienkolonien nicht geeignet sind.

Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, welche nach ihrem zweiten Jahresberichte Ende 1901 1108 Mitglieder und einen Etat von 93 533 Kreuzer aufwies, hat 1901 zu den 32 der Fürsorge der Gesellschaft bereits anvertrauten Kindern 50 weitere und zwar meist auf Ansuchen der Gerichte übernommen und insgesammt an 18 820 Verpflegtagen versorgt. Das Einschreiten der Gesellschaft wurde in 276 Fällen begehrt. Die übernommenen Kinder wurden theils in die sechs Kinderheime der Gesellschaft aufgenommen, theils zuverlässigen Pflegefrauen anvertraut. Die den Eltern oder Vormündern wieder zurückgegebenen Kinder bleiben unter Oberaufsicht der Gesellschaft. Diese macht es sich übrigens zur Regel, durch Einforderung von Alimentationsbeiträgen von den Eltern zu verhüten, daß eine Prämie auf Kindermißhandlungen gesetzt werde. Die angefügte Schilderung der einzelnen Mißhandlungsfälle liefert geradezu erschütternde Bilder von dem Kinderelend, das auch in der Kaiserstadt an der Donau sich breit macht.

Erziehung und Bildung.

Deutsche Dichter-Gedächtniß-Stiftung. Gustav Freytag hat einst ausgesprochen, daß man einen großen Dichter so gut wie durch ein Denkmal durch die Begründung einer Stiftung ehren könne, die seine Schriften auch nach seinem Tode im Volke verbreite. Rosegger faßte diesen Gedanken in die Worte: „Wenn das Kapital, das für ein Dichterdenkmal aufgebracht worden, auf Zinsen angelegt würde, und aus denselben jährlich Hunderte von Werken des Dichters angeschafft und in der unbemittelten, aber lesefrohen und empfänglichen Bevölkerung richtig vertheilt werden möchten — es wäre unvergleichlich zweckmäßiger, es wäre ein wahrhaft lebendiges, unvergleichliches Denkmal!" Diesen Gedanken hat nun ein Komité aufgegriffen und dabei die Unterstützung der hervorragendsten Namen gefunden. Der Reichskanzler Graf Bülow, der österreichische und der preußische Kultusminister unterstützen diesen Aufruf an erster Stelle. Die Thätigkeit der Stiftung ist so gedacht, daß neben der Unterstützung der ärmeren Volksbibliotheken mit unseren besten Dichterwerken vor allen Dingen die Herausgabe hervorragender Dichtungen in Poesie und Prosa (soweit sie verlagsfrei sind) in guter Ausstattung und zu billigem Preise, geschmackvoll und dauerhaft gebunden, in Angriff genommen werden soll. Das erste von der Stiftung herausgegebene Buch wird ein Balladenbuch sein. Die Beiträge werden in jeder Höhe entgegengenommen von der Deutschen Bank, Berlin, und ihren sämmtlichen Zweiganstalten und Depositenkassen, der k. k. Postsparkasse, Wien, auf Konto Nr. 859 112, der Schweizerischen Volksbank, Bern, und ihren sämmtlichen Zweiganstalten und Depositenkassen, dem Kassenwart der Stiftung, Dr. Ernst Schultze, Hamburg. Alle Briefe, Anfragen u. s. w. werden an den genannten Herrn oder mit der Aufschrift „Deutsche Dichter-Gedächtniß-Stiftung, Hamburg" erbeten.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Vom 7. bis 9. Juni hielt die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung ihre 32. Generalversammlung in Düsseldorf unter dem Vorsitz des Reichstags- und Landtagsabgeordneten Ernst ab. Besonders angelegen sein lassen hat sie sich die Ausbreitung der Volksbibliotheken, für welche der Kaiser sein persönliches Interesse durch jährliche Zuwendung von 3000 *M.* bekundet. Auch die preußische, sächsische, württembergische, hessische und mecklenburgische Regierung fördern die Volksbibliotheken. Die preußischen Kreisverwaltungen errichten in großer Zahl Volksbibliotheken in kleinen Gemeinden und fassen die Ortsbibliotheken durch Kreisbibliotheken bezw. Kreiswanderbibliotheken zusammen. In großen Städten, wie Berlin, Straßburg, Elberfeld, Essen und Bremen sind in Verbindung mit ihnen größere Lesehallen eröffnet worden. 332 Gemeindebehörden, 140 Schulbehörden, 364 Bibliotheks- und Lesevereine, 326 Bildungsvereine, 246 Gewerbevereine, 165 Lehrervereine, 102 kaufmännische Vereine und 87 Arbeitervereine gehören der Gesellschaft an, die insgesammt 2853 Körperschaften und 3699 Einzelmitglieder umfaßt. Das preußische Kultusministerium gab 20 000 *M.* her. Nach dem vom Generalsekretär J. Tews erstatteten Jahresbericht begründete und unterstützte im Jahre 1901 die Gesellschaft 1221 Bibliotheken mit 44 967 neuen Büchern, außerdem wurden 17 461 gebrauchte Bücher und Hefte an Bibliotheken und Vereine abgegeben,

insgesammt also 62 828 Bände. Diese Thätigkeit der Gesellschaft kommt vorwiegend dem platten Lande zu Gute. Die Gesellschaft hat auf dem Lande 1371 Körperschaften und 446 Personen als Mitglieder. Für die Begründung und Erweiterung von Volksbibliotheken konnte die Gesellschaft im Berichtsjahre 68 805,93 M. verausgaben. Auf Grund eines Vortrages des Privatgelehrten Wempe in Oldenburg besprach man eine Neuordnung und Verallgemeinerung der Vortragsthätigkeit. Das Bedürfniß nach tüchtigen Berufsrednern bleibt durch die Einführung der unentgeltlichen Vorträge Einheimischer unberührt. Sind doch manche durch große Versuchsreihen oder große Veranschaulichungsmittel unterstützte Vorträge von vorn herein nur durch Berufsredner denkbar. Reichstags- und Landtagsabgeordneter Dr. Beumer wies im Besonderen darauf hin, wie die Buntheit des Lebens auch eine Buntheit der Vortragsthemen bedinge. Herr Assessor Hennighausen-Düsseldorf berichtete über häusliche Kunstpflege in einfachen Verhältnissen. Er konnte dabei besonders auf das Arbeiter-Doppelhaus hinweisen, das die Firma Krupp auf der Düsseldorfer Ausstellung ausgestellt hat. Die Möbel dieses Hauses seien mit künstlerischem Verständnisse hergestellt und doch kosteten sie nur etwa 800 M, zu welchem Preise sie auch vertragsgemäß während der Ausstellung in Auftrag genommen werden. Der Abgeordnete Dr. Beumer und Justizrath Dr. Klein beantworteten in interessanten Vorträgen die Frage: „Was sieht und lernt der Freund der Volksbildung auf der Düsseldorfer Ausstellung?" Insbesondere werden in anschaulicher Weise die hervorragenden Gegenstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens, öffentlicher Parkanlagen, Wälder und Spielplätze, hygienische Einrichtungen, Musterkrankenhäuser und Invalidenheime geschildert. Auch das Schul- und Unterrichtswesen findet natürlich eine eingehende Würdigung.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Vereinigung Berliner Metallwaarenfabrikanten und das Gewerbegericht. Wie der Hamburger Arbeitgeberverband das dortige Gewerbegericht grundsätzlich perhorreszirt, so thut dies auch die Vereinigung Berliner Metallwaarenfabrikanten. Anläßlich eines bestimmten Falles, den wir in Sp. 899 der „Soz. Pr." geschildert haben, hat diese Vereinigung folgenden Beschluß gefaßt:

Wenn bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Vereinigung und ihren Arbeitern, sei es über Lohn, Arbeitszeit oder dergl., von den Arbeitern das Gewerbegericht oder eine andere Behörde oder Korporation als Schiedsrichter oder Vermittler vorgeschlagen werden sollte, so haben die Mitglieder einen derartigen Vorschlag zurückzuweisen und die Arbeiter an die Vertrauenskommission der Vereinigung, als die einzig maßgebende Instanz zu verweisen. Der Vorladung des Einigungsamtes zum Erscheinen ist jedoch Folge zu leisten, dagegen dort die Erklärung abzugeben, vor dem Einigungsamt nicht verhandeln zu wollen. Ebenso darf unter keinen Umständen mit den sogenannten Vertrauensmännern der Metallarbeiter oder mit anderen Personen, die nicht den eigenen Arbeitern angehören, in irgend eine Verhandlung getreten werden, diese sind vielmehr energisch zurückzuweisen und es ist ihnen zu erklären, einzig und allein mit den eigenen Arbeitern verhandeln zu wollen.

Man kann das einseitigste Herrenthum des Unternehmers nicht schroffer zum Ausdruck bringen, als hier geschieht. Die sozialpolitische Entwickelung wird auch über diese Herren, die ihre Machtinteressen über das Gemeinwohl setzen, schließlich hinweggehen, wenngleich durch diesen Beschluß neue Kämpfe provozirt werden, die auf dem gütlichen Wege der Verhandlung und Schlichtung vermieden werden könnten.

Einigungsamt und Töpferstreik in Bromberg. Es wird uns von dort geschrieben: Der früher zwischen Meistern und Gesellen der Töpferinnung alljährlich vereinbarte Tarif war abgelaufen, die Arbeitgeber zahlten noch nach diesem Tarif, die Arbeitnehmer bemängelten ihn jedoch, weil er veraltet, in den Einzelsätzen zu niedrig sei und eine ganze Anzahl jetzt gebräuchlicher Arbeiten nicht vorsehe. Die Arbeitgeber lehnten mit Ausnahme einiger kleiner Unternehmer, die sich den Forderungen der Gesellen sofort unterwarfen, jede Verhandlung mit diesen und jedes Entgegenkommen gegen den von den Arbeitnehmern ausgearbeiteten Tarif ab. Die Arbeitnehmer kündigten darauf die bestehenden Arbeitsverträge und traten in den Ausstand ein. Auf Anrathen des stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Bürgermeister Schmieder, riefen sie das Einigungsamt an, nachdem der Streik schon zwei Wochen gedauert hatte. Bei den Einigungsverhandlungen, bei denen das Gewerbegericht zum ersten Mal seit seinem Bestehen als Einigungsamt fungirte, gelang es, eine Einigung herbeizuführen. Der alte Meistertarif wurde mit 10 bis 20 % Zuschlag in den einzelnen Positionen bis Ende 1902 neu vereinbart und gleichzeitig eine Kommission gewählt, welche am 15. Juli unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Schmieder zusammentreten wird, um schon jetzt für das nächste Jahr einen gänzlich neuen, detaillirten Tarif auszuarbeiten. Die Arbeit wurde sofort wieder aufgenommen. — Mit besonderer Freude ist die Einsetzung der Kommission zur Berathung des zukünftigen Tarifs zu begrüßen, weil bei dessen schon jetzt erfolgender Berathung eine etwaige Lohnerhöhung Seitens der Arbeitgeber bei allen Submissionen u. dergl. für das nächste Jahr rechtzeitig berücksichtigt werden kann und so eine Aufbesserung der theilweise geringen Lohnsätze ohne Schädigung der Arbeitgeber möglich ist. Die günstige (34 Stunden von der Anrufung bis zum Schluß der vierstündigen Einigungsverhandlung) Erledigung dieses Streitfalles hat auch die fernere günstige Folge gehabt, daß bei neuerdings hervorgetretenen Streitigkeiten im Baugewerbe sofort wieder, noch **vor** einer Arbeitseinstellung, das Einigungsamt angegangen worden, und daß alsbald in den Vorverhandlungen vor dem Obengenannten eine Einigung erzielt ist.

Richtigstellung. Von Herrn Adolf Cohen (Deutscher Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Berlin) erhalten wir mit der Bitte um Aufnahme folgende Zuschrift:

„In der Nr. 39 der „Sozialen Praxis" ist unter „Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin" eine Notiz enthalten, die den Thatsachen nicht ganz entspricht. Es heißt da: „Die beabsichtigte Vertretung der Arbeiter durch einen nicht betheiligten Beamten der Gewerkschaft lehnte sie (die Arbeitgeberin) ab. Die Arbeiter nahmen hierauf Abstand von einer derartigen Vertretung." Der letzte Satz trifft nicht das Richtige. Als die Arbeitgeberin ein Verhandeln mit dem Gewerkschaftsbeamten ablehnte, erklärte der Vorsitzende Herr Dr. Leo, daß dann eine Hinzuziehung des Gewerkschaftsbeamten, weil Unbetheiligten, gesetzlich nicht zulässig sei. So und nicht anders hat sich der Vorgang abgespielt.

Anmerkung: Durch diese Richtigstellung wird der in unserer Notiz wiedergegebene Thatbestand in nichts geändert. Welche Beweggründe die Arbeiter zu dem Verzicht bestimmten, ob der Protest der Firma allein, oder der Protest in Verbindung mit den Erklärungen des Vorsitzenden, dürfte sich wohl so unzweifelhaft nicht feststellen lassen.

Dr. Sch.

Litterarische Anzeigen.

Dr. Zacher, Geheimer Regierungsrath, **Die Arbeiterversicherung im Auslande.** Heft 13. **Die Niederlande.** Heft 15. **Spanien.** Heft 16. **Rückblick und Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa.** Berlin. A. Troschel.

Von der äußerst verdienstvollen, mit nicht geringen Materialbeschaffungsschwierigkeiten verknüpften Sammlung schildert Heft 13 die noch junge Arbeiterversicherung in den **Niederlanden**, die sich aus einer freien Krankenkassenthätigkeit einer, nur vereinzelt in Privatbetrieben, allgemein in Staats- und Gemeindebetrieben durchgeführten Alters- und Invalidenfürsorge und einer allgemeinen privaten Arbeiterversicherungskasse, dem „Nederlandschen Werkliedenfonds" zusammensetzt. Die gesetzliche Zwangsversicherung, die seit 1890 berathen wird, steckt noch im Entwurf. Die Reichs-Unfallversicherung, die an Stelle der privaten Unfallentschädigung nach dem unzulänglichen römisch-rechtlichen Haftpflichtgrundsatz treten sollte und von Zacher noch als Entwurf behandelt wird, ist inzwischen Gesetz geworden. Noch jüngeren Datums als die niederländische ist die **spanische** Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, die Heft 15 schildert. Die Krankenfürsorge beruht auf freien, zum Theil auf uralten Zunftinstitutionen aufgebauten Hülfskassen mit sehr ungleichmäßiger Besetzung und Leistungsfähigkeit. Ihre gesetzliche Organisation wird durch eine sozialpolitische Gesellschaft angestrebt. Invalidenfürsorge genießen nur die pensionsberechtigten Staats- und Privatbeamten, für die Arbeiter sind kaum Ansätze dazu irgendwo vorhanden. Die Unfallfürsorge zeitigte, als sich die römisch-rechtliche Haftung für verschuldete Betriebsunfälle immer untauglicher erwies, da sie alles Risiko auf den Arbeiter abwälzte, zunächst durch Gesetz von 1887 ein Asyl für Arbeitsinvaliden und private Institutionen zum Rechtsbeistand gegenüber den leistungsunfähigen Privatversicherungen. Ein 1887 bereits entworfenes Gesetz für ausgedehntere Unfallversicherung kam erst am 30. Januar 1900 zustande; es beschränkt seine Wirksamkeit auf die „unvermeidlichen Unfälle" der Industrie und gewährt einmalige Kapitalentschädigungen. Die von den Unternehmern zu tragenden Lasten können auf eine Versicherungsgesellschaft abgewälzt werden.

Handbuch für die Freunde und Förderer des Volksvereins für das katholische Deutschland. Herausgegeben von der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. M.-Gladbach 1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 17. Juli 1902. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Erhebungen über die Arbeitszeit des kaufmännischen Personals in Kontoren.

Von Generalsekretär Dr. J. Silbermann-Berlin.

Die Ergebnisse der Erhebungen, die die Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in den Großhandels- und Fabrikbetrieben veranstaltet hat,*) können zwar wie jede auf Stichprobe beruhende Erforschung gesellschaftlicher Zustände keinen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit in jedem einzelnen Falle machen, aber daß sie im Großen und Ganzen ein getreues Bild der thatsächlichen Verhältnisse gewähren, läßt sich bei der übereinstimmenden Gleichmäßigkeit in den Aussagen der Auskunftspersonen und bei dem immerhin erheblichen Umfang der befragten Betriebe wohl annehmen. Allerdings wäre es nicht angebracht, diese Ergebnisse allein als eine gesicherte Grundlage für ein Urtheil darüber anzusehen, ob und in wie weit ein gesetzliches oder verwaltungsmäßiges Einschreiten für die Gesammtheit der Angestellten nothwendig ist. Es bedarf dazu unbedingt einer Ergänzung nach mancher Richtung hin. Denn ein Blick in die vom Kaiserlichen Statistischen Amte sorgfältig und mit Sachkunde bearbeiteten Erhebungen zeigt, daß theils die einzelstaatlichen Verwaltungsstellen, theils die örtlichen Verwaltungsbehörden Zweck und Wesen der Erhebung nicht immer völlig begriffen zu haben scheinen. Ob in nennenswerthem Umfang dem Wunsche der Zentralstelle, über die Vertheilung der Fragebogen sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen, Rechnung getragen worden ist, läßt sich aus der vorliegenden Bearbeitung nicht unmittelbar ersehen, wohl aber lassen einige auffallende Mängel den Schluß zu, daß von dieser Befugniß leider zu wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Die Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Betriebe machte es erforderlich, um ein Wirklichkeitsbild zu gewinnen, die Erhebung auf solche Städte und innerhalb dieser auf solche Stadttheile zu erstrecken, die in ihrer Art typisch sind. Was sehen wir aber? In Berlin, für welches die sogenannte „Konfektion" in hohem Maße typisch ist, wurde das entsprechende Stadtviertel gar nicht berücksichtigt, wie überhaupt das Centrum, der eigentliche Sitz der Großhandelsgeschäfte, schlecht weggekommen ist zu Gunsten von Straßenzügen, die für den handelsgewerblichen Charakter der Reichshauptstadt belanglos sind. In Westpreußen ist die in ihrer Art charakteristische Stadt Thorn unberücksichtigt geblieben, obwohl gerade die Grenzstädte besondere Eigenthümlichkeiten in den Arbeitsverhältnissen aufweisen. Posen, dessen ungünstige Arbeitsverhältnisse in Handlungsgehülfenkreisen einen Gegenstand allgemeiner Klage bilden, fehlt, und auf das wichtige oberschlesische Hüttenrevier kommen nur 9 Fragebogen. Von anderen sehr wichtigen Städten fehlen Kassel, Hannover, Dortmund, Remscheid, alle vier durchaus typisch für ihren Bezirk. Daß in Bezug auf die Vertheilung der Fragebogen mehr mechanisch als zweckentsprechend verfahren wurde, beweist z. B. die Behauptung der Bearbeitung, daß weibliche Gehülfen in größerem Maße im Buchhandel und in den polygraphischen Gewerben beschäftigt zu werden scheinen. Nach der Berufszählung von 1895 gab es in der Papierverarbeitung, in den polygraphischen Gewerben und im Buchhandel noch nicht 1000 weibliche Gehülfen, und selbst wenn sich die Zahl seitdem verdoppelt haben sollte, könnte von einer erheblichen Beschäftigungsziffer nicht die Rede sein.

Um diese Fehler gut zu machen, bedürfte es nach verschiedenen Richtungen hin einer Ergänzung der Erhebungen. Zunächst wäre von Organisationen der Bezirke oder der Branchen, die in der Erhebung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt worden sind, ein ausführliches Gutachten über die statistisch nicht erfaßten Zustände einzufordern. Man könnte, um die volle Unparteilichkeit zu wahren, sowohl Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-Organisationen um die schriftliche Auskunft angehen, und es dürfte sich hieraus ein werthvolles Material ansammeln. Nicht zum wenigsten wäre dabei Gewicht zu legen auf eine eingehende Beantwortung der Fragen über die Dauer, den Umfang und die Gründe einer Verlängerung der Arbeitszeit zu gewissen Zeiten des Jahres, denn gerade in diesem Punkte ist das bisherige Ergebniß der amtlichen Erhebungen sehr lückenhaft. Es ist wohl möglich, daß das relativ günstige Bild, das die Erhebung über die Arbeitszeit der Kontorangestellten ergeben hat, sich dann einigermaßen verdüstern würde, wie es unbedingt sicher ist, daß die Ueberarbeit einen erheblichen größeren Umfang und eine wesentlich längere Dauer hat, als sich aus dem veröffentlichten Material erkennen läßt. Für ein sicheres Urtheil über die Nothwendigkeit und die Art eines gesetzlichen Einschreitens im Sinne einer allgemeinen Festsetzung von Höchstarbeitszeiten ist die Kenntniß dieser Zustände von großer Bedeutung, denn es giebt Branchen, in denen während des halben Jahres Ueberarbeit stattfindet. Die Fragen in Bezug auf Ueberarbeit sind nur sehr ungenügend beantwortet worden.

*) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. XI. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1902.

Sodann wären sachgemäß ausgewählte Auskunftspersonen, wie dies ja auch bisher fast immer geschehen ist, mündlich zu vernehmen, eine Forderung, die bereits von den meisten Gehülfenverbänden und zuletzt auch vom deutschen Verbande kaufmännischer Vereine in Entschließungen und Eingaben erhoben worden ist. Namentlich wären Orte und Geschäftszweige auszuwählen, hinsichtlich deren das vorhandene Material lückenhaft ist. Einige Orte können hier bereits genannt werden, so Leipzig, wo 440 Fragebogen zur Vertheilung kamen, von denen nur 176 bearbeitet werden konnten, Danzig mit 180 vertheilten und 146 beantworteten Fragebogen; aus der Reichshauptstadt müßten Auskunftspersonen über die Arbeitszeiten in den Konfektionsbetrieben und in den Großhandlungen der Textilbranche geladen werden. Ueber die zu ladenden Personen wären die Vorschläge der kaufmännischen Organisationen einzuholen, und es wären hierbei die Vereine der weiblichen Angestellten besonders zu berücksichtigen, da die Frau, wie die Erhebungen nur zu deutlich gezeigt haben, unter erheblich ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt ist als der Mann.

Auf diese Weise wird ein einwandfreies Material zusammenströmen, dessen Sichtung und Erforschung die Beantwortung der Frage, in wie weit die allgemeine Festlegung einer Höchstarbeitszeit oder einer Arbeitsschlußzeit für die Kontorangestellten nothwendig und rathsam erscheint, wesentlich erleichtern wird.

Die Nothwendigkeit und die Durchführbarkeit einzelner gesetzgeberischer Maßregeln ergiebt sich indeß auch schon nach dem gedruckt vorliegenden Material.

Was zunächst die Sonntagsruhe anbetrifft, um deren Einführung in den Großhandelsgeschäften die Handlungsgehülfen gerade während der letzten Jahre sich besonders bemüht haben, so geht bereits aus den Ergebnissen der Erhebung hervor, daß ein völliges Verbot oder wenigstens eine sehr starke Einschränkung der Sonntagsarbeit eine Schädigung irgend welcher berechtigten Interessen der Prinzipale kaum zur Folge haben würde. Von den befragten Betrieben haben zwar 437 die Frage betreffend die Sonntagsarbeit so unzureichend beantwortet, daß sie aus der Bearbeitung ausgeschieden werden mußten, von den darnach übrig bleibenden indeß läßt nur ein Drittel am Sonntag arbeiten, und zwar werden zur Sonntagsarbeit nur zwei Drittel der in diesen Betrieben beschäftigten Personen herangezogen. Ferner dauert die Sonntagsarbeit in mehr als zwei Drittel dieser Betriebe und für 70 % der darin thätigen kaufmännischen Gehülfen nur bis zu zwei Stunden. Daß die Sonntagsarbeit überflüssig ist und nur einem hergebrachten Gebrauch entspricht, beweist die Thatsache, daß sie in einzelnen Städten Süddeutschlands nach langer Agitation durch Ortsstatut eingeführt ist, und daß Beschwerden bisher nicht geäußert worden sind. Genau so wie die Inhaber der Kleinhandelsgeschäfte in Wirklichkeit mit der von ihnen früher bekämpften (Theil-)Sonntagsruhe durchaus zufrieden sind und sich in ihrer Mehrzahl darüber freuen, würden auch die Inhaber der Großhandelsgeschäfte schließlich einsehen, daß die völlige Sonntagsruhe ihnen nicht nur keine Schädigung, sondern Vortheil bringt. Der Aufklärung bedürfte noch der Umstand, woher es kommt, daß etwa 13 % derjenigen Angestellten, die zur Sonntagsarbeit herangezogen werden, der Besuch des Gottesdienstes nicht ermöglicht ist, in Großstädten sogar mehr als 16 %; denn es handelt sich hier um eine offenbare Gesetzesverletzung.

Ein besonders überraschendes Ergebniß zeigen die Erhebungen inbetreff der Frauenarbeit. Daß für die weiblichen Gehülfen eine durchschnittliche längere Arbeitszeit besteht als für die männlichen, hatte man bislang nicht gewußt. Private Umfragen nach dieser Richtung, so insbesondere diejenigen der kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte, ließen sogar das Gegentheil vermuthen. Seinen Grund dürfte das abweichende Ergebniß der amtlichen und der privaten Umfrage darin haben, daß an letzterer sich nur organisirte Gehülfinnen betheiligten, die regelmäßig den besser gestellten Personen angehören. Im Durchschnitt des Deutschen Reichs hatten eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden 61,3 % männliche, aber nur 55,9 % weibliche Gehülfen, 9—10 Stunden arbeiteten 28,1 % männliche, 30,4 % weibliche Gehülfen und mehr als 10 Stunden 10,6 % männliche, dagegen 13,7 % weibliche Angestellten. Wenngleich die Arbeitszeiten in den Kontoren absolut kürzer sind als die in den Läden und namentlich weit kürzer, als sie die Umfrage von 1892 erwies, so bedeutet eine 10 bis 12stündige Arbeitszeit, während der gewöhnlichen Arbeitstage im Kontor, da hier die Thätigkeit eine ungleich intensivere und meistens auch einseitigere ist, eine gewaltige Anstrengung. Bemerkenswerth bei einem Vergleich zwischen den Erhebungen von 1892 und 1901 ist der Umstand, daß nach den ersteren die Arbeitszeit der Frauen eine durchschnittlich günstigere war als die der männlichen Gehülfen, während in der vorjährigen das umgekehrte der Fall ist. Nur bezüglich der Arbeitszeiten von mehr als 11 Stunden sind die weiblichen Kontorgehülfen günstiger gestellt als die männlichen. Die längere Arbeitszeit der Frauen zeigt sich fast durchweg. Im nordwestlichen Deutschland sind zwar von 10 Stunden an die weiblichen Angestellten ein wenig, in Süddeutschland schon etwas mehr gegenüber den männlichen Gehülfen begünstigt, jedoch sind in Mitteldeutschland, das überhaupt neben Nordostdeutschland sehr schlechte Arbeitsverhältnisse aufweist, an der Arbeitszeit von 10 Stunden und mehr 15,4 % der männlichen, dagegen 34,9 % der weiblichen Angestellten betheiligt. Ebenso ist, wenn man die Ortsklassen in Betracht zieht, die Frau in den Mittel- und Kleinstädten in bedeutendem Nachtheil gegenüber dem Manne, denn eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden haben hier 55,5 % bezw. 51,2 % der Männer, aber nur 44,3 % bezw. 44,0 % der Frauen, jedoch eine Arbeitszeit von 10 Stunden und mehr 13,3 % bezw. 15,0 % der Männer gegenüber 22,8 % bezw. 30,0 % der Frauen.

Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse in Landstädten und etwas besser auch in Großstädten, ferner sind die Arbeitszeiten der Frauen in den Einzelbetrieben, d. h. in solchen, in denen nur eine Person beschäftigt ist, kürzer als die der Männer, indessen kommen diese günstigen Abweichungen weniger in Betracht, da die Hauptmasse der weiblichen Gehülfen auf die Großbetriebe und Großstädte entfällt. Für die eigenthümliche Erscheinung längerer Arbeitszeiten für Frauen als für Männer kann es zwei Erklärungsgründe geben. Auch im Handelsgewerbe bekleiden zur Zeit die Frauen noch im Allgemeinen die untergeordneten Stellungen, die in der Regel mit einer ungünstigeren Arbeitszeit verknüpft sind. Sodann scheint eine beträchtliche Anzahl Betriebe, die fast ausschließlich Frauen beschäftigen, von der Erhebung erfaßt worden zu sein. Denn die Anzahl der Betriebe, in denen für die verschiedenen Angestellten verschiedene Arbeitszeiten festgesetzt sind, ist verhältnißmäßig unbedeutend. Betriebe indeß, die vorwiegend die billigere Frauenarbeit verwenden, haben auch sonst ungünstigere Arbeitsbedingungen.

In der ungünstigeren Behandlung der Frau hinsichtlich der Arbeitszeit gegenüber dem Manne liegt eine gesellschaftliche Ungerechtigkeit, deren Beseitigung das Interesse des Volkswohls erfordert. Die physisch schwächere Frau durchschnittlich länger arbeiten zu lassen, d. h. sie körperlich mehr anzustrengen als den von Natur kräftigen Mann, bedeutet nicht nur eine Inhumanität gegen die Arbeitenden selbst, sondern auch eine das Gesammtwohl gefährdende Schädigung der kommenden Generation. Wie man aus diesen Erwägungen heraus vor einem Dutzend Jahren dazu gelangt ist, für die in Fabriken thätigen Frauen einen Höchstarbeitstag festzusetzen, so müßte man auch in diesem Falle eine Beschränkung der Arbeitsdauer einführen, und zwar wären für erwachsene, d. h. über 16 Jahre alte Personen bei getheilter Arbeitszeit, unter der Voraussetzung einer Mittagspause von mindestens 1½ Stunden, eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, für jüngere von 8 Stunden, am Platze, bei ungetheilter Arbeitszeit müßte zunächst eine Pause von wenigstens ½ Stunde von Gesetzeswegen festgelegt und die Höchstarbeitszeit für erwachsene auf 8, für jugendliche auf 7 Stunden beschränkt werden. Man wird wohl einwenden, daß man den weiblichen Kontorangestellten schwerlich günstigere Bedingungen zugestehen dürfe, als den Fabrikarbeiterinnen, deren Höchstarbeitszeit eine erheblich höhere ist. Allein der Unterschied in der Art der Arbeit kommt doch wesentlich in Betracht. Die Kontoristin hat, wenn auch meistens eine einseitige, so doch immerhin geistige Arbeit zu verrichten, die in höherem Maße anstrengt als die körperliche Arbeit. Unter den Handlungsgehülfen und ganz besonders unter den im Bureau thätigen, findet man wegen ihrer intensiven Beschäftigung zahlreiche Nervöse, der beste Beweis dafür, wie sehr die meist nicht sehr abwechselungsreiche Arbeit in den Kontoren angreift.

Recht schwierig ist die Frage, inwieweit für die Lehrlinge eine Beschränkung der Arbeitszeit angebracht ist. Denn die Lehrlinge, meist im Entwickelungsalter stehende Personen, haben unter noch ungünstigeren Arbeitszeiten zu leiden als die Frauen, wie überhaupt die Erhebungen die zwar nicht für die eingeweihten Kreise, wohl aber für die breitere Oeffentlichkeit befremdliche Thatsache zu Tage gefördert haben, daß gerade diejenigen am längsten arbeiten müssen, die die niedrigste und unwichtigste Rolle im einzelnen Geschäfte spielen. Es hatten im Durchschnitt des Deutschen Reichs (in Prozenten der beschäftigten Personen):

	eine Arbeitszeit bis zu 9 Std.	von 9—10 Std.	mehr als 10 Std.
männliche Gehülfen über 16 Jahre	61,3	28,1	10,6
weibliche " " "	55,9	30,4	13,7
männliche Lehrlinge " " "	50,1	30,5	19,4
männliche Lehrlinge unter 16 Jahren	42,2	35,8	22,0

Das heißt: der jüngste Lehrling hat die längste Arbeitszeit! Zu den angeführten Zahlen ist zu bemerken, daß weibliche Lehrlinge nur in überaus geringer Zahl vorkommen, weswegen sie bei den Zusammenstellungen gar nicht berücksichtigt worden sind, und daß auch männliche Lehrlinge unter 16 Jahren nicht zu zahlreich sind. Auch wenn man nur die Prozentzahlen derjenigen Betriebe mit einander vergleicht, in denen gleiche Arbeitszeiten für alle Angestellten herrschen, ergiebt sich für die Lehrlinge ein ungünstiges Bild. Es ist demnach anzunehmen, wie der Bericht hervorhebt, daß dort, wo der größte Theil der Lehrlinge gehalten wird, die Arbeitszeiten überhaupt lang sind, und zwar für alle Personen-Kategorien. Die stärkste Lehrlingshaltung findet man in kleinen Städten sowie im Klein- und Mittelbetrieb, wo eben die längsten Arbeitszeiten üblich sind. Die Entscheidung der Frage über den Umfang einer Beschränkung der Arbeitszeit für Lehrlinge ist um deswillen so schwierig, weil jedes gesetzliche Eingreifen hier althergebrachte Gewohnheiten treffen würde, von denen man sich am schwersten trennt, deren Aufhebung in manchen Kreisen sogar als eine Gefährdung der guten Sitten, ja der Zukunft des Kaufmannsstandes angesehen werden dürfte. Denn es gehört zur uralten Sitte im Kaufmannsstande, daß vom Personal der Lehrling der erste und der letzte auf dem Platze ist, weil ihm gewisse mechanische Ordnungsarbeiten übertragen sind, die die Gehülfen nicht besorgen.

Nun könnte man, diese Sitte berücksichtigend, durch Einfügung von Pausen während des Tages für den früheren Beginn und späteren Schluß einen Ersatz schaffen. Allein wer die Zustände und Gewohnheiten im Handelsbetriebe kennt, weiß, daß solche Pausen schwerlich innegehalten werden würden, und zwar desto weniger, je kleiner die Betriebe sind. Und dennoch muß etwas geschehen, weil die Zahl der Lehrlingsbetriebe unzweifelhaft zunimmt, allerdings nur in den mittleren und kleineren Betrieben. Nach der Erhebung der Kommission für Arbeiterstatistik wäre zwar nur ein Fünftel des gesammten Personals Lehrlinge, allein hierin sind — wenn man die wenigen hundert Fragebogen abrechnet, die irrthümlicherweise an Betriebe mit reiner Lehrlingshaltung gegeben worden sind, — hauptsächlich nur Betriebe einbegriffen, in denen Lehrlinge neben Gehülfen beschäftigt werden. Vielfach sind jedoch Betriebe mit nur einer Hülfsperson Lehrlingsbetriebe, das beweist schon der Umstand, daß irrthümlich, obwohl dies ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte, an 343 Einzelbetriebe, die nur einen männlichen Lehrling halten, und 149 Betriebe mit mehr als einer Hülfsperson, aber nur Lehrlingen, Fragebogen ausgegeben wurden. Für die reinen Lehrlingsbetriebe ist jedoch in recht zahlreichen Fällen der Lehrling weniger ein Objekt zur Ausbildung im kaufmännischen Beruf als eine billige Arbeitskraft, denn die Verhältnisse liegen in dem hier in Frage kommenden Bereich ein wenig anders als in den offenen Verkaufsstellen.

Zieht man noch dazu in Erwägung, daß gerade in diesen mittleren und kleineren Betrieben die Arbeitsverhältnisse überhaupt ungünstiger liegen als in den Großbetrieben, so wird man gewiß die Berechtigung einer Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge zugestehen. Man wird wie bisher stets den Einwand erheben, daß solche Beschränkungen den schwer kämpfenden „Mittelstand" zu Gunsten des Großkapitals benachtheiligen. Solche Klagen sind immer übertrieben, man bedenke aber auch, daß Betriebe mit reiner Lehrlingshaltung keineswegs immer kapitalschwache Inhaber haben. Wird die Zahl der Betriebe mit reiner Lehrlingshaltung eingeschränkt, so bedeutet dies geradezu einen Fortschritt im Interesse der Zukunft des gesammten Kaufmannsstandes, denn es ist so gut wie ausgeschlossen, daß in einem solchen Betriebe die Lehrlinge in der Weise ausgebildet werden, wie es Gesetz und Moral vorschreiben. Die Beschränkung oder Festlegung der Arbeitszeit hätte sich zweckmäßig auf derselben Höhe zu bewegen, wie sie für die Frauen vorgeschlagen wird. Dabei müßte man aber anstatt des Wortes „Lehrling" ein bestimmtes Alter nennen, u. E. das achtzehnte Lebensjahr. Denn die Anwendung des Begriffes „Lehrling" würde einen Theil der Prinzipale veranlassen, jugendliche Personen, die in Wirklichkeit Lehrlinge sind, zu Scheingehülfen zu ernennen, um so das Gesetz zu umgehen.

Leider ist die diesmalige Umfrage nicht so eingehend wie diejenige von 1892, sie beschränkt sich auf die Arbeitszeit und die Urlaubsverhältnisse. Wir erfahren demnach von dem Lehrlingswesen weiter nichts, als was auf diese beiden Gebiete Bezug hat. Dieser Mangel ist bedauerlich, da ein tieferer Einblick in das kaufmännische Lehrlingswesen auch der weiteren Oeffentlichkeit die Nothwendigkeit von Reformen vor Augen geführt hätte. Insbesondere hätte die Frage, ob und inwiefern eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sich als zweckmäßig erweise, eine Klärung erfahren können, denn daß Lehrlingszüchtung in erheblichem Umfange stattfindet, ist eine allgemeine Klage der Handlungsgehülfen.

Neu ist in der Erhebung die Frage nach der Gewährung eines längeren Urlaubs, und das Ergebniß ist immerhin günstig zu nennen. Denn in einem Drittel der bearbeiteten Kontore wird regelmäßig Urlaub bewilligt. Bemerkenswerth hierbei ist, daß die Lehrlinge in geringerem Maße am Urlaub beteiligt sind als die übrigen Angestellten, die weiblichen Gehülfen nach ihrer Anzahl in prozentual höherem Betrage als die männlichen, dagegen für eine durchschnittlich kürzere Zeit. Die Einbürgerung des Urlaubs im Waarenhandel ist dem Betreiben der kaufmännischen Gehülfenorganisationen zu danken, und es wird sich für sie empfehlen, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit ein noch größerer Theil der Gehülfen dieser Wohlthat theilhaftig werde. Wie viel in dieser Beziehung erreicht werden kann, zeigt die Stadt Berlin, wo durch die Bemühungen der dort ansässigen Vereine, insbesondere des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte, eine über den Durchschnitt des Deutschen Reichs weit hinausgehende Urlaubsgewährung zu verzeichnen ist. Je mehr durch derartige Erfolge der Gehülfenorganisationen, die auf dem friedlichsten Wege erreicht werden, der Sommer-Urlaub zu einer allgemein kaufmännischen Sitte wird, desto leichter wird auch eine gesetzliche Regelung in dieser Beziehung sich durchführen lassen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Wesen, Bedeutung und Richtung der sozial-politischen Gesetzgebung, insbesondere im Deutschen Reiche.*)

Von Oberlandesgerichtsrath Dr. Neukamp-Köln.

I.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts — und zwar im Jahre 1851 — wurde eine Jugendschrift des bekannten großen preußischen Staatsmannes und Gelehrten Wilhelm von Humboldt der Oeffentlichkeit übergeben, die seiner Zeit das größte Aufsehen erregte und in gewissem Sinne epochemachend wirkte; sie führt den Titel: „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen". Bei seiner Untersuchung ging Humboldt von dem Grundgedanken aus, daß man, um die Staatsthätigkeit richtig und sachgemäß abgrenzen zu können, den einzelnen Menschen als Ausgangspunkt nehmen müsse und daß deshalb die Aufgabe des Staates nur die sein könne, solche Einrichtungen zu treffen, die eine möglichst freie und vollkommene Entfaltung der Kräfte des einzelnen Menschen ermöglichen. Mit andern Worten: Nach dieser Auffassung sind die Zwecke des Staates nicht etwa den Bedürfnissen einer Gesammtheit, sondern nur denen des einzelnen Menschen, des Individuums, gewidmet.

Bei einem derartigen Ausgangspunkt darf es uns nicht Wunder nehmen, daß Wilhelm von Humboldt die Zwecke und Aufgaben des Staates auf das Engste begrenzte: Er erklärt jede auf das positive Wohl der Bürger gerichtete Thätigkeit des Staates geradezu für schädlich. Als praktische Ziele seiner Grundanschauung fordert er deshalb z. B. die Abschaffung der stehenden Heere, die Beseitigung des Schulzwanges, ja aller staatlichen Unterrichtsanstalten, die Trennung von Staat und Kirche, die Abschaffung aller Befähigungsnachweise. Dieser Standpunkt fand auf wirthschaftlichem Gebiete seinen Ausdruck in den Lehren der sogenannten Manchesterschule. Die höchste Weisheit dieser Schule bestand und besteht in dem Grundsatz des laissez faire, laissez aller, des freien Spiels aller Kräfte, so daß man es als höchste Aufgabe des Staates ansah, dem Einzelnen eine möglichst große Bewegungsfreiheit zu verschaffen und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der freien Entfaltung des Individuums entgegentreten könnten.

*) Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform.

Von diesem Standpunkte aus war für eine staatliche Wohlfahrtspflege, für eine Förderung *gesellschaftlicher* Ziele und Zwecke gar kein Raum. Das Individuum sollte möglichst ungehindert durch staatliche Schranken sich frei und nach Belieben durch eigene Kraft entwickeln — eine *staatliche* Verpflichtung, für eine derartige Entwickelung Sorge zu tragen oder gar das Wohl der Gesellschaft als solches zu fördern, wurde nicht anerkannt. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers führt in seinen Konsequenzen auf dem Gebiete internationaler wirthschaftlicher Beziehungen zur Freihandelstheorie, auf dem Gebiete des innern staatlichen Lebens zu schrankenloser Vertrags- und Gewerbefreiheit, zu einer völligen Beseitigung oder doch mindestens äußersten Begrenzung der staatlichen Wohlfahrtspflege.

Der Staat wird auf diese Weise in die Stellung eines Nachtwächters heruntergedrückt: er hat nur für die Sicherheit des Individuums gegen äußere und innere Feinde durch sein Heer und seine Polizei zu sorgen, im Uebrigen sich aber weder um das Individuum, noch gar um die Allgemeinheit, die Gesellschaft zu kümmern.

Wie alle theoretischen Ansichten nach praktischer Verwirklichung streben, so auch diese, die man als die individualistische Weltanschauung bezeichnen kann, als deren letzter philosophischer Vertreter Nietzsche noch in unsere Zeit hineinragt. Sie führt in ihren letzten Konsequenzen zum Anarchismus, d. h. zur Auflösung des Staates.

Ihren Höhepunkt praktischer Verwirklichung erreichte diese Lehre in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, selbstredend mit der Einschränkung, mit der es allen Theorien zu gehen pflegt — ihre äußersten praktisch unmöglichen Konsequenzen scheitern ohne Weiteres an den Bedürfnissen des realen Lebens.

Immerhin blieb die Freihandelstheorie nicht bloß eine Forderung der Gelehrten; vielmehr trat sie alsbald ihren Siegeslauf durch die Kulturstaaten des europäischen Kontinents an; Gewerbe- und Vertragsfreiheit, Beseitigung der Wuchergesetze sind weitere praktische Siege der Theorie von der Bewegungsfreiheit des Individuums.

So sagt z. B. der §. 105 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft". Daß es geboten sei, im gesellschaftlichen Interesse Einschränkungen dieser unbedingten Vertragsfreiheit zu gestatten, das hielt der Gesetzgeber des Jahres 1869 für undenkbar.

Aber schon im Jahre 1878 erhielt dieser §. 105 der Gewerbeordnung seine jetzige Fassung, wonach zwar die freie Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig ist, *jedoch nur vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen*. In dieser scheinbar so unbedeutenden Fassungsänderung kommt die neue Weltanschauung zum Ausdruck, die nunmehr gegenüber dem System des Individualismus die Oberhand gewinnt und auch heute noch ihren Höhepunkt nicht erreicht hat.

Will man gewissermassen als Merksteine für das Gedächtniß bestimmte Daten festsetzen, so kann man das Jahr 1869 als dasjenige bezeichnen, in dem wenigstens in Deutschland der Individualismus in der Gesetzgebung seinen Gipfelpunkt erklommen hatte. Die Ereignisse des Jahres 1870/71 bilden für uns nicht bloß in politischer Beziehung den Beginn einer neuen Zeit staatlicher Entwickelung; sie stellen auch die Grenzscheide der einen Weltanschauung und deren Ablösung durch die Vorherrschaft einer andern dar.

Schon am 7. Juni 1871 wurde das sogenannte Haftpflichtgesetz erlassen, das freilich zunächst noch ganz in dem Gedankengange des individualistischen römischen Rechts sich bewegte, aber doch zum ersten Male dem Gedanken einer sozialen Fürsorge für die wirthschaftlich Schwachen Ausdruck gab. Gerade die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes läßt so recht das Ringen der beiden Weltanschauungen erkennen, die ich Ihnen im Eingange skizzirt habe. Während nämlich der §. 1 des Haftpflichtgesetzes eine unbedingte Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaften für alle Unfälle aussprach, beschränkte der §. 2 des Gesetzes die Haftbarkeit der Bergwerksbesitzer und Fabrikanten für die Unfälle ihrer Arbeiter auf den Fall, daß dem Unternehmer oder seinen Angestellten ein Verschulden an dem Unfall nachgewiesen werden konnte. Man stellte, um diese Unterscheidung zu rechtfertigen, die für uns heute kaum noch verständliche, für jene Zeit und die individualistische Auffassung aber außerordentlich charakteristische Behauptung auf, der Bergmann und Fabrikarbeiter übernehme ja freiwillig die Arbeit; sie wüßten, welche Gefahr damit verbunden sei!

Demgegenüber kam der Standpunkt der neuen Weltauffassung durch den Abgeordneten Schultze-Delitzsch, den bekannten Begründer unseres Genossenschaftswesens, der in selbstlosester Weise während seines ganzen Lebens für die Interessen der Arbeiter gekämpft und gestritten hat, in so treffenden Worten zum Ausdruck, daß ich mir nicht versagen kann, diese hier wörtlich mitzutheilen:

„Wir stehen an der Beendigung eines glorreichen Krieges" — so sagte er in der Reichstagssitzung vom 28. April 1871 — „wir Alle sind bereit, den Opfern dieses Krieges in Anerkenntniß einer Pflicht der Nation eine Entschädigung zu geben. Eine Aehnlichkeit mit unseren Soldaten haben die Arbeiter in den gefährlichen Gewerben. Es ist deshalb ebenso gut die Pflicht der Gesellschaft, auf geordnetem der Willkür milder Gaben entrücktem Wege für jene Soldaten der Arbeit, für jene Männer einzutreten, welche, um die nothwendigsten Bedürfnisse für die Gesellschaft herbeizuschaffen, Leben und Gesundheit riskiren: das ist keine bloße Sorge für einseitige Arbeiterinteressen, das ist eine Sorge für die höchsten Interessen der Gesellschaft."

Trotz des „lebhaften Bravo", mit dem diese Worte begleitet wurden, blieben sie der damaligen, in den Ideen der Manchesterschule befangenen Mehrheit gegenüber ohne den beabsichtigten Erfolg. Erst die zahllosen Prozesse, zu denen das Haftpflichtgesetz Anlaß gab und die naturgemäß dazu dienten, die Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in ganz bedenklicher Weise zu verschärfen, brachten einen erfolgreichen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervor.

Ehe es aber zu einer durchgreifenden Aenderung auf dem Gebiete der Unfallfürsorge für die Veteranen der Arbeit kam, hatte schon auf einem anderen Gebiete die Manchesterlehre eine entscheidende Niederlage erlitten: das Jahr 1879 räumte in Deutschland mit der Freihandelstheorie auf. Und der Gedanke des Schutzzollsystems hat jetzt in allen Kulturstaaten derart um sich gegriffen, daß selbst in dem Ursprungslande der Manchesterlehre, in England, der Gedanke, zu dem Schutzzollsystem überzugehen, mehr und mehr an Boden gewinnt.

Obgleich die Frage, ob Freihandel oder Schutzzollsystem vorzuziehen ist, keine eigentlich sozialpolitische Frage ist — etwas anderes ist es, ob nicht die Frage der Erhebung einzelner bestimmten Zölle, z. B. der Lebensmittelzölle, in das Gebiet der Sozialpolitik fällt — so glaube ich doch auf den gerade auf diesem Gebiete zuerst mit Entschiedenheit hervorgetretenen Umschwung in der Gesetzgebungspolitik hinweisen zu müssen, damit Sie den Zusammenhang der Dinge klar erkennen.

Denn nachdem man einmal mit dem Prinzip des freien Spiels der Kräfte, des „laissez faire" — wenn auch zunächst auf dem Gebiete der internationalen wirthschaftlichen Beziehungen — gebrochen und es durch den Grundsatz der Wohlfahrtspolitik, des Schutzes der wirthschaftlich Schwachen ersetzt hatte, so mußte die Entwickelung der Dinge mit logischer Nothwendigkeit dahin treiben, auch auf dem Gebiete der *innerstaatlichen* Politik den *Schutz der wirthschaftlich Schwachen* als eine eminente staatliche Aufgabe zu betrachten und zu behandeln, also die Grundanschauung, daß der Staat lediglich dem Individuum einen möglichst großen Ellenbogenraum zu schaffen und jedes der freien Entfaltung seiner Kräfte entgegenstehende Hinderniß aus dem Wege zu räumen habe, ein für alle Mal Preis zu geben und an Stelle dieses Grundsatzes den anderen treten zu lassen, daß die Pflege der Wohlfahrt der Gesellschaft und aller Gesellschaftsklassen die höchste und vornehmste Aufgabe des Staates ist.

Berücksichtigt man, daß die der Menschheit gesteckten Ziele niemals durch die That eines Einzelnen erreicht werden können, daß es hierzu vielmehr der Zusammenfassung aller menschlichen Kräfte bedarf, so ergiebt sich auch schon hieraus, daß nur die gleichmäßige und harmonische Förderung der gesammten menschlichen Gesellschaft und aller Gesellschaftsklassen, nicht aber die Förderung einer schrankenlosen Freiheit des Individuums, die alleinige und wahre Aufgabe des Staates sein kann.

Der geniale erste Kanzler des Deutschen Reiches, Fürst Bismarck, getragen durch die Unterstützung seines weisen Herrschers, Wilhelm I., glorreichen Angedenkens, hat denn auch nicht lange Bedenken getragen, jene Schlußfolgerung zu ziehen und dem Schutz der wirthschaftlich Schwachen auf dem Gebiete der internationalen denjenigen auf dem Gebiete der *innerstaatlichen* Politik folgen zu lassen.

Wie weise und genial dieses Vorgehen war, das ergiebt sich ohne Weiteres aus folgender Erwägung: Hatte der Staat zunächst durch Gewährung eines Zollschutzes die Erstarkung und Kräftigung der inländischen Industrie herbeigeführt, so konnte er ihr auch diejenigen finanziellen Kosten zumuthen und aufbürden, die durch eine Unterstützung der wirthschaftlich Schwachen naturgemäß entstehen mußten. Dem Einwande, daß diese für sich selbst zu sorgen hätten, begegnete er aber ohne Weiteres mit dem Hinweis darauf, daß er auch auf dem Gebiete der internationalen Politik

durch Zollschutz die gegenüber den Auslandsindustrien wirthschaftlich schwächeren inländischen Industrien zu kräftigen und zu heben suchte.

So setzte denn die berühmt gewordene kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die Grundlage aller sozialen Reform nicht bloß im Deutschen Reiche, sondern in allen Kulturstaaten der Welt, zur rechten Zeit und wohlvorbereitet ein, als sie zum ersten Male mit aller Entschiedenheit und grundsätzlich den bisherigen staatlichen Aufgaben eine neue von der größten Tragweite und Bedeutung hinzugesellte, eine Aufgabe, an deren Verwirklichung mitzuarbeiten auch der Zweck unseres Vereins ist.

In unserer schnellebigen Zeit ist es vielleicht doppelt angebracht, aus jener Botschaft die grundlegenden Worte in unser aller Gedächtniß zurückzurufen, zumal sie auch das Arbeitsprogramm bilden, das den Gegenstand unseres Vereins ausmacht.

„Schon im Februar dieses Jahres" heißt es in jener denkwürdigen Kundgebung von 1881, „haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können." — —

* * *

Die Ziele, welche hier der Gesetzgebung in weitblickender Voraussicht gesteckt worden sind, haben schneller, als man bei der Schwierigkeit der Aufgabe es erwarten konnte, ihre Verwirklichung gefunden. Bei Krankheitsfällen trifft das Kranken-Versicherungsgesetz vom 10. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 332) für erkrankte Arbeiter durch Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Zahlung eines Krankengeldes Fürsorge. Die erstgedachte Art der Unterstützung kann sogar durch Gemeindestatut auch auf die erkrankten Familienglieder versicherungspflichtiger Arbeiter ausgedehnt werden. Bei Unfällen erhalten die Arbeiter auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) und der zu seiner Ergänzung erlassenen Gesetze vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159), 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132), 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) und 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) eine nicht unbeträchtliche Rente. Diese Gesetze haben durch die im Wesentlichen am 1. Oktober 1900 und bezw. 1. Januar 1902 in Kraft getretene Unfallversicherungs-Gesetzgebung vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 335) — vergl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 573) — eine weitere Fortbildung erfahren. Bei eintretender Invalidität oder bei Erreichung eines Lebensalters von 70 Jahren endlich erhalten diese Invaliden der Arbeit eine Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, das jetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 393) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) ersetzt worden ist.

Welche reichen Mittel auf Grund dieser Arbeiterfürsorge-Gesetzgebung im Interesse der wirthschaftlich Schwachen aufgewendet werden und welcher großen Zahl von Personen diese Mittel zu Gute kommen, darüber geben folgende statistische Daten Aufschluß:

1. Im Jahre 1899 betrug die Zahl der Krankenkassen 22 872 mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 9 155 582 Personen. Diese Kassen hatten Ausgaben:

im Jahre	ℳ	im Jahre	ℳ
1895 . . .	116 884 116	1898 . . .	142 891 422
1896 . . .	122 258 799	1899 . . .	161 699 618
1897 . . .	133 939 781	1900 . . .	185 255 096.

Von diesen Ausgaben entfielen auf Krankheitskosten einschließlich der Krankengelder:

im Jahre	ℳ	im Jahre	ℳ
1895 . . .	104 822 366	1898 . . .	128 057 380
1896 . . .	109 722 779	1899 . . .	145 824 242
1897 . . .	120 487 910	1900 . . .	175 158 938.

2. Gegen Unfälle waren im Jahre 1899 im Ganzen 18 604 124 Personen bei 113 Berufsgenossenschaften und bei 8 staatlichen Betrieben versichert, welch letztere 416 Ausführungsbehörden unterstellt waren.

Die Ausgaben für die Unfallversicherung beliefen sich in diesem Jahre auf insgesammt 92 475 100 ℳ,*) von welcher Summe auf Entschädigungsbeträge, also den Versicherten direkt zufließende Beträge, im Ganzen 78 680 600 ℳ entfielen. Wie sehr auch hier die Ausgaben, also die im Interesse der Arbeiter gemachten Aufwendungen, beständig im Steigen begriffen sind, das ergiebt sich aus folgenden Zahlen. Es betrugen die Ausgaben für die Unfallversicherung:

im Jahre	überhaupt ℳ	an Entschädigungsbeträgen ℳ
1895	68 424 300	50 125 800
1896	78 389 500	57 154 400
1897	77 726 000	63 978 600
1898	84 215 700	71 108 700.

Im Jahre 1900 waren in den 113 Berufsgenossenschaften und den 425 Ausführungsbehörden unterstellten 8 Staatsbetrieben im Ganzen 18 892 891 Personen versichert. An Ausgaben für die Unfallversicherung (einschließlich einer auf 281 411,42 ℳ sich belaufenden Einlage in den Reservefonds) sind in diesem Jahre 101 158 079,83 ℳ erwachsen, von welcher Summe den Versicherten an Entschädigungsbeträgen insgesammt 86 649 946,18 ℳ zugeflossen sind.

3. Die Zahl der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten einschließlich der besonderen Kasseneinrichtungen (Pensionskassen der Staatseisenbahnen und Kassen der Knappschaftsverbände) belief sich im Jahre 1899 auf 40. An eigentlichen Versicherungsanstalten waren im Ganzen 31 vorhanden, die insgesammt 56 983 800 ℳ Ausgaben hatten, wovon die Summe von 49 091 113,99 ℳ in der Gestalt von Entschädigungsbeträgen (Renten, Beitragserstattungen, Kosten des Heilverfahrens und Kapitalabfindung) den Versicherten zu Gute kam. Dazu kommen noch die seitens der besonderen Kasseneinrichtungen und mittelst des Reichszuschusses gezahlten Beträge, sodaß die Versicherten im Jahre 1899 insgesammt 75 164 032,02 ℳ ausgezahlt erhielten, wovon 26 933 477,98 ℳ seitens des Reiches beigesteuert wurden. Auch diese Zahlen weisen eine von Jahr zu Jahr wachsende Steigerung auf; denn es betrugen die Ausgaben der Anstalten und besonderen Kasseneinrichtungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1900 überhaupt 73 211 400 ℳ, worin an Entschädigungsbeträgen die Summe von 61 967 496,71 ℳ enthalten ist. Dazu kommt noch der Reichszuschuß mit 30 761 767,70 ℳ, sodaß den Versicherten insgesammt im Jahre 1900 der Betrag von 92 729 264,41 ℳ zu Gute kam. Ueber die fortgesetzte Steigerung der Ausgaben giebt die nachstehende Tabelle den deutlichsten Aufschluß. Es wurden an die Versicherten gezahlt:

im Jahre	Entschädigungsbeträge ℳ	davon Reichszuschuß ℳ
1895	42 321 871,49	16 818 429,21
1896	50 499 476,60	19 119 658,31
1897	58 401 642,37	21 596 843,65
1898	66 786 475,38	24 235 683,42
1899	75 164 032,02	26 933 477,98
1900	87 065 480,70	30 761 767,70.

Demnach beläuft sich der im Interesse der Arbeiterfürsorge gemachte Gesammtaufwand im Jahre 1899 auf die enorme Summe von 340 954 136 ℳ. Bedenkt man, daß die großartige Organisation dieser Arbeiterfürsorge, in der das Deutsche Reich alle Kulturstaaten der Welt überragt, neben dem hochherzigen Entschlusse Kaiser Wilhelms I. im Wesentlichen der thatkräftigen Initiative des großen Kanzlers zu verdanken ist, so haben insbesondere auch

*) In dieser Summe ist ein Betrag von 398 990,30 ℳ einbegriffen, der dem Reservefonds zugeflossen ist.

die deutschen Arbeiter gerechte Ursache, das Andenken des Fürsten Bismarck in Ehren zu halten. Daß insbesondere auch diejenige Partei, die sich vor Allem als Arbeiterpartei bezeichnet, die Verdienste des Fürsten Bismarck um die Förderung der Arbeiterfürsorge, wenigstens in früherer Zeit, unumwunden anerkannt hat, das mögen Sie aus folgenden Sätzen einer in der Reichstags-Sitzung vom 19. Februar 1882 (Sten. B. S. 748) gehaltenen Rede des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Kayser entnehmen:

„Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat gestern seine Rede damit geschlossen, daß der Herr Reichskanzler dadurch bei den Arbeitern nicht viel Sympathie finde, weil er in der vorigen Session das Unfallgesetz eingebracht hätte. Ich muß sagen, daß diese Annahme eine irrige ist. Das Unfallgesetz hat dem Reichskanzler und der Reichsregierung in den Sympathien der Arbeiter nicht geschadet, umgekehrt vielleicht genützt. — Wir sind keine Freunde des Reichskanzlers, aber die Anerkennung können wir ihm nicht versagen, daß es erst seiner Anregung bedurft hat, ehe die Liberalen zu dem Bewußtsein gekommen sind, daß auf diesem Gebiete eine Reform nothwendig ist."

Daß übrigens auch die Liberalen sich gegenüber der Anregung des Reichskanzlers durchaus nicht ablehnend verhalten haben, muß ich gleichfalls im Interesse der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit hier konstatiren: es war ein Liberaler und dazu ein Großindustrieller, der bekannte, inzwischen verstorbene Geheime Kommerzienrath Baare aus Bochum, der zuerst denjenigen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, der der späteren Unfallversicherungsgesetzgebung als Grundlage diente.

Bisher haben wir nur den einen Theil der sozialpolitischen Gesetzgebung, die Arbeiterfürsorge, betrachtet; ihr tritt ebenbürtig der zweite Theil dieser Gesetzgebung, der Arbeiterschutz, an die Seite. Auch die Arbeiterschutzgesetzgebung ist im Wesentlichen ein Produkt unserer Tage, ja in ihrer heutigen Ausgestaltung noch weit jüngeren Datums als die Arbeiterfürsorge. Denn wenn auch einzelne Ansätze zu einem Arbeiterschutz, z. B. ein Verbot des sogenannten Trucksystems zu Gunsten der Bergleute sich schon im §. 213 II. 16 des zu Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen preußischen Allgemeinen Landrechts fanden, so lag doch im Allgemeinen der Gedanke, die wirthschaftlich Schwachen gegen die thatsächliche Ueberlegenheit der Kapitalkräftigen, der wirthschaftlich Starken, zu schützen, so wenig im Geiste jener Zeit, daß umgekehrt der zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstandene code civil in seinem Art. 1781 eine bereits im 17. Jahrhundert in Geltung befindliche Vorschrift des Inhalts übernahm, daß bei Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und seinen Arbeitern den Angaben des ersteren in Bezug auf die Höhe des vereinbarten Lohnes und der darauf geleisteten Zahlungen ohne Weiteres und ohne Beweis Glauben geschenkt werden sollte — eine Vorschrift, die trotz ihrer Ungeheuerlichkeit in Frankreich bis zum Jahre 1868, bei uns in Rheinpreußen sogar bis 1879, in Belgien bis 1883 in Geltung gewesen ist und in den Niederlanden sogar noch heute zu Recht besteht.

Wie schon erwähnt, hat denn auch noch die deutsche Gewerbeordnung vom Jahre 1869 — abgesehen von dem Verbote des Trucksystems und von gewissen dürftigen Beschränkungen in der Beschäftigung jugendlicher Personen — keine Spuren eines Arbeiterschutzes aufzuweisen, wie sie denn z. B. über eine Einschränkung oder gar ein Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen gar nichts enthält.

Erst allmählich brach sich immer mehr die Erkenntniß Bahn, daß die scheinbare Freiheit des Individuums, die man mit der schrankenlosen Vertragsfreiheit sanktionirte, in Wirklichkeit die größte Unfreiheit der wirthschaftlich Schwachen zur Folge haben mußte; man sah ein, daß der kapitalkräftige Arbeitgeber dem wirthschaftlich schwachen Arbeiter die Bedingungen des Arbeitsvertrages nach seinem Belieben vorschreiben konnte, so daß es in Wirklichkeit und nach den realen Verhältnissen des Lebens mit der gesetzlich proklamirten Freiheit des Individuums wenigstens auf Seiten des Arbeiters nichts war, da ihn in der Regel seine wirthschaftliche Nothlage zwang, sich den ihm von dem Arbeitgeber diktirten Festsetzungen des Arbeitsvertrages bedingungslos zu unterwerfen.

Es ist kein Zufall, daß diese Erkenntniß um dieselbe Zeit zu einem Umschwung in unserer Gesetzgebung führte, zu welcher auch die Wirthschaftspolitik des Deutschen Reiches neue Bahnen betrat: die Novelle vom 17. Juli 1878, die zum ersten Male in größerem Umfange mit dem Gedanken des Arbeiterschutzes Ernst machte und insbesondere auch eine Einschränkung der Beschäftigung von weiblichen Arbeitern in Fabriken zuläßt, sowie zur Ueberwachung des Arbeiterschutzes die höchst wichtige und segensreiche Einrichtung der Gewerbeinspektoren geschaffen hat, trat am 1. Januar 1879 in Kraft, also in demselben Jahre, in welchem das Deutsche Reich durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 das Freihandels- mit dem Schutzzollsystem vertauschte.

(Schluß folgt.)

Die Gesellschaft für Soziale Reform hält ihre I. Generalversammlung in Köln am 21. und 22. September ds. Js. ab. Die Tagesordnung ist folgende:

Sonntag, 21. September, Nachmittags 6 Uhr: Sitzung des Ausschusses in den Räumen der Kasino-Gesellschaft, Augustinerplatz.

Abends 8½ Uhr: Gesellige Zusammenkunft in den Räumen der Kasino-Gesellschaft.

Montag, 22. September, Vormittags 9 Uhr: (Kasino.) Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

I. Begrüßung durch den Vorsitzenden.

II. Geschäftliche Angelegenheiten:
  a) Jahresbericht des Generalsekretärs.
  b) Entlastung des Vorstandes.
  c) Statutenänderung: Es wird vorgeschlagen
    1. in §. 4 Absatz 2 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 M. für Einzelmitglieder, von 800 M. für Vereine abgelöst werden" (die gesperrten Worte sind neu eingefügt);
    2. in §. 8 Absatz 1 die Zahl der Beisitzer des Vorstandes von 4 auf 6 zu erhöhen.
  d) Ausschußwahlen.

III. a) Referate über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. (Referenten: Generalsekretär Dr. Pieper—M. Gladbach und Frl. Helene Simon—Berlin.)
  b) Diskussion.
  c) Schlußwort.

An die Generalversammlung schließt sich unmittelbar eine 2. Sitzung des Ausschusses an, in der die Neuwahl des Vorstandes und die Kooptationen vorgenommen werden.

Abends 8½ Uhr: Versammlung der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft für Soziale Reform im Vortragssaale der Bürgergesellschaft (Eingang: Röhrergasse 21). Vortrag des Herrn Tischendörfer—Berlin über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht.

An die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform schließt sich vom 23.—25. September in Köln die Tagung des Komités der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an, deren Tagesordnung wir unten mittheilen. Zahlreiche Betheiligung der Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform an den Sitzungen der Internationalen Vereinigung ist dringend erwünscht.

Die Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz findet am 22.—25. September zu Köln a. Rh. mit folgender Tagesordnung statt:

Montag, den 22. September, Abends von 8 Uhr an: Vorbesprechung und gesellige Zusammenkunft der Delegirten (Bürgergesellschaft, Röhrergasse).

Dienstag, den 23. September, Vormittags 9 Uhr im Kasino (Augustinerplatz):
  1. Eröffnung der Delegirtenversammlung durch den Präsidenten der Vereinigung, Herrn Regierungsrath Heinrich Scherrer, St. Gallen.
  2. Begrüßung der Delegirten durch die Behörden.
  3. Präsidialbericht über die Thätigkeit der Internationalen Vereinigung im Jahre 1901/02.
  4. Jahresbericht des Arbeitsamtes.
  5. Neubestellung des Bureaus der Internationalen Vereinigung.
  6. Wahl der Kommission I (Statuten: Revision von Artikel 7 und 14 der Statuten der Internatinonalen Vereinigung, Prüfung der Statuten der italienischen, eventuell anderer Sektionen), und der Kommission II (Finanzen, Arbeitsamt und Berichte). Die Kommission II hätte sodann Subkommissionen einzusetzen für: a) Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes; b) Frauennachtarbeit; c) gefährliche Industrien; d) eventuell Unfallstatistik.

Mittags: Gemeinsames Essen im Kasino.

Nachmittags 3 Uhr: Kommissionsberathungen im Kasino.

Abends 8 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft.

Mittwoch, den 24. September, Vormittags 9 Uhr im Kasino:
  1. Bericht und Vorschläge der Kommission I.
  2. Bericht und Vorschläge der Kommission II.
  3. Generaldebatte und Debatte über die Frauennachtarbeit, die gefährlichen Industrien, eventuell die Unfallstatistik.

Nachmittags 2½ Uhr: Abfahrt mit dem Dampfer nach Königswinter; gemeinsames Essen an Bord. Ankunft in Königswinter 5 Uhr, Fahrt mit der Zahnradbahn auf den Drachenfels. Rückfahrt nach Köln 7 Uhr. Ankunft dort 8½ Uhr. Gesellige Zusammenkunft.

Donnerstag, den 25. September: Ausflug nach Düsseldorf; Besuch der Rheinisch-Westfälischen Industrie-Ausstellung.

Auch ist ein Besuch der Krupp'schen Werke in Essen in Aussicht genommen.

Die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung, die Gesellschaft für Soziale Reform, entsendet als Delegirte wiederum folgende Herren: Frhr. v. Berlepsch, Prof. Brentano, Prof. Francke, Arbeitersekretär Giesberts, Abg. Dr. M. Hirsch, Generalsekretär Dr. Pieper, Prof. Sombart, Lithograph Tischendörfer, Pfarrer Weber, Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer. Der Reichskanzler hat seinen Vertreter noch nicht ernannt. Es ist wünschenswerth, daß den Plenarsitzungen möglich viele Sektionsmitglieder ohne Stimmrecht, die sich an den Verhandlungen zu betheiligen wünschen, beiwohnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein amerikanisches Lohnsystem. Die Erfolge der amerikanischen Industrie auf dem eigenen wie auf fremden Märkten, die den Anlaß zum Schlagwort von der „amerikanischen Gefahr" gegeben haben, basiren in erster Linie auf technischen Fortschritten, die sowohl die Verwendung von Maschinen als die Organisation der Arbeitsmethode betreffen, bei der vornehmlich auf eine konstante Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter Bedacht genommen wird. Ein beachtenswerthes Beispiel dieser Art bietet das Prämiensystem in verschiedenen amerikanischen Maschinenfabriken; im jüngsten Bericht des englischen Konsuls in Philadelphia finden wir hierüber folgende Mittheilungen. Nachstehendes Prämiensystem für die Entlohnung der Arbeiter ist gegenwärtig in mehreren großen Werkzeug- und Maschinenfabriken in Cincinnati in Kraft; die Bedingungen desselben sind:

1. Jedem Arbeiter wird sein regulärer Tagelohn garantirt, solange er in Diensten der Firma oder der Gesellschaft steht.
2. Die für die Ausführung einer Arbeit vorgeschriebene Zeit soll nie kürzer bemessen werden, als die beste Zeit betrug, in der dieselbe Arbeit mit den gleichen Werkzeugen im Taglohn ausgeführt wurde.
3. Kein Arbeiter soll entlassen werden, weil es ihm nicht gelang, diese Arbeitszeit zu unterbieten.
4. Führt ein Arbeiter die ihm zugewiesene Arbeit in kürzerer als der vorgeschriebenen Zeit aus, so erhält er als Zuschlag zu seinem regulären Lohn für jede ersparte Arbeitsstunde die Hälfte des auf diese Zeit entfallenden Lohnes.
5. Eine einmal fixirte Zeit für eine Arbeit soll nicht reduzirt werden außer bei Einführung von neuen Arbeitsmethoden für die betreffende Arbeit.
6. Die Prämie wird am nächsten Lohntage nach Vollendung der Arbeit ausbezahlt.
7. Nach Ablauf eines Jahres steht es jedem Arbeiter frei, außerhalb des Prämiensystems zu arbeiten.
8. Wird das System abgeschafft, so soll von den Arbeitern nicht eine gleiche Schnelligkeit ohne entsprechende Lohnerhöhung verlangt werden.

Diese Bedingungen wurden dem „Grand Master" der International Association of Machinists vorgelegt, der sich damit einverstanden erklärte, und sie der Konferenz des Verbandes vorlegte. Bei dieser Gelegenheit wurden einige Zusätze gemacht, die namentlich einer übermäßigen Ausnützung der Arbeitskraft der Arbeiter unter diesem System entgegenwirken sollten, so daß kein Arbeiter mehr als 10 % seines Lohnes an Prämien verdienen dürfe, und was darüber hinausgehe, hätte er dem Verbande abzuführen. Der Antrag, auf diese Bedingungen einzugehen, wurde jedoch auf dem Verbandstage der Maschinenarbeiter verworfen, die in dem System nichts als ein Stücklohnsystem sahen. Darauf folgte der Ausstand der Maschinenarbeiter im Sommer 1901, der ihnen jedoch keinen Erfolg brachte und gegenwärtig ist das Prämiensystem in Cincinnati zur allseitigen Zufriedenheit in Kraft. Die Bestrebungen der Arbeitgeber, das System zu verbreiten, wird angesichts der hervorragenden Resultate des Systems begreiflich. Der Arbeiter verdient wohl mehr, aber die Leistungsfähigkeit der Fabrik wird dadurch wesentlich gesteigert und gleichzeitig die Arbeitskosten für jede einzelne Arbeit wesentlich verringert. Es erhellt dies z. B. aus folgenden Daten, betreffend die Ausführung einer und derselben Arbeit, für die eine Arbeitszeit von 40 Stunden vorgeschrieben wurde:

Arbeitszeit Stunden	Löhne pro Tag $	Kosten der Arbeit $
40¾	2	2,72
38¾	2	2,58
18½	3,16	1,59
18	3,22	1,57

Durch das Prämiensystem wurde allmählig die für eine bestimmte Leistung erforderliche Arbeitszeit von 40 auf 18 Stunden und damit ihre Kosten von 2,22 auf 1,57 $ reduzirt, wogegen der Arbeiter einen Prämienzuschlag 1,72 $ für jeden Tag dieser Arbeit erhielt. Die Arbeitgeber, auf deren Seite „zweifellos" der größere Vortheil liegt, den das Prämiensystem ihnen und den Arbeitern bringt, behaupten, es wäre das einzig gerechte Lohnsystem, da innerhalb desselben jeder Arbeiter seiner Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt würde.

Ablehnung von Arbeitskammern in Baden. Wie in diesen Blättern vorausgesagt worden ist, haben Regierung und Mehrheit der zweiten Kammer in Baden die sozialistischen Anträge auf die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeiterkammer mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt. Die Demokraten und Freisinnigen brachten eine Resolution ein, in der die Regierung ersucht wird, dem nächsten Landtag einen auf der Basis der sozialistischen Vorschläge aufgebauten Gesetzentwurf vorzulegen. Die Regierung begründete ihre ablehnende Haltung mit dem Hinweis auf die legislatorische Kompetenz des Reiches und meinte, der Reichstag werde sich demnächst eingehend mit der Materie beschäftigen. Demgegenüber wies der Redner der sozialistischen Fraktion darauf hin, eine Reihe andrer Länder, wie Belgien, Holland, Italien seien uns auf diesem Gebiet weit voraus, auch Frankreich habe seine staatlichen Arbeiterausschüsse. Die Gerechtigkeit verlange, daß in einem Staat, in dem alle andern Berufsstände ihre Interessenvertretungen haben, auch dem zahlreichsten, dem Arbeiterstande, eine solche nicht vorenthalten werde. Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wurde angenommen. Aber von der Tagesordnung der öffentlichen Meinung und der sozialistischen Forderungen wird die Frage der Errichtung von Arbeitskammern, sei es im Reich, sei es in den Einzelstaaten, nicht eher verschwinden, als bis sie gelöst sein wird.

Das Arbeitsamt in Spanien. Die spanische Regierungsvorlage betreffend die Schaffung eines Arbeitsamtes hat in dem Ausschuß der Deputirtenkammer, dem der Entwurf zugewiesen wurde, die beifälligste Aufnahme gefunden. Sein Bericht stellt als wesentlichste Aufgaben des Amtes die Sammlung sozialpolitischen Materials aus dem In- und Auslande, die Einrichtung einer Fabrikinspektions-Statistik, die Vorbereitung und Begutachtung sozialpolitischer Gesetzentwürfe hin. Das Amt wird sich zusammensetzen aus einer Kommission für soziale Reformen, dem höheren Arbeitsrath und einer Permanenzkommission, der Delegirte der genannten Organisationen angehören. Der höhere Arbeitsrath wird aus 50 Mitgliedern bestehen und zwar aus 20 Vertretern der Unternehmer, 20 Vertretern der Arbeiter und 10 Beamten. Das Amt soll eine periodische Zeitschrift publiziren.

Kommunale Sozialpolitik.

Schleswig-Holsteinischer Städtetag. Unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Fuß in Kiel tagten Vertreter von 95 schleswig-holsteinischen Städten am 5. und 6. Juni in Husum. Die Besprechung der Schularztfrage führte zu keiner rechten Einigung über den Nutzen dieser Einrichtung. Eine Einführung der Hygiene im Allgemeinen und der Schulhygiene im Besonderen als Unterrichtsgegenstand bei der Ausbildung der Lehrer in den Seminaren wird als Ergänzung der Einrichtung der Schularztinstitution gewünscht. Vor der Forderung eines Staatszuschusses (die Hälfte) für diese Zwecke, wie der westfälische Städtetag es in Oeynhausen im vorigen Jahre beschlossen, wurde gewarnt, ebenso als unmöglich bezeichnet, daß der viel beschäftigte Kreisarzt auch diese Funktionen noch mit übernehmen könne. — In der derzeitigen Durchführung des Fürsorgegesetzes vermißt der Städtetag eine dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechende Berücksichtigung des versorgenden Charakters der Fürsorgeerziehung, sieht die Zwecke des Gesetzes durch Heranziehung der Armenverbände zur Versorgung sittlich verwahrloster Kinder von wirthschaftlich nicht hülfsbedürftigen Familien bedroht und spricht den Wunsch aus, durch eine gesetzliche Auslegung die Ziele des Gesetzes gesichert zu sehen. — Die Sparkassen in Schleswig-Holstein, die noch vor einigen Jahren fast sämmtlich privater Natur waren, sind besonders nach Einführung des Normal-

statuts für öffentliche Sparkassen, das eine Kommission am 18. Oktober 1899 im Ober-Präsidialgebäude in Schleswig vorbereitete, fast sämmtlich (73) in öffentliche umgewandelt worden, nur drei haben noch den Charakter einer Privatsparkasse. Als nothwendig wurde es bezeichnet, die Sparkassen sicher zu fundiren durch Bildung eines Reservefonds oder durch Hinterlegung von sicheren Wechseln bei der Reichsbank. Die Sparkassen müßten stets als Wohlfahrtseinrichtungen betrachtet und verwaltet werden, nicht als gewinnbringende Institute. Im Jahre 1899 sind in Preußen $0{,}17$ % der Ueberschüsse zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, in Schleswig-Holstein $0{,}59$ %, ein Beweis, mit wie geringem Vortheil die Sparkassen arbeiten. Auch die Frage der Schulsparkassen, der Sparkassen mit 10 ₰ Beitrag, wurde angeschnitten. Ein Vortrag über den jetzigen Stand der Arbeiterwohnungsfrage in Schleswig-Holstein beschäftigte sich mit den Kleinwohnungen, welche auf genossenschaftlichem Wege errichtet sind. Am Schluß des Jahres 1900 waren 78 Millionen Mark von Versicherungsgesellschaften den Baugenossenschaften zum Bau von Kleinwohnungen in Preußen geliehen. Im Deutschen Reiche bestehen 430, in Schleswig-Holstein 34 Baugenossenschaften. Von 30 Baugenossenschaften mit 11 395 Mitgliedern sind 2191 Wohnungen theils in Ein-, theils in Mehr-Familienhäusern und in großen Gebäuden errichtet. Die meisten Genossenschaften bauen Häuser mit zwei Wohnungen. Die Platzfrage ist zu berücksichtigen, die Lage des zu bauenden Hauses, die Entfernung von der Arbeitsstätte, die Tiefe des Hauses, der Hofraum, die Höhe des Bodenwerthes u. s. w. Kellerwohnungen sollen ausgeschlossen werden, im Uebrigen aber die Wohnungen in ortsüblicher Weise eingerichtet werden. Bei größeren Komplexen von Kleinwohnhäusern wird eine gemeinschaftliche Leichenhalle empfohlen, namentlich mit Rücksicht auf ansteckende Krankheiten.

Deutsche Städteausstellung. Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden Direktor Meng, in der letzten Vorstandssitzung in Dresden, haben ihre Betheiligung an der Deutschen Städteausstellung in Dresden von den eingeladenen 158 deutschen Städten 128 zugesagt. 82 werden auf 2400 qm Tisch- und Boden- und 6000 qm Wandfläche etwa 6000 Ausstellungsgegenstände aller Art ausstellen. Besonders soll die Kunst und das Kunstgewerbe, soweit es von den Städten gefördert wird, vertreten sein. Der letzte Einlieferungstermin für die Städte ist auf den 15. April 1903 und für die gewerbliche Ausstellung auf den 10. Mai 1903 festgesetzt, während die feierliche Eröffnung der Ausstellung, zu der auf Anregung des Reichskanzlers die Städte Rom, Madrid, Paris, London, Brüssel, Haag, Kopenhagen, Stockholm, Christiania, Petersburg, Moskau, Budapest, Wien, New-York, Washington und Philadelphia eingeladen werden sollen, am 20. Mai 1903 stattfindet.

Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter in Frankfurt a. M. 1900. Die Stadt Frankfurt a. M. hat durch ihre am 7. Mai 1897 erlassenen Vorschriften für die Arbeiter der städtischen Verwaltung, deren Arbeitsdauer und Lohntafel, eine einheitliche Regelung der Arbeiterverhältnisse für alle städtischen Amtsstellen angebahnt. Die Arbeitsbedingungen können jederzeit aus den gedruckten Normativbestimmungen ersehen werden; um sich aber einen Ueberblick über den thatsächlichen Verdienst der einzelnen Arbeiter zu verschaffen, müssen von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen über die Lohnverhältnisse gemacht werden. Diese beruhen jetzt auf der Individualstatistik; es wird erwogen, ob sich nicht aus den aufsummirten Lohnlisten ohne Erhebung einer besonderen Individualstatistik einige Schlüsse auf die Lohnbewegung ziehen lassen. Die Grundlagen der Entlohnung haben wir im Jahrg. VI, Sp. 1142 mitgetheilt. Seitdem sind Bestimmungen für das 1899 neuorganisirte Elektrizitäts- und Bahnamt angeschlossen und einzelne Arbeitszeiten neu geregelt. Der Mindest-Tagelohnsatz jeder Stufe erfährt für Arbeiten, welche besonders schwer oder gesundheitsschädlich sind oder eine besondere Uebung erfordern oder regelmäßig bei Nacht vorgenommen werden, einen Zuschlag von 20—50 ₰. Die Tagelohnsätze ohne diese Zuschläge schwanken nach der abgeänderten Lohntafel vom Jahre 1900 (vergl. den Verwaltungsbericht der Stadt) innerhalb der einzelnen Lohnklassen je nach dem Dienstalter zwischen folgenden Grenzen.

	a) in Frankfurt beschäftigte Arbeiter		b) auswärts beschäftigte Arbeiter	
Lohnklasse	Mindestlohn ℳ	Höchstlohn ℳ	Mindestlohn ℳ	Höchstlohn ℳ
I	$3{,}20$	$3{,}70$	$2{,}60$	$3{,}20$
II	$3{,}20$	$4{,}40$	$2{,}70$	$3{,}70$
III	$3{,}50$	$4{,}70$	$3{,}00$	$4{,}00$
IV	$3{,}50$	$5{,}00$	$3{,}00$	$4{,}00$
V	$4{,}00$	$6{,}00$	$4{,}00$	$5{,}00$

Die unter 30 Jahre alten Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben, erhalten in Lohnklasse I und II einen um 40 ₰, in Lohnklasse III und IV um 50 ₰ geringeren Tagelohn mit der Maßgabe, daß die Differenz desselben in Form von Spareinlagen aufgeschrieben wird. Diese Spareinlagen sollen als Bestandtheil des Lohnes angesehen werden. Im Allgemeinen gelten die Sätze für die ständigen Arbeiter; die vorübergehend beschäftigten sollten den Anfangslohn der betreffenden Klasse erhalten, wobei aber der Satz in Klasse I auf 3 ℳ beschränkt war. Man mußte sich aber z. B. für Straßenbauarbeiter, die sich nicht in genügender Zahl meldeten, zu einer Erhöhung entschließen, und am 1. Juli 1901 wurde dieser Satz, um ihre mit der vom 1. Januar 1902 gültigen Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes in Einklang zu bringen, allgemein auf $3{,}10$ ℳ erhöht. Die Tabellen geben eine individuelle Auskunft über die Bezahlung der einzelnen Arbeiter.

Gemeindliche Sozialpolitik in Berlin. Am 26. Juni beschäftigten sich die Berliner Stadtverordneten mit einigen sozialpolitischen Fragen. Aus den rund zweijährigen Verhandlungen über Abhülfe der Wohnungsnoth — sie besteht in Berlin besonders in dem Mißverhältniß der Höhe der Miethen zum Einkommen — ist eine Vorlage zu Stande gekommen, wonach der Aktiengesellschaft Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen 500 000 ℳ als Darlehen gegeben wurden und zwar gegen $3\frac{1}{2}$ % Zinsen und $\frac{1}{2}$ % Amortisation. Vertraglich beginnt das Kündigungs- und Rückzahlungsrecht des Schuldners nach 15 Jahren; er soll kinderreiche Familien bevorzugen. Ueber die Miethpreise, Aftervermiethung u. s. w. sind genaue Vorschriften getroffen. Der Vertrag wurde mit 62 gegen 41 Stimmen genehmigt. Wenn er auch immerhin den guten Willen des Berliner Magistrates zeigt, etwas zur Beschaffung von Kleinwohnungen zu zeigen, so ist dieser Anfang für Berlin doch recht kümmerlich und wird gerade den kleinsten Miethern nicht zu Gute kommen; man rechnet nämlich mit Miethen von 300 bis 400 ℳ. In derselben Sitzung wurde der Magistrat ersucht, baldmöglichst eine Vorlage zur Beschlußfassung über die Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen unter möglichster Beibehaltung und Fortentwickelung der bestehenden fakultativen Fortbildungs- und Fachschulen einzubringen. Ein sozialdemokratischer Antrag, die Arbeitsbedingungen für die städtischen Arbeiter dahin zu ändern, daß den Arbeitern, welche länger als ein Jahr im Dienste der Stadt beschäftigt sind, alljährlich ein Urlaub von einer Woche (7 Tage) unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren ist, wurde, wie üblich, einem Ausschuß zur Vorberathung überwiesen.

Ablehnung der Arbeiterfürsorge durch den Hannoverschen Städtetag. Der Hannoversche Städtetag verhandelte über Thesen, die Senator Grote-Hannover und Bürgermeister Troje-Einbeck gemeinsam aufgestellt hatten; sie empfehlen darin, durch Gemeindebeschluß des Näheren zu bestimmen,

„daß alle im Kommunaldienst im Hauptwerb dauernd beschäftigten Personen, welchen nicht als Beamten oder auf Grund besonderer Verleihung ein Anspruch auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung zusteht, grundsätzlich einen bestimmten Ruhelohn und eine bestimmte Hinterbliebenen-Versorgung erhalten sollen, und zwar thunlichst unter entsprechenden Voraussetzungen wie die städtischen Beamten.

„Diese Versorgung ist indeß nicht als ein klagbares Recht zu gewähren, sondern dergestalt, daß sie in jedem einzelnen Falle vom Magistrat nach näherer Vorschrift des gefaßten Gemeindebeschlusses besonders bewilligt werden muß, auch mit Zustimmung der Bürgervorsteher jeder Zeit abgeändert oder wieder entzogen werden kann."

Gräfe-Verden beantragt, darüber hinaus den Arbeitern ein vertraglich geregeltes, klagbares Recht auf diese Versorgung zu geben. Der Städtetag kam aber zu keinem Entschluß. Trotz der vielen bereits in Kraft getretenen Altersversorgungen hielt man in Hannover die Sache noch nicht für spruchreif.

Städtische Miscellen. Der Magistrat der Stadt Königsberg i. Pr. hat die Einführung des Checkverkehrs bei der Stadthauptkasse angeordnet. Demnach dürfen hinfort Zahlungen, welche bei der Stadthauptkasse gemacht werden sollen, statt in baar durch Checks geleistet werden, welche der Einzahler auf die Reichsbankstelle oder Königsberger Privatbanken ausstellt, bei denen er ein Guthaben hat. Weiter sind aber auch die mit der Einziehung der Steuern und Gebühren für die Stadthauptkasse beauftragten Steuererheber und Boten, denen die Einziehung von Gas-, Wasser-, Kanalzins u. s. w. obliegt, ermächtigt, in Zukunft gleichfalls Check als Zahlung anzunehmen. Die Inhaber von Reichsbank-Giro-Konten sind durch Anzeige von dieser Aenderung benachrichtigt. Auch die Stadt Charlottenburg hat die Einrichtung getroffen, daß die Steuern im Wege des Bankverkehrs geregelt werden können. — In Quedlinburg haben die städtischen Behörden sich entschlossen, eine elektrische Zentrale zu errichten und den Bau einer bekannten Berliner Firma zu übertragen. In einer Dreileiteranlage mit 2×220 Volt

wird nur Gleichstrom zur Verwendung kommen. Als mechanische Betriebskraft sollen zwei Gasmotore von zusammen 240 PS. dienen, die zwei Dynamos von je 80 Kilowatt Höchstleistung in Bewegung setzen werden. Das Leitungsnetz, das zum größten Theil aus Kabeln und für acht km Außenstrecken aus Freileitungen bestehen wird, ist für 3000 gleichzeitig brennende Lampen zur städtischen Straßenbeleuchtung und für private Zwecke vorgesehen. Der Preis des Stromes wird nach dem sogenannten Doppeltarif am Tage billiger als am Abend sein, um so die industrielle Verwendung des Stromes zu erleichtern.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1901.

Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die mit Beginn des nächsten Jahres laut Beschluß des letzten Stuttgarter Gewerkschaftskongresses nach Berlin übersiedeln soll, veröffentlicht in Nr. 25 ihres „Correspondenzblattes" durch ihren Vorsitzenden Legien das Ergebniß ihrer statistischen Aufnahmen über die Stärke und die finanziellen Leistungen der ihr angeschlossenen 57 gewerkschaftlichen Centralverbände, und giebt zugleich einen kurzen Ueberblick über die Lokalorganisationen, die Hirsch-Duncker'schen und die christlichen Gewerkvereine und die sogenannten unabhängigen Vereine.

Es zählten danach 1901 die „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehenden, d. h. mehr oder weniger sozialdemokratischen Centralverbände, 677 510 Mitglieder, darunter 23 699 weibliche, die gleichfalls sozialdemokratischen Lokalorganisationen, die sich im vorigen Jahre zu einer „Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften" zusammengeschlossen haben, 9360, die christlichen Gewerkvereine, die zur Zeit in München einen Kongreß abhalten und deren neueste Statistik noch nicht vorliegt, rund 160 000, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 96 765, die unabhängigen Vereine 49 651, zusammen also 993 056 Mitglieder gegenüber 996 362 für 1900. Es wäre demnach trotz der wirthschaftlichen Krisis im Ganzen nur ein Verlust von 3306 Mitgliedern eingetreten, von denen 2917 auf die Centralverbände entfallen. Nur 19 Verbände hatten einen Mitgliederrückgang, dagegen 38 einen Zuwachs aufzuweisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sich die Gesammtzahl, wenn die neuen Statistiken der Lokalorganisationen und christlichen Gewerkvereine vorliegen, noch etwas höher stellen. Würde man außerdem diejenigen Organisationen, die formell zwar nicht zu den Gewerkschaften gerechnet werden, ihnen aber wesentlich verwandt sind, wie die Werkmeisterorganisationen, kaufmännischen Verbände ꝛc., hinzurechnen, so würden weit über eine Million Mitglieder herauskommen. Zur Zeit wird die deutsche Gewerkschaftsbewegung nur noch von den englischen Gewerkvereinen übertroffen, deren Mitgliederziffer für 1901 mit 1 905 116, darunter 122 047 weibliche, angegeben werden.

Die Berufe, auf welche die deutschen 57 Centralverbände sich erstrecken, zählten nach der Berufszählung von 1895 über fünf Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen. Nur gegen 14 % der Berufsthätigen waren organisirt. Während die Gesammtzahl der Mitglieder der Centralverbände im letzten Jahre ein wenig zurückgegangen ist, hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder gegen das Vorjahr von 22 844 auf 23 699 erhöht, d. i. um 855. Die weiblichen organisirten Mitglieder bilden aber nur etwa 2½ % der industriellen Arbeiterinnen überhaupt. Die meisten organisirten weiblichen Berufsgenossen haben die Tapezierer, Buchbinder, Schuhmacher und Buchdruckhülfsarbeiter aufzuweisen. Der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß hat beschlossen, der gewerkschaftlichen Agitation unter den Arbeiterinnen mehr Sorgfalt zu widmen.

Einige der Centralverbände haben bereits eine respektable Mitgliederzahl erreicht. Es zählten im Jahre 1900 an Mitgliedern:

Metallarbeiter 102 905, Maurer 80 869, Holzarbeiter 70 251, Bergarbeiter 38 042, Fabrikarbeiter 31 857, Buchdrucker 30 974, Textilarbeiter 28 836, Zimmerer 24 151, Schuhmacher 19 585, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 18 274, Tabackarbeiter 17 737, Bauarbeiter 17 500, Schneider 16 769, Hafenarbeiter 13 719, Brauer 12 121, Maler 11 894, Buchbinder 9971, Steinarbeiter 9000, Porzellanarbeiter 8702, Töpfer 7584, Glasarbeiter 7531, Lithographen und Steindrucker 6530, Schmiede 6392, Böttcher 6238, Maschinisten und Heizer 6000, Gemeindebetriebsarbeiter 5176, Lederarbeiter 4830, Bäcker 4651, Steinsetzer 4644, Bildhauer 4412, Tapezierer 4411, Sattler 4241, Handschuhmacher 3170, Werftarbeiter 3668, Kupferschmiede 3525, Seeleute 2996, Dachdecker 2961, Hutmacher 2810, Glaser 2595, Schiffszimmerer 2033, Gastwirthsgehülfen 1950, Stuckateure 1933, Müller 1838, Buchdruckereihülfsarbeiter 1815, Vergolder 1501, Fleischer 1464, Graveure 1380, Cigarrensortirer 1054, Handlungsgehülfen 900, Kürschner 850, Konditoren 814, Lagerhalter 625, Barbiere 515, Formstecher 355, Gärtner 323, Bureauangestellte 322 und Masseure 316.

Anders gestaltet sich das Bild, wenn man die Prozentzahl der Organisirten gegenüber der Zahl der Berufsangehörigen heranzieht. Es kommen für die 57 Centralverbände rund fünf Millionen Berufsangehörige, darunter nahezu eine Million weibliche, in Betracht. Von diesen waren 1901 rund 16 % männliche und 2½ % weibliche organisirt. Die einzelnen Organisationen hatten von den Berufsangehörigen als Mitglieder herangezogen in Prozenten:

Bildhauer 73,53; Buchdrucker und Buchdruckereihülfsarbeiter 72,06; Kupferschmiede 54,24; Handschuhmacher 51,50 (nach Angabe des Vorstandes 81,4); Steinsetzer 45,34; Glaser 41,47; Hafenarbeiter 39,09; Lithographen und Steindrucker 36,0; Schiffszimmerer und Werftarbeiter 35,70; Tapezirer 35,44; Maurer 34,08; Töpfer 32,05; Gemeindebetriebsarbeiter 29,70; Brauer 28,64; Böttcher 28,52; Porzellanarbeiter 27,91; Vergolder 26,52; Stukkateure 25,42; Formstecher, Graveure und Ciseleure 25,16; Buchbinder 24,36; Zimmerer 23,71; Holzarbeiter 22,51; Hutmacher 21,69; Dachdecker 21,22; Glasarbeiter 21,09; Metallarbeiter 19,25; Maler 18,83; Schuhmacher 18,11; Tabackarbeiter und Cigarrensortirer 17,98; Sattler 16,34; Maschinisten und Heizer 15,10; Seeleute 14,43; Lederarbeiter 14,12; Kürschner 13,28; Bergarbeiter 10,15; Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 10,15; Steinarbeiter 9,25; Schneider 9,16; Fabrik- und gewerbliche Hülfsarbeiter 9,01; Konditoren 8,14; Schmiede 7,02; Bäcker 6,26; Bauarbeiter 5,34; Textilarbeiter 4,89; Müller 4,0; Barbiere 3,27; Fleischer 2,60; Gärtner 0,58; Handlungsgehülfen und Lagerhalter 0,53; Gastwirthsgehülfen 0,51.

Die Gesammteinnahme der 57 Centralverbände betrug im Jahre 1901: 9 722 720 ℳ, die Ausgabe 8 967 168 ℳ. Als Kassenbestand verblieben am Schlusse des Jahres 8 798 333 ℳ, wovon 6 774 504 ℳ in den Hauptkassen der Verbände. Die Einnahme überstieg die des Vorjahres um 268 645 ℳ, die Ausgabe aber war um 879 147 ℳ höher als im Jahre 1900. Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Centralverbände sind gestiegen. Es wurden 1901 verausgabt: für Rechtsschutz 89 705 ℳ, Gemaßregeltenunterstützung 198 073 ℳ, Reiseunterstützung 607 127 ℳ, Arbeitslosenunterstützung 1 238 197 ℳ, Krankenunterstützung 772 587 ℳ, Invalidenunterstützung 130 941 ℳ. Die Streikunterstützung betrug: im Beruf 1 823 389 ℳ, für andere Gewerkschaften 55 403 ℳ. Die Streikunterstützung betrug im vorhergehenden Jahre allein 2 525 642 ℳ, ist also 1901 wegen der durch die wirthschaftliche Krisis erheblich verminderten Streiks zurückgegangen. Die Ausgaben für Unterstützungszwecke überwiegen die Streikkosten bei Weitem.

Die wirthschaftliche Krisis kommt darin zum Ausdruck, daß 1901 für Arbeitslosenunterstützung 1 238 197 ℳ ausgegeben wurden, im Jahre 1900 nur 501 078 ℳ. Arbeitslosenunterstützung gewährten 22 Centralverbände von den 57. Es zahlten die Buchdrucker allein 513 943 ℳ, die Metallarbeiter 311 950 ℳ, die Bildhauer 87 015 ℳ, die Handschuhmacher 65 308 ℳ, die Kupferschmiede 24 833 ℳ. Inzwischen ist die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, nachdem deren hohe Bedeutung für die Gewerkschaften immer offenkundiger geworden, von vier weiteren Centralverbänden, bei den Müllern, Bäckern, Dachdeckern und Formstechern beschlossen worden. Um das Unterstützungskassenwesen besser ausbauen zu können, hat ein großer Theil der Verbände die Beiträge erhöht.

Internationale Beziehungen (internationale Sekretariate, bezw. Korrespondenten) unterhalten 32 Verbände. Die internationalen Beziehungen bestehen in den meisten Fällen in Verträgen mit den gleichen Berufsorganisationen in anderen Ländern bezüglich der Gewährung von Reiseunterstützung an die Mitglieder, wenn diese sich im Auslande befinden. Die mit dem jüngsten Stuttgarter Gewerkschaftskongreß verbundene internationale Konferenz hat bekanntlich die Niedersetzung einer internationalen Centralstelle beschlossen, die vorläufig in Deutschland ihren Sitz haben und in erster Linie den Zweck verfolgen soll, die Streikunterstützung von einer Landesorganisation zur anderen zu regeln. Auch sollen internationale Konferenzen der Landessekretäre abgehalten werden, die nächste in England.

Am Schlusse der mit mehreren Tabellen versehenen Uebersicht giebt Herr Legien den Gewerkschaften die Versicherung, daß wegen der noch fortdauernden wirthschaftlichen Krisis keine Ursache zur Besorgniß vorhanden sei. Die Gewerkschaften hätten 1901 zwar einen kleinen Rückgang zu verzeichnen, keineswegs aber die befürchtete Mitgliederflucht, wie sie bei der Krisis anfangs der 90er Jahre sich gezeigt habe. Die Gewerkschaften hätten sich inzwischen innerlich gefestigt und seien in Bezug auf Fürsorge für die Mitglieder leistungsfähiger geworden. Es gelte nun, mit Anspannung aller Kräfte dahin zu arbeiten, daß auch in der ungünstigen Zeitperiode den Gewerkschaften nicht das Geringste von ihrem Einfluß verloren gehe.

Berlin. G. T.

Eine Statistik der organisirten Arbeiter in den Kulturstaaten veröffentlicht das New-Yorker Arbeitsamt in seinem 18. Jahresbericht, nebst summarischen Angaben über die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der Arbeiter:

	Zahl der organisirten Arbeiter.	Auf 100 Einwohner entfallen organisirte Arbeiter.	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden.
Australien	250 000	6,50	8
Großbritannien	1 905 000	4,60	9
Dänemark	96 000	3,70	$9\frac{3}{4}$
Vereinigte Staaten	1 614 000	2,10	$9\frac{3}{4}$
Deutschland	995 000	1,80	$10\frac{1}{2}$
Schweiz	54 000	1,70	$10\frac{1}{2}$
Frankreich	589 000	1,50	$10\frac{1}{2}$
Schweden	67 000	1,30	$10\frac{1}{2}$
Niederlande	12 000	0,20	$10\frac{3}{4}$
Belgien	89 000	1,20	11
Italien	262 000	0,80	11
Oesterreich	110 500	0,45	11.

Statt die Zahl der organisirten Arbeiter auf die Gesammtbevölkerung zu beziehen, wäre es richtiger gewesen, den prozentualen Antheil der Organisirten an der Gesammtheit der handarbeitenden Bevölkerung, und insbesondere an der gewerblichen Lohnarbeiterschaft zu berechnen, um vergleichsfähige Angaben zu ermöglichen, die der wirthschaftlichen Verfassung des Landes Rechnung tragen. Wenn Dänemark z. B. nur eine Prozentziffer von 3,7 nach dieser Tabelle aufweist, so ist doch zu bedenken, daß es unter den $2\frac{1}{2}$ Millionen Gesammtbevölkerung nur 100 300 männliche und 33 000 weibliche erwachsene, über 18 Jahr alte Industriearbeiter gab und von ersteren 77, von letzteren 22 %, in Wirklichkeit also fast drei Viertel der Arbeiterschaft organisirt waren. Für Deutschland würde sich die Prozentziffer dem entsprechend auf über 10, in Großbritannien auf über 20 % stellen.

Aus der englischen Gewerkvereinsbewegung. Der Gewerkverein der „Stiefel- und Schuh-Arbeiter", der ein Vermögen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark besitzt, hat auf seiner 15. Halbjahr-Konferenz Resolutionen angenommen, die folgende Forderungen aufstellen: Zwangsweise staatliche Schiedsgerichte in Arbeitsstreitigkeiten; gleichmäßige Lohnsätze für dieselben Arbeiten im ganzen Gewerkverein, damit Arbeit nicht von hochgelöhnten nach niedergelöhnten Bezirken übertragen werden kann; Achtstundentag; Unterstützung von Arbeiterkandidaturen für das Parlament. Den letzten Beschluß faßten auch die „Allgemeinen Eisenbahner", allerdings nur ein kleiner Gewerkverein mit 4751 Mitgliedern und 80 000 M Vermögen; er sprach sich außerdem aus für staatliche Alterspensionen, staatliche Schiedsgerichte in Arbeitsstreitigkeiten; Ausdehnung des Entschädigungsgesetzes auf alle Unfälle und gesetzgeberische Lösung der Wohnfrage. Die „Gas- und Allgemeinen Arbeiter", die 50 000 Mann stark sind, haben während zweier Jahre an 230 Streiks und Aussperrungen theilgenommen und dafür 30 000 M gezahlt. Bemerkenswerth ist, daß der „Irische Gewerkvereinskongreß" amtlich vom Ackerbauminister anerkannt worden ist, dessen Vertreter die Delegirten begrüßte, weil sie mit den Farmern und den Landarbeitern zusammen „die wahre Hoffnung des Landes" bildeten. Im Kohlenbergland hat das aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Einigungsamt einstimmig eine Lohnherabsetzung um 5 % von Juni an empfohlen, im August sollte eine weitere Verminderung von 5 % erfolgen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von den Arbeitern verworfen. Die Grubenbesitzer schlugen dann eine 10 %ige Herabsetzung vom Juli an vor. Hierauf ging jedoch das Einigungsamt nicht ein und es wurde nun beschlossen, den Lord James of Hereford um einen Schiedsspruch zu ersuchen. Dieser lautete in der Richtung des ersten Vorschlags des Einigungsamts.

Streiks in Schweden. Eine amtliche Statistik giebt folgende Daten für die Streiks und Aussperrungen in Schweden während der beiden letzten Jahre:

	1900	1901
Streiks	90	112
Aussperrungen	14	15
Zahl der Streikenden	6 170	5 203
Zahl der Ausgesperrten	4 120	997
Verlorene Arbeitstage		
durch Streiks	142 000	121 000
durch Aussperrungen	189 600	89 300
Zusammen	331 600	210 300

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Königlich sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1901*)

entrollen bezüglich der Wirkungen der Wirthschaftskrisis ähnliche trübe Bilder wie die preußischen. Fast alle Gewerbe-Inspektoren berichten über Beschränkungen der Arbeitszeit und Lohnherabsetzungen. Durch den Ausfall jeder Ueberarbeit, Feierschichten und Verkürzung der Arbeitszeit hat in manchen Bezirken der Jahresverdienst vieler Arbeiter einen seit Jahren nicht gekannten Tiefstand erreicht. Die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung hat sich in Folge dessen, und da auch die Preise für die nothwendigsten Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel vielfach stiegen, ganz erheblich verschlechtert. Für Leipzig und Chemnitz wird sogar direkte Arbeitslosigkeit konstatirt. Für Chemnitz wird auch festgestellt, daß sich der Fleischverbrauch, auf den Kopf der Einwohnerschaft berechnet, im Berichtsjahr in der Stadt Chemnitz auf 48,12 kg (4,76 kg oder 9 pCt. niedriger als im Vorjahre) stellte. Dazu gesellten sich bei dem Mangel an Arbeiterwohnungen steigende Miethen, die nicht selten ein Drittel des Einkommens ausmachten. Die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter ist, wie in Preußen, etwas zurückgegangen; zum Theil sind Frauen und jugendliche Arbeiter an deren Stelle getreten. Theilweise hat auch ein Zurückströmen der Arbeiter auf das an Arbeitermangel leidende platte Land stattgefunden.

In der sächsischen Gewerbe-Inspektion sind z. Z. 58 Personen thätig: 5 Regierungsräthe, 13 Inspektoren, 22 Assistenten, 13 chemische Sachverständige und 5 weibliche Vertrauenspersonen, für jede Kreishauptmannschaft je eine. Trotz aller Bemühungen konnten die Aufsichtsbeamten bei der hohen industriellen Entwickelung nicht alle ihnen unterstellten Betriebe revidiren. Immerhin ist ein ganz erheblicher Theil kontrolirt und mehrfach auf Abstellung von Uebelständen gedrungen und Bestrafung von Gesetzesübertretungen herbeigeführt worden. Der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Unternehmern wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet, weniger scheint dies der Fall zu sein bezüglich der Arbeiter, obgleich sich hier eine erfreuliche Besserung bemerkbar macht. So hat ein Theil der Beamten mit den organisirten Arbeitern Fühlung genommen, namentlich in Dresden. Für Leipzig wird festgestellt, daß die Arbeiter die Beamten nur spärlich auf deren Amtszimmer aufsuchten. Die Erscheinung wird mit der zunehmenden Organisation der Arbeiter zu erklären versucht. Die Arbeiter erhielten die gewünschte Auskunft vielfach in ihren Vereinsabenden. Diese Konkurrenz wird auch in den preußischen Berichten an einigen Stellen hervorgehoben. Im Bericht über den Bezirk Annaberg wird den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen gegenüber den sogenannten freien Gewerkschaften Lob gespendet:

„Die Gewerkvereine des Bezirks unterscheiden sich von den Gewerkschaften in der Hauptsache dadurch, daß sie sich bestreben, sämmtliche das bürgerliche Leben der Arbeiter berührende Fragen mit den damit verbundenen Gegensätzen des Eigennutzes und des Vortheils auf friedlichem Wege auszugleichen und nur im Nothfalle zu dem Kampfmittel der Arbeitseinstellung 2c. schreiten. Die Gewerkschaften sind dagegen wirthschaftliche Einrichtungen, welche alles dies durch Kampf erzielen wollen und vor Allem bemüht sind, den Arbeitern ihre Lage und ihre Kraft zum Bewußtsein zu bringen, besonders durch ihre Theilnahme bei den Wahlen der Arbeitervertreter zu Gewerbegerichten und Ortskrankenkassen, ferner durch Erziehung der Mitglieder für den wirthschaftlichen Kampf, sowie durch Unterstützung derselben darin."

Das gewissermaßen auf Probe eingeführte Institut der „weiblichen Vertrauenspersonen" hat bisher keine besonderen Erfolge aufzuweisen, was zum Theil auf die Organisation zurückgeführt werden kann, sowie darauf, daß die Arbeiterinnen aus Furcht vor Entlassung sich scheuen, Beschwerden an die weiblichen Vertrauenspersonen zu richten. Und diese Furcht ist begründet, da nach den Berichten z. B. mehrere Arbeiterinnen bloß auf den Verdacht hin, Beschwerden bei der Vertrauensperson erhoben zu haben, entlassen worden sind. Auch bei der Gewerbe-Inspektion selbst scheinen sich die weiblichen Vertrauenspersonen keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen. Heißt es doch in dem Dresdener Bericht: „Die vorgebrachten Beschwerden und Wünsche waren nicht derartiger Natur, daß dieselben nicht auch einem Beamten gegenüber ausgesprochen werden konnten." Gleichzeitig wird aber auch anerkannt, daß die Arbeiterin sich weit eher dazu entschließe, Wünsche und Beschwerden einer Frau anzuvertrauen, die ihren Bedürfnissen naturgemäß ein

*) Sonder-Ausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1902. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

größeres und tieferes Verständniß entgegenzubringen vermöge. Theilweise hat sich der Verkehr der Arbeiterinnen mit den weiblichen Vertrauenspersonen zwar gehoben, im Allgemeinen läßt er aber noch viel zu wünschen übrig. Uebrigens erhalten die weiblichen Vertrauenspersonen nur je 400 ℳ das Jahr, und dafür haben sie, insbesondere die für den Dresdener Bezirk, schon recht Anerkennenswerthes geleistet.

An einigen Stellen der Berichte wird auch der Mißstände gedacht, unter denen die Arbeiterinnen der Betriebswerkstätten, welche **Konfektionswaaren** herstellen, zu leiden haben. Die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 hat hinsichtlich der charakteristischen Merkmale, welche zutreffen müssen, damit eine Betriebswerkstätte der Gewerbeaufsicht zu unterstellen sei, und somit über ihren Geltungsbereich überhaupt Zweifel bestehen lassen. Die Dresdener weibliche Vertrauensperson hat sich trotzdem der Beobachtung der Arbeitsverhältnisse, wie sie in den Betriebswerkstätten sich ausgebildet haben, gewidmet und berichtet über dieselben also:

„Soweit diese Betriebe in der Konfektionsindustrie durch die betreffende Kaiserliche Verordnung getroffen werden, ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeiterinnen unter den Schutz der §§. 135 bis 139 und 139b der Gewerbeordnung zu stellen. Da die genannte Kaiserliche Verordnung sich jedoch lediglich auf solche Betriebe erstreckt, die im Großen und auf Lager arbeiten lassen, so bleiben hiervon die Werkstätten der Damenkleiderkonfektion, welche auf Bestellung und nach Maß arbeiten, gänzlich unberührt; die Folge davon ist eine vollständige Willkür hinsichtlich der Arbeitszeit und der für die Mahlzeiten bestimmten Pausen. Die der weiblichen Vertrauensperson seitens der Arbeiterinnen übermittelten Klagen und Beschwerden enthüllten Mißstände, deren Fortdauer Gesundheit und Sittlichkeit der in der Konfektionsbranche beschäftigten weiblichen Personen auf das Schwerste gefährden. So soll z. B. oft wochenlang bis spät in die Nacht hinein gearbeitet und den entfernt wohnenden Arbeiterinnen die Möglichkeit genommen worden sein, ihre Wohnungen durch Vermittelung der elektrischen Bahnen zu erreichen. Die Folge ist, daß sich insbesondere die jüngeren Mädchen scheuen, den oft weiten und sehr einsamen Weg nach ihrer Behausung zurückzulegen, aus Furcht, unsittlichen Belästigungen oder Bedrohungen ausgesetzt zu sein, und es daher lieber vorziehen, die Nacht bei Bekannten zuzubringen, wo sie häufig nur mit einer Sophaecke oder einem Stuhl als Nachtlager sich begnügen müssen. In einem Falle sollen die Arbeiterinnen unter Androhung sofortiger Entlassung sogar gezwungen worden sein, zwei Tage und eine Nacht zu arbeiten und dies ohne wesentliche Unterbrechung. Angestellte Erörterungen ergaben allerdings keine genügenden Anhaltspunkte für die Wahrheit dieser Behauptungen. Berücksichtigt man indessen, daß die Damenkleiderkonfektion nicht zu den eigentlichen Saisonbetrieben gerechnet wird und daß sich in Folge dessen die Ueberarbeit auf ziemlich weite Zeiträume des Jahres erstreckt, so läßt sich leicht ermessen, welchen Schaden die Arbeiterinnen durch diese fortdauernde Ueberanstrengung an ihrer Gesundheit erleiden. Ein weiterer Uebelstand ist die zum Theil vorhandene Unregelmäßigkeit im Einhalten der Mittagspause, die den Arbeiterinnen, nach deren Aussage, oft bis 3 und 4 Uhr Nachmittags vorenthalten wird. Bleichsucht, Magen- und Unterleibsleiden sind bei dieser Erwerbsthätigkeit häufig zu beachten. Eine Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes auch auf diese Betriebe erscheint daher als unabweisbare Nothwendigkeit."

Nach der in Sachsen üblichen Zählung vom 1. Mai v. Js. wurden in den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben zusammen 550 620 Arbeiter gezählt, nämlich 343 422 erwachsene männliche Arbeiter, 159 612 weibliche, 45 693 junge Leute von 14 bis 16 Jahren und 1893 Kinder unter 14 Jahren. Das kleine Sachsen zählte also weit mehr Arbeiter als die Schweiz, die bei der im Juni v. Js. aufgenommenen Fabrikenstatistik nur 243 107 Arbeiter, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterlagen, aufwies. Vielfach beträgt die normale Arbeitszeit in Sachsen nur 10 Stunden und darunter. Die Mittagspause für Arbeiterinnen beträgt in vielen Orten $1^1/_2$ Stunden. Die Streiks waren in Folge der trüben wirthschaftlichen Lage nicht zahlreich und endeten meist mit der Niederlage der Arbeiter. Es wird über Ausdehnung der Konsumvereine, sowie über die Errichtung von Fabrikkantinen und Fabrikküchen berichtet, ebenso über Fabrikbibliotheken. Die Lohnzahlungsbücher sowie die Arbeiterausschüsse begegnen bei Unternehmern und Arbeitern keinen besonderen Sympathien.

Berlin. G. T.

Der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogthums Sachsen-Meiningen für 1901 erwähnt zunächst, daß das Herzogthum neuerdings in zwei Aufsichtsbezirke getheilt ist und mithin statt eines Beamten zwei die Gewerbeaufsicht führen. Der eine Beamte hat 399 Fabriken mit 8911 Arbeitern, der andere 1411 Betriebe mit 15 189 Arbeitern zu beaufsichtigen. Bei dem letzteren, welcher die industriell hervorragenden Kreise Saalfeld und Sonneberg beaufsichtigt, erscheint die Arbeiterzahl im Verhältniß zu der Industrie des Bezirks klein und zeigt deutlich, welche große Zahl von Arbeitskräften in Heimarbeit stehen und also unbeaufsichtigt bleiben muß. Nach den Angaben des Berichts gehören in dem Bezirk I nur 7,2 %, im Bezirk II 11,9 % der Bevölkerung zur gewerblichen Arbeiterschaft bezw. unterstehen der Fabrikinspektion. Die Bemühungen der Aufsichtsbeamten wurden vom Gewerkschaftskartell in Saalfeld unterstützt, das manche Mißstände zur Anzeige brachte, deren Abstellung sich thatsächlich als nothwendig erwies. Andererseits machten vereinzelt Arbeitgeber den Inspektoren Schwierigkeiten, indem sie ihnen nur Zutritt zu ihrem Betrieb gestatten wollten, wenn sie sich vorher am Bureau meldeten. Beschwerden hierüber wurden aber in höherer Instanz abschlägig beschieden. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter haben die Beamten eine Aenderung der Verhältnisse nicht gefunden, bekanntlich aber ist das Verhältniß besonders in Glashütten und Porzellanfabriken vielfach ein unerfreuliches, da überaus viele Jugendliche beschäftigt werden. Es wurden auch 6 Kinder unter 14 Jahren von Gemeindebehörden angemeldet, und die Inspektion fand außerdem drei schulpflichtige Knaben und 4 Knaben unter 14 Jahren, deren Arbeitsdauer eine übermäßige war. Wie überall, konstatiren die Jahresberichte auch in Meiningen, daß die Lohnzahlungsbücher gar keine Wirkung hätten. Ueber das Lehrlingswesen und die Lehrdauer, sowie die Löhne der Lehrlinge bringt der Bericht eine eingehende Darstellung. Neben mancherlei Fortschritten auf dem Gebiete des Unfallschutzes und der Hygiene wird immer noch die unzulängliche Anlage der Aborte in den Fabriken übel vermerkt. — Die Arbeiterausschüsse haben auch in Meiningen noch keine Bedeutung erlangt. In wirthschaftlicher Hinsicht ist das Jahr, trotz der allgemeinen Depression, für die Industrien des Landes nicht ungünstig gewesen, so daß auch weder wesentliche Lohnverkürzung noch Arbeiterentlassungen und Arbeitszeitkürzungen stattfanden. Der Arbeiterwohnfrage ist man mit Staatskredit energisch näher getreten, auch ist ein neuer Bau- und Sparverein in einem größeren Industrieort entstanden, und ältere Vereine haben ordnungsmäßig weiter gearbeitet. Mittheilungen über die Bergwerksbetriebe und deren Arbeiter beschließen den Bericht.

Schutz für Lederarbeiter. Man verfolgt in Frankreich aufmerksam die nicht seltenen Erkrankungen von Lederarbeitern, die aus Ostasien importirte Häute zu bearbeiten haben; die Häute beherbergen häufig Parasiten, die im menschlichen Organismus gefährliche Krankheiten, Hautausschläge, Abszesse ꝛc. hervorrufen. Im Conseil d'hygiène publique des Seine-Departements ist kürzlich ein Bericht über die im Spital von St. Denis gemachten Beobachtungen betreffend die Septichämie von Lederarbeitern erstattet worden, indem einerseits auf die erfolgreiche Jodbehandlung der erkrankten, andererseits auf die Nothwendigkeit von besondern Schutzvorrichtungen in Lederfabriken, in denen ausländische Häute zur Verarbeitung gelangen, hingewiesen wird.

Zur Regelung der Kinderarbeit in Kopenhagen ist auf Grund des neuen dänischen Fabrikgesetzes, das den Kommunen ein gewisses Verordnungsrecht in dieser Frage verleiht, von dem Magistrat der Stadt nach Rücksprache mit der Schuldirektion ein Verbot erlassen worden, das Kinder unter zwölf Jahren von folgenden Beschäftigungen ausschließt: 1. Austragen von Milch, Brot und Zeitungen für Geschäftsleute, gleichviel, ob sie von diesen direkt oder durch Zwischenpersonen dazu verwandt werden; 2. Dienstleistungen außerhalb des Elternhauses auf Kegelbahnen, Schankstätten, an Karussellen, Spiel- und Schießständen; 3. Beschäftigung bei Abfüllen von Bier oder Petroleum; 4. Ausübung von Handel für andere Personen als die Eltern. Vom zwölften Lebensjahre bis zur Beendigung der Schuljahre dürfen Kinder in den gesammten Erwerbszweigen nur 6 Stunden einschließlich einer halbstündigen Ruhepause täglich und nur in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends beschäftigt werden; sie dürfen nicht während der Zeit des Schul- und Konfirmationsunterrichts, und auch nicht in den letzten $1^1/_2$ Stunden vor dem Beginn des Unterrichts zu solchen Arbeiten verwandt werden, und nicht an Sonn- und Feiertagen. Für Handelslehrlinge beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren wird die Beschäftigung nach 8 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, mit Ausnahme der Vorabende der Sonn- und Festtage, verboten. Für diejenigen, die die Handelsschule besuchen, ist die Arbeitszeit so einzurichten, daß sie nicht am Schulbesuch gehindert werden. Ehe ein Kind oder junger Mensch angenommen wird, soll sich der Arbeitgeber durch ärztliches Attest vergewissern, ob bei dem Gesundheitszustand des Kindes oder jungen Menschen die Beschäftigung in dem betreffenden Erwerbszweig zulässig ist. Die Kommunalverwaltung der Nachbarstadt Frederiksberg hat dieselben Verordnungen beschlossen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Der Nummer ist eine Beilage der Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Enke, Stuttgart, beigegeben über „Handbuch der Arbeiterwohlfahrt". Herausgegeben von Dr. Otto Dammer.

XI. Jahrgang. Berlin, den 24. Juli 1902. Nummer 43.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 3 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die internationale Unfallstatistik.[1])

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wird sich gelegentlich ihrer nächsten Tagung im September dieses Jahres neben Anderem mit der Vereinheitlichung der amtlichen unfallstatistischen Ausweise, wie sie Seitens der betheiligten Regierungen veröffentlicht werden, zu beschäftigen haben. Es ist dies im Interesse des Studiums und der Vergleichbarkeit der alljährlich erscheinenden statistischen Berichte zu begrüßen, wenn auch für die unmittelbaren Zwecke der Vereinigung, d. i. für den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung nichts Wesentliches gewonnen werden wird, da die erwähnten Nachweisungen nicht genügend detaillirt werden können, um in dieser Richtung befruchtend zu wirken.

Die jahresstatistischen Nachweisungen haben, wenn ihre Ergebnisse von Staat zu Staat vergleichbar sein sollen, die Gleichartigkeit der versicherten Berufsarten zur Voraussetzung. In dieser Beziehung bereitet die gewerbliche Unfallversicherung, und um diese handelt es sich hier zunächst, betreffs der Mehrzahl der versicherten Berufsarten keine Schwierigkeiten. Allerdings können die Angaben über die Lohnsummen nicht verglichen werden, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die zur Anrechnung gelangenden Lohnbeträge divergiren. Ebensowenig kommen die Versicherungsbeiträge in Betracht, weil die (also auch unvergleichbaren) Entschädigungen verschieden festgesetzt wurden, und weil die Systeme, nach welchen die Beitragsleistung erfolgt, grundsätzlich von einander abweichen (Umlageverfahren, Prämien- und Kapitaldeckungssystem). Hingegen können die Zahlen der Betriebe, der versicherten Personen und der Vollarbeiter, d. i. der Arbeiter mit 300 Arbeitstagen im Allgemeinen in Vergleich gesetzt werden. Dasselbe gilt von der Zahl der Entschädigungsfälle nach dem Geschlechte der Betroffenen, dann nach der Veranlassung und nach den Unfallsfolgen für die Erwerbsfähigkeit, wenn eine Einigung über den Zeitpunkt, mit welchem die Beobachtung der Unfälle zu beginnen hat, erzielt wird. Die Unfälle werden jetzt von dem Eintritte der Entschädigung ab, also abgesehen von den Todesfällen, ab Schluß der in den einzelnen Gesetzgebungen verschiedenen Wartezeit in die statistische Nachweisung einbezogen. Da den Versicherungsstellen vor Ablauf der Wartezeit die genaue Kenntniß der Unfälle mangelt, so müßte die statistische Beobachtung mit dem Beginne der Entschädigungsverpflichtung nach der deutschen Gesetzgebung, d. i. mit 13 Tagen ab Unfall als dem spätesten Termine einsetzen. Die für die Zwecke des Einzelstaates aufzustellende Statistik würde hiervon unberührt bleiben.

Die Verschiedenheit der Organisation der Unfallversicherung in den einzelnen Staaten nach dem berufsgenossenschaftlichen und territorialen Systeme bedingt den Aufbau der Statistik zu Vergleichungszwecken nach Berufsarten, wodurch sie auch wegen der größeren Gleichartigkeit der Betriebe, welche in einer Berufsart im Vergleiche zu einer Berufsgenossenschaft vertreten sind, an Werth gewinnen würde. Hierbei wären jene Berufsarten zu bezeichnen, welche wegen des ungleichen Umfanges der Versicherungspflicht von Staat zu Staat nicht verglichen werden können.

Betreffs des Inhaltes der Ausweise wird auf die in Oesterreich für die Jahresstatistik in Anwendung befindlichen Formulare I—IV als die vollständigsten verwiesen. Das auf die Betriebsstatistik bezügliche Formular I giebt nach Berufsarten Auskunft über die Zahl der Betriebe und Versicherten, über letztere abgesehen von den für sich gezählten Betriebsbeamten getrennt nach Geschlechtern, voll und nicht voll entlohnten Arbeitern, dann über die Gesammtzahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten) und die Zahl der auf den Versicherten entfallenden Arbeitstage, sowie die Zahl der Vollarbeiter überhaupt, endlich die Lohnsummen und Versicherungsbeiträge (siehe oben). Das Formular II enthält (wieder nach Berufsarten) neben der Gesammtzahl der Unfälle die Zahl der Entschädigungsfälle nach Geschlechtern und voll sowie nicht voll entlohnten Arbeitern (erstere einschließlich der Betriebsbeamten), dann nach Unfallsveranlassungen und Unfallsfolgen (vorübergehende, dauernde Erwerbsunfähigkeit[2]), Tod); sodann werden auch

[1]) Dieser Artikel ist, wie wir einem Wunsch des Autors entsprechend feststellen, der Redaktion am 13. Juni zugegangen, also bereits vor der Eröffnung des Internationalen Arbeiter-Versicherungskongresses in Düsseldorf, dessen Verhandlungen am 17. Juni begannen. Wegen anderweiter Verpflichtungen waren wir bisher nicht in der Lage, den Aufsatz zu veröffentlichen. Die Redaktion der Sozialen Praxis.

[2]) Um Ungleichheiten in der Beurtheilung der Dauerinvalidität vorzubeugen, ist eine Definition derselben nach der Zeit seit dem Unfalle oder seit dem Abschlusse des Heilverfahrens nöthig; in Oesterreich werden jene Fälle als dauernd angesehen, in welchen zwei Jahre nach Schluß des Heilverfahrens noch ein Entschädigungsanspruch besteht. Bei jahresstatistischen Ausweisen, welche in dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahre angefertigt werden, kann es hierbei selbstverständlich nur auf schätzungsweise Angaben ankommen.

die Zahlen der Hinterbliebenen nach Kategorien angegeben. Außerdem werden die zugehörigen Relativzahlen in Bezug auf 10 000 Vollarbeiter ausgewiesen. Die Tabelle III stellt die Beziehung zwischen der Unfallveranlassung und der Verletzungsart her; sie weist also z. B. die Zahl der Entschädigungsfälle nach, welche zufolge der Verletzung der Arme und Hände, dann der Finger bei der Bedienung von Arbeitsmaschinen eintraten. Die Tabelle IV endlich erbringt einen Nachweis über jene Unfälle, von welchen mehr als eine Person betroffen wurden, und zwar nach der Zahl der Ereignisse und der Verunglückten, sowie nach den Unfallsfolgen.

Ausweise dieser Art müßten nach Staaten und innerhalb größerer Staatsgebilde nach Territorien derselben aufgestellt werden. Für die anzustrebende Einigung kämen zunächst jene Staaten in Betracht, welche eine Zwangsunfallversicherung nach deutsch-österreichischem Vorbilde besitzen. —

Den Zwecken der Unfallverhütung kann nur eine unter Mitwirkung bewährter technisch gebildeter Sachverständiger bearbeitete Detailstatistik mit dazu gehöriger Beschreibung der Unfallsveranlassungen dienen, weil nur auf dem Wege der Verfolgung der Veranlassungen bis ins Einzelne ergründet werden kann, wo die Unfallverhütung einzugreifen hat. Hierzu sind Zählblätter nöthig, welche für alle Unfälle z. B. eines jedes zehnten Jahres unter besonderer Bedachtnahme auf die Schilderung des Unfallsherganges ausgefertigt und zu einer Zeit abgeschlossen werden, zu welcher ein Urtheil betreffs der Unfallsfolgen für die Erwerbsfähigkeit bereits mit großer Sicherheit möglich ist, also z. B. im dritten Jahre nach dem Unfallsjahre. Diese Zählblätter sollten auch detaillirte Angaben über den körperlichen Zustand nach dem Heilverfahren und fortlaufend bis zum Abschlusse der Zählkarte enthalten. Ebenso wäre es von Interesse zu erfahren, ob der Verletzte im Akkordverdienste war, als er den Unfall erlitt; ob er für die Arbeit vorgebildet gewesen, bei welcher er verunglückte; welcher Beschäftigung er nach dem Unfalle nachging und mit welchem Lohne. Selbstverständlich müßten die Generalien des Verletzten, dann die Unternehmung und die Betriebsabtheilung, in welcher sich der Unfall ereignete, ebenso wie der Betriebs- (Unfalls-) ort angegeben werden. Hierneben müßten Zählkarten über sämmtliche Betriebe jener Berufsarten, für welche die Statistik aufzustellen ist, für dasselbe Jahr ausgefertigt werden, welche außer den Generalien des Betriebes die in demselben verwendeten Dampfkessel, Motoren nach Art, Zahl und Stärke und die Arbeitsmaschinen nach ihrer Art und Zahl ausweisen, sowie die sonstige Betriebsbeschreibung enthalten. Von Wichtigkeit ist für die Betriebszählung weiter die Auftheilung der Versicherten nach voll- und nicht voll entlohnten männlichen und weiblichen Arbeitern, sowie der Zahl ihrer Arbeitstage (Arbeitsschichten) auf die Betriebsvorgänge bzw. Betriebseinrichtungen, weil nur unter dieser Voraussetzung ein verläßliches Urtheil über die Gefährlichkeit der einzelnen Betriebseinrichtungen (Unfallszahl im Verhältnisse zur Vollarbeiterzahl) gewonnen werden kann.[3])

Diese Zählblätter könnten bei dem Internationalen Arbeitsamt unter Subventionirung seitens der betheiligten Regierungen (vergl. oben) bearbeitet werden. Leichter erreichbar und deshalb praktisch vorzuziehen wäre jedoch die Bearbeitung bei den Einzelregierungen nach gemeinsam festzustellenden Grundsätzen. Es wäre dies wohl auch ökonomischer, weil die Regierungen bereits einen Stab von Fachmännern zur Verfügung haben, den das Arbeitsamt erst beschaffen müßte. Die erwähnten Grundsätze wären mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bezw. unter Anhörung von Fachmännern zu vereinbaren. Das Ergebniß wäre sodann in entsprechender Bearbeitung zu veröffentlichen.

In diese Statistik wären, abgesehen von der bereits erwähnten Detailbeschreibung der Unfälle vom Gesichtspunkte der Unfallverhütung, insbesondere die nachfolgenden Nachweisungen einzubeziehen:

1. Die Zahlen der Betriebe und Vollarbeiter sind nach Berufsarten und getrennt nach Geschlechtern, dann nach voll und nicht voll entlohnten Arbeitern auszuweisen.

2. Soweit erforderlich, sind die Vollarbeiter wie in 1 für einzelne Berufsarten nach Betriebseinrichtungen und Vorgängen einzutheilen. Dasselbe kann betreffs einzelner zahlreichen Berufsarten gemeinsamer Betriebseinrichtungen und Vorgänge unabhängig von den Berufsarten, also zusammengefaßt geschehen (z. B. für Dampfmotoren, Transmissionen 2c.); in derselben Art betreffs einzelner Arbeitsmaschinen (z. B. Circularsägen u. dgl.).

3. Korrespondirend zu 1 sind die Unfälle nach Berufsarten und einerseits nach den betroffenen Personen (Geschlecht, voll und nicht voll Entlohnte), andererseits nach den Unfallsfolgen für die Erwerbsfähigkeit (vorübergehende, dauernde Erwerbsunfähigkeit [siehe die Anmerkung an früherer Stelle] und Tod) nachzuweisen; hierbei kann auch die Anzahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen getrennt nach Kategorien mitgetheilt werden.

4. Ein gleiches wie in 3 hinsichtlich der Betriebsarten, hat entsprechend 2, betreffs der Betriebseinrichtungen und Vorgänge zu geschehen.

5. Durch Kombinirung der Tabellen 1 und 3, bezw. 2 und 4, werden die Prozentzahlen der Unfälle je nach ihren Folgen im Verhältnisse zu der Vollarbeiterzahl zu berechnen sein, um die Unfallsgefahr der Betriebe bezw. Betriebseinrichtungen und Vorgänge kennen zu lernen.

Neben diesen den Unfallverhütungszwecken dienenden Nachweisungen können noch zahlreiche Ausweise mittelst der besprochenen Zählkarten hergestellt werden, von welchen hier nur die folgenden erwähnt werden sollen:

a) Eine Statistik der Dampfkessel und Motoren nach Art, Zahl und Stärke, dann der Arbeitsmaschinen nach Art und Anzahl und zwar Beides nach Berufsarten und Territorien.
b) Ein Ausweis, betreffend den Einfluß des Geschlechtes und Alters auf die Häufigkeit und Schwere der Unfälle in den einzelnen Berufsarten und Territorien.
c) Eine Statistik der Unfälle nach Wochentagen und Tages- (Nacht-)Stunden.
d) Eine Statistik der Verletzungsarten nach Betriebseinrichtungen und Vorgängen.
e) Eine Statistik der Verletzungsfolgen (Verlust, Steifigkeit u. s. w.), welche in bestimmten Zeitpunkten nach dem Unfalle bei einigen der wichtigeren Verletzungsarten (Knochenbruch, Quetschung 2c.) bestehen, wobei der Einfluß des Alters, eventuell auch des Geschlechtes zu beachten sein wird.
f) Die Ermittelung der Heildauer nach den Rettungsarten den Geschlechtern und dem Alter; ebenso (soweit möglich) die Feststellung des Einflusses krankhafter Anlagen (Tuberkulose) und des Alkoholismus auf die Heildauer und die Verletzungsfolgen.

Bei zureichendem Materiale wäre auch die Beeinflussung der Unfallshäufigkeit durch den Alkoholismus nach Berufsarten zu untersuchen. Eine Statistik der Unfallsursachen (Verschulden des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, Zufall) ist kaum anzurathen, weil die bezüglichen Angaben häufig nicht der Wahrheit entsprechen. Hingegen könnten Studien über den Einfluß des Akkordlohnes auf die Unfallshäufigkeit, über die Zahl der Fälle, in welchen gelernte Arbeiter bei Hülfsarbeiten beschäftigt werden und in welchen ungelernte Arbeiter bei gefährlichen Maschinen Verwendung finden, immer insoweit sie Unfälle erlitten haben, angestellt werden. Dasselbe ist möglich betreffs der Beschäftigung und des Arbeitsverdienstes nach dem Unfalle; allerdings könnten auf Grund der letzterwähnten Untersuchung Schlüsse auf die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, wenn überhaupt, so doch nur auf Grund eines Materiales gezogen werden, welches während einer Reihe von Jahren gesammelt wurde und demnach als von den Zufälligkeiten des Arbeitsmarktes, wenigstens zum größeren Theile, unbeeinflußt angesehen werden darf.

Wenn auch das jedem großen Staate zur Verfügung stehende Material für die Zwecke der Unfallverhütung ausreicht, so würde doch durch die angeregte Vereinigung der Regierungen zu gemeinsamer Arbeit diese Art der Unfallstatistik verallgemeinert und das Thema vertieft, so daß auch die statistische Bearbeitung eine Vervollkommnung finden würde.

Wien. Karl Kögler.

[3]) Den vorstehend inhaltlich geschilderten Zählkarten ähnliche Zählblätter sind dermalen in Oesterreich für die Bearbeitung der Statistik für die Jahre 1897 bis 1901, allerdings zunächst nicht für Zwecke der Unfallverhütung, in Anwendung.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Wesen, Bedeutung und Richtung der sozial-politischen Gesetzgebung, insbesondere im Deutschen Reiche.

Von Oberlandesgerichtsrath Dr. Neukamp-Köln.

II.

Wie die Arbeiterfürsorge-Gesetzgebung im Wesentlichen der Initiative Kaiser Wilhelms I. und seines großen Kanzlers, so ist die Weiterbildung und Ausgestaltung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung

hauptsächlich und vor Allem dem thatkräftigen und energischen Vorgehen unseres jetzt regierenden Kaisers Wilhelm II. zu verdanken. In seinen beiden berühmten Erlassen vom 4. Februar 1890 regte der Kaiser die Einberufung einer internationalen Konferenz behufs Berathung über eine möglichst gleichartige europäische Gesetzgebung im Interesse des Arbeiterschutzes, sowie speziell für das Deutsche Reich den Erlaß neuer Gesetze an, die den begründeten Wünschen der Arbeiter gerecht werden sollten. In dem letztgedachten Erlasse heißt es wörtlich, es sei davon auszugehen,

„daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortdauernd zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Das Deutsche Reich verdankt diesem Erlasse, der bei dem der Förderung der Sozialpolitik durchaus geneigten Reichstage das größte Entgegenkommen fand, das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, das für Streitigkeiten der Arbeitgeber mit den Arbeitern ein besonderes und vereinfachtes Verfahren einführte und das hauptsächlich dank den Bemühungen unseres Vorstandsmitgliedes, des Reichstagsabgeordneten Justizrath Karl Trimborn, erst jüngst durch die am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Novelle vom 30. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 249) eine Erweiterung von höchst einschneidender Bedeutung erfahren hat. Es verdankt jenem Erlasse ferner die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, auch „Arbeiterschutzgesetz" genannt, dessen Vorschriften noch heute den Grundstock der Arbeiterschutz-Gesetzgebung bilden. Diese hat inzwischen durch das mit einem erheblichen Tropfen sozialpolitischen Oeles getränkte Bürgerliche Gesetzbuch, sowie durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 eine abermalige Ausdehnung erfahren.

Ehe ich auf den Inhalt und die Wirkungen des ersten Kaiserl. Erlasses vom 4. Februar 1890 eingehe, sei hier der Hauptinhalt der Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches kurz skizzirt. Vollständig gebrochen ist mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. So können die Wohlthaten der Arbeiterfürsorge-Gesetzgebung durch Vertrag mit dem einzelnen Arbeiter nicht ausgeschlossen und es kann kein Arbeiter zur Arbeit an Sonn- oder Festtagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Sonntagsruhezeit verpflichtet werden, wie denn für eine ausgiebige Sonntagsruhe Sorge getragen ist. Die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen ist theils gänzlich untersagt, theils erheblichen Einschränkungen unterworfen. Auch für erwachsene männliche Personen kann durch Beschluß des Bundesraths jederzeit ein sogenannter Maximalarbeitstag eingeführt werden, soweit durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird (§. 120e G.O.). Von dieser Befugniß hat der Bundesrath bis jetzt zu Gunsten der in Bäckereien und Konditoreien,[1] sowie in Getreidemühlen[2]) und in Gast- und Schankwirtschaften[3]) beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge und gewisser Arbeiter Gebrauch gemacht, die in Fabriken zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen[4]) und in solchen zum Vulkanisiren von Gummiwaaren[5]) in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird[6]), sowie in Steinbrüchen und Steinhauereien[7]) beschäftigt sind. Eine weitere Einschränkung der Dauer der Arbeitszeit enthalten die Vorschriften der §§. 139c—139f der Gewerbeordnung über die den Angestellten in offenen Verkaufsstellen zu gewährenden Ruhepausen, sowie über den Ladenschluß.

Die Art des Vertragsschlusses ist durch die Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen geregelt, der den Fabrikunternehmern und Inhabern von offenen Verkaufsstellen zur Pflicht gemacht ist, sofern sie in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigen. (§§. 134a—134h; §. 139k G.O.) Dadurch, daß das Gesetz für den Inhalt dieser der Behörde einzureichenden Arbeitsordnungen gewisse zwingende Vorschriften aufstellt, deren Beobachtung der Gewerbeinspektor bezw. die untere Verwaltungsbehörde zu prüfen verpflichtet ist, hat man nach Möglichkeit eine Garantie gegen eine Uebervortheilung des einzelnen Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages geschaffen.

Durch das Verbot des Trucksystems in Verbindung mit den Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes ist die Art der Lohnzahlung geregelt und die baare Auslöhnung des Arbeiters sicher gestellt, (§§. 115—119b G.O.; G. v. 21. 6. 1869; G. v. 29. 3. 1897 [R.G.Bl. S. 159]; G. v. 17. 5. 1898 [R.G.Bl. S. 323]) während der §. 114a der Gewerbeordnung durch Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln dem Arbeitnehmer eine möglichst einfache und zuverlässige Kontrole über die Art der Lohnberechnung und die Höhe des verdienten Lohnes verschaffen will.

Weiter ist dem Arbeitgeber (durch §§. 120a—120e, 139g, 139h G.O., §. 62 H.G.B., §. 618 B.G.B.) zur Pflicht gemacht, in seinen Betriebsstätten die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu treffen.

Gegen willkürliche Entlassungen der Arbeiter, gegen Maßnahmen oder Vereinbarungen, die das Fortkommen des Arbeiters erschweren oder ihn dauernd einem bestimmten Vertragsverhältniß zu unterwerfen suchen, sowie gegen eine Ausbeutung der Arbeitskraft der Lehrlinge ist ebenfalls ausreichend Vorsorge getroffen. (Verbot der Kennzeichnung des Arbeitsbuches: §§. 111, 112 G.O.; Einschränkungen der Konkurrenzklausel: §. 74 H.G.B.; §. 133f G.O.; Kündigungsfrist für beide Theile gleich: §§. 122, 133aa G.O.; Minimalkündigungsfrist: §. 133aa Abs. 1 G.O.; §. 67 H.G.B.; Gestattung der Möglichkeit, ein neues Dienstverhältniß aufzusuchen §. 629 B.G.B.; Verbot der Lehrlingszüchterei: §§. 128, 139l G.O. Verbot der Ausnutzung der Lehrlinge: §. 127 G.O., §§. 76, 77, 82 H.G.B.).

Soviel von der hauptsächlich auf die Initiative Kaiser Wilhelms II. zurückzuführenden Arbeiterschutzgesetzgebung.

* * *

Aber auch die zweite Anregung unseres weitblickenden Kaisers, mit der er eine internationale Verständigung über den Arbeiterschutz und dessen Grenzen anzubahnen suchte, blieb nicht ganz ohne Erfolg. Die am 14. März 1890 in Berlin zusammengetretene internationale Konferenz, an welcher sich Deutschland, Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien und die Schweiz betheiligten, nahm eine Reihe von wichtigen Grundsätzen an, die sie den gesetzgebenden Faktoren der betheiligten, auf der Konferenz vertretenen Staaten als Richtschnur empfahl. Damit war ein Vorgehen in die Wege geleitet, das sich für die weitere Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung als äußerst fruchtbringend und segensreich erweisen sollte; denn ein nicht unberechtigtes Hauptbedenken, das namentlich von Seiten der Arbeitgeber gegen die Weiterbildung der Arbeiterschutz- und Arbeiterfürsorgegesetzgebung geltend gemacht wurde, bestand darin, daß durch eine derartige Gesetzgebung die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie gegenüber dem Auslande erheblich beeinträchtigt werden könnte, wie auch der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 hervorhob, daß die in der internationalen Konferenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarkts betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen lasse. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn die Unkosten der Industrie des Inlandes durch erhebliche Beiträge für die Arbeiterfürsorge, sowie dadurch nicht unbeträchtlich gesteigert werden, daß die Auslagen für Arbeitslöhne durch Abkürzung der Arbeitszeit und durch Verbot und Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit in erheblicher Weise an-

[1]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55).
[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273).
[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 33).
[4]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 176).
[5]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1902 (R.G.Bl. S. 59).
[6]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899 (R.G.Bl. S. 267).
[7]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902 (R.G.Bl. S. 78).

wachsen, eine derartige Industrie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber einer Auslandsindustrie verliert, die von allen diesen Unkosten befreit ist und mit erheblich niedrigeren Lohnsätzen rechnen kann.

Vergleicht man nun die Lage der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen in Betracht kommenden Industriestaaten, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß Deutschland auch heute noch in mancher Hinsicht die Unternehmer zu Gunsten der Arbeiter am meisten belastet, so daß also bei uns schon aus diesem Grunde der Unternehmer mit besonders hohen Produktionskosten zu rechnen hat, wenn auch zuzugeben ist, daß die Nachbarstaaten, wenigstens theilweise, in dem letzten Jahrzehnt immer mehr bestrebt sind, dem guten Beispiel der deutschen Gesetzgebung nachzueifern.

So hat z. B. der größte Industriestaat, Großbritannien, noch bis zum heutigen Tage keine obligatorische Arbeiterversicherung, obwohl — worüber kaum noch eine Meinungsverschiedenheit besteht —, nur der Versicherungszwang im Stande ist, eine wirkliche Fürsorge für die Lohnarbeiter zu gewähren. Wie wenig man in Großbritannien, selbst bis heute noch, sich an den Gedanken gewöhnen kann, daß die Arbeiterfürsorge zu den Aufgaben des Staates gehört, geht daraus hervor, daß bei der Berathung des vor wenigen Tagen von dem englischen Unterhause in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes über die Altersrente der Vertreter der Regierung erklärte, diese werde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht hergeben.

Von den Staaten des europäischen Kontinents haben Oesterreich eine Zwangsversicherung gegen Krankheiten und Unfälle nach deutschem Muster; Ungarn, die Schweiz und Frankreich nur eine Krankenversicherung; Italien, Norwegen-Schweden, die Niederlande eine Unfallversicherung; Frankreich, Großbritannien und Dänemark wohl eine Haftpflichtgesetzgebung gegen Unfälle, jedoch ohne Versicherungszwang. Nach dem belgischen Altersversicherungsgesetz vom 10. Mai 1900 erhalten belgische Arbeiter, die bedürftig sind und das 65. Lebensjahr überschritten haben, eine jährliche Staatsunterstützung von 60 Frcs. Abgesehen von dieser Vorschrift, die aber im Gegensatz zu dem deutschen Recht die Unterstützung des Arbeiters von dem Vorhandensein einer Bedürftigkeit abhängig macht, sind, soviel mir bekannt, alle übrigen Kulturstaaten des europäischen Kontinents zu einer Zwangsversicherung der Arbeiter gegenüber Invalidität und Alter noch nicht gelangt.

Nicht minder mannigfaltig wie auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge ist die ausländische Gesetzgebung auf dem des Arbeiterschutzes: in der Zulassung der Kinder- und Frauenarbeit, in der Regelung des Arbeitsvertrages, in der Festsetzung eines Maximalarbeitstages und in vielen anderen Gegenständen des Arbeiterschutzes herrschen die mannigfachsten Verschiedenheiten in den Gesetzgebungen der europäischen Kulturstaaten. Es würde zu weit führen und auch Ihre Geduld auf eine zu harte Probe stellen, wenn ich diese Verschiedenheiten im Einzelnen auch nur in kurzen Umrissen skizziren wollte. Es dürfte aber auch für die Zwecke meines heutigen Vortrages vollständig genügen, wenn ich konstatire, daß sowohl die Arbeiterschutz- wie die Arbeiterversicherungsgesetzgebung der europäischen Staaten die mannigfachsten Unterschiede aufweist, und daß die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Inlandsindustrie ein Haupthinderniß für die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung bildet, weil dadurch die Konkurrenzfähigkeit immer mehr erschwert werden würde.

* * *

Da die von unserem Kaiser auf Beseitigung dieses der Weiterführung der Sozialreform entgegenstehenden Haupthindernisses ausgegangenen Bestrebungen zu einem vollen Erfolge nicht geführt haben, weil die internationale Arbeiterschutzkonferenz lediglich den betheiligten Staaten gewisse allgemeine Grundsätze zur Beachtung empfahl, ohne jedoch bindende Beschlüsse zu fassen, so hat neuerdings eine Vereinigung von Männern der verschiedensten Berufsstände, die ein warmes Herz für die Arbeiter haben, jenen Gedanken unseres Kaisers aufgegriffen, um ihn mittels einer „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" zu verwirklichen.

Dieser Vereinigung, deren Gründung während der letzten Weltausstellung in Paris im Juli 1900 erfolgte, gehören bis jetzt Mitglieder aus dem Deutschen Reiche, aus Oesterreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz an; auch Nordamerika hat seinen Beitritt in Aussicht gestellt, während England sich bisher fern gehalten hat. Die Vereinigung bezweckt vor Allem durch Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes, durch Sammlung der Gesetze aller in Betracht kommenden Staaten, durch Ausarbeitung von Denkschriften und Anstellung von statistischen Erhebungen, sowie endlich durch Einberufung von Arbeiterschutzkongressen eine möglichst große Uebereinstimmung in den Arbeiterschutzgesetzgebungen der verschiedenen Länder herbeizuführen und diese selbst zu fördern.

Das internationale Arbeitsamt ist bereits errichtet; dessen fruchtbringende und nützliche Thätigkeit hat dadurch schon eine glänzende Anerkennung gefunden, daß eine Reihe von Staaten, so die Schweiz, Frankreich, Holland, Italien und neuestens auch das Deutsche Reich ihm eine finanzielle Unterstützung gewährt haben.

In den einzelnen Staaten, deren Vertreter der internationalen Vereinigung angehören, haben sich Sektionen gebildet, die innerhalb des betreffenden Landes für die Ziele der internationalen Vereinigung thätig sein und den Arbeiterschutz im eigenen Lande fördern sollen.

Im Gebiete des Deutschen Reiches ist als eine solche Sektion seit Beginn des Jahres 1901 „die Gesellschaft für Soziale Reform" mit dem Sitze in Berlin ins Leben getreten.

An ihrer Spitze steht der frühere Handelsminister Freiherr von Berlepsch, während im Uebrigen dem Vorstande und dem Ausschusse hervorragende Mitglieder aus allen politischen Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen angehören, welch letztere ihre Betheiligung bisher grundsätzlich verweigert hat. Dagegen gehören der Gesellschaft sowohl eine Reihe von Arbeiter- wie von Arbeitgeberverbänden an, von welch ersteren ich die christlichen Gewerkschaften, die katholischen Arbeiterverbände, den katholischen Volksverein für Deutschland, die evangelischen Arbeitervereine, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, kaufmännische Gehülfenverbände, Kellnerverbände, die Eisenbahnverbände in Rheinland, Bayern, Baden nenne. Schon aus dieser Aufzählung ersehen Sie, meine Herren, daß wir es hier nicht mit einem politischen Parteiverbande zu thun haben, sondern mit einer Vereinigung, die über den Parteien steht, wie dies ja auch die Zusammensetzung unseres Vorstandes deutlich beweist, in welchem alle Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen vertreten sind, welch letztere den Beitritt, wie bemerkt, nicht will.

Unser Verein bildet eine Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform, wie solche Ortsgruppen bis jetzt außerdem noch in Berlin, Breslau, Leipzig, Dresden, Hamburg, Königsberg und Mainz bestehen. Die Ortsgruppe Köln hat, wie ich noch besonders hervorheben möchte, nach ihrer Satzung nicht bloß den Zweck, die Ziele der Gesellschaft für Soziale Reform und damit auch diejenigen der Internationalen Vereinigung zu fördern, sondern sie hat auch speziell die Förderung und Lösung sozialpolitischer Aufgaben der Stadt Köln, z. B. Errichtung von Arbeiterwohnungen, Ausgestaltung des städtischen Arbeitsnachweises, Förderung der Gesundheitspflege und der Arbeitslosenversicherung für das Stadtgebiet u. dergl. m. in ihr Programm aufgenommen.

Große Aufgaben harren noch der Lösung: es gilt die so glücklich und erfolgreich von dem Deutschen Reiche begonnene Sozialreform weiterzuführen und international möglichst gleichartig auszugestalten. Von den zahlreichen in Angriff zu nehmenden Aufgaben will ich nur die Arbeiterwittwen- und Waisenversorgung, die Ausgestaltung eines Maximalarbeitstages für die verschiedenen Berufszweige, den Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittelung durch staatliche oder städtische Behörden, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeiterwohnungsfrage, die Zulassung eingetragener Berufsvereine, die Zulässigkeit der Betheiligung von Frauen bei sozialpolitischen Vereinen und deren Bestrebungen und endlich die Beseitigung oder Einschränkung der Nachtarbeit der Frauen nennen. Die letztere Frage steht speziell auf dem Programm der zu Ende September dieses Jahres in unserem schönen Köln tagenden Internationalen Vereinigung, mit der gleichzeitig die Generalversammlung unserer deutschen Gesellschaft für Soziale Reform hier tagen wird.

Aber nicht bloß Köln, sondern auch Düsseldorf ist ausersehen, der Sozialreform dienende Internationale Vereinigungen in diesem Jahre gastlich aufzunehmen: der Internationale Wohnungskongreß und der Internationale Arbeiterversicherungskongreß halten ihre Sitzungen zum ersten Male in Deutschland in der zweiten Hälfte des Juni d. Js. in Düsseldorf ab. Dieses seitens jener großen Internationalen Vereinigungen den Rheinländern und speziell auch den Kölnern entgegengebrachte Vertrauen müssen und werden wir rechtfertigen; wir müssen zeigen, daß für die Bestrebungen jener segensreichen Vereinigungen bei uns sich der rechte Resonanzboden findet, und wir müssen deshalb suchen, den Gästen durch eifrige Betheiligung an den Vereinsbestrebungen und durch Gewinnung einer möglichst großen Mitgliederzahl zu beweisen, daß sie mit

gutem Grunde auf das soziale Empfinden des Rheinländers und speziell des Kölners gerechnet haben. Diesen Appell richte ich in erster Linie an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer; denn ihre Interessen werden am unmittelbarsten durch die sozialpolitische Gesetzgebung berührt und sie sind am besten im Stande, darüber Auskunft zu ertheilen, welche gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf den Arbeiterschutz nothwendig, welche ausführbar sind. Wie sehr gerade die Sachkenntniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf diesem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung zum Nutzen gereicht, das beweist ein Vorgang bei der Berathung der letzten Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900. Damals sprach sich der bekannte Großindustrielle, Freiherr von Stumm, mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung der Lohnzahlungsbücher für Minderjährige aus und er wurde hierbei aufs Lebhafteste von dem Abgeordneten — — Bebel unterstützt; beider Voraussagen haben sich als zutreffend erwiesen; es steht schon jetzt fest, daß die Einführung der Lohnzahlungsbücher eine ganz unnütze Belästigung des Arbeitgebers bedeutet, die für den Arbeiter keinen nennenswerthen praktischen Nutzen hat. Ist demnach schon die Betheiligung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an den Bestrebungen unseres Vereins ganz besonders erwünscht, so ist das Fernbleiben derselben geradezu als Kurzsichtigkeit zu betrachten.

Kurzsichtig ist der Arbeitgeber, der sich da, wo es sich um seine vitalsten Interessen handelt, engherzig in den Schmollwinkel zurückzieht. Der Gang der Entwickelung läßt sich nun einmal nicht aufhalten; weigert der Arbeitgeber seine Mitwirkung, so geht die Arbeiterschutzgesetzgebung doch ungehindert weiter, wenn auch ohne die, wie ich nicht verkenne, schätzenswerthe Mitwirkung des Arbeitgebers. Wenn die Gesetzgebung alsdann hier und da zu Mißgriffen gelangt, so trägt der Arbeitgeber, der es unterläßt, sich an den Bestrebungen zum weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betheiligen und seine beachtenswerthen Einwendungen gegen praktisch unausführbare Gesetzesvorschläge geltend zu machen, an solchen beklagenswerthen Ergebnissen selbst die Schuld.

Denn die Aufgabe unseres Vereins, als eines solchen für soziale Reform, kann — wenigstens nach meiner persönlichen Auffassung — nicht sowohl darin bestehen, alle, wenn auch noch so weitgehenden Bestrebungen auf diesem Gebiete kritiklos zu unterstützen, als vielmehr darin, derartige Vorschläge gewissenhaft auf ihre praktische Durchführbarkeit, insbesondere auch nach der Richtung hin zu prüfen, ob die Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage des in Betracht kommenden Erwerbszweiges und insbesondere diejenige auf die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande die Einführung der vorgeschlagenen Reformen zuläßt. In letzterer Hinsicht ist nämlich, wie der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 mit Recht hervorhebt, besonders zu beachten, „daß der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen würde“.

Und der Arbeiter, der sich trotzig von unseren Bestrebungen fernhält in dem Gedanken, es müsse immer noch schlimmer werden, um auf diese Weise die von ihm gewünschten Reformen zu erzwingen, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die auf Verbesserung seiner sozialen Lage gerichteten Bestrebungen nicht von dem erhofften Erfolge sind, weil er es nämlich unterlassen hat, auf die bestehenden Mißstände an geeigneter Stelle hinzuweisen. Nach alledem sollten vor Allem Arbeitgeber und Arbeitnehmer unserem Verein beitreten, um hier ihre Wünsche und Ansichten vorzubringen, und durch einen gegenseitigen Meinungsaustausch einen Ausgleich in ihren vielfach direkt sich entgegenstehenden Bestrebungen herbeizuführen, sowie für ihre Ansichten sich einen Eingang in die Oeffentlichkeit und dadurch womöglich auch Beachtung seitens der maßgebenden Faktoren zu verschaffen.

Aber mein Appell geht nicht bloß an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern an alle Bürger ohne Unterschied der sozialen, der Parteistellung, der Konfession oder der wirthschaftlichen Lage. Ich möchte auch hier einen Satz wiederholen, den der Arbeiterfreund Schultze-Delitzsch bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes vor mehr als 30 Jahren aussprach: „Die Sorge“, sagte der Redner, „die wir bei der Gesetzgebung eintreten lassen für die berechtigten Interessen der Arbeiter, wird am besten geeignet sein, die soziale Frage, die Niemand mehr von sich abweisen kann, in gesunden Bahnen zu erhalten, und so der ungesunden und wüsten Agitation auf diesem Felde praktisch entgegenzutreten.“

Diese Erwägung und der Umstand, daß es sich bei der Lösung sozialpolitischer Fragen um die praktische Bethätigung wahrer Nächstenliebe handelt, daß hier Aufgaben zu bewältigen sind, für die recht eigentlich das schöne Wort des großen griechischen Dichters Sophokles gilt, „nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da“, sollte uns Allen ein Ansporn sein, mit der größten Hingebung für die Ziele der „Gesellschaft für Soziale Reform“ thätig zu werden. Dies um so mehr, als es sich hier um ein Feld handelt, das dem Streite der politischen Parteien entrückt ist, um ein Feld, auf dem sich ein naturgemäßer Vereinigungspunkt für alle Staatsbürger ohne Unterschied der Parteistellung findet, sodaß wir Alle bestrebt sein sollten, in unserem durch politische, religiöse und wirthschaftliche Sonderinteressen ohnehin schon so vielfach zerklüfteten Vaterlande mitzuwirken an der Herbeiführung dessen, was uns vor Allem Noth thut, an der Schaffung eines dauernden und wahren sozialen Friedens!

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts zu Basel ist soeben ein neues Doppelheft (Nr. 6 und 7) als Juninummer, 140 Seiten stark, im Verlag von Gustav Fischer in Jena erschienen. Seinem Arbeitsplan gemäß schildert es die neuesten Fortschritte des Arbeiterschutzes in den Kulturländern, die neugeschaffenen allgemeinen Institutionen und Bestimmungen auf diesem Gebiete und den speziellen Arbeiterschutz in einzelnen Berufen, sowie auch die jüngsten Verwaltungsvorgänge im Bereich der amtlichen Arbeiterstatistik. Eine Uebersicht über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Jahre 1901 und im 1. Halbjahre 1902 beschließt die einige 20 Seiten umfassende Einleitung. Den Hauptstock des Heftes bildet der wörtliche Abdruck der vorerwähnten Gesetze und Verordnungen von 11 europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In den Gang der Entwickelung schwebender Gesetzesvorlagen über Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis, Arbeitsämter, Arbeiterversicherung und Wohnungswesen in Deutschland, Spanien, Großbritannien, Luxemburg, Schweden und der Schweiz gewähren die Quellennachweise und Inhaltsandeutungen der parlamentarischen Verhandlungsberichte einen orientirenden Einblick. Ihnen reihen sich Angaben über soziale Resolutionen und Eingaben nationaler und internationaler Kongresse und Verbände, die sich mit sozialen Fragen befassen, an. Auch sie sind im Wortlaut ausführlich wiedergegeben. Eine Zeitschriftenschau und eine Bibliographie über neueste Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens und der Wohlfahrtseinrichtungen beschließen den inhaltsreichen Band, dessen Nutzen für jeden Sozialpolitiker, der sich schnell und zuverlässig über die schwebenden gesetzlichen Probleme und die neuesten staatlichen Aktionen in seinem Fache unterrichten will, keiner weiteren Erörterung bedarf.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine ständige Reichs-Ausstellung für Unfallverhütung in Charlottenburg.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt, als die staatliche Fürsorge für das Wohl der Arbeiter noch nicht die starke Wirksamkeit entfaltete, deren wir uns heut in Deutschland rühmen, — schon im Jahre 1889 bei Gelegenheit der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung“, die die bis dahin bekannten Arbeiterschutzvorrichtungen zum ersten Male in umfassender Weise vorführte, war der Wunsch laut geworden, den Interessenten fortlaufend Neues und Nachahmenswerthes auf diesem Gebiete durch Schaustellung allgemein zugänglich zu machen. Zwei Jahre später verdichtete sich dieser Wunsch auf dem 5. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage, der Ende Juni 1891 in München abgehalten wurde, zu dem einstimmig angenommenen Beschlusse, die im Reichs-Versicherungsamt bestehende Sammlung von etwa 500 Modellen und Zeichnungen und einen Theil der 1889 in Berlin ausgestellten Objekte als Fundament einer permanenten Ausstellung in die Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu übernehmen und auf deren Kosten in erweitertem Maßstabe fortzuführen. Der damalige Abgeordnete und jetzige Handelsminister Möller sowie die Abgeordneten Roesicke und Wurm suchten durch parlamentarische Anregungen die Sache weiter zu fördern. Eine nach dem österreichischen Muster im Gebäude des Reichsversicherungsamts auszustellende Sammlung von Unfallverhütungsvorrichtungen war im Jahre 1895 bereits beschlossene Sache, als das Reichsschatzamt seine finanzielle Unterstützung versagte und der ganze Plan nun aufs Neue in der Luft schwebte. Der Reichstag behielt die Angelegenheit jedoch stetig im Auge, die Arbeitgeber- und Unternehmerwelt, voran der Freiherr von Stumm, bekundeten nach wie vor ihr lebhaftes Interesse an der Gründung einer derartigen Ausstellung für Unfallverhütung, und auch in diesen Blättern wurde immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit und die segensreiche Wirksamkeit eines „Museums für soziale Praxis“ hingewiesen. Frankreich besaß

längst das vom Grafen Chambrun geschaffene Musée social, in den Niederlanden war eine ähnliche Einrichtung ins Leben gerufen worden. Im Jahre 1900 schritt Bayern als erster der deutschen Gliedstaaten zur Gründung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt in München*), nun gab auch die Reichsregierung endlich ihre Sprödigkeit auf und sprach die Absicht aus, ein Museum für Arbeiterwohlfahrt ins Leben zu rufen, das zunächst und hauptsächlich zur Förderung der Unfallverhütung bestimmt ist, daneben aber auch der Wohnungs- und Nahrungsmittelhygiene dienen soll. Im Etat des Reichsamts des Innern für 1900 war bereits die erste Kostenrate von 568 000 ℳ. für diese Einrichtung vorgesehen.

Heut stehen wir vor der Verwirklichung des langerwogenen Gedankens. Die „Berliner Korrespondenz" giebt in ihrer letzten Nummer über diese ständige Ausstellung, welche sämmtliche Zweige der Arbeiterfürsorge, insbesondere die Vorkehrungen zur Unfallverhütung und die Einrichtungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene umfassen soll, folgenden Bericht:

Das Ausstellungsgebäude ist in der leicht zu erreichenden, unweit der technischen Hochschule gelegenen Fraunhoferstraße 11/12 in Charlottenburg erbaut worden und wird in kurzer Zeit auch in seiner inneren Einrichtung zur Aufnahme der Schaustücke fertiggestellt sein. Die Beschaffung der Ausstellungsgegenstände soll vornehmlich in der Weise erfolgen, daß einzelnen Arbeitgebern, sowie Erfindern und Fabrikanten neuer Unfallverhütungsvorrichtungen unentgeltlich der Raum zur Verfügung gestellt wird, auf dem sie die von ihnen eingeführten oder hergestellten Einrichtungen dieser Art zur öffentlichen Kenntniß bringen können. In gleicher Weise soll auch den Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur Ausstellung mustergültiger und bewährter Unfallverhütungsvorrichtungen geboten werden.

Die Ausstellungsgegenstände sollen in Modellen oder in betriebsfertiger Ausführung, und die Maschinen, sofern sie mit Elektromotoren versehen sind, im Betriebe gezeigt werden. Die hierzu erforderliche elektrische Kraft wird kostenlos vom Reiche zur Verfügung gestellt werden. Ferner wird die vom Reichsamt des Innern ressortirende Verwaltung der „ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" für eine der Belehrung der Besucher Rechnung tragende Vorführung der Maschinen sowie für die Bewachung und die Instandhaltung der Ausstellungsgegenstände sorgen.

Ueber die Zulassung der auszustellenden Gegenstände entscheidet die Verwaltung nach Anhörung eines vom Reichskanzler zu berufenden Beiraths von Sachverständigen.

Sofern sich ergiebt, daß die in der Ausstellung zur Schau gestellten Apparate und Einrichtungen durch neuere Erfindungen überholt sind, oder daß sie in der praktischen Anwendung sich als nicht brauchbar oder als nicht zweckmäßig erweisen, oder sofern sonst Gründe vorliegen, welche die Entfernung gewisser Schaustücke von der Ausstellung als wünschenswerth erscheinen lassen, werden die Eigenthümer zur Zurücknahme und Abholung der Gegenstände aufgefordert werden. Die freiwerdenden Plätze sollen alsbald mit anderen, die neuesten Erfindungen auf den einschlagenden Gebieten veranschaulichenden Schaustücken besetzt werden.

Um zunächst einen Ueberblick über die Zahl der zu erwartenden Schaustücke und über das Bedürfniß an Raum zu gewinnen, sollen vorerst nur die Berufsgenossenschaften, ferner Gewerbeunternehmer, die sich auf dem Gebiete der Unfallverhütung, der Gewerbehygiene und der Arbeiterwohlfahrt hervorgethan haben, sowie auch die Erfinder und Fabrikanten bewährter, dem Schutze der Arbeiter dienender Vorrichtungen ersucht werden, sich wegen Beschickung der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen.

Mit der Ausstellungshalle ist ein Verwaltungsgebäude verbunden, in welchem sich ein größerer Saal befindet, welcher zu öffentlichen Vorträgen über Unfallverhütung, Wohnungsfürsorge, Gewerbehygiene und verwandte Gebiete benutzt werden soll.

Ein neues Werk sozialen Friedens geht so seiner Vollendung entgegen, das, nach einem kaiserlichen Worte, „das Interesse der Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Arbeiter zu dokumentiren geeignet ist".

Ein Sozialmuseum in Budapest ist im Entstehen begriffen. Der Ungarische Handelsminister hat einen seiner Beamten mit den Vorarbeiten zur Errichtung eines solchen Museums betraut, über deren Verlauf und Ergebniß folgender Bericht vorliegt:

„Es wurden folgende Fragen einem eingehenden Studium unterworfen: Die Thätigkeit der Genossenschaften und ihre erzielten Erfolge; die Verwaltung der Pfandleihanstalten, namentlich die Zusammenstellung jenes Materials, das genügende Handhabe zur Beurtheilung dessen giebt, ob sie den Anforderungen der ärmeren Volksklasse entsprechen und welche Reformen und Verbesserungen Noth thun; Materialsammlung über Unfall- und sonstiges Versicherungswesen; alle Zweige des Arbeiterschutzes mit besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Verfügungen und ihrer Folgen verglichen mit den im Auslande erzielten Erfolgen; die Auskunftei des Museums für alle Interessenten in Arbeiterschutz-Angelegenheiten; die Statistik der Sparkassen und Kreditinstitute und ihr Einfluß auf das Gemeinwohl; das Lehrlingswesen; die Krankenunterstützung; die Arbeitsvermittelung u. s. w. Für die Bibliothek wurden im ersten Quartal 311 Werke in 348 Bänden und 50 zumeist ausländische Zeitschriften angeschafft.

*) Soeben versendet der Leiter des Museums, Fabriken- und Gewerbeinspektor Poellath, einen Bericht über die neuesten, im Jahre 1901 gemachten Erwerbungen.

Soziale Zustände.

Die Elektromotoren in der Hausindustrie.

Bei einem Besuch der hausindustriellen Weberwerkstätten von Lyon im Jahre 1900 äußerte sich der belgische Sozialistenführer Vandervelde folgendermaßen:

„Während man in allen Industrieländern gegen den Mißbrauch und die großen Uebel der großen Fabriken protestiren muß, ohne die Hoffnung zu haben, sein Ziel zu erreichen, haben Sie viel mehr gethan und viel Besseres. Sie haben gehandelt, Sie haben die moderne Werkzeugeinrichtung, die der einzige Grund der Ueberlegenheit der Fabrik ist, in den Schooß der Familienwerkstätte verpflanzt; Sie marschiren so an der Spitze des Fortschritts, und ihr Beispiel wird bei allen Nationen zum größten Glück der Arbeiter befolgt und nachgeahmt werden."

Zu diesem begeisterten Ausspruch veranlaßten Vandervelde die Erfolge der Société pour le développement du tissage, die am 30. September 1901 die Umwandlung des 500sten Handwebestuhles in einen mechanischen Webstuhl mit elektrischem Betriebe mit einem großen Banquet feierte. Solche Umwandlung kostet 1280 Frcs., wozu die Gesellschaft mit Hülfe der Caisse de prêts aux tisseurs auf Wunsch das ganze Kapital vorschießt bei sehr günstigen Rückzahlungsbedingungen. Außerdem genießen die Weber große Vergünstigungen beim Bezug elektrischer Kraft. Unter diesen 500 Webstühlen befinden sich 300 Seidenwebstühle. Bedenkt man, daß es in der Seidenweberei allein in Lyon 8000 Handwebstühle, von denen die Hälfte regelmäßig im Betriebe ist, giebt, so muß dieser Anfang doch sehr bescheiden erscheinen.

Noch bescheidener sind die Erfolge der Versorgung der Hausindustrie mit elektrischer Kraft bei der Uhrenindustrie der Schweiz. Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Couvet versorgt 4, dasjenige der Gemeinde Fleurier (beide in Val-de-Travers) 8, dasjenige von Locle 20 Hausindustrielle mit elektrischer Kraft. Société des forces électriques de La Goule liefert 82 Hausindustriellen auf schweizerischem und 24 auf französischem Gebiet elektrische Kraft.

Größere Erfolge hat die Compagnie électrique de la Loire in Saint Etienne bei der dortigen Bandweberei aufzuweisen. Hier zählte man 1893 75 mechanische Webstühle mit elektrischer Kraft, drei Jahre später 865, am 30. Juni 1899 4400, im Februar 1901 6000 und im Oktober des gleichen Jahres etwa 7000, die auf 3120 Abonnenten der Gesellschaft entfallen. Auch hier ist trotzdem noch ein weiter Weg zur allgemeinen Einführung des elektrischen Betriebes, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1896 in der Stadt und in den umliegenden Ortschaften 24 688 Handwebstühle gezählt wurden.

Mit Recht vermögen daher die sachkundigen Verfasser der vom belgischen Office du Travail herausgegebenen Schrift Les Moteurs électriques dans les Industries à domicile (Bruxelles 1902, Office de Publicité J. Lebègue et Cie Rue de la Madeleine, 46) Ernest Dubois und Armand Julin, die die erwähnten Industrien an Ort und Stelle studirt haben, die oben citirte optimistische Auffassung Vanderveldes nicht zu theilen. Die durch die Erhebung gewonnenen Resultate sind von allgemeinem Werth, weshalb wir sie hier kurz zusammenfassen.

Nach ihrer Ansicht handelt es sich um eine ökonomische Frage. Sie besteht wesentlich in der Erörterung des relativen Werthes der Arbeitsmethoden der modernen Industrie und in ihrer Vergleichung mit dem Vortheil, der sich aus der Verwendung eines mechanischen Motors ergiebt.

Die Arbeitstheilung ist eine der wesentlichen Bedingungen der Industrie unserer Zeit. Die Heimarbeit steht diesem Prinzip (trotz ausgedehnter Arbeitstheilung) entgegen: Je strenger es angewandt wird, umsomehr zieht die Ueberlassung eines Industrieproduktes, das von der einen Arbeiterkategorie an die andere weiter geht, an die Hausindustrie Nachtheile nach sich.

Könnte man sich z. B. denken, daß die Taschenuhr Omega, die sich aus 144 verschiedenen Stücken zusammensetzt, deren Herstellung 1662 aufeinanderfolgende Arbeiten erfordert, in der Hausindustrie hergestellt würde?

Die unaufhörliche Vervollkommnung der Einrichtung ist eine durch die allgemeine Konkurrenz der Industrie auferlegte Noth-

wendigkeit. Dem Heimarbeiter mangelt ebenso sehr die Initiative wie die zur Verwirklichung dieser Bedingungen des Fortschritts erforderlichen Kapitalien. Man kann es als das Wahrscheinliche ansehen, daß sich der Heimarbeiter mit einer veralteten Einrichtung begnügen wird. So verhüllten die Uhrenarbeiter von Cluses beim Besuch des Fabrikanten ihre veralteten Tretmaschinen, um dieses „Fabrikgeheimniß" nicht zu verrathen. Darlehensgenossenschaften können diese Arbeiter wohl bei der Erstellung der Triebkraft und der Umwandlung ihrer Einrichtung unterstützen; aber sie könnten es sich schwer zur Aufgabe machen, den regelmäßigen Ersatz veralteter Werkzeuge durch vollkommenere zu sichern; die Amortisationskosten wären zu schnell aufzubringen und der Posten, auf den sie zu schlagen wären, der Lohn, wäre zu gering.

Die grundsätzlichen Vortheile der centralisirten Produktion können in der Form der Hausindustrie nicht erreicht werden; der Gebrauch einer mechanischen Triebkraft durch ihre Arbeiter vermag diese Inferiorität nicht auszugleichen.

Dagegen wird in den Zweigen der Produktion, in denen die kollektive Fabrikation in breitem Umfang vorherrscht, der elektrische Motor wahrscheinlich die Konzentration verzögern können.

Die Umwandlung des Charakters der Industrie oder die Einführung eines bedeutend von den alten verschiedenen Werkzeuges können die allgemeine Verbreitung des elektrischen Motors aufhalten oder gar verhindern.

Der elektrische Motor vermag in manchen Industrien die schmerzlichen unvermeidlichen Wirkungen industrieller Umwandlungsprozesse zu mildern; aber das Werkzeug der Befreiung der dezentralisirten Industrie kann man in ihm nicht erblicken.

Berlin. Dr. Cl. Heiß.

Der Achtstundentag in New York. Der vorletzte Bericht des arbeitsstatistischen Amtes für den Staat New York enthält eine ausführliche Statistik der Arbeitszeit in den industriellen Betrieben New Yorks in der Zeit von 1891 bis 1899; die Statistik umfaßt rund 5000 Betriebe, in denen 1891: 186 003 und 1899: 407 235 Arbeiter beschäftigt waren. Wie sich die Arbeitszeit 1891 und 1899 gestaltete, erhellt aus folgenden Daten, die die Prozente der Arbeiterschaft darstellen, die auf die genannten Arbeitszeitklassen entfallen:

wöchentliche Arbeitszeit	1891 Prozente der Arbeiter	1899 Prozente der Arbeiter
unter 48 Stunden	1,67	1,83
48—51 "	7,57	6,29
52—57 "	16,67	22,04
58—63 "	72,18	66,13
64—69 "	0,52	1,33
70—72 "	0,93	1,75
über 72 "	0,46	0,63

Aus den Daten für die zwischen 1891 und 1899 liegenden Jahre geht hervor, daß der Achtstundentag in den Jahren 1893 bis 1895 die größten Fortschritte gemacht hat, seither aber der Prozentsatz der nur acht Stunden täglich beschäftigten Arbeiter in Abnahme begriffen ist. Dagegen scheint der Neunstundentag in den letzten Jahren auf Kosten des Zehnstundentages größere Ausdehnung gefunden zu haben und zwar ist in der Stadt New York die neunstündige Arbeitszeit bereits fast zur Regel geworden, während im übrigen Staate der Zehnstundentag vorherrscht. Was die einzelnen Industrien anlangt, sind es die am besten organisirten, die sich die kürzeste Arbeitszeit gesichert haben, vor Allem das Baugewerbe und die Tabakindustrie, deren Angehörige im Staate New York fast ausnahmslos weniger als neun Stunden täglich arbeiten.

Arbeitsverhältnisse in New-York. Der eben genannte Bericht des New-Yorker Arbeitsamtes giebt auch einige interessante Tabellen über die Entwicklung der Löhne und die Lebenskosten in New-York in den letzten Jahren. Wir entnehmen denselben folgende Ziffern, wobei 5 $ = 20 *M* angenommen wurden. Die durchschnittlichen Tagelöhne betrugen:

	1899 *M.*	1900 *M.*	1901 *M.*
Bauarbeiter	16,16	16,00	17,32
Tischler	12,30	12,00	12,30
Anstreicher	12,00	12,00	12,40
Metallarbeiter	13,90	14,65	13,90
Eisengießer	11,00	11,25	11,50
Maschinenarbeiter	9,90	10,00	10,00
Lokomotivführer	14,50	14,40	14,50
Lokomotivheizer	8,56	9,00	9,10
Schriftsetzer	13,56	13,56	13,32
Bäcker	8,25	8,50	8,90
Brauer	9,56	9,80	10,40

Dagegen wird der Jahresverbrauch per Kopf folgendermaßen angesetzt:

	1898 *M.*	1902 *M.*
Brodstoffe	54	80
Fleisch	20	40
Milch rc.	49	61
Andere Nahrungsmittel	33	36
Kleider	58	62
Metallartikel	46	61
Diverses	32	67
	292	407

Daraus erhellt, daß in den letzten fünf Jahren eine Steigerung der Lebenskosten um rund 30 % Platz gegriffen hat. Ueber das Verhältniß zwischen Einkommen und Lebenskosten werden folgende vergleichende Daten gegeben, wenn 1897 Beide mit 100 angesetzt werden:

	1897	1898	1899	1900	1901
Lohneinkommen	100	104	115	110	116
Preise im Großhandel	100	107	118	126	126

Erhebungen über die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse der Buchbinder in Oesterreich. Der österreichische Buchbinder-Verband hat eine das ganze Reich umfassende Statistik aufgenommen, aus welcher hervorgeht, daß 43,2 % der in den Buchbindereien Oesterreichs beschäftigten Personen weiblichen Geschlechtes sind; besonders in den größeren Städten ist der überwiegende Theil der Arbeiterinnen beschäftigt. Auf je 100 Beschäftigte entfallen 13 Lehrlinge. Die Arbeitszeit ist in 4 Betrieben 8—8½ Stunden, in 79 Betrieben 9 Stunden, in 114 Betrieben 9½ Stunden, in 137 Betrieben 10 Stunden, in 18 Betrieben 10½ Stunden, in 95 Betrieben 11 oder mehr Stunden. Der Durchschnittslohn männlicher Arbeiter beträgt bei Zeitarbeit 20,12 Kronen, bei Stückarbeit 29,91 Kronen pro Woche. Nur in den Städten Wien und Triest und, soweit Zeitlohn in Betracht kommt, in den Provinzen Oberösterreich und Krain, ist der durchschnittliche Lohn höher als im ganzen Reich. Die Durchschnittslöhne der weiblichen Arbeiter sind 9,58 Kronen für Zeitarbeit und 11,83 Kronen für Stückarbeit. Ueber dem Gesammtdurchschnitt steht nur Wien.

Arbeiterschutz.

Der Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Friedrich Wörishoffer, scheidet aus seinem Amte. In besonders ehrenvoller Weise ist ihm der wegen eines Leidens längst erbetene Abschied nunmehr gewährt worden. Mit ihm verliert nicht nur die badische Regierung einen hervorragenden Beamten, sondern die gesammte sozialpolitisch interessirte Welt Deutschlands, nicht zum Mindesten die Arbeiterschaft, eine Persönlichkeit, die es verstanden, soziales Wollen und Denken in die That umzusetzen, die, weit über ihren engeren Arbeitsbereich hinaus, durch die vorbildliche Art ihres fruchtbaren Wirkens Segen geschaffen und dazu beigetragen hat, die Bahn zu ebnen zum sozialen Frieden. Seit 1879, wo er, der Ingenieur, aus der Eisenbahnverwaltung zur Dienstleistung bei der neugeschaffenen Fabrikinspektion herangezogen wurde, hat er in mehr denn zwanzigjähriger segensreicher Arbeit diese Institution zu ihrer heutigen Bedeutung emporgehoben. Immer war er sich der Aufgabe seines Amtes bewußt: dem Schutz und der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen. Ihre Lage innerlich zu erfassen, Verständniß für soziale Verhältnisse und für die auf Hebung ihrer Lage gerichteten Bestrebungen der Arbeiter zu wecken, schien ihm dazu nothwendige Voraussetzung. In ausgezeichneten Monographien und in seinen alljährlich mit Spannung erwarteten „Jahresberichten der badischen Fabrikinspektion" trug er diesen Zwecken Rechnung als ein vorurtheilsloser und muthiger Schilderer. Wie ihm seine hervorragenden sozialwissenschaftlichen Untersuchungen die Anerkennung der Gelehrtenwelt und den Ehrendoktortitel der Universität Freiburg eintrugen, so erwarb ihm seine praktische sozialpolitische Thätigkeit als Fabrikinspektor das Vertrauen und den Dank der Arbeiterschaft. Gewiß nicht das schlechteste Zeugniß für die Arbeit dieses Mannes dünkt uns das Geleitwort, das die „Mannheimer Volksstimme" dem Scheidenden mitgiebt:

> Mit Dr. Wörishoffer scheidet ein Mann aus der Fabrikinspektion, den die Arbeiter schwer vermissen werden. Er hat in schwerer Zeit, als Stumm'scher Geist sich allenthalben breit machte, unerschrocken die Arbeiter in Schutz genommen. Er hat die Fabrikinspektion mustergiltig gestaltet und rücksichtlos Schäden aufgedeckt, wo sie sich zeigten. Dazu gehörte seinerzeit viel Muth. Daß er diesen Muth gehabt, das danken wir ihm heute bei seinem Abgang.

Und ähnlich anerkennend äußert sich die gesammte Arbeiterpresse!

Beim Abschluß des Blattes läuft die traurige, durch das eigenartige Zusammentreffen der Ereignisse um so ergreifendere Nachricht ein: Wörishoffer ist gestorben. — So war es ihm nicht vergönnt, die schwer verdiente Ruhe nach einer reichen Lebensarbeit zu genießen. Der unermüdliche Kämpfer für Arbeiterschutz ist auf der Walstatt geblieben; er hat sich aufgerieben im Dienst der Arbeitersache. Sein Name aber lebt in seinem Werke fort.

Die österreichische Gewerbeinspektion 1901.

Der eben erschienene „Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1901" zeigt im Allgemeinen eine ziemlich unveränderte sozialpolitische Sachlage, wenn es auch hie und da an Fortschritten in dieser oder jener Beziehung nicht fehlt. Zu diesen ist in erster Linie die im vorigen Jahre erfolgte Vermehrung der Inspektionsbezirke durch Theilung einiger zu großer Rayons zu nennen. Auch die Schaffung der Unfallverhütungskommission, die ihre Arbeiten bereits begonnen hat und einen Entwurf von Arbeiterschutzvorschriften für Hochbauten in Berathung gezogen hat, ist als sozialpolitischer Fortschritt zu begrüßen. Sonst findet sich wenig Neues in den Berichten; die Zustände in den Fabriken und Werkstätten weisen nur wenig Veränderungen auf und so sind auch die bekannten Klagen die alten geblieben.

Die Zahl der Inspektionen und Revisionen, die die Inspektoren vorgenommen haben, steigt zwar von Jahr zu Jahr, aber sie genügt wohl noch immer nicht, da im Jahre 1901 noch nicht mehr als 13 Prozent der unfallversicherungspflichtigen Betriebe inspizirt worden sind. Demnach scheint eine weitere, ausgiebigere Vermehrung des Inspektionspersonals als unabweisliche Forderung, zumal man annehmen darf, daß der für 1901 ausgewiesene Rückgang der Inanspruchnahme der Inspektoren durch Abgabe von Gutachten und Theilnahme an Kommissionen lediglich eine mit der wirthschaftlichen Depression des Berichtsjahres zusammenhängende, vorübergehende Erscheinung sein dürfte. Bedauerlicher Weise kann ein Gleiches wohl nicht für den bereits einige Jahre dauernden Rückgang im direkten Verkehr der Inspektoren mit Arbeitern und Unternehmern angenommen werden.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätten haben die Inspektoren nichts Neues zu berichten; wesentliche Besserungen weisen nur Neubauten auf, bei denen auf alle modernen Erfordernisse leichter Rücksicht genommen werden kann.

Dankenswerth ist die gesteigerte Aufmerksamkeit, die die Inspektoren neuestens den Berufskrankheiten der Arbeiter widmen. Es finden sich in den vorliegenden Berichten ziemlich ausführliche Mittheilungen über das Vorkommen von Bleivergiftungen (namentlich in keramischen- und Farbenfabriken), über Phosphornekrose, von welcher die Inspektoren zehn Fälle beobachteten, über Milzbranderkrankungen in Betrieben, in denen mit ausländischen Thierhäuten hantirt wird (Bürsten- und Pinselfabriken), das Gußfieber in Gelbgießereien, durch Strahlpilz verursachte Aktinomykose in einer Malzfabrik u. s. w. Auch sonst ist den Gesundheitsverhältnissen der Arbeiter eingehende Beachtung geschenkt worden und es enthalten die Berichte mancherlei interessantes Material über Alkoholismus, Tuberkulose u. s. w. Speziell die Verkühlungsgefahr der Arbeiter findet eingehendere Würdigung.

Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter kann nunmehr als vollkommen durchgeführt gelten. Die Unfalltragung ist ziemlich unverändert geblieben, und stellt nach wie vor das Baugewerbe die größte Zahl der Betriebsunfälle.

Was die Arbeitszeit anlangt, hat die geschäftliche Lage, die zum Theil eine krisenhafte war, viele Unternehmer zu einer Einschränkung der Produktion und Arbeitszeit bewogen. Von diesen vorübergehenden Erscheinungen abgesehen, hat sich die Arbeitszeit im Allgemeinen nicht verändert, wenn es auch nicht an beachtenswerthen Beispielen von Arbeitszeitreduktionen fehlt; in der Eisenindustrie von Leoben geht man allmählich von der 12stündigen Schicht auf die 8stündige über, eine Triester Werft hat den Neunstundentag eingeführt u. A. m. Daß Ueberzeitarbeit seltener vorkam, war in der industriellen Depression begründet.

Die Lehrlingsverhältnisse scheinen sich nicht gebessert zu haben, und alle alten Klagen finden sich wieder; der Budweiser Inspektor hat die Beobachtung gemacht, daß die Lehrlingszüchterei hauptsächlich in solchen Betrieben üblich ist, welche sich im Uebergange vom handwerksmäßigen zum Fabriksbetriebe befinden, und beklagt, daß jede Handhabe zur Beseitigung dieses Mißbrauches fehle. Der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge scheint stellenweise mehr Aufmerksamkeit geschenkt zu werden.

Die ungünstige Lage von Handel und Industrie mußte nothgedrungen auch auf die wirthschaftliche Lage der Arbeiter ungünstig zurückwirken; in vielen Betrieben wurde durch Verkürzung der Arbeitszeit, zeitweilige Betriebsunterbrechung oder Lohnreduktionen der Arbeiterverdienst geschmälert oder durch Entlassungen die Zahl der Arbeitslosen gesteigert. Die Beobachtungen der Inspektoren hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter bieten nicht viel Neues; diese Verhältnisse sind namentlich in Galizien und in Tyrol besonders traurige; daß die Sachlage im Kleingewerbe noch ärger ist, ist bekannt und hat sich offenbar auch im letzten Jahre nichts daran geändert.

Entsprechend der Erfahrung, daß die Arbeiterbewegung parallel mit der wirthschaftlichen Konjunktur geht, zeigte diese Bewegung im letzten Jahre einen entschiedenen Rückgang; die Arbeiterschaft war um ihren regelmäßigen Verdienst besorgt und zeigte, da Aussicht auf Erfolg fehlte, wenig Geneigtheit zu Streiks, die meist nur in Abwehr von beabsichtigten Lohnreduktionen vorkamen. Es kamen insgesammt bloß 122 Arbeitseinstellungen und 3 Aussperrungen zur Kenntniß der Gewerbeinspektoren, und waren alle diese Bewegungen nur von kurzer Dauer und wenig erfolgreich.

Wien. Dr. E. L.

Staatliche Unterstützung des Arbeitersekretariats in Gotha hat das dortige Ministerium verfügt, indem es dem Sekretariat 200 ℳ zur Beschaffung von Gesetzbüchern bewilligte.

Zur Reduktion der Arbeitszeit in den schweizerischen Transportanstalten, die von einer eidgenössischen Gesetzesvorlage angestrebt wird, hat die im März 1900 vom Ständerath zur Berichterstattung aufgeforderte Generaldirektion der Bundesbahnen folgendes Gutachten abgegeben. Sie erklärt sich mit einer Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden einverstanden, ebenso mit der Bewilligung eines jährlichen Urlaubs von 8 Tagen außer den gesetzlichen 52 Ruhetagen für das Personal der fünf Hauptbahnen. Der Urlaub ist von der Bahnverwaltung festzusetzen und nur zu bewilligen, wenn er wirklich zur Erholung benutzt wird. Die jährlichen Mehrkosten werden für die fünf Hauptbahnen auf 2350000 Frcs. festgesetzt, während der Bundesrath nur 1360000 Frcs. ausgerechnet hat.

Genossenschaftswesen.

Der britische Genossenschaftskongreß.

Der Bericht für den Ende Mai abgehaltenen Genossenschaftskongreß weist nach, daß im Jahre 1462 Konsumvereine bestanden mit 1 793 770 Mitgliedern, einem Kapital von 22 Millionen Pfund und 52,76 Millionen Pfund Verkaufssumme. Die Mehrung der Verkäufe gegen das Vorjahr beträgt 2,7 Millionen. Der Gewinn beläuft sich auf 8,26 Millionen, was eine Mehrung von 0,52 Millionen bedeutet. Die englischen und schottischen Großgenossenschaften haben jetzt ein Antheilskapital von 1,2 Millionen und ein Leihkapital von 2,8 Millionen; ihre Verkäufe erreichten die Höhe von 23,3 Millionen und ihr Gewinn betrug 0,58 Millionen Pfund. In ihren Produktionsabtheilungen beschäftigten die Großgenossenschaften 14 232 Personen; das in ihnen angelegte Kapital beträgt 1,48 Millionen, sie lieferten Waaren im Werthe von 4,13 Millionen mit einem Gewinn von 0,15 Millionen Pfund. Am stärksten war die Mehrproduktion an Schuhen, Seife, Biskuits, eingemachten Früchten, Speck, Tabak und Mehl. Außerdem sind noch 136 Produktivgenossenschaften mit 8007 Arbeitern und 1,35 Millionen Pfund Kapital vorhanden, die für fast 3 Millionen Pfund Waaren herstellten und dabei einen Gewinn von 0,18 Millionen erzielten; hier war in der Zahl der Genossenschaften ein Rückgang um 2 zu verzeichnen.

Landwirthschaftliche Unternehmungen bilden immer noch den schwächsten Punkt des Genossenschaftswesens. Drei solcher landwirthschaftlichen Gesellschaften bebauen 503 Acres, zwei davon erzielten Gewinne von 29 und 240 £, die dritte hatte einen Verlust von 133 £. 85 Konsumvereine bebauen zusammen 7 593 Acres zumeist für Molkereizwecke und Gemüse, aber der Gesammt-Reingewinn von 722 £ ist nur ein geringer Zinsertrag von 155 517 Pfund Kapital. Dagegen beginnt der Versuch der Englischen Großgenossenschaft, Obst in Massen selbst auf eigenem Grund und Boden zu ziehen, sich als erfolgreich zu erweisen; es wurde für 6 341 Pfund Früchte geliefert und damit ein stattlicher Ueberschuß erzielt. Die landwirthschaftliche Organisationsgesellschaft wurde errichtet, um Landwirthe für das Genossenschaftswesen zu interessiren und es giebt jetzt 23 Gesellschaften mit 4 277 Mitgliedern, 55 223 £ Kapital und 99 344 £ Verkaufssumme für landwirthschaftliche Gebrauchsgegenstände.

Das genossenschaftliche Bankwesen ist eine sehr zarte Pflanze in Großbritannien, wo es nur 17 Gesellschaften mit 1312 Mitgliedern und 4949 £ Kapital giebt; doch existiren 125 Raiffeisenvereine in Irland. Die Genossenschaftsversicherung dagegen nimmt in befriedigender Weise zu, sowohl für Lebens- wie für Feuerversicherung. Auch der genossen-

schaftliche Häuserbau wächst zusehends, große Beträge sind auch den Mitgliedern zum Kauf eigener Häuser vorgestreckt worden; ein nicht vollständiger Bericht zeigt, daß für diese Zwecke 224 Gesellschaften weit über 5 Millionen Pfund hierfür aufgewendet hatten. Aber die öffentliche Meinung begünstigt jetzt stark diejenigen Gesellschaften, die das Eigenthum der Häuser in ihren Händen behalten. Der Kongreß faßte einen Beschluß, wonach Baugesellschaften ihre Arbeiten nur an Genossenschaften vergeben sollen, d. h. daß sie mit ihren eigenen Arbeitern oder mit Genossenschaftsleuten Häuser bauen; denn von der Million Pfund, die in 1901 für die Errichtungen von Häusern und Geschäftsgebäuden ausgegeben wurden, sind zwei Drittel an Unternehmer und Arbeiter außerhalb der Genossenschaftsbewegung gegangen.

Eine wichtige Resolution des Kongresses fordert Genossenschaften für die ganz Armen; hier hat die Frauen-Genossenschaftsgilde eingehende Untersuchungen angestellt und in Plymouth und Sunderland sollen große Erfolge erzielt worden sein, während die Großgenossenschaft ihre Unterstützung dadurch leiht, daß sie Penny-Packete mit Thee, Penny-Gefäße mit Marmeladen u. s. w. herstellt. Andere Beschlüsse betrafen die Errichtung von Anstalten zur Heranbildung von Genossenschaftsbeamten und Angestellten, die Verwerfung des zunehmenden Kreditgewährens unter Genossenschaften, politische und Verwaltungsfragen. Erwähnt sei noch, daß 701 Gesellschaften 68 000 £ auf Erziehungszwecke verwenden.

Die Hülfskassen in England. Ende Mai ds. Js. hielten die Friendly Societies verschiedene Versammlungen ab. Danach war ihr Mitgliedstand, ihre Einnahmen und ihre Reserven folgende:

	Mitglieder	Einnahmen £	Reserven £
Hearts of Oak	257 045	579 494	2 490 879
Oddfellows (Manchester United) . . .	996 534	1 760 388	10 750 954
Shepherds (Ancient Order)	17 750	—	—
Druids	79 725	—	—
Oddfellows (National Independent) . .	72 999	63 998	306 691
Shepherds (Loyal Order)	123 357	—	689 743
Sons of Temperance	54 188	—	242 659

In den Erörterungen wurde hauptsächlich betont, daß die Beiträge nicht regelmäßig genug eingingen, daß die Fortschritte der Bewegung unter den Frauen so langsam seien; die Frage der Alterspensionen wurde eingehend besprochen und es zeigte sich da ein starker Widerstand gegen das Eingreifen des Staats, obwohl die 3¾ Millionen Mitglieder vertretende Nationalkonferenz sich für eine Staatspension von 5 sh wöchentlich für mündige Personen über 65 Jahre ausgesprochen hatte. Die Hülfskasse „Hearts of Oak" hat beschlossen, ihren Mitgliedern bis zu 90% Vorschuß auf jede Summe unter 10 000 *M.* zu geben, um sie in Stand zu setzen, sich eigene Häuser zu kaufen, diese Gesellschaft hat auch Erholungsstätten aus einem Fonds von 650 000 *M.* gebaut, der durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder aufgebracht worden ist.

Die Kooperativgenossenschaften in Belgien nehmen einen immer größeren Aufschwung, indem sie successive die Fabrikation fast aller Verkaufsgegenstände selbst in die Hand nehmen. Am vergangenen Sonntag tagte in Charleroi eine Konferenz von Vertretern der sozialistischen Kooperativgenossenschaften dieses Industriegebiets. Es wurde beschlossen, in jedem Monat einmal Börse für die Kooperativgenossenschaften der Provinz abzuhalten. Das Komitee theilte mit, daß der Provinzialverband demnächst eine mechanische Weberei begründen werde, für die ein Absatz von zwei Millionen durch die Konsumgenossenschaften gesichert sei. Ferner ist die Errichtung einer großen Kaffeerösterei in Aussicht genommen, welche sämmtliche sozialistischen Konsumgenossenschaften mit Waren versehen kann. Neben den zahlreichen Bäckereien, Brauereien, Schneiderwerkstätten, Schuhfabriken, Hutfabriken wird der Verband bald auch eine eigne Mühle und eine Seifenfabrik besitzen. So wachsen die Konsumgenossenschaften, indem sie in immer größerem Maße zur Eigenproduktion übergehen, sich je länger je mehr zu wahren Riesenbetrieben aus.

Die Arbeiter-Glasfabrik von Albi. Die von sozialistischen Arbeitern aus Carmaux gegründete Glasfabrik in Albi ist kürzlich in ihr fünftes Betriebsjahr getreten. Die Bilanz des letzten Jahres, die wir in der „Petit Republique" finden, beweist die ausgezeichnete Entwickelung dieser genossenschaftlichen Unternehmung. Nach einem Versuchsjahr ist 1898 der regelmäßige Betrieb aufgenommen worden. Im ersten Jahre betrug die Zahl der erzeugten Flaschen 3 745 598. In den folgenden Jahren stieg die Produktion bedeutend. 1900 waren schon drei Oefen in Betrieb. Die Produktion betrug 6 527 412 Flaschen. Im Betriebsjahre 1901 erfuhr sie noch eine Steigerung auf 7 645 487. Diese Vermehrung ist einer Vervollkommnung in der Organisation der Arbeit und einer Verbesserung des maschinellen Apparates zu danken, wodurch die unfreiwilligen Pausen vermindert wurden. Der Vermehrung der Produktion entspricht aber auch ein erhöhter Absatz. 1898 wurden 3 629 888 Flaschen um den Betrag von 339 770 Frcs. verkauft, 1901 6 840 563 Flaschen um 822 827 Frcs. Im letzten Jahre übertraf der Erlös des Verkaufes den des Ausstellungsjahres um 74 410 Frcs., trotzdem die Glasindustrie von einer schweren Krise heimgesucht war. Immerhin hat der Verwaltungsrath mit Rücksicht auf die unsichere Geschäftslage beschlossen, vorläufig den projektirten vierten Ofen nicht aufstellen zu lassen. Der Vermögensstand der Genossenschaft ist ein überaus zufriedenstellender. Die Bilanz des Unternehmens, das mit einem aus Sammlungen und Darlehen von Gewerkschaften hervorgegangenen Kapital von 350 000 Frcs. gegründet worden ist, übersteigt heute 1 100 000 Frcs. Die Genossenschaft hat einen ansehnlichen Theil ihrer Schulden schon zurückgezahlt. Im letzten Jahre sind die Löhne der Arbeiter um 17 500 Frcs. erhöht worden, 20 000 Frcs. hat die Genossenschaft zum Bau eines Gebäudes für den Konsumverein der Glasarbeiter beigetragen. Der Reinertrag beträgt für das Jahr 1901 rund 100 000 Frcs. Das Werk beschäftigt jetzt ungefähr 350 Arbeiter.

Französische Bergarbeitergenossenschaften. Eine staatliche Subvention von 4000 Frcs. ist Seitens des französischen Ministerpräsidenten Combes der Bergarbeitergenossenschaft überwiesen worden, welche vor Kurzem die Schächte von Petits Chateaux in genossenschaftlichen Betrieb genommen hat. — Hoffentlich entwickelt sich diese nicht in der Richtung der Kohlenarbeitergenossenschaft von Monthieux, über die soeben eine Verhandlung vor dem Appellhof zu Lyon ein merkwürdiges Licht verbreitet. Vor einer Reihe von Jahren hatten beschäftigungslose Grubenleute von der Regierung die Konzession der außer Betrieb gestellten Gruben von Monthieux erhalten und unter Zustimmung der französischen Sozialisten diese Gruben in genossenschaftlichen Betrieb genommen. Die erste Zeit war für das Unternehmen überaus schwierig, da man nahezu mit Verlust arbeitete. Eine Anzahl von Grubenarbeitern, die kein Vertrauen zu dem Unternehmen hatten, kehrte diesem den Rücken und an ihrer Stelle nahmen die Aktionäre der Kooperativ-Gesellschaft Hülfsarbeiter gegen Tagelohn auf. Als das Unternehmen nun aufblühte, hielten sich diese Lohnarbeiter für berechtigt, einen Antheil an dem ansehnlichen Betriebsnutzen für sich zu beanspruchen. Die Aktionäre aber lehnten, gerade wie wenn es „Bourgeois-Unternehmer" wären, die Forderung ab. Eine gerichtliche Klage der Hülfsarbeiter war selbstverständlich erfolglos. Die Hülfskräfte blieben, was sie gewesen: Lohnarbeiter. — Derartige Fälle, wo die sozialistische Ueberzeugungstreue in der Praxis nicht Stich hält, sind leider gar nicht so sehr selten und geben wohl auch den orthodoxesten Kollektivisten zu denken.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Zurückbehaltungsrecht an Arbeitspapieren.

Ein Recht auf Zurückbehaltung fälligen Lohnes zwecks Sicherung von Gegenansprüchen wird von der herrschenden Ansicht — m. E. mit Recht — verneint.[1]) Einmal, weil das Ergebniß i. d. R. dasselbe sein würde, wie bei der Aufrechnung, letztere aber nach §. 394 B. G.B. zumeist unzulässig ist; andererseits, weil Wesen und Zweck des Arbeitsverhältnisses sofortige Auszahlung verdienten Lohnes erfordern, also die Zurückbehaltung ausschließen (§. 273 B. G.B.).

Die Lohnzahlung ist nun aber nicht die einzige, dem Arbeitgeber obliegende Leistung, bei der Zurückbehaltung denkbar ist. Namentlich kommt noch die Rückgabe eingehändigter Arbeitspapiere (des Krankenkassenbuches, der Quittungskarte, des Arbeitsbuches, älterer Zeugnisse) und die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen in Betracht. Es fragt sich, ob der Unternehmer wegen fälliger Gegenansprüche die Aushändigung solcher Arbeitspapiere verweigern darf.

Die Frage läßt sich nicht schlechthin bejahen oder verneinen. Man wird unterscheiden müssen zwischen Papieren, deren rechtzeitiger Empfang für den Arbeiter von ähnlicher Bedeutung ist, wie die rechtzeitige Zahlung des Lohnes, und weniger wichtigen Papieren. Außerdem wird auf besondere Vertragsabreden Rücksicht zu nehmen sein, soweit nicht öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Unbedingt nothwendig zur Ausübung des Arbeiterberufes und somit eine Existenzbedingung ist der Besitz des für Minderjährige vorgeschriebenen Arbeitsbuches. Denn der minderjährige Arbeiter darf in der Regel nur beschäftigt werden, wenn er mit einem solchen versehen ist (§. 107 G.O.). Schon hiernach wird ein Retentionsrecht am Arbeitsbuch zu verneinen sein. Außerdem schreibt das Gesetz die Zurückgabe des Buches nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ausdrücklich vor. Nur für den Fall des Kontraktbruches giebt die G. O. das Recht, das Arbeitsbuch bis zur vertragsmäßigen Endzeit des Arbeitsverhältnisses einzubehalten. Das

[1]) Siehe „Soz. Praxis" vom 24. April 1902, Sp. 796 und von Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz (Berlin, O. Häring, 1902) A. 8 zu §. 28 a. E., A. 7 zu §. 115 G.O. und die dort Genannten.

ist übrigens kein eigentliches Zurückbehaltungsrecht im Sinne des §. 273 B. G. B. Die vertragsmäßige Ausbedingung eines weitergehenden Retentionsrechtes dürfte unzulässig sein.

Dem Arbeitsbuch an Wichtigkeit für seinen Besitzer zunächst steht die Quittungskarte der Invalidenversicherung. Denn diese Karte ist bei jeder Lohnzahlung vorzulegen (§§. 131, 141 Inv. V. G.). Außerdem hat sie auf dem Arbeitsmarkt die Bedeutung einer Legitimation für den Arbeiter erlangt, so daß er ohne Karte schwer Einstellung findet. Hiernach wird sich grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht an ihr um so weniger anerkennen lassen, als das Gesetz es untersagt, die vom Arbeiter vorgelegte Karte nach der Markenklebung „gegen den Willen" des Arbeiters zurückzubehalten (§. 139 Abs. 2 das.), wobei allerdings des häufigen Falles nicht gedacht ist, daß der Arbeitgeber die Karte dauernd verwahrt. — „Mit dem Willen des Arbeiters" dürfte freilich die Einbehaltung gestattet sein. Immerhin bleibt fraglich, ob der Arbeiter sich auf einen bestimmten Willen im Voraus festlegen kann. Dafür spricht, daß ein allgemeines Verbot solcher Bindung für die Zukunft, ähnlich den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes, nicht besteht. Machen mithin die Parteien besonders aus, daß der Arbeitgeber die Karte während des Arbeitsverhältnisses (gewissermaßen als Sicherheit) bis zur Erfüllung aller dem Arbeiter obliegenden Leistungen zurückbehalten könne, so möchten wir dies für zulässig halten. Hier würde also unter Umständen eine, wenn auch schwache Handhabe dem Arbeitgeber gewährt sein, einem Kontraktbruch vorzubeugen.

Weniger wichtig ist das Krankenkassenbuch. Sein Besitz erleichtert die Inanspruchnahme der Kasse, ist aber nicht Voraussetzung der Kassenleistungen. Ein gesetzliches Verbot der Einbehaltung wider den Willen des Arbeiters besteht nicht. Eine Zurückbehaltung des Buches wird daher angängig sein. Voraussetzung ist natürlich, daß das Kassenbuch auf Grund des Arbeitsvertrages in die Hände des Arbeitgebers gelangt ist. Denn Anspruch und Gegenanspruch müssen demselben Rechtsverhältniß entstammen (§. 273 B. G.B.). Diese Voraussetzung aber ist dann gegeben, wenn die Uebergabe des Buches und seine Belassung in den Händen des Unternehmers zur Bedingung der Einstellung gemacht wird[2] (bei der Quittungskarte muß das Zurückbehaltungsrecht selbst vereinbart sein).

Der rechtzeitige Zurückempfang überreichter Zeugnisse hat i. d. R. keine größere Bedeutung, als der des Kassenbuches. Es wird also auch eine Einbehaltung unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, wie beim Kassenbuch. — Dagegen wird sich der Arbeitgeber nicht wegen irgend welcher Gegenforderung weigern dürfen, die Arbeitsbescheinigung nach §. 113 G. O. auszustellen, denn diese Verpflichtung ist nur mittelbar ein Bestandtheil des Arbeitsvertrages, in erster Linie handelt es sich hier um die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen und daher zwingenden Vorschrift. Daß der kontraktbrüchige Arbeiter das Zeugniß erst zu dem Zeitpunkt verlangen kann, wo das Arbeitsverhältniß rechtsgültig beendigt ist, ist nicht eine Folge des Retentionsrechtes, sondern entspringt der besonderen Vorschrift des §. 113, wonach die Bescheinigung „beim Abgang" (d. h. beim vertragsmäßigen Abgang) auszustellen ist.

Schalhorn.

[2]) Dies geschieht häufig in der Weise, daß dem Arbeitsucher zunächst die Papiere abgefordert werden. Ihre Belassung beim Arbeitgeber erscheint den Parteien vielfach als selbstverständlich.

Gutachten und Anträge.

Zur Rechtsstellung der Gärtner. In dieser Zeitschrift vom 26. Juni d. Js. ist bereits auf die unsicheren Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe hingewiesen. Besonders die bisher geübte Rechtsprechung bei gewerblichen Prozessen der Kunst-, Zier- und Handelsgärtner ist bezüglich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte derart schwankend, daß bei Fortdauer dieser Schwankungen die Rechtspflege in ihrem Ansehen schweren Schaden erleiden muß.[1]) „Der Handelsgärtner"[2]) bezeichnet die Beseitigung der Unsicherheit der rechtlichen Stellung der deutschen Gärtnerei geradezu als eine „Lebensfrage". In den Gehülfenkreisen ist man wohl allseitig der Ansicht, daß eine konstante Gerichtspraxis und die Behebung sonstiger Mißstände würde erreicht werden, falls in der Reichsgewerbeordnung die gewerblichen Gärtnereiarbeiter ausdrücklich als gewerbliche Arbeiter anerkannt würden. Daher petitioniren die Gehülfen seit einer Reihe von Jahren in diesem Sinne an den Reichstag.[3]) Die schon genannte Albrechtsche Denkschrift, welche im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins den gesetzgebenden Körperschaften überreicht worden ist, verfolgt denselben Zweck.

Die rastlosen Bemühungen der Gärtner, denen eine große Anzahl von Arbeitgebern geneigt ist, haben jetzt Unterstützung gefunden. Zunächst hat der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform in seiner Sitzung vom 6. Mai d. Js. die Forderungen der Gärtner als berechtigte bezeichnet.[4]) Auch der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß, welcher Ende Juni d. Js. in Stuttgart tagte, sprach sich auf Antrag der Deutschen Gärtnervereinigung[5]) zu Gunsten der Gärtner aus. Nunmehr hat der Ausschuß für Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts Berlin, welchen seiner Zeit auch die für Gärtner einzuführende Sonntagsruhe beschäftigt hatte, in einem Antrage an den Bundesrath und Reichstag über die Gärtnerfrage sich gleicherweise geäußert, nachdem ein dahingehendes Ersuchen von mehr als 30 Beisitzern des Gewerbegerichts gestellt worden war.[6]) Die Sitzung des Gewerbegerichtsausschusses fand am 26. Juni d. Js. statt. An derselben nahmen auf Einladung der Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins Behrens und der städtische Garteninspektor Fintelmann als Auskunftspersonen theil. Nach längerer Verhandlung, während welcher die Auskunftspersonen verschiedentlich gehört wurden, beschloß der Ausschuß einstimmig, daß das Gewerbegericht die ausdrückliche Unterstellung der gewerblichen Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien unter die Reichs-Gewerbeordnung bei den gesetzgebenden Faktoren beantragen und ebenso denselben die in der Begründung enthaltenen Vorschläge zur Annahme unterbreiten solle.[7])

Es ist zu erwähnen, daß die Albrechtsche Schrift[8]), welche seitens des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins allen Mitgliedern des Ausschusses zugeschickt worden war, der Verhandlung des Ausschusses mit zur Grundlage diente. Bei der Diskussion wurde noch hervorgehoben, daß in Berlin die Gärtner aktiv und passiv wahlberechtigt seien, daß jedoch trotzdem, wie in der Begründung des Antrages berührt, das Gewerbegericht in einzelnen Entscheidungen sich bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten der Gärtner für unzuständig erklärt habe.[9])

Berlin. M. v. Schulz.

[1]) Siehe Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland. Berlin 1901. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, ferner Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 6. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1902.

[2]) vom 21. Juni 1902, Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau. Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis. (Arbeitgeberorgan.)

[3]) Siehe v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 34.

[4]) Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 39 und Sp. 1034 der „Sozialen Praxis".

[5]) Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 8 Anm. 14.

[6]) Die Begründung ist von uns in der Nr. 39 dieser Zeitschrift mitgetheilt worden.

[7]) Der Antrag an den Bundesrath und an den Reichstag hat nachstehenden Wortlaut:

> Die gesetzgebenden Körperschaften möchten beschließen, daß die gewerblichen Arbeiter der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien ausdrücklich der Gewerbeordnung unterstellt werden, und zwar sei die Gewerbeordnung etwa in der Art zu ändern, daß
>
> a) im §. 6 am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei", die Worte: „den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei" — einzuschalten und
>
> b) §. 105 b folgende Vorschrift als Absatz 4 hinzuzufügen sei: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien entsprechende Anwendung."

Die Vorschläge unter a und b sind zuerst von den Gärtnern aufgestellt worden. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß die angedeuteten Gesetzesänderungen mindestens als eine schätzbare Anregung von den gesetzgebenden Körperschaften in Betracht gezogen werden dürften.

Inzwischen hat auch das Gewerbegericht zu Würzburg zu der Gärtnerfrage Stellung genommen. Der dortige Gewerbegerichtsausschuß hat dem Antrage unter a des Gewerbegerichts Berlin zugestimmt, ebenfalls dem Antrage unter b aber mit dem Vorbehalte, daß bezüglich der Sonntagsruhe im Gesetze Vorkehrungen getroffen werden, welche den Eigenthümlichkeiten des Gärtnereibetriebes Rechnung tragen. (Vgl. hierzu Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 27.)

Zu wünschen wäre, daß noch möglichst viele Gewerbegerichte den Beschlüssen der Gewerbegerichte Berlin und Würzburg beitreten.

[8]) Siehe Anmerkung 1.

[9]) Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 11 und 12 Anmerkung 21.

Rechtsprechung.

Kündigungsfragen.
1. Stillschweigender Ausschluß der gesetzlichen (vierzehntägigen) Kündigungsfrist des §. 122 der Gewerbeordnung bei Bestehen einer entsprechenden Verkehrssitte.
2. Begriff der „täglichen Kündigung".
3. Der Tag als Arbeitseinheit auch bei Abrede „jederzeitiger" Kündigung.

1.

Nach §. 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Letzteres aber will besagen:

„Soweit die Parteien die einzelnen Punkte ihres Vertrages, hinsichtlich derer das Gesetz eine Verschiedenheit gestattet, nicht besonders durch ausdrückliche und klare Abrede geregelt haben, muß dasjenige als von ihnen stillschweigend vereinbart gelten, was im Verkehr das Regelmäßige und Ortsübliche ist.

Nur wenn eine feste Regel sich nicht gebildet hat, würden die ergänzenden Auslegungsregeln des Gesetzes selbst Anwendung finden.

(Vergleiche Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu §. 612: Die Kündigungsfrist bestimmt sich in erster Linie nach dem Inhalt des Vertrages, für dessen Auslegung die Verkehrssitte von weittragender Bedeutung ist).

Im vorliegenden Fall haben die Parteien über die Dauer der Kündigungsfrist keine ausdrückliche Abrede getroffen. Es besteht aber im Berliner Baugewerbe notorisch die feste und durchgängige Uebung, Bauarbeiter unter Ausschluß jeder besonderen Kündigungsfrist einzustellen (dergestalt, daß die Lösung des Verhältnisses mit Ablauf jedes Tages erfolgen kann.)

Nach Obigem muß daher dieser ortsübliche Kündigungsausschluß auch unter den Parteien als stillschweigend vereinbart gelten. Die Annahme, daß die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist des §. 122 der Gewerbeordnung nur durch ausdrückliche Verabredung beseitigt werden könne, findet im Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt; daß andererseits die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Rechts auch auf die zivilrechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung anzuwenden sind, bedarf keiner Ausführung.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 2. Juli cr. Nr. 55.)

Anmerkung: Aehnlich heißt es in einem Urtheil der Kammer 6 vom 28. Februar 02 (Nr. 199), daß eine örtliche, von der Norm des §. 122 der Gewerbeordnung abweichende Uebung für die Auslegung des Parteiwillens erheblich sein kann. Dagegen wird (abweichend) noch ein besonderer Nachweis dafür verlangt, daß die Parteien sich einer bestehenden örtlichen Uebung unterwerfen wollten. Das dürfte jedenfalls der Auffassung der Denkschrift zu §. 612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entwurf) — siehe oben — nicht entsprechen. Sch.

2.

Die Verabredung der Parteien: „Mit gegenseitiger täglicher Kündigung" war entsprechend der Verkehrssitte dahin auszulegen, daß täglich und ohne Innehaltung einer besonderen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältniß gelöst werden könne. Der Annahme des Klägers, daß eine eintägige Kündigungsfrist als vereinbart gelten müsse, konnte nicht beigetreten werden.

„Kündigung" bedeutet an sich nur die Erklärung, den Vertrag zu lösen. Dem Wortlaut nach stände also nur fest, daß diese Erklärung täglich abgegeben werden konnte, nicht aber, ob damit das Verhältniß sofort oder erst mit Ablauf einer gewissen Frist rechtsgültig beendigt sein sollte.

Wenn man aber berücksichtigt, daß gesetzlich eine 14tägige Kündigungsfrist besteht und daß die Betheiligten nach der in Berlin zweifellos bestehenden Usance fast durchweg diese Frist ganz ausschließen wollen, so ergiebt sich als Sinn obiger Verabredung, daß an oder mit jedem Tage ohne weitere Frist das Verhältniß gelöst werden könne.

Hiernach ist der Anspruch des Klägers auf Lohnzahlung für den Tag nach dem Tage der Kündigung nicht gerechtfertigt.

(Urtheil des Gewerbegerichts, Berlin, Kammer 5, v. 24. März 1902, Nr. 219.)

3a.

Kläger ist Montag früh entlassen. Er verlangt für diesen Tag seinen vollen Lohn. Dem ist stattgegeben.

Gründe: In der Arbeitsordnung des Beklagten heißt es: „Die Einstellung von Arbeitern geschieht ohne besondere Kündigungsfrist" und weiterhin: „Die Entlassung kann sofort erfolgen."

Beide Bestimmungen zusammengefaßt wollen offenbar die Geltung der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist ausschließen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß nun die Lösung zu jeder beliebigen Stunde, oder gar bei Beginn des Tages erfolgen dürfe.

Jedenfalls entspricht es nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr bei Erfüllung von Arbeitsverträgen, den Arbeiter ohne Noth im Laufe des Tages zu entlassen, auch ist es in Berlin durchaus üblich, selbst bei „sofortiger Lösbarkeit den Tag als Einheit anzusehen. Wollte Beklagte bei sich einen engherzigeren Grundsatz einführen, so hätte sie das deutlich mit besonderen Worten in der Arbeitsordnung aussprechen sollen. — Endlich sei darauf hingewiesen, daß Beklagte den Arbeitern ihrerseits ein Recht zur Lösung im Laufe des Tages anscheinend nicht zugesteht, denn vom Arbeiter heißt es nur: „Wünscht ein Arbeitnehmer seine Entlassung im Laufe eines Tages" 2c. Beklagte übersieht hier also anscheinend, daß die Kündigungsbedingungen für beide Theile die gleichen sein sollen.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, v. 21. April 02, Nr. 295.)

3b.

Kläger war als Ausschachtarbeiter beschäftigt, und zwar ständig in der Nachtschicht. Es war vereinbart, daß das Arbeitsverhältniß jederzeit gelöst werden könne. Kläger ist unmittelbar vor Beginn einer Nachtschicht entlassen worden. Sein Anspruch auf Zahlung des Lohnes für diese Nachtschicht ist durchgedrungen.

Aus den Gründen: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Im Berliner Baugewerbe (und darüber hinaus) ist es nun ein fester Brauch, den Arbeitstag dergestalt als Einheit anzusehen, daß — unabhängig von der Dauer der etwa bestehenden besonderen Kündigungsfrist — die Lösung des Arbeitsverhältnisses nur mit Ablauf des Arbeitstages zu erfolgen pflegt. Hiernach durfte auch Kläger mit Recht erwarten, daß die Lösung seines Verhältnisses zum Beklagten nur mit Ablauf der jeweiligen Arbeitseinheit (hier also, da es sich ständig um Nachtarbeit handelt, mit Ablauf der Nachtschicht) zu geschehen habe. Denn eine besondere Vereinbarung, die den bestehenden Brauch ausdrücklich ausgeschlossen hätte, ist nicht getroffen. Das Wort „jederzeit" in der Kündigungsabrede wird regelmäßig nur dahin verstanden, daß mit jedem Tage (nämlich im Gegensatz zu der gesetzlichen Frist von 14 Tagen) das Arbeitsverhältniß beendigt werden könne, es kann also aus ihm nicht entnommen werden, daß auch im Laufe der Arbeitseinheit oder gar — wie hier — unmittelbar bei Beginn derselben die Lösung zulässig sein solle.

Uebrigens sieht auch das Bürgerliche Gesetzbuch in §. 671, ähnlich wie schon das Preußische Allgemeine Landrecht, den Tag als kleinste Arbeits-Einheit an. Zwar sind die dort aufgestellten Kündigungsfristen im Einzelnen auf den gewerblichen Arbeitsvertrag nicht anwendbar*), wohl aber der in ihnen enthaltene allgemeine Rechtsgrundsatz. Dieser aber geht dahin, daß immer nur zum Ablauf einer Arbeitsperiode die Aufkündigung (d. h. die Erklärung der Lösung) zu erfolgen hat, so zum Schluß der Arbeitswoche, zum Schluß des Monats, und entsprechend (wenn auch nicht direkt gesagt) zum Schluß des Tages. („Aufkündigung" an jedem Tage für den folgenden Tag.)

Vergl. Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 621 Anmerkung 2 und §. 565 Anm. 2 a) *a*, woselbst gleichfalls der Ablauf des Tages verlangt wird. (Die dort behandelte weitere Frage, welcher „Tag" der letzte sei, interessirt hier nicht).

Hat hiernach der Beklagte im vorliegenden Falle das Arbeitsverhältniß vorzeitig gelöst, so steht dem Kläger der Lohn für die betreffende Nachtschicht, für welche er zur Arbeit bereit und im Stande war, gemäß §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Eine Prüfung der ferneren zwischen Parteien streitigen Frage, ob Kläger zu der Nachtschicht sogar bestellt war, bedurfte es mithin nicht.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 28. Mai 1902, Nr. 351.)

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft: Herausgegeben von Gustav Schmoller. 26 Jahrgang. 3. Heft. Leipzig. Duncker & Humblot. 1902.

Das dritte, 460 Seiten starke Vierteljahrsheft des Schmollerschen Jahrbuches, dessen Werth noch zu preisen völlig erübrigt, bringt einige außerordentlich bedeutsame Arbeiten, die sich überdies durch eine besondere Aktualität auszeichnen; so den Aufsatz von Seibt über die verkehrswirthschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstraßen, eine Kritik des Pohl'schen Buches „Deutschland am Scheidewege" von Alfred Weber und eine Studie von Mohr über die deutsche Cementindustrie und ihre gegenwärtige kritische Lage. Ballod behandelt die Kolonisation im spanischen Südamerika. Den Sozialpolitiker werden besonders die Aufsätze von Käthe Schirrmacher über französische Frauenarbeit und die Untersuchung Ludwig Steins über Ursprung und Wesen der Autorität fesseln. Weitere größere Abhandlungen bieten Hasbach: Zur Charakteristik der englischen Industrie; Rachfahl: Der dualistische Ständestaat in Deutschland; Munro: Das Feudalsystem in Canada; Hötzsch: Der Bauernschutz in den deutschen Territorien vom 16. bis 19. Jahrhundert; Bunzel: Zur Kritik der ungarischen Industriepolitik. Eine außerordentlich reichhaltige Literaturbesprechung macht den Beschluß des gediegenen Bandes.

Jahresberichte der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1901.

Handelsregister des Bezirks der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg.

*) Ebenso Urtheil der Kammer 6 vom 28. Februar 1902 — Nr. 199.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin W.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 31. Juli 1902. Nummer 44.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Abhängigkeit der Wohnungsmiethen von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung.[1]

Von Professor Dr. Carl Johannes Fuchs, Freiburg i. B.

Seit dem letzten internationalen Kongreß über die Arbeiterwohnungsfrage in Paris im Jahre 1900 gelegentlich der Weltausstellung hat sich in Deutschland eine andere wissenschaftliche Versammlung mit dem Problem der Wohnungsfrage in einer umfassenden vierbändigen Publikation,[2]) in Referaten und der Diskussion des ersten Tages[3]) beschäftigt: die letzte Generalversammlung des „Vereins für Sozialpolitik“ zu München im September vorigen Jahres. Dabei ist durch Andreas Voigt und Philippovich eine Kontroverse aufgeworfen worden, die damals nicht zum Austrag gebracht werden konnte — die Frage, ob wirklich, wie bis dahin allgemein angenommen, die Höhe der Bodenpreise oder andere Faktoren, wie insbesondere das Steigen der Baukosten, die Miethssteigerungen der neueren Zeit und damit die Wohnungsfrage in letzter Linie verursachten. Deswegen ist diese Frage — neben der in Paris besonders eifrig diskutirten der Intervention der öffentlichen Gewalten — auf die Tagesordnung dieses Kongresses gesetzt worden in der Hoffnung, durch ihre internationale Behandlung, namentlich die Vergleichung Deutschlands mit Ländern von äußerlich ganz abweichenden Wohnverhältnissen — hier Einfamilienhäuser, dort Miethskasernen — neues Licht darauf zu werfen. In der That ist sie durch die in Ihren Händen befindlichen zahlreichen schriftlichen Vorberichte wesentlich geklärt worden — so vor Allem durch die drei deutschen Arbeiten von Baumeister, Eberstadt und Stein, während für das Ausland noch weitere Aufklärungen von der Diskussion erhofft werden müssen. Denn wenn es sich hier auch heute zunächst um eine vorzugsweise Deutschland als das Land der Miethskasernen κατ' ἐξοχήν angehende Frage handelt, so wird sie nach meiner Ueberzeugung doch auch für die heutigen Länder der Einfamilienhäuser mit der Zeit ebenfalls kommen: darauf deuten ebenso die großen Etagenhäuser, die der Londoner Grafschaftsrath an Stelle der aus niedrigen Häusern bestehenden „slums“ setzt, wie die Bemerkung in dem Tellegenschen Vorbericht über Holland, daß man nur durch Miethskasernen dort bessere Zustände schaffen könne. So ist es keineswegs nur eine deutsche Frage, die wir heute hier behandeln, sondern eine solche von wahrhaft internationaler Bedeutung.

In allen Industriestaaten sind in den letzten 25 Jahren die Wohnungsmiethen erheblich (z. Th. 25—30 %) gestiegen, und zwar nicht nur proportional dem in dieser Zeit eingetretenen Steigen des Einkommens der Miether, sondern darüber hinaus, so daß ein immer größerer Prozentsatz des Einkommens von der Miethe verschlungen wird: das ist der Kern der modernen Wohnungsfrage.

Nun aber haben wir einen bemerkenswerthen Unterschied: Während in den anderen Ländern diese Steigerung hauptsächlich bei den kleinen Wohnungen der arbeitenden Klassen im weitesten Sinne eingetreten ist — sie betrug z. B. in Dänemark bei den zweizimmrigen Wohnungen ungefähr 21 %, bei den fünfzimmrigen aber nur $5\frac{1}{2}$ %, und zwar bei den ersteren in den Arbeiterstraßen der inneren Stadt mit den älteren Häusern und daher Wohnungen für geringere Ansprüche nur 10 %, dagegen in den modernen Wohnungen in der äußeren Stadt ca. 30 % — erfaßt sie in Deutschland fast alle Einkommensklassen, ausgenommen eine kleine oberste Schicht: d. h. jene Länder haben im Wesentlichen nur eine spezielle oder Arbeiterwohnungsfrage, Deutschland dagegen hat eine allgemeine Wohnungsfrage, von der hier die Arbeiterwohnungsfrage nur ein Theil ist. Woher kommt dies?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir etwas weiter ausholen und die theoretische Frage nach der Bildung der Miethspreise überhaupt untersuchen. Da nimmt nun in den deutschen Vorberichten insbesondere bei Eberstadt und Stein der Streit darüber einen großen Raum ein, ob das liebe alte „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ hier Geltung habe oder nicht. Darauf ist meines Erachtens zu sagen: es gilt allerdings auch hier, aber man muß es hier ebenso wie auf anderen Gebieten richtig anwenden, wie die moderne Nationalökonomie es thut.

Die Miethspreise bilden sich also — soweit rein wirthschaftliche Momente sie bestimmen, neben denen allerdings gerade hier noch vielfach nichtwirthschaftliche, wie Gewohnheit, Rücksicht 2c. wirksam sind — nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt.

Aber wir müssen weiter fragen: was bestimmt denn nun das Angebot und die Nachfrage selbst? Die Nachfrage wird bestimmt durch das Wachsthum der Bevölkerung, insbesondere der städtischen, das Einkommen der Miether und den etwaigen Ertrag bei Weitervermiethung an Chambregarnisten und Schlafgänger. Die starke Vermehrung der städtischen Bevölkerung in den letzten 25 Jahren, die in Deutschland besonders stark gewesen ist, mußte im natür-

[1]) Mündliches Generalreferat, erstattet auf dem VI. Internationalen Wohnungskongreß zu Düsseldorf am 16. Juni 1902.

[2]) Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 94—97.

[3]) Ebenda Bd. 98.

lichen Verlauf der Dinge, auch bei Schritthalten der Wohnungsproduktion mit der Nachfrage, eine Steigerung der Miethen in den älteren Stadttheilen, soweit sie nicht überhaupt zu Geschäftsvierteln wurden, hervorrufen, wegen ihrer besseren Lage und der Nothwendigkeit, auch entferntere Gebiete zur Deckung des Bedarfes heranzuziehen. Durch hinreichende Ausbildung der Verkehrsmittel läßt sich diese Wirkung zwar mildern, aber nicht ganz aufheben. Das Steigen des Einkommens sodann gestattete entweder reichlichere und bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, also höhere Miethen für bessere Wohnungen, oder bei Zurückbleiben des Wohnungsangebots hinter der Nachfrage die Aufwendung einer größeren Summe für dieselbe Wohnung, also höhere Miethen für die gleichen Wohnungen. Das Abvermiethen an Chambregarnisten und Schlafgänger aber ermöglichte noch darüber hinaus eine weitere Steigerung des Miethaufwandes bei schlechterer Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses; auf ihm beruht es, wie Stein für Frankfurt a. M. gezeigt hat, in Deutschland zu einem großen Theil, daß Miethe und Lohn- oder Berufseinkommen so ganz außer Verhältniß gekommen sind. In den beiden letzten Fällen muß aber die Bauthätigkeit hinter dem Bedarf zurückgeblieben sein.

Das **Angebot** dagegen wird bestimmt einerseits durch die im Stadtinnern erfolgende Umwandlung von Wohnungen in Geschäfts- und Ladenräume — die „Citybildung" —, durch Straßendurchbrüche und Sanirungen, Vorgänge, welche sämmtlich beschränkend wirken, andererseits durch Maß, Richtung und Form der Bauthätigkeit und durch die Gestehungskosten des Vermiethers.

Die **Bauthätigkeit**, deren große Bedeutung für die Höhe der Miethen vor Allem Stein hervorhebt, ist abhängig von der Neigung der Bauunternehmer, Miethwohnungen für „kleine Leute" zu bauen, von der Organisation des Baugewerbes und von behördlichen Maßnahmen. Während es nun bei dem ersten Moment aus bekannten Gründen in so ziemlich allen Ländern gleich ungünstig liegt — und eben deshalb alle eine Arbeiterwohnungsfrage haben — ist die Organisation des Baugewerbes in **Deutschland** eine besonders ungünstige: es sind kleine kapitalschwache Bauunternehmer, welche gerade für die Masse der Bevölkerung bauen, wir haben keinen Großbetrieb im Wohnungsbau wie andere Länder, z. B. England und die Vereinigten Staaten. In den Zeiten wirthschaftlichen Aufschwunges, d. h. gesteigerten Einströmens in die Städte und daher vermehrter Nachfrage, versagt nun dieses kleine Bauunternehmerthum, und die Bauthätigkeit kommt ins Stocken in Folge des Steigens der Löhne, der Materialpreise und vor Allem des Geldes, d. h. des Zinsfußes.

Außerdem wird sie in Deutschland, wie wir noch sehen werden, auch zum Theil indirekt durch die Bodenspekulation gehemmt.

Die Behörden beeinflussen die Bauthätigkeit durch Bebauungsplan, Bauordnung, Baupolizei und steuerliche Maßnahmen. In Deutschland ist nun — wie Eberstadt uns gelehrt hat — zuerst in Berlin, dann nach seinem Muster zum Theil in den übrigen Großstädten, durch einen schematischen Bebauungsplan — tiefe Blöcke und breite Straßen — zusammen mit dem weitverbreiteten Grundsatz der Bauordnung, daß die Haushöhe gleich der Straßenbreite sein darf, das Massenmiethshaus, die „**Miethskaserne**", mit den Hinterhäusern und Hofwohnungen zur herrschenden Bauform, nicht nur und nicht sowohl wie überall im Stadtinnern, sondern auch, ja sogar besonders und zuerst in den eben erst erschlossenen Außengebieten, gemacht worden. Dadurch steht hier einer großen Masse von Miethern ein kleiner wohlorganisirter Stand berufsmäßiger Hausbesitzer (in Berlin 4 auf 100 Haushaltungen = 1 % der Miether) gegenüber, welche bei der Ausbildung und Leichtigkeit unseres Hypothekenkredits mit geringer Anzahlung Häuser erwerben und dann praktisch nur Verwalter der Hypothekengläubiger sind. Daher führt jedes Steigen des Zinsfußes zu einer Steigerung der Miethen.[4]) Außerdem ist dadurch eine Boden- und Häuserspekulation großen Stiles möglich geworden, bei welcher die Häuser nicht zur Kapitalanlage erworben werden, sondern zur Wiederveräußerung mit Gewinn, d. h. der Kapitalisirung einer Miethssteigerung, welche bei dem Zurückbleiben des Angebots hinter der Nachfrage gelingen muß.

So ist hier eine Art „**ehernes Wohngesetz**" entstanden: d. h. **die Miether fast aller Klassen erhalten nur das Existenzminimum an Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses**, das die Höhe ihres Einkommens zusammen mit den Gesetzen ihrer Klasse hinsichtlich der Aufnahme von Aftermiethern oder Schlafgängern noch eben möglich macht. Die Wohnfrage ist eine Lohnfrage, aber, wie Eberstadt sagt, für den Hausbesitzer, — daß sie es auch für den Arbeiter, aber nur für die unterste Schicht der ungelernten, ist, braucht hier nicht hervorgehoben zu werden — der jede allgemeine Lohnerhöhung, jede Erhöhung des Gehaltes oder Wohnungsgeldzuschusses bei Beamten 2c. sofort zur Miethssteigerung benutzt und damit in seine Tasche leitet.[5]) Dies geschieht — wie ausdrücklich betont sei — nicht aus Böswilligkeit, sondern unter dem Druck einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit: es ist eben die Wohnungsfeilbietung — nicht ihre Herstellung — hier aus einer „Bedarfsdeckungswirthschaft" zu einer „Erwerbswirthschaft", einem kapitalistischen Großbetrieb geworden und unterliegt allen Gesetzen des letzteren, also insbesondere dem Streben nach möglichst großem Gewinn.

Die Untergrenze aber für den Hausbesitzer bei seinem Angebot, d. h. bei seiner Miethsforderung, bilden die Gestehungs- und Erhaltungskosten der Wohnung. Die ersteren sind gegeben durch den Preis des Hauses, und dieser wird zwar im Allgemeinen nach oben bestimmt durch den Ertrag d. h. die Miethen selbst, aber seine Untergrenze, unter die er regelmäßig nicht sinken kann, wodurch er also soweit auch bestimmt wird, sind dabei auch die Gestehungskosten des Hauses, d. h. Baukosten und Bodenpreis.

Die **Baukosten** bestehen aus 1. den „technischen" Baukosten oder „Baugewerbskosten" (Baukosten i. e. S.), d. h. den Kosten der Herstellung und Ausstattung des Gebäudes; 2. den Belastungen durch administrative und polizeiliche Vorschriften (Straßen-, Pflasterungs-, Kanalisationskosten, baupolizeiliche Beschränkungen und Anforderungen an Mauerstärke, Feuersicherheit, Hygiene und Aesthetik) und 3. den aus den finanziellen Operationen bei der Aufnahme von Baugeldern und Hypotheken herrührenden Kosten.

Bei den eigentlichen Baukosten finden wir in dem betrachteten Zeitraum im Ganzen ein Steigen der Löhne (z. Th. 20 bis 30 %) und mit Schwankungen auch der Materialienpreise, dem aber nach Steins Ausführungen ein Sinken des Bauunternehmergewinnes und ökonomischere und geschicktere Bauausführung ausgleichend gegenüberstehen. **Gestiegene Baukosten sind daher nur soweit Ursache der Miethssteigerung als sie einer besseren Wohnungsproduktion für gestiegene Ansprüche entsprechen.**

Dagegen sind die allenthalben vermehrten öffentlich-rechtlichen Belastungen zweifellos eine allgemeine Ursache des Steigens der Miethen, d. h. sie werden regelmäßig auf den Miether abgewälzt. Was in dieser Beziehung durch die Bauordnungen in Deutschland in neuerer Zeit mit zu weit gehenden Anforderungen zu Ungunsten namentlich der kleinen Miether und ebenfalls mit der praktischen Wirkung einer Begünstigung des Massenmiethshauses gefehlt worden ist, und was hier durch eine richtige Abstufung erreicht werden kann, zeigt in überaus lehrreicher Weise der ausführliche Vorbericht **Schillings**. In derselben Zeit haben wir zwar ein überwiegendes Sinken des Zinsfußes, dem stehen aber, besonders in Deutschland, die Zunahme der hypothekarischen Verschuldung, also steigende Abhängigkeit vom Zinsfuß und in der neueren Zeit auch ein Steigen des Zinsfußes als Hauptursache der jüngsten Miethssteigerung gegenüber.

Auch der **Bodenpreis**, d. h. der Preis des unbebauten Bodens beruht auf seiner Verwerthungsmöglichkeit, seinem Ertrag, und zwar dem künftig möglichen des darauf errichtbaren Hauses. Diese Ausnutzungsmöglichkeit und damit also der Bodenpreis selbst und damit also auch das Angebot der Wohnungen wird wiederum durch **natürliche und künstliche Faktoren** bestimmt: die natürlichen sind die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes und der Stadt sowie die Lage des Grundstückes; die künstlichen sind administrative Vorschriften, insbesondere wieder Bebauungsplan und Bauordnung.

---

[4]) Eberstadt giebt dafür folgendes Beispiel: Im Jahre 1900/1 stieg der Zinsfuß für Hypotheken (in Berlin) um ¾ bis 1 %. Nun sind die städtischen Massenmiethshäuser durchschnittlich zu 85 % ihres oft nur fiktiven Werthes mit Hypotheken belastet. Bei einem Miethshaus im Werthe von 200 000 ℳ bedeutete mithin diese Zinsfußerhöhung einen Mehraufwand von 1800 ℳ, den der Besitzer durch Miethssteigerung einbringen mußte, was ihm bei dem Zurückbleiben des Angebots hinter der Nachfrage auch gelang und für die einzelne Arbeiterwohnung eine Steigerung von 30 bis 40 ℳ bedeutet.

[5]) Vergl. die bei Eberstadt citirte Aeußerung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstag. Dieser Vorgang vollzieht sich zur Zeit wieder in Baden in Folge der soeben erfolgten Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der badischen Staatsbeamten.

Die natürliche Bodenpreisbildung erzeugt im Stadtinnern die höchsten, meist durch Geschäfts- und Ladenerträge bestimmten Bodenpreise, dann nach außen immer niedrigere Preise — also eine „Differentialrente" der besseren näheren Lagen und eine mäßige „Hausplatzrente" da, wo eben Ackerland in Bauland übergeht. Dem entspräche ein Fortschreiten von dichtester, gedrängtester, insbesondere höchster Bebauung nach außen zu immer weiträumigerer und niedrigerer als die natürliche Form des Stadtbaues.

Wo aber — wie in Berlin und in anderen größeren deutschen Städten — durch administrative Maßregeln, d. h. durch Bebauungsplan und Bauordnung zusammen, wie gezeigt, die Miethskasernen auch in den Außenbezirken gestattet, ja zur wirthschaftlichen Ausnutzung der tiefen Grundstücke geradezu nothwendig ist, ermöglicht diese Bauform den ersten Erwerbern von Grundstücken in einem Außenbezirk so große Gewinne, daß sie — soweit nur wirthschaftliche Momente entscheiden — die allgemeine Bauform wird und die Preise der betreffenden Gegend bestimmt, d. h. künstlich sofort so hoch treibt, daß nun in Folge der hohen Bodenpreise gar nichts anderes mehr gebaut werden kann als wieder Miethskasernen. Es findet also eine stete Wechselwirkung statt, aber am Anfang steht die Bauform, nicht der Bodenpreis. An Stelle der „Hausplatzrente" tritt die „Kasernirungsrente", die unabhängig von der Lage ist, weil überall die gleiche hohe Bebauung, z. B. fünffache Ueberbauung zugelassen ist. Daraus ergiebt sich, da die ersten Miethskasernen vereinzelt entstehen und oft lange Zeit in Folge des Eingreifens der Spekulation von großen Strecken unbebauten Landes, das zurückgehalten wird, umgeben bleiben, die für die deutschen Städte heute charakteristische sprunghafte Bebauung, der von Eberstadt sogenannte „Lückenbau".

Durch diese künstliche Preissteigerung der Außenböden, die „nur auf dem Recht und schematischen Zwang zur Miethskaserne beruht", ist nämlich der **Bodenspekulation** hier ein großes Feld eröffnet, wie sie es sonst nirgends hat. Die Bodenspekulation — wie jede andere Spekulation, auf Gewinne aus den Preisdifferenzen beim meist unveränderten Wiederverkauf gerichtet — verursacht an sich nicht nothwendig eine Preissteigerung, um mehr als einen gewöhnlichen Zwischenhandelsgewinn, wenn sie die volkswirthschaftliche Funktion erfüllt, Angebot und Nachfrage zusammenzubringen und auszugleichen, und ist daher nicht unbedingt schädlich. Aber sie unterscheidet sich, wie Eberstadt richtig ausführt, von anderen Spekulationsarten in wichtigen Punkten, welche bei ihr Auswüchse und damit schädliche Wirkungen ganz besonders nahe legen: 1. der vorhandene Bestand liegt hier offen zu Tage, so daß Beherrschung des Marktes leicht ist, und thatsächlich ist längere Aussperrung vom Verkehr hier geradezu die übliche Form der Spekulation, weil die Gewinne bei einer Hausse auf dem Grundstücksmarkt so groß sind, daß sie den Zinsverlust weit übersteigen;[6] 2. es findet hier überhaupt nur eine Spekulation à la hausse ohne Contremine statt, so daß die Spekulation hier ausschließlich und einseitig die Tendenz hat, eine Preissteigerung herbeizuführen; 3. endlich ist hier hypothekarische Belastung die Form, in der die spekulativen Gewinne realisirt und festgehalten zu werden pflegen, so daß wenig Geld zu dieser Spekulation erforderlich ist.

Die Bodenspekulation führt daher nicht nur zur Zurückhaltung der unbebauten Gelände und damit zu weiteren Preissteigerungen, sondern sie wirkt, wie auch Stein zugiebt, häufig geradezu hemmend auf die Bauthätigkeit ein, indem „bei einer Hausse der Gewinn aus steigendem Bodenwerth auf Grund scheinbar steigender Ausnutzungsmöglichkeit sich rascher und mit geringerem Risiko beim Verkauf des reinen Bodens als bei seiner Bebauung realisiren läßt."

Dabei marschirt diese Bodenspekulation aber, wie Eberstadt zeigt, gemäß der geschilderten Form der städtischen Bebauung in den deutschen Städten im Gegensatz zu der echten „natürlichen" städtischen Grundrente nicht von innen nach außen, sondern **von außen nach innen**. „Je weiter wir nach dem Innern vorschreiten, je dichter die Gesammtbevölkerung wird, um so mehr nimmt, auf das einzelne Grundstück gerechnet, die Höhe und Dichtigkeit ab; in den Außenbezirken bei größtem Ueberfluß an Bauland ist die Zusammendrängung auf dem einzelnen Grundstücke am stärksten." „Das System des Massenmiethshauses ist in den deutschen Städten niemals und nirgends von innen nach außen, nach dem Prinzip der Centrumsnähe, vorgedrungen, sondern es ist in allen Fällen in den Außenbezirken entwickelt worden." Denn nur ursprünglich geringwerthiges Land kann jene hohe von der Lage unabhängige Kasernirungsrente abwerfen.

Die Spekulation legt also zuerst durch Geländeankauf einen weiten Ring um die Stadt. Damit hört die natürliche Preisbildung auf und die preisermäßigende Wirkung des Baulandes der Außenbezirke ist aufgehoben. Hierdurch werden die Bodenwerthe der Innenstadt in die Höhe getrieben und dies ermöglicht wieder eine weitere Steigerung und Hochhaltung der Außenböden. Es findet also wieder eine stete Wechselwirkung statt. Dabei darf allerdings der von Eberstadt unberücksichtigt gelassene Fall nicht übersehen werden, daß höhere Preise in den neueren Außenbezirken gegenüber niedrigeren in den älteren Innenbezirken zu einem Theil auch auf der geringeren Ausstattung, der „Inpriorität" der Wohnungen in den letzteren beruhen können, welche so groß sein kann, daß sie den Vortheil der Lage mehr als aufhebt. Allein dieser vielfach besonders bei alten Städten zu beobachtende Vorgang der Entwerthung von Häusern und Wohnungen in der Altstadt genügt unter keinen Umständen zur Erklärung des ganzen Verhältnisses.

Diese Vorgänge wirken nun zwar nicht nothwendig sofort auf die Miethen: begrifflich läßt sich die Preissteigerung des unbebauten Bodens von der Tendenz zur Steigerung der Wohnungsmiethen trennen, aber praktisch besteht der engste Zusammenhang; und zwar ist die Wirkung der Bodenspekulation zusammen mit der durch sie verursachten Hemmung der Bauthätigkeit Steigerung der Miethen, da die Erstellungskosten der Wohnungen in den Miethskasernen keineswegs prinzipiell niedriger sind als bei anderer Bauform, wie Professor Baumeister in seinem Vorbericht in so überzeugender und klarer Weise nachgewiesen hat. Er zeigt da, daß dies nur der Fall sein könnte, wenn der Einheitspreis des Bodens eine gegebene Größe wäre und nicht vielmehr gerade von dem zulässigen Maß der Ausnutzung bestimmt würde, wie es doch die Anhänger jener Theorie selbst als etwas Neues ausgeführt haben. „Der Aufwand für den Bauplatz, welcher zur Behausung einer bestimmten Zahl von Menschen dienen soll, ist abhängig von der Bauordnung."

Daher wäre eine Verbilligung der Miethen durch die Miethskasernen, wie ich schon in München ausgeführt habe, jedenfalls nur bei den ersten Miethskasernen in einem neuen bisher niedrig oder gar nicht bebauten Gebiet, deren Bauplatz noch billig war, also nur für kurze Zeit möglich.

Gegenüber jenen Wirkungen des schematischen Bebauungsplans und einer gleichartigen Bauordnung soll daher durch die „**abgestufte Bauordnung**" eine Verbilligung bezw. Niedrighaltung der Außenböden und damit die Ermöglichung des Flachbaues, des Einzel- und Bürgerhauses in den Außenbezirken, bewirkt werden.

Diese Wirkung tritt aber, wie Stein an dem Beispiel von Frankfurt a. M. gezeigt hat, nicht immer sicher ein, sondern nur, wenn nicht gleichzeitig die Bauthätigkeit stockt und eine stärkere wirthschaftliche Ausnutzung durch Abvermiethen verhindert werden kann; sonst kann trotz der Beschränkung der baulichen Ausnutzung, ja sogar in Folge davon, ein Steigen der Miethen, der Häuser- und der Bodenpreise erfolgen.

Die große Ausdehnung aber, welche die Bodenspekulation ebenso wie die Häuserspekulation in Deutschland erlangt hat, und ihre Folgen sind nur durch die Organisation unseres städtischen **Realkredits** möglich geworden: die zahlreichen, privatkapitalistisch betriebenen Hypothekenbanken mit dem Recht der „Pfandbrief"-Ausgabe, deren Rolle in der Immobilienspekulation durch den jüngsten Sandenprozeß so grell beleuchtet worden ist. Sie beleihen — abgesehen von den großen, ganz soliden Instituten — vielfach die Objekte der Spekulation übermäßig hoch und stehen unter Umständen mit den großen „Terraingesellschaften" durch ihre Direktoren in Personalunion. So wird durch sie die Immobilienspekulation geradezu inflammirt.[7] Sie geben auch vorzugsweise, mitunter sogar ausschließlich für solches Gelände, an dem sie direkt oder auch indirekt interessirt sind, Baugelder her, und so wird, wie Eberstadt sagt, bebaut „nicht das zunächst angebotene Land, sondern dasjenige Land, an dessen Bebauung Spekulanten und

---

[6] So erwarb in dem einen von Eberstadt angeführten Beispiel H. 1892 eine Baustelle in dem Berliner Vorort S. für 25 662 ℳ. und verkaufte sie zweimal: 1894 für 77 400 ℳ., 1895 für 79 400 ℳ., erwarb sie in der Zwangsversteigerung zurück und verkaufte sie endgültig 1898 für 80 000 ℳ. In dem jüngsten „Sanden-Prozeß" sind den Angeklagten folgende Gewinne nachgerechnet worden: aus dem Terrain des ehemaligen „Schwarzen Adlers" zu Schöneberg 1893/94: 928 993 ℳ., aus einem Terrain in der Grunewaldstraße 277 933 ℳ., aus einem Terrain in der Passauerstraße durch verschiedene Jahre 308 000 ℳ. u. s. w.

[7] Im Sandenprozeß führten die Angeklagten immer zur Rechtfertigung ihrer Spekulationen an, daß sie dadurch ihrer Bank Hypotheken verschafften.

Kapitalisten ein Interesse haben, um hierdurch ihre Spekulationsgewinne zu realisiren."

Dadurch ist einerseits die enorme, überwiegend rein spekulative Verschuldung des städtischen Grund und Bodens in Deutschland herbeigeführt worden und andererseits jene Häuserspekulation, die von fortgesetzten Miethsteigerungen lebt.[8])

Umfang und Zunahme der so herbeigeführten Verschuldung des städtischen Bodens sind nach Eberstadt in Berlin — und zwar nur im Weichbild, ohne die Nachbarorte, in denen Spekulation und Verschuldung sich zum Theil noch stärker entwickelt haben — folgende: Es betrugen im Jahr

	1870	1897
die Gebäudewerthe	858 Mill. M.	3 380 Mill. M.
die Verschuldung	882¾ " "	4 412¼ " "

Die Aufwendung für die Gebäude ist also um 2½ Millarden Mark, die Verschuldung aber um 3½ Milliarden gestiegen.

Auf diesen Punkt — die kapitalistische Organisation unseres städtischen Realkredits und die viel zu große Leichtigkeit der Belastung der städtischen Immobilien mit Hypotheken — lege ich nun den allergrößten Nachdruck, mehr noch als Eberstadt: das scheint mir der eigentlich entscheidende Faktor, von viel größerer Bedeutung noch, als der schematische Bebauungsplan. Denn auch in einem der Einfamilienhausländer, in Holland, finden wir nach dem Vorbericht von Tellegen — ich verweise insbesondere auf den interessanten Anhang „Der Baukredit in Amsterdam" — dieselbe Boden- und Bauspekulation wie bei uns, letztere allerdings hier in der Form des kleinen unsoliden Selbstbaus.[9]) „Dies alles" — heißt es da — „ist eine unvermeidliche Folge des dem Hypothekengläubiger gewährten gesetzlichen Vorrechts. In allen Staaten, wo eine ähnliche Gesetzgebung besteht, sind auch die Folgen die nämlichen".

Im Gegensatz dazu wird uns von den „Kreditvereinen" in Dänemark berichtet, daß sie die Spekulation nicht fördern, sondern erschweren, und auch in Belgien und England giebt es diese Verhältnisse nicht.

Der letzte Faktor, der die Miethspreise beeinflußt, sind die Steuern. Und zwar kommen hier in Betracht staatliche und kommunale Grund- und Gebäudesteuern sowie die Umsatzsteuern, endlich Bauplatz- und Zuwachssteuer.

Von der Gebäudesteuer[10]) wird allgemein angenommen, daß sie heute von dem Hausbesitzer auf den Miether übergewälzt wird. Jedenfalls ist dies der Fall, wenn die Wohnungsproduktion mit der Nachfrage nicht Schritt hält. Eine Erhöhung oder Weiterbildung derselben muß mithin als Ursache von steigenden Miethen angesehen werden, während ihre Aufhebung keine Vortheile für den Miether verspricht, so lange der Hausbesitzer der stärkere von beiden Theilen ist.

Dagegen haben unter diesen Umständen die insbesondere in England, Belgien und Oesterreich (vergl. den Vorbericht von Hermansky) bestehenden Steuerbefreiungen oder -Nachlässe für kleine Wohnungen Bedeutung und Berechtigung, auch abgesehen davon, daß in den beiden ersteren Ländern auch die Arbeiter großentheils im eigenen kleinen Häuschen wohnen, also nicht als Miether, sondern als Hauseigenthümer davon profitiren.

Auch bei der Grundsteuer ist — wie ich im Gegensatz zu dem Vorbericht von Engel betonen muß — die Möglichkeit einer Ueberwälzung keineswegs prinzipiell ausgeschlossen. Denn der Grund und Boden ist allerdings im Ganzen physikalisch unvermehrbar, aber nicht wirthschaftlich; der bebaute Boden und auch das Bauland einer Stadt sind bis zu einem gewissen Maße vermehrbar (wenn auch nur mit Qualitäts-, d. h. Lageverschlechterung) und vor Allem verminderbar, d. h. die Vermehrung kann gehindert, also auch hier eine „Einschränkung der Produktion", bewirkt werden. Daher ist es wohl auch möglich, und so lange jene Verhältnisse bestehen, sogar wahrscheinlich, daß eine Erhöhung oder Verschärfung der Grundsteuer — wie Einführung der Besteuerung nach dem „gemeinen Werth" — zunächst auf den Hausbesitzer und von diesem weiter auf den Miether übergewälzt wird und auch eine Steigerung der Miethen herbeiführt.

Trotzdem ist diese Besteuerung nach dem gemeinen Werth ein wichtiger Fortschritt, weil sie neben finanzieller Stärkung der Stadtgemeinde, die sie dadurch zu größeren Bodenankäufen und damit auch zu einer indirekten Bekämpfung und Beschränkung der Bodenspekulation in den Stand setzt, das Zurückhalten von unbebautem Gelände und damit die schädliche Bodenspekulation erschwert und bei genügend häufiger Neueinschätzung den „unverdienten Werthzuwachs" gebührend zur Steuer heranzieht. Sie macht dadurch die schwer durchzuführende besondere Baustellensteuer überflüssig, während eine Zuwachsrentensteuer als unzulässig erscheinen muß, so lange Konjunkturengewinne anderer Art nicht besteuert werden.

Die Bedeutung der Umsatzsteuer endlich für Einschränkung der Boden- und Häuserspekulation und Niedrighaltung der Boden- und Häuserpreise und damit schließlich auch der Miethen ist bestritten. Für Belgien sagt Ver Hees in seinem Vorbericht, der Schluß, daß die hier mit allen Unkosten auf 10—12 % sich belaufenden Abgaben resp. Unkosten (inkl. der notariellen) die Spekulation hemmten, sei unsicher; andere Einflüsse könnten sehr viel stärker sein. Er hebt besonders in sehr bemerkenswerther Weise hervor, daß es die durch Flachbau und Einfamilienhaus bedingte außerordentlich große räumliche Ausdehnung der belgischen Städte sei, welche die Spekulation, insbesondere die Aussperrung von Gelände und die Beherrschung des Marktes sehr erschwere — also auch ein Vortheil des Flachbaus! Immerhin dürfte meines Erachtens doch jedenfalls eine gewisse Wirkung in dieser Richtung in Belgien, ebenso wie bei den „lächerlich hohen Uebertragungskosten" in England, von denen der Vorbericht von Aldridge spricht, — hier allerdings neben dem hier in erster Linie stehenden, die Spekulation erschwerenden lease-hold-System — anzunehmen sein, auch bei einer Möglichkeit der Ueberwälzung, da so häufige Miethssteigerungen nicht möglich sind.

Die Wohnungsfrage ist somit zunächst allenthalben eine Bauthätigkeitsfrage und damit zugleich sowohl eine Baukostenfrage als eine Bodenfrage, in Deutschland ist sie außerdem eine Frage des Bebauungsplans und eine Bauordnungsfrage; zuletzt und vor Allem aber ist sie in Deutschland wie in anderen Ländern eine Kreditfrage und zwar im positiven wie negativen Sinn: Erleichterung des soliden Kredits, Erschwerung des unsoliden.

Die Aufgabe der Wohnungspolitik von Staat und Gemeinde ist daher — neben den auf direkte Beseitigung der Wohnungsmißstände gerichteten Maßregeln, wie Wohnungsinspektion, Sanirung 2c. — einerseits Förderung der Bauthätigkeit (der gemeinnützigen wie der privaten) zur Behebung des Wohnungsmangels, andererseits in Deutschland auch Beseitigung oder doch Beschränkung der heutigen Auswüchse der Boden- und Hausspekulation und zur Erreichung dieser Zwecke neben Beseitigung der schematischen Bebauungspläne vor allem Reform des Hypothekenwesens, überhaupt des städtischen Realkredits: die Wohnungsfrage — eine Kreditfrage!

Zu einer solchen Wohnungspolitik großen Stiles sind, wie die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, Zeiten wirthschaftlicher Depression besser geeignet als solche des wirthschaftlichen Aufschwungs. Hoffen wir, daß die gegenwärtige Periode wirthschaftlicher Depression — wenn wir davon heute in dieser Stadt und Angesichts dieser glänzenden Ausstellung überhaupt sprechen dürfen — dazu benutzt werden möge, einen großen Schritt vorwärts zu thun in der Lösung dieser Lebensfrage unseres Volkes wie aller Kulturvölker!

Qualitätsindustrie und Sozialpolitik.

In den handelspolitischen Kämpfen der Gegenwart ist zu wiederholten Malen mit einer sonst nur selten bemerkbaren Schärfe der Gegensatz zwischen den Industrien der Rohstoff- und Halbzeugproduktion auf der einen Seite und der Veredelungs- und Fertigverarbeitungsindustrie auf der anderen Seite hervorgetreten. Während die erste Gruppe das lebhafteste Interesse am Schutz ihrer Produkte gegen die ausländische Konkurrenz hat, muß die andere in hohem Maße mit dem Absatz auf dem Weltmarkt rechnen und ist darauf angewiesen, die Rohprodukte und Halbfabrikate

[8]) Ein besonderes Mittel der Preistreiberei bildet dabei nach Eberstadt noch die „Hypothekenregulirung", d. i. die Zusammenwerfung der Hypotheken von verschiedener Herkunft. Mehrere Hypotheken verschiedenen Ranges werden zu einer erstklassigen Hypothek zusammengeworfen, diese dadurch oft weit über die wirthschaftlich begründete Höhe einer ersten Hypothek gesteigert, und dadurch für Aufnahme einer neuen zweiten Hypothek Raum geschaffen.

[9]) Daher hat Holland auch — wie sämmtliche holländische Redner in der folgenden Diskussion hervorhoben — gleich Deutschland nicht nur eine spezielle, sondern eine allgemeine Wohnungsfrage.

[10]) Vergl. hierzu Franz Brandts: „Wie wirkt die Gebäudesteuer auf die Wohnungsverhältnisse der unteren Volksklassen?" Als Manuskript gedruckt. München-Gladbach 1897.

möglichst billig und unbelastet durch hohe Zölle oder durch die Preishaltung der durch jene begünstigten Kartelle herzustellen. Auch in der Kartellbildung selbst tritt derselbe Unterschied zu Tage, indem sie bei den Rohprodukten sowohl wie bei den geringwerthigen Massen- und Halbfabrikaten begünstigt, bei den auf höherer Stufe der Fabrikationsart stehenden Industrien aber kaum möglich ist.

Dieselben Gegensätze, die hier dem unbetheiligten Beobachter wieder in die Erinnerung gerufen sind, bilden auch einen, wenngleich zeitweise wenig beachteten Grundzug in der Stellung der verschiedenen Industriezweige zur Sozialpolitik. Auch hier stehen sich Rohstoff- und Halbzeugfabrikate einerseits und die differenzirt arbeitenden Industrien der Fertigfabrikate auf der anderen Seite in mehr oder weniger ausgesprochenem Maße gegenüber. Es ist wahrlich kein Zufall, daß die industriellen Gegner einer entschiedeneren Sozialreform ihre gewichtigste Vertretung in dem Centralverband deutscher Industriellen finden, der heute (zumal nach dem noch ganz kürzlich erfolgten Ausscheiden verschiedener Mitglieder aus der anderen Gruppe) fast ausschließlich jene erste Gruppe vertritt und gleichzeitig der Sammelpunkt der großen Kartelle ist. Die sogenannte „schwere" Industrie, die auf die Erzeugung der Rohprodukte gerichtet ist, arbeitet mit großen Kapitalanlagen, aber verhältnißmäßig geringwerthigen Arbeitskräften und ist darauf bedacht, die Verzinsung ihrer Kapitalien durch Niedrighalten der Arbeitskosten zu verbessern. Auf der andern Seite arbeitet die Fertigfabrikation, insbesondere die hochentwickelte Qualitätsindustrie mit einer der Differenzirung ihrer Produkte entsprechend differenzirt ausgebildeten Arbeiterschaft, die auf einem verhältnißmäßig hohen geistigen Niveau steht und sich in entsprechend günstiger Lebenshaltung befinden muß. Für diese Industriezweige ist weniger das Kapital als die verwendete Arbeitskraft ausschlaggebend für das Ergebniß der Produktion.

Im Anschluß an frühere Ausführungen des verstorbenen Dr. Georg v. Siemens hat Dr. Hjalmar Schacht vor längerer Zeit in den „Preußischen Jahrbüchern" zutreffend ausgeführt, daß der Grad der auf den Rohstoff verwendeten Arbeit maßgebend für die handelspolitische Stellung des betreffenden Industriezweiges ist. Dasselbe gilt auch für die sozialpolitische Stellung. Die Erzeugung der industriellen Ur- und Rohstoffe, sowie der groben Halbzeuge erfordert relativ wenig menschliche Geschicklichkeit. Die Gewinnung wird zum großen Theil durch maschinelle Einrichtungen besorgt, in dem Werth der entstehenden Produkte ist nur zum kleinsten Theil geistige und manuelle Arbeit in Rechnung zu ziehen. Das Anlagekapital ist hier im Verhältniß zum Betriebskapital sehr hoch und die Arbeitslöhne machen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der Produktionskosten aus. In der sogenannten „leichten" Industrie dagegen spielt die menschliche Arbeitskraft im Verhältniß zum Kapital eine ganz andere Rolle und zwar umsomehr, je weiter sich die Produktion der Fabrikate vom Rohstoff entfernt, d. h. je mehr Verarbeitungsprozesse der Rohstoff durchläuft. Hier machen innerhalb der Produktionskosten die Arbeitslöhne einen wesentlich größeren Prozentsatz aus als in den vorhin erwähnten Gruppen.

Die handelspolitische Bedeutung dieser Thatsachen ist auch in der Begründung des neuen Zolltarifentwurfs gelegentlich klar ausgesprochen. Da heißt es: „Bei Bemessung der Zölle auf Eisen und Eisenwaaren wird in Betracht zu ziehen sein, daß, je weiter im Entwickelungsgang der Waarenerzeugung die Umwandlung des Rohstoffes in Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse vorschreitet, desto mehr diejenigen Vortheile sich verringern, welche das Ausland im Metallreichthum seiner Erze und in der günstigen Lage seiner Kohlen- und Erzfelder besitzt. Je mehr der Waarenwerth von dem Werth der auf die Waaren verwendeten Arbeit abhängt, desto eher ist es der von der Natur weniger begünstigten deutschen Industrie im Allgemeinen möglich, mit dem Auslande nicht nur auf dem heimischen Markt, sondern auch auf dem Weltmarkt erfolgreich im Wettbewerb zu treten."

Auch das hier Gesagte läßt sich mit geringen Veränderungen auf die sozialpolitischen Verhältnisse übertragen. Je mehr der Waarenwerth von dem Werth der auf die Waare verwendeten Arbeit abhängt, desto erfolgreicher wird eine mit hochentwickelter Arbeiterschaft in günstiger Lebenshaltung arbeitende Industrie den Wettbewerb auf dem Weltmarkt aufnehmen können.

Die Qualitätsindustrie kann nicht antisozialreformerisch sein, sondern muß im Gegentheil in ihrem eigensten Interesse darnach streben, daß ihre Arbeiter in jeder Beziehung geistig und körperlich auf der Höhe stehen und ihr durch den Werth ihrer Arbeit den Sieg im Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt ermöglichen. In einer weiteren Ausführung des oben erwähnten Gedankens hat Dr. Schacht kürzlich in Schmollers Jahrbuch im Einzelnen belegt, wie die internationale Konkurrenz um so schärfer ist, je näher sich die betreffenden Waaren dem Rohstoff befinden. „Sie ist am schärfsten in groben Massen- und Stapelartikeln, und wir sehen deshalb auch, wie die neu emporkommenden Kulturstaaten sich zunächst in diesen groben Stapelartikeln von den hochentwickelten Industrieländern emanzipiren. Wir sehen weiter, daß die deutsche Ausfuhr in solchen Artikeln verhältnißmäßig langsamer vorwärts schreitet als in den feineren und spezialisirten Artikeln, in denen die Konkurrenz eine weit weniger scharfe ist, ja in denen einzelne Länder geradezu gewisse Monopole besitzen. Diese mehr oder minder ausgeprägten Monopole beruhen aber gerade und vornehmlich in Deutschland auf geschulter hochwerthiger Arbeit, die von anderen Staaten nur nach sehr langer Entwickelung und Einschulung zu erlangen ist."

Unsere wirthschaftliche Zukunft liegt in der Qualitätsindustrie, der Herstellung hochentwickelter, spezialisirter Fertigfabrikate. Nicht in der großen Massenfabrikation und in den Halbfabrikaten können wir dauernd unsre Stärke suchen und den Wettbewerb mit andern durch die Natur nach dieser oder jener Richtung begünstigten Ländern aufrecht zu erhalten hoffen, sondern in den vollendeten Produkten hochqualifizirter Arbeit. In den Zeichensälen der Technischen Hochschulen und den chemischen Laboratorien wurzelt die Arbeit, mit deren Hülfe wir unsere Stellung auf dem Weltmarkt behaupten und befestigen können; die technischen Mittelschulen, die allgemeine Fortbildungsschule und die Förderung der Lebenshaltung des Arbeiters durch fortschreitende Sozialreform geben ihr den weiteren Boden.

Wo die Qualitätsindustrie an Boden gewinnt, wird daher auch der segensreiche Einfluß der Sozialreform je länger je mehr anerkannt. So lasen wir kürzlich in einer Untersuchung von Dr. E. Moritz über „Die Eisenindustrie", in der der Nachdruck namentlich auf die differenzirtesten und höchstentwickelten Zweige dieser Industrie gelegt war, daß die soziale Gesetzgebung mit ihrer Kranken- und Unfallversicherung, ihrer Invaliditäts- und Altersversicherung trotz der Mehrbelastung der Industrie nicht hemmend auf sie gewirkt habe, sondern „im Gegentheil der Regierung der Dank vieler Industrieller für die so segensreiche und in jeder Beziehung fast einwandfreie soziale Gesetzgebung ausgesprochen werden muß, die wesentlich mit dazu beigetragen hat, in guten wie in bösen Tagen ein erfreuliches Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht nur zu schaffen, sondern auch dauernd aufrecht zu erhalten."

Mit am augenfälligsten ist die wachsende Bedeutung der Qualitätsindustrie innerhalb derjenigen Industrie, die uns am intensivsten mit dem Weltmarkt verbindet. Es ist die Baumwollindustrie, die in der deutschen Handelsstatistik mit ihrem Rohstoff, von dem Rohprodukt selbst durch alle Stufen der Verarbeitung hindurch, insgesammt mit mehr als 800 Millionen Mark bei einem Gesammtaußenhandel von 10,8 Millionen Mark erscheint und mit diesem hohen Antheil sogar das Eisen in allen Formen vom Eisenerz bis zur Maschine jeder Art übertrifft. In diese führende Stellung ist die Baumwolle ganz besonders in den letzten Jahrzehnten eingerückt. Vor wenig mehr als zehn Jahren erschien sie in der Statistik des deutschen Außenhandels erst mit der Hälfte der heute erreichten Ziffer und ihr Inlandskonsum hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts sogar mehr als verzehnfacht. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Vervollkommnung unserer Baumwollindustrie und gleichzeitig auch der anderen Industrien, die immer mehr und immer besser gestellten Arbeitern Beschäftigung und Verdienst gegeben haben. Auch über diese Industrie ist kürzlich eine Monographie von Dr. Kuntze erschienen, die gleichfalls die wachsende Bedeutung der Produktion hochwerthiger Waren innerhalb dieses Industriegebietes betont. Die Entwicklung auf dem Weltmarkt zwingt die Baumwollindustrie nach und nach zu einem immer erheblicheren Theile, von dem Massenfabrikate mehr zu modernen Baumwollwaaren-Spezialitäten feinerer Art überzugehen. Schon heute zeigt ein Vergleich unserer Baumwollwarenausfuhr nach dem Gewicht und nach dem Werth, daß an der Ausfuhrsteigerung in erster Linie die hochwerthigen Waren betheiligt sind.

Wir könnten diese Entwicklung noch in den verschiedensten anderen Industriezweigen verfolgen. Ueberall wird sich zugleich mit der wachsenden Bedeutung der Qualitätsindustrie zeigen, daß dieselbe nur aufbauen kann auf einer Arbeiterschaft, die geistig hochstehend ist und sich in möglichst günstiger Lebenshaltung befindet. Fortschreitende Besserung der Volksbildung und Volksernährung ist die erste Grundbedingung für eine dauernde Hebung unserer Qualitätsindustrie. Je klarer es aber zu Tage tritt, daß in dieser bei der immer schärfer angespannten Konkurrenz auf dem Weltmarkt unsre

wirthschaftliche Zukunft liegt, um so zuversichtlicher können wir auch in die Zukunft der Sozialreform blicken, muß ihre energische Fortführung dann doch noch deutlicher als bisher als unerläßliche Grundbedingung unserer wirthschaftlichen Zukunft erkannt werden.

Berlin. Arthur Dix.

Arbeiterbewegung.

Der Lohnkampf im Hamburger Baugewerbe. Das langwierige ernste Ringen, das Hamburg, dieser — man möchte fast sagen — klassische Boden der Arbeits- und Lohnkämpfe, in den letzten Monaten im Baugewerbe sich abspielen sah, ist, abgesehen von vereinzelten zuckenden Nachwehen, zu Ende. Am 5. Juni brachte die „Soz. Praxis" die erste Mittheilung über den damals bereits in vollem Gange befindlichen Kampf. Bereits Mitte Mai hatte die große Bewegung unter den Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern eingesetzt. Sie knüpft in ihren Motiven an die vor zwei Jahren zwischen den Baugewerksinnungen des Vierstädtebundes und deren Arbeitern geschlossene Tarifvereinbarung an, die an Stelle der damals bereits von den Arbeitern geforderten, aber zur Zeit als unangängig erachteten Lohnaufbesserung eine solche für das Frühjahr 1902 in Aussicht nahm, sofern die günstige Konjunktur anhalten würde. Gegenüber der vielfach von Arbeitgeber-Seite geäußerten Behauptung, daß diese Erhöhungszusage für die Innungen unverbindlich sei, da nur einzelne Innungsmitglieder seiner Zeit sich zu diesen Vergünstigungen bereit erklärt hätten, erscheint es angebracht, den betreffenden Satz aus dem am 7. März 1900 in dem Konferenzzimmer der Innungsmeistervereinigung „Bauhütte" beschlossenen Verhandlungsprotokoll im Wortlaut wiederzugeben:

„Die anwesenden Mitglieder des Innungsvorstandes bezeichnen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Baugewerbes ein weiteres Entgegenkommen als ausgeschlossen, sprechen aber übereinstimmend ihre persönliche Meinung dahin aus, daß wenn die zu erwartende günstigere Konjunktur eintrete, die im Jahre 1901 vorzunehmende Revision des Tarifs ohne Weiteres zu der Bewilligung einer neunstündigen Arbeitszeit und eines Stundenlohnes von 70 ₰ führen werde."

Das Gesammtprotokoll ist damals von dem unparteiischen Vorsitzenden, dem Innungsvorstand und dem Gesellenausschuß rechtsverbindlich unterschrieben worden und hat die Zustimmung der Innungsversammlung gefunden. Demnach waren die baugewerklichen Arbeiter durchaus im Recht, als sich die Bauthätigkeit im Frühling dieses Jahres in Hamburg, besonders durch die großen Bauprojekte der Eisenbahnverwaltung günstig beeinflußt, außerordentlich lebhaft regte, mit Forderungen auf Erhöhung des Stundenlohnes und Abkürzung der täglichen Arbeitszeit um $1/2$ Stunde an die Meister heranzutreten. Eine offene Frage dagegen bleibt es, ob die Baugewerkler berechtigt bezw. ob es opportun war, mit diesen Forderungen die weitere auf Beseitigung der Akkordarbeit zu verkoppeln, wie es in der That geschah. Vielleicht ist die strikte Ablehnung, die die Innungsmeister alsbald den Forderungen und dem Ersuchen der Arbeiterschaft um Verhandlungen zu Theil werden, mit dieser Erweiterung der ursprünglichen tariflichen Forderungen in Zusammenhang zu bringen. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß die Abschaffung der Akkordarbeit ein seit Langem heiß umkämpftes, prinzipielles Postulat des Maurerverbandes ist, daß er trotz schwerer Konflikte mit Gegnern im eigenen Lager, den „Akkordmaurern" der „Freien Vereinigung", bereits 1900 der „Bauhütte" der Innungsmeister eine Erklärung (§. 1 des 1900 mit der Innung abgeschlossenen Arbeitsvertrages) abgerungen hatte, die die allmähliche Beseitigung der Akkordarbeit zugestehen will. Ueberdies arbeitete ein ansehnlicher Bruchtheil der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter schon zu den neuen Bedingungen und einzelne weitere Bauunternehmer zeigten sich von vornherein bewilligungsbereit.

Auf die stillschweigende, aber deutliche Ablehnung der Meister antwortete die Gesellenschaft mit einer Sperre einzelner Baugeschäfte; sie wollte schrittweise vorgehen, um mit möglichst geringen Opfern den Widerstand allmählich zu zerbröckeln. Diese Taktik erwies sich gegenüber der durch vieljährige Erfahrungen gewitzigten, gut disziplinirten, im Arbeitgeberbund zusammengeschlossenen Meisterschaft als verfehlt. Sie erwiderte, nach einem geharnischten Ultimatum vom 30. Mai, den Partialstreik der Gehülfen am 4. Juni mit einer allgemeinen Aussperrung, die sich auch auf die Vororte erstreckte, und wußte sie Dank einem kapitalkräftigen, trefflich organisirten Kampfesapparat, der aus Schlesien, Italien und vor Allem Holland ganze Waggons Arbeitswilliger herbeizuschaffen im Stande war, und Dank der — nach den Berichten zu urtheilen — etwas freigebigen Unterstützung der Ortspolizei so scharf durchzuführen, daß die Schale der Arbeiterschaft in diesem Kampfe zusehends sank, obwohl sie, des Ernstes der Lage sich bewußt, nach Möglichkeit alle Kräfte zusammenraffte und kein taktisches Mittel unversucht ließ. Es handelte sich für beide Parteien um eine gewaltige Machtprobe: siegen oder für immer unterliegen. Der Vorsitzende des Hamburger Gewerkschaftskartells soll es offen ausgesprochen haben: Dieser Streik müsse und werde der letzte sein, der in Hamburg ausgefochten würde; es sei die Entscheidungsschlacht zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen überhaupt. — Aber die Position der Arbeiter war von vornherein eine ungünstige, in ihren Massen klaffte der alte, tiefgehende Riß wieder auf. Die Akkordmaurer betheiligten sich an der ganzen Bewegung nicht. Sie wurden von der Aussperrung der Meisterschaft nicht miterfaßt und setzten — angeblich unter den von den übrigen erst angestrebten Bedingungen — ihre Arbeit die ganze Zeit hindurch fort. Dazu kam der Mangel an Disziplin in den Reihen der Ausgesperrten. Als die Verbandsleitung, um die Verhandlungen mit der „Bauhütte" zu ermöglichen, die von dieser als Vorbedingung geforderte Aufhebung der Partialstreiks beschloß, folgten nur die Maurer dieser Anordnung, während die Zimmerer und Bauarbeiter die Sperre weiter betrieben und so die letzte Möglichkeit einer Verständigung mit der Meisterschaft zunichte machten. Schließlich gingen auch mehr und mehr von den Verbandsmaurern, diesen „prinzipiellen" Akkordgegnern, zu den Akkordmaurern über, denen die Meister die neuen Forderungen bewilligten, um so das Heer ihrer Gegner zu sprengen. Angesichts dieses „Ueberwiegens des Egoismus über die Solidarität" blieb der Centralverbandsleitung nichts anderes übrig, als am 14. Juli „eine neue Taktik einzuschlagen", d. h. das Prinzip der Akkordabschaffung blutenden Herzens fallen zu lassen und ihren Getreuen den Eintritt in die Akkordarbeit freizugeben, um auf diese Weise vielleicht noch einen Theil der übrigen Forderungen zu retten, „den Streikbrechern aber und der Innung einen Strich durch die Rechnung zu machen" und vor Allem, um sich nicht weißzubluten. Nun aber spielte der Arbeitgeberverband seinen letzten Trumpf aus. Er wies die streikenden Maurer, die sich einzeln wieder zur Arbeit melden wollten, ab, solange noch Gruppen von Zimmerern und Bauarbeitern im Ausstande verharrten, und forderte überdies von den Gesellen eine schriftliche Erklärung, daß sie zu den alten Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen wollten. In wenigen Tagen fügten sich denn auch die Bauarbeiter und Zimmerer, ohne damit jedoch eine nennenswerthe Aenderung der Verhältnisse zu erwirken. Die Neigung der Arbeitgeber, die den Sieg nunmehr so gut wie sicher haben, mit den Ausgesperrten sich in irgendwelche Verhandlungen noch einzulassen, ist natürlich gering; zudem haben sie ihren Bedarf an Arbeitskräften in ziemlich weitem Umfange bereits gedeckt und obendrein mit den angeworbenen Neulingen allgemein mehrmonatige Kontrakte abgeschlossen, so daß für die Ausgesperrten zu der totalen Niederlage noch die Gefahr sich gesellt, überhaupt in Hamburg für die nächste Zeit keine Beschäftigung zu erlangen. — Nach soeben eintreffenden Meldungen haben die Baugewerksinnungen jedoch am 26. Juli einstimmig beschlossen, am 29. Juli in den vier Städten die Arbeit zu den von den Innungsmeistern früher gestellten Bedingungen wieder freizugeben.

Dieser Lohnkampf hat die Stellung der Hamburger Baugewerksmeister und der Arbeitgeber überhaupt außerordentlich gestärkt, die Organisation der Arbeiterschaft in diesem Gewerbe zerrüttet und ihre Familien zum Theil in schwierige Lage versetzt. Das Baugewerbe in Hamburg selbst wird die Schädigung, die dieser Konflikt mit sich brachte, wohl bald überwinden, vielleicht schneller noch als diejenigen Bauplätze Nord- und Westdeutschlands, denen die Hamburger Meister Massen von Arbeitern durch Werbeagenten entzogen haben und wo nun theilweise Spannungen im Arbeitsmarkt des Baugewerbes sich bemerkbar machen.

Der Bauarbeiterkampf in Kiel. Zur selben Zeit, da in Hamburg die große Bewegung im Baugewerbe verebbt, ist in Kiel ein Kampf im gleichen Gewerbe zu Ende gegangen, der zwar an Umfang weit hinter dem in der Elbestadt zurückbleibt, dafür aber durch einzelne bedeutsame Momente ausgezeichnet ist. 16 Wochen lang waren die Maurer und Zimmerer in Kiel von der Bauinnung ausgesperrt. Auch hier handelte es sich um eine Erhöhung des Stundenlohnes und eine Verkürzung der Arbeitszeit. Ueber die Hauptpunkte: $9^1/_2$ stündige Arbeitszeit bei 60 ₰ Stundenlohn statt der bisherigen 55 ₰ wäre wohl eine Einigung zu erzielen gewesen; nun aber wollte die Bauinnung sich zu diesen mäßigen Bedingungen nur verstehen, wenn sie vertraglich auf fünf Jahre festgelegt würden, während die Arbeiterschaft sich höchstens auf drei Jahre binden, für die beiden folgenden Jahre aber einen Stundenlohn von 65 ₰

bei 9 stündiger Arbeitszeit zugesichert haben wollte. Im Uebrigen erwiesen sich die Bauarbeiter durchaus als verhandlungswillig und wünschten eine Verständigung mit den Meistern vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts, die jedoch von der Gegenpartei schroff abgelehnt wurde. Auch die schiedliche Intervention des Kieler Sozialwissenschaftlichen Vereins, der Gutachten aus Unternehmerkreisen Berlins, Bremens und Leipzigs, wo die 9 stündige Arbeitszeit eingeführt ist, einzog, die sich überwiegend für eine bloß dreijährige Festlegung der Vertragsbedingungen aussprachen, fand bei den Meistern keinen Anklang. Die Bauinnung suchte vielmehr durch ausgedehnte Heranziehung von Ersatzarbeitern, zumal von oberschlesischen und italienischen Maurern, dem Zwange, mit den Ausgesperrten verhandeln zu müssen, zu entgehen; und dieser Plan gelang ihr so vollkommen, daß die Ausgesperrten schließlich, trotzdem in ihren Reihen eine musterhafte Solidarität herrschte, es als das Vernünftigste erachteten nachzugeben und am 18. Juli mit 488 gegen 127 Stimmen die Einstellung des Kampfes beschlossen, nachdem die Bauinnung kurz zuvor (mit 62 gegen 24 Stimmen) folgende Friedenspräliminarien der Gesellenkommission gegenüber fixirt hatte: 57 ₰ Stundenlohn bis Ende dieses Jahres und vom 1. Januar 1903 ab bis zum 1. Januar 1907 60 ₰ bei 9½ stündiger Arbeitszeit. Dieser Vertrag soll nach Unterzeichnung durch den gesetzlich vorgeschriebenen, von den Arbeitern zu erwählenden Gesellenausschuß in Kraft treten. — Für die Bauarbeiterorganisation bedeutet dieser Ausgang des Kampfes eine empfindliche Niederlage, zudem ist die Streikkasse ziemlich erschöpft und die herbeigeflutete starke Schaar fremder, organisationsunfähiger Arbeiterelemente dürfte im Verein mit der lähmenden Wirkung des langfristigen Kontraktes jede energische Aktion auf Jahre hinaus hemmen. Die mißliche Lage des Wohnungsmarktes der Stadt Kiel ist durch die Aussperrung verschärft und wirkt, wiewohl sie den Ausgesperrten alsbaldige Wiederbeschäftigung sichert, ungünstig auf die Gesammtarbeiterschaft des Ortes ein. Die Zweischneidigkeit des Streiks, dieser bislang einzig wirksamen, aber so schwer zu handhabenden Waffe der Arbeiter, wird durch den Verlauf dieses Kieler Lohnkampfes aufs Neue veranschaulicht. — Auch der Ausgang des Stuttgarter Bauarbeiterstreiks spricht in demselben Sinne: Der Streik dauerte sechs Wochen und kostete annähernd 75 000 ℳ, ohne den Arbeitern einen nennenswerthen Erfolg zu verschaffen. Die Gehülfen unterwerfen sich einem von den Meistern ausgearbeiteten zweijährigen Tarifvertrage. Nur die Lohnbewegung auf den Berliner Bauplätzen scheint einen für die Arbeiter günstigen Verlauf zu nehmen.

Die Ausschußsitzung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, die Anfang Juli auf der Wartburg tagte, befaßte sich mit der Wohnungsfrage, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitszeitverkürzung, der Schularztfrage und den Arbeitervereinsbibliotheken. Aus den inhaltsreichen Verhandlungen heben wir die Beschlußfassung zur Wohnungsfrage hervor: das preußische Staatsministerium ist in einer Eingabe um baldigste Vorlage des schon länger vorbereiteten Wohnungsgesetz-Entwurfes zu ersuchen und zwar sind für diesen folgende Grundsätze zu empfehlen.

1. Der Staat hat vor Allem die erforderlichen Organe für eine energische Durchführung des Kleinwohnungsbaues zu schaffen. Als solche können die durch die Erlasse der preußischen Minister vom 19. März 1901 geschaffenen Centralstellen nur unter der Voraussetzung gelten, daß sie durch einen unmittelbaren Einfluß der Regierung auf ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung einen mehr amtlichen Charakter bekommen. 2. Sie müßten in einer Landescentralstelle mit amtlichem Charakter zusammengefaßt sein. 3. Als krönende Spitze wäre die Bildung eines Reichswohnungsamtes anzusehen. Weiter werden staatliche Wohnungsinspektion und Subvention minder leistungsfähiger Gemeinden sowie gesetzliche Maßnahmen betreffs Enteignungsverfahrens, Bauordnung, Reform des Hypothekenwesens, überhaupt des städtischen Realkredits gefordert.

Zur Arbeitslosenversicherung empfiehlt der Ausschuß die in der „Sozialen Praxis" Sp. 905 entwickelten Vorschläge Tischendörfers der Beachtung und Diskussion in den Einzelvereinen. Die Herabsetzung der Arbeitszeit fordert der Ausschuß nicht nur im Sinne des Reichskanzlererlasses für die Frauen, sondern auch für die männlichen Arbeiter, „sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Leistungsfähigkeit der Industrie". Für die nächste Ausschußsitzung wurde das Thema: Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes gegen den Alkoholmißbrauch, in Vorschlag gebracht und angenommen. Der Ausschuß wird sich offiziell an dem nächsten Antialkoholkongreß in Bremen betheiligen und ebenso an dem im Jahre 1903 oder 1904 in Berlin zusammentretenden Internationalen Sonntagsschutzkongreß. Die nächste Ausschußsitzung wird in Kassel, wenn nöthig, im September stattfinden. Die übrige Debatte drehte sich um taktische und organisatorische Fragen und endete mit einstimmiger Annahme der von dem Rhein.-Westfälischen Verbande seinerzeit in Witten gefaßten Protestresolution gegen Pfarrer Naumann und die Nationalsozialen, die die Spaltung im Verbande dokumentirt.

Der dritte internationale Transportarbeiterkongreß hat vom 4. bis 7. d. M. in Stockholm stattgefunden. Acht Länder: Deutschland, England, Dänemark, Schweden, Holland, Belgien, Italien und Amerika hatten 20 Delegirte entsandt, die etwa 207 000 organisirte Arbeiter vertraten. Aus Deutschland waren die Verbände der Seeleute, Hafenarbeiter, Transportarbeiter und Eisenbahner durch je einen Delegirten vertreten. Die Zahl der Mitglieder der internationalen Organisation ist in lebhaftem Steigen begriffen. Seit Oktober v. J. stellte man eine Zunahme von 21 600 Köpfen fest. Aus den Kongreßverhandlungen verdienen folgende Punkte allgemeinere Beachtung. Die Engländer beantragten, mit Rücksicht darauf, daß die Rheder sich international zusammenschließen, um eine Minimaltaxe für die Beförderung von Gütern und Passagieren durchzusetzen, auch für die Seeleute und die anderen in Betracht kommenden Arbeiter einen internationalen Mindestlohn zu verlangen. Der Centralvorstand soll bis zum nächsten Kongreß Vorschläge ausarbeiten. Die angeregte Herausgabe eines Monatsorgans und die Erhöhung der Beiträge soll von einer allgemeinen Mitgliederabstimmung abhängen. Zur besseren Förderung der Verbandsgeschäfte wurde neben dem Centralvorstand noch ein Centralrath konstituirt, in den England 3, die übrigen Länder je 1 Vertreter entsandten. Ferner sprach sich der Kongreß dafür aus, daß die Regierungen der verschiedenen Länder das Streben nach Festsetzung einer internationalen Ladelinie und Bemannungsnorm unterstützen sollten. Es könne dies am besten durch ein internationales Komité geschehen, in dem nicht nur Schiffsrheder, sondern auch Vertreter der Seeleute Sitz und Stimme hätten. Die nöthigen Maßnahmen wurden dem Centralvorstand überlassen. Der nächste Kongreß soll 1904 in Deutschland stattfinden.

Der erste Kongreß der niederländischen Arbeitskammern in Utrecht, an dem sich 51 von den rund 100 bestehenden Kammern des Landes betheiligten, beschloß, durch Aufklärung und durch Propagirung der Wahl besonders geeigneter Arbeitgeber und Arbeiter den Einfluß der Kammern zu stärken. Gemäß der den Kammern durch Verordnung vom Juli 1901 gestellten Aufgabe, Untersuchungen über Ursachen, Verlauf und Beendigung von Arbeitseinstellungen zu veranstalten, beantragten einige Kongreßmitglieder, die Regierung um Verleihung eines Enqueterechts für die Kammern zu ersuchen, wodurch diese in den Stand gesetzt würden, bei Ausständen sich über die Profite der betreffenden Arbeitgeber zu informiren. Der Antrag wurde indeß für nächstes Jahr zurückgestellt. So geringfügig das Ergebniß dieses ersten, noch mangelhaft beschickten und organisirten Kongresses ist, so ist doch von seinen Nachfolgern manch gute Frucht für die Arbeitersache zu erhoffen.

Organisationserfolge in Antwerpen. Der Konsul der Vereinigten Staaten in Antwerpen berichtet: Seit dem großen Dockarbeiterstreik in Antwerpen im Winter 1900/01 bemüht sich die Organisation der Unternehmer um Besserung der Arbeitsverhältnisse und friedliche Schlichtung von Streitfällen durch Schiedsgerichte; auch wurden wechselseitige Hülfskassen für die Arbeiter geschaffen und die Unternehmer leisten Beiträge zu denselben. Gegenwärtig sind bereits über 5000 Dockarbeiter Mitglieder der Organisation. Das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist ein durchaus befriedigendes. Im März wurde ein neues Arbeitsnachweisbureau eingerichtet, in dem gleichzeitig Speisen und Getränke zu Selbstkosten verabreicht werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Uebergang zur allgemeinen Volksversorgung. Robert Mully von Oppenried*) in Wien stützt durch ausgiebige Rentenberechnung und Tabellen seinen Plan, das

*) Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Uebergang zur allgemeinen Volksversorgung. Vortrag gehalten am 30. März 1901 im Verbande der österr. und ungar. Versicherungs-Techniker in Wien von Robert Mully von Oppenried, Beamter der Ersten österr. Sparkasse und Professor an der Gremial-Handels-Fachschule der Wiener Kaufmannschaft. Separatabdruck. Verlag Alfred Hölder. Wien, Juni 1901. 32 S.

Wirken der Sparkassen und der Versicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt durch eine Verbindung des Sparkassen- und Lebensversicherungssystems in allgemein brauchbarer Form segensreicher auszugestalten, indem die in eine allgemeine Alters- und Invaliditäts-Sparkasse geleisteten Einzahlungen selbst zur freien Verfügung der Einleger bleiben, während deren Zinsen zu einer Rentenversicherung für das Alter aufgespart werden. Das kleine Kapital wendet sich den Sparkassen lieber zu. Es ist dabei nicht genöthigt, seine Ersparnisse völlig zu binden oder im Bedarfsfalle auf seine Police hoch verzinsliche Schulden zu machen. Es ist auch richtig, daß der Sparer auf die Zinsen leichter verzichtet. Thut er das bis zur Zeit des beginnenden Alters — das 60. Lebensjahr ist als Berechnungsgrundlage genommen — so ist je nach dem Alter des Einlegers zur Zeit der erfolgten Einlage und je nach dem zu Grunde gelegten Nettozinsfuße, wie der Autor nach den Tafeln von 17 englischen Gesellschaften und der ungünstigeren der sächsischen Rentenanstalt berechnet, eine überraschende Fruktifizirung des Sparpfennigs möglich. Für einen Kellner, der in die Rentensparkasse eingezahlt: bis zum 20. Jahre 300, bis 25. Jahre 800 und bis zum 30. Jahre 1200 Kr., berechnet sich, im Falle keine weiteren Veränderungen vorkommen, im Erlebensfalle eine mit dem 60. Lebensjahre beginnende jährliche Rente von $525{,}_{41}$ Kr., und außerdem werden seinen Erben 1200 Kr. an Kapital zurückerstattet.

Ein Arbeiter oder sonstiger Angestellter, der in die Alterssparkasse 40 Jahre hindurch wöchentlich (50 Wochen jährlich) einen Gulden zahlt, abgesehen von der Militärdienstzeit vom 20. bis 23. Jahre, würde vom 60. Lebensjahre ab eine jährliche Rente von $946{,}_{95}$ Kr. und seine Erben 4000 Kr. baar erhalten. Dem Arbeiter gebührt im Falle der Invalidität bis zum 50. Lebensjahr, nach 30 jähriger Dienstzeit, eine Rente von $891{,}_{12}$ Kr. oder, nach einer anderen Berechnungsart umgerechnet, eine jährliche, mit dem 50. Lebensjahr beginnende Rente von $379{,}_{62}$ Kr., außerdem seinen Erben ein Kapital von 3300 Kr. Mit dem Beginn der Rente in früheren Lebensjahren würden natürlich Kapital und Rente auch geringer sein. Der Verfasser giebt Tabellen, wie seine Versicherung auf Wittwenpensionen anzuwenden wäre. Vielen Fabrikanten und Geschäftsleuten werde dies System gewiß eine willkommene Form sein, ihren Angestellten eine Altersrente zu sichern. Diese Art der Pensionsversicherung würde den großen Vortheil bieten, daß der Angestellte nie an die Pensionskasse eines bestimmten Unternehmens gebunden wäre, sondern bei einem Uebertritte zu einem anderen Unternehmen ruhig seine Beiträge an die allen Industrien gemeinsame Alters- und Invaliditäts-Sparkasse weiter leisten könnte. Es liegt hier eine freiwillige Versicherungsreform vor, die gewiß sehr leistungsfähig ist, und die in ihrem Ziele einer allgemeinen Volksversorgung ein Ideal darstellt. Für Deutschlands arbeitende Klassen ist sie allerdings entbehrlich. Die staatliche Zwangsversicherung leistet, wenn auch vorläufig nicht höhere Renten, so doch ganz Sicheres, und zwar, weil sie auch die Unverständigen zum Sparen bringt. Ob die bemittelteren Klassen bei der starken Konkurrenz der übrigen Versicherungsgesellschaften davon genügenden Gebrauch machen werden, ist uns zweifelhaft. Es müßte denn eine große Versicherungsgesellschaft sich des Systems annehmen; es verdient eine Verbreitung und Einbürgerung.

Betriebsunfälle in Oesterreich. Den „Amtl. Nachrichten" des Ministeriums des Innern ist zu entnehmen, daß im Jahre 1900 in Oesterreich 83 378 Betriebsunfälle vorkamen, von denen 978 den Tod zur Folge hatten. Mit Schluß des Rechnungsjahres standen im Genuß dauernder Renten von den Unfall-Versicherungsanstalten 53 228 Personen; der Betrag der während des Jahres bezahlten Renten an diese Personen belief sich auf $9{,}_{5}$ Millionen Kronen. Die Einnahmen aller Unfall-Versicherungsanstalten betrugen 28 Millionen Kronen, die Ausgaben für dauernde und zeitweilige Renten 15 Millionen Kronen, für Verwaltung 2 Millionen Kronen, für Unfallerhebungskosten $0{,}_{4}$ Millionen Kronen, für schiedsgerichtliche Kosten $0{,}_{15}$ Millionen Kronen. Das Gesammtvermögen der Anstalten beträgt 95 Millionen Kronen.

Haftpflicht der Unternehmer in Argentinien. In der argentinischen Deputirtenkammer ist am 30. Mai ein Gesetzentwurf betreffend Regelung der Haftpflicht der Arbeitgeber bei Betriebsunfällen eingebracht worden, der einem Ausschuß zur Begutachtung zugewiesen wurde. Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Betriebsunfalles erhält der Verletzte für die Dauer derselben den halben Tagelohn, und zwar ein Jahr lang, worauf die Bestimmungen für Fälle dauernder Arbeitsunfähigkeit in Kraft treten. Der Verunglückte erhält dann als Entschädigungssumme den Betrag zweier Jahreslöhne; bei nur theilweiser aber dauernder Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber den Lohn eines Jahres als Entschädigung zu bezahlen. Bei tödtlicher Verunglückung hat der Arbeitgeber die Begräbnißkosten, sowie der Wittwe und den Kindern Entschädigungssummen, die nach dem Lohn des Verunglückten bemessen werden, zu bezahlen.

Das Gesetz betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641) **vom 16. Juni 1902,** das die entsprechenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 in eine neue, dem abgeänderten Reichs-Stammgesetze von 1900 angepaßte Fassung bringt, ist soeben in Nr. 35 der Gesetzessammlung für die Königlich preußischen Staaten veröffentlicht worden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen der Landes-Versicherungsanstalt Berlin.

Das Invalidenversicherungsgesetz enthält mehrere Bestimmungen, welche den Trägern der Invalidenversicherung, den Landes-Versicherungsanstalten die Möglichkeit geben, weit über den Rahmen der eigentlichen gesetzlichen Aufgaben hinaus für die Arbeiterwohlfahrt thätig zu sein. Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat denn auch eine umfassende Thätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet, über welche in Folgendem unter Hervorhebung wichtiger prinzipieller Gesichtspunkte berichtet werden soll.

I. Die Arbeiterheilstätten in Beelitz.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin ist wohl die erste Anstalt gewesen, welche in Ausführung des bekannten Krankenfürsorge-Paragraphen des Invaliden-Versicherungsgesetzes mit der Errichtung einer eigenen Heilstätte vorging. Bereits im September 1893 brachte ich im Ausschusse unserer Anstalt die Nothwendigkeit der Errichtung von Heilstätten zur Sprache und fand mit dieser Anregung sowohl bei den Vertretern der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer volle Zustimmung. Zu dieser Anregung veranlaßte mich die Wahrnehmung, daß gegenüber den anderen Versicherungsanstalten die Zahl der Renten-Anträge und -Bewilligungen bei der Versicherungsanstalt Berlin eine sehr geringe war und daß demzufolge die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben unverhältnißmäßig hohe waren und das Vermögen der Anstalt rapide wuchs. Der Grund für diese Erscheinung war abgesehen von der Altersgruppirung der Versicherten hauptsächlich darin zu suchen, daß die Geringfügigkeit der Rente im Verhältniß zu den hohen Löhnen der großstädtischen Arbeiter keinen Anreiz für den Berliner Arbeiter bot, sich invalidisiren zu lassen, daß er vielfach mit Aufgebot aller Kräfte weiter arbeitete, bis er zusammenbrach und in den Genuß der Rente gar nicht mehr gelangen konnte. Die eigenartigen großstädtischen Verhältnisse zehren in erhöhtem Maße an der Kraft des Arbeiters und lassen ihn daher ganz besonders der vorbeugenden Krankenfürsorge bedürftig erscheinen. Meiner Anregung lag also der Gedanke zu Grunde, der Berliner Arbeiterschaft das an Krankenfürsorge zukommen zu lassen, was sie an Renten im Verhältniß zu anderen Anstalten weniger bekam.

Es bestand zuerst die Absicht, eine Heilstätte speziell für Lungenkranke einzurichten, und zu diesem Zwecke begab ich mich im Februar 1894 zu Herrn Geheimrath Dettweiler-Falkenstein, dem bekannten Vorkämpfer für die Volksheilstätten. Trotzdem ich hier die größte Ermuthigung für unseren Plan fand, kam er doch nicht zur Ausführung, weil für einen ersten Versuch auf dem Gebiete der Errichtung eigener Heilstätten gerade die Tuberkulose weit geringere Chancen bot als die anderen Erkrankungen, wie z. B. Magen-, Nerven-Krankheiten, Gicht, Rheumatismus, bei denen eine intensive vorbeugende Krankenfürsorge gute Erfolge versprach. So wurde denn der Beschluß gefaßt, ein allgemeines Sanatorium zu errichten und zu diesem Zwecke das der Stadtgemeinde Berlin gehörige Schloß nebst großem Parke in Gütergotz zu pachten. Im August 1894 wurde das Sanatorium eröffnet. Die Errichtung dieses Sanatoriums für 70 Betten sollte lediglich einen Versuch darstellen; man wollte erst Erfahrungen auf diesem gänzlich neuen Gebiete sammeln und bei günstigem Erfolge mit der Errichtung größerer definitiver Anstalten vorgehen. Schon nach zweijähriger Thätigkeit bestand über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung kein Zweifel mehr, so daß ich schon im Jahre 1896 den Organen der Versicherungsanstalt das Programm für die Errichtung einer großen Anstalt unterbreiten

konnte und auch hierfür unbedingte und volle Zustimmung fand. Inzwischen war die Bewegung für die Errichtung von Lungenheilstätten mächtig gewachsen, man war anderwärts mit der Errichtung solcher Anstalten vorgegangen und hatte mit denselben gute Erfahrungen gemacht.

Auch die Versicherungsanstalt Berlin hatte Lungenkranke in solchen Heilstätten verpflegen lassen und da der Andrang zur Aufnahme in diese Heilstätten ein sehr großer war, so war der Gedanke von selbst gegeben, neben dem Sanatorium auch eine Lungenheilstätte zu errichten. Das Sanatorium Gütergotz war nur für Männer bestimmt; aber bald kamen zahlreiche Anträge auf Einleitung der Krankenfürsorge für Frauen, und diesen konnte wegen Mangels geeigneter fremder Einrichtungen nicht immer oder doch nicht in angemessener Weise stattgegeben werden. Auch bei der Fürsorge für Lungenkranke mußten sehr bald fremde Anstalten für weibliche Personen in Anspruch genommen werden. Aus diesen Verhältnissen heraus entwickelte sich der Plan zur Errichtung der großen Arbeiterheilstätten in Beelitz. Es sollte eine Anlage geschaffen werden, welche in sich vereinigte ein Sanatorium für männliche Personen, ein Sanatorium für weibliche Personen und je eine Lungenheilstätte für männliche und weibliche Personen. Ein vorzüglich geeignetes Waldterrain dicht am Bahnhof Beelitz, welches durch den Eisenbahndamm und die Chaussee in vier Theile zerschnitten wird, gab die Möglichkeit, die vier Anstalten, in sich völlig abgeschlossen, mit einer Centralverwaltung als einen Komplex zu errichten. Die Vortheile einer derartigen einheitlichen Anlage für Verwaltung, Leitung und Kosten liegen auf der Hand; alle etwaigen Bedenken wurden nach eingehendster Erwägung als unbegründet befunden. Jede der vier Anstalten ist in sich abgeschlossen und mit einem hohen eisernen Gitter umwehrt, eine Kommunikation der Pfleglinge der einzelnen Anstalten unter einander ist fast ausgeschlossen. Da das Gesammtareal der Heilstätte 560 Morgen beträgt, so hat jede Anstalt soviel Gelände, daß die Pfleglinge vollauf Raum für Bewegung in frischer Luft haben. Bei dieser Größe des Terrains konnten die Anstalten als geschlossene eingerichtet werden, dergestalt, daß es den Pfleglingen nur mit besonderer Erlaubniß gestattet ist, das Terrain der betreffenden Anstalt zu verlassen. Die Erfahrungen, die wir bei den offenen Anstalten gemacht haben, sind keine guten gewesen. Die Fälle, in denen Pfleglinge ihre Freiheit mißbrauchen, sind nicht selten; das führt dann zu vorzeitigen Entlassungen aus der Anstalt und zur Gefährdung des ganzen Kurerfolges. Gerade im Interesse des besonnenen Theils der Arbeiterschaft — und dies ist die überwiegende Mehrzahl — und zur Vermeidung von Disziplinarmaßregeln, die auf allen Seiten Verstimmung hervorrufen, ist es nothwendig, das Prinzip der Geschlossenheit der Anstalt einzuführen. Voraussetzung hierfür ist allerdings genügender Raum für die Bewegungsfreiheit der Pfleglinge innerhalb der Anstalt.

Die Belegungsziffer der Heilstätte ist zur Zeit ca. 600, doch sind die General-Einrichtungen (Kochküche, Waschküche, Maschinenhaus, Beleuchtungsanlage, Heizung, Bewässerung, Entwässerung) derartig groß angelegt, daß sie die dreifache Belegungsziffer in sich aufnehmen können. Von den 600 Betten entfallen auf die Sanatorien 300 (200 für Männer und 100 für Frauen) und auf die Lungenheilstätte 300. Die sämmtlichen Betten jeder Anstalt sind in einem großen einstöckigen Pavillon untergebracht. Die Sanatorien und die Lungenheilstätten haben je ein eigenes Kochküchen- und Waschküchengebäude; diese Gebäude befinden sich auf dem Terrain der weiblichen Abtheilungen, so daß das Gros des weiblichen Personals mit den männlichen Pfleglingen in keinerlei Berührung kommt. Die Speisen werden in besonders konstruirten Speisewagen in die Pavillons transportirt, woselbst sich ein Anrichteraum mit Wärmevorrichtungen befindet. Die Heizung sämmtlicher 35 Gebäude der Heilstätten geschieht von einer Stelle aus durch ein Fernheizwerk. Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Gebäude mit dem großen Maschinenhaus durch sehr geräumige, gut belichtete Heizkanäle verbunden. Die Vortheile einer derartigen Centralheizungsanlage liegen auf der Hand. Wenn auch die Anlage wesentliche Geldopfer erfordert, so sind doch die großen Vortheile damit nicht zu theuer erkauft. Die Ersparnisse, die andererseits durch Wegfall des Kohlentransports und erhebliche Verminderung des Heizpersonals entstehen, sind so wesentlich, daß sie die Verzinsung des Anlagekapitals decken. Die Entwässerung geschieht durch eine Rieselanlage. Das Rieselfeld befindet sich weitab von der Anstalt auf einem von der Stadtgemeinde Beelitz unentgeltlich zur Verfügung gestellten Terrain. Für die Bewässerung ist ein eigenes Wasserwerk errichtet. Für die beiden Sanatorien ist ein großes besonderes Badehaus eingerichtet, in welchem neben umfangreichen Anlagen für Kaltwasserkuren Moorbäder, elektrische Bäder, medizinische Bäder aller Art vorgesehen sind. Ein großer Saal ist für die Aufstellung medicomechanischer Apparate bestimmt, ein zweiter Saal dient als Turnsaal. Die Reinigungsbäder sind in den Pavillons selbst untergebracht. Auch die Lungenheilstätten enthalten in den Pavillons besondere Einrichtungen für Kaltwasser-Behandlung, und diese Heilmethode soll in umfangreichem Maße zur Anwendung gelangen.

Das große Central-Maschinenhaus und das Central-Verwaltungsgebäude sind auf dem Terrain des Sanatoriums für männliche Personen errichtet. In dem Verwaltungsgebäude befinden sich die Verwaltungsbureaus, sowie die Wohnungen des Oberinspektors und der Assistenzärzte, während für die beiden Chefärzte besondere Villen erbaut sind. Auf den beiden Heilstätten für männliche Personen ist endlich auch je ein Werkstättengebäude vorhanden, in welchen die Pfleglinge in der Tischler- und Schlosserwerkstätte Beschäftigung finden. Ein Gärtnereigebäude mit Wohnung für den Garteninspektor dient dem umfangreichen Gartenbetriebe der Anstalt. Auch soll den Pfleglingen während ihrer Kur Unterricht in gärtnerischen Arbeiten gegeben werden, um ihnen einen ärztlich geforderten Berufswechsel zu erleichtern. Eine sehr geräumige Kegelbahn dient zugleich dem Vergnügen und der Muskelkräftigung. Für den evangelischen und katholischen Gottesdienst ist eine Kapelle bestimmt, während für den Gottesdienst der jüdischen Pfleglinge ein besonderer Raum im Verwaltungsgebäude reservirt ist.

Die beiden Sanatorien und die beiden Lungenheilstätten unterstehen je einem Chefarzt, dem die erforderliche Zahl ärztlicher Hülfskräfte zur Seite steht. Ein Oberinspektor erledigt für den gesammten Betrieb die Verwaltungsarbeiten, Schwestern stehen den einzelnen Wirthschaftsabtheilungen vor. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt überwacht dauernd den gesammten Betrieb der Heilstätten; allvierteljährlich findet noch eine besondere Revision unter Zuziehung von dem Vorstande angehörigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt. Bei einer Belegung von 600 Betten ist ein Personalbestand von 118 Personen vorgesehen. Der jährliche Gesammtausgabe-Etat für die Heilstätten beträgt rund $1^{1}/_{4}$ Million Mark. Anfang Mai ist das Sanatorium für männliche Personen belegt worden; zur Zeit beträgt die Belegungsziffer 180; die Zahl der Meldungen läßt annehmen, daß das Sanatorium im Laufe des Sommers voll belegt sein wird. Am 17. Juni wurde das Sanatorium für weibliche Personen belegt; da die bisherigen Meldungen schon über zwei Drittel der Belegungsziffer erreicht haben, so ist anzunehmen, daß auch diese Abtheilung bald gefüllt sein wird. Die Lungenheilstätten kommen erst im Laufe des Juli zur Belegung; die vorliegenden Meldungen sind so zahlreich, daß beide Heilstätten sofort bis auf den letzten Platz gefüllt sein werden.

II. Die Heilstätte für Geschlechtskranke.

Die Heilstätte für Geschlechtskranke ist in dem Vorort Lichtenberg erbaut. Hier hat die Landes-Versicherungsanstalt Berlin ein sehr schönes Parkgrundstück erworben, das für Heilstättenzwecke ganz vortrefflich geeignet ist. Die Errichtung der Heilstätte wird lediglich als Versuch betrachtet und so ist denn auf dem Grundstück mit einem Kostenaufwande von über 100 000 ℳ eine Baracke erbaut worden, die 55 Kranken Unterkunft bietet. Außer der Baracke sind eine Anzahl kleiner Verwaltungsgebäude vorhanden, die auch den Zwecken des auf demselben Grundstücke befindlichen Invalidenhauses dienen (siehe unter III). An der Spitze der Heilstätte steht ein oberleitender Arzt, der die Aufnahmegesuche, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung der sich Meldenden, begutachtet und wöchentlich ein Mal der Heilstätte einen längeren Besuch abstattet. Die eigentliche ärztliche Behandlung liegt in den Händen eines ärztlichen Leiters, der dauernd in der Heilstätte anwesend ist.

Die Besorgnisse, welche namentlich aus ärztlichen Kreisen laut wurden, daß die Arbeiter einer Spezialheilstätte für Geschlechtskrankheiten mit Vorurtheilen gegenüber treten und sich in dieselbe nicht aufnehmen lassen würden, haben sich nicht bewahrheitet. Die Heilstätte ist schon ganz kurze Zeit nach ihrer Eröffnung nahezu gefüllt und schon die bisherigen kurzen Erfahrungen berechtigen zu dem Schlusse, daß die Heilstätte einem dringenden Bedürfnisse der Arbeiterschaft entspricht.

Einen der größten Uebelstände bei der gegenwärtigen geschlossenen Heilbehandlung Geschlechtskranker in öffentlichen Krankenhäusern bildet der Umstand, daß man geneigt ist, derlei Kranke von vornherein als moralisch minderwerthig zu betrachten und sie dem-

gemäß „schlecht behandelt"; die Kranken scheuen deswegen die Aufnahme in die Krankenhäuser zum Schaden ihrer selbst und der Allgemeinheit. Die Versicherungsanstalt Berlin hat indeß von vornherein den Grundsatz aufgestellt, daß die Geschlechtskranken nicht anders zu behandeln seien als andere Kranke; die ganze Einrichtung der Heilstätte, ihre Lage inmitten eines Parkes, alle auf die Verwaltung und Hausordnung bezüglichen Vorschriften lassen dies unzweideutig erkennen. Die Geschlechtskranken von vornherein als moralisch minderwerthig zu betrachten, ist widersinnig. Zunächst kommen eine große Anzahl schwerer syphilitischer Infektionen vor, die auf keinen Geschlechtsverkehr zurückzuführen sind.*) Dann läßt die Zuziehung einer Geschlechtskrankheit in keiner Weise den Schluß auf einen ausschweifenden Lebenswandel zu. Mit der Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hängt eng zusammen die Frage der Prostitution. So lange nicht der Staat hier helfend eingreift, so lange es nicht möglich ist, das Uebel der Ansteckung an der Wurzel zu fassen, so lange werden die Bemühungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Errichtung von Heilstätten fruchtlos bleiben. Die möglichste Unterdrückung der Prostitution wird man freilich als zweckdienliche Maßregel nicht betrachten können. Die furchtbaren und schweren Schädigungen, welche der Volksgesundheit durch die Geschlechtserkrankungen zugeführt werden, fangen an die Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise mehr und mehr zu erregen; Sachkundige befürchten, daß diese Schädigungen noch schwerer sind als die, welche durch die Tuberkulose herbeigeführt werden. Andererseits sind die Aussichten für die erfolgreiche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei Weitem günstiger als bei der Tuberkulose. Es gilt bei diesem Kampfe aber vor Allem: keine Vorurtheile, keine Heuchelei.

III. Invalidenhaus für Tuberkulöse.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz giebt den Versicherungsanstalten die Möglichkeit, Rentenempfängern an Stelle der Rente Unterhalt in einem Invalidenhaus zu gewähren. Welche Wohlthat damit insbesondere alleinstehenden Rentenempfängern erwiesen werden kann, leuchtet ein; auch wird es durch diese Bestimmung den Versicherungsanstalten, welche reiche Mittel haben, ermöglicht, den Rentenempfängern mehr als die kärgliche Rente zuzuwenden. Andererseits sind zwei Bedenken zu berücksichtigen: Werden Invalidenhäuser eingerichtet, so besteht die Gefahr, daß nicht allen Anträgen auf Aufnahme entsprochen werden kann und somit eine ungleichmäßige Behandlung der Rentenempfänger eintritt, was große Verstimmung verursachen kann; auch müssen die Kosten der Invalidenpflege sich innerhalb solcher Grenzen halten, daß man die Mehraufwendungen für die betreffenden Rentenempfänger gegenüber dem Gros der übrigen Rentenempfänger verantworten kann. Alle diese Gründe veranlaßten die Landes-Versicherungsanstalt Berlin zunächst einen Versuch mit der Einrichtung eines Invalidenhauses zu machen. Von vornherein sollte aber das Invalidenhaus auf Tuberkulöse beschränkt werden. Durch diese Maßnahme wurde zweierlei erreicht: die Beschränkung der Zahl der Anwärter und damit die Verminderung des oben erwähnten Bedenkens hinsichtlich des Zudrangs und die Erfüllung eines zweiten höchst wichtigen Zwecks neben dem eigentlichen Zwecke des Invalidenhauses: die Isolirung von Tuberkulösen, welche sich im letzten Stadium der Krankheit befinden und einen Infektionsheerd für ihre Umgebung bilden. Dieser letzte Umstand läßt das Invalidenhaus gleichsam als vorbeugende Maßregel erscheinen und giebt auch die Rechtfertigung für die Aufwendung größerer Mittel, als sie sonst gestattet sein würden. Das Invalidenhaus befindet sich in Lichtenberg, auf demselben Terrain wie die Heilstätte, jedoch völlig getrennt und durch eine Ummwehrung abgesondert. Die Hälfte des Parks steht den Insassen des Invalidenhauses, die andere Hälfte den Pfleglingen der Heilstätte zur Verfügung. Eine besondere ärztliche Behandlung und ärztliche Aufsicht übt ein in Lichtenberg ansässiger praktischer Arzt aus. Die Anstalt ist für zwanzig Betten eingerichtet und war von Anfang an voll belegt. Die bisher gemachten Erfahrungen sind sehr gute gewesen.

IV. Arbeitsbörse.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz giebt des Weiteren den Versicherungsanstalten die Möglichkeit, einen Theil ihres Vermögens in Veranstaltungen anzulegen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu Gute kommen. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Centralvereins für Arbeitsnachweis war mir nun genau bekannt, welch dringendes Bedürfniß für die Berliner Arbeiterbevölkerung die Schaffung eines Gebäudes für eine centrale Arbeitsvermittelung war.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis unterhält mit Subvention der Stadtgemeinde einen Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter und hat sich des Weiteren die Aufgabe gestellt, für die einzelnen Berliner Gewerbe Fach-Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung, das heißt unter einem gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kuratorium ins Leben zu rufen.

Außerdem unterhält der Verein noch einen Arbeitsnachweis für weibliche Personen. Alle diese Arbeitsnachweise in Privathäusern unterzubringen, ist sehr schwierig, weil die Hauseigenthümer wegen der mit dem Betriebe verbundenen Störung die Aufnahme der Arbeitsnachweise scheuen. Außerdem giebt es in Privathäusern keine geeigneten Räumlichkeiten, um Arbeitsnachweise in dem Umfange der großen Abtheilung für ungelernte Arbeiter unterzubringen. So regte ich denn die Errichtung eines Arbeitsnachweis-Gebäudes aus den Mitteln der Landes-Versicherungsanstalt an in der Voraussetzung, daß der Centralverein für Arbeitsnachweis geneigt wäre, ein solches Gebäude für längere Zeit in Pacht zu nehmen. Nachdem das Reichs-Versicherungsamt grundsätzlich die Genehmigung zu dem beabsichtigten Unternehmen ertheilt hatte und die Gemeindebehörden durch Zusicherung eines Zuschusses an den Centralverein für Arbeitsnachweis in Höhe von jährlich 20 000 *M* die Sicherheit für pünktliche Zahlung der Pachtsumme geschaffen hatten, wurde das Unternehmen schnell zu einem glücklichen Ende gebracht. Heute ist das zwei große Gebäude umfassende Bauwerk nahezu vollendet und die Fach-Abtheilungen des Arbeitsnachweises sind bereits in ihr neues Heim übergesiedelt.

Das Gebäude liegt im Centrum der Stadt mit zwei Straßenfronten (Gormannstraße und Rückerstraße), ist mit einem Kostenaufwande von rund 1 Million Mark (einschließlich Bodenwerth) errichtet und bietet Raum für 4000 Arbeitsuchende. Für eine etwaige spätere Ausdehnung des Arbeitsnachweises ist eine unbebaute Parzelle von 1470 qm vorhanden. Der Pachtvertrag mit dem Centralverein für Arbeitsnachweis ist auf zehn Jahre geschlossen und die Pachtsumme kommt einer 2½ %igen Verzinsung des Anlagekapitals gleich, doch wird die Kaufsumme für die unbebaute Parzelle mit 3 % verzinst und auch die Erhöhung der übrigen Pachtsumme auf eine 3%ige Verzinsung nach Ablauf des Pachtvertrages ist in Aussicht genommen.

Das große Hauptgebäude umfaßt einen großen Oberlichtsaal für die Arbeitsvermittelung der ungelernten Arbeiter; in der ersten Etage befindet sich der Saal für jugendliche ungelernte Arbeiter. In dem zweiten Gebäude, welches den Eingang von der zweiten Straßenfront hat, sind die einzelnen Abtheilungen für die Facharbeitsnachweise sowie der Arbeitsnachweis für weibliche Personen untergebracht. Außerdem befindet sich daselbst eine Kantine, welche auch das Hauptgebäude versorgt und für Rechnung des Vereins bewirthschaftet wird. In dem Hauptgebäude befinden sich ferner Dienstwohnungen für Portier, Heizer, Kantinenwirth, Konferenzsaal und sonstige Nebenräume. Die Gesammtanlage wird im Laufe des Monats Oktober betriebsfähig hergestellt sein.

V.

Außer den vorstehend geschilderten Einrichtungen, welche im Eigenthum der Landes-Versicherungsanstalt stehen, hat die letztere auch eine große Zahl von Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen dadurch gefördert und gestützt, daß sie denselben Hypothekengelder zu einem billigen Zinsfuße, meist 3 %, gewährt. So sind für Errichtung von Arbeiterwohnungen gewährt worden: 1 152 000 *M*, für Errichtung einer Heilstätte für Nervenkranke: 200 000 *M*, für Errichtung einer Trinker-Heilstätte: 70 000 *M*, für Errichtung von Lungenheilstätten: 374 550 *M*, für Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses: 152 850 *M*, für eine Arbeiterkolonie: 115 000 *M*, für ein Asyl für Obdachlose: 165 000 *M*, für ein Gewerkschaftshaus und zugleich die Errichtung einer Herberge: 650 000 *M*, für ein Volkserziehungs-Unternehmen (Pestalozzi-Fröbelhaus) 150 000 *M*, für ein Unternehmen zur Förderung höherer Bildung und Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts (Lette-Verein): 400 000 *M*, für ein Unternehmen zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit für junge Mädchen: 319 900 *M*, mithin insgesammt: 3 740 000 *M*.

* * *

Die Gesammtsumme, welche die Landesversicherungsanstalt Berlin für Arbeiterwohlfahrtszwecke aufgewendet hat, beträgt somit über 13 Millionen Mark. Und so wie die Landesversicherungs-

*) Vergl. die Ausführungen von Dr. Ledermann im Hygienischen Volksblatt Jahrg. III.

anstalt Berlin haben viele Versicherungsanstalten in mehr oder minder umfangreichem Maße ihr Vermögen Arbeiterwohlfahrtszwecken dienstbar gemacht. Die Versicherungsanstalten haben neben ihren eigentlichen Aufgaben eine umfassende sozialpolitische Thätigkeit entwickelt, die für unsere ganzen sozialen Verhältnisse von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Arbeiter nehmen das größte Interesse an dieser Bewegung und widmen sich mit großem Eifer, soweit sie hierzu in den Organen der Anstalten berufen sind, der Mitarbeit.

Möge diese segensreiche Entwickelung, welche dem Wohle der Arbeiter, dem Wohle der Allgemeinheit, dem sozialen Frieden in hohem Maße dient, in keiner Weise gestört werden.

Berlin. Dr. jur. Richard Freund.

Soziale Hygiene.

Schulärztliche Thätigkeit in Darmstadt 1901/02. Die schulärztliche Thätigkeit in den Mittel- und Stadtschulen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt erstreckte sich ebenso wie in früheren Jahren auf die Hygiene der Schulkinder, der Schulgebäude und des Unterrichts. Umfassende Einzeluntersuchungen fanden satzungsgemäß im 1., 3., 5. und 8. Schuljahr statt. Untersucht wurden im Schuljahr 1901/02 2958 Kinder und zwar 1483 Knaben und 1475 Mädchen. Unter diesen hatten 486 Knaben und 419 Mädchen (zusammen 905) eine „gute", 960 Knaben und 1004 Mädchen (1964) eine „mittlere" und 37 Knaben und 52 Mädchen (89) eine „schlechte" allgemeine Körperkonstitution. Die Bewerthung ist gegen das Vorjahr etwas günstiger. In den Mittelschulen ist entsprechend der besseren sozialen Lage der Eltern die Note „schlecht" nur spärlich vertreten. Unter 887 blutarmen Kindern finden wir 175 Knaben und 212 Mädchen (13,08 %). Während in den unteren Klassen die Blutarmuth auf beide Geschlechter ziemlich gleichmäßig vertheilt ist, überwiegt sie in den obersten Klassen bei den Mädchen, was mit der frühzeitigen Entwickelung der Mädchen in diesem Alter zusammenhängt. Skrophulose wurde 11 mal bei Knaben und 25 mal bei Mädchen festgestellt, bei Rhachitis (58 Knaben und 29 Mädchen) ist das Verhältniß umgekehrt. Bei den meisten übrigen Krankheiten hält sich das Verhältniß der Geschlechter ungefähr die Wage, nur wurden Unterleibsbrüche bei 16 Knaben und nur 1 Mädchen konstatirt. Ebenso überwiegen die Hautkrankheiten bei den Knaben (44:28). Die mit chronischen Formen von Hautausschlägen behafteten, welche zugleich auch skrophulöse Erscheinungen darboten, wurden zum Theil für eine Badekur in Nauheim zusammen mit an Herzfehlern leidenden Kindern vorgeschlagen, andere wurden für eine Luftkur im Odenwald auf Kosten städtischer Stiftungen vorgemerkt. Ungeziefer fand sich 5 mal bei Knaben und 96 mal bei Mädchen, zusammen in 101 Fällen. Es ist ein Rückgang gegen die Vorjahre erfreulicher Weise festgestellt; er dürfte mit der verschiedentlich angewandten Maßregel der Verbringung ins städtische Hospital zur zwangsweisen Reinigung zusammenhängen, welche sich bereits im Vorjahre gut bewährt hat. Auch wir können diese Maßregel nur energisch befürworten. Sind doch solche Fälle pflichtvergessener Eltern selbst in höheren Töchterschulen (z. B. Berlins) vorgekommen. Augenleiden hatten 2,97 % der untersuchten Knaben und 3,88 % der Mädchen, Sprachfehler sind im Ganzen bei 1,59 % festgestellt, geistige Schwäche bei 0,30 %. Die von dem zuständigen Schulamt vorgeschlagene Aufnahme in die Hülfsschule scheiterte an dem Widerstande der Eltern, der indes nur noch selten angetroffen wird. Gewöhnlich werden solche Kinder nach 2 jährigem erfolglosen Besuch einer 8. Klasse der Hülfsschule für schwach Befähigte — mit Einwilligung der Eltern — überwiesen. Auch die Fälle für Epilepsie waren nicht erheblich. Die Gesammtsumme der aufgezählten Gesundheitsstörungen betrug in den Aufnahmeklassen 433, in den 6. Klassen 310, in den 4. Klassen 378, in den ersten Klassen 173, zusammen 1298; die Zahl der dauernd zu Ueberwachenden belief sich indes nur auf 575, also auf 9,75 %. Beim Unterricht besonders zu berücksichtigen waren 150 Kinder, dazu gehören die Kurzsichtigen, Schwerhörigen und die vom Turnunterricht zu Dispensirenden. Die schulärztliche Untersuchung erstreckt sich zwar auch auf Zähne und Mund, indessen macht man voraussichtlich doch von dem Anerbieten der Darmstädter Zahnärzte Gebrauch, zunächst eine einmalige zahnärztliche Untersuchung sämmtlicher Schulkinder vorzunehmen und den Kindern Gelegenheit zu unentgeltlicher Behandlung der Zähne (Ausziehen, Füllen) in der neuen Oeffentlichen Zahnärztlichen Poliklinik für Unbemittelte, die die Darmstädter Zahnärzte errichten, zu geben. Die Stadt dürfte die geeigneten Räume einschließlich Heizung, Licht und Bedienung dem Zahnärzteverein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die schulärztliche Thätigkeit hatte auch eine Reihe hygienischer Verbesserungen der Schulräume zur Folge.

Eine Vereinigung von Reichstagsabgeordneten für Wirthshausreform hat sich, wie uns Dr. W. Bode mittheilt, in aller Stille am 5. Juni gebildet, um ein Programm der Gasthausreform durch die Reichsgesetzgebung festzustellen. Die Namen der Betheiligten werden nicht genannt, weil zuerst die Zustimmung gleichgesinnter Kollegen eingeholt werden soll. Das Programm ist jedoch in dem Organ des „Deutschen Vereins für Gasthaus-Reform", dessen Verwaltung in Weimar geführt wird, bereits mitgetheilt. Einige neue und ziemlich weitgehende dort aufgestellte Forderungen geben wir hier wieder:

Ausdehnung der Bedürfnißfrage auf alle Gemeinden. In Orten unter 50 000 Einwohnern nicht mehr als eine Schankstätte auf 300 Einwohner, in größeren Orten höchstens eine auf 500 Einwohner. Die Konzession gilt allemal fünf Jahre nur. Sie kann von Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig gemacht werden. Die Gemeinden können den Branntweinverkauf und -schank ganz untersagen. Sie können alle Konzessionen einer gemeinnützigen Gesellschaft nach dem Gotenburger System übertragen. Die Konzessionsnachsucher müssen nicht nur in sittlicher, sondern auch in finanzieller Beziehung Gewähr leisten. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken in offenen Gefäßen ist nur Gast- und Schankwirthschaften gestattet. Die Konzession kann jederzeit durch Enteignungsverfahren entzogen werden. Alle Schankstätten sind Nachts von 1 bis 5 Uhr und an den Vormittagen der Sonn- und Festtage zwei Stunden lang zu schließen. Personen unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke nicht erhalten. Auf Borg dürfen diese Getränke nicht verabreicht werden.

Eine Assistentin der Gesundheitskommission zur Ueberwachung unehelicher Kinder in Drontheim (Norwegen) soll laut Beschluß der Gemeindeverwaltung daselbst angestellt und mit 900 Kronen besoldet werden.

Literarische Anzeigen.

Paul de Rousiers. Hambourg et l'Allemagne contemporaine. Paris, Librairie Armand Colin.

Der durch verschiedene Arbeiten über Wirthschafts- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland, England, Amerika gut bekannte Verfasser giebt hier eine Reihe von Aufsätzen, die bei aller Selbständigkeit im Einzelnen von ihm in einen bemerkenswerthen Zusammenhang gebracht sind. Er betrachtet die Wechselwirkung zwischen Hamburg und dem Reich. Ohne das Aufblühen der Volkswirthschaft im Reich hätte Hamburg die große Entwickelung als Handelsstadt nicht nehmen können — andererseits aber hat Hamburg sich auch stets für die Aufgabe vorbereitet, dem Reiche als die Pforte zur Welt zu dienen. Hamburg ist die höchste Bekundung der wirthschaftlichen Kraft Deutschlands, aber um Hamburg kennen zu lernen, muß man sein Hinterland studiren. In sehr lebendigen Schilderungen führt uns der Verfasser durch die großen Industrieen, deren Erzeugnisse Hamburgs Handel der Welt vermittelt (Zuckerindustrie, Bergwerke, Chemie, Metallgewerbe, elektrische Industrie, Textilgewerbe) und widmet dann der Thätigkeit Hamburgs selbst eine eingehende Darstellung. Den Leser dieser Blätter werden besonders die Abschnitte über die Arbeiter in Hamburg interessiren. Ueberall begegnet uns eine tüchtige Beherrschung des wissenschaftlichen Materials, eine aus eigener Kenntniß geschöpfte Einsicht in die Verhältnisse und eine plastische Kraft der Darstellung. Das Buch liest sich sehr angenehm.

Frank, Dr. Fr., Der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Regensburg 1901, Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, 327 S.

Reichenberg, Dr. Julian, Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen. Verlag Frl. C. Sturzenegger in Bern.

Ein Jahr praktisch-socialer Thätigkeit im Dienste der Arbeiter. Thätigkeitsbericht des Verbandes der katholischen Arbeitervereine der Diöcese Sackau und des Vereins „Katholischer Volksschutz" für Steiermark. Graz 1902. Verlag des Vereins „Katholischer Volksschutz."

22. Jahresbericht des Schweizer Gewerbevereins für 1901. St. Gallen 1902, Honnegger'sche Buchdruckerei.

Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1901.

Denkschrift über die Nothwendigkeit der obligatorischen Gestaltung des Fortbildungsschulwesens im Hamburgischen Staate. Hamburg 1901.

Verhandlungsschrift und Zeitungsstimmen über den siebenten deutschen Handlungsgehülfentag am 30. März 1902 in Magdeburg mit einem Bericht über die Verhandlungen des Verbandstages am 31. März 1902. Verlag der Berufsgenossenschaft deutschnationaler Handlungsgehülfen-Verband Hamburg. Preis 50 Pf.

Fünfter Bericht des Hamburger Gewerkschaftskartells und Zweiter Bericht des Arbeitersekretariats Hamburg. Geschäftsjahr 1901. Hamburg 1902, E. Kretschmer.

Bericht des Vereins Volksheim über das erste Geschäftsjahr 1901/1902.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Mai 1901 bis dahin 1902.

40. Bericht des Vereins Merkur, Kaufmännischer Verein Nürnberg 1900—1901.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin W.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 7. August 1902. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reorganisation des Berliner Armenwesens.

Als im Herbst 1896 die Berliner Gemeindebehörden eine Anordnung über die Errichtung von Armenämtern zum Zwecke der Dezentralisation der offenen Armenpflege erließen, ersuchte mich der damalige Herausgeber dieser Zeitschrift, meine Meinung über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel zu äußern. Ich that es in dem Aufsatz, der sich in Nr. 9 des 6. Jahrgangs vom 26. November 1896 befindet. Ich legte dort meine Auffassung über die Ziele dar, denen die Reform des Berliner Armenwesens zustreben müßte. Damals stand ich den Berliner Einrichtungen lediglich als Privatmann gegenüber. Inzwischen hat es sich gefügt, daß ich seit vier Jahren an die Spitze der Berliner Armendirektion getreten bin und Veranlassung hatte, mich mit der Frage der Reorganisation nicht nur theoretisch, sondern im weitesten Sinne auch praktisch zu beschäftigen.

Ich darf gestehen, daß ich die Ziele, die ich in dem damals veröffentlichten Aufsatz andeutete, nach wie vor als diejenigen betrachte, denen eine planmäßige Armenpflege zustreben muß. Ich muß aber hinzufügen, daß ich heute weniger als damals von der Möglichkeit überzeugt bin, diese Ziele in einigermaßen beschleunigtem Tempo zu erreichen, da die großstädtischen Verhältnisse, die ungleiche Vertheilung der Wohnbevölkerung über die Stadt, die Schwierigkeit der Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Organen u. s. w., die Schwerfälligkeit der Bureauorganisation und andere Umstände mehr sich als mannigfache Hindernisse einer klaren und durchsichtigen Gestaltung der Organisation darstellen. Gleichwohl hat es bei dieser pessimistischen Betrachtung sein Bewenden nicht behalten. Es sind auch unter meiner Leitung die Bemühungen um Besserung der Armenpflege fortgesetzt und in Anknüpfung an die schon damals begonnenen Vorarbeiten eine neue Geschäftsanweisung für die Verwaltung der offenen Armenpflege ausgearbeitet worden, die nach mühevollen und vielfältigen Verhandlungen als neue Geschäftsanweisung für die offene Armenpflege am 1. April 1902 in Kraft getreten ist.

Die seinerzeit von mir angedeuteten Bedenken gegen die Schaffung von Armenämtern, an deren Spitze Berufsbeamte stehen, haben sich mir auf Grund mannigfacher Erfahrungen verstärkt. Zwar haben die Armenämter, die unter der Leitung eines Magistratsassessors stehen und in Moabit etwa 20, in Wedding und Gesundbrunnen etwa 30 Armenkommissionen umfassen, zur Zufriedenheit gearbeitet und vor Allem die Fühlung der örtlich benachbarten Armenpflegeorgane entschieden gefördert. Doch würde, um ganz Berlin mit einem Netze derartiger Aemter zu versehen, die Schaffung von noch etwa 15 bis 20 Armenämtern nothwendig sein. Der damit verbundene Aufwand würde dem gehofften Erfolg aber bei Weitem nicht entsprechen. Vor Allem läßt sich aber diese Dezentralisation auch in anderer Weise erreichen. Dies geschieht auf Grund der neuen Anweisung durch Einrichtung von sogenannten Armenkreisen, eine Organisation, die sich in Hamburg ganz außerordentlich bewährt hat. Es werden eine Anzahl Armenkommissionen, nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15, zu einem sogenannten Armenkreis zusammengefaßt, an dessen Spitze ein ehrenamtliches Mitglied der Armendirektion steht. Dem Armenkreisvorsteher liegt die Leitung des Kreises ob; er soll die Zustände des Armenwesens innerhalb des Kreises überwachen, die Ausführung der von den Behörden getroffenen Maßregeln sicherstellen, mit den pflegerischen Organen in Fühlung bleiben und die regelmäßig monatlich einmal stattfindenden Sitzungen der Kreisversammlung leiten. Die Kreisversammlung besteht aus den Vorstehern sämmtlicher zu dem Kreise gehöriger Kommissionen und hat über eine Reihe von Angelegenheiten zu beschließen, über die bisher von der Armendirektion direkt oder nur durch den Vorsitzenden allein Beschluß gefaßt wurde. Dahin gehören Beschwerden, die Genehmigung von Unterstützungen, die gewisse Höchstsätze überschreiten, die gemeinschaftliche Erörterung von Angelegenheiten, die für den betreffenden Kreisbezirk von Wichtigkeit sind, und dergleichen mehr. Von dieser Einrichtung wird auch erhofft, daß die örtlich benachbarten Organe der Armenpflege mit einander Fühlung gewinnen, sich gegenseitig aufklären und dadurch der thatsächlich vorhandenen Willkür und Einseitigkeit ein Ziel setzen, die entstehen müssen, sobald jede Armenkommission lediglich auf eigene Hand arbeitet. Da der Vorsitz durch ein Mitglied der leitenden Behörde geführt wird, so ist dieses im Stande, den örtlichen Organen die Auffassung der leitenden Behörde zu vermitteln. Freilich hängt diese Einrichtung nicht allein von dem organischen Aufbau, sondern auch von der Fähigkeit und Tüchtigkeit der zur Armendirektion

gehörigen Mitglieder ab. Immerhin drängt die Einrichtung selbst zu einer gewissen Bethätigung, der selbst die nur durchschnittlich gebildeten und veranlagten Persönlichkeiten gewachsen sind. Die Armenämter bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Die Frage der Decentralisation ist von weiter tragender Bedeutung, als sie auf den ersten Blick erscheint, weil es sich hier nicht nur um die Verwaltung der Armenpflege, sondern um zahlreiche andere Gebiete der Gemeindeverwaltung handelt. Ich habe es seinerzeit als unrichtig bezeichnet und bin auch noch gegenwärtig der Meinung, die Decentralisation mit Berufsbeamten gerade bei der Armenverwaltung zu beginnen, deren ganze Organisation vorwiegend auf ehrenamtlicher Thätigkeit beruht. Dagegen bin ich noch heute der Meinung, daß eine mit berufsamtlichen Leitern arbeitende Decentralisation von großem Werth sein würde, wenn innerhalb gewisser Bezirke, etwa der Standesämter, Amtsstellen eingerichtet würden, die die gesammte Thätigkeit der Gemeindeverwaltung, soweit sie sich in einzelnen, örtlich begrenzten Bezirken zu bethätigen hat, führt. Dahin würden Bauinspektion, Schulinspektion, Armen- und Waisenpflege, Steuererhebung, standesamtliche Thätigkeit u. s. w. gehören. Stellt man sich die nothwendige Entwickelung vor, die ein Gemeinwesen von der Bedeutung Berlins nehmen muß, so steht unzweifelhaft am Ende der Gestaltung die Vereinigung Berlins mit seinen sämmtlichen Vororten zu einer großen wirthschaftlichen und kommunalpolitischen Gemeinschaft, in der dann der Magistrat zu einer Art Ministerium, die Stadtverordnetenversammlung zu einem Parlament wird, das die Erledigung der laufenden kleineren Angelegenheiten an untere Stellen abgiebt, um von höherer Warte aus die Gesammtverwaltung zu leiten. Auf die nähere Ausführung dieses Gedankens hoffe ich bei nächster Gelegenheit zurückkommen zu können.

An dieser Stelle möchte ich noch kurz einen Blick auf diejenigen Punkte werfen, die im Sinne der von dieser Zeitschrift verfolgten Ziele als Fortschritte der Armenpflege im sozialen Sinne betrachtet werden können. Wer die neue Geschäftsanweisung vom 1. April flüchtig durchblättert, wird insofern nicht eben wesentlich neue Dinge darin finden, als die Grundlage der gesammten Organisation, die Eintheilung in örtliche Bezirke, beibehalten ist. Diese Grundeintheilung entspricht den natürlichsten und gesundesten Voraussetzungen jeder Armenpflege, daß die Verhältnisse des Armen an Ort und Stelle durch Persönlichkeiten geprüft und gewürdigt werden können, die nahe zur Stelle sind und mit den engeren lokalen Verhältnissen genau vertraut sind. Das kann zweckmäßig nur ein kleiner Armenbezirk, der mit einer genügenden Zahl von Helfern versehen ist. Würde diese Zahl in Berlin immer dem wirklichen Bedürfnis entsprochen haben, würden ferner die Mitglieder der Armenkommissionen auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden haben, so würde ein Bedürfniß nach Reform viel seltener laut geworden sein. Gerade hierin liegt aber die Schwierigkeit, die zu lösen sich vor allem das sogenannte Elberfelder System zur Aufgabe gesetzt hat. Die Zahl der Unterstützten ist in Berlin so groß und die Zahl der zur Verfügung stehenden pflegerischen Organe im Verhältniß so klein, daß es fast unausführbar ist, die Unterstützten mit den pflegerischen Organen in dauernder Verbindung zu erhalten. Die Unterstützungen werden vielmehr von Fall zu Fall bewilligt und dürfen, sofern gewisse Voraussetzungen in Lebensalter, körperlicher oder geistiger Beschaffenheit gegeben waren, als dauernde Unterstützungen bis zur Dauer eines Jahres auf einmal bewilligt werden. Innere Veränderungen in der Erhöhung oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Unterstützten und seiner Angehörigen, in seiner Lebensführung und dergl. bleiben meist unbemerkt, weil es eben an der dauernden Verbindung fehlte und sich der Verkehr des Unterstützten mit der Kommission im Wesentlichen auf die Auszahlung der monatlichen Unterstützung beschränkte. Wenn in dem Elberfelder System dauernde Unterstützungen überhaupt nicht vorkommen, sondern jeder Pflegefall, auch wenn die Unterstützung thatsächlich viele Jahre fortgesetzt wird, von Sitzung zu Sitzung von Neuem geprüft wird, so hat das gleichzeitig eine finanzielle und eine pflegerische Bedeutung. Finanziell insofern, als die überaus zahlreichen ungerechtfertigten Unterstützungen vermieden werden, deren Betrag für Berlin sehr hoch geschätzt werden muß. Von pflegerischer und wirklich sozialer Bedeutung ist aber die Forderung einer fortgesetzten Prüfung, damit allmählich zwischen den Organen der Armenpflege und den Bedürftigen sich ein festes Vertrauensverhältniß bildet, das die Beziehungen von Mensch zu Mensch wesentlich fördert. Nur in diesem Verhältniß kann der Armenpfleger nach und nach ein Freund und Vertrauter des Armen werden, der ihm seine Noth klagt, dem er zur rechten Zeit und in der rechten Weise zu helfen vermag. Mehr als das aber: die fortgesetzte Beschäftigung mit den Verhältnissen des Armen nöthigt dem Helfer ein tieferes und eindringenderes Verständniß für die soziale Lage der Bedürftigen und die Ursachen der Bedürftigkeit auf, sodaß die Wohnungsverhältnisse, die gesundheitlichen und sittlichen Zustände der ärmeren Klasse sorgfältiger beobachtet werden und aus dieser Beobachtung nicht nur ein werthvolles Material erwächst, sondern auch jedem der betheiligten Organe die Bedeutung sozial helfender und vorbeugender Maßregeln nahe gebracht wird. Aeußerlich soll der Charakter der pflegerischen Thätigkeit dadurch mehr betont werden, daß die Mitglieder der Armenkommissionen künftig als „Armenpfleger und Armenpflegerinnen“ bezeichnet werden.

Die Armenpflegerinnen sind eine vollkommene Neuerung in Berlin, das damit dem Vorgange einer Reihe anderer Städte gefolgt ist. Die neue Ordnung bestimmt, daß zu Armenpflegern ohne Unterschied des Geschlechts alle großjährigen Angehörigen eines deutschen Bundesstaates wählbar sind, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in Berlin wohnhaft sind. Freilich können die Frauen nicht wie die Männer, die das Bürgerrecht besitzen, zur Annahme der Wahl gezwungen werden. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird die Einführung von Frauen in die öffentliche Armenpflege sich nur schwer durchsetzen, weil bei den bisherigen Trägern der Armenverwaltung ein gewisses Mißtrauen gegen weibliche Mitglieder in der öffentlichen Armenpflege vorhanden ist, das nur die Zeit überwinden kann. Man befürchtet von der Zulassung der Frauen urtheilslose Weichherzigkeit und damit Erhöhung der Lasten der Armenpflege. Unausgesprochen wirken aber bei dem Widerstande politische und sozialpolitische Momente insofern mit, als in den von der modernen Frauenbewegung unberührten Kreisen dieses Ringen der Frauenwelt nach innerer Selbständigkeit und nach Gewinnung der ihm angemessenen Arbeitsgebiete immer schlankweg in denselben Topf mit der fortgeschrittensten Frauenemanzipation geworfen wird und jeder Wunsch der Frauen nach Fortschritt als ein Ueberschreiten der dem weiblichen Geschlecht gesteckten Grenzen betrachtet wird. Diese bis zum Ueberdruß wiederholten Einwendungen und Bedenken sind freilich nur da zu finden, wo die Uebersicht und das Verständniß für die Bedeutung dieser Bewegung mangelt, während an leitender Stelle, namentlich in den Gemeindeverwaltungen selbst, das Verständniß hierfür vorhanden ist, wie die Beschlüsse des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, des Preußischen Städtetages und anderer Organisationen sowie die Armenordnungen von Bremen, Köln, Wien, Cassel, Danzig u. a. gezeigt haben. So haben auch die Berliner Gemeindebehörden ohne alle Einschränkung die Gleichberechtigung der Frau auf diesem Gebiete anerkannt. Ist diese Anerkennung zunächst auch mehr von symptomatischer als von praktischer Bedeutung, so zweifle ich doch nicht, daß auch die praktische Folge im Laufe der Jahre nicht ausbleiben wird. Namentlich wird man sich — und auch dies ist wieder von sozialpolitischer Bedeutung — von der Frauenthätigkeit in der Armenpflege eine sehr wesentliche Einwirkung auf die Zustände von Kindern und Kranken versprechen dürfen, also zwei Kategorien, bei denen noch vorbeugende Hülfe in wesentlichem Umfange möglich und erwünscht ist.

Eine neuerdings viel erörterte Frage, die des sogenannten Existenzminimums, hat in der neuen Geschäftsanweisung eine positive Lösung nicht gefunden; nicht, wie ich zuverlässig versichern kann, weil die Frage der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen ist, sondern weil eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung zur Zeit und vielleicht überhaupt nicht auffindbar ist. Was zur Feststellung des sogenannten Existenzminimums für eine Familie von bestimmter Größe erforderlich ist, ließe sich zur Noth herausfinden, wenn auch Feststellungen dieser Art immer ihre Bedenken haben. Schließlich könnte man so gut wie bei der Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne zu einem gewissen ungefähren Durchschnitt kommen, der als Grundlage dienen kann. Die Schwierigkeit, das Existenzminimum in der Armenpflege zu berücksichtigen, liegt sehr viel mehr in der Unmöglichkeit, das Vorhandensein des Existenzminimums bei anderen als völlig erwerbsfähigen Personen mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Wenn beispielsweise das Erforderniß einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern auf wöchentlich 12 bis 15 ℳ festgesetzt wäre, so müßte ermittelt werden, welches Einkommen die erwerbsfähigen Mitglieder der Familie im Augenblick besitzen, um nach dessen Berechnung die Unterstützung als eine Ergänzung des Fehlenden zu gewähren. Wieviel aber erworben wird und vor Allem wieviel bei richtiger Bemühung erworben werden könnte, welcher Mehraufwand durch den körperlichen Zustand der Familie nothwendig wird, um wieviel die Wirthschaftlichkeit oder Unwirthschaftlichkeit der Frau die zur Ver-

fügung stehenden Mittel vermehrt oder vermindert, das sind alles Thatsachen, die sich der Feststellung fast ganz entziehen. Die Frage wird von noch größerer Bedeutung, wenn man sie nicht allein unter dem Gesichtspunkt des einzelnen Unterstützten, sondern unter dem Gesichtspunkt der Lohnfrage betrachtet. Hier fällt namentlich ins Gewicht, ob die Vergütung, die für die Arbeit gewährt wird, hinter gerechten Ansprüchen zurückbleibt und sich beispielsweise als Form des Schwitzsystems darstellt, wie das Weber im Besonderen für die Berliner Konfektionsindustrie meines Erachtens zutreffend dargelegt hat. Wenn aber die Armenverwaltung die in der Konfektionsindustrie arbeitenden — und soweit meine Erfahrungen reichen, auf das Aeußerste angespannt arbeitenden — Wittwen entsprechend unterstützt, so thut sie im Grunde nichts anderes, als die mangelhaften Löhne durch einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu Gunsten der Produzenten oder der Konsumenten zu ergänzen. In Elberfeld und in einigen Städten, in denen das Elberfelder System gilt, hat man Skalen für das Unterstützungsbedürfniß aufgestellt und für jeden Kopf der Familie einen bestimmten Betrag festgesetzt, der als Existenzminimum gelten soll. Man hat aber gleichzeitig so viel Kautelen gegeben, die davor schützen sollen, daß dieses Minimum erreicht oder überschritten wird, daß thatsächlich wohl selten der ganze Betrag erreicht wird. Es kommt vor Allem sozialpolitisch noch der Umstand in Betracht, daß in keinem Falle nach allgemein anerkannten Grundsätzen die Armenunterstützung eine Höhe erreichen darf, die den freien Arbeiter verlocken könnte, die Arbeit mit Unterstützung vertauschen zu wollen. Auch hier wieder berührt sich das armenpflegerische Problem aufs Allernächste mit den allgemeinen Problemen der Arbeitslosigkeit und des sogenannten Rechts auf Arbeit, dessen Rückseite eben die Ergänzung des Lohnes durch Zuschüsse aus der Armenkasse bildet.

So bleibt denn auch die Berliner neue Geschäftsanweisung in einem, wenn man will, etwas altmodischen Gedankenkreise stehen, indem sie den Organen der Armenpflege die Aufgabe zuweist, nach einem aus der Gesammtheit der Umstände geschöpften freien Ermessen denjenigen Betrag zu bestimmen, der im einzelnen Falle angemessen erscheint. So heißt es in den darüber erlassenen Bestimmungen, daß die öffentliche Armenpflege sich auf die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes zu beschränken habe und durch die Unterstützung der Bedürftige nicht besser gestellt werden solle, als der, der seinen Unterhalt durch freie Arbeit erwirbt. Auf der andern Seite soll aber dafür Sorge getragen werden, daß den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet wird und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern bewahrt werden. Speziell für die Pflegegelder, die den Müttern mit unerwachsenen Kindern gewährt werden, wird ausgesprochen, daß sich ihre Höhe nach dem Gesundheitszustande, der Arbeitsfähigkeit und den Erwerbsverhältnissen der Mutter, sowie nach dem Gesundheitszustande des Kindes richten soll. Die neuere sozialpolitische Bewegung gegen die gewerbliche Nebenbeschäftigung der Kinder ist besonders berücksichtigt und die Erhöhung des Pflegegeldes für den Fall vorgeschrieben, daß die Mutter nachweislich ohne diesen Nebenerwerb der Kinder nicht bestehen kann.

Von anderen Bestimmungen, die ebenfalls als Ausdruck neuerer sozialpolitisch gerichteter Anschauungen betrachtet werden können, möge vor Allem hervorgehoben werden die Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege und die Fürsorge für Kranke und Genesende. Wo immer sich dazu Gelegenheit geboten hat, ist in der Geschäftsanweisung auf die Nothwendigkeit engen Zusammenarbeitens aller Faktoren der Wohlthätigkeit hingewiesen; wo immer von Unterstützung aus Anlaß von Krankheit die Rede ist, ist auf die Bedeutung vorbeugender Behandlung aufmerksam gemacht.

Den Inhalt der neuen, aus 116 Paragraphen bestehenden Geschäftsanweisung zu erschöpfen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Die vorstehenden Bemerkungen sollen nur einen Hinweis geben. Ihre aufmerksame Lektüre wird in jedem, der diese Dinge von einem etwas höheren Standpunkte betrachtet, immer wieder die Betrachtung hervorrufen, von wie geringem Werthe im Grunde Armenpflege ist und wie wenig die Uebung von Barmherzigkeit den Forderungen gesunder wirthschaftlicher Entwickelung entspricht. Immer wieder drängt die Beschäftigung mit der Armenpflege die Ueberzeugung auf, daß die gesunde Gestaltung der Lohnverhältnisse, die Gewährung guter Schulbildung, namentlich auch gewerblicher und hauswirthschaftlicher Fortbildung, die Ausgestaltung der Versicherung, namentlich auch in Bezug auf Wittwen und Waisen und auf den Fall der Arbeitslosigkeit, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und ihre Vermittlung durch Arbeitsnachweise u. s. w. die besten Helfer der Armenpflege insofern sind, als sie die Glieder der ärmeren Bevölkerung der Nothwendigkeit entheben, Armenpflege anzurufen.

Berlin. E. Münsterberg.

Der Arbeitsvertrag.*)

Eine allzu scharfe Abgrenzung von den Gebieten des übrigen Rechtes, namentlich des Verwaltungsrechtes sowie von den durch die nationalökonomische Forschung festgestellten Thatsachen des praktischen Erwerbslebens hat die bisherige theoretische Literatur aus dem Gebiete des Privatrechts fast zu dem Loose einer Geheimwissenschaft verdammt, die sich gar häufig mit den Aufgaben des Lebens in Widerspruch stellte. Hiervon macht die Monographie Lotmars über den Arbeitsvertrag eine rühmenswerthe Ausnahme. Nicht nur werden überall die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes eingehend berücksichtigt, sondern der Verfasser weiß ebensosehr Bescheid in der nationalökonomischen, insbesondere sozialpolitischen Literatur. Er hat das reichhaltige in den Fabrikinspektionsberichten niedergelegte Material sowie die durch die Arbeiterbewegung, Schiedsgerichte und Einigungsämter festgestellten Thatsachen über das Arbeitsverhältniß einer eingehenden juristischen Untersuchung unterzogen. Der juristische Inhalt des vorliegenden ersten Bandes läßt sich kurz, wie folgt, skizziren:

Der in dem Werke untersuchte Arbeitsvertrag ist kein in den Rechtsquellen fertig vorliegender, sondern ein aus den reichsgesetzlich geregelten Typen gewonnener Begriff, der neben den Arbeitsverträgen des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes z. B. auch die des Theaterunternehmers, des Arztes und des Anwaltes umfaßt. Diese vom Herkommen abweichende Fassung giebt Gelegenheit zu einer Rechtsvergleichung sowie zur Hervorziehung einzelner literarisch vernachlässigter, aber wichtiger Arbeitsverträge, so des gewerblichen. In dem ersten Abschnitt über „Wesen, Typen und Grundformen" werden Begriff und Terminologie des Arbeitsvertrages bestimmt; er wird von anderen Verträgen abgegrenzt und namentlich dem ökonomischen Begriff von Kauf der Arbeit oder Arbeitskraft gegenübergestellt. Hier ist juristisch relevant, daß die Arbeit für den Arbeiter keinen Vermögensaufwand darstellt.

Des Weiteren sammelt und verfolgt Lotmar die Fälle, in denen vom Arbeiter neben der Arbeit eine Sachleistung, sei es Veräußerung, sei es Gebrauchsüberlassung versprochen wird, was darum bedeutungsvoll ist, weil mitunter ein solches Versprechen fehlen muß, wenn noch von Arbeitsvertrag soll die Rede sein können; man denke z. B. an den Unternehmer, der den Stoff zu von ihm herzustellenden vertretbaren Sachen liefert und deswegen nicht als Arbeitnehmer gilt. Der sich anschließenden Besprechung der unwesentlichen Bestandtheile des Arbeitsvertrags, z. B. der Vollmacht des Arbeitnehmers, folgt die der Herkunft seines Inhalts, namentlich der häufigen Fälle, in denen der Inhalt schon vor Abschluß des Vertrags feststeht, z. B. aus der Arbeitsordnung oder dem Tarifvertrag in den gegebenen Arbeitsvertrag übergeht. Bei der Betrachtung des Verhältnisses der Rechtsfolgen zum Inhalt wird besonders auf diejenigen Folgen hingewiesen, die nicht von den Parteien vorgesehen, sondern, wie die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, erst vom Gesetz an den Vertrag geknüpft werden. Unter dem Titel „Eingehung" kommt hauptsächlich die Handlungsunfähigkeit einer Partei zur Sprache, aber auch die Rechtspflicht zur Eingehung oder Nichteingehung von Arbeitsverträgen, wofür die modernen Arbeitskämpfe merkwürdige Beispiele liefern.

Gerade die Behandlung dieser im modernen Wirthschaftsleben häufig vorkommenden Verhältnisse, die vom Zunftjuristen in der Regel mit einem dürren Hinweis auf die Vertragsfreiheit abgethan werden und die das ganze Buch durchzieht, ist es, die dem Werke einen ganz hervorragenden Werth verleiht. Da die Zusammenfassung der Typen des Arbeitsvertrages, wobei die Abgrenzung des gewerblichen eigenthümliche Schwierigkeiten bietet, zu Arten an dem Dienst- und Werkvertrag scheitert, weil diese nicht gleich den andern durch die Art der Arbeit spezifizirt sind, so gelangt Verfasser zu einem neuen, den ganzen Bereich des Arbeitsvertrags durchziehenden Eintheilungsgrund, dessen Bedeutung sich einer nicht von den Gesetzen, sondern von den wirthschaftlichen Thatsachen des Lebens ausgehenden Betrachtung aufdrängt.

Er unterscheidet als die zwei Grundformen die des Zeitlohnvertrags und die des Akkordes. Da nun der Typus des Dienst-

*) Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches von Philipp Lotmar. In zwei Bänden. Erster Band. Leipzig 1902. Verlag von Duncker & Humblot. XX und 827 S. 8°.

vertrags in beiden Grundformen vorkommt, ohne daß das Gesetz den Dienstvertrag in Akkordform vom Werkvertrag, der stets ein Akkord ist, geschieden hätte, so gründet der Verfasser statt auf den engen und unreinen Dualismus von Dienst- und Werkvertrag, seine Erörterung auf den reinen und allgemeineren Gegensatz der zwei Grundformen. In diesem Bande tritt dies weniger hervor, da in seinen übrigen Abschnitten gerade diejenigen Fragen des Arbeitsvertrags behandelt werden, welche vom Unterschied der Grundformen unbeeinflußt bleiben. Zunächst die der Zahlungszeit oder Zeit der Entrichtung der Vergütung. Die regelmäßige Postmuneration derselben versetzt den Arbeitnehmer in Kreditgefahr, während sie dem Arbeitgeber Deckung für irgendwelche Gegenforderung gewährt. Ersteres giebt Anlaß, die Mittel zur Abschwächung jener Gefahr, Letzteres, die Wege zu erörtern, auf denen der Arbeitgeber diese Deckung realisirt. Dabei sehen wir quellenmäßig unterschieden die Aufrechnung, die Zurückbehaltung, die Einbehaltung und die Verwirklichung, Gegenstände, deren Distinktion noch nicht geläufig und deren Bedeutung für den unbemittelten, auf den Lohn angewiesenen Arbeitnehmer offenbar ist.

Arbeitszeit und Zahlungszeit kommen noch in diesem Bande zur Darstellung, während die Vorgänge der „Ueberzeit" und „Unterzeit" wegen ihrer verschiedenen Wirkung bei Zeitlohnvertrag und Akkord in den zweiten Band verwiesen werden mußten. Interessant sind auch die Ausführungen über die Vertragszeit, d. h. die Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei namentlich die Kündigung eingehend behandelt wird. An die Zusammenstellung der höchst mannigfaltigen Rechtsfolgen des Endes der Vertragszeit schließt sich eine Erörterung der Naturalvergütung, ein Exkurs zum Kapitel vom Entgelt. Die bisher nur von der Nationalökonomie gewürdigte Naturalvergütung ist juristisch auch dadurch bedeutungsvoll, daß ihr der Geldvergütung entgegengesetzter Begriff die Erwerbsgelegenheit einschließt, wovon die Gelegenheit zum Trinkgelderwerb ein geläufiger Anwendungsfall ist. Der letzte Abschnitt behandelt diesmal rein juristisch, einen vom Verfasser schon früher (in Dr. Heinrich Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 15) und damals auch sozialpolitisch erörterten, für die Arbeiterbewegung höchst werthvollen Gegenstand — den Tarifvertrag. Wider einige Zweifel, die von den Thatsachen ferner Stehenden geäußert worden sind, verficht der Verfasser mit neuen Argumenten die für die Lebenskraft des Tarifvertrags entscheidende These, daß die Bestimmungen eines Tarifvertrags nicht durch einen Arbeitsvertrag aus dem Wege geräumt werden können, sondern durchgreifen, sobald der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jenes Arbeitsvertrages dem Geltungsbereich des Tarifvertrages angehören. Die Konsequenzen sind vom Gewerbegericht zu ziehen.

Zu besonders interessanten Resultaten kommt das Werk in dem Abschnitt über moralwidrige Arbeit, worüber Lotmar früher schon eine Monographie veröffentlicht hat. Nachdem er hier den Kauf von Zeitungskorrespondenten, die Abgabe von ärztlichen Gutachten zu Reklamezwecken für Handelsartikel, die Thätigkeit des Klaqueurs, des Polizeiagenten, des Lockspitzels und Privatdetektivs, untersucht hat, behandelt er als einen besonders bemerkenswerthen Fall wider ein Moralgebot verstoßender Arbeit diejenige, durch welche eine Koalitionspflicht übertreten wird. „Für die Koalitionen der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer", führt Lotmar wörtlich aus, „ist die Erfüllung der hier obwaltenden Moralpflichten um so dringender, als diese Koalitionen nicht rechtlich zusammengehalten werden. Das Gewicht dieser Moralpflichten ist über den juristischen Partei-, wie über den Klassengegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhaben. Denn zahlreiche Vorkommnisse lehren, daß die auf der Arbeitgeberseite herrschende Moral die Nichterfüllung der mit dem Beitritt zu einer Arbeitgeberkoalition übernommenen Pflichten ebensosehr mißbilligt, als die Arbeitnehmermoral dem koalirten Arbeiter verbietet, seiner Koalition zu schaden." Die hieraus im Einzelnen zu ziehenden juristischen Konsequenzen, z. B. daß die Verweigerung von Streikarbeit kein Entlassungsgrund ist, können wir hier nicht weiter verfolgen. Von allgemeinstem Interesse ist der prinzipielle Standpunkt über das, was gute Sitten sind, zu dem der Verfasser auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen des Thatsachenmaterials gelangt.

Trotz des energischen Schüttelns juristischer Köpfe trifft Lotmar mit seinen Ausführungen die in den von diesen Rechtsverhältnissen betroffenen Kreisen herrschenden Anschauungen auf den Kopf. Er bietet damit tragfähige Grundlagen zu einer gesunden Weiterbildung des Rechtes sowohl durch die Rechtsauslegung als durch die Gesetzgebung. Das groß angelegte Werk, dessen Benutzung durch ein gutes alphabetisches Register erleichtert wird, ist dem Juristen von Fach eben so sehr zu empfehlen, wie dem industriellen Unternehmer und den Arbeiterorganisationen.

Berlin. Dr. Cl. Heiß.

Arbeiterbewegung.

Selbsthülfe-Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften in Rheinland-Westfalen.

Die neuere soziale Gesetzgebung hat befruchtend auf ein Gebiet der sozialen Thätigkeit eingewirkt, dem sie in ihrer Allgemeinheit nicht gerade nahesteht, auf die Selbsthülfe. Die soziale Gesetzgebung schafft Interessenvertretung der Berufe in der Kranken-, Invaliden- und Unfallfürsorge, sie schafft Interessenvertretung der Stände, Landwirthschafts- und Handwerker-Kammern. Das bringt die Berufs- und Standesgenossen einander näher, weckt die Intelligenz, fördert die Sammlung vereinzelter Kräfte. In Verbindung damit steht die in den letzten Dezennien außerordentlich sieghaft gewesene Solidaritäts- und Organisationsidee, die in unserem Landestheil vornehmlich und zuerst im Bauernverein ihre Bethätigung fand. Die schönste Frucht dieser Idee ist wohl das Genossenschaftswesen, die Selbsthülfe, die außer durch unsere soziale Gesetzgebung noch durch die ihr dienenden Spezialgesetze gefördert wurde. Spar- und Darlehnsgenossenschaften, solche für gemeinsamen Einkauf der Produktionsbedarfsartikel, für den Absatz der Produkte u. s. w. sind in ländlichen Kreisen entstanden und in hoher Blüthe. Auch das Handwerk geht in unseren Landestheilen vielfach die gleichen Wege.

Neuerdings treten nun auch bei den christlich organisirten Arbeitern, namentlich in den westdeutschen Bezirken, derartige Bestrebungen zu Tage. Einzelne Organisationen, so die der Textilarbeiter, sind an und für sich schon in diesem Sinne thätig, indem die Zugehörigkeit zu ihnen die Mitglieder zum Empfang von Krankengeld-Zuschüssen und die Hinterbliebenen von Mitgliedern zur Erhebung von Sterbegeld berechtigt, welch letzteres in seiner Höhe durch die Dauer der Mitgliedschaft bedingt ist. Um bei den Textilarbeitern zu bleiben, sei bezüglich des Sterbegeldes erwähnt, daß der Zentralverband im 1. Quartal 1902 an die Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern in 21 Fällen Sterbegeld zahlte; die Beträge, im Minimum 30, im Maximum 50 *M* betragend, wurden ohne Verpflichtung vorheriger besonderer Leistungen gezahlt. Wer die materiellen Verhältnisse der Textilarbeiter kennt, wird zugeben, daß solche Beihülfen in Sterbefällen für die Ueberlebenden viel Tröstendes in sich schließen, werden sie doch dadurch in den Stand gesetzt, ihrem Verstorbenen die letzten Ehren erweisen zu lassen, ohne irgendwelches Almosen in Anspruch nehmen zu müssen. Gleich segensreich wirken die Krankengeld-Zuschußkassen. Sie bringen die Krankengeldbezüge auf eine Höhe, die dem sonstigen Verdienst gleichkommt, und setzen die Angehörigen des Erkrankten in den Stand, ihre Lebenshaltung in gewohnter Weise durchzuführen, ohne sich durch Schuldenmachen in empfindliche Abhängigkeit zu begeben.

Der Beseitigung dieser, oft in unschöner Weise ausgenutzten Abhängigkeit der Arbeiter von Dritten dienen auch die Bestrebungen der in den christlichen Gewerkschaften organisirten Arbeiter Westdeutschlands auf Errichtung von Konsumgenossenschaften. Ueber die Berechtigung hierzu ist wohl weiter kein Wort zu verlieren. Mehr wie jedem anderen Erwerbsstande ist sie dem Arbeiter zuzusprechen, für den es, wie die Konjunktur-Verhältnisse der letzten Jahrzehnte bewiesen haben, nach sieben fetten Jahren allemal sieben magere giebt, für die vorzusorgen nicht nur das Recht, nein, die strenge Pflicht jedem christlichen Familienvater streng gebietet. Nun bewirkt aber notorisch jede aufsteigende und sich eine Zeit lang auf der Höhe haltende Konjunktur auch eine steigende Richtung der Wohnungspreise, der Preise für Lebensmittel und des sonstigen Bedarfs. Der Arbeiter ist also gar nicht in der Lage, seine günstigeren Einkommens-Verhältnisse unabhängig von anderen auszunutzen, er muß davon eine Art Tribut in Form der an ihn herantretenden gesteigerten Existenzansprüche zahlen. Das vereitelt seine Bestrebungen, sich vor den sicher eintreffenden Folgen eines wirthschaftlichen Niederganges zu schützen, oder erschwert sie zum Mindesten, und deshalb arbeitet er ihm entgegen. Sich der Tributleistung an die Bauspekulation zu entziehen, ist dem Arbeiter vielfach Gelegenheit geboten durch seinen Beitritt zu einer Baugenossenschaft für Arbeiterwohnungen; nun sucht er auch stabile Verhältnisse in Bezug auf die Lebensmittel zu schaffen, und deshalb gründen die Arbeiter Konsumvereine.

In den christlichen Gewerkschaften Westdeutschlands hatten diese Bestrebungen schon seit einigen Jahren Vorläufer durch Gründung von Einkaufskassen für Kohlen und Kartoffeln. Seit Anfang des Jahres 1901 datirt die Gründung von Konsumvereinen. In M.-Gladbach ist eine Central-Einkaufsgenossenschaft gegründet, der bisher 37 Einzelgenossenschaften angeschlossen sind. Alles das ist bis jetzt noch zu wenig vollkommen ausgebaut, um ein Gesammtbild der Thätigkeit zu ermöglichen; was man in letzter Zeit von berufener Seite schätzungsweise angeben konnte, zeigt folgendes Bild: Bei 2470 Mitgliedern eine Haftsumme von 84 100 *M*, wovon eingezahltes Betriebskapital 42 465 *M*; ein Waarenumsatz von 102 569 *M* und ein Reservefonds von 2240 *M*. Dazu sagt der Bericht: „Bezüglich des Waarenumsatzes müssen wir noch bemerken, daß derselbe auf eine Geschäftszeit von durchschnittlich nur sechs Monaten entfällt, zudem die meisten Vereine, weil im Entstehen

begriffen, nur einen verhältnißmäßig kleinen Waarenbezug zu verzeichnen hatten, weil sie einerseits durch den Mangel am nöthigen Betriebskapital, andererseits auch vielfach durch den Mangel an geeigneten Geschäftslokalen, sowie an geeigneten Kräften, welche langsam herangebildet werden mußten, behindert waren, sämmtliche Waarengattungen, welche für den Haushalt in Betracht kommen, einlegen zu können. Nach der letzten Berechnung würde sich also der Jahresumsatz auf 205 000 ℳ stellen unter den geschilderten kleinen Verhältnissen. In Wirklichkeit wird sich der Jahresumsatz für das laufende Jahr zum mindesten verdoppeln, da die vorgenannten Schwierigkeiten mit der zunehmenden Stärke der Vereine allmählich verschwinden und dieselben trachten, sobald wie möglich den Anforderungen der Mitglieder bezüglich der Waaren gerecht werden zu können." Gewiß ist, daß wie die Rohstoff-, Einkaufs-, Darlehns-Genossenschaften anderer Berufsstände, auch diese Arbeiter-Konsumvereine eine Zukunft haben und daß sie, wenn gut geleitet, dauernd segenbringend für die christlichen Gewerkschaftler sein werden. Für diese Voraussage haben wir einen Anhalt in dem weit gewagteren und vollständig geglückten Versuch der Gründung einer Produktiv-Genossenschaft innerhalb des Rahmens eines christlichen Gewerkvereins.

Es handelt sich um die Genossenschaftsfabrik des christlichen Taback- und Cigarrenarbeiterverbandes in Kaldenkirchen. Als die in jenem Verband organisirten Arbeiter vorgenannten Ortes im Jahre 1891 von den Arbeitgebern ausgesperrt wurden, gründeten sie unter Mitwirkung einiger Arbeiterfreunde geistlichen und weltlichen Standes ihre Produktivgenossenschaft. Am 7. April dieses Jahres fand die erste ordentliche Generalversammlung statt, in welcher Herr Kaplan Limberg Namens des Aufsichtsrathes den Geschäftsbericht vortrug. Mit 20 Arbeitern, sämmtlich Mitgliedern des Verbandes, wurde begonnen, heute zählt die Fabrik 40 Arbeiter. Die Bilanz zeigt folgendes Bild: Passiva 22 544,82 ℳ, Aktiva 25 866,51 ℳ, Gewinn 3321,69 ℳ. Letzterer wurde wie folgt verwendet: 74,48 ℳ als Zinsen für Geschäftsantheile, d. i. 4 %; 10 % als Betriebsrücklage = 324,72 ℳ; Wohlfahrtsfonds für das Personal 300 ℳ; Reservefonds 2622,49 ℳ. — Der Geschäftsbericht konstatirt das Aufblühen der Fabrik, namentlich in Folge der Unterstützung, die ihr seitens der organisirten christlichen Arbeiter, der Arbeitervereine und Gesellenhäuser, die ihre Abnehmer sind, zu Theil geworden ist.

Ohne Zweifel wird dieser erste gelungene Versuch die christlich organisirten Arbeiter ermuthigen, auch für andere Verbrauchsartikel eigene Produktiv-Genossenschaften zu errichten, für deren Erzeugnisse sie in ihren Konsumvereinen bereits zahlungsfähige Abnehmer haben. So gliedern sich die christlichen Arbeiter mit ihren Selbsthülfe-Einrichtungen den Landwirthen und Handwerkern an, und vielleicht ist der Tag nicht mehr fern, wo diese Genossenschaften der christlichen Arbeiter als die besten, zuverlässigsten und sichersten Abnehmer der Handwerker- und Bauern-Produktivgenossenschaften im Genossenschaftswesen des Westens eine hervorragende Rolle spielen werden und man ihnen die Achtung und Anerkennung nicht mehr versagt, die ihnen in jenen Kreisen jetzt noch oft genug streitig gemacht wird. Erfolglos freilich, denn die christlichen Arbeiter haben bewiesen, daß sie, durchdrungen von der Wahrheit ihrer Idee, keinem Ansturm mehr weichen werden.

Münster i/W. Fr. Collet.

Der amerikanische Kohlenarbeiterstreik, der bereits zwei Monate lang in den Hartkohlengruben Pennsylvaniens herrscht, scheint eine ziemlich bedenkliche Wendung zu nehmen. Die „Soz. Praxis" hatte seiner Zeit (Sp. 976) geschildert, mit welchem Temperament und welcher Rücksichtslosigkeit der Kampf von beiden Seiten aufgenommen worden ist, und diesen Charakter hat die ganze bisherige Bewegung nicht verleugnet. Immerhin ist die große Frage bei diesem Kampfe, ob er auch die Weichkohlenarbeiter mit in seine Kreise ziehen würde, was Angesichts der einflußreichen Stellung der Hartkohlengräber im Gesammtverband der United Mine Workers leicht zu erwarten war, zu Ungunsten der Draufgänger entschieden worden. Der am 17. Juli in Indianapolis abgehaltene, von 900 Delegirten besuchte Nationalkonvent der Vereinigten Grubenarbeiter hat die Kampfbetheiligung der Weichkohlenleute abgelehnt, vor Allem erklärte der Präsident der Union, Mitschell, selbst den Generalstreik für eine Unklugheit, zumal die Weichkohleute erst kürzlich mit den Arbeitgebern einen Kontrakt auf ein Jahr abgeschlossen haben: die Verletzung dieser Abmachung würde der Arbeitersache im Allgemeinen großen Schaden zufügen. Außerdem stellt sich die Lage für die Dank dem Ausstand der Hartkohlengräber überreich beschäftigten Weichkohlenarbeiter zur Zeit sehr günstig, wenn natürlich auch nicht zu verkennen ist, daß die Position der ersteren durch einen gleichzeitigen Streik der Kollegen im Weichkohlenrevier verstärkt und die Gefahr einer Niederlage mit ihren höchst bedenklichen Folgen für die gesammte Kohlenarbeiterschaft dadurch vermindert würde. Die amerikanische Industrie und das Verkehrswesen würden freilich in eine verzweifelte Situation gerathen. Schon jetzt sind alle Hartkohlenvorräthe erschöpft, 18 Hochöfen in Pennsylvanien sind bereits ausgeblasen und die Verluste des amerikanischen Gewerbes in und außerhalb des Kohlengebietes, — Einbuße an Produktionsgewinnen, mit dem Ausstand verbundene Geschäftsunkosten aller Art und Betriebsschädigungen — wurden für die ersten zwei Monate von Fachmännern, selbst wenn man die Preisaufschläge für die Kohlenverkäufe berücksichtigt, auf über 30 Millionen Dollars, die Lohnverluste der Kohlenarbeiter und der in Mitleidenschaft gezogenen sonstigen Arbeiter auf über 12 Millionen Dollars geschätzt. Die Grubenbesitzer setzen natürlich alles daran, durch Heranziehung und Konzentrirung von Arbeitswilligen auf einige wenige Gruben die Produktionssperre zu durchbrechen; doch ist es kaum möglich, angesichts des Arbeiterbedarfs für die Sommerernten und der gesetzlichen Bestimmung, die von jedem Bergarbeiter eine zweijährige Lehrzeit und förmliche Prüfung verlangt, die nöthige Anzahl von brauchbaren Streikbrechern zu gewinnen. Vor Allem aber wirkt die scharfe Boykottirung der Streikbrecher und ihrer Verwandten und Helfershelfer, die einen für deutsche Verhältnisse kaum denkbaren Charakter von „Terrorismus" angenommen hat und sich trotzdem der Begünstigung durch die öffentliche Meinung erfreut, den Anwerbebestrebungen der Grubenbesitzer entgegen. Die Stimmung auf beiden Seiten ist eine bedenklich gereizte. So lassen sich denn auch auf der einen Seite die Arbeiter zu blutigen Gewaltthaten hinreißen; der Draht meldete ernste Zusammenstöße, ja förmliche Schlachten mit Säbel und Blei und schweren Verlusten an Todten und Verletzten aus Pottsville, Landsford, Kohenoor, Shenendoah, wo hauptsächlich Ungarn und Polen die Hand im Spiele hatten; — auf der anderen Seite aber suchen die Unternehmer mit allen Mitteln die öffentlichen Gewalten, Behörden und Justiz, sich dienstbar zu machen. Wenigstens ist es nur so zu verstehen, wenn der Bundesrichter von Westvirginia einige Dutzend Agitatoren der Kohlengräberunion wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, arbeitende Kohlengräber zur Theilnahme am Ausstande zu gewinnen, verhaften ließ und bereits einen Theil „dieser Vampyre, die sich vom Fette ehrlicher, zufriedener Arbeiter mästen", zu 60 und 90 Tagen Gefängniß verurtheilt hat. Der Verbandspräsident Mitchell hat selbstverständlich Protest gegen dieses einzigartige Urtheil erhoben, das die Erbitterung in den Arbeiterkreisen nur zu steigern geeignet ist. Die Konsequenzen all dieser jüngsten Vorgänge sind gar nicht abzusehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Kohlengräberstreik sich zu einer bedrohlichen Krisis für die amerikanische Industriewelt auswächst, zumal alle Einigungsinstanzen, auf die man seiner Zeit so große Hoffnungen setzte, bisher völlig versagt haben.

Der Erste Rheinisch-Westfälische Handlungsgehülfentag wird am 17. August Morgens 11 Uhr im Rittersaale der städtischen Tonhalle tagen. Der Zweck dieser Veranstaltung soll sein, Leben und Bewegung zum Zusammenschluß in die Reihen der Handlungsgehülfen hineinzubringen und sie aufzurufen, ihre Standesinteressen zu wahren. Sie soll im engeren Sinne dasselbe sein, was die alljährlich stattfindenden „Allgemeinen deutschen Handlungsgehülfentage" für den Handlungsgehülfenstand bedeuten: ein Mahnruf an die Berufsgenossen Rheinlands und Westfalens und und eine machtvolle Kundgebung an die Adresse der Behörden und gesetzgebenden Körperschaften. Ein aus Düsseldorfer Kaufleuten bestehender Arbeitsausschuß hat unter Leitung des Kaufmanns Herrn E. Irrgarten (Breitestraße 10) bereits eine rührige vorbereitende Thätigkeit entfaltet. Das Programm sieht u. A. folgende Vorträge vor: 1. „Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kontoren." Redner: Herr Richard Döring, Berlin. 2. „Kaufmännische Schiedsgerichte." Redner: Herr Paul Elberding, Elberfeld. 3. „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe." Redner: Herr Wilhelm Schack, Hamburg. Nach den bisher eingegangenen Zustimmungs- und Theilnahme-Erklärungen steht eine ganz außerordentliche Beschickung dieser Tagung zu erwarten.

Ein Volkshaus der organisirten Arbeiter Dresdens ist soeben dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Es umfaßt Hotel mit Badeeinrichtung, Herbergen für reisende Arbeiter mit Bade- und Desinfektionseinrichtung und Aufenthaltsräume für Fremde.

Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in den Konfektionswerkstätten und die Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897. Aehnlich wie in dem Bericht der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1901 (vgl. „Soziale Praxis" Spalte 1108), ist auch seitens der hessischen Gewerbeinspektion im letztjährigen Bericht Klage geführt über die Unzulänglichkeit der Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897,

betr. die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Diese Verordnung findet bekanntlich nur auf solche Werkstätten Anwendung, in welchen Anfertigung „im Großen“ erfolgt, und die Praxis hat dies allgemein dahin ausgelegt, daß nur solche Werkstätten gemeint seien, in welchen Anfertigung „auf Vorrath“ und „auf Lager“ stattfindet. Insbesondere hat sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß die Verordnung für diejenigen Konfektionswerkstätten keine Gültigkeit habe, welche auf Einzelbestellung nach Maßgabe für den persönlichen Bedarf des Auftraggebers arbeiten. In Folge dieser Auslegung ist der Geltungsbereich der Verordnung nach Ansicht der hessischen Gewerbeinspektion thatsächlich ein nur sehr beschränkter, und die meisten großen Konfektionswerkstätten mit ihren vielen Mißständen werden nicht getroffen, „obgleich die Menge der Erzeugnisse und die Größe des Geldumsatzes häufig bei Weitem die Verhältnisse anderer „auf Lager und Vorrath“ arbeitenden Konfektionsbetriebe übertrifft.“ Als noch bedauerlicher bezeichnet es aber die hessische Gewerbeinspektion, daß man den kleinen Konfektionsbetrieben kaum beikommen könne, da hier die Ausbeutung der zumal weiblichen Arbeitskräfte durch übermäßige Arbeitszeit die Regel bilde und die Betriebsräume vielfach die denkbar mangelhaftesten seien. Der Bericht resumirt sich dahin, daß der Beamte in den weitaus meisten und oft dringendsten Fällen vom Gesetz im Stich gelassen werde, daß die für Konfektionswerkstätten erlassene Verordnung nur äußerst selten zur Anwendung komme, und die Gewerbeaufsichtsbeamten kaum die wenigen Betriebe herausfänden, für welche die Verordnung mit Sicherheit gelte. Unter Bezugnahme auf die hier zum Ausdruck gebrachten Beschwerden hat das Mitglied der ersten hessischen Kammer, Freiherr von Heyl, beantragt, die erste Kammer wolle an die Regierung das Ersuchen richten, ihren Vertreter im Bundesrath anzuweisen, eine Verbesserung und Klarstellung des Textes der Verordnung vom 31. Mai 1897 zu beantragen. Die erste Kammer hat dem Antrag entsprochen, und die zweite Kammer ist einstimmig beigetreten. Es darf von der sozialpolitischen Einsicht der hessischen Regierung wohl erwartet werden, daß dem Beschluß beider Häuser demnächst entsprochen wird.

Sozialpolitische Rundfragen des preußischen Handelsministers giebt das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 16 bekannt. Sie beziehen sich einmal auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und begehren Auskunft darüber, in welchem Umfange diese bislang durch ortsstatutarische Bestimmungen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ausgedehnt worden ist. Der bisherige Eingang solcher Ortsstatute befriedigt den Minister nicht. Weiterhin fordert der Minister Gutachten von den Regierungspräsidenten bezw. ihren Gewerbeaufsichtsbeamten darüber ein, ob nicht nach dem Vorgange in der Gummiwaarenfabrikation auch in den Bandagenfabriken und Motorwerkstätten der Bandagisten die Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen aus sittlichen Rücksichten zu untersagen sei. Schließlich wünscht der Minister, der sich mit der Absicht trägt, die seit zehn Jahren der Spinnereiindustrie gewährten Ausnahmebefugnisse für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter aufzuheben und diesen die gesetzlich vorgeschriebene Nachmittagspause voll einzuräumen, entsprechendes gutachtliches Material.

Das Berliner Polizeipräsidium und die Gewerbeinspektion. Da den Forderungen des §. 120a der Gewerbeordnung, betreffend Einrichtung der Arbeitsräume und Schutzvorkehrungen sowie hygienische Maßnahmen in Gewerbebetrieben, in vielen, namentlich älteren, gewerblichen Anlagen noch nicht hinreichend Rechnung getragen ist, bringt das Polizeipräsidium, seiner Pflicht eingedenk, „auf die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuarbeiten und namentlich dafür zu sorgen, daß die oben angeführten Forderungen in neu zu errichtenden Anlagen berücksichtigt werden“, die bezüglichen Bestimmungen in einer ausführlichen Bekanntmachung in Erinnerung, indem es zugleich die Unternehmer neuer Betriebe darauf hinweist, welch unliebsame Störungen und welch Kostenaufwand ihnen aus nachträglichen baulichen Aenderungen schon im Betrieb befindlicher gewerblicher Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, erwachsen würden. Das Polizeipräsidium empfiehlt für alle solche Fälle die Einholung von Auskünften der Gewerbeaufsichtsbeamten und giebt eine genaue Uebersicht über deren Geschäftseintheilung. — Diese Einschärfung der Gesetzesbestimmungen erscheint sehr dankenswerth angesichts der leider vielfach noch recht lässigen Handhabung des Arbeiterschutzes.

Gegen die Nachtarbeit im Bäckergewerbe wollen die Bäckergesellen Deutschlands, Oesterreichs, Dänemarks und der Schweiz jetzt gemeinsam eine rege Agitation einleiten. Der allgemeine österreichisch-ungarische Bäckertag hat mit Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen, welche die Nachtarbeit für die Bäckereiarbeiter und das Publikum mit sich bringt, beschlossen, überall in den bezeichneten Ländern die Abgeordneten auf die im Bäckereigewerbe bestehenden Mißstände aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, in den Parlamenten Anträge auf gesetzliche Abschaffung der Nachtarbeit einzubringen. In Holland haben bürgerliche Frauenvereine zugesagt, eine ähnliche Agitation der Gesellen zu unterstützen.

Fünfuhrschluß an Samstagen in der Schweiz. Der Nationalrath der Schweiz hat den Bundesrath eingeladen, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, „daß an Samstagen und an Vorabenden von Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur neun Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis Abends 5 Uhr“. Der Ständerath hatte im Dezember 1901 den Vieruhrschluß für Arbeiterinnen beschlossen, was sich insofern als unpraktisch erwies, als auf diese Weise auch die Männer in vielen Fabriken nicht hätten weiter arbeiten können. Der Fünfuhrschluß bezieht sich auf alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

Arbeiterschutz in Spanien. Die „Gaceta de Madrid“ publizirt ein Königl. Dekret vom 26. Juni d. Js., demzufolge Frauen und jugendliche Arbeiter (im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1901) nunmehr bloß 11 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen; Ausnahmen sind nur insofern zulässig, als Unternehmer und Arbeiter sich auch auf eine wöchentlich 66stündige — statt der täglich 11stündigen — einigen können.

Fair Wages in Spanien. Ein Dekret der spanischen Regierung vom 20. Juni d. J. bestimmte, daß bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Behörden darauf zu sehen haben, daß zwischen dem Unternehmer, dem die Konzession ertheilt wurde, und seinen Arbeitern ein Vertrag abgeschlossen werde, in dem Arbeitszeit, Löhne, Kündigungsfristen u. s. w. genau festgesetzt sind. Arbeitsstreitigkeiten aus solchen Verträgen sind den Lokal-Komités für soziale Reformen (die bei Errichtung des Arbeitsamtes zu bilden sind) zur Entscheidung vorzulegen; gegen ihr Urtheil kann an die Civilgerichte appellirt werden.

Ein internationaler Kinderschutzkongreß zu London wurde in der Mitte des Juli daselbst abgehalten. Aus den bisher vorliegenden sehr dürftigen Meldungen entnehmen wir, daß auf Antrag des warm begrüßten, leider einzigen deutschen Vertreters, Herrn von Crompton, vom Berliner „Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung“, der nächste Kongreß 1904 in Berlin abgehalten werden wird. 1906 soll dann ein Kongreß in New York folgen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das französische Unfallentschädigungsgesetz vom 9. April 1898 hatten wir in Nr. 37 der „Sozialen Praxis“ vom 15. Juni 1899 an der Hand des vorzüglichen Kommentars von Maurice Bellom in Paris, bekannt durch sein großes Werk „Les lois d'assurance ouvrière à l'Etranger“, in seinen Grundzügen kurz dargelegt. Inzwischen ist dieses Gesetz durch ein „Abänderungsgesetz“ vom 22. März 1902 einer wenn auch vorerst nur theilweisen Revision unterzogen und von Bellom in einer zweiten, fast doppelt so starken Auflage seines Kommentars*) auf das Eingehendste erläutert worden. Es ist interessant, auf Grund dieses ausgezeichneten Quellenwerks zu verfolgen, wie die verschwommene Grundlage des französischen Unfallgesetzes — persönliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers mit gesetzlich normirtem Entschädigungszwang, aber völliger Versicherungsfreiheit und subsidiärer Staatsgarantie — der praktischen Durchführung die größten Schwierigkeiten bereitete, so daß die Abänderungsanträge in der Deputirtenkammer schon begannen, noch bevor das Gesetz in Kraft getreten war (1. Juli 1899). Freilich hat der Senat von all diesen Kammerbeschlüssen, welche schließlich jeden zweiten Artikel des Stammgesetzes betrafen, nur die allerdringlichsten genehmigt, die übrigen aber für „spätere“ Berathungen zurückgestellt, so daß das Abänderungsgesetz im Ganzen nur acht Artikel verändert hat. Diese Abänderungen bezwecken der Hauptsache nach eine Verbesserung des Unfall- und Entschädigungsfeststellungsverfahrens und die Deklaration verschiedener Gesetzesbestimmungen, deren ungewisse Fassung eine widerspruchsvolle Verwaltungs- und Spruchpraxis herauf-

*) „De la responsabilité en matière d'accidents du travail“. Commentaire de la loi du 9 avril 1898 et des lois et décrets subséquentes par Maurice Bellom. Ingénieur au Corps des Mines; 2e édition entièrement refondue et mise au courant des travaux les plus récents de la législation et de la jurisprudence. Paris 1902. Arthur Rousseau. Editeur. rue Soufflot 14.

beschworen hatte. Dabei hatte sich auch gezeigt, daß die ordentlichen Gerichte, welchen — unter grundsätzlicher Ablehnung der in Deutschland dafür geschaffenen, paritätisch (mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern) besetzten Schiedsgerichte — die Entscheidung der Entschädigungsstreitigkeiten übertragen war, bei der Auslegung des Gesetzes mehr von formaljuristischen als sozialen Gesichtspunkten auszugehen geneigt waren. Da das erhöhte Risiko und der gesetzliche Entschädigungszwang die Betriebsunternehmer zur Versicherung förmlich treiben, diese aber in fünf verschiedenen Formen freigestellt ist (Selbstversicherung, Gegenseitigkeitsversicherung, Prämienversicherung, Solidarhaftung und staatliche Versicherung, s. Nr. 37 vom 15. Juni 1899), so liegt es auf der Hand, daß die Durchführung der Unfallversicherung sehr viel komplizirter und im Endergebniß, da sich die Privatgesellschaften den Löwenantheil bereits gesichert haben, auch erheblich theurer ausfallen muß, als bei der ehrenamtlichen Selbstverwaltung der deutschen Berufsgenossenschaften.

Dem über tausend Druckseiten starken Kommentar sind nach Paragraphen, chronologisch, nach Materien und alphabetisch geordnete Verzeichnisse sowie sämmtliche Ausführungsbestimmungen beigegeben, so daß man sich über jede beliebige Frage dieser überaus komplizirten Materie*) schnell und sicher orientiren kann.

Die reichsgesetzliche Krankenversicherung im Jahre 1900. Sie umfaßte 9 520 763 Personen in 23 021 Kassen. Während die Bevölkerung des Deutschen Reiches seit 1895 um 7,8 v. H. angewachsen ist, hat sich in demselben Zeitraum die Zahl der gegen Krankheit Versicherten um 26,5 v. H. gehoben, so daß auf Grund des Reichsgesetzes bereits 16,1 v. H. der gesammten Bevölkerung gegen Krankheit versichert sind. Ausgegeben wurden 1900 für 3 679 285 Erkrankungsfälle mit 64 916 827 Krankheitstagen an Krankheitskosten 157 865 199 ℳ; von letzteren entfallen 44 v. H. auf das Krankengeld, 22 v. H. auf ärztliche Behandlung und 17 v. H. auf Arzenei und sonstige Heilmittel. Auf ein Mitglied kamen 0,39 Erkrankungsfälle, 6,82 Krankheitstage und 16,58 ℳ Krankheitskosten. Bemerkt sei hierzu, daß nur diejenigen Erkrankungen gezählt sind, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden waren, für die also Krankengeld gezahlt oder Behandlung im Krankenhause gewährt wurde. Das angesammelte Vermögen aller Kassen beläuft sich auf rund 156 Millionen Mark, wovon den Orts- und Betriebskrankenkassen je 43 v. H., den eingeschriebenen Hülfskassen 10 v. H. gehören. Vergleicht man das auf ein Mitglied entfallende Vermögen der einzelnen Kassenarten mit dem jährlichen Aufwand für Krankheit, so ergiebt sich, daß auf ein Mitglied kommen:

	Krankheitskosten	Vermögen
bei der Gemeindekrankenversicherung . . .	8,75 ℳ	0,07 ℳ
„ den Ortskrankenkassen	15,77 „	14,99 „
„ „ Betriebskrankenkassen	22,16 „	27,12 „
„ „ Baukrankenkassen	21,47 „	15,93 „
„ „ Innungskrankenkassen	14,85 „	14,71 „
„ „ eingeschriebenen Hülfskassen . . .	18,05 „	19,26 „
„ „ landesrechtlichen „ . . .	15,83 „	41,63 „
Zusammen durchschnittlich . .	16,58 ℳ	16,43 ℳ.

Arbeitsnachweis.

Gemeinnützige und gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung in München. Noch immer ist die Ansicht vielfach verbreitet, die gewerbsmäßigen Stellenvermittler seien vermöge ihres Standes oder Berufes zur Arbeitsvermittelung mehr befähigt, als das Personal der gemeindlichen Arbeitsämter. Wie wenig das den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, beweist der 6. Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamts München, der Hauptarbeits-Vermittelungsstelle des Regierungsbezirkes Ober-Bayern, die in Herrn Dr. L. Menzinger einen sehr anregenden Aufsichtsrathsvorsitzenden, wenn dies Wort erlaubt ist, und in Herrn Inspektor Karl Hartmann einen so überaus tüchtigen und umsichtigen Organisator und Leiter gefunden hat. Nach den beigefügten Tabellen gab es in München noch 74 gewerbsmäßige Stellenvermittler, 20 verheirathete Männer, einen ledigen Mann, 33 verheirathete Frauen, 15 Wittwen und 5 ledige. Unter den männlichen Stellenvermittlern waren folgende Berufe vertreten: 7 Kellner, 2 Metzger, 2 Dreher, je 1 Agent, Bader, Wagner, Vergolder, Müller, Weinhändler, Bäcker, Bildhauer, Krämer und Taglöhner. Diese Personen haben mehr oder weniger den Beruf gewechselt — einer sogar 8 mal; 11 betreiben nebenbei noch das Geschäft eines Kommissionärs. Von den verheiratheten weiblichen Stellenvermittlern gehörten bezw. gehören deren Ehemänner folgenden Berufen an: Bräuer, Droschkenführer, Dienstknecht, Kaufmann, Gefangenenanstaltsaufseher, Wagner, Maler, Kanzleigehülfe, Lehrer, Gendarm, Wirth, Kommissionär, Schuhmacher, Schlosser, Metzger, Viehhändler, Schreiner, Ausgeher, Krämer, Maurer, Zimmermann, Buchbinder, Müller, Bader, Schneider, Samenhändler, Viktualienhändler, Rothgerber, Musiker, Taglöhner und Gemeindediener. Der Ehemann einer Stellenvermittlerin ist wegen Betruges und Diebstahls bereits 2 mal mit je 6 Monaten Gefängniß bestraft. Der Ehemann einer anderen Stellenvermittlerin ist in drei Fällen zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten 15 Tagen, sowie 15 Jahren Ehrverlust verurtheilt, welch letzterer zur Zeit noch fortbesteht. 30 von diesen gewerbsmäßigen Vermittlern haben weniger als 100 Stellen besetzt, 25 hatten überhaupt weniger als 100 Stellenangebote. Sie versuchen es daher natürlich, die geringe Zahl ihrer Vermittelungen durch die Höhe der Vermittelungsgebühr und durch das Erheben von Einschreibgebühren wieder auszugleichen. In den meisten Fällen werden 50 Pf. von den weiblichen und 1 ℳ von den männlichen Arbeitsuchenden an Einschreibgebühren erhoben, in einigen Fällen werden diese sowohl von Arbeitsuchenden, als der Dienstherrschaft verlangt, ja in 2 Fällen beträgt die Einschreibgebühr 3,50 bezw. 5 ℳ. Dazu kommt dann die Vermittelungsgebühr, die sich bei den männlichen Personen zwischen 1 und 50 ℳ und bei den weiblichen zwischen 1 und 30 ℳ bewegt, ja bis zu 100 ℳ je nach dem Gehalt heraufgeht. Rechnet man nur für jede Stellenbesetzung einschließlich der Einschreibgebühr durchschnittlich eine Vermittelungsgebühr von 6 ℳ, so ergiebt sich, daß für die ca. 18 000 Stellenvermittelungen von den Stelle Suchenden 108 000 ℳ aufgewandt werden mußten, also das Fünffache von dem, was das Städtische Arbeitsamt München an Kostenaufwand bedingt, trotzdem es fast die dreifache Zahl von Stellenbesetzungen aufzuweisen hat. Dazu kommt noch, daß auch von den Herrschaften häufig noch sehr erhebliche Gebühren zu entrichten sind, die vielleicht noch die gleiche Summe ergeben. Es sind eben die Frauen, die sich von ihren alten Gewohnheiten nicht trennen können und so nutzlos vielfach erhebliche Summen aufwenden. In ganz München wurden nämlich im letzten Jahr 127 871 Stellen angeboten, davon 22 371 von auswärts, 164 350 Stellen wurden gesucht und zwar 40 333 von auswärtigen Arbeitsstellen. Besetzt wurden 89 342 Stellen, darunter 15 387 nach auswärts. Die Stellenbesetzungen sind etwas zurückgegangen, die Stellengesuche haben sich vermehrt, wohl auch ein Zeichen der Geschäftsflaue. Von diesen Stellenbesetzungen treffen auf das Arbeitsamt 55 305 (61,9 %), auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen 5567 (6,2 %), auf die charitativen Vereine 10 534 (11,8 %) und auf die gewerbsmäßigen Stellenvermittler 17 936 (20,1 %), darunter 16 168 für Frauen, ein Beweis, daß die männlichen Arbeiter und Arbeitgeber sehr wohl begriffen haben, welche Summen sie ersparen können, wenn sie die gemeinnützigen Arbeitsnachweise in Anspruch nehmen. Nach auswärts wurden von ihnen 4248 Stellen besetzt, davon 3433 weibliche; einige Stellenvermittler befassen sich eben nur mit der Vermittlung von Wirthschafts- und Landwirthschaftspersonal. Die Durchführung der Entrichtung der Vermittlungsgebühr durch den Auftraggeber, wie das eine Ministerialbekanntmachung in Bayern anstrebt, hätte sicherlich eine gesunde Einschränkung der Thätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung zur Folge. Daß ein Fortschritt zum Bessern in der weiblichen Stellenvermittlung vorhanden ist, ergiebt sich daraus, daß sie im Jahre 1901 bei den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern um 4647 Stellenbesetzungen gegenüber der weiblichen Abtheilung des Arbeitsamts zurückgeblieben ist, während sie im Jahre 1900 letztere noch um 240 Vermittlungen überholt hatte.

Vergemeindlichung des Arbeitsnachweises in Essen. Am 18. April genehmigten die Essener Stadtverordneten einstimmig die Uebernahme des bisherigen Arbeitsnachweises, dessen Träger bisher der Arbeitsnachweisverein gewesen war, auf den städtischen Etat. Dieser Verein ist im Jahre 1894 gegründet worden; die städtische Verwaltung hatte damals die Errichtung einer kommunalen Arbeitsnachweisstelle abgelehnt, um der Auffassung vorzubeugen, daß die Stadt nicht nur für die unentgeltliche Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zu sorgen habe, sondern daß ihr auch die Verpflichtung obliege, für die Unterbringung von Arbeitslosen und für die Be-

*) Eine deutsche Bearbeitung derselben findet sich in dem bekannten Sammelwerk „Die Arbeiterversicherung im Auslande“ von Dr. Zacher, Kaiserl. Geh. Reg.-Rath und Senatsvorsitzenden im Reichs-Versicherungsamt, und zwar in Heft IV „Die Arbeiterversicherung in Frankreich“, bezw. dem soeben dazu erschienenen Nachtragsheft IVa (Verlag der „Arbeiter-Versorgung“, A. Troschel, Berlin-Grunewald).

schaffung von Arbeitsgelegenheit Sorge zu tragen und zum andern, weil das Krupp'sche Lohnbureau ihrer Meinung nach die vornehmste Arbeitsnachweisstelle in Essen bleiben werde. Die Stadt hatte aber den Verein in den ersten Jahren mit 300 ℳ und seit Dezember 1900 mit 1200 ℳ unterstützt. Der Nachweis hat sich gut entwickelt und ist auch auf weibliche Personen ausgedehnt worden, ihm ist ein öffentlicher Wohnungsnachweis angegliedert. Die Kosten für die Stadtkasse, die aus der Kommunalisirung erwachsen, werden auf etwa 8000 bis 9000 ℳ berechnet. Mit zu dem einstimmigen Beschlusse beigetragen hat wohl auch das Vorbild der Städte Duisburg, Dortmund, Elberfeld, Krefeld, Oberhausen, Mülheim a./Ruhr, München-Gladbach, Mülheim a./Rhein, Bonn, Wiesbaden, Kassel und Frankfurt a./M., um nur die Städte in der näheren oder weiteren Umgebung von Essen zu nennen, welche bereits kommunale Arbeitsnachweise besitzen. Wir können dem Essener Vorgang nur weitere Nachfolge auch in den norddeutschen Städten wünschen, die noch keinen kommunalen Arbeitsnachweis besitzen. Auch der öffentliche Wohnungsnachweis hat sich in Essen bewährt, wie er es mehr oder minder in den Städten Köln, Straßburg, Aachen, Worms, Bonn, Posen u. s. w. gethan hat, wo er eingerichtet ist.

Einen Arbeitsnachweis für die dienstentlassenen ostasiatischen Mannschaften richtet das Kriegsministerium mit Unterstützung der zuständigen Ministerien nach dem Muster der bereits allgemein für entlassene Reservisten bestehenden Einrichtungen ein. Die „Berl. Korr.“, die diese Meldung bringt, weist darauf hin, daß die Erfahrungen des Vorjahres eine solche Vermittelung wünschenswerth erscheinen lassen, um den Mannschaften, die wegen der großen Entfernung zwischen Ostasien und der Heimath und des dadurch erschwerten Schriftverkehrs nicht selbst für sich sorgen können, das Auffinden von Arbeitsgelegenheit zu erleichtern. Insbesondere ist dies angebracht für den erst im Oktober, also nach dem allgemeinen Entlassungstag der Reservisten eintreffenden größten Transport, weil alsdann Arbeitsgelegenheit schwerer zu erlangen sein wird als im Sommer und vor dem allgemeinen Entlassungstermin der Reservisten. Angesichts des Umstandes, daß die zur Entlassung kommenden Mannschaften aus allen Theilen des Reiches stammen, soll der Stellennachweis auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden. Diese Einrichtung ist darum von besonderem Werth, weil sie dazu beiträgt, die Leute möglichst zu ihrer vor der Militärdienstzeit geübten Beschäftigung zurückzuführen.

Der erste Kongreß der belgischen Arbeitsbörsen, der kürzlich in Lüttich stattfand, hat die Gründung eines Bundes der Arbeitsbörsen beschlossen, dem alsbald fast sämmtliche in Belgien bestehenden Arbeitsbörsen beitraten. In diesen wird jede politische Stellungnahme ausgeschlossen und als Ziel der Föderation das Studium der Organisation von Arbeitsbörsen, Anbahnung gemeinsamen Vorgehens und Errichtung neuer Arbeitsbörsen bezeichnet. Zu den Fragen, mit welchen sich der Verband vorerst befassen wird, gehört jene der Haltung von Arbeitsbörsen in Fällen von Streiks und Lockouts. Im Februar n. J. wird wieder ein Kongreß abgehalten werden.

Genossenschaftswesen.

Der Fünfte Internationale Genossenschaftskongreß

wurde am 21. bis 25. Juli in Manchester abgehalten; demselben sind seit 1895 die internationalen Kongresse zu London, Paris, Delft und wieder Paris voraufgegangen. Diese Kongresse stellen gewissermaßen „General-Versammlungen“ des internationalen, 1886 von französischen Korporationen angeregten Genossenschaftsbundes dar, dem zur Zeit 369 Organisationen in den Hauptkulturstaaten diesseits und jenseits des Ozeans angehören. Nach einem Kongreßvorbericht bestehen heut in England 1648 Genossenschaften mit rund 2 000 000 Mitgliedern; das Aktienkapital beträgt 24 000 000 Pfd. Sterl., die Verkäufe 82 000 000, die Profite 9 000 000 Pfd. Sterl. Die Ackerbau-Genossenschaften haben 8—9000 Acres unter Kultur, haben aber bisher nicht zu besonderen Erfolgen geführt, während eine genossenschaftliche Handelsorganisation unter den Farmern Fortschritte macht. Frankreich zeichnet sich durch Produktionsgenossenschaften aus, die hauptsächlich von Sozialisten, Kollektivisten und Anarchisten betrieben und vom Staate und von der Stadt Paris mit Subventionen und Aufträgen unterstützt werden, denen sie zum guten Theile ihren Erfolg verdanken. So erhielten sie z. B. aus Anlaß der Weltausstellung im Jahre 1900 Kontrakte für mehrere Millionen. Im Ackerbau haben nur die Obst- und Gemüse-Genossenschaften Erfolge zu verzeichnen. In Belgien ist die Zahl der Genossenschaften in den Jahren 1894 bis 1901 von 311 auf 1706 gewachsen. Die städtischen Genossenschaften sind mehr sozialistisch und die ländlichen Genossenschaften mehr katholisch. Die Genossenschaften Hollands gehen immermehr in die Hände von Sozialisten über, die ihre Dividenden der Parteikasse zuführen; die Genossenschaften werden auf diese Weise Finanzquellen der sozialistischen Bewegung. Das dänische Genossenschaftswesen blüht besonders in den landwirthschaftlichen Nebengewerben wie Molkereien, Eier-, Schinken- und Speckausfuhr. Deutschland zählte 1901 19 557 Genossenschaften: Kredit 12 140; Handel 1527; Bau 385; Ackerbau 4602; Handwerk 545; verschiedene 358. Staatliche Subventionen werden hier im Allgemeinen nicht beliebt. In Oesterreich-Ungarn ist der Fortschritt ein stetiger. Rußland stagnirt seit dem Jahre 1897. In der Schweiz gewinnt das Genossenschaftswesen an Ausdehnung und Tiefe. In Italien rivalisiren die politischen Parteien um die Gunst der Genossenschaften. Den größten Erfolg haben die Sozialisten, „die die Genossenschaften in Parteiinstrumente verwandeln“. Dieser Vorbericht gewährte den Kongreßtheilnehmern von vornherein einen guten Ueberblick über den Stand der Dinge und Probleme in den verschiedenen Ländern.

Am 21. Juli begannen die Tagungen mit geschäftlichen Fragen und von Mr. Holyoake geleiteten Berathungen über die Gewinnbetheiligung, in denen besonders die Einrichtungen des Mynheer van Marken Anerkennung erfuhren, eines niederländischen Industriellen, der der Gewinnbetheiligung in seinen Betrieben in derart großherziger Weise Spielraum gegeben hat, daß man sagen darf, er hat seine Fabriken in Genossenschaften seiner Arbeiter verwandelt. Die Kommission sprach sich mit 17 gegen 14, meist deutsche und belgische Stimmen für Gewinnbetheiligung aus. — Verwaltungsberichte und Diskussionen füllten auch den zweiten Tag aus, namentlich in Hinsicht auf die internationalen Handelsbeziehungen der Genossenschaften; auf diesem Gebiete ist noch herzlich wenig geschehen.

Der dritte Verhandlungstag war der Wohnungsfrage gewidmet. Zuerst sprach Omer Lapreux, der Direktor der belgischen nationalen Sparbank, von der Hülfe, die diese Sparbank der Arbeiterbevölkerung beim Erbauen von Häusern geleistet habe. Ein 1889 erlassenes Gesetz ermächtigte die Sparbank, einen Theil ihrer Fonds zu Anleihen für Bau und Kauf von Arbeiterhäusern zu verwenden. 1891 erhielt die Sparbank auch die Ermächtigung, den Baugenossenschaften Anleihen abzugeben. Jedoch können Banken nach Ansicht des Redners hier mehr thun als Genossenschaften, weil letztere in ihren Anleihe-Befugnissen immer beschränkt seien. Der Sekretär der Kooperativ-Genossenschaft des Woolwicher Arsenals, T. G. Arnold, schilderte in interessanter Weise, wie seine Genossenschaft durch Ueberfluß an Fonds dazu genöthigt wurde, eine Baugenossenschaft zu werden. 1884 änderte die Woolwicher Genossenschaft ihre Statuten dahin ab, daß sie sich ermächtigte, auf Grund- und Hausbesitz Kapitalien auszuleihen. Sie arbeitete 1901 insgesammt mit 170 000 £ Kapital für die Bauleihe; außerdem hat die Genossenschaft 153 Häuser gemiethet und vermiethet, und 44 Häuser hat sie im Bau. Sir H. G. Reid schilderte die Geschichte der 1861 gegründeten Edinburger Baugenossenschaft und ihre Erfolge. Landrath Berthold aus Blumenthal in Hannover sprach über die kooperativen Baugenossenschaften in Deutschland, die erst seit 1890 hier praktische Bedeutung erlangt hätten, aber auch heute noch zahlreiche Spuren der Unreife an sich trügen. Seine prinzipielle Ansicht sprach er dahin aus:

> Die kooperative Methode ist, soweit man bis jetzt sehen kann, nicht unter allen Umständen anwendbar. Man hat sie dort gut anwendbar gefunden, wo genügend viele, gut bezahlte und intelligente Arbeiter an ihr Theil nehmen. Bei richtiger Anwendung leistet die genossenschaftliche Organisation zweifellos sehr wesentliche Hülfe zum Bau von Arbeiterhäusern und zur Beseitigung der Wohnungsnoth.

Goedhart-Holland sprach über die in seinem Lande bestehenden 90 Baugenossenschaften, die durch die jüngste Gesetzgebung eine lebhafte Förderung erfahren werden. Die meisten der erbauten Häuser seien bisher an die Bewohner unter den üblichen Bedingungen verkauft worden, aber da die Gefahr nahe liege, daß dadurch der Arbeiter selbst Spekulant, ein „sweater“ werde, so bekomme das andere System, bei dem die Genossenschaft die Häuser behält und vermiethet, die Oberhand. Der Engländer E. O. Greening befürwortete das System, wonach der Arbeiter nicht das Haus selbst erwirbt, sondern Antheile an der Genossenschaft im Werthe des Hauses kauft. Dieses System habe zugleich den Vorzug, daß der Arbeiter sein Haus leicht aufgeben könne, wenn er anderswo Arbeit suchen müsse. Die Genossenschaft übernehme in seiner Abwesenheit das Haus wieder und verzinse ihm dafür seine

Antheile. Aus den Schilderungen der übrigen Redner über die Systeme in den verschiedenen englischen Städten sind diejenigen Williams über das „Garden-City-System" beachtenswerth; es erstrebt Anlage von Arbeitervillenkolonien außerhalb der überfüllten, theuren Stadtbezirke auf dem Lande, wo zugleich die Industrien ihren neuen Wohnsitz wählen müßten.

Die vorletzte Sitzung galt der Frage der Besiedelung des flachen Landes mit gelernten Landarbeitern auf parzellirten Grundbesitzflächen. Während die Engländer noch auf dem Wege zur genossenschaftlichen Siedelung sich befinden, will Dr. Perussia von der Cooperative Agricola Italiana aus den Erfahrungen in den Siedlungen Surighedda und Medole bereits die Sicherheit gewonnen haben, daß kollektiver Farmbetrieb möglich sei. Der Engländer Winfrey betonte: die Genossenschaften müßten mit den lokalen Behörden Hand in Hand gehen, sie sollten ihre überflüssigen Fonds in Grundbesitz anlegen, der an kleine Ansiedler zu verpachten sei. Professor Fowler (Kalifornien) wies auf die Erfolge hin, die in Australien und namentlich in Neuseeland das genossenschaftliche System in der Landfrage erzielt habe. In den Vereinigten Staaten, wo auch Alles nach den großen Städten dränge, komme es jetzt darauf an, für Bauern und bäuerliche Handwerker Heimstätten auf dem Lande zu schaffen. In den Vereinigten Staaten seien allerdings die Genossenschaften erst in den Anfängen. Doch an der pazifischen Küste hätten sie schon eine beträchtliche Entwickelung aufzuweisen. Mit einer Produktiv-Genossenschaft hätte man begonnen, dann allmählich 60 Distributiv-Genossenschaften gebildet, die alle in gleicher Weise an einer Engros-Genossenschaft betheiligt seien. Der Däne Svends Högsbro sprach über das Genossenschaftswesen unter den dänischen Bauern, die den Genossenschaften ganz hervorragende Erfolge verdanken. — In der Schlußsitzung wurde das Genossenschaftswesen mehr vom allgemeinen wie internationalen Standpunkt aus besprochen. Der Franzose Professor Gide und der Holländer Slotemaker brachten eine Resolution ein, worin das Zusammengehen der Genossenschaften mit dem Internationalen Friedensbureau für wünschenswerth erklärt wurde. Slotemaker sagte, der einzige Krieg, den die Genossenschaften kennten, sei der Krieg gegen das gegenwärtige kapitalistische System. Der Engländer Bland und der Schwede Lagerstedt beantragten eine Resolution, die sich für internationale Schiedsgerichte aussprach. Beide Anträge wurden angenommen.

Neben den Verhandlungen her gingen Besichtigungen von genossenschaftlichen und gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt Manchester, die ihren Gästen gegenüber an Liebenswürdigkeit nichts fehlen ließ. Trotz aller dieser Darbietungen aber fühlten sich die Kongreßtheilnehmer nicht übermäßig gefesselt; die Weltfriedenskundgebungen des letzten Tages fanden vor halbleeren Bänken statt.

Der Verband der sozialistischen Kooperativgenossenschaften Belgiens, der seit dem 1. Januar 1901 besteht, umfaßt direkt 71 Genossenschaften; in Geschäftsverbindungen überhaupt steht der Verband mit insgesammt 159 Gesellschaften, deren Anschluß früher oder später erfolgen wird. Im ersten Jahre hatte der Verband aus seinen Lagern einen Verkauf von 768 000 Frcs. zu verzeichnen, was ihm einen Ueberschuß von 10 000 Frcs. brachte. Seit dem 1. Januar d. Js. hat sich der monatliche Verkauf beinahe verdoppelt. Am 1. Juli ist auch ein Centralmagazin ins Leben gerufen worden. Der belgische Verband ist nicht bloß eine Gesellschaft für Handelszwecke, sondern auch eine Organisation zum Zwecke der genossenschaftlichen und sozialen Aufklärung und Erziehung; u. A. hat er eine Rechtsauskunftei eingerichtet, bei der sich die Genossenschaften, namentlich bei ihrer Gründung, Rath einholen können. Durch eine Reihe von Genossenschaftskongressen an verschiedenen belgischen Orten, verbunden mit kleinen genossenschaftlichen Ausstellungen, soll weitere Propaganda für den Genossenschaftsgedanken gemacht werden.

Die italienische Genossenschaftsstatistik, die der Landesverband auf Grund der an 3574 Genossenschaften verschickten Fragebogen aufgemacht hat, hat bisher der „Cooperacione Italiana" zufolge für 306 Vereine eine Mitgliederzahl von 103 846 Genossen und ein Genossenschaftskapital von 7¾ Millionen Lire sowie einen Geschäftsumsatz von 124,7 Millionen Lire im Jahre 1901 ergeben.

Erziehung und Bildung.

Ausbau des obligatorischen Fortbildungsunterrichts in Hessen. Aus Hessen wird uns geschrieben: Wie bekannt, gehört Hessen zu denjenigen Bundesstaaten, in denen seit vielen Jahren der Fortbildungsschulunterricht obligatorisch eingeführt ist. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben indessen den Erwartungen nicht durchaus entsprochen, und dies wird hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß seither bei der Wahl des Unterrichtsstoffes die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht genügende Beachtung fanden. Von dieser Erwägung ausgehend, hat Abg. Köhler (Langsdorf) im hessischen Landtage einen Antrag eingebracht, der verlangt, daß die Lehrpläne der Fortbildungsschulen mehr wie seither den speziellen Berufen der Bevölkerungskreise angepaßt werden, und demgemäß in den Städten und Kleinstädten mehr dem Gewerbe, auf dem Lande mehr der Landwirthschaft Rechnung tragen sollen; insbesondere wünscht Antragsteller die Umbildung der ländlichen Fortbildungsschulen in Ackerbau-Vorschulen für die landwirthschaftlichen Schulen. Die Regierung hat bei der Behandlung des mit der Vorberathung des Antrags beauftragten Ausschusses die Erklärung abgegeben, daß sie der Sache an sich sympathisch gegenüberstehe. Zwar halte sie die Umwandlung der Fortbildungsschule in eine reine Fachschule weder für ausführbar noch überhaupt für zweckmäßig, erkenne indessen als richtig an, daß eine Anlehnung des Unterrichts an den Beruf der Schüler, eine Beziehung auf ihre tägliche Beschäftigung und hierdurch ein lebhafteres Interesse für Berufsarbeit und Unterricht zugleich erstrebt werden müsse. Seit geraumer Zeit werde in allen betheiligten Kreisen darüber geklagt, daß die Fortbildungsschüler dem Unterricht zu wenig Interesse entgegenbrächten; das wäre zweifellos dem Umstande zuzuschreiben, daß die Fortbildungsschule zu sehr Wiederholungs- und Befestigungsschule sei, die im Wesentlichen die allgemeinen Bildungsziele der eigentlichen Volksschule weiter verfolge, ohne den Unterschied zwischen ihren Schülern und denen der Volksschule zu berücksichtigen. Bei dem Fortbildungsschüler bilde die Berufsarbeit, die ihn vom Morgen bis zum Abend beschäftige, seinen Gedankenkreis und errege sein Interesse, und die Schule müsse, wenn sie einen Einfluß auf ihn ausüben wolle, an dieses Interesse anknüpfen und bei ihren Unterweisungen auf die Berufsthätigkeit Bezug und Rücksicht nehmen. Es seien durch die Unterrichtsverwaltung bereits Maßnahmen ergriffen worden, um dem Unterrichte unter Berücksichtigung der Gewerbekunde und der einschlägigen wirthschaftlichen Gesichtspunkte „eine theoretische Begründung des Berufes" einzufügen, doch könne nur mit Vorsicht vorgegangen werden, da hier die Gefahr des Irrens und Fehlgreifens in großem Umfange bestehe. In der Heimathgemeinde des Antragstellers — einer rein ländlichen Gemeinde — habe man neuerdings, soweit ländliche Verhältnisse in Betracht kämen, einen diesbezüglichen Versuch gemacht, der im Allgemeinen befriedige. Im Ausschußbericht fanden die Tendenz des Antrags und die regierungsseitigen Ausführungen volle Zustimmung. Es wird als eine dringende Aufgabe der höheren Schulbehörde bezeichnet, der richtigen Lösung dieser Frage die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich schon die Ausbildung der Lehrer in den Seminarien darnach einzurichten. Demgemäß empfiehlt der Ausschuß der zweiten Kammer, an die Regierung das Ersuchen zu richten, eine allgemeine Erweiterung des Fortbildungsschulwesens in dem Sinne anzustreben, daß in den Lehrplänen der Fortbildungsschulen die berufsmäßige Ausbildung der Fortbildungsschüler möglichst berücksichtigt und demgemäß in Orten mit vorwiegend Landwirthschaft treibender Bevölkerung auf den landwirthschaftlichen Beruf und in solchen mit hauptsächlich gewerbetreibender Einwohnerschaft mehr auf das gewerbliche Unterrichtswesen Werth gelegt wird. Bei der Verhandlung im Plenum der II. Kammer wurde dieser Antrag von allen Seiten freudig begrüßt und fand einstimmige Annahme.

Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M. 1901/1902. In größeren Städten bietet die Beschaffung geeigneter Vortragsräume für eine so große Anzahl von Menschen, wie sie zu unentgeltlichen oder doch fast kostenlosen Vorträgen zu kommen pflegen, eine ziemliche Schwierigkeit. Der Ausschuß für Volksvorlesungen zu Frankfurt a. M. bezeichnet so in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1901 bis 1902 die Raumfrage als eine Existenzfrage. Seine Thätigkeit erstreckt sich darauf, aus der Wissenschaft nur das Thatsächliche mitzutheilen, sonst aber alle Bildungsgebiete (Wissenschaft, Kunst, Theater, Musik), sowie jede Art der wissenschaftlichen und künstlerischen Bethätigung (Volksvorlesungen, Lehrkurse, Führungen durch die Museen, Volksvorstellungen, Volkskonzerte, Volkschöre) zu umfassen, die betheiligten Volksklassen, soweit dieselben organisirt sind, zur Mitarbeit bei der Organisation und Beaufsichtigung der Veranstaltungen heranzuziehen. Alle Vorträge sollen auch höheren, wissenschaftlichen Anforderungen genügen, sie sollen das gesicherte, dem Streit der Meinungen nicht mehr unterworfene Gebiet behandeln, sie müssen aber andererseits durch Klarheit und Uebersichtlichkeit dem Verständniß der Hörer angepaßt sein und Neutralität in politischen, religiösen und wirthschaftlichen Dingen wahren.

Es wurden auch eine Reihe sogenannter Gewerkschaftsvorträge für die einzelnen Branchen gehalten. Die Führungen erstreckten sich auf die Museen, Kunstinstitute und sehenswerthen größeren Betriebe, wie den Schlacht- und den Viehhof und die Umformerstationen. Daneben fanden „Lehrgänge", die einen Ausschnitt aus den einzelnen Wissensgebieten in 7—8 Stunden gaben, statt. Volksvorstellungen, Volkskonzerte, Pflege des Volkschorgesanges ergänzten die Bestrebungen. Der Verein hat bereits einen hübschen Bestand von Anschauungsmitteln, Glasphotogrammen u. s. w. gesammelt, kurz, die Gelehrtenkommission, deren Schriftführer Prof. Dr. Mannheimer ist, hat eine sehr rege Thätigkeit entwickelt. Die enge Beziehung, die der **Verband für Volksvorlesungen und verwandte Bestrebungen im Main- und Rheingebiet** mit Frankfurt unterhält, kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß der kurze Bericht über seine Thätigkeit dem des Frankfurter Ausschusses angehängt ist. Eine Schwierigkeit hat sich für ihn durch die Nothwendigkeit ergeben, Eintrittsgelder zu erheben, weil manche Gemeinden oder Vereine nur einen rechtmäßigen Beitrag leisten. Der Beitrag darf nur gering sein, an manchen Orten wird nur ein Eintrittgeld von 5—10 ₰ erhoben, aber den Vermögenden Gelegenheit gegeben, auf einem Teller oder Opferstock mehr zu spenden. Bezahlte Wanderredner werden den Verbandsorten zur Verfügung gestellt. Durch Stärkung einer eigenen Verbandskasse hofft man, auch später unabhängiger von den Beiträgen zu werden. Man erwartet zugleich, daß die Verbandsorte sich unter Beanspruchung öffentlicher Mittel aus Kreis- und Kommunalkassen allmählich selbständig machen.

Gemeinsamer pflichtiger Fortbildungsunterricht von Mädchen und Jünglingen in Mannheim. Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim Beck hat eine Neugestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens der Stadt durchgeführt auf Grund des gemeinsamen Unterrichts beider Geschlechter. Die bemerkenswertheste Bestimmung besagt, daß die im Handelsgewerbe des Bezirkes der Stadt beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen „beiderlei Geschlechtes" bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der Handels-Fortbildungsschule verpflichtet sind. Mannheim und Wiesbaden sind die ersten deutschen Städte, welche von den neuen Bestimmungen des Gewerbegesetzes Gebrauch machen und die Schulpflicht durch Ortsstatut auch für die Mädchen bis zum 18. Lebensjahr ausdehnen. Verständig ist, daß man keine eigene Anstalt für die Mädchen gründet, sondern dieselben in die auch für Knaben bestimmte Schule aufnimmt.

Diesen Weg haben die Stenographen und ähnliche Vereine, deren Mitglieder zu einem ganz überwiegenden Theile im Handelsgewerbe beschäftigt sind, schon längst gezeigt, indem sie, wenigstens in den größeren Städten, Damen und Herren als Mitglieder aufnehmen und gemeinsam in der Stenographie und in der Schreibmaschinenhandhabung unterweisen. Die Damen haben vielfach da durch ihren größeren Fleiß anspornend auch auf die jungen Männer gewirkt.

Eine staatliche Fortbildungsschule für weibliche Handelsbeflissene ist in Hamburg kürzlich mit mehr als 100 Schülerinnen eröffnet worden, von denen manche schon seit Jahren im Handelsgewerbe thätig sind.

Die kaufmännischen Unterrichtskurse für Frauen und Mädchen Süddeutschlands, die von den Vereinen Frauenbildung — Frauenstudium zu Freiburg, Heidelberg, Pforzheim ins Leben gerufen wurden, sind auf Ansuchen vom badischen Ministerium mit Jahresbeihülfen im Betrage von 2000 ℳ. unterstützt worden.*)

Das erste Jahr der Wirksamkeit des Fürsorge-Erziehungsgesetzes, das am 1. April 1901 in Kraft trat, zeigt statistisch folgenden Gang. Der Beginn des Jahres fand einen noch aus der Zeit des sogenannten Zwangserziehungs-Gesetzes vom 13. Mai 1878 herrührenden Bestand von rund 11 000 Zöglingen vor, die ohne Weiteres unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fielen. Unter diesen 11 000 Zöglingen waren etwa 20 % weiblichen Geschlechts, und sie vertheilten sich zu ungefähr gleichen Theilen auf die Altersklassen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr. Nach der Bevölkerungsziffer Preußens vom 1. Dezember 1900 mit rund 34 500 000 Einwohnern entfielen also auf je 10 000 Einwohner 3,19 Zwangszöglinge. Zu diesem Bestand sind unter der Geltung des neuen Fürsorge-Erziehungsgesetzes auf Grund von Ueberweisungsbeschlüssen, die bis zum 31. März d. Js. rechtskräftig geworden sind, neu hinzugetreten 7932 Minderjährige, also auf je 10 000 Einwohner 2,3 Fürsorgezöglinge. Von diesen standen 564 in noch nicht schulpflichtigem, 4650 im schulpflichtigen Alter, 2718 waren aus der Schule entlassen und insgesammt etwa 36 % weiblichen Geschlechts. Die weiblichen Zöglinge weisen also eine nicht unerhebliche Zunahme, die nicht viel hinter einer Verdoppelung zurückbleibt, auf. Diese Zunahme ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß unter den 2178 Zöglingen, die im Alter von über 14 Lebensjahren überwiesen worden sind, sich nahezu 48 % Mädchen, und zwar zum größten Theil Prostituirte, befinden. Die Zahl der in den ersten sechs Lebensjahren stehenden Minderjährigen ist verhältnißmäßig gering, auf die dann folgenden acht Schuljahre entfallen aber je 580 Zöglinge und auf die vier Lebensjahre nach der Schulentlassung je beinahe 700 Zöglinge.

*) Durch Landesgesetz des Großherzogthums Baden ist auch hier allen Gemeinden die Möglichkeit gegeben worden, die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge beider Geschlechter durch Ortsstatut zum Besuch der Gewerbe- oder Handels-Schulen zu verpflichten.

Wohnungswesen.

Wohnungsnachweisämter in Oesterreich.

Die Vortheile der Wohnungsnachweisämter wurden bereits vor fünf Jahren in dieser Zeitschrift[1]) in das hellste Licht gerückt. Schon damals wurde darauf hingewiesen, daß durch die Errichtung von Nachweisstellen das zeitraubende und kostspielige Suchen nach wirklich passenden Wohnungen bezw. nach geeigneten Miethern erheblich erleichtert und verbilligt wird und daß hiervon gerade die weniger Bemittelten den größten Nutzen ziehen, weil sich bei diesen die Nothwendigkeit eines Wohnungswechsels sehr viel häufiger ergiebt als bei den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung. Dazu kommt dann noch, daß im Falle des Bestehens eines guten Wohnungsnachweisamtes nicht nur Miether und Vermiether ein klares Bild von der jeweiligen Lage des Wohnungsmarktes erhalten, sondern mit der Zeit auch eine genaue Statistik aller in einer bestimmten Stadt vorhandenen billigen Wohnungen geschaffen werden kann, ohne daß es langwieriger Erhebungen bedürfte. Diese Kenntniß der Lage des Wohnungsmarktes ist aber doch zum Mindesten ebenso wichtig wie ein Ueberblick über die Lage des Marktes dieses oder jenes Nahrungsmittels und war es ja eigentlich stets ein Widersinn, daß man über die Marktpreise der wichtigsten Lebensmittel jederzeit die ausführlichsten Aufzeichnungen veröffentlichte, über die Lage des Wohnungsmarktes aber die ganze Bevölkerung völlig im Unklaren ließ, so daß sich der Umfang der „Wohnungsnoth", zu deren Bekämpfung man sich jetzt allenthalben rüstet, gar nicht recht feststellen ließ. —

In Deutschland war man denn auch schon vor längerer Zeit an die Errichtung von Wohnungsnachweisstellen gegangen. Bereits im Jahre 1893 wurde in Darmstadt die Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis eröffnet, und bald folgten Worms, Köln, Straßburg, Mülhausen i. E., Bonn, Kiel, Elberfeld, Rixdorf u. A. dem in Darmstadt gegebenen Beispiele. In Oesterreich dagegen begann der erste allgemeine Wohnungsnachweis erst im September 1900 (in Laibach) seine Thätigkeit, ohne daß dies im Uebrigen außerhalb der Stadtgrenzen in weiteren Kreisen bekannt geworden wäre. Kurz nach der Eröffnung des Laibacher Nachweisamtes wurde dann aber dem Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark ein detaillirter Vorschlag zur Angliederung eines Wohnungsnachweises an die vom Verbande erhaltene Arbeitsvermittlung erstattet in der Erwartung, daß die in Graz zu errichtende Wohnungsnachweisstelle „auch den übrigen Städten Oesterreichs ein nachahmenswerthes Beispiel geben"[2]) werde. Und thatsächlich wurde bereits unter die Agenden des am 1. April 1901 in Brünn eröffneten städtischen Arbeitsvermittlungsamtes auch die Wohnungsvermittlung aufgenommen, während in Wien am 1. Mai 1901 je eine Wohnungsnachweisstelle für den IV. und V. Bezirk in den betreffenden Bezirksvertretungskanzleien eröffnet wurde. Ebenso beschäftigte sich eine am 28. Juni 1901 im arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium abgehaltene Konferenz mit dem Projekte der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten, bei welcher Gelegenheit hervorgehoben wurde, daß die ausgedehntere Einführung der gemeinnützigen Wohnungsvermittlungen als sehr wünschenswerth bezeichnet werden müsse und daß gerade die Arbeitsvermittlungsanstalten sehr gut auch Träger solcher gemeinnützigen Einrichtungen sein können.[3])

[1]) Vgl.: Praktische Wohnungsstatistik und städtische Wohnungsämter von Dr. H. Rettich in der „Soz. Praxis" VI. Jahrg. Sp. 545 ff.

[2]) Vgl.: „Vorschlag, betreffend die Errichtung eines gemeinnützigen Wohnungsnachweises in Graz. Dem Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark erstattet von Dr. Jul. Bunzel, abgedruckt in den „Blättern für das Armenwesen", Januarheft 1901. Graz 1901. S. 98 ff.

[3]) Vgl. Protokoll über die am 27. und 28. Juni 1901 abgehaltene Konferenz, betreffend die Ausgestaltung der Arbeitsvermittelungsstatistik und das Projekt der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittelung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten. Wien 1901. S. 63. — Ein Vortheil der Verbindung der Wohnungsämter mit den

Größere Erfolge hat man bisher in Oesterreich aber nirgends erzielt. So wurden in Laibach im ersten Jahre (genauer: von Anfang September 1900 bis Ende November 1901) nur 39 Wohnungen vermittelt, obzwar in dieser Stadt ein großer Wohnungsmangel herrscht und die Vermittlung sich überdies auch auf Sommerwohnungen erstreckt. In Brünn, wo allerdings nur nicht sanitätswidrige Wohnungen mit einem Miethzinse bis zu 240 K. vermittelt werden sollten, konnte überhaupt kein Erfolg erzielt werden, und selbst in Wien scheint die Vermittlungsthätigkeit, trotzdem auch Werkstätten und Geschäftslokale in dieselbe einbezogen wurden, keine besonders ersprießliche gewesen zu sein. Wenigstens wurde über die Zahl der erzielten Vermittlungen nichts Näheres bekannt.[4])

Der Grund für das Eintreffen so bedauerlicher Ergebnisse ist nicht leicht festzustellen. In Laibach mag er in dem Umstande gelegen sein, daß die Vermiether verpflichtet sind, den städtischen Aerzten, den Beamten der Bauämter und dem Leiter des Wohnungsvermittlungsamtes die Besichtigung der angemeldeten Wohnung zu gestatten, was nicht jedem Hausherrn angenehm sein dürfte. Ueberdies spielt hier vielleicht auch die von Miethern und Vermiethern zu zahlende Einschreibgebühr von 40 h — zu der bei Sommerwohnungen eventuell noch eine Vermittlungsgebühr von 1 K. hinzukommt — eine Rolle. In Brünn scheint wieder die Beschränkung auf die ganz billigen Wohnungen (mit einem Miethpreise bis zu 240 K.) hemmend auf die Entwicklung des Wohnungsnachweises gewirkt zu haben, während in Wien die Gebühren von 2 K. für eine Jahreswohnung und 1 K. für eine Monatswohnung den Vermiethern[5]) zu hohe gewesen sein dürften.

Zeigt es sich doch ohnehin im Allgemeinen, daß die Vermiether den gemeinnützigen Wohnungsvermittlungsämtern viel weniger Interesse entgegenbringen als die Miether, was auch ganz erklärlich ist, da eben überall ein Mangel an den hier in Betracht kommenden billigen Wohnungen herrscht. In Brünn konnte wenigstens, als von Seite der Wohnungsvermittlungsanstalt die üblichen Anzeigen von Wohnungen an den Häusern verfolgt wurden, festgestellt werden, daß die Hausherrn billige Wohnungen ohne irgend eine Anzeige stets unter der Hand vermiethen, und wird dasselbe wohl auch in allen anderen größeren Städten der Fall sein. Man darf daher gerade den Vermiethern die Benützung der Nachweisstellen nicht unnöthig erschweren und würde es sich somit schon aus diesem Grunde empfehlen, die einfache und bewährte Organisation des unentgeltlich[6]) funktionirenden Kölner Wohnungsnachweises auch bei den österreichischen Anstalten einzuführen.

In Köln muß nun allerdings der Vermiether, welcher den Wohnungsnachweis benützen will, einen Anmeldebogen ausfüllen und ihn bei der Wohnungsnachweisstelle hinterlegen, was immerhin einen Gang in das Wohnungsamt nöthig macht. Doch könnte vielleicht auch bestimmt werden, daß eine einfache telephonische Anzeige des Leerstehens der Wohnung genügt, worauf der Beamte des Wohnungsnachweises sich selbst in die betreffende Wohnung zu begeben und den Anmeldebogen — dem auch eine Planskizze angefügt werden könnte — auszufüllen hätte.[7]) Der Vermiether wäre dann lediglich verpflichtet, eine etwa nicht durch das Amt erfolgende Vermiethung der angemeldeten Wohnung — eventuell ebenfalls telephonisch — der Nachweisstelle anzuzeigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung müßte jedoch, um eine Irreführung der Wohnungsuchenden zu vermeiden, nach Wiener Muster durch allmonatliche Begehung der angemeldeten Wohnungen kontrolirt werden, da den Miethlustigen die Auskünfte selbstredend auf Grund der bei der Nachweisstelle erliegenden Anmeldebogen ertheilt werden.[8]) Damit aber andererseits die Nachweisstelle auch nicht überflüssiger Weise von Wohnungsuchenden überlaufen wird, könnten — namentlich in den hauptsächlich von Arbeitern und kleinen Angestellten bewohnten Bezirken — bei Geschäftsleuten Listen aufgelegt werden, aus denen die Zahl und die Gattung der zu vermiethenden Wohnungen zu ersehen ist.

Die Organisation ist also eine so einfache und so billige,[9]) daß die Vermittlung ohne große Opfer unentgeltlich besorgt und die Kosten der Anstalten von den Gemeinden leicht aufgebracht werden könnten. Findet doch selbst die Kölner Nachweisstelle mit einem Zuschuß von 3000 *M* ihr Auskommen. Selbstredend dürfte sich aber die Vermittlungsthätigkeit der von den Gemeinden erhaltenen Anstalten dann lediglich auf kleine, von Unbemittelten gemiethete Räumlichkeiten (Wohnungen und Werkstätten) mit einem Miethzinse bis zu ca. 500 K. erstrecken, da keinerlei Veranlassung vorliegt, vermögenden Parteien auf Kosten der Gesammtheit Wohnungen zu vermitteln.[10]) Im Interesse der Landbevölkerung könnte es sich — einem Vorschlage des Landessekretär Berthold in Troppau gemäß — höchstens empfehlen, auch die Vermittlung von Wohnungen in Sommerfrischen unter die Agenden der Nachweisstellen aufzunehmen.

In größeren Städten wird die Errichtung von Wohnungsämtern ja ohnedies geradezu eine Nothwendigkeit. Jedenfalls sind die Vortheile derselben — wie Eingangs erwähnt — sowohl für die arbeitende Bevölkerung als auch für die Allgemeinheit so große und die Kosten so geringe, daß man es wohl allenthalben wenigstens auf einen Versuch ankommen lassen könnte.

Graz. Dr. Jul. Bunzel.

Literarische Anzeigen.

Schwarz, Leopold, Der Weg zum Heil. Bausteine für das kommende Jahrtausend und auch für die Gegenwart. Leipzig, Edmund Demme. 94 S. Preis 1,00 *M* (1 Kr. 20 h).

Zitelmann, Georg, Direktor der Gewerbeschule zu Wiesbaden, Lehrhefte für Gewerbeschulen. I. Das Bürgerliche Wohnhaus. Mit Atlas. Wiesbaden, Heinrich Heuß. Preis zus. 4,00 *M*.

Isay, Rechtsanwalt Dr. Herm., Rechtsgeschäft und wirthschaftliche Machtverschiedenheit. Vortrag. Berlin 1902, Franz Vahlen. 34 S. Preis 80 *Pf.*

Kirchhoff, Prof. Dr. Alfred, Was ist national? Vortrag. Halle a./S. 1902, Gebauer-Schwetschke Druckerei und Verlag. 44 S. Preis 80 *Pf.*

Klein, Dr. Franz, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 9. November 1901. Dresden 1902, v. Zahn & Jaensch.

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1901. XXXIV. Jahrg. Berlin 1902, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis 7 *M*.

Katz, Dr. Richard Alexander-, Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Ein Vergleich der Berufsstellung Beider. Berlin 1902, Otto Liebmann. Preis 80 *Pf.*

Die soziale Lage der Arbeiter des Steinsetzer-Gewerbes. Statistischer Bericht an den 5. Verbandstag der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes von A. Knoll, Berlin.

Arbeitsnachweisstellen ergiebt sich — wie Ilse Arlt in einem Aufsatze in der „Grazer Montagszeitung" vom 23. September 1901 ganz richtig hervorhebt — abgesehen von der Kostenersparniß auch daraus, daß eine ziemlich große Anzahl der Umzüge durch den Wechsel des Arbeitsortes bedingt ist, so daß nicht nur die Parteien in beiden Anstalten häufig dieselben sind, sondern auch der Zeitpunkt der Benutzung beider Arten von Vermittelungen oft zusammenfällt.

[4]) Angemeldet wurden bis Ende November bezw. Mitte Dezember im V. Bezirke 50 Monats- und 106 Jahreswohnungen und im IV. Bezirke 126 Wohnungen und Geschäftslokale. — Diese sowie die auf Laibach und Brünn bezüglichen Angaben verdanke ich der Liebenswürdigkeit der Leiter der betreffenden Wohnungsnachweisstellen.

[5]) Ursprünglich wurde auch von den Miethern von Jahreswohnungen eine Gebühr von 40 h eingehoben.

[6]) Eine Einschreibegebühr könnte selbstredend immerhin eingehoben werden, doch dürfte es sich empfehlen, dieselbe nicht höher als mit 20 h anzusetzen.

[7]) Das Aufsuchen aller an den Hausthoren als leerstehend bezeichneten Miethlokalitäten hat sich in Brünn als nutzlos erwiesen, was auch vollkommen erklärlich ist, da doch ein Hausherr gewiß lieber das Leerstehen einer Wohnung einem unentgeltlich funktionirenden Amte anzeigt, ehe er durch das Heraushängen eines Zettels alle vorübergehenden Neugierigen zur Besichtigung der Wohnung einladet.

[8]) Gleichzeitig mit der Adresse der leerstehenden, für ihn passenden Wohnungen erhält der Wohnungsuchende im Uebrigen in Köln auch eine Postkarte, welche er dem Vermiether vorzuzeigen hat. Auf dieser Karte bemerkt der Vermiether, ob die Vermiethung erfolgte, oder ob er die Zusendung weiterer Wohnungsuchender wünscht, worauf die Karte an die Nachweisstelle zurückgegeben werden muß.

[9]) Daß trotzdem schöne Erfolge erzielt werden können, beweist das Beispiel von Elberfeld, wo in dem ersten Jahre des Bestehens des nach Kölner Muster eingerichteten städtischen Wohnungsnachweises bereits 568 Wohnungen mit einem Miethzinse von unter 500 *M* (ausschließlich der möblirten) vermittelt wurden. — Vgl. Statistisches Amt der Stadt Elberfeld Beilage zum Monatsbericht für März 1902.

[10]) Ob auch größere Wohnungen — selbstredend gegen Entrichtung von Gebühren — von den gemeinnützigen Wohnungsämtern vermittelt werden könnten, wird die Praxis ergeben müssen.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1902. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Einiges zur Unglückshäufigkeit in der deutschen und englischen Handelsflotte.

Von E. Fitger, Bremen.

Im Reichstag ist anläßlich der Berathungen über die Seemannsordnung und die Tiefladelinie die Frage der Unglückshäufigkeit im Vergleich der verschiedenen Jahre wie auch im Vergleich mit der englischen Handelsflotte berührt worden. Erschöpft ist sie nicht und konnte sie nicht werden, weil ein parlamentarisches Forum sich dafür nicht eignet. Auch die nachstehenden Bemerkungen sollen nicht den Versuch machen, sie völlig zum Austrag zu bringen; als Beiträge werden sie aber doch dienen können.

Die deutsche Reichsstatistik verzeichnet nur den Verlust von Menschenleben der Besatzung bei Totalverlust des Schiffes. Die auf diese Weise eingetretenen Todesfälle umfassen nahezu die Hälfte aller Todesfälle, die die Berufsgenossenschaft aufführt, ausgenommen die „verwandten Betriebe“ und die „Fischdampfer und Heringslogger“. In den elf Jahren von 1889 bis 1899 fielen durchschnittlich 431 Todesfälle auf die Kauffarteischiffe der Berufsgenossenschaft, während die Reichsstatistik 227,8 für Totalverlust der Schiffe verzeichnet. Bei dieser großen Bedeutung der Totalverluste innerhalb der Gesammtzahl der Todesfälle verdient der Ueberblick über die Reichsstatistik um so größere Beachtung, als sie bis 1873 zurückgeht.

Todesfälle auf deutschen Handelsschiffen bei Totalverlusten pro 1000 Mann Besatzung:

1873/75	jährlich	im	Durchschnitt	7,3	Mann
1876/80	=	=	=	8,3	=
1881/85	=	=	=	7,9	=
1886/90	=	=	=	5,2	=
1891/95	=	=	=	6,7	=
1896/1900	=	=	=	4,9	= .

In diese Aufstellung sind die im Jahre 1900 eingetretenen Todesfälle des Hobokener Unglücks nicht einbegriffen. Sie fehlen in der Reichsstatistik, weil die drei dabei betheiligten Dampfer nicht total verloren gingen. Der Rückgang der Todesfälle bei Totalverlusten ist ebenso eklatant wie erfreulich.

Deutlicheren Anhalt gaben die Zahlen der See-Berufsgenossenschaft. Sie verzeichnet Folgendes:

	Versicherte Personen	Todesfälle auf Kauffahrern	Todesfälle in verwandten Betrieben	Todesfälle auf Fischdampfern und Heringsloggern
1888	—	198	2	—
1889	—	447	2	—
1890	37 580	391	6	—
1891	38 026	432	—	—
1892	37 882	468	1	—
1893	37 943	491	—	—
1894	37 694	408	4	—
1895	36 824	570	2	14
1896	37 848	394	3	9
1897	39 227	337	—	5
1898	39 985	427	2	33
1899	41 954	396	—	25
1900	47 073	605	—	65
1901	50 036	382	1	67
		5 946	23	218.

Unglücklicherweise giebt die Berufsgenossenschaft nicht an, wie viel Versicherte auf die einzelnen Kategorien der Todesfälle entfallen. Bei den Fischdampfern und Heringsloggern hat man einigen Anhalt daran, daß die Fischdampfer der Nordsee (die Ostsee hat keine Fischdampfer) 1899 1322 Mann betrug; die der Segelfischfahrzeuge (größtentheils jedoch keine Heringslogger) 2337. Die Hochseefischerei fordert also offenbar im Verhältniß zu ihrer Besatzung große Opfer. Vor Allem ist festzuhalten, daß sie erst 1895 am 1. Juli für Fischdampfer und 1896 am 1. April für Heringslogger in der See-Berufsgenossenschaft überhaupt auftritt. Man wird für sie vielleicht 2000 Versicherte von der Gesammtzahl absetzen können. Betreffs der verwandten Berufe bleibt nichts übrig als sie hier mit hineinzurechnen, obwohl anzunehmen ist, daß die Lebensgefahr hier geringer ist als in der eigentlichen Schiffsbesatzung.

Dies berücksichtigt, ergeben sich pro 1000 Versicherte an Todesfällen:

1890	10,6	1896	11,1
1891	11,1	1897	9,0
1892	12,4	1898	11,3
1893	13,0	1899	9,9
1894	10,9	1900	13,4
1895	16,4	1901	8,0.

Das schlimmste Jahr ist demnach 1895 mit 16,4 ‰. Demnächst erst — trotz Hoboken — 1900. Die drei günstigsten Jahre waren 1899 mit 9,9, 1897 mit 9,0 und 1901 mit 8,0 ‰. Es ist ein erfreulicher Gedanke, daß gerade das letzte Jahr das günstigste war. Aber das ist nicht eine Ausnahme, sondern es ist trotz der Schwankungen eine dauernde Verbesserung wahrzunehmen. Der Durchschnitt betrug in den sechs Jahren:

1890 bis 1895 . . . . 12,57 ‰
1896 " 1901 . . . . 10,45 " .

Die Liste der Todesfälle von 1888 bis 1900 (vom letzten Jahre, 1901, wird die Zahl soeben erst bekannt) hat wohl dienen müssen, um eine gröbliche Zunahme der Todesfälle in der See-Berufsgenossenschaft und damit eine wachsende Vergeudung von Menschenleben darzuthun. Es sieht dann aus, als ob die Todesfälle von 200 auf 670 gestiegen seien. So liegt die Sache aber durchaus nicht. Setzt man statt des Hoboken-Jahres 1900 das vorhergehende Jahr 1899 ein, so hat man nur 421 Todesfälle. Aber auch 1888 kann gar nicht zum Vergleich herangezogen werden, denn der Berufsgenossenschaft fallen in jedem Jahre eine ganze Anzahl Todesfälle zur Last, die sich schon in dem vorhergehenden Jahre ereignet haben, die aber erst in dem neuen Jahre in Betracht kommen. Bei Unglücksfällen im Auslande dauert es längere Zeit, ehe sie an die Berufsgenossenschaft herantreten; sodann spielt die Verschollenheitsfrist eine sehr große Rolle. 1888 blieb noch frei von Allem, was aus dem Jahre 1887 stammte, alle anderen Jahre hatten mit derartigen Nachzüglern zu thun. An Todesfällen bei Totalverlusten nach der Reichsstatistik steht 1888 nur ganz unerheblich unter dem Durchschnitt der Zeit von 1888 bis 1899 (202 gegen 224). Es hat überhaupt mehr Todesfälle bei Totalverlusten (202) als die Berufsgenossenschaft Todesfälle **überhaupt** hat (200). 1888 muß also gänzlich ausscheiden. Seitdem hat aber auch in der Berufsgenossenschaft die Zahl der **Todesfälle bis zum Hoboken-Unglück abgenommen.** — Endlich kann man die Seefischerei nicht einrechnen, denn auf Seedampfer und Heringslogger wurde, wie schon oben bemerkt, die Unfallversicherung erst seit 1895/96 angewendet.

Zum Vergleich mit **England** bietet sich uns nun werthvolles Material in einem im Druck erschienenen Vortrag, den Sir **John Glover** am 21 Januar 1902 in der Royal Statistical Society zu London gehalten hat. Da der Redner schon 1863, 1872, 1882 und 1892 in derselben Gesellschaft Vorträge über Schiffahrtsstatistik gehalten hat, so ist er wohl ohne Weiteres als ein kompetenter, wahrscheinlich hochbefähigter Beurtheiler anzusehen.

Glover giebt uns eine Tabelle mit der Rubrik: Deaths of Seamen reported as having occurred at sea from **various causes** in **merchant-vessels**, registered in the United Kingdom, compared with the number of Seamen, required to man the vessels which were employed during each of the years stated: (Todesfälle von Seeleuten, gemeldet als eingetreten zur See aus **verschiedenen Ursachen** auf **Handelsschiffen** des Vereinigten Königreiches, verglichen mit der Zahl der Seeleute, die zur Bemannung der Schiffe während jedes der folgenden Jahre erforderlich waren). Fischer und Laskaren waren ausgeschlossen. (Es fehlen also augenscheinlich die Todesfälle, die sich am Lande ereigneten, während die Seeleute in Deutschland noch eine gewisse Zeit versichert sind, z. B. im Hospital). Die Zahlen lauten:

A. Todesfälle auf Dampfern:

	Besatzung incl. Kapitän	Tod durch Schiffbruch	Tod durch and. Unfälle	Tod durch Krankheit	Total Anzahl	Total ‰
1891 . .	122 342	374	137	267	778	6,4
1892 . .	126 728	302	164	372	838	6,6
1893 . .	127 703	292	103	210	605	4,7
1894 . .	128 479	572	164	284	1020	7,9
1895 . .	129 739	304	158	274	736	5,7
1896 . .	129 089	416	149	266	831	6,4
1897 . .	131 145	369	204	263	836	6,4
1898 . .	131 156	203	120	240	563	4,3
1899 . .	133 471	607	157	249	1013	7,6
1900 . .	136 155	374	127	339	840	6,2.

B. Todesfälle auf Seglern:

	Besatzung incl. Kapitän	Tod durch Schiffbruch	Tod durch sonst. Unfälle	Tod durch Krankheit	Total Anzahl	Total ‰
1891 . .	62 154	800	228	203	1231	19,8
1892 . .	60 765	700	225	220	1145	18,8
1893 . .	61 825	528	197	152	877	14,3
1894 . .	59 188	607	245	164	1016	17,1
1895 . .	56 754	583	221	182	986	17,4
1896 . .	53 825	634	228	173	1035	19,2
1897 . .	50 858	408	179	135	722	14,2
1898 . .	47 286	246	146	160	552	11,7
1899 . .	43 445	425	129	149	703	16,2
1900 . .	41 017	303	104	128	535	13,0.

Daß in England die Kapitäne und Steuerleute einbegriffen sind, in Deutschland nicht, macht keinen Unterschied, denn natürlich sind auch deren Todesfälle einbegriffen. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß in Deutschland unter Versicherten und Todesfällen die verwandten Gewerbe einbegriffen sind, in England nicht. **Fischer fehlen beiderseits.** Weiter ist hervorzuheben, daß die deutsche Handelsflotte relativ mehr Mannschaften in der augenscheinlich gefährlicheren Segelflotte hat als England. Des letzteren Dampferpersonal ist für 1900 mehr als dreimal so groß als das Seglerpersonal, für Deutschland verzeichnet die Reichsstatistik 31 077 Mann Dampfer- und 13 636 Mann Seglerbesatzung. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die englische Flotte 1900: 36 023 Laskaren unter ihrer Besatzung hatte, d. h. fast 15 %, während die deutsche Flotte deren ungleich weniger hat. Todesfälle der Laskaren sind, wie schon erwähnt, nicht eingerechnet.

Die Vergleichbarkeit ist also nicht vollständig. Immerhin stellen wir die beiderseitigen Zahlen einander gegenüber:

Promille der Todesfälle:

	Deutschland	England Dampfer	England Segler	Durchschnitt
1891	11,1	6,4	19,8	10,9
1892	12,4	6,6	18,8	10,6
1893	13,0	4,7	14,3	7,3
1894	10,9	7,9	17,1	10,8
1895	16,4	5,7	17,4	9,2
1896	11,1	6,4	19,2	10,2
1897	9,0	6,4	14,2	8,6
1898	11,3	4,3	11,7	6,2
1899	9,9	7,6	16,2	9,8
1900	13,4	6,2	13,0	8,6
Durchschnittlich . .	11,85	6,22	16,17	9,32
1901	8,00	—	—	—.

Der Durchschnitt des Jahrzehnts beträgt darnach auf je 1000 Mann Besatzung für Deutschland 11,85, für England 9,32 Todesfälle; also ein Verhältniß wie 5 : 4. Es wäre ungerecht, daraus auf eine geringere Fürsorge zur Erhaltung des Lebens der Seeleute auf der deutschen Handelsflotte schließen zu wollen. Außer den schon erwähnten Unterschieden ist namentlich zu berücksichtigen, daß die deutschen Küsten, Nordsee wie Ostsee, weit gefährlicher sind als die englischen. Und gerade die relativ ungefährliche Küstenfahrt erfordert in England einen sehr großen Theil der Handelsflotte.

Gewiß sind wir noch lange nicht am Ende mit der Fürsorge für das Leben des so vielen Gefahren ausgesetzten seemännischen Berufs. Aber daß der Stand der Dinge sich bisher schon sehr verbessert hat, ist unabweisbar; und auch der Vergleich mit England fällt nicht sehr zu Ungunsten Deutschlands aus, bei genauer Untersuchung wohl gar nicht.

Sonntagsruhe in Kunstgärtnereien.[1]

Als im Jahre 1891 im deutschen Reichstage die Gewerbeordnungsnovelle, betreffend den sogen. Arbeiterschutz, zur Berathung

[1]) Seit der im Mai erfolgten Niederschrift dieses Aufsatzes haben sich inzwischen andere Instanzen zu der in Frage stehenden Angelegenheit geäußert. So hat die „Gesellschaft für Soziale Reform" die Rechtsverhältnisse der Gärtner zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gemacht und weiterhin der Ausschuß für Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts Berlin dazu Stellung genommen. Der bezüglich der Sonntagsruhe zur Ergänzung des §. 105b der Gewerbeordnung von dem letztgenannten Ausschuß vorgeschlagene Passus deckt sich dem Sinne nach mit meinem Vorschlage; in der Praxis würde es auf Eins herauskommen, welche von beiden Fassungen gewählt wird. Die des Gewerbegerichts Berlin hat vielleicht deswegen mehr Aussicht auf Annahme, weil sie in derselben Form gehalten ist, wie der vorhergehende Absatz 3 des §. 105b, der auf die in den Geschäftsbetrieben der Konsum- und anderen Vereine beschäftigten Personen Bezug hat. D. A.

stand, wurde bei der zweiten Lesung u. A. auch folgender „Antrag Auer und Genossen" zu §. 121 der Gewerbeordnung eingebracht:

„Personen, die regelmäßig für die Bedienung in Gast- und Schankwirthschaften und als Gehülfen und Lehrlinge in Gärtnereien beschäftigt werden, sind als Gewerbegehülfen im Sinne des §. 121 der Gewerbeordnung zu betrachten."

Der Antrag stand am 8. April 1891 vor dem Plenum des Reichstages mit zur Berathung. Er wurde jedoch abgelehnt und zwar deswegen, weil die Fassung zu weit war und weil die Einfügung lediglich bei §. 121[2]) zu Irrungen Veranlassung geben konnte. Bezüglich der in Gärtnereien beschäftigten Personen war man sich aber dahin einig, daß sie „in vielen Fällen .... als gewerbliche Arbeiter angesehen werden können, insbesondere dann, wenn sie in Handelsgärtnereien beschäftigt sind" (Regierungs-Kommissar Wilhelmi).[3])

Wenn man sich die Motive zur Gewerbeordnung betrachtet, insbesondere die zu §. 6, wo der Gartenbau ausdrücklich zu denjenigen Gewerbsarten gezählt wird, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterfallen sollen, dann wird man die Ablehnungsgründe ohne Weiteres begreiflich finden. Der Begriff „Gärtnerei" ist darnach zu allumfassend, da er den gemeingewöhnlichen, landwirthschaftsartigen Gartenbau (Obst-, Gemüse- und Kräuterbau im freien Grund und Boden) mit einschließt und also thatsächlich in das Gebiet der Landwirthschaft mit eingreift. Die Antragsteller hätten sich schon etwas präziser ausdrücken sollen. Ebenso muß zugegeben werden, daß die beantragte Einschaltung bei §. 121 unglücklich gewählt worden war und auch eine präzisere Fassung derselben gerade hier anzubringen, wenig zweckdienlich gewesen wäre.

Man war sich bei den Berathungen der Arbeiterschutzgesetzgebung im Reichstage 1891 also wenigstens darüber einig, daß „insbesondere die in Handelsgärtnereien beschäftigten Personen als gewerbliche Arbeiter angesehen werden können". Was man hier unter „Handelsgärtnereien" verstand, ist nicht ganz klar; auch werden zweifellos auf den verschiedenen Seiten die Auffassungen über diesen Begriff differirt haben, vielleicht in ähnlichem Maße, wie noch heute selbst die Anschauungen der verschiedenen Gerichte und Verwaltungsbehörden darüber auseinandergehen.[4])

In den Publikationen des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins[4]) während der letzten beiden Jahre (1901 und 1902) ist an der Hand einschlägigen Materials aus Gerichtsurtheilen, verwaltungsbehördlichen Verordnungen und Entscheidungen und dergleichen erdrückend nachgewiesen, wie außerordentlich schwankend und widersprechend heute gegenüber den in gewerblichen Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien beschäftigten Personen die Spruchpraxis noch gehandhabt wird. Auch an dieser Stelle ist darauf schon mehrfach hingewiesen worden.[5]) Immerhin ist zu bemerken, daß die über den technischen Charakter der modernen Gärtnereibetriebe besser berathenen Gerichtsstellen, darunter auch oberste Gerichtsinstanzen, doch schon begonnen haben, grundsätzlich und ausdrücklich zu unterscheiden einerseits zwischen dem gemein-gewöhnlichen Gartenbau und andererseits zwischen denjenigen Gärtnereibetriebsarten, die entweder das Hauptmerkmal eines Handelsgewerbebetriebes oder einer Kunstgärtnerei aufweisen.

Das preußische Kammergericht hat, wie gleicherweise die allermeisten anderen Gerichte, seit jeher anerkannt, „daß die eigentliche Handelsgärtnerei, also der handelsmäßige Ankauf und Verkauf von Gartenprodukten, die nur in der Zwischenzeit eine gärtnerische Behandlung erfahren, wie die technische Verwerthung derselben zu Kranz- und Blumenbindereien 2c. ein Gewerbe und zwar ein Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist."[6]) In seinem Urtheil vom 30. Mai 1901[7]) führt das Kammergericht, seine früheren Entscheidungen ergänzend, aber noch ausdrücklich aus:

„Man wird aber noch einen Schritt weiter thun und sich der Auffassung der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891) anschließen müssen, wonach nicht bloß die Handels- sondern auch die Kunstgärtnerei sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zuzuzählen sind."

Das preußische Oberverwaltungsgericht, auf dessen Entscheidungen in Steuersachen das Kammergericht dann weiterhin noch verweist, hat in zahlreichen Fällen dargelegt, was als Kunstgärtnerei aufzufassen ist, und zwar wird da stets die kunsthandwerkliche Technik des Betriebes als Kennzeichen angegeben: in den Baumschulgärtnereien liegt der Schwerpunkt des Betriebes in der Verarbeitung und Veredlung der Bäume und kunstvollen Anzucht der Formbäume — in der Blumen- und Dekorationspflanzengärtnerei in den künstlichen Vorrichtungen, wie Frühbeeten, Treibhäusern und dergleichen.[8]) In der Landschaftsgärtnerei ist nach diesen Beispielen in der Hauptsache die plastische Bewegung des Bodens, das Arbeiten nach vorgelegten Zeichnungen, die Anordnung der Baum-, Strauch-, Gehölz-, Stauden- und Blumengruppen zu wirkungsvollen Gesammtbildern in Betracht zu ziehen und demnach auch diese als kunstgärtnerischer Gewerbebetrieb zu behandeln.[9])

Nehmen wir nun an, daß binnen kürzerer Zeit alle Gerichte und Verwaltungsbehörden die übereinstimmenden Rechtsgrundsätze der beiden höchsten preußischen Gerichte (Kammergericht und Oberverwaltungsgericht) sich ebenfalls zu eigen machen — logischerweise muß man dieses doch als fast ganz selbstverständlich annehmen —: welche Wirkungen würde das bezüglich der Sonntagsruhe in den gewerblichen Kunstgärtnereien hervorrufen? Die Antwort hierauf lautet: Nach der gegenwärtigen Fassung der Gewerbeordnungs-Paragraphen, die Sonntagsruhe betreffend, können die Kunstgärtnerei-Gewerbetreibenden ihre Arbeiter an Sonn- und Festtagen überhaupt zu keinerlei Arbeit verpflichten. Wenn diese Lücke in der Gewerbeordnung bisher noch nicht bemerkt worden ist und daraus noch keine allgemein in die Augen springenden Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind, so ist daran lediglich die heute den Gärtnern gegenüber vorherrschende, noch äußerst schwankende Rechtsprechung schuld. In demselben Augenblicke aber, wo die oben angegebenen, vom Kammergericht und Oberverwaltungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze auch von den unteren Gerichtsinstanzen als allgemeine Norm angenommen werden — vorausgesetzt, daß die Kunstgärtnereigehülfen und -Arbeiter damit gleichfalls darauf kommen sollten, die gewerbegesetzliche Sonntagsruhe in dem vollen Umfange der bestehenden Gesetzesparagraphen für sich in Anspruch zu nehmen —, dann wird sich die Lücke sofort für Jedermann offenbaren. Sehen wir zu, inwiefern.

Paragraph 105a der Gewerbeordnung Satz 1 lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten." Diese Generalbestimmung gilt für alle diejenigen Gewerbearten, welche in den nachfolgenden §§. 105b bis 105i nicht besonders oder doch wenigstens andeutungsweise angeführt sind; denn nur auf diese Paragraphen[10]) bezieht sich Satz 2 des §. 105a: „Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." Wohl fallen die nur handelsgewerblich betriebenen Gärtnereien unter die Vorschriften des §. 105b Absatz 2 — das ist nach dem derzeitigen Stande der gewerblichen Entwickelung im Ganzen etwa ein Prozent aller gewerblichen Gärtnereibetriebe; dazu kommen noch die theils selbständig, theils als Nebenbetrieb einer Kunstgärtnerei

---

[2]) §. 121. „Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden."

[3]) Vergl.: Verhandlungen des Reichstages 1891 S. 2158 ff., insbesondere S. 2162.

[4]) Vergl.: O. Albrecht, „Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik." (Denkschrift an den Deutschen Reichstag.) Berlin 1901. Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins. — „Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung" Jahrg. 1901 und Jahrg. 1902. — „Soziale Praxis" Jahrg. X Sp. 1144 und Jahrg. XI Sp. 82 ff. und Sp. 809 ff.

[5]) Vergl. „Soziale Praxis" a. a. O.

[6]) Vergl.: Urtheil des Kammergerichts S. 372.01 vom 30. Mai 1901, abgedruckt in Johow u. Ring, Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts, Neue Folge, III. Bd. Heft 1; desgl.: „Deutsche Juristen-Zeitung" VII. Jahrg. 1902 S. 29.

[7]) Ebenda.

[8]) Vergl.: B. Fuisting, „Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891". Carl Heymanns Verlag, Berlin 1895.

[9]) Vergl.: O. Albrecht: „Das Recht des Gärtners in Sachen Zuständigkeit der Gewerbegerichte". Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins. Berlin 1902.

[10]) Vergl.: Neukamp, „Die Gewerbeordnung nebst Ausführungsvorschriften", IV. Auflage, Berlin 1901. Neukamp giebt hier auf Seite 232 wörtlich folgende Erläuterung: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit in den §§. 105b und folgende nichts abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in §. 35 Abs. 3 genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslos Geltung hat."

unterhaltenen Blumen- und Kranzbindereigeschäfte —; für die im Sinne des oben angeführten Kammergerichtsurtheils vorhandenen gewerblichen Kunstgärtnereibetriebe fehlt es aber durchgehends an der nothwendigen Erwähnung. Auch ist es nicht möglich, diesem Mangel durch eine Bundesrathsverordnung beizukommen; denn die in §. 105d[11]) angegebenen bezüglichen Befugnisse des Bundesraths erstrecken sich nur auf die in §. 105b Absatz 1 aufgeführten gewerblichen Betriebsarten (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Ziegeleien, sowie Bauten). Noch viel weniger aber bieten die übrigen Paragraphen irgend welche Handhabe, die in §. 105a ausgesprochene vollständige Sonn- und Festtagsruhe der gewerblichen Arbeiter den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in gewerblichen Kunstgärtnereien zu beschränken.

Die vollständige Sonntagsruhe ist in den Kunstgärtnereibetrieben nun zwar gar nicht durchführbar, weil es hier alltägliche Arbeiten zu verrichten giebt, deren Unterbrechung (Gießen, Spritzen, Lüften, Beschatten, Heizen) ein Verderben der Rohstoffe oder ein Mißlingen der Arbeitserzeugnisse bewirken würde; trotzalledem aber kann heute — streng genommen — kein kunstgärtnerischer Arbeitgeber seine Gehülfen auch nur zu den allernothwendigsten, durch die Natur bedingten Arbeiten verpflichten. Weigern sich die Gehülfen 2c. beharrlich dagegen, so erlangt der Arbeitgeber nach Lage der Sache damit noch keinerlei Recht, diese betreffenden Gehülfen auf Grund §. 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung kündigungslos zu entlassen; denn die Gehülfen befanden sich eben nur in Ausübung eines ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechtes!

Man ersieht aus diesen Darlegungen nun jedenfalls, daß die behauptete Lücke in den Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung thatsächlich in vollem Umfange vorhanden ist. Man wird weiter erkennen, daß, wenn die Kunstgärtnereigehülfen und -Arbeiter sich einmal in großer Anzahl dieses zunutze machten, daraus für die davon berührten Arbeitgeber große Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Darum ist es dringend erforderlich, dem §. 105b einen Absatz 4, etwa folgenden Wortlauts, nachzufügen:

„Die Bestimmungen des Absatz 1 finden, unter Berücksichtigung der §§. 105c bis 105h, auf den Betrieb der Kunst- und Ziergärtnerei sinngemäße Anwendung."

Hierdurch wird einerseits die oben in Aussicht gestellte Kalamität zweckentsprechend beseitigt, der Kunst- und Ziergärtnerei für alle naturnothwendigen Arbeiten die nöthige Bewegungs- und Verfügungsfreiheit gegeben, und andererseits erhalten damit auch die Gärtnereiangestellten selbst eine wirklich geordnete Sonntagsruhe, die ihnen heute — trotz des nachgewiesenen Rechts, zu gar keiner Sonntagsarbeit verpflichtet zu sein —, in Folge der sehr schwankenden und sich widersprechenden Gerichts- und Verwaltungspraxis, so gut wie gänzlich fehlt. Denn bezüglich der gewerblichen Sonntagsruhe-Vorschriften sind sich bisher merkwürdiger Weise noch alle Verwaltungsbehörden darüber einig gewesen, daß diese für die Kunst- und Ziergärtnereien nicht bestehen; daß hier nur die Polizeiverordnungen in Betracht zu ziehen wären, welche sich auf „die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage" erstrecken. Und das hat in der Praxis bisher immer die Bedeutung gehabt, daß die in den bezeichneten Gärtnereien beschäftigten Personen an allen Sonn- und Festtagen ohne jede Unterbrechung beschäftigt werden durften und durchschnittlich auch beschäftigt worden sind: die in den Gewächshäusern, anderen Räumen und hinter hohen Planken, Bäumen und Büschen vollführten Arbeiten sind weder „öffentlich sichtbar", noch verursachen sie ein besonderes „Geräusch", das den Nachbar oder Vorübergehenden in seiner Feiertagsstimmung stören kann.

Den in den Kunst- und Ziergärtnereibetrieben beschäftigten Personen ist in keiner Weise damit gedient, nur auf dem Papiere die vollständige Sonn- und Feiertagsruhe für sich herauslesen zu können; sie wünschen vielmehr dringlich, daß ihnen vernünftiger Weise nur — oder vielmehr wenigstens — diejenigen Schutzbestimmungen gewährleistet werden, welche §. 105b Absatz 1, mit den durch die nachfolgenden Paragraphen vorgesehenen Einschränkungen, vorsieht Eine derartige klare Bestimmung wird auch nimmermehr ihre Wirkung verfehlen können und in der Praxis von den Arbeitgebern beachtet werden müssen; denn dahinter stehen nöthigenfalls die Organe der Polizei und der Gewerbeaufsicht.

Man fülle die Lücke recht bald aus; mehr als 100 000 arbeitnehmende Gärtner[12]) warten darauf und werden dafür dem Gesetzgeber Dank wissen. Die Gesetzgebung selbst vollführt damit nur einen Akt sozialer Gerechtigkeit und Billigkeit.

Berlin. Otto Albrecht.

[11]) §. 105d der Gewerbeordnung: „Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden."

[12]) Nach der Reichsgewerbezählung von 1895 beschäftigte damals die Kunst- und Handelsgärtnerei schon 83 583 (61 335 technisch gebildete und 22 248 nicht besonders vorgebildete) Personen, so daß man die derzeitige Zahl sehr wohl auf 100 000 bis 120 000 veranschlagen kann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Vertretung der italienischen Regierung im Komitee der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz übernimmt im offiziellen Auftrage der frühere italienische Finanzminister, Excellenz Professor Luigi Luzzatti. Zugleich gewährte die italienische Regierung dem internationalen Arbeitsamte eine finanzielle Subvention.

Zu Delegirten der französischen Regierung für die Cölner Tagung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurden vom Handelsminister Trouillot die Herren A. Fontaine, Direktor des französischen Arbeitsamtes, und Chapsal, Direktor der Präsidialabtheilung des Handelsministeriums, ernannt.

Die schweizerische Bundesregierung wird wie in den Vorjahren durch den Chef der Abtheilung für Industrie Herrn Dr. Kaufmann auf der Cölner Tagung vertreten sein.

Soziale Zustände.

Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1902. Dieser Band enthält an erster Stelle eine sozialwissenschaftliche Studie von Waldemar Zimmermann „Zur sozialen Lage der Eisenbahner in Preußen". Der Verfasser steht zur Redaktion der „Soz. Pr." in nahen Beziehungen. Wir wollen daher auf eine eigene Kritik verzichten und hier mittheilen, was die ministerielle „Berliner Correspondenz" dazu bemerkt. Sie schreibt u. A.:

„In der Presse wird bei dieser Gelegenheit vielfach bemängelt, daß der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1898 einen Antrag des „Vereins für Sozialpolitik", eingehende Erhebungen über die Verhältnisse der unteren Beamten und Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung anzustellen, abgelehnt habe und zwar ohne Angabe von Gründen. Die letztere Behauptung ist insofern unzutreffend, als die Ablehnung (wie in der Einleitung der Schrift selbst bestätigt, übrigens auch in einigen Zeitungen ausdrücklich vermerkt wird) damit begründet war, daß durch die alljährlichen Berichte über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen und durch die Etats ausführliches Material über diese Verhältnisse bekannt gegeben wird. Daß derartigen Erhebungen, selbst wenn sie unter der Führung eines so angesehenen Vereins wie des „Vereins für Sozialpolitik", dem auch hohe Beamte des Arbeitsministeriums und der Staaseisenbahnverwaltung angehören, veranstaltet werden, mancherlei naheliegende Bedenken entgegenstehen, wurde übrigens, wenn wir uns recht erinnern, auch damals schon von vielen Seiten anerkannt. Im Uebrigen ist der Minister stets darauf bedacht, die soziale Lage der zahlreichen Beamten und Arbeiter seiner Verwaltung nach Möglichkeit zu verbessern. Er wird zweifellos Anlaß nehmen, die weiteren Anregungen aus diesem Gebiete, die die Zimmermannsche ebenso von ernstem Wohlwollen für die Eisenbahnbediensteten, als von aufrichtiger Anerkennung der Leistungen der Eisenbahnen gerade auch auf sozialem Gebiete erfüllte Abhandlung schon bei flüchtiger Durchsicht bietet, auf das eingehendste zu prüfen."

Im Uebrigen enthält der Band aus der Feder von Paul Mombert: „Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Angestellten der Düsseldorfer Straßenbahn", die Studie: „Das Droschkenwesen zu Frankfurt am Main". Dr. Hampke hat beigesteuert: „Die Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Straßenverkehrsgewerbe in Posen", K. H. Döscher: „Zur Lage des im Münchner Straßenverkehrsgewerbe beschäftigten Personals", Fritz Deichen: „Erhebungen über die Verhältnisse der Bediensteten und Arbeiter im

Straßenverkehrsgewerbe Berlins". In dem Schlußabschnitt behandelt Comte Léon de Seilhac „Les ouvriers des transports en France".

Ueber die Belastung der Ortskrankenkassen durch den wirthschaftlichen Rückgang gewähren folgende Zusammenstellungen für Sachsen eine bemerkenswerthe Auskunft. Allgemein werden ja die Mitgliedausweise der Kassen als ein ausgezeichneter Gradmesser für den wirthschaftlichen Hoch- oder Tiefstand angesehen, aber auch durch eine erhöhte Krankheitsziffer und dadurch vermehrte Inanspruchnahme von Unterstützungen und entsprechend ungünstige Bilanzen der Kassenjahresabschlüsse machen sich die Einwirkungen der Krisis bemerkbar. So hat die Ortskrankenkasse I Greiz das Jahr 1901 mit einem Fehlbetrage von 11 335,63 ℳ abgeschlossen, während im Jahre 1900 ein Ueberschuß von 9769,21 ℳ erzielt wurde. — In der Ortskasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin überstieg die Ausgabe im vergangenen Jahre die Einnahme um circa 40 000 ℳ. Der Reservefonds sank um circa 25 000 ℳ in dem einen Jahre. — Bei der Ortskasse der Mechaniker, Optiker rc. mußten trotz der Erhöhung des Beitrages dem Reservefonds 15 000 ℳ entnommen werden, der Mitgliederstand sank bei einem Jahresdurchschnitt von 9262 um circa 2300 Personen. — Die Ortskasse der Sattler rc. hatte einen Vermögensrückgang von 18 478 ℳ zu verzeichnen, bei einem Durchschnittsmitgliederstand von 2817. — Bei der Ortskasse Zwickau verringerte sich die Mitgliederzahl vom Anfang des Jahres bis zum Ende desselben von 7185 auf 6328. Trotzdem war die Kasse genöthigt, an Unterstützungen u. s. w. 24 500 ℳ mehr als im Jahre vorher auszugeben. — Die Ortskasse Löbtau war bereits nach dem Verlauf des ersten Halbjahres 1901 gezwungen, ihrem Reservefonds 12 000 ℳ zu entnehmen. Im weiteren Verlauf des Jahres war sie genöthigt, ihre Unterstützungen beträchtlich herabzusetzen. Sie hob die freie Aerztewahl auf, ebenso die Gewährung von Arzneien an Familienangehörige, beseitigte die Wöchnerinnenunterstützung an Ehefrauen der Mitglieder u. s. w. — Die Ortskassen Oberhau, Mylau u. s. w. berichten, daß sie kleinere Beträge den Reservefonds entnehmen mußten. Die Ortskassen Netschkau und Neumark wurden von der Aufsichtsbehörde angewiesen, ihre Beiträge zu erhöhen. Die Ortskrankenkasse Plauen—Dresden mußte am Schlusse des Berichtsjahres ihrem Reservefonds 5000 ℳ entnehmen, um ihre Verbindlichkeiten decken zu können, obgleich sie im Laufe des Jahres bereits die Familienunterstützung beträchtlich eingeschränkt hatte. Ebenso mußte die Bauarbeiterkasse in Waldheim 2500 ℳ dem Reservefonds entnehmen und die Kassenleistungen herabsetzen, während die Ortskasse ebendaselbst 20 000 ℳ mehr als im Jahre 1900 aufzuwenden sich gezwungen sah. Und so fort aus den meisten übrigen Kassen, die große Ortskrankenkasse Leipzig natürlich nicht ausgenommen. — Aus diesen Thatsachen erwachsen zugleich Bedenken gegen eine Verkoppelung der Arbeitslosenunterstützung mit den Krankenkassen.

Die statistischen Erhebungen über die Zustände in den Berliner Fleischereibetrieben werden von der Regierung jetzt auch auf die Vororte ausgedehnt. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten sollen an alle in der Gemeinde vorhandenen Betriebe des Fleischergewerbes, welche gewerbliche Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigen, Fragebogen über die Arbeitszeiten der Angestellten zur Ausgabe gelangen und zwar für die Hälfte der Betriebe an die Arbeitgeber, für die andere an je einen gewerblichen Gehülfen. In Betrieben mit mehreren Gehülfen haben sich die letzteren darüber zu einigen, wer von ihnen die Fragebogen ausfüllen soll. Kommt keine Einigung zu stande, so hat es der am längsten im Betriebe thätige Gehülfe zu thun.

Eine auffallende Zunahme der jugendlichen Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen in Deutschland im Jahre 1900 weist das soeben erschienene statistische Jahrbuch 1902 für das Deutsche Reich in seinen Uebersichten nach. Die Zahl der Fabriken, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, betrug im Jahre 1899 47 829, dagegen 1900 64 032. Junge Leute von 14 bis 16 Jahren wurden 1899 196 481, 1900 dagegen 225 146 beschäftigt. Die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren stieg gleichfalls, und zwar bei denen männlichen Geschlechts von 4497 auf 5854, bei denen weiblichen Geschlechts von 2911 auf 3395. Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren stieg von 297 378 auf 311 041, der von mehr als 21 Jahren von 501 021 auf 522 578. Zumal in der Industrie der Maschinen und Werkzeuge und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel tritt die Zunahme besonders scharf hervor. Die Ursachen dieser auffälligen Erscheinung mögen zum guten Theil in dem Umschwung der Konjunkturen, die eine Verwendung billiger Arbeitskräfte angebracht erscheinen ließ, zu suchen sein.

Fremden - Einwanderung nach London. Man schreibt uns: Einige sehr beachtenswerthe Mittheilungen wurden jüngst in der Königlichen Kommission für die Fremden-Einwanderung mit Bezug auf die starke Uebervölkerung durch Ausländer im Ostende von London gemacht. Der Verwalter eines Grundstücks gab an, er habe in Stepney in einem Falle gesehen, daß 27 Leute in zwei kleinen Stuben gearbeitet hätten, Matratzen hätten überall auf dem Boden gelegen, die Nahrung dieser Leute hätte nur aus Schwarzbrod und Kaffee bestanden; der Fabrikinspektor ließ diese Räume schließen. In einem andern Fall arbeiteten 21 Frauen in einer Küche, die 16 Fuß lang, 12 Fuß breit und 7 Fuß hoch war, für 8—9 Pence (= 68—75 Pfennig) Wochenlohn; Nahrung und Schlaflager wie im ersten Fall. Aehnlicher Fälle wurden noch mehr erzählt. Die Bewohner waren alle in einem Zustand entsetzlichster Verwahrlosung; sie waren Russen, polnische Juden, Belgier und Holländer. Nach der Meinung des Gewährsmanns konnten gesetzliche Bestimmungen hier wenig helfen, da ein Heer von Aufsichtsbeamten nöthig sein würde. Nur die Hausbesitzer selbst könnten der Uebervölkerung der Wohnungen wirksam vorbeugen. Ein früherer Gesundheitsbeamter von Whitechapel sagte aus, daß Ausländer dank ihren mäßigen Gewohnheiten weniger der Schwindsucht anheim fielen als Einheimische; bei ihrer Ankunft in England seien sie meist sehr verwahrlost, aber das bessere sich bald und nach einigen Jahren könnte es keine besseren Bürger geben, als sie.

Arbeitsverhältnisse in der russischen Textilindustrie. Der Handelssachverständige beim deutschen Generalkonsulate in St. Petersburg hat kürzlich einen Bericht über die Baumwollindustrie im Iwanowo-Wosnessensker Rayon erstattet, dem wir Folgendes über die Arbeitsverhältnisse dortselbst entnehmen: „Die Arbeiterverhältnisse des Bezirkes sind im Vergleiche mit denjenigen im Norden und Westen Rußlands als rückständige zu bezeichnen. Der Arbeiter hat viel mehr als in jenen Gegenden den ländlichen Charakter bewahrt; er ist meist noch Eigenthümer oder Antheilhaber an Land und zieht es, wenn es irgend möglich ist, vor, im Frühjahr die ihm sehr unsympathische Fabrikarbeit zu verlassen und sich der Bewirthschaftung seiner Felder zu widmen. In der Regel wird die erstere überhaupt nur so lange fortgesetzt, bis eins der Kinder alt genug ist, um an Stelle des Vaters in die Fabrik zu gehen. Die Fabriken sind deshalb genöthigt, im Sommer höhere Löhne zu bezahlen und sich mit jedem, auch dem meist sehr schlechten, zuwandernden Arbeitermaterial zufrieden zu geben. Man unterscheidet eine Sommer- und Wintermiethe; die erstere ist gewöhnlich 10 bis 20% höher als die letztere. Es ist selbstverständlich, daß die geschilderten Verhältnisse auf die manuelle Geschicklichkeit der Arbeiter von nachtheiligstem Einfluß sind und insbesondere die Entstehung eines Berufsehrgeizes im Keime ersticken. So können einem Arbeiter beispielsweise in der Regel nur zwei Webstühle für glatte, oder ein solcher für façonnirte Gewebe gegeben werden, während im Norden und Westen Rußlands sehr häufig zwei Arbeiter (meist Mann und Frau) zusammen sechs Webstühle für glatte Gewebe, oder je einen Façon- und einen einfachen Webstuhl bedienen. Es bedingt dies eine größere Arbeiterzahl, welche durch die zur Kontrole der unzuverlässigen Arbeiter nöthigen Personen noch weiter erhöht wird. Eine Ausnahme hiervon bilden die Arbeiter an den Druckmaschinen, sowie auch an den Drucktischen, (Handarbeiter) welche als ständig anzusehen sind und höhere Löhne beziehen. Ein Handdrucker verdient $1,_{10}$—$1,_{30}$ Rbl. im Tage. Zur Beurtheilung der Lohnhöhe kann als Maßstab dienen, daß ein Spinner oder Weber durchschnittlich 11—13 Rbl. pro Monat im Winter und $12,_{5}$—15 Rbl. im Sommer erhält. Je nach Leistung und Verwendung steigt bei den übrigen Arbeitern dieser Satz bis zu 25 Rbl. (Meister) und sinkt auf 8—9 Rbl. bei den Hülfsarbeitern. Letzterer ist auch der übliche Lohn für erwachsene weibliche Arbeiter. Die Entlohnung der sehr zahlreich verwendeten Minderjährigen ist entsprechend niedriger. Die Zahl der weiblichen Arbeiter dürfte die der männlichen nur wenig übersteigen, da im Rayon der sogenannte ununterbrochene Betrieb vorherrscht, d. i. 20½ Arbeitsstunden in zwei Schichten, wovon auf die Tagesschicht 11½, auf die Nachtschicht 9 Stunden entfallen. In der ersteren sind größtentheils Frauen, in der letzteren ausschließlich Männer beschäftigt. Die angegebenen Lohnsätze sind nur wenig niedriger als im Moskauer Rayon, werden dagegen von denjenigen der gleichen Branche in Polen und Nordrußland bedeutend übertroffen. Gleichwohl sind die Arbeiter auch dem Moskauer Rayon gegenüber nicht unwesentlich ungünstiger gestellt, da die Arbeiter des letzteren Bezirks fast regelmäßig freie Wohnung von der Fabrik erhalten. Ferner sind die Lebensmittel in Iwanowo mindestens ebenso theuer, aber wesentlich schlechter als in Moskau und Umgebung. Ganz besonders nachtheilig sind die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. Zwar haben bereits schon vor Jahren einzelne Fabrikanten Arbeiterkasernen gebaut, jedoch in völlig unzureichendem Maße.

Arbeitsnachweis.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Oesterreich.

Der Beginn der Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich fällt in die siebziger Jahre; vor diesem Zeitpunkt waren nur ganz selten Berufsorganisationen geschaffen worden, da das absolutistische Staatssystem solche fast unmöglich machte. Nur die Buchdruckerorganisation bestand schon damals fast ein Menschenalter. Nachdem

die Bahn allgemein freigegeben, bedurfte es aber noch zweier Jahrzehnte, um das Gewerkschaftswesen in Oesterreich einigermaßen zur Entwickelung zu bringen. Die Gewerkschaften, welche jetzt bestehen, sind zum großen Theil Kinder der Sozialdemokratie; erst das Emporstreben dieser politischen Partei hat die Arbeiter auch zur Berufsorganisation aufgemuntert und die Gewerkschaftsbewegung wurde in bedeutendem Maß durch die politische Arbeiterbewegung gefördert. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Mehrzahl der österreichischen Fachvereine von Arbeitern sogenannte sozialdemokratische Gewerkschaften sind; doch hat sich in den letzten Jahren, gleichwie im Deutschen Reich, ein Bestreben geltend gemacht, die Gewerkschaften zu neutralisiren, und diese Bestrebungen gewinnen ständig in der Praxis, so daß in den großen Berufsorganisationen die Mitgliedschaft kaum mehr von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei abhängig gemacht wird. Es bestehen wohl außer den eben genannten Vereinigungen auch solche, welche einen ausgesprochen politischen oder religiösen Charakter tragen, und die als Gegner der „sozialdemokratischen" Gewerkschaften auftreten; es sind dies die christlichen und nationalen Arbeiterorganisationen. Doch können sie kaum als Gewerkschaften im modernen Sinn aufgefaßt werden, da ihre Bestrebungen in der Hauptsache der Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke gewidmet sind, während die gewerkschaftlichen Funktionen ganz in den Hintergrund treten oder aber gar nicht vorhanden sind. Nur wenige nationale Vereine haben ein entsprechendes Unterstützungssystem eingeführt, und in noch viel geringerem Maß treten sie den Unternehmern entgegen behufs Verbesserung der Arbeitsbedingungen; im Gegentheil umfassen die religiösen und zum großen Theil die nationalen Arbeiter-Fachvereine in der Regel auch die Unternehmer, besonders die Kleinmeister, als Mitglieder. Die zahlreichen sozialdemokratischen Arbeiterbildungsvereine kommen als wirthschaftliche Arbeiterorganisationen nicht in Betracht, weil deren hauptsächliche Thätigkeit, neben den Bildungsbestrebungen, auf agitatorischem Gebiet liegt.

Die österreichischen Gewerkschaften haben bisher drei Gesammtkongresse abgehalten, und zwar in den Jahren 1893, 1896 und 1901. Vom ersten Kongreß wurde eine Gewerkschaftskommission in Wien eingesetzt; später wurde auch eine solche für die czechischen Gewerkschaften in Prag geschaffen, um den nationalen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Stärke der Gewerkschaften hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen; ziffernmäßig läßt sich wohl die Stärke der nationalen und religiösen Arbeiterorganisationen nicht angeben, da sich dieselben mit Statistik nicht befassen. Doch sind sie, trotz ihres Wachsthums in den letzten Jahren, im Vergleich mit den neutralen oder sogenannten sozialdemokratischen Gewerkschaften ganz bedeutend in der Minderzahl. Die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften, welche den beiden Kommissionen angeschlossen sind, stieg von 46 606 im Jahre 1892 auf 119 050 im Jahre 1901. Die Zahl der Organisationen betrug im Jahre 1892: 724, 1901 dagegen 1571; etwa vier Fünftel der Mitglieder sind der Wiener Gewerkschaftskommission angeschlossen. Die wirthschaftliche Depression, welche im letzten Jahre sich ganz besonders geltend machte, hat insofern einen üblen Einfluß auf die Arbeiterorganisationen ausgeübt, als sich ein minimaler Rückgang in der Mitgliederzahl ergab; doch ist andererseits eine fortwährende Festigung der Gewerkschaften hervorzuheben, was in dem Ausbau des Unterstützungswesens, in der Schaffung von kollektiven Arbeitsverträgen sowie in der Bildung von Centralverbänden klar zu Tage tritt; die Zahl der letzteren stieg im Laufe des letzten Jahrzehnts von 10 auf 32. Die Krise hat ihre verheerenden Wirkungen insbesondere bei Organisationen jener Berufe geltend gemacht, die einer Centralorganisation bis heute noch entbehren. Die Bildungs- und gemischten Gewerkvereine hatten im Jahre 1901 über 33 000 Mitglieder; diese sind in die vorstehenden Zahlen nicht eingerechnet. Die Einnahmen aller Gewerkschaften betrugen im abgelaufenen Jahr 2 229 000 Kronen, deren Ausgaben 2 111 000 Kronen. Für Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliden-, Reise- und ähnliche Unterstützung haben die Gewerkschaften in den letzten fünf Jahren 2 105 000 Kronen ausgegeben, davon 1 029 000 Kronen im letzten Jahre allein. Es zeigen auch diese Ziffern die Festigung der Organisation und das gedeihliche Bestreben, die Noth des Einzelnen durch gegenseitige Hülfe zu lindern.

Der Entwickelung des Gewerkschaftswesens in Oesterreich stehen schwer überwindliche Hindernisse im Wege; vor Allem kommt hier das in diesem Land thatsächlich gesetzlich noch bestehende Koalitionsverbot in Betracht. Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche die Arbeiterschaft von der Koalition abhalten sollten, konnten aber den Gang der Entwickelung nicht aufhalten. Trotzdem das Gesetz solche Vereinigungen und Verabredungen verbietet, welche die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen durch Arbeitseinstellung zum Zweck haben, und etwa zu dem Zweck angesammelte Fonds (Widerstandsfonds) der Konfiskation ausgesetzt sind, trotz alledem hat die Arbeiterschaft auch in Oesterreich den Unternehmern schon viel abgerungen, und man kann mit gewisser Berechtigung sagen, daß die österreichischen Unternehmer nicht gerade zu den einsichtsvollsten gehören, obwohl es natürlich an Ausnahmen auch da nicht fehlt. Der Satz, daß vermoderte Reste des Absolutismus dem Fortschritt der Zeit nicht widerstehen können, hat an dem österreichischen Koalitionsgesetz seine Bestätigung gefunden. Weitere Schwierigkeiten, denen das Gewerkschaftswesen in Oesterreich begegnet, sind die nationalen Verschiedenheiten, die durch politische Parteien derart ausgenützt und mißbraucht werden, daß sie in nationalem Haß ihren Ausdruck finden; hierdurch ist nicht nur jeder sozialpolitische Fortschritt unmöglich gemacht, sondern auch die wirkungsvolle wirthschaftliche Selbsthülfe vielfach gehemmt. Klerikale Bestrebungen gehen dahin, die Arbeiter von der Organisation abzuhalten, von deutschen und slavischen Parteien werden die Arbeiter in nationale Vereinigungen gebracht und dadurch den Gewerkschaften zu einem großen Theil abgewendet. Manche der czechischen wie deutschnationalen Arbeiter-Fachvereine haben eine immerhin beträchtliche Stärke; doch stehen sie isolirt von der großen Masse der Gewerkschafter und sehen ihr Ziel ganz anderswo als im ökonomischen Emporsteigen und gegenseitiger Hülfe. Die Anzeichen sind aber vorhanden, daß trotz aller Schwierigkeiten und trotz aller österreichischen Rückständigkeit die Gewerkschaftsbewegung ständig und sicher an Boden gewinnt; nicht nur zum Wohl der Arbeiterschaft selbst, sondern im Interesse der sozialen Evolution, des Kulturfortschritts, überhaupt.

Liesing bei Wien. Hans Fehlinger.

Der Trinkgeldstreik in Triest. Eine einzigartige Streikbewegung begannen vor etwa 14 Tagen die Kaffeehauskellner, indem sie durch eine Arbeitseinstellung die seit längerem vergeblich geforderte Abschaffung des Trinkgeldes und den Ersatz desselben durch einen vom Kaffeehausbesitzer zu zahlenden Minimallohn, sowie eine Normalruhezeit zu erzwingen suchten. Die Forderungen der Marqueure wurden von den Kaffeesiedern zum Theile bewilligt, die Kellner erklären sich jedoch mit den gemachten Theilkonzessionen nicht zufriedengestellt. Die Cafetiers gestanden eine Erhöhung der Löhne um 10 % zu und bewilligten einigen Kategorien der Kellner einen bezahlten halben Ruhetag in jeder zweiten Woche, sowie allen Kellnern einen unbezahlten vollen Ruhetag in jeder Woche. Die Geschäftsinhaber übernahmen die Kosten für das Abonnement der Lokalblätter sowie die Lieferung der Zündhölzer, welche bisher die Kellner hatten bestreiten müssen, und verpflichteten sich, die bisherige primitive Art der Verrechnung, die durch bloße Aufschreibung an der Kasse geführt wurde und die Kellner angeblich in Nachtheil versetzte, durch ein Blocksystem zu ersetzen, wie es in den meisten Detailgeschäften zur Kontrole zwischen Verkäufer und Kasse besteht. Dagegen weigerten sich die Chefs die übrigen Forderungen zu bewilligen, insbesondere nicht die Abschaffung der Trinkgelder, weil dies eine komplizirte und durchaus noch nicht spruchreife Frage sei. Da die Gehülfen jedoch diese Forderung als den prinzipiellen Streitpunkt betrachten, so legte die überwiegende Mehrzahl von ihnen am 27. Juli die Arbeit nieder. Während anfangs die Aussichten für die Streikenden nicht ungünstig standen und diese das Gasthauspublikum für sich hatten, wandte sich jedoch dessen Sympathie in Folge von allerlei Exzessen und den mit dem Ausstand verbundenen Unzuträglichkeiten gar bald von ihnen ab; die Gäste erklärten sich mit einer Einschränkung des Kaffeehausbetriebes und der Bedienung durch Streikbrecher, namentlich weibliche, die sich genügend einfanden, einverstanden. Nur in kleinen Lokalen, wo Arbeiter und Schiffer verkehrten, konnten in Folge energischen Eintretens der Gäste für die Kellner deren Forderungen durchgesetzt werden. In fast allen übrigen Betrieben fielen die Gehülfen mit ihren Forderungen ab. Erreicht wurde nur eine wesentliche Erhöhung der Bezüge der sogenannten Internisten, das heißt jener Bediensteten, die mit dem Publikum nicht in Berührung kommen, wie Köche, Eisbereiter, Putzer und dergleichen. Allgemein blieben diejenigen Konzessionen in Kraft, die vor Beginn des Streiks gemacht wurden.

Die Lohnfrage im Kohlenrevier von Pas-de-Calais. Ende Mai ist für die Bergarbeiter von Nordfrankreich die sogenannte Konvention von Arras abgelaufen und nun harrt die Lohnfrage einer neuen Regelung. Die Konvention von Arras wurde bereits mehr-

mals erneuert; die erste wurde 1891 nach einem Streik zur Festsetzung der Löhne geschlossen, doch dauerte sie nicht lange, da 1893 ein neuerlicher Ausstand der Bergarbeiter stattfand. Erst 1898 wurde die zweite Konvention von Arras geschlossen, die 1. eine Reduktion der Miethen für Arbeiterwohnungen um 35 %, 2. eine Basis für die Berechnung der Löhne nach den Kohlenpreisen brachte, und zwar auf Grund periodischer Uebereinkommen in Delegirtenkonferenzen. In der letzten dieser Konferenzen forderten die Arbeiter eine weitere Lohnerhöhung, die zu bewilligen die Unternehmer sich außer Stande erklärten. So harrt die Frage der Konvention von Arras noch ihrer endlichen weiteren Erledigung.

Zum Bericht über den Hamburger Bauarbeiterkampf bittet uns der Vorsitzende des Hamburger Gewerkschaftskartells, Herr E. Kretschmer, um folgende Richtigstellung. Wir hatten („Soz. Pr." Sp. 1147) auf Grund des Hamburger Originalstreikberichts eines hiesigen angesehenen Blattes geschrieben: „Der Vorsitzende des Hamburger Gewerkschaftskartells soll es offen ausgesprochen haben: Dieser Streik müsse und werde der letzte sein, der in Hamburg ausgefochten würde; es sei die Entscheidungsschlacht zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen überhaupt." — Der Herr Kartellvorsitzende Kretschmer erklärt dazu, daß er bislang noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich weder öffentlich noch privatim über den Kampf im hiesigen Baugewerbe zu äußern. Auch habe er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kartellkommission noch keine Veranlassung gehabt, zu der in Rede stehenden Bewegung irgendwie Stellung zu nehmen. Herr Kretschmer ist überdies der Ansicht, daß die Auffassung der Bewegung als eines Entscheidungskampfes nicht zutreffend sei. Aus den Streikberichten der verschiedensten Blätter konnten wir indeß nur diese Auffassung gewinnen.

Arbeiterschutz.

Sozialpolitische Gesetzgebung in Westaustralien. Die Legislatur der Kolonie Westaustralien hat kürzlich eine Reihe wichtiger sozialpolitischer Gesetze angenommen. Die hierunter befindliche Trade Unions Act, die die gewerkschaftlichen Verhältnisse regelt und auf gesetzliche Basis stellt, lehnt sich an das gleiche englische Gesetz an. Ein neues westaustralisches Gesetz über Einigungsämter und Schiedsgerichte hält sich zum Theil an das gleiche neuseeländische, zum Theil an das jüngste Einigungsamtsgesetz von Neusüdwales; es sollen sowohl District Boards of Conciliation als Special Boards wie auch ein Court of Arbitration gebildet werden: Streitfälle können auch ohne vorherige Intervention von Einigungsämtern gleich an das Schiedsgericht gewiesen werden, wenn eine Streitpartei dies fordert. Streiks, die sich ereignen, ohne daß irgend ein Conciliation Board um Intervention angegangen worden ist, werden als strafbar erklärt, und es können Anstifter oder Theilnehmer mit Geldstrafen bis zu 50 £ belegt werden. Weiter beschloß die Legislatur der Kolonie ein Unternehmerhaftpflichtgesetz, das genaue Entschädigungen für im Betriebe verletzte oder verunglückte Arbeiter festsetzt; bei tödtlichen Unfällen erhalten die Erben Entschädigungen von 200 bis 400 £, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit erhält der Verletzte eine Maximalrente von 2 £ per Woche (gegen 1 £ in England) u. s. w. Schließlich ist noch eine Early Closing Act zu erwähnen, die bestimmt, daß mit Ausnahme bestimmter im Gesetze aufgezählter Gewerbebetriebe (Apotheken, Gasthäuser, Blumenläden, Friseure, Tabakläden) alle Läden an einem Wochentage um 1 Uhr Nachmittags, an einem anderen um 10 Uhr Abends, sonst aber täglich um 6 Uhr Abends zu schließen und nicht vor 8 Uhr früh zu öffnen sind. Kein Handlungsgehülfe darf länger als eine halbe Stunde über die Sperrstunde hinaus beschäftigt werden. Ein halber Wochentag ist jedem Handlungsgehülfen auch in den von der Early Closing Act ausgenommenen Betrieben der Gastwirthe, Milch-, Obst-, Fleisch-, Brot-, Tabak-, Blumen- und Zeitungshändler, sowie der Friseure, die bis 6½ Uhr, ausnahmsweise bis 10 Uhr offen halten dürfen, wöchentlich freizugeben; desgleichen ist ihnen eine einstündige Mittagspause und, wenn der Laden länger als bis 6½ Uhr Abends offen ist, auch eine einstündige Pause für das Abendbrot zu bewilligen. Frauen oder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in Läden nicht länger als höchstens 9 Stunden täglich (ohne die Pausen) oder 53 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Fabrikinspektion in Luxemburg. Die luxemburgische Deputirtenkammer hat einen Gesetzentwurf betreffend die Reorganisation der Fabrikinspektion angenommen. Demgemäß wird die Regierung ermächtigt, Inspektoren und Inspektorinnen zu ernennen und deren Bezüge festzustellen. Die Bergbauinspektion bleibt der Bergbaubehörde vorbehalten. Die Inspektoren haben das Recht, Enqueten einzuleiten, wobei sie zur Wahrung der ihnen bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse verpflichtet sind. Die Regierung wird ferner ermächtigt, den Inspektoren Arbeiterdelegirte beizugeben, die von der Generalversammlung der Krankenkassen der einzelnen Distrikte auf drei Jahre gewählt werden. Die Aufgabe der Delegirten der Arbeiter soll vorzugsweise in der Inspektion der Betriebe vom Standpunkte der Hygiene und der Unfallverhütung bestehen.

Die Abbröckelung des Gesetzes Millerand-Colliard über die Arbeitszeitverkürzung schreitet nach dem Rücktritt des sozialistischen Ministers langsam aber sicher fort. Durch Ausnahmebestimmungen des neuen Handelsministers Trouillot werden die alten Bestimmungen des 10½stündigen Maximalarbeitstages in manchen Berufen aufgehoben. Namentlich hat eine Bekanntmachung Trouillots, die für die Vergolder, Ciseleure, Graveure und Goldarbeiter, also eine sehr hoch qualifizirte Arbeitergruppe, eine Ueberschreitung der 10½-Stundenschicht zuläßt, in den Arbeiterkreisen lebhafte Beunruhigung hervorgerufen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Reform der Wanderarbeitsstätten (Naturalverpflegungsstationen) im Regierungsbezirke Liegnitz.

Von Regierungs-Assessor Dr. Wiedenfeld in Liegnitz.

Wie anderwärts überall, so hat sich auch im Regierungsbezirke Liegnitz die Zahl der Naturalverpflegungsstationen im Laufe der letzten Jahre erheblich vermindert. Die meisten Kreise haben die dafür bewilligten Mittel zurückgezogen und dadurch die Aufhebung der Stationen veranlaßt. Von den im Jahre 1893/94 vorhandenen 28 Stationen sind nur noch acht vorhanden und auch über diesen schwebt zum Theil bereits das Damoklesschwert der Auflösung.

Der Grund für dies Vorgehen der betheiligten Kreisverwaltungen ist weniger darin zu erblicken, daß sich im Laufe der Zeit der Mangel eines Bedürfnisses an derartigen Einrichtungen herausgestellt hatte, als vielmehr in der häufigen Beobachtung, daß die zahlreichen, meist nur halbe Tagereisen, oft noch weniger, von einander entfernten Stationen das Wandern erheblich erleichterten und begünstigten. Man meinte nicht mit Unrecht, daß der Wandertrieb durch eine Einrichtung nur gefördert werden müsse, welche den Wanderern es ermögliche ohne allzugroße Anstrengung durch das Land zu kommen, ihnen die Sicherheit gewähre nach einem knappen halben Tagemarsche Obdach und Verpflegung zu finden, ohne sie zu zwingen dieses erst durch ernste Arbeit zu verdienen. Und in der That hat die Erfahrung diesen Bedenken Recht gegeben.

Aber wenn man aus diesen Bedenken heraus nun gleich die ganze Einrichtung verwarf und überall zur gänzlichen Abschaffung schritt, so ist man zu weit gegangen! Das hieß, das Kind mit dem Bade ausschütten! Man hätte statt dessen nur die Mängel beseitigen, die Einrichtung zweckentsprechend reformiren sollen. Denn daß sie auch sehr viel Segensreiches gewirkt haben, kann wohl von Niemand bestritten werden. Und die allgemeine Aufhebung der Naturalverpflegungsstationen wäre gewiß schon allseitig als ein schwerer Fehler empfunden worden, wenn nicht die beispiellos günstigen wirthschaftlichen Zeiten jedem, der nur arbeiten wollte, reichlich Gelegenheit dazu geboten und so die Landstraßen geleert hätten. Nur die wirklichen arbeitsscheuen Vagabunden setzten das Wanderleben fort, und die Erfahrungen, die man mit ihnen machte, waren ebenfalls wieder geeignet, die Thätigkeit der Stationen in einem schiefen Lichte erscheinen zu lassen und sie zu Anstalten falscher Humanität zu stempeln. Jetzt stehen wir aber wieder schweren Zeiten wirthschaftlichen Niederganges gegenüber, überall sind in der Industrie zahlreiche Arbeiter entlassen worden und die Landstraßen haben sich wieder mehr und mehr mit Arbeitslosen bevölkert, die von Ort zu Ort wandern, um eine Arbeitsgelegenheit zu suchen. Solchen Anzeichen gegenüber hat der preußische Minister des Innern neuerdings mit Recht wieder darauf hingewiesen, daß auch die Naturalverpflegungsstationen ein nothwendiges Glied in der Kette der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienenden Einrichtungen sind, und die Erhaltung und den Ausbau der noch vorhandenen dringend empfohlen.

Um der Arbeitslosigkeit und der damit sich stets verbindenden Wanderbettelei nach Kräften zu steuern und die arbeitswilligen Elemente in ihrem Streben nach ehrlichem Erwerb zu unterstützen, müssen Arbeitsnachweise, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien einander in die Hand arbeiten. In erster Linie müssen die Arbeitsnachweise den Arbeitsuchenden die vorhandene Arbeits-

gelegenheit in bequemster und raschester Weise nachweisen. Aber bei starkem Andrange in Folge größerer Arbeiterentlassungen werden sie nicht im Stande sein das Bedürfniß zu befriedigen und alle Arbeitsuchenden unterzubringen; sie werden namentlich nicht immer im Stande sein, sofort den Nachsuchenden Arbeit zu verschaffen. Der einheimische Arbeiter wird dann allenfalls noch in der Lage sein abzuwarten, bis sich eine passende Arbeitsgelegenheit findet, der zuwandernde wird dagegen gezwungen sein sofort den Wanderstab wieder in die Hand zu nehmen und anderwärts sein Glück zu versuchen. Um ihn dieser Nothwendigkeit zu überheben, ihn zu verhindern planlos die Landstraßen abzuwandern, bedarf es der „Wanderarbeitsstätte". Indem sie dem zuwandernden Arbeiter gegen Leistung der vorgeschriebenen Arbeit Obdach und Verpflegung gewährt, soll sie ihm die Möglichkeit verschaffen in Ruhe abzuwarten, bis der mit ihr verbundene Arbeitsnachweis ihm innerhalb seines eigenen engeren Bezirks oder auch mit Hülfe der übrigen dem Regierungsbezirksverbande angehörigen Arbeitsnachweise an einem andern weiter entfernten Orte eine geeignete Arbeitsstelle nachgewiesen hat.

Bei zweckmäßiger Ausgestaltung wird die Wanderarbeitsstätte auch in der Lage sein, vorübergehend auch einheimischen Arbeitslosen Beschäftigung und Verdienst zu gewähren. Freilich wird die Aufnahme und Beschäftigung beider Kategorien von Arbeitern, der zuwandernden wie der einheimischen, an eine verhältnißmäßig kurze Frist gebunden sein müssen. Ist es dem Arbeitsnachweise nicht möglich, innerhalb dieser Frist die in der Wanderarbeitsstätte Aufgenommenen anderweit in festen Arbeitsstellen unterzubringen, so werden sie entweder veranlaßt werden müssen bis zu einer einem andern Arbeitsnachweisverbande angehörenden Wanderarbeitsstätte weiterzureisen oder aber einer Arbeiterkolonie überwiesen werden müssen. Diesen, welche durch Schaffung von Nothstandskolonien [1]) entsprechend vermehrt werden müßten, würde die Aufgabe zufallen, die ihr überwiesenen Arbeiter ohne Beschränkung auf gewisse Fristen [2]) weiter zu beschäftigen, bis sich mit Hülfe der Arbeitsnachweise ihre Unterbringung in ihrem Berufe entsprechenden Arbeitsstellen ermöglichen läßt.

Um dies Ziel zu erreichen wird man
a) in erster Linie den Arbeitsnachweis ausbauen,
b) zweitens die bisherigen Naturalverpflegungsstationen reformiren,
c) endlich die Arbeiterkolonien vermehren müssen.

Das erste Ziel ist im Regierungsbezirke Liegnitz im Wesentlichen erreicht. Seit dem Jahre 1898, in welchem zuerst die Gründung allgemeiner Arbeitsnachweise seitens des Regierungspräsidenten angeregt worden war, sind in rascher Folge allgemeine Arbeitsnachweise in Liegnitz für die Kreise Liegnitz Stadt und Land, in Görlitz für Stadt- und Landkreis Görlitz, in Lauban, Hirschberg, Landeshut, Bunzlau, Sagan, Sprottau, Grünberg, Freystadt, Glogau, Löwenberg, Goldberg und Haynau für die entsprechenden Kreise eingerichtet worden. Seit dem 1. Juli 1900 haben diese 14, zum Theil bereits mit recht günstigem Erfolge thätigen Arbeitsnachweise sich zu einem Regierungsbezirksverbande zusammengeschlossen, als dessen Centralstelle die Liegnitzer Arbeitsnachweisstelle fungirt. Durch diese wird ein wöchentlicher Austausch der bei den einzelnen Arbeitsnachweisen offenen Arbeitsstellen und -Gesuche zwischen ihnen vermittelt. Von wesentlicher Bedeutung ist auch, daß es gelungen ist die sämmtlichen Arbeitsnachweise gemeinschaftlich für Stadt und Land einzurichten; dadurch kann der Ueberschuß der Arbeitskräfte in den Städten nach Möglichkeit der unter dem Arbeitermangel immer noch schwer leidenden Landwirthschaft zugeführt werden. So ist es z. B. der Arbeitsnachweisstelle in Liegnitz gelungen, während des Jahres 1901 65 Arbeiter, welche früher landwirthschaftlichen Berufen angehört hatten, aber schon geraume Zeit in der Stadt Liegnitz in gewerblichen Betrieben beschäftigt waren, wieder der Landwirthschaft zuzuführen; da sich unter ihnen eine Reihe von Familienvätern befand, ist die Zahl der auf diese Weise wieder dem Lande gewonnenen Personen auf mindestens 200 zu schätzen! Wahrlich ein nicht gering zu veranschlagender Erfolg!

Zur Erreichung des zweiten Zieles wird die Reform der vorhandenen Naturalverpflegungsstationen nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen müssen:

1. Umwandlung der Verpflegungsstationen in Wanderarbeitsstätten.
2. Unterordnung der Wanderarbeitsstätten unter die Arbeitsnachweise.
3. Verringerung der bisherigen zahlreichen kleinen auf mehrere große, für mehrere Kreise gemeinschaftliche Stationen.
4. Entlastung der Landstraßen durch die Eisenbahnen.

Die beiden ersten Gesichtspunkte bedeuten eine schärfere Betonung des Arbeitszwanges. In der bereits oben dargelegten Weise wollen sie die Spreu vom Weizen sondern, nur der wirklich Arbeitswillige soll der Wohlthat der Einrichtung theilhaftig werden, der arbeitsscheue Gewohnheitsbummler dagegen unnachsichtlich ausgeschlossen und der Polizei und den Gerichten zur Bestrafung und Ueberführung in das Arbeitshaus überwiesen werden. Die Verbindung mit dem centralisirten Arbeitsnachweise einerseits, den Arbeiterkolonien andererseits wird diese Scheidung leicht machen.

Der strenge Arbeitszwang läßt sich aber nur durchführen, wenn man sich bei Errichtung der Wanderarbeitsstätten auf die größeren Städte beschränkt, da erfahrungsmäßig nur in diesen sich dauernd Absatz für die in der Wanderarbeitsstätte gefertigten Arbeit findet und daher auch nur hier die Möglichkeit gegeben ist ständig arbeiten zu lassen. Daraus ergiebt sich ohne Weiteres die Nothwendigkeit, die zahlreichen kleinen Verpflegungsstationen zu beseitigen und sie auf einige wenige zu beschränken. Um aber dem oft erhobenen Vorwurfe zu begegnen, daß diejenigen Kommunalverbände, welche Stationen einrichten, die anderen, welche keine haben, ohne jede Gegenleistung entlasten, erscheint es billig Kreisverbände zu bilden, welche gemeinschaftlich die dadurch die Unterhaltung der Wanderarbeitsstätte entstehenden Unkosten tragen.

Eine Konsequenz dieser Verringerung der Stationen ist dann aber wieder der unter 4 bezeichnete Gesichtspunkt. Will man die Ziele des Verpflegungsstationswesens nicht gefährden, so kann eine Verringerung der Stationen nur erfolgen, wenn gleichzeitig den Wandernden die Möglichkeit erschlossen wird an Stelle der Landstraße die Eisenbahn zu benutzen. Nur so können die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen unabhängig von der Wanderleistungsfähigkeit beliebig vergrößert werden. Die Arbeitsnachweise und die mit ihnen in Verbindung stehenden Wanderarbeitsstätten müssen sämmtlich, wie es in Liegnitz, Görlitz und Lauban bereits der Fall ist, das Recht von der Königlichen Eisenbahnverwaltung erhalten, ihre Klienten vermittels Gutscheins frei mit der Eisenbahn zu befördern. Es muß aber dieses Recht nicht — wie jetzt — sich darauf beschränken, die Reise vom Orte des Arbeitsnachweises zu ermöglichen, sondern weiter dahin ausgedehnt werden, daß auch die Reise gegen Gutschein von jedem innerhalb des Bezirks eines Arbeitsnachweises gelegenen Orte zu diesem oder zu einer Wanderarbeitsstätte zulässig ist. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden voraussichtlich Bedenken dagegen nicht zu erheben sein, da sie ein Risiko dabei nicht läuft.[3])

Wird dieses umfassendere Recht den Arbeitsnachweisen und Wanderarbeitsstätten verliehen, dann wird der Verkehr der Wanderer im Regierungsbezirke sich leicht ganz von den Landstraßen fortziehen lassen! Ein wie ungeheuerer Vortheil dies in armenrechtlicher wie in polizeilicher Beziehung wäre, liegt auf der Hand! Und in wirthschaftlicher Beziehung würden die durch die Beförderung mit der Eisenbahn erwachsenden Kosten bei Weitem ausgeglichen werden durch den Wegfall der durch die Wanderbettelei der Landbevölkerung auferlegten Lasten an Almosen, deren Summe sicher eine ungeahnte Höhe erreicht.

Hiernach wird sich der Wanderverkehr ohne große Schwierigkeiten etwa in folgender Weise entwickeln: In jedem an den Verkehrsstraßen gelegenen Orte werden die Wanderer durch Tafeln auf den nächstgelegenen Arbeitsnachweis hingewiesen, ihnen der nächste Weg dorthin bezeichnet und außerdem mitgetheilt, daß bei dem Magistrat oder Gemeindevorsteher der nächsten an der Eisenbahn gelegenen Ortschaft Gutscheine zu erhalten sind, welche zur freien Fahrt zu dem Orte des Arbeitsnachweises berechtigen. Kann der Arbeitsnachweis den Zuwandernden nicht sofort unterbringen, so sendet er ihn ohne Verzug weiter zu der Wanderarbeitsstätte, zu deren Bezirk er gehört, und zwar, falls diese nicht am gleichen Orte ist, wieder mit Hülfe eines Gutscheines per Eisenbahn. Die Kosten der Eisenbahnfahrt sind möglichst von dem Wandernden in gleicher Weise wie die seiner Beherbergung und Verpflegung durch seine Arbeitsleistung in der Wanderarbeitsstätte abzuverdienen.

Während des Aufenthalts des Wanderers in der Wanderarbeitsstätte ist der mit letzterer verbundene Arbeitsnachweis für

[1]) Diese könnten auch als „fliegende" Arbeiterkolonien organisirt und nach Bedarf zur Urbarmachung von Oedland 2c. verwandt werden.

[2]) Selbstverständlich werden auch die Wanderarbeitsstätten in geeigneten Fällen die oben erwähnte Frist ausdehnen müssen und namentlich bei geringerem Andrange es auch unbedenklich thun können.

[3]) Dieses Recht ist unterdessen der Wanderarbeitsstätte zu Liegnitz durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Breslau verliehen worden.

ihn thätig. Wird eine Stelle für ihn ermittelt, so wird er dorthin nöthigenfalls wieder mit Hülfe eines Gutscheins gesandt. Gelingt es nicht eine für ihn passende Arbeitsgelegenheit innerhalb der oben erwähnten Frist ausfindig zu machen, und kann er wegen Raummangels nicht länger in der Wanderarbeitsstätte behalten werden, so wird der Wanderer veranlaßt die nächste Arbeiterkolonie aufzusuchen.

Bei einer derartigen Regelung des Wanderverkehrs werden gegen diejenigen, die sich ihm nicht fügen und beim Betteln betroffen werden, die bestehenden Strafbestimmungen gegen Bettelei und Landstreicherei ohne Rücksicht desto schärfer angewendet werden können. Wer sich weigert die vorgeschriebene Arbeit in der Wanderarbeitsstätte zu leisten und deshalb daselbst nicht aufgenommen wird, oder wer sich hartnäckig weigert, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle anzunehmen oder in die Arbeiterkolonie einzutreten, kann von der Polizeibehörde unbedenklich als Landstreicher betrachtet und der Bestrafung und schließlich dem Arbeitshause zugeführt werden.

Nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte würde im Regierungsbezirke Liegnitz die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten in Liegnitz, Görlitz, Hirschberg, Sagan und Glogau nothwendig sein. Diese fünf Orte liegen an den Hauptstraßen, welche von den Nachbarbezirken und dem Auslande nach dem Regierungsbezirke führen und in der Regel von den Wandernden betreten zu werden pflegen. Diese fünf Wanderarbeitsstätten würden von je einem aus den benachbarten Kreisen gebildeten Verbande zu unterhalten sein. In Liegnitz haben die Verhandlungen mit den Kreisen Liegnitz-Stadt und -Land, Jauer und Goldberg-Haynau bereits dazu geführt, daß hier eine gemeinschaftliche Wanderarbeitsstätte auf der geschilderten Grundlage am 1. Mai d. J. eröffnet worden ist. Nach dem Voranschlage[4]) werden Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätte zusammen höchstens 10 000 bis 12 000 ℳ jährliche Unterhaltungskosten verursachen; aus eigenen Einnahmen der beiden Institute werden davon etwa 4000 ℳ, aus Mitgliederbeiträgen etwa 1000 ℳ, der Rest durch Beihülfen des Staates und der betheiligten Kreise aufgebracht werden. Nimmt man die gleichen Kosten für jede der anderen vier in Aussicht genommenen Anstalten an, so würden die Gesammtkosten sich für den Regierungsbezirk auf etwa 50 000 bis 60 000 ℳ belaufen. Voraussichtlich wird aber diese Summe nicht erreicht werden, da die in Sagan, Glogau und Hirschberg geplanten Anstalten jedenfalls bei Weitem nicht den Umfang erreichen werden wie die in Görlitz und Liegnitz. Aber selbst bei Annahme der Unterhaltungskosten in dieser Höhe würde vom Staat oder der Provinz[5]) und den 21 Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks nur eine Summe von etwa 30 000 ℳ jährlich aufzuwenden sein, und dieser Betrag erscheint gewiß verschwindend gering gegenüber den ungeheuren Vortheilen, welche die geschilderte Regelung des Wanderverkehrs und die dadurch herbeigeführte Beseitigung der Wanderbettelei für Stadt und Land gewähren.

Die Ehrentafel der wohlthätigen und gemeinnützigen Schenkungen und Stiftungen für das erste und zweite Vierteljahr 1902, die der „Arbeiterfreund" wieder in verdienstvoller Weise zusammengestellt hat, zeigt trotz der numerisch wachsenden Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung und trotz der wirthschaftlichen Depression ein weiteres stetiges Anwachsen dieser freiwilligen Opfergaben für die Gemeinsamkeit. Mag auch die Statistik von Jahr zu Jahr die Summe der Spenden immer genauer und vollkommener erfassen und dies einen Theil der Vermehrung der Beträge erklären, so ist doch trotz alledem die Aufwärtsbewegung der Zahlen eine recht erfreuliche. Sie stiegen von 60 Millionen im Jahre 1900 auf 80 Millionen im Jahre 1901 und erreichten in der ersten Hälfte dieses Jahres bereits den Umfang von 44 399 122 Mark. Und zwar ist hieran das erste Vierteljahr 1902 mit $21,_1$, das zweite mit $23,_3$ Millionen Mark betheiligt. Es wurden vom 1. Januar bis 1. Juni 1902 über 32 Millionen Mark von Privaten, $6^1/_3$ Millionen Mark von Aktiengesellschaften und $5,_8$ Millionen Mark von Banken gestiftet. Die Hauptbeträge, nämlich über 12 Millionen Mark, kamen dem Pensions- und Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter zu Gute; $8^2/_3$ Millionen sollen gemeinnützigen Zwecken dienen, $5,_9$ Millionen Mark wurden für Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtszwecke jeglicher Art ausgeworfen. An Prämien, Gratifikationen, nicht statutarischen Gewinnantheilen und sonstigen Gewinnbetheiligungsquoten wurden in dieser Zeit insgesammt über $3^1/_7$ Millionen Mark vertheilt.

Soziale Fürsorge der Großherzogin von Baden für erholungsbedürftige Mädchen. Der schöne Garten des Markgräflichen Palais in Karlsruhe, sowie mehrere Räume dieses Schlosses, darunter der große Gartensaal sind erholungsbedürftigen Mädchen für jeden Wochentag zur Verfügung gestellt worden. Nicht nur die Zöglinge des Karlsruher Mädchenhorts, sondern auch zahlreiche andere Schulmädchen, deren Gesundheit gekräftigt werden muß, sollen unter Aufsicht von Lehrerinnen und von Damen des Frauenvereins mit Spielen 2c. beschäftigt werden, bei günstigem Wetter im Freien, bei schlechtem im Gartensaal. Für ermüdete Kinder steht eine größere Anzahl von Matratzen mit Kopfpolstern zum Ausruhen bereit. Den Kindern soll überdies auf Kosten der Stadt täglich Milch und Brot verabreicht werden, auch gewährt die Kommune ihnen, wenn dies von ärztlicher Seite für nothwendig erachtet wird, ohne Entgelt Kurbäder im städtischen Vierordtsbade.

Ein Erholungsheim für die Angestellten ist von einem größeren Breslauer Waarenhause in der nächsten Nähe des schlesischen Badeortes Warmbrunn errichtet worden. In dem schön gelegenen und ausgestatteten Hause ist sämmtlichen Angestellten abwechselnd acht Tage lang und darüber Gelegenheit gegeben, sich von der Last der Arbeit zu erholen. Verpflegung und Wohnung, Arzt und Bad werden den Gästen unentgeltlich geboten, auch die Kosten der Reise trägt die Firma. Für geistige und gemüthliche Unterhaltung ist durch Einrichtung einer Bibliothek, von Konzerten, Tennisplätzen u. s. w. Sorge getragen. Bemerkenswerth ist folgende Erklärung der Firma in der zur Eröffnung herausgegebenen Festschrift: „Diese unsere Leistung soll nicht als ein Akt der Wohlthätigkeit angesehen werden; wir haben uns vielmehr von der Erwägung leiten lassen, daß Jeder, der das Jahr hindurch in aufreibender und treuer Pflichterfüllung für unser Haus thätig war, auch ein Anrecht auf die ihm durch uns gebotene Erholungsmöglichkeit erworben hat." Solch Thun und Denken verdient Nachahmung.

Ein Krüppelheim in Angerburg, das 200 Kindern Aufnahme gewähren soll, wurde am 1. August eröffnet. Bei der mehr als 60 000 betragenden Zahl verkrüppelter Kinder in Deutschland genügt diese aus freiwilligen Liebesgaben mit einem Aufwand von 72 000 ℳ errichtete Anstalt keineswegs dem Andrange der Hülfesuchenden.

Erziehung und Bildung.

Die 21. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl", der sich aus katholischen Industriellen und Arbeiterfreunden zusammensetzt, wurde am 5. und 6. August in Düsseldorf in Gegenwart von Vertretern der Staats- und städtischen Behörden und von Abgeordneten abgehalten. Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die mit dem Verbande in wirksamer Fühlung steht, war durch Professor Albrecht vertreten. Der Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Brandts-M.-Gladbach, erörterte in einer warm empfundenen Begrüßungsrede die Nothwendigkeit vertiefter Volksbildung und einer geistigen Hebung des Arbeiterstandes. In dem klaffenden Widerspruch der sozialistischen Weltanschauung zu den religiös-sittlichen Idealen des Christenthums erblickt er das Unglück unserer gährenden Zeit. Professor Dr. Hitze von der Universität Münster betonte in seinem Generalreferate über die geistige Bildung des Arbeiterstandes zunächst den Zusammenhang zwischen Arbeiterbildung und Sozialreform. Der Arbeiter müsse freudig theilnehmen an den religiösen, geistigen und nationalen Bestrebungen der Zeit, nicht untergehen in dem Druck der Arbeits- und Tagessorge. Bildung sei vor Allem Erziehung zur Selbstbethätigung. Die Kirche mit ihren religiösen und künstlerischen Bildungselementen müsse in erster Linie die Gemüths- und Vorstellungswelt der Arbeiter zu bereichern suchen. Die zweite große ideale Macht sei die Familie, sodann der weitgedachte Bildungs-

---

[4]) Einnahmen:

	ℳ
1. Beitrag aus Staatsmitteln	2 000
2. Beiträge d. vier Kreise ca.	4 600
3. " der Mitglieder	1 000
4. Eigene Einnahmen (Gebühren des Arbeitsnachweises, Holzgeschäft 2c.) ca.	4 000
Summe	11 600

Ausgaben:

	ℳ
1. Verzinsung und Unterhaltung des Grundstücks	2 000
2. Unterhaltung des Inventars, Heizung, Beleuchtung 2c.	500
3. Gehälter der Beamten	3 000
4. Kosten des Arbeitsnachweises	1 000
5. Kosten der Wanderarbeitsstätte	3 600
6. Insgemein (insbes. Beförderung der Wanderer mit der Eisenbahn	1 500
Summe	11 600

[5]) Der bisher vom Staate gewährte bezw. in Aussicht gestellte Beitrag wird voraussichtlich ganz oder theilweise, wenn das zur Zeit dem Landtage vorliegende Dotationsgesetz in Kraft tritt, von der Provinz zu gewähren sein.

kreis des Berufes, dem der Einzelne zwar meist nur als Theilarbeiter angehöre, dessen Gesammtinteressen aber durch geschichtliche, technische und sozialpolitische Vorträge dem Arbeiter erschlossen werden müßten, um seinen geistigen Horizont zu erweitern und das Standesbewußtsein und Solidaritätsgefühl in ihm zu stärken. Für Heimath und Vaterland, für die Fülle der in diesen Begriffen eingeschlossenen Bildungselemente müsse die Seele des Arbeiters empfänglich gemacht werden. Um das Mißtrauen der Arbeiter gegen diese Bildungsbestrebungen zu zerstreuen, muß strenge Arbeitstheilung herrschen: religiöse Bildung sei Aufgabe der Kirche und konfessionellen Vereine, politische Bildung aber hätten ausschließlich die politischen Vereine zu vermitteln. Einige praktische Bildungsinstitutionen unterzog sodann der Referent der Kritik. Obgleich er sich als einen begeisterten Verehrer der Volkshochschulkurse bekannte, forderte er doch daneben als vielleicht noch dringlichere Nothwendigkeit schlichte systematische Unterrichtskurse, in deren Dienst auch die große Schaar der Gebildeten neben den Professoren ihre Kräfte stellen sollten. Ferner thäten öffentliche Lesehallen und Familienbibliotheken noth, und jedes Mitglied der Verbandsvereine müßte eigentlich einem Bildungsklub angehören, damit so die nationalen Geistesschätze für Alle fruchtbar, zum Gemeingut des ganzen Volkes, nicht nur einer Elitesschicht gemacht werden könnten. In der Diskussion, die der hervorragende Vortrag wachrief, trat Generalsekretär Müller für Volksbildungsabende ein; Landesrath Dr. Brandts forderte die Stadtverwaltungen zu freigebiger Unterstützung der Bildungsveranstaltungen für die Arbeiterschaft auf und wies darauf hin, wie die Ortsgeschichte und die engeren Interessenkreise eines Stadtgebiets reichen Stoff zu fruchtbarer Anregung und Aussprache an Bildungsabenden in sich schlössen. Dr. Huppert-Köln behandelte eingehend die Bibliotheken- und Lesehallenfrage, warnte vor zu großer Zersplitterung und empfahl dringend, zum Mindesten als Ergänzung der Vereinsbibliotheken, öffentliche Büchereien. Abgeordneter Landgerichtsdirektor Schmitz beklagte die geringe Unterstützung der Borromäusvereine in ihren Bestrebungen, Hausbibliotheken zu schaffen; zumal auf dem Lande müsse noch viel geschehen. Arbeitersekretär Giesberts empfahl die Bildungsbestrebungen der Arbeiter- und Gewerkvereine der Beachtung. Dr. Hohn möchte durch geschickte Kolportage von guten Schriften der grassirenden Schundliteratur das Wasser abgraben. Generalsekretär Dr. Rieger gab praktische Winke für die Vortragsthätigkeit in Arbeitervereinigungen, für die eine systematische Organisation, geleitet durch eine Kommission, noth thue. Fabrikbesitzer Commes-M.-Gladbach schloß die Verhandlungen mit dem Wunsche, daß aus den hier gegebenen fruchtbaren Anregungen gute gemeinnützige Thaten erwachsen möchten.

Der sechste deutsche Fortbildungsschultag soll am 4. und 5. Oktober in Düsseldorf abgehalten werden. Um eine gründliche Berathung zu ermöglichen, ist für jeden Verhandlungstag nur ein Thema in Aussicht genommen, nämlich: 1. „Der Gesammtunterrichtsplan für Zeichnen in der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsklasse mit drei Jahresklassen“, 2. „Die Fortbildungsschule für Mädchen“. Bei der Bedeutung des Zeichenunterrichts für das gewerbliche Leben will man sich über eine zielbewußte, den Erfolg sichernde Gestaltung dieses Unterrichtsgegenstandes einigen. Die Leitsätze von Herrn Direktor Stillcke-Gnesen fordern dafür einen nach Fachgruppen getheilten Lehrplan, für alle Schüler die Ausbildung zu einer gewissen Fertigkeit im freihändigen Zeichnen geometrischer Formen, von dem die konstruirenden Gewerbe zum Zirkel- und gebundenen Fachzeichnen übergehen. Im Einzelnen werden Anleitungen über Lehrziel, Lehrstoff, Lehrmethode und Lehrverfahren gegeben. Der Korreferent, Direktor Göpfert-Chemnitz, bezeichnet als Grundlage jeder zeichnerischen Thätigkeit klare Formen- und Raumvorstellungen, und fordert Anschluß des Fachzeichnens an Körper und der Werkzeichnung an ihren Zweck. — Auf dem Gebiet des Mädchen-Fortbildungsschulwesens sind heute, trotz des Ueberschusses der Mädchen über die Männer von ca. einer Million, mit Ausnahme von Württemberg und Baden noch alle deutschen Staaten im Rückstande. Der Vortragende, Stadtschulrath Dr. Kerschensteiner-München, betont in seinen Leitsätzen nachdrücklich:

Die innere Organisation der Mädchen-Fortbildungsschule hat den Frauenberuf κατ᾽ ἐξοχήν in erster Linie im Auge zu behalten. Er setzt der Schule ein dreifaches Unterrichtsziel: die Einführung in die Aufgaben der Haushaltführung, die Einführung in die Aufgaben der Mutter als Erzieherin ihrer Kinder, die Einführung in die Stellung und Aufgaben der Frau im Staate. Mit der theoretischen Einführung in diese drei Aufgaben ist die praktische durch Schulküchen, Handarbeitsunterricht, Garten- und Blumenpflege, Besuch von Kindergärten, Krippenanstalten, Mädchenhorten und Theilnahme an deren Arbeiten soweit als möglich zu verknüpfen. Die äußere Organisation dieser Schulen ist durchaus abhängig von den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Stadt, in denen sie einzurichten sind. Für Fabrikstädte sind einfache Haushaltungsschulen mit halbjähriger Dauer und ganztägigem Unterrichte im unmittelbaren Anschluß an die Volksschule (Typus Leipzig) eine nothwendige Form der Fortbildungsschule. Für Städte oder Stadttheile mit mehr gewerblichen, kunstgewerblichen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Betrieben ist der Typus der Mädchen-Fortbildungsschule in München eine empfehlenswerthe Einrichtung. Die Erziehung der Mädchen für ihren natürlichen Beruf ist im Allgemeinen zugleich auch deren staatsbürgerliche Erziehung.

Lehrerinnen werden am geeignetsten für diesen Unterricht gehalten, die Mitwirkung gemeinnütziger Frauenvereine empfohlen.

Wohnungswesen.

Preußischer und deutscher Hausbesitzertag.

Der Preußische Landesverband städtischer Haus- und Grundbesitzervereine, dem etwa 38 000 Mitglieder angehören, tagte am 5. August unter dem Vorsitz des Baumeisters Schlegel-Cöln zu Berlin; der Centralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, der rund 200 Vereine mit fast 100 000 Mitgliedern umfaßt, hielt seinen 24. Verbandstag vom 6. bis 8. August unter dem Vorsitz des Verbandsdirektors Baumeisters Hartwig-Dresden gleichfalls in Berlin. Auf dem preußischen Tage glaubte man feststellen zu können, daß trotz aller Kongresse u. s. w. das Wohnungsproblem seiner Lösung auch nicht um einen Schritt näher gebracht sei, daß man einzusehen beginne, daß die gemeinnützigen Bestrebungen allein nicht im Stande seien, die Frage der Wohnungsbeschaffung irgendwie weiter zu bringen, und man hofft, daß die Petition um Abänderung des §. 9 des Einkommensteuergesetzes dahin, daß auch die von Grundeigenthum, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden Kommunalsteuern von dem Einkommen abzuziehen sind, bei der Regierung die vom Abgeordnetenhause empfohlene Berücksichtigung finden werde. Im Anschluß an einen Bericht über den internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf beklagte der Vorsitzende lebhaft die vielen irrigen Auffassungen der Nationalökonomen über die Bestrebungen der Hausbesitzer. Wir halten es, so meinte er im Gegensatz zu vielen Gemeindevertretern der Hausbesitzer, für durchaus richtig, daß die Gemeinden bei Wohnungsmangel für Wohnungen sorgen sollen. Nur dagegen wenden wir uns, daß Baugenossenschaften subventionirt werden. Wie die Gemeinden, hätten auch die Industriellen die Pflicht der Wohnungsfürsorge, wenn sie ihre Anlagen aufs freie Feld hinauslegen und dann Arbeitermassen anziehen. Es ist nicht richtig, wenn in solchen Fällen Arbeiterelend vorgeschützt und öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Die Theuerung der Wohnungen wurde zum Theil geleugnet, zum Theil als unerheblich hingestellt oder für gerechtfertigt erklärt mit Gründen wie z. B., die Arbeitslöhne seien um 50 Prozent gestiegen. Sehr befriedigt war man darüber, daß der Landtag die lex Adickes (vergl. Sp. 1058) auf Frankfurt a. M. beschränkt und beinahe wirkungslos gemacht hat, insbesondere die von den Grundbesitzern zu leistenden Abtretungen auf das Maß beschränkt habe, das durch das Fluchtliniengesetz 1875 festgelegt sei. Man berieth über ein Wohnungsversicherungs-Gesetz, schilderte die Mängel der allgemeinen Versicherungsbedingungen und beschloß schließlich den Beitritt des Landesverbandes zum deutschen Feuerversicherungs-Schutzverband. Pfandbrief-Verbände nach Analogie der Landschaften sind bereits ein langjähriger Wunsch der Hausbesitzer, die nicht mit Unrecht in den Hypothekenbanken eine Stelle für einen theuren und gerade in kritischen Zeiten versagenden Kredit erblicken. Der Vorsitzende wurde beauftragt, den Landwirthschaftsminister zu bitten, die Oberpräsidenten in gleicher Weise, wie durch die Denkschrift vom 30. Mai 1902 bereits bezüglich der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes geschehen ist, zu veranlassen, auch bezüglich der Wohnhäuser die Schaffung von Pfandbrief-Verbänden für erste und zweite Hypotheken, nämlich Kreditanstalten auf Gegenseitigkeit nach dem Vorbilde der Landschaften einer eingehenden weiteren Erwägung im Kreise der Nächstbetheiligten zu unterwerfen. — Für unzulässig bezeichnete man es, außerhalb des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu den Kosten der Straßenpflasterung, der Kanalisation und der Schneeabfuhr die anliegenden Hausbesitzer nach einem individuellen Maßstabe heranzuziehen; alle gesetzlichen Bestimmungen seien aufzuheben, welche es bei alten Straßen ermöglichen, derartige Kosten den Hausbesitzern allein oder vorzugsweise aufzuerlegen. Anträge auf die Einführung von Schiedsgerichten für Miethsstreitigkeiten bei den Amtsgerichten

mit genauerer Darlegung der Form, in der sie geschehen soll, wurden dem Vorstande zur Erwägung übergeben. — Auf dem deutschen Hausbesitzertag meinte der Verbandsdirektor Hartwig nach Zeitungsmeldungen in seinem Jahresbericht u. A.:

Die Wohnungsschwärmer behaupten, daß der Miether ein Fünftel bis ein Viertel seines Gesammteinkommens für die Miethe auszugeben habe Sie verschweigen aber, daß in tausend und abertausend Fällen durch eine völlig einwandfreie Aftervermiethung, welche der unbeschäftigten Frau oder der heranwachsenden Tochter eine körperlich zuträgliche Beschäftigung mit häuslichen Angelegenheiten verschafft, sich die Miether zunächst den Gesammtgenuß einer größeren Wohnung verschaffen und dadurch ihren Miethaufwand auf die Hälfte, ja bis auf ein Viertel des nominellen Betrages herabmindern, viele sogar dadurch umsonst wohnen. — Sie benutzen einen oder ein paar Fälle, wo bei Leuten von angeborener Zuchtlosigkeit sich widerwärtige, vielleicht sogar unsittliche Verhältnisse beim Aftermiethewesen entwickelt haben und schreien nun laut: „Seht her, das ist die Aftervermiethung!" Ueberdies würden ja die Miethen immer noch gezahlt 2c.

Herr Hartwig vergißt, daß gerade die kleinen Wohnungen, die überhaupt schon kaum einer normalen Familie genügenden Raum bieten, ein Fünftel und ein Viertel des Einkommens dieser Miether in recht vielen Fällen ausmachen und daß eine Aftervermiethung den Raum doch noch mehr beschränkt, die größere Wohnung wieder auf das Niveau der kleinen herabdrückt und die kleinen Leute, wenn sie Monate lang keine Aftermiether finden, in schwere finanzielle Bedrängniß und auf abschüssige Bahnen bringt. Weiterhin beschloß man, die einzelnen Ortsvereine zu ersuchen, möglichst festzustellen, welcher Betrag der Bruttomiethe durchschnittlich für Nebenleistungen einschließlich der Kommunalbesteuerung für die Wohnungen aufgewendet werden muß. — Der Architekt Leisel-Elberfeld berichtete über die Arbeiten der Kommission zur Ueberwachung der Wohnungs- und Baugenossenschaftsfrage. Vor der Oeffentlichkeit legt diese Kommission insonderheit den „kommunistischen" Charakter des Baugenossenschaftswesens dar. Die Versuche sollen abgewehrt werden, die Baugenossenschaften durch billige Darlehen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Leider habe der Staatssekretär Graf Posadowsky sich als Bodenreformer bekannt; er habe das Wort ausgesprochen, daß zur Lösung der Wohnungsfrage der Staat sich des Grund und Bodens versichern müsse. Die vier Millionen, die der Reichstag zur Unterstützung der Baugenossenschaften bewilligt habe, würden für solche Baugenossenschaften verwendet, die sogar nach amtlicher Feststellung ganz überflüssig seien. Am rationellsten sei Hamburg vorgegangen, welches städtisches Areal billig zum Bau kleiner Wohnungen abgebe. Von 466 Baugenossenschaften trieben nicht wenig Gewerbe und schädigten den Mittelstand. Der Berliner Lehrer und Hausbesitzer Schulz charakterisirte „die zu hohe Besteuerung des Grundbesitzes in den Städten gegenüber dem mobilen Kapital". Die viertheilige Erklärung, wie man sich die Erleichterung denkt, überwies man den Verbänden und Vereinen mit dem Ersuchen, entsprechende Petitionen an die zuständigen Ministerien und Landesvertretungen zu richten. Diese Erklärung enthält als vierten Punkt die Forderung auf Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer bis zu 6 % mit obligatorischer Selbsteinschätzung bei einem Einkommen von 900 ℳ an. Man berathschlagte über Mittel zur besseren Vermiethung der Wohnungen, etwa durch eine Geschäftsstelle mit Wohnungsnachweis, und sprach sich gegen die Vermiethungsbureaus scharf aus. Die Dresdener Grundrenten- und Hypothekenanstalt wurde als vorbildlich bezeichnet, von anderer Seite befürwortete man Pfandbriefämter, die nicht Eigenthum der Stadt, sondern der Hypothekengläubiger sind. Wohl schwerlich Aussicht auf Verwirklichung haben die Anträge zum Vorrecht der Hausbesitzer bei Pfändungen, die angenommen wurden. Beim Reichstage und Bundesrathe soll dahin gewirkt werden, „daß dem Vermiether die Benachrichtigung von der Einleitung des gerichtlichen Vertheilungsverfahrens des §. 872 der Civilprozeßordnung auch ohne Betheiligung bei der Pfändung und ohne Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels behufs Wahrung seines gesetzlichen Vorzugsrechtes an dem Erlöse der Pfändung durch entsprechende Ergänzungen des angezogenen Paragraphen der Prozeßordnung gesichert wird, sowie daß bei stattgefundenen Pfändungen der Vermiether vom Gerichtsvollzieher sofort benachrichtigt werde". — Nach Analogie des Schiedsmannsverfahrens soll der von den verbündeten Regierungen bei Gelegenheit der Abänderung der am 20. März 1898 in neuer Fassung bekannt gegebenen Civilprozeßordnung in Vorschlag gebrachte Vortermin im Reichstage wiederholt zur Annahme empfohlen werden, und endlich wünschte man eine Abänderung der §§. 313 und 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahin: daß außer der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Immobiliarverkaufes ein privatschriftlicher Vertrag für die Vertragschließenden bindend sei. Mit dem Beschlusse, besondere Hausbesitzerkammern in Erwägung zu ziehen, endeten die Verhandlungen. Als Ort der nächsten Verbandstagung ist Dresden in Aussicht genommen.

Das städtische Wohnungsamt Stuttgart. Die Stadt Stuttgart, auf deren energische Fortschritte in der Kommunalen Sozialpolitik wir schon recht häufig zu unserer Freude haben aufmerksam machen können, hat seit dem 20. Juni ein städtisches Wohnungsamt eröffnet. Es soll alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens sammeln und dadurch für die öffentliche Wohnungsfürsorge nutzbar machen, einen allgemeinen Wohnungsnachweis einrichten und endlich die durch die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht vom 21. Mai 1901 den Gemeinden obliegenden Inspektion für das Gebiet der Stadt Stuttgart ausüben. Den Hausbesitzern werden die Pflichten der Wohnungsanmeldung und Wohnungsabmeldung auferlegt. Bestimmte Formulare sind dafür derart ausgearbeitet, daß sie eine Uebersicht über den Stand des Wohnungsmarktes ermöglichen. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, den Miether, mit welchen er den Vertrag abschließen will, nicht nur nach der Zahl der Familienangehörigen, sondern auch insbesondere nach der der Dienstboten und Gehülfen, sowie danach zu fragen, ob und eventuell an wieviele Personen der Miether die Wohnung in Aftermiethe zu geben beabsichtigt. Dafür erhält der Vermiether die Vergünstigung, seine Wohnungen im amtlichen Wohnungsanzeiger unentgeltlich, nöthigenfalls in angemessenen Zwischenräumen, zur Anzeige zu bringen, bis die Wohnung vermiethet ist. Der Wohnungsanzeiger wird unentgeltlich abgegeben bezw. Zeitungen beigelegt. Auf Wunsch kann die Aufnahme der Wohnung, wie des Miethspreises in dem Wohnungsanzeiger unterbleiben. Die Miether erhalten im Wohnungsamt die Möglichkeit, die genaue Beschreibung und Pläne der Wohnungen, soweit die Hauswirthe sie geliefert haben, einzusehen, sodaß sich das nutzlose Wohnungssuchen dadurch erheblich einschränken dürfte.

Städtischer Wohnungsbau in Freiburg i. B. Es wird uns aus Baden geschrieben: Freiburg i. B. ist bekanntlich die Stadt in Deutschland, welche das Prinzip des Eigenbaus von Wohnungen für kleine Beamte und Arbeiter zur Steuer der Wohnungsnoth am weitesten durchgeführt hat, und es besitzt die Stadt und die in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen insgesammt 552 vermiethete Wohnungen. Es sind nicht etwa nur städtische Angestellte und Arbeiter Miether, wie das in anderen Städten, die auch selbst Arbeiterwohnungen bauten, der Fall ist, sondern es wohnen auch andere Familien in städtischen Häusern. Jetzt gedenkt Freiburg i. B. aber lediglich im Interesse seiner Straßenbahnangestellten zunächst 48, im Ganzen 72 Familienwohnungen zu erstellen, und es sind dazu 430 000 ℳ Baukapital in Aussicht genommen. Kommen diese Neubauten auch direkt städtischen Angestellten zu Gute, so macht sich doch durch das Nachrücken von 72 Familien in die frei werdenden Wohnungen immerhin eine Verminderung des Mangels an kleinen Wohnungen bemerkbar. Beim fortgesetzten Wachsen der Stadt muß der Zuzug kleiner Leute auch entsprechend folgen, und da die Privatunternehmer nur wenig für kleine Leute bauen, die Villenbesitzer aber keine kleinen Miether nehmen können, die Besitzer von Etagenhäusern beim Vermiethen von Hinterhaus- und Mansardenwohnungen ihrer sonstigen Miether halber rigoros sind oder sein müssen, so bleibt immerhin noch Arbeit für Baugenossenschaften und gemeinnützige Gesellschaften übrig, um keine Wohnungsnoth aufkommen zu lassen, wie sie früher schon vorgekommen ist.

Literarische Anzeigen.

Schäffle, Dr. A., Die Gefahren des Agrarismus für Deutschland. Herausgegeben vom Handelsvertragsverein. Greifswald, Druck von F. W. Kunike. 32 S.

Vertrauensgesellschaften für Gasthaus-Verwaltung. Englische Schriftstücke zur Erwägung für deutsche Leser. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Gasthaus-Reform, Weimar 1902, W. Bodes Verlag. Preis 60 ₰.

Heimbucher, Prof. Dr. Max, Die praktisch-soziale Thätigkeit des Priesters oder Wie kann jeder Priester einiges zur Lösung der sozialen Frage beitragen? Paderborn 1902. Ferdinand Schöningh. 229 S. Preis 1,50 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin W.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 21. August 1902. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften

(zusammengestellt vom Reichsamt des Innern).

Von Dr. W. Abelsdorff, Techn. Assistent der Gewerbe-Inspektion in Hamburg.

Im Jahre 1897 erschien zum ersten Male eine vom Reichsamt des Innern herausgegebene Zusammenstellung aller bis dahin erlassenen Arbeiterschutzvorschriften, welche auf Grund des §. 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung oder des Landesrechtes durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder endlich durch Polizeiverordnungen zum Schutze gewerblicher Arbeiter Gesetzeskraft erhalten haben. Nach mehr als 4jähriger Pause ist dann der erste Nachtrag dieser Zusammenstellungen erschienen. — Ich möchte diese Veröffentlichungen als sozialpolitische Werthmessungen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge bezeichnen. Geben sie doch ein Bild der Bewerthung von Wohlfahrts- und Schutzeinrichtungen in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten. Der Stoff ist im Laufe der letzten Jahre schnell gewachsen und kann gesetzgebenden Körperschaften reiche Anregung geben, um auf den Gebieten ergänzend einzugreifen, für welche Reichsgesetze noch nicht erlassen wurden. Weder für das Baugewerbe (Gruppe XV) noch für die Einrichtung der Bäckereien (Gruppe XIII) sind bisher solche vorhanden, und unter den für bestimmte Industriezweige gegebenen Vorschriften für die einzelnen Bundesstaaten, Provinzen, Regierungsbezirke und Städte nehmen in der That diese den bei weitem größten Raum ein. Daneben findet man einige für den Fall der Feuersgefahr, für die Einrichtung und den Betrieb von Schleifereien und solche, Anlage und Betrieb von Gruben, Steinbrüchen, Backsteinfabriken und Ziegeleien betreffend, Verordnungen über die Beherbergung und Unterkunftsräume gewerblicher Arbeiter (Sachsengänger) 2c. Bevor auf die wichtigsten Verfügungen dieses neuen Nachtrages eingegangen wird, sei es jedoch gestattet, aus der ersten Zusammenstellung einen Erlaß herauszugreifen, welcher sich auf die Mindesttemperatur in gewerblichen Anlagen bezieht. Dieser, am 3. November 1891 von der Reuß'schen Landesregierung zu Greiz erlassen, ist meines Wissens bisher die einzige Verfügung dieser Art geblieben; sie besagt, daß die Temperatur in den Räumen gewerblicher Anlagen, in denen nicht nur vorübergehend Menschen beschäftigt werden, bei Beginn der Arbeitszeit mindestens 10° R. betragen muß. Auch in anderen Bundesstaaten wären Verfügungen ähnlichen Inhalts um so wünschenswerther gewesen, als sich wiederholt Arbeitsräume vorgefunden haben, welche der zu großen Feuersgefahr oder anderer Umstände wegen angeblich nicht heizbar einzurichten sind. Daß auf Grund der Gewerbeordnung auch für Speicher- und Lagerräume, in denen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Heizvorrichtung vorgeschrieben werden kann, ist erst durch eine neuerliche Gerichtsentscheidung des Amtsgerichts zu Mühlhausen[1]) in Thüringen bejahend entschieden worden.

Der neue Nachtrag führt in Theil I in tabellarischen, leicht übersichtlichen Rubriken die Industriezweige auf, für welche die Vorschriften gelten sollen, Datum des Erlasses, sowie die Behörde, welche die Bestimmungen vorgeschrieben hat; des weiteren wird kurz der hauptsächlichste Inhalt derselben in 7 Unterabtheilungen genannt. Theil II giebt die wichtigeren der im ersten Theil zusammengestellten Bestimmungen im Wortlaut wieder, jedoch ist dieser Abschnitt im Ganzen etwas kurz behandelt worden; so wäre der genaue Abdruck der Vorschriften für Fahrstuhlanlagen, vom Polizeipräsidium in Danzig erlassen, für die Gewerbeinspektionen und andere Verwaltungsbehörden sicher von großem Interesse gewesen, da für diese Anlagen völlig gleichmäßige reichsgesetzliche Vorschriften bisher nicht vorhanden sind. An anderer Stelle wird noch im historischen Interesse ein Fehler verbessert und richtig gestellt werden müssen.

A. Vorschriften, welche allgemein oder für mehrere Industriezweige erlassen sind.

Ueber die erste dieser Verfügungen, die des Polizei-Präsidenten in Danzig für den Stadtbezirk, kann deshalb mit wenigen Worten

[1]) In Mühlhausen war ein Arbeitsbursche im Dezember 1900 am Tag 12 Stunden im ungeheizten Lagerraum beschäftigt worden. Nur beim Einnehmen der Mahlzeiten konnte sich der Bursche im Hause der Eltern erwärmen. Es stellten sich Katarrh, Entzündung der Lungen ein und nach zwei Wochen trat der Tod des Knaben ein. Das Amtsgericht daselbst entschied, daß die Firma die Arbeitsräume während der kälteren Jahreszeit gehörig zu heizen habe, da die Arbeiter nach §. 120a der Gewerbeordnung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit zu schützen sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet, wozu unbedenklich das gehörige Heizen während der kälteren Jahreszeit gehört.

hinweggegangen werden, weil für den ganzen Regierungsbezirk bereits am 20. November 1895 eine gleiche Verordnung erlassen wurde. Gemäß dieser neuen vom 3. September 1896 sollen auf gewerbliche Anlagen, die nicht nach §. 16 der Gewerbeordnung konzessionspflichtig sind, auch die §. 120a—c der Gewerbeordnung in ausgedehntestem Maaße Anwendung finden. Es sollen für Betriebsstätten mit mehr als 10 Arbeitern oder für welche mit elementarer Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, Zeichnungen und Beschreibungen eingereicht werden, aus denen Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, Zugänge, Licht- und Luftverhältnisse und Luftversorgung der einzelnen Räume ersichtlich ist. Ferner muß für Speise-, Ankleide- und Waschräume, Bedürfnißanstalten sowie Beseitigung der Abfälle, des Staubes, der Dünste und Gase Sorge getragen, auch eine zu hohe Belegung der einzelnen Arbeitsräume vermieden werden. Die folgenden zu dieser Gruppe gehörenden Bestimmungen beschäftigen sich zum größten Theile mit der Beherbergung und den Unterkunftsräumen (Speise-, Wohn- und Schlafräumen) gewerblicher Arbeiter. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind Vorschriften über die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder gegeben. Nach dieser im Sommer 1898 in Kraft getretenen Verordnung dürfen schulpflichtige Kinder von Heimarbeitern und Hausindustriellen bei der Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken aller Art, in der Textil- oder Metall-Industrie, oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln weder Morgens vor Beginn des Schulunterrichts noch in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht oder Abends nach 7 Uhr im Gewerbebetriebe beschäftigt werden. — Für die Stadt Bonn existirt eine ähnliche Vorschrift.

Vorschriften zum Schutze gegen oder bei Feuersgefahr. Eine Anweisung des Regierungspräsidenten zu Stralsund vom 13. August 1898 verdient deshalb besprochen zu werden, weil sie als ein Ausbau der §§. 120a und b der Gewerbeordnung angesehen werden kann. Punkt I bis III sprechen von der Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr und schreiben u. A. bei feuergefährlichen Betrieben oder solchen, in denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, für die oberen Stockwerke wenigstens 2 Treppen vor, welche an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind. Bei schon vorhandenen Anlagen kann die zweite Treppe, wenn es die Oertlichkeit nicht zuläßt, durch an der Außenseite der Hausmauer angebrachte eiserne Treppen, die unten und seitlich feuersicher verkleidet sind, ersetzt werden, zu welchen die Arbeiter im Brandfalle durch die Fenster auf eisernen Galerien gelangen können. — Die Thüren der Arbeitsräume, sowie die Fenster, besonders die, welche im Brandfalle als Aussteigeöffnungen benutzt werden sollen, müssen nach außen aufschlagen. Oeffnungen in Decken und Wänden für den Transmissionsbetrieb u. dergl. sowie Aufzüge sind feuersicher gegen die Arbeitsräume abzuschließen. Die Fußböden sollen in Betrieben erhöhter Feuersgefahr aus Stein oder Beton, die Decken gewölbt sein. — Die folgenden Punkte bringen alsdann Vorschriften über Licht- und Luftzufuhr, Höhe der Arbeitsräume, Mindestraum für jeden beschäftigten Arbeiter in einem Raume (12 cbm), über Lüftungsvorrichtungen, über Abführung gesundheitschädlicher Stoffe, über ausreichende Wascheinrichtungen und Ankleideräume; auch die Anlage vollständiger Brause- und Wannenbäder wird empfohlen. Die heizbaren Aufenthaltsräume sollen mit geeigneten Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen und zum Kochen von Kaffeewasser eingerichtet sein. Gesundes Trinkwasser muß zu Gebote stehen, eine genügende Anzahl eventuell nach Geschlechtern getrennter Aborte ist vorzusehen, welche dauernd zu desinfiziren sind. Ferner sind Vorschriften für das Nächtigen nicht am Orte wohnender Arbeiter beiderlei Geschlechts vorhanden, welche ausreichende und gesunde Schlaf- bezw. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung, Reinlichkeit und Aufsicht vorschreiben. — Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß der größte Theil dieser angeführten Bestimmungen unmittelbar aus den §§. 16—18 und 120a und b der Reichsgewerbeordnung hervorgehen und auf Grund derselben zu jeder Zeit durchgeführt werden kann, aber es ist für die Unternehmer von neuen gewerblichen Anlagen erwünscht, alle hier erwähnten bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften vor Beginn des Baues in ihrem ganzen Umfange zu kennen.

B. Vorschriften, welche nur für einen bestimmten Industriezweig erlassen sind.

Für die unter Gruppe V (Metallverarbeitung) gehörenden Anlagen zum Schleifen, Poliren und Putzen von Metallwaaren hat der Regierungspräsident zu Düsseldorf am 30. Juni 1898 eine Verordnung erlassen, welche geeignet erscheint, die Einrichtung und den Betrieb dieser Werkstätten zu verbessern. Es muß u. A. bei Neuanlagen oder Erweiterungen von Schleifereien jeder Arbeitsraum eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m und jede beschäftigte Person einen Mindestluftraum von 16 cbm erhalten, was mit Rücksicht auf die sehr ungesunde Beschäftigung nicht zu hoch gegriffen ist. Die Steine und Polirscheiben, an denen mit Staub verursachenden Polirmitteln gearbeitet wird, sind mit einer Staubabsaugevorrichtung zu versehen. Bei einer bestimmten Lichtweite der Absaugerohre müssen mindestens die in einer besonderen Tabelle angegebenen Depressionen herrschen. Auch müssen die Umhüllungskasten und die Rohre der Absaugevorrichtung in allen Theilen sorgfältig gedichtet, scharfe Richtungs- und Querschnittsveränderungen in der Rohrleitung vermieden sein. Der Schleifstaub muß außerhalb der Arbeitsräume zweckentsprechend aufgefangen werden; die Nachbarschaft darf durch denselben auf keinen Fall belästigt werden. Auch Schutz der Schmirgelsteine durch starke verankerte Schutzböcke ist vorzusehen. Während diese Vorschriften für bestimmte Industriegegenden mit zahlreichen Schleifereien Werth haben, aber auch, wie z. B. in Hamburg, auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung von Fall zu Fall gegeben und durchgeführt werden, sind die zahlreich erlassenen Verordnungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien dem Umstande zuzuschreiben, daß ein Reichsgesetz für diese wichtigsten Betriebe der Nahrungsmittelgruppe bisher nicht existirt; es liegt jedoch nunmehr ein Entwurf vor,[2]) der diese Materie einheitlich für das ganze Reich regeln soll und hier zum Vergleich herangezogen werden wird. Wie der Minister für Handel und Gewerbe in der Reichstagssitzung vom 24. Januar d. J. betonte, wird „die Verordnung vor Allem nach der Richtung hin ausgebaut werden müssen, daß ein besserer Schutz gegen die in einzelnen Fällen sehr schweren sanitären Mißstände in den Bäckereien geschaffen wird." — Diese sind bereits u. A. von Professor Dr. Oldenberg in Schmollers Jahrbüchern (Band XVIII) 1894 und zuletzt von M. von Schulz in Brauns Archiv (Band XVII) 1901 so ausführlich dargelegt worden, daß ein nochmaliges Eingehen auf dieses Thema erübrigen dürfte. Dagegen erscheint es angebracht, hier einige der bisher gegebenen Bäckereivorschriften mit einander zu vergleichen, da dieselben wohl bei dem vorliegenden Reichsentwurf nicht unberücksichtigt geblieben sind.

Für den Historiker sei zunächst bemerkt, daß — abgesehen von Vorschriften betreffend das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten — der Hamburger Staat der erste war, welcher einschneidende sanitäre Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen hat. Der Wortlaut dieser Verordnung fehlt in der vorliegenden Zusammenstellung. In diesen schon am 10. Dezember 1897 gegebenen Vorschriften — die Uebergangsbestimmungen sind vom 13. September 1899 datirt — wurde eine Mindesthöhe von 3,5 m für alle Arbeitsräume festgesetzt. Weder die Lübecker Senatsvorschrift noch die Polizeiverordnung für Unter-Elsaß gehen über eine Höhe von 3 m hinaus, ebensowenig der neue Reichsentwurf. Die Hamburger Bäckereiverordnung scheint übrigens in der Hansestadt hemmend auf die Neuerrichtung von Betrieben gewirkt zu haben. Hamburg hat zwar die meisten Großbäckereien in Deutschland (über 60), aber gleichzeitig die geringste Zahl von Betrieben überhaupt. Auf 10 000 Personen[3]) entfallen nur 5,4 Bäckereien. Für Lübeck sind die Höhenvorschriften für Backstuben und Backhäuser verschieden, §. 2 lautet: „Die Backhäuser müssen mindestens 3 m, die Backstuben mindestens 2,70 m hoch sein." In dem Entwurf für ganz Deutschland ist allgemein Trennung der genannten Räume vorgesehen, wenn regelmäßig mehr als 2 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. In der am 29. Juni 1900 erlassenen Badischen Verordnung fehlen Höhenvorschriften vollständig, ebenso in der für Darmstadt gegebenen Polizeiverordnung, dagegen ist in beiden auf die Schlafräume besondere Rücksicht genommen worden. Für Baden lautet dieser Paragraph: „Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben." Auch für Unter-Elsaß ist vorgeschrieben, daß für jeden beim Arbeitgeber wohnenden Arbeiter ein besonderes Bett vorhanden sein muß. In Darmstadt muß für jede Person ein Luftraum von mindestens 10 cbm in jedem Schlafraum vor-

---

[2]) Vergl. M. v. Schulz in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Band XVII S. 81 u. folg.

[3]) Vergl. das Kleingewerbe, insonderheit das Bäcker-, Konditor- und Fleischergewerbe von Dr. cam. Fr. Schomerus S. 31. Stuttgart 1902. Druck und Verlag von Kohlhammer.

gesehen sein. Für die Hansestädte fehlen diese Vorschriften vollständig, dagegen werden die Schlafräume der Gehülfen und Lehrlinge im Reichsentwurf in einem besonderen Absatz sehr eingehend behandelt; auf Grund welcher Reichsgesetze dieser Abschnitt jedoch vom Bundesrath zur Durchführung gebracht werden soll, bleibt m. E. eine offene Frage. Ueber den Mindestluftraum in Arbeitsräumen finden sich sehr verschiedene Vorschriften. In den meisten Bäckereiverordnungen sind 10 cbm für jede Person vorgeschrieben, wobei gleichzeitig meist 3 m als Mindesthöhe der Räume vorgesehen ist. In dem Entwurf für ganz Deutschland sind sogar wenigstens 15 cbm Luftraum vorgeschrieben, jedoch wird „in Fällen außerordentlichen Bedarfs eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen. — Sicher ist, daß man seit der Bekanntmachung vom 3. Juli 1893 über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen nicht wieder auf das sehr geringe Mindestmaß von 7 cbm für jede Person zurückgegangen ist; dagegen werden vom Regierungs-Präsidenten in Stralsund für jedweden Arbeitsraum mindestens 12 cbm und im Regierungsbezirk Düsseldorf für Schleifereien sogar mindestens 16 cbm pro Person verlangt. — —

Die von Seiten des Zentrums im Reichstag aufgestellte Behauptung, daß die Regelung des Bauarbeiterschutzes den Einzelstaaten überlassen, soviel heißt, wie die Regelung ad calendas graecas verschieben, dürfte sich nach der vorliegenden Zusammenstellung kaum aufrecht erhalten lassen. — Nicht weniger als 256 Verordnungen sind darin enthalten; es würde zuweit führen, auch nur einen Theil der mannigfach vorgesehenen Sicherheitsvorschriften für Hoch- und Tiefbauten zu besprechen. Die meisten derselben beziehen sich auf Lieferung guten Trinkwassers, auf heizbare Unterkunftsräume mit Sitzgelegenheit, ausreichende Aborte, Beschaffenheit der Baugerüste, Leitern, Einfriedigung der Oeffnungen, Verbot des Austrocknens der Räume mittelst Koksfeuer ohne Ableitung der Gase, Sicherung der Dachdecker, Klempner, Stuckateure; Putz- und Töpferarbeiter u. s. w.

Zum Schluß sei hier noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Intervalle zwischen den Veröffentlichungen landesbehördlicher Schutzvorschriften zu Gunsten vermehrter Textausführungen verringert werden, denn diese Verordnungen, auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung erlassen, bergen ein nicht zu verkennendes erzieherisches Moment in sich: den fördernden und anregend beeinflussenden Gedankenaustausch gesetzgebender Körperschaften auf sozialpolitischen Gebieten.

Zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallstatistik für das Jahr 1901.

Die jährlichen Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger, die vom Reichs-Versicherungsamt dem Reichstag vorgelegt und dann regelmäßig in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" veröffentlicht werden, behandeln die Unfälle so wenig eingehend, daß sie einigermaßen größeren Ansprüchen an eine Unfallstatistik — besonders für Zwecke der Unfallverhütung — in keiner Weise genügen. Das Reichs-Versicherungsamt füllt diese Lücke dadurch aus, daß es in Zwischenräumen von je zehn Jahren besondere ein Jahr umfassende Unfallstatistiken auf Grund von einheitlichen Zählkarten aufstellt, die von den betheiligten Versicherungsträgern für jeden Unfall auszufüllen sind. Solche Statistiken sind bisher für die gewerblichen Betriebe für die Jahre 1887 und 1897, für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe für 1891 bearbeitet und veröffentlicht worden. Die land- und forstwirthschaftliche Unfallstatistik für 1901 ist zur Zeit noch in Arbeit. Das Reichs-Versicherungsamt hat aber schon jetzt eine vorläufige Mittheilung über die Ergebnisse dieser Erhebungen in zwei Tabellen im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die erste Tabelle behandelt die Unfallhäufigkeit im Allgemeinen und nach der Art der Bodenbewirthschaftung, die zweite nach den Betriebseinrichtungen und Vorgängen, bei denen sich die Unfälle ereignet haben. Die Aufstellungen ergeben, daß 1901 für 56 936 in der Land- und Forstwirthschaft verunglückte Personen zum ersten Male Entschädigungen festgestellt worden sind. Von diesen Personen sind zu Schaden gekommen:

19 699	oder 34,60 %	bei der Bewirthschaftung von Feldern,
2 640	„ 4,64 „	„ „ „ „ Gärten,
5 745	„ 10,09 „	„ „ „ „ Forsten,
4 640	„ 8,15 „	„ „ „ „ Wiesen und Weiden,
401	„ 0,70 „	„ „ „ „ Rebland,
23 811	„ 41,82 „	„ anderen landwirthschaftlichen Thätigkeiten (Hauswirthschaft, Hoch- und Tiefbauten u. s. w.).

Auf 10 000 ha Fläche kommen durchschnittlich bei Bewirthschaftung von

Feldern	7,64	verletzte Personen
Gärten	54,68	„ „
Forsten	4,10	„ „
Wiesen und Weiden	5,36	„ „
Rebland	29,66	„ „ .

Die Bewirthschaftung von Gärten erweist sich also als besonders gefährlich — was nicht Wunder nehmen kann, da bei dieser die meiste menschliche Arbeit auf den Hektar Fläche verwandt wird. Hier ist offenbar die Quantität, nicht die Qualität der Arbeit ausschlaggebend.

Betrachtet man die einzelnen Länder und Bezirke, die in der Statistik als Einheiten zusammengefaßt sind, so ergiebt sich, daß die absoluten Zahlen der Unfälle, die bei der Bewirthschaftung von Gärten, Forsten, Wiesen, Weiden und Rebland vorgekommen sind, vielfach so klein sind, daß hier der Zufall offenbar noch eine überwiegende Rolle spielt. Verhältnißmäßig wenig Schwankungen zeigt in den Bezirken, wo es sich um größere Zahlen handelt, der prozentuale Antheil der bei „anderen" landwirthschaftlichen Thätigkeiten (Hauswirthschaft, Bauten u. s. w.) vorgekommenen Unfälle. Sehr schwankend dagegen sind die auf gleiche Flächen berechneten Unfallzahlen bei der Bewirthschaftung der Felder — ein Umstand, der geeignet ist, das größte Interesse in Anspruch zu nehmen.

Unter dem Reichsdurchschnitt mit 7,64 Unfällen auf 10 000 ha bewirthschafteter Felder stehen

Pommern	mit 3,79 Unfällen	Westpreußen	mit 6,22 Unfällen
Posen	„ 4,05 „	Brandenburg	„ 6,76 „
Ostpreußen	„ 5,13 „	Provinz Sachsen	„ 7,04 „
Schleswig-Holstein	„ 5,40 „	Hannover	„ 7,45 „

abgesehen von einigen kleineren Bezirken mit zu kleinen absoluten Zahlen, unter denen sich Mecklenburg-Schwerin mit 3,62 und Mecklenburg-Strelitz mit 3,94 Unfällen befinden.

Dagegen weisen die größte Belastung auf

Baden	mit 18,94 Unfällen	Westfalen	mit 9,46 Unfällen
Hessen-Nassau	„ 13,44 „	Bayern	„ 9,45*) „
Württemberg	„ 12,78 „	Rheinprovinz	„ 9,43 „
Königr. Sachsen	„ 11,19 „	Schlesien	„ 9,21 „
Großhzgth. Hessen	„ 9,69 „	Elsaß-Lothringen	„ 8,97 „ .

Dem Kenner der Grundbesitzvertheilung im Deutschen Reich sagen diese Zahlen sofort, daß ein Zusammenhang zwischen der Unfallhäufigkeit und der Größe der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe bestehen muß und zwar derart, daß die Zahl der Unfälle mit der Größe der Betriebe abnimmt. Den genaueren Nachweis wird die folgende Zusammenstellung geben. Von der landwirthschaftlich benutzten Fläche kamen im Jahre 1895**)

in	auf Güter unter 5 ha %	von 5—100 ha %	von 100 ha und darüber %
Pommern	6,41	38,46	55,13
Posen	6,49	41,32	52,19
Ostpreußen	6,21	54,32	39,47
Schleswig-Holstein	5,35	78,45	16,20
Westpreußen	6,40	49,94	43,66
Brandenburg	9,45	55,31	35,24
Provinz Sachsen	13,29	59,16	27,55
Hannover	18,44	74,42	7,14
(außerdem in			
Mecklenburg-Schwerin	6,60	33,45	59,95
Mecklenburg-Strelitz	5,09	34,23	60,68)
dagegen in			
Baden	42,60	54,34	3,06
Hessen-Nassau	31,49	61,17	7,31
Württemberg	32,98	64,88	2,14
Königreich Sachsen	15,32	70,61	14,07
Großherzogthum Hessen	33,12	61,99	4,89
Westfalen	23,44	71,26	5,30
Bayern	16,83	80,60	2,57
Rheinland	32,26	64,23	3,51
Schlesien	15,49	50,65	33,86
Elsaß-Lothringen	35,27	57,35	7,38.

Natürlich wirken außer der größeren oder geringeren Vertheilung des Grundbesitzes noch viele andere Verhältnisse auf die Unfallhäufigkeit bei der Feldarbeit ein, wodurch sich — von Zufälligkeiten

*) Die Statistik enthält nur die Zahlen für die einzelnen bayerischen Provinzen; ich habe daraus die oben angegebene Zahl für ganz Bayern berechnet.

**) Zu vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1900. S. 16—19.

abgesehen — die Sonderstellung einzelner Bezirke erklären wird; aber ein Zusammenhang zwischen Unfallhäufigkeit und Betriebsgröße ist unverkennbar. Auch hier ist zweifellos die Quantität der menschlichen Arbeit von wesentlicher Bedeutung, denn beim Kleinbesitz erfordert die Bewirthschaftung der Felder mehr menschliche Arbeit als beim Großgrundbesitz, wobei zu beachten ist, daß die kleinen landwirthschaftlichen Unternehmer zum größten Theil mit versichert sind*). Dies allein kann allerdings nicht zur Erklärung ausreichen. Es soll jedoch hier auf diese Dinge nicht näher eingegangen, sondern nur noch kurz auf einige weitere interessante Zahlen der vorliegenden Statistik hingewiesen werden.

Auf 1000 versicherte Personen entfielen Verletzte bei den

	1889	1891	1896	1901
land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften	0,82	1,58	3,84	5,01
land- und forstwirthschaftlichen Ausführungsbehörden	2,03	2,56	4,26	3,72

Die offensichtlich verschiedene Tendenz dieser beiden Zahlenreihen findet darin ihre Erklärung, daß die gezählten Unfälle nicht die wirklich vorgekommenen, sondern nur die zur Entschädigung gelangten sind. In der Idee sollen alle vorgekommenen zur Entschädigung berechtigenden Unfälle auch entschädigt werden, in der Wirklichkeit können aber nur die Fälle entschädigt werden, die zur Kenntniß der Versicherungsträger gelangen. Nun stehen die Ausführungsbehörden den versicherten Arbeitern viel näher als die Berufsgenossenschaften; sie haben daher von Anfang an von einer verhältnißmäßig weit größeren Anzahl von zu entschädigenden Unfällen Kenntniß erhalten als die Berufsgenossenschaften. Die Folge davon ist, daß die zunächst geringere Zahl der von den Berufsgenossenschaften entschädigten Unfälle bis 1901 bedeutend gewachsen ist, während bei den Ausführungsbehörden die Zahl der Unfälle weit langsamer gestiegen und zuletzt sogar nicht unbeträchtlich gesunken ist.

Daß die kolossale Zunahme der Unfälle so zu erklären, also nur scheinbar ist, läßt sich auch daraus erkennen, daß der Prozentsatz derjenigen Unfälle, die erfahrungsmäßig am meisten die Aufmerksamkeit auf sich ziehen — nämlich der beim Betriebe von Maschinen vorgekommenen — von 13,97 im Jahre 1891 auf 9,42 im Jahre 1901 herabgegangen ist, obgleich doch zweifellos die Verwendung von Maschinen im Landwirthschaftsbetriebe in diesen 10 Jahren stark zugenommen hat. Insbesondere vertheilen sich 1901 die Unfälle auf die Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sie vorgekommen sind, dem Prozentsatz nach folgendermaßen:

	%		%
Motoren	0,45	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen	19,59
Transmissionen	0,62	Auf- und Abladen, Heben, Tragen	8,11
Arbeitsmaschinen	7,87	Fuhrwerk	18,57
Hebemaschinen	0,48	Eisenbahnbetrieb	0,27
Dampfkessel, -Kochapparate, -Leitungen	0,01	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser	0,08
Sprengstoffe	0,34	Thiere	14,57
Feuergefährliche, heiße, ätzende Stoffe	0,68	Handwerkszeug und einfache Geräthe	6,34
Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	11,22	Verschiedene	10,80

Schon an diese nackten Zahlen ließen sich noch manche Bemerkungen knüpfen; doch unterbleiben alle weiteren Betrachtungen besser, bis dieser vorläufigen Veröffentlichung die ausführliche Statistik gefolgt sein wird.

Berlin. E. Lange.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Rudolf Dreydorff in den von Prof. Stieda herausgegebenen volkswirthschaftlichen und wirthschaftsgeschichtlichen Abhandlungen (Verlag Jäh und Schunke, Leipzig. 167 S. 4 ℳ) eine umfassende Studie zur Arbeiterstatistik, die deren Methoden und Aufgaben und bisherige Organisationen in den verschiedenen Kulturstaaten, speziell in Deutschland erörtert und in einer breiteren, geschichtlich zurückgreifenden Darlegung des Gedankens eines deutschen Reichsarbeitsamtes gipfelt. Der Verfasser entwickelt die verschiedenen Gründe für die Nothwendigkeit dieses Instituts, dem er hauptsächlich die statistische Aufgabe zuweist, die Lage der Arbeiter mittelst Zahlen quantitativ und qualitativ nach den verschiedensten Gesichtspunkten und Gruppirungen festzustellen, so vor Allem die Lebensgestaltung (Geburts-, Gesundheits-, Sterblichkeitsverhältnisse), die Lebensweise und Lebenshaltung, die Arbeitsverhältnisse und schließlich die geistig-gesellschaftlichen Zustände der Arbeiterwelt. Für all diese Aufgaben erachtet der Verfasser mit Schoenberg, der sich bereits 1871 darüber ausließ, die bestehenden statistischen Instanzen für unzulänglich, und auch die neue Abtheilung im Kaiserlich Statistischen Amte befriedigt Dreydorff nicht ganz; die Besorgung der arbeitsstatistischen Aufgaben „gewissermaßen im Nebenamt" erscheint ihm eben mit von Mayr ungenügend. Auch für eine Angliederung der Arbeitsstatistik an das Reichs-Versicherungsamt ist er nicht, er fordert vielmehr ein selbständiges Reichsarbeitsamt als Centralstelle, unterstützt von Arbeitsämtern, die für jeden höheren Verwaltungsbezirk jedes Bundesstaates zu errichten sind. Für die Organisation und die Arbeitstheilung dieser Aemter bringt der Verfasser auf Grund des Studiums der bisherigen Vorschläge, vor Allem des vom Herausgeber dieser Zeitschrift in Bd. VII, Nr. 38 im Jahre 1898 sowie des von Seiten der „Gesellschaft für Soziale Reform" jüngst entwickelten Geschäftsplanes eines Reichsarbeitsamtes und des sozialdemokratischen Entwurfes einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag bei. Wichtig erscheint an seinen Vorschlägen die Forderung eines Beiraths sowohl für das Hauptamt („Reichsarbeitsrath") als für die Unterämter, eine Forderung, die sich eng an den sozialdemokratischen Entwurf anlehnt, wiewohl dieser ihnen weitergehende Kompetenzen zuweisen will als Dreydorff. Für das fernere Studium dieser Frage, Centralisirung der Arbeitsstatistik, müssen unseres Erachtens auch die neuerdings der Verwirklichung näher gerückten Pläne der „freien" wie der „christlichen" Gewerkschaften zur Schaffung eines Reichs- oder Central-Arbeitssekretariats einer eingehenden Berücksichtigung unterzogen werden. Mögen diese in erster Linie auch positiver Sozialpolitik, wie etwa der Vertretung der Arbeiterinteressen vor dem Reichs-Versicherungsamt, Rechtsschutz- und Bildungszwecken gewidmet sein, so sollte doch keineswegs der Versuch unterlassen werden, sie, ähnlich wie man es mit den Krankenkassen bereits im Sinne hat, zugleich für eine referirende und gutachtende Mitwirkung bei arbeitsstatistischen Zwecken fruchtbar zu machen. Sie würden ein reiches Beobachtungsmaterial erschließen und zugleich eine geeignete Vertretung des Arbeiterelementes bei den anzustellenden Erhebungen vermitteln.

Der Pariser Arbeitspalast, eine Frucht der mit der Weltausstellung von 1900 verbundenen Bestrebungen, auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik glänzende Schaustücke vorzuführen, geht nun endlich seiner Vollendung entgegen. Schon 1899 hatte die Regierung zu den auf 550 000 Francs veranschlagten Baukosten eine Subvention von 200 000 Francs bewilligt und ebenso viel die Stadt Paris in ihrem Budgetvoranschlage ausgeworfen. Allein in Folge der späten Erledigung des Budgets für 1900 konnte das Gebäude, das die Ausstellungen der Gewerkschaften und Produktivgenossenschaften aufnehmen sollte, damals nicht fertiggestellt werden. Die Regierung hat nun beschlossen, die Vollendung des wichtigen Werkes zu sichern und in einer der letzten Kammersitzungen ist auch der vom Handelsminister für diesen Zweck geforderte Kredit von 300 000 Francs bewilligt worden. Dagegen macht der Senat noch Einwendungen, allerdings nur formaler Natur. Der Bau muß bis zum 1. Januar 1903 fertig werden, da die Stadt Paris nur unter dieser Bedingung einem 99jährigen Miethvertrag mit einem Jahreszins von 20 Francs zugestimmt hat. Die Rathskammer der Arbeiterproduktivassoziationen wird den Bau leiten. In dem Motivenbericht für den Kredit wird dieser Organisation das Zeugniß ertheilt, daß sie große öffentliche Arbeiten mit sehr günstigem Erfolg ausgeführt habe und daß man der Erfahrung ihrer Leiter trauen könne. Der Arbeitspalast wird einen großen Versammlungssaal für die Produktivgenossenschaften und eine große Halle für ständige Ausstellungen, außerdem Bureaux und einen Saal für die Gewerkschaften der benachbarten Stadtviertel enthalten, für die die Arbeitsbörse zu weit entfernt ist.

Regelung des Lehrlingswesens in Basel. Eine kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung hat der neue Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Baselstadt, Wullschleger, auszuarbeiten begonnen. Als erste Vorlage unterbreitet er der Regierung ein Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, dessen Grundzüge folgende sind: Aufsicht durch eine Kommission, der das Gewerbeinspektorat beigegeben ist; Vorschrift eines schriftlichen Lehrvertrages nach den vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten

---

*) In der Nachweisung der Rechnungsergebnisse für 1900 (Amtl. Nachr. 1902. S. 5) sagt das Reichs-Versicherungsamt, daß bei der umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung die Zahl der versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer nicht weit hinter der Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 711 077 zurückbleiben wird.

Normen; Deponirung eines Vertragsexemplars beim Departement des Innern; obligatorischer Besuch der Gewerbeschule und Lehrlingsprüfung; Maximaldauer der Arbeitszeit neun Stunden per Tag; Subventionirung von Lehrwerkstätten und Unterstützung von Meistern, die für eine wohlgeregelte Berufslehre Gewähr bieten. „Die ganze Gesetzesvorlage ist ein wohlgelungener Versuch, einerseits die gewerbliche Jugend vor Ausbeutung und unwürdiger Behandlung zu schützen, ohne den Handwerker zu entmuthigen, Lehrlinge zu halten."

Schutz unehelicher Kinder in Rußland. Ein kürzlich publizirtes russisches Gesetz stellt die unehelichen Kinder den ehelichen gleich. Die unehelichen Kinder sind künftig berechtigt den Namen ihres Vaters zu führen, der zu ihrer Erhaltung und zu jener der Mutter, falls diese nicht erwerbsfähig ist, verpflichtet ist. Auch im Erbrecht werden uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt. Die Adoption unehelicher Kinder wird weiter in jeder Beziehung erleichtert.

Arbeiterbewegung.

Die 6. Generalversammlung des allgemeinen deutschen Gärtnervereins und der 4. allgemeine deutsche Gärtnertag wurden am 7. bis 10. August in Hannover abgehalten. Nach dem Geschäfts- und Thätigkeitsbericht, der sich über die letzten zwei Jahre erstreckt, hat der Verein zur Zeit einen festen Mitgliederbestand von 3800, zu dem noch etwa 1000 fluktuirende Mitglieder kommen. Die Unbeständigkeit der Mitglieder ist zu gewöhnlichen Zeiten schon recht stark; in der abgelaufenen Geschäftsperiode wurde sie aber noch erhöht durch die allgemeine Wirthschaftskrisis, die Lohnbewegung im Frühjahr 1901, durch Einführung der Beitragszahlung von Seiten der Einzelmitglieder, und Einführung des Postabonnements für das Verbandsorgan, sowie schließlich durch die langwierige Erörterung der Frage einer Angliederung des Vereins an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Es ist ein Zugang von etwa 4400 neuen Mitgliedern zu verzeichnen, dem ein Abgang von 5300 gegenübersteht. An Beiträgen wurden vereinnahmt 77 425,51 *M.*, davon verausgabt 76 341,05 *M.*; der Vermögensstand ist heut rund 17 000 *M.* Die größten Aufwendungen beanspruchte das den Mitgliedern gratis zu liefernde illustrirte Vereinsorgan, sodann das Unterstützungswesen, die Bemühungen um Klärung der Rechtsverhältnisse, für welchen Zweck allein eine größere und drei kleinere Broschüren, Petitionen und sonstige Eingaben hergestellt wurden; auch der Rechtsschutz kostete 1600 *M.*, desgleichen der Stellennachweis über 1000 *M.* Die Frage der Angliederung des Vereins an eine der drei großen Gewerkschaftsrichtungen beanspruchte das Hauptinteresse der Verhandlungen und veranlaßte den Geschäftsführer der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien-Hamburg, den Chefredakteur des „Gewerkverein" vom Centralrath der deutschen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, Goldschmidt-Berlin und den Redakteur der „Mittheilungen des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", Giesberts-M.-Gladbach, an den Debatten theilzunehmen. Das Ergebniß dieser Auseinandersetzungen bildete die Annahme der Erklärung, daß „unter den gegebenen Verhältnissen durch Angliederung an irgend eine Gewerkschaftsrichtung eine aktionsfähige Gärtnergewerkschaft nicht zu erreichen und deswegen die aufgeworfene Frage vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen sei". Zur Klärung der gegenwärtig sehr verworrenen Rechtsverhältnisse wurden die Vorschläge des Gewerbegerichts zu Berlin vom 26. Juni 1902,*) betreffs Abänderung der Gewerbeordnung als geeignet bezeichnet. Um ein wöchentliches Erscheinen der Vereinszeitung, die bisher halbmonatlich erschien, zu ermöglichen, wird der Monatsbeitrag von 75 auf 85 ₰ erhöht. Im Unterstützungswesen wurde die Reiseunterstützung nach Kilometern durch Tagesunterstützung ersetzt und daneben noch eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit einem Monatsbeitrage von 50 ₰ eingerichtet. Dem Hauptvorstand wurde die Einrichtung einer Abtheilung für Gartenarbeiter zur Erwägung gegeben. Gartenarbeiter, welche durch langjährige Thätigkeit im Beruf die Qualifikation eines Gehülfen erworben haben, können ohne weiteres vollberechtigte Mitglieder werden.

Der Generalversammlung schloß sich als öffentliche und freie Sitzung der vierte allgemeine deutsche Gärtnertag an, der nach einem Vortrage des Vorsitzenden des „Bundes deutscher Bodenreformer", Damaschke-Berlin, einstimmig seine Zustimmung

*) Vergl. „Soziale Praxis" XI. Jahrgang, Sp. 1034 u. 1132.

zu den dargelegten Bodenreformgrundsätzen und folgende Forderungen als besonders dringlich erklärte:*)

1. Einen zweckmäßigen Ausbau des Erweiterungsrechts der Gemeinden für Land, das zur Anlage von Parks, Schmuckplätzen und Gärten dienen soll.
2. Eine allgemeine Einführung der „Grundsteuer nach gemeinem Werth". Dabei würde es sich empfehlen, die gesetzlichen Vorschriften nach zwei Richtungen hin zu verbessern: a) der gemeine Werth wird durch Selbsteinschätzung des Eigenthümers gefunden. Die Gemeinde hat im Bedarfsfalle das Enteignungsrecht zu diesem selbst geschätzten Werth. b) Garten- und Parkgrundstücke, die als solche im Grundbuch bezeichnet werden, zahlen nur die Hälfte der Grundwerthsteuer. Wird später jedoch die Bauerlaubniß für solche Grundstücke erlangt, so darf diese erst ertheilt werden, wenn die Grundwerthsteuer vom Tage der Einführung an in ganzer Höhe nachgezahlt wird."

Zur Frage der „gesetzlichen Organisation der Gärtnerei" beschloß der Gärtnertag nach einem Referat des Redakteurs Albrecht-Berlin, bei der Reichsregierung und den Bundesregierungen dahin vorstellig zu werden, daß die gewerbliche Kunst- und Ziergärtnerei verwaltungsrechtlich dem Handwerk gleich behandelt werden möge, da sie, wie dieses, auf das Meister-, Gesellen- und Lehrlingswesen basirt ist und eigene Gärtnerkammern zu kostspielig werden würden. Des ferneren forderte der Gärtnertag noch (mit dem Referenten Behrens-Berlin) die Erstrebung von Tarifgemeinschaften zur Regelung und Festsetzung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Feldarbeiterstreik in Galizien beleuchtet gleich den jüngsten Bauernunruhen in Rußland wie ein schwelendes Feuer die trüben sozialen Zustände des südöstlichen Europa. Seit langem gährt dort eine dumpfe, mühsam verhaltene Erbitterung der ruthenischen Ackerbauer gegen die großen und kleinen Grundbesitzer, für die sie sich zu Spottpreisen schinden. Nun, zur Erntezeit, als Noth an Mann kam, schlug mit einem Male das brütende Grollen der Arbeiter, genährt durch das erwachte Bewußtsein ihrer Macht, in hellen Trotz um. Eine allgemeine Streikbewegung fluthete sprungweise, nur wenige Bezirke verschonend, über das östliche Galizien, zumal dort, wo die Ruthenen in der Mehrheit sitzen. 200 Dörfer mit 100 000 Feldbestellern sollen im Ausstand gewesen sein, und blind waltete die Wuth der Unterdrückten gegen das Besitzthum ihrer Ausbeuter. Farmen, Ernten wurden ein Opfer der Flammen. Vielfach machten die zur Vertheidigung des Herrenguts berufenen Bediensteten gemeinsame Sache mit den angreifenden Streikenden. Einen nationalpolitischen Einschlag erhielt die Anfangs rein soziale Bewegung durch die Einmischung der ruthenischen Studenten Lembergs, die durch Agenten den Streik zu einem Stammeskampf auszugestalten suchten. Der Führer der ruthenischen Sozialisten rief zur Subskription für die streikenden Bauern auf. Die Grundherren aber hatten die mächtige Hand des zur Aufrechterhaltung der Ordnung verpflichteten Staats und der Polizei für sich, und mit Waffengewalt und Proklamationen an die „irregeführten Bauern" sollten die armen Teufel binnen Kurzem wieder zur Ruhe gebracht werden. Ein von den ruthenischen Abgeordneten beim Ministerpräsidenten gegen das rücksichtslose Vorgehen des Statthalters erhobener Protest aber blieb doch nicht ganz ohne moralische Wirkung. Die Gutsbesitzer zogen, hauptsächlich freilich wohl durch die schlechten Erfahrungen mit der Heranziehung von Arbeitswilligen gedrängt, mildere Seiten auf und zeigten nunmehr Interesse für eine Verständigung, zu der die Bauern von vornherein bereit waren. Gewiß wurden ihnen nur in vereinzelten Gemeinden ihre Lohnforderungen zugestanden — bei dem herannahenden Ende der Ernte waren die Chancen für die Feldarbeiter nicht eben mehr groß —; aber von einem halben Siege, von einem moralischen Siege können sie doch reden, haben sie doch zum ersten Male durch eine großartige, umfassende, leidlich disziplinirte Bewegung die auf Macht und Besitz pochenden Schlachzizen zur Rücksichtnahme auf die Arbeiter, zu Verhandlungen mit ihnen gezwungen.

Das Volksbureau Duisburg, ein Gegenstück innerhalb der katholischen Arbeiterbewegung zu den Arbeitersekretariaten der freien Gewerkschaften, umfaßt, wie der umsichtige Leiter, Rentmeister a. D. Bartels, in dem eben versandten dritten Jahresbericht mittheilt, 6 Arbeitervereine des Ruhrbezirkes und die benachbarten Ortsvereine des Volksvereins für das katholische Deutschland mit insgesammt 6400 Mitgliedern. Es ertheilte 5389 mündliche und 2660 schriftliche Auskünfte; vor Allem in Versicherungs- und gewerbegerichtlichen und zivilrechtlichen Fragen, gegen

*) Der Gärtnerverband ist damit die erste Gewerkschaft, welche die Bodenreformgedanken gewissermaßen in ihr Programm mit aufgenommen hat.

3150 Rechtssachen und 1694 Schriftsätze im ersten Jahre 1899. Das Bureau wurde — im Gegensatz zu den unentgeltlich arbeitenden Arbeitersekretariaten — durch Abonnementsbeiträge und Erlös aus Tageskarten und Vergütungen für angefertigte Schriftsätze unterhalten. Aus den allgemeinen Ausführungen des Jahresberichts sind die Warnungen vor schwindelhaften Kranken- und Versicherungskassen, denen ja neuerdings auch der preußische Handelsminister nachdrückliche Aufmerksamkeit zu widmen beginnt, sehr beachtenswerth. Auch die in den Berichten der Gewerbeinspektoren häufig auftretenden Klagen über unberechtigte Beschwerden, einseitige Darstellungen und unbillige Wünsche der Rechtsucher kehren in dem Berichte des Bureauleiters wieder.

Gewerkschaften und Arbeitsleistung. Ueber den Zusammenhang dieser beiden Elemente, speziell über die Minderung der Arbeitsleistung unter dem Einfluß der Organisationen soll ein vom amerikanischen Arbeitsministerium beauftragter Herr, laut „Frankf. Ztg.", bei den größeren sächsischen Industriewerken Rundfragen mittelst eingehenden Fragebogens veranstalten. Die Begründung dieses seltsamen Unternehmens klingt fast noch seltsamer: In England und den Vereinigten Staaten seien in den letzten Jahren immer häufiger Klagen industrieller Arbeitgeber laut geworden, wonach die Arbeiterschaft, namentlich soweit sie in Gewerkschaften vereinigt ist, die Leistungen des einzelnen Mannes oder der einzelnen Maschine einzuschränken versuche. Das amerikanische Arbeitsministerium will über diese Frage in den verschiedenen Kulturstaaten Untersuchungen anstellen lassen, namentlich in wie weit in den einzelnen Branchen von den Arbeitern Maximalarbeitsleistungen pro Stunde oder Tag festgesetzt sind; ob sich die Arbeiter der Einführung arbeitsparender Maschinen widersetzen, oder einer weiter durchgebildeten Arbeitstheilung oder der Einführung eines Lohnsystems nach der Leistung des Arbeiters.

Deutscher Buchdrucker-Tarif nebst Kommentar, — laut Beschlüssen des Tarif-Ausschusses herausgegeben vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker 1902, — dieses in Deutschland einzig dastehende Arbeitsgesetzbuch für das Buchdruckgewerbe, ist vor kurzem veröffentlicht worden. Das 175 Seiten starke Bändchen stellt dank der zum ersten Male unternommenen Beifügung eines Kommentars eine juristisch beachtenswerthe und sozialrechtlich hochbedeutsame Leistung dar. Die außerordentlich komplizirten Arbeitsverhältnisse des Buchdruckgewerbes, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen Prinzipal und Gehülfen entscheidend beeinflussen, werden in diesem unendlich mühsam ausgearbeiteten Tarif und auf Grund des erläuternden Rechtsprechungsmaterials des Schiedsamts klar dargelegt und manche frühere Schwierigkeit entwirrt, sodaß der Anlaß zu Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn auch keineswegs ganz aus der Welt geschafft, so doch auf ein Minimum eingeschränkt ist. Das Zustandekommen dieses Tarifwerkes ist ein schönes Zeichen für den im Buchdruckgewerbe herrschenden sozialen Geist, und wie das Vorwort mit gutem Rechte sagt, „ein Beweis, daß gegenseitige Achtung und Duldsamkeit verworrene gewerbliche Zustände in geordnete Verhältnisse umwandeln können, und daß neben den gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsvertrage auch gegenseitige gleiche Rechte bestehen können, ohne die nothwendige Ordnung und Disziplin in den Arbeitsstätten zu gefährden." — Möge dies Muster schiedlich friedlicher Verständigung vorbildlich werden für viele Gewerbszweige!

Arbeiter als Schöffen. Der Rathenower Ortsverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hat vor einiger Zeit dem dortigen Gericht geeignete Mitglieder als Schöffen in Vorschlag gebracht. Es sind hierauf in der That zwei der Genannten als Schöffen berufen worden. Für das nächste Jahr hat der Ortsverband bereits eine Anzahl berechtigter Mitglieder in Vorschlag gebracht, und man glaubt, daß dann eine größere Anzahl von Arbeitern hinzugezogen wird. Die „Metallarbeiterkorrespondenz", der wir diese Nachricht entnehmen, führt den Erfolg des Rathenower Ortsverbandes auf den Vortrag zurück, den der Reichstagsabgeordnete Richard Roesicke seiner Zeit in der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform über die „Gleichberechtigung der Arbeiter" gehalten und den die „Soz. Praxis" in Nr. 27 u. 28 dieses Jahrg. weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat.

Eine Zentralherberge der Gewerkschaften in Elberfeld, die auch die Arbeitsnachweise der dortigen Organisationen aufnehmen soll, ist von diesen soeben eröffnet worden.

Das Protokoll des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands ist im Verlag der Generalkommission (Hamburg. C. Legien) erschienen. Der 288 Seiten starke Band, der 1 ℳ kostet, enthält außer dem ausführlichen Bericht über die Kongreßverhandlungen auch den Rechenschaftsbericht der Generalkommission. Angesichts der Bedeutung der verhandelten Fragen und der Gediegenheit der Referate und Debatten z. B. über das Zentral-Arbeitersekretariat, die Arbeitslosenstatistik und -Versicherung, das Koalitionsrecht der Transportbediensteten und Gärtner, über die Anwendung der Erpressungsparagraphen gegen Gewerkschaftsagitatoren und über die soziale Stellung der Gewerkschaftsbeamten hat das Büchlein einen dokumentarischen Werth für die Arbeitergeschichte.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der englischen Fabrikinspektoren für 1901.*)

Von Helene Simon.

„Das Hauptereigniß des Jahres war vom Standpunkte des Fabrikinspektors die Kodifikation und Ergänzung der von 1878 bis 1895 erlassenen Gesetze durch das Fabrik- und Werkstättengesetz 1901." Die Einleitung des Berichtes überblickt seine Neuerungen: „Sie werden rege Thätigkeit in allen Bezirken hervorrufen und eröffnen der Energie der Beamten in den nächsten Monaten weiten Spielraum." — „Es wird interessant sein, zu beobachten, wie weit der Arbeit eines Jahrhunderts die Vervollkommnung der Gesetzgebungsmaschine zur Sicherung der bestmöglichen Bedingungen für das gewerbliche Leben gelang."

In starkem Rückstand gegen den Fortschritt der Fabrik- und Werkstättengesetzgebung blieb die Wohnungsfrage. Eng verbunden mit ihr das von der ersten zwar berührte, aber kaum noch geminderte Elend der Hausindustrie und Heimarbeit. Das neue Gesetz bestimmt, daß das von den Unternehmern zu führende Namen- und Adressenregister der außerhalb ihrer Anlagen für sie thätigen Arbeiter — die Ausarbeiter-Liste — nicht wie früher dem Inspektor zugeht, wenn dieser sie nicht einfordert, sondern der Ortsbehörde. Diese ist zuständig für die den „öffentlichen Gesundheitsgesetzen" unterstehende Werkstättenhygiene. Einzelne Ortsbehörden sind bekannt für ihre ausgezeichnete Amtswaltung. Im Allgemeinen aber bleibt hier viel zu wünschen, und eine ernste Bekämpfung der Heimarbeitübel hätte vielleicht dringlicher erweiterte Befugnisse, vor Allem bedeutende Stärkung des staatlichen Aufsichtsstabes erfordert. Immerhin ist und bleibt die Registrirung der Heimarbeit der erste Schritt, sie ihrem Dunkel zu entreißen. Alle Pläne zu ihrer Regelung, Sanirung oder Beseitigung schweben in der Luft, solange ihre Schlupfwinkel unbekannt sind. Auch für die letzthin mehrfach berührte Zwangsorganisation zur Festlegung von Mindestlöhnen (vgl. G. Dyhrenfurth „Soziale Praxis" Nr. 39 Jahrg. XI.) müssen wir zunächst deren Empfänger finden. So hieß es aus dem mittleren England: „Wir konnten uns über Räumlichkeiten und Lebensverhältnisse der Ausarbeiter unterrichten und die Hülfe der Ortsbehörden, gestützt auf die Gesundheitsgesetze, heranziehen." Der schottische Inspektor erläutert auf Grund der größten bisher erhaltenen Liste von 13 484 Ausarbeitern, wie das Verbot der Mitnahme von Arbeit nach den Fabrikstunden umgangen wird. Vielfach sind andere Firmen als die, wo die Tagesarbeit geschieht, die Ausgeber. In einem Falle war die 70jährige, seit sechs Jahren arbeitsunfähige Mutter, in dem anderen eine 13jährige Nichte an Stelle der eigentlichen Arbeiterin in dem Register aufgeführt. „Den Beweis für Gesetzesübertretungen beizubringen ist oft sehr schwer, weil die Arbeiter die Aussage verweigern und die Waare bei dem Nahen des Inspektors häufig fortschmuggeln." — Allein alle Gesetze sind in ihren Anfangsstadien von Unternehmern und Arbeitern mit tausend Einwänden bekämpft, mit zahllosen Schlichen umgangen worden. Schon daß die Gesetze den Heimarbeitern bekannt werden, sie mit dem Inspektorat in Berührung bringen, ist ein Erfolg. Die theilweise Fruchtlosigkeit trifft nicht die Maßregel an sich, sondern einerseits die Ueberbürdung, andererseits die Befugnißlosigkeit der Beamten. Ist erst die Heimarbeit der Kontrolle nicht mehr unerreichbar, so wird es wahrscheinlich leichter sein, gewisse allgemeine Schutzvorschriften durchzuführen, eine Hebung der Wohn- und Werkverhältnisse anzubahnen, als die Unternehmer für Lohntarife zu gewinnen.**) Gerade bei Aufstellung, Innehaltung und Anpassung von Tarifen kommt Intelligenz und Thatkraft der Arbeiter — Eigenschaften, deren Mangel jene unterste gewerbliche Schicht so hülfsbedürftig macht — erheblich in Betracht. Das zeigen die Buchdrucker und ähnlich lebenskräftig organisirte Gewerbe. In England setzen die Lohnvereinbarungen (Particular Clauses) in den staatlich überwachten Anlagen ein; die Probe auf das Exempel lieferte zunächst die glänzend organisirte Textilindustrie.

*) Annual Report of the Chief Inspector of Factories & Workshops. London 1902. Preis 4 sh 7 d.

**) Die letzte Theorie dient auch dem Wunsche der Erhaltung einer reformirten Heimarbeit bezw. dem Glauben an ihren sozialen Werth. Der Gedanke der Uebertragung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit beruht auf der Anschauung, daß sie — im weiteren Sinne — wirthschaftlich und sozial werth sei, zu Grunde zu gehen und faßt ihre allmälige Beseitigung, ihr Aussterben, ins Auge.

Eine systematische Werkstätteninspektion von Haus zu Haus, wie sie der Heimarbeiterschutz voraussetzt, bahnten die Inspektorinnen in West-London an. Ihre Schilderung zeigt ein Stück charakteristischen Großstadtlebens: An fashionable Kaufstraßen grenzen Wohn- und Arbeitslöcher von Leuten, die in der Nähe der Arbeitgeber wohnen müssen. Die Hausbesitzer, oft große Eigenthümer, werden durch Untervermiether vertreten. Diese überlassen die Häuser stock- oder zimmerweise Zwischenmeistern, die meist nur den nackten Unterhalt verdienen und nichts für ihre Arbeiter thun können. Erfreulich ist demgegenüber die Tendenz, neue Fabriken, fern von den kostspieligen Centren, in bequem gelegenen ländlichen Distrikten oder kleinen Provinzstädten zu errichten. So lassen viele Londoner Druckereien auswärts arbeiten. Zum Theil hängt die Abwanderung allerdings mit der Ungunst der wirthschaftlichen Lage zusammen.

Die Urtheile über den Stand der Industrie lauten verschieden, je nach Distrikten und Gewerbszweigen. Einer vergleichsweise kleinen Zahl Fabrikanten brachte der Krieg Vortheile, die große Mehrzahl litt unter seinen Folgen. Trotzdem war nirgendwo von einer eigentlichen Krise die Rede. Unter starken Depressionen litten Schottland und Irland, vor Allem auch die Textilindustrie des nordöstlichen Englands. In Südengland versagte der bis dahin sehr gute Geschäftsgang erst in der zweiten Hälfte 1901. Aus dem Nordwesten wird das Jahr speziell für die Baumwollfabrikation als günstig mit noch besseren Aussichten für die Zukunft geschildert. Der Maschinenbau nahm im Ganzen zu. Nur Fahrradfabriken verschwanden z. B. in Nottingham „so plötzlich, wie sie entstanden waren". Zu den ersten und augenfälligsten Fortschritten gehörte die Ausbreitung der Elektrizität für Beleuchtungs- und Beförderungszwecke.

Der Aufsicht unterstanden 97 845 Fabriken und 143 065 Werkstätten (ohne die nur Männer beschäftigenden Anlagen, Häfen und Lagerhäuser, für die gleichfalls eine Reihe von Schutzvorschriften gelten). Die Erfüllung der aufgestellten Norm — wenigstens viermalige jährliche Revision gefährlicher Industrien, einmaliger Besuch aller Anlagen — würde nach Ansicht des Ober-Inspektors der südlichen Abteilung für diese durch eine Mehreinstellung von nur sechs Inspektoren erreichbar sein. Im Ganzen scheint für das gesammte Inselland die Bemerkung eines schottischen Beamten zutreffend: „Die Beobachtung der Gesetze macht entschiedene und nachweisbare Fortschritte; sie rühren hauptsächlich daher, daß die Aufsicht systematischer betrieben wird."

Zum ersten Male ist auch die Zahl der tödtlichen Unfälle gefallen. Seit 1895 stieg sie ständig: von 455 auf 1045 in 1900. Von 83 760 Unfällen des Berichtsjahres waren tödtlich: 1035. Auch nicht tödtliche Unfälle — 82 725 gegen 77 975 — nahmen nicht im Maße des Vorjahres zu. „Die Gesammtsumme der Unfälle hat den Höhepunkt überschritten und läßt für die Zukunft ein Sinken hoffen. Die geringe Zunahme bewirkten Geschehnisse, die weder Gesetz noch Ueberwachung hindern können: Verletzungen durch Fallen bei dem Verladen von Waaren rc." (Südliche Sektion). Es sei dies im Wesentlichen der verbesserten Einfriedung der Maschinen zu danken. Und zwar handle es sich nicht allein um willigere Befolgung der Gesetze. Der auf den Unternehmer ausgeübte Druck habe auch mittelbar die gewohnte Wirkung: er sporne zur Erfindung vervollkommneter Maßnahmen an. „Viel Scharfsinn wird besonders bei Einfriedung der eigentlich arbeitenden Maschinentheile entwickelt. Das Wort „unmöglich" scheint gestrichen." Jeder Inspektor ist mit illustrirten Darstellungen der jeweilig besten Vorrichtungen versehen. Die Unternehmer werden ohne oder mit geringer Mühe zu Neuerungen veranlaßt. Der Fehler ist nur, daß sie die Anregung abwarten, und daß neue Maschinen aus Preisrücksichten ohne die nöthigen Schutzvorkehrungen verlangt und geliefert werden. Ein großer Theil der Unfälle kommt auf neue Fabriken und Maschinen. Oft erhöhen auch noch immer Widerstand und Gleichgültigkeit der Arbeiter die Gefahr. Sehr unzulänglich ist der Schutz „in der einzigen Industrie, in der Unfälle Frauen weit schwerer treffen als Männer": in den Waschanstalten. Plätt- und Wringmaschinen fordern unausgesetzt Opfer: vielfach junge Mädchen von 14 und 15 Jahren, die für ihr ganzes Leben verstümmelt werden. Die meisten Verunglückungen fallen in die beschäftigten Sommermonate und um Weihnachten. Im Sommer werden Wäschereien plötzlich aufgemacht und allerorts vermehrt, ohne Berücksichtigung, oft ohne Kenntniß der mit der Thätigkeit verbundenen Fährlichkeiten. Erst wenn das Unglück geschehen ist, folgt die Vorsicht. Dabei ist die Berichterstattung über dieses jüngste Schmerzenskind der Gewerbeaufsicht noch sehr ungenau: „Wir kennen noch nicht entfernt den Umfang des Uebels."

Auch abgesehen von den Unfällen erfordern sowohl Dampf- als Handwäschereien stetige Aufmerksamkeit. Arbeit in alten verfallenen Häusern ist nichts Seltenes: gesenkte nasse Fußböden, tropfende Decken, Bügelöfen ohne Schirme, die glühende Hitze ausströmen. Die Arbeitsdauer ist von „unerhörter" Länge: 68 Stunden die Woche und mehr für 13- und 14jährige Mädchen. „Die Wäscherinnen arbeiten länger und für niedrigere Löhne als irgend welche andere Arbeiter." Daß hier auch in Deutschland bekannte und nicht bekannte Mißstände vorliegen — unermessene Leidensquellen für junge, sehr junge Mädchen und alle Zwischenstufen bis zu alten, sehr alten Frauen — ward in dieser Zeitschrift schon erörtert. Möchten Agitation, Wissenschaft und Gewerbeaufsicht hier endlich eingreifen.

Was ihre dreieinige Kraft vermag, haben die letzten Jahre wieder für die englische Töpferei, die Blei- und Phosphorfabrikation erwiesen. Man erinnert sich der Entrüstung, welche die Agitation vor einigen Jahren in der Oeffentlichkeit entfacht hatte, als der Umfang der Bleivergiftungen in der Töpferei und einige schwere Fälle verheimlichter Phosphornekrose aufgedeckt wurden. Ausgedehnte Erhebungen in gefährlichen Industrien, neue Vorschriften und ständig verschärfte Beobachtung in den erwähnten Gewerben waren die Folge, deren Wohlthat sich zahlenmäßig darthut: die Gesammtsumme der Bleivergiftungen sank von 1278 in 1898 auf 863 in 1901; in der Bleifabrikation von 332 auf 189; in der Töpferei von 457 auf 106. „Phosphorvergiftungen scheinen dem segensreichen Einfluß der Sondervorschriften gewichen," heißt es aus dem südlichen Aufsichtsbezirk. England, das bis vor kurzer Zeit hinsichtlich der Regelung gefährlicher Industrien sehr rückständig war, ist mit seinen einschlägigen Paragraphen und der Art, wie sie zu Stande kommen, auch heute noch nicht vorbildlich. An erster und nachahmenswerther Stelle steht nur seine organisirte ärztliche Thätigkeit und seine Meldepflicht für Vergiftungen: „Zweifellos eine weise Bestimmung, und wäre es nur, um die Inspektoren zu befähigen, in vielen Industrien, wo man Vergiftungen am wenigsten vermuthete, zeitig warnend und vorbeugend einzugreifen." — „Neue Gefahrenquellen öffnen sich ständig und machen unausgesetzte Revisionen zur Nothwendigkeit." — Erwähnt sei noch die Häufigkeit der Bleiintoxikation in Malereien und Wagnereien und der Milzbranderkrankungen, die im Bericht des ärztlichen Inspektors ausführlich behandelt sind.

Die Urtheile über die allgemeinen gesundheitlichen Zustände lauten im Ganzen befriedigend: „Fabriken und Werkstätten sind ziemlich frei von schädlichen Dünsten gehalten und nicht überfüllt." Dagegen lassen Ventilation, Temperatur und Aborte noch viel zu wünschen. Hier wird Besserung von den §§. 6 und 7 des neuen Gesetzes erhofft: „Jeder Arbeitsraum muß genügende Ventilationsvorkehrungen haben und genügend ventilirt gehalten sein. — Die Mittel zur Behauptung einer angemessenen Temperatur dürfen die Reinheit der Luft nicht beeinträchtigen." Die letzte Vorschrift wird der in kleinen Fabriken und Werkstätten verbreiteten Praxis des Heizens mit Gasflammen ein Ende machen. Gespannt erwartet man den Bericht einer „Kommission für Ventilation", zur Prüfung der schwierigen Frage: wie ist ausreichende Ventilation mit Vermeidung der von den Arbeitern so sehr gefürchteten Zugluft herstellbar?

Die Inspektorinnen berichten von dem wachsenden Verständniß der Frauen für die Gesetzgebung. Es zeige sich nicht nur in der Zahl, sondern auch in Art und Form der an das Amt gerichteten Anfragen und Beschwerden. Ohne Zweifel hängt die Durchführung der Schutzvorschriften in erheblichem Maße von dem Verständniß der Arbeiter nicht nur für die einzelne Vorschrift, sondern für die ganze Kette der sie bedingenden Ursachen und Wirkungen ab. Wer mit dem Fabrikleben in Berührung trat, weiß, „wie weit oft der Zar ist" — wenn Unternehmer und Arbeiter sich über gewisse Umgehungen bestens verständigen. Sicherlich hat die bessere Einsicht der Arbeiterin auch ihren Antheil an der genaueren Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit.

Ueberzeit, heißt es in der Einleitung des Chief Inspectors, hat durch das Verbot der Ueberarbeit Jugendlicher seit 1895 eine allgemeine Einschränkung erfahren. — „Die Erlaubniß wird am wenigsten — kaum — da eingeholt, wo sie am ersten begründet wäre, in den von dem Wetter abhängigen Industrien; am meisten, wo der Arbeitsandrang durch zeitig vorbeugende Dispositionen vermeidbar wäre." (Südl. Sektion.) — „Es sind nicht die besseren Firmen mit gut ventilirten Räumen, die um Ueberzeiterlaubniß einkommen, sondern in der großen Mehrzahl arme, kleine Unternehmer mit schlecht erleuchteten und gelüfteten Werkstätten." — „Fast einstimmig ist man der Ansicht, daß Ueberzeit sich nicht

bezahle, auf die Dauer keinen Vortheil bringe." — „Oft muß die während der Ueberzeit gemachte Arbeit am andern Morgen noch einmal geschehen" ꝛc. ꝛc. Gestützt auf die Erfahrungen in der Textilindustrie, die sehr gut ohne solche auskommt, sind die Inspektoren seit langem ihre Gegner. Nach ihnen beginnen auch die Unternehmer sie mit Mißtrauen zu betrachten, weil sie oft theuer, meist schlechter ist als andere Arbeit und die Arbeitskraft für den folgenden Tag und im Allgemeinen herabdrückt.

Wie sehr Deutschland mit seinem 5½ Uhr-Schluß am Sonnabend im Rückstand ist, zeigt nachstehende Mittheilung: „Auch in Nichttextilfabriken haben die Arbeiterinnen vielfach den ganzen Sonnabend-Nachmittag frei.*) Aber in städtischen Werkstätten wird allzuoft an der gesetzlich gestatteten Norm von 8 oder 9 Uhr a. m. bis 4 p. m. streng festgehalten. Besonders gilt dies für die Schneiderei." — „Auf dem Lande ist Arbeitsschluß um 2 Uhr oder früher am Sonnabend oder einem Ersatztage erfreulicherweise eine allgemeine Erscheinung."

Zahlreiche Beispiele bekunden die Gefährdung der jugendlichen Arbeiter durch den Mangel an Aufsicht, Fürsorge und gesunder Umgebung. Wie in früheren Jahren wird wieder mit besonderem Nachdruck die Schädigung kleiner Mädchen durch Heben und Tragen schwerer Lasten betont: „Nach ihrem Aussehen und der Art der Arbeit, die sie thaten, werden sie wahrscheinlich in ihrem Frauenleben für die Bedingungen büßen, unter denen sie einige Zeit wöchentlich 3 sh 6 d verdienten."

Von der schon berührten Lohnvereinbarung — der Particular Clause — heißt es in ihrer Anwendung auf die Stahlfederindustrie: „Es ist zweifelhaft, ob sich ein Wechsel in der Methode der Aufstellung und Berechnung der Lohnkontrakte, der fast einer Revolution gleichkam, jemals rascher und ruhiger vollzog, und dies in einem Falle, wo sich die Unternehmer zu Anfang denkbarst abgeneigt verhielten."

Außer den Sektionsberichten der männlichen und weiblichen Beamten bieten auch die Sonderberichte der ärztlichen und technischen Berather reiche Anregung und Belehrung.

Die dänische Fabrikinspektion, die ihren jüngsten Jahresbericht für 1901/02 soeben veröffentlicht, hat im Laufe dieses Berichtsjahres auf Grund des neuen Fabrikgesetzes, das das alte vom Jahre 1873 am 1. Januar 1902 ablöste, eine völlige Umgestaltung erfahren. Der Beamtenkörper wurde erheblich erweitert und die Anzahl der Aufsichtsbezirke von 15 auf 18 vermehrt, in denen nun 21 männliche Inspektoren und ein weiblicher unter einem Direktor wirken. Die Zahl der der Aufsicht unterstellten Betriebe ist um ca. 2400 vermehrt, wovon jedoch bereits 1500, soweit sie Maschinenanlagen benutzten, nach dem Gesetz von 1889 einer gewissen Aufsicht unterstanden. Nach dem alten Fabrikgesetz von 1873 konnten nur Fabriken oder fabrikmäßige Betriebe der Aufsicht unterstellt werden, nach dem neuen jedoch jeder, auch der kleinste handwerksmäßige Betrieb, wenn es zweckmäßig erscheint und der Betrieb nicht in anderer Hinsicht außerhalb des Rahmens des Gesetzes steht. Bis zum Ende des Jahres 1901 standen überhaupt 7151, darunter 1334 ambulante Betriebe unter Aufsicht. Hiervon waren 3790 eigentliche industrielle Betriebe, in denen zum Schluß des Jahres 3277 Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, 8443 junge Menschen von 14 bis 18 Jahren und 65 169 erwachsene, im Ganzen 76 889 Arbeiter beschäftigt waren. Nach dem neuen Gesetz ist die Zahl der zu beaufsichtigenden Kinder auf 3466, die der jugendlichen Arbeiter auf 9100 gestiegen. Von den 3790 industriellen Betrieben benutzten 3619 Maschinenkraft, die 54 929 Pferdekräfte repräsentirte. Die Zahl der industriellen Betriebe hat sich um 138 vermehrt. Von den sonstigen Angaben des Berichts sei folgendes wiedergegeben: Die Arbeitszeit betrug in Kopenhagen im Sommer in 48 % der Betriebe 10 Stunden, in 34 % bis zu 9½ Stunden, im Winter fand eine kleine Verschiebung zu Gunsten der kürzeren Arbeitszeit statt. In den Provinzen war die Arbeitszeit im Allgemeinen etwas länger, doch herrschte auf den Inseln Lolland-Falster die zehnstündige im Sommer in 56 %, im Winter in 48 % der Betriebe. Im Allgemeinen ist zu konstatiren, daß die Verkürzung der Arbeitszeit immer mehr fortschreitet. Ende 1874 hatten nur 41,7 % aller industriellen Betriebe eine Arbeitszeit von 10½ Stunden und darunter, 1901 waren es 91,2 %. Der größte Fortschritt wurde in dem Jahrfünft 1895 bis 1901 erzielt, nämlich von 80,9 auf 91,2 %. — Von Meierei- und Landwirthschaftsbetrieben standen 1652 mit 6051 Arbeitern (4012 Männern und 2039 Frauen) unter Kontrole; außerdem noch 1334 nicht industrielle Betriebe anderer Art einschließlich mobiler Maschinen. — Die Strafverfolgung wegen Uebertretungen des Fabrikgesetzes ist wie bei uns in Deutschland eine noch recht zaghafte und gelinde.

*) In Textilfabriken darf am Sonnabend nur von 6 bis 12 oder von 7 bis 12½ Uhr mit einstündiger Pause gewerblich gearbeitet und eine weitere halbe Stunde für andere als gewerbliche Zwecke verwandt werden.

Der Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe bildete einen Hauptpunkt der Verhandlungen der zehnten Tagung des Bundes deutscher Gastwirthe, die vom 11. bis 14. August in Hannover stattfand. Man war im Allgemeinen darüber einig, daß den Gehülfen beiderlei Geschlechts eine längere Ruhezeit als früher gewährt werden müsse, jedoch hielt man die Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 für durchaus unzweckmäßig, ja sogar schädlich für Wirthe wie Gehülfen, weil sie die Ruhezeiten schematisch regele und die „arbeitswilligen" Gehülfen und Lehrlinge von der Arbeit ausschließe. Laut den Ausführungen der Diskussionsredner sei man auch in den Kreisen der Gehülfenschaft heute nicht mehr so entzückt von der neuen Verordnung wie bei ihrem Erscheinen. Schließlich wurde beschlossen, beim Bundesrath mit allen Kräften vorstellig zu werden, daß die Verordnung einer baldigen Revision im Sinne einer zweckmäßigeren Vertheilung der Ruhezeiten unterzogen und zu diesem Zweck eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingesetzt werde. Von den übrigen zur Erörterung stehenden Verhandlungspunkten sei hier nur nebenbei auf die Stellungnahme zur Anti-Alkoholbewegung, die Frage der Lehrlingsausbildung und die Einführung des Befähigungsnachweises hingewiesen. Beim ersten Punkte gestand man das Berechtigte der Bestrebungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bedingungslos zu und sprach sich nur gegen die extremen Auswüchse jener Bewegung aus. Die Hauptgefahr liege weniger im Bier als im Branntwein und hierbei kämen die Gastwirthschaften an sich weniger in Frage. Ein wesentlicher Grund, daß demgegenüber nicht erfolgreicher eingegriffen werde, sei neben dem Interesse der großen Branntweinbrennereien die hohe Steuereinnahme, auf die Reich und Staat nicht verzichten wollen. Eine Resolution zu diesem Punkt fordert, „beim Reichstag und Bundesrath dafür einzutreten, daß die nicht unberechtigte Anti-Alkoholbewegung nicht Formen annehme, welche den einwandfreien Wirthestand mit Existenzvernichtung bedrohen". — Zur Ausbildung der Lehrlinge soll überall möglichst der obligatorische Besuch einer Fachschule und schließlich zur Hebung des Wirthestandes eventuell der Befähigungsnachweis angestrebt werden, dessen Einführung dann endlich auch Klarheit über die Rechtsstellung der Gastwirthe, welche heute meist den Handels- und Gewerbekammern unterstellt sind, während sie den Handwerkerkammern angegliedert zu werden wünschen, schaffen und die innere Berufsorganisation stärken würde. —

Was es mit der obenangedeuteten „Arbeitswilligkeit" der Gehülfen und Lehrlinge für eine Bewandtniß hat, erhellt vielleicht deutlich genug aus einer Eingabe des „Deutschen Kellnerbundes" an das herzogliche Staatsministerium in Gotha. Der Bund sieht sich gezwungen, in dieser Eingabe Front zu machen „gegen die von einem Landrathsamte des Herzogthums erlassene Bekanntmachung, wonach die Bundesrathsverordnung über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften dahin auszulegen sei, daß die unter die Verordnung fallenden Personen in den Ruhezeiten freiwillig arbeiten könnten, ohne daß der Prinzipal sich strafbar mache". Natürlich hat das herzogliche Ministerium diese selbstherrliche Aktion des Landrathamts zur Erzeugung von „freiwilligen Arbeitern" sofort inhibirt und dem Deutschen Kellnerbund mitgetheilt,

„daß die betreffende Behörde angewiesen worden ist, die Verfügung alsbald zurückzuziehen, da durch private Vereinbarung zwischen den Betheiligten die in der genannten Bundesrathsverordnung festgesetzten Mindest-Ruhezeiten nicht geändert werden können und ein freiwilliger Verzicht der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen auf jene Ruhezeiten unzulässig erscheint".

Aber beachtenswerth ist und bleibt dieses Vorkommniß doch als ein neuer Beweis, wie schwer es heute in deutschen Landen ist, nicht nur neue sozialpolitische Maßnahmen zu erkämpfen, sondern das Errungene auch wirksam zu erhalten. Glücklicherweise setzt sich aber in anderen Gegenden die soziale Vernunft, aus der eben diese Bundesrathsverordnung hervorgegangen, mit besserem Erfolge durch, als man bei der sehr zurückhaltenden Fassung der Schutzvorschriften vermuthen konnte. Der „Piccolo", diese traurige soziale Figur unseres Erwerbslebens, an deren Müdheit und geistiger Verkümmerung obendrein die Witzblätter ihren Esprit versuchten, verschwindet jetzt allmählich aus dem Gastwirthsgetriebe. Bisher hatten namentlich Caféhäuser und Bahnhofswirthschaften in unerhörtem Umfange Knaben Nachtarbeit zugemuthet, bei der Leib

und Seele Schaden nahmen. Die neue Verordnung, die die Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren nach 10 Uhr Abends verbietet, hat zur Folge gehabt, daß die Lehrlingszüchterei schon jetzt bedeutend eingeschränkt und Platz für ältere Kellner geschaffen worden ist.

Daß aber mit der Bundesrathsverordnung noch keineswegs genug für das Gastwirthsgewerbe geschehen sei, ist in diesen Blättern bereits verschiedentlich ausgeführt worden. So sind bekanntlich zahlreiche Kategorien der Hülfsarbeiter im Gastwirthsgewerbe bei den Erhebungen der Arbeitsverhältnisse von der Reichskommission für Arbeitsstatistik ausgeschlossen und in Folge dessen auch in der Bundesrathsverordnung nicht geschützt worden. Es ist daher als durchaus dankenswerth zu begrüßen, wenn der Berliner Hotel-Hausdienerverein nun — in Verbindung mit den übrigen Berufsvereinen, welche in ca. 15 Städten vertreten sind — sich der Aufgabe unterziehen will, Ermittelungen über die Arbeitszeit der ungeschützten Kategorien der Hülfsarbeiter anzustellen. Im Anschluß hieran sollen auch die Wohnungsverhältnisse ermittelt und Material über Stellenvermittelung gesammelt werden. Die Erhebungen sollen sich — wie es auch von amtlicher Seite geschehen — auf 10 % der gesammten Betriebe erstrecken. Das Ergebniß soll dann in einer Denkschrift niedergelegt und der Kommission für Arbeitsstatistik sowie den gesetzgebenden Körperschaften zum Nachweis dafür unterbreitet werden, daß das Hülfspersonal am ehesten einer Regelung der Arbeitszeit bedarf.

Den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe in Baden fordern die vom Ministerium befragten Handwerkerkammern, und zwar geben sie dafür folgende Gründe an:

1. Schwere Schädigungen, die in zahlreichen Fällen beobachtet wurden, in Folge Uebernahme von Bauarbeiten durch ungenügend befähigte Bauhandwerker; 2. die rückständige geistige Stufe, auf welche der einst so wichtige und bedeutende Stand der Bauhandwerker gesunken ist, was um so auffallender ist, als die Entwickelung der Industrie nicht wie bei anderen Zweigen des Kleinhandwerks hemmend, sondern nur fördernd auf das Baugewerbe einwirken müßte; 3. die großen Fortschritte der Technik der Baugewerbe, die ungleich gründlichere Ausbildung zur unumgänglichen Nothwendigkeit machen; 4. im Zusammenhang damit: die gegen früher außerordentlich gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit; 5. die ungesunden Zustände im ganzen Geschäft, wo das Pfuscherthum eine verhängnißvollere Rolle spielt, als irgendwo, dem schlechthin nur entgegengewirkt werden kann, wenn die selbständige Uebernahme größerer Bauarbeiten vom Nachweis der erforderlichen Ausbildung abhängig gemacht wird.

Das Bedürfniß wird anerkannt nicht nur für den Beruf der Maurer und Zimmerer, sondern auch, allerdings in beschränkterem Umfange, für die Gewerbe der Steinmetze, Dachdecker, Bauklempner, Brunnenmacher, Schornsteinfeger, Bauschlosser, Maler und Anstreicher, Gypser und Stukkateure und sonstiger Bauhandwerker im Baubetriebe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder deren Betriebe einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedürfen. — Die Beseitigung der mit dem Baugewerbe verbundenen Gefahren wird indes niemals allein durch Prüfung der Fachausbildung des Unternehmers, sondern wirksam wohl nur durch eine Mitwirkung der Arbeiter an der Baukontrole zu erzielen sein.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Wittwen- und Waisenversorgung aus den Erträgnissen von Zöllen. Um die arbeitenden Klassen der Bevölkerung an den Erträgnissen der Zölle theilnehmen zu lassen, die nach der Begründung der neuen Zolltarifvorlage dem Schutz der heimischen Produktion dienen sollen, ist in der Zolltarif-Kommission von den Abgeordneten Heim und Genossen beantragt worden, gewisse Ueberschüsse aus den Nahrungsmittelzöllen durch ein besonderes, spätestens bis zum 1. Januar 1910 zu verabschiedendes Gesetz zur Erreichung der Durchführung der Wittwen- und Waisenversorgung zu verwenden. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sollen diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs angesammelt und verzinslich angelegt werden. Diese Bestimmung soll für einen besonderen Paragraphen in das Zolltarifgesetz aufgenommen werden. Die Tarifstellen, deren zu erwartende Mehrerträge gegenüber dem geltenden Tarif in dieser Weise verwendet werden sollen, betreffen die Zollsätze für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh, Fleisch, Butter, Käse, Eier, Mehl und sonstige Müllereiprodukte. Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst, den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen. Es lagen dazu mehrere Abänderungsanträge vor. Prof. Adolf Wagner hat diese Gedanken durch seinen am 2. März 1901 veröffentlichten Aufsatz in Fluß gebracht, worin er es für „politisch klug und taktisch richtig" erklärt, den Ertrag erhöhter Getreidezölle und anderer agrarischer Lebensmittelzölle für soziale Interessen der „unteren arbeitenden Klassen" zu verwenden. Der Reichskanzler Graf v. Bülow hatte am 5. März 1901 im Reichstage gleichfalls erklärt, er würde vorschlagen, die voraussichtlichen Mehreinnahmen, speziell aus den Zöllen auf Lebensmittel, im Wesentlichen zu verwenden zur Hebung der Wohlfahrtseinrichtungen im Reich und zur Hebung der weniger günstig gestellten Kreise der Bevölkerung. Daß das Ziel schön wäre, ist nicht zu leugnen, auch wir glauben, daß ähnlich wie die Krankenversicherung nach der Seite der Familienunterstützung auszubauen ist, auch die Alters- und Invalidenversicherung in der Richtung der Wittwen- und Waisenversorgung zu erweitern sein wird. Die Kosten berechnete der Abgeordnete Dr. Trimborn bei einer jährlichen Witwenrente von 100 ℳ und für jede Waise von 33⅓ ℳ auf jährlich 95,5 Millionen Mark. Da aus den Getreidezöllen allein sich eine Mehreinnahme von 154 Millionen Mark ergäbe, so sei ein solches Wittwen- und Waisenversorgungsgesetz sehr wohl möglich und werde zugleich eine Unterstützung für die Gemeinden darstellen. In der Erörterung erinnerte der Reichsparteiler Abgeordneter Dr. Arendt daran, daß der verstorbene Freiherr v. Stumm der Urheber des Gedankens der Wittwen- und Waisenversorgung der Arbeiter gewesen sei. Sein letzter Antrag habe dieses Ziel noch verfolgt. Auch er, der Redner, habe schon vor mehr als 20 Jahren eine Schrift für die Wittwen- und Waisenversorgung geschrieben. Die soziale Gesetzgebung sei keineswegs abgeschlossen, sondern befinde sich im Fluß. Er wünsche drei Fortschritte auf dem Gebiet: 1. eine Herabsetzung der Altersgrenzen für die Altersrente auf 65 Jahre, 2. eine Arbeitslosen-Versicherung und 3. die Wittwen- und Waisenversicherung; die letztere sei die dringendste Aufgabe. Der Staatssekretär im Reichs-Schatzamt Freiherr v. Thielmann sprach gegen den Antrag Heim; er führt die Unsicherheit der Finanzen und die Unmöglichkeit, die Erträgnisse schon jetzt im Voraus zu berechnen, dagegen ins Feld. Die Wittwen- und Waisenversorgung sei auch ihm sympathisch, doch müßte man die großen Schwierigkeiten im Auge behalten. Einen gleichen Standpunkt nahm der bayrische Bundesbevollmächtigte Freiherr v. Stengel ein. Von freisinniger Seite wurde insbesondere gegen den Antrag angeführt, daß er das System der Schutzzölle festlege. Die Anträge wurden abgelehnt, ebenso eine Resolution der Abgeordneten Dr. Arendt (Rp.), Pauli-Ober-Barnim (Rp.), Dr. Paasche und Dr. Blankenhorn (natl.) und Rettich (kons.), den Reichskanzler zu ersuchen, die künftigen Mehrerträge aus den angeführten Zöllen gegenüber dem Durchschnittsertrag bei dem bisherigen Zolltarif während der Jahre 1895 bis 1902 zur Durchführung der Wittwen- und Waisenversorgung zu verwenden und thunlichst bald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Es ist kein Zweifel, daß diese Anträge spätestens im Plenum des Reichstages wieder aufleben werden. Hoffen wir, daß diese Verhandlungen dazu den Anstoß geben, die Wittwen- und Waisenversorgung durchzuführen, und zwar unabhängig von irgend welchen Zollvoraussetzungen.

Zur Durchführung des holländischen Unfallgesetzes von 1901 wird das Land in neun Bezirke, sogenannte Agentschaften der Reichs-Versicherungsbank getheilt. Die Aufsicht wird in jedem Bezirk einem oder mehreren Agenten der Reichs-Versicherungsbank übertragen, welche die dem Gesetz unterstellten Betriebe zu besuchen haben und, wie es das Gesetz vorschreibt, die Lohnlisten der Arbeitgeber kontroliren. Ferner sind die Agenten verpflichtet, sich genau über den Zustand der Arbeiter zu informiren, die von einem für das Gesetz in Betracht kommenden Unfall betroffen wurden. Den Verletzten wird von der Reichs-Versicherungsbank unentgeltlich ärztliche Behandlung gewährt oder vergütet.

Die diesjährige Jahresversammlung des Zentralverbandes von Orts-Krankenkassen im Deutschen Reiche findet vom 6. bis 8. Oktober 1902 in Hamburg statt. Anträge hierzu waren von den betheiligten Kassen bis spätestens 15. August bei der geschäftsführenden Verbandskasse der Orts-Krankenkasse für Leipzig und Umgegend einzureichen.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend 1901/2. An der monatlichen Berichterstattung über die Thätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend betheiligen sich zur Zeit die städtischen Arbeitsnachweise Frankfurt a. M., Kreuznach, Mainz, Offenbach und Worms, die Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Mannheim und der Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden. Ferner senden Nachrichten die 3 mit Arbeitsnachweis verbundenen Naturalverpflegungsstationen in Freiburg i. Br., Butzbach und Großkarbe ein. Aus diesen Statistiken ergiebt sich, daß die weichende Konjunktur auf Angebot und Nachfrage bei den öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist, allerdings in anderer Weise, wie sie der Durchschnitt in ganz Deutschland ausweist. Auf 100 offene Stellen trafen nämlich Arbeitsgesuche

	1898	1899	1900	1901
bei 7 Anstalten der Rhein-Maingegend	120	119	136	160
nach dem Materiale des „Arbeitsmarkt"	116	105	120	196

ein. Freilich kann aus der Frequenz bei einer Anstalt allein noch nicht auf die Gestaltung des lokalen Arbeitsmarktes geschlossen werden; besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die Zahlen von Mannheim:

	1900	1901
Offene Stellen	22 857	17 377
Arbeitsgesuche	19 454	14 646
Besetzte Stellen	16 116	12 025.

Da hier die gänzlich aussichtslosen Gesuche nicht zum Eintrage gelangen, erscheint die Zahl der offenen Stellen gewöhnlich größer wie die der Arbeitsuchenden; hier zeigt sich der wirthschaftliche Rückgang darin, daß die Zahl der eingetragenen Arbeitsgesuche abgenommen hat, eben in Folge der verminderten Aussicht auf Erlangung einer Stelle mit Hülfe des Arbeitsnachweises. Zur Ergänzung dieses Beispiels sei auf die Geschäftsergebnisse der außerhalb des Rhein-Mainverbandes stehenden städtischen Arbeitsnachweisanstalt zu Heidelberg verwiesen, bei welcher gezählt waren:

	1900	1901
Verlangte Arbeitskräfte	8 413	6 842
Eingetragene Arbeitsuchende	7 479	7 109
Nichteingetragene Arbeitsuchende	4 089	7 617
Eingestellte Personen	6 185	5 454.

Die scheinbar größere Zahl von gemeldeten offenen Stellen in Frankfurt a. M. ist lediglich auf die Ausdehnung der weiblichen Abtheilung zurückzuführen, während für die männliche Abtheilung bei erhöhtem Andrange von Arbeitern weniger Stellen zur Verfügung standen und besetzt wurden wie im Vorjahre. Das ungünstigste Verhältniß von Angebot und Nachfrage zeigt sich in der männlichen Abtheilung der Wormser Anstalt, hier machen die Arbeitsgesuche die 4 bis 5 fache Zahl der offenen Stellen aus. Kurz: die Frage der Einwirkung der Arbeitslosigkeit des verflossenen Jahres auf die Benutzung der Arbeitsnachweisanstalten läßt sich auf Grund der Geschäftsstatistik nicht ohne Weiteres beantworten.

In Worms hat übrigens, im Gegensatz zu den meisten anderen Beobachtungen, der früher stets festgestellte Dienstbotenmangel eine Abnahme erfahren (vergl. Geschäftsbericht über den Betrieb der städtischen Arbeitsnachweisstelle Worms im Jahre 1901/02, Worms. Druck von A. K. Boeninger). Der mit dem Wormser Amte verbundene Nachweis für kleinere Familienwohnungen und Schlafstellen wurde im Berichtsjahre wenig benutzt.

Die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt der Stadt Freiburg im Breisgau hatte 1901 11 872 eingeschriebene Gesuche der Arbeitgeber, darunter 545 landwirthschaftliche; die Zahl der angefertigten Arbeitsanweisungen beträgt 16 661, weil in die offenen Arbeitsstellen oftmals mehrere Personen zur Auswahl oder ein und dieselbe arbeitsuchende Person nach einander in verschiedene Arbeiten überwiesen werden mußten. Arbeitsuchende waren es 11 994, darunter 527 landwirthschaftliche. Die Zahl der in Arbeit gewiesenen beträgt 11 427, macht also 95 % der Arbeitsuchenden aus, ein sehr schönes Ergebniß. Allerdings besitzt das Amt eine Bescheinigung über die Einstellung oder eine sonstige Gewißheit nur über 8949 Gesuche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder über 75,3 bezw. 47,7 %. Von Gesuchen weiblicher Dienstboten und Arbeiterinnen hatten 78,7 % Erfolg. Die Vermittelung ist gebührenfrei, nur wird bei der Vermittelung von häuslichen Dienstboten von den Herrschaften eine sogenannte Einschreibe- und Herbergsgebühr von 30 Pf. erhoben, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Mägdeherberge bestimmt ist. Die Arbeitslosenzählung, welche auf Antrag des Gewerkschaftskartells vom Stadtrathe angeordnet worden war, ergab nur eine Meldung von 271 Personen, worunter sich 213 Bauhandwerker befanden, welche alljährlich zur Winterzeit eine Pause haben. Im Vergleich zu anderen Städten konnte also in Freiburg von einem Nothstand nicht die Rede sein.

Der Jahresbericht 1901 der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Cöln, die von der Stadt unterhalten, unentgeltlich vermittelt und streng paritätisch geleitet, in Streikfällen ihre Vermittelung eingestellt, bietet ein erschreckendes Bild der Arbeitslosigkeit, zumal unter der männlichen Bevölkerung. Aber auch die Gesammtziffern klingen trostlos genug. Insgesammt liefen im verflossenen Geschäftsjahr 63 962 Gesuche ein, wovon auf die männliche Abtheilung 45 266 kommen. Von den 32 431 männlichen Arbeitsgesuchen hatten nur 12 480 Erfolg. Es wurden $97,_{23}$ % der Gesuche von Arbeitgebern und $38,_{48}$ % von Arbeitern befriedigt, gegen $97,_{01}$ und $57,_{32}$ % im Jahre vorher. In der weiblichen Abtheilung hingegen wurden bei 7784 vermittelten Stellen $72,_{70}$ % der Gesuche von Arbeitgebern und $96,_{75}$ % (!) der Arbeitsuchenden befriedigt. In der männlichen Abtheilung kamen auf 100 angebotene Stellen $252,_{7}$ Arbeitslose gegen $169,_{2}$ im vorigen und $144,_{6}$ im vorvorigen Jahre. — In den sechs Geschäftsjahren bis 1900 war die Zahl der vermittelten Stellen jährlich im Durchschnitt um 3000 gestiegen. Ende Juni 1901 aber war die Zahl um 218, und jetzt, Ende Juni 1902, ist sie um 1459 zurückgegangen. Berücksichtigt man die Ziffern für die männlichen Arbeitsucher allein, so springt die Thatsache, in welchem Umfange die schlechte Zeit den Ersatz männlicher Arbeitskräfte durch minder entlohnte weibliche beschleunigt, scharf in die Augen. Die Zahl der vermittelten weiblichen Stellen ist nämlich nach wie vor im früheren Tempo fortgestiegen, obwohl das Stellenangebot hier ebenfalls nachließ. Die Zahl der männlichen Arbeitsangebote aber stürzte gegen das Jahr 1900 um 3664, während die der Arbeitsucher um 6798 stieg.

Soziale Hygiene.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als einer Volksseuche hat sich die vor Kurzem nach dem Vorbilde der „Société internationale prophylaxie sanitaire et morale" und im Anschluß an sie begründete „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" zur Aufgabe gestellt. Die Gesellschaft will allen Bestrebungen zur Einschränkung dieser Seuchen einen Mittelpunkt bieten. Dem vorbereitenden Ausschuß gehören eine Reihe hervorragender Aerzte und Fachgelehrten an: Dr. Blaschko, Prof. Lesser, Dr. Galewsky, Prof. Neisser, Prof. Wolff, Prof. Kirchner, dem Komité auch eine Anzahl von Frauen, meist Anhängerinnen der „Internationalen Föderation". Geplant ist die Gewinnung einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern aus allen Gesellschaftsschichten, Bildung von Zweigvereinen an Orten mit größerer Mitgliederzahl, Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltung von öffentlichen belehrenden Vorträgen aus dem Gebiete der Sexualhygiene, Verbreitung von aufklärenden populären Schriften und Flugblättern ꝛc., direkte und indirekte Beeinflussung von gesetzgebenden und Verwaltungskörpern zur Abhülfe von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge für Geschlechtskranke und der Ueberwachung der Prostitution. Der Jahresbeitrag soll 3 ℳ. betragen. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich Berlin W. 9, Potsdamer Straße 20. Eine konstituirende Versammlung wird im Herbst nach Berlin einberufen werden. Außerdem ist ein Internationaler Kongreß zu Brüssel in Vorbereitung. — Der Verein fordert alle deutschen Männer und Frauen auf, seine Bestrebungen durch persönlichen Eintritt und Agitation in ihren Bekanntenkreisen nach Kräften zu unterstützen.

Größere Ortskrankenkassen haben bereits ihren Beitritt zur Gesellschaft erklärt. Die Centralkommission der Berliner Krankenkassen entsendet den hervorragenden Spezialisten Dr. Blaschko als Delegirten nach Brüssel. Seine Schrift „Die Geschlechtskrankheiten, ihre Gefahren, Verhütung und Bekämpfung" wird durch die Centralkommission im billigen Massenabsatz überall verbreitet. Aehnlich geht die Verwaltungsdirektion der großen Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend vor, die Dank der hochherzigen Unterstützung ihres Mitgliedes, des Kommerzienrathes Dr. Willmar Schwabe, ein Preisausschreiben um die beste Schrift für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veranstaltete und die aus der Konkurrenz mit dem ersten Preise hervorgegangene Schrift des Dr. Silber-Breslau nun zu billigen Partiebezugspreisen vertheilt.

Eine ministerielle Verordnung zur Verhütung von Bleierkrankungen für Sachsen ist an die Kreishauptmannschaften daselbst er-

gangen. Die Verordnung stellt gewisse Grundsätze auf, die in den Betrieben, die als Herde von Bleierkrankungen nach Untersuchungen und Feststellungen des Landes-Medizinalkollegiums zu gelten haben, beobachtet werden sollen. Die Verordnung zählt auf: Töpfereien, Porzellan-, Steingut-, Kunstziegel- und Ofenfabriken, Anstreicherwerkstätten, Lackirerwerkstätten, Schriftgießereien, Buchdruckereien, Metallgießereien, Feilenhauereien, Gürtlereien, Gasfabriken und Farbenfabriken, Bleihütten u. s. w. Sie fordert genügende Wascheinrichtungen, geeignete Räume zum Ablegen und Aufbewahren der Kleider für die Arbeiter; letztere sollen besondere Arbeitskleider tragen, die während des Essens abzulegen sind; in Arbeitsräumen dürfen Speisen und Getränke nicht aufbewahrt und genossen werden. Ihre Mahlzeiten haben die Arbeiter in besonderen, von den Arbeitsräumen streng getrennten Räumen einzunehmen, vor dem Essen soll der Mund gegurgelt und gespült, Gesicht und Hände mit heißem Wasser, Seife und Bürste gut gereinigt werden, ebenso ist vor dem Verlassen der Arbeitsstätte zu verfahren. Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist während der Arbeit zu untersagen. Ferner enthält die Verordnung noch Vorschriften für die Säuberung und Reinhaltung der Arbeitsräume. Der Gesundheitszustand der in Betracht kommenden Personen soll durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen überwacht werden; nicht völlig gesunde oder Erscheinungen von Bleikrankheit zeigende Personen sollen vom Betriebe ausgeschlossen bezw. bis zu ihrer völligen Genesung ferngehalten werden. Die zur Durchführung dieser Maßnahmen berufenen Kreishauptmannschaften sollen sich neben der Mitwirkung der Gewerbeinspektion besonders auch derjenigen der Kassenärzte bedienen und die Kassenvorstände zur Anzeigeerstattung über Bleierkrankungen verpflichten.

Gegen die Verwendung des Bleiweiß im Malergewerbe protestirte eine im Juli zu Wien abgehaltene Versammlung von Angehörigen des Maler-, Lackirer- und Anstreichergewerbes. In einem gründlichen Referat von Dr. Richard Singer wurden die Gefahren der Bleiverwendung eingehend beleuchtet und manche werthvolle statistische Angaben mitgetheilt. Ein anderer Referent wies auf die Berechnungen eines englischen Geistlichen hin, der nachgewiesen haben will, daß, wenn man die Sterblichkeit der Geistlichen in England mit 100 % ansetzt, die Sterblichkeit der Kohlengräber 160 %, die Sterblichkeit der Steinbrucharbeiter 200 % und die der Maler und Anstreicher 260 % beträgt. Der Verbandsobmann der Maler legte eine Statistik vor, aus der das erschreckende Anwachsen der Bleivergiftung ersichtlich ist. Es entfielen bei Malern und Anstreichern im Jahre

Jahr		Bleivergiftungsfälle	Krankheitstage
1891	auf	84	584
1892	"	52	1288
1893	"	78	1834
1896	"	90	1668
1897	"	133	2846
1898	"	141	3198
1899	"	163	3150
1900	"	152	3761

Die folgende von dem Referenten beantragte Resolution wurde einstimmig angenommen:

In Erwägung der großen Gefährlichkeit des Bleiweißes für die Gesundheit und das Leben der mit Bleiweiß beschäftigten Arbeiter, in weiterer Erwägung, daß bereits in Frankreich, Belgien und Deutschland im Verordnungswege Beschränkungen der Bleiweißverarbeitung und Vorschriften zum Schutze der Arbeiter erlassen wurden, fordert die Versammlung von der Regierung, entsprechende Verordnungen zum Schutze der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erlassen. Die Versammlung fordert das Verbot der Verwendung des Bleiweißes und die Ersetzung desselben durch nicht gift															haltige Farben.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse in Charlottenburg beleuchten die fortlaufend angestellten Erhebungen über die Zahl der leerstehenden Wohnungen deutlich genug. Darnach gab es:

Leerstehende Wohnungen (ohne Geschäftslokal)

	überhaupt	mit einem heizbaren Zimmer	mit zwei heizbaren Zimmern
Mai 1898 . . .	1021	221	208
" 1899 . . .	591	26	50
" 1900 . . .	482	8	8
" 1901 . . .	665	6	21
" 1902 . . .	788	14	96.

Es waren also unter diesen 788 leerstehenden Wohnungen 110, d. h. 14 % Behausungen für kleine Leute. Diese Thatsache angesichts der unheimlich wachsenden Bevölkerungsziffer dieser Stadt bedarf keines weiteren Kommentars. Der Miethspreis für ein heizbares Zimmer ist im Durchschnitt seit 1898 von 250 *M.* auf 325 *M.* gestiegen!

Eine weitere Vorstellung von der Wirkung dieser Wohnungsverhältnisse auf das Leben der Industriearbeiterschaft geben die jüngsten Berichte der Fabrikinspektoren, die Folgendes besagen:

Charlottenburg verhalte sich gegen die Industrie und die Arbeiter ablehnend; bei der Erschließung neuer Viertel werden Fabriken thunlichst ganz ausgeschlossen und die Bebauungspläne so aufgestellt, daß an Arbeiterwohnungen kaum gedacht werden kann.

Oder an anderer Stelle:

Ein interessantes Licht auf die Wohnverhältnisse in Charlottenburg wirft eine Zusammenstellung, welche ein dort belegenes, beinahe 3000 Arbeiter beschäftigendes Werk aufstellte. Es ergiebt sich daraus, daß nur ein Drittel der Arbeiter in Charlottenburg wohnt; 691 Arbeiter wohnen unter einer halben, 130 über eine ganze Stunde von der Fabrik entfernt. Letztere wohnen meist im Osten von Berlin, in Treptow, Rixdorf, Rummelsburg. Durch die neuesten Bebauungspläne von Charlottenburg, welche das Gebiet zwischen dem Nordufer der Spree und der Jungfernheide im Auge haben, wird der Industrie die Entwicklung an einem guten Wasserweg in der Richtung nach Spandau zu ganz unterbunden.

Und auch folgender Ausschnitt aus dem Berichte der Charlottenburger Armenverwaltung über die Thätigkeit der Stadtärzte im letzten Jahre beleuchtet die Zustände in der äußerlich so schönen Stadt gar grell. Da heißt es:

Es zeigt sich wieder eine beträchtliche Steigerung der Inanspruchnahme armenärztliche Hilfe. Die Hauptursache wird in dem wirthschaftlichen Niedergang, daneben aber auch in der Wohnungsnoth gesehen. Die vermehrten Erkrankungen, besonders das häufige Auftreten von Masern, Scharlach und Keuchhusten, werden in verschiedenen Berichten der Stadtärzte auf das Zusammendrängen kinderreicher Familien in unzulänglichen Wohnräumen und den häufigen Wohnungswechsel zurückgeführt. In einem Bericht findet sich folgende Beschreibung einer Armenwohnung (Stube und Küche): „Die Stube niedrig und wenig hell, die Wände feucht, die Tapeten zum Theil in Fetzen herunterhängend, der Raum bewohnt von acht Personen; die Küche bis zum Tage des Einzugs der Familie ein unverändert gebliebener Pferdestall, dessen Abflußrinne den Ratten als Eingangspforte dient — und dabei ein Miethspreis von 25 *M.* monatlich!" Der berichtende Arzt erwähnt, daß in dieser Wohnung einmal mit Ausnahme des Vaters sämmtliche Familienmitglieder erkrankt sind, und weist darauf hin, daß in solchen Wohnungen besonders die Lungentuberkulose eine ausgiebige Brutstätte findet!

Nach der Logik vereinzelter Hausbesitzergruppen darf man jedoch selbst Angesichts solcher Verhältnisse nicht von Wohnungsnoth sprechen, denn die Statistik zeige ja, daß — 788 Wohnungen leer stehen!

Wohnungskontrole in Bocholt. Von den 2028 daselbst im Jahre 1901 polizeilich untersuchten Wohnungen entsprachen 1426 den Bestimmungen der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Münster vom 12. Februar 1901 nicht. Von diesen 1426 Wohnungen können 1404 durch Beseitigung der vorgefundenen Mängel in einen wohnlichen Zustand versetzt werden, während 22 Wohnungen als unbewohnbar bezeichnet werden, unter denen zwölf nicht mehr reparaturfähig sind. Im Jahre 1901 ist hierselbst die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden zum Bau von 98 Wohnhäusern, darunter 56 Arbeiterwohnungen.

Arbeiterwohnungen in Bitburg errichtet die dortige bereits 75 Mitglieder zählende Ortsgruppe des bekannten „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens mit Hülfe der Stadtgemeinde die für ein von der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz" aufzunehmendes Darlehen von 20 000 *M.* die Solidarbürgschaft übernommen hat. Die Kosten für das Einfamilienhaus, enthaltend 2 Wohnungen und 3 Kammern, dazu ein überdeckter Hofraum nebst Stall, Abort und kleinem Garten, werden etwa 3 500 *M.* betragen. Der Verein findet in allen Kreisen der Stadt sympathische Aufnahme, da die Wohnungsnoth der ärmeren Bevölkerung eine sehr große ist.

Arbeitslosigkeit und Wohnungsmangel im Vogtlande, diese beiden in inniger Wechselwirkung stehenden Nothstände zu lindern versucht die Stadtverwaltung von Auerbach, indem sie Arbeiterwohnungen in städtischer Regie errichten und zwei neue Straßenanlagen ausbauen läßt.

Literarische Anzeigen.

Kötzle, J. Fr., Oberlehrer, Die Erziehung des deutschen Volksschülers von seinem 14.—20. Lebensjahr. Eine brennende Frage der Gegenwart. Im Interesse einer besseren Zukunft beantwortet. Stuttgart 1902, W. Kohlhammer. 92 S. Preis 1,20 *M.*

Leipzig, Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig pro 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 28. August 1902. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung der selbständigen Handwerker.

Von Landesversicherungsrath Illing, Lübeck.

Daß nicht bloß die unselbständigen, sondern auch die oft schlechter als diese gestellten selbständigen Handwerker in ihrer großen Mehrzahl einer geordneten Fürsorge für den Invaliditäts- und Altersfall dringend bedürfen, wird in weiten Kreisen des deutschen Handwerkerstandes allgemein anerkannt. Auch darüber herrscht Einmüthigkeit, daß mit der bereits im Reichs-Invalidenversicherungsgesetz zugelassenen freiwilligen Versicherung den Handwerkern wegen des mangelnden Zwanges nicht geholfen sei. Die Einen wünschen deshalb die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die gesammten selbständigen Handwerker, die Anderen, die sich auch an der verhältnißmäßig geringen Höhe der reichsgesetzlichen Renten stoßen, streben dagegen die Bildung einer selbständigen, durch ein besonderes Gesetz einzuführenden Handwerkerversicherung, womöglich unter umfassender Betheiligung des Reiches oder Staates an den Kosten an. Beiden Richtungen haftet indessen als nicht zu verkennender Mangel an, daß es zur Erreichung des Zieles einer weitgehenden Mitwirkung der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften bedarf. Auf eine solche wird aber für absehbare Zeit wohl schwerlich zu rechnen sein, und namentlich dürfte ein Plan des Professors Adler-Kiel, wonach die Hälfte aller auf Grund einer besonderen Handwerkerversicherung zu leistenden Renten aus der Staatskasse zugeschossen, von dieser also noch wesentlich mehr als bei der Invalidenversicherung der Arbeiter geleistet werden soll, kaum eine Aussicht auf Verwirklichung haben. Scheidet die Beihülfe des Staates aber aus, oder kommt auch nur ein wesentlich geringerer Zuschuß aus Reichs- oder Staatsmitteln in Frage, als in dem Adler'schen Projekte vorgesehen ist, so wird eine selbständige Invaliden- und Altersversicherung dem Handwerkerstande zweifellos viel zu theuer kommen.

Der Bildung einer selbständigen, von der Reichs-Versicherung völlig unabhängigen Versicherung steht aber auch noch ein weiterer, bisher viel zu wenig gewürdigter Umstand entgegen: Die selbständigen Handwerksmeister sind doch regelmäßig einmal unselbständige Lehrlinge und Gesellen gewesen und haben als solche — von den älteren Meistern abgesehen — sämmtlich der Reichs-Invalidenversicherung unterstanden und in der Regel auch bereits Anwartschaft auf Reichsrente erlangt. Es wäre nun vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ganz unverständlich und in keiner Weise zu rechtfertigen, wollte man diese bei Eintritt in den selbständigen Meisterstand bereits erworbenen Rechte mir nichts, dir nichts verfallen lassen und in einer neuen Handwerkerversicherung sozusagen wieder von vorn anfangen. Nun wird zwar gewünscht — und es hat dieser Wunsch insbesondere auch auf dem Gothaer Innungstage vom 8. bis 10. September 1901 lebhafte Zustimmung gefunden —, daß die Reichsregierung in Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes auch die Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge an die sich selbständig machenden Handwerksgesellen, ebenso wie an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen, zulassen möge. Aber glaubt man denn wirklich, daß eine solche, an sich doch dem Grundprinzip jeder Versicherung zuwiderlaufende Gesetzesänderung durchzusetzen sein wird, gerade jetzt, wo der Gesetzgeber vor Kurzem der freiwilligen Weiterversicherung durch wesentliche Erleichterungen neue Wege gebahnt hat? Und

dann, liegt denn die Verwirklichung des Wunsches durchaus so im Interesse unserer Handwerker? Ist es wirthschaftlich gehandelt, für eine einmalige Summe von im besten Falle 80 bis 100 *M.* die Anwartschaft auf eine Invalidenrente von jährlich 130 bis 180 *M.*, die man sich schon durch eine laufende Jahresabgabe von 20 × 14 ₰ = 2,80 *M.* dauernd erhalten und zugleich langsam erhöhen kann, zum Vortheil der Versicherungsanstalt einfach aufzugeben und statt dessen mit einer neuen unvergleichlich kostspieligeren Versicherung von vorn anzufangen? Schwerlich kann das Jemand behaupten wollen.

Die Handwerker sollten also froh sein, daß sie nach dem jetzigen Gesetze die überaus zweischneidige Vergünstigung der weiblichen Versicherten nicht haben, sondern im Gegentheil an ihrer in der Zeit der Unselbständigkeit gewonnenen Rentenanwartschaft einen Grundstock besitzen, auf welchem sie ihre Versicherung weiter bauen können. Von diesem Punkte ausgehend, gipfeln die positiven Vorschläge des Verfassers, betreffend Organisation einer Handwerkerversicherung, auf folgenden beiden Grundgedanken:

a) Es muß die bereits bestehende Anwartschaft auf Reichsrente, die sich bekanntlich aus einem durch die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten erworbenen Theile und einem ohne Beitragsleistung erwachsenden Jahreszuschuß des Reiches (50 *M.* fest und daneben der Antheil für Zeiten militärischer Dienstleistungen) zusammensetzt, aufrecht erhalten werden.

b) Es ist eine Handwerker-Innungs-Pensionskasse (auf möglichst breiter Grundlage) an die Reichsversicherung als Zuschußkasse im Sinne des §. 52 des Invalidenversicherungsgesetzes anzugliedern.

Die Organisation der Handwerkerversicherung würde sich auf dieser Grundlage etwa folgendermaßen gestalten lassen:

1. Die sämmtlichen Innungen Deutschlands oder wenigstens eines größeren Bezirkes gründen eine gemeinsame Handwerker-Innungs-Pensionskasse, welcher die Mitglieder der freien Innungen kraft statutarischen Zwanges beitreten müssen, die Mitglieder der Zwangsinnungen, welche dazu gemäß §. 100n der Gewerbeordnung nicht zu zwingen sind, beitreten können. Gleichzeitig mit dem Eintritt des Innungsmitgliedes in die Pensionskasse liefert dasselbe seine letzte Quittungskarte aus der Zeit der Unselbständigkeit nebst den vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Karten ab, welche nun von dem Innungsvorstand in Verwahrung genommen und zur Weiterversicherung des Mitgliedes bei der Versicherungsanstalt seines Aufenthaltsortes benutzt wird. Ist die betreffende Quittungskarte schon verfallen, so ist dieselbe von dem Mitgliede gegen eine neue umzutauschen — unter gleichzeitiger Stellung des Antrages auf Anerkennung der Gültigkeit der umgetauschten Karte*) — und die neue Karte an den Innungsvorstand zu dem oben erwähnten Zwecke abzuliefern. Die Weiterversicherung des Mitgliedes erfolgt nunmehr von Innungswegen — eventuell unter Vermittelung örtlicher Organe oder Vertrauensmänner — genau nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes, ohne daß sich — und das macht die Einrichtung erst durchführbar — das einzelne Mitglied weiter darum zu kümmern braucht. Daß dies zulässig ist, wird im Hinblick auf §. 147 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht bezweifelt werden können. Darnach begründen die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken die Vermuthung, daß während der in Betracht kommenden Beitragszeit ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältniß auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilligen Versicherung bestanden hat. Es liegt also in solchem Falle für die Organe der Versicherungsanstalt keinerlei Anlaß vor, zu prüfen, von wem die Beiträge in der Karte des Versicherten aufgewendet sind. Im Uebrigen hat das Reichs-Versicherungsamt als oberste Spruchbehörde wiederholt für Fälle der Pflichtversicherung den Grundsatz aufgestellt, daß es nicht darauf ankommt, wer die Beiträge für den Versicherten entrichtet hat, wenn sie nur an sich zu Recht für eine versicherungsfähige Thätigkeit verwendet sind. Dasselbe muß aber auch für die gesetzlich zulässige Weiterversicherung gelten, wenn nur, was in Zweifel zu vermuthen, der Versicherte damit einverstanden ist. Ist aber von Seiten der Versicherungsanstalten kein Einwand gegen das vorgeschlagene Verfahren zu erwarten, so wird es noch viel weniger bei den mit der Ausstellung der Quittungskarten befaßten Staatsbehörden einem Bedenken begegnen.

Als Beitragsklasse für die Weiterversicherung wird am zweckmäßigsten die vierte Lohnklasse mit ihrem runden Wochenbeitrage von 30 ₰ zu wählen und die Durchschnittszahl der jährlich zu verwendenden Beiträge auf 50 festzusetzen sein, so daß also für diesen Theil der Versicherung 15 *M.* jährlich für jedes Kassenmitglied aufzubringen sein würden. Was für Rentenbeträge sich hieraus ergeben, soll später erörtert werden.

Da die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in der hier vorgeschlagenen Art für jeden Handwerker, gleichviel welches Einkommen er hat und wieviel Hülfskräfte er beschäftigt, gesetzlich zulässig ist, wenn er nur früher einmal in unselbständiger Stellung zu den Zwangsversicherten gehört hat, so können an dieser Weiterversicherung nach dem Reichsgesetz ohne Weiteres alle Innungsmitglieder theilnehmen, welche nach dem 1. Januar 1891 noch unselbständig als Lehrlinge oder Gesellen 2c. beschäftigt waren —, und das wird in späterer Zukunft auf sämmtliche Innungsmitglieder zutreffen. Für die zeitigen Innungsmitglieder, bei welchen diese Voraussetzung nicht vorliegt, werden besondere statutarische Uebergangsbestimmungen zu treffen sein, auf welche am Schlusse dieser Erörterung noch kurz eingegangen werden soll.

2. Zu jeder Reichsrente, die allein für den Handwerker allerdings noch keine genügende Hülfe für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters bieten würde, müßte nun die Pensionskasse aus eigenen Mitteln einen bestimmten Zuschuß leisten. Die Voraussetzung für die Zuschußleistung ist die Bewilligung der Reichsrente. Sind also die Erfordernisse für letztere nicht gegeben, z. B. weil der Versicherte mit den Beiträgen im Rückstande geblieben und die Rentenanwartschaft in Folge dessen erloschen ist, ohne später wieder aufzuleben, so ist auch der Anspruch auf den Zuschuß der Regel nach verwirkt, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung der an die Pensionskasse geleisteten Beiträge deshalb bestände. Ferner würde mit der Wiederentziehung der Reichsinvalidenrente auch der Zuschuß wieder in Fortfall zu kommen haben. Was endlich die Höhe des Zuschusses anlangt, so dürfte nicht ein fester Betrag zu jeder Reichsrente als Zuschuß zu gewähren, sondern besser die Höhe desselben zur Höhe der Reichsrente in ein gewisses Verhältniß zu setzen sein. Dieses Verhältniß wäre verschieden zu regeln, je nachdem Invalidenrente oder Altersrente in Frage kommt. In ersterem Falle wird vorgeschlagen, als Zuschuß das Doppelte desjenigen Betrages zu gewähren, um welchen die seit Eintritt in die Pensionskasse zur Fortsetzung der Reichsversicherung geleisteten Beiträge die Reichsrente erhöhen. Der Zuschuß zur Altersrente, welche auch für die Mitglieder der Pensionskasse nach Reichsrecht gegenüber der Invalidenrente immer die nebensächliche Rente bleibt, wird dagegen am besten auf das Doppelte des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Reichsrente zu bemessen sein.

Die Gesammtrente (einschließlich Zuschuß) würde sich danach folgendermaßen stellen: Nehmen wir den Fall, daß ein Handwerker mit 15 Jahren Lehrling wird, als solcher nach Erreichung des 16. Lebensjahres noch zwei Jahre und als Geselle ebenfalls zwei Jahre gegen Kostgeld bezw. Lohn thätig ist, dann zwei Jahre seiner Militärdienstpflicht genügt, darauf noch ein Jahr als Geselle arbeitet und sich alsdann selbständig macht, worauf er 40 Jahre lang, von kleinen Krankheits- oder Reserveübungspausen abgesehen, ununterbrochen sein Handwerk ausübt und Mitglied der Pensionskasse bleibt; dann würde er bei seiner Etablirung — rund 50 Wochenbeiträge aufs Jahr gerechnet — bereits eine Antwartschaft auf fast 140 *M.* Invalidenrente für den Fall des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit erworben haben. Bei Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses während des Zeitraums von 40 Jahren würde sich aber — ebenfalls das Jahr zu 50 Beitragswochen gerechnet — die Reichs-Invalidenrente auf ca. 360 *M.* steigern, wovon rund 200 *M.* auf die Versicherung in den letzten 40 Jahren zu rechnen sind. In Höhe von 200 *M.* hätte also die Pensionskasse dann noch ihren Zuschuß zu leisten, so daß die Handwerker bei einem Alter von 60 bis 65 Jahren, d. h. in einer Zeit, wo notorisch die meisten Invaliditätsfälle eintreten, auf eine Gesammtrente von rund 560 *M.* für den Fall des Eintrittes seiner Leistungsunfähigkeit zu rechnen haben würde. Nach Verlauf von nur 20 Jahren seit Erlangung der Kassenmitgliedschaft stellte sich die Reichsrente natürlich entsprechend niedriger, auf ca. 260 *M.*, und die Gesammtrente auf

*) Ein solcher Antrag hat stets Aussicht auf Erfolg, wenn die Rentenanwartschaft des betreffenden Quittungskarten-Inhabers noch nicht erloschen war (§. 44 Invalidenversicherungsgesetzes). Der Fall des Erlöschens dürfte aber, wenn der sich neu etablirende Meister ohne Verzug in die Innung, bezw. in die Pensionskasse eintritt, nur selten vorkommen. Auch eine erloschene Anwartschaft lebt übrigens wieder auf, wenn die Weiterversicherung des betreffenden Innungsmitgliedes 200 Wochen hindurch ordnungsmäßig erfolgt ist (§. 46 Abs. 4 Invalidenversicherungsgesetzes).

rund 360 *M* und ebenso nach nur 10jähriger Angehörigkeit zur Pensionskasse die Reichsrente auf rund 210 *M*, die Gesammtrente auf rund 260 *M*.

Die nach Erreichung des 70. Lebensjahres fällige Altersrente würde sich in dem oben gedachten Beispiele, und ebenso regelmäßig auch sonst, falls die Beitragsleistung eine stetige war, aus rund 200 *M* Reichsrente und 150 *M* Zuschuß, zusammen 350 *M*, zusammensetzen. Diese Rente ist also nicht unbeträchtlich niedriger, als die Invalidenrente eines gleichaltrigen Handwerkers. Das erscheint nicht bedenklich, weil die Gewährung der Altersrente, wie gesagt, nur verhältnißmäßig selten, nämlich nur dann vorkommen kann, wenn der 70 Jahre alt gewordene Handwerker noch immer so rüstig ist, daß er noch für seine Person ein Drittel dessen verdienen kann, was ein gleichartiger Handwerker von normalem Körper- und Geisteszustand durch eigene Arbeit durchschnittlich zu verdienen pflegt. Dazu werden aber in dem aufreibenden Leben unserer Tage die wenigsten Handwerker mit 70 Jahren noch in der Lage sein. Die meisten werden daher, wenn sie das 70. Lebensjahr erreicht haben, schon längst die an kein Lebensalter gebundene Invalidenrente beziehen. Ist dies aber wirklich einmal nicht der Fall, so wird nach dem Laufe der Natur die Invalidität jedenfalls sehr bald nach Erreichung des 70. Jahres eintreten und dann die höhere Invalidenrente an die Stelle der Altersrente rücken.

Im Uebrigen steht nichts im Wege, sowohl die Alters- als auch die Invalidenrenten noch auf eine größere Höhe, als angegeben, zu bringen, wenn man für die Fortsetzung der Reichsversicherung eine höhere Lohnklasse (Lohnklasse V) oder für die Zuschüsse der Pensionskasse einen anderen Maßstab, z. B. das Anderthalbfache der oben erwähnten Sätze wählt. Immerhin wird man aber bei der Bemessung der Zuschußleistungen sehr vorsichtig verfahren und sich dabei stets vor Augen halten müssen, daß die Höhe der Kassenleistungen für die Höhe der Beiträge in erster Linie ausschlaggebend ist. Damit kommen wir auf den wichtigsten Punkt der ganzen Erörterung.

3. Wie hoch sind die Beiträge zu bemessen, daß sie, ohne für die einzelnen Mitglieder drückend zu werden, gleichwohl die dauernde Leistungsfähigkeit der Pensionskasse sicherstellen? Diese Frage können nur Versicherungstechniker mit einiger Sicherheit beantworten und selbst diesen dürfte die Beantwortung in Ermangelung jeglicher statistischer Unterlagen schwer fallen. Sie werden in der Hauptsache sich an das statistische Material halten müssen, das aus Anlaß der Entstehung und der Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes bezüglich der unter dieses Gesetz fallenden Personen zusammengetragen worden ist. Dabei wird es, abgesehen von der Höhe der Kassenleistungen, vornehmlich auch auf den Umfang der Pensionskasse ankommen. Je größer die Zahl der Kassenmitglieder, umso niedriger die Beiträge!

Immerhin dürfte es aber bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente kaum wesentlich fehlgegriffen sein, wenn man unter Zugrundelegung der oben vorgeschlagenen Sätze für die Kassenleistungen bei einer über sämmtliche deutsche Handwerkerinnungen sich erstreckender Pensionskasse einen Wochenbeitrag von 30 bis 40 ₰ für ausreichend erachtet, um im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens*) die Zuschußleistungen der Kasse zu den Reichsrenten auf die Dauer sicherzustellen. Sollte nur etwa an das Zustandekommen einer Preußischen oder Mitteldeutschen Handwerkerinnungs-Pensionskasse zu denken sein, so würde sich der Wochenbeitrag entsprechend höher, aber wohl kaum über 50 ₰, stellen. Zusammen mit dem in 30 ₰ wöchentlich bestehenden Beitrage zur Fortsetzung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung würde also der Wochenbeitrag des an der Pensionskasse betheiligten Handwerkers je nach der Größe der Kasse 60 bis 80 ₰ betragen, was, bei Annahme von 50 Beitragswochen im Jahre, eine Jahresabgabe von 30 bis 40 *M* ausmacht. Das bedeutet sicherlich für manchen Handwerker und besonders wohl für den jungen Anfänger schon eine stattliche Ausgabe, aber im Allgemeinen dürfte sie doch immer noch erträglich sein, namentlich wenn sie in kleineren Raten entrichtet wird! Die Entgegennahme und Sammlung der Beiträge, sowie deren Abführung, soweit sie nicht zur Fortsetzung der Reichsversicherung gebraucht werden, an die Pensionskasse dürfte ohne nennenswerthe Kosten von den Innungsvorständen bezw. örtlichen Beauftragten derselben besorgt werden können. Die Verwaltung der bei der Pensionskasse zusammenkommenden Gelder, die wieder im Interesse des Handwerkerstandes, aber natürlich nur durch Ausleihung in den Grenzen der Mündelsicherheit nutzbar gemacht werden könnten, wäre dann Sache der Kassenorgane.

*) Nur dieses System im Gegensatz zum sogenannten Umlageverfahren würde voraussichtlich die behördliche Genehmigung finden.

4. Soweit die Vorschläge des Verfassers, die — abgesehen von dem bereits oben erwähnten günstigen Umstande, daß sie keine neuen gesetzlichen Maßnahmen und keine Inanspruchnahme des Reichs- oder Staatssäckels voraussetzen —, noch folgende Vortheile bieten:

a) Die in den Zeiten der Unselbständigkeit für die Handwerker verwendeten Beiträge gehen nicht verloren.

b) Die Handwerkerversicherung kommt auf dem vorgeschlagenen Wege verhältnißmäßig billig, und zwar jedenfalls billiger als bei Einführung einer völlig selbständigen Handwerkerversicherung ohne Reichs- oder Staatszuschuß. Denn einmal gehört zu jeder Gesammtrente ein nicht unbeträchtlicher Reichszuschuß, der unentgeltlich, ohne entsprechende Beitragsleistung, gewährt wird. Ferner ist die Pensionskasse wegen der ihr zu Gebote stehenden Mitwirkung der Innungen und weil sie für die Bewilligung ihrer Rentenzuschüsse einfach die Feststellungen der Landes-Versicherungsanstalten über den Eintritt des Versicherungsfalles und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zu Grunde legen kann, in der Lage, ihre Verwaltungskosten auf ein Minimum zu reduziren.

c) Die Pensionskasse hat es durch den Anschluß an die Reichsversicherung eher in der Hand, für die Gewährung ihrer Rentenzuschüsse eine besondere, gegenüber dem Invalidenversicherungsgesetz längere Wartezeit — z B. 500 Beitragswochen = 10 Jahre — mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß, wenn bei einem Kassenmitgliede vor Ablauf der Wartezeit der Versicherungsfall (der Invalidität) eintreten sollte, diesem nur die Reichsrente, also immerhin doch ein erheblicher Theil der Gesammtrente zukommen soll.

Für die Einrichtung einer Handwerkerinnungs-Pensionskasse nach obigen Vorschlägen werden Uebergangsbestimmungen getroffen werden müssen, die, wie schließlich nicht unerwähnt bleiben soll, erhebliche, wenn auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten verursachen dürften. Beim Inslebentreten der Kasse wäre nämlich mit einer größeren Anzahl von älteren Handwerkern zu rechnen, die am 1. Januar 1891 bereits selbständig waren, also niemals an der Reichsversicherung Antheil gehabt haben und daher auch zu ihrer Fortsetzung nicht in der Lage sind. Von diesen scheidet ein kleiner Theil aus, nämlich diejenigen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen und daher zur „Selbstversicherung" (§. 14 Invalidenversicherungsgesetz) befugt sind. Letztere könnten ohne Weiteres an der normalen Handwerkerversicherung, wie sie vom Verfasser vorgeschlagen wird, theilnehmen. Die Betheiligung der übrigen älteren Handwerker an der Pensionskasse könnte dagegen nur nach Maßgabe besonderer Uebergangsnormen stattfinden, welche darin gipfeln, daß die Beiträge dieser Handwerker höher, und die Renten eventuell niedriger bemessen werden müßten. Bestimmtere Vorschläge würde in dieser Beziehung auch nur ein sachverständiger Versicherungstechniker auf Grund eingehender Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu machen in der Lage sein. Vermuthlich würde auch ein Höchstalter für die Zulässigkeit des Eintrittes in die Kasse festgesetzt werden müssen, derart, daß die ganz alten Handwerker von der Betheiligung an der neuen Kasse überhaupt auszuschließen wären.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Indem wir uns auf die Mittheilungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der ersten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Nr. 42 Sp. 1100 dieses Blattes beziehen, verweisen wir auf die im Inseratentheil der heutigen Nummer, gemäß §. 10 der Statuten der Gesellschaft, veröffentlichte Einladung und Bekanntmachung.

Elsaß-Lothringen. Der Kaiserliche Staatssekretär von Köller hat den Geheimen Regierungsrath Dr. Wolff in Straßburg ermächtigt, den Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Cöln als Vertreter der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen beizuwohnen.

Oesterreich. Durch Zuschrift vom 6. August 1902 theilte der österreichische Handelsminister der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit, daß zum Vertreter der österreichischen

Regierung im Komité der Internationalen Vereinigung der Sektionschef im Handelsministerium Dr. Viktor Mataja, Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes, ernannt worden ist. In der gleichen Zuschrift wurde dem internationalen Arbeitsamte eine finanzielle Subvention zugesichert.

Belgien. Die belgische Regierung hat Herrn J. Dubois, Generaldirektor des belgischen Arbeitsamtes, als Delegirten zur Versammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Cöln abgeordnet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Errichtung eines Vermittelungs- und Schiedsamtes für Arbeiterkonflikte in Norwegen ist von der Arbeitgebervereinigung und den Gewerkschaften geplant. Von den Vertretern auf beiden Seiten sind nach dem „Korresp. d. Gewerkschaften Deutschlands" als grundlegende Bestimmungen folgende aufgestellt:

1. Bei jedem Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die der Arbeitgebervereinigung oder der Landesorganisation der Gewerkschaften angehören, sollen seitens beider Organisationen Versuche zur Beilegung des Streites gemacht werden. Zu diesem Zwecke soll zuerst versucht werden, durch einen hierzu gewählten Einigungsrath zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, und wenn das fehlschlägt, soll der Streit durch ein ständiges Schiedsgericht entschieden werden, dessen Urtheil für beide Parteien bindend ist.

2. Arbeitseinstellungen sollen nicht stattfinden, bevor nicht ein Vermittelungsversuch stattgefunden hat.

3. Wenn das Schiedsgericht in Thätigkeit treten soll, müssen beide Parteien damit einverstanden sein. Handelt es sich aber um ein zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitern getroffenes Uebereinkommen, dann ist das Schiedsgericht auch zuständig, wenn eine der Parteien es anruft.

4. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon die beiden Organisationen je drei wählen. Diese sechs wählen einen Vorsitzenden, der die für ein Richteramt gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation haben soll, als siebentes Mitglied. Im Fall von Stimmengleichheit wird der Vorsitzende vom Departement des Innern ernannt.

Es ist in hohem Grade bemerkenswerth und erfreulich, daß hier aus freien Stücken und eigenen Kräften von den beiden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter eine friedlich-schiedliche Schlichtung ihrer Differenzen angestrebt wird.

§. 153 der Gewerbeordnung und die Tarifgemeinschaften. Eine in der „Sozialen Praxis" Sp. 864 erwähnte Anklage, bei der es sich um eine Tarifgemeinschaft handelte, ist jetzt theilweise zur gerichtlichen Entscheidung gelangt. Um kurz zu rekapituliren, lag der Fall folgendermaßen: Nach langen Bemühungen ist es bekanntlich den Organisationen der Fabrikanten und der Arbeiter gelungen, im Goldschlägergewerbe im Nürnberg-Schwabacher Industriegebiet Tarifgemeinschaften einzuführen. Diese Goldschläger-Tarifgemeinschaft, deren Statuten am 18. März d. J. an alle Interessenten hinausgegeben wurden, umfaßt folgende Gegenstände der Vereinbarung: Arbeitsvermittelung, Errichtung neuer Betriebe, Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitslohnes, der Berechnungstabelle, des Lehrlingswesens, sowie des Arbeitsnachweises. In Nürnberg traten, mit Ausnahme eines einzigen Betriebes, sämmtliche Meister der Tarifgemeinschaft bei, in Schwabach wurden zwei Betriebsinhaber in die Tarifgemeinschaft (nebenbei bemerkt: entgegen den Bemühungen des Vertreters der Arbeiter und auf Verlangen der Meister) nicht aufgenommen, weil sie ihre Betriebe länger als zwei Jahre geschlossen gehalten hatten, letztere bei Wiederaufnahme der Arbeiten mithin als „neue Betriebe" im Sinne des Tarifstatuts anzusehen waren. Daraufhin hat einer der ausgeschlossenen Fabrikanten mehrere der Tarifgemeinschaft angehörigen Meister auf Schadenersatz verklagt und diese Angelegenheit ist noch in der Schwebe. Mittlerweile aber ist auch Anklage gegen den Sekretär des Metallarbeiterverbandes erhoben, weil er in einer Versammlung eine Aeußerung gethan haben sollte, die gegen den §. 153 der Gewerbeordnung verstoße. Der Staatsanwaltschaft erschien er „hinreichend verdächtig, Andere durch Drohungen zu bestimmen versucht zu haben, an Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen, bezw. ihnen Folge zu leisten." Der Angeklagte wies aber nach, daß er in der Versammlung auf eine Anfrage erklärt habe, daß er es nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich halte, daß ein Arbeiter, der bei den nicht der Tarifgemeinschaft angehörigen Meistern eintrete, aus dem Metallarbeiterverbande ausgeschlossen werden könnte; er habe dabei auf das Tarifstatut und die Verbandssatzungen hingewiesen. Daraufhin ließ der Amtsanwalt selbst die Anklage fallen und das Amtsgericht Schwabach erkannte auf Freisprechung mit der Begründung, es sei etwas wesentlich Anderes, ob man Jemanden faktisch bedrohe oder ob man ihn darauf aufmerksam mache, was ihm eventuell passiren könnte. Von größerer und zwar grundsätzlicher Bedeutung für die Tarifgemeinschaft wird jedoch der Ausgang der Entschädigungsklage des ausgeschlossenen Meisters gegen seine Kollegen sein.

Streikposten, Polizei und Gericht in Hamburg. Die Schärfe und Bitterkeit der Arbeitskämpfe in Hamburg wird oft noch dadurch vermehrt, daß die Polizeiorgane vielfach zu Ungunsten der Arbeiter eingreifen. So sind bei den letzten Streiks wiederholt Streikposten verhaftet worden. Die Folge davon waren Verhandlungen vor den Amtsgerichten. Hier aber herrscht eine andere Anschauung. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Amtsanwaltschaft haben jüngst die Schöffengerichte I, II und III übereinstimmend entschieden, daß die Verhaftung von Streikposten durch die Polizei gesetzwidrig ist, wenn sie lediglich wegen des Streikpostenstehens erfolgt. — Wir halten diese Rechtsauffassung für unanfechtbar und es ist der Hamburger Polizeibehörde nur anzurathen, sie sich ebenfalls anzueignen.

Die Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirathes 1901 des k. k. österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes über die 8.—10. Sitzung sind soeben veröffentlicht worden und deshalb bemerkenswerth, weil sie ein reiches Material über Vorbereitung von arbeitsstatistischen Enquêten in den verschiedensten Gewerben — unter den Bergarbeitern, den Heimarbeitern des Schuhmachergewerbes, den Verkehrsbediensteten und Bahnwerkstättenarbeitern — enthalten. Die für die Untersuchung der sozialen Verhältnisse der Eisenbahnbediensteten entworfenen Fragebogen sind so minutiös ausgearbeitet, daß dem Statistiker Bedenken ob der Durchführungsmöglichkeit eines derart feinen Experimentes aufsteigen. Weiterhin berichten die Protokolle über die Verhandlungen zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hülfsarbeiter, sowie zur Reform und Ausgestaltung der Arbeiterversicherung.

Arbeitsgesetzgebung in England. Das Augustheft der amtlichen Labour Gazette theilt den Inhalt von einigen Gesetzen und Verordnungen mit, die in jüngster Zeit zur Regelung von Arbeitsverhältnissen erlassen worden sind. So wird durch ein am 1. Januar 1903 in Kraft tretendes Gesetz bestimmt, daß in jedem Hauptstädtebezirk von London Arbeitsnachweisstellen von Gemeindewegen mit kommunalen Mitteln errichtet werden können. Ein zweites Gesetz, das ebenfalls am 1. Januar 1903 in Kraft tritt, sieht Strafen von 100 ℳ aufwärts gegen den Arbeitgeber oder Unternehmer vor, der Arbeiter oder Angestellte nur unter der Bedingung annimmt, daß sie aus einer freien Hülfskasse (friendly society) austreten, oder der sie nöthigt, keiner andern Kasse als der eigenen des Betriebs, sei dies eine Fabrik, ein Waarenhaus, ein Dock &c., anzugehören, oder einer Betriebskasse beizutreten, die nicht amtlich eingetragen ist. Das Ministerium des Innern hat kraft des neuen Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 festgesetzt, daß für Stückarbeit in der Kabel- und Kettenfabrikation, der Erzeugung von Ankern, Haken, Ringen, Riegeln u. s. w. den Arbeitern von den Arbeitgebern genaue Angaben der Stücklöhne und der Materiallieferung auf gedruckten oder geschriebenen Zetteln oder Plakaten gemacht werden. Zu dem Gesetz, betreffend Verhütung von Eisenbahnunfällen vom Jahre 1900 hat der Board of Trade jetzt eingehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Arbeitsamt und höherer Arbeitsrath in Italien. Die „Gazetta Ufficiale" veröffentlicht jetzt den Text des Gesetzes wegen Errichtung eines besonderen Arbeitsamtes und eines höheren Arbeitsrathes, das bereits in Kraft getreten ist (vergl. Sp. 431). Als die hauptsächlichsten Aufgaben des Amtes, das an das Ministerium für Handel, Gewerbe und Ackerbau angeschlossen ist, sind folgende vorgesehen: die Sammlung und Veröffentlichung von allen die Lage der Arbeiter betreffenden Thatsachen, Statistiken u. s. w. von Italien und dem Ausland, besonders solcher Länder, nach welchen der Strom der italienischen Auswanderer geht. In Sonderheit hat das Amt zu ermitteln die Löhne, das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, den Umfang der Arbeitslosigkeit, der Streiks, Unfallstatistik u. s. w. Ferner sind die Arbeitergesetze des In- und Auslandes zu studiren und zu veröffentlichen; das Amt hat Untersuchungen anzustellen, mit welchen der Minister, sei es aus eigener Initiative oder auf Verlangen des höheren Arbeitsrathes, es beauftragt. Der höhere Arbeitsrath gilt als der Beirath des Arbeitsamtes; er hat die gleichen Fragen zu erörtern, Anregungen zu geben, Gesetzesentwürfe vorzubereiten u. s. w. Diese Körperschaft besteht aus 43 Mitgliedern; der Handelsminister führt den Vorsitz. Außerdem sind 7 Regierungsvertreter der verschiedenen

Ressorts als Mitglieder hinzugezogen. Die anderen Mitglieder vertheilen sich wie folgt: die Deputirtenkammer, Handelskammern, landwirthschaftliche Vereine, Unterstützungsvereine, Genossenschaften und die Volksbanken stellen zusammen 22 Delegirte; 14 werden ernannt durch die Regierung und zwar 2 als Experten, 5 Unternehmer und 7 Arbeiter. — Das Arbeitsamt giebt monatlich eine Zeitung heraus, in welcher die Resultate der Erhebungen und die sonstigen Arbeiten veröffentlicht werden; dieselbe wird den Arbeiterorganisationen frei zur Verfügung gestellt. Den Mitgliedern und Beauftragten des Amtes steht richterliche Autorität zu; Auskunftsverweigerung ist mit einer Strafe von 5—50 Frcs. bedroht.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Gas-Politik. Die Stadt Königsberg i. Pr. hat am 13. Mai ein neues Reglement für die Gasabgabe genehmigt, daß gewisse Hindernisse für die Ausbreitung des Gasverbrauchs gerade in der großen Masse der kleineren und mittleren Wohnungen beseitigen soll. Dazu sind folgende neue Grundsätze, die sich anderweitig schon bewährt haben, in die neuen Bedingungen eingeführt, nämlich: 1. Unentgeltliche Legung von Leitungen durch Vorgärten, Höfe, Privatstraßen; 2. Kostenlose Anlage von Steigeleitungen in Treppenhäusern gegen Miethe resp. Abzahlung; 3. Erleichterung der Zahlung des Gaspreises: a) durch Einführung von Gas-Automaten, b) durch Einführung kürzerer Zahlungsperioden, als der gegenwärtig dreimonatlichen; 4. Verbilligung des Gaspreises: a) allgemein durch Freigebung einer zweiten (statt bisher nur einer) Leuchtflamme zum Kochgaspreis; b) für die kleinsten Haushaltungen durch Abschaffung des Minimal-Jahreskonsumpreises von 18 *M.* pro Gasmesser und Einführung einer kleinsten Gasmessermiethe von $2{,}_{40}$ *M.* pro Jahr. Die Abgabe von nur zwei Leuchtflammen zum Kochgaspreise hat freilich immer noch den Nachtheil, daß noch ein zweiter Gasmesser angeschafft werden muß. Der Hauptnachtheil der neuen Bedingungen liegt aber darin, daß fortan alle Konsumenten, die für mehr als 18 *M.* Gas jährlich verbrauchen, das letztere um den vollen Betrag der Gasmessermiethe vertheuert erhalten. Hier würde der einheitliche Gaspreis der gegebene Weg der Abhülfe sein, den Charlottenburg und Berlin bekanntlich bereits beschritten haben. Für diese Vertheuerung beruft sich die Verwaltung darauf, daß von 17 größten Städten Deutschlands nur Frankfurt a. M. mit $15{,}_7$ ₰ Leuchtgaspreis ohne jede Zählermiethe und Berlin mit 13 ₰ Einheitspreis für Koch- und Leuchtgas billiger sind. Theurer sind 8 Städte beim Leuchtgas, nämlich Chemnitz, Hamburg, Mainz, Lübeck, Magdeburg und Breslau mit 18 ₰ und Braunschweig und Danzig mit 17 ₰. — Wiesbaden nimmt nur im Sommer 12, im Winter aber 16 ₰ Leuchtgaspreis, wie auch Cassel, Hannover, Straßburg, Bremen. Das Kochgas ist billiger als in Königsberg mit 11 ₰ in Bremen und Cassel; 10 ₰ nehmen Breslau, Magdeburg und unter gewissen Voraussetzungen Cassel; theurer als 13 ₰ sind Chemnitz, Braunschweig, ev. Cassel, Wiesbaden im Winter und Berlin. Dagegen gleich mit Königsberg stehen in dieser Beziehung Hamburg, Mainz, Lübeck, Danzig, ev. Cassel, Hannover, Straßburg, Wiesbaden im Sommer und Frankfurt a. M., Stuttgart hat 16 ₰ Leuchtgas und 11 ₰ Kochgaspreis, erhebt aber dabei eine städtische Gassteuer von 4 bezw. 1 ₰ pro 1 cbm. Außer Frankfurt a. M. und Stuttgart erheben alle diese Städte ohne Ausnahme Gasmessermiethe, Danzig allerdings nur für Kontroluhren. Die Einführung der Gasmessermiethe in Königsberg wird damit gerechtfertigt, daß im Jahre 1901 die Verwaltung der Gasanstalt $24\,480{,}_{11}$ *M.* für Gasmesser-Abschreibung und $4451{,}_{45}$ *M.* für Unterhaltung der Gasmesser aufzuwenden hatte, das sind $0{,}_{44}$ ₰ pro 1 cbm des gezahlten Gases. Die vorgeschlagene Miethe steht mit etwa 10% des Anschaffungswerthes der Messer im Ganzen der in den genannten Städten erhobenen Miethe gleich.

Es ist für den kleinen Gaskonsumenten doch recht bedauerlich, daß die städtischen Verwaltungen nicht die Geräthe zum Messen des Gases, das sie selbst abgeben, kostenfrei ebenso zur Verfügung stellen, wie jeder andere Geschäftsmann es für die Meßgefäße thun muß. Im Uebrigen bemerkt man auch hier deutlich den langsamen, aber sicheren Fortschritt, die städtischen Gasanstalten der Allgemeinheit der Bürger, auch den unteren Schichten, direkt nutzbar zu machen.

Fakultative unentgeltliche Beerdigung in Frankfurt a/M. Die Stadt hat einen Antrag auf fakultative unentgeltliche Beerdigung angenommen, so daß künftig ein Antrag auf unentgeltliche Beerdigung die bürgerlichen Rechte des Familienvorstandes nicht kürzt. In der Schweiz haben die Kantone Zürich, Glarus und Thurgau die unentgeltliche Beerdigung eingeführt. In Deutschland haben bisher nur Stuttgart und Offenbach a/M. den Anfang des gleichen Weges betreten, wenn auch immerhin schon mehrere Gemeinden eine städtische Beerdigungsanstalt mit Normalsätzen besitzen.

Ergänzende Altersversorgung von städtischen Arbeitern in München. Die Stadt München hat (vgl. Jahrg. X 775) eine vorzügliche Altersversorgung ihrer Arbeiter ausgearbeitet, die nunmehr am 1. Juli in Kraft getreten ist. 416 Arbeiter darunter haben die festgesetzte Altersgrenze von 88 Jahren schon überschritten, sind aber schon länger als 7, ja 20 bis 30 Jahre in städtischen Diensten. Diesen Arbeitern soll nun einem vom Magistrate angenommenen Antrage des ersten Bürgermeisters zufolge bei eintretender Erwerbsunfähigkeit insofern entgegengekommen werden, daß sie neben den Bezügen der Alters- und Invaliditätsrente ebenso viele Prozente aus ihrem zuletzt bezogenen Jahreseinkommen, als sie Dienstjahre hinter sich haben, erhalten sollen. Hat beispielsweise ein Arbeiter 7 Jahre in städtischen Diensten verbracht, so bekommt er 7%, bei 30 Dienstjahren 80% seines letzten Jahreseinkommens. Das Gemeindekollegium stimmte dieser werthvollen Ergänzung des Altersversorgungs-Statuts einstimmig zu.

Einfluß der Hausbesitzer auf die städtischen Angelegenheiten. Das Gesetz sichert den Hausbesitzern einen recht erheblichen Theil der Stadtverordneten-Mandate, einen Theil, der bei dem Anwachsen der großen Miethskasernen und der Miether in den Industriezentren längst nicht mehr gerechtfertigt ist und zu erheblichen Hemmungen eines sozialpolitischen Fortschrittes führt. Wir haben auch wiederholt darauf hingewiesen, daß der thatsächliche Einfluß der Hausbesitzer auf die Gemeindeverwaltung noch erheblich größer ist, als das Gesetz es vorschreibt. Der neueste Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte“ bringt eine Uebersicht, wonach sich die Stadtverordneten-Mandate in den zum Vergleich herangezogenen Städten auf die Hausbesitzer folgendermaßen vertheilen:

	Stadtverordnete		Hausbesitzer			
Posen	36	davon	18	=	50	%
Königsberg i. Pr.	102	"	55	=	54	"
Stettin	63	"	87	=	59	"
Charlottenburg	66	"	40	=	60	"
Magdeburg	72	"	46	=	60	"
Erfurt	48	"	30	=	62	"
Danzig	60	"	38	=	63	"
Breslau	102	"	65	=	64	"
Potsdam	60	"	39	=	65	"
Berlin	144	"	96	=	66⅔	"
Hannover	24	"	17	=	71	"
Essen	36	"	26	=	72	"
Görlitz	60	"	44	=	73	"
Liegnitz	42	"	31	=	74	"
Frankfurt a. O.	54	"	41	=	76	"
Halle	54	"	41	=	76	"
Spandau	42	"	32	=	79	"
Dortmund	48	"	40	=	83	"
Altona	35	"	30	=	86	"
Duisburg	30	"	26	=	86	"
Düsseldorf	36	"	31	=	86	"
Aachen	36	"	33	=	91	"
Bochum	36	"	33	=	91	"
Köln a. Rh	45	"	43	=	95	"
Krefeld	30	"	30	=	100	".

Wenn auch glücklicher Weise nicht alle Hausbesitzer einer vernünftigen Sozialpolitik abhold sind, so erklärt doch diese Zusammenstellung zur Genüge, warum eine geordnete Wohnungspflege und eine Wohnungspolitik, die auch die Interessen der Miether wahrt, in vielen Städten Preußens so schwer zu erreichen ist, insbesondere auch in Berlin.

Städtisches Arbeitersekretariat in Kaiserslautern. Nach dem Statut, das vom Stadtrath angenommen wurde, ist das städtische Arbeitersekretariat in Kaiserslautern eine Gemeindeanstalt, an deren Spitze ein von der Stadt besoldeter Beamter steht. Die Aufsicht führt ein Ausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, fünf Stadträthen und fünf Arbeitern, die gleichfalls vom Stadtrath gewählt werden. Der Stadtrath ist oberste Instanz. Eine Betheiligung der Arbeiterorganisationen an der Wahl der Vertreter würde sicherlich dem Arbeitersekretariat ein größeres Vertrauen unter der Arbeiterschaft erwerben.

Ueber die öffentliche Speisung ungenügend ernährter Kinder in Londoner Schulen berichtet das betreffende Komitee des Londoner Schul-Board Folgendes: Es wurden von November 1901 bis Ostern 1902 in 184 Schulen insgesammt 20 085 Kinder gespeist. Das einzelne Kind wurde auf die Dauer von 20 Wochen bis herab zu 5 oder 4 Wochen, in der Regel mit 2 oder 3 Mahlzeiten pro Woche bedacht. Die Zahl der im Vorjahre gespeisten Kinder betrug 18 857, jedoch waren damals aus zahlreichen Schulen keine Berichte eingegangen; dies Jahr fehlten nur die Berichte von 9 Schulen. In einzelnen Schulen lehnt immer noch ein Theil der

Lehrer oder aber der Rektor jede Mühewaltung für die Speisung der Schulkinder ab.

Städtische Miscellen. Städtische Elektrizitätswerke werden von privaten Firmen jetzt für Seehausen in Altm. und für Aichach errichtet. — In der Wilhelmstadt und Sudenburg will die Stadt Magdeburg neue Lesehallen und Büchereien errichten. In der Neustadt hat der Konsumverein, einer der besten Deutschlands, in Buckau ein besonderer Verein solche Einrichtungen in das Leben gerufen. Die jährlichen Unterhaltungskosten einer solchen Bücherei belaufen sich nach dem Etat für die bereits bestehenden auf ca. 4500 M., einschließlich 1500 M., die zur Vermehrung des Büchervoraths bestimmt sind. Die Stadtverordneten-Versammlung wird ersucht, zunächst eine Pauschalsumme von 10 000 M. aus Sparkassenüberschüssen und 3000 M. zur Unterhaltung der beiden Büchereien zu bewilligen.

Soziale Zustände.

Einkommensteigerung in Preußen. Die „Statistische Korrespondenz" theilt aus den Hauptergebnissen der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung nunmehr auch die beiden hauptsächlichsten Einkommensgruppen mit, die von mehr als 900 bis 3000 M. und die über 3000 M. Von Jahr zu Jahr steigt trotz der starken Vermehrung der Bevölkerung ein immer größerer Bruchtheil in die Einkommenstufen über 900 M. auf, während die besseren Einkommen, welche unter dem Wechsel der wirthschaftlichen Konjunkturen zweifellos mehr leiden, erheblich mäßiger zugenommen haben. Mit den Haushaltungsangehörigen zusammen bildeten die Zensiten

in der Einkommensgruppe von mehr als	Hunderttheile der Bevölkerung 1896	1900	1901
900 bis 3000 M.	25,67	28,96	30,44
3000 = ...	3,63	4,19	4,31.

Zählt man die nach §§. 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes Freigestellten nebst Angehörigen hinzu, so erhöht sich der Prozentsatz der Einkommen von 900 bis 3000 M. noch erheblich. In der Einkommensgruppe von über 900 bis 3000 M. ist die Zensitenzahl stets mehr als 6 bis 7 mal so groß, die Einkommenssumme nicht bedeutend höher, der Steuerertrag aber um weit mehr als die Hälfte geringer als in derjenigen von über 3000 M. Das Schwergewicht der Einkommensteuer ruht also auf den leistungsfähigeren Schultern. 1901 gab es in der Einkommensgruppe 900 bis 3000 M. insgesammt 3 210 831 (physische) Zensiten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 4327,9 Millionen Mark, durchschnittlich 1347 M., die insgesammt 47,60 Millionen Mark Einkommensteuer aufbringen; mehr als 3000 M. hatten 435 696 Zensiten mit einem Einkommen von 4048,16 Millionen Mark, durchschnittlich 9291,24 M., die insgesammt aber 120,53 Millionen Mark Einkommensteuer bezahlen.

Die durchschnittlichen Einkommens- und Steuerbeträge zeigen bei den mittleren Einkommen eine absteigende Bewegung, die in der andauernden ungewöhnlich starken Neubildung steuerpflichtiger Einkommen der untersten Einkommensstufen ihre Erklärung findet; dagegen sind sie bei den besseren Einkommen seit der Mitte des Jahrzehntes in fortwährendem Steigen begriffen. Die durchschnittliche Einkommensteuer betrug entsprechend dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Einkommen

in der Einkommensgruppe von	im Jahre	Einkommen M.	Steuer M.
mehr als 900 bis 3000 M.	1892 . . .	1874,24	15,50
	1896 . . .	1372,75	15,58
	1900 . . .	1353,66	14,98
	1901 . . .	1347,91	14,83
mehr als 3000 M.	1892 . . .	8811,75	258,61
	1896 . . .	8726,65	254,12
	1900 . . .	9254,19	275,48
	1901 . . .	9291,24	276,63.

Die Städte haben an dieser Steigerung des Einkommens den Hauptantheil. Es vermehrten sich nämlich

in der Zeit	Gesammt-	in der Einkommensgruppe von über 900 bis 3000 M. in den Städten	auf dem Lande	über 3000 M. in den Städten	auf dem Lande
		Hunderttheile			
1892—1901	Einkommen . um 57,86	36,47	47,60	35,27	
	Steuer . . = 52,69	34,01	49,28	38,58	
1900—1901	Einkommen . um 8,33	7,24	5,39	6,94	
	Steuer . . = 7,52	6,81	5,33	7,30.	

Hierbei fällt insbesondere noch auf, daß im letzten Steuerjahre in der städtischen Einkommensgruppe von über 3000 M. der Steuerertrag verhältnißmäßig etwas weniger als die Einkommenssumme gestiegen ist. In den Städten ist demnach im Vergleiche zu früheren Jahren die Einkommenszunahme in den höheren Stufen der besseren Einkommen geringer geworden.

Ueber die Frauenarbeit in der französischen, belgischen und deutschen Industrie bringt das französische Bulletin de l'Office du Travail einige Zahlenzusammenstellungen, die den Gewerbezählungen von 1895 für Deutschland und 1896 für Frankreich und Belgien entnommen, also durchweg von den gegenwärtigen Thatbeständen längst überholt, aber immerhin, infolge der vergleichenden Gegenüberstellung, nicht ohne Interesse sind. Es kommen darnach in der Gesammtindustrie auf je 100 beschäftigte Männer in Deutschland 25, in Belgien 33 und in Frankreich 51 Frauen. Die starke Betheiligung der Frauenarbeit in Frankreich wird vor Allem herbeigeführt durch die Textil- und Bekleidungsindustrie. In diesen Gruppen entfallen in Frankreich auf je 100 Männer 256 Frauen, in Belgien hingegen nur 194, in Deutschland gar nur 114. Auch in den Nahrungsmittelindustrien und in der Metallindustrie ist der Prozentsatz der beschäftigten Frauen in Frankreich ein größerer als in den beiden anderen Ländern; in der erstgenannten ist das Verhältniß Deutschland 15, Belgien 7, Frankreich 22 Prozent, in der letzteren 5 bezw. 5 bezw. 7 Prozent. Dagegen steht Deutschland in der chemischen und in der keramischen Industrie mit 46 bezw. 24 Prozent obenan; Belgien beschäftigt in der ersteren 25, in der letzteren 18 Prozent, Frankreich 40 bezw. 18 Prozent. Vergleichen wir aber die absoluten Zahlen, so stellt sich heraus, daß in Deutschland doch in den meisten Industrien viel größere Massen von Frauen beschäftigt sind. So arbeiten z. B. in der deutschen Bergwerksindustrie 16 702 Frauen, während in der belgischen nur 10 395 und in der französischen nur 8204 Frauen beschäftigt sind. In der Nahrungsmittelindustrie ist das Verhältniß wie folgt: Deutschland 89 385, Belgien 5618, Frankreich 79 885, chemische Industrien: 140 569 bezw. 9659 bezw. 45 632, polygraphische Industrien: 34 712 bezw. 996 bezw. 15 656, Bauindustrie: 35 391 bezw. 759 bezw. 8320, Metallindustrie: 58 192 bezw. 6009 bezw. 41 236. Der Vorsprung Frankreichs beruht, wie schon oben bemerkt, fast lediglich auf der Textil-, Konfektions-, Bekleidungs- und Wäscheindustrie; hier sind die Zahlen wie folgt: Deutschland 1 054 613 (Männer 928 325), Belgien 213 059 (Männer 109 651), Frankreich 1 578 333 (Männer 615 946).

Die Zunahme der ausländischen Arbeiter in der Schweiz schildert die Fabrikstatistik mit folgenden Zahlen: Der Antheil der Ausländer an der schweizerischen Fabrikarbeiterschaft ist von 12,7 auf 16,5 % gestiegen. Statt je 100 im Jahre 1895 giebt es jetzt: Italiener 273,8, Oesterreicher 161,5, Franzosen 125,4, Deutsche 123,5. Die Zahl der Italiener hat am meisten zugenommen, nicht nur in ihrer Gesammtheit, sondern auch in den einzelnen Industrien.

Die Herabsetzung der Arbeitsdauer in Italien seit den 70er Jahren wird durch eine Zusammenstellung des Bolletino ufficiale des Ministeriums für Landwirthschaft und Industrie übersichtlich veranschaulicht. So hatten in Italien einen Arbeitstag von weniger als 10 1/2 Stunden:

1874	41,7 % aller Fabriken
1880	59,4 % = =
1885	66,6 % = =
1890	73,8 % = =
1895	80,9 % = =
1900	99,8 % = = .

Während in den 70er und 80er Jahren mehr die Erkenntniß, daß die 14- und 16stündigen Arbeitszeiten auf die Dauer die industrielle Produktion nicht förderten, sondern eher schädigten, zu einer allmählichen Herabsetzung der Stundenziffern führten, wird heut der Hauptantrieb zu weiterer Arbeitszeitverkürzung in dem machtvollen Drängen der gut entwickelten Arbeiterorganisationen zu suchen sein.

Eisenbahnarbeiterunfälle in England 1901. Amtlichen Daten zufolge sind auf den englischen Bahnen im letzten Jahre 511 Bedienstete getödtet und 4243 durch den Bahnbetrieb verletzt worden, während 54 tödtliche und 10 497 andere Unfälle auf andere Ursachen als den Bahnbetrieb zurückzuführen waren. Die korrespondirenden Ziffern für 1900 sind 583 Tödtungen und 4585 Verletzungen (bezw. 48 und 1113). Die Zahl der beschäftigten Bahnbediensteten betrug in 1901 575 834.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die sozialpolitischen Anschauungen der Bäckerinnungen „Germania" kamen bei den Verhandlungen auf ihrem dritten Verbandstage in Cöln zum ungeschminkten Ausdruck. Besonders interessant waren die Erörterungen über den „Streikabwehrfonds", den die Bäckermeister bis zur Höhe von 25 000 M. angesammelt hatten und der dann in Berlin vom Polizei-Präsidenten beanstandet worden war; seine zwangsweise Einführung als Innungseinrichtung wurde nach anfänglicher Duldung plötzlich

für ungesetzlich erklärt. Der Referent über diesen Punkt brachte diese unversehens auftauchenden Bedenken mit den gleichzeitig bekannt gewordenen Bestrebungen des Bauarbeitgeberverbandes, nach demselben Muster seinerseits einen solchen Streikfonds zu schaffen, in Zusammenhang. Ueber das weitere Schicksal ihres ungesetzlichen Fonds beriethen nun die Bäckermeister in Cöln und beschlossen schließlich, ihn auf fakultativer Grundlage neu aufzubauen. Von dem ursprünglich namentlich in Berlin kolportirten Projekt, das bei der Reichsbank von der Behörde festgelegte Geld in Gestalt von Prämien an solche Gesellen zu vertheilen, die bei ausbrechenden Streiks die Betheiligung ablehnen oder als Arbeitswillige an Stelle der Ausständigen treten, scheint man inzwischen ganz abgekommen zu sein, wenigstens befaßte sich keiner der fünf der Cölner Tagung unterbreiteten Vorschläge mit diesem Gedanken.

Der zweite und wichtigste Punkt der Verhandlungen betraf natürlich den Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe, der nach wie vor den Meistern ein Dorn im Auge ist, weil er nicht nur den Betrieb schwer schädige, sondern „auch die Gesellen, da sie bei dieser Arbeitseintheilung wie unter der Hetzpeitsche arbeiten müßten". (!) Der Referent Blinckmann-Hamburg behauptete sogar, die große Mehrheit der Gesellen erkenne es auch an, daß im Bäckergewerbe eine gesetzliche Maximalarbeitszeit nicht durchführbar sei, und machte weiter folgendes höchst interessante Bekenntniß: die Berichte der Gewerbeinspektoren bringen nur selten die wahren Vorgänge zum Ausdruck. Die Gesellen sagen den Gewerbeinspektoren, die Maximalarbeitszeit werde regelrecht eingehalten, wenn dies auch nicht der Fall sei. Eine Besserung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen habe der Maximalarbeitstag auch nicht geschaffen. Einstimmig fand die von Blinckmann vorgelegte Protestresolution gegen die Verordnung vom 4. Mai 1896, für deren Milderung resp. Aufhebung mit allen Mitteln eingetreten werden müsse, Annahme. Die Resolution appellirt außerdem an die Staatsbehörden, „nunmehr das schon vor Jahren regierungsseitig gegebene Versprechen, die Verordnung mehr den Interessen des Gewerbes anzupassen, endlich zu erfüllen, und zwar in dem vor drei Jahren in Magdeburg beschlossenen und der Reichsregierung mitgetheilten Sinne".

Weiterhin beschäftigte sich der Verbandstag mit der Veränderung der Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen und befürwortete folgenden Antrag: Beim Bundesrath vorstellig zu werden, die Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen in Anbetracht der erhöhten Ansprüche des konsumirenden Publikums in feineren Backwaaren von 8 Uhr bis 1/2 10 Uhr Morgens zu verlängern. — Ein Antrag, der prinzipiell die Abschaffung der Sonntagsarbeit fordert, wurde abgelehnt, dafür aber beschlossen, diejenigen Innungen, die die Sonntagsarbeit beseitigen wollen, in diesem Bestreben zu unterstützen. Ferner will die Innung dahin vorstellig werden, daß die im Bäckereigewerbe zu gewährende Ruhezeit für Verkäuferinnen von mindestens zehn Stunden eine unterbrochene sein darf, da die Hauptthätigkeit der Verkäuferinnen sich auf die frühen Morgen- und späten Abendstunden erstrecke. In einem weiteren Beschluß trat der Verbandstag für den Innungs-Arbeitsnachweis und gegen paritätische Arbeitsnachweise ein. Er wünscht, daß der Antrag Rösicke-Pachnicke abgelehnt werde, da er die bestehenden Verhältnisse eher verschlechtern als verbessern werde. — Als besonders wichtig wurde der folgende Punkt der Tagesordnung bezeichnet: das jetzt öfter vorkommende Verbot der Benutzung baupolizeilich genehmigter Backräume und die entstehende tiefe Schädigung der Betroffenen. Nach ausführlichen Referaten und Debatten wurde schließlich folgende Resolution angenommen:

„Der Verbandstag beschließt, den Vorstand des Centralverbandes zu beauftragen, die Staatsregierung zu ersuchen, erstens dem Entwurf von Bestimmungen über die Einrichtungen von Bäckereien und Konditoreien vom 28. August 1900 keine rückwirkende Kraft zu geben, denn eine Rückwirkung dieser Verordnung auf bestehende Bäckereien würde nicht nur eine große pekuniäre Schädigung, sondern geradezu eine Existenzvernichtung für viele Bäckermeister bedeuten; zweitens die Revision der Bäckereibetriebe nicht von der Baupolizei, sondern durch Beauftragte der Innung im Verein mit den Gewerbeinspektoren ausüben zu lassen."

Aus den sonstigen Verhandlungen seien noch die einstimmige Forderung, daß entgegen §. 129 der Reichsgewerbeordnung nur Derjenige Lehrlinge ausbilden dürfe, der den Meistertitel erworben habe, die warme Sympathiekundgebung für die organisirten Meistersöhne, sowie die Unschlüssigkeit der Innungen in der Frage des Genossenschaftswesens, das von zahlreichen Rednern lebhaft empfohlen, von anderen aber ablehnend behandelt wurde, hervorgehoben.

Internationaler Protest gegen die deutsche Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902, die die Beschäftigungs- und Ruhedauer in Gast- und Schankwirthschaften in bescheidenem Umfange regelt, soll auf dem 31. Internationalen Hôtelkongreß, der Ende September in Budapest tagen wird, erhoben werden. Der Aufsichtsrath des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer hat, wie das „B. T." berichtet, in der Ueberzeugung, daß die durch diese Verordnung getroffene Regelung der Ruhezeiten den thatsächlichen Verhältnissen des Hôtelgewerbes in keiner Weise entspricht und in einzelnen Theilen undurchführbar ist, einen Aufruf an alle Lokalvereine erlassen, um eine einheitliche Bewegung zur Erstrebung einer Aenderung der Verordnung bei seinen Mitgliedern, zu denen die Besitzer fast sämmtlicher bedeutender Hôtels und Restaurants in allen fünf Welttheilen gehören, ins Leben zu rufen. Die Beobachtungen und Erfahrungen sollen dann als Material dem Kongreß vorgelegt werden, um durch geeignete Schritte eine Regelung der Ruhezeiten herbeizuführen, welche den Verhältnissen des Gewerbes angepaßt und wirklich durchführbar ist. Die internationale Versammlung hat um deswillen ein großes Interesse an dieser eigentlich nur die deutschen Gasthofbesitzer angehenden Frage, weil sie befürchtet, zumal die soziale Gesetzgebung Deutschlands für die übrigen Staaten auf den meisten Gebieten als Vorbild dient, daß die Regierungen anderer Länder die Materie in der für das Deutsche Reich geltenden Form ebenfalls sich zu eigen machen.

Unternehmerorganisationen in England. Amtlichen Daten zufolge bestanden 1901 in England insgesammt 870 Assoziationen und Föderationen von Arbeitgebern, die sich auf die einzelnen Industriezweige folgendermaßen vertheilen: Baugewerbe 425, Bergbau 36, Metallindustrie und Schiffbau 103, Textilindustrie 52, Konfektions- und Schuhindustrie 66, Druckgewerbe 38, Bäckergewerbe 47, keramische Industrie 25, verschiedene andere 78.

Der dritte internationale Kongreß für den handeltreibenden Mittelstand findet am 3. und 4. September d. Js. in Amsterdam statt. In vier Abtheilungen sollen u. A. folgende Punkte berathen werden: unlauterer Wettbewerb, Ausverkaufsunwesen, Konsumvereine, Konkursrecht, Kreditwesen, Sonntagsruhe, früherer Ladenschluß, kaufmännisches Unterrichtswesen, Besteuerung. Mehrere Minister und der Bürgermeister von Amsterdam haben den Ehrenvorsitz übernommen. — Soeben sind die Verhandlungen des zweiten Kongresses (Namur 1901) in zwei Bänden erschienen (II. Congrès International de la petite Bourgeoisie, tenu à Namur, les 15. et 16. Septembre 1901. Namur, Auguste Godenne, 1902). Die Berathungen des ersten derartigen 1899 zu Antwerpen stattgefundenen Kongresses sind in einem stattlichen Bande von über 700 Seiten, 1900, bei Oscar Scheppens & Co. in Brüssel erschienen.

Arbeiterbewegung.

Tarifverträge. Das Prinzip der Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitern setzt sich mittelst der von den Organisationen erwirkten kollektiven Vertragsabschlüsse in gesundem Fortschreiten durch. So hat die Malerinnung mit der Berliner Verwaltungsstelle des Zentralverbandes der Maler einen Tarifvertrag abgeschlossen, der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt und bis 1. April 1906 Geltung hat. Er sieht einen Minimallohn von 53 Pf. pro Stunde, vom 1. April ab einen solchen von 55 Pf. vor; jüngere Leute erhalten 5 Pf. weniger. Verlangt hatten die Arbeiter 60 Pf. Für Ueberzeit und Nachtarbeit werden 30 bezw. 50 pCt. Zuschlag gewährt. Die Arbeitgeber haben sich verpflichtet, alle Arbeitskräfte durch den paritätischen Arbeitsnachweis zu beziehen. Eine Kontrolkommission, bestehend aus Meistern und Gehülfen, hat für Durchführung der Vertragsbestimmungen Sorge zu tragen. — In Erlangen hat der Streik der Weißgerber schließlich mit der Anerkennung des von den Gehülfen geforderten Tarifs durch die Unternehmer geendet. Der Tarif tritt am 1. November d. J. in Kraft. — Ueber den Abschluß korporativer Arbeitsverträge im Maurer- und Zimmerergewerbe in Posen berichten wir im Zusammenhang mit den, vor dem dortigen Gewerbegerichte gepflogenen Einigungsverhandlungen. Ein weiterer Tarifabschluß im Baugewerbe erfolgte in Luckenwalde zur Beendigung des siebenwöchigen Maurerstreikes. Nach dem Tarif erhöht sich der Stundenlohn sofort von 35 auf 38 ₰ und vom 1. März 1903 ab auf 40 ₰. Die Akkordarbeit ist gänzlich abgeschafft. Wasserfässer, Spaten und Stemmzeug, die bisher die Maurer halten mußten, liefern von jetzt an die Arbeitgeber. Der neue Vertrag erstreckt sich auf das Lohngebiet von Luckenwalde, in dem vor dem Streik 135 Maurer beschäftigt waren. — Im Stuttgarter Maurergewerbe ist ein Tarifvertrag in Vorbereitung. Nach Beendigung des Maurerstreiks wurden die Meister beauftragt, einen Tarif auszuarbeiten, der die Lohnsätze für die nächsten beiden Jahre festsetzen soll. — Von jüngst im Ausland abgeschlossenen Tarifverträgen sind die im schwedischen Transportgewerbe bemerkenswerth. Nach Mittheilungen auf dem dritten Verbandstage in Stockholm hat der schwedische Transportarbeiterverband in den letzten beiden unter vielen Lohnkämpfen 50 Tarifverträge abgeschlossen. Ebenfalls in Schweden, im Baugewerbe zu Alby ist mit den Holzarbeitern ein zweijähriger Tarif abgeschlossen worden. — Unerfreuliche Vorgänge auf dem Gebiet der Tarifgemeinschaft weist das Goldschlägergewerbe auf. Schon bestand die Hoffnung, für das Schlägergewerbe von ganz Deutschland eine Tarifgemeinschaft ähnlich der des Buchdruckgewerbes entstehen zu sehen, da traf die Meldung von Zerwürfnissen in der für Dresden zwischen den organisirten Goldschlägermeistern und Gesellen geschlossenen Tarifübereinkunft ein und mit der für das Nürnberg-Schwabacher Industriegebiet vom Metallarbeiterverband erkämpften

Tarifgemeinschaft befassen sich, wie wir an anderer Stelle (Sp. 1239) berichten, die Gerichte. — Eine Umgehung des für das Leipziger Töpfergewerk abgeschlossenen Tarifvertrages sollen sich einzelne der dortigen Unternehmer haben zu Schulden kommen lassen. Das „Hbg. Echo“ schreibt darüber:

Jetzt haben die Töpfergehülfen die Entdeckung gemacht, daß der Innungsmeister, welcher den Vorsitz im Tarifausschuß führt, im Verein mit vier anderen Unternehmern einen besonderen Tarif mit einigen Mitgliedern der in Leipzig bestehenden Sonderorganisation der Töpfer abgeschlossen hat. Dieser Tarif, der in manchen Punkten für die Arbeiter ungünstiger ist, als der Innungstarif, ist so hergestellt, daß er äußerlich dem letzteren vollkommen ähnlich sieht. Der Vorsitzende des Tarifausschusses, der zugleich Kassirer der Innung ist, hat den falschen Tarif – wie behauptet wird — anstatt des echten Tarifes abgegeben. Als eine Fälschung kennzeichnet sich das Machwerk auch dadurch, daß es die Unterschrift eines Innungsmeisters enthält, der behauptet, seine Unterschrift nicht dazu hergegeben zu haben. Die Herstellung und Verbreitung des falschen Tarifes wird vom Obermeister der Leipziger Töpferinnung ebenso verurtheilt, wie von den Arbeitern.

Der Hamburger Droschkenstreik. Hamburg, die Stadt der großen Arbeitskämpfe, hat in der vergangenen Woche eine Ausstandsbewegung in seinen Mauern gesehen, wie sie bisher die Streikgeschichte nicht kennt. Nicht um Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Lohnhöhe oder die Arbeitszeit handelte es sich, sondern Unternehmer und Arbeiter stellten am 14. August Nachts in seltener Einmüthigkeit gemeinsam die Arbeit, den Droschkenbetrieb, ein als Zeichen des Protests gegen die Polizeibehörde, die durch eine soeben neu ausgearbeite Droschkenordnung die Fuhrherren und Kutscher auf Tiefste verstimmt hat. Der Widerstand richtete sich gegen 35 Punkte der neuen Verordnung, besonders aber gegen die Bestimmungen, welche den Kutschern auferlegen, eine vorgeschriebene Uniformirung zu tragen, sowie dagegen, daß auf Haltestellen, wo mehrere Droschken sich befinden, der erste und letzte Kutscher auf dem Bock sitzen müssen. Trotzdem die Droschkenverhältnisse in Hamburg alles andere als mustergültig sind und eine polizeiliche Neuordnung, die zudem 27 unter den 35 angegriffenen Punkten unverändert aus der alten Verordnung übernommen hatte, an sich durchaus angebracht war, schien das Publikum anfangs — vielleicht aus Abneigung gegen die Polizei — mit den Ausständigen zu sympathisiren. Aber das gewaltige Arbeits- und Verkehrsleben der Hansestadt, das Börsengeschäft, der Hafenverkehr machten sehr bald ihre Ansprüche dringlich geltend — das Ausbleiben von 1000 Droschkenkutschern rief die empfindlichsten Stockungen hervor — und als auch die Leichentransporte am 18. August verweigert wurden, ferner die Stallkutscher sich dem Ausstand anschlossen und sogar der Versuch gemacht wurde, die Rollkutscher und die Straßenbahner für den Streik zu gewinnen, da drängten Publikum und Presse zur Verständigung. Jedoch war den Ausständigen mit Macht und Gesetz nicht beizukommen. Die Androhung der Konzessionsentziehung war unwirksam. Kein Droschkenkutscher ist verpflichtet zu fahren. Die Polizeibehörde bequemte sich zu einer ausführlichen Rechtfertigung ihrer neuen Vorschriften, was für Hamburger Verhältnisse schon ein großes Stück Entgegenkommen bedeutet. Aber die Droschkenherren und Kutscher zeigten keine Neigung zum Nachgeben, sondern forderten schlankweg Vertagung des Inkrafttretens der neuen Verordnung. So mußte denn schließlich am vierten Streiktage die Polizei noch einen weiteren Schritt zur Verständigung thun und sich in Verhandlungen mit der Kommission der Fuhrinteressenten einlassen, die zu folgendem Ergebnis führten:

„Für den Fall, daß die Fahrten sofort wieder aufgenommen werden und der Polizeibehörde angezeigt wird, daß die am öffentlichen Fuhrwesen Betheiligten beschlossen hätten, sich mit einer eingehend begründeten, die einzelnen Paragraphen besprechenden Eingabe um Abänderung der Droschkenordnung vom 1. August d. Js. an den Senat zu wenden, sei die Polizeibehörde, um ihnen zur Abfassung dieser Eingabe Zeit zu geben, bereit, den Termin zur Einführung vom 1. September d. J. auf den 1. Januar nächsten Jahres zu verschieben.“

Die Beschlußfassung der Streikenden zu diesem von der Kommission ihnen vorgelegten Kompromißvorschlage konnte, da die für Montagabend einberufene Versammlung wegen Versehens des Einberufers den Saal vorzeitig räumen mußte, erst am Dienstag, den 19. d. M., Morgens erfolgen. Nach langen lebhaften Debatten stimmte die Versammlung endlich dem Antrage des Vorstandes, der sich mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden erklärte, zu. „Sie erwartet Prüfung und Berücksichtigung ihrer Wünsche und beschließt, bis auf Weiteres sich zu vertagen und vorläufig den Ausstand für beendigt zu erklären.“ Die Tragweite dieses Kompromisses ist nicht sicher abzuschätzen. Der „Hbg. Korr.“ meint:

„Eine Verpflichtung, die neue Droschkenordnung fallen zu lassen oder auch nur Aenderungen an ihr vorzunehmen, hat weder der Senat als solcher, der ja bisher mit der Angelegenheit gar nicht befaßt war, noch auch der Polizeiherr übernommen. Es ist lediglich die Entgegennahme einer eingehend motivirten Eingabe der Fuhrherren und der Droschkenkutscher zugesagt. Wir zweifeln aber nicht daran, daß eine erneute Prüfung der vorgebrachten Beschwerden und Wünsche die Polizeibehörde veranlassen wird, in diesem und jenem Punkte Zugeständnisse zu machen.“

Was den Sozialpolitiker an dieser Arbeitseinstellung am meisten interessirt, ist wohl die Thatsache, daß hier Unternehmer, Hamburger Unternehmer, nicht verschmähten, den Streik als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu benutzen. Vielleicht daß er dadurch etwas von dem Odium, das ihm in Vieler Augen noch anhaftet, verliert! Wir begeistern uns gewiß nicht für Streiks, wir erblicken nur in ihnen ein nothwendiges Uebel, aber doch auch den letzten Ausweg aus einer Zwangslage.

Der vierte internationale Kongreß der Lithographen und Steindrucker tagte vom 16.—19. August im Berliner Gewerkschaftshaus. Es waren aus England 7 Delegirte, aus Frankreich 2, Belgien, Dänemark, Schweiz, Italien und Oesterreich je einer und aus Deutschland 4 Delegirte (Borisch, Sehm, Sillier und Tischendörffer) anwesend. Die ersten drei Kongresse fanden in London, Bern und Paris statt. Die Verhandlungen betrafen den Ausbau des internationalen Sekretariats, welches auch weiter in London verbleibt, die Unterstützung der ausländischen Kollegen, wobei vollste Einigung erzielt wurde, und die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze für das Lehrlingswesen, die Arbeitszeit 2c., welche in allen Ländern zur Anerkennung gebracht werden sollen. Eine wesentliche Neuerung liegt in der dem Vorstand der internationalen Vereinigung in London ertheilten Befugniß, aus dem gemeinsamen Fonds zur Unterstützung ausständiger Kollegen erhebliche Summen zu bewilligen; auch wurde beschlossen, allen ausländischen Vereinsgenossen überall eine gleiche Reiseunterstützung zu verabfolgen. Eine Feststellung der Gesetzgebung bezüglich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung wurde jeder Landesorganisation aufgegeben, um einen Vergleich der Arbeiterverhältnisse zu ermöglichen und zu kraftvollem Vorgehen in den rückständigen Ländern anzuregen. Der nächste Kongreß findet in zwei Jahren in Mailand statt.

Aus der englischen Arbeiterbewegung. Man schreibt uns aus London: „Der dritte Jahresbericht der General Federation of Trade Unions zeigt während des am 30. Juni abgelaufenen Rechnungsjahres 1901/02 eine Zunahme der Mitgliedschaft von 72 Gesellschaften mit 409 849 Genossen auf 77 mit 419 606 Personen. Das Jahreseinkommen bezifferte sich auf 29 962 £, die Ausgaben auf 9957 £, der Reservefonds enthielt 67 012 £. Von den Ausgaben entfielen 8338 £ auf Föderationsunterstützungen für Konflikte, in die die angeschlossenen Gesellschaften verwickelt wurden. Beinahe die Hälfte davon, 3685 £, dienten als Beihülfe für die von Lord Penrhyn ausgesperrten Steinbrucharbeiter. Dieser Kampf hat der Föderation insgesammt bisher 4636 £ gekostet und hat noch keine Aussicht auf Beendigung. Zusammen wurden 120 Unterstützungsforderungen von verschiedenen Gesellschaften gestellt und zum größten Theile bewilligt. Die große Zahl der Konflikte hat natürlich die Föderation zum eingehenderen Studium der Einigungs- und Schiedamtsfrage veranlaßt. Durch ihre eigene Intervention hat sie manche Verständigungen herbeigeführt, und ein Unterausschuß bearbeitet bereits die verschiedenen kolonialen Schiedamtsgesetze und ihre Erfolge. Spezialberichte über die Neuseeländischen Schiedsämter, über die australische Arbeiterbewegung und die National Civic Federation in den Vereinigten Staaten, deren Ziel es ist, Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern zu sichern, sind dem Hauptbericht beigefügt. Der Exekutiv-Ausschuß erklärt, daß er lebhaft von dem Bedürfniß einer Konsolidirung der britischen Gewerkvereinsbewegung durchdrungen sei; er sagt wörtlich: „Ein ungeheurer Aufwand an Energie und Geld wird durch Ausschüsse und Organisationen, die im Grunde dieselben Geschäfte besorgen, vergeudet. Einen ersten Schritt zur Besserung wird es, so hoffen wir, bedeuten, wenn wir einige von diesen Ausschüssen zu einer gemeinsamen Aussprache gewinnen können. Die gesetzlichen Beschränkungen der Trade Union-Aktionen geben ebenfalls Anlaß zu ernsten Erwägungen und der Exekutivausschuß schlägt vor, die Unionen nur so weit für Handlungen ihrer Beamten haftbar zu machen, als diese durch Statut dazu autorisirt sind, sowie weiterhin politische Aktionen zur Verwirklichung dieses Zieles einzuleiten.“ — Im Anschluß an die Bemerkungen des Londoner Berichts über die gesetzlichen Aktionen gegen die Gewerkvereine möchten wir auf einen Urtheils-

spruch hinweisen, der Ende Juli vor einem Londoner Civilgericht gegen die südwalisischen Bergleute ergangen ist und in bemerkenswerthem Gegensatz zu den Entscheidungen im Prozeß Quinn contra Leatham (5. August 1901), wonach die Handlungen der Gewerkschaften als eine Verschwörung zu betrachten seien, und im Prozeß Taff-Vale-Eisenbahngesellschaft contra Vereinigte Gesellschaft der Eisenbahnbediensteten (22. Juli 1901) steht, wonach ein Gewerkverein auf Schadenersatz verklagt werden und klagen kann, auch wenn er keine Korporationsrechte hat. Auf diese, vom Hause der Lords gefällten Sprüche stützte sich die Klage der organisirten südwalisischen Grubenbesitzer gegen die organisirten Bergleute, die durch Arbeitseinstellung Vertragsbruch begangen und die Eigenthumsrechte der Besitzer um 100 000 £ geschädigt haben sollten. Die Arbeitseinstellung der Bergleute war zweimal, im Herbst 1900 und 1901 vorübergehend zu dem Zwecke erfolgt, um der Kohlen-Ueberproduktion, dem Preissturz und der gemäß der sliding scale von 1875 damit verbundenen Lohnherabsetzung vorzubeugen, und zwar hatten sich bei der Arbeitseinstellung 1901, nach dem Bekanntwerden des Taff-Vale-Entscheides die Arbeiterführer aus Besorgniß, entsprechend ihrer Eigenschaft als Beamte der Gewerkschaft diese korporativ haftbar zu machen, als Privatpersonen zu einer „Kommission der gleitenden Skala" zusammengethan, um nicht aufs Neue den Thatbestand zu schaffen, den der Taff-Vale-Entscheid trifft. Das gaben die Angeklagten ohne Weiteres vor dem Richter Bigham, in dessen Hände der Prozeß mit Zustimmung beider Parteien unter Entlassung der Geschworenen ausschließlich gelegt wurde, offen zu. Bigham kam nun zu folgendem Urtheile: Gewiß hätten die Führer der Föderation die Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet, aber sie hätten es ohne böse Absicht gegen die Besitzer gethan. Fehle aber die böse Absicht, so sei auch keine Verschwörung vorhanden. Die Führer der Föderation hätten demnach keine gesetzwidrige Handlung begangen und die Klage sei deshalb abzuweisen. Sein Urtheil schloß der Richter mit folgenden Worten:

„Wird dieser Prozeß vor eine höhere Instanz gebracht*) und mein Urtheil umgestoßen, so wird es meine Pflicht sein, in die Frage einzutreten, wie hoch der Schaden zu bemessen sei. Aber auch auf die Gefahr hin, den Vorwurf zu hören, daß ich über die mir gezogenen Grenzen hinausginge, rathe ich den Parteien, diese Streitfrage als erledigt zu betrachten. Ich zweifle, ob es nützlich sei und ich bin sicher, daß es nicht gut ist, bittere Gefühle zu fördern und die Beziehungen zwischen Besitzern und Arbeitern schwierig und unangenehm zu machen."

Solche Worte von unparteiischer richterlicher Stelle thun im heutigen England noth, wo die Gewerkschaften mehr und mehr auf die schiefe Ebene des blinden Klassenkampfes gedrängt zu werden beginnen, von der sie der Charakter der englischen Institutionen und ein nüchterner, politisch geschulter Sinn bislang ferngehalten hatte. Die voraufgegangenen Lordentscheide waren wirklich dazu angethan, den schadenfrohen Agitatoren, die den Abbruch des „gewerkschaftlichen Harmoniedusels" der englischen Arbeiter betreiben, Wasser auf die Mühle zu liefern. In welch beklagenswerther Weise nämlich solche Prozesse der Unternehmer gegen die Organisationen diese, zumal sie ein schweres Geld kosten, demoralisiren, zeigt kraß das neueste Nachspiel des Taff-Vale-Konflikts. Zwei Sektionen der organisirten Eisenbahnangestellten weigerten sich, die Prozeßkosten für ihre angeklagten Führer aufzubringen und erhielten auch den vom Gericht geforderten Einhaltsbefehl, der die Exekutive der Gewerkschaft für die Zahlung dieser Kosten verhinderte. Daraus entspann sich dann natürlich ein neuer Prozeß von der bekannten englischen Kostspieligkeit zwischen Gewerkschaften und Gewerkschaften, während die Prozeßkosten für die angeklagten Gewerkschaftsführer inzwischen durch freiwillige Sammlungen gedeckt werden müssen. Diese Dinge liefern den besten Kommentar zu der in unserem Londoner Bericht erörterten Inaugurirung einer neuen Gewerkvereinspolitik und ihrer Verfassungsänderung.

Ein interessanter Buchdruckerstreik in Triest. Der Gewerbeinspektor für Triest berichtet über einen in einer dortigen Buchdruckerei stattgefundenen Streik, der in mehrfacher Beziehung ganz eigenthümlich war. Anlaß hierzu gab der Umstand, daß die Setzer einer Zeitung nicht blos sich weigerten, einen Artikel zu setzen, welcher angeblich gegen die Interessen der Buchdruckergehülfen gerichtet war, sondern zudem die Sperre über drei andere Buchdruckereien verhängten, die dem betreffenden Unternehmer bei der beabsichtigten Herstellung des perhorreszirten Satzes aus Kollegialität behülflich sein wollten. Der Arbeitsausstand dauerte fast eine Woche und fand sein Ende in der Verurtheilung von 45 Gehülfen zu je 48 Stunden, 8 jugendlicher Hülfsarbeiter zu je 24 Stunden Arrest und eines Lehrlings zu einer Geldstrafe von 11 Kronen.

*) Inzwischen ist die Meldung eingelaufen, daß die walisischen Bergbesitzer thatsächlich gegen das Urtheil der ersten Instanz Berufung eingelegt haben. Sie ersuchten den Appellationshof um Beschleunigung, wurden aber abgewiesen. Die Berufung kommt erst in 9 oder 10 Monaten zur Verhandlung. Bis dahin haben sich die Bergleute verpflichtet, keine stop days (Einstellungstage) anzuordnen.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht in Bayern. Die im Landtag angekündigte Zentralisation der Gewerbeinspektion wird jetzt in Bayern durchgeführt werden. Zum Zentral-Gewerbeinspektor ist Herr Pöllath in München, bisher Gewerbeinspektor für Ober-Bayern, ernannt worden.

Abänderung des niederländischen Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen und Kinder. Das niederländische Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen und Kinder von 1889 erlaubt in keinem Fall die Arbeit der Frauen in Fabriken und Werkstätten während der Nacht, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens. Von der Regierung ist vor einigen Monaten ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der bezweckt zu erlauben, die Arbeiterinnen in den durch eine Königliche Verordnung angezeigten Gemeinden für das Spießen von Heringen vom 1. Oktober bis zum 15. März bis Mitternacht, vom 15. März bis zum 1. Juni bis 2 Uhr Nachts zu beschäftigen unter der Bedingung, daß sie nicht mehr als 8 Stunden am Tage arbeiten. Die Regierung vertheidigte ihren Antrag mit der Behauptung, daß für diese Arbeit keine Männer zu bekommen seien und daß das Spießen sogleich nach der Ankunft des Herings geschehen müsse, um Bedarf vorzubeugen. Der so einfache Entwurf hat jedoch den alten Streit über das Für und Gegen des Arbeiterschutzes wieder entzündet. Einerseits fürchtet man, daß wenn einmal das Prinzip des absoluten Verbots verlassen wird, dies für andere Betriebe auch geschehen werde; auch sagt man, daß die Nothwendigkeit der Maßnahme nicht bewiesen ist, weil der Hering ebenso gut früher am Tage angebracht werden kann, und daß die Arbeitgeber doch schon seit 12 Jahren sich dem Gesetze gefügt haben, wenn es nämlich nicht umgangen ist, was nicht unmöglich ist. Andererseits behauptet man, das Gesetz sei überhaupt zu streng, es enthalte zu allgemeine Bestimmungen, welche unmöglich auf alle Betriebe zusammen anzuwenden seien, und dieser Entwurf mache eben den Anfang, für besondere Betriebe besondere Bestimmungen zu erlassen. Außerdem will man den Arbeiterinnen ihren Lohn nicht entziehen und sagt man, daß sie selbst sich nicht gegen die Nachtarbeit erklären, wogegen man natürlich einwendet, daß das Gesetz sie eben gegen sich selbst zu schützen habe. Es ist noch nicht zu sagen welche von den beiden Parteien den Sieg erhalten wird.

Kinderschutz in England. Die Enquête über die Arbeit schulpflichtiger Kinder hat den bescheidenen Erfolg gehabt, daß der Staatssekretär des Innern, Mr. Ritchie, in einem Gesetzentwurf gewisse Mindestbestimmungen über die Verwendung von Kindern zur Erwerbsarbeit aufgestellt hat. Unter den allgemeinen zwingenden Vorschriften sind hervorzuheben: Kinder dürfen nicht zum Heben schwerer Lasten verwendet werden — überhaupt nicht zu solchen Beschäftigungen, die für Leben oder Sicherheit oder Gesundheit schädlich sind, wobei auf die individuelle Körperstärke jedes Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Ein von einem Arzt auf Veranlassung der Lokalbehörde ausgestelltes Attest, daß eine bestimmte Verwendung für ein bestimmtes Kind nachtheilig sei, gilt als Beweis gegen den Unternehmer, wenn es wegen der Folgen dieser Verwendung zum Prozeß kommt. Kinderarbeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens ist allgemein verboten (bisher, nach dem Gesetz zur Verhinderung von grausamer Behandlung von Kindern nur in einzelnen Berufen). Doch kann die Lokalbehörde diese Stunden abändern. Weiterhin werden den Kreis- und Kommunalverwaltungen umfassende Befugnisse eingeräumt, durch besondere Verordnungen die Verwendung von Schulkindern unter 14 Jahren, soweit sie nicht den Fabrikgesetzen unterstehen, beim Straßenhandel theils zu verbieten, theils in einschränkendem Sinne zu regeln. Die Lokalbehörde kann unter Genehmigung des Ministeriums festsetzen, daß eine Arbeit erst bei einem bestimmten Alter beginnen dürfe; sie kann die Arbeit während gewisser Stunden verbieten; eine Maximalarbeitszeit für den Tag und die Woche statuiren; gewisse Arbeiten ganz verbieten oder unter besondere Regulative stellen. Endlich werden den Lokalbehörden auch Rechte zur Regulirung, eventuell zur gänzlichen Verbietung des Straßenhandels von Kindern (bis zum sechszehnten Jahre) gegeben. Der Grundgedanke dieser Bestimmungen ist, den Straßenhandel von Kindern zu einem lizensirten Gewerbe zu machen. — Die Fassung der Vorschriften ist sehr dehnbar und ihre Durchführung auf das soziale Verständniß bezw. Unverständniß der Lokalbehörden, in denen vielfach die an der Kinderarbeit materiell Interessirten tonangebend sind, abgestellt. Die Hauptsache bei all diesen Bestrebungen für Kinderschutz ist, nicht sowohl schöne Vorschriften auf dem Papier zu

schaffen, als für einen durchgreifenden Aufsichtsdienst in diesen schwer kontrolirbaren Arbeitszweigen Sorge zu tragen. Wie dringend nothwendig ein gesetzlicher Eingriff in dieses bislang als unantastbar geltende Gebiet ist, lassen die in einem amtlichen Berichte des „Home Office" mitgetheilten Ziffern erkennen. Danach leisten 300 000 Kinder neben ihren täglichen Unterrichtsstunden eine wöchentliche Arbeit von 20 bis 72 Stunden; das bedeutet also, wenn man die durchschnittlich fünfstündige tägliche Schulzeit der Tagesarbeit hinzurechnet, im Maximalfalle eine tägliche Arbeitsdauer von 17 Stunden für schulpflichtige Kinder! Von diesen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren stehenden Kindern arbeiten 45 000 in Fabriken und öffentlichen Werkstätten, 50 000 in landwirthschaftlichen Betrieben, 100 000 sind in Geschäften und Waarenhäusern, 15 000 bei der Hausarbeit, 25 000 als Laufburschen und 40 000 als Zeitungsverkäufer beschäftigt. Und das ist möglich trotz der seit langem geltenden Gesetzesbestimmung, daß die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren mit gewerblicher Arbeit mindestens an einem Tage der Woche nicht statthaft sein soll!

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsnachweise innerhalb der preußischen Staatseisenbahnen bilden den Gegenstand einer Verfügung des Eisenbahnministers an die Direktionen:

Nach den auf den Erlaß vom 25. Juni d. Js. erstatteten Berichten haben sich die Arbeitsausgleichstellen im Allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen; es ist dadurch gelungen, den weitaus größten Theil der an einer Stelle entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte in verhältnißmäßig kurzer Zeit an anderen Stellen wieder unterzubringen. Es erscheint daher erforderlich, die mit dieser Einrichtung gemachten Versuche fortzusetzen. Auch die Königlichen Eisenbahndirektionen, die Ausgleichstellen bisher nicht errichtet haben, weil nach den Berichten die Unterbringung entbehrlich gewordener Arbeitskräfte durch unmittelbares Benehmen der Dienststellen untereinander möglich gewesen ist, oder weil aus anderen Gründen ein Bedürfniß nicht vorlag, wollen die Frage erneut prüfen und nöthigenfalls mit der Einrichtung solcher Stellen vorgehen. Im Uebrigen ist die Zahl der Ausgleichsstellen in den einzelnen Direktionsbezirken außerordentlich verschieden, in einzelnen Bezirken ist sie auffallend groß. Es ist daher zu prüfen, ob in dieser Hinsicht nicht über das wirkliche Bedürfniß hinausgegangen ist.

Es ist gut, daß dem wichtigen Kapitel der Arbeitsvermittelung im preußischen Staatsbahnbetriebe, der über 150 000 nicht beamtete Arbeiter für seine Aufgaben benöthigt, in neuerer Zeit lebhaftere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der Jahresbericht 1901 des Arbeitsnachweises des Vereins der Brauereien von Berlin und Umgegend, jener bekannten, nach dem Bierboykott von 1894 gegründeten paritätischen Institution, spiegelt, da in den Brauereien neben den für den Brauereibetrieb vorgebildeten Arbeitnehmern Handwerker und ungelernte Arbeiter jeglicher Art beschäftigt werden, andererseits jeder seine Arbeitskraft Anbietende in die Listen des Nachweises aufgenommen wird, die Gesammtlage des Berliner Arbeitsmarktes ziemlich deutlich wieder. Es wurden nämlich 8836 Personen gegen 7881 im Vorjahre und 6286 im Jahre 1899 eingeschrieben. Mit der Zahl der Einschreibungen ist nicht die der Einstellungen, weder der festen, noch der vorübergehenden, gewachsen, vielmehr trat bei beiden ein starker Rückgang gegen das Vorjahr ein. Der stärkste Zustrom von Arbeitskräften fand, wie in den Vorjahren, in den Monaten Mai und Juni statt, aber durch Vornotirung war der Arbeitsbedarf schon so weit gedeckt, daß Brauer, welche nach dem Mai zur Einschreibung gelangten, bei festen Einstellungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Im Ganzen konnten nur 132 Brauer gegen 242 im Vorjahre eingestellt werden. Dieser starke Rückgang findet zum Theil auch seine Begründung darin, daß einzelne Betriebe durch Einführung neuer Apparate und Maschinen die Menschenkraft reduziren konnten, worunter natürlich die Einstellung von Brauern stark litt. Bis zur Einstellung mußte ein Brauer im Durchschnitt mehr als sieben Monate, 221 Tage, warten, gegen noch nicht fünf Monate im vergangenen Jahre. Ganz eigenartig haben sich in dem Berichtsjahre die Verhältnisse bei den Handwerkern gestaltet, derjenigen Gruppe von Arbeitnehmern, welche Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Tischler, Maler u. dergl. umfaßt. Die vielen Entlassungen, welche namentlich in den Betrieben der Metallbranche vorgenommen wurden, haben fast eine Verdoppelung der Arbeitsgesuche hervorgerufen. Die Wartezeit für einen Handwerker bis zur Erlangung einer festen Stelle belief sich für die Neumeldungen im Jahre 1901 auf 36 Tage gegen 29 im Vorjahre.

Die Verbindung des städtischen Arbeitsnachweises mit der Schulverwaltung und der Waisenpflege in Charlottenburg, die die zur Entlassung kommenden Schüler, sowie die Pfleglinge der Waisenverwaltung geraume Zeit, bevor sie in die Lehre zu treten wünschen, dem Arbeitsnachweis meldet, wirkt günstig für die Gewinnung eines größeren Lehrlingsstammes. Während im Allgemeinen über Lehrlingsmangel geklagt wird, ist hier in Charlottenburg eher ein Mangel an offenen Lehrstellen zu verzeichnen, zumal in den Kreisen der Lehrmeister die neue Einrichtung noch nicht genügend bekannt ist. Zur Zeit sind 153 Knaben, die in die Lehre treten wollen, angemeldet. Für die Pfleglinge der Charlottenburger Waisenverwaltung werden Lehrstellen mit freier Kost und Wohnung bevorzugt.

Die Arbeitsbörsen in Antwerpen und Gent. Nach dem Berichte der Bourse du travail d'Anvers für das Jahr 1901 haben sich bei dieser von der Federation der philantropischen Institute ins Leben gerufenen Arbeitsnachweisstelle 1870 Arbeiter um Beschäftigung beworben, wogegen bloß 803 Nachfragen nach Arbeitskräften von Unternehmerseite vorlagen. — Die Genter Arbeitsbörse hatte im letzten Jahre 1453 Arbeiter, die Beschäftigung suchten, auf ihren Listen, während 2681 Nachfragen seitens der Arbeitgeber vorlagen; die Börse konnte demnach fast alle nachfragenden Arbeiter unterbringen.

Frauenarbeitsnachweis in England. In England giebt es eine Reihe von Arbeitsnachweisstellen, die sich lediglich mit der Arbeitsvermittelung für Frauen und Mädchen befassen; ihre Thätigkeit erstreckt sich sowohl auf Hausgesinde als auf Ladenmädchen, Schneiderinnen und Putzmacherinnen, Buchhalterinnen, Verkäuferinnen u. s. w. Die wichtigsten dieser „Womens Employment Bureaux" sind The Central Bureau, the Young Womens Christian Association, the Society for Promoting the Training and Employment of Women in London, the Union of Women Workers in Liverpool, the Gentlewomen's Employment Association and Ladies Work Society in Manchester, the Edinburgh Bureau und the bussiness Agency of the girls Friendly Society. Die Zahl der Stellensuchenden wie der angebotenen Stellen bei diesen Bureaux beträgt alljährlich 7000—8000.

Erziehung und Bildung.

Entsendung von Gewerbetreibenden zur Düsseldorfer Ausstellung. Bereits zur Pariser Weltausstellung war mit Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe eine Anzahl von Handwerksmeistern entsendet worden. Der günstige Erfolg dieser Entsendung für die gewerbliche Fortbildung der betreffenden Personen hat, wie die „Berliner Correspondenz" schreibt, dazu geführt, daß in erweitertem Umfang auch für den Besuch der Gewerbe- und Industrieausstellung in Düsseldorf Reisebeihülfen aus der Staatskasse bewilligt worden sind. Es werden im Laufe des Sommers mit staatlicher Unterstützung fast 500 Handwerksmeister und einzelne kunstgewerbliche Arbeiter, namentlich aus den östlichen Provinzen der Monarchie, die Ausstellung besuchen. Da überdies eine erhebliche Zahl von Kommunalverbänden, Innungen, Handwerkskammern, Gewerbevereinen 2c. für den gleichen Zweck Beihülfen in Aussicht genommen haben, darf angenommen werden, daß insgesammt einer wesentlich größeren Zahl von Handwerksmeistern das Studium der Düsseldorfer Ausstellung aus öffentlichen Mitteln ermöglicht werden wird. Die Handwerkskammer in Düsseldorf hat sich dankenswerther Weise bereit erklärt, auf Verlangen für Unterbringung und fachkundige Führung der fremden Meister Sorge zu tragen.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. hat ihr Vorlesungsverzeichniß für das am 21. Oktober d. J. beginnende Wintersemester herausgegeben. Es kündigt 72 verschiedene Vorlesungen (einschließlich Seminare, Laboratorium und sonstige Uebungen) an, die sich nach folgenden Rubriken gliedern: Volkswirthschaftslehre, Versicherungswissenschaft und Statistik, Rechtswissenschaft und Konsularwesen, Handelswissenschaften, Neuere Sprachen, Philosophie, Geschichte, Technik und andere Hülfswissenschaften. Der Lehrplan gewährt Einblick in eine ungemein reich entwickelte Thätigkeit der jungen Hochschule, an der vorzügliche Kräfte wirken.

Haushaltungsunterricht für Erwachsene in Plauen i. V. Am 6. August beschlossen die Stadtverordneten von Plauen i. V. einen Haushaltungsunterricht für Erwachsene einzuführen. Der Unterricht soll in den Räumen der Kochschule an einem Abend in der Woche in der Zeit von 7 bis 10 Uhr stattfinden. Theilnehmen können alle über 16 Jahre alten Mädchen und Frauen. Ein Kursus ist auf ein halbes Jahr bemessen; das Honorar einer Theilnehmerin für denselben beträgt 5 ℳ. Der Stadtgemeinderath bewilligte zur Durchführung des gemeinnützigen Planes den Betrag von 350 ℳ. — Diese Einrichtung ist gewiß sehr dankenswerth, aber die Hauptmasse der Frauen, die eines solchen Haushaltungsunterrichts in Plauen am meisten bedürften, sind die großen Massen der dortigen Textilarbeiterinnen. Bei deren kümmerlichen Entlöhnung ist ein Schulgeld von 5 ℳ unerschwinglich. Wenn also die Fabrikanten nicht für sie eintreten, dürfte diese Wohlfahrtseinrichtung auf die Frauen des besser situirten Kleinbürgerthums beschränkt bleiben.

Unentgeltlicher Schwimmunterricht in Kopenhagen. Schulbrausebäder sind mit gutem Erfolge in einer Reihe von deutschen Städten eingeführt. Die Stadt Kopenhagen ist noch weiter gegangen; sie hat auf Vesterbro eine neue große Seebadeanstalt errichtet. Die Anstalt soll als Volksbad und als Schwimmschule für die Kinder der Gemeindeschulen der umliegenden Stadttheile dienen. Es können dort täglich 10 000 Knaben und Mädchen baden. Während der Ferienzeit wird den Kindern täglich Vormittags und Nachmittags von vier männlichen und vier weiblichen Schwimmlehrern unentgeltlich Schwimmunterricht ertheilt.

Soziale Hygiene.

Die Thätigkeit der Berliner Schulärzte. Nach dem Bericht der vorläufig 10 Schulärzte Berlins an ebenso vielen Doppelschulen, wurden im ersten Jahre 2547 Schulrekruten auf ihre Schulfähigkeit untersucht. 231 Kinder, das heißt 12,3 %, wurden als unfähig zurückgestellt. 26 % der Zurückgestellten litten an allgemeiner Körperschwäche, 16 % waren kränklich (Skrophulose, Rhachitis, Blutarmuth), 16 % hatten kurz vorher schwere Krankheit überstanden (Scharlach, Diphtherie u. s. w.), 10 % waren geistig nicht hinreichend entwickelt, 5 % litten an chronischem Lungenkatarrh (Tuberkulose), bei dem Rest wurden schwere Herzfehler, Nervenleiden, Keuchhusten, Hautkrankheiten, mangelhafte Sprachentwicklung u. s. w. festgestellt. Häufig wurden Herzfehler ermittelt, von denen die Eltern der Kinder nichts gewußt hatten. Wichtig sind ferner die Fälle, in denen Schwerhörigkeit und mangelhafte Durchgängigkeit der Nase, verursacht durch Wucherungen im Nasenraum, festgestellt wurden. Bei vielen dieser Kinder wurde eine ärztliche Behandlung in die Wege geleitet, die Erfolg hatte. Bei einem Kinde mit hochgradiger Schwerhörigkeit, die die Eltern für angeboren und unheilbar hielten, wurde eine solche Besserung erzielt, daß es schulfähig wurde. Es hat sich auch herausgestellt, daß die Eltern diesen Untersuchungen keinen Widerstand entgegensetzten, wie bei der Bekämpfung dieses Versuches gemeint wurde. Hoffentlich sieht endlich die Mehrheit der Berliner Stadtverordneten die Nothwendigkeit der Schulärzte für Schüler wie Schule ein.

Die Abstinentenbewegung im Eisenbahnbereich macht Fortschritte. Nach einer uns vom Eisenbahndirektor de Terra zugehenden Mittheilung ist die Mitgliederzahl der von ihm am 26. Januar d. Js. ins Leben gerufenen „Vereinigung enthaltsamer deutscher Eisenbahner" (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 651) neuerdings auf 500 Mitglieder angewachsen. Eine besonders rege Thätigkeit wird, unterstützt von den Behörden, in Bayern entfaltet. Die kürzlich in Kiel abgehaltene, von 60 Eisenbahnern besuchte Jahresversammlung der „Vereinigung" befaßte sich mit Organisationsfragen und setzte einen nach der Beamtenrangklasse abgestuften Mitgliedsbeitrag fest. Eine monatlich den Mitgliedern unentgeltlich gelieferte Zeitschrift soll als Agitationsorgan dienen.

Universitätsvorlesungen über Gewerbehygiene sind dem außerordentlichen Professor an der Königlichen Universität München, Dr. Martin Hahn, als Lehraufgabe übertragen worden.

Städtisches Ozonwasserwerk in Wiesbaden. Die Berliner Firma Siemens & Halske hat ein Verfahren erfunden, Wasser durch Einführung von Ozon keimfrei zu machen. Danach hat die Stadt Wiesbaden ein städtisches Ozonwasserwerk in Schierstein einrichten lassen. Ueber diese Methode wird geschrieben: Das Reichs-Gesundheitsamt mit Geh. Rath Dr. Ohlmüller und das Institut für Infektionskrankheiten, unter Leitung des Geh. Raths Prof. Dr. Rob. Koch, haben mit dem Siemensschen Verfahren in einer Versuchsanlage längere Zeit experimentirt, und zwar unter Zugrundelegung so ungünstiger Bedingungen, wie sie in der Praxis kaum vorkommen können. Das Siemenssche Verfahren beruht auf der Erzeugung großer Mengen von Ozon mittelst der Elektrizität, indem die Luft durch einen Raum geführt wird, in welchem ein andauernder Ausgleich von hochgespannten Elektrizitätsmengen stattfindet. Das Wasser wird, während es in geschlossenen Thürmen über groben Kies rieselt, mit ozonisirter Luft in Berührung gebracht. Da das Ozon seine tödtende Wirkung auf die pathogenen Keime ausübt, sich dann aber rasch wieder in gewöhnlichen Sauerstoff umsetzt, so wird das ozonisirte Wasser keimfrei, ohne irgend einen üblen Beigeschmack zu behalten. Das Wiesbadener Ozonwerk, in dem das Kochsche Institut seine Versuche mit sehr gutem Erfolge abgeschlossen hat, wird dauernd von dem bekannten chemisch-bakteriologischen Institute von Professor Fresenius kontrolirt und dürfte noch von einer größeren Anzahl anderer Städte, namentlich Badeorten, eingeführt werden, da diese letzteren durch ein Ozonwasserwerk die gerade für Bäder hochgespannten Anforderungen an die Hygiene zu befriedigen vermögen.

Der Alkoholismus in der Schweiz. Das sanit.-demographische Wochenbulletin für die Schweiz veröffentlicht die Ergebnisse einer Untersuchung über die Trunksucht als Todesursache in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz im Jahre 1901. Demzufolge betrug die Gesammtzahl der Verstorbenen im Alter von 20 Jahren und darüber 4337 Männer und 4442 Frauen; davon starben 23 Männer und 8 Frauen am Delirium tremens und bei 436 Männern sowie bei 86 Frauen wurde gleichfalls die Trunksucht als direkte oder indirekte Todesursache angegeben. Zieht man die Gesammtzahl der verstorbenen Männer und die Todesfälle in Folge Säuferwahnsinns in Vergleich, so ergiebt sich ein Verhältniß von 0,5 Prozent: stellt man ihr aber alle Fälle gegenüber, in denen Trunksucht als mitwirkende Todesursache angegeben wurde, so erhält man für die letzten Jahre und die einzelnen Altersklassen folgende Prozentzahlen:

	1897	1898	1899	1900	1901
20—39 Jahre	11,6	9,5	9,8	9,4	9,5
40—59 „	15,5	15,9	15,8	14,8	16,0
60 und mehr Jahre . .	6,6	5,8	5,4	5,4	6,2
Totale . . .	11,2	10,5	10,4	10,0	10,6

Bei Untersuchung der Berufsverhältnisse zeigt sich, daß der Alkoholismus die weitaus größte Zahl seiner Opfer unter den Handwerkern und Fabrikarbeitern findet.

Der Alkohol in Frankreich bildet den Gegenstand einer ernsten Untersuchung des französischen Sozialpolitikers Franck. Darnach giebt es in Frankreich 533 272 Gasthöfe, Speise- und Wirthshäuser jeder Gattung. Außerdem verkaufen 300 000 Händler Wein und Branntwein. Brauer, Weingroßhändler, Weinreisende giebt es 90 000. Weinbergbesitzer und Winzer werden 1 500 000 gezählt. Apfelwein bereitet eine Million Grundbesitzer; dazu kommen 750 000 Eigenbrenner. Zusammen vier Millionen Personen, die an dem Alkoholverbrauch interessirt sind. Das Schlimmste ist jedoch die Weinpantscherei, da trotz der reichen Ernte der letzten Jahre drei Viertel des in den Städten getrunkenen Weines verfälscht sind. Ganz besonders aber wird die geistige und leibliche Gesundheit durch die betäubenden, abstumpfenden Liqueure untergraben, die unter den Namen Absynth (Wermuth), Amer (Bitter), Vulneraire ausgeschänkt werden und meist 40 bis 50 Prozent Alkohol und außerdem viele sehr bedenkliche Zuthaten, unter Anderen auch Blausäure enthalten. Der Verbrauch dieser Liqueure hat in erschreckendem Maße zugenommen. An Absynth allein werden 200 000 Hektoliter verbraucht.

Wohnungswesen.

Wohnungsstatistik der Stadt Mannheim.

Während manche Stadtverwaltungen sich nur schwer oder gar nicht entschließen, Licht über die Wohnungszustände in ihren Gemeinwesen zu verbreiten oder auch selbst nur für sich zu gewinnen, gehen andere tapfer voran mit der Leuchte der Statistik und der Enquete. Unter letzteren ist bekanntlich auch Mannheim ganz hervorragend zu nennen, und es liegt jetzt wieder ein Erhebungsresultat vor, das soeben vom Statistischen Amt der Stadt veröffentlicht wird. Die Erhebung hat am 1. April stattgefunden und ergab, daß in Haushaltungswohnungen 135 541 Personen vorhanden waren. Die Zahl der Haushaltungen betrug 29 792.

Es wohnten nach der Erhebung 765 Haushaltungen je in 1 Zimmer, 5887 in je 1 Zimmer mit Küche, 462 in je 2 Zimmern ohne Küche; 10 279 in je 2 Zimmern mit Küche; 5608 in je 3 Zimmern; 2616 in je 4 Zimmern; 1589 in je 5 Zimmern 1057 in je 6 Zimmern; 757 in je 7 Zimmern; 352 in je 8 Zimmern; 148 in je 9 Zimmern und 272 in 10 (und theilweise mehr) Zimmern. Es sind mithin etwa ein Fünftel aller Wohnungen solche von 1 Zimmer mit Küche und mehr als ein Drittel Wohnungen solche mit 2 Zimmern und Küche. Ein weiteres Fünftel bilden die Wohnungen zu 3 Zimmern, deren theilweise starke Belegung aus Nachstehendem erkennbar werden wird. Die Wohnungen bis einschließlich 3 Zimmer für eine Haushaltung machen etwa drei Viertel der Gesammtheit aus. Wie es aber aussieht in den kleinen Wohnungen, mag man daraus entnehmen, daß unter den Einzimmerwohnungen noch 96 sind, welche für 3 Personen dienen, 53 enthalten 4 Bewohner, 30: 5, 11: 6 Bewohner, 7: 6 Insassen, 2 dienen 8 als Wohnung und alles 4 sogar 9 und 1 selbst 10 Personen als Wohn-, Schlaf- und Kochraum. Unter den Einzimmerwohnungen mit Küche sind die größten Zahlen zu finden bei den mit 2, 3, 4 und 5 Personen belegten, nämlich 1356, **1501**, 1211 und 755 Haushaltungen, während mit je 6 Personen 391, mit je 7: 186, mit je 8: 87, mit 9 noch 33, mit 10 noch 15 und über 10 Personen belegten noch 3 Wohnungen vorhanden waren. Der Typus der Zweizimmerwohnung ohne Küche ist in Mannheim nicht stark vertreten, es sind dies nur 462 Wohnungen, deren Spezialisirung wir daher an dieser Stelle unterlassen wollen. Dagegen verdient besondere Beachtung der Haupttypus, die Wohnungen von zwei Zimmern mit Küche, deren es 10 279 bewohnter gab. Von einer Person bewohnt waren

199 solcher vorhanden, mit 2 Personen belegt 1316, mit 3 Personen 1942, mit 4 Personen **2111**, mit 5 Personen 1818, mit 6 Personen 1253, mit 7 Personen 837, mit 8 Personen 382, mit 9 Personen 199, mit 10 Personen 177, mit mehr als 10 Personen 45. In dieser Kategorie findet sich auch schon das Schlafgängerwesen, aber mehr kommt das wohl in der folgenden Kategorie vor: bei den 5608 Dreizimmerwohnungen, deren Preis schon so hoch ist, daß er das Schlafstellenwesen fördert. Bei den Dreizimmerwohnungen kommen 141 solcher vor, die von einer Person bewohnt werden, 541 werden von je 2 Personen benutzt, 872 von je 3 Personen, **1020** von je 4 Personen, 971 von je 5 Personen, 814 von je 6 Personen, 580 von je 7 Personen, 342 von je 8 Personen, 166 von je 9 Personen, 96 von je 10 Personen und 65 von je mehr als 10 Personen. Von den 4-, 5-, 6-, 7-, 8-, 9- und 10-Zimmerwohnungen geben wir zunächst die Maximalzahlen, die wir bei Vorstehendem jeweils fett gedruckt haben. Von den 4-Zimmerwohnungen war die Maximalzahl 543 von 4 Personen bewohnt, von den 5-Zimmerwohnungen 324 ebenfalls von 4 Personen, bei den 6-Zimmerwohnungen finden wir die Maximalzahl 204, belegt mit 5 Personen, bei den 7-Zimmerwohnungen die Maximalzahl 141, auch mit 5 Personen belegt. Bei 8-, 9-, 10- und mehr Zimmerwohnungen sind die Maximalzahlen 65, 27, 43 und mit 6 Personen belegt. Erwähnenswerth ist noch, daß auch in den größeren Wohnungen von 4 Zimmern aufwärts Belegungen von 10 und mehr als 10 Personen noch ziemlich zahlreich sind.

Die Durchschnittsergebnisse sind folgende:

Es kommt in Wohnungen von		auf eine Person
1 Zimmer	ohne Küche	0,49 Zimmer
1 =	mit =	0,28 =
2 =	ohne =	0,61 =
2 =	mit =	0,44 =
3 =		0,61 =
4 =		0,79 =
5 =		0,95 =
6 =		1,11 =
7 =		1,19 =
8 =		1,25 =
9 =		1,29 =
10 =	und mehr	1,25 = .

Es beginnt also bei der 5-Zimmerwohnung der Durchschnittssatz von ca. 1 Person auf je 1 Zimmer. Das schlechteste Verhältniß ergiebt sich bei den Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche und das nächstschlechteste bei der verbreitetsten Gattung der Wohnungen: der 2-Zimmerwohnungen mit Küche.

Max May.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Ausstand von 16 Elektromonteuren der Firma P. H. & Comp.

Am 28. Juli d. J. riefen 16 Monteure der Firma P.H.&Comp. das Einigungsamt an mit der Erklärung, daß sie am genannten Tage die Arbeit bei der Arbeitgeberin nicht angetreten hätten. Zu ihrem Verhalten seien sie durch Lohndifferenzen mit der Firma veranlaßt worden.

Für die Monteure bestände bei der Firma eine „Arbeitsordnung", welche jedem von ihnen eingehändigt werde. Zur Beilegung der bereits länger bestehenden Lohnstreitigkeiten sei am 2. Juli d. J. ein Nachtrag zur Arbeitsordnung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden. Dieser Nachtrag habe folgenden Inhalt:

1. Fahrgeld wird den Monteuren nicht vergütigt bei einer Entfernung der Arbeitsstelle von der Fabrik (Montagebureau) bis zu $1^2/_3$ km.
2. Sobald die Entfernung von der Fabrik bis zur Arbeitsstelle mehr als $1^2/_3$ km beträgt, wird das Fahrgeld von der Fabrik zur Arbeitsstelle und umgekehrt gezahlt.
3. Bei einer Entfernung von mehr als 30 Minuten ($3^1/_3$ km) wird das unter 2 bestimmte Fahrgeld und ferner für die Fahrzeit Entschädigung gewährt. Die Entschädigung wird berechnet mindestens für eine Viertelstunde, im Uebrigen für je $1^2/_3$ km = $^1/_4$ Stunde und zwar nach dem Lohnsatz des betreffenden Monteurs bezw. Hülfsmonteurs.
4. Bei Entfernungen über 15 km bis zur Grenze des Berliner Vorortsverkehrs empfängt der Monteur Fahrgeld, Entschädigung für Fahrzeit und einen Lohnzuschlag von 10 Pf. für jede Stunde, die er arbeitet.
5. Ueber die unter 4. bezeichnete Grenze hinaus sind außer den Entschädigungen für die Fahrzeit und für das verauslagte Fahrgeld „Außerhalbzulagen" für Monteure von 3,50 M. täglich, für Hülfsmonteure von 2,50 M. täglich zu entrichten, falls die Arbeiter am Arbeitsort übernachten müssen.
6. Die Bestimmungen unter 1 bis 5 finden Anwendung, gleichgültig ob Stundenlohn oder Akkordlohn verabredet ist und ob die Arbeitszeit für den Monteur jedesmal in der Fabrik oder auf der Arbeitsstelle beginnt.
7. Wenn bei Akkordarbeiten dem Monteur auf sein Ersuchen von der Firma das erforderliche Material und Werkzeug innerhalb 24 Stunden nicht angeliefert wird, so hat derselbe für die Beschäftigungslosigkeit nach Verlauf der soeben angegebenen Zeit Lohnentschädigung zu verlangen. Die Mittheilung des Monteurs die Firma hat persönlich auf dem Montagebureau oder durch Telephon zu erfolgen.
8. Die Monteure sind berechtigt, Arbeiten gegen eine Pauschalsumme abzulehnen und dürfen wegen dieser Weigerung nicht entlassen werden.

Am 26. Juli sei nun den Monteuren eröffnet worden, daß die schriftliche Uebereinkunft vom 2. Juli von der Firma zukünftig nicht mehr befolgt werden würde. Verhandlungen mit der Arbeitgeberin hätten zu keinem Ergebniß geführt, so daß die Monteure sich zur Arbeitsniederlegung genöthigt gesehen hätten.

Das Gewerbegericht trat am 30. Juli d. J. mit dem Inhaber der Firma in Verbindung und erzielte, daß derselbe sich der Anrufung des Einigungsamts anschloß. Der Inhaber der Firma stellte in Abrede, daß er das Abkommen vom 2. Juli d. J. als bereits vom 26. Juli ab für ihn nicht bindend erklärt habe. Es sei vielmehr von ihm der Kommission der Monteure ausdrücklich gesagt worden, daß er bis zum 11. August die Bestimmungen des Nachtrages zur Arbeitsordnung innehalten werde. Alsdann müßte allerdings nach den früheren Bedingungen gearbeitet werden. Zu seiner Sinnesänderung sei er bewogen worden einmal, weil sein Geschäft die Mehrausgaben, welche aus dem Nachtrage zur Arbeitsordnung entständen, auf die Dauer nicht tragen könnte, und dann, weil Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Nachtrages ausgebrochen wären.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamt fand am 1. August statt.

Im Wesentlichen trugen die Parteien den Sachverhalt so vor, wie er von ihnen bei der Anrufung des Einigungsamtes dargestellt war. Die Monteure führten noch an, daß sie nicht gegen ein Pauschale arbeiten wollten, weil sie nicht in der Lage wären, die etwaigen Schwierigkeiten bei ihren Arbeiten und die Arbeitsdauer im Voraus zu taxiren. Der Lohnzuschlag von 10 Pf. unter 4. des Nachtrages sei dazu bestimmt, die Arbeiter für den Aufwand an Beköstigung zu entschädigen. Bei der Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen müsse auch in Betracht gezogen werden, daß die Monteure halbe und ganze Tage auf Geheiß der Arbeitgeberin aussetzen müßten. Außer Anerkennung der weiteren Gültigkeit des Abkommens vom 2. Juli wünschen die Arbeiter, daß die Firma sich verpflichte, die Kautionen, welche sie für gute Ausführung der Anlagen zu stellen hätten, zu verzinsen. Es sei alsdann für Akkordarbeiten ein Tarifvertrag zu schließen. Ferner müsse ihnen in Zukunft der Lohnzuschlag von $2^1/_2$ Pf. für die Arbeitsstunde, welcher vor den von der Firma Januar d. J. vorgenommenen Lohnkürzungen den Monteuren bereits zugebilligt wäre, wiederum gezahlt werden. Endlich habe Arbeitgeberin die am 26. Juli abgezogenen Fahrgelder noch zu gewähren. Die Monteure behaupten hierzu, daß die Firma bisher stets Fahrgelder bewilligt habe, wie dies bei Firmen gleicher Branche Sitte wäre. Der Inhaber der Firma bemerkt, daß ohne sein Wissen und Willen sein Obermonteur den Monteuren Fahrgelder gut gerechnet habe. Wenn die Bedingungen vom 2. Juli von ihm unterzeichnet seien, so habe er dies in der Nothlage gethan. Er habe sich davon überzeugt, daß er die Bedingungen, um konkurrenzfähig zu bleiben, nicht einhalten könne. Seiner Ansicht nach gebe er auskömmliche Löhne, den Monteuren 40, 50, auch 55 Pf., den Hülfsmonteuren 28, 35 und 38 Pf. Die Firma werde künftig die Kautionen verzinsen. Die Abzüge vom 26. Juli sollten nachträglich gezahlt werden. Bezüglich der Fahrgelder machte der Inhaber der Firma ferner den Vorschlag: Der Weg, welchen der Monteur von seiner Wohnung bis zur Fabrik zurückzulegen habe, solle demselben nicht vergütigt werden. Dagegen sei die Firma bereit, Fahrgeld zu zahlen, wenn der Arbeiter sich von seiner Behausung direkt nach der Arbeitsstelle begebe, und zwar unter folgender Berechnung: Es sei die Differenz des Weges des Monteurs von seiner Wohnung bis zur Arbeitsstelle und des Weges von der Fabrik zur Arbeitsstelle festzustellen. Betrage die Differenz mehr als $1^2/_3$ km, so würde der Monteur den ermittelten Betrag für den Weg hin und zurück erhalten. Ein weiteres Entgegenkommen könne die Firma nicht zeigen.

Zum Schluß betonte der Arbeitgeber: Mit Anlaß zum Streik habe der Umstand gegeben, daß er einem Lehrling, welchen er aus freien Stücken Lohn habe verdienen lassen, 4 ℳ vom Verdienst gekürzt habe und daß aus Versehen des Obermonteurs einem Monteur die Zahlung von Pferdebahngeldern abgeschlagen sei. Der Obermonteur sei nur angewiesen, mit dem betreffenden Monteur darüber zu verhandeln, daß er in der Folge auf Fahrgelder verzichte. Der Vertreter der Firma legte hiernach verschiedene Verträge vor, inhaltlich deren einzelne Monteure verpflichtet sind, begonnene Anlagen zu vollenden.

Die Arbeiter erwiderten, daß der Streik lediglich deshalb entstanden sei, weil die Firma den Vertrag vom 2. Juli nicht beachten wolle. Dieserhalb hätten die Monteure ebenfalls keine Pflicht, die sonstigen schriftlichen Verträge mit der Firma zu erfüllen. Die angebotene Neuregelung der Fahrgelderentschädigung könnten sie nicht gutheißen, da dieselbe sofort wieder Streitigkeiten hervorrufen werde. Die Firma möge mit Ausnahme der ersten halben Stunde Fahrweg die Monteure für die ferneren Wegstrecken entschädigen. Es sei ein Zonentarif zu entwerfen, wie andere Firmen ihn hätten.

Nach Beendigung der Diskussion zog sich das Einigungsamt zurück, um sich über Vergleichsvorschläge schlüssig zu machen. In der Zwischenzeit traten die Vertrauensmänner des Einigungsamts mit ihren Parteien verschiedentlich zur Berathung zusammen. Dabei zeigte sich Arbeitgeberin geneigt, die Forderungen, wie sie in der Vereinbarung vom 2. Juli unter 1. bis 5. enthalten sind, den Arbeitern zu konzediren — jedoch nur für Arbeiten gegen Stundenlohn. Bei Akkordarbeiten seien solche Zugeständnisse nicht angängig, da schon die Akkordsätze unter Berücksichtigung der Entfernungen an sich höher bemessen würden. Desgleichen wurde ein Einverständniß hergestellt bezüglich der Punkte 7 und 8 des Vertrages. Als jedoch nach Wiedereröffnung der Sitzung des Einigungsamts die formulirten Vorschläge den Parteien unterbreitet wurden, scheiterte der definitive Vergleich an dem gegenseitigen Mißtrauen. Arbeitgeberin erklärte zwar, Monteure, die gegen eine Pauschalsumme Arbeiten zu übernehmen sich weigern würden, nicht „maßregeln" zu wollen. Eine dahin gehende schriftliche Erklärung abzugeben, wurde abgelehnt, da dann jede Entlassung von den Arbeitern als „Maßregelung" hingestellt werden würde. Die mündliche Versicherung genügte nicht den Arbeitern. Darauf nahm Arbeitgeber sämmtliche Zusagen zurück.

Bei dieser Sachlage wurde die Verhandlung vom Einigungsamt auf den 4. August vertagt, um zwei Auskunftspersonen über die Differenzen der Parteien zu hören und um alsdann die Vergleichsversuche fortzusetzen. Auch die zweite Verhandlung zeitigte keinen Vergleich. Es mußte deswegen ein Schiedsspruch gefällt werden. Im Wesentlichen folgte der Spruch den Ausführungen des vernommenen Sachverständigen für Schwachstromanlagen.

Bevor wir den Inhalt des Schiedsspruches mittheilen, bemerken wir, daß die Auskunftsperson für Starkstromanlagen vor dem Einigungsamt bezeugte, daß bei ihrer Firma nur gegen Stundenlohn gearbeitet, Fahrgeld ersetzt und Wegzeiten entschädigt würden. Demgegenüber bekundete die Auskunftsperson für Schwachstromanlagen, daß Firmen, welche, wie die hier in Frage kommende, auf Schwachstrom arbeiten, ohne Akkordsystem nicht auskommen können. Bei Stundenlohn würden den Monteuren ihrer Firma die Wegzeiten und die Fahrgelder bezahlt. Man gewähre aber den Akkordarbeitern nur Fahrgeld, sobald sie außerhalb Berlins beschäftigt würden. Arbeiten gegen Pauschalsumme würden von ihrer Firma nicht vergeben. In der Uebertragung von Pauschalarbeit sei jedoch eine Unbilligkeit nicht zu finden, ebensowenig in der Abforderung von Kautionen.

Der Schiedsspruch des Einigungsamtes lautete:

1. Bei den Berechnungen der Fahrgeld- und Fahrzeitentschädigungen für die Monteure und Hülfsmonteure ist die Fabrik (Montagebureau) als Ausgangspunkt der Berechnung zu nehmen.
2. Fahrgelder sind zu erstatten und Fahrzeiten zu vergüten bei Arbeiten gegen Stundenlohn. Der Arbeiter hat aber keinen Anspruch für den Weg von seiner Behausung bis zur Arbeitsstelle innerhalb Berlins und für den Rückweg.
3. Fahrgelder und Fahrzeiten kommen bei Akkordarbeiten nach Einheitspreisen erst bei größeren Entfernungen (etwa über 1/2 Stunde hinaus*) in Anrechnung. Fahrgelder, welche im Interesse des Arbeitgebers für Fahrten nach der Fabrik ausgegeben werden, hat Arbeitgeber zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Rückfahrten.
4. Arbeiten gegen Pauschale sind nicht zu vergeben.
5. Verauslagte Fahrgelder für Fahrten von der Arbeitsstelle zur Fabrik behufs Empfangnahme der Löhnung sind den Monteuren und Hülfsmonteuren zu erstatten.
6. Es ist eine Schlichtungskommission aus Vertretern der Parteien und einem unparteiischen Obmann zu bilden. Dieselbe hat nach den Grundsätzen zu 1—5 den Arbeitsvertrag festzustellen, welcher zukünftig für die Parteien Gültigkeit haben soll. Die Kommission soll ferner etwa später wiederum entstehende Differenzen auszugleichen suchen. Für den Fall, daß die Vorschläge der Schlichtungskommission jetzt und in Zukunft nicht den Beifall der Parteien finden, haben dieselben zur endgültigen Entscheidung das Einigungsamt anzurufen.

*) Diese 1/2 Stunde ist niemals bei der Berechnung in Betracht zu ziehen.

Die in dem Schiedsspruch unter 1—5 entwickelten allgemeinen Grundsätze kommen, wie zu erwähnen ist, bei der Firma, welcher der Sachverständige für Schwachstromanlagen angehört, schon seit längerer Zeit zur Zufriedenheit der dort thätigen Monteure und ihrer Arbeitgeberin zur Anwendung. Da es trotz der beiden Verhandlungstage nicht möglich war, die Parteien zu einem schriftlichen Vergleiche über alle Streitpunkte zu führen, hielt es das Einigungsamt für angebracht, im Schiedsspruche nur allgemeine Grundsätze aufzustellen und es den Parteien zunächst zu überlassen, durch Vermittelung der Schlichtungskommission und auf der Basis des Schiedsspruches zu einem Vergleiche zu gelangen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich dem Schiedsspruch unterworfen und eine Schlichtungskommission bestellt. Der Entwurf des Vergleiches, welcher von dieser Kommission ausgearbeitet und vorgelegt wurde, ist von den Parteien angenommen, so daß nunmehr die Differenzen beigelegt sind.*)

Berlin. M. v. Schulz.

*) Die Lohnkommission der Elektromonteure zeigt dieses Ergebniß im „Vorwärts" vom 12. August d. Js. mit folgenden Worten an: „Der Streik der Elektromonteure bei der Firma H. & Co. hat nach 14 tägiger Dauer mit einem vollen Siege der Arbeiter seine Beendigung gefunden." Es ist hier noch nicht bekannt geworden, welchen Inhalt der definitive Vergleich hat und inwieweit die Parteien von den allgemeinen Grundsätzen des Schiedsspruches abgewichen sind. Uebrigens wurde auf Ersuchen der Parteien, einen sachverständigen Obmann zu ernennen, vom Gewerbegericht der zuletzt genannte Sachverständige zum Obmann bestimmt. Derselbe hat das Amt übernommen und die Berathungen der Schlichtungskommission geleitet.

Die Plage der vierzehntägigen Kündigung.

Zu dem in unseren letzten Mittheilungen („Soz. Praxis" Sp. 1133) unter Ziffer 1 veröffentlichten Urtheile betreffend stillschweigende Vereinbarung des Kündigungsausschlusses erhalten wir vom Königlichen Gewerberath E. in D. nachstehende Zuschrift:

> Nach meinem Dafürhalten ist die Frage, welche Kündigungsfrist für das gewerbliche Arbeitsverhältniß Platz zu greifen hat, wenn etwas Bestimmtes hierüber nicht verabredet worden ist, durch §. 122 der Gewerbeordnung erschöpfend geregelt. Für die Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches ist daher bezüglich dieses Punktes kein Raum; es muß vielmehr stets, „wenn nicht ein Anderes verabredet ist" (§. 122 G. O.), die Norm des Spezialgesetzes durchgreifen. Die in diesem für den Ausnahmefall verlangte Sonderabmachung kann allerdings auch durch eine zwischen der Gesammtheit der Betheiligten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden) zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt werden; das Vorliegen einer solchen wird aber in dem fraglichen Urtheile nicht behauptet. Einer Abrede bedarf es aber immer, und bloßes Herkommen kann meines Erachtens eine solche niemals ersetzen. Ebensowenig darf stillschweigendes Einverständniß mit einem derartigen Brauche vermuthet werden, wenn keine bestimmte, also auch nicht einmal eine generelle Abmachung stattgefunden hat. Mangels einer solchen mußte also in vorliegendem Falle nach meiner Meinung die vierzehntägige Kündigungsfrist zu Grunde gelegt werden.

Ich möchte hierauf Folgendes erwidern:

Das Verlangen nach einer besonderen Abrede des Kündigungsausschlusses würde vielleicht berechtigt sein, wenn die Voraussetzung zuträfe,

> daß §. 122 der Gewerbeordnung lediglich aus sich heraus und ohne Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu interpretiren ist.

Dies wäre aber noch zu beweisen. Meines Erachtens ergiebt sich die Anwendbarkeit der allgemeinen Auslegungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon daraus, daß die Bestimmung des §. 122 der Gewerbeordnung, wenn auch im öffentlich-rechtlichen Interesse getroffen, doch rein privatrechtlicher Natur ist. Die Grundregeln des Privatrechts sind für uns im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. Sie ergreifen und durchdringen auch die privat-

rechtlichen Vorschriften aller Neben- und Sondergesetze; es sei denn, daß der Inhalt der letzteren dem zuwiderläuft. Geschäftsfähigkeit, Vertragsform, Auslegung und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte, Erlöschen der Schuldverhältnisse, alles dies bestimmt sich grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Das gilt um so mehr für den gewerblichen Arbeitsvertrag, als dieser auch in seinen Einzelheiten durch Spezialgesetz (Gewerbeordnung) nicht erschöpfend geregelt ist, so daß vielfach sogar die Sondervorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag Anwendung zu finden haben. Schließlich ist in §. 122 der Gewerbeordnung nichts enthalten, was die Anwendung der Grundregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen könnte. Deshalb erscheint mir der im besprochenen Urtheil aufgestellte Grundsatz,

> . daß die Frage, ob „etwas Anderes" über die Kündigung „verabredet ist", nach den allgemeinen Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden sei,

voll gerechtfertigt. Nach diesen Auslegungsregeln aber darf man den Begriff der „Abrede" nicht so eng fassen, wie in obigem Schreiben. Nicht nur das ist Abrede, was „besonders" besprochen und beredet ist, sondern ebenso gut das, was man mit Rücksicht auf den allgemeinen Brauch, die Verkehrssitte, weil selbstverständlich, bewußt unberedet läßt. Ja selbst wenn der Wille zu einer bestimmten Kündigungsabrede beim Vertragsschluß gefehlt hat, muß er doch bei der Vertragsauslegung vom Richter so ergänzt werden, wie er sich nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte ergeben würde. Nach der Verkehrssitte im Berliner Baugewerbe z. B. ist (soweit Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter in Frage kommen) der Wille der Betheiligten durchweg auf Ausschließung jeder Kündigungsfrist gerichtet. Der Wille zu solcher Ausschließung ist also eventuell zu ergänzen. Demgemäß muß die Ausschließung der Kündigungsfrist als „verabredet" gelten. Es kommt eben nicht so sehr auf den wirklichen Willen (bezw. das Fehlen eines Willens) an, als auf die Ergänzung des Willens im Sinne der Verkehrsauffassung. Uebrigens liegt der Fall regelmäßig einfacher, nämlich so, daß der Wille, die gesetzliche Kündigungsfrist zu beseitigen, nicht fehlt, sondern nur nicht erklärt wird. Auch dem angefochtenen Urtheil lag dieser Thatbestand zu Grunde.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Vorschrift des §. 122 der Gewerbeordnung (vierzehntägige Kündigung als Regel) veraltet ist. Der Ausschluß jeder besonderen Frist ist das Uebliche geworden. Die starre Anwendung der gesetzlichen Regel bedeutet daher häufig eine schwere Schädigung der Bürger. Wer also jenem Paragraphen nicht wenigstens mit den Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs glaubt beikommen zu können, muß für seine baldige Aufhebung im Wege der Gesetzgebung eintreten. Es würde einstweilen einfache Streichung des §. 122 genügen. Denn wird §. 122 beseitigt, so treten ohne Weiteres die sachgemäßeren Kündigungsvorschriften der §§. 620 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches an seine Stelle, welche für die Mehrzahl der Fälle die Dauer der Kündigungsfrist wenigstens nach dem Umfang der Lohnbemessungsperiode abstufen. Schalhorn.

Gutachten.

Gutachten von Gewerbegerichten in der Gärtnerfrage. Wir berichteten bereits, daß das Gewerbegericht Würzburg dem Antrage des Gewerbegerichts Berlin („Soz. Praxis" vom 24. Juli 1902 Sp. 1132 Anm. 7) unter a zugestimmt, ebenfalls dem Antrage unter b, aber mit dem Vorbehalte, daß bezüglich der Sonntagsruhe der Gärtner den Eigenthümlichkeiten des Gärtnerbetriebes Rechnung getragen werde. Aehnliche Beschlüsse haben in der Zwischenzeit die Gewerbegerichte Hamburg und Wiesbaden gefaßt. Beide Gewerbegerichte haben die Frage, inwieweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe auch auf die der Gewerbeordnung unterstellten Gärtnereibetriebe auszudehnen seien, noch offen gelassen. Die Gewerbegerichte Stralsund und Mannheim haben dagegen dem Beschlusse des Gewerbegerichts Berlin vorbehaltlos zugestimmt.

Rechtsprechung.

Voraussetzungen der Werkmeistereigenschaft (§§. 133a ff. der Gewerbeordnung).

Rechtsstellung des Poliers.

Berechnung des „Jahresarbeitsverdienstes" der Werkmeister (§. 3, Absatz 2, Gewerbegerichtsgesetz).

1.

(Aus einem in der Berufungsinstanz abgeänderten Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 18. April 1901 — Nr. 281.)

Nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme hat das Gericht den Kläger als Werkmeister angesehen.

Denn einerseits ist er gegen feste Bezüge, nämlich gegen einen Wochenlohn von 36 M, bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, daß der Kläger durch freiwillige Arbeitsleistung, durch Ueberstunden, einen Nebenverdienst machen konnte.

Andererseits ist der Kläger, und zwar nicht bloß lediglich vorübergehend, mit der Leitung und Beaufsichtigung, mindestens und zugestandenermaßen mit der Beaufsichtigung einer Abtheilung des Betriebes der Beklagten beauftragt gewesen. Die in dieser Abtheilung beschäftigten Gesellen und Gehülfen und die Lehrlinge unterstanden seiner Aufsicht und achteten ihn als ihren Meister; als Meister titulirten sie ihn auch zum Theil. Der nicht bedeutende Umfang des Betriebes dieser Abtheilung ließ es dabei zu, daß der Kläger selbst mitarbeitete. Dabei ist die Bedeutung dieser Betriebsabtheilung trotz ihres nicht großen Umfanges nicht zu unterschätzen; denn Reparaturen und Umarbeitungen von Beleuchtungsanlagen erfordern nach dem sachverständigen Ermessen des Gerichts umsichtige und sorgfältige Arbeiter.

Dieser Abtheilung des Betriebes hat der Kläger lange Zeit, wie die Beklagte zugesteht, vorgestanden. Sein Wochenlohn von 36 M entspricht dem eines derartigen Meisters. Es hat sich auch nicht ergeben, daß ein anderer diese Abtheilung geleitet oder beaufsichtigt hätte. Die Meister W. und S., denen der Kläger nacheinander unterstellt gewesen sein soll, waren in räumlich abgesonderten Betrieben thätig. Der Kläger ist eben im Laufe seiner achtjährigen Beschäftigung bei der Beklagten, wie es die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, und wie es notorisch häufig der Fall ist, vom Gesellen allmählich in die Stelle eines Vorarbeiters und eines Meisters aufgerückt. Daß er dabei selbständig Arbeiter nur annehmen durfte, wenn ihm Kuhlmann dazu die Ermächtigung ertheilt hatte, liegt an den Verwaltungseinrichtungen der Beklagten und fällt für die Frage, ob der Kläger nach seiner Beschäftigung als Meister anzusehen ist, nur wenig ins Gewicht.

Anmerkung: In anderen Urtheilen des Gewerbegerichts ist mehrfach angenommen, daß das Fehlen der Befugniß, selbständig Leute anzunehmen und zu entlassen (s. den letzten Satz), gegen die Werkmeistereigenschaft spreche. Von dem gleichen Grundsatze ist das Berufungsgericht ausgegangen. S. Nr. 2.

2.

(Aus dem Berufungsurtheil der 8. Civilkammer des Landgerichts I, Berlin, vom 1. November 1901 — Nr. 23 S. 15/01.)

Nach §. 133a der Reichsgewerbeordnung sind nur solche Personen als Werkmeister anzusehen, welche in einem Gewerbeunternehmen gegen feste Bezüge beschäftigt und dauernd mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt sind.

Feste Bezüge hat der Kläger bei der Beklagten nicht gehabt. Er hat zwar einen Wochenlohn von 36 M bezogen, außerdem aber, wie andere gewerbliche Arbeiter, die Ueberstunden nach dem Satze von 36 M für 60 Stunden besonders bezahlt erhalten. Die Höhe seines Verdienstes war daher nicht bestimmt festzustellen, schwankte vielmehr je nach der Anzahl der Ueberstunden. Von festen Bezügen kann aber nur dann die Rede sein, wenn das Einkommen von vornherein auf eine bestimmte Summe festgesetzt ist und nicht, wie beim Kläger, stundenweise berechnet wird.

Ebensowenig hat der Kläger dauernd einer Betriebsabtheilung der Beklagten vorgestanden. Wenn er auch mit Gehülfen und Lehrlingen zusammen in einem besonderen Raume, getrennt von den übrigen, arbeitete, so bildete dieser Raum doch nicht eine besondere Abtheilung des Betriebes, war vielmehr nur eine Reparaturwerkstatt und als solche eine von der Hauptgürtlerwerkstatt abhängige Unterabtheilung. Die Stellung des Klägers in dieser Unterabtheilung war nur die eines Vorarbeiters. Wenn er auch als solcher in mancher Hinsicht ziemlich frei gestellt war, so ergiebt sich doch seine Unselbständigkeit schon daraus, daß er unstreitig nicht befugt war, seine Lohnabrechnung auf einer besonderen Liste vorzunehmen, vielmehr die Aufstellung der mit den übrigen Arbeitern berechneten Löhne dem Meister der Gürtlerwerkstatt zur Einverleibung in dessen Lohnliste zu übergeben hatte. Weiter erhellt seine Unselbständigkeit aus dem Umstande, daß er nicht berechtigt war, selbständig Arbeiter für die Reparaturwerkstatt nach eigenem freien Ermessen einzustellen.

Daß Kläger bei der Beklagten Werkmeister nicht gewesen ist, ist auch daraus zu schließen, daß er einige Monate nach seinem Eintritt bei jener ausdrücklich zum Vorarbeiter ernannt worden ist, während eine ausdrückliche Bestellung zum Meister unstreitig nicht erfolgt ist. Ein Meister nimmt aber gerade bei der Beklagten den Arbeitern gegenüber eine sehr bevorzugte Stellung ein. Nach der Arbeitsordnung, welche in den Betriebsräumen der Beklagten aushing und deshalb auch für den Kläger galt, ist für die Arbeiter gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen, so daß sie jederzeit entlassen werden können. Für den Werkmeister besteht dagegen die sechswöchige Kündigungsfrist. Schon dieser eine Unterschied ist so erheblich, daß ein Aufrücken in die Stellung eines Werkmeisters ohne ein besonderes Abkommen in höchstem Grade unwahrscheinlich erscheinen muß.

3.

(Aus den Gründen des Berufungsurtheils des Landgerichts Berlin I, Civilkammer 8, vom 12. November 1901, — 23. S. 7. 01.)

Die Frage, ob ein Maurerpolier als ein Angestellter im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung zu betrachten ist, ist nach den Umständen

des einzelnen Falles wie z. B., der Höhe des vereinbarten Lohnes, der Art der übertragenen Bauleitung, den sonstigen dem betreffenden Polier übertragenen Befugnissen und dergleichen Verhältnissen zu beantworten. Vorliegenden Falls glaubte das Berufungsgericht diese Frage mit Rücksicht auf die Höhe des zwischen Parteien vereinbarten Lohnes*) und den Umstand, daß der Kläger, wie aus den Erklärungen des Beklagten zu entnehmen war, zur selbständigen Leitung des Neubaues des Beklagten engagirt worden war, zu Gunsten des Klägers bejahen zu sollen. Daß der Kläger nach den Behauptungen des Beklagten thatsächlich nicht imstande gewesen ist, den ihm übertragenen Posten als selbständiger Bauleiter auszufüllen, vielmehr Beklagter gezwungen war, den Kläger, um weitere Fehler desselben zu verhüten, fortwährend zu kontrolliren, muß hierbei als unerheblich betrachtet werden.

War aber der §. 133a mit Bejahung obiger Frage auf den Kläger für anwendbar zu erachten, folgt hieraus, daß das Gewerbegericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht zuständig gewesen ist. Gemäß §.2 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes fallen unter dessen Bestimmungen lediglich die Betriebsbeamten, Werkmeister &c., deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* nicht übersteigt; letzteres ist aber bei dem Kläger — wenigstens in seinem Verhältniß zum Beklagten — der Fall, da sein Wochenlohn unbestritten 45 *M.* beträgt.

Wenn der Kläger selbst einen so hohen Jahresverdienst um deswillen nicht gelten lassen will, weil er zwei Monate im Jahre in Folge der ungünstigen hiesigen klimatischen Verhältnisse zu feiern gezwungen sei, so trifft diese Behauptung für Berlin und die Vororte hinsichtlich der Maurerpoliere, welche oft auch den im Winter fortschreitenden inneren Ausbau der Bauten zu beaufsichtigen haben, wenigstens nicht im vollen Umfange zu; außerdem ist aber dem Kläger entgegenzuhalten, daß er einmal ja selbst behauptet, daß er Gehalt auch für die Tage zu beanspruchen gehabt habe, an denen in Folge Frostes oder sonstiger Umstände nicht gearbeitet wurde, und daß Kläger ferner im vorliegenden Rechtsstreite Lohn gerade für die Zeit (Dezember bis März) verlangt, während welcher er nach letztaufgestellter Behauptung zu feiern gezwungen sein will.

Die Gründung eines Einigungsamtes durch die Berliner Innungen droht im Bäckergewerbe statt zur Einigung, zur Entzweiung der Meister- und Gesellenschaft zu führen. Gegenüber dem im vorigen Quartal gefaßten Beschlusse der Meister, dem Allgemeinen Berliner Innungsschiedsgericht beizutreten, sprach Altgeselle Most Namens der Gesellenschaft und im Einverständniß mit dem kürzlich gefaßten Beschluß der Berliner Gesellenausschüsse und Schiedsgerichtsbeisitzer gegen die geplante Einrichtung. Die Gesellenschaft und die ganze Berliner Arbeiterschaft würde dieses Innungs-Einigungsamt nicht anerkennen. Für die Arbeiterschaft existire — dem hätten sämmtliche Gesellenausschüsse Ausdruck gegeben — nur das vom Magistrat eingesetzte Einigungsamt des Gewerbegerichts. Das Innungs-Einigungsamt gäbe der Arbeiterschaft nicht die Gewähr der Unparteilichkeit, zumal schon der ausschlaggebende Vorsitzende ein von der Innung besoldeter Beamter sein würde. Trotz dieser Ausführungen wurde gegen eine sehr geringe Minorität schließlich der Antrag des Vorstandes, dem Innungsschiedsgericht beizutreten, angenommen.

Das Gewerbegericht Cöln als Einigungsamt ist im Geschäftsjahr 1901 nach seinem Bericht wiederholt mit Erfolg in Thätigkeit getreten. So bei Streitigkeiten im Stuckateurgewerbe und bei einem Ausstand der Fensterputzer. Dagegen gelang es bei einem Zimmererstreik nicht, eine Schlichtung vor dem Einigungsamte zu erzielen, da die Innungsmeister dies hartnäckig ablehnten.

Einigungsämter in London. Vorige Woche fand in London die Jahresversammlung des von der Londoner Handelskammer errichteten „London Labour Conciliation and Arbitration Board" statt, bei welcher auch 24 Gewerkvereine durch 40 Delegirte vertreten waren. Im Jahresberichte wurde betont, daß in 1901 weniger Streitfälle vorkamen, da in ganz England blos 624 Streiks vorkamen, was zum Theil gewiß der vorbeugenden Thätigkeit der Einigungsämter zuzuschreiben sei. In London bestehen gegenwärtig 12 Einigungsämter, ähnlich dem der Londoner Kammer und alle funktioniren in befriedigenster Weise; die Entscheidungen der Conciliation Boards haben bisher noch stets billigende Aufnahme gefunden. In der Versammlung fand der Vorschlag einer Föderation der Londoner Einigungsämter und die Einberufung einer Delegirtenkonferenz sämmtlicher englischer Conciliation Boards beifälligste Unterstützung.

Die belgischen Gewerbegerichte. In Belgien bestanden 1901 33 Conseils de Prud'hommes, die im letzten Jahre 8 584 Streitfälle zu entscheiden hatten, gegen 8 289 Fälle für die 1900 bestandenen 32 Gewerbegerichte. Nicht weniger als 5213 Angelegenheiten wurden im einigungsamtlichen Wege beigelegt, 697 Streitfälle endigten durch Urtheil, während andere Klagen theils noch in Schwebe blieben, theils fallen gelassen wurden. Die größte Zahl der Streitfälle weist das Gewerbegericht von Lüttich aus.

*) Die Frage, ob der Lohn auch ein fester sei, ist hier (abweichend von dem Urtheil Nr. 2) nicht behandelt. Anm. d. Red.

Gesetz betreffend Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in Canada. Der Canadische Arbeitsminister hat dem Parlamente der Dominion einen Gesetzentwurf betreffend Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vorgelegt, der einerseits die Schaffung von Einigungsämtern für die einzelnen Provinzen vorschlägt, andererseits das Prinzip der schiedsgerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten für die Eisenbahnen und ihre Arbeiter obligatorisch macht. In das Eisenbahnschiedsgericht sollen sowohl Unternehmer als Arbeiter wie die Regierung Vertreter entsenden. Die Anstiftung von Streiks soll unter Strafe gestellt werden. — Der Minister erklärte, es sei nicht die Absicht der Regierung, die Bill noch in diesem Jahre durchzubringen, die Betheiligten sollten vielmehr vorerst ihre Ansicht äußern. Vermuthlich dürfte die Bill, vielleicht in abgeänderter Form, im nächsten Jahre Gesetz werden.

Einigungsämter und Schiedsgerichte in den Vereinigten Staaten. Die Zahl jener Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, die bisher gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern in Arbeitsstreitigkeiten geschaffen haben, und in denen solche Institutionen bestehen, beträgt 24. Permanente Einigungsämter und Schiedsgerichte bestehen in Massachusetts, New York, Montana, Michigan, California, New Jersey, Ohio, Louisiana, Wisconsin, Minnesota, Connecticut, Illinois, Utah, Indiana, Idaho, Colorado und Kansas. In den übrigen sieben Staaten werden im Fall eintretender Konflikte zeitweise Schiedsgerichte gebildet oder ist die schiedsrichterliche Funktion anderen Staatsbehörden übertragen. — Für die gesammte Union besteht ein Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Transportanstalten und ihren Arbeitern.

Literarische Anzeigen.

Die Arbeiterversicherung im Auslande bearbeitet von Dr. Zacher, Kaiserl. Geh. Regierungsrath, Senatsvorsitzenden im Reichs-Versicherungsamt. Heft 16. Rückblick und Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa. Berlin-Grunewald 1902. A. Troschel. 28 S.

Mit diesem zusammenfassenden Heft 16 beschließt Dr. Zacher, wohl die erste Autorität in der literarischen Darstellung des Arbeiterversicherungswesens, sein verdienstvolles Unternehmen, wenn wir von den in Aussicht genommenen Nachtragsheften, die über inzwischen eingetretene Neuerungen in der Gesetzgebung berichten sollen, absehen. Wer den Geist, der die europäische Arbeiterversicherungsgesetzgebung beherrscht, wer die prinzipiellen Widersprüche, die sich seiner Durchsetzung entgegenstemmten, wer die Grundformen, in denen dieser Geist schließlich hier und dort Gestaltung gewann, in Kürze und doch in trefflicher Klarheit überschauen will, der wird in diesem Schlußheft einen zuverlässigen Wegweiser finden. Aber noch mehr: auch die großen ihrer Lösung noch harrenden Probleme, an die sich die Kulturmenschheit in prinzipieller Fortführung des großen Versicherungsgedankens heranwagen muß, sind in diesem Heft mit einfachen starken Linien umrissen; mit erhobener Stimme betont der Verfasser, der als Richter im Reichs-Versicherungsamt die Verursachung der Versicherungsfälle gründlich zu studiren Gelegenheit hat, die unverrückbaren Zusammenhänge zwischen Alkoholmißbrauch und Invalidität und die Verwüstung von Volksvermögen durch den schlimmen Dämon Alkohol; gegenüber den Tributen, die die Kulturstaaten ihm zollen, sind die Aufwendungen für den Versicherungszweck geradezu als geringfügig zu bezeichnen. Das Heft umfaßt außer dem inhaltsschweren Vorwort die beiden Berichte des Verfassers für den 6. Internationalen Versicherungskongreß zu Paris und Düsseldorf a) über die Arbeiterversicherung in Europa nach ihren Leistungen, b) nach ihren Systemen.

Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Band II. 4. nebst Ergänzungsheft. Berlin 1902, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis des Jahrgangs (4 Hefte) 9 *M*, des Ergänzungsheftes 2,75 *M*.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Band 10 und 11 der Schriften, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehülfen-Verband. I. Theil: Wie das Gesetz entstand. II. Theil: Wie das Gesetz ausgeführt wird. Preis je 50 *Pf.*

Herders Konversations-Lexikon. Dritte Auflage. 16. und 17. Heft. Das ganze Werk wird 160 Hefte zu 50 *Pf.* umfassen. Herder, Freiburg i. B.

Freiburg i. B., Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt pro 1901.

Chemnitz, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1901.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Stuttgart pro 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Einladung zur Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

in Cöln am 21. und 22. September 1902.

Gemäß § 10 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform beehren sich die Unterzeichneten, hiermit zu der

I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 21. und 22. September d. Js. in Cöln

einzuladen. Die Tagesordnung fügen wir unten bei.

An die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform schließt sich am 23. und 24. September

die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

an, der die Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform als Gäste anzuwohnen gebeten werden.

Die Sitzungen beider Vereinigungen finden in den Räumen des **Casino** (Augustinerplatz) statt.

Für den Vorstand:

Dr. Frhr. von Berlepsch, Vorsitzender.

Prof. Dr. E. Francke, Generalsekretär.

Tagesordnung der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Sonntag, 21. September, Nachmittags 6 Uhr:

Sitzung des Ausschusses in den Räumen der Casino-Gesellschaft, Augustinerplatz. **Abends 8 1/2 Uhr:** Gesellige Zusammenkunft in den Räumen der Casino-Gesellschaft.

Montag, 22. September, Vormittags 9 Uhr:

(Casino.)

Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

I. Begrüßung durch den Vorsitzenden.

II. Geschäftliche Angelegenheiten:

a) Jahresbericht des Generalsekretärs.

b) Entlastung des Vorstandes.

c) Statutenänderung: Es wird vorgeschlagen

1. in § 4 Absatz 2 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 Mark für Einzelmitglieder, von 300 Mark für Vereine abgelöst werden" (die unterstrichenen Worte sind neu eingefügt);

2. in § 8 Absatz 1 die Zahl der Beisitzer des Vorstandes von 4 auf 6 zu erhöhen.

d) Ausschußwahlen.

III. a) Referate über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken.
(Referenten: Generalsekretär Dr. Pieper—M.-Gladbach und Frl. Helene Simon—Berlin.)

b) Diskussion.

c) Schlußwort.

An die Generalversammlung schließt sich unmittelbar eine **2. Sitzung des Ausschusses** an, in der die Neuwahl des Vorstandes und die Kooptationen vorgenommen werden.

Abends 8 1/2 Uhr:

Versammlung der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft für Soziale Reform im Vortragssaale der Bürgergesellschaft (Eingang: Röhrergasse 21).

Vortrag des Herrn Tischendörfer—Berlin über die Coalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1902. Nummer 49.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeitskammern in den Niederlanden. Reformversuche.

Jetzt, da ein großer Theil der niederländischen Arbeitskammern etwa drei Jahre gearbeitet hat, fängt man an zu untersuchen, welche Erfolge das Gesetz, das sie geschaffen hat, gehabt hat und ob man damit zufrieden sein kann. Bekanntlich haben die Kammern hauptsächlich drei Aufgaben: 1. Untersuchungen über Arbeitszustände zu machen und dabei arbeitsstatistische Aemter zu bilden, welche für die Regierung entsprechendes Material sammeln und bestimmte Aufgaben lösen sollen. 2. Für die Behörden Gutachten abzugeben. 3. Arbeitsstreitigkeiten beizulegen.

Bei den Betrachtungen über die Arbeitskammern und ihre Leistungen stellt man gewöhnlich nur die letztgenannte und am meisten ins tägliche Leben hineingreifende Aufgabe in den Vordergrund, besonders weil sie auf diesem Gebiet noch am wenigsten geleistet haben und auch nur wenig bieten können.

Wie wir schon früher erörterten (Soziale Praxis IX Sp. 1170, X Sp. 1042, XI Sp. 30) ist der Geschäftsgang bei einem Einigungsversuch durchaus darauf eingerichtet, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen. Die Kammer muß sich mit einer Streitigkeit beschäftigen, wenn eine der Parteien es wünscht. Sie ernennt dann, wenn sie eine Versöhnung für möglich erachtet, einen Versöhnungsrath, welcher aus gleich viel Arbeitgebern und Arbeitern unter einem aus den Mitgliedern der Kammer gewählten bezw. völlig unparteiischen Vorsitzenden besteht. Dieser Versöhnungsrath kann die andere Partei, Zeugen, Sachkundigen u. s. w. vor sich laden, aber Niemand, selbst die andere Partei nicht, ist gehalten zu erscheinen. Der Versöhnungsrath hat zu versuchen, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen und kann einen Bericht über die Streitigkeit veröffentlichen; bei der Vertretung dieses Berichts, der das Urtheil über die Streitigkeit enthält, hat aber der Vorsitzende nur eine berathende und keine beschließende Stimme, und es ist daher möglich, daß die Arbeitgeber einer anderen Meinung sind als die Arbeiter und die Parteien also nicht wissen, welcher Meinung sie sich zu fügen haben. Nicht nur haben also in den letzten Jahren mehrere große Arbeitseinstellungen stattgefunden, bei welcher keine der Parteien die Hülfe einer Arbeitskammer anrief, sondern oft auch, wenn dies wohl der Fall war, gaben die Arbeitgebermitglieder des Versöhnungsraths dem Arbeitgeber und die Arbeiter den Arbeitern Recht.

Aber auch die Erfüllung der ersten Aufgabe der Kammern, die Arbeiterstatistik, hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen; diese werden jedoch mehr von den Mitgliedern selbst hervorgehoben. Auch hier wird die Schwierigkeit verursacht durch die Willkür, den Arbeitskammern alle Informationen zu verweigern, welche sie verlangt. Vierteljährlich hat die Kammer der Regierung weitläufige Mittheilungen über Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt u. s. w. zu machen, aber, weil nicht jeder der Betriebe, für welche die Kammer errichtet ist, einen Vertreter in der Kammer hat, müssen die dafür nöthigen Angaben von privaten Personen erholt werden, und so ist man von dem freien Belieben dieser Personen abhängig. Gleiches ist der Fall mit besonderen Enqueten, welche von der Kammer selbst veranstaltet werden.

Diese Mängel des Gesetzes haben den Wunsch nach einer Verbindung zwischen den verschiedenen Kammern im Lande gefördert. Schon Ende 1900 wurde ein Blatt für die Arbeitskammern errichtet, welches mit der Zeitschrift „Das Gewerbegericht“ in Deutschland zu vergleichen ist und seit dem 1. Januar 1902 von der Regierung subventionirt wird. Darauf wurde vor einigen Monaten von einer Kommission von drei Arbeitgebern, drei Arbeitern, einem Vorsitzenden und drei Sekretären, welche sich zu diesem Zwecke gebildet hatte, ein Kongreß von Arbeitskammern zusammengerufen, welcher am 27. Juni stattfand und auf welchem 51 von

den 81 Kammern durch ein Arbeitgeber-, ein Arbeitermitglied und den Sekretär vertreten waren. Aus diesem Kongreß wird vielleicht ein Bund von Arbeitskammern etwa wie der Verband der deutschen Gewerbegerichte herauskommen.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung des Kongresses war die Verleihung des Enqueterechts an die Arbeitskammern, d. h. die Verpflichtung für Personen, welche von der Kammer eingeladen werden, vor ihr zu erscheinen und Zeugniß abzulegen. Die Vertreter der Kammern waren jedoch über die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit dieses Rechts gar nicht einig. Einerseits fürchtete man, daß die Kammern Mißbrauch damit treiben könnten, daß sie zu viel in private Sachen und Geschäfte eindringen und die Arbeitgeber zu viel belästigen würden. Andererseits wurde die Unmöglichkeit, die gestellten Aufgaben zu erfüllen, betont. Einige wollten das Recht nur bei Streitigkeiten, andere nur bei Enqueten verleihen. Die Beschlußfassung wurde ausgesetzt, da der Gegenstand noch nicht genügend untersucht ist.

Aber noch ganz andere Reformversuche wurden beantragt: Man will die Kammern viel mehr als bisher zur Beilegung und besonders zur Verhütung von Streitigkeiten heranziehen. Es ist die „Matschappy ter bevordering van Nijverheid" (Gesellschaft zur Förderung der Industrie), der größte Arbeitgeberverein des Landes, der die Vorbeugung von Arbeitseinstellungen auf die Tagesordnung seiner jährlichen Generalversammlung gesetzt hat. Der Gegenstand wurde von mir in der Zeitschrift der Gesellschaft eingeleitet, darauf in den verschiedenen Ortsabtheilungen besprochen und schließlich als Antrag des Vorstands in der Versammlung behandelt. Der Erfolg dieser Verhandlungen ist, daß die Gesellschaft sich an die Regierung wenden wird mit der Bitte, den Arbeitsvertrag gesetzlich zu regeln und das Gesetz über die Arbeitskammern dahin abzuändern, daß bei einer Interessenstreitigkeit beide Parteien verpflichtet sind, davon dem Vorstand der Kammer Mittheilung zu machen; derselbe untersucht die Sache vorläufig, umschreibt die Streitigkeit und versucht eine Versöhnung; er erstattet der Kammer darüber Bericht; ein Versöhnungsrath kann ernannt werden, wenn eine der Parteien dieses wünscht oder wenn das allgemeine Interesse oder das Interesse von dritten Personen zu der Streitigkeit in Beziehung steht; Parteien, Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet zu erscheinen und Zeugniß abzulegen; das Urtheil des Versöhnungsraths wird veröffentlicht und die Parteien erklären innerhalb einer bestimmten Zeit, ob sie sich dem Spruch unterwerfen.

Zur Verhütung von Arbeitseinstellungen wird man m. E. mit dieser Abänderung des Gesetzes noch nicht viel geleistet haben, höchstens etwas zur Beilegung von einmal bestehenden Streitigkeiten. Für das erste wäre es nöthig, die Arbeitskammern auch zu Vermittlungsstellen beim Abschluß von Tarifverträgen zu machen. Man müßte dann die Abschließung solcher Verträge gesetzlich fördern dadurch, daß man die Errichtung und die Befugnisse von Arbeitgeber- und Arbeitervereinen und den Inhalt des Tarifvertrags gesetzlich regelte. Man würde die Parteien dadurch zwingen anstatt feindlich durch Streiks, freundlich mit einander über ihre Arbeitsbedingungen zu berathen. Das Beispiel von Genf (Gesetz vom 10. Februar 1900, siehe „Soz. Prax." Jahrg. IX, Sp. 734) schwebt uns hierbei vor. Es giebt auch eine Partei, welche dem Versöhnungsrath das Recht verleihen will, bindende Urtheile auszusprechen, denen die Parteien zu gehorchen haben, also nach Art des Neu-Seeländischen Systems. In den Verhandlungen des genannten Arbeitgebervereins fand dieses aber fast allgemeinen Widerspruch und es ist nicht zu erwarten, daß man in den nächsten Jahrzehnten in dieser Richtung weiter arbeiten werde.

Da die Regierung sich geäußert hat, vorläufig noch keine Abänderung des Gesetzes beantragen zu wollen, weil man noch nicht über die gewünschten Abänderungen einig ist, können die Berathungen noch ruhig weitergehen und ist es noch ganz ungewiß, was dabei herauskommen wird.

Amsterdam. Dr. J. H. van Zanten.

Das neue österreichische Wohnungsgesetz.

Von Dr. Moriz Sternberg (Wien).

Im österreichischen Abgeordnetenhause ist im Juni dieses Jahres ein Gesetz angenommen, welches auch bereits die Kaiserliche Sanktion erhalten und sich bezüglich der gegenständlichen Frage eine dreifache Aufgabe gestellt hat:

1. Errichtung gesunder Wohnungen. Die Bewohner sollen gegen die Gefahren geschützt werden, welche ihrem körperlichem und seelischem Befinden erwachsen, wenn sie sich in Wohnstellen aufhalten, welche überfüllt sind, genügenden Lichtes und reiner Luft entbehren, in denen Männer und Frauen verschiedener Altersstufen vermengt miteinander wohnen;
2. Errichtung billiger Wohnungen. Die Miethpreise sollen in eine Uebereinstimmung gebracht werden mit der ökonomischen Lage der Bewohner, oder, wie das Gesetz sagt, der Arbeiter;
3. es soll dafür gesorgt werden, daß solche gesunde und billige Wohnungen „in einer den sozialpolitischen Zwecken des Gesetzes entsprechenden Anzahl vorhanden seien".

Damit wurde ein Gesetz geschaffen, welches in vielen Richtungen dem belgischen aus dem Jahre 1889 und dem in Frankreich geltenden (loi relative aux habitations à bon marché) vom 30. November 1894 ähnelt. Das Gesetz hat eigentlich den Zweck, für Arbeiterwohnungen Begünstigungen — wie: 24jährige Befreiung von der Hausklassensteuer, von der Hauszinssteuer und von der 5prozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude ꝛc. — zu schaffen, ist aber dadurch genöthigt, die Grundsätze für solche Arbeiterwohnungen aufzustellen. Diese Begünstigungen sollen für jene Wohngebäude eintreten, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche niedergerissenen Hauses zum Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten. Voraussetzung jedoch ist, daß die Wohnung an Arbeiter vermiethet oder unentgeltlich oder gegen Anrechnung auf den Lohn, welche jedoch im Arbeitsvertrag nicht ziffermäßig festgesetzt sein muß, überlassen wird. Der Begriff „Arbeiter" wird genau definirt. Das sind Personen, welche bei landwirthschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder Privatanstalten gegen Lohn in Verwendung stehen, deren Jahreseinkommen bei alleinstehenden Personen 1200 K., bei Familien von 2—4 Köpfen 1800 K., bei Familien von 5 und mehreren Köpfen 2400 K. nicht übersteigt. Dieses Einkommen erfährt eine bestimmte Erhöhung für Wien und Orte mit mehr als 50 000 Einwohner. Lehrlinge sind den Arbeitern gleichgestellt. Unternehmer, welche solche Gebäude für die in ihrem Unternehmen in Verwendung stehenden Arbeiter bauen, sind an das fixirte Jahreseinkommen nicht gebunden. Diese Begünstigungen kommen aber auch jenen Wohngebäuden zu, welche bestimmt sind, in das Eigenthum der Arbeiter überzugehen, d. h. welche den Arbeitern in der Weise verkauft werden, daß der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigstens 15 Annuitäten abzuzahlen ist, gleichgültig, wann das Eigenthum übergehen soll. In diesem letzteren Falle muß jedoch ein Vertragsentwurf der politischen Behörde vorgelegt werden. Dieser Entwurf hat jedenfalls zu enthalten, wann die Besitzübergabe an den Käufer, wann die grundbücherliche Eigenthumsübertragung (keinesfalls länger als drei Jahre nach Abschluß des Vertrages) erfolgen, ob im Falle der Hinausschiebung der Eigenthumsübertragung ein Bestandverhältniß zwischen Verkäufer und Käufer begründet werden soll und endlich, daß im letzteren Falle dem Käufer das Recht auf ein Veräußerungs- und Belastungsverbot auf das Gebäude eingeräumt wird.

Die Lösung der oben erwähnten drei Aufgaben läßt sich im Gesetz genau konstatiren. Zu den gesundheitlichen Vorschriften ist es zu rechnen, daß zwischen Familienwohnhäusern, Ledigenheimen, Schlaf- und Logirhäusern unterschieden wird. Familienwohnhäuser sollen in der Regel zur Aufnahme von nicht mehr als 6 Familien eingerichtet sein. Durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, gesonderte Nebenräume ꝛc.) soll den Anforderungen der persönlichen Sicherheit und der Gesundheitspflege Rechnung getragen, andererseits die Nothwendigkeit der gegenseitigen Berührung zwischen den einzelnen Familien möglichst verringert werden. Die Aftervermiethung und die Aufnahme von Schlafgängern ist untersagt. Die Bodenfläche der bewohnbaren Wohnräume muß bei einräumigen Wohnräumen mindestens 16, höchstens 25 qm, bei zweiräumigen mindestens 30, höchstens 35 qm, bei drei- und mehrräumigen mindestens 30, höchstens 80 qm betragen. Außerdem müssen diese Familienwohnhäuser, damit sie die oben erwähnten Begünstigungen erhalten, den Vorschriften genügen, welche sich die betreffenden Ministerien zu erlassen vorbehalten. Die Ledigenheime dienen zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen. Jeder Wohnraum soll in der Regel nur von einer, höchstens aber drei Personen, bewohnt werden. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in einem und demselben Gebäude nur in von einander vollkommen gesonderten Abtheilungen untergebracht werden. Die Bodenfläche dieser Wohnräume zur Aufnahme einer Person hat mindestens 8 qm, zwei Personen mindestens 12 qm, drei Personen mindestens 20 qm zu betragen. Schlaf- und Logirhäuser, welche zur gemeinsamen Beherbung einzelstehender

Personen desselben Geschlechtes bestimmt sind, können entweder nur von juristischen Personen oder von Arbeitgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden. Endlich unterscheidet das Gesetz noch Wohlfahrtsgebäude, welche der gemeinsamen Benutzung gewidmet sind (Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten 2c.). Diese Gebäude müssen jedoch zu einem Komplexe von Arbeiterwohnhäusern gehören und den etwaigen Vorschriften genügen, welche betreffs der Lage der Fußböden, über die Höhe und innere Eintheilung der bewohnbaren Räume, über die Versorgung mit Licht und Wasser, über die Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w. erlassen werden. Mit Recht denkt das Gesetz daran, daß der angestrebte Zweck theilweise durch andere als die vorgesehenen Mittel erreicht, ja manchmal sogar letztere zu einer Unbilligkeit werden können. In Folge dessen wird gestattet, daß der Erbauer oder auch der Besitzer des Hauses, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter desselben sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses in anderer Weise sicher gestellt ist, vom betheiligten Ministerium der eben aufgezählten Bedingungen entbunden wird.

Die zweit- und dritterwähnte Aufgabe sucht das neue Gesetz dadurch zu erreichen, daß eine ausgedehnte Befreiung von einzelnen Steuern statuirt wird. Dadurch nimmt allerdings das Gesetz den Charakter eines Steuergesetzes an. Jegliche Beschränkung der Steuerbefreiung auf bestimmte Kategorien von Bauunternehmern, wie sie das früher in Oesterreich geltende Gesetz aus dem Jahre 1882 gekannt hat, wurde fallen gelassen. Der Gedanke, welcher hier zum Durchbruch kommt, wird von der Regierung in ihrer Vorlage aufrichtig bekannt: Aufgabe des Staates ist es, mittelbar durch Gewährung ökonomischer Begünstigungen zur Errichtung einer hinlänglichen Anzahl von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen beizutragen und zu diesem Zwecke das Privatkapital im weitesten Umfange zur Investition in solchen Gebäuden heranzuziehen. Auf der einen Seite wird der Arbeiter als Träger der Begünstigungen angesehen, auf der anderen Seite muß aber dem Erbauer solcher Gebäude ein Antheil an der Begünstigung eingeräumt werden. Das neue Gesetz hat in dieser Hinsicht mit dem bisher in Oesterreich bestehenden Prinzipe gebrochen. Früher glaubte man die Billigkeit der Wohnungen am besten durch Festsetzung niederer Miethpreise zu erreichen und hat dabei den jährlichen Miethzins nach dem Quadratmeter bewohnbarer Räume bemessen. Gegenwärtig soll nun das gesammte Zinserträgniß des steuerbefreiten Gebäudes einer prozentuellen Beschränkung unterworfen, dem Besitzer jedoch überlassen werden, innerhalb des ermittelten Gesammtzinserträgnisses den Zins für die einzelnen Wohnungen nach deren Lage und Beschaffenheit festzusetzen. Eine gewisse Sicherheit wird dem Bewohner durch Einräumung einer achttägigen obligatorischen Kündigungsfrist gewährt. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß diese ziemlich kurze Dauer bei Strikes vom Miether schwer empfunden wird werden.

Damit die im Gesetze vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, muß das Gebäude ausdrücklich zu Arbeiterwohnungen und Wohlfahrtszwecken auf 50 Jahre bestimmt sein. Es soll damit dem Besitzer unmöglich gemacht werden, sich der im Gesetze vorgesehenen Verpflichtungen einseitig zu entziehen. Daß diese Widmung nicht die gesammte Zeit des Bestandes eines solchen Gebäudes andauern soll, ist nur billig. Es ist selbstverständlich, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Aenderung in den sozialen Verhältnissen und Anschauungen auch eine Aenderung in den Bedürfnissen hervorrufen und daß dann dieses Gebäude den neuen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen wird. Zu bedenken wäre nur, ob die Zeit eines halben Jahrhunderts aus diesem Grunde nicht schon allzu lange ist. Da diese Begünstigungen nicht für den Vermiether, sondern eigentlich nur für den Miether bestehen, kann die Erlöschung der Widmung nicht strafweise erfolgen. Andererseits sind doch Fälle denkbar, daß das Interesse der Arbeiterkreise an dem Weiterbestande der Widmung aufhört oder daß auf Seite der Hausbesitzer Umstände eintreten, welche eine vorzeitige Aufhebung der Widmung billig erscheinen lassen. Für diese Fälle sind die Ministerien ermächtigt, die Aufhebung der Widmung zu bewilligen.

Zwei Gruppen von Uebertretungen sind unter Strafe gestellt: Benutzung der Gebäude zu anderen als den vorgesehenen Zwecken und Einhebung eines höheren als des nach dem behördlich bewilligten Tarife zulässigen Miethzinses. Für diese Fälle ist Geldstrafe, eventuell Entrichtung der Gebäudesteuer und Rückerstattung des über das zulässige Maß eingehobenen Miethzinses vorgesehen. — Vorschriften, betreffend die Uebermachung, das Rekursverfahren und die Form der Eingaben beschließen das Gesetz.

Unstreitbar hat Oesterreich mit diesem Gesetze einen bedeutenden Schritt nach vorwärts in der Wohnungsfrage gethan. Gewiß mögen manche Bestimmungen nur zu sehr verrathen, daß erst ein Anfang gemacht wurde. Zu billigen ist, daß das Gesetz nie außer Acht läßt: Träger der Begünstigungen sind nicht die Vermiether, sondern die Miether. Durch strenge Durchführung dieses Prinzipes werden Bauspekulationen verhütet. Bei der materiellen Regelung der Frage verdient Anerkennung, daß das Prinzip der Trennung von Familien und einzelstehenden Personen zur Geltung kommt. Obwohl das Gesetz sich nicht begnügt, nur die Hauptpunkte zu normiren, sondern sich auch in eine Regelung der einzelnen Details einläßt, ist es doch nur einleuchtend, wenn die betheiligten Ministerien im Verordnungswege das Gesetz erst ausbauen werden. Es werden Maßregeln getroffen werden müssen, welche die Durchführung des Prinzipes, daß die Arbeiter Träger der Begünstigungen seien, sichern. Wie bei allen Gesetzen, welche sozialen Mißständen abhelfen sollen, ist auch bei diesem eine weise Handhabung das Allerwichtigste. Auch die österreichischen Behörden werden Miquels Worte beherzigen müssen: „Auf keinem Gebiete ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen als auf dem der Wohnungsfrage; nirgendwo ist es aber auch schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger, bestehenden Uebelständen zu begegnen als im Bauwesen und in der Benutzung der Wohnungen."

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf dem Katholikentage in Mannheim.

Die diesjährige 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, die in der badischen Handelsstadt Mannheim stattfand, war gleich ihren Vorgängerinnen von sozialpolitischer Bedeutung. Dem Zuge der Zeit entsprechend, traten diesmal die christlichen Arbeitervereine und Gewerkschaften mehr hervor. So wurden die Verhandlungen durch einen imposanten Arbeiter-Festzug durch die Stadt eröffnet, an dem sich 170 Vereine und über 25 000 Personen betheiligten. Daran schlossen sich vier große Arbeiterversammlungen in verschiedenen Lokalen, da die große Festhalle die Theilnehmer nicht zu fassen vermochte. In diesen großen Versammlungen traten u. A. auch die Arbeitersekretäre Giesberts-M. Gladbach und Reinhardt-Freiburg als Redner auf, wobei sie für die gewerkschaftliche Organisirung der christlichen Arbeiter und den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes eintraten. Den christlichen Gewerkvereinen liege es fern, auf dem Boden des Klassenkampfes ihre Rechte zu erkämpfen; sie erstrebten in erster Linie eine friedliche Verständigung mit den Unternehmern. Die Frage: ob allgemein christliche oder konfessionelle Gewerkschaften zu erstreben seien, wurde dabei nur gestreift. Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend, fehlte es seitens anderer Redner, wie des Erzbischofs D. Nörber, des Paters Bonaventura 2c. nicht an die Hervorhebung der Segnungen, welche die Kirche dem Arbeiter biete, und der päpstlichen Arbeiter-Encyklika, der goldenen Bulle der katholischen Arbeitervereine. Auch der gewaltige Festzug der Arbeiter als eines Protestes gegen die sozialdemokratischen Großsprechereien und eines Bekenntnisses zum Zeichen des Kreuzes fand entsprechende Würdigung.

Folgende sozialpolitische Resolutionen gelangten seitens des Katholikentages zur Annahme:

Die Generalversammlung erwartet, angesichts der schweren Schädigungen, welche durch die gewerbliche Kinderarbeit dem religiösen, sittlichen und körperlichen Wohle der Kinder selbst und damit dem gesammten Volke erwachsen, eine gesetzliche Regelung und Einschränkung der gewerblichen Kinderarbeit; sie begrüßt lebhaft den hierausbezüglichen dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen als einen Schritt zur Beseitigung der allergrößten Mißstände auf diesem Gebiete.

Sie erwartet ferner, daß möglichst bald durch die Gesetzgebung den Mißständen in der Hausindustrie abgeholfen werde durch entsprechende Ausdehnung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze auf die Hausindustrie.

Die Generalversammlung lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Sozialpolitiker auf die in Folge des Niederganges der Industrie neuerdings wiederum eingetretene Arbeitslosigkeit, die zu einer bedauernswerthen Begleiterscheinung der industriellen Entwickelung geworden ist. Als Mittel und Wege zur Verhütung der Arbeitslosigkeit wie zur Milderung ihrer harten Folgen sind vor allem zu empfehlen der Ausbau des Arbeitsvermittelungswesens, die Verkürzung der Arbeitszeit an Stelle von Arbeiterentlassungen; ferner Bereitstellung von Mitteln zur Ausführung von Nothstandsarbeiten durch staatliche und kommunale Verwaltungsbehörden. Des weiteren

sind, um den unverschuldet arbeitslosen Arbeiter vor den Folgen der Arbeitslosigkeit thunlichst zu schützen, unter Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern sowie des Staates und der kommunalen Verbände Institutionen anzustreben, welche dem Arbeiter die Möglichkeit bieten, sich durch **Versicherung** gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen.

Gleichzeitig bringt die Versammlung zum Ausdruck, daß sie in einer kräftigen Abhülfe der traurigen Lage der Landwirthschaft eines der besten Mittel erblickt, um die Abwanderung ländlicher Arbeitskräfte nach den Städten und Industriezentren und die daraus folgende Arbeitskonkurrenz zu vermindern.

Die Generalversammlung ersucht unter Anerkennung des Eifers, mit dem sich so manche wackere Männer der Förderung der Mäßigkeitsbewegung hingeben, die Katholiken um energische Thätigkeit gegenüber dem Mißbrauch des Alkohols. Insbesondere stellt sie an sämmtliche katholische Vereine, namentlich die Standesvereine, wie Studenten-, Männer-, Arbeiter-, Gesellen-, Jünglingsvereine u. s. w., die dringende Bitte, der Mäßigkeitsbewegung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und empfiehlt ihnen neben der Beseitigung des Zwanges zum Alkoholgenuß bei ihren Zusammenkünften eine Veredelung des geselligen Lebens durch Förderung der Volksbildungsbestrebungen, namentlich die eindrucksvolle Aufklärung über die hygienischen Nachtheile des regelmäßigen Genusses selbst verhältnißmäßig kleiner Mengen alkoholhaltiger Getränke. Ferner empfiehlt die Versammlung den katholischen Vereinen wie den Katholiken insgesammt, nach Möglichkeit auch an den interkonfessionellen Veranstaltungen zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke sich zu betheiligen.

Endlich begrüßt die Generalversammlung die Errichtung **katholischer Arbeitersekretariate**. Dieselben haben die Aufgabe, in den größeren Industriebezirken die katholischen Arbeiter in religiöser, sozialer und politischer Hinsicht zu fördern, indem sie für deren geistige Fortbildung auf diesen Gebieten Sorge tragen und agitatorisch und organisatorisch wirken für den Fortschritt einer christlichen, den religiösen, politischen und sozialen Verhältnissen der Gegenwart angepaßten Arbeiterbewegung. Träger der katholischen Arbeitersekretariate sind füglich die Vereine der arbeitenden Stände eines größeren Industriebezirks; die Arbeitersekretäre müssen aus dem Kreise der Arbeiter hervorgehen und für ihre Thätigkeit eigens ausgebildet werden.

Auch die mit dem Katholikentag verbundene, mit einer gehaltvollen Ansprache ihres Vorsitzenden, des Fabrikbesitzers Fr. Brandts-M. Gladbach eingeleitete **Generalversammlung des Volksvereins** für das katholische Deutschland brachte verschiedene sozialpolitische Kundgebungen. Nach dem vom Generalsekretär Dr. Pieper erstatteten Jahresberichte zählt dieser in sozialer Beziehung sehr bedeutsame Verein jetzt über 209 000 Mitglieder. Er hat im vorigen Jahre allein um 27 000 Mitglieder zugenommen. Der Verein veranstaltet soziale Konferenzen hauptsächlich unter Geistlichen, errichtet Volksbureaus, verbreitet Aufklärung über aktuelle soziale Fragen, giebt eine Sozial-Korrespondenz heraus, gewährt jungen Geistlichen und Laien Stipendien zum Studium der Nationalökonomie, fördert die Mäßigkeitsbestrebungen und veranstaltet soziale Unterrichtskurse in Arbeiter- und Gesellenvereinen. Der Reichstagsabgeordnete Trimborn bezeichnete den Verein als die „große sozialpolitische Fortbildungsschule für das katholische Deutschland", der soziales Verständniß im katholischen Deutschland verbreiten wolle. Der Kampf gelte der „Schlafmütze"! Der größte Feind, der Widerstreit der materiellen Interessen, müsse auch überwunden werden. „Der Arbeiter — so erklärte er — will heute nicht nur politisch gleichberechtigt sein mit den übrigen Bürgern des Deutschen Reiches, sondern er will auch sozialwirthschaftlich und kulturell gleichberechtigt sein und bis zu einem gewissen Grade theilnehmen an den bisherigen Fortschritten der Kultur und Civilisation. Der Volksverein ist bestrebt, der Berechtigung dieser Forderung in immer weiteren Kreisen Anerkennung zu verschaffen."

Sozialpolitische Maßnahmen und Interessenten. Die Umfrage des Reichskanzlers über die Verkürzung der Frauen-Arbeitszeit in Fabriken, der nach seiner ersten Lesung vom Reichstag an eine Kommission verwiesene Entwurf eines Kinderschutz-Gesetzes und die in Aussicht gestellte Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten beschäftigen gegenwärtig in der parlamentarischen Pause vielfach die öffentliche Meinung. Da werden von der Presse Bruchstücke aus Gutachten und Berichten von Handelskammern und Unternehmerverbänden veröffentlicht, die sich gegen diese sozialpolitischen Maßnahmen wenden; es werden ferner aus juristischen Kreisen Bedenken gegen die weitere Ausdehnung der Sondergerichte verbreitet und endlich kursiren Gerüchte von Meinungsdifferenzen zwischen amtlichen Stellen über die kaufmännischen Schiedsgerichte, wobei auf eine abermalige Verzögerung der seit fast 12 Jahren schon auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit hingedeutet wird. Wir möchten solche Verlautbarungen nicht weiter tragisch nehmen. Noch keine Reform auf sozialpolitischem Gebiet hat sich ohne Widerstände durchgesetzt; das liegt in der Natur der Sache: Jede derartige Maßnahme greift mehr oder weniger tief in bestehende Gewohnheiten ein, deren Beseitigung, selbst wenn es sich um schädliche Mißstände handelt, den Betroffenen lästig fällt. Wir wüßten kein Arbeiterschutzgesetz, bei dessen Erlaß nicht Unternehmer gejammert hätten, daß sie dabei zu Grunde gehen müßten, daß auch die Arbeiter geschädigt würden, und was dergleichen mehr ist. Alle Erfahrungen vom Gegentheil hindern nicht, daß dieselben Klagen bei der nächsten Gelegenheit wieder laut werden. Auch diesmal scheint uns der sachliche Inhalt der Vorstellungen gegen die vorgelegten oder geplanten sozial-politischen Maßnahmen gering. Trotzdem können wir ihre Veröffentlichung nur begrüßen. Ist es schon überhaupt angezeigt, daß auch die Gründe der Gegner ans Tageslicht kommen, so müssen die Freunde der Sozialreform daraus doppelten Anlaß nehmen, nun ihrerseits nicht zu schweigen, sondern mit allen Kräften, nachdrücklich und öffentlich für ihre Sache einzutreten. In diesem Sinne ist es freudig zu begrüßen, daß die Gesellschaft für Soziale Reform die Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen auf die Tagesordnung ihrer ersten Generalversammlung in Köln gesetzt hat, und wir hoffen dringend, daß hier eine starke Kundgebung die vom Reichskanzler gestellte Frage, ob eine solche Herabsetzung der Arbeitszeit möglich sei, mit einem unumwundenen Ja beantwortet. Auch die Freunde des Kinderschutzes ermahnen wir, in ihrer Unterstützung der Regierungsvorlage nicht zu erlahmen. Auf jedes Argument für Beibehaltung der Kinderarbeit, das beigebracht wird, lassen sich zwei Gegengründe finden und die Reichstagskommission ist sicher der Ort, wo derartige Vorstellungen nicht unbeachtet bleiben werden. Was endlich die kaufmännischen Schiedsgerichte betrifft, so lassen wir dahingestellt sein, ob wirklich nach so geraumer Zeit und so langwierigen Verhandlungen immer noch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsamt des Innern und den Juristen bestehen. Wir erinnern aber an zwei Thatsachen: Einmal, daß Staatssekretär Graf Posadowsky bestimmt die baldige Einbringung eines Gesetzentwurfs angekündigt hat, und zweitens, daß bereits eine Reichstagskommission für diese Frage besteht, der verschiedene Anträge und Entwürfe vom Plenum überwiesen worden sind. Sollte der Bundesrath jetzt abermals zögern, so würde der Reichstag, wie schon so oft, die Initiative ergreifen müssen, und die Unterstützung der Sozialpolitiker wie der Gehülfen und der Arbeiter würde ihm dabei nicht fehlen. Die Session 1902/1903 des Reichstags darf nicht ohne sozialpolitische Ergebnisse bleiben.

Stücklohn und Maschinenarbeit. Eine wichtige Entscheidung in Lohnsachen, die jüngst in Schottland gefällt wurde, befaßt sich mit der interessanten Frage, welche Wirkung die Einführung vervollkommneter Maschinen auf Stücklohnsätze hat. Es wird uns darüber aus London berichtet: Die Arbeitgeber, eine Stahlwaarenfirma, wollten eine Herabsetzung der Löhne um 10 bis 40 % und der Schiedsrichter, der ihnen einen Abschlag von 5 bis $17\frac{1}{2}$ % auf die bisher geltenden Sätze bewilligte, sagte:

„Meines Erachtens haben die Arbeiter nicht den Beweis erbracht, daß die ihnen zugemuthete Anstrengung, die körperliche wie die geistige, sich faktisch gesteigert hat. Ich bin der vollen Ueberzeugung, daß sie mit demselben Maß von Arbeit jetzt einen weit höheren Lohn Dank der Einführung der verbesserten Maschinen verdienen. Und ich erachte es für unmöglich, dem Anspruch der Unternehmer entgegenzutreten und die Behauptung zu bestreiten, die Arbeitsbedingungen seien derart durch die Verwendung der neuen Maschinerie beeinflußt worden, daß ihnen jeder billig Denkende das Recht zu einer Revision des Abkommens von 1884 zugestehen müsse. Ich muß der Meinung widersprechen, die in der Kundgebung der Arbeiter geäußert wurde, daß die Billigung dieses Anspruchs bedeute: Je mehr der Arbeiter durch außergewöhnliche Achtsamkeit, Geschicklichkeit und Uebung schaffe, um so weniger Bezahlung werde er empfangen. Im vorliegenden Falle haben die Arbeitgeber neue Maschinen und neue Methoden eingeführt, welche entsprechend der Regel, die Löhne nach der Tonne und nicht nach Zeit zu bezahlen, die Arbeit der Angestellten möglichst einträglich gemacht haben, ohne irgend welche Mehranstrengung für sie und ohne irgend welche höhere Beanspruchung ihrer Geschicklichkeit. Der Entschluß, neue Maschinen aufzustellen, die Tragung der Kosten und das Risiko, alles war Sache des Unternehmers. Ich meine, wenn man den Arbeitern all das, was billigerweise auf Konto seiner gesteigerten Fertigkeiten zu setzen ist, giebt und die Thatsache berücksichtigt, daß sie mit werthvolleren Materialien arbeiten, und ebenso den Gewinn der Arbeitgeber aus der gesteigerten Ausbeute und einer gewissen Arbeitsersparniß in Rechnung setzt, dann bleibt immer noch ein erheblicher Verdienstüberschuß, der auf keinen Fall den Arbeitern, sondern der Tüchtigkeit der Unternehmer zu danken ist. Ich bin indeß der Ansicht, daß die Arbeiter zu einem Theile Anspruch auf jenen Ueberschuß haben. Wo Unternehmer und Arbeiter zu einer freiwilligen Vereinbarung kommen, besonders wenn eine gleitende Skala in diesem Abkommen einbegriffen ist, da bedeutet

das wirklich eine modifizirte Art der Gewinnbetheiligung oder Theilhaberschaft, und ein Schiedsrichter ist gezwungen, die bezüglichen Positionen unter diesem Gesichtspunkte zu begutachten. Daher mache ich die Zunahme der Ausbeute pro Tag nicht zum Maßstab für die Lohnreduktion, gerade nachdem ich die Ansprüche der Arbeiter, wie bereits hervorgehoben, in Rücksicht gezogen habe."

Das ist ein werthvoller Beitrag zu dem viel umstrittenen Thema. Ein gut Theil der Opposition gegen die Einführung der Maschinen auf Seiten der Arbeiterschaft ist auf den Versuch der Unternehmer zurückzuführen, sich nicht nur alle Vortheile der vermehrten Ausbeute und des verminderten Aufwands an Arbeitskräften, sondern auch einen Extragewinn durch Herabsetzung der Löhne auf das Niveau der Sätze für ungelernte Arbeiter zu sichern. In diesem Fall aber erklärt der Schiedsrichter, daß die Arbeiterschaft ein Antheilsrecht an der Extraausbeute, die auf vervollkommnete Maschinerie zurückzuführen ist, habe, und während er zwar die Stücklöhne herabsetzt, kommt er doch im Verhältniß zur Ausbeute zu höheren Sätzen als 1884. Die Ausbeute ist von 37 t pro Tag im Jahre 1884 auf 80 und 100 t im Jahre 1901 gestiegen, aber die Lohnsätze pro Tonne wurden nur um $^1/_8$ vermindert.

Kommunale Sozialpolitik.

Beschäftigung Arbeitsloser in der Stadt Offenbach a. M. Hierüber hat der Ausschuß für Melde- und Arbeiterwesen am 18. Februar 1902 zwölf Grundsätze aufgestellt, die jetzt beim Beginn des Herbstes und den Wintervorbereitungen vielleicht der einen oder anderen Gemeindevertretung Anstoß zu gleichem Thun geben. Als „Arbeitslose", die bei den Nothstandsaktionen berücksichtigt werden, werden danach betrachtet: Personen, welche an sich hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, jedoch in Folge Mangels an Gelegenheit hierzu nicht in der Lage sind, auch solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten noch von einem Verwandten oder Dritten erhalten können. Die Einstellung soll nicht erfolgen bei Personen, die den Unterstützungswohnsitz nicht in Offenbach haben. Ein Hülfsdomizil gilt im Allgemeinen nicht als Unterstützungswohnsitz. Die Einstellung erfolgt an Montagen und Donnerstagen nach persönlicher Meldung drei Tage zuvor. In erster Linie werden Verheirathete berücksichtigt. Die zu vergebenden Arbeiten werden unterschieden in: a) regelmäßig laufende auf Grund des Voranschlags oder besonderer Bewilligung vorzunehmende Arbeiten, b) nothwendige Arbeiten, die durch das Bauamt speziell für die Winterszeit zurückgestellt sind, um bei ihnen Arbeitslose zu verwenden, c) Arbeiten, die erst zur Beschäftigung Arbeitsloser geschaffen werden müssen. Die Arbeitslosen werden statistisch geschieden in a) gelernte, b) ungelernte, regelmäßig beschäftigte Arbeiter, c) Saisonarbeiter (Maurer 2c.) und d) Arbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstelle. Die Ueberwachung der Arbeiter erfolgt durch das Bauamt. Ein rechtlicher Anspruch auf Arbeit entsteht in keinem Fall. Die Ueberweisung der Arbeit ist nicht die Eingehung eines Arbeitsvertrages; demgemäß kommt §. 616 B.G.B. nicht zur Anwendung. Die Lohnhöhe wird bei Ledigen in zweifelhaften Fällen durch den Ausschuß bestimmt, ohne daß Beschwerde dagegen zulässig ist. Diese Grundsätze sind gewissermaßen eine Ergänzung der früheren, von uns seiner Zeit mitgetheilten Bestimmungen vom 10. Mai 1900 über die Nothstandsarbeiten. Die Stadt Frankfurt hat noch etwas mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen für ihre größere Menge Arbeitsloser, insonderheit sucht sie Beschäftigung und Bezahlung gerechter abzustufen.

Städtekonferenz der Main- und Rheingegend in Sachen der Arbeitslosenbeschäftigung. Der Magistrat von Frankfurt a. M. ladet die benachbarten Städte zu einer gemeinsamen Erörterung der Frage der Beschäftigung von Arbeitslosen ein. Gegenstand dieser Konferenz sollen sein die im vorigen Winter in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen und die hieraus für den nächsten Winter, in dem voraussichtlich die Nothwendigkeit der Arbeitsbeschaffung wieder an die Städte herantreten werde, sich ergebenden Folgerungen. — Dies Beispiel verdient auch in andern Gegenden Nachahmung. Die Erwerbslosigkeit wird um so wirksamer zu bekämpfen sein, je systematischer und geschlossener ganze Bezirke mit gemeinsamen Mitteln an die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit herantreten.

Miscellen zum Submissionswesen. Lohnklauseln. Gemeinden haben bei Vergebung ihrer Arbeiten höhere Pflichten als Private. Zum Theil ist das bereits anerkannt, insbesondere durch die sogenannten Lohnklauseln. Während nur der Buchdruckertarif schon recht vielfach auch bei Staats- und Stadtbehörden die Anerkennung gefunden hat, daß diese nur bei tariftreuen Druckereien arbeiten lassen, ist die Anerkennung der sonstigen Lohntarife der Arbeiterorganisationen noch wenig Brauch geworden, im Gegensatz zu England. Anscheinend führt in Mainz die Bewegung zum Ziele, die in dem von der sozialen Kommission gefaßten Beschlüsse ihren Ausdruck fand, daß nämlich städtische Arbeiten nur an solche Unternehmer vergeben werden sollen, die für ihre sämmtlichen Arbeiter die zur Zeit der Uebernahme der Arbeit oder Lieferung bestehenden, zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung der Arbeit einhalten. Die Stadtverordneten werden voraussichtlich dem Antrage, mit dem die Bürgermeisterei übereinstimmt, ihre Zustimmung geben. — Dresden bereitet Aenderungen in den Submissionsbedingungen vor, wonach, wie dies bereits hier und dort üblich ist, nicht der Mindestfordernde den Zuschlag erhält, sondern das mittlere Gebot. Das ist nöthig, wenn man die auf reelle Art nicht zu erklärenden Differenzen in den Angeboten vergleicht. Nach nicht widersprochenen Zeitungsmeldungen hat Rixdorf bei Berlin z. B. für Erdarbeiten zum Ausbau des Rixdorfer Stichkanals durch die Köllnischen Wiesen Angebote von 71 800 M bis 212 500 M erhalten. Ein Theil der Rixdorfer Stadtverordneten will übrigens den Magistrat veranlassen, nur einem solchen Unternehmer die Arbeiten zu übertragen, der sich verpflichtet, ansässige Arbeiter einzustellen, damit nicht, wie zu Beginn des Frühjahrs beim Teltowkanal der Umstand eintritt, daß solche Arbeitslose zu Gunsten billigerer polnischer Arbeiter zurückstehen müssen. — Bei der Submission auf die Glaserarbeiten für das Centralgerichtsgebäude in Bamberg, wobei 880 Fenster in drei Loosen vergeben wurden, machte eine Firma Angebote, die nur die Hälfte des Höchstgebotes betrugen, das Verhältniß war: I. 3463 M : 1838 M, II. 8155 M : 3470 M, III. 11 165 M : 4557 M, IV. 11 905 M : 4797 M. Solche Abstriche beweisen entweder eine falsche Berechnung, oder aber gehen auf Kosten des Arbeitslohnes und der Güte der Arbeit.

Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeiter in Holland. Der holländische „Verband der Gemeindearbeiter" hat von 20 Stadtgemeinden die Arbeitsbedingungen zusammengestellt. Danach ist in den kommunalen Gasanstalten von 8 Städten, darunter Amsterdam und Rotterdam, der Achtstundentag eingeführt. In den Gasanstalten der übrigen Städte herrscht eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 bis 72 Stunden; Maastricht, das auch im Uebrigen die schlechtesten Arbeitsbedingungen aufweist, hat eine 84stündige Arbeitswoche für Heizer und Maschinisten. Die Löhne betrugen in den Gasanstalten Amsterdams $10_{,80}$ bis $16_{,80}$ Gulden, in den übrigen Städten 15 Gulden bis hinunter zu $6_{,48}$ Gulden (in Maastricht). Die Löhne der übrigen kommunalen Arbeiter belaufen sich in den verschiedenen Städten auf $9_{,12}$ bis $13_{,85}$ Gulden für gelernte Arbeiter und für ungelernte auf $7_{,50}$ bis 11 Gulden; in Rotterdam erhalten die Straßenreiniger jedoch im Durchschnitt 11 bis 13 Gulden in der Woche. Pensionskassen sind nur in wenigen Städten vorhanden, Invaliden- und Altersversicherung in den meisten. Ferien mit Weiterzahlung des Lohnes werden in 8 Gemeinden gewährt bis zu 7 Tagen.

Soziale Zustände.

Untersuchungen über die wirthschaftliche Lage der Arbeiter in Baden sind den Bezirksämtern durch die Centralbehörde aufgetragen worden. Die bis 1. Oktober d. Js. eingeforderten Berichte sollen umfassen:

Wie sich die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zur Zeit gestaltet haben, ob und in welcher Industrie Arbeiterentlassungen eingetreten oder Feiertage oder Kürzungen der täglichen Arbeitszeit eingeführt sind und ob eine Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosigkeit für den kommenden Winter im Vergleiche zum Vorjahre zu gewärtigen ist. Des Weiteren soll ermittelt werden, wieweit in günstigerer Lage befindliche Industrien etwa im Stande sein werden, den aus anderen wegen Arbeitsmangel ausscheidenden Arbeitern Beschäftigung zu gewähren und welche Maßnahmen seitens der Behörden allenfalls in Aussicht genommen werden müssen, um einer etwaigen Arbeitsnoth zu begegnen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß in allen Bundesstaaten gleichmäßig und gleichzeitig ähnliche Erhebungen vorgenommen würden, damit die Reichsregierung nicht wieder wie im vorigen Jahr mit einem mangelhaften und überhasteten Material vor den Reichstag treten muß.

Erhebungen in den Fuhrwerksbetrieben werden bekanntlich von der arbeitsstatistischen Abtheilung der deutschen Reichsregierung veranstaltet. Hierzu hat der Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, da er den Umfang der reichsseitigen Erhebungen bemängelt, eine ergänzende Untersuchung vorzunehmen beschlossen. In mindestens 120 größeren Orten, wo der Verband bisher Verwaltungen eingerichtet hat, wird er Fragebogen an die Angestellten ausgeben. — Wir wollen nicht entscheiden, wie weit das durch die Vornahme solcher Kontroluntersuchungen, bekundete Mißtrauen gegen die Ausfüllung der Fragebogen seitens der Unternehmer berechtigt ist — vereinzelte Zeitungsberichte sprechen von einer sehr unzuverlässigen Behandlung der Fragebogen durch manche Unternehmer —, auf jeden Fall erscheint eine möglichst weitgehende Ausdehnung derartiger Erhebungen, — gleichviel durch wen — sofern sie nur kritisch gehalten sind, durchaus wünschenswerth.

Eine Lehrlingsstatistik im Bäckereigewerbe wird gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche von dem Centralverbande deutscher Bäckereiarbeiter aufgenommen. Das gewonnene und sorgfältig bearbeitete Material soll die Grundlage für Anträge, betreffend das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen in Bäckereien, bilden, die an die Handwerkskammern und an die Reichsregierung gerichtet werden. Auch die Arbeitgeber haben sich auf verschiedenen Obermeistertagen gegen die Lehrlingszüchterei ausgesprochen und energische Maßnahmen zu deren Bekämpfung empfohlen.

Arbeitsverhältnisse in den österreichischen Tabakfabriken. Ein Anhang zu den kürzlich veröffentlichten Berichten der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1901 behandelt speziell die Verhältnisse in den ärarischen Tabakfabriken. Die hygienischen Verhältnisse werden im Allgemeinen als befriedigend geschildert, wenn es hier und da auch keineswegs an Ausstellungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Ventilations- und Entstaubungsvorrichtungen fehlt. Die Arbeitszeit ist in zahlreichen Fabriken von 9½ auf 9 Stunden täglich herabgesetzt worden, wogegen die Löhne fast durchwegs Erhöhungen im Ausmaße von 4—10% gefunden haben; für die Tagelöhne in den Tabakfabriken von Neutitschein, Sternberg und Bautsch werden folgende Daten mitgetheilt, die freilich noch sehr ungünstig lauten:

Bei der	1899	1901
	Kronen	
Cigarrenvorrichtung	1,55 – 1,68	1,64 — 1,78
Cigarrenfabrikation	1,75 – 1,85	1,89 — 1,98
Cigarettenfabrikation	1,64 — 1,71	1,76 — 1,88.

Die meisten Fabriken verfügen über Arbeiterbäder, Fabriksbibliotheken, Suppenanstalten oder Wärmeküchen. Unfälle ereignen sich verhältnißmäßig selten, auch wird der Gesundheitszustand der Arbeiterschaft meist als befriedigend geschildert; eigentliche Berufskrankheiten sind nicht zu konstatiren, es wäre denn die Tuberkulose, doch wird mehrfach ein deutlicher Rückgang der bezüglichen Krankheitsziffer konstatirt.

Profit-sharing in England. Nach amtlichen Daten bestanden Ende Juni d. J. bei 75 britischen Firmen — 72 mit ca. 48 000 Arbeitern in England und 3 mit ca. 600 Arbeitern in Kolonien — Systeme der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Im Jahre 1901 betrug die Zahl dieser Firmen 79, der durchschnittliche Gewinn, der auf die Arbeiter entfiel, betrug im Jahre 1901 etwa 5% des Jahreslohnes.

Ueber die Bäckereiverhältnisse in Schweden entnehmen wir einem Vortrag des Syndikus des schwedischen Bäckerverbandes auf der Kölner Tagung der deutschen Bäckerinnungen Folgendes: Die Bäckergesellen hätten sich dort zu einem sozialistischen Verbande zusammengethan, dessen Ziel gewesen sei, die selbständigen Bäckereien zu vernichten, und dann eigene korporative Bäckereien zu gründen unter Führung des Gesellenverbandes. Dieses Projekt sei aber fehlgeschlagen, die sozialistische Bewegung habe sich an den Gesellen selbst gerächt. In ganzen Gegenden bemächtigten sich die Frauen des Bäckereigewerbes, und heute habe man in Schweden mehr weibliche als männliche Bäckergesellen. Die Bäckermeister hätten sich eng zusammengeschlossen und es sei ihnen gelungen, sich gegen die gänzliche Vernichtung zu schützen. Es sei auch ein Streikabwehrfonds dort gegründet, zu dem jeder Meister für jeden Gesellen 28 M zu zahlen habe. Ein Fünftel des Fonds sei angewendet worden, und man habe dadurch erzielt, daß die Meister auf drei Jahre mit den Gesellen Frieden schlossen.

Arbeiterbewegung.

Der siebente und letzte ordentliche Kongreß deutscher Schneider und Schneiderinnen, der am 25. August in München abgehalten wurde, zeichnete sich durch eine verständige Kürze der Verhandlungen aus. Die von vornherein knappe Tagesordnung wurde zu Beginn der Sitzung noch weiter eingeschränkt, Bericht und Beschlußfassung über die Presse auf den Verbandstag abgewälzt und neue Anträge zur Tagesordnung kurzerhand abgelehnt. So konzentrirten sich die gesammten Verhandlungen auf den einen Punkt: Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter und Arbeiterinnen. Der Referent Täterow-Berlin wies auf die Lücke in der sozialpolitischen Gesetzgebung hin, die gerade diese hülfsbedürftigsten Elemente der Arbeiterschaft noch nicht in den staatlichen Versicherungsbereich gezogen hat, wenigstens seien nach Entscheid der ordentlichen Gerichte die Heimarbeiter nicht versicherungspflichtig; erst ganz neuerdings sei das Kammergericht zu einer gegentheiligen Ansicht gelangt. Immerhin ist durch die letzte Krankenversicherungsnovelle das Recht der Kommunen, die Heimarbeiter der Versicherung zu unterstellen, erweitert, aber von der Invaliditäts- und Altersversicherung seien sie doch nach wie vor ausgeschlossen. Weiterhin äußert der Referent Bedenken gegen die Ausdehnung des Innungswesens für die Hauptzweige der Heimarbeit, da die Hälfte der Innungsmeister hier abhängige Zwischenmeister sein würden. Referent fordert eine umfassende Enquête über Heimarbeitsverhältnisse, deren Material man dann, auch unaufgefordert, dem Bundesrath unterbreiten solle. Der Korreferent Käming-Berlin, der über die gleiche Frage auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß ein tüchtiges Referat gehalten hatte, formulirt die Einwände der Arbeiterschaft gegen diese und jene Unvollkommenheiten der Versicherungsgesetzgebung, so z. B. gegen den Ausschluß eines Heimarbeiters, der mit Frau über 1500 M. verdiene, von der Versicherung, wie dies das Berliner Ortsstatut bestimme. Herr Käming verlangt, daß nicht nur die Haushaltungsvorstände, sondern auch alle thätigen Familienmitglieder der Versicherungsgesetzgebung und ihrer Vortheile theilhaftig werden. Nachdem am Nachmittag ein kurzer Bericht über den internationalen Kongreß und die internationale Schneiderkonferenz, sowie über die unzureichende Durchführung der internationalen Vereinbarungen in Frankreich und England — besser steht es damit in der Schweiz und Oesterreich — erstattet worden, befolgte die Versammlung die Anregungen der Herren Timm und Erfurt, „die Kongresse, die sich unter den gegebenen Verhältnissen überlebt hatten, als überflüssig abzuschaffen", statt dessen lieber in Fällen außerordentlicher Natur einen solchen einzurufen, und hob die Tagung auf.

Der österreichische Buchdruckerverband im Jahre 1901. Diese am besten ausgebildete Arbeiterorganisation Oesterreichs hatte im vergangenen Jahre, gleichwie im Jahre 1900 (vgl. Soz. Praxis X, Nr. 45), abermals bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl ist im Lauf des Berichtsjahres von 9240 auf 9793 gestiegen, sodaß nunmehr 89,15% aller österreichischen Buchdruckergehülfen dem Verband angehören. Prozentuell sinkt zwar die Zahl der Beitretenden von Jahr zu Jahr, doch ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß erstens die Zahl der Nichtverbändler eine immer geringere geworden ist, zweitens daß die Lehrlingsskala mit den Unternehmern derart vereinbart wurde, daß der Zuzug von neuen Arbeitskräften zu dem Beruf etwas eingeschränkt ist. Die Nothwendigkeit einer derartigen Einschränkung leuchtet aus dem ständigen Anschwellen der Kosten für Arbeitslosenunterstützung deutlich hervor. Die Einnahmen der Buchdrucker-Organisation betrugen im Jahre 1901: 834 930 Kronen, die Ausgaben 821 787 Kronen; 12 von den 15 Verbandsvereinen hatten einen Gebahrungsabgang und nur 3 einen Gebarungsüberschuß am Ende des Berichtsjahres aufzuweisen. Die Ausgaben vertheilten sich folgendermaßen: Für Unterstützungen 614 520 Kronen, Fortbildung 42 147 Kronen, Verwaltung 58 634 Kronen; Rest entfällt auf diverse Auslagen. Der für Krankenunterstützung ausgezahlte Betrag ist von rund 215 000 Kronen im Jahre 1900 auf 255 000 Kronen im Jahre 1901 gestiegen, dagegen die Ausgaben für Arbeitslose von 132 000 Kronen im Jahre 1900 auf 192 000 Kronen im Jahre 1901; ein Beweis für die ungünstige Lage des Gewerbes. In Prozenten der Mitgliederzahl gerechnet waren das ganze Jahr arbeitslos: 1900 7,29%, 1901 aber 9,05%. Die Resultate für das laufende Jahr 1902 werden aber in dieser Beziehung noch ungünstigere sein; das läßt sich bereits jetzt feststellen. Das Gesammtvermögen der 15 Vereine, welche den Verband bilden, betrug am Ende des Berichtsjahrs 1 443 371 Kronen, die thatsächliche Vermehrung desselben während des Jahres beziffert sich auf 13 143 Kronen.

Die Arbeiterstatistik des international-sozialistischen Bureaus in Brüssel soll sich zunächst mit der Aufgabe befassen, eine umfassende internationale Zahlenzusammenstellung über die Stärke der Arbeiterbewegung zu gewinnen. Nicht nur die Mitgliederziffern der sozialistischen Gruppen, sondern auch der gesammten gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen sollen erfaßt werden, ferner die Zahl der Parteiabgeordneten in den Parlamenten, Landtagen, Kreis- und Gemeindevertretungen sowie die Zahl der auf die sozialistischen Abgeordneten vereinigten Stimmen. Ein Fragebogen wird besonders der Presse gewidmet; man wünscht die Zahl, Erscheinungshäufigkeit, Auflage u. s. w. der Arbeiterpresse festzustellen. Andere Fragen beziehen sich auf die Arbeitsbörsen, Einnahmen und Ausgaben der Organisationen, auf die durch das

Eintreten für die Arbeiterbewegung erlittenen Gefängniß-, Geldstrafen 2c. — Auch die Schaffung eines Archivs der internationalen Arbeiterbewegung liegt in den Händen des Brüsseler Bureaus.

Arbeitervertretung im englischen Parlament. Im September sollen in London mehrere Konferenzen betreffend Schaffung eines Wahlfonds für die Kandidatur von Arbeitervertretern bei den nächsten Parlamentswahlen stattfinden. Die National Labour Party schlägt vor, daß die ihr angegliederten Gewerkvereine eine Umlage von 1 d pro Mitglied und Jahr für den Wahlfonds einführen sollen. Der Fonds soll für die Unterstützung von gemeinsamen, nicht von einer einzelnen Union ernannten Kandidaten dienen. Eine Reihe von Arbeiterorganisationen haben bereits beschlossen, in den nächsten Wahlen eigene Kandidaten aufzustellen, so namentlich die Bergarbeiter und die Society of Engineers. Der Eisengießerverband hebt 1 sh für das Mitglied für Wahlzwecke ein und die Kesselschmiede widmen jährlich 325 £ den Wahlzwecken. Die Eisenbahnarbeiter wollen außer ihrem Sekretär, Mr. R. Bell, noch einen zweiten Vertreter im Parlamente haben, und die Gasarbeiter werden Mr. W. Thorne für Westham und Mr. P. Curran für Jarrow-on-Tyne kandidiren. Neben der National Labour Party befassen sich noch das Parlaments-Komité des Trade Union-Kongresses und der leitende Ausschuß der National Federation of Trade Unions mit der Frage der parlamentarischen Arbeitervertretung.

Der große Kohlenstreik in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen in diesen Blättern wiederholt gedacht worden ist, dauert mit verschärfter Wirkung fort. Leider kommt es im Streikgebiet neuerdings vielfach zu blutigen Zusammenstößen der Ausständigen mit Arbeitswilligen, Polizei und Militär; fast jeden Tag wird von förmlichen Scharmützeln berichtet. Trotzdem sind die Sympathien des Publikums, das beträchtlich unter der Vertheuerung der Kohlen und der Verschlechterung des Feuerungsmaterials leidet, nicht auf Seiten der Unternehmer. Versuche, einflußreiche Persönlichkeiten zur Schlichtung des Arbeitskampfes zu bewegen, sind erfolglos geblieben. Weder Senator Marc Hanna noch der Trustmagnat Morgan haben eingegriffen. Allerdings hat sich Hanna in einer veröffentlichten Unterredung darüber beklagt, daß die Grubenbesitzer jede Vermittelung ablehnten; er werde daher alle weiteren zwecklosen Vermittelungsversuche unterlassen und erwarte eine lange Fortdauer des Kampfes. Der Arbeitskommissar Caroll D. Wright hat auf Grund persönlicher Untersuchungen einen amtlichen Bericht über den Ausstand erstattet, auf Grund dessen Generalanwalt Knox erklärt hat, daß die Regierung keine gesetzmäßige Handhabe besitze, sich in einen Streik zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumischen. Ein Eingreifen der Regierung sei daher ungerechtfertigt. Unter diesen Umständen führt die Kohlennoth auch in Amerika vielfach zur Verbreitung der Anschauung, die Kohlenbergwerke seien dem Privatbesitz zu entziehen und zum Eigenthum des Staates zu machen. Die 250 000 Arbeiter vertretende „Central-Federated-Union" ersuchte den Präsidenten Roosevelt, eine besondere Sitzung der Kongreßmitglieder zur Beilegung des Kohlenstreiks anzusetzen. Die Bitte hat schwerlich Aussicht auf Erfolg.

Arbeiterschutz.

Schutz der Maler vor Bleiweißvergiftung in Frankreich.

Die ersten Ansätze eines Schutzes der Arbeiter vor Bleiweißvergiftung finden wir in Frankreich schon um die Mitte des letzten Jahrhunderts. Ein vom 24. August 1849 datirter Erlaß des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten verbietet die Verwendung der Bleifarbe bei allen in Staatsgebäuden auszuführenden Arbeiten und ordnet die Ersetzung des Bleiweiß durch Zinkweiß an. Ein im Anschluß daran im Februar 1852 erlassenes Rundschreiben des Ministeriums des Innern an die Präfekten dehnte diese Bestimmung auf alle Arbeiten aus, die in den Bauten der Departementsverwaltung zur Ausführung gelangen. — Ueber die Durchführung dieser Erlasse bestehen keine zuverlässigen Angaben. Gegen Ende des Jahres 1900 wendete die französische Regierung ihre Aufmerksamkeit neuerlich diesem Gegenstande zu und beauftragte vorerst das „Comité consultatif d'hygiène publique de France" mit einer Untersuchung der Frage. Nach einer höchst eingehenden Erhebung, zu welcher die größeren Bleiweißfabrikanten und Vertreter der Bauunternehmer wie auch Vertreter der Maler- und Bauarbeitergewerkschaften herangezogen wurden, faßte das Komité in der Sitzung vom 4. März 1901 die Ergebnisse seiner Untersuchungen dahin zusammen, daß der Ersatz der Blei- durch Zinkweißfarben vom hygienischen Gesichtspunkte aus außerordentlich erwünscht ist, daß ein solcher Ersatz technisch für den weitaus größten Theil aller Malerarbeiten ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte, und daß es in Folge dessen Aufgabe der staatlichen Verwaltung wäre, mit dem Beispiele voranzugehen und bei allen öffentlichen Arbeiten die Ersetzung der Blei- durch Zinkweißfarben anzuordnen. Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangten die gleichzeitig mit der Untersuchung der Frage betrauten Regierungs-Chefingenieure und der staatliche Generalbaurath; letzterer gab sein Gutachten dahin ab, es stehe einer Ersetzung der Blei- durch Zinkweißfarben bei allen öffentlichen Arbeiten kein technisches Hinderniß entgegen, soweit es sich um Arbeiten im Innern der Gebäude handele. Ueber diese etwas reservirte Haltung des Generalbaurathes setzte sich nun die Regierung bei ihren Versuchen hinweg; im Laufe des Jahres 1901 erließen alle französischen Ministerien fast gleichlautende Verordnungen, deren Inhalt sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammenfassen läßt:

> Es ist verboten, bei allen in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und bei Arbeiten, die auf Kosten des Staates ausgeführt werden, Farben oder Lacke zu verwenden, die Bleiweiß enthalten; alle Verträge über die Ausführung solcher Arbeiten, seien sie mündlich abgeschlossen oder im Wege der Submission erfolgt, sollen dieses Verbot enthalten; in alle Submissionsbedingnißhefte soll eine entsprechende Klausel aufgenommen werden; eine gleiche Klausel ist in die Miethsverträge aufzunehmen, welche für Lokalitäten für öffentliche Aemter, die in Privatgebäuden untergebracht werden, zum Abschluß gelangen, sobald darin die Ausführung von Maler- oder Anstreicherarbeiten vorgesehen wird; wenn in Ausnahmefällen die Ingenieure unbedingt Bleifarben verwenden zu müssen glauben, so ist hierfür eine Spezialermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Die Erfahrungen, die die französische Regierung mit dem Zinkweiß machte, rechtfertigte ihr entschlossenes Vorgehen. Das Zinkweiß erwies sich als ein in jeder Beziehung vollwerthiges Ersatzmittel, Erkrankungsfälle kommen nicht vor, und im Preise ist nur eine ganz minimale Differenz gegenüber den Kosten der Arbeiten mit Bleiweißfarben vorhanden; genaue Erhebungen, die anläßlich der Arbeiten im Pariser Palais de Justice veranstaltet wurden, ergaben, daß die Mehrkosten bei Verwendung von Zinkweiß sich auf 0,152 Frcs. für den Quadratmeter stellen. Diese Maßnahmen der Verwaltungsbehörden konnten aber natürlich nur von ganz geringer Wirksamkeit sein; eine ernstliche Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr setzte als unumgängliche Voraussetzung ein allgemeines, und nicht ein lediglich auf öffentliche Staatsarbeiten sich erstreckendes Verbot der Verwendung von Bleiweißfarben voraus. Die „Commission d'hygiène industrielle", die mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung betraut wurde, legte dem Ministerium für Handel und Gewerbe den Entwurf einer Verordnung vor, die das absolute Verbot der Verwendung von Bleiweißfarben bei Malerarbeiten enthielt. Gegen diesen Entwurf machte sich von zwei Seiten aus eine Opposition geltend. Das „Comité consultatif des arts et manufactures" vertrat die Ansicht, daß ein Verbot der Bleiweißfarbenverwendung vom hygienischen Standpunkte aus nicht erforderlich sei, daß es vielmehr genüge, eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen für den Gebrauch solcher Farben zu erlassen. Der Staatsrath ferner, dem der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt werden mußte, stellte sich auf den Standpunkt, es sei für ein Verbot der Bleifarbenverwendung keine gesetzliche Basis vorhanden: die Verordnung müßte auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 erlassen werden; aus dem Wortlaute der hierfür in Betracht kommenden Stelle lasse sich lediglich das Recht ableiten, für gewisse Industrien oder bestimmte Arbeitsverfahren besondere Schutzvorschriften zu erlassen, nicht aber das Recht, das Verbot der Verwendung eines Stoffes auszusprechen.

In Folge dieser Opposition des Staatsrathes mußte die Verordnung einer Umredigirung unterzogen werden; das Verbot der Bleifarbenverwendung wurde gestrichen, und in dieser gemilderten Form wurde die Verordnung am 18. Juli 1902 vom Präsidenten der Republik genehmigt. Aus dem begleitenden Berichte des Ministeriums für Handel und Gewerbe ist ersichtlich, daß der Plan eines Verbotes der Verwendung der Bleifarben nicht fallen gelassen wurde, daß man vielmehr lediglich von der ursprünglichen Absicht, dies im Verordnungswege durchzuführen, Abstand genommen werden mußte, und daß ein dahin gehender Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt werden soll. Die vorerwähnte Verordnung vom 18. Juli 1902 lautet wie folgt:

> Art. 1. Bei Malerarbeiten und in Malerwerkstätten darf Bleiweiß in keiner anderen Form gebraucht werden als nur in der einer flüssigen Masse. Art. 2. Es ist verboten, bei Malerarbeiten die Hände in direkte Berührung mit bleihaltigen Farben zu bringen. Art. 3. Das Schaben

nd Abbimsen von Bleiweißfarben ist im trockenen Verfahren verboten. rt. 4. Beim Schaben und Abbimsen von Bleiweißfarben im feuchten ierfahren, wie überhaupt bei allen Arbeiten mit bleihaltigen Farben, nd die Betriebsunternehmer verpflichtet, den Arbeitern ausschließlich ir den Gebrauch während der Arbeit bestimmte Ueberkleider zur Verigung zu stellen und darauf zu achten, daß sie auch gebraucht werden; e sind ferner verpflichtet, für den guten Zustand und für regelmäßige äufige Reinigung dieser Kleider Sorge zu tragen. Die zur Reinlichkeitsflege nothwendigen Geräthschaften sollen von den Betriebsleitern in er Betriebsstätte selbst den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden. ie Werkzeuge sollen sich stets in einem reinlichen Zustande befinden, die leinigung darf nicht durch trockenes Abschaben erfolgen. Art. 5. Die etriebsunternehmer sind verpflichtet, den Text dieser Verordnung in den läumen anzubringen, in welchen das Einstellen und die Auszahlung er Arbeiter erfolgt. Art. 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung, ie im „Bulletin des lois" und im „Journal officiel de la République 'rançaise" veröffentlicht werden soll, ist der Minister für Handel, Geerbe, Post- und Telegraphenwesen betraut.

Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Was eigentich selbstverständlich ist, hat das Reichsamt des Innern jetzt auf ine anläßlich eines Spezialfalles eingereichte Eingabe des Centralerbandes der Gastwirthsgehülfen noch ausdrücklich festgestellt: Die Bestimmungen der Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 önnen durch Privatverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern m Gastwirthsgewerbe nicht aufgehoben werden.

Verstärkung des Arbeiterschutzes in Ziegeleien. Am 31. Deember 1903 läuft die Gültigkeit der Bestimmungen des Bundesaths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898) ab. Das preußische Handelsministerium prüft daher die Frage, in velchen Richtungen es etwa einer Abänderung der jetzt geltenden Vorschriften bedürfen wird. In einem Schreiben an die Reierungspräsidenten wird insbesondere das Augenmerk auf folgende wei Punkte gelenkt:

1. Bei Gelegenheit früherer Erhebungen ist mehrfach vorgeschlagen worden, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den über den Oefen belegenen Trockenräumen zu untersagen. Wiederholte Klagen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die mit dieser Beschäftigung verbundenen sittlichen und gesundheitlichen Gefahren lassen es angezeigt erscheinen, den Erlaß jenes Verbotes aufs Neue in Erwägung zu ziehen.
2. Ferner, dürfte es an der Zeit sein, auch den Wegfall der unter Ziffer II Nr. 1 und 2 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen (elfstündiger Arbeitstag für Jugendliche, zwölfstündiger für Arbeiterinnen und Jugendliche in kleinen Betrieben) zu erwägen, zumal da die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien — selbst bei gewissenhafter Befolgung der Schutzvorschriften — so schwer ist, daß die unter II zugelassene Ausdehnung der Arbeitszeit über das gesetzliche Höchstmaß hinaus zu Bedenken Veranlassung geben muß.

Auch soll untersucht werden, ob die Wanderarbeit von Arbeiteinnen in Ziegeleien zu untersagen oder zu beschränken ist.

5 Uhr-Geschäftsschluß am Sonnabend im Berliner Buchhandel ist auf Ansuchen der Ortsgruppe Berlin der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehülfen während des Sommers in einer großen Anzahl Berliner Verlagsgeschäfte eingeführt worden. Unter Einrechnung der Firmen, deren tägliche Arbeitszeit nicht über 5 Uhr währt, schließen etzt 175, darunter die meisten bedeutenden Berliner Buchhandlungsfirmen hre Comptoire Sonnabends um 5 Uhr, zum Theil auch schon früher.

Ladeninspektion in London. Das „Public Central Department" des Londoner Grafschaftsrathes veröffentlicht eben seinen Bericht für 1901, in dem mitgetheilt wird, daß die Shop Hours Act, die die Arbeitszeit jugendlicher Personen unter 18 Jahren auf 74 Stunden (inkl. Mahlzeitspausen) beschränkt und die Ladennhaber anhält, diese Bestimmung in den Läden anzuschlagen, ungefähr 27 000 Betriebe in London betraf. Die Inspektion der Läden wird von 9 Inspektoren (6 männl. und 3 weibl.) besorgt; im letzten Jahre (April 1901 bis März 1902) wurden 127 502 Inspektionen gemacht. Sämmtliche Läden werden mindestens einmal im Jahre besichtigt und, wenn dies nöthig erscheint, öfter. Die Inspektion ergab in 10 194 Fällen Unregelmäßigkeiten, doch wurden nur in 110 Fällen Anzeigen erstattet, wovon in 100 Fällen Geldstrafen im Gesammtbetrage von 148 £ verhängt wurden. In 1685 Fällen ertheilte der Grafschaftsrath schriftliche Verwarnungen, und in den übrigen Fällen ließ es der Inspektor bei der Mahnung bewenden. 212 Fälle von 80stündiger Arbeitszeit jugendlicher Personen in Läden wurden konstatirt. Die Shop Assistants Act, die für hinreichende Sitzgelegenheit Sorge trägt, trifft in London 19 614 Läden, in denen 46 492 Frauen und Mädchen beschäftigt sind. Die Inspektion ergab, daß nur in 657 Läden unzulängliche Sitzgelegenheit vorhanden war, doch kamen nur zwei Fälle zur Anzeige. Der Bericht urtheilt in günstigster Weise über die Ladengesetze und deren Wirkungen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Gesammtzahl der bisher bewilligten Versicherungsrenten stellte das Reichsversicherungsamt kürzlich zusammen. Darnach betrug die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis einschließlich 30. Juni 1902 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 807 890. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung des Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsunfähigkeit, Bezugs von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 273 890, so daß am 1. Juli 1902 liefen 534 000 gegen 509 166 am 1. April 1902. Die Zahl der während desselben Zeitraums bewilligten Altersrenten betrug 396 705. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung des Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 222 748, so daß am 1. Juli liefen 173 957 gegen 176 941 am 1. April 1902. Invalidenrenten gemäß § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes (Krankenrenten) wurden seit dem 1. Januar bewilligt 18 439. Davon sind in Folge Todes, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder aus anderen Gründen weggefallen 8026, sodaß am 1. Juli 1905 liefen 10 413 gegen 9499 am 1. April 1902. Beitragserstattungen sind bis zum 30. Juni 1902 bewilligt: a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, 821 438 gegen 780 046, b) an versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes geworden sind, 848 gegen 708, c) an die Hinterbliebenen von Versicherten 181 057 gegen 172 161, zusammen 1 003 343 gegen 925 915 bis zum 31. März 1902.

Unfallfürsorge für Gefangene in Preußen. Das zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, in der letzten Session des preußischen Landtages zu Stande gekommene Gesetz wird in Nr. 38 der Gesetzsammlung veröffentlicht. Danach wird die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung durch Unfall verletzter Gefangener, soweit sich der Unfall nicht in einer vom Staat unterhaltenen Anstalt oder bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben ereignet hat, auf diejenigen öffentlichen Körperschaften übertragen, denen die Unterhaltung der betreffenden Anstalt obliegt oder durch deren Organe der betreffende Gefangene zu Gemeinde- oder sonstigen Arbeiten angehalten worden ist.

Altersversicherung der schweizerischen Landjäger. Der große Rath des Kanton Wallis hat die Einführung der Altersversicherung der Landjäger beschlossen. Die Landjäger haben eine einmalige Gebühr von 20 Frcs. und dann 10 Frcs. jährlich an Beiträgen zu leisten, wogegen sie nach 24 Jahren die Hälfte, nach 30 Jahren $^2/_3$ ihres Gehaltes als Rente erhalten. Auch für den Fall von Invalidität und Tod ist im Organisationsplan Vorsorge getroffen.

Die Arbeitslosenunterstützung im französischen Buchdruckgewerbe. Die „Fédération des Travailleurs du Livre" hat im Jahre 1901 80 154 Frcs. an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt, und zwar 29 592 Frcs. an Beschäftigungslose und 50 562 Frcs. an kranke Arbeiter. Die Gesammtzahl der Unterstützten betrug 2233, und zwar 785 Arbeitslose und 1448 in Folge von Krankheit beschäftigungslose Mitglieder. Die Gesammtzahl der zahlenden Mitglieder betrug 1901 9989, so daß $22{,}35$ % Unterstützung empfingen ($7{,}85$ % Arbeitslose und $14{,}50$ % Kranke). Im Durchschnitt war jedes unterstützte Mitglied 18 Tage arbeitslos und erhielt $35{,}89$ Frcs.

Die Arbeiterunfallversicherung in England. Eine kürzlich publizirte Parlamentsdrucksache enthält die Statistik der Streitfälle auf Grund der Employers Liability Act für 1901. Ueber die Wirksamkeit der Unfallentschädigungsbestimmungen kann diese Publikation des Home Office kein Urtheil ermöglichen, da ja in den meisten Fällen gütliche Uebereinkommen ohne Intervention von Behörde oder Gericht erzielt werden, so daß eine Statistik über die Wirksamkeit des Gesetzes nicht gegeben werden kann. Immerhin ist es befriedigend zu konstatiren, daß kaum die Zahl der einschlägigen Streitfälle in Zunahme begriffen sind; die Grafschaftsgerichte in England und Wales hatten sich 1899 mit 999, 1900 mit 1145 und 1901 mit 1370 einschlägigen Klagen zu befassen und es stieg die Zahl der von Richtern getroffenen Entscheidungen in diesen Jahren von 828 auf 1046 und 1289, während Schiedsurtheile 1899 98, 1900 29 und 1901 bloß 9 getroffen wurden.

Die Ausdehnung der Act auf die Landwirthschaft involvirte 1900 bloß 11 Streitfälle. Ein Ausgleich bei den Grafschaftsgerichten wurde in 1623 Fällen (gegen 1188 in 1900) erzielt. Die richterliche Bemessung der Unfallentschädigungen stellte sich in 1901 durchschnittlich auf 167 £ 5 sh bei Todesfällen und auf eine Wochenrente von 13 sh 5 d bei Invalidität.

Arbeitsnachweis.

Oeffentliche Arbeitsnachweise in Preußen. In verschiedenen Tageszeitungen finden wir folgende Notiz:

Die Organisation des Arbeitsnachweises auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bildet schon seit längerer Zeit den Gegenstand eingehender Erwägungen innerhalb der preußischen Staatsregierung. Die bisher getroffenen Maßnahmen haben durchweg gute Erfolge erzielt. In Folge eines früheren Ministerialerlasses sind in allen größeren Orten amtliche Arbeitsnachweisstellen errichtet worden, die sich bewährt haben. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen finden aufmerksame Beachtung, und es finden fortgesetzt Erwägungen darüber statt, in welcher Weise eine zweckentsprechende Ausgestaltung der Arbeitsnachweise und eine organische Verbindung der einzelnen Stellen anzustreben ist.

Neues wird hiermit nicht gesagt, wenn auch die Nachricht erfreulich klingt. Es ist bekannt, daß verschiedene Ministerialerlasse seit der Mitte der 1890er Jahre wiederholt den größeren Gemeinden die Errichtung kommunaler oder die Unterstützung gemeinnütziger Arbeitsnachweise empfehlen; seit einigen Jahren wird auch regelmäßig eine Statistik veröffentlicht, die eine erhebliche Zunahme und Erstarkung dieser Nachweise bestätigt. In einzelnen Gegenden haben sich diese Stellen auch zu gemeinsamer Thätigkeit zusammengeschlossen, so im Regierungsbezirk Düsseldorf, in der Rhein- und Maingegend mit dem Mittelpunkt Frankfurt — zumeist ist dies aber aus freier Initiative der Betheiligten geschehen, ebenso wie auch der so vortrefflich wirkende Centralverband der Arbeitsnachweise aus privater Initiative entstanden ist. In Bayern namentlich, aber auch in Baden und Württemberg hat die Staatsregierung weit kräftiger zum Zweck des organischen Ausbaues eines Netzes von öffentlichen Nachweisen eingegriffen. Sollte die preußische Regierung diesem Beispiel folgen, so ist zu wünschen, daß sie überall auf paritätische Betheiligung der Interessenten, der Arbeitgeber und der Arbeiter, bei der Verwaltung der Stellen dringt. Der am schnellsten und gründlichsten im ganzen Reich zum Ziele führende Weg wäre freilich die Verwirklichung des bekannten Vorschlags Roesicke-Pachnicke gewesen, der im Reichstag leider durch die Gegnerschaft der Konservativen und der Sozialdemokraten abgelehnt worden ist, hoffentlich aber wiederkehren wird.

Badische Arbeitsnachweise. Die Sorgfalt der statistischen Aufarbeitung wie die Schwierigkeit der Materialbeschaffung an Landes-Zentralstellen bringen es mit sich, daß die großen zusammenhängenden Publikationen immer nachhinken und so leicht das aktuelle Interesse verlieren. Um so werthvoller sind sie für die wissenschaftliche Betrachtung. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Hessen (32. Jahrg.) gehörten 1900 die zwölf in die Tabellen aufgenommenen Arbeitsnachweise zu Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim und Waldshut dem am 4. Mai 1895 zusammengetretenen „Verband badischer Arbeitsnachweise" an und führen seit dem 1. Januar 1898 auf Grund einer einheitlichen Buchführung eine gemeinsame einheitliche Statistik, deren Ergebnisse jeden Monat dem Großh. Statist. Landesamt mitgetheilt und von diesem zusammengestellt werden, sie erhalten seit 1896 staatliche Zuschüsse; für die Jahre 1900 und 1901 waren dafür im Etat je 10 000 ℳ ausgeworfen. Die Vermittelung erfolgt im Allgemeinen für Arbeitgeber und -nehmer kostenfrei. Nur in Freiburg wird zur theilweisen Bestreitung der Kosten der mit der Anstalt verbundenen Mägdeherberge bei Stellenvermittelung an weibliche Dienstboten von den Herrschaften eine sog. Herbergsgebühr von 30 ₰ erhoben. In dieser Mägdeherberge fanden 1900 642 Personen Unterkunft. Auch mit der städtischen Arbeitsnachweis-Anstalt Heidelberg ist ein Mädchenheim — 1900 benutzten es 668 Personen — und weiter mit 24 Filialen und 3 Naturalverpflegungsstationen verbunden. Mit solchen Stationen stehen auch Lörrach, Müllheim und Schopfheim in Verbindung. Wohnungen und Koststellen für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen weist zugleich Karlsruhe, auch für Arbeiterfamilien Lahr auf. Die Beiträge des Staates, der Kreise und Gemeinden betrugen 1900 zusammen 28 362, darunter 10 350 ℳ Staatszuschüsse, 6700 ℳ Kreisbeiträge und 11 312 ℳ Gemeindebeiträge; außerdem erhält der Verband als solcher 500 ℳ Staatszuschuß. Durch diese Nachweise wurden 1900 eingestellt 47 557 Männer und 11 797 Frauen (zus. 59 354). Zur Zeit des Arbeitsgesuches waren davon arbeitslos 47 465 Arbeiter, 70,7 % der Männer, 35,3 % der Frauen, die Mehrzahl 53,6 % bezw. 71,6 % unter einer Woche und Gott sei dank nur 7,2 % der Männer und 7,7 % der Frauen länger als vier Wochen, wenn wir hierbei die 3,5 % Frauen und 0,9 % Männer einrechnen, deren Arbeitslosigkeit von dem Nachweis unbekannter Dauer war. Bei der weiblichen Vermittelung überwiegen die häuslichen Dienstboten und das Wirthschaftspersonal mit rund 9000 Eingestellten. Das zeigt aber, daß bei systematischer Arbeit auch die Vermittelung weiblicher Dienstboten gemeinnützig betrieben werden kann und — sollte. Alles in in Allem ist das Bild des engmaschigen badischen Arbeitsnachweises recht erfreulich.

Oesterreichische Reservistennachweise sind ähnlich den im Deutschen Reich eingerichteten vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark mit Genehmigung des Kriegsministeriums ins Leben gerufen worden. Alljährlich werden, wie „Der Arbeitsmarkt" berichtet, im August Verzeichnisse von offenen landwirthschaftlichen Dienstposten an das Korpskommando in Graz in solcher Anzahl eingesandt, daß alle Unterabtheilungen der Truppenkörper, die sich ganz oder zum Theile aus Steiermark ergänzen, mit solchen betheilt werden und so die auf Urlaub abgehende Mannschaft Kenntniß von solchen offenen Stellen erlangen kann. Die Verzeichnisse liegen mehrere Tage in den Mannschaftszimmern auf. Ferner wurde die steiermärkische Statthalterei ersucht, die Gemeindeämter von der Sache zu unterrichten. Seitens der Landwirthschaftsgesellschaft erging ein Rundschreiben über diese Angelegenheit an die Vorsteher der Filialen und durch die Presse wurden weitgehendste Nachrichten über diese Einrichtung verbreitet. — Eine ähnliche Einrichtung besteht im Bereiche des 8. Korpskommando in Prag für kaufmännisches Personal.

Genossenschaftswesen.

Russische Börsen-Artels. Unter den Artels, jenen genossenschaftlichen Gebilden spezifisch russischen Charakters, beanspruchen die sogen. Börsen-Artels mit das meiste Interesse. Ihr Name erklärt sich daraus, daß die Mitglieder (die „Artelschiki") früher an der Börse Aufstellung nahmen, speziell der Kaufmannschaft dienen und auch heute noch in der Regel dem Börsenkomité unterstehen. Man unterscheidet zwei Hauptformen, die Petersburger und Moskauer Artels. Die ersteren sind sehr verschieden organisirt, die letzteren dagegen sind durch eine Centralstelle verbunden und haben einheitliche Statuten. Ueber einen Typus der Petersburger Gruppe, das Wladimirskij-Artel, schreibt man uns aus Petersburg Folgendes: „Ein Artelschik kann nur durch Empfehlung eines andern in das Artel aufgenommen werden. Er tritt ein, um ein sorgenfreieres Leben zu haben, zahlt bis 4000 Rubel Salog (Kaution) ein, muß den Lohn, den er beim Kaufmann verdient, dem Artel ganz abliefern und erhält dann vom Artel 100 Rubel im Monat. Ist er arbeitslos, so unterhält ihn das Artel; tritt er aus, so verliert er die eingezahlte Summe. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit unterhält ihn das Artel, so lange er lebt. Während der ersten Jahre der Mitgliedschaft zieht man ihm zwecks Bildung eines Reservefonds, mit dem das Artel für Veruntreuungen seiner Mitglieder haftet, noch etwa 1000—1500 Rubel vom Gehalt ab. Jedes Mitglied hat ein Abrechnungsbuch, in das die monatlichen Einzahlungen, Vorschüsse, Löhne u. s. w. eingetragen werden. Statuten giebt es nicht, der Vertrag wird mündlich geschlossen und durch gemeinsames Gebet bekräftigt." Nähere Mittheilungen besitzen wir über die Moskauer Börsen-Artels, für die das Börsenkomité im Jahre 1866 ein einheitliches gedrucktes Statut mit 143 Paragraphen herausgegeben hat. Nach § 1 ist der Zweck dieser Artels, „die Moskauer und auswärtige Kaufmannschaft, Kaufhäuser und Erwerbsgesellschaften mit vertrauenswürdigen Personen zur Ausführung der verschiedensten Aufträge und Arbeiten zu versehen und Personen zu vermitteln, denen ohne jede Gefahr Geld, Dokumente, Waaren und aller Art Eigenthum anvertraut, aber ebenso auch verschiedene Arbeiten als Transport, Empfang, Sendung und Ueberwachung von Waaren und Eigenthum übertragen werden können". Damit das Artel genügende Sicherheit leistet, bestimmt § 2, daß jedes Artel mindestens aus 25 Personen bestehen muß und daß es zur Sicherung einer regelrechten und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Dienste bei dem Börsenkomité mindestens 200 Rubel pro Mitglied hinterlegen muß. Nach §. 9 haben sodann die Artelschiki einen halbjährlichen Beitrag von 10 Rubel pro Kopf durch den Aeltesten dem Komité zu überweisen, und das so lange, bis das Kautionskapital auf 500 Rubel pro Mitglied angewachsen ist. Dann werden jedoch die Zinsen dieses Kapitals noch hinzugeschlagen, bis auf jedes Mitglied 1000 Rubel entfallen. Mit der Gesammtsumme dieser Einlagen haftet das Artel seinen Kunden. Nach §. 10 sind im Falle der Verminderung der Kautionssumme durch Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen die Artelschiki zu Nachschüssen verpflichtet, um das

Kautionskapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe zu bringen. Aufgenommen werden nur besonders empfohlene und durch kein Dienstverhältniß gebundene Personen. Die Artelmitglieder haben dem Aeltesten unbedingt Gehorsam zu leisten und dürfen sich Wochentags nicht mit Arbeiten für eigene Rechnung beschäftigen. Der Aelteste ertheilt den Einzelnen die Arbeit zu, ohne sein Wissen darf keine Arbeit übernommen oder verlassen werden. Die Arbeiten werden von den Kunden nach einer vom Börsenkomité zu bestätigenden Taxe honorirt. Der Artel-Aelteste wird jährlich in der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Generalversammlung hat das Recht, mit ⅔ Stimmenmehrheit schuldige Genossen mit Geldstrafen oder Ausschluß zu bestrafen. Personen, sogen. Wirthe, Kunden, die sich der Dienstleistungen des Artels bedienen und Sicherstellung durch den Artelfonds beanspruchen, haben sich in ein Artelbuch einzutragen und eine vom Börsenkomité festgesetzte jährliche Gebühr zu entrichten. Eine Bestimmung, die seit langer Zeit viel böses Blut macht, aber noch nicht beseitigt wurde, enthalten die §§. 26 und 27, die lauten: „Jeder Artelschik hat das Recht des freien Austritts und darf seinen Platz einer anderen Person für eine mit dieser verabredeten Summe verkaufen, wobei die im Kautionsfonds verbleibende Summe des Austretenden nun auf den Namen des Käufers überführt wird“ und §. 27: „Im Falle des Todes eines Artelschiks haben die Erben das Recht, den Artelplatz zu verkaufen“. Diese Verkäuflichkeit der Artelmitgliedschaft hat in Verbindung mit den oft hohen Löhnen (100 bis 200 Rubel pro Monat) geradezu zu einer Spekulation mit Artelplätzen geführt. Der Verkaufspreis übersteigt das eingezahlte Kapital oft um 2—3000 Rubel. Um diesen und anderen Mißständen entgegenzutreten, reichten im September 1901 die Charkower Artels bei dem russischen Finanzministerium ein Gesuch ein, in welchem sie folgende Forderungen aufstellten: „1. Die Verwaltung der Börsenartels ist der Kontrole der Gouvernementsverwaltung oder einer anderen Regierungsstelle zu unterwerfen; 2. An den Generalversammlungen haben Vertreter dieser Regierungsbehörden theilzunehmen und auch die Beschlüsse der Versammlungen sowie die Journale zu bestätigen; 3. Die Artel-Aeltesten dürfen keine höhere Summe, als die von der Versammlung bestimmte in Händen haben; 4. Die Behörden müssen unangemeldete Revisionen bei den Aeltesten vornehmen“. Ueber den Erfolg dieser Eingabe ist bisher noch nichts bekannt geworden.

Hermann Beck.

Genossenschaftliche Lehrkurse wird der Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften in Berlin im Anschluß an seinen ersten Lehrkursus im Laufe dieses Jahres veranstalten, von denen der eine der Ausbildung von Leitern und Instruktoren kleingewerblicher Kreditgenossenschaften, der andere der Unterweisung von Beamten und Geschäftsführern von Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften dienen soll. Mit Rücksicht auf den zufriedenstellenden Erfolg des ersten Kursus beabsichtigt der preußische Minister für Handel und Gewerbe, einer Anzahl geeigneter, weniger bemittelter Personen die Theilnahme an diesen Kursen durch Gewährung staatlicher Beihülfen im Betrage von je 100 bis 150 ℳ zu erleichtern und dabei vorzugsweise die Vorschläge solcher Handwerkskammern und Genossenschaften zu berücksichtigen, die sich zur Aufwendung gleicher Mittel für den bezeichneten Zweck verpflichten.

Eine arbeitergenossenschaftliche Porzellanfabrik in Limoges ist unter dem Protektorat der **Fédération nationale de la Céramique** im Entstehen begriffen. In Folge des langen Streiks der Porzellanarbeiter in Limoges um die Durchführung des ihnen gesetzlich verheißenen 10½ Stundentages beschlossen die Unterlegenen, nachdem alle ihre Mittel erschöpft, nun auf eigenes Risiko die Porzellanfabrikation zu unternehmen. Die Gründer wollen 2000 auf je 100 fr lautende Aktien emittiren, die wiederum in Antheilscheine von je 25 fr zerlegbar und in Monatsraten von ,76 fr einzuzahlen sind.

Ueber das britische Genossenschaftswesen verdanken wir dem Vorbericht für den Internationalen Genossenschaftskongreß folgende interessante Zahlenangaben:

	Vereine	Mitglieder	Antheile £	Umsatz £	Gewinn £
Großeinkaufs-Gesellschaften	2	1 379	1 223 082	23 342 826	579 054
Konsumvereine	1 462	1 793 770	21 966 628	52 761 175	8 265 276
Produktivgenossenschaften	136	32 434	833 728	2 878 392	186 340
Hülfsgenossenschaften	8	89 285	533 345	2 676 436	63 751
Besondere Genossenschaften	10	1 207	29 079	79 971	4 202
Landwirthschaftliche Genossenschaften, Molkereien rc.	30	1 480	9 845	44 149	789
Insgesammt	1 648	1 919 555	24 595 706	81 782 949	9 099 412.

Soziale Hygiene.

Die Einschränkung der Beschäftigung von Frauen im Reichspostdienste, die durch einen Erlaß des Staatssekretärs neulich angeordnet wurde, erfährt durch eine jüngste Verfügung weitergehende Verschärfungen.

Die Behörden sind angewiesen worden, bei der Auswahl weiblicher Arbeitskräfte größere Vorsicht zu beobachten. Anlaß zu dieser Verfügung hat die Wahrnehmung gegeben, daß bei dem weiblichen Personal Erkrankungen in Folge Anforderungen des Dienstes sehr häufig vorkommen, namentlich stellt sich bei Telephonistinnen leicht eine Alternation der Kopfnerven, allgemeine Nervosität und Blutarmuth ein; ebenso ist das Bedienen der Schreibmaschine jungen Mädchen vielfach unzuträglich. An einer Dienststelle mußten beispielsweise sämmtliche mit dem Schreibmaschinendienst betrauten Beamtinnen wegen Ueberanstrengung längere Zeit beurlaubt werden, um Heilung für die im Dienste erworbene Nervosität zu suchen. Derartige üble Erfahrungen sind nicht nur mit jungen Mädchen gemacht worden, die schon schwächlich in den Dienst traten, sondern auch mit solchen, die sich bei Uebernahme der Stellung der besten Gesundheit erfreuten.

Diese Beobachtungen stehen keineswegs vereinzelt da. Zwar ist die Krankheitsziffer des männlichen Personals der Postverwaltung ebenfalls eine recht hohe, aber immerhin scheint sich der männliche Organismus doch noch widerstandsfähiger als der weibliche gegen die intensive Beanspruchung im Verkehrsdienste zu erweisen. Die schwedische Postverwaltung hat ja bereits vor Jahren bei den Frauen eine mindere Leistungsfähigkeit als bei den männlichen Angestellten konstatirt. Auch auf anderen Gebieten, so z. B. unter den Lehrkräften der Berliner Volksschulen, haben sich ähnliche, für die Frauen ungünstige Erfahrungen aus der Statistik der Erkrankungen und Beurlaubungen ergeben.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird auf seiner Generalversammlung vom 17.—20. September in München auch einige Gegenstände speziell sozialpolitischer Natur behandeln. So namentlich das Thema „Das Bäckergewerbe vom hygienischen Standpunkt für den Beruf und die Konsumenten“ mit Professor Emmerich-München als Referenten. Ober-Bürgermeister Dr. Ebeling-Dessau wird Bericht erstatten „über die von den Städten eingegangenen Fragebogen, betreffend die Fürsorge für bestehende und die Beschaffung neuer kleiner Wohnungen“; als letzter Berathungsgegenstand wird sich die Frage anschließen: „Feuchte Wohnungen: Ursache, Einfluß auf die Gesundheit und Mittel zur Abhülfe“, eingeleitet durch Referate des Regierungs- und Medizinalraths Dr. Abel-Berlin und des Baupolizeidirektors Olshausen-Hamburg.

Die bayerische Staatsbahnverwaltung gegen den Alkoholismus. Sie hat kürzlich dem Ministerium eine Denkschrift zugehen lassen, nach der der Alkoholgenuß während der Fahrt, bezw. während des Dienstes verboten oder wenigstens stark eingeschränkt werden soll. Auch ist in Aussicht genommen, die Verabreichung alkoholischer Getränke an Bedienstete seitens der Bahnhofwirthe während der Nachtstunden von 11 Uhr Nachts bis 8 Uhr früh zu verbieten, Kochgelegenheit in den Uebernachtungslokalen und Unterkunftsräumen zu schaffen, diese behaglicher einzurichten und Lesestoff zur Unterhaltung zu bieten. Diese Lokale sollen zu Erfrischungsstationen ausgestattet werden, in denen unter finanzieller Beihülfe der Verwaltung Thee, Kaffee, Sodawasser und Limonade verabreicht werden. Dieses Vorgehen entspricht den seit Jahren bereits geübten Maßnahmen der preußischen Staatsbahnverwaltungen.

Das Gußfieber. Der Gewerbeinspektor für den Aufsichtsbezirk Tetschen erwähnt als eigenartige Berufskrankheit von Metallarbeitern das „Gußfieber“, das häufig in einigen Gelbgießereien auftritt. Die Ursache der Krankheit wird darin gefunden, daß die Legirung nicht im Schmelzofen, sondern außerhalb desselben hergestellt wird. Die Tiegel werden, wenn das Kupfer geschmolzen ist, zur theilweisen Abkühlung aus dem Ofen genommen und erst nach einer Weile kommt das Zink hinzu, um bei der hohen Ofenhitze nicht zu viel Zink verdampfen zu lassen. Bei dieser Prozedur wird aber der ganze Raum mit Wolken von Zinkoxyddämpfen erfüllt, gegen die auch gute Ventilationsvorrichtungen nicht viel nützen. Das Gußfieber scheint die Folge dieser Methode zu sein. Ueber Abhülfemaßnahmen ist bisher nichts bekannt geworden.

Wohnungswesen.

Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt am Main. Die Lex Adickes, die Jahre hindurch den Landtag beschäftigt hat, wird jetzt in Nr. 37 der Gesetzsammlung der Königlich preußischen Staaten veröffentlicht. Nach ihr kann in Frankfurt am Main — aber auch nur in dieser Stadt — „für überwiegend unbebaute Theile des Gemeindebezirks, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken bewirkt werden“. Die hierfür

maßgebenden Bestimmungen sind in den 58 Paragraphen des Gesetzes, das am 1. Januar 1903 in Kraft tritt, niedergelegt.

Der Kampf gegen die Wohnungsnoth bildet das Thema einer großen öffentlichen Versammlung am 6. September in Frankfurt a. M., die der Verein Reichs-Wohnungsgesetz und der Verband Deutscher Miethervereine gemeinsam im Gewerkschaftshause veranstalten. Sprechen werden Herr A. Damaschke-Berlin über die Frage: „Warum brauchen wir eine große Wohnungsreform?" und Stadtverordneter Dr. Heinrich Rößler-Frankfurt a. M. über: „Die Aufgaben von Reich und Staat in der Wohnungsfrage." Daran schließt sich eine freie Diskussion.

Arbeiterwohnungseinrichtungen auf der Düsseldorfer Ausstellung. Die von dem Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf auf der Ausstellung daselbst zur Schau gestellten Arbeiterwohnhäuser und Arbeiterwohnungseinrichtungen erfreuen sich des regen Interesses weiter Kreise, namentlich der Arbeitgeber, Arbeitervereine, Bauvereine, Möbelfabrikanten und Schreiner. Vielfach wird die Frage gestellt, ob die Möbel verkäuflich seien. Diese Frage ist, wie der genannte Verein uns mittheilt, zu bejahen, es ist sogar erwünscht, daß die Möbel recht häufig gekauft werden. Denn der Zweck des von dem Verein und der Firma Krupp erlassenen Preisausschreibens wird erst dann in vollem Maße erreicht, wenn die Möbel unter dem Publikum, und namentlich unter der Arbeiterbevölkerung, die weiteste Verbreitung finden. Der „Rheinische Verein" macht von den in dem Wettbewerbe preisgekrönten und angekauften Zeichnungen nur einen gemeinnützigen Gebrauch, er stellt sie Jedermann behufs Ausführung zur Verfügung. Noch mehr aber werden die Möbel bei den eigentlichen Interessenten — also in erster Linie den Arbeitern Eingang finden, wenn sie ihnen in natura gezeigt werden. Es ist hier namentlich für Arbeitgeber ein dankbares Feld sozialer Bethätigung eröffnet. Um ihren Arbeitern etwas wirklich Gutes und Praktisches zu zeigen und die Anschaffung desselben zu erleichtern, werden sie am besten Möbeleinrichtungen der ausgestellten oder sonst preisgekrönten Art ankaufen und sie für ihre Arbeiter zur Schau stellen. Auch Arbeitervereine, Bauvereine und Schreiner-Innungen könnten durch ein gleiches Vorgehen Vieles im Interesse des kleinen Mannes thun. Der genannte „Rheinische Verein" ist zu weiteren Auskünften jederzeit gern bereit.

Ein Miethsschiedsgericht in Frankfurt a/M., das ist das Ergebniß der seit Langem daselbst zwischen dem Mietherverein und dem Hausbesitzerverein gepflogenen Verhandlungen. Man einigte sich auf einen vorläufigen Entwurf, welcher bestimmt, daß das Miethsschiedsgericht aus dem Vorsitzenden, der ebenso wie sein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramte besitzen muß, bestehen soll, sowie vier Beisitzern, von denen je die Hälfte aus den Kreisen der Miether und Hausbesitzer ist. Zum Schiedsrichteramte ist jeder mindestens 30 Jahre alte männliche, im Stadtkreise Frankfurt a/M. seit mindestens einem Jahre wohnhafte Miether und Hausbesitzer befähigt, sofern er in Gemäßheit des §. 1032 der Civilprozeßordnung nicht Kraft des Gesetzes ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift findet auch auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Anwendung. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner aus dem Kreise der Hausbesitzer werden vom Vorstande des Hausbesitzervereins, die aus dem Kreise der Miether von dem Vorstande des Miethervereins alljährlich auf die Dauer eines Jahres bestimmt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Vorstände beider Vereine nach geschehener Einigung auf mindestens drei Jahre designirt.

Ein neues Rowtonhaus in London. Anfang August ist in London das fünfte Rowtonhaus eröffnet worden; es befindet sich in Whitechapel, Fieldgatestreet, und enthält 816 Wohnräume sowie einen Speisesaal für 416 Personen, einen großen Lesesaal, ein Rauchzimmer u. s. w. Das Haus ist durchwegs elektrisch bebeleuchtet und entspricht in jeder Hinsicht weitgehenden hygienischen Ansprüchen. Den Bewohnern des Hauses ist auch Gelegenheit gegeben, eigene Küche zu führen, da ihnen die gemeinsamen Herde und Küchengeräthe zur Verfügung stehen. — Es besteht die Absicht, demnächst ein Rowtonhaus für Frauen zu bauen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gewerbliche Einigungsämter. Immer mehr wächst die Zahl der Erfolge, die die Gewerbegerichte bei ihren Vermittlungsversuchen zwischen Unternehmern und Arbeitern erzielen. Einige Vorgänge der jüngsten Zeit seien hier registrirt. Vornehmlich das Baugewerbe weist manche erfreuliche Einigung auf. So kamen die streikenden Maurer in Königsberg in Pr. vor dem Einigungsamt mit den Unternehmern auf einen Vertrag überein, trotzdem beide Theile anfänglich gegen einzelne seiner Bedingungen aufs lebhafteste protestirt hatten. Die Streikenden forderten 50 ₰ für die Arbeitsstunde, die Unternehmer wollten höchstens 47 ₰ zahlen und zogen, um ihre Position zu halten, 250 Italiener als Streikbrecher heran. Der Schiedsspruch setzt 48 ₰ als Stundenlohn für dieses Jahr und 50 ₰ für 1903 fest. In Posen wurde der Lohnkampf der Maurer nach 6½wöchiger Dauer durch Vermittlung des Gewerbegerichts in ähnlicher Weise beigelegt. Von den Maurern waren 45 ₰ Stundenlohn gefordert worden. Das Gewerbegericht hat in einem Schiedsspruch die Sätze: 44 bezw. 45 ₰ vorgeschlagen. Durch Versammlungsbeschluß von beiden Parteien wurde er angenommen. Zugleich ist ein korporativer Arbeitsvertrag zu Stande gekommen. — Bald darauf hatte das Gewerbegericht zu Posen Gelegenheit zwischen den Meistern und Gesellen des Zimmerergewerbes zu vermitteln. Die Arbeitgeber erkannten den vom Einigungsamt gefällten Schiedsspruch an, wonach für das laufende Jahr ein Stundenlohn von 43—44 ₰, für das nächste Jahr von 44—45 ₰ gezahlt wird. Vor dem Streik erhielten die Zimmerer Klassenlöhne von 39—41 ₰. Neben der Lohnerhöhung ist es ferner gelungen, den korporativen Arbeitsvertrag zur Einführung zu bringen und die Anerkennung der Organisation durchzusetzen.

Das Gewerbegericht in Zeulenroda versuchte eine Einigung im Holzarbeiterkampf daselbst zu Stande zu bringen. Es waren ein Mindestlohn von 25 ₰, Erhöhung der bisherigen Löhne um 15 % und Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden gefordert worden. Der nach viertägiger Ueberlegung beiderseits anscheinend von beiden Seiten angenommene Schiedsspruch, der die Einführung einer möglichst einheitlichen Arbeitsordnung und Zahlung eines Mindestlohnes nach beendeter Lehrzeit von 22 ₰ empfahl, ist indeß nach neuerdings eingelaufenen Nachrichten, bei den Arbeitgebern auf Widerspruch gestoßen.

In Freiburg i. B. trat das Gewerbegericht in kurzer Zeit zweimal als Einigungsamt zusammen, erstmals bei der Lohnbewegung der Maurer und das andere Mal bei derjenigen der Gypser. In beiden Fällen gelang es, eine Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu erzielen. Für beide Kategorien soll das Gewerbegericht vermittelnd eingreifen, um für alle Bau- und Gypsergeschäfte eine allgemein giltige Arbeitsordnung aufzustellen, die mit 1. Januar 1903 in Kraft treten soll.

Der Tischlerstreik in Stolp i. P. beschäftigt zur Zeit noch das von den 334 Streikenden als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht. Gefordert werden Wiederherstellung des Lohntarifs von 1898 und wöchentliche Arbeitszeit von 58 Stunden statt 60 Stunden, — also Forderungen, die eine baldige Verständigung erwarten lassen. — Das von den Schiffbauern in Breslau zur Schlichtung der Lohndifferenzen mit den Breslauer Schiffbauanstalten zweimal angerufene Gewerbegericht versagte seine Dienste als Einigungsamt, weil es laut „Breslauer Volkswacht" „die Nutzlosigkeit der Ladung der Unternehmer voraussehe". — In Erlangen hat der dortige Magistrat durch einigende Vermittlung den Weißgerberstreik geschlichtet.

Das regierungsrätliche Streikvermittlungsverfahren im Schweizer Kanton St. Gallen hat zu einer Beilegung des Konflikts im Schmiede- und Wagnerberuf geführt. Die Meister haben den Arbeitern die verlangte Werkstätteordnung in der Hauptsache zugestanden, durch welche die tägliche Arbeitszeit auf 10½ Stunden reduziert und die Bezahlung von Ueberstunden mit 25 Prozent bewilligt wird. Die Arbeiter ihrerseits heben die ausgesprochene Sperre über die städtischen Meister auf.

Das Einigungsamt und Schiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten in Massachusetts (Nordamerika) hatte im Jahre 1901 in 108 Streitfällen intervenirt, die sich auf 35 verschiedene Berufszweige erstreckten. Anlaß zu diesen Streitigkeiten gab in 44 % der Fälle Unzufriedenheit mit den Löhnen, in 39 % derselben Unzufriedenheit mit der Arbeitszeit, während die restlichen Streitfälle andere Ursachen hatten. Beide Streittheile hatten in 37 Fällen die Intervention des Amtes angerufen, während in 27 Fällen nur einer der Streittheile sich um Unterstützung an das Einigungsamt wandte; in 44 Fällen hatte dieses aus eigener Veranlassung intervenirt. Acht Entscheidungen wurden gefällt; in 65 Fällen kam es zur Einigung der Parteien; in den restlichen Streitfällen schlugen die Einigungsversuche fehl oder es wurden die Forderungen aufgegeben. Das Amt konstatirt, daß es im Jahre 1901 bedeutend mehr in Anspruch genommen wurde, als jemals vorher.

Literarische Anzeigen.

Trier, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Trier für 1901 nebst Haushalts-Etat für 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Einladung zur Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

in Cöln am 21. und 22. September 1902.

Gemäß § 10 der Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform beehren sich die Unterzeichneten, hiermit zu der

I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 21. und 22. September d. Js. in Cöln

einzuladen. Die Tagesordnung fügen wir unten bei.

An die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform schließt sich am 23. und 24. September

die Delegirtenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

an, der die Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform als Gäste anzuwohnen gebeten werden.

Die Sitzungen beider Vereinigungen finden in den Räumen des **Casino** (Augustinerplatz) statt.

Für den Vorstand:

Dr. Frhr. von Berlepsch, Vorsitzender.

Prof. Dr. E. Francke, Generalsekretär.

Tagesordnung der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Sonntag, 21. September, Nachmittags 6 Uhr:

Sitzung des Ausschusses in den Räumen der Casino-Gesellschaft, Augustinerplatz. **Abends 8 1/2 Uhr:** Gesellige Zusammenkunft in den Räumen der Casino-Gesellschaft.

Montag, 22. September, Vormittags 9 Uhr:

(Casino.)

Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

I. Begrüßung durch den Vorsitzenden.

II. Geschäftliche Angelegenheiten:

a) Jahresbericht des Generalsekretärs.

b) Entlastung des Vorstandes.

c) Statutenänderung: Es wird vorgeschlagen

1. in § 4 Absatz 2 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 Mark für Einzelmitglieder, von 300 Mark für Vereine abgelöst werden“ (die unterstrichenen Worte sind neu eingefügt);
2. in § 8 Absatz 1 die Zahl der Beisitzer des Vorstandes von 4 auf 6 zu erhöben.

d) Ausschußwahlen.

III. a) Referate über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken.
(Referenten: Generalsekretär Dr. Pieper—M.-Gladbach und Frl. Helene Simon—Berlin.)

b) Diskussion.

c) Schlußwort.

An die Generalversammlung schließt sich unmittelbar eine **2. Sitzung des Ausschusses** an, in der die Neuwahl des Vorstandes und die Kooptationen vorgenommen werden.

Abends 8 1/2 Uhr:

Versammlung der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft für Soziale Reform im Vortragssaale der Bürgergesellschaft (Eingang: Röhrergasse 21):

Ansprache des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berlepsch.

Vortrag des Herrn Tischendörfer—Berlin über die Coalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht.

Schlußwort des Herrn Abgeordneten Justizrath K. Trimborn—Cöln.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 11. September 1902. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitik in Italien. — Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit.

Es war eine schlimme Hinterlassenschaft, die der gegenwärtige Ministerpräsident Zanardelli und sein Arbeitsminister Giolitti, als sie vor etwa 1½ Jahren ihr Amt antraten, vorfanden. Die gesammte soziale Gesetzgebung des Landes war derart rückständig und unzulänglich, daß die krassesten Mißstände in breiten Schichten des Volkes, in der gewerblichen wie der ländlichen Arbeiterschaft, durch sie nicht im geringsten berührt, bedenklich weiter wuchern konnten und der mit hervorragendem Geschick geleiteten sozialistischen Agitation den günstigsten Nährboden boten. Was an sozialpolitischen Maßnahmen in Italien vor Zanardelli beschlossen und zum Theil auch durchgeführt worden ist, das läßt sich in wenigen Zeilen sagen. Sieht man von dem allgemeinen Schulzwangsgesetz von 1877 ab, so datirt alles sozialpolitische Schaffen erst vom Gesetze des Jahres 1886, das den ersten leisen Schutz für die arbeitenden Kinder aufrichtete, und von dem mit Rücksicht auf die Landarbeiter erlassenen Gesundheitsgesetz von 1888. Ein Gesetz vom 28. Dezember 1893 verbot in Fortführung des Schutzgedankens von 1886 die Beschäftigung von Kindern im Wandergewerbe. Für die erwachsenen Arbeiter brachte das Unfallversicherungsgesetz vom 17. Mai 1898 die erste staatliche Hülfe, die aus dem 10 Millionen-Fronds eine nationalen Alters- und Invalidenkasse allen Invaliden und Arbeitern über 60 bezw. 65 Jahre in Gestalt von Leibrenten im Höchstgesammtbetrage von 2 Millionen Lire jährlich gewährt werden soll; daneben ist den Unternehmern durch dieses Gesetz eine streng geregelte Unfallhaftpflicht auferlegt worden, die durch private Versicherungsgesellschaften gedeckt werden darf. Damit sind aber auch die sozialpolitischen Thaten des Königreichs Italien im ersten Menschenalter seines Bestehens erschöpft. Daß die sozialpolitische Projektmacherei und die parlamentarische Diskussion über derlei Fragen dem Umfange nach im umgekehrten Verhältnisse zu diesen praktischen Ergebnissen stand, wird bei dem politischen Charakter der Südländer nicht arg Wunder nehmen.

Die Zanardelli hinterlassenen sozialpolitischen Aufgaben und zwar nur die dringlichsten, längst erwogenen aufzuzählen, dürfte nach alledem weit umständlicher sein. Hier sei nur hingewiesen auf die Steuerverfassungsänderung, die Regelung und Sicherung des gewerblichen und ländlichen Arbeitsvertrages, auf die Errichtung konstitutioneller Versöhnungsämter, auf die Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages und den Ausbau des bisher minimalen Kinder- und Frauenschutzes.

Zanardelli war sich bei der Uebernahme des Amtes der Schwere und Fülle der Arbeit bewußt, die seiner wartete, wie er in einer programmatischen Kundgebung vor der italienischen Kammer im Mai 1901 deutlich hervortreten ließ. In Anknüpfung an die zur Erörterung stehenden Gesetzentwürfe über die Arbeiterpensionskasse und die Frauen- und Kinderarbeit entwarf er damals einen vollständigen Ueberblick über das gesammte gesetzgeberische System des Schutzes der Arbeit und der Arbeiter, das nach ihm eine wahre Emanzipation der arbeitenden Klasse darstelle. Er bezeichnete es als die wichtigste Aufgabe des Staates, in den Arbeitern die Ueberzeugung zu wecken, daß die Macht der Regierung nicht zu Gunsten des Starken gemißbraucht werde, sondern in erster Linie für die Schwachen eintrete. Für das damals entworfene sozialpolitische Programm, das außer den obengenannten Aufgaben auch noch die Idee eines centralen Arbeitsamts, die Schaffung provinzieller Arbeitervertretungen und Berufssyndikate sowie obligatorischer Schiedsgerichte für die zur Zeit in lebhafter Gährung befindliche landwirthschaftliche Arbeiterschaft enthielt, gelang es Zanardelli und Giolitti die Zustimmung ihres Königs und die allerdings durch taktische Motive bestimmte Unterstützung der Sozialisten unter Turatis Führung zu gewinnen. In der Thronrede vom 20. Februar, mit der der König die diesjährige parlamentarische Session eröffnete, sprach er nachdrücklichst die Hoffnung und den Willen aus, nun endlich die langerwogenen und erwarteten Reformen und eine bessere Vertheilung der öffentlichen Lasten (hiermit sind in erster Linie Steuererleichterungen und die Herabsetzung des Salzpreises gemeint) durchzuführen, wie es die soziale Gerechtigkeit erheische. Die Sozialisten aber verwarfen die auf dem September-Kongreß zu Rom im Jahre 1900 beschlossene protestlerische Haltung, und Turati sprach im April 1901 die denkwürdigen Worte: „Wenn die Sozialisten eine politische Partei sein wollen und nicht eine solche von Politikastern und Demagogen, wenn das Programm nicht für uns eine Höhle ohne Ausweg, wenn die Arbeiterorganisationen und der Klassenkampf nicht blühende Versammlungsphrasen sind, kurz, wenn wir uns an die Dinge selbst und nicht an ihren Schein halten, dann müssen wir unumgänglich zwischen den beiden Tendenzen, die sich das

Feld streitig machen, entschieden Stellung nehmen und aus den proletarischen Massen . . . den entscheidenden Faktor zum Siege machen" — und damit marschirten die Sozialisten zum Entsetzen der Rechtsparteien, die Italien schon dem „rothen Teufel der Revolution" verfallen sahen, für das „dynastische Bourgeoisministerium" auf (vergl. „Vorwärts", 24. April 1901). Ja, durch die rückhaltlose Erklärung Giolittis und Zanardellis für das Koalitionsrecht der Arbeiter im Juni 1901 — Erklärungen, die die beiden Minister am 25. April 1902 vor dem scharfopponirenden Senat nachdrücklichst wiederholten*) — wurde selbst der äußerst radikale Ferri zu einer Vertrauenskundgebung für dieses Ministerium bewogen.

Unter der Losung der Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit, des gesellschaftlichen Friedens sammelten Zanardelli und Giolitti alle sozial gesinnten Elemente der Politik um sich und setzten in erstaunlich rascher Aufeinanderfolge eine ganze Reihe wichtigster, aber zumeist seit Jahren in den Kommissionsberathungen stecken gebliebener Gesetzespläne in Thaten um. Zunächst passirte das Projekt eines zentralen staatlichen Arbeitsamtes die beiden parlamentarischen Körperschaften; für die Bestrebungen der in lebhafter Bewegung befindlichen Eisenbahnerschaft um Lohnerhöhungen erwirkte der Arbeitsminister ein weitgehendes Entgegenkommen der Staatsregierung, das sich in der Gewährung von Staatszuschüssen an die Privatbahnen zwecks Aufbesserung der Löhne bezeugen wird; durch die Errichtung eines Auswanderungsamtes und dreier Auswanderungsinspektorate in Genua, Neapel und Palermo wurde die Gesundung dieses bedeutungsvollen, bisher jedoch sehr trübe klingenden Kapitels des italienischen Arbeiterlebens angebahnt. Die jüngste, aber nicht geringste That des Ministeriums jedoch ist die Durchbringung des Gesetzes über die Frauen- und Kinderarbeit, das nun endlich nach langen, schweren Kämpfen auch vom Senat angenommen ist.

Dieses Gesetz wollen wir Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit der Materie und zumal wir in Deutschland uns zur Zeit mit einem ähnlichen Problem gesetzgeberisch beschäftigen, hier einer eingehenderen Würdigung unterziehen.

Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes erstreckt sich über einen Zeitraum von anderthalb Jahrzehnten und knüpft an das oben erwähnte ursprüngliche Schutzgesetz von 1886 an. Dr. A. Cantono schreibt über die verschiedenen Phasen der Entwickelung dieses Gesetzprojektes im Aprilheft der Rivista Internationale Folgendes:

In Italien wurde die Arbeit der Kinder durch das Gesetz 1886 geregelt — höchst mangelhaft und unglücklich —, für die Frauenarbeit aber existirte gar keine Regelung durch ein Spezialgesetz. In Folge dessen drängte die öffentliche Meinung auf Erlaß eines solchen Gesetzes und auf Einführung eines wirksamen Frauenschutzes. Mehrere Gesetzesvorschläge wurden eingebracht: einer von Lacava im Jahre 1893, ein anderer von Barazzuoli im Jahre 1895, ein dritter von Fortis im Jahre 1899 und endlich einer von Carcano im Jahre 1900. Keiner von diesen allen hatte das Glück, schließlich in den Hafen zu gelangen; und einzelnen wurde nicht einmal die Ehre einer parlamentarischen Diskussion zu Theil. In Wirklichkeit beseitigten sie auch nur zum geringsten Theile die Mängel des Gesetzes vom 26. Februar 1886. Darum wurden in letzter Stunde noch drei neue Entwürfe dem Parlamente vorgelegt: einer von Di San Giuliano, dem Berichterstatter des zum Studium dieser brennenden Frage eingesetzten Parlamentsausschusses, ein zweiter, der die Namen Koulischoff**) — Turati trug, und schließlich ein mit einer nüchternen Denkschrift der Regierung unterbreiteter Antrag der nationalen Föderation der Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung. Die parlamentarischen Verhandlungen aber, die ein wenig in die Breite gingen und nicht ganz auf der Höhe des ernsten Themas standen, liefen schließlich auf die Annahme des wenigst durchgreifenden Antrags hinaus."

Also der katholische Sozialpolitiker Dr. Cantono; seine umständliche Aufzählung der Vorentwürfe ist nicht einmal vollständig. Sie berücksichtigt nicht die von Guicciardini am 13. April 1897 und von Cocco-Ortu am 20. April 1898 eingebrachten Anträge. Der schließlich der Novelle zu Grunde gelegte Entwurf ist auch nicht, wie Cantono meint, ein ursprünglich von einem Einzelnen beantragtes Projekt, sondern eine eigenthümliche Vermischung der Pläne Carcanos und des sozialdemokratischen Entwurfs vom 24. Mai 1901 — durch eine unfähige Kommission weiterhin verrenkt und verdorben. Es ist also ein höchst fragwürdiges Quodlibet, das der Minister Baccelli schließlich der Kammer zur Beschlußfassung präsentiren konnte. Trotzalledem aber wurde es von dieser, die, durch die von den Sozialisten in Hunderten von Versammlungen draußen im Lande entfachte Agitation gedrängt, endlich einmal zu einem Entschlusse kommen wollte, ohne wesentliche Abänderungen am 23. März 1902 mit 186 gegen 50 Stimmen genehmigt und hat in dieser Form, wie gesagt, auch kürzlich die Zustimmung des Senats gefunden, die Angesichts der in dieser Kammer überwiegenden Vertretung des an der Frauenarbeit in den Reisfeldern stark interessirten Großgrundbesitzes nicht ganz zweifellos erwartet werden konnte. Was bringt nun dieser „sehr gemäßigte Kompromiß zwischen den sozialistischen Forderungen und dem Regierungsentwurfe" den italienischen Frauen und Kindern? Da wir unten den Wortlaut der wesentlichsten Partien des Gesetzes nach der Critica Sociale vom 1. April 1902 wiedergeben, können wir uns hier auf ein paar kritisch gehaltene Angaben beschränken.

Die untere Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, Werkstätten und bei Maurerarbeiten wird von bisher 9 nunmehr auf 12 Jahre, für die in Gruben und Bergwerken arbeitenden von 10 auf 13 Jahre und für die bei gefährlichen und nächtlichen Arbeiten beschäftigten auf 15 Jahre festgesetzt. In weiteren drei Jahren wird die Altersgrenze für unterirdische Betriebe auf 14 Jahr erhöht werden. Hier war die Kinderarbeit bisher nur „unter gewissen Bedingungen" aber ohne Fixirung einer bestimmten Altersgrenze gestattet; ein Gesetz über die Arbeitsregelung in gefährlichen und ungesunden Betrieben gab es aber, wenn man von den paar Unfallverhütungsvorschriften des Gesetzes von 1898 absieht, in Italien überhaupt nicht. Die Beschäftigung von minderjährigen bisher schutzlosen Frauen unter 21 Jahren und Knaben unter 15 Jahren bei unterirdischen und nächtlichen Arbeiten wird verboten; vordem waren nur Kinder unter 12 Jahren von dieser Beschäftigung ausgeschlossen und für 12 bis 15jährige eine Höchstarbeitszeit von 6 Stunden festgesetzt. Doch bestanden hierfür wieder eine Reihe von suspendirenden Ausnahmebestimmungen. Jetzt sollen dagegen allgemein minderjährige Frauen von gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Arbeiten überhaupt ausgeschlossen sein. Nach Verlauf von 5 Jahren hat die Nachtarbeit für Frauen gänzlich aufzuhören. Diejenigen Frauen, welche heute bei der Nachtarbeit beschäftigt sein wollen, haben ein ärztliches Zeugniß über ihre Befähigung beizubringen. Für Wöchnerinnen wird weiter eine Schutzfrist von einem Monat vorgesehen und die Gründung eines staatlichen Unterstützungsfonds in Aussicht genommen. Für die Verpflegung der Säuglinge soll in Fabriken, die über 50 Frauen beschäftigen, ein Zimmer bereit gestellt werden; in kleineren Fabriken sollen die Mütter das Recht haben, die Arbeit zeitweilig zu verlassen, um sich um die daheim gelassenen Säuglinge zu kümmern. Allgemein wird für arbeitende Frauen wie für Kinder, für die bisher nur bei mehr als 6stündiger Arbeitszeit eine 1stündige Pause vorgesehen war, eine Unterbrechung der Arbeitszeit durch 1 bis 2stündige Pausen je nach der Dauer des Arbeitstages, sowie ein wöchentlicher Ruhetag gesetzlich vorgesehen — der erste Schritt zur Einführung drr Sonntagsruhe in Italien —. Die tägliche Beschäftigungsdauer, deren Normirung die lebhaftesten Kämpfe hervorrief, wird für Kinder unter 12 Jahren wie bisher auf höchstens 8, für 12 bis 15jährige, die vordem eine unbegrenzte Arbeitszeit (ausgenommen den 8stündigen Maximaltag in ungesunden

---

*) Vergl. „Wien. Arb.-Ztg.", 26. April 1902: „Ministerpräsident Zanardelli betont, daß der Streik nicht mehr als Verbrechen angesehen werde, sondern als Recht anerkannt sei. Er weist darauf hin, daß auch Crispi zugegeben habe, daß das Statut das Recht, Vereinigungen zu bilden, anerkenne. Zanardelli schildert die Thätigkeit der Arbeiterliguen und Vereine in anderen Ländern und sagt, der Streik sei eine charakteristische Kundgebung der gegenwärtigen Zeit. Es sei selbstverständlich, daß auch Italien von dieser Bewegung nicht verschont bleiben konnte. . . . Er zieht einen Vergleich zwischen den ernsten Streikbewegungen in Belgien und Frankreich und jenen in Italien, wo die öffentliche Ordnung nicht gestört worden sei. Die von mehreren Senatoren für die Zukunft gehegten Hoffnungen bezeichnet er als unbegründet. Der Ministerpräsident erklärt, er habe, als er in einer schwierigen Zeit die Regierung übernahm, das System der Freiheit vorgezogen und er werde ihm auch treu bleiben, jedoch unter Beobachtung der Grenzen, die durch die Pflicht, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, gezogen sind. Er glaube, daß durch ein liberales System die Ordnung besser gewahrt werde als durch ein System der Repression.

**) Anna Kulischoff, eine der energischsten Vorkämpferinnen des Sozialismus in Italien, bekannt durch ihre führende Rolle bei den Mailänder Unruhen im Jahre 1898, die mit ihrer kriegsgerichtlichen Verurtheilung zu einer schweren Freiheitsstrafe endete. Sie hatte bereits 1897 mit Filippo Turati zusammen einen auf den Frauenschutz zielenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Genehmigung des sozialistischen Kongresses von Bologna fand.

und gefährlichen Betrieben) hatten, auf 11 Stunden, für Frauen über 15 Jahre auf 12 Stunden festgesetzt. In Ausnahmefällen darf auch die Arbeitszeit der 12 bis 15jährigen bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden. — Im Uebrigen regelt das Gesetz die staatliche Arbeitsinspektion und das Patronatswesen, die die Durchführung der Schutzgesetze zu überwachen berufen sein sollen, schreibt zur Durchführung der Alters- und Gesundheitskontrole die bisher schon obligatorische Führung von Arbeitsausweisbüchern vor und setzt schließlich sehr mäßige Strafen von 5 bis 25 Lire für Verstöße gegen die Schutzbestimmungen fest.

Obgleich das Gesetz gegenüber den heutigen anarchischen Zuständen in der Arbeitsverfassung italienischer Gewerbebetriebe als eine außerordentlich segensreiche soziale That zu begrüßen ist, so wird es doch für die nächste Zeit den Raubbau mit der Arbeitskraft der Kinder und Frauen nicht völlig verhindern. Zunächst schließt es die gegenwärtig in Fabriken arbeitenden Kinder von 10 bis 12 Jahren und die Frauen, für die es erst nach 5 Jahren Gültigkeit erlangt, von seinen Segnungen aus — und es arbeiten gegenwärtig über 10 000 Kinder unter 12 Jahren allein in der Seidenindustrie! Der Wirkungsbereich des Gesetzes erstreckt sich ferner durchaus nicht auf alle Gewerbe der Frauenarbeit, wie überhaupt eine klare und wirksame Definition der Begriffe „gefährlich und gesundheitsschädlich" in Bezug auf die Betriebsart trotz des Drängens der Sozialisten von der Kammer abgelehnt wurde. (Immerhin ist, wie hier noch hervorgehoben werden möge, eine den Arbeiterschutz fördernde Erweiterung des gesetzlichen Begriffs „Fabrik" in die Novelle aufgenommen: unter Fabrik versteht sie alle industriellen Arbeitsplätze, in denen Arbeit industrieller Natur mit maschinellen Hülfsmitteln verrichtet wird, gleichviel, wie hoch oder niedrig die Zahl der darin beschäftigten Personen ist. Ferner sind einbegriffen alle Werkstätten, Bau- und sonstigen Arbeitsplätze, wo mehr als 10 Personen regelmäßig beschäftigt sind.) Die furchtbare Ausbeutung der Kinder in den sizilianischen Schwefelgruben, wo sie bis zu 24 Prozent der Arbeiterschaft bilden, die den Hauptanstoß zu dem Gesetz gegeben hat, wird durch die Novelle nur in geringem Maße eingeschränkt, da die Beschäftigung schon von 13jährigen nach wie vor erlaubt ist und die Einreihung des äußeren Betriebs der Schwefelgruben in den Begriff „unterirdische Arbeit" nicht ganz gelingen dürfte. Immerhin ist der Erfolg angesichts der Indifferenz und sozialpolitischen Rückständigkeit zahlreicher italienischer Parlamentarier, die in den Debatten häufig zum schroffen Ausdruck kamen, ein beträchtlicher, und die Taktik der italienischen Sozialisten, die ihre weitergehenden Forderungen zurückzogen, um das Gesetz nicht in der Kammer zu Fall zu bringen oder dem reaktionär gesinnten Senat die Ablehnung allzu bequem zu machen, aller Anerkennung werth. Daß es trotz dieser klugen Zurückhaltung gelungen ist, noch eine so entscheidende Verbesserung wie die Ausdehnung des gesammten Gesetzesschutzes auch auf die Schneiderinnen, Konfektionsarbeiterinnen, die Handlungsgehülfinnen, ja sogar auf die Arbeiterinnen in den Reisfeldern durchzusetzen, verdient doppelte Bewunderung. Alles bei einem derartigen Gesetze aber wird schließlich von seiner Durchführung abhängen. Nun ist anzuerkennen, daß der Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel, Guido Baccelli, mit dringlichem Eifer sich der Sache annimmt. In einem an sämmtliche Präfekten, Unterpräfekten und Handelskammern des Königreichs gerichteten Rundschreiben legt er ihnen nachdrücklichst ans Herz, dafür zu sorgen, daß sich alle diejenigen Stände, für die die Novelle Bedeutung haben wird, schon jetzt mit dem Inhalt der in absehbarer Zeit rechtskräftig werdenden Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit beschäftigen. Um diese und jene Bestimmungen des Gesetzes leichter einzubürgern, ordnete der Minister ferner bei den Behörden an, darauf zu dringen, daß die Fabrikbesitzer schon jetzt keine Kinder von 9 bis 10 Jahren und zur Nachtarbeit überhaupt keine Kinder mehr einstellen. Auch eine umfassende Untersuchung der Löhne der Frauen und Kinder in Landwirthschaft und Industrie und über die Art der Lohnzahlung hat der Minister anstellen lassen, da er im Anschlusse an die Regelung der Arbeitszeit und Arbeitseinrichtungen auch diese Materie noch gesetzlich zu ordnen und in gesunde Entwickelungsbahnen zu lenken gedenkt. Der gute Wille ist also vorhanden; doch wird jeder Sozialpolitiker, der die bis vor kurzem aus ganzen drei Mann bestehende Gewerbeinspektion*) Italiens kennt, immer noch zweifelnd abwarten, wieviel wohl bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Frauen und Kinder, denen doch der feste Rückhalt der gewerkschaftlichen Organisation fehlt, herauskommen wird.

Werfen wir nach dieser doch immerhin glücklich zur gesetzlichen Verwirklichung gebrachten Aktion noch kurz einen Blick auf die dem Ministerium verbleibenden sozialpolitischen Aufgaben, so tritt uns, wenn wir nur die bisher bereits von der Gesetzgebungsmaschinerie in Bearbeitung genommenen Fragen berücksichtigen, vor allem der Antrag auf Einführung eines wöchentlichen Ruhetages, den der Bund der Arbeitskammern dem Parlamente unterbreitet hat, als das wichtigste Problem, dessen Lösung zur Gesundung der Arbeitsverhältnisse Italiens bitter nothwendig ist, entgegen. An gesetzlichen Versuchen und Vorarbeiten für eine gesetzliche Sonntagsruhe fehlt es hier, wie oben bemerkt, keineswegs. Schon 1891 und wieder im Jahre 1896 forderte der Senator Rossi die Regierung auf, dem Beispiele Deutschlands und anderer Länder zu folgen. Die Antwort der Regierung war immer eine ablehnende; eventuell sollte in Staatsbetrieben mit einer Reform vorgegangen werden; schließlich kam nichts weiter heraus als ein Gesetz gegen die Profanisirung religiöser Feste. Betreffs der jüngst geplanten Regelung und ihrer Einzelheiten können wir auf Sp. 1026 der „Soz. Praxis" verweisen. Die inzwischen stattgefundene Prüfung des Antrags durch die dafür eingesetzte Kammerkommission hat zu einem recht günstigen Ergebnis geführt. Es wurde eine Tagesordnung zu Gunsten der Einführung der Sonntagsruhe votirt. Allerdings ist bei dem weiteren Betreiben des vorliegenden Projekts mit einem gewaltigen Gegner zu rechnen, das ist die Presse. Wenigstens bekämpft ein großer Theil derselben die obligatorische Sonntagsruhe mit Rücksicht auf das dadurch verhinderte Erscheinen der Zeitungen. Die großen Blätter treten für Einführung eines obligatorischen Ruhetages in der Woche ein. Auf derselben Stufe der Dringlichkeit steht der vom Deputirten Luzzatti eingebrachte und von 125 Kollegen unterzeichnete Antrag auf Ordnung und Förderung des Arbeiterwohnungswesens (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 877), das durch staatliche Darlehen zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern von Grund auf verbessert werden soll. Leider steht es mit diesen beiden gewaltigen Reformprojekten noch weit im Felde. Ihrer Verwirklichung näher sind die Pläne zur Regelung des gewerblichen und ländlichen Arbeitsvertrages und zur Organisation von Schiedsgerichten für die ländlichen Arbeiter, deren ersterer allerdings bereits seit 1893 die Parlamente beschäftigt. Von großartigem Wurfe ist schließlich Giolittis Projekt der Kommunalisirung der öffentlichen Dienste und Industriezweige, das bereits im Frühjahr dieses Jahres in der Kammer diskutirt worden ist. Der kommunalen Sozialpolitik wird ja überhaupt, wie nebenbei bemerkt sei, neuerdings in Italien die lebhafteste Aufmerksamkeit, sowohl von sozialistischer wie von katholisch-sozialer Seite zugewandt. Die Literatur und die Erörterungen über diese Fragen in der Presse nehmen einen stets wachsenden Umfang an. Die Sozialisten streben vor Allem aber auch praktisch ihre Ideen zur Durchführung zu bringen und suchen die Verwaltung der Kommunen, soweit es die bestehenden Wahlgesetze gestatten, in die Hände zu bekommen. Ein Musterstück sozialistischer Kommunalverwaltung ist bekanntlich die Stadt Reggio Emilia.

Wenn wir schließlich noch auf die im Flusse befindliche Reform und Ausgestaltung des Unfallversicherungsgesetzes von 1898, zu dem ein Novellenentwurf der Abgeordnetenkammer bereits vorliegt, hinweisen, so wird diese knappe Skizzirung der sozialpolitischen Aktionen, die direkt oder indirekt mit der gesetzgeberischen Thätigkeit des Ministeriums Zanardelli-Giolitti verbunden sind, genügen, um die gewaltige soziale Entwicklung zu kennzeichnen, die Italien unter der Leitung dieser Männer erfährt. Wenn Giolitti im Frühjahr vor dem Senat einmal optimistisch ausführte, es gäbe zur Zeit kein Land in Europa, das ruhiger wäre als Italien, so ist das eben ein erfreuliches soziales Ergebniß der alles andere als ruhigen, vielmehr zielbewußt lebendig arbeitenden sozialpolitischen Gesetzgebungs- und Organisationsthätigkeit seiner führenden Geister. Die südlichen romanischen Länder Europas haben eben, das eine energischer, das andere langsamer angefangen zu begreifen, daß es

---

*) Angesichts dieser Zustände in der italienischen Gewerbeinspektion ist zu erwarten, daß die von konservativen Abgeordneten bei Berathung der Novelle erhobene Forderung, wenn sie zweifellos auch nur auf das Zufallebringen des Entwurfs gemünzt war: bei Gesetzesübertretungen müßten nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Eltern minderjähriger Kinder strafbar sein — doch schließlich statt des gewollten Bösen etwas Gutes wirken wird. Das Gegenargument des sozialistischen Abgeordneten Maino, daß nothleidende Menschen nicht noch für solche kleinen Ungesetzlichkeiten verantwortlich gemacht werden dürften, hätte, so menschenfreundlich es gemeint war, in der Praxis das Kinderschutzgesetz zum Theil illusorisch gemacht. Freilich ahndet das Gesetz die Uebertretung der Schutzvorschriften bei den Eltern noch gelinder als bei den Unternehmern.

sich mit dem alten Schlendrian in sozialen Dingen heut zu Tage nicht mehr ungestraft wirthschaften läßt.

Für Italien ist der Aspekt jetzt durchaus günstig, wenn nur die Sozialisten Stange halten und die ehrlichen und energischen Versuche des „bürgerlichen" Ministeriums auf den Bahnen der Sozialpolitik weiter unterstützen und mit taktischer Klugheit fördern. Der am 6. bis 8. September in der alten Bischofsstadt Imola tagende „nationale Kongreß" der italienischen Sozialdemokratie wird uns für die kommenden Phasen der italienischen Sozialpolitik bedeutsame Fingerzeige geben, dreht es sich doch bei dieser Zusammenkunft in erster Linie wieder um prinzipielle Auseinandersetzungen der Genossen über Taktik und politische Dogmen. Die „Revolutionäre" und „Halb-Anarchisten" Ferrischer Observanz kranken bereits wieder an der Sehnsucht, die in bürgerlicher Kompromisselei versumpfte Parteileitung mit frischem, rothem Blute aufzufüllen; sie wollen sämmtliche Parteiabgeordneten unter die Kontrole des Kongresses nehmen. Der Redaktion des Hauptorgans der Partei, des „Avanti", wird ebenfalls der Text gelesen werden, in scharf revolutionärem Sinne, nach dem sie fortan ihre Leitartikel schreiben soll. Immerhin lassen sich Brissolati, der Chefredakteur des „Avanti", und sein Freund Turati nicht ohne Weiteres ducken. Im Gegentheil, dieser hat ein neues Programm der Taktik, ein „Minimalprogramm" ausgearbeitet und den Genossen zur Diskussion gestellt, um sie durch die Beschäftigung mit praktischen Fragen und sozialpolitischer Kleinarbeit von der unfruchtbaren, schließlich meist nur in Phraseologie oder gar in ödes Gezänk ausartenden Dogmenstreiterei, die auf dem geschichtlichen Boden der mittelalterlichen Konzilien besonders üppig wieder aufblühen möchte, abzuwenden. Hoffen wir, daß Turatis Einfluß und der gesunde politische Sinn die Geister lenke zu nutzbringender Arbeit und mit den Ministern zusammenführe zu freudigem unermüdlichem Wirken für das soziale Wohl der Masse in dem schönen sonnigen Lande.

Berlin. Waldemar Zimmermann.

*

Auszug aus dem Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit.

(Nach „Critica sociale", rivista quindicinale del socialismo, anno XII No. 7, Mailand, April 1902.)

Art. 1. Kinder beiderlei Geschlechts müssen das 12. Jahr vollendet haben, um in Industriebetrieben, Laboratorien, im Baugewerbe und zur unterirdischen Arbeit in Bergwerken, Gruben und Tunnels zugelassen zu werden.

Doch können solche über 10 Jahr alte, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes hier bereits beschäftigt werden, dabei verbleiben.

Bei unterirdischen Arbeiten dürfen Kinder unter 13 Jahren und Frauen jeglichen Alters nicht beschäftigt werden, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 4 über die durch Kgl. Dekrete für Kinder und Frauen unter 15 Jahren zu verbietenden oder zu beschränkenden gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten.

Drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes wird das Schutzalter für die unterirdisch Beschäftigten, soweit in diesen Betrieben nicht künstliche Zugvorrichtung vorhanden, auf 14 Jahre erhöht werden, mit Ausnahme der heut bereits beschäftigten über 11 Jahre alten Kinder. Kinder über 11 Jahr aber, die bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Arbeit stehen, können dabei verbleiben. Gleicherweise dürfen, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 4, bei gefährlichen und ungesunden Arbeiten, obschon nicht in industriellen Werkstätten, Gruben, Bergwerken und Tunnels ausgeführt, Kinder unter 15 Jahren und minderjährige Frauen nicht beschäftigt werden.

Art. 2. Frauen und Kinder unter 15 Jahren müssen, um zu den in diesem Gesetz geregelten Arbeiten zugelassen zu werden, ein Arbeitsbüchlein und ein in dasselbe eingetragenes ärztliches Zeugniß besitzen, wonach sie sich als gesund und tauglich für eine bestimmt bezeichnete Arbeit ausweisen.

Das Büchlein soll Geburtstag, Impftermin, das ärztliche Gesundheitszeugniß und ein Zeugniß über den Besuch der unteren Volksschule enthalten.

Den gegenwärtig beschäftigten Kindern, die diese Forderung nicht erfüllen, ist eine dreijährige Frist zur Regelung gewährt.

Die Sanitätsbehörde der Gemeinde hat die ärztliche Untersuchung und Zeugnißausfertigung zu besorgen; beides ist für den Arbeiter völlig unentgeltlich. Die Untersuchung ist den Umständen und dem Reglement entsprechend zu wiederholen.

Art. 3. Der Unternehmer, welcher Frauen und Kinder unter 15 Jahren beschäftigt, ist anzeigepflichtig und hat überdies alle Veränderungen im Betriebe zur Meldung zu bringen auf zwei Bogen, die von der Provinzpräfektur und dem Ackerbau-, Handels- und Industrie-Ministerium zu registriren sind. Die Meldungen sind innerhalb sechs Monaten zu wiederholen.

Art. 4. Durch Kgl. Dekret werden auf Grund von Gutachten des Obersten Sanitäts-Raths und des Industrie- und Handels-Raths die gefährlichen und ungesunden Arbeiten, die Kindern beiderlei Geschlechts bis zu 15 Jahren und minderjährigen Frauen verboten sind, geregelt werden. In derselben Weise werden auch durch Ausnahmebestimmungen die gefährlichen und ungesunden Arbeiten ihre Regelung erfahren, bei denen Kinder bis zu 15 Jahren und minderjährige Frauen unter den erforderlich erachteten Kautelen und Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Art. 5. Nachtarbeit ist Knaben unter 15 Jahren und minderjährigen Frauen verboten.

Frauen über 15 Jahren, die heut schon thätig sind, sind von der Bestimmung ausgenommen. Fünf Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes wird die Nachtarbeit für Frauen überhaupt verboten (in Gewerbebetrieben). Bis dahin müssen die zur Nachtzeit beschäftigten Frauen Arbeitsbücher führen.

Der Minister kann erlauben, daß gegenwärtig beschäftigte minderjährige Frauen in Industriebetrieben durch andere minderjährige über 15 Jahr ersetzt werden können.

Als Nachtarbeit gilt die Beschäftigung von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr früh vom 1. Oktober bis 31. März; und von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr früh vom 1. April bis 30. September.

Bei Zweischichtendienst aber kann sie früh um 5 beginnen und bis 11 Uhr Abends dauern.

Dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel steht die Befugniß zu, diese Grenzen der Arbeitszeit gemäß den besonderen klimatischen und gewerblichen Bedingungen unter Zustimmung der provinzialen Sanitätsräthe abzuändern.

Art. 6. Wöchnerinnen dürfen vor Ablauf eines Monats nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden und in Ausnahmefällen auch vor diesem Termin, in jedem Fall aber erst nach drei Wochen, wenn ein Zeugniß von der Sanitätsbehörde des Wohnortes bescheinigt, daß und in welchem Umfange ihr Gesundheitszustand die Beschäftigung gestattet.

Art. 7. Kinder beiderlei Geschlechts zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr dürfen nicht über 8 Stunden am Tage beschäftigt werden, Kinder zwischen 12 bis 15 Jahren nicht über 11, Frauen nicht über 12 Stunden.

Zeitweilig und ausnahmsweise kann der Minister mit Zustimmung der Provinzialsanitätsbehörde die tägliche Arbeitszeit der 12- bis 15jährigen Kinder auf höchstens 12 Stunden verlängern, wenn es die technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Betriebes erfordern.

Art. 8. Die Arbeitszeit der Kinder und Frauen muß durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden von mindestens insgesammt einstündiger Dauer, sofern die Arbeitszeit 6 bis 8 Stunden beträgt, von mindestens $1^1/_2$ Stunde bei 8—11stündiger Arbeitszeit, von 2 Stunden bei mehr als 11stündiger Beschäftigung.

In keinem Falle darf die Arbeit der Kinder und minderjährigen Frauen ohne Unterbrechung länger als 6 Stunden dauern.

Art. 9. Frauen jeglichen Alters und Kinder bis zu 15 Jahren müssen wöchentlich einen vollen Ruhetag bis zu 24 Stunden haben.

Art. 10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämmtliche Arbeits- und Schlafräume, Warte- und Speiseräume in einem den Anforderungen der Hygiene, Sicherheit und Sittlichkeit genügenden Zustande zu halten.

In Fabriken, die Frauen beschäftigen, muß das Stillen der Kinder, sei es in einem an das Etablissement anstoßenden Raume, sei es durch Beurlaubung der stillenden Arbeiterin aus der Fabrik nach Maßgabe besonderer Arbeitsordnungen, außerhalb der durch Art. 8 vorvorgeschriebenen Ruhepausen, ermöglicht werden. In allen Fabriken, die über 50 Arbeiterinnen beschäftigen, muß ein Wartezimmer eingerichtet werden.

Art. 11. Die Arbeitsordnungen müssen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht und, mit dem Stempel des Ortsvorstehers versehen, in den Arbeitsräumen angeschlagen werden. Ihre Lektüre darf den Interessenten und Angestellten nicht erschwert werden.

Art. 12. Die Ausführung des Gesetzes liegt dem Minister ob, der die nöthige Aufsicht durch Gewerbeinspektoren, die Ingenieure und Ingenieurassistenten der Bergwerke und die Beamten der Justizpolizei ausübt.

Diese Aufsichtsbeamten haben freien Zutritt zu den Betrieben und sich von etwaigen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen zu überzeugen. Die gerichtliche Verfolgung soll unmittelbar erfolgen.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1—9 des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 50 lire pro Kopf der widerrechtlich beschäftigten Personen bis zum Höchstbetrage von insgesammt 5000 lire bestraft, Zuwiderhandlungen gegen Art. 10 und 11 mit 50 bis 500 lire, gegen Art. 15 bis zu 50 lire. Im Rückfalle wird die Strafe um $^1/_6$ bis $^1/_3$ verschärft.

Die Strafbeträge sind an die National-Invaliditäts-Versicherungskasse (begr. d. Gesetz vom 17. Juli 1898) abzuführen.

Art. 14. Bei Zuwiderhandlungen, wo auf bloße Geldstrafe erkannt ist, kann der Schuldige die Einstellung des Strafverfahrens bewirken, indem er sofort bei Eröffnung der Verhandlungen eine dem Höchstbetrage der für die Zuwiderhandlung angesetzten Strafe entsprechende Summe nebst Prozeßspesen zahlt.

Art. 15. Innerhalb sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Gesetzes in der Gazetta Ufficiale del Regno sind die Ausführungsbestimmungen in einem vom Staatsrath, der oberen Sanitätsbehörde und dem Industrie- und Handelsrath gutgeheißenen, durch Königliches Dekret genehmigten Reglement festzusetzen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Vorgänge auf dem Kreuznacher Genossenschaftstag, die wir an anderer Stelle dieses Blattes mittheilen, müssen sehr schmerzliche Gefühle wecken, wenn wir auch zugeben, daß nach den Konflikten der letzten Jahre das Ergebniß kaum mehr überrascht hat. Denn auf die Dauer ist es eben unmöglich, zwei so heterogene Elemente der wirthschaftlichen Entwicklung, wie Konsumenten, die durch genossenschaftliche Organisation sich zum Eigenhändler, ja zum Selbstproduzenten ihres Massenbedarfs machen wollen, und Kleinhändler, die von der vielfältig zerstückten Vermittlung der Waaren zwischen Großlieferanten und Verzehrer leben wollen, in ein und dasselbe Joch zusammen zu spannen. Vielleicht konnte Schulze-Delitzsch es vor 50 Jahren mit besserem Rechte noch versuchen, aber heute wird eine in diesen alten Bahnen befangene Verbandsleitung, die da glaubt, mit Genossenschaftswesen Mittelstandspolitik treiben zu können, in fortwährenden Widerspruch mit den Wünschen ihrer ungleichen Klienten und mit dem harten Gang der Thatsachen gerathen. Man wollte das nicht aussprechen, man griff statt dessen die „sozialdemokratische Tendenz“ der Konsumvereine an, die mittels dieses genossenschaftlichen Apparats die gegenwärtige Wirthschaftsordnung umwälzen wollen; weil man gegen die Thatsachen der Entwicklung nicht angehen kann, sucht man die Motive der Menschen, durch die sich diese Entwicklung vollzieht, zu kritisiren — und geräth damit zu immer unhaltbareren Schlüssen. Wie vereint sich denn der gegen die „sozialdemokratischen Konsumvereine“ gerichtete Vorwurf mit der Thatsache, daß aus dem entgegengesetzten Lager der Bannfluch gegen sie ergeht: diese neutralen Konsumvereine „zögen dem Arbeiter die sozialdemokratische Haut ab“ („Lpz. Vztg.“ Nr. 177)? Wie sind denn, wenn man in den Konsumvereinen sozialistische Werkzeuge erblickt, die gut bürgerlichen Waarenhäuser der Offiziers- und Beamtenvereine und die kapitalistischen Großbazare zu beurtheilen, die dem Mittelstande ein relativ kaufkräftigeres Publikum entziehen, ihn also verhältnißmäßig noch schärfer vernichten als die Vereine der Arbeiter, die zudem ihre dringlichsten Lebensinteressen in einer billigen, auf Barzahlung abgestellten genossenschaftlichen Konsumorganisation gefördert sehen. Nun hat man diese Massen, die erst mühsam im Genossenschaftswesen gewonnen werden mußten, aus dem Verbande ausgestoßen. Sie werden dank ihrer vorzüglichen Organisation sich schnell wieder sammeln und nun um so lebhafter, unbehindert durch die früheren Rücksichten auf die sonstigen dem Verbande angeschlossenen Genossenschaftselemente, entfalten. Den Konsumvereinsbestrebungen wird die Scheidung vom Allgemeinen Verbande gewiß nicht schaden, dieser aber hat sich selbst der lebenskräftigsten Elemente beraubt. Und was schlimmer ist, er hat die Ausschließung in einer Weise vollzogen, die den Glauben an parteipolitische Motive und den Vorwurf einer schweren Ungerechtigkeit erweckt. Wir, die wir „die Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern“ (Satzungen der „Ges. f. Soz. Reform“), unterstützen, beklagen es tief, daß man auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens Bürgerthum und Arbeiterschaft, die sich hier zu vereinigen begannen, gewaltsam wieder auseinandergerissen hat.

Arbeiter als Schöffen. Unsere Mittheilung, daß jüngst Arbeiter in Rathenow zum Schöffenamt bestellt worden sind, hat zwei Zuschriften an die „Kreuzztg.“ hervorgerufen. Von einem älteren Richter aus dem Westen wird dem Blatt geschrieben, daß er als Vorsitzender des Ausschusses für Erwählung der Schöffen an einem Amtsgericht in Westfalen stets auf die Berufung von Arbeitern zu Schöffen hingewirkt hat. In der Zuschrift heißt es dann weiter:

„Als Vorsitzender des Schöffengerichts habe ich mit den Arbeitern sowohl hinsichtlich ihrer Intelligenz und Unparteilichkeit die besten Erfahrungen gemacht. Um sie durch die Berufung in das Schöffenamt wirthschaftlich nicht zu schädigen, wählen wir nur Schöffen, die 2 km vom Gerichtssitz entfernt wohnen; sie erhalten dann 3 ℳ Entschädigung. Die Mitwirkung von Arbeitern in der strafgerichtlichen Rechtsprechung ist von höchster Bedeutung für die Ueberwindung der Klassengegensätze. Die Gesetzgebung sollte daher Bedacht nehmen, den Schöffen und Geschworenen eine mäßige Entschädigung — nach Analogie der Zeugengebühren — zu gewähren, damit jeder Staatsbürger in die Lage käme, dieses Ehrenamt auszuüben.“

Dies ist ein Zeugniß, das den Arbeitern ebenso gerecht wird, wie es für die sozialpolitische Einsicht des Richters ehrenvoll ist. Auch in einer Zuschrift aus Baden, wo in den großen Industrieorten stets ein erheblicher Theil der Schöffen grundsätzlich aus der Arbeiterschaft genommen wird, wird festgestellt, daß man mit der Thätigkeit dieser Arbeiter im Schöffenamt stets gute Erfahrungen gemacht hat. „Verständige Arbeitgeber werden sich ferner freuen und selbst stolz darauf sein, daß ihre Arbeiter zum Schöffenamt für geeignet erachtet werden. Jedenfalls haben wir nie davon gehört, daß ein Arbeitgeber seinem zum Schöffen berufenen Arbeiter die Ausübung seines Ehrenamtes zu erschweren gesucht hätte.“ Wir können nur wünschen, daß diese günstigen Verhältnisse sich überall einbürgern. Jedenfalls liegt in derartigen Erfahrungen die Mahnung, überall Arbeiter recht fleißig zum Schöffenamt heranzuziehen und damit ihre Gleichberechtigung in diesem Zweige des öffentlichen Lebens auch zur Thatsache zu machen.

Militärarbeiten und Heeresverwaltung in Bayern. Die bayerische Militärverwaltung hat schon wiederholt gezeigt, daß sie sozialpolitischen Rücksichten in ihren Betrieben und Arbeitsverhältnissen Raum gönnt. So hat auf eine Anfrage in der Abgeordnetenkammer, nach Rücksprache mit einer Deputation organisirter Militärarbeiter, der Kriegsminister folgende Zusicherungen gemacht:

1. Arbeiter, die bereits fünf Jahre in den Artilleriewerkstätten beschäftigt sind, nicht mehr zu entlassen.
2. Dürfen die Unternehmer, welche Militärarbeit übernehmen, diese nicht an Zwischenmeister und die Hausindustrie weitergeben.
3. Einer eventuellen Arbeitergenossenschaft wird das weitgehendste Entgegenkommen zugesagt.

Hierzu bemerkt zutreffend das „Correspondenzblatt der Gewerkschaften“: „Es sind dies Zusagen, die sicher als die weitgehendsten angesehen werden können, die bis jetzt in den deutschen Bundesstaaten von einem Minister gemacht wurden. Sie bedeuten für die Militärarbeiter Bayerns die Beseitigung der Heimarbeit.“ Es ist sehr zu wünschen, daß alle staatlichen Verwaltungen sich diesem Vorgehen anschließen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an die Hausindustrie einstellen.

Die Minimallöhne in Viktoria. Dem Fabrikinspektorenberichte pro 1901 für die Kolonie Viktoria ist zu entnehmen, daß dortselbst bereits 38 Lohnämter für einzelne Industriezweige bestehen, von welchen 6 in 1896, 21 in 1900 und 11 in 1901 autorisirt wurden. Aufgabe dieser Aemter ist es, die Minimallöhne für jede Kategorie von Arbeitern der betreffenden Branche zu fixiren. Wenn die im letzten Jahre errichteten Boards die Lohnlisten fertiggestellt haben werden, dürften im ganzen für 35 000 Arbeiter gesetzliche Minimallöhne in Kraft sein. Die fixirten Lohnsätze werden in der Regel eingehalten, nur in der Tischlerei und Möbelindustrie halten die Chinesen die Vorschriften nicht ein und der Chief Inspector bemerkt, daß er keine Macht besitze, solche Umgehungen hintanzuhalten. Der Bericht tritt auch der Ausnahme entgegen, daß der fixirte Minimallohn regelmäßig den Maximallohn bedeute; der Chief Inspector schreibt: „Das Special Board System ist für eine Reihe von Industriezweigen seit 1897 in Kraft und ich zögere nicht zu behaupten, daß der Minimallohn nie auch der Maximallohn ist. Im Bekleidungsgewerbe z. B. beträgt der durchschnittliche Wochenlohn für erwachsene Arbeiter 53 sh 6 d, während der Minimallohn bloß 45 sh beträgt; Frauen müssen wenigstens 20 sh per Woche erhalten und im letzten Jahre erhielten sie durchschnittlich 22 sh 3 d. Im Schuhmachergewerbe beträgt der Minimallohn für erwachsene Arbeiter 42 sh, wogegen der durchschnittliche Wochenlohn im Jahre 1901 sich auf 44 sh 7 d belief, und Frauen, deren Minimallohn mit 20 sh fixirt ist, erhielten im letzten Jahre durchschnittlich 21 sh 8 d. Auch in der Wäscheindustrie überstieg der mit 20 sh 8 d berechnete Durchschnittswochenlohn den fixirten Minimallohn von 16 sh wesentlich; hier handelt sich allerdings meist um Stücklohn.“

Kommunale Sozialpolitik.

Die Jubiläumsstiftung der Stadt Memel. Die 650 jährige Gründungsfeier dieser nordöstlichsten Grenzstadt Preußens ist in einer Form begangen worden, die für derartige geschichtliche Feste vorbildlich zu werden verdient. Statt Triumphbögen und Vogelwiesen hat man ein Wasserwerk geschaffen oder wenigstens mit Rücksicht auf den Gedenktag mit allen Kräften zu stattlicher Vollendung geführt und daneben dann ein Unternehmen auf dem Gebiete der Wohlthätigkeitsveranstaltungen ins Leben gerufen, das weit über die Grenzen der Stadt Memel hinaus Beachtung verdient. Nach Ausführungen des Rechtsanwalts Hengster, des geistigen Urhebers dieses Unternehmens, im „Mem. Dampfboot“, ist der Grundgedanke dieser Jubiläumsstiftung eine Centralisation der verschiedenartigen bisher vielfältig zersplitterten wohlthätigen Legate und Stifthäuser und der sonstigen sozialen Einrichtungen

der Stadt. Heygster spricht sich über den vorläufigen Plan eingehender etwa im folgenden Sinne aus:

Mit dieser Zusammenlegung der Fonds müßte auch eine räumliche Zusammenlegung der aus den Fonds zu unterhaltenden Gebäude erfolgen. Die Vortheile dieser Zusammenlegung wären

1. eine billigere und einfachere Verwaltung (nur ein Gebäude statt der jetzigen zum Theil wenig zweckmäßigen und auch hinfälligen Gebäude; einheitliche Leitung);
2. die Möglichkeit, für diejenigen Zwecke, für welche die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, andere Mittel verfügbar zu machen.

In Frage bei dieser Zusammenlegung kommen: der (Frauen-) Hospitalfonds, der Hennigsche Hospitalfonds (für Männer), der Arbeitshausfonds, der Armenerziehungsinstitutsfonds, der Veidtsche, Fürstsche, etwa die Hälfte des Wienerschen sogen. Dispositionsfonds und etwa die Hälfte der Nothstandsfonds. Diese Fonds ergeben zusammen mit dem Werth der zu verkaufenden bisherigen Stiftungsgebäude den ansehnlichen Betrag von etwa 350 000 bis 400 000 *M.* Eine so beträchtliche Summe, daß es m. E. sehr wohl möglich ist, hiermit eine der Jetztzeit entsprechende Anstalt zu begründen und zu fundiren, ja die es meiner Meinung nach sogar sehr wohl ermöglicht, der Anstalt noch andere gemeinnützige Bestrebungen anzugliedern. Die legatarischen Bestimmungen lassen dies meiner Ansicht nach bei sämmtlichen Fonds gut zu. . . . . .

Es fragt sich sodann, welchen Zwecken das neue Stiftungsgebäude dienstbar gemacht werden soll. In erster Linie müssen in dem Gebäude oder dem Gebäudekomplex, der so gebaut sein muß, daß er äußerlich nicht als eine einheitliche Anstalt erscheint, die Hospitäler enthalten sein, ferner ein den jetzigen Anforderungen entsprechendes Arbeitshaus. Es werden an Stelle des alten Räume zu schaffen sein, in denen Personen freies Unterkommen und Nahrung gewährt werden kann als Entgelt für die von diesen Personen zu leistende Arbeit, an der es in einer so großen Anstalt nie fehlen wird (Holzzerkleinern, Kohlenschippen, Reinigen der Räume ꝛc.). An das Arbeitshaus wäre eine Herberge zur Heimath anzuschließen und beide mit Küche und Speiseräumen im Sinne einer allgemeinen Volksküche auszustatten. Auch die Warteräume, die zum Arbeitsamte gehören, würden sich zweckmäßig an die Volksküche angliedern. Arbeitsamt und Wohnungsvermittelung sollen nämlich ebenfalls in der Anstalt untergebracht werden, auch müßten die Warte- und Speiseräume so hell und freundlich angelegt werden, daß sie zugleich als Erholungsräume für abendliche, gesellige Zusammenkünfte ohne Trinkzwang dienen könnten. Weiterhin empfiehlt sich die Verbindung einer Volksbücherei, Lesehalle und schließlich auch der Innungsfachschulen sowie eines Lehrlingsheimes mit der Anstalt. Vielleicht würden auch die mit Unterstützung des Staates und der Stadt ins Leben gerufene Haushaltungsschule, die Kinderkrippen und -Horte am besten in der Anstalt ein billiges und gesundes Heim finden. Auch die Einrichtung eines Brausebades neben dem Centralgebäude ist in Aussicht genommen und die städtische Anlage einer Dampfwasch-Anstalt, für deren Errichtung sich bisher noch keine private Initiative gefunden hat, als nützlicher Appendix zur Badeanstalt in Anregung gebracht.

Ein weitschichtiger, aber wie uns bedünkt, für die Verhältnisse einer kleineren Stadt recht brauchbarer Plan: Zentralisation der gemeinnützigen öffentlichen Veranstaltungen in einem städtischen „Volkshaus", wie wir dies Unternehmen, vielleicht mit Bezug auf die räumliche Anordnung nicht ganz präzis, der Sache nach aber mit gutem Rechte bezeichnen können. Was die Arbeiter und Gewerkschaften in Belgien, in England und seit fünf Jahren in Deutschland — hier auch einzelne Gemeinden zumal im Westen — mit gutem Erfolge in engerem Rahmen versucht haben, würde hier aus der Mitte der gesammten städtischen Bürgerschaft heraus für alle Kreise geschaffen, und zwar nicht mit neuen Opfern an Steuern und öffentlichen Leistungen, sondern nur unter geschickter Verwerthung der alten, bisher in unfruchtbarer Vereinzelung arbeitenden Fonds.

Regelung der städtischen Arbeiterverhältnisse in Berlin. Im Anschluß an die seiner Zeit vom Magistrat vorgelegte Statistik über die Löhne und die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatte die Stadtverordneten-Versammlung am 13. Juni 1901 beschlossen, den Magistrat zu ersuchen:

1. für sämmtliche Betriebe Arbeiterausschüsse einzuführen mit Gewährung des aktiven Wahlrechts an alle großjährigen Arbeiter und des passiven an die mindestens 25 Jahre alten, sofern sie wenigstens drei Jahre im Betriebe thätig sind;
2. die Arbeitszeit durchweg — mit Ausschluß der Landwirthschaft — auf 10 Stunden herabzusetzen;
3. die Mindestlöhne der vollbeschäftigten Arbeiter auf 3,50 *M* zu erhöhen;
4. Ueberstunden sowie außerordentliche Sonntags- und Nachtarbeit, so weit es noch nicht geschieht, entsprechend höher zu löhnen.

Der Magistrat erwidert unterm 11. Juli d. J., daß thatsächlich fast bei allen Verwaltungsstellen diesen Grundsätzen entsprochen wird; die bei der Baudeputation II, dem Viehhof und der Desinfektionsanstalt I noch fehlenden Arbeiterausschüsse sollen eingerichtet und die Geschäftsordnungen der letzteren dem Magistrat zur Genehmigung vorgelegt werden, der Lohn der im Nachlaßdienste der Arbeitshaus- und Obdachsverwaltung sowie in der Tiefbauverwaltung vollbeschäftigten Arbeiter, sowie der Anfangslohn der bei der Kanalisation beschäftigten vollkräftigen Arbeiter (Kohlenkarrer, Putzer, Druckrohr-Aufseher, Kanal- und Sandfang-Arbeiter), endlich der Lohn der Heizer der höheren Lehranstalten soll eine Erhöhung auf 3,50 *M.* erfahren. Die Stadtverordneten-Versammlung nahm am 4. September die Vorlage ohne Debatte zur Kenntniß. — Die Anschauungen der organisirten städtischen Arbeiter über diese Regelung haben wir in Sp. 352 mitgetheilt.

Städtische Arbeitslosenversicherung in Paris. M. Brussat, Mitglied des Pariser Conseil municipal, hat der Stadtvertretung einen Antrag vorgelegt, der die Verwaltung auffordert, das Problem einer städtischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Paris einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die Versicherung soll sich nicht bloß auf die organisirte Arbeiterschaft beschränken; die Arbeitslosenkasse wäre aus dem ordentlichen Budget der Stadt zu subventioniren. Der Antrag ist einer Kommission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Kommunale Miscellen. Bei der Hanauer Stadtverwaltung fand der Antrag des sozialdemokratischen Stadtverordneten Hoch auf Erlaß eines Regulativs, durch welches die Mitwirkung des Gewerbegerichts bei der Verwaltung des Arbeitsamtes ermöglicht wird, Zustimmung. — Die Stadtverordneten-Versammlung zu Emmerich beschloß, in Erwartung der baldigen Oeffnung der Grenze für Fleischeinfuhren die Errichtung eines Schlachthofes, der gleichzeitig als Grenzschlachthof dienen soll, mit einem Aufwande von rund ¼ Million Mark. — Die städtischen Kollegien von Werdau (Sachsen) übernehmen das in der Stadt bisher vom Verein für Gasbeleuchtung betriebene Gaswerk gegen einen Kaufpreis von 610 000 *M.* und ein Abstandsgeld von 25 000 *M.* in städtischen Besitz. Den Weiterbau des neuen städtischen Schlachthofes aber beschlossen sie einzustellen, weil „die hohen Viehpreise und die Fleischvertheuerung eine gute Geschäftsausnutzung für den Schlachthof nicht voraussetzen lassen". — Das Fürther Gaswerk hat für die Retorten- und Feuerhausarbeiter den Achtstundentag probeweise eingeführt. — Die wiederholten Eingaben der Chemnitzer städtischen Gasarbeiter haben nun endlich einen Erfolg gezeitigt, indem ihnen Lohnerhöhungen von 20—25 ₰ pro Tag gemacht wurden. Außerdem ist die Arbeitszeit der Handwerker von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt worden. Auch hat man den Arbeitern des Feuerhauses täglich 2 Liter Kaffee auf Kosten der Verwaltung zugesprochen. — Die Berliner Gaswerksverwaltung hat ihren Arbeitern nach zehnjähriger Dienstzeit einen Sommerurlaub von einer Woche bewilligt. — Der Dresdener Magistrat hat in einer neu ausgearbeiteten Arbeitsordnung den städtischen Arbeitern die Gründung und Betheiligung an Konsumgenossenschaften verboten.

Arbeiterbewegung.

Die Bewegung unter den Verkehrsbediensteten

kommt nicht zur Ruhe. Noch sind die Kämpfe der Straßenbahner in Stuttgart, der Kutscher in Hamburg, der Tramwayangestellten einzelner italienischer und spanischer Städte, der amerikanischen Eisenbahnfrachtarbeiter in frischester Erinnerung, und schon wieder liegen aus Aachen, Kottbus, Genf, Florenz Berichte über wichtige Streikvorgänge im Transportgewerbe vor.

Der Aachener Ausstand der Straßenbahner erinnert in vielen Stücken an den Stuttgarter Konflikt. Wie hier, handelte es sich auch in Aachen im Wesentlichen um die Koalitionsfreiheit der Angestellten, um derentwillen eine Reihe von ihnen gemaßregelt worden sein soll. Die Direktion freilich erklärt, sie sei im Prinzip nicht gegen eine Organisation der Angestellten gewesen, sie habe sich nur nicht die Gehorsamverweigerung und die Verhetzung der Leute durch einzelne sozialdemokratische Agitatoren bieten lassen können. Wie in Stuttgart, stehen die Einwohner der Stadt einmüthig auf Seiten der Angestellten. Eine Versammlung der Straßenbahnabonnenten z. B. sandte eine Resolution an die Straßenbahndirektion mit Namensunterschrift, in welcher sie den dringenden Wunsch ausspricht, die Direktion möge in aller Bälde dafür Sorge tragen, „daß der Verkehr in fahrplanmäßiger Weise wieder aufgenommen wird, und zwar ohne den Stamm zuverlässiger und kundiger Angestellten abzustoßen und weniger zuverlässige Leute anzustellen, durch welche die Sicherheit des Betriebes unbedingt beeinträchtigt würde". Auch die Solidarität der Ausständigen-Partei ist gut; es fanden sich nur wenige brauchbare Streikbrecher, und das von der Kleinbahndirektion zum Fahrdienst kommandirte Werkstättenpersonal verweigerte sehr bald die Arbeitswilligendienste. Wenn auch die Königl. Regierung, die Aufsichts-

behörde für dies Kleinbahnunternehmen ist, das Ersuchen der Ausständigen, in den Streik vermittelnd einzugreifen, abschlägig beschied, aber sich immerhin zu einer Nachprüfung der Betriebseinrichtungen und Dienstverhältnisse bereit erklärte, so zeigten doch die städtischen Behörden ein recht verständiges Entgegenkommen für die Beschwerden und Ansuchen des Straßenbahnpersonals. Der um seine Vermittelung gebetene Oberbürgermeister ließ es sich nicht verdrießen, dreimal die streitenden Parteien zu Einigungsverhandlungen auf das Rathhaus zu laden, die jedoch an dem Widerstande der Direktion, die von 122 Ausständigen zunächst nur 77 wieder einstellen wollte, scheiterten. Endlich nach 14 tägiger Dauer, am 30. August, verstand sich die Direktion dazu, auf die von dem Abgeordneten Sittart, Kommerzienrath Bossen und einem Ausschuß von Kleinbahnabonnenten neuerlich angebahnten Einigungsversuche einzugehen. Es wurde zwischen der Direktion und den Ausständigen vereinbart, die letzteren sollten am nächsten Morgen 7 Uhr in der Mehrheit antreten und Dienst thun, die Uebrigen würden in Reserve gehalten werden. Doch wurden die am 31. neu Erschienenen ohne Angabe eines Grundes zu ihrem Streiklokal fortgeschickt, dort sollten sie näheren Bescheid abwarten, und es bedurfte eines nochmaligen Eingreifens des Herrn Bossen, daß sich Direktion und Angestellte endlich zur Wiederaufnahme des Betriebs zusammenfanden. Von den 122 Ausständigen sind jetzt 60 bereits wieder im Dienst, wegen 45 restlicher Ausständigen soll der Aufsichtsrath Entscheidung treffen. Direkt gemaßregelt soll Niemand werden. Die Angestellten haben durchaus nicht das, was sie forderten, erreicht, mußten sie doch sogar ein Schriftstück unterzeichnen, in dem es heißt: „Die Unterzeichneten bitten hierdurch um Wiedereinstellung bei der Aachener Kleinbahn, indem sie sich den Bedingungen der Gesellschaft und wegen der verwirkten Kaution dem späteren Beschluß des Aufsichtsraths unterwerfen." Immerhin aber ist ihr Organisationsrecht nun gesichert und eine Abänderung des mißliebigen bisherigen Strafsystems in Aussicht gestellt.

In Kottbus waren es Rangirarbeiter der Königl. preuß. Staatseisenbahn, die, wie die „Sächs. Volksstimme" berichtet, ihrer Unzufriedenheit mit der bisherigen Entlohnung von 1,90 ℳ bis 2,10 ℳ für eine tägliche 12 stündige Arbeitszeit — früher sollen es nur 8 Stunden gewesen sein (?) — am 30. August durch eine Arbeitseinstellung Ausdruck geben zu müssen glaubten. Sie fordern einen Anfangslohn von 2,50 ℳ. Natürlich war alsbald telegraphisch von anderen Bahnhöfen herbeigerufener Ersatz zu Stelle. Den 75 „Streikbrechern" soll jedoch, wie der „Vorwärts" wissen will, Anlaß und Zweck ihrer plötzlichen Dienstreise nach Kottbus verschwiegen worden sein. Die Verhältnisse scheinen indeß bereits geregelt. Am 1. September sollen die alten Rangirer die Arbeit schon wieder aufgenommen haben, nachdem ihnen eine Revision des Lohntarifs zugesagt worden.

Am selben Tage, dem 30. August, brach ein Straßenbahnerstreik in Genf aus. Alle Werkstätten- und Depotarbeiter der Tramway-Gesellschaft traten plötzlich in den Ausstand, weil 42 ihrer Mitarbeiter von der Gesellschaft angeblich ohne Gründe entlassen worden waren. Alle Angestellten erklärten sich mit den Angestellten des Depots solidarisch. Kein einziger Trambahnwagen verkehrte. Der Staatsrath beschloß, den Streikenden und der Direktion einen Schiedsspruch anzubieten, den beide Theile acceptirten. Der Tramwaystreik ist somit beendet. Das sogenannte Genfer Streikgesetz von 1898 hat mit dieser schiedlichen Schlichtung des Konflikts einen neuen Erfolg seiner Wirksamkeit zu verzeichnen. Bekanntlich hat das durch dieses Gesetz begründete Schiedsgericht erst ganz vor Kurzem ebenfalls in einem Straßenbahnerkonflikt mit Geschick und Glück eingegriffen und durch seine wochenlangen Vermittelungsbemühungen zwischen den Vertretern der Straßenbahn-Gesellschaft und den Delegirten des Personals den drohenden Ausbruch eines Streiks verhütet, indem es die Direktion zur Bewilligung der Lohnforderungen der Angestellten zu bestimmen wußte.

Beim Schluß des Blattes liegen inzwischen neue Nachrichten von einem abermaligen Ausbruche des Konfliktes vor, der schon seit langem zwischen den 550 Angestellten und dem amerikanischen Direktor Bradford schweben soll. Namentlich das Verbot des Rauchens und Trinkens während der Wartezeit an den Endstationen und das neue System der Geheimkontrolle durch Frauen — alles Dinge, über die das nur für Tarifänderungen zuständige Schiedsamt des Staatsraths nicht zu befinden hat, hat so viel böses Blut erregt, daß die am 1. September erzielte Einigung, die sich zudem nur auf die Lohnerhöhung bezog, sofort wieder in die Brüche gegangen ist und ein neuer Ausstand Platz gegriffen hat. Da Direktion und Bedienstete sich keinerlei Konzessionen gegenseitig einräumen wollen, so beräth der Staatsrath bereits über die Uebernahme des Tramwaybetriebes, denn von dem Streik ist nicht bloß die Stadt, sondern der ganze Kanton Genf betroffen, da die „Compagnie-Genevoise-Tramway-Electrique" auch den Verkehr nach den französischen Grenzorten Gex, Donnaine, Saint Julien und Annemasse vermittelt, und durch den Streik der Verkehr auch auf diesen Linien unterbunden ist. Die Behörde, die Presse und die Einwohnerschaft stehen unzweideutig auf der Seite der Streikenden.

Endlich der Streik in Florenz, der freilich nur zu einem Theile von den Tramwayleuten gemacht worden, aber doch durch ihre Betheiligung eine, wie es scheint, entscheidende Wendung erfahren hat. Hervorgewachsen aus einem an sich nicht sehr bedeutenden, aber hartnäckig geführten Streik in den Gießereien von Pignone, dem man, da alle Einigungsverhandlungen von den Unternehmern abgelehnt wurden, nun mit Gewalt zu einem siegreichen Ende verhelfen wollte, griff der zunächst von den Metallarbeitern allein getragene Ausstand schließlich in den letzten Augusttagen auf Betreiben der Arbeitskammer mit sprunghafter Geschwindigkeit auf fast sämmtliche Gewerbszweige der Stadt über. Ein vollständiger Generalstreik lähmte das Leben der Stadt. Zuerst folgten die Cigarrenarbeiterinnen dem Streikaufruf, die Wärter der Irrenanstalten, die selbst nicht streiken wollten, steuerten Geld bei, dann streikten die Verkäufer der Zeitungen, die Zimmerleute und Keramiker, die Bäcker, die Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten. Auch die Gasarbeiter waren bereits auf dem Sprunge zu folgen, unterließen es aber, als die Stadt mit Hülfe der Feuerwehr alle Anstalten für einen provisorischen Beleuchtungsdienst traf und diesen sogar durch militärisches Aufgebot sicherte. Dafür aber streikten ferner die Setzer der Zeitungen, sodaß alle bis auf die „Unita cattolica" ihr Erscheinen einstellen mußten, die Kaffeekellner — sämmtliche Cafés mußten geschlossen werden, wohl auch mit Rücksicht auf die Aufregung der Bevölkerung, die die zu Manöverzwecken zufällig um die Stadt konzentrirten Truppenansammlungen mit dem Streik in Zusammenhang brachte. 42 Arbeiterverbände standen schließlich im Streik, darunter zuletzt nun auch die Kutscher, die Straßenfeger und die Tramwayangestellten. Nur noch eine kleine Anzahl Wagen verkehrte in den Straßen unter polizeilicher Bedeckung. Aber gerade diese zuletzt in den Streik getretenen Elemente des öffentlichen Verkehrsbetriebes, die die Arbeitseinstellung wirklich bald zu einer akuten Kalamität hätten gestalten können, nahmen die Arbeit auch zuerst wieder ein, zwei Tage nach der Einstellung auf. Der gießende Regen, der an sich den Feiernden die Stimmung verdarb, ließ das Bedürfniß nach Verkehrsmitteln sehr dringlich hervortreten, und da überhaupt die Sympathie der Bevölkerung für diesen um so winziger Ursachen proklamirten Generalstreik keine sehr begeisterte war, da die Fremden scharenweise die gar bald von Unrath strotzende Stadt verließen und der Stadtpräfekt sehr energisch alles Gesindel verhaften ließ, verpuffte die ein wenig künstlich aufgebauschte Streikbewegung schnell wie eine Seifenblase. Die Tramwayleute fuhren am 2. September in aller Frühe schon wieder, desgleichen die Kutscher, die Straßenfeger, die Köche, fast alle Berufszweige waren im Laufe des Tages wieder im Betriebe, bis auf die Gießereiarbeiter von Pignone, die aber vernünftigerweise eine Tagesordnung angenommen hatten, in der sie die übrigen Arbeiter ersuchten, von dem Generalstreik, der ihnen gar nichts nütze, abzulassen.

Die Jahresversammlung des Vereins für Handlungskommis von 1858, die am 1. September in Düsseldorf stattfand, war von etwa 250 Mitgliedern, darunter vielen zur Zeit im Ausland konditionirenden, besucht. Der Oberbürgermeister Marx, ein Vertreter des Regierungspräsidenten und zahlreiche Delegirte kaufmännischer Korporationen und Handelskammern Deutschlands nahmen an den Verhandlungen Theil. Ueber die obligatorischen Fortbildungsschulen und speziell die von Erfolg gekrönten Bemühungen des Dortmunder Bezirksvereins auf diesem Gebiete berichtete Herr Schwarz, während aus Aachen Gleichgültigkeit der Gehülfen und Abneigung der Prinzipale gegen die Zwangsschulen gemeldet wurde. Herr Bosch schilderte die Fortschritte der vor 15 Jahren von Düsseldorf ausgegangenen Bewegung zur Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen:

Anfangs sei man allenthalben und zwar aus guten Gründen für freie Fortbildungsschulen gewesen, und erst in den letzten 6 bis 7 Jahren habe sich die Angelegenheit anders entwickelt. Den ersten Anlaß, obligatorische Fortbildungsschulen zu fordern, gab die Weigerung der Prinzipale, ihre Lehrlinge in die freien Schulen zu schicken, den zweiten Anlaß bot das neue Handelsgesetzbuch. Daß die obligatorischen Fortbildungsschulen in Rheinland-Westfalen weniger zahlreich seien als beispielsweise im Osten, liege zum Theil an der Abneigung, die man hier gegen jeden Zwang habe. Gerade für diejenigen jungen Leute, denen

eine weitere Ausbildung am meisten noth thue, sei die Zwangsschule unbedingt erforderlich. Letztere könne sich nur mit dem Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in der Buchführung befassen. Neben der Zwangsschule müsse die freie Fortbildungsschule mit höheren Zielen bestehen bleiben. Es dürfte die Zeit nicht fern sein, wo auch alle Prinzipale von der Ueberzeugung durchdrungen seien, daß neben der praktischen die theoretische Ausbildung der jungen Kaufleute unbedingt erforderlich sei.

Ueber Pensionsversicherung der Privatbeamten sprach Herr G. Biehl. Er bezeichnete die Leistungen der staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung als unzulänglich und stellte ihnen diejenigen Leistungen gegenüber, welche der Verein von 1858 durch seine verschiedenen Kassen garantire. Er empfiehlt den Handlungsgehülfen die Selbsthülfe in der Frage der Altersversorgung, wenngleich er den österreichischen Gesetzentwurf, der eine Versorgungspflicht der Privatbeamten von Staatswegen anerkenne, lebhaft begrüßt. In Deutschland aber habe man bisher weder im Parlament noch in den kaufmännischen Vereinigungen über den staatlichen Versicherungszwang schlüssig werden können. Der Verein von 1858 wünsche nur Mitwirkung des Staats insoweit, als dieser die Privatbeamten zum Eintritt in die Altersversorgungskasse zwingen müsse. Die Kasse selbst aber solle in den Händen der Mitglieder bleiben. Auch sei ein staatlicher Zuschuß nicht erforderlich, jedoch nicht unwillkommen. Das Ideal einer Privatbeamten-Pensionsversicherung stehe noch in weiter Ferne. Zur Wittwen- und Waisenversicherung äußerte sich der Versicherungsmathematiker und erste Geschäftsführer Möller dahin, daß nach der Sterblichkeitsstatistik des Vereins der Kaufmann für die geplante Versicherung geringere Beiträge aufzubringen haben werde als die gefährdeten Berufsklassen. Eine Organisation von Gefahrenklassen sei nöthig. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen müsse die staatliche Invalidenversicherung der Kaufleute gewaltige Ueberschüsse liefern. Doch seien ja alle diese großen Fürsorgebestrebungen, so auch die Stellenlosenversicherung, wegen der großen finanziellen Opfer nicht ohne Weiteres möglich. Privatversicherungsgesellschaften und Berufsorganisationen müßten solange helfend eingreifen. Bei der staatlichen Invalidenversicherung sei die Wartezeit erheblich herabzusetzen, die Pension zu erhöhen und bei den einzelnen Versicherungsanstalten eine Eintheilung nach Gefahrenklassen vorzunehmen. Größere Ausführungen über die Stellenlosenversicherung und die Stellenvermittelung, die ja im Kaufmannsstande von hervorragender Bedeutung sind — zählt doch der Verein allein zur Zeit 1200 Stellenlose — beschlossen den gründlichen Vortrag des Herrn Möller. Am folgenden Tage, der innere Verbandsangelegenheiten behandelte, wurde der Beschluß gefaßt, in Düsseldorf eine Stellenvermittelungsfiliale zu errichten, und als Vorort der rheinisch-westfälischen Vereinigung Köln gewählt.

Der Centralverein der Bureauangestellten, der schon 1895 in Berlin gegründet worden ist, aber wiederholten Schwankungen unterworfen war, hat sich jüngst auf seiner ersten Generalversammlung im Berliner Gewerkschaftshause völlig auf den Boden der „modernen Arbeiterbewegung“ gestellt und sich der Hamburger Generalkommission der gewerkschaftlichen Centralverbände angeschlossen. Nach dem Geschäftsberichte des Vorstandes haben sich die im Allgemeinen recht trüben Verhältnisse dieser Berufsbranche zwar etwas gebessert, aber immerhin beziehen in Berlin nur 18 % über 100 ℳ, 34 % 50 bis 100 ℳ und 48 % unter 50 ℳ Monatsgehalt, und in der Provinz, besonders im Osten, weniger im Westen, sind die Löhne meist noch schlechter. Der Centralverein zählt zur Zeit in acht Mitgliedschaften (Berlin, Hamburg, Königsberg, Thorn, Magdeburg, Halberstadt, Dresden, Chemnitz) und drei Zahlstellen 461 Mitglieder. Im Allgemeinen stellen die Rechtsanwaltsangestellten das größte Kontingent; in Sachsen bilden die Beamten der Ortskrankenkassen den Grundstock der Organisation. Geklagt wird über Lehrlingszüchterei, „Standesdünkel“ (man wolle kein „Arbeiter“ sein) und über den Mangel an einer gesetzlichen Regelung der Berufsverhältnisse, auch über die Zunahme der Mädchenarbeit in den Kanzleien. In einer Resolution wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen endlich dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Berufsverhältnisse der Bureauangestellten vorlegen und letztere zugleich den Gewerbegerichten unterstellen werden. Da der Centralverein durch den Verband der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen und Arbeiterorganisationen geschwächt wird, wurde entweder Anschluß dieses Verbands an die Generalkommission oder Eintritt in den Centralverein verlangt. Geklagt wurde über Nichtbenutzung des Berliner Arbeitsnachweises des Centralvereins Seitens der Berliner Krankenkassen. Die Einführung der Arbeitslosen- und Gemaßregelten-Unterstützung wurde im Prinzip beschlossen und zu dem Zwecke der Monatsbeitrag auf 80 ₰ für Mitglieder unter 20 Jahren und auf 1,20 ℳ für die übrigen festgesetzt. Die Hälfte der Beiträge soll ausschließlich der Arbeitslosenunterstützung dienen. Zum Zwecke besserer Organisation und Agitation wurde Deutschland in 28 Gaue eingetheilt. Als Sitz des Vorstandes wurde Berlin, für den des Ausschusses Dresden bestimmt. Es besteht eine ganze Reihe von Organisationen der Bureauangestellten. Der unlängst auf einem Kongreß der Bureauangestellten Deutschlands in Cöln gegründete Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsgehülfen hat ein Zusammenarbeiten mit dem „rothen“ Centralverein abgelehnt.

Ein Verbandstag der Schneider und Schneiderinnen, und zwar der siebente seiner Art, folgte unmittelbar dem Schneiderkongreß in München, über den in der letzten Nummer berichtet worden ist. So lange das Verbot des Inverbindungtretens bestand, waren diese Kongresse nothwendig. Seitdem das Verbot gefallen, können aber Kongreßsachen auch vom Verbandstage berathen werden. Man übertrug deshalb die Tagesordnung des Kongresses auf die des Verbandstages und ermächtigte den Redakteur der vom Verbande unabhängigen Fachzeitung, nur in außerordentlichen Fällen einen Kongreß einzuberufen. — Der Verbandstag selbst wies, wie fast alle gewerkschaftlichen Verbandstage der letzten Zeit, ausländische Gäste auf, welche die internationale Solidarität bekunden. Erschienen waren je ein Vertreter des österreichischen und schweizerischen Schneiderverbandes, während aus Dänemark und der Schweiz Sympathieschreiben eingegangen waren. Um dem unsinnigen „Draufgängerthum“ bei Streiks zu steuern, wurde das Streikreglement dahin verschärft, daß sämmtliche Streiks der Oberleitung des Verbandsvorstandes unterliegen sollen. Die Arbeitslosenunterstützung wurde vorläufig abgelehnt, der Vorstand aber beauftragt, Material zu sammeln, um dasselbe einem nächsten Verbandstage vorzulegen. Die Wochenbeiträge der Männer wurden von 20 auf 30 ₰ erhöht, während bei den weiblichen Mitgliedern es bei 10 ₰ verbleiben soll. Eine einstimmig angenommene Resolution, betr. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetze, soll dem Bundesrath übermittelt und eine Vereinheitlichung der Versicherungsgesetze angestrebt werden. Der Verband zählt z. Z. 16 769 Mitglieder, darunter 636 weibliche, nur ein geringer Prozentsatz der im Schneidergewerbe beschäftigten Personen.

Eine Agitation für die Achtstundenschicht im deutschen Bergbau einschließlich Ein- und Ausfahrt, kündigt das Verbandsorgan des alten Bergarbeiter-Verbandes, die „Deutsche Bergarbeiter-Ztg.“ in Bochum für den kommenden Herbst und Winter an. „Die kommenden Monate werden aller Wahrscheinlichkeit nach die Krise eher verschärfen, das ist so recht die Zeit, wo den Kameraden die Unsinnigkeit der langen Schicht und der massenhaften Ueberschichten fühlbar wird. Vor wenig Jahren noch 35 bis 45 Schichten im Monat, jetzt vielleicht nur noch 18 bis 20! Hier muß angeknüpft werden, damit die Forderung der Achtstundenschicht inkl. Ein- und Ausfahrt der Masse in Fleisch und Blut übergeht. Um so aussichtsreicher wird der Verband dann zur gelegenen Zeit den Kampf um die Schichtverkürzung aufnehmen können.“

Streik von Handlungsgehülfen in Berlin. Wie der Centralverband der Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen mittheilt, hat das männliche und weibliche Personal der Firma John Craven Burleigh in Berlin die Arbeit niedergelegt und dadurch eine sofortige Bewilligung seiner Forderungen erzielt. Das ist in Deutschland der erste Fall, daß kaufmännische Angestellte von dem Mittel des Streiks Gebrauch machen.

Arbeiterschutz.

Nochmals die Sonntagsruhe-Frage in gewerblichen Gärtnereien.

In Nr. 46 der „Soz. Praxis“ vom 14. August 1902 ist der gegenwärtige Zustand der Sonntagsruheverhältnisse in den gewerblichen Gärtnereien bereits dargestellt worden. Ingleichen ist nachgewiesen worden, wie dringend nothwendig eine Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich dieses Punktes ist. Wie gleicherweise erwähnt, würde ein darauf gerichteter Antrag des Gewerbegerichts zu Berlin vom 26. Juni 1902, der in seinem ersten Theile die Regelung der gärtnerischen Rechtsverhältnisse im Allgemeinen und im zweiten Theile die Regelung der Sonntagsruheverhältnisse im Besonderen bezweckt,[1] geeignet sein, die vorhandene Lücke in den Sonntagsruhe-Paragraphen der Gewerbeordnung zu beseitigen und die Bedürfnisse nach Lage der Sache und soweit zur Zeit überhaupt möglich, zu befriedigen.

[1] Vergl. „Soz. Praxis“ XI. Jahrg. Sp. 1034 und 1132.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein hat nun, um den Bemühungen zur Herbeiführung eines geordneten Zustandes ein größeres Gewicht zu geben, an etwa 70 derjenigen Gewerbegerichte, in deren Bezirke die Gärtnerei eine hervorragendere Bedeutung besitzt, eine gleichlautende Eingabe gerichtet, diese Gewerbegerichte möchten den Antrag des Berliner Gewerbegerichts unterstützen und auch ihrerseits den gesetzgebenden Körperschaften als Material einreichen. Seither haben (wie in Sp. 1259 der „Soz. Pr." kurz erwähnt) zur Sache Stellung genommen die Gewerbegerichte zu Mannheim, Stralsund, Würzburg, Wiesbaden und Hamburg. Hierbei hat sich nun herausgestellt, daß mehrfach bezüglich des Vorschlages zu den Sonntagsruhebestimmungen Bedenken erhoben werden. Während Mannheim und Stralsund sich der Auffassung des Berliner Gewerbegerichts vollinhaltlich anschließen, will Würzburg[2]) der Ziffer 2[3]) des Berliner Antrages erst dann zustimmen, „wenn bezüglich der Sonntagsruhe im Gesetz Vorkehrungen getroffen werden, welche den Eigenthümlichkeiten des Gärtnereibetriebes Rechnung tragen"; in gleichem Sinne äußert sich das Gewerbegericht zu Wiesbaden. Und das Gewerbegericht zu Hamburg, dem, in Folge dieser geäußerten Bedenken, seitens der Hauptleitung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins inzwischen eine Erklärung zugesandt worden war, daß durch die in §. 105c Ziffer 1 und 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen den Eigenthümlichkeiten der Gärtnerei in vollkommenem Maße Rechnung getragen werde, hält hier mit seiner Zustimmung gleichfalls noch zurück, „da hier vorläufig nur die Erklärung von einer Seite, den Arbeitnehmern, vorliegt"; es ist ferner der Ansicht, „daß es vielleicht einer Enquete darüber bedürfen wird, ob nicht etwa mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten dieses Gewerbezweiges besondere Ausnahmevorschriften nothwendig sind". Die hier angegebenen Einwände und Bedenken mögen es rechtfertigen, wenn an dieser Stelle das schon einmal behandelte Thema zum zweiten Male erörtert wird.

§. 105c der Gewerbeordnung lautet:

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:
1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in §. 139b bezeichneten Beamten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Tragen nun diese Bestimmungen (wenn angewendet) den Eigenthümlichkeiten des gärtnerischen Gewerbebetriebes in genügendem Maße Rechnung?

Als Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei im Sinne der Ziff. 1 und 2 des Antrages des Gewerbegerichts Berlin kommen folgende Branchen in Betracht: die Blumengärtnerei in jeder Form, die Treibgärtnerei (einschließlich Gemüse- und Obsttreiberei), die Landschaftsgärtnerei (d. i. das gewerbsmäßige Anlegen und Unterhalten von Parks, Lust- und Ziergärten auf eigene Rechnung des Unternehmers), die Baumschulgärtnerei in jeder Form (d. h. sowohl die gewerbsmäßige Zierstauden-, Ziersträucher- und Zierbäumezucht, wie auch die Anzucht von Obstbäumen) und die gärtnerische Samenzucht. (Blumen- und Kranzbindereien fallen zumeist unter den Begriff des Handelsgewerbes).

Vom Gesichtspunkt der gärtnerischen Praxis aus lassen sich, unter Zugrundelegung der Ziffern 1 bis 5 des §. 105c (Ziffer 2 kommt dabei kaum für 5 % der Betriebe in Betracht), für keinen einzigen aller genannten Betriebsarten Einwendungen oder Bedenken gegen die gewerblichen Sonntagsruhevorschriften erheben; denn hiernach können ja alle möglichen Arbeiten verrichtet werden, die irgend als „naturnothwendig" bezeichnet werden können, wie zum Beispiel: das Auf- und Zudecken, Heizen, Lüften (Ventiliren) und Beschatten der Gewächshäuser und Frühbeete, desgleichen das regelmäßige Begießen und Bespritzen der Pflanzen, das ausnahmsweise öftere Bespritzen oder Begießen neugepflanzter Sachen; das Schneiden von sogenannten Schnittblumen, sofern die Vornahme dieser Arbeit schon am Sonnabend oder erst am Montag erweislich eine Verminderung der Qualität dieses Produkts im Gefolge haben würde (was bei schnell verblühenden Blumen besonders im Sommer der Fall ist). Kommt noch dazu, daß ferner noch die Beaufsichtigung und Bewachung der Betriebsanlagen gestattet ist und auch alle Notharbeiten verrichtet werden können — als welche etwa in Betracht kämen: Vorkehrungen, daß bei wolkenbruchartigen Regengüssen die Kultureinrichtungen nicht beschädigt oder vernichtet werden, und das Einsetzen von Fensterscheiben im Winter, wenn solche durch Sturm, Schneedruck u. dergl. zertrümmert worden sind —, so möchten wir den Gärtner kennen lernen, der eine noch größere Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Gärtnergewerbes verlangt!

Einzig könnte sich da und dort Einer finden, der damit nicht einverstanden wäre, daß dem Personal an jedem zweiten oder dritten Sonntage vollständige Ruhe gegeben werden muß; doch dieser etwaige Widerstand würde nur auf eine alte liebe Gewohnheit zurückzuführen sein: Schon heute giebt es eine größere Reihe von Kunstgärtnereien (selbst der Treiberei-Branche), welche nur die Hälfte, theils sogar bloß ein Drittel und noch weniger ihres Personals „Sonntags-Dienst" verrichten lassen. Damit wird auch dieser etwaige Einwand schon durch die heutige Praxis widerlegt, die zum großen Theil als ein Erfolg der Gehülfenbewegung entstanden ist und meist in den größeren Gärtner-Zentren zum Ausdruck kommt.

Ein einigermaßen stichhaltig erscheinendes Bedenken könnte höchstens auftauchen bei der Frage, ob es möglich ist, die durch §. 105b Absatz 1 vorgeschriebene 48 stündige Ruhezeit für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest ohne Betriebsstörung durchzuführen. Nun, da auch an diesen Tagen alle die in §. 105c bezeichneten Ausnahmearbeiten von den Diensthuenden vollführt werden dürfen, so fällt auch hier das Bedenken; zudem ist hervorzuheben, daß selbst nach der heutigen freien Praxis im Gewerbe an diesen Festtagen in vielen Betrieben die Mehrzahl des Personals nicht zu arbeiten braucht; da ja meist Unverheirathete beschäftigt sind, so machen dieselben an diesen Festen Besuche in ihrer Heimath ꝛc.

Wenn nun aber wirklich doch noch irgend etwas herausgefunden werden könnte, das nachweislich den berechtigten Eigenthümlichkeiten des Gärtnergewerbes nicht entgegenkommt (in der geschilderten Richtung hin wüßte ich[4]) freilich absolut nichts), so giebt es ja immer noch einen §. 105d, der da lautet:

„Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 (und logischerweise auch des neu für die Gärtnerei nachzufügenden Absatzes 4, der ja auf Absatz 1 Bezug nimmt. Der Verfasser.) zugelassen werden."

Solche Ausnahmebestimmungen würden mir jedoch nicht für die Einschränkung der Ruhezeit der Angestellten als geboten erscheinen, sondern nur für die Ausdehnung dieser Ruhezeit, etwa indem jeder zweite Sonn- bezw. Feiertag den Angestellten unbedingt als Ruhetag gewährleistet werden müßte (nicht bedingungsweise erst der dritte); denn die Gärtnereiarbeiter müssen

[2]) Vergl. „Soz. Praxis" XI. Jahrg. Sp. 1132.

[3]) „Dem §. 105b der Gewerbe-Ordnung folgende Vorschrift hinzuzufügen: Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung."

[4]) Schreiber dieses ist selbst 13 Jahre lang als Gärtnergehülfe in den verschiedensten Gärtnereibetrieben thätig gewesen und hat auch mehrere leitende Stellen im Beruf bekleidet. Der Verfasser.

an ihrem Dienstsonntage während des ganzen Tages den Betrieb wenigstens bewachen und beaufsichtigen. Da eigentliche Nachtarbeiten in Gärtnereien überhaupt nicht gebräuchlich sind, (mit Ausnahme des Heizens der Treibhäuser im Winter), so ließe sich gegen diese Maßregel, durch Bundesrathsverordnung festgesetzt, selbst vom Standpunkt der berechtigten Interessen des Unternehmers, nicht das Mindeste einwenden.

Alles in Allem: Die vom Gewerbegericht Berlin vorgeschlagene Aenderung des §. 105b der Gewerbeordnung ist nach Lage der Gesetzgebung einzig geeignet, den Gärtnereiangestellten die Segnungen der Sonntagsruhevorschriften theilhaftig werden zu lassen, und sie trägt zugleich auch den berechtigten Eigenthümlichkeiten des Gärtnergewerbes aller Branchen in vollstem Maße Rechnung — was hier nachzuweisen war.

Berlin. Otto Albrecht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Arbeitslosenversicherung.

Die in Nr. 35 der „Soz. Praxis" dargelegten „Vorschläge zur Arbeitslosenversicherung" wurden mehrfach eingehend erörtert und zwar u. A. im Centralorgan der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, in der „Deutschen Krankenkassenzeitung" und auf dem deutschen Gewerkschaftskongreß in Stuttgart. Bei vielfach wohlwollender Besprechung dieser Vorschläge kam auch erfreulicherweise eine herzhafte Kritik zum Ausdruck, welche in dem Wunsche ausklang, daß ich mich dazu äußern möchte; was hierdurch geschehen soll.

Wie so oft, kamen auch hierbei Bedenken von hüben und drüben zum Vorschein. Hier wurden die Vorschläge als ungenügend angesehen, da die Krankenkassen nur 8¾ Millionen Mitglieder umfassen, dort erschienen sie als zu weitreichend, weil noch keine genügenden Erfahrungen mit einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorliegen. Hier hielt man die Wirksamkeit der Gewerkschaften für beeinträchtigt, dort glaubte man nicht an die Annahme derartiger Vorschläge, weil hierdurch die Gewerkschaften eine erhebliche Stärkung erfahren würden. Ja, während die Einen die Freiheit der Arbeiter als bedroht ansahen, meinten die Anderen, daß eine so weitgehende Freiheit der Arbeiterschaft bei einer gesetzlichen Regelung dieser Frage nicht vorhanden sein könne. Auf diese und ähnliche Ausführungen läßt sich natürlich hier nicht eingehen, da dies zu weit führen würde; es muß dies der mündlichen Auseinandersetzung vorbehalten bleiben. Es kann sich vielmehr an dieser Stelle nur um die Beantwortung derjenigen Einwände handeln, welche im Interesse einer Klärung der Frage nothwendigerweise besprochen werden müssen.

Aber auch hierzu ist eine Vorbemerkung nöthig. Ich ließ mich bei meinen Vorschlägen von der Ueberzeugung leiten, daß einerseits zur Einführung einer allgemeinen obligatorischen Reichs-Arbeitslosenversicherung beinahe alle Grundlagen fehlen, andererseits die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften gegenüber den umfangreichen Nothständen bei aller Anerkennung doch nur einen, wenn auch großen Tropfen auf den heißen Stein darstellt. Dann suchte ich nach einer vorhandenen Einrichtung, die selbst stark an der Regelung der Arbeitslosenunterstützungsfrage interessirt ist und bei der die Arbeiterschaft die weitgehendste Mitverwaltung hat, um diesen neuen Versicherungszweig eventuell dort anlehnen zu können. Dies führte zur Verbindung mit dem Krankenkassenwesen. Schließlich war ich mir darüber klar, daß ein selbständiges Gesetz für die Arbeitslosenversicherung auf viele Jahre hinaus nicht zu erwarten sei, die nothwendige Erweiterung der Krankenkassenbefugnisse aber schon bei der in Aussicht stehenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorgenommen werden könne.

Das Interesse der Krankenkassen an dieser Versicherung wurde nirgends bestritten und mittlerweile in der „Soz. Praxis" Nr. 46 Sp. 1193 durch die Belastung der Krankenkassen in Folge des wirthschaftlichen Rückganges ziffernmäßig nachgewiesen. Die Bekämpfung der Simulation durch eine Arbeitslosenversicherung ist dringend geboten, da die Krankenkassen, wie die „Deutsche Krankenkassenzeitung" schreibt, „heute unfreiwillig Millionen über Millionen an Arbeitslosenunterstützung zahlen". Nun wurde in demselben Blatt eine Berechnung aufgestellt, um nachzuweisen, daß mit einer 25prozentigen Erhöhung der Beiträge nicht sehr viel erreicht werden könne. Diese Rechnung beruht aber auf irrigen Voraussetzungen. Sie stützt sich nämlich auf die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen vom 14. Juni 1895 mit 1,95 % und vom 2. Dezember 1895 mit 4,8 % Arbeitslosen und zieht einen Durchschnitt von 3,38 %. Dann wird jeder Arbeitslose mit einer Unterstützung von täglich 2 ℳ bedacht, ein Betrag, wie er unter den 23 Gewerkschaften Deutschlands, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren, nur bei besonderen Umständen von vier Gewerkschaften geboten wird. Ebenso wurde bei der Berechnung der Unterstützungsberechtigten die Ausschaltung der Winterarbeit für bestimmte Berufe, die Aussteuerung der Arbeitslosen und die Eintheilung der Versicherten in Lohnklassen nicht berücksichtigt. Daß sich mit einem Beitragszuschlag von 25 % keine Unterstützungen aufbringen lassen, die der Höhe des Krankengeldes gleichkommen, steht natürlich außer Frage. Das darf aber gar nicht der Fall sein, schon um die Arbeitsbemühungen rege zu erhalten, auch soll die Zuschußunterstützung der Gewerkschaften stets begehrenswerth erscheinen. Es wurde von mir seinerzeit eine vorläufige tägliche Unterstützung von 50 ₰, 80 ₰ und 1 ℳ vorgeschlagen, welche die durchschnittliche Invalidenrente wesentlich übersteigt, also eine nicht unerhebliche Hilfe bedeutet und dabei gleichzeitig eine weitgehende Bekämpfung der Simulation in den Krankenkassen ermöglicht.

Große Bedenken für eine Angliederung verursacht die heutige Zersplitterung des Krankenkassenwesens. Zweifellos ergeben sich hieraus nicht geringe Schwierigkeiten, doch sind diese nicht unüberwindlicher Natur. Zunächst haben die Ortskrankenkassen vorzugehen. Dafür kommen nach der Statistik vom Jahre 1899 4623 Kassen mit 4 030 979 Mitgliedern in Betracht. Es treten hinzu 8521 Gemeindekrankenkassen mit 1 345 713 Mitgliedern, welche durch die neue Novelle in Ortskrankenkassen umgewandelt werden dürften. Für 5 346 662 Personen ließe sich also die Arbeitslosenversicherung unschwer einrichten, da in den Ortskrankenkassen die Arbeiterschaft die unbestrittene Majorität hat. Nun handelt es sich noch um die 7344 Betriebskrankenkassen mit 2 394 615 Mitgliedern und die 612 Innungskrankenkassen mit 144 131 Mitgliedern, wo die Arbeitgeber einen größeren Einfluß haben. In den Generalversammlungen dieser Kassen können aber auch, wie bei den Ortskrankenkassen, Statutenänderungen beschlossen werden, wenn die Arbeiterschaft auf dem Posten ist. Hier liegt allein der wunde Punkt. Was Körsten und Simanowski auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß sagten, ist durchaus zutreffend, nämlich: daß die Arbeiterschaft die ihr gesetzlich heute bereits zustehenden Rechte entweder nicht vollkommen kennt oder sie aus irgend welchen Gründen nicht ausnützt. So ermöglicht z. B. das Krankenversicherungsgesetz eine weitgehende Verbesserung der Krankenkassen durch Generalversammlungsbeschlüsse. Dennoch ist nur in 952 von 4623 Ortskrankenkassen eine Unterstützungsdauer von über 13 Wochen, während dieselbe bei 2428 von 7344 Betriebskrankenkassen zu verzeichnen ist. Letztere haben übrigens vielfach erheblich bessere Kassenbedingungen, als die in weitgehendster Mitverwaltung der Arbeiter stehenden Ortskassen, so daß wesentliche Schwierigkeiten für die Beitragszuschläge bei den Betriebskrankenkassen kaum zu befürchten sein dürften. Ein gewisser Druck durch entsprechende Beschlüsse in den Ortskrankenkassen wird schließlich auch dort seine Wirkung ausüben. Die Hülfskassen scheiden aus, da sie meist nur als Zuschußkassen benutzt werden und sich auch wohl allmählich selbst in solche umwandeln werden; den dortigen Mitgliedern kann einfach aufgegeben werden, sich wegen einer Betheiligung an der Arbeitslosenversicherung eventuell noch einer Zwangskrankenkasse anzuschließen.

Der Vorschlag, eine Gemeindekommission zur Verwaltung des Arbeitslosenfonds zu bilden, erfolgte natürlich im Hinblick auf die Betheiligung vieler, ja aller Krankenkassen am Orte. Bei dieser Sachlage dürfte es kaum eine andere Form der Verwaltung geben, welche dem Zweck der Versicherung entspricht. So lange nur vereinzelte Krankenkassen diese Angliederung herbeiführen, können sie selbstverständlich auch aus sich heraus Verwaltungskommissionen ernennen, welche sich dann später zu Gunsten einer Gemeindekommission wieder auflösen müßten. Daß die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens und leichtere Ermöglichung von Kassenverbänden nebenher kraftvoll gefördert werden müssen, bedarf keiner besonderen Befürwortung.

Dem Einwand gegenüber, daß die Krankenversicherung nur 8¾ Millionen Personen erreicht, während die Invaliditätsversicherung 12 Millionen und die Unfallversicherung 19 Millionen Versicherter umfaßt, sei darauf hingewiesen, daß beim Problem der Arbeitslosenversicherung zunächst in der Beschränkung eine gewisse Meisterschaft liegen dürfte. Auch ist zu bemerken, daß bisher bei allen Versicherungsgesetzen der Kreis der Versicherungsnehmer nach und nach erweitert worden ist. Dann liegen von den maßgebenden Instanzen der organisirten Arbeiterschaft bisher gar keine weitergehenden Wünsche vor. Im Gegentheil hat sogar der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß die Beschränkung der Arbeitslosenversicherung

auf diejenigen Berufsverbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, ausgesprochen. Von den 57 Verbänden der freien Gewerkschaften sind dies nur 23 mit 243 376 Mitgliedern. Es sorgte also der größte Arbeiterkongreß Deutschlands auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung nur für, sage und schreibe, kaum 1/4 Million Arbeiter, eine Zahl, welche sich wohl im Laufe der nächsten fünf Jahre etwas, aber keinesfalls über 1/2 Million erhöhen dürfte. Demgegenüber ist mein Vorschlag, auch wenn er zunächst nur den Mitgliedern der Ortskrankenkassen zu gute käme, mindestens zehnmal umfangreicher, als der des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses.

Daß die Arbeitsnachweise in eine organische Verbindung mit der Arbeitslosenversicherung gebracht werden und durch Schaffung von Arbeitsämtern feste Mittelpunkte als Träger derartiger Institutionen geschaffen werden möchten, habe auch ich bereits befürwortet. Doch darf meines Erachtens die Einführung der Arbeitslosenversicherung nicht vom augenblicklichen Stand der Arbeitsvermittelung abhängig gemacht werden, weil die Entwickelung dieser Angelegenheit theilweise von ganz anderen Faktoren abhängig ist.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung in den Geschäftsstellen der Gewerkschaften hat die stärksten Bedenken hervorgerufen und sogar die überraschende Frage gezeitigt: „Was ist eine Gewerkschaft?" Daß dies nur eine Organisation von Berufsgenossen sein kann, welche zur Erörterung von Berufsangelegenheiten begründet wurde, liegt auf der Hand. Arbeiterbildungsvereine und konfessionelle Arbeitervereine können also nicht in Betracht kommen. Uebrigens wird diese Frage durch besondere Satzungen der genannten Kommission geregelt, was unschwer möglich ist. Im Gegensatz der Gewerkschaften zu einander liegen keine großen Schwierigkeiten, da ein gleiches und gemeinsames Interesse an der Versicherung selbst, wie an der hierbei nöthigen Zucht und Ordnung vorhanden ist. Es sind doch die eigenen Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften auf bestimmte Grundsätze aufgebaut, auch unterliegen die Zahlstellen der Kontrole der Verwaltungskommission. Jedenfalls wird die Arbeitslosenversicherung zunächst nur in denjenigen Berufsgruppen eingeführt werden, wo tüchtige Gewerkschaftsverbände vorhanden sind, welche bekanntlich stets die treibenden Kräfte für Verbesserungen stellen. Daß es Fälle geben wird, wo die Kommission eine besondere Zahlstelle neben einer Gewerkschaft wird einrichten müssen, ist wohl möglich, doch darf dies stets nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden. Ebenso lassen sich gegen etwaige Sonderorganisationen statutarische Bestimmungen schaffen, so daß in dieser Beziehung keine Gefahr vorliegt. Im Gegentheil dient vielleicht diese Versicherung dazu, den Einheitsgedanken in der Gewerkschaftsbewegung zu fördern, ein Werk, das im Interesse der gesammten Arbeiterschaft von größter Bedeutung sein würde.

Außerdem wurde noch bezweifelt, ob die Arbeitgeber für diese Versicherung mit einem Drittel der Beitragsleistung überhaupt zu haben sein dürften, umsomehr als hierin eine Stärkung der Gewerkschaften liegen dürfte. Ohne Zweifel werden, wie bei jeder Reform, Einsprüche erfolgen, dieselben werden aber auch wieder verstummen. Die Arbeitgeber haben selbst ein lebhaftes Interesse an einer Arbeitslosenversicherung, um sich Arbeitskräfte für ihren Ort zu sichern und gesund zu erhalten. Dann haben viele Unternehmer für ihre Betriebe bereits derartige Einrichtungen geschaffen und sind gut dabei gefahren. Auch sind die Arbeitgeber oft durch eine planlose Heranziehung von Arbeitern an örtlichen Nothlagen schuld und daher verpflichtet, mit dafür aufzukommen. Uebrigens haben sie doch eine erhebliche Mitverwaltung und Mitkontrole, wie bei den Krankenkassen, auch beugen sie Steuererhöhungen für Armenunterstützungen vor.

Die Zentralisation der ganzen Arbeitslosenversicherung ist für die Zukunft keineswegs erschwert oder unmöglich gemacht. Sie ist erwünscht und darum ernstlich anzustreben. Bis zur Erreichung dieses Zieles sind Kartelle der Orte, Kreise, Provinzen rc. geeignete Hilfsmittel zum Ausbau der örtlichen Arbeitslosenversicherung. Außerdem ist zu ermöglichen, daß Unterstützungen im Bedarfsfalle auch als Beihilfe zu Reise- und Umzugskosten, welche in Folge eintretender Arbeitslosigkeit erforderlich sind, gewährt werden können. Ebenso ist zur Bereitstellung öffentlicher Mittel durch Reich, Staat und Gemeinde eine rege Agitation zu entfalten, aber nur zu acceptiren, wenn eine weitgehende Mitverwaltung der Arbeiterschaft gewährleistet wird. Wenn schließlich das Centralblatt der christlichen Gewerkschaften die Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit den Krankenkassen unter gewissen Modifikationen als den „gangbarsten Weg" bezeichnet, wenn die deutsche Krankenkassenzeitung sagt, „daß die Krankenkassen bei der Arbeitslosenversicherungsfrage wesentlich mitzuwirken haben" und wenn selbst Herr von Elm in seinem Stuttgarter Schlußwort erklärt: „Niemand hat behauptet, daß die Krankenkassen heute für die Arbeitslosenversicherung absolut ungeeignet sind," dann lohnt es sich wohl, den bekannten „Vorschlägen" weiter nachzugehen und ihnen zu einer gesetzgeberischen Verwerthung zu verhelfen.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Genossenschaftswesen.

Der 43. Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

der aus allen Theilen Deutschlands, zum Theil auch des Auslandes gut beschickt war, wurde am 2. September in Kreuznach in Gegenwart von Vertretern der preußischen Ministerien für Landwirthschaft und Handel, des rheinischen Oberpräsidiums und des Regierungspräsidenten, des Präsidenten der preußischen Centralgenossenschaftskasse, der städtischen Behörden sowie der Koblenzer Handelskammer eröffnet. Dem Allgemeinem Verbande gehörten an: 904 Kreditgenossenschaften, 23 Handwerkergenossenschaften, 15 Produktionsgenossenschaften, 638 Konsumvereine, 171 Baugenossenschaften. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug bei 1749 Genossenschaften 1 207 573. Den etwa 700 erschienenen Delegirten lag ein vom Verbandsanwalt Dr. Crüger verfaßter Geschäftsbericht vor, der die wichtigsten Erscheinungen der genossenschaftlichen Bewegung der letzten Zeit beleuchtete und zu den auf dem Kongreß zu erörternden Problemen einige prinzipielle Vorbemerkungen machte. Der Bericht weist auf den Wirrwarr der gegenwärtigen genossenschaftlichen Organisation, die Bildung sich widersprechender oder gar bekämpfender Systeme hin, deren einzelne durch ihre eigenartige Ausgestaltung „zur Trennung der verschiedenen Berufsarten" führen. Daran schließen sich bemerkenswerthe Auslassungen über die brennende Streitfrage, die seit Jahren die deutschen Konsumgenossenschaftler in Aufruhr hält, die bereits den Verbandstag zu Baden-Baden im vergangenen Jahre lebhaft beschäftigte und den Höhepunkt der diesjährigen Verhandlungen bilden sollte, über das Verhältniß der Konsumvereinsbewegung zur „Sozialdemokratie" oder richtiger zur „sozialistischen Interpretation der Wirthschaftsevolution".

Ehe jedoch die in dieser Kundgebung angedeuteten Gegensätze auf dem Kongresse aufeinanderplatzten, wurden vorweg noch einige geschäftliche Materien erledigt, so in einer besonderen Delegirtenversammlung am Nachmittag des 2. September die Geschäftslage der Deutschen Genossenschaftsbank, über die jüngst recht bedenkliche Meldungen an die Oeffentlichkeit gelangt sind. Dr. Crüger entschuldigte den Aufsichtsrath, der in Folge des meist erst vor wenigen Jahren erfolgten Eintritts seiner Mitglieder keinen eingehenderen Ueberblick über die Verhältnisse hätte besitzen können. Im Uebrigen sei durch die zum Theil überdies übertriebenen Nachrichten der Presse das Vertrauen der großen Bankinstitute zur Genossenschaftsbank nicht im geringsten erschüttert und sie werde auch, wenn nur die Genossenschafter ihre Aktien behielten, in kurzer Zeit wieder ganz gesund sein. Obwohl es an vereinzelten Vorwürfen und Einwendungen seitens der Delegirten nicht fehlte, „sprach die Versammlung der Deutschen Genossenschaftsbank ihr Vertrauen aus".

Der eigentliche Kongreß wurde sodann durch einen reichlichen Austausch von Begrüßungen eingeleitet, von denen nur Folgendes angedeutet sein mag. Der Landrath von Kreuznach, Geheimrath Agrikola, pries die Selbsthülfe als etwas Erquickliches gegenüber dem zur Zeit üblichen „Schreien nach Staatshülfe". Der Vertreter des Landwirthschaftsministers, Geheimrath Brümmer-Berlin, wies auf die Bedeutung verschiedener zur Diskussion stehender genossenschaftlicher Programmpunkte hin, wie die Aufnahme des Genossenschaftswesens und die zu seiner Anwendung in der Praxis erforderlichen Lehrgegenstände in die Lehrpläne aller Fortbildungsschulen. Das Ministerium für Landwirthschaft sei seit langer Zeit bestrebt, in den ihm unterstehenden landwirthschaftlichen Schulen das Genossenschaftswesen als Lehrgegenstand einzuführen. Ebenso errege der Antrag betreffs Revision und Inventur ein weit über den Kreis des Verbandes hinausgehendes Interesse.

In dem nun folgenden mündlichen Rechenschaftsberichte setzte Dr. Crüger nochmals die bereits im gedruckten Geschäftsberichte dargelegten Anschauungen auseinander. Wenn der Verband eine Vereinigung kleinbürgerlicher Genossenschafter genannt werde, so acceptire er das. „Wir sind bestrebt, dem Mittelstand, dem Handwerker und dem Arbeiter zu helfen. Wir wollen die Kluft zwischen Arm und Reich überbrücken." Der Mittelstand könne

nicht auf den sozialdemokratischen Zukunftsstaat warten. Während der Referent soeben noch ausgeführt hatte, wir, d. i. der Genossenschaftsverband, wollen dem Handwerker helfen, warnte er gleich darauf vor Gründung von Handwerkergenossenschaften, die überdies den Verband mit Angriffen verfolgten. Wie er sich die „Hülfe für den Handwerker" nun in der Praxis denkt, geht aus den vorliegenden Berichten nicht hervor. Nachdem der Referent in einem weiteren Abschnitt seiner Rede sich gegen die Staatshülfe gewandt:

„Wir müssen es auf das entschiedenste bekämpfen, daß mit Hülfe des Staates Genossenschaften entstehen, die nur geeignet sind, die Gegnerschaft des Genossenschaftswesens zu verschärfen."

protestirte er sodann gegen die Konsumvereine, an deren Spitze notorische Sozialdemokraten ständen, die das Bestreben hätten, mit Hülfe der Konsumvereine die heutige Wirthschaftsordnung umzustürzen. Daher würden den Konsumvereinen hie und da schon Schwierigkeiten von den Regierungen gemacht. Wenn dem Verband auch die politische Parteistellung der Genossenschaftsmitglieder vollständig gleichgültig sei, so sei doch in dem Verbande kein Raum für Leute, die den Klassenkampf in die Konsumvereine hineintrügen.

Dem Referenten trat sehr scharf Dr. Riehn entgegen, dessen von Professor Brentano bevorwortetes Buch über „das Konsumvereinswesen in Deutschland" von Dr. Crüger eine Schmähschrift ersten Ranges betitelt worden war. Riehn bemängelte eine gewisse Inkonsequenz in Schulze-Delitzsch's Programm; seine Grundsätze seien einfach nicht durchführbar ohne rücksichtslose Ausschaltung der Konkurrenz. Und wenn die Sozialdemokraten anstatt sich mit revolutionären Phrasen zu befassen, in den Konsumvereinen auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung praktisch mitarbeiten, so verdiene das doch eher lebhafte Förderung als die einseitige Bekämpfung durch den Verbandsanwalt. Zur Vertheidigung der angegriffenen „sozialdemokratischen" Konsumvereine marschirten nun eine ganze Reihe hervorragender Genossenschaftler sozialdemokratischer Observanz auf, v. Elm, Peus, Katzenstein, Frau Steinbach, die mit aller Klarheit es aussprachen, daß die Konsumvereine ihrer Ansicht nach sich keineswegs zur Umstürzung der heutigen Wirthschaftsordnung eigneten — „dazu stehe diese noch zu fest" —, daß sich vielmehr die Sozialdemokraten, die an der Ausgestaltung der Konsumvereine mitarbeiten, gerade auf den Boden der heutigen Wirthschaftsordnung stellen, daß es andererseits aber die unabänderliche, allem menschlichen Zuthun entrückte wirthschaftliche Konsequenz aller genossenschaftlicher Konsumorganisation sei, zur Vernichtung der Kleinkrämer-Existenzen beizutragen. Eben diese Redner konnten darauf hinweisen, daß die Konsumvereine vielfach erst seit 1890, als die Industriearbeiter sich dem Genossenschaftswesen zuzuwenden begannen, ihre kolossale Entwickelung erfahren haben. Für den gewerblichen Mittelstand sei das Konsumvereinswesen sogar insofern nützlich, als er durch Betheiligung an dieser genossenschaftlichen Organisation Gewinn daraus ziehen könne. Weit mehr als durch die Vereine werde er durch die großen Waarenhäuser vernichtet.

Dr. Crüger interpretirte die Ausführungen der Vorredner in dem Sinne: „sie hätten das Bestreben, den Mittelstand zu vernichten", und beantragte den Ausschluß von 99 hinter ihnen stehenden, von ihm namhaft gemachten Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften aus dem Verbande, um dem „Versteckspielen" ein Ende zu machen; denn jene wären zu Unrecht in den Verband aufgenommen, der den Zweck habe, auch den Kleinhandel zu schützen. Den Protesten gegen die juristische Zulässigkeit solches Ausschlusses hielt Rechtsanwalt Schmidtberger folgendes böse Argument entgegen:

„Wir können nicht prüfen, ob wir formell im Recht sind, sondern wir müssen erwägen, daß wir heute noch die Mehrheit haben; haben wir diese Mehrheit erst verloren, dann ist es um unseren Verband geschehen, dann werden wir ausgeschlossen."

Lorenz-Zwickau nagelte diese Begründung fest:

„Nicht weil Sie im Recht sind, sondern weil Sie die Mehrheit haben, wollen Sie uns ausschließen. Sie wollen eben die Arbeiter loswerden. Sie sollten nun aber konsequent sein und alle Konsumvereine ausschließen."

Nach lebhaften Debatten wurde der Crüger'sche Antrag mit 268 gegen 84 Stimmen angenommen, obwohl seine rechtliche Zulässigkeit scharf angefochten und der allerdings abgelehnte Gegenantrag gestellt wird, die Befugnisse des Verbandsanwaltes zu beschränken; dann würden 500 noch nicht ausgeschlossene Vereine, die faktisch auf demselben Boden wie die ausgeschlossenen stehen, dem Verbande sehr bald die Organisation geben, die seiner wahren Natur entspricht.

In einer Sonderversammlung der Delegirten der ausgeschlossenen Vereine und der mit ihnen sympathisirenden Gruppen wurden noch einmal die springenden Gesichtspunkte einer Diskussion unterzogen, deren Quintessenz wohl in folgenden Worten v. Elms zum Ausdruck kam:

Dr. Crüger sagte gestern: Die Genossenschaften haben den Zweck, den Mittelstand. d. h. auch die Kleinkrämer zu erhalten. Diesen Blödsinn kann kein Konsumverein mitmachen, dies widerspricht ganz ausdrücklich den Zwecken der Konsumvereine. Es ist gestern eine Vergewaltigung geschehen, wie sie wohl kaum jemals dagewesen ist. Ein Sturm der Entrüstung wird durch die Konsumvereine Deutschlands gehen. Diese Gelegenheit müssen wir benützen. Wir müssen eine nachhaltige Agitation im ganzen Lande entfachen und den Konsumvereinen klar machen, daß es ihre Ehrenpflicht ist, aus dem alten Verbande auszuscheiden und einen neuen Verband zu begründen.

Trotzdem verschiedene Redner zu besonnener Vorsicht riethen, wurde die Begründung eines neuen Verbandes der Konsumvereine und Produktivgenossenschaften Deutschlands und die Versendung eines Aufrufes zum Beitritt an sämmtliche Konsumvereine einstimmig beschlossen.

In den Schlußsitzungen sprach Landesrath Berthold über die Baugenossenschaften Deutschlands und ihre Bekämpfung durch die Haus- und Grundbesitzervereine, die in jenen die ärgsten Feinde des Miethswuchers erblicken. Das Baugenossenschaftswesen aber sei das wirksamste Mittel für das Emporsteigen der besseren Lebenshaltung der Arbeiter. Ihre Unterstützung aus Staats- und Gemeindemitteln — das betonte Berthold scharf gegenüber der gegentheiligen Ansicht Dr. Crügers — sei durchaus angebracht, so lange die Privatspekulation sich mit dem Bau von gesunden Arbeiterwohnungen nicht befasse, weil dies ihr vielleicht nicht einträglich genug schiene. Die übrigen Vorträge über Buchführung und Bilanz der Baugenossenschaften boten nur fachliches Interesse. Zwei Sonderversammlungen machten den Beschluß des Verbandstages. Die eine in Angelegenheiten der Kredit-Genossenschaften berufene nahm Referate der Justizräthe Wolski über die Rechtsverhältnisse der Vormundschaft und den Geschäftsverkehr der Kreditgenossenschaften mit Minderjährigen bezw. Entmündigten und Alberti über Anlegung öffentlicher und Mündelgelder bei Kredit-Genossenschaften entgegen und beschloß, den Genossenschaften die Erhöhung des Reservefonds auf mindestens 10 % des Betriebskapitals anzuempfehlen.

In einer anderen Sonderversammlung konstituirten 70 der auf dem Verbandstage vertretenen und nun ausgeschlossenen Konsumvereine einen neuen Verband, dem auch die Verbandsdirektoren der Konsumvereine des Königreichs Sachsen, der süddeutschen, thüringischen, nordwestdeutschen Vereine den Beitritt ihrer Gruppen in Aussicht stellten. Ein vom Verbandsdirektor Radestock formulirter und einstimmig angenommener Protest wurde alsdann in der letzten gemeinschaftlichen Sitzung des Allgemeinen Verbandes unter großer Bewegung verkündet. Ueber die Hälfte der Versammelten verließ unter Hochrufen auf den neu zu begründenden „Verband der Konsumvereine und Produktivgenossenschaften Deutschlands" den Saal. Das verbleibende Rumpfparlament hörte noch den Bericht über die vom Verbande veranstaltete Tara-Enquête an und billigte den Antrag des Anwalts: den Konsumvereinen zu empfehlen, die berufsmäßigen Vorstandsmitglieder auf Kündigung anzustellen sowie Verkaufsstellen zwar nach eigenem Ermessen, aber nur dann zu errichten, wenn die Rentabilität vollkommen gesichert ist. Die vorgeschlagene Einrichtung von Sparkassen zur Ergänzung des Betriebskapitals der Konsumvereine wurde abgelehnt.

Am 6. Sitzungstage gelangten Berichte über die Handwerkergenossenschaften und die Hülfskassen sowie ein Referat Dr. Crügers über den Unterricht im Gewerkschaftswesen für Fortbildungsschulen und Meisterkurse, die den Handwerksmeistern „in den lebenskräftigen Gewerken" Anregung und Belehrung zu genossenschaftlicher Organisation geben sollen, zum Vortrag. Alle übrigen Programmpunkte, abgesehen von einigen geschäftlichen Angelegenheiten, wurden von der Tagesordnung abgesetzt. Mit einem dreifachen Hoch auf Dr. Crüger schloß die Tagung.

Zum Versammlungsorte für den nächsten Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes wurde Danzig bestimmt.

Soziale Hygiene.

Oeffentliche Krankenküchen.

Seit sich die moderne Heilwissenschaft wieder zu der alten Hippokratischen Weisheit durchgerungen hat, daß die Pflege des Kranken, seine zweckentsprechende Ernährung und die sorgsame Berücksichtigung aller Lebensfunktionen die Quintessenz jeder ärzt-

lichen Kunst ist, hat man auf allen Seiten in eifrigster Weise an der theoretischen Begründung und dem feineren Ausbau der physikalischen und diätetischen Heilmethoden gearbeitet. Wenn man sich die übergroße Menge wissenschaftlicher Detailarbeiten und die Fülle verbesserter oder neuerfundener Apparate vor Augen hält, welche insgesammt dem Zwecke dienen sollen, neue festere Anhaltspunkte zu liefern für die in den verschiedenen Krankheitszuständen jeweils angemessene Art der Ernährung, der speziellen Eingriffe u. s. w. oder die Pflege des Kranken zu vervollkommen und zu erleichtern, dann sollte man wohl meinen, es müßten auch die praktischen Erfolge mit diesen Errungenschaften Schritt gehalten haben. Aber leider trifft diese Voraussetzung doch nicht ohne alle Einschränkung zu; zwar ist im Allgemeinen die Sterblichkeitsziffer herunter gegangen, das beweisen die statistischen Erhebungen mit Sicherheit, aber man geht doch kaum fehl, wenn man diese günstigere Gestaltung vor Allem der Dank unserer sozialreformatorischen Gesetzgebung auch den ärmsten Volksschichten jetzt in genügendem Maße zur Verfügung stehenden ärztlichen Fürsorge, der günstigeren ökonomischen Lage und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der erfolgreichen Abwehr seuchenartiger Krankheiten zuschreibt. Die große Masse der Besitzlosen, welche bei Erkrankung nicht in öffentlichen Krankenhäusern, sondern in ihrer eigenen armseligen Häuslichkeit verpflegt werden müssen, hat dagegen von dem Umschwung in der modernen Krankenbehandlung bisher nur einen sehr bescheidenen Nutzen gehabt.

Es sollen hier nicht alle gesundheitswidrigen Momente angeführt werden, wie die engen, dumpfen, lichtlosen Wohnungen, die elenden Ruhestätten, der Mangel an Bett- und Leibwäsche und damit die Unmöglichkeit gründlicher Reinhaltung und Körperpflege und dergleichen mehr, welche so oft die Bemühungen des Arztes lähmen und ihn in seinem Kampfe gegen Krankheit und Siechthum verzagen lassen möchten; es sind das Alles Mißstände, an deren Verbesserung, zum Theil wenigstens, heute schon in eifrigster Weise gearbeitet wird und denen auch nicht so selten selbst unter recht ungünstigen äußeren Verhältnissen Arzt und Pflegerin, wenn sie es verstehen ihre Beziehungen zu wohlhabenden Kreisen gehörig auszunutzen, nach mancher Richtung hin zu steuern vermögen. Woran es aber in den unbemittelten Volksschichten zumeist gänzlich gebricht, das ist eine zweckmäßige Krankennahrung, welche dem Zustande des Leidenden in ihrer Zusammensetzung und Zubereitung sowohl, wie auch in ihrer Quantität entspricht. Jeder Arzt, welcher Armenpraxis treibt, weiß davon zu erzählen, wie alles eigene Bemühen und die eifrigste Thätigkeit der Pflegerin oft nur geringen Erfolg haben, weil es nicht gelingt der kranken Frau oder dem kranken Kinde — um solche handelt es sich zumeist, da erwachsene männliche Personen heute doch häufiger den Krankenhäusern zugeführt werden — die erste Bedingung zur Genesung, eine ausreichende und dabei angemessene Nahrung zu verschaffen.

In der Regel scheitert die Sache schon am Geldpunkt; das Einkommen des Arbeiters reicht gewöhnlich gerade hin, um die alltäglichen Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen, für außergewöhnliche Vorkommnisse, für Krankheiten ist nur selten ein Nothpfennig vorhanden, und wo es der Fall ist, da wird er zumeist, ohne daß der Arzt überhaupt gefragt wird, in Folge jenes unseligen, allverbreiteten Aberglaubens für sogenannte Stärkungsmittel, für alkoholische Getränke, verschleudert. Stehen aber auch für die Ernährung des Kranken bescheidene Geldmittel zur Verfügung oder gelingt es die öffentliche oder private Wohlthätigkeit für den Fall zu interessiren, so ist gewöhnlich Niemand vorhanden, der im Stande wäre, die Speisen richtig zuzubereiten. Die Frauen und Töchter der Arbeiter verstehen in der Regel überhaupt blutwenig von der Küche, geschweige denn, daß sie den besonderen Anforderungen an die Bereitung einer Krankenkost genügen könnten. Es ist oft ein Jammer mitanzusehen, wie das theuer gekaufte Material verdorben und so schlecht oder so unzweckmäßig zubereitet wird, daß es von dem Kranken nicht vertragen oder von vornherein, mit Widerwillen zurückgewiesen wird. Ob die Kochschulen, die seit den letzten Jahren an vielen Orten ins Leben gerufen sind, an diesen Mißständen viel ändern werden, bleibt abzuwarten und erscheint vorläufig jedenfalls noch recht zweifelhaft. Unter solchen Verhältnissen ist es oft von hohem Werth, wenn den Kranken durch öffentliche oder private Wohlthätigkeit Speisen übermittelt werden, aber das ist doch nur selten auf die Dauer möglich, und in keinem Falle ist es eine richtige Krankenkost, die da gereicht werden kann; für leichtere Kranke oder für Rekonvaleszenten mag sie vorzüglich sein, den besonderen Anforderungen an die Ernährung eines Typhuskranken, eines Magen-, Darm- oder Nierenleidenden, eines Diabetikers kann sie in keiner Weise genügen.

Unter solchen Verhältnissen dürfte die vor Jahresfrist in Berlin ins Leben gerufene öffentliche Krankenküche, über deren Wirksamkeit ihre verdienstvolle Gründerin, Frau vom Rath, vor Kurzem in der „Zeitschrift für physikalische Therapie" berichtete, vorbildlich zu wirken berufen sei. Es werden in dieser Anstalt für Kranke geeignete Speisen sachgemäß zubereitet und gegen Entgelt abgegeben; verschiedene Kostformen sind aufgestellt, mittels deren es dem Arzt sehr leicht gelingen muß, die für den speziellen Kranken passende Kost auszuwählen oder zusammenzustellen. Die Abgabe der Speisen nur gegen Entgelt war nothwendig, um mit den vorhandenen Mitteln überhaupt ins Leben treten zu können; private und öffentliche Wohlthätigkeit arbeiten übrigens im Einverständniß mit jener Anstalt, indem sie bedürftigen Kranken Speisemarken zur Verfügung stellen. Leicht Erkrankten, Rekonvaleszenten, Magenleidenden u. s. w. ist Gelegenheit geboten, im Vorzimmer der Krankenküche selber zu speisen, wo Platz für 20 bis 30 Personen vorhanden ist, andere lassen das Essen von ihren Angehörigen abholen, die Mehrzahl bekommt es in Thermophorgefäßen warm ins Haus geliefert; der Transport geschieht auf Dreiradwagen, deren der Verein drei besitzt. Auf diese Weise wird ein Umkreis von 2 km versorgt; um aber auch entferntere Gegenden nicht unberücksichtigt zu lassen, sind in letzter Zeit noch sogenannte Abholestellen eingerichtet worden, von wo entfernter wohnende Kranke das Essen abholen lassen; nach den verschiedenen Abholestellen werden die Speisen von der Krankenküche aus auf einem Motorwagen gebracht. Abgesehen von dem nothwendigen Personal stehen dem Verein noch Damen der Gesellschaft zur Verfügung, welche in der Zeit der Speiseabgabe den Betrieb unterstützen und überwachen. Selbstredend sind die Preise, welche für die Speisen gezahlt werden müssen, keine allzu niederen, die kleine Portion Mittagessen kostet 25, die große 50 ₰, noch theurer stellt sich ein aus mehreren Gängen bestehendes Essen; man muß aber berücksichtigen, daß die Besonderheiten des Betriebs und die höheren Anforderungen an eine Krankenkost die Sache nothwendig vertheuern und andere Preisbildungen ergeben müssen, wie etwa eine gewöhnliche Armenküche.

So bleibt es denn auch allerdings fraglich, ob von den 36 000 Portionen Krankenkost, welche während des ersten Betriebsjahres abgegeben wurden, die Mehrzahl in der That Kranken, und zwar **bedürftigen** Kranken, zu Gute gekommen ist und ob nicht etwa in größerer Zahl besser situirte Kranke oder Gesunde die günstige Gelegenheit wahrgenommen haben, sich ein schmackhaftes, tadelloses und dabei verhältnißmäßig billiges Mittagessen zu verschaffen. Es wird Sache wohlthätiger Organisationen sein müssen, hier in die Bresche zu treten und die Mittel bereit zu stellen, damit jene Einrichtung gerade den Kreisen zu Gute kommt, für die sie in erster Linie bestimmt ist. Mißbräuche würden sich wohl leicht in der Weise verhüten lassen, daß die Abgabe der Speisen von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht würde. Auf jeden Fall ist in der Berliner Einrichtung ein Keim enthalten, der zu der Hoffnung berechtigt, daß es auf dem eingeschlagenen Wege gelingen könnte, einen längst schmerzlich empfundenen Mißstand nicht etwa gänzlich aus der Welt zu schaffen, wohl aber in engere Grenzen zu bannen. Es wäre in hohem Grade wünschenswerth, daß die Einrichtung auch anderwärts Nachahmung fände, die Organisation dürfte natürlich der in Berlin erstandenen nicht sklavisch nachgeahmt werden, sondern müßte sich nach den örtlichen Verhältnissen richten; es könnte wohl, namentlich in mittleren und kleineren Städten die Küche der öffentlichen Krankenanstalten diesen Zwecken mit dienstbar gemacht werden, wodurch sich zweifellos auch mit bescheidenen Mitteln etwas erreichen ließe. Freilich muß zunächst die private Wohlthätigkeit die ganze Arbeit auf sich nehmen, die öffentlichen Kreise, also hier in erster Reihe die Kommunalverwaltungen, werden der Angelegenheit erst dann nähertreten wollen und können, wenn es den privaten Bemühungen gelungen ist, den Nachweis des Bedürfnisses zu liefern und eine leistungsfähige und lebenskräftige Organisation zu schaffen.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Die zweite Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, welche vom 1.—6. September in Brüssel tagte, hatte (wie uns geschrieben wird) die größten Autoritäten auf dem Gebiete der Hygiene und der Venereologie in den Räumen der Brüsseler Akademie vereinigt. Nicht nur die europäischen Kulturstaaten hatten ihre Delegirten geschickt, sondern auch China, Japan ꝛc. waren vertreten. Die Debatten der ersten beiden Tage drehten sich um die „öffentliche Prophylaxe", wobei sich die Konferenz in zwei verschiedene Lager theilte. Die einen halten Zwangsmaßregeln zum Schutze der Volksgesundheit für unerläßlich (die soge-

nannten Reglementaristen); die anderen (die Abolitionisten) vertreten den Standpunkt, daß die freie Prophylaxe die allerbeste Schutzwehr gegen die Verbreitung der Seuche sein würde. Die ersteren sind allerdings auch, wenige Ausnahmen abgerechnet, zu der Ueberzeugung gelangt, daß das System der Sittenpolizei, wie es jetzt gehandhabt wird, nicht nur unwirksam, sondern sogar schädlich ist. Sie wollen die Funktionen der Sittenpolizei einer Sanitätskommission übertragen. Die Abolitionisten entgegnen, daß alle Zwangsmaßregeln, selbst wenn sie von Sanitätsbeamten ausgeführt werden, zu derselben Ungerechtigkeit und Willkür führen, welche die jetzige Reglementirung der Prostitution charakterisirt. Die Zwangsmaßregeln veranlassen außerdem die Patienten, ihr Leiden zu verheimlichen und zu verschleppen, und dadurch werden sie naturgemäß für die Allgemeinheit zu einer eminenten Gefahr, während sie sich freiwillig in die Krankenhäuser begeben würden, sobald sie dort nicht unter einem ungünstigen Ausnahmegesetz stünden. Die Abolitionisten fordern deshalb Schaffung von Abtheilungen für Venerische in allen Krankenhäusern, im Anschluß daran Ambulatorien und Polikliniken, mit freier Behandlung und unentgeltlichen Medikamenten, Reform der Krankenkassen 2c.

Auch in Bezug auf die Frage, ob die Ansteckung mit Syphilis strafrechtlich zu verfolgen sei, war eine Einigung nicht zu erzielen. Daß die strafrechtliche Ahndung auf Antrag erfolgt, ist nach dem Wortlaut fast aller Strafgesetzbücher selbstverständlich, es kommt jedoch in den seltensten Fällen vor, daß ein solcher Antrag gestellt wird. Einige gingen sogar so weit, ein Heirathsverbot für Syphilitische zu fordern. Jedoch auch die Befürworter der drakonischen Handhabung der Gesetze mußten zugeben, daß von allen Repressiv-Maßregeln nur ein verhältnißmäßig geringer Erfolg zu erhoffen sei, während man eine wirksame Einschränkung allein auf dem Wege der Präventivmittel erzielen kann; denn die Quelle der venerischen Seuche ist die Prostitution und diese wiederum entspringt aus dem sozialen Elend im Allgemeinen. Die Venerie bekämpfen heißt ein Symptom bekämpfen; die Ursache des Schadens aber liegt tiefer und diese kann man eben nur durch soziale Reformen im weitesten Sinne aus der Welt schaffen, oder besser gesagt, einschränken. Als eins der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten aber wurde die individuelle Prophylaxe angesehen, und in Bezug auf diese Fragen herrschte so große Uebereinstimmung, daß fünf Resolutionen einstimmig angenommen wurden. Sie forderten Aufklärung der Jugend in allen Schulen und Erziehungsanstalten über geschlechtliche Dinge; Hinweis der männlichen Jugend, daß Keuschheit nicht schädlich, sondern vom medizinischen Standpunkt sogar empfehlenswerth sei; Belehrung der Soldaten über die Gefahren der venerischen Krankheiten; unentgeltliche Behandlung der Geschlechtskranken und schließlich eine sorgfältige in allen Ländern auf derselben Basis zu führende Statistik der Krankheitsfälle.

Wenn der Kongreß auch keinen positiven, greifbaren Erfolg aufweisen kann, so hat er doch viel zur Klärung der Meinungen beigetragen, und eine derartige Klärung zeitigt früher oder später ihre Früchte. Die positive Arbeit muß dann von seiten der nationalen Vereine geleistet werden, da naturgemäß die Art des Vorgehens in jedem Lande je nach Sitte, Klima, Gesetz eine andere sein wird. Es ist darum mit Freuden zu begrüßen, daß auch in Deutschland ein Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegründet werden soll und zwar auf breitester Basis. Nicht nur Aerzte, sondern auch Lehrer, Soziologen, Verwaltungsbeamte, kurzum Männer und Frauen aller Berufsarten sollen aufgefordert werden, ihre Arbeitskraft in den Dienst der Sache zu stellen, um mitzuwirken in dem großen Kampfe gegen die gefährlichste Seuche, die am Marke der Völker zehrt. Die konstituirende Versammlung soll am 19. Oktober Vormittags 1/2 12 Uhr im Berliner Rathhaussaal stattfinden.

Berlin. A. Pappritz.

Kinderarbeit und gesundheitliche Schädigungen. Die fortgesetzten Bemühungen der Behörden, die Kinderarbeit einzuschränken, tragen bereits nachweisbare Frucht. Und gerade dort, wo man befürchtet, es werde sich das in Aussicht stehende Gesetz, betreffend Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, am wenigsten durchführen lassen, wirken bereits die allgemeinen Erlasse. Wie ganz anders, wenn wir erst eine planmäßige, auf gesetzlicher Grundlage basirende Aufsicht haben werden, an der besonders auch der Arzt und der Lehrer betheiligt sein sollte. So wird aus Brotterode, wo bis 1899 viele Hunderte von Kindern in der Knopfindustrie thätig waren, gemeldet, daß bei 75 % der in jenem Jahre untersuchten Kinder Lymphdrüsenanschwellungen des Halses und Nackens festgestellt sind, daß aber dieser Prozentsatz auf 20 herabging, nachdem die genannte Beschäftigung eingeschränkt worden ist. (Untersuchung im Dezember 1901.) — Auffallend hoch erscheint mir eine Angabe aus Steinbach-Hallenberg, nach der 13 % der Schüler an Herzfehlern leiden. Zweifellos stellen Gebirgsgegenden an und für sich größere Anforderungen an die Herzthätigkeit ihrer Bewohner; kommt Ueberanstrengung des bei den Schülern in Entwickelung begriffenen Organismus hinzu, so müssen eben Erscheinungen wie obige eintreten. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die Herren Aerzte, hier mehr Material heranzuschaffen. Zu meinem größten Bedauern sind mir neuere Angaben, trotz wiederholten Bittens, Seitens der Aerzte nicht zugegangen, als ich mein Werk über Kinderarbeit schrieb. — 17 % der in Steinbach-Hallenberg untersuchten erwerbsthätigen Schüler hatten Plattfüße. Möchten obige Zahlen dazu beitragen, daß der neue Entwurf des Gesetzes in der Kommissionsberathung bezüglich der Hausarbeit der Kinder verschärft wird. Mindestens sollte jede Nacht- und Sonntagsarbeit sofort verboten werden. Agahd.

Wohnungswesen.

Das Verlangen nach billigen Wohnungen „erscheint unter diesen Umständen nicht genügend begründet!" So erklärt der Ausschuß des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister unter Führung des Herrn Fehlisch-Berlin in einer an die staatlichen und städtischen Behörden Deutschlands gerichteten Eingabe. Denn, so wird deduzirt, der bei dem Aufschwung der Industrie und dem Zudrang der Arbeiter nach den Industriecentren hier und da vorübergehend entstandene Mangel an kleinen Wohnungen ist durch den Rückschlag in allen wirthschaftlichen Verhältnissen beseitigt, die Klagen über Wohnungsnoth sind unzutreffend und die Abhülfemaßregeln unnöthig oder schädlich. Die ziemlich ausgedehnte Beweisführung der Eingabe gipfelt in folgende Resolution:

„1. Das Bestehen einer allgemeinen Wohnungsnoth kann zur Zeit nicht anerkannt werden; die Arbeitslöhne sind gegenwärtig so hoch, daß jeder solide Arbeiter sich eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung beschaffen kann. 2. Die Steigerung der Miethspreise für Wohnungen ist hervorgerufen durch die erhöhten Arbeitslöhne, durch die Minderleistung der Arbeiter, die sich vielfach bemerkbar macht, durch gesteigerte hygienische Anforderungen an die Wohnungen, durch häufig zu weit gehende einschränkende Bestimmungen der Bauordnungen, durch die Spekulation der Banken und Terraingesellschaften, durch Bauspekulanten und durch Einschränkung der Rechte der Vermiether und besonders in den größeren und großen Städten durch den übermäßig hohen Preis der Baustellen. 3. Es entspricht nicht der Gerechtigkeit, daß Staat oder Stadt aus öffentlichen Mitteln, also auf Kosten aller Steuerzahler, die Baugesellschaften, Baubanken, Aktiengesellschaften u. s. w. unterstützt durch Hergabe von Bauland zum Eigenthum oder im Erbbaurecht, durch Gewährung von billigen Baugeldern oder durch Uebernahme von hohen Hypotheken unter dem ortsüblichen Zinsfuß, sowie durch Zinsgarantie. Soll Gerechtigkeit in solchen Maßnahmen bestehen, dann müssen alle Bauunternehmer, welche öffentlich aufgestellten Bedingungen entsprechende Wohnhäuser herstellen, die gleichen Vergünstigungen erhalten. 4. Es ist unzulässig, daß aus öffentlichen Mitteln bezahlte Beamte unentgeltliche Arbeiten für gemeinnützige Baugesellschaften und ähnliche Unternehmungen leisten. Durch solche Eingriffe in die freie Konkurrenz wird die Privatbauthätigkeit lahmgelegt, der bauende Mittelstand geschädigt und eher eine Wohnungsnoth herbeigeführt, als einer solchen vorgebeugt. 5. Es wird empfohlen, überall da, wo sich ein allgemeiner Wohnungsmangel zeigt, sachverständige Ausschüsse zu bilden, um die örtlichen Verhältnisse zu prüfen und Hülfsmittel vorzuschlagen. Eine gründliche Abhülfe versprechen wir uns aber nur dann, wenn es gelingt, dem Baustellenwucher Einhalt zu thun."

Es wäre ja sehr erfreulich, wenn durch eine solche Resolution die Wohnungsfrage gelöst und jedem Minderbemittelten eine gesunde, behagliche und billige Behausung verschafft werden könnte. Wir erkennen auch an, daß einige der vorgeschlagenen Maßnahmen, wie eine von sozialpolitischen Gesinnungen getragene Bodenpolitik der Gemeinden und eine Beseitigung des Baustellenwuchers, gute Früchte tragen würden, und wir freuen uns, die Baugewerksmeister hierbei als Bundesgenossen im Kampf gegen engherzige Stadtverwaltungen und Bodenspekulanten zu begrüßen. Aber wir müssen leider befürchten, daß ihre Betheiligung an dem Kampf gegen die Schäden im Wohnungswesen nur recht matt sein wird. Wer heute noch trotz aller Thatsachen, die jeder Tag aus den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes bringt, trotz aller wissenschaftlichen und amtlichen Untersuchungen und Feststellungen eine Wohnungsnoth leugnet, der bekennt eben offen vor aller Welt, daß er die himmelschreienden Mißstände nicht sehen kann oder nicht sehen will. Glücklicherweise ist die Ueberzeugung, daß hier Reich, Staat, Gemeinde, Genossenschaft und Privatthätigkeit gemeinsam

eingreifen müssen, so verbreitet und gefestigt, daß derartige Eingaben, gegen die Blätter aller Parteien sozialpolitische Einwände geltend machen, nicht viel mehr zu bedeuten haben.

Gegen die Wohnungsnoth in Posen, wo, wie des Oeftern in diesen Blättern erwähnt, sehr schlimme Zustände herrschen, wird die Aufhebung des Rayongesetzes wirken. Der Kaiser hat diese Maßnahme am 2. September in Posen den städtischen Behörden mitgetheilt und daran die wie eine ernste Mahnung klingenden Worte geknüpft:

„Ich hege keinen Zweifel, daß binnen Kurzem sich Straßen- und Häuserquartiere erheben werden, welche auch den Aermeren ein besseres und menschenwürdigeres Dasein ermöglichen werden, als die Wallischei es jetzt thut. Ich hoffe, daß die bösen alten Stadttheile verschwinden werden."

Wenn Staat und Gemeinde entschlossen sind, die frei werdenden Gelände habsüchtiger Spekulation zu entziehen, indem sie eine gesunde Boden- und Baupolitik treiben, dann allein wird es möglich sein, die Hoffnung des Kaisers zu erfüllen und den Aermeren gesunde, menschenwürdige und billige Wohnungen zu schaffen.

Kundgebung für eine große Wohnungs- und Ansiedlungsreform. Anläßlich des III. Verbandstages der Miethervereine veranstalteten der Verein Reichs-Wohnungsgesetz und der Verband Deutscher Miethervereine am 6. September Abends im Gewerkschaftshause in Frankfurt a. M. eine größere trefflich gelungene Kundgebung für eine große Wohnungs- und Ansiedlungsreform. Der große Saal des Gewerkschaftshauses war dicht besetzt. Adolf Damaschke, der bekannte Führer der Bodenreformer, und Dr. Heinrich Rößler, stellvertretender Vorsteher der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung, sprachen, ersterer über das Thema: „Warum brauchen wir eine große Wohnungsreform?", letzterer über „Die Aufgaben von Reich und Staat in der Wohnungsfrage". An der lebhaften Diskussion betheiligten sich Redner aus verschiedenen auswärtigen Orten und verschiedenen politischen Parteien. Schließlich gelangte folgende Resolution zur Annahme:

Die Versammlung erklärt die bisherigen, an sich dankenswerthen Reformen in der Wohnungs- und Ansiedlungsfrage gegenüber dem Umfange der Uebelstände für durchaus unzureichend und fordert eine allgemeine und durchgreifende Wohnungs- und Ansiedlungsreform großen Stils. Sie begrüßt jeden Schritt, welchen die Einzelstaaten, Gemeinden, Selbsthilfevereine u. s. w. in dieser Richtung thun, und empfiehlt ihn zu warmer Unterstützung. Sie ist aber weiter der Meinung, daß auch das Reich auf diesem Gebiete zu umfassender Thätigkeit berufen sei und zwar sowohl durch direkte eigene Maßregeln wie namentlich dadurch, daß es die oberste Leitung, Führung und Bürgschaft in dieser ganzen Angelegenheit übernimmt. Als ersten Schritt zur Verwirklichung dieser unabweisbaren Reichsthätigkeit fordert die Versammlung die Einsetzung einer Reichskommission, bestehend aus Vertretern der Reichsregierung, des Reichstags, der Einzelstaaten, der Vereine und Körperschaften für Wohnungsreform u. s. w. u. s. w. mit der Aufgabe, die zahlreichen in Frage kommenden Mittel und Wege zu prüfen, ein einheitliches und umfassendes Programm für eine große Wohnungs- und Ansiedlungsreform zu gestalten und die sich daraus ergebenden Aufgaben zweckentsprechend auf die verschiedenen zuständigen Stellen zu vertheilen, während das Reich dann die oberste Bürgschaft für die Durchführung des als nothwendig Erkannten zu übernehmen hätte.

Bemerkenswerth war auch hier wieder die völlige Uebereinstimmung aller Redner, ungeachtet der Verschiedenheit der politischen Parteistellung u. s. w., über die Nothwendigkeit einer gründlichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Ortskrankenkassen und Wohnungsfrage. Das eifrige Vorgehen der Berliner Ortskrankenkasse, zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Mitglieder und damit zur Hebung ihres Gesundheitsstandes beizutragen (Die „Soz. Praxis" theilte in Sp. 875 die Aufsehen erregenden Ergebnisse der Wohnungsenquête der Berliner Kasse mit), steht nicht allein da. Der innige ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Wohnungsnoth wird allenthalben in seiner unbarmherzigen Schärfe erkannt. Der Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse Mühlhausenstadt liefert dafür einen neuen Beleg, indem er ausführt:

Gerade in den erbärmlichen Wohnungsverhältnissen ist der Keim von mancher Lungentuberkulose und von manchen rheumatischen Beschwerden zu suchen. Die Fälle stehen nicht vereinzelt da, wo zwei Kranke dasselbe Bett theilen müssen, wovon der eine Kranke am Fußende, der andere am Kopfende liegt. In manchem Schlafraume, wo hinein nur die Bettstelle paßt, ist kein Fenster zur Lüftung vorhanden; auch hat schon der Krankenbesucher die Lagerstätte eines alten, an Ischias erkrankten Mannes in einem Kellerraume vorgefunden, wo eine Art Matratze sowie einige Lumpen zum Decken auf einem Holzstoße lagen. Daß wir in allen diesen Fällen zum Nutzen der Kasse, zur besseren Gesundung der im Elend verkümmernden Patienten durch Ueberweisung derselben in die Spitäler oder in das Genesungsheim sofort eingegriffen haben, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Die Generalversammlung der Ortskrankenkasse Höchst tadelte den Geschäftsbericht ihres Vorstandes, weil er nichts über die Wohnungsfrage enthielte. Der Vorstand konnte jedoch darauf hinweisen, daß die Kontrolleure inzwischen beauftragt seien, bei ihren Krankenbesuchen Erhebungen zu veranstalten.

Literarische Anzeigen.

Hoffmann, Dr. F., Geh. Regierungsrath, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft nebst Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag. Preis 2 *M.*

Dieses Buch füllt eine Lücke in der erläuternden Darstellung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung aus, da das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft bisher unseres Wissens noch keine eingehende Kommentirung erfahren hat. Auch dieses Hoffmann'sche in der gut bekannten Heymann'schen Taschengesetzsammlung erschienene Buch beschränkt sich auf die wichtigsten und nothwendigsten Erläuterungen. Nach einer kurzen geschichtlichen und disponirenden Einleitung bringt das Buch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze von 1900, die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes über die Schiedsgerichte, das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft von 1900, das Gesetz, betreffend Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von 1886, und das jüngste Gesetz vom Juni 1902 über die Berufsgenossenschaften. Ein Anhang giebt die wichtigsten Ausführungserlasse und Verordnungen wieder.

Perels, L., Dr. jur., Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung. Preis 2 *M.*, geb. 2,75 *M.*

Dieser Kommentar, nach denselben Grundsätzen bearbeitet, wie das „Allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reich", stellt sich äußerlich als eine selbständig in sich abgeschlossene Arbeit dar. Alle Aenderungen, welche der Text der neuen Seegesetze gegenüber dem alten aufweist, sind besonders hervorgehoben und auch die neuesten Vorschriften zum Strand- und Hochseefischereirecht vom 30. Dezember 1901 bezw. vom 22. März 1902 wiedergegeben. Der Verfasser, die erste Autorität auf dem Gebiete des Seerechts, hat mit diesem Kommentar allen, die in Wissenschaft und Praxis auf diesem Felde thätig sind, einen großen Dienst erwiesen.

Dr. Alfred Manes: Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirthschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. VIII und 272 Seiten. Leipzig. C. L. Hirschfeld.

Eine tüchtige geschichtliche und theoretische Untersuchung des Haftpflichtgedankens im Geiste der Göttinger Schule des großen Versicherungstheoretikers Lexis. Klar, sachlich, gestützt auf fleißige Materialsammlung, erörtert der Verfasser die Stellung der Haftpflichtversicherung im Gesammtsystem der Versicherung, ihre theilweise Ablösung durch die Arbeiterunfallversicherung, ihre Entwickelung als selbständiger Versicherungszweig und die verschärfte gesetzliche Regelung der Haftpflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch; jedoch treten die juristischen Ausführungen stets hinter den sozialökonomischen zurück. Bemerkenswerth ist der Gedanke, in dem die Ausführungen des Verfassers gipfeln, daß vielleicht noch einmal das mit der Haftpflicht verbundene Prinzip, den Versicherer für Fahrlässigkeit haftbar zu machen, das Versicherungswesen revolutioniren werde.

Die Arbeiter-Versorgung. Centralorgan für das gesammte Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Begründet von J. Schmitz. Herausgegeben von Dr. jur. B. Honigmann. Generalregister zum 13. bis 18. Jahrgang. 1896—1901. Bearbeitet von Dr. J. Troschel, Berlin-Grunewald 1902. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. Preis 6 *M.*, geb. 8 *M.*

Sommerfeld, Prof. Dr. med., Edg. Jaffé und Johannes Sauer, Wegweiser für die Berufswahl. Hamburg 1902, Agentur des Rauhen Hauses. 160 S.

Nachtrag.

Deutsche Delegirte für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Als Delegirte zu den am 22. bis 25. September d. J. stattfindenden Verhandlungen der Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz werden deutscherseits der Direktor im Reichsamt des Innern Caspar und der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts Dr. Wilhelmi entsandt. Außerdem wird der Geheime Regierungsrath Lohmann an den Berathungen theilnehmen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XI. Jahrgang. Berlin, den 18. September 1902. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und Gesellschaft für Soziale Reform.

Versammlungen in Köln vom 21.—24. September.

Nach langen Vorbereitungen in Paris Ende Juli 1900 begründet und im Vorjahre zu Basel konstituirt, hat die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eine Sitzung ihres Komités für den 23. und 24. September nach Köln einberufen. Dort werden nicht mehr Fragen der Organisation im Vordergrund der Berathungen stehen, sondern ganz bestimmte Maßnahmen des Arbeiterschutzes, die in allen Kulturländern gleichmäßig zur Durchführung gelangen sollen. Die Beseitigung der Nachtarbeit der Frauen, die Verringerung der Gefahren in den schädlichen Betrieben, vor Allem den mit Blei und Phosphor arbeitenden, und die Aufstellung eines Schemas der internationalen Unfallstatistik sind im vorigen Jahr zu Basel dem Internationalen Arbeitsamt und den Landessektionen als Aufgaben der Untersuchung und Darstellung gegeben worden. Außerdem wird es sich darum handeln, einen genauen Ueberblick über die Ergebnisse der bisherigen Arbeit zu gewinnen und die Wege abzustecken, die zur Erreichung der Ziele führen können.

Wenn man bedenkt, daß bisher alle Versuche, zu internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu gelangen, trotz des Eingreifens mächtiger Fürsten und neutraler Staaten, erfolglos geblieben waren, so wird man zugeben müssen, daß schon die Gründung und der Bestand der aus freier Initiative von bürgerlichen Sozialpolitikern und Arbeitervertretern hervorgegangenen Internationalen Vereinigung eine bedeutsame That ist. Es war ein glückliches Vorzeichen für sie, daß es in Paris gelang, zwei Strömungen in ein Bett zu leiten, die aus verschiedenen Quellen entspringend dem gleichen Ziele zustrebten. Damit war die Betheiligung der sämmtlichen an dem Werke interessirten Berufskreise ermöglicht und für die Arbeit ein breiter und sicherer Boden geschaffen. Und die Vereinigung wurde von Anbeginn in Wahrheit eine internationale, da ihr folgende Glieder beitraten: Die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Italien, Belgien, Holland. In allen diesen Staaten sind fest organisirte Sektionen gebildet. Andere Länder, wie Großbritannien, Skandinavien, Rußland, Vereinigte Staaten, stehen in engerer oder loser Verbindung mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, wenn sie auch bisher nicht den satzungsgemäßen Anschluß ausgesprochen haben.

Aus freier Initiative von Privatmännern, Sozialpolitikern, Gelehrten, Unternehmern, Arbeitern, ist die Vereinigung hervorgegangen. Aber man war sich von vornherein darüber völlig klar, daß ohne Unterstützung der staatlichen Gewalten die Ziele, die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Arbeiterverhältnisse und die praktische Durchführung internationaler Arbeiterschutzvorschriften, unmöglich zu erreichen waren. Und bei der früheren Zurückhaltung mancher Regierungen auf diesem Gebiete war ein sofortiger Beitritt keineswegs sicher. Heute aber kann mit Freuden festgestellt werden, daß in allen Ländern, wo sich eigene Sektionen der Vereinigung gebildet haben, auch die Regierungen ihre Unterstützung bereitwillig gewähren in Form von finanziellen Zuwendungen, von Ueberlassung der amtlichen Drucksachen, von eventueller Mitarbeit ihrer Beamten. Besonders wichtig aber ist die Entsendung staatlicher Delegirter in das geschäftsführende Komité, wo sie mit Sitz und Stimme sich an den Berathungen betheiligen. Auch in Köln werden Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Oesterreich, Italien, Belgien, Holland und vielleicht noch andere Staaten amtlich bei den Verhandlungen vertreten sein. So ist jetzt die äußerst wichtige Verbindung staatlicher und privater Kräfte in den Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz, den wissenschaftlichen wie den praktischen, gesichert und damit eröffnen sich auch Hoffnungen auf positive Erfolge.

In einer Hinsicht sind solche sogar schon erreicht. Das Internationale Arbeitsamt ist nun seit dem 1. Mai 1901 in Thätigkeit. An seine Aufgaben, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder zu veranstalten und das Studium dieser Gesetzgebung durch eigene Arbeiten, Gutachten und Auskünfte zu erleichtern, ist es sofort herangetreten. Von allen Seiten strömen ihm jetzt die amtlichen Drucksachen zu, so daß hier die lang entbehrte Centralstelle der ungeheuren und unendlich verzweigten Literatur über den Arbeiterschutz entstehen wird. Damit ist zugleich auch die Möglichkeit der wissenschaftlichen Raths- und Auskunftsertheilung geschaffen und das Arbeitsamt kann hier eine äußerst fruchtbare Thätigkeit entwickeln. Endlich ist die periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze in die Wege geleitet; nach einem Rückblick auf das Jahr 1901, der für die meisten Industrieländer einen kurzen Abriß ihrer Maßnahmen brachte, sind dann mehrere Hefte des Bulletins

erschienen, die die Vorgänge im laufenden Jahre registriren und zwar nicht nur die legislatorischen und parlamentarischen, sondern auch die Beschlüsse der wichtigsten Berufsverbände, die literarischen Erscheinungen u. s. w. Es steht zu erwarten, daß dies Bulletin, schon jetzt eine ganz eigenartige Publikation, immer mehr ein praktisches Handbuch der gesammten Arbeiterschutzfragen aller Länder werden wird. Auch hiermit wird sich die Kölner Delegirtenkonferenz zu beschäftigen haben.

Ihre Hauptthätigkeit aber wird der Berathung aktueller Maßnahmen gewidmet sein. Die Nachtarbeit der Frauen, die gefährlichen Betriebe und die Unfallstatistik haben in zahlreichen Referaten aus fast allen Industriestaaten eine wissenschaftliche Durcharbeitung erfahren, die einen tragfähigen Boden für ein weiteres Vorgehen schaffen. Wenn schon im einzelnen Staat eine wahrhaft nützliche Arbeiterschutzgesetzgebung nicht möglich ist, ohne die sorgfältigste Untersuchung der thatsächlichen Zustände, so gilt das erst recht für die internationalen Vereinbarungen. Nur vermittelst völliger Aufhellung der Verhältnisse sind hier gangbare Wege zu finden, die zum Ziele führen. Und bei dem Mangel an Präzedenzfällen ist auch große Vorsicht geboten. Ein kleiner Mißerfolg kann auf Jahre hinaus die ganzen Bestrebungen schädigen und jeder Schritt vorwärts muß reiflich erwogen werden, damit der Fuß stets auf festem Boden bleibt. Die sachlichen Fragen, die in Köln zur Berathung stehen, haben durch ihre wissenschaftliche Bearbeitung gewiß eine gründliche Beleuchtung erfahren; es wird aber nun zu erwägen sein, wie die Ergebnisse dieser Untersuchungen, über die Beseitigung oder Einschränkung der Frauennachtarbeit, die Bekämpfung und Vernichtung der Gefahren in Blei- und Phosphorbetrieben und die Aufstellung einer internationalen Unfallstatistik, auch in die Praxis des Lebens einzuführen sind, d. h. in diesem Falle wie die Verwirklichung ihrer Forderungen nun in den verschiedenen Industriestaaten erreicht werden kann, damit ein internationaler Arbeiterschutz auf diesen Gebieten eintritt. Hierfür die richtigen Mittel zu finden, halten wir für die wichtigste Aufgabe der Kölner Tagung der Internationalen Vereinigung.

Am Tage vor ihren Berathungen findet die 1. Generalversammlung ihrer deutschen Sektion, der Gesellschaft für Soziale Reform, statt. Es sind wohl nicht bloß Zweckmäßigkeitsgründe, die die beiden Veranstaltungen in engste Verbindung bringen, sondern es soll zugleich damit ausdrücklich auch verkündet werden, daß internationaler und nationaler Arbeiterschutz zusammengehören, daß wie zwei Zahnräder diese beiden in einander greifen und sich gegenseitig vorwärts treiben. Dies ist mit klarer Absicht im ersten Absatz der Satzungen der Gesellschaft ausgesprochen, wo als ihr Zweck bezeichnet wird:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.
Als wesentliche Bestandtheile dieser Reform erachtet sie:
a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;
b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Wenn es in Deutschland etwa noch Anhänger eines internationalen Vorgehens giebt, die zugleich Feinde eines Ausbaues des Arbeiterschutzes im eigenen Lande sind, so hat dagegen die Thätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform seit ihrem Bestehen bewiesen, daß sich ihre Bestrebungen in beiden Richtungen gleichmäßig bewegen. Sie hat sich bemüht, die Aufgaben, die ihr die konstituirende Versammlung der Internationalen Vereinigung vor Jahresfrist gestellt hat, zu lösen und andererseits auf dem Gebiete der nationalen Sozialreform Positives zu leisten. In erster Beziehung hat sie Referenten für die Themata der Kölner Versammlung bestellt und die Vorbereitungen für die Delegirtenkonferenz dort getroffen. Dem Internationalen Arbeitsamt hat sie nach Kräften ihre Unterstützung geliehen. Um die Betheiligung des Reiches zu erwirken, haben Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien unter Führung von Ausschußmitgliedern der Gesellschaft einen Antrag auf eine namhafte Subvention im Etatswege gestellt, der die Zustimmung des Reichstages gefunden hat, während jetzt schon eine Subvention aus dem Dispositionsfonds des Reichsamts des Innern geleistet wird. Im weiteren Verfolge dieser Anregung sagte das Reichsamt des Innern die Ueberlassung der amtlichen, den Arbeiterschutz behandelnden Drucksachen zu und gestattete auch seinen Beamten, auf Anfragen Auskünfte zu ertheilen. Auch von zahlreichen deutschen Einzelregierungen wird das Internationale Arbeitsamt in gleicher Weise unterstützt. Endlich entschied der Reichskanzler auf eine Eingabe, daß das Reich durch eine amtliche Delegation im Komité der Internationalen Vereinigung vertreten sein solle; die Ernennung hoher Beamter zu diesem Zweck ist unlängst erfolgt. Mit Genugthuung stellen wir fest, daß das Deutsche Reich in seiner Förderung der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamts unter den betheiligten Staaten mit in erster Reihe steht, wie dies allerdings dem Lande ziemt, in dessen Hauptstadt vor mehr als zwölf Jahren die von Wilhelm II. einberufene Internationale Arbeiterschutzkonferenz getagt hat.

Bemühte sich so die Gesellschaft für Soziale Reform, ihren Pflichten gegen die Internationale Vereinigung gerecht zu werden, so nahm sie erst recht den eifrigsten Antheil an den Bestrebungen, den Arbeiterschutz im eigenen Lande nach allen Richtungen hin auszubauen. In einer Reihe von Ausschußsitzungen hat sie sofort nach ihrer Gründung Anfang 1901 aktuelle Fragen an der Hand sachkundiger Referate erörtert und nach lebhaften Debatten ihre Ansichten und Forderungen in Resolutionen niedergelegt. An erster Stelle wurde die Frage eines Reichs-Arbeitsamts behandelt; zur Feststellung und Klarlegung der Verhältnisse der Lohnarbeiter wurde die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts mit einem Beirath auf dem Wege der Gesetzgebung gefordert. Die Verleihung von Korporationsrechten an die Arbeiterberufsvereine und deren Befreiung von den Vorschriften der Gesetze über das Recht der politischen Vereine war der zweite Gegenstand der Berathungen und ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine wurde als Nothwendigkeit und als Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet. Des Weiteren wurde ein Reichsgesetz verlangt, das die der Theilnahme von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts aufhebt. Die Einengung und theilweise Vernichtung des reichsgesetzlichen Koalitionsrechts der Arbeiter durch die Vorschriften der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung in den Einzelstaaten bildete das Thema einer von der Gesellschaft herausgegebenen Broschüre. Eng mit den Fragen des Koalitionsrechts hängt auch die Regelung der Arbeitsverhältnisse in gewerblichen Gärtnereien zusammen; hier sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß die in Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien thätigen Arbeiter ausdrücklich den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt werden. Endlich beschäftigte die Bundesrathsverordnung über den Schutz der Angestellten in Gast- und Schankwirthschaften den Ausschuß und es wurde die Forderung sowohl einer Verschärfung der Vorschriften als auch ihrer weiteren Ausdehnung erhoben. Für die Generalversammlung am 22. September in Köln steht auf der Tagesordnung als Hauptgegenstand die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter. Fast alle diese Fragen hat die Gesellschaft auch literarisch behandelt, indem sie die Referate und Resolutionen in Broschüren als „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ herausgegeben und zur Kenntniß der an der Gesetzgebung betheiligten Faktoren gebracht hat.*) Wir haben auch Beweise dafür, daß diese gründlichen und sachgemäßen Ausführungen hervorragender Sozialpolitiker dort die gebührende Aufmerksamkeit finden.

Die Veröffentlichung dieser Schriften, die die Ergebnisse der Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform weiten Kreisen zugänglich machen, bildet schon einen Theil der Werbethätigkeit für die Aufgaben und Ziele, die sich die Gesellschaft gesteckt hat. Sie will aus allen Ständen und Berufen ohne Unterschied der Partei,

---

*) Die bisher erschienenen Hefte der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ (Verlag von Gustav Fischer, Jena) sind folgende:

Heft 1. Die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts. Referate von Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke und Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

Heft 2. Die Arbeiterberufsvereine. Referate von Reichstagsabgeordneten Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts.

Heft 3 und 4. Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Referat von Professor Dr. Oldenberg-Marburg, Korreferat von Gustav Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes.

Heft 5. Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Referat von Professor Dr. Tönnies-Eutin.

Heft 6. Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Referate von M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Heft 7 und 8 wird die Referate von Dr. Aug. Pieper und Helene Simon über den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen bringen und nach der Generalversammlung in Köln ausgegeben werden.

der Lebensstellung und der Konfession die deutschen Sozialpolitiker sammeln, die in dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeiterversicherung sowie in der Förderung der Selbsthilfe der Lohnarbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften eine Nothwendigkeit für die innere Gesundung, Kräftigung und Hebung unseres Volkes erblicken. Wie sie alle anderen, nach diesen Zielen führenden Bestrebungen unterstützt, so glaubt sie doch ihrerseits, als Centrale für die zahlreichen sozialpolitischen Vereinigungen und Strömungen sich nützlich zu erweisen, deren Thätigkeit besonderen Einzelfragen gewidmet ist. Daß sie mit dieser Ansicht im Rechte ist, beweist ihre Mitgliederliste. Mit Ausnahme der Sozialdemokratie, die sich nach wie vor offiziell fernhält, sind in der Gesellschaft Männer aller Parteien und aller Berufe vertreten, Parlamentarier und Staatsbeamte, Gelehrte und Schriftsteller, Geistliche und Lehrer, Aerzte und Anwälte, Bürgermeister und Stadtverordnete, Industrielle und Kaufleute; besonders erfreulich aber ist die starke Betheiligung aus der Arbeiterschaft: Alle ihre nichtsozialdemokratischen Organisationen, die Christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die Evangelischen Arbeitervereine, katholische Arbeitervereine, kaufmännische Verbände, Eisenbahnervereine, Gastwirthsgehülfen-Organisationen haben sich angeschlossen und unterstützen die Bestrebungen der Gesellschaft mit voller Hingabe. So ist auch die Fühlung mit breiten Schichten der organisirten Arbeiterschaft gewonnen, ohne die ein sozialpolitisches Wirken heute nicht möglich ist. Die Gesellschaft zählt heute über 1000 Mitglieder, davon sind rund 900 Einzelpersonen und 130 Korporationen aller Art. So erfreulich dies Ergebniß auch ist — denn die in den Korporationen vereinigten Mitglieder zählen gegen 5 bis 600 000 Personen —, so ist doch eine unausgesetzte Werbethätigkeit nöthig, um die Gesellschaft für Soziale Reform zu einer wirklichen Macht in unserm öffentlichen Leben zu machen.

Um dies zu werden, erweisen sich außer der Propaganda in Wort und Schrift namentlich noch zwei Wege als wirksam. Der eine ist die Gründung von Zweigvereinen, die die Mitglieder eines Ortes zu sozialpolitischer Thätigkeit in lokalen Fragen vereinigen. Hier kann und muß noch sehr viel geschehen. Es giebt eine große Menge von sozialpolitischen Aufgaben, die nur unter Berücksichtigung der besonderen Ortsverhältnisse zu lösen sind, die aber auch gelöst werden können, wenn stets von Außen her Wille und Verständniß der Gemeindeverwaltungen geschärft werden. Bei der Verbesserung der Wohnungszustände, der Förderung der Volksbildung, den Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit, den Gemeindebetrieben und den Arbeitsbedingungen in ihnen, den Verkehrsfragen, der Ladenschlußzeit und auf hundert anderen Gebieten können feste Lokalverbände der Sozialpolitiker eine sehr fruchtbare Thätigkeit entwickeln. Hier steht der Gesellschaft für Soziale Reform noch ein weites, bis jetzt kaum angebautes Feld offen; Ortsgruppen hat sie in Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mainz. Der andere Weg, um Einfluß auf die Entwickelung der Sozialreform zu gewinnen, führt in die Parlamente und vor Allem in den Reichstag. Hier ist auch bereits eine erfreuliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt worden. Reichstagsabgeordnete der Centrumspartei, der nationalliberalen Fraktion und der Freisinnigen Vereinigung, die dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angehören, haben gemeinsam eine Anzahl sozialpolitischer Anträge eingebracht, die zumeist Annahme gefunden haben; die Anträge bezogen sich außer dem schon angeführten wegen Reichsunterstützung des Internationalen Arbeitsamts auf Einsetzung einer Enquêtekommission für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, auf Vorlegung von Material über die Arbeitsverhältnisse in den Reichsbetrieben; ein weiterer Antrag auf Betheiligung von Frauen an sozialpolitischen Vereinen ist noch nicht zur Verhandlung gekommen; in der Forderung der Errichtung gemeindlicher paritätischer Arbeitsnachweise sind die Antragsteller leider unterlegen. Immerhin ist bei der Zerklüftung des Reichstags in eine große Zahl von Fraktionen und Parteisplittern die Zusammenfassung der Sozialpolitiker auf gemeinsame Anträge eine sehr erfreuliche Erscheinung, die hoffentlich zu einer dauernden Institution wird.

Namentlich im Hinblick auf die Sicherung und Erweiterung der Koalitionsfreiheit, des Rechtes der Arbeiter, ebenso wie die Angehörigen anderer Stände und Berufe, mit vereinten Kräften eine Verbesserung ihrer Lage zu erstreben und durchzusetzen, wird ein Zusammenwirken der Sozialpolitiker in den Volksvertretungen noch eine große Aufgabe zu lösen haben. Wir machen erfreuliche Fortschritte in dem Schutz der Arbeiter gegen Betriebsgefahren und in der Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität leistet das Deutsche Reich mehr als irgend ein anderer Staat. Aber der Selbsthilfe der Arbeiter in ihren Vereinigungen werfen veraltete Gesetze und Verordnungen und ihre Handhabung durch Gericht und Verwaltung immer noch die schlimmsten Steine in den Weg. Wir kommen aber in der Sozialreform nicht wahrhaft vorwärts, wenn wir nicht hier reinen Tisch mit Vorurtheilen und Mißtrauen machen. Gerade auf diesem Gebiet muß die Gleichberechtigung der Arbeiter zur That werden. Die Gesellschaft für Soziale Reform erachtet eine Um- und Fortbildung des Vereins- und Versammlungsrechts, die den Forderungen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit entspricht, für eine Nothwendigkeit, die immer wieder in den Vordergrund aller Erörterungen und Anträge gestellt werden muß. Um dies zu betonen, schließt sich an die Generalversammlung in Köln am 22. September Abends eine Versammlung der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft an, in der Frhr. v. Berlepsch, Lithograph Tischendörfer und Reichstagsabgeordneter Trimborn über diese Grundfrage sprechen werden. Möge auch diese Veranstaltung dazu beitragen, die sozialpolitische Entwickelung in den Bahnen einer gesunden Reform vorwärts zu treiben. Vieles hat die Gesellschaft für Soziale Reform erstrebt, Manches hat sie erreicht, Ungeheures ist noch zu vollbringen. Aber unter den Bannern, die die erhabenen Kaiserworte vom 17. November 1881 und vom 4. Februar 1890 in Strahlenschrift tragen, werden wir das Ziel einer Hebung des Arbeiterstandes zum Wohle des Vaterlandes erreichen!

Berlin. E. Francke.

Der Kreuznacher Beschluß gegen 99 Genossenschaften.

Von Reichstagsabgeordneten Rich. Roesicke-Berlin.

Der in Kreuznach am 3. September d. J. erfolgte Ausschluß von 99 Genossenschaften aus dem Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften muß sowohl vom liberalen wie vom sozialpolitischen Standpunkt aus in hohem Maße bedauert werden. Wenn ich von einem liberalen Standpunkt spreche, so meine ich damit nicht eine bestimmte politische Parteirichtung — denn eine solche zu vertreten würde in diesen Blättern nicht der richtige Platz sein —, sondern ich meine die allgemeine liberale Weltanschauung, auf der die moderne Entwickelung aller Kulturstaaten beruht, welche gleiches Recht für Alle und den Fortschritt auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete als oberste Grundsätze anerkennt. Gegen diese ist in der Kreuznacher Versammlung nach den Berichten der dem Verbandsvorstand nahestehenden Blätter in arger Weise verstoßen worden.

Der Ausschluß jener 99 Genossenschaften ist in einem summarischen Verfahren erfolgt, ohne daß man ihnen einen Verstoß gegen Gesetz oder Statut zum Vorwurf machen konnte; man gab ihnen nicht einmal Gelegenheit, sich zu vertheidigen, benutzte vielmehr, wie in der Versammlung ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Macht, deren sich die Majorität zur Zeit erfreute, um die seit längerer Zeit vorbereitete Scheidung herbeizuführen. Eine von der Leitung des Verbandes abweichende Ansicht über Aufgabe und Zweck der Genossenschaften einerseits, die Verfolgung sozialdemokratischer Tendenzen andererseits waren die Gründe, die für den unheilvollen Beschluß geltend gemacht wurden. Ich sage ausdrücklich: abweichende Ansicht über „Aufgabe und Zweck“, denn diese sollen nach Ansicht der Majorität in der Erhaltung des jetzigen Mittelstandes bestehen, während der Nachweis, daß dies auch der Erfolg der genossenschaftlichen Thätigkeit sei, gar nicht versucht worden ist. Demgegenüber hatten die ausgeschlossenen Konsumgenossenschaften — nur um solche handelte es sich in der Hauptsache — offen erklärt, daß ihre Thätigkeit die Ausschaltung eines Theiles des sogenannten Mittelstandes wenn nicht zum Zweck, so doch jedenfalls zur Folge habe.

Man kann die in Nummer 50 dieses Blattes erörterte Frage, ob eine Förderung der Interessen von Kredit- und Konsumgenossenschaften in einem gemeinsamen Verbande auf die Dauer möglich ist, bejahen oder verneinen, man kann ferner den Werth von Konsumgenossenschaften je nach dem wirthschaftlichen Standpunkt, den man einnimmt, verschieden beurtheilen; daß aber die Thätigkeit der letzteren die Verdrängung eines Theiles des Zwischenhandels bedeutet, ist ebenso selbstverständlich, wie daß die Großbetriebe die Kleinbetriebe, die Waarenhäuser den Kleinhandel und die Fabriken das Handwerk zu verdrängen geeignet sind. Wo haben denn aber jemals liberale Männer hieran Anstoß genommen? Wo haben sie sich denn bisher der modernen Entwickelung der Produktion und des Waaren-

verkehrs widersetzt? Ist nicht von liberaler Seite dem Fortschritt auch auf wirthschaftlichem Gebiete von jeher das Wort geredet und die sogenannte Mittelstandspolitik, die durch Zwangsinnungen, Befähigungsnachweis, Unterdrückung oder Sonderbelastung der Großbetriebe die freie Konkurrenz unterbinden, veraltete Wirthschaftsformen und die aus eigener Kraft nicht mehr lebensfähigen Existenzen künstlich erhalten will, von allen liberalen Parteien bekämpft worden? Gerade von dem Begründer des Genossenschaftswesens, von Schultze-Delitzsch, sind alle, nicht nur einzelne Klassen auf die Selbsthülfe — im Gegensatz zu Lassalle, der die Staatshülfe predigte — verwiesen worden. Niemals hat er von dem Rechte, sich genossenschaftlich zusammenzuschließen, die Konsumenten, die Arbeiter, ausgenommen!

Wenn in der natürlichen Konsequenz der Thätigkeit der Konsumgenossenschaften „sozialdemokratische Tendenzen" gefunden werden können, so hätten, wie in der Kreuznacher Versammlung mit Recht gefordert wurde, nicht einzelne, sondern alle Konsumvereine ausgeschlossen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen! Worin liegen also diese Tendenzen? Etwa darin, daß sich die Mitglieder und Leiter der 99 Genossenschaften in politischer Beziehung zur sozialdemokratischen Partei bekennen? Dann würde also der Grund in deren politischer Gesinnung zu suchen sein, ein Grund, der gerade von liberaler Seite nicht scharf genug zurückgewiesen werden müßte. Ich sehe davon ab, daß sich zur sozialdemokratischen Partei Hunderttausende von Arbeitern rechnen, die gar keine Sozialdemokraten sind, die sich wenigstens über deren Endziele nicht klar sind und in dieser Partei nur die geeignetste Vertreterin ihrer wirthschaftlichen Interessen erblicken. Ich will vielmehr annehmen, daß die in Rede stehenden Genossenschaften sich wirklich aus bewußten Sozialdemokraten zusammensetzen. Weshalb verhindert das aber ihren Verbleib im Genossenschaftsverbande? Hier handelt es sich doch nicht um Vertheidigung und Bekämpfung politischer Richtungen, sondern um genossenschaftliche Arbeit. Und daß die ausgeschlossenen Genossenschaften solche nicht verrichtet haben, ist nicht behauptet, geschweige denn bewiesen worden.

Die Leitung des Verbandes stellt es mit Recht als Grundsatz auf, daß in den Genossenschaften keine Politik getrieben werden dürfe. Daß aber jene 99 Genossenschaften gegen diesen Grundsatz verstoßen haben, ist ebensowenig nachgewiesen. Viel eher könnte man dies von der Verbandsleitung selbst behaupten, indem sie es ja war, die für den Ausschluß einzelner Genossenschaften die politische Gesinnung ihrer Mitglieder und Vorstände geltend machte. Mit demselben Rechte könnte doch auch eine Mehrheit, die der klerikalen oder konservativen Richtung angehört, die im Verbande verbliebenen Genossenschaften wegen ihrer freisinnigen Gesinnung aus diesem ausschließen. Ja, man darf sich die Konsequenzen des bedauerlichen Beschlusses nur klar machen, um zu einer Rechtfertigung der seit mehr als 50 Jahren von liberaler Seite bekämpften Unterdrückung der politischen Freiheit, um zu einer Rechtfertigung der von den Reaktionären aller Zeiten geübten Ausnutzung ihrer Macht zu gelangen.

Wenn der in Rede stehende Beschluß schon vom liberalen Standpunkt aus zu bedauern ist, so ist er es in noch höherem Maße vom sozialpolitischen aus. Die sozialdemokratische Partei, die bis vor Kurzem jedes Verhandeln, jedes Paktiren mit anderen Parteien grundsätzlich verwarf, hat jahrelang Alles bekämpft, was von bürgerlicher und von Seite der Regierungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen vorgeschlagen und durchgeführt worden ist. Unter Hinweis auf das „eherne Lohngesetz" und die „Verelendungstheorie" erklärte sie eine solche Besserung innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung für ausgeschlossen und alle Maßnahmen und Bestrebungen nach dieser Richtung im besten Falle geeignet, den nothwendigen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung aufzuhalten. Auf diesen angeblich nahe bevorstehenden Umsturz und den daraus hervorgehenden Zukunftsstaat wurden die Arbeiter immer von Neuem vertröstet. Erst mit dem Wachsen der Partei, mit der zunehmenden geistigen Entwickelung der Arbeiter und der thatsächlichen Verbesserung ihrer Lage trat diese Theorie allmählich zurück und es gewann die Ansicht die Oberhand, daß die Hebung der Lage der Arbeiter auch in der heutigen Gesellschaftsordnung nicht nur möglich, sondern mit allen gesetzlichen Mitteln zu erstreben sei. Als solches Mittel wurde neben der politischen und wirthschaftlichen Organisation, neben der Ausbildung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze auch der genossenschaftliche Zusammenschluß erkannt.

Die genossenschaftliche Selbsthülfe — zunächst von der Sozialdemokratie grundsätzlich bekämpft und noch heute von den radikalen Führern der Partei mit scheelen Augen angesehen — fand in den Kreisen der Arbeiter sehr bald zahlreiche Anhänger und Befürworter. Statt diese Entwickelung zu bekämpfen oder ihr Schwierigkeiten zu bereiten, sollten alle diejenigen, welche die heutige Gesellschaftsordnung zu erhalten streben, sollten vor allen Dingen die liberalen Parteien sie zu unterstützen bereit sein. Denn mit der Bildung von Genossenschaften, mit deren Anerkennung als ein Mittel zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen stellen sich auch Diejenigen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören, auf den Boden der geltenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Dabei kann und muß es ganz gleichgültig sein, ob diese Kreise nach wie vor an ihrem Zukunftsstaat festhalten und glauben, mit Hülfe der vorerwähnten Einrichtungen diesem näher zu kommen. So lange die arbeitenden Klassen sich der gesetzlichen Mittel bedienen, um für sich Vortheile in Gegenwart oder Zukunft zu erringen, kann nur der Anstoß daran nehmen, der ihre Gleichberechtigung bestreitet oder sich der Verbesserung ihrer Lage widersetzen will.

Die in Rede stehenden Genossenschaften hatten sich aber nicht damit begnügt, durch ihre Begründung die geltende Wirthschaftsordnung anzuerkennen, sondern sie hatten sich sogar freiwillig einem Verbande angeschlossen, von dem sie wußten, daß er in seiner übergroßen Mehrheit aus Genossenschaften besteht, die auf einem dem ihrigen entgegengesetzten politischen Standpunkt stehen. Sie nun auszuschließen und ihnen dadurch den Beweis zu liefern, daß man mit ihnen wegen ihrer politischen Parteirichtung nichts zu thun haben will, ist das Gegentheil von dem, was meines Erachtens im Interesse des allgemeinen Wohles hätte geschehen sollen. Oft genug hat man es auf bürgerlicher, namentlich auf liberaler Seite beklagt, daß die Sozialdemokratie ein Zusammenarbeiten mit anderen Parteien auch auf praktischem Gebiete ablehnt. Es war daher mit Genugthuung zu begrüßen, daß sich hinsichtlich des Genossenschaftswesens ein Umschwung in dieser Beziehung vollzogen hatte, dem nun durch den Beschluß vom 3. September leider Einhalt geboten ist.

Daß die genossenschaftliche Entwickelung im Allgemeinen unter dem Kreuznacher Beschluß leiden wird, ist — wie bereits an anderer Stelle dieses Blattes dargelegt ist*) — kaum anzunehmen. Nur wird sie voraussichtlich in andere Bahnen geleitet werden, als die Leitung des Verbandes erwartet hat. Noch am selben Tage, an dem der Ausschluß der 99 Genossenschaften erfolgte, haben sich diese zu einem neuen Verbande vereinigt. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß diesem alle diejenigen Genossenschaften beitreten werden, welche von sozialdemokratischen Arbeitern begründet sind. Außerdem werden es die Führer dieser neuen Vereinigung, wie die sofort von Kreuznach aus an sämmtliche Konsum- und Produktivgenossenschaften versandte Flugschrift zeigt, an emsiger Agitation nicht fehlen lassen und voraussichtlich Erfolge erzielen, die hinter denen auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiete nicht zurückbleiben. Wie dem aber auch sei, darüber giebt es meines Erachtens nur eine Meinung, daß der Beschluß vom 3. September d. Js. die Kluft zwischen Bürgerthum und Arbeiterschaft vergrößert hat, und daß außer der Sozialdemokratie selbst nur die Vertreter der politischen und wirthschaftlichen Reaktion Nutzen daraus ziehen werden!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Cöln am 21. und 22. September 1902; Tagesordnung:

Sonntag, 21. September, Nachmittags 6 Uhr: Sitzung des Ausschusses in den Räumen der Casino-Gesellschaft, Augustinerplatz.

Abends 8½ Uhr: Gesellige Zusammenkunft in den Räumen der Casino-Gesellschaft.

Montag, 22. September, Vormittags 9 Uhr: (Casino). Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

I. Begrüßung durch den Vorsitzenden.
II. Geschäftliche Angelegenheiten:
   a) Jahresbericht des Generalsekretärs.
   b) Entlastung des Vorstandes.
   c) Statutenänderung: Es wird vorgeschlagen
      1. in §. 4 Absatz 2 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 M für Einzelmitglieder, von 300 M für Vereine abgelöst werden" (die gesperrten Worte sind neu eingefügt);

*) Siehe „Soz. Praxis" Nr. 50 Spalte 1297.

2. in §. 8 Absatz 1 die Zahl der Beisitzer des Vorstandes von 4 auf 6 zu erhöhen.
d) Ausschußwahlen.
III. a) Referate über die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. (Referenten: Generalsekretär Dr. Pieper — M.-Gladbach und Frl. Helene Simon—Berlin.)
b) Diskussion.
c) Schlußwort.

An die Generalversammlung schließt sich unmittelbar eine 2. Sitzung des Ausschusses an, in der die Neuwahl des Vorstandes und die Kooptationen vorgenommen werden.

Abends 8½ Uhr: Versammlung der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft für Soziale Reform im Vortragssaale der Bürgergesellschaft (Eingang: Röhrergasse 21). Ansprache des Herrn Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch. Vortrag des Herrn Tischendörfer—Berlin über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und das Vereins- und Versammlungsrecht. Schlußwort des Herrn Abgeordneten Justizrath Karl Trimborn.

Delegirtenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz am 22.—25. September zu Cöln a. Rh.; Tagesordnung:

Montag, den 22. September, Abends 9 Uhr: Vorbesprechung und gesellige Zusammenkunft der Delegirten (Bürgergesellschaft, Röhrergasse).

Dienstag, den 23. September, Vormittags 9 Uhr im Kasino (Augustinerplatz):
1. Eröffnung der Delegirtenversammlung durch den Präsidenten der Vereinigung, Herrn Regierungsrath Heinrich Scherrer, St. Gallen.
2. Begrüßung durch die Behörden.
3. Präsidialbericht über die Thätigkeit der Internationalen Vereinigung im Jahre 1901/02.
4. Jahresbericht des Arbeitsamtes.
5. Neubestellung des Bureaus der Internationalen Vereinigung.
6. Wahl der Kommissionen für Statuten, Finanzen, Arbeitsamt und Berichte über Frauennachtarbeit, gefährliche Industrien, Unfallstatistik.

Mittags: Gemeinsames Essen im Kasino.
Nachmittags 3 Uhr: Kommissionsberathungen im Kasino.
Abends von 8 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft.

Mittwoch, den 24. September, Vormittags 9 Uhr im Kasino:
1. Bericht und Vorschläge der Kommissionen.
2. Generaldebatte und Debatte über die Frauennachtarbeit, die gefährlichen Industrien, eventuell die Unfallstatistik.

Nachmittags: Dampferfahrt nach Königswinter; gemeinsames Essen an Bord; Fahrt mit der Zahnradbahn auf den Drachenfels; Rückfahrt nach Cöln 7 Uhr; dort gesellige Zusammenkunft.

Donnerstag, den 25. September: Ausflug nach Düsseldorf und Besuch der Rheinisch-Westfälischen Industrie-Ausstellung.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Ein neues Doppelheft (8/9) ist für die Monate Juli bis September erschienen (Jena, G. Fischer, XXII, 137 S., Jahresabonnement 7,50 ℳ). Es verzeichnet, wie gewöhnlich, die jüngsten Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung, ein Kapitel, das einen erfreulich wachsenden Umfang aufweist, der eben sowohl für die stets intensivere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes in allen Kulturländern wie für die eifrige Vervollkommnung der Berichterstattung spricht. Neben den Gesetzen über allgemeinen und spezialberuflichen Arbeiterschutz wird die Errichtung von Arbeitsschiedsgerichten, die jeder sozialpolitischen Maßnahme vorausgehende Enquetenthätigkeit der Regierungen registrirt und schließlich die ganze Fülle der publizirten Gesetze und Verordnungen, aus 10 Staaten, unter denen dieses Mal die deutschen Bundesstaaten besonders umfangreich vertreten sind, im Wortlaut wiedergegeben. Ein weiteres wichtiges Kapitel des reichen Heftes bildet der chronologische Bericht über die parlamentarischen Vorarbeiten auf dem Felde der Sozialpolitik, unter denen besonders die eifrige Diskussion der Altersunterstützungsgesetze in Dänemark und Frankreich, die Erörterungen über die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in den genannten Ländern wie ferner in den Niederlanden von Bedeutung sind. Eine Uebersicht der von Arbeiterverbänden und Kongressen gefaßten Beschlüsse und Eingaben, betreffend den Arbeiterschutz schließt sich an die Aufzählung der parlamentarischen Sitzungen an. Was diesem Doppelheft 8/9 aber einen ganz besonderen Werth verleiht, das ist die sehr ergiebige Zusammenstellung „Aus den Gutachten des internationalen Arbeitsamts“, die sich mit der Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages (aus Anlaß der Vorlage eines Arbeiterinnenschutzgesetzes an eine Kantonsregierung der Schweiz erstattet) befaßt. Für uns in Deutschland, wo gegenwärtig von Regierungs Seite eine Verminderung der weiblichen Arbeitszeit auf 10 Stunden erörtert wird, ist dieses Gutachten mit seinem rein sachlichen Thatsachenbericht eine besonders dankenswerthe Gabe. Sie bildet eine werthvolle Ergänzung der Referate über den Zehnstundentag, die der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 22. September in Köln von Dr. Aug. Pieper und Helene Simon erstattet werden. Als eine sehr verdienstliche Arbeit sind auch die beiden synoptischen Tabellen, die die Hauptbestimmungen der Arbeiterschutzgesetze über die Arbeitszeit in der Textilindustrie aller Länder und über die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze in der Schweiz enthalten, zu bezeichnen. Eine reiche Bibliographie über die Arbeiterfrage macht wie gewöhnlich den Beschluß des gediegenen Heftes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Kartellproblem und der Deutsche Juristentag. „Welche Maßregeln empfehlen sich für die rechtliche Behandlung der Kartelle oder Ringe?“ Die Beantwortung dieser Frage bildete einen der wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung auf dem Deutschen Juristentag zu Berlin. Eine Lösung des Problems ist nicht gefunden, sondern die Angelegenheit auf die nächste Zusammenkunft vertagt worden. In der Abtheilungssitzung gingen die Anschauungen sehr weit auseinander.

Der Referent, Professor Dr. Menzel (Wien), betonte, es müsse eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß durch die Kartelle nicht die Gewerbefreiheit und das Gemeinwohl gefährdet werde. Zu dem Zwecke sei eine Staatskontrole nothwendig. Er empfahl vorerst die Einführung öffentlicher Kartellregister und die Statuirung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsverwaltung. Eine Reform der Gesetzgebung über die wirthschaftlichen Korporationen, insbesondere die Aktiengesellschaften, sei in der Richtung wünschenswerth, daß der Staatsverwaltung gegenüber diesen Körperschaften die Wahrung des öffentlichen Interesses ermöglicht werde. Der Korreferent, Landgerichtspräsident Rentwig (Gleiwitz), führte aus, er halte die Uebelstände der Kartelle, die sich jetzt zeigten, für eine vorübergehende Erscheinung, so daß zur Zeit ein genügender Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Kartelle nicht vorliege. Sollte es sich ergeben, daß die Uebelstände dauernde seien, dann werde der Gesetzgeber allerdings nicht länger zusehen dürfen; er werde dann aber auch nicht mit halben Maßregeln vorgehen können, sondern wie gegenüber jedem Wucher den Grundsatz des Schutzes des wirthschaftlich Schwächeren gegenüber der Ausbeutung durch den wirthschaftlich Stärkeren betonen müssen. Er hoffe, daß es der weisen Selbstbeschränkung der großindustriellen Kartellleiter gelingen werde, den deutschen Gesetzgeber in eine solche Zwangslage nie zu bringen.

Es wurde eine größere Zahl von Anträgen gestellt, die fast alle gegen große Minoritäten abgelehnt wurden. Mit nur zwei Stimmen Mehrheit gelangte dann der Antrag des Referenten, der die Statuirung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsverwaltung von Seiten der kartellirenden Unternehmer, ihrer Organe und Kommissionäre fordert, zur Annahme. Die Plenarversammlung konnte sich aber nicht einmal zu diesem Minimum bekennen, sondern verschob die Entscheidung bis zur nächsten Tagung. Bekanntlich werden zur Zeit auch vom preußischen Handelsminister Erhebungen auf diesem Gebiete veranstaltet. Nach der ganzen Art ihres Vorgehens wird vermuthlich dabei nicht allzu viel herauskommen. So ist gewiß ein Eingreifen der Gesetzgebung gegen die Mißbräuche der Kartelle in nächster Zeit nicht zu erwarten. Um so nothwendiger ist, daß ein Gegengewicht in den Vereinigungen der Konsumenten und der Arbeiter geschaffen wird. Der Staat selbst hat das größte Interesse an der Förderung dieser Art von Selbsthülfe. Leider verschließt er sich noch dieser Erkenntniß, sonst würde er die Ausübung des Koalitionsrechtes nicht hemmen, sondern unterstützen und erweitern.

Der Centralverband deutscher Industrieller und die Sozialpolitik. Auf der Versammlung des Centralverbandes zu Düsseldorf am 10. September hat Generalsekretär Bueck mit beweglichen Worten beklagt, daß die bürgerlichen Sozialreformer den Sozialdemokraten fortdauernd in die Hände arbeiteten. Davon hätten wieder die Verhandlungen der letzten Reichstagssession Zeugniß abgelegt. Die Unternehmer und Arbeitgeber seien dort vogelfrei, sie würden von der Tribüne aus maßlos verleumdet und beschimpft, man treibe dort eine Hetzarbeit, wie sie schmählicher nicht gedacht werden könne. Der Centralverband habe dabei auch sein Theil erhalten, die Abgeordneten Bassermann und Roesicke hätten in dieser Beziehung mit den Sozialdemokraten gewetteifert. Schließlich wandte sich Herr Bueck auch gegen die Regierung und insbesondere den Grafen Posadowsky, der die Sozialdemokratie als Arbeiterpartei anerkannt und einen Regierungsvertreter zum Gewerkschaftskongreß abgeordnet habe. Mit all solchen Maßnahmen stärke man nur die Sozialdemokratie und reize sie zu immer maßloseren Forderungen, ohne daß man irgendwie die Arbeiter gewinne. — Man ist diese

Melodie bei Herrn Bueck schon so gewohnt, daß eigentlich Niemand mehr davon Notiz nimmt. Wenn diesmal sein Klagelied besonders betrübte Weisen hat, so können die Sozialreformer darin den Beweis sehen, daß der Einfluß des Centralverbandes in sozialpolitischen Dingen sowohl bei den Regierungen wie im Reichstag mehr und mehr schwindet. In dieser erfreulichen Thatsache werden die von Herrn Bueck mit Angriffen bedachten Staatsmänner und Abgeordneten den besten Trost finden — wenn sie überhaupt bei Angriffen dieses Herrn das Bedürfniß nach Trost empfinden und nicht vielmehr eine gewisse Genugthuung fühlen, weil ihnen dadurch bestätigt wird, daß sie auf dem richtigen Wege sind.

Der Kongreß der italienischen Sozialisten, der vom 6. bis 9. September in Imola tagte, hat die Erwartungen, mit denen wir ihm entgegensahen (Sp. 1295), durchaus erfüllt. Zwar platzten die Gegensätze der Riformisti oder Evolutionisten unter Turatis Führung und der Revolutionäre, für die vor allem Ferri das Wort führte, in ausgedehnten Rededuellen mit leidenschaftlicher Wucht aufeinander, aber die Revolutionäre unterlagen mit ihrer Tagesordnung, und die von den „Zahmen" befürwortete Resolution Bonomi wurde mit etwa 450 gegen 275 Stimmen angenommen. Sie lautet:

„1. Der Endzweck der Sozialdemokratie ist die Revolution. 2. Nach diesem Zugeständnisse sind die beiden Richtungen, die sich auf wesentliche Differenzen stützen, nicht mehr zulässig. 3. Es handelt sich bei diesen Richtungen nur um Meinungsverschiedenheiten, die aus der Verschiedenheit des Temperaments entstammen. 4. Die Tendenz der Partei ist reformerisch, weil sie revolutionär ist. 5. Der Kongreß erkennt die Varietät der Kampfarten an, da die Einheit der Zwecke vorliegt. 6. Die politische Vertretung der Partei (Fraktion) muß so viel als möglich unmittelbar der Ausdruck der Souveränetät der Massen sein. 7. Jedoch wird die Unabhängigkeit der Fraktion bekräftigt, so sehr sich diese auch mit den Massen in Fühlung halten muß. 8. Es wird die Nothwendigkeit beständiger Agitationen betont zum Zwecke der Propaganda und der Erziehung der Massen. 9. Die Haltung der Fraktion wird gebilligt.

Trotz des revolutionären Grundtones verrathen doch sämmtliche Beschlüsse, daß die italienische Sozialdemokratie ernstlich gesonnen ist, in der Kammer an den Reformen, die das bürgerliche Ministerium in Angriff genommen hat, mitzuarbeiten und den Sinn von Turatis Worten voll erfaßt hat, die da besagen:

„Unsere Taktik, die Taktik der kleinsten Mittel, ist die sicherste. Die Reformen sind schon allein dadurch revolutionär, weil sie den Rückschritt verhindern. Deshalb war auch der letzte Ausstand von Florenz einfach unverzeihlich. Mögen die inneren Fehden aufhören, damit wir arbeiten können."

Zur selben Stunde meldet der Telegraph, daß der Ministerpräsident Zanardelli in einer bedeutsamen Rede eine starke nationale Solidarität als Prinzip seiner Staatsleitung und den unerschütterlichen Bund der Monarchie mit der Freiheit aufs Neue proklamirt hat. Ein Zusammenarbeiten von Regierung und Sozialisten scheint darnach auch für die Zukunft gesichert.

Soziale Zustände.

Erhebungen über die Verhältnisse des Arbeitsmarkts in Preußen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß, wie in Baden, so auch in Preußen die Regierung sich jetzt schon über die Lage auf dem Arbeitsmarkt unterrichten will, um Vorsorge für die Wintermonate rechtzeitig treffen zu können. Ein hierauf bezüglicher Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe ist an die Regierungspräsidenten gerichtet worden, welche die Landräthe ihres Bezirkes, die Bürgermeister der größeren Städte, die Handelskammern, die Gewerbeinspektoren um Aeußerung ersucht haben. Insbesondere sei darzulegen, ob und in welchen Industriezweigen inzwischen Arbeiterentlassungen eingetreten oder in Folge des Arbeitsmangels Feiertage oder Kürzungen der täglichen Arbeitszeit eingeführt seien und ob eine Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosigkeit für den kommenden Winter im Vergleiche zum Vorjahre zu gewärtigen sei. Weiter sei zu erörtern, ob und inwieweit etwa in günstigerer Lage befindliche Industrien in der Lage sein würden, den aus anderen wegen Arbeitsmangels ausscheidenden Arbeitern Beschäftigung zu gewähren und welche Maßnahmen von den Gemeinde- und weiteren Kommunalverbänden, sowie von den Arbeitgebern in Staats- und Privatbetrieben, von Vereinen und Privatpersonen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen worden seien. Mögen aus diesen Erhebungen auch wirkliche Thaten erwachsen!

Arbeitszeiten und Löhne in der belgischen Industrie. Die letzte belgische Gewerbezählung hat auch eine Zählung der durchschnittlichen Arbeitszeit in sämmtlichen Gewerbebetrieben gebracht. Auf rund 600 000 Arbeiter entfielen 70 000, die unter 10 Stunden Arbeit hatten, der Arbeitstag von 215 000 war etwa 10 Stunden, der von 95 000 Arbeitern $10^1/_2$, der von 100 000 11 Stunden und endlich arbeiteten 125 000 Arbeiter mehr als 11 Stunden. In dieser letzten Kategorie der mehr als 11 Stunden beschäftigten Arbeiter befinden sich 85 000 Männer, 25 000 Frauen und 15 000 Kinder von unter 16 Jahren. Die weitaus größte Zahl dieser übermäßig lange beschäftigten Frauen und Kinder findet man in den Spinnereien und Webereien. Nur 4 % aller Arbeiter (27 000) erfreuen sich bereits heute des von den Sozialisten angestrebten Achtstundentages. Die Löhne wurden bei der Zählung vom 31. Oktober 1896 für 612 000 Arbeiter festgestellt. Davon verdienen 170 000 weniger als 2 Frcs. täglich, 172 000 2 bis 3 Frcs., 169 000 3—4 Frcs., 102 000 mehr als 4 Frcs. Diese Statistik faßte Männer und Frauen zusammen. Nimmt man die Männer von über 16 Jahren besonders, so verdienten 113 000 weniger als $2_{,50}$ Frcs., 87 000 $2_{,50}$ Frcs. bis 3 Frcs., 100 000 3 Frcs. bis $3_{,50}$ Frcs., 116 000 $3_{,50}$ Frcs. bis $4_{,50}$ Frcs., 50 000 über $4_{,50}$ Frcs. Schlimm steht es um die Löhne der Frauen von über 16 Jahren; 30 000 verdienen weniger als $1_{,50}$ Frcs., 35 000 $1_{,50}$ Frcs. bis $2_{,50}$ Frcs., 9000 über $2_{,50}$ Frcs. Man fand nur 395 Arbeiterinnen im ganzen Lande, die mehr als 4 Frcs. täglich verdienten. Es waren einige Modistinnen und Schneiderinnen. Endlich die jugendlichen Arbeiter. Etwas über die Hälfte verdient 50 Cmes bis $1_{,50}$ Frcs., nur ein Fünftel verdient mehr als $1_{,50}$ Frcs., alle anderen weniger als 50 Cmes. oder garnichts.

Die Hebung der Lage der Dienstboten in England wollen neuerdings — nicht ganz unähnlich dem Berliner Verein der Dienstherrschaften und Dienstboten, der auch durch gemeinsames Zusammenwirken beider Parteien sozialpolitische Erfolge in der Dienstbotenfrage anstrebt — die englischen Dienstherrschaften unternehmen, und zwar hat das Komitee, das sich aus einer Reihe der hervorragendsten Persönlichkeiten der englischen Gesellschaft zusammensetzt, zunächst die Regelung der Sonntagsarbeit ins Auge gefaßt. In einem Aufruf bedauert das Komitee, daß die häuslichen Angestellten durch die Gesellschaften, Diners, allerhand Festlichkeiten so wenig von der Sonntagsfeier haben, und ersucht die Dienstherrschaften, die Dienste ihrer Angestellten an den Sonn- und Feiertagen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen.

Das Elend der russischen Hausindustrie, speziell an ihren Hauptsitzen im Gouvernement Pultawa, schildert die Monatsschrift „Wjestnik Zewrophy". Die Hausindustriellen wohnen in kleinen, baufälligen Hütten, die nur mit kleinen Fenstern versehen und im Innern daher dunkel sind. Der Raum, der von Gewerbetreibenden bewohnt wird, ist oft nur 4 m lang, $3^1/_2$ m breit und etwa nur 2 m hoch. Da ein großer Theil des Raumes durch den Ofen eingenommen wird, so bleibt dem Inhaber der Wohnung nur sehr wenig zur Verfügung. Die Luft ist natürlich die denkbar schlechteste. In den engen Räumen müssen zudem die Werkzeuge und Arbeitsapparate aufgestellt sein und nebenher dient die Arbeitsstätte auch gewöhnlich als Wohn- und Schlafraum für den Gewerbetreibenden und seine Familie. Am schlimmsten steht es vielleicht in der Töpferei. Sie wird im Winter in dem Wohn- und Schlafraume der Familienglieder betrieben. Die trocknenden Erzeugnisse der Arbeit und der nasse Thon verbreiten eine feuchte Atmosphäre, die mit Miasmen angefüllt ist. Von den Wänden und der Decke strömt fauliges Wasser und bildet auf dem Boden schmutzige Lachen. Dazu kommen noch ein rauchender Ofen, sowie Fensterscheiben, die während des Winters überhaupt nicht aufthauen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen nicht nur Krankheiten unter den Bewohnern der Hütten ausbrechen, sondern daß letztere von der Feuchtigkeit in einem solchen Grade mitgenommen werden, daß sie nicht länger als höchstens 10—20 Jahre stehen. Und diese Zustände in Pultawa gelten noch nicht einmal als die schlimmsten in der russischen Hausindustrie.

Arbeiterbewegung.

Der britische Trade Union-Kongreß 1902.

Als der Trade Union-Kongreß 1881 in London zusammentrat, vertraten 157 Delegirte 460 000 Unionisten, und die Hauptdiskussion drehte sich um die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen. Die Unionen waren damals nicht viel mehr als Wohlfahrtsvereine, ohne starkes thatkräftiges Leben, ohne Verlangen nach direktem parlamentarischen Einfluß. 21 Jahre später ist nun der Kongreß wieder in London zusammengetreten, aber unter völlig anderen Verhältnissen. Die Neubelebung des Trade-Unionismus begann mit dem Dockerstreik 1889, und seitdem hat die living-wage-Bewegung und die kollektivistische Propaganda die geistige Verfassung und den Horizont der Arbeiter durchaus umgestaltet. Als sich der Kongreß am 1. September versammelte, bildeten 487 Delegirte, die $1^1/_2$ Millionen Unionsleute vertraten,

das Parlament der Arbeit. Sie fanden sich zusammen in einer Zeit des Kampfes, denn wie der Bericht der Parlamentarischen Kommission darthut, haben die jüngsten Gerichtsentscheidungen die Unionen des Schutzes, den sie vordem unter der Trade-Union-Akt von 1871 genossen, beraubt. 1898 wurde das Streikpostenstehen zu Zwecken friedlicher Beeinflussung für ungesetzlich erklärt, 1901 fiel der Entscheid, daß eine Union kostenpflichtig für ein Vergehen, das einer ihrer Beamten im Verlaufe eines Streiks begangen, haftbar gemacht werden könne.

Diese Urtheile stürzten die gesammte Trade-Union-Gesetzgebung durcheinander und die Regierung lehnte überdies ein Gesuch, doch einmal endgültig feststellen zu wollen, was Rechtens sein solle, ab. Gewiß hat eine neuerliche Entscheidung des Richters Bigham, wonach eine Union für eine Rathsertheilung, obgleich diese zum Vertragsbruch verleite, nicht verantwortlich gemacht werden könne, den früheren Urtheilen etwas die Spitze abgebrochen, aber nichtsdestoweniger ist es heutzutage fast unmöglich, einen Streik zu führen, ohne sich irgend eine unbekannte gesetzliche Verbindlichkeit damit aufzuladen. Natürlich ist die Arbeiterwelt seit vorigem Jahr nun in Unruhe und die Parlamentarische Kommission zog juristische Gutachten ein, wie sie am besten ihre gemeinnützigen Wohlfahrtsfonds zu schützen vermöchte. Es wurde ein Verfahren, durch Einsetzung von gesonderten Unterverbänden dies zu erreichen, in Vorschlag gebracht; aber die Kommission hielt dies für plump und sprach sich dahin aus, daß es für die Trade Union-Fonds überhaupt solange keine wirkliche Sicherheit geben werde, bis nicht das Gesetz wieder auf seine ursprüngliche Zweckbedeutung reduzirt worden sei. Eine geharnischte Resolution wurde dementsprechend angenommen, die für die Trade Union-Fonds die ehemalige Unantastbarkeit, ferner die Gesetzlichkeitserklärung für das friedliche Streikpostenstehen, die Eingrenzung der Conspiracy-Act in dem Sinne, daß fortan eine Union mit demselben guten Rechte all das, was eine Einzelperson dürfe, zu thun befugt sei, und schließlich eine Kodifikation des Trade Union-Gesetzes verlangt.

Es war natürlich klar, daß nach dem jüngsten Preßtreiben gegen den Unionismus vom Parlament nicht gut erwartet werden konnte, daß es aus eigener Initiative das Gesetz abändern werde. Der Parlamentarische Ausschuß sprach seine „hohe Genugthuung" darüber aus, daß verschiedentliche Gewerbszweige nunmehr der Frage einer Arbeitervertretung im Parlament ernstliche Aufmerksamkeit zuwendeten, und der Kongreß-Präsident, Steadman, selbst ein früheres Arbeitermitglied des Unterhauses, legte in seiner Eröffnungsansprache auf eben diesen Punkt starken Nachdruck. Der Kongreß nahm seinen Fortgang, und während er die Aktion der Einzelgewerbe billigte, sprach er seine Meinung dahin aus, daß die erfolgreichste Methode, die Macht der Arbeitergruppen im Parlament nutzbar zu machen, eine konzentrirte Kraftentfaltung von einem Organisationszentrum aus sein würde und daß der Arbeitervertreter-Ausschuß instruirt werden müsse, einen Aufruf zur Beschickung einer Konferenz an alle bona-fide-Arbeiterorganisationen, die bereits thätig mit dem Problem direkter Arbeitervertretung sich befaßt haben, zu erlassen, eine gemeinsame Aktionsbasis für die gesammte, dem Parlament zu präsentirende Arbeitervertretung zu errichten und die Aufstellung von Arbeiterkandidaten zu unterstützen. Hierbei mag erwähnt werden, daß der Arbeitervertreter-Ausschuß ein Kind des Trade Union-Kongresses ist, daß 87 Trade Unions mit 730 891 Mitgliedern ihm angeschlossen sind, außerdem 32 Trade-Councils, die Independent Labour Party und die Gesellschaft der Fabier. Der Ausschuß hat vor Kurzem einen bereits auch von mehreren der zugehörigen Vereine warm gebilligten Plan für einen Fonds zur Unterstützung der Arbeitermitglieder des Parlaments und zur Bezahlung der Wahlunkosten ausgearbeitet; zu ihm sollen die angeschlossenen Gewerkvereine jährlich 1 Penny auf den Kopf des Mitglieds beisteuern.

Ein Antrag zu Gunsten von Zwangsschiedsgerichten für Arbeitsstreitigkeiten wurde von den Vertretern von 961 000 Unionisten, gegenüber 303 000 befürwortenden Stimmen, verworfen; die Mehrheit setzte sich aus den stärksten Unionen zusammen. Diese Abstimmung ist wahrscheinlich zum guten Theile auf den kampflustigen Geist der Mitglieder zurückzuführen, die in dem Gefühl, die Existenz der Trade Unions wäre bereits gefährdet, jene Waffe, das Streikrecht, mit dem sie vordem ihre Stellung erobert hatten, nicht aus der Hand geben wollten. Im Uebrigen forderte der Kongreß:

1. eine Novelle zur Compensation Act, die Fürsorge für alle Verletzungen verheißt und sie auf alle Gewerbszweige und Beschäftigungen, ohne Rücksicht darauf, wo dergleichen Unfälle vorkommen, ausdehnt;
2. ein staatliches System von Alterspensionen zu 5 sh auf die Woche für alle Personen über 60 Jahr, deren Kosten vollständig durch Reichssteuern aufgebracht werden sollen;
3. den allgemeinen Achtstundentag;
4. die Einschränkung der Arbeitszeit von Ladengehülfen durch einen einheitlichen, vom Staat zwangsweise durchzuführenden Geschäftsschluß;
5. die Erhöhung des Schutzalters für die gewerbliche Beschäftigung von Kindern auf 15 Jahre;
6. den Achtstundentag (einschließlich Ein- und Ausfahrt) für Grubenarbeiter;
7. Trade-Unionlöhne für Regierungsarbeiten und einen Minimalwochenlohn von 80 sh für die von der Regierung beschäftigten Arbeiter;
8. Ernennung einer größeren Zahl von Männern aus der Praxis zu Fabrikinspektoren für Dockanlagen;
9. die Beaufsichtigung von Baugerüsten und Maschinen und von Kohlenfördermaschinen;
10. die Haftbarmachung ausländischer Schiffsrheder für Unfälle britischer Unterthanen in britischen Häfen;
11. bessere, gesetzliche Regelung des Wohnungswesens und der Arbeiterbeförderung auf den Eisenbahnen, Unterdrückung der Heimarbeit überall, soweit nicht ein billigendes Gutachten des Fabrik- oder Sanitätsinspektors im Voraus beigebracht ist;
12. Verstaatlichung der Trusts.

Auch der Kornzoll wurde verworfen, desgleichen das neue Schulgesetz. Der Kongreß erklärt, daß die Aufsicht über alle Zweige und Stufen der Erziehung Körperschaften, die ausdrücklich für diesen Zweck gewählt sind, und nicht, wie vorgeschlagen, Stadt- und Landräthen übertragen werden müsse.

London. H. W. Macrosty.

Der deutsche Werkmeisterverband, der fast 40 000 Mitglieder zählt, hielt am 6. September in Düsseldorf seine Hauptversammlung ab. Der augenblickliche Stand der Kasse beträgt etwa 4 Millionen Mark. Aus der Sterbekasse wurden bisher bei etwa 10 000 Sterbefällen 4 Millionen Mark bezahlt. Zusammen mit dieser Summe wurden insgesammt 6 500 000 ℳ an Unterstützungen gewährt. Außer der Gründung einer Wittwen- und Waisenkasse ist eine Arbeitslosenversicherung geplant. Schon jetzt werden jährlich mehrere Hundert Mitglieder mit zwar bescheidenen, aber immerhin angemessenen Unterstützungen bedacht; die Bildung einer Pensionskasse ist ebenfalls in die Wege geleitet. Einen weiteren Fortschritt bedeutet die geplante Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. Die gemeinnützigen Bestrebungen erleiden aber dadurch eine Einbuße, daß noch immer eine Anzahl Werkmeister in Sonderorganisationen zusammengeschlossen ist. Der Vorsitzende machte außerdem Mittheilung über den Plan einer staatlichen Privatbeamtenversicherung. Hierzu wurde die nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die hier versammelten Mitglieder des deutschen Werkmeisterverbandes halten es für eine der dringendsten Aufgaben des Reiches, die ausreichende Pensionsversorgung der Privatangestellten und deren Angehöriger anzustreben, die nothwendigen statistischen Erhebungen über die Lage dieser Angestellten einzuleiten und nach Möglichkeit zu beschleunigen."

Gewerkschaftskommission und Lokalorganisation in Berlin. Ein scharfes Mißtrauensvotum gegen die gewerkschaftlichen Lokalorganisationen hat die letzte Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission, zu der auch Vorstandsmitglieder der centralisirten Gewerkschaften zahlreich erschienen waren, abgegeben. Den Anlaß gab die Quertreiberei der lokalorganisirten Töpfer, welche den von den Verbandstöpfern mit der Töpferinnung vereinbarten Tarif und den paritätischen Arbeitsnachweis nicht anerkennen wollen. Das Verhalten der Lokalorganisirten wurde als der gewerkschaftlichen Bewegung zuwiderlaufend und dem Haß gegen die Centralorganisationen entsprossen bezeichnet. Die Leiter der Lokalorganisationen wurden beschuldigt, „unter dem Deckmantel einer sich sozialdemokratisch nennenden gewerkschaftlichen Organisation systematisch die Verhetzung der Arbeiter und Zersplitterung der Kräfte zu betreiben," und ihnen das tiefste Mißtrauen ausgesprochen. Von einigen Rednern wurde das Eingreifen der sozialdemokratischen Partei und des „Vorwärts" zu Gunsten der Verbände verlangt.

Der christlich-soziale Metallarbeiterverband Deutschlands (Centrale Duisburg) hat auf seiner vom 7. bis 9. d. Mts. in Köln abgehaltenen zweiten Generalversammlung die obligatorische Einführung einer Arbeitslosenversicherung unter Erhöhung des Verbandsbeitrages von 20 auf 30 ₰ pro Woche beschlossen. Die Erhöhung der Beiträge soll am 1. Juli n. Js., die Auszahlung der Unterstützung am 1. Juli 1904 in Kraft treten. Sollte bis zum

festgesetzten Termine kein Aufschwung in den wirthschaftlichen Erwerbsverhältnissen eintreten, so soll der Centralvorstand ermächtigt sein, unter Hinzuziehung von vier von der Generalversammlung zu wählenden Delegirten den Zeitpunkt der Einführung hinauszuschieben. Höhe und Dauer der Unterstützung soll der Centralvorstand festsetzen. Der Verband hat sich seit der letzten Generalversammlung nicht unerheblich ausgebreitet. Zur Zeit bestehen 125 Ortsgruppen, die über ganz Deutschland vertheilt sind, gegen 60 Ortsgruppen bei der letzten Generalversammlung im Jahre 1900. Die Mitgliederzahl betrug im April d. Js. 4790. Inzwischen sind mehrere neue Ortsgruppen gebildet worden, so daß Ende Juni etwa 5000 Mitglieder vorhanden waren. Es sollen auch weibliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Wieber wurde wieder zum ersten Vorsitzenden gewählt. An der Beilegung des zwischen dem Verbande und dem Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften ausgebrochenen Streites, der zum Ausschluß des Metallarbeiterverbandes geführt hat, wird gearbeitet.

Die Aussperrung der Berliner Bauklempner ist vor dem Gewerbegericht friedlich beigelegt und zugleich die Einführung eines Lohntarifs angebahnt worden. In allen Betrieben wird der Neunstundentag und ein Mindestlohn von 55 ₰ pro Stunde eingeführt. Eine aus Unternehmern und Arbeitern zu gleichen Theilen zusammengesetzte Kommission soll einen für beide Theile bindenden Tarif ausarbeiten, der spätestens am 1. April n. Js. in Kraft treten soll.

Ein Arbeitergesellschaftshaus in Köln wird die dortige Arbeiterschaft in Kürze begründen. Eine von den dortigen Genossen ins Leben gerufene Bau- und Erwerbsgenossenschaft hat ein Grundstück zum Preise von 375 000 ℳ erworben.

Belgischer Bergarbeiterkongreß. Aus Brüssel wird uns geschrieben: Der am 7. September in Charleroi abgehaltene nationale Kongreß der belgischen Bergarbeiter sprach sich nicht nur auf das entschiedenste für den achtstündigen Arbeitstag aus, sondern beschloß gleichzeitig, für die sofortige Erreichung des Zieles die energischste Propaganda zu entfalten. In einer vom Abgeordneten Marville abgefaßten und vom Kongreß angenommenen Resolution heißt es, Belgien sei das einzige Bergbau treibende Land Europas, in welchem die Regierung noch garnichts für die gesetzliche Regulirung des Arbeitstages gethan habe. Man fordere ein Gesetz wie das unlängst in Frankreich angenommene. Als Agitationsmittel werden insbesondere die Abhaltung von Meetings in allen Becken, das Anschlagen dieses Aufrufs überall im Bergarbeiterland, ein allgemeines Petitioniren an die Regierung in Aussicht genommen. Ferner soll beim Zusammentritt der Kammer ein dem französischen Gesetz analoger Entwurf von den Arbeitervertretern eingebracht werden. Zur Unterstützung dieses Vorschlags sollen an dem gleichen Tage und zur gleichen Stunde überall im Lande der Bergwerke große Kundgebungen der Arbeiterschaft stattfinden. Ein Antrag Cochart, welcher den Unternehmern zur Einführung des Achtstundentages unter revolutionären Drohungen ein Ultimatum von sechs Monaten stellt, wurde abgelehnt.

Arbeiterschutz.

Der dritte internationale Kinderschutzkongreß hat vor Kurzem in London seine Berathungen beendet. Nordamerika hatte zahlreiche Delegirte entsendet und auf manchen Gebieten eine gewissermaßen führende Rolle übernommen; Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen sendeten Vertreter der Regierung wie privater Vereine, und auch Ungarn hatte sich nicht ausgeschlossen, Oesterreich fehlte. In drei Sektionen hat der Kongreß seine Berathungen geführt. Die medizinische Sektion beschäftigte sich mit der Fürsorge für die körperliche Erziehung der Jugend und mit den Methoden der Behandlung anormaler Kinder. Die Rechtssektion berieth über das Verhältniß des Staates zu den Eltern, über den Schutz der kindlichen Arbeiter, über Kinderkriminalität und über Maßregeln gegen den moralischen Verfall der Jugend. Der dritten Abtheilung lag die Frage vor, ob die Erziehung der Kinder dem freien Belieben der Eltern überlassen bleibe oder ob die Zwangsgewalt des Staates ein Mindestmaß an Erziehung und Bildung zu fordern und zu sichern habe. Hier kamen insbesondere die bereits erwähnten Verhältnisse in England in Betracht, während die Staaten auf dem Festland sich bereits im Sinne der Ausübung solcher Zwangsgewalt entschieden haben.

Die Gewerbeinspektion in Ungarn 1901. Das Handelsministerium berichtet in einem stattlichen Bande über die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren im Jahre 1901. Dem Berichte entnehmen wir folgende Daten:

Die Institution der Gewerbeinspektion wurde im Berichtsjahre reorganisirt, indem die bis dahin den Staatsbauämtern zugetheilt gewesenen Kesselinspektoren den Gewerbeinspektionen einverleibt wurden. In Ungarn sind gegenwärtig 17 Gewerbeinspektorate — am Sitze der Handels- und Gewerbekammern — aufgestellt. Seit dem Inslebentreten der neuen Organisation — dem 1. April 1901 — wurden 6121 Industrie-Etablissements inspizirt, ferner wurden vorgenommen: 4591 Dampfkesselrevisionen, 4325 Dampfkesseluntersuchungen und 16 451 Kesselinspektionen. In den untersuchten Fabriken stehen 8421 Motore mit einer Arbeitsleistung von 291 653 Pferdekräften in Verwendung. Die Zahl der Angestellten in den 6121 untersuchten Etablissements beträgt 196 554, hiervon entfallen auf kommerzielle und technische Beamte 15 503, Fabrikarbeiter 172 993, Lehrlinge 8058; dem Geschlechte nach sind 165 818 Männer und 30 736 Frauen; dem Alter nach: 178 520 über 16 Jahre und 18 034 unter diesem Alter. In 14 345 Fällen waren wegen nicht eingehaltener Vorschriften behördliche Verfügungen nothwendig. Im Jahre 1901 sind 363 neue Etablissements — wovon 215 mit motorischem Betrieb — entstanden. Mit Bezug auf den Arbeiterschutz konstatirt der Bericht, daß in 876 Fabriken 93 977 Arbeiter = 47,8 % gegen Unfall versichert sind. Die sanitären Verhältnisse sind verhältnißmäßig günstig und nur die landwirthschaftlichen Brennereien, ferner die in den östlichen Grenzgegenden befindlichen Sägen und die kleineren Mühlen bilden eine Ausnahme. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen ist eine erfreuliche Besserung zu verzeichnen. Dasselbe ist auch von den Streikbewegungen zu konstatiren, indem nur 19 Fälle, die aber friedlich ausgetragen wurden, vorkamen.

Regelung der Arbeitszeit auf der Pariser Stadtbahn. Der Polizeipräfekt von Paris hat nach Einvernehmen der Kontrolinspektoren folgende Verordnung betreffend die Arbeitszeit der Bediensteten der Pariser Stadtbahn erlassen: Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und ist der Dienst derart einzurichten, daß jeder Angestellte innerhalb aufeinanderfolgender 14 Tage Ruhepausen im Gesammtausmaße von wenigstens 168 Stunden hat. Als anrechenbare Ruhepause ist nur eine solche von ununterbrochen mindestens 9 Stunden anzusehen. In jeder Woche muß eine große Ruhepause von mindestens 24 Stunden gewährt werden. In den Ruhepausen sind die Bediensteten von jeglicher Dienstleistung zu entheben und muß ihnen gestattet werden, sich von ihrem Dienstort oder Wohnsitz zu entfernen.

Wohnungswesen.

Miethestatistik der Stadt Hamburg.

Nach der kürzlich vom Statistischen Bureau der Steuerdeputation veröffentlichten Miethestatik betrug im Dezember 1901, wenn man von den in öffentlichen Gebäuden befindlichen, den Amts- und Freiwohnungen absieht, die Zahl der in der Stadt Hamburg überhaupt vorhandenen Gelasse 179 763, was gegen 1900 eine Zunahme um 3046 oder 1,72 % bedeutet. An bewohnten Gelassen waren 154 077 (+ 2703) vorhanden, während 21 690 (+ 948) lediglich gewerblich, als Kontore, Läden, Lagerkeller, Speicher u. s. w. benutzt wurden. Von den überhaupt vorhandenen 156 465 Wohngelassen (+ 2202) standen 2388 = 1,53 % leer, was gegen das Vorjahr eine weitere Abnahme der unvermietheten Wohnungen um 501 bedeutet.

Wir haben schon im vorigen Jahre an dieser Stelle (Jahrg. X Nr. 45 Sp. 1155) darauf hingewiesen, daß dieser Rückgang an leerstehenden Wohnungen sich in den letzten Jahren mit beängstigender Schnelligkeit vollzogen hat. Es standen leer:

1894	13 795	Wohnungen	= 9,58 %
1898	4 568	"	= 3,05 "
1899	3 780	"	= 2,49 "
1900	2 889	"	= 1,87 "
1901	2 388	"	= 1,53 " .

Die Ziffer des letzten Jahres zeigt denn auch bereits deutlich, wie weit die Wohnungskalamität in Hamburg gediehen ist. Es herrscht thatsächlich ein Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen, wovon sich schließlich auch unsere Bürgerschaft überzeugt hat. Hoffen wir, daß die von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Maßnahmen zur Förderung des Baues kleiner Wohnungen („Soz. Praxis“ Sp. 605 und 645) den ersten erfolgreichen Schritt zur Gesundung unseres Wohnungswesens bedeuten!

Am geringsten ist der Prozentsatz leerstehender Wohnungen in der Miethеklasse 251 bis 400 ℳ, am größten in der Miethеklasse 1001—2000 ℳ. Hier beträgt er 3,53 %, dort nur 0,66 %. Es zeigte sich wieder, daß in der untersten Miethеklasse mehr Wohnungen unvermiethet waren als in der nächstfolgenden, was sich aus der berechtigten Abneigung kleiner Leute erklärt, für gesundheitlich mangelhafte Wohnungen eine unverhältnißmäßig hohe Miethe zu zahlen. Daß es leider noch genug schlechte Wohnungen giebt, die speziell in der untersten Miethеklasse zu suchen sind, konstatirte

die Behörde für Wohnungspflege erst in ihrem Bericht für 1900, der sich, wie seiner Zeit hier erwähnt, mit anerkennenswerther Deutlichkeit über die Unmöglichkeit aussprach, bei der Lage unseres Wohnungsmarktes das Wohnungspflegegesetz in seinem ganzen Umfang handhaben zu können. Diese Rücksichtnahme auf die Wohnungsnoth hat die Behörde und die ehrenamtlichen Organe auch im vergangenen Jahre geleitet, denn der Jahresbericht betont, daß „das Gesetz mit großer Milde und Nachsicht gehandhabt wird“. Nicht wenig war die Behörde freilich in ihren Arbeiten dadurch gehemmt, daß ihr nicht die nöthige Anzahl technisch geschulter Beamten zur Verfügung stand. Unter diesen Umständen kann auch gegen das Einlogirerwesen und unzulässige Aftermiethungen kaum eingeschritten werden. Daß aber auch hier noch unendlich viel zu bessern ist, lehrt die Thatsache, daß im vergangenen Jahre 6886 Haushaltungen mehr vorhanden waren als benutzte Wohnungen. Die Fälle, in denen mehr als eine Familie eine gemeinsame Wohnung benutzt, sind also leider noch immer zahlreich genug.

Ueber die im Jahre 1901 vorhandenen Wohnungen giebt folgende Tabelle ein übersichtliches Bild:

Mietheklasse ℳ	Wohnungen	%	leer standen	%
bis 250	32 250	20,61	408	1,26
251—400	54 819	35,03	364	0,66
401—600	31 772	20,31	449	1,42
601—800	14 219	9,09	422	2,97
801—1000	6 878	4,39	239	3,48
1001—2000	11 358	7,26	401	3,53
über 2000	5 174	3,31	105	2,03
Zusammen	156 465	100,00	2 388	1,53.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen, wie ungünstig sich die Wohnungsverhältnisse im Laufe der Jahre bei der untersten Mietheklasse, den Wohnungen bis zu 250 ℳ, entwickelt haben. Es waren vorhanden:

Mietheklasse ℳ	bewohnte Gelasse 1894	1898	1899	1900	1901
bis 100	1 215	1 271	1 372	1 408	1 343
101—125	1 021	1 028	980	908	883
126—150	2 106	2 074	1 920	1 762	1 587
151—175	2 795	2 934	2 752	2 464	2 291
176—200	8 680	9 905	8 790	7 694	6 334
201—225	6 844	8 029	8 028	7 821	6 480
226—250	11 653	18 921	13 642	13 327	12 924
Zusammen	34 314	39 162	37 484	34 884	31 842
in Prozenten	26,37	27,01	25,27	23,04	20,67

% der bewohnten Gelasse.

Nicht minder lehrreich ist eine Uebersicht über die Abnahme leerstehender kleiner Wohnungen in den einzelnen Jahren, wie sie folgende Tabelle giebt.

Mietheklasse ℳ	Leerstehende Wohnungen 1894	1898	1899	1900	1901
bis 100	121	69	55	33	28
101—125	134	41	43	38	24
126—150	195	86	87	68	54
151—175	216	104	79	99	37
176—200	788	243	151	113	116
201—225	661	140	79	76	46
226—250	1 179	218	148	120	103
Zusammen	3 294	901	642	547	408
in Prozenten	2,29	0,60	0,42	0,35	0,26

% aller überhaupt vorhandenen Wohnungen.

Diese letzten beiden Uebersichten lassen die herrschende Wohnungskalamität in ihrem ganzen Umfange erkennen. Während 1898 noch 39 162 kleine Wohnungen bis zu 250 ℳ vorhanden waren, die 27,01% aller bewohnten Gelasse ausmachten, sank ihre Zahl im letzten Jahre auf 31 842, die nur noch 20,67% entsprechen. An leerstehenden Wohnungen waren 1898 noch 901 vorhanden, die lange noch nicht ein Prozent aller überhaupt vorhandenen Wohnungen bildeten. Im vergangenenen Jahre waren nur noch 408 kleine Wohnungen unvermiethet, die nur noch rund 1/4% aller Wohngelasse ausmachten! Für die Kennzeichnung solcher Verhältnisse ist das Wort „Wohnungsnoth“ durchaus am Platze.

Auch im letzten Jahre überwogen die Miethesteigerungen bei Weitem die Miethermäßigungen. Von den Mietheänderungen, die in rund 33 (im Vorjahre 31) Fällen von 100 eintraten, entfielen 92,24% (im Vorjahr 90,46%) auf Steigerungen und nur 7,76% (im Vorjahre 9,54%) auf Ermäßigungen. Wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Miethеklassen gestalteten, zeigt folgende Tabelle:

Miethеklasse ℳ	Mietheänderungen	hiervon sind Steigerungen	%
bis 250	9 605	8 975	93,44
251—400	22 625	21 794	96,33
401—600	9 767	9 027	92,42
601—800	8 732	3 257	87,27
801—1000	1 630	1 320	80,98
1001—2000	2 344	1 766	75,34
über 2000	748	496	66,31
Zusammen	50 451	46 635	92,24.

Wie man hieraus sieht, weisen die Wohnungen von 251 bis 400 ℳ über 96% Steigerungen auf; gleich an zweiter Stelle steht die Kategorie der kleinen Wohnungen mit über 93% Miethserhöhungen. Zerlegt man die unterste Miethekasse in zwei kleinere Klassen, in Wohnungen bis 200 ℳ und über 200 ℳ bis 250 ℳ, so findet man, daß erstere Klasse 87,49% (!) und die zweite 95,68% (!) Steigerungen aufweist. Diese Prozentsätze zeigen deutlich, wie schwer den kleinen Leuten der Kampf ums Dasein gemacht wird. Nach unserer Berechnung hätten von den 156 465 im letzten Jahre vorhandenen Wohnungen allein rund 52 000 auf Gelasse im Preise bis zu 200 ℳ fallen müssen. Da aber von dieser Kategorie nur rund 12 700 vorhanden waren, so ergiebt sich ein Manko von mindestens 39 500 kleinen Wohnungen. Und dieses Manko konnte die Bauthätigkeit natürlich bei Weitem nicht decken. In den letzten fünf Jahren haben die Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche nur um 126, die von 2 Zimmern mit Küche nur um 1162 zugenommen. Seit Anfang dieses Jahres bis Ende Juli ist die Zahl aller Wohnungen nur um 709 vermehrt worden! Das sind höchst unerfreuliche Aussichten für diejenigen, die auf billige, kleine Wohnungen angewiesen sind. Die Hauswirthe freilich dürfen mit der Lage der Dinge zufrieden sein, ist doch der Mietheausfall durch Leerstehen von Wohnungen und für gewerbliche Zwecke bestimmten Gelassen, der von 1886 bis 1894 in beständigem Steigen begriffen war und in letztgenanntem Jahre 7,42% betrug, in den letzten sieben Jahren bedeutend gesunken; er bezifferte sich 1901 nur noch auf 2,34% vom Miethewerth sämmtlicher Gelasse. Im Interesse der unteren Schichten der Bevölkerung aber ist es zu hoffen, daß auf der Basis der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Maßnahmen der Bau kleiner und billiger Wohnungen gefördert werde. Treten nicht bald auf unserm Wohnungsmarkte gesundere Verhältnisse ein, so werden schwere Schädigungen der Volksgesundheit nicht ausbleiben!

Hamburg. Carl Zahn.

Wohnungselend in Straßburg. Es wird uns aus Stuttgart geschrieben: Veranlaßt durch das Vorgehen an anderen Orten, hat die gemeinsame Ortskrankenkasse in Straßburg i. E. Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse ihrer erkrankten Mitglieder angestellt. Diese Erhebungen erstrecken sich auf die Zeit von November 1900 bis April 1901. Es wurden insgesammt 1047 Wohnungen kontrolirt. Nach dem nunmehr vorliegenden Bericht über diese Erhebungen bestanden von den kontrolirten Wohnungen 121 aus nur einem Zimmer, 163 aus 1 Zimmer und Küche, 571 aus 2 Zimmer und Küche und nur 192 aus mehr wie 2 Zimmern und Küche. Im Durchschnitt entfällt auf die Wohnung ein Luftraum von 32,8 Kubikmeter und auf den Kopf der darin Wohnenden bei Tage gar nur 8,6, des Nachts 9,9 Kubikmeter. Das sich in diesen Zahlen dokumentirende Wohnungselend wird erst dadurch in das richtige Licht gestellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für Gefängnisse und Kasernen ein Luftraum von 24 bis 50 Kubikmeter auf eine gesunde Person verlangt werden, hier es sich aber um Kranke handelt, die erst recht gesunder und reichlicher Luft bedürfen.

Unter welchen Verhältnissen ein Theil dieser Kranken wohnte, zeigt der Umstand, daß in 33 Fällen die Räume, in denen sich die Erkrankten aufhielten, kein Fenster hatten, sondern Luft und Licht von anstoßenden Gelassen empfingen; in 664 Fällen war nur 1 Fenster vorhanden, das aber nach den gegebenen Schilderungen vielfach diesen Namen nicht verdiente. Nur 845 Wohnungen werden als hell, dagegen 202 als dunkel und 200 als feucht bezeichnet. In 31 Fällen diente der Aufenthaltsraum der Kranken zugleich als Arbeitsraum und in 9 außerdem noch als Küche. In 5% der angetroffenen Wohnungen war Heizgelegenheit überhaupt nicht vorhanden, aber auch in den übrigen Wohnungen vielfach mangelhaft. Die Abortverhältnisse werden als äußerst schlechte geschildert; häufig war auf 36 bis 40 Personen nur ein Abort vorhanden; in einem Falle mußten sich sogar 70 Personen mit nur einem Abort begnügen, der nicht einmal mit einem Sitze versehen

war. In einem anderen Falle mußten die 38 bis 40 Bewohner eines Hauses den einen vorhandenen Abort mit den Gästen einer Wirthschaft theilen. Welche Zustände hier bei Ausbruch einer Epidemie sich entwickeln müssen, ist gar nicht abzusehen.

Die von den Kontroleuren gegebenen Einzelschilderungen zeigen höchst traurige Verhältnisse. In engen, schmutzigen, höchst unzureichenden Räumen von nur einem Zimmer ohne Küche finden sich Familien bis zu 9 Personen zusammengepfercht. Von Erfüllung der einfachsten hygienischen und sittlichen Forderungen ist keine Rede. In letzterer Beziehung wirken dem insbesondere die Bettenverhältnisse entgegen. Ist es schon ungesund, wenn gesunde Personen keine Lagerstätte für sich allein haben, um so schädlicher wirkt es bei Kranken, wenn sie das Bett — sei es mit Frau oder Mann, Schwester oder Kindern u. s. w. — theilen müssen, wie das vielfach angetroffen wurde. Sittenfördernd kann es nicht sein, wenn erwachsene Söhne dieselbe Lagerstätte haben. So wird ein Fall angeführt, wo in einer Familie ein erwachsener Sohn und eine erwachsene Tochter gleichzeitig krank waren und miteinander das Bett so theilten, daß für das eine das Kopfende da war, wo das andere das Fußende hatte.

Die über die Bettenverhältnisse angestellten Erhebungen ergaben 1269 Betten auf 2524 Personen. Von letzteren hatten nur 330, also im Ganzen 13 %, eine eigene Lagerstätte; theilweise kamen auf ein Bett 3 Personen. Im Allgemeinen ergab sich, daß, je größer die Familie bezw. je mehr Personen sich in einem Haushalte befinden, um so schlechter es mit den Bettenverhältnissen bestellt ist.

Als eine besondere Eigenthümlichkeit erscheinen in dem Bericht die an Familien vermietheten möblirten Zimmer, wovon 40 vorgefunden wurden. In solchen Zimmern wohnten bis zu 9 Personen; Fälle, wo Familien mit 4, 5 und 6 Personen ein Zimmer bewohnten, waren nicht selten. In der Regel müssen solche Familien 5 bis 6 Mk., ja manchmal noch mehr Miethe pro Woche entrichten. Der Bericht bemerkt darüber, daß es mit dem Preise darauf anzukommen scheine, wie viele Personen den Raum, der meistens mehr Loch genannt werden kann, bewohnen. Wie in anderen Orten, werden auch in Straßburg für die schlechtesten Wohnungen verhältnißmäßig die höchsten Miethen gefordert und bezahlt, ein Beweis dafür, wie dringend nothwendig und im allgemeinen Interesse wünschenswerth ein thatkräftiges Vorgehen auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist. H. Mattutat.

Der dritte Miethervrbandstag fand am 6. September in Frankfurt a. M. statt. Ganze 23 Delegirte vertraten die Masse der deutschen Miethershaft, die man Angesichts der Kopfzahl unseres Volkes auf 15 bis 20 Millionen mehr oder minder selbständige Wohnungssucher wohl schätzen darf. Der letzte deutsche Hausbesitzertag war mit 280 Delegirten beschickt, obwohl die Zahl der Hauswirthe nicht den zwanzigsten Theil der deutschen Miether ausmacht. Allerdings sind von jenen auch weit über 100 000 organisirt, während der gesammte Miethervrband nur 32 Vereine mit etwa 15 000 (!) Mitgliedern umfaßt. Das ganze Jahresgeschäft der Verbandskasse bilanzirte mit knapp 700 *M.* — Es ist eben die alte Erfahrung hier wieder aufs neue bestätigt, wieviel schwerer sich Konsumenten organisiren lassen als Produzenten. Und die Verhandlungen dieses Verbandstages eröffneten nicht gerade eine tröstliche Aussicht auf besseres Fortschreiten in nächster Zeit. Erinnerte doch die Haltung des Verbandstages in der wichtigsten Frage, die die Versammlung beschäftigte: Aufnahme eines Bodenreformervereins in den Miethervrband, bedenklich an die Vorgänge auf dem Kreuznacher Genossenschaftstag, nur lagen die Dinge insofern umgekehrt, als der geistige Vater des Miethervrbandes, der Vorsitzende des Bundes der Bodenreformer, Damaschke, die Aufnahme jener bodenreformerischen Ortsgruppe warm befürwortete, während die Opposition sich aus der Mitte der angeschlossenen Vereine erhob. Der von Damaschke gestellte prinzipielle Antrag, daß alle politisch und religiös neutralen Vereine Aufnahme in den Verband finden müßten, die auf seinem Boden stehen und seine Satzungen als bindend anerkennen, wurde mit folgender engherzigen, widerspruchsvollen Motivirung abgelehnt:

Es liege die Befürchtung vor, daß bei Aufnahme anderer Gruppen als Miethervereine letztere leicht niedergestimmt werden könnten: Die Miethebewegung sei eine völlig neutrale und biete keinen Raum für politische Bestrebungen. Mit demselben Recht, wie sich jetzt die Gruppe der Bodenreformer melde, könnten sich auch politische Vereinigungen, z. B. sozialdemokratische, als Mitglied in den Verband aufnehmen lassen. Das sei zu weitgehend. Sich in den Dienst einer politischen Bewegung zu stellen, wäre der Tod des Verbandes. Die Bodenreform sei mit der Miethebewegung nicht identisch.

Obgleich diese Gründe am Antrag Damaschke völlig vorbeischießen, obgleich darauf hingewiesen wurde, daß das bodenreformerische Programm fast gleichlautend mit dem der Miethervereine sei, kam die Versammlung zu dem erwähnten Beschlusse, durch den sie sich nicht nur der Unterstützung der gut organisirten, lebendig wachsenden, streng neutralen und unpolitischen Bodenreformbewegung beraubt, sondern auch dem Verband jeden weiteren Zufluß sonstiger „politisch und religiös neutraler“ Organisationen, mögen sie noch so eifrig für das Programm des Miethervrbands eintreten, absperrt. Nach welcher Censur aber überhaupt fortan über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern entschieden werden wird, wenn das Bekenntniß zu dem Programm und den Satzungen des Verbandes nicht mehr den Prüfstein bildet, das versäumten die Gegner des Antrags Damaschke klarzulegen. Aus der bald darauf von demselben Verbandstag vollzogenen Annahme einer Protestresolution „gegen jede Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel und Baumaterialien“, einer Resolution, deren unpolitischer Charakter zum Mindesten zweifelhaft ist, kann man vorläufig noch nicht zuverlässig die Norm ableiten, die der Verband für die Gesinnung und Bethätigung seiner Anhänger außer ihrer Miethereigenschaft und Statutentreue als verbindlich erachtet. — Das darauf folgende Referat Dr. Hochstetters über die heut üblichen Miethsverträge und ihre Abweichungen vom Bürgerlichen Gesetzbuch unterzog die reformbedürftigen Kontraktpunkte, z. B. die Abwälzung der Wohnungsunterhaltungslast vom Hausbesitzer auf den Miether, das Verbot „anderweitiger Benutzung“ der Wohnung, die Exmissionsbefugniß, einer sachlichen Kritik. Hochstetter setzte sich mit der Schrift Dr. Stier-Somlos: „Unser Miethsverhältniß und seine Reform“, auseinander, lehnte dessen Vorschlag, den §§. 535 bis 538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwingende Kraft zu verleihen, ab und empfahl schließlich das von der Frankfurter Wohnungsgesellschaft entworfene Vertragsschema als Norm. Die Diskussion drehte sich um das Verbot der Aftervermiethung, das die Junggesellen gar zu schwer treffe, und die Möglichkeit eines „Normalvertrags“. Eine Resolution empfahl die Aufstellung gewisser unabänderlicher Punkte für alle Verträge, im Uebrigen aber für lokale Abstimmungen eine Vereinbarung zwischen Miether- und Hausbesitzervereinen des Ortes. Mit dem Beschlusse, nächstes Jahr in Dresden zu tagen und den Verbandsbeitrag für Mitglied und Jahr von 4 auf 8 ₰ zu verdoppeln, nahmen die Verhandlungen ihr Ende.

Der Erbbauvertrag der Stadt Leipzig. Das Stadtverordneten-Kollegium in Leipzig hat vor Kurzem in Ergänzung seines Beschlusses vom 22. Mai 1901 den Entwurf des Erbbauvertrages mit der „Gemeinnützigen Baugesellschaft“, Aktiengesellschaft in Leipzig, endgültig festgestellt. Nach den gefaßten Beschlüssen, denen der Rath der Stadt und die Baugesellschaft zugestimmt haben, wird dieser von der Stadtgemeinde ein in Leipzig-Lößnitz liegendes Areal von 82 334,8 qm auf 100 Jahre zu Erbbaurecht überlassen. Der 12 ₰ für den qm Grundfläche betragende jährliche Erbbauzins kann vom Rath der Stadt nach 25 Jahren auf 14 ₰, nach 50 Jahren auf 16 ₰ und nach 75 Jahren auf 18 ₰ erhöht werden. Das Erbbaurecht darf nur mit Einwilligung des Rathes und der Stadtverordneten von der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen werden. Es dürfen nur kleine und kleinste Wohnungen errichtet werden, die in der Mehrzahl nur drei, keinesfalls aber mehr als vier Wohn- und Schlafräume einschließlich der Küche enthalten. Der Gemeinnützigen Baugesellschaft ist von der Landes-Versicherungsanstalt Königreich Sachsen zu Dresden ein mit 4 % zu verzinsendes Darlehn von 1 200 000 *M* gewährt unter Zinsgarantie der Stadtgemeinde. Werden die Bedingungen des Erbbauvertrages nicht innegehalten, so ist der Rath der Stadt Leipzig zu seiner sofortigen Aufhebung berechtigt.

Die **Wohndichtigkeit** ist in den deutschen Großstädten merkwürdig verschieden. Das Statistische Amt der Stadt Bremen hat für die 33 Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern, die bei der Volkszählung am 1. Dezember 1900 vorhanden waren, die durchschnittliche Bewohnerzahl der Wohnhäuser ermittelt. Gerade die Städte des Ostens haben danach — außer Danzig — eine sehr starke Bevölkerungszahl pro Wohnhaus. Charlottenburg mit $52_{,00}$ und Berlin mit $50_{,07}$ stehen an der Spitze, dann folgen Breslau mit $40_{,70}$, Posen mit $39_{,12}$, Stettin mit $38_{,54}$, Magdeburg mit $32_{,85}$ und Königsberg mit $32_{,42}$. Posen, Stettin, Magdeburg und Königsberg sind oder waren bis vor nicht langer Zeit durch Festungswerke, die die Städte eng umschlossen, in ihrer Entwickelung gehemmt. In Berlin und Charlottenburg ist das Riesenmiethshaus, abgesehen von anderen Momenten, durch unzweckmäßige Bebauungspläne und durch die Bauordnungen begünstigt

worden. Außer den schon genannten Orten haben nur noch Chemnitz mit $30{,}_{14}$, München mit $28{,}_{89}$, Dresden mit $28{,}_{68}$ und Leipzig mit $27{,}_{84}$ mehr als 25 Bewohner in einem Hause. Diese vier Städte haben in den letzten 10 bis 15 Jahren durch Eingemeindungen von Nachbarorten ihr Weichbild stark vergrößert; wären bloß die älteren Theile der Städte bei der Berechnung berücksichtigt worden, so würden auf ein Wohnhaus sicherlich erheblich mehr Bewohner, als angegeben, kommen. Die Orte, die Posen und Stettin in sich aufgenommen haben, waren Industrieorte, die außerhalb des Festungsrayons entstanden und sehr dicht bevölkert waren. Je mehr nach Westen, desto weniger Bewohner entfallen auf ein Wohnhaus. Im Osten hat nur Danzig $20{,}_{34}$, weiterhin Hamburg, Hannover, Stuttgart, Halle, Mannheim, Kiel und Kassel zwischen 20 und 25, die großen Industriestädte des Westens, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Essen, Aachen, übrigens auch Altona, Braunschweig, Frankfurt, Straßburg, Nürnberg wiesen weniger als 20, Köln nur $15{,}_{82}$, Krefeld $13{,}_{96}$ und Bremen, wo das Einfamilienhaus eine große Rolle spielt, sogar nur $7{,}_{84}$ Bewohner pro Wohnhaus auf. Die Städte des Westens beweisen, daß auch eine rasche industrielle Entwickelung keineswegs zur Anlage von Miethskasernen zwingt.

Wohnungsnoth in Niederösterreich und Tuberkulose. Regierungsrath Direktor Dr. Kögler hat einem Vorstandsbeschlusse zufolge an den Vorstand der von ihm geleiteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einen Bericht über die Wohnungsfrage erstattet (Wien, 1902. Im Selbstverlage der Anstalt. 25 S. Folio), der von der ernsten, sozialpolitischen Vertiefung zeugt, mit der man jetzt auch in Oesterreich die Wohnungsfrage behandelt. Die Wohnungsnoth der Arbeiter besteht auch in Oesterreich darin, daß die vorhandenen Wohnungen häufig schlecht, gesundheitsschädlich und zu theuer sind. Die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse der Arbeiter, wie z. B. die Herstellung der Kleidungsstücke, so bemerkt der Bericht, hat mit den wachsenden Ansprüchen Schritt gehalten, die Wohnungen blieben vielfach die alten. Breite Schichten des Volkes müssen für die Werthschätzung einer gesunden Wohnung erst erzogen werden. Wie nothwendig eine Verbesserung der Wohnungen, insonderheit auch der Industriearbeiter ist, zeigen die abgedruckten Statistiken.

Die Industrie ist vor Allem in den Städten vertreten, die Sterblichkeit ist in den Städten erheblicher als auf dem Lande, der Bericht weist das aus englischen und österreichischen Statistiken nach. Insbesondere ist die Kindersterblichkeit in Wien und den namentlich aufgeführten Industrieorten Floridsdorf, Aussig, Kladow, Reichenberg, Warnsdorf, Mähr. Ostrau, Jägerndorf ungemein hoch. Schlechte Wohnungen sind die Brutstätten der Tuberkulose. Der Vergleich mit dem Auslande lehrt, daß Oesterreich zu den durch die Lungentuberkulose gefährdetsten Ländern gehört. Es starben in verschiedenen Jahren, die zwischen 1890 und 1897 liegen, von 1 Millionen Lebenden an Lungenschwindsucht in England 1358, Schottland 1727, Norwegen 1737, Belgien 1767, Italien 1871, Niederlande 1884, Dänemark 1912, Irland 2029, Schweiz 2031, Deutsches Reich 2245, Schweden 2310, Frankreich 3023, Ungarn 3184, Oesterreich **3625** und Rußland 3986. Aehnlich steht es, wenn man die entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane mit hinzurechnet. Ebenso ungünstig stellt sich ein Vergleich mit den übrigen europäischen Großstädten für Wien. Es starben nämlich von 1 Million Lebender in verschiedenen Jahren, die zwischen 1889 und 1897 liegen,

in	an Lungenschwindsucht	an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane	zusammen
Wien	4 272	3 747	8 019
Budapest	4 141	3 821	7 962
Berlin	2 308	2 014	4 322
London	1 768	3 474	5 242
Paris	3 870	2 461	6 331
Bern	1 885	3 492	5 377
Madrid	4 077	9 488	13 565
Brüssel	3 134	3 332	6 466
Amsterdam	1 877	3 040	4 917
Kopenhagen	1 918	2 252	4 170
Stockholm	2 647	2 578	5 220
Christiania	2 839	3 079	5 918
St. Petersburg	4 410	4 908	8 613
Moskau	4 568	6 162	10 730.

In Wien waren im Jahre 1890 44 % aller Wohnungen ein- oder zweiräumig und von 35 % der Bevölkerung bewohnt. Der Verfasser berechnet, daß 1890 im alten Wiener Gemeindebezirk 4928 ($28{,}_8$ %) aller bewohnten Wohnungen überfüllt waren, in den letzteren Jahren waren in dem zugewachsenen Gemeindegebiete 7507 Wohnungen ($65{,}_1$ %) übervölkert, d. h. es waren Wohnungen, in denen auf jeden Raum einschließlich Küchen oder Vorzimmer vier und mehr Bewohner entfallen. Neuere Zahlen liegen nicht vor. Die größere Sterblichkeit in diesen Bezirken mit mangelhaften Wohnungen wird tabellenmäßig nachgewiesen. Dabei wird die Wohnung vielfach für Geschäftszwecke mitbenutzt, besonders für Kleider- und Wäschekonfektion. Uebrigens ist durch energische hygienische Maßnahmen es inzwischen etwas besser geworden; die Mortalität sank in Wien von 1891 bis 1900 von $24{,}_1$ auf $20{,}_2$ ‰. Der Bericht stellt zusammen, was im Auslande zur Wohnungspflege geschehen ist, um die Initiative des Staates und die rationelle Mitarbeit der Bevölkerung zur Beschaffung menschenwürdiger Wohnungen für das Volk und seine Erziehung zur Unterhaltung seines Heims aufzurufen.

Literarische Anzeigen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von Regierungsrath T. Ph. Berger und Geh. Ober-Regierungsrath Dr. L. Wilhelmi. Sechzehnte vermehrte Auflage bearbeitet von H. Spangenberg, Oberverwaltungsgerichtsrath. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin. Preis 3 M.

Diese Ausgabe der Gewerbeordnung ist eine der bestbekanntesten, deren guter Ruf durch die vorzügliche Bearbeitung so wohl begründet ist, daß es genügt, wenn wir auf das Erscheinen der neuen Auflage hinweisen. Das Bändchen hat nicht nur die Aufnahme sämmtlicher Ausführungsbestimmungen, sondern auch durch eingehendere Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen eine wesentliche Erweiterung erfahren, so daß es inhaltlich mehr einem Kommentar als einer Text-Ausgabe gleicht.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungsamt und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung von Ernst Funke und Walther Hering, expedirenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamte. Berlin 1902, Verlag von A. Asher & Co., VIII und 219 Seiten, Groß-Oktav, in Lwd. gbd., Preis 3 M. 80 Pf.

Das auf Grund amtlichen Materials verfaßte und mit eingehendem Kommentar versehene Werk bietet eine übersichtlich geordnete Sammlung der im Deutschen Reiche geltenden Vorschriften über Zeugen- und Sachverständigengebühren, der ärztlichen Gebührentaxen, der Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Reichs- und Staatsbeamten u. s. w., ferner eine systematische Darlegung der Grundsätze, die für den Rechtshülfenverkehr, für die Kostenfestsetzung im Verkehr mit Heilanstalten und ärztlichen Autoritäten sowie für die Festsetzung der Reisevergütungen des Schiedsgerichtspersonals und der Kosten der Reisen von Versicherten zum Zwecke der Theilnahme an Gerichtsverhandlungen und zu Untersuchungszwecken in Betracht kommen. Das Reichs-Versicherungsamt bezeichnet das Werk als besonders werthvoll für alle mit der Arbeiterversicherung in Berührung stehenden Kreise und empfiehlt seine Anschaffung insbesondere auch den Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden, Versicherungsanstalten, Aerzten, Krankenanstalten, Gemeindebehörden u. s. w. (vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1902 Seite 558).

Prenner, Dr., Gewerbegerichtsvorsitzender in München. Der gewerbliche Arbeitsvertrag; Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — München, Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser hat im Vorwort als Anlaß für die Publikation seiner Abhandlung die über den gewerblichen Arbeitsvertrag noch vielfach herrschende sehr große Unwissenheit der betheiligten Kreise bezeichnet, und in der Erkenntniß, daß nur eine weitgehende, populäre Aufklärung hier Wandel schaffen kann, hat er im Münchener Volkshochschulverein vier Vorträge über dieses Thema gehalten und diese entsprechend ergänzt im Druck erscheinen lassen. Damit ist auch der Maßstab für die Beurtheilung dieser verdienstvollen Schrift gegeben. Sie wendet sich an den Arbeitgeber und Arbeitnehmer und setzt jeden Laien in die Lage, sich die für das Amt eines Gewerbegerichtsbeisitzers nöthigsten Kenntnisse zu verschaffen. Für die Bedürfnisse der Praxis berechnet, bietet das Büchlein in einer übersichtlichen Disposition und in leicht verständlicher Fassung alles für Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das Recht des Arbeitsvertrages Wissenswerthe. Mit besonderer Ausführlichkeit sind folgende Kapitel behandelt: Welche Verbindlichkeiten erwachsen dem Arbeitgeber aus einem gültigen gewerblichen Arbeitsvertrag und welche Verbindlichkeiten erwachsen dem Arbeiter aus demselben? Ferner: die Beendigung (Auflösung) des gewerblichen Arbeitsvertrages. Man kann behaupten, daß die große Mehrzahl der gewerbegerichtlichen Prozesse nicht anhängig gemacht würde, wenn die Betheiligten sich in dem Prenner'schen Schriftchen Rath erholten. Es ist darum dem Werke eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 6e Jaargang 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8 über eine in Vorbereitung befindliche „Zeitschrift für Wohnungswesen“ bei.

XI. Jahrgang. Berlin, den 25. September 1902. Nummer 52.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kellnerschutz.*)

Von Karl Jentsch-Reisse.

Die Einwendungen gegen die Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 richten sich allesammt gegen die Quantität des gewährten Schutzes. Ich bin jedoch überzeugt, daß man bei dieser ausschließlichen Beachtung der Quantität überhaupt nicht zum Ziele kommen wird, weil es sich wesentlich um Qualitäten handelt. Ich demonstrire meine Ansicht an ein paar Beispielen aus der Zeit vor Einführung des Kellnerschutzes. Das erste wird zugleich solche, die den Kellnerschutz für überflüssig halten, vom Ungrund ihrer Meinung überzeugen.

Ich kenne ein Café-Restaurant mit Konditorei, dessen vier Zimmer von einem Kellner und einem vierzehnjährigen „Lehrling“ bedient werden. Der Lehrling muß um 6 Uhr aufstehen und wird mit Putzarbeit beschäftigt, bis die ersten Gäste ankommen, der Kellner tritt um 9 Uhr an. Der Verkehr dauert bis Nachts zwei Uhr. In dieser Zeit wechseln also, da sich der Gast durchschnittlich eine Stunde aufhält, 16 Schichten von Gästen. Die Schicht ist bald 50, bald nur 10 Personen, durchschnittlich 25 bis 30 Personen stark, so daß also mindestens 400 Personen täglich einkehren mögen; an Sonn- und Feiertagen und bei besonderen Gelegenheiten steigt die Zahl viel höher. Der Dienst ist doppelt anstrengend, weil alle Arten von warmen und kalten Getränken und Speisen einschließlich Konditorwaaren genossen werden und jeder Bedienende immer gleichzeitig zehnerlei Bestellungen im Kopf zu behalten oder zu notiren hat. Im Alterthum war die Zahl der bedienenden Sklaven gewöhnlich gleich der der Tischgäste, und dauerte das Gelage lange, so lösten einander, wie wir u. A. aus der coena Trimalchionis erfahren, mehrere Schichten Bedienungsmannschaft ab. Heut haben zwei „freie“ Arbeiter 16 Schichten Tischgäste von zusammen mehr als 400 Personen 16 Stunden lang ununterbrochen zu bedienen und können ihre eigenen körperlichen Bedürfnisse nur im Fluge so nebenbei befriedigen, und das einen Tag wie den andern, alle 365 Tage des Jahres hindurch! Die Kellner wechseln oft. Der Junge hielt die Ueberanstrengung nach acht Wochen schlechterdings nicht mehr aus, und der Prinzipal sah sich genöthigt ihn von 11 bis 7 Uhr schlafen zu lassen, auch gewährte er dem Jungen von der Zeit ab, wo dieser physiologisch gestreikt hatte, alle 14 Tage oder drei Wochen eine dreistündige Ausgehzeit.

Aber dasselbe Restaurant hat Jahre gesehen, wo die Kellner händeringend, die Jungen gähnend stundenlang ins Blaue starrten. Sich in langen Pausen nützlich zu beschäftigen, verstehen diese Leute nicht bei der vollständigen geistigen Verödung, der sie schon wenige Wochen nach der Schulzeit verfallen. Denn während jeder Lehrling, abgesehen vom Sonntagsvergnügen und der Fortbildungsschule, beim Mittagessen die Unterhaltung der Meistersleute hört und sich am Feierabend mit seinen Kameraden über allerlei Dinge unterhält, beschränkt sich die ganze Denk- und Sprechthätigkeit des Kellners darauf, daß er — ich denke an einen Münchener — auf dem Wege vom Gast bis zum Küchenloch unaufhörlich wiederholt:

*) Die Bundesrathsverordnung über die Arbeitszeit in Gast- und Schankwirthschaften wird allgemein nur als ein erster Schritt zur Regelung der Verhältnisse auf diesem Gewerbegebiete betrachtet. Dieser Auffassung wird nicht nur in Unternehmerkreisen, von den Gehülfenorganisationen, von unbetheiligten Sozialpolitikern Ausdruck gegeben, sondern sie wird nach Aeußerungen vom Bundesrathstische im Reichstag auch an amtlichen Stellen getheilt. Freilich gehen die Wünsche und Bestrebungen, die ihre weitere Entwickelung bezwecken, weit auseinander. Gerade deshalb aber erscheint es uns nützlich, die Anregungen eines scharfsichtigen Beobachters und überzeugten Reformfreundes, die der obige Aufsatz enthält, schon jetzt, wo die Verordnung erst seit wenigen Monaten in Kraft steht, dem Urtheil der öffentlichen Meinung zu unterbreiten, obwohl wir nicht verkennen, daß die Ausführung auch dieser Vorschläge sowie die Kontrole der besprochenen Maßnahmen manche Schwierigkeiten in sich bergen. Die Red. d. „Soz. Praxis“.

„ein Supn, ein Kalbskopfentortie (Kalbskopf en tortue), ein Viertel Rothen". Auch würde es der Prinzipal nicht gestatten, daß sich der Lehrling in ein Buch, etwa den kleinen Ploetz, vertieft, da er ja die Bestellung des einen Gastes überhören könnte, dessen Empfehlung das Lokal möglicherweise wieder gehoben hätte. Was hat es für einen Sinn, Leute vor Ueberarbeit schützen zu wollen, für die jeder Handgriff eine willkommene Unterbrechung der unerträglichen langen Weile ist?

Nicht minder groß als der Unterschied zwischen einem stark besuchten und einem verödeten Lokal ist der zwischen einem Café-Restaurant und einem guten Hôtel. Es giebt vornehme, ruhige Hôtels — ein Kellnerorgan behauptet, die moderne Hetze habe sie sämmtlich vernichtet, aber ich glaube doch auch in den letzten Jahren noch einige kennen gelernt zu haben — die nicht als Kneiplokale benutzt werden, und wo sich die Arbeit der Leute auf die drei oder vier Mahlzeiten beschränkt. Die Bedienung der Table d'Hôte ist eine angenehme, nicht im Mindesten anstrengende Arbeit; eine Stunde vorher nehmen die Kellner und die Lehrlinge in aller Ruhe gemeinsam ihre ordentliche Mahlzeit ein. In den Zeiten zwischen den Mahlzeiten ist wenig oder nichts zu thun. Einige Leute müssen natürlich dienstbereit zur Stelle sein, weil immer der eine oder der andere Logirgast irgend etwas verlangt, aber sie können einander ablösen, so daß sie der Reihe nach ein paar Ausgehstunden haben, und sie können sich in mehrstündigen Ruhepausen nützlich beschäftigen.

Die Gesetzgebung muß daher, das ist das erste, unterscheiden zwischen solchen Hôtels — die übrigen sind den Restaurants gleich zu achten — und den gewöhnlichen Gastwirthschaften, und diese sind einzutheilen in frequente und nicht frequente. Der zweite Unterschied ist so augenfällig, daß es der Polizei nicht die mindeste Mühe macht, ihn zu konstatiren; die Ermittelung ist zweimal im Jahre, im Januar und im Juli, vorzunehmen. Die guten Hôtels und die Wirthschaften mit schwachem Verkehr brauchen mit Vorschriften und Kontrolen gar nicht belästigt zu werden. Was die zweite Klasse betrifft, so laufen die Kellner daraus alle vier Wochen von selbst fort, so daß ihnen etwaige Schlafentziehung und Freiheitsberaubung wegen der kurzen Dauer keinen erheblichen Schaden zufügen kann, von den Jungen aber sprechen wir später. Bei den gut gehenden Gastwirthschaften ist zu ermitteln, wie lange der Verkehr darin dauert; das hat ebenfalls keine Schwierigkeit, weil es die Polizei ohnehin zu wissen verpflichtet ist. In allen frequenten Wirthschaften nun, wo der Verkehr länger als 12 Stunden dauert, wird der Prinzipal verpflichtet, zwei Schichten von Kellnern anzustellen. Die Zeit des Schichtwechsels wird polizeilich festgestellt, und die ganze Inspektion beschränkt sich darauf, daß der Beamte täglich nachzusehen hat, ob vor und nach dem Schichtwechsel andere Gesichter da sind. Das ist leicht; dagegen dürfte die Inspektion, die zur Durchführung der Bundesrathsverordnung nothwendig ist, ein so ungeheuer verwickeltes und auch sonst schwieriges Geschäft sein, daß man nach einiger Zeit muthlos davon Abstand nehmen wird.*)

Der Schichtwechsel sichert allen Leuten in zweischichtigen Wirthschaften die erforderliche Erholungszeit täglich, damit natürlich auch die Sonntagsruhe und den Kirchgang. Es ist dann bloß noch nöthig, für die einschichtigen Kellner einen wöchentlichen Erholungstag anzuordnen, der mindestens einmal in 14 Tagen auf den Sonntag fallen muß, der aber nicht volle 24 Stunden zu betragen braucht. Die zweischichtigen Kellner haben so viel freie Zeit, daß sie ganz gut abwechselnd in einschichtigen Wirthschaften an solchen Ausgehtagen Aushülfe leisten können. Den Saisonarbeitern in Sommerfrischen kann geholfen werden entweder ebenfalls durch gesetzlich vorgeschriebenen Schichtwechsel, oder durch die Sicherung eines Einkommens, das sie in den Stand setzt, sich nach Schluß der Kampagne ein paar Monate auszuruhen.

Diese Unterscheidung (eine solche hat auch der Vorsitzende des Vereins der Berliner Hôtelbesitzer in der Presse für nothwendig erkärt), ist das Erste. Das Zweite ist, daß — mit einer Ausnahme — das Lehrlingsverhältniß im Gastwirthsgewerbe aufgehoben und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verboten wird. Nur den oben erwähnten guten Hôtels ist die Annahme von Lehrlingen zu gestatten. Denn nur dort werden die jungen Leute vom Prinzipal oder vom Oberkellner in den Sachen unterwiesen, die zur Leitung einer Hôtelwirthschaft gehören, und bekommen auch freie Zeit zum Erlernen von Sprachen und Gelegenheit zur praktischen Uebung. Diese Lehrlinge sind meistens Söhne von Hôtelbesitzern, Weinkaufleuten, Großschlächtern u. dgl., denen der Vater seiner Zeit ein Hôtel zu kaufen gedenkt, und die ihre Jugendzeit gar nicht besser verwenden können, als wenn sie von der Schulzeit ab in ihrem Beruf beschäftigt werden. Die sogenannten Lehrlinge der übrigen Wirthschaften dagegen sind keine Lehrlinge, sie sind nichts als unbezahlte jugendliche Arbeiter, und sie der Lehrlingsordnung zu unterwerfen, ist ein Skandal. In allen Handwerken und beim Kaufmann, der ein wirklicher Kaufmann ist, hat das Lehrlingsverhältniß seinen guten Sinn, weil da wirklich etwas und in manchen Fächern, z. B. in der Tischlerei, in der Schlosserei, in der Porzellanmalerei, beim Mechaniker, beim Optiker — sehr Vieles und sehr Schwieriges zu lernen ist. Dort darf dem Lehrling nicht gestattet werden, fortzulaufen, wenn es ihm nicht mehr gefällt. Das darf ihm um seiner selbst willen nicht gestattet werden, denn es dient zu seinem Heil, wenn er in diesem Alter, nöthigenfalls zwangsweise, angehalten wird, etwas Tüchtiges zu lernen. Es darf ihm auch des Meisters wegen nicht gestattet werden, denn dieser hat für die Mühe, die er sich mit ihm gegeben hat, und für den Schaden an verdorbenem Material eine Entschädigung zu fordern, entweder in Geld oder in der Arbeit, die der Lehrling noch ein oder zwei Jahre ohne Lohn leistet, nachdem er seine Sache gelernt hat.

Beim Kellnerjungen ist von all dem keine Rede. Er lernt nichts als die paar beim Bedienen der Gäste üblichen Handgriffe und mit gespannter Aufmerksamkeit aufpassen. Beides hat ein anstelliger Junge in 14 Tagen weg (Ungeschickte werden nach kurzer Probezeit entlassen), und er lernt es nicht dadurch, daß sich der Meister zu ihm setzt und Zeit und Mühe beim Lehren anwendet, sondern durch ein paar handgreifliche Winke, die ihm der Prinzipal oder der Oberkellner applizirt. Es giebt Prinzipale, die alle drei Jahre nicht ein Wort zu dem Jungen sprechen. Der Junge ist also nichts als ein unbezahlter Arbeiter. Er kostet dem Prinzipal buchstäblich nichts, auch wenn seine Arbeit eine so unerhörte Schinderei ist, wie ich sie im ersten Beispiel beschrieben habe; denn soviel sonst unverwerthbare Speisereste, als zur nothdürftigen Ernährung von ein paar Jungen nöthig sind, fallen in einer großen Gastwirthschaft täglich ab, und das Schlafkämmerchen für die Jungen wird bei einer Pacht von 3000 bis 6000 M. nicht besonders gerechnet. So ein Junge bekommt also nichts dafür, daß er im dreijährigen Dienst, mit absolutem Verzicht auf alles, was den Menschen zum Menschen macht, mit Aufopferung seiner Gesundheit und seiner Zukunft dem Prinzipal einen wesentlichen Theil seines vielleicht glänzenden Einkommens verdient.

Mit Aufopferung seiner Zukunft sage ich darum, weil er in den entscheidenden Jahren nichts Ordentliches gelernt hat, auf die in den meisten Fällen elende Kellnerlaufbahn angewiesen bleibt und in den häufigen Zeiten der Stellenlosigkeit weniger als jeder Handwerksgesell fähig ist, sich mit etwas Anderem sein Brot zu verdienen. Er hat gar keinen Begriff von der Welt, die außerhalb der Kneipe liegt, und seine Briefe können mit deutschen Polakenbriefen konkurriren. Wir haben hier also eine erzwungene unerhörte Leistung, der gar keine Gegenleistung entspricht, und schon aus diesem Grunde darf der Rechtsstaat das Lehrlingsverhältniß im gewöhnlichen Gastwirthsgewerbe nicht dulden. Früher hatten die Jungen wenigstens ihren Theil am Trinkgeld; den hat ihnen das Wiener Zahlkellnerwesen genommen, das auch in die nur mit einem Kellner versehenen Wirthschaften in der Form eingedrungen ist, daß der Kellner auch von den Gästen, die der Junge bedient hat, die Bezahlung einkassirt. (Daß auch die meisten Kellner keinen Lohn bekommen, und daß manche dem Prinzipal vom Trinkgelde noch etwas herauszahlen müssen, ist ein Skandal für sich.) So ein Junge bekommt nur hie und da einmal von einem Gaste, der auf diese Zustände aufmerksam wird, ein Trinkgeld, vom Prinzipal oder Oberkellner etwa einmal bei einer außerordentlichen Gelegenheit, z. B. nach großartiger Einnahme an Kaisers Geburtstage, eine halbe Mark und an Weihnachten ein paar Mark; aber fast nie so viel wie seine Kleider kosten, und er ist fast immer ein blutarmer Junge.

Also man hebe diese Art Lehrlingsverhältniß auf und verbiete die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im gewöhnlichen Gastwirthsgewerbe, damit fallen eine Menge Schwierigkeiten weg, u. a. die in Nummer 71 des Blattes „Der Tag" hervorgehobene, was die Jungen an freien Tagen in der Großstadt anfangen sollen. Danach ist übrigens nicht bloß bei Kellnerjungen zu fragen. Es ist dies

*) Wie ich nachträglich erfahre, habe ich hier doch vielleicht zu pessimistisch geurtheilt; nach einer Mittheilung in Nr. 47 der „Sozialen Praxis", Sp. 1224, wird die Verordnung in manchen Gegenden so streng durchgeführt, daß den Gastwirthen die Beschäftigung von Knaben verleidet wird und der Piccolo von selbst verschwindet, so daß also das Verbot, das ich weiter unten fordere, möglicherweise überflüssig wird.
Der Verfasser.

einer der Punkte, wo sich die Kellnerfrage einerseits mit dem Fortbildungs- und Volksbildungswesen, anderseits mit den Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Erholungsformen und Erholungsstätten verflicht; auf keinem dieser Gebiete ist eine befriedigende Reform möglich, wenn es isolirt von den Nachbargebieten bearbeitet wird. Auch mit der Gasthausreform, die Dr. Wilhelm Bode betreibt, wird sich die Agitation für besseren Kellnerschutz in Verbindung setzen müssen.

An Leuten im Alter von 18 bis 25 Jahren, die bei keinem mühsamen Handwerk aushalten und deshalb die nach Beseitigung der Ueberanstrengung verhältnißmäßig leichtere Kellnerbeschäftigung aufsuchen, wird es niemals fehlen; die Gastwirthschaften werden deshalb durch das Verbot nicht gefährdet werden. Daß jetzt die Jungen schon mit 14 Jahren diese Laufbahn einschlagen, ist auch aus folgendem Grunde unzweckmäßig. In der Zeit der raschesten Entwickelung, vom 14. bis zum 17. Jahr, geht mit dem jungen Menschen eine große körperliche Veränderung vor. Ich habe Fälle beobachtet, wo Kellnerjungen, die mit 14 Jahren leidlich normal aussahen, mit 17 Jahren sehr unansehnlich, ja geradezu abschreckend häßlich geworden waren. Ein solcher Junge bekommt dann natürlich keine Stellung als Kellner. Die drei Jahre unbelohnter Arbeit sind vollständig verloren; gelernt hat er nichts, und er mag dann Steine klopfen, wozu er schon deswegen nicht viel taugt, weil er in der Gaststubenluft der freien und namentlich der kalten Luft entwöhnt worden ist. — Die wenigen Glücklichen unter den Kellnern — von den Hôtelportiers zu schweigen — erfreuen sich eines viel höheren Einkommens als ein Gymnasiallehrer oder irgend ein anderer wissenschaftlicher Geistesarbeiter, aber die ungeheure Mehrzahl treibt's jämmerlich auch in dieser Beziehung.

Eine Reform nun nach dem skizzirten Plane, welche die Zahl der Arbeiter in vielen Wirthschaften verdoppeln und alle unbesoldeten beseitigen würde (jetzt hält sich mancher Gastwirth doppelt und dreifach so viel „Lehrlinge" als Kellner) wird den durchschnittlichen Kellnerlohn und damit die Betriebskosten der Gastwirthschaften bedeutend erhöhen. Das schadet jedoch gar nichts, mag die Erhöhung die Gäste oder den Wirth oder beide treffen. Wenn die 400 Gäste, die an einem Tage ein Lokal besuchen, 200 bis 500 — unter Umständen 1000 ℳ zu ihrem Vergnügen und ihrer Erholung ausgeben, so können sie auch noch 20 bis 50 ℳ für die Bedienung drauflegen. Was aber die Wirthe betrifft, so werden die 20 bis 50 ℳ den gut situirten nicht weh thun, und wenn sie manche Betriebe bedrücken, so ist das ein volkswirthschaftlicher und sozialer Gewinn, denn bekanntlich haben wir in Deutschland viel zu viel Kneipen!

* * *

Nachschrift der Redaktion: Mag auch die von Herrn Zentsch in der Fußnote mitgetheilte günstigere Beurtheilung der Bundesrathsverordnung in Bezug auf die jugendlichen Gehülfen zutreffen, um so bedauerlichere Schwierigkeiten scheinen sich der Durchführung der Verordnung nach anderen Richtungen hin entgegenzustellen. Aus Süddeutschland wie aus Schlesien liegen Meldungen vor, daß sich — das Personal selbst vielfach gegen die Durchführung der Schutzbestimmungen sträube, weil mit diesem Schutze häufig eine materielle Schädigung der Geschützten verbunden sei. So wollen Nürnberger und Fürther Hotelbesitzer wiederholt die Kellner aufgefordert haben, in ihren freien Tagen dem Geschäfte fern zu bleiben, das Personal aber weigerte sich dessen, weil es dann der Trinkgelder verlustig gehe. Andere Hotelbesitzer gehen dazu über, das ständige Personal auf ein Minimum zu reduziren und Aushülfspersonal zu engagiren, auf daß ja die Bundesrathsvorschriften keine Anwendung finden und das überdies nicht versicherungspflichtig ist. Solch ein Aushülfskellner wird von Abends 5 Uhr oder 6 Uhr ab engagirt, bedient bis zum Geschäftsschluß, kommt am nächsten Morgen zum Putzen auf einige Stunden und tritt nach Bedürfniß am Abend wieder zur Bedienung an. Noch bedenklicher aber ist folgender Vorgang in Hirschberg. Ein wegen Zuwiderhandlung gegen die Bundesrathsverordnung zur Verantwortung gezogener Hotelbesitzer bestritt vor dem Gerichtshof jedes Vergehen, da seine Angestellten freiwillig darauf verzichteten, von der vorgeschriebenen Ruhepause Gebrauch zu machen, und die erste Instanz schloß sich den Ausführungen des Vertheidigers an, der erklärte:

Die Verordnung enthalte kein direktes Verbot, einen Angestellten während bestimmter Zeiten zu beschäftigen, sie nöthige den Wirth lediglich dazu, bestimmte Ruhezeiten zu „gewähren", zwinge ihn aber nicht, auch gegen Wunsch und Willen des Angestellten auf Einhaltung der Ruhepause zu bestehen. Der Wirth dürfe zwar seine Leute nicht durch Vertrag verpflichten, über die in der Verordnung zugelassene Zeit hinaus zu arbeiten, aber ein freiwilliges Weiterarbeiten brauche er nicht zu verhindern. —

Wenn ein Gericht nach der eben erfolgten ausdrücklichen Feststellung des Reichsamts des Innern, daß jene Schutzbestimmungen keineswegs durch Privatverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgehoben werden können, da es sich um öffentlich-rechtliche Mindestnormen handelt, eine derartige dialektische Hintergehung des Gesetzgebers duldet, dann hat es schließlich gar keinen Zweck, sozialpolitische Vorschriften zu erlassen. Die Schutzverordnung für das Gastwirthsgewerbe jedenfalls wird auf diese Weise einfach illusorisch.

Der sozialdemokratische Parteitag

hat diesmal, und zwar zum ersten Male, in der Hauptstadt Bayerns, in München stattgefunden. Man ist in Bayern der Sozialdemokratie gegenüber nicht so nervös wie in Preußen und hatte dem Kongreßkomitee auf dem Centralbahnhof, ähnlich wie seiner Zeit in Stuttgart, einen Wartesaal für die ankommenden Delegirten reservirt. Der ruhige Verlauf des Kongresses hat bewiesen, daß die Kongreßtheilnehmer dieses Entgegenkommens würdig waren. Die besonnene Haltung der bayerischen Sozialdemokratie unter v. Vollmars kluger und diplomatischer Führung legte es den Behörden von Anfang an nahe, die sozialdemokratische Kundgebung nicht zu erschweren. Die Sozialdemokraten haben sich denn auch in München anscheinend ganz wohlgefühlt. Die Münchener „Genossen" haben ein „Kellerfest" veranstaltet, auf dem es sogar ein regelrechtes „Haberfeldtreiben" gegen die sozialdemokratischen Führer gab, und man hat auch den Starnberger See befahren.

Daß die Sozialdemokratie immer realpolitischer, ruhiger und verständiger wird und in verstärktem Maße immer mehr der praktischen Reformarbeit sich zuwendet, dafür ist abermals auf dem Münchener Parteitag der Beweis geliefert worden. Noch auf keinem der bisherigen Parteitage hat unsere Arbeiterversicherung, der vor Jahren die Sozialdemokratie noch mit Spott und Hohn begegnete und völlig ablehnend gegenüberstand, eine so eingehende und verhältnißmäßig ruhige Behandlung erfahren wie in München. Man wird demnach bei der weiteren Ausgestaltung der Arbeiterversicherung wohl auch auf die Mitwirkung der Sozialdemokratie zu rechnen haben. Der durch seine ständige Theilnahme an der früheren Kommission für Arbeiterstatistik an nüchternes Urtheilen gewöhnte Abgeordnete Molkenbuhr, der auch bisher im Reichstage das Wort für seine Partei in Arbeiterversicherungssachen führte, erstattete über Wünsche und Beschwerden auf diesem Gebiete ein trotz aller kritischen Spitzen ruhig und sachlich gehaltenes Referat und faßte schließlich die Forderungen seiner Partei in folgende Resolution zusammen:

1. Ausdehnung der Versicherung auf alle Arbeiter und diesen wirthschaftlich gleichstehende Personen;
2. Vereinheitlichung der Versicherung;
3. volle Selbstverwaltung durch die Versicherten;
4. Heranziehung aller Klassen zur Tragung der Kosten;
5. Bekämpfung von Volkskrankheiten durch die Arbeiter-Versicherung;
6. weiterer Ausbau der Unfallverhütung und der Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten; insbesondere zu diesem Zweck: Einsetzung von Vertrauenspersonen behufs Kontrole der Betriebe. Die Vertrauenspersonen sind von den Versicherten aus ihren Kreisen zu wählen und aus öffentlichen Mitteln zu besolden; voller Schadensersatz den Verletzten und deren Hinterbliebenen;
7. Unterstützung von Schwangeren, sobald im weiteren Verlauf der Schwangerschaft durch den normalen Schwangerschaftszustand bedingte Anzeichen sich geltend machen, welche die Arbeit erschweren, und von Wöchnerinnen für die Dauer von wenigstens sechs Wochen vom Tage der Entbindung an;
8. Organisation des Arbeitsmarktes;
9. Einführung der Arbeitslosenversicherung;
10. Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung.

Nachdem sich der letzte Gewerkschaftskongreß in Stuttgart bereits mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt hatte, war es nur selbstverständlich, daß auch auf dem Münchener Parteitag diese Versicherung hauptsächlich in den Vordergrund trat. In Stuttgart hat man sich besonders auf Betreiben des Abgeordneten und Gewerkschaftsführers v. Elm dafür ausgesprochen, daß die Gewerkschaften die wesentlichsten Träger der Arbeitslosenversicherung sein und Reich und Unternehmer zu den Kosten herangezogen werden müßten. Stark betont wurde dabei die Selbstverwaltung der Arbeiter. Daneben fehlte es auch nicht an Hinweisen

darauf, daß die Sache noch nicht spruchreif sei, daß auch die Angliederung der Versicherung an die Krankenkassen unter Mitwirkung der Gewerkschaften einen gangbaren Weg darstelle, und daß sich zunächst die Einsetzung einer Studienkommission empfehle, während dessen die Gewerkschaften die Arbeitslosenfürsorge erweitern sollten. Die Einsetzung einer Kommission wurde indessen verworfen und von der Mehrheit die Versicherung auf gewerkschaftlicher Grundlage empfohlen. In München beantragte v. Elm im Gegensatz zu Molkenbuhr, der die Versicherung dem Reich übertragen will, sich dem Stuttgarter Beschluß einfach anzuschließen. Die Meinungen gingen aber weit auseinander und so beschloß man, sich nur im Prinzip für die Versicherung zu erklären, die Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels aber offen zu lassen. Bei dieser Ungeklärtheit in den eigenen Reihen wird die sozialdemokratische Presse gut thun, dem Staat nicht immer vorzuwerfen, daß er das schwierige Problem der Arbeitslosenversicherung praktisch noch nicht gelöst habe. Daß sich aber ein sozialdemokratischer Parteitag eingehend mit der Arbeiterversicherung beschäftigt hat, bekundet, daß die Angelegenheit für die Arbeiter denn doch eine weit höhere Bedeutung besitzt, als man früher zugeben wollte. Im Anschluß an die Agitation für die Arbeitslosenversicherung will die Sozialdemokratie übrigens zugleich eine schärfere Agitation für die Herabsetzung der Arbeitszeit, insbesondere für den Achtstundentag, sowohl innerhalb wie außerhalb des Reichstags betreiben. Vorläufig liegt dem Reichstag noch ein unerledigter Antrag der Sozialdemokratie auf Einführung zunächst des Zehnstundentags vor, der erst später stufenweise auf acht Stunden herabgesetzt werden soll; man beschränkt sich auf das Erreichbare.

Zum ersten Male beschäftigte sich der Münchener Parteitag auch mit der Aufstellung von Grundlinien einer sozialen Gemeindepolitik, deren hohe Bedeutung auch innerhalb der Sozialdemokratie immer mehr gewürdigt wird. Das hierüber von Dr. Lindemann erstattete umfangreiche Referat und die sich anschließenden Leitsätze suchen den Parteigenossen Direktiven zu geben für die Betheiligung an der Kommunalpolitik. Angesichts der Schwierigkeit der Materie und der ungenügenden Vorbereitung des Parteitags wurde indessen der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt und der Parteivorstand beauftragt, das ganze vorliegende Material zur Ausarbeitung von Forderungen für die sozialdemokratische Gemeindepolitik zu verwenden und einem der nächsten Parteitage zur Beschlußfassung zu unterbreiten, die Vorlage aber so zeitig zu veröffentlichen, daß vor dem Beschlusse des Parteitages eine ausreichende Diskussion innerhalb der Partei erfolgen könne. Auch hier zeigt sich ein Streben nach praktischer Mitarbeit, das in diesem Umfang früher ganz unbekannt war.

Die Maifeier ist nachgerade eine Art Schmerzenskind für die Sozialdemokratie geworden. Immer mehr hat sich eine allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai als undurchführbar herausgestellt, wohl aber verursachen alljährlich die Opfer der Maifeier der Partei viel Kosten. Gegenwärtig soll nur überall da, wo die Möglichkeit für die Arbeitsruhe vorhanden ist, die Arbeit am 1. Mai ruhen. Es ist auch schon vorgeschlagen worden, es den Gewerkschaften zu überlassen, ob sie die Maifeier durch Arbeitsruhe begehen wollen oder nicht. Diesmal lag ein Antrag vor, am 1. Mai eine schärfere Arbeitsruhe eintreten zu lassen. Der Antrag wurde abgelehnt. Vielleicht wird beim nächstjährigen internationalen Sozialistenkongreß in Amsterdam, der auch von Deutschland beschickt werden soll, eine Aenderung des früheren Maifeierbeschlusses dahin angeregt, daß die Feier auf den ersten Sonntag im Mai verlegt wird. In England hat man dies schon gethan, und die Brüskirung der Unternehmer würde dadurch vermieden.

In der Alkoholfrage ist der Parteitag über die vorliegenden Anträge zur Tagesordnung übergegangen. Der Parteitag sei nicht in der Lage, die Agitation für die völlige Abstinenz von alkoholischen Getränken als eine der Aufgaben der Partei oder die Verpflichtung zur Abstinenz als Voraussetzung für die Parteizugehörigkeit zu erklären, müsse es auch ablehnen, über Fragen ein Urtheil zu fällen, die, wie die Frage der absoluten oder relativen Schädlichkeit des Alkohols in das Gebiet der Sozialwissenschaften gehörten. „Alkoholismus ist Privatsache."

Daß die auf dem vorjährigen Lübecker Parteitag nach der großen Bernstein-Debatte durch eine Resolution zwar vorläufig überbrückten, aber keineswegs ausgeglichenen Gegensätze zwischen den orthodoxen marxistischen Dogmatikern und den Revisionisten in alter Stärke weiter bestehen, zeigte sich, als der Konkurrenzkampf zwischen den beiden sozialdemokratischen Zeitschriften „Die Neue Zeit" und „Sozialistische Monatshefte" in München zur Sprache kam. Die Kämpfe zwischen Dogmatikern und Revisionisten sind bisher theilweise in beiden Revuen geführt worden, wobei die Revisionisten die „Sozialistischen Monatshefte", die Dogmatiker „Die Neue Zeit", das offizielle Parteiorgan, benutzten. Ein Antrag, „es möchten Polemiken von Parteigenossen, welche an Artikel von Parteiorganen oder im Parteiverlage erscheinende Zeitschriften oder Broschüren geknüpft würden, wiederum in Parteiorganen oder im Parteiverlage erscheinenden Zeitschriften oder Broschüren gepflogen werden", wurde von den Revisionisten als ein Attentat auf die Meinungsfreiheit aufgefaßt und scharf bekämpft. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Kautsky, Bebel und Stadthagen auf der einen und Heine, Bernstein, David, Auer und v. Vollmar auf der andern Seite. Schließlich gab es, da der Antrag zurückgezogen wurde, zwar weder Sieger noch Besiegte, wohl aber wurde dargethan, daß es nur eines Funkens bedarf, um die vorhandenen Gegensätze hell auflodern zu lassen. Man hatte in München allen Anlaß, den Brand sofort zu löschen, da Angesichts der bevorstehenden Reichstagsneuwahlen die Partei einig und geschlossen mit voller Wucht in den Wahlkampf eintreten und nach Bebel, der in München diesen Kampf mit einer leidenschaftlichen Rede einleitete, das „junkerlich-ultramontane Agrarierthum" aufs Haupt schlagen soll; vorsichtigerweise hat der Parteitag ja auch von der vor einem Jahre angekündigten Einsetzung einer Kommission zur Revision des Programmes Abstand genommen. G. T.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zweigverein Hessen der Gesellschaft für Soziale Reform. Die vor etwa einem halben Jahre gegründete Ortsgruppe Mainz hat sich durch den Beitritt von Mitgliedern aus verschiedenen Orten des Großherzogthums zu einem Zweigverein Hessen erweitert. Es wird darüber berichtet: Auf Einladung des Sekretärs Scherf-Gießen hatten sich am 15. September die Mitglieder der „Gesellschaft für Soziale Reform aus dem Großherzogthum Hessen" in Frankfurt a. M. versammelt. Erschienen waren u. A. Justizrath Dr. Geyger-Assenheim, Stadtverordneter Reis-Mainz, Landtagsabgeordneter Dr. Frenay-Mainz, Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz, Bürgermeistereisekretär Schäfer-Mainz, Redakteur Ehrenklau-Alsfeld und Sekretär Scherf-Gießen. Nach längerer Debatte, in der von Reis-Mainz besonders der günstige Einfluß eines Zweigvereins auf den hessischen Landtag hervorgehoben und die Möglichkeit betont wurde, dadurch erfolgreicher für die gute Sache wirken zu können, beschloß man die Gründung eines „Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform für das Großherzogthum Hessen". Als Vorort wurde Mainz, als Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Gaßner-Mainz und als Schriftführer Sekretär Schäfer-Mainz gewählt. Ferner wurde beschlossen, eine Neuwahl des Vorortes und des Vorstandes Ende des Jahres 1904 vorzunehmen. Für den Winter haben verschiedene hervorragende Sozialpolitiker und Parlamentarier Vorträge zugesagt. Besonders eingehend wurde als letzter Punkt der Tagesordnung die Wohnungsfrage behandelt. Um der herrschenden Wohnungsnoth und dem Elend so vieler Arbeiterwohnungen abzuhelfen, sollen Baugenossenschaften nach dem Muster der Building Societies geschaffen werden, die, wie Sparvereine wirkend, den Mitgliedern Vorschüsse in der Höhe der eingezahlten Beträge und des zeitigen Werthes der noch zu leistenden Einzahlungen gewähren. Zur Begründung der Genossenschaften müsse das zuerst erforderliche Kapital von der Regierung oder von Sparkassen zur Verfügung gestellt werden. Um die Gründung solcher Genossenschaften anzuregen, will der neue Zweigverein einen Aufruf erlassen.

Versammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Köln. Die Berathungen begannen mit einer Besprechung des leitenden Ausschusses mit den Vorsitzenden und den Generalsekretären der Landessektionen am 22. September Abends. Die Verhandlungen der Delegirtenkonferenz selbst nahmen am 23. Vormittags 9 Uhr ihren Anfang. Von Seiten der Regierungen sind als Vertreter (Delegirte oder Kommissare) folgende Herren angemeldet:

Deutsches Reich: Präsident des reichsstatistischen Amtes Dr. Wilhelmi, Ministerialdirektor Caspar und Geh. Regierungsrath Lohmann. Preußen: Geh. Regierungsrath Frick und Gewerberath Theobald von Düsseldorf. Elsaß-Lothringen: Geh. Regierungsrath Wolff von Straßburg. Oesterreich: Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes Hofrath Dr. Viktor Mataja. Frankreich: Direktor des Arbeitsamtes Fontaine und Ministerialdirektor Chapsal. Italien: Staatsminister Luzzatti. Niederlande: Abg. A. S. Talma. Schweiz: Departementschef Dr. Kaufmann. Belgien: Generaldirektor des Arbeitsamts Dubois. Luxemburg: Staatsrath Neumann. Kanton Basel: Gewerbeinspektor Blocher.

Auf der Tagesordnung der Delegirtenversammlung steht außer den geschäftlichen Angelegenheiten die Frage der Frauennachtarbeit, die Frage der Regelung der gesundheitsgefährlichen Industrien, insbesondere derjenigen, die Bleifarben und weißen Phosphor erzeugen oder verwenden, und die Frage einer internationalen

Statistik der Unfallursachen. Die Berathungsgegenstände wurden durch das Internationale Arbeitsamt durch 37 Berichte vorbereitet, die den Delegirten den Niederschlag der Erfahrungen wiedergeben, die in jedem einzelnen Lande auf dem bestimmten Gebiete gemacht wurden. Diese Berichte, die theils von staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, theils von hervorragenden Sozialpolitikern abgefaßt wurden, bieten Gewähr für einen fruchtbaren Verlauf der Delegirtenversammlung. Sie werden dem Publikum erst nach der Delegirtenversammlung zugänglich gemacht. — Da die gegenwärtige Nummer der „Sozialen Praxis" am 24. September gedruckt werden muß, können wir den Bericht über die Versammlung erst in der nächsten Nummer bringen.

I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Vorläufiger Bericht.)

Nach einer gut besuchten Sitzung des Ausschusses am Sonntag Abend, in der geschäftliche Angelegenheiten besprochen wurden, begannen am Montag, 22. September, Vormittags, in den schönen Räumen des Kasinos die Verhandlungen der Generalversammlung. Von den zahlreichen Theilnehmern, unter denen auch Arbeiterführer und Arbeiter gut vertreten waren, nennen wir unter Anderem: Freiherr v. Berlepsch, die Abgeordneten Bassermann, Hirsch, Roesicke, Trimborn, Geheimrath Brentano, Prof. Wuttke, Ober-Landesgerichtspräsident Hamm, Senatspräsident Flügge, Hofrath Aldenhoven, Fabrikbesitzer Fr. Brandts, Pfarrer Lic. Weber, Fabrikinspektor Fuchs; als Zuhörer waren unter Anderem auch Präsident Dr. Wilhelmi, Geheimer Regierungsrath Wolff, der Oberkämmerer des Papstes, Graf Soderini anwesend; eine Anzahl Damen saß nach behördlicher Vorschrift „im abgetrennten Raume".

Freiherr v. Berlepsch eröffnete die Sitzung mit einem längeren Rückblick auf die Thätigkeit der Gesellschaft sowohl als Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wie auch als Vorkämpferin auf dem Gebiete des nationalen Arbeiterschutzes. Ferner machte er die Mittheilung, die Polizeibehörde habe auf Grund des Vereinsgesetzes untersagt, daß Fräulein Helene Simon ihr Korreferat selbst erstatte. (Wir äußern uns hierüber an anderer Stelle. Die Red.) Dem verstorbenen Ausschußmitglied, Oberregierungsrath Wörishoffer, widmete der Vorsitzende einen Nachruf.

Geheimer Baurath Stübben begrüßte die Generalversammlung als Vorsitzender der Ortsgruppe Köln. Das Bureau bilden Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, Geheimer Baurath Stübben, Fabrikbesitzer Fr. Brandts als Vorsitzende, Dr. Greven und Dr. Dochow als Schriftführer.

Im Anschluß an den von Professor Dr. Francke erstatteten Geschäftsbericht regte Geheimrath Brentano an, auf die Tagesordnung einer neuen Generalversammlung in nicht zu ferner Zeit Angesichts der bekannten Vorgänge in Kreuznach das Thema: die Selbsthülfe der Arbeiter in Genossenschaften (Konsumvereinen) zu setzen, um zu bekunden, daß die Gesellschaft für Soziale Reform diese Bestrebungen der Arbeiter aufs lebhafteste zu fördern gesonnen sei. Dieser Antrag wurde warm unterstützt von Abgeordneten Roesicke und Lithograph Tischendörfer; auch Abgeordneter Dr. Hirsch erklärte sich damit einverstanden, wenngleich er in der Beurtheilung des Kreuznacher Beschlusses von den andern Rednern abwich. Der Ausschuß wird über den Antrag Brentano berathen.

Die Generalversammlung ertheilte sodann dem Vorstand auf Antrag der Revisoren Entlastung für die Kassenverhältnisse. Zwei kleine Statutenänderungen wurden angenommen.

Dr. Pieper legte auf Grund seines schriftlichen Referats in beredten Worten die Möglichkeit und Nützlichkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und Mädchen in Fabriken von 11 auf 10 Stunden, also des 10stündigen Maximalarbeitstages dar und forderte seine Einführung durch Gesetz, unter Einfügung einer Uebergangszeit, dazu eine 1½stündige Mittagspause und eine 6wöchige Arbeitspause für Wöchnerinnen. Das reiche Thatsachenmaterial, die geschickte Anordnung des Stoffs, die überzeugende Widerlegung der Gegengründe machten die Rede des Referenten höchst wirksam.

Prof. Francke verliest denjenigen Theil des Referats von Frl. Helene Simon, der auf die Entwickelung der Schutzgesetzgebung und auf die bessere Ausgestaltung und schärfere Durchführung des Schutzes der Kinder und der Jugendlichen in Fabriken bezug hat und Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre sowie völligen Ausschluß der Kinder unter 14 Jahren fordert. Der Vorsitzende dankt unter dem lebhaften Beifall der Versammlung Frl. Helene Simon, die als „unbetheiligte Zuhörerin" anwesend ist, aufs Wärmste.

An der Debatte, in die vorwiegend Arbeiter eingreifen, betheiligen sich Kommerzienrath Wolf-Köln, Dr. M. Hirsch-Berlin, Fleischer-Köln, Dr. Mombert-München, Pesch-Krefeld, Schiffers-Krefeld, Giesberts-M.-Gladbach, Behrens-Berlin, Sistenich-Aachen, Fabrikbesitzer Brandts-M.-Gladbach, Kamps-Bocholt. Das Schlußwort des Referenten Dr. Pieper betonte die zu Tage getretene allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten.

Die nach den Statuten nothwendige theilweise Erneuerung des Ausschusses ergab die Wiederwahl der ausgelosten Mitglieder; neugewählt wurden die Herren Fabrikbesitzer Fr. Brandts-M.-Gladbach und Reichstagsabgeordneter Prof. Hieber-Stuttgart. Wieder kooptirt wurden sodann zum Ausschuß die schon bisher darin vertretenen Herren und neu dazu die Herren Diplom-Ingenieur Bernhardt-Berlin, Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe, Prof. Sering-Berlin, Prof. Sommerfeld-Berlin, Prof. Toennies-Eutin, Ellerkamp (Ziegler-Verein), Lage, Bahlke (Gewerkverein der Tischler)-Berlin, Schack (Deutschnat. Handlungsgehülfen)-Hamburg.

Der Vorsitzende betont in seinem Resumé, daß man bei allen Arbeiterschutzfragen die Frage voranstellen müsse, ob die Arbeiterverhältnisse dem gesammten Kulturstande der Nation entsprechen? Dies Ziel ist freilich nur nach und nach zu erreichen. Als Realpolitiker gehen wir Schritt für Schritt vor und verlangen daher den 10stündigen Maximalarbeitstag für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen auf 18 Jahre. In diesen Punkten herrscht unter uns Einstimmigkeit. Zur Verwirklichung dieser Wünsche bedarf es des gesetzlichen Einschreitens und der Verstärkung der Organisationen, namentlich auch der Arbeiterinnen. Auf die Heimarbeit ist volle Aufmerksamkeit zu wenden, ein Beginn wird mit dem Kinderschutz gemacht. Dafür verdient die Regierung unseren Dank. (Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Das preußische Vereinsrecht und die Frauen. Zu welchen Seltsamkeiten und inneren Widersprüchen die Bestimmungen des preußischen Vereins- und Versammlungsrechts führen, zeigt folgender Fall: Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform hatte Frl. Helene Simon, eine der besten Kennerinnen der Schutzgesetzgebung für Arbeiterinnen, um ein Referat über die Herabsetzung des Maximalarbeitstags für Frauen in Fabriken und die Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter gebeten. Dies Thema war bekanntlich auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Gesellschaft in Cöln gesetzt, und wenn der Vorstand neben dem Hauptreferat des Herrn Dr. Pieper die Beweisführung für die Möglichkeit und Nothwendigkeit der gedachten Maßregeln auch von Seiten einer Frau wünschte, so war für ihn dabei nicht nur die wissenschaftliche Bedeutung Frl. Simons, sondern auch die Thatsache maßgebend, daß gerade eine Frau über die Arbeitszeit der Frauen und das Schutzalter der Jugendlichen Manches zu sagen weiß, was Männern ferner liegt. Frl. Helene Simon leistete dem Ersuchen des Vorstandes in freundlichster Weise Folge, verfaßte ihren durchaus auf amtlichen und sonstigen berufenen Angaben fußenden Bericht, dieser wurde in Druck gelegt, und als die Generalversammlung in Cöln begann, mußte sie die Mittheilung entgegennehmen, daß die Polizeibehörde auf Grund der vereinsgesetzlichen Bestimmungen verboten hatte, daß Frl. Simon ihr Referat in der Versammlung vortrug. Denn nach der Auffassung der Behörden ist die Gesellschaft für Soziale Reform ein politischer Verein, diesem dürfen Frauen nicht angehören, geschweige denn, daß sie in Vereinsversammlungen sprechen dürfen. Eine Frau darf also nach dem preußischen Vereinsrecht vor einer Versammlung von Parlamentariern, Beamten, Juristen, Aerzten, Geistlichen, Fabrikanten, Kaufleuten und Arbeitern, die sich zur Fortführung der Sozialreform auf dem Boden der kaiserlichen Botschaften vom 17. November 1881 und 4. Februar 1890 vereinigt haben, nicht einen wissenschaftlichen Vortrag halten, der Frauen und junge Leute betreffende gesetzliche Schutzmaßnahmen behandelt. Der ganze Widersinn solcher veralteter, unser öffentliches Leben schädigender Bestimmungen tritt an solchen Fällen besonders deutlich hervor. Sie predigen laut die Forderung nach einer Reform des Vereins- und Versammlungsrechts in denjenigen Einzelstaaten, die der Theilnahme der Frauen an sozialpolitischen Vereinen noch immer ein Verbot entgegensetzen. Eine solche Reform ist bekanntlich von Abgeordneten verschiedener Parteien im Reichstag beantragt.

Kommunale Sozialpolitik.

Urlaub für städtische Arbeiter in Berlin. Laut Erlaß des Berliner Magistrats gestattet die große Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen städtischen Betrieben die generelle Ordnung der Urlaubsertheilung an die städtischen Arbeiter nicht; den einzelnen Deputationen, Kuratorien u. s. w. wurde vielmehr anheimgestellt, im Bedürfnißfalle die allgemeine Ermächtigung zur Urlaubsertheilung beim Magistrat zu beantragen; als Vorbedingung der Ertheilung wurde eine mindestens zehnjährige, ununterbrochene Dienstzeit bei der Stadt hingestellt (vergl. Sp. 944). Ein sozialdemokratischer Antrag, der am 26. Juni einem Ausschuß überwiesen worden war, ersuchte den Magistrat um eine baldige Aenderung jener Verfügung dahin, daß den länger als ein Jahr beschäftigten Arbeitern alljährlich eine Woche (7 Tage) Urlaub gewährt werde. Am 18. September stand nun der Beschluß des Ausschusses zur Verhandlung, wonach die Stadtverordneten zur Erledigung dieses Antrages den Magistrat ersuchen:

1. In Erwägung zu ziehen, ob nicht den Deputationen das Recht gegeben werden solle, solchen Arbeitern, die dauernd mit besonders schweren Arbeiten beschäftigt werden, schon nach 5 Jahren eine Woche Urlaub zu gewähren; — 2. ihr bis zum nächsten Etat eine genaue Aufstellung der durch die Verfügung vom 20. April d. Js. erlassenen Urlaubsbestimmungen entstehenden Verwaltungskosten für einen Urlaub von einer Woche, und zwar nach zehn- beziehungsweise fünf-, drei- und einjähriger Thätigkeit der Arbeiter im städtischen Dienst zugehen zu lassen.

Der Antrag ist gewiß bescheiden und zeugt wiederum von der überaus großen Zaghaftigkeit der Mehrzahl unserer hauptstädtischen Stadtverordneten auf sozialpolitischem Gebiete, die wir leider wiederholt zu bedauern Anlaß hatten. Ein Stadtverordneter — er gehört zu dem Verband Berliner Metallindustrieller — scheute sich trotzdem nicht, die Erwartung auszusprechen, die Vorberechnung der Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Urlaubsantrages nöthig sein werden, würde so hohe Summen ergeben, daß jener Antrag in sich selbst zusammenfalle. Staat und Stadt dienten der Privatindustrie, die durch die soziale Gesetzgebung schon höchst belastet sei, als Barometer, Handel, Handwerk und Industrie aber seien kaum in der Lage, größere Lasten auf ihre Schultern zu nehmen. Von der Berliner Stadtverordnetenversammlung sei in den letzten Jahren in der sozialen Frage ein Laufschritttempo eingeschlagen, das man nicht länger aushalten könne. Der Industrielle habe das Krankengeld, fast 2 % der Lohnsumme, die Unfallgelder, gleichfalls fast 2 %, die Invalidenversicherung 1 %, zusammen 5 % der Lohnsumme zu zahlen; das Urlaubsgeld werde weitere 2 % beanspruchen; wer aber sein Geschäft ordnungsmäßig führe, könne diese 7 % nicht aufbringen. Ein fleißiger, ordnungsliebender Arbeiter werde stets bei seinem Chef ein offenes Ohr finden, wenn er um Urlaub einkomme u. s. w. — Zur Ehre der Stadtverordneten Berlins können wir diesmal feststellen, daß außer dem Bürgerparteiler Pretzel, der eine Sonderstellung einnimmt, kein Redner jene Ausführungen unterstützte. Jener Großindustrielle hat den großen Fortschritt in der sozialpolitischen Auffassung immer noch nicht begriffen, dem Bismarcks gewaltige Persönlichkeit zum Siege verhalf, nämlich „die Kosten wirthschaftlicher Nothversicherung jeder Art von Arbeitsunfähigen zu einem Faktor des nothwendigen Lohnes und zu einem Posten der Produktionskosten zu machen". Ein großer Theil der Berliner Geschäftsleute aber hat diese Gedanken in sich aufgenommen; viele Geschäfte haben bereits einen Sommerurlaub für ihre Angestellten eingeführt. In englischen Industrien ist aus ähnlichem Beweggrunde die sog. Inventurwoche eingeführt, während deren die Arbeiter ihre Badereise machen. Auch bei uns wird die Ueberzeugung von dem Nutzen eines Urlaubs für die Industrie selbst wie für die Arbeiter wachsen.

Minimallöhne in Herstal. Die Gemeinde von Herstal (Belgien) hat für die Vergebung von städtischen Druckarbeiten bestimmt, daß die Uebernehmer von Lieferungen sich verpflichten müssen, die von der Fédération typographique in Lüttich fixirten Lohnsätze zu bezahlen. Eine Weitervergebung der Lieferung ist untersagt.

Die Markthallen in deutschen Großstädten. Von den 33 Städten, welche am 1. Dezember 1900 mehr als 100 000 Einwohner zählten, waren nur 13 im Besitz eigentlicher Markthallen, nämlich Berlin (15), Braunschweig, Chemnitz, Köln, Krefeld, Danzig, Dresden (3)*), Frankfurt a. M. (3), Hannover, Leipzig, Nürnberg, Straßburg (2), Stuttgart; in einigen davon spielt freilich, wie in Köln, Krefeld, der Markthallenverkehr noch immer nur eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Verkehr auf den offenen Märkten. Gar keine offenen Märkte mehr besitzen nur die drei Städte Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig. Markthallenähnliche Einrichtungen bestehen außerdem in Hamburg und Altona (für den Großhandel mit Fischen), in München (hallenähnliches Erdgeschoß eines Schulhauses auf dem Lebensmittelmarkt am Salvatorplatz), in Barmen. Von Städten unter 100 000 Einwohnern erwähnt das Statistische Jahrbuch deutscher Städte (Bd. II und VIII) die Markthallen in Lübeck und Metz. Von den rheinischen Mittelstädten haben Remscheid und Solingen Markthallen. Freie Plätze um die Markthalle werden als Ergänzung des Innenraums für bestimmte Waarengattungen, meist den Großhandel, herangezogen in Leipzig, Danzig, Nürnberg — dort ist die Halle vorzugsweise für Fleisch, Wild, Geflügel und Fische bestimmt — und in Stuttgart. Eine Zusammenstellung über den Bau und die innere Einrichtung der Markthallen bringt die Broschüre des Direktors des Statistischen Amts der Stadt Elberfeld, Dr. Landsberg: Der Elberfelder Wochenmarkt und die Frage der Einrichtung von Markthallen (Elberfeld. 74 Seiten 8⁰). In Berlin, Dresden ꝛc. dient eine Markthalle vorwiegend dem Großverkehr, in anderen, wie Halle, werden Groß- und Kleinhandel neben einander abgewickelt. Während die Großmarkthalle in Dresden zu 53 % Stückgut wieder ausführt, ist die Ausfuhr in Berlin gegenüber der Einfuhr gering. Die tabellarischen Zusammenstellungen bei Dr. Landsberg widerlegen übrigens die Auffassung, als ob es der wesentliche Vortheil des Eisenbahnanschlusses der Engroshallen (in Berlin, Dresden, Straßburg i. E.) oder des offenen Marktes (Köln, Heumarkt) für die Großhändler sei, daß sie die eingehenden Waaren ohne Umladung weiter verkaufen und befördern können. Bisher haben sich die Aufwendungen für die Markthallen und Bahnhöfe nicht verzinst durch die von den Städten erhobenen Bahnhofsgebühren. Die Markthallen haben das Bedürfniß nach „Verkaufsvermittlern" hervorgerufen, die leicht verderbliche Waaren, wie Wild, die unverkauft geblieben sind, in einem besonderen Raume der Halle verauktioniren; sie haben beträchtliche Kautionen zu hinterlegen. Die Bieter sind in Berlin Händler, in Dresden auch Gastwirthe und Privatleute, hier ähneln die Auktionen mehr den Einrichtungen des französischen Ausrufmarktes (à la criée), wie er in Straßburg noch besteht, unmittelbar für die Konsumenten. Die Standgelder sind verschieden bemessen und erhebbar, täglich, wöchentlich, monatlich. Monatsabonnement herrscht in Berlin vor. Der Rohüberschuß betrug in Berlin durchschnittlich 6 %, Braunschweig 4,6 %, Krefeld 2,7 %, Chemnitz 4,5 %, Danzig 11,8 %, Dresden 4,5 %, Frankfurt a. M. 3,1 %, Hannover 4,7 %, Leipzig 5,5 %. Die Städte haben eben nicht rechtzeitig eigenen Grund und Boden für solche gemeinnützigen Einrichtungen beschafft. Sind auch die finanziellen Erfahrungen der Städte mit ihren Markthallen keine besonders günstigen, so ist dadurch doch die Nahrungsmittelversorgung ausgiebiger, in Folge der erleichterten Kontrole besser und wenigstens nicht theurer geworden; die meisten Verwaltungen meinen im Gegentheil, daß die Preise eher nach der Richtung der Verbilligung beeinflußt werden. Der lebhafte Großhandel, wie er sich in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M. und Leipzig, begünstigt durch die Markthallen, entwickelt hat, äußert seine Wirkung auch über die Markthalle hinaus, da er Ladengeschäfte und Hausirhandel versorgt.

*) Eine vierte ist geplant.

Arbeiterschutz.

Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren.

Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren, die jüngst erschienen sind, erstrecken sich über die Jahre 1900 und 1901, somit über einen Zeitraum, der beinahe am Ende der demnächst fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit des Fabrikgesetzes sich befindet. Ob sich dieses seither eingelebt hat? Ein Arbeiterschutzgesetz, das naturgemäß dem Arbeitgeber Pflichten auferlegt, deren Erfüllung einen nicht unerheblichen Theil der Betriebskosten seiner Unternehmung darstellt, ist stets in Gefahr, nicht beobachtet, umgangen und geradezu übertreten zu werden. Die Beantwortung der Frage, ob es sich eingelebt habe, darf deshalb nicht vom allmählichen Verschwinden der Gesetzesverletzungen abhängig gemacht werden. Die Staatsbehörden, die mit der Vollziehung des Gesetzes betraut sind, haben in solchen Fällen einen beständigen Kampf gegen diejenigen Arbeitgeber zu führen, die das Gesetz verletzen, weil sie ihren Geschäftsbetrieb so gewinnreich als möglich gestalten und die wachsende Konkurrenz um jeden Preis besiegen wollen. Je schwie-

riger dies ist, um so größer ist die Versuchung, das Gesetz zu verletzen. Die Berichte der Fabrikinspektoren, die diesen permanenten Kampf der vollziehenden Organe mit den widerstrebenden Elementen schildern, bieten daher ein Beleg dafür, daß das Gesetz lebenskräftig und wirksam ist, daß es seinen Zweck erfüllt. Wenn nach fünfundzwanzigjährigem Bestehen eines solchen Gesetzes weder direkt seine Aufhebung verlangt wird, noch seine thatsächliche Nichtanwendung droht, im Gegentheil seine Verbesserung und Weiterentwickelung angestrebt wird, so darf man annehmen, daß der gesetzgeberische Gedanke, der in ihm zum Ausdrucke gekommen ist, sich eingelebt hat und ein integrirender Bestandtheil der allgemeinen Rechtsüberzeugung geworden ist. Damit sei aber keineswegs behauptet, daß dies nicht noch in viel vollkommenerer Weise der Fall sein könnte.

Wie die Rechtsordnung überhaupt in Zeiten wirthschaftlicher Depression besonders zahlreiche Einbrüche und Verletzungen zu erfahren pflegt, so auch die im Fabrikgesetz aufgestellte Ordnung des Arbeiterschutzes. In beiden Berichtsjahren lastete die wirthschaftliche Krisis in empfindlicher Weise auf der schweizerischen Industrie. Einzig die Uhrenindustrie erfreute sich noch längere Zeit eines Aufschwunges, der indessen seither auch einer Depression Platz gemacht hat. In solchen Zeiten begegnet der Fabrikinspektor auf der ganzen Linie einem hartnäckigen Widerstande. Begehren auf Hebung von Uebelständen, auf Einführung von Verbesserungen werden von den Arbeitgebern unbeachtet gelassen oder doch sehr dilatorisch behandelt. Die Inhaber schwächerer Betriebe suchen sich auf alle mögliche Weise der Herrschaft des Fabrikgesetzes zu entziehen. Zu diesem Zwecke werden Arbeitskräfte aus der Fabrik entlassen; die Hausindustrie wird mehr berücksichtigt. Den Behörden erwächst daraus die Verpflichtung, ihre Aufmerksamkeit zu verschärfen und mit Festigkeit und Takt auf die Vollziehung der Gesetze zu dringen. Leider konstatiren die Fabrikinspektoren, daß die Thätigkeit der kantonalen Vollziehungsorgane nicht unerheblich zu wünschen übrig gelassen habe, sowohl in Beziehung auf die Kontrole der dem Fabrikgesetz zu unterstellenden Betriebe als hinsichtlich der Bestrafung von Uebertretungen desselben. So einleuchtend es auf den ersten Blick auch sein mag, daß die Vollziehungsbeamten bei einer wirthschaftlichen Krisis gegenüber dem Fabrikanten, der das Risiko in erster Linie zu tragen hat, Nachsicht und Milde walten lassen, so sind sie durch das Gesetz dazu doch nicht ermächtigt. Das Gesetz, das beabsichtigt, dem Arbeiter als der schwächeren Partei im Arbeitsvertrage Schutz gegen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme seiner Person und Arbeitskraft angedeihen zu lassen, kann in Zeiten wirthschaftlicher Krisen, d. h. dann, wenn die Gefahr der ungerechtfertigten Inanspruchnahme am meisten droht, diesen Schutz nicht vermindern und keineswegs ist es dem Vollziehungsbeamten anheimgestellt, zu ermessen, ob er in Folge wirthschaftlicher Depression für die Arbeitgeber zu lästig geworden sei oder nicht.

Die Arbeiterbewegung verlief während der Berichtsjahre im Allgemeinen ruhig. Streiks waren wohl der gedrückten Geschäftslage wegen nicht sehr zahlreich; am häufigsten kam es in der Uhrenindustrie, bei welcher die Krisis erst in der letzten Hälfte des zweiten Berichtsjahres fühlbar wurde, zu solchen. Als Streikursachen werden genannt: Lohnreduktion ohne Voranzeige innerhalb gesetzlicher Frist, Ankündigung von Entlassungen, Tarif- und Lohnfragen. Nicht selten wurden sie auch durch den Groll der Arbeiter gegen den Arbeitgeber, der es an Korrektheit hatte fehlen lassen, veranlaßt. Der Fabrikinspektor des zweiten Kreises verurtheilt mit großer Entschiedenheit die Arbeitseinstellungen, die sich gegen die Einführung neuer Fabrikationsverfahren richten. Die Industriellen können, erklärt Herr Campiche, ihre Fabrikationsverfahren unmöglich immobilisiren, ohne Gefahr zu laufen, überflügelt zu werden.

Um auf die Verbesserung der Arbeitsräume in hygienischer Beziehung mit größerem Erfolge einwirken zu können, ist die Vorlage von Plänen bei Neuanlagen und baulichen Veränderungen von Fabriketablissementen gesetzlich vorgeschrieben, eine Vorschrift, der regelmäßig, indessen doch nicht ausnahmslos nachgelebt wird. Große Aufmerksamkeit richten die Fabrikinspektoren darauf, daß die Arbeitsräume mit reiner Luft versehen und reinlich gehalten sind, daß bei Verwendung von stauberregenden Maschinen durch zweckentsprechende Apparate eine Staubabsaugung und -Entfernung bewirkt und daß rationelle Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen getroffen werden. Es wurde, gestützt auf ärztliche Gutachten, die Verwendung matter Fensterscheiben, die den Ausblick ins Freie hindern, eingeschränkt mit der Begründung, daß das Auge von Zeit zu Zeit seine Akkomodation und Konvergenz müsse abspannen können, weil sonst bald eine Uebermüdung und Reizung des Auges und Gehirnes eintrete und dadurch die Arbeitskraft geschädigt werde. Auch wurde eine „Anleitung zur Verhütung der Ansteckung mit Tuberkulose in Arbeitsräumen“ erlassen und deren Anschlag in den Fabrikräumen angeordnet.

Die Arbeitgeber kommen im Allgemeinen in befriedigender Weise der gesetzlichen Verpflichtung nach, die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle den Fabrikinspektoren anzuzeigen, während die nämliche bestimmten kantonalen Behörden obliegende Verpflichtung nicht überall in wünschenswerther Weise erfüllt wird. Auch scheinen einzelne kantonale Organe der Untersuchung der Unfälle nicht das erforderliche Verständniß und den nöthigen Eifer entgegenzubringen. Dies ist um so bedauerlicher, als einer befriedigenden Erledigung der Unfälle an und für sich schon schwer zu überwindende Schwierigkeiten im Wege stehen. Die Zahl der auf 1000 Arbeiter entfallenden Fabrikunfälle bildet in den letzten Jahren im Allgemeinen eine um ca. 2 ‰ ansteigende Linie. Das Jahr 1899 bezeichnete mit 53,27 ‰ einen Höhepunkt; 1900 ergab 52,33 ‰. Zweifellos ist ein Theil der Vermehrung dem Umstande zuzuschreiben, daß die Unfallstatistik immer exakter wird und somit die Unfälle auch immer vollständiger erfaßt. Einen genügenden Erklärungsgrund bildet dieser Umstand indessen nicht. Aufmerksame Prüfung der in den Berichten der Fabrikinspektoren genannten Unfallursachen weist darauf hin, daß in der fortwährenden Entwicklung der Industrie, in der Eröffnung neuer Fabrikationszweige und -Verfahren, in der wachsenden Betriebsintensität die weiteren Faktoren für diese Erscheinung gesucht werden müssen. Die Schlußfolgerung aber, die von bequemen Fabrikanten und kurzsichtigen, leichtsinnigen Arbeitern nur allzu oft geltend zu machen versucht wird, die Schutzvorschriften und -Apparate seien erfolglos und unnütz, muß als unrichtig entschieden zurückgewiesen werden. Denn ganz gewiß würde ihre Preisgabe oder auch nur ein Lockerlassen der Zügel bei der Kontrole eine Vermehrung der Unfälle ins Ungemessene zur Folge haben. Andererseits muß freilich auch die Richtigkeit der Bemerkung der Fabrikinspektoren des 3. Kreises als zutreffend anerkannt werden, daß bei der Konstruktion einer Schutzvorrichtung der Zweck der Maschine, an der sie angebracht werden soll, nicht außer Acht gelassen und daß durch die Benutzung der Schutzvorrichtung die Leistungsfähigkeit der Maschine selbst nicht oder doch nicht in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden darf.

Durchaus nicht befriedigend ist, was die Fabrikinspektoren über die gegenwärtige Praxis der Unfallversicherung in der Industrie berichten. Sie wird wegen der stets zunehmenden Kosten derselben immer häufiger unterlassen, oder wo sie bisher bestanden hat, aufgegeben. Auch mit den so lebhaft begrüßten Versicherungsanstalten für einzelne Industrien oder Industriegruppen hat man nicht so günstige Erfahrungen gemacht, wie man erwartet hatte. Bei einzelnen derselben dürften, wie Fabrikinspektor Dr. Schuler versichert, Prämien und Nachzahlungen zusammen kaum einen geringeren Betrag erreichen, als an die großen Anstalten bezahlt werden muß. Manche Arbeitgeber suchen auf den verschiedensten Wegen die Last zu erleichtern, welche ihnen die Haftpflicht auferlegt. Es kommt vor, daß Beiträge an die Prämie für eine Unfallversicherung bezogen werden, die in Wirklichkeit garnicht existirt. Noch öfters wird dem Arbeiter mehr als die Hälfte der Prämien vom Lohn abgezogen. Es kann deshalb nicht befremden, daß ein Arbeiterverband verlangt hat, es sollten die Versicherungsbedingungen im Arbeitslokal angeschlagen werden. „Von Tag zu Tag“, schreibt der Inspektor des 1. Kreises, Herr Dr. Schuler, „wird mehr bedauert, daß eine eidgenössische Unfallversicherung nicht zu Stande gekommen ist“. Der Inspektor des 3. Kreises, Herr Rauschenbach, konstatirt, daß der Wunsch nach einer staatlichen Unfallversicherungsanstalt in den Kreisen der Gewerbetreibenden sich je länger je mehr geltend mache und es eher angezeigt erscheine, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, anstatt auf eine Revision der Haftpflichtgesetze einzutreten. Die Klagen über unverhältnißmäßig hohe Prämien häufen sich immer mehr und Prämiensätze von 7, 8 bis 11 Lohnprozenten seien gar nichts Seltenes mehr, namentlich im Baugewerbe.

Während die Fabrikinspektoren über die Führung der Arbeiterlisten durch die Arbeitgeber im Allgemeinen ihre Befriedigung aussprechen und auch nur wenige Ungehörigkeiten hervorheben, signalisiren sie nicht nur zahlreiche, sondern auch ziemlich wichtige Uebelstände gerade bezüglich der Hauptbestandtheile des Arbeitsvertrages: der Kündigung, der Lohnverhältnisse und Lohnzahlung, des Bußenwesens und der Arbeitszeit. Lohnabzüge und Lohnrückhalte, die sich nicht rechtfertigen lassen, kommen nur allzu häufig vor. Ein Unfug, der mit aller Entschiedenheit bekämpft werden sollte, ist der

Lohnabzug für den Gebrauch von Hülfsapparaten, die der Arbeitgeber dem Arbeiter zur Disposition zu stellen vorgiebt und die im Grunde genommen doch nichts anderes sind, als im Interesse der Fabrikanten getroffene Betriebsvervollkommnungen. Der Fabrikinspektor des 1. Kreises erwähnt einen Fall, in welchem die Benutzung einer vielleicht 600 Frcs. kostenden Maschine mit jährlich 252 Frcs. von den Arbeitern erkauft werden mußte. Das sieht doch strafwürdigem Wucher so ähnlich wie ein Ei dem andern. Die Löhne hatten im Allgemeinen eine steigende Tendenz. Indessen hat die geschäftliche Krisis die Wirkung derselben in erheblichem Maße beeinträchtigt. Aehnlich verhält es sich auch mit der Verkürzung der Arbeitszeit, die bedeutende Fortschritte gemacht zu haben scheint. Man weiß nämlich nicht, wie viel davon auf Rechnung der Bestrebungen zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft, wie viel auf Rechnung der geschäftlichen Krisis zu schreiben ist. Die Fabrikinspektoren lenken ferner die Aufmerksamkeit auf die Erscheinung, daß in immer mehr Geschäftszweigen ein unsteter Wechsel von Ueberfülle und Mangel an Arbeit Platz greife und es immer schwieriger werde, eine regelmäßige von möglichst wenigen und geringfügigen Ausnahmen durchbrochene Arbeitszeit aufrecht zu erhalten. Darum ist es auch sehr schwierig, die bei den sog. Ueberzeitbewilligungen sich ergebenden Uebelstände zu bekämpfen und einzuschränken.

Erfreulicher ist das Bild, welches im Fabrikinspektorenberichte von der Frauen- und Kinderarbeit sowie von den Wohlfahrtseinrichtungen entworfen wird. Wenn in ersterer Beziehung auch nicht von einem Verschwinden sämmtlicher Gesetzesverletzungen und -Umgehungen gesprochen wird, so ist doch eine erhebliche Verminderung derselben ersichtlich. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben eine bedeutende Vermehrung und Vervollkommnung erfahren. Die Befriedigung der Fabrikinspektoren darüber ist indessen keine unbedingte. „Werden diese Einrichtungen", so führt der Fabrikinspektor des dritten Kreises aus, „dem Arbeiter geboten, ohne daß von ihm irgend eine Gegenleistung erwartet wird, so kommt ihnen der Charakter der Wohlthätigkeitsanstalt zu, und der Arbeiter wird der Empfänger der Wohlthat; er verliert somit die Stellung des freien Vertragskontrahenten gegenüber seinem Arbeitgeber. Anders, wenn der Fabrikant mit den Arbeitern gemeinsam solche Einrichtungen schafft, sie anregt und bei der Durchführung mit seinem geschäftskundigen Rathe an die Hand geht, dem Arbeiter die Verwaltung ganz oder theilweise überläßt. Dann schwindet bei diesem das Gefühl der Bevormundung und er wird ein Interesse am Gelingen des Werkes zeigen, welches man bei ihm gegenüber Einrichtungen, zu denen er nichts zu sagen hat, umsonst suchen wird."

Je mehr man sich in das interessante Studium der schweizerischen Fabrikinspektionsberichte vertieft, um so mehr befestigt sich die Ueberzeugung, daß weitere erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in der Industrie nur auf dem Wege der Revision der Fabrikgesetzgebung erzielbar sind. Die über nahezu fünfundzwanzig Jahre sich erstreckende Berichterstattung der Fabrikinspektoren bietet eine Fülle von Erfahrungen auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes, von werthvollen Beobachtungen, von Anregungen, die zu verwerthen Aufgabe des Gesetzgebers ist. Abgesehen von der Frage der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die in Gewerbe und Handel angestellten menschlichen Arbeitskräfte wäre vor Allem eine genauere und zweckmäßigere Umschreibung der Pflichten des Arbeitgebers sowie eine Erweiterung der Befugnisse der staatlichen Behörden wünschenswerth. Die Stellung der eidgenössischen Fabrikinspektoren, die jetzt zu sehr die Rolle des ehrlichen Maklers zwischen Arbeitgeber und Arbeiter spielen müssen, gute Rathschläge zu ertheilen haben, die meist nicht befolgt werden und für ihr unverdrossenes Bemühen von beiden Seiten mehr Undank als Anerkennung ernten, sollte durch Vermehrung der Befugnisse gestärkt und gefestigt werden. Es sollte aber auch, wie vom Verfasser in dieser Zeitschrift (vergl. Nr. 51 des Jahrganges 1901) bereits postulirt wurde, die Zahl der Fabrikinspektoren vermehrt werden, um so eine wirksame Vollziehung zu sichern. Freilich ist nicht zu verkennen, daß eine solche Revision bedeutenden Widerstand in den Kreisen der Industriellen und Gewerbetreibenden zu überwinden hätte.

Basel. Johann Sisi.

Petition des Centralraths der deutschen Gewerkvereine um Fortbildung des Arbeiterinnenschutzes. Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine erblickt, wie er in einer Eingabe an den Reichskanzler ausführt, in der Aufforderung des Reichsamts des Innern an die Gewerbeaufsichtsbeamten, sich gutachtlich über die weitere gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen zu äußern, den ersten Schritt zur endlichen richtigen Fortbildung des noch höchst ungenügenden weiblichen Arbeiterschutzes und zur Erfüllung der langjährigen Forderungen der Arbeiter, namentlich des Verbandes der deutschen Gewerkvereine nach allgemeiner Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen auf höchstens zehn, an Sonnabenden neun Stunden unter gänzlichem Verbot der Nachtarbeit. Dies ist als die spruchreife Mindestforderung zu bezeichnen zum hygienischen, sittlichen und intellektuellen Schutze sowohl der Arbeiterinnen selbst wie ihrer Kinder und sonstigen Angehörigen, eine Mindestforderung, welche im Wesentlichen ohne jeden Nachtheil für die heimische Produktion und für die Unternehmer erfüllt werden kann. Der Centralrath rechnet daher mit der Gesammtheit der deutschen Gewerkvereine auf baldigste Verwirklichung dieser nothwendigen Reform.

Sonnabend-Frühschluß in den Londoner Geschäften. Die vom Standpunkt des Geschäftsleiters in ihrer Nützlichkeit vielfach angezweifelte englische Arbeitszeiteintheilung, mit sogen. englischer Tischzeit, hat für die Angestellten doch nach mancher Richtung ihr Gutes. Um 9 Uhr früh beginnt der Dienst, der mit Unterbrechung einer Stunde von 12 bis 1 Uhr für den „lunch" bis 5 Uhr Nachmittags andauert. Dann aber ist jeder Angestellte sein freier Mann. Die Bureaus der großen industriellen Geschäfte bleiben Samstag Nachmittag von 1 Uhr ab ganz geschlossen. So hat das Personal anderthalb Tage frei und kann die Zeit zu kleinen Ausflügen benutzen, sich ihren Familien widmen u. s. w. Jüngst ist nun der Antrag, auch bei den Großbanken in London am Samstag eine Einschränkung der Geschäftszeit vorzunehmen, angenommen worden. Derselbe trat mit dem 16. August in Kraft. Danach schließen die Banken sowohl im Sommer als auch im Winter Samstag um 1 Uhr Nachmittags. Das Londoner Produce Clearing House hat sich dieser Veränderung angepaßt und erläßt eine Bekanntmachung über die Bedingungen, unter denen der Terminverkehr an den Samstagen, mit dem 16. August beginnend, in Kaffee, Zucker, Indigo, Weizen und Mais sich vollzieht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Beschaffung ärztlicher Gutachten für Rentenanwärter.

Unfallverletzte kommen vielfach in die Lage, ein ärztliches Gutachten zu benöthigen. Seitens der Berufsgenossenschaft ergeht oft das Ersuchen an sie, ein Gutachten des Arztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Bei Berufungen an das Schiedsgericht liegt es oft in ihrem Interesse, dem Gutachten des Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft ein anderes ärztliches Gutachten entgegen zu stellen, das Gleiche gilt für das Ergreifen des Rekurses beim Reichsversicherungsamt. Das Frankfurter Arbeitersekretariat machte nun die Erfahrung, daß es den Versicherten außerordentlich schwer fällt, solche ärztliche Atteste zu erlangen. Es betonte in seinem ersten Jahresbericht, daß die Versuche, diese Gutachten zu erlangen, meist erfolglos waren und es findet diese Zurückhaltung der Aerzte in einer „heillosen Scheu" derselben begründet, den Ausführungen der Vertrauensärzte entgegenzutreten. Wir geben die Thatsache der Zurückhaltung ohne Weiteres zu, da das Arbeitersekretariat bei seiner reichen Erfahrung auf diesem Gebiete es ja wissen muß; wir finden dieselbe bedauerlich und möchten nunmehr die Mittel und Wege angeben, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden kann. Wenn wir dabei auf die Ursachen dieses ablehnenden Verhaltens der Aerzte eingehen, so finden wir sie allerdings anderswo, oder wenigstens nicht ausschließlich da, wo sie das Frankfurter Arbeitersekretariat vermuthet.

Es ist oft genug betont worden, daß die Arbeiterversicherungsgesetze den Aerzten neue Aufgaben zuwiesen, sowohl in diagnostischer wie therapeutischer Hinsicht, namentlich gilt dies von dem Unfallversicherungsgesetz. Es hat geradezu eine neue Wissenschaft geschaffen: die Unfallheilkunde, worunter man einerseits die chirurgische Kunst, Unfälle mit möglichst geringer Einbuße der Erwerbsfähigkeit der Verletzten zu heilen, andererseits die Begutachtung von Unfallverletzten zusammenfaßt. Man kann nun getrost behaupten, daß mit dieser Unfallheilkunde nur im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes eine sehr geringe Zahl von Aerzten befaßt ist. Die schwereren Unfälle werden fast durchweg in den Krankenhäusern behandelt, nur die leichteren Unfälle, die für die Berufsgenossenschaften nicht in Betracht kommen, weil sie meistens nicht 13 Wochen zur Heilung brauchen, bleiben in Behandlung der Kassenärzte.

Was die Begutachtung der Unfälle anlangt, so erfolgen dieselben durch die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften: die staatlichen

Medizinalbeamten, Spezialärzte für Chirurgie und Leiter größerer Krankenhäuser. Das durch das neue Gesetz geschaffene Institut der Gutachter für die Schiedsgerichte ist wohl vorwiegend wieder mit diesen Kategorien entnommenen Aerzten besetzt. Nach unserer Schätzung mögen es also vielleicht 10 % der deutschen Aerzte sein, die ständig mit Unfallsachen beschäftigt sind, die große Masse der praktischen Aerzte dagegen wohl nur in einzelnen Fällen, hier und da einmal.

Darin sehen wir nur den Hauptgrund, warum die Aerzte im Allgemeinen sich weigern, ärztliche Gutachten in Unfallsachen abzugeben: Es fehlt ihnen eben an genügender Erfahrung auf diesem Gebiete. Es giebt ja eine Anzahl Lehrbücher über die Begutachtung Unfallverletzter, es giebt Spezialzeitschriften, aber einmal kann man aus theoretischem Studium niemals eine Wissenschaft praktisch erlernen, andererseits haben die Aerzte keine Veranlassung, sich mit einem Spezialfach zu beschäftigen, wenn sie nicht in die Lage kommen, dieses Wissen auch in der Praxis verwerthen zu können.

Ergeht an einen Arzt seitens eines Unfallverletzten die Aufforderung, ein Gutachten über dessen Zustand abzugeben, so weigert er sich vielfach, dem Ersuchen Folge zu leisten, weil er Zweifel hegt, ob sein Gutachten inhaltlich und formell den Ansprüchen genügt, ob er es derartig abfassen kann, daß es thatsächlich als vollwerthig gegenüber dem Atteste des auf diesem Gebiete bewanderten Vertrauensarztes anerkannt wird.

Dazu kommt, daß der Arzt bei Abfassung seines Gutachtens lediglich auf die Informationen des Rentenbewerbers angewiesen ist. Bei der unglaublichen Unwissenheit der Arbeiter auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung tritt aber sehr oft der Fall ein, daß der Verletzte garnicht einmal angeben kann, worauf es bei Abfassung des ärztlichen Berichtes ankommt, für welche Instanz dieselbe bestimmt ist, ob nicht die Ansprüche des Verletzten bereits verjährt sind, das Gutachten also an und für sich zwecklos ist.

Die Beschaffung ärztlicher Gutachten für die Rentenanwärter zu erleichtern, wären nun gerade die Arbeitersekretariate vorzüglich berufen. Das Frankfurter Sekretariat bearbeitete, wie wir seinem Berichte über das verflossene Geschäftsjahr entnehmen, 1901 3442 Unfallsachen, am Schlusse des Jahres enthielt sein Aktenschrank 518 Unfallakten. Was für ein reiches Material ist hier aufgestapelt, welches den Aerzten, die sich dafür interessiren, zugänglich gemacht werden könnte! Sie würden aus dem Aktenstudium sehen, worauf es bei der Unfallbegutachtung am ersten ankommt, sie würden die praktische Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes kennen lernen, zahlreiche ärztliche Gutachten lesen und erfahren, wie dieselben bei den einzelnen Instanzen gewerthet werden und daraus entnehmen, ob ein Gutachten Aussichten auf Erfolg hat oder von vornherein als aussichtslos abzulehnen ist.

Derartig geschulte Aerzte würden dann gerne bereit sein, Gutachten abzugeben, wenn dieselben von anderer Seite nicht zu erlangen sind, und wie sie aus den Erfahrungen der Arbeitersekretariate schöpfen, so könnten sie andererseits im Zusammenarbeiten mit denselben auch wieder deren Aufgaben und Zwecke fördern. Die Klagen über verweigerte ärztliche Atteste würden verstummen, denn die Arbeiterorganisationen haben es selbst in der Hand, sich einen Stamm von ärztlichen Gutachtern heranzubilden, deren Urtheile um so höher ins Gewicht fielen, je mehr deren Verfasser auf dem Gebiete der Unfallbegutachtung vorgebildet sind.

Frankfurt a./M. Dr. W. Hanauer.

Die Krankenversicherung in der Schweiz. Das schweizerische Arbeitersekretariat, das eine Enquête bei den Krankenkassen zur Wiederaufnahme der Krankenversicherung, deren Entwurf im Mai 1900 verworfen wurde, veranstaltet hat, veröffentlicht nunmehr einen Bericht hierüber, der zu folgenden Beschlüssen gelangt:

der Erlaß der wesentlichsten Vorschriften soll nicht dem Belieben der verschiedenen Kantone überlassen werden, sondern durch ein Bundesgesetz für alle Kantone und deren Einwohner gleich geschehen;

das Institut der Staatsärzte stößt noch auf sehr viel Mißtrauen und auf Vorurtheile und es herrschen überhaupt über die Idee der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung in der Bevölkerung noch sehr unklare Vorstellungen;

bezüglich der Versicherung auf Krankengeld könnte nur ein beschränktes Obligatorium auf Annahme rechnen und zwar nur dann, wenn die Bundessubvention den verschiedenen Versicherungskassen zufließen würde und das Obligatorium nur auf Leute mit höchstens dreitausend Franken Einkommen ausgedehnt und statt einer Versicherung nach Lohnklassen nur ein Minimum von Krankengeld vorgeschrieben würde;

ferner dürfte ein Minimum der Unterstützungsdauer nicht zu hoch, höchstens auf sechs Monate, angesetzt werden; den einzelnen Kassen stünde es natürlich frei, diese Zeit nach Gutfinden zu verlängern und bezüglich der Freizügigkeit und der Einführung von Schiedsgerichten wäre sehr vorsichtig vorzugehen, um allen Einwendungen begegnen zu können; dagegen würde der Gewährung von besonderen Vortheilen an die Krankenkassen sich wohl keine ernsthafte Opposition entgegensetzen.

Arbeitslosenversicherung in Belgien. Das Beispiel von Gent hat in Belgien Schule gemacht. Es sind bereits in den übrigen, größeren Städten Belgiens Aktionen für Einrichtung einer ähnlichen, kommunalen Arbeitslosenversicherung wie in Gent eingeleitet worden, so in Brüssel, Antwerpen und Brügge. — In der Provinz Lüttich hat der Provinzialrath den bisherigen Kredit für Gewerkvereine mit Arbeitslosenversicherung von 1500 Frcs. auf 3000 Frcs. erhöht.

Armenpflege.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, dem 239 Gemeinden, 31 Körperschaften, 12 Behörden, 58 Vereine und 195 Personen angehören, beschäftigte sich u. A. auf seiner Jahresversammlung zu Colmar am 18. September mit der Einrichtung von Nothstandsarbeiten. Die DDr. Hartmann-Barmen und Schwander-Straßburg hatten bei größeren deutschen Städten eine Umfrage über die im letzten Winter vorgenommenen Nothstandsarbeiten veranstaltet, deren Ergebnisse sie der Versammlung vorlegten. Die Nothstandsarbeiten im engeren Sinne seien theure Arbeiten, weil die Witterung einen störenden Einfluß ausübt und die Leistungsfähigkeit der meisten Arbeiter herabgesetzt ist. Fast alle Städte hätten einen erheblichen Mehraufwand, besonders beim Schotterschlagen, zu verzeichnen. Auch würden häufig Klagen über den Fleiß und das Betragen der Arbeiter laut. Gleichwohl seien Nothstandsarbeiten in 101 von 230 befragten Städten nicht zu entbehren gewesen; im vergangenen Winter seien Tausende von Arbeitern durch die Einrichtung von solchen Arbeiten davor bewahrt worden, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Derartige Arbeiten seien keinesfalls als Armenunterstützung aufzufassen und dürften auch nicht von der Armenpflege vergeben werden. Die bisher bei der Veranstaltung von Nothstandsarbeiten aufgetretenen Mängel seien zu vermeiden, wenn die Arbeiten planmäßiger als bisher vorbereitet, vor Allem nicht überstürzt vorgenommen werden. Allerdings könnten auch dann noch nicht alle Arbeiter berücksichtigt werden, theils weil die Arbeiten nicht umfangreich genug sind, theils weil eine Reihe von Arbeitern zu ihrer Ausführung nicht fähig ist. Selbstverständlich verdienten die Arbeiten, die einen wirthschaftlichen Werth darstellen, bei weitem den Vorzug vor denen, die lediglich zum Zwecke der Gewährung von Arbeit unternommen werden. Immerhin könne die Bereitstellung solcher Arbeiten in dem Rahmen vorbeugender Maßregeln nicht mehr entbehrt werden. Der zweite Berichterstatter umschreibt den Personenkreis genauer, für den eine außerhalb der Armenpflege gebotene Fürsorge erforderlich sei; auszuschließen seien arbeitsscheue Elemente sowie Arbeiter, die in Zeiten guten und regelmäßigen Verdienstes für Ersparnisse sorgen müßten und könnten. (Saisonarbeiter). Aber für die in Folge wirthschaftlicher Verhältnisse unverschuldet arbeitslos gewordenen Personen durch Bereitstellung von Arbeit zu sorgen, sei unerläßlich. Beide Berichterstatter sind darüber einig, daß durch Nothstandsarbeiten allein den Nothständen nicht gesteuert und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht entbehrt werden könne. Ein Theil der Versammlung wollte jedoch von der hier proklamirten Ausdehnung der Verpflichtung der Gemeinden und einer unbeschränkten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nichts rechtes wissen und das Moment der Selbstverschuldung mehr berücksichtigt sehen. So fand sich denn auch bei der Abstimmung über die Leitsätze der Berichterstatter nur eine ganz knappe Mehrheit für den Vorschlag der Arbeitslosenversicherung.

Der folgende Bericht des Stadtraths Pütter-Halle über das Ziehkinderwesen brachte ein außerordentlich reiches Material bei, vor Allem auch alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen deutschen Gauen; so ist namentlich im Großherzogthum Hessen, in Weimar, Lübeck, Hamburg u. a. die Annahme von Haltekindern durch spezielle Gesetze geregelt und von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht. Ein einheitliches Reichsgesetz fehlt ja bisher. Nur §. 6 G.O. liefert eine allgemein-

gültige, allerdings negative Bestimmung, die die Erziehung von Kindern gegen Entgelt von den Bestimmungen des Gesetzes ausnimmt. Dadurch ist die Möglichkeit polizeilicher Aufsicht gegeben, von der man besonders in Preußen regen Gebrauch macht, ohne indes für die Beaufsichtigung der Haltestellen bisher überall genügend Sorge zu tragen. Immerhin sind in Berlin seit fast einem Jahre den Polizeiärzten zehn Frauen zugeordnet, die Besoldung empfangen und nach bestimmter Vorschrift die Kinder zu besuchen und zu beaufsichtigen haben. In Breslau steht der Polizeibehörde ein Verein für Kostkinder zur Seite. In Kiel, Posen, Charlottenburg untersteht die Kontrole über die Haltekinder zugleich mit der über die Waisenkinder dem Gemeindewaisenrathe. In Leipzig, das zuerst auf diesem Gebiete mit Neuerungen durch Einführung einer sorgfältigen Kontrole vorgegangen war, ist diese seit 1901 auf alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt. In Halle wird sie durch einen besonderen Arzt und vier besoldete Waisenpflegerinnen ausgeübt, die neuerdings um fünf vermehrt sind, um als Helferinnen des Waisenrathes und der öffentlichen Armenpflege noch einige andere Aufgaben zu üben. Der Referent fordert reichsgesetzliche Regelung des Ziehkinderwesens, Uebertragung der bisher polizeilichen Befugnisse auf den Gemeindewaisenrath, der dadurch in den Stand gesetzt würde, das Kontrolorgan für alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder zu werden.

Trotz der mit lebhaftestem Interesse zum Austrag gebrachten Meinungsgegensätze einigte sich die Versammlung schließlich auf folgende drei Leitsätze:

1. Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter öffentliche Aufsicht zu stellen. 2. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hülfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen; als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen; es empfiehlt sich, außerdem zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen. 3. Die Aufsicht ist landesgesetzlich zu regeln.

Ueber den nächsten Punkt der Tagesordnung: die Vertheilung der Armenlasten, zu dem Berichte von Landrath Mehrlein sowie einige Spezialgutachten über Einzelfragen vorgelegt wurden, fand keine Debatte statt. Landesrath Hansen wies bei seinem Vortrage über „Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen" namentlich auf die vorbildlichen Leistungen der Finnen und Schweden auf dem Gebiete der Fürsorge für nicht vollsinnige Personen hin, die er in jenen Ländern selbst studirt hat. Er betont die hervorragende Stellung des Handarbeitsunterrichts in den nordischen Anstalten gegenüber den deutschen, wenngleich er auch hier nicht ganz vernachlässigt wird. Namentlich sind es die Weberei und die Klöppelei, welche die besondere Aufmerksamkeit des Berichterstatters erweckt und ihn zur Sammlung zahlreicher Muster veranlaßt haben. Eine von ihm in dem Vorsaale des Konferenzzimmers veranstaltete Ausstellung solcher Muster veranschaulichte seine interessanten Mittheilungen. Sein Schlußurtheil faßt Hansen dahin zusammen, daß für nicht vollsinnige Personen die Erziehung zur Handarbeit von besonders großer Bedeutung sei, ja vielfach geradezu die Selbständigkeit des Erwerbs erreicht werden könne, und er empfiehlt als gute Muster für die Beschäftigung dieser Personen eben jene in den nordischen Pflegeanstalten bewährten Arbeitszweige der Weberei, Klöppelei und der Holzbearbeitung. Geschäftliche Angelegenheiten und ein zusammenfassender Rückblick auf die Ergebnisse der Verhandlungen beschlossen die Versammlung.

Eine bemerkenswerthe Fürsorge für Armenkinder in Wilhelmshaven entfaltet die dortige Armenverwaltung, indem sie einen Vertrag mit der Waisenkommission des Kreises Bersenbrück abgeschlossen hat, wonach der Kreis Bersenbrück gegen eine von der Stadt Wilhelmshaven zu leistende Zahlung von jährlich 100 M. pro Kopf, ärmere, der Stadt überwiesene Kinder bei gut situirten Familien des Kreises unterbringt, auch die Kinder entsprechend beaufsichtigen läßt und nach vollendeter Schulpflicht dafür sorgt, daß die Kinder im Kreise verbleiben, sei es als Dienstboten im Hause der Pflegeeltern, oder als Dienstboten in einem anderen Hause des Kreises. Auch will sich der Kreis bemühen, den Pflegekindern männlichen Geschlechts, sobald sie die nöthige Reife und Erfahrung erlangt haben, eine mit Dienstpflicht verknüpfte Pachtung (sogenannte Heuer) zu verschaffen. Von dem Pflegegelde, das die Stadt Wilhelmshaven mit jährlich 100 M. für ein Kind an den Kreis Bersenbrück zahlt, werden alljährlich durchschnittlich mindestens 20 M. auf ein Sparkassenbuch belegt mit der Bestimmung, daß die so angesammelten Beträge mit den Zinsen dem Kinde zufallen, wenn es bis zum 21. Jahr oder bis zum Eintritt in den Militärdienst oder, bei Mädchen, bis zur Verheirathung im Kreise Bersenbrück als Dienstbote bleibt. Das Pflegegeld von 100 M. zahlt die Stadt bis zur Schulentlassung des Kindes. Sie hat von diesem Vertrag bei einer Anzahl von Kindern bereits Gebrauch gemacht. Die Einrichtung scheint sich zu bewähren.

Die Pflege der Haltekinder in Charlottenburg ist mit Zustimmung des Polizeipräsidenten neuerdings außer den Waisenräthen und Waisenpflegerinnen auch den dortigen Stadtärzten übertragen worden, da eine ärztliche Ueberwachung der Haltekinder durchaus nothwendig erscheint. Die Armendirektion hat deshalb die Aufsicht über die Haltekinder jetzt genau so geordnet wie die der städtischen Kostpflegekinder. Der einzige Unterschied besteht darin, daß kein Pflegegeld aus städtischen Mitteln bezahlt wird. Die Waisenpflegerinnen und Stadtärzte erhalten künftig halbjährlich Auszüge aus den über die Kinder geführten Listen. Die Frauen, die Haltekinder in Pflege haben, müssen diese auf schriftliche Aufforderung umgehend der Waisenpflegerin und dem Stadtarzt vorstellen.

Die Thätigkeit der Frauen in der Berliner Waisenpflege wird von der städtischen Waisenverwaltung zwar qualitativ als vorzüglich geschildert, quantitativ indessen als völlig unzulänglich hingestellt. Die Zahl der Waisenpflegerinnen ist erheblich gesunken. Nahezu ein Viertel aller Waisenräthe entbehren der weiblichen Mitarbeit. Die Waisenverwaltung richtet deshalb an die Waisenräthe die dringende Bitte, für das Amt der Waisenpflegerin geeignete Frauen zu ermitteln, sie für das Amt zu gewinnen und in Vorschlag zu bringen.

Erziehung und Bildung.

Staatliche Zuschüsse für Fortbildungsschulen. Der 6. Band des „Handbuchs des deutschen Fortbildungsschulwesens" giebt eine Uebersicht über die erfreuliche Zunahme der Schulen wie der Aufbringung der Kosten im letzten Jahrzehnt. Die staatlichen Zuschüsse betragen für den Kopf der Bevölkerung in Baden 39,9, in Württemberg 39,8, in Hessen 32,9 ₰; über 20 ₰ Zuschuß kommen auf den Kopf der Bevölkerung in Preußen, Oldenburg, Weimar, Anhalt und Coburg-Gotha, über 10 ₰ in Sachsen, Schwerin, Elsaß-Lothringen und Altenburg. Die übrigen Staaten zahlen einen Zuschuß von weniger als 10 ₰ für den Kopf der Bevölkerung; am niedrigsten besteuern sich Waldeck mit 1,5, Lippe mit 1,7, Schaumburg-Lippe mit 3,4 und Reuß ä. L. mit 5,6 ₰ pro Kopf. Die freien Städte mit ihren hohen Ausgaben sind hier nicht herbeigezogen worden, weil bei ihnen die staatlichen und städtischen Ausgaben nicht getrennt werden können. Bei den Angaben über die Ausgaben der übrigen Staaten sind die Aufwendungen der einzelnen Gemeinden nicht in Ansatz gebracht, da diese Zahlen nicht zu erreichen sind. Die staatlichen Beihülfen werden nach sehr verschiedenen Grundsätzen bewilligt. Während in Preußen, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt ꝛc. fast jede der Schulen einen nennenswerthen Zuschuß erhält, bekommen die durch Landesgesetz eingeführten Fortbildungsschulen in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meiningen, Sondershausen, Waldeck ꝛc. nur in seltenen Fällen einen bescheidenen Zuschuß. Wenn man sieht, daß Württemberg 827 240 M. (39,8 ₰ pro Kopf), Baden 745 520 M. (39,9 ₰ pro Kopf), Hessen 338 822 M. (32,9 ₰ pro Kopf), Sachsen 494 437 M. (10,7 ₰ pro Kopf) für ihre Fach- und Fortbildungsschulen ausgeben, dann muß man zugestehen, daß die erstgenannten Staaten ganz wesentlich voraus sind.

Fortbildungsschulen für Fabrikarbeiter in Rußland sind laut Erlaß des Finanzministers in Vorbereitung; da die Industrie nicht nur hochgebildete Ingenieure, sondern auch gutgeschulte, praktisch unterrichtete Arbeiter brauche, so müsse für letztere nachgeholt werden, was an Bildungsmöglichkeiten für erstere längst geschaffen sei. Der Minister weist darauf hin, daß die Regierung seit dem Jahre 1882 bemüht gewesen ist, reformatorisch zu wirken. Auch die Fabrikanten und Unternehmer haben, was die Fortbildung der Arbeiter anbelangt, eine anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet. Gegenwärtig bestehen nach den vom Finanzminister veranstalteten Erhebungen bei den Fabriken etwa 446 derartige Anstalten, in denen etwa 47 000 Arbeiter weiter lernen können. Die Ausgaben für diese Schulen betragen etwa 1 Million Rubel. Indeß handelt es sich hier um Anstalten, in denen nur erwachsene Personen Unterricht erhalten; für Minderjährige ist noch nicht oder doch nicht in genügendem Maße gesorgt. Der Finanzminister hat es deshalb für nöthig befunden, seine besondere Aufmerksamkeit der Errichtung solcher Spezialschulen für Minderjährige zuzuwenden, in denen sowohl Knaben als auch Mädchen zu tüchtigen Arbeitern in besonderen Fächern herangebildet werden. Man will den Kindern die weitere Ausbildung für ihre Thätigkeit in den Fabriken gewähren. Den Beamten der Fabrikinspektion wird die Aufsicht über die Schulen aufgetragen und sie werden gleichzeitig angewiesen, ihre Kenntnisse des Fabrikwesens und der Arbeiterverhältnisse bei der Errichtung der Anstalten zur praktischen Anwendung zu bringen. — Das sind sehr schöne und nützliche Gedanken, hoffentlich ist auch das Geld da, sie auszuführen.

Volksunterrichtskurse in Posen. Es wird uns aus Posen geschrieben: Hier beginnt jetzt die Volksbildungsbewegung Fuß zu

fassen. In diesen Universitätsferien wurde hier mit der Einrichtung von Volksunterrichtskursen begonnen, die von zwei Studenten geleitet wurden. Es fanden Kurse in Literatur, Deutsch und Rechnen statt. Wenn auch die Betheiligung der Arbeiterschaft zu wünschen übrig ließ, sind doch die Veranstalter angesichts des Eifers und der Arbeitsfreudigkeit, die die Theilnehmer bekunden, mit dem Erfolge der Kurse sehr zufrieden und gehen damit um, diese Einrichtung weiter auszubauen. Es sollen im kommenden Winter neben den bisherigen Kursen in Bürgerkunde, Hygiene und Buchführung stattfinden. Das Hauptgewicht soll aber wie bisher, den hiesigen Arbeiterverhältnissen entsprechend, auf die Elementarfächer gelegt werden.

Die Unterrichtsfürsorge für die schwachbefähigten und schwachsinnigen Kinder in Schlesien macht in eifriger Befolgung des Breslauer Vorbildes gute Fortschritte und gewinnt eine von anderen Provinzen noch keineswegs erreichte Ausdehnung. Außer in Breslau, wo zur Zeit 9 städtische Hülfsschulen (und zwar 3 evangelische, 3 katholische und 3 paritätische) vorhanden sind, von denen 6 dreiklassig, 1 zweiklassig und 2 einklassig sind, und wo sogar gegenwärtig auch an der allgemeinen, schlesischen Blindenunterrichtsanstalt eine Hülfsklasse für schwachbefähigte, blinde Kinder eingerichtet wird, giebt es in der Provinz Schlesien noch solche Schulen in Görlitz (dreiklassig), Hirschberg, Grünberg, Königshütte (zweiklassig). Geplant wird die Errichtung einer weiteren, derartigen Schule in Beuthen OS. Neben diesen Schulen, in denen die Kinder nur den Unterricht besuchen, sonst aber in der Familie der Eltern verbleiben, giebt es noch eine Reihe größerer Anstalten, in denen die Kinder vollständig Aufnahme und Unterricht finden, so in Kraschnitz b/Militsch, in Freiburg i/Schl., in Leschnitz OS. und in Kattowitz.

Plan einer Studienreise englischer Arbeiterführer nach Amerika. Ein südafrikanischer Diamantenhändler, Herr Alfred Mosely, der von der Ueberlegenheit amerikanischer Arbeitsmethoden überzeugt ist, hat 21 englische Arbeiterführer, darunter die Vertreter der größten Gewerkvereine, z. B. der Maschinenbauer, der Eisengießer, der Kesselschmiede, der Spinner, der Maurer eingeladen, auf seine Kosten als Kommission die Vereinigten Staaten zu bereisen, um dort die Arbeitsverhältnisse kennen zu lernen. Die Reise soll im November angetreten werden, der Aufenthalt in Amerika 4—5 Wochen betragen; über die Wahrnehmungen der Delegirten wird ein Bericht veröffentlicht. In Gewerkvereinskreisen steht man der Einladung ziemlich skeptisch gegenüber.

Soziale Hygiene.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Vom 17 bis 19. September hielt zu München der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege seine Jahresversammlung ab. Der Geh. Hofrath Prof. Dr. Gaertner-Jena und der Wasserbauinspektor Schümann-Berlin sprachen über die „hygienische Ueberwachung der Wasserläufe“. Da sich bei diesen Forderungen die vier Interessentengruppen der Landwirthschaft, der Industrie, der Fischerei und der Schifffahrt gegenüberstehen, so ist eine Einigung über das Wasserrecht schwer zu erzielen; in Preußen ist eine einheitliche Regelung versprochen, über Ansätze ist man aber noch nicht hinausgekommen. Eine Norm dafür, welche Abwässer noch in Flüsse geleitet werden dürfen, wäre gewiß zu wünschen. In Berlin besteht eine Anstalt zur Untersuchung der Abwässer, die von 55 Städten und 11 Industrievereinen benutzt wird. Von bestimmten Forderungen sah man, im Besonderen im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Industrie für Deutschland, ab. — Dr. Graßmann aus München besprach den schädlichen Einfluß der Kurpfuscher auf Gesundheit und Leben der Bevölkerung. Die Zahl der Kurpfuscher, die das Reichsgesundheitsamt auf 3059 schätzt, beläuft sich nach der Zählung des Aerztevereinsbundes auf 5224; ihre Bekämpfung sei auch ein Stück Kulturkampf, an dem alle mithelfen sollten. — Ueber „die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung“ referirte der Geh. Medizinalrath Dr. Roth-Potsdam. Daß die hygienischen Einrichtungen des platten Landes im Allgemeinen hinter denen der Stadt auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Beseitigung der Abfallstoffe, der Seuchentilgung, des Vertriebes von Nahrungs- und Genußmitteln zurückstehen, ist bekannt, nur wird die Schlußfolgerung selten daraus gezogen, daß die Städte durch den stets reger werdenden Verkehr zwischen Stadt und Land gesundheitlich gefährdet werden. Aber auch die Stadt gefährdet das Land außer durch die verunreinigte Stadtluft durch Verschleppung ansteckender Krankheiten, wobei die Abfallstoffe des menschlichen Haushalts als Vermittler in Frage kommen. Als Mittel zur Sanirung des Landes wurden empfohlen regelmäßige Ortsbesichtigungen durch Medizinalbeamte, die Beobachtung der wichtigsten Forderungen der Bau- und Wohnungshygiene, Ausdehnung der Krankenversicherung auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, rationelle Ernährung, Ueberwachung des Milchverkehrs, Hebung des Reinlichkeitssinns und Weckung des Verständnisses für die Aufgaben der Dorfhygiene. Insbesondere wünscht man die Landräthe in ähnlicher Weise wie die Oberbürgermeister für diese sanitären Aufgaben zu erwärmen, die Anlage von Wasserleitungen empfehle sich in erster Linie; des Kostenpunktes wegen seien, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, gemeinsame Wasserleitungen für drei bis vier Ortschaften zu erwägen. Die Erhaltung und Oeffnung des Waldes liege besonders im gesundheitlichen Interesse der städtischen Bevölkerung. Einen Beschluß faßte man auch hier nicht. — Eine lebhaftere Besprechung, die in eine kleine Sozialistendebatte ausmündete, rief der Vortrag des Prof. Emmerich hervor: Das Bäckergewerbe vom hygienischen Standpunkt für den Beruf und Konsumenten. Zur Abhülfe der vielen, vorhandenen Schäden giebt es nach seiner Ansicht nur ein Mittel: die Centralisirung der Bäckereien in den Außenbezirken der Städte, ähnlich wie das bei den Fleischern durch die Schlachthäuser der Fall ist. Die Stadtverwaltungen sollten an der Peripherie die nöthige Anzahl Bäckereien errichten, die Backöfen müßten kreisförmig angelegt werden, um der großen Hitze, die jetzt in den Backstuben herrsche, zu begegnen. Die Verkürzung der Arbeitszeit der Bäckereiangestellten sei dringendes Bedürfniß, eine achtstündige, ununterbrochene Ruhepause durchaus nothwendig. Zum Schutze des Publikums sei zu fordern, daß die Temperatur innerhalb des Brotes und der Semmel auf 100—104 Grad steige, an der Oberfläche noch höher. Um die Infektion der fertigen Backwaaren zu verhindern, sei der Zwischenhandel und das Anfassen der Waaren zum Zweck des Aussuchens zu verbieten. Für die bestehenden Bäckereien sei insbesondere undurchlässiger Fußboden, verbesserte Ventilation, bessere Wascheinrichtungen, geräumigere Schlafräume u. s. w. zu fordern. Uebrigens gebe es jetzt schon neben den großen, genossenschaftlichen Bäckereien viele mittlere und kleinere, die allen Anforderungen entsprächen. Neu sind die Forderungen nicht. Die Bäckereiverordnungen haben einen Theil davon bereits durchgesetzt. Auch hier sah man von bestimmten Beschlüssen ab. — Der letzte Tag gehörte der Wohnungsfrage. Nach dem Bericht des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling liegt die Wohnungsaufsicht namentlich in Norddeutschland noch sehr im Argen und ist in 84 Städten überhaupt noch nicht, in 14 Städten nur gelegentlich, ständig nur in 48 Städten vorhanden. In Düsseldorf, wo bekanntlich die erste, amtliche Wohnungsinspektion eingerichtet wurde, wären nach den Vorschriften von rechtswegen 1310 Wohnungen unbewohnbar, 1218 wären zu verwerfen, weil sie den Anforderungen an die Trennung der Geschlechter nicht genügten. Zu empfehlen sei die Erschließung billigen Baugeländes mit Unterstützung der Gemeinden, in den größeren Städten Einrichtung schnellfahrender Vorortbahnen, weitere Ausdehnung des Erbbaurechts, weitere Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen u. dergl. m.: die Frage, ob durch Erschließung von Baugelände die Bauthätigkeit gefördert worden ist, wurde von 52 Städten bejaht. Die Statistik ergab, daß 1898 seitens der Arbeitgeber im Deutschen Reiche ca. 143 000 Arbeiterwohnungen gebaut waren. Im Jahre 1900 bestanden 384 gemeinnützige Bauvereine, deren 311 rund 24 000 kleine Wohnungen gebaut hatten. Unerläßlich ist die Förderung solcher Bestrebungen seitens der Gemeinden. Bisher haben sich nur 20 Städte mit 855 900 ℳ zur Unterstützung herbeigefunden. Nicht nur durch Hergabe von Geld und Kredit, durch Zeichnung von Antheilscheinen, auch durch Bürgschaftsleistung für Hypotheken und Obligationen muß eine Unterstützung solcher gemeinnützigen Bestrebungen eintreten. Die Verbesserung der Wohnungszustände dürfe nicht ausschließlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt werden, sondern die öffentlich-rechtliche Natur sei dabei zu berücksichtigen. Der Erlaß eines preußischen Wohnungsgesetzes stehe unmittelbar bevor. Aber schon jetzt seien in den westlichen Regierungsbezirken Polizeiverordnungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erlassen worden, namentlich die Verordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf. Von besonderer Wichtigkeit sei die sächsische Bauordnung, die Bestimmungen von entscheidender, hygienischer Bedeutung enthalte; ähnlich lägen die Verhältnisse in Baden, in Hessen, in Hamburg. Hier seien durchgreifende Polizeiverordnungen in Kraft. In den meisten Städten seien indessen besondere baupolizeiliche Verordnungen noch nicht erlassen. Es bestehe an vielen Orten nicht bloß eine Wohnungsnoth, sondern ein wahres Wohnungselend, wie dies durch die Erhebungen in Berlin, Hamburg, Breslau, Leipzig, München unzweifelhaft festgestellt sei. Eine strenge Wohnungsbesichtigung durch Ortswohnungsinspektoren sei nothwendig. Vorbildlich sei

die neue, großherzoglich-hessische Gesetzgebung. Dem Miether müsse gesetzlich das Recht gegeben werden, eine die Gesundheit gefährdende Wohnung unter allen Umständen verlassen zu dürfen. Die Schließung ungesunder Wohnungen müsse ermöglicht, aber unnütze Bauerschwerungen vermieden werden. Der Stadtbauplan müsse nach hygienischen Gesichtspunkten aufgestellt, der kommunale Grundbesitz erhalten werden. Eng mit diesem Vortrage hingen die Referate des Regierungsraths Dr. Abel—Berlin und des Baupolizeidirektors Olshausen—Hamburg über feuchte Wohnungen und die Mittel zu deren Beseitigung zusammen, die im wesentlichen bautechnischer Natur sind. Vor Allem müsse der Rückstau in die Häuser der kanalisirten Städte verhindert werden.

Dorf- und Stadthygiene. Die größeren Städte haben im letzten Menschenalter sich eifrig Mühe gegeben, die baulichen Anlagen nach den Anforderungen der Hygiene umzugestalten. Sie haben Kanalisation, Wasserleitung, Vieh- und Schlachthäuser, Markthallen u. s. w. eingerichtet; freie Plätze im Innern der Städte mit Pflanzen und Bäumen zu schaffen gesucht. Sie sind gegenwärtig dabei, auch die Wohnungspflege rationell auszugestalten. Dies Bestreben kann aber nicht den gewünschten Erfolg haben, so lange den Städtebewohnern in gesundheitlicher Beziehung von der Landbevölkerung eine Reihe schwerer Gefahren droht. Diese Gefahr legt Dr. Wilhelm Ebstein in einem sachlichen und anregenden Buch*) dar. Er erörtert darin den hygienisch verwahrlosten Zustand der meisten Dörfer und vieler, kleiner Städte und stellt dem die energische, hygienische Verbesserung gegenüber, die die Engländer auch für das Land durchgesetzt haben. Er schildert unter Angabe von Belegen die Gefahren, welche den Städtern durch die vom Lande eingeführten Lebensmittel, wie Milch, Backwaare, Fleisch, Wurst, ferner durch das in den Dörfern benutzte, gesundheitsschädliche Trink- und Nutzwasser drohen, und schließlich die, welche der Dorfbewohner durch seine Persönlichkeit im Verkehr mit den Stadtbewohnern für diese haben kann. Angesichts dieser Erfahrungen fordert er in erster Reihe sanitäre Verbesserungen, welche mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der benachbarten Städte vorgenommen werden müssen. Die in Angriff zu nehmenden Gebiete sind: die Wasserversorgung der Landgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser, die Beseitigung der menschlichen und thierischen Abfallstoffe und Abwässer in den ländlichen Ortschaften, die hygienische Ueberwachung der Milchwirthschaft, Desinfektionsvorrichtungen, Bekämpfung der Tuberkulose mit besonderer Bezugnahme auf die Dörfer, Kontrole des Schlächterei- und Bäckereibetriebes in den ländlichen Ortschaften und endlich besondere Vorrichtungen zum Transport infektiöser Kranken u. A. Die Schwierigkeit einer wirksamen Abhülfe liegt natürlich in dem Mangel einer geeigneten Aufsichtsinstanz. Der Kreisarzt wäre an sich der gegebene Beamte. Ihm ist aber zu wenig Initiative belassen worden, und er ist gegenwärtig schon mit so vielen Funktionen überlastet, daß er ein schier endloses Schreibwerk zu bewältigen hätte. Mindestens müßte er von den gerichtsärztlichen Funktionen entlastet werden, welche mit der Hygiene nichts zu thun haben. Den Kreisarzt muß der Kreisthierarzt unterstützen. Schwieriger ist wohl der Kostenpunkt, über den der Verfasser eine klare Antwort nicht giebt, ihn überläßt er den Verwaltungsbeamten. Abhülfe muß aber erstrebt werden, Strafandrohungen ihre Durchsetzung erleichtern, wenn freilich auch durch Zwangsmittel allein auf diesem Gebiete nichts zu machen ist. Die Aufklärung, die Wandlung der Sitte und des Brauches muß das Meiste thun.

Mäßigkeit in Italien. Eine interessante Abhandlung über den Alkoholismus in Italien bringt Dr. Josef Matarazzo in der römischen Fachschrift „Corriere Sanitario". Danach giebt es in Italien und namentlich in den südlichen Theilen des Königreichs nur sehr wenig Alkoholiker im Vergleiche zu anderen, europäischen Ländern. Nach den von Dr. Matarazzo angestellten Untersuchungen meidet der italienische Landmann fast gänzlich alkoholische Getränke, und nur in sehr vereinzelten Fällen greift er zur Schnapsflasche oder betrinkt sich. Allgemeine, wirthschaftliche Misère, schlechte Gesellschaft, Nichtsthun, aber auch ungesunde Arbeit werden als die Hauptgründe in solchen Fällen bezeichnet. Außerdem beweist die Statistik, daß die Trunksucht in den letzten Jahren eine stetige Abnahme erfahren hat. Denn während in den Jahren von 1890—1892 im ganzen Königreich 16 357 Fälle von Trunksucht gemeldet wurden (wobei auf 100 000 Einwohner 54,27 Fälle kommen), sank diese Zahl in den beiden folgenden Jahren auf 48,04, auf nur 39,99 im Jahre 1896 und betrug 1897 nur 40,73 ꝛc.

*) Dorf- und Stadthygiene. Unter besonderer Rücksichtnahme auf deren Wechselbeziehungen für Aerzte und für die mit der Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betrauten Verwaltungsbeamten, von Dr. Wilhelm Ebstein, Geheimer Medizinalrath, ordentl. Professor der Medizin, Direktor der Medizinischen Klinik und Poliklinik in Göttingen. Mit 2 Abbildungen. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1901. Preis: 4 *M.*

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Zum Zurückbehaltungsrecht.[1])

1. Darf der Unternehmer ihm übergebene Arbeitspapiere (Quittungskarte, Krankenkassen- und Arbeitsbuch ꝛc.) bei Entlassung des Arbeiters zurückbehalten, wenn dieser über den Empfang zu quittiren ablehnt?

Diese Frage ist jüngst vor dem Gewerbegericht Berlin zum ersten Mal streitig geworden (Nr. 49/02 Kamm. 2). Der betr. Arbeiter hatte bei Antritt des Arbeitsverhältnisses seine Quittungskarte seinem Meister übergeben, wie dies zwar gesetzlich keineswegs vorgeschrieben, aber doch fast durchweg üblich geworden ist. Beim Abgang sollte er über Rückempfang der Karte und über gehörige Markenverwendung quittiren. Da er dies ablehnte, behielt der Arbeitgeber die Karte ein. Nunmehr klagte der Arbeiter auf Herausgabe und — weil er ohne die Karte keine Arbeit finden könne — auf Entschädigung. Die Sache wurde durch Vergleich erledigt.

Da die Rechtsfrage von allgemeinerem Interesse sein dürfte, so sei sie hier — in Anlehnung an unsere frühere Betrachtung[1]) — kurz erörtert.

A. Hat der Arbeiter seine Quittungskarte dem Arbeitgeber zur Verwahrung übergeben — gleichviel, ob aus freien Stücken oder auf Verlangen des Arbeitgebers, der diese Uebergabe zur Bedingung der Einstellung machte[2]), — so kann der Arbeitgeber über die Rückgabe Quittung verlangen. Der § 368 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt ganz allgemein, daß der Gläubiger (also hier der Arbeiter, dem der Anspruch auf Rückgewähr der Karte zusteht) auf Verlangen gegen Empfang der Leistung ein schriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) auszustellen hat. Gegen Empfang, d. h. Zug um Zug; also kann gemäß § 273 B. G. der Arbeitgeber die geschuldete Leistung (Herausgabe der Karte) verweigern, bis die ihm gebührende Gegenleistung (die Quittung) bewirkt wird. Eine öffentlichrechtliche Bestimmung, die dem entgegenstünde, giebt es nicht, wie ja auch keine öffentlichrechtliche Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers aufgestellt ist. Das Zurückbehaltungsverbot des § 139 Abs. 2 Invalidenversicherungsgesetzes bezieht sich nur auf den Fall der Vorlegung, nicht aber auf den der Verwahrung der Karte. Und aus dem Wortlaut der Strafbestimmung des § 181[4] daselbst:

> . . Strafe . . trifft . . . Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten

ergiebt sich, daß das Gesetz Fälle befugter Vorenthaltung nicht treffen will. —

Bezüglich der Krankenkassenbücher und älterer Zeugnisse muß Gleiches gelten.

B. Anders ist hinsichtlich der Markenverwendung zu urtheilen. Hier erscheint der Arbeiter nicht als Gläubiger des Unternehmers, mindestens handelt es sich nicht um ein Schuldverhältniß des bürgerlichen Rechts. Der Arbeitgeber erfüllt mit dem Markenkleben eine öffentlichrechtliche Pflicht. Die Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften über die Quittung auf öffentlichrechtliche Leistungen erscheint nicht als angängig. Mithin ist auch § 273 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anwendbar. Also kann weder Quittung gefordert, noch können die Marken, geschweige denn die Karte, zurückbehalten werden. Dasselbe gilt, wenn die Karte — wie es im Gesetz als Regel angesehen wird — vom Arbeiter nur behufs Markenverwendung vorgelegt wird. Hier verliert zudem richtiger Ansicht nach der Arbeiter überhaupt nicht den Besitz der Karte. Ihre Einbehaltung würde daher als Besitzstörung seitens des Meisters erscheinen (§ 858 B. G.), deren sich der Arbeiter erwehren darf, so daß er die schon weggenommene Karte selbst alsbald mit Gewalt zurücknehmen kann (§ 859 Abs. 1, und 2, B. G.).

Den Beweis der Markenverwendung wird sich also der Arbeitgeber anderweit (durch Geschäftsbücher, Angestellte) sichern müssen.

Ebensowenig kann über die Rückgabe des Arbeitsbuches oder über Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung Quittung beansprucht werden, da hier die Pflicht zur Aufbewahrung und zur

[1]) Siehe „Soziale Praxis" vom 24. Juli 1902 Sp. 130/131.
[2]) Letzteres ist das Häufigere.

Ausstellung auf öffentlichrechtlicher Vorschrift beruht. Also besteht auch kein Zurückbehaltungsrecht (§§ 107, 113 G.-O.).

2. Darf der Arbeitgeber Sachen (Werkzeug, Kleider) seines Arbeiters an sich nehmen und bis zur Deckung eines ihm von diesem zugefügten Schadens einbehalten?

Wie die Praxis des Berliner Gewerbegerichts ergiebt, sind nicht wenige Arbeitgeber geneigt, diese Frage zu bejahen. Aber mit Unrecht. Sie übersehen, daß durch die bloße Einbringung der Sachen in die Werkstatt ꝛc. noch nicht der Besitz auf sie übergeht. Ebensowenig erlangen sie ein gesetzliches Pfandrecht (etwa ähnlich dem des Vermiethers) an den Sachen. Deren Einbehaltung stellt sich daher — sofern nicht der Arbeiter vertraglich Sicherheit mit ihnen bestellt hat — als verbotene Eigenmacht dar (§§ 858, 861 Abs. 1 B. G.). Schon deshalb entfällt jedes Recht auf Zurückbehaltung solcher Sachen. — Das Nähere wolle man aus den nachstehend unter „Rechtsprechung" mitgetheilten, beiden, ersten Urtheilen entnehmen.

Hat der Arbeiter das Werkzeug ꝛc. dem Meister in Verwahrung gegeben, so kann letzterer sich doch nicht wegen eines vom Arbeiter verursachten Schadens an die Sachen halten. Nur wenn er Verwendungen auf die Sachen gehabt hat, oder wenn durch diese ihm Schaden erwachsen ist (§ 273 Abs. 2 B. G.) oder solange Quittung verweigert wird (s. oben), hat er ein Zurückbehaltungsrecht. Schalhorn.

Einigungsthätigkeit.

Die jüngste Lohnbewegung der Berliner Bauklempner hat wiederum bewiesen, wie nothwendig und friedenfördernd das Bestehen einer unabhängigen und leicht zugänglichen Stelle ist, an der die streitenden Parteien Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache finden. Häufig braucht gar nicht der ganze Einigungsamts-Apparat des Gewerbegerichtes in Thätigkeit gesetzt zu werden, sondern es genügt eine einfache Anregung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers, und die Parteien finden sich zu zwangloser Aussprache an Gerichtsstelle ein. So auch im vorliegenden Falle.

Etwa Mitte August cr. legten die Klempner einen von ihnen entworfenen Tarif den Meistern vor und ersuchten um Anerkennung bis 27. August. Der Tarif betraf die Arbeiten auf Bauten und sah insbesondere vor:

a) Abschaffung der Akkordarbeit;
b) Minimallohn von 55 Pf. und, soweit schon z. B. 55 Pf gewährt würden, 10 % Aufschlag; ab 1. April 1903 Minimallohn von 60 Pf.;
c) neunstündige Arbeitszeit;
d) Wochenschluß 1 Stunde (vor den Festen 2 Stunden) früher, ohne Lohnabzug;
e) Ueberstunden nur im Nothfall mit 25 % Aufschlag;
f) Fahrgeld und Anrechnung der Fahrzeit bei Entfernungen von 8 km an.

Die Organisationen der Meister (Berliner Klempner-Innung und Vereinigung Berliner Klempner) lehnten diesen Tarif im Ganzen ab, erklärten sich aber zu Lohnaufbesserungen bereit. In Folge dessen traten die Bauklempner (etwa 900 Mann,*) die bei ca. 140 Meistern arbeiteten) am 28. August in den Ausstand, zum Theil anscheinend unter Nichtbeachtung vertraglicher Verpflichtungen: so wurden z. B. angefangene Akkorde nicht beendigt. Die Antwort der Arbeitgeber war der Beschluß, alle Klempner, also auch die in den Werkstätten beschäftigten, auszusperren. Da jedoch keine Einigkeit unter den Meistern herrschte, sondern ihrer mehrere die Lohnbedingungen der Gehülfen unterschrieben, so erwies sich die Sperre als nicht voll durchführbar. Die Meister fanden sich deshalb bereit, in einer gemischten Kommission über einen Tarif zu verhandeln. Diese Kommission kam jedoch zu keinem Resultat; namentlich die Forderung des Minimallohnes fand nicht die Billigung der Meister, diese wollten vielmehr nur einen Normallohn von 55 ₰ und für Jung-Gesellen und Invaliden nur 45 ₰ bewilligen.

Bei dieser Sachlage sah sich das Gewerbegericht veranlaßt, zunächst einmal den Arbeitgebern die Anrufung des Einigungsamtes nahezulegen. Am 12. September erschien auch ihr Vertreter an Gerichtsstelle. In der nun folgenden Besprechung erklärte er sich zur Anrufung bereit, vorbehaltlich der schleunigst einzuholenden Genehmigung des Innungsvorstandes. Hierbei kam zur Sprache, daß die Arbeitnehmer sich möglicherweise der Anrufung nicht anschließen würden. Dieser Auffassung wurde aber entgegen gehalten, daß die Klempner sich durch solche Ablehnung nur in schlechtes Licht setzen würden, daß sie daher ebenso, wie die Arbeitnehmer in fast allen früheren Fällen, sich zur Verhandlung vor dem Einigungsamt bereit finden dürften.

In dieser Erwartung sah man sich auch nicht getäuscht. Denn schon am nächsten Tage (13. September) erschienen — offenbar in Folge der vorangegangenen, gerichtsseitigen Besprechung mit dem Vertreter der Klempnermeister — nach vorheriger telephonischer Anmeldung freiwillig Vertreter sowohl der Meister wie der Gehülfen und erklärten, an Gerichtsstelle verhandeln zu wollen. Es bedurfte aber nun nicht mehr eines förmlichen Verfahrens, da die Parteien alsbald untereinander in Besprechungen traten und noch am selben Tage an Gerichtsstelle sich verständigten. Die wesentlichen Punkte des Einigungsabkommens sind folgende:

a) die Arbeit ist in Zeitlohn zu vergeben; Akkord ist nur zulässig, wenn Klempner freiwillig hierzu bereit sind;
b) Mindestlohn:
für ausgelernte Bauklempner im ersten und zweiten Jahr 45 bezw. 50 Pf.,
für alle übrigen Bauklempner 55 Pf.;
außerdem 10 % Aufschlag, soweit schon 55 Pf. gezahlt werden;
c) neunstündige Arbeitszeit;
d) die Lohnzahlung muß Sonnabends um 5½, vor den Festen um 4½ Uhr, ohne Lohnabzug beendet sein;
e und f) Ueberstunden und Fahrgeld ꝛc. wie oben;
g) Bildung einer Tarifkommission aus Arbeitgebern und -nehmern zwecks Ausarbeitung eines neuen, spätestens vom 1. April 1903 ab in Kraft tretenden Tarifes.

Diese Vereinbarung ist von den Gesammtparteien sofort genehmigt worden. Schon am 15. September wurde die Arbeit allerseits aufgenommen.

Wie man sieht, haben die Klempner von ihren anfänglichen Forderungen etwas abgelassen, namentlich bezüglich der Akkordarbeit und des einheitlichen Minimallohnes. Diese beiden Punkte waren aber auch die einzigen, die zu Bedenken Anlaß geben konnten. Im Uebrigen muß die erzielte Verbesserung als eine berechtigte anerkannt werden. Sehr erfreulich ist, daß man die Schaffung einer — hoffentlich ständigen — Tarifkommission beschlossen hat. Schalhorn.

Rechtsprechung.

Einbehaltung von Sachen des Arbeiters als verbotene Eigenmacht.

(Urtheile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6 und Kammer 5, vom 9. April und 28. Juni 1902 — Nr. 588/6 und 474/5).

Im ersteren Falle hatte ein Gastwirth beim Weggange seines bisherigen Hausdieners dessen Korb mit Wäsche und Kleidungsstücken einbehalten, weil Kläger ihm Schaden zugefügt hatte durch Zerschlagen von Gläsern.

Im zweiten Falle hatte ein Uhrmacher das Werkzeug seines Gehülfen im Werthe von 300 M. an sich genommen, um die Deckung eines ihm angeblich durch den Gehülfen bei der Arbeit zugefügten Schadens von 7 M. zu erzwingen.

In beiden Fällen wurde der Arbeitgeber zur Herausgabe, im letzteren Falle auch zu Schadensersatz verurtheilt.

Aus den Gründen:

I.

Nach §. 273 Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Schuldner, also der Beklagte, die geschuldete Leistung, d. i. die Herausgabe der Sachen des Klägers verweigern, bis ihm die gebührende Leistung bewirkt ist, sofern der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältniß, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Anspruch des Klägers auf Herausgabe seiner Sachen beruht auf seinem Eigenthum. Der Gegenanspruch des Beklagten dagegen auf schuldhafter Vernachlässigung der aus dem Dienstverhältniß dem Kläger obliegenden Pflichten. Sonach liegt der Fall des §. 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor und deshalb war nach dem Klageantrag zu erkennen.

II.

Selbst wenn es richtig sein sollte, daß das Arbeitsverhältniß des Klägers am 2. Juni noch nicht rechtmäßig beendet war, und selbst wenn Kläger einen Schaden verursacht hat, durfte Beklagter das Werkzeug wider den Willen des Klägers nicht an sich nehmen. Denn durch Unterbringung der Sachen in dem Kasten des Beklagten war diesem noch kein Recht auf ihren Besitz gegeben; ebensowenig gewährt das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ein Anrecht auf das Werkzeug des Gehülfen. Hat Beklagter also — wenn auch nicht gerade aus Vorsatz — unerlaubt gehandelt (§. 823 B.G.B.), so war er zur sofortigen Herausgabe der Sachen, so ist er ferner zum Ersatz des dem Kläger in Folge Nichtherausgabe derselben erwachsenen Schadens verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen seines „eigenen Schadens stand ihm nicht zu, da dieser in dem Arbeitsverhältniß, die Rückgabepflicht aber in der unerlaubten Handlung des Beklagten, also nicht — wie §. 273 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs voraussetzt — in demselben rechtlichen Ver-

*) Die Angaben schwanken zwischen 800 und 1000.

hältnisse ihren Grund hat, auch eine Verwendung auf die Sachen selbst nicht erfolgt ist (§. 273 Abs. 2). Uebrigens sei bemerkt, daß wegen eines Schadens von 7 *M.* doch höchstens Sachen im Werthe von ca. 10—15 *M.*, nicht aber solche im Werthe von 300 *M.* hätten einbehalten werden dürfen. Daß endlich dem Kläger ein Schaden entstanden, bedarf keines Beweises. Denn ohne Werkzeug findet er keine Arbeit. Es ist ihm der Lohn für 18 Arbeitstage entgangen. Die Höhe des täglichen Verdienstes erscheint mit 2,50 *M.* als durchaus angemessen beziffert, ist auch vom Beklagten nicht bemängelt. Der Einwand des Beklagten endlich, daß er den Kläger schon vor der Klageerhebung durch die Polizeibehörde in Bernau zur Abholung seines Werkzeuges habe auffordern lassen, befreit ihn nicht; denn nur das thatsächliche, nicht aber das wörtliche Angebot der Sachen konnte den Kläger in Annahmeverzug setzen.

*

Rechtsstellung des Poliers. Vergl. die „Rechtsprechung" Spalte 1260,1 dieses Blattes.*)

(Aus einem Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 22. Februar 1901, Nr. 121.)

Dem als Maurerpolier angestellten Kläger steht nach Ansicht des Gerichts lediglich die 14-tägige Kündigungsfrist des §. 122, nicht aber die für Werkmeister und ähnliche bevorzugte Angestellte mit „festen Bezügen" gewährte, sechswöchige Kündigung zum Quartalablauf zu. Ob in der Beaufsichtigung und Leitung der Maurerarbeiten auf einem Neubau schon allgemein eine Betriebsleitung im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung zu sehen ist, erscheint dem Gericht bereits zweifelhaft. Jedenfalls aber ist der „Wochenlohn" des Klägers nicht als ein „fester Bezug" anzusehen: Im Berliner Baugewerbe ist es überwiegend Brauch, auch den Polieren für Tage, an denen sie nicht beschäftigt werden, den entsprechenden Lohnbetrag vom „Wochenlohn" zu kürzen; da nun mit dem Kläger eine gegentheilige Abmachung nicht getroffen ist, so erschien dieser Brauch auf das vorliegende Arbeitsverhältniß anwendbar. Daß die Poliere selbst sich nicht als bevorzugte Arbeiter nach §. 133a der Gewerbeordnung ansehen, ergiebt sich daraus, daß sie, obwohl ihnen als „Werkmeistern" nach den neuen Vorschriften der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung zustehen müßte, doch nach wie vor in den meisten Fällen eine nur 8- oder 14-tägige Kündigungsfrist verabreden und beanspruchen.

*

Zu §. 615 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch Bau-Einsturz veranlaßte Arbeitseinstellung befreit den Arbeitgeber nicht von der Lohnzahlung. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3 vom 28. Mai 1902, Nr. 349.)

Kläger stand bei der Beklagten als Stuckateur gegen Akkordlohn in Arbeit. In der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. stürzte ein Theil des betreffenden Baues (Central-Arbeitsnachweis in der Gormannstraße) ein, so daß nicht weiter gearbeitet werden konnte.

Ordnungsmäßig entlassen wurde Kläger erst am 26. April. Beklagte wurde für verpflichtet erachtet, auch für die Zwischenzeit dem Kläger angemessene Lohnvergütung zu zahlen.

Gründe: Kläger war nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet, seine Arbeitskraft der Beklagten zur Herstellung von Stuckarbeiten zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Arbeitsleistung war und blieb der Kläger seinerseits trotz des Baueinsturzes bereit und fähig. Der Einsturz hinderte lediglich die Beklagte an der Annahme der Dienste des Klägers. Für solchen Fall sieht §. 615 Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich vor, daß dem Arbeiter der Anspruch auf seinen Lohn auch ohne Arbeitsleistung verbleibt, und zwar gleichviel, ob der Arbeitgeber an seinem Annahmeverzuge Schuld ist oder nicht (vergl. §. 299 B. G.B.) und selbst bei einem seine Person treffenden Zufall. Hiernach ist Beklagte verpflichtet, dem Kläger für die fraglichen Tage einen solchen Lohnbetrag zu zahlen, wie Kläger ihn bei Weiterarbeit verdient haben würde. Zur Ermittlung dieses Betrages den bisherigen Durchschnittsverdienst des Klägers bei der Beklagten zu Grunde zu legen, bestand — bei der Gleichmäßigkeit der dem Kläger aufgetragenen Arbeiten — kein Bedenken.

*

Wegbleiben von der Arbeit am 1. Mai als Kontraktbruch. (Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 5 vom 9. Juni 1902 — Nr. 372.)

Der Beklagte ist am 1. Mai 1902 zur Fortsetzung der Arbeit nicht erschienen. Deshalb wegen Kontraktbruches auf Zahlung einer Buße von 2,90 *M* nach §. 124a Gewerbeordnung belangt, hat er stillschweigende Genehmigung des Klägers eingewendet. Thatsächlich hat er am 30. April erklärt, er werde am 1. Mai aussetzen. Der Werkmeister hat ihn darauf auf ein von der Klägerin zum Aushang gebrachtes Schriftstück verwiesen, wonach derjenige, der am 1. Mai nicht zur Arbeit erschiene, sich als entlassen betrachten solle. Die Kündigung war ausgeschlossen, jedoch war angefangene Akkordarbeit fertig zu stellen. Beklagter hatte am 30. April einen neuen Akkord angefangen, aber nicht vollendet.

Beklagter ist verurtheilt.

*) Dieses Urtheil sollte im Zusammenhang mit den in den vorigen „Mittheilungen" enthaltenen Urtheilen Nr. 1—3 gebracht werden, mußte aber wegen Raummangels zurückbleiben. A. d. R.

Aus den Gründen:

Die Forderung einer Entschädigung wegen Vertragsbruchs hat zur Voraussetzung, daß das Fernbleiben von der Arbeit ein rechtswidriges ist. Der Beklagte behauptet, daß er mit Wissen und Willen des Klägers am 1. Mai die Arbeit ausgesetzt habe, da ihm am 30. April trotz seiner Erklärung, am nächsten Tage feiern zu wollen, eine größere Arbeit übertragen worden sei. Mit anderen Worten, er vertritt die Ansicht, daß zwischen den Parteien über das eintägige Nichtarbeiten ein gütliches Uebereinkommen getroffen worden sei. Das Gericht hat sich den Ausführungen des Beklagten nicht angeschlossen, ist vielmehr der Ansicht, daß die Klägerin sich durch ihr Verhalten mit der Arbeitseinstellung des Beklagten nicht einverstanden erklärt habe. Durch das von ihr in den Arbeitsräumen angeheftete Schriftstück erklärt sie nicht, daß sie mit demjenigen, der am 1. Mai nicht zur Arbeit kommt, im gütlichen Wege den Arbeitsvertrag lösen wolle; sie weist vielmehr die Arbeitnehmer auf die Folgen des Vertragsbruches gemäß §. 123 Nr. 3 Gewerbeordnung hin. Wenn der Beklagte trotz dieses Hinweises sich eine größere Arbeit geben ließ, so mußte er sich sagen, daß auch ihm gegenüber die Kläger im Falle seines Ausbleibens die angekündigte Folgerung ziehen würden; denn er übernahm damit die Verpflichtung, entsprechend den eingeführten Arbeitszeiten zu arbeiten.

Durch seine Erklärung, am 1. Mai 1902 feiern zu wollen, bezweckte er ja auch nicht eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Von einem vereinbarten, also auf Grund der bestehenden Gesetze berechtigten Fernbleiben kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Gemäß §. 124b Gewerbeordnung war daher die Klägerin berechtigt, von dem Beklagten Entschädigung zu beanspruchen.

Da der ortsübliche Tagelohn 2 Mark 90 Pfennige beträgt und dieser Betrag für einen Tag beansprucht wird, war dem Klageantrage stattzugeben.

Anmerkung: Vergl. das Urtheil in diesem Blatte vom 20. Juli 1899, Sp. 1134.

Gewerbegerichtliches. Ein besonderes Gewerbegericht für die lippeschen Ziegler ist in Lage, dem Mittelpunkte der lippeschen Ziegelindustrie, für Streitigkeiten in diesem Gewerbe für den Gemeindebezirk errichtet worden. Eine Ausdehnung des Zuständigkeitsgebietes auf andere Gemeinden des Fürstenthums Lippe ist in Aussicht genommen. Die Arbeitnehmerbeisitzer sind je zur Hälfte aus den Ziegelmeistern und den Ziegelarbeitern zu wählen. Außerhalb des Bergbaues ist dies der einzige Fall, daß für ein einzelnes Gewerbe ein Gewerbegericht begründet wird. — Das Proportionalsystem für die Gewerbegerichtswahlen in Mannheim, Göppingen und Gmünd einzuführen, beschlossen die Bürgerausschüsse der genannten Stadt. — Das Schöneberger Gewerbegericht hat in den drei Jahren von 1899 bis 1901 im Ganzen 759 anhängig gemachte Klagen erledigt, von denen auf das letzte Jahr 330 entfallen. Vor dem Vorsitzenden wurden in dem dreijährigen Zeitraum 546 und vor dem Spruchgericht 213 Klagen ausgetragen, im letzten Jahre vor ersterem 254 und vor letzterem 76 Klagen. Durch Vergleich fanden ihre Erledigung vor dem Vorsitzenden im Ganzen 240 (in 1901 109) und vor dem Spruchgericht im Ganzen 42 (in 1901 17) Klagen. Zurückgenommen wurden 121 (58) Klagen. An Endurtheilen wurden gefällt durch Verurtheilungen 99 (39) und durch Abweisung der Klage 135 (52). Den Streitgegenstand bildeten vor Allem, d. h. in 501 (204) Fällen Zahlungen von rückständigem Lohn beziehungsweise andere Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse, in 247 (113) Fällen Entschädigungsansprüche wegen Entlassung aus der Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung. — Ein krasses Unternehmerurtheil über Gewerbegerichte, das den Gegenstand einer Beleidigungsklage vor dem Schöffengerichte zu Castrop bildete, möge hier einmal als Probe des verstockten Geistes in bezug auf soziale Dinge, wie er in manchen Kreisen leider noch zu Haus ist, mitgetheilt werden. Der Angeklagte, früherer Direktor einer großen Gußstahlfabrik, hatte sich folgendermaßen geäußert: „Diese . . . . von Richtern haben keine Ahnung von der — Einrichtung einer Fabrik, die können gar kein Urtheil fällen; auch im Uebrigen sind die Gewerberichter nur dafür da, damit das Volk Recht bekommt . . ." Das Schöffengericht verurtheilte ihn zu 250 *M* Geldstrafe. — Nach einem jüngst vom sächsischen Oberlandesgericht ergangenen Urtheile wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichts dadurch nicht aufgehoben, daß an Stelle des ursprünglichen Gläubigers dessen Erbe klagt. In der Begründung wird u. A. ausgeführt, der Zweck des Gesetzes über die Gewerbegerichte, eine im besonderen Maße des Vertrauens der Betheiligten versicherte und besonders schleunige Rechtspflege für gewerbliche Streitigkeiten zu schaffen, erledige sich mit dem Tode des Arbeiters und Gläubigers nicht. Seine Erben vertrauten der Rechtspflege der Gewerbegerichte im Zweifel ebenso, wie er selbst, obgleich sie nicht als solche an der Wahl von Beisitzern theilnehmen,

wie ihre Erblasser, und ihr Bedürfniß nach einer besonders schleunigen Rechtspflege sei erst recht lebhaft, weil sie durch den Tod ihres Erblassers meist ihren Ernährer verlieren. — Ueber die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Gärtnereibetriebe spricht sich der Vorsitzende des Stuttgarter Gewerbegerichtes, Dr. Sigel, in einem im Amtsblatt des Ministeriums des Innern erscheinenden Artikel in eingehender Weise aus. Das von ihm geleitete Gewerbegericht befolgt hiernach in dieser Frage schon seit mehreren Jahren die Praxis, daß Gärtnereibetriebe aller Branchen dann nicht als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, wenn bei dem einzelnen Betrieb in erster Linie die Bearbeitung des Bodens behufs Züchtung von Pflanzen 2c., also die sogenannte Urproduktion, in Frage kommt. Dagegen sieht das Gewerbegericht die Merkmale eines gewerblichen Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung als gegeben an, wenn der Unternehmer seine Hauptthätigkeit auf den Handel und die damit nothwendig werdende Erhaltung, Veredelung und Umformung (Blumenbinderei 2c.) von Pflanzen legt. Aus dieser Auffassung heraus, die mit der Entstehungsgeschichte des §. 6 der Gewerbeordnung begründet wird, hat das Stuttgarter Gewerbegericht vor Kurzem seine Zuständigkeit in der Lohnklage eines Gärtnergehilfen verneint und die Klage abgewiesen, weil der beklagte Gärtnereibesitzer, der durchschnittlich drei Gehilfen, einen Lehrling, einen ungelernten Arbeiter und eine Blumenbinderin beschäftigte, den Nachweis lieferte, daß er sich in der Hauptsache mit der Heranziehung von Blumen, Ziersträuchern und Gemüsen beschäftigt und diese direkt, ohne Zuhilfenahme eines Blumenladens, an seine Kunden und Besteller absetzt.

Versäumnißurtheil bei dem Gewerbegericht München. Aus München wird berichtet: Ein am Gewerbegericht vorgeladener Meister erschien nicht, sondern ließ sich durch einen seiner Angestellten vertreten mit der Begründung, er habe keine Zeit zu kommen. Da eine Vertretung nur in „Krankheits- und Abwesenheitsfällen" zulässig ist, faßte das Gewerbegericht den Beschluß, diese Vertretung nicht anzunehmen und den Beklagten einfach durch seine Schuld als abwesend zu betrachten. Der klagende Arbeiter verlangte nun ein Versäumnißurtheil, und das Gericht sprach ihm, nachdem er die Sachlage geschildert hatte, die Geldsumme, um die es sich handelte, zu. Der Vertreter des beklagten Arbeitgebers wurde nicht zum Worte zugelassen.

Kein Kostenvorschuß bei Gewerbegerichten. Die Leistung eines Kostenvorschusses war in einem Statut für ein Gewerbegericht vorgesehen worden. Es konnte dem Kläger diese Leistung vor Ladung des Beklagten auferlegt werden. Auch die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die von den Parteien vorgeschlagen waren, konnte von der Leistung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Der preußische Handelsminister hat jetzt diese Bestimmungen beanstandet. Da das Gesetz über die Gewerbegerichte keine Bestimmungen über die Kostenvorschüsse enthält, so gelten die Bestimmungen über das Verfahren bei den Amtsgerichten. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann also von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden, nicht aber die Ladung des Beklagten.

Der Genfer Tramway-Streik, dessen erster auf die Lohnfrage bezüglicher Streik, wie wir (Sp. 1301) berichteten, durch einen Spruch des gewerblichen Schiedsgerichts geregelt worden, hat wegen der übrigen strittigen Punkte einen neuen Schiedsspruch der Genfer Regierung veranlaßt, der folgendes erklärt:

1. Die 44 von der Regierung seinerzeit entlassenen Arbeiter werden wieder angestellt. 2. Die Regierung nimmt Akt von der Erklärung der Gesellschaft, daß keine weibliche Kontrolle eingesetzt werde. 3. Die Anstellungsformulare der Gesellschaft sollen in dem von den Angestellten gewünschten Sinne abgeändert werden. 4. Die Vorschriften betr. den Konsum von alkoholischen Getränken und Tabacl sollen wieder beseitigt werden. 5. Der Beamte Dunant hat sich bei den Arbeitern wegen der von ihm gebrauchten Ausdrücke schriftlich zu entschuldigen. — Der Staatsrath erinnert schließlich Angestellte und Arbeiter der Gesellschaft daran, daß ohne starke Disziplin kein Betrieb möglich sei, und daß der Staat, der Hüter der Rechte Aller, auch Allen zu ihrem Recht verhelfe.

Die Tram-Angestellten haben am Freitag Abend einstimmig Annahme des regierungsräthlichen Schiedsspruches beschlossen und dazu eine Resolution gefaßt, in welcher sie verlangen, daß keiner der Angestellten oder Arbeiter wegen Theilnahme am Streik belangt werden dürfe.

Ueber den Werth der Zwangsschiedsgerichte bei Arbeitsstreitigkeiten in Neuseeland schreibt der Sekretär der Buchdruckerunion von Canterbury in Neuseeland: „Das Gesetz hat sich als ein großer Segen für die Arbeiterschaft Neuseelands erwiesen. Die Löhne, besonders der ärmeren Schichten der Arbeiterschaft, haben im Allgemeinen seit Bestand der Schiedsgerichte eine annehmbare Höhe erreicht, während die Arbeitszeit geregelt und für die Haltung von Lehrlingen eine feste Basis geschaffen wurde. Die Schiedsgerichte sind auch von Vortheil für die Unternehmer, da sie im Fall einer Krise berechtigt sind, Lohnherabsetzungen zu fordern und diese auch durchsetzen werden. Dabei sind auf keiner Seite die großen Kosten zu fürchten, die Streiks und Aussperrungen im Gefolge haben." Diese Auffassung wird von englischen Arbeitern stark angefochten. Eine Konferenz von 28 Gewerkschaftsdelegirten übte kürzlich eine scharfe Kritik an dem neuseeländischen Gesetz, das zwar bei steigender Wirthschaftskonjunktur günstig wirke, aber in einer Depression nicht wirksam funktioniere und jedenfalls die Arbeiter nicht vor Schädigungen schütze; die eigene Kraft der Arbeiterorganisation werde dadurch lahm gelegt. Der Londoner Kongreß der Trade Unions hat denn auch eine Resolution gegen Zwangsschiedsgerichte mit großer Mehrheit abgelehnt.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Den Ernährungsverhältnissen der preußischen Eisenbahner wendet der neue Minister fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu, wie zwei soeben nacheinander veröffentlichte Erlasse bekunden. In dem ersteren werden die Eisenbahndirektionen darauf aufmerksam gemacht, daß sie berechtigt seien, dem Mißbrauch geistiger Getränke auf den Arbeitsstellen bei Eisenbahnbauten entgegenzuwirken. Der Minister spricht die Erwartung aus, daß von dieser Berechtigung weitestgehend Gebrauch gemacht wird. Es sei namentlich nothwendig, daß die Arbeitgeber angehalten werden, außer alkoholischen Getränken auch genügende, alkoholfreie Getränke, insbesondere frisches Trinkwasser, Kaffee und Thee für die Arbeiter zu beschaffen, sowie daß sie in geeigneter Weise beeinflußt werden, der Verabreichung von Branntwein und dessen Genuß auf der Arbeitsstelle entgegenzuwirken, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist.

Der andere Erlaß befaßt sich mit der Verpflegung der auf freier Strecke beschäftigten Arbeiter. Es ist nämlich von einer Eisenbahndirektion darauf hingewiesen worden, auf freier Strecke und entlegenen Arbeitsstellen seien die Arbeiter gezwungen, sich tagsüber regelmäßig ohne warmes Essen zu behelfen, da ihnen solches wegen der weiten Entfernung von ihrer Wohnung nicht nachgebracht werden kann, und auch in der Nähe der Arbeitsstelle eine Gelegenheit zur Beschaffung von warmen Speisen 2c. im Allgemeinen nicht vorhanden ist. Der Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten führt in Folge dessen aus: Im Allgemeinen sei der größte Werth darauf zu legen, daß alle Arbeiter Gelegenheit finden, ein warmes Mittagessen zu sich zu nehmen, nöthigenfalls das mitgebrachte Mittagessen zu wärmen. Es sei darauf zu halten, daß von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht wird. Bei dem Ueberfluß an Abfallholz, namentlich auch an gänzlich unbrauchbaren Schwellen, werde sich eine solche Gelegenheit ohne nennenswerthe Kosten schaffen lassen.

Die Ausbildung der Eisenbahner im Samariterdienst, soweit sie für die Begleitung von Rettungszügen bei Betriebsunfällen in Betracht kommen, soll nunmehr systematisch durchgeführt werden. Die Ausbildung der Leute findet unter Leitung der Bahnärzte statt und wird so gehandhabt, daß die Mannschaften in der Lage sein werden, selbständig sachgemäße Verbände anzulegen und den Aerzten in gewissem Sinne als Heilgehülfen nach jeder Richtung hin zur Hand gehen zu können. Es soll auf diese Weise auch bei größeren Betriebsunfällen, im Falle nicht gleich genügend Aerzte zur Stelle sind, doch für die Verunglückten sofort die nothwendigste Hülfe vorhanden sein.

Abstinenzbewegung unter den Eisenbahnbediensteten. Der in wenigen Monaten stattlich angewachsenen „Vereinigung enthaltsamer deutscher Eisenbahner" und dem gleichfalls in gesundem Aufblühen begriffenen „Schweizerischen Verein abstinenter Eisenbahner" hat sich neuerdings in Frankreich eine „Alkoholgegnerische Vereinigung der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter" (Société antialcoholique des Employés et Ouvriers des chemins de fer) zugesellt. Dem Publikum, das Leben und Gut den Eisenbahnen anzuvertrauen genöthigt ist, kann die Verbreitung der Abstinenz unter dem Eisenbahnpersonal gewiß nur willkommen sein.

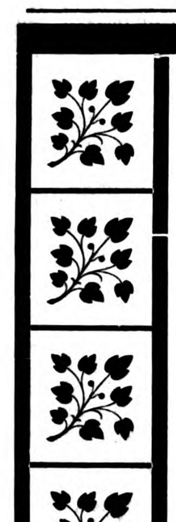
Literarische Anzeigen.

Elbing, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing pro 1901/1902.

—, Haushaltungsplan für die Kämmerei-Hauptkasse der Stadt Elbing pro 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verlag der Arbeiter-Versorgung.
A. Troschel in Grunewald-Berlin W.

General-Register

1. zu Band I—XII Jahrgang 1884—1895
2. zu Band XIII—XVIII Jahrgang 1896—1901

der Arbeiter-Versorgung.

Bearbeitet von **Dr. J. Troschel.**

Preis: je 6 Mark. Gebd. 8 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Kornzoll und Volkswirtschaft.

Eine Streitschrift von **Dr. Moriz Naumann.**

Gr. 8⁰. VII, 60 Seiten. **Preis: 80 Pf.**

Inhalt:
I. **Kornzoll und Landwirtschaft.**
II. **Kornzoll und Kornpreis.**
III. **Die Freihandelslehre.**

Bei Duncker & Humblot in Leipzig ist erschienen und durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Beiträge zur

neuesten Handelspolitik Deutschlands.

Erster Band.
(Schriften d. Vereins f. Socialpolitik. 90. Band.)
Gr. 8⁰. XI, 336 Seiten. Preis: 7 Mark 60 Pf.

Inhalt: Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1890—1900. Von Dr. George M. Fisk, Professor der handelspolitischen Abteilung des Tome Institute, übersetzt von Dr. Louis Katzenstein. — Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands. Von Geh. Reg.-Rat Dr. J. Conrad. — Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts. Von Professor Dr. Ernst Francke. — Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Karl Ballod.

Zweiter Band.
(Schriften d. Vereins f. Socialpolitik. 91. Band.)
Gr. 8⁰. VIII, 222 Seiten. Preis: 4 Mark 80 Pf.

Inhalt: Die Agrarzölle. Von Heinrich Dade. — Der Imperialismus und seine voraussichtliche Wirkung auf die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs. Von W. A. S. Hewins M. A., Professor der Nationalökonomie und Statistik im King's College, Direktor der London School of Economics in der University of London. Uebersetzt von Dr. Louis Katzenstein, Charlottenburg. — Die englische Handelspolitik am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Von Karl Rathgen. — Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Karl Ballod.

Zolltarif, Socialpolitik, Weltpolitik.

Von Professor **Dr. Walther Lotz.**

Preis: 1 Mark.

Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900). Von Professor Dr. **Wather Lotz.**

Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages. Von Professor Dr. **Paul Arndt.**

(Enthalten in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 92: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands 3. Band.)

Preis: 4 Mark 80 Pf.

Die sociale Bedeutung der Maschinen
in der Landwirtschaft.

Von **Gustav Fischer.**

(Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. XX. Band. 5. Heft.)

III und 66 Seiten. Preis: 1,60 M.

Inhalt: Einleitung. Erstes Kapitel. Die Kosten der Maschinenarbeit und die Grenzen ihrer Rentabilität. 1. Der Dampfpflug. 2. Die Säemaschinen. 3. Die Düngerstreuemaschinen. 4. Die Hackmaschinen. 5. Die Erntemaschinen. — 6. Die Dreschmaschinen. — Zweites Kapitel. Die Anwendbarkeit der Maschinen in kleineren Betrieben. — Drittes Kapitel. Die Bedeutung der Maschinen für die Arbeiterfrage. — Viertes Kapitel. Die Elektrizität in der Landwirtschaft. — Fünftes Kapitel. Die Maschinen in der Landwirtschaft Nordamerikas. Schlussbetrachtung.

Warum sind die Arbeiter
in England, Amerika, Australien
nicht Sozialdemokraten?

Weil sie den Lehren **Henry Georges** folgen.

Das führende Organ der deutschen Anhänger Henry Georges, der Bodenreformer, ist die Halbmonatsschrift:

„Deutsche Volksstimme"

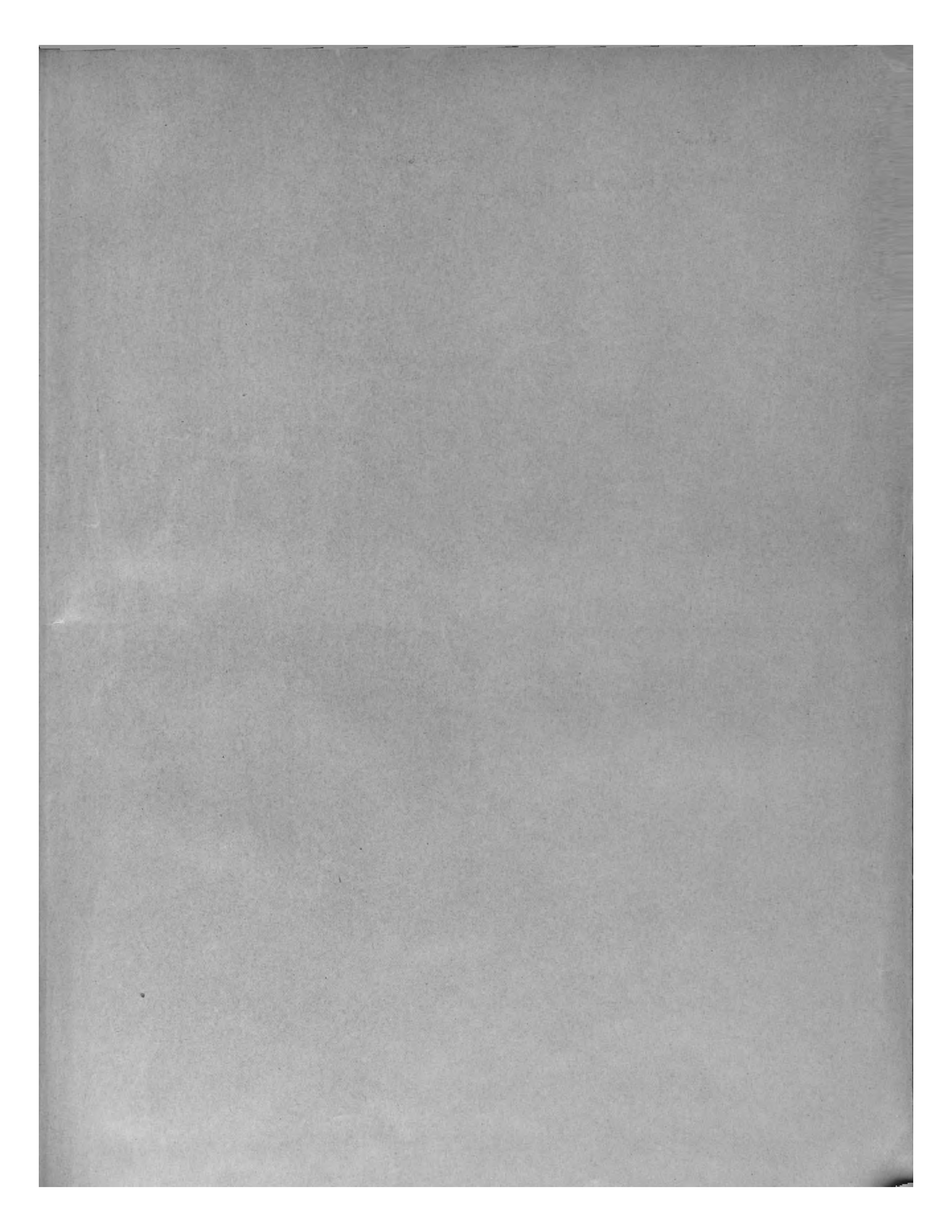
Herausgeber **Adolf Damaschke.**

Die **„Deutsche Volksstimme" kostet vierteljährlich nur 1 Mk.** Bestellungen nimmt entgegen jede Postanstalt, Postnummer 1974, Buchhandlung oder der Verleger.

J. Harrwitz Nachf., Berlin SW., Friedrichstrasse 16.

Man verlange Probenummern, die jederzeit unentgeltlich versandt werden!

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.




CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 554

